



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 2. Januar 1968	Teil II Nr. 1
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 67	Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) —	1

**Anordnung
über die Zulassung
von Fahrschulen und Fahrlehrern
und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern
— Fahrschulordnung (FO) —
vom 12. Dezember 1967**

Die Sicherheit im Straßenverkehr, der Schutz der Verkehrsteilnehmer und die Sicherung der Gesellschaft vor materiellen Schäden durch Verkehrsunfälle erfordern eine gründliche, wissenschaftliche, qualifizierte und einheitliche Ausbildung aller Kraftfahrzeugführer. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Abschnitt I

**Berechtigung zur Ausbildung
von Kraftfahrzeugführern
und Zulassung von Fahrschulen**

§ 1

**Berechtigung zur Ausbildung
von Kraftfahrzeugführern**

(1) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrerlaubnisklassen 1 bis 5 gemäß § 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) darf nur durch Fahrlehrer

- in zugelassenen öffentlichen Fahrschulen
- der Gesellschaft für Sport und Technik (GST)
- der sozialistischen Landwirtschaft
- der sonstigen dazu berechtigten Institutionen (z. B. volkseigene Verkehrsbetriebe, Deutsche Post) erfolgen.

(2) Die Ausbildung durch die GST, in der sozialistischen Landwirtschaft und in den sonstigen dazu berechtigten Institutionen darf sich jedoch nur auf Personen beschränken, zu deren Ausbildung sie berechtigt wurden.

§ 2

Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung von Fahrschulen gemäß § 1 Abs. 1 (mit Ausnahme der der GST, soweit es sich nicht um öffentliche Fahrschulen der GST handelt) erfolgt durch den örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft.

(2) Der Leiter bzw. Inhaber einer öffentlichen Fahrschule gemäß § 1 Abs. 1 muß im Besitz des Fahrlehrerscheines sein. Er darf nur Fahrlehrer beschäftigen, die im Besitz eines gültigen Fahrlehrerscheines sind.

(3) Bevor einer Zulassung gemäß Abs. 1 zugestimmt wird, sind die für eine ordnungsgemäße Fahrschulbildung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abschnitt IV durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) zu überprüfen. Die GST und die zur Ausbildung berechtigten Institutionen überprüfen diese Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit.

§ 3

**Versagung und Entzug
der Zulassung von Fahrschulen**

(1) Die Zulassung einer Fahrschule zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern kann versagt werden, wenn

- a) die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- b) für die Zulassung einer Fahrschule keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorhanden ist.

(2) Die Zulassung einer Fahrschule kann entzogen werden, wenn

- a) die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, insbesondere wenn Mängel in der gemäß § 20 Abs. 2 festgelegten Frist nicht beseitigt wurden
- b) die KTA bei den Überprüfungen gemäß § 20 eine ungenügende Ausbildung feststellt.

(3) Gegen die Versagung oder den Entzug der Zulassung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim zustän-

digen Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, eingelegt werden. Die Beschwerde ist mit einer Begründung zu versehen.

(4) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so hat ihr der Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft binnen einer Woche nach Eingang stattzugeben. Wird die Beschwerde für unbegründet erachtet, ist sie innerhalb der gleichen Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, zur endgültigen Entscheidung binnen 3 Wochen nach Eingang zuzuleiten.

(5) Für die Versagung oder Entziehung der Zulassung der Fahrschulen der Deutschen Post durch den zuständigen Rat des Kreises bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt II

Zulassung als Fahrlehrer

§ 4

Bedingungen für die Zulassung als Fahrlehrer

(1) Wer Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung eine Fahrerlaubnis gemäß § 5 der StVZO erforderlich ist, ausbilden will, bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist durch einen Fahrlehrerschein nachzuweisen.

(2) Der Fahrlehrerschein darf nur solchen Personen erteilt werden, die

- a) persönlich zuverlässig sind.
- b) volle Gewähr für eine methodische und erzieherisch richtige und gründliche Ausbildung bieten
- c) das 21. Lebensjahr vollendet haben und den Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1964 zur StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 402) — entsprechen
- d) die Fahrerlaubnis der jeweiligen Antriebsart für alle Klassen besitzen
- e) gemäß § 5 mindestens 2 Jahre die Fahrerlaubnis der Klassen besitzen, für die der Fahrlehrerschein beantragt wird, und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen
- f) eine abgeschlossene Lehrausbildung als Kraftfahrzeughandwerker oder artverwandter Berufe bzw. den Facharbeiterbrief des Berufskraftfahrers besitzen
- g) den Nachweis einer Ausbildung in einem Breiten- ausbildungslehrgang „Erste Hilfe“ erbringen
- h) eine erforderliche Assistententätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 nachweisen
- i) einen abgeschlossenen Fahrlehrerlehrgang nachweisen und die Fahrlehrerprüfung gemäß § 7 bestehen.

(3) Für Personen, die den Fahrlehrerschein zum Zwecke der Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 erwerben, entfallen die Bedingungen gemäß Abs. 2 Buchst. f und Abs. 4.

(4) Fahrlehrer, die nach Erwerb des Fahrlehrerscheines noch keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung auf diesem Gebiet besitzen, sind verpflichtet, diesen Nachweis spätestens 2 Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit als Fahrlehrer zu erbringen.

§ 5

Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer ist von der Ausbildungsstätte an die für den Sitz der Ausbildungsstätte zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

(2) Dem schriftlichen Antrag sind ein Lebenslauf und Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Bewerber die im § 4 Abs. 2 Buchstaben c bis h festgelegten Bedingungen erfüllen.

(3) Vor der Teilnahme am Fahrlehrerlehrgang hat sich der Bewerber als Assistent für die Dauer eines Ausbildungslehrganges zu betätigen.

§ 6

Versagung der Zulassung als Fahrlehrer

Die Zulassung als Fahrlehrer kann versagt werden, wenn der Antragsteller

- a) wegen eines schweren Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen verkehrsrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen bestraft wurde oder
- b) die im § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 7

Fahrlehrerprüfung

(1) Die Abnahme der Fahrlehrerprüfung und die Ausgabe des Fahrlehrerscheines erfolgt durch eine Kommission der für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. den Sitz der Ausbildungsstätte zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, daß der Antragsteller

- a) die Bestimmungen für den Straßenverkehr beherrscht
- b) auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik ein ausreichendes Wissen und praktische Fähigkeiten besitzt
- c) ein Kraftfahrzeug der beantragten Ausbildungs- klasse und Antriebsart einwandfrei im Verkehr führen und eine praktische Fahrschul- ausbildungs- stunde durchführen kann
- d) in der Lage ist, dem Fahrschüler den Lehrstoff in leichtverständlicher und anschaulicher Weise dar- zulegen sowie gewissenhaft und gründlich zu er- läutern.

(3) Die Prüfung zur Erweiterung des Fahrlehrerscheines auf eine andere Klasse oder Antriebsart erstreckt sich auf die für die jeweilige Klasse und Antriebsart geltenden speziellen verkehrsrechtlichen Bestimmungen, auf die Kenntnis der Kraftfahrzeugtechnik und auf den Nachweis einer einwandfreien Führung der Kraftfahrzeuge dieser Klasse und Antriebsart.

§ 8

Wiederholung der Fahrlehrerprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Monat, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten wiederholen. Die Erfüllung auferlegter Bedingungen ist nachzuweisen.

(2) Besteht der Antragsteller die Wiederholungsprüfung nicht, so ist eine weitere Prüfung nicht zulässig.

§ 9

Klassen der Fahrlehrerscheine

(1) Fahrlehrerscheine der Klassen 1 bis 5 berechtigen zur Ausbildung von Fahrschülern der im § 7 Abs 1 der StVZO genannten Kraftfahrzeuge der gleichen Klassen und Antriebsarten.

(2) Der Fahrlehrerschein der Klasse 5 schließt die Klassen 4, 3 und 2 und der Fahrlehrerschein der Klasse 4 die Klasse 2 ein.

§ 10

Gültigkeit des Fahrlehrerscheines

(1) Der Fahrlehrerschein gilt 5 Jahre. In den letzten 8 Wochen vor Ablauf dieser Frist hat sich der Fahrlehrer bei der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik einer Wiederholungsuntersuchung zu unterziehen. Erfüllt er die Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A weiter, kann nach Vorlage des ärztlichen Gutachtens auf dem Vordruck VK 40 die Gültigkeit jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden.

(2) Der Fahrlehrerschein berechtigt zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Fahrschüler einschließlich der Aufsicht über den Fahrschüler bei der praktischen Fahrausbildung gemäß § 11 der StVZO.

(3) Der Fahrlehrerschein ist nur gültig in Verbindung mit der Fahrerlaubnis und dem dazugehörigen Berechtigungsschein gemäß § 5 Abs. 3 der StVZO. Er ist bei der Ausbildung von Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen.

§ 11

Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Fahrlehrerschein kann entzogen werden, wenn der Inhaber

a) die Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. c der Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr erreicht

b) wiederholt Fahrschüler mangelhaft ausbildet

c) im Berechtigungsschein der Fahrerlaubnis 4 Stempelaufdrucke erhalten hat

d) wegen schwerer Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder Strafgesetze bestraft wurde

e) wegen anderer Tatsachen, die ihn zur Ausbildung von Fahrschülern als ungeeignet erscheinen lassen, zur Verantwortung gezogen wurde.

Der Fahrlehrerschein ist nach Zustellung der Entzugsverfügung bei der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis gemäß §§ 4 oder 89 der StVZO oder gemäß § 47 der Straßenverkehrsordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) verliert der Fahrlehrerschein seine Gültigkeit und ist mit der Fahrerlaubnis beim zuständigen Volkspolizeikreisamt abzugeben. Eine besondere Entzugsverfügung wird in diesen Fällen nicht erlassen.

(3) Eine Wiedererteilung der Zulassung als Fahrlehrer kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 12

Rechtsmittel gegen Versagung und Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug des Fahrlehrerscheines kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Verfügung bei der für den Wohnsitz des Inhabers zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Beschwerde eingelegt werden.

(2) Erachtet die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr binnen einer Woche nach Eingang abzuwehren. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese innerhalb der gleichen Frist nach Eingang an das Ministerium des Innern weiterzuleiten. Dieses hat binnen 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt III

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Fahrlehrer ist verpflichtet, den Fahrschüler zu einem verantwortungsbewußten Kraftfahrzeugführer auszubilden und ihm die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Während der praktischen Fahrausbildung ist er für die Führung des Fahrzeuges gemäß § 11 der StVZO verantwortlich. Kommt ein Fahrschüler wiederholt den Weisungen des Fahrlehrers nicht nach, hat der Leiter der Fahrschule das Recht, den Fahrschüler von der weiteren Ausbildung auszuschließen.

(2) Die Ausbildung hat nach den vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, herausgegebenen Ausbildungsplänen zu erfolgen.

Verkehrsschwerpunkte und örtliche Besonderheiten sind bei der Gestaltung des Unterrichts entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung ist von der Fahrschule ein Nachweis zu führen. Bei der Anmeldung der Fahrschüler zur Fahrerlaubnisprüfung ist der Nachweis vorzulegen.

(4) Vor Beendigung der Ausbildung hat sich der Fachlehrer in einer Vorprüfung zu überzeugen, daß die zur Prüfung vorzustellenden Fahrschüler über gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

(5) Wenn im Verlauf der Ausbildung festgestellt wird, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Ausbildung körperlich oder geistig nicht gewachsen ist, kann der Leiter der Fahrschule unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Untersuchung bei der Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(6) Vor Beginn der Ausbildung in den öffentlichen Fahrschulen ist der Fahrschüler verpflichtet, sofern eine entsprechende Qualifikation nicht vorliegt, an einem Breitenausbildungslehrgang „Erste Hilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes teilzunehmen. Diese Teilnahme ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

§ 14

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung hat im Direktunterricht und in geschlossenen Lehrgängen zu erfolgen. Grundsätzlich darf ein Fahrlehrer zur gleichen Zeit nicht mehr als 25 Fahrschüler unterrichten.

(2) Die Fahrschulen haben das Recht, für die theoretische Ausbildung in begründeten Ausnahmefällen ein angeleitetes Selbststudium anstelle des im Abs. 1 genannten Direktunterrichts einzurichten. Für die Teilnehmer am Selbststudium haben die Fahrschulen vor Beginn der praktischen Fahrausbildung Seminare durchzuführen. Die Teilnahme der Fahrschüler am Seminar ist im Ausbildungsnachweis gemäß § 13 Abs. 3 zu vermerken.

(3) Fahrschülern, die bei der Anmeldung in der Fahrschule bereits über verkehrsrechtliche oder technische Kenntnisse verfügen oder den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges beibringen, kann nach Überprüfung durch die Fahrschule der theoretische Unterricht ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 15

Praktische Fahrausbildung

(1) Bevor mit der praktischen Fahrausbildung auf öffentlichen Straßen begonnen wird, muß der Fahrschüler

- a) mit den wichtigsten Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr
- b) mit der Bedienung des Kraftfahrzeuges oder des entsprechenden Trockenübungsgerätes oder Fahrtrainers

vertraut sein.

(2) Die praktische Fahrausbildung ist in Übungsfahrten von je 30 Minuten durchzuführen. Der Fahrschüler

darf erst nach Beendigung der ersten Hälfte der Ausbildung mehr als 2 Fahrübungen ohne Unterbrechung absolvieren. Die zu befahrende Strecke ist vom Fahrlehrer so auszuwählen, daß sie dem erreichten Ausbildungsstand des Fahrschülers entspricht.

(3) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraftradfahrern auf öffentlichen Straßen darf erst dann erfolgen, wenn der Fahrschüler ausreichende Fertigkeiten in der Lenkung und Bedienung des Kraftrades besitzt. Vor Absolvierung der sechsten Ausbildungsstunde darf auf von Fahrschülern gelenkten Krafträdern außer dem Fahrlehrer keine weitere Person mitgenommen werden.

(4) Die fahrpraktische Ausbildung der Klasse 1 hat vom Personenkraftwagen oder vom Kraftrad mit oder ohne Seitenwagen aus zu erfolgen. Erfolgt die Ausbildung von mehr als einem Fahrschüler gleichzeitig, muß eine ständige einseitige Sprechfunkverbindung vom Fahrlehrer zum Fahrschüler vorhanden sein.

(5) Vor oder hinter dem Schulfahrzeug, in bzw. auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen nicht mehr als 2 von Fahrschülern gelenkte Krafträder fahren. Auf der Fahrt zum Prüfungsort kann die Zahl der Krafträder bis auf 5 erhöht werden.

(6) Von anderen als den im Abs. 4 genannten Kraftfahrzeugen aus ist das Ausbilden von Kraftradfahrern nicht gestattet.

(7) Während der praktischen Fahrausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Krafträdern müssen Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme tragen.

Abschnitt IV

Ausrüstung der Fahrschulen und der Fahrschulfahrzeuge

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausrüstung und Einrichtung einer Fahrschule muß in ihrer Ausbildungskapazität dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

(2) Jedes Fahrschulfahrzeug muß in einem verkehrs- und betriebssicheren, sauberen und gepflegten Zustand sein.

§ 17

Sicherheitseinrichtungen in Fahrschulfahrzeugen

(1) Bei Kraftwagen und Traktoren, die zur praktischen Fahrausbildung benutzt werden, ist der Sitz für den Fahrlehrer so anzuordnen, daß dessen Sicht in Fahrtrichtung und ein Eingreifen in das Lenkrad möglich ist. Diese Fahrzeuge müssen zusätzlich einen Scheibenwischer und Rückspiegel für den Fahrlehrer haben und außerdem mit einer doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und der Fußbremse ausgerüstet sein, damit der Fahrlehrer diese unabhängig vom Fahrschüler betätigen kann. Bei Frontlenkernfahrzeugen, in denen die Motorenanordnung ein Eingreifen des Fahrlehrers in das Lenkrad erschwert, ist ein zweites Lenkrad einzubauen.

(2) Bei Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 km/h kann von der Forderung der doppelten Einrichtung zur Betätigung

der Kupplung und Fußbremse abgesehen werden, wenn die Handbremse vom Fahrlehrer, ohne Behinderung des Fahrschülers, leicht erreichbar und leicht zu bedienen ist.

(3) Die fahrpraktische Ausbildung hat grundsätzlich mit fahrschuleigenen Kraftfahrzeugen zu erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Fahrzeuge Körperbehinderter nach den Bedingungen der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik hergerichtet sind und eine fahrschulmäßige Ausbildung gemäß Abs. 2 gewährleistet ist.

§ 18

Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge

(1) An Fahrschulfahrzeugen, auch solchen, die gemäß § 17 Abs. 3 von Fahrschülern gestellt werden, ist vorn und hinten das Kennzeichen L (Lehrfahrzeug) gemäß Anlage gut sichtbar anzubringen. Das Kennzeichen darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Bei Krafträdern genügt eine Kennzeichnung nach rückwärts, die vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden kann.

(2) Fahrschuleigene Fahrzeuge, mit Ausnahme von Krafträdern, müssen zusätzlich deutlich sichtbar Name und Sitz der Fahrschule führen.

§ 19

Lehrmittel

(1) Für die theoretische Ausbildung müssen geeignete Unterrichtsräume und zweckmäßiges Lehr- und Anschauungsmaterial vorhanden sein. Dazu gehören insbesondere

- a) Lehrtafeln mit allen Verkehrszeichen
- b) Lehrtafeln mit schematischer Darstellung des Reaktions- und Bremsweges sowie des Überholungsvorganges.
- c) Lehrtafeln mit schematischer Darstellung von Motor, Zündung, Vergaser, Einspritzpumpe, Getriebe, Kupplung, Lenkung, Bremsen, Kühlung und der Beleuchtungseinrichtung
- d) eine Schulwandtafel oder Magnettafel
- e) ein Verkehrstisch
- f) Filmapparat und Bildwerfer
- g) Trockenübungsgerät
- h) Fahrtrainer
- i) kybernetische Befragungsanlagen
- k) Themenkoffer
- l) automatische individuelle Lehrgeräte.

(2) Von den Aggregaten und Teilen, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Wichtigkeit sind, müssen Lehrmodelle im Schnitt (möglichst Funktionsmuster) vorhanden sein.

(3) Die Fahrschulen sind verpflichtet, ihr Unterrichtsmaterial laufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

Abschnitt V

Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung in den Fahrschulen

§ 20

Überprüfung der Fahrschulen

(1) Die KTA hat die in dieser Anordnung geforderten Bedingungen für einen geordneten und einwandfreien Fahrschulbetrieb in den öffentlichen Fahrschulen zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Fahrschule sowie dem Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, schriftlich mitzuteilen. Die festgestellten Mängel sind von der Fahrschule bis zu dem von der KTA festgelegten Termin zu beseitigen.

§ 21

Konferenzen mit den Fahrlehrern

Die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, führen in Zusammenarbeit mit der KTA jährlich einmal Konferenzen mit den Fahrlehrern ihres Zuständigkeitsbereiches durch. Zu den Konferenzen sind die ständigen Kommissionen für Verkehr, Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und Vertreter der Gutachterkommissionen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik einzuladen.

Abschnitt VI

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 22

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) als Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule nicht bis zu dem von der KTA festgelegten Termin festgestellte Mängel beseitigt
- b) Personen auf theoretischem und praktischem Gebiet zum Führen von Kraftfahrzeugen ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen
- c) den Fahrlehrerschein nach der Zustellung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt
- d) den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält oder mehr als 25 Fahrschüler gleichzeitig unterrichtet
- e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung Nachweis zu führen
- f) gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 verstößt
- g) während der praktischen Fahrausbildung und der Prüfungsfahrt auf Krafträdern keinen Schutzhelm trägt oder gestattet, daß Fahrschüler an Ausbildungs- bzw. Prüfungsfahrten auf Krafträdern ohne Schutzhelm teilnehmen
- h) zur praktischen Fahrausbildung Kraftwagen benutzt, welche nicht mit den im § 17 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 18 geforderte Kennzeichnung benutzt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, in dessen Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

§ 23

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei kann die ihr durch diese Anordnung übertragenen Aufgaben und Entscheidungen ganz oder teilweise den Volkspolizei-Kreisämtern übertragen.

(2) Über Beschwerden von Entscheidungen, die gemäß Abs. 1 übertragen worden sind, entscheidet die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei endgültig.

§ 24

Ausnahmeregelung

Die Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Nationale Volksarmee sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

§ 22 am 1. März 1968

§ 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Buchstaben g und h am 1. Januar 1970.

§ 26

Außerkräfttreten

Die Anordnung vom 3. Oktober 1960 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. — Fahrschulordnung (FO) — (GBI. II S. 401) tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

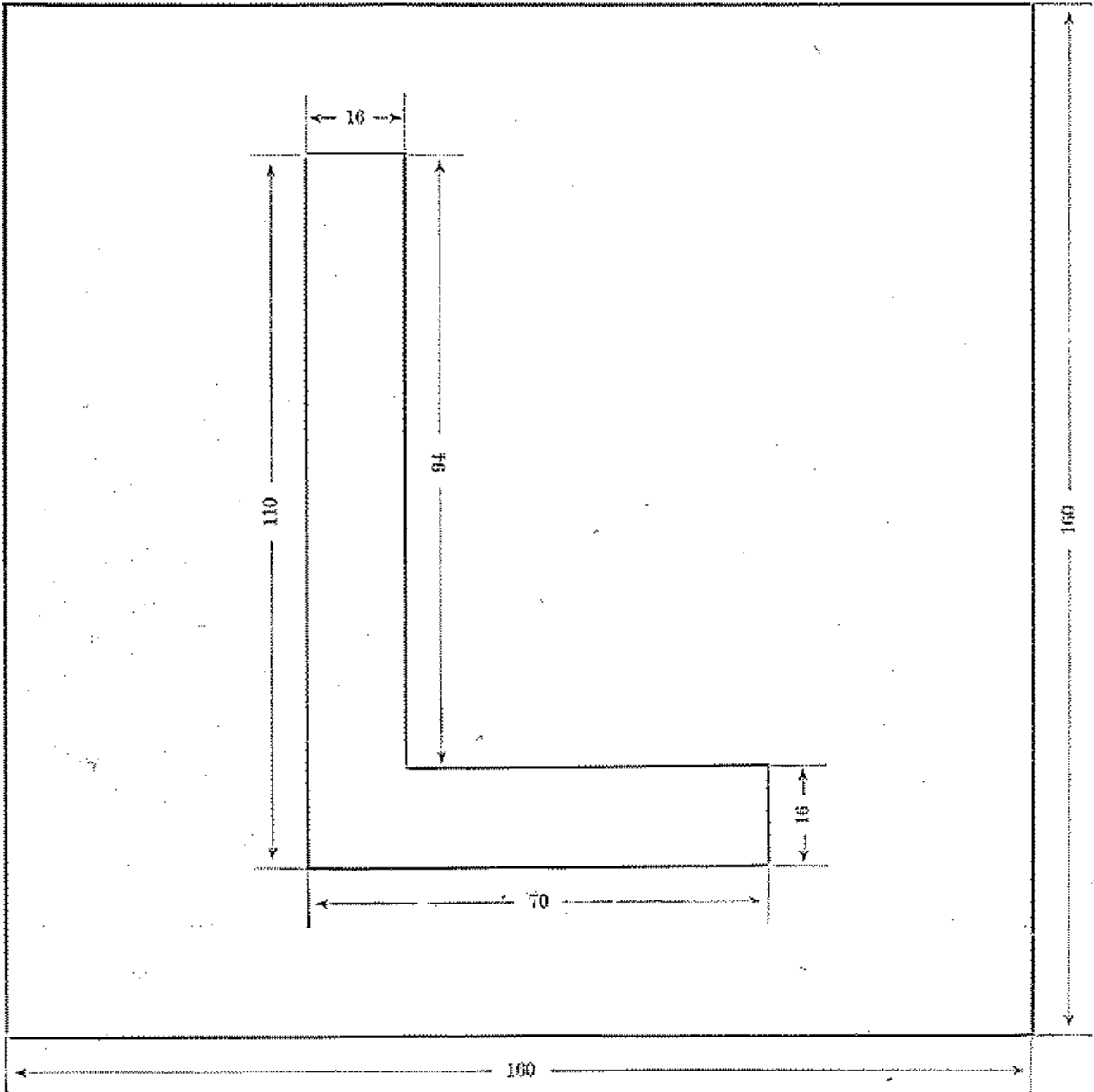
Berlin, den 12. Dezember 1967

**Der Minister
für Verkehrswesen**

Dr. Kramer

Anlage

zu § 18 Abs. 1 vorstehender Fahrschulordnung (FO)



Grundfläche: blau
Buchstabe L: weiß

Lieferbar

**Sonderdruck 562
des Gesetzblattes**

Systematik der Ausbildungs- berufe

**16. Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Systematik
der Ausbildungsberufe**

Format: A 5
Umfang: 48 Seiten
Preis: 0,50 MDN

Durch diesen Sonderdruck werden die Vierzehnte Durchführungsbestimmung, erschienen als Gesetzblatt-Sonderdruck 496, und die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung, veröffentlicht im GBl. Teil II 1966 S. 325, außer Kraft gesetzt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

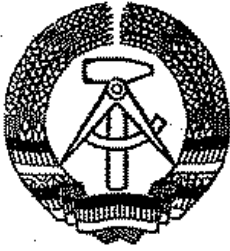
1054 Berlin

Schwedter Str. 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung; die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag (510/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 16 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 4. Januar 1968

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 67	Verordnung über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik	9
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	16

Verordnung über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

vom 13. Dezember 1967

Die Herausbildung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus macht es erforderlich, zur ständigen Steigerung des Nationaleinkommens und zu seiner effektivsten Verwendung die Wirksamkeit des Kredites, des Zinses und der Verrechnungen zu erhöhen.

Dabei ist davon auszugehen, daß der volkseigene Betrieb als sozialistischer Warenproduzent die wichtigste wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion ist. Er plant und leitet seinen Reproduktionsprozeß eigenverantwortlich und erwirtschaftet selbst die Mittel für die erweiterte Reproduktion einschließlich der an den Staat abzuführenden Mittel. Auf dieser Grundlage sind die bisher überwiegend administrativen Finanzbeziehungen zwischen Betrieb und Bank zu echten ökonomischen Beziehungen zu entwickeln. Die Finanzierung und Kontrolle des einheitlichen Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz der Erzeugnisse ist bei einer Bank zu konzentrieren. Die Bank als das wichtigste Finanzorgan gegenüber den Betrieben, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen muß zu einer sozialistischen Geschäftsbank entwickelt werden, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet. Durch ihre Geschäftstätigkeit hat sie die Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen und optimaler Planziele, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Erreichung einer hohen Rentabilität des Reproduktionsprozesses aktiv zu unterstützen. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wird die

Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

mit dem Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, gebildet.

(2) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist die sozialistische Geschäftsbank für die Bereiche der Industrie, des Bau-

wesens, des Handels und des Verkehrs und übt spezielle Funktionen der staatlichen Kontrolle, insbesondere auf dem Investitionsgebiet, aus. Sie ist ein Organ des Ministerrates.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Leitung und Organisation der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik werden in ihrem Statut (Anlage) geregelt.

§ 2

(1) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die Niederlassungen der Deutschen Notenbank mit den von ihnen genutzten Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Arbeitsmitteln. Gleichzeitig gehen die Rechte und Pflichten aus den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen auf die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Die bei den Niederlassungen geführten Konten sowie die Rechte und Pflichten aus

- Konto-, Kredit- und sonstigen Bankverträgen
- persönlichen und dinglichen Sicherheiten für Kredite
- Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit der Rechtsträgerschaft an Volkseigentum und der treuhänderischen bzw. vorläufigen Verwaltung von Vermögenswerten

gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 auf die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik über.

(3) Konten sowie Rechte und Pflichten gemäß Abs. 2, die bei der Zentrale der Deutschen Notenbank bestehen, sind entsprechend der Zuständigkeit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf diese durch Vereinbarungen zu übertragen.

(4) Kontovollmachten, die gegenüber der Deutschen Notenbank erklärt wurden, bleiben nach dem Übergang der Konten gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik wirksam.

§ 3

(1) Die Deutsche Investitionsbank wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 bei gleichzeitigem Übergang ihrer

Aktiven und Passiven in die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik eingliedert.

(2) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat für die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehenbriefe der Deutschen Investitionsbank die nach den bisherigen Bestimmungen erforderliche Deckung weiterhin in gleicher Weise zu gewährleisten.

§ 4

Die Arbeitsrechtsverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank, die ab 1. Januar 1968 eine Tätigkeit in der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) zwischen den Mitarbeitern und der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik arbeitsvertraglich geregelt.

§ 5

(1) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist Rechtsnachfolger der Deutschen Investitionsbank.

(2) Eintragungen in öffentliche Register und Umschreibungen von Schuldtiteln und anderen Urkunden, die auf Grund der eingetretenen Rechtsnachfolge oder des Übergangs von Rechten und Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 vorgenommen werden, erfolgen kosten- und gebührenfrei.

§ 6

Die Niederlassungen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die den Niederlassungen der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank im Verhältnis zu den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurden.

§ 7

Soweit der Deutschen Notenbank durch gesetzliche Bestimmungen Aufgaben im Zusammenhang mit

- der Führung der Konten von Kontoinhabern mit Wohnsitz, Sitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- der Entgegennahme der Anmeldungen von außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik belegenen Vermögenswerten entsprechend der gesetzlichen Meldepflicht
- dem Ankauf der nach diesen Bestimmungen anbieterspflichtigen Werte

übertragen wurden, sind diese Aufgaben von der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

§ 8

Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden dahin geändert, daß an die Stelle der darin genannten Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitions-

bank die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik tritt:

1. Übernahmeverordnung vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 53) und Erste Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 (GBl. S. 752)
2. Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723)
3. Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839)
4. Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253)
5. Beschluß vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 715)
6. Verordnung vom 22. September 1966 über die Einführung der vereinfachten Finanzplanung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 773).

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Sie werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erlassen, soweit sie Fragen des § 2 betreffen.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Juni 1966 über das Statut der Deutschen Investitionsbank (GBl. II S. 405) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

I.

Stellung und Hauptaufgaben der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (in folgendem Bank genannt) ist die sozialistische Geschäftsbank für die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe der Industrie, des Bauwesens, des Handels und des Verkehrs. Sie ist Organ des Ministerrates.

(2) Die Bank ist juristische Person. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen.

(3) Die Bank hat auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne ihre Geld- und Kreditbeziehungen zu den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen so zu gestalten, daß sie einen hohen Nutzeffekt des einheitlichen Reproduktionsprozesses unterstützen und zu einem maximalen Zuwachs des Nationaleinkommens und seiner effektivsten Verwendung beitragen. Sie geht dabei von der Stellung und Verantwortung der volkseigenen Betriebe als wichtigste wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einheiten der materiellen Produktion aus.

(4) Die Bank erfüllt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Bank ist zuständig für die Durchführung der Bankgeschäfte der

- volkseigenen Betriebe
- Betriebe anderer Eigentumsformen einschließlich sozialistischer Genossenschaften
- wirtschaftsleitenden Organe
- staatlichen Organe und Einrichtungen
- gesellschaftlichen Organisationen, ihrer Betriebe und Einrichtungen,

soweit nicht in anderen Bestimmungen die Zuständigkeit eines anderen Kreditinstitutes festgelegt ist.

(2) Zu den Bankgeschäften gehören die Führung von Bankkonten und die Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs, die Entgegennahme von Einlagen, insbesondere aus der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, die Gewährung von Krediten in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und Devisen sowie die Beratung der Geschäftspartner in ihren Geldangelegenheiten.

§ 3

(1) Zwischen der Bank und den Betrieben sowie den wirtschaftsleitenden Organen sind sozialistische Geschäftsbeziehungen zu entwickeln. Die Hauptverantwortung für wirksame Geschäftsbeziehungen zu den Betrieben liegt bei den Kreisfilialen und zu den wirtschaftsleitenden Organen bei den Industriebankfilialen. Die Bank konzentriert sich in ihrer Geschäftstätigkeit auf die Mitwirkung an der Ausarbeitung optimaler Pläne durch die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie auf die Vereinbarung solcher Bedingungen für die Ausnutzung von Kredit und Zins bei der Planung und Plandurchführung, die auf den höchsten volkswirtschaftlichen und betrieblichen Nutzen gerichtet sind. Dabei sind langfristig orientierte Geschäftsbeziehungen zu entwickeln.

(2) Zur Sicherung des Einsatzes der Kreditfonds mit einem hohen Nutzeffekt sind die Beziehungen zwischen Bank und Betrieb auf der Grundlage von Verträgen zu regeln. Im Kreditvertrag sind im Ergebnis von Verhandlungen zwischen gleichberechtigten Geschäftspartnern — ausgehend von der Übereinstimmung zwischen den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Interessen der Betriebe, der wirtschaftsleitenden Organe und der Bank — solche Bedingungen zu vereinbaren, die im Rahmen des Planes zu einem zielgerichteten Einsatz der von den Betrieben erwirtschafteten Eigenmittel und der Bankkredite führen. Der

Kreditvertrag ist zu einem Leitungs- und Kontrollinstrument für die Bank und den Betrieb zu entwickeln.

(3) Durch ihre ökonomische Tätigkeit hat die Bank auf die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe aktiv einzuwirken zur

- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes
- Erreichung einer hohen Rentabilität des Reproduktionsprozesses, insbesondere durch die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse
- Reduzierung noch vorhandener geplanter Verluste
- Erhöhung des Nutzeffektes der Grund- und Umlauffonds
- Produktion bedarfsgerechter und weltmarktfähiger Erzeugnisse
- Förderung planmäßiger Kooperations- und Marktbeziehungen und Verbesserung der Erzeugnisgruppenarbeit
- stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung
- Durchsetzung der Sparsamkeit auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit.

(4) Die Bank bietet für besondere effektive Vorhaben und rentable und devisengünstige Erzeugnisse Kredite an. Sie unterstützt besonders solche Betriebe und Zweige, die für die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution bestimmend sind.

(5) Voraussetzungen für die Kreditgewährung sind, daß

- die Kredite den volkswirtschaftlichen und betrieblichen Interessen sowie der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung des Betriebes entsprechen
- der Betrieb die Gewähr bietet, die geplante Rentabilität und die planmäßigen Effektivitätskennziffern einschließlich der von der VVB vorgeschlagenen Nutzensnormative zu erreichen, die vereinbarten Zins- und Tilgungsraten ohne Vernachlässigung anderer Verbindlichkeiten zu leisten und den von der Bank geforderten Mindestanteil an eigenen Mitteln stellt
- die Leitungstätigkeit im Betrieb die geplante Entwicklung und die Erfüllung der im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen gewährleistet
- die in den Kreditbestimmungen festgelegten weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Erfüllt der Betrieb die Kreditvoraussetzungen nicht, ist die Bank berechtigt, die Kreditgewährung zu verweigern.

§ 4

(1) Die Bank organisiert im engen Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit eine Kontrolle mit ökonomischen Mitteln, insbesondere über den effektivsten Einsatz und die Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds im Reproduktionsprozeß. Sie nimmt darauf Einfluß, daß die Kontrollergebnisse durch die Direktoren der Betriebe und Leiter der übergeordneten Organe für deren Führungstätigkeit ausgewertet werden. Die Bank trägt damit dazu bei, eine

breite Bewegung der Unduldsamkeit gegenüber Mängeln, Verlusten und ungenügender Nutzung der produktiven Fonds zu entfalten.

(2) Die Bank führt spezielle staatliche Kontrollaufgaben durch, insbesondere auf dem Gebiet der Investitionen und hinsichtlich der planmäßigen und termingerechten Gewinnabführung der volkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt.

(3) Der Präsident der Bank ist verpflichtet, den Ministerrat bzw. seinen Vorsitzenden sowie den Minister der Finanzen als Vorsitzenden des Finanzrates über wichtige Feststellungen aus der Ausarbeitung und Durchführung der Kreditbilanz sowie über weitere wichtige Kontrollergebnisse zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 5

(1) Die wirtschaftliche Rechnungsführung der Bank muß darauf gerichtet sein, daß durch die ökonomische Tätigkeit der Bank die volkswirtschaftlich effektivste Nutzung der Fonds der Betriebe und deren planmäßiger Einsatz kontrolliert und wirkungsvoll beeinflusst, die in der Kreditbilanz der Bank festgelegte Zielstellung erreicht und damit eine hohe volkswirtschaftliche Rentabilität gesichert werden. Die Bank verwirklicht diese Aufgabe auf der Grundlage des Kreditplanes und der mit den Betrieben abgeschlossenen Kreditverträge, für deren Erfüllung sie ihren Vertragspartnern gegenüber entsprechend den Geschäftsbedingungen haftet.

(2) Innerhalb der Bank ist die wirtschaftliche Rechnungsführung so zu organisieren, daß mit den geringsten Kosten die Aufgaben der Bank durchgeführt werden und streng nach den Prinzipien der Sparsamkeit gearbeitet wird. Die Ausgaben der Bank für die Zahlung von Zinsen sowie für die Deckung der gesellschaftlich notwendigen Kosten der Geldwirtschaft müssen durch Einnahmen der Bank gedeckt sein.

§ 6

(1) Die Bank ist in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Planung und Bilanzierung der Kredite und Kreditquellen voll verantwortlich. Die Kreditplanung ist zur entscheidenden Grundlage für die Führungstätigkeit und die wirtschaftliche Rechnungsführung innerhalb der Bank zu entwickeln.

(2) Die Bank läßt sich in ihrer Tätigkeit von der Prognose der Entwicklung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für volkswirtschaftlich bedeutsame Gebiete der wissenschaftlich-technischen Revolution, und den Zielen des Perspektivplanes leiten. Sie arbeitet an der wissenschaftlichen Prognose und Planung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte, die strukturbestimmend sind, mit und unterstützt mit ihren Mitteln die Erreichung der in der Prognose und im Perspektivplan festgelegten Ziele.

§ 7

Der Präsident der Bank legt für den Verantwortungsbereich der Bank auf der Grundlage der im volkswirtschaftlichen Maßstab erlassenen Grundsatzregelungen unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse der Bereiche der Volkswirtschaft Kreditbedingungen und Zinssätze fest und veröffentlicht sie. Darüber hinaus sichert er, daß durch Vereinbarungen mit den wirtschaftsleitenden Organen zweigtypische Besonderheiten beim Abschluß von Kreditverträgen mit den Betrieben berücksichtigt werden.

§ 8

(1) Die Bank arbeitet eng mit den Produktionskomitees der Betriebe und den Gesellschaftlichen Räten der VVB zusammen und sichert eine ständige Verbindung zu den Leitungen der Partei der Arbeiterklasse und den Gewerkschaftsorganisationen der Betriebe mit dem Ziel,

- zur umfassenden Information der Werktätigen über die ökonomischen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens und die von der Bank zur Sicherung der Planerfüllung eingeleiteten bzw. für erforderlich gehaltenen Maßnahmen beizutragen
- die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen zur Verbesserung der Tätigkeit der Bank nutzbar zu machen.

(2) Zur Erhöhung der Effektivität ihrer ökonomischen Kontrolle arbeitet die Bank eng mit anderen Organen der gesellschaftlichen Kontrolle zusammen, insbesondere mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision.

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

1. Abschnitt

Aufgaben auf dem Gebiet der Prognose und der Perspektiv- und Jahresplanung

§ 9

(1) Die Bank wirkt an der Ausarbeitung von Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe und an Teilprognosen mit.

(2) Auf der Grundlage einer eigenen prognostischen Tätigkeit unterbreitet sie Vorschläge zur Verbesserung des in den Prognosen ausgewiesenen ökonomischen Nutzens.

§ 10

(1) Ausgehend von der volkswirtschaftlichen Bilanzierung, eigenen Berechnungen und den mit den Betrieben getroffenen Vereinbarungen arbeitet die Bank ihre Kreditbilanzen als Perspektiv- und Jahrespläne der Entwicklung der Kredite und Kreditquellen aus. Die Bank hat ihre Kreditbilanzen mit entsprechender Begründung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik als Vorschlag bzw. Entwurf für die Erarbeitung der Bilanz des Kreditsystems zu übergeben.

(2) Die Bank arbeitet aktiv an der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne bei tempo- und strukturbestimmenden Betrieben, Zweigen und Bereichen mit. Sie nimmt durch ihre ökonomische Tätigkeit darauf Einfluß, daß die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe die eigenen Mittel und Kredite zur Erreichung eines hohen Nutzens ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit sowie der in den Prognosen bzw. Perspektivplänen festgelegten Ziele ausnutzen. Die Bank unterbreitet dabei eigene Vorschläge und unterstützt die Entscheidungsfindung der Betriebe, Zweige und Bereiche über optimale Varianten. Durch Stellungnahmen, Vorschläge und Gutachten zu den Plänen der Betriebe

und wirtschaftsleitenden Organe sowie durch Kreditverhandlungen im Prozeß der Planung nimmt sie Einfluß auf

- die Entwicklung strukturbestimmender Prozesse, die sich über mehrere Wirtschafts- und Industriezweige erstrecken
- den verstärkten Einsatz finanzieller und materieller Mittel für die Rationalisierung entsprechend den Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution
- die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität
- die Verbesserung der Ökonomie der vergegenständlichten und lebendigen Arbeit, insbesondere durch die rationelle Ausnutzung der Grundfonds, eine an ökonomischen Bestwerten orientierte Investitionstätigkeit, die Verbesserung der Material- und Lagerwirtschaft und des Umschlages der Bestände, die Entwicklung eines optimalen Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn
- die Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen, insbesondere durch eine weltmarktfähige Produktion mit hoher Devisenrentabilität
- die Unterstützung ökonomischer Beziehungen zwischen den Partnern in den Kooperationsverbänden.

(3) Die Bank hat die Aufgabe, den Krediteinsatz durch Richtwerte und Nutzensnormative, die in Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen festgelegt werden, durch differenzierte Anforderungen an den Einsatz betrieblicher Eigenmittel sowie durch Kredit- und Guthabenzinsen so zu steuern, daß eine an Bestwerten orientierte Investitionstätigkeit, ein schneller Umschlag der Bestände sowie eine hohe Rentabilität erreicht werden.

(4) Die Bank fertigt im Prozeß der Planung Gutachten bzw. Stellungnahmen an und nimmt an Planverteidigungen von Perspektiv- und Jahresplänen der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und ausgewählter Betriebe teil. Dabei konzentriert sie sich auf solche Betriebe, die

- für die Entwicklung des Zweiges und des Territoriums von großer Bedeutung sind
- volkswirtschaftlich bedeutsame Investitionen vorbereiten und durchführen
- bei der Bank außerplanmäßige Schulden haben
- Schulden an den Staat haben.

Sie unterbreitet Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Fonds und bietet Kredite zur Finanzierung besonders effektiver Maßnahmen an. Sie arbeitet Stellungnahmen und Gutachten zum ökonomischen Nutzen und zur Finanzierung ausgewählter Investitionen aus.

(5) Bei Vorliegen der Kreditvoraussetzungen erteilt die Bank im Stadium der Planung den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen zur finanziellen Sicherung der Planaufgaben Kreditzusagen bzw. schließt Kreditverträge ab. In den Kreditverträgen sind die Rechte und Pflichten der Geschäftspartner über die Bedingungen der Kreditgewährung, der Zinszahlung und Rückzahlung der Kredite sowie notwendige Sanktionen bei Verletzung der Kreditbedingungen exakt zu vereinbaren. Die Bedingungen der Kreditgewährung werden entsprechend der Präzisierung der Planziele der Betriebe konkretisiert.

2. Abschnitt

Aufgaben auf dem Gebiet der Plandurchführung

§ 11

(1) Die Bank führt auf vertraglicher Grundlage Konten und nimmt Einlagen entgegen. Durch ihre Geschäftstätigkeit, besonders durch differenzierte Verzinsung der Einlagen, nimmt sie Einfluß auf die planmäßige Anlage und auf die effektivste Verwendung der erwirtschafteten Eigenmittel.

(2) Die Bank führt den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr im Auftrag der Kontoinhaber durch. Sie berät die Kontoinhaber über die zweckmäßigste Anwendung der gesetzlich zulässigen Verrechnungsverfahren zur Abwicklung der zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen.

§ 12

(1) Die Bank gewährt den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen bei Vorliegen der Kreditvoraussetzungen für die Erfüllung der Planaufgaben über die selbsterwirtschafteten Mittel hinaus Kredite für die Finanzierung der Forschung und Entwicklung, der Investitionen, der Produktion und Zirkulation einschließlich der Förderung der Kooperationsbeziehungen.

(2) Die Bank gewährt den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen Kredite zur Deckung ökonomisch gerechtfertigter zusätzlicher Finanzbedürfnisse. Sie bietet bei entsprechendem Nutzen zusätzliche Kredite in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und Devisen an, insbesondere für

- den Import der neuen Technik und deren Einsatz für die Produktion besonders rentabler und devisengünstiger Erzeugnisse
- die Anpassung an veränderte Marktbedingungen und die Exportförderung.

(3) Die Bank hat, unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Betrieb, über die in den Verträgen zu vereinbarenden Bedingungen darauf einzuwirken, daß die Betriebe eine rationelle Betriebswirtschaft entwickeln, ihre Kosten senken, die Grund- und Umlauffonds mit hoher Effektivität nutzen und mindestens die geplante Rentabilität erreichen.

(4) Die Bank unterstützt die Betriebe bei der Beseitigung wirtschaftlicher Mängel und finanzieller Schwierigkeiten und kann bei nichtausreichender Sicherung der Rückzahlung der Kredite die Beteiligung des Betriebes mit eigenen Mitteln an der Überwindung der planwidrigen Prozesse zur Kreditbedingung machen.

(5) Gegen die Verweigerung der Kreditgewährung und gegen die bei der Ausarbeitung des Kreditvertrages von der Bank gestellten Kreditbedingungen ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Leiter des übergeordneten Bankorgans.

(6) Streitfälle zwischen der Bank und dem Betrieb aus der Durchführung des Kreditvertrages entscheidet das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat.

§ 13

(1) Die Bank führt die im wesentlichen mit dem Kredit-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehr verbundene ökonomische Kontrolle über die Einhaltung der in den Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen, über die

planmäßige Bildung und Verwendung der Fonds der Eigenerwirtschaftung und die Erfüllung der wirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen, durch. Die Kontrolle der Bank ist durch ökonomische Untersuchungen an Ort und Stelle zu vertiefen. Die Bank richtet ihre Kontrolltätigkeit auf die Mobilisierung von Reserven, die Erhöhung des Nutzeffektes der eingesetzten Fonds und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie hat sich anbahnende Planwidrigkeiten und deren Ursachen rechtzeitig aufzuzeigen, Forderungen zur Erfüllung der Planaufgaben zu stellen und bei Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu fordern und hierzu Auflagen zu erteilen.

(2) Bei wichtigen Investitionsvorhaben führt die Bank eine spezielle staatliche Kontrolle über deren Vorbereitung und Durchführung bis zur Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens durch.

(3) Die Bank ist berechtigt, von den Betrieben, den Einrichtungen sowie den Staats- und Wirtschaftsorganen zur Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit die Vorlage notwendiger Unterlagen und die Erteilung von Auskünften zu verlangen.

§ 14

(1) Die Bank leitet bei Verletzung von Kreditverträgen durch die Kreditnehmer die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten oder in den Kreditverträgen vereinbarten Maßnahmen ein.

(2) Ist ein volkseigener Betrieb nicht in der Lage, seinen Zahlungs- und Tilgungsverpflichtungen nachzukommen, hat die Bank den Betrieb entsprechend den Kreditbestimmungen für bedingt kreditwürdig bzw. für kreditunwürdig zu erklären.

(3) Bei einem bedingt kreditwürdigen Betrieb macht die Bank die weitere Kreditgewährung davon abhängig, daß die Gewähr für die Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit besteht.

(4) Bei einem kreditunwürdigen Betrieb beantragt die Bank ein Stabilisierungsverfahren und unterbreitet Vorschläge für die Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

§ 15

(1) Die Bank ist berechtigt, an Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane vor den Leitern der übergeordneten Organe teilzunehmen. Sie schätzt dabei die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und Organe ein und unterbreitet Vorschläge zu deren Verbesserung. Die Bank kann bei groben Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin außerplanmäßige Rechenschaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter fordern.

(2) Die Direktoren der Niederlassungen der Bank sind berechtigt, bei Betrieben, die infolge Nichterfüllung ihrer Planaufgaben in Zahlungsschwierigkeiten geraten und deren weitere Kreditierung durch die Bank abgelehnt wird, eine Rechenschaftslegung des Direktors des Betriebes vor dem Betriebskollektiv zu fordern.

§ 16

(1) Die Bank führt eine systematische Analysentätigkeit durch. Bei der Analyse der Durchführung der Kreditbilanz der Bank und der Entwicklung der Zinsein-

nahmen und -ausgaben konzentriert sich die Bank auf die Erfüllung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben der Betriebe und der wirtschaftsleitenden Organe.

(2) Die Bank rechnet die Durchführung ihrer Kreditbilanz gegenüber der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik periodisch ab und unterbreitet Vorschläge für eine bessere Ausnutzung der Kreditfonds. Bei erkennbaren Abweichungen von der geplanten Entwicklung der Kredite und Kreditquellen hat sie die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren, die Ursachen der Abweichungen zu untersuchen und Maßnahmen zur Einhaltung der geplanten Entwicklung einzuleiten.

(3) Die Bank ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Amt für Preise auf der Grundlage von Vereinbarungen Informations- und Analysenmaterial zu übergeben bzw. auszutauschen. Sie übermittelt den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen Informationen und Analysen über Probleme der ökonomischen Entwicklung der Zweige und Territorien und verbindet damit Lösungsvorschläge.

(4) Die Direktoren der Niederlassungen der Bank sind verpflichtet, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen aus den Erkenntnissen der Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit der Bank über ökonomische Probleme des Territoriums zu berichten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

3. Abschnitt Staatliche Beteiligungen

§ 17

(1) Die Bank reicht die Mittel zur Finanzierung der Einlagen des Staates in Betrieben mit staatlicher Beteiligung aus. Sie nimmt die Funktion des staatlichen Gesellschafters wahr, soweit diese nicht von einem VEB, einer VVB oder einem anderen Organ wahrgenommen wird.

(2) Als staatlicher Gesellschafter vertritt die Bank in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die staatlichen Interessen. Unter Ausnutzung ihrer Erkenntnisse aus bestehenden Geschäftsbeziehungen unterstützt sie die Betriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Einführung und Anwendung sozialistischer Methoden der Wirtschaftsführung zur effektiveren Gestaltung des Reproduktionsprozesses. Die Bank wirkt auf die Einbeziehung der Betriebe in die perspektivische Entwicklung der Wirtschaftszweige und in die Erzeugnisgruppenarbeit ein.

(3) Die Bank berät volkseigene Betriebe, VVB und andere Organe, die die Funktion des staatlichen Gesellschafters in Betrieben mit staatlicher Beteiligung ausüben, bei der vertraglichen Gestaltung der Beteiligungs- und Gesellschaftsverhältnisse.

4. Abschnitt Weitere Aufgaben

§ 18

Die Bank nimmt auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen Aufgaben der Haushaltsdurchführung wahr. Sie kontrolliert hier-

bei insbesondere die planmäßige und termingerechte Gewinnabführung der volkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt.

§ 19

(1) Entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik führt die Bank in den dafür bestimmten Schulbuchstellen Teilschuldbücher.

(2) Die Bank nimmt die Rechte und Pflichten aus den ihr in Rechtsträgerschaft oder zur Verwaltung übertragenen Beteiligungen an nichtvolkseigenen Betrieben sowie aus gewerblichen Schutzrechten wahr.

(3) Die Bank verwaltet Forderungen, die ihr in Rechtsträgerschaft oder zur Verwaltung übertragen wurden.

(4) Die Bank erfüllt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der Konten von Kontoinhabern mit Wohnsitz, Sitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, mit der Anmeldung von meldepflichtigen Vermögenswerten und dem Ankauf anbieterpflichtiger Werte.

§ 20

Die Bank ist berechtigt, im Auftrage ihrer Kunden oder auf eigene Rechnung Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen und Depotgeschäfte durchzuführen.

§ 21

Die Bank ist zum Ankauf, Verkauf und zur Verwahrung von Devisen und Sorten berechtigt. Sie nimmt Aufgaben auf dem Gebiet des Reisezahlungsverkehrs wahr.

§ 22

Über die im Statut festgelegten Aufgaben hinaus können der Bank auf der Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 23

Die Bank gewährleistet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Geheimhaltung der bei ihr geführten Konten und Depots sowie der von ihr durchgeführten Geschäfte.

III.

Leitung

der Industrie- und Handelsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 24

(1) Die Bank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

(2) Der Präsident ist dem Ministerrat für die Tätigkeit der Bank persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Präsident organisiert die Erfüllung der Aufgaben der Bank nach den Grundsätzen der sozialistischen Leitungswissenschaft unter Anwendung von modernen Leitungsmethoden und -instrumenten und

legt das hierzu erforderliche Informations- und Weisungssystem fest. Er sichert die Rationalisierung der Bankarbeit, insbesondere die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung.

(4) Der Präsident ist für die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere für die politische Erziehung, die Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader im Bereich der Bank verantwortlich. Er hat zu sichern, daß die Aufgaben der Bank von ihren Mitarbeitern mit einer hohen Staatsdisziplin erfüllt werden.

(5) Der Präsident erläßt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganen die Arbeitsordnung für die Mitarbeiter der Bank.

(6) Der Präsident erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen durch Anordnung.

(7) Der Präsident stützt sich bei der Entscheidung von Grundfragen der Bankarbeit auf die Beratung durch einen Bankrat. Der Bankrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der Bank, leitenden Mitarbeitern der Bank sowie weiteren vom Präsidenten mit Zustimmung der jeweiligen Leiter berufenen Experten aus Staatsorganen, der Wirtschaft sowie aus wissenschaftlichen Institutionen. Die Arbeitsweise des Bankrates regelt der Präsident durch eine Ordnung.

§ 25

(1) Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident bzw. der hierzu vom Präsidenten beauftragte Direktor die Vertretung.

(2) Der Präsident bestimmt die Arbeitsbereiche des Vizepräsidenten und der Direktoren. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Präsident unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung des Vizepräsidenten und anderer leitender Kader der Bank entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

§ 26

(1) Die Niederlassungen der Bank werden von Direktoren geleitet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Bank in ihrem Zuständigkeitsbereich und für die fachliche und politische Anleitung der ihnen unterstellten Mitarbeiter persönlich verantwortlich sind.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektionen werden vom Präsidenten berufen und abberufen und sind ihm für die Tätigkeit der Bank im Bezirk persönlich rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktoren der Kreisfilialen werden vom Direktor der zuständigen Bezirksdirektion berufen und abberufen. Sie sind ihm für die Tätigkeit der Kreisfilialen persönlich rechenschaftspflichtig.

(4) Die Direktoren der Industriebankfilialen werden vom Präsidenten berufen und abberufen. Sie sind ihm für die Tätigkeit ihrer Filialen persönlich rechenschaftspflichtig.

(5) Zur Beratung und Unterstützung der Direktoren der Niederlassungen der Bank bei der Entwicklung einer sozialistischen Geschäftstätigkeit können auf Grund der Direktive des Präsidenten Beiräte gebildet werden.

§ 27

Die Lösung der der Bank übertragenen Aufgaben erfordert von den Leitern und Mitarbeitern die ständige Erhöhung der Qualifikation, insbesondere die Beherrschung der komplexen Zusammenhänge des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, die Verbesserung des Wissens auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus sowie die Vertiefung der Kenntnisse über die volkswirtschaftliche Bilanzierung und Analyse und der Geldtheorie.

IV.

**Vertretung
der Industrie- und Handelsbank der
Deutschen Demokratischen Republik
im Rechtsverkehr**

§ 28

(1) Die Bank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Direktoren und durch bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen der Bank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienst Siegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident, der Vizepräsident, die Direktoren und die vom Präsidenten bestimmten leitenden Mitarbeiter berechtigt.

V.

**Geschäftsführung und Vermögen
der Industrie- und Handelsbank der
Deutschen Demokratischen Republik**

§ 29

(1) Die Bank arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage eines Finanzplanes.

(2) Aus dem der Bank nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt verbleibenden Gewinn werden die Zuführungen zu dem Eigenmittelfonds und den anderen Fonds der Bank vorgenommen.

(3) Die Bank ist verpflichtet, im Rahmen der Anlagelinien zeitweilig freie Mittel bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik anzulegen bzw. ist berechtigt, bei einem Finanzbedarf, der die ihr zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, Refinanzierungskredite bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(4) Die für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank haftenden Mittel bestehen aus dem Eigenmittelfonds und dem Reservefonds.

(5) Der Eigenmittelfonds beträgt mindestens 700 Millionen Mark der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Dem Reservefonds werden die erhöhten Zinseinnahmen aus Krediten auf Grund wirtschaftlicher Mängel zugeführt. Er kann zur Deckung von Verlusten aus risikobehafteten Krediten herangezogen werden.

(7) Die Bank stellt jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht ist dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 30

(1) Zum Schutze des Vermögens der Bank und zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge hat der Präsident eine systematische und dokumentarische Kontrolle innerhalb der Bank zu gewährleisten.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 568

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 161/1 vom 1. November 1967 — Hochöfen,
Niederschachtöfen und Gichtgasleitungen —, 16 Seiten, 0,40 M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter
Straße 263 erhältlich*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 13 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

17

1968

Berlin, den 5. Januar 1968

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 67	Verordnung über das Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat	17

Verordnung über das Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat

vom 6. Dezember 1967

I.

Stellung und Aufgaben des Amtes für Preise beim Ministerrat

§ 1

Das Amt für Preise beim Ministerrat ist das Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung der Grundfragen und Grundsätze der Preispolitik sowie für die Sicherung der einheitlichen Leitung und Organisation der Preisarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Volkswirtschaft.

§ 2

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat sichert die dem entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus entsprechende Funktion des Preissystems für die wissenschaftlich begründete Prognose, Planung und Leitung. Seine Arbeit ist darauf gerichtet, die Übereinstimmung der Wirkung des Preissystems mit den übrigen Teilsystemen im ökonomischen System des Sozialismus zu sichern und planmäßig die notwendige Kontinuität und Beweglichkeit in der Preisarbeit auf der Grundlage der Produktions- und Realisierungsbedingungen herzustellen, um die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Erzielung einer hohen Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die Senkung der Kosten wirksam zu unterstützen und dadurch zu einem hohen Zuwachs und der zweckmäßigsten Verwendung des Nationaleinkommens beizutragen.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat geht bei seiner Arbeit von den gesamtstaatlichen Interessen aus.

(3) Das Amt für Preise beim Ministerrat verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Die Hauptaufgabe des Amtes für Preise beim Ministerrat besteht darin, das Preissystem als Bestandteil des ökonomischen Systems des Sozialismus zu entwickeln und durchzusetzen. Damit die Preise ständig als wichtiges Planungs- und Führungsinstrument wirken und einen Druck auf die Senkung der Selbstkosten ausüben, hat das Amt für Preise beim Ministerrat zu sichern, daß sie planmäßig entsprechend der vorausgerechneten, perspektivisch zu erreichenden Steigerung der Arbeitsproduktivität und Sen-

kung des Gesamtaufwandes sowie der Entwicklung der Marktbedingungen verändert werden.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat erarbeitet sich durch eigene Analysen und Berechnungen sowie mit Hilfe einer strengen staatlichen Preiskontrolle die notwendige Grundlage, um die Preisentwicklung für die Volkswirtschaft, für große Warengruppen sowie für solche Erzeugnisse, die die Kosten- und Preisstruktur ganzer Wirtschaftszweige wesentlich bestimmen, für die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die Schaffung hocheffektiver Außenwirtschaftsbeziehungen sowie für die Lebenshaltung der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung sind, zu prognostizieren und planmäßig festlegen zu können.

§ 4

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat gewährleistet zusammen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die Durchsetzung der Grundsätze der Preispolitik. Er hat die Pflicht, bei ihnen Einspruch einzulegen, wenn festgestellt wird, daß sie von den Grundsätzen der Preispolitik abweichen.

(2) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat nimmt im Rahmen der Planverteidigungen der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zu den Planvorschlägen Stellung.

(3) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat legt verbindlich Grundsätze und Methoden fest, die bei der Prognose, Planung, Bildung, Analyse und Kontrolle der Preise von den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen zu berücksichtigen sind.

(4) Das Amt für Preise beim Ministerrat führt in den Ministerien, anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen, VVB, Kombinat, Betrieben und Institutionen Kontrollen auf dem Gebiet der Preise durch. Bei der Festlegung der Schwerpunkte für die Kontrollen werden die Hinweise der Leiter der zentralen Staatsorgane, der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Leiter der Wirtschaftsorgane berücksichtigt. Sie sind kurzfristig über wichtige Ergebnisse der Kontrollen zu informieren.

(5) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat ist verpflichtet, von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Kombinate und Betriebe zu verlangen, Preisvorschriften und Preise zu korrigieren, wenn diese den Grundsätzen der Preispolitik entgegenwirken. Er kann Auflagen zur Verbesserung der Preisarbeit und zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erteilen. Auflagen an die Mini-

ster, die Leiter der übrigen zentralen Staatsorgane sowie an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können nur vom Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat gegeben werden. Die Befugnis zur Erteilung von Auflagen an die Generaldirektoren der VVB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, Kombinate und Betriebe kann der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat auf leitende Mitarbeiter des Amtes für Preise beim Ministerrat und seiner Außenstellen übertragen.

(6) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Kombinate und Betriebe haben das Recht, gegen Auflagen des Amtes für Preise beim Ministerrat innerhalb von 15 Tagen Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Dabei entscheiden:

- a) die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise beim Ministerrat über Einsprüche der Generaldirektoren der VVB sowie der Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, der Kombinate und Betriebe
- b) der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat über Einsprüche der Leiter der zentralen Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie über alle Einsprüche gegen von ihm erteilte Auflagen, soweit nicht eine Entscheidung des Ministerrates gemäß Buchst. c vorgesehen ist
- c) der Ministerrat über Einsprüche der Minister.

(7) Die Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane für eine systematische und planmäßige Arbeit mit den Preisen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die Tätigkeit des Amtes für Preise beim Ministerrat nicht eingeschränkt.

§ 5

Das Amt für Preise beim Ministerrat sichert durch die Erarbeitung und Herausgabe von Grundsätzen und Methoden, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane

- im Rahmen der Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Prognosen die Einschätzung der Preisentwicklung mit einbeziehen
- Pläne über die Entwicklung der Preise als Bestandteil der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne aufstellen
- die Preisbildung nach einheitlichen Grundsätzen unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen durchführen
- die ökonomische Wirksamkeit der Preise und der Preisbildungsmethoden ständig analysieren und
- eine strenge Preiskontrolle durchsetzen.

§ 6

Das Amt für Preise beim Ministerrat sichert im Rahmen der Beschlüsse die Einbeziehung der prognostischen Einschätzungen der Preisentwicklung in die Prognosetätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane durch

- prognostische Einschätzungen über die Entwicklung des Preissystems als integrierender Bestandteil des ökonomischen Systems des Sozialismus
- die Herausgabe von Grundsätzen und Methoden zur Ausarbeitung der prognostischen Preisentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Prognosen für strukturbestimmende Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen
- die Mitarbeit an der Prognose der Hauptfaktoren der Volkswirtschaft.

§ 7

Das Amt für Preise beim Ministerrat verwirklicht seine Aufgaben bei der Preisplanung durch

- die Erarbeitung der Grundrichtung der perspektivischen Preisentwicklung im Zusammenhang mit der Festlegung der materiellen und finanziellen perspektivischen Aufgabe für die Entwicklung der Volkswirtschaft, der Zweige und für wichtige Erzeugnisgruppen sowie auf der Basis der prognostischen Einschätzung der Preisentwicklung und von Preisanalysen
- die Erarbeitung und Herausgabe der Grundsätze und Methoden für die Durchführung der Preisplanung der Kombinate und Betriebe sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane
- die Anleitung der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Konkretisierung der perspektivischen Entwicklung der Preise ihres Verantwortungsbereiches
- die Konkretisierung der perspektivischen Preisentwicklung für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisgruppen mittels der kurzfristigen Preisplanung als Bestandteil der Volkswirtschaftsplanung
- die Anleitung der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Konkretisierung der perspektivischen Entwicklung der Preise ihres Verantwortungsbereiches mittels der kurzfristigen Preisplanung als Bestandteil der Volkswirtschaftsplanung.

§ 8

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat hat zur Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen bei der Preisbildung staatliche Regelungen zu erlassen, die gewährleisten, daß die Arbeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise

- die einheitliche, aufeinander abgestimmte Wirkung des Preissystems und der übrigen Teilsysteme im ökonomischen System des Sozialismus durchsetzt und die ständige Anwendung ökonomisch begründeter Preise sichert
- der Durchsetzung der in den staatlichen Plänen vorgesehenen Ziele optimal dient und im Rahmen der bestätigten Preispläne erfolgt
- nach einheitlichen Grundsätzen und zwischen den Bereichen der Wirtschaft koordiniert erfolgt.

(2) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat bestätigt entsprechend der Nomenklatur über die Verantwortlichkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise die Preise für wichtige Erzeugnisgruppen, Haupterzeugnisse und Leistungen.

§ 9

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat organisiert die Analyse der Wirkung der Preise

- auf das gesellschaftliche Gesamtprodukt, den Produktionsverbrauch, insbesondere die Entwicklung der Materialintensität und Materialstruktur, das Aufkommen und die Verwendung des Nationaleinkommens, die Finanz- und Kreditbeziehungen, auf die Außenwirtschaftsrentabilität und auf die Währung
- auf den Reproduktionsprozeß der Wirtschaftsbereiche und Zweige unter Berücksichtigung der Eigentumsformen
- auf die Hersteller und Abnehmer

mit dem Ziel, Vorschläge für die effektivste Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu entwickeln und Schlußfolgerungen für die prognostische Einschätzung der Preisentwicklung sowie für die planmäßige Veränderung der Preise und die Vervollkommnung der Preisbildungsmethoden zu ziehen.

(2) Diese Aufgaben sind zu lösen

- durch die Organisierung einer kontinuierlichen Analysentätigkeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Volkswirtschaft
- durch eigene Untersuchungen.

§ 10

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat organisiert eine strenge Kontrolle der Industriepreise. Dabei ist zu sichern, daß die Gesetzlichkeit eingehalten, Reserven aufgedeckt und Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität sowie zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse eingeleitet werden.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat organisiert zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Preise gegenüber der Bevölkerung eine umfassende Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise.

(3) Dabei verwirklicht das Amt für Preise beim Ministerrat seine Aufgaben auf dem Gebiet der Kontrolle durch

- die Festlegung der Grundsätze der Preiskontrolle und die Ausarbeitung von Kontrollmethoden
- die Orientierung der Staats- und Wirtschaftsorgane auf Schwerpunkte der Preiskontrolle
- die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze und Direktiven auf dem Gebiet der Preise bei Staatsorganen und die Revision der Preisarbeit bei Wirtschaftsorganen sowie in Kombinat und Betrieben
- die Untersuchung der ökonomischen Wirkung der Preise und der Entwicklung des Preisniveaus von Erzeugnisgruppen
- die Unterstützung der Preiskontrollorgane hinsichtlich der Durchführung der Preiskontrolle und der Entwicklung der gesellschaftlichen Kontrolle unter Einbeziehung der Werktätigen.

(4) Die Kontrollergebnisse werden analysiert und mit den Staats- und Wirtschaftsorganen ausgewertet. Im Zusammenhang mit der Auswertung werden

- Vorschläge an die Minister für die Rechenschaftslegung der Generaldirektoren der VVB und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben
- Stellungnahmen zu Rechenschaftslegungen der Minister über die Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise abgegeben und Vorschläge zur Verbesserung der Ergebnisse ihrer Arbeit unterbreitet.

§ 11

(1) Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der prognostischen Einschätzung der Preisentwicklung, der Preisplanung, der Preisbildung, der Preisanalyse und der Preiskontrolle sind vom Amt für Preise beim Ministerrat

- ein in das volkswirtschaftliche Gesamtsystem paßfähiges Teilinformationssystem für die Preisarbeit
- ökonomisch-mathematische Modelle, insbesondere Preisverflechtungsmodelle, die mit der volkswirtschaftlichen und zweiglichen Gesamtrechnung verbunden sind
- mathematisch-statistische Methoden und

— die moderne Datenverarbeitung zu entwickeln und anzuwenden.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat übergibt den Staats- und Wirtschaftsorganen Empfehlungen, Hinweise und Richtlinien über inhaltliche und methodische Grundsätze sowie Anwendungsbeispiele, um die Einführung der modernen Verfahren und Hilfsmittel auf allen Leitungsebenen zu unterstützen.

§ 12

Das Amt für Preise beim Ministerrat nimmt die Verantwortung für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Preise entsprechend den Direktiven des Ministerrates wahr und koordiniert den internationalen Erfahrungsaustausch in Grundfragen auf dem Gebiet der Preise.

§ 13

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat organisiert zur komplexen und koordinierten Lösung von Grundfragen der Entwicklung des Preissystems im ökonomischen System des Sozialismus sowie zur Wahrung der gesamtvolkswirtschaftlichen Belange bei der Durchführung seiner Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Materialwirtschaft, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Außenwirtschaft sowie den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat unterstützt die Räte der Bezirke bei der Preisplanung, Preisbildung, Preisanalyse und Preiskontrolle. Das Amt für Preise beim Ministerrat analysiert und verallgemeinert die fortgeschrittenen Erfahrungen der Preisarbeit der örtlichen Räte und führt in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Beratungen mit den für diese Aufgaben verantwortlichen Leitern durch.

§ 14

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat ist verantwortlich für die Planung und Leitung der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der Preise. Ihm untersteht das Forschungsinstitut für Preise.

(2) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat kann für die Aufgabenstellung und Durchführung der Forschung auf dem Gebiet der Preise in den Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik den zuständigen Leitern Empfehlungen geben. Über die Nutzung von Forschungskapazitäten wissenschaftlicher Einrichtungen schließt er mit den dafür verantwortlichen Leitern Verträge ab.

(3) Beim Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat besteht als beratendes Gremium ein wissenschaftlicher Rat, dem qualifizierte Wissenschaftler und erfahrene Praktiker angehören. Der wissenschaftliche Rat des Amtes für Preise beim Ministerrat ist zugleich zentrales wissenschaftliches Gremium der Forschung auf dem Gebiet der Preise.

II.

Leitung und Arbeitsweise des Amtes für Preise beim Ministerrat

§ 15

Das Amt für Preise beim Ministerrat wird nach dem Prinzip der Einzelleitung vom Minister und Leiter des

Amtes für Preise beim Ministerrat geleitet. Er ist für die Tätigkeit des Amtes für Preise beim Ministerrat persönlich verantwortlich und gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

§ 16

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates in seinem Aufgabenbereich auszuwerten, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung festzulegen, die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren und auftretende neue Probleme rechtzeitig einer Lösung zuzuführen. Er hat eine hohe Staatsdisziplin bei der Durchführung der Beschlüsse zu gewährleisten.

(2) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat hat die sich aus der Tätigkeit des Amtes für Preise beim Ministerrat ergebenden Grundprobleme, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, rechtzeitig mit wissenschaftlich begründeten Vorschlägen für die komplexe Lösung dem Ministerrat vorzulegen.

(3) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat erläßt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Direktiven im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie Richtlinien und Verfügungen.

§ 17

(1) Dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Er regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter und überträgt ihnen zeitweilige oder ständige Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Arbeit ergeben.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat ist in Abteilungen und Außenstellen gegliedert. Die Abteilungsleiter sind dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat und die Außenstellenleiter den Abteilungsleitern gegenüber für die Erfüllung ihrer Aufgaben direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 18

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat bildet zur Beratung und Lösung grundsätzlicher Fragen auf dem Gebiet der Preise ein Beratungsgremium. Er beruft als Mitglieder dieses Beratungsgremiums — in Übereinstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter — verantwortliche Mitarbeiter und Spezialisten aus Staats- und Wirtschaftsorganen, Kombinate, Betrieben und wissenschaftlichen Institutionen und Vertreter von Massenorganisationen.

§ 19

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat ist für die Auswahl, Erziehung, Entwicklung, Qualifizierung, Weiterbildung und den Einsatz der Führungskräfte in seinem Bereich verantwort-

lich. Auf der Grundlage von Kaderentwicklungsprogrammen ist die systematische Vorbereitung von Führungskräften sowie die Konzentration der besten Führungskader und wissenschaftlichen Kräfte auf die Schwerpunkte zu sichern.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat ist für die planmäßige Berufsausbildung in seinem Bereich verantwortlich. Er nimmt Einfluß auf die Verteilung von Hoch- und Fachschulabsolventen mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der Preise und auf ihre Ausbildung.

III.

Die Vertretung des Amtes für Preise beim Ministerrat im Rechtsverkehr

§ 20

Das Amt für Preise beim Ministerrat ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 21

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat wird im Rechtsverkehr durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Stellvertreter des Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches das Amt für Preise beim Ministerrat zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder andere Personen können zur Vertretung des Amtes für Preise beim Ministerrat durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat und im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis auch durch die Stellvertreter des Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat und die Leiter der Abteilungen bevollmächtigt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 22

Auf Grund und zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat die Arbeitsordnung des Amtes für Preise beim Ministerrat, die die Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter und die Organisation der Arbeit regelt.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat
Halbritter
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 Berlin, den 8. Januar 1968 Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 67	Preisverordnung Nr. 2049/2 - Zucht- und Nutztiere -	21
20. 12. 67	Anordnung über Garantiebedingungen für Fahrzeugbereifungen aus der Produktion der volkseigenen Reifenindustrie der Deutschen Demokratischen Republik	21
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	24

Preisverordnung Nr. 2049/2*
 - Zucht- und Nutztiere -
 vom 4. Dezember 1967

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Ziff. 1.2.4. der Preisverordnung Nr. 2049/1 vom 18. November 1966 - Zucht- und Nutztiere - (GBl. II S. 949) erhält folgende Fassung:

„1.2.4. Kälber zur Mast

1.2.4.1. Kälber zur Mast (mindestens 8 Tage alt)

Gütekategorie	Erzeugerpreis in M/kg	
	Spalte 1	Spalte 2
Gütekategorie I Kälber über 55 kg bis 70 kg	2,65	4,65
Gütekategorie II Kälber über 45 kg	1,90	3,90
Gütekategorie III Kälber über 40 kg	1,-	3,-

Für Kälber aus Jerseykreuzungen (mindestens 25% Blutanteil) gelten jeweils um 5 kg geringere Mindestgewichte.

Die Preise sind Höchstpreise und gelten nur für wüchsige, gut bemuskelte Tiere. Tiere mit Qualitätsmängeln sind entsprechend niedriger einzustufen.

1.2.4.2. Kälber zur Mast - über 70 kg bis 130 kg -

Gütekategorie	Erzeugerpreis in M/kg	
	Spalte 1	Spalte 2
Gütekategorie I Sehr gute, wüchsige, gut bemuskelte, breite männliche Kälber	2,65	4,65
Gütekategorie II Gut bemuskelte männliche und weibliche Kälber	1,90	3,90
Gütekategorie III Schwach bemuskelte, wenig wüchsige männliche und weibliche Kälber	1,-	3,-

* Preisverordnung Nr. 2049/1 vom 18. November 1966 (GBl. II Nr. 146 S. 949)

Tiere mit Qualitätsmängeln sind entsprechend niedriger einzustufen.

1.2.4.3. Jungrinder zur Mast - über 130 kg -

Qualitätsbestimmungen und Preise der entsprechenden Schlachtwertklasse.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1967

Der Vorsitzende
 des Landwirtschaftsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
 Minister

**Anordnung
 über Garantiebedingungen
 für Fahrzeugbereifungen aus der Produktion
 der volkseigenen Reifenindustrie
 der Deutschen Demokratischen Republik:**

vom 20. Dezember 1967

§ 1

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und mit Zustimmung des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung werden für Kraftfahrzeugbereifungen aus der Produktion der volkseigenen Reifenindustrie der Deutschen Demokratischen Republik Garantiebedingungen (Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1967

Der Minister
 für Chemische Industrie
 I. V.: Schäfer
 Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Garantiebedingungen
für Fahrzeugbereifungen aus der Produktion
der volkseigenen Reifenindustrie
der Deutschen Demokratischen Republik**

1. Für die Lieferung bzw. den Kauf von Fahrzeugbereifungen gelten die folgenden Garantiebedingungen gegenüber allen Herstellern, Finalproduzenten bzw. Binnenhandelsbetrieben im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes sowie für die Beziehungen zu Bürgern und sonstigen Institutionen im Rahmen der Ziff. 9.

Fahrzeugbereifungen im Sinne dieser Bedingungen sind Luftbereifungen (bestehend aus den Einzelteilen Reifen, Luftschläuche und Wulst- und Felgenbänder) — nachfolgend Bereifungen genannt — für

- 1.1. Mopeds
 - 1.2. Motorroller, Motorräder, Beiwagen bzw. Anhänger
 - 1.3. Personenkraftwagen und Fahrzeuge auf Personenkraftwagengestell sowie deren Anhänger
 - 1.4. Lieferkraftwagen
 - 1.5. Lastkraftwagen, Omnibusse, Straßenzugmaschinen und deren Anhänger
 - 1.6. Schwerlastanhänger
 - 1.7. Erdbaumaschinen
 - 1.8. Sonderfahrzeuge
 - 1.9. Traktoren
 - 1.10. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 - 1.11. Landwirtschaftliche Anhänger
 - 1.12. Flurförderfahrzeuge, Gabelstapler
- gemäß den gültigen Standards zur Verwendung in gemäßigtem Klima lt. TGL*.

Die Garantiebedingungen gelten nicht:

- für den Export von Bereifungen
- für Renn- und Sportbereifungen.

2. Bereifungen werden unter Verwendung der für die Herstellung erforderlichen Einsatzmaterialien hergestellt. Die jeweiligen Rezepturen haben den Forderungen der Standards zu entsprechen.

3. Die Garantiezeiträume betragen gemäß § 42 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107)

- 3.1. für Mopedbereifungen
1 Jahr
ab Entgegennahme durch den Endverbraucher
- 3.2. für alle anderen Bereifungen
2 Jahre
ab Entgegennahme durch den Endverbraucher.

* Zur Zeit gilt Ziff. 3 der TGL 9199 Blatt 1 — Klimaschutz: klimatische Einteilung der Erde für technische Zwecke

4. Die Garantieleistung erfolgt vorzugsweise durch Ersatzlieferung; auf Wunsch des Endverbrauchers ist Kaufpreisminderung bzw. Nachbesserung zulässig. Sie umfaßt insbesondere die Erstattung der Transportkosten für reklamierte Bereifungen sowie die erforderlichen unmittelbaren Demontage- und Montagekosten lt. Regelpreisen für das Vulkaniseurhandwerk. Soweit es sich um Austauschgrößen handelt, wird Nachbesserung bzw. Minderung gewährt.

Vom Antragsteller sind Prüfungskosten des Herstellers nur hinsichtlich Ziff. 5.4. bzw. Kosten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) gemäß Ziff. 6.5 zu tragen. Bei Anerkennung der Garantieforderungen werden Kosten gemäß Ziff. 5.4. nicht erhoben bzw. Kosten des DAMW durch den Hersteller zurückerstattet.

5. Bei anerkannten Reklamationen ist kostenlos Ersatz zu liefern, wenn der Abrieb nicht mehr als 20 % der ursprünglichen Profiltiefe beträgt. Dem Abnehmer steht wahlweise das Recht auf Minderung bzw. Nachbesserung zu.

Bei Überschreitung dieses Prozentsatzes übernimmt der Hersteller innerhalb des Garantiezeitraumes zusätzlich eine Verpflichtung zur Ersatzlieferung unter Berechnung folgender Abnutzungsätze, die vom Endverbraucher zu erstatten sind:

- 5.1. Bei Reifen nach Ziffern 1.1. und 1.2., da diese in der Deutschen Demokratischen Republik nicht zur Runderneuerung zugelassen sind:
 - bis zu 30 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 20 %
 - bis zu 40 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 30 %
 - bis zu 50 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 40 %
 - bis zu 60 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 55 %
 - bis zu 70 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 65 %
 - bis zu 80 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 75 %
 - bis zu 90 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 85 %
- 5.2. Bei Reifen nach Ziffern 1.3. bis 1.12., die lt. TGL* zur Runderneuerung zugelassen sind:
 - bis zu 30 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 20 %
 - bis zu 40 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 25 %
 - bis zu 50 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 35 %
 - bis zu 60 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 45 %
 - bis zu 70 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 55 %
 - bis zu 80 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 65 %
 - bis zu 90 % der nutzbaren Profiltiefe
ein Betrag von 75 %

* Zur Zeit gilt die TGL 29 662 — Fahrzeugreifen, Runderneuerung und Reparaturen

Ist die Karkasse des Reifens jedoch so beschädigt, daß sie nicht mehr lt. TGL 20 682 Bl. 1 in die Gebrauchswertklasse I eingestuft wird und ist diese Beschädigung nicht vom Hersteller zu vertreten, so erhöht sich der angeführte Abnutzungssatz jeweils um 15 %.

Als nutzbare Profiltiefe gilt für die Berechnung der Abnutzungsbeträge die ursprüngliche Profiltiefe minus 1 mm. Grundlage für die Berechnung der Abnutzungssätze ist der am Tage der Ersatzlieferung geltende Kaufpreis für einen neuen Reifen, abgerundet auf den sich jeweils ergebenden Grundbeitrag in Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Die Messungen erfolgen an der am stärksten abgenutzten Stelle der Lauffläche.

5.3. Für Luftschläuche erfolgt die Garantieleistung innerhalb des Garantiezeitraumes ohne Berechnung von Abnutzungsbeträgen.

5.4. Betrifft die Garantieforderung den Verschleiß der Reifenlauffläche, so entfallen Abnutzungsbeträge lt. Ziffern 5.1. bzw. 5.2., wenn die Ursachen für den Verschleiß auf Material- bzw. Herstellungsfehlern beruhen. In diesem Fall erfolgt die Garantieleistung kostenlos gemäß Ziff. 4.

Reifen, bei denen ein zu starker Verschleiß der Lauffläche beanstandet wird, müssen eine Mindestprofiltiefe von 3 mm für die erforderliche Prüfung aufweisen.

6. Ausschluß der Garantie:

Eine Garantiepflicht besteht nicht,

6.1. soweit es sich um den gebrauchsbedingten Verschleiß der Lauffläche handelt

6.2. soweit es sich um eine Beeinträchtigung des Gebrauchswertes nach den bestehenden Abwertungsrichtlinien der Reifenindustrie handelt, die bereits zu einer Kaufpreisminderung geführt hat

6.3. bei unsachgemäßer Behandlung, z. B. wenn

6.3.1. die in den jeweiligen Standards festgelegten technischen Parameter (z. B. Luftdruck, Tragfähigkeit, Fahrgeschwindigkeit, Felgenzuordnung usw.) nicht eingehalten wurden

6.3.2. die Bereifung unter anderen Einsatzbedingungen, als sie entsprechend ihrem konstruktiven und chemischen Aufbau sowie der Laufflächenprofilierung bestimmt ist, verwendet wurde (z. B. ein anderer Einsatz der Bereifung, als im Geltungsbereich der zugeordneten Standards festgelegt ist)

6.3.3. die Bereifung durch unrichtige Radstellung oder andere Fahrzeugmängel schadhafte wurde

6.3.4. das Schadhafte der Bereifung auf defekte, nicht normgerechte, nicht lehrenhaltige oder rostige Felgen zurückzuführen ist

6.3.5. die Bereifung durch äußere Einwirkungen schadhafte geworden oder übermäßiger Erhitzung ausgesetzt gewesen ist

6.3.6. die Montage unsachgemäß erfolgte (z. B. mit Gewalt bzw. ungeeigneten Werkzeugen oder Vorrichtungen)

6.3.7. der Mangel, der zur Beanstandung Anlaß gab, bereits verändert oder von fremder Hand repariert wurde

6.3.8. die Bedingungen der jeweils gültigen TGL* durch den Abnehmer nicht eingehalten wurden

6.3.9. die Einzelteile der Bereifung nicht aufeinander abgestimmt sind.

7. Sind seit der Herstellung

von Mopedbereifungen mehr als 18 Monate

bzw. von allen anderen Bereifungen mehr als 30 Monate vergangen, so entfällt gemäß § 43 Abs. 4 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 die Verpflichtung des Herstellers zur Garantieleistung. Hiervon bleibt der Garantieanspruch des Endverbrauchers gegenüber dem Verkäufer oder Lieferer für die in Ziffern 3.1. und 3.2. genannte Garantiefrist unberührt.

Erfolgt die Lieferung durch den Hersteller erheblich später, als die Herstellungskennzeichnung ausweist, so ist der Hersteller zur Verlängerung der Garantiezeit verpflichtet.

8. Garantieanzeige

8.1. Bereifungen, für die ein Garantieanspruch erhoben wird, sind franko unter Beifügung eines vollständig ausgefüllten und vom Einsender unterzeichneten Fragebogens** und des Kassenzettels oder eines anderen Nachweises, aus dem sich Zeitpunkt der Lieferung oder des Kaufes und Reifenummer ergeben, an das Herstellerwerk oder eine von diesem zur Reklamationsabwicklung autorisierte Institution einzusenden bzw. zu übergeben.

8.2. Die Einsendung von beanstandeten Reifen hat unverzüglich zu erfolgen.

8.3. Der Hersteller bzw. sein Beauftragter hat die Beanstandung unverzüglich zu überprüfen und dem Einsender das Ergebnis mitzuteilen. Bei Überschreitung der Frist gemäß Ziff. 7 ist die Mitteilung so abzufassen, daß der Endverbraucher seine Ansprüche aus Ziff. 3 gegenüber seinem Verkäufer bzw. Lieferer durchsetzen kann.

8.4. Bei Ersatzleistung geht die beanstandete Bereifung in die Rechtsträgerschaft bzw. das Eigentum des Herstellers über.

8.5. Gegen eine ablehnende Erklärung des Lieferers steht dem Einsender das Einspruchsrecht bei dem DAMW, Prüfdienststelle organische Chemie, Prüfbereich Reifen — Sitz Industriezweiginstitut Gummi und Asbest,** zu.

9. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Kauf von Bereifungen durch Bürger und Bereiche, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Die für sie geltenden allgemeinen zivilrechtlichen Gewährleistungsrechte bzw. Gewährleistungsfristen gegenüber ihrem Verkäufer stehen ihnen neben den Garantieansprüchen aus diesen Bedingungen wahlweise zu; sie werden ebenso wie die zivilrechtlichen Schadenersatzregelungen durch die vorstehenden Festlegungen nicht berührt.

* Zur Zeit gilt die TGL 6707 „Gummiereifung — Lagerung“ respektive TGL 14 302 „Gummierezeugnisse — ihre Lagerung, Wartung und Reinigung“

** Fragebogen sind beim einschlägigen Handel erhältlich

*** 124 Fürstenwalde, Tränkeweg

Die bei berechtigten Reklamationen durch Anwendung dieser Vorschriften und in ihrem Rahmen vom Verkäufer erbrachten Leistungen sind diesem vom Hersteller im vollen Umfang auszugleichen, wenn die Frist gemäß Ziff. 7 noch nicht überschritten ist.

10. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Vertragsgerichtes über Garantieforderungen aus dem Bereich des Vertragsgesetzes und über die Zuständigkeit der Gerichte über Forderungen der Bürger bleiben unberührt.
11. Die Garantiebedingungen finden Anwendung auf die Behandlung aller Reklamationen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Vor dem Inkrafttreten abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam, wenn sie den Festlegungen dieser Garantiebedingungen entgegenstehen.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 486 vom 6. Oktober 1967 enthält:
Anordnung Nr. 486 vom 4. September 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 487 vom 14. Oktober 1967 enthält:
Anordnung Nr. 487 vom 11. September 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 488 vom 21. Oktober 1967 enthält:
Anordnung Nr. 488 vom 18. September 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 489 vom 4. November 1967 enthält:
Anordnung Nr. 489 vom 2. Oktober 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 490 vom 11. November 1967 enthält:
Anordnung Nr. 490 vom 9. Oktober 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 491 vom 18. November 1967 enthält:
Anordnung Nr. 491 vom 16. Oktober 1967 über DDR-Standards

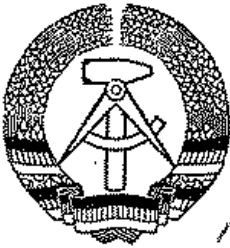
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 492 vom 25. November 1967 enthält:
Anordnung Nr. 492 vom 23. Oktober 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 493 vom 9. Dezember 1967 enthält:
Anordnung Nr. 493 vom 6. November 1967 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 9. Januar 1968

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 67	Beschluß über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis	25
6. 12. 67	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben	25

Beschluß über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis vom 15. Dezember 1967

Dem Direktor der Technischen Überwachung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) das Recht erteilt, im Rahmen der der Technischen Überwachung übertragenen Aufgaben Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben vom 6. Dezember 1967

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, zur kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur sozialen Betreuung der Werktätigen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- a) staatliche Organe und Einrichtungen, soweit sie nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten bzw. für sie nicht gesonderte gesetzliche Bestimmungen für die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gelten
- b) volkseigene Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetriebe (nachfolgend Geld- und Kreditinstitute genannt).

Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 2

(1) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist bei den staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen sowie Geld- und Kreditinstituten zu bilden, die den Lohnfonds planen. Die Leiter der staatlichen Organe

sind berechtigt, für mehrere staatliche Organe bzw. Einrichtungen einen gemeinsamen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden. Die Räte der Kreise können nach Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden für die Bürgermeister einen gemeinsamen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds beim Rat des Kreises bilden.

(2) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme zu planen. Als Lohnsumme im Sinne dieser Verordnung gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich anderer Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, ist der Berechnung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der geplante Lohnfonds zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Die staatlichen Organe und Einrichtungen können im Verlauf des Planjahres zu dem planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zusätzliche Zuführungen bis zu 1 % der Lohnsumme vornehmen.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen sind zu finanzieren

a) bei den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie deren Einrichtungen aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds. Bei Erfüllung der geplanten Aufgaben kann darüber hinaus die Finanzierung aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben – mit Ausnahme von Werterhaltung- und Investitionsmitteln – und aus Mehreinnahmen erfolgen

b) bei den Räten der Bezirke und zentralen staatlichen Organen sowie deren Einrichtungen aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds.

(3) Die Umverteilung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan.

(4) Die Räte der Kreise sind berechtigt, aus Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben gemäß Abs. 2 Buchst. a kreisangehörigen Städten und Gemeinden Mittel für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Einrichtungen sind berechtigt, die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 3 Abs. 1 auf insgesamt 2,0 % der Lohnsumme zu erhöhen. Außer den im § 3 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 4 genannten Finanzierungs-

quellen können dafür entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch Mittel aus dem Fonds der Volksvertretung verwendet werden.

§ 5

(1) Geld- und Kreditinstitute können zum planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds weitere Zuführungen in Abhängigkeit von der Leistung bis zu 2,75 % auf insgesamt 4,25 % der Lohnsumme vornehmen.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen sind aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds, darüber hinaus aus weiteren Kosteneinsparungen (ausgenommen Einsparungen von Werterhaltungsmitteln und Investitionen) und Mehreinnahmen zu finanzieren.

(3) Die Präsidenten der volkseigenen Banken, die Direktoren der volkseigenen Sparkassen, der Hauptdirektor der Deutschen Versicherungs-Anstalt und die Direktoren der volkseigenen Lotteriebetriebe haben für die zusätzlichen Zuführungen gemäß Abs. 1 Leistungskriterien festzulegen, die auf die Erfüllung der Hauptaufgaben gerichtet sind. Die Leistungskriterien für die volkseigenen Sparkassen und Lotteriebetriebe sind mit den zuständigen übergeordneten Organen abzustimmen.

Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 6

(1) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in der betrieblichen Vereinbarung festzulegen.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

- durch die Prämierung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen die Erfüllung der Hauptaufgaben stimuliert wird und
- die Bedürfnisse der Werktätigen auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 3 sind vorrangig für die Anerkennung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen zu verwenden.

(4) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 4 sind vorrangig für die Verbesserung der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie der sozialen Betreuung der Werktätigen zu verwenden.

§ 7

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter des staatlichen Organs, der staatlichen Einrichtung bzw. des Geld- und Kreditinstituts gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Jede Prämierung hat durch den Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen. Die Prämierung der Leiter erfolgt aus Mitteln des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ihres Verantwortungsbereiches durch den übergeordneten Leiter mit Zustimmung der Gewerkschaftsleitung, die für den zu prämierenden Leiter zuständig ist.

Vergütungen

von Neuerungen und Prämierungen von Materialeinsparungen auf der Grundlage persönlicher Konten

§ 8

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

§ 9

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

Übertragung von Prämienmitteln und Steuerfreiheit der Prämien

§ 10

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind von der planmäßigen Zuführung im folgenden Jahr abzusetzen.

§ 11

Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1960 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 167) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 299 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 - Verlag (618/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenset-Druck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 10. Januar 1968

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 67	Neunte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens für Messegut –	27
20. 11. 67	Anordnung über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1969	27
15. 12. 67	Anordnung über die Bestätigung von volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“	28
20. 12. 67	Anordnung Nr. 27 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete – Änderungsanordnung –	29

Neunte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz

– Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens für Messegut –

vom 15. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird zur Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1965 zum Zollgesetz – Aus- und Einfuhrverfahren für Messegut – (GBl. II S. 876) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Absätze 1 bis 6 des § 3 erhalten folgende Neufassung:

(1) Für Messegut, das im Rahmen des Außenhandels vorübergehend ausgeführt und wiedereingeführt werden soll, ist vom Hersteller bzw. Lieferbetrieb bzw. vom sonstigen Versender – im folgenden Versender genannt – ein Zollantrag gemäß § 2 auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr beim örtlich zuständigen Binnenzollamt zu stellen. Für Messegut, das vorübergehend in Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, ist als Zollantrag abweichend von § 2 Abs. 2 die Zolldeklaration in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Zum Zollantrag gemäß § 2 gehört ein vom zuständigen Außenhandelsunternehmen ausgestellter und mit Ausfuhrgenehmigung versehener Messeauftrag.

(3) Das zuständige Binnenzollamt fertigt das Messegut nach den Bestimmungen über die indirekte Ausfuhr ab und erteilt die Zustimmung zur Ausfuhr, indem es in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite aller Ausfertigungen der Zolldeklaration einen Kontrollvermerk anbringt.

(4) Der Versender hat nach durchgeführter Ausfuhrzollabfertigung bei vorübergehender Ausfuhr in

Länder der Vereinbarungspartner zwei Ausfertigungen und bei vorübergehender Ausfuhr in andere als die Länder der Vereinbarungspartner eine Ausfertigung der Zolldeklaration den Frachtdokumenten beizufügen. In den Frachtdokumenten hat er darüber einen Vermerk anzubringen.

(5) Eine Ausfertigung der Zolldeklaration hat der Versender unverzüglich an die zuständige Messeleitstelle des VEB DEUTRANS zu senden.

(6) Bei Messen und Ausstellungen in Ländern der Vereinbarungspartner sind vom Aussteller bzw. dessen Beauftragten am Ort der Messe oder Ausstellung zwei Ausfertigungen der Zolldeklaration den ausländischen Zollorganen als Zollantrag vorzulegen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1967

Der Minister
für Außenwirtschaft
Sölle

Anordnung über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1969 vom 20. November 1967

§ 1

Die auf der Grundlage des § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) erlassene „Ordnung vom 20. November 1967 für die Lenkung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen des Jahres 1969“ wird für verbindlich erklärt.*

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 11/1967 vom 20. November 1967

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die „Ordnung vom 30. November 1966 für die Lenkung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen des Jahres 1968“ ist ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. November 1967

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. Gießmann

**Anordnung
über die Bestätigung von volkseigenen
und genossenschaftlichen Betrieben
als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“**

vom 15. Dezember 1967

In Durchführung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83) wird zur Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Theorie und Praxis in der Ausbildung von Ingenieuren, Naturwissenschaftlern, Ökonomen und Land- und Forstwirten an den Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Hoch- und Fachschulen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Praktikumsbetriebe.

(2) Den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, wird empfohlen, in ihrem Zuständigkeitsbereich sinngemäß zu verfahren.

(3) Auf Grund der Besonderheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und in den operativen Bereichen der Betriebe und Dienststellen des Verkehrswesens erfolgt die Auszeichnung für diese Bereiche auf Antrag des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Ministeriums für Verkehrswesen entsprechend einer Sonderregelung.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben der Industrie, des Bauwesens, der Land- und Forstwirtschaft, Betrieben und Dienststellen des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie Institutionen mit Entwicklungs-, Konstruktions- und Versuchsabteilungen (im folgenden Betrieb) kann die Bezeichnung „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ verliehen werden.

(2) Die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen nach Zustimmung des Leiters des fachlich zuständigen zentralen Organs.

(3) Die Bezeichnung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ kann durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Leiter des fachlich zuständigen zentralen Organs zurückgezogen werden, wenn die für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eine Wiederbeantragung ist möglich.

§ 3

Die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ erfolgt für Betriebe, die in langfristigen Praktika mit einer Mindestdauer von 6 Wochen Studierende der technischen, naturwissenschaftlichen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ökonomischen Fachrichtungen der Hoch- und Fachschulen unter praxisverbundenen Bedingungen ausbilden und erziehen.

§ 4

(1) Betriebe, die als „Anerkannte Praktikumsbetriebe“ bestätigt sind, werden auf der Grundlage der staatlichen Pläne vorrangig bei der Vermittlung und Zuführung von Absolventen der technischen, naturwissenschaftlichen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ökonomischen Fachrichtungen mit hervorragenden Studienergebnissen berücksichtigt.

(2) Besondere Leistungen von Angehörigen der „Anerkannten Praktikumsbetriebe“ in der Ausbildung und Erziehung der Studierenden können von der Hochschule bzw. Fachschule durch die Verleihung von Ehrenurkunden oder durch die Erteilung von Lehraufträgen gewürdigt werden.

(3) Der „Anerkannte Praktikumsbetrieb“ ist berechtigt, diese Auszeichnung im Briefkopf zu führen.

§ 5

(1) Der Einsatz der Studierenden während der langfristigen Praktika in „Anerkannten Praktikumsbetrieben“ ist eine Auszeichnung und erfolgt in Anwendung des Leistungsprinzips vorrangig für Studenten mit hohen Leistungen im Grund- und Fachstudium sowie hervorragender Bewährung in der gesellschaftlichen Arbeit.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der langfristigen Praktika in einem „Anerkannten Praktikumsbetrieb“ wird von der Fakultät oder Fachschule im Zeugnis des Absolventen besonders vermerkt.

III.

**Voraussetzungen
zur Bestätigung als
„Anerkannter Praktikumsbetrieb“**

§ 6

Die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen erfolgt unter der Voraussetzung, daß für die Studenten eine entsprechende hochqualifizierte praktische Ausbildung, theoretische Weiterbildung und klassenmäßige Erziehung durch den Betrieb in Durchführung der langfristigen Praktika gewährleistet werden kann.

§ 7

(1) Der zur Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ vorgeschlagene Betrieb muß über eine hinreichende Anzahl von Fachkräften mit Hoch- oder Fachschulausbildung verfügen, die eine kontinuierliche fachliche und gesellschaftliche Betreuung, Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Praktikanten auf hohem Niveau sicherstellen.

(2) Der vorgeschlagene Betrieb muß über die entsprechenden wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung der Praktikanten in Form wissenschaftlicher Bibliotheken, Arbeitsplätzen in Konstruktion und Entwicklung, Versuchsanlagen und -einrichtungen u. ä. verfügen.

(3) Der vorgeschlagene Betrieb muß ein hohes Niveau in Leitung, Planung, Organisation und Durchführung der Produktion nachweisen. Er muß typische Erzeugnisse der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau in bezug auf die Funktion, die Herstellung und die Ökonomie der Erzeugnisse produzieren. Die hohe Qualität der Produkte soll möglichst durch Gütezeichen, Messemedailles, Auszeichnungen der „Agra“, der „Iga“ oder andere Qualitätsnachweise bestätigt sein. Der vorgeschlagene Betrieb muß bei der Einführung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in seinem Bereich führend sein.

§ 8

Als Voraussetzung für die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ gilt eine mindestens 2jährige erfolgreiche Ausbildung von Praktikanten technischer, naturwissenschaftlicher, land- und forstwirtschaftlicher sowie ökonomischer Fachrichtungen der Hoch- und Fachschulen in langfristigen Praktika durch den betreffenden Betrieb.

IV.

Verfahren zur Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“

§ 9

(1) Bei Vorliegen der in den §§ 6 bis 8 dieser Anordnung genannten Voraussetzungen können

- die Generaldirektoren der VVB über den Leiter ihres zuständigen staatlichen Organs und die Leiter gleichgestellter Einrichtungen
- die Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte
- die Werkleiter von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben
- die Vorsitzenden von LPG, GPG und Kooperationsräten
- die Rektoren der Hochschulen und Universitäten
- die Direktoren der Fachschulen

die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ beantragen.

(2) Der Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Angaben gemäß §§ 6 bis 8 über eine Hoch- oder Fachschule beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen zu stellen.

§ 10

Durch eine Kommission des Prorektors für Erziehung und Ausbildung der betreffenden Hochschule oder durch den Beirat der Fachschule sind die Voraussetzungen für die Durchführung der langfristigen Praktika im Sinne dieser Anordnung zu prüfen und in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist dem Antrag an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen beizufügen.

§ 11

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen beauftra-

gen, die vorliegenden Anträge auf Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ durch die ständigen Kommissionen für Erziehung und Ausbildung prüfen zu lassen und Stellungnahmen abzugeben.

§ 12

(1) Über die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ ist vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen eine Urkunde auszustellen.

(2) Die erfolgte Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ ist in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen“ bekanntzugeben.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Die Entscheidung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Bestätigung von Betrieben als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ und über die Zurücknahme dieser Bestätigung ist endgültig.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1967

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anordnung Nr. 27* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung — vom 20. Dezember 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) in Verbindung mit Abschnitt II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Frankfurt (Oder), Cottbus und Dresden folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in den Anordnungen Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 (GBl. I S. 62), Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487) und Nr. 24 vom 10. August 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 597; Ber. S. 624) in den Kreisen Beeskow und Eisenhüttenstadt-Land, Bezirk Frankfurt (Oder), für Braunkohlenlagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete werden aufgehoben

(2) Die in der Ersten Anordnung vom 18. November 1955 (GBl. I S. 851) sowie in den Anordnungen Nr. 4 vom 3. September 1956 (GBl. I S. 796), Nr. 5 vom 10. Dezember 1956, Nr. 7 vom 22. Mai 1958, Nr. 8 vom 8. April 1960 (GBl. I S. 303), Nr. 17 vom 1. Oktober 1963 (GBl. II S. 740), Nr. 19 vom 27. Mai 1964 (GBl. II S. 567) und Nr. 24 vom 10. August 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete in den Kreisen Bad Liebenwerda, Calau, Cottbus-Land, Cottbus-Stadt, Finsterwalde, Forst, Guben, Herzberg, Hoyerswerda, Luckau,

* Anordnung Nr. 26 vom 20. September 1967 (GBl. II Nr. 84 S. 691)

Senftenberg, Spremberg und Weißwasser, Bezirk Cottbus, für Braunkohlenlagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete werden teilweise aufgehoben.

(3) Die in der Anordnung Nr. 4 vom 3. September 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete in den Kreisen Luckau und Calau, Bezirk Cottbus, für Braunkohlenlagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete werden im Bereich der Ortslagen Drehna, Bergen und Wanninchen sowie nördlich der Ortslage Buckow teilweise erweitert.

(4) Die in den Anordnungen Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 und Nr. 7 vom 22. Mai 1958 in den Kreisen Niesky und Zittau, Bezirk Dresden, für Braunkohlenlagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete werden teilweise aufgehoben.

(5) Die in den Anordnungen Nr. 7 vom 22. Mai 1958, Nr. 8 vom 8. April 1960, Nr. 10 vom 9. Juli 1960 (GBl. I S. 438), Nr. 11 vom 21. November 1960 (GBl. II S. 462), Nr. 12 vom 8. März 1961 (GBl. II S. 111), Nr. 13 vom 25. Juni 1962 (GBl. II S. 451), Nr. 20 vom 4. Januar 1965 (GBl. II S. 103) und Nr. 22 vom 28. April 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 307) in den Bezirken Frankfurt (Oder), Cottbus und Dresden für Erz- und Steine- und Erden-Lagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete bleiben bestehen.

§ 2

(1) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der gemäß § 1 geänderten und weiterbestehenden Bergbauschutzgebiete sind die von der Obersten Bergbehörde auf Grund dieser Anordnung ausgefertigten Karten im Maßstab 1 : 25 000.

(2) Für den Bezirk Frankfurt (Oder) gelten die Karten: Rüdersdorf, Blatt 3548, und Herzfelde, Blatt 3549.

(3) Für den Bezirk Cottbus gelten die Karten: Lieberose, Blatt 4051; Jamlitz, Blatt 4052; Luckau, Blatt 4148; Lübbenau, Blatt 4149; Burg, Blatt 4150; Werben, Blatt 4151; Peitz, Blatt 4152; Strega, Blatt 4153; Drehna, Blatt 4248; Calau, Blatt 4249; Vetschau, Blatt 4250; Cottbus (Ost), Blatt 4252; Forst, Blatt 4253; Preftin, Blatt 4343; Kirchhain, Blatt 4347; Finsterwalde, Blatt 4348; Göllnitz, Blatt 4349; Alt-Döbern, Blatt 4350; Drebkau, Blatt 4351; Komptendorf, Blatt 4352; Döbern, Blatt 4353; Kl.-Leipisch, Blatt 4448; Klettwitz, Blatt 4449; Senftenberg, Blatt 4450; Jessen, Blatt 4451; Spremberg, Blatt 4452; Weißwasser, Blatt 4453; Muskau, Blatt 4454/55; Mückenberg, Blatt 4548; Ruhland, Blatt 4549; Hohenbocka, Blatt 4550; Hoyerswerda, Blatt 4551; Weißkollm, Blatt 4552; Nochten, Blatt 4553; Rietschen, Blatt 4554; Bernsdorf, Blatt 4650; Wittichenau, Blatt 4651; Lohsa, Blatt 4652; Uhyst, Blatt 4653 und Mücka, Blatt 4654.

(4) Für den Bezirk Dresden gelten die Karten: Bernsdorf, Blatt 4650; Uhyst, Blatt 4653; Mücka, Blatt 4654; Seußlitz, Blatt 4746; Großenhain, Blatt 4747; Kloster St. Marienstern, Blatt 4751; Weigersdorf, Blatt 4753; Görlitz, Blatt 4855; Ostritz, Blatt 4955; Zittau (Nord),

Blatt 5054; Hirschfelde, Blatt 5055; Frauenstein, Blatt 5147; Bad Gottleuba, Blatt 5149; Zittau (Süd), Blatt 5154/55, und Altenberg, Blatt 5248.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben – auch der Bauvorhaben zentraler Planträger – entscheiden für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Senftenberg für die Bezirke Frankfurt (Oder) und Cottbus und die Bergbehörde Karl-Marx-Stadt für den Bezirk Dresden. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

a) Erste Anordnung vom 18. November 1953 (GBl. I S. 851)

Anordnung Nr. 4 vom 3. September 1956 (GBl. I S. 798)

Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 (GBl. I 1957 S. 62)

Anordnung Nr. 11 vom 21. November 1960 (GBl. II S. 462)

Anordnung Nr. 19 vom 27. Mai 1964 (GBl. II S. 567)

Anordnung Nr. 20 vom 4. Januar 1965 (GBl. II S. 103)

Anordnung Nr. 24 vom 10. August 1966 (GBl. II S. 597; Ber. S. 624)

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete

b) für die Bezirke Frankfurt (Oder), Cottbus und Dresden:

Anordnung Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487)

Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 (GBl. I S. 303)

Anordnung Nr. 10 vom 9. Juli 1960 (GBl. I S. 438)

Anordnung Nr. 12 vom 8. März 1961 (GBl. II S. 111)

Anordnung Nr. 13 vom 25. Juni 1962 (GBl. II S. 451)

Anordnung Nr. 17 vom 1. Oktober 1963 (GBl. II S. 740)

Anordnung Nr. 22 vom 28. April 1966 (GBl. II S. 307)

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

(3) Die von der Obersten Bergbehörde oder der ehemaligen Technischen Bergbauinspektion auf Grund der im Abs. 2 genannten Anordnungen über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete ausgefertigten Karten und Pläne sind ungültig.

Leipzig, den 20. Dezember 1967

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 12. Januar 1968

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 67	Bekanntmachung über das Abkommen über den Rechtsstatus und die Vorrechte der Internationalen Zweigorganisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit	31
	Abkommen über den Rechtsstatus und die Vorrechte der Internationalen Zweigorganisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit	31
28. 12. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See	34

Bekanntmachung
über das Abkommen über den Rechtsstatus und die Vorrechte
der Internationalen Zweigorganisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit

vom 24. November 1967

Nachstehend wird das zwischen den Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik am 9. September 1966 in Warschau ausgefertigte Abkommen über den Rechtsstatus und die Vorrechte der Internationalen Zweigorganisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie dessen offizielle deutsche Übersetzung bekanntgemacht.

Das Abkommen ist gemäß Artikel IX Absatz 1 nach Übergabe der Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden durch die Mitgliedsländer am 20. August 1967 in Kraft getreten.

Berlin, den 24. November 1967

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Winzer

Abkommen
über den Rechtsstatus und die Vorrechte
der Internationalen Zweigorganisationen
für wirtschaftliche Zusammenarbeit

In dem Wunsche, die weitere Entwicklung der Tätigkeit der Internationalen Zweigorganisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auf der Grundlage entsprechender internationaler Verträge geschaffen worden sind, zu unterstützen und damit die weitere Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern,

haben die vertragschließenden Seiten beschlossen, vorliegendes Abkommen abzuschließen:

СОГЛАШЕНИЕ

о правовом статусе и льготах международных
отраслевых организаций по экономическому
сотрудничеству

Договаривающиеся стороны,

Желая содействовать дальнейшему развитию деятельности международных отраслевых организаций по экономическому сотрудничеству, созданных на основе соответствующих международных договоров, и тем самым способствовать дальнейшему укреплению дружеских отношений между государствами,

Решили заключить настоящее Соглашение:

Artikel I

Für die Zwecke des vorliegenden Abkommens haben die nachstehend angeführten Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Internationale Zweigorganisation“, im folgenden „Organisation“ genannt, bezeichnet eine Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischenstaatlichen Charakters, in deren Gründungs-urkunde oder anderem Dokument vorgesehen ist, daß das vorliegende Abkommen auf sie Anwendung findet.
- b) „Vertreter“ bezeichnet alle Delegationsmitglieder der Staaten, einschließlich Berater und Experten, die an Beratungen und Konferenzen teilnehmen, welche von der Organisation einberufen werden, sowie die Vertreter der Staaten in der Organisation.
- c) „Amtperson“ bezeichnet alle Personen, die von der Organisation eingestellt werden und in dem Verzeichnis der Amtpersonen aufgeführt sind, das von der Organisation den Behörden ihres Aufenthaltslandes und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt wird.

Artikel II

1. Die Organisation ist eine juristische Person entsprechend den Gesetzen des Aufenthaltsstaates. Sie ist insbesondere befugt:
 - a) Verträge abzuschließen,
 - b) Vermögen zu erwerben, zu pachten und zu veräußern und
 - c) vor Gericht aufzutreten.
2. Das Vermögen der Organisation unterliegt nicht der Konfiskation und verwaltungsmäßigen Beschlagnahme.
3. Die Organisation ist sowohl von zentralen staatlichen als auch örtlichen direkten Steuern und Abgaben befreit, mit Ausnahme der Zahlungen für kommunale und andere Dienstleistungen.
4. Die Organisation ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die für den Dienstgebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Beschränkungen befreit.
5. Die Archive und Dokumente der Organisation sowie der Raum, der für ihre Aufbewahrung bestimmt ist, sind unantastbar.

Artikel III

1. Die Vertreter genießen
 - a) Unantastbarkeit der Dienstkorrespondenz und -dokumente,
 - b) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen sowie direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Arbeitslohnes, der ihnen von dem Land ausgezahlt wird, das sie entsandt hat.
2. Die Vertreter sind von der obligatorischen Anmeldung und Registrierung befreit. Ihre Visaanträge müssen im Schnellverfahren bearbeitet werden.
3. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels betreffen nicht die völkerrechtlich anerkannten Immunitäten der persönlichen Unantastbarkeit und Befreiung von gerichtlicher oder verwaltungsmäßiger Verfolgung der Vertreter der Staaten in der Organisation in solchen Fällen, in denen sie Verpflichtungen im Auftrag ihrer Staaten erfüllen.

Статья I

Для целей настоящего Соглашения приводимые ниже термины имеют следующее значение:

- a) «Международная отраслевая организация», именуемая далее «Организация», означает организацию по экономическому сотрудничеству межгосударственного характера, в учредительном акте которой или ином документе предусматривается применение к ней настоящего Соглашения.
- б) «Представители» означает всех членов делегации государства, включая советников и экспертов, принимающих участие в совещаниях и конференциях, созываемых Организацией, а также представителей государств в Организации.
- в) «Должностные лица» означает всех лиц, принятых на работу Организацией и указанных в списке должностных лиц, который сообщается Организацией властям страны её местопребывания, а также другим государствам-членам.

Статья II

1. Организация является юридическим лицом согласно законам государства местопребывания. Она, в частности, правомочна:
 - a) заключать соглашения,
 - б) приобретать, арендовать и отчуждать имущество,
 - в) выступать в суде.
2. Имущество Организации не подлежит конфискации и изъятию в административном порядке.
3. Организация освобождается от прямых налогов и сборов как общегосударственных, так и местных, за исключением платежей за коммунальные и другие подобные услуги.
4. Организация освобождается от таможенных сборов и ограничений при ввозе и вывозе предметов, предназначенных для служебного пользования.
5. Архивы и документы Организации, а также помещение предназначенное для их хранения, являются неприкосновенными.

Статья III

1. Представители пользуются:
 - a) неприкосновенностью служебной корреспонденции и документов,
 - б) освобождением от личных повинностей и прямых налогов и сборов в отношении заработной платы, выплачиваемой им страной, которая их командировала.
2. Представители освобождаются от обязательной прописки и регистрации. Их заявления о выдаче виз должны рассматриваться в срочном порядке.
3. Положения настоящей статьи не затрагивают признанных международным правом иммунитетов в том, что касается личной неприкосновенности и освобождения от судебной или административной юрисдикции в отношении представителей государств в Организации, в тех случаях, когда они выполняют свои обязанности по поручению своих государств.

Artikel IV

1. Die Amtspersonen genießen:

- a) Freiheit von persönlichen Pflichtleistungen sowie direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Arbeitslohnes, den ihnen die Organisation auszahlt;
- b) Freiheit von Zollgebühren für Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, einschließlich für Einrichtungsgegenstände bei der erstmaligen Einreise in das Aufenthaltsland der Organisation sowie Freiheit von der Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr der genannten Gegenstände bei der Ausreise aus diesem Land.

Die von den Amtspersonen eingeführten Gegenstände können entsprechend der Ordnung veräußert werden, die im Aufenthaltsland der Organisation gilt.

2. Die Anträge über die Erteilung von Visa an Amtspersonen müssen im Schnellverfahren bearbeitet werden.

Artikel V

Die zuständigen Organe des Aufenthaltslandes der Organisation gewähren der Organisation, den Vertretern und Amtspersonen Vorrechte und Unterstützung bei der Beschaffung von Dienst- und Wohnräumen, bei der Einrichtung der Diensträume und bei der Gewährung medizinischer Hilfe und anderer sozialer und kommunaler Dienstleistungen entsprechend der Ordnung, die im Aufenthaltsland der Organisation besteht.

Artikel VI

Die Bestimmungen der Artikel III, IV und V werden in den entsprechenden Fällen auf die Familienmitglieder angewendet, die mit den Personen zusammen wohnen, die in diesen Artikeln erwähnt sind.

Artikel VII

Die Vorrechte, die im vorliegenden Abkommen vorgesehen sind, werden nicht auf die Personen angewandt, die Bürger des Aufenthaltsstaates der Organisation sind oder ständig auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates wohnen.

Artikel VIII

Das vorliegende Abkommen ist bis zum 31. Dezember 1966 zur Unterzeichnung offen. Nach diesem Datum können sich ihm Staaten anschließen.

Das vorliegende Abkommen unterliegt der Bestätigung entsprechend der Gesetzgebung der vertragschließenden Seiten.

Artikel IX

Das vorliegende Abkommen tritt 30 Tage nach der Übergabe der Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden durch mindestens sechs Staaten in Kraft.

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens tritt es für jeden sich anschließenden Staat am Tage der Übergabe der Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel X

Das vorliegende Abkommen ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

Das Abkommen kann gekündigt werden. Die Kündigung tritt für einen Staat, der einen Kündigungsantrag gestellt hat, sechs Monate nach der Übergabe eines solchen Antrages an den Depositär in Kraft.

Статья IV

1. Должностные лица пользуются:

- a) освобождением от личных повинностей и прямых налогов и сборов в отношении заработной платы, выплачиваемой им Организацией,
- б) освобождением от таможенных сборов на предметы, предназначенные для личного пользования, включая предметы для обзаведения при первоначальном въезде в страну местопребывания Организации, а также освобождением от получения разрешения для вывоза указанных предметов при выезде из этой страны.

Ввезенные должностными лицами предметы могут отчуждаться в соответствии с порядком, установленным в стране местопребывания Организации.

2. Заявления о выдаче виз должностным лицам должны рассматриваться в срочном порядке.

Статья V

Компетентные органы государства местопребывания Организации предоставляют Организации, представителям и должностным лицам льготы и содействие в получении служебных и жилых помещений, в оборудовании служебных помещений, а также в получении медицинской помощи и других социальных и коммунальных услуг в соответствии с порядком, установленным в стране местопребывания Организации.

Статья VI

Положения статей III, IV и V применяются в соответствующих случаях к членам семей, проживающих совместно с лицами, упомянутыми в этих статьях.

Статья VII

Льготы, предусмотренные в настоящем Соглашении, не применяются к лицам, являющимся гражданами государства местопребывания Организации либо постоянно проживающим на территории этого государства.

Статья VIII

Настоящее Соглашение открыто для подписания до 31 декабря 1966 года. После этой даты государства могут присоединиться к нему.

Настоящее Соглашение подлежит утверждению в соответствии с законодательством Договаривающихся сторон.

Статья IX

Настоящее Соглашение вступает в силу через тридцать дней после сдачи не менее чем шестью государствами документов об утверждении или присоединении.

После вступления Соглашения в силу, для каждого присоединившегося государства оно вступает в силу в день сдачи документа о присоединении.

Статья X

Настоящее Соглашение заключено на неограниченный срок.

Соглашение может быть денонсировано. Денонсация вступает в силу, для государства сделавшего заявление о денонсации, по истечении шести месяцев со дня сдачи депозитарно такого заявления.

Artikel XI

Depositär des vorliegenden Abkommens ist die Regierung der Volksrepublik Polen, die allen vertragsschließenden Seiten beglaubigte Kopien des vorliegenden Abkommens übermittelt und alle Fälle von Unterzeichnung und Bestätigung des Abkommens, des Beitritts und sein Inkrafttreten notifiziert.

Das Abkommen ist ausgefertigt in Warschau am 9. September 1966 in einem Exemplar in russischer Sprache.

Für die
Volksrepublik Bulgarien
B. Manolow

Für die
Ungarische Volksrepublik
K. Farkas

Für die
Deutsche Demokratische Republik
H. Süß

Für die
Volksrepublik Polen
W. Zawadzki

Für die
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
I. A. Ostrowski

Für die
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
J. Smejkal

Статья XI

Депозитарием настоящего Соглашения является Правительство Польской Народной Республики, которое направит всем Договаривающимся сторонам заверенные копии настоящего Соглашения, нотифицирует о всех случаях подписания и утверждения Соглашения, присоединения к нему и о его вступлении в силу.

Соглашение совершено в Варшаве 9 сентября 1966 года в одном экземпляре на русском языке.

За
Народную Республику Болгарию
Б. Манолов

За
Венгерскую Народную Республику
К. Фаркаш

За
Германскую Демократическую Республику
Х. Сюс

За
Польскую Народную Республику
В. Завацки

За
Союз Советских Социалистических Республик
И. А. Островский

За
Чехословацкую Социалистическую Республику
Смейкаль

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
zum Schutze des menschlichen Lebens auf See**

vom 28. Dezember 1967

Nach § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960) (GBl. II 1966 S. 9) wird hierdurch bekanntgemacht, daß das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See gemäß seinem Artikel XI nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bei dem Depositär, der Internationalen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) in London, am 13. Mai 1966, für die Deutsche Demokratische Republik am 13. August 1966 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. Dezember 1967

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Winzer

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 608, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumenten, 1054 Berlin, Schwedterstraße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetillations-Hochdruck)

Index 31 R17



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

35

1968

Berlin, den 24. Januar 1968

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 68	Anordnung über die Festlegung von Massetoleranzen für Speiseeis in Kleinverbraucher- und Großverbraucherpackungen	35
14. 12. 67	Anordnung Nr. 2 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie	35
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	38

Anordnung über die Festlegung von Massetoleranzen für Speiseeis in Kleinverbraucher- und Großverbraucherpackungen

vom 8. Januar 1968

Zur Herstellung von gewichtsmäßig einheitlichen Speiseeispackungen (Kleinverbraucher- und Großverbraucherpackungen) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Massetoleranz für Speiseeis in Kleinverbraucherpackungen bis zu 100 g wird mit $\pm 6\%$ festgelegt.

§ 2

Die Massetoleranz für Speiseeis in Großverbraucherpackungen (Großpackungen) von 110 bis 500 g wird mit $\pm 3\%$ und über 500 g mit $\pm 2\%$ festgelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft und gilt bis zur Einführung eines entsprechenden Standards.

Berlin, den 8. Januar 1968

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Krack

Anordnung Nr. 2* zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie

vom 14. Dezember 1967

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Oktober 1967 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 708) wird

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 97 S. 708)

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie (nachfolgend Vereinigung genannt) sind die volkseigenen Betriebe der Milchindustrie, die VEB Molkeretechnik und -bedarf und die VdGB Molkereigenossenschaften zusammenschlossen, wobei die juristische und ökonomische Selbständigkeit dieser Betriebe bestehen bleibt.

(2) Die bisher von den Wirtschaftsräten der Bezirke gegenüber den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den privaten Betrieben und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Vereinigungen über.

§ 2

(1) Die Vereinigungen wenden die im Kontenrahmen der volkseigenen Industrie für die VVB enthaltenen Konten an.

(2) Von den Vereinigungen sind – getrennt in die Bereiche VEB, VdGB Molkereigenossenschaften sowie Vereinigung (Zentrale) – Jahresbilanzen und Jahresgewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen; dazu sind die für die VVB herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

(3) Die Vereinigungen sind zur Aufstellung von Jahreskreditplänen sowie Quartalskassenplänen – getrennt in die Bereiche VEB und VdGB Molkereigenossenschaften – verpflichtet. Diese Pläne sind durch den Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

§ 3

(1) Die Vereinigungen erheben im Rahmen des Planes eine Umlage in Höhe der im jeweiligen Jahr erforderlichen Mittel zur

– Finanzierung der personellen und sächlichen Kosten der Vereinigungen

– Deckung der Kosten für Einrichtungen der Vereinigungen (z. B. Beratungsdienst, Ausbildungs- und Qualifizierungseinrichtungen)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober – November – Dezember 1967

— Finanzierung der zentralen Werbemaßnahmen der Vereinigung

— Bildung des Fonds Technik, des Verfügungsfonds, des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds.

Weitere Kosten der Vereinigung dürfen nur mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs in die Umlage einbezogen werden.

(2) Bei der Bemessung der Umlage ist vom Verursachungsprinzip auszugehen. Den VEB und VdgB Molkereigenossenschaften ist der Anteil an der Umlage als gesonderte staatliche Auflage zu übergeben. Mit den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den privaten Betrieben und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist die Höhe der Umlage auf der Grundlage der nachweisbar entstehenden Kosten schriftlich zu vereinbaren.

(3) Die Umlage ist von den Betrieben in geplanter bzw. vereinbarter Höhe in Teilbeträgen an die Vereinigung abzuführen.

(4) Am Jahresende nicht verbrauchte oder durch die Umlage nicht gedeckte Kosten sind zum 31. Dezember in die Gewinn- und Verlustrechnung der Vereinigung (Zentrale) einzubeziehen.

§ 4

(1) Die Vereinigungen wenden die im Abschnitt III der Grundsätze vom 15. Juni 1967 für weitere Schritte bei der Anwendung der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBI. II S. 459) enthaltenen Festlegungen für die VVB analog an. Die in den §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 5 der vorstehend genannten Grundsätze von den Ministerien gegenüber den VVB wahrzunehmenden Pflichten und Rechte sind gegenüber den Vereinigungen von den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe, denen sie unterstellt sind, sinngemäß wahrzunehmen. Die im § 22 Abs. 1 festgelegte Informationspflicht besteht für die Vereinigungen gegenüber dem Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs und für diesen gegenüber dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(2) Für den Bereich der VdgB Molkereigenossenschaften sind die für den volkseigenen Bereich geltenden Grundsätze für die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion sinngemäß anzuwenden. Der nach Abzug der Gewinnsteuer und der Gewinneile, die den VdgB Molkereigenossenschaften entsprechend den im Abs. 1 genannten Grundsätzen zur betrieblichen Fondsbildung zustehen, verbleibende Gewinn ist von den VdgB Molkereigenossenschaften an die Vereinigungen abzuführen. Die Vereinigungen bilden aus diesen Gewinnabführungen, die zur Sicherung der Eigenerwirtschaftung im Bereich der VdgB Molkereigenossenschaften erforderlichen Fonds.

§ 5

(1) Die Vereinigungen planen, bilden und verwenden die Gewinn-, Reserve- und Amortisationsfonds auf der Grundlage der in den §§ 18, 19, 20 und 21 der im § 4 Abs. 1 genannten Grundsätze festgelegten Prinzipien.

(2) Der Fonds Technik ist von den Vereinigungen gemäß der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke (GBI. III S. 19) zu planen, zu bilden und zu verwenden.

(3) Die Vereinigungen planen, bilden und verwenden den Verfügungsfonds auf der Grundlage der Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate, die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBI. III S. 105). Die Höhe des Verfügungsfonds ist jährlich durch den Leiter der Vereinigung dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ vorzuschlagen. Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs prüft und bestätigt die endgültige Höhe des Verfügungsfonds. Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Leiter der Vereinigung im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Bestimmung in eigener Verantwortung.

(4) Für das Jahr 1968 gilt für den Prämienfonds als gesetzliche Grundlage die Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBI. II S. 103) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1967 dazu (GBI. II S. 371). Die in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen für die VVB (Zentrale) enthaltenen Festlegungen sind für die Vereinigungen analog anzuwenden. Die spezifischen Bedingungen und die Kennziffern für die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds der Vereinigung (Zentrale) werden jährlich in gesonderten Branchenrichtlinien auf der Grundlage der jeweils dazu geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(5) Der Kultur- und Sozialfonds ist von den Vereinigungen gemäß der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBI. II S. 753) zu planen, zu bilden und zu verwenden.

§ 6

(1) Die Gewinn-, Amortisations- und Reservefonds sind von den Vereinigungen sowohl buchmäßig als auch in der Bankkontenführung in die Bereiche VEB und VdgB Molkereigenossenschaften zu trennen. Eine Umverteilung der Mittel von den Fonds des einen Bereiches auf die des anderen Bereiches ist nicht gestattet.

(2) Zeitweilig freie Mittel in den Amortisations- und Reservefonds des Bereiches VEB bzw. VdgB Molkereigenossenschaften einer Vereinigung können zur planmäßigen Finanzierung von Maßnahmen und Vorhaben des anderen Bereiches eingesetzt werden. Die zeitweilig umgesetzten Mittel sind von dem inanspruchnehmenden Bereich zu erwirtschaften und an die Fonds des Bereiches zurückzuführen, der diese Mittel bereitgestellt hat.

(3) Der Fonds Technik, der Verfügungsfonds, der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds können in den Vereinigungen jeweils als einheitliche Fonds gebildet und verwendet werden. Für diese Fonds sind keine in die Bereiche VEB und VdgB Molkereigenossenschaften getrennten Bankkonten zu führen. Im Rechnungswesen der Vereinigungen sind die Anteile der Bereiche an der Bildung der vorstehend genannten Fonds statistisch nachzuweisen.

§ 7

(1) Für die Vereinigungen sind bei der zuständigen Bank folgende Konten einzurichten und zu führen:

- a) Konto „Gewinnfonds“
- b) Konto „Amortisationsfonds“

- c) Konto „Reservefonds“
- d) Konto „Produktions- und andere Abgaben“
- e) Konto „Produktionsfondsabgabe“
- f) Konto „Fonds Technik“
- g) Konto „Betriebsmittel der Vereinigung“
- h) Konten Preisausgleich für Rohmilch und Futtermittel.

(2) Die Konten nach Abs. 1 (außer Buchst. h) sind kreditorisch zu führen.

(3) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Konten sind jeweils getrennt für die Bereiche VEB und VdgB Molkereigenossenschaften zu führen.

§ 8

(1) Das Konto „Gewinnfonds“ ist unter der Konto-Nr. 37 639/81 mit der Konto-Bezeichnung Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Gewinnfonds — zu führen.

(2) Über das Konto „Gewinnfonds“ sind alle Abführungen und Einnahmen und deren Verwendung zu buchen, die diesem Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zuzuführen bzw. aus ihm zu leisten sind.

(3) Über das Konto „Gewinnfonds“ sind alle Zuführungen an produktgebundenen Preissstützungen, die die Vereinigung aus dem Staatshaushalt erhält, zu verrechnen und zu buchen.

§ 9

(1) Das Konto „Amortisationsfonds“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/74 mit der Konto-Bezeichnung Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Amortisationsfonds — zu führen.

(2) Über das Konto „Amortisationsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB, VdgB Molkereigenossenschaften an die Vereinigung und die Amortisationen der Vereinigung (Zentrale) und die Verwendung von Amortisationen zu buchen.

§ 10

(1) Das Konto „Reservefonds“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/895 mit der Konto-Bezeichnung Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Reservefonds — zu führen.

(2) Über das Konto „Reservefonds“ sind alle Abführungen der VEB und VdgB Molkereigenossenschaften an die Vereinigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds sowie die Verwendung von Mitteln dieses Fonds zu buchen.

§ 11

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/83 mit der Konto-Bezeichnung Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Fonds Technik — zu führen.

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der Betriebe an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Wei-

terhin sind alle anderen Einnahmen der Vereinigung für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

§ 12

(1) Das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/84 mit der Konto-Bezeichnung

Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Produktions- und andere Abgaben — zu führen.

(2) Auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ sind folgende Abgaben zu vereinnahmen:

Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe.

(3) Die auf diesem Konto eingegangenen Beträge sind am nächsten Werktag — auf volle Hundert M abgerundet — durch die Vereinigung an das übergeordnete Organ weiterzuleiten.

(4) Erfolgt die Weiterleitung der Produktions- und anderen Abgaben durch die Vereinigung nicht gemäß Abs. 3, dann hat die kontoführende Bank den Ausgleich des Kontos „Produktions- und andere Abgaben“ ohne besonderen Auftrag der Vereinigung noch am selben Tage vorzunehmen. Die Vereinigung hat die Bank dazu durch Dauerauftrag zu ermächtigen.

§ 13

(1) Das Konto „Produktionsfondsabgabe“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/891 mit der Konto-Bezeichnung Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Produktionsfondsabgabe — zu führen.

(2) Auf dem Konto „Produktionsfondsabgabe“ sind alle Abführungen von Produktionsfondsabgabe der VEB und der Vereinigung (Zentrale) zu vereinnahmen.

§ 14

(1) Die Preisausgleiche für Rohmilch und Futtermittel sind über folgende Konten, die mit der Kontenbezeichnung „Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie“ zu führen sind, abzuwickeln:

a) Preisausgleiche Rohmilch — Konto 11 5303/3

b) Preisausgleiche Futtermittel — Konto 11 29770/1.

(2) Die Betriebe ziehen die ihnen zustehenden Preisausgleiche über ihre zuständige Bank im Lastschriftverfahren zu Lasten der im Abs. 1 genannten Konten ein.

§ 15

(1) Das Konto „Betriebsmittel der Vereinigung“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/80 mit der Konto-Bezeichnung

Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Betriebsmittel der Vereinigung — zu führen.

(2) Über das Konto „Betriebsmittel der Vereinigung“ sind die Abführungen an Umlage und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind über dieses Konto alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung sowie alle durchlaufenden Posten (Fremdgelder) abzuwickeln, soweit das nicht über die Konten gemäß §§ 7 bis 14 zu erfolgen hat.

(3) Zahlungen zu Lasten des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Vereinigung (Zentrale) und des Verfügungsfonds sind über das Konto „Betriebsmittel der Vereinigung“ zu leisten. Sonderbankkonten sind für diese Fonds nicht einzurichten.

Übergangsbestimmungen**§ 16**

Die bei den Vereinigungen per 31. Dezember 1967 vorhandenen Bestände in den „Bezirksfonds der VdgB Molkereigenossenschaften“ sowie der übrigen Sonderbankkonten der VdgB Molkereigenossenschaften sind per 1. Januar 1968 auf die neugebildeten Fonds zu übertragen.

§ 17

(1) Den Vereinigungen sind von den jeweils übergeordneten Wirtschaftsräten der Bezirke Anteile der für 1968 von den Wirtschaftsräten der Bezirke geplanten Verfügungsfonds zu übertragen.

(2) Die Höhe der Anteile, die den Vereinigungen für 1968 entsprechend Abs. 1 zu übertragen sind, sollte ausgehend von solchen Kriterien wie der Anzahl der Beschäftigten, dem Produktions- und Gewinnzuwachs, der Steigerung der Arbeitsproduktivität - wobei jeweils das Verhältnis zwischen der Vereinigung und dem übrigen Bereich des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu betrachten ist - oder ähnlichen Kriterien bestimmt werden.

§ 18

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Vereinigungen sind dafür verantwortlich, daß die Minderung des Betriebsergebnisses, die durch die Erhebung der Umlage in den VEB ihres Verantwortungsbereiches gegenüber der staatlichen Auflage 1968 eintritt, durch entsprechende Kürzungen der für 1968 in den Erutto-Haushaltspänen der Wirtschaftsräte der Bezirke geplanten Ausgaben für die Vereinigungen bzw. durch zusätzliche Gewinnerwirtschaftung gedeckt wird.

(2) Übernehmen die Vereinigungen zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen neue Funktionen, so haben die Vereinigungen zu sichern, daß die entsprechenden Planansätze für die personellen und sächlichen Kosten von den Organen, die die Aufgaben abgeben, zu den Vereinigungen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind von den Leitern der beteiligten Organe protokollarisch zu bestätigen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Veränderungen in den einzelnen Planteilen, die sich aus der Überleitung der Vereinigung von Haushaltsorganisationen zu Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung ergeben, exakt nachzuweisen.

§ 19

Der VEB Milchhof Groß-Berlin ist im Sinne dieser Anordnung und der Anordnung vom 3. Oktober 1967 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie einer Vereinigung gleichgestellt.

§ 20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1967

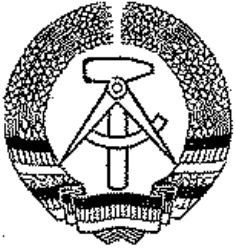
Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Krack

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
Die Ausgabe Nr. 11 vom 3. November 1967 enthält:	
Anordnung vom 20. Oktober 1967 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Güter - Kreditanordnung VEG -	81
Die Ausgabe Nr. 12 vom 10. November 1967 enthält:	
Anordnung vom 11. Oktober 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos in den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels ..	85
Die Ausgabe Nr. 13 vom 20. Dezember 1967 enthält:	
Anordnung vom 22. September 1967 über weitere Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben	89
Die Ausgabe Nr. 14 vom 27. Dezember 1967 enthält:	
Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt	93
Anordnung vom 6. Dezember 1967 über die Umlaufmittelausstattung der volkseigenen Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen	95
Anordnung vom 12. Dezember 1967 über das Statut des Zentralinstituts für Verpackungswesen	96
Anordnung vom 13. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Amortisationsfonds und des Reparaturfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft	98
Anordnung vom 13. Dezember 1967 über die Planung und Abrechnung der Industriepreise für Grund- und Hilfsmaterial in der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft	100

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 32 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 596, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. Januar 1968

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 68	Anordnung über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau	39
11. 1. 68	Anordnung über die Einführung von Preisen für Leistungskomplexe nach Größmengen für die Durchführung von Bauleistungen	41
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	42
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	42
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	42

Anordnung über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau vom 11. Januar 1968

Ausgehend von der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121), sind die Baubetriebe u. a. verpflichtet, beim Bau von Wohngebäuden durch die komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern. Um die Baubetriebe auf die Erreichung kürzester Bauzeiten bei niedrigsten Kosten und hoher Qualität der Erzeugnisse zu orientieren und um die Leistungen der Baubetriebe bei der Durchsetzung wissenschaftlich begründeter Technologien, insbesondere der Bauzeiten, zu messen, ist es erforderlich, Normative für die Bauzeiten festzulegen. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Baubetriebe, die Wohnungsneubauten industriell herstellen bzw. an ihrer Herstellung beteiligt sind.

§ 2

Normative für die Bauzeit im Wohnungsneubau sind technisch-wirtschaftliche Kennzahlen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsneubaus, die auf eine optimale Bauzeit, eine kurzfristige Fertigstellung der Wohngebäude, die Verminderung des Bestandes an unvollendeten Investitionen, die rasche Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Senkung der Baukosten orientieren. Sie sind entsprechend der fortschreitenden technischen Entwicklung und den Erfordernissen der technischen Revolution periodisch mit dem Ziel zu ergänzen, den Welt höchststand auf diesem Gebiet zu erreichen und mitzubestimmen. Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Normative für den industriellen Wohnungsneubau wurden auf der Grundlage der vorhandenen Besttechnologien für den Wohnungsneubau

festgelegt und gelten als Zielstellungen zur Erreichung einer rationellen Produktion in den Betrieben des Wohnungsneubaus.

§ 3

Die Normative für den Bauzeitaufwand sind Grundlage für die Ausarbeitung der Bauablaufpläne und im Sinne des § 2 Maßstab für die wissenschaftliche Durchdringung der Produktion. Zur Erreichung der effektivsten Fertigungstechnik und Fertigungsorganisation und zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der festgelegten Normative sind durch die Betriebe des Wohnungsneubaus die betrieblichen Technologien und die angewandten Baukonstruktionen zu analysieren und Maßnahmen festzulegen, die zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der in den Besttechnologien festgelegten Kriterien, wie z. B. Arbeitszeit- und Materialaufwand, Gemeinkosten und Bauzeit führen. Die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Normative für den Bauzeitaufwand ist über die ständige Weiterentwicklung der betrieblichen Grundsatztechnologien zu sichern.

§ 4

Die in den Bauablaufplänen festgelegten Baubeginn- und Fertigstellungstermine, die sich aus den betrieblichen Grundsatztechnologien ergeben und im Bezirksharmonogramm vom Rat des Bezirkes bestätigt wurden, sind Grundlage für den Abschluß der Investitionsleistungsverträge und für die Kredite zur Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion.

§ 5

(1) Die Normative für den Bauzeitaufwand sind entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung zu berechnen und umfassen für:

- mehrgeschossige Wohngebäude (bis einschließlich 5 Wohngeschosse) mit ≥ 12 WE alle Arbeiten über Oberkante Fundament (ab Beginn der Kellermontage bzw. aufgehendes Kellermauerwerk) bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohnblocks an den Auftraggeber
- vielgeschossige Wohngebäude und Wohnhochhäuser alle Arbeiten ab Montagebeginn des ersten Wohngeschosses bis zur mangelfreien Übergabe des nut-

zungsfähigen Wohnblocks bzw. Wohnhochhauses an den Auftraggeber einschließlich der zur Nutzung der Wohnungen erforderlichen Ausbauarbeiten in den Kellergeschossen und Nebenräumen sowie der Fertigstellung der Hauseingänge, der Aufzüge und der Müllschluckanlagen.

(2) Einrichtungen, die nicht zur unmittelbaren Nutzung der Wohnungen erforderlich sind, wie Einbauten von Verkaufsräumen, Lagerräumen und Werkstätten, sind nicht in die Normative einzubeziehen.

§ 6

(1) Arbeiten für die Erschließung des Baugeländes einschließlich des Takttes Baugrubenaushub und Fundamentierungsarbeiten sind entsprechend den Festlegungen im Bauablaufplan durchzuführen. Sie sind nicht in den Normativen enthalten. Die Normative umfassen bei der Anwendung von Kollektorsystemen im mehrgeschossigen Wohnungsneubau alle Arbeiten ab Montagebeginn des ersten Wohngeschosses bis zur Übergabe des nutzungsfähigen Wohnblocks und werden berechnet, indem die aus der Ziff. 1 der Anlage zu dieser Anordnung ermittelten Bauzeiten mit dem Faktor 0,95 multipliziert werden.

(2) Für die Durchführung von Wohnungsneubauten als Lehrlingsobjekte und für Experimentalbauten können durch den Bezirksbaudirektor bezirkliche Abweichungen festgelegt werden.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 356 des Gesetzblattes) ist für den im § 1 genannten Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 11. Januar 1968

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der Normative für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau

1. Das Normativ für mehrgeschossige Wohngebäude (≤ 5 Wohngeschosse) ist auf der Grundlage eines Wohnblocks mit 40 WE zu errechnen und beträgt*:

– im Baugebiet der gemäßigten Klimazone gemäß TGL 10 686, Blatt 2 „Bauphysikalische Schutzmaßnahmen – Wärmeschutz“,

• Wandbau 5 Mp 93 Arbeitstage (4,4 Monate)

• Wandbau 2 Mp

mit geschosshohen Außenwandelementen

Zentral-
heizung 109 Arbeitstage (5,2 Monate)

* Ofenheizung 118 Arbeitstage (5,6 Monate)

• Wandbau 0,8 Mp und 2 Mp – Streifenbau –

Zentral-
heizung 135 Arbeitstage (6,4 Monate)

Ofenheizung 151 Arbeitstage (7,2 Monate)

* bei Anwendung von Bauweisen, die zwischen den genannten Laststufen liegen, gelten die Normative der nächsthöheren Laststufe.

– im Baugebiet der strengen Klimazone gemäß TGL 10 686, Blatt 2:

• Wandbau 5 Mp 101 Arbeitstage (4,8 Monate)

• Wandbau 2 Mp

mit geschosshohen Außenwandelementen

Zentral-
heizung 118 Arbeitstage (5,6 Monate)

Ofenheizung 126 Arbeitstage (6,0 Monate)

• Wandbau 0,8 Mp und 2 Mp Streifenbau

Zentral-
heizung 143 Arbeitstage (6,8 Monate)

Ofenheizung 162 Arbeitstage (7,7 Monate)

2. Das Normativ für vielgeschossige Wohngebäude (6 bis ≤ 11 Wohngeschosse) ist auf der Grundlage eines Wohnblocks mit 100 WE unter Beachtung der rechnerisch ermittelten Wohnungen (WE*) zu errechnen und beträgt in allen Klimazonen gemäß TGL 10 686, Blatt 2: 135 Arbeitstage (6,4 Monate)

3. Das Normativ für Wohnhochhäuser (≥ 12 Wohngeschosse) ist auf der Grundlage eines Wohnblocks mit 100 WE bzw. der rechnerisch ermittelten Wohnungen (WE*) zu errechnen und beträgt in allen Klimazonen gemäß TGL 10 686, Blatt 2

– Segment- und

Mittelganghäuser 152 Arbeitstage (7,2 Monate)

– Punkthäuser 135 Arbeitstage (6,4 Monate).

Bei Wohnhochhäusern mit mehr als 16 Geschossen wird das ermittelte Normativ für jedes weitere Wohngeschoß um 10 Arbeitstage verlängert.

4. Zur Ermittlung der rechnerischen Wohnungsanzahl (WE*) für einen Wohnblock im vielgeschossigen Wohnungsbau und bei Wohnhochhäusern ist die Anzahl der Wohnungen entsprechend den Wohnräumen je Wohnungseinheit mit nachstehenden Faktoren zu multiplizieren:

Einraumwohnung Faktor 1

Zweiraumwohnung Faktor 1

Dreiraumwohnung Faktor 1,5

Vierraumwohnung und
größer Faktor 2

5. Das Normativ für Wohnblocks mit mehr oder weniger als 40 WE bzw. 100 WE ist wie folgt zu bestimmen:

Normativ

gemäß Ziffern 1, 2 oder 3 \pm (Faktor \times WE-Differenz zum Normativ)

Die Faktoren sind für

– mehrgeschossige Wohngebäude

• Wandbau 5 Mp 1,0

• Wandbau 2 Mp mit geschosshohen
Außenwandelementen 1,28

• Wandbau 0,8 Mp und 2 Mp Streifenbau 1,36

– für vielgeschossige Wohngebäude
und Wohnhochhäuser 0,7

6. Bei Wohngebäuden mit einer oder mehreren Setzungsfugen, die in der Baudurchführung wie getrennte Wohnblocks errichtet werden, ergibt sich das Normativ aus der Addition der Bauzeit des letzten Gebäudeteiles, das entsprechend den Ziffern 1, 2 oder 3 dieser Anlage wie für einen freistehenden Wohnblock ermittelt wird, und aus den

Bauzeiten für die Montage der zeitlich davorliegenden Gebäudeteile des Wohngebäudes. Dabei sind folgende Montagegeschwindigkeiten anzunehmen:

- mehrgeschossiger Wohnungsbau
 - Wandbau 5 Mp 1,8 WE/Tag
 - Wandbau 2 Mp 1,4 WE/Tag
 - Wandbau 0,8 Mp 1,1 WE/Tag
- vielgeschossiger Wohnungsbau und Wohnhochhäuser 2,0 WE/Tag

7. Bei Einzelstandorten sind die Normative mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

- bei einer Bebauung ≤ 18 WE Faktor 1,3
- bei einer Bebauung > 18 WE bis ≤ 48 WE Faktor 1,2
- bei einer Bebauung > 48 WE bis ≤ 60 WE Faktor 1,1.

8. Für die Berechnung eines vollen Monats Bauzeit sind mit Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche 21 Arbeitstage zugrunde zu legen.

9. Die im Bauablaufplan festgelegte Bauzeit entspricht dem Normativ, wenn die mittlere Bauzeit der Taktstraße für die im Planjahr zu übergebenden Wohnblocks das mittlere Normativ der Taktstraße nicht überschreitet und der entsprechend dem Bauablaufplan vorgesehene Vorlauf an teilsfertigen Wohnblocks die Einhaltung des mittleren Normativs der Taktstraße auch im folgenden Jahr garantiert.

Die mittlere Bauzeit der Taktstraße/Wohnblock ergibt sich aus:

$$\frac{\text{Summe der Bauzeit der einzelnen Wohnblocks}}{\text{Anzahl der Wohnblocks}}$$

Das mittlere Normativ der Taktstraße/Wohnblock ergibt sich aus:

$$\frac{\text{Summe der Normative der einzelnen Wohnblocks}}{\text{Anzahl der Wohnblocks}}$$

10. Beispiele zur Ermittlung der Normative

10.1. Mehrgeschossiger Wohnungsneubau:
Wohnblock 32 WE, Wandbau 0,8 Mp — Zentralheizung — gemäßigte Klimazone
(Standort > 60 WE)

Normativ:

1. Normativ für 40 WE lt. Ziff. 1 dieser Anlage = 135 Tage
2. Normativ für 32 WE lt. Ziff. 5 dieser Anlage nach der Formel:
 $135 \text{ Tage} - (1,36 \cdot 8) = 124 \text{ Tage} = 5 \text{ Monate}$

10.2. Vielgeschossiger Wohnungsneubau

Wohnblock 240 WE, davon

- 60 — Einraum — WE
- 120 — Zweiraum — WE
- 60 — Dreiraum — WE

1. Bestimmung der rechnerischen Wohnungszahl (WE*)

$$\begin{aligned} 60 \text{ WE} \cdot 1,0 &= 60 \text{ WE}^* \\ 120 \text{ WE} \cdot 1,0 &= 120 \text{ WE}^* \\ 60 \text{ WE} \cdot 1,5 &= 90 \text{ WE}^* \\ \hline &270 \text{ WE}^* \end{aligned}$$

* bei Anwendung von Bauweisen, die zwischen den genannten Laststufen liegen, gelten die Normative der nächsthöheren Laststufe.

2. Normativ für 100 WE lt. Ziff. 2 dieser Anlage = 135 Tage

3. Normativ für 270 WE lt. Ziff. 5 dieser Anlage =
 $135 \text{ Tage} + (0,7 \cdot 170) = 254 \text{ Tage} = 12,1 \text{ Monate}$

10.3. Die Baudurchführung wird bei dem unter 10.2. genannten Wohnblock in 2 getrennten Gebäudeteilen mit je 120 WE (rechnerische WE-Anzahl = 135 WE*) durchgeführt.

Das Normativ beträgt dann:

1. Normativ für 100 WE lt. Ziff. 2 dieser Anlage = 135 Tage

2. Normativ für 135 WE lt. Ziff. 5 dieser Anlage = $135 \text{ Tage} + (0,7 \cdot 35) = 160 \text{ Tage}$

3. Normativ für die Montagezeit von 135 WE lt. Ziff. 6 dieser Anlage
 $135 \text{ WE} : 2,0 \text{ WE/Tag} = 68 \text{ Tage}$

4. Normativ für den gesamten Wohnblock
 $160 + 68 = 228 \text{ Tage} = 10,9 \text{ Monate}$.

Anordnung über die Einführung von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen

vom 11. Januar 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Bildung von Preisen für Gebäude und bauliche Anlagen sowie Bauarbeiten der Schlüsselnummern

- 21 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft
 - 22 10 00 00 Gebäude für die Wasserwirtschaft
 - 24 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
 - 26 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke
- sowie aus der Schlüsselnummer
- 27 00 00 00 Rekonstruktionen an Gebäuden und baulichen Anlagen
 - 27 10 00 00 — der Industrie und Lagerwirtschaft
 - 27 21 00 00 — der Wasserwirtschaft für den Geltungsbereich der obengenannten Schlüsselnummer Neubauleistungen
 - 27 40 00 00 — für Verkehr, des Post- und Fernmeldewesens
 - 27 60 00 00 — für gesellschaftliche Zwecke

mit Ausnahme der im § 1 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — Heft 1* genannten Einschränkungen.

* wurde den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zugestellt.

§ 2

Zur Erarbeitung des verbindlichen Preisangebotes gemäß § 29 der Preisverordnung Nr. 4410 wird der Katalog vorläufiger Preise für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen* in Kraft gesetzt.

* zu beziehen bei der Deutschen Bauinformation 102 Berlin, Wallstr. 27, über die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Vor dem 1. Januar 1968 abgegebene verbindliche Preisangebote werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 11. Januar 1968

Der Minister für Bauwesen
Junker

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 494 vom 16. Dezember 1967 enthält:
Anordnung Nr. 494 vom 13. November 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 495 vom 23. Dezember 1967 enthält:
Anordnung Nr. 495 vom 20. November 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 496 vom 30. Dezember 1967 enthält:
Anordnung Nr. 496 vom 27. November 1967 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 569

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 281/1 vom 3. November 1967 – Schuh-
und Lederindustrie, 16 Seiten, 0,40 M.

Sonderdruck Nr. 570

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 vom 30. Oktober 1967 – Kulturelle
Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen –, 32 Seiten,
0,80 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter
Straße 263, erhältlich.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 12. Januar 1968 enthält:

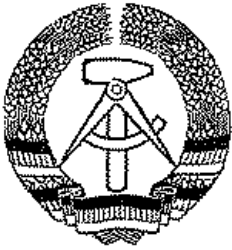
Anordnung vom 27. Dezember 1967 über die Kontoführung der Vereinigungen
Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane – Kontoführungs-
anordnung –

Seite

1

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 30. Januar 1968

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 67	Verordnung über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen	43

Verordnung über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen

vom 21. Dezember 1967

Zur Organisierung effektiver und in sich stabiler Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen mittels des Systems der Wirtschaftsverträge wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Organisierung der Kooperationsbeziehungen der an Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen beteiligten Finalproduzenten und Zulieferbetriebe.

(2) Volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen im Sinne des Abs. 1 sind die vom Ministerrat als für die künftige Struktur der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidend festgelegten und in die Staatsplannomenklatur aufgenommenen Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen.

(3) Soweit für andere Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen der Industrie und des Bauwesens Kooperationsverbände gebildet werden, sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 14 und 15 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Auf die Kooperationsbeziehungen über volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen finden das Vertragsgesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Abschnitt Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe

§ 2

Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Betriebe durch die Erarbeitung eigen-

er Prognosen bei der Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Konzeption für das volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnis oder die Erzeugnisgruppe sowie bei der Herstellung effektiver Kooperationsketten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu unterstützen. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind insbesondere verpflichtet, grundsätzliche führungspolitische Entscheidungen für mehrere Industriezweige durch Koordinierungsvereinbarungen zu regeln.

(2) Die in den langfristigen Wirtschaftsverträgen festgelegten Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind in die Pläne aller Verantwortungsbereiche aufzunehmen und werden Bestandteil der Bilanzen.

§ 3

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Finalproduzenten volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen sind für die komplexe inhaltliche Koordinierung der Kooperationsbeziehungen entsprechend den Erfordernissen eines dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Finalerzeugnisses verantwortlich. Sie haben insbesondere, ausgehend von der Erzeugnis- bzw. Erzeugnisgruppenprognose, die wissenschaftlich-technische Konzeption des Erzeugnisses oder der Erzeugnisgruppe gemeinsam mit den wichtigsten Kooperationspartnern auszuarbeiten, zu verteidigen und hiervon ausgehend die Anforderungen an die Leistungen ihrer Kooperationspartner abzuleiten und rechtzeitig vertraglich zu sichern.

(2) Die an den Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen beteiligten Zulieferbetriebe sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge entsprechend den geforderten technischen und ökonomischen Parametern des Finalerzeugnisses abzuschließen und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch entsprechende Gestaltung ihres Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz zu sichern.

(3) Die Zulieferbetriebe haben insbesondere auf Verlangen des Finalproduzenten an der Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Konzeption für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen mitzuwirken.

3. Abschnitt

Wirtschaftsverträge

§ 4

Grundlagen

(1) Grundlage für die Organisierung der Kooperationsbeziehungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind die Beschlüsse des Ministerrates über die Festlegung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die volkswirtschaftliche Prognose, die Teil- und Zweigprognosen, die Erzeugnis- und Erzeugnisgruppenprognosen sowie die auf ihrer Grundlage ausgearbeiteten und verteidigten wissenschaftlich-technischen Konzeptionen.

(2) Soweit bei der Abstimmung der wissenschaftlich-technischen Konzeption Meinungsverschiedenheiten über die optimale Struktur, den Inhalt und die Organisation der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben bzw. den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe nicht geklärt werden konnten, sind sie dem Minister spätestens bei der Verteidigung der Konzeption mit Lösungsvarianten zur Entscheidung bzw. zur Abstimmung mit dem für den Zulieferbereich zuständigen Minister vorzulegen.

§ 5

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Wirtschaftsverträge für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind Instrumente der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei der Durchsetzung einer effektiven Strukturpolitik. Sie dienen der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der für das jeweilige volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnis oder die Erzeugnisgruppe wesentlichen Aufgaben der Förderung und Entwicklung, der Gestaltung der wissenschaftlich-technischen und materiellen Verflechtungsbeziehungen, der Investitionsvorbereitung, der Technologie, der Produktion und des Absatzes.

(2) Die an den Kooperationsketten für ein volkswirtschaftlich strukturbestimmendes Erzeugnis oder eine Erzeugnisgruppe beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die Wirtschaftsverträge entsprechend der Zielsetzung der Festlegungen des Ministerrates so zu gestalten und zu erfüllen, daß unter Ausnutzung ökonomischer Stimuli die Entwicklung und Produktion eines Finalerzeugnisses erreicht wird, das hinsichtlich der Gebrauchswerteigenschaften, Kosten und Preise dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entspricht.

(3) Die an den Kooperationsketten für ein volkswirtschaftlich strukturbestimmendes Erzeugnis oder eine Erzeugnisgruppe beteiligten Finalproduzenten haben die anderen beteiligten Betriebe bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu unterstützen, Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung der Aufgaben dienen, mit ihnen auszutauschen und die überbetriebliche Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Die bestehenden Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Abschluß von Wirtschaftsverträgen

(1) Die an den Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen beteiligten Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der bestätigten wissenschaftlich-technischen Konzeption langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind grundsätzlich für den Zeitraum abzuschließen, in dem die Produktion des volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisses oder der Erzeugnisgruppe vorbereitet und voraussichtlich durchgeführt wird. In den Wirtschaftsverträgen sind die Termine für eine notwendige spätere Konkretisierung zu vereinbaren.

(3) Die an den Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die langfristigen Wirtschaftsverträge zu ändern, wenn dies auf Grund neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere im Ergebnis von Weltstandsvergleichen, erforderlich ist.

4. Abschnitt

Kooperationsverbände

§ 7

Bildung von Kooperationsverbänden

(1) Zur Organisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Finalproduzenten und den wichtigsten Zulieferbetrieben der Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind Kooperationsverbände zu bilden.

(2) Die zuständigen Minister legen fest, für welche in der vom Ministerrat bestätigten Nomenklatur enthaltenen strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen Kooperationsverbände zu bilden sind.

(3) Am Kooperationsverband sind die Betriebe zu beteiligen, die durch ihre Leistungen einen entscheidenden Einfluß auf die Gebrauchswerteigenschaften, die Kostenstruktur und den Produktionsrhythmus des Finalerzeugnisses ausüben; ferner ist zu berücksichtigen, welchen Anteil am Produktionsvolumen des Zulieferbetriebes die im Rahmen des Kooperationsverbandes durch ihn zu erbringenden Leistungen darstellen.

§ 8

(1) Die Zusammenarbeit der Partner im Kooperationsverband ist darauf zu richten, durch entsprechende Gestaltung der zwischenbetrieblichen Beziehungen den Reproduktionsprozeß innerhalb eines Produktionssystems auf die Herstellung eines Finalerzeugnisses auszurichten, das hinsichtlich der Gebrauchswerteigenschaften, der Herstellungskosten und der Lieferfristen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entspricht.

(2) Die Betriebe gestalten ihre Zusammenarbeit im Kooperationsverband als einer Form der planmäßig organisierten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit des Finalproduzenten mit den wichtigsten Zulieferbetrieben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen durch Kooperationsvereinbarungen.

§ 9

Für den Abschluß und die inhaltliche Gestaltung der Wirtschaftsverträge sind die Festlegungen in der Kooperationsvereinbarung verbindlich. Die Partner können höhere Zielstellungen vereinbaren, wenn dadurch ein höherer volkswirtschaftlicher Nutzen eintritt.

5. Abschnitt

**Organisation der Beziehungen
innerhalb von Kooperationsgemeinschaften**

§ 10

**Abschluß
von Kooperationsvereinbarungen**

(1) Die an einem Kooperationsverband für ein volkswirtschaftlich strukturbestimmendes Erzeugnis oder eine Erzeugnisgruppe beteiligten Betriebe haben die Aufgaben und weitere die wechselseitigen Beziehungen betreffenden Grundfragen des Kooperationsverbandes durch den Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

(2) Die Kooperationsvereinbarung ist grundsätzlich für den Zeitraum abzuschließen, in dem die Produktion der betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen vorbereitet und voraussichtlich durchgeführt wird.

(3) Die Kooperationsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Sie soll in einer Urkunde abgefaßt werden.

§ 11

**Inhalt
der Kooperationsvereinbarungen**

(1) Die Partner haben den Inhalt der Kooperationsvereinbarung eigenverantwortlich entsprechend der Zielstellung des Kooperationsverbandes zu gestalten. Sie treffen Festlegungen über:

- die Prognose sowie die lang- und kurzfristige Planung und Bilanzierung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der erzeugnisgebundenen Planung
- die Marktforschung und Marktbearbeitung sowie die grundsätzliche Abstimmung der Versorgungs- und Bedarfsentwicklung des Finalerzeugnisses für die folgenden Jahre
- die Forschung und Entwicklung
- die sozialistische Rationalisierung und die Weiterentwicklung der Produktion und Produktionstechnologien, die Konzentration und Spezialisierung der Produktion
- die Entwicklung der Gebrauchswerteigenschaften, der Kosten, Preise und Lieferfristen
- die Anwendung materieller Stimuli, die grundsätzlich für alle Partner des Kooperationsverbandes gelten.

(2) Darüber hinaus können Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sein:

- Grundsätze der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung
- Grundsätze über die Erprobung neu entwickelter Erzeugnisse
- Organisation der Zusammenarbeit in der Angebotstätigkeit, insbesondere für den Export

- die ökonomische Materialverwendung und die Proportionierung der Liefer- und verbraucherseitigen Vorräte
- die gemeinsame Anwendung und Nutzung der modernen Rechentechnik.

§ 12

Organisation der Gemeinschaftsarbeit

(1) Zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit innerhalb des Kooperationsverbandes treffen die Partner in der Kooperationsvereinbarung die entsprechenden organisatorischen Festlegungen. Hierzu gehören Festlegungen über:

- die Durchführung von Arbeitsberatungen
- die Bildung von ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen zur Lösung von Grundsatzaufgaben
- die Organisation einer gegenseitigen Information auf ökonomischem und technischem Gebiet
- die Verwaltung gemeinsamer Fonds
- die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen
- die Grundsätze der Einbeziehung weiterer Partner in den Kooperationsverband.

(2) In der Kooperationsvereinbarung ist die Verantwortung der einzelnen Partner für die notwendigen organisatorischen Aufgaben festzulegen.

(3) Jeder Partner ist verpflichtet, über den Stand der Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 und die dazu eingeleiteten Maßnahmen den anderen Beteiligten des Kooperationsverbandes auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die bestehenden Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht werden hiervon nicht berührt.

§ 13

**Sozialistischer Wettbewerb
innerhalb des Kooperationsverbandes**

(1) Der sozialistische Wettbewerb ist so zu organisieren, daß alle Betriebskollektive eines Kooperationsverbandes ihre Anstrengungen vereinen, um volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse in hoher Qualität und mit niedrigen Kosten innerhalb den Erfordernissen des Weltmarktes entsprechender Lieferfristen zu produzieren. Träger des sozialistischen Wettbewerbs sind die Gewerkschaften.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern, daß die Ziele für den innerbetrieblichen sozialistischen Wettbewerb auf der Grundlage der Wirtschaftsverträge ausgearbeitet und durchgesetzt werden.

6. Abschnitt

**Maßnahmen
zur ökonomischen Stimulierung**

§ 14

Zur materiellen Interessierung der Partner an der Herstellung stabiler, effektiver Kooperationsbeziehungen, an der Senkung der Selbstkosten, an der Erreichung einer hohen Qualität der Erzeugnisse sowie an der optimalen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen

tungen treffen die Partner in den Kooperationsvereinbarungen und den langfristigen Wirtschaftsverträgen insbesondere Vereinbarungen über:

1. die Festlegung von Normativen der langfristigen Kosten- und Preisentwicklung
2. die Festlegung von Kosten- und Preislimiten
3. die Gewährung von Preisvergünstigungen im Kooperationsverband (Vereinbarung von Vorzugspreisen) unter Ausnutzung der sich durch die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ergebenden spezifischen Möglichkeiten einer Produktion mit niedrigen Selbstkosten
4. die Anwendung des Prinzips der Nutzensteilung bei der Preisbildung
5. die Anwendung von Preiszu- und -abschlägen
6. die Gewinn- oder Verlustbeteiligung
7. die Beteiligung am Außenhandelsergebnis und an Valutaanrechten
8. die gemeinsame Finanzierung von Rationalisierungs- und Investitionsvorhaben sowie Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

§ 15

(1) Erfüllt ein am Kooperationsverband beteiligter Partner die sich für ihn aus der Kooperationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen gemäß §§ 11 und 12 nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ist er verpflichtet, die dadurch den anderen Partnern entstandenen Aufwendungen und Schäden nach den entsprechenden Bestimmungen des Vertragsgesetzes zu ersetzen.

(2) Für den Fall der Nichterfüllung, der nicht qualitätsgerechten und der nicht termingerechten Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wirtschaftsverträgen haben die Partner Preissanktionen zu zahlen. Die Höhe der Preissanktion ist im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren. Die Verpflichtung zum Ersatz eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht berührt.

(3) Wurde eine Vereinbarung nicht getroffen, so beträgt die Höhe der Preissanktion die Hälfte der in gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Vertragsstrafensätze. Die für Vertragsstrafen geregelten Höchstbeträge gelten auch als Höchstbeträge für Preissanktionen.

7. Abschnitt

Entscheidung von Streitigkeiten

§ 16

(1) Die Partner der Kooperationsvereinbarung sind verpflichtet, auftretende Streitfälle über den Abschluß, die Gestaltung und die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung eigenverantwortlich zu lösen. Die Leiter der übergeordneten Organe haben die Partner bei der Lösung des Streitfalles zu unterstützen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, bei Streitfällen über den Abschluß, die Gestaltung und die Erfüllung der Kooperationsvereinbarungen, die von den Partnern nicht eigenverantwortlich gelöst werden können, vorrangig eine Entscheidung gegebenenfalls in Abstimmung mit den Leitern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane herbeizuführen.

(3) Wird durch Maßnahmen gemäß Absätzen 1 und 2 keine Lösung der Streitfälle herbeigeführt, kann das Staatliche Vertragsgericht zur Entscheidung angerufen werden. Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist berechtigt, den Leitern der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und den Ministern Aufträge zur Herbeiführung notwendiger in ihrem Verantwortungsbereich liegender Entscheidungen zu erteilen.

(4) Für das Verfahren über die Gestaltung und Erfüllung von Kooperationsvereinbarungen gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711).

8. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 31. Januar 1968

Teil II Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
25.1.68	Zwölfte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	47

Zwölfte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 25. Januar 1968

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

* II. VO vom 20. Januar 1966 (GBl. II Nr. 10 S. 41)

Anlage

zu vorstehender Zwölfter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“

Im Rahmen des Karl-Marx-Jahres 1953, des Jahres der 135. Wiederkehr des Geburtstages und der 70. Wiederkehr des Todestages von Karl Marx, wurde in Würdigung des Lebens und Wirkens des größten Sohnes und bedeutendsten Wissenschaftlers des deutschen Volkes zur Verehrung des Andenkens an Karl Marx der „Karl-Marx-Orden“ gestiftet.

§ 1

(1) Der „Karl-Marx-Orden“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Karl-Marx-Ordens“.

§ 2

Der Orden kann für hervorragende Verdienste

- in der Arbeiterbewegung
 - bei der schöpferischen Anwendung des Marxismus-Leninismus
 - bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System des Sozialismus
 - auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik
 - auf den Gebieten der Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung
 - im Kampf für die Sicherung des Friedens
 - in der Pflege und Förderung echter freundschaftlicher Beziehungen zur Sowjetunion, den anderen sozialistischen Staaten und allen friedliebenden Völkern der Welt sowie solcher Beziehungen von Angehörigen und Organisationen dieser Völker zur Deutschen Demokratischen Republik
- verliehen werden.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen an:

- Einzelpersonen
- Kollektive
- Betriebe
- Institutionen
- gesellschaftliche Organisationen.

(2) Er wird an Personen ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft und an gesellschaftliche Organisationen unabhängig von ihrem Sitz verliehen. Kollektive, Betriebe und Institutionen müssen ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen

- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:
bei Einzelpersonen und Kollektiven:

- a) den Antrag des vorschlagsberechtigten Organs
- b) eine ausführliche Begründung
- c) Lebenslauf
- d) Kurzbiographie

bei Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen:

- a) den Antrag des vorschlagsberechtigten Organs
- b) eine ausführliche Begründung
- c) die genaue Bezeichnung und Anschrift.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Zum Orden gehört eine Urkunde und bei Einzelpersonen eine Prämie von 20 000 M.

(2) Bei Auszeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e wird nur ein Orden, und eine Urkunde übergeben.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zu einem besonderen Ehrentag der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auszuzeichnenden.

§ 9

(1) Der Orden ist aus Gold, sein größter Durchmesser 50 mm. Er stellt einen fünfzackigen Stern dar, der auf einem Eichenblätterkranz liegt. Auf einer Kreisplatte in der Mitte des Ordens ist ein Porträt von Karl Marx aufgeprägt. Die Zacken des Sterns sind mit rubin-farbener Emaille ausgelegt.

(2) Der Orden wird an einer großen, mit weinrotem Band bezogenen fünfeckigen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit weinrotem Band bezogen, auf das ein Eichenblatt aus Gold aufgelegt ist.

§ 10

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

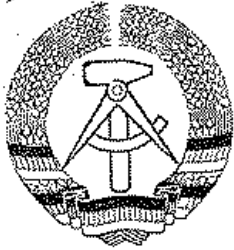
§ 11

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Ordens an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 1. Februar 1968

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 67	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften	49
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	56

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Umbildung gemeinnütziger und
sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften
vom 8. Dezember 1967**

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBI I S. 200) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBI I S. 602) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (Anlage zur Verordnung vom 14. März 1957) wird geändert, ergänzt und in der neuen Fassung (Anlage) bekanntgemacht.

(2) Die gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (nachstehend GWG genannt) arbeiten ihr Statut auf der Grundlage des veränderten Musterstatuts aus und legen es der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 2

Die Änderung des Statuts durch die Mitgliederversammlung der GWG ist dem Rat der Stadt bzw. der Gemeinde zur Eintragung in das Register der GWG nach Beschlussfassung mitzuteilen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

* 3. DB vom 24. September 1962 (GBI. II Nr. 74 S. 650)

Anlage

zu vorstehender
Vierter Durchführungsbestimmung

**Musterstatut
für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften**

Entsprechend der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBI I S. 200) beschließen wir, die Mitglieder der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft

.....

.....

.....

(nachstehend GWG genannt), folgendes Statut:

I.

Ziele und Aufgaben der GWG

1. Die GWG hat die Aufgabe, die Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder durch die gemeinsame Verwaltung, Erhaltung, Modernisierung und den Um- und Ausbau der genossenschaftlichen Wohnungen und der dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen zu befriedigen.
2. Der genossenschaftliche Wohnungsbau gewährleistet die Einbeziehung der Bevölkerung beim Bau sowie der Erhaltung, Modernisierung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen.
3. Auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums entstehen zwischen den Mitgliedern der GWG neue sozialistische Beziehungen. Sie werden im Rahmen der Tätigkeit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ständig weiterentwickelt.

II.

Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann Mitglied der GWG werden, wenn er das Statut anerkennt, die festgesetzten Genossenschaftsanteile einzahlt und die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu erfüllen bereit ist.
2. Die GWG nimmt nur soviel neue Mitglieder als Bewerber für eine Neubauwohnung auf wie sie nach dem Bauplan innerhalb der nächsten 3 Jahre Wohnungen baut.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern als Bewerber für Altbauwohnungen erfolgt in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Organen der Wohnraumlentkung.
4. Die Rechte der Mitglieder werden wahrgenommen durch die aktive Teilnahme am genossenschaftlichen Leben, in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs der GWG und in den Hausgemeinschaften bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung sowie dem Schutz des genossenschaftlichen Eigentums. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Rechte:
 - a) an allen Versammlungen teilzunehmen
 - b) zu allen Vorlagen, Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben
 - c) die Organe der GWG zu wählen und in diese unter Beachtung des Abschnittes VIII gewählt zu werden
 - d) Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung
 - e) Selbstverwaltungen in den genossenschaftlichen Wohngebäuden zu bilden
 - f) Kommissionen und Aktivs für die Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes, für die Fragen der Wohnungsverteilung u. a. zu bilden.
5. Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten und üben sie durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der GWG aus. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Pflichten:
 - a) die Genossenschaftsanteile einzuzahlen
 - b) die über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen in Form von manuellen Leistungen zu erbringen
 - c) das Statut sowie die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und die sich aus dem Nutzungsvertrag und der Hausordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Festigung, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums erfordern, daß alle Mitglieder der GWG die ihnen übertragenen Funktionen und die ihnen obliegenden Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes gewissenhaft erfüllen.

6. Ehegatten können ihren schriftlichen Beitritt zur GWG gemäß Ziff. I nur gemeinsam erklären und erwerben eine Mitgliedschaft. Ist zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein Ehegatte Mitglied der GWG oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts nur ein Ehegatte Mitglied der GWG, so kann der andere Ehegatte jederzeit seinen Beitritt erklären.
7. Den Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung (Ehewohnung) entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts erwerben die Ehegatten gemeinsam mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen und der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Eigenleistungen.
8. Bei Beschlußfassung haben Ehegatten nur eine Stimme. Es kann jeweils nur ein Ehegatte in die Organe der GWG gewählt werden.
9. Bei Eintritt in die GWG ist ein Eintrittsgeld von 10 M zu entrichten. Ehegatten bezahlen nur ein Eintrittsgeld.

III.

Finanzierung

1. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus:
 - a) eigenen Mitteln der GWG
 - b) zinslosen Krediten.
 Die eigenen Mittel der GWG bestehen aus:
 - a) den Genossenschaftsanteilen
 - b) Arbeitsleistungen der Mitglieder bzw. in Ausnahmefällen der finanziellen Abgeltung
 - c) den Mitteln des Sonderkontos des unteilbaren Fonds.
2. Eigenmittel aus Genossenschaftsanteilen und Arbeitsleistungen der Mitglieder müssen mindestens 15 % der Baukosten betragen. Die Eigenmittel aus dem unteilbaren Fonds betragen mindestens 10 % der Baukosten.
3. Die von der GWG aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung des Wohnungsbaues dürfen 75 % der Baukosten nicht übersteigen.
4. Erforderliche Gemeinschaftseinrichtungen werden aus eigenen Mitteln und Krediten finanziert.
5. Die Finanzierung der Erhaltung des Wohnungsbestandes erfolgt aus eigenen Mitteln und Krediten.
6. Der Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes und der Plan des Wohnungsneubaues werden im Rahmen der der GWG für das betreffende Jahr übergebenen Kennziffern aufgestellt.

IV.

Eigenleistungen der Mitglieder

A. Genossenschaftsanteile

1. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300 M.

2. Jedes Mitglied muß mindestens einen Genossenschaftsanteil erwerben.
3. Bei Bewerbung um eine vor der Umbildung errichtete Genossenschaftswohnung sind Genossenschaftsanteile in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl zu erwerben.
4. Bei Bewerbung um eine nach der Umbildung errichtete Genossenschaftswohnung sind Genossenschaftsanteile wie folgt zu erwerben:
- für eine 1-Zimmerwohnung mit Kochnische und Dusche 3 Anteile = 900 M
 - für eine 1-Zimmerwohnung mit Küche und Bad 4 Anteile = 1200 M
 - für eine 1½-Zimmerwohnung 5 Anteile = 1500 M
 - für eine 2-Zimmerwohnung 6 Anteile = 1800 M
 - für eine 2½-Zimmerwohnung 7 Anteile = 2100 M
 - für jedes weitere Zimmer 2 weitere Anteile bzw. für jedes weitere halbe Zimmer einen Anteil (ein halbes Zimmer umfaßt bis zu 11 m²)
 - sind in Ausnahmefällen 1½- oder 2-Zimmerwohnungen nur mit Kochnische und Dusche versehen, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt werden, daß für diese Wohnungen ein Genossenschaftsanteil weniger zu erwerben ist
 - für ausgebaute Dachgeschoßwohnungen kann die Anzahl der Genossenschaftsanteile durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegenüber den Anteilen für eine Neubauwohnung gleicher Zimmerzahl bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Räume Dachsrägen aufweisen.
5. Bei Bewerbung um eine Garage der GWG sind ebenfalls Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der Genossenschaftsanteile legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Die von einem Mitglied zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe bei Eintritt in die GWG oder in monatlichen Raten entrichtet werden. Sie sind wie folgt einzuzahlen:
- ein Genossenschaftsanteil innerhalb eines Monats nach Eintritt in die GWG
 - die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten.
7. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird nach dem Einkommen wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|-------------------------------|-------|------|
| a) bis | 350 M | 20 M |
| b) von mehr als 350 bis 500 M | | 30 M |
| c) von mehr als 500 bis 600 M | | 35 M |
| d) von mehr als 600 bis 700 M | | 40 M |

- | | |
|-------------------------------|-------|
| e) von mehr als 700 bis 800 M | 60 M |
| f) von mehr als 800 bis 900 M | 80 M |
| g) von mehr als 900 M | 100 M |

als monatliche Mindestrate.

Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte der beiden Ehegatten.

8. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden.
9. Unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile hat das Mitglied nur eine Stimme.

B. Sonstige Eigenleistungen der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der Einzahlung der Genossenschaftsanteile Arbeitsleistungen für die GWG durchzuführen.
2. Arbeitsleistungen werden durchgeführt zur Finanzierung
- der Pflege des genossenschaftlichen Eigentums, der Erhaltung, Modernisierung und des Um- und Ausbaues der genossenschaftlichen Wohnungen und Einrichtungen
 - des Neubaus von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen.
3. Die Arbeitsleistungen werden grundsätzlich als Leistungen für die GWG aufgebracht. Sie gehen in den unteilbaren Fonds ein und sind Genossenschaftsvermögen. Das Mitglied hat aus den aufbrachten Arbeitsleistungen und der gemäß Ziff. 5 möglichen finanziellen Abgeltung keinen Anspruch an die GWG auf Gegenleistung oder Rückzahlung. Im besonderen Ausnahmefall ist die Rückzahlung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Kreisbeirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften möglich.
4. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluß für alle Mitglieder fest, in welchem Umfang Arbeitsleistungen durchzuführen sind. Sie werden in erster Linie zur Unterstützung der Erfüllung der Bauwirtschaftspläne durchgeführt.
5. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß diese Arbeitsleistungen als Geldleistungen erbracht werden, wenn das Mitglied keine Möglichkeit zur Aufbringung von Arbeitsleistungen hat.
6. Die Arbeitsleistungen für die Finanzierung des Wohnungsneubaus werden differenziert nach Größe und Ausstattung der Genossenschaftswohnungen — unabhängig von den Baukosten der einzelnen Wohnung — festgelegt.
7. Die Arbeitsleistungen für die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums gemäß Ziff. 2 Buchst. a werden durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Diese Arbeitsleistungen können finanziell abgegolten werden.

V.

Verteilung
der Genossenschaftswohnungen

1. Die GWG stellt für das Geschäftsjahr einen Wohnungsverteilungsplan auf. Dieser ist als Vorschlag der GWG für die Reihenfolge der Zuteilung von frei werdenden und neu gebauten Wohnungen an die Genossenschafter den für die Wohnraumlentkung zuständigen Organen zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen. Der Wohnungsverteilungsplan wird vom Vorstand der GWG ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er enthält:
 - a) Name und Tätigkeit des künftigen Nutzers
 - b) Anzahl der Familienmitglieder, unterteilt nach Erwachsenen und Kindern bis zu 6 Jahren
 - c) Größe der Genossenschaftswohnung nach der Raumzahl.
2. Die Verteilung der Genossenschaftswohnungen erfolgt entsprechend der örtlichen Wohnraumlage unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher und sozialer Erfordernisse. Bei gleichen Dringlichkeitsmerkmalen entscheidet bei der Verteilung der Wohnungen die Reihenfolge des Eintritts in die GWG.
3. Bei der Verteilung der Genossenschaftswohnungen finden hinsichtlich der Wohnungsgröße die von den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden festgelegten Maßstäbe Anwendung. Die Überschreitung dieser Maßstäbe ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Bestehen am Tage der Wohnungsverteilung Rückstände bei einzelnen Mitgliedern bei der Zahlung der Genossenschaftsanteile bzw. der durchzuführenden Eigenleistungen, bleiben diese Mitglieder bis zur Aufholung dieser Rückstände bei der Wohnungsverteilung unberücksichtigt, sofern kein begründeter Antrag auf Stundung der fälligen Leistungen vorliegt.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können die genossenschaftlichen Wohnungen – in Übereinstimmung mit den betreffenden Mitgliedern und den zuständigen Organen der Wohnraumlentkung – zur besseren Auslastung neu verteilt bzw. getauscht werden. Weigern sich Mitglieder trotz mehrmaliger Aussprachen, zur besseren Verteilung der genossenschaftlichen Wohnungen beizutragen, kann in besonders krassen Fällen von Unterbelegung der Genossenschaftswohnungen die Mitgliederversammlung die Neuverteilung beschließen und den Organen der Wohnraumlentkung zur Bestätigung vorschlagen.
6. Die Genossenschaftswohnungen können nur von Mitgliedern der GWG genutzt werden. Auch die durch die Organe der Wohnraumlentkung eingewiesenen Bürger müssen vor Bezug der Wohnung die Mitgliedschaft erwerben und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Genossenschaftsanteile einzahlen.

7. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft oder wird es ausgeschlossen, so muß es die Genossenschaftswohnung räumen, sobald ihm durch die Organe der Wohnraumlentkung eine andere Wohnung nachgewiesen wird. Bewohnt der Wohnungsinhaber nach Beendigung der Mitgliedschaft die Genossenschaftswohnung noch weiter, weil ihm eine andere Wohnung durch die zuständigen Organe der Wohnraumlentkung noch nicht nachgewiesen worden ist, so hat er an Stelle der Nutzungsgebühren den preisrechtlich zulässigen örtlichen Mietpreis für Wohnungen gleicher Art und Beschaffenheit zu zahlen.
8. Die Vermietung von genossenschaftlichem Wohnraum an Nichtgenossenschafter (Ferien- sowie Kurgäste oder Untermieterverhältnis mit Studenten u. a.) ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der GWG zulässig. Räume in unterbelegten Genossenschaftswohnungen, die auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Einverständnis mit dem Nutzer in einen Wohnungstausch einbezogen werden sollen, dürfen vom Nutzungsberechtigten nicht zur Vermietung an Nichtmitglieder vorgesehen werden.

VI.

Festsetzung der Nutzungsgebühren
und Rechnungslegung der GWG

1. Die Nutzungsgebühren für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen werden nach dem Prinzip der Deckung der Kosten der GWG festgelegt.
2. Die Berechnung der Nutzungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.
3. Die Einnahmen aus den Nutzungsgebühren werden verwendet für:
 - a) die Bewirtschaftung der Genossenschaftswohnungen (Straßenreinigung, Wassergeid, Müllabfuhr, Versicherungskosten u. a.) in der tatsächlich anfallenden Höhe
 - b) die Tilgung der Kredite
 - c) die Bildung des Fonds für laufende Reparaturen
 - d) Verwaltungskosten
 - e) die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.
4. Für die aus der Zeit vor der Umbildung bereits vorhandenen genossenschaftlichen Wohnungen sind die bisherigen preisrechtlich bestätigten Nutzungsgebühren zu zahlen. Sind Zuschüsse weggefallen, die von anderen Stellen direkt oder indirekt gezahlt worden sind, oder fallen derartige Zuschüsse künftig weg, so sind bei Wechsel des Wohnungsinhabers die Nutzungsgebühren in vollem Umfang vom Mitglied selbst zu zahlen.

5. Die GWG ist bestrebt, die Verwaltungskosten durch ständige Erweiterung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mitglieder und gemeinschaftliche Verwaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten.
6. Der im Laufe des Jahres erzielte Überschuß wird dem unteilbaren Fonds (Reservefonds) zugeführt.
7. Entstehende Verluste durch mangelhafte Arbeit der GWG werden durch zusätzliche Arbeitsleistungen der Mitglieder gedeckt, sofern eine Abdeckung aus dem Reservefonds nicht möglich ist.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums ist ein Finanzplan aufzustellen. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen des bestätigten Finanzplanes leisten. Alle Ausgaben, die darüber hinausgehen, sind gesondert durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

VII.

Ausscheiden aus der GWG — Rückzahlung der Anteile — Erbfolge

1. Das Mitglied kann zum Jahreschluß durch schriftliche Kündigung aus der GWG ausscheiden. Die Kündigung muß spätestens bis 30. November des betreffenden Jahres beim Vorstand vorliegen.
2. Mitglieder, die im gesellschaftlichen Interesse eine Tätigkeit in anderen Städten bzw. Gemeinden übernehmen, können ohne Einhaltung der in Ziff. 1 festgelegten Frist sofort aus der GWG ausscheiden. In diesen Fällen werden auf Antrag des Mitgliedes die eingezahlten Anteile innerhalb eines Monats nach Räumung der Wohnung zurückgezahlt.
3. Will das Mitglied bei Arbeitsplatzwechsel in eine am neuen Arbeitsplatz befindliche sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft übertreten, werden die in seiner bisherigen GWG erbrachten Eigenleistungen (Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen) auf Anforderung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft, in die das Mitglied übertreten will, in voller Höhe übertragen. Die Übertragung kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen.
4. Die GWG kann das Mitglied in der Regel zum Schluß des Geschäftsjahres ausschließen, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Grundsätze der GWG verstoßen hat und genossenschaftliche oder gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind. Der Ausschluß erfolgt durch die schriftliche Mitteilung des Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied das Recht auf Nutzung der Genossenschaftswohnung. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
5. Das Mitglied kann gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Dieser entscheidet nach Beratung

mit dem Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften endgültig über den Einspruch des Mitgliedes.

6. Können sich die Ehegatten bei Scheidung der Ehe nicht darüber einigen, wer die Nutzungsrechte an der Wohnung weiter ausübt, entscheidet auf Antrag das Gericht gemäß § 34 des Familiengesetzbuches.
7. Die Teilung der Genossenschaftswohnung ist nicht zulässig. Der Ehegatte, dem die Genossenschaftswohnung nicht zugewiesen wird, kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus der GWG ausscheiden oder einen Antrag auf Zuweisung einer eigenen Genossenschaftswohnung stellen. Der Antrag auf eine neue Wohnung kommt einem Neutritt gleich.
8. Haben die bisherigen Ehegatten die nach dem Wohnungsverteilungsplan der GWG für sie vorgesehene Genossenschaftswohnung noch nicht bezogen, beschließt der Vorstand, wer von ihnen die Wohnung nutzen darf. Wird sie keinem der bisherigen Ehegatten nach den Verteilungsgrundsätzen zugewiesen, können sie einzeln entsprechend der Dringlichkeit bei der Wohnungsverteilung berücksichtigt werden.
9. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden. Verzichten alle Erben auf die Mitgliedschaft, so haben sie das Recht, die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zu fordern.
10. Die Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der GWG zu werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem unter Abschn. II Ziff. 1 festgelegten Personenkreis gehören.
11. Andere Erbberechtigte, die dem gemeinsamen Haushalt des verstorbenen Mitgliedes angehörten, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung in die GWG aufgenommen werden, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, der Mitglied einer GWG werden kann.
12. In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die GWG eintretende Erbe die gleiche Rangstelle ein wie das verstorbene Mitglied, wenn er seinen Eintritt innerhalb von 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes erklärt, die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und er den schriftlichen Nachweis erbringt, daß die übrigen Erben zu seinen Gunsten auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile unwiderruflich verzichten. Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet wird, wird dem als Mitglied eintretenden Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet. Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
13. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur an Personen, die Mitglied der GWG sein können, übertragen werden.

Das gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei den ausscheidenden Mitgliedern eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Die Übernahme eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neueintritts.

14. Bei Ausscheiden aus der GWG werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Festlegung unter Ziff. 2 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Räumung der Genossenschaftswohnung.
15. Die GWG kann ihr zustehende Forderungen aus rückständiger Nutzungsgebühr, unterbliebener malmäßiger Instandhaltung, nicht aufbrachten Arbeitsleistungen u. ä., sofern bereits eine Genossenschaftswohnung bezogen war, gegen die auszahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.

VIII.

Organe der GWG

Organe der GWG sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionskommission.

A. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der GWG. Sie wird für alle Mitglieder oder deren Vertreter als Delegierte mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionskommission einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so kann der Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Richtlinien. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die Mitgliederversammlung der GWG beschließt insbesondere:
 - a) den Plan der Erhaltung, Modernisierung und des Um- und Ausbaues des Wohnungsbestandes
 - b) den Wohnungsverteilungsplan
 - c) den Finanzplan
 - d) den Plan des Wohnungsneubaues.

5. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Initiative der Mitglieder
 - bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums
 - beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen
 - bei der Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet
 - b) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie Beschlußfassung über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission
 - c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Hausordnung
 - d) Beschlußfassung über die von den Mitgliedern aufzubringenden Arbeitsleistungen
 - e) Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes
 - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission
 - h) Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
6. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder vertreten sind.

B. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung der GWG. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Pflanzdisziplin verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er arbeitet nach Arbeitsplänen.
4. Der Vorstand vertritt die GWG. Der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für die GWG rechtlich verbindlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Hauptamtlich tätige Mitarbeiter der GWG dürfen

nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisbeirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.

5. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen oder Aktivs, z. B. für Baufragen, für Fragen der Werterhaltung, der Entwicklung des Gemeinschaftslebens, für Finanzfragen und organisiert den Erfahrungsaustausch.
6. Der Vorstand erläutert die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, anderer demokratischer Organisationen und der Staatsorgane auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Wohnungsbaus in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs sowie den Hausgemeinschaften.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der GWG
 - b) Ausarbeitung und Begründung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Pläne und Maßnahmen
 - c) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Wohngebieten
 - d) Unterstützung der Arbeit der Hausgemeinschaften sowie Verallgemeinerung guter Methoden und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Mitarbeit einzelner Hausgemeinschaften in der gesamten GWG
 - e) Abschluß von Verträgen mit den Hausgemeinschaften zur Übernahme der Selbstverwaltung der Wohngebäude
 - f) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums
 - g) Organisierung der manuellen Eigenleistungen der Mitglieder
 - h) Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle hauptamtlich tätiger Mitarbeiter unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
9. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres berichtet der Vorstand vor der Mitgliederversammlung vor allem über:
 - a) den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit im abgelaufenen Jahr, insbesondere über die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die Arbeit der Organe der GWG, der Kommissionen und Aktivs sowie der einzelnen Hausgemeinschaften
 - b) die durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung, Modernisierung und den Um- und Ausbau des Wohnungsbestandes
 - c) die Durchführung des Wohnungsneubaus

- d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums
- e) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.

C. Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Mitglieder der Revisionskommission neu gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Hauptamtlich Beschäftigte der GWG dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.
3. Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Revisionskommission hat ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand über festgestellte Mängel oder Verstöße sofort zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Schwerwiegende Verstöße sind dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie der zuständigen Sparkasse mitzuteilen. In diesem Falle hat die Revisionskommission das Recht, umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet, zu verlangen.
5. Die Revisionskommission stellt Arbeitspläne auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften über die innergenossenschaftliche Revision auf. Jährlich sind mindestens 6 Revisionen durchzuführen.
6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Revisionskommission folgende Rechte:
 - a) in alle Akten und Schriftstücke der GWG einzusehen
 - b) Auskünfte vom Vorstand und den Beschäftigten sowie von allen Mitgliedern der GWG zu verlangen
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
8. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres über ihre Kontrolltätigkeit sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

IX.

Schlußbestimmungen

- 1. Die GWG ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften angeschlossen.
- 2. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für die GWG verbindlich.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der GWG

Ort Datum

Der Vorstand

.....

.....

.....

.....

.....

Registriert beim Rat der Stadt/der Gemeinde

Registrier-Nr.

Ort:

Datum

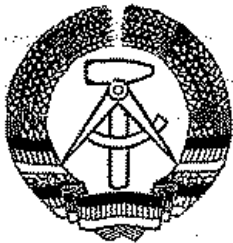
Unterschrift und Siegel

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 26. Januar 1968 enthält:

	Seite
Anordnung vom 20. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968	5

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 – Verlag (616/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,39 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. – Einzelausgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M. mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 605, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedterstraße 283, Telefon: 47 46 41 – Gesamtüberstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 2. Februar 1968

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 68	Beschluß über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Datenverarbeitung	57
28. 12. 67	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht	57
29. 12. 67	Anordnung über Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	58
10. 1. 68	Preisverordnung Nr. 1001/6 - Erzeugerpreise für Getreide, Speisefrüchte, Olsaaten und Hopfen -	58
10. 1. 68	Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	58
	Berichtigung	59

Beschluß über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Datenverarbeitung

vom 22. Januar 1968

Dem Staatssekretär für Datenverarbeitung wird auf Grund des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) das Recht erteilt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Anordnungen zu erlassen.

Berlin, den 22. Januar 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht

vom 28. Dezember 1967

§ 1

Die in der Anlage zur Anordnung vom 23. November 1966 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBl. II 1967 S. 1) für die

Institute Karl-Marx-Stadt und Gotha enthaltenen Festlegungen werden wie folgt geändert:

Institut	Hauptfachrichtung	übergeordnetes Organ
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Karl-Marx-Stadt Wielandstraße 4	Maschinenbau	Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Gotha Kindleberstraße 101	Elektrotechnik	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1967

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

I. V.: Hofmann
Stellvertreter des Leiters

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Stichwortverzeichnis für das Jahr 1967

**Anordnung
über Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau,
Metallurgie und Kali**

vom 29. Dezember 1967

§ 1

(1) Die Anordnung vom 31. Dezember 1951 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für Nichteisenmetalle (NE-Metalle) (MinBl. 1952 S. 15) und die Anordnung vom 10. Juni 1955 über das Statut des Forschungsinstituts für Nichteisen-Metalle (GBL II S. 202) werden aufgehoben.

(2) Das Forschungsinstitut für Nichteisen-Metalle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 dem VEB Berg- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg eingegliedert. Der VEB Berg- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ ist Rechtsnachfolger des Forschungsinstituts.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1967

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr. Singhuber

Preisverordnung Nr. 1001/6*

— Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte,
Ölsaaten und Hopfen —

vom 10. Januar 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 der Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBL II S. 716) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Getreidearten Roggen und Weizen, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenlieferung von Mischfuttermitteln geliefert werden, ist eine Qualitätsprämie in Höhe von 15 M je Tonne zu zahlen, sofern diese neben den Qualitätsmerkmalen des Standards nachstehende Qualitätswerte aufweisen:

Vollkornanteil mindestens 90 % und darüber
(Weizen über 2,2 mm, Roggen über 2,0 mm)
Schwarzbesatz nicht über 2 %.

(2) Für Getreide zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenlieferung von

* Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 5. Juli 1963 (GBL II Nr. 26 S. 583)

Mischfuttermitteln, das mit einem Wassergehalt von 16 % und darunter geliefert wird, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 10 M je Tonne zu zahlen.

(3) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes bei Getreide und Speisehülsenfrüchten von 18 % bei Mohn von 12 % und bei allen anderen Ölsaaten von 15 % überschritten, so sind den Betrieben der Landwirtschaft Trocknungskosten zu berechnen. Diese betragen für die Getreidearten Roggen und Weizen sowie für Speisehülsenfrüchte für das erste Prozent Entzug des Wassergehaltes ab Höchstgrenze 4,60 M je Tonne, für jedes weitere angefangene Prozent je Prozent 2,30 M je Tonne. Für Leichtgetreide (z. B. Hafer, Gerste, Gemenge, Mais) und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 %. Diese Regelungen gelten für die angelieferten Mengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zur Gegenlieferung von Mischfuttermitteln verkauft werden.

(4) Werden wirtschaftseigenes Getreide (Roggen und Weizen) und Speisehülsenfrüchte der Betriebe der Landwirtschaft getrocknet, so beträgt der Grundpreis 4,30 M je Tonne zuzüglich 2,30 M je Tonne für jedes angefangene Prozent Entzug des Wassergehaltes bezogen auf die angelieferte Menge. Für Leichtgetreide (z. B. Hafer, Gerste, Gemenge, Mais) und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 %.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft und gilt für alle Verträge, die nach diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

(2) Gleichzeitig treten § 4 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBL II S. 716) außer Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Festlegung der Koeffizienten zur
Abrechnung von Projektierungs- und
Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen
Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für
Elektrotechnik und Elektronik**

vom 10. Januar 1968

Auf Grund der §§ 2 und 4 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Rückführung des projektierten Investitionswertumfanges auf die Preise des Jahres 1966 sind bei Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nicht-

volkseigenen Wirtschaft für den Bereich der Elektrotechnik, Elektronik und des wissenschaftlichen Gerätebaues nachstehend aufgeführte Koeffizienten anzuwenden:

PAO Preisliste	Erzeugnisgruppe	Koeffizient
4012	26 bis 29 Feinmeßgeräte	1,12
4013	1 bis 5 Strömungsmeßgeräte	1,18
	Mengenmeßgeräte	1,10
	6 Druckmeßgeräte	1,05
	7 Thermische Meßgeräte	1,23
	8 Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte	1,15
	9 Betriebsmeßgeräte für Gase	1,49
	10 Sonstige Betriebsmeß- und Kontrollgeräte	1,23
4014	1 bis 11 Regler und Regelungsanlagen	0,93
4015	1 bis 9 Feinmechanische Spezialgeräte	1,04
4132	1 Allgemeine Starkstrommontagen	0,91
	2 Spezialkabelmontagen	0,47
	3 O-Bus- und Straßenbahnfreileitungen	0,73
	4 Reichsbahn-Fahrleitungen	0,70
	5 Industriebahn-Fahrleitungen	0,80
	6 Starkstrom-Freileitungen im Bereich Bergbau	0,93
	7 Starkstrom-Freileitungen außer Bergbau	0,81
	8 Schwachstrom-Montagen Land	1,00
	9 Schwachstrom-Montagen Schiff	1,12
	10 Fernmelde-Anlagen der Deutschen Post	0,68
	11 Blitzschutz- und Erdungsanlagen	0,89

PAO Preisliste	Erzeugnisgruppe	Koeffizient
aus 4579	— Erzeugnisse der Foto-Kino-Industrie	0,99
—	Teilmaschinen	1,00
—	Elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen	1,88
—	Mechanische Signal- und Sicherungseinrichtungen	0,73
—	Montagen für elektrische und mechanische Signal- und Sicherungseinrichtungen	0,57
—	Technologische Projektierungsleistungen im Industriezweig Hochspannungsgeräte	1,05

§ 2

Die Koeffizienten sind wie folgt zu verwenden:

Vor Anwendung der GOI ist der auf Grund der Preisverordnung Nr. 192 vom 28. August 1951 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816) ermittelte Investitionswertumfang mit den betreffenden Koeffizienten zu multiplizieren.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1968

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — (GBl. II S. 813) wie folgt zu berichtigen ist:

im Abschnitt I 2. Absatz muß die 3. Zeile richtig heißen der Schutz vor Schädigung durch ionisierende ...

Im Februar 1968 erscheint die

3. Ergänzung

zur Erzeugnis-
und Leistungs-
nomenklatur

der Deutschen Demokratischen Republik

Die in der Planmethodik festgelegte Verbindlichkeit der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes erfordert den neuesten Stand auch Ihrer Nomenklatur.

Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 sind die in der 3. Ergänzung enthaltenen Veränderungen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu berücksichtigen.

Richten Sie Ihre Bestellung **umgehend** an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696.

Von dort können Sie auch die bisher erschienene 1. Ergänzung und 2. Ergänzung sowie alle übrigen Teile der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur beziehen.

Gegen Barkauf und bei **Selbstabholung (kein Versand)** sind die Teile I bis VIII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und die dazu herausgegebene 1., 2. und 3. Ergänzung **auch** in der

erhältlich.

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin,
Schwedter Straße 263



STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 203 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,29 M und Teil III 1,60 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 5. Februar 1968

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 68	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1968	61
10. 1. 68	Anordnung über die Aufhebung von Genehmigungsregelungen in der Energiewirtschaft	63
22. 1. 68	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	63
19. 1. 68	Anordnung Nr. 2 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	63
19. 1. 68	Anordnung Nr. 2 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate	64
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	64

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1968

vom 19. Januar 1968

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 (GBl. I S. 153) wird folgendes bestimmt:

Haushalt der Republik

§ 1

Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, zur besseren Lösung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher Reserven innerhalb ihres Haushaltsplanes Mittel zwischen den Kapiteln und Sachkonten umzuverteilen.

(2) Durch die Umverteilung von Haushaltsmitteln dürfen die geplanten Mittel des Lohnfonds — Sachkonten 60 und 61 — sowie für Honorare — Sachkonto 62 — nicht erhöht werden. Eine Erhöhung des geplanten Lohnfonds ist um den Betrag zulässig, der durch die Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Krankenstandes benötigt wird. Die für naturwissenschaftlich-technische Forschung — Kapitel 6810 bis 6820 — geplanten Mittel dürfen nicht vermindert werden. Die Zweckbindung der für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel ist einzuhalten.

(3) Entstehen im Laufe des Jahres durch neue Aufgaben zusätzliche Aufwendungen, sind die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane verpflichtet, diese vorrangig durch Umverteilung freier Mittel innerhalb ihres Haushaltsplanes zu finanzieren.

§ 2

Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Das gilt auch für Honorare. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Über alle anderen Mehreinnahmen im Haushalt der Republik verfügt der Ministerrat.

Örtliche Haushalte

§ 3

Haushaltsmittel für Investitionen der örtlichen Versorgungswirtschaft

Haushaltsmittel für Investitionen, die dadurch frei werden, daß leistungs- und bruttofinanzierte Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft im Laufe des Jahres 1968 zur wirtschaftlichen Rechnungsführung übergehen und ihre Investitionen aus Amortisationen finanzieren, verbleiben den örtlichen Räten zum Ausgleich der nicht geplanten Abschreibungskosten der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 4

Außerplanmäßige Einnahmen

- (1) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten
- die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie im Ergebnis ihrer Kontrollen wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen, Abgaben und sonstigen Abführungen der volkseigenen Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erheben

b) die Räte der Stadtkreise, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder erheben

c) die Räte der Stadt- und Landkreise Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Steuern und Abgaben erheben.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Stadt- und Landkreise 50 % der im Ergebnis von Preisprüfungen festgestellten und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Rat des Kreises abgeführten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der Betriebe der volkseigenen und nichtvolkseigenen Wirtschaft auf ihrem Territorium, unabhängig von deren Unterstellung bzw. Zuordnung. Die weiteren 50 % sind entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBI. I S. 111) den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

(3) Mehrerlöse gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBI. II S. 293) sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 5

Abführung von nichtverbrauchten Haushaltsmitteln durch die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke

(1) Als Mittel, die gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben von den Räten der Bezirke, Räten der Stadt- und Landkreise und Räten der Stadtbezirke an den Haushalt der Republik abzuführen sind, gelten insbesondere Mittel, die nicht verbraucht werden durch

- verspätete Inbetriebnahme oder Nichtfertigstellung neuer Kapazitäten
- Nichtinanspruchnahme geplanter Zuschüsse, z. B. Berufsausbildung bei Unterschreitung der geplanten Anzahl der Lehrlinge
- Minderausgaben des geplanten Lohnfonds, soweit sie nicht auf Einsparung von Planstellen zurückzuführen sind oder nicht für eine gesetzlich zulässige Erhöhung des Prämienfonds verwendet werden
- Nichtdurchführung geplanter Einzelmaßnahmen, wie z. B. Enttrümmerung.

Die Abführung dieser Mittel hat unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5 bis zu der Höhe zu erfolgen, in der sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Dabei sind die Einnahmen, die gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden, und die außerplanmäßigen Einnahmen aus Verspätungszuschlägen, Verzugszuschlägen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Mehrerlösabführungen zu eliminieren.

(2) Einsparungen von für Verluststützungen der volkseigenen Wirtschaft geplanten Haushaltsmitteln, die auf eine überplanmäßige Senkung der Selbstkosten zurückzuführen sind, sowie nichtverbraachte Mittel der planmäßigen Haushaltsreserve sind nicht an den Haushalt der Republik abzuführen. Sie können im Rahmen des über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Betrages dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden.

(3) Entstehen durch Nichterfüllung geplanter Aufgaben im gleichen Kapitel sowohl Mindereinnahmen als auch Minderausgaben, kann vor Ermittlung des abführungspflichtigen Betrages die Mindereinnahme gegengerechnet werden.

(4) Werden gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 bei der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretung über den Haushaltsplan 1968 die von der Volkskammer, dem Bezirkstag bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Ausgaben erhöht, verbleiben bei Nichterfüllung der zusätzlich geplanten Aufgaben den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke die daraus resultierenden Minderausgaben.

(5) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke sind berechtigt, 10 % des unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 4 ermittelten Abführungsbetrages pauschal für örtliche Initiative ohne besonderen Nachweis dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Wird ein höherer Anteil an den nichtverbrauchten Haushaltsmitteln geltend gemacht, ist für den Gesamtbetrag, der nicht an den Haushalt der Republik abgeführt wird, nachzuweisen, daß es sich um Einsparungen durch gutes ökonomisches Wirtschaften handelt.

Haushalt der Republik und örtliche Haushalte

§ 6

Persönliche und kollektive materielle Interessiertheit

(1) Voraussetzung für die materielle Anerkennung von Leistungen der Bürger gemäß § 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 in Form von Geld- und Sachprämien ist, daß durch die Leistungen zur Erhaltung des staatlichen Vermögens nachweisbar Einsparungen erzielt werden. Die Prämien müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzeffekt stehen. Die als materielle Anerkennung von Leistungen zur Erhaltung des staatlichen Vermögens sowie für hervorragende ehrenamtliche Leistungen von Bürgern und Kollektiven gewährten Prämien sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltspläne legen die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte fest, welche Formen der materiellen Interessiertheit (Entgelte, Geldprämien, Sachprämien, Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung) Anwendung finden, wer den erzielten Nutzen beurteilt, nach welchen Maßstäben die Entgelte und Prämien zu berechnen sind und wer berechtigt ist, die Zahlung anzuweisen.

(3) Werden durch die Initiative der Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Massenorganisationen und anderer Kollektive Mehrein-

nahmen und Einsparungen erzielt, so können ihnen davon Anteile zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gemeinden, Städten und Wohnbezirken zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Zahlung von Prämien aus eigenen finanziellen Fonds der örtlichen Organe oder aus Haushaltsmitteln an volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, andere Betriebe und deren Beschäftigte für die Übernahme und Durchführung von Lieferungen und Leistungen, die Fertigstellung von Investitionsmaßnahmen, Maßnahmen der Werterhaltung u. a. ist nur zulässig, wenn die Lieferungen und Leistungen zusätzlich zum Plan erfolgen bzw. im volkswirtschaftlichen Interesse Investitionen oder Werterhaltungsmaßnahmen vorfristig fertiggestellt werden. Die Bestimmungen über die Verwendung der Fonds der materiellen Interessiertheit werden hiervon nicht berührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Aufhebung von Genehmigungsregelungen in der Energiewirtschaft**

vom 10. Januar 1968

§ 1

Die nachfolgenden Genehmigungsregelungen werden aufgehoben:

1. § 5 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung vom 25. März 1961 über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen (GBl. III S. 137)
2. § 3 Abs. 3 Buchst. a der Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II S. 268)
3. Anordnung vom 5. Juli 1957 über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten (GBl. I S. 391), die Anordnung Nr. 2 dazu vom 1. Dezember 1958 (GBl. I S. 878) und die Anordnung Nr. 3 dazu vom 24. September 1959 (GBl. I S. 773).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1968

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

I. V.: Ziergiebel
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Ministeriums
für Bezirksgeleitete Industrie und
Lebensmittelindustrie**

vom 22. Januar 1968

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmung wird aufgehoben:

Anordnung vom 19. März 1958 über die Herstellung von Tabakwaren (GBl. I S. 309).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1968

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und
Lebensmittelindustrie**

Krack

Anordnung Nr. 2***über die Entschädigung für Schöffen,² Zeugen,
Sachverständige und Dolmetscher**

vom 19. Januar 1968

§ 1

Der § 11 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II S. 185) erhält folgende Fassung:

„(1) Dolmetscher oder Übersetzer erhalten für Übersetzungsarbeiten eine Vergütung nach der Vergütungsliste** für Übersetzungsarbeiten im Bereich der Justiz.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Übersetzungsarbeiten, die vor Erlass dieser Anordnung in Auftrag gegeben wurden, sowie Übersetzungsarbeiten, die bereits gefertigt, jedoch noch nicht vergütet worden sind, sind auf der Grundlage der Vergütungsliste zu honorieren.

Berlin, den 19. Januar 1968

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Februar 1965 (GBl. II Nr. 24 S. 185)

** Einzusehen bei den Justizorganen

Anordnung Nr. 2*
über die Bestellung von Dolmetschern und
Übersetzern für die Gerichte und
Staatlichen Notariate

vom 19. Januar 1968

§ 1

Der § 8 der Anordnung vom 11. Mai 1963 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II S. 371) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher oder Übersetzer erfolgt nach § 11 der Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II S. 185) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1968 (GBl. II S. 63).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1968

Der Minister der Justiz
 Dr. Wünsche

* Anordnung (Nr. 1) vom 11. Mai 1963 (GBl. II Nr. 52 S. 371)

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 497 vom 6. Januar 1968 enthält:
 Anordnung Nr. 497 vom 4. Dezember 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 498 vom 13. Januar 1968 enthält:
 Anordnung Nr. 498 vom 11. Dezember 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 499 vom 20. Januar 1968 enthält:
 Anordnung Nr. 499 vom 18. Dezember 1967 über DDR-Standards

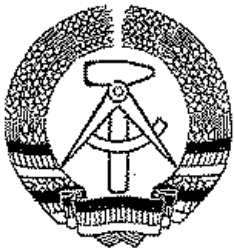
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
 Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
 501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
 Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 262, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
 gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,90 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 262, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 12. Februar 1968

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 67	Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise	65
22. 1. 68	Verordnung zur Veränderung von Bestimmungen über die Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes	65
27. 12. 67	Anordnung über die Abrechnung von bautechnischen Projektierungsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft	66
15. 1. 68	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung zur Errichtung des Instituts für Textilmaschinen	67
18. 1. 68	Anordnung über die Registrierung von medizintechnischen Erzeugnissen	67

**Beschluß
zur Ergänzung des Beschlusses
über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und
Kontrolle der Industrie- und
Einzelhandelsverkaufspreise**

vom 20. Dezember 1967

Zur Ergänzung des Beschlusses vom 18. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise - Kurzfassung - (GBl. II S. 153) wird folgendes festgelegt:

1. Die Ziff. 2 Buchst. d des Beschlusses erhält folgende Fassung:

„Die Preise für Importerzeugnisse werden durch den Minister für Außenwirtschaft bestätigt. Der Minister für Außenwirtschaft ist berechtigt, die Verantwortung für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge sowie für die Bestätigung der Preise an Außenhandelsbetriebe oder andere Organe, denen Befugnisse auf dem Gebiet des Imports erteilt worden sind, zu übertragen.

Die Übertragung dieser Verantwortung auf die Außenhandelsbetriebe und die anderen Organe ist nach Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat in einer Nomenklatur festzulegen.

Die Bestätigung der Importabgabepreise erfolgt in Übereinstimmung mit den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Organen und den Hauptabnehmern.

Die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für importierte Erzeugnisse erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. durch die gemäß Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlichen Organe.“

2. Die Ziff. 2 des Beschlusses wird durch folgenden Buchst. g ergänzt:

„g) Die Minister und die Leiter der anderen Staats- und Wirtschaftsorgane, die für die Bestätigung von Preisen verantwortlich sind, haben in ihren Bereichen festzulegen, wer persönlich die Bestätigung der Preise vorzunehmen hat.“

Berlin, den 20. Dezember 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat

Halbritter
Minister

**Verordnung
zur Veränderung von Bestimmungen
über die Verwaltung
volkseigenen Wohnraumbesitzes**

vom 22. Januar 1968

§ 1

- Die Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1957 zur Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 349) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Auf volkseigenen Grundbesitz, der ganz oder überwiegend Wohnzwecken dient und sich in Rechtsträgerschaft von VEB Kommunale Wohnungsverwaltung oder Haushaltsorganisationen befindet, ist wie bisher Grundsteuer nicht zu erheben.

(2) Von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird Dienstleistungsabgabe wie bisher nicht erhoben. Das gilt auch für Dienstleistungsabgabe auf Nebenleistungen sowie für die Entrichtung von Zuschlägen für den Umsatz von Handelsware.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böhm

**Anordnung
über die Abrechnung von bautechnischen
Projektierungsleistungen
der nichtvolkseigenen Wirtschaft**

vom 27. Dezember 1967

Gemäß § 4 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bautechnische Projektierungsleistungen einschließlich Projektierungsleistungen für Haustechnik sowie Leistungen für die Gartengestaltung, die von zugelassenen privaten Ingenieuren und Architekten, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten Betrieben, zwischengenossenschaftlichen Bau- und Projektierungsorganisationen sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben ausgeführt werden, sind in Verbindung mit der Anordnung vom 16. Juni 1967 nach den Bestimmungen dieser Anordnung abzurechnen.

§ 2

(1) Für Leistungen gemäß § 1 sind bei der Ermittlung der Gebühren gemäß Gebührenordnung der Architekten (GOA) und der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) anstelle der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 724 vom 14. März 1957. — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen privater Architekten und Bauingenieure — (Sonderdruck Nr. P 25 des Gesetzblattes) folgende Pro-

zentsätze der Bausumme (Preisangebot des Baubetriebes oder Preisvorschlag des Projektanten) zugrunde zu legen:

bei einer Bausumme bis 60 TM =	44 %
bis 120 TM =	42 %
bis 250 TM =	36 %
bis 500 TM =	34 %
über 500 TM =	30 %

Das gilt nicht für Leistungen gemäß Abs. 4.

(2) Der Abzug der Nachweiskosten gemäß § 21 Abs. 3 GOA bzw. gleichartiger Kosten aus der Ziff. 9 der GOI entfällt.

(3) Bei Ermittlung der Gebühren gemäß Gebührenordnung der Gartengestalter (GOG) sind 70 % des zu projektierenden Investitionsumfanges zugrunde zu legen.

(4) Bei Leistungen für die Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmer sowie für Betriebe der Landwirtschaft, für die gemäß Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBI. II S. 1006) die Preise des Jahres 1966 in Kraft bleiben, sind weiterhin die Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 724 in Verbindung mit der GOA oder GOI bzw. der GOG zu berechnen.

§ 3

(1) Anstelle der im § 17 Absätze 1 und 2 der GOA festgelegten Teilleistungen sind für die einzelnen Projektierungsphasen folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu berechnen:

- für die Vorbereitungsunterlagen gemäß Abschnitt II Ziff. 4 der Anlage des Beschlusses vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 817) bis zu 25 %
- für das Projekt gemäß Abschnitt III Ziff. 3 der Grundsätze bis zu 50 %
- für die Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen und Projekt in einer Phase bis zu 65 %
- für die Autorenkontrolle entsprechend dem Zeitaufwand, jedoch höchstens bis zu 10 %

(2) Anstelle der im § 17 Abs. 3 und § 10 der GOA festgelegten Teilleistungen (Ausstattungen) sind für die einzelnen Projektierungsphasen folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu berechnen:

- für die Vorbereitungsunterlagen einschließlich Varianten und Studien bis zu 25 %
- für das Projekt bis zu 55 %

(3) Anstelle der in Ziff. 14 der GOI festgelegten Einzelleistungen sind folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu berechnen:

- bei Leistungen der Bauingenieure, einschließlich städtischen Tiefbaues:
 - für die Vorbereitungsunterlagen einschließlich Varianten und Studien bis zu 25 %

- b) für das Projekt bis zu 65 %
 c) für die Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen und Projekt in einer Phase bis zu 15 % mehr als gemäß Buchst. b
 d) für die Autorenkontrolle, entsprechend dem Zeitaufwand, jedoch höchstens bis zu 10 %
2. bei Leistungen der Elektroingenieure sowie Ingenieure für Heizung und sanitäre Anlagen (Haustechnik):
- a) für die Vorbereitungsunterlagen einschließlich Varianten und Studien bis zu 40 %
 b) für das Projekt bis zu 30 %
 c) für die Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen und Projekt in einer Phase bis zu 60 %
- (4) Die Teilgebühren gemäß den Absätzen 1 bis 3 können nur bei vollständigen Leistungen berechnet werden. Bei Teilleistungen sind die Gebührenanteile in Anlehnung an die Prozentsätze des § 17 der GOA bzw. der Ziff. 14 der GOI zu ermitteln und vertraglich zu vereinbaren. Das gilt nicht für Leistungen gemäß § 4.

§ 4

Bei Reparaturen und Instandsetzungen sind folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu berechnen:

1. für bauwirtschaftliche Unterlagen (Massenberechnungen, Leistungsverzeichnis und Kostenplan) 10 %
 2. für Ansichtszeichnungen für Fassadengestaltung 10 %
 bezogen auf die Bausumme der Fassadengestaltung
 3. für Ausführungsunterlagen für Fassadengestaltung und sonstige Instandsetzungen 10–30 %
 bezogen auf die Bausumme der jeweiligen Entwurfsleistung (z. B. gesamte Fassadengestaltung).

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 19. November 1963 über die Abrechnung von Projektierungsleistungen zugelassener privater Architekten und Ingenieure* außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1967

Der Minister für Bauwesen

Junker

* (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11/62)

**Anordnung
 über die Aufhebung der Anordnung
 zur Errichtung des Instituts für Textilmaschinen**

vom 15. Januar 1968

§ 1

Die Anordnung vom 17. Dezember 1956 über die Errichtung des Instituts für Textilmaschinen (GBl. II 1957 S. 2) wird aufgehoben.

§ 2

Der Generaldirektor der VVB Textilmaschinenbau wird ermächtigt, das Statut des Instituts für Textilmaschinen zu erlassen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1968

Der Minister
 für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

I. V.: Böhme
 Staatssekretär

**Anordnung
 über die Registrierung
 von medizintechnischen Erzeugnissen**

vom 18. Januar 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1967 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II S. 641) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage aufgeführten medizintechnischen Erzeugnisse aus der Serienproduktion werden zur Registrierung in das Register für medizintechnische Erzeugnisse aufgerufen.

(2) Die Anträge zur Registrierung der in der Anlage zu Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse sind durch die Antragsberechtigten bis spätestens 31. März 1968 an den Sekretär der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik* einzureichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1968

Der Minister
 für Gesundheitswesen
 I. V.: OMR Dr. Erler
 Stellvertreter des Ministers

* Büro der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik, 1055 Berlin, Greifswalder Str. 224

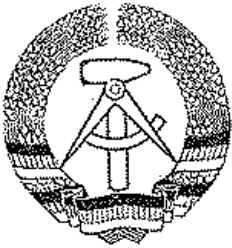
Anlage
zu § 1 Abs. 1
vorstehender Anordnung

Erzeugnisposition	Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR
Schirmbildaufnahmegeräte mit Schirmbildeinrichtung	136 81 214
Röntgen-Zielaufnahmegeräte	136 81 411
Einkanal-Elektrokardiographen	136 86 111
Mehrkanal-Elektrokardiographen	136 86 112
Elektrokardioskope	136 86 115
Elektro-Encephalographen	136 86 120
Diagnostische Reizgeräte	136 87 210
Ultraschall-Rauminhalationsgeräte	136 87 431
Ultraschall-Einzelinhalationsgeräte	136 87 432
Heißluftsterilisatoren	138 84 411
Dampfsterilisatoren	138 84 412
Sterilisierautomaten	138 84 413

Erzeugnisposition	Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR
Injektionsspritzen der Humanmedizin aus der Gruppe	138 83 400
Veterinärspritzen	138 83 460
Tragbare Narkosegeräte	138 84 511
Fahrbare Narkosegeräte	138 84 512
Ortsgebundene Narkosegeräte	138 84 513
Sonstige Narkosegeräte	138 84 519
Mundbeatmungsgeräte	138 84 521
Manuelle Beatmungsgeräte	138 84 522
Automatische Beatmungsgeräte	138 84 523
Sonstige Beatmungsgeräte	138 84 529
Tragbare und fahrbare Geräte für direkte Inhalation	138 84 531
Ortsgebundene Geräte für direkte Inhalation	138 84 532
Sonstige Inhalationsgeräte	138 84 539
Schwerkrankenbett	138 84 141

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grebowski-Str. 17, Telefon: 27 15 02 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,00 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 262, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. Februar 1968

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen	69
22. 1. 68	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank	70
22. 1. 68	Anordnung Nr. 2 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen — Änderungsanordnung —	70

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen

vom 25. Januar 1968

Gemäß § 10 der Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBI. II S. 861) und § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBI. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anträge auf Registrierung von Vereinigungen, die auf Kreisebene tätig werden, sind bei den jeweiligen Fachorganen des örtlich zuständigen Rates des Kreises, deren Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Vereinigung berührt wird, zu stellen.

(2) Anträge auf Registrierung von Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Kreise eines Bezirkes erstreckt, sind bei den jeweiligen Fachorganen des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes, deren Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Vereinigung berührt wird, zu stellen.

(3) Anträge auf Registrierung von Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Bezirke oder über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinaus erstreckt, sowie für Vereinigungen von internationaler Bedeutung sind bei dem jeweils zuständigen zentralen staatlichen Organ, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Vereinigung berührt wird, zu stellen.

§ 2

(1) Die Anträge sind in 4facher Ausfertigung auf den dafür vorgesehenen Vordrucken einzureichen.

(2) Antragsvordrucke werden von den gemäß § 1 zuständigen staatlichen Organen ausgegeben.

§ 3

Von allen Anträgen sind durch die gemäß § 1 zuständigen staatlichen Organe 3 Exemplare mit den dazugehörigen Unterlagen (Statut, Satzung, Ordnung o. ä.) sowie der Stellungnahme der gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung für die Prüfung der Anträge Verantwortlichen und in Fällen des § 5 der Verordnung auch die Zustimmung des jeweils zuständigen zentralen staatlichen Organs den für die Registrierung zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise, der Räte der Bezirke bzw. der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern zu übersenden.

§ 4

(1) Über die Registrierung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die gemäß § 1 für die Entgegennahme der Anträge zuständigen staatlichen Organe haben die Antragsteller über die Entscheidung hinsichtlich der Registrierung zu benachrichtigen.

(3) Die Registrierbescheinigung wird dem Antragsteller von dem gemäß § 1 zuständigen staatlichen Organ gegen Entrichtung der festgesetzten Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 5

Für die registrierpflichtigen Veränderungen einer Vereinigung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Bei Widerruf der Registrierung benachrichtigen die im § 1 genannten staatlichen Organe die Vereinigung mit der Auflage, die Vereinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, aufzulösen und die Registrierbescheinigung zurückzugeben.

§ 7

Vereinigungen, die sich ohne staatliche Auflage auflösen, haben die Registrierbescheinigung unverzüglich den im § 1 genannten staatlichen Organen zurückzugeben.

§ 8

Die im § 1 genannten staatlichen Organe übergeben die zurückerhaltenen Registrierbescheinigungen den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise, der Räte der Bezirke bzw. der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern.

§ 9

Der Inhalt und Umfang der Angaben für Anträge zur Erlangung der Zustimmung für Mitgliedschaften gemäß § 5 der Verordnung werden von den jeweils zuständigen zentralen staatlichen Organen bei der Antragstellung bestimmt.

§ 10

(1) Für die Registrierung von Vereinigungen werden nachstehende Verwaltungsgebühren erhoben:

- bei Vereinigungen, die auf Kreisebene tätig werden 50,— M
- bei Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Kreise eines Bezirkes erstreckt 100,— M
- bei Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Bezirke oder über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinaus erstreckt, sowie bei Vereinigungen von internationaler Bedeutung 200,— M.

(2) Für die Registrierung von Veränderungen werden nachstehende Verwaltungsgebühren erhoben:

- bei Vereinigungen, die auf Kreisebene tätig werden 10,— M
- bei Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Kreise eines Bezirkes erstreckt 20,— M
- bei Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Bezirke oder über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinaus erstreckt, sowie bei Vereinigungen von internationaler Bedeutung 30,— M.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank

vom 22. Januar 1968

Gemäß der im Gesetz vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) für diese Bank festgelegten neuen Aufgabenstellung wird auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 9. September 1966 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank (GBl. II S. 679) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1968

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dietrich
Vizepräsident

Anordnung Nr. 2* über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen

— Änderungsanordnung —

vom 22. Januar 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 1. März 1966 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen (GBl. II S. 105) wird dahin geändert, daß die Ersatzleistung von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen wird.

§ 2

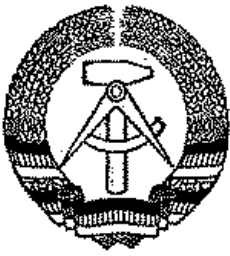
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1968

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dietrich
Vizepräsident

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. März 1966 (GBl. II Nr. 29 S. 163)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

71

1968

Berlin, den 20. Februar 1968

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 68	Anordnung über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs	71
31. 1. 68	Anordnung zur Änderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditierung von Produktionsgenossenschaften	72
31. 1. 68	Anordnung Nr. 3 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie	72
30. 1. 68	Anordnung Nr. 3 über den Verkauf von Waren über die Straße	73
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	74

Anordnung über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs vom 31. Januar 1968

Zur Wahrnehmung der Verantwortung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs wird auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 132) folgendes angeordnet:

§ 1 Aufgaben der Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und Haushaltsorganisationen

(1) Nachstehende Betriebe, wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen sind auf Anforderung ihres kontoführenden Kreditinstituts verpflichtet, bei diesem ihren Bargeldbedarf für Löhne und Gehälter anzumelden:

- volkseigene Betriebe (einschließlich Konsortien)
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe (bzw. die ihnen gleichgestellten Organe)
- Haushaltsorganisationen
- konsumgenossenschaftliche Produktions- und Handelsbetriebe sowie Molkereigenossenschaften
- andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten, mit Ausnahme der Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie der sozialistischen Genossenschaften des Handwerks und der Landwirtschaft

(nachstehend Betriebe genannt).

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik anweisen, daß die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches ihren gesamten Bargeldbedarf anzumelden haben.

(3) Die Anmeldungen des Bargeldbedarfs gemäß Absätzen 1 und 2 sind im Stadium der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für das jeweilige Planjahr abzugeben.

(4) Bei größeren Abweichungen des effektiven Bargeldbedarfs vom angemeldeten Bedarf sind die unter Abs. 1 genannten Betriebe auf Anforderung des kontoführenden Kreditinstituts verpflichtet, ihren effektiven Bargeldbedarf für Löhne und Gehälter zu analysieren und die Ursachen der Abweichung zu ermitteln.

(5) Die Betriebe übergeben auf Anforderung des kontoführenden Kreditinstituts Angaben über den effektiven Bargeldbestand.

§ 2 Aufgaben der Kreditinstitute in den Bezirken und Kreisen

(1) Im Auftrage der Staatsbank führt die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend IHB genannt) durch ihre Kreisfilialen und Bezirksdirektionen die territoriale Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs in den Bezirken und Kreisen durch. Sie übergibt die Bargeldumsatzpläne der Bezirke zur Bestätigung an die Staatsbank und unterrichtet die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Staatsbank über die Ergebnisse ihrer Kontroll- und Analysentätigkeit hinsichtlich der Erfüllung dieser Pläne.

(2) Die Bezirksdirektionen der IHB wirken bei der Ausarbeitung der Bezirksbilanzen der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung mit. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne der Volkswirtschaft analysieren die Kreisfilialen und Bezirksdirektionen der IHB die Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung in den Territorien auf der Grundlage der Bargeldbewegungen.

(3) Zur Sicherung der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben haben die Niederlassungen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Stadt- und Kreissparkassen und die Banken für Handwerk und Gewerbe für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwicklung der wichtigsten Bargeldumsätze zu planen, die effektiven Bargeldumsätze zu analysieren und ihre Einschätzungen und Analysen der zuständigen Kreisfiliale der IHB zu übergeben.

(4) Alle Kreditinstitute erfassen die Bargeldumsätze ihres Zuständigkeitsbereiches nach den Erfassungsrichtlinien der Staatsbank und rechnen sie über die Kreisfilialen und Bezirksdirektionen der IHB gegenüber der Staatsbank bzw. in gesondert festzulegenden Fällen direkt bei der Staatsbank ab; dabei gehen in die Abrechnungen der Kreisfiliale der Landwirtschaftsbank die ihr gegenüber abzurechnenden Bargeldumsätze der VdgB (BHG) und der LPG-Gemeinschaftseinrichtungen mit Giro- und Sparverkehr ein.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1965 über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs (GBl. II S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1968

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dr. Wittkowski

Anordnung zur Änderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditierung von Produktionsgenossenschaften

vom 31. Januar 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) wird gemäß der in der Verordnung vom 13. Dezember 1967 über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1968 S. 9) für diese Bank festgelegten Aufgabenstellung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnungen

- vom 24. Mai 1957 über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. I S. 336)
- vom 29. Mai 1957 über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 337)

- vom 14. November 1957 über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. I S. 590)

werden dahin geändert, daß an die Stelle der in diesen Anordnungen genannten Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank jeweils die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik tritt.

§ 2

In der Anordnung vom 24. Mai 1957 (GBl. I S. 336) wird § 2 Abs. 2 gestrichen.

§ 3

Im § 9 Abs. 3 der Anordnung vom 29. Mai 1957 (GBl. I S. 337) und im § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 14. November 1957 (GBl. I S. 590) wird jeweils nachstehender Satz gestrichen:

„Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gehen nach § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBl. I S. 327) mit der Kreditgewährung als Sicherheit auf die Bank über.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1968

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dr. Wittkowski

Anordnung Nr. 3* über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie

vom 31. Januar 1968

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) — nachstehend Anordnung — vom 12. Mai 1966 genannt — wird erweitert auf

- a) die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Betriebe (außer Buchgroß- und -einzelhandelsbetriebe) und Verlage

* Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1967 (GBl. III Nr. 8 S. 51)

- b) die anderen Ministerien unterstehenden Verlage auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den betreffenden Ministerien
- c) den der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstehenden Verlag
- d) die den gesellschaftlichen Organisationen unterstehenden Verlage
- e) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspieldirektionen.

§ 2

Der Minister für Kultur ist berechtigt, die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den zweigebundenen Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu spezifizieren.

§ 3

(1) Abweichend vom § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 sind auf Weisung des Ministers für Kultur bis zum 30. Juni 1968 gesonderte Richtlinien für

- a) den Bereich der HV Verlage und Buchhandel im Ministerium für Kultur für die unter § 1 Buchst. a bis d genannten Verlage
- b) den Bereich der HV Film für die der HV Film unterstehenden VEB und für die unter § 1 Buchst. e genannten volkseigenen Lichtspielbetriebe (B)
- c) die dem Ministerium für Kultur direkt und der Hochschule für industrielle Formgestaltung unterstellten Betriebe und für die unter § 1 Buchst. e genannten VEB Konzert- und Gastspieldirektionen

zu erlassen.

(2) In den gemäß Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien ist festzulegen, um welche Verlage und Betriebe es sich im einzelnen handelt.

(3) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den zweigebundenen Belangen sowie über
- Ergänzungen und Abweichungen zu den Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966

zu treffen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1968

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

Anordnung Nr. 3* über den Verkauf von Waren über die Straße

vom 30. Januar 1968

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Verkauf über die Straße von Speisen und Getränken sowie Handelsware durch Gaststätten und andere öffentliche gastronomische Einrichtungen (nachstehend Gaststätten genannt) aller Eigentumsformen.

(2) Der Verkauf über die Straße bedarf keiner besonderen Genehmigung und ist nicht an die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen des Einzelhandels gebunden.

(3) Sollen Gaststätten vom Verkauf über die Straße ausgeschlossen werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des für diese Gaststätten zuständigen örtlichen Rates.

§ 2

(1) Die Gaststätten sind verpflichtet, Konditorei- und Feinbackwaren, Schlagsahne und Speiseeis jederzeit auch über die Straße zu verkaufen, wenn sie dieses Sortiment führen und über entsprechende Verkaufseinrichtungen (Kuchenbüfets) verfügen.

(2) Zum flaschenweisen Verkauf über die Straße von Spirituosen sowie Trauben-, Obst-, Beeren- und Kräuterweinen (einschließlich Schaumwein und Sekt), Bier und alkoholfreien Getränken sind sie in dem Umfang verpflichtet, wie dies vom Leiter des Gaststättenbetriebes in Abstimmung mit dem für die Gaststätte zuständigen örtlichen Rat festgelegt wurde (Pflichtsortiment).

§ 3

In den Gaststätten ist sichtbar für den Kunden ein Verzeichnis über die Waren anzubringen, bei denen sie zum Verkauf über die Straße verpflichtet sind.

§ 4

(1) Für den Verkauf über die Straße gelten die Einzelhandelsverkaufspreise bei

- a) Konditorei- und Feinbackwaren, Schlagsahne und Speiseeis sowie Handelsware
- b) Bier, Selters, Brause und Limonade in Flaschen, unabhängig davon, ob diese in das Pflichtsortiment einbezogen wurden, und
- c) Spirituosen, Trauben-, Obst-, Beeren- und Kräuterweinen (einschließlich Schaumwein und Sekt), wenn diese in das Pflichtsortiment einbezogen wurden.

(2) Für alle anderen Getränke und Speisen, die auf Wunsch des Kunden über die Straße verkauft werden, gelten die Gaststättenverkaufspreise der entsprechenden Preisstufe der Gaststätte.

§ 5

Rohstoffe, die zur Herstellung von Speisen und Getränken bestimmt sind, wie z. B. Butter, Eier, Zucker u. a., dürfen nicht über die Straße verkauft werden.

* Anordnung Nr. 2 vom 26. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 105 S. 854)

§ 6

Es ist nicht zulässig beim Verkauf von Waren über die Straße, sich diesen vom Käufer bestätigen zu lassen.

§ 7

Für den sozialistischen Einzelhandel wird empfohlen, daß die zentralen handelsleitenden Organe auf der Grundlage dieser Anordnung zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise den abrechnungstechnischen Weg für die über die Straße verkauften Waren in einer Richtlinie festlegen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 31. Oktober 1958 über den Verkauf von Waren über die Straße (GBl. I S. 827)
- Anordnung Nr. 2 vom 28. Oktober 1964 über den Verkauf von Waren über die Straße (GBl. II S. 854).

Berlin, den 30. Januar 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

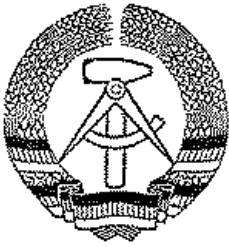
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 16. Februar 1968 enthält:

	Seite
Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung	9

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 293 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 606, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatz- und Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

75

1968

Berlin, den 21. Februar 1968

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 68	Verordnung über das Statut des Ministeriums der Justiz	75

Verordnung über das Statut des Ministeriums der Justiz vom 18. Januar 1968

I. Stellung und Aufgaben § 1

(1) Das Ministerium der Justiz ist ein Organ des Ministerrates. Es führt auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBI. I S. 21) Aufgaben des Ministerrates auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege durch.

(2) Das Ministerium der Justiz verwirklicht seine Aufgaben gemäß den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates.

§ 2

(1) Das Ministerium der Justiz erfüllt seine Aufgaben bei der Gestaltung des sozialistischen Rechtssystems als Bestandteil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus durch die Ausarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Rechtspflege. Es gewährleistet, daß die dem Ministerrat von seinen Organen vorzulegenden bzw. in deren Verantwortung zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen mit den Grundsätzen der sozialistischen Rechtsordnung in Übereinstimmung stehen, sofern diese Bestimmungen Fragen des Zivil-, Familien-, Arbeits-, Straf-, Ordnungsstraf- und Prozeßrechts berühren.

(2) Das Ministerium der Justiz unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege sowie zur Entwicklung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, insbesondere der Kriminalität, und bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen. Es informiert den Ministerrat und die Leiter zentraler Staatsorgane über Schwerpunkte von Rechtsverletzungen und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane; es unterstützt die zentralen Staatsorgane bei der eigenverantwortlichen Lösung von Aufgaben, die sich aus Analysen und Berichten der Rechtspflegeorgane für sie ergeben.

(3) Das Ministerium der Justiz schafft sich die Voraussetzungen für die Lösung dieser Aufgaben vor allem durch

— Erarbeitung und Berücksichtigung prognostischer Erkenntnisse über die Entwicklung des sozialistischen Rechts und des Kampfes gegen alle Rechtsverletzungen, insbesondere gegen die Kriminalität

- Analysen und soziologische Untersuchungen über die Verwirklichung und gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts
- Auswertung der Erfahrungen der Staatsorgane und gesellschaftlichen Kräfte
- Auswertung von Forschungsergebnissen und von Gesetzesmaterialien
- Rechtsvergleichung mit anderen sozialistischen Staaten.

(4) Beim Ministerium der Justiz werden für die Ausarbeitung bedeutsamer gesetzlicher Bestimmungen Kommissionen aus Wissenschaftlern, Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane, Vertretern anderer Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen gebildet. Das Ministerium der Justiz berät die Entwürfe mit Fachleuten und Werkträgern und leitet die öffentlichen Diskussionen über die Entwürfe entsprechend den Festlegungen des Staatsrates oder des Ministerrates.

(5) Das Ministerium der Justiz gibt Gesetzessammlungen, Textausgaben und Kommentare der Justizgesetze heraus.

§ 3

(1) Das Ministerium der Justiz sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen für die Bezirks- und Kreisgerichte.

(2) Der Minister der Justiz bestimmt die Zahl der Richter und Schöffen, die für die einzelnen Bezirks- und Kreisgerichte zu wählen sind, und reicht im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirks- und Kreisgerichte ein.

§ 4

(1) Das Ministerium der Justiz ist verantwortlich für die Durchführung der staatlichen Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie in den Staatlichen Notariaten. Es sichert durch seine Kaderarbeit, daß Richter und Notare sowie die anderen Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt werden.

(2) Dem Ministerium der Justiz obliegt dabei insbesondere

- den Inhalt, die Formen und Methoden der Weiterbildung der bei den Bezirksgerichten, Kreisgerichten, Staatlichen Notariaten und im Ministerium der Justiz tätigen Kader zur Vervollkommnung ihrer politisch-ideologischen Erziehung und zur Erhöhung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse auf den für ihre Arbeit wichtigen Gebieten zu bestimmen
- bei der Aus- und Weiterbildung von Führungskadern eng mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie anderen Hochschuleinrichtungen zusammenzuarbeiten

- die Kaderreserve für leitende Funktionen zu entwickeln
- die Aufgaben, die sich aus den Disziplinarbestimmungen für die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane ergeben, wahrzunehmen.

§ 5

(1) Das Ministerium der Justiz sichert, ausgehend von exakten Bedarfsanalysen und Bedarfsprognosen, den erforderlichen Nachwuchs juristischer Kader für die Rechtspflegeorgane.

(2) Es hat hierzu insbesondere

- die Grundsätze für die Ausbildung entsprechend den politischen und ökonomischen Entwicklungsbedingungen auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Rechtspflege, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie den Universitäten durchzusetzen
- die Lehrprogramme und Methoden der Ausbildung gemeinsam mit den zuständigen Fakultäten auszuarbeiten und in Abstimmung mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen
- bei der Gewinnung und Erziehung der Nachwuchskader mitzuwirken und die Zulassung der für eine Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen vorgesehenen Kader zum juristischen Studium zu bestätigen und nach Beendigung ihrer Ausbildung in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Rechtspflegeorganen ihren Einsatz zu lenken.

§ 6

(1) Das Ministerium der Justiz unterstützt die rechtswissenschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen bei der lebensnahen und praxisverbundenen Aus- und Weiterbildung der Justizkader durch die Übermittlung der aus der Praxis der Rechtspflegeorgane gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen.

(2) Der Minister der Justiz unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für Forschungsaufträge zur Weiterentwicklung des Rechts und der Rechtspflege. Er schließt mit den wissenschaftlichen Institutionen Forschungsverträge zur Untersuchung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und zur Vorbereitung von Gesetzgebungsarbeiten ab.

§ 7

(1) Das Ministerium der Justiz ist für die Sicherung der organisatorischen und materiellen Voraussetzungen der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate verantwortlich.

(2) Es verwirklicht diese Aufgaben durch

- die systematische Nutzbarmachung der Erkenntnisse und Erfahrungen der Leitungs- und Organisationswissenschaft für die Rationalisierung der Arbeit der Gerichte und Staatlichen Notariate
- die Förderung und Verallgemeinerung praktischer Beispiele vorbildlicher Leitungs- und Arbeitsmethoden
- die planmäßige Förderung und Lenkung der Neuerungsbewegung
- die Beschaffung, Verwaltung und Sicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gerichte und Staatlichen Notariate
- die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Staatshaushaltsplanes für den Einzelplan Justiz auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

(1) Das Ministerium der Justiz sichert die wirksame Rechtspflegetätigkeit der Schöffen als gleichberechtigte Richter, indem es

- die Grundsätze für die Qualifizierung und Fortbildung der Schöffen ausarbeitet und deren Durchset-

zung, insbesondere bei den von den Gerichten durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen, organisiert

- die wirksamsten Methoden der Schöffenarbeit entwickelt und die besten Erfahrungen in der Arbeit mit den Schöffen verallgemeinert.

(2) Das Ministerium der Justiz gibt als Anleitungsmaterial für Schöffen und Schiedskommissionen eine populärwissenschaftliche Zeitschrift heraus.

§ 9

(1) Das Ministerium der Justiz sichert die Tätigkeit der Schiedskommissionen, indem es vor allem

- die wirksamsten Formen der Anleitung der Schiedskommissionen durch die Gerichte verallgemeinert
- die gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeit der Schiedskommissionen bei der Entwicklung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger und der Überwindung von Rechtsverletzungen untersucht und die Erfahrungen für die Anleitung und Tätigkeit der Schiedskommissionen auswertet.

Bei der Lösung dieser Aufgaben arbeitet das Ministerium der Justiz eng mit den für die Bildung und die Unterstützung der Schiedskommissionen verantwortlichen zentralen Staatsorganen, insbesondere mit dem Obersten Gericht und mit den gesellschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen, zusammen.

(2) Das Ministerium der Justiz sichert die Unterstützung der Arbeit der Gewerkschaften durch die Gerichte bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

§ 10

Das Ministerium der Justiz ist für die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare verantwortlich. Es sichert, daß die Staatlichen Notariate und Einzelnotare bei der Entscheidung der ihnen übertragenen Notariatsangelegenheiten die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, sozialistischen Betriebe und Genossenschaften, Institutionen und Organisationen wahren.

§ 11

Das Ministerium der Justiz ist für die Anleitung und Aufsicht über die Tätigkeit der Kollegien der Rechtsanwälte und der Einzelanwälte verantwortlich. Es unterstützt und fördert die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik als gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege.

§ 12

(1) Das Ministerium der Justiz sichert für seinen Aufgabenbereich in engem Zusammenwirken mit den anderen zentralen Rechtspflegeorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Publikationsorganen die Propagierung des sozialistischen Rechts, mit dem Ziel der Weiterentwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bevölkerung.

(2) In Durchführung dieser Aufgabe

- wirkt das Ministerium der Justiz bei der Festlegung von Grundsätzen zur Erläuterung des sozialistischen Rechts mit
- wirkt es bei der Herausgabe populärwissenschaftlicher Schriften über das neue sozialistische Recht mit
- nutzt es die Publikationsmöglichkeiten zur Darlegung von Fragen des Rechts und der Rechtspflege
- fördert es die Information über die Entwicklung des sozialistischen Rechts der Deutschen Demokratischen Republik nach anderen Ländern.

§ 13

(1) Das Ministerium der Justiz ist im Auftrage des Ministerrates verantwortlich für die Vorbereitung von

Verträgen über den Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten und für die Entwicklung zwischenstaatlicher und internationaler Beziehungen auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

(2) Das Ministerium der Justiz verwirklicht diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sowie den anderen zentralen Rechtspflegeorganen, insbesondere durch

- Beobachtung und Analyse der Rechtsentwicklung anderer Staaten und Auswertung für die Gestaltung der Rechtshilfebeziehungen
- Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate zur Sicherung der ordnungsgemäßen Tätigkeit bei der Erfüllung der Rechtshilfeverträge
- den Austausch von Erfahrungen über die Entwicklung des Rechts und der Rechtspflege mit anderen Staaten
- die Mitarbeit in zwischenstaatlichen oder internationalen Einrichtungen, in internationalen Vereinigungen und Organisationen auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege.

§ 14

Das Ministerium der Justiz führt zur Überprüfung und Analyse der gesamten Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate Revisionen durch. Die Revisionen umfassen insbesondere die Arbeitsweise der nachgeordneten Organe, vor allem die Tätigkeit der leitenden Kader, die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, die Einbeziehung der Bürger in die Rechtspflege und das Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen.

§ 15

Das Ministerium der Justiz verwirklicht die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber den Militäröber- und Militärgerichten entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen — Militärgerichtsordnung — (GBl. I S. 71).

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 16

(1) Der Minister der Justiz leitet das Ministerium der Justiz nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister der Justiz ist für die wissenschaftliche Leitung des ihm übertragenen Aufgabenbereiches verantwortlich. Er hat die in diesem Aufgabenbereich liegenden Grundfragen zu entscheiden. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministeriums in seinem Aufgabenbereich auszuwerten, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung festzulegen, die Kontrolle der Realisierung der Beschlüsse zu gewährleisten und auftretende neue Probleme einer Lösung zuzuführen. Er sichert die Arbeitsplanung des Ministeriums der Justiz auf der Grundlage von Perspektivplänen.

(3) Der Minister der Justiz hat die sich aus der Tätigkeit des Ministeriums der Justiz ergebenden Grundprobleme, die vom Ministerrat zu entscheiden sind, wissenschaftlich begründet mit den entsprechenden Lösungsvorschlägen rechtzeitig dem Ministerrat vorzulegen.

§ 17

(1) Der Minister der Justiz hat die Zusammenarbeit des Ministeriums mit den anderen Organen des Ministerrates, wissenschaftlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen zu sichern.

(2) Der Minister der Justiz hat die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller zentralen Rechtspflegeorgane zu fördern. Er vereinbart die sich aus den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung ergebenden gemeinsamen Hauptaufgaben der Rechtspflegeorgane mit den Leitern der anderen zentralen Rechtspflegeorgane, insbesondere mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt. Die Gemeinschaftsarbeit dient vor allem der Entwicklung der prognostischen Arbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege, der ständigen Vervollkommnung des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege, der Analyse der gesellschaftlichen Wirksamkeit von Gesetzen, der Verwertung der Erfahrungen der Praxis für die Aus- und Weiterbildung der Justizkader sowie der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Arbeitsweise der Gerichte.

§ 18

Dem Minister der Justiz obliegt die Auswahl, der Einsatz und die Qualifizierung der leitenden Kader des Ministeriums. Er ist für ihre politische Erziehung und für die Kontrolle der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er sichert die planmäßige Bildung und Einsatzvorbereitung einer Kaderreserve für leitende Funktionen.

§ 19

(1) Der Minister der Justiz ernennt aus dem Kreis der gewählten Richter die Stellvertreter der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte, die Oberrichter bei den Bezirksgerichten sowie mit Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung die Militäroberrichter der Militärobergerichte. Dem Minister der Justiz obliegt die Berufung und Abberufung der Inspektoren der Bezirksgerichte. Dem Minister der Justiz obliegt die Berufung und Abberufung der Staatlichen Notare. Die Leiter der Staatlichen Notariate werden vom Minister ernannt.

(2) Der Minister der Justiz ist im Rahmen der Aufgaben des Ministeriums gegenüber den Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte und den Leitern der Staatlichen Notariate weisungsberechtigt. Er nimmt von ihnen Rechenschaftslegungen über die Lösung der staatlichen Aufgaben entgegen.

§ 20

(1) Der Minister der Justiz erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates im Rahmen seiner Zuständigkeit Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Verfügungen und kontrolliert deren Verwirklichung.

(2) Der Minister der Justiz kann den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege beantragen.

§ 21

(1) Ständiger Vertreter des Ministers der Justiz ist der Erste Stellvertreter des Ministers. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten nach §§ 16 bis 20.

(2) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, soweit sich der Minister die eigene Entscheidung nicht vorbehalten hat.

(3) Die Stellvertreter des Ministers sind dem Minister für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 22

(1) Das Ministerium der Justiz gliedert sich in Hauptabteilungen, Abteilungen und Sektoren. Die Mitarbeiter haben

- durch eigene schöpferische Arbeit, analytische Tätigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Ausarbeitungen Voraussetzungen für die wissenschaftliche Leitungstätigkeit des Ministeriums zu schaffen, Entscheidungen des Ministers vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten
- durch eine enge Verbindung zu den Bezirks- und Kreisgerichten, den Staatlichen Notariaten sowie den wissenschaftlichen Institutionen neu herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschlagen
- die Bezirks- und Kreisgerichte sowie die Staatlichen Notariate zu unterstützen und die fortgeschrittensten Erfahrungen zu verallgemeinern.

(2) Für die Lösung komplexer Aufgaben können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen aus Mitarbeitern verschiedener Hauptabteilungen und Abteilungen gebildet werden.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben der Hauptabteilungen und Abteilungen sind deren Leiter dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 23

(1) Beim Ministerium der Justiz besteht als beratendes Organ des Ministers ein Kollegium. Es berät den Minister insbesondere über

- die heranreifenden theoretischen und praktischen Fragen des Aufgabenbereiches des Ministeriums
- die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und anderen gesetzlichen Bestimmungen
- die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik
- die Perspektivplanung des Ministeriums
- die Auswertung der Eingaben durch die Bezirks- und Kreisgerichte sowie Staatlichen Notariate und durch das Ministerium.

Das Kollegium setzt sich aus leitenden Mitarbeitern des Ministeriums und aus Vertretern der Wissenschaft und Praxis zusammen. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister berufen. Zu den Beratungen des Kollegiums können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

(2) Der Minister der Justiz kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder zur Lösung spezieller Probleme Beiräte bilden. Sie haben die Aufgabe, das Ministerium der Justiz sachkundig zu beraten und bei der Durchsetzung festgelegter Maßnahmen zu unterstützen. Die Zusammensetzung, die Dauer der Tätigkeit und die Arbeitsweise der Beiräte werden vom Minister der Justiz bestimmt.

§ 24

Das Ministerium der Justiz sichert in seinem Bereich den planmäßigen, zielgerichteten und rationellen Infor-

mationsfluß. Zur Erschließung und Vermittlung von Erfahrungen und Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis wirkt es an der Gestaltung eines einheitlichen Systems der Information und Dokumentation im Bereich der zentralen Rechtspflegeorgane mit.

§ 25

(1) Die Durchführung der dem Ministerium der Justiz übertragenen Aufgaben erfordert von den Mitarbeitern die ständige Erhöhung der Qualifikation, ein tiefes theoretisches Eindringen in die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, eine kollektive Arbeitsweise sowie eine rationelle Organisation der Tätigkeit zur Erreichung qualitativ hoher Arbeitsergebnisse. Die Mitarbeiter haben sich stets auf das Neue zu orientieren und es mit wissenschaftlichen Methoden in ihrer Tätigkeit durchzusetzen sowie engen Kontakt zu den Werktätigen zu halten.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im Ministerium werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des Ministeriums der Justiz und den Funktionsplänen festgelegt.

III.

Rechtsstellung des Ministeriums

§ 26

(1) Das Ministerium der Justiz ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Ministerium der Justiz hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 27

(1) Das Ministerium der Justiz wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers bestimmt sich seine Vertretung nach § 21.

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen der ihnen übertragenen ständigen oder zeitweiligen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Ministeriums der Justiz im Rechtsverkehr durch den Minister bevollmächtigt werden.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Ministerrates vom 20. Juli 1956 über das Statut des Ministeriums der Justiz (GBl. I S. 597) außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister der Justiz
Dr. Wünsche**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

79

1968

Berlin, den 23. Februar 1968

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 68	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel – Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie zwischenbetriebliche Einrichtungen und gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften –	79
13. 2. 68	Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten – Abschreibungen für Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie in den zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Abschreibungen für gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften –	81

**Anordnung
über die Umbewertung der Grundmittel
– Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften
Typ I und II sowie zwischenbetriebliche
Einrichtungen und gemeinsam angeschaffte
Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften –**

Vom 13. Februar 1968

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie zwischenbetrieblichen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und für gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften. Ausgenommen sind die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und die Meliorationsgenossenschaften.

§ 2

**Die Veränderung der Bruttowerte
und des Verschleißes der Grundmittel**

(1) Die Grundmittel sind zum 1. Januar 1968 in das Rechnungswesen zu folgenden Werten zu übernehmen:

a) Grundmittel, die auf Grund der Anordnung vom 7. März 1967 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie den zwischengenossenschaftlichen Einrich-

tungen (GBl. II S. 142) in Verbindung mit der Instruktion vom 14. November 1966 zur Durchführung der Generalinventur und Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel...* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten Bruttowerten und dem Verschleiß

b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen,

zu unveränderten Bruttowerten und neu bestimmtem Verschleiß

c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen,

zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß.

Soweit in Ausnahmefällen für diese Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen.

(2) a) Die bisherigen Bruttowerte und der Verschleiß der Grundmittel laut Bilanz per 31. Dezember 1967 sind vollständig auszubuchen. Die neu ermittelten Bruttowerte und der neu ermittelte Ver-

* wurde den Betrieben direkt zugestellt

schleiß nach der Umbewertung der Grundmittel sind für das Jahr 1967 statistisch fortzuschreiben und nach dem Stand vom 1. Januar 1968 neu einzubuchen.

Die sich ergebenden Differenzen zum Zeitwert der Grundmittel sind über den Grundmittelfonds der Betriebe zu buchen.

Die Fortschreibung entfällt für Betriebe, in denen die Ergebnisse der Umbewertung bereits per 1. Januar 1967 eingebucht wurden.

- b) In den Betrieben und Kooperationsgemeinschaften bisher geleistete Inventarbeiträge bzw. Anteile unterliegen auf Grund der Umbewertung der Grundmittel keinen Veränderungen.
- c) Reichen die auf dem Grundmittelfonds ausgewiesenen Werte bei Minderung des Grundmittelfonds nicht mehr aus, so ist der Restbetrag auf einem entsprechenden Konto – Umbewertungsdifferenz Grundmittel – zu aktivieren.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend den in der Buchungsanweisung über die Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel aufgeführten Konten und der Inventarobjektabgrenzung der Grundmittel gemäß den Hinweisen in der Instruktion vom 14. November 1966 zu führen.

(4) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen entfällt.

(5) Der Nachweis der durch die Einbuchung der Umbewertung der Grundmittel eingetretenen Veränderungen der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel sowie des Grundmittelfonds erfolgt durch den Jahresabschlußbericht, soweit Berichterstattungspflicht besteht.

Bereinigung des Grundmittelbereiches

§ 3

(1) Die in den Betrieben und Kooperationsgemeinschaften erfaßten Werte für

- a) unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke
- b) total zerstörte Gebäude
- c) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhanden gekommen) festgestellt wurden,

sind, soweit noch nicht erfolgt, vor Einbuchung der neuen Brutto- und Verschleißwerte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1968 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M sind gegen den Grundmittelfonds auszubuchen, soweit sie nicht als Erstausrüstungen auch künftig im Grundmittelbereich verbleiben. Der Verschleiß der zum 1. Januar 1968 auf Sammelkonten erfaßten Erstausrüstungen mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 M ist, soweit er nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann, auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel ergibt.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis im Grundmittelbereich; sie sind jedoch im Inventarverzeichnis zu führen.

(4) Die bis zur Generalinventur bzw. bis zum 31. Dezember 1967 in der Grundmittelrechnung noch nicht erfaßten Grundmittel sind vor Einbuchung der neuen Brutto- und Verschleißwerte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zum 1. Januar 1968 in die Buchführung zu übernehmen. Handelt es sich um fremdes Eigentum (z. B. genutztes Volkseigentum), so ist es als solches auszuweisen. Grundlage für den einzubuchenden Zeitwert ist das Übergabeprotokoll. Liegt kein Übergabeprotokoll vor, so ist es nachträglich zu erarbeiten und der Zeitwert zum Zeitpunkt der Übergabe einzutragen. Für die noch nicht erfaßten Grundmittel sind – soweit es sich um genutztes Volkseigentum handelt – der Bruttowert und der Verschleiß gemäß der Instruktion vom 14. November 1966 neu zu bestimmen. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Differenzen zum Zeitwert laut Übergabeprotokoll sind über den Grundmittelfonds zu buchen.

(5) Die nach dem Stichtag der Generalinventur von den Betrieben und Kooperationsgemeinschaften hergestellten Grundmittel sind mit dem Wiederbeschaffungspreis einzubuchen. Die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis und Wiederbeschaffungspreis ist über den Grundmittelfonds zu buchen.

(6) Werden nach dem Stichtag der Generalinventur Um- und Ausbauten durchgeführt, durch die der Bruttowert wesentlich vom Wiederbeschaffungspreis abweicht, so ist eine Neubewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungspreises zulässig. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Differenzen sind über den Grundmittelfonds zu buchen.

§ 4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sind zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(2) Meliorative Maßnahmen gemäß Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Dezember 1964 über die Zuordnungen der Meliorationen in den genossenschaftlich-sozialistischen Betrieben* sind aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Sofern Dauerkulturen oder Wald bisher im Grundmittelbereich geführt werden, sind sie in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen.

(4) Für die Führung von Nachweisen gilt der § 3 Abs. 1 entsprechend.

Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Die Vorsitzenden bzw. Leiter der Betriebe und Kooperationsgemeinschaften haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte sowie deren Fortschreibung überprüft werden.

(2) Die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel sind in den Mitgliederversammlungen bzw. Bevollmächtigtenversammlungen der Betriebe und Kooperationsgemeinschaften darzulegen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

B ö h m

* wurden den Bezirkslandwirtschaftsräten direkt zugestellt

Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten

— Abschreibungen für Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie in den zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Abschreibungen für gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften —

vom 13. Februar 1968

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie zwischenbetrieblichen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und für gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften. Ausgenommen sind die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und die Meliorationsgenossenschaften.

Abschreibungen

§ 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz sind nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdrucke Nr. 491 und 491/1 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte vorzunehmen.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. für ihren Import zuständigen Organe sowie der zuständigen Institute des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 3

(1) Das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Sonderabschreibungen für Grundmittel in bestimmten Bereichen bestätigen, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung von aggressi-

ven Dämpfen und Flüssigkeiten, Abgasen, relativ hoher Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen, erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres dem Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und vom Büro bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

§ 4

(1) Fremdanlagenerweiterungen in genutzten Produktionskapazitäten sowie sämtliche nach dem Stichtag der Generalinventur durchgeführte Fremdanlagenerweiterungen werden ab 1. Januar 1968 auf dem Konto „Fremdanlagenerweiterungen“ gesondert ausgewiesen. Sie sind für das jeweilige Inventarobjekt jährlich mindestens mit den Abschreibungssätzen laut „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ abzuschreiben.

(2) Scheiden Fremdanlagenerweiterungen durch Aufhebung der Nutzungsverträge bzw. sonstiger Vereinbarungen oder nach Ablauf der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge aus, bevor der Verschleiß den Bruttowert erreicht hat, ist der Restbuchwert zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

§ 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Schadensfälle, Verlust usw. ausscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen. Restbuchwerte, die von den Betrieben innerhalb eines Jahres nicht in voller Höhe in die Selbst-

kosten einbezogen werden können, dürfen mit Zustimmung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates über einen längeren Zeitraum verrechnet werden.

§ 6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Erstaussstattungen mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 M sind ab 1. Januar 1968 mit jährlich 20% des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht.

(2) Das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von dem im Abs. 1 genannten Abschreibungssatz Abweichungen bestätigen.

§ 7

Die notwendigen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten von genossenschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Produktionsbauten, Maschinen und Ausrüstungen aus fremdem Eigentum sind in die Selbstkosten zu verrechnen. Als Berechnungsgrundlage dienen die in der Anlage angegebenen Werte.

§ 8

Generalreparaturen

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für Maßnahmen der Kleinmodernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur (1. Januar 1967) verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Die seit dem Stichtag der Generalinventur durchgeführten Generalreparaturen, bei denen dieser Grundsatz noch nicht beachtet wurde, sind buchmäßig richtig zu stellen.

(2) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der Kleinmodernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert der Grundmittel wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

(3) Die Generalreparaturen sind bis zum 31. Dezember 1968 nach den bisherigen Bestimmungen zu finanzieren. Ab 1. Januar 1969 sind die Generalreparaturen in den Betrieben als Kosten zu planen, abzurechnen und zu finanzieren.

Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 9**

(1) In den Betrieben und Kooperationsgemeinschaften sind die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 sowie die notwendigen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten von genossenschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Produktionsbauten, Maschinen und Ausrüstungen gemäß § 7 ab 1. Januar 1968 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Fonds für Investitionen sind in Höhe der Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 sowie der notwendigen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten von genossenschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Produktionsbauten, Maschinen und Ausrüstungen gemäß § 7 vorzunehmen.

(3) Für das Jahr 1968 ergibt sich aus der Einbuchung der kostenverändernden Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 keine Änderung der bestätigten Betriebspläne 1968.

Entsprechend dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung sollen die Betriebe und Kooperationsgemeinschaften bei der Endabrechnung 1968 ausreichend Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion bereitstellen.

(4) Ab 1. Januar 1969 sind die Mittel aus kostenverändernden Maßnahmen in voller Höhe dem Fonds für Investitionen zuzuführen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

**Der Minister
der Finanzen**

Ewald
Minister

Böhm

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Angaben zur Erfassung der Kapazitäten
von genossenschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Produktionsbauten,
Maschinen und Ausrüstungen aus fremdem Eigentum**

Lfd. Nr.	Grundmittelart	Maßeinheit	Bruttowert je Mengeneinheit in M	Zuführung zum Investitionsfonds je Mengeneinheit in M
Produktionsbauten				
01	Abkalbestall	Plätze	4 000	60,—
02	Kälberstall	Plätze	350	5,30
03	Jungviehstall	Plätze	800	12,—
04	Milchviehstall (geschlossene Ställe)	Plätze	3 600	54,—
05	Milchviehstall (offene Ställe)	Plätze	2 500	50,—
06	Abferkelstall	Boxen	3 000	45,—
07	Stall für Sauen und Absatzferkel	Boxen	1 300	19,—
08	Maststall für Schweine	Plätze	350	7,—

Lfd. Nr.	Grundmittelart	Maßeinheit	Bruttowert je Mengeneinheit in M	Zuführung zum Investitionsfonds je Mengeneinheit in M
09	Schafstall	je Mutterschaf	450	6,80
10	Kükenaufzuchtstall	Plätze	20	0,40
11	Legehennenstall	Plätze	50	1,—
12	Pferdestall	Plätze	1 500	30,—
13	Scheune, Schuppen und dergleichen	m ³ umbauter Raum	20	0,30
14	Speicher	t Kapazität	200	3
15	Kartoffellager	t Kapazität	200	3,—
16	Gewächshausbauten	m ² bebaute Fläche	100	2,—
17	Werkstätten, Garagen und dergleichen	m ³ umbauter Raum	45	0,90
Landmaschinen und Fahrzeuge				
20	Gespann-Drillmaschinen mit Holz- und Eisenrädern	Arbeitsbreite in m	500	50,—
21	Gespann-Hackmaschinen	in m	400	40,—
22	Gespann-Vielfachgeräte	in m	330	32,—
23	Gespann-Mäher	in m	630	63,—
24	Gabelheuwender	in m	290	35,—
25	Schwadenrechen	in m	715	85,—
26	Schwadenmäher für Schlepper	in m	1 650	165,—
27	Mähbinder für Schlepper für Gespannzug	Schnittbreite in m in m	2 100 1 800	210,— 180,—
28	Dreschmaschinen einschließlich Elektromotor	je dt/h-Leistung	800	64,—
29	Strohpresse	je dt/h-Leistung	82	8,20
30	Kartoffelsortiermaschinen mit Benzinmotor mit Elektromotor	je dt/h-Leistung je dt/h-Leistung	93 83	9,30 8,30
31	Gespann-Wagen (Kastenwagen eisenbereift)	Nutzlast 1 t 1,5 t 2 t 2,5 t 3 t 4 t	650 940 1 040 1 190 1 250 1 320	65,— 94,— 104,— 119,— 125,— 132,—

Lfd. Nr.	Grundmittelart	Maßeinheit	Bruttowert je Mengeneinheit in M	Zuführung zum Investitionsfonds je Mengeneinheit in M
32	Gespann-Wagen (gummibereift)	Nutzlast		
		1 t ungefedert	1 420	115,—
		gefedert	1 700	135,—
		1,5 t ungefedert	1 530	125,—
		ungefedert mit 2-Seiten-Kipper	2 190	175,—
		gefedert	1 790	145,—
		gefedert mit 2-Seiten-Kipper	2 470	200,—
		2 t ungefedert	1 920	150,—
		ungefedert mit 2-Seiten-Kipper	2 600	210,—
		gefedert	2 210	180,—
		gefedert mit 2-Seiten-Kipper	2 890	230,—
		3 t ungefedert	3 250	260,—
		ungefedert mit 2-Seiten-Kipper	3 940	315,—
		gefedert	3 600	290,—
		gefedert mit 2-Seiten-Kipper	4 280	340,—
33	Rad-Traktoren			
	bis 14 PS-Leistung	pro PS	453	45,—
	von 15 – 24 PS-Leistung	pro PS	402	40,—
	von 25 – 29 PS-Leistung	pro PS	392	39,—
	von 30 – 39 PS-Leistung	pro PS	372	37,—

Im Februar 1968 erscheint die

3. Ergänzung

zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

der Deutschen Demokratischen Republik

Die in der Planmethodik festgelegte Verbindlichkeit der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes erfordert den neuesten Stand auch Ihrer Nomenklatur.

Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 sind die in der 3. Ergänzung enthaltenen Veränderungen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu berücksichtigen.

Richten Sie Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696.

Von dort können Sie auch die bisher erschienene 1. Ergänzung und 2. Ergänzung sowie alle übrigen Teile der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur beziehen.

Gegen Barkauf und bei Selbstabholung (kein Versand) sind die Teile I bis VIII der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur und die dazu herausgegebene 1., 2. und 3. Ergänzung auch in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin,
Schwedter Straße 263

erhältlich.

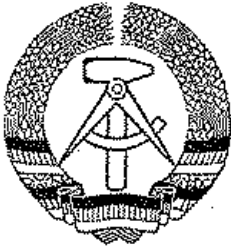


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 13 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßnerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 27. Februar 1968

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 68	Anordnung zur Änderung von Preisordnungen zur Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen)	87
2. 2. 68	Anordnung Nr. 2 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen	88
2. 2. 68	Anordnung Nr. Pr. 5 über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens	88

Anordnung zur Änderung von Preisordnungen zur Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen)

vom 2. Februar 1968

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) und der Preisordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBl. II S. 1145) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisordnung Nr. 3000/12 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(6) Führen Betriebe gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d bzw. Abs. 4 sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften Bauleistungen als Eigenleistungen ohne Inanspruchnahme geplanter Baukapazitäten durch, die ordnungsgemäß geplant und projektiert wurden und bei denen das Baumaterial aus dem gewerblichen Kontingent zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bereitgestellt wird, ist die Differenz zwischen den Preisen für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 1. Januar 1966 den Betrieben über die zuständige Bank zu erstatten. Für den Ausgleich der Preisdifferenz gelten die Festlegungen gemäß § 10 dieser Preisordnung.“

§ 2

Der dritte Anstrich des § 9 Abs. 1 Buchst. b der Preisordnung Nr. 3000/12 erhält folgende Fassung:

„— Neubauleistungen und Baureparaturen für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2.“

§ 3

Der § 10 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 3000/12 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Rechnungserteilung an landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2 haben die Lieferer gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b eine Rechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 1. Januar 1966 auszustellen. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966. Die Preisdifferenzen werden an die Lieferer gemäß Abs. 1 durch die für sie territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den vom Minister der Finanzen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen.“

§ 4

Der § 15 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 3000/12 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Lieferungen gemäß Abs. 1 hat die Rechnungslegung durch die Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen an die landwirtschaftlichen Betriebe zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 31. Dezember 1966 zu erfolgen. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden an die Lieferer gemäß Abs. 1 durch die für sie territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den vom Minister der Finanzen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen.“

§ 5

Der § 21 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/16 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Lieferungen gemäß Abs. 1 hat die Rechnungslegung durch die Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen an die

landwirtschaftlichen Betriebe zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und 1. Januar 1967 zu erfolgen. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden an die Lieferer gemäß Abs. 7 durch die für sie territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den vom Minister der Finanzen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen
vom 2. Februar 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juni 1967 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen (GBl. II S. 365) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Nummern 1.21. und 1.93. der Anlage 1 zur Anordnung vom 1. Juni 1967 erhalten folgende Fassung:

1. Nr. 1.21.

Spalte 2	F 30,60, UK 40 und UK 50	2 bis 5 Mpm
Spalte 3	43,70 M	
Spalte 4	31,10 M	
2. Nr. 1.93.

Spalte 2	T 172.
----------	--------

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1967 (GBl. II Nr. 56 S. 363)

Anordnung Nr. Pr. 5*
über die Änderung und Berichtigung
von Preisregelungen
auf dem Gebiet des Bauwesens
vom 2. Februar 1968

§ 1

(1) Die nachstehenden Hefte des Abschnittes I der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) werden geändert bzw. berichtigt:

1. Preisverordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — Heft 1 bis 3, 5 bis 15, 18 bis 26, 28, 30 bis 34, 36, 38 und 39
2. Preisverordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Bau-reparaturen — Heft 1 bis 6, 9 bis 19
3. Preisverordnung Nr. 4557 vom 1. April 1966 — Wohnungsbau bis 5 Wohngeschosse —

(2) Die Änderungen und Berichtigungen gemäß Abs. 1 werden in Kraft gesetzt. Zu den Heften 1, 21, 22, 34, 36, 38 und 39 der Preisverordnung Nr. 4410, den Heften 10 und 13 der Preisverordnung Nr. 4415 und zur Preisverordnung Nr. 4557 werden gleichzeitig die 1. Nachträge zu den Berichtigungen gemäß Abs. 1 in Kraft gesetzt.**

§ 2

Die Aufzählung der Anlagen des Abschnittes I der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 3000/12 wird wie folgt ergänzt:

„Heft 37/1 — Heizungs- und sanitärtechnische Ausbauarbeiten —.“**

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Berichtigungen des Heftes 2 — Erd- und Felsarbeiten — der Preisverordnung Nr. 4410 sowie des § 2 dieser Anordnung am 1. April 1968 in Kraft.

(2) Die Berichtigungen des Heftes 2 der Preisverordnung Nr. 4410 sowie § 2 dieser Anordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(3) Diese Anordnung gilt mit Ausnahme der Berichtigungen des Heftes 2 der Preisverordnung Nr. 4410 für alle neu zu beginnenden Objekte bzw. abrechnungsfähigen Einheiten. Die Berichtigungen des Heftes 2 der Preisverordnung Nr. 4410 gelten für alle ab 1. Januar 1968 durchzuführenden Leistungen.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 tritt das Heft 37 — Heizungs- und sanitärtechnische Ausbauarbeiten — der Preisverordnung Nr. 4410 außer Kraft.

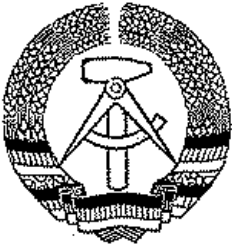
Berlin, den 2. Februar 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. Pr. 4 vom 12. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 123 S. 375)

** Diese Bestimmungen sind über die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Deutschen Bauinformation, 192 Berlin, Wallstr. 27, zu bestellen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 4. März 1968

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 68	Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen —	89
12. 2. 68	Anordnung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Tallierungsgesellschaft mbH	90
14. 2. 68	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel	91
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	92

Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen —

vom 1. Februar 1968

Grundsätze

§ 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

§ 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Verfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege entscheiden über Verfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von den Or-

ganen der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen zulässig.

(5) Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist auf die Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwirken. Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden.

§ 3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch entscheiden nur die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege.

§ 4

Disziplinarische Maßnahmen

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinarverletzung, werden die in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen angewandt.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

§ 5

Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können wegen Verfehlungen in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis zu 150 M aussprechen.

(2) Die Strafverfügung muß enthalten:

- die Angabe des Sachverhalts und der verletzten gesetzlichen Bestimmungen
- die Beweismittel
- die ausgesprochenen Maßnahmen mit Begründung
- die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 6

Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

§ 7

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1968

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

Anordnung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Tallierungsgesellschaft mbH

vom 12. Februar 1968

§ 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Tallierungsgesellschaft mbH werden bestätigt und in der Anlage veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1968

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Tallierungsgesellschaft mbH

§ 1

(1) Die Deutsche Tallierungsgesellschaft mbH – nachstehend Gesellschaft genannt – ist juristische Person. Ihr Sitz ist Rostock.

(2) Die Gesellschaft führt beim Seehafenumschlag folgende Leistungen durch:

- Tallieren oder Zählen von Gütern
- Checken von Gütern
- Vermessen von Gütern
- Feststellen der Maße von Gütern durch Wiegen und Pegeln bei Binnenschiffen
- Kontrolle der Verpackung von Gütern
- Transportraumkontrolle (außer auf Seeschiffen)
- Verplomben von Transporträumen.

Andere Leistungen werden nur auf Grund besonderer Vereinbarungen durchgeführt.

(3) Eine Kontrolle der Qualität von Gütern wird von der Gesellschaft nicht durchgeführt.

§ 2

Diese Bedingungen gelten für die Durchführung aller Leistungen der Gesellschaft. Sie sind Bestandteil der Verträge mit der Gesellschaft über die Durchführung der Leistungen gemäß § 1 Abs. 2, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 3

(1) Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber gilt als abgeschlossen, wenn die Gesellschaft die Ablehnung eines ihr erteilten Auftrages nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Auftrages erklärt.

(2) Auftrag und Ablehnung sollen schriftlich erfolgen. Werden Auftrag oder Ablehnung mündlich übermittelt, so ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.

§ 4

(1) Zu den Voraussetzungen, die der Auftraggeber zur Durchführung der Leistungen zu schaffen hat, gehören insbesondere

- die Übergabe der erforderlichen Unterlagen
- die rechtzeitige Bekanntgabe der Kontrollbereitschaft der Ladung oder der Transporträume.

(2) Bei unzureichenden Angaben des Auftraggebers über die Durchführung des Auftrages richtet sich die Gesellschaft nach den Usancen, die für diese Leistungen bestehen.

§ 5

Über das Ergebnis ihrer Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 stellt die Gesellschaft entsprechende Dokumente aus.

§ 6

(1) Das Entgelt für die Leistungen richtet sich nach dem für die Gesellschaft geltenden Tarif.

(2) Rechnungsbeträge der Gesellschaft sind innerhalb einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Rechnungserteilung fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

(3) Bei größeren Aufträgen ist die Gesellschaft berechtigt, Vorschußzahlungen zu verlangen.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nach, so kann die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 5 % für das Jahr erheben.

§ 7

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn er vor oder während der Durchführung der Leistung vom Vertrag zurücktritt. Die Gesellschaft wird sich dann das anrechnen lassen, was sie durch die Befreiung von der Leistung erspart.

(2) Sonderkosten, die vom Auftraggeber verursacht werden und durch den jeweiligen Tarifsatz nicht abgegolten sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Der Auftraggeber wird von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit, wenn er die Zahlung mit einem Dritten vereinbart hat und dieser die Rechnung der Gesellschaft nicht fristgemäß begleicht.

§ 8

(1) Die Gesellschaft führt ihre Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen, fachmännisch und objektiv durch. Sie haftet dem Auftraggeber für schuldhaft verursachte Schäden bis zur Höhe des Entgelts für den beanstandeten kontrollierten Teil. Als beanstandeter kontrollierter Teil gilt die jeweilige Konnossements- oder Frachtbriefsendung. Die Gesamtsumme der Haftung der Gesellschaft begrenzt sich im Höchstfall auf 500 Mark je Packstück oder 5000 Mark je Sendung.

(2) Die Haftung der Gesellschaft ist ausgeschlossen für Schäden, die sich aus

- festgestellten quantitativen Differenzen
 - fehlerhafter Bezeichnung
 - mangelhafter Separierung
 - unvollständig oder fehlerhaft ausgestellten Versandpapieren
 - Vermischung
 - fehlerhaften Handlungen Dritter
- ergeben oder
- nach Durchführung der Leistungen entstanden sind.

(3) Beanstandungen der Leistungen der Gesellschaft sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

§ 9

Die Durchführung der Leistung und das Ausstellen der Dokumente berühren nicht die aus Verträgen des Auftraggebers mit Dritten bestehenden Rechte und Pflichten. Das gilt auch, wenn Dokumente der Gesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers Dritten ausgehändigt werden.

§ 10

(1) Alle Streitigkeiten, die von den Partnern nicht im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden können, unterliegen unter Ausschluß des Rechtsweges einem Schiedsverfahren. Das Schiedsverfahren findet vor dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin statt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht auf der Grundlage des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik und ist für beide Partner verbindlich und endgültig.

(2) Für Streitigkeiten mit Partnern, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

Anordnung Nr. 2^a
über die Anwendung der Verordnung
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten
des volkseigenen Produktionsbetriebes
auf den Konsumgüterbinnenhandel

vom 14. Februar 1968

§ 1

Der Abs. 3 des § 21 der Anordnung vom 4. Dezember 1967 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 829) erhält folgende Fassung:

„(3) Im Betrieb ist die schöpferische Arbeit der Ständigen Produktionsberatungen — in Großbetrieben des Produktionskomitees — sowie der Beiräte und anderen Organe, insbesondere für die Verbesserung der Versorgung, die Erhöhung der Qualität der Planung und Leitung des Betriebes und die Qualifizierung der Werktätigen, zu entwickeln.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 118 S. 829)

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 500 vom 3. Februar 1968 enthält:
Anordnung Nr. 500 vom 29. Dezember 1967 über DDR-Standards

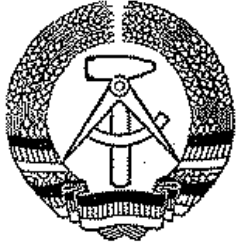
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 501 vom 12. Februar 1968 enthält:
Anordnung Nr. 501 vom 8. Januar 1968 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 502 vom 28. Februar 1968 enthält:
Anordnung Nr. 502 vom 22. Januar 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 5. März 1968

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 68	Anordnung über das Informationssystem für Werkstoffkennwerte und ökonomischen Materialeinsatz	93
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	96

Anordnung über das Informationssystem für Werkstoffkennwerte und ökonomischen Materialeinsatz vom 20. Februar 1968

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus — Auszug — (GBL II S. 471) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben des Informationssystems

(1) Das Informationssystem dient der Verbesserung der Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit und der Verringerung der Materialintensität der Erzeugnisse. Mit diesem Ziel ist die Durchführung folgender Aufgaben zu sichern:

- die Auswahl der zu untersuchenden Eigenschaften der Werkstoffe
- die koordinierte und planmäßige Ermittlung von Werkstoffkennwerten und die Bestimmung ihrer Zuverlässigkeit
- die zentrale Speicherung der Werkstoffkennwerte und ihre systematische Übermittlung an die werkstoffverbrauchende und werkstoffherstellende Industrie.

(2) Durch das Informationssystem sind im einzelnen zu gewährleisten:

- die objektive Auswahl der Werkstoffe nach ihren Eigenschaften und nach ökonomischen Gesichtspunkten
- die Erschließung potentieller Reserven durch zweckmäßigen Einsatz neuer sowie nicht oder nur ungenügend genutzter Werkstoffe

- die sinnvolle Einschränkung des Werkstoffsortiments und die Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten
- die Ermittlung von Vorgaben für die Entwicklung neuer Werkstoffe, für die Einschränkung des Werkstoffsortiments und für die Entwicklungsrichtung von Werkstoffimporten
- die Bestimmung der Zuverlässigkeit der Werkstoffkennwerte.

§ 2

Aufbau und Arbeitsweise des Informationssystems

(1) Das Informationssystem umfaßt die Betriebe und VVB der werkstoffherstellenden Industrie und das Informationszentrum. Die Funktion des Informationszentrums wird durch das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben zur Sicherung des Informationssystems sind in den Planteilen Wissenschaft und Technik der Volkswirtschaftspläne der VVB und Betriebe aufzunehmen. Grundlage hierfür bilden die Vorschläge und Vorgaben des Informationszentrums.

(3) Der Leiter des Informationszentrums und die Generaldirektoren der VVB bzw. Kombinate schließen zur Durchführung der Aufgaben des Informationssystems langfristige Wirtschaftsverträge ab, in denen die zur Sicherung der Funktions- und Arbeitsweise des Informationssystems notwendigen gegenseitigen Rechte und Pflichten festzulegen sind. Durch diese langfristigen Wirtschaftsverträge ist besonders der Einsatz von Stützpunkten zu regeln, die die Aufgabe haben, auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit den Betrieben die Ermittlung von Kennwerten für die jeweilige Werkstoffart zu sichern. Die VVB bzw. Kombinate schließen mit den Stützpunkten Wirtschaftsverträge ab insbesondere mit dem Ziel, daß die ermittelten Werkstoffkennwerte von den Stützpunkten dem Informationszentrum übergeben werden.

(4) Einzelheiten zur Durchführung des Informationssystems werden durch den Minister für Materialwirtschaft in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in einer Richtlinie geregelt. Dabei ist zu gewährleisten, daß die bereits bestehenden Möglichkeiten des Informationsaustausches, der Organisation der Information und Dokumentation, der Standardisierung und des Prüfwesens genutzt werden.

§ 3

Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des Informationssystems

(1) Die Betriebe der werkstoffherstellenden Industrie sind für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten entsprechend den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben sowie für die Zuverlässigkeit dieser Kennwerte verantwortlich. Sie haben die Werkstoffkennwerte an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik anzugleichen und die zur Bestimmung des Zuverlässigkeitsgrades von Kennwerten notwendigen Prüfverfahren zu entwickeln. Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Übergabe der Werkstoffkennwerte schließen sie mit der VVB bzw. dem Kombinat oder mit dem durch den Generaldirektor der VVB bzw. des Kombinates bestimmten Stützpunkt Wirtschaftsverträge ab.

(2) Die VVB bzw. Kombinate der werkstoffherstellenden Industrie sind für die Durchführung der Aufgaben des Informationssystems in ihren Zweigen verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten

- die Festlegung der Aufgaben zur Ermittlung von Werkstoffkennwerten in den Volkswirtschaftsplänen der Betriebe oder Einrichtungen
- die Koordinierung der Arbeit der Betriebe bei der Ermittlung der Werkstoffkennwerte
- die Durchsetzung der Forschungsarbeiten, die der Ermittlung fehlender Kennwerte dienen
- die Übergabe der Kennwerte an das Informationszentrum.

Die VVB bzw. Kombinate haben zur Durchführung dieser Aufgaben wissenschaftlich-technische Einrichtungen oder dazu geeignete Betriebe ihres Bereiches als Stützpunkte einzusetzen.

(3) Die zur Sicherung des planmäßigen Anlaufes der Aufgaben des Informationssystems erforderlichen Stützpunkte sind in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegt.

(4) Das Informationszentrum ist verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Pläne des Informationssystems entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Materialwirtschaft
- die Ausarbeitung von Vorschlägen und Vorgaben für die Aufgaben des Informationssystems in den VVB bzw. Stützpunkten und die Kontrolle über die Durchführung dieser Aufgaben
- die Ausarbeitung der wissenschaftlichen, organisatorischen und methodischen Grundlagen für die Tätigkeit des Informationsdienstes
- die methodische Anleitung und Koordinierung der Arbeit der VVB, Kombinate bzw. Stützpunkte im Rahmen des Informationssystems

- die elektronische Speicherung der Werkstoffkennwerte
- die Versorgung der Industrie und Wissenschaft mit Werkstoffkennwerten und Informationen, die den optimalen Werkstoffeinsatz ermöglichen.

(5) Im Rahmen seiner Aufgaben wirkt das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung bei der Erfüllung der Aufgaben des Informationssystems mit. Es hat zur Sicherung der Zuverlässigkeit der Werkstoffkennwerte

- die VVB, Kombinate bzw. Stützpunkte der werkstoffherstellenden Industrie bei den anzuwendenden Methoden zur Ermittlung der Werkstoffkennwerte zu beraten
- auf Antrag des Informationszentrums Prüfmethode zu begutachten.

§ 4

Auskünfte des Informationszentrums

(1) Das Informationszentrum erteilt Informationen durch

- die Beantwortung einmaliger Anfragen
- die kontinuierliche Übermittlung von Werkstoffkennwerten zu ausgewählten Themen auf Grund von Abonnements
- periodische Veröffentlichungen.

(2) Die Informationen und Auskünfte des Informationszentrums entbinden die werkstoffanwendenden Betriebe und Institutionen nicht von ihrer Verantwortung für den optimalen Werkstoffeinsatz.

(3) Im einzelnen wird die Informationserteilung durch die Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 geregelt.

§ 5

Finanzierung des Informationssystems

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Betriebe und Stützpunkte erfolgt aus dem Fonds Technik der zuständigen VVB. Die VVB schließen mit den Stützpunkten und diese mit den Betrieben über die zu erbringenden Leistungen und ihre Bezahlung Wirtschaftsverträge ab.

(2) Die Finanzierung des Informationszentrums erfolgt

- aus dem Staatshaushalt
- durch Einnahmen aus der Informationsübermittlung.

Über die durchzuführenden Leistungen und ihre Bezahlung aus dem Staatshaushalt sind zwischen dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Informationszentrum Wirtschaftsverträge abzuschließen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1968

Der Minister
für Materialwirtschaft
Neumann

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Stützpunkte für Werkstoffkennwerte

Verantwortliche zentrale Staatsorgane	Zuständig für folgende Werkstoffarten bzw. ökonomische Werkstoffwerte
– Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali Stützpunkte: Stahlberatungsstelle Freiberg Forschungsinstitut für NE-Metalle Institut für Feuerfest-Industrie	Stahl NE-Metalle, NE-Metallegierungen feuerfestes Material
– Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau Stützpunkte: Zentralinstitut für Schweißtechnik Zentralinstitut für Gießereitechnik	Kostenrelationen für Fertigungsverfahren metallische Gußwerkstoffe Kostenrelationen für Fertigungsverfahren
– Ministerium für Leichtindustrie Stützpunkte: Zentralinstitut für Holztechnologie Institut für Zellstoff und Papier Institut für die Lederverarbeitende Industrie WTZ der VVB Technische Textilien WTZ Technisches Glas WTZ Bauglas	Holz und Holzwerkstoffe technische Papiere technische Lederartikel technische Textilien technisches Glas Bauglas, Schaumglas, Glasfasern
– Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau Stützpunkt: Zentralinstitut für Fertigungstechnik	Kostenrelationen für Fertigungsverfahren
– Ministerium für Chemische Industrie Stützpunkte: Institut für Textiltechnik der Chemiefasern, Rudolstadt WTZ Thermoplaste, Elaste, Hilfsstoffe im VEB Chemische Werke Buna VEB Stickstoffwerk Piesteritz WTZ Duroplaste VEB Mineralölwerk Lützkendorf WTZ Schmierstoffe und -anwendung VEB Hydrierwerk Zeitz WTZ Paraffine und Wachse VEB Gummiprojekt Fürstenwalde/Spree Zentrale Forschungsstelle Lacke und Farben, Magdeburg Zentrales Labor für Plastikverarbeitung, Leipzig	Chemiefasern Thermoplaste, Elaste, Hilfsstoffe Duroplaste Schmierstoffe, Schmieröle Paraffine, Wachse Kautschuk, Gummi Anstrichstoffe und Anstrichsysteme Plastikverarbeitung
– Ministerium für Bauwesen Stützpunkte: Institut für Zement Institut für Stahlbeton WTZ der VVB Bauelemente und Faserbaustoffe WTZ der VVB Bau- und Grobkeramik WTZ der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine Deutsche Bauakademie	Zement, Kalk, Gips, Kreide, Mineralfasererzeug- nisse, Gips- und Anhydrit-elemente Betonfertigteile aus Zement und Silikatbeton Asbestzement-erzeugnisse, Holz- und Zimmerele- mente, kombinierte Holz-Alu-Elemente Mauerziegel, Dachziegel, Steinzeug, Wand- und Bodenfliesen, Ofenkacheln Kiese, Sande, Schotter, Splitt, leichte Zuschlag- stoffe, Werksteine, Pflastersteine neue Baustoffe

Verantwortliche zentrale Staatsorgane	Zuständig für folgende Werkstoffarten bzw. ökonomische Werkstoffwerte
– Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik Stützpunkt: Institut für Technische Keramik	Rohstoffe für Erzeugnisse der technischen Keramik, Erzeugnisse der technischen Keramik
– Ministerium für Materialwirtschaft Stützpunkte: Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen Zentralinstitut für Verpackungswesen	Preisrelationen für Werkstoffe Werkstoffe für die Verpackungsindustrie

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 571

Anordnung vom 1. Dezember 1967 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 128 Seiten, 2,- M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter
Straße 263, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. März 1968

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 68	Beschluß über die Jugendforschung in der Deutschen Demokratischen Republik	97

Beschluß über die Jugendforschung in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 26. Februar 1968

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31) wird zur Durchführung des § 17 des Jugendgesetzes der DDR in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes beschlossen:

1. Ziel der Jugendforschung

Ziel der Jugendforschung ist die Erforschung der Bedingungen und gesetzmäßigen Zusammenhänge bei der Entwicklung junger sozialistischer Persönlichkeiten — insbesondere bei der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und Verhaltens im Jugendalter — im Prozeß der sozialistischen Arbeit und des Lernens, bei der Gestaltung der Freizeit und im Zusammenleben in der Familie.

Diese Aufgabe schließt die Erprobung wirksamer Methoden der sozialistischen Erziehung im Jugendalter sowie die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen für die Leitung der sozialistischen Jugendpolitik in sich ein.

2. Verantwortlichkeit für die Jugendforschung

2.1. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Jugendforschung in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich.

2.2. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist verantwortlich für die Ausarbeitung des Themenplanes der Jugendforschung entsprechend der zentralen Planung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung und den in Ziff. 3 vorgegebenen Aufgaben. Der Themenplan hat die Forschungsthemen, die Ziele, die für die Durchführung der Forschungen verantwortlichen zentralen Organe, die

Bearbeiter sowie die Termine des Beginns und Abschlusses der Untersuchungen auszuweisen. Er ist mit den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane abzustimmen.

2.3. Bei Themen und Forschungskomplexen, die die Zusammenarbeit mehrerer zentraler Organe erfordern, wird durch die zuständigen Leiter vereinbart, welches zentrale Organ die Federführung bei der Organisation der Forschungsarbeit übernimmt.

2.4. Das Amt für Jugendfragen hat die Verwirklichung der entsprechenden Forschungsvorhaben zu kontrollieren.

2.5. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen hat das Recht, dem Ministerrat Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Jugendforschung in der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

2.6. Das Zentralinstitut für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen unterstützt den Leiter des Amtes für Jugendfragen bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung.

2.7. Das Zentralinstitut für Jugendforschung unterstützt die wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsgruppen, die Jugendforschung betreiben, im Rahmen seiner Aufgaben bei der Verwirklichung ihrer Forschungsvorhaben (Anordnung vom 22. Juni 1966 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen [GBl. II S. 463]).

3. Hauptrichtungen der Jugendforschung

Die Jugendforschung ist auf folgende Problemkomplexe zu konzentrieren:

3.1. Die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Jugendlichen als Ergebnis eines vielschichtigen, organisierten und geleiteten Wachstumsprozesses, in dem das Studium und die selbständige Verarbeitung der marxistisch-leninistischen Theo-

rie, die Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Ideologie und die Anwendung der wissenschaftlichen Lehren des Sozialismus im praktischen Kampf eine bestimmende Rolle spielen; insbesondere

- die Entwicklung einer engen Verbundenheit mit der Deutschen Demokratischen Republik und der Bereitschaft, sie zu stärken, zu verteidigen, ihre Gesetze und gesellschaftlichen Normen einzuhalten
- die Herausbildung der Einsicht in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und der Überzeugung vom Sieg des Sozialismus
- die Festigung der Verbundenheit mit dem Volk und der Treue zur Partei der Arbeiterklasse
- die Festigung der Freundschaft zur Sowjetunion und den sozialistischen Bruderländern, der Solidarität mit den um ihre Freiheit kämpfenden Völkern, des Hasses gegen die Feinde des Volkes
- die Entwicklung von Standhaftigkeit, Mut, Bescheidenheit und anderen Eigenschaften des jungen Sozialisten.

Bei diesen Untersuchungen ist die erzieherische Wirkung der revolutionären Kampf- und Arbeitserfahrungen der Arbeiterklasse — besonders beim Entstehen und Werden der Deutschen Demokratischen Republik — und der Mitwirkung der Jugend bei der sozialistischen Demokratie besonders zu beachten.

3.2. Die Entwicklung sozialistischer Jugendkollektive als Ergebnis kollektiver Erziehung und Selbsterziehung bei der Lösung verantwortungsvoller Aufgaben in der sozialistischen Produktion, beim Lernen und in der Freizeit; insbesondere

- die Entwicklung der Grundorganisationen des sozialistischen Jugendverbandes zu festen Gemeinschaften
- die Bildung sozialistischer Jugendkollektive (Jugendbrigaden, Jugendobjekte, Neuererkollektive, Forschungs- und Entwicklungsgruppen usw.) unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des Einflusses des sozialistischen Massenwettbewerbs
- die Entwicklung von sozialistischen Lernkollektiven im Prozeß der politisch-ideologischen Erziehung und des Strebens nach hohen Leistungen
- das Wachstum kollektiver Beziehungen bei der Gestaltung einer inhaltsvollen und erlebnisreichen Freizeit.

Bei diesen Untersuchungen sind die Rolle des Leiters und Erwachsener als Vorbild, die Herausbildung sozialistischer Normen im Kollektiv und die

Bedeutung kollektiver Erlebnisse für die Entwicklung sozialistischer Kollektive und Persönlichkeiten besonders zu beachten.

3.3. Die Herausbildung der Bereitschaft zu intensivem Lernen und ständiger Qualifizierung, um aktiv bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mitwirken und die wissenschaftlich-technische Revolution meistern zu können; insbesondere

- die Erweiterung der marxistisch-leninistischen Bildung als Voraussetzung für die schöpferische Mitwirkung bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus; vor allem bei der sozialistischen Demokratie
- die Motivation für das Erlernen eines Berufes und die ständige berufliche Qualifizierung
- die Entwicklung der schöpferischen Potenzen in der Neuererbewegung, den Messen der Meister von morgen und Leistungsschauen
- die Herausbildung der Fähigkeit zum selbständigen produktiven Denken durch wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studenten der Hoch- und Fachschulen.

Bei diesen Untersuchungen sind die Erziehung zum selbständigen Denken und Handeln, die Einheit von Bildung und Erziehung und die Bedeutung steigender Anforderungen auf der Grundlage wissenschaftlich begründeter Erziehungssysteme besonders zu beachten.

3.4. Die Entwicklung des Bedürfnisses der Jugendlichen, sich kulturell und sportlich aktiv zu betätigen und die sozialistische Kultur zum festen Bestandteil ihres Denkens, Fühlens und Handelns werden zu lassen; insbesondere

- die Förderung der allseitigen Bildung der Kollektive, die in Jugendobjekten, als Jugendbrigaden, Neuererkollektive im Kampf um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der vordersten Reihe stehen
- die Entwicklung des Strebens und der Fähigkeit der Jugendlichen zu aktiver und regelmäßiger künstlerischer und sportlich-touristischer Betätigung
- die Aneignung der Fähigkeit, die Ferien- und Freizeit — vor allem am Wochenende und im Kollektiv — planmäßig selbst zu gestalten.

Bei diesen Untersuchungen ist die Wirksamkeit der Bildungsstätten sowie der kulturellen, sportlichen und touristischen Einrichtungen besonders zu beachten.

3.5. Probleme der Leitung der sozialistischen Jugendpolitik; insbesondere

- die Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik als Bestandteil der komplexen Leitung

durch die Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen

- die Spezifik der Leitung von Jugendkollektiven durch Gleichaltrige
- die Spezifik des jungen Leiters.

Die vorstehend angeführten Problemkomplexe bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Forschungsprogramme durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. durch die wissenschaftsleitenden Gremien (Sektionen, Wissenschaftliche Räte) sowie für die Festlegung von Forschungsthemen durch die wissenschaftlichen Einrichtungen.

4. Methodologische Prinzipien der Jugendforschung

- 4.1. Die Jugendforschung hat sowohl die Theorie der Persönlichkeitsentwicklung im Jugendalter weiterzuentwickeln als auch mit experimentellen Methoden solche Lösungswege und Methoden auszuarbeiten, die von den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen unserer Entwicklung und des Klassenkampfes in Deutschland ausgehen, der Lösung der Aufgaben der sozialistischen Erziehung und der Vervollkommnung der Leitung der sozialistischen Jugendpolitik in der Praxis dienen.
- 4.2. Bei allen Forschungen sind die Verantwortung und die Aufgaben der gesamten Gesellschaft und in diesem Rahmen die Rolle und der Anteil des sozialistischen Jugendverbandes bei der sozialistischen Erziehung der Jugend im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus zu untersuchen. Die Forschungen sind in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend so anzulegen, daß sie die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Leitung des sozialistischen Jugendverbandes wirksam unterstützen.
- 4.3. Die Jugendforschung nutzt und verarbeitet die spezifischen Forschungsergebnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen (Philosophie, Ökonomie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Rechtswissenschaften u. a.) bei der Untersuchung der Bedingungen und Prozesse der Entwicklung junger sozialistischer Persönlichkeiten, entwickelt dazu eine enge Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Räten und Forschungseinrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der soziologischen und pädagogischen Forschung sowie der Frauenforschung, und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Einrichtungen mit erfahrenen Praktikern (Leitern von Staats- und Wirtschaftsorganen, Lehrern und Erziehern, vor allem mit Jugendfunktionären).
- 4.4. Die Jugendforschung führt Untersuchungen in sozialistischen Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft, in Bildungsstätten sowie in kulturellen, sportlichen und touristischen Einrichtun-

gen durch. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Problemen der Bewußtseinsentwicklung der Arbeiterjugend sowie der Mädchen und jungen Frauen zu widmen.

5. Auftragserteilung in der Jugendforschung

- 5.1. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, ihre nachgeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen auf die Durchführung von Aufgaben der Jugendforschung zu orientieren und ihre Durchführung zu sichern.
- 5.2. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen sowie die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen keine wissenschaftlichen Forschungskapazitäten auf dem Gebiet der Jugendforschung unterstehen, sind berechtigt, Verträge über die Durchführung von Forschungsvorhaben der Jugendforschung mit den zuständigen staatlichen Leitern (Rektoren der Universitäten und Hochschulen, Direktoren selbständiger wissenschaftlicher Institute u. a.) abzuschließen (Vertragsmuster s. Anlage).
- 5.3. Bei der Entwicklung der Auftragsforschung ist die Anordnung vom 28. Dezember 1966 über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen (GBI. II 1967 S. 51) sinngemäß anzuwenden.

6. Information und Dokumentation der Jugendforschung

- 6.1. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, das Amt für Jugendfragen über den Stand der Jugendforschung zu informieren.
- 6.2. Die Leiter der zentralen Organe informieren das Amt für Jugendfragen über erteilte und erfüllte Forschungsaufträge. Die Information soll enthalten: Auftraggeber, Auftragnehmer, Forschungsthema, Zielstellung, finanziellen Aufwand und Zeitpunkt der Beendigung der Forschungsarbeiten.
- 6.3. Die Leiter von Einrichtungen, die sich mit der Erforschung von Jugendproblemen im Rahmen ihrer eigenen Forschungsplanung beschäftigen, informieren das Amt für Jugendfragen nach gleichen Gesichtspunkten.
- 6.4. Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen haben dem Leiter des Amtes für Jugendfragen die Forschungsergebnisse zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 6.5. Das Zentralinstitut für Jugendforschung informiert die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, Leiter von Forschungseinrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen regelmäßig über die Forschungsthemen der Jugendforschung.

7. Nutzung von Forschungsergebnissen der Jugendforschung

- 7.1. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß die Ergebnisse der Jugendforschung für die Leitungstätigkeit und für die sozialistische Erziehung der Jugend in ihrem Bereich umfassend nutzbar gemacht werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsgruppen zu entwickeln.
- 7.2. Das Amt für Jugendfragen berät die Leiter der Jugendarbeitsgruppen und Jugendaktive bei den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen bei der Nutzung der Ergebnisse der Jugendforschung für die wissenschaftlich begründete Leitung der sozialistischen Jugendpolitik und für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane.
- 7.3. Die Forschungsergebnisse sind vorrangig für die Arbeit mit der Jugend in den Schwerpunkten der Volkswirtschaft, für die Qualifizierung von Staats- und Wirtschaftsfunktionären, für die Aus- und Weiterbildung von Jugendfunktionären, Lehrern und Erziehern, Lehrausbildern sowie Hoch- und Fachschullehrern auszuwerten.
- 7.4. Die Leiter von Verlagen sowie die Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften, von Rundfunk und Fernsehen haben die schnelle und wirksame Veröffentlichung bedeutsamer Forschungsergebnisse der Jugendforschung zu unterstützen.

Wissenschaftlicher Beirat für Jugendforschung

8. Stellung des Beirates

- 8.1. Der Wissenschaftliche Beirat für Jugendforschung (nachstehend Beirat genannt) ist ein Organ beim Amt für Jugendfragen zur Beratung, Kontrolle, Koordinierung und Förderung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.

- 8.2. Der Beirat löst seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates nach den Weisungen des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

9. Aufgaben des Beirates

- 9.1. Der Beirat erarbeitet und berät neue Probleme und Forschungsaufgaben sowie Fragen der Koordinierung der Forschung auf der Grundlage vorliegender Forschungsergebnisse, Erfahrungen der sozialistischen Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik sowie internationaler Erkenntnisse und Erfahrungen. Er organisiert Grundsatzdiskussionen über Fragen der Entwicklung der Jugend in der sozialistischen Gesellschaft und der allseitigen Förderung ihrer Initiative bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

- 9.2. Zur Unterstützung eines wissenschaftlichen Vorlaufes für die sozialistische Jugendpolitik und einer breiten Anwendung der Ergebnisse der Jugendforschung organisiert und fördert der Beirat wissenschaftliche Veranstaltungen (Symposien, Konferenzen, Kolloquien) zur Entwicklung der Jugend in der sozialistischen Gesellschaft.

- 9.3. Der Beirat und seine Mitglieder fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Jugendforschung und entwickeln insbesondere einen engen Kontakt mit der Praxis. Sie orientieren die auf dem Gebiet der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler auf die Erforschung der für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik vordringlichen Problemkomplexe, stellen Ergebnisse der Forschungsarbeit in den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie in den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend, zur Diskussion und nehmen Einfluß auf deren Auswertung.

- 9.4. Der Beirat führt in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Jugendforschung Weiterbildungsveranstaltungen zu theoretischen und methodologischen Problemen für die auf dem Gebiet der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler durch und unterstützt entsprechend seinen Möglichkeiten die Qualifizierung auf dem Gebiet der sozialistischen Jugendpolitik tätigen Mitarbeiter der Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen.

10. Zusammensetzung und Bildung des Beirates

- 10.1. Der Beirat setzt sich aus bevollmächtigten Vertretern der Leiter zentraler Staatsorgane, führenden Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen, Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und erfahrenen Praktikern zusammen. Der Beirat bezieht in die Beratung von Grundsatzfragen und spezifischen Problemen der Jugendforschung Vertreter entsprechender Staats- und Wirtschaftsorgane, Wissenschaftler und Fachleute ein.

- 10.2. Der Vorsitzende des Beirates ist der Direktor des Zentralinstituts für Jugendforschung.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Leiters des Amtes für Jugendfragen durch den Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

- 10.3. Der Vorsitzende des Beirates ist für die Tätigkeit des Beirates dem Leiter des Amtes für Jugendfragen verantwortlich.

- 10.4. Der Sekretär des Beirates wird vom Vorsitzenden des Beirates berufen.

11. Arbeitsordnung des Beirates

Der Beirat arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung, die vom Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt wird.

12. Schlußbestimmungen

12.1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

12.2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 29. Februar 1964 über die Bildung des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen sowie über das Statut, den Forschungsplan und die Ernennung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates (GBl. II S. 199) außer Kraft.

12.3. § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 22. Juni 1966 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (GBl. II S. 463) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zentralinstitut arbeitet auf der Grundlage des Beschlusses vom 26. Februar 1968 über die Jugendforschung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 97).

Die Jahresarbeitspläne des Zentralinstituts werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt.“

Berlin, den 26. Februar 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Vertrag
über
gesellschaftswissenschaftliche Forschung**

zwischen
vertreten durch (Name)
übergeordnetes Organ

— Auftraggeber —

und dem

.....
vertreten durch (Name)
übergeordnetes Organ

— Auftragnehmer —

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung gesellschaftswissenschaftlicher Forschungen nach den in der Anlage 1 zu diesem Vertrag enthaltenen technischen und ökonomischen Kennziffern, die unter dem Thema
.....
erbracht und abgerechnet werden.

(2) Die Arbeiten sind Teilaufgaben des Forschungsauftrages Nr. und als solche Bestandteil des Z/ZO/WO/B-Planes des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nachfolgende Abschlußleistung zu erbringen:

§ 2**Leistungstermine**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages.

(2) Für einzelne Leistungsstufen werden nachgenannte Zwischentermine festgelegt:

(3) Die Abschlußleistung ist bis zum zu erbringen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur termingerechten Abnahme der Leistungen. Ein verantwortlicher Mitarbeiter des Auftragnehmers verteidigt die Ergebnisse bis 4 Wochen nach Übergabe des Abschlußberichtes vor verantwortlichen Mitarbeitern des Auftraggebers, worüber ein Abnahmeprotokoll angefertigt und dem Auftragnehmer innerhalb zweier Wochen übergeben wird.

(5) Wird die Leistung durch den Auftraggeber wegen Nichterfüllung des Vertrages nicht abgenommen, sind die Mängel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist durch den Auftragnehmer zu beseitigen. Können die Mängel nicht beseitigt werden, ist der Rücktritt vom Vertrag möglich.

(6) Spätestens 2 Wochen nach der erfolgreichen Verteidigung ist ein Exemplar des Abschlußberichtes durch den Auftragnehmer unentgeltlich dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung zu stellen.

§ 3**Zusammenarbeit der Partner**

(1) Bei der Realisierung des Vertrages arbeiten die Partner in gegenseitiger Unterstützung zur Sicherung der Untersuchung zusammen.

(2) Seitens des Auftraggebers wird als ständiger Beauftragter der/die Koll. benannt, der/die berechtigt ist, im Namen des Auftraggebers zur Abwicklung aller Angelegenheiten aus dem Vertrag tätig zu werden.

(3) Seitens des Auftragnehmers wird mit der Durchführung des Vertrages das

Institut

unter der Leitung von

betraut und als

verantwortlicher Bearbeiter

benannt.

(4) Die Benennung eines Beauftragten durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer berührt nicht die Rechte und Pflichten zwischen ihnen, die sich aus dem Vertrag ergeben.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**§ 4**

(1) Der Auftraggeber hat an der Erarbeitung der Aufgabenstellung und im sonst notwendigen Umfange an der Sicherung der im Vertrag festgelegten Ziele mitzuwirken.

(2) Soweit zur Erreichung des Vertragszieles die Mitwirkung in besonderer Weise vorzuziehen ist (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Anlieferung von Material usw.), werden die Einzelheiten in der Anlage Nr. geregelt.

(3) Soweit es zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, stellt der Auftraggeber Devisen zur Verfügung.

§ 5

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen grundsätzlich frei von Rechten Dritter nur insofern und insoweit, als nachstehend Vereinbarungen darüber nach Zeitraum, Klassen und Ländern getroffen werden.

(2) Werden dem Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung einschlägige Schutzrechte bekannt, die zu beachten oder zu erwerben sind, teilt er sie dem Auftraggeber bis zum Abschluß des Vertrages mit.

§ 6**Garantie und Haftung**

Der Auftragnehmer garantiert für seine Leistungen in dem in der Anlage Nr. genannten Umfange. Er haftet im Rahmen der Festlegungen dieser Anlage.

Preisvereinbarungen und Zahlungsweise**§ 7**

(1) Der Vereinbarungspreis für die Leistungen beträgt entsprechend dem vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Kostenvoranschlag insgesamt Mark.

(2) Erkennt der Auftragnehmer, daß er mit den vereinbarten Kosten nicht ausreicht, weil Umstände eingetreten sind, die bei der Erarbeitung des Kostenvoranschlages nicht berücksichtigt werden konnten, unterrichtet er unverzüglich den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann sofort, ob er den Vertrag nach Ablauf eines bestimmten Leistungsabschnittes oder sofort aufheben oder durch eine Vertragsergänzung (Kostenerhöhung) weiterführen will. Seinen Entschluß teilt er dem Auftragnehmer schriftlich mit. Bis zu dieser Mitteilung werden die gegenseitigen Verpflichtungen ausgesetzt.

§ 8

(1) Im Falle der Vertragsaufhebung (§ 7 Abs. 2) oder des Vertragsrücktritts (§ 2 Abs. 5) sind die entstandenen Kosten auf der Grundlage der Kalkulation des Auftragnehmers abrechnungsfähig. Das trifft auch auf die Zahlung von Teilhonoraren an den Auftragnehmer und auf die Verrechnung der Kosten bei Kooperationsbeziehungen zu.

(2) Die Abrechnung und Bezahlung erfolgt nach Übergabe der Leistungen.

Die Abschlußrechnung wird bis spätestens 4 Wochen nach Abnahme der Leistungen bzw. nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls ausgefertigt.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Bezahlung.

(4) Unabhängig davon hat der Auftraggeber das Recht, bei Übernahme vertraglich vereinbarter Teilleistungen Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 9**Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Überleitung in die Praxis**

Der Auftragnehmer wirkt bei der Überleitung der Ergebnisse in die Praxis mit, insoweit darüber in der Anlage Nr. zum Vertrag Vereinbarungen getroffen werden.

§ 10**Veröffentlichungen**

(1) Die Veröffentlichung von Erkenntnissen, Ergebnissen und Teilergebnissen, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, bedarf der Einwilligung des Auftraggebers. Urheberrechtliche Bestimmungen werden hiervon jedoch nicht berührt, sie sind mit dem Urheber zu regeln.

(2) Soweit es sich dabei um Veröffentlichungen von Arbeiten zur Erlangung akademischer Grade handelt, gilt die Einwilligung als erteilt, sofern alle Vorkehrungen über die Einhaltung bestimmter Vertraulichkeitsgrade in Absprache zwischen den Vertragspartnern getroffen worden sind.

§ 11**Erfindungsschutz**

Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung schutzwürdige Erfindungen entstehen, gelten die Festlegungen in der Anlage Nr. zum Vertrag und im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen als vereinbart.

§ 12**Geheimhaltung**

Die Ergebnisse und Teilergebnisse von Arbeiten aus dem Vertrag sind als Dienstgeheimnis zu behandeln und nur in dem Umfange geheimzuhalten (VD, VVS, GVS), als darüber nachstehende Festlegungen getroffen werden.

§ 13**Mitteilungspflicht des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber übergibt bis spätestens 3 Monate nach Abnahme der Leistungen dem Auftragnehmer zu Händen des eine Einschätzung der Arbeit und eine Übersicht, aus der sich der Nutzen der Leistungen sowohl volkswirtschaftlich als auch wertmäßig – soweit möglich – ergibt.

(2) Bei Nichteinhaltung des Termins über die Mitteilungen gelten die Vorschriften über den Verzug entsprechend.

§ 14

Form und Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag wird in Urkundenform abgeschlossen und mit seiner beiderseitigen Unterzeichnung rechtsverbindlich. Er kann nur schriftlich in gleicher Weise geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 15

Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBI. I S. 167) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Für den Auftraggeber:	Für den Auftragnehmer:
..... den, den
.....

Anlage 1

zum Vertrag vom (Datum)

Kalkulation des Vereinbarungspreises

zum Vertragsforschungsauftrag Nr. 4502 C

Kurzbezeichnung des Themas:

Auftraggeber:

Wirtschaftsleitendes Organ:
(VVB, Ministerium o. a.)

Plan-Nr. des Auftraggebers:*

Nummer des Aufgabenkomplexes:*

Verantwortungsebene: Z/ZO/WO/B*

Institut

Verantwortlicher wissenschaftlicher Bearbeiter:

Beginn: Abschluß:

Mittelkalkulation (Kap. 6311)

Materialkosten (Sachkontenkl. 7)	
Themengebundene Grundmittel (Sachkonto 709)	
Honorare (Sachkonto 623)	
Reisekosten (Sachkonto 83)	
Für die Leistung verrechneter Lohn	
SV-Anteile einschl. Unfallumlage (7 % vom verrechneten Lohn)	

Grundpreis

Nutzensanteil (... % vom verrechneten
Lohn)

Vertraglich vereinbarte Preiszuschläge

Vereinbarungspreis

* Vom Auftraggeber zu erfragen.

3. Ergänzung

zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

der Deutschen Demokratischen Republik

Die in der Planmethodik festgelegte Verbindlichkeit der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes erfordert den neuesten Stand auch Ihrer Nomenklatur.

Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 sind die in der 3. Ergänzung enthaltenen Veränderungen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu berücksichtigen.

Richten Sie Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696.

Von dort können Sie auch die bisher erschienene 1. Ergänzung und 2. Ergänzung sowie alle übrigen Teile der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur beziehen.

Gegen Barkauf und bei Selbstabholung (kein Versand) sind die Teile I bis VIII der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur und die dazu herausgegebene 1., 2. und 3. Ergänzung auch in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin,
Schwedter Straße 263

erhältlich.



STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817

31 817 Nr. Ebert Str. 25
 1026 Volksbuchh. Zentr. Verw.
 4 Stück



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 7. März 1968

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 68	Anordnung über die Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin	105

Anordnung über die Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin vom 20. Februar 1968

Zur Regelung der Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Ertelung der Ausfuhrgenehmigungen

§ 1

(1) Die Ausfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelswaren“ genannt — nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, sofern nicht im einzelnen in dieser Anordnung festgelegt ist, daß die Ausfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann.

(2) Als Handelswaren im Sinne des Abs. 1 gelten auch andere kommerzielle Ausfuhrungen, wie z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Material- oder Verpackungsteilungen, Muster, Ersatzlieferungen u. ä., sofern diese im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Handelswaren nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin wird durch Prägestiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenwirtschaft auf den Genehmigungsdokumenten erteilt. Der Minister für Außenwirtschaft kann andere Regelungen festlegen.

(4) Unabhängig von der Regelung dieser Anordnung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Ausfuhr beizubringen.

(5) Die Kontrolle der Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin obliegt der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Ausfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Außenhandels von den zuständigen Außenhandelsbetrieben (Außenhandelsunternehmen; zur Durchführung des Außenhandels berechtigten Absatzorganisationen, Betrieben und Institutionen) abgeschlossen bzw. genehmigt werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsbetriebe entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Außenwirtschaft zu versehen.

(3) Ausfuhrgenehmigungen für Handelswaren sind mit der Vertragsnummer gemäß Abs. 2 zu versehen.

(4) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Warenbegleitschein usw.) für Waren, die auf Grund dieser Anordnung nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin ausgeführt werden, angegeben sein.

§ 3

Bei Handelswaren gemäß § 17, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 ausgeführt werden, sind in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren der Anlaß des Versandes (z. B. Mustersendung, Rückware usw.) und der zuständige Außenhandelsbetrieb anzugeben. Der Anlaß des Versandes ist im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

§ 4

(1) Als Ausfuhrsendung im Sinne dieser Anordnung gelten Handelswaren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Grundlage eines Genehmigungsdokumentes nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin ausgeführt werden sollen.

(2) Für jede Ausfuhrsendung ist ein Antrag auf Abfertigung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren zu stellen.

(3) Als Versender im Sinne dieser Anordnung gilt grundsätzlich der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb.

II.

Verfahren

bei der Abfertigung von Handelswaren zur indirekten Ausfuhr

§ 5

Genehmigungsdokumente

(1) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene

Exemplar „Hersteller- bzw. Lieferbetrieb“ des Lieferauftrages oder der Globalgenehmigung für Ausfuhren nach der selbständigen, politischen Einheit Westberlin.

(2) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Sendung beim Versender zu hinterlegen.

(3) Die Versender von Handelsware sind verpflichtet, die eingehenden Genehmigungsdokumente nach Eingangsdatum und Vertragsnummer in einem gesonderten Nachweisbuch zu registrieren. Das Nachweisbuch ist den zuständigen Zolldienststellen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Auf Anforderung durch das örtlich zuständige Binnenzollamt bzw. eine andere örtlich zuständige Zolldienststelle — nachfolgend nur Binnenzollamt genannt — haben die Außenhandelsbetriebe für bestimmte Versender zeitweilig Kopien der Genehmigungsdokumente an das Binnenzollamt rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Sendung zu übersenden.

§ 6

Anmeldung zur Abfertigung

(1) Ausfuhrsendungen, deren Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes erfolgen soll, sind mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Versand unter genauer Bezeichnung der Ausfuhrsendung und der Transportart formlos zu den örtlich festgelegten Zeiten beim zuständigen Binnenzollamt anzumelden.

(2) Das zuständige Binnenzollamt ist berechtigt, auf die Anmeldung durch bestimmte Versender, bei bestimmten Waren und für bestimmte Zeiträume zu verzichten. In diesen Fällen hat der Versender die Waren entsprechend den Festlegungen des § 10 zum Versand zu bringen.

(3) Zur Erlangung einer Übersicht über die voraussichtlichen Abfertigungstermine und den Umfang der Abfertigungen in einem Monat ist das zuständige Binnenzollamt berechtigt, die diesbezüglichen betrieblichen Unterlagen beim Versender einzusehen.

(4) Das Binnenzollamt ist bei besonderem Arbeitsanfall berechtigt, die Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes abzulehnen, wenn der Umfang der Sendung und die Lage des Betriebes eine Vorführung und Kontrolle beim Binnenzollamt zulassen.

§ 7

Der Antrag

(1) Der Antrag ist für jede Ausfuhrsendung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren beim zuständigen Binnenzollamt zu stellen.

(2) Verteilt sich eine Ausfuhrsendung auf mehrere Frachtbriefsendungen (z. B. auf mehrere Güterwagen), so ist für jede Frachtbriefsendung ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Als Antrag gilt die Vorlage des Warenbegleitscheines „Westberlin“.

(4) Der Warenbegleitschein „Westberlin“ ist für jede Ausfuhrsendung vom Versender auszustellen.

(5) Zum Antrag gehört das Genehmigungsdokument gemäß § 5.

(6) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Waren Sonderregelungen treffen.

§ 8

Eintragungen der Ausfuhrsendungen

Der Versender hat die Ausfuhrsendungen vor der Abfertigung durch das zuständige Binnenzollamt bzw. vor ihrer Übergabe an den ersten Frachtführer nach Menge und Wert auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen.

§ 9

Abfertigung durch das Binnenzollamt

(1) Die zur Abfertigung angemeldeten Packstücke sind getrennt nach Ausfuhrsendungen so bereitzustellen, daß eine ordnungsgemäße Abfertigung gewährleistet ist. Der Versender ist hierbei für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

(2) Das Binnenzollamt ist berechtigt, die zur Abfertigung angemeldeten Ausfuhrsendungen auf Menge, Sortimente, äußerlich erkennbare Qualität, Wert und Verpackung sowie Markierung der Packstücke, Verladung und Umschlag hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen in den Genehmigungsdokumenten sowie sämtlichen mit dem Vertrag bzw. der Ausfuhr im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu kontrollieren.

(3) In den Fällen, in denen das Binnenzollamt die Kontrolle durchführt und diese keine Beanstandungen ergibt, bestätigt das Binnenzollamt die vom Versender auf dem Genehmigungsdokument vorgenommene Eintragung durch Kontrollstempelabdruck und bringt einen entsprechenden Kontrollvermerk auf dem Antrag an.

(4) Nach erfolgter Abfertigung hat der Versender die Ausfuhrsendung zum Versand zu bringen.

(5) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

§ 10

Versand

ohne Mitwirkung des Binnenzollamtes

(1) Hat das zuständige Binnenzollamt entsprechend § 6 Abs. 2 auf die Anmeldung verzichtet oder nach erfolgter Anmeldung gegenüber dem Versender erklärt, daß es von seinem Kontrollrecht nach § 9 Abs. 2 keinen Gebrauch macht, so ist der Versender berechtigt, die Ausfuhrsendung ohne binnenzollamtliche Abfertigung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zum Versand zu bringen.

(2) Nicht binnenzollamtlich abgefertigte Ausfuhrsendungen (außer solchen in offenen Güterwagen) sind vom Versender mit Absenderverschluß oder von der Deutschen Reichsbahn mit Reichsbahnverschluß zu versehen.

(3) Bei Ausfuhrsendungen, deren Versand ohne binnenzollamtliche Abfertigung gestattet wurde, ist vom Versender nach Eintragung auf dem Genehmigungsdokument folgender Vermerk im Antrag anzubringen: „Mit Genehmigung des BZA . . . ohne BZA-Abfertigung versandt . . . (Anzahl) Bahn-/Absenderverschlüsse . . . (genaue Bezeichnung) angelegt. Ort und Datum Unterschrift, Betriebsstempel“.

(4) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

§ 11

Abfertigung von Sammelstückgut

(1) Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder LKW sind vom VEB Deutrans oder sonstigen Versender dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zur Abfertigung anzumelden, unabhängig davon, ob die einzelnen Stückgüter bereits nach § 9 abgefertigt oder ohne Mitwirkung des jeweiligen Binnenzollamtes nach § 10 versandt wurden.

(2) Als Antrag sind die Ladelisten und die Anträge für die einzelnen Stückgüter vorzulegen. Die Vorlage von Genehmigungsdokumenten entfällt.

(3) Für die Anmeldung und Abfertigung der Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder LKW gelten die §§ 6, 9 und 10 unter Beachtung der Festlegungen des Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Zustimmung zur Ausfuhr

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das zuständige Grenzzollamt.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr kann durch das zuständige Grenzzollamt verweigert werden, wenn die Ausfuhrsendung nicht den Festlegungen dieser Anordnung entspricht.

III.

Verfahren**bei der Abfertigung von Handelsware auf dem Postwege**

§ 13

Abfertigung zur Ausfuhr auf dem Postwege

(1) Ausfuhrsendungen, die auf dem Postwege nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem Postzollamt Berlin zur Abfertigung vorzuführen.

(2) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Zolldienststelle“ des Lieferauftrages oder der Globalgenehmigung für Ausfuhren nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin.

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Abfertigung durch das PZA Berlin“ zu versehen.

(4) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Ausfuhrsendung beim Postzollamt Berlin zu hinterlegen.

(5) Der Antrag ist für jede Ausfuhrsendung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren beim Postzollamt Berlin zu stellen. Als Antrag gilt die Vorlage des Warenbegleitscheines „Westberlin“.

(6) Zum Antrag gehört das Genehmigungsdokument gemäß Abs. 2, das gemäß Abs. 4 beim Postzollamt Berlin hinterlegt ist.

(7) Im Antrag ist deutlich sichtbar der Vermerk „Ausfuhrgenehmigung beim PZA Berlin hinterlegt“ anzubringen.

§ 14

Versand von Postsendungen

(1) Sofern bei Abfertigung von Ausfuhrsendungen auf dem Postwege mehrere Pakete zu einem Antrag gehören, ist auf dem Paket, dem der Antrag beigelegt

ist, der Vermerk „... (Anzahl) Pakete Nr. .../.../...“ anzugeben. Auf den anderen Paketen ist zu vermerken „Antrag siehe Paket-Nr. ...“.

(2) Ausfuhrsendungen, die zum Versand auf dem Postwege abgefertigt werden sollen, sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung beim Postamt Berlin 17 ist ebenfalls zugelassen.

(3) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr ist zulässig.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Ausfuhrsendungen, die zum Versand auf dem Postwege abgefertigt werden, ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 15

Zustimmung zur Ausfuhr

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das Postzollamt Berlin.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr kann durch das Postzollamt Berlin verweigert werden, wenn die Ausfuhrsendung nicht den Festlegungen dieser Anordnung entspricht.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Versand durch Unterlieferanten

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Lieferauftrag auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Warenbegleitscheine auszustellen. Die im Warenbegleitschein angegebenen Mengen und Werte für den Lieferanteil des Unterlieferanten sind vom Hauptlieferanten in eigener Verantwortung auf dem Genehmigungsdokument einzutragen und abzubuchen.

(2) Der Warenbegleitschein ist zusammen mit dem Genehmigungsdokument vom Hauptlieferanten dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite des Warenbegleitscheines sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommene Abschreibung der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

(3) Die Abfertigung der Ausfuhrsendungen erfolgt auf Grund der von den Binnenzollämtern gemäß Abs. 2 bestätigten Warenbegleitscheine nach den Festlegungen der §§ 6 bis 15.

§ 17

Versand**von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen**

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Werte von 30 M je Ausfuhrsendung keiner Genehmigung.

(2) Im Warenbegleitschein sind vom Versender die Vermerke „unbezahlte Muster“ oder „Ersatzlieferung zur Ausfuhrgenehmigung Nr. ...“ anzubringen. Die gleichen Vermerke sind auf den Frachtpapieren und beim Postversand auf der Sendung anzubringen.

(3) Versender dürfen nur die Außenhandelsbetriebe oder Lieferer von Ausfuhrwaren sein.

(4) Die Lieferer von Ausfuhrwaren sind verpflichtet, den Versand von Mustern und Ersatzlieferungen gemäß

Abs. 1 den Außenhandelsbetrieben spätestens am folgenden Werktag zu avisieren.

(5) Die Ausfuhr von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen, deren Wert über den im Abs. 1 genannten Wert hinausgeht, erfolgt nach den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelswaren.

(6) Die Abfertigung von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt nach den Festlegungen der §§ 6 bis 15.

§ 18

Versand

technischer Zeichnungen und Dokumentationen

(1) Als technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne dieser Anordnung gelten Übersichtszeichnungen, der Gesamterzeugnisse oder Baugruppenübersichten, dazugehörige Fotos und Textbeschreibungen, die im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung von Verträgen gemäß § 2 zur Ausfuhr gelangen sollen.

(2) Die Ausfuhr technischer Zeichnungen und Dokumentationen bedarf keiner Ausfuhrgenehmigung.

(3) Für die Abfertigung zur Ausfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 15 entsprechend.

(4) Der Betriebsleiter des Versenders oder ein von ihm hierzu ermächtigter Mitarbeiter hat in geeigneter Weise zu sichern, daß nur technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne des Abs. 1 zum Versand gelangen und eine nachträgliche Veränderung solcher Ausfuhsendungen nicht möglich ist sowie daß der Antrag gestellt wird.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn die technischen Zeichnungen und Dokumentationen zusammen mit anderen Ausfuhsendungen zum Versand gelangen.

(6) Als technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne dieser Anordnung gelten nicht solche technischen Zeichnungen und Dokumentationen, die in Realisierung von Lizenzverträgen nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin ausgeführt werden. Diese bedürfen einer Ausfuhrgenehmigung nach § 1.

§ 19

Behandlung der Globalgenehmigungen

(1) Der Versender ist verpflichtet, die ihm als Genehmigungsdokument entsprechend § 5 Abs. 1 vorliegenden mit Ausfuhrgenehmigung versehenen Exemplare „Hersteller- bzw. Lieferbetrieb“ der Globalgenehmigungen innerhalb eines Monats an den zuständigen Außenhandelsbetrieb zurückzusenden, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen, der Gesamtausfuhrbetrag erreicht ist oder wenn die Globalgenehmigung widerrufen wird.

(2) Vor der Rücksendung ist das Exemplar „Hersteller- bzw. Lieferbetrieb“ der Globalgenehmigung dem zuständigen Binnenzollamt zur abschließenden Kontrolle vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die

Kontrolle durch Kontrollstempelabdruck unter der letzten Eintragung in der Spalte „Betriebspreis“.

§ 20

Beanstandungen

Bei Beanstandungen durch die Zolldienststellen haben die Versender bzw. der Frachtführer für die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu sorgen.

§ 21

Verlust von Genehmigungsdokumenten

Der Verlust einer gültigen Ausfuhrgenehmigung ist über den zuständigen Außenhandelsbetrieb der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, zwecks Sperrung mitzuteilen.

§ 22

Übergangsregelung

In den Fällen, in denen gemäß den bisher gültigen Regelungen das Genehmigungsdokument beim zuständigen Grenzzollamt bereits hinterlegt wurde, gilt folgendes:

1. Das Grenzzollamt bestätigt auf dem Genehmigungsdokument die Angaben über die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung zur Ausfuhr abgefertigten Waren bzw. vermerkt, daß noch keine Ausfuhr erfolgt sind.

Danach wird das Genehmigungsdokument vom Grenzzollamt an das örtlich für den Versender zuständige Binnenzollamt übersandt.

Das Binnenzollamt überprüft beim Versender auf Grund der Angaben des Grenzzollamtes gemäß Ziff. 1 und auf Grund der betrieblichen Unterlagen den Stand der Auslieferung und bringt auf dem Genehmigungsdokument folgenden Vermerk an:

„Auf vorliegendes Genehmigungsdokument gelangen bisher zur Ausfuhr . . . Weitere Ausfuhr haben entsprechend den §§ 5 bis 11 der Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin (GBI. II S. 105) zu erfolgen.“

Das Genehmigungsdokument wird dem Versender ausgehändigt.

2. Der Versender behandelt alle nach Anbringung des in Ziff. 3 genannten Vermerkes zum Versand gelangenden Sendungen nach den Festlegungen der §§ 5 bis 11.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1968

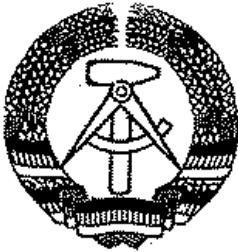
Der Minister für Außenwirtschaft

S 611e

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 200 28 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 32 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erturt, 501 Erturt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1634 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

Sp. 1026 Volksbuchh. Zentr.-Verh.
 3181711r. Ebert Str. 25
 4



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. März 1968

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 68	Beschluß über die Rechtssetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Geologie	109
22. 2. 68	Vierte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz	109
10. 3. 68	Anordnung zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin	110
13. 2. 68	Anordnung Nr. 2 zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	110

Beschluß
über die Rechtssetzungsbefugnis
für den Staatssekretär für Geologie
vom 22. Februar 1968

Dem Staatssekretär für Geologie wird auf Grund des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) das Recht erteilt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 22. Februar 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Arzneimittelgesetz
vom 22. Februar 1968

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und des § 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Nichtrezeptpflichtige Arzneimittel zur Schwangerschaftsverhütung dürfen auch außerhalb von Apotheken vorrätig gehalten und abgegeben werden.

* 1. DB vom 15. Juli 1967 (GBl. II Nr. 86 S. 841)

§ 2

§ 20 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II S. 485) erhält folgende Fassung:

„(4) Nichtrezeptpflichtige Arzneimittel zur Schwangerschaftsverhütung, Verbandmittel, chirurgisches Nahtmaterial, Erzeugnisse für zahnmedizinische oder zahntechnische Zwecke, Grob- und Feindesinfektionsmittel sowie die in der Anlage 3 enthaltenen Arzneimittel dürfen von Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel bzw. den im Abs. 1 genannten Großhandelseinrichtungen auch an Spezialgeschäfte und andere Verkaufsstellen* abgegeben werden, wenn diese die im § 21 genannten sachlichen Voraussetzungen besitzen.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Berlin den 22. Februar 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

* Spezialgeschäfte und andere Verkaufsstellen zum Vorrätighalten und zur Abgabe von nichtrezeptpflichtigen Arzneimitteln zur Schwangerschaftsverhütung sind Drogerien und Geschäfte, die sanitär-hygienische Erzeugnisse führen.

**Anordnung
zum Schutze
der Deutschen Demokratischen Republik
und ihrer Bürger
vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte
der westdeutschen Bundesrepublik
und der selbständigen politischen Einheit Westberlin
vom 10. März 1968**

Entgegen dem Potsdamer Abkommen und den anderen völkerrechtlich verbindlichen Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition, die ausdrücklich festlegen, daß die Nazipartei und ihre Gliederungen als verbrecherische Organisation verboten sind, in keiner Form wieder auferstehen dürfen und jegliche nazistische Betätigung mit allen Mitteln zu unterbinden ist, wurde in Westdeutschland und in Westberlin eine Organisation der Nazipartei (NPD) gebildet. Mitglieder dieser Organisation traten bei den Pogromen gegen demokratisch gesinnte westdeutsche und Westberliner Bürger als Terroristen auf. Diese Ereignisse in Westdeutschland und in Westberlin sind eine Auswirkung der von den herrschenden Kreisen betriebenen Renazifizierung, die zur verstärkten Aktivität faschistischer Elemente geführt hat.

Die Deutsche Demokratische Republik sieht sich entsprechend ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen veranlaßt, erforderliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte geschützt werden. Hierzu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik, die Mitglieder der neonazistischen „NPD“ sind oder sich im neonazistischen Sinne betätigen, ist die Ein- und Durchreise in bzw. durch die Deutsche Demokratische Republik, einschließlich der Durchreise nach und von der selbständigen politischen Einheit Westberlin, untersagt.

§ 2

Bürgern der selbständigen politischen Einheit Westberlin, die Mitglieder der neonazistischen „NPD“ sind oder sich im neonazistischen Sinne betätigen, ist die Ein- und Durchreise in bzw. durch die Deutsche Demokratische Republik, einschließlich der Durchreise von und nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin, untersagt.

§ 3

Personen, die das in den §§ 1 und 2 enthaltene Verbot mißachten, sind unverzüglich aus der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen, sofern nicht nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 11. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Anordnung Nr. 2*
zur Änderung des Statuts
der Deutschen Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
vom 13. Februar 1968**

Auf Grund des § 33 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vom 30. März 1962 (GBl. II S. 222) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin am 10. Juli 1967 beschlossene Änderung des § 20 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird bestätigt.

§ 2

Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Akademie eigene wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere Institute, und Lehr- und Versuchsgüter. Die Institute und Lehr- und Versuchsgüter sind juristische Personen und nehmen ihre Rechte und Pflichten nach der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wahr.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

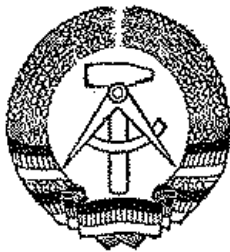
Berlin, den 13. Februar 1968

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

* Anordnung (Nr. 1) vom 14. Mai 1964 (GBl. II Nr. 80 S. 369)

111
11/1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 13. März 1968	Teil II Nr. 26
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 68	Anordnung über die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen	111
20. 2. 68	Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen	112
21. 2. 68	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen	113

**Anordnung
über die Mitwirkung der Organe
der Technischen Überwachung der DDR
bei der Vorbereitung und Durchführung
von Investitionen**

vom 19. Februar 1968

Zur Sicherung und zur Vereinfachung der Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zur Herausgabe der entsprechenden überarbeiteten Arbeitsschutz- und Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei Investitionen, die freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1963 zur Arbeitsschutzverordnung - Technische Überwachung - (GBl. II S. 95) enthalten, können die Auftraggeber die zuständigen Organe der Technischen Überwachung der DDR in Form von Konsultationen in die Vorbereitung der Investitionen einbeziehen. Gleiches gilt für Auftragnehmer, denen die Vorbereitung von Investitionen vertraglich übertragen wurde.

(2) Die Organe der Technischen Überwachung der DDR sind verpflichtet, die Auftraggeber bzw. Auftragnehmer zu beraten. Sie können für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Auflagen erteilen.

§ 2

(1) Die im § 1 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Erarbeitung von Projekten.

(2) Soweit die Investitionen eine oder mehrere der in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Anlagen enthalten, bedürfen die Projekte einer Zustimmung durch die zuständigen Organe der Technischen Überwachung der DDR.

(3) Die Auftragnehmer bzw. deren beauftragte Projektanten haben in den Fällen des Abs. 2 vor und während der Erarbeitung der Projekte mit den zuständigen Organen der Technischen Überwachung der DDR eng zusammenzuarbeiten und ihnen die für die Beurteilung der freigabe- und überwachungspflichtigen Anlagen erforderlichen Teile bzw. Unterlagen der Projekte in 2facher Ausfertigung einzureichen. Gleiches gilt für Auftraggeber, die mit eigenen Kräften Projekte erarbeiten.

(4) Die Zustimmung zum Projekt ist von den Organen der Technischen Überwachung der DDR in kürzester Frist, spätestens 30 Tage nach Beantragung, zu erteilen. Sie kann mit Auflagen für die weitere Durchführung der Investitionen verbunden werden.

(5) Mit der Realisierung von Projekten gemäß Abs. 2 darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Projekt gemäß Abs. 4 vorliegt. Die Vorschriften über erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen anderer staatlicher Organe werden davon nicht berührt.

§ 3

Die Zustimmung zum Projekt gemäß § 2 Abs. 4 gilt gleichzeitig als

- a) Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen gemäß § 5 der Arbeitsschutzverordnung 800 vom 21. Januar 1953 - Dampfkessel - (GBl. S. 553; Ber. S. 864)
- b) Genehmigung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 - Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten - (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes)

- c) Gutachten für Karbidlager gemäß § 4 bzw. als Zustimmung zur Errichtung stationärer Azetylen-Anlagen gemäß § 8 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870 vom 28. April 1959 — Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen (Azetylen-Anordnung) — (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes),

soweit durch die Investitionen diese Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen berührt werden und die eingereichten Unterlagen in Art und Umfang den Forderungen dieser Bestimmungen entsprechen.

§ 4

Bei der Prüfung der gemäß § 2 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen können die Organe der Technischen Überwachung der DDR bereits andere von ihnen bei der weiteren Durchführung der Investitionen vorzunehmenden Prüfungen und Kontrollen wahrnehmen, soweit die Unterlagen das ermöglichen. Entsprechende Feststellungen sind in der Zustimmung zum Projekt zu treffen.

§ 5

Im übrigen regelt sich die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei Investitionen gemäß § 1 Abs. 1 nach den für diese Anlagen geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen.

§ 6

Die Regelungen der §§ 1 bis 5 finden auch Anwendung, wenn

- die Investitionen freigabe- und überwachungs-pflichtige Anlagen aus Importen enthalten
- bei langfristigen Investitionsprogrammen, -komplexen und -vorhaben eine gesonderte Vorbereitung und Durchführung einzelner kapazitätswirksamer Ausbaustufen erfolgt.

§ 7

Die Tätigkeit der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist gebührenpflichtig.

§ 8

Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden Regelungen von Leitern zentraler staatlicher Organe mit eigenen Organen der Technischen Überwachung für deren Wirkungsbereich nicht berührt.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1968

**Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR
Maschka**

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

- Anlagen mit feststehenden Dampf- oder Heißwasserkesseln, soweit diese freigabepflichtig sind
- industriell genutzte Anlagen mit freigabepflichtigen Druckgefäßen
- Niederdruckdampf- und Warmwasserkessel mit einer Gesamtleistung über 1 Gcal/h
- Röhrenöfen für die chemische Industrie
- Lager brennbarer Flüssigkeiten mit einer Lagerkapazität über 100 m³
- Lager für verflüssigte brennbare Gase mit einer Lagermenge über 35 m³
- stationäre Azetylen-Erzeugungsanlagen
- Lager für Kalziumkarbid mit einer Lagermenge über 1000 kg
- Lager für Flüssigsauerstoff mit ortsfesten Behältern
- Luftzerlegungsanlagen
- Kabelkrananlagen
- Portalkrane mit einer Stützweite ≥ 30 m
- Seilbahnen
- Anlagen mit Gefahren durch ionisierende Strahlung.

Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen

vom 20. Februar 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Rückführung des projektierten Investitionswertumfanges auf die Preise des Jahres 1966 sind bei Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen nachstehend aufgeführte Koeffizienten anzuwenden:

Gleisoberbauarbeiten am bestehenden Streckennetz der Deutschen Reichsbahn	0,69
Naßbaggerungen im Seegebiet und in inneren Küstengewässern	0,77

§ 2

Die Koeffizienten sind wie folgt anzuwenden:

Vor Anwendung der Gebührenordnung der Ingenieure ist der auf Grund der Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 — Verordnung über die

Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816) ermittelte Investitionswertumfang mit dem betreffenden Koeffizienten zu multiplizieren.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1968

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen

vom 21. Februar 1968

Auf Grund der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBl. II S. 753) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die durch den Minister rat festgelegten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsvorhaben.

(2) Auf anderen Investitionsvorhaben als den gemäß Abs. 1 kann in Übereinstimmung mit den beteiligten Betrieben ein Kultur- und Sozialfonds gebildet werden.

§ 2

Bildung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Wird das Investitionsvorhaben in Generalauftragnerschaft durchgeführt, ist der Kultur- und Sozialfonds beim Generalauftragnehmer zu bilden.

(2) Wird das Investitionsvorhaben in Hauptauftragnerschaft durchgeführt, ist der Kultur- und Sozialfonds beim Investitionsträger zu bilden.

(3) Alle auf dem Investitionsvorhaben eingesetzten volkseigenen Betriebe haben aus Anteilen ihres betrieblichen Kultur- und Sozialfonds, bezogen auf die Beschäftigten, die ständig oder vorübergehend, mindestens jedoch einen Monat, auf dem Investitionsvorhaben tätig sind, dem Kultur- und Sozialfonds monatlich 3 M je Beschäftigten zuzuführen.

(4) Die Höhe der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds von Betrieben anderer Eigentumsformen

(Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe), die auf den Investitionsvorhaben eingesetzt sind, ist zwischen dem Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger und den Betrieben anderer Eigentumsformen vertraglich zu vereinbaren.

§ 3

Zeitraum der Zuführung

Die Zuführung der betrieblichen Anteile zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 2 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

§ 4

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind insbesondere zu verwenden für

- eine ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der auf dem Investitionsvorhaben Beschäftigten, insbesondere der Schichtarbeiter
- Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet, die der Förderung der Frauen dienen
- die allgemeine und kulturelle Bildung sowie für die künstlerische Selbstbetätigung
- die sozialistische Entwicklung der Jugend sowie für die Förderung von Körperkultur und Sport.

(2) Der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger hat in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und der zuständigen Gewerkschaftsleitung des Investitionsvorhabens einen Verwendungsplan aufzustellen und über die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds in der Vertrauensleutevollversammlung bzw. Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(3) Über den Kultur- und Sozialfonds verfügt der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und der zuständigen Gewerkschaftsleitung des Investitionsvorhabens.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juli 1964 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen (GBl. II S. 681) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmieden
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Lieferbar im II. Quartal 1968

2. Nachtrag zur Binnenhandels- Schlüsselliste Ausgabe 1967

Ihre Bestellungen richten Sie bitte **sofort**, spätestens bis **30. März 1968**, unter genauer Angabe der gewünschten Teilabschnitte und Anzahl der Exemplare an den

in folgenden Teilabschnitten:

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

2. Nachtrag zur BHS

Teil 2 — Schuhe/Lederwaren

Teil 3 u. 4 — Textil/Bekleidung

Teil 5 - 9 — Sonstige Industriewaren

(Kein 2. Nachtrag zu Teil 1 — Nahrungs- und Genußmittel)

Die Einarbeitung des 2. Nachtrages setzt die vorherige Einarbeitung des 1. Nachtrages voraus!

Sofort lieferbar

1. Nachtrag zur BHS — Teil 1

1. Nachtrag zur BHS — Teil 3 u. 4

1. Nachtrag zur BHS — Teil 5 bis 9

(Kein 1. Nachtrag zu Teil 2)

Die Nachträge enthalten z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Deshalb in gleicher Anzahl bestellen, wie Schlüssellisten zu berücksichtigen sind.

Die Veränderungen bzw. Ergänzungen betreffen im wesentlichen folgende Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste:

Teil 1	1. Nachtrag: 11 bis 14, 18, 19
Teil 2	2. Nachtrag: 21, 22, 25
Teil 3 u. 4	1. Nachtrag: 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 48 2. Nachtrag: 31, 33 bis 36, 42 bis 45, 47 bis 49
Teil 5 bis 9	1. Nachtrag: 56, 57, 61, 64, 65, 71, 73, 78, 84, 86, 95, 96 2. Nachtrag: 51, 53, 55, 59, 61, 84, 85, 87, 88, 94

Beim Zentralversand Erfurt können außerdem Nachbestellungen auf die Teile 1 bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden

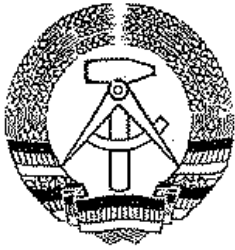


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M; bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

115

1968

Berlin, den 26. März 1968

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung — Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort —	115
6. 3. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung — Verfahren bei Auffinden bzw. bei Anträgen zur Erkundung, Erschließung, staatlichen Anerkennung und Nutzung natürlicher Heilmittel —	121
6. 3. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung — Schutz natürlicher Heilmittel und Verfahren bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten —	123
6. 3. 68	Anordnung über das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft	128

Erste Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung — Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort —

vom 6. März 1968

Auf Grund der §§ 16 und 38 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 18 der Kurortverordnung:

Staatliche Anerkennung als Kurort

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als Kurort wird auf Antrag des Rates der Gemeinde bzw. Stadt (im folgenden Rat der Gemeinde genannt) erteilt.

(2) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, daß

- a) die Gestaltung des Kurortes und
- b) die Kurorthygiene

den Anforderungen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absätze 1 und 3 der Kurortverordnung und der Richtlinie für die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungsorten (Anlage 1) entsprechen und daß

- a) staatlich anerkannte natürliche Heilmittel, zu deren Nutzung die Genehmigung erteilt ist (§§ 6 und 21 der Kurortverordnung)
- b) Kureinrichtungen, die den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 der Kurortverordnung und den hygienischen Anforderungen entsprechen
- c) dem Kurregime und dem Kurortmilieu entsprechende Möglichkeiten für die Unterbringung und Beköstigung von Kurpatienten sowie deren kulturelle Betreuung

vorhanden sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Kurort ist vom Rat der Gemeinde nach Übereinstimmung mit den Leitern der in der Gemeinde gelegenen Kureinrichtungen an den Rat des Kreises zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Plan der perspektivischen Entwicklung des Kurortes gemäß § 7 Abs. 1 der Kurortverordnung
- b) die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene sowie das Kurortstatut gemäß § 11 Abs. 1 der Kurortverordnung
- c) ein vom Rat der Gemeinde gemeinsam mit der Kureinrichtung zu erarbeitender Entwurf der Schutzgebietserklärung zur Sicherung des Milieus im Kurort oder eines Teiles des Ortes einschließlich eines Vorschlages für die zweckmäßige Organisation des Straßenverkehrs und die Unterbringung des ruhenden Verkehrs gemäß § 24 Buchst. c der Kurortverordnung
- d) ein Gutachten des Forschungsinstituts für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster, über den Charakter und die Gestaltung des Kurortes unter besonderer Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a, c, d und e genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Kurort
- e) ein kurorthygienisches Gutachten des Forschungsinstituts für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster, unter besonderer Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 Buchstaben b, c, d und e genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Kurort in Verbindung mit einem Gutachten über die Erfüllung der hygienischen Grundvoraussetzungen in den Kureinrichtungen
- f) ein bioklimatisches Gutachten des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch
- g) eine Stellungnahme der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu Fragen der Verkehrsbe-

schränkungen im Kurort gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357).

(3) Soweit die in der Richtlinie für die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungs-orten (Anlage I) enthaltenen Anforderungen noch nicht voll erfüllt sind, ist vom Rat der Gemeinde der Nachweis zu erbringen, daß durch Aufnahme der entsprechenden Maßnahmen in den Perspektivplänen und örtlichen Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen sowie im Kurortstatut die schrittweise Durchsetzung gesichert ist. Aufgaben, die mit materiellen und finanziellen Auswirkungen verbunden sind, sind besonders auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) und in Verbindung mit der Ordnung über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe und anderer Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 der Kurortverordnung zu verwirklichen. Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte sind berechtigt, die Gebühren eigenverantwortlich festzulegen, soweit sie für diese Leistungen laut Nomenklatur für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise des Bezirkes oder Kreises die Preisbestätigungsbefugnisse übertragen bekommen haben und in zentralen Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

(4) Die Erarbeitung der Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene und des Kurortstatuts hat in Übereinstimmung mit den prognostischen Vorstellungen, den Bezirks- und Kreis-perspektivplänen sowie den Generalbebauungsplänen zu erfolgen.

(5) Das Kurortstatut hat besonders die Aufgaben und die Verantwortung des Rates der Gemeinde und anderer staatlicher Organe sowie der Kureinrichtungen und die Verpflichtungen der Produktions- sowie Land- und Forstwirtschaftsbetriebe zu enthalten, die diese zur Verwirklichung der Festlegungen in der Kurortverordnung einschließlich der weiteren hierzu ergangenen Bestimmungen sowie zur Realisierung der Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene zu lösen bzw. einzuhalten haben.

(6) Das Kurortstatut soll auch Festlegungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kureinrichtungen enthalten, wie Gewinnung von geeigneten Unterkünften, kulturelle Betreuung in entsprechenden Räumlichkeiten, Versorgung mit Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung der Diätetischen Formen und Durchführung von Dienstleistungen für die Patienten.

(7) Die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene und das Kurortstatut können auch in einem Dokument zusammengefaßt sein.

(8) Die weitere Bearbeitung der Schutzgebietserklärung zur Sicherung des Milieus im Kurort oder eines Teiles des Ortes erfolgt gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1968 zur Kurortverordnung — Schutz natürlicher Heilmittel und Verfahren bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten — (GBl. II S. 123).

§ 3

(1) Der Rat des Kreises prüft die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und die Dokumente gemäß § 2 Abs. 2 und leitet den Antrag einschließlich aller Anlagen mit einer Stellungnahme an den Rat des Bezirkes.

(2) Der Rat des Bezirkes überprüft die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Absätze 3 bis 6 und stimmt den Antrag unter Beachtung aller Anlagen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen ab.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen prüft den Antrag einschließlich aller Anlagen unter Berücksichtigung der prognostischen Einschätzung und des Teilperspektivplanes des Kur- und Bäderwesens, ob die Entwicklung des Kurortes mit der medizinischen Aufgabenstellung der Kureinrichtung übereinstimmt.

§ 4

(1) Die Entscheidung (der Beschluß) des Rates des Bezirkes über den Antrag ergeht schriftlich. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Je eine Ausfertigung der Entscheidung erhalten der Rat der Gemeinde, der den Antrag gestellt hat, der Rat des Kreises und das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung als Kurort berechtigt die Gemeinde, die Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“ zu führen.

(2) Über die staatliche Anerkennung als Kurort erhält der Rat der Gemeinde eine Urkunde vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes (Anlage 2).

Staatliche Anerkennung als Erholungsort

§ 6

(1) Die staatliche Anerkennung als Erholungsort wird auf Antrag des Rates der Gemeinde erteilt.

(2) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, daß

- a) die Gestaltung des Erholungsortes und
- b) die Hygiene im Erholungsort

den Anforderungen gemäß § 2 Absätze 1 und 3 sowie § 3 Absätze 2 und 3 der Kurortverordnung und der Richtlinie für die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungsorten (Anlage I) entsprechen und daß insbesondere

- c) eine günstige landschaftliche Lage und erholungsfördernde bioklimatische Bedingungen
- d) Unterbringungs- und Beköstigungsmöglichkeiten für die Erholungsuchenden
- e) die erforderlichen Einrichtungen für die medizinische Versorgung der Erholungsuchenden und ausreichende Möglichkeiten für gesundheitsfördernde Maßnahmen
- f) Möglichkeiten für die Ausübung von Spiel, Sport und Touristik sowie Einrichtungen für die kulturelle Betreuung der Erholungsuchenden
- g) die Umgebung des Erholungsortes gut für den Fremdenverkehr erschlossen ist und Gaststätten, Rastplätze usw.

vorhanden sowie

- h) die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit
- erfüllt sind.

§ 7

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Erholungsort ist vom Rat der Gemeinde nach Abstimmung mit den Leitern der in der Gemeinde gelegenen Erholungseinrichtungen an den Rat des Kreises zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Plan der perspektivischen Entwicklung des Erholungsortes gemäß § 7 Abs. 1 der Kurortverordnung
- b) die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene sowie das Statut des Erholungsortes gemäß § 11 Abs. 1 der Kurortverordnung
- c) ein vom Rat der Gemeinde gemeinsam mit den Erholungseinrichtungen zu erarbeitender Entwurf der Schutzgebietserklärung zur Sicherung des Milieus im Erholungsort oder eines Teiles des Ortes einschließlich eines Vorschlages für die zweckmäßige Organisation des Straßenverkehrs und die Unterbringung des ruhenden Verkehrs gemäß § 24 Buchst. c der Kurortverordnung
- d) Nachweise über die im § 6 Abs. 2 Buchstaben a und d bis h genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Erholungsort
- e) ein hygienisches Gutachten der zuständigen Bezirkshygieneinspektion bzw. des zuständigen Bezirkshygieneinstituts, unter besonderer Berücksichtigung der im § 6 Abs. 2 Buchstaben b und d bis g genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Erholungsort in Verbindung mit einem Gutachten über die Erfüllung der hygienischen Grundvoraussetzungen in den Erholungseinrichtungen
- f) ein bioklimatisches Gutachten des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch
- g) eine Stellungnahme der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu Fragen der Verkehrsbeschränkungen im Erholungsort gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964.

(3) Soweit die in der Richtlinie für die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungsorten (Anlage 1) enthaltenen Anforderungen noch nicht voll erfüllt sind, ist vom Rat der Gemeinde der Nachweis zu erbringen, daß durch Aufnahme der entsprechenden Maßnahmen in den Perspektivplänen und örtlichen Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen sowie im Statut des Erholungsortes, die schrittweise Durchsetzung gesichert ist. Aufgaben, die mit materiellen und finanziellen Auswirkungen verbunden sind, sind besonders auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden und in Verbindung mit der Ordnung über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe und anderer Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 der Kurortverordnung zu verwirklichen. Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte sind berechtigt, die Gebühren eigenverantwortlich festzulegen, soweit sie für diese Leistungen laut Nomenklatur für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise des Be-

zirkes oder Kreises die Preisbestätigungsbefugnisse übertragen bekommen haben und in zentralen Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

(4) Die Erarbeitung der Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene und des Statuts für den Erholungsort hat in Übereinstimmung mit den prognostischen Vorstellungen, den Bezirks- und Kreisperspektivplänen sowie den Generalbebauungsplänen zu erfolgen.

(5) Das Statut des Erholungsortes hat besonders die Aufgaben und die Verantwortung des Rates der Gemeinde und anderer staatlicher Organe sowie der Erholungseinrichtungen und die Verpflichtungen der Produktions- sowie Land- und Forstwirtschaftsbetriebe zu enthalten, die diese zur Verwirklichung der Festlegungen in der Kurortverordnung einschließlich der weiteren hierzu ergangenen Bestimmungen sowie zur Realisierung der Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene zu lösen bzw. einzuhalten haben.

(6) Das Statut für den Erholungsort soll auch Festlegungen zur Erfüllung der Aufgaben der Erholungseinrichtungen enthalten, wie Gewinnung von geeigneten Unterkünften, kulturelle Betreuung in entsprechenden Räumlichkeiten, Versorgung mit Lebensmitteln und Durchführung von Dienstleistungen für die Erholungssuchenden.

(7) Die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene und das Statut für den Erholungsort können auch in einem Dokument zusammengefaßt sein.

(8) Die weitere Bearbeitung der Schutzgebietserklärung zur Sicherung des Milieus im Erholungsort oder eines Teiles des Ortes erfolgt gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1968 zur Kurortverordnung — Schutz natürlicher Heilmittel und Verfahren bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten —.

§ 8

(1) Der Rat des Kreises prüft die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 und die Dokumente gemäß § 7 Abs. 2 und leitet den Antrag einschließlich aller Anlagen mit einer Stellungnahme an den Rat des Bezirkes.

(2) Der Rat des Bezirkes überprüft die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Absätze 3 bis 6 und stimmt dem Antrag mit dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bezirkskomitee für Touristik und Wandern ab.

§ 9

(1) Die Entscheidung (der Beschluß) des Rates des Bezirkes über den Antrag ergeht schriftlich. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Je eine Ausfertigung der Entscheidung erhalten der Rat der Gemeinde, der den Antrag gestellt hat, der Rat des Kreises, der Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und die Generaldirektion des Reisebüros, der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist je eine Ausfertigung der Entscheidung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 10

(1) Die staatliche Anerkennung als Erholungsort berechtigt die Gemeinde, die Bezeichnung „staatlich anerkannter Erholungsort“ zu führen.

(2) Über die staatliche Anerkennung als Erholungsort erhält der Rat der Gemeinde eine Urkunde vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes (Anlage 3).

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

(1) Eine nach dem 7. Oktober 1949 vor dem Inkrafttreten der Kurortverordnung erteilte staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort behält ihre Gültigkeit. Der Rat der Gemeinde hat die Anerkennungsurkunde oder den schriftlichen Bescheid sowie die im § 2 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 aufgeführten Dokumente über den Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes vorzulegen.

(2) Bei Unvollständigkeit der Dokumente ist vom Rat der Gemeinde innerhalb der folgenden 6 Monate bei den zuständigen Instituten bzw. Dienststellen die Erarbeitung der Gutachten oder Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 zu beantragen.

(3) Der Plan der perspektivischen Entwicklung des Kur- oder Erholungsortes, die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene, das Statut für den Kur- oder Erholungsort und der Entwurf der Schutzgebietserklärung zur Sicherung des Milieus im Kur- oder Erholungsort oder eines Teiles des Ortes sind vom Rat der Gemeinde in Gemeinschaftsarbeit mit Experten innerhalb von 2 Jahren zu erarbeiten und über den Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes vorzulegen.

(4) Anerkennungen von Kur- oder Erholungsorten, die vor dem 7. Oktober 1949 ausgesprochen worden sind, sind ungültig und müssen gemäß den §§ 2 und 7 neu beantragt werden.

§ 12

Die Institute und Dienststellen, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind berechtigt, die Gutachten, wissenschaftlichen Stellungnahmen u. a. dem Besteller in Rechnung zu stellen.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Verordnung vom 9. Januar 1950 zur Durchführung des Gesetzes über die Unterbringung Werk-tätiger in Heilbäder, Kur- und Erholungsorte (Regierungsblatt für das Land Thüringen I S. 17).
- Verordnung vom 24. März 1951 zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Unterbringung Werk-tätiger in Heilbäder, Kur- und Erholungsorte (Regierungsblatt für das Land Thüringen I S. 97).

Berlin, den 6. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Anlage I

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Richtlinie

für die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungsorten

Entsprechend dem § 11 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) sind die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte verpflichtet, Grundsätze für die Gestaltung ihres Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene für ihr Territorium verbindlich festzulegen und in einem Statut für ihren Kur- oder Erholungsort die Durchführung der Grundsätze und der Bestimmungen auf dem Gebiet des Kur- oder Erholungswesens zu regeln. Die Festlegungen gemäß Abschnitt I Ziff. 6 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) haben dabei besondere Berücksichtigung zu finden. Bei der Ausarbeitung sind folgende grundsätzliche Hinweise zu beachten:

I.

Gestaltung und Milieu der Kur- und Erholungsorte

Die Gestaltung des Kur- oder Erholungsortes umfaßt alle baulichen, garten- und landschaftsgestalterischen, verkehrstechnischen, handelspolitischen sowie anderen organisatorischen Maßnahmen für die Entwicklung des Ortes einschließlich seiner Umgebung. Sie hat den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen sowie den Erfordernissen eines sorgfältigen Gesundheitsschutzes und den Anforderungen neuzeitlicher Methoden in der Kurbehandlung bzw. Urlauberbetreuung zu entsprechen. Ihr Ziel ist es, optimale Umweltbedingungen im Kur- oder Erholungsort als wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Kurbehandlung und aktive Erholung zu schaffen. Aufbauend auf den Gegebenheiten der Landschaft und des Klimas ist die Gestaltung des Kur- oder Erholungsortes und die Sicherung der hygienischen Verhältnisse in diesen Orten die Voraussetzung für ein geeignetes Milieu im Kur- oder Erholungsort. Alle Maßnahmen zur Gestaltung des Kur- oder Erholungsortes sollen im Rahmen der Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanung zu Lösungen führen, die den Erfordernissen der Kurbehandlung bzw. der Urlauberbetreuung dienen und dem Schönheitsempfinden der Werk-tätigen entsprechen. Das erfordert:

1. Die städtebauliche Gestaltung des Kurortes ist unter vorrangiger Berücksichtigung der medizinischen Zielsetzung und die des Erholungsortes unter vorrangiger Berücksichtigung der erholungsfördernden Zielsetzung vorzunehmen.
2. Betriebe im Kur- oder Erholungsort oder deren Umgebung, die Staub, Rauch, Geruch, Abgase und Lärm in belästigendem oder gesundheitsschädigendem Umfange entwickeln, haben diese Störfaktoren durch geeignete Maßnahmen planmäßig zu beseitigen. Erforderliche Maßnahmen hierzu sind in die Volkswirtschaftspläne der Betriebe aufzunehmen.
3. Bei der Planung eines neuen Industriebetriebes, der in der weiteren Umgebung eines Kur- oder Erholungsortes errichtet werden soll und dessen Be-

- trieb mit der Entwicklung von Rauch, Staub, Abgasen oder anderen belästigenden Faktoren verbunden ist, ist der Standort so auszuwählen sowie die Anlage der Betriebseinrichtungen und die Technologie des Arbeitsprozesses so zu planen, daß unter Berücksichtigung der meteorologischen Bedingungen eine Beeinträchtigung des Kur- oder Erholungsortes ausgeschlossen wird.
4. Die Verkehrsplanung und Verkehrsfragen sind unter den gegebenen Bedingungen mit dem Ziel zu lösen, die Verkehrsdichte herabzusetzen, um die Lärm-, Staub-, Abgas- und Geruchsentwicklung zumindest im eigentlichen Kur- oder Erholungsbereich zu vermindern. Soweit notwendig und möglich, sind im Rahmen der Perspektivplanung der Bau von Umgehungsstraßen, insbesondere für Fernverkehrsstraßen, und die Umleitung des Verkehrs zur Vermeidung von Durchgangsverkehr im eigentlichen Kur- bzw. Erholungsbereich zu berücksichtigen. Straßen und Plätze sind übersichtlich zu beschildern.
 5. Die Straßen im Ort sind durch zweckmäßigen Straßenbelag in einen Zustand zu versetzen, der eine den hygienischen Anforderungen genügende Sauberhaltung gewährleistet. Es sind bequeme und gefahrlose Gehwege und Fußgängerschutzwege anzulegen. In der Dunkelheit muß durch ausreichende Beleuchtung die sichere Straßenbenutzung gewährleistet sein.
 6. Die Fahrpläne der Deutschen Reichsbahn und anderer Verkehrsbetriebe sowie die Bereitstellung von Sitzplätzen für Kurpatienten oder Erholungssuchende mit längeren An- und Abreisen sind soweit als möglich den Erfordernissen des Kur- oder Erholungsortes anzupassen.
 7. Die Gaststätten im Kur- oder Erholungsort sind zu gepflegten Einrichtungen mit hoher Gaststättenkultur zu entwickeln, so daß die Bedürfnisse der Kurpatienten und Erholungssuchenden nach einem angenehmen und niveaureichen Aufenthalt auch außerhalb der Kur- oder Erholungseinrichtungen zufriedengestellt werden. Das Sortiment und die Gestaltung der Gaststätten sind den Belangen des Bedarfs sowohl der Kurpatienten oder Erholungssuchenden als auch der ortsansässigen Bevölkerung anzupassen. Das bezieht sich vor allem auf das Angebot von Speisen und Getränken, z. B. Schonkost und alkoholfreie Getränke. Entsprechend den örtlichen Bedingungen soll in jedem Kur- oder Erholungsort möglichst eine Nichtraucher-Gaststätte oder eine Nichtraucher-Abteilung in einer Gaststätte zur Verfügung stehen. Die Aufgabenstellung und das Angebot der Gaststätten im Kurort, besonders im Kurbereich, haben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Kurregimes zu erfolgen.
 8. Das Angebot in den Einzelhandelsverkaufsstellen im Kur- oder Erholungsort ist den Belangen des Bedarfs sowohl der Kurpatienten oder Erholungssuchenden als auch der ortsansässigen Bevölkerung anzupassen.
 9. Es sind ausreichende Voraussetzungen für die Körperkultur und für eine vielseitige sportliche Selbstbetätigung zu schaffen, und es ist zu sichern, daß die vorhandenen Sportanlagen und -geräte öffentlich genutzt werden können.
 10. Ruhestörungen durch Lautsprecheranlagen sind im Interesse der Kurpatienten und Erholungssuchenden im Kur- oder Erholungsort zu vermeiden.
 11. Die Parkanlagen von in sich abgeschlossenen Kur- einrichtungen sollen möglichst keine öffentlichen Wege für den Durchgangsverkehr haben. Die örtlichen Bedingungen sind zu berücksichtigen.
 12. In den Parkanlagen eines Kur- oder Erholungsortes sind Tiere an der Leine zu führen.
 13. Zur Sicherung der bestimmenden bioklimatischen Bedingungen und entsprechend den Erfordernissen nach zweckmäßiger Gestaltung des Mikroklimas im Kur- oder Erholungsort sind in Anpassung an die Umgebung moderne Park- und Grünanlagen unter Ausnutzung sämtlicher Elemente der gärtnerischen Gestaltung zu schaffen. Dabei ist auch die Landschaftspflege der Umgebung mit Hilfe der Organe der Territorialplanung, des Städtebaues, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes zu berücksichtigen. Landschaftsverändernde Maßnahmen in der Umgebung, einschließlich der Aufforstung und Abholzung, müssen sowohl den bioklimatischen und medizinischen Gesichtspunkten wie auch dem Schönheitsempfinden der Werktätigen entsprechen.
 14. Die Umgebung der Kurorte ist unter Berücksichtigung des Kurregimes und der Zielsetzung der Kurbehandlung und die Umgebung der Erholungsorte unter Berücksichtigung gesundheitsfördernder Maßnahmen zu gestalten. Dabei sind ausreichend beschilderte, auch bei ungünstiger Witterung begehbare Terrainkurwege anzulegen und übersichtliche Wegemarkierungen, insbesondere für gut erreichbare Ausflugsziele, Aussichtspunkte und Rundblicke oder andere besondere landschaftliche Anziehungspunkte anzubringen. Im Ort sind Orientierungstafeln mit einem Plan des Kur- bzw. Erholungsortes und seiner Umgebung anzubringen.
- ## II.
- ### Hygiene in den Kur- und Erholungsorten
- Die Kurorhygiene umfaßt die speziellen ortshygienischen Maßnahmen im Kurort sowie die hygienischen Bedingungen für die natürlichen Heilmittel, die balneotechnischen Anlagen und die Kureinrichtungen. Sie muß den besonderen Erfordernissen der Kurbehandlung, den Notwendigkeiten des Schutzes der natürlichen Heilmittel sowie den mit Rücksicht auf die Ansammlung zahlreicher Menschen erhöhten Anforderungen des Seuchenschutzes genügen.
- Die Hygiene in den Erholungsorten umfaßt die speziellen ortshygienischen Maßnahmen und die Hygiene in den Erholungseinrichtungen. Sie muß den mit Rücksicht auf die Ansammlung zahlreicher Menschen erhöhten Anforderungen des Seuchenschutzes genügen. Das erfordert:
1. Es ist einwandfreies Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge bereitzustellen. Die von den Kur- oder Erholungseinrichtungen benötigte Wassermenge ist vertraglich zu sichern.
 2. Das Grundwasser ist vor Immissionen durch Wasserschadstoffe im gesamten Ortsgebiet, im Kur- oder Erholungsbereich und insbesondere in den Schutzgebieten des Trink- und Brauchwassers, der Heil- und Mineralwässer sowie der Peloide zu schützen.

3. Es ist eine belästigungsfreie und den hygienischen Erfordernissen entsprechende Behandlung aller Abwässer im Kur- oder Erholungsort (zentrale Kläranlage) durchzuführen.
4. Es sind dem Milieu des Kur- oder Erholungsortes entsprechende hygienische Verhältnisse in der Vorflut und anderen Oberflächengewässern zu garantieren. Die Wassergüte muß den Klassen I — III (Klassifizierung der Oberflächengewässer durch das Amt für Wasserwirtschaft) entsprechen. In Schutzgebieten der natürlichen Heilmittel sowie der Trink- und Brauchwässer können höhere Anforderungen an die Wasserqualität gestellt werden.
5. Die balneologische Nutzungsfähigkeit des natürlichen Heilmittels vom Ort ihres Vorkommens bis zu ihrer medizinischen Anwendung ist hygienisch zu sichern.
6. Die Luft ist vor Verunreinigungen durch Rauch, Ruß, Staub und gesundheitsschädigende Gase zu schützen. Die in der Richtlinie zur Begrenzung und Ermittlung von Immissionen der Kommission Reinhaltung der Luft des Forschungsrates angegebenen MIK-Werte dürfen keinesfalls überschritten werden.
7. Der Kur- oder Erholungsbereich und die Unterkünfte der Kurpatienten oder Erholungsuchenden sind von Lärm- sowie von Geruchsbelästigungen einschließlich von Belästigungen aus der Tierhaltung frei zu halten.
8. Es ist eine kontinuierliche, wirksame Bekämpfung von Mücken, Fliegen, Ratten und anderen Gesundheitsschädlingen durchzuführen.
9. Die wohn- und bauhygienischen Forderungen sind besonders zu berücksichtigen, wobei vor allem auf die Hygiene in den Unterkünften der Kurpatienten und Erholungsuchenden zu achten ist.
10. Es sind die notwendigen hygienischen Voraussetzungen für Transport, Lagerung, Handel und Zubereitung von Lebensmitteln unter Einhaltung der hierfür geltenden Bestimmungen zu schaffen.
11. Die besonderen hygienischen Erfordernisse für die Kur- und Erholungseinrichtungen, die balneotechnischen Anlagen sowie für die dort beschäftigten Personen sind ständig zu wahren.
12. Die Sauberkeit aller öffentlichen Anlagen und Gebäude und die Einrichtung sowie Unterhaltung von öffentlichen, ständig zu wartenden Bedürfnisanstalten in ausreichender Anzahl ist zu gewährleisten.
13. Es ist eine den hygienischen Forderungen entsprechende Müll-, Abfall- und Fäkalienbeseitigung zu schaffen. Abfuhr und Ablagerungen haben nach einem Abfuhrplan und nur an dafür von den örtlichen Organen der Hygieneinspektion genehmigten Müll- und Abfallplätzen sowie Fäkalienablagerplätzen zu erfolgen.
14. Die Einhaltung der besonderen bodenhygienischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist zu sichern (z. B. organische und mineralische Düngung, Abwasserlandverwertung, Kompostierung). Diese Maßnahmen müssen den jeweiligen Bodenbedingungen und klimatischen Verhältnissen Rechnung tragen.

III.

Durchführung

Die verantwortlichen örtlichen Staatsorgane werden in den speziellen Fragen der Gestaltung, des Milieus und der Hygiene in den Kur- und Erholungsorten durch nachstehende Institute fachlich beraten:

- a) Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster
- b) Meteorologischer Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch
- c) Institut für Technologie der Gesundheitsbauten, Berlin-Lichtenberg
- d) Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster
- e) Bezirkshygieneinspektionen bzw. Bezirkshygieneinstitute.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Urkunde**über die staatliche Anerkennung als Kurort**

Der Gemeinde / Stadt wird nach den Bestimmungen der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) die staatliche Anerkennung als Kurort erteilt.

Die staatliche Anerkennung berechtigt die Gemeinde / Stadt, die Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“ zu führen.

Mit der staatlichen Anerkennung übernimmt der Rat der Gemeinde / Stadt die Verpflichtung zur Gestaltung des Kurortes einschließlich der Erschließung und Pflege der für Kurzwecke genutzten Umgebung innerhalb der Gemeinde- / Stadtgrenzen, zur Schaffung und Erhaltung des Kurortmilieus, zur Sicherung der Kurorthygiene und zur Förderung und Unterstützung der Kurcinrichtungen im Ort sowie der Maßnahmen zum Schutz der ortsbundenen natürlichen Heilmittel nach den Bestimmungen über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel.

..... den

.....
Vorsitzender des Rates des Bezirkes

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Urkunde**über die staatliche Anerkennung als Erholungsort**

Der Gemeinde / Stadt wird nach den Bestimmungen der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt.

Die staatliche Anerkennung berechtigt die Gemeinde / Stadt, die Bezeichnung „staatlich anerkannter Erholungsort“ zu führen.

Mit der staatlichen Anerkennung übernimmt der Rat der Gemeinde / Stadt die Verpflichtung zur Gestaltung des Erholungsortes einschließlich der Erschließung

und Pflege der für Erholungszwecke genutzten Umgebung innerhalb der Gemeinde-/Stadtgrenzen, zur Schaffung und Erhaltung eines erholungsfördernden Milieus, zur Sicherung der Hygiene und zur Förderung und Unterstützung der Erholungseinrichtungen im Ort nach den Bestimmungen über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel.

..... den

.....
Vorsitzender des Rates des Bezirkes

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Kurortverordnung

– Verfahren bei Auffinden bzw. bei Anträgen zur Erkundung, Erschließung, staatlichen Anerkennung und Nutzung natürlicher Heilmittel –

vom 6. März 1968

Auf Grund der §§ 16 und 38 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 19 bis 22 der Kurortverordnung:

§ 1

(1) Anträge auf Genehmigung zur Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten (Erkundungen) gemäß den Bestimmungen des § 19 Absätze 2 und 3 der Kurortverordnung sind beim Rat des Bezirkes und beim Ministerium für Gesundheitswesen zu stellen. Eine Durchschrift des Antrags ist dem zuständigen Rat des Kreises zu übermitteln. Über den Antrag ist in einer gemeinsamen Festlegung des Rates des Bezirkes und des Ministeriums für Gesundheitswesen unter Mitwirkung des Rates des Kreises innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Der Rat des Bezirkes ladet dazu die Beteiligten zur Beratung, die möglichst mit einer Ortsbesichtigung verbunden sein soll, ein.

(2) Genehmigungen gemäß Abs. 1 werden dem Antragsteller mit gleichzeitiger Übergabe einer Zweitschrift zur Weiterreichung an den Betrieb oder die Einrichtung, welche die geologische Untersuchungsarbeit (Erkundung) durchführt, erteilt.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe oder Einrichtungen dürfen geologische Untersuchungsarbeiten (Erkundungen) erst dann beginnen, wenn ihnen die Zweitschrift der Genehmigung zugegangen ist.

(4) Geologische Untersuchungsarbeiten zwecks Aufschluß oder Gewinnung medizinisch nutzbarer mineralischer Rohstoffe mittels Bohrung, Schächten oder Stollen unterliegen zusätzlich der Bergaufsicht durch die Bergbehörden.

§ 2

(1) Wässer im Sinne des § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung sind:

1. Natürlich vorkommende Mineralwässer

Als natürlich vorkommende Mineralwässer gelten solche, die aus natürlicher oder künstlicher Fassung gewonnen werden und mindestens 1 g/kg natürlich

gelöste feste Bestandteile enthalten. Die Einteilung erfolgt nach folgenden Gruppen, wobei das Kat- bzw. Anion, das in der $mval^{+}_{-}$ -Bilanz am meisten vorhanden ist, berücksichtigt wird:

Chloridwässer

- Alkalichloridwässer
- Erdalkalichloridwässer
- Solewässer; sie müssen mehr als 230 mval/kg Natrium- und Chlorionen enthalten

Hydrogenkarbonatwässer

- Alkalihydrogenkarbonatwässer
- Erdalkalihydrogenkarbonatwässer

Karbonatwässer

Sulfatwässer

- Alkalisulfatwässer
- Erdalkalisulfatwässer
- Eisen-Aluminium-Sulfatwässer (Alaunwässer)

2. Wässer, die bei geringerer Gesamtkonzentration als 1 g/kg mindestens einen der folgenden unteren Grenzwerte erreichen:

- eisenhaltige Tiefenwässer 10,0 mg Fe/kg
- arsenhaltige Wässer 0,7 mg As/kg
- jodhaltige Wässer 1,0 mg J/kg
- schwefelhaltige Wässer 1,0 mg Sutr./kg
- radioaktive Wässer 29 nC.1 = 80
Mache-Einheiten
- radiumhaltige Wässer 10^{-7} mg Ra/kg
- Kohlensäure-Wässer (Säuerlinge) 1,0 g gelöstes
freies CO_2 /kg

3. Warme Wässer (Thermen)

Thermen sind natürliche Grundwässer mit einer Temperatur von $+ 20^{\circ}C$ und mehr.

(2) Handelt es sich bei dem Finder nicht um eine Person, einen Betrieb oder eine Einrichtung, die geologische Untersuchungen gewerbsmäßig betreibt, so besteht die Meldepflicht gemäß § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung dann, wenn natürlich vorkommende Wässer aufgefunden werden, die einen salzigen, bitteren oder sonstigen spezifischen Geschmack besitzen oder durch Geruch, Farbe oder Temperatur auffallen.

(3) Meerwasser, das im Rahmen der Durchführung von Kuren zum Trinken, Inhalieren und Baden genutzt oder als Arzneimittel bzw. Gesundheitspflegemittel nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) und seiner Durchführungsbestimmungen als Arzneimittel oder Gesundheitspflegemittel in den Verkehr gebracht wird, gilt als Heilwasser gemäß § 6 Buchst. a der Kurortverordnung

§ 3

Als natürliche Gasausströmungen aus der Erde oder aus Wässern im Sinne des § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung gelten sowohl spontane als auch durch technische Maßnahmen erschlossene Ausströmungen von Gasen, die für Heilzwecke Verwendung finden können (z. B. Kohlendioxyd, Schwefelwasserstoff, Radon).

* 1. DB vom 6. März 1968 (GBl. II Nr. 27 S. 115)

§ 4

(1) Peloide (Torfe, Schlamm- oder Erden) im Sinne des § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung sind Stoffe, die in der Natur infolge von geologischen oder biologischen Vorgängen entstanden sind und mit natürlichem oder zusätzlichem Wassergehalt in Form von Suspensionen bis zu breiiger Konsistenz in unterschiedlichen Therapieformen (z. B. Badekuren, Packungen oder Tampons) für Heilzwecke Verwendung finden können.

(2) Zu den Peloiden gemäß Abs. 1 gehören u. a.:

- a) Humolithe
- b) Saproлите
- c) Biolithe
- d) Kalziolithe
- e) Heilerden
- f) Pelithe.

§ 5

(1) Die Meldung gemäß § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung ist schriftlich an den Rat des Kreises zu richten, in dessen Gebiet das Vorkommen festgestellt wurde, und hat eine genaue Ortsangabe und den Tag des Auffindens (Datum) zu enthalten. Eine Durchschrift der Meldung ist gleichzeitig an das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster, zu senden.

(2) Der Rat des Kreises überprüft die Meldung durch eine Besichtigung des Auffindungsortes, veranlaßt erste Ermittlungen über die Ergiebigkeit und Güte, die Behauungs- und hygienischen Verhältnisse der Umgebung, über die Besitz- und Eigentumsverhältnisse und sonstige für eine Erschließung und Nutzung wichtige Umstände und gibt die Meldung mit dem Ergebnis der Ermittlungen an den Rat des Bezirkes weiter.

(3) Der Rat des Bezirkes überprüft die Meldung einschließlich der beigelegten Unterlagen und übermittelt diese mit Stellungnahme und Vorschlägen dem Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft.

(4) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft nimmt die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen vor oder empfiehlt dem Rat des Bezirkes, deren Durchführung zu veranlassen. Zu den wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen gehören insbesondere:

- a) geologische und hydrogeologische Bearbeitung des Aufschlusses mit Vorratsermittlung
- b) physikalische Untersuchung
- c) chemische Analyse
- d) mikrobiologische Analyse (nicht bei Exhalationen)
- e) hygienisches Gutachten (nicht bei Exhalationen)
- f) bioklimatisches Gutachten.

Das hygienische Gutachten ist vom Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster, das bioklimatische Gutachten vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch, anzufertigen.

§ 6

(1) Die Projektierungsunterlagen für Objekte zur Erschließung der Vorkommen von mineralischen Rohstoffen gemäß § 20 Abs. 1 der Kurortverordnung sind im Rahmen der Investitionsbestimmungen auszuarbeiten und dem Forschungsinstitut für Balneologie und Kur-

ortwissenschaft zur Beurteilung vorzulegen. Dieses kann veranlassen, daß die Unterlagen weiteren Instituten zur Stellungnahme zugeleitet werden.

(2) Anträge zur Genehmigung der Erschließung (z. B. Bohrlochausbau, Brunnenfassung, Lagerstättenaufschluß mit Transportanlagen) des Vorkommens von mineralischen Rohstoffen gemäß § 20 Abs. 1 der Kurortverordnung sind an das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft zu richten und

- a) bei Erschließung zu balneologischen Zwecken von der Kureinrichtung oder einer anderen Gesundheitseinrichtung
- b) bei Erschließung zu anderen Zwecken von demjenigen, der die Erschließung oder spätere Nutzung betreiben will oder ein berechtigtes Interesse an der Erschließung oder späteren Nutzung hat, zu stellen.

(3) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft nimmt, soweit das nicht bereits gemäß § 5 Abs. 4 oder in anderer Weise erfolgt ist, die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen vor oder empfiehlt dem Antragsteller, deren Durchführung zu veranlassen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft übermittelt über den Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes den Antrag mit allen Unterlagen und seiner Empfehlung, die Erschließung zu genehmigen oder abzulehnen. Die Empfehlung ist zu begründen. Der Rat des Bezirkes entscheidet gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen unter Mitwirkung des Rates des Kreises. Der Rat des Bezirkes ladet dazu die Beteiligten zur Beratung, die möglichst mit einer Ortsbesichtigung verbunden sein soll, ein.

§ 7

(1) Erscheint ein entsprechend § 5 gemeldetes oder ein anderweitig bekanntgewordenes Vorkommen von im § 6 Buchstaben a bis c der Kurortverordnung genannten mineralischen Rohstoffen auf Grund seiner Eigenschaften nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Untersuchungen als natürliches Heilmittel zur balneologischen Nutzung geeignet, so beantragt der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit dem Rat des Kreises bei der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete beim Ministerium für Gesundheitswesen, daß eine klinische Erprobung vorgenommen werden sollte. Dem Antrag sind die Ergebnisse aller vorhandenen wissenschaftlichen Untersuchungen und eine vom Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft einzuholende zusammenfassende Beurteilung sowie die Stellungnahmen des Rates des Kreises und des Rates des Bezirkes beizufügen.

(2) Die Zentrale Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete beurteilt den aufgefundenen mineralischen Rohstoff auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und empfiehlt dem Ministerium für Gesundheitswesen, die klinische Erprobung zu veranlassen oder davon abzusehen. Die Zentrale Kommission kann besondere Hinweise für Art und Durchführung der klinischen Erprobung geben.

(3) Auf der Grundlage der Empfehlungen der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, ob eine klinische Erprobung vor-

genommen werden soll. Soweit es für die klinische Erprobung erforderlich ist, ersucht das Ministerium für Gesundheitswesen den Rat des Bezirkes, die vorläufige Erschließung des aufgefundenen mineralischen Rohstoffes vornehmen zu lassen.

§ 8

(1) Bei zustimmender Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen (§ 7 Abs. 3) veranlaßt der Rat des Bezirkes gemeinsam mit dem Rat des Kreises und fachlicher Unterstützung durch das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft die klinische Erprobung in hierzu geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens. Nach Vorliegen des Ergebnisses der klinischen Erprobung gibt das Forschungsinstitut unter Auswertung und Würdigung aller vorliegenden Gutachten und Untersuchungsergebnisse eine wissenschaftliche Beurteilung zur Frage der Eignung des aufgefundenen mineralischen Rohstoffes als natürliches Heilmittel ab und reicht diese mit sämtlichen Unterlagen über den Rat des Kreises und Rat des Bezirkes bei der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete ein. Die Beurteilung soll enthalten:

- a) Belege über reproduzierbare klinische Erfolge mit dem Heilmittel
- b) wissenschaftliche Begründung seiner Indikationen und Gegenindikationen
- c) Darlegung der zweckmäßigsten Anwendungsart
- d) medizinische und wirtschaftliche Begründung einer erforderlichenfalls neu zu schaffenden Behandlungseinrichtung (z. B. Spezialsanatorium).

(2) Die Zentrale Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete prüft die vom Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft gegebene Beurteilung auf der Grundlage aller vorhandenen Unterlagen und empfiehlt dem Ministerium für Gesundheitswesen, den aufgefundenen mineralischen Rohstoff als natürliches Heilmittel staatlich anzuerkennen oder die Anerkennung zu versagen.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet über die staatliche Anerkennung und gibt seine Entscheidung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekannt. Die Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen ist endgültig.

(4) Mit der staatlichen Anerkennung als natürliches Heilmittel sind nicht verbunden

- a) die Berechtigung oder Verpflichtung für dessen Nutzung
- b) die staatliche Anerkennung als Kurort für die Orte, in denen das natürliche Heilmittel aufgefunden oder gewonnen wird oder die das natürliche Heilmittel nutzen.

(5) Natürliche Heilmittel, die bereits bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung

- a) in Kureinrichtungen genutzt werden
- b) nach den Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln als Arzneimittel oder Gesundheitspflegegmittel registriert sind,

gelten ohne zusätzliches Anerkennungsverfahren als staatlich anerkannt. Die Unterlagen über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 müssen beim Nutzer vorliegen. Die Bestimmungen des Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Rücknahme der staatlichen Anerkennung finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Für Nutzungsgenehmigungen gemäß § 21 Absätze 2 und 3 der Kurortverordnung finden die Bestimmungen des § 6 Absätze 2 bis 4 und § 8 Abs. 5 entsprechende Anwendung. Anträge auf staatliche Anerkennung natürlicher Heilmittel können mit dem Antrag zur Genehmigung ihrer medizinischen Nutzung bzw. des Versandes verbunden werden. Bei Anträgen für den Versand natürlicher Heilmittel sind die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegegmittel — (GBl. II S. 502) zu beachten.

(2) Anträge zur Nutzung bzw. zum Versand staatlich anerkannter natürlicher Heilmittel müssen Angaben über vorgesehene Therapieformen und Indikationsgebiete enthalten.

(3) Änderungen der Indikationsgebiete bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes. Änderungsanträge sind an das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster, zu richten.

§ 10

Für die Auswahl, Gewinnung und Aufbereitung sowie die staatliche Anerkennung und Genehmigung einer medizinischen Nutzung bzw. des Versandes von Meerwasser gemäß § 2 Abs. 3 finden die §§ 5 bis 9 sinngemäß Anwendung.

§ 11

In Durchführung der Aufgaben sind die berg- und wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 12

Die Institute und Dienststellen, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind berechtigt, die Gutachten, wissenschaftlichen Stellungnahmen u. a. den Auftraggebern in Rechnung zu stellen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Kurortverordnung

— Schutz natürlicher Heilmittel und Verfahren
bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten —

vom 6. März 1968

Auf Grund der §§ 16 und 38 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

* 2. DB vom 6. März 1968 (GBl. II Nr. 27 S. 121)

Zu den §§ 23 bis 31 der Kurortverordnung:

§ 1

(1) Die Kureinrichtungen haben die von ihnen genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen natürlichen Heilmittel regelmäßig auf ihre Beschaffenheit und Ergiebigkeit zu überprüfen. Hierzu sind, falls erforderlich, in den Kureinrichtungen den territorialen Bedingungen entsprechende Laboratorien einzurichten. Die in den Laboratorien eingesetzten Fachkräfte sind vom Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster, für diese Tätigkeit speziell zu qualifizieren. Die Lösung dieser Aufgaben hat im Rahmen der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne zu erfolgen.

(2) Bei natürlich vorkommenden Heilwässern und Peleiden sind turnusmäßige Messungen und Beobachtungen durchzuführen. Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft legt für jede Kureinrichtung Art und Umfang dieser Messungen oder Beobachtungen, Meßort, Meßmethodik und die Zeitabstände fest, in denen die Messungen und Beobachtungen zu wiederholen sind.

(3) Für die hygienische Überwachung der natürlichen Heilmittel und ihrer Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen einschließlich der Lagerstätten, Moortaschen usw. durch die örtlich zuständigen Organe der Hygieneinspektion werden vom Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster, Art und Umfang der erforderlichen hygienischen Untersuchungen und die Zeitabstände ihrer Wiederholung festgelegt.

(4) Die bestimmenden bioklimatischen Bedingungen eines Kur- oder Erholungsgebietes sind zu erfassen. Hierzu haben die Kur- und Erholungseinrichtungen Vereinbarungen mit dem Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch, zu treffen. Dieses Forschungsinstitut legt Art und Umfang der zur Erfassung und Kontrolle notwendigen Beobachtungen und die Zeitabstände ihrer Wiederholung fest.

(5) Messungs- und Beobachtungsergebnisse gemäß Absätzen 2 bis 4 sind in den festgelegten Zeitabständen — wenn Gefahr für die Heilmittel besteht, sofort — dem Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft und dem Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene zu melden. Dabei sind Meßreihen sowohl in Tabellenform als auch in grafischer Darstellung vorzulegen.

(6) Die von den Kureinrichtungen zu Zwecken der Betriebskontrolle vorzunehmenden bakteriologischen Untersuchungen an natürlichen Heilmitteln bzw. am Trink- oder Brauchwasser unterliegen der Anleitung und Auswertung der Ergebnisse durch das Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene.

(7) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft und das Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene haben regelmäßig — wenn Gefahr für die Heilmittel besteht, unverzüglich — zu den Meß- und Beobachtungsergebnissen Stellung zu nehmen und sie entsprechend auszuwerten. Eine Ausfertigung der Stellungnahmen ist den Nutzern des natürlichen Heilmittels zuzuleiten.

(8) Die Kureinrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die sich aus den Stellungnahmen ergebenden praktischen Schlußfolgerungen zu verwirklichen. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für

den Bestand, die Beschaffenheit oder die Ergiebigkeit der natürlichen Heilmittel richten sich die Verpflichtungen der Kureinrichtungen nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 der Kurortverordnung.

§ 2

(1) Erforderliche Maßnahmen gemäß den §§ 23 bis 27 der Kurortverordnung sind planmäßig durchzuführen und mit allen Beteiligten abzustimmen. Dabei ist zu sichern, daß Auswirkungen aus solchen Maßnahmen auf andere staatliche Organe, Einrichtungen oder volkseigene Betriebe rechtzeitig bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- und Haushalts- bzw. Finanzpläne berücksichtigt werden können.

(2) Soweit durch Maßnahmen gemäß Abs. 1 die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung begründet wird, ist zu sichern bzw. zu veranlassen, daß die hierfür erforderlichen Mittel in den Haushalts- oder Finanzplan der gemäß § 30 Abs. 1 der Kurortverordnung zuständigen Kureinrichtung, des betreffenden Nutzers oder des Rates der Gemeinde bzw. Stadt (im folgenden Rat der Gemeinde genannt) aufgenommen werden.

(3) Maßnahmen gemäß Abs. 1 dürfen nur eingeleitet werden, wenn ihre materiellen und finanziellen Auswirkungen nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 in den Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen der betreffenden staatlichen Organe oder Einrichtungen berücksichtigt worden sind. Hiervon unberührt bleiben Sofortmaßnahmen gemäß § 23 Abs. 2 der Kurortverordnung.

§ 3

(1) Anträge für Erklärungen zu Schutzgebieten bzw. deren Änderung oder Aufhebung sind mit Begründung und ersten Vorstellungen vom Nutzer des natürlichen Heilmittels (§ 6 der Kurortverordnung) in Übereinstimmung mit dem Rat der Gemeinde über den Rat des Kreises an den Rat des Bezirkes zu richten (§ 25 Abs. 1 der Kurortverordnung). Zur Vorbereitung einer Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung hat das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft gemeinsam mit dem Büro für Territorialplanung und dem Büro für Städtebau im Auftrag des Rates des Bezirkes nach Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen auf der Grundlage von geologischen, hydrogeologischen, hygienischen, bioklimatischen und wasserwirtschaftlichen Ermittlungen oder Gutachten einen Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung auszuarbeiten. Die Ausarbeitung hat in enger Zusammenarbeit mit Vertretern des Rates der Gemeinde, des Rates des Kreises, des Kreislandwirtschaftsrates, des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der Oberflußmeisterei, des Nutzers des natürlichen Heilmittels und anderer örtlicher Dienststellen und Institutionen zu erfolgen. Die Zentrale Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete beim Ministerium für Gesundheitswesen wirkt bei der Ausarbeitung operativ mit.

(2) Der Entwurf für die Schutzgebietserklärung hat eine Darstellung der Bedeutung des zu schützenden Heilmittels, der erforderlich gehaltenen Nutzungsbeschränkungen oder Schutzmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 3 und § 26 der Kurortverordnung und eine Begründung für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Schutzes bzw. seiner Änderung oder Aufhebung zu enthalten.

(3) Der Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung ist vom Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zu übergeben, der gemäß § 25 Abs. 2 der Kurortverordnung die Erläuterung und Beratung der beabsichtigten Schutzgebietserklärung zu sichern hat. Zu dieser Beratung sind zwecks Erläuterung aller in Betracht kommenden staatlichen und gesellschaftlichen Interessen neben den betroffenen Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und Bürgern auch Vertreter des Kreislandwirtschaftsrates, der Räte der Gemeinden, der gesellschaftlichen Organisationen sowie Mitglieder der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete, soweit deren Anwesenheit erforderlich ist, einzuladen. Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft hat in dieser Beratung den Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung zu begründen. Die Beratung soll so anberaumt werden, daß den Teilnehmern eine gemeinsame Besichtigung der in Betracht kommenden Flächen und Grundstücke möglich ist.

(4) Nach der Beratung ist der Entwurf entsprechend den Ergebnissen der Diskussion vom Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft zu überarbeiten und mit einer Stellungnahme des Rates des Kreises an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten.

(5) Der Rat des Bezirkes prüft den Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung und die hierzu abgegebene Stellungnahme des Rates des Kreises und übergibt die Unterlagen nach Abstimmung auf Bezirksebene mit einer Stellungnahme an das Ministerium für Gesundheitswesen.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen stimmt den Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung — soweit erforderlich — mit anderen beteiligten zentralen staatlichen Organen ab und gibt ihn mit einer Stellungnahme an den Rat des Bezirkes zurück.

§ 4

(1) Anträge für Erklärungen zu Schutzgebieten bzw. deren Änderung oder Aufhebung zur Gewährleistung des Milieus im Kur- bzw. Erholungsort oder eines Teiles des Ortes, der zur näheren Umgebung der Kur- bzw. Erholungseinrichtung gehört, sind mit Begründung und dem Entwurf der Schutzgebietserklärung von dem Rat der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Kur- bzw. Erholungseinrichtungen an den Rat des Kreises zu richten. Die Erarbeitung derartiger Schutzgebietserklärungen und deren Bestätigung ist möglichst mit dem Verfahren der staatlichen Anerkennung als Kur- oder Erholungsort entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1968 zur Kurortverordnung — Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort — (GBl. II S. 115) zu verbinden. Für die Ausarbeitung ist der Rat der Gemeinde verantwortlich. In Vorbereitung einer solchen Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung ist mit dem Büro für Territorialplanung und dem Büro für Städtebau eine Konsultation durchzuführen. Die Ausarbeitung selbst hat in enger Zusammenarbeit mit Vertretern des Rates des Kreises, des Kreislandwirtschaftsrates, des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie anderer örtlicher Dienststellen und Institutionen zu erfolgen. Mitglieder der Zentralen Kommission für natürliche

Heilmittel und Kurortschutzgebiete beim Ministerium für Gesundheitswesen können während der Erarbeitung zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Der Entwurf für die Schutzgebietserklärung zur Gewährleistung des Milieus im Kur- bzw. Erholungsort oder eines Teiles des Ortes hat eine Darstellung der Bedeutung sowie der erforderlich gehaltenen Nutzungsbeschränkungen oder Schutzmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 3 und § 26 der Kurortverordnung und eine Begründung für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Schutzes bzw. seiner Änderung oder Aufhebung zu enthalten.

(3) Der Rat des Kreises führt die Beratung über den vorgelegten Entwurf für die Schutzgebietserklärung gemäß § 3 Abs. 3 durch. Der antragstellende Rat der Gemeinde des Kur- bzw. Erholungsortes hat gemeinsam mit den Leitern der Kur- oder Erholungseinrichtungen in dieser Aussprache den Entwurf zu begründen.

(4) Nach der Beratung ist der Entwurf entsprechend den Ergebnissen der Diskussion von dem Rat der Gemeinde gemeinsam mit den Kur- oder Erholungseinrichtungen zu überarbeiten und mit einer Stellungnahme des Rates des Kreises an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Absätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung. Bei Erholungsorten hat die Abstimmung und Koordinierung nur auf Bezirksebene, insbesondere unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1968 zur Kurortverordnung — Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort —, zu erfolgen.

§ 5

Bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten bzw. deren Änderung oder Aufhebung zur Erhaltung bestimmter bioklimatischer Bedingungen eines Kur- oder Erholungsortes und des ihn umgebenden Gebietes ist der § 4 sinngemäß anzuwenden. Grundlage muß in jedem Falle ein bioklimatisches Gutachten des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch, sein.

§ 6

Für die Zentralwasserversorgung in Kur- und Erholungsorten und die Eigenversorgungsanlagen der Kur- bzw. Erholungseinrichtungen zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser sollten während der Zeit der Erarbeitung von Erklärungen zu Schutzgebieten für natürliche Heilmittel, bestimmende bioklimatische Bedingungen oder das Milieu im Kur- oder Erholungsort möglichst gleichzeitig gemäß § 24 Buchst. d der Kurortverordnung sowie auf Grund des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) und des § 52 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBl. II S. 281) auch die Wasserschutzgebiete ausgewiesen und bestätigt werden. Bereits festgelegte Wasserschutzgebiete sind sinngemäß einzugliedern. Für die Klärung der Übernahme der Kosten und die Beibehaltung der Unterlagen zur Durchführung der Festlegungsverfahren sowie die Entschädigungen sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig.

§ 7

Der abgestimmte Entwurf der Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung gemäß den §§ 4 bis 5 ist vom Rat des Bezirkes dem Rat des Kreises zur Bekanntmachung in den Gemeinden zuzuleiten, in de-

ren Gebiet die von der Bildung des Schutzgebietes bzw. deren Änderung oder Aufhebung betroffenen Grundstücksflächen liegen. Der Entwurf und der Lageplan der Grundstücksflächen sind bei den zuständigen Räten der Gemeinden für die Dauer von 1 Monat auszulegen. Innerhalb dieser Frist können Einwände beim Rat des Kreises geltend gemacht werden, der dieselben überprüft und an den Rat des Bezirkes Mitteilung gibt.

§ 8

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 7 spricht der Rat des Bezirkes die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung aus und veranlaßt ihre örtliche Bekanntgabe in ortsüblicher Weise sowie im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Nach der Erklärung des Schutzgebietes sind die vertraglichen Vereinbarungen über Nutzungsbeschränkungen gemäß den §§ 26 und 27 der Kurortverordnung abzuschließen. Sie haben u. a. zu enthalten

- a) genaue Bezeichnung der betroffenen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen
- b) Form und Inhalt der Nutzungsbeschränkungen
- c) Beginn und Zeitdauer der Nutzungsbeschränkungen
- d) Art und Höhe der Entschädigung.

(3) Bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluß gemäß § 27 Abs. 4 der Kurortverordnung entscheidet das Staatliche Vertragsgericht auf der Grundlage der Entscheidung des Rates des Kreises.

§ 9

(1) Zur Sicherung von Vorkommen natürlicher Heilwässer sind für deren qualitativen und hygienischen Schutz folgende Schutzzonen innerhalb des Schutzgebietes zu bilden:

- | | | |
|----------------|-------|---------------------|
| Schutzzone I | | Fassungsbereich |
| Schutzzone II | | engere Schutzzone |
| Schutzzone III | | weitere Schutzzone. |

(2) Zur Schutzzone I gehört der unmittelbare Fassungsbereich einschließlich der zur Nutzung des Wassers erforderlichen Anlagen in einem Umkreis von etwa 10 m bis 100 m vom Quellaustritt. Die Größenausdehnung wird von den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten, insbesondere vom Aufbau der Deckschichten (Untergrundverhältnisse), bestimmt. Sie umfaßt das Gebiet, aus dem infolge des geringen Fließweges von oben eindringende Verunreinigungen bis zur Fassungsanlage gelangen können. Das Gebiet der Schutzzone I soll Volkseigentum sein und sich in Rechts-trägerschaft der nutzenden Kureinrichtung oder des Versandbetriebes befinden. Soweit eine solche nicht vorhanden ist, ist die Rechtsträgerschaft des Rates der Gemeinde anzustreben.

(3) Die Schutzzone II soll in ihrer Ausdehnung so bemessen sein, daß die Schutzzone I vor allen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen geschützt ist, die durch menschliche Tätigkeit in der Schutzzone III eintreten können und unter den gegebenen Verhältnissen durch die Reinigungswirkung des Untergrundes während des Fließweges durch die Schutzzone II eliminiert werden. Eine Verweildauer von 50 Tagen kann als ausreichend angesehen werden.

(4) Zur Schutzzone III gehört das übrige oberirdische Einzugsgebiet bis zur ersten Wasserscheide, jedoch nicht über die hydrogeologischen Grenzen der Mineralwasservorkommen hinaus.

(5) Zum quantitativen Schutz natürlicher Heilwässer können bei Bedarf weitere oder von den Schutzzonen des qualitativen Schutzes (Schutzzone I bis III) unabhängige Schutzzonen bis zur Grenze der Mineralwasservorkommen ausgewiesen werden.

(6) Zum Schutz des Meerwassers für balneotherapeutische und Badezwecke können bestimmte Abschnitte des Küstengebietes zu Schutzzonen erklärt werden. Ihre Abgrenzung richtet sich nach den jeweiligen Strömungsverhältnissen.

§ 10

(1) Für die innerhalb der Schutzzonen liegenden Grundstücksflächen sind gemäß § 25 Abs. 2 der Kurortverordnung in den Schutzgebietserklärungen für natürlich vorkommende Heilwässer Beschränkungen festzulegen, die sicherstellen, daß

- a) in der Schutzzone I keine vorhersehbaren Gefahren für das Heilwasser, die Quell- bzw. Brunnenfassung, das Grundwasser und die darüberliegenden Bodenschichten auftreten können. Es dürfen keine betriebsfremden Anlagen außer denen, die zur Nutzung der Quellen bzw. Brunnen erforderlich sind, in der Schutzzone I liegen
- b) in der Schutzzone II unter Berücksichtigung des Aufbaues der Deckschichten keine direkte Verschmutzung des Grundwassers erfolgt. Es ist besonders auf dichte Kanalleitungen und funktions-tüchtige Deckschichten zu achten
- c) in der Schutzzone III alle die Verschmutzungsmöglichkeiten des Grundwassers vermieden werden, für die die Reinigungswirkung des Untergrundes der Schutzzone II nicht ausreicht
- d) in den Schutzzonen des quantitativen Schutzes alle Eingriffe in die Struktur des Bodens vermieden werden bzw. nur unter geologischer Kontrolle geschehen, die zu einem Rückgang der Schüttungsmenge, des Mineralisationsgrades oder anderer das Heilwasser charakterisierender Größen führen können
- e) in den Schutzzonen für das Meerwasser unter Berücksichtigung der Strömungsverhältnisse, Abwasserteileinflüsse ausgeschaltet werden.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für unbedingt notwendige Maßnahmen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durchgeführt werden müssen. In diesen Fällen ist gemeinsam mit den Nutzern der natürlichen Heilmittel eine Regelung herbeizuführen.

§ 11

(1) Die zur Sicherung von Badetort- oder anderen Peiloidlagerstätten gebildeten Schutzgebiete sollen in der Regel die gesamte Lagerstätte oder bestimmte Teile davon und gegebenenfalls noch ihre Randgebiete umfassen.

(2) Für Schutzgebiete gemäß Abs. 1 werden im einzelnen Falle Art und Umfang der Beschränkungen, denen die Grundstücksflächen unterworfen werden sollen, festgelegt. Beschränkungen dieser Art können insbesondere sein:

- a) Untersagung bestimmter Nutzungsarten der Oberfläche der Lagerstätte und der in die Schutzzone einbezogenen Randgebiete (z. B. für Feldbau oder Tierhaltung)
- b) Untersagung von Trockenlegungs- und Meliorationsmaßnahmen auf den Flächen der Lagerstätten und der in die Schutzzone einbezogenen Randgebiete
- c) Verbot der Einleitung bestimmter Stoffe und der Verlegung von Rohrleitungen in den Lagerstätten (z. B. Einleitung von Schmutzstoffen in das Nährgewässer limnischer Sedimente, Verlegung für Gas-, Öl- oder Abwasserleitungen oder Behälter mit toxischen Stoffen).

§ 12

(1) Zur Sicherung derjenigen bestimmenden bioklimatischen Bedingungen eines Kur- oder Erholungsgebietes, die der medizinischen Zielsetzung des Kur- bzw. Erholungsortes förderlich sind, sind die im bioklimatischen Gutachten festgestellten und geforderten Bedingungen zu schützen oder herzustellen. Bioklimatisch bestimmend sind

- a) das thermische Milieu und seine Veränderlichkeit (Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung und Wärmestrahlung)
- b) das fotoaktinische Milieu und seine Veränderlichkeit (UV-Strahlung und Licht)
- c) das luftchemische Milieu und seine Veränderlichkeit (Luftbeimengungen verursacht durch Abgase von Hausbrand, Industrie, Gewerbe und Verkehr sowie weitere spezielle Kenngrößen der Luftbeschaffenheit)
- d) die Wittertypen und ihre meteorologisch-physiologische und meteorologisch-pathologische Wirksamkeit im Kurbereich.

(2) Für Schutzgebiete zur Sicherung der im Abs. 1 genannten bioklimatischen Bedingungen eines Kur- oder Erholungsgebietes werden entsprechend den Vorschlägen im bioklimatischen Gutachten im einzelnen Falle Art und Umfang der Beschränkungen festgelegt, denen die Grundstücksflächen unterworfen werden sollen.

(3) Der Schutz erfolgt, soweit das Kur- oder Erholungsgebiet und seine Umgebung mit Wald bedeckt ist, durch Einstufung der im bioklimatischen Gutachten ausgewiesenen Waldungen in die Gruppe der Schonforsten.

§ 13

Die zur Sicherung des Milieus im Kur- oder Erholungsort gebildeten Schutzgebiete sollen in der Regel den gesamten Kur- bzw. Erholungsort umfassen. Sie können auf den Kur- oder Erholungsbereich beschränkt bleiben, wenn das zur Schaffung und Erhaltung des erforderlichen Milieus ausreichend ist.

§ 14

(1) Sind im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen in den Schutzgebieten Genehmigungen erforderlich oder ist die Anordnung von Beschränkungen vorgesehen, haben die Bauantragsteller vor Einholung der Baugenehmigung oder der Zustimmung zur Bauanzeige durch das zuständige Organ der Staatlichen Bauaufsicht die Entscheidung des Rates des Kreises (§ 28 Abs. 2 der Kurortverordnung) zu beantragen. Vom Rat des Kreises

erteilte Genehmigungen oder Erklärungen über auferlegte Beschränkungen sind dem Bauantrag oder der Bauanzeige beizufügen.

(2) Vor einer Entscheidung, mit der die Versagung der Genehmigung oder die Auferlegung von Beschränkungen gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden soll, hat der Rat des Kreises den Antragsteller bzw. den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder sonstige Inhaber von Rechten an der zum Schutzgebiet gehörenden Grundstücksfläche, die von den auferlegten Beschränkungen betroffen ist, zu hören.

(3) Schutzgebietserklärungen befreien die Kureinrichtungen oder andere Investitionsträger nicht von der Verpflichtung, bei Bauvorhaben zur Sicherung der Nutzung von natürlichen Heilmitteln eine Standortgenehmigung und andere erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen bei den hierfür zuständigen Organen einzuholen.

§ 15

Auf Ersuchen des Rates des Kreises ist von der für den Kreis zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes auf das Deckblatt des Grundbuchheftes von nicht volkseigenen Grundstücken innerhalb von Schutzgebieten ein Vermerk anzubringen. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten des Nutzers des natürlichen Heilmittels.

§ 16

(1) Veränderungen an den Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen natürlicher Heilmittel, die über den Umfang der laufenden Instandhaltung und die Reparatur schadhafter Teile hinausgehen, wie Generalreparaturen, Rekonstruktionen oder Erweiterungen, sowie bauliche und sonstige Maßnahmen, die zur Sicherung und Nutzung des natürlichen Heilmittels oder Mineralwassers dienen und in die Schutzzone I fallen, bedürfen der fachlichen Begutachtung durch das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft und das Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch Anwendung auf Veränderungen an Trink- und Betriebswassergewinnungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen in den Kurorten. Diese Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Oberflußmeisterei und dem VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

§ 17

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Schutzgebietserklärungen werden gesonderte Regelungen für

- a) Form und Inhalt von Schutzgebietserklärungen
- b) die Methode der Anfertigung von Lageplänen zu Schutzgebietserklärungen
- c) die Übergabe von Ausfertigungen der Schutzgebietserklärung, des Lageplanes und der im Schutzgebiet ausgesprochenen Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen an weitere staatliche Organe und Einrichtungen, außer an die Räte der Gemeinden der Kur- oder Erholungsorte gemäß § 31 Abs. 3 der Kurortverordnung

erlassen.

§ 18

In Durchführung der Aufgaben sind die berg- und wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 19

Die Institute und Dienststellen, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind berechtigt, die Gutachten, wissenschaftlichen Stellungnahmen u. a. den Auftraggebern in Rechnung zu stellen.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen
Sehrn

**Anordnung
über das Forschungsinstitut für Balneologie
und Kurortwissenschaft**

vom 6. März 1968

Auf Grund des § 28 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellte Institut für Kur- und Bäderwesen und physikalische Therapie erhält die Bezeichnung „Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft“.

(2) Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Instituts regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen
Sehrn

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Forschungsinstituts für Balneologie
und Kurortwissenschaft**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft (Institut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und das Leitinstitut des Ministeriums für Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Balneologie und der Kurortwissenschaft.

(2) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellt.

(3) Das Institut hat seinen Sitz in Bad Elster. Mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen kann das Institut an anderen Orten Außenstellen bilden.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen geplant und bereitgestellt.

(5) Das Institut arbeitet nach bestätigten Perspektiv-, Jahres- sowie Arbeitsplänen und entsprechend den Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut ist verantwortlich für die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortwissenschaft sowie für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und die praktische Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Es erarbeitet in Kooperation mit anderen Instituten und Einrichtungen insbesondere folgende Grundsätze:

a) balneologische Grundlagenforschung in naturwissenschaftlicher und medizinischer Hinsicht sowie Erforschung und Begutachtung der balneotherapeutischen Wirkungsweise natürlicher Heilmittel

b) Entwicklung und wissenschaftliche Beurteilung balneologischer, bioklimatischer und in Kureinrichtungen anwendbarer spezieller physiotherapeutischer und diätetischer Heilmethoden und Behandlungsverfahren mit dem Ziel, diese speziellen Behandlungsmöglichkeiten in das System des Gesundheitsschutzes einzugliedern und wirkungsvoll für die Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung einzusetzen

c) Indikationen für die Behandlung von Kurpatienten in den einzelnen Kureinrichtungen und Zusammenstellung in einem Verzeichnis

d) Richtlinien für die Gestaltung und das Milieu in den Kur- und Erholungsorten

e) balneologische Grundlagen für die Technologie von Bauten des Kur- und Bäderwesens

f) Generalplan für die Struktur und das Netz der Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens

g) gesundheitsfördernde Maßnahmen in der Urlaubsbetreuung.

Dazu hat das Institut auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortwissenschaft

h) den wissenschaftlichen Höchststand ständig zu ermitteln, zu dokumentieren und zu verbreiten

i) durch wissenschaftliche Forschung neue Erkenntnisse zu schaffen und sie unter Wahrung der Urheberrechte für den Urheber und die Deutsche Demokratische Republik weiter zu verbreiten, insbesondere allen Ärzten sowie den auf dem Gebiet der Balneologie und der Kurortwissenschaft tätigen anderen Fachkräften zugänglich zu machen und Ärzte sowie andere medizinische Fachkräfte in medizinischen Einrichtungen, insbesondere in Kureinrichtungen, bei der Durchführung wissenschaftlicher Arbeit zu unterstützen

k) mit den örtlichen und zentralen Staatsorganen, Betrieben, Instituten und Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten

l) die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Instituten der sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Balneologie und der Kurortwissenschaft zu entwickeln und durch Austausch von Informationen und Konsultationen eine koordinierte Forschung zu erreichen

m) das „Register für Schutzgebiete“ zu führen.

(2) Das Institut unterstützt das Ministerium für Gesundheitswesen, die zuständigen örtlichen Staatsorgane und die Kureinrichtungen bei der Leitung und Entwicklung des Kur- und Bäderwesens auf methodologisch-organisatorischem Gebiet durch

a) Mitwirkung bei der Ausarbeitung der prognostischen Einschätzungen, der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne sowie Anleitung und Kontrolle in der Plandurchführung im Kur- und Bäderwesen nach den besonderen Hinweisen des Ministeriums für Gesundheitswesen

b) fachliche Beratung bei der Ausarbeitung und Festlegung der Aufgaben, Arbeitsmethoden und der Organisation des Kur- und Bäderwesens

c) methodische Anleitung und fachliche Kontrolle der Kureinrichtungen

d) Koordinierung wissenschaftlicher Grundsätze für die Gestaltung der Kurorte und das Milieu in diesen Orten sowie Erarbeitung von Gutachten für Kur- und Erholungsorte

e) Begutachtung von Rekonstruktionsmaßnahmen in Kurorten, Kureinrichtungen sowie balneotechnischer Anlagen

f) Begutachtung der Anträge auf Genehmigung zur Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten

g) wissenschaftliche Beratung in Fragen der Erkundung, Erschließung, klinischen Erprobung, staatlichen Anerkennung, Gewinnung, Nutzung, des Schutzes, der Überwachung und Sicherung natürlicher Heilmittel

h) Einflußnahme auf die umfassende Nutzung natürlicher Heilmittel und ihre Anwendung in den Kureinrichtungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen gemäß Abs. 1 Buchst. b

i) Begutachtung und Erarbeitung von Vorschlägen für balneotechnische Anlagen sowie Einflußnahme auf ihre weitere technisch-wissenschaftliche Entwicklung und Vervollkommnung

k) Erarbeitung von Entwürfen der Schutzgebietserklärungen für natürliche Heilmittel und Kurorte einschließlich der Nutzungsbeschränkungen und Auflagen sowie für deren Änderungen oder Aufnahme und Führung der öffentlichen Diskussion

l) fachliche Begutachtung der beantragten Veränderungen an Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen natürlicher Heilmittel sowie an Trink-, Brauch- und Abwasseranlagen, die in der Schutzzone I liegen

m) Ausarbeitung von Entwürfen gesetzlicher Bestimmungen und Anweisungen, Richtlinien, Normativen sowie Standards auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens und für Erholungsorte

n) Bearbeitung und Auswertung der Berichterstattung auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens

o) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Auswertung von Arbeitstagungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über Fragen der Balneologie und der Kurortwissenschaft.

(3) Das Institut wirkt im Genehmigungsverfahren zur Erschließung und zur staatlichen Anerkennung sowie zur Nutzung natürlicher Heilmittel mit und begutachtet Mineralwässer auf ihre Eignung als Tafelwässer.

(4) Das Institut leitet die Nutzer der natürlichen Heilmittel zur Durchführung der zum Schutz der natürlichen Heilmittel erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen, Beobachtungen und anderen notwendigen Maßnahmen an und kontrolliert deren Durchführung. Es führt auf Kosten der Nutzer auch selbst solche Untersuchungen durch. Außerdem erfüllt es Aufgaben bei der Überwachung und Sicherung der natürlichen Heilmittel von der Erschließung bis zu ihrer Anwendung, der zu ihrer Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung und Anwendung vorhandenen balneotechnischen Anlagen sowie der Schutzgebiete. Bei der balneologischen Überwachung hat das Institut die sich aus § 32 der Kurortverordnung ergebenden Befugnisse.

(5) Das Institut wirkt bei der Aus- und Fortbildung der für das Kur- und Bäderwesen notwendigen Fachkräfte mit. Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

a) Veranstaltung von Kolloquien über wichtige wissenschaftliche Probleme der Balneologie und der Kurortwissenschaft und über organisatorische Fragen des Kur- und Bäderwesens

b) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für das Hochschulstudium und die Fachausbildung von Ärzten

c) Durchführung von Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Balneologie und Balneotherapie im Rahmen der Fortbildungskurse der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung in Berlin-Lichtenberg

d) fachliche Anleitung der Kureinrichtungen bei der Weiterbildung der mittleren medizinischen und sonstigen Fachkräfte sowie des übrigen Personals in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte und Durchführung von Fortbildungskursen im Rahmen dieses Instituts

e) Durchführung spezieller Kurse für Mitarbeiter des Kur- und Erholungswesens.

(6) Das Institut ist Leitinstitut auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortwissenschaft (§ 1 Abs. 1). Zur Erfüllung dieser Leitfunktion ist das Institut berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens Informationen einzuholen, Anleitung zu geben und Kontrollen auszuüben.

(7) Die diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen des Instituts sind auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen den örtlichen Staatsorganen zur besseren Betreuung der Bevölkerung des Territoriums zur Verfügung zu stellen, soweit die zentrale Aufgabenstellung dadurch unterstützt bzw. nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Grundsatz der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung durch den Direktor bei aktiver Beteiligung aller Mitarbeiter an der Lösung der Aufgaben des Instituts.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an die für das Institut bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen gebunden.

(4) Der Direktor des Instituts ist für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem vom Institut zu bearbeitenden Gesamtgebiet der Balneologie und Kurortwissenschaft verantwortlich und hat die Planung, Durchführung und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf diesem Gebiet zu sichern.

(5) In Abwesenheit des Direktors nimmt der Stellvertreter des Direktors — ist auch dieser verhindert, ein anderer beauftragter leitender Mitarbeiter — dessen Aufgaben wahr.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie tragen dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Die Arbeitsordnung des Instituts wird vom Direktor erlassen.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle der Verhinderung des

Direktors finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 für die Vertretung im Rechtsverkehr entsprechende Anwendung.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von den fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

§ 5

Struktur und Stellenplan

Der Stellenplan des Instituts ist auf der Grundlage der bestätigten Struktur und des bestätigten jährlichen Volkswirtschaftsplanes — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — aufzustellen. Seine Bestätigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Für den Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit allen Mitarbeitern ist der Direktor verantwortlich. Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Stellvertreter des Direktors bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen der Mitarbeiter des Instituts bedürfen der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Institut.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

131

1968

Berlin, den 29. März 1968

Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 68	Anordnung über die Anwendung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz	131
26. 2. 68	Anordnung Nr. Pr. 6 zur Änderung von Preisanordnungen zur Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen)	131
25. 2. 68	Anordnung über das Statut des Zentralen Büros für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik	132
5. 3. 68	Anordnung über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht	133
31. 3. 68	Preisanordnung Nr. 1904/3 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —	133
26. 3. 68	Anordnung des Ministers für Volksbildung	134
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	134

**Anordnung
über die Anwendung der
Fünften Durchführungsbestimmung zur
Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen
demokratischen Kultur des deutschen Volkes und
zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und
Lebensbedingungen der Intelligenz**

vom 27. Februar 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1966 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163) ist nicht anzuwenden, wenn die Entlohnung in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft nach Tarif- tabellen erfolgt, in die die Zuschläge für ununter- brochene Beschäftigungsdauer eingearbeitet sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

Rademacher

**Anordnung Nr. Pr. 6*
zur Änderung von Preisanordnungen zur
Inkraftsetzung von Preisanordnungen
der Industriepreisreform (Bauwesen)**

vom 26. Februar 1968

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der im Abschnitt I der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 3000/12 unter Nr. 3 aufgeführten Preisanordnung Nr. 4557 vom 1. April 1966 — Wohnungs- bau bis 5 Wohngeschosse — erhält folgende Fas- sung:

„(2) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Be- trieben der volkseigenen Wirtschaft weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht über- schritten werden. Zur Entwicklung und Durchsetzung volkswirtschaftlich kostengünstiger Angebotsprojekte für Wohnungsneubauten ist die vertragliche Verein- barung von Preiszuschlägen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, daß sich bei Anwendung von Angebotsprojekten für Woh- nungsneubauten unter Zugrundelegung der Preise der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — ein höherer Preis, als nach der Preisanordnung Nr. 4557 ergibt.

* Anordnung Nr. Pr. 5 vom 2. Februar 1968 (GBl. II Nr. 20 S. 88)

b) Der Auftraggeber und Auftragnehmer haben nachzuweisen, daß sich aus der Anwendung von Angebotsprojekten für Wohnungsneubauten ein volkswirtschaftlich höherer Nutzen ergibt, als der Preisunterschied beträgt.

Die Festlegung des zu vereinbarenden Preiszuschlages darf bis zur Höhe des ermittelten Preisunterschiedes gemäß Buchst. a erfolgen. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach Inkraftsetzung dieser Anordnung abgeschlossen werden.

Berlin, den 26. Februar 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über das Statut des Zentralen Büros für
internationalen Lizenzhandel der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 25. Februar 1968**

Zur Verbesserung der Lizenztätigkeit der Betriebe und Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Zentralen Büros für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage) wird bestätigt. Das Zentrale Büro für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik nimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 seine Tätigkeit auf.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Zentralen Büros
für internationalen Lizenzhandel
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrale Büro für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden „Lizenzbüro“ genannt) ist juristische Person. Es arbeitet nach dem Prinzip der Leistungsfinanzierung. Sein Sitz ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Das Lizenzbüro ist dem Minister für Außenwirtschaft unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Das Lizenzbüro hat

- a) die VEB bzw. gleichgestellten Betriebe, Forschungseinrichtungen und Außenhandelsbetriebe sowie VVB bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Realisierung von Lizenzverträgen sowie bei sonstigen mit dem Lizenzhandel zusammenhängenden Außenwirtschaftsoperationen in kommerziellen und juristischen Fragen zu beraten
- b) die VEB bzw. gleichgestellten Betriebe, Forschungseinrichtungen und Außenhandelsbetriebe sowie VVB bei der Anbahnung von Lizenzgeschäften zu unterstützen
- c) die Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe sowie Bürger beim Abschluß von Lizenzverträgen zu vertreten.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Lizenzbüro wird im Rahmen seiner Aufgaben in den in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen und auf Grund der ihm erteilten Aufträge und Vollmachten tätig.

(2) Das Lizenzbüro gewährt den VEB bzw. gleichgestellten Betrieben, Forschungseinrichtungen und Außenhandelsbetrieben sowie VVB Konsultationen, nimmt an Verhandlungen mit Partnern aus anderen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin teil und unterstützt die VEB bzw. gleichgestellten Betriebe und Forschungseinrichtungen bei der Anbahnung von Lizenzgeschäften durch die Vermittlung von Partnern aus anderen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin.

(3) Das Lizenzbüro schließt in Vertretung der Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe sowie Bürgern Lizenzverträge ab.

(4) Das Lizenzbüro nimmt alle zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlichen Handlungen vor. Es kann Verträge mit Partnern aus anderen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin abschließen.

(5) Für die Tätigkeit des Lizenzbüros werden Gebühren erhoben.

(6) Die Haftung des Lizenzbüros gegenüber Dritten regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag.

(7) Das Lizenzbüro kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Zweigstellen errichten, deren Funktionen, Rechte und Pflichten vom Direktor festgelegt werden.

§ 4

Leitung und Vertretung

(1) Die Leitung des Lizenzbüros und Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der mit dem Zusatz „in Vertretung“ zeichnet. Der Direktor wird durch den Minister für Außenwirtschaft berufen.

(2) Andere Mitarbeiter des Lizenzbüros können im Rahmen der ihnen vom Direktor übertragenen Aufgaben und erteilten Vollmachten das Lizenzbüro vertreten. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

**Anordnung
über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher
Helfer der Gewässeraufsicht**

vom 5. März 1968

Die Organe der Gewässeraufsicht werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben in zunehmendem Maße durch ehrenamtliche Helfer unterstützt. Dazu wird auf Grund des § 25 Abs. 5 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Organe der Gewässeraufsicht beim Schutz und bei der Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen, können auf Antrag ehrenamtliche Helfer der Gewässeraufsicht werden.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer werden für die Gewässeraufsicht unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten herangezogen. Sie erhalten zur Legitimation einen Ausweis, der einen Befähigungsnachweis durch die zuständige Oberflußmeisterei voraussetzt. Die Berufung der ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht erfolgt durch die Oberflußmeisterei.

(3) Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik können nach Zustimmung ihres zuständigen Bezirksfachausschusses mitwirken.

(4) Mitarbeiter der sozialistischen Binnenfischereibetriebe benötigen für die Zulassung als ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht die Zustimmung des Oberfischmeisters des jeweiligen Fischereibezirkes.

§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht führen ihre Kontrollen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer unter fachlicher Anleitung der Organe der Gewässeraufsicht selbständig im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben durch.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht haben das Recht und die Pflicht:

- a) Hinweise und Mitteilungen, die dem Schutz und der Reinhaltung der Gewässer dienen, zur Weiterleitung an die Organe der Gewässeraufsicht entgegenzunehmen
- b) bei ordnungswidrigen Handlungen, durch die Gewässer verunreinigt werden, die sofortige Einstellung der ordnungswidrigen Handlungen zu verlangen, den Verursachern das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern und erste Maßnahmen einzuleiten, die der Beseitigung der Ordnungswidrigkeit und dem Schutz anderer Gewässernutzer dienen
- c) bei plötzlich auftretenden Gewässerverunreinigungen, die zu erheblichen Schäden bei anderen Gewässernutzern oder an den Fischbeständen führen können, unverzüglich die Organe der Gewässeraufsicht zu benachrichtigen und bei der Ermittlung des Verursachers mitzuwirken
- d) Personalien festzustellen, soweit das in den vorgenannten Fällen zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist

e) die Organe der Gewässeraufsicht zu verständigen, soweit bei ordnungswidrigen Handlungen Ahnungsmaßnahmen durch diese erfolgen sollen.

(3) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht können nach Ermächtigung durch die zuständigen Oberflußmeistereien neben den im Abs. 2 genannten Befugnissen

- a) Betriebe und Einrichtungen betreten, um Proben am Auslauf der Kläranlage zu entnehmen
- b) bei auftretenden Gewässerschädigungen am Tatort den augenblicklichen Zustand feststellen.

§ 3

(1) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht haben sich bei der selbständigen Durchführung ihrer Aufgaben auszuweisen.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1968

**Der Leiter
des Amtes für Wasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Rochlitzer**

Preisordnung Nr. 1994/3*

— Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —

vom 31. März 1968

§ 1

Sofern staatlich anerkannte landwirtschaftliche Spezialbetriebe außerhalb des Territoriums ihres Bezirkes im Direktbezug Betriebe des Platzgroßhandels frei Empfangsstation beliefern, so kann eine Teilung der im § 2 Abs. 1 Ziff. I Buchst. a und Ziff. II Buchstaben a bis e der Preisordnung Nr. 1994/1 vom 2. Februar 1965 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 126) festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze zwischen den Vertragspartnern entsprechend der Leistung in gegenseitigem Einvernehmen vertraglich vereinbart werden.

§ 2

Die im § 4 Absätze 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 1994/1 sowie im § 2 der Preisordnung Nr. 1994/2* enthaltenen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1968.

Berlin, den 31. März 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

* Preisordnung Nr. 1994/2 vom 20. April 1967 (GBl. II Nr. 46 S. 309)

**Anordnung
des Ministers für Volksbildung**

vom 26. März 1968

Anlässlich des Volksentscheides über die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik am 6. April 1968 unterrichtsfrei.

Alle Pädagogen und Schüler sind aufgerufen, einen würdigen Beitrag zur Vorbereitung und Gestaltung dieses historischen Tages zu leisten.

Berlin, den 26. März 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 503 vom 4. März 1968 enthält:

Anordnung Nr. 503 vom 29. Januar 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 504 vom 18. März 1968 enthält:

Anordnung Nr. 504 vom 12. Februar 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 505 vom 25. März 1968 enthält:

Anordnung Nr. 505 vom 19. Februar 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 1. April 1968

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 68	Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	135
15. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	149
15. 3. 68	Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung	154
15. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung	161
15. 3. 68	Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	162
15. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	164
15. 3. 68	Verordnung über die Fortsetzung bestehender freiwilliger Versicherungsverhältnisse auf Alters- und Invalidenrente der Sozialversicherung	166

Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Grundsatz der materiellen Versorgung

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik ist für alle Bürger die soziale Sicherheit gewährleistet. Jeder Bürger hat in unserer sozialistischen Menschengemeinschaft seinen festen Platz und die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das Recht auf Arbeit ist für alle Bürger unseres sozialistischen Staates garantiert. Das gilt auch für die Bürger im Rentenalter und die invaliden Bürger. Auch sie können nach ihren Wünschen, Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechend den gesellschaftlichen Möglichkeiten weiterhin tätig sein.

(2) Die Fürsorge der Gesellschaft für die Bürger im Rentenalter und die invaliden Bürger umfaßt ihre materielle, soziale und kulturell-geistige Versorgung und Betreuung. Die materielle Versorgung der

Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen wird durch die Gewährung von Renten und Pflegegeld der Sozialversicherung gewährleistet.

Geltungsbereich

§ 2

Renten und Pflegegeld der Sozialversicherung, auf die frühestens ab 1. Juli 1968 Anspruch besteht, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt und berechnet.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten

- für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben
- für Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, unter bestimmten Voraussetzungen.

§ 4

Versicherungspflichtige Tätigkeit

(1) Anspruch auf Rente kann im Prinzip nur durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben werden.

(2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten

- alle Tätigkeiten, für die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand

- b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik
- c) Zeiten der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor Einführung der gesetzlichen Pflichtversicherung
- d) Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität
- e) Zeiten des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums an einer Fachschule, Universität oder Hochschule, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres
- f) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen
- g) Zeiten der Fernhaltung (Maßregelung) für Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder ferngehalten wurden
- h) Zeiten, in denen aktive Funktionäre der Arbeiterbewegung während der Weimarer Republik vom August 1919 bis 29. Januar 1933 wegen ihrer politischen Tätigkeit jahrelang arbeitslos waren
- i) Zeiten des Bezuges von Kranken-, Haus- und Taschengeld, Schwangerschafts- und Wochenlohn sowie Unterstützung für alleinstehende Werk-tätige bei der Pflege erkrankter Kinder
- k) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von 2 Jahren vor- oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde
- l) Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter
- m) Zeiten der Beschäftigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, für die nach den in dem betreffenden Lande geltenden gesetzlichen Bestimmungen Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der Deutschen Demokratischen Republik maßgebenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt als Arbeitsverhältnis Versicherungspflicht bestanden hätte.

(3) Bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in das Ausland wird die Zeit des Auslandsaufenthaltes des Ehegatten des Delegierten, der im Ausland keine berufliche Tätigkeit ausübt, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Erfolgte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenze oder auf eigenen Antrag des Versicherungspflichtigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung, gilt diese Zeit nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

(5) Zeiten, für die eine Beitragserrstattung erfolgte, gelten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Altersrente

§ 5

(1) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

(2) Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben, verringert sich die für den Anspruch auf Altersrente geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren für das 3. und jedes weitere Kind um 1 Jahr. Die Mindestzeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit beträgt jedoch 5 Jahre.

(3) Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

(4) Für Frauen und Männer, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erstmalig versicherungspflichtig wurden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, verringert sich die für den Anspruch auf Altersrente geforderte Mindestzeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 15 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtversicherung älter als 50 Jahre waren. Eine fünfjährige versicherungspflichtige Tätigkeit muß jedoch mindestens vorliegen. Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ist nicht möglich.

§ 6

(1) Grundlage für die Berechnung der Altersrente sind

- a) der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst. Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 150 M monatlich, werden der Berechnung 150 M zugrunde gelegt
- b) die Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit
- c) die Zurechnungszeiten
- d) die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.

(2) Die monatliche Altersrente wird errechnet aus

- a) einem Festbetrag von 110 M
- b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von
 - 1 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 und
 - 0,7 % dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit.

(3) Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,25 % der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

(4) Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invaliden-

rente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschlossen sind, erhalten für die bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Zollverwaltung nach den Versorgungsordnungen über 60 M monatlich entrichteten Beiträge einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, der gemäß den Bestimmungen des § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II S. 154) berechnet wird.

(5) Die Mindestrente beträgt monatlich 150 M.

§ 7

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente angerechnet

a) nachgewiesene Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 für Zeiten der Arbeitslosigkeit 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten werden

b) bei Frauen

— 1 Jahr für jedes von ihnen geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind

— beim Nachweis einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 20 Jahren

1 Jahr bei 20 bis 24 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit

2 Jahre bei 25 bis 29 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit

3 Jahre bei 30 bis 34 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit

4 Jahre bei 35 bis 39 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit

5 Jahre bei 40 und mehr Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit.

(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

Invalidenrente

§ 8

(1) Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn während einer versicherungspflichtigen Tätigkeit Invalidität gemäß § 9 eintritt und

a) unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine solche Tätigkeit ausgeübt wurde oder

b) mindestens während der Hälfte der Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit eine solche ausgeübt wurde, davon mindestens 1 Jahr während der letzten 3 Jahre vor dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit, oder

c) mindestens während der für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 5 Absätze 1 oder 2 erforderlichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, davon mindestens 1 Jahr während der letzten 3 Jahre vor dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit.

(2) Jugendliche, bei denen die Invalidität vor Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, haben Anspruch auf Invalidenrente, wenn mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität ein Schulbesuch vorlag bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, frühestens jedoch ab Beendigung der Schulausbildung.

(3) Anspruch auf Invalidenrente besteht beim Nachweis der im Abs. 1 genannten Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit auch dann, wenn der Eintritt der Invalidität gemäß § 9 innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit (Schutzfrist) festgestellt wird. Bei Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

a) 1 Kind unter 3 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes

b) 2 Kinder unter 8 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser verlängerten Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist.

(4) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn mindestens während zwei Drittel der Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität, insgesamt mindestens 15 Jahre, eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(5) Wird der Eintritt der Invalidität während des Bestehens einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung oder innerhalb von 2 Jahren danach festgestellt, besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn

a) unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre ununterbrochen oder

b) mindestens während zwei Drittel der Zeit vom erstmaligen Beginn der Versicherung bis zum Eintritt der Invalidität, jedoch mindestens 5 Jahre eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung bestand bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

§ 9

(1) Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind.

(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als 150 M Verdienst erzielt werden.

(3) Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide im Sinne des Abs. 1

§ 10

(1) Für die Berechnung der Invalidenrente gelten die Bestimmungen des § 6.

(2) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur an einer Fachschule, Universität oder Hochschule Invalidität ein, erfolgt die Berechnung der Invalidenrente nach einem monatlichen Durchschnittsverdienst in Höhe von 300 M oder, soweit das Stipendium mehr als 300 M monatlich beträgt, nach dem Stipendium. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

(3) Tritt während des Grundwehrdienstes Invalidität ein, erfolgt die Berechnung der Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst, der nach Beendigung des Grundwehrdienstes erzielt werden würde, soweit nicht vorher ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt wurde.

§ 11

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Invalidenrente angerechnet

- a) nachgewiesene Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 für Zeiten der Arbeitslosigkeit 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten werden
- b) bei Frauen 1 Jahr für jedes von ihnen vor Rentenbeginn geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind.

(2) Zu den Invalidenrenten gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 wird eine weitere Zurechnungszeit angerechnet. Sie beträgt sieben Zehntel der möglichen Jahre vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(3) Wurde nicht während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird die Zurechnungszeit gemäß Abs. 2 in dem Verhältnis gewährt, das zwischen den tatsächlichen und den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht. Voraussetzung dafür ist, daß die Invalidität vor Erreichen der im § 5 Abs. 1 genannten Altersgrenzen eingetreten ist.

(4) Die Zurechnungszeiten gemäß Abs. 1 werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

Kriegsbeschädigtenrente

§ 12

(1) Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente besteht bei einem Körperschaden von mindestens $66\frac{2}{3}\%$, der auf eine während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer gleichzustellenden Organi-

sation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt monatlich 150 M.

§ 13

(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente ein Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, und übersteigen Einkommen und Rente ohne Zuschläge zusammen 200 M monatlich, wird die Rente einschließlich der Zuschläge um die Hälfte des 200 M monatlich übersteigenden Betrages gekürzt. Die gekürzte Rente beträgt mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente einschließlich der Zuschläge.

(2) Die Kürzung der Rente entfällt mit Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen und des 65. Lebensjahres bei Männern.

Zuschläge

zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten

§ 14

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn der Ehegatte keine Rente bezieht und

- a) die Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 1 erreicht hat oder
- b) invalide gemäß § 9 ist oder
- c) als Ehefrau 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 40 M monatlich.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente von weniger als 40 M monatlich, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 15

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht für

- a) leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder
- b) Stief- und Enkelkinder sowie Pflegekinder, wenn sie vor Rentenbeginn von dem Versicherten unterhalten wurden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Kindesmutter oder dem Kindesvater Unterhalt zu erhalten.

(3) Der Kinderzuschlag wird gezahlt

- a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt
- c) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Fachschule, Universität oder Hochschule besucht wird
- d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

e) für die Dauer der Invalidität gemäß § 9, wenn die Invalidität vor Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt und kein Rentenanspruch aus eigener Versicherung besteht.

(4) Der Kinderzuschlag beträgt 40 M monatlich.

Hinterbliebenenrenten

§ 16

(1) Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente besteht für
a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres

b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß § 9

c) die Witwe, die 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat,
wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60% der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge.

(3) Die Mindestrente beträgt 150 M monatlich.

§ 17

(1) Anspruch auf Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Für die Zahlung der Waisenrente gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs. 3 für die Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Waisenrente beträgt für

a) die Halbwaise 30% der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils

b) die Vollwaise 40% der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 55 M und die Vollwaise 80 M monatlich.

Begrenzung der Höhe der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten

§ 18

(1) Die Alters- oder Invalidenrente einschließlich der Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten wird auf 85% des der Rentenberechnung zugrunde liegenden beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes begrenzt.

(2) Wenn es für den Rentner günstiger ist, erfolgt die Begrenzung auf 85% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des letzten Kalenderjahres vor Beginn der Zahlung der Rente.

(3) Der gemäß § 6 Abs. 4 gewährte zusätzliche Steigerungsbetrag bleibt bei der Begrenzung unberücksichtigt.

(4) Die begrenzte Rente wird jedoch mindestens in Höhe der Mindestrente zuzüglich der Zuschläge gezahlt.

§ 19

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Rente für mehrere Hinterbliebene, so wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Das gilt auch dann, wenn damit die Mindestrente für den einzelnen Hinterbliebenen unterschritten wird.

Unfallrenten

§ 20

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht für den Versicherten, der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20% erlitten hat.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem ärztlich festgestellten Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

§ 21

(1) Die Grundlage der Berechnung der Unfallrente ist

a) der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und

b) der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(2) Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 120 M monatlich, werden der Berechnung 120 M zugrunde gelegt. Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600 M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

(3) Der Berechnung von Unfallrenten für Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten, die während der Lehr- oder Ausbildung, des Direktstudiums bzw. der Aspirantur an einer Fachschule, Universität oder Hochschule oder des Grundwehrdienstes eintreten, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, der nach Beendigung dieser Ausbildung erzielt werden würde, sofern nicht vor Beginn dieser Ausbildung ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst nachgewiesen wird.

§ 22

(1) Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100% zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei einem Körperschaden unter 100% beträgt die Unfallrente den der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil der gemäß Abs. 1 errechneten Rente.

(3) Zu den Unfallrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

a) 80 M monatlich bei einem Körperschaden von 66 2/3% und mehr

b) 20 M monatlich bei einem Körperschaden von mehr als 50% bis unter 66 2/3%.

(4) Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invaliden-

rente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, erhalten zu Unfallrenten bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr einen zusätzlichen Steigerungsbetrag nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 4, wenn gleichzeitig Invalidität gemäß § 9 vorliegt und dieser Steigerungsbetrag nicht bereits zu einer anderen Rente gezahlt wird.

(5) Die Mindestrente beträgt bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr 150 M monatlich.

Zuschläge zu Unfallrenten

§ 23

(1) Zu den Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 40 M monatlich.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente von weniger als 40 M monatlich, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 24

(1) Zu den Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mehr als 50% wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 15 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Kinderzuschlag beträgt 10% der gemäß § 22 Absätze 1 oder 2 errechneten Rente.

(4) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr wird zu dem gemäß Abs. 3 errechneten Kinderzuschlag ein Festbetrag in Höhe von 20 M gezahlt. Dieser Kinderzuschlag beträgt insgesamt mindestens 40 M monatlich.

Unfallhinterbliebenenrenten

§ 25

Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente besteht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist.

§ 26

(1) Anspruch auf Unfallwitwen-(Witwer-)Rente besteht in Höhe von 40% des gemäß § 21 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis c erfüllt sind und

b) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte.

(2) Zu der Unfallwitwen-(Witwer-)Rente gemäß Abs. 1 wird ein Festbetrag in Höhe von 70 M monatlich gewährt.

(3) Hatte der Verstorbene bei Vorliegen von Invalidität Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zu seiner Unfallrente gemäß § 22 Abs. 4, erhöht sich die gemäß Abs. 1 gewährte Unfallwitwen-(Witwer-)Rente um 60% dieses Steigerungsbetrages.

(4) Die Mindestrente für die gemäß Abs. 1 Anspruchsberechtigten beträgt 150 M monatlich.

(5) Liegen die gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vor, besteht Anspruch auf Unfallwitwenrente in Höhe von 20% des gemäß § 21 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§ 27

(1) Anspruch auf Unfallwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.

(2) Für die Zahlung der Unfallwaisenrente gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs. 3 für die Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Unfallwaisenrente beträgt für

a) die Halbwaise 20% des gemäß § 21 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des verstorbenen Elternteils

b) die Vollwaise 30% des gemäß § 21 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des an den Unfallfolgen verstorbenen Elternteils.

(4) Zu den Unfallwaisenrenten gemäß Abs. 3 werden folgende Festbeträge gewährt:

a) 25 M monatlich für Halbwaisen

b) 35 M monatlich für Vollwaisen.

(5) Hatte der verstorbene Elternteil bei Vorliegen von Invalidität Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zu einer Unfallrente gemäß § 22 Abs. 4, erhöht sich die Unfallwaisenrente für Halbwaisen um 30% und für Vollwaisen um 40% dieses Steigerungsbetrages.

(6) Die Mindestrenten betragen für die Unfallhalbwaise 55 M und für die Unfallvollwaise 80 M monatlich.

§ 28

Begrenzung

der Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Die Unfallrente einschließlich der Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten wird auf den der Berechnung der Unfallrente zugrunde liegenden beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst begrenzt. Die begrenzte Unfallrente wird jedoch mindestens in Höhe der Mindestrente zuzüglich der Zuschläge gezahlt.

(2) Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Unfallrente für mehrere Hinterbliebene, wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Unfallrente des Verstorbenen begrenzt, auf die er bei einem Körperschaden von 100% einschließlich der Zuschläge Anspruch gehabt hätte. Das gilt auch dann, wenn damit die Mindestrente für den einzelnen Hinterbliebenen unterschritten wird.

(3) Die gemäß § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 gewährten zusätzlichen Steigerungsbeträge bleiben bei der Begrenzung unberücksichtigt.

§ 29

Übergangsrente

(1) Besteht nach dem Gutachten der Arbeitsinspektion für einen Versicherten die Gefahr, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wie-

derentstehen oder sich verschlimmern kann; und erfolgt deshalb ein Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Minderung des Verdienstes führt, besteht Anspruch auf Übergangsrente.

(2) Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung, höchstens jedoch in Höhe von 30^h/₁₀₀ der gemäß § 22 Abs. 1 zu berechnenden Unfallrente, gezahlt.

(3) Die Zahlung der Übergangsrente erfolgt für die Dauer der nachgewiesenen Verdienstminderung, längstens jedoch für 2 Jahre nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel.

§ 30

Renten für Bergleute

Für die Gewährung und Berechnung der Renten für Bergleute einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung für Alters-, Invaliden- und Unfallrenten, soweit in den §§ 31 bis 41 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente

§ 31

(1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 5 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

- a) Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren
- b) Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

§ 32

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt

- 2^h/₁₀₀ des Durchschnittsverdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung ab 1. Januar 1946
- 1,4^h/₁₀₀ dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung bis zum 31. Dezember 1945.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Leistungszuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt monatlich

- | | |
|--|---------------|
| für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit | je 1.— M |
| für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit | je 2,50 M und |
| für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit | je 3,50 M. |

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung des Leistungszuschlages nicht berücksichtigt.

§ 33

Bergmannsinvalidenrente

(1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werk tätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 32 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§ 34

Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert und während dieser Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§ 35

Zeiten des Direktstudiums an Fachschulen, Universitäten und Hochschulen sowie an Industrieinstituten, Partei- und Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

§ 36

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

§ 37

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

- a) entsprechend der Perspektive des Bergbaues ausscheiden und eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem zugewiesenen Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- b) infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden.

wird die Tätigkeit gemäß Buchst. a bzw. die Zeit der Ausübung der Funktion gemäß Buchst. b auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die weniger als 15 Jahre unter Tage tätig waren, erhöht sich die Altersgrenze gemäß § 34 um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§ 38

Die Berechnung der Bergmannsvollrente erfolgt nach den für die Berechnung der Bergmannsaltersrente geltenden Bestimmungen.

Bergmannsrente**§ 39**

Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§ 40

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§ 41

(1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind

- a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst
- b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
- c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Leistungszuschlag für Untertagearbeit gemäß § 32 Abs. 2 gezahlt.

(4) Die Mindestrente beträgt 60 M monatlich.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20 M monatlich.

Bergmannshinterbliebenenrenten**§ 42**

(1) Anspruch auf Bergmannswitwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß § 9
- c) die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres
- d) die Witwe, die 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

Wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte,

(2) Die Bergmannswitwen-(Witwer-)Rente beträgt 65 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge.

(3) Die Mindestrente beträgt 150 M monatlich.

§ 43

(1) Anspruch auf Bergmannswaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Für die Zahlung der Bergmannswaisenrente gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs. 3 für die Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Bergmannswaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30 % der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils
- b) die Vollwaise 40 % der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höchsten Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 70 M und für die Vollwaise 80 M monatlich.

§ 44

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Bergmannshinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene, wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Das gilt auch dann, wenn damit die Mindestrente für den einzelnen Hinterbliebenen unterschritten wird.

§ 45**Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten**

(1) Anspruch auf Unterhaltsrente besteht für geschiedene Ehegatten, die beim Tode des für sie zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten die für Witwen geforderten Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis c erfüllen, für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung, wenn

- a) der zur Unterhaltszahlung verpflichtete geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes eine eigene Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezog bzw. einen Anspruch darauf gehabt hätte und
- b) der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte keine Rente der Sozialversicherung oder Versorgung bezieht.

(2) Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages, höchstens in Höhe von 150 M monatlich, gezahlt.

§ 46**Einbeziehung bisheriger Rentenerhöhungen**

In den nach dieser Verordnung berechneten Renten sind die bisherigen Rentenerhöhungen und gesetzlichen Zuschläge zu den Renten enthalten.

§ 47**Wiederaufleben von Ansprüchen auf Witwenrente**

(1) Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 16, § 26 Abs. 1 und § 42 aus der vorangegangenen Ehe lebt bei erneuter Wittwenschaft wieder auf, wenn

- a) kein Anspruch auf Witwenrente aus der letzten Ehe besteht und

b) die Witwe vor Eingehen der neuen Ehe eine solche Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch bei Eintritt der erneuten Wittwenschaft noch vorliegen,

(2) Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 16, § 26 Abs. 1 und § 42 aus der vorangegangenen Ehe lebt auch wieder auf, wenn

- a) die neue Ehe auf Grund eines innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrages auf Ehescheidung durch Gerichtsurteil geschieden wird und
- b) der geschiedene Ehegatte vor Eingehen der erneuten Ehe eine solche Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorliegen und
- c) keine Unterhaltszahlung durch das Gericht festgelegt wurde.

§ 48

Erneuter Anspruch auf Rente

Wurde vor dem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung wegen Erreichen der Altersgrenze oder Invalidität bereits eine Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezogen, ist die neu festzusetzende Rente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst vor Bezug der früheren Rente zu berechnen, wenn es für den Rentner günstiger ist. Die neu festzusetzende Rente ist mindestens in Höhe der bereits bezogenen Rente zu gewähren.

§ 49

Anspruch

auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Besteht Anspruch auf 2 gleichartige Renten, wird nur die höhere gezahlt.

(2) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, wird die höhere voll, die niedrigere in Höhe von 25 % der errechneten Rente gezahlt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine Unfallrente, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 50 % der errechneten Rente gezahlt.

(4) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, werden die Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voller Höhe zu der Rente, zu welcher der günstigere Anspruch besteht. Das gilt auch dann, wenn diese Rente gemäß den Absätzen 2 und 3 zu kürzen ist.

(5) Besteht Anspruch auf mehr als 2 nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche.

(6) Auf Zusatzrenten und Übergangsrenten sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.

§ 50

Anspruch auf Rente der Sozialversicherung und Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der

Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, ist die Rente der Sozialversicherung gemäß den Bestimmungen des § 49 Absätze 2 oder 3 zu zahlen.

§ 51

Anspruch auf Rente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, wird die Rente der Sozialversicherung ohne Festbetrag gezahlt.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, werden die Renten der Sozialversicherung ohne Festbetrag errechnet. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere gemäß § 49 Absätze 2 oder 3 gekürzt gezahlt.

§ 52

Anspruch auf Rente und Versorgung oder Ehrenpension

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bzw. auf Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, wird die Rente der Sozialversicherung nur dann gezahlt, wenn sie die höhere Leistung ist.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bzw. auf Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, ist die Rente der Sozialversicherung

a) in voller Höhe zu zahlen, wenn sie die höhere Leistung ist

b) gemäß § 49 Absätze 2 oder 3 gekürzt zu zahlen, wenn sie die niedrigere Leistung ist.

(3) Besteht neben den im Abs. 2 genannten Ansprüchen ein weiterer Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, ist die Rente der Sozialversicherung ohne Festbetrag zu errechnen und

a) in dieser Höhe zu zahlen, wenn sie höher ist als die im Abs. 2 genannte Versorgung oder Ehrenpension

b) gemäß § 49 Absätze 2 oder 3 gekürzt zu zahlen, wenn sie niedriger ist als die im Abs. 2 genannte Versorgung oder Ehrenpension.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§ 53

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung sowie Empfänger einer Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene haben Anspruch auf Blindengeld

bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 54, 55 oder 57 vorliegen.

§ 54

(1) Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen ein Blindengeld.

(2) Das monatliche Blindengeld beträgt	
nach Stufe I	für hochgradig Sehschwache ($\frac{1}{25}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) 30 M
nach Stufe II	für praktisch Blinde ($\frac{1}{50}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) 60 M
nach Stufe III	für Blinde ($\frac{1}{100}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) 120 M
nach Stufe IV	für hochgradig Sehschwache 50 M für praktisch Blinde 80 M für Blinde 160 M
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit
	a) einseitig armamputiert oder
	b) einseitig beinamputiert sind oder
	c) so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit gemäß § 59 vorliegt, für die ein Pflegegeld in Höhe von 20 M zu zahlen wäre
nach Stufe V	für hochgradig Sehschwache 120 M für praktisch Blinde 150 M für Blinde 210 M
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit
	a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder
	b) mindestens 70% hirnverletzt sind oder
	c) beide Beine verloren haben oder
	d) so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit gemäß § 59 vorliegt, für die ein Pflegegeld in Höhe von 40 M bis 60 M zu zahlen wäre
nach Stufe VI	für hochgradig Sehschwache 180 M für praktisch Blinde 210 M für Blinde 240 M
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit
	a) taub oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als taub gelten, oder
	b) ohne Hände sind bzw. bei denen die Hände völlig gebrauchsunfähig sind oder
	c) dreifach amputiert sind.

§ 55

(1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Schwerstbeschädigten erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen ein Sonderpflegegeld.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 180 M für Personen, die

- a) ohne Hände sind oder bei denen die Gebrauchsfähigkeit der oberen Gliedmaßen vollständig ausgeschaltet ist, unabhängig davon, ob noch ein anderes Gebrechen vorliegt
- b) dreifach amputiert sind.

(3) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 120 M für Personen, die

- a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
- b) beinamputiert sind zumindest vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab.

§ 56

Treffen mehrere der in den §§ 54 und 55 genannten Voraussetzungen zusammen, so besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 57

Kinder, für die die Voraussetzungen der Blindenstufen IV bis VI zutreffen, und Kinder mit einem Körperschaden gemäß § 55 erhalten ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Hälfte des Blindengeldes bzw. des Sonderpflegegeldes.

§ 58

(1) Bei Heim- und Krankenhausaufenthalt werden an Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 50% des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes gezahlt.

(2) Kinder haben während der Zeit des Heim- oder Krankenhausaufenthaltes bzw. des Schulinternats keinen Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

§ 59

Pflegegeld

(1) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung sowie Empfänger einer Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, die wegen solcher Leiden oder Gebrechen, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege einer anderen Person bedürfen und nicht berufstätig sind, haben Anspruch auf Pflegegeld, soweit kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Für Kinder besteht der Anspruch auf Pflegegeld frühestens ab Vollendung des 6. Lebensjahres.

(3) Die Höhe des Pflegegeldes beträgt entsprechend dem Grad der Pflegebedürftigkeit 20 M bis 60 M monatlich.

(4) Das Pflegegeld in Höhe von 60 M monatlich wird auch dann gezahlt, wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht.

(5) Wird der Empfänger eines Pflegegeldes vorübergehend oder dauernd in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht, ruht für die Dauer der Unterbringung die Zahlung des Pflegegeldes.

§ 60

**Zahlung von Leistungen
während des Vollzugs einer Strafe
mit Freiheitsentzug**

(1) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug werden an den Rentner keine Leistungen nach dieser Verordnung gezahlt.

(2) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug erhält der Ehegatte, wenn er im Falle des Todes des Rentners Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente hätte, 50 % der Rente des Verurteilten ohne Zuschläge. Die Kinderzuschläge und der Ehegattenzuschlag werden dazu in voller Höhe gezahlt.

(3) Ist kein Ehegatte vorhanden oder hat der Ehegatte keinen Anspruch auf eine Leistung gemäß Abs. 2, werden für die Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, 50 % der Rente des Verurteilten einschließlich Kinderzuschläge oder, wenn es günstiger ist, die Kinderzuschläge in voller Höhe gezahlt.

(4) Auf Übergangrente finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Entsteht der Anspruch auf Rente, Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag während der Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, ist gemäß Absätzen 2 oder 3 zu verfahren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 49) werden die dem Rentner nach dieser Verordnung zustehenden Rentenleistungen nachgezahlt.

§ 61

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

§ 62

Antragstellung und Entscheidung über Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.

(2) Über Anträge auf Leistungen entscheidet die dafür zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

Zahlung von Leistungen

§ 63

(1) Die errechneten monatlichen Renten werden auf volle 10 Pfennig aufgerundet.

(2) Die Auszahlung der Leistungen nach dieser Verordnung erfolgt monatlich.

§ 64

(1) Die Zahlung der Alters-, Bergmannsalters- bzw. Bergmannsvollrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(2) Die Zahlung der Bergmannsrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, frühestens mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tag, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(3) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrenten, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird, jedoch frühestens mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats, wenn der Verstorbene bereits Rente bezog.

(4) Die Zahlung der Unterhaltsrente, die nicht wegen Invalidität gezahlt wird, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(5) Die Zahlung der Ehegatten- bzw. Kinderzuschläge, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlag erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(6) Wird der Antrag auf eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Leistungen später als 2 Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, wird die Leistung für 2 Jahre nachgezahlt.

§ 65

(1) Die Zahlung der Unfallrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden, jedoch

- a) für Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld frühestens mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tag
- b) für Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld frühestens nach Ablauf von 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Eintritt der Arbeitsfähigkeit vor diesem Zeitpunkt.

wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird.

(2) Wird der Antrag auf Unfallrente nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist gestellt, wird die Unfallrente von dem gemäß Abs. 1 möglichen Zeitpunkt an, längstens jedoch für 2 Jahre, nachgezahlt, wenn durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß der Körperschaden bereits während dieser Zeit bestand. In allen anderen Fällen der späteren Antragstellung beginnt die Zahlung der Unfallrente mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

§ 66

(1) Die Zahlung der Invaliden-, Bergmannsinvaliden- bzw. Kriegsbeschädigtenrente beginnt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind

- a) mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) wenn Krankengeld bezogen wird, mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tag, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird.

(2) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente, der Unterhaltsrente, des Ehegatten- und Kinderzuschlages wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 67

(1) Die Zahlung des Blindengeldes und Sonderpflegegeldes sowie des Pflegegeldes in Höhe von 60 M monatlich beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes unter 60 M monatlich beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, jedoch frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

Änderung von Leistungen

§ 68

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Rentner der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung umgehend mitzuteilen.

(2) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(3) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Erhöhung der Leistung, wird die neue Entscheidung

- a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Sozialversicherung veranlaßten Feststellung

wirksam.

(4) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Minderung der Leistung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 69

(1) Stellt die Sozialversicherung ungesetzliche Leistungen fest, muß der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt werden. Wird die Leistung auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leistungen, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, können mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats berichtigt werden.

§ 70

Wegfall von Leistungen

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen wegfallen.

(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf

- a) Hinterbliebenenrente
- b) Unfallhinterbliebenenrente
- c) Bergmannshinterbliebenenrente
- d) Unterhaltsrente und
- e) Kinderzuschlag

fallen auch mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem eine Ehe eingegangen wird.

(3) Renten und Zuschläge, deren Zahlung auf Grund von Invalidität gemäß § 9 oder eines Körperschadens erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats eingestellt.

(4) Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit werden die dafür gezahlten Leistungen mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats eingestellt.

§ 71

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch einen Fehler der Sozialversicherung zu Unrecht abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, hat die Nachzahlung ab Anspruch bzw. des Differenzbetrages ab Beginn der fehlerhaften Zahlung zu erfolgen.

(2) Hinterbliebene haben nur dann Anspruch auf Nachzahlung für den Versicherten gemäß Abs. 1, wenn die Nachzahlung zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurde.

§ 72

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners überzahlten Leistungen zurückfordern. Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommisionen.

(2) Die Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, gilt als Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 73

Regreßforderungen gegenüber Dritten

Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Werk tätigen oder seinen Familienangehörigen verpflichtet und erhält dieser Werk tätige bzw. Familienangehörige auf Grund der Schadensfolgen Leistungen nach dieser Verordnung, sind der Sozialversicherung die gewährten Leistungen durch den Dritten zu erstatten.

Übergangsbestimmungen

§ 74

Besteht nach dieser Verordnung Anspruch auf Hinterbliebenen- oder Bergmannshinterbliebenenrente und war der Verstorbene bereits vor dem 1. Juli 1968 Rentner, ist die Rente für die Hinterbliebenen von dem Auszahlungsbetrag der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder oder wenn es günstiger ist, von dem Steigerungsbetrag der Rente des Verstorbenen zuzüglich 110 M Festbetrag, mindestens jedoch von einer Rente in Höhe von 150 M, abzuleiten.

§ 75

Bestand bereits vor dem 1. Juli 1968 Anspruch auf Rente, Versorgung oder Ehrenpension und besteht außerdem ein Anspruch auf Rente nach dieser Verordnung, sind die Bestimmungen der §§ 49 bis 52 anzuwenden.

§ 76

Bestand bereits vor dem 1. Juli 1968 Anspruch auf Rente, werden Ehegatten- und Kinderzuschläge, auf die frühestens ab 1. Juli 1968 Anspruch besteht, nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt.

Schlußbestimmungen

§ 77

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 78

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Für die Gewährung und Berechnung der in dieser Verordnung genannten Leistungen der Sozialversicherung, auf die frühestens ab 1. Juli 1968 Anspruch besteht, sind nachstehend aufgeführte gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (Arbeit und Sozialfürsorge S. 417)
2. Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92)
Erste Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 195)
3. Muster einer Satzung vom 12. September 1947

4. Anordnung vom 1. Juli 1948 über die Berechnung der Renten bei Verfolgten des Naziregimes und aus politischen oder rassistischen Gründen Gemäßregelten (ZVOBl. S. 443)

5. Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363)

Durchführungsbestimmung vom 26. August 1950 zur Verordnung über Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (GBI. S. 925)

6. Anordnung vom 15. September 1948 über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung (ZVOBl. S. 467)

Durchführungsbestimmung vom 24. August 1950 zur Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung (GBI. S. 943)

7. Verordnung vom 3. November 1949 über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger (GBI. S. 36)

Erste Durchführungsbestimmung vom 30. November 1949 zur Verordnung über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger (GBI. S. 81)

8. Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBI. S. 191)

9. Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBI. S. 844)

Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten (GBI. S. 849)

Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. August 1950 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten (GBI. S. 858)

10. Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. S. 645)

Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1967 zur Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. II S. 756)

11. Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBI. S. 698)

12. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBI. S. 822)

Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1953 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBI. S. 823)

13. Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBI. I S. 522)

14. Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen (GBI. I S. 550)

Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen (GBI. I S. 550)

15. Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBI. I S. 398)
16. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte — Rentenzuschlagsverordnung — (GBI. I S. 442)
Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBI. I S. 695)
17. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBI. I S. 441)
18. Verordnung vom 9. April 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBI. I S. 313)
Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1959 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBI. I S. 314)
19. Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I S. 605)
20. Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBI. I S. 600)
Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1959 zur Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBI. I S. 607)
21. Zweite Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. I S. 606)
22. Verordnung vom 8. Juli 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. I S. 618)
23. Zweite Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I S. 905)
24. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 127)
Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 559)
25. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBI. II S. 355)
26. Beschluß vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen (GBI. II S. 549)
27. Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. II S. 639)
Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1963 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. II S. 642)
28. § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Oktober 1966 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 1253)
29. Dritte Verordnung vom 4. November 1965 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. II S. 803)
Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1966 zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. II S. 469)
Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1967 zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. II S. 332)
30. Verordnung vom 24. März 1966 über die Veränderung von Bestimmungen des Rentenrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. II S. 289).
- (3) Im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBI. S. 39) sind die Worte „nach §§ 49 ff. der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92)“ zu streichen.
- (4) In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 zur Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBI. S. 997) sind
- im § 2 die Worte „nach §§ 49 ff. der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (VSV) („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92)“ zu streichen
 - im § 3 die Worte „des § 56 VSV einen Anspruch geltend machen können“ durch die Worte „der Sozialversicherung als anspruchsberechtigte Hinterbliebene gelten“ zu ersetzen
 - im § 6 Abs. 1 die Worte „nach §§ 49 ff. VSV und § 56 VSV“ zu streichen
 - im § 6 Abs. 2 der 2. Satz zu streichen.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Gewährung und Berechnung von Renten
der Sozialversicherung
vom 15. März 1968**

Auf Grund des § 77 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch besteht, deren Zahlung jedoch ruht, gelten bei Aufnahme der Zahlung nach diesem Zeitpunkt nicht als Renten im Sinne dieser Verordnung.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Leistungen für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigung weitergewährt.

(2) Für die unter § 3 Buchst. b der Verordnung genannten Personen finden die Bestimmungen der Verordnung Anwendung, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik versicherungspflichtig tätig waren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Abkommen nichts anderes ergibt. Für die Gewährung von Leistungen als Folge eines bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ist der Nachweis einer fünfjährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich.

Zu § 5 Abs. 3, § 6 und § 8 Abs. 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesenen Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung.

(2) Die vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit liegenden Zeiten einer freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, werden den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Zeiten des Bezuges von Kranken-, Haus- und Taschengeld sowie Schwangerschafts- und Wochengeld, in de-

nen Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand, gelten als Arbeitsmonate. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt.

(2) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten der Lehrausbildung und Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gleiche gilt, wenn bei einer dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in das Ausland der Ehegatte des Delegierten im Ausland einen niedrigeren Verdienst erzielt als in der unmittelbar vorher in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600 M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

(4) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert errechneten Verdienste bis 28. Februar 1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Wurde nach dem 1. Januar 1946 kein beitragspflichtiger Verdienst erzielt, so ist der Berechnung des Steigerungsbetrages für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt ein Durchschnittsverdienst in Höhe von 150 M monatlich zugrunde zu legen.

(6) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die die vollen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 übersteigenden Monate den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 zuzurechnen. Die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 einschließlich der zugerechneten Monate sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

(7) Für Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1945 sind die Beiträge entsprechend den Beitragsklassen wie folgt anzurechnen:

Invalidenversicherung		Angestelltenversicherung	
Klasse I	0,60 M	Klasse A	5,00 M
II	0,90 M	B	7,50 M
III	1,50 M	C	15,00 M
IV	2,10 M	D	25,00 M
V	2,70 M	E	35,00 M
VI	3,30 M	F	45,00 M
VII	3,90 M	G	55,00 M
VIII	4,50 M	H—K	60,00 M
IX	5,40 M		
X	6,00 M		

Zu § 8 Abs. 5 der Verordnung:

§ 5

Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 5 der Verordnung gelten auch für Werkklätige, die im Anschluß an eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, jedoch die Voraussetzungen gemäß § 8 Absätze 1 bis 4 nicht erfüllen.

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Bei der Prüfung, ob der Verdienst um zwei Drittel gemindert ist, ist der Verdienst des Rentners zum Zeitpunkt der Feststellung

- a) dem vor Eintritt der Invalidität vom Rentner erzielten Verdienst oder
- b) dem derzeitigen Verdienst eines Werklägen mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Rentner — vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf bzw. — gegenwärtig ausgeübten Beruf

gegenüberzustellen. Die für den Rentner günstigste Möglichkeit ist zu wählen. Wird nachgewiesen, daß der vor Eintritt der Invalidität erzielte Verdienst durch Krankheit gemindert war, so ist der vorher in einem längeren Zeitraum erzielte Verdienst gegenüberzustellen.

(2) Bei selbständig Erwerbstätigen liegt eine Minderung des Verdienstes um mindestens zwei Drittel vor, wenn das beitragspflichtige Einkommen ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig beschäftigten Werklägen in der volkseigenen Wirtschaft nicht übersteigt.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten, unterliegen der Beitragspflicht nach den Bestimmungen der Sozialversicherung, wenn ihr Verdienst nicht um mindestens zwei Drittel gemindert ist.

(2) Eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des beitragspflichtigen Verdienstes während des Bezuges der Rente erfolgt bei Erreichen des Rentenalters.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 8

(1) Zur Ermittlung der Zurechnungszeit gemäß § 11 Absätze 2 oder 3 der Verordnung sind den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit die Zurechnungszeiten gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung zuzurechnen.

(2) Zur Ermittlung der Zurechnungszeit gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung sind von den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit die Zeiten des Bezuges einer

- a) Rente oder Versorgung wegen Invalidität
- b) Kriegsbeschädigtenrente
- c) Unfallrente nach einem Körperschaden von $66 \frac{2}{3} \%$ und mehr
- d) Rente oder Versorgung für Witwen, die 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren haben,

sowie Zeiten der Schutzfrist für Frauen mit Kindern gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung abzuziehen, soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Zu § 14 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

§ 9

Als Kinder gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten sowie

die Enkel- und Pflegekinder, für die der Rentner einen Kinderzuschlag erhält.

Zu § 15 Abs. 1 der Verordnung:

§ 10

(1) Erhalten beide Ehegatten eine Rente, so haben beide Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Ist ein Ehegatte verstorben, so hat der andere Ehegatte auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten Halbwaisenrente für das Kind gezahlt wird.

Zu § 15 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 11

Die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung der verstorbenen Kindesmutter oder des Kindesvaters ist einem Unterhalt gleichzustellen.

Zu § 15 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung:

§ 12

Den zehnklassigen bzw. Erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sind Spezialschulen und Spezialklassen sowie Sonderschulen gleichgestellt.

Zu § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Verordnung:

§ 13

Die Voraussetzung zum Bezug einer Kriegsbeschädigtenrente gilt als erfüllt, wenn der Tod des Verstorbenen während seiner Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer gleichzustellenden Organisation bzw. während der Kriegsgefangenschaft oder als Folge einer Kriegsbeschädigung eingetreten ist.

Zu § 16 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 der Verordnung:

§ 14

(1) Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder beider Ehegatten, die nicht später als 302 Tage nach dem Tode des Versicherten geboren werden
- b) die vor dem Tode des Versicherten an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten
- c) die Enkel- und Pflegekinder, für die der Verstorbene Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.

(2) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie wurden überwiegend durch den Verstorbenen erbracht, wenn dieser im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren vor dem Tode ein höheres Einkommen erzielte als der überlebende Ehegatte.

(3) Bezog der Verstorbene bereits Rente, so wurden durch ihn die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann überwiegend erbracht, wenn er im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung ein höheres Einkommen als der überlebende Ehegatte erzielte.

(4) Hat die Ehe nicht während des jeweiligen in den Absätzen 2 oder 3 festgelegten Prüfungszeitraumes bestanden, gilt die Gesamtzeit der Ehe als Prüfungszeitraum.

Zu § 18 Abs. 2 der Verordnung:

§ 15

Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes erfolgt nach den Grundsätzen des § 6 Absätze 1 bis 3.

Zu § 19, § 28 Abs. 2 und § 44 der Verordnung:

§ 16

Die Renten sind proportional zu verringern.

Zu § 20 der Verordnung:

§ 17

(1) Als Folge von Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit gilt auch der in Ausübung des Dienstes bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik erlittene Körper- und Gesundheitsschaden.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen ist der Berechnung der Unfallrente der günstigste Durchschnittsverdienst vor einem der Unfälle zugrunde zu legen.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 18

(1) Liegen in dem Zeitraum, der der Berechnung der Unfallrente zugrunde liegt, Zeiten

- a) des Bezuges von Kranken-, Haus- und Taschengeld, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung alleinstehender Werkstätiger bei der Pflege erkrankter Kinder, in denen keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand
- b) der Lehrausbildung
- c) des Schulbesuchs gemäß § 12 bzw. des Direktstudiums oder der Aspirantur an einer Fachschule, Universität oder Hochschule ab Vollendung des 16. Lebensjahres
- d) in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde,

bleiben diese Zeiten und der während der Lehrausbildung erzielte Verdienst bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt.

(2) Im Berechnungszeitraum liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes ebenfalls unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(3) Der monatliche Durchschnittsverdienst ist für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Arbeitstag entfallenden Verdienst und für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Kalendertag entfallenden Verdienst zu er rechnen.

(4) Der Berechnung einer wegen Berufskrankheit gewährten Unfallrente ist der vor dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit erzielte Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Zu § 29 Abs. 2 der Verordnung:

§ 19

Die Höhe der Verdienstminderung ist durch Gegenüberstellung des Nettoverdienstes für den Zeitraum, der der Berechnung zugrunde liegt, und des Nettoverdienstes nach Arbeitsplatzwechsel zu ermitteln. Die Höhe der Übergangsrente ist jeweils nach 2 Monaten entsprechend dem Nettoverdienst der vergangenen 2 Monate neu festzusetzen.

Zu §§ 31 bis 41 der Verordnung:

§ 20

(1) Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb von 6 Monaten nachher eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 21

(1) Als bergmännische Tätigkeit gelten

- a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten
- b) die Tätigkeit des Anschlägers an der Hängebank
- c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird
- d) die Tätigkeit des Fördermaschinenisten
- e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde
- f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet
- g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers
- h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten
- i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industrieergewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einem Katalog festgelegt.

(3) Als überwiegende Untertagearbeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.

(4) Werden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr nachgewiesen, werden nur die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.

(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 32 der Verordnung:

§ 22

Bei der Gewährung des Leistungszuschlages für Untertagearbeit werden die im § 21 Abs. 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Tätigkeiten berücksichtigt.

Zu § 34 der Verordnung:

§ 23

Bergmannsvollrenten werden für Männer mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Frauen mit Voll-

endung des 55. Lebensjahres als Bergmannsaltersrenten neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, nach dem die Bergmannsvollrente berechnet wurde.

Zu § 36 der Verordnung:

§ 24

(1) Die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaues muß nicht unmittelbar im Anschluß an die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgen.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 37 der Verordnung:

§ 25

(1) Als zugewiesener Betrieb außerhalb des Bergbaues gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werk tätigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräfte lenkung nachgewiesen wurde.

(2) Für Bergleute, die vor dem 1. Januar 1966 entsprechend der Perspektive des Bergbaues aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis 30. Juni 1966 auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Ab 1. Juli 1966 gilt der Betrieb als zugewiesener Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt tätig waren.

(3) Scheiden Werk tätige entsprechend der perspektivischen Entwicklung des zugewiesenen Betriebes oder aus Gründen einer durch die Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem zugewiesenen Betrieb aus, wird die versicherungspflichtige Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.

(4) Für Bergleute, die aus einer Wahlfunktion oder einer auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausgeübten anderen Tätigkeit ausscheiden bzw. nach dem 30. Juni 1966 ausgeschieden sind, wird die sich anschließende versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie auf Antrag des Werk tätigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.

(5) Erfolgte das Ausscheiden gemäß Abs. 4 bereits vor dem 1. Juli 1966, wird die neue versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

Zu § 41 Abs. 1 der Verordnung:

§ 26

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes, der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der bergmännischen Tätigkeit während einer bergbaulichen Versicherung erzielt wurde, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Die Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 gelten auch für die Errechnung dieses Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Zeiten der bergbaulichen Versicherung sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 42 der Verordnung:

§ 27

Als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten gilt die hinterbliebene Ehefrau, deren Ehegatte

a) unmittelbar vor seinem Tode

b) unmittelbar vor Beginn der Zahlung der Bergmannsinvalidenrente oder

c) mindestens 15 Jahre

bergmännisch tätig war.

Zu § 45 der Verordnung:

§ 28

Den Renten der Sozialversicherung werden die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, gleichgestellt.

Zu § 49 Abs. 1 der Verordnung:

§ 29

Renten gleicher Art sind

a) Altersrente

Bergmannsaltersrente

Bergmannsvollrente

Invalidenrente

Bergmannsinvalidenrente

Bergmannsrente

Kriegsbeschädigtenrente

b) Unfallrente und

Invalidenrente bzw. Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität besteht

c) Unfallrente und

Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit besteht

d) Witwenrente

Unfallwitwenrente

Bergmannswitwenrente

e) Waisenrente

Unfallwaisenrente

Bergmannswaisenrente.

Zu § 49 Abs. 5 der Verordnung:

§ 30

Den Renten der Sozialversicherung sind die an deren Stelle gezahlten Versorgungsleistungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bzw. Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene gleichgestellt.

Zu §§ 53 und 59 der Verordnung:

§ 31

Die Zahlung dieser Leistungen erfolgt für Empfänger einer Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Zu § 54 Abs. 2 der Verordnung:

§ 32

Verlust eines Beines oder Armes liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert ist.

Zu § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 der Verordnung:

§ 33

Als dreifach amputiert gelten Personen, bei denen mindestens der Verlust einer Hand und die Amputation beider Unterschenkel vorliegt.

Zu § 58 Abs. 1 der Verordnung:

§ 34

(1) Für jeden Tag des Heim- oder Krankenhausaufenthaltes besteht ein Anspruch auf 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes. Bei der Berechnung der 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes ist der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen. Bei Aufnahme oder Entlassung aus einem Heim oder Krankenhaus während eines laufenden Monats erfolgt die Verrechnung des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes bei der nächstfälligen Auszahlung.

(2) Das Heim oder das Krankenhaus hat keinen Anspruch auf die restlichen 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes.

Zu § 59 Abs. 3 der Verordnung:

§ 35

(1) Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird vom Umfang der notwendigen Pflege bestimmt.

(2) Pflegegeld in Höhe von 20 M monatlich wird gezahlt, wenn für mehrere Stunden am Tage Pflegebedürftigkeit besteht.

(3) Pflegegeld in Höhe bis zu 40 M monatlich wird gezahlt, wenn tagsüber, jedoch nicht nachts, Pflegebedürftigkeit besteht.

(4) Pflegegeld in Höhe bis zu 60 M monatlich wird gezahlt, wenn tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht.

Zu § 59 Abs. 5 der Verordnung:

§ 36

Für den Kalendermonat, in dem die Einweisung bzw. Entlassung erfolgt, wird das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.

Zu § 60 der Verordnung:

§ 37

Für den Kalendermonat, in dem der Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug beginnt oder endet, werden

die Leistungen an den Rentner in voller Höhe gezahlt.

Zu § 62 der Verordnung:

§ 38

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Versicherte

- a) der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- b) der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(2) Der Bescheid über die Gewährung einer Leistung muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Bescheid über die Ablehnung einer Leistung muß die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zu § 65 der Verordnung:

§ 39

Bei Berufskrankheiten gilt die Erstattung der ärztlichen oder betrieblichen Meldung über eine Berufskrankheit oder über den Verdacht einer Berufskrankheit als Antragstellung.

Zu § 68 der Verordnung:

§ 40

Wird eine neue Entscheidung getroffen, muß der Bescheid außer der Rechtsmittelbelehrung

- a) bei Erhöhung der Leistung den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung
- b) bei Minderung der Leistung den Zeitpunkt der Minderung, die zur Minderung führenden Gründe sowie die Höhe und Berechnung der Leistung
- c) bei Wegfall der Leistung den Zeitpunkt des Wegfalls und die dafür maßgebenden Gründe

enthalten.

Zu § 75 der Verordnung:

§ 41

Für Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch bestand, gilt als errechnete Rente im Sinne des § 49 der Verordnung die bis zum 30. Juni 1968 zu zahlende Rente ohne Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder zuzüglich des errechneten Erhöhungsbetrages gemäß Verordnung vom 15. März 1968 über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 162).

§ 42

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r

**Verordnung
über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente
bei der Sozialversicherung
vom 15. März 1968**

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Umfang der Versicherung

Bei der Sozialversicherung wird eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente mit folgenden Versicherungsmöglichkeiten, die vom Versicherten gewählt werden können, eingeführt:

- a) freiwillige Versicherung auf Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrente nach Tarif A
- b) freiwillige Versicherung auf Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente nach Tarif B.

§ 2

Versicherungsberechtigung

(1) Eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente können Frauen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres abschließen.

(2) Für die Versicherungsberechtigung ist Voraussetzung, daß der Antragsteller bzw. der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(3) Der Abschluß einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente ist nicht möglich, wenn

- a) bereits eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität bezogen wird oder
- b) unmittelbar vor Antragstellung eine versicherungspflichtige Tätigkeit von weniger als 5 Jahren ausgeübt wurde und durch Gutachten nachgewiesen wird, daß das Leistungsvermögen durch Krankheit, Unfall bzw. eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung um zwei Drittel oder mehr gemindert ist.

(4) Die Sozialversicherung ist berechtigt, innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung in begründeten Fällen eine ärztliche Begutachtung des im Abs. 3 Buchst. b genannten Personenkreises zu veranlassen.

(5) Der Abschluß einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente ist frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

§ 3

Verantwortung

für die Durchführung und Zuständigkeit

(1) Verantwortlich für die Durchführung der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente ist

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Bürger und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen

b) die Deutsche Versicherungs-Anstalt für die bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen sowie für alle sonstigen Bürger, die bei der Sozialversicherung nicht pflichtversichert sind.

(2) Für die Koordinierung der Durchführung ist die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zuständig.

§ 4

Abschluß der Versicherung

(1) Der Antrag auf Abschluß einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu stellen.

(2) Die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente wird durch Vertrag zwischen dem Bürger und der zuständigen Sozialversicherung im Kreis abgeschlossen und mit der Aushändigung des Versicherungsscheines wirksam.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, ist hierüber schriftlich ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Höhe und Zahlung der Beiträge

§ 5

(1) Der monatliche Beitrag des Versicherten beträgt mindestens 10 M. oder einen um jeweils 5 M. höheren Betrag, höchstens 200 M. Die Höhe des Beitrages wird vom Versicherten bestimmt.

(2) Die Höhe des monatlichen Beitrages kann mit Beginn des Kalenderjahres verändert werden.

§ 6

(1) Die Beitragszahlung erfolgt

- a) nach Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb durch Einbehaltung von den Arbeitseinkünften des Versicherten für
 - Beschäftigte in volkseigenen und gleichgestellten Betrieben sowie Betrieben mit staatlicher Beteiligung
 - Mitglieder und Beschäftigte sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich zwingen genossenschaftlicher Einrichtungen
 - Beschäftigte in Privatbetrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen
- b) durch Kauf von Beitragsmarken bei der Sozialversicherung von allen anderen Versicherten.

(2) Die Beiträge sind bei

- a) Einbehaltung von den Arbeitseinkünften monatlich mit dem Termin der Entrichtung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder
- b) Kauf von Beitragsmarken für den laufenden Monat bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats

fällig.

(3) Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften sind für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Überweisung der monatlichen Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente verantwortlich.

(4) Beitragsnachzahlungen sind nur zulässig, wenn die Einbehaltung und Überweisung gemäß Abs. 3 unterlassen wurde. Das Versicherungsverhältnis besteht auch bei Unterbrechung der Beitragszahlung weiter.

(5) Die Summen der im Kalenderjahr gezahlten Beiträge sind von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. der zuständigen Sozialversicherung im Kreis für jeden Versicherten getrennt im Beitragsnachweis zu erfassen.

(6) Jeder Versicherte erhält nach Abschluß von jeweils 2 Kalenderjahren einen Kontoauszug der Sozialversicherung, aus dem die bisher von ihm gezahlten Beiträge ersichtlich sind.

Leistungen nach Tarif A

§ 7

Zusatzaltersrente

(1) Anspruch auf Zusatzaltersrente besteht für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie für mindestens 60 Monate Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gezahlt haben.

(2) Die Höhe der monatlichen Zusatzaltersrente richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge und dem Lebensalter, in dem die Beiträge gezahlt wurden. Die monatliche Zusatzaltersrente wird wie folgt errechnet:

a) von der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Beiträge wird entsprechend dem Alter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung nach dem gemäß Anlage 1, Tabelle 1 für Männer bzw. Anlage 2, Tabelle 1 für Frauen maßgebenden Prozentsatz der der Beitragszahlung im Kalenderjahr entsprechende Teilbetrag der monatlichen Zusatzaltersrente errechnet.

b) die Summe der Teilbeträge für jedes Kalenderjahr ergibt die monatliche Zusatzaltersrente.

(3) Als Alter im Jahr der Beitragszahlung gilt das Lebensalter, das im entsprechenden Kalenderjahr vollendet wird.

§ 8

Zusatzinvalidenrente

(1) Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und für mindestens 60 Monate Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gezahlt wurden.

(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als 150 M Verdienst erzielt werden.

(3) Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide im Sinne des Abs. 1.

(4) Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß § 7 Absätze 2 und 3.

§ 9

Zusatz-Witwen-(Witwer-)Rente

(1) Anspruch auf Zusatz-Witwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität im Sinne des § 8 Abs. 1
- c) die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

(2) Die Zusatz-Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60% der Zusatzrente des Verstorbenen.

(3) Verstirbt der Versicherte vor Inanspruchnahme eigener Leistungen, kann die Witwe (der Witwer) die Zahlung eines einmaligen Betrages beantragen. Mit der Inanspruchnahme des einmaligen Betrages erlischt der Anspruch auf Zusatz-Witwen-(Witwer-)Rente.

(4) Der einmalige Betrag gemäß Abs. 3 wird

a) in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Zusatzwitwenrente bzw. Zusatzwitwerrente gezahlt, wenn Kinder des verstorbenen Versicherten vorhanden sind, die einen Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben.

b) in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der für den Versicherten zu errechnenden Zusatzrente gezahlt, wenn keine anspruchsberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten vorhanden sind.

(5) Sind beim Tode des Versicherten vor Inanspruchnahme eigener Leistungen weder ein Ehegatte noch anspruchsberechtigte Kinder vorhanden, erhalten die Erben auf Antrag einen einmaligen Betrag in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der für den Versicherten zu errechnenden Zusatzrente.

§ 10

Zusatzwaisenrente

(1) Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Versicherten.

(2) Die Zusatzwaisenrente beträgt für

- a) Halbwaisen 30% und
- b) Vollwaisen 40%

der Zusatzrente des Verstorbenen.

(3) Die Zahlung der Zusatzwaisenrente erfolgt, solange die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II S. 135) vorliegen.

§ 11

Begrenzung der Zusatzhinterbliebenenrenten

Besteht aus der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente des Verstorbenen Anspruch auf Zusatzrente für mehrere Hinterbliebene, wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Zusatzrente des Verstorbenen begrenzt.

Leistungen nach Tarif B

§ 12

Zusatzaltersrente

(1) Anspruch auf Zusatzaltersrente besteht für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie für mindestens 60 Monate Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gezahlt haben.

(2) Die Höhe der monatlichen Zusatzaltersrente richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge und dem Lebensalter, in dem die Beiträge gezahlt wurden. Die monatliche Zusatzaltersrente wird wie folgt errechnet:

a) von der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Beiträge wird entsprechend dem Alter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung nach dem gemäß Anlage 1, Tabelle 2 für Männer bzw. Anlage 2, Tabelle 2 für Frauen maßgebenden Prozentsatz der der Beitragszahlung im Kalenderjahr entsprechende Teilbetrag der monatlichen Zusatzaltersrente errechnet.

b) die Summe der Teilbeträge für jedes Kalenderjahr ergibt die monatliche Zusatzaltersrente.

(3) Als Alter im Jahr der Beitragszahlung gilt das Lebensalter, das im entsprechenden Kalenderjahr vollendet wird.

§ 13

Zusatzinvalidenrente

(1) Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn Invalidität im Sinne des § 8 Abs. 1 vorliegt und für mindestens 60 Monate Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gezahlt wurden.

(2) Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß § 12 Absätze 2 und 3.

§ 14

Leistungen beim Tode des Versicherten

Verstirbt der Versicherte vor Inanspruchnahme eigener Leistungen, erhalten die Erben auf Antrag einen einmaligen Betrag in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der für den Versicherten zu errechnenden Zusatzrente.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Wechsel des Tarifs

(1) Ein Wechsel des Tarifs ist auf Antrag des Versicherten vor Inanspruchnahme von Leistungen möglich.

(2) Die nach dem bisherigen Tarif gezahlten Beiträge und die entsprechenden Versicherungszeiten gelten als Beiträge und Zeiten nach dem neuen Tarif.

§ 16

Erhöhung der Zusatzaltersrente bei Weiterarbeit

Versicherte, die einen Anspruch auf Zusatzaltersrente haben und weiterhin eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, können während dieser Tätigkeit auf die Zahlung der Zusatzaltersrente verzichten. Für je 3 Monate dieses Verzichts erhöht sich ohne weitere Beitragsleistung zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente der monatliche Betrag der bei Erreichen des Rentenalters zu errechnenden Zusatzaltersrente um 2^{0/100}.

§ 17

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Feststellung der Versicherungsberechtigung oder für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

§ 18

Antragstellung und Entscheidung über Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.

(2) Über Anträge auf Leistungen entscheidet die dafür zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

Zahlung von Leistungen

§ 19

(1) Voraussetzung für die Zahlung von Leistungen ist, daß der Anspruchsberechtigte seinen ständigen

Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Die errechneten Leistungen werden auf volle 10 Pfennig aufgerundet.

(3) Die Auszahlung der Zusatzrenten nach dieser Verordnung erfolgt monatlich.

§ 20

(1) Die Zahlung der Zusatzaltersrente sowie Zusatzhinterbliebenenrente, die nicht wegen Invalidität gewährt wird, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(2) Wird der Antrag auf eine der im Abs. 1 genannten Leistungen später als 2 Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, wird die Leistung für 2 Jahre nachgezahlt, soweit keine Berechnung gemäß § 16 erfolgt.

(3) Die Zahlung der Zusatzinvalidenrente sowie Zusatzhinterbliebenenrente wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt sind.

(4) Der Anspruch auf Zusatzrente endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistung wegfallen.

(5) Zusatzrenten, deren Zahlung auf Grund von Invalidität erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats eingestellt.

(6) Der Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrente endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die oder der Hinterbliebene eine Ehe eingeht.

§ 21

Anderung von Leistungen

(1) Stellt die Sozialversicherung ungesetzliche Leistungen fest, muß der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt werden. Wird die Leistung auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zusatzrenten, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, können mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats berichtigt werden.

§ 22

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch einen Fehler der Sozialversicherung zu Unrecht abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, hat die Nachzahlung ab Anspruch bzw. des Differenzbetrages ab Beginn der fehlerhaften Zahlung zu erfolgen.

(2) Hinterbliebene haben nur dann Anspruch auf die Nachzahlung für den Versicherten gemäß Abs. 1, wenn die Nachzahlung zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurde.

§ 23

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners bzw. der Erben überzahlten Leistungen zurückfordern. Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommisionen.

(2) Die Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners bzw. der Erben verursacht, gilt als Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 24

Rückzahlung von Beiträgen

(1) Die Rückzahlung von Beiträgen kann beantragt werden

- a) vom Versicherten innerhalb der Mindestversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten
- b) vom Hinterbliebenen, wenn die für den nach Tarif A Versicherten zu berechnende monatliche Zusatzrente weniger als 5 M beträgt.

Mit der Rückzahlung von Beiträgen entsprechend dem Antrag erlischt das Versicherungsverhältnis.

(2) Die Rückzahlung von Beiträgen erfolgt durch die zuständige Sozialversicherung im Kreis gegen Rückgabe des Versicherungsscheines.

(3) Beiträge, die über die Altersgrenze oder den Eintritt der Invalidität hinaus gezahlt wurden, sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit erforderlich waren.

§ 25

Bildung und Verwendung des Versicherungsfonds

(1) Aus den Beitragseinnahmen und der Fondszinsung von 5% wird ein einheitlicher Fonds der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gebildet. Der Fonds wird von der Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verwaltet.

(2) Der Fonds ist zweckgebunden zur Finanzierung der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente zu verwenden.

§ 26

Entscheidung über Streitfälle

Über Streitfälle bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente entscheiden die jeweiligen Beschwerdekommisionen der zuständigen Sozialversicherung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsregelung für ältere Bürger

(1) Bis zum 30. Juni 1969 können

- a) Frauen, die am 1. Juli 1968 älter als 55 Jahre sind, jedoch das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

- b) Männer, die am 1. Juli 1968 älter als 60 Jahre sind, jedoch das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der Absätze 2 und 3 abschließen, wenn sie mindestens 5 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und keine Rente wegen Invalidität erhalten.

(2) Die Versicherung gemäß Abs. 1 beginnt am 1. Juli 1968. Die Nachzahlung der ab 1. Juli 1968 bis zur Antragstellung fälligen Beiträge kann bis spätestens 31. Dezember 1969 erfolgen.

(3) Der monatliche Mindestbeitrag für die gemäß Abs. 1 Versicherten beträgt 20 M.

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente für die gemäß Abs. 1 Versicherten ist der Nachweis einer Beitragszahlung entsprechend der Anzahl der Kalendermonate vom 1. Juli 1968 bis zur Erreichung der Altersgrenze bzw. bis zum Eintritt der Invalidität, mindestens jedoch für 12 Monate.

(5) Die gemäß Abs. 1 Versicherten erhalten bei der Berechnung der Zusatzrente zusätzliche Beitragsmonate in folgendem Umfang angerechnet:

Bei einer Beitragszahlung von

- 12 bis 24 Monaten bis zu insgesamt 42 Beitragsmonate
- 25 bis 36 Monaten bis zu insgesamt 48 Beitragsmonate
- 37 bis 48 Monaten bis zu insgesamt 54 Beitragsmonate
- 49 bis 59 Monaten bis zu insgesamt 60 Beitragsmonate.

(6) Für die zusätzlichen Beitragsmonate gemäß Abs. 5 wird eine Beitragszahlung in Höhe des während der Versicherungsmonate durchschnittlich gezahlten Monatsbeitrages, höchstens in Höhe von 50 M, angerechnet. Die Berechnung der Zusatzrente aus dieser zusätzlich angerechneten Beitragszahlung erfolgt nach dem für das Alter bei Eintritt in die Versicherung maßgebenden Prozentsatz.

(7) Stirbt der nach Abs. 1 Versicherte vor Erfüllung der gemäß Abs. 4 geforderten Voraussetzung, werden die Beiträge auf Antrag an die Hinterbliebenen zurückgezahlt.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Anlage 1

zu § 7 und § 12 vorstehender Verordnung

Tabellen
zur Berechnung der monatlichen Zusatzalters- und
Zusatzinvalidenrenten für Männer

Tabelle 1 Zusatzrenten nach Tarif A		Tabelle 2 Zusatzrenten nach Tarif B	
Alter im Jahr der Beitragszahlung	Prozentsatz des Teilbetrages der Zusatzrente von dem im jeweiligen Alter gezahlten Jahresbeitrag	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Prozentsatz des Teilbetrages der Zusatzrente von dem im jeweiligen Alter gezahlten Jahresbeitrag
18	5,01	18	5,04
19	4,83	19	5,44
20	4,65	20	5,24
21	4,47	21	5,04
22	4,30	22	4,85
23	4,13	23	4,68
24	3,97	24	4,50
25	3,82	25	4,33
26	3,68	26	4,17
27	3,54	27	4,02
28	3,39	28	3,86
29	3,26	29	3,70
30	3,12	30	3,56
31	3,00	31	3,41
32	2,88	32	3,28
33	2,76	33	3,14
34	2,65	34	3,02
35	2,54	35	2,90
36	2,44	36	2,78
37	2,34	37	2,67
38	2,25	38	2,56
39	2,16	39	2,46
40	2,07	40	2,37
41	1,99	41	2,27
42	1,91	42	2,18
43	1,83	43	2,09
44	1,76	44	2,01
45	1,69	45	1,93
46	1,62	46	1,85
47	1,56	47	1,78
48	1,49	48	1,71
49	1,43	49	1,64
50	1,38	50	1,57
51	1,32	51	1,51
52	1,27	52	1,45
53	1,22	53	1,39
54	1,17	54	1,33
55	1,12	55	1,27
56	1,07	56	1,22
57	1,03	57	1,17
58	0,98	58	1,12
59	0,94	59	1,07
60	0,90	60	1,02
61	0,86	61	0,98
62	0,82	62	0,93
63	0,78	63	0,88
64 und älter	0,74	64 und älter	0,84

Beispiel der Berechnung einer Zusatzaltersrente nach Tarif A:

Für einen Mann, der bei Eintritt in die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente 45 Jahre alt ist und bis zur Altersgrenze einen monatlichen Beitrag in Höhe von 30 M zahlt, wird die monatliche Zusatzrente wie folgt errechnet:

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Summe des Jahresbeitrages	Prozentsatz für die Errechnung des Teilbeitrages	Teilbetrag der monatlichen Zusatzaltersrente für die im Kalenderjahr gezahlten Beiträge
	M		M
45	360	1,69	6,08
46	360	1,62	5,83
47	360	1,56	5,62
48	360	1,49	5,36
49	360	1,43	5,15
50	360	1,38	4,97
51	360	1,32	4,75
52	360	1,27	4,57
53	360	1,22	4,39
54	360	1,17	4,21
55	360	1,12	4,03
56	360	1,07	3,85
57	360	1,03	3,71
58	360	0,98	3,53
59	360	0,94	3,38
60	360	0,90	3,24
61	360	0,86	3,10
62	360	0,82	2,95
63	360	0,78	2,81
64	360	0,74	2,66
Summe der Teilbeträge			84,19 M
monatliche Zusatzaltersrente (aufgerundet)			84,20 M

Anlage 2

zu § 7 und § 12 vorstehender Verordnung

Tabellen

zur Berechnung der monatlichen Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten für Frauen

Tabelle 1 Zusatzrenten nach Tarif A		Tabelle 2 Zusatzrenten nach Tarif B	
Alter im Jahr der Beitragszahlung	Prozentsatz des Teilbeitrages der Zusatzrente von dem im jeweiligen Alter gezahlten Jahresbeitrag	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Prozentsatz des Teilbeitrages der Zusatzrente von dem im jeweiligen Alter gezahlten Jahresbeitrag
18	3,20	18	3,40
19	3,07	19	3,27
20	2,94	20	3,14
21	2,82	21	3,01
22	2,70	22	2,88
23	2,59	23	2,77
24	2,48	24	2,66
25	2,38	25	2,55
26	2,29	26	2,45
27	2,20	27	2,35
28	2,11	28	2,26
29	2,03	29	2,17
30	1,95	30	2,09
31	1,87	31	2,01
32	1,80	32	1,93
33	1,73	33	1,85
34	1,66	34	1,78
35	1,60	35	1,71

Tabelle 1 Zusatzrenten nach Tarif A		Tabelle 2 Zusatzrenten nach Tarif B	
Alter im Jahr der Beitragszahlung	Prozentsatz des Teilbetrages der Zusatzrente von dem im jeweiligen Alter gezahlten Jahresbeitrag	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Prozentsatz des Teilbetrages der Zusatzrente von dem im jeweiligen Alter gezahlten Jahresbeitrag
36	1,54	36	1,65
37	1,48	37	1,59
38	1,42	38	1,53
39	1,37	39	1,47
40	1,32	40	1,41
41	1,27	41	1,36
42	1,22	42	1,31
43	1,17	43	1,26
44	1,13	44	1,21
45	1,09	45	1,17
46	1,05	46	1,12
47	1,01	47	1,08
48	0,97	48	1,04
49	0,93	49	1,00
50	0,90	50	0,96
51	0,87	51	0,93
52	0,83	52	0,89
53	0,80	53	0,86
54	0,77	54	0,82
55	0,74	55	0,79
56	0,71	56	0,76
57	0,68	57	0,73
58	0,65	58	0,70
59 und älter	0,63	59 und älter	0,67

Beispiel der Berechnung einer Zusatzinvalidenrente nach Tarif B:

Für eine Frau, die bei Eintritt in die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente 30 Jahre alt ist und einen monatlichen Beitrag in Höhe von 20 M zahlt, wird die monatliche Zusatzinvalidenrente bei Eintritt der Invalidität im 45. Lebensjahr wie folgt errechnet:

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Summe des Jahresbeitrages M	Prozentsatz für die Errechnung des Teilbetrages	Teilbetrag der monatlichen Zusatzinvalidenrente für die im Kalenderjahr gezahlten Beiträge M
30	240	2,09	5,02
31	240	2,01	4,82
32	240	1,93	4,63
33	240	1,85	4,44
34	240	1,78	4,27
35	240	1,71	4,10
36	240	1,65	3,96
37	240	1,59	3,82
38	240	1,53	3,67
39	240	1,47	3,53
40	240	1,41	3,38
41	240	1,36	3,26
42	240	1,31	3,14
43	240	1,26	3,02
44	240	1,21	2,90
Summe der Teilbeträge			97,96 M
monatliche Zusatzinvalidenrente (aufgerundet)			58,— M

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die freiwillige Versicherung
auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung
vom 15. März 1968**

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II S. 154) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und § 24 Abs. 2 der Verordnung:
§ 1**

Die zuständige Sozialversicherung im Kreis ist

- a) für Versicherte, deren Beiträge durch den Betrieb bzw. die sozialistische Produktionsgenossenschaft einschließlich zwischengenossenschaftliche Einrichtung von den Arbeitseinkünften einbehalten werden, die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. die Kreisdirektion/Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt, in deren Bereich sich der Sitz des Betriebes bzw. der sozialistischen Produktionsgenossenschaft befindet
- b) für alle anderen Versicherten die Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. die Kreisdirektion/Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt des Kreises, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz hat.

**Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:
§ 2**

Die von den Arbeitseinkünften einbehaltenen Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente sind zum Fälligkeitstermin auf das Konto der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente der zuständigen Sozialversicherung im Kreis zu überweisen.

**Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung:
§ 3**

Der Beitragsnachweis ist von den Betrieben bzw. sozialistischen Produktionsgenossenschaften bis spätestens 28. Februar des folgenden Kalenderjahres der zuständigen Sozialversicherung im Kreis zu übersenden.

**Zu § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Verordnung:
§ 4**

Die Mindestversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten kann durch Beitragszahlung über das Rentenalter und den Eintritt der Invalidität hinaus erfüllt werden. Diese Beiträge dürfen in ihrer monatlichen Höhe den letzten Monatsbeitrag vor Erreichen der Altersgrenze bzw. vor Eintritt der Invalidität nicht übersteigen.

**Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:
§ 5**

- (1) Bei der Prüfung, ob der Verdienst um zwei Drittel gemindert ist, wird der Verdienst des Rentners zum Zeitpunkt der Feststellung
 - a) dem vor Eintritt der Invalidität vom Rentner erzielten Verdienst oder

- b) dem derzeitigen Verdienst eines Werkfähigen mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Rentner
 - vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf bzw.
 - gegenwärtig ausgeübten Beruf

gegenübergestellt. Die für den Rentner günstigste Möglichkeit ist zu wählen. Wird nachgewiesen, daß der vor Eintritt der Invalidität erzielte Verdienst durch Krankheit vermindert war, ist der vorher in einem längeren Zeitraum erzielte Verdienst gegenüberzustellen.

(2) Bei selbständig Erwerbstätigen liegt eine Minderung des Verdienstes um mindestens zwei Drittel vor, wenn das betragspflichtige Einkommen ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig beschäftigten Werkfähigen in der volkseigenen Wirtschaft nicht übersteigt.

**Zu § 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:
§ 6**

Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder beider Ehegatten, die nicht später als 302 Tage nach dem Tode des Versicherten geboren werden
- b) die vor dem Tode des Versicherten an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten.

**Zu § 9 Abs. 5 und § 14 der Verordnung:
§ 7**

(1) Der einmalige Betrag wird auch dann gezahlt, wenn die Mindestversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt war.

(2) Für die Auszahlung des einmaligen Betrages ist eine beglaubigte Abschrift des Erbscheines vorzulegen.

**Zu § 18 Abs. 2 der Verordnung:
§ 8**

(1) Der Bescheid über die Gewährung einer Leistung muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Bescheid über die Ablehnung einer Leistung muß die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

**Zu § 24 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:
§ 9**

Die Beitragsrückzahlung erfolgt zu gleichen Teilen an die Witwe (den Witwer) und die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente hätten.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r**

Verordnung
über die Umrechnung und Erhöhung der Renten
der Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten
und der Sozialversicherung
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt
vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch besteht, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung umgerechnet und erhöht. Die Rentner erhalten bis zum 30. Juni 1968 einen Bescheid über die Umrechnung und Erhöhung ihrer Rente.

Alters- und Invalidenrenten

§ 2

(1) Die Alters- und Invalidenrenten werden durch

- a) Aufwertung des in der Zeit bis zum 31. Dezember 1945 erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes und
- b) zusätzliche Anrechnung von monatlich 1,50 M für jedes Jahr der Zurechnungszeit

umgerechnet und erhöht.

(2) Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten und die während der Ausübung dieser Tätigkeiten erzielten Verdienste, die auf Grund der Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente bisher bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wurden, sind wie alle anderen Zeiten und Verdienste versicherungspflichtiger Tätigkeiten bei der Rentenberechnung anzurechnen.

§ 3

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst gemäß § 2 wird wie folgt aufgewertet:

Durchschnittsverdienst monatlich	Aufwertung des Verdienstes um
bis 100 M	50 %
über 100 M bis 120 M	40 %, mindestens auf 150 M
über 120 M bis 150 M	30 %, mindestens auf 170 M
über 150 M bis 200 M	20 %, mindestens auf 195 M
über 200 M bis 250 M	15 %, mindestens auf 240 M
über 250 M bis 375 M	25 M, mindestens auf 290 M
über 375 M bis unter 400 M	auf 400 M

(2) Für jedes bei der Rentenberechnung berücksichtigte Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 wird die monatliche Alters- oder Invalidenrente um 1 % des Betrages erhöht, um den der in dieser Zeit erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aufgewertet wurde.

§ 4

(1) Für Altersrenten gelten als Zurechnungszeiten gemäß § 2 die nach der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 639) angerechneten Zeiten

- a) der Arbeitslosigkeit
- b) der Mitgliedschaft zu einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die vor der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung liegen
- c) für den Ausgleich der im Arbeitsleben der Frauen wirkenden Besonderheiten.

(2) Darüber hinaus erhalten Frauen für jedes von ihnen geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind 1 Jahr als Zurechnungszeit angerechnet.

(3) Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

§ 5

(1) Für Invalidenrenten gelten als Zurechnungszeiten gemäß § 2 die nach der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt angerechneten Zeiten

- a) der Arbeitslosigkeit
- b) der Mitgliedschaft zu einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die vor der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung liegen.

(2) Darüber hinaus erhalten Frauen für jedes von ihnen vor Rentenbeginn geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind 1 Jahr als Zurechnungszeit angerechnet.

(3) Wurde während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, werden sieben Zehntel der möglichen Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Zurechnungszeit angerechnet.

(4) Wurde nicht während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, und begann die Rentenzahlung innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, wird die Zurechnungszeit gemäß Abs. 3 in dem Verhältnis gewährt, das zwischen den tatsächlichen und den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht.

(5) Die Zurechnungszeiten gemäß Absätzen 1 und 2 werden zusätzlich zu den Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfange angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

§ 6

(1) Die Erhöhung der Alters- und Invalidenrente beträgt mindestens 5 M monatlich. Das gilt auch dann, wenn keine Umrechnung gemäß § 2 erfolgt.

(2) Die Mindestrente einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) wird auf 150 M monatlich erhöht.

§ 7

Kriegsinvalidenrenten

(1) Die ungekürzten Kriegsinvalidenrenten werden gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 6 umgerechnet und erhöht.

(2) Die gekürzten Kriegsinvalidenrenten werden von der neuen Mindestrente in Höhe von 150 M abgeleitet, sofern die vor Erlass dieser Verordnung errechnete ungekürzte Kriegsinvalidenrente ohne Zuschläge nicht höher war.

(3) Der im § 7 der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) festgelegte Freibetrag wird auf 200 M erhöht. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens bleiben die zur Kriegsinvalidenrente gewährten Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder unberücksichtigt.

§ 8

Hinterbliebenenrenten

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden in Abhängigkeit von dem für den Versicherten zu errechnenden Erhöhungsbetrag erhöht.

(2) Die Erhöhung beträgt

- a) für Witwen (Witwer) 60 %
- b) für Vollwaisen 40 %
- c) für Halbwaisen 30 %

des Erhöhungsbetrages des Versicherten, mindestens 5 M monatlich.

(3) Die Mindestrente für Witwen (Witwer) einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 wird auf 150 M monatlich erhöht.

(4) Die Mindestrenten werden

- a) für Vollwaisen auf 80 M monatlich
 - b) für Halbwaisen auf 55 M monatlich
- erhöht.

§ 9

Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst von weniger als 1440 M berechnet sind, werden auf der Grundlage von 1440 M neu berechnet und erhöht.

(2) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst aus der Zeit vor dem 1. Januar 1946 berechnet wurden, werden durch Aufwertung des Jahresarbeitsverdienstes umgerechnet und erhöht.

(3) Die gemäß Abs. 2 vorzunehmende Aufwertung des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes erfolgt bei einem Jahresarbeitsverdienst

bis 1 200 M um 50 %	mind. auf 1 440 M
über 1 200 M bis 1 440 M um 40 %	mind. auf 1 800 M
über 1 440 M bis 1 800 M um 30 %	mind. auf 2 040 M
über 1 800 M bis 2 400 M um 20 %	mind. auf 2 340 M
über 2 400 M bis 3 000 M um 15 %	mind. auf 2 880 M
über 3 000 M bis 4 500 M um 300 M	mind. auf 3 480 M
über 4 500 M bis	
unter 4 800 M	auf 4 800 M

(4) Beträgt der Kinderzuschlag, der zu Unfallrenten nach einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr gewährt wird, einschließlich der bisherigen Erhöhungen weniger als 40 M monatlich, wird er auf 40 M monatlich erhöht.

(5) Die Mindestrenten einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 werden

- a) für Unfallrenten nach einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr auf 150 M monatlich
- b) für Unfall-Witwen-(Witwer-)Renten, die wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung gewährt werden, auf 150 M monatlich

erhöht.

(6) Die Mindestrenten werden

- a) für Unfallvollwaisen auf 80 M monatlich
- b) für Unfallhalbwaisen auf 55 M monatlich

erhöht.

§ 10

Bergmannsrenten

Die Bergmannsrenten wegen Berufsunfähigkeit werden durch Aufwertung des in der Zeit bis zum 31. Dezember 1945 im Bergbau erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes gemäß den Bestimmungen des § 3 umgerechnet und erhöht.

§ 11

Ehegattenzuschläge

Die Ehegattenzuschläge werden einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 40 M monatlich erhöht.

§ 12

Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

(1) Die Mindestrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, werden für Alters-, Invaliden- und Witwenrenten einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 150 M monatlich erhöht.

(2) Die Mindestrenten aus der im Abs. 1 genannten freiwilligen Versicherung werden

- a) für Vollwaisen auf 80 M monatlich
- b) für Halbwaisen auf 55 M monatlich

erhöht.

(3) Die Ehegattenzuschläge zu den aus der im Abs. 1 genannten freiwilligen Versicherung gewährten Alters- und Invalidenrenten werden einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 26. Mai 1958 auf 40 M monatlich erhöht.

§ 13

Zahlung von 2 Renten

(1) Besteht Anspruch auf 2 Renten, die beide nach dieser Verordnung umzurechnen sind, ist in jedem Fall die in voller Höhe gezahlte Rente zu erhöhen.

(2) Die gekürzt gezahlte Rente ist

- a) um den Betrag zu erhöhen, der sich als Differenz zwischen dem zur voll ausgezahlten Rente zu zahlenden Erhöhungsbetrag und dem zur gekürzt gezahlten Rente errechneten Erhöhungsbetrag ergibt, wenn der zur gekürzt gezahlten Rente errechnete Erhöhungsbetrag der höhere ist
- b) um den errechneten Erhöhungsbetrag zu erhöhen, wenn die in voller Höhe gezahlte Rente eine Unfallrente ist
- c) in Höhe von 50 % der umgerechneten und erhöhten Rente zu zahlen, wenn es sich um eine gemäß § 9 Absätze 1 oder 2 neu zu berechnende Unfallrente handelt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 Renten, von denen nur eine nach dieser Verordnung umzurechnen und zu erhöhen ist, ist diese unabhängig davon, ob sie in voller Höhe oder als 2. Rente gezahlt wird, um den sich ergebenden Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

§ 14

Rente und Versorgung oder Ehrenpension

(1) Besteht Anspruch auf eine Rente, die nach dieser Verordnung umzurechnen ist, und auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bzw. auf Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, ist die Rente der Sozialversicherung

- a) im erhöhten Betrag zu zahlen, wenn sie als höhere Leistung in voller Höhe zur Auszahlung gelangt
- b) in Höhe von 50 % der erhöhten Rente zu zahlen, wenn es sich um eine gemäß § 9 Absätze 1 oder 2 neu zu berechnende Unfallrente handelt, die als 2. Leistung gekürzt zur Auszahlung gelangt
- c) in bisheriger Höhe weiterzuzahlen, wenn sie als 2. Leistung gekürzt zur Auszahlung gelangt und nicht zu den unter Buchst. b genannten Renten gehört.

(2) Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, erhalten für die bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Zollverwaltung über 60 M monatlich entrichteten Beiträge auf Antrag einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, der gemäß den Bestimmungen des § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II S. 154) berechnet wird.

§ 15

Rente und Altersversorgung der Intelligenz

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn neben einer in dieser Verordnung genannten Rente eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz gezahlt wird.

§ 16

Begrenzung

Auf die Rentenerhöhung nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Ab 1. Juli 1968 sind nicht mehr anzuwenden:

- a) der § 1 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 26. Mai 1958 (GBl. I S. 442) für Kriegsinvalidenrenten und Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung
- b) der § 4 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 26. Mai 1958 und der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBl. I S. 695) für Alters- und Invalidenrenten sowie Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung
- c) der § 2 Abs. 2 und der § 5 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 26. Mai 1958 und der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung für Empfänger eines Ehegattenzuschlages nach den Bestimmungen der Sozialversicherung.

Berlin, den 15. März 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Umrechnung und Erhöhung der Renten
der Sozialversicherung der Arbeiter
und Angestellten und der Sozialversicherung
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

vom 15. März 1968

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 162) wird im Einvernehmen

mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 und § 10 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Durchschnittsverdienst ist aus den unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 der Verordnung der Rentenberechnung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Verdiensten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1945 und den dafür angerechneten Zeiten, die auf volle Jahre aufzurunden sind, zu errechnen.

(2) Den beitragspflichtigen Verdiensten werden die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1945 angerechneten Verdienste für Zeiten des Militär- und Kriegsdienstes gleichgestellt.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Anrechnung von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten und der dabei erzielten Verdienste, die bisher bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wurden, erfolgt auf Antrag, soweit diese Zeiten nicht bereits bei der Feststellung des Erhöhungsbetrages nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (GBl. II S. 639) berücksichtigt wurden. Kann kein Nachweis über die Höhe des Verdienstes geführt werden, sind monatlich 100 M Verdienst anzurechnen.

(2) Die Anträge müssen durch Nachweis der versicherungspflichtigen Tätigkeit begründet sein. Sie können frühestens ab 1. Juli 1968 gestellt werden.

(3) Soweit Anträge in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 gestellt werden, erfolgt die Anrechnung ab 1. Juli 1968. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Anrechnung mit dem ersten Tage des Monats der Antragstellung.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Die bei der Rentenberechnung berücksichtigten Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 sind auf volle Jahre aufzurunden.

(2) Den Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit werden Zeiten des Militär- und Kriegsdienstes bis zum 31. Dezember 1945 gleichgestellt.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung:

§ 4

Die Summe der Zurechnungszeiten ist auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden. Das gilt auch dann, wenn noch kein volles Jahr vorliegt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Für die Ermittlung der Zurechnungszeit gemäß § 5 Absätze 3 oder 4 der Verordnung sind den Jahren

der versicherungspflichtigen Tätigkeit die Zurechnungszeiten gemäß § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung zuzurechnen.

(2) Erfolgte innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit die Geburt eines Kindes, beginnt für den Anspruch auf die Zurechnungszeit gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung mit dem Zeitpunkt der Geburt für die Mutter eine erneute Frist von 2 Jahren.

(3) Von den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung sind Zeiten des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität, einer ungekürzten Kriegsinvalidenrente, einer Unfallrente nach einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr und einer Witwenrente oder Witwenversorgung wegen Erwerbsbehinderung, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, abzuziehen.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) In die Berechnung des Durchschnittsverdienstes für die Zeit bis zum 31. Dezember 1945 sind auch das bei der Rentenberechnung berücksichtigte Einkommen aus nichtversicherungspflichtiger Tätigkeit und die dafür angerechneten Zeiten einzubeziehen.

(2) Die gemäß Abs. 1 einbezogenen Zeiten werden einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

Bezog der Versicherte vor seinem Tode noch keine Altersrente, so ist die Erhöhung für die Hinterbliebenen von dem Erhöhungsbetrag abzuleiten, der dem Versicherten als Empfänger einer Invalidenrente zugestanden hätte.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

Die Anträge können frühestens ab 1. Juli 1968 gestellt werden. Soweit Anträge in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 gestellt werden, erfolgt die Zahlung des zusätzlichen Steigerungsbetrages ab 1. Juli 1968. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats der Antragstellung.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

**Verordnung
über die Fortsetzung bestehender
freiwilliger Versicherungsverhältnisse
auf Alters- und Invalidenrente
der Sozialversicherung**

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBL I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Personen, die am 30. Juni 1968

- a) bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt
- b) bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBL S. 823)

freiwillig auf Alters- und Invalidenrente versichert sind, können die bestehenden Versicherungsverhältnisse zu unveränderten Bedingungen fortsetzen.

(2) Nehmen die im Abs. 1. genannten Personen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine versicherungspflichtige Tätigkeit auf, kann innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit die bis zur Aufnahme der Tätigkeit bestehende freiwillige Versicherung fortgesetzt werden.

(3) Die Zahlung von Anwartschaftsgebühren endet am 30. Juni 1968. An Stelle der Zahlung von Anwartschaftsgebühren kann bis 30. September 1968 zur Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung gemäß Abs. 1 übergangen werden.

(4) Ab 1. Juli 1968 werden von der Sozialversicherung keine neuen freiwilligen Versicherungsverhältnisse auf Alters- und Invalidenrente mehr abgeschlossen.

§ 2

(1) Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente besteht für die gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung Versicherten, wenn spätestens innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Versicherung das Rentenalter erreicht wird oder Invalidität eintritt.

(2) Die Gewährung und Berechnung dieser Renten, der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten sowie die Gewährung von Pflegegeld zu diesen Renten erfolgt nach den für die Renten der Sozialversicherung geltenden Bestimmungen. Dabei werden die Zeiten dieser freiwilligen Versicherung den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

(3) Für die Berechnung der Renten, auf die frühestens ab 1. Juli 1968 Anspruch besteht, finden der § 6 Abs. 1 Buchst. c sowie die §§ 7 und 11 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II S. 135) keine Anwendung.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Ab 1. Juli 1968 sind nicht mehr anzuwenden:

- a) § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 102)
- b) § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBL S. 823) hinsichtlich der Zahlung von Anwartschaftsgebühren
- c) § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung
- d) § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1953 zur Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBL S. 865)
- e) § 6 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 442)
- f) § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBL I S. 695).

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 1. April 1968

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 68	Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge	167
15. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge	172
15. 3. 68	Anordnung über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter	175
15. 3. 68	Verordnung über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Ferienabend- und Pflegeheimen	178
15. 3. 68	Verordnung über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	179
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	180

Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Voraussetzungen

für die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

(1) Leistungen der Sozialfürsorge (Sozialfürsorgeunterstützung) erhalten hilfsbedürftige Personen, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre hilfsbedürftigen unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht verdienen können, über kein verwertbares Vermögen oder Einkommen aus Vermögen verfügen und keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten oder erhalten können.

(2) Hilfsbedürftig ist nicht, wer arbeitsfähig ist und eine zumutbare Arbeit ablehnt.

II.

Leistungen

der Allgemeinen Sozialfürsorge

§ 2

Leistungen der Allgemeinen Sozialfürsorge können in folgenden Unterstützungen bestehen:

a) Hauptunterstützung für Hilfsbedürftige

- b) Mitunterstützung für hilfsbedürftige unterhaltsberechtignte Haushaltsangehörige
- c) Mietbeihilfe
- d) Pflegegeld
- e) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld
- f) Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte und Sonderbeihilfen für den Kauf zusätzlicher Lebensmittel
- g) staatlicher Kinderzuschlag bzw. staatliches Kindergeld
- h) Zuschläge gemäß Rentenzuschlagsverordnung für Personen, die von unterhaltsverpflichteten Angehörigen unterhalten werden
- i) Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt
- k) einmalige Beihilfen
- l) Sachleistungen entsprechend den für die Sozialversicherung geltenden Bestimmungen
- m) Bestattungskosten.

§ 3

(1) Die Barunterstützung wird für

a) Hauptunterstützungsempfänger

auf monatlich 110 M

b) mitunterstützte Ehegatten und andere Mitunterstützte, für die kein staatlicher Kinderzuschlag bzw. kein staatliches Kindergeld gewährt wird,

auf monatlich 50 M.

c) mitunterstützte Kinder, für die ein staatlicher Kinderzuschlag bzw. ein staatliches Kindergeld gewährt wird,

auf monatlich 40 M

festgesetzt.

(2) Zuschläge entsprechend der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) sind in den Barunterstützungen gemäß Abs. 1 enthalten.

§ 4

(1) Im Bedarfsfalle können Mietbeihilfen bis zur Höhe der nachstehend genannten Sätze, jedoch nicht über die vom Hilfsbedürftigen tatsächlich zu zahlende Miete hinaus, gewährt werden:

- | | |
|--|-----------------|
| a) an alleinstehende Personen und Hauptunterstützungsempfänger mit einem Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A | monatlich 30 M |
| in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B | monatlich 25 M |
| b) an Hauptunterstützungsempfänger mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A | monatlich 35 M |
| in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B | monatlich 30 M |
| c) an Hauptunterstützungsempfänger mit mehr als 3 Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A | monatlich 40 M |
| in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B | monatlich 35 M. |

(2) Für Tuberkulosekranke kann eine bis zu monatlich 10 M höhere Mietbeihilfe gezahlt werden.

(3) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — nachfolgend Rat der Gemeinde genannt — hat das Recht, in Ausnahmefällen Mietbeihilfen über die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Höchstbeträge hinaus zu gewähren, wenn es nicht möglich ist, Hilfsbedürftigen eine Wohnung zum entsprechenden Mietpreis zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung gemäß § 2 Buchstaben a bis c und i ist auf folgende Höchstbeträge je Familie zu begrenzen:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für Hilfsbedürftige mit nicht mehr als 3 Mitunterstützten | auf monatlich 240 M |
| b) für Hilfsbedürftige mit mehr als 3 Mitunterstützten | auf monatlich 260 M. |

(2) Die im Abs. 1 festgelegten Höchstbeträge bleiben ohne Einfluß auf die Sozialfürsorgeunterstützung für volljährige Mitunterstützte (außer Ehegatten) sowie Leistungen gemäß § 2 Buchstaben d bis g und k bis m.

§ 6

(1) Hilfsbedürftigen gemäß § 1, die der ständigen Pflege und Wartung bedürfen und bei der Sozialversicherung keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, kann ein Pflegegeld gewährt werden.

(2) Das Pflegegeld wird in 3 Stufen nach den geltenden Grundsätzen der Sozialversicherung gewährt. Es beträgt

in Stufe I	monatlich	20 M
in Stufe II	monatlich bis zu	40 M
in Stufe III	monatlich bis zu	60 M.

(3) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens entfällt das Pflegegeld.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Empfänger von Blindengeld oder Sonderpflegegeld.

§ 7

(1) Über den im § 6 genannten Personenkreis der Hilfsbedürftigen hinaus kann ein Pflegegeld in Höhe von monatlich bis zu 60 M gewährt werden

- | |
|---|
| a) an volljährige Pflegebedürftige, deren Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe III entspricht und die bei der Sozialversicherung keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, wenn das eigene Nettoeinkommen und das Einkommen des Ehegatten insgesamt monatlich 250 M nicht übersteigen und nicht unterhaltspflichtige Verwandte für den Pflegeaufwand aufzukommen haben |
| b) für minderjährige Kinder, deren Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe III entspricht und für die bei der Sozialversicherung kein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn das Nettoeinkommen der Eltern monatlich 400 M nicht übersteigt. |

(2) Der Einkommensfreibetrag gemäß Abs. 1 Buchst. a erhöht sich auf monatlich 400 M, wenn der Ehegatte des Pflegebedürftigen berufstätig ist.

(3) Die Einkommensfreibeträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich um monatlich 100 M für jedes zu unterhaltende Kind (außer für das Kind, für das gemäß Abs. 1 Buchst. b Pflegegeld beantragt wird).

(4) Übersteigt das Nettoeinkommen die vorgenannten Freibeträge um weniger als 120 M, so wird ein Teilbetrag des Pflegegeldsatzes gewährt. Dieser Betrag ergibt sich, indem 50 % des die Freibeträge übersteigenden Nettoeinkommens auf den Pflegegeldsatz von 60 M angerechnet werden.

§ 8

Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ist gemäß Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I S. 606) zu gewähren.

§ 9

(1) Hilfsbedürftigen Personen, die als Tuberkulosekranke, Geschwulst- oder Zuckerkrankte gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zucker-

krankte (GBL I S. 445) eine Beihilfe erhalten, ist eine Sonderbeihilfe zum Kauf zusätzlicher Lebensmittel zu zahlen.

Die Sonderbeihilfe beträgt

für Tuberkulosekranke bis zu monatlich 12 M

für Geschwulstkranke bis zu monatlich 12 M

für Zuckerkrankte bis zu monatlich 18 M.

(2) Für Tuberkulosekranke entfällt diese Sonderbeihilfe, wenn bereits durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine monatliche Beihilfe bzw. ein monatlicher Zuschuß gemäß §§ 7 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBL II 1962 S. 13) gezahlt wird.

§ 10

Sozialfürsorgeempfängern ist für ihre Kinder staatlicher Kinderzuschlag gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I S. 437) bzw. staatliches Kindergeld gemäß Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBL II S. 248) zu gewähren.

§ 11

An Personen, die im Falle der Hilfsbedürftigkeit von ihren unterhaltsverpflichteten Angehörigen unterhalten werden und die deshalb keine Haupt- bzw. Mitunterstützung entsprechend § 2 Buchstaben a und b erhalten, ist ein Zuschlag gemäß § 10 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 zu zahlen.

§ 12

Hält sich ein Hilfsbedürftiger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, wegen Erkrankung vorübergehend in einer Einrichtung des Gesundheitswesens auf, so kann für die Zeit des Aufenthaltes an Stelle der sonst zustehenden Sozialfürsorgeunterstützung ein monatliches Taschengeld in Höhe von 18 M. und gegebenenfalls eine Mietbeihilfe gewährt werden. Die Auszahlung hat durch den Rat der Gemeinde, in deren Bereich der Hilfsbedürftige seinen ständigen Wohnsitz hat, zu erfolgen.

§ 13

Wenn es die sozialen Verhältnisse hilfsbedürftiger Personen erfordern, können ihnen einmalige Beihilfen gewährt werden.

§ 14

(1) Sozialfürsorgeempfänger, die nicht bereits durch eigenes Versicherungsverhältnis oder als Familienmitglied sozialversichert sind, sind durch das Ministerium für Gesundheitswesen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zwecks Erlangung eines Anspruches auf die Sachleistungen der Sozialversicherung zu versichern.

(2) Jedem durch das Ministerium für Gesundheitswesen sozialversicherten Sozialfürsorgeempfänger ist durch den Rat der Gemeinde ein Versicherungsausweis auszustellen.

§ 15

Notwendige Bestattungskosten für Hilfsbedürftige werden gewährt, wenn diese nicht von anderer Seite oder aus dem Nachlaß bestritten werden können.

III.

Anrechnung von Einkünften des Hilfsbedürftigen

§ 16

(1) Auf die Leistungen der Sozialfürsorge sind Einkünfte des Hilfsbedürftigen oder seines den Haushalt teilenden Ehegatten anzurechnen. Auf die Sozialfürsorgeunterstützung minderjähriger unterhaltsberechtigter Kinder, die sich im Haushalt der Eltern befinden, sind außer den eigenen Einkünften der Kinder auch die Einkünfte der Eltern anzurechnen, soweit sie deren Unterstützungssatz übersteigen.

(2) Unterhaltsleistungen von unterhaltsverpflichteten Angehörigen sind nur auf die Sozialfürsorgeunterstützung desjenigen Hilfsbedürftigen, für den sie bestimmt sind, anzurechnen.

(3) Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen festlegen.

(4) Jeder Sozialfürsorgeempfänger ist verpflichtet, alle Einkünfte gemäß Abs. 1 monatlich, bei gleichbleibenden Einkünften vierteljährlich, dem Rat der Gemeinde nachzuweisen.

§ 17

(1) Für hilfsbedürftige Frauen über 60 und Männer über 65 Jahre sowie für arbeitsunfähige Hilfsbedürftige bleibt bei einem zusätzlichen Nettoarbeitseinkommen ein Betrag bis zu 30 M monatlich anrechnungsfrei.

(2) Für arbeitsfähige Sozialfürsorgeempfänger, die aus besonderen Gründen kein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen können, bleibt bei einem zusätzlichen Nettoarbeitseinkommen ein Betrag bis zu 15 M monatlich anrechnungsfrei.

(3) Leistet ein Sozialfürsorgeempfänger einem unterhaltsberechtigten Angehörigen, der Pflegegeld von der Sozialversicherung oder Sozialfürsorge erhält, Pflege, so ist ein Betrag in Höhe von 30 M monatlich zuzüglich $\frac{1}{3}$ des darüber hinausgehenden Pflegegeldes freizulassen. Der verbleibende Restbetrag des Pflegegeldes ist als Arbeitseinkommen anzurechnen.

(4) Der Rat der Gemeinde kann in besonderen Fällen, wenn es die Umstände rechtfertigen, über die Freibeträge gemäß Absätzen 1 und 2 individuell weitere Beträge vom Nettoarbeitseinkommen zwecks Erhöhung des materiellen Anreizes zur Betätigung anrechnungsfrei lassen.

§ 18

Hat der Hilfsbedürftige neben der Sozialfürsorgeunterstützung sonstige Einkünfte, so ist die Sozialfürsorgeunterstützung so zu bemessen, daß sie zusammen mit den sonstigen Einkünften — bei Arbeitseinkommen nach Freilassung der Beträge gemäß § 17 — den Höchstbetrag nicht übersteigt. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen. Unterhaltsbeiträge sind vor Anwendung der Höchstbegrenzung auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

IV.

**Befreiung von der Pflicht
zur Kostenerstattung**

§ 19

Die Sozialfürsorgeunterstützung ist nicht zurückzuerstatten, soweit nicht in nachfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 20

Hat ein Sozialfürsorgeempfänger für einen Zeitraum, in dem ihm Sozialfürsorgeunterstützung gewährt wurde, Anspruch auf Rentennachzahlung, so geht der Anspruch auf die Rentennachzahlung für diesen Zeitraum in Höhe der gewährten Sozialfürsorgeunterstützung auf den Rat der Gemeinde über.

§ 21

(1) Besitzt ein Hilfsbedürftiger oder sein Ehegatte Vermögen, das vorerst zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht verwertet werden kann, so ist der Sozialfürsorgeempfänger zur Rückerstattung der empfangenen Unterstützung bis zur Höhe des Vermögenswertes verpflichtet. Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung ist in diesem Falle von einer schriftlichen Rückzahlungsverpflichtung, bei Grundstückseigentümern von der Eintragung einer Sicherungshypothek abhängig zu machen. Grundstücke mit einem Einheitswert von weniger als 2000 M gelten nicht als Vermögen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn nur Vermögenswerte und Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch oder zur späteren Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden, vorhanden sind.

(3) Der Erstattungsanspruch gemäß § 20 und § 21 Abs. 1 gilt als Nachlaßverbindlichkeit.

V.

Unterhaltspflicht

§ 22

Zahlt eine nach dem Familienrecht unterhaltspflichtige Person dem Unterhaltsberechtigten nicht den gesetzlichen Unterhalt und wird dieser dadurch hilfsbedürftig im Sinne des § 1, so kann ihm vorübergehend Sozialfürsorgeunterstützung gewährt werden. Der Un-

terhaltsanspruch geht bis zur Höhe der gezahlten Sozialfürsorgeunterstützung auf den Rat der Gemeinde über. Der Unterhaltsverpflichtete ist vom Rat der Gemeinde umgehend aufzufordern, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen und von der Zahlung der Sozialfürsorgeunterstützung zu benachrichtigen.

§ 23

(1) Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch den zuständigen örtlichen Rat sind die Lebensverhältnisse der Beteiligten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen. Ist eine Verwirklichung der Unterhaltsforderung weder aus den Einkünften des Unterhaltsverpflichteten noch aus seinem Vermögen zu erwarten oder würde sie eine unangemessene Härte bedeuten, so kann der zuständige örtliche Rat von der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches absehen.

(2) Durch den Minister für Gesundheitswesen ist festzulegen, welche Maßstäbe durch die örtlichen Räte bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anzulegen bzw. zu beachten sind.

(3) Lehnt ein Unterhaltsverpflichteter es ab, den geforderten Unterhalt zu leisten und besteht der örtliche Rat auf den geforderten Unterhaltsleistungen, so kann die endgültige Entscheidung über den zu leistenden Unterhalt und die Durchsetzung des Anspruches nur über das zuständige Gericht herbeigeführt werden.

VI.

Mitarbeit der Bevölkerung

§ 24

(1) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, sich bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialfürsorge auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung zu stützen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten und unterstützen die für die Sozialfürsorge zuständigen örtlichen Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Betreuung von Hilfsbedürftigen, der Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, der Unterbringung arbeitsfähiger Sozialfürsorgeempfänger in Arbeit und der Prüfung von Einsprüchen.

§ 25

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben über alle An-
gelegenheiten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu wahren.

VII.

Verfahren

§ 26

Der Antrag auf Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung ist schriftlich oder mündlich beim Rat der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat, zu stellen.

§ 27

(1) Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Die Entscheidung muß mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 28

(1) Die Gewährung der Sozialfürsorgeunterstützung erfolgt frühestens vom Tage der Antragstellung an.

(2) Sozialfürsorgeunterstützungen werden monatlich am ständigen Wohnsitz des Hilfsbedürftigen ausgezahlt.

(3) Sozialfürsorgeempfänger, die sich länger als 4 Wochen ohne vorherige Unterrichtung des Rates der Gemeinde vom Wohnort entfernen, verlieren den Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

§ 29

Die Sozialfürsorgeunterstützung ist unpfändbar; eine Aufrechnung und Abtretung ist unzulässig.

§ 30

(1) Der Sozialfürsorgeempfänger hat dem Rat der Gemeinde von allen Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unverzüglich Kenntnis zu geben.

(2) Der Rat der Gemeinde hat in bestimmten Zeitabständen zu prüfen, ob sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Sozialfürsorgeempfänger geändert haben. Er hat sich dabei der ehrenamtlichen Mitarbeit zu bedienen.

§ 31

Alle Betriebe, Verwaltungen, Organisationen, die Unterhaltsverpflichteten sowie die Hilfsbedürftigen sind verpflichtet, den staatlichen Organen und ihren Beauftragten, die für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß unentgeltlich zu erteilen.

VIII.

Rechtsmittel

§ 32

(1) Gegen die Entscheidung, die über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung getroffen wurde, ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird.

(3) Wird dem Einspruch nach Überprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen stattgegeben, so entscheidet der Rat des Kreises innerhalb weiterer 14 Tage endgültig.

(4) Bei der Prüfung eines Einspruches durch den Rat des Kreises haben der Beschwerdeführer und ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde, gegen dessen Entscheidung Einspruch erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Durchführung der mit dem Einspruch angefochtenen Maßnahmen kann jedoch vorläufig ausgesetzt werden.

IX.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Die Anwendung der Bestimmung über die Anrechnung von Einkünften im § 16 Abs. 1 darf nicht zu einer Kürzung der bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zusätzlich zur Rente bewilligten Sozialfürsorgeunterstützung führen.

§ 34

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 23. Februar 1966 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) sowie die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 24. Februar 1956 (GBl. I S. 236) und die Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 447)
2. die Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 447)
3. die Anordnung Nr. 4 vom 24. März 1964 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. II S. 244).

Berlin, den 15. März 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Allgemeine Sozialfürsorge**

vom 15. März 1968

Auf Grund des § 34 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 167) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als hilfsbedürftig sind folgende Personen anzusehen, sofern die im § 1 der Verordnung genannten sonstigen Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- b) Personen, deren Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit durch einen vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arzt bestätigt worden ist
- c) Frauen mit mindestens 1 Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kindern unter 8 Jahren, die deshalb nicht sofort ein Arbeitsverhältnis eingehen können, weil die Kinder nicht durch Familienangehörige, in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder einer sonstigen Kindereinrichtung bzw. durch dritte Personen betreut werden können
- d) Personen, die einen ständig der Pflege bedürftigen Angehörigen betreuen müssen
- e) Personen, die aus anderen Gründen für kurze oder längere Zeit nachweisbar nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen oder aus anderen Einkünften zu bestreiten.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben c und e genannten Hilfsbedürftigen haben sich intensiv um die Aufnahme einer geeigneten Arbeit und die Schaffung der Voraussetzungen hierfür zu bemühen. Hierbei ist ihnen durch den Rat der Gemeinde und das zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung größtmögliche Unterstützung zu geben.

(3) Vorhandene Ersparnisse bis zum Betrage von 200 M sind nicht als Vermögen anzusehen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Leben mehrere hilfsbedürftige Personen, die gegenseitig unterhaltsverpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalt, so hat nur eine Person Anspruch auf Hauptunterstützung (Hauptunterstützungsempfänger). Allen übrigen sind die Unterstützungssätze für Mitunterstützte zu gewähren. Bei volljährigen Haushaltsangehörigen (außer Ehegatten) kann in Härtefällen durch den Rat der Gemeinde eine hiervon abweichende Entscheidung getroffen werden.

(2) Als unterhaltsberechtigte Haushaltsangehörige (Mitunterstützte) gelten:

- a) der Ehegatte
- b) Kinder (einschließlich an Kindes Statt angenommener Kinder) und Enkelkinder
- c) Eltern und Großeltern.

(3) Hilfsbedürftige Stiefkinder erhalten eine Mitunterstützung entsprechend Abs. 1.

(4) Lebt ein volljähriger Hilfsbedürftiger im gemeinsamen Haushalt mit einem oder mehreren Angehörigen, die nicht selbst hilfsbedürftig sind, so ist ihm die Hauptunterstützung zu gewähren.

(5) Lebt ein hilfsbedürftiges Ehepaar im gemeinsamen Haushalt mit Angehörigen, die nicht selbst hilfsbedürftig sind, so ist einem der Ehegatten die Hauptunterstützung zu gewähren.

(6) Die Unterhaltspflicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen wird durch die Regelung der Absätze 4 und 5 nicht berührt.

(7) Leben volljährige Hilfsbedürftige, die gegenseitig nicht unterhaltsverpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalt, so hat jeder der Hilfsbedürftigen Anspruch auf Hauptunterstützung.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

In den Fällen nach § 2 Absätze 4, 5 und 7 dieser Durchführungsbestimmung kann anteilmäßig eine Mietbeihilfe gewährt werden.

Zu §§ 6 und 7 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes nachzuweisen.

(2) Die Festsetzung der Pflegestufen richtet sich nach dem unterschiedlichen Umfang der notwendigen Pflege. Es gilt folgende Abstufung:

- Pflegestufe I, wenn für mehrere Stunden am Tag Pflegebedürftigkeit besteht
- Pflegestufe II, wenn tagsüber, jedoch nicht nachts, Pflegebedürftigkeit besteht
- Pflegestufe III, wenn tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht.

(3) Das Pflegegeld kann auch gewährt werden, wenn die pflegerische Betreuung durch den Ehegatten oder andere Angehörige des Pflegebedürftigen durchgeführt wird.

(4) Für Kinder kann Pflegegeld frühestens ab Vollendung des 6. Lebensjahres gewährt werden.

(5) Für den Kalendermonat, in dem die Einweisung in eine Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. die Entlassung aus einer solchen erfolgt, ist das Pflegegeld in voller Höhe auszusahlen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 5

Für den Monat, in dem die Einweisung erfolgt, ist die volle Sozialfürsorgeunterstützung zu gewähren. Bei Entlassung aus dem Krankenhaus wird dem Hilfsbedürftigen vom Tage der Entlassung an wieder die volle Sozialfürsorgeunterstützung gezahlt.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 6

(1) Einmalige Beihilfen können sowohl Empfänger einer laufenden Sozialfürsorgeunterstützung als auch andere Personen, die einer besonderen Hilfe bedürfen, erhalten. Die Gewährung der Beihilfen hat individuell entsprechend den jeweiligen Verhältnissen zu erfolgen.

(2) Einmalige Beihilfen können nach gründlicher Prüfung der Notwendigkeit und der Bedürftigkeit unter anderem gewährt werden

- für Anschaffung und Instandhaltung notwendiger Bekleidung und sonstiger Gegenstände, die zum dringenden Lebensbedarf gehören (wie Bettwäsche, Kinderbetten)
- für Anschaffung von Heizmaterial für den Winter
- anlässlich der Einschulung und der Jugendweihe
- für die malermäßige Instandsetzung von Wohnungen, soweit hierfür nicht der Vermieter aufkommen muß und keine Nachbarschaftshilfe organisiert werden kann
- als Überbrückungsbeihilfe — an Stelle einer laufenden Sozialfürsorgeunterstützung — zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes, wenn die Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich nicht länger als 2 Wochen dauern wird (bei längerer Hilfsbedürftigkeit ist laufende Sozialfürsorgeunterstützung festzusetzen)
- für notwendige Fahrtkosten, die durch Untersuchungen bzw. Nachuntersuchungen von Sozialfürsorgeempfängern oder in Verbindung mit der Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen entstehen
- für notwendige Fahrtkosten zum Besuch von Angehörigen, die sich in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens befinden
- für andere notwendige Fahrtkosten
- für den Kauf dringend benötigter Hilfsmittel durch Beschädigte bzw. Behinderte, die diese Hilfsmittel nicht bereits kostenlos — wie z. B. die Blindenhilfsmittel — zur Verfügung gestellt bekommen
- für den Kauf eines motorisierten Spezialfahrzeuges durch Schwerstbeschädigte, die dieses zur Ausübung einer beruflichen oder umfangreichen gesellschaftlichen Tätigkeit benötigen
- für den Kauf eines Rundfunkgerätes bzw. in besonderen Fällen eines Fernsehgerätes durch Schwerstbeschädigte, die eines ständigen Begleiters bedürfen, und solche Personen, die infolge schwerster körperlicher Dauerleiden behindert sind, an gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- für Bestattungskosten.

(3) Es ist eine solche enge Zusammenarbeit zwischen den Räten der Gemeinden sowie ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Organen sowie Helfern der Volkssolidarität herzustellen, daß die notwendigen Betreuungsmaßnahmen koordiniert und gegebenenfalls sich gegenseitig ergänzend festgelegt und durchgeführt werden.

(4) Die Gewährung einmaliger Beihilfen ist grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Rückzahlung abhängig zu machen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 7

Die Gewährung von Sachleistungen der Sozialversicherung umfaßt auch die Zahlung der Bestattungsbeihilfen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 8

(1) Als Leistungen von anderer Seite sind u. a. anzusehen:

Leistungen von gesetzlich hierzu verpflichteten Personen, Bestattungsbeihilfen der Sozialversicherung oder aus einem anderen Versicherungsverhältnis.

(2) Freiwillige Spenden von Organisationen, nicht unterhaltspflichtigen Personen usw. an mittellose Angehörige eines Verstorbenen bleiben bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit unberücksichtigt.

(3) Sind die gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteten Personen nicht sofort in der Lage, die Bestattungskosten zu übernehmen, so können diese vorläufig im Rahmen des Notwendigen aus Mitteln der Sozialfürsorge getragen werden. In diesen Fällen besteht Rückerstattungspflicht. Das gleiche gilt, wenn die Verwertung des Nachlasses nicht sofort möglich ist. Die Aufwendungen gelten dann entsprechend § 1967 BGB als Nachlassverbindlichkeit.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 9

(1) Üben Personen, die Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung stellen bzw. Sozialfürsorgeunterstützung beziehen, eine Tätigkeit im Haushalt von Angehörigen oder für fremde Personen aus, ohne daß ein Arbeitsverhältnis vorliegt, so ist ein angemessener Betrag als Arbeitseinkommen auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

(2) Das erzielte Nettoarbeitseinkommen ist bei der darauffolgenden Unterstützungszahlung anzurechnen. Bei Wegfall der Hilfsbedürftigkeit ist wegen des im letzten Monat erzielten Verdienstes, der noch nicht angerechnet werden konnte, keine Rückforderung von gewährter Sozialfürsorgeunterstützung vorzunehmen.

(3) Bei Wegfall der Hilfsbedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit kann die Sozialfürsorgeunterstützung bis zum Tage der ersten Lohnzahlung gewährt werden.

§ 10

Auf die Leistungen der Sozialfürsorge sind nicht anzurechnen:

1. einmalige oder regelmäßige Zahlungen, die Parteien und andere Organisationen ihren verdienten Veteranen gewähren
2. einmalige oder regelmäßige Zahlungen, die in Verbindung mit der Verleihung staatlicher Auszeichnungen erfolgen
3. Beihilfen auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 416)
4. der staatliche Kinderzuschlag und das staatliche Kindergeld
5. Unterhaltsbeihilfen und ähnliche Leistungen für Schüler allgemeinbildender Schulen
6. von Stipendien ein monatlicher Betrag in Höhe von 60 M, sofern nicht für besondere Fälle darüber hinausgehende Regelungen zu treffen sind. Leistungsprämien bleiben anrechnungsfrei
7. Beihilfen, die auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBL I S. 445) gezahlt werden, sowie Krankengeldzuschläge, monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen, die auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBL II 1962 S. 13) gewährt werden
8. Sonderpflegegeld und Blindengeld
9. Pflegegeld. Die Bestimmung des § 17 Abs. 3 der Verordnung bleibt hiervon unberührt
10. 10 % der Einkünfte aus Untervermietung eines Leerzimmers bzw. 20 % der Einkünfte aus Untervermietung eines möblierten Zimmers. Besondere Aufwendungen, wie z. B. für Licht- und Gasverbrauch, sind ebenfalls nicht anzurechnen.

Zu § 21 Abs. 1 der Verordnung:

§ 11

In Fällen, in denen Hypotheken zur Sicherung des Anspruches auf Rückzahlung gewährter Sozialfürsorgeunterstützung bestellt und im Grundbuch eingetragen werden, ist als Gläubiger der örtlich zuständige Rat der Gemeinde einzutragen.

§ 12

Die Höhe der einzutragenden Sicherungshypotheken ist vom Rat der Gemeinde auf den fünffachen Jahresbetrag der im Zeitpunkt der Antragstellung gewährten Sozialfürsorgeunterstützung zu bemessen. Sprechen besondere Umstände dafür, daß die zu gewährenden

Unterstützungsbeträge aller Voraussicht nach erheblich unter diesem fünffachen Jahresbetrag bleiben werden, so kann die Höhe der einzutragenden Sicherungshypothek niedriger, jedoch nicht unter 300 M, festgesetzt werden.

§ 13

(1) Der Rat der Gemeinde hat die Sicherungshypothek nebst Forderung an die zuständige Sparkasse (bei Forderungen gegen Eigentümer von landwirtschaftlichem oder vorwiegend landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz an die Landwirtschaftsbank) abzutreten, wenn eine Realisierung der Forderung möglich ist.

(2) Der Sparkasse bzw. der Landwirtschaftsbank sind dabei die Akte, die genaue Anschrift des Schuldners oder der Erben sowie ein schriftliches Anerkenntnis über die Höhe der Forderung und sonstige wesentliche Angaben über die Verhältnisse des Schuldners zuzuleiten.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 14

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind durch die örtlichen Räte regelmäßig anzuleiten und zu schulen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit vom zuständigen örtlichen Rat einen Ausweis. Bei Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 15

Bei der Bearbeitung eines Antrages auf Sozialfürsorgeunterstützung sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Zu § 27 Abs. 1 der Verordnung:

§ 16

(1) Der Rat der Gemeinde hat vor der Entscheidung über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung eine Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse durch Hausbesuch unter Einschaltung der ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzunehmen.

(2) Der Rat der Gemeinde kann in dringenden Fällen schon vor Entscheidung über einen Antrag eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich zu gewährende Sozialfürsorgeunterstützung leisten.

Zu § 28 Abs. 2 der Verordnung:

§ 17

(1) Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung hat jeweils in der Zeit vom 1. bis 6. des Monats durch den Rat der Gemeinde zu erfolgen.

(2) Die Sozialfürsorgeunterstützung ist von den Sozialfürsorgeempfängern an den festgesetzten Auszahlungstagen nach Möglichkeit selbst abzuholen. Bei Krankheit oder körperlicher Behinderung kann der Sozialfürsorgeempfänger die Unterstützung durch einen von ihm Beauftragten abholen lassen. Erforderlichen-

falls ist durch den Rat der Gemeinde zu gewährleisten, daß die Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter oder auf dem Postwege in die Wohnung gebracht wird.

(3) Beim Empfang der Sozialfürsorgeunterstützung sind vorzulegen:

- der Personalausweis
- der Bewilligungsbescheid
- das Mietquittungsbuch
- auf Anforderung eine Bestätigung über die erfolgte Meldung beim Amt für Arbeit und Berufsberatung.

(4) Bei Abholung der Sozialfürsorgeunterstützung durch einen Beauftragten des Sozialfürsorgeempfängers sind vorzulegen:

- eine schriftliche Vollmacht
- an Stelle des Personalausweises des Hilfsbedürftigen der Personalausweis des Beauftragten (die Nummer des Personalausweises ist auf der Vollmacht zu vermerken)
- die sonstigen gemäß Abs. 3 geforderten Unterlagen.

(5) Mitarbeiter der staatlichen Organe sind nicht berechtigt, die Unterstützungen für Sozialfürsorgeempfänger in Empfang zu nehmen bzw. diese zu quittieren.

(6) An Personen unter 18 Jahren darf keine Sozialfürsorgeunterstützung ausgehändigt werden.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 18

Die Mietbeihilfe kann erforderlichenfalls direkt an den Vermieter gezahlt werden.

Zu § 30 Abs. 2 der Verordnung:

§ 19

Die Überprüfungen der sozialen Verhältnisse haben mit Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter durch Hausbesuche zu erfolgen und sollen bei allen Sozialfürsorgeempfängern im Jahr mindestens zweimal — erforderlichenfalls öfter — durchgeführt werden. Der Zweck dieser Hausbesuche besteht insbesondere darin, eventuell notwendig werdende Betreuungsmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrid

Anordnung über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter

vom 15. März 1968

Entsprechend § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II S. 167) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Unterhaltsverpflichtete Angehörige von Hilfsbedürftigen sind durch die örtlichen Räte — Gesundheits- und Sozialwesen — wegen familienrechtlicher Unterhaltsforderungen, die auf Grund von § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) und § 22 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge auf den örtlichen Rat übergegangen sind, nur noch dann in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Nettoeinkommen die in dieser Anordnung festgelegten freizulassenden Beträge (§§ 2 bis 6) übersteigt bzw. die Inanspruchnahme auf Grund ihrer Vermögensverhältnisse zumutbar ist (§ 7) oder wenn die Bestimmungen des § 9 zutreffen.

(2) Sind mehrere gleichnahe Verwandte gemeinsam in der Lage, den Unterhalt des Hilfsbedürftigen in vollem Umfang zu übernehmen, so ist es nach Möglichkeit ihnen zu überlassen, den Anteil der von den einzelnen Unterhaltsverpflichteten zu leistenden Kostenbeiträge selbst zu bestimmen. Kann darüber eine Einigung nicht erzielt werden, so erfolgt die Inanspruchnahme durch den örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — entsprechend § 84 Abs. 2 des Familiengesetzbuches differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit.

(3) Das Nettoeinkommen ist analog der Grundsätze im Abschnitt II Ziff. 1 und Abschnitt III Ziffern 2 bis 4 der Richtlinie Nr. 18 vom 14. April 1965 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder — I PIR — 1 — 12/65 — (GBl. II S. 331) zu ermitteln.

§ 2

(1) Die Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Unterhaltsverpflichtete gegenüber volljährigen Unterhaltsberechtigten — soweit nicht unter Buchst. b ein höherer Freibetrag festgesetzt ist — auf monatlich 300 M
- b) für Unterhaltsverpflichtete gegenüber ihren unterhaltsberechtigten Großeltern oder Enkeln auf monatlich 400 M.

(2) Die Freibeträge erhöhen sich um je 100 M für den Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten und jede weitere

Person, der der Unterhaltspflichtige in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt. Der Unterhaltsberechtigte, der die Sozialfürsorgeunterstützung erhält oder beantragt, wird in die Berechnung nicht mit einbezogen.

(3) Der Freibetrag für den Ehegatten des Unterhaltspflichtigen ist auch dann in voller Höhe zu gewähren, wenn der Ehegatte eigenes Einkommen hat.

(4) Für minderjährige Kinder des Unterhaltspflichtigen mit Arbeitseinkommen, Lehrlingsentgelt, Stipendium oder Unterhaltsbeihilfe an Schüler wird an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 2 ein Freibetrag von monatlich 140 M festgesetzt. Einkünfte der minderjährigen Kinder und Leistungen von anderer Seite an bzw. für diese Kinder (z. B. Arbeitseinkommen, Lehrlingsentgelt, Stipendium, Unterhaltsbeihilfe, Halbwaisenrente, Unterhaltsbeiträge von anderen Unterhaltspflichtigen) sind von dem jeweiligen Freibetrag abzusetzen. Das gilt nicht für das staatliche Kindergeld gemäß Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) und für Zuschläge auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413).

(5) Freibeträge gemäß den Absätzen 2 oder 4 werden für unterhaltsberechtigte Kinder des Unterhaltspflichtigen nur zur Hälfte berücksichtigt, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil dieser Kinder ebenfalls Einkommen hat. In Härtefällen kann hiervon abgesehen werden.

(6) Unterhaltspflichtigen, die mit den Hilfsbedürftigen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein weiterer Betrag in Höhe der von ihnen aufzubringenden Miete freizulassen.

§ 3

(1) Bei Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern, die auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit nie in der Lage waren und voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben, ist neben dem Freibetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein zusätzlicher Freibetrag von 100 M zu gewähren. Haben beide unterhaltspflichtigen Elternteile Einkommen, so ist dieser zusätzliche Freibetrag nur einmal zu gewähren. Die Gewährung der weiteren Freibeträge gemäß § 2 Absätze 2 bis 6 bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber minderjährigen Kindern,

1. die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben,
2. die sich in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für

physisch oder psychisch Geschädigte befinden und für die die Unterbringungskosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden,

gelten die Freibeträge gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und Absätze 2 bis 6. Haben beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile Einkommen, werden ihnen die Freibeträge für Unterhaltspflichtige, Ehegatten und weitere unterhaltsberechtigte Personen nur einmal für ihr Gesamteinkommen gewährt.

(3) Unbeschadet der Freibeträge sind die Eltern verpflichtet, für minderjährige Kinder, die sich in einer der im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden und für die die Unterbringungskosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden, einen monatlichen Mindestkostenbeitrag in Höhe von 35 M zu den Unterbringungskosten zu zahlen, soweit es sich nicht um Kinder handelt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben (Abs. 2 Ziff. 1). In besonderen Härtefällen kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4

(1) Unterhaltspflichtigen, die neben einer Altersrente noch Arbeitseinkommen haben, ist an Stelle des Freibetrages gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein erhöhter Freibetrag von 400 M für Arbeitsverdienst und Rente zusammen zu gewähren.

(2) Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sind bei der Inanspruchnahme zum Unterhalt der Eltern bzw. Großeltern oder volljährigen Kinder außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit zum Unterhalt des Ehegatten und der minderjährigen Kinder sind die Ehrenpensionen anderen Einkünften gleichzustellen.

§ 5

(1) Bei Unterhaltspflichten, die als Kämpfer gegen den Faschismus bzw. als Verfolgte des Faschismus anerkannt oder die leicht- bzw. schwerbeschädigt sind, sind in angemessener Weise erhöhte Belastungen zu berücksichtigen. Zumindest ist zusätzlich zu den Freibeträgen gemäß §§ 2 bis 4 der Betrag freizulassen, um den sich ihr Nettoeinkommen auf Grund steuerlicher Vergünstigungen erhöht hat.

(2) Außer den in den §§ 2 bis 4 und im Abs. 1 genannten Freibeträgen können besondere Belastungen und als notwendig nachgewiesene Aufwendungen der Unterhaltspflichtigen mit berücksichtigt werden. Als solche gelten insbesondere

- a) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung hoher gesellschaftlicher und beruflicher Aufgaben sowie für die berufliche Weiterbildung entstehen (zumindest sind Aufwendungen anzuerkennen, die von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises als erhöhte berufsbedingte Ausgaben berücksichtigt wurden)
- b) Kosten für die schulische oder berufliche Ausbildung der Kinder

- c) Aufwendungen für lang andauernde Krankenpflege unterhaltsberechtigter Angehöriger
- d) die mit der Verheiratung oder die mit der Geburt eines Kindes verbundenen Aufwendungen (für die mit der bevorstehenden Geburt eines Kindes entstehenden Aufwendungen sind ab Beginn des 6. Monats der Schwangerschaft zusätzlich monatlich 100 M freizulassen)
- e) der Teil der Miete, der den Betrag von monatlich 50 M übersteigt, wenn der Unterhaltsverpflichtete mit dem Unterhaltsberechtigten im gemeinsamen Haushalt wohnt
- f) durch Umzug oder Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen entstehende Kosten; bei Unterhaltsverpflichteten, die erstmalig in ein Arbeitsrechtsverhältnis eintreten oder die längere Zeit kein bzw. nur ein geringes Einkommen hatten (z. B. Sozialfürsorgeunterstützung, Rente, Lehrlingsentgelt), können für einen bestimmten Zeitraum auch für die Anschaffung notwendiger Bekleidung zusätzlich Beträge freigelassen werden
- g) durch im Falle des Todes unterhaltsberechtigter Angehöriger oder im gemeinsamen Haushalt lebender Personen entstandene notwendige Kosten.

§ 6

Von dem Teil der Einkünfte, der über die gemäß den §§ 2 bis 5 freizulassenden Beträge hinausgeht, müssen den Unterhaltsverpflichteten mindestens 50 % verbleiben.

§ 7

Inwieweit die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter auf Grund vorhandenen Vermögens zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Bei vorläufig nicht verwertbarem Vermögen ist durch den örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — eine schriftliche Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten zur Erstattung der an den Hilfsbedürftigen gewährten Sozialfürsorgeunterstützung aufzunehmen. Soweit das Vermögen des Unterhaltsverpflichteten in Grundstücken besteht, hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — von dem Unterhaltsverpflichteten zu fordern, daß der Erstattungsanspruch durch die Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert wird. Der Erstattungsanspruch ist in der Regel nicht geltend zu machen, wenn der Einheitswert des Grundstücks nicht mehr als 8000 M beträgt oder wenn es sich um ein Einfamilienhaus handelt.

§ 8

Die örtlichen Räte können auf die Inanspruchnahme von Kindern zum Unterhalt ihrer Eltern und Großeltern bzw. von Eltern zum Unterhalt ihrer volljährigen Kinder und von Großeltern zum Unterhalt ihrer Enkelkinder trotz finanzieller Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten ganz oder teilweise verzichten, wenn dies durch im § 82 Abs. 2 des Familiengesetzbuches genannte Umstände begründet ist.

§ 9

Die Bestimmungen über freizulassende Beträge finden keine Anwendung bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen aus der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten und von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, soweit nicht im § 3 Absätze 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist. Die Inanspruchnahme der Unterhaltsverpflichteten durch die örtlichen Räte — Gesundheits- und Sozialwesen — erfolgt in diesen Fällen entsprechend den Bestimmungen der §§ 12, 17 bis 22, 25, 26, 29 bis 33, 46, 66, 72 und 73 des Familiengesetzbuches und des § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.

§ 10

(1) Beantragt oder erhält ein Hilfsbedürftiger Sozialfürsorgeunterstützung, so hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — die Unterhaltsverpflichteten von der Hilfsbedürftigkeit ihres unterhaltsberechtigten Angehörigen schriftlich in Kenntnis zu setzen und sie auf ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinzuweisen. Gleichzeitig ist den Unterhaltsverpflichteten mitzuteilen, daß der Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches und § 22 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge auf den örtlichen Rat übergeht, wenn sie keinen oder unzureichend Unterhalt leisten und dadurch die Gewährung einer Sozialfürsorgeunterstützung erforderlich ist.

(2) Die Unterhaltsverpflichteten sind schriftlich aufzufordern, von einem bestimmten Zeitpunkt an dem Unterhaltsberechtigten angemessenen Unterhalt zu gewähren. Soweit der Unterhaltsanspruch auf den örtlichen Rat übergegangen ist, sind die Unterhaltsverpflichteten zur Leistung des Unterhaltsbeitrages an den örtlichen Rat aufzufordern.

§ 11

(1) Gegen die Aufforderung des örtlichen Rates — Gesundheits- und Sozialwesen — an Unterhaltsverpflichtete zur Leistung bestimmter Unterhaltsbeiträge ist der Einspruch zulässig. Dieser muß innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung bei dem örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen —, der den Unterhaltsverpflichteten zur Zahlung aufgefordert hat, erhoben werden. Für die Bearbeitung des Einspruches gilt § 32 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge entsprechend.

(2) Das Recht der Unterhaltsverpflichteten, die Unterhaltsleistungen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, bleibt unberührt.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter (GBl. I 1959 S. 18) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

**Verordnung
über die Verbesserung der Fürsorge
in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen**

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Heimbewohner der staatlichen Feierabend- und Pflegeheime erhalten ein monatliches Taschengeld aus Mitteln der Sozialfürsorge, sofern nicht bereits durch eigenes Vermögen, eigene Einkünfte oder Vermögen bzw. Einkünfte des Ehegatten ein solches Taschengeld zur Verfügung steht. Wenn nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages der verbleibende Rest der Einkünfte weniger als das gesetzlich festgelegte Taschengeld beträgt, wird der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge gezahlt. Unterhaltspflichtige Verwandte sind zur Erstattung des Taschengeldes nicht heranzuziehen.

(2) Das monatliche Taschengeld der Heimbewohner beträgt:

für Hilfsbedürftige	38 M
für Rentner mindestens	48 M
für Ehegatten von Rentnern, für die ein Ehegattenzuschlag zur Rente gezahlt wird	43 M.

(3) Das Taschengeld für geistig behinderte Heimbewohner, die nach ärztlichem Gutachten im Rahmen der Arbeitstherapie Tätigkeiten verrichten können, beträgt monatlich 10 M.

(4) Verrichten geistig behinderte Heimbewohner entsprechend ihren körperlichen Fähigkeiten eine Tätigkeit, so ist mindestens soviel Taschengeld zu gewähren, daß Arbeitsbelohnung und Taschengeld zusammen den Betrag des Taschengeldes für Hilfsbedürftige gemäß Abs. 2 erreichen.

(5) Befinden sich Heimbewohner vorübergehend im Krankenhaus, so ist das bisher gewährte Taschengeld weiter zu zahlen, soweit den Heimbewohnern nach Entrichtung des Unkostenbeitrages eigene Einkünfte in Höhe des gesetzlich festgelegten Taschengeldes nicht zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist der Differenzbetrag zu gewähren.

§ 2

(1) Die Heimbewohner in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen haben einen monatlichen Anteil zu den Unterhaltskosten zu zahlen.

(2) Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag beträgt:

in den staatlichen Feierabendheimen	69 M
in den staatlichen Pflegeheimen	84 M.

(3) Zur Verbesserung der Verpflegung in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen haben die zuständigen örtlichen Räte das Recht, den Verpflegungssatz von 1,80 M täglich bis auf 2,50 M täglich je Heimbewohner zu erhöhen. Der Verpflegungssatz ist für ein Heim einheitlich festzulegen. Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag kann dazu durch die zuständigen örtlichen Räte

in den staatlichen Feierabendheimen bis auf
90 M

in den staatlichen Pflegeheimen bis auf 105 M
festgesetzt werden.

(4) An Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte, bei denen die Voraussetzungen nach der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBI. I S. 445) gegeben sind, wird bei Heimunterbringung an Stelle der Beihilfe eine Sonder- bzw. Zusatzverpflegung verabreicht. Der zusätzliche Verpflegungssatz beträgt:

für Tuberkulose- und Geschwulstkrankte bis zu	0,73 M täglich
für Zuckerkrankte	bis zu 1,03 M täglich.

§ 3

Während der Abwesenheit vom Heim scheidet der Heimbewohner aus der Gemeinschaftsverpflegung des Heimes aus. Für die Dauer der zulässigen Abwesenheit (ausgenommen Krankenhausaufenthalt) eines Heimbewohners ermäßigt sich für diesen der Unterhaltskostenbeitrag um den Betrag, der für das Heim als einheitlicher täglicher Verpflegungssatz je Heimbewohner festgesetzt wurde. Hilfsbedürftige Heimbewohner erhalten diesen Betrag aus Mitteln der Sozialfürsorge ausgezahlt. Das Taschengeld wird für die Zeit der zulässigen Abwesenheit weiter gewährt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 8 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBI. I S. 240) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1957 (GBI. I 1958 S. 3)
2. der § 12 und der § 19 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBI. I S. 240)
3. die Anordnung Nr. 2 vom 28. Mai 1958 über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes (GBI. I S. 448)

4. der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBI. I S. 243)
5. der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 (GBI. I S. 448).

(3) Für den Anwendungsbereich dieser Verordnung finden keine Anwendung mehr:

1. der § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 9. April 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBI. I S. 313)
2. der § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 8. Juli 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (GBI. I S. 618)
3. der § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (GBI. II S. 639).

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

**Verordnung
über die Verbesserung der staatlichen Leistungen
der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner
nichtstaatlicher Einrichtungen**

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Zur Verbesserung der Verpflegung der Bewohner von nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen

— außer Heime für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche — können diese Heime in Abstimmung mit dem für die Kostenübernahme zuständigen örtlichen Rat den Verpflegungssatz bis auf 2,50 M täglich je Heimbewohner erhöhen.

§ 2

Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostensatz ist entsprechend dem erhöhten Verpflegungssatz neu festzulegen. Für hilfsbedürftige Heimbewohner sind die erhöhten Verpflegungskosten aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlen.

§ 3

(1) Für Heimbewohner, die als Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte auf Grund ärztlicher Verordnung eine Sonder- bzw. Zusatzverpflegung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung erhalten, können durch den für die Kostenübernahme zuständigen örtlichen Rat über den für das Heim festgelegten Verpflegungssatz hinaus aus staatlichen Mitteln Zuschläge zum Unterhaltskostensatz in folgender Höhe gezahlt werden:

für Tuberkulose- und Geschwulstkrankte bis zu	0,75 M täglich
für Zuckerkrankte	bis zu 1,03 M täglich.

(2) Die Zahlung der Zuschläge erfolgt unabhängig davon, ob eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Voraussetzung für diese zusätzliche Leistung ist, daß die Bedingungen gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBI. I S. 445) erfüllt sind und eine Bestätigung hierüber von der zuständigen staatlichen Gesundheitseinrichtung vorliegt.

§ 4

Jedem Heimbewohner ist für die Zeit der vom Heimleiter genehmigten Abwesenheit, jedoch längstens bis zu 3 Wochen (in Ausnahmefällen bis zu 4 Wochen), täglich ein Betrag in Höhe des festgesetzten Verpflegungssatzes und dazu das Taschengeld zu gewähren, soweit ihm nicht entsprechende Beträge aus eigenen Einkünften oder Vermögen zur Verfügung stehen.

§ 5

(1) Physisch oder psychisch geschädigte Bürger können in nichtstaatlichen Einrichtungen für einen Beruf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgebildet bzw. qualifiziert werden, wenn dafür die Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung gegeben wurde. Die Aufnahme der physisch oder psychisch geschädigten Bürger in eine nichtstaatliche Einrichtung zur Berufsausbildung bzw. Qualifizierung bedarf der Zustimmung des für die nichtstaatliche Einrichtung zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und des für den Heimatort des physisch oder psychisch geschädigten Bürgers zuständigen Amtes für Arbeit und Berufsberatung.

(2) Die nichtstaatliche Einrichtung hat mit den physisch oder psychisch geschädigten Bürgern in jedem Falle einen Lehr- bzw. bei über 21 Jahre alten Bürgern einen Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Diese Bürger sind zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur in der Höhe heranzuziehen, wie sie jeweils für die Lehrlinge in den Internaten der Betriebsschulen gesetzlich festgelegt ist. Die weiter entstehenden Kosten für die Berufsausbildung bzw. Qualifizierung u. a. werden nach einem vom Minister für Gesundheitswesen genehmigten Kostensatz aus Mitteln des Staatshaushaltes erstattet.

(3) Während der Berufsausbildung erhalten die physisch oder psychisch geschädigten Bürger die in den jeweiligen Tarifverträgen festgelegte Lehrlingsentlohnung bzw., wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mit ihnen ein Qualifizierungsvertrag abgeschlossen wurde, in den ersten 2 Monaten 80 % der Lohngruppe 5 des Tarifvertrages VBV und ab 3. Monat 90 % der Lohngruppe 5 des Tarifvertrages VBV.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1958 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I S. 248) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 447) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 144 i

Anordnung Nr. 12 vom 15. November 1967 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzungen zu den Sonderdrucken Nr. 144, 144 a, 144 b, 144 c, 144 d, 144 e, 144 f, 144 g, 144 h des Gesetzblattes), 36 Seiten, 0,90 M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter
Straße 263 erhältlich*

Lieferbar

**Sonderdruck 562
des Gesetzblattes**

Systematik der Ausbildungs- berufe

**16. Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Systematik
der Ausbildungsberufe**

Format: A 5
Umfang: 48 Seiten
Preis: 0,50 MDN

Durch diesen Sonderdruck werden die Vierzehnte Durchführungsbestimmung, erschienen als Gesetzblatt-Sonderdruck 496, und die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung, veröffentlicht im GBl. Teil II 1966 S. 325, außer Kraft gesetzt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin

Schwedter Str. 263

Anordnung Nr. 12 über die Verwaltungsgebührentarife

zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 15. November 1967

als Sonderdruck 144 i

Dieser Sonderdruck enthält Ergänzungen zu den SDr.-Nr. 144, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e, 144f, 144g und 144h des Gesetzblattes.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

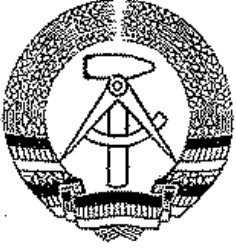


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,20 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 12 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Offset-Rolldruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 2. April 1968

Teil II Nr. 31

Tag

Inhalt

Seite

1. 3. 68

Anordnung Nr. 8 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)

183

Anordnung Nr. 8* über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)

vom 1. März 1968

Zur Änderung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1955 S. 436) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Nr. 1 des I. Teiles der BWVO der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„1. Jedes Fahrzeug und Floß — mit Ausnahme von Schubprähmen in Schubverbänden und längsseits dem Schlepper eines Verbandes gekuppelten Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb — muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen, die nachfolgend als Schiffsführer bezeichnet wird. Die Eignung ist im allgemeinen vorhanden, wenn der Schiffsführer ein entsprechendes Befähigungszeugnis besitzt. Der Schiffsführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Rauschgiften stehen. Die Fahrtfähigkeit darf auch nicht durch Übermüdung beeinträchtigt sein.“

§ 2

Der § 17 Nr. 1 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„1. Jedes Fahrzeug und Floß — mit Ausnahme von Schubprähmen in Schubverbänden und längsseits dem Schlepper eines Verbandes gekuppelten Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb — muß so bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für den Schiffsverkehr vermieden wird.“

§ 3

Der § 118 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

§ 118

Besondere Anweisungen

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder feste Bauten in bzw. unmittelbar an Wasserstraßen gestellt sind, haben die

* Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes)

Anweisungen und Auflagen zu befolgen, die ihnen von den Organen der Strom- und Schifffahrtsaufsicht für die Sicherheit und Ordnung des Wasserstraßenverkehrs erteilt werden. Die Organe der Strom- und Schifffahrtsaufsicht sind berechtigt, diese Anlagen und Bauten für die Benutzung zu sperren, wenn deren Zustand zu einer Gefährdung führen kann.“

§ 4

(1) Die „Wasserstraße Berlin—Szczecin“ wird umbenannt in „Havel-Oder-Wasserstraße“.

(2) Die „Nipperwieser Querfahrt“ von der Abzweigung aus der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße bei km 123,3 bis zur Mündung in die Oder bei km 697,0 wird umbenannt in „Schwedter Querfahrt“.

(3) Unter der Bezeichnung „Freienwalder Wasserstraße“ werden mit durchlaufender Kilometrierung zusammengefaßt:

- die Wriezener Alte Oder
von km 9,0 (Mündung in den Oder-Havel-Kanal) bis km 5,37 (Mündung des Freienwalder Landgrabens) und
- der Freienwalder Landgraben
von km 5,37 (Mündung in die Wriezener Alte Oder) bis km 12,76 (Bad Freienwalde-Stadtbrücke).

§ 5

Im II. Teil der BWVO — Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen, Abschnitt I, Peene und Ucker — der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes) tritt folgende Änderung ein:

Im § 9 Nr. 2 — PÜ — sind die Spalte für Motorsportboote und die darin aufgeführten Höchstfahrergeschwindigkeiten ersatzlos zu streichen.

§ 6

Im II. Teil der BWVO — Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen, Abschnitt II, Warnow- und Nebel-Wasserstraße — tritt folgende Änderung ein:

Der § 7 Buchst. a — WN — ist ersatzlos zu streichen.

§ 7

Im II. Teil der BWVO — Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen, Abschnitt III, Mecklenburgische Wasserstraßen — der Fassung der Anord-

nung Nr. 5 vom 28. März 1961 (GBl. II S. 195) treten folgende Änderungen ein:

1. Im § 3 Nr. 1 — Me — erhält der 2. Satz nachstehende Fassung:
„Die Eintauchung der Fahrzeuge darf bei Mittelwasser
— auf der Müritz-Elde-Wasserstraße von km 0,0 bis km 100,0,
— auf der Müritz-Havel-Wasserstraße von km 0,0 bis km 22,0,
— auf der Stör-Wasserstraße und
— auf der Oberen-Havel-Wasserstraße von Fürstenberg/Havel (OW) bis km 94,4 nicht mehr als 1,40 m,
— auf der Müritz-Elde-Wasserstraße von km 100,0 bis km 183,0 und
— auf der Müritz-Havel-Wasserstraße von km 22,0 bis km 31,8 nicht mehr als .. 1,45 m,
— auf der Oberen-Havel-Wasserstraße zwischen Woblitzsee und Großem Labus-See nicht mehr als 1,10 m betragen.“
2. Im § 8 Nr. 1 Buchstaben a und b — Me — sind die Zeilen über die Höchstfahrgeschwindigkeiten für Motorsportboote bzw. Sportfahrzeuge ersatzlos zu streichen.

§ 8

Im II. Teil der BWVO — Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen, Abschnitt IV, Märkische Wasserstraßen — treten folgende Änderungen ein:

1. Im § 2 Buchst. a — Mä — ist an Stelle „die Wasserstraße Berlin—Szczecin mit der Nipperwieser Querfahrt und der Spandauer Havel“ zu setzen:
„die Havel-Oder-Wasserstraße, in der zusammengefaßt sind:
— der Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal,
— die Spandauer Havel,
— der Oder-Havel-Kanal,
— die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße mit der Schwedter Querfahrt.“
2. Der § 3 Nr. 1 Buchst. f — Mä — ist ersatzlos zu streichen.
3. Der § 3 Nr. 4 — Mä — erhält nachstehende Fassung:
„4. Zwischen der Schleuse Mühlendamm in Berlin und der Insel der Jugend müssen Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb geschleppt werden.“
4. Im § 4 — Mä — ist an Stelle „auf der Nipperwieser Querfahrt“ „auf der Schwedter Querfahrt“ zu setzen.
5. Der § 5 Nr. 2 Buchst. a — Mä — erhält nachstehende Fassung:
„a) 300 m Länge und 6 m-Breite auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße, auf dem Oder-Havel-Kanal von Hohensaaten bis zur Mündung der Freienwalder Wasserstraße und auf der Freienwalder Wasserstraße von km 0,0 bis km 2,4 (Bralitz).“

6. Der § 5 Nr. 2 Buchst. b — Mä — erhält nachstehende Fassung:
„b) 240 m Länge und 4,60 m Breite auf dem Oder-Havel-Kanal unterhalb Zerpenschleuse und auf dem Finow-Kanal, sofern die Flöße geschleppt werden.“
7. Im § 5 Nr. 2 Buchst. d — Mä — der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 28. März 1961 (GBl. II S. 195) sind in der letzten Position die Worte „und Ernster-“ ersatzlos zu streichen.
8. Der § 12 Abschnitt B Nr. 3 — Mä — erhält nachstehende Fassung:
„3. a) Bei Floßzügen darf die größte Länge aller geschleppten Flöße, die ohne Zwischenräume hintereinander verbunden sein müssen, betragen:
auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße und der Oderhaltung des Oder-Havel-Kanals von Hohensaaten bis zur Mündung der Freienwalder Wasserstraße und der Freienwalder Wasserstraße von der Mündung bis Bralitz (km 2,4) 300 m,
auf dem Oder-Havel-Kanal westlich der Mündung der Freienwalder Wasserstraße 240 m,
auf der Oberen-Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg/Havel und Burgwall bei Marienthal 120 m,
auf den Lychener, Templiner und Wentow-Gewässern 80 m,
auf den übrigen Wasserstraßen, soweit sie für Flöße freigegeben sind 160 m.
b) Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht gemeinsam in einem Schleppzug geschleppt werden.“
9. Im § 16 Nr. 2 — Mä — sind die Spalte für Motorsportboote und die darin aufgeführten Höchstfahrgeschwindigkeiten ersatzlos zu streichen.
10. Der § 22 — Mä — der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes) erhält nachstehende Fassung:
„§ 22 — Mä —
Regattastrecke Grünau
1. Die durch Einbauten begrenzte linke Fahrwasserseite der Spree-Oder-Wasserstraße im Abschnitt von km 37,1 bis km 39,1 ist — soweit gemäß § 59 Nr. 1 Bild 52 gekennzeichnet — vom Aufbau bis zum Abbau der für die Durchführung von Wassersportveranstaltungen erforderlichen Markierungen für den Verkehr gesperrt.
2. Auf der rechten Fahrwasserseite ist im Bereich der gemäß Nr. 1 gekennzeichneten Strecke
— die Höchstfahrgeschwindigkeit von 8 km/h nicht zu überschreiten;
— das Stillliegen verboten; das gilt nicht für Sportboote, die an den am Ufer befindlichen Liegeplätzen festgemacht sind.
3. Ist die linke Fahrwasserseite zwischen km 37,1 und 37,6 für den Verkehr gemäß Nr. 1 gesperrt, so ist auf der rechten Fahrwasserseite dieser Strecke allen Fahrzeugen — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — das Überholen verboten.“

4. Auf der linken Fahrwasserseite ist das Anker zwischen km 37,1 und km 39,1 verboten."

§ 9

In der Anlage zu den §§ 1, 5, 12 — Mä — treten folgende Änderungen ein:

1. In der lfd. Nr. 17 erhält die Spalte 10 nachstehende Fassung:
„Zwischen den Schleusen Zerben und Niegripp bezieht sich die Tauchtiefe (2,00 m) auf Wasserstände ab 2,85 m und mehr am Oberpegel Zerben; bei Wasserständen unter 2,85 m wird die Tauchtiefe jeweils entsprechend besonders festgelegt. Bei Fahrzeugen mit eigener Triebkraft (Höchstabmessungen 67,0 m Länge und 8,20 m Breite) darf bei Normalstau der tiefste Punkt der Schiffschraube nicht mehr als 1,90 m unter dem Wasserspiegel liegen.“
2. In der lfd. Nr. 23 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
Spalte 2: „Havel-Oder-Wasserstraße ausschließlich Schwedter Querfahrt“
Spalte 10 (in der ersten Position):
„Die Tauchtiefe für diese Strecke — ausgenommen der Abschnitt zwischen Humboldthafen und Nordhafen — beträgt 2,00 m“
Spalte 4 (in der zweiten Position):
„Mündung in die Oder bei km 667,2 bzw. Mündung in die Westoder bei km 3,0“
Spalte 10 (in der zweiten Position):
„In den Dichtungsstrecken von km 28,6 (Schleuse Lehnitz) bis km 32,4 (Malz) und von km 55,06 (Wassertor Pechteich) bis km 77,93 (Schiffshebewerk Niederfinow) ist das Überholen nur Schleppern ohne Anhang, leeren Selbstfahrern, Fahrgastschiffen und Kleinfahrzeugen gestattet. Auf der Strecke zwischen Schleuse Lehnitz und Schiffshebewerk Niederfinow beträgt die höchstzulässige Tauchtiefe für Motorgüterschiffe 1,90 m, für Schubverbände und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft 2,00 m; die höchstzulässige Geschwindigkeit für diese Fahrzeuge beträgt 7 km/h.“
3. Nach der lfd. Nr. 23 wird die lfd. Nr. 23a mit nachstehender Fassung eingefügt:
Spalte 2: „Schwedter Querfahrt“
Spalte 3: „Abzweigung aus der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße bei km 123,3“
Spalte 4: „Mündung in die Oder bei km 697,0“
Spalte 5: „67,00“
Spalte 6: „9,00“
Spalte 7: „2,00“
Spalte 8: „—“
Spalte 9: „8“
Spalte 10: „—“
4. In der lfd. Nr. 24 erhält die Spalte 4 nachstehende Fassung:
„Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei km 10,2“.

5. In der lfd. Nr. 26 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:

- Spalte 3: „Abzweigung aus dem Oder-Havel-Kanal bei km 15,2“
Spalte 10: „Die zulässige größte Tauchtiefe beträgt für Motorgüterschiffe 1,90 m, für Schubverbände und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft 2,00 m.“

6. In der lfd. Nr. 27 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:

- Spalte 2: „Oranienburger Havel“
Spalte 4: „Kreuzkanal“.

7. Die lfd. Nr. 28 erhält nachstehende Fassung:

- Spalte 2: „Oranienburger Havel“
Spalte 3: „Lehnitz“
Spalte 4: „Chemiewerk Oranienburg“
Spalte 5: „67,0“
Spalte 6: „8,20“
Spalte 7: „1,75“
Spalte 8: „—“
Spalte 9: „2“
Spalte 10: „—“.

8. Die lfd. Nr. 30 erhält nachstehende Fassung:

- Spalte 2: „Werbelliner Gewässer“
Spalte 3: „Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei km 54,9“
Spalte 4: „km 20,0 des Werbellinsees“
Spalte 5: „41,50“
Spalte 6: „5,10“
Spalte 7: „1,20“
Spalte 8: „—“
Spalte 9: „1“
Spalte 10: „—“.

9. Die lfd. Nr. 31 ist ersatzlos zu streichen.

10. Die lfd. Nr. 32, die sich in den Spalten 3 bis 10 in zwei Positionen untergliedert, erhält nachstehende Fassung:

erste Position:

- Spalte 3: „Oderberg (km 9,0)“
Spalte 4: „Brallitz (km 2,4)“
Spalte 5: „80,00“
Spalte 6: „9,00“
Spalte 7: „2,00“
Spalte 8: „—“
Spalte 9: „4“
Spalte 10: „—“.

zweite Position:

- Spalte 3: „Brallitz (km 2,4)“
Spalte 4: „Bad Freienwalde—Stadtbrücke (km 12,76)“
Spalte 5: „41,50“
Spalte 6: „5,10“
Spalte 7: „1,10“
Spalte 8: „—“
Spalte 9: „1“
Spalte 10: „—“.

11. In der lfd. Nr. 35 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
- Spalte 7 (in der ersten Position):
„1,60“
- Spalte 4 (in der zweiten Position):
„km 22,1 Ziegelwerk VII“
- Spalte 7 (in der zweiten Position):
„1,60“
- Spalte 3 (in der dritten Position):
„km 22,1 Ziegelwerk VII“
- Spalte 7 (in der dritten Position):
„1,40“
12. Die lfd. Nr. 36 ist ersatzlos zu streichen.
13. In der lfd. Nr. 42 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
- Spalte 7 (in der ersten Position):
„2,00“
- Spalte 10 (in der ersten Position):
„Bei Wasserständen unter 2,10 m am Unterpegel Charlottenburg wird die Tauchtiefe jeweils entsprechend besonders festgelegt.“
- Spalte 7 (in der zweiten, dritten und vierten Position):
„2,00“
- Spalte 7 (in der fünften Position):
„1,85“
- Spalte 10 (in der fünften Position):
„Auf den Strecken zwischen den Schleusen Wernsdorf und Große Tränke sowie zwischen den Schleusen Kersdorf und Eisenhüttenstadt ist das Überholen nur Schleppern ohne Anhang, leeren Selbstfahrern, Fahrgastschiffen und Kleinfahrzeugen gestattet. Auf den vorgenannten Strecken beträgt die höchstzulässige Tauchtiefe für Motorgüterschiffe 1,75 m, für Schubverbände und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft 1,85 m; die höchstzulässige Geschwindigkeit für diese Fahrzeuge beträgt 7 km/h. Durch die Mündung des Oder-Spree-Kanals (km 130,15 der Spree-Oder-Wasserstraße) dürfen jeweils höchstens 3 Anhänger geschleppt werden.“
14. In der lfd. Nr. 43 erhält die Spalte 7 nachstehende Fassung:
„2,00“.
15. In der lfd. Nr. 43a erhält die Spalte 7 nachstehende Fassung:
„2,00“.
16. In der lfd. Nr. 49 erhält die Spalte 7 in der ersten und zweiten Position nachstehende Fassung:
„1,85“.

17. In der lfd. Nr. 51 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
- Spalte 5: „32,0“
- Spalte 6: „5,20“
- Spalte 9: „—“
- Spalte 10: „Die Tauchtiefe bezieht sich auf einen Wasserstand von 0,87 m am Pegel Erkner.“
18. In der lfd. Nr. 52 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
- Spalte 7 (in der ersten Position):
„1,85“
- Spalte 6 (in der zweiten Position):
„5,10“
- Spalte 10 (in der zweiten Position):
„Die zulässige größte Tauchtiefe beträgt für Fahrzeuge mit einer Breite bis 5,05 m 1,60 m
über 5,05 m bis 5,10 m 1,50 m.“
19. In der lfd. Nr. 53 erhält die Spalte 7 nachstehende Fassung:
„2,00“.

§ 10

Der § 3 der Anordnung Nr. 1 über die BWVO der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1957 (GBl. I S. 61) erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung oder den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der vom Minister für Verkehrswesen hierzu ermächtigten Dienststellen und Organe.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die durch einen besonderen Ausweis ausdrücklich hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung und der Wasserwirtschaft befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M zu erteilen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(5) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Geldstrafen bis zu 150 M auszusprechen.“

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.
Berlin, den 1. März 1963

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Vorbereitung / Plan
187



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 3. April 1968	Teil II Nr. 32
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 68	Anordnung über die Lastverteilung von Elektroenergie – Lastverteilerordnung –	187
29. 2. 68	Anordnung über die Verteilung von Gas – Gasverteilerordnung –	190

**Anordnung
über die Lastverteilung von Elektroenergie
– Lastverteilerordnung –
vom 29. Februar 1968**

Auf Grund des § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1
Grundsätze

(1) Der VEB Verbundnetz, die VEB Energieversorgung, die Berliner Kraft- und Licht (BEWAG)-Aktiengesellschaft, die VVB der Braunkohleindustrie sowie die VVB Elektrochemie und Plaste steuern im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche im Elektroenergieverbundsystem der Deutschen Demokratischen Republik den Prozeß der Elektroenergieversorgung auf der Grundlage der von der VVB Energieversorgung bestätigten Bilanzen, der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und dieser Anordnung.

(2) Der zeitgleiche Prozeß von Erzeugung und Verbrauch von Elektroenergie erfordert zur Erzielung des volkswirtschaftlichen Optimums eine zentrale Steuerung, die der VEB Verbundnetz durch den Hauptlastverteiler (HLV), die VEB Energieversorgung und die BEWAG durch die Bereichslastverteiler (BLV), die VVB der Braunkohleindustrie sowie die VVB Elektrochemie und Plaste durch die Industrielastverteiler (ILV) ausüben.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Lastverteiler**

§ 2

(1) Die Hauptaufgabe der Lastverteiler besteht in der Steuerung des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik nach wissenschaftlich-

technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomischen Notwendigkeiten unter Beachtung der Qualitätsmerkmale auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen für Elektroenergie und der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge.

(2) Der Hauptlastverteiler hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Überwachung des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der Verpflichtungen im Rahmen des internationalen Verbundbetriebes zur Sicherung der planmäßigen Elektroenergieversorgung
2. Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens bei der operativen Steuerung der Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen
3. Festlegung des Schaltzustandes und Einflußnahme auf die Einstellung der Schutz- und Regeleinrichtungen für Anlagen im 380-kV-Netz und in den 220-kV-Teilnetzen
4. Genehmigung operativer Außer- und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen der Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie Genehmigung von Versuchen in Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen, welche die Versorgungssicherheit des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik beeinflussen können
5. Erfassung und Weitermeldung von Vorkommnissen in allen Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen entsprechend der gültigen Meldeordnung
6. Mitarbeit bei der Aufklärung und Auswertung von Störungen, soweit das mit den in Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben in Verbindung steht

7. Herausgabe von Instruktionen für die Fahrweise des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik
8. Aufstellung, Abstimmung und Bestätigung von operativen Tages-, Wochen- und Monatsbilanzen für Elektroenergie (Leistung und Arbeit)
9. Festlegung und Aufruf von Versorgungsstufen für die im Stufensystem erfaßten Betriebe
10. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Verfahren zur Verbesserung der Steuerung und Regelung des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Bereichs- und Industrielastverteiler haben für ihren Verantwortungsbereich, der ein Teilsystem oder mehrere Teilsysteme des Elektroenergieverbundsystems mit einer Spannung ≤ 110 kV umfaßt, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Überwachung der Teilsysteme und Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens bei der operativen Steuerung der Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen
2. Festlegung des Schaltzustandes und Einflußnahme auf die Einstellung der Schutz- und Regeleinrichtungen für Anlagen in den Netzen mit einer Spannung ≤ 110 kV
3. Genehmigung operativer Außer- und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen der Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen
4. Erfassung und Weitermeldung von Vorkommnissen in allen Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen entsprechend der gültigen Meldeordnung
5. Herausgabe von Instruktionen für die Fahrweise der Teilsysteme
6. Aufstellung und Abstimmung von operativen Tages-, Wochen- und Monatsbilanzen.

§ 3

(1) Der Hauptlastverteiler hat das Recht und die Pflicht,

1. zur Verhinderung von Netzüberlastungen, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Beseitigung von Störungen die Normalschaltzustände der Netze und die Fahrweise der Kraftwerke zu ändern sowie Abnahmebeschränkungen auf der Grundlage des Stufensystems oder Gefahrenabschaltungen anzuweisen
2. notwendige Veränderungen der planmäßig vorgesehenen Außer- und Inbetriebnahmen von Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen mit den Betreibern zu vereinbaren und in dringenden Fällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit anzuweisen

3. das Betriebspersonal der Kraft- und Umspannwerke in Abstimmung mit den Leitern der Betriebe in Fragen der Fahrweise anzuleiten
4. die Einhaltung der im Rahmen des Stufensystems vorgegebenen Leistungslimite bei den operativ gesteuerten Abnehmern zu kontrollieren sowie die energiewirtschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen zu analysieren
5. Vorschläge für die Veränderung der Elektroenergieversorgung bei besonderen Situationen auszuarbeiten und von den Betreibern die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen in Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen zu verlangen.

(2) Die Bereichs- und Industrielastverteiler haben in ihrem Verantwortungsbereich die Rechte und die Pflichten entsprechend Abs. 1. Sie haben außerdem das Recht und die Pflicht, Kontrollen über die Einhaltung der vorgegebenen Leistungslimite bei den im Stufensystem erfaßten sonstigen Abnehmern durchzuführen sowie die energiewirtschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen zu analysieren.

§ 4

(1) Der Hauptlastverteiler ist im Rahmen dieser Anordnung gegenüber den Bereichs- und Industrielastverteilern anleitungs- und weisungsberechtigt.

(2) Der Hauptlastverteiler oder sein Beauftragter erteilt die operativen Weisungen den Diensthabenden der Bereichs- und Industrielastverteilungen und der zum Schaltbefehlsbereich der Hauptlastverteilung gehörenden Kraft- und Umspannwerke sowie an das verantwortliche Betriebspersonal der Abnehmer. In dringenden Fällen können den Diensthabenden im Schaltbefehlsbereich der Bereichs- und Industrielastverteilungen unmittelbar operative Weisungen erteilt werden. Die Bereichs- und Industrielastverteiler sind nachträglich zu verständigen.

(3) Die Bereichs- und Industrielastverteiler oder deren Beauftragte erteilen die operativen Weisungen an die Diensthabenden des Schaltbefehlsbereiches der Bereichs- und Industrielastverteilungen sowie an das verantwortliche Betriebspersonal der Abnehmer.

(4) Die Diensthabenden sind verpflichtet, unverzüglich die Weisungen auszuführen, sofern nicht dadurch die Sicherheit der Werkstätten oder der Ausrüstungen gefährdet wird. Muß aus vorgenannten Gründen die Ausführung der Weisung unterbleiben, ist der Weisungserteilende unverzüglich zu unterrichten.

(5) Weisungen in Fragen der Lastverteilung dürfen nur von dem nach den Absätzen 1 bis 4 befugten Personal erteilt bzw. entgegengenommen werden. In den Lastverteilungen, Netzbefehlsstellen, Kraft- und

Umspannwerken sind Listen über das Personal zu führen, das zur Erteilung und Entgegennahme von Weisungen berechtigt ist.

(6) Die Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Hauptlastverteiler und den Bereichs- und Industrielastverteilern bei der Durchführung der Aufgaben ist im einzelnen vom Hauptlastverteiler in einer Instruktion — in Abstimmung mit den zuständigen Partnern — festzulegen.

§ 5

(1) Kann durch den Einsatz der verfügbaren Kraftwerksleistung der Bedarf an Elektroenergie nicht gedeckt werden, so erfolgt eine operative Steuerung des Elektroenergieverbrauchs auf der Grundlage eines Stufensystems. Das Stufensystem enthält Versorgungsstufen mit planmäßigen Leistungslimiten, Versorgungsstufen mit Angebot zeitweilig freien Elektroenergieaufkommens (Leistungsangebote) und Versorgungsstufen mit Abnahmebeschränkung (Leistungsabgebote). Die Leistungslimiten der Versorgungsstufen sind zum Bestandteil der Wirtschaftsverträge zu machen.

(2) Das Stufensystem ist so anzuwenden, daß unter den gegebenen Bedingungen der höchstmögliche volkswirtschaftliche Nutzen erreicht und die Stabilität des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik gesichert wird.

(3) Der Hauptlastverteiler legt die aufzurufenden Versorgungsstufen und deren Zeitdauer fest. Der Aufruf der Versorgungsstufen erfolgt nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

§ 6

(1) Die Lastverteiler sind mit der Wahrnehmung des zentralen Melde- und Informationsdienstes für den Bereich der Elektroenergie- und Wärmeversorgung beauftragt.

(2) Die Betreiber von Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie solchen Wärmeversorgungsanlagen, die durch die VEB Energieversorgung besonders festgelegt sind, sind verpflichtet, dem zuständigen Lastverteiler sofort Meldung über die Veränderung des Betriebszustandes der Anlagen zu geben. Einzelheiten sind in einer Meldeordnung vom Hauptlastverteiler festzulegen.

Sonstige Bestimmungen

§ 7

(1) Zur gesellschaftlichen Kontrolle der Fahrweise des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird ein Beirat für Lastverteilung beim VEB Verbundnetz gebildet.

- (2) Der Beirat für Lastverteilung besteht aus
- einem Stellvertreter des Generaldirektors der VVB Energieversorgung als Vorsitzender
 - einem Beauftragten des Ministers für Grundstoffindustrie
 - einem Beauftragten des Ministers für Chemische Industrie
 - einem Beauftragten des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
 - einem Beauftragten des Generaldirektors der VVB Kraftwerke
 - einem Beauftragten des Werkdirektors des VEB Verbundnetz.

Die Mitglieder werden vom Minister für Grundstoffindustrie auf Vorschlag der zuständigen Leiter berufen.

(3) Der Beirat für Lastverteilung nimmt monatlich den Bericht des Hauptlastverteilers über die Fahrweise des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik entgegen und gibt dem Werkdirektor des VEB Verbundnetz Empfehlungen für notwendige Schlussfolgerungen.

(4) Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für Lastverteilung im einzelnen sind in einer Arbeitsordnung festzulegen.

§ 8

(1) Der Hauptlastverteiler wird auf Vorschlag des Werkdirektors des VEB Verbundnetz durch den Generaldirektor der VVB Energieversorgung berufen und abberufen und ist dem Werkdirektor des VEB Verbundnetz unmittelbar unterstellt.

(2) Die Einstellung und Entlassung der Bereichs- und Industrielastverteiler bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Generaldirektor der VVB Energieversorgung.

§ 9

(1) Der Hauptlastverteiler hat das Recht und die Pflicht, zur Wahrung gesamtvolkswirtschaftlicher Belange beim Generaldirektor der VVB Energieversorgung Einspruch einzulegen gegen Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen. Kann auf diesem Wege keine Übereinstimmung erzielt werden, ist der Einspruch durch den Hauptlastverteiler dem Minister für Grundstoffindustrie vorzutragen.

(2) Bei Verstößen gegen die Weisungen der Lastverteiler kann der zuständige Lastverteiler die Einleitung eines Disziplinar- bzw. Ordnungsstrafverfahrens gegen die hierfür Verantwortlichen beantragen und verlangen, daß ihm über den Ausgang des Verfahrens berichtet wird.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung, ausgenommen § 5, tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. August 1959 über die Tätigkeit der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung (GBl. II S. 253) außer Kraft.

(2) Der § 5 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. November 1963 über die operative Steuerung der Elektroenergieversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems (GBl. II S. 853) außer Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1968

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold

**Anordnung
über die Verteilung von Gas
— Gasverteilerordnung —**

vom 29. Februar 1968

Auf Grund des § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Der VEB Verbundnetz und die VEB Energieversorgung bzw. der VEB Gasversorgung steuern im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche den Prozeß der Gasversorgung (mit Ausnahme der Eigenversorgung der Industriebetriebe) auf der Grundlage der von der VVB Energieversorgung bestätigten Bilanzen, der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und dieser Anordnung.

(2) Der Prozeß der Erzeugung und Verteilung von Gas erfordert zur Erzielung des volkswirtschaftlichen Optimums eine zentrale Steuerung, die der VEB Verbundnetz durch den Hauptgasverteiler (HGV) und die VEB Energieversorgung durch die Bezirksgasverteiler (BGV) bzw. Regionalgasverteiler (RGV) ausüben.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gasverteiler

§ 2

(1) Die Hauptaufgabe der Gasverteiler besteht in der Steuerung der Gasversorgung nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomi-

schen Notwendigkeiten unter Beachtung der Qualitätsmerkmale auf der Grundlage der bestätigten Gasbilanzen und der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge.

(2) Der Hauptgasverteiler hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Überwachung des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Gasspeicheranlagen und des Einsatzes der Gaserzeugungsanlagen am Gasverbundnetz der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der Import- und Exportverpflichtungen zur Sicherung der planmäßigen Gasversorgung
2. Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens bei der operativen Steuerung des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik
3. Festlegung des Schaltzustandes des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der angeschlossenen Regleranlagen
4. Genehmigung operativer Außer- und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen der Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie Genehmigung von Versuchen in Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen, welche die Versorgungssicherheit des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik beeinflussen können
5. Erfassung und Weitermeldung von Vorkommnissen in allen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen entsprechend der gültigen Meldeordnung
6. Mitarbeit bei der Aufklärung und Auswertung von Störungen, soweit das mit den in Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben in Verbindung steht
7. Herausgabe von Instruktionen für die Fahrweise des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik
8. Aufstellung, Abstimmung und Bestätigung von operativen Tages-, Wochen- und Monatsbilanzen für Gas
9. Festlegung und Aufruf von Versorgungsstufen für die im Stufensystem erfaßten Betriebe
10. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Verfahren zur Erweiterung und Verbesserung des Steuer- und Regelsystems des Gasverbundnetzes.

(3) Die Regional- und Bezirksgasverteiler haben für ihren Verantwortungsbereich, der die regionalen Hoch-, Mittel- und Niederdrucknetze umfaßt, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Überwachung des Einsatzes der regionalen Gaserzeugungs-, -fortleitungs- und -ver-

teilungsanlagen zur Sicherung der planmäßigen Gasversorgung und zur Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens bei Berücksichtigung der Export- und Importverpflichtungen

2. Festlegung des Schaltzustandes der regionalen Gasnetze einschließlich der angeschlossenen Regleranlagen
3. Genehmigung operativer Außer- und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen der Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen
4. Erfassung und Weitermeldung von Vorkommnissen in allen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen entsprechend der gültigen Meldeordnung
5. Herausgabe von Instruktionen für die operative Fahrweise der regionalen Gasnetze
6. Aufstellung und Abstimmung von operativen Tages-, Wochen- und Monatsbilanzen.

§ 3

(1) Der Hauptgasverteiler hat das Recht und die Pflicht,

1. zur Beherrschung der Versorgung aus dem Gasverbundnetz der Deutschen Demokratischen Republik, zur Druckhaltung und zur Einhaltung der Qualität des weiterzuleitenden Gases die Fahrweise der Gaserzeugungs-, Kompressoren- und Gasspeicheranlagen zu verändern sowie Abnahmebeschränkungen auf der Grundlage des Stufensystems oder Gefahrenabschaltungen anzuweisen
2. notwendige Veränderungen der planmäßig vorgesehenen Außer- und Inbetriebnahme von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen mit den Betreibern zu vereinbaren und in dringenden Fällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit anzuweisen
3. das Betriebspersonal der Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen in Abstimmung mit den Leitern dieser Betriebe in Fragen der Fahrweise anzuweisen
4. die Einhaltung der im Rahmen des Stufensystems vorgegebenen Gasbezugsmengen bei den Abnehmern zu kontrollieren sowie die energiewirtschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen zu analysieren
5. Vorschläge für die Veränderung der Gasversorgung bei besonderen Situationen auszuarbeiten und von den Betreibern die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen in Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen zu verlangen.

(2) Die Regional- und Bezirksgasverteiler haben in ihrem Verantwortungsbereich die Rechte und Pflichten entsprechend Abs. 1.

§ 4

(1) Der Hauptgasverteiler ist im Rahmen dieser Anordnung gegenüber den Regional- und Bezirksgasverteilern anleitungs- und weisungsberechtigt.

(2) Der Hauptgasverteiler oder sein Beauftragter erteilt die operativen Weisungen den Diensthabenden der Regional- und Bezirksgasverteilungen, der Großgaserzeuger, der Ingenieurbereiche und der Speicheranlagen des Gasverbundnetzes sowie an das verantwortliche Betriebspersonal der Abnehmer. In dringenden Fällen können den Diensthabenden der Energieversorgungsbetriebe unmittelbar operative Weisungen erteilt werden. Die Regional- und Bezirksgasverteiler sind nachträglich zu verständigen.

(3) Die Regional- und Bezirksgasverteiler oder deren Beauftragte erteilen die operativen Weisungen an die Diensthabenden der Energieversorgungsbetriebe und das verantwortliche Betriebspersonal der Abnehmer in ihrem Verantwortungsbereich.

(4) Die Diensthabenden sind verpflichtet, unverzüglich die Weisungen auszuführen, sofern dadurch nicht die Sicherheit der Werkstätigen oder der Ausrüstungen gefährdet wird. Muß aus vorgenannten Gründen die Ausführung der Weisung unterbleiben, ist der Weisungserteilende unverzüglich zu unterrichten.

(5) Weisungen in Fragen der Gasverteilung dürfen nur von dem nach den Absätzen 1 bis 4 befugten Personal erteilt bzw. entgegengenommen werden. In den Regional- und Bezirksgasverteilungen sowie bei den Betreibern der Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sind Listen über das Personal zu führen, das zur Erteilung und Entgegennahme der Weisungen berechtigt ist.

§ 5

(1) Kann durch das verfügbare Gasaufkommen der Gasbedarf nicht gedeckt werden, so erfolgt eine operative Steuerung des Gasverbrauchs auf der Grundlage eines Stufensystems. Das Stufensystem enthält Versorgungsstufen mit planmäßigen Gasbezugsmengen, Versorgungsstufen mit Angebot zeitweilig freien Gasaufkommens und Versorgungsstufen mit Abnahmebeschränkung. Die Gasbezugsmengen der Versorgungsstufen sind zum Bestandteil der Wirtschaftsverträge zu machen.

(2) Das Stufensystem ist so anzuwenden, daß unter den gegebenen Bedingungen der höchstmögliche volkswirtschaftliche Nutzen erreicht und die Stabilität der Gasversorgung der Deutschen Demokratischen Republik gesichert wird.

(3) Der Hauptgasverteiler legt die aufzurufenden Versorgungsstufen und deren Zeitdauer fest. Der Aufruf der Versorgungsstufen erfolgt nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

§ 6

(1) Die Gasverteiler sind mit der Wahrnehmung des zentralen Melde- und Informationsdienstes für den Bereich der Gasversorgung beauftragt.

(2) Die Betreiber von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sind verpflichtet, der zuständigen Gasverteilung sofort Meldung über die Veränderung des Betriebszustandes der Anlagen zu geben. Einzelheiten sind in einer Meldeordnung vom Hauptgasverteiler festzulegen.

Sonstige Bestimmungen

§ 7

(1) Zur gesellschaftlichen Kontrolle der Fahrweise des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird ein Beirat für Gasverteilung beim VEB Verbundnetz gebildet.

(2) Der Beirat für Gasverteilung besteht aus

einem Stellvertreter des Generaldirektors der VVB Energieversorgung als Vorsitzender

einem Beauftragten des Ministers für Grundstoffindustrie

einem Beauftragten des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

einem Beauftragten des Ministers für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

einem Beauftragten des Ministers für Leichtindustrie

einem Beauftragten des Generaldirektors der VVB Braunkohle Cottbus

einem Beauftragten des Werkdirektors des VEB Verbundnetz.

Die Mitglieder werden vom Minister für Grundstoffindustrie auf Vorschlag der zuständigen Leiter berufen.

(3) Der Beirat für Gasverteilung nimmt monatlich die Berichte des Hauptgasverteilers über die Fahrweise des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik entgegen und gibt dem Werkdirektor des VEB Verbundnetz Empfehlungen für notwendige Schlußfolgerungen.

(4) Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für Gasverteilung im einzelnen sind in einer Arbeitsordnung festzulegen.

§ 8

(1) Der Hauptgasverteiler wird auf Vorschlag des Werkdirektors des VEB Verbundnetz durch den Generaldirektor der VVB Energieversorgung berufen und abberufen und ist dem Werkdirektor des VEB Verbundnetz unmittelbar unterstellt.

(2) Die Einstellung und Entlassung der Bezirks- und Regionalgasverteiler bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Generaldirektor der VVB Energieversorgung.

§ 9

(1) Der Hauptgasverteiler hat das Recht und die Pflicht, zur Wahrung gesamtvolkswirtschaftlicher Belange beim Generaldirektor der VVB Energieversorgung Einspruch einzulegen gegen Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen. Kann auf diesem Wege keine Übereinstimmung erzielt werden, ist der Einspruch durch den Hauptgasverteiler beim Minister für Grundstoffindustrie vorzutragen.

(2) Bei Verstößen gegen Weisungen der Gasverteiler kann der zuständige Gasverteiler die Einleitung eines Disziplinar- bzw. Ordnungsstrafverfahrens gegen die hierfür Verantwortlichen beantragen und verlangen, daß ihm über den Ausgang des Verfahrens berichtet wird.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung, ausgenommen § 5, tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Januar 1960 über die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung (GBL II S. 47) außer Kraft.

(2) Der § 5 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. November 1963 über die operative Steuerung der Gasversorgung auf der Grundlage eines Stufen-systems (GBL II S. 854) außer Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1968

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold

Lieferbar im II. Quartal 1968

2. Nachtrag zur Binnenhandels- Schlüsselliste Ausgabe 1967

in folgenden Teilabschnitten:

2. Nachtrag zur BHS

Teil 2 — Schuhe/Lederwaren

Teil 3 u. 4 — Textil/Bekleidung

Teil 5 - 9 — Sonstige Industriewaren

(Kein 2. Nachtrag zu Teil 1 — Nahrungs- und Genußmittel)

Die Einarbeitung des 2. Nachtrages setzt die vorherige Einarbeitung des 1. Nachtrages voraus!

Sofort lieferbar

1. Nachtrag zur BHS — Teil 1

1. Nachtrag zur BHS — Teil 3 u. 4

1. Nachtrag zur BHS — Teil 5 bis 9

(Kein 1. Nachtrag zu Teil 2)

Die Nachträge enthalten z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Deshalb in gleicher Anzahl bestellen, wie Schlüssellisten zu berücksichtigen sind.

Ihre Bestellungen richten Sie bitte **sofort**, spätestens bis **30. März 1968**, unter genauer Angabe der gewünschten Teilabschnitte und Anzahl der Exemplare an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Die Veränderungen bzw. Ergänzungen betreffen im wesentlichen folgende Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste:

Teil 1	1. Nachtrag: 11 bis 14, 18, 19
Teil 2	2. Nachtrag: 21, 22, 25
Teil 3 u. 4	1. Nachtrag: 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 48
	2. Nachtrag: 31, 33 bis 36, 42 bis 45, 47 bis 49
Teil 5 bis 9	1. Nachtrag: 56, 57, 61, 64, 65, 71, 73, 78, 84, 86, 95, 96
	2. Nachtrag: 51, 53, 55, 59, 61, 84, 85, 87, 88, 94

Beim Zentralversand Erfurt können außerdem Nachbestellungen auf die Teile 1 bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden



STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Anordnung Nr. 12 über die Verwaltungsgebührentarife

zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 15. November 1967

als Sonderdruck 144 i

Dieser Sonderdruck enthält Ergänzungen zu den SDr.-Nr. 144, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e, 144f, 144g und 144h des Gesetzblattes.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

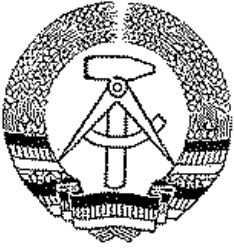
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Offset-Rollendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

195

1968

Berlin, den 11. April 1968

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 68	Beschluß über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ	195
19. 3. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO	196
2. 4. 68	Anordnung über die Umlauffristen bei Margarine	196
19. 3. 68	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben	197
22. 3. 68	Anordnung Nr. 2 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	197
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	198

Beschluß über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ

vom 3. April 1968

Zur Durchführung des § 17 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) wird bis zum Erlaß von Systemregelungen für die Planung, Bilanzierung und Eigenerwirtschaftung der Mittel für 1969/70, zu denen auch die Regelung über den Ausgleich ökonomischer Nachteile gehört, folgende vorläufige Regelung getroffen:

I.

Dieser Beschluß regelt den Ausgleich ökonomischer Nachteile, die volkseigenen Betrieben und Kombinatn durch Änderungen der staatlichen Auflage oder operative Eingriffe der ihnen übergeordneten VVB in ihre Wirtschaftstätigkeit und in abgeschlossene Wirtschaftsverträge mit Ausnahme ökonomischer Nachteile aus Bilanzentscheidungen entstehen. Er gilt für die Bereiche der Ministerien für

- Grundstoffindustrie
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- Chemische Industrie
- Elektrotechnik und Elektronik
- Schwermaschinen- und Anlagenbau
- Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
- Leichtindustrie
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Bauwesen
- Handel und Versorgung.

II.

1. Die Auswirkungen der Änderung der staatlichen Auflage oder des operativen Eingriffs in die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes und in abgeschlossene Wirtschaftsverträge durch die VVB sind mit dem Betrieb zu beraten mit dem Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen ökonomische Nachteile zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
2. Auszugleichende ökonomische Nachteile sind die durch Änderung der staatlichen Auflage oder operativen Eingriff entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf den Gewinn. Der ökonomische Nachteil ist vom Betrieb nachzuweisen.
3. Nicht ausgeglichen werden ökonomische Nachteile, soweit
 - der Betrieb die Änderung der staatlichen Auflage oder den operativen Eingriff selbst verursacht hat
 - der Betrieb die Entstehung von ökonomischen Nachteilen verhindern oder bestehende ökonomische Nachteile vermindern kann in der Höhe der möglichen Verminderung
 - vertragsrechtliche oder andere Ansprüche bestehen, die den ökonomischen Nachteil ausgleichen.
4. Der Ausgleich erfolgt durch Zuweisung von Mitteln aus dem Reservefonds der VVB. Soweit durch die Zuweisung von Mitteln Beeinträchtigungen des Prämienfonds nicht ausgeglichen werden, hat der Generaldirektor der VVB die Bedingungen für die Zuführungen zum Prämienfonds (Normative, materielle Aufgaben) entsprechend zu verändern.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar - Februar - März 1968

III.

1. Die durch die Änderung der staatlichen Auflage oder den operativen Eingriff verursachten ökonomischen Nachteile sind vom Betrieb unverzüglich nach ihrem Entstehen der VVB schriftlich anzuzeigen, und es ist ihr Ausgleich zu fordern. Die VVB hat mit dem Betrieb gemeinsam den Anspruch zu prüfen. Sie hat innerhalb eines Monats über den Ausgleich zu entscheiden.
2. Lehnt die VVB den Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach ab oder erfolgt innerhalb eines Monats keine Entscheidung, kann der Betrieb das Staatliche Vertragsgericht um Entscheidung anrufen.
3. Der Ausgleich ist nicht durchsetzbar, wenn er nicht bis zum 31. März des auf den Planzeitraum folgenden Jahres, für den die Änderung der staatlichen Auflage oder der operative Eingriff wirkte, beim Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht worden ist.
4. Für die Durchführung des Verfahrens nach Ziff. 2 ist das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrales Staatliches Vertragsgericht — zuständig. Es entscheidet über den Anspruch auf Ausgleich und über die Höhe.

IV.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Er gilt nur für den Ausgleich ökonomischer Nachteile für Änderungen der staatlichen Auflage oder operative Eingriffe, die nach dem 1. April 1968 von der übergeordneten VVB vorgenommen werden.

Berlin, den 3. April 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
— StVZO —**

vom 19. März 1968

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1964 zur StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — (GBl. II S. 402) wird gemäß § 97 der StVZO vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- „a) Berufskraftfahrern mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung und Berufskraftfahrern, die gefährliche Güter transportieren, alle 2 Jahre“.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „d) Fahrer von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern“.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

**Anordnung
über die Umlauffristen bei Margarine**

vom 2. April 1968

Zur Gewährleistung einer qualitätsgerechten und schnellen Auslieferung von Margarine wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Umlauffrist für alle Margarinesorten beträgt 16 Tage.

(2) Innerhalb der Umlauffrist gemäß Abs. 1 muß die Margarine an den Großhandel spätestens 4 Tage und an den Einzelhandel spätestens 8 Tage nach dem Tag der Produktion bzw. nach der Auslagerung aus dem Kühlhaus ausgeliefert werden.

§ 2

(1) Die Umlauffristen werden von dem 1. Tag nach dem Produktionstag bzw. von dem Tage der Auslagerung aus dem Kühlhaus an angerechnet.

(2) In der Umlauffrist ist die Transportdauer enthalten.

§ 3

Nach Ablauf der Umlauffrist darf die Margarine nicht mehr an den Verbraucher abgegeben werden.

§ 4

Für die Fristberechnung ist der auf den Kleinverbraucher- und auf den Einzelhandelsverpackungen (Umverpackungen) oder auf den Großverbraucherpackungen angegebene Produktionstag maßgebend.

§ 5

(1) Fehlt die geforderte Angabe auf den Verpackungen gemäß § 4 oder wird die Margarine nicht innerhalb der Umlauffristen gemäß § 1 Abs. 2 ausgeliefert, ist vom Groß- bzw. Einzelhandel die Ware zurückzuweisen.

(2) Die Abnahme der in Kühlhäusern eingelagerten Margarine ist vom Groß- bzw. Einzelhandel zu verweigern, wenn

- a) diese nicht zusätzlich zur Angabe des Produktionstages auf den Kleinverbraucher- und Einzelhandelsverpackungen (Umverpackungen) oder auf den Großverbraucherpackungen mit einem perforierten „E“ und dem Datum der Auslagerung gekennzeichnet ist oder

b) die Dauer der Einlagerung vom Produktionstag bis zur Auslagerung aus dem Kühlhaus von 21 Tagen überschritten ist.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1961 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine (GBl. II S. 33) und die Anordnung Nr. 3 vom 7. Februar 1963 (GBl. II S. 124) außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Verträge, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt wurden.

Berlin, den 2. April 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung Nr. 2*
über die Bildung und Verwendung
des Komplex-Prämienfonds
auf Investitionsbauvorhaben

vom 19. März 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1966 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben (GBl. II S. 324) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2. Abs. 2 der Anordnung vom 16. April 1966 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle auf dem Investitionsbauvorhaben eingesetzten volkseigenen Betriebe haben aus Anteilen ihres betrieblichen Prämienfonds, bezogen auf die Beschäftigten, die ständig oder vorübergehend, mindestens jedoch einen Monat, auf dem Investitionsbauvorhaben tätig sind, dem Komplex-Prämienfonds monatlich 9 M je Beschäftigten zuzuführen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1968

Der Minister für Bauwesen
Junker

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. April 1966 (GBl. II Nr. 53 S. 324)

Anordnung Nr. 2*
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr

vom 22. März 1968

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II S. 1217) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die unter Ziff. 2 der Anlage zu der Anordnung vorgeschriebene Fahrtstrecke zwischen Neubrandenburg und Schönefelder Kreuz wird wie folgt geändert:

... bis Neubrandenburg;

von Neubrandenburg auf Fernverkehrsstraße 104 bis Woldegk –

weiter auf Fernverkehrsstraße 198 über Prenzlau bis Autobahn-Auffahrt bei Gramzow –

weiter auf Autobahn in Richtung Berlin bis Abzweig Schwanebeck –

weiter auf Autobahn Berliner Ring bis Schönefelder Kreuz;

von Schönefelder Kreuz ...“

§ 2

Die Anlage zu der Anordnung wird durch folgende Ziff. 12 ergänzt:

„12. Marienborn bis Zentralflughafen Berlin-Schönefeld bzw. Zentralflughafen Berlin-Schönefeld bis Marienborn

Von Grenzübergangsstelle Marienborn auf Autobahn bis Berliner Ring –

weiter auf Autobahn Berliner Ring bis Autobahn-Abfahrt bei Rangsdorf –

weiter auf Fernverkehrsstraße 96 über Dahlewitz, Selchow, Waßmannsdorf bis Zentralflughafen Berlin-Schönefeld

bzw. von Zentralflughafen Berlin-Schönefeld in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Marienborn.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 25. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 136 S. 1217)

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 506 vom 1. April 1968 enthält:

Anordnung Nr. 506 vom 26. Februar 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. April 1968

Teil II Nr. 34

Tag

Inhalt

Seite

13. 4. 68

Anordnung des Ministers des Innern der Deutschen Demokratischen Republik

199

Anordnung des Ministers des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. April 1968

Die Regierung der westdeutschen Bundesrepublik hat ihren als Notstandsexperten bekannten Innenminister Benda nach Westberlin entsandt, um die Polizeiaktionen gegen die demokratischen Kräfte der Westberliner Bevölkerung zu veranlassen und zu steuern. Das stellt einen provokatorischen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der selbständigen politischen Einheit Westberlin und die Anwendung der westdeutschen Notstandspolitik dar, obwohl Westberlin niemals ein Bestandteil der westdeutschen Bundesrepublik war, noch sein wird und die westdeutsche Regierung in Westberlin keinerlei Rechte und Befugnisse hat.

Die Einmischung der westdeutschen Regierung und ihres Innenministers in Westberlin verstößt gegen die Prinzipien des Potsdamer Abkommens und anderer für Westberlin geltender Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition, die jede Wiederbelebung des Nazismus und Militarismus verbieten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich entschieden gegen die Pogromhetze, die von der westdeutschen Regierung, dem Westberliner Senat und ihren Publikationsorganen gegen die demokratischen Kräfte in Westberlin entfacht wurde und sich gegen die elementarsten Gebote der Menschlichkeit und gegen alle demokratischen Grundrechte richtet. Das Eingreifen des westdeutschen Notstandsministers gefährdet die Sicherheit der Westberliner Bevölkerung.

Die Proteste und die mehrfachen Warnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Entwicklung der faschistischen Kräfte in Westberlin zu unterbinden, wurden nicht beachtet.

Der Mordanschlag gegen das Mitglied der Führung des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes Rudi

Dutschke legt vor der Bevölkerung Westberlins, der Bevölkerung Westdeutschlands und vor der internationalen Öffentlichkeit Zeugnis davon ab, wie stark infolge der Renazifizierung und der reaktionären Pogromhetze die Umtriebe faschistischer Kräfte in Westdeutschland und Westberlin gewachsen sind. Selbst angesichts des Attentats auf Rudi Dutschke als Vertreter des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes hat Kanzler Kiesinger die Neonazis in Schutz genommen und damit die Mitverantwortung der westdeutschen Regierung, insbesondere ihrer aggressivsten und militaristischsten Exponenten Strauß und Schröder, unter Beweis gestellt. Der Attentäter kam mit der Mordwaffe aus München unter Mißbrauch der Verbindungswege der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin.

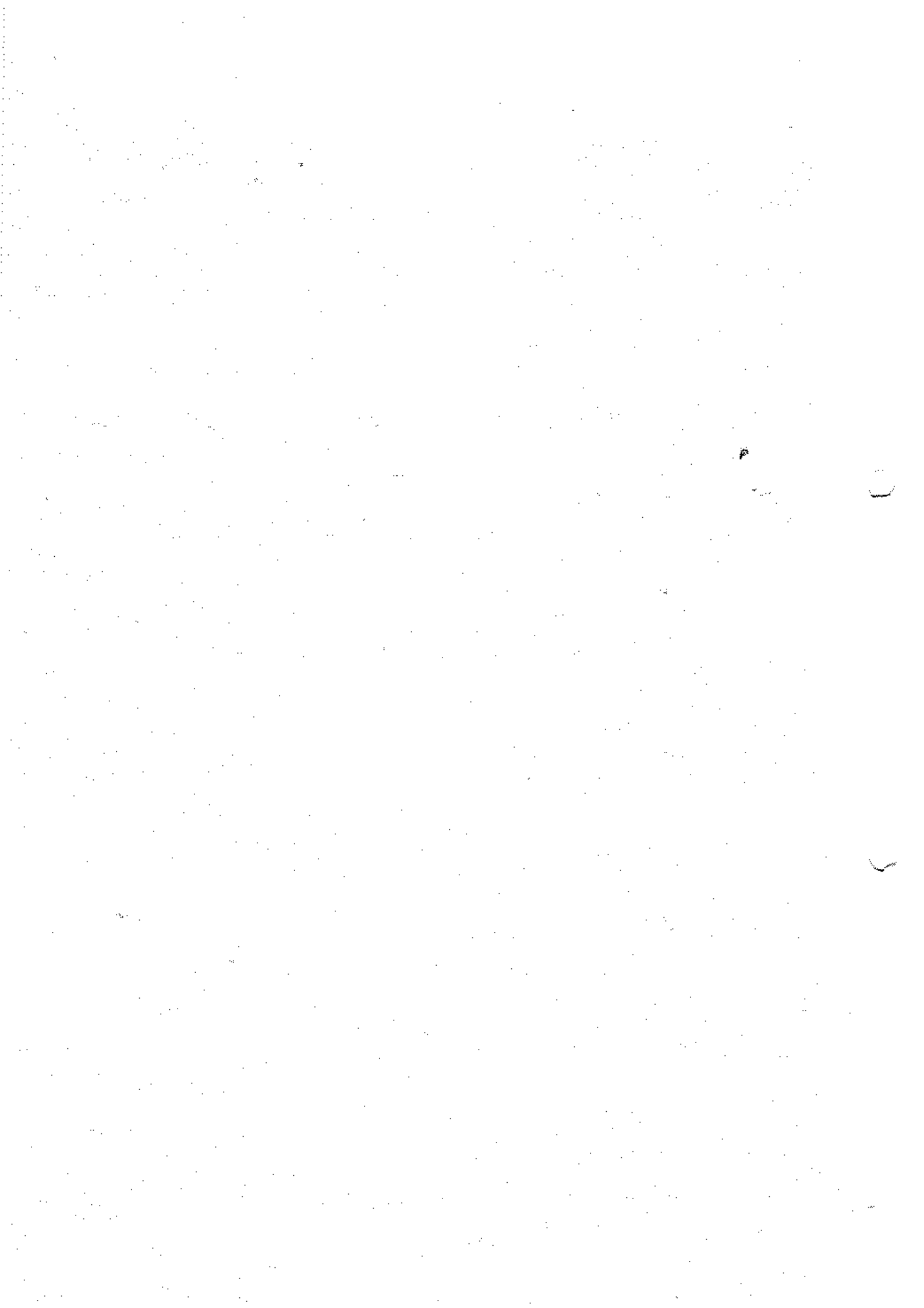
Der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ordnet an:

Aus Anlaß des rechtswidrigen Eingreifens des Innenministers der Bundesrepublik, Benda, in die Angelegenheiten der selbständigen politischen Einheit Westberlin und der Anwendung der Notstandspolitik der Bonner Regierung gegen die demokratischen Kräfte in Westberlin kann den Ministern und leitenden Beamten der westdeutschen Bundesregierung bis auf weiteres die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin nicht gestattet werden. Diese Maßnahme wird die wirtschaftlichen und kulturellen Außenbeziehungen Westberlins nicht beeinträchtigen.

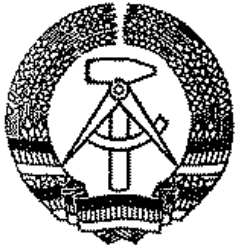
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel
Generaloberst



9.4.68 / P.D. 1968
201



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 19. April 1968	Teil II Nr. 35
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 68	Zweite Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	201
25. 3. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	202
26. 3. 68	Anordnung Nr. Pr 7 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen)	205
27. 3. 68	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	206
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	206

Zweite Verordnung*
über die materielle Sicherstellung von Angehörigen
der zum Grundwehrdienst
in der Nationalen Volksarmee
einberufenen Wehrpflichtigen
(Unterhaltsverordnung)
vom 25. März 1968

Zur Änderung der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 52) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Kinder bis zum Abschluß des Besuches einer allgemeinbildenden Schule bzw. Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder sind folgende Unterhaltsbeträge monatlich zu zahlen:

- a) für die erwerbsunfähige Ehefrau 200 M
- b) für die erwerbsfähige Ehefrau 100 M
- c) für jedes unterhaltsberechtigtes Kind 40 M

(2) Die Unterhaltsbeträge gemäß Abs. 1 sind in voller Höhe zu zahlen, wenn das eigene Nettoeinkommen der Ehefrau monatlich 300 M nicht übersteigt.

(3) Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 300 M sind die Unterhaltsbeträge für die

Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder um 50 % des 300 M übersteigenden Nettoeinkommens zu kürzen.

(4) Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Invalidität. Den Erwerbsunfähigen gleichgestellt sind die Ehefrauen,

- a) zu deren Haushalt ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren gehören,
- b) die im Haushalt lebende, ständig pflegebedürftige Familienangehörige betreuen müssen.

(5) Die Errechnung der Unterhaltsbeträge für Kinder, deren Mutter nicht mit dem unterhaltsverpflichteten Wehrpflichtigen verheiratet ist, hat nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 4 zu erfolgen.“

§ 3

Im § 4 wird hinter den Worten „Staatliche Kinderzuschläge“ eingefügt: „bzw. das staatliche Kindergeld.“

§ 4

Die Absätze 1 bis 3 des § 8 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen erfolgt auf Antrag des Wehrpflichtigen oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die Räte der Städte und Gemeinden.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen trifft — je nach den örtlichen Gegebenheiten und Festlegungen — der für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Rat des Kreises oder der Stadt (des Stadtbezirkes) bzw. der Gemeinde.

(3) Dem Antragsteller steht das Recht des Einspruches gegen die Entscheidung zu. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Benachrichtigung an, bei dem staatlichen Organ zu erheben, gegen dessen Entscheidung sich der Ein-

* (1.) VO vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 52)

spruch richtet. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist der Einspruch beim Rat des Kreises bzw. — sofern der Rat des Kreises über den Antrag entschieden hat — beim Rat des Bezirkes zulässig.“

§ 5

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe.“

Schlußbestimmungen

§ 6

Diese Verordnung bleibt ohne Einfluß auf Leistungen, die an Angehörige der im April 1968 zur Entlassungskommenden Wehrpflichtigen gemäß § 10 der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 für einen halben Monat über den Entlassungstag hinaus weitergezahlt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die materielle Sicherstellung
von Angehörigen der zum Grundwehrdienst
in der Nationalen Volksarmee
einberufenen Wehrpflichtigen
(Unterhaltsverordnung)**

vom 25. März 1968

Auf Grund des § 16 der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBl. II S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder des Wehrpflichtigen im Sinne der Verordnung gelten

- a) leibliche Kinder
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder
- c) Kinder des Ehegatten, wenn sie vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung ganz oder überwiegend unterhalten wurden
- d) Pflegekinder, wenn sie vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung ganz oder überwiegend unterhalten wurden.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge an die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt unabhängig von vorhandenem Vermögen.

* 1. DB vom 29. März 1962 (GBl. II Nr. 19 S. 169)

(2) Der für erwerbsunfähige Ehefrauen geltende Unterhaltsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung ist auch dann zugrunde zu legen, wenn die erwerbsunfähige Ehefrau Einkommen erzielt.

§ 3

Als Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung gelten Einkommen aus

- a) einem oder mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen
- b) der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft
- c) freiberuflicher Tätigkeit
- d) handwerklicher und sonstiger selbständiger Tätigkeit
- e) der Weiterführung eines bisher vom Wehrpflichtigen geführten Betriebes oder anderer selbständiger Erwerbstätigkeiten
- f) Vermietung und Verpachtung, soweit sie monatlich 60 M übersteigen, und aus Kapitalvermögen. Einnahmen aus der Vermietung von Wohnräumen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder aus Abvermietung von 1 bis 2 Zimmern gelten dann nicht als Einkommen aus Vermietung, wenn keine Einnahmen aus weiteren Vermietungen erzielt werden
- g) Renten (ausgenommen Waisenrenten oder Kinderzuschlag zur Rente und Zuschüsse für Pflegekinder sowie Pflegegeld)
- h) Stipendien (jedoch nicht Unterhaltsbeihilfen für 10- und 12-Klassenschüler).

§ 4

(1) Das Nettoeinkommen aus Arbeitsrechtsverhältnissen ist entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu errechnen.

(2) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte haben das Nettoeinkommen für das letzte abgerechnete Kalenderjahr durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Genossenschaft bzw. ihres Kollegiums nachzuweisen.

(3) Das Nettoeinkommen gemäß § 3 Buchstaben c bis f wird durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anhand der Besteuerungsunterlagen bestätigt.

§ 5

Bei Krankheit der anspruchsberechtigten Ehefrau erfolgt keine Umrechnung der Unterhaltsbeträge. Nach Wegfall des Lohnausgleichs können erforderlichenfalls entsprechend § 5 Buchst. b der Verordnung Beihilfen gewährt werden.

§ 6

(1) Die Invalidität gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist nachzuweisen

- a) durch Vorlage des Bescheides über Invalidenrente der Sozialversicherung oder

b) durch Vorlage einer Bescheinigung eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes, daß Invalidität im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegt.

(2) Die Pflegebedürftigkeit der Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung ist nachzuweisen

a) durch Vorlage des Bescheides der Sozialversicherung über Gewährung eines Pflegegeldes oder

b) durch Vorlage einer Bescheinigung eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes.

(3) Erwerbsfähigen Ehefrauen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind bei Schwangerschaft für die Zeit von 8 Wochen vor der Entbindung die gleichen Leistungen wie erwerbsunfähigen Ehefrauen zu gewähren. Die ärztliche Bescheinigung der Schwangerenberatungsstelle über den festgestellten Schwangerschaftsmonat und den voraussichtlichen Geburtstermin ist vorzulegen (Ausweis für Schwangere und Wöchnerinnen).

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Unterhaltungspflicht sowie die Höhe und der Umfang der bisherigen Unterhaltzahlungen sind nachzuweisen.

(2) Kann kein Nachweis für den bisher gezahlten Unterhalt erbracht werden und hat der Unterhaltsberechtigte kein eigenes Einkommen, sind die Sätze der Sozialfürsorge zugrunde zu legen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

(1) Ist der Anspruchsberechtigte berufstätig, so ist der staatliche Kinderzuschlag bzw. das staatliche Kindergeld durch den Betrieb zu zahlen.

(2) Nichtberufstätigen Anspruchsberechtigten ist der staatliche Kinderzuschlag bzw. das staatliche Kindergeld durch den für die Zahlung des Unterhaltsbetrages zuständigen örtlichen Rat – Sozialwesen – zu zahlen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 9

(1) Es können regelmäßige und einmalige Beihilfen gewährt werden.

(2) Zu den unabwendbaren Ausgaben zählen u. a. Mieten und Pachten, Zuschüsse bei Unterbringung Unterhaltsberechtigter in staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen.

§ 10

(1) Durch die Gewährung von regelmäßigen Beihilfen dürfen insgesamt die monatlichen Leistungen nach der Unterhaltsverordnung zuzüglich 130 M für Wehrsold und Verpflegung im Grundwehrdienst grundsätzlich nicht das Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung übersteigen.

(2) Zur Gewährung von Beihilfen ist von den Unterhaltsberechtigten eine Bescheinigung über den Nettodurchschnittsverdienst des Wehrpflichtigen für die letzten 12 Monate vor der Einberufung vorzulegen.

§ 11

(1) Mietbeihilfe kann einer als erwerbsunfähig im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung geltenden Ehefrau grundsätzlich dann gewährt werden, wenn ihr ohne diese Beihilfe nach Bezahlung der Miete monatlich weniger als 200 M zuzüglich 40 M für jedes zu unterhaltende Kind für den sonstigen Lebensunterhalt verbleiben würden. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn es sich um andere unabwendbare Ausgaben handelt. Erwerbsfähige Ehefrauen erhalten grundsätzlich keine Mietbeihilfe.

(2) Bei der Gewährung von Mietbeihilfen sind die in der Miete eventuell enthaltenen Kosten für Heizung und Warmwasser abzusetzen. Diese Kosten sind von den Unterhaltsbeträgen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung mit zu bestreiten. Bei auftretenden Härtefällen können unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse entsprechend § 5 der Verordnung individuell für einen Teil der Heizungskosten Beihilfen gewährt werden.

(3) Mietbeihilfen können auch an alleinstehende Wehrpflichtige zur Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses gezahlt werden. Für diese können auch die Grundgebühren für Strom- und Gaszähler übernommen werden.

(4) Lebte der Wehrpflichtige mit seinen Eltern oder Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt und verfügte er über ein eigenes Zimmer, so kann ein Mietanteil in Form einer regelmäßigen Beihilfe gezahlt werden.

(5) Die Gewährung von Beihilfen für Mieten und Pachten ist nicht von der Verwertung des Vermögens abhängig zu machen.

§ 12

(1) An erwerbsfähige Ehefrauen, die nachweisbar wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeit für ihre Kinder keine Arbeit aufnehmen können, kann zum Unterhaltsbetrag von 100 M bis zum Zeitpunkt der möglichen Arbeitsaufnahme eine monatliche Beihilfe in Höhe bis zu 100 M und außerdem eine monatliche Mietbeihilfe gewährt werden.

(2) An erwerbsfähige Ehefrauen, die noch in der Berufsausbildung stehen, kann für die Dauer der Berufsausbildung außer dem Unterhaltsbetrag von 100 M gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung eine monatliche Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem in der Berufsausbildung erzielten Nettoentgelt zuzüglich Unterhaltsbetrag und dem Betrag von 200 M gewährt werden. Dazu kann gegebenenfalls eine Mietbeihilfe entsprechend der für erwerbsunfähige Ehefrauen geltenden Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1 dieser Durchführungsbestimmung bis zur Höhe der nachgewiesenen Miete gezahlt werden.

(3) Erwerbsfähigen Ehefrauen, die als Direktstudientinnen einer Hoch- oder Fachschule kein Einkommen haben bzw. nur ein Stipendium erhalten, kann eine monatliche Mietbeihilfe entsprechend der für erwerbsunfähige Ehefrauen geltenden Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1 bis zur Höhe der nachgewiesenen Miete gezahlt werden.

§ 13

(1) Unterschreiten die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung die Unterhaltskosten für in staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen unter-

gebrachte Unterhaltsberechtigte, so sind dazu erforderlichenfalls Beihilfen bis zur Höhe der zu zahlenden Kostensätze zu gewähren.

(2) Die Beihilfen gemäß Abs. 1 sind unmittelbar an die jeweilige Einrichtung zu zahlen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 14

(1) Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenüber staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie HO und Konsumgenossenschaft können auf Antrag zinslos gestundet werden. Über die Stundung entscheidet — je nach der im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden getroffenen Festlegung des Rates des Kreises — der Rat des Kreises oder der Rat der Stadt (des Stadtbezirkes) bzw. Gemeinde.

(2) Die Entscheidung des örtlichen Rates ist dem Antragsteller und dem Gläubiger schriftlich mitzuteilen.

(3) Über die Stundung oder andere gleichzustellende Zahlungserleichterungen von Versicherungsbeiträgen entscheidet auf Antrag die zuständige Kreisdirektion oder Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. die Geschäftsstelle der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt.

(4) Über die Stundung von fälligen Genossenschaftsanteilen und Eigenleistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften entscheidet auf Antrag der Vorstand der jeweiligen Genossenschaft.

(5) Für die während der Zeit des Grundwehrdienstes fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern kann auf Antrag ein zinsloser Kredit durch die Sparkassen gewährt werden, wenn mit dem privaten Gläubiger keine Vereinbarung über die Stundung der Zahlungsverpflichtungen möglich ist. Aus dem zinslosen Kredit werden die bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder der Angehörigen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarung bzw. im Umfang der bisherigen Zahlungen abgedeckt. Der Antrag auf Gewährung eines zinslosen Kredites ist beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen. Der Rat des Kreises entscheidet über den Antrag. Die Rückzahlung der ausgereichten Kredite regeln die Sparkassen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 15

(1) Der Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen ist beim Rat der Stadt (des Stadtbezirkes) bzw. Gemeinde — Sozialwesen — zu stellen, in dessen Bereich der Wehrpflichtige seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Die Räte der Kreise legen im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden fest, welche Räte der Städte und Gemeinden selbst über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen entscheiden.

(3) Wohnt der Anspruchsberechtigte nicht im Bereich des gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Entscheidung zuständigen örtlichen Rates und ergeben sich dadurch Schwierigkeiten in der Bearbeitung bzw. für den

Anspruchsberechtigten, so kann der für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige örtliche Rat die Weiterbearbeitung an den für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen örtlichen Rat abgeben.

§ 16

(1) Der Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeträgen oder auf Beihilfen ist innerhalb von 3 Monaten

- a) vom Tage des Beginns des Grundwehrdienstes oder
- b) falls sich die Voraussetzungen für die Gewährung erst später ergeben, vom Tage des Eintritts der Voraussetzungen an gerechnet,

zu stellen.

(2) Wird die Unterhaltsberechtigung eines Angehörigen des Wehrpflichtigen erst nach Ablauf der im Abs. 1 festgelegten Antragsfrist von 3 Monaten rückwirkend festgestellt — z. B. bei Feststellung der Vaterschaft des Wehrpflichtigen —, so ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten, vom Tage des Bekanntwerdens der Unterhaltsberechtigung an gerechnet, zu stellen.

(3) Erhält der gesetzliche Vertreter eines Kindes des Wehrpflichtigen nicht rechtzeitig von der Einberufung Kenntnis, so beginnt die im Abs. 1 festgelegte Antragsfrist von 3 Monaten frühestens an dem Tage, an dem ihm die Einberufung des Wehrpflichtigen bekannt wurde, spätestens jedoch am Entlassungstag des Wehrpflichtigen.

§ 17

Der Antragsteller hat die Einberufung des Wehrpflichtigen durch Vorlage des Einberufungsbefehls nachzuweisen. Kann er keinen Nachweis erbringen, so ist durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt (des Stadtbezirkes) oder der Gemeinde die Bestätigung der Einberufung vom Wehrkreiskommando einzuholen.

§ 18

(1) Die Leistungen werden vom Tage des Eintritts der Voraussetzungen an, frühestens ab dem Tag des Beginns des Grundwehrdienstes, gewährt.

(2) Bei Anträgen, die nach Ablauf der im § 16 genannten Fristen eingehen, erfolgen die Leistungen vom Ersten des Monats der Antragstellung an.

(3) Bei der Gewährung von Leistungen für einzelne Kalendertage sind dem Monatssatz entsprechende Tagessätze zugrunde zu legen. Der Monat ist dabei jeweils mit der tatsächlichen Zahl seiner Kalendertage zu rechnen.

(4) Bei eintretenden Veränderungen, die eine Erhöhung der Leistungen zur Folge haben, ist die Umrechnung der Leistungen mit Wirkung vom Tage der Veränderung an vorzunehmen. Der Anspruch auf erhöhte Leistungen erlischt jeweils 3 Monate nach Fälligkeit. Eine sich ergebende Herabsetzung der Leistungen auf Grund eingetretener Veränderungen ist mit Wirkung vom Ersten des folgenden Monats an vorzunehmen.

(5) Bei Aufenthalt unterhaltsberechtigter Angehöriger in einem Krankenhaus, einer Heilstätte oder in einem Kinderheim sind die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung ungekürzt weiterzuzahlen. Bewilligte Mietbeihilfen sind nur für den Monat des Beginns und

den Monat der Beendigung des Krankenhaus-, Heilstätten- oder Heimaufenthaltes zu gewähren. In der dazwischen liegenden Zeit ist die Miete entsprechend § 5 Buchst. a der Verordnung von den Unterhaltsbeträgen zu tragen. In Härtefällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 19

Dem Antragsteller ist über die getroffene Entscheidung ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 20

(1) Unter die Meldepflicht innerhalb der festgesetzten Frist fallen unter anderem Veränderungen

- a) des Monatsgehaltes bzw. des Monatslohnes entsprechend gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen
- b) der Lohn- oder Gehaltsgruppe
- c) der vereinbarten Arbeitszeit
- d) der Steuerklasse und der Steuerfreibeträge
- e) in der Gewährung von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit in der Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) sowie von Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres ist durch Vorlage einer Bescheinigung die Höhe des Nettodurchschnittseinkommens des vergangenen Kalenderjahres bzw. gegebenenfalls die Höhe des seit einer meldepflichtigen Veränderung gemäß Abs. 1 bis zum Jahresende erzielten Nettodurchschnittseinkommens nachzuweisen.

(3) Ergibt sich aus dem Nachweis gemäß Abs. 2 für das vergangene Jahr ein höheres oder niedrigeres Durchschnittseinkommen als bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt wurde, so sind die Unterhaltsbeträge und sonstigen Leistungen ab 1. Januar des laufenden Jahres neu festzusetzen. Für das vergangene Jahr ist keine Rückforderung bzw. grundsätzlich keine Nachgewährung von Leistungen vorzunehmen.

§ 21

Von der Forderung auf Erstattung von Beträgen, die auf Grund unterlassener Mitteilung von zu meldenden Veränderungen überzählt wurden, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte bedeutet oder daraus ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Besondere Bestimmungen

§ 22

(1) Die Ehefrau des Wehrpflichtigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, gilt für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes durch den Wehrpflichtigen bei notwendiger Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder als alleinstehend im Sinne des § 123 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Das gleiche gilt entsprechend für Ehefrauen, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte sind, gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1960 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBl. I S. 251).

§ 23

Bisher nicht berufstätige Ehefrauen von Wehrpflichtigen sind durch die örtlichen Organe — insbesondere die Ämter für Arbeit und Berufsberatung — sowie durch die Betriebe bei der Übernahme einer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 24

Die Unterhaltsbeträge und Beihilfen sind nicht auf Stipendien anzurechnen.

§ 25

Den als erwerbsunfähig im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung geltenden Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen ist auf Antrag Befreiung von der Gebühr für Hör- und Fernseh-Rundfunk zu gewähren, wenn diese Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 der Verordnung erhalten und die sonstigen Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung gemäß der Rundfunkordnung gegeben sind. Die Anträge sind durch die Anspruchsberechtigten beim zuständigen Postamt zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. März 1962 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II S. 169) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Anordnung Nr. Pr. 7*
zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen
der Industriepreisreform — (Bauwesen)

vom 26. März 1968

In Änderung der Bestimmungen der Anlage 1 — Verzeichnis der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisanordnungen — der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. Pr. 6 vom 25. Februar 1968 (GBl. II Nr. 28 S. 181)

§ 1

Das Heft 3 der Preisordnung Nr. 4419
— Naßbaggerungen im Seegebiet und inneren Küstengewässern —
wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1968

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer

**Anordnung Nr. 2*
über das Statut
des Instituts für Ökonomik und Preise
beim Landwirtschaftsrat
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. März 1968**

In Abänderung der Anordnung vom 28. September 1967 über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 797) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. September 1967 (GBl. II Nr. 97 S. 797)

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(4) Das Institut ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Es führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Institut für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Institut nimmt seine Rechte und Pflichten entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wahr.“

§ 2

Der Abs. 4 des § 4 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 573

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481 vom 20. Februar 1968 — Vorbereitung und Durchführung von Film- und Fernsehaufnahmen —, 16 Seiten, 0,40 M.

Sonderdruck Nr. 575

Arbeitsschutzanordnung 337/1 vom 21. Februar 1968 — Brunnenbau und Bohrungen für Baugrunduntersuchungen und Pfahlgründungen —, 32 Seiten, 0,80 M.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Es ist erschienen:

Gesetzblatt-Sonderdruck 571

Anordnung
über die Anmelde- und Prüfpflicht
auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung

Format: A 5
Umfang: 144 Seiten
Preis: 2,— Mark

Lieferbar Ende Mai 1968:

Gesetzblatt-Sonderdruck 574

Anordnung über die Festsetzung
von Gebührentarifen des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

Format: A 5
Umfang: etwa 256 Seiten
Preis: etwa 3,20 Mark

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen bzw. Vorbestellungen unter Angabe der SDr.-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Anordnung Nr. 12 über die Verwaltungsgebührentarife

zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 15. November 1967

als Sonderdruck 144 i

Dieser Sonderdruck enthält Ergänzungen zu den SDr.-Nr. 144, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e, 144f, 144g und 144h des Gesetzblattes.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

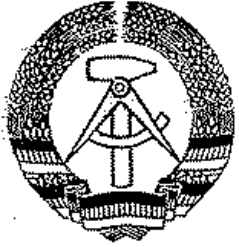


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610-63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 82 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtüberstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetions-Blockdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

74 x 20 x 1 / 1000
H. J. J.

1968	Berlin, den 24. April 1968	Teil II Nr. 36
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 68	Anordnung über die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen	209

Anordnung über die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen

vom 19. April 1968

Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen, die Haushaltsorganisationen sind. Sofern staatliche Einrichtungen nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gelten die für den jeweiligen Bereich der Volkswirtschaft maßgebenden Anordnungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik entsprechend.

Aufgaben

§ 2

Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen sind für eine ökonomisch begründete Grundmittelwirtschaft in ihrem Verantwortungsbereich, insbesondere für die vollständige Erfassung, Nutzung und Erhaltung sowie den Schutz und die Sicherung des Volkseigentums verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die vorhandenen Grundmittel mit hoher Effektivität und höchstem Nutzen zur Lösung der Aufgaben für die Betreuung und Versorgung der Bevölkerung eingesetzt werden.

§ 3

(1) Für die staatlichen Organe und Einrichtungen ist eine Grundmittelrechnung zu führen.

(2) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(3) Zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren sind:

- Bruttowerte, Verschleiß und jährliche Abschreibungen sowie außerordentliche Wertänderungen
- technische Daten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck u. a.)
- Werterhaltungen ab 500 M pro Maßnahme.

(4) Die Grundmittelrechnung ist für die planmäßige Werterhaltung der Grundmittel und für die systematische Verbesserung des Bauzustandes zu nutzen und hat die Bildung von Kennziffern für Analysen und eine ökonomisch begründete Grundmittelwirtschaft zu ermöglichen.

§ 4

(1) In der Grundmittelrechnung sind die volkseigenen Grundmittel zu erfassen, sowie die Grundmittel in Treuhandverwaltung staatlicher Organe und Einrichtungen, für die eine Erfassung bei der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel gesondert angewiesen war.

(2) Staatliche Organe und Einrichtungen, die an andere staatliche Organe und Einrichtungen, Betriebe usw. Grundmittel zeitweilig abgeben bzw. vermieten oder verpachten, sind verpflichtet, diese in ihrer Grundmittelrechnung zu erfassen. Durch die Nutzer solcher Grundmittel ist darüber ein gesondertes Nachweis zu führen.

§ 5

Abgrenzung der Grundmittel

- (1) Grundmittel gemäß dieser Anordnung sind:
- a) Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Einzelbruttowert ab 500 M (Neuwert)

- b) Maschinen, Geräte und Ausrüstungen mit einem Einzelbruttowert ab 500 M (Neuwert)
- c) Maschinen, Geräte und Ausrüstungen mit einem Einzelbruttowert unter 500 M (Neuwert) entsprechend Anlage 1 dieser Anordnung.

Die Nutzungsdauer für diese Grundmittel muß ein Jahr übersteigen.

(2) Fremdanlagenerweiterungen sind wie Grundmittel zu behandeln. Dazu gehören An-, Um- oder Ausbauten sowie Werterhaltungen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht zum Grundmittelbestand des staatlichen Organs oder der Einrichtung zählen, soweit die Kosten je Maßnahme 500 M übersteigen. Hierüber ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

(3) Nicht als Grundmittel gelten:

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen — ausgenommen Sportplätze — u. ä.) und Dauerkulturen
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen
- öffentliche Wege und Plätze
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh (einschließlich der Tiere in Zoologischen Gärten bzw. Tiergärten)
- Denkmäler, Obeliske, Gedenksteine, historische Ruinen
- Maschinen, Geräte und Ausrüstungen unter 500 M Einzelbruttowert, soweit sie nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Erfassung und Nachweis

§ 6

(1) Die Erfassungseinheit für die Grundmittel ist das Inventarobjekt. Darunter ist eine technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheit zu verstehen, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist. Als Inventarobjekt gilt auch eine Ausstattungsgesamtheit gemäß Anlage 1.

(2) Die Abgrenzung nach Inventarobjekten, die Meldenummern und die normale Nutzungsdauer für Grundmittel werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach ihrer materiell-technischen Struktur“ (Ausgabe Mai 1963)* und das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdrucke Nr. 491 und 491/1 des Gesetzblattes) bestimmt. Ergänzend hierzu

* Sonderdruck der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Abteilung Investitionen und Technik —

gelten auch die Wiederbeschaffungskataloge Nr. 107 bis 113 (Sonderdrucke Nr. 523 bis 529 des Gesetzblattes).

(3) Für das Inventarobjekt sind die in der Anlage 2 dieser Anordnung aufgeführten Angaben zu erfassen und nachzuweisen.

(4) Für die Gliederung nach Kapiteln und Einzelplänen gilt die Systematik des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Gruppierung nach Grundmittelarten richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.*

§ 7

(1) Der Nachweis der Grundmittel hat in der Grundmittelkartei nach Inventarobjekten auf den entsprechenden Vordrucken** zu erfolgen.

(2) Die Bruttowerte, der Verschleiß sowie alle Veränderungen sind je Grundmittelart auf den Grundmittelblättern und Sammelblättern** nach Kapiteln zu buchen. Folgende Veränderungen sind besonders zu kennzeichnen:

- der Zugang an gebrauchten Grundmitteln sowie
- der Abgang an Grundmitteln infolge Schadensfall, Abbruch und Verschrottung.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe können entsprechend den Erfordernissen ihrer Führungs- und Leitungsfähigkeit für ihren Verantwortungsbereich eine weitere Untergliederung nach Einrichtungen oder anderen Struktureinheiten festlegen. Im Bereich der örtlichen Organe müssen die Buchungen eine Zusammenfassung der Kapitel für den Verantwortungsbereich eines Rates (Gemeinde, Stadt, Stadtbezirk, Kreis und Bezirk) ermöglichen.

Bewertung

§ 8

(1) Als Bruttowert gilt:

- a) für alle bewerteten Inventarobjekte der bei der Generalinventur festgelegte Wert
- b) für alle nach der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 angeschafften Inventarobjekte
 - der Anschaffungspreis (Neuwert)
- c) für Grundmittel, die durch Eigenleistungen hergestellt oder unentgeltlich überlassen (z. B. geschenkt) werden,
 - bei Gebäuden und baulichen Anlagen der Wiederbeschaffungspreis lt. Katalog Nr. 107 vom

* Zur Zeit gilt die Richtlinie zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten vom 24. Mai 1962 der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel (Sonderheft „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1962)

** Vordruck-Litverlag Freiberg

25. September 1965 (Sonderdruck Nr. 526 des Gesetzblattes), soweit keine vollständige Abrechnung durch Baubetriebe vorliegt

- bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungen der Anschaffungspreis (Neuwert) vergleichbarer Inventarobjekte

d) für gebrauchte durch Kauf oder Umsetzung angeschaffte Grundmittel *

- bei Gebäuden und baulichen Anlagen der Wiederbeschaffungspreis II. Bewertung
- bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungen der Wiederbeschaffungspreis I. Bewertung bzw. der ursprüngliche Neuwert nach den ab 1. Januar 1961 geltenden Preisen.

(2) Zum Anschaffungspreis gehören die in der Anlage 3 dieser Anordnung aufgeführten Bestandteile.

§ 9

(1) Für Grundmittel aus Investitionsvorhaben, die nach der Generalinventur übernommen wurden oder werden, gelten die Preise II. Abrechnung, die im Übergabeprotokoll aufzunehmen sind. In die Abrechnung sind auch die Eigenleistungen mit einzubeziehen. Die Vollständigkeit der übergebenen Maschinen, Geräte und Ausrüstungen ist bei der Abnahme des Investitionsvorhabens zu prüfen. Die Gliederung der Abrechnung nach Grundmittelarten, Meldenummern und anderen Angaben hat der Investitionsträger mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

(2) Werden funktionsfähige Teilabschnitte eines Investitionsvorhabens übernommen, sind diese nach der Abnahme anhand der Abrechnung in der Grundmittelkartei zu erfassen und auf die Grundmittelblätter zu buchen.

§ 10

(1) Werden im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen wesentliche qualitative Verbesserungen an Gebäuden, baulichen Anlagen sowie an der Straßenbeleuchtung vorgenommen, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

(2) Als wesentliche qualitative Verbesserungen gelten vor allem

- Einbau oder Erweiterung sanitärer Anlagen
- Ausbau von Kellern, Dachgeschossen oder anderen Gebäudeteilen
- Errichtung von Anbauten
- Einbau von Aufzügen, Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen u. ä., soweit sie kein eigenes Inventarobjekt darstellen

— technische Verbesserungen an der Straßenbeleuchtung.

(3) Der Wertumfang der Maßnahmen gemäß Abs. 1 soll in der Regel nicht unter dem jährlichen Abschreibungsbetrag des Grundmittels liegen.

§ 11

Abschreibungen

(1) Abschreibungen werden jährlich nach Grundmittelarten je Kapitel — erstmalig für das Jahr 1967 — statistisch ermittelt und gebucht. Dazu können durchschnittliche Abschreibungssätze je Grundmittelart angewendet werden, soweit keine Einzelabschreibung zweckmäßig ist. Durchschnittliche Abschreibungssätze werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 errechnet. Die Neuberechnung der durchschnittlichen Abschreibungssätze ist nach jeweils 5 Jahren — erstmalig nach dem Stand per 31. Dezember 1970 — vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Berechnung der jährlichen Abschreibungen ist der zum Jahresende ausgewiesene Bruttowert der Grundmittel.

(3) Die Abschreibungen dürfen je Kapitel nur bis zur Höhe des Bruttowertes je Grundmittelart erfolgen, bei Einzelabschreibung bis zur Höhe des Bruttowertes der einzelnen Grundmittel. Abgeschriebene Grundmittel sind auf gesonderten Grundmittelblättern nachzuweisen.

(4) Fremdanlagenerweiterungen gemäß § 5 Abs. 2. mit Ausnahme der Werterhaltungen, sind abzuschreiben, soweit keine Verrechnung mit dem Nutzungsentgelt bzw. Mief- oder Pachtpreis erfolgt. Bei Verrechnung ist der Betrag der Fremdanlagenerweiterung nur in die Grundmittelkartei einzutragen.

(5) Für Grundmittel, die mittels Nutzungsvertrag übernommen wurden bzw. für gemietete, gepachtete oder geliehene Grundmittel werden keine Abschreibungen ermittelt.

Kontrolle, Analyse und Berichterstattung

§ 12

(1) Die gemäß § 6 erfaßten volkseigenen Grundmittel sind als Volkseigentum zu kennzeichnen, soweit das auf Grund ihres Wertes oder ihrer Beweglichkeit erforderlich ist. Die Kennzeichnung erfolgt durch Klebmarken, Abziehstreifen, Metallstempel, Brenn- oder Gummistempel bzw. in anderer geeigneter Form.

(2) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volkseigentums haben regelmäßig – mindestens jährlich einmal – Stückzahlkontrollen zu erfolgen. Dabei wird der körperliche Bestand der Grundmittel mit der in der Grundmittelkartei erfaßten Menge abgestimmt. Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen haben hierzu namentlich den Personenkreis festzulegen, der für die Stückzahlkontrolle verantwortlich ist.

(3) Auftretende Differenzen sind protokollarisch festzuhalten und innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Stückzahlkontrolle, zu klären. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volkseigentum sind die betreffenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Eintragungen in der Grundmittelkartei und in den Grundmittelblättern sind ebenfalls mindestens einmal jährlich auf Übereinstimmung zu prüfen.

§ 13

Die Leiter der staatlichen Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen der Grundmittelrechnung zu gewährleisten. Sie haben geeignete Mitarbeiter für die Erfassung und den Nachweis der Grundmittel einzusetzen. Diese Tätigkeit ist in die Funktionspläne für diese Mitarbeiter aufzunehmen.

§ 14

(1) Die Leiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, zum Jahresende den vorhandenen Grundmittelbestand zu analysieren. Hierzu gehört eine Einschätzung über

- die Struktur der vorhandenen Grundmittel
- den Erhaltungszustand einschließlich der durchgeführten und noch notwendigen Werterhaltungen
- die ökonomische Nutzung
- die Entwicklung von Ausstattungskennziffern und Reparaturnormativen
- Schlußfolgerungen über die Verbesserung der Grundmittelwirtschaft.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe regeln, welche Unterlagen von den Leitern der ihnen unterstellten Organe und Einrichtungen für die im Abs. 1 zu erarbeitende Einschätzung auszuarbeiten und zu übergeben sind.

§ 15

Über die Ergebnisse der Grundmittelrechnung ist jährlich eine Berichterstattung durchzuführen. Diese Berichterstattung regelt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 16

In die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnungen durch die staatliche Finanzrevision ist die Prüfung der ordnungsmäßigen Führung der Grundmittelrechnung einzubeziehen.

Ordnungsmäßigkeit

§ 17

(1) Die Ordnungsmäßigkeit in der Grundmittelrechnung bezieht sich auf die lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und fernungerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten.

§ 18

(1) Über Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall oder sonstige Abgänge von Grundmitteln sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

(2) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in die Unterlagen der Grundmittelrechnung ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den gemäß § 13 einzusetzenden Mitarbeitern abzuzeichnen.

(3) Für die Aufbewahrung der Unterlagen der Grundmittelrechnung gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung.*

Inventarisierung von Gegenständen

§ 19

(1) Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen entscheiden über die Inventarisierung von Gegenständen, die nicht als Grundmittel gemäß § 5 Absätze 1 und 2 gelten.

(2) Grundsätzlich sind aufzunehmen:

- a) elektrische und optische Geräte sowie hochwertige Werkzeuge
- b) Gegenstände, die außerhalb der Haushaltsorganisation stationiert sind (verleihte Gegenstände oder solche in Außenstellen, Ferienlagern, Arbeitsgemeinschaften, Interessengemeinschaften usw.)

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 29. November 1966 über die Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung (GBl. III Nr. 9 S. 61)

Schlußbestimmungen**§ 20**

Als Anfangsbestände für die Grundmittelrechnung sind die Ergebnisse der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 zu übernehmen. Die Einrichtung der Grundmittelrechnung ist bis spätestens 31. Dezember 1968 abzuschließen.

§ 21

Die für die Inventarisierung musealer Objekte und für die Erfassung der Bibliotheksbestände geltenden gesonderten Regelungen* bleiben unberührt.

§ 22**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBI. I S. 149)
- die §§ 11 bis 13 sowie die Anlagen 3 und 4 der Anordnung Nr. 2 vom 21. August 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Inventurrichtlinien — GBI. I S. 497.

Berlin, den 19. April 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

1. Allgemeine Regelung für alle staatlichen Organe und Einrichtungen:

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände unter 500 M Einzelbruttowert werden als **Ausstattungs-gesamtheiten** oder einzeln — je nach Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit — erfaßt:

Schränke (Büro-, Bücher-, Kleider-, Wäsche-, Garderoben-, kombinierte Schränke)

Schreibtische (ohne Schreibmaschinentische)

* Zur Zeit gelten die Anordnung Nr. 3 vom 20. Oktober 1957 — Inventarisierung der musealen Objekte — (GBI. I Nr. 70 S. 572) und die Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 — Erfassung der Bibliotheksbestände — (GBI. II Nr. 59 S. 511)

Konferenztische

Sicherheitsgelasse (Stahl- und Panzerschränke)

Tische und Stühle in Speise-, Klub- und Versammlungsräumen
(soweit bei der Generalinventur erfaßt)

Couches, Klubsessel

Zelte, Luftmatratzen

Regale (Bücher-, Garderoben-, Archiv- u. a. Regale)

Teppiche und Läufer ab 100 M Einzelbruttowert
Werkzeugschränke komplett ab 100 M Einzelbruttowert

Laborgeräte

Einzelwerkzeuge
Optische Geräte

ab 100 M Einzelbruttowert

(Fotoapparate, Feldstecher, Mikroskope)

Büromaschinen (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Vervielfältigungsgeräte, Zeichengeräte u. a.)

Rundfunkgeräte, Plattenspieler, Bildwerfer und Projektoren

Elektrische und andere Geräte ab 100 M Einzelbruttowert

für Küchen, Hausreinigung, Werkstätten, Wäschereien (z. B. Küchenmaschinen, Wurstschneidemaschinen, Herde, Grills, Staubsauger, Bohrer-maschinen, Teppichklopfmaschinen, Handbohr-maschinen, Sägen, Schleifbänke, Waschmaschinen, Wäscheschleudern).

2. Spezielle Regelungen für einzelne Bereiche:**2.1. Volksbildung**

Kindertische, Kinderstühle

Spielzeugschränke, Spielzeugkommoden

Liegen, Betten (ohne Aufleger, Wäsche und Decken)

Klassenschränke, Lehrmittelschränke

Tische, Bänke, Pulte, Stühle und Hocker für Schüler und Lehrer

Schüler- und Lehrer-Experimentiermöbel

Wandtafeln und Staffeleien

Werkstatteinrichtungen (Möbel)

Geräte, Modelle und Instrumente ab 500 M Einzelbruttowert

Film-, Bild-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte

Maschinen für den Werkunterricht

Musikinstrumente

Turn-, Spiel- und Sportgeräte

ab 100 M Einzelbruttowert

2.2. Kultur

- Theater- und Saalbestuhlung
- Vorhänge und Fußbodenbeläge für Wandelgänge in Museen und Theatern (nur Publikumsbereich)
- Ausstellungsschränke, Schauvitriolen
- Beleuchtungseinrichtungen
- Garderobenausstattungen
- Geräte für Laienzirkel
- Musikinstrumente
- Foto-, Film-, Kopier- und Vergrößerungsgeräte sowie Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte

ab 100 M
Einzelbruttowert

2.3. Gesundheits- und Sozialwesen

- Betten (ohne Matratzen und Bettwäsche)
- Instrumentenschränke
- Umbell-, Vorbereitungs- und Instrumententische
- Untersuchungsdivane und -stühle
- Geräte für Diagnostik und Therapie ab 100 M Einzelbruttowert
- Ärztliche Instrumentarien sind nicht als Grundmittel zu erfassen
- Wickelkommoden, -tische, Kindertische, Kinderstühle } in Kinderkrippen.

2.4. Hoch- und Fachschulwesen

- Hörsaalgestühl
 - Werk- und Experimentiertische
 - Geräte und Apparate für Lehre und Forschung (ausschließlich Anschauungs- und Demonstrationsmodelle)
 - Musikinstrumente
 - Betten und Liegen in Internaten
- Stühle sind abweichend von Ziff. 1 im Hoch- und Fachschulwesen nicht in der Grundmittelrechnung zu erfassen
- Für die Kliniken der Universitäten und Medizinischen Akademien und die Kinderkrippen gilt die spezielle Regelung des Gesundheits- und Sozialwesens. Für Kindergärten der Hoch- und Fachschulen gilt die spezielle Regelung der Volksbildung.

ab 100 M
Einzelbruttowert

2.5. Kommunale Einrichtungen

- Parkbänke, Liegestühle, Strandkörbe
- Sitzreihen oder Bestuhlung in Freilichtbühnen
- Badewannen (in öffentlichen Bädern)

2.6. Brandschutz

- Feuerwehr-Druckschläuche
- Schlauchzubehör
- Prüfgeräte
- Sanitätsgeräte
- Scheinwerfer, Notleuchten
- Signal- und Warngeräte
- Werkzeuge, komplett
- Sonstige Ausrüstungen

ab 100 M
Einzelbruttowert

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Folgende Angaben sind für das Inventarobjekt zu erfassen und nachzuweisen:

Die Bezeichnung des Inventarobjektes mit technischer Charakteristik, Hersteller oder Lieferer

Kapitel und Einzelplan

Grundmittelart

Kreis- und Zählnummer

Inventarnummer, soweit diese im Interesse der Ordnung erforderlich ist,

Meldenummer

Menge

Bruttowert

Verschleiß

Abschreibungssatz und der jährliche Abschreibungsbetrag, Jahr der Inbetriebnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. Anschaffungsjahr bei Ausrüstungen

Bauzustand bei Gebäuden

die normative Nutzungsdauer sowie das Jahr des Ablaufs der Nutzungsdauer

Werterhaltungen ab 500 M je Maßnahme

aufserordentliche Wertänderungen

Zeitpunkt des Ausscheidens eines Grundmittels.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Zum Anschaffungspreis gehören folgende Bestandteile:

Der Einstandspreis (EVP, IAP, GAP, einschließlich Transportkosten und Kosten für die Ausarbeitung des Projektes)

Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung)

anteilige Kosten der Vorbereitung

anteilige Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten

Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserungen von Grundmitteln, sofern damit ein höherer Nutzeffekt erzielt wird

Preiszuschläge, die durch den Auftraggeber auf Grund vertraglicher Vereinbarungen bei einer nachweisbar erzielten Verbesserung der Vorbereitung bzw. Erhöhung des Gebrauchswertes der Investitionen oder einer erreichten Einsparung an Investitionsfinanzierungsmitteln gegenüber den bestätigten Vorbereitungsunterlagen zu zahlen sind.

sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind (einschließlich anteiliger Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit sie zu Lasten des staatlichen Organs oder der Einrichtung gehen).

Nicht zum Anschaffungspreis gehören:

Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen (einschließlich verlorengangenen Projektierungsaufwand)

Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten

Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung.

Lieferbar

GBI. SDr. 567	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 536/1 — Bagger —	0,40 M
GBI. SDr. 568	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 161/1 — Hochöfen, Niederschächtföfen und Gichtgasöfen —	0,40 M
GBI. SDr. 569	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 281/1 — Schuh- und Lederwarenindustrie —	0,40 M
GBI. SDr. 570	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 — Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen —	0,80 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) **Index 31 817**

4th printing / 1st 2nd 3rd 217



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 25. April 1968	Teil II Nr. 37
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 68	Anordnung Nr. 3 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik	217
25. 3. 68	Anordnung über das Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek	218
25. 3. 68	Preisverordnung Nr. 791/1 — Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut —	219
3. 4. 68	Anordnung Nr. 2 zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen	220
1. 4. 68	Anordnung zur Durchführung der theoretischen Berufsausbildung in den Bezirksfachklassen und Zentralberufsschulen	220
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	223
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	223

Anordnung Nr. 3*
über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben
für Versuchszwecke
außerhalb des Gebietes
der Deutschen Demokratischen Republik
 vom 22. März 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1963 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 358) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

1. Saat- und Pflanzgutproben von Neuzüchtungen und Zuchtmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten dürfen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich nicht ausgeführt werden. Neuzüchtungen im Sinne dieser Anordnung sind Zuchtstämme, die in den staatlichen Prüfungen der Zentralstelle für Sortenwesen in Nossen geprüft werden.
2. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag der VVB Saat- und Pflanzgut durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, wenn:
 - a) eine zweiseitige Vereinbarung über den Sortenschutz für Saat- und Pflanzgutproben

von Sorten und Neuzüchtungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat* des Empfängers der Saat- und Pflanzgutproben besteht

- b) Prüfungen bei staatlichen Sortenämtern zum Zwecke der Erteilung des staatlichen Sortenschutzes durchgeführt werden sollen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Staates** des Empfängers einen ausreichenden Sortenschutz gewährleisten
- c) eine besondere volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, ohne daß die unter Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ist durch den Antragsteller unter Beachtung des § 1 Abs. 2 die Eintragung in das Exportregister bei der Zentralstelle für Sortenwesen zu beantragen. Der Zentralstelle ist eine Kopie der Ausnahmegenehmigung und das Versanddatum innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Genehmigung an, durch den Antragsteller zuzuleiten.“

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1964 über den Versand von Saat- und

* Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1964 (GBl. II Nr. 37 S. 748)

** bzw. der selbständigen politischen Einheit Westberlins

Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 743) außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

**Anordnung
über das
Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek
vom 25. März 1968**

Die Pädagogische Zentralbibliothek ist die zentrale wissenschaftliche Fachbibliothek der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Pädagogik. Sie wurde auf Anordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegründet. Sie ist aus der Deutschen Lehrerbücherei Berlin, gegründet 1875, hervorgegangen; ihr wurden die Comenius-Bücherei, Leipzig, gegründet 1871, und die bisherige Bibliothek des Deutschen Museums für Taubstummenkunde, Leipzig, gegründet 1894, angeschlossen. Als öffentliche wissenschaftliche Fachbibliothek bildet sie das Zentrum für das pädagogische Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Praxis. Sie sammelt und erschließt das pädagogische Schrifttum der Deutschen Demokratischen Republik in größtmöglicher Vollständigkeit, das pädagogische Schrifttum des Auslandes in Auswahl. Die Pädagogische Zentralbibliothek erhält folgendes Statut:

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Pädagogische Zentralbibliothek untersteht unmittelbar dem Ministerium für Volksbildung. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Pädagogische Zentralbibliothek sammelt die wissenschaftlich wichtige pädagogische Literatur des In- und Auslandes auf der Grundlage ihrer Erwerbungsgrundsätze.

(2) Sie erschließt ihre Bestände durch Kataloge, Bibliographien und andere Formen der Literaturinformation.

(3) Sie stellt ihre Bestände zur allgemeinen Benutzung nach den Bestimmungen ihrer Benutzungsordnung bereit.

(4) Als Zentrum für das pädagogische Bibliothekswesen übernimmt sie die methodische Anleitung aller pädagogischen Fachbibliotheken der Deutschen Demo-

kratischen Republik und der wissenschaftlichen Bibliotheken in den Lehrerbildungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Volksbildung.

(5) Sie erstrebt eine den Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Entwicklung der pädagogischen Bibliotheken aller Ebenen bis zu den Lehrerbüchereien der allgemeinbildenden Schulen entsprechend ihren spezifischen Aufgaben und unterbreitet dem Ministerium für Volksbildung Vorschläge dazu.

§ 3

Leitung und Arbeitsweise

(1) Die Pädagogische Zentralbibliothek wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor ist dem Ministerium für Volksbildung für die gesamte Leitung verantwortlich. Er vertritt die Bibliothek gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Der Direktor ist der Disziplinarvorgesetzte für alle Mitarbeiter der Bibliothek.

(3) Der Direktor erläßt zur Regelung des Arbeitsablaufes eine Arbeitsordnung und für die Benutzung der Bestände und bibliothekarischen Einrichtungen eine Benutzungsordnung.

(4) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Der Direktor kann seinem Stellvertreter einzelne Aufgabengebiete zur selbständigen Leitung übertragen.

§ 4

Struktur und Stellenplan

(1) Zur Pädagogischen Zentralbibliothek gehören die Außenstellen Comenius-Bücherei, Leipzig, und die bisherige Bibliothek des Deutschen Museums für Taubstummenkunde, Leipzig. Mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung können weitere Bibliotheken als Außenstellen eingegliedert werden.

(2) Struktur und Stellenplan der Pädagogischen Zentralbibliothek werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Volksbildung bestätigt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

Die Pädagogische Zentralbibliothek wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Direktor kann schriftlich auch andere Mitarbeiter zur Vertretung der Pädagogischen Zentralbibliothek in bestimmten Angelegenheiten bevollmächtigen.

§ 6

Arbeitsverhältnisse

(1) Der Direktor wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(3) Die Leiter der Außenstellen werden vom Direktor nach Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung berufen und abberufen.

(4) Alle übrigen Mitarbeiter werden auf Grund der arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Direktor eingestellt und entlassen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. Änderungen des Statuts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 über die Einrichtung einer Pädagogischen Zentralbibliothek (GBl. S. 1069) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Preisordnung Nr. 791/1***– Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut –**

vom 25. März 1968

§ 1

(1) Für Steckzwiebeln, Schlüsselnummer 312 57 312 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, gelten die in der Anlage I zu dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise, Handelsspannen und Einzelhandelsverkaufspreise.

(2) Für Knoblauchpflanzgut, Schlüsselnummer 312 57 320 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, gelten die in der

* Preisordnung Nr. 791 vom 16. September 1957 (GBl. I Nr. 59 S. 496)

Anlage 2 zu dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise, Handelsspannen und Einzelhandelsverkaufspreise.

(3) Die Preise der Anlagen gelten für Pflanzgut, das den Qualitätsnormen der gültigen Standards entspricht.

§ 2

(1) Die Erzeugerpreise der Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto – ausschließlich Verpackung – frei Versandstation verladen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto – ausschließlich Verpackung – frei Lager des Kleinhandels.

(3) Bei Direktlieferung des Großhandels an den Verbraucher verstehen sich die Einzelhandelsverkaufspreise netto – frei Empfangsstation des Verbrauchers. Holt der Verbraucher das Pflanzgut beim Großhändler ab, so hat der Großhändler die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens bis zum Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers zulässig ist.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Lieferungen aus der Ernte 1968.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 791 vom 18. September 1957 – Anordnung über die Preise für Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut – (GBl. I S. 496) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage I

zu vorstehender Preisordnung Nr. 791/1

	Erzeugerpreis	Großhandelsspanne	Großhandelsabgabepreis	Kleinhandelsspanne	Einzelhandelsverkaufspreis bei Abgabe	
					über 10 kg	von 0 bis 10 kg
					in M je kg	
Bei Lieferung bis 31. Dezember						
Größe I 6 bis 22 mm Ø	186	36	222	36	2,58	2,71
Größe II über 22 bis 26 mm Ø	153	29	182	29	2,11	2,23
Bei Lieferung ab 1. Januar						
Größe I 6 bis 22 mm Ø	225	44	269	44	3,13	3,29
Größe II über 22 bis 26 mm Ø	187	36	223	36	2,59	2,72

Anlage II

zu vorstehender Preisordnung Nr. 791/1

Knoblauchpflanzgut	300	60	360	60	4,20	4,40
--------------------	-----	----	-----	----	------	------

Anordnung Nr. 2*
zur Gewährleistung des Arbeits-
und Brandschutzes auf Großbaustellen

vom 3. April 1968

§ 1

Die Ziff. 2 des § 5 der Anordnung vom 1. November 1966 zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen (GBI. II S. 945) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung nach „Der Untersuchungskommission sollen angehören:“ ist zu streichen:
ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.
2. Als Abschluß der Ziff. 2 ist einzufügen:
„Von der Durchführung der Funktionsprobe ist die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu unterrichten. Sie kann beratend hinzugezogen werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1966 (GBI. II Nr. 148 S. 945)

Anordnung
zur Durchführung
der theoretischen Berufsausbildung
in den Bezirksfachklassen
und Zentralberufsschulen

vom 1. April 1968

Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der theoretischen Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Grundsätze und Aufgaben

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für
Berufsschulen mit Bezirksfachklassen,
Berufsschulen mit Zentralberufsschulteil und
Zentralberufsschulen, nachstehend Zentralberufsschulen genannt.

Für alle anderen Berufsschulen gelten unabhängig ihrer Unterstellung die Festlegungen im § 3 Absätze 2 bis 4, § 4 Abs. 1 und § 9 dieser Anordnung.

- (2) Für die Verwirklichung dieser Anordnung in den Einrichtungen der Berufsausbildung der jeweiligen Bereiche sind die zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung verantwortlich.

§ 2

Der theoretische Unterricht für Lehrlinge, bei denen infolge geringer Zahl und ungünstiger Verkehrsbedingungen keine nach Fachrichtungen und Oberschulabgangsklassen gegliederte ökonomisch vertretbare Klassenbildung im Kreis bzw. Stadtbezirk möglich ist, wird in Bezirksfachklassen oder in Zentralberufsschulen durchgeführt.

§ 3

(1) Abgänger der 10. Klasse der Oberschulen erhalten grundsätzlich in den Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschulen den gesamten theoretischen Unterricht (Berufstheorie, berufsspezifische Allgemeinbildung, Staatsbürgerkunde und Sport).

(2) Abgänger der 8. Klasse der Oberschulen erhalten im 1. Lehrjahr den berufstheoretischen Unterricht grundsätzlich in der Heimatberufsschule. In Ausnahmefällen erfolgt dieser Unterricht in Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschulen. Ab 2. Lehrjahr erhalten diese Lehrlinge, wenn keine Kreisfachklassen gebildet werden können, den berufstheoretischen Unterricht in Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschulen.

(3) Für Abgänger der 8. Klasse der Oberschulen ist der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern grundsätzlich an den Heimatberufsschulen zu erteilen.

(4) Für Lehrlinge, für die weder an Bezirksfachklassen noch an den Zentralberufsschulen der berufstheoretische Unterricht erfolgen kann, sind von den Heimatberufsschulen individuelle Bildungsmaßnahmen einzuleiten. Die individuellen Unterweisungen sind vertraglich zwischen den Lehrvertragspartnern und den Berufsschulen festzulegen und durch den Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksschulrat zu bestätigen. Für die individuellen Unterweisungen sind Ingenieure, Meister oder langjährig bewährte Facharbeiter zu gewinnen. Mit Hilfe der individuellen Unterweisungen sind die Bildungs- und Erziehungsziele der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung zu sichern und das Bestehen der Facharbeiterprüfung zu gewährleisten.

§ 4

(1) Bezirksfachklassen sind in den bestehenden Berufsschulen für Lehrlinge des gleichen Berufes aus zwei oder mehreren Kreisen eines Bezirkes einschließlich der angrenzenden Kreise des Nachbarbezirkes zu bilden. Der theoretische Unterricht in diesen Klassen ist entsprechend den Möglichkeiten wöchentlich oder im Turnus durchzuführen.

(2) In Zentralberufsschulen werden Lehrlinge des gleichen Berufes aus mehreren Bezirken bzw. aus allen Bezirken der Republik unterrichtet. Der Unterricht erfolgt grundsätzlich in Lehrgängen.

§ 5

(1) Der theoretische Unterricht in den Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschulen ist auf der Grundlage der verbindlich festgelegten Lehrpläne und Ausbildungsprogramme zu erteilen. Die außerunterrichtliche Arbeit ist planmäßig und zielstrebig entsprechend den fachlichen, kulturellen und sportlichen Interessen der Lehrlinge zu organisieren und durchzuführen.

(2) Zur Vertiefung, Festigung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind den Lehrlingen, die in Bezirksfachklassen im Turnus bzw. in Zentralberufsschulen unterrichtet werden, praxisverbundene Übungs- und Lernaufträge zu erteilen. Diese sind von den Lehrlingen zwischen den Lehrgängen schriftlich anzufertigen, den Lehrmeistern zur Kenntnisnahme und Bewertung vorzulegen und vor Beginn des nächstfolgenden Lehrganges an die Zentralberufsschule zur Auswertung einzureichen.

Planung

§ 6

Die Planung des Unterrichts erfolgt

- für Bezirksfachklassen auf der Grundlage der verbindlichen Lehrpläne und Stundentafeln des entsprechenden Berufes sowie des § 3 Absätze 1 bis 3 dieser Anordnung
- an Zentralberufsschulen auf der Grundlage der für die Berufe verbindlichen Lehrpläne und der Stundentafeln für Zentralberufsschulen sowie des § 3 Absätze 1 bis 3 dieser Anordnung.

§ 7

(1) Zur Sicherung einer systematischen Planung und eines kontinuierlichen Beginns und Ablaufes des Schuljahres an den Zentralberufsschulen ist von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke eine Übersicht nach Berufen und Abgangsklassen der Lehrlinge zu erarbeiten, denen auf örtlicher Ebene keine theoretische Berufsausbildung gesichert werden kann. Dem Ministerium für Volksbildung sind diese Übersichten bis zum 30. April des laufenden Jahres zur Koordination zuzustellen.

(2) Auf der Grundlage dieser Übersichten nimmt das Ministerium für Volksbildung in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke die Zuordnung der Lehrlinge in die bestehenden Zentralberufsschulen vor. Das jährlich herauszugebende „Verzeichnis zur Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen“ wird bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vom Ministerium für Volksbildung veröffentlicht.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Volksbildung, übergeben nach Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilungen Volksbildung, bis zum 30. Juni des laufenden Jahres den Berufsschulen der Kreise eine Übersicht über die zu bildenden bzw. bestehenden Bezirksfachklassen nach Lehrjahren und Abgangsklassen.

(2) In den Zentralberufsschulen ist die für die Berufsschulen generell vorgegebene durchschnittliche Klassenfrequenz von 28 Schülern zu sichern.

(3) Die Bildung von Bezirksfachklassen kann bei einer Klassenfrequenz von 15 Schülern, in begründeten Ausnahmen von 12 Schülern, nach Bestätigung durch den Bezirksschulrat auf der Grundlage des vorhandenen Lohnfonds und des Arbeitskräfteplanes erfolgen.

§ 9

Delegierung

(1) Für die Delegierung zum Besuch der Bezirksfachklasse bzw. Zentralberufsschule ist der Direktor der Heimatberufsschule (zuständige Berufsschule, in der die Anmeldung zum Besuch der Berufsschule erfolgte) verantwortlich. Nach dem Erscheinen des Verzeichnisses der Zentralberufsschulen und Bekanntgabe der Bezirksfachklassen haben die Heimatberufsschulen die für den Besuch einer Bezirksfachklasse bzw. Zentralberufsschule in Frage kommenden Lehrlinge der zuständigen Berufsschule bis zum 15. August zu melden und bis zum 15. September des laufenden Jahres die abschließende Nachmeldung vorzunehmen.

(2) Lehrlinge, die ihren theoretischen Unterricht während des 1. Lehrjahres in den Heimatberufsschulen erhalten, sind bis zum 30. April nach Abstimmung mit der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes der zuständigen Berufsschule mit Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschule zu melden.

(3) Die Zentralberufsschulen haben nur die Lehrlinge aufzunehmen, die von dem Direktor der Heimatberufsschule delegiert wurden.

§ 10

Regelung

zur Teilnahme an den Lehrgängen der Zentralberufsschulen

(1) Die Benachrichtigung zur Teilnahme an den Lehrgängen in einer Zentralberufsschule nimmt der Direktor der Zentralberufsschule schriftlich vor. Sie muß 3 Wochen vor Beginn des Lehrganges im Besitz der Lehrlinge sein. Die Aufforderung zum Lehrgangsbesuch erfolgt bei Abgängern der 10. Klasse der Oberschulen entsprechend den Meldungen der Heimatberufsschulen von den Zentralberufsschulen über den Lehrbetrieb. Abgänger der 8. Klasse der Oberschulen erhalten die Aufforderung von der Zentralberufsschule über die Heimatberufsschule. Diese Aufforderung ist dem Lehrling mit der Maßgabe auszuhändigen, sie dem Lehrbetrieb zur Kenntnis zu geben. Dazu sind die staatlich genehmigten Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Einladungen zu den Lehrgängen sind von den Zentralberufsschulen unter Berücksichtigung einer maximalen Auslastung der Kapazität nach folgendem Turnus vorzunehmen: Die Lehrlinge des 2. Lehrjahres belegen die Lehrgänge zu Beginn des ersten Schulhalbjahres, ihnen folgen nacheinander die des 3. bzw. des 1. Lehrjahres. Im zweiten Schulhalbjahr beginnen die Lehrlinge des 2. bzw. des 1. Lehrjahres, ihnen folgen die Lehrlinge des letzten Lehrjahres, die mit dem schriftlichen Teil der Facharbeiterprüfung die berufstheoretische Ausbildung beenden. Dieser Rhythmus ist bei der Lehrgangsplanung grundsätzlich einzuhalten.

(3) Bei Anwendung des Lehrgangsunterrichts in Bezirksfachklassen ist analog den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§ 11

Bewertung

der Leistungen und Facharbeiterprüfungen

(1) Die Berufsschulen mit Bezirksfachklassen und die Zentralberufsschulen haben zum Schulhalbjahr und

Schuljahresabschluß die Leistungen der Lehrlinge zu bewerten. Eine verbale Einschätzung der Lehrlinge ist nur zum Schuljahresabschluß vorzunehmen.

(2) Bei Abgängern der 10. Klasse der Oberschulen sind die Ergebnisse im Leistungsnachweis zu vermerken und dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb zur Kenntnis zu geben.

(3) Bei Abgängern der 8. Klasse der Oberschulen sind die Ergebnisse spätestens 14 Tage nach Abschluß eines jeden Lehrganges (Schulhalbjahres) den Heimatberufsschulen zu übermitteln und von diesen in den Leistungsnachweis und in das Klassenbuch einzutragen.

(4) Das Verfahren der Facharbeiterprüfung für Lehrlinge, die ihre theoretische Berufsausbildung in Bezirksfachklassen, Zentralberufsschulen oder in der individuellen berufsrechtlichen Ausbildung erhalten, wird durch die Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBl. II S. 823) geregelt. Bei Abgängern der 10. Klasse der Oberschulen haben die Berufsschulen mit Bezirksfachklassen und die Zentralberufsschulen die Prüfungsergebnisse an die Abteilungen Volksbildung der Räte der Heimatkreise zur Weiterleitung an die für den Beruf zuständige örtliche Prüfungskommission zu übersenden.

Rechtliche Stellung, Errichtung und Auflösung

§ 12

(1) Zentralberufsschulen sind kommunale oder Betriebsberufsschulen.

(2) Zentralberufsschulen, die den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke unterstellt sind, werden von diesen unmittelbar angeleitet.

(3) Zentralberufsschulen, die den wirtschaftsleitenden Organen unterstehen, werden von diesen unmittelbar angeleitet.

§ 13

Die den Organen der Volksbildung unterstellten Zentralberufsschulen sind bei der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen den kommunalen Berufsschulen gleichzusetzen; Zentralberufsschulen, die ihrem Charakter nach Betriebsberufsschulen sind, den Betriebsberufsschulen, soweit nicht besondere Bestimmungen erlassen sind.

§ 14

(1) Über die Auslastung der Kapazität der Zentralberufsschulen entscheidet nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Volksbildung, bzw. mit den zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen das Ministerium für Volksbildung.

(2) Über die Projektierung, Errichtung, Einschränkung oder Auflösung von Zentralberufsschulen entscheidet nach begründetem Antrag durch die Räte der Bezirke und nach Abstimmung mit den für den Beruf bzw. die Berufsschule zuständigen zentralen Staats- bzw. Wirtschaftsorganen das Ministerium für Volksbildung.

§ 15

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt
- für die den Organen der Volksbildung unterstellten Zentralberufsschulen im Haushalt der zuständigen örtlichen Organe
 - für Zentralberufsschulen, die den wirtschaftsleitenden Organen unterstehen, im Haushalt des jeweils zuständigen Organs.

(2) Bei internatsmäßiger Unterbringung entrichten die Lehrlinge für Unterkunft und Verpflegung von ihrem Lehrlingsentgelt einen Betrag, der in der jährlich herausgegebenen zentralen Bestimmung des Staatshaushaltes — Teil Berufsausbildung — festgelegt ist.

(3) Die für die An- und Abreise der Lehrlinge zu und von den Lehrgängen an Berufsschulen mit Bezirksfachklassen bzw. an Zentralberufsschulen entstehenden Fahrgeldaufwendungen sind entsprechend den im Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen von den Lehrlingen und dem Lehrbetrieb zu tragen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 31. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juli 1958 über die Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen (GBl. I S. 632) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Berufsausbildung

Der Minister
für Volksbildung

I. V.: Hofmann
Stellvertreter des Leiters

Honecker

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 576

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 272/1 vom 20. März 1968 – Herstellung von Wachstum, Kunstleder, Fußbodenbelag, Weichfolie –, 8 Seiten 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 507 vom 3. April 1968 enthält:

Anordnung Nr. 507 vom 4. März 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 508 vom 15. April 1968 enthält:

Anordnung Nr. 508 vom 11. März 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Es ist erschienen:

Gesetzblatt-Sonderdruck 571

**Anordnung
über die Anmelde- und Prüfpflicht
auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung**

**Format: A 5
Umfang: 144 Seiten
Preis: 2,— Mark**

Lieferbar Ende Mai 1968:

Gesetzblatt-Sonderdruck 574

**Anordnung über die Festsetzung
von Gebührentarifen des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Format: A 5
Umfang: etwa 256 Seiten
Preis: etwa 3,20 Mark**

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen bzw. Vorbestellungen unter Angabe der SDr.-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 249 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 106 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerrei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 26. April 1968

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 68	Anordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern	225
3. 4. 68	Brandschutzanordnung Nr. 6/2 – Lagerung fester Brennstoffe –	230

Anordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern

vom 2. April 1968

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 803) in Verbindung mit Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 14. April 1967 über durchzuführende Maßnahmen an industriellen Absetzanlagen, Halden und Restlöchern zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft – Auszug – (GBI. II S. 255) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt:

1. für Ablagerungen von trockenen und feuchten, nicht fließfähigen Rückständen der Industrie und der örtlichen Einrichtungen

a) über Gelände, wenn

- die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung mindestens 5 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche mindestens 0,5 ha oder
- die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung unabhängig von der Grundfläche mindestens 15 m beträgt

b) in Restlöchern, wenn die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung mindestens 5 m beträgt,

falls diese Ablagerungen weder Bauwerke sind noch im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen – Deutsche Bauordnung (DBO) – (Sonderdruck Nr. 267 des Gesetzblattes) entstehen oder entstanden sind (nachfolgend Halden genannt)

2. für Geländeeinschnitte, die beim Aufschluß von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder bei der

Gewinnung mineralischer Rohstoffe zurückgelassen wurden bzw. zurückgelassen werden sollen und überwiegend von Böschungen abgeschlossen sind, wenn die geplante oder tatsächliche Tiefe der Geländeeinschnitte mindestens 10 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche der Geländeeinschnitte mindestens 0,5 ha beträgt (nachfolgend Restlöcher genannt).

II.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) „Rückstände der Industrie und der örtlichen Einrichtungen“ sind Abfallprodukte und anderes Material, wie Abraum, Berge, Asche, Schlacke, Müll, Schutt.

(2) „Höhe der Halde“ ist der Höhenunterschied zwischen dem Haldenfuß und der Haldenoberkante.

(3) „Tiefe des Restloches“ ist der Höhenunterschied zwischen Restlochoberkante und Restlochsohle.

(4) „Böschung“ ist die beim Aufschluß, der Gewinnung oder Verklüftung zwischen 2 Ebenen entstehende geneigte Fläche bzw. die Mantelfläche einer Spitzhalde.

(5) „Böschungsneigung“ ist der spitze Winkel, der durch die steilste Verbindungsgerade zwischen Böschungsober- und Böschungsunterkante und der Horizontalen eingeschlossen wird. Sie wird im Winkelmaß oder im Neigungsverhältnis ausgedrückt.

(6) „Generalneigung“ ist der spitze Winkel, der durch die steilste Verbindungsgerade zwischen Oberkante der obersten und Unterkante der untersten Böschung und der Horizontalen eingeschlossen wird. Sie wird im Winkelmaß oder im Neigungsverhältnis ausgedrückt.

(7) „Terrassen“ sind annähernd horizontale Flächen, die übereinander liegende Böschungen (Böschungssystem) voneinander trennen.

(8) „Zu schützende Objekte“ sind Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Bahnlinien, Vorfluter und andere Gewässer, Wohn- und öffentliche Gebäude, Fabrikanlagen, Werkstätten, Versorgungsleitungen.

(9) „Lockergestein“ ist der beim Austrocknen, Durchfeuchten oder Schütteln im Wasser zerfallende Boden (nicht wiederverfestigtes Verwitterungsprodukt von Festgestein).

(10) „Anzeichen für Rutschungen“ sind z. B. entstehende oder sich verbreiternde Risse, Hebungen und Senkungen im Bereich von Böschungen oder Böschungssystemen.

(11) „Rutschung“ ist die unbeabsichtigte geometrische Veränderung einer Böschung oder eines Böschungssystems infolge Schwerkrafteinwirkung.

(12) „Rutschungsbegünstigende Schichten“ sind natürliche oder durch Aufschüttung entstehende Ablagerungen, die gegenüber angrenzenden Ablagerungen eine wesentlich geringere Festigkeit aufweisen.

(13) „Rutschungsbegünstigende Verhältnisse“ sind solche Verhältnisse, die erfahrungsgemäß zu Rutschungen führen oder diese begünstigen. Sie liegen vor, wenn z. B.

- a) Haldenböschungen ganz oder teilweise im Wasser stehen
- b) rutschungsbegünstigende Schichten vorhanden sind
- c) die Auflagefläche von Halden oder das Liegende in Restlöchern in Versturzurichtung bzw. in Richtung des offenen Restloches einfällt
- d) an Haldenböschungen oder an Böschungen von Restlöchern im Lockergestein Wasser austritt
- e) wassergesättigte Halden aus feinkörnigem Material nach längerer Ruhe wieder belastet werden
- f) der Wasserspiegel in Restlöchern im Lockergestein stark schwankt
- g) an Böschungen bereits Rutschungen aufgetreten sind oder Anzeichen dafür wahrgenommen werden.

(14) „Auflassen von Restlöchern“ ist das Zurücklassen von Geländeeinschnitten, nachdem die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und die Verkipfung von Abraum beendet ist.

III.

Grundforderungen für Halden und Restlöcher

§ 3

- (1) Halden und Restlöcher sind so zu gestalten, daß
- a) sie die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft nicht gefährden
 - b) sie sich in das Territorium eingliedern und
 - c) die vom Rat der Stadt oder Gemeinde vorgegebene Nutzung gewährleistet wird.

(2) Die Erfüllung der Forderungen gemäß Abs. 1 ist im Stadium der Vorbereitung von Investitionen, bei der Projektierung und Betriebsplanung sowie beim Betreiben von Halden und beim Auflassen von Restlöchern zu gewährleisten.

§ 4

Der Abstand des Haldenfußes einer neu anzulegen oder betriebenen Halde bzw. der Oberkante eines entstehenden Restloches von zu schützenden Objekten ist so zu bemessen, daß diese Objekte nicht gefährdet werden.

§ 5

(1) Endgültige Einzelböschungen betriebener und neu anzulegender Halden dürfen nicht steiler als 1 : 2 und die Generalneigung endgültiger Böschungssysteme nicht steiler als 1 : 4 angelegt werden.

(2) Endgültige Böschungen betriebener und neu anzulegender Halden sind so zu terrassieren, daß der senkrechte Abstand der Terrassen 10 m nicht übersteigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Halden aus überwiegend grobstückigem, verwitterungsbeständigem Material oder solchem, das sich selber verfestigt, wie Kalirückstände und flüssige Schlacken.

(4) Einzelböschungen von entstehenden Restlöchern im Lockergestein dürfen im Nutzungsbereich nicht steiler als 1 : 2 angelegt werden.

(5) Von den Forderungen der Absätze 1, 2 und 4 kann abgewichen werden, wenn die Standsicherheit gemäß §§ 8 und 9 nachgewiesen und die Einhaltung des § 3 Abs. 1 gewährleistet ist.

§ 6

Bei Restlöchern im Festgestein mit Böschungen steiler als 1 : 2 ist 1 bis 2 m unterhalb der Oberkante des standfesten Felsens eines Restloches eine Terrasse von mindestens 3 m Breite anzulegen. Die Böschung von der Restlochoberkante bis zur Terrasse darf nicht steiler als 1 : 1,5 sein.

§ 7

Bereiche an Halden und Restlöchern, an denen Absturzgefahr besteht, sind gegen unbefügtes Betreten abzusperren.

IV.

Standsicherheitsnachweise

§ 8

Die Standsicherheit der endgültigen Einzelböschungen bzw. Böschungssysteme ist nachzuweisen:

- a) bei neu anzulegenden und betriebenen Halden über 10 m Höhe
- b) bei entstehenden Restlöchern im Lockergestein
- c) bei entstehenden Restlöchern über 50 m Tiefe im Festgestein
- d) bei vorhandenen Restlöchern im Lockergestein, in denen Halden betrieben oder die wasserwirtschaftlich genutzt werden
- e) auf Forderung der Bergbehörde.

§ 9

(1) Im Standsicherheitsnachweis ist die künftige Nutzung zu berücksichtigen.

(2) Der Standsicherheitskoeffizient im Standsicherheitsnachweis ist entsprechend der Bedeutung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft sowie den technischen und ökonomischen Möglichkeiten festzulegen. Notwendige Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit sind im Standsicherheitsnachweis anzugeben.

(3) Der Standsicherheitsnachweis muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) verwendete Unterlagen
- b) Lage, Gestaltung, Abmessung, Größe
- c) gegenwärtige und künftige Nutzung
- d) geologische und hydrologische Verhältnisse einschließlich des Einwirkungsbereiches im Untergrund

e) Festigkeitseigenschaften der Materialien und des Untergrundes einschließlich ihrer wahrscheinlichen künftigen Veränderungen

f) Annahmen und Ansätze

g) Berechnungen für Grundbruch, für Abgleiten, für Schubspannungen in der Auflagefläche und für Setzungen und Sackungen entsprechend den Erfordernissen. In den Berechnungen sind z. B. Sohl- und Sickerwasserdrücke, Strömungskräfte, Porenwasserüberdrücke und -unterdrücke besonders zu berücksichtigen

h) wesentliche Zwischenergebnisse der Berechnung.

§ 10

Standsicherheitsnachweise sind, von Sachverständigen gemäß der Anlage zu dieser Anordnung geprüft oder angefertigt, der Bergbehörde vorzulegen.

V.

Beaufsichtigung

§ 11

(1) Halden und Restlöcher unterliegen der Beaufsichtigung durch die Bergbehörde. Ausgenommen sind

- Halden, die in das System von Absperrdämmen für industrielle Absetzanlagen einbezogen werden
- Ablagerungen, die früher fließfähig waren, sowie
- Restlöcher, die als industrielle Absetzanlagen genutzt werden.

(2) Die Zuständigkeit der Bergbehörden regelt sich nach der Anordnung Nr. 3 vom 15. Februar 1968 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBl. III S. 13).

(3) Der Obersten Bergbehörde und den Bergbehörden stehen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Rechte gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) zu.

§ 12

Die Beaufsichtigung der Halden und Restlöcher durch die Bergbehörde berührt nicht die Rechte und Pflichten anderer Organe.

VI.

Unterhaltung, Sicherung

§ 13

(1) Betriebene Halden sind mindestens monatlich, Restlöcher und stillgelegte Halden mindestens jährlich zu kontrollieren.

(2) Bei den Kontrollen ist insbesondere auf Anzeichen von Rutschungen in den Böschungsbereichen, auf den Zustand der Böschungen und des Haldenfußes, auf Wasseransammlungen unmittelbar oberhalb von Böschungen, auf Erosionserscheinungen, auf die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsabstände von zu schützenden Objekten, ausreichende Absperrmaßnahmen und die Sicherung gegen abrollendes Material zu achten. Erforderlichenfalls sind die Kontrollen auf die Wasserstandsbeobachtungen des Grundwassers und des freien Wasserspiegels auszudehnen.

(3) Werden Anzeichen für Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft erkannt, sind die Kontrollfristen gemäß Abs. 1 zu verkürzen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten.

(4) Über das Ergebnis der Kontrollen sowie über die Durchführung von Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen ist Nachweis zu führen.

§ 14

(1) In Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 oder größer sind darzustellen:

- betriebene Halden mit mehr als 10 m Höhe
- Restlöcher und stillgelegte Halden, an denen Anzeichen für Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft erkannt werden.

(2) In die Lagepläne sind ober- und unterirdische Objekte aufzunehmen, die sich in geringerer Entfernung als

- der 3fachen Höhe von Halden
- der 10fachen Tiefe von Restlöchern bei Böschungen im gekippten Lockergestein
- der 3fachen Tiefe von Restlöchern bei Böschungen im natürlich gelagerten Lockergestein
- der 1,5fachen Tiefe von Restlöchern im Festgestein

vom Haldenfuß bzw. von der Böschungsoberkante des Restloches befinden.

(3) Die Lagepläne betriebener Halden sind in Abständen von mindestens 2 Jahren nachzutragen.

(4) Wird der Betrieb an Halden eingestellt, so ist der endgültige Stand im Lageplan darzustellen.

§ 15

Bei Anzeichen von Rutschungen in der Nähe von zu schützenden Objekten sind die Bewegungen der Böschungen bzw. Böschungssysteme einschließlich der gefährdeten Bereiche oberhalb und unterhalb von Böschungen messtechnisch zu überwachen.

§ 16

(1) Schädigende Wasseransammlungen auf Halden sind abzuleiten.

(2) Endgültige Einzelböschungen und Böschungssysteme sind gegen Ausspülungen so zu sichern, daß keine Gefährdung eintreten kann und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

VII.

Maßnahmen bei Gefahr

§ 17

(1) Zur Abwendung von möglichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft durch Rutschungen, Steinschläge, Brände oder sonstige Ereignisse an Halden und Restlöchern sind die notwendigen Maßnahmen, wie Benachrichtigung, Absperrung, Einsatz von Kräften, Mitteln, Material und Hilfsgeräten, medizinische und soziale Betreuung und sonstige materielle Hilfeleistung, organisatorisch so weit vorzubereiten, daß eine unverzügliche Bekämpfung der Gefahr bei deren Auftreten gewährleistet wird.

(2) Die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahren an Halden und Restlöchern sind übersichtlich in einem Plan festzulegen. Dieser Plan muß mit der Kreiskatastrophenkommission und dem Volkspolizeikreisamt abgestimmt sein.

(3) Werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern erkannt, ist unverzüglich mit der Bekämpfung der Gefahren zu beginnen und die Bergbehörde, erforderlichenfalls über den Rat des Bezirkes, sowie das Volkspolizeikreisamt zu verständigen.

§ 18

Ereignisse, wie Rutschungen, Steinschläge und Brände, mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft, sind unverzüglich, erforderlichenfalls über den Rat des Bezirkes, der Bergbehörde und dem Volkspolizeikreisamt zu melden.

VIII.

Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers

§ 19

(1) Halden und Restlöcher sind bei Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers in einem den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechenden Zustand zu übergeben.

(2) Vor der Übergabe von Halden und Restlöchern sind dem Übernehmenden die künftig erforderlichen Kontrollen sowie die Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen anzugeben.

(3) Beim Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers sind dem Übernehmenden die Unterlagen für Kontrolle, Unterhaltung und Sicherung der Halde oder des Restloches zu übergeben.

IX.

Technische Dokumentation, Betriebsöffnung, Betriebseinstellung

§ 20

(1) Für Halden und Restlöcher sind technische Dokumentationen zu erarbeiten. Sie sollen enthalten:

a) für Halden und Restlöcher:

1. Bezeichnung, Rechtsträger oder Eigentümer, Betreiber, Nutzer, Entstehungszeitraum, Standort (Auszug aus dem Messtischblatt), Ausmaße (derzeitig und geplant) und Nutzung (derzeitig und geplant)
2. Einschätzung möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft unter Angabe
 - der rutschungsbegünstigenden Verhältnisse
 - der bisher aufgetretenen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder der Volkswirtschaft durch Ereignisse, wie Rutschungen, Steinschläge und Brände
 - der zur Zeit durchgeführten und geplanten Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen
3. technologische Beschreibung von Arbeiten oder Maßnahmen
4. erforderliche Standsicherheitsnachweise gemäß § 8

b) zusätzlich für Halden und Restlöcher gemäß § 14 Abs. 1:

1. Lagepläne mit Angabe der zu schützenden Objekte

2. Schnittdarstellungen durch Halden und Restlöcher sowie des geologischen Aufbaues des Untergrundes und der angrenzenden Ablagerungen

c) zusätzlich für die nicht im § 14 Abs. 1 genannten Halden und Restlöcher:

1. Bezeichnung und Entfernung der zu schützenden Objekte für die Bereiche gemäß § 14 Abs. 2
2. skizzenhafte Schnittdarstellungen durch Halden und Restlöcher sowie des geologischen Aufbaues des Untergrundes und der angrenzenden Ablagerungen

d) zusätzlich für Halden:

1. Art und Herkunft des verstürzten Materials
2. voraussichtliche Betriebsdauer.

(2) Die technischen Dokumentationen sind vor Beginn von Arbeiten oder Maßnahmen an Halden oder Restlöchern gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 21 Abs. 1 bzw. mit der Anzeige gemäß § 22 der Bergbehörde vorzulegen.

§ 21

(1) Mindestens 4 Wochen vor Beginn ist für folgende Arbeiten oder Maßnahmen an Halden und Restlöchern die Genehmigung bei der Bergbehörde zu beantragen:

- a) Halden über 10 m Höhe:
Anlegen, Betreiben, Stillegen, Wiederinbetriebnahme; Entnahme von Rückständen
- b) Restlöcher im Lockergestein:
Auflassen, Nutzung, Nutzungswechsel, Wiederaufnahme der Gewinnung
- c) Restlöcher im Festgestein über 30 m Tiefe:
Auflassen.

(2) Mit den Arbeiten oder Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Bergbehörde vorliegt.

§ 22

Mindestens 4 Wochen vor Beginn sind folgende Arbeiten oder Maßnahmen der Bergbehörde anzuzeigen:

- a) Halden (unabhängig von der Höhe):
Nutzung, Nutzungswechsel; Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers; vollständiger Abtrag
- b) Halden bis 10 m Höhe:
Anlegen, Betreiben, Stillegen, Wiederinbetriebnahme; Entnahme von Rückständen
- c) Restlöcher im Festgestein (unabhängig von der Tiefe):
Nutzung, Nutzungswechsel; Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers; Wiederaufnahme der Gewinnung; vollständige Verfüllung
- d) Restlöcher im Festgestein bis 30 m Tiefe:
Auflassen
- e) Restlöcher im Lockergestein (unabhängig von der Tiefe):
Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers; vollständige Verfüllung.

X.

Ordnungsstrafbestimmung

§ 23

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft im Rahmen dieser Anordnung an Halden und Restlöchern oder
- b) den Anweisungen und Verfügungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter
- zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Obersten Bergbehörde und den Leitern der Bergbehörden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I S. 101).

XI.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Für die Einhaltung dieser Anordnung sind verantwortlich:

- a) die Betreiber für betriebene Halden
- b) die Rechtsträger oder Eigentümer für Restlöcher und stillgelegte Halden, wenn die Verantwortlichkeit nicht anders zwischen Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer vertraglich geregelt ist.

(2) Die Ersatzpflicht für Schäden, die durch Halden oder Restlöcher verursacht werden, regelt sich, falls es sich um Bergschäden handelt, nach den bergrechtlichen Bestimmungen, in den übrigen Fällen nach den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts.

§ 25

Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich zu genehmigen. Sonderregelungen können jederzeit widerrufen werden.

§ 26

(1) Für stillgelegte Halden und für Restlöcher, an denen am 1. Juli 1968 keine Arbeiten oder Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 mehr durchgeführt werden, sind die technischen Dokumentationen bis 31. Dezember 1968 der Bergbehörde vorzulegen.

(2) Für Halden und Restlöcher, an denen in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 28. Oktober 1968 Arbeiten oder Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 begonnen oder fortgesetzt werden, sind die technischen Dokumentationen gemäß § 20, die Anträge auf Genehmigung gemäß § 21 Abs. 1 und die Anzeigen gemäß § 22 bis 30. September 1968 der Bergbehörde vorzulegen. Für Arbeiten und Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 findet § 21 Abs. 2 so lange keine Anwendung, bis die Bergbehörde über den Antrag auf Genehmigung entschieden hat.

(3) Soweit mit der technischen Dokumentation gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht gleichzeitig der gemäß § 8 erforderliche Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden kann, bestimmt die Bergbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt der Standsicherheitsnachweis fertigzustellen und der Bergbehörde vorzulegen ist.

§ 27

(1) Diese Anordnung tritt, soweit § 26 keine abweichenden Regelungen enthält, am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) Abschnitt 6 der Richtlinie vom 19. September 1962 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlentagebauen (Rutschungsrichtlinie)*
- b) für Halden und Restlöcher, die zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und § 433 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 25. Januar 1963 in der Fassung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom 14. Juli 1967 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — (Sonderdruck Nr. 555 des Gesetzblattes).

Leipzig, den 2. April 1968

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt

* Herausgegeben als Sonderdruck der Obersten Bergbehörde.

Anlage

zu § 10 vorstehender Anordnung

Liste
der Sachverständigen
für Standsicherheitsnachweise

Folgende Institutionen werden als Sachverständige für Standsicherheitsnachweise anerkannt:

1. Bergakademie Freiberg, Institut für Tagebaukunde
2. Deutsche Bauakademie Berlin, Institut für Ingenieur- und Tiefbau in Leipzig
3. Deutsches Brennstoffinstitut (DBI), Freiberg
4. Forschungsanstalt für Schiffahrt, Wasser- und Grundbau, Berlin
5. Hochschule für Bauwesen, Leipzig, Institut für Grundbau und Baugrundmechanik
6. Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“, Dresden, Institut für Geotechnik
7. Institut für Grubensicherheit (IFG), Leipzig
8. Technische Universität Dresden, Institut für Grundbau und Baugrundmechanik
9. VEB Baugrund, Berlin
10. VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro (PKB) Kohle, Berlin

Auf Antrag von Betrieben, Institutionen oder Industriebereichen (VVB) kann die Oberste Bergbehörde weitere Institutionen als Sachverständige für Standsicherheitsnachweise anerkennen.

Brandschutzanordnung Nr. 6/2
— Lagerung fester Brennstoffe —

vom 5. April 1968

Zur Gewährleistung des Brandschutzes bei der Lagerung fester Brennstoffe und zur Erhaltung wichtiger Rohstoffe für die Volkswirtschaft wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110), im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Brandschutzanordnung hat Gültigkeit für die Lagerung von Holzkohle mit einer Lagermenge über 25 t sowie für alle anderen festen Brennstoffe mit einer Lagermenge über 100 t, wenn die Lagerzeit von 3 Wochen überschritten wird.

(2) Nicht unter diese Brandschutzanordnung fällt die Lagerung fester Brennstoffe in Bunkern von Kraft- und Gaswerken, Kokereien und Schmelereien, Sieb- und Verladeanlagen, Bekohlungsanlagen für Lokomotiven und Brikettfabriken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Brandschutzanordnung sind:

Feste Brennstoffe

Steinkohle	Braunkohlenschwelkoks
Steinkohlenkoks	Braunkohlen-
Rohbraunkohle	hochtemperaturkoks
Trockenbraunkohle	Kohlenabfallprodukte
Braunkohlenbriketts	Torf
Braunkohlenbrikett-	Brennholz
abfall	Holzkohle

Brennstofflager

Lagerplätze, auf denen feste Brennstoffe als Halden oder Stapel eingelagert werden, bzw. Gebäude, in denen feste Brennstoffe lagern.

§ 3

Allgemeine Lagerbestimmungen

(1) Die einzelnen Arten fester Brennstoffe sind voneinander getrennt zu lagern. Rohbraunkohle aus dem Revier Halle/Leipzig ist von Rohbraunkohle aus dem Revier Cottbus getrennt zu halten.

(2) Beim Umgang mit Kohle ist die übermäßige Bildung von Abrieb sowie Briketbruch und Brikettspänen durch möglichst niedrige Wurfhöhen zu verhindern. Außerdem ist bei der Lagerung von Rohbraunkohle auf ein gleichförmiges Haldengefüge zu achten.

(3) Jeder Lagerplatzuntergrund muß eben, möglichst luftundurchlässig (keine Schlacke, Schotter u. ä.) und

frei von Einbauten (z. B. Lichtmaste) sein. Eine Bodenbefestigung durch brennbare Materialien (Holzbelag, Asphalt u. ä.) ist nicht statthaft.

(4) Brennstofflager dürfen nicht über Wärmequellen, wie Dampfleitungen u. a., Ferngasleitungen und Kabelkanälen angelegt werden.

(5) Vor der Einlagerung fester Brennstoffe ist der Boden von Unkraut, groben Verunreinigungen und brennbaren Stoffen zu befreien. Zur Beseitigung von Unkraut dürfen keine Mittel verwendet werden, die selbstentzündlich sind bzw. eine Entzündung begünstigen können.

§ 4

Beleuchtung von Lagerplätzen

(1) Brennstofflager sind elektrisch zu beleuchten.

(2) Die Beleuchtungsanlagen im Freien müssen der TGL 200-0614/2 — Freileitungen — und in Brennstofflagerräumen der TGL 200-0625 — Elektrotechnische Anlagen in feuergefährdeten Räumen — entsprechen.

§ 5

Rauchen und Umgang mit offenem Licht oder Feuer

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht oder Feuer ist auf Lagerplätzen und in Lagerräumen für feste Brennstoffe untersagt. Die Verbote sind durch Hinweisschilder bekanntzugeben.

II.

Lagerung fester Brennstoffe im Freien

§ 6

Zulässige Stapel- und Lagergrößen

Brennstoff	Grundflächen für Stapel (m ²)	Lagerplätze (m ²)	Abstände zwischen Stapel (m)	Lagerplätze (m)
Brennholz	500	5 000	6	50
Brikettabfall	500	6 000	5	20
Braunkohlenbriketts und Trockenbraunkohle	1 000	6 000	5	20

unverdichtete Steinkohle, unsortierte Steinkohle und Rohbraunkohle, Braunkohlenschwelkoks

1 000 1 000 5 20

unverdichtete sortierte Steinkohle, verdichtete unsortierte Steinkohle und Rohbraunkohle, Steinkohlenkoks, Braunkohlenschwelkoks, Torf

— keine Einschränkungen —

§ 7

Abstände

(1) Der Abstand eines Lagerplatzes von Betrieben sowie Gebäuden und Anlagen der Brandgefahrenklassen A und B muß mindestens 100 m betragen.

(2) Lagerplätze müssen, soweit in anderen Bestimmungen keine größeren Abstände gefordert werden, von Gebäuden und Anlagen der Brandgefahrenklassen C, D und E folgende Abstände haben:

Gebäude und Anlagen der Feuerwiderstandsklassen	Abstand in m
I und II	5
III und VI	10
IV und V	20

(3) Der Mindestabstand der Lagerplätze muß von der Gleismitte des nächstliegenden öffentlichen bzw. mit Feuertampflokomotiven befahrenen betriebseigenen Gleises 10 m betragen. Innerhalb des Lagerplatzes dürfen Feuertampflokomotiven nicht eingesetzt werden.

§ 8

Zulässige Lagerhöhen

(1) Bei der Lagerung fester Brennstoffe in Stapeln bzw. Halden dürfen folgende Lagerhöhen nicht überschritten werden:

Steinkohle, verdichtet	unbegrenzt
Steinkohle, geschüttet (unverdichtet)	4 m
Steinkohle, sortiert (unverdichtet)	8 m
Steinkohlenkoks	10 m
Rohbraunkohle, verdichtet	unbegrenzt
Rohbraunkohle, geschüttet (unverdichtet)	3 m
Trockenbraunkohle, verdichtet	unbegrenzt
Trockenbraunkohle, geschüttet (unverdichtet)	3 m
Braunkohlenbriketts	6 m
Braunkohlenbrikettabfall	2 m
Braunkohlenschwelkoks (größer 15 % Wasser)	4 m
Braunkohlenschwelkoks (kleiner 15 % Wasser)	2 m
Braunkohlenhochtemperaturkoks	unbegrenzt
Torf	3 m
Brennholz	4 m
Holzkohle	1,5 m

(2) Kohlen- und Kokshalden sind zusammenhängend ohne Schüttkegel anzulegen.

(3) Die Verdichtung der schüttgutarartigen Brennstoffe hat durch schichtweise Einlagerung (Schichten etwa 0,5 bis 1 m hoch) unter gleichzeitigem Festwalzen, Festfahren, Einstampfen u. a. zu erfolgen. Die Böschungen der Stapel sind mit zu verdichten.

III.

Lagerung unter Schutzdächern und in Räumen

§ 9

Forderungen an Schutzdächer

(1) Die Stützen der Schutzdächer sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. An Gebäuden der Brandgefahrenklassen C, D und E dürfen sie nur dann unmittelbar angebaut sein, wenn die Wand des Gebäudes die Bedingungen einer Brandwand erfüllt.

(2) Binder und Dachhaut von Schutzdächern müssen, sofern sie aus brennbaren Baustoffen bestehen, schwer brennbar imprägniert sein.

§ 10

Lagerung unter Schutzdächern

(1) Die Brennstoffe müssen mindestens von 2 Seiten zugänglich sein.

(2) Der Abstand zwischen Lagergut und Überdachung muß 1,5 m betragen.

§ 11

Forderungen an Lagerräumen

(1) Die Decken der Lagerräume einschließlich der sie tragenden Bauteile, über denen sich andere Räume befinden, müssen einen Feuerwiderstand von fw 1,5 haben.

(2) Lagerräume fester Brennstoffe mit über 60 m² Grundfläche müssen 2 Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß.

(3) Der Abstand zwischen Lagergut und Decke muß mindestens 1,5 m betragen.

(4) Das Lagergut darf nicht mit Wärmequellen (Dampfleitungen u. a.) in Berührung kommen. Der Abstand von Dampfleitungen, Heizkörpern u. a. muß mindestens 0,5 m betragen.

(5) Die Oberflächentemperatur heißer Flächen darf 140 °C nicht übersteigen. Wärmequellen in Brennstofflagerräumen mit Oberflächentemperaturen über 140 °C müssen isoliert werden.

(6) Innerhalb oder unterhalb des Lagergutes dürfen keine Hauptversorgungsleitungen für Wasser, Gas, Dampf usw. verlegt sein.

(7) Die Einschüttöffnungen vor Lagerräumen sind geschlossen zu halten, um wesentliche Luftströmungen zu vermeiden.

(8) Vor jeder neuen Einlagerung ist der Fußboden von groben Verunreinigungen und brennbaren Stoffen zu reinigen.

IV.

Überwachung von Brennstofflagern

§ 12

Kontrollmaßnahmen

(1) Wöchentlich mindestens einmal ist das Lager auf Einhaltung der Abstände, Ordnung, Sauberkeit und Temperaturerhöhung zu kontrollieren.

(2) Zur Überwachung der Temperatur bei nicht verdichteter Lagerung von Rohbraunkohle, Trockenbraunkohle, Braunkohlenbrikettabfall und Kohlenabfallprodukten ist im oberen Teil jeder Halde und jedes Stapels, auch bei Lagerung unter Schutzdächern oder in Räumen, die Temperatur mit 2 Schaffthermometern in etwa 0,5 und 1 m Tiefe zu messen.

(3) Die Brennstofflager sind auf Anzeichen der Erwärmung (Geruch, Gasschwaden, Dämpfe, Schwitzflocken, schmelzender Schnee usw.) zu kontrollieren. Bei dem Auftreten von Erwärmungsanzeichen ist eine Temperaturmessung im Bereich dieser Lagerabschnitte erforderlich.

(4) Steigen bei Rohbraunkohlen, Trockenbraunkohlen, Braunkohlenbriketts, Brikettabfall, Steinkohlen und Holzbraunkohlen die Temperaturen über 50 °C und bei den übrigen Brennstoffen über 70 °C an, so ist eine Abtragung bzw. Umlagerung erforderlich. Beim weiteren Ansteigen der Temperaturen sind die Brennstoffe der Verwendung zuzuführen. Vorhandene Glutnester sind zu entfernen und außerhalb des Stapels oder der Halde abzulöschen.

(5) Der Transport von Brennstoffen mit Kerntemperaturen über 60 °C ist im öffentlichen Verkehr nicht zulässig. Die Brennstoffe sind vor der Verladung abzukühlen und unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu transportieren.

(6) Die Kontrollen der Brennstofflager sind im Kontrollbuch einzutragen und vom Leiter des Betriebes bzw. Brandschutzverantwortlichen wöchentlich abzuzeichnen. Bei der Feststellung von äußeren Anzeichen einer Selbstentzündung bzw. Temperaturen sind die im Abs. 4 festgelegten Maßnahmen einzuleiten.

§ 13

Feuerlöscheinrichtungen

(1) In der Nähe von Lagerplätzen müssen Hydranten oder andere Löschwasserentnahmestellen entsprechend

der TGL 10 685 vorhanden sein. Das Rohrleitungsnetz muß mindestens 800 l/min Löschwasser bei einem Mindestdruck von 15 m WS liefern.

(2) Im Bereich der Brennstofflager ist eine ausreichende Anzahl an Löschgeräten (Schläuche, Strahlrohre u. a.) bereitzustellen.

(3) Die Festlegung über die Anzahl der Löschgeräte hat in Verbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erfolgen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 14

Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung erteilen. Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich auszustellen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Brandschutzanordnung tritt am 15. Mai 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Brandschutzanordnung Nr. 6 vom 3. September 1961 — Lagerung fester Brennstoffe — (GBI. II S. 454) und die Brandschutzanordnung Nr. 6/1 vom 11. April 1962 — Lagerung fester Brennstoffe — (GBI. II S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. April 1968

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 68	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	233
25. 3. 68	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung	234
1. 4. 68	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	236

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 25. März 1968

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, zur kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur sozialen Betreuung der Werktätigen der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wird in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen, folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (örtlich- und zentralgeleitete Institute und Einrichtungen), soweit sie nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 2

(1) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist bei den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu bilden, die den Lohnfonds planen. Die Leiter der staatlichen Organe sind berechtigt, für mehrere staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einen gemeinsamen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme zu planen. Als Lohnsumme im Sinne dieser Verordnung gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich anderer Lohnbestandteile einschließlich Lehrlingsentgelte, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, ist für die Berechnung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der geplante Lohnfonds zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Zu dem planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds können im Verlaufe des Planjahres zusätzliche Zuführungen bis zu 1 % der Lohnsumme vorgenommen werden.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen sind zu finanzieren

a) bei den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstellt sind, aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds.

Bei Erfüllung der geplanten Aufgaben kann darüber hinaus die Finanzierung aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltungs- und Investitionsmitteln sowie Arzneimittel- und Verpflegungskosten — und aus Mehreinnahmen sowie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus Mitteln des Fonds der Volksvertretung erfolgen

b) bei den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt sind, aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds.

(3) Die Umverteilung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan.

(4) Die Räte der Kreise sind berechtigt, aus Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben gemäß Abs. 2 Buchst. a kreisangehörigen Städten sowie Gemeinden Mittel für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstehen, sind berechtigt, die zusätzlichen

Zuführungen gemäß § 3 Abs. 1 um weitere 1% der Lohnsumme zu erhöhen. Als Finanzierungsquelle können dafür entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch Mittel aus dem Fonds der Volksvertretung verwendet werden.

Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 5

(1) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in der betrieblichen Vereinbarung festzulegen.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

- a) durch die Prämierung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen die Erfüllung der Hauptaufgaben stimuliert wird und
- b) die Bedürfnisse der Werkfähigen auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 4 sind vorrangig für die Verbesserung der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie der sozialen Betreuung der Werkfähigen zu verwenden.

§ 6

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter der staatlichen Einrichtung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Jede Prämierung hat durch den Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen.

(2) Wurde für mehrere Einrichtungen ein gemeinsamer Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gebildet, entscheidet der Leiter der Einrichtung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in Übereinstimmung mit dem Leiter des staatlichen Organs.

(3) Die Prämierung der Leiter erfolgt aus Mitteln des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ihres Verantwortungsbereiches durch den übergeordneten Leiter mit Zustimmung der Gewerkschaftsleitung, die für den zu prämierenden Leiter zuständig ist.

Vergütungen von Neuerungen und Prämierungen von Materialeinsparungen auf der Grundlage persönlicher Konten

§ 7

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

§ 8

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquellen sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

Übertragung von Prämienmitteln und Steuerfreiheit der Prämien

§ 9

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind von der planmäßigen Zuführung im folgenden Jahr abzusetzen.

§ 10

Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung

vom 25. März 1968

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, zur kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur sozialen Betreuung der Lehrer, Erzieher und anderer Mitarbeiter in den Einrichtungen der Volksbildung und zur weiteren Förderung ihrer schöpferischen Arbeit bei der Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Einrichtungen der Volksbildung, die dem Ministerium für Volksbildung, den Räten der Bezirke und Kreise bzw. den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise nachgeordnet oder unterstellt sind, mit Ausnahme der Hoch- und Fachschuleinrichtungen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ferner für alle Einrichtungen der Volksbildung bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sofern der Lohnfonds für diese Einrichtungen beim Rat des Kreises bzw. bei den Einrichtungen geplant wird.

(3) Wird der Lohnfonds der technischen Kräfte der Einrichtungen der Volksbildung bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geplant, ist für diese Werkstätigen die Verordnung vom 6. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben (GBI. II 1968 S. 25) anzuwenden.

Bildung

des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 2

(1) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist bei den staatlichen Organen und Einrichtungen der Volksbildung zu bilden, die den Lohnfonds planen. Der Minister für Volksbildung und die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke sind berechtigt, für mehrere der ihnen direkt unterstellten Einrichtungen einen gemeinsamen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme zu planen. Als Lohnsumme im Sinne dieser Verordnung gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich anderer Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, ist der Berechnung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der geplante Lohnfonds zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Zu dem planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds können im Verlaufe des Planjahres zusätzliche Zuführungen bis zu 1,0 % der Lohnsumme vorgenommen werden.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen sind aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds zu finanzieren. Bei Erfüllung der geplanten Aufgaben kann darüber hinaus die Finanzierung aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltungs- und Investitionsmitteln — und aus Mehreinnahmen erfolgen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen können dafür Mittel aus dem Fonds der Volksvertreter verwendet werden.

(3) Die Umverteilung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan.

(4) Die Räte der Kreise sind berechtigt, aus Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben gemäß Abs. 2 für die Einrichtungen der Volksbildung Mittel für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen.

Verwendung
des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 4

(1) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebsprämienordnungen (Betriebsprämienvereinbarungen) festzulegen. Die Grundsätze für den Abschluß von Betriebsprämienordnungen sind zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu vereinbaren.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

- die schöpferische Arbeit der Lehrer, Erzieher und anderen Mitarbeiter der Volksbildung bei der Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems durch die Prämierung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen stimuliert wird und
- die Bedürfnisse der Lehrer, Erzieher und anderen Mitarbeiter der Volksbildung auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 3 sind vorrangig für die Anerkennung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen zu verwenden.

§ 5

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entscheiden die Leiter der Abteilungen Volksbildung bzw. die Leiter der Einrichtungen gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung oder den zuständigen Abteilungsgewerkschaftsleitungen.

(2) Jede Prämierung hat durch den Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen. Die Prämierung der Leiter selbständiger Einrichtungen erfolgt aus Mitteln des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ihres Verantwortungsbereiches durch den Disziplinarbefugten mit Zustimmung der Betriebs- oder zuständigen Abteilungsgewerkschaftsleitung.

§ 6

Zur Sicherstellung zentraler, kultureller und sozialer Aufgaben sind dem hierfür beim Ministerium für Volksbildung zu bildenden Fonds die erforderlichen Mittel durch die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise in Höhe von 10 % des planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen.

**Vergütungen von Neuerungen
und Prämierungen von Materialeinsparungen
auf der Grundlage persönlicher Konten**

§ 7

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

§ 8

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

**Übertragung von Prämienmitteln
und Steuerfreiheit der Prämien**

§ 9

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Verlaufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind von der planmäßigen Zuführung im folgenden Jahr abzusetzen.

§ 10

Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Volksbildung
Honecker

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen**

vom 1. April 1968

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung Nr. 5 vom 3. Februar 1967 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse — Änderungsanordnung — (GBl. II S. 94)
2. die Anordnung (Nr. 1) vom 16. Juni 1962 über den Einsatz von Dieseldieselkraftstoffen für Heizwecke und leichtem Heizöl — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 — (GBl. II S. 399)
3. die Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1965 über den Einsatz von Dieseldieselkraftstoffen für Heizwecke und leichtem Heizöl — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 — (GBl. II S. 797).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1968

**Der Minister
für Chemische Industrie**
Wyschofsky



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. April 1968

Teil II Nr. 40

Tag

Inhalt

Seite

3. 4. 68

Anordnung über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen

237

Anordnung über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen

vom 3. April 1968

Bei der Anwendung der Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus auf die Investitionstätigkeit soll die Begutachtung den für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen verantwortlichen Leitern helfen, Entscheidungen im Zuge der Investitionsvorbereitung im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse sachgemäß und rechtzeitig treffen zu können. Entsprechend Abschnitt II Ziff. 7 der Grundsätze vom 26. Oktober 1967 zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 814) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Inhalt und Gegenstand der Begutachtung

(1) Die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen ist ein Prozeß der konstruktiven Auseinandersetzung zwischen den Gutachtern und den an der Vorbereitung der Investitionen Beteiligten. Die Gutachter beraten die Investitionsauftraggeber (im folgenden Auftraggeber genannt) hinsichtlich der Entscheidungsfindung im Zuge der Investitionsvorbereitung. Ausgehend von den volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen nehmen die Gutachter aktiven Einfluß auf die Qualität der auszuarbeitenden Vorbereitungsunterlagen einer Investition. Sie sind verpflichtet, alle Maßnahmen vorzuschlagen, die zu einer volkswirtschaftlich effektiveren Lösung der Investitionsaufgaben unter Ausschaltung aller betriebs-, gebiets- und zweigegonistischen Tendenzen dienen können.

(2) Die Schwerpunkte der Begutachtung sind:

- die von prognostischen Einschätzungen und den Möglichkeiten der internationalen Spezialisierung und Kooperation ausgehende volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung der Investition
- der ökonomische Nutzen der Investition (insbesondere die Investitionsaufwands-, Selbstkosten- und Gewinnentwicklung) einschließlich der Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Bereiche

— die Qualität der Vorbereitung und der Inhalt der Vorbereitungsunterlagen der Investition

— die ökonomisch zweckmäßigste Durchführung der Investition einschließlich der Möglichkeit ihrer materiellen und finanziellen Sicherung unter Beachtung der außenwirtschaftlichen Beziehungen

— die Konfrontation des internationalen technisch-ökonomischen Höchststandes mit den Lösungsvorschlägen für die Investition zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme, unabhängig davon, wie der Auftraggeber oder andere Institutionen die Möglichkeiten einschätzen, diesen Stand zu erreichen.

(3) Die Begutachtung erfolgt durch Gutachter. Gutachter können Mitarbeiter der Gutachterstellen oder Experten aus Wissenschaft und Praxis sein. Bei der Auswahl von Experten ist zu gewährleisten, daß sie nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt waren.

(4) Gegenstand der Begutachtung sind Arbeitsergebnisse volkswirtschaftlicher, technologischer, bautechnischer, ökonomischer und territorialer Untersuchungen, die während der Vorbereitung von Investitionen entstehen. Dazu gehören auch Unterlagen über Variantenuntersuchungen, Zeichnungen, Modelle, Angebote der in- und ausländischen Lieferer usw. sowie ergänzende Arbeitsunterlagen. Zur Begutachtung gehört nicht die selbständige oder eigenverantwortliche Ausarbeitung von Dokumenten und Unterlagen der Investitionsvorbereitung durch die Gutachter.

§ 2

Verträge und Entgelte der Begutachtung

(1) Über die Begutachtungen sind zwischen den Auftraggebern und den Gutachterstellen oder anderen Einrichtungen, die Begutachtungen vornehmen, Wirtschaftsverträge abzuschließen. Das gilt sowohl für die Begutachtungen, die in den Grundsätzen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen festgelegt sind, als auch für die, die vom übergeordneten Organ oder von Bankorganen gefordert werden oder die vom Auftraggeber selbst veranlaßt werden.

(2) Die Wirtschaftsverträge über die Begutachtung von Investitionen sind so rechtzeitig abzuschließen, daß die Begutachtung vom Beginn der Vorbereitung einer

Investition an erfolgen kann. Im Sinne dieser Anordnung gehören die Arbeiten zur Vorbereitung einer Grundsatzentscheidung gemäß Abschnitt I Ziff. 6 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Vorbereitung einer Investition. Für den Abschluß und die Durchführung der Wirtschaftsverträge finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249) und der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) Anwendung.

(3) Das Entgelt für die vertraglich festgelegten Leistungen ist auf der Basis der für wissenschaftlich-technische Leistungen geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Die Bezahlung der Begutachtung erfolgt durch die Auftraggeber aus Investitionsfinanzierungsmitteln.

(4) Zwischen dem Auftraggeber und der Gutachterstelle können in den Verträgen eine Nutzensbeteiligung oder Preiszuschläge für die Fälle vereinbart werden, in denen im Zuge der Begutachtung von den Gutachtern Vorschläge unterbreitet werden, die den Nutzeffekt der Investition wesentlich erhöhen.

§ 3

Gutachterstellen

(1) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen (SBBI) begutachtet die vom Ministerrat beschlossenen volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen und solche Investitionen, die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans darüber hinaus festgelegt werden.

(2) Die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke begutachten die weiteren strukturbestimmenden Investitionen ihres Bereiches und die von den Leitern der zentralen Staatsorgane bzw. von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke darüber hinaus festgelegten Investitionen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden über die Bildung, die Rechtsform, die Größe und die fachliche Zusammensetzung der Gutachterstellen gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Anzahl sowie der Bedeutung der zu begutachtenden Investitionen. Die Funktionen der Gutachterstellen können anderen fachlich geeigneten Einrichtungen — z. B. den Ingenieurbüros — übertragen werden.

(4) Die Gutachterstellen können entsprechend ihrer Kapazität über die genannten Aufgaben hinaus weitere Begutachtungen oder Beratungsaufgaben in der Investitionsvorbereitung durchführen.

§ 4

Aufgaben der Gutachterstellen

(1) Die Gutachterstellen haben zu gewährleisten, daß die Einschätzung der jeweils begutachteten Vorbereitungsunterlagen einer Investition durch ein klares und beweiskräftig begründetes Gutachten erfolgt.

(2) Die Gutachterstellen unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Investitionspolitik in der Vorbereitung der Investitionen. Die Gutachterstellen nehmen aktiven Einfluß auf die Weiterentwicklung der Qualität der Nutzeffektberechnungen und gewähren Auftraggebern Konsultationen in Fragen der Vorbereitung von Investitionen.

(3) Die Gutachterstellen werten die Ergebnisse der Begutachtung von Investitionen periodisch aus und vermitteln die dabei gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Staats-, Wirtschafts- und Bankorganen. Sie sind berechtigt, über einzelne Investitionen hinausgehende Untersuchungen von Investitionsproblemen zu empfehlen bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern selbst vorzunehmen.

(4) Die Gutachterstellen erfassen und systematisieren die Kennziffern der von ihnen begutachteten Investitionen. Sie sollen auf die Ermittlung von Kennziffern, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand für Investitionen charakterisieren, durch die zuständigen wissenschaftlich-technischen Zentren Einfluß nehmen.

(5) Das SBBI hat als zentrale Gutachterstelle die Erfahrungen der Gutachterstellen zusammenzufassen, auszuwerten und zu verallgemeinern und die Staatliche Plankommission über die prinzipiellen Fragen der Vorbereitung der Investitionen zu informieren.

§ 5

Zusammenarbeit mit den Banken

(1) Die Gutachterstellen arbeiten bei der Begutachtung eng mit dem für die Finanzierung der Investition zuständigen Bankorgan zusammen. Dieses Bankorgan ist über die im Ablauf und im Ergebnis der Begutachtung entstehenden Erkenntnisse zu informieren. Die Bankorgane unterstützen ihrerseits die Gutachterstellen durch Hinweise und Materialien, die sie in Auswertung ihrer ökonomischen Kontrolle des Auftraggebers gewinnen.

(2) Die Bankorgane können in Auswertung ihrer ökonomischen Kontrolle während der Durchführung von Investitionen bei wesentlichen Abweichungen die Wiederaufnahme der Begutachtung beim Auftraggeber fordern. Der Auftraggeber schließt den dazu erforderlichen Vertrag mit der Gutachterstelle ab.

(3) Zwischen den Bankorganen und den zuständigen Gutachterstellen können darüber hinaus Absprachen über eine unmittelbare Mitwirkung bei der Beurteilung der Effektivität von Investitionen getroffen werden.

§ 6

Rechte der Gutachterstellen

(1) Die Leiter der Gutachterstellen entscheiden, ob eine Begutachtung nur durch Mitarbeiter der Gutachterstellen oder unter Einbeziehung von Experten bzw. Expertengruppen durchgeführt wird.

(2) Die Gutachterstellen bzw. die von ihnen eingesetzten Gutachter sind berechtigt, alle zur Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Auftraggeber und anderen beteiligten Betrieben, Kombi-

naten und Institutionen anzufordern und einzusehen sowie nach eigenem Ermessen erforderliche Konsultationen durchzuführen.

(3) Die Gutachterstellen können bei mangelnder Aussagefähigkeit oder beim Fehlen wichtiger Unterlagen der Investitionsvorbereitung vom Auftraggeber ergänzende Unterlagen nachfordern.

(4) Diese Rechte der Gutachterstellen sind unabdingbarer Bestandteil jedes Vertrages über die Begutachtung von Investitionen.

§ 7

Anleitung der Gutachterstellen

(1) Die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke werden durch das SBBI angeleitet. Eine entsprechende Anleitung ist von den genannten Gutachterstellen mit den weiteren Gutachterstellen ihres Bereiches durchzuführen.

(2) Die Anleitung besteht insbesondere in der Übermittlung der besten Erfahrungen und methodischer Hinweise zur rationellen Durchführung der Aufgaben der Gutachterstellen mit hohem volkswirtschaftlichen Effekt.

§ 8

Anforderung und Berufung von Experten

(1) Von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate, Institutionen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen sind auf Ersuchen der Leiter der Gutachterstellen befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung von Investitionen zu benennen.

(2) Die Anforderung eines Experten erfolgt durch den Leiter der Gutachterstelle beim Leiter der Institution, bei der der Experte beschäftigt ist. Die Anforderung muß mindestens die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten. Erfolgt auf die Anforderung innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Einspruch, wird das Einverständnis vorausgesetzt. Besteht die Gutachterstelle trotz Einspruches auf ihrer Anforderung, so entscheidet der Leiter des Staats- oder Wirtschaftsorgans endgültig, das der Institution übergeordnet ist, bei der der Experte beschäftigt ist.

(3) Die Berufung der Experten erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Gutachterstelle durch den Leiter des Bereiches, zu dem die Gutachterstelle gehört. Für die vom SBBI zu begutachtenden Investitionen werden die Experten durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen. Die Berufung der Experten erfolgt schriftlich, in der Regel 4 Wochen vor ihrem Einsatz.

(4) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(5) Es ist nicht zulässig, anstelle des berufenen Experten Vertreter zu entsenden.

(6) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und auf Verlangen

der Gutachterstelle alle im Zusammenhang mit der Begutachtung ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen (einschließlich der Konzepte) an die Gutachterstelle zurückzugeben.

§ 9

Vergütung der Expertenleistungen

(1) Alle Institutionen, die Experten für die Begutachtung von Investitionen freistellen, sind berechtigt, den Gutachterstellen die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten auf der Grundlage der aufgewandten Zeit und der entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnen. Prämierungen dieser Experten für besondere Leistungen in der Begutachtung erfolgen in der Regel durch die Gutachterstellen in Abstimmung mit den Leitern der Institutionen, bei denen die Experten beschäftigt sind.

(2) Mit Experten, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, können Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Vergütungen sind in Abhängigkeit von Umfang und Qualität der Arbeit festzulegen. Das gleiche gilt für Experten, die ihre Gutachterleistung neben der verantwortlichen Weiterführung ihrer Aufgaben aus ihrem Arbeitsrechtsverhältnis durchführen, soweit deren Werkleiter, Institutsdirektoren bzw. andere gleichgestellte Leiter dies schriftlich bestätigen.

§ 10

Anforderung ausländischer Experten

(1) Fachexperten aus sozialistischen Staaten können zur Mitarbeit in der Begutachtung angefordert werden. Die Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung trägt die anfordernde Stelle.

(2) Das Verfahren für die Anforderung des Experten im Ausland richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

§ 11

Durchführung der Begutachtung

(1) Die Begutachtung der strukturbestimmenden Investitionen erfolgt parallel zur Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen und beginnt zeitlich so, daß zu den mit den Auftraggebern vertraglich festgelegten Zwischenstufen die aus der Begutachtung jeweils vorliegenden Teilergebnisse den Auftraggebern übergeben werden, damit sie im Prozeß der Vorbereitung einer Investition unverzüglich berücksichtigt werden können. Das gilt entsprechend für die Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen für Grundsatzentscheidungen über Investitionen gemäß Abschnitt I Ziff. 6 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Für die Begutachtung anderer Investitionen ist die zweckmäßigste Form der Durchführung in den Verträgen festzulegen.

(2) Die Arbeit der Gutachter wird von den Gutachterstellen unter Beachtung folgender Prinzipien organisiert:

— Für die wirtschaftspolitische Gesamtaussage und die wichtigsten Einzelaussagen im Zuge der Begutachtung sind in erster Linie die Gutachterstellen verantwortlich. Sie stützen sich dabei auf die Auffassung der Gutachter.

- Gutachterliche Äußerungen zu wichtigen Fragenkomplexen sind mit Vergleichen, Gegenrechnungen oder anderen Fakten und Daten zu belegen.
- Alle Ergebnisse der Begutachtung (auch die zu Teilen der Vorbereitungsunterlagen von Investitionen) sind in allen Abschnitten der Begutachtung in Gutachten, Protokollen bzw. anderen geeigneten Formen dokumentarisch zu fixieren. Die Gutachter legen ihre Auffassungen in der Regel schriftlich vor.
- Jede wesentliche gutachterliche Äußerung erfordert die kollektive Beratung in der Gutachterstelle bzw. in der Expertengruppe. Abweichende Meinungen sind mit Begründung dokumentarisch festzuhalten.
- An wichtigen Beratungen sollen Vertreter der an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen wesentlich beteiligten Betriebe und Institutionen teilnehmen.

(3) Zur Bestätigung von Aufwands- und Nutzenskennziffern sowie der wichtigen wissenschaftlich-technischen Parameter gemäß Abschnitt II Ziff. 8 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von

Investitionen sollen Vertreter der Gutachterstelle, die die jeweiligen Vorbereitungsunterlagen der Investition begutachtet hat, hinzugezogen werden.

(4) Die Gutachten werden Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen von Investitionen und sollen zur Grundsatzentscheidung gemäß Abschnitt I Ziff. 8 und zur Bestätigung gemäß Abschnitt II Ziff. 8 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vorliegen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Dezember 1964 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen (GBl. II 1965 S. 33) außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1968

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Schürer



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. April 1968

Teil II Nr. 41

Tag

Inhalt

Seite

19. 4. 68

Anordnung über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie

241

Anordnung über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie

vom 19. April 1968.

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen (im folgenden Betriebe genannt) außerhalb der VVB Energieversorgung und der VVB Kraftwerke zur Ermittlung der Kosten und Preise für

- a) die Einspeisung von Elektroenergie und Wärme (Dampf, Heiß- und Warmwasser) in das öffentliche Netz (Netz eines Betriebes der VVB Energieversorgung)
- b) die Lieferung von Wärme aus Erzeugungs-, Umformer- und Verteilungsanlagen an andere Abnehmer als das öffentliche Netz.

(2) Diese Anordnung gilt außerdem für die Betriebe der VVB Kraftwerke zur Ermittlung der Preise für die Einspeisung von Wärme in das öffentliche Netz.

(3) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Betriebe der VVB Kraftwerke, soweit sich das nicht schon aus Abs. 2 ergibt, und der VVB Energieversorgung zur Ermittlung der Kosten für Wärme und Elektroenergie, soweit sie für den Absatz bestimmt sind.

(4) Diese Anordnung gilt nicht zur Preisbildung für

- a) die Lieferung von Elektroenergie an Betriebe außerhalb der VVB Energieversorgung
- b) die Lieferung von Wärme und Elektroenergie aus Anlagen der Betriebe der VVB Kraftwerke und der VVB Energieversorgung an andere Abnehmer als das öffentliche Netz.

Für diese Lieferungen gelten die durch besondere Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen (Preislisten) festgesetzten Preise und Tarife.

(5) Für die Lieferung von Wärme zum Beheizen von Wohnungen und Bereiten von Gebrauchswarmwasser gelten weiterhin die am 31. März 1964 verbindlichen Preise, Tarife und Bestimmungen, soweit die Verbrauchsabrechnung direkt stattfindet mit

- Haushaltabnehmern (individuelle Konsumtion) oder
- konfessionellen Einrichtungen, die nicht dem Vor- schul-, Gesundheits- oder Pflugeswesen dienen.

§ 2

(1) Für Lieferungen von Wärme und Elektroenergie, für die im § 3 keine Preise festgesetzt sind, sind Preis- anträge durch die Betriebe an das für die Prüfung und Koordinierung der Preis- anträge zuständige Organ

(nachfolgend Preisorgan genannt), das die Preisfest- setzung vornimmt und dem Antragsteller eine Preis- bewilligung erteilt, einzureichen.

(2) Die Anträge auf Erteilung von Preisbewilligun- gen für Energielieferungen gemäß Abs. 1 sind unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der vom Preisorgan zu erlassenden speziellen Kalkulationsrichtlinie für die Ermittlung der Kosten und Preise von Wärme und Elektroenergie zu stellen.

(3) Die spezielle Kalkulationsrichtlinie und die ent- sprechenden Kalkulationsvordrucke sind beim terri- torial zuständigen VEB Energieversorgung anzufor- dern.

§ 3

(1) Für die Lieferung von Wärme

- aus Erzeugungsanlagen mit einer installierten Lei- stung bis 5 Gcal/h
- aus eigenen Zentralheizungsanlagen in Gebäuden ohne Außenverteilungsnetz
- aus einer Wärmeerzeugungsanlage an Verbraucher in angrenzenden Grundstücken für Raumheizungs- zwecke

können ohne Stellung eines Preis- antrages die folgenden Preise angewandt werden:

- | | |
|--|-------------|
| a) Wärme | 20,- M/Gcal |
| b) planmäßig nicht zurückgeliefertes Kondensat bzw. Warmwasser | 1,50 M/t |
| c) außerplanmäßig nicht zurückgelie- fertes oder infolge Verunreinigung zurückgewiesenes Kondensat bzw. Warmwasser | 3,- M/t |

d) Bei Lieferung von Gebrauchswarmwasser (Trink- oder Brauchwasser) über Wärmeumformer des Lieferers darf neben dem Preis für Wärme nur der für Kaltwasser gesetzlich zulässige Preis ohne Gewinnzuschlag berechnet werden. Sofern be- sonders aufbereitetes, z. B. permutiertes oder wofatiertes Wasser (Weichwasser) als Gebrauchs- warmwasser geliefert wird, können außerdem die Aufbereitungskosten in vereinbarter Höhe berech- net werden.

(2) Für die Einspeisung von Elektroenergie bis 300,- MWh/a (Planmenge) aus Dampfkraftanlagen in das öffentliche Netz können ohne Stellung eines Preis- antrages die folgenden Preise angewandt werden:

- | | |
|--|-------------|
| a) während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr | 5,0 Pfg/kWh |
| b) während der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr | 2,0 Pfg/kWh |

(3) Für die Einspeisung von Elektroenergie aus Laufwasserkraftanlagen (außer Pumpspeicherwerken) in das öffentliche Netz gelten folgende Preise:

- | | |
|---|--------------|
| a) während der Tageszeit
von 06.00 bis 22.00 Uhr | 3,0 Pfg/kWh |
| b) während der Nachtzeit
von 22.00 bis 06.00 Uhr | 1,9 Pfg/kWh. |

(4) Die unter den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Preise gelten für Wirkstromlieferungen bei den auf Grund der jeweils gültigen Lieferanordnung Energie vereinbarten Leistungsfaktoren. Wird vom Lastverteiler entsprechend § 3 der Anordnung vom 29. Februar 1968 über die Lastverteilung von Elektroenergie — Lastverteileranordnung — (GBl. II S. 187) die Fahrweise der Kraftwerke dahin geändert, daß in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr mit einem niedrigeren als dem vereinbarten Leistungsfaktor einzuspeisen ist, beträgt der Preis für jede mehr eingespeiste kVA_h 0,5 Pfg, für jede während dieser Zeit weniger eingespeiste kVA_h sind dem Energieversorgungsbetrieb 0,5 Pfg zu vergüten. Erfolgte auf Weisung der Lastverteilung zu bestimmten Zeiten lediglich eine Einspeisung von Blindstrom, so kann entsprechend den Selbstkosten für jede während der festgelegten Zeiten in das öffentliche Netz eingespeisten kVA_h ein Preis bis 2,0 Pfg vereinbart werden. Für nicht angeforderte Blindstromeinspeisung erfolgt keine Vergütung.

§ 4

(1) Die nach § 2 Abs. 2 bestätigten Preise sind Höchstpreise. Sie dürfen entsprechend den individuellen Produktions- und Realisierungsbedingungen unterschritten werden. Soweit Stützungen in Anspruch genommen werden, sind die Betriebe nicht berechtigt, die Höchstpreise zu unterschreiten. Durch die Unterschreitung der Höchstpreise dürfen von den volkseigenen Betrieben die planmäßig abzuführenden Teile des Reineinkommens nicht geschmälert werden. Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft dürfen die Verbrauchsabgabe nicht kürzen. Die Betriebe (Lieferer) sind auch berechtigt, eine Unterschreitung der Höchstpreise nur gegenüber einzelnen Abnehmern vorzunehmen. Die Erhöhung eines gesenkten Preises bis zum Höchstpreis ist zulässig. Preiszuschläge können auch bei Höchstpreisen nach preisrechtlichen und anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

(2) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Netz finden die bestätigten Preise nur auf die vom Energieversorgungsbetrieb angeforderte und vertraglich festgelegte Menge und Leistung Anwendung. Für darüber hinausgehende Einspeisungen sind zwischen den Energieversorgungsbetrieben und den Betrieben (Lieferer)

- bei Anforderung durch den Energieversorgungsbetrieb Preiszuschläge entsprechend der Lieferanordnung Energie und
 - bei Mehreinspeisung ohne Anforderung Preisabschläge
- zu vereinbaren.

(3) Die Preise gelten ab der zwischen Lieferer und Abnehmer vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahme-stelle.

§ 5

(1) Lieferer, die die Preise nach § 3 Absätze 1 bis 3 anwenden, haben diese bis spätestens 15. Mai 1968 ihren Abnehmern bekanntzugeben.

(2) Alle anderen Lieferer haben einen Preisantrag zur Festsetzung der neuen Preise nach den Bestimmungen der speziellen Kalkulationsrichtlinie in zweifacher Ausfertigung bei dem Partner des Einspeisevertrages bzw. beim territorial zuständigen VEB Energieversorgung bis zu dem in der speziellen Kalkulationsrichtlinie enthaltenen Termin einzureichen.

(3) Die Lieferer sind verpflichtet, bis zum 15. Mai 1968 ihren Abnehmern die bestätigten Preise — sofern diese bis zu dem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, die Preise in beantragter Höhe — bekanntzugeben.

(4) Wird vom Betrieb der Preisantrag nicht bis zum Termin nach Abs. 2 gestellt und unterschreitet der später bewilligte Preis den gezahlten vereinbarten Preis, dann ist die Differenz zurückzuzahlen.

§ 6

Die nach § 2 Abs. 2 bestätigten und die nach § 3 Absätze 1 bis 3 festgesetzten Preise sind auf Lieferungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1969 erbracht werden.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

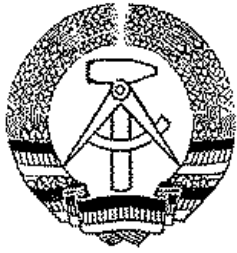
(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 treten außer Kraft:

- a) die Preisanordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes)
- b) die auf Grund der Preisanordnung Nr. 3004 erteilten Preisbewilligungen
- c) die auf der Grundlage des § 17 der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) getroffenen Ausnahmeregelungen, soweit sie die Preisanordnung Nr. 3004 betreffen
- d) der § 5 Abs. 1 Buchstaben a und c — ausgenommen für die Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz eines Energieversorgungsbetriebes — sowie § 5 Absätze 2 und 3 der Preisanordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes).

Berlin, 19. April 1968

Der Minister für Grundstoffindustrie

I. V.: Ziergiebel
Stellvertreter des Ministers



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 30. April 1968	Teil II Nr. 42
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 68	Preisverordnung Nr. 983/4 – Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün –	243
9. 4. 68	Preisverordnung Nr. 3047/1 – Rohholz und Rinde –	243
13. 4. 68	Anordnung über den Aufkauf und den Handel mit Trockengrün	244
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	246

Preisverordnung Nr. 983/4*

– Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün –

vom 8. April 1968

§ 1

Die Preise für Tulpen der Anlage 1, A. Schnittblumen, der Preisverordnung Nr. 983 vom 23. Mai 1958 – Anordnung über die Preise für Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün – (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes) werden wie folgt geändert:

	Stiellänge	Erzeugerpreis je 10 Stiele	Einzelhandelsverkaufspreis je 10 Stiele
		M	M
Treibware bis 10. 4.		4,50	6,75
Treibware 11. 4. bis 20. 4.	über 30 cm über 25 cm	3,— 2,60	4,50 3,90
Treibware ab 21. 4. und Freilandware			
Größe I, Darwin, Mendel, Triumph, Breeder, Papagei	über 30 cm	2,—	3,—
Größe II	über 25 cm	1,50	2,25
frühe, einfache und gefüllte			
Größe I	über 20 cm	1,20	1,80
Größe II	unter 20 cm	0,80	1,20

* Preisverordnung Nr. 983/4 vom 10. Juli 1958 (GBL II Nr. 78 S. 575)

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 10. April 1968 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1968

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Preisverordnung Nr. 3047/1*

– Rohholz und Rinde –

vom 9. April 1968

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 – Rohholz und Rinde – (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 5 bis 7 des § 2 werden durch die Absätze 5 bis 9 ersetzt und erhalten folgende Fassung:

„(5) Fordert der Besteller die Bereitstellung von Holz

- in Abmessungen, die eine gesonderte Aussortierung erfordern, ist ein Zuschlag bis 10 %
- in Abmessungen, die eine gesonderte Ausformung erfordern, ist ein Zuschlag von 10 bis 40 %
- in Qualitäten, die eine gesonderte Aussortierung oder Ausformung erfordern, ist ein Zuschlag von 20 bis 40 %

zu den Holzpreisen der Preislisten 1 bis 3 zu vereinbaren.

* Preisverordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes)

Werden die unter den Buchstaben b und c genannten Forderungen zugleich gestellt, ist ein Zuschlag von 30 bis 50 % zu vereinbaren.

(6) Treffen die Vertragspartner auf Angebot des Lieferers nach TGL 15 799 mögliche Vereinbarungen zur rationellen Nutzung von Holz, wie geringeren Zapfdurchmesser bei Längholz, Unterlängen im Schichtholz, Lieferung von Eiche F 1 bis F 3 in kürzeren Längen als in der TGL angegeben, sind Preisabschläge zu vereinbaren.

(7) Für Stammholz mit äußerlich erkennbarem Splitterbefall wird ein Preisabschlag von 15 % für splitterverdächtigtes Stammholz und Schichtholz A I und B I wird ein Preisabschlag bis zu 15 % von den Holzpreisen gewährt. Ausgenommen hiervon ist Stammholz für den Rundverbrauch.

(8) Für minderwertiges inländisches Rohholz, das außerhalb der staatlichen Bilanz geliefert wird, können Preisabschläge bis zu 30 % von den Holzpreisen vereinbart werden.

(9) Für Kiefernstammholz Sorte B mit Bläuebefall wird ein Preisabschlag von 10 % gewährt, wenn die Lagerordnung der TGL 15 799 durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten wurde. Werden die in der Lagerordnung festgelegten Abfahrfristen für Laubfurnier- und -stammholz (außer Eiche) überschritten, ist bei Verschulden des Lieferers ein Preisabschlag von 10 % je begonnenen Monat zu gewähren und bei Verschulden des Bestellers ein Preiszuschlag von 10 % je begonnenen Monat zu berechnen. Höhere Preiszu- und -abschläge können vereinbart werden."

§ 2

Die Preisliste 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- auf Seite 10 sind die hinter den Ziffern 1.2.2. und 1.3.2. für die Durchmessergruppe 2 b ausgewiesenen Preise zu streichen; hinter Ziff. 1.3.3 ist unter Durchmessergruppe 2 b „230,—“ zu setzen
- auf Seite 13 Ziff. 1.6.1. ist bei einem Furnieranteil von 80 % unter Durchmessergruppe 7 „1 860,—“ zu setzen
- auf Seite 14 ist der hinter Ziff. 1.7.2. für die Durchmessergruppe 2 b ausgewiesene Preis zu streichen; eine Ziff. „1.7.3.“ ist einzufügen und in dieser Ziffer ist unter Sorte „FSR“ zu setzen und eine Durchmessergruppe „2 a“ einzufügen. Hinter Ziff. 1.7.3. unter Durchmessergruppe 2 a ist „75,—“, 2 b ist „85,—“, 3 a ist „95,—“, 3 b ist „105,—“, 4 a ist „115,—“, 4 b ist „125,—“, 5 ist „135,—“, 6 ist „145,—“ und 7 ist „155,—“ zu setzen
- auf Seite 16 sind die hinter den Ziffern 1.11.1., 1.11.2. und 1.12.1. für die Durchmessergruppe 2 b ausgewiesenen Preise zu streichen.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1968

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung über den Einkauf und den Handel mit Trockengrünut

vom 16. April 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Herstellung von Trockengrünut erfolgt durch technische Trocknung von Grünfütter und dessen Zerkleinerung oder dessen Pressung zu Pellets.

§ 2

(1) Die Einkaufsbetriebe sind bei Nachweis der Qualitäten berechtigt, von den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft Trockengrünut für die Mischfütterproduktion zu folgenden Festpreisen zu kaufen:

Trockengrünut Qualitätsklasse I 500,— M je Tonne
Trockengrünut Qualitätsklasse II 450,— M je Tonne.

(2) Beim Handel von Trockengrünut zwischen den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft gelten die Preise gemäß Abs. 1 und die nachstehenden Preise als Höchstpreise:

Trockengrünut Qualitätsklasse III 400,— M je Tonne
Trockengrünut Qualitätsklasse IV 360,— M je Tonne.

Trockengrünut der Qualitätsklassen III und IV kann nur zwischen den Betrieben der Landwirtschaft gehandelt werden.

(3) Die Preise entsprechend Abs. 1 verstehen sich ab Trocknungsanlage verladen, eingesackt, netto ausschließlich Verpackungsmaterial. Das Verpackungsmaterial ist vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird gepreßtes Trockengrünut geliefert, so ist ein Preiszuschlag bis zu 10,— M je Tonne zu gewähren. Die Lieferung hat ungesackt zu erfolgen.

(5) Beim Verkauf des Trockengrünutes gelten die im Abs. 1 festgelegten Preise und die Großhandelsspannen und Kleinstmengenzuschläge entsprechend der Preisanordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBl. II S. 671) und der Preisanordnung Nr. 2046/1 vom 5. April 1966 — Futtermittel — (GBl. II S. 258).

§ 3

(1) Die Qualitätseinstufung wird auf Grund des Rohproteingehaltes, der Trockenmasse und des Sandgehaltes vorgenommen. Als Bezugsgröße gilt ein Trockenmassegehalt von 92 %.

	Trockenmasse			Sandgehalt höchstens
	Rohproteingehalt mindestens	mindestens	höchstens	
Qualitätsklasse I	18,0 %	86,0 %	92,0 %	4,0 %
Qualitätsklasse II	16,0 %	86,0 %	93,0 %	4,0 %
Qualitätsklasse III	14,0 %	86,0 %	94,0 %	6,0 %
Qualitätsklasse IV	12,0 %	86,0 %	94,0 %	6,0 %

Wird eines dieser Gütemerkmale nicht erreicht, so ist das Trockengrüngut in eine der nächstfolgenden Güteklassen einzustufen. Für jedes Prozent über den Trockenmassegehalt von 93% bis zur Höchstgrenze ist ein Mengenabzug von 5% vorzunehmen. Überschreitet der Sandgehalt in den Qualitätsklassen III und IV 4%, so kann ein Mengenabzug im Verhältnis 1:1 bis zur Höchstgrenze vorgenommen werden.

(2) Das Trockengrüngut muß eine gut erhaltene grüne Farbe haben und darf makroskopisch keine verkohlten Teile aufweisen. Bei den Qualitätsklassen I und II beinhaltet die Mahlfineinheit 100%igen Durchgang durch das 5-mm-Sieb und 10%igen Rückstand auf dem 2-mm-Sieb. Bei den Qualitätsklassen III und IV beinhaltet die Mahlfineinheit 100%igen Durchgang durch ein 5-mm-Sieb. Bei Lieferung von gepreßtem Trockengrüngut der Qualitätsklassen I und II an die Aufkaufbetriebe darf der Durchmesser der Pellets höchstens 25 mm und die Länge höchstens 30 mm betragen. Bei Lieferung von gepreßtem Trockengrüngut der Qualitätsklassen III und IV kann der Durchmesser der Pellets zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Der Abrieb der Qualitätsklassen I und II regelt sich nach den geltenden Bestimmungen für Mischfutter. Das technisch getrocknete Grüngut der Klassen III und IV kann auch als ungemahltes Trockengrüngut (gehäckselt) zum Verkauf gelangen.

(3) Bei Lieferung von Trockengrüngut in Plastetaschen darf der Gehalt an Trockenmasse 90% nicht unterschreiten.

(4) Der Hersteller hat das Trockengrüngut entsprechend § 2 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) zu kennzeichnen.

(5) Von den Verkäufern sind zur Einstufung in die Qualitätsklassen durch staatlich anerkannte Probenehmer entsprechend der geltenden TGL Durchschnittsproben aus Partien von höchstens 25 t, jedoch von der gleichen Ausgangsqualität der zum Verkauf gelangenden Partien zu entnehmen und den im Abs. 6 genannten Instituten und Einrichtungen zur Untersuchung zu übergeben. Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen:

Hersteller, Herstellungsdatum, Fruchtart oder Art des Gemisches.

(6) Die Untersuchung des Trockengrüngutes und die Bewertung hat durch folgende Institute und Einrichtungen zu erfolgen:

- Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin und ihre Zweigstelle Parchim, beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik
- Institut für Pflanzenernährung Jena der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und seine Zweigstellen für landwirtschaftliches Untersuchungswesen Rostock und Halle
- Institut für Mineraldünger Leipzig der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und seine Zweigstelle für landwirtschaftliches Untersuchungswesen Potsdam

- Staatliche Technische Kontrollorganisation (TKO) der Mischfutterindustrie
- Staatliche Kontrollbeauftragte des VEB Kombinat Getreidewirtschaft
- Laboreinrichtungen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte
- Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und -umschlag Magdeburg-Frohse
- Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung Rostock und Halle.

(7) Wird von den Vertragspartnern zur Sicherung einer kontinuierlichen Qualitätsprüfung von Trockengrüngut eine andere als im Abs. 6 genannte Untersuchungsstelle beauftragt, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Sämtliche Untersuchungsergebnisse sind zur zentralen Auswertung an die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin zu übergeben.

(8) Die Qualitätsprüfung des Trockengrüngutes hat nach den geltenden TGL zu erfolgen.

(9) Die Kosten für den Versand sowie für die Untersuchung der Proben haben die Verkäufer zu tragen.

§ 4

Die Lieferung von Trockengrüngut ist auf der Grundlage der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. August 1966 zur Futtermittelverordnung — Allgemeine Leistungsbedingungen — (GBl. II S. 651) durchzuführen.

§ 5

Die Bezahlung des Trockengrüngutes an die landwirtschaftlichen Betriebe hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach Eingang der Bewertungunterlagen vom Käufer zu erfolgen.

§ 6

(1) Die Betriebe der Landwirtschaft erhalten beim Verkauf der vertraglich mit den Aufkaufbetrieben gebundenen Mengen an Trockengrüngut der Qualitätsklassen I und II für 120 kg Trockengrüngut 100 kg Mischfutter gegen Bezahlung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen.

(2) Landwirtschaftliche Spezialbetriebe, die im Rahmen der staatlichen Planaufgaben anstelle Getreide Trockengrüngut liefern, erhalten keine Gegenlieferung von Mischfutter. Für die Lieferung von 100 kg Trockengrüngut werden 100 kg Getreide auf das staatliche Aufkommen Getreide angerechnet. Ab 1. Januar 1969 werden für die Lieferung von 120 kg Trockengrüngut 100 kg Getreide auf das staatliche Aufkommen Getreide angerechnet.

§ 7

Die Aufkaufbetriebe melden das aufgekaufte Trockengrüngut (staatliches Aufkommen und Verkauf für den Kauf von Mischfutter) in der Planabrechnung und Warenbewegung (PAW) und die dafür ausgelieferten Mischfuttermittel in der Futtermittelkontingentabrechnung (Fuka).

§ 8

Das Trockengrüngut ist unter Vermeidung von Lichteinwirkung in trockenen Räumen zu lagern.

§ 9

- (1) Diese Anordnung tritt am 20. April 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung Nr. 3 vom 16. Mai 1966 über den Aufkauf von Grünmehl (GBl. II S. 335)
 - der § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 1. August 1967 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmun-

gen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 546) und

- die Grundpreise für Grünmehl der Güteklassen A und B entsprechend der Anlage 9 zur Preisverordnung Nr. 2046 vom 20. September 1963 — Futtermittel — (GBl. II S. 671).

Berlin, den 16. April 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

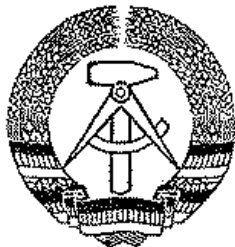
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 509 vom 22. April 1968 enthält:

Anordnung Nr. 509 vom 18. März 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 2. Mai 1968

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 68	Anordnung über die Pflichtstunden und die Tätigkeitsregelung der Leiter und Lehrer in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen während eines Lehr- bzw. Studienjahres	247

**Anordnung
über die Pflichtstunden und die Tätigkeitsregelung
der Leiter und Lehrer in den Einrichtungen
der Berufsausbildung sowie der Aus- und
Weiterbildung der Werktätigen
während eines Lehr- bzw. Studienjahres**

vom 2. April 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (außer Volkshochschulen) hauptamtlich tätigen Direktoren, stellvertretenden Direktoren, Abteilungsleiter, Fachrichtungsleiter an Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens, Instruktoren für Kultur und Sport sowie Lehrer, nachstehend Leiter und Lehrer genannt. Sie gilt nicht für Erzieher sowie Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht.

§ 2

Pflichtstunden

(1) Die wöchentlichen Pflichtstunden für den theoretischen Unterricht der Leiter und Lehrer betragen während der Unterrichtswochen

- a) für Leiter und Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Qualifikation für die Lehrtätigkeit im theoretischen Unterricht **durchschnittlich 24 Stunden**
- b) für Leiter und Lehrer ohne abgeschlossene pädagogische Qualifikation für die Lehrtätigkeit im theoretischen Unterricht **durchschnittlich 22 Stunden**.

Die Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden kann entsprechend den Erfordernissen bis zu 4 Stunden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Leitern

und Lehrern unter- bzw. überschritten werden. Innerhalb eines Lehr- bzw. Studienjahres ist die durchschnittliche wöchentliche Pflichtstundenzahl einzuhalten. Über die vereinbarte wöchentliche Stundenzahl hinaus geleistete Unterrichtsstunden sind als Überstunden innerhalb der Lohnabrechnungsperiode zu vergüten.

(2) Ist die Erfüllung der Pflichtstunden der Lehrer innerhalb der Einrichtung der Berufsausbildung bzw. der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen nicht möglich, dann ist die Vollbeschäftigung durch fachgerechten Einsatz an einer anderen Einrichtung der Berufsausbildung, der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen oder an einer Oberschule zu sichern und mit den Lehrern zu vereinbaren. Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, ist der Lehrer vom Direktor der Bildungseinrichtung für wissenschaftliche Arbeiten einzusetzen, die der Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit dienen.

§ 3

Abminderungsstunden

(1) Von den im § 2 Abs. 1 bestimmten wöchentlichen Pflichtstunden werden für bestimmte Funktionen Abminderungsstunden gewährt. Die Entscheidung über die Anzahl der Abminderungsstunden trifft, wenn differenzierte Möglichkeiten nach Abs. 2 gegeben sind, für Direktoren der übergeordnete Leiter und für den übrigen Personenkreis der Direktor der Bildungseinrichtung.

(2) Abminderungsstunden werden gewährt an

- a) Direktoren der Bildungseinrichtungen
wöchentlich 16 bis 20 Abminderungsstunden
- b) stellvertretende Direktoren bzw. Abteilungsleiter der Bildungseinrichtungen
wöchentlich 14 bis 18 Abminderungsstunden
- c) Fachrichtungsleiter an Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens
wöchentlich bei einer Klasse 2 Abminderungsstunden, für jede weitere Klasse 1 Abminderungsstunde, höchstens jedoch 10 Abminderungsstunden
- d) Instruktoren für Kultur und Sport
wöchentlich 8 bis 14 Abminderungsstunden

- e) Lehrer, die in Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werklichen unterrichten und zusätzlich zu ihrer Lehrtätigkeit ständig für die Betreuung nebenberuflicher Lehrkräfte herangezogen werden,
wöchentlich 4 bis 8 Abminderungsstunden
- f) leitende Lehrer
wöchentlich 4 Abminderungsstunden
- g) Lehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werklichen, sofern die Außenstelle mindestens 3 km Wegstrecke von der Bildungseinrichtung entfernt liegt, in Außenstellen mit 3 bis 5 Klassen
wöchentlich 2 Abminderungsstunden,
in Außenstellen mit 6 und mehr Klassen
wöchentlich 3 Abminderungsstunden
- h) Leiterinnen und Lehrerinnen, denen ein Hausarbeitstag zusteht,
wöchentlich 1 Abminderungsstunde
- i) Lehrer, die als Sektionsleiter bei den Bezirkskabinetten für Weiterbildung eingesetzt sind,
wöchentlich 8 Abminderungsstunden
- j) Lehrer als Leiter der Kreisstellen für Unterrichtsmittel
wöchentlich 12 Abminderungsstunden
- k) Fachberater für Körpererziehung bei den Räten der Bezirke
wöchentlich 12 Abminderungsstunden,
bei den Räten der Kreise
wöchentlich bei 3 bis 5 Schulen im Kreisgebiet
2 Abminderungsstunden
bei 6 bis 10 Schulen im Kreisgebiet
4 Abminderungsstunden
ab 11 Schulen im Kreisgebiet
8 Abminderungsstunden.

(3) Übt ein Leiter oder Lehrer mehrere Funktionen aus, für die Abminderungsstunden gewährt werden, dann sind sie nur für die Funktion zu gewähren, die die höchsten Abminderungsstunden zuläßt. Für alle nicht im Abs. 2 genannten Funktionen entfallen Abminderungsstunden.

§ 4

Tätigkeitsregelung

Die Tätigkeit der Leiter und Lehrer umfaßt während eines Lehr- bzw. Studienjahres

- a) den theoretischen Unterricht während der Unterrichtswochen einschließlich der Vor- und Nachbereitung auf die Unterrichtsarbeit bzw. die Erfüllung der Leitungsfunktion in dem entsprechenden Verantwortungsbereich
- b) die Pflicht für die systematische Weiterbildung und die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen einschließlich der Hochschulwochen
- c) 3 Wochen für die Erarbeitung bzw. Mitarbeit an der Analyse des vergangenen Lehr- bzw. Studienjahres, die Vorbereitung des neuen Lehr- bzw. Studienjahres, die Durchführung von Abschlußarbeiten zu Facharbeiterprüfungen und anderen Arbeiten.

Die verbleibende unterrichtsfreie Zeit steht den Leitern und Lehrern für den Erholungsurlaub und die weitere Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und der schöpferischen Selbstbetätigung zur Verfügung. Für die selbständige wissenschaftliche Arbeit, die geistig-kulturelle Selbstbetätigung und die Stärkung ihrer physischen Kräfte stehen den Leitern und Lehrern in der Ferienzeit 20 Tage zu ihrer Verfügung. Während dieser Zeit dürfen keine obligatorischen Veranstaltungen und dienstlichen Aufgaben angeordnet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres (GBI. I S. 339)
- b) Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1962 über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres (GBI. II S. 384).

Berlin, den 2. April 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

I. V.: Hofmann
Stellvertreter des Leiters



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 3. Mai 1968

Teil II Nr. 44

Tag

Inhalt

Seite

8. 4. 68

Anordnung über die Betriebe für Internationale Spedition und Befrachtung

249

**Anordnung
über die Betriebe
für Internationale Spedition und Befrachtung
vom 8. April 1968**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Befrachtung von Seeschiffen, insbesondere zur Realisierung der Exporte und Importe der Deutschen Demokratischen Republik und zur Beschaffung von Ladung für die Schiffe der Handelsflotte der Deutschen Demokratischen Republik wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1965 der VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG, gebildet.

(2) Der VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in alle Rechte und Pflichten des VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEDITION UND BEFRACHTUNG, eingetreten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEDITION UND BEFRACHTUNG, ergeben haben.

(3) Der VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEDITION UND BEFRACHTUNG, führt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 den Namen „VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEDITION“.

§ 2

Für den VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEDITION, und den VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG, werden die nachstehenden Statuten (Anlagen 1 und 2) erlassen.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Errichtung des VEB „DEUTRANS“ Internationale Spedition (ZBl. 1954 S. 28)

Anordnung vom 22. November 1958 über die Zusammenlegung der Transportunternehmen des Außenhandels (GBI. II S. 307)

Anordnung vom 22. November 1958 über das Statut des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung (GBI. II S. 311)

Anordnung vom 15. Dezember 1961 über die Änderung der Zuordnung des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung (GBI. III S. 399).

Berlin, den 8. April 1968

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

Statut

**des VEB DEUTRANS,
INTERNATIONALE SPEDITION**

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Der VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEDITION — nachstehend VEB DEUTRANS genannt — ist Betrieb im Sinne des § 49 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und

Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der VEB DEUTRANS ist dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der VEB DEUTRANS führt im Rechtsverkehr den Namen „VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEDITION“.

(2) Sitz des VEB DEUTRANS ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Aufgaben

(1) Der VEB DEUTRANS ist der alleinige Speditionsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik für die Außenhandelsgüter und Transitgüter. Er ist berechtigt, andere Speditionsbetriebe in und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik mit der Durchführung bestimmter Speditionsaufgaben zu beauftragen.

(2) Der VEB DEUTRANS übernimmt auf Grund der ihm erteilten Aufträge die Disposition oder den Abschluß von Verträgen über den Transport, die Lagerung und den Umschlag von Export- und Importgütern sowie von Transitgütern im eigenen Namen für Rechnung der Exporteure, Importeure und Transitauftraggeber. Die Leistungen des VEB DEUTRANS erstrecken sich auch auf die Anmeldung zur Buchung von Schiffsraum gemäß der Ordnung vom 1. Januar 1967 für die Verschiffung von Exportgütern der Deutschen Demokratischen Republik (Buchungsordnung). Der VEB DEUTRANS ist berechtigt, Vertragsabschlüsse mit Transport- und Umschlagsbetrieben oder Lagerhaltern auch im Namen der Auftraggeber zu vermitteln sowie Transporte für eigene Rechnung selbst durchzuführen.

(3) Bei Übernahme von Aufträgen der Außenhandelsunternehmen bzw. der den Außenhandelsunternehmen gleichgestellten Organe ist der VEB DEUTRANS gegenüber den Betrieben des Verkehrswesens der Interessenvertreter der Ware und hat die Dienstleistungen der einzelnen am Transportprozeß beteiligten Verkehrsbetriebe zur Gewährleistung eines reibungslosen Transportablaufs zu koordinieren.

(4) Der VEB DEUTRANS hat durch die Ausführung seiner Aufgaben zur bestmöglichen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes im Bereich des Außenhandels und des Verkehrswesens beizutragen.

(5) Art und Umfang der vom VEB DEUTRANS bei der Abwicklung der Transporte für Export- und Importgüter zu erbringenden Speditionsleistungen ergeben sich aus gesetzlichen Bestimmungen, Koordinierungsvereinbarungen und Verträgen.

(6) Der VEB DEUTRANS ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten die Interessen der Außenhandelsunternehmen in Transportschadensfällen sowie in Streitfällen, die sich insbesondere aus den abgeschlossenen Verträgen ergeben können, gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen.

(7) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der VEB DEUTRANS berechtigt, in und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Filialen, Zweigstellen und Vertretungen zu errichten. Die Errichtung von Zweigstellen und Vertretungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des VEB DEUTRANS erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der VEB DEUTRANS wird durch den Generaldirektor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministers für Verkehrswesen gebunden.

(3) Berufung und Abberufung des Generaldirektors erfolgen durch den Minister für Verkehrswesen.

(4) Dem Generaldirektor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter

die Stellvertreter des Generaldirektors
der Hauptbuchhalter.

Der Generaldirektor bestimmt, welcher seiner Stellvertreter ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB DEUTRANS wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei dessen Abwesenheit durch den hierfür bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gilt auch für die Stellvertreter des Generaldirektors im Falle der Vertretung.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den VEB DEUTRANS vertreten.

(4) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Filialen, Zweigstellen und Vertretungen ergeben sich aus den ihnen erteilten Vollmachten.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenplan des VEB DEUTRANS sind nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Anordnung

Statut des VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG – nachstehend VEB DEUTFRACHT genannt – ist Betrieb im Sinne des § 49 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der VEB DEUTFRACHT ist der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft unterstellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der VEB DEUTFRACHT führt im Rechtsverkehr den Namen „VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG“.

(2) Sitz des VEB DEUTFRACHT ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Aufgaben

(1) Der VEB DEUTFRACHT hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Befrachtung von Seeschiffen, insbesondere zur Realisierung der Seetransporte von Export- und Importgütern der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Beschaffung von Ladung für die Schiffe der Handelsflotte der Deutschen Demokratischen Republik

c) Vermittlung von Seefrachtverträgen zwischen Partnern, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der VEB DEUTFRACHT berechtigt, Zweigstellen und Büros in und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu errichten. Die Errichtung von Zweigstellen und Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des VEB DEUTFRACHT erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der VEB DEUTFRACHT wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Präsidenten der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft gebunden.

(3) Der Direktor wird durch den Präsidenten der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft berufen und abberufen.

(4) Dem Direktor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter der Direktor für Befrachtung, der Direktor für Ökonomie und der Hauptbuchhalter. Der Direktor bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB DEUTFRACHT wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Abwesenheit durch den hierfür bestimmten Vertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den VEB DEUTFRACHT vertreten.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Zweigstellen und Büros ergibt sich aus den ihnen erteilten Vollmachten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenplan des VEB DEUTFRACHT sind nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und bedürfen der Bestätigung durch den Präsidenten der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft.

Anordnung Nr. 12 über die Verwaltungsgebührentarife

zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 15. November 1967

als Sonderdruck 144 i

Dieser Sonderdruck enthält Ergänzungen zu den SDr.-Nr. 144, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e, 144f, 144g und 144h des Gesetzblattes.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

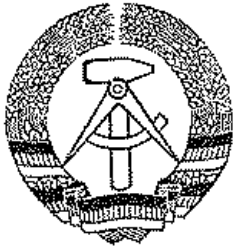


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 3. Mai 1968	Teil II Nr. 45
------	-------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 68	Verordnung über die Aufhebung von Bestimmungen über die Errichtung des „Sporttoto“ und die Bildung des „VEB Vereinigte Lotteriebetriebe“	253
20. 4. 68	Anordnung über die Bildung eines VEB Vereinigte Wettspielbetriebe	253

**Verordnung
über die Aufhebung von Bestimmungen über die
Errichtung des „Sporttoto“ und die Bildung des
„VEB Vereinigte Lotteriebetriebe“**

vom 16. April 1968

§ 1

Es werden aufgehoben

- a) die Verordnung vom 12. Dezember 1953 über die Errichtung des „Sporttoto“ (GBl. S. 1271)
- b) das Statut des VEB Sport-Toto vom 22. Juni 1954 (ZBl. S. 342)
- c) die Verordnung vom 23. März 1963 über die Bildung des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe (GBl. II S. 205)
- d) die Anordnung vom 29. März 1963 über das Statut des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe (GBl. II S. 206).

§ 2

Der Minister der Finanzen regelt die Zusammenlegung der bisher selbständigen Betriebe VEB Sport-Toto Berlin und VEB Vereinigte Lotteriebetriebe Leipzig durch Anordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.
Berlin, den 16. April 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Minister der Finanzen
Böhm**

**Anordnung
über die Bildung
eines VEB Vereinigte Wettspielbetriebe**

vom 20. April 1968

§ 1

- (1) Die bisher selbständigen Betriebe
VEB Vereinigte Lotteriebetriebe Leipzig und
VEB Sport-Toto Berlin

werden zu einem einheitlichen Betrieb zusammengelegt.
Der Betrieb trägt die Bezeichnung
VEB Vereinigte Wettspielbetriebe.

- (2) Der VEB Vereinigte Wettspielbetriebe ist Rechtsnachfolger der beiden bisher selbständigen Betriebe.

§ 2

Das Statut des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe gemäß der Anlage wird bestätigt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1968

**Der Minister der Finanzen
Böhm**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe**

Abschnitt I

Stellung und Aufgaben des Betriebes

§ 1

- (1) Der VEB Vereinigte Wettspielbetriebe – nachstehend „Betrieb“ genannt – ist juristische Person mit Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

- (2) Der Betrieb ist dem Ministerium der Finanzen unterstellt.

- (3) Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 2

- (1) Der Betrieb hat die Aufgabe, in der Deutschen Demokratischen Republik Toto- und Lottospiele sowie Lotterien durchzuführen und allen Bürgern Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

- (2) Der Reinertrag des Betriebes wird teils zur Förderung der Körperkultur und des Sports verwendet, er fließt anderenteils den örtlichen Organen der Staatsmacht zur eigenen Verwendung für Maßnahmen im Interesse der Bevölkerung zu.

- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben konzentriert sich der Betrieb insbesondere auf
– die Entwicklung der Spielmöglichkeiten

- die Durchführung eines planmäßigen Wettspielbetriebes für die Spielarten Toto, Lotto, Lotterie sowie die Durchführung von Sonderziehungen und Sonderauslosungen
- die Einrichtung, Unterhaltung und Abwicklung eines Netzes von Annahmestellen zur Entgegennahme und Abrechnung der Wettspielaufträge der Bevölkerung
- die weitere Vereinfachung der Annahme, Abrechnung und Auswertung der Wettspielaufträge der Bevölkerung mit dem Ziel eines optimalen gesellschaftlichen Nutzens.

(4) Der Minister der Finanzen kann dem Betrieb weitere Aufgaben übertragen.

(5) Der Minister der Finanzen bestätigt die Pläne über die Entwicklung der Spielumsätze, der Haushaltsbeziehungen, der Gewinnverwendung und des Lohnfonds.

Abschnitt II

Leitung und Vertretung des Betriebes

§ 3

(1) Der Betrieb wird durch den Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Hauptdirektor ist für die gesamte Tätigkeit des Betriebes persönlich verantwortlich und dem Minister der Finanzen rechenschaftspflichtig. Er wird vom Minister der Finanzen berufen und abberufen.

(2) Der Hauptdirektor ist persönlich für die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Führungskräfte des Betriebes verantwortlich und hat gegenüber allen Mitarbeitern des Betriebes Weisungsrecht. Er beruft die Direktoren der Hauptdirektion sowie die Direktoren der Bezirksdirektionen und deren Stellvertreter. Der Hauptdirektor regelt das Weisungsrecht der Direktoren der Hauptdirektion sowie der Direktoren der Bezirksdirektionen.

(3) Der Hauptdirektor legt mit Zustimmung des Ministers der Finanzen die für die Wettspielarten geltenden Wettspielbedingungen fest. Die Wettspielbedingungen sind durch Auslage oder Aushang in den Annahmestellen zu veröffentlichen.

(4) Der Hauptdirektor wird im Falle der Verhinderung durch den von ihm mit der Vertretung beauftragten Direktor vertreten.

§ 4

Der Hauptdirektor stützt sich bei der Entscheidung von Grundfragen des Wettspielbetriebes auf die Beratung durch einen Beirat. In den Beirat werden Experten aus dem eigenen Bereich sowie sachkundige Vertreter aus anderen Bereichen mit Zustimmung der zuständigen Leiter vom Hauptdirektor berufen. Die Arbeitsweise des Beirates regelt der Hauptdirektor durch eine Ordnung.

§ 5

(1) Die Aufgaben des Betriebes werden in jedem Bezirk durch eine Bezirksdirektion erfüllt. Die Bezirksdirektion wird durch einen Bezirksdirektor geleitet.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektionen sind dem Hauptdirektor für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

(1) Der Hauptdirektor legt die Aufgaben der Hauptdirektion, der Bezirksdirektionen, den Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Betriebes fest.

(2) Die Mitarbeiter des Betriebes sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses verpflichtet.

§ 7

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm mit der Vertretung beauftragten Direktor vertreten.

(2) Der Hauptdirektor legt die Vertretungsbefugnis für die Direktoren der Hauptdirektion, die Direktoren der Bezirksdirektionen sowie für andere Mitarbeiter des Betriebes fest.

Abschnitt III

Vermögen und Geschäftsführung des Betriebes

§ 8

(1) Der Betrieb arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Der Betrieb stellt jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung sowie einen Jahresbericht auf und legt diese dem Minister der Finanzen vor.

(3) Der Betrieb hat einen Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Höhe der Minister der Finanzen festlegt. Das Verfügungsrecht über den Sicherheitsfonds hat der Hauptdirektor.

§ 9

(1) Für die Gewinnausschüttung an die Wettspielteilnehmer sind 60% der Wettspieleinsätze der Spielarten „Toto“ und „Lotto“ bereitzustellen.

(2) Die Gewinnausschüttung für die Spielart „Sächsische Landeslotterie“ erfolgt entsprechend dem Gewinnplan.

§ 10

(1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision der Hauptdirektion und der Bezirksdirektionen durch die Innenrevision des Betriebes durchzuführen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung des Betriebes erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 11

Die Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Betriebes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Der Gerichtsstand des Betriebes wird durch den Sitz der Hauptdirektion bestimmt.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. Mai 1968

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 68	Anordnung Nr. 3 über Plaste für Bedarfsgegenstände	255

Anordnung Nr. 3* über Plaste für Bedarfsgegenstände

vom 22. April 1968

Zur Durchführung des § 9 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBL I S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinien für die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage 1 zur Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 über Plaste für Bedarfsgegenstände — Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes) werden um die in der Anlage bekanntgemachte Ziff. 14 — Polystyrol-Misch- und Pfropfpolymerisate und Mischungen von Styrolpolymerisaten mit anderen Polymerisaten — ergänzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1968

Der Minister
für Gesundheitswesen
Seifrin

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

14. Polystyrol-Misch- und Pfropfpolymerisate und Mischungen von Styrolpolymerisaten mit anderen Polymerisaten

14.1. Plastwerkstoffe

Zur Herstellung von modifiziertem Polystyrol (Polystyrol-Misch- und Pfropfpolymerisate und Mischungen von Styrolpolymerisaten mit anderen Polymerisaten), das zu Plastformstoffen im Sinne des § 1 Ziffern 2 und 3 der Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1964 über Plaste für Bedarfsgegenstände (GBL II S. 752) verarbeitet werden soll, dürfen nur folgende Stoffe ver-

wendet werden und in den Plastwerkstoffen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

14.1.1. Rohstoffe

Styrol

 α -Methylstyrol

Acrylnitril

Butadien

Fumar- bzw. Maleinsäure-
ester von Alkoholen mit
4 bis 8 C-AtomenAcrylsäureester von Alkoholen
mit 4 bis 8 C-Atomen

Methacrylsäuremethylester

Vinylmethyläther

Divinylbenzol

Der Anteil an
Styrol und/oder
 α -Methylstyrol
muß über 40 %
betragen.

14.1.2. Hilfs- und Zusatzstoffe

14.1.2.1. Katalysatoren

Azodiisobuttersäurenitril
oder

Benzoylperoxid

Lauroylperoxid

Tert.-butyl-hydroperoxid

Di-tert.-butyl-peroxid

Kaliumpersulfat

Tert.-butyl-perbenzoat

Mesityloxidperoxid

nicht mehr
als 0,4 %*

insgesamt nicht
mehr als 0,2 %*

14.1.2.2. Emulgatoren

 α -Hydroxy-octadecansulfon-
saures NatriumAlkylsulfonate mit 12 bis
20 C-Atomen

Polyvinylalkohol

Tricalciumphosphat

Natriumsalze natürlicher

Fettsäuren

Polyäthylenoxidaddukte von
Alkoholen mit 12 bis 20 C-
AtomenDisproportioniertes Kolopho-
niumPolymerisationsprodukte aus
Styrol und Maleinsäure-
anhydrid

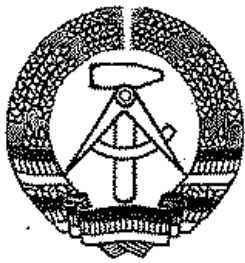
insgesamt nicht
mehr als 2,5 %*

* auch als Zersetzungsprodukte

* Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes)

14.1.2.3. Fällungsmittel			
Magnesiumsulfat	} insgesamt nicht mehr als 0,1 %*		Butylstearat
Aluminiumsulfat			Octylstearat
Calciumchlorid			Hartparaffin (TGL 21 766 [Vollraffinat])
Natriumsulfat			Paraffinöl (TGL 136-003)
Natriumchlorid			Octadecylalkohol
14.1.2.4. Stabilisatoren			Diocetylphthalat (TGL 7599)
Natriumphosphat und/oder chemisch artverwandte, physiologisch unbedenkliche anorganische Substanzen	} insgesamt nicht mehr als 0,1 %*		Knochenöl, Knochenfett, raffiniert (Unverseifbares höchstens 1 %)
Zinksulfid			
14.1.2.5. Polymerisationsregler			
n-Dodecylmercaptan oder chemisch artverwandte Stoffe	} Diese Stoffe müssen vollständig in das Polymerisat eingebaut werden.*		14.1.2.9. Sonstige Hilfs- und Zusatzstoffe , deren Zusammensetzung dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt ist und die weder als solche noch in Form ihrer Zersetzungsprodukte eine nachteilige Beeinflussung der mit dem Plastformstoff in Berührung kommenden Lebensmittel herbeiführen.
Diisopropylxanthogendisulfid			
Dithiocarbamat			
14.1.2.6. Antioxydantien			
4,4'-Thio-bis-(6-tert.-butyl-m-kresol)	} insgesamt nicht mehr als 0,5 %*		14.2. Plastformstoffe
2,6-Di-tert.-butyl-p-kresol			14.2.1. Zur Herstellung von Plastformstoffen aus modifiziertem Polystyrol im Sinne des § 1 Ziffern 2 und 3 der Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1964 dürfen, zusätzlich zu den in Ziff. 14.1. genannten, folgende Hilfs- und Zusatzstoffe verwendet werden und in den Plastformstoffen in den angegebenen Mengen enthalten sein:
Dilaurylthiodipropionat			Physiologisch unbedenkliche Organopolysiloxane (Silikonöl)
Distearylthiodipropionat			Knochenöl, Knochenfett, raffiniert (Unverseifbares höchstens 1 %)
Trinonylphenylphosphit			14.2.2. Plastformstoffe dürfen die mit ihnen in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.
n-Octadecyl-β-(4'-hydroxy-3', 5'-di-tert.-butylphenyl)-propionat			14.2.3. Der Gehalt an flüchtigen organischen Bestandteilen darf nicht mehr als 0,5 % betragen.
2,2'-Dihydroxy-3,3'-di-(α-methyl-cyclohexyl)-5,5'-di-methyl-diphenyl-methan		14.2.4. Der Gehalt an monomerem Acrylnitril muß unter 0,01 % liegen.	
14.1.2.7. Farbstoffe			
praktisch unlösliche Farbstoffe		auch nicht in Spuren in die Lebensmittel übergehend	
14.1.2.8. Gleitmittel			
Calciumstearat (TGL 12 708 Bl. 6)	} nicht mehr als 0,5 %*		
Zinkstearat (TGL 12 708 Bl. 8)			

* auch als Zersetzungsprodukte



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

257

1968	Berlin, den 8. Mai 1968	Teil II Nr. 47
------	-------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 68	Anordnung Nr. 3 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	257
26. 4. 68	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Pfennig	257

Anordnung Nr. 3* über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. April 1968

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 3. Mai 1968 neue Gedenkmünzen im Nennwert zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Geburtstages von Karl Marx.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Karl Marx und darüber die halbkreisförmige Umschrift „KARL MARX“. Unter dem Kopfbildnis die Jahreszahlen „1818—1883“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1968 20 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift
„20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 800 Teilen Silber und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

Für die in Umlauf gegebenen Gedenkmünzen wird die gleiche Menge anderer Geldzeichen aus dem Ver-

* Anordnung Nr. 2 vom 3. August 1967 (GBl. II Nr. 32 S. 576)

kehr gezogen. Es tritt keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 3. Mai 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1968

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Pfennig

vom 26. April 1968

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) mit Wirkung vom 15. Mai 1968 neue Münzen im Nennwert von 5 Pfennig in der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „5“, darüber ein Buchstabe als Zeichen der Prägestätte und links und rechts von der Wertzahl je ein stilisiertes Eichenblatt. Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokra-

Bitte die Ankündigung auf der Rückseite beachten!

tischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

c) Rand
Glatt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 19 mm und wiegen 1,1 g. Die neuen Münzen unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von den im Umlauf befindlichen 5-Pfennig-Münzen.

§ 2

Die bisher ausgegebenen Münzen zu 5 Pfennig (Anordnung vom 29. März 1949 über die Einführung neuer Scheidemünzen im Werte von 5 Pf und 10 Pf [ZVOBl. I

S. 189] und Anordnung vom 24. März 1952 über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank [GBl. S. 240]) bleiben neben den neuen Münzen gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1968

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dr. Wittkowski

Ankündigung

Mitte Mai 1968 erscheint als Sonderdruck Nr. 582 des Gesetzblattes die

Anordnung über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünftellers

die mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in Kraft trat.

Diese Anordnung regelt die Verantwortung für die Bilanzierung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und ist unerläßliche Arbeitsgrundlage für alle Betriebe und Einrichtungen bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Bestellungen — vorzugsweise Sammelbestellungen der wirtschaftsleitenden Organe — sind kurzfristig an den Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu richten.

Herausgeber: Räte des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 25 25 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 25 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 52 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 49 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 203, Telefon: 43 46 41 — Gesamtbestellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Offset-Rollendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 10. Mai 1968

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 68	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“	259
22. 4. 68	Brandschutzanordnung Nr. 2/2 – Brandschutzmaßnahmen auf Zeitplätzen –	260
24. 4. 68	Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen	260

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“

vom 24. April 1968

§ 1

In Würdigung hervorragender Leistungen, die von Angehörigen der Brandschutzorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie von anderen Personen in ehrenamtlicher und beruflicher Tätigkeit zum Schutze der Volkswirtschaft vor Brandgefahren und bei der Bekämpfung von Bränden vollbracht werden, wird die „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste im Brandschutz“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für

- hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der den Brandschutzorganen gestellten Aufgaben zur Sicherung der Volkswirtschaft sowie des Lebens, der Gesundheit und des persönlichen Eigentums der Bürger
- persönliche Tapferkeit und selbstlosen Einsatz der eigenen Person bei der Bekämpfung von Bränden
- besondere Verdienste bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Brandschutzorgane, bei der Erziehung, Ausbildung und Schulung ihrer Angehörigen sowie bei der Instandhaltung und Weiterentwicklung der technischen Ausrüstung.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane
- Angehörige der zentralen Brandschutzorgane
- Angehörige der Berufsfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane
- Brandschutzverantwortliche, Brandschutzhelfer und andere mit dem Brandschutz beauftragte Personen
- sonstige Personen
- Kollektive
- Betriebe, Dienststellen, Zeitschriften.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Leiter anderer staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die Vorschläge sind an das Volkspolizei-Kreisamt zu richten, in dessen Bereich die auszeichnungswürdige Handlung vollbracht wurde. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Volkspolizei-Kreisamtes nicht gegeben ist, sind die Vorschläge an die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei bzw. an das Ministerium des Innern zu richten.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie
- b) eine Begründung.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei übertragen werden auf die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, den Leiter der Hauptabteilung Feuerwehr, die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, die Leiter der Abteilungen Feuerwehr in den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter und die Leiter der Abteilungen Feuerwehr in den Volkspolizei-Kreisämtern.

(3) Über den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei gesonderte Bestimmungen.

§ 6

(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten mit unterschiedlichen Prämien verliehen.

(2) Die Medaille kann mehrmals verliehen werden.

(3) Die Auszeichnung mit der Medaille ist bei Einzelauszeichnungen mit einer Geldprämie in Höhe bis zu 500 M und bei Kollektivauszeichnungen bis zu 1 000 M verbunden.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt:

- a) in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik
- b) unmittelbar nach vollbrachten besonderen Leistungen
- c) bei Angehörigen einzelner Berufsgruppen zu deren Ehrentagen wie Tag des Chemiearbeiters, Tag der Deutschen Volkspolizei usw. sowie zu besonderen Anlässen in den Brandschutzorganen.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 22 mm. Die Vorderseite zeigt einen Feuerwehrmann, der von einem Kreis mit der Aufschrift „Für Verdienste im Brandschutz“ und einem fünfzackigen Stern eingefasst ist. In den Zwischenräumen der Zacken des Sternes befinden sich Lorbeerzweige und im unteren Teil die Buchstaben „DDR“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen mit malinorotem Band bezogenen Spange getragen. Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 10

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, am 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, und zu besonderen Anlässen zu tragen.

(3) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Dienststellen und Zeitschriften bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(4) Feuerwehren, die als Kollektiv mit der Medaille ausgezeichnet wurden, sind berechtigt, das Symbol der Medaille an ihrer Technik anzubringen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI I S. 771).

Brandschutzanordnung Nr. 2/2

— Brandschutzmaßnahmen auf Zeitplätzen —

vom 22. April 1968

Zur Gewährleistung des Brandschutzes auf Zeitplätzen wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBI I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 5 der Brandschutzanordnung Nr. 2/1 vom 20. Juli 1965 — Brandschutzmaßnahmen auf Zeitplätzen — (GBI II S. 591) wird wie folgt geändert:

„(5) Bei nichtstationären Anlagen dürfen nur Flüssiggasflaschen bis zu 5 kg verwendet werden.“

§ 2

Diese Brandschutzanordnung tritt am 15. Mai 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen

vom 24. April 1968

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, dem Ministerium für Volksbildung und den zentralen Staatsorganen, denen Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht unterstehen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Institute zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen und andere Einrichtungen (nachstehend Institute genannt), soweit an diesen Lehr-

kräfte für den berufspraktischen Unterricht ausgebildet werden, gilt die Prüfungsordnung für die Institute zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen* (nachstehend Prüfungsordnung genannt).

§ 2

Die Prüfungsordnung findet Anwendung für alle in den §§ 1 bis 4 der Anordnung vom 25. November 1966 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBl. II 1967 S. 1) genannten Studienformen zur Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht sowie für die Prüfung nach externer Vorbereitung entsprechend den in der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externerprüfungsordnung — (GBl. II S. 503; Ber. GBl. II 1961 S. 161) festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Für die Zulassung von Ingenieuren und anderen Fachschulabsolventen zur unterrichtspraktischen Prüfung sowie von Lehrmeisterkandidaten zur unterrichtspraktischen Prüfung und zur Anfertigung der Hausarbeit sind die in der Anlage aufgeführten Institute für bestimmte Berufsgruppen und außerdem für einzelne Ausbildungsberufe anderer Berufsgruppen zuständig.

§ 4

An jedem Institut ist durch den Direktor eine Prüfungskommission zu berufen. Sie ist für die Erfüllung der ihr in der Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben verantwortlich.

* Die Prüfungsordnung ist in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 10/1968 des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung veröffentlicht.

§ 5

(1) Prüfungsarbeiten gehen in das Eigentum der Institute über.

(2) Bei der Auswertung von Arbeiten zum Zweck der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Prüfungsordnung vom 18. Mai 1957 zur Durchführung der Lehrmeisterprüfung für die bereits tätigen Lehrausbilder (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 4)

b) Prüfungsordnung vom 21. Mai 1957 zur Durchführung von Abschlussprüfungen für Lehrgänge an den Instituten für Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 4)

c) Prüfungsordnung vom 21. Mai 1957 zur Durchführung der Lehrmeisterprüfung am Abschluß des Vollstudiums zum Lehrmeister (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 4).

Berlin, den 24. April 1968

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

I. V.: Hofmann
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung

Institute	Berufsgruppen	Ausbildungsberufe anderer Berufsgruppen
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Karl-Marx-Stadt Wielandstr. 4	Metallerzeugung und -verarbeitung Maschinisten Verkehr	Maschinenbauzeichner Stahlbauzeichner Werkstoffprüfer (Metall) Facharbeiter für Qualitätskontrolle
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Gotha Kindleberstr. 101	Elektrotechnik — Elektronik	Elektrozeichner Physiklaborant Elektrolaborant Facharbeiter für BMSR-Technik Facharbeiter für Datenverarbeitung Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik Facharbeiter für Funktechnik
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Magdeburg Brandenburger Str. 8	Chemie Bau Bergbau Steine — Keramik Glas Plastverarbeitung Holzverarbeitung	Hochbauzeichner Ausbauzeichner Tiefbauzeichner Verkehrsbauzeichner Glasgerätejustierer Vermessungsfacharbeiter Werkstoffprüfer Baustoffe Biologisch-chemischer Laborant Kunstporzellanmodelleur Kunstporzellanformer Kunstporzellanmaler Kartografischer Zeichner

Institute	Berufsgruppen	Ausbildungsberufe anderer Berufsgruppen
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Schwerin-Paulshöhe	Landwirtschaft — Gartenbau Forstwirtschaft — Fischerei	Tierausstopfer und Präparator Facharbeiter für Biologie Technischer Assistent für Meteorologie
Institut zur Ausbildung von Ökonompädagogen Ascherleben Vorderbreite	Kaufmännische Berufe Nahrungs- und Genussmittel- herstellung Textilherstellung und -verarbeitung Papierherstellung und -verarbeitung Leder Grafische Berufe Verwaltung Lagerwirtschaft	Bibliotheksfacharbeiter Gebrauchswerber <i>Handwritten: Nach dem...</i>
Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte Potsdam Berliner Str. 114/115	Gesundheitswesen	Medizinisch-technischer Assistent Orthopädiemechaniker Zahntechniker Bandagist Orthopädieschuhmacher Diätkoch Apothekenfacharbeiter
Fachschule für Gaststätten- und Hotelwesen Leipzig Käthe-Kollwitz-Str. 80 b	Gaststätten- und Hauswirtschaft	Empfangssekretär Koch

Ankündigung

Mitte Mai 1968 erscheint als Sonderdruck Nr. 582 des Gesetzblattes die

Anordnung über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers

die mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in Kraft trat.

Diese Anordnung regelt die Verantwortung für die Bilanzierung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und ist unerläßliche Arbeitsgrundlage für alle Betriebe und Einrichtungen bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Bestellungen — vorzugsweise Sammelbestellungen der wirtschaftsleitenden Organe — sind kurzfristig an den Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu richten.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,06 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

263

1968

Berlin, den 13. Mai 1968

Teil II Nr. 49

Tag

Inhalt

Seite

1. 3. 68

Verordnung über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen

263

Verordnung über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen vom 1. März 1968

Die volkswirtschaftlich effektive Standortverteilung von Investitionen der Zweige und Bereiche in den Territorien der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ist Teil der Durchführung einer planmäßigen Entwicklung der Standortverteilung der Produktivkräfte im Rahmen der prognostisch begründeten Strukturpolitik der Volkswirtschaft. Sie beginnt mit der Prognose und ist über die Perspektiv- und Jahrespläne durchzusetzen. Zur Planung der Standortverteilung von Investitionen wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Ziel der Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte im Maßstab der gesamten Volkswirtschaft besteht in der Entwicklung einer effektiven Territorialstruktur der Volkswirtschaft, die im Interesse eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner zweckmäßigsten Verwendung günstige territoriale Entwicklungsbedingungen für die Zweige bei optimaler Nutzung der territorialen Ressourcen und ständiger Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung sichert. Dabei geht es insbesondere um

- die Gewährleistung einer der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechenden Entwicklung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse bzw. Zweige in ihren Produktionszentren
- die Nutzung der Vorteile, die sich aus der territorialen Konzentration und Kombination der Produktion, insbesondere in den industriellen Ballungen, ergeben
- die weitere Industrialisierung und Entwicklung bestimmter Territorien der Deutschen Demokratischen Republik zur Erschließung territorialer Ressourcen für den Zuwachs an Nationaleinkommen.

(2) Die Staatliche Plankommission erarbeitet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe sowie der eigenver-

antwortlichen permanenten prognostischen Tätigkeit der Ministerien und Räte der Bezirke die Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte.

(3) Im Prozeß der Ausarbeitung der Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte gibt die Staatliche Plankommission den Ministerien und Räten der Bezirke volkswirtschaftliche Orientierungen. Mit der im Ergebnis der Prognose entstehenden Konzeption der Standortverteilung der Produktivkräfte als Bestandteil der strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft werden volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Standortverteilung der Zweige und zugleich zur ökonomischen Entwicklung der Bezirke gesetzt.

§ 2

(1) Die Ministerien, VVB und Betriebe haben in ihre prognostische Arbeit die Probleme der Standortverteilung der Produktivkräfte einzubeziehen und insbesondere Aussagen über territoriale Auswirkungen der vorgesehenen Entwicklungsrichtungen zu treffen sowie technisch und ökonomisch begründete Vorstellungen über die künftige Standortverteilung ihrer Produktion zu erarbeiten. Sie haben bereits bei der prognostischen Arbeit eng mit den örtlichen Räten zusammenzuarbeiten, um insbesondere bei der Planung von Investitionen die territorialen Bedingungen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Räten der Bezirke Varianten der künftigen Entwicklung der Standortverteilung der Produktion auszuarbeiten.

(2) Die Räte der Bezirke haben im Rahmen der gezielten zentralgeleiteten prognostischen Tätigkeit und ihrer eigenständigen prognostischen Arbeit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bezirke die vorhandene Produktions- und Infrastruktur sowie die Entwicklungsbedingungen der natürlichen, demographischen und ökonomischen Ressourcen der Bezirke zu analysieren und begründete Vorstellungen für die weitere Entwicklung der Standortverteilung der Produktivkräfte in den Bezirken auszuarbeiten. Auf dieser Grundlage arbeiten die Räte der Bezirke mit den Ministerien und insbesondere VVB zusammen und nehmen aktiven Einfluß auf die Standortverteilung der Zweige.

§ 3

(1) Die Durchführung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik einschließlich der effektiven Gestaltung der

Territorialstruktur erfordert die ökonomisch begründete Auswahl und Festlegung der Standorte von Investitionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

(2) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionen und ihrer Auswirkungen auf die Territorien erfolgt die Auswahl und Festlegung der Standorte für strukturbestimmende Investitionen und für die anderen im § 4 Abs. 1 genannten Investitionen in zwei Phasen. In der ersten Phase wird durch die Ermittlung des volkswirtschaftlich günstigen Standortes die Investition dem Territorium einer Stadt oder Gemeinde zugeordnet und eine Standortbestätigung erteilt. In der zweiten Phase erfolgt die Präzisierung der festgelegten Standorte innerhalb der Stadt oder Gemeinde (Flurstück) im Zusammenhang mit der territorialen Abstimmung des Perspektivplanes, die Erteilung der Standortgenehmigung sowie die städtebauliche Einordnung durch den zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde.

(3) Für alle übrigen Investitionen ist keine Standortbestätigung erforderlich. Die territoriale Einordnung dieser Investitionen erfolgt gemäß Abschnitt III auf der Grundlage der Ergebnisse einer frühzeitigen engen Zusammenarbeit der Betriebe und VVB mit den örtlichen Räten.

Abschnitt II

Die Erteilung von Standortbestätigungen

§ 4

(1) Zur rationellen Standortverteilung der Produktivkräfte bedürfen strukturbestimmende Investitionen zum Aufbau von Betrieben und Einrichtungen an neuen Standorten sowie zum Neubau von Trassen und Anlagen des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens einer Standortbestätigung. Für die Städte Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, bedürfen darüber hinaus alle übrigen Investitionen zum Aufbau von Betrieben und Einrichtungen an neuen Standorten einer Standortbestätigung.

(2) Die Standortbestätigung ist eine verbindliche Bestätigung, daß das für die Lokalisierung einer Investition ermittelte Territorium einer Stadt oder Gemeinde volkswirtschaftlich günstig ist und auf Grund der vorhandenen oder erschließbaren territorialen Ressourcen die Möglichkeit ihrer Realisierung in diesem Territorium besteht.

(3) Die Standortbestätigung erfolgt durch Beschluß der Räte der Bezirke, sofern sich der Ministerrat die Entscheidung über Standorte volkswirtschaftlich strukturbestimmender Investitionen nicht vorbehält. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, Investitionen, für die eine Standortbestätigung vorliegt, im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches und der Fonds des Bezirksperspektivplanes territorial zu sichern.

(4) Die Staatliche Plankommission leitet überbezirkliche Variantenvergleiche zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigen Standorte und bereitet Entscheidungen für den Ministerrat vor.

(5) In die Vorbereitung der Standortbestätigung sind die Räte der Kreise und die Räte der Städte oder Ge-

meinden einzubeziehen. Sie haben das Recht, ihren Standpunkt zur vorgesehenen Standortbestätigung gegenüber dem Rat des Bezirkes darzulegen. Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, unterschiedliche Auffassungen sorgfältig zu prüfen und Übereinstimmung herbeizuführen oder die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(6) Die Standortbestätigung erfolgt in der Regel bis zum Beginn der Ausarbeitung der Planentwürfe für den Perspektivplan.

(7) Die Standortbestätigung ist eine Grundlage und Voraussetzung für die territoriale Einordnung dieser Investitionen entsprechend den „Grundsätzen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen“ sowie die Bilanzierung der materiellen und finanziellen Fonds und den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bei der Fertigstellung der Perspektivpläne der Ministerien und VVB, der Bezirke und der gesamten Volkswirtschaft.

§ 5

Zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigen Varianten der Lokalisierung einer Investition haben die Ministerien, VVB und Betriebe gemeinsam mit den zuständigen Räten der Bezirke — Bezirksplankommissionen — Variantenuntersuchungen und -berechnungen durchzuführen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Sicherung günstiger Standortbedingungen für die Investitionen, um den einmaligen standortbedingten Aufwand für die Betriebe und Zweige so gering wie möglich zu halten und um aktiv darauf einzuwirken, daß die Produktion mit niedrigen Kosten erfolgt; Herstellung rationeller räumlicher Produktionsverflechtungen der Betriebe untereinander, Verkürzung der Transportwege und Senkung der Transportkosten
- effektive Nutzung der natürlichen, demographischen und ökonomischen Ressourcen des Territoriums, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
- rationelle Gestaltung des Siedlungsnetzes, der Netze zur verkehrsmäßigen, wasserwirtschaftlichen und energetischen Versorgung sowie der Netze der Betriebe und Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung.

§ 6

(1) Bei der Durchführung der Standortuntersuchungen sind insbesondere verantwortlich:

a) die Ministerien, VVB und Betriebe für

- die Ermittlung der für die Entwicklung der Betriebe und Zweige günstigen Standortvarianten unter Berücksichtigung entscheidender territorialer Realisierungsbedingungen (Optimierung der inner- und zwischenzweiglihen räumlichen Produktionsverflechtungen, Transportoptimierungen) sowie
- die Einschätzung der Standortanforderungen bzw. territorialen Auswirkungen der Investitionen, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt

b) die Räte der Bezirke für

- die Ermittlung der gebietswirtschaftlich günstigen Standortvarianten unter Beachtung der spezifischen zweiglichen Erfordernisse der Lokalisierung der Investitionen, der Entwicklung einer rationellen Territorialstruktur und der Erfordernisse einer effektiven Nutzung territorialer Ressourcen sowie
- die Sicherung der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

(2) Die Bezirksplankommissionen haben im Auftrage der Räte der Bezirke die Standortuntersuchungen aller an der Auswahl und Festlegung der Standorte der Investitionen beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen zu koordinieren und sind verpflichtet, von den gesamtstaatlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszugehen. Sie beziehen dabei die zuständigen Räte der Kreise und Räte der Städte oder Gemeinden ein.

(3) Die Räte der Bezirke entscheiden eigenverantwortlich, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Territoriums und des jeweiligen Vorbereitungsstandes der Investition, welche Gutachten, Zustimmungen oder Stellungnahmen von Ministerien, VVB und Betrieben zur Erteilung einer Standortbestätigung beizubringen sind. Dabei sind die Belange des Verkehrs-, Verbindungs- und Fernmeldewesens sowie der Energie-, Gas- und Wasserversorgung besonders zu beachten. Der Umfang der schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen ist auf ein Mindestmaß einzuschränken.

§ 7

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, mit der Bestätigung von Standorten dem Investitionsauftraggeber unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes Auflagen zu erteilen:

- zur Gewinnung und rechtzeitigen Qualifizierung der Arbeitskräfte sowie zum rationellen Einsatz freierwerdender Arbeitskräfte
- zur räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Investitionen
- zur Reinhaltung der Luft
- zur Sicherung der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere zur besseren Auslastung vorhandener und neu zu schaffender sozialer und kultureller Einrichtungen
- zur vollen Funktionsfähigkeit vorhandener Betriebe, Anlagen und Einrichtungen im Territorium
- zum sparsamen Wasserverbrauch
- zur Reinigung der Abwässer
- zur sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie
- zum Schutz der Bodenschätze.

Die Auflagen zum sparsamen Wasserverbrauch, zur Reinigung der Abwässer, zur Inanspruchnahme von

Grund und Boden sowie zum Schutz der Bodenschätze werden im Einvernehmen mit den zuständigen Organen erteilt.

§ 8

Eine Standortbestätigung kann aufgehoben werden, wenn sich die Anforderungen des Investitionsauftraggebers an die örtlichen Staatsorgane oder die Auswirkungen der Investition auf das Territorium im Prozeß der Vorbereitung derartig verändern, daß der bisher bestätigte Standort volkswirtschaftlich nicht mehr optimal ist. In diesem Falle sind erneut Untersuchungen zur Ermittlung eines volkswirtschaftlich günstigen Standortes durchzuführen.

Abschnitt III

Die Präzisierung der bestätigten Standorte, die territoriale Einordnung aller übrigen Investitionen und die Erteilung von Standortgenehmigungen

§ 9

(1) Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Fonds erfolgt in der Regel mit der territorialen Abstimmung des Perspektivplanes zwischen den Betrieben und Einrichtungen und den örtlichen Räten

- die Präzisierung der bestätigten Standorte für strukturbestimmende Investitionen und für die anderen Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 sowie
- die territoriale Einordnung der übrigen Investitionen (z. B. Neubau sowie Rationalisierung, Rekonstruktion und Erweiterung in bestehenden Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Trassen), die mit territorialen Auswirkungen oder Anforderungen an die örtlichen Staatsorgane verbunden sind.

Für Investitionen zur komplexen Rationalisierung, die kurzfristig auf Grund der Präzisierung des Perspektivplanes erforderlich sind, kann die territoriale Einordnung im Zusammenhang mit der Jahresplanung erfolgen.

(2) Die Präzisierung der bestätigten Standorte für strukturbestimmende Investitionen erfolgt durch die Räte der Bezirke in Verbindung mit den Räten der Kreise, den Räten der Städte und Gemeinden. Die Präzisierung der Standorte für die Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 erfolgt durch die Räte der genannten Städte. Die territoriale Einordnung aller übrigen Investitionen erfolgt durch die Räte der Kreise in Verbindung mit den Räten der Städte oder Gemeinden. Die Räte der Kreise entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Durchführung von Variantenuntersuchungen und -berechnungen unter entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6.

(3) Im Prozeß der territorialen Abstimmung des Perspektivplanes kommt es vor allem darauf an,

- die geplanten Investitionen unter Gewährleistung einer effektiven Nutzung der territorialen Ressourcen territorial zu sichern und dabei
- vorhandene Möglichkeiten der räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Investitionen zu nutzen sowie

— die gebietswirtschaftlichen Aufwendungen so niedrig wie möglich zu halten und eventuelle negative Auswirkungen der Investition auf die Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zu beseitigen bzw. einzuschränken.

(4) Im Zusammenhang mit der Präzisierung bestätigter Standorte für Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 und der territorialen Einordnung der übrigen Investitionen erfolgt deren städtebauliche Einordnung

§ 10

(1) Für alle Investitionen entsprechend § 9 Abs. 1 ist die Erteilung einer Standortgenehmigung durch den zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde als Voraussetzung für die weitere Vorbereitung und für die Durchführung der Investitionen erforderlich.

(2) Die Standortgenehmigung ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen Rates der Stadt oder Gemeinde zur Durchführung einer Investition auf ihrem Territorium, ausgehend von der Kenntnis der mit der Durchführung der Investition verbundenen territorialen Auswirkungen und Anforderungen an den Rat der Stadt oder Gemeinde.

(3) Für die Beibringung von Gutachten, Zustimmungen oder Stellungnahmen sowie die Erteilung von Auflagen bei der Genehmigung von Standorten durch die Räte der Städte oder Gemeinden gelten der § 6 Abs. 2 und § 7 und für die Aufhebung der Standortgenehmigung der § 9 entsprechend. Die Standortgenehmigung kann versagt werden, wenn Auflagen nach § 7 nicht erfüllt werden. Eine Standortgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn Auflagen, die mit der Standortgenehmigung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

(4) Treten bei der Erteilung von Standortgenehmigungen durch den Rat der Stadt oder Gemeinde Differenzen auf, so ist durch den Rat des Kreises, bei kreisfreien Städten durch den Rat des Bezirkes, die endgültige Entscheidung zu treffen.

(5) Wird ein genehmigter Standort im Zeitraum von 3 Jahren nicht in Anspruch genommen, so kann der Rat der Stadt oder Gemeinde die Standortgenehmigung aufheben, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Abschnitt IV

Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Besonderheiten, die bei der Planung der Standortverteilung von Investitionen im Interesse der Erfordernisse der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei der Planung und Vorbereitung der von den örtlichen Räten entsprechend einer Nomenklatur des Ministers für Nationale Verteidigung festzulegenden Investitionen der Volkswirtschaft zu beachten sind, werden in einer gesonderten Bestimmung geregelt.

(2) Für die Standortgenehmigung von Investitionen der Landwirtschaft gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II S. 361) sowie der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412).

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Februar 1963 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. II S. 147) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Schürer

*Wichtig: Bitte bei der Rückmeldung der Standortgenehmigungen
mit den Unterlagen!*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 14. Mai 1968

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 68	Anordnung über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand für gesellschaftliche Bauten — Kinderkrippen, Kindergärten, polytechnische Oberschulen und Kaufhallen	267
29. 4. 68	Anordnung Nr. 15 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	269

**Anordnung
über die Anwendung von Normativen
für den Bauzeitaufwand
für gesellschaftliche Bauten —
Kinderkrippen, Kindergärten,
polytechnische Oberschulen und Kaufhallen
vom 21. April 1968**

Ausgehend von der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) sind die Baubetriebe verpflichtet, durch komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, eine Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern.

Um die Baubetriebe auf die Erreichung kürzester Bauzeiten bei niedrigsten Kosten und hoher Qualität der Erzeugnisse zu orientieren und um die Leistungen der Baubetriebe bei der Durchsetzung wissenschaftlich begründeter Technologien, insbesondere der Bauzeiten, messen zu können, werden Normative als Richtwerte für die Bauzeit festgelegt.

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Baubetriebe, die gesellschaftliche Bauten — Kinderkrippen, Kindergärten, zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen sowie erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen (nachfolgend Oberschulen genannt) und Kaufhallen — industriell herstellen oder an ihrer Herstellung beteiligt sind.

§ 2

(1) Normative für die Bauzeit sind technisch-wirtschaftliche Kennzahlen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Bauten, die auf eine optimale Bauzeit, die Verminderung des Bestandes an unvollendeten Investitionen, die Senkung der Baukosten und die kurzfristige Einführung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts orientieren.

(2) Normative für die Bauzeit werden entsprechend der fortschreitenden technischen Entwicklung und den Erfordernissen der technischen Revolution periodisch mit dem Ziel ergänzt, den Welthöchststand auf diesem Gebiet zu erreichen und mitzubestimmen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Normative gelten als Zielstellungen zur Erreichung einer rationellen Produktion in den Baubetrieben.

§ 3

(1) Normative für die Bauzeit bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Bauablaufpläne und sind Maßstab für die wissenschaftliche Durchdringung der Produktion.

(2) Zur Erreichung der effektivsten Fertigungstechnik und -organisation und zur Einhaltung oder Unterschreitung der in der Anlage festgelegten Normative sind durch die Baubetriebe die betrieblichen Technologien und die angewandten Baukonstruktionen zu analysieren und Maßnahmen einzuleiten, die zur Senkung des Arbeitszeit- und Materialaufwandes, der Gemeinkosten und der Bauzeiten führen.

(3) Die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Normative für den Bauzeitaufwand ist über die ständige Weiterentwicklung der betrieblichen Grundsatztechnologien zu sichern.

§ 4

Die in den Bauablaufplänen festgelegten Baubeginn- und Fertigstellungstermine, die sich aus den betrieblichen Grundsatztechnologien ergeben und mit den vom Rat des Bezirkes bestätigten Grundsätzen in den langfristigen Programmen für den Wohnungs- und Gesellschaftsbau übereinstimmen, sind Grundlage für den Abschluß der Investitionsleistungsverträge und für die Kredite zur Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion.

§ 5

Die Normative für den Bauzeitaufwand sind entsprechend der Anlage zu berechnen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) ist für den im § 1 genannten Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 21. April 1968

Der Minister für Bauwesen
Junker

Bitte die Ankündigung auf der Seite 270 beachten!

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Normative**für die Bauzeit für Kinderkrippen, Kindergärten,
Oberschulen und Kaufhallen****1. Ermittlung der Normative für die Bauzeit**

Die Normative der Tabelle 1 sind entsprechend der angewandten Bauweise mit dem unter Ziff. 2 enthaltenen Faktor zu multiplizieren.

Tabelle 1

a) Normative für Objekte in Baugebieten mit gemäßigter Klimazone gemäß TGL 10 686, Blatt 2 — Bauphysikalische Schutzmaßnahmen — Wärmeschutz:

Lfd. Nr.	Bauwerksbezeichnung	Größenordnung	Bauzeit in Monaten
01	Kinderkrippen	48 Plätze	7,5
02	Kinderkrippen	64 Plätze	7,5
03	Kinderkrippen	80 Plätze	8,5
04	Kindergärten	108 Plätze	7,5
05	Kindergärten	144 Plätze	7,5
06	Kindergärten	180 Plätze	8,5
07	Kombinationen Kinderkrippe/ Kindergarten	48/108 Plätze	9,0
08	Kombinationen Kinderkrippe/ Kindergarten	64/144 Plätze	9,0
09	Kombinationen Kinderkrippe/ Kindergarten	80/180 Plätze	10,0
10	Oberschulen (ohne Heizhaus)	einzügig	8,0
11	Oberschulen (ohne Heizhaus)	zweizügig	10,0
12	Oberschulen (ohne Heizhaus)	vierzügig	13,5
13	Kaufhallen	≤ 310 m ² Verkaufsfläche	8,0
14	Kaufhallen	> 310 bis 600 m ² Verkaufsfläche	10,0
15	Kaufhallen	> 600 m ² Verkaufsfläche	12,0

b) Normative für Objekte in Baugebieten mit strenger Klimazone gemäß TGL 10 686, Blatt 2 — Bauphysikalische Schutzmaßnahmen — Wärmeschutz: Die unter Buchst. a aufgeführten Normative sind mit dem Faktor 1,1 zu multiplizieren.

c) Für die Berechnung eines vollen Monats Bauzeit sind 21 Arbeitstage zugrunde zu legen.

2. Faktoren in Abhängigkeit von den Bauweisen**Tabelle 2**

	Wandbau 5,0 Mp	Wandbau 0,8 + 2,0 Mp	Skelettbau Leichtbau
Kinderkrippen	0,9	1,0	0,9
Kindergärten	0,9	1,0	0,9
Polytechnische Oberschulen	0,9	1,0	0,9
Kaufhallen	0,9	1,0	0,9

3. Bei der Festlegung der Normative ist vorausgesetzt, daß die Objekte in Montagebauweise errichtet werden und hinsichtlich des Bauaufwandes den von dem Ministerium für Bauwesen und der Deutschen Bauakademie im Rahmen der Deutschen Bauzyklo-ädie herausgegebenen Richtlinien für die Planung und Projektierung gesellschaftlicher Bauten im Wohngebiet

Kindereinrichtungen

Schulbauten

Kaufhallen

entsprechen.

4. Bei der Anwendung von Angebotsprojekten mit Größenordnungen, die zwischen den in der Tabelle 1 aufgeführten Größen liegen, ist das Bauzeitnormativ der nächsthöheren Kategorie verbindlich, und bei darüber liegenden Größen ist das Bauzeitnormativ gemäß Ziff. 8 festzulegen.

5. Die Normative für die Bauzeit umfassen alle Arbeiten ab Montagebeginn bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Objektes.

6. Die Normative für die Bauzeit enthalten nicht den Leistungsumfang für

die Erschließung des Baugeländes

das Einbringen der Fundamente

die Außen- und Grünanlagen

die zusätzlich am Standort erforderlichen Ergänzungsbauten

wie Heizhäuser, Trafostationen, Turnhallen

die Erstausrüstung.

7. a) Die im Bauablaufplan festgelegte Bauzeit entspricht dem Normativ, wenn die mittlere Bauzeit der Taktstraße für die im Planjahr zu übergebenden Objekte das Mittel des Normativs der Taktstraße nicht überschreitet und

der Vorlauf an teillfertigen Objekten die Einhaltung des mittleren Normativs der Taktstraße im folgenden Jahr garantiert.

- b) Können die Bauvorhaben nicht in Taktstraßen durchgeführt werden, ist das Bauzeitnormativ für jedes Objekt einzeln anzuwenden. Die Ermittlung der Normative für diese Objekte erfolgt durch Multiplikation der Normative der Tabelle 1 mit dem Faktor 1,15.

8. Für Bauvorhaben,

die in traditioneller Bauweise, als Lehrlingsobjekte oder als Experimentalbauten durchgeführt werden

die als Sonderlösungen gelten

bei denen die im § 1 der Anordnung genannten Einrichtungen in Wohn- oder anderen Gebäuden geschaffen werden,

sind durch die Bezirksbaudirektoren bezirkliche Normative festzulegen.

Anordnung Nr. 15*
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bauwesen
vom 29. April 1968

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 27. Dezember 1955 über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen (GBI. II 1956 S. 13)
2. Anordnung vom 11. Juli 1958 über die Baukostenplanung (GBI. II S. 175)
3. Anordnung Nr. 2 vom 10. Januar 1959 über die Baukostenplanung (GBI. II S. 34)
4. Anordnung vom 16. Februar 1959 zur Regelung des Zementverbrauchs (GBI. II S. 57)
5. Anordnung vom 2. Februar 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen, Gewächshausbauten sowie vorgefertigten Rohrbündeln und Elektroinstallationen ab 1961 (GBI. III S. 67)

* Anordnung Nr. 14 vom 5. April 1967 (GBI. II Nr. 35 S. 228)

6. Anordnung Nr. 3 vom 17. November 1961 über die Baukostenplanung (GBI. III S. 380)
7. Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 (GBI. III S. 309)
8. Anordnung Nr. 6 vom 13. November 1963 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — (GBI. III S. 581)
9. Anordnung vom 10. Dezember 1963 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien — Bindemittel, Betonherzeugnisse und Werksteine — ab 1964 (GBI. III S. 601)
10. § 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 83)
11. Anordnung vom 1. August 1964 über die Rechnungslegung für die Bau- und Montageproduktion (GBI. II S. 686)
12. Anordnung Nr. 2 vom 19. August 1964 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 (GBI. III S. 413)
13. Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1965 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 (GBI. III S. 12)
14. Anordnung vom 12. Juni 1965 über die Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau (GBI. III S. 65)
15. Anordnung vom 14. Februar 1966 über die Anwendung von Bauzeitnormen für landwirtschaftliche Bauten (GBI. II S. 159)
16. Anordnung vom 4. November 1966 über die Quartalskreditplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBI. III S. 64).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Lieferbar**Sonderdruck****582****des Gesetzblattes**

„Anordnung über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers“

Format A 4 — Umfang 208 Seiten — Preis 2,10 Mark

Die Anordnung ist eine Ergänzung der „Verordnung über die Vorbereitung und Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne 1969/70“ und regelt die totale Zuordnung aller Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu bilanzierenden Organen auf der Grundlage der Fünfsteller.

Für die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse und die Organisationen der materiell-technischen Versorgung der Betriebe und Einrichtungen ist diese Anordnung ein unerlässliches Nachschlagewerk aller durch die Fünfsteller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erfolgten Erzeugnisse.

Die Herausgabe eines gesonderten Bilanzverzeichnisses wird in diesem Zusammenhang eingestellt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

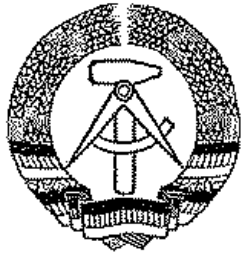


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 41 40 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 317



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

271

1968

Berlin, den 15. Mai 1968

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 68	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen	271
25. 4. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen —	272
	Berichtigung	274

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen

vom 25. März 1968

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, zur kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur sozialen Betreuung der Werktätigen des Hoch- und Fachschulwesens wird in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft, folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Ingenieurschulen und Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute (nachstehend: Einrichtungen), die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen direkt unterstellt sind.

(2) Für den Anwendungsbereich des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen der volkseigenen Güter gelten an den Universitäten die Bestimmungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstehenden Hoch- und Fachschulen können die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen diese Verordnung anwenden.

Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 2

(1) In jeder Einrichtung ist ein einheitlicher Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Der einheitliche Prämien-, Kultur- und Sozialfonds wird gebildet aus:

- 1,5% des in den Haushaltsplänen bestätigten Lohnfonds einschließlich der Lehrlingsentgelte und des Lohnfonds der Arbeitskräfte, die im Rahmen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung geplant werden
- dem jeweils festgelegten Prozentsatz des Lohnfonds der Arbeitskräfte, die im Rahmen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung geplant werden.

§ 3

(1) Zu dem planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gemäß § 2 können im Planjahr zusätzliche Zuführungen in Höhe bis zu 1% der Lohnsumme aller Beschäftigten aus Mehreinnahmen (abzüglich der überplanmäßigen Ausgaben der betreffenden Positionen) sowie aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln

- des bestätigten Lohnfonds und
- des Sachkontos Honorare und Zuschläge vorgenommen werden.

(2) Bei Erfüllung der geplanten Aufgaben können dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über die Festlegungen des Abs. 1 hinaus 30% der vereinnahmten Nutzungsanteile und Preiszuschläge gemäß § 11 der Anordnung vom 28. Dezember 1966 über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen (GBl. II 1967 S. 51) zugeführt werden.

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen regelt im Einverständnis mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft durch Weisungen die Einzelheiten für die zusätzlichen Zuführungen gemäß Abs. 1 und deren Verwendung.

Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 4

(1) Die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds und die Form seiner Bewirtschaftung (zentral — dezentral) ist in den betrieblichen Vereinbarungen der Einrichtungen festzulegen.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

- a) sie zweckgerichtet und in enger Verbindung mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des sozialistischen Wettbewerbs die Erfüllung der den Einrichtungen in Lehre, Ausbildung, Erziehung, Forschung und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen gestellten Planaufgaben stimulieren und
- b) die Bedürfnisse der Werktätigen auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 3 sind vorrangig für die Anerkennung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen zu verwenden.

(4) Zur Anerkennung besonderer Leistungen der Einrichtungen, zum Beispiel im überbetrieblichen Wettbewerb, zur Prämierung der Direktoren und Direktoren der Einrichtungen, wird beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen ein zentraler Fonds gebildet. Dieser Fonds kann jährlich bis zur Höhe von 0,5 % des planmäßig gebildeten Prämienfonds gemäß § 2 aus den Mitteln gebildet werden, die den Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 5

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds mit Ausnahme von § 4 Abs. 4 entscheidet der Rektor bzw. Direktor der Einrichtung gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Bei einer dezentralen Verwendung ist die Entscheidungsbefugnis in der betrieblichen Vereinbarung festzulegen.

(2) Jede Prämierung hat durch den dazu berechtigten Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen. Die Prämierung der Direktoren und Direktoren der Einrichtungen erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft.

Vergütung von Neuerungen und Prämierung von Materialeinsparungen auf der Grundlage persönlicher Konten

§ 6

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

§ 7

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

Übertragung von Prämienmitteln und Steuerfreiheit der Prämien

§ 8

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind innerhalb des Jahres rückgängig zu machen oder im folgenden Jahr von den planmäßigen Zuführungen abzusetzen.

§ 9

Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Jugendgesetz der DDR

— Messen der Meister von morgen —

vom 25. April 1968

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — (GBl. II S. 301) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Die Messen der Meister von morgen sind in den Betrieben und Instituten, in den allgemeinbildenden Schulen, in den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, in den Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums des Innern, in den Orten, Kooperationsgemeinschaften, Kreisen und Bezirken und im Republikmaßstab durchzuführen.“

* 4. DB vom 15. Juni 1967 (GBl. II Nr. 72 S. 500)

§ 2

Der § 2 Absätze 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Festlegung der Grundsätze zur breiten Entfaltung der schöpferischen Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen auf wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie für die Messen der Meister von morgen wird unter der Verantwortung des Leiters des Amtes für Jugendfragen eine Arbeitsgruppe gebildet. Ihr gehören Mitglieder der Leitungsgremien folgender zentraler staatlicher Organe und zentraler Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen an:

Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Grundstoffindustrie

Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Ministerium für Chemische Industrie

Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Ministerium für Leichtindustrie

Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Ministerium für Bauwesen

Ministerium für Verkehrswesen

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Ministerium für Handel und Versorgung

Ministerium für Außenwirtschaft

Ministerium für Gesundheitswesen

Ministerium für Nationale Verteidigung

Ministerium des Innern

Ministerium für Volksbildung

Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

Ministerium für Wissenschaft und Technik

Ministerium für Kultur

Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisträte

Staatssekretariat für Geologie

Staatliches Amt für Berufsausbildung

Amt für Erfindungs- und Patentwesen

Zentralrat der Freien Deutschen Jugend

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Hauptausschuß der Kammer der Technik

Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft

Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik

sowie junge Neuerer.

(5) Die Zentralstelle Messen der Meister von morgen koordiniert die Maßnahmen der zentralen staats- und wirtschaftsleitenden Organe und der zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in Vorbereitung und Durchführung der zentralen Messe der Meister von morgen. Sie unterstützt die Entwicklung der Bewegung Messen der Meister von morgen durch die Popularisierung und Verallgemeinerung guter Erfahrungen.“

§ 3

Der § 5 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Die Messen an den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen sind als jährliche Leistungsschauen der Studenten durchzuführen, auf denen die Ergebnisse des Studentenwettstreits auf wissenschaftlichem Gebiet ausgestellt werden.“

§ 4

Nach § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Die Messen in den Orten und Kooperationsgemeinschaften

(1) Die Messen der Meister von morgen in den Orten und Kooperationsgemeinschaften dienen der breiten Entfaltung des wissenschaftlich-technischen Schaffens der Jugendlichen. Sie zeigen, wie die Jugendlichen über Erzeugnisgruppen und Kooperationsverbände bzw. in den Klein- und Mittelbetrieben in die Neuerertätigkeit einbezogen werden. An den Ortsmessen beteiligen sich die Jugendlichen der Betriebe, LPG, VEG, PGH, der Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, die keine eigenen Messen durchführen können.

(2) Die Räte der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden sowie die Vorstände der Kooperationsgemeinschaften sichern, daß die jungen Neuerer aus den Klein- und Mittelbetrieben, den VEG, LPG und PGH, den Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben mit den Ergebnissen ihres Neuererschaffens im Mittelpunkt der Messen in den Orten und Kooperationsgemeinschaften stehen. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise fördern und unterstützen die Vorbereitung und Durchführung dieser Messen.

(3) Die Messen in den Orten und Kooperationsgemeinschaften sind mit einem vielseitigen kulturellen und sportlichen Programm zu verbinden.“

§ 5

Der § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Die Messen der Meister von morgen in den Kreisen widerspiegeln besonders die schöpferischen Leistungen der Jugendlichen aus den Klein- und Mittelbetrieben, den VEB, VEG, LPG und PGH, den Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben sowie den Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Großbetriebe beteiligen sich vor allem unter dem Gesichtspunkt der Berufsorientierung und Berufswerbung an den Kreismessen. Zwischen den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Leitern der Betriebe sind die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.“

§ 6

(1) Der § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksmessen sind zu einer öffentlichen Bilanz der besten Leistungen der Kinder und

Jugendlichen zu gestalten. Dabei ist zu sichern, daß vor allem Spitzenleistungen der Jungen und Mädchen aus den strukturbestimmenden Zweigen der Bezirke, den allgemeinbildenden Schulen sowie den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ausgestellt werden.“

(2) Der § 7 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Bezirksmessen sind mit Angebotsmessen zu verbinden.“

§ 7

Der § 9 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die zentrale Messe der Meister von morgen ist mit Angebotsmessen in den einzelnen Bereichen zu verbinden.“

§ 8

(1) Die Messen der Meister von morgen in den Betrieben, Instituten, VEG, LPG und PGH, Schulen, Orten und Kooperationsgemeinschaften sowie die Be-

triebsteil-, Bereichs- oder Abteilungsmessen in Großbetrieben finden jährlich in den Monaten April oder Mai statt.

(2) Die Kreismessen sowie die Betriebsmessen in den Großbetrieben finden jährlich im Juni während der Woche der Jugend und Sportler statt.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 3 Abs. 4, der § 4 Abs. 2 und der § 6 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

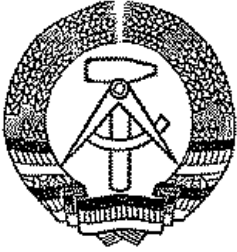
Berlin, den 25. April 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde weist darauf hin, daß im § 194 Abs. 3 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung vom 14. Juli 1967 (Sonderdruck Nr. 555 des Gesetzblattes) die Wörter „und auf die in der Anlage 2 genannten“ zu streichen sind.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 27. Mai 1968

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 68	Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Encephalitis-Viren	275
8. 5. 68	Anordnung Nr. 28 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung —	276
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	278
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“	278

Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Encephalitis-Viren

vom 9. Mai 1968

Über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Encephalitis-Viren wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Zentrallaboratorium für Encephalitis-Viren (bisher Institut für Tollwutschutzimpfung und Zentrallaboratorium für Arbo- und Herpesviren) — nachstehend Zentrallaboratorium genannt — ist eine funktionelle Einheit des Staatlichen Instituts für Immunpräparate und Nährmedien, Berlin-Weißensee.

(2) Das Zentrallaboratorium arbeitet eng mit dem Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Jena als Leitinstitut für Tollwut sowie mit anderen Institutionen zusammen, zu deren Aufgabe die Erforschung, Bekämpfung und Behandlung der Virusencephalitis gehört.

§ 2

(1) Das Zentrallaboratorium überwacht das Vorkommen und die Ausbreitung der Encephalitis-Viren im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion.

(2) Die Überwachung umfaßt epidemiologische Analysen nach

- statistischen Erhebungen zu den Meldungen über Infektionserkrankungen durch Encephalitis-Viren, die von den Räten der Kreise und Bezirke zum Ministerium für Gesundheitswesen gegeben werden
- statistischen Erhebungen zu den Meldungen über Tollwut-Kontakte und Bißverletzungen, die von den Tollwutimpfstellen der Bezirke an das Zentrallaboratorium gegeben werden

- statistischen Erhebungen zu den Meldungen der Tiergesundheitsämter über Tollwutuntersuchungen an Haus- und Wildtieren
- statistischen Erhebungen zur Bestandsdichte und zur Bekämpfung von Reservoiren nach Meldungen durch die Jagdbehörde
- speziellen Untersuchungen zur Virus- und Überträgeraktivität.

§ 3

(1) Auf Grund der epidemiologischen Analyse gibt das Zentrallaboratorium dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik Empfehlungen für Maßnahmen zur Seuchenverhütung und -bekämpfung.

(2) Zur Koordinierung aller Tollwut-Bekämpfungsmaßnahmen arbeitet beim Zentrallaboratorium eine zentrale Kommission aus Vertretern des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Das Zentrallaboratorium leitet fachlich die Arbeit der virologischen Laboratorien in den Bezirken auf dem Gebiet der Encephalitis-Viren (außer Tollwut) an und wertet zentral die Untersuchungsergebnisse aus; es wertet die Impfungen in den Tollwutimpfstellen, die Tollwutuntersuchungen der Tiergesundheitsämter und die Erhebungen zur Bestandsdichte und zur Bekämpfung von Reservoiren aus.

(2) Das Zentrallaboratorium führt die Routine-Diagnostik für Encephalitis-Viren (außer Tollwutviren) durch mit der Zielsetzung, die standardisierte Diagnostik nach Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen im Bedarfsfall zu dezentralisieren.

(3) Das Zentrallaboratorium präpariert diagnostische Antigene und Seren sowie Impfstoffe und führt eine Virus-Stamm- und Serensammlung in Zusammenarbeit und im Austausch mit ausländischen Zentralen. Das Zentrallaboratorium typisiert ihm übersandte Viren.

(4) Das Zentrallaboratorium führt gezielte Untersuchungen zur Ätiologie und Prophylaxe der Virus-Encephalitis und der zentralnervalen Impfkomplicationen durch.

(5) Auf Grund der eigenen Untersuchungsergebnisse und der eingegangenen Meldungen führt das Zentrallaboratorium im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen die Klärung von epidemischen Geschehen auf seinem Arbeitsgebiet durch.

§ 5

Zusätzlich zu den Meldepflichten an die Kreis-Hygieneinspektion gemäß § 11 Abs. 3 sowie zur Durchführung des § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) wird auf Grund des § 11 Abs. 6 festgelegt:

- a) die Laboratorien, die berechtigt sind, mit Encephalitis-Viren (außer Tollwutviren) zu arbeiten, haben dem Zentrallaboratorium den serologischen oder virologischen Nachweis von Encephalitis-Viren mitzuteilen
- b) die Tollwutimpfstellen haben dem Zentrallaboratorium durchgeführte Impfungen sowie außergewöhnliche Impfreaktionen und Expositionshäufungen sofort telefonisch mitzuteilen
- c) die Tiergesundheitsämter haben dem Zentrallaboratorium die Ergebnisse der Tollwutuntersuchungen sowie Häufungen von Erkrankungen sofort telefonisch mitzuteilen
- d) die Jagdbehörden haben dem Zentrallaboratorium Mitteilungen über Bestandsdichte und Bekämpfung von entscheidenden Tollwutreservoirs zu geben.

§ 6

Das Zentrallaboratorium erarbeitet auf Grund der Mitteilungen sowie eigener Erhebungen alljährlich bis zum 31. Januar einen Situationsbericht über das Vorkommen und die Ausbreitung der Encephalitis-Viren.

§ 7

Epidemische Geschehen, bei denen der Verdacht der Beteiligung von Encephalitis-Viren vorliegt, sind vom Zentrallaboratorium dem Ministerium für Gesundheitswesen auf schnellstem Wege mitzuteilen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 1. Juli 1964 über den Aufgabenbereich und die Arbeitsweise des Zentrallaboratoriums für Arbo- und Herpesviren (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1964 Nr. 15 S. 112) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1968

**Der Minister
für Gesundheitswesen
Seifrin**

Anordnung Nr. 28* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung —

vom 8. Mai 1968

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) in Verbindung mit Abschnitt II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 303) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Halle, Leipzig und Magdeburg folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in den Anordnungen Nr. 2 vom 7. Juni 1956 (GBl. I S. 536), Nr. 3 vom 6. August 1956 (GBl. I S. 663), Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487), Nr. 12 vom 8. März 1961 (GBl. II S. 111), Nr. 17 vom 1. Oktober 1963 (GBl. II S. 740), Nr. 23 vom 14. Mai 1966 (GBl. II S. 388) und Nr. 25 vom 20. Mai 1967 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 341) in den Kreisen Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld, Eisleben, Gräfenhainichen, Höhnemölsen, Köthen, Merseburg, Querfurt, Saalkreis, Stadtkreis Dessau, Stadtkreis Halle, Weißenfels und Zeitz, Bezirk Halle, für Braunkohlenlagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete werden aufgehoben.

(2) Die in den Anordnungen Nr. 3 vom 6. August 1956 (GBl. I S. 663), Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487), Nr. 10 vom 9. Juli 1960 (GBl. I S. 438), Nr. 14 vom 16. Juli 1962 (GBl. II S. 472), Nr. 15 vom 5. November 1962 (GBl. II S. 759), Nr. 16 vom 4. März 1963 (GBl. II S. 186), Nr. 18 vom 6. Dezember 1963 (GBl. II S. 879), Nr. 23 vom 14. Mai 1966 (GBl. II S. 388), Nr. 25 vom 20. Mai 1967 (GBl. II S. 341) und Nr. 26 vom 29. September 1967 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 691) in den Kreisen Altenburg, Borna, Delitzsch, Eilenburg, Gëithain, Grimma, Landkreis Leipzig und Stadtkreis Leipzig, Bezirk Leipzig, für Braunkohlenlagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete werden aufgehoben.

(3) Die in den Anordnungen Nr. 3 vom 6. August 1956 (GBl. I S. 663), Nr. 6 vom 8. Juli 1957 (GBl. I S. 391), Nr. 8 vom 8. April 1960 (GBl. I S. 303), Nr. 17 vom 1. Oktober 1963 (GBl. II S. 740) und Nr. 23 vom 14. Mai 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 388) in den Kreisen Oschersleben, Schönebeck, Staßfurt und Wanzleben, Bezirk Magdeburg, für Braunkohlenlagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete werden aufgehoben.

(4) Die in den Anordnungen Nr. 10 vom 9. Juli 1960 (GBl. I S. 438) und Nr. 23 vom 14. Mai 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 388) in den Kreisen Köthen und Saalkreis, Bezirk Halle, für die Steinkohlenlagerstätte Plötz zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten bzw. geänderten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

* Anordnung Nr. 27 vom 20. Dezember 1967 (GBl. II 1968 Nr. 8 S. 29)

(5) Die in den Anordnungen Nr. 9 vom 21. Mai 1960 (GBl. I S. 380), Nr. 15 vom 5. November 1962 (GBl. II S. 759), Nr. 16 vom 4. März 1963 (GBl. II S. 186), Nr. 18 vom 6. Dezember 1963 (GBl. II S. 879), Nr. 21 vom 1. Juli 1965 (GBl. II S. 590) und Nr. 22 vom 28. April 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 307) in den Bezirken Halle, Leipzig und Magdeburg für Erz- sowie Steine- und Erden-Lagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete bleiben entsprechend den Festlegungen gemäß § 2 bestehen.

§ 2

(1) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der gemäß § 1 geänderten oder weiterbestehenden Bergbauschutzgebiete sind die von der Obersten Bergbehörde auf Grund dieser Anordnung ausgefertigten Karten im Maßstab 1 : 25 000.

(2) Für den Bezirk Halle gelten die Karten: Wegeleben, Blatt 4133; Cochstedt, Blatt 4134; Aschersleben, Blatt 4234; Gräfenhainichen, Blatt 4240; Kemberg, Blatt 4241; Bitterfeld (West), Blatt 4339; Bitterfeld (Ost), Blatt 4340; Söllichau, Blatt 4341; Stolberg, Blatt 4431; Halle (Nord), Blatt 4437; Brehna, Blatt 4439; Delitzsch, Blatt 4440; Schraplau, Blatt 4536; Dieskau, Blatt 4538; Zwochau, Blatt 4539; Zschortau, Blatt 4540; Schafstädt, Blatt 4636; Merseburg (West), Blatt 4637; Merseburg (Ost), Blatt 4638; Leipzig (West), Blatt 4639; Freyburg an der Unstrut, Blatt 4736; Weisefels, Blatt 4737; Lützen, Blatt 4738; Hohenmölsen, Blatt 4838; Pegau, Blatt 4839; Zeitz, Blatt 4938, und Meuselwitz, Blatt 4939.

(3) Für den Bezirk Leipzig gelten die Karten: Brehna, Blatt 4439; Delitzsch, Blatt 4440; Zwochau, Blatt 4539; Zschortau, Blatt 4540; Leipzig (West), Blatt 4639; Zwenkau, Blatt 4739; Markkleeberg, Blatt 4740; Naunhof, Blatt 4741; Pegau, Blatt 4839; Borna, Blatt 4840; Bad Lausick, Blatt 4941; Meuselwitz, Blatt 4939; Regis-Breitungen, Blatt 4940; Frohburg, Blatt 4941, und Rochlitz, Blatt 4942.

(4) Für den Bezirk Magdeburg gelten die Karten: Helmstedt, Blatt 3732; Hötensleben, Blatt 3832; Elbingerode, Blatt 4230, und Blankenburg, Blatt 4231.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben zentraler Planträger — entscheiden für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Halle für den Bezirk Halle, die Bergbehörde Borna für den Bezirk Leipzig und die Bergbehörde Erfurt für den Bezirk Magdeburg. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

a) Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1956 (GBl. I S. 536)
Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1956 (GBl. I S. 663)
Anordnung Nr. 6 vom 8. Juli 1957 (GBl. I S. 391)
Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 (GBl. II S. 472)
Anordnung Nr. 15 vom 5. November 1962 (GBl. II S. 759)
Anordnung Nr. 16 vom 4. März 1963 (GBl. II S. 186)
Anordnung Nr. 21 vom 1. Juli 1965 (GBl. II S. 590)
Anordnung Nr. 23 vom 14. Mai 1966 (GBl. II S. 388)
Anordnung Nr. 25 vom 20. Mai 1967 (GBl. II S. 341)
Anordnung Nr. 26 vom 29. September 1967 (GBl. II S. 691)
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete

b) für die Bezirke Halle, Leipzig und Magdeburg:
Anordnung Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487)
Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 (GBl. I S. 303)
Anordnung Nr. 9 vom 21. Mai 1960 (GBl. I S. 330)
Anordnung Nr. 10 vom 9. Juli 1960 (GBl. I S. 438)
Anordnung Nr. 12 vom 8. März 1961 (GBl. II S. 111)
Anordnung Nr. 17 vom 1. Oktober 1963 (GBl. II S. 740)
Anordnung Nr. 18 vom 6. Dezember 1963 (GBl. II S. 879)
Anordnung Nr. 22 vom 28. April 1966 (GBl. II S. 307)
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

(3) Die von der Obersten Bergbehörde oder der ehemaligen Technischen Bergbauinspektion auf Grund der im Abs. 2 genannten Anordnungen über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete ausgefertigten Karten und Pläne sind ungültig.

Leipzig, den 8. Mai 1968

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt**

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 582

Anordnung vom 25. April 1968 über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers, 199 Seiten, 2,10 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 510 vom 29. April 1968 enthält:

Anordnung Nr. 510 vom 25. März 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

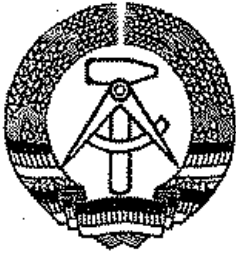
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 511 vom 6. Mai 1968 enthält:

Anordnung Nr. 511 vom 1. April 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 30. Mai 1968

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 68	Fünfte Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	279
28. 3. 68	Anordnung über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe ..	279
24. 5. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr	281

**Fünfte Verordnung*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen
vom 28. März 1968**

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 646)
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 25. September 1959 (GBI. I S. 695)
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 7. Februar 1963 (GBI. II S. 131)
2. Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 223)
3. Anordnung vom 4. März 1966 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels und des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBI. II S. 210)
4. Anordnung vom 9. Januar 1965 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und volkseigenen Spezialbaukombinaten sowie der Vereinigung Volkseigener Handlungsbetriebe Baumaterialien und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 66)
5. Anordnung vom 23. September 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. III S. 476)

* 4. VO vom 6. Februar 1963 (GBI. II Nr. 17 S. 118)

6. § 17 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III S. 31)
7. Anordnung vom 7. August 1965 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 107)
8. Anweisung Nr. 27/65 des Ministers der Finanzen vom 1. April 1965 über die Behandlung und Finanzierung der Finanzschuld 1964 im Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (direkt zugestellt).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Minister der Finanzen
Böhm**

**Anordnung
über die Behandlung von Rückständen
in der Abführung von Nettogewinn
der volkseigenen Betriebe, Kombinate
und Vereinigungen Volkseigener Betriebe**

vom 28. März 1968

Der volkseigene Betrieb hat im ökonomischen System des Sozialismus auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne in Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus mit dem geringsten Aufwand einen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen und damit einen Beitrag zum maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen zu leisten. Die Erhöhung der Effektivität der Wirt-

schaftstätigkeit des VEB und das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, insbesondere durch die Senkung der Selbstkosten, erfordern Maßnahmen zur Beseitigung zeitweilig eingetretener Verluste bzw. zur Aufholung der Rückstände. Dazu wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen einschließlich der volkseigenen Außenhandelsbetriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden VEB und Kombinate genannt)
- die diesen VEB übergeordneten Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden VVB genannt)
- die diesen VEB übergeordneten Organe, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden übergeordnete Organe genannt).

II.

Volkseigene Betriebe und Kombinate

§ 2

(1) VEB und Kombinate, die zeitweilig ihre normative Nettogewinnabführung an den Staat nicht erwirtschaften, sind verpflichtet, die Rückstände aufzuholen. Diese Verpflichtung wird durch das Ende des Planjahres nicht aufgehoben.

(2) Der Direktor des VEB bzw. der Generaldirektor des Kombinats ist verpflichtet, die Ursachen der Rückstände exakt zu analysieren, das Produktionskomitee bzw. das ökonomische Aktiv, die Betriebsgewerkschaftsleitung und alle Betriebsangehörigen gründlich zu informieren und mit ihnen die erforderlichen Maßnahmen zu beraten, wie und mit welchen Methoden durch Förderung der Initiative der Werktätigen die Rückstände aufgeholt werden. Der Direktor des VEB bzw. der Generaldirektor des Kombinats hat die Rentabilität und die Liquidität des VEB bzw. Kombinats zu sichern, u. a. durch

- Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Schwerpunkte der Arbeit zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, zur Anwendung modernster Technologien und zur Durchsetzung der komplexen Rationalisierung und Automatisierung
- moderne Methoden der Leitung des Betriebes nach Grundsätzen der Operationsforschung und Organisationswissenschaft
- kurzfristige Überführung von Forschungsergebnissen in die Serienproduktion zur Senkung der Selbstkosten
- volle Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, besonders der Gemeinschaftsarbeit und Neuerertätigkeit

— Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung

— die Analyse der Selbstkosten auf der Grundlage des auf Kollektive aufgeschlüsselten Planes und einer exakten Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung

— hohe Ausnutzung der Produktionsfonds und Senkung des Materialverbrauchs

— Reduzierung von Ausgaben, insbesondere Gemeinkosten, die nicht der Planerfüllung und hoher Rentabilität dienen

— Senkung des finanziellen Aufwandes für Investitionen, Konzentration auf die Fertigstellung produktionswirksamer Vorhaben und Reduzierung des Umfangs unvollendeter Investitionen

— Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen.

(3) Der VEB bzw. das Kombinat hat die Rückstände in der Abführung von Nettogewinn als Finanzschuld in der Bilanz auszuweisen. Eine Finanzschuld entsteht, wenn die tatsächlich geleisteten Abführungen von Nettogewinn geringer sind als der festgelegte Mindestbetrag der Nettogewinnabführung an den Staat.

(4) Der Direktor des VEB bzw. der Generaldirektor des Kombinats hat in der Rechenschaftslegung vor dem Generaldirektor der VVB bzw. dem Leiter des übergeordneten Organs

- die Ursachen der Finanzschulden darzulegen
- Maßnahmen zur Aufholung nachzuweisen und
- die Raten und Termine für die Tilgung der Finanzschulden vorzuschlagen.

Die Raten und die Termine für die Tilgung der Finanzschulden sind vom Generaldirektor der VVB bzw. Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

§ 3

(1) Die VEB bzw. die Kombinate, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, haben die Finanzschulden aus erwirtschaftetem Nettogewinn der nächsten Jahre zu tilgen. Die Tilgung hat grundsätzlich in der vom Generaldirektor der VVB bzw. Leiter des übergeordneten Organs festgelegten Höhe zu erfolgen. Finanzschulden sind mit 3,6 % p. a. zu verzinsen.

(2) VEB und VVB, die noch nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, können für die Tilgung der Finanzschulden einsetzen

- a) Gewinne aus der Überbietung der staatlichen Vorgaben
- b) Gewinne aus der Übererfüllung der staatlichen Auflagen.

(3) Der Direktor des VEB bzw. der Generaldirektor des Kombinats kann in Ausnahmefällen zur Tilgung der Finanzschulden zweckgebundene Mittel des VEB bzw. Kombinats einsetzen. Ausgenommen davon sind

die Mittel des Fonds Technik, des Rationalisierungsfonds sowie Amortisationen. Der Einsatz zweckgebundener Mittel bedarf der Zustimmung des Generaldirektors der VVB bzw. des Leiters des dem VEB bzw. dem Kombinat übergeordneten Organs.

III.

VVB und übergeordnete Organe

§ 4

Der Generaldirektor der VVB bzw. der Leiter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, die Direktoren der VEB bzw. die Generaldirektoren der Kombinate bei der Aufholung der Rückstände und Wiederherstellung der planmäßigen Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen. Der Generaldirektor der VVB bzw. der Leiter des übergeordneten Organs hat eine exakte Kontrolle über die Aufholung der Rückstände und die Tilgung der Finanzschulden durchzuführen.

§ 5

(1) VVB, die zeitweilig Rückstände in der Abführung von Nettogewinn an den Staat haben, sind verpflichtet, diese Rückstände zu tilgen. Diese Verpflichtung wird durch das Ende des Planjahres nicht aufgehoben. Eine Finanzschuld der VVB entsteht, wenn die tatsächlich geleisteten Abführungen von Nettogewinn (einschließlich der Zahlungen aus dem Reservefonds) geringer sind als der festgelegte Mindestbetrag der Nettogewinnabführung an den Staat. Diese Finanzschulden und die Finanzschulden der VEB sind in der Bilanz der VVB auszuweisen. Für Verluste aus der eigenen Wirtschaftstätigkeit der VVB sind die für die VEB geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Der Generaldirektor der VVB bzw. der Leiter des übergeordneten Organs hat in der Rechenschaftslegung vor dem Minister bzw. Leiter des Staatsorgans

- die Ursachen der Finanzschulden darzulegen
- die Maßnahmen zur Aufholung nachzuweisen
- die Raten und die Termine der Tilgung der Finanzschulden vorzuschlagen.

(3) Die Tilgung der Finanzschulden der VVB erfolgt aus dem Gewinnfonds und dem Reservefonds der VVB. Als Tilgung gilt der den Mindestbetrag der Abführung von Nettogewinn an den Staat übersteigende Betrag. Finanzschulden sind mit 3,6 % p. a. zu verzinsen.

IV.

Zentrale Staatsorgane

§ 6

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben dem Ministerrat im Zusammenhang mit der jährlichen Rechenschaftslegung über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes gleichzeitig über die Höhe der Minderergebnisse der VEB, Kombinate und VVB sowie über die Maßnahmen zur Aufholung zu berichten.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Regelungen zu erlassen.

(2) Die örtlichen Räte regeln auf der Grundlage der von der Volksvertretung erteilten Ermächtigung zur Durchführung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit den zuständigen Banken die Durchführung dieser Anordnung für die ihnen unterstehenden VEB und wirtschaftsleitenden Organe.

§ 8

Finanzschulden, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehen, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu tilgen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1968

Der Minister der Finanzen

Böhm

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr

vom 24. Mai 1968

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 15. Juni 1967 über Bodennutzungsgebühr (GBl. II S. 487) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist der Auftragnehmer durch den Auftraggeber (Betriebe, die Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entziehen) vertraglich zu verpflichten, im Zusammenhang mit der detaillierten Ermittlung des Flächenbedarfs der Investitionen den Entzug von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wird diese Verpflichtung durch den Auftragnehmer nicht eingehalten, so ist die Bodennutzungsgebühr für den erhöhten Flächenbedarf als Schadenersatz vertragsrechtlich geltend zu machen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich den Entzug von Boden zu analysieren, für wiederkehrende und vergleichbare Investitionen verbindliche Normen des notwendigen Flächenbedarfs auszuarbeiten und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(3) Die Notwendigkeit des Entzuges von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (Umfang, Nutzungsart und Qualität der Bodenfläche) ist

bei der Auswahl und Festlegung der Standorte der Investitionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Planung der Standortverteilung von Investitionen durch die Auftraggeber zu begründen. Für die Nutzeffektberechnung der Investitionen ist die zu erwartende Höhe der Bodennutzungsgebühr zu schätzen.

§ 2

Zu § 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Bodennutzungsgebühr besteht für alle Flächen, die ab 1. Januar 1968 dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entzogen werden. Maßgebend ist der gemäß § 7 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) vertraglich vereinbarte oder der auf Grund anderer Festlegungen bestimmte Zeitpunkt des Nutzungswechsels.

(2) Die Festlegungen der Verordnung gelten auch für

- a) den Entzug von Boden, bei dem der vertraglich festgelegte Zeitpunkt des Nutzungswechsels vor dem 1. Januar 1968 liegt, der Nutzungswechsel jedoch erst nach dem 1. Januar 1968 eintritt
- b) vorübergehenden Entzug von Boden, bei dem der Rückführungstermin überschritten wird und dadurch ein verlängerter vorübergehender Entzug nach dem 1. Januar 1968 eintritt. In diesen Fällen ist vom Zeitpunkt der Terminüberschreitung, frühestens ab 1. Januar 1968, eine Bodennutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zu entrichten.

(3) Schulgartenflächen sind im Sinne der Verordnung als zum land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds gehörend zu behandeln.

§ 3

Zu § 2 Abs. 5 der Verordnung:

(1) Die Bodennutzungsgebühr ist — außer bei Abbau mineralischer Rohstoffe — spätestens 15 Tage nach dem Zeitpunkt des Nutzungswechsels gemäß § 2 Abs. 1 fällig.

(2) Die Bodennutzungsgebühr für den Bodenentzug zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels übertägiger Verfahren ist am 31. Januar des dem Berechnungsjahr folgenden Jahres fällig.

(3) Die Bodennutzungsgebühr für den Bodenentzug gemäß § 2 Abs. 2 ist 15 Tage nach Erhalt des Abführungsbescheides fällig.

§ 4

Zu §§ 4 bis 8 der Verordnung:

Den als Bodennutzungsgebühr abzuführenden Betrag haben die Betriebe, die Boden entziehen, in eigener Verantwortung zu berechnen.

§ 5

Zu § 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung:

(1) Der zur Abführung der Bodennutzungsgebühr Verpflichtete hat die abzuführende Bodennutzungs-

gebühr nach einem vorgeschriebenen Muster (Anlage) zu berechnen. Diese Berechnungsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung spätestens einen Monat vor dem für den Nutzungswechsel bestimmten Zeitpunkt an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übergeben.

(2) Die Angaben über Lage, Nutzungsart, Qualität und Umfang des Bodens usw. (zu den Spalten 2 bis 7 des Musters) sind dem Betrieb, der Boden entzieht, von der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu übergeben und zu bestätigen. Die Festlegung und Bestätigung der Standortwertziffer bei Forstflächen sind von dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb vorzunehmen.

(3) Der Betrieb, der Boden entzieht, hat der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes den gemäß § 7 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 abgeschlossenen Vertrag bzw. die nach anderen Festlegungen ausgefertigten Unterlagen über den Entzug von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (nachfolgend Unterlagen über den Nutzungswechsel genannt) zeitweilig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Unterlagen über den Nutzungswechsel und die im Liegenschafts- oder Wirtschaftskataster enthaltenen Angaben bilden die Grundlage für die Festlegung und Bestätigung der Angaben der Außenstellen oder Arbeitsgruppen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes. Bei Ackerland und Grünland sind die einzelnen Schätzungsabschnitte (Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen) auf der Grundlage des Flurbuches und gegebenenfalls der Vermessungsschriften nach Nutzungsart, Flächeninhalt und Wertzahl (Ackerland, Grünlandzahl) zu bestimmen. Enthält das Liegenschaftskataster keine Angaben über die Merkmale der Bodenschätzung, sind bei Ackerland und Grünland lediglich die einzelnen Nutzungsartenabschnitte nach Nutzungsart und Flächeninhalt zu bestimmen. Die Feststellungen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes sind verbindlich.

(5) Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung liegt dann vor, wenn der entzogene Boden als Grünland genutzt, im Liegenschaftskataster jedoch als Ackerland ausgewiesen wird.

(6) Veränderungen in der Qualität des Grünlandes im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung sind von dem Landwirtschafts- bzw. Forstwirtschaftsbetrieb, dem Boden entzogen wird, in den Unterlagen über den Nutzungswechsel zu vermerken.

(7) Bei Forsten und Holzungen, Obstanlagen, Baumschulen, Weingärten, Korbweidenanlagen, Gartenland (Haus- und Kleingärten) und Gewässern (ablaßbare Teiche) sind die einzelnen Nutzungsartenabschnitte auf der Grundlage der Wirtschaftskartei und gegebenenfalls der Vermessungsschriften nach Nutzungsart und Flächeninhalt zu bestimmen.

(8) Sämtliche Flächenangaben sind auf volle Ar auf- oder abzurunden.

(9) Wird das Liegenschaftskataster für den entzogenen Boden durch eine andere Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes geführt, so sind die entsprechenden Angaben in Zusammenarbeit mit dieser anderen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu ermitteln.

(10) Sind die Flurstücke im Liegenschaftskataster nicht bewertet, oder entspricht die ausgewiesene Grünlandzahl nicht mehr der Qualität des Grünlandes, so ist eine Bewertung bzw. Neubewertung durch die zuständige Arbeitsgruppe Bodenschätzung der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates vorzunehmen und zu bestätigen.

(11) Die Kosten, die den Außenstellen oder Arbeitsgruppen des Liegenschaftsdienstes der Räte der Bezirke, den Arbeitsgruppen Bodenschätzung der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durch die Übergabe bzw. Ermittlung der Angaben und deren Bestätigung entstehen, tragen die Betriebe, die Boden entziehen.

(12) Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat die Richtigkeit der Berechnung der Bodennutzungsgebühr zu bestätigen. Ein Exemplar der bestätigten Unterlagen ist dem zur Abführung Verpflichteten als Abführungsbescheid und ein Exemplar ist der zuständigen Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu übergeben.

(13) Örtlich zuständig für das Bestätigungsverfahren sind:

- a) der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen
- b) die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes
- c) die Arbeitsgruppe Bodenschätzung der Produktionsleitung, des Bezirkslandwirtschaftsrates
- d) die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und
- e) der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb

In deren Bereich sich der Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzers befindet, dem Boden entzogen wird.

§ 6

Zu § 4 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a der Verordnung:

(1) Investitionen im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung sind Investitionen, deren Funktion an anderen Standorten nicht erfüllt werden kann, wie z. B. Bindung der Funktion an örtlich begrenzte Lagerstätten von mineralischen Rohstoffen. Hierzu zählen z. B. nicht die Bindung von Erweiterungsinvestitionen an vorhandene Anlagen oder die Bindung von Investitionen an Verkehrswege. Die Entscheidung hierüber erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Auswahl und Festlegung der Standorte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Planung der Standortverteilung von Investitionen. Die Entscheidungen sind dem Betrieb, der Boden entzieht, von den Organen, die die Entscheidung treffen, auf den Unterlagen zur Berechnung der Bodennutzungsgebühr zu bestätigen.

(2) Verkehrswege im Sinne der Verordnung sind nur die Verkehrswege

- der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs
- der Straßenbahnen
- des öffentlichen Straßennetzes
- der öffentlichen Wasserstraßen
- sowie Energieübertragungsstrassen.

Hierzu zählen insbesondere nicht Anschluß-, Gruben- und Werkbahnen sowie Werkzufahrtsstraßen und innerbetriebliche Verkehrswege.

§ 7

Zu § 5 Absätze 1, 3 bis 9 und 11 der Verordnung:

(1) Bei vorübergehendem Entzug von Boden hat der Betrieb, der Boden entzieht, dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Berechnungsunterlagen über die abzuführende Bodennutzungsgebühr schriftlich in dreifacher Ausfertigung einen Monat vor dem für den Nutzungswechsel bestimmten Zeitpunkt zur Bestätigung zu übergeben. Dabei hat er die Übereinstimmung seiner Angaben mit dem Vertrag über den vorübergehenden Entzug von Boden zu bestätigen.

(2) Die Bodennutzungsgebühr ist für die gesamte Dauer des Bodenentzuges zu berechnen und in einem Betrag abzuführen. Für jeden begonnenen Kalendermonat ist $\frac{1}{12}$ der jährlichen Bodennutzungsgebühr zu berechnen.

(3) Wird bei vorübergehendem Entzug von Boden gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung die Dauer der vereinbarten vorübergehenden Nutzung überschritten bzw. die Qualität des zurückgeführten Bodens nicht eingehalten, so sind die Nutzungsberechtigten, denen der Boden vorübergehend entzogen wurde, verpflichtet, dies dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat dem zur Abführung Verpflichteten einen Abführungsbescheid über die gemäß § 5 Abs. 3 bzw. 4 der Verordnung zu zahlende Bodennutzungsgebühr zu übergeben. Bei Terminüberschreitung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung wird im Abführungsbescheid eine monatlich zu zahlende Bodennutzungsgebühr festgelegt. Der Abführungsbescheid wird aufgehoben, wenn der zur Abführung Verpflichtete die Rückführung des Bodens nachgewiesen hat.

(4) Beim Entzug von Boden zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels übertägiger Verfahren hat der Abbaubetrieb dem für ihn zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Berechnungsunterlagen über die abzuführende Bodennutzungsgebühr schriftlich in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zum 10. Januar des dem Berechnungsjahr folgenden Jahres zur Bestätigung zu übergeben.

(5) Für die Abnahme der wiederurbargemachten Flächen, der Halden und Restlöcher sowie für die Festlegung der Bodennutzungsgebühr bei Nichteinhaltung der Abnahmebedingungen durch die Abbaubetriebe sind die im § 5 Abs. 6 der Verordnung genannten Organe verantwortlich. Das für den Abbaubetrieb zuständige Wirtschaftsorgan hat dem für den Abbau-

betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Festlegungen über die zu zahlende Bodennutzungsgebühr sofort nach der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat auf der Grundlage dieser Festlegungen dem Abbaubetrieb einen Abführungsbescheid zu übergeben.

(6) Flächen, die nach den bergrechtlichen Vorschriften als wiederurbarmgemacht vorläufig abgenommen werden, gelten als zurückgeführt. Bei der Festlegung der jährlichen Planaufgabe des Abbaubetriebes für die Wiederurbarmmachung ist bei ökonomisch vertretbarem Aufwand vorrangig eine Qualität anzustreben, die die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

(7) Die Flächen sind auf volle Ar auf- oder abzurunden.

(8) Die Bodennutzungsgebühr gemäß § 5 Absätze 3, 4, 7, 8, 9 und 11 der Verordnung ist 15 Tage nach Erhalt des Abführungsbescheides fällig.

§ 8

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds sind verpflichtet, bei ständigem Bodenentzug der für den Landwirtschaftsbetrieb zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der zuständigen Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates spätestens 1 Monat vor Eintritt des vorgesehenen Nutzungswechsels die Unterlagen über die Berechnung der Bodennutzungsgebühr zu übergeben. Das Muster gemäß Anlage ist für die Berechnung der Bodennutzungsgebühr sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Berechnung der Bodennutzungsgebühr, die Bestätigung der Angaben und die Erstattung der dabei entstehenden Kosten sind die Festlegungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Bestätigung der Richtigkeit der Berechnung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entfällt.

(3) Die Landwirtschaftsbetriebe haben der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes die Lage und Begrenzung der vom Bodenentzug betroffenen Flächen mitzuteilen und die Genehmigung der Nutzungsartenänderung nachzuweisen.

(4) Die Bodennutzungsgebühr ist spätestens 15 Tage nach dem in den Unterlagen über die Berechnung der Bodennutzungsgebühr angegebenen Zeitpunkt des Nutzungswechsels dem betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen zuzuführen.

(5) Ausnahmeregelungen gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung können die zuständigen Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte bzw. die den VEG übergeordneten Leitungsorgane nur in begründeten Härtefällen in Abstimmung mit den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik treffen.

(6) Die Bildung und zweckgebundene Verwendung des betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen ist von der für den Betrieb zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu kontrollieren. Wird dabei eine nicht ordnungsgemäße Bildung oder eine zweckfremde

Verwendung festgestellt, so hat sie den Betrieb und das für den Betrieb zuständige Leitungsorgan über Art und Umfang des Verstoßes zu informieren. Der Betrieb hat in Höhe der festgestellten Abweichung eine Überweisung aus dem laufenden Bankkonto auf den betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen vorzunehmen.

§ 9

Zu § 7 der Verordnung:

Die für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft festgelegte Bodennutzungsgebühr und die Eigentümerentschädigung sind zu aktivieren. Amortisationen auf diesem aktivierten Wert sind nicht zulässig.

§ 10

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Über den Nutzungsanteil der einzelnen Kooperationspartner entscheidet die Kooperationsgemeinschaft in eigener Verantwortung.

(2) Die Berechnung der Bodennutzungsgebühr ist zunächst für die Kooperationsgemeinschaft insgesamt durchzuführen. Die Aufteilung der Bodennutzungsgebühr auf die einzelnen Kooperationspartner ist in einem Anhang zu den Berechnungsunterlagen vorzunehmen. Aus dem Anhang müssen der Nutzungs- und Flächenanteil sowie die anteilige Bodennutzungsgebühr der einzelnen Kooperationspartner ersichtlich sein.

(3) Die Differenzierung gemäß §§ 4, 6 und 7 der Verordnung hat — außer bei Kooperationsgemeinschaften, an denen nur landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 6 der Verordnung beteiligt sind — grundsätzlich erst nach der Aufteilung der Bodennutzungsgebühr auf die einzelnen Kooperationspartner zu erfolgen.

(4) Sind die an einer gemeinsamen Investition beteiligten Kooperationspartner ausschließlich Betriebe mit eigenem Bodenfonds, so gilt § 8. Dabei ist durch die Kooperationsgemeinschaften zu sichern, daß alle für die beteiligten Kooperationspartner zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik über die Zuführungen zu den betriebseigenen Sonderfonds informiert werden.

(5) Sind die an einer gemeinsamen Investition beteiligten Kooperationspartner sowohl Betriebe mit als auch ohne eigenen Bodenfonds, so gilt § 5. Die Bestätigung der Unterlagen und deren Übergabe als Abführungsbescheid durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, gilt nicht für Betriebe mit eigenem Bodenfonds. Die Information der zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Betriebe mit eigenem Bodenfonds erfolgt gemäß Abs. 4.

§ 11

Zu § 9 Buchst. d der Verordnung:

Werden die vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht eingehalten, so ist Bodennutzungsgebühr nach den Festlegungen für vorübergehenden Entzug von Boden für den gesamten Zeitraum seit Beginn des Bodenentzuges zu zahlen. Darüber hinaus ist § 5 Absätze 3 und 4 der Verordnung anzuwenden.

§ 12

Zu § 11 der Verordnung:

(1) Die Bodennutzungsgebühr eines Abbaubetriebes (§ 5 Absätze 5, 7, 8, 9, 11 der Verordnung) ist an den für den Sitz des Abbaubetriebes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Bodennutzungsgebühr ist ein Verzugszuschlag in Höhe von 0,05 % je Tag zu entrichten.

(3) Die Bodennutzungsgebühr ist auf dem Verwaltungswege befreiungsfrei.

§ 13

Zu § 14 der Verordnung:

(1) Unter Ödland im Sinne der Verordnung sind nur solche Flächen zu verstehen, die im Wirtschaftskataster unter der Nutzungsart Ödland ausgewiesen sind.

(2) Die Prämien erhalten alle volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Organisationen, die Ödland kultivieren, soweit sie nicht für planmäßige Wiederurnbar-machungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen zuständig sind. Das gleiche gilt für die Kostenerstattung. Diese Vergünstigungen werden jedoch nur dann gewährt, wenn der Kostenaufwand für Kultivierung volkswirtschaftlich vertretbar ist und folgende Höchstsätze je ha nicht überschreitet:

— bei Gewinnung von Ackerland	10 TM/ha
— bei Gewinnung von Grünland	8 TM/ha
— bei Gewinnung von Forsten und Holzungen	4 TM/ha

Bei der Kultivierung von Kleinstüd- und -unlandflächen, wie z. B. im Schlag vorhandene Wasserlöcher, Tümpel, Hecken u. a. können im Rahmen der Erschwer-nisbeseitigung für die Anwendung der modernen Technik die für die Gewinnung von neuen Acker- und Grün-landflächen festgelegten Höchstsätze nach Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans der Landwirtschaft bis zu 50 % überschritten werden.

(3) Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds, die einen betriebseigenen Sonderfonds für bodenver-bessernde Maßnahmen gebildet haben, sind verpflichtet, bei der Kultivierung ihres Ödlandes unter Beachtung der Höchstsätze der Kultivierungskosten diese Mittel vorrangig einzusetzen. Eine Erstattung der Kultivie-rungskosten kann in diesen Fällen nur in Höhe der Differenz zwischen den Gesamtkosten und den ein-gesetzten eigenen Mitteln erfolgen.

(4) Die Arbeitsgruppen Bodenschätzung der Produk-tionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind für die Über-prüfung der Kultivierung verantwortlich. Ihnen obliegt die fachliche Bestätigung der nachgewiesenen Kultivie-rungskosten und der erreichten Bodenqualität. Der Um-fang der kultivierten Ödlandflächen sowie der Nach-weis, daß die kultivierten Ödlandflächen einer land-bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wur-den, ist vom zuständigen Leitungsorgan der Land-und Forstwirtschaft zu bestätigen. Dies gilt auch für § 14 Abs. 4 der Verordnung mit Ausnahme der Bestätigung der Kultivierungskosten.

(5) Die Bereitstellung der Mittel für die Kostenerstat-tung und Prämierung erfolgt durch die Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Anträge auf die Gewährung der Vergünsti-gungen sind mit den Bestätigungen gemäß Abs. 4 an die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deut-schen Demokratischen Republik zu richten.

(6) Die bei der Überprüfung der Kultivierung ent-stehenden Kosten haben die Betriebe, Genossenschaf-ten und Organisationen, die Ödland kultivieren, den Arbeitsgruppen Bodenschätzung der Produktionsleitung der Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu erstatten.

§ 14

Zu § 15 Buchstaben b und d der Verordnung:

(1) Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds gehören nicht zu den Betrieben im Sinne des § 15 Buchst. b der Verordnung.

(2) Die Bereitstellung der Mittel für rekultivierte und von landwirtschaftlichen Betrieben in Nutzung genommene Flächen erfolgt durch die Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Anträge auf die Gewährung der Mittel sind an die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Die Bestätigung der Bodenqualität (bei künftiger landwirt-schaftlicher Nutzung) ist von der Arbeitsgruppe Boden-schätzung der Produktionsleitung des Bezirkslandwirt-schaftsrates vorzunehmen. Die dabei entstehenden Kos-ten sind von den Antragstellern zu erstatten.

(3) Bei Flächen, die anderen volkseigenen Betrieben für Bauzwecke zur Verfügung gestellt werden, zahlt das für den abgebenden Betrieb zuständige staatliche Organ die Mittel. Die Höhe der Mittel darf 30 TM je ha nicht übersteigen. Die erforderlichen Mittel sind vom zu-ständigen staatlichen Organ beim Ministerium der Finanzen anzufordern.

(4) Die Mittel für die Prämierung sind von den Räten der Bezirke bzw. den zentralen staatlichen Organen beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

§ 15

Ist bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Durch-führungsbestimmung Boden dem land- und forstwirt-schaftlichen Bodenfonds entzogen worden, so sind die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Verpflichtungen spätestens bis zum 31. Juli 1968 zu er-füllen. Verzugsfolgen treten bis zu diesem Termin nicht ein.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1968

Der Minister
der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster

Berechnung und Bestätigung der Bodennutzungsgebühr (BNG) bei ständigem Bodenzug

Name und Sitz des Betriebes, der Boden entzieht
entzieht am
Wirtschaftszweig bzw. Bereich

Name und Sitz des bisherigen Bodennutzers
nachfolgend aufgeführten Boden:

Table with 9 columns: Lfd. Nr., Gemarkung, Flur, Flurstück, Nutzungsart des Bodens, Umfang der Fläche in ha, Qualität des Bodens a, Sätze der BNG in TM/ha, Summe der BNG in TM. Rows 1-6.

Gesamtumfang:
Gesamtsumme:
Die Höhe der BNG beträgt:
Abführungsbetrag:

- 1 Zeitpunkt des Nutzungswechsels
2 Ackerzahl, Grünlandzahl, Standortwertzahl usw.
3 Die Sätze der BNG/ha sind in voller Höhe entsprechend der Anlage zur Verordnung einzusetzen.
4 Differenzierung der BNG gemäß §§ 4, 6 und 7 der Verordnung

Die Ermittlung und Festlegung der abzuführenden Bodennutzungsgebühr erfolgte entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ort Datum Stempel des Betriebes Unterschrift

(Rückseite)

Bestätigungen:

Der Abführungsbetrag wird bestätigt.
Die Überweisung hat bis an den Rat des Kreises bzw. der Stadt (Stadtkreis) auf das Konto 1128 103 bzw. 1128 104* bei der Industrie- und Handelsbank der DDR-Filiale zu erfolgen.

Ort Datum Siegel/Stempel Unterschrift Rat des Kreises, Abteilung Finanzen

* zutreffende Konto-Nr. unterstreichen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 31. Mai 1968	Teil II Nr. 54
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	287
16. 5. 68	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	287
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	289
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“	290

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker
vom 16. Mai 1968**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I, S. 71) wird folgendes bestimmt:

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 1

Freibetrag für Beiträge zur Sozialpflichtversicherung

Handwerker können die Hälfte der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für den ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Ehegatten als Freibetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns absetzen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1968

**Der Minister der Finanzen
B ö h m**

* 2. DB vom 17. März 1966 (GBl. II Nr. 33 S. 197)

**Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks
vom 16. Mai 1968**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und in Durchführung des § 8 dieses Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

I.

Versicherungspflicht

§ 1

(1) Ehegatten von solchen Handwerkern, die nach der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) sozialpflichtversichert sind, unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn sie ständig im Handwerksbetrieb ihres Ehegatten mitarbeiten und diese ständige Mitarbeit nach Art und Umfang des Handwerksbetriebes der Arbeitsleistung einer fremden Arbeitskraft entspricht.

(2) Die gelegentliche stunden- oder tageweise Mithilfe des Ehegatten ohne ständige Wiederkehr der Arbeitsleistung im Betrieb des Handwerkers begründet keine Versicherungspflicht. Das gleiche gilt bei ständiger Mitarbeit, wenn diese so geringfügig ist, daß der auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb 900 M im Kalenderjahr nicht erreicht und bei einem Vergleich der Arbeitsleistung des Ehegatten mit derjenigen einer

11. DB vom 26. März 1966 (GBl. II Nr. 36 S. 229)

entsprechenden fremden Arbeitskraft, die sich für diese fremde Arbeitskraft ergebenden Einkünfte unter 900 M im Kalenderjahr liegen würden. Wird die ständige Mitarbeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, besteht keine Versicherungspflicht, wenn sowohl der in dieser Zeit erzielte Anteil des Ehegatten am Gewinn als auch die vergleichbaren Einkünfte einer fremden Arbeitskraft, jeweils umgerechnet auf einen Jahresbetrag, weniger als 900 M ergeben.

§ 2

(1) Ehefrauen von Handwerkern, die bis zum 30. Juni 1968 im Handwerksbetrieb ihres Ehemannes ständig mitgearbeitet haben und infolge Fortsetzung dieser Mitarbeit ab 1. Juli 1968 gemäß § 1 der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt unterliegen, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien. Die Befreiung kann von der Ehefrau des Handwerkers nicht widerrufen werden und gilt auch, wenn die Mitarbeit nach dem 1. Juli 1968 beendet und später in diesem Handwerksbetrieb wieder aufgenommen wird.

(2) Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß Abs. 1 ist von der Ehefrau des Handwerkers in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 30. September 1968 beim zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, schriftlich zu stellen. Die Abteilung Finanzen hat die Antragstellerin über die für sie mit der Befreiung verbundenen Auswirkungen zu unterrichten. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Antragstellerin gegenüber der Abteilung Finanzen eine Erklärung über die erfolgte Unterrichtung (Vordruck) abgegeben hat. Diese Erklärung ist zu den steuerlichen Unterlagen der Abteilung Finanzen zu nehmen. Die erfolgte Befreiung von der Versicherungspflicht ist der Antragstellerin schriftlich zu bestätigen.

(3) Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht möglich, wenn von der ständig mitarbeitenden Ehefrau des Handwerkers auf Grund der Versicherungspflicht gemäß § 1 vor dem 1. Oktober 1968 Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen wurden.

II.

Beiträge und Unfallumlage

§ 3

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung für den ständig mitarbeitenden Ehegatten im Handwerksbetrieb ist ein Jahresbeitrag.

(2) Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 20 % (bei Vollrentenbezug 10 %) der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt ohne Unfallumlage mindestens 180 M (bei Vollrentenbezug mindestens 90 M). Bestand Versicherungs- und Beitragspflicht nicht für das volle Kalenderjahr und ist der Mindestbeitrag zu zahlen, ist dieser anteilig zu entrichten.

(4) Der Beitrag zur Sozialversicherung für den ständig mitarbeitenden Ehegatten ist vom Handwerker zu entrichten.

§ 4

Die Unfallumlage für den ständig mitarbeitenden Ehegatten ist nach den für den Handwerker geltenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 5

(1) Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Jahresbeitrages und der Unfallumlage für den ständig mitarbeitenden Ehegatten ist der im Kalenderjahr auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb, mindestens jedoch, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitszeit, der Tariflohn einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(2) Der Teil des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages, der 7200 M im Kalenderjahr übersteigt, ist beitragsfrei.

§ 6

Ist der Mindestbeitrag gemäß § 3 Abs. 3 für das volle Kalenderjahr zu entrichten, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 900 M. Diese Bemessungsgrundlage ist nur anteilig anzusetzen, wenn der Mindestbeitrag anteilig zu entrichten ist.

§ 7

Für die Dauer des Bezuges von kurzfristigen Barleistungen bzw. Schwangerschafts- und Wöchengeld besteht keine Beitragspflicht.

III.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 8

Die Leistungen der Sozialversicherung werden dem ständig mitarbeitenden Ehegatten nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt, die für die Handwerker gelten.

§ 9

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) ist die für die Festsetzung des Beitrages festgestellte Bemessungsgrundlage (nachstehend als beitragspflichtige Einkünfte bezeichnet) des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Bestand Versicherungspflicht als ständig mitarbeitender Ehegatte nur für einen Teil des vorangegangenen Kalenderjahres, sind die anteiligen beitragspflichtigen Einkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen.

(3) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr als ständig mitarbeitender Ehegatte keine Versicherungspflicht bzw. Versicherungspflicht nur für einen Teil des laufenden Kalenderjahres, sind auf der Grundlage der Teilbeträge (Abschlagszahlungen) die anteiligen beitragspflichtigen Einkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen.

(4) Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten des Bezuges kurzfristiger Barleistungen bzw. Schwangerschafts- und Wöchengeld, sind diese Bezugszeiten bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen. Die für den Berechnungszeitraum festgestellten beitragspflichtigen Einkünfte sind auf Jahreseinkünfte umzurechnen.

(5) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) ist vom ständig mitarbeitenden Ehegatten eine vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, ausgefertigte Bescheinigung über die beitragspflichtigen Einkünfte gemäß Absätzen 1 bis 4 vorzulegen.

§ 10

Bei der Ermittlung des Grundbetrages zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) für den ständig mitarbeitenden Ehegatten werden die beitragspflichtigen Einkünfte aus der Mitarbeit zugrunde gelegt.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die ständig mitarbeitenden Ehegatten die Bestimmungen der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks entsprechend.

§ 12

Andere ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitende Familienangehörige des Handwerkers unterliegen der

Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach deren Bestimmungen.

V.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBL II S. 229) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 577

Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970, 16 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 577a

Anlage 2 zur Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970

Grundsätze und methodische Bestimmungen zur Ausarbeitung der Haushaltsplanentwürfe der Bezirke und Kreise, 32 Seiten, 0,80 M

Sonderdruck Nr. 577b

Anlage 3 zur Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970

Grundsätze und methodische Bestimmungen zur Planung der Steuern und staatlichen Gewinnanteile sowie der Verbrauchsabgaben, der produkt- bzw. leistungsgebundenen Preisstützungen und Preisausgleiche der nichtvolkseigenen Wirtschaft durch die Räte der Bezirke und Kreise, 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentralversand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 512 vom 13. Mai 1968 enthält:

Anordnung Nr. 512 vom 8. April 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 513 vom 20. Mai 1968 enthält:

Anordnung Nr. 513 vom 15. April 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. Juni 1968

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 68	Anordnung über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Bezirksrechenzentren und Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	291
15. 5. 68	Anordnung Nr. Pr. 3 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse	292

**Anordnung
über die Einführung der wirtschaftlichen
Rechnungsführung in den Bezirksrechenzentren
und Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft.**

vom 15. Mai 1968

Zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Bezirksrechenzentren und Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bezirksrechenzentren für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend BRZ genannt) und die Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend KBS genannt) arbeiten ab 1. Januar 1968 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die BRZ sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke. Die KBS sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise.

(3) Die BRZ und KBS sind juristische Personen und nehmen ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wahr. Die BRZ führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Bezirksrechenzentrum für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“

.....“
(Bezeichnung des Bezirkes)

Die KBS führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung
„Kreisbuchungsstation für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“
.....“
(Bezeichnung des Kreises)

§ 2

Die Leiter der BRZ und KBS haben innerhalb von 2 Monaten gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juni 1967 zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 408) das Statut ihrer Einrichtung zu erarbeiten und dem Leiter ihres übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 3. September 1964 über das Rahmenstatut des Bezirksrechenzentrums für Landwirtschaft (GBl. III S. 439)
- b) Anordnung vom 3. September 1964 über das Rahmenstatut der Kreisbuchungsstation der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (GBl. III S. 440).

Berlin, den 15. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung Nr. Pr. 8*
über die Industriepreisregelung für
schwarzmetallurgische Erzeugnisse

vom 15. Mai 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur — Stand 30. September 1967

1	2
121 10 00 0	Schwarzmetallerze, -agglomerate
121 21 00 0	Stahlrohisen
121 22 00 0	Gießereirohisen
121 23 00 0	Spiegeleisen
121 27 00 0	Hochofen-Ferrolegerungen
121 30 00 0	Elektro- und aluminothermische Ferrolegerungen
121 40 00 0	Rohstahl
121 50 00 0	Halbzeug
121 60 00 0	Fertige Walzstahlerzeugnisse
121 70 00 0	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe)
außer	
121 76 00 0	gezogener Stahldraht in Ringen
121 80 00 0	Stahlrohre — II. Verarbeitungsstufe (ohne spiralgeschweißte Stahlröhre aller Abmessungen ohne längsgeschweißte Stahlröhre über 159 mm)
121 99 10 0	Formlinge aus Ferrolegerungen
121 09 20 0	Lohnarbeiten an Erzeugnissen der Schwarzmetallurgie
199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände
199 31 00 0	Schwarzmetallschrott
199 32 00 0	Nutzeisen.

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 — außer eisenhaltige Industrierückstände — werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben. Für eisenhaltige Industrierückstände — Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

* Anordnung Nr. Pr. 7 vom 26. März 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 205)

199 20 00 0 — sind Vereinbarungspreise zu bilden. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen. Ausnahmen hiervon regeln die §§ 2, 3 und 4 dieser Anordnung.

(3) Die Bestimmungen über die Einzelhandelsverkaufspreise, die Preise für Leistungen für die Bevölkerung und die Sammelschrottpreise für Schwarzmetallschrott werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen die Erzeugnisse und Leistungen

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (El-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
1	2
121 09 20 0	Lohnarbeiten an Erzeugnissen der Schwarzmetallurgie
199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände
199 31 00 0	Schwarzmetallschrott

berechnen die Lieferer den landwirtschaftlichen Betrieben die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964.

Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. Januar 1969 wird bei den Lieferern nach den Bestimmungen des Abschnittes II der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1208) ausgeglichen. Die in der Anlage I Ziff. 1 der Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft genannten Preisanordnungen sind nach Maßgabe dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden. Anlage I Ziff. 1 der Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft wird in Spalte 2 wie folgt ergänzt:

„Schwarzmetallurgische Erzeugnisse, deren Preise durch die Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 (GBl. II S. 292) geregelt sind.“

(2) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht

VEG Tierzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL)

volkseigene Gärtnereien

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion, für Kooperationsgemeinschaften und für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftlicher Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht

kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

(3) Nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Abs. 1 gehören:

- zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, wenn sie Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 als Handelsware umsetzen
- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, wenn sie durch Festlegung des Kreislandwirtschaftsrates berechtigt sind, Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder danach zu berechnen.

§ 3

Für Schwarzmetallschrott — Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung 199 31 00 0 — gelten folgende Regelungen:

- a) bei Lieferung von Schwarzmetallschrott durch die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 2 Abs. 2 sowie durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse sowie Grau-, Stahl- und Temperguß zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 beziehen, gelten die Preise der Preisordnung Nr. 1930 vom 30. August 1960 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 1788 des Gesetzblattes — nachfolgend Preisordnung Nr. 1930 genannt —)
- b) bei Lieferung von Schwarzmetallschrott an den nichtvolkseigenen Schrotthandel erhalten die Lieferanten mit Ausnahme der Lieferanten gemäß Buchst. a Gutschriften zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1969. Der nichtvolkseigene Schrotthandel erhält für seine Lieferungen die Preise der Preisordnung Nr. 1930. Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise der Preisordnung Nr. 1930 und die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1969 anzugeben.
- Die Differenz zwischen den Preisen der Preisordnung Nr. 1930 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1969 wird beim nichtvolkseigenen Schrotthandel nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen
- c) bei Lieferung von Schwarzmetallschrott durch den direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist vom Abnehmer der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. Januar 1969 an den zuständigen VEB Metallaufbereitung zu entrichten. Der direkt

liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält vom zuständigen VEB Metallaufbereitung den Werkbelieferungspreis nach der Preisordnung Nr. 1930. Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise der Preisordnung Nr. 1930 und die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1969 anzugeben.

§ 4

Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der III. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II 1966 S. 1030 bis 1128).

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) die Preisordnungen:

- Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände — (Sonderdruck Nr. P 3006 des Gesetzblattes)
- Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3008 des Gesetzblattes)
- Nr. 3008/1 vom 10. März 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3008/1 des Gesetzblattes)
- Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berechnung von Handeisspannen
- Nr. 3009/1 vom 11. August 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009/1 des Gesetzblattes)
- Nr. 3009/2 vom 10. Dezember 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009/2 des Gesetzblattes)
- Nr. 3009/3 vom 15. Juni 1965 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009/3 des Gesetzblattes)
- Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes)

- Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — Nutzeisen und Produktionsabfälle — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes)
- Nr. 3129 vom 10. Dezember 1964 — Lohnarbeiten an Stahl- und Walzwerkserzeugnissen — (Sonderdruck Nr. P 3129 des Gesetzblattes)

b) alle Bestimmungen der Preisanordnungen

- Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (GBl. II S. 135)
- Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse). (GBl. II S. 965)

- Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBl. II S. 997)
- Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBl. II S. 1145)

die den Bereich der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen betreffen

- c) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen vor dem 1. Januar 1969 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 15. Mai 1968

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 7. Juni 1968

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse —	295

Erste Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — vom 28. Mai 1968

Zur Regelung des Ausgleiches der Wirtschafterschwernisse wird auf Grund des § 16 der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die sich aus den §§ 6, 9 und 10 der Bodennutzungsverordnung ergebenden Ansprüche der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse und auf Schadenersatz wegen Beschränkung der Nutzung oder Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen durch nichtlandwirtschaftliche Nutzer.

(2) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Bodennutzungsverordnung sind:

1. volkseigene Güter, Lehr- und Versuchsgüter
2. landwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiliche Produktionsgenossenschaften (im folgenden landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genannt)
3. juristisch selbständige zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften, die land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische oder binnenfischereiliche Produktion betreiben
4. volkseigene Aufzucht- und Mastbetriebe
5. staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
6. volkseigene Gestüte, Hengstdepots und Besamungs- und Deckstationen
7. volkseigene Betriebe der Binnenfischerei
8. Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe mit staatlicher Beteiligung

9. andere sozialistische Betriebe hinsichtlich der Bodenflächen, Gebäude und Anlagen, mit denen sie eine land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische oder binnenfischereiliche Nebenproduktion betreiben

10. Betriebe und Einrichtungen, die im Rahmen der Konzentration und Spezialisierung der Produktion land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische oder binnenfischereiliche Produktionsaufgaben im Auftrage sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe durchführen, hinsichtlich der dazu notwendigen Produktionsmittel.

(3) Wirtschaftseinheiten, die durch Ausgliederung von Arbeitsprozessen oder durch Spezialisierung der Produktion im Rahmen der Kooperation entstehen, sind auf Beschluß der Mitgliederversammlungen und Belegschaftsversammlungen der an der Kooperation beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich des Ausgleiches der Wirtschafterschwernisse wie Betriebe zu behandeln, denen das Recht auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse zusteht.

(4) Die Verpflichtung zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse besteht unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an Bodenflächen und Gebäuden, soweit im Abschnitt III keine Einschränkungen bei Gebäuden festgelegt sind. Diese Durchführungsbestimmung geht hinsichtlich des Ausgleiches der Wirtschafterschwernisse sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe abweichenden Entschädigungsregelungen vor.

§ 2

Die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer haben bei der Beschränkung oder dem Entzug der Nutzung dafür zu sorgen, daß die wirtschaftlichen Nachteile der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe so niedrig wie möglich gehalten werden. Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung soll so erfolgen, daß die Entwicklung der industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft weitgehend berücksichtigt wird.

§ 3

(1) Die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch Beschränkung oder Entzug der Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile (Wirtschafterschwernisse) sind — soweit wie möglich — als geschlossener Komplex zu behandeln und durch komplexe Maßnahmen auszugleichen.

(2) Die Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile sind auf der Grundlage von betriebsökonomischen Berechnungen und Variantenvergleichen unter Beachtung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Entwicklung von Kooperationsbeziehungen im Hinblick auf die Perspektive und die zukünftige Organisation der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durchzuführen.

(3) Soweit eine Kommission nach § 12 der Bodennutzungsverordnung tätig wird, sichert sie die komplexe Untersuchung der Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile im Zusammenhang mit den Fragen der territorialen Entwicklung und schlägt die zu realisierende Variante vor. In allen übrigen Fällen, in denen betriebsökonomische Maßnahmen oder Investitionen notwendig sind, wird die zu realisierende Variante vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und nichtlandwirtschaftlichen Nutzer unter Mitwirkung des für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen Organs und der Kreisplankommission ermittelt.

§ 4

(1) Die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch Beschränkung oder Entzug der Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind — soweit wie möglich — durch Maßnahmen der Landwirtschaft zu beseitigen.

(2) Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben insbesondere bei der Neuordnung der Bodenflächen, der Einführung einer den veränderten Bedingungen entsprechenden Betriebsstruktur und deren Abstimmung mit dem Perspektivplan die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) In Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzungsbeschränkung und des Entzuges von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen können die Maßnahmen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe insbesondere in folgendem bestehen:

- Entwicklung und Ausbau vielfältiger Kooperationsbeziehungen
- Intensivierung der Bodennutzung durch Be- und Entwässerung u. a.
- Entwicklung entsprechender Produktionszweige
- Änderung der Produktionsrichtung der Feld- und Viehwirtschaft
- Neueinteilung der Schläge
- Veränderung des Wegenetzes
- Organisation überbetrieblicher Transporte
- Übernahme von Ersatzflächen einschließlich zu rekultivierender Flächen
- Nutzungsaustausch nach § 12 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577)
- Delegation von Arbeitskräften in zwischengenossenschaftliche Einrichtungen.

§ 5

(1) Entstehen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei der Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile zusätzliche Kosten, haben die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer die zu ihrer Deckung erforderlichen finanziellen Mittel als Ausgleich der Wirtschafterschwernisse zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile Investitionen erforderlich, ist der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse durch die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Investitionen vorzunehmen.

(3) Der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse kann zur Sicherung der bisherigen Betriebsergebnisse unter Umständen auch durch Tilgung vorhandener Kredite oder eines Teiles davon erfolgen. Diese Form soll angewendet werden, wenn sie mit weniger Aufwand als andere Maßnahmen den Ausgleich herbeiführt.

§ 6

(1) Vorteile, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund von Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer durch Steigerung der Produktion, Senkung der Kosten, Erhöhung der Arbeitsproduktivität u. a. entstehen, sind bei der Berechnung der Ansprüche auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse abzusetzen.

(2) Haben die Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer Auswirkungen auf ein Gebiet, das von mehreren sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet wird, und ist das Verhältnis von wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen in den einzelnen Betrieben unterschiedlich, oder treten die Vor- und Nachteile nicht in den gleichen Betrieben auf, ist zwischen ihnen ein Ausgleich im Wege der sozialistischen Hilfe oder durch Anbahnung von Kooperationsbeziehungen anzustreben.

§ 7

(1) Die Mittel, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich für die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile zu verwenden.

(2) Die unmittelbare Verwendung der zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse bereitgestellten finanziellen Mittel zur Sicherung des Betriebsergebnisses ist nur möglich, wenn die Wirtschafterschwernisse durch Ertragsausfälle oder Kostenerhöhungen verursacht wurden und anderweitig nicht behoben werden können. Eine solche Verwendung darf nur im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen. In Ausnahmefällen kann das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche Organ über die weitere unmittelbare Verwendung zur Sicherung des Betriebsergebnisses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr entscheiden.

§ 8

(1) Bei Erwerb von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen hat neben dem Ausgleich der Wirtschafterschwernisse die Entschädigung der Eigentümer nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom

23. April 1960 (GBl. I S. 257) zu erfolgen. Bei Erwerb durch Bergbaubetriebe gelten die besonderen Bestimmungen des Bergbaues.

(2) Für landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen soll vorrangig Naturalentschädigung gewährt werden.

(3) Bei Erwerb von genossenschaftseigenen Bodenflächen ist die Entschädigung auf die Mittel, die zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse bereitzustellen sind, anzurechnen. Ist die nach dem Entschädigungsgesetz den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zustehende Entschädigung höher als die Ausgleichssumme für Wirtschafterschwernisse, ist die Differenz dem Grundmittelfonds zuzuführen.

II.

Wirtschafterschwernisse bei Entzug von Bodenflächen

§ 9

(1) Bei Entzug von Bodenflächen sind die wirtschaftlichen Nachteile vorrangig durch:

- Entwicklung und Ausbau von Kooperationsbeziehungen
- Übernahme von Ersatzflächen
- Delegation von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Landarbeitern in kooperierende Betriebe und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen

und durch Planungsmaßnahmen der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe abzuwenden.

(2) Ist ein Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile durch die unter Abs. 1 genannten Maßnahmen nicht zu erreichen, so sind, ausgehend von der günstigsten Variante, folgende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes anzustreben:

- Intensivierung der Bodennutzung durch Be- und Entwässerung
- Rekultivierung nicht genutzter Flächen
- Aufbau neuer Produktionszweige.

Die damit verbundenen Kosten oder Investitionen sind als Wirtschafterschwernisse auszugleichen.

(3) Berechnungen über den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse, die, ohne die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes zu berücksichtigen, den Ausgleich nur auf die Produktion oder die Einnahmen von den entzogenen Flächen beziehen, sind unzulässig.

§ 10

Bei einem zeitweiligen Entzug, bei dem Maßnahmen zur Behebung der wirtschaftlichen Nachteile nach § 9 nicht zweckmäßig sind, können die Ertragsausfälle oder die entstehenden Mehrkosten als Wirtschafterschwernisse entsprechend den §§ 26 bis 34 ausgeglichen werden.

III.

Wirtschafterschwernisse bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen

§ 11

Die bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen, die durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genutzt werden, entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind durch die Errichtung erforderlicher Produktionskapazitäten unter Berücksichtigung möglicher Um- und Ausbauten zu beseitigen.

§ 12

Die finanzielle Sicherung der erforderlichen Investitionen erfolgt

- a) aus Mitteln der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in Höhe der bis zum Entzug für die Gebäude und Anlagen vorzunehmenden Abschreibungen
- b) aus Mitteln der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, soweit die Ersatzinvestitionen zu wirtschaftlichen Vorteilen führen
- c) aus Mitteln, die von den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern für entzogene genossenschaftseigene Gebäude und Anlagen sowie für Wertverbesserungen an volkseigenen und privaten Objekten als Entschädigung bereitzustellen sind.
- d) aus Mitteln, die von den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern für entzogene volkseigene oder vom Rat des Kreises übergebene sowie auf Grund eines Nutzungs- oder Pachtvertrages genutzte private Gebäude und Anlagen als Wirtschafterschwernisse bereitzustellen sind.

Verfügen die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aus gerechtfertigten Gründen zum Zeitpunkt der erforderlichen Ersatzinvestitionen nicht über die nach Buchstaben a und b erforderlichen Mittel, so können nach Bestätigung durch das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ die Kreditzinsen, die durch vorzeitige Investitionsmaßnahmen anfallen, in den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse einbezogen werden.

§ 13

(1) Für den Entzug von Gebäuden und Anlagen, die genossenschaftliches Eigentum sind, sowie für Wertverbesserungen an volkseigenen und privaten Objekten, die von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vorgenommen wurden, erfolgt die Berechnung der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz.

(2) Gebäude und Anlagen, die Eigentum von Genossenschaftsmitgliedern sind und die bisher genossenschaftlich genutzt wurden oder deren genossenschaftliche Nutzung vorgesehen war, können in Verbindung mit dem Entzug auf Beschluß der Mitgliederversammlung gegen Anrechnung auf zusätzlichen Inventarbeitrag oder auf Investitionsbeitrag in genossenschaftliches Eigentum übernommen werden. Für die Anrechnung sollte der Zeitwert der Gebäude und Anlagen zugrunde gelegt werden. Wenn ein Beschluß nicht zu-

stande kommt, entfällt für diese Gebäude und Anlagen der Anspruch der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft auf Erstattung der finanziellen Mittel zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse.

§ 14

(1) Für den Entzug von volkseigenen Gebäuden und Anlagen, die sich in Rechtsträgerschaft sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe befinden, sind für die Ermittlung der durch die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer für den Ersatz bereitzustellenden Mittel die Grundsätze des § 13 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Der bei der Übergabe in die Rechtsträgerschaft von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in das Übergabeprotokoll eingetragene Zeitwert der volkseigenen Gebäude und Anlagen ändert sich dadurch nicht.

§ 15

(1) Private Gebäude und Anlagen, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vom Rat des Kreises zur Nutzung übergeben wurden, sind, wenn für die entzogenen Gebäude und Anlagen die Errichtung neuer Produktionsgebäude und -anlagen erforderlich wird, in den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse einzu beziehen. Zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer die Mittel bereitzustellen, die sich aus dem auf der Basis der Baukosten für neue Gebäude und Anlagen zu berechnenden Wert für die entzogenen Gebäude und Anlagen, abzüglich der dem Alter und baulichen Gesamtzustand entsprechenden Wertminderungen und der vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer an den Eigentümer zu zahlenden Entschädigung, ergeben.

(2) Hinsichtlich der vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zu übernehmenden Gebäude und Anlagen ist das zwischen dem Rat des Kreises und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bestehende Nutzungsverhältnis zu beenden. Zwischen dem Rat des Kreises und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage des bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommenen Zeitwertes.

§ 16

Sind Gebäude und Anlagen in Verbindung mit der Verlegung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. Betriebsteilen nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar, obwohl ihre bauliche Substanz erhalten bleibt, sind diese in den Entzug und die Entschädigung einzubeziehen.

IV.

Verlegung landwirtschaftlicher Produktionszentren

§ 17

(1) Werden durch den Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen die Produktionsgrundlagen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben in einem solchen Umfange eingeschränkt, daß eine Produktion vom gegenwärtigen Standort nicht möglich ist, ist der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse unter Einsatz der vorhandenen Produktionsmittel so vorzunehmen, daß die Produktion von oder an anderer Stelle fortgesetzt

werden kann. Dabei ist die perspektivische Entwicklung und die Lösung dieser Aufgaben in Kooperation in den Mittelpunkt zu stellen.

(2) Die entsprechenden Maßnahmen können sein

- Verlegung eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes auf einen neuen Standort
- Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

(3) Die Verlegung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. der Zusammenschluß können mit einer Umstellung der Produktionsrichtung verbunden sein.

§ 18

Bei einem Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder bei der Verlegung sind für entzogene Wohngebäude erforderlichenfalls Ersatzgebäude zu errichten.

§ 19

(1) Wird durch den Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen ein Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben notwendig, sind die nach dem Entschädigungsgesetz errechneten Mittel dem Fonds für Investitionen zuzuführen.

(2) Der Zusammenschluß von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt entsprechend den §§ 19 bis 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577).

§ 20

(1) Erfolgt der Zusammenschluß mit der Notwendigkeit der Bewirtschaftung von Restflächen oder ist im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß die Schaffung zusätzlicher Produktionskapazitäten erforderlich, sind die finanziellen und materiellen Mittel für die Entschädigung der verlorengegangenen Produktionskapazitäten vorrangig zur Errichtung der notwendigen Gebäude und Anlagen zu verwenden.

(2) Wirtschafterschwernisse, die durch Umwege oder Mehrwege bei der Bewirtschaftung von Restflächen entstehen, sind zusätzlich auszugleichen.

§ 21

Erfolgt anstelle eines Zusammenschlusses ein Anschluß an mehrere landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, sind die Fonds im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der beteiligten Genossenschaften aufzuteilen.

§ 22

Muß bei der Verlegung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben eine verbleibende restliche Bodenfläche von einem anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet werden, ist über die Verwendung der Fonds eine Vereinbarung zwischen diesen Landwirtschaftsbetrieben zu treffen.

§ 23

Verlieren landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften durch den Entzug die Grundlagen für ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, entscheidet über wei-

tere Verwendung der unteilbaren Fonds die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft. Dabei ist zu sichern, daß die Fonds für produktive Zwecke eingesetzt werden.

V.

**Übertragung der Nutzung
von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen
zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben**

§ 24

(1) Zur Verminderung oder Vermeidung von Wirtschafterschwernissen bei Entzug oder Beschränkung der Nutzung können die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Übertragung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen auf andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe vereinbaren, wenn keine Möglichkeit zum Nutzungsaustausch entsprechend dem Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften besteht.

(2) Die Übertragung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung der beteiligten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Zustimmung des zuständigen Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Das Eigentumsrecht der Genossenschaftsmitglieder an den Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen wird durch die Übertragung nicht berührt.

§ 25

Wirtschafterschwernisse, die durch die Übertragung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bei anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben eintreten, sind in den Ausgleich einzubeziehen.

VI.

**Wirtschafterschwernisse
durch Errichtung von Hindernissen
und infolge von Schlagzerteilungen**

§ 26

Wirtschafterschwernisse, die durch die Errichtung von Hindernissen, wie Masten, trigonometrische Punkte, Signale und Grundwasserbeobachtungsrohre, entstehen, sind nach Anlage 1 auszugleichen.

§ 27

Wirtschafterschwernisse infolge von Schlagzerteilung durch ober- oder unterirdische Rohrleitungen, Anlagen, Trassen u. ä. sind nach Anlage 2 auszugleichen, soweit nicht Maßnahmen nach § 4 durchführbar sind.

§ 28

Ertragsausfälle und Bodenschäden, die durch Baumaßnahmen bei der Errichtung von Masten u. a. und bei der Schlagzerteilung durch Leitungen u. a. entstehen, sind nach den §§ 31 bis 36 auszugleichen.

§ 29

(1) Der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse bei Schlagzerteilung erfolgt mit Beginn ihres Auftretens bei einem Andauern

- a) bis zu 3 Jahren — durch die jährliche Erstattung der nach Anlage 2 errechneten Summe
- b) über 3 Jahre — durch einmalige Erstattung der nach Anlage 2 errechneten Summe multipliziert mit der Anzahl der Jahre, höchstens jedoch des 18fachen Jahresbetrages.

(2) Bei kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (weniger als 1 Jahr) sind die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

VII.

Wirtschafterschwernisse durch Mehrwege

§ 30

(1) Entstehen durch Entzug oder Beschränkung der Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen Mehrwege, die zu unzumutbaren Erhöhungen der innerbetrieblichen Aufwendungen bei Masse-, Geräte- und Personentransporten und damit mittelbar zu einer negativen Beeinflussung des Betriebsergebnisses führen, sind die dadurch entstehenden Wirtschafterschwernisse nach Anlage 3 auszugleichen, soweit nicht Maßnahmen nach § 4 durchführbar sind.

(2) Für den Ausgleich der durch Mehrwege entstehenden Wirtschafterschwernisse gilt § 29 entsprechend.

VIII.

Wirtschafterschwernisse durch Ertragsausfälle

§ 31

Ertragsausfälle, die durch Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Nutzung zeitweilig beeinträchtigen, hervorgerufen werden, sind — sofern eine negative Beeinflussung des Betriebsergebnisses nicht anderweitig vermieden oder behoben werden kann — finanziell auszugleichen.

§ 32

Zur Ermittlung des Ertragsausfalles bzw. der Ertragsminderung ist der im Schadensjahr im Betrieb erzielte Ertrag der Haupt- und Zwischenfrüchte zugrunde zu legen. Im Einvernehmen der Partner kann der geplante Ertrag zugrunde gelegt werden.

§ 33

(1) Für Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die gesetzliche Erzeugerpreise bestehen, bilden die entsprechenden Erzeugerpreise die Grundlage für den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse. Dabei sind die Preiszuschläge, die der Landwirtschaftsbetrieb ohne die Auswirkungen des zeitweiligen Entzuges erzielt hätte, zu berücksichtigen.

(2) Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die keine gesetzlichen Erzeugerpreise bestehen, sind in Getreideeinheiten umzurechnen (Anlage 4) und in Höhe von 85 % des jeweils gültigen Erzeugerpreises für Roggen auszugleichen.

(3) Ist infolge eines erheblichen Ertragsausfalles eine Wiederbeschaffung der ausgefallenen Feldfrüchte für Futterzwecke erforderlich, sind außer den in den Ab-

sätzen 1 und 2 festgelegten Preisen die bei einer Wiederbeschaffung entstehenden Transportkosten nach den geltenden Tarifen auszugleichen. Ist es den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben — auch mit Unterstützung der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe — in diesen Fällen nicht möglich, sich Futtermittel zu Preisen zu beschaffen, die den dem Landwirtschaftsbetrieb nach den Absätzen 1 oder 2 zustehenden Ausgleichszahlungen entsprechen, so ist der Mehraufwand, der für die Wiederbeschaffung notwendig ist, bis zum Erzeugerpreis plus Preiszuschläge und Transportkosten bei Erzeugnissen nach Abs. 1 und zum geltenden Roggenpreis plus Transportkosten bei Erzeugnissen nach Abs. 2 auszugleichen.

§ 34

(1) Bei Ermittlung der Ertragsausfälle sind Kosten für nicht getätigte Aufwendungen in der Feldwirtschaft abzusetzen.

(2) Soweit zeitlich der Anbau einer Ersatzfruchtart möglich ist, erfolgt eine Berechnung der Ertragsausfälle nur in Höhe der zu erwartenden Ertragsdifferenz zu der ursprünglich für den Anbau vorgesehenen Fruchtart unter Berücksichtigung der zusätzlich entstehenden Kosten.

(3) Sind durch den Entzug oder die Beschränkung der Nutzung Kulturen betroffen, die eine mehrmalige Nutzung zulassen, so ist in die Berechnung des Erlösausfalles der ausbleibende Nachwuchs durch Erstattung der Kosten für eine Neubestellung (Saatgut-, Bodenbearbeitungs- und Bestellungskosten) unter Berücksichtigung der Aufwuchsdauer einzubeziehen. Soweit ein Nachwuchs nicht zu erwarten ist, ist der gesamte Ertragsausfall im Nutzungsjahr zu berechnen.

IX.

Wirtschafterschwernisse infolge von Bodenschäden

§ 35

Werden auf Grund des Bodenentzuges oder der Beschränkung der Nutzung über die Ertragsausfälle hinaus Bodenschäden verursacht, die eine Minderung der Bodenfruchtbarkeit mit sich bringen, hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer die Kosten zur Beseitigung der Schäden zu tragen.

§ 36

Wurden für Bodenflächen Aufwendungen in Form von Düngergaben für mehrere Jahre getätigt, die infolge des Entzuges oder der Beschränkung der Nutzung nicht mehr wirksam werden, sind diese in Abhängigkeit vom entsprechenden Wirkungsgrad zu ersetzen (Anlage 5).

X.

Behandlung der Eigentumsrechte von Genossenschaftsmitgliedern im Zusammenhang mit dem Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen

§ 37

Ist gemäß § 7 Abs. 5 der Bodennutzungsverordnung ein Erwerb von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die Eigentum von Genossenschaftsmitgliedern sind, notwendig, ist die Entschädigung unter Beachtung der

konkreten Umstände im Einzelfall so durchzuführen, daß sie das Verhältnis der Mitglieder zur landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft festigt.

§ 38

(1) Beim Erwerb von Bodenflächen, die Eigentum von Genossenschaftsmitgliedern sind, ist dem Eigentümer vorrangig Naturalentschädigung zu gewähren.

(2) Die Naturalentschädigung ist durch Übergabe vollseigener oder genossenschaftseigener Bodenflächen einschließlich rekultivierter bzw. zu rekultivierender Flächen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Verfügung stehen oder ihr zur Verfügung gestellt werden, durchzuführen.

(3) Werden einem Genossenschaftsmitglied genossenschaftseigene Bodenflächen übereignet, so erhält die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer dafür die Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes.

(4) Auf Wunsch können den Genossenschaftsmitgliedern auch vollseigene Bodenflächen, die sich in Nutzung eines anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes befinden und dort verbleiben, als Naturalentschädigung übereignet werden. Zwischen dem Genossenschaftsmitglied und dem Rat des Kreises ist in diesen Fällen ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

(5) Die neuen Eigentumsrechte entstehen mit Eintragung im Grundbuch.

§ 39

(1) Ist die Gewährung einer Naturalentschädigung für Bodenflächen nicht möglich und wird deshalb einem Genossenschaftsmitglied Geldentschädigung gemäß den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes gewährt, sollte zwischen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und dem Mitglied vereinbart werden, daß die Entschädigung als Investitionsbeitrag der Genossenschaft zur Verfügung gestellt wird.

(2) Wird die Geldentschädigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft als Investitionsbeitrag zur Verfügung gestellt, behält das Genossenschaftsmitglied wie bisher das Recht auf Bezug von Bodenanteilen. Wird aus gerechtfertigten Gründen die Geldentschädigung nicht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Verfügung gestellt, z. B. weil sie zur Deckung der auf dem Grundstück ruhenden Belastungen verwendet wird, kann diese auf Beschluß der Mitgliederversammlung dem Genossenschaftsmitglied zur weiteren Gewährung der Bodenanteile Boden in das Bodenbuch eintragen.

(3) Wird Geldentschädigung gewährt, so leben die nach dem Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) gelöschten Schulden wieder auf. Solange die Geldentschädigung als Investitionsbeitrag in die LPG eingebracht ist, gilt die Forderung als gestundet; für die Zeit der Stundung werden keine Zinsen erhoben.

§ 40

Bei zeitweiligem Entzug oder bei Beschränkung der Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bleiben die Eigentumsverhältnisse unberührt.

XI.

Wirtschafterschwernisse bei Wald

§ 41

(1) Bei Entzug von Wald erhält der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb eine Entschädigung auf der Grundlage der Bewertung des Waldbestandes. Die Bewertung erfolgt nach den vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Tafeln zur Schätzung der Werte von Waldbeständen.* Bei Beschränkung der Nutzung an Wald sind die Wirtschafterschwernisse, die durch Hiebsunreife, Nutzungsausfall und dauerndes Holzleerhalten entstehen, durch sinngemäße Anwendung der Tafeln festzustellen.

(2) Bei von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen genutztem Wald ist der errechnete Bestandwert um die nach den geltenden Bestimmungen fällige Verbrauchsabgabe und Holzeinschlaggebühr zu reduzieren. Dieser Betrag ist vom Entschädigungspflichtigen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(3) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften führen den Entschädigungsbetrag ihrem Fonds für Investitionen zu. Die volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe führen den Entschädigungsbetrag nach einer gesondert zu erlassenden Regelung an den Staatshaushalt ab.

(4) Die Schätzung der Waldbestände erfolgt durch die zuständigen Organe der Forstwirtschaft. Aus den Bewertungsunterlagen für von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen genutztem Wald muß der Bestandwert insgesamt und der nach Abs. 1 reduzierte Bestandwert ersichtlich sein.

§ 42

Wird die wirtschaftliche Entwicklung einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch Waldentzug so beeinträchtigt, daß unter den neuen Bedingungen eine ordnungsgemäße Wirtschaft nicht mehr gewährleistet ist, hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer anstelle des Entschädigungsbetrages Investitionen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion zu finanzieren.

§ 43

Die für die Beschränkung der Nutzung und den Entzug von Bodenflächen geltenden Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung finden im übrigen für forstwirtschaftliche Flächen sinngemäß Anwendung.

XII.

Zusätzliche

Wirtschafterschwernisse und Schadenersatz

§ 44

In den Fällen des § 9 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 1 der Bodennutzungsverordnung sind neben den nach

* Zu beziehen vom VEH Forstprojektorierung, 15 Potsdam, Behlerstr. 46

vorstehenden Bestimmungen auszugleichenden Wirtschafterschwernissen alle zusätzlich bis zur Beseitigung der Beeinträchtigung entstehenden Wirtschafterschwernisse und Schäden zu ersetzen.

§ 45

Nach § 10 Abs. 1 der Bodennutzungsverordnung sind auch die Schäden, die durch einen nicht vereinbarungsgemäß erfolgten Ausgleich der Wirtschafterschwernisse entstehen, zu ersetzen.

§ 46

Werden festgelegte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung absehbarer Beeinträchtigungen vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb unterlassen oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, oder führt er nach Beginn der Vertragsverhandlungen Maßnahmen durch, die die Wirtschafterschwernisse vergrößern (wie Meliorationsmaßnahmen oder mehrjährig wirkende Düngergaben), so entfällt der Anspruch auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse, soweit er hierfür verantwortlich ist.

XIII.

Schlußbestimmungen

§ 47

(1) Bei Wirtschafterschwernissen, deren Ausgleich in dieser Durchführungsbestimmung nicht geregelt ist oder die die in ihr enthaltenen Ausgleichssätze wesentlich über- oder unterschreiten, ist der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse nach § 6 der Bodennutzungsverordnung in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe vorzunehmen.

(2) Steht dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb aus anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu, so ist vor allem, wenn sich wiederholende Schäden auftreten oder die Schäden erheblichen Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktion haben, der Schadenersatz unter Berücksichtigung der Grundsätze für den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse zu leisten.

§ 48

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. Sie gilt für alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen nach § 7 der Bodennutzungsverordnung.

(2) Erforderlichenfalls werden weitere Einzelheiten für die Berechnung der Wirtschafterschwernisse bei speziellen Kulturarten im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen durch Verfügung geregelt.

Berlin, den 28. Mai 1968

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von Wirtschafterschwernissen für errichtete Masten, Grundwasserpegel, Signale o. a. Hindernisse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Es gelten folgende Sätze für den einmaligen Ausgleich von dauernden Wirtschafterschwernissen:

1. Für Freileitungsmasten

	bei einer Behinderungsdauer		
	bis zu	über	
	5 Jahren	5—10 Jahren	10 Jahre
a) einstiellige und zweistiellige Masten (vertikal verbündet) außer Buchst. b	5,— M	10,— M	20,— M
b) zweistiellige A-, Bock-, Strebe- und Portalmasten	10,— M	20,— M	40,— M
c) vierstiellige Masten	20,— M	40,— M	80,— M
d) Portalmasten mit 2 vielstielligen Masten	40,— M	80,— M	160,— M

Bei quer oder schräg zur Bearbeitungsrichtung stehenden A-, Bock- und Strebemasten sowie zweistielligen Portalmasten erhöht sich die Summe wie folgt:

- bei einem Winkel bis zu 45 Grad um 50 %
- bei einem Winkel über 45 bis 90 Grad um 100 %

2. Für Pegelrohre, Signalanlagen u. ä. — soweit sie keine größere Fläche als einstiellige Masten einnehmen:

	5,— M	10,— M	20,— M
--	-------	--------	--------

3. Für trigonometrische Sicht-, Ziel- und Schutzsignale mit einer Grundfläche von 2,5 m²

	10,— M	20,— M	40,— M
--	--------	--------	--------

4. Ist eine durchgängige Bearbeitung von Schlägen seitens der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf Grund der Hindernisse nicht mehr möglich bzw. eine Änderung der Bearbeitungsrichtung erforderlich, so ist entsprechend der Anlage 2 zu verfahren.

In schwerwiegenden Fällen sollte die Summe nach den tatsächlich entstehenden Wirtschafterschwernissen für den jeweiligen Betrieb berechnet werden.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von Wirtschafterschwernissen durch Schlagzerteilung

- Bei der Berechnung der Wirtschafterschwernisse ist die Anzahl der zusätzlichen Wendungen aus der Differenz der mittleren Hektarbreite vor und nach der Schlagzerteilung und der Arbeitsbreite der eingesetzten Maschinen und Geräte zu ermitteln.

Kommen Maschinen und Geräte verschiedener Arbeitsbreiten zum Einsatz, ist von der mittleren Arbeitsbreite auszugehen. Diese beträgt im durchschnittlich organisierten Betrieb 4 m.

- Die Berechnung der Wirtschafterschwernisse (Mehrkosten) bei Schlagzerteilung ist nach folgendem Rechengang vorzunehmen:

2.1 Mittlere Hektarbreite vor der Schlagzerteilung

$$\frac{\text{größte Breite des Schlages quer zur Arbeitsrichtung (m)}}{\text{Schlaggröße (ha)}} = \text{mittlere Arbeitsbreite (m/ha)}$$

2.2 Mittlere Hektarbreite nach der Schlagzerteilung (bei mehreren Teilstücken für jedes Teilstück einzeln zu berechnen)

$$\frac{\text{größte Breite des Teilstückes bzw. der Restfläche quer zur Arbeitsrichtung (m)}}{\text{Größe des Teilstückes bzw. der Restfläche (ha)}} = \text{mittlere Hektarbreite des Teilstückes bzw. der Restfläche (m/ha)}$$

2.3 Differenz der mittleren Hektarbreite (siehe Ziff. 4)

$$\frac{\text{mittl. Hektarbreite nach d. Schlagzerteilung (m/ha)} \times \text{mittl. Hektarbreite vor der Schlagzerteilung (m/ha)}}{\text{Differenz d. mittl. Hektarbreite (m/ha)}}$$

2.4 Zusätzliche Wendungen/ha

$$\frac{\text{Differenz d. mittl. Hektarbreite (m/ha)}}{\text{mittl. Arbeitsbreite d. Maschinen u. Geräte (m)}} = \text{Anzahl der zusätzlichen Wendungen/ha}$$

2.5 Mehrkosten/ha

$$\frac{\text{Anzahl der zusätzlichen Wendungen/ha} \times \text{M/Wendung}}{\text{Anzahl der Bearbeitungsgänge/ha (s. Ziff. 3)}} = \text{Mehrkosten/ha (M/ha)}$$

2.6 Mehrkosten insgesamt

$$\text{Mehrkosten/ha (M/ha)} \times \frac{\text{Umfang d. Restfläche bzw. Teilstücke (ha)}}{\text{Anzahl der Bearbeitungsgänge/ha}} = \text{Mehrkosten insgesamt (M)}$$

- Im Mittel sind 0,10 M/Wendung und je ha 14 Bearbeitungsgänge im Jahr bei einem durchschnittlichen Ackerflächenverhältnis zu berechnen.

- Beträgt die Vergrößerung der mittleren Hektarbreite weniger als das Dreifache der mittleren Arbeitsfläche, so sind dem Bewirtschafter die bei der Bewirtschaftung der Flächen entstehenden Erschwernisse zumutbar. Insoweit besteht keine Ausgleichspflicht des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers.

5. Bei Verringerung der Schlaggröße bis zu weniger als 5 ha sowie bei ökonomisch ungünstiger Veränderung der Schlagform (z. B. Entstehen von Spitzen und Winkeln) sind für Wirtschafterschwernisse bis zu 10 % der normalen jährlichen Bearbeitungskosten zu erstatten. In schwerwiegenden Fällen sollte die Summe nach den tatsächlich entstehenden Mehrkosten für den jeweiligen Betrieb berechnet werden.

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von Wirtschafterschwernissen durch Mehrwege bei vergrößerten Schlagentfernungen

1. Die jährlich durch die Mehrwege eintretenden Wirtschafterschwernisse werden nach folgender Formel errechnet:

Kosten je lfm nach Ziff. 3 \times Mehrentfernung in lfm \times Fläche in Hektar.

2. Die Länge der Mehrentfernung ergibt sich aus der Differenz der mittleren Schlagentfernung zum jeweiligen Bewirtschaftungszentrum vor und nach Entstehen des Mehrweges.
3. Für den Ansatz der Kosten gelten folgende Richtsätze

(in M je Hektar, je Kilometer und Jahr):

Art der Transporte	Ackerland ¹⁾	Grünland ²⁾	Wald
Massentransporte	40,—	8,—	8,—
Gerätetransporte	14,50	13,—	6,50
Personentransporte	16,50	7,—	7,—
insgesamt	71,—	28,—	21,50
je lfm Mehrentfernung	0,07	0,03	0,02

¹⁾ durchschnittlich organisierter Getreide-Hackfruchtbaubetrieb

²⁾ Nutzung als Wiese

4. Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sind wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch Mehrwege dann zumutbar, wenn diese 1 000 m für eine Fläche von 10 ha bzw. 100 m für eine Fläche von 100 ha nicht überschreiten bzw. wenn das Produkt aus Mehrentfernung (in lfm) und Flächengröße (in ha) kleiner als 10 000 ist.

Anlage 4

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Umrechnungsschlüssel für Getreideeinheiten

Fruchtart	1 dt — Getreideeinheit
Getreide	1,00
Erbsen, Bohnen, Wicken, Lupinen	1,20
Leinsamen	2,50
Kartoffeln, Zuckerrüben	0,25
Mohrrüben, Gehaltsrüben	0,12
Kohlrüben, Wasserrüben	0,10
Stoppelrüben	1,08
Klee, Luzerne, Wiesengras	0,14
Wickroggen, Wickhafer, Landsberger Gemenge, Esparsette, Mais, Hülsenfrüchte und deren Gemenge	0,12
Futterroggen, Markstammkohl, Serradella	0,11
Raps, Rübsen, Sonnenblumen, Senf, Hirse	0,08
Rübenblatt	0,10
Hülsenfruchtstroh	0,25
Sommerhalm, Wintergersten-, Maisstroh	0,15
Winterhalmstroh	0,10
Heu	0,40

Anlage 5

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von Wirtschafterschwernissen bei Nichtausnutzung mehrjährig wirkender Düngergaben

1. Stalldung

Bewertung je 100 dt ausgebrachter Rottedung 225,— M

Bei Wirkungsverlust im

1.	2.	3.	Jahr
225,—	112,50	56,25	M/ha

2. Kalkung

Nicht ausnutzbare Kalkmengen sind wie folgt zu berechnen:

ausgebrachte Kalkmenge dt/ha \times (Järl. Minderung des Bodenvorrates) \times Anzahl der Jahre seit der Ausbringung

= noch vorhandene Kalkmenge dt/ha

Die jährliche Minderung des Bodenvorrates kann mit 200 kg/ha CaO angenommen werden. Durch Multiplikation der nicht ausgenutzten Kalkmenge mit dem jeweiligen Handelspreis zuzüglich der entstandenen Transport- und Ausbringungskosten ergibt sich die je Hektar zu erstattende Summe nach folgender Formel:

noch vor-
handene Kalk-
menge dt/ha

(Handels-
preis
M/dt)

Ausbrin-
gungs-
kosten M/ha

+ Transportkosten M/ha

= M/ha

Soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden können, sind die Ausbringungskosten mit 1 M/dt zu berechnen.

Die Transportkosten sind gesondert zu ermitteln.

Durch Multiplikation der je Hektar errechneten Summe mit der entzogenen oder in der Nutzung beschränkten Fläche (in Hektar) ergibt sich die insgesamt zu erstattende Summe.

3. Periodische Düngung (Vorratsdüngung für P₂O₅ und K₂O)

Für nicht ausnutzbare Mineraldüngermengen ist ein mittlerer jährlicher Entzug der angebauten Fruchtarten¹⁾ zu unterstellen:

	Ernteertrag dt/ha		Nährstoffentzug kg/ha	
	Körner Knollen Wurzeln	Stroh Heu Blattmasse	Phosphor- säure	Kali
Hauptfrüchte				
Roggen	20 30	50 70	30 40	60 90
Winterweizen	24 36	41 62	30 45	60 90
Sommerweizen	20 28	36 50	25 35	50 75
Wintergerste	26 38	43 62	30 45	70 100
Sommergerste	24 35	35 50	30 40	50 70
Hafer	24 36	36 54	35 50	70 105
Körnermais	30 45	52 75	35 50	80 120
Winterraps	18 24	34 50	45 70	74 115
Mohn	15	30	30	75
Hanf	8 12	55 90	35 50	70 105
Flachs (Lein)	8	48 ²⁾	40	80
Senf	15	30	45	50
Frühkartoffeln	180	75	30	140

¹⁾ nach Nichtzahlen und Tabellen für die Landwirtschaft, Herausgeber: DAL zu Berlin, 3. Auflage, VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin 1964

²⁾ Kapseln

	Ernteertrag dt/ha		Nährstoffentzug kg/ha	
	Körner Knollen Wurzeln	Stroh Heu Blattmasse	Phosphor- säure	Kali
Spätkartoffeln	180 320	60 100	30 55	140 250
Zuckerrüben	300 400	190 200	45 60	160 180
Futerrüben	450 700	110 173	40 60	210 330
Möhren	300	100	40	165
Steckrübe (Wurke, Kohlrübe)	400	80	60	190
Erbse	20 27	32 49	30 40	65 80
Ackerbohne	20 28	32 45	40 55	100 149
Tabak	18 ¹⁾	15 ²⁾	25	128
Silomais		500	50	200
Lupine	20	35	40	90
Luzerne (Heu)		80	55	50
Rotklee		60 80	40 50	120 160
Wiese (2 Schnitte) Heu		50	40	90
Weide			100	60
Zwischenfrüchte				
Serradella		220	45	160
Futerraps		180	40	110
Futterroggen		220	40	120
Wickroggen		220	55	140
Landsberger Gemenge		200	30	100
Grünmais		350	40	130
Sonnenblume		450	30	150
Hülsenfruchtgemenge (Ackerbohne, Peluschke, Wicke)		200	30	150
Senf		120	10	50
Stoppelrübe		250	35	130
Markstammkohl		400	80	300

¹⁾ Blatt ²⁾ Stengel

Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Reinnährstoffgehaltes der Düngemittel durch Abzug der verbrauchten von der insgesamt auf Vorrat ausgebrachten Düngermenge und Multiplikation mit dem Handelspreis des jeweiligen Düngemittels zuzüglich der Ausbringungs- und Transportkosten nach folgender Formel:

$$\begin{array}{r}
 \text{ausgebrachte} \\
 \text{Dünger-} \\
 \text{menge} \\
 \\
 \text{noch vor-} \\
 \text{handene} \\
 \text{Dünger-} \\
 \text{menge} \\
 \text{dt/RN/ha} \\
 \\
 \% \text{ RN-Gehalt des Düngemittels} \\
 \\
 \text{Trans-} \\
 \text{+ port-} \\
 \text{kosten} \\
 \text{M/dt}
 \end{array}
 -
 \begin{array}{r}
 \text{verbrauchte} \\
 \text{Düngermenge} \\
 \text{dt/RN/ha} \\
 \\
 \text{Handels-} \\
 \text{preis} \\
 \text{M/dt} \\
 \\
 \text{RN-Gehalt des Düngemittels} \\
 \\
 \text{RN-Gehalt des Düngemittels} \\
 \\
 \text{RN-Gehalt des Düngemittels}
 \end{array}
 =
 \begin{array}{r}
 \text{noch vor-} \\
 \text{handene} \\
 \text{Düngermenge} \\
 \text{dt/RN/ha} \\
 \\
 \text{Ausbrin-} \\
 \text{gungskosten} \\
 \text{M/dt} \\
 \\
 \text{Ausbrin-} \\
 \text{gungskosten} \\
 \text{M/dt} \\
 \\
 \text{Ausbrin-} \\
 \text{gungskosten} \\
 \text{M/dt}
 \end{array}
 +
 \begin{array}{r}
 \text{Ausbrin-} \\
 \text{gungskosten} \\
 \text{M/dt} \\
 \\
 \text{Ausbrin-} \\
 \text{gungskosten} \\
 \text{M/dt} \\
 \\
 \text{Ausbrin-} \\
 \text{gungskosten} \\
 \text{M/dt}
 \end{array}$$

Soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden können, sind die Ausbringungskosten mit 1 M zu berechnen. Die Transportkosten sind gesondert zu ermitteln.

Durch Multiplikation der je Hektar errechneten Summe mit der entzogenen oder in der Nutzung beschränkten Fläche (in Hektar) ergibt sich die insgesamt zu erstattende Summe.

Lieferbar**Sonderdruck****582****des Gesetzblattes**

„Anordnung über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers“

Format A 4 — Umfang 208 Seiten — Preis 2,10 Mark

Diese Anordnung regelt die Verantwortung für die Bilanzierung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und ist unerläßliche Arbeitsgrundlage für alle Betriebe und Einrichtungen bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Die Herausgabe eines gesonderten Bilanzverzeichnisses wird in diesem Zusammenhang eingestellt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

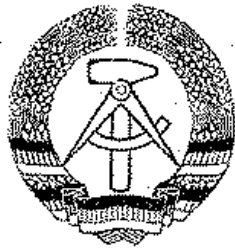


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1528 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 82 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerai der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 10. Juni 1968

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 68	Verordnung über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtversicherungen der Tierhalter	307
22. 5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft - Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung -	311
22. 5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Beschäftigten der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft - Unfallversicherung -	315
22. 5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter - Tierseuchenversicherung -	316
22. 5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter - Schlachtversicherungen -	318
22. 5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	319

**Verordnung
über die Versicherung der sozialistischen Betriebe
der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft
und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen-
und Schlachtversicherungen der Tierhalter**

vom 25. April 1968

Die weitere Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erfordert die Neuregelung des Versicherungsschutzes für die Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft. Die mit dieser Entwicklung verbundenen vielfältigen Formen der Kooperation, Konzentration und Spezialisierung zur Herausbildung von Hauptproduktionszweigen, die breite Anwendung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und der allmähliche Übergang zur industriemäßigen Leitung und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion sind auch über die Versicherungsbeziehungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist auch das materielle Interesse an der Schadenverhütung durch ökonomische Hebel zu fördern. Um einen weitgehenden Schutz vor finanziellen Verlusten bei Eintritt unvorhersehbarer Schadenereignisse zu erreichen, sind die Versicherungsverhältnisse auf der Grundlage echter ökonomischer Beziehungen durch die Vereinbarung vielseitiger freiwilliger Versicherungen zu organisieren. Pflichtversicherungen sollen nur dort Anwendung finden, wo ein gesamtgesellschaftliches Interesse das erfordert. Hierzu und zur Durchführung des § 22 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird folgendes verordnet:

§ 1

**Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe
der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft
und Forstwirtschaft**

(1) Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachste-

hend Betriebe genannt) - Anlage 1 - sind bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) mit ihren Grundmitteln und materiellen Umlaufmitteln, den ihnen von den staatlichen Organen zur Nutzung übergebenen Vermögenswerten und dem sonstigen fremden Eigentum, soweit die Betriebe dafür die Gefahr tragen, versichert gegen:

- a) Schäden durch Elementarereignisse, Brand, Explosion und Luftfahrzeuge
- b) Massenschäden im Tierbestand durch unvorhersehbare Ereignisse
- c) Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aus dem Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen erhoben werden.

(2) Die Regelung über den Versicherungsschutz gilt auch für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft und für die kircheneigen bewirtschafteten Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe den Geltungsbereich erweitern oder einschränken.

§ 2

Pflichtversicherung der Tierhalter

(1) Die Tierbestände der Betriebe und sonstigen Tierhalter sind bei der DVA gegen Schäden durch Tierseuchen versichert. Ausgenommen sind die Tiere, die

- a) in wissenschaftlichen Instituten ohne landwirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen gehalten werden

b) sich in zoologischen Gärten, Zirkusunternehmen und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken befinden

c) sich in Schlachthöfen oder Schlachthäusern zum Zwecke der Schlachtung befinden.

(2) Die Betriebe und sonstigen Tierhalter, die Schlachttiere der Gattungen Rinder, Schweine und Schafe liefern, sind bei der DVA gegen Ansprüche, die wegen Mängeln an diesen Tieren nach gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, versichert.

§ 3

Unfallversicherung für die Beschäftigten und Mitglieder der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Für alle Personen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu den volkseigenen Betrieben stehen oder ehrenamtlich oder nebenberuflich für diese tätig sind, besteht bei der DVA Versicherungsschutz als Pflichtversicherung bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und die einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Für die Mitglieder und Beschäftigten der Genossenschaften und der anderen Betriebe können von den Betrieben wie bisher freiwillige Unfallversicherungen abgeschlossen werden.

§ 4

Freiwillige Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Die Betriebe können für Schadenereignisse, die nicht unter die Pflichtversicherung fallen, auf der Grundlage sozialistischer Geschäftsbeziehungen entsprechend der vollen Verantwortung der Betriebe für ihren Reproduktionsprozeß freiwillige Versicherungen bei der DVA abschließen.

(2) Für Export- und Importsendungen und für Schäden, bei denen eine Versicherungsleistung in fremder Währung zu zahlen ist (ausgenommen Schäden, die an Kraftfahrzeugen oder durch diese verursacht werden), wird der Versicherungsschutz auf Antrag von der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend DARAG genannt) auf der Grundlage der hierfür geltenden Versicherungsbedingungen gewährt.

(3) Die DVA und die DARAG sind verpflichtet, solche Versicherungsformen zu entwickeln, die den jeweiligen volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

§ 5

Versicherungsbedingungen

(1) Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die Rechte und Pflichten der Betriebe, der Tierhalter und der DVA richten sich nach den vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe festgelegten Bedingungen für die Pflichtversicherungen und die freiwilligen Versicherungen.

(2) Wenn es die spezifischen Belange der Betriebe erfordern und aus ökonomischen Gründen eine Änderung des Versicherungsschutzes zweckmäßig ist, können zu den Versicherungsbedingungen für die freiwilligen Versicherungen schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen oder besondere Bedingungen festgelegt werden. Darüber hinaus können unter den gleichen Voraussetzungen freiwillige Versicherungen für

Schadenereignisse abgeschlossen werden, zu denen Versicherungsbedingungen nicht festgelegt worden sind. Die hierfür erforderlichen Vereinbarungen und Bedingungen sind zwischen den Betrieben und den örtlichen Dienststellen der DVA schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

Bildung und Verwendung des Versicherungsfonds

Für die Pflichtversicherungen und die freiwilligen Versicherungen entrichten die Betriebe und Tierhalter Beiträge, deren Höhe vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe festgelegt wird. Aus den Beitragseinnahmen wird der Versicherungsfonds gebildet. Der Versicherungsfonds ist von der DVA für die sich aus der Durchführung des Versicherungsschutzes für die Betriebe und Tierhalter ergebenden Verpflichtungen und Aufwendungen, zur Bildung eines Reservefonds zum Ausgleich der Schadenschwankungen in den einzelnen Jahren und für die planmäßig festgelegte Gewinnabführung an den Staatshaushalt zu verwenden.

§ 7

Schadenverhütung

(1) Um die Betriebe am pfleglichen Umgang mit sozialistischem Eigentum und an der Durchsetzung der Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen sowie sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen materiell zu interessieren, kann in den Bedingungen für die Pflichtversicherungen und die freiwilligen Versicherungen festgelegt werden, daß die Betriebe finanziell am Schaden beteiligt werden.

(2) Die DVA und die DARAG sind berechtigt:

a) soweit das für die Durchführung der Versicherungen von Bedeutung ist, im Einvernehmen mit den verantwortlichen Leitern der Betriebe, die Objekte der Betriebe durch Beauftragte besichtigen zu lassen und betriebliche Unterlagen zu prüfen

b) die Leiter der Betriebe schriftlich aufzufordern, festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Werden die Gefahrenquellen schuldhaft nicht in der angesetzten Frist beseitigt, so ist der Leiter des Betriebes schriftlich davon zu unterrichten, daß bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen für daraus entstehende Schäden kein Versicherungsschutz besteht. Das gilt nicht für Unfallversicherungen.

(3) Die staatlichen Organe haben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen der DVA und der DARAG bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei den schadenverhütenden Maßnahmen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

(4) Gute Arbeit der Betriebe, Brigaden und Einzelpersonen zur Verhinderung von Schäden kann von der DVA materiell anerkannt werden.

§ 8

Bildung von Beiräten und Kommissionen

(1) Um die Erfahrungen und die schöpferische Mitarbeit der Genossenschaftsbauern und Arbeiter besser zu nutzen und die Beziehungen zwischen den Betrieben und der DVA weiter zu verbessern, sind bei der Hauptverwaltung und den Bezirksdirektionen der DVA Beiräte für landwirtschaftliche Versicherungen zu bilden. Die Richtlinien über die Aufgaben und die Berufung

der Mitglieder der Beiräte sind vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe festzulegen.

(2) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte und die Betriebe benennen der zuständigen Kreisdirektion der DVA zur Bildung von Kommissionen auf Anforderung Mitglieder bzw. Beschäftigte als Gutachter im Interesse einer sachkundigen und schnellen Feststellung von Schäden.

§ 9

Berichterstattung

Die DVA hat über die Durchführung der Versicherung der Betriebe, insbesondere über den Schadenverlauf und gute Erfahrungen in der Schadenverhütung, der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 10

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Stehen den Betrieben, den Tierhaltern oder bei versicherten fremden Sachen den Eigentümern dieser Sachen Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die DVA über, soweit diese den Schaden ersetzt. Bei nur teilweise Ersatz des Schadens durch die DVA hat der weitergehende Ersatzanspruch des Betriebes, des Tierhalters oder bei versicherten fremden Sachen des Eigentümers dieser Sachen gegen einen Dritten den Vorrang vor dem Anspruch der DVA.

(2) Die Versicherungsleistungen haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Mitglieder der Betriebe nach den arbeitsrechtlichen bzw. LPG-rechtlichen Bestimmungen. Die Betriebe sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von ihren Mitarbeitern bzw. Mitgliedern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen bzw. LPG-rechtlichen Bestimmungen zu prüfen, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung einzuleiten und der DVA unverzüglich das Ergebnis mitzuteilen. Die von den Schadenverursachern auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit an die Betriebe geleisteten Ersatzzahlungen sind von den Betrieben an die DVA zu überweisen. Diese Verpflichtung der Betriebe besteht nicht, soweit bei den Betrieben ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckt ist.

(3) Haben die Betriebe, Tierhalter oder Eigentümer ihren Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht aufgegeben oder ihre Pflichten nach Abs. 2 nicht erfüllt, so kann die DVA von den Betrieben, Tierhaltern und Eigentümern den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch oder auf Grund von Ersatzzahlungen nach Abs. 2 erlangt hätte.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Leistungen aus der Unfallversicherung.

§ 11

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis beträgt 2 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist für die Versicherungsleistungen beginnt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Für Leistungen aus Haftpflichtversicherungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, zu dem ein Schadenersatzanspruch gegen den Betrieb oder mitversicherte Personen geltend gemacht wurde. Hat der Betrieb bzw. der Tierhalter den Anspruch bei der DVA angemeldet, so wird die Zeit von der Anmeldung des Anspruches bis zum ersten schriftlichen Bescheid der DVA über den Anspruch auf die Versicherungsleistung in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

(3) Die Verjährungsfrist für alle übrigen Ansprüche beginnt mit ihrem Entstehen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Die freiwilligen Versicherungen für Bodenerzeugnisse können schon vor diesem Zeitpunkt für das Erntejahr 1968 abgeschlossen werden.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Die in der Anlage 3 genannten gesetzlichen Bestimmungen sind für die Betriebe und, soweit der Versicherungsschutz durch diese Verordnung und die dazu festgelegten Bedingungen geregelt ist, auch für die Tierhalter nicht mehr anzuwenden.

(3) Die zwischen den Betrieben und der DVA bestehenden Versicherungsverträge treten außer Kraft, soweit Versicherungsschutz nach dieser Verordnung besteht.

(4) Zu Schadenfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, werden die Versicherungsleistungen nach den bisher geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen gewährt.

Berlin, den 25. April 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Sozialistische Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung sind:

- a) Kooperationsgemeinschaften der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft
- b) genossenschaftliche Betriebe der Landwirtschaft und Forstwirtschaft:
 - landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III sowie alle zwingengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftlicher Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften

- gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PWF)
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter
 - Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe mit ihren Organisationseinheiten und den angeschlossenen Genossenschaften
- c) wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten:
- Bezirksdirektionen volkseigener Güter und unterstellte Betriebe und Einrichtungen
 - VVB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe und Einrichtungen
 - VVB Tierzucht und unterstellte Betriebe und Einrichtungen
 - Güterdirektion, Lehr- und Versuchsgüter sowie Institute und Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
 - Betriebe und Einrichtungen des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft
 - VVB Landtechnische Instandsetzung und unterstellte Betriebe und Einrichtungen
 - Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und unterstellte Betriebe und Einrichtungen
 - VEB Meliorationsbau, VEB Meliorationstechnik, Betriebe und Einrichtungen des Staatlichen Komitees für Meliorationen
 - volkseigene Gärtnereien und Baumschulen
 - Landwirtschaftsausstellung Markkleeberg
 - Internationale Gartenbauausstellung Erfurt
 - VEB Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung
 - VEB der Nahrungsgüterwirtschaft (Fleischindustrie, Milchindustrie, Zucker- und Stärkeindustrie, Mühlenindustrie, Obst- und Gemüseindustrie sowie Kühl- und Lagerwirtschaft)
 - wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe und Einrichtungen, die zum Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören
 - Kombinate für industrielle Mast von Geflügel und Rindern sowie Kombinate zur Produktion von Frischeiern
 - VVB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe und Einrichtungen
 - VEB Fischzucht
 - VVB Forstwirtschaft und unterstellte Betriebe und Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, Betriebe und Einrichtungen, die dem Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft direkt unterstellt sind
 - Betriebe und Einrichtungen, die den Landwirtschaftsräten direkt unterstellt sind
 - Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfung der Vollblut- und Traberpferde beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und unterstellte Betriebe

- sonstige volkseigene Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (Schulgüter, Werkgüter, Universitätsgüter, Zentralstelle für Sortenwesen, Institute, sozialistische tierärztliche Gemeinschaftspraxen usw.).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Folgende Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBI. I S. 405)
- b) Anordnung vom 30. Juni 1960 über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBI. I S. 406)
- c) Anordnung Nr. 2 vom 29. Juni 1962 über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBI. II S. 479)
- d) Anordnung Nr. 3 vom 16. März 1964 über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBI. II S. 217)
- e) Verordnung vom 23. Dezember 1964 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBI. II 1965 S. 53)
- f) Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1964 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBI. II 1965 S. 54).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

- I. Folgende Bestimmungen sind für die Betriebe und, soweit der Versicherungsschutz durch diese Verordnung und die dazu festgelegten Bedingungen geregelt ist, auch für die Tierhalter nicht mehr anzuwenden:
 - a) Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 263)
 - b) Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuerpflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen (GBI. I S. 361)
 - c) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen (AFBP) (GBI. I S. 362)
 - d) Anordnung Nr. 2 vom 2. November 1964 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen (AFBP) (GBI. II S. 335)
 - e) Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBI. I S. 360)
 - f) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBI. I S. 369)
 - g) Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBI. II S. 503)
 - h) Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBI. II S. 504)

- i) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 215)
 - j) Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1966 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 592)
 - k) Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820)
 - l) Anweisung vom 19. August 1954 über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens der finanzplangebundenen Betriebe und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen (ZBl. S. 433).
2. Folgende Bestimmungen sind für die volkseigenen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft außerdem nicht mehr anzuwenden:
- a) Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 190)
 - b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. November 1960 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 419)
 - c) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 19. September 1962 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 635).

**Anordnung
über die Bedingungen
für die Pflichtversicherung
der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft
— Sachversicherung und
Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —**

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

**Versicherungsschutz
für Grundmittel und Umlaufmittel**

(1) Die Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) sind mit den Grundmitteln, den materiellen Umlaufmitteln sowie dem Bargeld und Geldeswert bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA) genannt) versichert gegen unvorhersehbare Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz und Bodensenkung.
- b) Brand, Explosion und Luftfahrzeuge.

Mitversichert sind die von den staatlichen Organen zur Nutzung übergebenen Vermögenswerte sowie sonstiges fremdes Eigentum, für das die Betriebe die Gefahr tragen. Der Versicherungsschutz für Tiere und Bodenerzeugnisse richtet sich nach den §§ 2 und 3.

(2) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden an den im Abs. 1 genannten Sachen einschließlich der Schäden an Kulturen unter Glas und Folien, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- b) besondere Aufwendungen, die die Betriebe oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der DVA entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden
- c) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die Grund- und Umlaufmittel betreffen
- d) Schäden, die dadurch entstehen, daß die zur weiteren Bearbeitung oder Lagerung auf dem Felde verbleibenden Vorräte von Bodenerzeugnissen durch Wolkenbruch verschlammten oder weggespült werden.

(3) Nicht versichert sind

- a) Grundmittel ohne Restbuchwerte und solche, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts zum Abbruch oder zur Verschrottung bestimmt waren
- b) Schäden durch Schwammbefall
- c) Schäden durch Elementarereignisse an solchen Gebäuden und baulichen Anlagen, bei denen ein erheblicher Mangel durch unterbliebene Instandhaltung vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte
- d) entgangener Gewinn, Mietverlust und Nutzungsausfall
- e) die Aufwendungen für die Bodenbearbeitung und der in den Boden eingebrachte Dünger.

§ 2

Versicherungsschutz für das lebende Inventar

(1) Versichert sind alle Tiere der Betriebe gegen Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz und Bodensenkung
- b) Brand, Explosion, elektrischen Strom und Luftfahrzeuge

die zum Tode führen oder eine Notlötung erfordern.

(2) Versichert sind weiterhin:

- a) Einhufer, Rinder, Schweine und Schafe
- b) Nutzgeflügelbestände ab 3 000 Tiere
- c) Hühnerzucht- und Vermehrungsbestände ab 2 000 Tiere
- d) Entenzucht- und Vermehrungsbestände ab 1 000 Tiere
- e) Putenzucht- und Vermehrungsbestände ab 1 000 Tiere
- f) Kaninchenbestände ab 1 000 Tiere,

wenn durch unvorhersehbare Ereignisse Massenschäden in den versicherten Tierbeständen durch Tod oder Nottötung entstehen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn zur Verhinderung des Eintritts von Massenschäden Nottötungen oder Schlachtungen auf Weisung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates angeordnet und von der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates bestätigt werden. Mitversichert gegen Massenschäden sind Eier, die sich in den Bruteinrichtungen dieser Zucht- und Nutzgeflügelbetriebe befinden.

(3) Massenschäden im Sinne des Abs. 2 liegen dann vor, wenn durch ein plötzlich eintretendes unvorhersehbares Ereignis, das innerhalb von 3 Wochen zu Verendungen, Nottötungen oder angewiesenen Schlachtungen — bei Bruteiern zum Absterben der Embryonen — führt, ein Verlust entsteht, der bei Anwendung der jeweils gültigen Entschädigungsnormen den Betrag von 10 000 M übersteigt. Bei besonders schwierigen oder in ihrer Form neuartigen Schadenursachen kann auf Vorschlag des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates ein längerer Zeitraum als 3 Wochen festgelegt werden.

(4) Nicht versichert sind Schäden:

- a) infolge ungenügender Fütterung sowie unsachgemäßer Haltung der versicherten Tiere
- b) die nach den Erfahrungen der Betriebe als natürliche Abgänge im Tierbestand und bei der Brut zu bezeichnen sind
- c) die als Gewinnausfall infolge von Verlusten im Tierbestand auftreten.

§ 3

Versicherungsschutz für Bodenerzeugnisse

(1) Versichert sind die feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnisse einschließlich der Bodenerzeugnisse der Wiesen und Weiden, des laufenden Erntejahres gegen Schäden durch

- a) Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Bodensenkung, Brand, Explosion und Luftfahrzeuge
- b) Entwurzeln, Ausspülen oder Verschlammung infolge eines Wolkenbruches
- c) Entwurzeln, Brüche, Knicken, Zu- oder Wegwehen infolge eines Sturmes. Bei der Saatgutvermehrung von Gräsern und bei der vertraglich gebundenen Erzeugung von Mutterkorn ist das Auswehen oder Ausschlagen des Samens bzw. Mutterkornes mitversichert
- d) Fröste ab 5. Mai in Höhenlagen bis 400 m NN und ab 15. Mai in Höhenlagen über 400 m NN bis zu dem Termin, an dem die Ernte oder Bergung der versicherten Kulturen notwendig gewesen wäre; spätestens jedoch bis zum 15. Oktober.

(2) Versichert sind weiterhin:

- a) Getreide, Ölfrüchte, Futterpflanzen zur Vermehrung laut Vertrag und Neuansaat von Futterpflanzen, wenn eine Neubestellung erfolgt
- b) Futterpflanzen als Winterzwischenfrucht
- c) Porree, Spinat, Wintersalat sowie 2jährige Gemüsesamenträger, mehrjährige Blumenpflanzen, mehrjährige Arznei- und Gewürzpflanzen und Erdbeeranlagen im ersten Jahr auch ohne

Neubestellung, wenn mehr als 50 % des Bestandes oder bei der Vermehrung von Blumenzwiebeln, wenn mehr als 50 % des zu erwartenden Ertrages vernichtet sind

gegen Schäden durch Auswinterung.

(3) Eingeschlossen sind auch Schäden, die dadurch entstehen, daß die für das laufende Erntejahr geplanten Kulturen wegen Hochwasser oder Überschwemmung nicht oder zu spät bestellt werden können.

(4) Nicht versichert sind Schäden:

- a) an Bäumen und Sträuchern — außer an Beständen in Baum-, Rosen- und Rebschulen — es sei denn, daß es sich um Hagelschäden an den Früchten von Obstkulturflecken oder Obstalleen handelt, die einer geschlossenen Obstanlage von über 1 000 m² entsprechen
- b) an Weinstöcken mit Ausnahme von Hagelschäden an den Gescheinen und Beeren
- c) durch das Lagern der noch nicht geernteten Bodenerzeugnisse
- d) durch Überreife, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen oder Erntetechnologien
- e) durch Hochwasser auf solchen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen, die von den Bezirks- oder Kreislandwirtschaftsräten in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und der DVA als nicht versicherungsfähig festgelegt wurden
- f) durch Überschwemmung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die auch in Jahren mit normalen Niederschlägen infolge Überschwemmung Mindererträge bringen bzw. nicht oder zu spät bestellt werden können.

§ 4

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Betrieb aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet wurden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind
- c) reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrer von betriebseigenen Kraftfahrzeugen gegenüber Dritten aus dem Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge für persönliche Zwecke.

(2) Der bestehende Versicherungsschutz wird von der DVA bestätigt. Diese Bestätigung ist Bestandteil der Fahrzeugpapiere und ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Besondere Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. b sind mitversichert.

(4) Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche:

- a) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die dem Betrieb, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten zur Beförderung über-

geben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden

- b) wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
- c) aus Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen
- d) wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des Kraftfahrzeuges als Arbeitsmaschine oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihnen verbundenen Arbeitsgeräte ergeben
- e) des Betriebes gegen den Fahrer
- f) gegen den Fahrer, die von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern sowie seinen sonstigen Angehörigen, die er z. Z. des Versicherungsfalles auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu unterhalten hatte, erhoben werden, wenn das Schadenereignis bei der persönlichen Nutzung des Kraftfahrzeuges eingetreten ist.

(5) Die DVA ist befugt, im Namen des Betriebes und der mitversicherten Personen alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so haben die Betriebe bzw. die mitversicherten Personen dem von der DVA benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb bzw. die mitversicherte Person die Bevollmächtigung oder entziehen sie dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so haben sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites.

(6) Erkennt der Betrieb oder die mitversicherte Person ohne Zustimmung der DVA außergerichtlich einen Schadenersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die DVA nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(7) Die DVA hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die DVA besteht jedoch nicht. Hat der Betrieb bzw. die mitversicherte Person eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an den Betrieb bzw. die mitversicherte Person zu zahlen.

(8) Beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges für persönliche Zwecke ist die DVA berechtigt,

- a) vom Fahrer die Versicherungsleistung in voller Höhe zurückzufordern, wenn
 - der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde
 - der Fahrer das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benützt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat
 - der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in seiner Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berausender oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindern Mittel erheblich beeinträchtigt war und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde
- b) vom Fahrer bis zu 25 % der Versicherungsleistungen, mindestens 300 M, bei Entschädigungsleistungen unter 300 M den vollen Betrag, zurückzufordern, wenn
 - der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die

vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde

- der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts unter Alkoholeinfluß stand und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde, soweit keine Rückforderung nach Buchst. a in Betracht kommt
- der Fahrer vorsätzlich oder grobfahrlässig andere, ihm durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Pflichten zur Schadenverhütung oder Schadenminderung verletzt hat und die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung des Schadenumfanges ursächlich war.

§ 5

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung bei Schäden gemäß §§ 1 bis 3 sind:

- a) bei den nach § 1 versicherten Sachen — außer Vorräten an Bodenerzeugnissen in Erzeugerbetrieben — die Kosten der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Bruttowertes. Beträgt der Nettowert am Schadentage 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze
- b) für fremdes Eigentum der Zeitwert. Für die den sozialistischen Genossenschaften vom Staat zur Nutzung übergebenen Vermögenswerte sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Bruttowertes maßgebend, wenn ein Wiederaufbau bzw. eine Wiederbeschaffung erfolgt und der Nettowert am Schadentage mehr als 40 % des Bruttowertes beträgt, anderenfalls ist der Nettowert die oberste Grenze
- c) bei Tieren die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Entschädigungsnormen
- d) bei Vorräten an Bodenerzeugnissen in Erzeugerbetrieben die Erzeugerpreise. Sind keine Erzeugerpreise festgelegt, gelten die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Preise
- e) bei feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen die Erzeugerpreise. Sind keine Erzeugerpreise festgelegt, gelten die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Preise
- f) bei Schäden durch Auswinterung:
 - die Aufwendungen für das verlorengegangene Saat- und Pflanzgut sowie die Kosten für die Neubestellung mit einer artgerechten Kultur nach dem Tarif für Arbeiten der MTS/RTS bzw. die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Entschädigungsnormen, wenn eine Neubestellung erfolgt
 - der Ertragsausfall zu den im Buchst. e genannten Preisen bei Kulturen, die im Frühjahr geerntet werden sollten, wenn eine Bestellung mit anderen Kulturen auch ohne Eintritt des Auswinterungsschadens im Frühjahr erfolgt wäre

g) bei Schäden durch Hochwasser oder Überschwemmung an nicht oder zu spät bestellten Flächen der Durchschnittsertrag des Betriebes der für das laufende Erntejahr nicht bestellten Fruchtart zu den im Buchst. e genannten Preisen.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 %, jedoch bei Schäden gemäß § 2 Abs. 2 nur 80 % des errechneten Schadenbetrages.

(3) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn bei den nach § 1 versicherten Sachen und den nach § 3 versicherten feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) Restwerte und Erlöse
- b) die infolge eines Schadeneignisses nicht verbrauchten Kosten für die Bestellung und Pflege der Kulturen, Ernte, Drusch, Lagerung, Aufbereitung usw.
- c) der durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlös unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Schäden durch Auswinterung.

§ 6

Beitrag

(1) Die DVA berechnet den Beitrag für das Kalenderjahr nach den bestätigten Beitragssätzen. Die Betriebe haben den Beitrag in Höhe von 50 % nach Aufforderung bis spätestens 1. April und den Rest in Höhe von 50 % unaufgefordert bis 1. Oktober des laufenden Jahres an die DVA zu entrichten.

(2) Bei Neugründung von Betrieben ist der Beitrag vom Zeitpunkt der Registrierung an anteilig zu entrichten.

(3) Werden die Beiträge nicht bis zu den im Abs. 1 genannten Terminen entrichtet, ist die DVA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu fordern.

(4) Die DVA ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

§ 7

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) die Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alles zu tun, daß Schadenfälle vermieden werden
- b) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der DVA zu befolgen
- c) der DVA über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist
- d) bei Erkrankungen oder Unfällen von Tieren unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen sowie die vom

Tierarzt zur Feststellung der Todesursache für erforderlich gehaltene Zerlegung durchführen zu lassen

e) ihre der Melioration dienenden Be- und Entwässerungsanlagen instandzuhalten

f) die Bestimmungen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen einzuhalten und eine ordnungsgemäße termingerechte Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen und Krankheiten durchzuführen sowie die Hinweise und Warnungen der Pflanzenschutzämter zu beachten

g) bei Eintritt eines Schadens bis zu dessen Besichtigung durch die DVA nur solche Veränderungen vorzunehmen, die in gesellschaftlichem Interesse oder nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können. Bei Schäden an Bodenerzeugnissen muß an jeder Ecke und in der Mitte der beschädigten Nutzfläche ein Probestück von je 50 m² so gelassen werden, wie es vom Schaden betroffen worden ist. Bei Tabak, Hopfen und Obst sind 5 % der Bestände, und zwar verteilt auf die Enden, die Ecken und die Mitte des Feldes, des Gartens, der Pflanzreihe oder der Allee ungepflückt stehen zu lassen. Von einem Schaden betroffene Nutzflächen dürfen ohne Kenntnis der DVA nicht umgebrochen werden.

(2) Die Betriebe sind nach Eintritt eines versicherten Schadens außerdem verpflichtet:

a) Schäden unverzüglich der DVA zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das gilt auch bei allen gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen die Betriebe aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden

b) bei Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 den Nachweis über ein versichertes Ereignis durch Vorlage einer Bestätigung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu erbringen, aus der gleichzeitig hervorgehen muß, daß die den Betrieben auferlegten Verhaltenspflichten erfüllt sind

c) Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie Verkehrsunfälle der Deutschen Volkspolizei zu melden, soweit diese Schäden meldspflichtig sind.

(3) Von der DVA kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung dieser Pflichten Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Anstelle der Verminderung der Entschädigung wird bei derartigen Pflichtverletzungen in der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung ein entsprechender Teil des an den Geschädigten geleisteten Betrages vom Betrieb zurückgefordert.

§ 8

Schadenfeststellung

(1) Die DVA ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen. Die Feststellung von Schäden an Bodenerzeugnissen ist im allgemeinen spätestens bis zum Abschluß der Ernte vorzunehmen. Sind in besonderen Fällen weitere Feststellungen zur Ermittlung der Höhe des Schadens nach der Ernte notwendig, erfolgt die Schadenfeststellung unverzüglich nach Vorliegen dieser Ergebnisse.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich:

- a) für die Betriebe, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben
- b) für die DVA, sobald sie den Betrieben die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 9

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird geleistet für Schäden an:

- a) den versicherten Sachen, ohne Nachweis der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, an die Betriebe
- b) Gebäuden und baulichen Anlagen, die den sozialistischen Genossenschaften vom Staat zur Nutzung übergeben wurden und für die der Wiederaufbau innerhalb von 2 Jahren genehmigt wird, an die Betriebe gegen Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise; wenn der Wiederaufbau nicht innerhalb der vorgenannten Frist begonnen wird, an den Rat des Kreises zugunsten des Staatshaushaltes
- c) sonstigem fremdem Eigentum unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern an diese oder an die Betriebe.

(2) Die Entschädigung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die DVA nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird die Entschädigung 2 Wochen nach Abschluß der Feststellungen fällig.

(3) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadenfalles — bei Schäden an Bodenerzeugnissen zum Zeitpunkt der Ernte — nicht festgestellt werden, so kann der Betrieb eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entschädigung können die Betriebe Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich fordern.

§ 10

Begriffsbestimmungen und Entschädigungsnormen

Die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Begriffsbestimmungen und Entschädigungsnormen sind für die Auslegung der Versicherungsbedingungen bzw. die Festsetzung der Versicherungsleistung verbindlich.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Beschäftigten der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Unfallversicherung —

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1966 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlacht- tierversicherung der Tierhalter (GBL II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Für alle Personen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) stehen oder ehrenamtlich oder nebenberuflich für diese tätig sind, besteht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) Versicherungsschutz bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und einen dauerhaften Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Eine Versicherungsleistung wird gewährt, wenn ein Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt. Für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Personen werden die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitsunfälle sinngemäß angewandt.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen und Lehrgängen, zu denen die versicherten Personen von den Betrieben unter Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt delegiert worden sind
- b) bei Einsätzen und Veranstaltungen, die von den Betrieben durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Betriebe beteiligen
- c) auf dem direkten Wege vom und zum Betrieb, Einsatz- oder Veranstaltungsort sowie von und zu der Schule.

(4) Nicht als Unfälle im Sinne dieser Anordnung gelten dauernde Gesundheitsschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(5) Für Unfälle, die bei oder als Folge einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Personen eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der DVA.

§ 2

Höhe der Versicherungsleistung

(1) Die Versicherungsleistung für Unfallfolgen beträgt

- a) bei 100 %igem dauernden Körperschaden und im Todesfall eine Jahresbruttolohnsumme, mindestens 3 000 M, höchstens 25 000 M
- b) im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 50 % den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden unter 50 % erfolgt keine Leistung. Bestand aber schon vor Eintritt des Unfalles ein

dauernder Körperschaden und ergibt sich dadurch insgesamt ein solcher von 50 % und mehr, dann wird für den durch Unfall eingetretenen Körperschaden eine Versicherungsleistung gezahlt.

(2) Tritt als Folge des Unfalles der Tod ein, nachdem für den gleichen Unfall bereits eine Leistung für einen dauernden Körperschaden gezahlt ist, so wird diese auf die Leistung für den Todesfall angerechnet.

(3) Bei der Errechnung der Jahresbruttojohnsumme wird von den Tarifbezügen und Vergütungen für Mehrarbeit und von den Leistungsprämien der letzten 12 Monate vor dem Unfall ausgegangen. Liegt eine Beschäftigungszeit in dem Betrieb von 12 Monaten vor dem Unfall nicht vor, werden die Tarifbezüge und Vergütungen für Mehrarbeit des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf 12 Monate umgerechnet. Bei Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für den Betrieb tätig sind, wird die Versicherungsleistung nach deren Arbeitseinkommen der letzten 12 Monate vor Eintritt des Unfalles aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berechnet.

(4) Maßgebend für die Höhe der Versicherungsleistung ist der von der Sozialversicherung festgestellte Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens. Wird der Grad des dauernden Körperschadens nicht durch die Sozialversicherung festgestellt, so ist dieser durch den zuständigen leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises feststellen zu lassen. Solange der dauernde Körperschaden noch nicht feststellbar ist, kann die Leistungszahlung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach dem Unfalltag ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig festsetzen zu lassen. Bereits vor der endgültigen Festsetzung des dauernden Körperschadens ist eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Versicherungsleistung zu gewähren, wenn nach ärztlichem Gutachten mindestens ein 50 %iger dauernder Körperschaden als Unfallfolge verbleiben wird.

§ 3

Beitrag

(1) Die DVA berechnet den Beitrag für das Kalenderjahr nach den bestätigten Beitragssätzen. Die Betriebe haben den Beitrag in Höhe von 50 % nach Aufforderung bis spätestens 1. April und den Rest in Höhe von 50 % unaufgefordert bis 1. Oktober des laufenden Jahres an die DVA zu entrichten.

(2) Bei Neugründung von Betrieben ist der Beitrag vom Zeitpunkt der Registrierung an anteilig zu entrichten.

(3) Werden die Beiträge nicht bis zu den im Abs. 1 genannten Terminen entrichtet, ist die DVA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu fordern.

(4) Die DVA ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Ist ein Unfall eingetreten, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, so hat der Betrieb der DVA unverzüglich über Art und Umstände des Unfalles und seiner Folgen schriftlich Anzeige zu erstatten.

(2) Jede versicherte Person ist nach Eintritt eines Unfalles verpflichtet, unverzüglich einen Arzt auf-

zusuchen und die ihr erteilten Anordnungen des Arztes, die der Heilung* und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen, zu befolgen.

§ 5

Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Im Falle eines dauernden Körperschadens wird die Versicherungsleistung an die vom Unfall betroffene Person gezahlt.

(2) Im Falle des Todes wird die Versicherungsleistung an die vom Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung benannten Hinterbliebenen der versicherten Person, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, gezahlt. Die Versicherungsleistung gehört nicht zum Nachlaß. Die Versicherungsleistung kann den Kindern, dem Ehegatten, den Eltern, sonstigen Unterhaltsberechtigten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der versicherten Person allein oder mehreren der genannten Angehörigen zu vom Betrieb festgelegten Anteilen zugesprochen werden. Hierbei sind soziale Gesichtspunkte, insbesondere die Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen, zu berücksichtigen. Sind solche Hinterbliebenen nicht vorhanden, werden nur die Bestattungskosten ersetzt, und zwar demjenigen, der diese bezahlt hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Ewald
Minister

**Der Minister
der Finanzen**
I. V.: Kaminsky
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung

über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchenversicherung —

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBI. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Umfang der Entschädigung

§ 1

(1) Den Tierhaltern werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) Entschädigungen gewährt für

- a) Tiere, deren Tötung im Rahmen der Durchführung prophylaktischer Maßnahmen durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet wurde

- b) Tiere, die wegen eines Seuchenverdachts auf tierärztliche Anordnung getötet wurden und bei denen sich nach der Tötung herausstellte, daß der Seuchenverdacht unbegründet war
- c) Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß sie infolge einer auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder getötet werden mußten
- d) Herdbuch- oder herdbuchfähige Schweine und Gebrauchssauen, die an Brucellose (*Brucella suis*) oder Leptospirose erkrankt oder ansteckungsverdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen von der Zucht ausgeschlossen oder getötet wurden, einschließlich der totgeborenen, getöteten oder verendeten Ferkel
- e) Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milbenseuche auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden, sowie für die vernichteten Wohnungen dieser Bienenvölker.
- (2) Entschädigung wird außerdem gewährt, wenn nach rechtzeitig erstatteter Anzeige auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen
- a) Einhufer wegen Borna'scher Krankheit, ansteckender Blutarmut, Beschälseuche, Rotz, Tollwut oder Milzbrand
- b) Rinder wegen Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Milzbrand, Rauschbrand, Aujeszky'scher Krankheit, Salmonellen-Dauerausscheider, Lungenseuche oder Wild- und Rinderseuche
- c) Schweine wegen Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung, Aujeszky'scher Krankheit, Milzbrand, Rauschbrand oder Salmonellen-Ausscheider
- d) Schafe und Ziegen wegen Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Aujeszky'scher Krankheit, Milzbrand, Rauschbrand oder Pocken
- e) Hühner und Puten, einschließlich Broiler, wegen Geflügelpest
- f) Hauskaninchen, einschließlich Broiker wegen Myxomatose
- g) Edelpelztiere wegen Aujeszky'scher Krankheit

oder wegen des Verdachts einer dieser Krankheiten oder Seuchen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung infolge der betreffenden Krankheit oder Seuche gefallen sind.

§ 2

(1) Wird vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates die Tötung von Tierbeständen wegen einer Seuche oder des Verdachts einer Seuche angeordnet und kann das Fleisch nur unter besonderen Bedingungen in Verkehr gebracht werden, erhält der Schlachtbetrieb eine Entschädigung für die wegen der Seuche beanstandeten Tierkörper oder Teile von Tierkörpern. Der Entschädigungsantrag ist durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, der die Tötung angeordnet hat, unter gleichzeitiger Angabe des Lieferers der Tiere, zu stellen.

(2) Wird Fleisch notgeschlachteter Tiere wegen des Kontaktes mit Fleisch von Tieren, bei denen Tierseuchenerreger nachträglich festgestellt wurden, beanstandet, so wird der Tierhalter für den nicht erzielten Erlös entschädigt.

(3) Kosten für die von Bienenseuchen-Sachverständigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ausgeführten Arbeiten sowie die Kosten für die vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates genehmigten Schulungen zur weiteren Qualifizierung der Bienenseuchen-Sachverständigen werden erstattet.

(4) Tierhalter oder -pfleger können für einwandfrei festgestellte Verhinderung oder Verbreitungseinschränkung von entschädigungspflichtigen Tierseuchen prämiert werden. Anträge auf Prämierung sind vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit der Bezirksdirektion der DVA.

§ 3

(1) Prophylaktische Maßnahmen, die insbesondere der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder ihrem frühzeitigen Erkennen dienen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach Abstimmung mit dem Hauptdirektor der DVA festgelegt wurden, können aus dem Reservefonds der DVA für die Versicherungen der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft finanziert werden.

(2) Die Entscheidung über die Entschädigung bei Härtefällen gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) treffen die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte im Auftrage des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Durchführung dieser Härtefallregelung stehen den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte die von der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für das laufende Jahr festgelegten Mittel zur Verfügung. Diese Mittel sind zweckgebunden für Härtefallentschädigungen unter Anwendung strenger Bewertungsmaßstäbe einzusetzen.

§ 4

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(1) Entschädigung wird nicht geleistet für:

- a) Hauskaninchen bis zum Alter von 8 Wochen, Küken bis zum Alter von 1 Woche und für eingelegte Bruteier
- b) Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche
- c) Tiere, die zwar an einer der im § 1 genannten Seuchen erkrankt waren, die aber gleichzeitig an einer anderen, ihrer Art oder dem Grade nach für den Tierhalter erkennbaren, unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben
- d) Tiere, die entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

(2) Eine Entschädigung wird gleichfalls nicht gewährt, wenn:

- a) der Halter der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die ihm obliegende Anzeige der Seuche oder des Verdachts der Seuche unterläßt. Das gilt auch, wenn er die Anzeige später als 24 Stunden erstattet, nachdem er von der anzuzeigenden Seuche oder ihrem Verdacht Kenntnis erhalten hat, soweit nicht die Anzeige von einem anderen rechtzeitig erstattet worden ist

- b) der Halter oder der von diesem Beauftragte die zur Abwehr der Seuchengefahr bzw. die zur Verhinderung der Verbreitung der Seuche angeordneten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten hat
- c) die Tötung von Tieren angeordnet wird, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen, oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt untersagt ist
- d) der Halter ein Tier erworben hat, das mit der Seuche behaftet war und er bei dem Erwerb des Tieres von dessen krankem Zustand Kenntnis hatte
- e) der Halter der Tiere vorsätzlich unrichtige Angaben über seinen Tierbestand bei der Viehzählung gemacht hat
- f) der Halter von Bienenvölkern die gesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen verletzt hat.

§ 5

Gewährung und Höhe der Entschädigung

(1) Die vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates begründeten Entschädigungsanträge sind unverzüglich der zuständigen Kreisdirektion der DVA zu übersenden. Die Auszahlung der Entschädigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Übersendung der begründeten Anträge vorzunehmen, wenn der Anspruch berechtigt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirksdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.

(2) Die Wertfestsetzung erfolgt nach den vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Entschädigungsnormen.

(3) Die Höhe der Entschädigung beträgt 80 % des Wertes der Tiere. Sie beträgt jedoch 100 % des Wertes bei Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Absätze 1 bis 3.

(4) Auf die Entschädigung ist der Wert derjenigen Teile des gefallenen, getöteten oder von der Zucht ausgeschlossenen Tieres anzurechnen, die dem Tierhalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung bleiben.

§ 6

Beitrag

(1) Die DVA berechnet den Beitrag für das Kalenderjahr nach den bestätigten Beitragssätzen. Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft haben den Beitrag in Höhe von 50 % nach Aufforderung bis spätestens 1. April und den Rest in Höhe von 50 % unaufgefordert bis 1. Oktober des laufenden Jahres an die DVA zu entrichten.

(2) Bei Neugründung von Betrieben ist der Beitrag vom Zeitpunkt der Registrierung an anteilig zu entrichten.

(3) Die DVA ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

(4) Für die sonstigen Tierhalter werden die Beiträge von der DVA nach dem Tierbestand der letzten amt-

lichen Viehzählung des Vorjahres berechnet; sie sind bis 31. März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

(5) Werden die Beiträge nicht bis zu den in den Absätzen 1 und 4 genannten Terminen entrichtet, ist die DVA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung**über die Bedingungen****für die Pflichtversicherung der Tierhalter****— Schlachttierversicherung —**

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II S. 367) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Lieferer von Schlachttieren (nachstehend Lieferer genannt) sind bei der Deutschen Versicherungsanstalt (nachstehend DVA genannt) gegen Schäden versichert, die dadurch entstehen, daß Rinder, Schweine und Schafe, die zur Schlachtung bestimmt sind, nach ordnungsgemäßer Schlachtung bei der Fleischuntersuchung ganz oder teilweise als für den menschlichen Genuß untauglich, bedingt tauglich, minderwertig, tauglich oder minderwertig nach Sterilisation erklärt werden und die Lieferer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen über Mängel zum Schadenersatz verpflichtet sind.

§ 2

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(1) Nicht versichert sind Schäden

- durch Seuchen und Krankheiten oder durch Verdacht auf Seuchen und Krankheiten, für die dem Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Zahlung aus der Tierseuchenversicherung oder aus staatlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre
- durch Tranigkeit oder Geruchsabweichungen des Fleisches, die auf Fütterung der Schweine mit Rohfischen, Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln zurückzuführen sind
- an Schlachttieren, die zum Zwecke der unverzüglichen Schlachtung importiert werden.

(2) Nicht versichert sind Schlachttiere, die

- den Qualitäts- und Abnahmebedingungen nicht entsprechen

- b) offensichtlich krank sind oder deren Erkrankung dem Lieferer bekannt war oder bekannt sein müßte
- c) auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht den veterinärhygienischen Bedingungen entsprechen oder wegen anderer Qualitätsmängel von der Abnahme durch die Abnahmekommission ausgeschlossen wurden. Dazu gehören u. a. unreife oder nicht genügend entwickelte Kälber mit einem Alter unter 14 Tagen
- Kümmere jeden Alters.
- Altschneider, die nach erfolgter Kastration nicht mindestens 12 Wochen gemästet wurden
- Eber und Binneneber.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Entschädigungsnormen.

(2) Auf die Entschädigung werden die aus der Verwertung der beanstandeten Tierkörper oder deren Teile erzielten Erlöse angerechnet.

§ 4

Beitrag

(1) Die Beiträge werden von den Aufkaufbetrieben nach den bestätigten Beitragssätzen berechnet, von den an die Lieferer zu zahlenden Erlösen einbehalten und bis zum 10. jeden Monats für den Vormonat an die zuständige Kreisdirektion der DVA abgeführt.

(2) Werden die Beiträge nicht bis zum genannten Termin entrichtet, ist die DVA berechtigt, von den Aufkaufbetrieben Verzugszinsen in Höhe von 3% jährlich zu fordern.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Lieferer sind verpflichtet

- a) die Lieferbedingungen einzuhalten
- b) für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der örtlichen Organe und die Auflagen der DVA zu befolgen.

(2) Von der DVA kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung oder Vernachlässigung dieser Pflichten Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

(3) Die Aufkaufbetriebe haben bei Schäden an Schlachtieren infolge versicherter Mängel die Schadenmeldung bis zum 10. jeden Monats für den Vormonat an die zuständige Kreisdirektion der DVA einzureichen.

§ 6

Schadenfeststellung und Zahlung der Entschädigung

(1) Die Schadenfeststellung durch die DVA hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige zu erfolgen. Die Entschädigung ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung zu zahlen, und zwar an die Aufkaufbetriebe für die Lieferer.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entschädigung sind die Aufkaufbetriebe berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% jährlich zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung

**über die Bedingungen für die freiwilligen
Versicherungen der sozialistischen Betriebe der
Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und
Forstwirtschaft bei der Deutschen
Versicherungs-Anstalt**

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter (GBI. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Beantragung und Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Den Betrieben der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) wird auf Antrag von der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) gemäß § 4 der Verordnung vom 25. April 1968 auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen Versicherungsschutz für unvorhersehbare Schadenereignisse gewährt.

(2) Der Versicherungsschutz der

- freiwilligen Gruppen-Unfallversicherung der Mitglieder und Beschäftigten der nichtvolkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Anlage 1 —
- freiwilligen Haftpflichtversicherung — Anlage 2 —
- freiwilligen Versicherung der Kraftfahrzeuge — Anlage 3 —
- freiwilligen Versicherung von Grundmitteln mit einem Nettowert unter 40% — Anlage 4 —
- freiwilligen Transportversicherung — Anlage 5 —
- freiwilligen Versicherung von Tieren — Anlage 6 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden an Boden-erzeugnissen durch Pflanzenschutzmittel — Anlage 7 —
- freiwilligen Versicherung von Obst, Obstbäumen und Beerensträuchern — Anlage 8 —
- freiwilligen Versicherung von Freilandgurken — Anlage 9 —
- freiwilligen Versicherung von Tabak — Anlage 10 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden durch Nematoden an Pflanzkartoffeln — Anlage 11 —

der Betriebe richtet sich nach den Bedingungen gemäß den Anlagen 1 bis 11. Die Betriebe können auch andere freiwillige Versicherungen abschließen.

(3) Die DVA kann Anträge auf Versicherungsschutz ablehnen, wenn sich die zu versichernden Sachen in einem solchen Zustand befinden, der den Eintritt eines Schadens erheblich begünstigt, oder der Abschluß einer Versicherung den Grundsätzen ökonomischer Wirtschaftsführung widerspricht. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes regeln sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 3

Beitrag

(1) Die DVA berechnet den Beitrag für das Kalenderjahr nach den bestätigten Beitragssätzen. Die Betriebe haben den Beitrag in Höhe von 50 % nach Aufforderung bis spätestens 1. April und den Rest in Höhe von 50 % unaufgefordert bis 1. Oktober des laufenden Jahres an die DVA zu entrichten.

(2) Wird der Versicherungsschutz nicht ab Beginn des Kalenderjahres beantragt, so wird der Beitrag anteilig vom Zeitpunkt der Antragstellung an berechnet. Für die Versicherung der Bodenerzeugnisse wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich der Jahresbeitrag berechnet.

(3) Werden die Beiträge nicht bis zu den im Abs. 1 genannten Terminen entrichtet, ist die DVA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu fordern.

(4) Die DVA ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) die Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alles zu tun, daß Schadenfälle vermieden werden
- b) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der DVA zu befolgen
- c) der DVA über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist
- d) ihre der Melioration dienenden Be- und Entwässerungsanlagen instand zu halten
- e) die Bestimmungen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen einzuhalten und eine ordnungsgemäße termingerechte Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen und Krankheiten durchzuführen sowie die Hinweise und Warnungen der Pflanzenschutzämter zu beachten
- f) bei Eintritt eines Schadens bis zu dessen Besichtigung durch die DVA nur solche Veränderungen vorzunehmen, die in gesellschaftlichem Interesse oder nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können. Bei Schäden an Bodenerzeugnissen muß an jeder Ecke und in der Mitte der beschädigten

Nutzfläche ein Probestück von je 50 m² so gelassen werden, wie es vom Schaden betroffen worden ist. Bei Tabak, Hopfen und Obst sind 5 % der Bestände, und zwar verteilt auf die Enden, die Ecken und die Mitte des Feldes, des Gartens, der Plantage oder der Allee, ungepflückt stehenzulassen. Von einem Schaden betroffene Nutzflächen dürfen ohne Kenntnis der DVA nicht umgebrochen werden.

(2) Die Betriebe sind nach Eintritt eines versicherten Schadens außerdem verpflichtet, Schäden unverzüglich der DVA zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das gilt auch bei allen gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen die Betriebe aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden.

(3) In den Versicherungsbedingungen oder durch vertragliche Vereinbarungen können weitere Verhaltens- und Anzeigepflichten festgelegt werden.

(4) Von der DVA kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung dieser Pflichten Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Anstelle der Verminderung der Entschädigung wird bei derartigen Pflichtverletzungen in der Haftpflichtversicherung ein entsprechender Teil des an den Geschädigten geleisteten Betrages vom Betrieb zurückgefordert.

§ 5

Schadenfeststellung

(1) Die DVA hat unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen. Die Feststellung von Schäden an Bodenerzeugnissen ist im allgemeinen spätestens bis zum Abschluß der Ernte vorzunehmen. Sind in besonderen Fällen weitere Feststellungen zur Ermittlung der Höhe des Schadens nach der Ernte notwendig, erfolgt die Schadenfeststellung unverzüglich nach Vorliegen dieser Ergebnisse.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich:

- a) für die Betriebe, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben
- b) für die DVA, sobald sie den Betrieben die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 6

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, wenn in den Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, an den Betrieb.

(2) Die Entschädigung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die DVA nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach nicht abgeschlossen werden konnten, wird die Entschädigung 2 Wochen nach Abschluß der Feststellungen fällig.

(3) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadenfalles — bei Schäden an Bodenerzeugnissen zum Zeitpunkt der Ernte — nicht festgestellt werden, so kann der Betrieb eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entschädigung können die Betriebe Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich fordern.

§ 7

Begriffsbestimmungen und Entschädigungsnormen

Die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Begriffsbestimmungen und Entschädigungsnormen sind für die Auslegung der Versicherungsbedingungen bzw. die Festsetzung der Versicherungsleistung verbindlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Die freiwilligen Versicherungen für Bodenerzeugnisse (Anlagen 7 bis 11) können schon vor diesem Zeitpunkt für das Erntejahr 1968 abgeschlossen werden.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

I. V. Kaminsky
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage 1.

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen für die freiwillige
Gruppen-Unfallversicherung der Mitglieder
und Beschäftigten der nichtvolkseigenen Betriebe der
Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und
Forstwirtschaft**

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Für alle Personen, die in einem Mitgliedschafts- oder Arbeitsrechtsverhältnis zu den nichtvolkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) stehen oder ehrenamtlich oder nebenberuflich für diese tätig sind, wird von der Deutschen Versicherungsanstalt (nachstehend DVA genannt) Versicherungsschutz bei Unfällen gewährt, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Eine Versicherungsleistung wird gewährt, wenn ein Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt. Für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Personen werden die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitsunfälle sinngemäß angewandt.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen und Lehrgängen, zu denen die versicherten Personen von den Betrieben unter Weiterzahlung von Lohn und Gehalt delegiert worden sind
- b) bei Einsätzen und Veranstaltungen, die von den Betrieben durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Betriebe beteiligen
- c) auf dem direkten Wege vom und zum Betrieb, Einsatz- oder Veranstaltungsort sowie von und zu der Schule.

(4) Nicht als Unfälle gelten dauernde Gesundheitschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(5) Für Unfälle, die bei oder als Folge einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Personen eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der DVA.

§ 2

Höhe der Versicherungsleistung

(1) Die Versicherungsleistung für Unfallfolgen beträgt

- a) bei 100 %igem dauernden Körperschaden und im Todesfall die nach § 3 errechneten Einkünfte eines Jahres, mindestens 3 000 M, höchstens 25 000 M
- b) im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 50 % den Teil der nach § 3 errechneten Einkünfte eines Jahres, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden unter 50 % erfolgt keine Leistung. Bestand aber schon vor Eintritt des Unfalles ein dauernder Körperschaden und ergibt sich dadurch insgesamt ein solcher von 50 %, und mehr, dann wird für den durch Unfall eingetretenen Körperschaden eine Versicherungsleistung gezahlt.

(2) Tritt als Folge des Unfalles der Tod ein, nachdem für den gleichen Unfall bereits eine Leistung für einen dauernden Körperschaden gezahlt ist, so wird diese auf die Leistung für den Todesfall angerechnet.

(3) Maßgebend für die Höhe der Versicherungsleistung ist der von der Sozialversicherung festgestellte Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens. Wird der Grad des dauernden Körperschadens nicht durch die Sozialversicherung festgestellt, so ist dieser durch den zuständigen leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises feststellen zu lassen. Solange der dauernde Körperschaden noch nicht feststellbar ist, kann die Leistungszahlung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach dem Unfalltag ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig festsetzen zu lassen. Bereits vor der endgültigen Festsetzung des dauernden Körperschadens ist eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Versicherungsleistung zu gewähren, wenn nach ärztlichem Gutachten mindestens ein 50 %iger dauernder Körperschaden als Unfallfolge verbleiben wird.

§ 3

Berechnung der Versicherungsleistung

(1) Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Leistungen aus dieser Versicherung sind

- a) für die Mitglieder von Genossenschaften die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Bareinkünfte einschließlich Leistungsprämien und der Geldwert der Naturalbezüge, die entsprechend den geleisteten Arbeitseinheiten und den Bodenanteilen verteilt wurden
- b) für die im Arbeitsrechtsverhältnis zu den Betrieben stehenden Beschäftigten die Tarifbezüge, die Vergütungen für Mehrarbeit und die Leistungsprämien der letzten 12 Monate vor dem Unfall.

(2) Liegt eine Beschäftigungszeit in dem Betrieb von 12 Monaten vor dem Unfall nicht vor, werden die Arbeitseinkünfte des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf 12 Monate umgerechnet. Bei Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für den Betrieb tätig sind, wird die Versicherungsleistung nach deren Arbeitseinkünften der letzten 12 Monate vor Eintritt des Unfalles aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berechnet.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Ist ein Unfall eingetreten, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, so hat der Betrieb der DVA unverzüglich über Art und Umstände des Unfalles und seiner Folgen schriftlich Anzeige zu erstatten.

(2) Jede versicherte Person ist nach Eintritt eines Unfalles verpflichtet, unverzüglich einen Arzt aufzusuchen und die ihr erteilten Anordnungen des Arztes, die der Heilung und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen, zu befolgen.

§ 5

Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Im Falle eines dauernden Körperschadens wird die Versicherungsleistung an die vom Unfall betroffene Person gezahlt.

(2) Im Falle des Todes wird die Versicherungsleistung an die vom Vorstand der Genossenschaft bzw. vom Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung benannten Hinterbliebenen der versicherten Person, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, gezahlt. Die Versicherungsleistung gehört nicht zum Nachlaß. Die Versicherungsleistung kann den Kindern, dem Ehegatten, den Eltern, sonstigen Unterhaltsberechtigten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der versicherten Person allein oder mehreren der genannten Angehörigen zu vom Betrieb festgelegten Anteilen zugesprochen werden. Hierbei sind soziale Gesichtspunkte, insbesondere die Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen, zu berücksichtigen. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, werden nur die Bestattungskosten ersetzt, und zwar demjenigen, der diese bezahlt hat.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Betrieb wegen Verletzung oder Tötung von Personen sowie Zerstörung oder Beschädigung von Sachen erhoben werden.

(2) Mitversichert ist die durch Anschlußgleis-, Grundstückmiet- und Gestattungsverträge mit der Deutschen Reichsbahn übernommene Haftung mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen wegen Schäden an Schienenfahrzeugen.

(3) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ersatzansprüche

- a) aus Schadenereignissen, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ereignen. Versicherungsschutz besteht jedoch für Schadenersatzansprüche gegen den Betrieb aus einem Arbeitsrechtsverhältnis, für das die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend sind
- b) aus dem Halten, Fahren oder Verwenden von Kraft- und Luftfahrzeugen

- c) aus vorsätzlicher Herbeiführung von Schäden durch den Betrieb
 - d) aus wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und sonstigen Leistungen (Wirtschaftsverträgen). Das gilt nicht für Verletzung oder Tötung von Personen
 - e) wegen Schäden an Sachen, die durch eine Tätigkeit des Betriebes oder seiner Beschäftigten an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Bei Schäden an unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind
 - f) wegen Schäden an Sachen, die dem Betrieb zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung übergeben oder von ihm unbefugt gebraucht worden sind
 - g) wegen Beschädigung der zu be- und entladenden Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge
 - h) wegen Sachschäden durch Abwässer oder Abgase, soweit deren Austritt nicht auf unvorhersehbare technische Mängel zurückzuführen ist
 - i) wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Wasser oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.)
 - j) wegen Sachschäden durch wiederholte Einwirkung von Sprengungen
 - k) wegen Abhandenkommen von Sachen
 - l) des Betriebes gegen seine Beschäftigten oder Mitglieder.
- (4) Mitversichert sind abweichend von Abs. 3 Schadenersatzansprüche Dritter
- a) wegen Schäden an Tieren, die durch Tierärzte, Besamungstechniker, Hufschmiede, Klauenpfleger, Schafscherer oder Kastrierer, die Mitglieder oder Beschäftigte der Betriebe sind, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß der Besamungstechniker durch eine volkseigene Besamungsstation angeleitet und kontrolliert wird. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ersatzansprüche wegen Schäden durch Heilbehandlung jeder Art, die der Besamungstechniker durchführt, mit Ausnahme von einfachen Spülungen
 - b) wegen Beschädigung oder Abhandenkommen der von Übernachtungsgästen eingebrachten Sachen und der Sachen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden.
- (5) Besondere Aufwendungen, die die Betriebe oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der DVA entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

§ 2

Beteiligung des Betriebes am Schaden

(1) Der Betrieb hat von jedem Schaden 300 M selbst zu tragen. Die Regressansprüche der Sozialversicherungsträger werden von der DVA ohne Beteiligung des Betriebes abgeköhnt.

(2) Der Betrieb kann eine höhere Beteiligung gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif beantragen.

(3) Bei Haftpflichtansprüchen, deren Höhe die vereinbarte Beteiligung am Schaden übersteigt, zahlt die DVA die volle Entschädigungsleistung an die Geschädigten. Die von der DVA zu versicherten Haftpflichtansprüchen getroffenen Entscheidungen sind für den Betrieb verbindlich. Der Betrieb ist verpflichtet, den der Höhe der vereinbarten Beteiligung am Schaden entsprechenden Betrag der DVA nach Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

§ 3

Rechte der DVA

(1) Die DVA ist befugt, im Namen des Betriebes alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat der Betrieb dem von der DVA benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb die Bevollmächtigung oder entzieht er dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites.

(2) Erkennt der Betrieb ohne Zustimmung der DVA außergerichtlich einen Ersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die DVA nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(3) Die DVA hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die DVA besteht jedoch nicht. Hat der Betrieb eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an den Betrieb zu zahlen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Kraftfahrzeugen und ihrer unter Verschuß verwahrten oder an ihnen befestigten Teile, verursacht durch:

- a) Unfall
- b) mut- oder böswillige Handlungen
- c) Diebstahl, Entwendung, Raub oder Unterschlagung und unbefugten Gebrauch
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen;

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat, oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen entstanden ist.

(3) Besondere Aufwendungen, die die Betriebe oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der DVA entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die außerhalb Europas entstehen.

(5) Die DVA kann die Leistung ganz oder teilweise versagen, wenn bei Eintritt des Schadens der berechnigte Fahrer oder mit dessen Wissen ein Dritter das Fahrzeug bei einem Blutalkoholgehalt ab 0,5 ‰ führte oder nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Versichert der Betrieb seinen gesamten Fahrzeugbestand oder sämtliche Fahrzeuge einer Fahrzeugart, so beginnt der Versicherungsschutz für die zum Fahrzeugbestand bzw. zur versicherten Fahrzeugart neu hinzukommenden Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt der Zulassung auf den Betrieb. Sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassung nicht vor, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den Betrieb.

(2) Bei Stilllegung von Fahrzeugen (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(3) Bei endgültiger Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Außerbetriebsetzung.

(4) Im Falle der Veräußerung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Veräußerung.

(5) Für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bestandsveränderungen erfolgt im laufenden Versicherungsjahr keine Beitragsverrechnung. Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes erhoben bzw. ab Beendigung des Versicherungsschutzes erstattet.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges (Totalschaden) ersetzt die DVA den Nettowert des Fahrzeuges am Tage des Schadens. Der Zeitwert von Restteilen des Fahrzeuges wird auf die Ersatzleistung angerechnet.

(2) Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt die DVA die durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingten Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Reparatur erforderlichen Transportkosten. Die Höhe der Entschädigung wird maximal durch den Bruttowert des Fahrzeuges begrenzt. Beträgt der Nettowert am Schadentage 40 ‰ des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze. Ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) wird nur bei Schäden an der Berei-

lung vorgenommen. Ist mindestens ein Drittel der Lackierung des Fahrzeuges beschädigt und ist im Interesse eines einheitlichen Farbtones ein Überspritzen des ganzen Fahrzeuges (Zwecklackierung) erforderlich, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten von der DVA übernommen. Restwerte und Erlöse werden auf die Ersatzleistung angerechnet.

(3) Bei Schäden im Ausland werden Kosten für die nach der Entstehung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderliche Notreparatur oder Rückführung des Fahrzeuges in die Deutsche Demokratische Republik in der Währung des Landes, in welchem sich der Schaden ereignete, bis zum Gegenwert von 1 300 M übernommen. Notreparaturen, die einen höheren Aufwand als 1 300 M erfordern, werden nur dann ersetzt, wenn dazu die DVA ihre Zustimmung erteilt hat. Die über die Notreparatur des Kraftfahrzeuges hinausgehenden Instandsetzungsarbeiten sind grundsätzlich in der Deutschen Demokratischen Republik durchführen zu lassen.

(4) Von der DVA werden nicht ersetzt:

- a) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist ohne diese nicht möglich
- b) Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit
- c) Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges sowie Treibstoff.

(5) Werden entwendete Gegenstände innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, so ist der Betrieb verpflichtet, sie gegen Rückzahlung der hierfür geleisteten Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum der DVA. Der Betrieb kann sich aber innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung entscheiden, ob er die wieder herbeigeschafften Gegenstände zurücknehmen will.

(6) Der Betrieb hat bei jedem Schaden durch Unfall 500 M selbst zu tragen. Bei Schäden im Ausland erfolgt die Kostenübernahme in Valuta ohne Berücksichtigung der Selbstbeteiligung. Der Betrieb ist verpflichtet, die Selbstbeteiligung an die DVA zurückzuzahlen.

§ 4

Verhaltenspflicht

Vor Beginn der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges hat der Betrieb die Zustimmung der DVA einzuholen, soweit ihm das billigerweise zugemutet werden kann.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und keine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

(2) Notreparatur ist die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges unbedingt notwendige Instandsetzungsarbeit.

(3) Der Wert von Rest- und Altteilen wird bestimmt durch den Verkaufserlös, der sich bei ausreichenden Bemühungen alsbald erzielen läßt. Verbleiben Rest- oder Altteile zur Verwertung dem Betrieb, so wird der Wert dieser Teile durch den Betrag bestimmt, der als Verkaufserlös erzielt werden könnte.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Grundmitteln mit einem Nettowert unter 40 % der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) gewährt Versicherungsschutz für die zur Versicherung beantragten Grundmittel, die auf weniger als 40 % des Bruttowertes oder auf Null abgeschrieben sind, aber noch genutzt und instand gehalten werden, gegen unvorhersehbare Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz und Bodensenkung
- b) Brand, Explosion und Luftfahrzeuge.

(2) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden an den versicherten Grundmitteln, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- b) besondere Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der DVA entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden
- c) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Grundmittel betreffen.

(3) Nicht versichert sind

- a) Grundmittel, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts zum Abbruch oder zur Verschrottung bestimmt waren
- b) Schäden durch Schwammbefall
- c) Schäden durch Elementarereignisse an solchen Gebäuden und baulichen Anlagen, bei denen ein erheblicher Mangel durch unterbliebene Instandhaltung vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte
- d) entgangener Gewinn, Mietverlust und Nutzungsausfall.

§ 2

Versicherungssumme und Höhe der Entschädigung

(1) Vom Betrieb wird für jedes zur Versicherung beantragte Grundmittel eine Versicherungssumme als oberste Grenze der Leistungspflicht der DVA für dieses Grundmittel festgelegt. Die Versicherungssumme darf die Wertdifferenz zwischen dem Nettowert und 40 % des Bruttowertes des Grundmittels nicht übersteigen.

(2) Maßgebend für die Entschädigung sind die Kosten der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung bis

zur Höhe der Versicherungssumme. Die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

(3) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt.

(4) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

§ 3

Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird geleistet für Schäden an:

- a) den versicherten Sachen, ohne Nachweis der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, an den Betrieb
- b) Gebäuden und baulichen Anlagen, die den sozialistischen Genossenschaften vom Staat zur Nutzung übergeben wurden und für die der Wiederaufbau innerhalb von 2 Jahren genehmigt wird, an den Betrieb gegen Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise; wenn der Wiederaufbau nicht innerhalb der vorgenannten Frist begonnen wird, an den Rat des Kreises zugunsten des Staatshaushaltes
- c) sonstigem fremdem Eigentum unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Eigentümer an diesen oder an den Betrieb.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Transportversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert Bezüge und Versendungen von

- a) Zucht- und Nutztieren
- b) Schlachttieren
- c) landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern

für die die versicherten Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) die Gefahr tragen gegen Beschädigung oder Verluste, die in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Beförderung zu Lande, im Luftraum, auf Binnengewässern, auf Messen, Ausstellungen oder Absatzveranstaltungen entstehen.

(2) Mitversichert sind:

- a) bei Zucht- und Nutztieren
 - die entstehenden Kosten für eine tierärztliche Behandlung bei Verletzung oder Erkrankung der versicherten Tiere während des Transportes
 - die Quarantänekosten, wenn auf Grund veterinärgesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Bestimmungen innerhalb der Dauer des Versicherungsschutzes eine Quarantäne für die versicherten Tiere festgelegt wurde
- b) bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern
 - die vom Betrieb zu übernehmenden Beiträge zur großen Havarie; dazu gehören auch die Aufwendungen, die bei Transporten auf Binnengewässern durch die Gefahren des Winters

infolge Leichter-, Ausladungs-, Einlagerungs-, Wiederbeladungs-, Auseisungs- oder Abschleppkosten und Hafengeld sowie für Winterwachgeld in einem Zwischenhafen entstanden sind, wenn diese Aufwendungen und Kosten in großer Havarie verrechnet werden

- besondere Aufwendungen, die die Betriebe oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der DVA entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden
- Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte.

(3) Nicht versichert sind Schäden

- a) an Tieren, die bei Beginn des Transportes nicht transportfähig sind
- b) durch Seuchen, Krankheiten oder gesetzlich angeordnete tierärztliche Maßnahmen, für die den versicherten Betrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Zahlung aus der Pflichtversicherung oder aus staatlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwickelt worden wäre
- c) durch Fehlen einer transportsicheren Verpackung oder durch Mängel der Verpackung
- d) infolge mangelhafter Verladeweise, sofern der Versicherungsnehmer darauf Einfluß hat
- e) durch die natürliche Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und sonstigen Güter, insbesondere chemische Veränderungen, inneren Verderb oder durch Schwund, Rost, Schimmel sowie durch Ratten, Mäuse oder Ungeziefer, es sei denn, daß der Schaden als Folge von versicherten Gefahrenereignissen nachgewiesen wird
- f) die allein in der Funktionsuntüchtigkeit ohne erkennbare äußere oder innere Beschädigung des Gutes liegen.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Frachtzuschläge, die durch die Gefahren des Winters entstanden sind und als Liege-, Winterwachgeld oder unter einer ähnlichen Bezeichnung vom Frachtführer erhoben werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Verrechnung dieser Kosten in großer Havarie erfolgt.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Bei Zucht- und Nutztieren beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Stall oder die Weide des Besitzers zum Transport verlassen, bei Importen mit dem Übergang der Gefahr auf den versicherten Betrieb und endet

- a) 3 Tage nach Ankunft der Tiere im Stall des Käufers
- b) bei Exporten mit dem Übergang der Gefahr auf das Außenhandelsunternehmen

- c) bei Im- und Exporten nach der vertraglich vereinbarten bzw. amtlich festgesetzten Quarantänezeit, spätestens 4 Wochen nach Beginn der Quarantäne.

Findet ein Verkauf der versicherten Zucht- und Nutztiere durch die Betriebe nach der Übernahme nicht statt, so endet der Versicherungsschutz spätestens 4 Wochen nach Übernahme der Tiere. Eine Leistungspflicht der DVA besteht auch für Schäden, die innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Transportes auftreten, wenn das für den Schaden ursächliche Ereignis nachweislich während des Transportes eingetreten ist.

(2) Bei Schlachttieren beginnt der Versicherungsschutz für Erzeugerbetriebe mit dem Zeitpunkt, an dem die zur Schlachtung bestimmten Tiere zum Transport nach einem Schlachthof den Stall oder die Weide des Besitzers verlassen und endet mit dem Übergang der Gefahr auf die Aufkaufbetriebe. Für Aufkaufbetriebe beginnt der Versicherungsschutz mit dem Übergang der Gefahr auf die Aufkaufbetriebe und endet mit dem Zeitpunkt der Schlachtung der Tiere.

(3) Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, zu dem die Güter zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt der Ankunft an dem Ort, den der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind:

- a) bei Zucht- und Nutztieren, die während des Transportes infolge Krankheit oder Unfall verenden oder notgetötet werden müssen, sowie bei Zuchttieren, die infolge Krankheit oder Unfall dauernd zuchtuntauglich werden, oder bei Einhufern, die infolge Krankheit oder Unfall dauernd unbrauchbar werden,
 - der Einkaufspreis
 - die anteiligen Transportgebühren
 - die Gebühren für Schutzimpfungen, die für den Transport erforderlich sind
 - die Kosten der Nottötung
- b) bei Zuchttieren, die nicht gekört wurden, der Einkaufspreis als Nutztier
- c) bei Zuchttieren, die durch einen Schaden auf dem Transport nicht gekört werden können, der nach der Leistungsnote festgestellte mittlere Wert der Zuchtwertklasse
- d) bei Zuchttieren, die gekört, aber nicht abgesetzt werden, der mittlere Wert der Zuchtwertklasse
- e) bei Schlachttieren der nach der Art der Ablieferung zulässige Erfassungs-, Aufkauf- oder VEG-Preis unter Berücksichtigung des Lebendgewichtes
- f) bei vernichteten oder in Verlust geratenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, jedoch höchstens bis zum
 - Einkaufspreis bei Bezügen
 - Verkaufspreis bei Versendungen
 - Bruttowert bei Grundmitteln, wenn der Nettowert am Schadentage mehr als 40 % des Bruttowertes beträgt. Beträgt der Nettowert 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt

für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze

- g) bei beschädigten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern die Kosten für die Reparatur bzw. Nachbehandlung bis zur Höhe der in Buchst. f genannten Begrenzung. Bei Bruchschäden an Maschinen sowie an Möbeln und Umzugsgut werden nur die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes der zerbrochenen Teile ersetzt. Eine angemessene Wertminderung kann ersetzt werden, wenn die Güter zum Verkauf bestimmt waren

- h) anteilige Kosten, die für den normalen Verlauf des Transportes nachweisbar aufgewandt wurden, z. B. Fracht, Verpackung sowie die Beiträge zur großen Havarie, wenn eine nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgemachte Dispache vorliegt.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages.

(3) Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Gütern wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn der Schaden 250 M je Ereignis übersteigt.

(4) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb ist verpflichtet:

- a) die Bestimmungen über die Beförderung, das Umsetzen oder den Umschlag von Tieren und Gütern, insbesondere bei der Verladung von Tieren die vorgeschriebenen und üblichen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten
- b) vom Zeitpunkt der Übernahme der Tiere an eine ordnungsgemäße Überwachung, Pflege und Fütterung der Tiere vorzunehmen.

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Tieren der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert:

- a) Einhufer ab vollendetem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Rinder ab vollendetem 1. Lebensmonat bzw. ab 70 kg Lebendgewicht, wenn der Geburtstag nicht nachgewiesen werden kann, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Schweine, Schafe und Ziegen ab 15 kg Lebendgewicht bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
gegen Nottötung infolge Krankheit oder Unfall sowie gegen Verenden. Versicherte Tiere scheiden bei Erreichen der genannten Altersgrenzen nicht aus der Versicherung aus
- b) männliche Zuchttiere, Herdbuchkühe bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Herdbuchsauen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall
- c) Einhufer gegen dauernde Unbrauchbarkeit zur Zugleistung infolge Krankheit oder Unfall.

(2) Nicht versichert sind Schäden:

- a) durch Seuchen, Krankheiten oder gesetzlich angeordnete tierärztliche Maßnahmen, für die den Betrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Zahlung aus der Pflichtversicherung oder aus staatlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre
- b) durch Tuberkulose der Zucht- und Nutztier. Eine Entschädigung wird jedoch gezahlt, wenn eine offene Tuberkulose der Lunge, des Darmes oder der Geschlechtsorgane — mit Ausnahme des Euters — vorliegt und der Nachweis durch den Untersuchungsbefund eines Tiergesundheitsamtes erbracht wird oder eine amtstierärztliche Untersuchung auf Grund eindeutiger, klinisch feststellbarer Symptome mit höher Wahrscheinlichkeit und unter Ausschluß anderer Ursachen Tuberkulose — auch Knochentuberkulose, Tuberkulose der Geschlechtsorgane — mit Ausnahme des Euters —, Gehirntuberkulose usw. — ergibt und mit einem fortschreitenden Siechtum des Tieres gerechnet werden muß
- c) durch Mangelsterilität, ungenügende Fütterung sowie unsachgemäße Haltung der versicherten Tiere
- d) durch Abkörung, es sei denn, daß diese infolge einer versicherten Gefahr erforderlich wurde
- e) infolge dauernder Unbrauchbarkeit bei Renn- oder Turnierpferden
- f) die während oder infolge des Transportes an den zur Schlachtung bestimmten Tieren entstehen.

(3) Die Betriebe können für alle oder einzelne der im Abs. 1 genannten Tierarten Versicherungsschutz beantragen.

§ 2

Feststellung der Versicherungsfähigkeit

Die DVA ist jederzeit berechtigt, soweit das für die Durchführung des Versicherungsschutzes von Bedeutung ist,

- a) bei Antragstellung die Versicherungsfähigkeit der Tierbestände zu überprüfen und entsprechend dem Ergebnis über Annahme oder Ablehnung des Antrages zu entscheiden
- b) im Falle der Aberkennung als staatlich anerkannter tuberkulose- und brucellosefreier Bestand die Werte für Rinder um die nach den Entschädigungsnormen gewährten Zuschläge zu verringern.

§ 3

Höhe und Zahlung der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind die vertraglich vereinbarten Entschädigungsnormen.

(2) Werden Tiere dauernd zuchtuntauglich oder dauernd unbrauchbar und ist die DVA zur Entschädigungsleistung nicht verpflichtet, erfolgt bei einem späteren ersatzpflichtigen Schaden durch Verenden oder Nottötung die Entschädigungsberechnung auf der Grundlage der Entschädigungsnormen für Schlachttiere bzw. bei Einhufern nach den Entschädigungsnormen für Nutztiere.

(3) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Schäden an

- a) Zucht- und Nutztieren, die notgetötet, Zuchttieren, die infolge dauernder Zucht-

untauglichkeit und Einhufern, die infolge dauernder Unbrauchbarkeit geschlachtet oder lebend abgenommen werden 80 %

b) Zucht- und Nutztieren, die verenden 50 %

der vertraglich vereinbarten Entschädigungsnormen. In Ausnahmefällen kann die DVA in Abstimmung mit dem Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates zur Vermeidung von Härten eine Entschädigung von 80 % für verendete Tiere gewähren.

(4) Der Erlös aus der Verwertung der Tiere wird entsprechend den für die Versicherung vereinbarten Entschädigungsnormen von der Entschädigung in Abzug gebracht.

(5) Die DVA kann sich bei der Behandlung von versicherten Tieren in Tierkliniken und bei ambulanten operativen Eingriffen an versicherten Tieren im Heimstall oder Krankenstall an den entstandenen Transport- und Behandlungskosten beteiligen. Sonstige Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens und die Kosten für die Feststellung der Todesursache haben die Betriebe zu tragen.

(6) Die Entschädigung ist nach der Schadenfeststellung monatlich zu dem mit den Betrieben vereinbarten Zeitpunkt fällig.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) bei Erkrankungen oder Unfällen von Tieren unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen sowie die vom Tierarzt zur Feststellung der Todesursache für erforderlich gehaltene Zerlegung durchführen zu lassen
- b) bei Fruchtbarkeitsstörungen von Tieren, die gegen Schäden durch dauernde Zuchtuntauglichkeit versichert sind, unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen
- c) die Nottötung oder Schlachtung von versicherten männlichen Zuchtieren und Pferden, für die ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nur mit Zustimmung der DVA vorzunehmen, es sei denn, daß
 - deren Erklärung bei einer Nottötung nicht abgewartet werden kann
 - die Tötung amtstierärztlich angeordnet wird oder die Tötung erforderlich ist, um im Sinne des Tierschutzes die Leiden des Tieres abzukürzen.

Wird die Tötung eines versicherten Tieres vom Tierarzt für erforderlich gehalten, so ist sie unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen unverzüglich zu veranlassen. Die Zustimmung der DVA zur Nottötung oder Schlachtung des versicherten Tieres stellt keine Anerkennung der Entschädigungspflicht dar

- d) beim Kauf von Zucht- und Nutztieren die Gewährleistungsforderungen nach den Bestimmungen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren zu beachten und Forderungen gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig geltend zu machen.

§ 5

Prämierung für Schadenverhütung

(1) Die DVA gewährt für gute Ergebnisse in der Schadenverhütung Prämien.

(2) Die Höhe der Prämie für Rinder, Schweine und Schafe wird nach gestaffelten Prozentsätzen errechnet. Dafür gelten folgende Sätze: Bei Schadenquoten bis

10 %	= 50 %
20 %	= 40 %
30 %	= 30 %
40 %	= 20 %
50 %	= 10 %

Prämie von der Höhe des gezahlten Jahresbeitrages.

(3) Zu jeder vom Betrieb versicherten Tierart wird die Schadenquote, die sich aus dem Verhältnis der im abgelaufenen Jahr gezahlten Entschädigungen zum entrichteten Beitrag ergibt, gesondert ermittelt. Die errechneten Beträge werden den Betrieben bis zum 25. Februar jeden Jahres überwiesen.

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung gegen Schäden an Bodenerzeugnissen durch Pflanzenschutzmittel der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert die feldmäßig, gärtnerisch und in Forstbaumschulen angebauten Bodenerzeugnisse des laufenden Erntejahres für den Schaden,

- a) der durch die Anwendung staatlich anerkannter Pflanzenschutzmittel entsteht und der 20 % des ohne Schaden zu erwartenden Erlöses des behandelten Feldstückes oder Quartiers übersteigt
- b) der dadurch entsteht, daß die angegebene Wirkung eines staatlich anerkannten Unkrautbekämpfungsmittels nicht eintritt. Bei diesen Schäden werden nur die Kosten für das Unkrautbekämpfungsmittel und für dessen Anwendung entschädigt.

(2) Nicht versichert sind Schäden

- a) an der Nachfrucht
- b) durch Nichtbeachtung der Anwendungsvorschriften
- c) durch unsachgemäße Wartung, Pflege und Reinigung der Geräte.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages.

(2) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) die von der DVA im laufenden Jahr auf Grund der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBI. II S. 311) gezahlten Entschädigungen für die jeweilige Kultur
- b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten für die Pflege, Ernte usw.
- c) der durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlös unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt.

§ 3

Verhaltenspflicht

Der Betrieb ist verpflichtet, schriftliche Unterlagen über den Wareneingang und die Verwendung der Pflanzenschutzmittel, den Behandlungszeitpunkt, die Aufwandmenge, den Wasserverbrauch und das eingesetzte Gerät zu führen.

Anlage 8

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Obst, Obstbäumen und Beerensträuchern der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert bei anerkannten Spezialbetrieben des Obstbaues

- a) die Ertragsausfälle und Qualitätsminderungen aller Obstarten im laufenden Erntejahr infolge Schäden durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben und Luftfahrzeuge
 - Ausspülen, Entwurzeln oder Verschlammen infolge eines Wolkenbruches
 - Sturm nach dem natürlichen Fruchtfall bis zur Pflückreife
 - Frost in der Knospe, Blüte sowie an den Obstgehölzen und an Obst
 - Platzen der Kirschen und Pflaumen infolge Regen
 - Krankheiten und Schädlinge, die in großem Umfange auftreten und bei denen die Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen zu keinem Erfolg führten
- b) die Obstbäume und Beerensträucher gegen Schäden durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm, Frost, Wildverbiss, Erdbeben und Luftfahrzeuge
 - Ausspülen, Entwurzeln oder Verschlammen infolge eines Wolkenbruches wenn dadurch eine Rodung oder Neuveredelung erforderlich wird.

(2) Die DVA kann diesen Versicherungsschutz im Einvernehmen mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates auch anderen Betrieben des Obstbaues gewähren.

(3) Eine Entschädigung wird für den versicherten Schaden gezahlt,

- a) der bei Obst 20 % der geplanten Einnahmen nach dem Betriebsplan des laufenden Erntejahres für alle Obstarten übersteigt. Die Werte der Lagerbestände, die gezahlten Entschädigungen für die durch die Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — versicherten Ereignisse, der Wert des Ertragsausfalles und die finanziellen Verluste beim Verkauf gegenüber den geplanten Preisen durch nicht versicherte Schäden werden den erreichten Einnahmen nach dem Jahresabschlußbericht hinzugerechnet

- b) wenn bei Obstbäumen und Beerensträuchern mehr als 10 % des Bestandes einer Obstanlage oder eines Teiles einer Obstanlage, getrennt nach Sorten, gerodet oder neu veredelt werden müssen. Für gerodete Obstbäume und Beerensträucher wird der Nettowert und für Neuveredelung werden die entstandenen Kosten entschädigt.

(4) Nicht versichert sind Schäden:

- a) an Vorräten von Obst
 b) durch unsachgemäßen Anbau und Pflege, unsachgemäße Durchführung der Ernte oder unterlassene Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden
 c) durch ungenügenden Schutz gegen Wildverbiß
 d) für die dem Betrieb nach der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — eine Entschädigung zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages.

(2) Auf die Entschädigung werden die infolge der versicherten Schadenergebnisse nicht verbrauchten Kosten für Pflege, Ernte, Lagerung usw. angerechnet.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb ist verpflichtet:

- a) die Obstanlagen ordnungsgemäß zu bewirtschaften
 b) alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Schäden durch Wildverbiß durchzuführen. Nach Möglichkeit sind die Anlagen einzuzäunen. Zumindest müssen die Bäume oder Beerensträucher durch Schutzmanschetten und Wildschutzmittel geschützt werden
 c) der DVA jeden Schaden, der zur Ertragsminderung führt oder führen kann, auch wenn er nicht versichert ist, unverzüglich zu melden und die geforderten Schadenunterlagen unverzüglich einzureichen
 d) der DVA auftretende Schwierigkeiten beim Verkauf zu melden, wenn für das laufende Jahr Schadenersatzansprüche gestellt werden.

Anlage 9

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Freilandgurken der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert Freilandgurken gegen Ertragsausfälle, die durch die Einwirkung ungünstiger Witterungsverhältnisse entstehen.

(2) Von der DVA wird eine Entschädigung gezahlt, wenn der Betrieb durch die Einwirkungen ungünstiger Witterungsverhältnisse den Durchschnittsertrag und

den Durchschnittserlös je Hektar der letzten 4 Jahre nicht erreicht. Der Durchschnittsertrag und der Durchschnittserlös werden getrennt nach Einlege-, Salat- und Schälgurken ermittelt.

(3) Bei der Errechnung des Durchschnittsertrages und des Durchschnittserlöses der letzten 4 Jahre werden

- a) die von der DVA für die nach der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBI. II S. 311) (nachstehend Anordnung über die Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung genannt) versicherten Ereignisse festgestellten Ertragsausfälle und Schadenbeträge berücksichtigt
 b) die Durchschnittserlöse umgerechnet, wenn Änderungen der Erzeugerpreise eintreten
 c) die Durchschnittserträge und Durchschnittserlöse je Hektar des Kreises oder des Anbaubereiches zugrunde gelegt, wenn der Betrieb in den vorhergegangenen Jahren Freilandgurken nicht angebaut hat.

(4) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aussaat bzw. Aussaat und endet mit dem Abschluß der Ernte.

(5) Nicht versichert sind Schäden:

- a) für die dem Betrieb nach der Anordnung über die Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung eine Entschädigung zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre
 b) die durch unsachgemäßen Anbau, Pflege, Ernte und Ablieferung sowie durch Mängel des Saatgutes entstehen.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Wird der versicherte Durchschnittsertrag je Hektar durch ungünstige Witterungsverhältnisse nicht erreicht, wird die Differenz zwischen dem versicherten Durchschnittserlös und dem erzielten Erlös des laufenden Jahres der Schadenberechnung zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Ertrages und des Erlöses je Hektar im Schadenjahr werden die von der DVA für die nach der Anordnung über die Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung versicherten Ereignisse festgestellten Ertragsausfälle und gezahlten Entschädigungen den erreichten Erträgen und Erlösen je Hektar hinzugerechnet.

(2) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M übersteigt.

(3) Die Höhe der Entschädigung beträgt 80 % des errechneten Schadenbetrages.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) die infolge eines Schadenergebnisses nicht verbrauchten Kosten für Pflege, Ernte usw.
 b) der durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlös unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb hat der DVA unverzüglich zu melden:

- a) jede eingetretene Wachstumsstörung, die zur Ertragsminderung führt oder führen kann

- b) auftretende Schwierigkeiten beim Verkauf, wenn für das laufende Jahr Schadenersatzansprüche gestellt werden.

Anlage 10

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Tabak der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert Tabak gegen Schäden, die durch

- a) Blauschimmel
- b) Rippenbräune
- c) Frost in Feldbeständen bei Fröhpflanzung bis zum 15. Mai
- d) Frost im Hang in Tabakröckenschuppen oder -hallen bis zum 31. Oktober

entstehen.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aussaat bzw. mit der Aussaatpflanzung und endet für Schäden nach Abs. 1 Buchstaben a bis c mit dem Abschluß der Ernte.

(3) Nicht versichert sind Schäden in Pflanzenanzuchten und Feldbeständen, die vor dem Vertragsabschluß von Blauschimmel oder Rippenbräune befallen waren.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigung sind:

- a) bei Pflanzenanzuchten die Werte der Pflanzen zu den Erzeugerpreisen
- b) bei Feldbeständen die Ertragsausfälle und die Qualitätsminderungen zu den Erzeugerpreisen für Frischblatt-Tabake
- c) bei Frostschäden im Hang die Ertragsausfälle und die Qualitätsminderungen zu den Erzeugerpreisen für hanggetrocknete Tabake.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt 80 % des errechneten Schadenbetrages.

(3) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden

- a) in Pflanzenanzuchten 500 M
- b) in Feldbeständen und im Hang 1 000 M

je Ereignis übersteigt.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) die von der DVA im laufenden Jahr auf Grund der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. II S. 311) gezahlten Entschädigungen für Tabak
- b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verausgabten Kosten für Pflege, Ernte usw.

- e) der durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlös unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Betrieb ist verpflichtet:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zur Bekämpfung des Blauschimmels einzuhalten und prophylaktische Maßnahmen durchzuführen
- b) jedes Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von Blauschimmel in Anzuchten und Freilandkulturen des Tabaks unverzüglich der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat und der DVA zu melden.

(2) Der Betrieb hat anzumelden:

- a) für die Anzucht von Tabakpflanzen die Größe der Glasfläche in m² bis zum 1. März des laufenden Jahres
- b) für die Feldbestände den geplanten Ertrag in dt bis zum 1. Mai des laufenden Jahres.

Anlage 11

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Nematoden an Pflanzkartoffeln der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert die vertraglich gebundenen Pflanzkartoffeln gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Abnahme als Pflanzgut wegen des Nachweises von Nematoden nicht erfolgt.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % der Preisdifferenz zwischen dem Wert der Pflanzkartoffeln und dem Erlös aus der Verwertung. Der Entschädigungsberechnung werden die Erzeugerpreise zugrunde gelegt.

(2) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden aus dem laufenden Erntejahr 1 000 M übersteigt.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb hat die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen und die in der Richtlinie über die Entnahme und Untersuchung von Bodenproben zur Ermittlung des Besatzes mit Zysten der Kartoffelnematoden festgelegten Bodenprobenuntersuchungen, Untersuchungen von Erdrückständen und die Untersuchung von Pflanz- und Exportkartoffeln für die versicherten Bestände durchzuführen zu lassen. Im Schadenfall hat der Betrieb mit den von der DVA geforderten Schadenunterlagen die Ergebnisse dieser Untersuchungen einzureichen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

331

1968

Berlin, den 11. Juni 1968

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	331
11. 6. 68	Anordnung über das Verbot von Transporten mit Druckerzeugnissen der neonazistischen „NPD“ oder anderen neonazistischen Materialien im Güterverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	332
11. 6. 68	Anordnung über die Änderung des verbindlichen Mindestumtausches für Besucher, die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.....	332
11. 6. 68	Anordnung über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik	333

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Juni 1968

Auf Grund des § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

Der Paß- und Visapflicht unterliegen

1. der Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik
2. der Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin
3. der Transitverkehr von Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik durch die Deutsche Demokratische Republik
4. der Transitverkehr von Bürgern der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch die Deutsche Demokratische Republik.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik benötigen für Reisen nach der westdeutschen Bundesrepublik einen Reisepaß der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Ausreisevisum.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik benötigen für Reisen nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin einen Reisepaß der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Sichtvermerk.

(3) Für die Ausstellung der Reisepässe und die Erteilung der Visa und Sichtvermerke sind die dazu ermächtigten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zuständig.

§ 3

(1) Bürger nichtsozialistischer Staaten sowie Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, benötigen für Reisen nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin ein Aus- und Wiedereinreisevisum.

(2) Für die Erteilung von Visa und die Ausstellung von Fremdenpässen für Bürger, die keinen gültigen Heimatpaß besitzen, sind die dazu ermächtigten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zuständig.

§ 4

(1) Bürger der westdeutschen Bundesrepublik benötigen zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen gültigen Reisepaß und ein Einreisevisum und zur Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausreisevisum.

(2) Das Einreisevisum für Bürger der westdeutschen Bundesrepublik mit Wohnsitz in der westdeutschen Bundesrepublik wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorlage eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums erteilt. Diese Berechtigungsscheine sind von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Verwandten bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen zu beantragen. Das Ausreisevisum wird von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.

(3) Für die Einreise von Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage eines gültigen Reisepasses erforderlich. Die Tagesaufenthaltsgenehmigung wird an den zuständigen Grenzübergangsstellen erteilt.

* 4. DB vom 1. Dezember 1966 (GBl. II S. 855)

§ 5

(1) Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die im Transitverkehr von der westdeutschen Bundesrepublik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Reisepaß und ein Transitvisum.

(2) Das Transitvisum wird auf Antrag an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

§ 6

(1) Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin, die im Transitverkehr von der selbständigen politischen Einheit Westberlin nach der westdeutschen Bundesrepublik und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Westberliner Personalausweis und ein Transitvisum.

(2) Das Transitvisum wird auf Antrag an den Grenzübergangsstellen auf einer Anlage zum gültigen Westberliner Personalausweis erteilt.

§ 7

Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin benötigen für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen gültigen Westberliner Personalausweis und ein Einreisevisum. Das Einreisevisum wird bei Vorlage eines Berechtigungsscheines an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik auf einer Anlage zum gültigen Westberliner Personalausweis erteilt.

§ 8

(1) Für die Ausstellung von Pässen und die Erteilung von Visa werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reise- sowie Fremdenpaß mit einer Gültigkeit	
— für 2 Jahre	10,— M
— für 10 Jahre	30,— M
b) Ausreisevisum	5,— M
c) Sichtvermerk	5,— M
d) Aus- und Wiedereinreisevisum	
— einmalig	15,— M
— mehrmalig	40,— M
e) Einreisevisum	15,— DM
f) Tagesaufenthaltsgenehmigung für die Hauptstadt der DDR	5,— DM
g) Transitvisum	
— einmalig	5,— DM
— zweimalig	10,— DM.

(2) Die Gebühren für Pässe und Visa können in begründeten Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 12. Juni 1968 in Kraft.

(2) Nach dem bisher geltenden Verfahren ausgestellte Genehmigungen für Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin sowie für Einreisen von Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik und Bürgern der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik berechtigen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit zum Grenzübertritt.

(3) Gleichzeitig treten die Anordnungen vom 21. November 1953, 3. September 1956 und 8. September 1960 über die Regelung des Reiseverkehrs zwischen den beiden deutschen Staaten (GBl. 1953 S. 1157, GBl. I 1956 S. 702, GBl. I 1960 S. 499) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung

über das Verbot von Transporten mit Druckerzeugnissen der neonazistischen „NPD“ oder anderen neonazistischen Materialien im Güterverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Juni 1968

Zur Verhinderung von Transporten mit Druckerzeugnissen der neonazistischen „NPD“ oder anderen neonazistischen Materialien durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird angeordnet:

§ 1

Transporte mit Druckerzeugnissen der neonazistischen „NPD“ oder anderen neonazistischen Materialien im Güterverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind verboten.

§ 2

Transporte mit den im § 1 genannten Druckerzeugnissen oder anderen Materialien sind durch die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik zurückzuweisen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen andere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 12. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung

über die Änderung
des verbindlichen Mindestumtausches für Besucher,
die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland,
den anderen nichtsozialistischen Staaten und
Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik
einreisen

vom 11. Juni 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 25. November 1964 über die Einführung eines verbindlichen Mindestumtausches für Besucher, die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen

Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen (GBl. II S. 903) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Neufassung:

„§ 1

(1) Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die mit einem Visum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, haben je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthaltes einen verbindlichen Mindestumtausch in Höhe von

10 Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank
(im folgenden DM-West genannt)

gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.

(2) Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben je Person einen verbindlichen Mindestumtausch in Höhe von

5 DM-West

gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.

§ 2

(1) Bürger anderer nichtsozialistischer Staaten und Staatenlose mit Wohnsitz in diesen Staaten, die mit einem Visum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, haben je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthaltes einen verbindlichen Mindestumtausch von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert von

10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den offiziellen Umrechnungskursen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

(2) Bürger gemäß Abs. 1, die zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben je Person einen verbindlichen Mindestumtausch von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert von

5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den offiziellen Umrechnungskursen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

§ 3

(1) Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin, die mit einem Visum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, haben je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthaltes einen verbindlichen Mindestumtausch in Höhe von

10 DM-West

gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.

(2) Bürger gemäß Abs. 1, die mit Passierschein in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben je Person einen verbindlichen Mindestumtausch in Höhe von

5 DM-West

gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.“

§ 2

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Der für die Leipziger Messe in Höhe des Gegenwertes von 25 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Person und Tag der Dauer des Messeaufenthaltes angewiesene verbindliche Mindestumtausch wird nicht berührt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Juni 1968

§ 1

Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen

(1) Für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen westdeutscher Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 3 Pfennig für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Tonnenkilometer).

(2) Für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Westberliner Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 3 Pfennig für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Tonnenkilometer).

(3) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern beträgt die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Steuerausgleichsabgabe 4 Pfennig je Tonnenkilometer.

(4) Das Gewicht der beförderten Güter ist auf volle Tonnen nach oben abzurunden.

§ 2

Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen

(1) Für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen westdeutscher Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 0,8 Pfennig für jede Person und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Personenkilometer).

(2) Für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen Westberliner Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 0,8 Pfennig für jede Person und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Personenkilometer).

§ 3

Güterbeförderung mit Binnenschiffen

(1) Für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen westdeutscher Unternehmen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 35 Pfennig
- b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 70 Pfennig

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(2) Für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen Westberliner Unternehmen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 35 Pfennig
- b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 70 Pfennig

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(3) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern beträgt die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Steuerausgleichsabgabe

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 45 Pfennig
- b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 90 Pfennig

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(4) Das Gewicht der beförderten Güter ist auf volle Tonnen nach oben abzurunden.

§ 4

Von der Steuerausgleichsabgabe sind befreit:

- a) Beförderungsleistungen im Zusammenhang mit dem Export oder Import von Waren für Unternehmen oder Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Beförderungen von Personen mit Personenkraftwagen und Krafträdern.

§ 5

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuerausgleichsabgabe entsteht zum Zeitpunkt der Einfahrt in die Deutsche Demokratische Republik.

(2) Schuldner der Steuerausgleichsabgabe ist der Fahrzeughalter bzw. der Schiffseigner.

§ 6

(1) Der Fahrzeughalter bzw. der Schiffseigner oder ein von ihnen Beauftragter hat die zu entrichtende Steuerausgleichsabgabe selbst zu berechnen.

(2) Die Festsetzung und Erhebung der Steuerausgleichsabgabe erfolgt durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik. Der zuständigen Zolldienststelle ist für jede nach dieser Anordnung der Steuerausgleichsabgabe unterliegende Beförderungsleistung eine Erklärung auf dem hierfür herausgegebenen Vordruck abzugeben.

(3) Wird von den Zolldienststellen festgestellt, daß durch falsche Angabe der Strecke, des Gewichtes der beförderten Güter oder der Anzahl der beförderten Personen eine zu niedrige Steuerausgleichsabgabe erklärt bzw. entrichtet wurde, sind die Zolldienststellen berechtigt, für die Differenz in der Berechnungsgrundlage eine Steuerausgleichsabgabe bis zur dreifachen Höhe der in den §§ 1 bis 3 festgelegten Sätze zu erheben.

§ 7

(1) Die Steuerausgleichsabgabe wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik berechnet. Sie ist vor der Weiterfahrt an die Zolldienststelle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Geldverkehr zu entrichten.

(2) Die Steuerausgleichsabgabe ist für die Beförderung von Gütern bzw. Personen mit Kraftfahrzeugen auf volle 10 Pfennig und für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen auf volle Mark nach unten abzurunden.

§ 8

Für das Verfahren der Erhebung der Steuerausgleichsabgabe gelten, soweit vorstehend nichts anderes festgelegt ist, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Besteuerung.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. Juni 1968

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung – Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie –	335
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“	337

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Kennziffern und Normen
der Materialwirtschaft und Konten
für Materialeinsparung
– Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe,
Brenngase, Wärme und Elektroenergie –

vom 17. Mai 1968

Auf Grund des § 7 der (1.) Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) und des § 9 der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1967 (GBl. II S. 727) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Ausarbeitung von Kennziffern der Energieumwandlung und Energieanwendung sind die TGL 78-10 179 – Energetische Begriffe und Energiebilanzierung – und TGL 190-451 – Energieanwendung, Allgemeine Begriffe – anzuwenden.

(2) Energieverbrauchsnormen sind für verbindlich erklärte technisch-ökonomisch begründete Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung.

(3) Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung, die nicht technisch und ökonomisch begründet sind, können zeitweilig als vorläufige Normen für verbindlich erklärt und angewendet werden.

(4) Die Kennziffern und Normen sind vom Leiter des Betriebes für verbindlich zu erklären, sofern nicht der Leiter des übergeordneten Organs sich die Verbindlichkeitserklärung vorbehalten hat.

§ 2

Alle Verbraucher von festen und flüssigen Brennstoffen, Treibstoffen, Brenngasen, Wärme (Dampf, Heiß- und Warmwasser) als Energieträger und Elektroenergie gemäß §§ 4 und 6 der (1.) Verordnung haben Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung auszuarbeiten, anzuwenden und abzurechnen.

* 4. DB vom 11. April 1961 (GBl. II Nr. 41 S. 321)

§ 3

(1) Für die in den Mindestnomenklaturen gemäß Anlagen 1 und 2 enthaltenen energieintensiven Erzeugnisse, Prozesse und Teilprozesse sind mindestens Kennziffern des spezifischen Energieverbrauchs auszuarbeiten, anzuwenden und abzurechnen.

(2) Die Mindestnomenklaturen können von den Leitern der Wirtschaftsorgane entsprechend den Bedingungen der Wirtschafts- bzw. Industriezweige erweitert werden.

§ 4

Zur ökonomischen Begründung der Kennziffern und Normen sind die spezifischen Energiekosten zu ermitteln und mit den Kennziffern und Normen abzurechnen.

§ 5

Die materielle Anerkennung der erzielten Einsparungen an Energie ist entsprechend der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung – Materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft – zu gewähren.

§ 6

Die Abrechnung der Kennziffern der Energieumwandlung und Energieanwendung erfolgt im Rahmen der Industrieberichterstattung. Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane hierfür erlassenen methodischen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1964 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung – Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie – (GBl. II S. 321) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1968

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

Anlage I

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung.

Mindestnomenklatur der energieintensiven Erzeugnisse,
für die Kennziffern der Energieumwandlung
bzw. Energieanwendung auszuarbeiten sind

Erzeugnis	Schlüssel- nummer	Bezugs- einheit (ME)
Elektroenergie	111 10 00 0	kWh
Stadtgas	111 31 00 0	1000 m ³ i. N.
Wärme (Dampf, Heiß- und Warmwasser)		Gcal
Industriekoks	112 22 00 0	t
Rohbraunkohle	112 30 00 0	t
Braunkohlenbriketts	112 50 00 0	t
Braunkohlenschwelkoks	112 71 00 0	t
Braunkohlen- hochtemperaturkoks	112 73 00 0	t
Generatorgase		1000 m ³ i. N.
Schmelzgase		1000 m ³ i. N.
Kokswassergas und Synthesegas		1000 m ³ i. N.
Stahleisen	121 21 00 0	t
Thomas-Roh Eisen	121 21 20 0	t
Gießereiroh Eisen	121 22 10 0	t
Ferro-Silizium, 45 %	121 31 12 0	t
ditto 75 %	121 31 13 0	t
ditto 90 %	121 31 14 0	t
Ferromangan carbure	121 31 21 0	t
SM-Rohstahl	121 41 00 0	t
Thomas-Rohstahl	121 43 00 0	t
E-Rohstahl	121 45 00 0	t
Fertige Walzerzeugnisse	121 60 00 0	t
Raffinade- und Elektrolytkupfer	122 31 13 0	t
Hüttenroh-zink	122 31 13 0	t
Feinzink	122 31 32 0	t
Eisen-Nickel-Luppen	122 32 12 0	t Ni-Inh.
Reinaluminium	122 33 11 2	t
Halbzeug (insgesamt)	122 50 00 0	t
Formgußerzeugnisse darunter:		
aus Gußeisen	124 10 00 0	t
aus Hartguß	124 20 00 0	t
aus Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL)	124 11 00 0	t
aus Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG)	124 12 00 0	t
Temperguß (ohne Temperköpfe)	124 30 00 0	t
Elektrostahlguß	124 41 00 0	t
SM-Stahlguß	124 42 00 0	t
Aluminium-Druckguß	124 60 00 0	t
Aluminium-Nieder- druckguß	124 60 00 0	t
Kalirohsalze	141 10 00 0	t K ₂ O
Steinsalze	141 21 00 0	t
Schwefelsäuren: darunter:		
aus Gips	142 21 31 1	t SO ₃
aus Kies	142 21 31 2	t SO ₃
aus Gips	142 21 32 1	t SO ₃
aus Kies	142 21 32 2	t SO ₃
Rohphosphor	142 23 10 0	t

Erzeugnis	Schlüssel- nummer	Bezugs- einheit (ME)
Natronlauge darunter:	142 25 12 1	t NaOH
Diaphragmaverfahren		
Natronlauge aus Soda	142 25 12 2	t NaOH
Ätznatron, fest	142 25 12 3	t NaOH
Ätzkali	142 25 20 0	t KOH
Kalzinierte Tonerde	142 26 14 1	t Al ₂ O ₃
Kalziumkarbid (300 l C ₂ H ₂ /kg)	142 27 21 0	t
Natriumchlorat	142 34 55 1	t
Kaliumchlorat	142 34 55 2	t
Kalzinierte Soda	142 35 11 1	t
Kalidüngemittel	142 41 00 0	t K ₂ O
Butadien	143 11 13 1	t
Emulsionspolymerisat	145 32 11 0	t
Suspensionspolymerisat	145 32 12 0	t
Polystyrol	145 32 30 0	t
PC-Pulver	145 32 70 0	t
Synthetischer Kautschuk	145 51 00 0	t
Viskose-Faserstoffe	147 11 00 0	t
Zelluloseesterfaserstoffe	147 20 00 0	t
Gebrannte Erzeugnisse aus Kalk und Dolomitstein	151 14 00 0	t
Zementklinker	151 17 00 0	t
nach		
a) Naßverfahren		
b) HTV- bzw. Lepolverfahren		
c) Trockenverfahren		
Zement	151 18 00 0	t
Kaolin, geschlämmt	151 41 20 0	t
Mauerziegel	151 43 00 0	1000 St. NF
Dachziegel	151 44 00 0	1000 St. BE
Wandfliesen	151 53 10 0	1000 St.
Fußbodenfliesen	151 54 10 0	1000 St.
Steinzeugrohre und -formstücke	151 55 10 0	t
Rohschamotte	151 82 20 0	t
Sinterdolomit	151 82 50 0	t
Elektrokorund, gekörnt	151 82 63 0	t
Feuerfeste Erzeugnisse mit mittlerem Aluminium- oxidgehalt	151 83 00 0	t
Silika-Normal- und Formsteine	151 84 20 0	t
Tafelglas	153 11 00 0	1000 m ² ED
Glasfaservlies	153 21 38 0	1000 m ²
Schaumglas	153 25 00 0	m ³
Fernsehkolben	153 31 10 0	1000 St.
Kolben für Allgebrauchslampen	153 31 20 0	t
Behälterglas	153 41 40 0	t
Wirtschaftsglas (gepreßt)	153 58 00 0	t
Sanitäre Erzeugnisse aus Porzellan und porzellan- artigem Material	153 74 00 0	t
Haushaltsporzellan und Hotelgeschirr	153 75 00 0	t
Haushaltssteingut	153 83 00 0	t
Zellstoff aller Sorten	155 00 00 0	t atro
Holzschliff	155 21 00 0	t atro
Papier aller Sorten	155 40 00 0	t

Erzeugnis	Schlüsselnummer	Bezugseinheit (ME)
Karton und Pappe	155 50 00 0	t
Rohzucker	176 11 00 0	t
Zucker	176 12 00 0	t
Trockenschnitzel	176 14 00 0	t
Vollwertige Rübenschnitzel	176 17 00 0	t
Heu und sonstiges Trockengut	312 44 00 0	t

Verkehrsleistungen der DR

Dampftraktion mit Rostfeuerung	MBtkm
Dampftraktion mit Staubfeuerung	MBtkm
Dampftraktion mit Ölfeuerung	MBtkm
Dieseltraktion mit V-Lok	MBtkm
Dieseltraktion mit Triebwagen	MBtkm
Elektrische Traktion mit E-Lok	MBtkm
Elektrische Traktion mit S-Bahn	Mio Achskm

Für folgende Energieträger sind Kennziffern und Normen auszuarbeiten:

für Elektroenergie	in kWh/ME oder Mcal/ME
für Brenngase	in m ³ /ME* oder Mcal/ME
für feste und flüssige Brennstoffe	in kg/ME* oder Mcal/ME
für Wärme	in t Dampf i. N./ME oder Mcal/ME

und für den Gesamtenergieverbrauch in Mcal/ME.

Wenn für die Erzeugung eines Produktes mehrere Arten von festen Brennstoffen, von flüssigen Brennstoffen und von gasförmigen Brennstoffen verwendet werden und diese Brennstoffarten mit unterschiedlichen Anteilen eingesetzt werden können, ist die Verbrauchsnorm nur in Mcal/ME auszuarbeiten. Dabei sind die Anteile der verschiedenen Brennstoffarten mit den dazugehörigen Heizwerten anzugeben.

* mit Angabe des Heizwertes

Anlage 2

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Mindestnomenklatur der energieintensiven Prozesse und Teilprozesse, für die Kennziffern der Energieanwendung auszuarbeiten sind

Verfahren	Aggregate
Trocknen	Trockenanlagen
Schmelzen und Erwärmen	Lichtbogenöfen Induktionsöfen Tiegelschmelzöfen Herdschmelzöfen Schachtöfen Schmiedeöfen
Sinterung	Drehrohröfen Sinterbäder
Warmvergütung	Kammeröfen Schachtöfen
Förderung von flüssigen und gasförmigen Medien	Verdichter für Druckluft und Gas Verdichteranlagen für die Sauerstoffherstellung Wasserhaltungsanlagen im Bergbau und in der Industrie
Zerkleinerung	Steinbrecher Mahlanlagen Holzschleifer
Mechanische Verformung	Walzwerke Kalander
Massenförderung	Großgeräte im Braunkohlentagebau
Transport	Fahrzeuge
Bodenbearbeitung	Zugmittel

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 514 vom 27. Mai 1968 enthält:

Anordnung Nr. 514 vom 22. April 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Lieferbar**Sonderdruck****582****des Gesetzblattes**

„Anordnung über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers“

Format A 4 — Umfang 208 Seiten — Preis 2,10 Mark

Diese Anordnung regelt die Verantwortung für die Bilanzierung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und ist unerläßliche Arbeitsgrundlage für alle Betriebe und Einrichtungen bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Die Herausgabe eines gesonderten Bilanzverzeichnisses wird in diesem Zusammenhang eingestellt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263



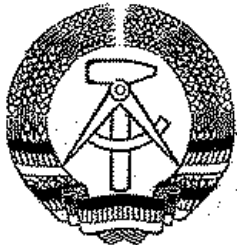
STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 37 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817

Abteilung (Name) No. 47 339



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 14. Juni 1968

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 68	Verordnung zur Bildung zentralgeleiteter Handelssysteme im Großhandel mit Industriewaren	339
5. 6. 68	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer	340
31. 5. 68	Beschluß zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe - Auszug -	340
25. 4. 68	Achte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz - Investitionleistungsverträge -	341
17. 5. 68	Anordnung über den Postscheck- und Postspargirodienst - Postscheckordnung -	343
17. 5. 68	Anordnung über den Postsparkassendienst - Postsparkassenordnung -	348
17. 5. 68	Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung	350

Verordnung zur Bildung zentralgeleiteter Handelssysteme im Großhandel mit Industriewaren

vom 16. Mai 1968

Zur Steigerung der Versorgungsleistungen und der ökonomischen Effektivität des Binnenhandels ist es erforderlich, den Wirkungsgrad des Handels im Gesamtsystem der Volkswirtschaft zu erhöhen.

Daraus ergeben sich auch für den sozialistischen Industriewaren-Großhandel neue Anforderungen.

Er muß durch aktive Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zur Produktion, zur Außenwirtschaft sowie zu seinen Einzelhandelskunden dazu beitragen, eine rationale Angebots- und Verbrauchsstruktur durchzusetzen. Damit wird die Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Interessen und den persönlichen materiellen Interessen gefördert.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert, die Arbeitsweise und Organisationsformen des sozialistischen Industriewaren-Großhandels entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu gestalten.

Deshalb ist es notwendig, im sozialistischen Industriewaren-Großhandel zentralgeleitete Handelssysteme zu schaffen, die ihre Versorgungsaufgaben in hohem Maße eigenverantwortlich lösen. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die nachfolgenden Zentralen Warenkontore (ZWK) arbeiten ab 1. Juli 1968 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung:

- ZWK für Haushaltwaren, Berlin
- ZWK für Technik, Berlin
- ZWK für Möbel und Kulturwaren, Berlin
- ZWK für Schuhe und Lederwaren, Leipzig.

(2) Die Zentralen Warenkontore werden durch Generaldirektoren nach dem Prinzip der Einzelführung geleitet.

§ 2

(1) Den Zentralen Warenkontoren sind Betriebe des sozialistischen Konsumgütergroßhandels in der Rechtsform von Handelsgesellschaften unterstellt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Zentralen Warenkontore gegenüber den ihnen unterstellten Handelsgesellschaften ergeben sich aus dem Statut und der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) in Verbindung mit der Anordnung vom 4. Dezember 1967 zur Anwendung dieser Verordnung auf den Konsumgüterbinnenhandel (GBL II S. 929). Darüber hinaus nehmen die Zentralen Warenkontore unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus der Rechtsform der Handelsgesellschaften ergeben, folgende Rechte und Pflichten wahr, die bisher gemäß Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBL I S. 183) den Räten der Bezirke oblagen:

- die Verantwortlichkeit für die Bildung von Handelsgesellschaften sowie ihre Anleitung und Kontrolle
- die Festlegung der Anzahl der im Bezirk zu bildenden Handelsgesellschaften und des Ortes ihres Sitzes
- den Abschluß von Gründungsverträgen mit den an der Bildung beteiligten konsumgenossenschaftlichen Organisationen
- die Erteilung der Zustimmung für Verfügungen über die von den Gesellschaftern eingebrachten Grundmittel.

§ 3

(1) Die Zentralen Warenkontore erhalten zur Leitung der ihnen unterstellten Betriebe mit vorwiegend ökonomischen Mitteln und zur Gestaltung ökonomischer Beziehungen zur Konsumgüterindustrie eigene Planungsaufgaben und Fonds.

(2) Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestimmt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen und das Statut erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig

- tritt der § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBI I S. 185) außer Kraft
- ist die Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBI III S. 23) im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 16. Mai 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

**Dritte Verordnung*
zur Änderung
und Ergänzung von Vorschriften
über die Erhebung der Grundsteuer
vom 5. Juni 1968**

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens bei der Erhebung der Grundsteuer und der Gewährung von Grundsteuervergünstigungen für Einfamilienhäuser und anderen durch Um-, Aus- und Anbau neugeschaffenen Wohnraum sowie zur Erhöhung der Rechte der Räte der Städte und Gemeinden wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Einfamilienhäuser (Eigenheime) und für anderen durch Um-, Aus- und Anbau neugeschaffenen Wohnraum wird die Grundsteuer in den ersten 10 Jahren nach der Fertigstellung nicht erhoben. Die auf das Bauland entfallende Grundsteuer ist bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu entrichten.

(2) Geht das Grundstück innerhalb des Befreiungszeitraumes gemäß Abs. 1 auf einen anderen Eigentümer über, so endet die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Quartals, in dem der Eigentumswechsel erfolgte. Ausgenommen hiervon ist der Übergang des Grundstücks in das Eigentum des Ehegatten.

* 2. VO vom 22. September 1960 (GBI I Nr. 56 S. 528)

§ 2

Sind Einfamilienhäuser bzw. ist anderer Wohnraum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mehr als 10 Jahre von der Grundsteuer befreit, tritt die Grundsteuerpflicht am 1. Januar 1969 ein.

§ 3

Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, auf Antrag in begründeten Fällen über den im § 1 genannten Zeitraum hinaus Grundsteuerbefreiungen bzw. Grundsteuerermäßigungen zu gewähren.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBI I S. 128)

die Zweite Verordnung vom 22. September 1960 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBI I S. 528)

die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1960 zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBI I S. 528).

Berlin, den 5. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böhm

**Beschluß
zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
über die Einschränkung des Kaufs
von Waren des Bevölkerungsbedarfs
durch staatliche Organe, Einrichtungen,
volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe**

vom 31. Mai 1968

— Auszug —

1. Der Beschluß vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe — Auszug — (GBI II S. 139) wird mit Wirkung vom 15. Juni 1968 aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Achte Durchführungsverordnung*
zum Vertragsgesetz
— Investitionsleistungsverträge —

vom 25. April 1968

Die mit dem Beschluß vom 28. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 813) erfolgte weitere Vervollkommnung der Investitionsvorbereitung und -durchführung erfordert, die Gestaltung und Erfüllung der Investitionsleistungsverträge mit den neuen Prinzipien in Übereinstimmung zu bringen. Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der Investitionsauftraggeber, Hauptauftraggeber, Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer, Nachauftragnehmer und deren Vertragspartner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

(2) Andere für spezielle Wirtschaftsverträge bestehende Bestimmungen, insbesondere die über den Liefervertrag und den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen, finden Anwendung, wenn in dieser Verordnung eine Regelung nicht getroffen wurde und sie der Art der Leistung sowie den Grundsätzen dieser Durchführungsverordnung Rechnung tragen. Der Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) wird hiervon nicht berührt.

(3) Für die Durchführung von Generalreparaturen und Instandsetzungen an Bauwerken und Anlagen gelten die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung entsprechend.

§ 2

**Abschluß, Form und Inhalt
der Investitionsleistungsverträge**

(1) Die Betriebe haben über ihre wechselseitigen Beziehungen bei der Investitionsvorbereitung und -durchführung langfristige Investitionsleistungsverträge über die gesamte Investition abzuschließen, die in dem für die Vorbereitung und Durchführung der Investition erforderlichen Umfang ständig zu konkretisieren sind. Der Vertragsabschluß hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine schnelle und ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Investition und eine Mitwirkung der die Investition durchführenden Betriebe bereits bei der Vorbereitung gewährleistet ist.

(2) Der Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Investitionsleistungsverträgen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Betriebe haben den Inhalt der Investitionsleistungsverträge eigenverantwortlich entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition und der Art und des Umfangs der Leistung zu gestalten. Insbesondere durch Vereinbarungen über

- die Übernahme der General- und Hauptauftragnehmerschaft
- die ökonomische Stimulierung

* 7. DVO vom 22. April 1965 (GBl. II Nr. 67 S. 431)

- die Abgabe verbindlicher Angebote
- kontrollfähige Anfangs-, End- und technologisch begründete Zwischentermine
- technisch-ökonomische Kennzahlen

ist zu sichern, daß die Investition mit hohem Nutzeffekt vorbereitet und durchgeführt wird.

§ 3

**Investitionsleistungsverträge
als Instrument der Planung und Bilanzierung**

Die Investitionsleistungsverträge bilden eine wesentliche Grundlage für die Planung und die Ausarbeitung und Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Baubilanzen. Sie sind zugleich ein entscheidendes rechtliches Instrument zur Durchführung der Bilanzen unter Anwendung ökonomischer Mittel. Die in den Investitionsleistungsverträgen festgelegten Leistungen für eine strukturbestimmende Investition sind in die Pläne aller Verantwortungsbereiche sowie vorrangig in die Bilanzen aufzunehmen.

§ 4

Ökonomische Stimulierung

(1) Zur materiellen Interessierung der Betriebe an der Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung der Investition, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Verkürzung der Leistungszeit, sollen die Betriebe Preis- und -abschläge für die Über- oder Unterschreitung der festgelegten Kennzahlen vereinbaren.

(2) Bei der Bemessung eines Preiszuschlages kann der beim Investitionsauftraggeber eintretende Nutzen berücksichtigt werden, wenn gegenüber gleichen oder vergleichbaren Leistungen günstigere Werte erzielt werden. In die Berechnung von Preisabschlägen ist der durch die Unterschreitung der festgelegten Kennzahlen eintretende niedrigere Nutzen einzubeziehen.

(3) Soweit preisrechtlich eine Teilung des ökonomischen Nutzens vorgesehen ist, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 5

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber soll den Auftragnehmer bei der Erfüllung des Investitionsleistungsvertrages unterstützen, insbesondere durch die Übernahme der Entladung, des Zwischentransports und der Lagerung von Ausrüstungen und Baustoffen, die Sicherung der Baustelle gegen unbefugte Eingriffe Dritter, den Einsatz von Montagehilfskräften oder die Bereitstellung von Bedienungspersonal, Medien und Rohstoffen für den Probebetrieb. Die Mitwirkungspflichten und ihre Vergütung sind im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Der Inhalt, der nach dem zeitlichen Ablauf der Investition erforderliche Umfang sowie die Termine der vom jeweiligen Auftraggeber zu gewährenden Baufreiheit sind zwischen den Betrieben zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der vereinbarte Termin für den Bau- oder Montagebeginn. Die nicht termingemäße Gewährleistung oder die Unterbrechung der Baufreiheit ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Investitionsleistung abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen

Vereinbarung ausgeführt wurde und keine Mängel aufweist, die die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktions- bzw. Leistungs- oder Nutzungsfähigkeit beeinträchtigen. Das Verlangen des Auftragnehmers auf Abnahme setzt voraus, daß die Funktions- bzw. Leistungs- oder Nutzungsfähigkeit des Leistungsgegenstandes durch Begehung, Funktionsprobe oder, soweit erforderlich, durch Probetrieb nachgewiesen wurde und, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, die sicherheitstechnische Abnahme durch staatliche Kontroll- und Überwachungsorgane erfolgt ist.

(2) Die Abnahme hat auch dann zu erfolgen, wenn

1. die Funktionsprobe oder der Probetrieb aus Gründen, die der Auftraggeber verursacht hat oder die bei ihm aufgetreten sind, nicht durchgeführt werden kann
2. die vertraglich festgelegte Leistungsfähigkeit erst entsprechend den bestätigten Vorbereitungsunterlagen innerhalb einer bestimmten Zeit nach Inbetriebnahme erreicht wird.

In diesem Fall kann der Auftraggeber nach Ablauf der Zeit eine gemeinsame Qualitätsprüfung fordern. Die Durchführung der Qualitätsprüfung ist zu vereinbaren.

(3) Die Abnahme von selbständig nutzbaren Teilvorhaben und Investitionsobjekten (Teilabnahmen) soll vertraglich vereinbart werden.

(4) Eine zweckentsprechende Ingebrauchnahme vor der Abnahme gilt als Teil- oder Endabnahme, wenn dem keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder die Partner nichts anderes vereinbart haben. Dem Auftraggeber stehen Forderungen wegen der bei der Ingebrauchnahme feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb eines Monats nach der Ingebrauchnahme angezeigt hat.

§ 7 Garantie

(1) Der Auftragnehmer ist zur Gewährung von Garantie verpflichtet. Die Garantiepflicht des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die von ihm erarbeiteten Vorbereitungsunterlagen.

(2) Die Garantiepflicht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Vorleistung zurückzuführen ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den angezeigten Mangel auf Kosten des Auftraggebers zu einem zu vereinbarenden Termin zu beseitigen.

(3) Die Forderung auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert. In diesem Falle ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu vereinbaren.

§ 8 Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum und die Gewährung von Zusatzgarantie sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen der Investition und der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes zwischen den Betrieben zu vereinbaren; es sei denn, daß durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen oder das

Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung ein Garantiezeitraum oder eine Zusatzgarantie festgelegt wurde. Haben die Betriebe keine Vereinbarung getroffen, oder wurden keine Festlegungen durch die im Satz 1 genannten staatlichen Organe getroffen, beträgt die Garantiefrist, soweit nicht der § 42 Abs. 2 des Vertragsgesetzes Anwendung findet,

1. für Ausrüstungen 12 Monate und
2. für Bauleistungen 2 Jahre. Für Gegenstände, die vom Auftragnehmer nur abgeschlossen werden, gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten.

(2) Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Tage der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Er endet für alle Investitionsleistungen nicht vor Ablauf des dem Investitionsauftraggeber zustehenden Garantiezeitraumes. Bei Investitionen sollen die Betriebe für Leistungen, die direkt mit dem Investitionsauftraggeber vertraglich gebunden sind und die vor der Herstellung der Nutzungsfähigkeit der Investition abgenommen werden, zur Sicherung eines einheitlichen Garantiezeitraumes für die gesamte Investition Vereinbarungen über eine angemessene Verlängerung des Garantiezeitraumes treffen. Haben die Betriebe eine Qualitätsprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 vereinbart, so endet der Garantiezeitraum 3 Monate nach Durchführung der Qualitätsprüfung, soweit er vorher abgelaufen sein würde. Die Vereinbarung oder die Festlegung von Höchstfristen durch die im Abs. 1 genannten staatlichen Organe wird hiervon nicht berührt.

(3) Der Garantiezeitraum für Vorbereitungsunterlagen, Projekte, Projektteile oder sonstige Dokumentationen der Investitionsvorbereitung und -durchführung endet mit Ablauf des gemäß den Absätzen 1 und 2 vereinbarten oder festgelegten Zeitraumes.

§ 9

Ansprüche nach Ablauf des Garantiezeitraumes

Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt zur Nachbesserung, Ersatzleistung oder Minderung verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Projektierung oder der Fertigung und Montage von Ausrüstungen sowie die anerkannten Regeln der Bautechnik zurückzuführen ist.

§ 10

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Haben die Betriebe die Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für die noch keine hinreichenden Erfahrungen vorliegen, vereinbart, so können für hieraus entstehende Leistungsstörungen von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn es sich aus der Anwendung solcher wissenschaftlichen Erkenntnisse ergebende Risiko bei der Preisbildung berücksichtigt werden kann.

(2) Die Betriebe sollen für andere als im Vertragsgesetz vorgesehene Fälle Vertragsstrafe vereinbaren, wenn dies zur Sicherung der termin- und qualitätsgerechten Vorbereitung und Durchführung der Investition erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Nichtgewährung oder Unterbrechung der Baufreiheit Vertragsstrafe wie bei Verzug zu zahlen. Erfolgt die Anzeige der fehlenden oder unterbrochenen Baufreiheit durch den Auftragnehmer nicht unverzüglich (§ 5 Abs. 2), so kann Vertragsstrafe erst vom Zeitpunkt der Anzeige gefordert werden.

(4) Die Betriebe können unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Investition, der Art der Leistung und des im Falle der Vertragsverletzung zu erwartenden Schadens von den Vertragsstrafensätzen der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preis-sanktionen — (GBl. II S. 249) abweichende Vereinbarungen treffen. Bei der Beurteilung der möglichen Schadensfolge ist auch der bei anderen Betrieben in der Kooperationskette nach den Umständen der Vertragsverletzung mögliche Schaden in Betracht zu ziehen.

§ 11

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Sie findet auf alle Investitionsleistungsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 17 bis 20, 27 Abs. 1 Satz 2 und 30 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) und die Fünfte Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Investitionsleistungsverträge — (GBl. II S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anordnung über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung —

vom 17. Mai 1968

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Deutsche Post hat im Postscheck- und Postspargirodienst die Aufgabe, Postscheckkonten und Postspargirokonten zu führen und den bargeldlosen und halbbarren Zahlungsverkehr für diese Konten wahrzunehmen.

(2) Die Postscheck- und Postspargirokonten werden bei den Postscheckämtern geführt.

§ 2

Teilnahme am Postscheck- und Postspargirodienst

(1) Am Postscheckdienst können teilnehmen:

1. juristische Personen oder andere Vereinigungen, wenn sie ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben
2. Bürger, die einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen oder in einem solchen eingetragen sind.

(2) Am Postspargirodienst können teilnehmen:

1. Bürger gemäß Abs. 1 Ziff. 2
2. registrierte Vereine und andere Vereinigungen, soweit diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 3

Arten der Konten

Es werden folgende Konten geführt:

1. Postscheckkonten für die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Teilnehmer, deren Guthaben nicht verzinst wird
2. Postspargirokonten für die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Teilnehmer, deren Guthaben jährlich mit 3% verzinst wird.

§ 4

Abschluß des Kontovertrages

(1) Grundlage für die Einrichtung und Führung von Konten bildet der zwischen dem Postscheckamt und dem Kontoinhaber abgeschlossene Kontovertrag. Das für den Sitz oder Wohnsitz des Antragstellers zuständige Postscheckamt ist zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet, es sei denn, daß ein Konto des Antragstellers durch das Postscheckamt gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 1 gekündigt wurde.

(2) Der Kontovertrag kommt durch den schriftlichen Kontoeröffnungsantrag und die schriftliche Zustimmung des Postscheckamtes zustande. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Die Eröffnung eines Kontos muß durch den künftigen Kontoinhaber selbst, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder eine Person, der Vollmacht erteilt ist, mit einem von der Deutschen Post zu beziehenden Formblatt beantragt werden. Den Antrag nimmt jedes Postamt oder Postscheckamt entgegen.

(4) Beantragt eine Vereinigung die Eröffnung eines Kontos, so muß der Antragsteller seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines Statuts, eines Vertrages oder durch andere Urkunden nachweisen und erklären, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen zur materiellen Verantwortlichkeit verpflichtet ist.

(5) Minderjährige oder Entmündigte bedürfen zur Eröffnung eines Kontos der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

(6) Postscheckkonten für die im § 2 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Teilnehmer können auf schriftlichen Antrag als Postspargirokonten geführt werden.

(7) Bürger können gemeinschaftliche Konten einrichten.

§ 5

Bezeichnung des Kontos

(1) Die Kontobezeichnung soll kurz sein, muß aber den Kontoinhaber so genau bezeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Bezeichnung des Kontos können kurze Zusätze, wie die Berufsangabe oder die Geschäftsbezeichnung, hinzugefügt werden. Juristische Personen oder andere Vereinigungen, die nicht juristische Personen sind, müssen ihr Konto so bezeichnen, wie sie im Rechtsverkehr auftreten.

(2) Andere Kontoinhaber müssen das Konto unter ihrem Namen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen führen.

(3) Bei gemeinschaftlichen Konten ist die Angabe von höchstens 2 Namen in der Kontobezeichnung zulässig.

§ 6

Kontovollmacht, Anderung der Zeichnungsberechtigung und der rechtlichen Verhältnisse des Kontoinhabers

(1) Der Kontoinhaber hat beim Postscheckamt auf dem Unterschriftsblatt die Unterschriften der Personen zu hinterlegen, die berechtigt sind, Aufträge zu unterzeichnen (Kontovollmacht). Es ist anzugeben, ob diese Personen einzeln oder gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Kontovollmachten mit Beschränkung von Rechten (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung) sind gegenüber dem Postscheckamt unwirksam. Kontovollmachten erstrecken sich auch auf die Bestellung von Scheckheften sowie anderen Formblättern.

(2) Bei gemeinschaftlichem Konto ist jeder einzelne Kontoinhaber allein zeichnungsberechtigt, wenn nicht ausdrücklich die gemeinsame Unterzeichnung der Aufträge bei der Kontoeröffnung verlangt wird.

(3) Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Kontoinhabers, die für die Bezeichnung des Kontos oder für Verfügungen über das Konto von Bedeutung sind, müssen dem Postscheckamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden.

(4) Unterschriften, die den auf dem Unterschriftsblatt hinterlegten entsprechen, werden so lange anerkannt, bis die Unterschriftsberechtigung vom Kontoinhaber, nach seinem Tode von den Erben oder anderen zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Personen, durch schriftliche Mitteilung an das Postscheckamt zurückgezogen wird. Zu dieser Erklärung ist auch jeder Erbe allein berechtigt. Wird die Erklärung von einem Miterben abgegeben, der selbst zeichnungsberechtigt ist, erlischt auch dessen Unterschriftsberechtigung.

(5) Stirbt der Kontoinhaber, kann das Konto auf Antrag der Erben bis zu 6 Monaten nach dessen Tode

weitergeführt werden, wenn keine weiteren Unterschriftsberechtigungen vorliegen.

§ 7

Beendigung des Kontovertrages

(1) Der Kontovertrag endet

1. durch Aufhebungsvertrag
2. durch Kündigung.

(2) Der Abschluß eines Aufhebungsvertrages ist durch einen nach § 4 Abs. 3 Berechtigten bei dem kontoführenden Postscheckamt schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist auch das Postscheckamt gegenüber dem Kontoinhaber, wenn seit als 2 Jahren weder eine Gutschrift noch eine Lastschrift erfolgte.

(3) Das Postscheckamt kann den Kontovertrag kündigen, wenn

1. der Kontoinhaber die Einrichtungen des Postscheck- oder Postspargirodienstes mißbraucht
2. Konten, deren Guthaben gepfändet wurde, nach Aufforderung zur Guthabenauffüllung 6 Wochen ohne Guthaben bleiben.

§ 8

Formblätter, Gebühren

(1) Im Postscheck- und Postspargirodienst sind die von der Deutschen Post zur Sicherung und Erleichterung des Zahlungsverkehrs herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Dazu zählen auch Vordrucke, die aus anderen Bereichen des Zahlungsverkehrs stammen und zur Benutzung im Postscheckdienst zugelassen sind. Die Verwendung vom Kontoinhaber selbst hergestellter Vordrucke bedarf der Einwilligung des Postscheckamtes.

(2) Zum Ausfüllen der Formblätter sind alle Schreibmittel, ausgenommen Bleistift, zugelassen. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu leisten. Bei Postscheckkonten der Kreditinstitute, die einen Sicherungsstempel führen, ersetzt dieser die Unterschrift.

(3) Das Postscheckamt führt Aufträge nur dann aus, wenn die vorgeschriebenen Formblätter richtig und vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß unterschrieben sowie die erforderlichen Unterlagen (z. B. bei Sammelaufträgen) beigelegt sind. Ausnahmeweise kann der Kontoinhaber dem Postscheckamt einen formlosen schriftlichen Auftrag mit eindeutigen Angaben zur Überweisung oder Auszahlung eines Betrages mit Zahlungsanweisung übersenden.

(4) Zur gebührenfreien Einzahlung auf das eigene Konto kann die Deutsche Post bis zu 6 Zahlkartenhefte im Jahr ausgeben. Insbesondere werden für Konten der Kreditinstitute, des staatlichen und genossenschaftlichen Handels, der volkseigenen Betriebe und genossenschaftlichen Einrichtungen keine Zahlkartenhefte ausgegeben, wenn diese Konten eine Geldsammel-funktion zu erfüllen haben.

(5) Die Gebühren für Leistungen im Postscheckdienst und Postspargirodienst sowie die Preise für Formblätter werden entsprechend der Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung erhoben.

§ 9

Zahlungsverkehr des Kontoinhabers

(1) Das Postscheckamt ist verpflichtet, den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers auf der Grundlage der ihm erteilten Aufträge und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Das Postscheckamt ist ermächtigt, Zahlungen jeglicher Art für den Kontoinhaber rechtswirksam entgegenzunehmen und die bei ihm zugunsten des Kontoinhabers eingehenden Aufträge seinem Konto gutzuschreiben.

(3) Das Postscheckamt berät den Kontoinhaber über die Anwendung des den gegebenen ökonomischen Bedingungen am besten entsprechenden Verrechnungsverfahrens.

(4) Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben abzüglich der Gebühren durch Aufträge zur Lastschrift verfügen. Das Postscheckamt weist Aufträge zurück, die wegen unzureichender Deckung nicht ausgeführt werden können oder nicht ordnungsgemäß erteilt worden sind.

(5) Die Aufträge an das Postscheckamt werden gebührenfrei befördert, wenn die vom Postscheckamt zu beziehenden Briefumschläge oder Anschriftzettel verwendet werden.

§ 10

Ausführung von Buchungsaufträgen und Schlußzeiten

(1) Die Kontoinhaber tragen zur schnellen und sicheren Erledigung ihrer Aufträge bei, wenn sie diese rechtzeitig und eindeutig erteilen, deren Ausführung durch das Postscheckamt sorgfältig prüfen und Beanstandungen unverzüglich dem Postscheckamt mitteilen.

(2) Die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Buchungsschluß) beim Postscheckamt vorliegenden Buchungsaufträge werden noch am Eingangstag bearbeitet. Für Eilaufträge (§ 19) und telegrafische Aufträge (§ 20) ist jeweils ein späterer Buchungsschluß festgelegt.

(3) Der Buchungsschluß sowie eintretende Änderungen werden durch Aushang beim Postscheckamt bekanntgegeben und allen Kontoinhabern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Überweisungen

(1) Der Kontoinhaber kann sein kontoführendes Postscheckamt durch Überweisungen (Einzel- oder Sammelaufträge) beauftragen, von seinem Konto Beträge abzubuchen und den Konten der Empfänger gutzuschreiben. Scheckformblätter können für Überweisungen benutzt werden.

(2) Überweisungen sind gebührenfrei.

§ 12

Postschecks

(1) Postschecks sind Schecks im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über den Scheckverkehr. Sie sind verwendbar

1. als Zahlungsanweisung (§ 13)
2. zur freizügigen Auszahlung (§ 14)
3. als Zahlungsmittel (§ 15).

(2) Für die Berechnung der Vorlegefristen, den Widerruf und die sonstige Behandlung von Postschecks gelten die Bestimmungen über den Scheckverkehr.

(3) Die Anschriftenfelder auf der Vorderseite der Postschecks sind nur auszufüllen

1. vom Aussteller, wenn der Postscheck als Zahlungsanweisung verwendet wird
2. von demjenigen, der den Postscheck dem Postscheckamt zur Gutschrift auf sein Konto einsendet.

(4) Werden Postschecks zur freizügigen Auszahlung oder als Zahlungsmittel verwendet, sind Empfängerangaben auf der Vorderseite unzulässig.

§ 13

Zahlungsanweisungen

Der Kontoinhaber kann sein kontoführendes Postscheckamt beauftragen, von seinem Konto Beträge abzubuchen und durch Zahlungsanweisungen (Einzel- oder Sammelaufträge) nach den Bestimmungen der Postordnung an die im Formblatt namentlich und mit Anschrift näher bezeichneten Empfänger auszahlen zu lassen.

§ 14

Postschecks zur freizügigen Auszahlung

(1) Postschecks, die nicht den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen, werden bis zu einem Höchstbetrag von 500 Mark je Scheck entsprechend der Anordnung über die freizügige Auszahlung von Schecks ausgezahlt.

(2) Die freizügige Auszahlung von Postschecks ist gebührenfrei.

§ 15

Postschecks als Zahlungsmittel

(1) Postschecks mit und ohne Vermerk „Nur zur Verrechnung“ sind ohne Betragsbegrenzung bis zur Höhe des verfügbaren Guthabens zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen oder zur Gutschrift auf ein Konto zugelassen.

(2) Wird der Postscheck vom Zahlungsempfänger eingesandt, so ist am oberen Rand des Hauptteils zu vermerken „Vom Empfänger eingesandt“.

(3) Für die als Zahlungsmittel verwendeten Postschecks werden keine Gebühren erhoben.

§ 16

Indossamente

(1) Indossamente (Übertragungsvermerke) sind auf Postschecks nicht zugelassen, wenn der Scheck als Zahlungsanweisung verwendet wird.

(2) Indossamente sind bei der Verwendung der Postschecks zur freizügigen Auszahlung und als Zahlungsmittel zugelassen; sie sind nur auf der Rückseite (Hauptteil) des Schecks anzubringen.

§ 17

Einziehungsaufträge

(1) Betriebe können Beträge mit Zustimmung der Zahlungspflichtigen von deren Konto beim Postscheckamt abbuchen und auf ihr Postscheckkonto gutschreiben lassen (Einziehungsaufträge als Einzel- oder Sammelaufträge), soweit gesetzliche Bestimmungen über den Zahlungsverkehr dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Gutschriftempfänger übernimmt mit der Einsendung der Einziehungsaufträge an das Postscheckamt des Zahlungspflichtigen die Gewähr dafür, daß dieser mit der Abbuchung von seinem Konto einverstanden ist.

(3) Kann der Auftrag wegen unzureichender Deckung nicht ausgeführt werden, werden die beteiligten Kontoinhaber über den Versuch zur Lastschrift unterrichtet.

(4) Einziehungsaufträge (Einzel- und Sammelaufträge) werden gebührenfrei ausgeführt.

§ 18

Überleitungsaufträge

(1) Der Kontoinhaber kann das Postscheckamt schriftlich beauftragen, an bestimmten Tagen des Monats das auf seinem Konto angesammelte Guthaben auf ein Postscheckkonto eines Kreditinstitutes zur Gutschrift auf ein bei diesem geführtes Konto zu überweisen (Überleitungsauftrag).

(2) Der Betrag wird nach dem Guthabenstand errechnet, der zum Buchungsschluß des Vortages vorhanden ist.

§ 19

Eilaufträge

(1) Der Aussteller einer Überweisung oder eines Schecks kann verlangen, daß der Auftrag vorrangig bis zum Buchungsschluß für Eilaufträge bearbeitet wird.

(2) Als Eilauftrag gekennzeichnete Sammelaufträge dürfen nur Eilaufträge enthalten.

(3) Für Zahlungsanweisungen (§ 13) kann außerdem die Beförderung als Eilsendung nach den Bestimmungen der Postordnung verlangt werden.

§ 20

Telegrafische Aufträge

(1) Der Kontoinhaber kann sein kontoführendes Postscheckamt beauftragen, bis zum Buchungsschluß für telegrafische Aufträge eine Überweisung auf ein Konto bei einem anderen Postscheckamt telegrafisch zu übermitteln. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Gutschrift des Betrages dem Empfänger telegrafisch mitgeteilt.

(2) In gleicher Weise kann ein Betrag telegrafisch dem Empfänger mit Zahlungsanweisung übermittelt werden.

(3) Telegrafische Überweisungs-Sammelaufträge und telegrafische Scheck-Sammelaufträge dürfen nur telegrafische Aufträge enthalten.

§ 21

Daueraufträge

(1) Der Kontoinhaber kann sein kontoführendes Postscheckamt beauftragen, in bestimmten Zeiträumen an regelmäßig wiederkehrenden Tagen (Ausführungstag) von seinem Guthaben den gleichen Betrag abzubuchen und an denselben Empfänger zu überweisen oder zu zahlen (Dauerauftrag).

(2) Als Zeiträume kann der Kontoinhaber bestimmen:

1. die Woche
2. den Monat oder die Monate
3. das Vierteljahr oder
4. das Halbjahr.

(3) Für die Einrichtung, die Änderung und den Widerruf von Daueraufträgen gelten die Bestimmungen der Deutschen Post.

(4) Daueraufträge zugunsten der Deutschen Post sind gebührenfrei.

§ 22

Zurückziehen von Aufträgen

Der Kontoinhaber kann die von ihm an das Postscheckamt eingesandten Aufträge zurückziehen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben oder die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Das gilt nicht für Schecks mit dem Vermerk „Vom Empfänger eingesandt“.

§ 23

Deckungslose Aufträge

(1) Können Aufträge zur Lastschrift wegen unzureichender Deckung nicht ausgeführt werden, so werden sie an die Kontoinhaber zurückgegeben, die die Belege beim Postscheckamt vorgelegt haben.

(2) Freizügig ausgezahlte Schecks werden entsprechend der Anordnung über die freizügige Auszahlung von Schecks behandelt.

(3) Das Scheckheft kann dem Kontoinhaber zeitweise entzogen werden, wenn deckungslose freizügig ausgezahlte oder in Zahlung gegebene Postschecks vorgelegt werden. Außerdem kann das Konto durch das Postscheckamt wegen Mißbrauch der Einrichtungen des Postscheck- oder Postspargirofenstes gekündigt werden (§ 7 Abs. 3 Ziff. 1).

(4) Können Daueraufträge an drei aufeinanderfolgenden Ausführungsterminen wegen unzureichender Deckung nicht ausgeführt werden, kann das Postscheckamt die weitere Ausführung ablehnen. Das gilt auch für Einziehungsaufträge, wenn mehrfach Aufträge für das gleiche Konto zur Lastschrift deckungslos bleiben.

§ 24

Verlust von Formblättern, Sperren

(1) Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch von Überweisungen oder Schecks entstehen, wenn er das Postscheckamt nicht so rechtzeitig benachrichtigt hat, daß Lastschriften verhindert werden können.

(2) Der Kontoinhaber kann für abhanden gekommene Schecks bei allen Postämtern eine Sperre beantragen, um eine freizügige Auszahlung an Unberechtigte zu verhindern, und zwar durch

1. Sofortsperre. Sie erfolgt durch schriftliche oder telegrafische Benachrichtigung auf Orts- oder Bezirksebene oder für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik
2. Aufnahme in das monatlich erscheinende Sperrverzeichnis.

(3) Die Fristen für die Dauer der Sperre werden von der Deutschen Post festgelegt.

(4) Sperren können vor Ablauf der Sperrfrist nur durch Streichung im Sperrverzeichnis aufgehoben werden.

(5) Für Sperren werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung erhoben.

§ 25

Information über den Kontostand

(1) Ändert sich das Guthaben, wird der Kontoinhaber vom Postscheckamt durch einen Kontoauszug benachrichtigt. Dem Kontoauszug werden die mit dem Tagesstempel des Postscheckamtes bedruckten Belege über die Gut- und Lastschriften — ausgenommen die beleglosen Lastschriften bei Sammelaufträgen — beigelegt.

(2) Auf Verlangen erteilt das Postscheckamt dem Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung über das bei Abschluß eines Buchungstages vorhanden gewesene Guthaben.

(3) Fernmündliche Auskünfte über den Guthabenstand werden nicht erteilt.

§ 26

Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen sowie Nachforschungen

(1) Das Postscheckamt ist berechtigt, eine fehlerhafte Buchung zu berichtigen.

(2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schecks wird unter Vorbehalt gutgeschrieben.

(3) Nachforschungen können nur vom Auftraggeber verlangt werden. Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post Anlaß dazu gegeben hat.

§ 27

Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Guthabens

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(2) Das Guthaben kann nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden.

§ 28

Postscheckkonten der Kreditinstitute

(1) Die Postscheckkonten der Kreditinstitute dienen insbesondere der Vermittlung von Aufträgen zwischen Postscheckkonten sowie Postspargirokonten und Teilnehmern am Zahlungsverkehr, die nur ein Konto bei einem Kreditinstitut führen.

(2) Für den Verrechnungsverkehr zwischen Konten bei den Postscheckämtern und Konten, die bei den Kreditinstituten geführt werden, sind die Formblätter zu verwenden, die für das jeweilige Verfahren vorgeschrieben sind. Über das anzuwendende Verfahren erteilen die kontoführenden Kreditinstitute und Postscheckämter Auskunft.

§ 29

Postscheck- und Postspargirogeheimnis

Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind — auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses — verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über Stand und Bewegung der Konten, Verschwiegenheit zu wahren. Auskunft wird vom Postscheckamt nur erteilt, wenn dies gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

§ 30

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Post ist dem Auftraggeber materiell verantwortlich für Schäden, die durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der beim Postscheck-

amt eingegangenen Aufträge entstanden sind. Eine materielle Verantwortlichkeit für eine fristgemäße Buchung der Aufträge besteht jedoch nur bei Dauer- aufträgen und Überleitungsaufträgen.

(2) Die Deutsche Post ist für beim Postscheckamt eingegangene Eilaufträge und telegrafische Aufträge für die durch Verzögerung entstandenen Schäden materiell verantwortlich, wenn diese Aufträge durch das Postscheckamt nicht innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden. In die Frist werden arbeitsfreie Tage beim Postscheckamt nicht einberechnet. Ist die Deutsche Post materiell verantwortlich, so hat sie dem Ersatzberechtigten — unabhängig von ihrer weiteren materiellen Verantwortlichkeit für den Auftrag — den nachgewiesenen Schaden, jedoch nicht mehr als 50 Mark für jeden Auftrag zu erstatten.

(3) Die Deutsche Post ist in ihrem Verantwortungsbereich für die durch Nichtausführung, nicht rechtzeitige Ausführung oder Nichtbeachtung einer Sperre entstandenen Schäden materiell verantwortlich.

(4) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag — unabhängig von ihrer materiellen Verantwortlichkeit — Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über den Postscheckdienst — Postscheckordnung — (GBl. I S. 396) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1968

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung —

vom 17. Mai 1968

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Deutsche Post hat im Postsparkassendienst die Aufgabe, den Sparverkehr in Form des Buchsparens wahrzunehmen.

(2) Die Postsparkonten werden beim Postsparkassenamt Berlin geführt.

§ 2

Teilnahme am Postsparkassendienst

(1) Am Postsparkassendienst können Bürger teilnehmen, die einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen oder in einem solchen eingetragen sind (Sparer).

(2) Minderjährige bedürfen zur Teilnahme am Postsparkassendienst der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 3

Abschluß eines Sparvertrages

(1) Grundlage für das Einrichten und Führen von Postsparkonten bildet der zwischen der Deutschen Post und dem Sparer abgeschlossene Sparvertrag. Zum Abschluß des Sparvertrages ist jedes Postamt verpflichtet.

(2) Der Antrag auf Abschluß eines Sparvertrages muß selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Den Antrag nimmt jedes Postamt entgegen. Gleichzeitig ist mindestens 1 M als Einlage einzuzahlen.

(3) Der Antrag kann auch von einer anderen Person zugunsten des künftigen Sparerers gestellt werden, der unmittelbar die Rechte aus dem Sparvertrag erwirbt.

(4) Postsparkonten können als gemeinschaftliche Konten geführt werden, wobei nicht mehr als zwei Personen als Sparer im Postsparbuch eingetragen werden. Bei gemeinschaftlichen Konten kann jeder im Postsparbuch eingetragene Sparer über das Guthaben verfügen.

(5) Der Sparvertrag ist abgeschlossen, wenn der Sparer den Gegensein zum Postsparbuch unterschrieben hat und das Postsparbuch und eine Ausweiskarte mit gleicher Nummer ausgehändigt worden sind.

§ 4

Kontenführung

(1) Der Sparer kann im Rahmen der Rückzahlungsbestimmungen über das Guthaben jederzeit frei verfügen.

(2) Postsparbücher sind zum Freizügigkeitsverkehr zugelassen.

§ 5

Namens- und Anschriftänderungen

Der Sparer ist verpflichtet, Namens- und Anschriftänderungen unter Vorlage des Postsparbuches einem Postamt mitzuteilen und durch seinen Personalausweis nachzuweisen.

§ 6

Formblätter, Postsendungen an das Postsparkassenamt

(1) Für den Postsparkassendienst gibt die Deutsche Post bei den Ämtern, die diesen Dienst ausführen, Formblätter kostenlos an die Sparer ab. Es sind nur diese Formblätter zu verwenden.

(2) Zum Ausfüllen der Formblätter sind alle Schreibmittel, ausgenommen Bleistift, zugelassen. Unterschriften sind stets handschriftlich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu leisten.

(3) Sendungen der Sparer an das Postsparkassenamt, 1003 Berlin, werden gebührenfrei befördert.

§ 7

Beendigung des Sparvertrages

(1) Der Sparvertrag endet

1. durch Aufhebungsvertrag
2. durch Kündigung
3. durch den Tod des Sparer.

(2) Der Sparer kann den Abschluß eines Aufhebungsvertrages mit einem Formblatt beantragen. Den Antrag nimmt jedes Postamt entgegen. Dabei sind Postsparkbuch und Ausweiskarte abzugeben.

(3) Die Deutsche Post kann den Sparvertrag kündigen, wenn der Sparer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht. In diesem Fall werden das Postsparkbuch und die Ausweiskarte eingezogen.

§ 8

Einzahlungen

(1) Einzahlungen können vorgenommen werden

1. in bar
2. mit Scheck.

(2) Einzahlungen in bar oder mit Scheck nehmen alle den Postsparkassendienst wahrnehmenden Ämter und die am Freizügigkeitsverkehr beteiligten Institute unter Vorlage des Postsparkbuches und eines ausgefüllten Einzahlungsscheines entgegen.

(3) Ein- und Rückzahlungen sollen auf volle Mark lauten oder zum Ausgleich von Pfennigbeträgen dienen.

§ 9

Rückzahlungen

(1) Der Sparer kann von seinem Postsparkbuch bei allen den Postsparkassendienst wahrnehmenden Ämtern und den am Freizügigkeitsverkehr beteiligten Instituten bei Vorlage des Postsparkbuches, eines ausgefüllten Rückzahlungsscheines und seines Personalausweises Abhebungen von dem im Postsparkbuch eingetragenen Guthaben vornehmen. Im Postsparkbuch muß ein Mindestguthaben von 1 M verbleiben.

(2) Wird die Aufhebung des Kontos nach § 7 Abs. 2 beantragt, so kann bei jedem Postamt das gesamte im Postsparkbuch eingetragene Guthaben abgehoben werden. Die zum Zeitpunkt der Aufhebung im Postsparkbuch noch nicht eingetragenen Zinsen werden durch Zahlungsanweisung ausgezahlt oder auf ein Konto überwiesen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, an jeden Vorleger eines Postsparkbuches — sofern er nicht der Sparer selbst ist —, täglich bis zu 100 M auszuzahlen. Außer dem Postsparkbuch und dem Rückzahlungsschein sind die zum Postsparkbuch gehörende Ausweiskarte und der Personalausweis des Abhebenden vorzulegen.

(4) Bei Verdacht unberechtigter Abhebung kann die Deutsche Post bis zur Klärung des Sachverhaltes Rückzahlungen verweigern und das Postsparkbuch einbehalten. Für das Postsparkbuch und über das eingetragene Guthaben wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

(5) Steht einem Postamt das zur Auszahlung erforderliche Bargeld nicht zur Verfügung, wird ausgezahlt, sobald das Bargeld beschafft ist, spätestens jedoch am folgenden Werktag, an dem der Postsparkassendienst ausgeführt wird.

§ 10

Rückzahlungen im Todesfall

(1) Die Deutsche Post leistet Rückzahlungen gemäß § 9 Abs. 3, solange ihr der Tod des Sparer nicht bekannt ist.

(2) Beim Tod des Sparer kann das Postsparkassenamt an jeden, der das Postsparkbuch, die Ausweiskarte und eine Ausfertigung der Sterbeurkunde vorlegt, Rückzahlungen bis zur Höhe des Guthabens vornehmen. Der Vorleger hat sich durch seinen Personalausweis auszuweisen. Er kann die genannten Unterlagen auch bei einem Postamt zur Einsendung an das Postsparkassenamt abgeben und hat sich dann bei diesem Amt mit seinem Personalausweis auszuweisen.

(3) In Ausnahmefällen können bei jedem Postamt Rückzahlungen an den Vorleger unter den gleichen Voraussetzungen wie im Abs. 2 vorgenommen werden. Die Höchstbeträge für diese Rückzahlungen werden von der Deutschen Post festgelegt.

§ 11

Bescheinigungen im Postsparkbuch

(1) Eintragungen auf dem Titelblatt des Postsparkbuches sowie Namens- und Anschriftänderungen werden durch den Abdruck des Tagesstempels bescheinigt.

(2) Alle Buchungen im Postsparkbuch werden durch eine Unterschrift und den Abdruck des Quittungs- oder Poststellenstempels bescheinigt.

(3) Der Sparer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragung im Postsparkbuch unverzüglich nachzuprüfen und Einwände sofort geltend zu machen.

(4) Die Deutsche Post kann das Postsparkbuch zur Prüfung abfordern und gegen Empfangsbescheinigung vorübergehend einbehalten.

§ 12

Verlust des Postsparkbuches, der Ausweiskarte oder des Personalausweises, Sperrungen

(1) Der Sparer hat den Verlust oder die Vernichtung des Postsparkbuches unverzüglich bei einem Postamt

anzuzeigen und die Ausstellung eines neuen Postsparbuches zu beantragen. Das neue Postsparebuch wird 6 Wochen nach Eingang der Anzeige übersandt. Bei Verlust der Ausweiskarte kann die Ausstellung eines neuen Postsparbuches beantragt werden.

(2) Sind außer dem Postsparebuch auch die Ausweiskarte oder der Personalausweis abhanden gekommen, kann der Sparer — unabhängig von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 — bei allen den Postsparkassendienst wahrnehmenden Ämtern das Postsparebuch sperren lassen, und zwar durch

1. Sofortsperrung. Sie erfolgt durch schriftliche oder telegrafische Benachrichtigung auf Orts- oder Bezirksebene oder für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

2. Aufnahme in das monatlich erscheinende Sperrverzeichnis.

(3) Die Fristen für die Dauer der Sperre werden von der Deutschen Post festgelegt.

(4) Sperrungen können vor Ablauf der Sperrfrist nur durch Streichung im Sperrverzeichnis aufgehoben werden.

(5) Für Sperrungen werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung erhoben.

(6) Der Sparer hat alle Nachteile aus dem Verlust zu tragen, soweit die Deutsche Post nicht nach § 16 materiell verantwortlich ist.

§ 13

Verzinsung

(1) Das Guthaben — ausgenommen Pfennigbeträge — wird jährlich mit 3 $\frac{1}{2}$ % verzinst.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem Tag der Rückzahlung.

(3) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Kalenderjahres dem Guthaben beim Postsparkassenamt zugeschrieben und mit ihm verzinst.

(4) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die zugeschriebenen Zinsen eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von 50 Mark übersteigen oder der Sparer die Eintragung der Zinsen in das Postsparebuch mit einem entsprechenden Formblatt beim Postsparkassenamt beantragt.

(5) Die Zinsen werden von den Postämtern im Postsparebuch eingetragen. Die Zinsenanweisung wird vom Postamt einbehalten.

§ 14

Abtretung,

Verpfändung und Pfändung des Guthabens

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(2) Das Guthaben kann nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden.

§ 15

Postsparkassengeheimnis

Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind — auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses — verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über Teilnahme am Postsparkassendienst sowie Stand und Bewegung der Konten, Verschwiegenheit zu wahren. Auskunft wird vom Postsparkassenamt nur erteilt, wenn dies gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

§ 16

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Post ist für die ordnungsgemäße Buchung der Spareinlagen verantwortlich.

(2) Die Deutsche Post ist in ihrem Verantwortungsbereich für die durch Nichtausführung, nicht rechtzeitige Ausführung oder Nichtbeachtung einer Sperre entstandenen Schäden materiell verantwortlich.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (GBL I S. 401) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1968

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung

vom 17. Mai 1968

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 27. Juli 1967 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBL II S. 547) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBL II S. 594) werden zur Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung — (GBL II S. 343) und zur Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (GBL II S. 348) folgende Gebühren und Preise festgesetzt:

I.

Gebühren des Postscheck- und Postspargirodienstes

Nr.	Gegenstand	Postscheck-	Gebühr
		ordnung	
		§	M
1	Gebühr für die Ausfertigung von Belegen auf besonderen Antrag	8 (3)	0,20

Nr.	Gegenstand	Postscheck- ordnung §	Gebühr M
2	Gebühr für die Barauszahlung mit Zahlungsanweisung für je 20 M oder einen Teil davon	13	0,01
	Außerdem eine feste Grundgebühr je Zahlungsanweisung von	"	0,15
3	a) Gebühr für die Einrichtung eines Überleitungsauftrages	18 (1)	0,20
	b) Gebühr für jede Ausführung eines Überleitungsauftrages		0,25
4	Gebühr für die Behandlung einer Überweisung oder eines Schecks als Eilauftrag – bei Sammelaufträgen für jeden im Sammelauftrag enthaltenen Beleg –	19 (1)	1,-
5	Gebühr für die Behandlung einer Zahlungsanweisung als Eilsendung – bei Sammelaufträgen für jeden im Sammelauftrag enthaltenen Beleg –	19 (3)	0,50
6	Gebühr für die telegrafische Übermittlung einer Überweisung innerhalb des Postscheckdienstes bis zu 1 000 M für je weitere 500 M oder einen Teil davon – bei Sammelaufträgen für jeden im Sammelauftrag enthaltenen Beleg –	20 (1)	2,50 0,50
7	Gebühr für die telegrafische Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung durch das Gutschrift-Postscheckamt (einschließlich bis zu 5 Wörtern für den Zahlungsgrund) – bei Sammelaufträgen für jede telegrafische Benachrichtigung –	20 (1)	2,25
8	Gebühr für die telegrafische Übermittlung einer Zahlungsanweisung von einem Postscheckkonto bis 25 M	20 (2)	2,50
	über 25 M bis 500 M		3,-
	über 500 M bis 1 000 M		4,-
	für je weitere 500 M oder einen Teil davon mehr		1,50
	– bei Sammelaufträgen für jeden im Sammelauftrag enthaltenen Beleg –		

Nr.	Gegenstand	Postscheck- ordnung §	Gebühr M
9	a) Gebühr für die Einrichtung eines Dauerauftrages – bei Sammeldaueraufträgen für jeden im Sammeldauerauftrag aufgeführten Einzelauftrag – einmalig	21 (1)	0,20
	b) Gebühr für die Ausführung eines Dauerauftrages – bei Sammeldaueraufträgen für jede Ausführung jedes im Sammeldauerauftrag aufgeführten Einzelauftrages	21 (1)	0,10
	c) Bei Daueraufträgen zur Barauszahlung sind neben der Dauerauftragsgebühr die Gebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 8) zu zahlen	21 (1)	
	d) Gebühr für jede Änderung eines Dauerauftrages – bei Sammeldaueraufträgen für jede Änderung jedes im Sammeldauerauftrag aufgeführten Einzelauftrages –	21 (3)	0,10
10	Gebühr für das Zurückziehen eines Auftrages –	22	
	a) innerhalb des Postscheckamtes		gebührenfrei
	b) bei Verkehr mit Ämtern brieflich		Gebühr für einen Eilbrief
	telegrafisch		Telegrammgebühr
11	Gebühr für deckungslose Überweisungen und als Überweisungen benutzte Schecks	23 (1)	0,20
12	Gebühr für deckungslose Schecks mit Ausnahme der als Überweisung eingereichten Schecks	23 (1)	1,-
13	Gebühr für deckungslose Sammelaufträge	23 (1)	3,-
14	Schriftliche Guthabenbestätigung	25 (2)	0,10
15	Gebühr für Nachforschungen Bei umfangreichen Nachforschungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.	26 (3)	0,30
16	Einmalige Gebühr für einen Pfändungsauftrag	27 (2)	5,-

II.

Gebühren für Sperrungen im Postscheck- und Postspargirodienst sowie im Postsparkassendienst

Nr. Gegenstand	Postscheck-	Postspar-	Gebühr
	ordnung	kassen-	
	§	§	M
1 Gebühren für Sofortsperrungen	24 (2)	12 (2)	
1.1 Im Bereich eines Ortes			
a) bei telegrafischer Sperre			10,—
b) bei schriftlicher Sperre			3,—
1.2 Im Bereich eines Bezirkes			
a) bei telegrafischer Sperre			30,—
b) bei schriftlicher Sperre			7,—
1.3 Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik			
a) bei telegrafischer Sperre			430,—
b) bei schriftlicher Sperre			101,—
2 Gebühr für die Aufnahme einer Sperre in das Sperrverzeichnis, wenn keine Sofortsperrung beantragt wurde	24 (2)	12 (2)	2,—
3 Aufhebung von Sperrungen vor Ablauf der Sperrfrist durch Streichung im Sperrverzeichnis	24 (4)	12 (4)	gebührenfrei

III.

Preise für Formblätter des Postscheck- und Postspargirodienstes

Nr. Bezeichnung des Formblatts	Postscheck-	Stück	Preis
	ordnung		
	§		M
1 Zahlkarténhefte mit 50 Blättern für Einzahlungen auf das Postscheckkonto des Einzahlers	8 (4)	1	1,—
2 Scheckbriefumschläge	9 (5)	50	0,80
3 Scheckbrief-Anschrifzettel	9 (5)	50	0,25
4 Überweisungshefte mit 50 Blättern	11 (1)	1	1,—
5 Ersatzüberweisungen A und B für die Bearbeitung mit Anschriften-Druckmaschinen	11 (1)	100	1,—
6 Gutschriftträger Postscheck	11 (1)		gebührenfrei
7 Scheckhefte mit Postscheck „Nur zur Verrechnung“ mit 50 Blättern	13 (1)	1	1,—
8 Scheckhefte mit Postschecks zur Barauszahlung	13		
	14 (1)		
	15 (1)	1	1,20
9 Zahlungsanweisungen	13	100	1,40
10 Einziehungsaufträge	17 (1)	100	1,50

IV.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1968

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Es ist erschienen:

Gesetzblatt-Sonderdruck 571

Anordnung
über die Anmelde- und Prüfpflicht
auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung

Format: A 5
Umfang: 144 Seiten
Preis: 2,— Mark

Lieferbar Ende Mai 1968:

Gesetzblatt-Sonderdruck 574

Anordnung über die Festsetzung
von Gebührentarifen des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

Format: A 5
Umfang: etwa 256 Seiten
Preis: etwa 3,20 Mark

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen bzw. Vorbestellungen unter Angabe der SDr.-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

*Klein***Lieferbar****Sonderdruck****582****des Gesetzblattes**

„Anordnung über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers“

Format A 4 — Umfang 208 Seiten — Preis 2,10 Mark

Diese Anordnung regelt die Verantwortung für die Bilanzierung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und ist unerläßliche Arbeitsgrundlage für alle Betriebe und Einrichtungen bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Die Herausgabe eines gesonderten Bilanzverzeichnisses wird in diesem Zusammenhang eingestellt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263



STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1523 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 02 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,35 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 43 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 21. Juni 1968

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 68	Anordnung über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen	355
29. 5. 68	Anordnung über die Durchführung und Finanzierung der Arbeitstherapie in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	357
22. 5. 68	Anordnung Nr. 2 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen	358

Anordnung über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen vom 27. Mai 1968

In Übereinstimmung mit dem Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 813) sowie den gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des Landwirtschaftsbaues* wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Investitionsauftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie für Staatsorgane und deren Einrichtungen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — mit Ausnahme des Wohnungsneubaus — verantwortlich sind (im folgenden Auftraggeber genannt).

(2) Für die Abgrenzung der Investitionsaufwendungen, die aus den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmitteln zu bezahlen sind, gilt die Anlage zu dieser Anordnung.

§ 2

Versicherungsleistungen,

Beteiligungen und Fremdanlagenerweiterungen

(1) Zu den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmitteln gehören auch Versicherungsleistungen für Grundmittel sowie Mittel, die dem Auftraggeber auf Grund vertraglicher Vereinbarungen als Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer Investition von seinen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Auftraggeber setzen die für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmittel auch für Einbauten sowie Um- und Ausbauten ein, die Bestandteil von ihnen gemieteter, gepachteter oder auf Grund von Nutzungsverträgen übernommener Grundmittel werden (Fremdanlagenerweiterungen).

* Zur Zeit gelten

- die Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361) und
- die Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412)

§ 3

Einsatz von Haushaltsmitteln durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft

(1) Volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft des kommunalen Verkehrs der Fahrgastschifffahrt

sowie die Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und die VEB Konzert- und Gastspielformen können auf Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch Haushaltsmittel für die Finanzierung ihrer Investitionsaufwendungen einsetzen, wenn die anderen für Investitionen dieser Auftraggeber vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

(2) Die Kreisbetriebe für Landtechnik können für die Neuschaffung von Maschinen, die der beauftragten Reservehaltung dienen, Haushaltsmittel einsetzen.

§ 4

Sonderbankkonten

(1) Die Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft und staatliche Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, richten bei dem zuständigen Kreditinstitut Sonderbankkonten „Investitionen“ ein. Aus diesen Sonderbankkonten werden die Investitionsaufwendungen bezahlt. Die Staatsorgane und die anderen staatlichen Einrichtungen haben nur für Neubauten und größere Erweiterungsbauten Sonderbankkonten „Investitionen“ bei dem zuständigen Kreditinstitut einzurichten. Für gemeinsam zu finanzierende Investitionen kann zwischen dem Auftraggeber und seinen Vertragspartnern die Einrichtung besonderer Sonderbankkonten „Gemeinsame Investitionen“ vereinbart werden.

(2) Auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ sind die Mittel für die Investitionsfinanzierung wie folgt zu überweisen:

- Amortisationen und Gewinn- bzw. Nettogewinnanteile in monatlichen Raten nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Organ bzw. dem Staatshaushalt
- Mittel des Rationalisierungsfonds und anderer Fonds der volkseigenen Betriebe, Mittel der eigenen Fonds der örtlichen Staatsorgane, Obligationen und Kreditmittel entsprechend dem Finanzbedarf.

(3) Auftraggeber, die Haushaltsmittel für die Finanzierung ihrer Investitionsaufwendungen einsetzen können in der geplanten Höhe dieser Mittel entsprechend dem Finanzbedarf im Laufe des Monats über die Sonderbankkonten „Investitionen“ verfügen. Die in Anspruch genommenen Beträge werden am Ende des Monats mit dem zuständigen Haushaltskonto ausgeglichen.

(4) Die zur Ansammlung für die Bezahlung von Investitionsaufwendungen in den folgenden Jahren vorgesehenen Amortisationen und Nettogewinnteile der Auftraggeber, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, sind auf ein bei dem zuständigen Kreditinstitut einzurichtendes Sonderbankkonto „Ansammlung für Folgejahre“ zu überweisen.

§ 5

Abführung von Amortisationen

Die an den Haushalt der Republik abzuführenden Amortisationen sind in monatlichen Raten am Ende des Monats zu überweisen. Die Termine für die Überweisung der an die örtlichen Haushalte abzuführenden Amortisationen werden durch die örtlichen Staatsorgane in eigener Verantwortung festgelegt.

§ 6

Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke

(1) Die für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmittel können für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie durch Staatsorgane und deren Einrichtungen nur verwendet werden, wenn im Kaufvertrag die Höhe und Zahlung des Kaufpreises sowie die Behandlung der Rechte am Grundstück entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) vereinbart wird.

(2) Die Auftraggeber führen den für den Grundstückserwerb erforderlichen Betrag an die Sparkasse ab, in deren Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt. Durch Auftraggeber der volkseigenen Landwirtschaft wird der Kaufpreis an die Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik abgeführt. Diese Kreditinstitute erfüllen für den Auftraggeber die finanziellen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Der Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke für bergbauliche Investitionen erfolgt aus den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmitteln auf der Grundlage der hierfür erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.*

§ 7

Kontrolle der Kreditinstitute

Stellen die Kreditinstitute bei Ausübung ihrer Kontrollpflicht Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen fest, so sind sie berechtigt bzw. bei schwerwiegenden Verstößen verpflichtet, zeitweilig die Inanspruchnahme der Investitionsfinanzierungsmittel ganz oder teilweise zu sperren. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, den Leiter des dem Auftraggeber übergeordneten Organs über die Sperrung zu unterrichten.

§ 8

Sonderregelungen

Die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt, zweigspezifische Besonderheiten der Finanzierung der Investitionen in ihrem Bereich in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen zu regeln.

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke (GBl. Nr. 146 S. 1134)

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden die in den folgenden Ziffern 1 bis 3 festgelegten Änderungen der Anordnung vom 6. Juli 1965 über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 563) wirksam.

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mehrkosten im Sinne dieser Anordnung sind Kosten, die infolge von Mängeln bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen als Zahlungsverpflichtungen des Investitionsauftraggebers entstehen.“

2. § 6 Abs. 1 3. Satz erhält folgende Fassung:

„Die zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Beträge sind durch

- volkseigene Betriebe, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, dem Investitionsfonds bzw. Rationalisierungsfonds zuzuführen
- die anderen volkseigenen Betriebe über das übergeordnete Organ an den zuständigen Haushalt abzuführen.“

3. Der § 5 Abs. 2 und der § 6 Abs. 2 sowie der Klammersatz im Abschnitt II Ziff. 4 der Anlage zur Anordnung vom 6. Juli 1965 werden aufgehoben.

Berlin, den 27. Mai 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminisky

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

I. Zu den Investitionsaufwendungen gehören:

1. Die Kaufpreise* vertragsgemäß

- fertiggestellter Leistungen für die Investitionsvorbereitung
- ausgeführter und vom Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen abgenommener, abrechnungsfähiger Lieferungen und Leistungen für die Investitionsdurchführung sowie entsprechende Eigenleistungen des Auftraggebers.

2. nach den geltenden Bestimmungen bestehende Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers aus

- der Übernahme von Grundstücken und Gebäuden einschließlich der damit verbundenen Grundmittel, die für die Durchführung einer Investition benötigt werden
- dem Entzug von Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (Bodennutzungsgebühren)
- der Übernahme von Gleis- und Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen und ähnlichen Objekten, die in Verbindung mit einer durchzuführenden Investition stillgelegt werden müssen

* einschließlich der als Bestandteil des Preises zu zahlenden Vergütungen für die Tätigkeit des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragnehmers

3. die Kosten für die Verlagerung von Grundmitteln (ohne Ertrags- und Lohnausfälle) in Verbindung mit einer durchzuführenden Investition
4. die Kosten für die Begutachtung der Investitionen gemäß Abschnitt II Ziff. 7 der Grundsätze vom 26. Oktober 1967 zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen
5. Preiszuschläge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für den Fall vereinbart wurden, daß eine Verbesserung der Vorbereitung bzw. Erhöhung des Gebrauchswertes der Investition oder eine Einsparung an Investitionsfinanzierungsmitteln gegenüber den bestätigten Vorbereitungsunterlagen erreicht wird
6. nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen zu zahlende Vergütungen (einschließlich Realisierungsvergütungen und zu erstattende Aufwendungen) für Neuerungen, die während der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen eingereicht werden und zur Einsparung von Investitionsfinanzierungsmitteln führen
7. die Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit des Auftraggebers (im Rahmen der durch die wirtschaftsleitenden Organe festzulegenden Normative)
8. die Aufwendungen für die Funktionsproben und den Probetrieb (nach Abzug der Erlöse), sofern sie in den Vorbereitungsunterlagen ausgewiesen und nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht werden, sowie die Kosten für die Abnahme, wenn sie nicht aus anderen Mitteln zu finanzieren sind
9. die bei der Änderung oder Aufhebung der Wirtschaftsverträge für den Auftraggeber entstehenden Aufwendungen, wenn die Änderung oder Aufhebung der Erreichung eines zusätzlichen Nutzens der Investition gegenüber den ursprünglich festgelegten Kennziffern bzw. der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes oder der Erzielung von Einsparungen an Investitionsfinanzierungsmitteln dient
10. sonstige Kosten, die auf Grund besonderer Bestimmungen als Investitionsaufwendungen zu behandeln sind.

II. Nicht zu den Investitionsaufwendungen gehören insbesondere:

1. die Kosten für die Ausarbeitung von Unterlagen zur wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Territorien und Zweige, Konzeptionen und ähnlichen Materialien, die als Ausgangspunkt und Grundlage der Vorbereitung von Investitionen dienen, aber nicht Bestandteil der Vorbereitung einer bestimmten Investition sind
2. Mehrkosten, die Infolge von Mängeln bei der Vorbereitung und Durchführung einer Investition als Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers entstehen.

Mehrkosten sind aus den in den gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung von Mehrkosten festgelegten Finanzierungsmitteln zu bezahlen*.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 6. Juli 1965 über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II Nr. 74 S. 363) mit den im § 9 dieser Anordnung festgelegten Änderungen

3. der Gegenwert der auszubuchenden, bei einem volkseigenen Betrieb ausgewiesenen unvollendeten Investitionen, die planmäßig aus Investitionsfinanzierungsmitteln bezahlt wurden, für Investitionen aber nicht mehr verwendbar sind, weil die vorbereitete Investition nicht durchgeführt, eingestellt oder wesentlich verändert wurde.

Die Ausbuchung erfolgt zu Lasten der Selbstkosten des Auftraggebers

4. Preiszuschläge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für den Fall vereinbart wurden, daß eine vorzeitige Fertigstellung der Investition erreicht wird.

Die Preiszuschläge werden bei Auftraggebern im Bereich der volkseigenen Wirtschaft in die Selbstkosten verrechnet.

Anordnung über die Durchführung und Finanzierung der Arbeitstherapie in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 29. Mai 1968

Die als therapeutische Maßnahme zur Ergänzung anderer Heilmethoden verordnete Arbeitstherapie trägt weitgehend zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit Erkrankter bzw. Körperbehinderter bei, beschleunigt den Heilungsprozeß und gewinnt daher in allen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens immer mehr an Bedeutung. Zur Durchführung und Finanzierung der Arbeitstherapie in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze für die Durchführung der Arbeitstherapie

(1) Als Arbeitstherapie werden die vom Arzt als therapeutische Maßnahmen verordneten Tätigkeiten von Patienten und Heimbewohnern der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens bezeichnet. Die Art der Tätigkeiten sowie deren Verrichtung werden vom Arzt bestimmt und kontrolliert.

(2) Arbeitstherapie wird in den einzelnen medizinischen Fachdisziplinen und in den Einrichtungen des Sozialwesens als therapeutische Maßnahme zur Ergänzung anderer bzw. neben anderen Heilmethoden verordnet

- a) zum Training erkrankter Körperteile
- b) zur Prüfung der Belastungsfähigkeit vor Entlassung aus der stationären oder ambulanten Behandlung
- c) zur Beruhigung und zum Ausgleich psychischer Spannungszustände sowie
- d) zur Wiederherstellung der Persönlichkeit.

Auch die von Patienten im Rahmen der Stufenpflege verrichteten Tätigkeiten gehören zur Arbeitstherapie, wenn diese Tätigkeiten ärztlich verordnet und kontrolliert werden.

(3) Die Arbeitstherapie kann unter Verantwortung des Arztes nur in einer Arbeitstherapieabteilung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durchgeführt werden.

§ 2

Belohnung**für Tätigkeiten in der Arbeitstherapie**

(1) Die in der Arbeitstherapie verrichteten Tätigkeiten werden belohnt, wenn sie gesellschaftlich nützlich sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei der Bewertung der geleisteten Tätigkeiten zur Festlegung der Höhe der Arbeitsbelohnung ist der Wille und die Bereitschaft zur Durchführung dieser Behandlungsform zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitsbelohnung für den einzelnen Patienten oder Heimbewohner kann bis zu 30 M im Monat betragen. Bei Leistungen mit einem hohen ökonomischen Nutzen kann die Arbeitsbelohnung bis zu 60 M im Monat erhöht werden.

(3) Die Höhe der Arbeitsbelohnung legt der Leiter der Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens gemeinsam mit dem Abteilungsarzt bzw. dem zuständigen Heilmann und Arbeitstherapeuten sowie den zuständigen Pflegekräften monatlich anhand eines Leistungsbuches fest. In den Einrichtungen des Sozialwesens ist der Heimausschuß bei der Festlegung der Höhe der Arbeitsbelohnung mit einzubeziehen.

(4) Die Arbeitsbelohnung wird nicht auf ein zu zahlendes Taschengeld sowie auf die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt angerechnet.

§ 3

Finanzierung der Arbeitstherapie

(1) Die Einnahmen aus der Arbeitstherapie und die Ausgaben für die Durchführung der Arbeitstherapie sind im Haushalt der jeweiligen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zu planen und gesondert nachzuweisen.

(2) Für Tätigkeiten, die von Patienten oder Heimbewohnern innerhalb der Arbeitstherapie für Betriebe geleistet werden, sind durch die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Vereinbarungen mit den Betrieben abzuschließen. In den Vereinbarungen ist festzulegen, daß die Betriebe die Tätigkeiten entsprechend den für die Betriebe geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen einschließlich Gemeinkostenzuschläge an die Einrichtungen vergüten. Für Patienten oder Heimbewohner mit erheblich geminderten Leistungen sind in die Vereinbarungen entsprechende Festlegungen aufzunehmen.

(3) Für Gegenstände, die innerhalb der Arbeitstherapie zum Verkauf hergestellt werden, ist die Preisbewilligung beim zuständigen Rat des Kreises — Referat Preise — einzuholen.

§ 4

Versicherungsschutz**bei Unfällen in der Arbeitstherapie**

Auf die Arbeitstherapie nach dieser Anordnung findet die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123) Anwendung.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2***zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen**

vom 22. Mai 1968

In Abänderung der Anordnung vom 31. August 1966 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBI. II S. 622) wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorläge der Bewerbungs- und Bestätigungskarten ist die Voraussetzung für die Bewerbung der Schulabgänger in den Betrieben. Die Oberschulen und Sonderschulen sind verpflichtet, auf den Bewerbungskarten den Schulabgang zu bestätigen. Sie veranlassen die Aushändigung der Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) an die Schulabgänger

- a) der 10. Klassen der Oberschule für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung am 30. Juni vor Beginn des letzten Schuljahres
- b) der 10. Klassen der Oberschule, einschließlich der Abgänger aus den Vorbereitungsklassen am 31. Oktober des letzten Schuljahres
- c) der 8. und niederen Klassen der Oberschule am 20. Dezember des letzten Schuljahres
- d) der Hilfsschulen am 1. Oktober des letzten Schuljahres

damit sich diese selbständig bei den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen — nachstehend Betriebe genannt — bewerben können. Die Bemühungen der Schulabgänger um ein Lehrverhältnis sind von den Klassenleitern der Oberschulen und den Kreisämtern aktiv zu unterstützen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Weidemann

Kommissarischer Leiter

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. August 1966 (GBI. II Nr. 98 S. 622)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

359

1968

Berlin, den 26. Juni 1968

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 68	Verordnung über Ordnungswidrigkeiten	359 X 5. 360
13. 6. 68	Verordnung zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung —	363 X 5. 379/380
5. 6. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik	392
12. 6. 68	Anordnung zur Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung —	400
21. 6. 68	Bekanntmachung über die ab 1. Juli 1968 geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches	405
21. 6. 68	Bekanntmachung über die ab 1. Juli 1968 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen	405
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	405

Verordnung über Ordnungswidrigkeiten

vom 16. Mai 1968

In Durchführung des § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) wird hinsichtlich der nicht in anderen gesetzlichen Regelungen enthaltenen Ordnungsstrafbestimmungen folgendes verordnet:

I.

Verstöße gegen die staatliche Ordnung

§ 1

Unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan

(1) Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 2

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Verkehrsbetriebes entfernt, beschädigt oder verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 3

Gewahrsamsbruch

(1) Wer vorsätzlich beschlagnahmte, gepfändete oder im amtlichen Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft oder unbefugt ein Siegel, das im Auftrage eines Staatsorgans angelegt wurde, bricht oder ablöst, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise.

II.

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Störung des sozialistischen Zusammenlebens

§ 4

(1) Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger in der Öffentlichkeit stört, indem er auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in öffentlichen Anlagen,

Gebäuden, Einrichtungen oder Verkehrsmitteln ruhestörenden Lärm verursacht oder Bürger anderweitig ungebührlich belästigt, der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt, beschmiert oder verunstaltet, solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht oder ähnliche die öffentliche Ordnung störende Handlungen begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Würden durch die Ordnungswidrigkeit der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt, und ist eine nachhaltigere erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer notwendig, kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Sachen, die zu Störungen des sozialistischen Zusammenlebens benutzt wurden, können unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden, wenn die Rückgabe nach Beseitigung der gegenwärtigen Störung zu weiteren erheblichen Störungen des sozialistischen Zusammenlebens führen würde.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich einer Forderung der Deutschen Volkspolizei zur Unterstützung bei der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das sozialistische, persönliche oder private Eigentum unbegründet nicht oder nur ungenügend Folge leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder ohne Verletzung wichtiger Pflichten möglich ist, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Verantwortlicher der Aufforderung der Deutschen Volkspolizei zur Abwehr oder Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht Folge leistet oder ihre Durchsetzung erschwert oder verhindert.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln

(1) Wer vorsätzlich in öffentliche Gebäude, ungeschlossene Grundstücke oder Verkehrsmittel oder -anlagen unberechtigt eindringt oder unbefugt darin verweilt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 7

Sicherheit im Eisenbahnverkehr

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen oder den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften der Eisenbahn
2. den auf Grund der in Ziff. 1 genannten Bestimmungen oder Vorschriften getroffenen dienstlichen Anordnungen
3. den Bestimmungen über die von der Mitnahme in Eisenbahnfahrzeugen für Personenbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder hierzu ermächtigte Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn.

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißhandlungen von Zucht- und Nutztieren obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Haupttierärzten bei den Kreislandwirtschaftsräten.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden.

§ 11

Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung

(1) Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen staatlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Justiz.

§ 12

Automatenmißbrauch

(1) Wer vorsätzlich die Leistung eines öffentlichen Automaten in Anspruch nimmt, ohne das Entgelt zu entrichten, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißbrauch von Münzfernsprechern und anderen Automaten der Deutschen Post obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 13

Unbefugte Fahrzeugbenutzung

(1) Wer vorsätzlich ein Fahrrad oder ein Wasserfahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 14

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

a) an betrunkene Personen Alkohol ausschenkt oder verkauft oder

b) an Personen, bei denen erkennbar ist, daß diese ein Fahrzeug führen, Alkohol ausschenkt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und

bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Stellvertretern der Vorsitzenden für Handel und Versorgung der Räte der Kreise und den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte und Stadtbezirke.

§ 15

Mißbrauch oder Beschädigung von Alarmanlagen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage mißbraucht oder beschädigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 16

Verunstaltung von Denkmälern, Kunstwerken und Naturschutzobjekten

(1) Wer vorsätzlich der Öffentlichkeit zugängliche, staatlich geschützte Denkmäler, Gegenstände der Kunst und Wissenschaft oder unter Naturschutz stehende Objekte verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 17

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen zur Begehung oder zur Teilnahme an einer Ordnungswidrigkeit auffordert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, zu deren Verletzung angestiftet wurde.

III.

Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen

§ 18

Zuwiderhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermittelt, den von den örtlichen Organen festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 19

Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben für eine ungerechtfertigt bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren oder Ausführung von Leistungen Vermögensvorteile für sich oder andere Personen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 20

Verletzung von Preisbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

1. einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt, fordert oder vereinnahmt
2. eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) oder die Pflicht zur Preisauszeichnung (Preisauszeichnungspflicht) verletzt und dadurch bewirkt, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann
3. im Rahmen des Preisantragsverfahrens falsche Angaben über die Kosten eines Erzeugnisses seines Betriebes macht oder auf andere Weise zum Nachteil der Volkswirtschaft ungerechtfertigte Preise erlangt
4. Auflagen der Preisorgane nicht befolgt oder deren Kontrolltätigkeit behindert oder erschwert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialversicherung

§ 21

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Steuern nicht oder zu niedrig festgesetzt werden

2. Steuern oder andere Abgaben, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden

3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern oder anderen Abgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewährt oder belassen werden

4. Preisstützungen oder Preisausgleichsbeträge ungerechtfertigt oder in ungerechtfertigter Höhe beantragt oder in Anspruch genommen werden

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 22

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage nicht oder zu niedrig festgesetzt werden
2. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig entrichtet werden
3. Beitragsvergünstigungen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewährt oder belassen werden

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

§ 23

(1) Wer eigene oder fremde Angelegenheiten in bezug auf Steuern, andere Abgaben, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträge oder auf Beiträge zur Sozialpflichtversicherung wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und dabei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine im Interesse der Ermittlung, Festsetzung, Sicherung oder Einziehung von Steuern, anderen Abgaben, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträgen oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bestehende gesetzliche Bestimmung verstößt, die Kontrolltätigkeit der Finanzorgane auf diesen Gebieten behindert oder erschwert oder eine ihm erteilte Auflage nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich unerlaubt gewerbsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

Schutz der Geldzeichen und Postwertzeichen

§ 24

(1) Wer vorsätzlich, ohne die Absicht einer Vorbereitung von Fälschungen,

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder von gültigen Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen verwendet werden können
3. Drucke, die Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind
4. Instrumente, die zur Herstellung solcher Drucke verwendet werden können

ungenehmigt anfertigt, aufbewahrt oder weitergibt oder ungenehmigte Abdrucke von den genannten Instrumenten herstellt oder weitergibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten oder mit ihr hergestellten Sachen können unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Direktor der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 25

(1) Wer nachgemachte, verfälschte oder aus dem Umlauf gezogene Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine, die er in gutem Glauben entgegengenommen hatte, vorsätzlich als echte oder noch gültige anbietet oder in Verkehr bringt, nachdem er sie als nachgemacht, verfälscht oder aus dem Umlauf gezogen erkannt hat, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Geldzeichen, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine im Sinne des Abs. 1 können eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Direktor der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 26

Verfahrensbestimmung

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Dr. Wünsche

Verordnung zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen

— Anpassungsverordnung —

vom 13. Juni 1968

§ 1

Die gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) an die Grundsätze dieses Gesetzes anzupassenden bisher geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen erhalten als Ordnungsstrafbestimmungen die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Strafhinweise in Verordnungen erhalten auf Grund des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

§ 3

Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe sind berechtigt, die gemäß § 1 neu gefaßten Ordnungsstrafbestimmungen in Anordnungen und Durchfüh-

rungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz in eigener Verantwortung zu ändern oder aufzuheben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Dr. Wünsche

Anlage I

zu vorstehender Verordnung

1950

1.a) § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) erhält folgende Fassung:

„§ 9

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Sporttauben ohne Genehmigung hält oder ohne Genehmigung Sporttaubenflüge durchführt
 - b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder als Träger von Fotoapparaten verwendet
 - c) mit Sporttauben gewerbsmäßigen Handel treibt oder ohne Genehmigung Sporttauben in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder aus diesem Gebiet verbringt
 - d) Sporttauben ohne den vorgeschriebenen Fußring hält
 - e) keinen ordnungsgemäßen Bestandsnachweis über die von ihm gehaltenen Sporttauben führt
 - f) der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Ablieferungspflicht aufgefundener oder zugelogener Sporttauben sowie aufgefundener Sporttaubenfußringe nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) Die §§ 10 und 11 werden gegenstandslos.

2. § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Fotografen (GBl. S. 1218) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig fotografische Erzeugnisse innerhalb seines Gewerbebetriebes aufbewahrt oder in Verkehr bringt, die nicht den nach § 2 vorgeschriebenen Stempel und die dort vorgeschriebene Registriernummer tragen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

3. § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben (GBl. S. 1219) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein gewerbliches Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art betreibt, ohne es dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zur Registrierung anzu-melden
- b) das im § 2 vorgesehene Bestandsverzeichnis nicht oder nicht sachgemäß führt oder ergänzt oder die Übersendung des Bestandsverzeichnisses oder seiner Ergänzung an das Volkspolizei-Kreisamt unterläßt
- c) Angehörigen der Deutschen Volkspolizei das Betreten der im § 3 bezeichneten Räume oder die Überprüfung der in diesen Räumen ausgeführten Druckerei- oder Vervielfältigungsarbeiten ver-eitelt oder erschwert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1951

4. § 4 der Verordnung vom 29. März 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (GBl. S. 231) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Veranstalter es unterläßt, anmeldepflichtige Veranstaltungen bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei anzumelden

b) als Objektleiter bzw. Inhaber von Räumlichkeiten es unterläßt, sich davon zu überzeugen, daß die Anmeldung bei der Deutschen Volkspolizei rechtzeitig erfolgt ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

5. § 8 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung oder den zu deren Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

6.a) § 9 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 8 dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen der Hygieneinspektion zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 werden gegenstandslos.

1952

7. § 8 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. S. 1271) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 6 Abs. 1 dieser Verordnung verfügten oder getroffenen Maßnahmen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Gesundheitswesen, dem Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion, den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken zuständigen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1953

8. § 12 der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (GBl. S. 317) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

9. § 12 der Kehrordnung vom 9. Juli 1953 (GBl. S. 370) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt und dadurch die Brandsicherheit gefährdet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

10. § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. S. 913) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 Absätze 1 bis 3, § 4 Absätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 oder den gemäß § 4 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe des Gesundheitswesens zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- und Bezirks-Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

11. § 4 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zum Schutze der Feldgehölze und Hecken (GBl. S. 1105) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) dem § 2 zuwiderhandelt oder

b) die Holznutzung der im § 1 genannten feldschützenden Gehölzpflanzungen entgegen den nach § 3 zu erlassenden Weisungen ausübt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1954

12. § 61 der Seewasserstraßenordnung vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) erhält folgende Fassung:

„§ 61

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Seewasserstraßenordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verfügungen des Leiters des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“

1955

- 13.a) § 17 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 13 getroffenen Verpflichtung zur Dienstleistung nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Bezirken oder Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) Die §§ 16 und 19 werden gegenstandslos.

14. § 12 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I S. 313) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Aufführungen von Werken der Musik gemäß § 11 Abs. 1 dieser Verordnung nicht fristgerecht anzeigt oder anmeldet oder

- b) Musikfolgen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig oder unrichtig einreicht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA).

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(4) Wird die Verpflichtung zur Gebührenzahlung nicht erfüllt, ist die AWA berechtigt, nach zivilrechtlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern, wobei eine Verdopplung der Gebühren im allgemeinen ohne weiteren Nachweis des Schadens im einzelnen als angemessen gilt.“

15. § 3 der Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1955 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 1. März 1968 (GBl. II S. 183) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes Berlin, den Vorständen der Wasserstraßenämter, den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Erteilte Befähigungszeugnisse zum Führen von Binnenschiffen können bei groben Verletzungen der Verkehrsbestimmungen neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entzogen werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

16. § 6 der Verordnung vom 8. Dezember 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 929) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Leiter oder Inhaber einer der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen

gen nicht dafür sorgt, daß mit Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken eingestellt wird oder duldet, daß Gäste länger als 15 Minuten über diesen Zeitpunkt hinaus noch in den Räumen verweilen oder daß die Räumlichkeiten mit dem Eintritt der Polizeistunde nicht unverzüglich geschlossen werden

- b) als Gast länger als 15 Minuten nach Beginn der Polizeistunde noch in den Räumlichkeiten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen verweilt, obwohl er zum Verlassen rechtzeitig aufgefordert wurde.
- c) als Leiter oder Inhaber von Theatern, Lichtspieltheatern, Kulturhäusern u. a. für diesen oder einen ähnlichen Zweck eingerichteten, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen oder als Verantwortlicher einer Veranstaltung, eines Jahrmarktes oder Vergnügungsparkes nicht für die Einhaltung der Polizeistunde sorgt
- d) als Leiter oder Inhaber der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der für den Ortsbereich allgemein festgesetzten Polizeistunde der Ausschank alkoholischer Getränke eingestellt wird
- e) als Leiter oder Inhaber der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß mit Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken an andere als in dieser Bestimmung genannten Personen eingestellt wird

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I S. 101)."

1957

17. In die Anordnung vom 10. Februar 1957 über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen (GBI. I S. 163) wird nach § 5 folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I S. 101)."

18. § 6 der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBI. I S. 293) in der Fassung der Anordnung vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBI. I S. 324) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ohne Erlaubnis Zeltplätze oder Behelfsunterkünfte errichtet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Rät der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I S. 101)."

19. § 12 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBI. I S. 329) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Kontrollmaßnahmen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 verhindert oder erschwert
- b) die Durchführung von Bekämpfungsarbeiten verhindert oder erschwert
- c) als Verantwortlicher für das Grundstück die Durchführung von Bekämpfungsarbeiten, die gemäß § 4 Abs. 4 verfügt wurden, nach Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Einlegung der Beschwerde nach endgültiger Entscheidung verhindert oder erschwert
- d) eine Anzeige, zu der er nach § 5 Abs. 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erstattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Schädlingsbekämpfungsbetriebes

- a) Schädlingsbekämpfungsarbeiten, zu deren Durchführung er gemäß § 4 Absätze 2 bis 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen läßt
- b) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr bringt, benutzt oder benutzen läßt
- c) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsverfahren anwendet oder anwenden läßt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- und Bezirks-Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1958

20. § 9 der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Lizenz oder Erlaubnis Veranstaltungen nach § 1 durchführt oder
- b) der Anzeige- oder Rückgabepflicht nach § 7 nicht nachkommt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt nach § 1 Abs. 3 Buchst. a dem für das Veranstaltungswesen zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur, nach § 1 Abs. 3 Buchst. b den für das Gebiet der Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

21. § 13 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Apothekenleiter Auflagen der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe zur Beseitigung festgestellter Mängel im Apothekenbetrieb nicht oder nicht in der festgesetzten Frist nachkommt, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist
- b) als Apothekenleiter oder sachlich tätiger Mitarbeiter in der Apotheke den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung zuwiderhandelt oder als Apothekenleiter eine derartige Zuwiderhandlung duldet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen und Bezirken.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

22. § 12 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich angibt, mit einer staatlichen Auszeichnung ausgezeichnet zu sein, diese unberechtigt trägt, nachmacht oder nachgemachte öffentlich trägt oder in den Verkehr bringt oder durch falsche Angaben die Verleihung an sich oder einen anderen herbeiführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres bei den Räten der Bezirke und den Räten der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1959

- 23.a) § 4 der Anordnung vom 22. Januar 1959 über die Bezeichnung der Seestraßen und Seewasserstraßen (Sonderdruck Nr. 288 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Veränderungen der Gewässer und deren Begrenzung, die die Schifffahrt beeinträchtigen können, vornimmt

2. Veränderungen der Lage oder Funktion von schwimmenden oder festen Seezeichenanlagen verursacht oder feststellt und nicht unverzüglich dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik oder dessen Hafenämtern darüber Mitteilung erstattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik auf Ersuchen des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) § 5 wird gegenstandslos.

24. § 12 der Anordnung vom 3. April 1959 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I S. 462) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldelinien sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert
2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen, nicht erfüllt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer fahrlässig eine Nachrichtenverkehrsstörung gemäß § 204 StGB verursacht, indem er

1. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, sich bei der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post über die Lage der Fernmeldelinien zu unterrichten, nicht erfüllt
2. als verantwortlicher Bauausführender Anweisungen zur Durchführung von Erd- oder Sprengarbeiten ohne Berücksichtigung der geltenden Schutzvorschriften erteilt oder seine Kenntnisse über die Lage der Fernmeldelinien nicht den unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführenden mitteilt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

25. § 8 der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I S. 516) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigter von Binnengewässern es unterläßt, das Auftreten einer übertragbaren Fischkrankheit oder den Verdacht auf eine solche fristgemäß dem Oberfischmeister des Fischereibezirkes zu melden
- b) lebende oder tote Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, aus Hältereinrichtungen oder von Fanggeräten abschwimmen läßt
- c) lebende oder tote Fische aus Fischteichen, in denen eine übertragbare Fischkrankheit aufgetreten ist, abschwimmen läßt
- d) Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, zwecks Aussetzung in andere Gewässer ohne Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 veräußert oder erwirbt
- e) entgegen einem nach § 7 ausgesprochenen Verbot in Binnengewässern oder Hältereinrichtungen Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, hält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Oberfischmeister des Fischereibezirkes und dem Generaldirektor der VVB Binnenfischerei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

26. § 8 der Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungsetzeugnissen (GBl. I S. 640) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse sowie den dazu gehörenden Druckträger ohne Ge-

nehmung oder entgegen den Auflagen einer Genehmigung herstellt, herstellen läßt oder herausgibt oder

- b) entgegen § 5 Abs. 1 Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse ohne Impressum herstellt oder herstellen läßt oder
- c) die Durchführung von Kontrollen nach § 7 behindert, insbesondere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt oder angeordnete Sofortmaßnahmen nicht durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Druck- oder Vervielfältigungserzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Druckgenehmigung nach § 2 zuständigen staatlichen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

27. § 6 der Verordnung vom 1. Oktober 1959 über Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe (GBl. I S. 692) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän oder Schiffsführer

- a) die vorgeschriebenen Urkunden über die Flaggenführung nicht an Bord hat
- b) an Stellen, an denen die Staats- oder Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, eine andere Flagge als die Staats- oder Handelsflagge setzt
- c) die Staats- oder Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechend § 4 dieser Verordnung setzt oder
- d) mit einem Schiff die Reise antritt, das nicht entsprechend § 5 dieser Verordnung gekennzeichnet ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes Berlin und den Vorständen der Wasserstraßenämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- 28.a) § 15 der Binnenschifffahrtsgesetzordnung vom 7. Dezember 1959 (GBl. I S. 968) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer vorsätzlich

a) den Vorschriften des § 1, § 3 Absätze 1 und 4, § 5 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 3, 4 und 5, § 7, § 8, § 9 Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 1 und § 14 zuwiderhandelt

b) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Binnengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der VVB Binnenschifffahrt und den Oberfischmeistern der Fischereibetriebe.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Oberfischmeister der Fischereibetriebe, die hierzu ermächtigten Fischereiaufseher und die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Binnengewässern benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) § 16 wird gegenstandslos.

1960

29. § 15 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen über die Bergbausicherheit, über das Rettungswesen im Bergbau oder über die Wiederurbarmachung der in Ausübung des Untersuchungs- und Gewinnausübungsrechts genutzten Flächen zuwiderhandelt

b) Anweisungen und Verfügungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Obersten Bergbehörde und den Leitern der Bergbehörden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

30. § 22 der Küstenschiffereiordnung vom 18. Mai 1960 (GBl. I S. 373) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 362) erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Wer vorsätzlich

a) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Küstengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird

b) den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1, 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 bis 7, § 6 Absätze 4 bis 7, § 7 Absätze 1 bis 4, § 8 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Absätze 2 bis 5, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Absätze 2 und 4 bis 9, § 16, § 17, § 18 Absätze 2 bis 6 und 8, § 19 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Oberfischmeisteramtes Rostock.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes Rostock befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Küstengewässern benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1961

31. § 8 der Anordnung vom 3. Februar 1961 über die Überführung von Leichen (GBl. II S. 66) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) bei Überführung einer Leiche die im § 2 festgelegten Bestimmungen nicht einhält

b) beim Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik die Bestimmungen über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr nicht beachtet

c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ohne Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestattungsscheines vornimmt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

32. § 28 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II S. 85) erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 4 Absätze 1 oder 2, § 10 Abs. 2 oder § 20 Absätze 1 oder 2 verletzt

b) als dringend Krankheitsverdächtiger seiner Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt oder den Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 nicht Folge leistet

c) gegen die §§ 11, 13, 14 oder 15 verstößt, eine Behandlung gemäß § 12 verhindert oder eine Maßnahme gemäß § 25 nicht befolgt

d) als Arzt, Zahnarzt oder Hebamme die Pflichten gemäß §§ 17, 18 oder 21 nicht erfüllt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen missachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstraf-

maßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

33. § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 23. März 1961 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II S. 121) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Luftfahrthindernisse nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder befeuert oder den Ausfall der Befeuernng nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei meldet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- 34.a) § 9 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher in Betrieben oder Institutionen

- a) zum Vergleich von Betriebsmeßgeräten im Sinne von § 1 nicht beglaubigte Normale verwendet oder bereithält
- b) in den Fällen des § 2 Meßgeräte verwendet oder bereithält, die nicht vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung geeicht oder rechtzeitig nachgeeicht sind
- c) seinen Verpflichtungen aus § 3 nicht nachkommt
- d) Auflagen und anderen Anweisungen, die das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung auf Grund dieser Verordnung oder der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen im Einzelfall schriftlich erteilt, nicht nachkommt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen missachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die vom Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung dazu er-

mächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) § 10 wird gegenstandslos.

35. § 22 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betriebsleiter oder leitender Mitarbeiter den Bestimmungen über

- a) die Einhaltung der Arbeitszeit
- b) die Einhaltung der Grenzen der Überstunden
- c) den besonderen Schutz der Werkstätigen mit schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit oder
- d) den besonderen Schutz der Tuberkuloseerkrankten oder -rekonvaleszenten, Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Leitern der zuständigen Arbeitsschutzinspektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

36. In die Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) werden nach § 7 folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich verletzt werden und diese Rechtsverletzung die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik feststellt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Strafverfügung bis zur fünffachen Höhe der transportierten Zahlungsmittel, jedoch nicht höher als bis 5 000 M bestraft werden.

(2) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Abs. 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung

der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 5 000 M bestraft werden.

(3) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

§ 7b

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 7 Abs. 1 begeht und dadurch den Zahlungsverkehr oder den Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

37. § 29 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 12 oder § 14 Abs. 2 verletzt oder einer Verfügung gemäß § 25 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet
- b) den Vorschriften des § 5 Absätze 2 und 3, § 6 Absätze 2 und 3, § 8 Absätze 1 bis 3 oder § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

38. § 19 der Anordnung vom 1. November 1961 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 495) erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Wer vorsätzlich

1. als Arzt die ihm obliegende Pflicht zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 und § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 nicht benachrichtigt
2. als Arzt die ihm gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 7 obliegende Sorgfalt bei der Feststellung der Todesursache nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wer als Arzt nicht die notwendigen Vermerke gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 7 macht
3. als Arzt im Falle der Feuerbestattung den Bestattungsschein
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 ohne Einsichtnahme in den Totenschein oder in die Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung oder
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ohne Besichtigung und Untersuchung der Leiche bestätigt
4. eine Leiche ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsscheines gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1962

39. § 11 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II S. 239) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Lizenz oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Lizenz Presseerzeugnisse herstellt, herstellen läßt oder herausgibt

- lizenzpflichtige Druckerzeugnisse entgegen § 7 ohne Impressum herstellt oder herstellen läßt
- die Durchführung von Kontrollen durch die staatlichen Organe erschwert.

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Presseerzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung dem Leiter des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates
- gemäß § 4 Abs. 2 den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

40. § 22 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Wer als Verantwortlicher

- a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt
- b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für Arbeitshygiene zuständigen Inspektion oder der Hygieneinspektion oder den Betriebsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- oder Überwachungspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder

wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen der Technischen Überwachung und der Hygiene sowie den Leitern der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

41. § 6 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1962 S. 4) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hausschlachtungen entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte und den Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Städte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1963

42. § 17 der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II S. 139) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Katastrophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert
- b) gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen

ohne daß durch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung erheblich beeinträchtigt wird, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommisionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

43. § 32 der Energiewirtschaftsverordnung vom 16. April 1963 (GBl. II S. 318) erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 18 Absätze 2 und 3, der §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 2 und des § 30 Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

44. § 8 der Verordnung vom 2. Mai 1963 über den Verkehr mit diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 270) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich gegen § 5, § 6 Abs. 2 und § 7 Absätze 1 und 3 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten oder einem seiner Stellvertreter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

45. § 14 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) keinen gültigen Personalausweis besitzt und in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig ist

b) unbefugt in einem Personalausweis Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt

c) den Verlust seines Personalausweises oder das Wiederauffinden seines in Verlust gemeldeten Personalausweises nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei anzeigt

d) einen gefundenen Personalausweis nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt

e) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes im Personalausweis nicht innerhalb von zwei Wochen vornehmen läßt

f) auf Verlangen der Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik seinen Personalausweis zur Einsichtnahme nicht aushändigt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich in leichten Fällen oder fahrlässig eine Handlung gemäß § 13 begeht.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

46. § 28 der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II S. 723) erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein, mit landwirtschaftlichem oder gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut handelt

b) Saat- und Pflanzgut von nicht zugelassenen Sorten anbaut oder in den Handel bringt

c) nicht anerkanntes gartenbauliches Saat- und Pflanzgut, sofern eine Anerkennung gesetzlich vorgesehen ist, in den Handel bringt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt hinsichtlich des Handels ohne Genehmigung den für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise, hinsichtlich des Handels mit nicht zugelassenen oder nicht anerkannten Sorten den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

47. § 38 der Prüf- und Zulassungsordnung vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 743) erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht geprüfte oder nicht luftfahrttaugliche Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für diese Verwendung abgibt
 - b) nicht zugelassenes, nicht genehmigtes oder nicht registriertes Luftfahrtgerät einsetzt oder einsetzen läßt
 - c) gegen Maßnahmen gemäß §§ 33 bis 35 verstößt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

48. § 11 der Anordnung vom 30. November 1963 über die Bootsvermietung (GBl. II S. 858) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Boote vermietet, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen oder nicht gemäß § 6 ausgerüstet sind
- b) Boote, für deren Führung ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, an Personen vermietet, die den Befähigungsnachweis nicht vorlegen
- c) Boote an Personen vermietet, die unter Alkoholeinfluß stehen

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der

Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, der örtlichen Räte und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1964

49.a) § 47 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Wer trotz vermindelter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung wiederholt innerhalb von zwei Jahren ein Fahrzeug führt und deshalb mit Ordnungsstrafe belegt wurde oder wer ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge Einwirkung von Alkohol erheblich beeinträchtigt ist, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können, kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden.

(5) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(8) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von den dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 48 wird gegenstandslos.

50. § 89 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) erhält folgende Fassung:

„§ 89

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich im öffentlichen Straßenverkehr

- a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne die dafür gültige Fahrerlaubnis zu besitzen
- b) ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug führt oder
- c) als Halter oder Verantwortlicher für das Kraftfahrzeug die Führung eines Kraftfahrzeuges unter diesen Umständen gestattet

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines durch Entzug oder Versagung der Fahrerlaubnis oder Zulassung ausgesprochenen Verbotes zum Führen oder zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges begangen wurde oder einen größeren Schaden verursacht hat oder hätte verursachen können oder die Handlung wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können, kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden.

(5) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht oder zur Vorführung des Fahrzeuges zwecks Kontrolle des technischen Zustandes ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von den dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) §§ 90 und 91 werden gegenstandslos.

51. § 10 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Februar 1964 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder (Sonderdruck Nr. 80:1 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Fahrzeug oder Floß führt, ohne im Besitz der Berechtigung gemäß § 8 Abs. 2 zu sein
- b) als Fahrzeug- oder Floßführer durch sein Verhalten Personen oder den Schiffsverkehr gefährdet oder wasserbauliche Anlagen oder Fahrzeuge beschädigt
- c) die vorgeschriebenen Signale, Zeichen oder Lichter nicht führt oder sie verkehrswidrig verwendet
- d) die Verkehrsregeln nicht einhält, Schifffahrtszeichen nicht beachtet oder das Fahrwasser versperrt
- e) Schifffahrtszeichen vernichtet, beschädigt oder unbelugt versetzt oder entfernt
- f) die Warn- und Kennzeichenpflicht gemäß § 45 oder die Anzeigepflicht gemäß § 46 nicht erfüllt
- g) die Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter mit Binnenschiffen nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorstand des Wasserstraßenamtes Eberswalde oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstraf-

maßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

52. § 7 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen gemäß § 6 Absätze 1 und 2 oder fahrlässig gemäß § 6 Abs. 1 eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen über die Anmelde- und Genehmigungspflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt
2. in der Grenzzone des Küstengebietes an Feriengäste ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt
3. im Grenzgebiet ohne Genehmigung oder außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt oder in Teilen des Grenzgebietes zeltet oder in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen übernachtet, in denen das verboten ist
4. Fischerei-, Angel- oder Badeverbote nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse oder Genehmigungen können entzogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

53. § 8 der Bahnaufsichtsverordnung vom 23. April 1964 (GBl. II S. 317) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Entscheidungen, Auflagen oder Bestimmungen der Staatlichen Bahnaufsicht gemäß den §§ 4 oder 5

dieser Verordnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Präsidenten der zuständigen Reichsbahndirektionen als Bevollmächtigte für Bahnaufsicht.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- 54.a) § 17 der Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBl. II S. 325) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich

- a) Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 ohne Vorliegen eines entsprechenden Koordinierungsbescheides ausführt
- b) Unterlagen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 nicht zur Verfügung stellt oder die Arbeiten abweichend vom Koordinierungsbescheid ausführt
- c) den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt
- d) ohne Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 kartographische Erzeugnisse vervielfältigt
- e) ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 kartographische Erzeugnisse ex- oder importiert
- f) die Ergebnisse oder Unterlagen gemäß § 14 nicht zur Verfügung stellt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Arbeitsergebnisse, die unter Verletzung der Bestimmungen der §§ 1, 6 und 9 Abs. 1 hergestellt, vervielfältigt oder herausgegeben sowie kartographische Erzeugnisse, die ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 importiert wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Ministers des Innern.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) § 18 wird gegenstandslos.

55. § 17 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II S. 405) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser oder Verantwortlicher für die Bauausführung oder Projektierung gegen

Baubestimmungen der Deutschen Bauordnung oder bautechnische Standards verstößt, ohne bauaufsichtliche Anmeldung, Zustimmung oder Genehmigung Baumaßnahmen durchführt oder Bauten abbrechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder in anderen zentralen staatlichen Organen gemäß § 2, den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie den Vorsitzenden der Räte der Städte, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen worden sind.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

56. § 18 der Unfallordnung vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 560) erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wer vorsätzlich

- a) die nach §§ 4 oder 5 vorgeschriebenen Meldungen nicht vollständig oder unrichtig erstattet
 - b) die nach § 15 Absätze 1, 5 oder 7 vorgeschriebenen Genehmigungen nicht einholt
 - c) die im § 16 Abs. 1 enthaltenen Pflichten verletzt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

57. In die Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

(1) Wer fahrlässig in leichten Fällen gegen die Vorschriften des § 35 dieser Verordnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Kontrollorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

58. § 24 der Anordnung vom 17. Juni 1964 über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern (GBl. II S. 605) erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses zu sein
- b) als Führer eines Fahrzeuges durch sein Verhalten Personen oder Fahrzeuge auf den Binnengewässern gefährdet oder die Verkehrsregeln nicht einhält
- c) die zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt gesetzten Zeichen beschädigt oder nicht beachtet
- d) die gemäß § 13 vorgeschriebenen Lichter nicht führt oder sie verkehrswidrig verwendet
- e) Wasserbau- oder Uferanlagen beschädigt
- f) die geforderte Meldepflicht gemäß § 17 oder § 18 Abs. 2 nicht erfüllt oder Verkehrshindernisse nicht gemäß § 18 Abs. 2 kennzeichnet
- g) an Stellen badet, an denen das Baden gemäß § 16 Abs. 4 nicht gestattet ist
- h) ein Fahrzeug führt, obwohl er unter Alkoholeinfluß steht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Leitern der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Kreise und der Stadtbezirke.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

59. § 16 der Achtzehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1964 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkrebses — (GBl. II S. 629) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wer vorsätzlich gegen die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5, § 7 Abs. 2, §§ 9 und 10 sowie § 11 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist dadurch ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen Pflanzenschutzämter bei den Bezirkslandwirtschaftsräten, bei Verstößen gegen den § 2 Absätze 1 und 2 dem Direktor des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

60. § 4 der Anordnung vom 23. Juli 1964 über die Erteilung von Verlagslizenzen für die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse (GBl. II S. 650) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich ohne Lizenz nach § 1 dieser Anordnung kartographische Erzeugnisse verlegt oder den für eine Lizenzausübung erteilten Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

61. § 28 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Wer als Verantwortlicher

a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Durchführungsverordnung, einer Arbeitsschutzanordnung, einer

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Durchführungsverordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für die Hygiene oder der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen oder den Bereichsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- und Überwachungspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen der Technischen Überwachung und der Hygiene sowie den Leitern der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

62. § 13 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Qualitätsminderungen oder Verderb von Futtermitteln verschuldet, für deren Lagerung er verantwortlich ist, oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt

b) anmeldepflichtige Futtermittel vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt

c) die nach § 2 dieser Verordnung geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt oder Futtermittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 dieser Verordnung herstellt oder in den Verkehr bringt

d) falsche Proben zur Untersuchung einsendet, unrichtige Angaben über die Probenahme macht oder die Probenahme nicht ordnungsgemäß entsprechend den gültigen Bestimmungen durchführt

e) Futtermittel, die dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind, nicht zuführt oder Futtermittel aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ausliefert oder deren Auslieferung veranlaßt, ohne daß ein berechtigter Anspruch vorliegt

f) die Abrechnung der im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel nicht ordnungs- und termingemäß vornimmt oder eine von staatlichen Organen angeordnete Bestandserhebung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind der Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Direktoren der Betriebe des VEB Kombinat Getreidewirtschaft befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

63. § 41 der Havarieverfahrensordnung (HVO) vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 133) erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die gemäß § 12 vorgeschriebenen Meldungen an die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht übermittelt
- b) das Ergebnis der Schadensursachenermittlung gemäß § 13 Abs. 1 der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht mitteilt
- c) der Meldepflicht gemäß § 14 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c nicht nachkommt
- d) der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik trotz Anforderung die Schiffspapiere und sonstigen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 4 nicht einreicht oder geforderte Auskünfte nicht erteilt
- e) über die Beseitigung der Mängel gemäß § 32 der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht berichtet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“

64. § 13 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich

- a) eine Änderung der Nutzungsarten bei landwirtschaftlichen Flächen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt
- b) ohne die erforderliche Zustimmung Flächen, Gebäude und Anlagen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzieht oder deren Nutzung einschränkt
- c) die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen mißachtet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Organe, welche für die Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung verantwortlich sind.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

65. § 15 der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen (GBl. II 1965 S. 93) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer vorsätzlich ohne Ausweis nach § 1 oder unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 tätig wird, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet der Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).“

1965

66. In die ZKD-VD-Anordnung vom 4. Januar 1965 (Sonderdruck Nr. 505 des Gesetzblattes) wird nach § 22 folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Schriftgut, das nach den Bestimmungen dieser Anordnung durch den Zentralen Kurierdienst des Ministeriums des Innern zu transportieren ist, ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern außerhalb des ZKD transportiert oder transportieren läßt
- b) ZKD-Sendungen unberechtigt öffnet, entwendet, zeitweise vom Transport ausschließt oder beschädigt
- c) ZKD-Ausweise, ZKD-Absenderstempel oder ZKD-Vordrucke ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern in Auftrag gibt oder diese ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern anfertigt, verbreitet, weitergibt, verwendet, aufbewahrt oder sie verfälscht oder verfälschte in Umlauf gibt oder verwendet
- d) Vertrauliche Dienstsachen oder ZKD-Sendungen der Kontrolle des Zentralen Kurierdienstes des Ministeriums des Innern entzieht
- e) den Verlust von Vertraulichen Dienstsachen bzw. ZKD-Sendungen verursacht oder diesen nicht meldet
- f) die in dieser Anordnung festgelegten Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) ZKD-Ausweise, ZKD-Absenderstempel, VD- und ZU-Stempel und ZKD-Vordrucke, die verfälscht oder ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern in Auftrag gegeben, angefertigt, verbreitet, verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).“

67. § 25 der Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97) erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Wer vorsätzlich

- a) Arbeiten an Energieversorgungsanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein
- b) die Mitteilungspflicht gemäß § 22 verletzt
- c) gegen die obliegenden Verpflichtungen gemäß den §§ 14 und 24 wiederholt verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).“

68.a) § 16 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wer vorsätzlich

- a) für eine nichtgenehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt
- b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht
- c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt
- d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dieses untersagt ist
- e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt
- f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Spenden, die auf Grund einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, oder vereinnahmte Spenden, für die eine erteilte Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

69. § 6 der Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 3 Abs. 4

- a) die beabsichtigte Durchführung von Pionier-, Betriebsferien-, Schwimm-, Schul-, Spezialisten- und anderen Ferienlagern für Kinder und Jugendliche sowie die beabsichtigte Bereitstellung von Wanderquartieren und Benützung von Spielplätzen für die örtliche Feriengestaltung nicht oder nicht zum vorgeschriebenen Termin anmeldet
- b) die Unterrichtung des Heimatkreises gemäß § 3 Abs. 2 unterläßt
- c) ohne Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion die Feriengestaltung durchführen läßt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen

- a) Badeerlaubnis entgegen den Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5, 9 bis 12 und 14 der Badeordnung erteilt
- b) als Rettungsschwimmer nicht Einspruch gegen das Baden einer Gruppe gemäß Ziff. 8 der Badeordnung erhebt
- c) als Lagerleiter oder Leiter einer Schule oder einer anderen Einrichtung oder des Organs einer gesellschaftlichen Organisation, denen Gruppen von Kindern und Jugendlichen anvertraut sind, nicht die eingehende Belehrung aller Gruppenleiter, Betreuer, Kinder und Jugendlichen gemäß Ziff. 15 der Badeordnung vornimmt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 in den letzten zwei Jahren wiederholt begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Hygieneinspektionen der für die Genehmigung oder Überwachung zuständigen Räte der Heimatkreise.

(5) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

70. In die Anordnung vom 31. März 1965 über die Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 317) wird nach § 6 folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) mit Tauchgeräten entgegen den Bestimmungen des § 2 taucht
- b) das Tauchen mit Tauchgeräten ohne die erforderliche Berechtigung, ohne Aufsicht eines dazu berechtigten Tauchsportlers oder ohne vorherige Überprüfung der Geräte durchführt
- c) mit Tauchgeräten taucht, deren Typ nicht vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung technisch überprüft ist oder die vom Zentralvorstand der GST nicht freigegeben sind
- d) den Besitz von Tauchgeräten entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht zur Registrierung anmeldet
- e) in Gewässern, die dafür nicht freigegeben sind, mit Tauchgeräten taucht oder unter Benützung derselben fotografiert oder filmt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann die nach § 8 erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

71. § 11 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. II S. 420) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter gemäß § 1 Abs. 2

- a) Flächen, die für die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes geeignet sind, nach Aufforderung durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ohne berechtigte Gründe nicht aufforstet
- b) die Anpflanzungen verkommen läßt oder ohne berechtigte Gründe vorzeitig einschlägt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

72. § 8 der Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1965 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 413) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) kranke oder in ihrem Wesen veränderte Tiere nach Abschluß nicht umgehend an Ort und Stelle vergräbt oder erlegtes Raubwild in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung transportiert
- b) Raubwild unbefugt außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abbalgt oder sich Jagdtrophäen von Raubwild aneignet
- c) Erdbaue von Raubwild mit Hunden sprengt
- d) Rauchwerk von Raubwild unsachgemäß lagert oder aufbewahrt oder ohne tierärztliche Genehmigung in den Handel bringt
- e) als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängt ist, frei herumlaufen läßt oder als Halter von Hunden diese entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 frei herumlaufen läßt oder diese in Wäldern, die in Tollwutsperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Haupttierärzten bei den Kreislandwirtschaftsräten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

73. § 7 der Anordnung vom 28. Mai 1965 über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen (GBl. II S. 482) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Pflichten gemäß § 2 Absätze 1 und 2 oder § 6 zuwiderhandelt oder
- b) gegen erteilte Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

74. § 28 der Meldeordnung (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Absätze 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt
2. als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuches nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuches der Deutschen Volkspolizei nicht meldet
3. als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften
 - a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht einträgt, wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist
 - b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Deutschen Volkspolizei zustellt
 - c) es unterläßt, die Deutsche Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Abs. 3 unverzüglich zu verständigen

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich sich nicht innerhalb der Meldefrist im Hausbuch ein- oder austragen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen nach § 23 Abs. 1 auch die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

75. § 6 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. November 1967 (GBl. II S. 756) erhält folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Wer vorsätzlich
- a) ohne Befugnis die Erstmeldung eines Schutzrechts in anderen Staaten vornimmt
 - b) ohne Genehmigung eine Anmeldung oder sonstige Rechtshandlung in anderen Staaten vornimmt
 - c) die für die Vorbereitung oder Durchführung einer Anmeldung oder sonstigen Rechtshandlung in anderen Staaten erforderlichen Unterlagen dem Patentamt nicht zur Kontrolle oder Weiterleitung übergibt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

76. § 43 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711) erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes, einer Einrichtung, einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder eines gleichgestellten Organs die ihm obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzt oder die Durchführung des Schiedsverfahrens anderweitig verhindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den entscheidungsbefugten Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgerichts, gegenüber den Generalk Direktoren der VVB und gleichgestellten Organe dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und seinen Stellvertretern.

(5) Bei Beschwerden entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts endgültig.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

77. § 5 der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II S. 777) erhält folgende Fassung:

„§ 5

- (1) Wer vorsätzlich
- a) als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis öffentlich Tanzmusik ausübt oder gegen Auflagen einer staatlichen Spielerlaubnis verstößt
 - b) als Berufs- oder Laienmusiker oder als nebenberuflich tätiger Musiker gröblich die öffentliche Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Tanzmusik stört
 - c) als Veranstalter Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis zur Ausübung von Tanzmusik beschäftigt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(4) Der Rat des Kreises, der die staatliche Spielerlaubnis erteilt hat, ist von der ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahme zu informieren.“

78. § 17 der Anordnung vom 12. November 1965 über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung (GBl. II S. 859) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über

- die Ablieferungspflicht gemäß § 5
- die Meldepflicht gemäß § 6
- die Aufbewahrungspflicht und die Verpflichtung zur Ladehilfe gemäß § 7
- die Abholpflicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt gemäß § 9
- das Verwendungsverbot von Produktion oder Rohmaterial für die menschliche Ernährung gemäß § 13 Abs. 2

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Haupttierärzten bei den Bezirkslandwirtschaftsräten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1966

79. § 11 der Anordnung vom 10. Januar 1966 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. II S. 47) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 7 ohne die hiernach erforderliche Zustimmung durchführt
- b) die gemäß § 4 Abs. 1 für das Betreten von Flugplätzen in einer Flugplatzordnung festgelegten Bestimmungen verletzt
- c) Kennzeichen eines Flugplatzes beschädigt oder entfernt
- d) Starts und Landungen gemäß § 6 ohne die hiernach erforderliche Genehmigung durchführt
- e) Gelände als Arbeitsflugplatz oder Fallschirmsprung-Landeplatz ohne die gemäß § 7 oder § 10 vorgeschriebenen Prüfungen und Genehmigungen benutzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

80. § 4 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1966 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen mit chemischen Mitteln im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues. — (GBl. II S. 67) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in §§ 1 bis 3 festgelegten Bestimmungen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach § 3 Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

81. § 13 der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II S. 101) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter

- a) die im Aufforstungs- und Einschlagsbescheid und in der Harz- und Rindengewinnung erteilten staatlichen Auflagen nicht erfüllt
- b) den durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb erteilten Auflagen des Forstschutzes und der Waldverbesserung gemäß §§ 5, 7. und 11 nicht nachkommt
- c) ohne Genehmigung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Holz einschlägt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

82. § 6 der Anordnung vom 7. Februar 1966 über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte (GBl. II S. 107) erhält folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse erwirbt oder vergibt oder
- b) gegen Auflagen nach § 4 Satz 2 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

83. § 63 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter den nach § 23 Abs. 1 Buchst. a auferlegten Pflichten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Jugendlicher den im § 23 Abs. 1 Buchst. b auferlegten Weisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn er über eigenes Arbeitseinkommen verfügt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreisschulräten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

84. § 11 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 22. September 1966 (GBl. II S. 639) erhält folgende Fassung:

„§ 11

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) der im § 1 Abs. 1 festgelegten Pflicht zur Einholung der Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr nicht nachkommt oder die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält
- b) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem Postwege zuwiderhandelt
- c) die Kontrolluntersuchungen durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst an der Grenzübergangsstelle gemäß § 3 Abs. 1 be- oder verhindert

d) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder die Anweisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates gemäß § 4 Abs. 2 nicht einhält

e) den Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften des § 5 nicht nachkommt

f) den Vorschriften der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes, den Haupttierärzten der Bezirkslandwirtschaftsräte und den Leitern der Veterinärhygiene-Inspektionen der Bezirke.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

85. § 12 der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. II S. 889) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) trotz Lotsenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 keine Lotsenberatung annimmt

b) die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b nicht trifft

c) die Informationen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c unterläßt

d) als Lotse die gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a erforderlichen Hinweise nicht erteilt

e) als Lotse die gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c erforderlichen Mitteilungen unterläßt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“

86. In die Siegelordnung vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 S. 49) wird nach § 10 folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Dienstsiegel unberechtigt herstellt, verändert, besitzt, verwendet oder anderen Personen überläßt
- b) kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, besitzt oder verwendet
- c) ein gefundenes Dienstsiegel nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Dienstsiegel, die unberechtigt hergestellt oder verändert werden oder sich im Besitz eines Nichtberechtigten befinden, kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise oder ihren Stellvertretern für Inneres.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1967

87. § 30 der Sekundärrohstoff-Anordnung vom 16. März 1967 (GBl. II S. 230) erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder für betriebliche Schrottwirtschaft verantwortlicher Mitarbeiter einer Schrottanfallstelle

- a) Schrott der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht
- b) Weisungen der VVB Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauchs von Blauschrott und Kokillengußbruch nicht befolgt

c) duldet, daß getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten untereinander oder mit Fremdkörpern und fremden Beimengungen vermischt werden

d) sprengstoffbehafteten Schrott an die VVB Metallaufbereitung, den sonstigen Schrotthandel oder an die schrottverbrauchenden Betriebe oder explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe versendet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle von metallhaltigen Industrie-rückständen diese durch ungenehmigtes Beseitigen (Verkippen) oder durch objektiv vermeidbares Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigungen) der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

88. § 26 der Sportbootanordnung vom 30. März 1967 (Sonderdruck Nr. 549 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Sportboot in den Verkehr bringt, das nicht verkehrs- und betriebssicher ist oder den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten nicht entspricht oder keine technische Zulassung gemäß § 19 Abs. 1 besitzt
- b) ein Sportboot gemäß § 4 Abs. 2 führt, ohne im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein
- c) ein Sportboot unter Einwirkung von Alkohol führt
- d) die von den Aufsichtsorganen gemäß § 3 erteilten Weisungen und Auflagen ohne ausreichenden Grund nicht erfüllt

e) der Aufforderung zur Abgabe der technischen Zulassung oder des Befähigungsnachweises gemäß § 24 nicht nachkommt

f) die Sicht- und Schallsignale gemäß Anlage 4 nicht oder verkehrswidrig anwendet, die Verkehrsregeln nicht einhält oder die geforderte Meldepflicht gemäß § 22 nicht erfüllt

g) als Bootsführer durch sein Verhalten Personen, Fahrzeuge oder Sportboote auf den Gewässern gefährdet oder Schiffsfahrtszeichen oder wasserbauliche Anlagen beschädigt

h) Gewässer gemäß § 8 verunreinigt

i) Veranstaltungen gemäß § 13 ohne Genehmigung durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter
- den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke
- dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik
- den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder erteilte technische Zulassungen oder Befähigungsnachweise entzogen werden.

(4) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M durch die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei belegt werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe der Gewässeraufsicht und der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWO – (GBl. I S. 101).“

89. § 37 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Wer vorsätzlich

- a) in Kurorten gegen die auf Grund von § 12 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen verstößt
- b) Nutzungsbeschränkungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 26 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. a festgelegt sind
- c) Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. b oder c auferlegt sind

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den für das Gesundheits- und Sozialwesen sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).“

90. § 24 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung

„§ 24

(1) Wer vorsätzlich

- a) erfaßten Wohnraum ohne Zuweisung bezogen oder überlassen hat oder nach Aufforderung nicht fristgemäß räumt oder einen angeordneten Wohnungsaustausch oder Wohnungswechsel verhindert oder erschwert
- b) sich durch unwahre Angaben oder Täuschung ungerechtfertigte Vorteile bei der Wohnungsvergabe verschafft oder die im § 17 festgelegten Pflichten nicht erfüllt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den für Wohnungswirtschaft sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).“

91. § 16 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher gemäß § 13 Abs. 12 oder § 14 Abs. 5 in Betrieben, Wirtschafts- oder Staatsorganen Abweichungen von DDR- oder Fachbereichstandards zuläßt oder veranlaßt, ohne nach § 3 Abs. 4 dazu berechtigt zu sein, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Amtes für Standardisierung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

92. § 4 der Anordnung vom 8. November 1967 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 749) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den gesetzlichen Bestimmungen oder
- b) den Verfügungen,

die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Seefahrt erlassen worden sind, zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“

93. § 9 der Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II S. 961) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Bestimmungen des § 2 eine Vereinigung bildet, die Tätigkeit in einer solchen Vereinigung ausübt oder unterstützt
- b) zur Erreichung der Registrierung unwahre Angaben macht
- c) eine Änderung des Statuts oder eine personelle Veränderung im Vorstand nicht meldet oder dabei unwahre Angaben macht oder den Widerruf der Registrierung einer Vereinigung nicht beachtet
- d) entgegen den Bestimmungen des § 5 einer internationalen Organisation oder einer Organisation, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz hat, als Mitglied angehört oder mit dieser zusammenarbeitet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke, deren zuständigen Stellvertretern oder den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

94. § 22 der Fahrschulordnung (FO) vom 12. Dezember 1967 (GBl. II 1968 S. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Wer vorsätzlich

- a) als Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule nicht bis zu dem von der KTA festgelegten Termin festgestellte Mängel beseitigt
- b) Personen auf theoretischem und praktischem Gebiet zum Führen von Kraftfahrzeugen ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen
- c) den Fahrlehrerschein nach der Zustellung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt

- d) den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält oder mehr als 25 Fahrschüler gleichzeitig unterrichtet
- e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung Nachweis zu führen
- f) gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 verstößt
- g) während der praktischen Fahrausbildung und der Prüfungsfahrt auf Kraftträdern keinen Schutzhelm trägt oder gestattet, daß Fahrschüler an Ausbildungs- oder Prüfungsfahrten auf Kraftträdern ohne Schutzhelm teilnehmen
- h) zur praktischen Fahrausbildung Kraftwagen benutzt, welche nicht mit den im § 17 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 18 geforderte Kennzeichnung benutzt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise, in deren Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

1. § 16 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 oder 2 oder des § 10 Abs. 3 dieser Verordnung werden als Zollverstöße nach § 15 verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 oder § 12 Abs. 4 oder § 14 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) nach sich.“

2. § 16 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweineplague (GBl. I S. 221) erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zu widerhandlungen werden nach § 30a des Gesetzes vom 20. Juni 1952 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 5. Juni 1968

Zur Durchführung von § 340 StPO und gemäß § 339 Abs. 5 StPO wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Die Durchführungsbestimmung regelt

1. die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen
2. die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug, der Zusatzstrafen und anderer gerichtlicher Maßnahmen und Verpflichtungen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, ihnen gleichgestellte Beschlüsse und Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

II.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für die Einleitung der Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz zuständig.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe (§ 335 Abs. 2 StPO) gebildet worden, hat das Gericht erster Instanz die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung einzuleiten, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§ 3

Verwirklichungsersuchen

(1) Das Gericht leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO für die Verwirklichung zuständige Organ ein.

(2) Das Verwirklichungsersuchen enthält eine beglaubigte Abschrift der Entscheidungsformel, den Vermerk über die Rechtskraft und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Es ist zu siegeln.

(3) Mit dem Verwirklichungsersuchen ist in den besonders festgelegten Fällen den für die Verwirklichung

zuständigen Organen eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel und ein Auszug aus den Entscheidungsgründen zu übersenden.

§ 4

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74 bis 76 StGB) ausgesprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirklichungsersuchens an die zuständige Strafvollzugseinrichtung einzuleiten. Für jeden Betroffenen sind außerdem eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel und ein Auszug aus den Entscheidungsgründen, ein Strafregisterauszug und bei Jugendlichen die schriftliche Einschätzung des Organs der Jugendhilfe mit zu übersenden.

(2) Bei Beschlüssen, in denen

- der Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1 StPO)
- die Jugendhaft wegen böswilliger Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO)
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO)
- der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung (§ 350 Absätze 2 und 5 StPO)
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO)

angeordnet wird, ist der Strafvollzugseinrichtung ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen oder des Strafbefehls zu übersenden, wenn dies nicht schon infolge früherer Verwirklichungsmaßnahmen erfolgte.

§ 5

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird ohne Verwirklichungsersuchen durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses eingeleitet. Die Zustellung erfolgt

an die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, bei

- Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 346, 350 Absätze 1 bis 4 StPO)
- Aussetzung der Arbeitserziehung (§ 350 Abs. 5 StPO)
- Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO)
- Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 StPO),

an das für die Verwirklichung dieser Maßnahmen zuständige Organ bei

- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB)

- Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB)

- Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO)

- Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO),

an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei

- Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in eine psychiatrische Einrichtung.

§ 6

Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn die Entscheidung nur teilweise rechtskräftig wird.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Grundlage der vom Gericht zugestellten Verwirklichungsersuchen hat durch die zuständigen Organe unverzüglich zu erfolgen, soweit keine besonderen Fristen dafür festgelegt sind.

§ 7

Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — bleibt davon unberührt.

III.

Benachrichtigungen

§ 8

Zuständigkeit

Für die Benachrichtigungen nach §§ 9 bis 13 ist das für die Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung zuständige Gericht verantwortlich.

§ 9

Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Die Benachrichtigung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Volkspolizeikreisamtes hat zum Zeitpunkt der Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen.

(2) Die Benachrichtigung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und des Volkspolizeikreisamtes entfällt, wenn gemäß § 37 Abs. 3 oder § 75 Abs. 4 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird, oder wenn eine Eintragung in das Strafregister nicht vorgesehen ist.

§ 10

Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die erfaßte, sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger betreffen, sind zu benachrichtigen:

- a) das Wehrkreiskommando der Hauptwohnung des Verurteilten; wenn der Verurteilte nach § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) gemeldet ist
- b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung nach § 8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) verfügt
- c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt über

- Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
- Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke
- Beschlüsse nach § 35 Absätze 1 bis 3 StGB, §§ 349, 350 Absätze 2 bis 4 StPO
- abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.

(3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung das für den Entlassungsort zuständige Wehrkreiskommando zu benachrichtigen.

§ 11

Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigungspflicht durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen geregelt ist.

§ 12

Benachrichtigung bei Verpflichtung zu einer fachärztlichen Heilbehandlung

(1) Wurde der Verurteilte verpflichtet, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§§ 27, 33

Abs. 3 Ziff. 4, § 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB), hat das Gericht von dieser Entscheidung den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu benachrichtigen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat dem Verurteilten innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Heilbehandlung unterziehen kann.

§ 13

Benachrichtigung bei Freispruch und Änderung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Wird eine gerichtliche Entscheidung im oder nach einem Kassationsverfahren oder im Wiederaufnahmeverfahren geändert, sind die in §§ 9 bis 11 genannten Organe hiervon zu benachrichtigen.

IV.

Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht

Verurteilung auf Bewährung

§ 14

(1) Kontrollmaßnahmen des Gerichts gemäß § 342 Abs. 1 StPO bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sind insbesondere dann einzuleiten, wenn dies im Interesse der Erziehung des Rechtsverletzers erforderlich ist. Das gilt vor allem in den Fällen, in denen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 3 StGB zusätzliche Verpflichtungen ausgesprochen wurden.

(2) Das Gericht erfüllt seine Kontrollpflicht besonders dadurch, daß es entsprechend getroffener Vereinbarungen

- von Schöffen oder anderen Bürgern
- von den Leitern der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen oder deren Beauftragten

über den Erziehungsprozeß des Verurteilten informiert wird und anhand dieser Informationen prüft, ob oder welche weiteren Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

§ 15

(1) Das Gericht hat den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über die gemäß § 72 Abs. 1 StGB ausgesprochenen Auflagen zu informieren und bei der Verwirklichung dieser Auflagen mit ihm zusammenzuarbeiten.

(2) Für die Verwirklichung der Auflagen nach § 72 Abs. 2 StGB gelten §§ 20 und 21 entsprechend.

§ 16

(1) Die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

(2) Das für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zuständige Gericht hat die Frist über den Ablauf der Bewährungszeit zu kontrollieren.

§ 17

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung soll rechtzeitig — mindestens vier Wochen — vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden.

(2) Die Frist der Bewährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung hat das Gericht zu kontrollieren, das die Strafaussetzung auf Bewährung beschlossen hat. Wurden zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 StGB besondere Maßnahmen festgelegt, dann sind zu ihrer Kontrolle die Bestimmungen über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung entsprechend anzuwenden.

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

§ 18

(1) Für die Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten (§ 70 StGB) ist das verurteilende Gericht zuständig.

(2) Das verurteilende Gericht kann die Aufgaben bei der Verwirklichung dem Gericht übertragen, in dessen Bereich der verurteilte Jugendliche seinen Wohnsitz hat.

§ 19

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Art der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten deren Verwirklichung zu kontrollieren und ihn hierbei zu unterstützen.

(2) Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen des Gerichts müssen gewährleisten, daß

- der Jugendliche zur freiwilligen Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten angehalten wird
- eine ständige Einschätzung der Erfüllung der Auflagen durch den Jugendlichen seitens des Gerichts gesichert wird.

(3) Bei der Verwirklichung ist mit den Organen der Jugendhilfe insbesondere dann zusammenzuarbeiten, wenn der verurteilte Jugendliche bereits durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurde oder sozial fehlentwickelt ist. In diesen Fällen sind über die Verwirklichung der auferlegten Pflichten mit den Organen der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 20

(1) Die für die Kontrolle der Erfüllung der besonderen Pflichten des Jugendlichen gewonnenen Schöffen, Bürger oder Kollektive haben dem Gericht regelmäßig über den Stand der Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu berichten.

(2) Erfordert es die Verwirklichung der besonderen Pflichten des Jugendlichen, kann ein Schöffe oder ein anderer geeigneter Bürger zur Kontrolle der auferlegten Pflichten als Betreuer gewonnen werden.

(3) Wurde als besondere Pflicht die Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten in der Freizeit, die Bindung an den Arbeitsplatz oder die Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses auferlegt, soll der Betreuer aus dem Betrieb gewonnen werden.

§ 21

Der Betreuer wird vom Gericht bestellt. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren, um diesen zur freiwilligen Erfüllung der ihm auferlegten gerichtlichen Pflichten zu veranlassen. Er berichtet dem Gericht regelmäßig über seine Tätigkeit, insbesondere über den Stand der Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen.

§ 22

Bei der Verwirklichung der auferlegten Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistungen ist darauf hinzuwirken, daß sie durch eigene Geld- oder Arbeitsleistung des Jugendlichen erfüllt wird. Dem Jugendlichen ist durch das Gericht aufzugeben, in einer festgesetzten Frist eine schriftliche Bestätigung des Geschädigten zu übersenden.

Geldstrafen

§ 23

(1) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Das Gericht hat den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe aufzufordern.

(2) Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, sind durch das Gericht Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung gegen den Verurteilten einzuleiten.

(3) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung finden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts Anwendung.

§ 24

(1) Die zur Verwirklichung einer Geldstrafe zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung

sichtigung der Verjährungsfrist festzulegen. Der Einzug der Geldstrafe ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(2) Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden, wobei die festzusetzenden Raten noch eine fühlbare wirtschaftliche Belastung des Verurteilten darstellen müssen.

(3) Dem Verurteilten kann auf Antrag die Bezahlung der Geldstrafe bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung gestundet werden, wenn die sofortige Bezahlung der Geldstrafe auf Grund nichtverschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Raten nicht möglich ist. Nach Ablauf der Stundungsfrist ist die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

(4) Nach Eintritt der Verjährung sind die Maßnahmen zur Beitreibung der Geldstrafe einzustellen. Der noch nicht verwirklichte Teil der Geldstrafe ist zu löschen. Die Frist der Verjährung ist von der nach § 25 zuständigen Buchhaltung zu kontrollieren.

§ 25

(1) Die Verwirklichung der Geldstrafe wird durch die für das verurteilende Gericht zuständige Buchhaltung vorgenommen.

(2) Die Entscheidungen nach § 23 Abs. 2 und § 24 werden vom Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Buchhaltung getroffen.

§ 26

(1) Entscheidungen nach § 36 Abs. 3 StGB trifft das Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen hat.

(2) Die Entscheidung kann ohne Antrag oder auf Grund eines begründeten Antrages des Staatsanwalts oder auf Anregung des Leiters der Buchhaltung getroffen werden. Vor der Entscheidung ist dem Verurteilten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe sind nach Antragstellung oder nach Anregung durch den Leiter der Buchhaltung gemäß Abs. 2 vorläufig nach rechtskräftiger Entscheidung nach § 36 Abs. 3 StGB endgültig einzustellen.

(4) Zahlt der Verurteilte vor dem Vollzug der nach § 36 Abs. 3 StGB festgesetzten Freiheitsstrafe freiwillig die Geldstrafe, hat der Leiter der nach § 25 Abs. 1 zuständigen Buchhaltung das Gericht unverzüglich zu informieren. Das Gericht hat durch Beschluß zu entscheiden, wenn vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe abgesehen wird.

(5) Wurde neben einer Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt, ist bei böswilliger Nichtzahlung zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 3 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen.

(6) Wird die nach § 36 Abs. 3 StGB festgesetzte Freiheitsstrafe oder die nach § 35 Abs. 3 Ziff. 5 StGB mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen, ist die Geldstrafe zu löschen.

V.

Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderer Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere Organe

Aufenthaltsbeschränkung

§ 27

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 45 Abs. 3 Ziff. 4, § 47 Abs. 2 Ziff. 3, § 33 Abs. 4 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises verantwortlich.

(2) Mit dem Verwirklichungsersuchen ist dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu übersenden.

§ 28

(1) Wurde zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen, ist der zuständigen Strafvollzugseinrichtung mit dem Verwirklichungsersuchen nach § 4 Abs. 1 das Ersuchen auf Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 27 Abs. 2 mit zu übersenden.

(2) Der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung hat mindestens acht Wochen vor der Entlassung des Verurteilten unter Angabe des Entlassungstermins dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, das Verwirklichungsersuchen für die Aufenthaltsbeschränkung und die dazu notwendigen Informationen zu übersenden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach den Grundsätzen des § 29 vorzubereiten und darüber spätestens vier Wochen vor der Entlassung des Verurteilten den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung zu informieren.

(4) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung beginnt mit dem Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug.

(5) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung hat in den neuen Aufenthaltsort zu erfolgen, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde.

§ 29

(1) Bei der Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung hat der Rat des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß dem Verurteilten in einem anderen Ort Wohnraum

und Arbeit nachgewiesen werden. Dabei sind die Vorschläge des Verurteilten zu berücksichtigen und zu verwirklichen, soweit sie den Interessen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben entsprechen.

(2) Bei jugendlichen Verurteilten ist die weitere ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem neuen Aufenthaltsort in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organ der Jugendhilfe zu gewährleisten und die weitere Berufsausbildung zu sichern.

(3) Die Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten hat in der Regel innerhalb des gleichen Bezirkes zu erfolgen. In den Fällen, in denen es der Umfang der Aufenthaltsbeschränkung oder das Interesse des Verurteilten und seine gesellschaftliche Wiedereingliederung gebieten, ist der Rat des Kreises eines anderen Bezirkes zur Aufnahme des Verurteilten zu ersuchen. Lehnt der Rat des Kreises das Ersuchen ab, entscheidet der für ihn zuständige Rat des Bezirkes endgültig.

(4) Der ersuchte Rat des Kreises hat die arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung des Verurteilten zu regeln und die dazu erforderliche Unterstützung der zuständigen Fachorgane sowie der Räte der Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus ist dem Verurteilten die erforderliche Unterstützung für die gesellschaftliche Eingliederung entsprechend dem Zweck der Aufenthaltsbeschränkung zu gewähren.

(5) Hat die Familie den Wunsch, den neuen Aufenthaltsort mit dem Verurteilten zu teilen, ist der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises verpflichtet, die Realisierung dieses Wunsches zu ermöglichen.

(6) Der neue Aufenthaltsort ist dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, mit Angaben über die vorbereitete arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmersuchens mitzuteilen.

(7) Der Verurteilte ist mit der Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, gleichzeitig aufzufordern, die Orte bzw. Gebiete, für die ihm der Aufenthalt untersagt ist, unverzüglich zu verlassen. Für die Vorbereitung des Umzuges kann eine angemessene Frist festgelegt werden.

§ 30

(1) Der Verurteilte hat die ihm durch die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung entstehenden Kosten zu tragen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, kann der verantwortliche Rat des Kreises die Umzugskosten verauslagern. Die Rückzahlung des verauslagten Betrages ist mit dem Verurteilten zu vereinbaren. Zahlt er nicht, kann im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens, das an dem Ort verbleibt, für den dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt ist, hat der Verurteilte

zu sorgen. Erforderlichenfalls haben die Räte der Kreise, der Städte und Gemeinden ihn dabei zu unterstützen.

§ 31

Zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten kann dem Verurteilten eine kurz befristete Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung gewährt werden, sofern der Zweck dieser Maßnahme nicht gefährdet wird. Der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat begründete Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und zu entscheiden.

§ 32

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB) ist bei dem Gericht zu stellen, das die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen hat.

(2) Das Gericht soll zur Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des nach § 27 Abs. 1 zuständigen Rates des Kreises einholen.

(3) Der für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Rat des Kreises hat die erforderlichen Informationen für diese Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Entzieht sich der Verurteilte böswillig der ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung, hat der nach § 27 Abs. 1 zuständige Rat des Kreises Anzeige wegen eines Vergehens nach § 238 StGB zu erstatten. Ist die Aufenthaltsbeschränkung zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung oder im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen worden, hat eine Anregung auf Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe zu erfolgen.

§ 34

Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Für die Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB) ist das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt verantwortlich. Bei Militärpersonen erfolgt die Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis durch den zuständigen Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle.

(2) Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet.

(3) Der Antrag auf Verkürzung oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis nach § 54 Abs. 3 StGB ist bei dem Gericht zu stellen, das den Entzug ausgesprochen hat.

(4) Das Gericht soll vor der Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des nach Abs. 1 für die Verwirklichung des Entzugs zuständigen Organs einholen.

§ 35

Einziehung von Gegenständen

(1) Für die Verwirklichung der Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die einzuziehenden Gegenstände befinden.

(2) Es hat die rechtskräftig eingezogenen Gegenstände der Verwertung zuzuführen.

(3) Die Vernichtung eingezogener Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung waren, bedarf der Zustimmung des Gerichts. Der Antrag ist vom zuständigen Staatsanwalt zu stellen.

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

§ 36

(1) Für die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB) ist das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt verantwortlich.

(2) Die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte durch das zuständige Volkspolizeikreisamt umfaßt die Berichtigung von Ausweispapieren sowie die sich für den Verurteilten ergebenden Folgen für das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Bei Verlust aus staatlichen Wahlen hervorgegangener Rechte, Verlust von staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen sowie bei Verlust von Auszeichnungen, Titeln, Würden und Dienstgraden erfolgt außerdem die Zustellung eines Verwirklichungersuchens an das für die Verleihung oder Berufung zuständige Organ durch das erkennende Gericht.

§ 37

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte ist bei dem Gericht zu stellen, das die Aberkennung ausgesprochen hat.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.

§ 38

Ausweisung

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§ 59 StGB) sind zuständig:

- a) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik mit Hauptwohnung gemeldet sind (§ 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965, GBl. II S. 761), das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt

b) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht oder die nach § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt.

(2) Der Leiter des Volkspolizeikreisamtes bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Ausweisung.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§ 39

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen erkannt, ist dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Leiter des Volkspolizeikreisamtes eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zuzustellen.

§ 40

(1) Hat das Gericht nach § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugsanstalt über den zuständigen Staatsanwalt dem Gericht spätestens acht Wochen vor der Entlassung eine Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu übersenden, die diese Prüfung ermöglicht.

(2) Für die Verwirklichung der vom Gericht nach § 47 Abs. 2 StGB festgelegten Maßnahmen ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt.

(3) Die Einleitung der Verwirklichung erfolgt durch die Zustellung eines Verwirklichungersuchens und einer Ausfertigung der nach § 47 Abs. 2 StGB getroffenen Entscheidung an das nach Abs. 2 zuständige Organ.

(4) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung nach § 47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftatlassenen verantwortlichen Organen (§ 59 Abs. 1 SVWG) zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Gerichts hat der zuständige örtliche Rat bereits zu diesem Zeitpunkt für den Straftatlassenen einen Arbeitsplatz nachzuweisen.

§ 41

Hat das Gericht gemäß § 249 Abs. 1 oder 2 StGB auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt, ist mit dem Verwirklichungersuchen dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu übersenden.

Tätigkeitsverbot

§ 42

(1) Für die Verwirklichung des Tätigkeitsverbotes (§ 53 StGB) ist das Fachorgan des Rates des Kreises

verantwortlich, in dessen Bereich der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Es hat die Genehmigung für die Tätigkeit, die untersagt wurde, einzuziehen.

(2) Es hat zu veranlassen, daß dem Verurteilten eine andere Tätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat die für die Wiedereingliederung zuständige Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises in Zusammenarbeit mit dem nach Abs. 1 zuständigen Fachorgan das Tätigkeitsverbot nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unter Verwertung der nach § 62 SVWG übersandten Informationen zu verwirklichen.

§ 43

Für die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes und bei Verstößen gegen das ausgesprochene Tätigkeitsverbot gelten §§ 32 und 33 entsprechend.

Vermögenseinziehung

§ 44

(1) Für die Verwirklichung der Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, verantwortlich.

(2) Hat im Ermittlungsverfahren eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden (§ 116 StPO), ist dem Verwirklichungsersuchen eine Protokollabschrift über die erfolgte Vermögensbeschlagnahme beizufügen.

§ 45

(1) Bei der Verwirklichung der Vermögenseinziehung hat der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entsprechend dem Urteil das gesamte Vermögen oder konkret bestimmte Vermögenswerte des Verurteilten zu erfassen und als Volkseigentum sicherzustellen oder den Verwertungserlös dem Staatshaushalt zuzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist er berechtigt, von staatlichen Organen und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern notwendige Auskünfte zu fordern.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellt im Einzelfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Vermögensteile als unpfändbar nicht der Vermögenseinziehung unterliegen.

§ 46

(1) Werden berechnete Ansprüche Dritter durch die Einziehung des Vermögens betroffen, erfolgt ihre Regelung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes über-

gegangen ist (GBl. I S. 1207) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen*, § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I S. 1354) findet keine Anwendung.

(2) Die Bewertung von Grundstücken bzw. Gebäuden erfolgt nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

Einweisung in psychiatrische Einrichtungen

§ 47

(1) Für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

(2) Befindet sich der Verurteilte bereits in einer psychiatrischen Einrichtung, ist der Leiter dieser Einrichtung für die Verwirklichung verantwortlich.

(3) Mit dem Verwirklichungsersuchen ist den nach Absätzen 1 und 2 zuständigen Organen eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel und ein Auszug aus den Entscheidungsgründen und eine Abschrift des fachärztlichen Gutachtens zu übersenden.

§ 48

Stellt das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung fest, daß eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit und eine Einweisung in psychiatrische Einrichtungen erwartet werden kann (§ 248 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4 StPO), hat es bereits zu diesem Zeitpunkt den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu informieren.

Einziehung des Mehrerlöses

§ 49

(1) Für die Einziehung des Mehrerlöses (§ 170 Abs. 3 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, verantwortlich.

(2) Einziehung, Stundung, Vollstreckung und Erlaß des Mehrerlöses richten sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 50

(1) Hat das Gericht gemäß § 170 Abs. 3 StGB die Erstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten angeordnet, ist insoweit keine Einziehung durch den Rat des Kreises durchzuführen.

* 1. DB vom 17. November 1956 (GBl. I Nr. 113 S. 1354)
2. DB vom 24. April 1958 (GBl. I Nr. 31 S. 390)

(2) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Geschädigten gelten die Bestimmungen für die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs.

VI.

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, gewährleisten die Einleitung der Durchsetzung der Zusatzstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 ausgesprochen wurden und deren Wirkung erst nach einer nach dem 1. Juli 1968 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug eintritt.

§ 52

(1) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, haben bis zum 30. September 1968 dem zuständigen Gericht Listen über bedingte Verurteilung (§ 1 StEG) und bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO-alt) zu übersenden, sofern bis zum 1. Juli 1968 keine Beschlüsse nach § 2 StEG bzw. § 347 StPO (alt) ergangen sind.

(2) Das Gericht wird in diesen Fällen während der Bewährungszeit im Rahmen der bisherigen Festlegung tätig und entscheidet nach Ablauf der Frist gemäß § 2 StEG bzw. § 350 Abs. 4 StPO.

(3) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, übergeben bis zum 30. September 1968

- an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Unterlagen für Verurteilte, deren rechtskräftig durch Urteil angeordnete Einweisung in eine Trinkerheilstätte oder psychiatrische Einrichtung bis zum 1. Juli 1968 nicht erfolgen konnte, zur Verwirklichung dieser Maßnahmen und
- an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Aufstellung der noch nicht restlos eingezogenen Mehrlöse, auf deren Einzug durch rechtskräftiges Urteil vor dem 1. Juli 1968 erkannt wurde, zur Übernahme und Einzug der noch offenen Forderung.

§ 53

Für die Verjährung von Geldstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, gelten die Verjährungsbestimmungen der §§ 360, 361 StPO.

§ 54

Die §§ 27 bis 33 finden auf die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBL II S. 343) entsprechende Anwendung.

§ 55

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 26. Januar 1960 über die Durchführung der Strafvollstreckung (Strafvollstreckungsordnung) (GBL I S. 121) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen die zur Durchführung dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Maßnahmen.

Berlin, den 5. Juni 1968

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

**Anordnung
zur Anpassung
der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise
— Anpassungsanordnung —**

vom 12. Juni 1968

§ 1

Die beizubehaltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise in Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und andere Rechtsvorschriften der Leiter der zentralen staatlichen Organe erhalten auf Grund des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBL I S. 242) im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, Minister für Post- und Fernmeldewesen, Minister für Bauwesen sowie dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bereich des Post- und Fernmeldewesens

1. § 19 Abs. 2 der Rundfunkordnung vom 3. April 1959 (GBL I S. 465) erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBL I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten (§ 63) verfolgt.“

2. § 20 Abs. 2 der Modellfunkordnung vom 3. April 1959 (GBL I S. 467) erhält folgende Fassung:

„(2) Zu widerhandlungen werden nach § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und

Fernmeldewesen (GBI I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §§ 204, 205 StGB nach sich.“

3. § 18 der Landfunkordnung vom 3. April 1959 (GBI I S. 469) erhält folgende Fassung:

„§ 18

Zu widerhandlungen werden nach § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §§ 204, 205 StGB nach sich.“

4. § 53 der Flugfunkordnung vom 15. Mai 1961 (GBI II S. 211) erhält folgende Fassung:

„§ 53

Zu widerhandlungen werden nach § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §§ 191, 204 und 205 StGB nach sich.“

5. § 57 der Seefunkordnung vom 1. Juni 1964 (GBI II S. 713) erhält folgende Fassung:

„§ 57

Zu widerhandlungen werden nach § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §§ 191, 204 und 205 StGB nach sich.“

6. § 39 Abs. 2 der Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965 (GBI II S. 393) erhält folgende Fassung:

„(2) Zu widerhandlungen werden nach § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §§ 204, 205 StGB nach sich.“

7. § 25 Abs. 2 der Funkzeugnisordnung vom 1. Oktober 1965 (GBI II S. 749) erhält folgende Fassung:

„(2) Zu widerhandlungen werden nach § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §§ 204, 205 StGB nach sich.“

8. § 26 Abs. 2 der Funk-Entstörungsordnung vom 20. März 1967 (GBI II S. 169) erhält folgende Fassung:

„(2) Zu widerhandlungen werden nach § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §§ 204, 205 StGB nach sich.“

9. § 26 der Postzeitungsvertriebsordnung vom 6. November 1967 (GBI II S. 847) erhält folgende Fassung:

„§ 26

Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 22 Absätze 1 und 2 können nach § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI I S. 365) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.“

Bereich des Gesundheitswesens

1. § 7 der Bestimmungen vom 2. Februar 1949 zur Regelung des Verkehrs mit Gewürzen (ZVOBI I S. 275) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

2. § 7 der Bestimmungen vom 22. April 1949 zur Regelung des Verkehrs mit Backpulver, Hirschhornsalz und Pottasche für Backzwecke (ZVOBI I S. 276) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

3. § 15 der Bestimmungen vom 22. April 1949 zur Regelung des Verkehrs mit Essenzen (ZVOBI I S. 277) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

4. a) § 5 der Bestimmungen vom 14. September 1949 über die Verarbeitung von Ziegenmilch zu Butter und Käse (ZVOBl. I S. 744) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

- b) § 6 wird gegenstandslos.

5. § 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1950 über die Verwendung von Kakaoschalen und Kakaogrün bei der Herstellung von Süßwaren (GBl. S. 1167) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

6. § 9 der Verordnung vom 27. Oktober 1950 über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen (GBl. S. 1167) erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. September 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

7. § 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1950 über Orthotrikräyolphosphat enthaltende Kunststoffe (GBl. S. 1170) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

8. § 2 der Anordnung vom 24. Oktober 1951 über die Haltbarkeitsdauer von Lebensmitteln (GBl. S. 993) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ord-

nungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

9. § 4 der Anordnung vom 13. Dezember 1953 über die Behandlung von Milch in Molkereien (ZBl. 1954 S. 15) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

10. § 7 der Anordnung vom 23. April 1954 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (ZBl. S. 176) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

11. § 10 der Anordnung vom 20. September 1953 über die Verwendung von Polyphosphaten als Quellsalze bei der Herstellung von Brüh- und Kochwürsten (GBl. I S. 651) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

12. a) § 66 der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I S. 788) erhält folgende Fassung:

„Strafhinweise und Schlußbestimmungen

§ 66

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

- b) § 67 wird gegenstandslos.

13. § 13 der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über Lebensmittelfarbstoffe (GBl. II S. 826) erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962

(GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

14. § 26 der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II S. 833) erhält folgende Fassung:

„§ 26

Strafhinweis

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

15. § 16 der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen (GBl. II S. 838) erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

16. § 17 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht — (GBl. II 1965 S. 129) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

17. § 17 der Anordnung vom 30. September 1965 über den Verkehr mit Speiseeis (GBl. II S. 725) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

18. § 9 der Konservierungsmittelanordnung vom 24. Januar 1967 (GBl. II S. 80) erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

19. § 10 der Anordnung vom 27. Januar 1967 über diätetische Lebensmittel (GBl. II S. 76) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

20. § 7 der Anordnung vom 4. Juli 1967 über den Verkehr mit Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung (GBl. II S. 447) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zu widerhandlungen werden nach § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 24 und 25 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

21. § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBl. II S. 502) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 4, 11, 28 bis 33 des Arzneimittelgesetzes und die §§ 30, 31, 35 bis 39 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 485) entsprechende Anwendung.

(2) Zu widerhandlungen gegen die im Abs. I genannten Bestimmungen werden nach § 34 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 35 bis 37 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

22. § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1967 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II S. 641) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Der § 8 Abs. 2, die §§ 9, 14, 16, 17 Absätze 1 und 2, der § 29 Abs. 4 Buchstaben b bis d und

der § 32 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 und der § 8 Absätze 3, 4 und 7, die §§ 16, 17 Absätze 1, 4 und 7, der § 18 Absätze 2 bis 6, die §§ 19, 27, 32 Absätze 1 und 2 Satz 1 und Absatz 3, die §§ 33 und 39 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz finden entsprechende Anwendung.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 genannten Bestimmungen werden nach § 34 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 35 bis 37 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

23. § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. II S. 51) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 47 bis 50 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

24. § 16 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) erhält folgende Fassung:

„(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 47 oder 49 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

25. § 15 der Anordnung vom 11. Januar 1968 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) erhält folgende Fassung

„§ 15

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach § 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 47 bis 49 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

26. § 20 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten — (GBl. II S. 83) erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 47 oder 49 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

Bereich des Bauwesens

- § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBl. II S. 417) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung werden gemäß § 17 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II S. 405) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.“

Bereich des Strahlenschutzes

1. § 19 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1964 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 653) erhält folgende Fassung:

„§ 19

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen diese Durchführungsbestimmung werden nach § 35 a der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 653) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 35 der gleichen Verordnung in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

2. § 27 der Anordnung vom 10. Juni 1967 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 552 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§ 27

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 35 a der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 362) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 35 der gleichen Verordnung in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

**Bekanntmachung
über die ab 1. Juli 1968 geltenden Straftatbestände
außerhalb des Strafgesetzbuches**

vom 21. Juni 1968

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Januar 1968 (GBI. I S. 97) wird bekanntgemacht, daß ab 1. Juli 1968 die Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches gelten, die im Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBI. I S. 242) enthalten sind.

Berlin, den 21. Juni 1968

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

**Bekanntmachung
über die ab 1. Juli 1968
geltenden Ordnungsstrafbestimmungen**

vom 21. Juni 1968

Auf Grund des § 43 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrig-

keiten – OWG – (GBI. I S. 101) wird bekanntgemacht, daß ab 1. Juli 1968 die Ordnungsstrafbestimmungen gelten, die

- a) im Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBI. I S. 242)
- b) in der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Mai 1968 (GBI. II S. 359)
- c) in der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II S. 363)
- d) in der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern – § 23 – (GBI. II S. 225)
- e) im Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke – § 17 – (GBI. I S. 273)

enthalten sind.

Berlin, den 21. Juni 1968

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 583

Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 – Grundsätze für Maschinen und Triebwerke –, 8 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 584

Arbeitsschutzanordnung 339/1 vom 29. April 1968 – Wasserbauarbeiten –, 8 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 585

Arbeitsschutzanordnung 144/2 vom 24. April 1968 – Abwasseranlagen –, 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Lieferbar Ende Juli 1968

GBI.

SDr. 578

Arbeitsschutzanordnung 908/1

– Hebezeuge –

Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 908, erschienen als SDr. 39 des Gesetzblattes, außer Kraft.

GBI.

SDr. 579

Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge

Durch diesen Sonderdruck tritt die Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung der „Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln“, veröffentlicht im Sdr. Nr. 39 des Gesetzblattes, außer Kraft.

GBI.

SDr. 580

Arbeitsschutzanordnung 926

– Ausbildung und Prüfung von Hebezeugführern und -wärttern –

GBI.

SDr. 581

Arbeitsschutzanordnung 918

– Lastaufnahmemittel –

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

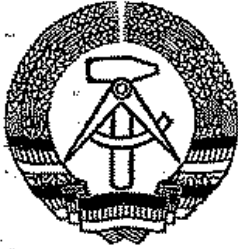
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 23 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grönewald-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 16 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollentations-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 28. Juni 1968

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 68	Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe – Lieferverordnung (LVO) –	407
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	422

Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe – Lieferverordnung (LVO) –

vom 31. Mai 1968

Der Bedarf der bewaffneten Organe ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung durch die eigenverantwortliche planmäßige Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen von den Betrieben und Institutionen vollständig, qualitäts-, sortiments- und termingerecht zu decken. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik im Interesse der Landesverteidigung anzuwenden und die militär-ökonomisch vorteilhaftesten Lösungswege zu beschreiten.

Gemäß § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Wirtschaftsverträge und die Erfüllung von Regierungsaufträgen (nachstehend Verträge genannt), bei denen das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit oder das Ministerium des Innern sowie ihre nachgeordneten Dienststellen oder Betriebe als Auftraggeber oder Besteller (nachstehend Besteller genannt) auftreten und die

- Lieferungen
- wissenschaftlich-technische Leistungen
- industrielle Instandsetzungen
- Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen
- sonstige Leistungen

durch Betriebe (nachstehend Lieferer bzw. Leistende genannt) zum Inhalt haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen die Zollverwaltung, die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve, die Dienststellen der zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik stationierten so-

wjetischen Streitkräfte oder der Außenhandelsbetrieb „Ingenieurtechnischer Außenhandel“ als Besteller auftreten. Für die Durchführung von Regierungsaufträgen können durch das zuständige zentrale Staatsorgan besondere Regelungen getroffen werden.

(3) Die Leiter der in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten zentralen Staatsorgane sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und den Leitern anderer beteiligter zentraler Staatsorgane festzulegen, daß ihre nachgeordneten Betriebe, Einrichtungen oder Dienststellen unter Anwendung dieser Verordnung als Besteller gelten.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über Kooperationsbeziehungen entsprechend Anwendung, wenn die Kooperationsleistung in Lieferungen und Leistungen für Besteller eingeht. Trifft dies nur für einen Teil der von ihnen zu kooperierenden Lieferungen und Leistungen zu, ist dieser eindeutig abzugrenzen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Vertragsbeziehungen, die

- zur Aufnahme, Erweiterung oder Rationalisierung der Produktion für Besteller oder
- zur Sicherung anderer Maßnahmen im Interesse der Landesverteidigung

erforderlich sind, wenn der zuständige Minister bzw. Vorsitzende des Rates des Bezirkes dies im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung festgelegt hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen die Partner in die Vertragsangebote und Verträge den Vermerk: „Für diesen Vertrag gilt die LVO vom 31. Mai 1968“ aufnehmen.

§ 3

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen an die Besteller gelten die zur Regelung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung der Vertragsbeziehungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für Einfuhrverträge findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit dazu in den gesetzlichen Bestim-

mungen nichts anderes vorgeschrieben ist oder die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im gegenseitigen Einvernehmen keine anderen Festlegungen getroffen haben.

§ 4

Wirtschaftsrechtliche Befugnisse der Dienststellen

(1) Rechte und Pflichten aus den von den Bestellern abgeschlossenen Verträgen ergeben sich nur für die Dienststelle, die Vertragspartner ist. Der Leiter des dieser Dienststelle direkt übergeordneten Organs ist berechtigt, Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für diese abzugeben oder anzuweisen, daß das übergeordnete Organ oder eine andere Dienststelle als Besteller in den Vertrag eintreten. Der Eintritt einer anderen Dienststelle in den Vertrag ist dem Leistenden durch den neuen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Die in den Vertrag eintretende Dienststelle übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahr, wenn dies der unterstellten Dienststelle nicht möglich ist.

II. Abschnitt**Allgemeine Grundsätze****Sicherung des Bedarfs**

§ 5

(1) Der Abschluß, die inhaltliche Gestaltung und die Erfüllung der Verträge, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, hat so zu erfolgen, daß der Bedarf der Besteller entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung gedeckt, dabei die volkswirtschaftlich und militärisch effektivste Lösung zugrunde gelegt und somit die militär-ökonomisch vorteilhafteste Lösung gesichert wird. Vertragsbeziehungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind hinsichtlich der Vorrangigkeit des Vertragsabschlusses, der Planung und Bilanzierung sowie ihrer Erfüllung den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gleichgestellt.

(2) Soweit sich aus besonderen Anforderungen im Interesse der Landesverteidigung notwendig erhöhte Aufwendungen für die Leistenden ergeben, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Partner oder die übergeordneten Organe der Leistenden Regelungen zu treffen, die die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die beteiligten Betriebe gewährleisten. Das soll insbesondere durch die Anwendung von Preiszuschlägen und Befriedigung von Ausgleichsansprüchen erfolgen.

§ 6

(1) Die Leiter der Dienststellen der bewaffneten Organe und der anderen Besteller und ihre zuständigen übergeordneten Organe haben zu sichern, daß die Forderungen für den Perspektiv- und Jahresbedarf entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Festlegungen der zentralen Staatsorgane den für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen vorgesehenen Betrieben (Finalproduzenten) oder dem zuständigen Wirtschaftsorgan zur Abstimmung bekanntgegeben werden.

(2) Die Direktoren der Betriebe bzw. Kombinate, die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer Wirt-

schaftsorgane oder bilanzierender Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen Maßnahmen für die vollständige qualitäts-, sortiments- und termingerechte Deckung des Bedarfs der Besteller durchzusetzen.

(3) Der Besteller kann Kooperationsvereinbarungen beitreten, die für die Erfüllung von Aufgaben im Interesse der Landesverteidigung bedeutsam sind oder vom zuständigen Staatsorgan die Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluß einer Kooperationsvereinbarung fordern. Die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Finalproduzenten bei Abschluß und Erfüllung von Kooperationsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

§ 7

Entscheidungen oder andere Maßnahmen eines Betriebes oder eines für ihn zuständigen Wirtschaftsorgans, die die vollständige, qualitäts-, sortiments- und termingerechte Realisierung der rechtzeitigen Bedarfsforderung eines Bestellers beeinträchtigen, sind nur zulässig, wenn

- a) der Besteller oder sein übergeordnetes Organ zugestimmt haben, daß die Bedarfsdeckung in anderer Weise erfolgt oder
- b) das gemäß § 10 Absätze 1 und 2 zuständige Staatsorgan eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

Betriebe können die Deckung des Bedarfs von Bestellern ablehnen, soweit sie zur Verweigerung des Vertragsabschlusses gemäß § 9 Abs. 4 berechtigt wären. Sie haben die Ablehnung unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, dem Besteller und dem für die Sicherung der Bedarfsdeckung zuständigen Wirtschaftsorgan mitzuteilen, das dem Besteller unverzüglich den für die Leistung zuständigen Betrieb zu benennen hat.

§ 8

(1) Verträge über Lieferungen und Leistungen für Besteller sind so rechtzeitig abzuschließen, daß sie eine Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne der Betriebe und der Bilanzen bilden.

(2) Über Lieferungen und Leistungen, die in der Regel ausschließlich für Besteller bestimmt sind und entsprechend den besonderen Anforderungen der Besteller entwickelt, hergestellt oder durchgeführt werden (spezielle Lieferungen und Leistungen), sollen langfristige Verträge abgeschlossen werden. Diese sind spätestens bis zur Fertigstellung des Jahresplanes des Leistenden durch Konkretisierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zu ergänzen.

§ 9

Vertragsabschlusspflicht

(1) Die Besteller und die Betriebe sowie deren Kooperationspartner sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes den Vertrag zur Deckung des Bedarfs des Bestellers abzuschließen (Annahmefrist). Soweit durch gesetzliche Bestimmungen für langfristige Verträge oder durch Vereinbarungen eine andere Annahmefrist zugelassen oder das Zustandekommen des Vertrages ohne ausdrückliche Annahmeerklärung des Leistenden gesetzlich festgelegt ist, gelten diese Regelungen.

(2) Die Betriebe sind nicht berechtigt, den Vertragsabschluß zu verweigern, weil erforderliche Koopera-

tionsbeziehungen noch nicht hergestellt oder Entscheidungen über Pläne oder Bilanzen noch nicht getroffen worden sind.

(3) Für Lieferungen und Leistungen, deren Durchführung zur Sicherstellung der Erfordernisse der Landesverteidigung unter einheitlicher Koordinierung und Verantwortung eines Betriebes erforderlich ist, besteht die Pflicht zum Vertragsabschluß über den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, auch wenn dieser teilweise durch andere Betriebe als Nachauftragnehmer ausgeführt wird.

(4) Ein Betrieb kann in Ausnahmefällen den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, wenn er trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage ist, die geforderten Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

(5) Der Betrieb hat bei vorläufiger Verweigerung des Vertragsabschlusses unverzüglich die zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sein übergeordnetes bzw. das bilanzierende Organ vom Vorliegen des Vertragsangebotes des Bestellers und den bestehenden Hinderungsgründen zu unterrichten, Lösungsvorschläge zu unterbreiten und gemeinsam mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß zu schaffen. Sofern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Annahmefrist eine gemeinsame Regelung mit dem Besteller oder dessen übergeordnetem Organ herbeigeführt, der Vertragsabschluß von einem anderen Betrieb vorgenommen oder durch das Wirtschaftsorgan bei dem zuständigen übergeordneten Staatsorgan die Entscheidung über den Vertragsabschluß beantragt wurde, ist der Vertrag entsprechend dem Angebot abzuschließen.

(6) Ein Betrieb, der das Angebot eines Bestellers erhält und gemäß Abs. 4 den Vertragsabschluß vorläufig verweigert, hat dies dem Besteller unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Annahmefrist, schriftlich mit Begründung und Darlegung der von ihm zur Überwindung der bestehenden Hinderungsgründe eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen.

(7) Das für die Bedarfsdeckung verantwortliche Wirtschaftsorgan hat, wenn es nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß zu schaffen, innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Abs. 1, die Entscheidung des zuständigen übergeordneten Staatsorgans zu beantragen und gleichzeitig dem Besteller eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu geben.

§ 10

(1) Kann das für die Planung oder Bilanzierung zuständige Wirtschaftsorgan den rechtzeitig bekanntgegebenen Bedarf des Bestellers nicht decken, so ist die Bedarfsdeckung durch den Leiter des übergeordneten fachlich zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. den Rat des Bezirkes zu sichern.

(2) Sollte in Ausnahmefällen der Bedarf eines Bestellers nicht vollständig, qualitäts-, sortiments- oder nicht termingerecht gedeckt werden können, so darf diese Entscheidung nur durch den Leiter des übergeordneten fachlich zuständigen Staatsorgans bzw. den Rat des Bezirkes getroffen werden, wenn eine gemeinsame Abstimmung mit dem Besteller oder dessen übergeordne-

tem Organ zu keiner übereinstimmenden Lösung geführt hat und trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Bedarfsdeckung nicht gesichert werden kann.

(3) Soweit sich die Entscheidung auf die Durchführung von speziellen staatlichen Aufgaben/Auflagen bezieht, ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erforderlich.

(4) Die Entscheidungen gemäß Absätzen 2 und 3 sind innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der im § 9 Abs. 7 genannten Frist zu treffen und gleichzeitig dem übergeordneten Organ des Bestellers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

(1) Tritt auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung nach Ablauf des für die Bedarfsabstimmung festgelegten oder vereinbarten Termins weiterer Bedarf bei Bestellern auf, ist dieser vom jeweiligen Leiter der im § 1 genannten Organe dem Leiter des für die Bedarfsdeckung gemäß § 10 Abs. 1 zuständigen Staatsorgans unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Der Leiter des für die Bedarfsdeckung zuständigen Staatsorgans hat innerhalb von 4 Wochen Maßnahmen zur Deckung dieses Zusatzbedarfs zu treffen und die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß zu regeln.

(3) Der Ausgleich der durch die Deckung des Zusatzbedarfs verursachten ökonomischen Auswirkungen erfolgt entsprechend den dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Bedarfsdeckung

bei Einstellung oder Verlagerung der Produktion

(1) Die Einstellung oder Verlagerung der Produktion, die Lieferungen oder Leistungen für Besteller betreffen, darf erst erfolgen, wenn die weitere Deckung ihres Bedarfs gesichert ist oder die schriftliche Erklärung des Bestellers oder seines übergeordneten Organs vorliegt, daß kein weiterer Bedarf besteht. Von beabsichtigten Produktionsverlagerungen ist der Besteller so rechtzeitig schriftlich zu unterrichten, daß er planmäßig die Zusammenarbeit mit dem künftigen Leistenden organisieren kann. Die Mitteilung an den Besteller oder dessen Zustimmung sind nicht erforderlich, wenn Lieferungen und Leistungen innerhalb der letzten 3 Jahre für ihn nicht mehr erbracht wurden und keine weiteren Bedarfsangaben vorliegen.

(2) Bei speziellen Lieferungen und Leistungen bedarf die Einstellung oder Verlagerung der Produktion der schriftlichen Zustimmung des Bestellers oder seines übergeordneten Organs. Sollen durch die Produktionsverlagerung oder -einstellung auch spezielle Produktionsvoraussetzungen oder Unterlagen verändert werden, so ist der Besteller davon ausdrücklich zu informieren. Die speziellen Produktionsvoraussetzungen und Unterlagen sind dem Besteller auf Anforderung zu übergeben. Auf Verlangen des Bestellers ist zu vereinbaren, daß die Unterlagen auch nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages in den betrieblichen Änderungsdienst einbezogen bleiben.

(3) Die Ersatzteilproduktion für Erzeugnisse, die an Besteller geliefert wurden, darf nur eingestellt werden, wenn der Besteller schriftlich bestätigt hat, daß kein weiterer Bedarf besteht oder vom Leistenden gemeinsam mit ihm die Lebensendplanung durchgeführt wurde. Über die Lieferung der auf Grund der Lebens-

endplanung für den Besteller zweckgebunden bereit-zustellenden Ersatzteile sind auf der Grundlage des Bedarfs langfristige Verträge abzuschließen.

§ 13

Bildung zweckgebundener Bestände

Soweit zur Sicherung der Erfüllung künftiger Lieferungen und Leistungen für Besteller die Bildung zweckgebundener Bestände von Erzeugnissen oder Materialien beim Leistenden oder beim zuständigen Handelsbetrieb erforderlich ist, haben Besteller und Leistender auf der Grundlage des Bedarfs durch langfristige Verträge die Lieferung oder Verwertung des Bestandes für den Besteller zu regeln.

§ 14

Warenkatalog

Zur rationellen Gestaltung der Vertragsbeziehungen unter Anwendung der maschinellen und elektronischen Datenverarbeitung und zur Sicherung wirksamer Versorgungsmethoden in den Bestellerbereichen haben die Betriebe und Wirtschaftsorgane auf Vorschlag der Besteller die Anwendung des Warenkatalogs der Besteller zu vereinbaren und Festlegungen für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der wechselseitigen Beziehungen zu treffen.

§ 15

Form der Verträge

(1) Für die Verträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Verträge können auch in anderer Weise schriftlich abgeschlossen werden, insbesondere bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, wenn der Besteller zustimmt. Die Fondsträgernummer des Bestellers und die zur Bestimmung der Lieferung oder Leistung erforderliche Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern sind in den Vertrag aufzunehmen. Bei Anwendung des Warenkatalogs der Besteller wird entsprechend der darüber getroffenen Vereinbarung neben oder an Stelle der Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern die Schlüsselnummer dieses Warenkatalogs zur Bestimmung des Vertragsgegenstandes angegeben.

(2) Langfristige Verträge über perspektivische Aufgaben kommen auch durch Unterzeichnung eines Protokolls über die Gestaltung der künftigen Liefer- und Leistungsbeziehungen oder durch schriftliche Zustimmung des Leistenden zu den ihm als Grundlage für die Ausarbeitung des Planes übermittelten Bedarfsforderungen des Bestellers zustande, soweit sie ausdrücklich als verbindlich erklärt wurden.

(3) Verträge über geringfügige Lieferungen und Leistungen, die sofort erfüllt werden, können durch formlose Annahme eines schriftlichen mit Dienststempel versehenen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden.

§ 16

Verantwortung

für die Schaffung der Produktionsvoraussetzungen zur Vertragserfüllung

(1) Der Besteller trägt die Verantwortung für die zur Sicherung der Verwendbarkeit der Lieferungen und Leistungen erforderliche konkrete Aufgabenstellung oder genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes sowie für die Richtigkeit und Eignung der von ihm zur Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen oder beige-

stellten Produktionsvoraussetzungen. Der Leistende soll den Besteller bei der Wahl der effektivsten Lösung beraten und ist verpflichtet, Mängel der ihm übergebenen Unterlagen oder Beistellungen dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Er ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bestellers die ihm übergebenen oder vom Besteller bestätigten Unterlagen zu verändern oder Beistellungen abweichend von ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Produktionsvoraussetzungen zu schaffen. Die Bestätigung der vom Leistenden erarbeiteten oder beschafften Unterlagen durch den Besteller entbindet den Leistenden nicht von der Verantwortung für deren Eignung zur Verwirklichung der vereinbarten Aufgabenstellung entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen.

(3) Verletzt der Besteller die von ihm vertraglich übernommenen Mitwirkungspflichten oder wird auf sein Verlangen die Änderung der Aufgabenstellung vereinbart, hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, die Änderung des Liefer- oder Leistungstermins oder anderer Vertragsbedingungen, auf die sich das Verhalten des Bestellers auswirkt, zu verlangen. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren.

§ 17

Verantwortung

für die Sicherung der Vertragserfüllung

(1) Der Leiter des zur Lieferung oder Leistung verpflichteten Betriebes hat durch rechtzeitige und regelmäßige Kontrolle die ordnungsgemäße Erfüllung der mit Bestellern abgeschlossenen Verträge zu gewährleisten.

(2) Der Leiter des übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans hat im Rahmen von Rechenschaftslegungen, der statistischen Berichterstattung und durch andere Methoden den Stand der Vertragserfüllung der ihm nachgeordneten Betriebe gegenüber Bestellern zu kontrollieren und rechtzeitig auf die Sicherung der Vertragsdisziplin hinzuwirken. Er hat den Betrieb unter Ausnutzung aller in seinem Verantwortungsbereich gegebenen Möglichkeiten bei der Überwindung eingetretener Schwierigkeiten zu unterstützen.

§ 18

Kontrolle durch den Besteller

(1) Der Besteller und sein übergeordnetes Organ sind berechtigt, durch Beauftragte beim Leistenden die Durchführung der Vertragserfüllung zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erstreckt sich auch auf die Zulieferer, Nachauftragnehmer und andere Kooperationspartner.

(2) Sind im Ergebnis der Kontrollen weitere Festlegungen erforderlich, so haben diese schriftlich unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Besteller und die für ihn zuständigen Finanz- und Preiskontrollorgane sind berechtigt, beim Lieferer einschließlich Zulieferer, Nachauftragnehmer oder bei anderen Kooperationspartnern Preisüberprüfungen vorzunehmen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. diese zur Einsichtnahme und Überprüfung

anzufordern. Die Beauftragten der Finanz- und Preis-kontrollorgane müssen im Besitz eines Ausweises oder Auftrages des Bestellers sein, aus dem ihre Befugnis zur Durchführung von Preisüberprüfungen für Lieferungen und Leistungen an Besteller ersichtlich ist.

§ 19

Behandlung nicht erfüllter Verträge am Ende des Planzeitraumes

(1) Ist in Ausnahmefällen die Vertragserfüllung in dem Planzeitraum, für den der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht mehr möglich und zwischenzeitlich keine andere Regelung getroffen worden, ist der Besteller berechtigt, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Planzeitraumes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

(2) Der Verzicht auf die Ausübung des Rücktrittsrechts kann von der Vorlage eines Aufholeplanes durch den Leistenden abhängig gemacht werden. In diesem Fall beginnt die Rücktrittsfrist mit der Übergabe des Aufholeplanes.

(3) Erstreckt sich die Vertragsverletzung auf einen selbständig verwertbaren Teil der Lieferung oder Leistung, so steht dem Besteller das Rücktrittsrecht nur insoweit zu.

(4) Dieses Rücktrittsrecht kann bei Einfuhr- und Investitionsleistungsverträgen nur ausgeübt werden, wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. In Koordinierungsvereinbarungen oder Verträgen können andere Regelungen getroffen werden.

§ 20

Ausarbeitung,**Bestätigung und Kontrolle der Preise**

(1) Für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Lieferungen und Leistungen an Besteller gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit gesetzlich oder durch Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Erfolgt die Preisbestätigung durch ein besonderes dafür bestimmtes Organ, hat der Besteller dies im Vertragsangebot oder im Vertrag zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Leistende ist verpflichtet, erforderliche Preisbestätigungen rechtzeitig beim zuständigen Organ einzuholen.

§ 21

Zahlungsfristen und Verrechnungsverfahren

(1) In den Vertragsbeziehungen mit Bestellern gelten und sind in den Vertrag aufzunehmen:

- a) eine Zahlungsfrist von 14 Tagen für
 - Lieferung von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn das im Vertrag vereinbarte Transportmittel bzw. die Transportart die Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet
 - Transport- und Dienstleistungen
 - Lieferungen und Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen vom Besteller bei der Übergabe/Übernahme geprüft und abgenommen werden

b) eine Zahlungsfrist von 28 Tagen für alle anderen Lieferungen und Leistungen.

(2) Für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Besteller findet das Überweisungsverfahren Anwendung.

(3) Zwischen den für den Bereich des Bestellers und den Bereich des Leistenden zuständigen zentralen Staatsorganen oder in Koordinierungsvereinbarungen kann vereinbart werden, daß für bestimmte Lieferungen und Leistungen an Stelle der Zahlungsfrist von 28 Tagen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen oder an Stelle des Überweisungsverfahrens ein anderes Verrechnungsverfahren Anwendung findet, das zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren ist.

(4) Für Beziehungen der Leistenden zu ihren Kooperationspartnern gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 22

Auswirkungen besonderer Maßnahmen

(1) Fristen, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Entstehung bzw. Verwirklichung der Rechte und Pflichten des Bestellers ist, laufen nicht in der Zeit, während der der Besteller wegen zwingender militärischer Erfordernisse, insbesondere wegen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder von Übungen gehindert ist, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Termine.

(2) Die Besteller sind für die Nichterfüllung bzw. nicht gehörige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn dies durch zwingende militärische Erfordernisse, insbesondere durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag oder durch Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, begründet ist.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Ersatz notwendiger Aufwendungen werden durch die Absätze 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absätzen 1 oder 2 wird im Zweifel durch eine Bestätigung des übergeordneten Organs des Bestellers nachgewiesen.

§ 23

Geheimhaltung

(1) Bei speziellen Lieferungen oder Leistungen ist vom Besteller im Vertrag der erforderliche Geheimhaltungsgrad festzulegen. Dasselbe gilt für andere Lieferungen und Leistungen, die aus besonderen Gründen der Geheimhaltung bedürfen. Verschlußsachen sind vom Leistenden entsprechend dem im Vertrag festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.

(2) Soweit für spezielle Lieferungen oder Leistungen im Vertrag kein Geheimhaltungsgrad festgelegt wurde, dürfen diese und die dazu gehörenden Vertragsdokumente, Unterlagen und Produktionsvoraussetzungen nur dem Personenkreis und nur in dem Umfange zugänglich gemacht werden, wie es zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der betreffende Personenkreis ist durch den Leiter des Betriebes schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Das gleiche gilt für Teile von Lieferun-

gen und Leistungen, die dazu gehörenden Vertragsdokumente, Unterlagen und spezielle Produktionsvoraussetzungen, die gemäß Festlegung des Bestellers der Geheimhaltung unterliegen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 dürfen Lieferungen oder Leistungen, Vertragsdokumente, Unterlagen, Produktionsvoraussetzungen oder Teile davon sowie Ausschuß und Materialreste nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht bzw. vernichtet oder verschrottet werden. Das gilt sinngemäß für neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, die bei der Vertragserfüllung gewonnen werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der speziellen Lieferung oder Leistung stehen, sowie für die Sicherung von Schutzrechten, Veröffentlichungen jeder Art und anderweitige Mitteilungen an Außenstehende. Im Vertrag können unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften andere Regelungen vereinbart werden.

(4) In den durch die Absätze 1 und 2 nicht geregelten Fällen darf der Leistende anderen Einrichtungen, Betrieben oder Personen nur solche Angaben machen, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist oder die zur Organisation der Zusammenarbeit bei der Vertragserfüllung erforderlich sind. Veröffentlichungen sind auch in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

(5) Der Besteller kann im Vertrag aus Gründen der Geheimhaltung die Einbeziehung von Dritten in die Kooperation von seiner Zustimmung abhängig machen.

(6) Die Bestimmungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen, aus deren Anlaß die Geheimhaltungsverpflichtung begründet wurde. Sie sind auch für die Kooperationspartner des Leistenden verbindlich.

§ 24

(1) Die Bestimmungen des III. Abschnittes über Lieferungen finden auf Verträge über die in den Abschnitten IV bis VI geregelten Leistungen entsprechend Anwendung, sofern der betreffende Abschnitt keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

(2) Für Verträge über sonstige Leistungen, für die diese Verordnung keine speziellen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte III bis VI sinngemäß anzuwenden.

III. Abschnitt

Lieferungen

§ 25

Lieferung

(1) Die Partner haben im Vertrag die Lieferung so konkret zu bestimmen, wie dies zu ihrer Durchführung und zur Sicherung des Bedarfs der Besteller notwendig ist. Soweit es deshalb erforderlich ist, sind die Partner verpflichtet, vertraglich zu vereinbaren:

- a) den Direktbezug von Erzeugnissen vom Hersteller auch unter der vorgeschriebenen Mindestmenge
- b) die Lieferung von Nahrungsgütern beim Bezug vom Großhandel mengenmäßig entsprechend der handelsüblichen Originalverpackung

c) bei Spezialfahrzeugen, Anlagen und Geräten die Komplettierung des Fahrzeuges einschließlich der gesamten Inneneinrichtung, der Anlage bzw. des Gerätes einschließlich Zubehör

d) die Lieferung kompletter Sätze, insbesondere von Ersatzteilen und Werkzeugen sowie die Übergabe von Stücklisten (bei Geräte- und Ersatzteilsätzen)

e) die Erteilung von Werkattesten für die Lieferung oder einzelne Erzeugnisse, soweit vereinbart auch in vereinfachter Weise z. B. durch eine besondere Kennzeichnung, sowie die Lieferung von Einzelteil-, Ersatzteil-, Verschleißteilkatalogen und Verschleißteilmormen als auch von Garantieurkunden.

Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist nur im Rahmen der im Vertrag festgelegten Toleranzen zulässig.

(2) Die einzelnen Positionen der Lieferung sind zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung muß der Vergleich mit dem Lieferschein oder Packzettel bzw. der Stückliste und dem Vertrag möglich sein. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen ausschließen. Zur Vollständigkeit der Lieferung gehört weiterhin die zweifache Ausfertigung des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes (Artikelbezeichnung, Typ, Größe usw.), der Vertragsnummer, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragspezifikation und der Nummer des Prüfberichtes. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die laufende Nummer der Teillieferung mit anzugeben. Bei leicht verderblichen Lebensmitteln ist die Kennzeichnung vertraglich zu vereinbaren.

(3) Erfolgt die Nutzung, Konservierung oder Instandsetzung beim Besteller unter besonderen Bedingungen, sind durch den Lieferer entsprechende Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs- oder Instandsetzungsvorschriften sowie Ersatz- bzw. Verschleißteilmormen gegen besondere Vergütung zu erarbeiten. Die Art und der Umfang dieser Dokumente wird in solchen Fällen auf Verlangen des Bestellers vertraglich vereinbart und gehört zur Vollständigkeit der Lieferung.

(4) Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die branchenüblichen Qualitätspässe, Garantieurkunden, Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs- und Instandsetzungsvorschriften sowie Einfahr- und Einlaufvorschriften.

Qualität

§ 26

(1) Der Lieferer hat die Lieferung auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes so zu erbringen, daß sie den Erfordernissen der Besteller entspricht. Die von den zuständigen Organen der Bestellerbereiche erlassenen oder bestätigten Militärischen Abnahmebestimmungen — MAB —, Technischen Lieferbedingungen — TLB — und Fachbereichstandards (Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller) sowie die allgemeinen staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfvorschriften sind der Lieferung zugrunde zu legen und sollen im Vertrag benannt werden.

(2) Die dem Lieferer bekanntgegebenen Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Andere zur Sicherung der Qualität notwendigen Forderungen der

Besteller, wie Muster, Fertigungs- und Prüfvorschriften oder Instandsetzungstechnologien sind im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Sind in den Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften wie Mindestdauer der Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse einschließlich der Verschleißteile und die für die Qualitätsfeststellung und die Abnahme maßgeblichen Prüf- und Kontrollverfahren sowie zulässigen Ausfall- bzw. Fehlerquoten nicht enthalten, sind diese vertraglich zu vereinbaren, soweit das für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich ist.

(4) Soweit es auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung, insbesondere zur Sicherung der Einheitlichkeit der militär-technischen Ausrüstung oder der Austauschbarkeit ihrer Baugruppen und Teile notwendig ist, können im Vertrag von den gesetzlichen Regelungen abweichende Qualitätsvereinbarungen getroffen werden. In diesen Fällen hat der Lieferer das zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgan über die notwendige Ausnahmeregelung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Lieferung minderer Qualität, insbesondere II. Wahl, ist unzulässig, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

§ 27

(1) Der Lieferer hat die Qualität und Verwendbarkeit seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern. Entspricht die technische Ausführungsart nicht mehr dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik oder den ökonomischen Erfordernissen, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller geeignete Vorschläge zu unterbreiten und, soweit es sich um spezielle Erzeugnisse handelt, um Zustimmung zur Einleitung der vorgesehenen Maßnahmen zu ersuchen.

(2) Änderungen der technischen Ausführungsart bei speziellen Erzeugnissen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 28

Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln

(1) Der Lieferer hat durch ordnungsgemäße Verpackung und durch Behandlung der Erzeugnisse mit Korrosionsschutzmitteln entsprechend den geltenden Bestimmungen eine langfristige und werterhaltende Aufbewahrung zu sichern. Auf Verlangen des Bestellers hat er dies nach den vom Besteller übergebenen Spezifikationen und Vorschriften durchzuführen. Bei Lieferung konservierter Erzeugnisse ist diesen eine Anleitung über die Herstellung der Betriebsbereitschaft beizufügen.

(2) Der Lieferer hat die entsprechenden Erzeugnisse bzw. deren Baugruppen und Bauteile auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen mit verschleißmindernden Mitteln zu behandeln und das in den Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen anzugeben.

(3) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen für die zu liefernden Erzeugnisse die Behandlung mit Korrosionsschutz und verschleißmindernden Mitteln nicht vorgeschrieben ist, ist die Art und Weise dieser Leistung auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren.

§ 29

Wartung und Pflege

Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm vom Besteller zur Erfüllung des Vertrages übergebenen Fahrzeuge, Anlagen und Geräte vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Übernahme durch den Besteller ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Die notwendigen Aufwendungen hat der Lieferer dem Besteller nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

§ 30

Qualitätsfeststellung

(1) Zur Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Besteller berechtigt, für alle Lieferungen eine Qualitätsfeststellung vorzunehmen, und verpflichtet, soweit bei der Qualitätsfeststellung keine Mängel festgestellt worden sind, Versandfreigabe zu erteilen. Die Qualitätsfeststellung ist keine Abnahme im Sinne der Vertragserfüllung. Im Vertrag kann vereinbart werden, daß Erzeugnisse durch eine besonders dafür zuständige Institution geprüft werden. Diese Prüfung ersetzt die Qualitätsfeststellung durch den Besteller nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Lieferer hat spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin an die im Vertrag genannte Stelle schriftlich seine Bereitschaft zur Durchführung der Qualitätsfeststellung (Bereitschaftserklärung) mitzuteilen. Hat der Besteller beim Lieferer einen Beauftragten stationiert, so ist diesem 5 Werktagen vor dem Liefertermin die schriftliche Bereitschaftserklärung zu übergeben. Das gilt nicht, wenn der Besteller Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung erteilt hat.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Nahrungsgütern innerhalb von 3 Werktagen, nach Zugang der Bereitschaftserklärung die Qualitätsfeststellung durchzuführen und Versandfreigabe zu erteilen oder dem Lieferer den Versand der Erzeugnisse auch ohne Durchführung der Qualitätsfeststellung freizugeben. Hat der Lieferer seine Bereitschaftserklärung nicht innerhalb der gemäß Abs. 2 festgelegten Frist abgegeben, so verlängert sich die Frist des Bestellers um 2 Wochen bzw. um 5 Werktagen. Ist eine vorfristige Lieferung nicht vertraglich vereinbart, so ist der Besteller nicht zur vorfristigen Qualitätsfeststellung verpflichtet.

(4) Der Besteller hat die Qualitätsfeststellung, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, in den Produktionsstätten des Lieferers durch seinen Beauftragten durchführen zu lassen. Wird die Qualitätsfeststellung nicht in den Produktionsstätten des Lieferers durchgeführt, so hat der Lieferer geeignete Mitarbeiter zum vorgesehenen Ort zu entsenden.

(5) Das Ergebnis der Qualitätsfeststellung ist vom Beauftragten des Bestellers in einem Prüfbericht festzulegen, der von diesem und vom Bevollmächtigten des Lieferers zu unterzeichnen ist. Der Lieferer ist verpflichtet, die entsprechenden Ausfertigungen dieses Berichtes spätestens 2 Werktagen nach Unterzeichnung an die bei der Qualitätsfeststellung bekanntgegebene Postanschrift des Empfängers und die des Bestellers zu übersenden.

(6) Wird aus Gründen, die vom Lieferer gesetzt wurden, die Durchführung der angezeigten Qualitätsfeststellung nicht möglich oder deren Wiederholung erforderlich, hat er dem Besteller für jeden mit der Durch-

führung der Qualitätsfeststellung beauftragten Mitarbeiter Aufwendersatz in Höhe von 100 M für jede nicht durchgeführte oder nicht erfolgreich abgeschlossene Qualitätsfeststellung zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

(7) Soweit durch gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übergabe/Übernahme der Lieferung die Abnahme vorgeschrieben ist, hat diese an Stelle der Qualitätsfeststellung zu erfolgen. Zwischen den Partnern kann vertraglich vereinbart werden, daß an Stelle der Qualitätsfeststellung bei der Übergabe durch den Lieferer die Abnahme durch den Besteller durchgeführt wird.

§ 31

Gesetzlicher Garantiezeitraum

(1) Für Erzeugnisse, die an Besteller geliefert werden, gilt, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorgeschrieben sind, eine Garantiefrist von 12 Monaten.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Garantie beträgt

- a) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie höchstens jedoch 10 000 km
- b) für Kettenfahrzeuge höchstens jedoch 6 000 km
- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie höchstens jedoch 1 000 Betriebsstunden,

gerechnet vom Tage der Zulassung an.

(3) Für Lieferungen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird die Gebrauchsfähigkeit für den Zeitraum zugesichert, der bei einwandfreier Qualität der Lieferung vorausgesetzt werden muß.

(4) Übernimmt der Lieferer einem anderen Abnehmer gegenüber für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse weitergehende Garantie, so ist dies auf Verlangen des Bestellers vertraglich zu vereinbaren.

(5) Soweit es die Eigenart bestimmter Erzeugnisse und die Besonderheiten ihres Gebrauches erfordern, ist im Vertrag eine Garantie nach Betriebsstunden oder Anzahl der Einsatzmöglichkeiten bis zu einer Höchstfrist von 2 Jahren zu vereinbaren.

(6) Im Vertrag kann an Stelle der im Abs. 1 festgelegten Garantiefrist eine kürzere Garantiefrist, die jedoch 6 Monate nicht unterschreiten darf, vereinbart werden, wenn der Lieferer nachweist, daß entsprechend dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik die volle Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse — bei konservierten Lebensmitteln die unbedingte Genußtauglichkeit — nicht für einen längeren Zeitraum garantiert werden kann.

(7) Die Garantieurkunden sind vom Lieferer mit dem Datum des Auslieferungstages und vom Nutzer mit dem Datum der Inbetriebnahme der betreffenden Erzeugnisse zu versehen.

§ 32

Verlängerung des Garantiezeitraumes

(1) Die Garantiefrist läuft nicht während der Zeit, in der Erzeugnisse konserviert bzw. ordnungsgemäß eingelagert und gewartet werden. Erreichen Erzeugnisse ihre volle Leistungsfähigkeit erst nach einer be-

stimmten Nutzungszeit, verlängert sich die Garantiefrist um diese Zeit. Das gilt entsprechend auch für die Kooperationsbeziehungen der Leistenden. Die Garantiefrist endet jedoch 2 Jahre nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller, soweit nicht gesetzlich oder im Vertrag andere Fristen festgelegt sind. Diese Regelung gilt nicht für Erzeugnisse, die nicht oder nur begrenzt lagerfähig sind.

(2) Der Nachweis über die Zeit der Konservierung, Einlagerung oder Nutzung wird durch die für jeden selbständigen Teil des Vertragsgegenstandes vom Empfänger oder Nutzer ordnungsgemäß geführten Nachweisdokumente erbracht. Der Besteller hat außerdem nachzuweisen, daß die Konservierung, Einlagerung oder Nutzung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften vorgenommen wurde.

§ 33

Zusatzgarantie

(1) Im Vertrag ist auf Verlangen des Bestellers eine weitergehende als die im § 31 Abs. 1 genannte Garantiefrist zu vereinbaren, wenn es im Interesse der Landesverteidigung notwendig und auf Grund des Höchststandes von Wissenschaft und Technik möglich ist (Zusatzgarantie). Dies gilt entsprechend für die vertraglichen Beziehungen des Lieferers mit seinen Kooperationspartnern.

(2) Als Zusatzgarantie gilt auch die gemäß § 32 Abs. 1 verlängerte Garantiefrist, soweit diese über den im § 31 Abs. 1 genannten Zeitraum hinausgeht.

§ 34

Rechnungserteilung

(1) Die Rechnungen, Gutschriften und Nachbelastungen sind in dreifacher Ausfertigung dem Besteller zu übersenden und müssen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, folgende Angaben enthalten:

- a) Anschrift des Bestellers bzw. Schuldners
- b) Nummer und Datum
- c) Vertragsnummer des Bestellers, Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragsspezifikation, Nummer des Prüfberichtes
- d) Bezeichnung des Erzeugnisses, gegebenenfalls Warenkatalognummer und — soweit im Vertrag angegeben — Menge, Einzel- und Gesamtpreis, wobei der Einzelpreis auf die im Vertrag vereinbarte Mengeneinheit zu beziehen ist
- e) Bezeichnung des Anteils von Erzeugnissen minderer Qualität (II. Wahl usw.) und Berechnungsgrundlage, sofern die Zulässigkeit derartiger Lieferungen vertraglich vereinbart wurde
- f) Bezeichnung der Verpackung, insbesondere der Leihverpackung
- g) Frachtkosten und Rollgelder
- h) Gesamtrechnungsbetrag
- i) Bankverbindung des Lieferers
- j) Versanddatum
- k) Versandanschrift.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferer den Rechnungen eine Ausfertigung der

Prüfberichtes und eine Ausfertigung des Lieferscheines beizufügen. Unvollständige Rechnungslegungen lösen keine Fälligkeit der Forderung aus.

(2) Bei langfristigen Einzelfertigungen hat der Lieferer dem Besteller jeweils bis zum 10. Werktag des Vormonats für den folgenden Monat die voraussichtlich zur Abrechnung kommenden Baugruppen und deren Wertumfang bekanntzugeben. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist der Besteller nicht verpflichtet, für den folgenden Monat wegen verspäteter Rechnungsbezahlung. Verspätungszinsen zu zahlen.

§ 35

Kennzeichnung und Verpackung

(1) Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, eine besondere Kennzeichnung der Erzeugnisse vorzunehmen. Die Verpackung muß für die im Vertrag vereinbarte Gesamtlieferung der Erzeugnisse, Baugruppen und Bauteile, Ersatzteile einschließlich Zubehör in gleicher Art und Weise erfolgen.

(2) Ist es für den Besteller erforderlich, so hat der Lieferer die Verpackung so vorzunehmen, daß eine Langlagerung der Lieferung erfolgen kann. Soweit diese Verpackung nicht im Preis enthalten ist, ist sie gesondert zu vergüten.

(3) Ist im Vertrag keine besondere Vereinbarung über die Rückgabe der Leihverpackung getroffen, erfolgt diese vom Empfänger der Lieferung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Termin der Rückgabe sowie die Anschrift für die Rücksendung der Leihverpackung oder der Vermerk, daß die Verpackung als käuflich übernommen gilt, ist grundsätzlich auf dem Lieferschein anzugeben.

(4) Als Verfügungen, die die Einhaltung der Rückgabefristen ausschließen, gelten nur die vom übergeordneten Organ des Empfängers erteilten Einlagerungsanweisungen. Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Einlagerungsanweisung den Lieferer über den voraussichtlichen Rückgabetermin der Leihverpackung in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen kann der Lieferer an Stelle der Rückgabe Wertersatz fordern, ist aber nicht berechtigt, für den Zeitraum nach Zugang der Mitteilung Vertragsstrafe wegen verspäteter Rückgabe der Leihverpackung zu berechnen.

(5) Vertragsstrafe wegen verspäteter Rückgabe von Leihverpackung ist dem Empfänger in Rechnung zu stellen.

§ 36

Versandfreigabe

(1) Lieferungen sind nur nach Vorliegen von Versandfreigaben zulässig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Wird Versandfreigabe ohne Durchführung einer Qualitätsfeststellung erteilt, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin die Versandanschrift schriftlich mitzuteilen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die Erteilung der Versandfreigabe vor dem vereinbarten Liefertermin nicht als Zustimmung zur vorfristigen Lieferung.

§ 37

Versand

(1) Der Lieferung sind beim Versand, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Unterlagen gemäß § 25 beizufügen.

(2) Die Transportkosten zum Empfänger, die nicht im Preis enthalten sind, hat der Lieferer zu verauslagern und dem Besteller mit der Lieferung in Rechnung zu stellen. Das gilt jedoch nicht in den Fällen des Abs. 3.

(3) Soweit die Frachtkosten nicht im Preis enthalten sind, hat bei Versand für Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung oder der Nationalen Volksarmee der Besteller dem Lieferer die Militärfrachtbriefe für Waggonladungen oder Stückgut bzw. die Militärexpressgutkarten bei der Qualitätsfeststellung zu übergeben bzw. mit der Versandfreigabe oder mit der Mitteilung der Versandanschriften zu übersenden. Nicht benutzte Militärfrachtbriefe bzw. Militärexpressgutkarten sind unverzüglich an den Absender zurückzugeben. Bei Nichtverwendung, Mißbrauch oder Verlust dieser Transportdokumente durch den Lieferer ist dem Besteller der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen.

(4) Erfolgt der Versand durch den Lieferer an einen anderen als den vom Besteller oder bei der Qualitätsfeststellung vom Beauftragten des Bestellers festgelegten Empfänger, so ist der Empfänger berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern und die Sendung unfrei zu Lasten des Lieferers zurückzusenden. Die Lieferverpflichtung gilt erst mit dem Versand an den richtigen Empfänger als erfüllt.

(5) Grundsätzlich ist die Selbstabholung nicht anzuwenden. Sollte in Ausnahmefällen entgegen der vertraglichen Versandart auf Forderung des Lieferers Selbstabholung durchgeführt werden, bleiben Leistungsart und Gefahrtragung unverändert. In diesen Fällen hat der Lieferer dem Besteller die über die ursprünglich vorgesehene Versandart hinausgehenden Transportkosten zu erstatten.

(6) Bei vertraglich vereinbarter Selbstabholung hat der Lieferer dem Besteller 2 Wochen vor dem Liefertermin die Bereitstellung zur Abholung schriftlich mitzuteilen und die Auslieferung nur gegen Vorlage einer Übernahmenvollmacht des Bestellers bzw. des vom Besteller benannten Empfängers vorzunehmen.

§ 38

Bau, Umbau und Reparatur von Schiffen und Booten

(1) Die Besonderheiten bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen über den Bau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Booten und schwimmenden Spezialgeräten sind durch Koordinierungsvereinbarungen zwischen den zuständigen Bestellern und der VVB Schiffbau sowie anderen wirtschaftsleitenden Organen zu regeln. Soweit es die Einsatzbedingungen der Nutzer erfordern, kann von den allgemeingültigen staatlichen Bau- und Überwachungsvorschriften abgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Bau- und Überwachungsvorschriften der Nutzer.

(2) Die sich aus den Koordinierungsvereinbarungen ergebenden Verpflichtungen der Lieferer oder Leistenden sind der Gestaltung der Verträge mit ihren Kooperationspartnern zugrunde zu legen.

IV. Abschnitt

Wissenschaftlich-technische Leistungen

Grundsätze für Verträge
über wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 39

(1) Die planmäßige Ausstattung der Bestellerbereiche mit zweckmäßiger, dem Höchststand von Wissenschaft und Technik und den Anforderungen der modernen Landesverteidigung entsprechender Bewaffnung, Ausrüstung und anderen neu oder weiterentwickelten Erzeugnissen erfordert die Durchführung vielseitiger wissenschaftlich-technischer Leistungen, die zwischen den Partnern in Verwirklichung der von den übergeordneten Organen getroffenen Festlegungen und Koordinierungsmaßnahmen rechtzeitig durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln sind.

(2) Für neu zu beginnende Aufgaben zur Ausstattung der Besteller mit neu oder weiterentwickelten Erzeugnissen sind Verträge unter Beachtung des Inhalts der jeweiligen Aufgabe abzuschließen z. B. über:

- a) Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse.
- b) Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse.
- c) Forschung, Entwicklung und Überleitung von Konstruktionen und Verfahren.
- d) Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, Erprobungen und Standardisierungsaufgaben.

Für die in den Buchstaben c und d genannten Verträge gelten unter Beachtung der sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergebenden Anforderungen die dafür erlassenen gesetzlichen Regelungen.

§ 40

(1) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen für Besteller sind unter Berücksichtigung schutzrechtlicher Erfordernisse so zu gestalten, daß ausgehend von der zu lösenden Aufgabe mit ihrer Verwirklichung das für die Zwecke des Bestellers notwendige unmittelbar verwertbare Ergebnis, insbesondere die Entwicklung und Lieferung kompletter voll einsatzfähiger Erzeugnisse und Systeme, erreicht wird. Soweit der Leistende bestimmte dazu erforderliche Teilaufgaben nicht selbst durchführen kann, hat er unter Beachtung des § 23 darüber mit geeigneten Nachauftragnehmern Verträge abzuschließen.

(2) Die Verträge sind über den gesamten für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Zeitraum abzuschließen. Wenn bei langfristigen Aufgaben Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistung oder der späteren Lieferung noch nicht mit ausreichender Klarheit geregelt werden können, ist der Vertrag hinsichtlich dieser Fragen rechtzeitig zu ergänzen. Gegenstand und Zeitpunkt notwendiger Ergänzungen sind im Vertrag zu vereinbaren.

Vertrag
zur Vorbereitung der Einführung
neuer Erzeugnisse für Besteller

§ 41

(1) Durch den Vertrag zur Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse für Besteller verpflichtet sich der Leistende, auf der Grundlage der vom Besteller erarbeiteten taktisch-technischen Forderungen eine Studie

über die Realisierungsmöglichkeiten, den besten Lösungsweg, die Voraussetzungen, die ökonomischen Auswirkungen für die Verwirklichung dieser Forderung bzw. die Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern anzufertigen sowie unter Mitwirkung des Bestellers den Entwurf der Aufgabenstellung auszuarbeiten. Der Vertrag wird in der Regel zwischen dem Besteller und dem für die spätere Lieferung des Erzeugnisses vorgesehenen Betrieb abgeschlossen. Kommt der Vertrag mit einem anderen Betrieb, insbesondere mit einer wissenschaftlich-technischen Einrichtung zustande, muß dieser die Mitwirkung des späteren Lieferbetriebes an der Ausarbeitung der Studie und des Entwurfes der Aufgabenstellung und dessen Bereitschaft, nach Bestätigung der Aufgabenstellung einen Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse mit dem Besteller abzuschließen, vertraglich sichern.

(2) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß im Rahmen der Studie auch Modelle, Labormuster oder Versuchsgüter anzufertigen und bestimmte experimentelle Erprobungen durchzuführen sind. Bei umfangreichen Aufgaben kann in Ausnahmefällen vereinbart werden, daß bereits vor Abschluß der Leistung nach Erreichung bestimmter Zwischenergebnisse die Zahlung entsprechender Preisanteile durch den Besteller erfolgt.

(3) Ergibt sich bei der Erarbeitung der Studie oder des Entwurfes der Aufgabenstellung, daß die taktisch-technischen Forderungen technisch bzw. ökonomisch nicht oder nicht mit den geforderten Ergebnissen verwirklicht werden können, ist der Vertrag abzuändern oder aufzuheben. In diesem Fall steht dem Leistenden bei ordnungsgemäßer Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen der auf den bisher erbrachten Teil seiner Leistung entfallende Anteil des Preises zu.

§ 42

(1) Der Entwurf der Aufgabenstellung muß die für den militärischen Einsatz des neu zu entwickelnden Erzeugnisses wesentlichen technischen und ökonomischen Kennziffern, Eigenschaften und anderen Merkmale sowie den Zeitraum der Aufnahme der Serienproduktion und Lieferungen an den Besteller enthalten. Er muß den taktisch-technischen Forderungen des Bestellers nach kompletten vollen einsatzfähigen Erzeugnissen und Systemen entsprechen.

(2) Zu den ökonomischen Kennziffern gehören vor allem

- a) der notwendige einmalige Aufwand für die Entwicklung und Überleitung (Preislimit für Entwicklung und Überleitung)
- b) die planmäßige Rückflußdauer des einmaligen Aufwandes
- c) der Mindestbedarf des Bestellers während der Rückflußdauer bzw. im Perspektivplanzeitraum
- d) das Preislimit für die Serienerzeugnisse.

(3) Der Entwurf der Aufgabenstellung ist auf Antrag des Bestellers vor dessen zuständigem übergeordnetem Organ und dem des Leistenden zu verteidigen. Ist der Leistende nicht der für die spätere Lieferung vorgesehene Betrieb, so hat er die Verteidigung unter Mitwirkung des späteren Lieferbetriebes auch vor dessen übergeordnetem Organ durchzuführen. Bei wichtigen Aufgaben soll die Verteidigung gemeinsam gegenüber den übergeordneten Organen erfolgen. Nach der

Bestätigung der Aufgabenstellung sind der Besteller, der Leistende, der spätere Lieferbetrieb und ihre übergeordneten Organe verpflichtet, die Aufnahme der sich aus der Aufgabenstellung ergebenden Maßnahmen in die Pläne ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches zu sichern.

Vertrag

über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse

§ 43

(1) Nach Erfüllung des Vertrages zur Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse und Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß § 42 Abs. 3 soll der Besteller mit dem für die Serienfertigung festgelegten Betrieb unverzüglich einen Vertrag über die Lieferung der zu entwickelnden Erzeugnisse abschließen. Die bestätigte Aufgabenstellung ist Bestandteil dieses Vertrages. Im Vertrag sollen außerdem Vereinbarungen getroffen werden über

- a) den Geheimhaltungsgrad
- b) die Pflichten und Rechte der Partner während der Durchführung der Entwicklung und Überleitung bis zur planmäßigen Durchführung der Serienfertigung sowie die dafür maßgeblichen Termine, wobei unter weitgehender Anwendung der Netzwerktechnik der optimale Lösungsweg zugrunde zu legen ist
- c) die Durchführung von Erprobungen beim Leistenden und beim Besteller, einschließlich der dabei erforderlichen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Auswertung der Erprobungsergebnisse
- d) Gegenstand, Termin und Auswertung der gemeinsamen Prüfung der Entwicklungs- und Überleitungsergebnisse durch die Partner als Voraussetzung für die Lieferung der Serienerzeugnisse
- e) die Mindestforderungen der bei Verwirklichung der in der bestätigten Aufgabenstellung festgelegten Kennziffern, Eigenschaften und anderen Merkmale sowie die Mindestmengen der während der Rückflußdauer des einmaligen Aufwandes oder eines vereinbarten längeren Zeitraumes abzunehmenden neu entwickelten Erzeugnisse und die Rechtsfolgen im Falle der Abnahme geringerer Mengen.
- f) die Verpflichtung des Leistenden zur Lieferung der dem Bedarf des Bestellers entsprechenden Anzahl neu entwickelter Erzeugnisse während des vereinbarten Zeitraumes
- g) Inhalt, Umfang und Anzahl der vom Leistenden zur Nutzung, Wartung und Instandsetzung zu erarbeitenden Dokumentationen und anderen Unterlagen sowie die Termine ihrer Übergabe an den Besteller und dessen Mitwirkungspflichten bei ihrer Ausarbeitung, Prüfung und Bestätigung
- h) die zur Qualitätsbestimmung und -sicherung notwendigen Pflichten des Leistenden und die dazu erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Bestellers, einschließlich der Ausarbeitung erforderlicher MAE bzw. TLB sowie die Termine ihrer Übergabe und Bestätigung durch den Besteller
- i) die dem Leistenden im Falle der Unterschreitung des Kostenlimits zu gewährenden Vorteile

j) Preiszu- und -abschläge

k) die Aufgaben des Leistenden zur Verbesserung der technischen und ökonomischen Kennziffern, Eigenschaften und anderen Merkmale der neu entwickelten Erzeugnisse nach Aufnahme der Serienfertigung und die dazu erforderlichen Mitwirkungspflichten des Bestellers

l) die in Zusammenarbeit zwischen den Partnern durchzuführenden Maßnahmen zur Unterweisung und Ausbildung von Angehörigen des Bestellerbereiches bei der Bedienung, Nutzung und Wartung der neu entwickelten Erzeugnisse

m) den vom Leistenden zu sichernden Kundendienst, einschließlich der Sicherung der Ersatzteilversorgung und der Organisierung der industriellen Instandsetzung

n) die Berichterstattung und Kontrolle über die Arbeitsergebnisse

o) Vertragsstrafen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der zur Erreichung bestimmter Zwischenergebnisse notwendigen Leistungen oder Mitwirkungshandlungen.

(2) Kann infolge von Pflichtverletzungen eines Partners der Vertrag nicht mehr in der vereinbarten Weise erfüllt werden, ist der andere Partner berechtigt, unverzüglich nach Feststellung der dadurch verursachten Auswirkungen die Änderung des Vertrages zu verlangen. Hat die Pflichtverletzung zur Folge, daß das mit der Aufgabenstellung angestrebte Ergebnis nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag auf Verlangen des anderen Partners aufzuheben.

§ 44

(1) Die Partner sollen im Vertrag Zuschläge oder eine Nutzensbeteiligung vereinbaren, wenn die in der Aufgabenstellung festgelegten Kennziffern verbessert werden und dies für die Gebrauchsfähigkeit der Erzeugnisse beim Besteller besonders bedeutsam ist. Das gleiche gilt für die Verkürzung der Zeit bis zum Beginn der Serienlieferung an den Besteller. Werden in der Aufgabenstellung festgelegte technische oder ökonomische Kennziffern nicht erreicht oder die für den Beginn der Lieferung an den Besteller vereinbarten Zeiten nicht eingehalten, sind Abschläge zu vereinbaren und durch den Leistenden zu zahlen, soweit der Vertrag nicht wegen Nichterreichung des mit der Aufgabenstellung angestrebten Ergebnisses aufgehoben wird.

(2) Die Anwendung der Preisprogression oder Preisdegression erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 45

(1) Bei nicht vertragsgerechter

a) Bereitstellung von Mustern durch den Leistenden für Erprobungen beim Besteller

b) Übergabe der Erprobungsergebnisse durch den Besteller oder

c) Aufnahme der Lieferung der Serienerzeugnisse im vereinbarten Umfang

sind Vertragsstrafen wie bei Verzug zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist, sofern die Partner keinen höheren

Betrag vereinbaren, nach dem Preisanteil zu berechnen, der den bis zum Eintritt der Vertragsverletzung erbrachten Leistungen entspricht.

(2) Bei Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung anderer für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Zwischenergebnisse oder Mitwirkungshandlungen sollen die Partner weitere Vertragsstrafen vereinbaren.

§ 46

Zusammenarbeit bei anderen wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Betriebe

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen der Betriebe, die für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, insbesondere Vorhaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren sowie Standardisierungsaufgaben, sind entsprechend den dafür bestehenden Festlegungen während der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mit dem zuständigen Organ des betreffenden Bestellerbereiches abzustimmen und so durchzuführen, daß die Belange des Bestellers berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Schutzrechten.

(2) Soweit sich bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung oder in ihrem Ergebnis zur Verwirklichung der Forderungen des Bestellers zusätzliche Aufwendungen für den Betrieb oder den Besteller ergeben, ist ein Vertrag abzuschließen. Beabsichtigt der Besteller auf Grund des Entwurfes der Aufgabenstellung das neu zu entwickelnde Erzeugnis in einem für die Bedarfsermittlung des späteren Lieferers bedeutsamen Umfang zu beziehen, ist der Entwurf der Aufgabenstellung auch vor dem zuständigen übergeordneten Organ des Bestellers zu verteidigen.

(3) Nach Bestätigung der Aufgabenstellung soll zwischen dem Besteller und dem für die Serienfertigung festgelegten Betrieb ein Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse abgeschlossen werden. Die §§ 43 bis 45 finden entsprechend Anwendung.

V. Abschnitt

Industrielle Instandsetzungen

§ 47

Grundsätze für Verträge über industrielle Instandsetzungen

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Bestellern und Leistenden bei der Vorbereitung und Durchführung der industriellen Instandsetzung von Erzeugnissen oder deren Baugruppen und Teile ist grundsätzlich zu regeln durch

- a) Verträge über die Vorbereitung der Instandsetzung spezieller Erzeugnisse
- b) langfristige oder Jahresverträge über die Durchführung von Instandsetzungsleistungen, die entsprechend den Erfordernissen durch Einzelaufträge konkretisiert werden
- c) Verträge über Einzelinstandsetzungen.

(2) Die Verträge sind so zu gestalten und zu erfüllen, daß bei Anwendung der rationellsten Instandsetzungsmethoden zur Sicherung der Einsatzbereitschaft in den Bestellerbereichen die geringste Instandsetzungsdauer und die der Instandsetzungsart entsprechenden Qualitätsmerkmale erreicht werden. Soweit erforderlich, ist

in den Verträgen auch die Durchführung von Aufgaben zur Modernisierung oder Umrüstung der instandzusetzenden Erzeugnisse zu regeln.

(3) Der Leistende ist verpflichtet, die Verträge über die Vorbereitung oder Durchführung von Instandsetzungen für komplette Erzeugnisse oder Systeme mit dem Besteller, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, abzuschließen. Umfaßt der Leistungsumfang die Instandsetzung von Baugruppen oder Teilen, die der Leistende nicht selbst durchführen kann, hat er darüber unter Beachtung des § 23 mit geeigneten Partnern die Kooperationsbeziehungen herzustellen.

(4) Die Bestimmungen über industrielle Instandsetzungen sind entsprechend anzuwenden, wenn aus besonderen Gründen die Instandsetzung in anderer Weise oder von Leistenden, die keine Industriebetriebe sind, durchgeführt wird, sofern sie dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

§ 48

Verträge über die Vorbereitung der Instandsetzung spezieller Erzeugnisse

(1) Zur planmäßigen und rationellen Vorbereitung der Instandsetzung, insbesondere von importierten Erzeugnissen, die durch Betriebe bisher nicht durchgeführt wurde, sind unter Berücksichtigung der militärökonomischen, technischen und technologischen Erfordernisse sowie des notwendigen Zeitraumes rechtzeitig Verträge abzuschließen.

(2) Durch den Vertrag über die Vorbereitung der Instandsetzung verpflichtet sich der Besteller insbesondere

- a) die taktisch-technischen Forderungen, die Art und den Umfang sowie den geforderten Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der industriellen Instandsetzungen rechtzeitig bekanntzugeben
- b) den Leistenden in die neu instandzusetzenden Erzeugnisse einzuweisen
- c) die beim Besteller vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig zu übergeben
- d) erforderliche Truppenerprobungen und deren Auswertung sicherzustellen.

(3) Der Leistende verpflichtet sich durch den Vertrag insbesondere:

- a) die Instandsetzung mit technisch und technologisch geringstem Aufwand und höchstmöglichem Nutzeffekt vorzubereiten und durchzuführen
- b) die für die Instandsetzung notwendigen Dokumentationen rechtzeitig bereitzustellen
- c) die erforderlichen Instandsetzungskapazitäten und die Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile und Materialien zu sichern
- d) die erforderlichen MAB bzw. TLE zu erarbeiten
- e) eine technisch-ökonomische Einschätzung über die Instandsetzungswürdigkeit, die Zweckmäßigkeit der geforderten Instandsetzungsarten sowie im Ergebnis dieser Vorarbeiten Preislimite für die Instandsetzungsarten vorzuschlagen.

(4) In den Vertrag sind Gegenstand und Termine der zu seiner weiteren Konkretisierung erforderlichen Er-

gänzungen aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere Vereinbarungen über

- a) den Mindestbedarf des Bestellers an Instandsetzungsleistungen der betreffenden Art während der vereinbarten Rückflußdauer des für die Vorbereitung der Instandsetzungsleistung notwendigen einmaligen Aufwandes als Grundlage für die Vereinbarung von Preislimiten
- b) die Deckung dieses Bedarfs durch den Leistenden
- c) die Rechtsfolgen bei Unterschreitung der vereinbarten Mindestzahlen durch den Besteller
- d) Preisabschläge bei wesentlicher Überschreitung des vereinbarten Mindestbedarfs.

(5) Die Partner haben, soweit bei importierten Erzeugnissen eine Instandsetzungsdokumentation nicht beschaffbar ist, die gemeinsamen Maßnahmen zur Schaffung dieser Dokumentationen im Vertrag zu vereinbaren.

§ 49

Langfristige oder Jahresverträge

(1) Durch langfristige oder Jahresverträge regeln die Partner die planmäßige Zusammenarbeit bei der Durchführung der Instandsetzungen für bestimmte Arten und Typen von Erzeugnissen oder deren Baugruppen und Teile. Ist es zur Deckung des Instandsetzungsbedarfs der Besteller erforderlich, hat die spätere Konkretisierung der durchzuführenden Instandsetzungsleistungen im Rahmen der nach Arten und Typen abgestimmten Grobspezifizierung zu erfolgen. Dabei sind die Ersatzteilbevorratung des Leistenden und die für den Bezug von Ersatzteilen geltenden Liefer- und Bestellfristen zu berücksichtigen. In diesem Falle muß gleichzeitig vereinbart werden, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise der Vertrag durch die genaue Bestimmung der zu erbringenden Instandsetzungsleistungen ergänzt wird.

(2) Die langfristigen oder Jahresverträge sollen entsprechend der Eigenart der instandzusetzenden Erzeugnisse und ihrer Verwendung im Bestellerbereich insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) Anzahl der instandzusetzenden Erzeugnisse, Art, Typen und deren Varianten
- b) Art und Umfang der Instandsetzungsleistungen
- c) Termin oder Zeitraum der Zuführung
- d) die bei der Übernahme durch den Leistenden oder vor Beginn der Instandsetzung durchzuführende Überprüfung des Instandsetzungsgegenstandes
- e) technische Durchlaufzeiten im Betrieb des Leistenden
- f) Termin der Fertigstellung
- g) Termin oder Zeitraum der Übergabe
- h) Preisfestlegungen
- i) Ersatzteile, die der Geheimhaltung unterliegen und dem Besteller zurückzugeben sind
- j) Festlegungen, ob und in welcher Weise für jedes Gerät Einzelaufträge anzuwenden sind.

(3) Notwendige Regelungen über den Instandsetzungsumfang, insbesondere über zusätzliche Leistungen und Besonderheiten für die Instandsetzung des einzelnen

Erzeugnisses werden auf der Grundlage des langfristigen oder Jahresvertrages durch Einzelaufträge vereinbart.

§ 50

Verträge über Einzelinstandsetzungen

(1) Soweit außer den durch langfristige oder Jahresverträge geregelten Instandsetzungsaufgaben insbesondere zur Beseitigung von Havarie- oder Unfallfolgen Instandsetzungen notwendig werden, haben die dafür geeigneten Betriebe unter Ausschöpfung der im Rahmen ihrer Pläne verfügbaren Kapazitäten und anderen Voraussetzungen darüber mit dem Besteller kurzfristig Einzelinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(2) Bei Einzelinstandsetzungen hat der Leistende das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu bestätigen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten. Ist eine vorherige Besichtigung des Instandsetzungsgegenstandes durch den Leistenden erforderlich, so hat das auf Anforderung des Bestellers am Standort des Instandsetzungsgegenstandes zu erfolgen. Im Falle der Besichtigung verlängert sich die Annahmefrist um eine weitere Woche.

(3) Wird die Instandsetzung zur Beseitigung von Havarie- bzw. Unfallfolgen durchgeführt, ist auf Verlangen des Bestellers vom Leistenden nach Durchführung der Befundaufnahme ein schriftlicher Kostenschlag über den als notwendig ermittelten Leistungsumfang zu erteilen. Die Durchführung der Instandsetzung darf erst nach Zustimmung des Bestellers erfolgen. Stimmt der Besteller nicht zu, hat er dem Leistenden die zur Abgabe des Kostenschlages erforderlichen Leistungen zu bezahlen. Weitere Rechtsfolgen wegen Vertragsaufhebung treten nicht ein.

§ 51

Zuführung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden den Instandsetzungsgegenstand termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Die vorfristige Zuführung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leistenden zulässig.

(2) Bei Zuführung mit der Bahn gilt der Termin als eingehalten, wenn der Versand unter Berücksichtigung der normalen Transportdauer rechtzeitig erfolgte. Der Leistende ist auf Verlangen des Bestellers zur Entladung verpflichtet. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Zuführung hat der Besteller, soweit es nicht der Geheimhaltung widerspricht, die erforderlichen gerätegebundenen Dokumente, z. B. Nutzungsnachweise, Begleithefte, Kontrollbücher zu übergeben.

(4) Bei Übergabe des Instandsetzungsgegenstandes durch den Besteller oder den Nutzer ist ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen:

- a) Vertragsgrundlage
- b) Zustand und Vollständigkeit des Instandsetzungsgegenstandes, außer bei Instandsetzungen zur Beseitigung von Havarie- und Unfallfolgen
- c) Vollständigkeit des Bordwerkzeuges, des Zubehörs und Verbrauchsmaterials sowie der Sonderausrüstung.

Zubehör, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen sind - soweit erforderlich - mit zu übernehmen.

(5) Haben die Partner im Vertrag keine Vereinbarung über den Reinigungsgrad des Instandsetzungsgegenstandes getroffen, so ist dieser in grob gereinigtem Zustand zuzuführen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, hat er dem Leistenden die dadurch verursachten Kosten zu bezahlen. Die Durchführung der Instandsetzung darf aus diesem Grunde nicht verweigert werden.

Durchführung der Instandsetzung

§ 52

(1) Der Leistende hat die Instandsetzung entsprechend den zwischen den Partnern geschlossenen Verträgen, den geltenden Instandsetzungsvorschriften und Dokumentationen durchzuführen. Der Besteller ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, verpflichtet, den Leistenden dazu die bei ihm vorhandenen erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen hat der Leistende alte Bordwerkzeuge, Zubehörteile, Sonderausrüstungen und Verbrauchsmaterial durch neue, nach der vom Besteller festgelegten Norm zu ergänzen und zu ersetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Stellt der Leistende während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erforderlich ist, hat er, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, den Besteller davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, diese Arbeiten durchzuführen.

(4) Der Leistende hat bei der Instandsetzung festgestellte Mängel, die die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Instandsetzungsgegenstandes beeinträchtigen oder die dafür anzuwendenden Sicherheitsvorschriften verletzen, unter Hinweis auf die möglichen Auswirkungen, im Prüfbericht oder im Übergabe-/Übernahmeprotokoll aufzuführen, sofern der Besteller seine Zustimmung zur Beseitigung dieser Mängel nicht gegeben hat.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 der Instandsetzungsvertrag aufgehoben oder im Falle des Abs. 4 die Instandsetzungsleistung nicht weitergeführt, so ist der Besteller verpflichtet, das bereits Geleistete zu vergüten, es sei denn, die Vertragsaufhebung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung ist durch den Leistenden verursacht worden.

(6) Ersetzte Teile, die vom Leistenden nicht an den Besteller zurückzugeben sind und weiter verwendet werden können, sind dem Besteller zu vergüten, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(7) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller auf Anforderung Instandsetzungserfahrungen, z. B. Materialverbrauchsnormen, Zeitangaben, Prüf- und Meßanweisungen mitzuteilen bzw. zu übergeben. Entstehen dadurch dem Leistenden zusätzliche Kosten, sind diese vom Besteller gegen gesonderte Berechnung zu bezahlen.

§ 53

(1) Die industrielle Instandsetzung importierter spezieller Erzeugnisse hat vom Leistenden entsprechend den Dokumentationen des Herstellerlandes unter Berücksichtigung der für die Nutzung in den bewaffneten Organen bestätigten Veränderungen zu erfolgen.

(2) Bei der Instandsetzung vorzunehmende konstruktive oder andere Abweichungen vom ursprünglichen Erzeugnis bedürfen des schriftlichen Auftrages bzw. der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Instandsetzungsarbeiten (Gerät außer Betrieb) sind die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit einzuhalten.

(4) Die Inbetriebnahme importierter spezieller Erzeugnisse im Bereich des Leistenden, z. B. zu Kontroll-, Prüf- und Abnahmezwecken hat auf der Grundlage der Festlegungen des Herstellerlandes bzw. der militärischen Dienstvorschrift zu erfolgen.

§ 54

Gefahrtragung

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung für die dem Leistenden zur Instandsetzung übergebenen Sache trägt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, der Besteller.

(2) Die Gefahr für die Instandsetzungsleistung trägt der Leistende bis zur Abnahme der Leistung durch den Besteller, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben.

§ 55

Gesetzlicher Garantiezeitraum

(1) Für die Instandsetzung nachstehend aufgeführter Erzeugnisse gelten für die Garantie folgende Mindestfristen, gerechnet vom Tage der Übernahme durch den Besteller, sofern in anderen gesetzlichen Bestimmungen keine längeren Fristen vorgeschrieben sind:

- a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik, Feinmechanik/Optik sowie Mechanisierungseinrichtungen zum Verlegen und Aufnehmen von Kabeln 12 Monate
- b) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie einschließlich Baugruppen und Bauteile 6 Monate, höchstens jedoch 5 000 km
- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie 6 Monate, höchstens jedoch 500 Betriebsstunden
- d) für den Instandsetzungsumfang aller Überholungsprozesse bei Flugzeugen und deren Ausrüstung (Triebwerke, Aggregate, Geräte und Baugruppen) 6 Monate
- e) für alle übrigen Erzeugnisse 6 Monate.

(2) Entsprechend der Eigenart bestimmter Erzeugnisse und der Besonderheiten ihres Gebrauches sollen die Partner im Vertrag entsprechend Abs. 1 eine Garantie nach Betriebsstunden oder Anzahl der Einsatzmöglichkeiten vereinbaren. Für Sonderausrüstungen bei Flugzeugen ist die Garantieverpflichtung des Instandsetzungsbetriebes im Vertrag festzulegen.

(3) Übernimmt der Leistende gegenüber einem anderen Auftraggeber für Instandsetzungen an gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen weitergehende Garantie, so ist dies auf Verlangen des Bestellers vertraglich zu vereinbaren.

(4) Bei Hauptinstandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf alle Baugruppen, Bauteile und Ausrüstungen, auf Sonderausrüstungen jedoch nur, wenn deren

Instandsetzung vertraglich vereinbart wurde. Bei allen anderen Instandsetzungsarten erstreckt sich die Garantie auf den Instandsetzungsumfang. Bei Konservierung und Einlagerung instandgesetzter Erzeugnisse gilt § 32. Die Garantie entfällt für Schäden, bei denen der Leistende nachweist, daß sie ausschließlich durch nicht erkennbare Ermüdungserscheinungen von Teilen verursacht wurden, die mit Zustimmung des Bestellers wiederverwendet werden.

VI. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen

§ 56

Status bei der Planung und Bilanzierung

Die Investitionen der Besteller, die für die Zwecke der Landesverteidigung sowie der inneren Sicherheit und Ordnung errichtet werden, sind den strukturbestimmenden Investitionen gleichgestellt. Die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Investitionen und Baureparaturen der Besteller in allen Phasen des Planungsprozesses in die Pläne aufgenommen und zum Bestandteil der Bilanzen werden.

General- und Hauptauftragnehmerschaft

§ 57

(1) Über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen der Besteller sind grundsätzlich mit einem Betrieb bzw. Kombinat, insbesondere des Bauwesens, als Generalauftragnehmer Verträge abzuschließen.

(2) Für Investitionen, deren Durchführung nicht in Generalauftragnehmerschaft erfolgt, sowie für Baureparaturen, die als Hauptinstandsetzungen durch die Besteller vorbereitet werden, sind die Leistungen einem oder mehreren Betrieben als Hauptauftragnehmer zu übertragen.

(3) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben in Abstimmung mit den Bestellern oder deren übergeordneten Organen bei der Planung und Bilanzierung zu sichern, daß die Durchführung von Investitionen und Baureparaturen zum Zwecke der Landesverteidigung solchen Betrieben übertragen werden, die als Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer geeignet sind.

§ 58

Für spezielle Investitionen kann, soweit es die Belange der Landesverteidigung erfordern, im Vertrag vereinbart werden, daß der Besteller bestimmte, zum Aufgabenbereich des Leistenden gehörende Aufgaben selbst wahrnimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Leistende auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, in den Investitionsleistungsvertrag Vereinbarungen darüber aufzunehmen, daß bestimmte Leistungen einem vom Besteller benannten Auftragnehmer zu übertragen sind.

§ 59

(1) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, für den gesamten Durchführungszeitraum der Investition die Unterbringung der Bau- und Montagekräfte aller beteiligten Bau- und Montagebetriebe, einschließlich der sozialen und kulturellen Betreuung, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

(2) Die im Abs. 1 getroffene Regelung findet entsprechend Anwendung, wenn ein Hauptauftragnehmer Vertragspartner des Bestellers ist. Sind mehrere Hauptauftragnehmer eingesetzt, so obliegen diese Pflichten dem Hauptauftragnehmer, der den größten oder wichtigsten Leistungsumfang erbringt bzw. dessen Leistungen den größten Zeitraum umfassen.

§ 60

(1) Die Pflicht zur Schaffung der Baufreiheit obliegt grundsätzlich dem Generalauftragnehmer. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, so hat der die Bauleistungen zu erbringende Hauptauftragnehmer die erforderliche Baufreiheit herzustellen.

(2) Die Partner können unter gleichzeitiger konkreter Festlegung des von jedem zu erbringenden Leistungsumfanges eine andere Regelung vertraglich vereinbaren.

§ 61

Abnahme

(1) Die Abnahme wichtiger Investitionen soll nach einer zwischen Besteller und Leistenden vereinbarten oder durch die beiderseits übergeordneten Organe im Rahmen einer Koordinierungsvereinbarung festgelegten Abnahmeordnung erfolgen, die die Eigenart des Vorhabens berücksichtigen muß.

(2) Die Abnahme von selbständig nutzbaren Teilvorhaben und Investitionsobjekten (Teilabnahme) bestimmt sich nach den Erfordernissen der Landesverteidigung und ist zwischen den Partnern vor Baubeginn vertraglich zu vereinbaren.

(3) Setzt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer die Ursache dafür, daß Teilvorhaben bzw. Investitionsobjekte vor Abnahme in Gebrauch genommen werden müssen, so gilt diese Nutzung vor Abnahme nicht als Teil- oder Endabnahme.

§ 62

Sicherung der Baustellen

Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer ist zu spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen während der Baudurchführung verpflichtet, wenn dies vom Besteller bei bestimmten, festzulegenden Neubauvorhaben gefordert wird. Der Umfang der spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen ist auf der Grundlage der Vorbereitungsunterlagen bzw. der Projekte zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 63

(1) Diese Verordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane erlassen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts für ihren Bereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

(3) Zur Konkretisierung der sich im Rahmen dieser Verordnung für bestimmte Arten von Erzeugnissen oder Leistungen ergebenden Anforderungen bei der

ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung können von den Bestellern Vertragsbedingungen ausgearbeitet werden, deren Anwendung auf ihr Verlangen in den entsprechenden Verträgen zu vereinbaren ist. Im Interesse der materiellen Vertragsgestaltung sollen die Vertragsbedingungen für gleichartige Erzeugnisse oder Leistungen zwischen den Bestellerbereichen abgestimmt und einheitlich angewendet werden.

§ 64

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 65

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. April 1965 über Lieferungen und Leistungen an die bewaff-

neten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 347) außer Kraft. Die gemäß § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung erlassenen Verfügungen der Leiter zentraler Staatsorgane werden davon nicht berührt.

Berlin, den 31. Mai 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

Hoffmann

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 574

Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik. 256 Seiten, 3,40 M.

Zur Beachtung!

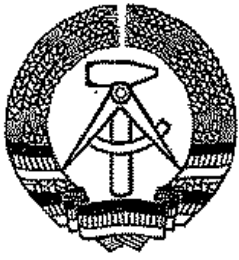
Auf der Seite 3 im § 2 Abs. 2 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Anordnung Nr. 3 vom 31. Dezember 1957

Anordnung Nr. 6 (Sonderdruck Nr. 144 e des Gesetzblattes).

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 Berlin, den 1. Juli 1968 Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 68	Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen – Verrechnungs-Verordnung –	423
12. 6. 68	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren – Lastschrift-Anordnung –	425
12. 6. 68	Anordnung über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen – Fälligkeits-Anordnung –	426
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	428

**Verordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen
– Verrechnungs-Verordnung –
vom 12. Juni 1968**

Zur Sicherung der vollen Verantwortung der Betriebe bei der Entwicklung der zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen, insbesondere stabiler Kooperationsbeziehungen, wird für die Anwendung der Verrechnungsverfahren und -bedingungen zur Bezahlung der Geldforderungen folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Verrechnung der Geldforderungen aus der Lieferung von Erzeugnissen, der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie aus sonstigen Leistungen (nachstehend Warenlieferungen und Leistungen genannt) zwischen

- a) volkseigenen Betrieben, Kombinat und Konsortien
 - b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB)
 - c) rechtlich selbständigen staatlichen Organen und Einrichtungen, soweit diese Partner von Wirtschaftsverträgen sind
 - d) sozialistischen Genossenschaften und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen
 - e) Betrieben mit staatlicher Beteiligung
 - f) anderen Betrieben, die Planaufgaben erhalten
 - g) gesellschaftlichen Organisationen und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen
- (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Diese Verordnung gilt auch für die wechselseitige Verrechnung aus Ware-Geld-Beziehungen der privaten Betriebe zu Betrieben gemäß Abs. 1. Private Betriebe sind private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe, die den Industrie- und Handelskammern angehören, sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

(3) Zwischen Betrieben gemäß Absätzen 1 oder 2 und Betrieben, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, sowie zwischen privaten Betrieben gemäß Abs. 2 untereinander kann die wechselseitige Verrechnung aus Ware-Geld-Beziehungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbart werden.

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Die Verrechnung der Geldforderungen erfolgt, soweit nicht bar bezahlt wird, entsprechend der von den Betrieben getroffenen Vereinbarung in einem der nachstehenden Verrechnungsverfahren:

- a) Überweisungsverfahren
- b) Scheckverfahren
- c) Lastschriftverfahren
- d) Akkreditivverfahren.

Wird die Verrechnung im Postscheckdienst durchgeführt, so treten an die Stelle der zu Buchstaben a bis c genannten Verfahren die Überweisung, der Scheck und der Einziehungsauftrag nach den hierfür geltenden Bestimmungen. Das Akkreditivverfahren kann im Postscheckdienst nicht angewendet werden.

(2) Das Überweisungsverfahren soll vereinbart werden, wenn es erforderlich ist, die Warenlieferung oder Leistung vor Bezahlung zu prüfen, so daß der Käufer bei festgestellter Vertragsverletzung entsprechend seinen gesetzlichen und vertraglichen Rechten die Bezahlung

lung ganz oder teilweise verweigern kann. Der Käufer kann deshalb die Vereinbarung dieses Verfahrens fordern, soweit nicht in dieser Verordnung oder in den dazu erlassenen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das Scheckverfahren soll vorzugsweise in solchen Fällen vereinbart werden, bei denen der Käufer die Warenlieferung oder Leistung unmittelbar vom Verkäufer entgegennimmt und ihre sofortige Prüfung möglich ist. Der Käufer kann anstelle einer vom Verkäufer gemäß Abs. 4 geforderten Vereinbarung der Verrechnung im Lastschriftverfahren die Vereinbarung des Scheckverfahrens mit der Maßgabe verlangen, daß der Scheck unmittelbar bei Entgegennahme der Warenlieferung oder Leistung übergeben wird.

(4) Das Lastschriftverfahren soll vereinbart werden, wenn eine Prüfung der Warenlieferung oder Leistung durch den Käufer infolge ihrer Art und Eigenschaften nicht möglich oder nicht erforderlich ist bzw. wenn die Prüfung durch den Käufer entsprechend gesetzlichen oder vertraglichen Festlegungen bereits vor der Rechnungserteilung erfolgt. Das Lastschriftverfahren kann für die Verrechnung solcher Geldforderungen nach Maßgabe der in gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Bedingungen durch den Verkäufer gefordert werden. Geldforderungen aus der Lieferung von Elektrische Energie, Gas, Wärme und Wasser werden im Lastschriftverfahren verrechnet, ohne daß es hierzu einer Vereinbarung bedarf. Das Ministerium für Nationale Verteidigung sowie seine nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen nehmen nicht am Lastschriftverfahren teil.

(5) Das Akkreditivverfahren soll bei schlechter Zahlungsdisziplin des Käufers angewendet werden. Der Verkäufer kann gemäß § 99 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 167) die Anwendung dieses Verfahrens fordern.

(6) Die Banken führen die Verrechnungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Auftrag der Kontoinhaber durch. Die Verrechnung im Lastschriftverfahren wird von den Banken auf Grund des vom Verkäufer eingereichten Lastschriftauftrages vorgenommen. Wendet der Verkäufer das Lastschriftverfahren unberechtigt an, so hat der Käufer gegen ihn Anspruch auf Rückverrechnung des Rechnungsbetrages und Ersatz eines weitergehenden Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Betriebe und der ihnen übergeordneten Organe

(1) Die Verkäufer und Käufer haben das Verrechnungsverfahren und die Zahlungsfrist zu vereinbaren. Dabei sind die Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Waren- und Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, die sich aus der Art und den Eigenschaften der Ware oder Leistung sowie aus den vertraglichen Prüf- und Abnahmebedingungen und ähnlichen Festlegungen ergeben. Sie können in Rahmenvereinbarungen oder Rahmenverträgen erzeugnistypische Bedingungen für die Anwendung der Verrechnungsverfahren und Zahlungsfristen vereinbaren. Die Betriebe stimmen ihre Kreditbedürfnisse, die sich aus dem gewählten Ver-

rechnungsverfahren ergeben, mit Ihrer Bank ab und treffen hierüber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Bei Lieferungen der volkseigenen Betriebe im Exportstreckengeschäft beginnt die Zahlungsfrist mit der Einreichung der vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente bei der Deutschen Außenhandelsbank AG.

(3) Der Käufer ist für die rechtzeitige Bereitstellung der zur Bezahlung der vertragsgerechten Warenlieferung oder Leistung erforderlichen Geldmittel verantwortlich. Er ist berechtigt, bei einer nicht vertragsgerechten Warenlieferung oder Leistung, deren Rechnungsbetrag im Lastschriftverfahren von seinem Konto abgebucht wurde, eine weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren gegenüber diesem Verkäufer abzulehnen, auch wenn die Anwendung dieses Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Der Verkäufer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Realisierung seiner Geldforderungen und für die Wahrnehmung der Rechte, die ihm bei nicht fristgerechter Bezahlung auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den von ihm abgeschlossenen Verträgen zustehen.

(5) Die VVB können innerhalb ihres Verantwortungsbereiches bzw. in Vereinbarungen mit anderen wirtschaftsleitenden Organen den Betrieben Empfehlungen für eine differenzierte Anwendung der Verrechnungsverfahren und Zahlungsfristen entsprechend den spezifischen Bedingungen des Zweiges oder der Erzeugnisgruppe geben. Werden durch die Leiter zentraler staatlicher Organe in Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) oder anderen gesetzlichen Bestimmungen die anzuwendenden Verrechnungsverfahren und Zahlungsfristen bzw. Bedingungen für deren Anwendung festgelegt, bedürfen diese Festlegungen der Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Aufgaben der Banken

Die Banken sind verpflichtet, in die von ihnen gegenüber den Betrieben durchzuführende Finanzkontrolle die Einhaltung der Verrechnungsgrundsätze entsprechend dieser Verordnung und den zwischenbetrieblichen Zahlungsausgleich einzubeziehen. Sie beraten die Betriebe bei der Vereinbarung und Anwendung der den ökonomischen Erfordernissen entsprechenden Verrechnungsverfahren und Zahlungsfristen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung Anordnungen, in denen die zwischenbetrieblichen Verrechnungen und die Zahlungsfristen entsprechend den jeweiligen ökonomischen Bedingungen geregelt werden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765)
2. die Lastschrift-Anordnung (Nr. 1) vom 3. September 1964 (GBl. II S. 769)
3. die Lastschrift-Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1965 (GBl. II S. 643)
4. die Fälligkeits-Anordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 770).

(4) Die Überweisungs-Anordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 767)

die Scheck-Anordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 768)

die Akkreditiv-Anordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 769)

werden wie folgt geändert:

- a) der § 1 Abs. 1 der genannten Anordnungen erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) bestimmt.“

- b) der § 2 Abs. 1 Buchst. c der Überweisungs-Anordnung erhält folgende Neufassung:

„c) die weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 abgelehnt worden ist.“

Berlin, den 12. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen
im Lastschriftverfahren
— Lastschrift-Anordnung —

vom 12. Juni 1968

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Im Lastschriftverfahren sind entsprechend § 2 Abs. 4 der Verrechnungs-Verordnung Geldforderungen aus der Lieferung von Elektroenergie, Gas, Wärme und Wasser zu verrechnen.

(2) Vereinbarungen über die Verrechnung von Geldforderungen im Lastschriftverfahren sollen in folgenden Fällen abgeschlossen werden:

- a) für feste Gebühren und Entgelte auf der Grundlage von Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen sowie für ähnliche vertraglich fixierte Zahlungen, z. B. aus Nutzungs- oder Überlassungsverträgen
- b) bei Leistungen im Transport- und Nachrichtenverkehr
- c) bei Warenlieferungen oder Leistungen, die gemäß Vertrag, Allgemeinen Leistungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen vor der Rechnungserteilung vom Käufer zu prüfen und abzunehmen sind
- d) bei Lieferungen im Exportstreckengeschäft
- e) bei Lieferungen von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen sowie von hieraus hergestellten Erzeugnissen.

Der Käufer kann die Vereinbarung des Lastschriftverfahrens ablehnen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, die Einhaltung der vom Verkäufer im Vertrag übernommenen Verpflichtungen vor der Bezahlung zu prüfen. Die Ablehnung des Lastschriftverfahrens ist auch dann möglich, wenn z. B. infolge unkonkreter Liefertermine der Zeitpunkt der Abbuchung des Lastschriftauftrages vom Konto des Käufers nicht bestimmt werden kann, so daß eine ausreichende Disposition des Käufers über seine finanziellen Mittel nicht gewährleistet ist. Kommt die Vereinbarung aus diesen Gründen nicht zustande, und einigen sich die Vertragspartner auch nicht gemäß § 2 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung auf die Sofortzahlung durch Scheck, so gilt, vorbehaltlich einer anderweitigen vertragsgestaltenden Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, das Überweisungsverfahren als vereinbart.

(3) Die Betriebe sind in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gestaltung ihrer zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen berechtigt, das Lastschriftverfahren auch in anderen Fällen zu vereinbaren, wie z. B. bei

- Warenlieferungen und Leistungen, bei denen der Käufer infolge vorgelegter Qualitätsatteste, Herstelleranalysen u. ä. auf die eigene Prüfung verzichten kann
- ständig vorbildlicher Vertragsdisziplin des Verkäufers und ausgezeichneter Qualität seiner Erzeugnisse.

Kommt eine Vereinbarung über die Anwendung des Lastschriftverfahrens nicht zustande, so gilt das Überweisungsverfahren als vereinbart; eine anderweitige vertragsgestaltende Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts ist ausgeschlossen.

(4) Bei Warenlieferungen oder Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, können die Vertragspartner die

Verrechnung von Raten zu bestimmten Terminen sowie die Verrechnung der Schlusszahlung im Lastschriftverfahren vereinbaren.

§ 3

**Einreichung
des Lastschriftauftrages
bei der Bank des Verkäufers**

(1) Der Verkäufer hat seiner kontoführenden Bank unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen Lastschriftauftrag zu erteilen. Bei Forderungen gegenüber Außenhandelsbetrieben, denen Exportstreckengeschäfte zugrunde liegen, ist der Lastschriftauftrag zusammen mit den erforderlichen Dokumenten bei der für den Verkäufer zuständigen Außenhandelsbank einzureichen. Die Bank stellt dem Verkäufer den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers im voraus zur Verfügung. Sie kann die Verfügung über den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

(2) Die Bank des Verkäufers kann zur Kontrolle der ökonomischen Berechtigung der Anwendung des Lastschriftverfahrens bei der Einreichung von Lastschriftaufträgen die Vorlage von Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

§ 4

**Abbuchung
des Lastschriftauftrages
bei der Bank des Käufers**

(1) Die Bank des Käufers bucht den Rechnungsbetrag sofort nach Eingang des Lastschriftauftrages vom Konto des Käufers ab und benachrichtigt ihn von der erfolgten Abbuchung.

(2) Kann ein Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht abgebucht werden, wird der Lastschriftauftrag an die Bank des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Die Bank des Verkäufers nimmt die Rückbuchung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer.

(3) Teilabbuchungen werden von der Bank nicht vorgenommen.

(4) War die Verrechnung im Lastschriftverfahren unzulässig, weil diese weder gesetzlich vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart worden war oder weil der Käufer die weitere Verrechnung in diesem Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung abgelehnt hat, so kann der Käufer seiner Bank unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrag zur Rückverrechnung des zu Unrecht abgebuchten Betrages erteilen. Im Rückauftrag hat der Käufer die Gründe für die Rückverrechnung anzugeben. Die Bank des Käufers weist den Rückauftrag zurück, wenn er später als 10 Tage nach dem Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages bei ihr eingeht oder keine Begründung enthält.

(5) Zurückverrechnete Forderungen sind von der weiteren Verrechnung im Lastschriftverfahren ausgeschlossen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Soweit zwischen Betrieben Geldforderungen bisher im Lastschriftverfahren verrechnet wurden, findet dieses Verfahren auch weiterhin Anwendung. Der Käufer kann aber die weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren vom Abschluß einer den Grundsätzen dieser Anordnung entsprechenden Vereinbarung abhängig machen.

Berlin, den 12. Juni 1968

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dietrich
Vizepräsident

**Anordnung
über die Fälligkeit von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen
— Fälligkeits-Anordnung —**

vom 12. Juni 1968

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

Zahlungsfristen

§ 2

(1) Die Betriebe vereinbaren in ihren Verträgen eigenverantwortlich die Zahlungsfrist für die Bezahlung der Rechnungsbeträge. Die Zahlungsfrist soll so bemessen werden, daß sie

- die notwendige Zeit für den Transport, die Waren- und Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung der Art und der Eigenschaften der Ware oder Leistung sowie der vereinbarten Prüfungs- und Abnahmebedingungen und für die Erteilung des Zahlungsauftrages umfaßt
- vollen Kalenderwochen entspricht (Zahlungsfristen von 7, 14 Tagen usw.), um eine rationelle Arbeitsweise zu ermöglichen.

(2) Diesen Grundsätzen entsprechen in der Regel folgende Zahlungsfristen:

1. eine Zahlungsfrist von 14 Tagen bei

- a) Lieferungen von Nahrungs- und Genussmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich Futtermitteln

- b) Warenlieferungen und Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 der Lastschrift-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBL II S. 425), wenn eine Verrechnung im Lastschriftverfahren nicht vereinbart wurde
- c) Lieferungen, bei denen der Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware errechnet wird
- d) anderen Warenlieferungen und Leistungen einschließlich forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn ihre Prüfung und Bezahlung, unter Beachtung der im Abs. 1 genannten Grundsätze, innerhalb dieser Frist möglich ist

2. eine Zahlungsfrist von 21 oder 28 Tagen bei

- a) allen Warenlieferungen und Leistungen, für die nicht die in Ziff. 1 genannte Frist zutrifft
- b) allen Warenlieferungen und Leistungen — mit Ausnahme der in Ziff. 1 Buchstaben a und b genannten — an die im § 1 der Liefer-Verordnung vom ~~22. April 1963~~ (GBL II S. ~~377~~) genannten Organe sowie an die Deutsche Reichsbahn, wenn gemäß Vertrag an eine andere als die zur Zahlung verpflichtete Dienststelle der Deutschen Reichsbahn geliefert wird.

(3) Beim Inlandstreckengeschäft erfordert die Wahrung der Rechte aller Beteiligten in der Regel die Vereinbarung einer Zahlungsfrist

- a) für den Warenempfänger, die 7 Tage unter der jeweiligen Frist des Abs. 2 liegt
- b) gegenüber dem Lieferer, die aus der Zahlungsfrist gemäß Buchst. a zuzüglich einer Frist von 10 Tagen besteht.

(4) Einigen sich die Betriebe nicht über die anzuwendende Zahlungsfrist, so gelten für die Bezahlung des Rechnungsbetrages gemäß

Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben a bis c: eine Zahlungsfrist von 14 Tagen

Abs. 2 Ziff. 2: eine Zahlungsfrist von 28 Tagen

Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. d: eine Zahlungsfrist von 28 Tagen

Abs. 3: für den Warenempfänger Zahlungsfristen von 7 bzw. 21 Tagen

gegenüber dem Lieferer Zahlungsfristen von 17 bzw. 31 Tagen.

Eine anderweitige vertragsgestaltende Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts ist nur in den Fällen gemäß Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. d und Abs. 3 möglich.

(5) Bei Anwendung des Lastschriftverfahrens entspricht die Zahlungsfrist der Verrechnungsfrist. Lehnt der Käufer gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung die weitere Verrechnung seiner Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren ab, so gelten für die Zahlungsfrist die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4.

(6) Haben die Vertragspartner bei Warenlieferungen oder Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, die

Zahlung von Raten vereinbart, so gelten hierfür und für die Zahlung des sich aus der Abrechnung ergebenden Differenzbetrages die vertraglichen Termine. Der Abrechnungszeitraum soll einen Monat nicht überschreiten.

(7) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen besondere Regelungen über Zahlungsfristen getroffen bzw. in Verträgen, z. B. Nutzungsverträgen, feststehende Zahlungsfristen vereinbart sind, finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Zahlungsfrist beginnt am Tage nach Erteilung der Rechnung. Für die Erteilung der Rechnung gilt § 50 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I S. 107). Bei Exportstreckengeschäften volkseigener Betriebe gilt für den Beginn der Zahlungsfrist § 3 Abs. 2 der Verrechnungs-Verordnung.

(2) Bei Lieferungen, bei denen der Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware berechnet wird, beginnt die Zahlungsfrist am Tage nach Eingang der Lieferung beim Empfänger der Ware.

(3) Vom Verkäufer verauslagte Transportkosten, die der Käufer zu tragen hat, sind weitgehend zusammen mit der Ware in Rechnung zu stellen. Für die Verrechnung gilt das für die Bezahlung der Warenlieferung vereinbarte Verrechnungsverfahren bzw. die vereinbarte Zahlungsfrist.

§ 4

(1) Hat der Käufer dem Verkäufer durch eine bis zum Ablauf der Zahlungsfrist abgesandte Anzeige mitgeteilt, daß er die Ware oder die zur Prüfung erforderlichen Dokumente noch nicht bzw. so spät erhalten hat, daß ihm keine ausreichende Zeit zur Prüfung und Bezahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist zur Verfügung steht, endet diese Frist, falls die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, bei Warenlieferungen und Leistungen

- a) mit einer Zahlungsfrist bis zu 14 Tagen am 7. Tage
- b) mit einer Zahlungsfrist über 14 Tagen am 14. Tage

nach Eingang der Ware bzw. der Dokumente. Waren zum Zeitpunkt der Anzeige die Ware oder die Dokumente noch nicht eingegangen, ist dem Verkäufer der Tag des Eingangs mitzuteilen; andernfalls ist die Zahlung 7 bzw. 14 Tage nach dem Ausstellungstag der Anzeige fällig.

(2) Hat der Käufer die Bezahlung des Rechnungsbetrages wegen einer nicht vertragsgerechten Warenlieferung oder Leistung verweigert, endet die Zahlungsfrist, falls die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, am 14. Tage nach Beseitigung der Mängel bzw. nach Eingang der vertragsgerechten Ware beim Käufer.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist fällig:

- a) bei Anwendung am letzten Tage der des Überweisungs- und Zahlungsfrist Scheckverfahrens

- | | |
|---|--|
| b) bei Anwendung des Lastschriftverfahrens | am Tage des Eingangs des Lastschriftauftrages bei der Bank des Käufers |
| c) bei vertraglich vereinbarter Zahlung von Raten | am vertraglich vereinbarten Verrechnungstermin, |
| d) bei Anwendung des Akkreditivverfahrens | entsprechend den Akkreditivbedingungen. |

(2) Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Zahlung gilt § 51 Abs. 4 des Vertragsgesetzes. Der Tag der Überweisung bzw. Einzahlung eines Rechnungsbetrages wird auf den Verrechnungsdokumenten nachgewiesen durch Abdruck des Sicherungstempels bzw. Bankstempels der Kreditinstitute oder des Tagesstempels der Postscheckämter bzw. Postämter oder durch Datumsangabe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage.

§ 6

Verspätungszinsen für verspätete Zahlung

(1) Die Höhe der Verspätungszinsen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist beträgt für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag.

(2) Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages und schließt ein den Tag der Zahlung.

§ 7

Zinsen bei Bezahlung nicht vertragsgerechter Leistungen

Hat der Käufer eine nicht vertragsgerechte Warenlieferung oder Leistung bezahlt, so beträgt die Höhe der vom Verkäufer gemäß § 93 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu entrichtenden Zinsen 5 % pro Jahr.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Für die Bezahlung von Rechnungsbeträgen aus Wirtschaftsverträgen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, gilt bei Rechnungen, die ab 1. August 1968 erteilt werden,

- anstelle einer bisherigen Zahlungsfrist von 10 bzw. 15 Tagen eine solche von 14 Tagen
- anstelle einer bisherigen Zahlungsfrist von 30 Tagen eine solche von 28 Tagen.

Die Vertragspartner können eine andere Zahlungsfrist nach den Grundsätzen dieser Anordnung vereinbaren.

Berlin, den 12. Juni 1968

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dietrich
Vizepräsident

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 515 vom 4. Juni 1968 enthält:

Anordnung Nr. 515 vom 29. April 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 516 vom 10. Juni 1968 enthält:

Anordnung Nr. 516 vom 6. Mai 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 517 vom 17. Juni 1968 enthält:

Anordnung Nr. 517 vom 13. Mai 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 518 vom 24. Juni 1968 enthält:

Anordnung Nr. 518 vom 20. Mai 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Lieferbar**Sonderdruck****583****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 530/1****— Grundsätze für Maschinen und Triebwerke —**

Durch diesen Sonderdruck treten die bisherige ASAO 530, die Ergänzungsbestimmung zur ASAO 530, die ASAO 511 und die ASAO 541 außer Kraft.

Sonderdruck**584****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 339/1****— Wasserbauarbeiten —**

Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 339 außer Kraft.

Sonderdruck**585****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 144/2****— Abwasseranlagen —**

Durch diesen Sonderdruck treten die bisherige ASAO 144 u. 144/1 außer Kraft.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

**STAATSVERLAG****DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Lieferbar Ende Juli 1968**GBI.****SDr. 578**

Arbeitsschutzanordnung 908/1

— Hebezeuge —

Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 908, erschienen als SDr. 39 des Gesetzblattes, außer Kraft.

GBI.**SDr. 579**

Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge

Durch diesen Sonderdruck tritt die Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung der „Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln“, veröffentlicht im Sdr. Nr. 39 des Gesetzblattes, außer Kraft.

GBI.**SDr. 580**

Arbeitsschutzanordnung 928

— Ausbildung und Prüfung von Hebezeugführern und -wärttern —

GBI.**SDr. 581**

Arbeitsschutzanordnung 918

— Lastaufnahmemittel —

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt**501 Erfurt, Postschließfach 696**

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente**1054 Berlin, Schwedter Straße 263****STAATSVERLAG****DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,46 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 16 11 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 Berlin, den 3. Juli 1968 Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz	431
21. 6. 68	Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht	431
24. 6. 68	Anordnung Nr. 2 über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte	432

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Lebensmittelgesetz

vom 12. Juni 1968

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen - Lebensmittelgesetz - (GBl. I S. 111) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kosten für die Untersuchung von Proben, die durch ein für die Überwachung im Lebensmittelverkehr zuständiges Organ entnommen und beanstandet wurden, sind in der Regel dem Betrieb aufzuerlegen, bei dem die Probe entnommen wurde, sofern sie nicht in Zusammenhang mit der Durchführung eines Verfahrens nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes dem Zuwiderhandelnden gemäß § 26 des Lebensmittelgesetzes auferlegt werden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

* 4. DB vom 31. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 17 S. 129)

Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht

vom 21. Juni 1968

Auf Grund der §§ 2, 4 und 29 der Meldeordnung vom 13. Juli 1965 (GBl. II S. 761) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bürger von Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht vereinbart hat, Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die mit einem gültigen westdeutschen

Paß und einem Einreisevisum und Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin, die mit einem gültigen Westberliner Personalausweis und einem gültigen Westberliner Personalausweis und einem Einreisevisum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, können ihre Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

§ 2

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Touristen aus Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht vereinbart hat und die zu einem Aufenthalt bis zu 2 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen
2. ausländische Touristen, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen
3. Ausländer, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nach § 7 der Meldeordnung gemeldet sind und zum Tagesaufenthalt (ohne Übernachtung) in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik von der selbständigen politischen Einheit Westberlin aus einreisen
4. Inhaber von ausländischen Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, Inhaber von Landgangsscheinen oder Tagespassierscheinen für Bürger nord-europäischer Staaten entsprechend § 17 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691), die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen
5. Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die mit einem gültigen westdeutschen Paß und einer Tagesaufenthaltsgenehmigung in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen
6. Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin, die mit einem gültigen Westberliner Personalausweis und einem Passierschein in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen

7. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr (ohne Übernachtung) durchreisen.

§ 3

Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reisetilnehmer Bürger von Staaten sind, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht vereinbart hat, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätte zu melden. Die Reisetilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig anzugeben. Außerdem ist zu vermerken, von welcher Volkspolizei-Dienststelle die Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde, sofern nicht eine Befreiung nach § 2 besteht. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.

§ 4

Die Abmeldung nach der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und nach Gemeinden in Grenzgebieten sowie die Anmeldung in diesen Gebieten nach §§ 7 und 8 der Meldordnung sind von der Vorlage einer Zuzugsgenehmigung bzw. Aufenthaltserlaubnis des örtlich zuständigen Staatsorgans abhängig.

§ 5

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. Juli 1965 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBL II S. 767) und die Anordnung Nr. 2 vom 6. Januar 1967 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBL II S. 56) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. 2* über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte

vom 24. Juni 1968

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBL II S. 309) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Den VEB Maschinen- und Materialreserven steht das Vorerwerbs- bzw. Dispositionsrecht für Werkzeugmaschinen im Sinne des § 2 der Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten folgender Positionen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu:

- 132 10 spanabhebende Werkzeugmaschinen
- 132 20 kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren (ohne hand- und fußbetriebene).

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juni 1966 über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte (GBL II S. 470) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1968

Der Minister
für Materialwirtschaft
L. V.: Dr. Haase
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Juni 1966 (GBL II Nr. 73 S. 470)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 5. Juli 1968

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 68	Beschluß über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970	433

**Beschluß
über die Grundsatzregelung
für komplexe Maßnahmen
zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems
des Sozialismus
in der Planung und Wirtschaftsführung
für die Jahre 1969 und 1970**

vom 26. Juni 1968

Die Durchführung der auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Grundlinie, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, macht es erforderlich, in den nächsten Jahren die Voraussetzungen dafür zu entwickeln, daß in der Periode des nächsten Perspektivplanes (1971 bis 1975) das ökonomische System des Sozialismus als Ganzes wirksam wird.

Die Aufgabe besteht darin, mit der Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus das Niveau der Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und qualitativ hochwertige Produkte zu erzeugen, um die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik kontinuierlich weiter zu stärken und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen stetig zu verbessern. Dabei sind vorhandene Rückstände im Niveau der Arbeitsproduktivität aufzuholen, um auf lange Sicht einen höchstmöglichen stabilen Zuwachs an Nationaleinkommen zu gewährleisten. Das erfolgt entsprechend dem entscheidenden Grundgedanken des ökonomischen Systems des Sozialismus durch die Festigung der sozialistischen Planwirtschaft auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus.

Als Bestandteil der sich hieraus für das Jahr 1968 ergebenden Schwerpunktaufgaben:

- den Maßnahmen zur Ausarbeitung und Anwendung der wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit als marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft sowie zur Weiterführung der Qualifizierung der leitenden Kader

- der ständigen Arbeit mit der Prognose mit der Zielsetzung, die wissenschaftlich-technische Revolution systematisch und konsequent weiterzuführen
- den Maßnahmen zur komplexen Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes

werden durch diese Grundsatzregelungen die Maßnahmen zur Veränderung der Planung und der Planungsmethoden für die Jahre 1969 und 1970 zur weiteren Gestaltung des Gesamtsystems festgelegt.

Ihre Verwirklichung erfolgt in direktem Zusammenhang mit der Schaffung von Typbeispielen (Modellen) für die Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes in den Teilsystemen der Volkswirtschaft, insbesondere in den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB. Das ist gleichzeitig zu verbinden mit der Mitte 1968 beginnenden inhaltlichen Vorbereitung der Ausarbeitung des nächsten Perspektivplanes und mit den hierfür sowie für die komplexe Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Zeitraum 1971 bis 1975 vorzusehenden und festzulegenden Systemregelungen. Als Orientierung für den Zeitablauf der 1968 bis 1970 durchzuführenden inhaltlichen Planungsarbeiten und Maßnahmen zur Systemgestaltung gilt das Grobnetzwerk gemäß Tafel 1.

I.

Aufgaben zur Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit

1. Die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert grundlegende Veränderungen im Leitungssystem und in den Leitungsmethoden der Staats- und Wirtschaftsorgane. Im Jahre 1967 wurde bereits mit der Durchführung wichtiger Aufgaben begonnen. Dazu gehören
 - die Schaffung von Modellen zur Durchsetzung des ökonomischen Systems als Ganzes in der VVB Schiffbau, im VEB Uhrenkombinat Ruhla und im VEB Carl Zeiss Jena. Die verallgemeinerte Form dieser Modelle wird als Beispiel zur Anleitung herausgegeben

- die Ausarbeitung von Modellen der Führungstätigkeit des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau und eines durchgängigen Modells vom Betrieb bis zum Ministerium im Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau am Beispiel der VVB Werkzeugmaschinenbau
- die experimentelle Erprobung der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der VVB Elektrogeräte, VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinen sowie VVB Möbel
- das Modell der Leitung eines territorialen Organs am Beispiel des Magistrats der Stadt Berlin; nach diesem Modell sind für die Räte der Bezirke Rostock, Halle und Erfurt analoge Modelle auszuarbeiten
- die Ausarbeitung einer Konzeption der Führungstätigkeit des Ministerrates.

Insgesamt gibt es noch ein Zurückbleiben in den Fragen der wissenschaftlichen Führungstätigkeit gegenüber den jetzt vorliegenden Systemregelungen des ökonomischen Systems des Sozialismus. Dieser Rückstand muß durch die Staats- und Wirtschaftsorgane schnell aufgeholt werden.

2. Die weitere Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit erfordert vor allem

- die Verstärkung der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit mit den Werktätigen und ihre aktive Einbeziehung in den Prozeß der Durchführung der neuen Aufgaben der Betriebe, volkseigenen Kombinate und der Staats- und Wirtschaftsorgane durch die Entwicklung ihrer schöpferischen Initiative vor allem im sozialistischen Wettbewerb
- die systematische Verallgemeinerung der Leitungsmodelle der Schrittmacherbetriebe, volkseigenen Kombinate und VVB sowie die breite Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten
- die umfassende Anwendung der Operationsforschung, der ökonomischen Kybernetik, der Netzwerktechnik, des Arbeitsstudiums und die Ausnutzung der elektronischen Datenverarbeitung. Die Qualifizierung der Kader für die Anwendung dieser modernen Leitungsmethoden ist zu beschleunigen
- den Prozeß der Konzentration und Kooperation wissenschaftlich zu leiten und zu beschleunigen, damit eine rasche Steigerung der Produktion und eine Erhöhung der Rentabilität erreicht wird. Dementsprechend ist zusammen mit der effektivsten Gestaltung des Leitungssystems eine rationelle Wirtschaftsorganisation einschließlich der Bildung von volkseigenen Kombinat zu entwickeln
- die Erhöhung der Verantwortung der Leiter für eine materielle und finanzielle Reservepolitik mit dem Ziel der Steigerung der Effektivität der Plandurchführung

- den Einsatz von Auftragsleitern mit klar definierten, aufgabenbezogenen, zeitlich begrenzten Vollmachten zur leitungsmäßigen Beherrschung der Koordinierung wichtiger Aufgaben und Maßnahmen, einschließlich solcher Aufgaben, die den Verantwortungsbereich eines Staats- oder Wirtschaftsorgans, eines volkseigenen Kombinates oder Betriebes überschreiten
- die qualitative Weiterentwicklung des Kontroll- und Informationssystems insbesondere auf der Grundlage des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und volkseigenen Kombinat, in den Staats- und Wirtschaftsorganen als Voraussetzung für die wissenschaftliche Leitung der Betriebe, volkseigenen Kombinate und Zweige für die Durchführung festgelegter Systemregelungen.

Mit den Maßnahmen zur Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und mit der Durchführung der vorliegenden Systemregelungen des ökonomischen Systems des Sozialismus sind in den Staats- und Wirtschaftsorganen Konzeptionen auszuarbeiten für die Qualifizierung der Kader, für die entsprechende Veränderung der organisatorischen Gliederung sowie kadermäßigen Reduzierung gegenwärtig überhöhter Apparate und für den planmäßigen Einsatz frei werdender Kader in Betrieben und volkseigenen Kombinat.

- ## 3. Die mit der Grundsatzregelung festgelegten Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Rolle und den Wirkungsgrad der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung und der Effektivität der Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Sicherung der hierzu erforderlichen Proportionen zu verstärken und auf dieser Grundlage die Wirksamkeit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und der territorialen Teilsysteme für die komplexe Vorbereitung und Durchführung der Reproduktion zu erhöhen. Dies erfolgt auf der Grundlage der durch die staatlichen Aufgaben und Auflagen sowie langfristigen Normative gegebenen Führungsgrößen unter Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion sowie unter Ausnutzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit. Es ist der Grundsatz zu verwirklichen, daß alle betrieblichen Fonds (einschließlich Kredit) durch die Betriebe und volkseigenen Kombinate selbst zu erwirtschaften sind (einschließlich Kreditaufnahme und -rückzahlung). Durch die Einbeziehung der Erlöse aus der Außenwirtschaftstätigkeit in das Betriebsergebnis (Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses) wird die wirtschaftliche Rechnungsführung weiter qualifiziert. Damit wird gleichzeitig die Wahrnehmung der vollen Verantwortung der Betriebe und volkseigenen Kombinate für ihre Entscheidungen ermöglicht. Das setzt neue Maßstäbe für die betriebliche und innerbetriebliche Planung und für die Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

Die eigenverantwortliche Planung der Betriebe und volkseigenen Kombinate muß in ihrem Inhalt ausgehen von prognostischen Erkenntnissen, von

einer perspektivisch orientierten sozialistischen Geschäftstätigkeit und den daraus in Übereinstimmung mit dem Markt und der Bedarfsforschung abgeleiteten Absatzkonzeptionen sowie von den ökonomischen Analysen. Ihr liegen die langfristigen Führungsgrößen sowie die Wirtschaftsverträge zugrunde.

Die betriebliche Planung ist zum wichtigsten Führungsinstrument zu entwickeln. Grundlage der betrieblichen Planung sind ökonomische und technische Normative bzw. Normen. Gleichzeitig muß die betriebliche Planung den Anforderungen der EDV entsprechen.

Es ist der Zusammenhang zwischen Planung und Abrechnung auf der Grundlage des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik herzustellen. Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist in Übereinstimmung damit ergebnisbezogener zu gestalten und erfordert im Zusammenhang mit der Einführung des fondsbezogenen Industriepreises sowie der Verwirklichung der Eigenwirtschaftung eine exakte Kostenrechnung und Kostenanalyse einschließlich der Vor- und Nachkalkulation der Erzeugnisse.

Im Rahmen der eigenverantwortlichen betrieblichen Planung sind für die Planungstätigkeit Modellsysteme zur Optimierung für Variantenrechnungen zu entwickeln. Die Planung und Leitung ökonomischer und technischer Aufgaben, Vorhaben sowie objektbezogene Arbeitsabläufe sind mit Hilfe der Netzplantechnik zu verwirklichen.

Die betriebliche Planung und Kostenrechnung sind so zu gestalten, daß sie ermöglichen, jeden Werk-tätigen mit seinen Aufgaben bei der Verwirklichung der Pläne und mit den ökonomischen Bedingungen des Betriebes bei der Verwirklichung der staatlichen Planaufgaben bekannt zu machen. Auf dieser Grundlage ist die gesellschaftliche Kontrolle einschließlich der Rechenschaftslegung der Leitungen vor den Werktätigen zu entfalten. Die ständige Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organe in den Prozeß der Planung und die zielstrebige Organisation der Masseninitiative sind Bestandteil des Modells der betrieblichen Planung.

4. Die Ausbildung der Führungskräfte und der Nachwuchskader für Führungsfunktionen in ökonomischer Kybernetik, Datenverarbeitung, sozialistischer Betriebswirtschaft, Operationsforschung, Informationstheorie und die Schulung zur Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus ist zu verstärken. Diese Maßnahmen sind insbesondere in Verbindung mit den vom Ministerrat beschlossenen Grundsätzen und Aufgaben zur Entwicklung der Weiterbildung sowie der Direktive des Ministerrates zur Weiterbildung von Führungskadern der VVB, volkseigenen Kombinate und sozialistischen Betriebe durchzuführen.

Die wirtschaftswissenschaftliche Forschungsarbeit sowie die Aus- und Weiterbildung ist auf die Schwerpunkte der Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu konzentrieren. Es ist vorgesehen, an allen Universitäten und Hochschulen Sektionen für ökonomische Kybernetik zu bilden.

5. Mit der Entwicklung der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der Betriebe und volkseigenen Kombinate auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus erhält die aktive Mitwirkung der Werktätigen, der Gewerkschaftsleitungen, der Produktionskomitees, der ökonomischen Aktivs und der Gesellschaftlichen Räte an der Planung und Leitung eine wesentliche Bedeutung. Die Werktätigen und ihre Gewerkschaften sind auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung und anderer gesetzlicher Bestimmungen aktiv an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Pläne beteiligt und unterbreiten eigene Vorschläge.

In Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen ist die umfassende Plandiskussion mit den Werktätigen in allen Betrieben und volkseigenen Kombinate zu organisieren. Die Produktionskomitees und die Gesellschaftlichen Räte erarbeiten und vertreten selbständig ihre Stellungnahmen zu den Plankonzeptionen bzw. -entwürfen der volkseigenen Betriebe, Kombinate oder VVB.

Die Generaldirektoren arbeiten bei der Planung und Leitung des Industriezweiges in allen die Arbeits- und Lebensbedingungen und die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen betreffenden Fragen eng mit den Gewerkschaftskomitees zusammen. Sie haben außerdem die Hauptprobleme der Entwicklung des Industriezweiges, insbesondere der Struktur- und Effektivitätsentwicklung, mit den Kooperationsräten und Erzeugnisgruppenräten zu beraten. Diese besitzen das Recht, zum Plan der VVB ihre Stellungnahme dem übergeordneten Organ der VVB zu übergeben.

II.

Regelung der vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben

1. Zur vorrangigen Durchsetzung einer hocheffektiven, perspektivisch gezielten volkswirtschaftlichen Strukturpolitik ist als entscheidendes Instrument des Ministerrates die zentrale staatliche Planung und Leitung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben anzuwenden. Sie ist der Ausgangspunkt für die Herstellung und Sicherung der erforderlichen Proportionen der erweiterten Reproduktion der Volkswirtschaft und fest mit der komplexen Planung und Bilanzierung der volkswirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen zu verbinden.
2. Volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben sind auf der Grundlage objektiver ökonomischer Kriterien festzulegen. Dabei handelt es sich um prognostisch begründete Aufgaben, die mindestens einem der nachstehenden Gesichtspunkte entsprechen und deren technisch-ökonomischer Charakter und festgelegte realisierbare Zielstellung

— insgesamt im Perspektivzeitraum und darüber hinaus einen unwägbaren Einfluß auf das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Volkswirtschaft ausüben und gewährleisten, die Weltspitze zu erringen und zu behaupten

- zur umfassenden Ausnutzung der nationalen Produktivitäts- und Wachstumsressourcen sowie der internationalen Kooperation führen und das Tempo der erweiterten Reproduktion der Volkswirtschaft entscheidend beeinflussen
 - in der Gesamtwirkung ihrer Effektivität und ihrer konzentrierten Entwicklung den überwiegenden Anteil des Effektivitätszuwachses der Volkswirtschaft bestimmen (Produktivitäts- und Kostenniveau, Exportrentabilität, Wirkungsgrad neuer Verfahren und Erzeugnisse für das Effektivitätsniveau, für die qualitative Struktur und den Umfang des Produktionsverbrauchs sowie der gesellschaftlichen Bedürfnisbefriedigung u. a.).
3. Die zentrale staatliche Planung und Leitung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben umfaßt die komplexe Sicherung:
- a) volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die maßgeblich das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der volkswirtschaftlichen Produktion bestimmen (erzeugnisgebundene Planung)
 - b) volkswirtschaftlich strukturbestimmender Querschnittsaufgaben, Technologien und Verfahren sowie Mechanisierungs- und Automatisierungsvorhaben, die grundsätzliche Bedeutung für die komplexe Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in mehreren Zweigen und Bereichen haben (z. B. Maschinensysteme, Korrosionsschutz, Reinhaltung der Luft und des Wassers, zentrale Fertigungen u. ä.)
 - c) volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben für Exportbetriebe bzw. volkseigene Kombinate, die maßgeblich den Umfang und die Rentabilität des Exportes der DDR bestimmen, soweit sie nicht in den vorgenannten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben enthalten sind
 - d) Aufgaben auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete haben, von entscheidender Bedeutung für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß sind und wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturentscheidungen späterer Perspektivzeiträume schaffen
 - e) volkswirtschaftlich strukturbestimmender Investitionen, soweit sie nicht in den vorgenannten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben enthalten sind.
4. Ausgehend von den Ergebnissen der prognostischen Tätigkeit und in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Strukturkonzeption legt der Ministerrat auf Vorschlag der Staatlichen Plankommission die Nomenklatur volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben nach den Anforderungen gemäß Ziff. 2 fest. Gleichzeitig bestimmt er für den jeweiligen volkswirtschaftlichen Strukturkomplex bzw. die jeweilige Strukturlinie den verantwortlichen Minister, für den in diesem Rahmen besondere Weisungsbefugnisse festzulegen sind.

Der Minister hat gegenüber dem Ministerrat die komplexe Planung, Bilanzierung und Realisierung für den volkswirtschaftlichen Strukturkomplex bzw. die Strukturlinie zu verantworten.

Auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Nomenklatur volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben bestimmt der Minister die jeweils verantwortlichen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und VVB. Die Leiter dieser Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und VVB sind vom Minister in der Regel als Auftragsleiter einzusetzen und mit den erforderlichen Informationen und Vollmachten auszustatten. Die Auftragsleiter nehmen ihre Verantwortung für die Herstellung optimaler Zuliefer- und Kooperationsbeziehungen im Rahmen der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben als staatlichen Auftrag entsprechend den Festlegungen dieser Regelung wahr.

Mit der Bestätigung der Nomenklatur der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben legt der Ministerrat Schlüsselnummern zur vorrangigen Planung, Bilanzierung, vertraglichen Sicherung und Realisierung dieser Aufgaben fest. Für die Aufgaben und Maßnahmen zur Vorbereitung der Festlegung der Nomenklatur volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sowie für die Vorbereitung, Planung und Entscheidung der hierfür zu treffenden mehrjährigen staatlichen Planaufgaben sowie deren Durchführung ist das Ablaufdiagramm gemäß den Tafeln 2 und 2a für alle Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen verbindlich.

5. Die für die Planung und Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben festgelegten verantwortlichen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und VVB erarbeiten für die jeweilige Aufgabe auf der Grundlage von Prognosen sturkturkonkrete Planunterlagen*. Das sind:
- a) wissenschaftlich-technische Konzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen entsprechend der Arbeitsanleitung zur Planung, Leitung und Organisation der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen oder
 - b) Programme für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Querschnittsaufgaben, Technologien und Verfahren sowie Mechanisierungs- und Automatisierungsvorhaben oder
 - c) komplexe Entwicklungskonzeptionen oder Rationalisierungskonzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Exportbetriebe bzw. Kombinate und weitere Betriebe mit volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben oder
 - d) wissenschaftliche Konzeptionen für Aufgaben der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung, die unter Leitung des Ministeriums für

* Für die Jahre 1969 und 1970 sind für die Planung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie der Investitionen die „Bestimmungen und Arbeitsinstrumente für die Vorbereitung und Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne 1969 und 1970“ Abschnitte III und VIII zu beachten.

Wissenschaft und Technik ausgearbeitet werden, oder

- e) Konzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionen.

Die Termine für die Einreichung und Verteidigung strukturkonkreter Planunterlagen werden in den Regelungen für die Ausarbeitung der jeweiligen Perspektiv- und Jahrespläne festgelegt.*

Für die Ausarbeitung der strukturkonkreten Planunterlagen ist die „Arbeitsanleitung zur Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben“ anzuwenden.

Wenn für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben bereits Ausarbeitungen (z. B. Grundsatzentscheidungen des Ministerrates über volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionen) bestätigt wurden, die den Anforderungen der strukturkonkreten Planunterlagen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben prinzipiell genügen und daraus die erforderlichen mehrjährigen staatlichen Planaufgaben abgeleitet werden können, so entfällt die nochmalige Ausarbeitung einer strukturkonkreten Planunterlage.

6. Die strukturkonkreten Planunterlagen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben sind auf der Grundlage von Prognosen von den dafür verantwortlichen Betrieben, volkseigenen Kombinat, VVB oder Einrichtungen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den wichtigsten Kooperationspartnern und abnehmerseitig Beteiligten sowie den zuständigen territorialen Organen auszuarbeiten und abzustimmen. Hierbei sind die Möglichkeiten der internationalen Kooperation und Spezialisierung in Wissenschaft, Technik und Produktion zu berücksichtigen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der internationalen Abstimmung (Ergebnisse der Konsultationen zur Koordinierung des Perspektivplanes, abgeschlossene Abkommen und Verträge) einzuarbeiten.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Kooperation, Kombination, Spezialisierung und Konzentration der Produktion sowie zur Erreichung weltmarktfähiger Spitzenleistungen — mit dem Ziel höchster volkswirtschaftlicher Effektivität — sind auf der Basis von vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich ökonomischer Stimuli, zu lösen.

Die den Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Wirtschafts- und Staatsorgane haben die Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen aktiv zu unterstützen.

7. Die von den dafür verantwortlichen Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen ausgearbeiteten strukturkonkreten Planunterlagen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben sind ihrem übergeordneten Organ zur Koordinierung zu übergeben. Zu diesen Materialien findet vor dem Leiter des übergeordneten Organs eine Beratung mit den Leitern der zuständigen Betriebe, volkseigenen Kombinate oder Einrichtungen statt.

* Für den Volkswirtschaftsplan 1969 sind die strukturkonkreten Planunterlagen bis zum 15. Juli 1968 vor den zuständigen Ministern zu verteidigen.

Die Leiter der übergeordneten Organe erarbeiten Stellungnahmen zu den strukturkonkreten Planunterlagen, die zu deren Verteidigung mit einzureichen sind.

Die von den übergeordneten Organen auf der Grundlage ihrer Struktur- und Plankonzeptionen mit anderen wirtschaftsleitenden und örtlichen Organen koordinierten sowie die in eigener Verantwortung ausgearbeiteten strukturkonkreten Planunterlagen sind dem zuständigen Minister zu übergeben. Die Verteidigung vor dem Minister erfolgt durch die Leiter, in deren Verantwortung die strukturkonkreten Planunterlagen erarbeitet wurden.

Der Minister ist verpflichtet, in Vorbereitung der Verteidigung mit den Leitern der beteiligten Organe koordinierende Abstimmungen zu führen. Sind hierfür Entscheidungen des Ministerrates erforderlich, bereitet er diese Entscheidungen durch Vorlage volkswirtschaftlich effektiver Lösungsvarianten in Abstimmung mit den betreffenden Leitern zentraler und örtlicher Staatsorgane sowie in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission vor.

8. Im Ergebnis der Verteidigung bestätigt der Minister vorläufig die Grundlinie für die Planung und Durchführung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben und übergibt der Staatlichen Plankommission Vorschläge für die Festlegung mehrjähriger staatlicher Planaufgaben.

Darüber hinaus können die Minister der Staatlichen Plankommission Vorschläge für die „Nomenklatur der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben“, die der Ministerrat bestätigt, unterbreiten.

Die Minister verteidigen ihren Vorschlag für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben vor dem Ministerrat. An dieser Verteidigung nehmen die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke teil, die an der Realisierung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben beteiligt sind.

9. Ausgehend von der effektivsten Variante des verteidigten Vorschlages für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben legt der Ministerrat auf Vorschlag der Staatlichen Plankommission mehrjährige staatliche Planaufgaben für die verantwortlichen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane, einschließlich der entscheidenden Aufgaben der Zuliefer- bzw. Vorleistungsbereiche, fest.

Die Festlegung mehrjähriger staatlicher Planaufgaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben erfolgt unter Anwendung der Kennziffern-Nomenklatur gemäß Tafel 3. Gleichzeitig legt der Ministerrat für strukturbestimmende Betriebe, insbesondere Exportbetriebe, Förderungsmaßnahmen fest, um eine beschleunigte und hoch-effektive erweiterte Reproduktion zu sichern.

Mit der Festlegung mehrjähriger staatlicher Planaufgaben nimmt der Ministerrat auf Vorschlag der Staatlichen Plankommission eventuell erforderlich

werdende Korrekturen der Nomenklatur volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben vor und setzt die Nomenklatur für die Plandurchführung in Kraft.

10. Mit der Bestätigung der Grundlinie der strukturkonkreten Planunterlagen und der Festlegung mehrjähriger staatlicher Planaufgaben sind zugleich Entscheidungen zur bedeutenden Erhöhung des Tempos und des Niveaus der Konzentration der Produktion, der Produktivität und Effektivität sowie zur Einstellung oder Einschränkung gegenwärtig und perspektivisch uneffektiver Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen zu treffen. Für solche Entscheidungen sind in den strukturkonkreten Planunterlagen berechnete Varianten vorzuschlagen, die mit den Zuliefer- und Abnehmerbereichen sowie mit den territorialen Organen abzustimmen sind.

Die Entscheidungen sind auf der Grundlage von Vergleichen mit dem Welthöchststand in technischer und ökonomischer Hinsicht unter Anwendung volkswirtschaftlicher Berechnungen, die alle wesentlichen volkswirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen sowohl der Vorstufen als auch der Finalstufen sowie der außenwirtschaftlichen Auswirkungen aufwands- und ertragsseitig berücksichtigen, zu treffen. Dabei sind Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß neue Erzeugnisse zu einem solchen Zeitpunkt auf dem Markt erscheinen, der eine langfristige Absatzperspektive mit hoher Effektivität gewährleistet.

Bei der Entscheidung über die Einschränkung oder Einstellung uneffektiver Erzeugnislinien hat der zuständige Minister festzulegen, durch wen und mit welchen Fonds der volkswirtschaftliche Bedarf an solchen Erzeugnissen künftig befriedigt wird.

Dabei ist nachzuweisen, wie sich durch diese Maßnahmen die Effektivität der Volkswirtschaft erhöht.

11. Die mehrjährigen staatlichen Planaufgaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben werden im Prozeß der Jahresplanung weder bei den staatlichen Aufgaben zur Planausarbeitung noch für den Prozeß der Durchführung des Planes erneut zum Gegenstand von Planentscheidungen gemacht.

Die sich aus den mehrjährigen staatlichen Planaufgaben ergebenden Anforderungen sind bei der komplexen Perspektiv- und Jahresplanung vorrangig zu planen, zu bilanzieren und zu realisieren.

Der für eine volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe vom Ministerrat als Verantwortlicher festgelegte Minister hat entsprechend den ihm speziell dazu erteilten Vollmachten zu sichern, daß durch die Gestaltung der Pläne in seinem Führungsbereich und durch koordinierende Einwirkung auf die beteiligten Führungsbereiche anderer zentraler und örtlicher Staatsorgane die vorrangige Planung, Bilanzierung und vertragliche Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben verwirklicht und deren Realisierung regelmäßig kontrolliert wird.

12. Die Aufgaben zur Sicherung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe sind hinsichtlich der vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gleichzusetzen.

13. Die vorrangige Planung, Bilanzierung, vertragliche Bindung und Realisierung umfaßt grundsätzlich die Zulieferungen und Leistungen, die nachweislich für die Verwirklichung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben erforderlich sind.

Die gemäß Ziff. 4 vom Ministerrat festgelegten Schlüsselnummern sind ausschließlich durch die für die jeweilige volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortlichen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und VVB anzuwenden. Sie wenden die Schlüsselnummern im Prozeß der Planung, Leitung und Organisation der Kooperation nur für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben innerhalb des Zuliefer- und Versorgungsbereiches an. Die Anwendung der Schlüsselnummern für die übrigen Kooperationsbeziehungen ist nicht gestattet. Die Schlüsselnummern sind gegenüber den einzelnen Kooperationsstufen bzw. Gliedern der Kooperationskette nur dann anzuwenden, wenn dies zur vorrangigen Sicherung der Planung, Bilanzierung, vertraglichen Bindung und Realisierung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben zwingend notwendig ist. Die den Betrieben, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen übergeordneten Organe haben dies zu kontrollieren.

Bis zur Bestätigung der mehrjährigen staatlichen Planaufgaben durch den Ministerrat ist der jeweils für eine volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortliche Minister berechtigt, die Verwendung der Schlüsselnummern anzuweisen.

In Verbindung mit einer konkreten Planaufgabe bzw. mit einer spezifischen Weisung des als verantwortlich festgelegten Ministers konstituiert die Anwendung der Schlüsselnummern einen Vertragsabschluß- und Lieferzwang für die zur Durchführung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben erforderlichen Zulieferungen und Leistungen.

14. Die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Wirtschafts- und Staatsorgane sind verpflichtet, die sich aus den Kooperationsbeziehungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben für sie ergebenden Lieferungen und Leistungen vorrangig zu planen, zu bilanzieren, vertraglich zu binden und zu realisieren.

Die für die Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben verantwortlichen Betriebe volkseigenen Kombinate, Einrichtungen sowie VVB und gleichgestellten Organe haben

- durch inhaltlichen und zeitlichen Vorlauf in der Planung, Bilanzierung, Vertragsbindung sowie durch rechtzeitige Information und Entscheidungsvorbereitung zu gewährleisten, daß die Vorrangigkeit für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben verwirklicht wird

- bei der volkswirtschaftlich komplexen Entscheidungsvorbereitung, Planung und Leitung die Mittel und Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Operationsforschung und die planmäßige Leitung auf der Grundlage der Netzwerktechnik anzuwenden.
- alle sich ergebenden Fragen der Kooperation, Kombination, Spezialisierung sowie der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes auf der Grundlage der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den entsprechenden Betrieben, volkseigenen Kombinat, Einrichtungen, Wirtschafts- und Staatsorganen unter Anwendung vertraglicher Vereinbarungen, einschließlich ökonomischer Hebel, zu lösen und hierfür geeignete wirtschaftsorganisatorische Formen, wie die Bildung von Kooperationsverbänden u. ä., vorzubereiten und vorzuschlagen.

Die Entscheidung über die Anwendung der vorgeschlagenen Formen der Wirtschaftsorganisation trifft der für die jeweilige volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortliche Minister bzw. das Präsidium des Ministerates.

15. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, volkseigenen Kombinate oder Einrichtungen können in ihrer eigenverantwortlichen Planung solche Aufgaben festlegen, von denen
- der wissenschaftliche Vorlauf und die Verbindung von Wissenschaft, Produktion und Absatz für die Sicherung weltmarktfähiger Erzeugnisse und hocheffektiver Verfahren und Technologien bestimmt wird
 - die dynamische Struktur- und Absatzpolitik des Verantwortungsbereiches zur Sicherung einer maximalen Effektivität und Rationalität bei Anpassung an veränderte Bedingungen gewährleistet wird.

Die dafür im Interesse der langfristigen sozialistischen Geschäftstätigkeit der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und VVB ausgearbeiteten strukturkonkreten Planunterlagen sind der Gesamtplanung zugrunde zu legen.

Für die darin enthaltenen Aufgaben darf nicht die für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben festgelegte Vorrangigkeit in Anspruch genommen werden. Ihre Planung, Bilanzierung und Realisierung erfolgt durch den Abschluß langfristiger Vereinbarungen und Wirtschaftsverträge im Rahmen der sozialistischen Geschäftstätigkeit der Kooperationspartner.

Die Leiter der übergeordneten Organe entscheiden, welche der von ihren Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen im Ergebnis ihrer eigenständigen prognostischen sowie perspektivischen Tätigkeit ausgearbeiteten strukturkonkreten Planunterlagen vor ihnen zu verteidigen sind.

Im Ergebnis der Verteidigung entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs erforderlichenfalls

über die Weitergabe dieser strukturkonkreten Planunterlagen an den zuständigen Minister mit dem Vorschlag, diese wichtigen Aufgaben in die „Nomenklatur der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben“ aufzunehmen.

16. Die zentralen Staatsorgane tragen in ihrem Führungsbereich für die Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik und ihre organische Einbeziehung in den Reproduktionsprozeß die volle Verantwortung.

Die zentralen Staatsorgane haben durch ihr Informations- und Kontrollsystem zu sichern, daß die Aufgaben von Wissenschaft und Technik dem neuesten Erkenntnisstand entsprechen, Abweichungen vom planmäßigen Ablauf sofort erkennbar sind und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Das Ministerium für Wissenschaft und Technik erarbeitet Vorschläge

- für die zur Lösung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- für die Profilierung und Konzentration der F/E-Kapazitäten auf diese volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben unter besonderer Beachtung der Überleitungsphase wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion
- für die Proportionierung des wissenschaftlichen Potentials zwischen den Wirtschaftszweigen und Wissenschaftsgebieten sowie der Grundlagen- und angewandten Forschung.

Das Ministerium für Wissenschaft und Technik legt diejenigen Aufgaben der Grundlagenforschung fest, deren Lösung vor allem für die Strukturentscheidungen künftiger Perspektivplanzeiträume von Bedeutung ist und kontrolliert deren Durchführung.

Die Aufgaben von Wissenschaft und Technik sind in die Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben einzubeziehen. Durch die zentrale staatliche Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik sind die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten vorrangig und konzentriert zur Lösung dieser strukturbestimmenden Aufgaben einzusetzen und die Schwerpunkte für eine aktive Lizenzpolitik festzulegen.

Zur Durchsetzung dieses Profilierungs- und Konzentrationsprozesses und damit zur Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind die auftragsgebundene Forschung und aufgabenbezogene Finanzierung im Jahre 1969 im Bereich von Wissenschaft und Technik zur Wirkung zu bringen.

17. Zur unmittelbaren Einbeziehung von Wissenschaft und Technik bei der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses werden die Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie die Maßnahmen für die Lizenznahme und -vergabe Bestandteil der auszuarbeitenden strukturkonkreten Planunterlagen.

Mit der 1969 beginnenden Einbeziehung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik in die strukturkonkreten Planunterlagen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben entfällt nach der Verteidigung der strukturkonkreten Planunterlagen und der Festlegung mehrjähriger staatlicher Planunterlagen die bisherige gesonderte Planung von Wissenschaft und Technik nach Aufgabenkomplexen.

Die Planung der Aufgaben der Grundlagenforschung, die Bestandteil strukturkonkreter Planunterlagen sind, erfolgt durch die hierfür verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane.

Die Planung solcher Aufgaben der Grundlagenforschung, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete haben, von großer Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sind und wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturentscheidungen späterer Perspektivzeiträume darstellen, erfolgt auf der Grundlage der unter Leitung des Ministeriums für Wissenschaft und Technik auszuarbeitenden wissenschaftlichen Konzeptionen durch die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin bzw. das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

18. Zur konsequenten Verwirklichung der auftragsgebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben verfügen künftig diejenigen Betriebe, volkseigenen Kombinate, VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und zentralen Staatsorgane über die finanziellen Mittel, die die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse unmittelbar für die Entwicklung und Weiterentwicklung der in ihrem Bereich produzierten Erzeugnisse und Verfahren nutzen bzw. entsprechend ihrer Aufgabenstellung der weiteren Verwertung zuführen.

Daraus ergeben sich ab 1969 folgende Veränderungen des gegenwärtig angewandten Systems der Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben:

- die volkseigenen Betriebe und Kombinate bilden zur Erhöhung ihrer Verantwortung für die Planung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur Vervollkommnung ihrer wirtschaftlichen Rechnungsführung aus selbst erwirtschafteten Mitteln eigene Fonds Wissenschaft und Technik
- zur Stärkung der Verantwortung, insbesondere der Generaldirektoren der VVB, für den konzentrierten Einsatz ihres wissenschaftlich-technischen Potentials zentralisieren die VVB sowie die Wirtschaftsräte der Bezirke in einem eigenen Fonds Wissenschaft und Technik die Mittel zur Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sowie von Querschnittsaufgaben und Aufgaben der Grundlagenforschung
- das Ministerium für Wissenschaft und Technik verfügt über die Staatshaushaltsmittel zur Lösung von naturwissenschaftlichen Aufgaben, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete und volkswirtschaftliche

Bereiche haben bzw. zum Bereich der Erkundungsforschung gehören und von fundamentaler Bedeutung für die weitere gesellschaftliche Entwicklung sind

- die wissenschaftlich-technischen Institute der Industrie sowie die Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen erhalten die Mittel zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben nur noch durch Auftraggeber bereitgestellt, die ein gesellschaftliches Interesse am Arbeitsergebnis haben und aus diesem Grunde die Finanzierung übernehmen. Eine globale Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen erfolgt künftig nicht mehr.
19. Zur Vervollkommnung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel und zur Schaffung besserer Bedingungen für eine auf die Perspektive orientierte langfristige Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
- die Bildung der betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik erfolgt für die Jahre 1969 und 1970 in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrieministerien auf der Grundlage von Zweijahresnormativen und für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 einschließlich der bezirksgeleiteten Industrie auf der Grundlage langfristiger, auf den gesamten Perspektivplanzeitraum bezogener Normative
 - die Normative werden 1969 und 1970 in Verbindung mit den Maßnahmen für nächste Schritte zur planmäßigen Änderung von Industriepreisen per 1. Januar 1970 und ab 1971 generell als Kostenbestandteil in die Preisbildung der Erzeugnisse einbezogen. Die Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik erfolgen auf der Grundlage der Normative
 - die Zentralisierung von Forschungs- und Entwicklungsmitteln bei den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke erfolgt planmäßig und aufgabenbezogen und ebenfalls auf der Grundlage langfristiger Normative
 - das Prinzip der Bereitstellung von Staatshaushaltsmitteln für strukturbestimmende wissenschaftlich-technische Aufgaben, deren Finanzierung die Reproduktionskraft der volkseigenen Betriebe und Kombinate, VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke übersteigt, wird beibehalten. Der Ministerrat legt mit dem Perspektivplan die Aufgaben fest, für die eine Finanzierung aus dem Staatshaushalt erfolgt.
20. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und zentralen Staatsorgane schließen über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben durch Institutionen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Verantwortungsbereiches Verträge ab. Für die betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die mit eigenen Mitteln und eigenen Kapazitäten durchgeführt werden, sind die

Grundsätze der auftragsgebundenen Forschung und Entwicklung sowie die leistungsabhängige Finanzierung und Abrechnung sinngemäß anzuwenden.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke können sich im Rahmen der Zusammenarbeit in Erzeugnisgruppen und Kooperationsketten an der Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik anderer Bereiche zur Durchführung gemeinsam interessierender wissenschaftlich-technischer Aufgaben und entsprechender Nutzung der Ergebnisse beteiligen. Die Bezahlung der vertraglich vereinbarten wissenschaftlich-technischen Leistungen erfolgt nach Abschluß der Arbeiten bzw. der vertraglich vereinbarten Leistungsabschnitte. Die Vorfinanzierung der Aufwendungen durch die Auftragnehmer erfolgt bei volkseigenen Betrieben und Kombinatens aus den im eigenen Fonds Wissenschaft und Technik angesammelten Mitteln, bei wissenschaftlich-technischen Instituten der Industrie aus Umlaufmitteln und bei Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen aus Mitteln des Auftraggebers.

Die Abrechnung der Aufwendungen für vertraglich gebundene wissenschaftlich-technische Aufgaben erfolgt gegenüber dem Auftraggeber auf der Grundlage von Preisen, die neben den Selbstkosten einen leistungsabhängigen Zuschlag zur Stimulierung der Arbeit der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen enthalten.

Die Ermittlung der Höhe des Zuschlages hat im ökonomischen Interesse der beteiligten Partner leistungsabhängig von der volkswirtschaftlichen Effektivität und Qualität der vereinbarten wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie unter Berücksichtigung der gestellten Termine zu erfolgen. Damit erhalten die wissenschaftlich-technischen Institute und Forschungseinrichtungen aller Bereiche eigene Mittel, die ihnen bei Erzielung volkswirtschaftlich verwertbarer Ergebnisse die Bildung von Forschungsprämienfonds, die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus eigener Initiative sowie von Rationalisierungsmaßnahmen gestatten.

III.

Grundsatzregelung für die Veränderung der Jahresvolkswirtschaftsplanung in den Jahren 1969 und 1970

1. Die inhaltliche Grundlage für die Planungs- und Leitungstätigkeit sowie für die Anwendung der ökonomischen Hebel aller Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen wird in den Jahren 1969 und 1970 bestimmt durch

- die im Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft bis 1970 enthaltenen Aufgaben zur materiellen und Effektivitätsentwicklung, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur

Senkung der Selbstkosten, einschließlich der dazugehörigen Bilanzen, sowie die in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan bestehenden außenwirtschaftlichen Abkommen, Vereinbarungen und Verträge

- die im Ergebnis der Prognosetätigkeit getroffenen und im Zusammenhang mit der volkswirtschaftlichen Strukturkonzeption sowie im Prozeß der Ausarbeitung des folgenden Perspektivplanes noch zu treffenden strategischen Entscheidungen zu den Grundfragen der Strukturentwicklung der Volkswirtschaft
- die Erfüllung der Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1968.

Sind im Ergebnis der Umrechnung des Perspektivplanes zu Preisen der Industriepreisreform präzisierende Festlegungen gegenüber VVB, volkseigenen Kombinatens und Betrieben erforderlich, werden sie von den übergeordneten Organen zusammen mit den staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes übergeben.

2. Die Jahresvolkswirtschaftsplanung wird in einer Phase durchgeführt. Sie wird durch die Übergabe der von der Staatlichen Plankommission ausgearbeiteten und vom Ministerrat bestätigten staatlichen Aufgaben, die auf die strukturbestimmenden und proportionsentscheidenden volkswirtschaftlichen Grundfragen konzentriert werden, eingeleitet.

Die Betriebe, bei denen sich keine Veränderungen zum Perspektivplan bzw. Aufgaben aus zentralen Strukturentscheidungen ergeben, erhalten keine staatlichen Planaufgaben. Ausgehend hiervon und auf der Grundlage eigenverantwortlicher, für den jeweiligen Führungsbereich erarbeiteter Plankonzeptionen sowie im Ergebnis der umfassenden Plandiskussion arbeiten die Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen, Wirtschafts- und Staatsorgane ihre Planentwürfe aus.

Diese Planentwürfe sind von allen Wirtschaftseinheiten, Wirtschafts- und Staatsorganen, insoweit sie staatliche Aufgaben erhalten haben bzw. ihre eigenverantwortliche Planung vom Perspektivplan abweicht, vor dem übergeordneten Führungsorgan zu verteidigen.

Die zuständige Bank hat die Pflicht, dem Führungsorgan zu den Planentwürfen ihre Stellungnahme zu übergeben.

Die Räte der Bezirke und die Wirtschaftsräte der Bezirke entscheiden nach Abstimmung mit den bilanzierenden Organen bzw. Erzeugnisgruppenleitbetrieben, ob und in welchem Umfang Klein- und Mittelbetriebe Planentwürfe einreichen.

Die Ausarbeitung der eigenen Plankonzeption und die Durchführung der Plandiskussion in diesen Betrieben erfolgt unabhängig von der Entscheidung über die Einreichung eines Planentwurfs.

3. Die Staatliche Plankommission erarbeitet einen zusammengefaßten Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes und bilanziert ihn.

Die Leiter der zentralen Staatsorgane verteidigen wichtige Problemkomplexe, die von der Staatlichen Plankommission vorgeschlagen werden, vor dem Ministerrat. Auf der Grundlage der getroffenen Entscheidungen wird

- von der Staatlichen Plankommission der zusammengefaßte Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes
- vom Ministerium der Finanzen der Entwurf des Staatshaushaltsplanes und
- von der Staatsbank der Entwurf der Kreditbilanz

zum gleichen Zeitpunkt dem Ministerrat übergeben. Der Ministerrat legt den Jahresvolkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan der Volkskammer zur Beschlußfassung vor.

In Übereinstimmung mit dem beschlossenen Jahresvolkswirtschaftsplan und dem Staatshaushaltsplan erhalten die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen staatliche Planaufgaben vom jeweils übergeordneten Führungsorgan. Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben die vorgelegten Planentwürfe bereits bei der Verteidigung als Planaufgaben zu bestätigen, wenn sie mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe übereinstimmen und damit das bestätigende übergeordnete Organ seine staatlichen Aufgaben insgesamt einhält. Diese Bestätigung erfolgt vorbehaltlich der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan durch den Ministerrat und die Volkskammer.

4. In den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden werden die Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne für 1969 und 1970 unter Führung der Volksvertretungen und Mitwirkung der Bevölkerung sowie ihrer gesellschaftlichen Organisationen durch die örtlichen Räte ausgearbeitet.

Die örtlichen Räte haben auf der Grundlage der auf der zentralen Planung beruhenden Perspektivpläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden und der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben sowie zentralen Strukturentscheidungen eine eigenverantwortliche, komplexe Planung als wesentlichen Bestandteil ihrer Führungstätigkeit durchzuführen. Sie entscheiden auf der Grundlage der zentralen Planung über die Ausarbeitung und Bestätigung der Jahrespläne für ihren Verantwortungsbereich.

Zur Ausarbeitung der Jahrespläne werden den örtlichen Räten nicht jährlich erneut staatliche Aufgaben und Fonds übergeben. Die Räte der Bezirke erhalten jedoch bestimmte staatliche Aufgaben über das Bauaufkommen für Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie die Nettogewinnabführung bzw. das Betriebsergebnis und den Prämienfonds für das örtlichgeleitete Bauwesen, Verkehrswesen und den Handel. Ihnen wird die Konzeption für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Kom-

plexe für die Volkswirtschaftspläne 1969 und 1970 übergeben sowie Informationen über volkswirtschaftlich strukturbestimmende und weitere strukturbestimmende Investitionen.

Die Räte der Bezirke übergeben den Räten der Kreise die staatlichen Aufgaben des Bauaufkommens für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie für bezirkliche Aufgaben, die Nettogewinnabführung bzw. das Betriebsergebnis und den Prämienfonds für das volkseigene kreisgeleitete Bau- und Verkehrswesen.

Sie übergeben den Räten der Kreise darüber hinaus Informationen über volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben.

Den Räten der Städte und Gemeinden sind von den Räten der Kreise Informationen zu strukturbestimmenden Aufgaben und Aufgaben zur Förderung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft zu übergeben.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden erhalten vom jeweils übergeordneten Organ zur Beschlußfassung ihrer Jahrespläne Plankennziffern über den Einsatz von Bauaufkommen der zentralgeleiteten Bauwirtschaft für den Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke, von bezirksgeliteten Bauaufkommen für den Verantwortungsbereich der Räte der Kreise und von kreisgeleiteten Bauaufkommen für den Verantwortungsbereich der Räte der Städte und Gemeinden.

Die örtlichen Räte entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der festgelegten Gesamtfonds über den Einsatz der Investitionen, des Bauaufkommens und des Lohnes sowie über die Ausarbeitung und Bestätigung der Pläne für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

Die Jahrespläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden beinhalten unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen

- die Aufgaben und Maßnahmen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zur Unterstützung strukturbestimmender Investitionen, wichtiger Betriebe sowie zur Bildung und Durchführung von Rationalisierungskomplexen und Investitionskombinationen und zur gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Einrichtungen
- die wichtigsten Maßnahmen der Städte und Gemeinden und die mit den Betrieben, volkseigenen Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen vereinbarten gemeinsamen Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bzw. die Maßnahmen der Bezirke und Kreise zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung
- die Aufgaben und Plankennziffern zur Entwicklung der von den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden geleiteten Bereiche
- die Maßnahmen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Die Räte der Bezirke erarbeiten auf der Grundlage der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung den Plan des Einzelhandelsumsatzes für das gesamte Territorium. Die Räte der Bezirke und Kreise erarbeiten Bedarfs- und Deckungsbilanzen für Arbeitskräfte sowie Bilanzen der Jugendlichen.

Die Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB sind verpflichtet, für alle Probleme der Planung und Bilanzierung, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Staatsorgane betreffen, die Abstimmung mit diesen Organen herbeizuführen. Die Räte der Bezirke und Kreise führen Abstimmungen mit den VVB, volkseigenen Kombinat und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen in solchen Fragen durch, die zur Präzisierung der territorialen Bilanzentscheidungen zum effektiven Einsatz von Ressourcen im Territorium erforderlich sind.

Die Betriebe und Einrichtungen haben weiterhin die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen den Räten der Städte und Gemeinden zur Koordinierung zu übergeben.

Nach der Bestätigung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan und Haushaltsplan durch die Räte der Bezirke werden der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Staatsorganen Planinformationen über die eigenverantwortlich festgelegten Aufgaben sowie die Bilanzen der Arbeitskräfte und Jugendlichen und die Bilanzen der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung übergeben.

Eine Verteidigung der Planentwürfe vor den Fachministern bzw. Leitern anderer zentraler Organe wird nicht durchgeführt. Die Staatliche Plankommission schlägt dem Ministerrat gegebenenfalls erforderliche Komplexberatungen zu ausgewählten Problemen vor.

Sinngemäß wird in den Kreisen, Städten und Gemeinden verfahren. Bei Einhaltung der Perspektivplanziele und der übergebenen staatlichen Aufgaben ist eine Einreichung der Planentwürfe zum Jahresplan an das übergeordnete Organ nicht erforderlich. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden übergeben jedoch Planinformationen.

5. Beginnend mit der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1969 ist schrittweise ein System von Planinformationen aufzubauen. Die Planinformationen sind zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan (gemäß Tafeln 5 und 5 a) zu übergeben. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der Planverteidigung.

Planinformationen, die Kennziffern über die Haushaltsbeziehungen enthalten, dienen als Grundlage für entsprechende Festlegungen im Staatshaushaltsplan.

Die Räte der Bezirke und die Wirtschaftsräte der Bezirke berücksichtigen bei ihren Planentwürfen auch die Planinformationen der nichtvolkseigenen Betriebe.

Hauptbestandteil des Planinformationssystems sind Informationen

- a) über den komplexen Zusammenhang der Reproduktionsprozesse im Planzeitraum und
- b) über die eigenverantwortlichen Plandispositionen der volkswirtschaftlichen Teilsysteme für das Folgejahr.

Die Angaben über die vorgesehenen Planaufgaben für das nächstfolgende Jahr sind von den Wirtschaftsführungsorganen inhaltlich und in ihrer Qualität zu überprüfen. Damit sind Voraussetzungen zu schaffen, daß diese Planinformationen — beginnend mit der Planung für 1970 — eine Vorstufe für die Aufstellung des nächsten Jahresplanes darstellen. Sie bilden zusammen mit den Perspektivplanaufgaben, weiteren strategischen Strukturentscheidungen und mehrjährigen staatlichen Planaufgaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben die Grundlage für die Qualifizierung des Ansatzes für den nächstfolgenden Jahresvolkswirtschaftsplan und damit für die staatlichen Aufgaben des nächstfolgenden Planjahres.

6. Die sich im Gesamtsystem der Jahresvolkswirtschaftsplanung ergebenden Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Termine werden gemäß Ablaufdiagramm und Netzplan nach den Tafeln 4 und 5 verbindlich geregelt.

Die erforderlichen Detailbestimmungen sowie die Arbeitsinstrumente und Nomenklaturen für die Jahresvolkswirtschaftsplanung 1968 und 1970 werden von der Staatlichen Plankommission herausgegeben. Das Ministerium der Finanzen erläßt die Regelungen für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes.

Die Regelungen zur Kreditplanung erläßt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

7. In den staatlichen Aufgaben, Planentwürfen und in den staatlichen Planaufgaben zur Volkswirtschaftsplanung und Bilanzierung werden Plan Kennziffern mit verbindlichem Charakter für die Steuerung der entscheidenden Grundfragen der Struktur und Proportionen des Reproduktionsprozesses angewendet.

Das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau des Reproduktionsprozesses wird weiterhin durch Niveaue Kennziffern gesteuert.

Niveaue Kennziffern drücken die volkswirtschaftliche Zielstellung aus. Die konkrete Größe dieser Kennziffern ist ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand nach den gegebenen Reproduktionsbedingungen im Rahmen der eigenverantwortlichen Planung der Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen festzulegen. Dabei setzen vorgegebene Toleranzen und Limite verbindliche Grenzen. Abweichungen von den Niveaue Kennziffern, für die keine Toleranzen oder Limite vorgegeben werden, sind bei den Planverteidigungen zu begründen.

Außerdem werden informative Berechnungsziffern mit orientierendem Charakter übergeben. Für die staatlichen Aufgaben, Planentwürfe und staatlichen Planaufgaben gilt die Kennziffernomenklatur gemäß Tafel 6.

8. Die staatlichen Aufgaben für Export und Import werden im Prinzip im Prozeß der Planausarbeitung und -verteidigung sowie bei der Ertelung der staatlichen Planaufgaben nicht verändert.

Die Überbietung der staatlichen Aufgabe und eine dementsprechende Erfüllung bzw. die Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe für den Export führt zur Erwirtschaftung von Valutaanrechten, im gegenteiligen Fall zu einer Valutaschuld, während Mehrforderungen an Importen grundsätzlich durch Eigenwirtschaftung von Valutaanrechten durch die Importverbraucher selbst zu sichern sind.

Die Minister und die Generaldirektoren der VVB legen für die ihnen unterstellten VVB, volkseigenen Kombinate und Betriebe fest, in welchem Umfang die staatlichen Auflagen 1969 und 1970 für den Lohnfonds in Anspruch genommen werden können, wenn

- die staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen gegenüber dem Perspektivplan abweichen und
- die staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen mit weniger als der im Perspektivplan vorgesehene Anzahl an Arbeitskräften geplant und bilanziert werden.

Die Grundlage dafür bildet das aus dem Perspektivplan abgeleitete Entwicklungsverhältnis zwischen Arbeitsproduktivität (Basis Eigenleistung) und Durchschnittslohn, das im Rahmen der staatlichen Aufgabe bzw. Auflage für den Lohnfonds der VVB bzw. des Ministeriums für die Jahre 1969 und 1970 zu differenzieren ist.

Die den volkseigenen Kombinat, Betrieben und VVB jeweils übergeordneten Leiter haben das Recht, gegebenenfalls eine andere Kennziffer festzulegen, sofern diese die Leistungen besser zum Ausdruck bringt.

Lohnfondsüberschreitungen sind von den normativ zuzuführenden Prämienfondsmitteln abzusetzen.

Die staatliche Aufgabe „Bauaufkommen für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels“ ist für die Bezirke eine verbindliche Plankennziffer, die im Prozeß der Planausarbeitung nicht erhöht werden darf, um den örtlichen Organen eine verantwortliche exakte Planung und Bilanzierung des Aufkommens und des Einsatzes der örtlichen Baukapazitäten zu ermöglichen.

9. Auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung der Volkswirtschaft ist in der Jahresvolkswirtschaftsplanung die Verantwortung der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen, Wirtschafts- und Staatsorgane für die komplexe Planung und bilanzmäßige Absicherung des Reproduktionsprozesses voll zu verwirklichen. Einge-

schlossen darin ist die Verantwortung für die Bedarfsdeckung sowie die ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung ihres Führungsbereiches.

Die sozialistischen Warenproduzenten und die genannten Organe erarbeiten eine eigene Plankonzeption, ausgehend von den staatlich festgelegten Perspektivplanaufgaben und Bilanzen sowie den zentralen volkswirtschaftlichen Strukturentscheidungen. Daraus ist — zusammen mit den übergebenen staatlichen Aufgaben — der komplexe Planentwurf abzuleiten.

10. Alle Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, eine eigenverantwortliche komplexe Planung, die der zentralen staatlichen Planaufgabe sowie den staatlichen Perspektivplanaufgaben gerecht wird, als qualifizierte Grundlage ihrer Führungstätigkeit durchzuführen.

Die Zielstellungen und Aufgaben zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der Neuererbewegung sind dabei einzubeziehen.

Der komplexe Plan ist mit den Werkträgern in der Plandiskussion zu beraten. Die sich hieraus ergebenden Vorschläge sind bei den zu treffenden eigenverantwortlichen Planentscheidungen zu berücksichtigen.

In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen ist ausgehend von der prognostischen Entwicklung und dem Perspektivplan ein Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen unter aktiver Mitarbeit der Werkträgern und ihrer gewerkschaftlichen Leitungen auszuarbeiten.

Von den staatlichen Leitern sind Maßnahmen einzuleiten, die eine einwandfreie Vorbereitung und qualitativ gute Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge sowie ihren rechtzeitigen Abschluß sichern.

Die sozialen und kulturellen Maßnahmen der Betriebe sind vom Stadium ihrer Vorbereitung an mit den örtlichen Staatsorganen zur Erreichung einer hohen Effektivität für die Werkträgern im Betrieb und im Wohngebiet abzustimmen und zu koordinieren.

In der eigenverantwortlichen komplexen Planung des jeweiligen eigenen Führungsbereiches können die Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und Wirtschaftsorgane von den Terminen und vom Planungszeitraum der Jahresvolkswirtschaftsplanung abweichen, wenn das entsprechend den Reproduktionsbedingungen des jeweiligen Zweiges zweckmäßig ist. Das befreit sie jedoch nicht von den aus vorstehenden Festlegungen sich ergebenden Verpflichtungen, insbesondere von der Verpflichtung zur termingemäßen Vorlage des Planentwurfs sowie der Vorlage der Planinformationen.

Die jeweils übergeordneten Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der eigenverantwortliche komplexe Plan der Betriebe, volkseigenen Kombinate und Wirtschaftsorgane den staat-

lichen Aufgaben und Auflagen entspricht und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, in sich bilanzierenden und realen Planung gerecht wird. Das ist durch Kontrollberatungen, spätestens zum Zeitpunkt der Verteidigung der Planentwürfe, zu sichern.

IV.

Grundsatzregelung zur Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

1. Die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse ist auf die Gestaltung und Durchsetzung einer hoch-effektiven Struktur der Volkswirtschaft, deren proportionale Entwicklung sowie auf die Gewährleistung eines langfristigen stabilen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu konzentrieren.

Ausgehend von der perspektivischen Planung und Bilanzierung, insbesondere von der langfristigen Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, ist die Bilanzierung kontinuierlich durchzuführen. Damit sind Voraussetzungen für die rechtzeitigen Entscheidungen volkswirtschaftlich materieller Proportionsprobleme, unabhängig vom Planungszeitraum, entsprechend den objektiv notwendigen Reproduktionszyklen zu schaffen.

Entsprechend der im Leitungsmodell des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau getroffenen Regelung haben die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den weiteren hierfür zuständigen Organen planmäßig disponible Reserven zu entwickeln, in der Planung und Bilanzierung ihres Führungsbereiches damit zu arbeiten und direkt auf die Tätigkeit der bilanzierenden Organe ihres Führungsbereiches zur schrittweisen Verwirklichung dieser Aufgaben einzuwirken.

2. Die bilanzierenden Organe sowie die an der Bilanzierung beteiligten Wirtschaftseinheiten sind bei der Planung, Bilanzierung und Realisierung materialwirtschaftlicher Prozesse verpflichtet, die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sowie die Aufgaben zur Deckung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe vorrangig zu planen, zu bilanzieren und zu realisieren.

Die bilanzierenden Organe sind für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durch Sicherung eines in Umfang, Struktur und Qualität entsprechenden Aufkommens und dessen ökonomisch effektive Verwendung verantwortlich. Diese Bilanzverantwortung haben die bilanzierenden Organe als Bestandteil der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses durch die Vorbereitung, Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der Bilanzen wahrzunehmen.

Im Rahmen der vom Minister für Materialwirtschaft festgelegten Nomenklatur haben die bilanzverantwortlichen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane den bilanzierenden Organen Bilanzdirektiven zu erteilen.

2. Die bilanzierenden Organe sind zur Erteilung von Weisungen an Betriebe und Organe anderer Führungsbereiche nicht berechtigt. Sie treffen ohne Verzögerung in Durchführung ihrer Steuerungsfunktionen die erforderlichen Bilanzentscheidungen. Zur Vorbereitung der Bilanzentscheidungen sind die bilanzierenden Organe berechtigt und verpflichtet, von den zuständigen Führungsorganen zu verlangen, innerhalb einer von den bilanzierenden Organen gestellten Frist die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Die Bilanzentscheidungen sind verbindliche Grundlage für die Planungs- und Führungstätigkeit der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Wirtschafts- und Staatsorgane.

Zur Durchführung der Bilanzentscheidungen haben die zuständigen Führungsorgane unverzüglich die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die zuständigen Führungsorgane sind verpflichtet, die erforderlichen Plan- bzw. anderen Entscheidungen einschließlich herzustellender Kooperationsbeziehungen unverzüglich zu treffen oder herbeizuführen. Daraus resultierende Veränderungen sind planwirksam zu machen.

Notwendige Bilanzentscheidungen, die durch die bilanzierenden Organe nicht getroffen bzw. herbeigeführt werden können, sind von diesem dem Leiter des übergeordneten Organs mit Lösungsvorschlägen zu unterbreiten. Dieser hat nach Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Wirtschafts- bzw. Staatsorgane die notwendigen Bilanzentscheidungen zu treffen. Haben Bilanzentscheidungen Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung der Außenwirtschaft, der bewaffneten Organe, des Produktionsmittelhandels, des Konsumgütergroßhandels sowie des Einzelhandels bei Direktbezug, ist die Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe erforderlich.

4. Die bilanzierenden Organe haben bereits in der Phase der Planvorbereitung auf die Herstellung volkswirtschaftlich optimaler Proportionen und rationaler Kooperationsbeziehungen, auf die Durchsetzung einer effektiven Materialökonomie sowie auf die Vorrats- und Reservebildung einzuwirken. Dies geschieht vornehmlich durch Ausübung ihrer Steuerungsfunktionen im volkswirtschaftlichen Interesse gegenüber den am Bilanzierungsprozeß beteiligten Betrieben, Wirtschafts- und Staatsorganen.
3. Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die zur Durchsetzung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben abgeschlossenen Wirtschaftsverträge vorrangig in die Bilanzen aufzunehmen sowie die weiteren zur Sicherung der Erfüllung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zur Grundlage ihrer Bilanzierungstätigkeit zu machen.

Entstehen aus Bilanzentscheidungen für Betriebe ökonomische Nachteile, haben diese einen Ausgleichsanspruch gegenüber den bilanzierenden Organen entsprechend dem Verursachungsprinzip.

Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, bei nachweisbar ungerechtfertigten Bedarfsforderungen Sanktionen anzuwenden.

6. Über den beabsichtigten Abschluß von Wirtschaftsverträgen, die wesentlich die bisherigen Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben nach Qualität, Menge, Sortiment, Preisen oder Terminen verändern, haben die Betriebe bzw. wirtschaftsleitenden Organe die bilanzierenden Organe zu informieren. Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die Betriebe oder wirtschaftsleitenden Organe zu informieren, wenn zur Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sowie aus anderen grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Erfordernissen wesentliche Veränderungen in den Kooperationsbeziehungen notwendig werden.
7. Die bilanzierenden Organe haben in Übereinstimmung mit den staatlichen Erfordernissen und den materiellen Möglichkeiten die Bewirtschaftung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen systematisch einzuschränken. Sie sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Ministers bzw. Leiters anderer zentraler Staatsorgane Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Rohstoffen, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen festzulegen. Der Minister für Materialwirtschaft erläßt hierzu die notwendigen Grundsätze.
8. Die Nomenklatur der Staatsplanpositionen wird auf die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und weitere Positionen von grundlegender Bedeutung für die volkswirtschaftlichen Proportionen konzentriert.

Die Industrieminister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Nomenklatur der Erzeugnis- und Komplexbilanzen, die über die Staatsplannomenklatur hinaus zentral bestätigt werden sollen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft zur Zustimmung vorzulegen. Die Übergabe der in den bestätigten Staatsplanbilanzen und weiteren zentral bestätigten Erzeugnis- und Komplexbilanzen festgelegten verbindlichen Plankennziffern und Niveauekennziffern für die Führungsbereiche erfolgt durch die bilanzverantwortlichen Industrieminister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane.

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse werden durch eine Verordnung geregelt.

V.

Maßnahmen zur Durchführung weiterer Schritte der Einbeziehung der Außenwirtschaft in das ökonomische System des Sozialismus in den Jahren 1969 und 1970

1. Zur Durchsetzung einer auf höchste Effektivität gerichteten Außenwirtschaftstätigkeit und einer aktiven Lizenzpolitik der Betriebe, volkseigenen

Kombinate, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane werden in den Jahren 1969 und 1970 weitere Maßnahmen zur Konfrontation der sozialistischen Warenproduzenten mit den Weltmärkten, insbesondere durch die Anwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses und die Eigenerwirtschaftung von Importen, eingeführt.

2. Für die Jahre 1969 und 1970 werden Importerzeugnisse entsprechend einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur durch die Verbraucher selbst geplant. Die Importfonds für die laut Nomenklatur durch die Verbraucher zu planenden Importe werden durch die bilanzierenden Organe ausgehend von ihrer staatlichen Aufgabe auf die Versorgungsbereiche (VVB usw.) aufgeschlüsselt und diesen übergeben.

Bei den Exportbetrieben ist die Realisierung dieser Importe von der Erfüllung der staatlichen Aufgaben für den Export abhängig. Sofern die staatlichen Aufgaben für den Export nicht erreicht bzw. nicht erfüllt werden, sind die Importe bei Einhaltung der internationalen Abkommen, Vereinbarungen und Verträge im gleichen Maße zu senken.

Ist die Senkung der Importe nicht möglich, tritt eine Finanzschuld in VM in Höhe der nicht realisierten Exporte ein. Die Finanzschuld ist durch die Deutsche Außenhandelsbank AG, getrennt nach dem sozialistischen und nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet, zu führen und in Mark zu hohen Sätzen zu verzinsen. Die Zinssätze werden von der Deutschen Außenhandelsbank AG im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Außenwirtschaft festgelegt.

3. Von allen Exportbetrieben sind auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben Vorschläge für den Export auszuarbeiten und mit den bilanzierenden Organen abzustimmen. Von allen Betrieben, die staatliche Aufgaben entsprechend der Nomenklatur der durch die Verbraucher zu planenden Importe erhalten, werden Vorschläge für den Import ausgearbeitet und mit den bilanzierenden Organen abgestimmt. Die Exporte und die durch die Verbraucher zu planenden Importe sind in den Planentwurf des Betriebes aufzunehmen.
4. In der Planung, Bilanzierung und Durchführung der Außenwirtschaftsaufgaben werden die folgenden Grundsätze der Eigenerwirtschaftung der Valutamittel für den Import angewandt. Für die Überbietung der staatlichen Aufgabe und eine dementsprechende Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Planauflage für den Export erhalten die Exportbetriebe Valutaanrechte in VM. Diese können für die Durchführung ökonomisch gerechtfertigter zusätzlicher Importe einschließlich der Finanzierung in Anspruch genommener internationaler Kooperation sowie des Erwerbs von Lizenzen eingesetzt oder gegen Vergütung einer Aufkaufprämie an die Deutsche Außenhandelsbank AG abgetreten werden. Von den erworbenen Valutaanrechten sind 30% der Deutschen Außenhandelsbank AG gegen eine Aufkaufprämie zur Überlassung anzubieten. Die Valutaanrechte der Exportbetriebe werden bei der Deutschen Außenhandelsbank AG geführt. Die den

Exportbetrieben zur Verfügung stehenden Valutaanrechte können in Abstimmung mit der Deutschen Außenhandelsbank AG in Anspruch genommen werden. Sie können verwendet werden insbesondere:

- für die Finanzierung zusätzlicher Importe von Erzeugnissen im Rahmen der Nomenklatur der durch die Verbraucher zu planenden Importe. Die bilanzierenden Organe sind darüber zu informieren
- für die Finanzierung zusätzlicher Leistungsimporte
- für die Finanzierung von Waren- und Leistungsimporten für andere Betriebe, z. B. für Mitglieder des Kooperationsverbandes, dem der Finalproduzent angehört
- für die Bildung von Valutaguthaben bei der Deutschen Außenhandelsbank AG, zur Verwendung in späteren Zeiträumen.

In Abstimmung mit den zuständigen bilanzierenden Organen können die erwirtschafteten Valutaanrechte auch für Importerzeugnisse, die nicht zur Nomenklatur der durch die Verbraucher zu planenden Importe gehören, eingesetzt werden.

Die Deutsche Außenhandelsbank AG bildet aus den angekauften Valutaanrechten der Exportbetriebe und vorhandenen Reserven einen Fonds, aus dem sie den Betrieben, volkseigenen Kombinalen und Einrichtungen Valutaanrechte gegen Zahlung einer Prämie in Mark überlassen kann. Da gleichzeitig die Gewährung von Devisenkrediten beibehalten wird, wird damit die Voraussetzung geschaffen, ökonomisch gerechtfertigte Mehrforderungen an Importfonds gegenüber der staatlichen Aufgabe auf der Grundlage eigenerwirtschafteter Valutaanrechte zu planen, zu bilanzieren und durchzuführen.

Über die staatliche Aufgabe hinausgehende Importe können nur dann geplant und durchgeführt werden, wenn deren valutaseitige Finanzierung aus Valutaanrechten durch Übererfüllung der staatlichen Aufgaben für den Export, aus Devisenkrediten oder aus dem Ankauf von Valutamitteln bei der Deutschen Außenhandelsbank AG gesichert ist.

Alle Exporte und Importe auf Grund der verschiedenen Formen der Eigenerwirtschaftung sind nicht in den Planentwurf aufzunehmen. Sie sind dem jeweils übergeordneten Organ als Planinformation zu übergeben.

5. Zur Gewährleistung dieser Maßnahmen sind alle Exporte und Importe in die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen aufzunehmen.

Die eigenverantwortlich geplanten und nach den Prinzipien der Eigenerwirtschaftung von Valutamitteln für den Import durch die Verbraucher vorgesehenen Importe sind in den Bilanzen informativ gesondert auszuweisen. In den Planentwurf des bilanzierenden Organs sind nur die durch das bilanzierende Organ zu planenden Importe aufzunehmen (Import laut staatlicher Aufgabe minus der

Importe, die durch die Verbraucher zu planen sind). Gleichzeitig übergibt das bilanzierende Organ den übergeordneten Organen das Importvolumen für die durch die Verbraucher zu planenden Importe des Bilanzbereiches unter Nachweis der Einhaltung der staatlichen Aufgaben zur Information.

Die entsprechenden Importverbraucher sind verpflichtet, bei der Information des bilanzierenden Organs über die von ihnen vorgesehenen Importe auf Grund der Eigenerwirtschaftung den Nachweis der Verfügbarkeit erworbener Valutaanrechte zu führen.

Bei volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Importen ist das bilanzierende Organ berechtigt und verpflichtet, in Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion Einspruch zu erheben und von den zuständigen Führungsorganen die erforderlichen Entscheidungen zu verlangen.

Die Eigenerwirtschaftung von Importmitteln und deren Verwendung unterliegt der Kontrolle durch die Bank.

Alle Exporte und Importe, unabhängig davon, ob sie auf Grund staatlicher Aufgaben oder der verschiedenen Formen der Eigenerwirtschaftung geplant bzw. vorgesehen werden, sind mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben abzustimmen.

Diese Abstimmung ist die Grundlage für die übereinstimmende Herausgabe der staatlichen Auflage nach VVB und AHB durch die Industrieministerien und das Ministerium für Außenwirtschaft. Verantwortlich für die Abstimmung mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben sind:

- für alle Exporte die zuständige VVB oder der zuständige Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. ihm gleichgestellte Organe (für den Export kompletter Anlagen die Generallieferanten)
- für die Importe, die durch die Verbraucher zu planen sind, deren übergeordnete Organe
- für alle anderen Importe die bilanzierenden Organe.

6. In den volkseigenen Betrieben, Kombinalen und VVB, der Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik und Elektronik sowie in weiteren festgelegten Betrieben wird ein einheitliches Betriebsergebnis gebildet. Die Bestandteile des einheitlichen Betriebsergebnisses sind:

- das Ergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und aus sonstigem Umsatz
- das Ergebnis aus Export und
- der Erlös aus Stimulierungsmitteln (Exportförderungsprämie, Exportstützung und Exportrückvergütung).

Grundlage für die Berechnung der Nettogewinnabführung an den Staat ist der Nettogewinn, der nach Abzug der Produktionsfondsabgabe vom einheitlichen Betriebsergebnis verbleibt. Die Differen-

zierung der Normative und Mindestbeträge der Nettogewinnabführung an den Staat sowie der Exportstimulierungsmittel hat durch die Ministerien und VVB in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Strukturentscheidungen so zu erfolgen, daß exportrentable Betriebe planmäßig am Exportgewinn und exportunrentable Betriebe planmäßig am Exportverlust beteiligt werden. Dabei ist zu sichern, daß den VEB, die Erzeugnisse mit extrem niedriger Rentabilität exportieren, ein relativ hoher Anteil des Exportverlustes nicht durch Exportstützungen ausgeglichen wird.

7. Für die in der Nomenklatur speziell festgelegten exportstrukturbestimmenden Betriebe (gemäß Abschnitt II Ziff. 3) werden spezielle Förderungsmaßnahmen zur beschleunigten erweiterten Reproduktion festgelegt. Das betrifft insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Arbeitskräfte, Baukapazitäten und die anderen materiellen Fonds sowie die Festlegung von Normativen für die Nettogewinnabführung an den Staat, die den exportstrukturbestimmenden Betrieben die finanziellen Fonds zur Erhöhung der Produktion strukturbestimmender rentabler Exporterzeugnisse sichert. Die Förderung dieser Betriebe hat im Rahmen der den Industrieministerien zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Fonds — bei Erfüllung der gestellten Mindestanforderungen (z. B. zusätzliche Steigerung der Produktion exportrentabler Erzeugnisse) — zu erfolgen.
8. Die Maßnahmen zur Einführung des einheitlichen Betriebsergebnisses sind mit einer Überprüfung der Kosten und der seit Abschluß der Industriepreisreform bestehenden Industriepreise zu verbinden, sofern durch die Inlandspreise in krasssem Maße ein unrealer Ausweis der Exportrentabilität erfolgt.

Wo das ökonomisch zweckmäßig ist, erfolgt eine Korrektur der Industriepreise im Sinne der Maßnahmen des Abschnittes VII dieser Grundsatzregelung.

9. Weitere erforderliche Detailregelungen werden vom Ministerium für Außenwirtschaft in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den zuständigen Banken herausgegeben.

VI.

Regelung der Anwendung

von Zweijahresnormativen zur Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und zur Bildung des Betriebsprämienfonds

1. Zur wirksamen Durchsetzung der planmäßigen staatlichen Strukturpolitik und als Grundlage der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungsfähigkeit zur Verwirklichung einer hocheffektiven intensiv erweiterten Reproduktion wird das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel fest mit der staatlichen Planung verbunden. Hierzu werden für 1969 und 1970 Zweijahresnormative in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen angewendet. Das wird unmittelbar verbunden mit einer für den gleichen

Zeitraum gültigen Normativfestlegung zur Bildung des Prämienfonds.

Die Normative sind zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1969 den betreffenden Ministerien, VVB, volkseigenen Kombinat und Betrieben zu übergeben.

Die Zweijahresnormative (einschließlich des jährlichen Mindestbetrages für die Nettogewinnabführung an den Staat) dürfen nur im Zusammenhang mit Beschlüssen des Ministerrates über strukturelle Maßnahmen und den sich daraus ergebenden neuen perspektivischen Entwicklungszielen der Wirtschaftseinheiten verändert werden. Grundsatz ist, daß eine Veränderung nur dann erfolgt, wenn Bedingungen auftreten, deren Kenntnis bei Herausgabe der Normative von vornherein zu einer anderen Festlegung geführt hätten. Für die Wechselbeziehungen zwischen den Kategorien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und den anzuwendenden Zweijahresnormativen sind die Festlegungen der Modelldarstellung der wirtschaftlichen Rechnungsführung eines Industriebetriebes gemäß Tafel 7 anzuwenden.

Ferner wird die Anwendung von Zweijahresnormativen zur Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und zur Bildung des Betriebsprämienfonds in den Betrieben des zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandels und des zentralgeleiteten sozialistischen Industriewaren Großhandels sowie im Kaufhausverband Karl-Marx-Stadt und im Kaufhallenverband Berlin in den Jahren 1969 und 1970 erprobt, um Erfahrungen zu sammeln für eine schrittweise Einführung im sozialistischen Handel ab 1971.

Produktionsfondsabgabe

2. Die Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBI. II S. 115) bleibt für die Jahre 1969 und 1970 gültig. Notwendige Einzelregelungen werden mit einer Durchführungsbestimmung festgelegt.
3. Veränderungen von Raten der Produktionsfondsabgabe gegenüber den mit dem Plan 1968 festgelegten Raten sind für 1969/70 nur für solche VVB vorzunehmen, bei denen ab 1. Januar 1969 die einheitliche Rate der Produktionsfondsabgabe von 6% eingeführt werden kann. Das betrifft den Bereich von 5 VVB.

Nettogewinnabführung an den Staat

4. Die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate erhalten vom übergeordneten Ministerium zusammen mit den anderen staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne 1969/70 ein Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat, verbunden mit einem Mindestbetrag in Mark pro Jahr. Das Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat wird als gleichbleibender Prozentsatz auf den Nettogewinn bezogen.

5. Die VVB differenziert dieses Zweijahresnormativ und legt für Gruppen von Betrieben einheitliche Zweijahresnormative für die Nettogewinnabführung an den Staat verbindlich fest. Diese Differenzierung muß der Durchsetzung der Strukturpolitik dienen und von den Effektivitätszielen des Perspektivplanes ausgehen. Dabei ist über die Höhe des Normativs die Bildung der eigenen Fonds so zu gestalten, daß damit ein planmäßig unterschiedliches Tempo der erweiterten Reproduktion zur vorrangigen Entwicklung

- von Betrieben mit strukturbestimmenden Haupterzeugnissen und Erzeugnisgruppen
- von Hauptexportbetrieben mit weltmarktfähigen exportrentablen Erzeugnissen

gewährleistet wird.

Rentabilitätsunterschiede dürfen nicht als Differenzierungskriterien angesehen werden, soweit sie nicht eindeutig durch die Gestaltung der Industriepreise (Abgabepreise) bzw. der Handelsspannen im Konsumgüterbinnenhandel des jeweiligen Betriebes bedingt sind.

Damit ist auszuschließen, daß schlecht arbeitende Betriebe auf Kosten effektiv arbeitender Betriebe leben.

Dementsprechend sind einheitliche Zweijahresnormative für Betriebe einer Erzeugnisgruppe und für Betriebe mit vergleichbarem Wachstumstempo festzulegen. Bei der Festlegung der Normative ist zu gewährleisten, daß die ökonomischen Kategorien Amortisation, Gewinn und Kredit voll für die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion wirksam werden.

Darüber hinaus ist zu sichern, daß die festgelegte Größenordnung der Normative der Nettogewinnabführung die Wirkungsweise der normativen Regelungen für die materielle Interessiertheit (Prämienfonds und Fonds für die erweiterte Reproduktion) gewährleistet. Für VVB, volkseigene Kombinate und Betriebe, deren Normativ der Nettogewinnabführung mehr als 70 % beträgt, können die Minister und Generaldirektoren abweichende Regelungen als Bestandteil der Normative für die Berechnung der Nettogewinnabführung treffen. Sie können festlegen, daß bis zu 30 % der über den Mindestbetrag hinaus normativ errechneten Nettogewinnabführung den VVB, volkseigenen Kombinate und Betrieben für die materielle Interessiertheit verbleiben.

Der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, vor dem Gesellschaftlichen Rat über die Differenzierungsgesichtspunkte für die Normative der Betriebe und volkseigenen Kombinate sowie über die Maßnahmen, die aus den Fonds der VVB finanziert werden, zu berichten.

Das Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat ist von den Betrieben, volkseigenen Kombinate und VVB bei der eigenverantwortlichen Planausarbeitung und Plandurchführung anzuwenden. Dabei darf der Mindestbetrag pro Jahr nicht unterschritten werden.

6. Über den verbleibenden Nettogewinn verfügen die Betriebe und volkseigenen Kombinate in eigener Verantwortung für die Zuführung zum Fonds für Investitionen, Zuführung zum Umlaufmittelfonds, Tilgung von Krediten, Bildung des Prämienfonds und Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Betriebe und volkseigenen Kombinate können zur Finanzierung von Investitionen Kredite bei der Industrie- und Handelsbank aufnehmen. Die Kreditgewährung erfolgt im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Betrieben und volkseigenen Kombinate sowie der Industrie- und Handelsbank auf der Grundlage von Kreditverträgen. Die Bank hat die Gewährung von Investitionskrediten von der Beteiligung der Betriebe und volkseigenen Kombinate mit eigenen Mitteln abhängig zu machen.

Die Betriebe und volkseigenen Kombinate sind berechtigt, den Anteil eigener Umlaufmittel zu erhöhen. Die Industrie- und Handelsbank legt in Übereinstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen die Höhe des Mindestanteils der Kreditfinanzierung der Umlaufmittel fest.

Die Industrie- und Handelsbank hat unabhängig von der Finanzierungsquelle die ökonomische Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und volkseigenen Kombinate auszuüben und auf die Erreichung einer hohen Effektivität des gesamten Reproduktionsprozesses zu richten.

7. Die Betriebe und volkseigenen Kombinate verfügen grundsätzlich über ihre Amortisationen. Amortisationen können auch zur Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden.

Die den VVB unterstellten Betriebe und Kombinate erhalten von ihrer VVB ein Amortisationsabführungsnormativ, wenn für die Jahre 1969/70 die Amortisationen mehr als 70 % der vorgesehenen Investitionen betragen oder im Perspektivplan nicht die volle Erhaltung des Grundmittelfonds vorgesehen ist.

Die Amortisationen verbleiben grundsätzlich im Zweig. Die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe und volkseigenen Kombinate erhalten dann ein Normativ zur Abführung von Amortisationen an den Staatshaushalt für die Jahre 1969 und 1970, wenn die Amortisationen mehr als 90 % der vorgesehenen Investitionen betragen.

8. Weitere erforderliche Detailregelungen zur Anwendung der Zweijahresnormative der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion werden von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen herausgegeben.

Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds

9. Für die Planung und Bildung des Prämienfonds sind Normative als prozentuale Anteile vom geplanten Nettogewinn des Jahres 1968 für eine Grundzuführung und vom Nettogewinnzuwachs

gegenüber dem Vorjahr für einen Prämienfondszuwachs verbindlich festzulegen.

Die Ministerien legen für die VVB und die direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und die VVB bzw. gleichgestellten Organe für die Betriebe und Einrichtungen die Grund- und Zuwachsnormative fest.

Dabei ist zur Unterstützung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik ein erhöhtes Normativ für den Prämienfondszuwachs für die strukturbestimmenden Betriebe gemäß Abschnitt II Ziff. 3 festzulegen. Die Normative gelten für die Planaufstellung und Plandurchführung unter Beachtung von Höchst- und Mindestzuführungen.

Die Festlegung der Normative durch die Ministerien bzw. VVB hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bzw. dem Gewerkschaftskomitee der VVB zu erfolgen.

10. Die volle Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe und volkseigenen Kombinate ist von der Erfüllung zweier ausgewählter struktur- und proportionsbestimmender materieller Aufgaben abhängig zu machen, die als verbindliche Planziele zur Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben bzw. als staatliche Plan-kennziffer verbindliche Jahresplanaufgaben darstellen. Hierbei sind insbesondere die staatlichen Aufgaben für Export zu berücksichtigen.
11. Der Nettogewinnzuwachs für das Jahr 1969 ist gegenüber dem geplanten Nettogewinn 1968 gemäß staatlicher Planaufgabe, der Nettogewinnzuwachs für das Jahr 1970 gegenüber dem erreichten Nettogewinn 1969 zu berechnen. Diese Berechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluß durch die Staatliche Finanzrevision zu bestätigen. Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus dem erwirtschafteten Nettogewinn, der dem Betrieb nach Erfüllung der normativen Verpflichtung an den Staat verbleibt.
12. Die Mittel des Prämienfonds sind so einzusetzen, daß die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an einem hohen Nettogewinnzuwachs und an der Erfüllung der im Plan festgelegten strukturbestimmenden Aufgaben materiell interessiert werden. Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Als Hauptform der Prämierung ist die Jahresendprämie anzuwenden.
Für die Prämierung wissenschaftlich-technischer Leistungen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die materielle Anerkennung in Abhängigkeit vom erreichten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erfolgen hat und die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion vorrangig zu stimulieren ist.
13. Für die Anwendung des Zweijahresnormativs für den Betriebsprämienfonds ist das Modell der Prämienfondsbildung und -verwendung gemäß Tafel 8 verbindlich.

Die Bestimmungen für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds werden in einer Verordnung geregelt.

Weitere erforderliche Detailregelungen für die Planung, Zuführung und Verwendung des Betriebsprämienfonds werden vom Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne festgelegt.

VII.

Maßnahmen für nächste Schritte zur planmäßigen Änderung von Industriepreisen und zum Übergang auf fondsbezogene Industriepreise

1. Zur Verwirklichung des Beschlusses des Minister-rates vom 21. Dezember 1967 über die Grundlinie der Preispolitik auf dem Gebiet der Industriepreise im Perspektivplanzeitraum bis 1970 ist in den Jahren 1969 und 1970 schrittweise mit dem Übergang zum fondsbezogenen Industriepreistyp zu beginnen. Bei den damit verbundenen ökonomisch begründeten planmäßigen Änderungen der Industriepreise ist von einer exakten Kosten- und Nutzensrechnung auszugehen mit dem Ziel, einen ständigen Druck der Industriepreise auf die Senkung der Selbstkosten zu gewährleisten. Deshalb wird zusammen mit den fondsbezogenen Industriepreisen eine staatliche normative Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise eingeführt (Industriepreisregelsystem).

Die neuen Industriepreise gelten einheitlich für die Betriebe aller Eigentumsformen. Bei Konsumgütern werden nur die Betriebspreise verändert, die Einzelhandelsverkaufspreise bleiben davon unberührt.

2. In den Jahren 1969 und 1970 sind Industriepreis-änderungen vorwiegend vorzunehmen
 - a) in Erzeugnisgruppen, die strukturbestimmend sind (1969: 8 Erzeugnisgruppen; 1970: 13 Erzeugnisgruppen)
 - b) in VVB, deren Fondsrentabilität über der volkswirtschaftlichen Rate liegt (1969: 4 VVB; 1970: 13 VVB)
 - c) in den Erzeugnisgruppen, deren Rentabilität wesentlich überhöht ist (1969/70 etwa 40 bis 50 Erzeugnisgruppen).

Die staatliche normative Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) wird

- a) ab 1969 in 5 VVB und volkseigenen Kombina-ten und
 - b) ab 1970 in 22 VVB und volkseigenen Kombi-naten
- eingeführt.

Die Aufstellung der VVB, volkseigenen Kombinate und Erzeugnisgruppen wird als besondere Direk-tive des Amtes für Preise herausgegeben.

Die geänderten Industriepreise sind von den da-für verantwortlichen Betrieben, Wirtschafts- und Staatsorganen auszuarbeiten, mit den Abnehmern und den Erzeugnisgruppenleitbetrieben abzustim-men und zu bestätigen.

Es gilt der Grundsatz, daß neue Industriepreise von den dafür verantwortlichen Preisorganen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß Preise,

a) die am 1. Januar 1969 in Kraft treten, bis zum 15. Mai 1968

b) die am 1. Januar 1970 in Kraft treten, bis zum 31. Dezember 1968

den Herstellern und Abnehmern vorliegen.

Für neue Erzeugnisse werden von dem Zeitpunkt an fondsbezogene Industriepreise gebildet, an dem für ihre Erzeugnisgruppe neue fondsbezogene Industriepreise in Kraft getreten sind.

3. Die im Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise für die Bestätigung des Preisniveaus sowie der Koordinierung und Prüfung der Preisanträge festgelegten Staats- und Wirtschaftsorgane haben die finanziellen und anderen ökonomischen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen in ihrem Bereich exakt zu erfassen und zu überprüfen. Desgleichen haben die Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB den prozentualen wertmäßigen Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Materialien und Leistungen aus Vorstufen an den Gesamtselbstkosten ihrer Produktion zu Industriepreisen des Basisjahres zu ermitteln. Übersteigt dieser Anteil an den Gesamtselbstkosten eine Toleranz von 3%, sind die Auswirkungen von Industriepreisänderungen der Vorstufen im Planentwurf auszuweisen.

Das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise und die Staatliche Plankommission bilanzieren auf der Grundlage der mit den Planentwürfen vorgelegten Planinformationen die finanziellen Auswirkungen. Das Amt für Preise überprüft die ökonomischen Auswirkungen und veranlaßt Veränderungen, wenn dies volkswirtschaftlich nötig ist.

4. Die planmäßige Industriepreisentwicklung für kosten- und preisstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen erfolgt auf der Basis erzeugnisgebundener verbindlicher staatlicher Plankennziffern.

Preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen sind Erzeugnisgruppen, deren Industriepreisniveau entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise vom Ministerrat, vom Amt für Preise bzw. von den Ministerien bestätigt wird.

5. Für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse erfolgt die Änderung der Industriepreise im Zusammenhang mit der erzeugnisgebundenen Planung auf der Basis zentral vorgegebener Niveaukennziffern für das Finalerzeugnis sowie für entscheidende Zulieferungen.

Die Industriepreissenkungen für diese Erzeugnisse sind in den Kooperationsverbänden durch technisch-ökonomische und andere Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten zu sichern.

6. Bei der Festlegung von Planzielen zur Industriepreisentwicklung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und für preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen durch die zentralen Staatsorgane ist davon auszugehen, daß die Änderungen des Industriepreisniveaus unter Berücksichtigung der für das Industriepreisregelsystem normativ festgelegten Rentabilitätsraten erfolgen und ökonomisch begründete Preisrelationen hergestellt werden.

7. Für die übrigen Erzeugnisse erfolgt der Übergang zum fondsbezogenen Industriepreistyp auf Vorschlag der Generaldirektoren und Minister durch Festlegungen des Ministers und Leiters des Amtes für Preise.

Die weitere planmäßige Änderung des Industriepreisniveaus dieser Erzeugnisse wird durch die staatliche normative Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) bestimmt.

8. Die staatliche normative Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) ist schrittweise in den VVB einzuführen, die zum fondsbezogenen Industriepreistyp übergehen.

Durch die damit verbundene Bestimmung von Ober- und Untergrenzen der zulässigen Rentabilität für Einzelerzeugnisse, Erzeugnisgruppen und VVB-Bereiche sowie durch die Festlegung von Bedingungen für zulässige Abweichungen hiervon werden Maßstäbe für eine planmäßige und ökonomisch begründete Industriepreisentwicklung gesetzt.

Beim Überschreiten der Obergrenzen der zulässigen Rentabilität sind Industriepreissenkungen durchzuführen.

Die Industrie-einzelpreise sind auf der Basis der Plankosten des dem Einführungsjahr vorhergehenden Jahres zu bilden. In die Industriepreise ist eine Gewinnrate in Höhe der festgelegten Untergrenze der Rentabilität einzubeziehen, sofern nicht Faktoren zu berücksichtigen sind, die zu zulässigen Abweichungen der Industrie-einzelpreise auf diesem Maßstab führen.

Für die Anwendung dieser staatlich normativen Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) gelten die auf den Tafeln 9 und 10 festgelegten Beziehungen und Funktionen.

9. Die VVB und Betriebe haben die für den 1. Januar 1969 und für den 1. Januar 1970 vorgesehenen planmäßigen Industriepreisänderungen im Prozeß der Planausarbeitung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, daß bis 1970 die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn beim Hersteller auf die normative Nettogewinnabführung angerechnet und beim Abnehmer der normativen Nettogewinnabführung hinzuge-rechnet werden.

Die in den ökonomischen Planinformationen enthaltenen Angaben für

- den Preisänderungsfonds
- die Gewinnerhöhung aus Preissenkungen der Vorstufen
- die Gewinnminderung aus Preiserhöhungen der Vorstufen

sind im Prozeß der Verteidigung der Planentwürfe durch die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane zu überprüfen und verbindlich festzulegen.

10. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen zur planmäßigen Gestaltung der Industriepreise und der Einführung eines fondsbezogenen Industriepreistyps auszuüben. Dadurch

ist die Einführung des fondsbezogenen Industriepreistyps und die Durchführung der planmäßigen Industriepreisänderungen wirkungsvoll zu unterstützen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die zur kontinuierlichen Verbesserung der Fondsökonomie und der Senkung der laufenden Aufwendungen führen.

VIII.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

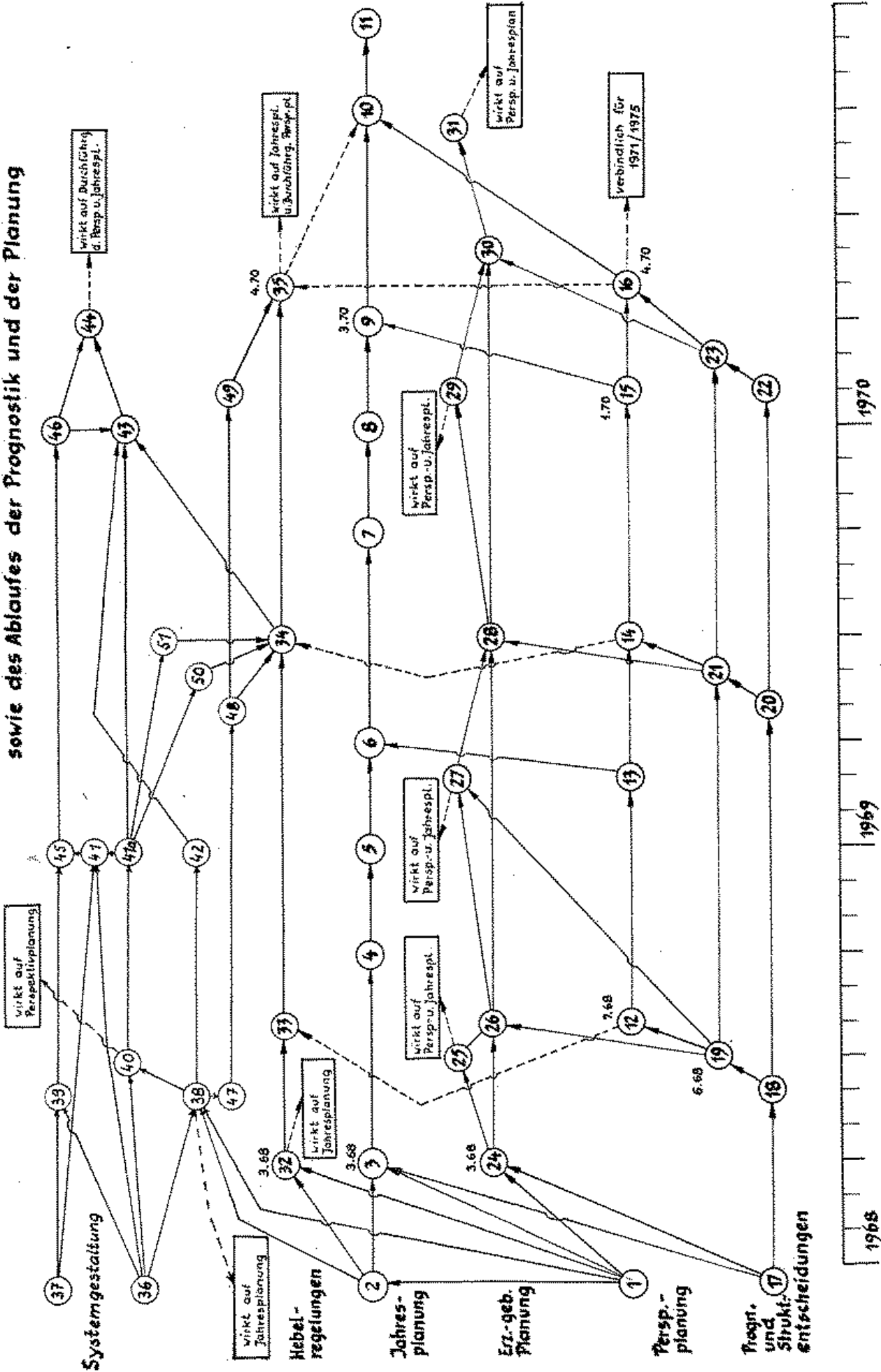
Berlin, den 26. Juni 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

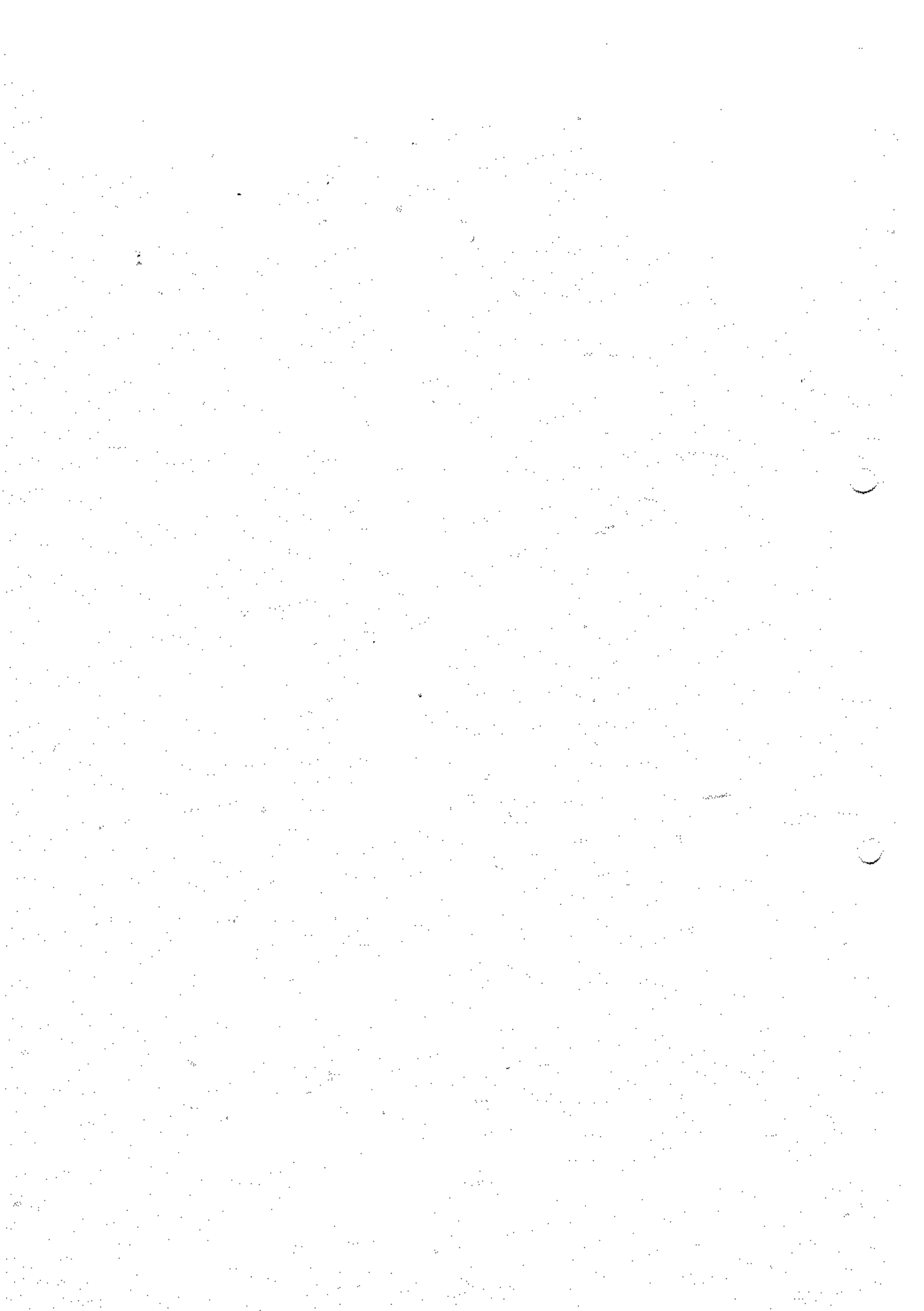
Anlagen 1–10

Zeitgestrecktes Grobnetzwerk der Hauptaufgaben zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus sowie des Ablaufes der Prognostik und der Planung



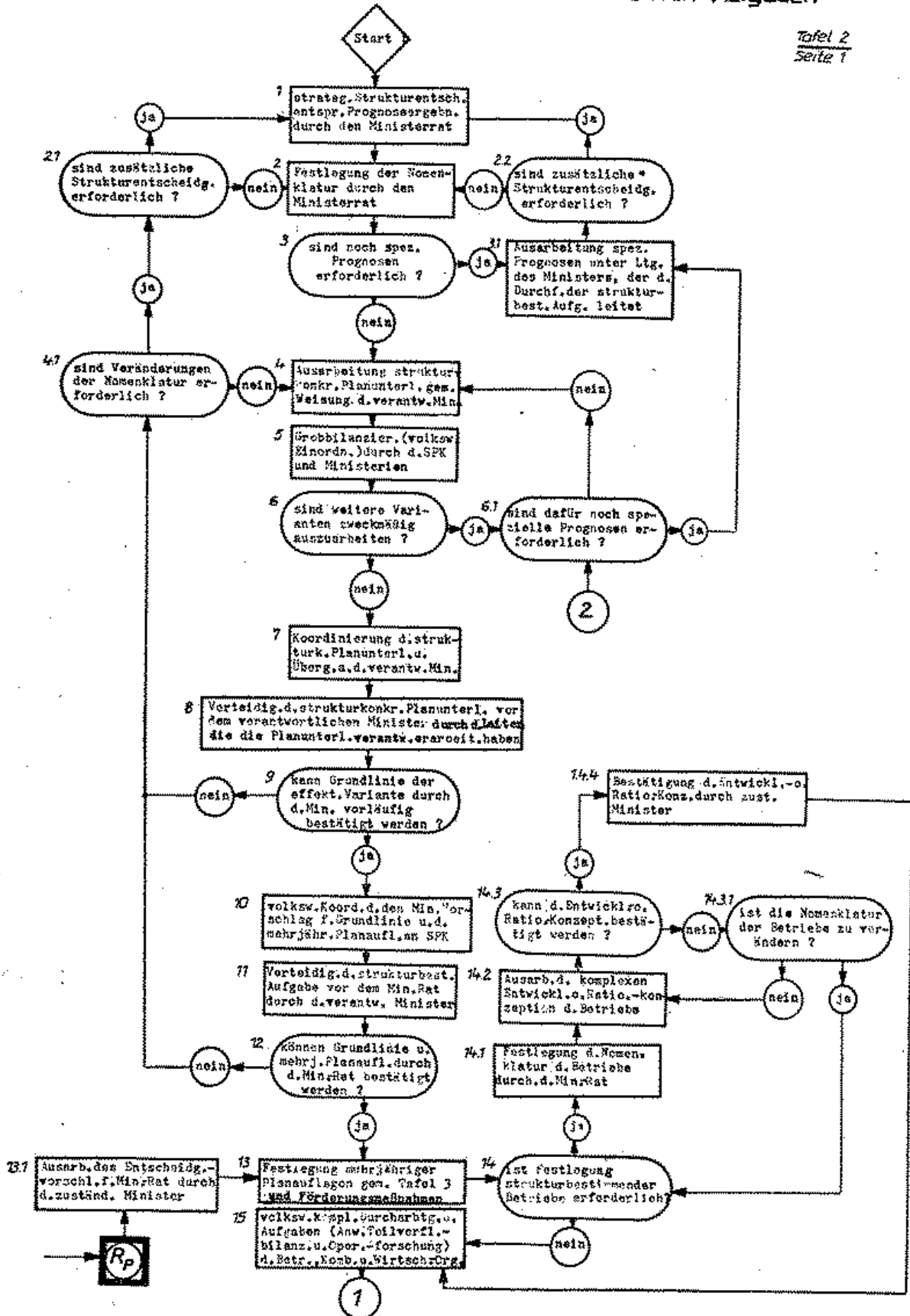
Ereignisliste
zum Grobnetzwerk der Hauptaufgaben
zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus
sowie des Ablaufs der Prognostik und der Planung (Tafel I)

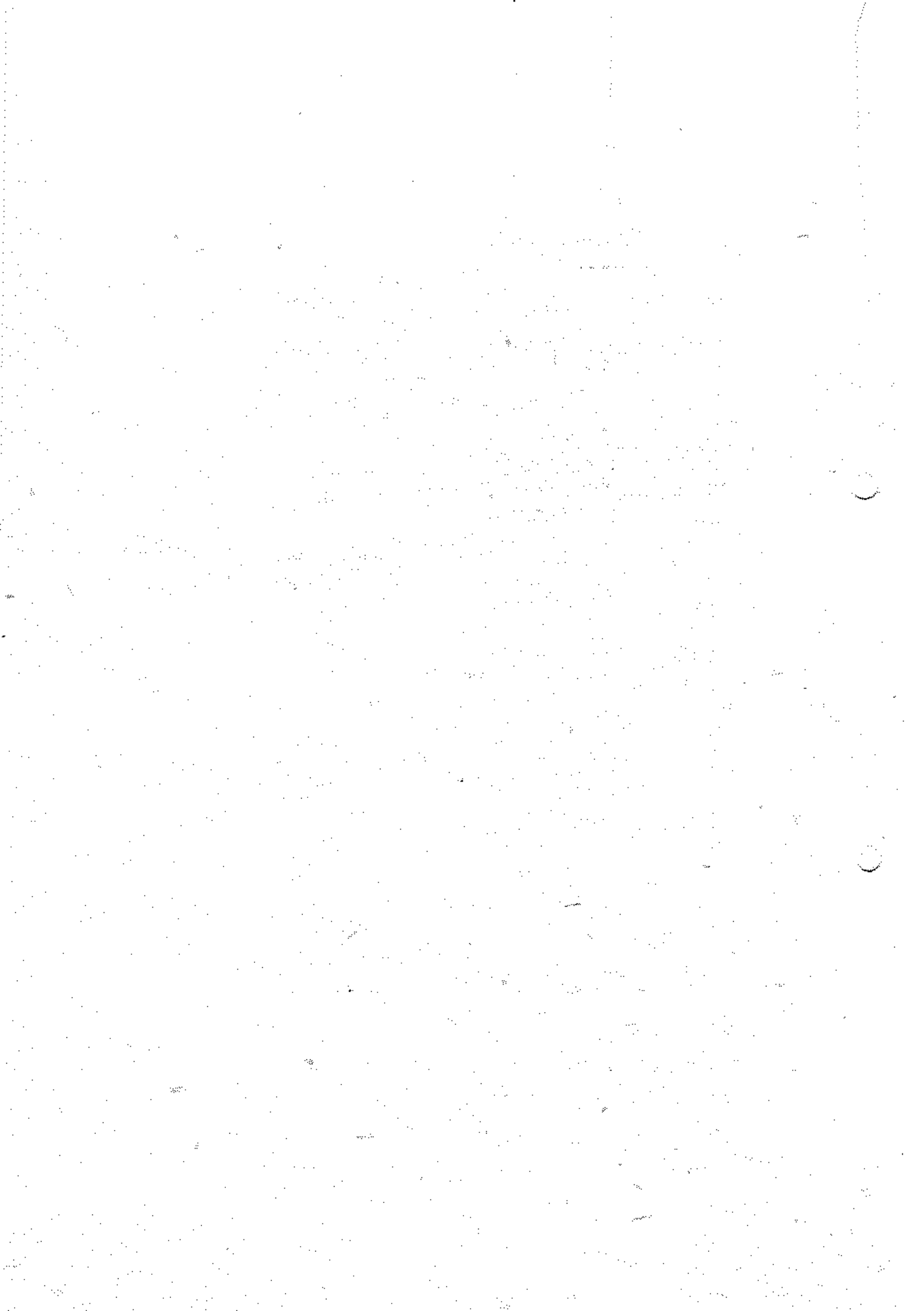
- | | | | |
|----------|--|-----|---|
| 1 | Perspektivplan bis 1970 beschlossen | 35 | Eventuelle erforderliche Korrekturen an den gemäß 34 festgelegten Normativen getroffen |
| 2, 5, | | 36 | Systemanalyse gemäß Entwicklungsstand Ende 1967 durchgeführt |
| 8, 11, | Jahresvolkswirtschaftsplan beschlossen | 37 | Erste Typbeispiele (Modelle der Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes in den Teilsystemen) erarbeitet |
| 3, 6, 9 | Staatliche Aufgabe für Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt | 38 | Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung 1969/70 beschlossen |
| 4, 7, 10 | Planentwürfe für Jahresvolkswirtschaftspläne verteidigt | 39 | Verallgemeinerung vorhandener Typbeispiele gemäß 37 ausgearbeitet |
| 12 | Vorgaben für die Ausarbeitung strukturkonkreter Planangebote zum Perspektivplan 1971/75 festgelegt | 40 | Regelungen für die Erteilung von Vorgaben und die Ausarbeitung strukturkonkreter Planangebote zum Perspektivplan 1971/75 beschlossen |
| 13 | Strukturkonkrete Perspektivplanangebote 1971/75 verteidigt | 41a | Komplexe Regelungen für die Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes 1971/75 beschlossen |
| 14 | Staatliche Aufgaben für Perspektivplanung 1971/75 festgelegt | 41 | Grundmodell zur Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes in territorialen Teilsystemen ausgearbeitet |
| 15 | Planentwürfe zum Perspektivplan 1971/75 verteidigt | 42 | Systemanalyse gemäß Entwicklungsstand Ende 1968 durchgeführt |
| 16 | Perspektivplan 1971/75 beschlossen | 43 | Systemanalyse gemäß Entwicklungsstand Ende 1969 durchgeführt |
| 17 | Erste Ergebnisse der Prognostik ausgewertet | 44 | Noch erforderliche Regelung zur Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes im Perspektivplanzeitraum 1971/75 beschlossen |
| 18 | Volkswirtschaftlich komplexe Auswertung der Prognostik erfolgt | 45 | Komplexe praktische Anwendung der Typbeispiele (Gesamtmodell) gemäß 37 beginnt |
| 19 | Strukturpolitische Konzeption beschlossen | 46 | Komplexe praktische Anwendung weiterer Typbeispiele (Gesamtmodell) gemäß 37 beginnt |
| 20 | Weitere Ergebnisse der Prognostik ausgewertet | 47 | Maßnahmen für nächste Schritte zur planmäßigen Senkung von Industriepreisen und zum Übergang zu fondsbezogenen Industriepreisen getroffen |
| 21 | Strukturentscheidungen auf Grundlage von 20 getroffen | 48 | Festlegung weiterer Maßnahmen gemäß 47 |
| 22 | Weitere Ergebnisse der Prognostik ausgewertet | 49 | Maßnahmen gemäß 47 und 48 durchgeführt |
| 23 | Strukturentscheidungen auf Grundlage von 22 getroffen | 50 | Festlegung für die Einbeziehung der Außenwirtschaft in das ökonomische System des Sozialismus im Perspektivplanzeitraum 1971/75 getroffen |
| 24 | Nomenklatur der volkswirtschaftlich entscheidenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen festgelegt | 51 | Festlegung über die Anwendungsbedingungen von Kredit und Zins sowie der entsprechenden Zinssätze im Perspektivplanzeitraum 1971/75 getroffen |
| 25 | Mehrjährige Planaufgaben gemäß 24 festgelegt | | |
| 26, 28, | | | |
| 30 | Ergänzungen zur Nomenklatur gemäß 24 festgelegt | | |
| 27, 29, | | | |
| 31 | Mehrjährige Planaufgaben (gemäß 26, 28, 30) festgelegt | | |
| 32 | Zweijahresnormative der Eigenerwirtschaftung und der materiellen Interessiertheit festgelegt | | |
| 33 | Orientierende Informationen für die Anwendung der Normative zur Eigenerwirtschaftung für den Perspektivplanzeitraum 1971/75 und der normativen Regelungen zur planmäßigen Senkung der Industriepreise festgelegt | | |
| 34 | Anzuwendende Normative zur Eigenerwirtschaftung für den Perspektivplanzeitraum 1971/75 sowie normative Regelungen zur planmäßigen Senkung der Industriepreise festgelegt | | |



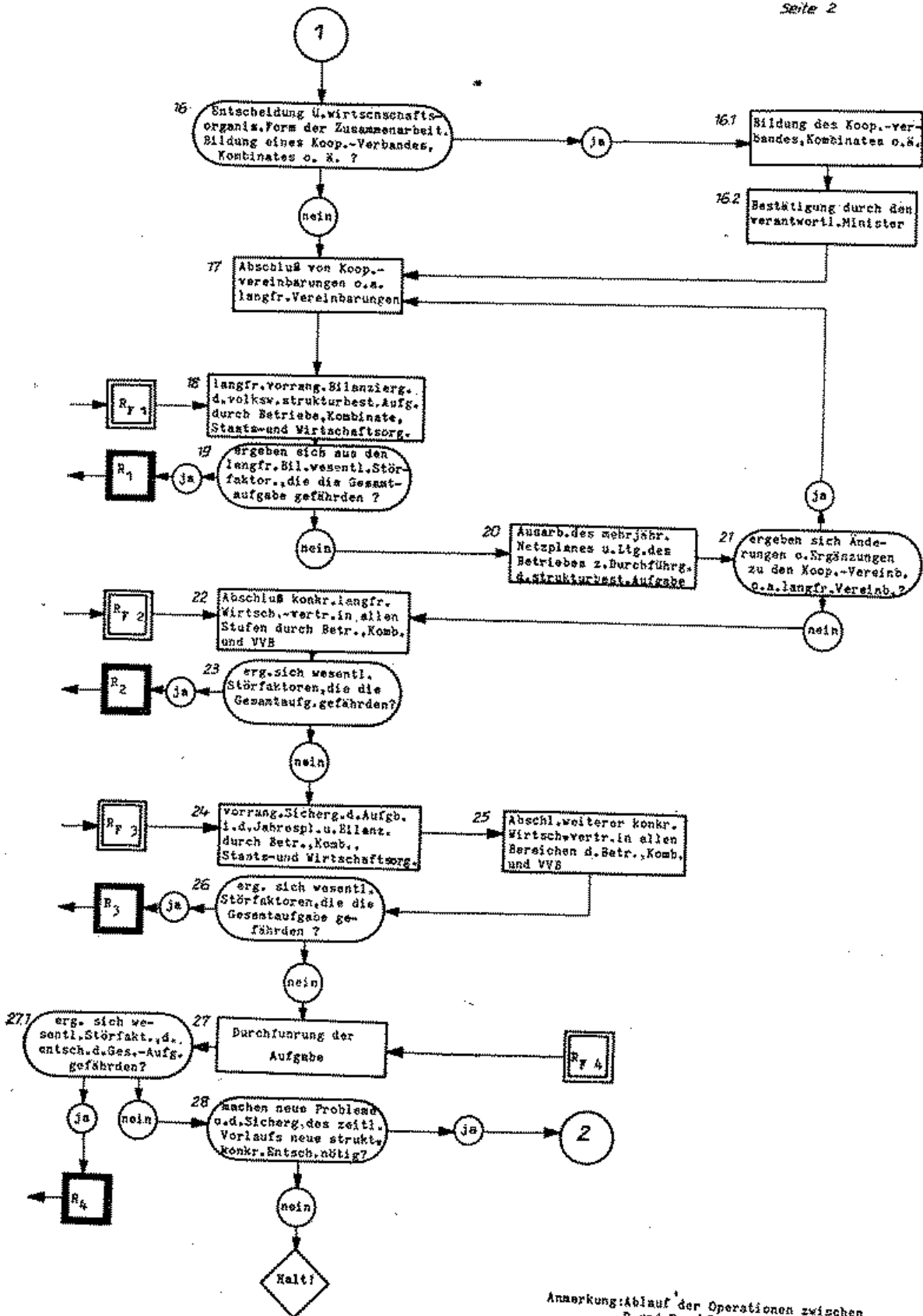
Ablaufdiagramm für die vorrangige Planung und Bilanzierung sowie Realisierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben

Tafel 2
Seite 1

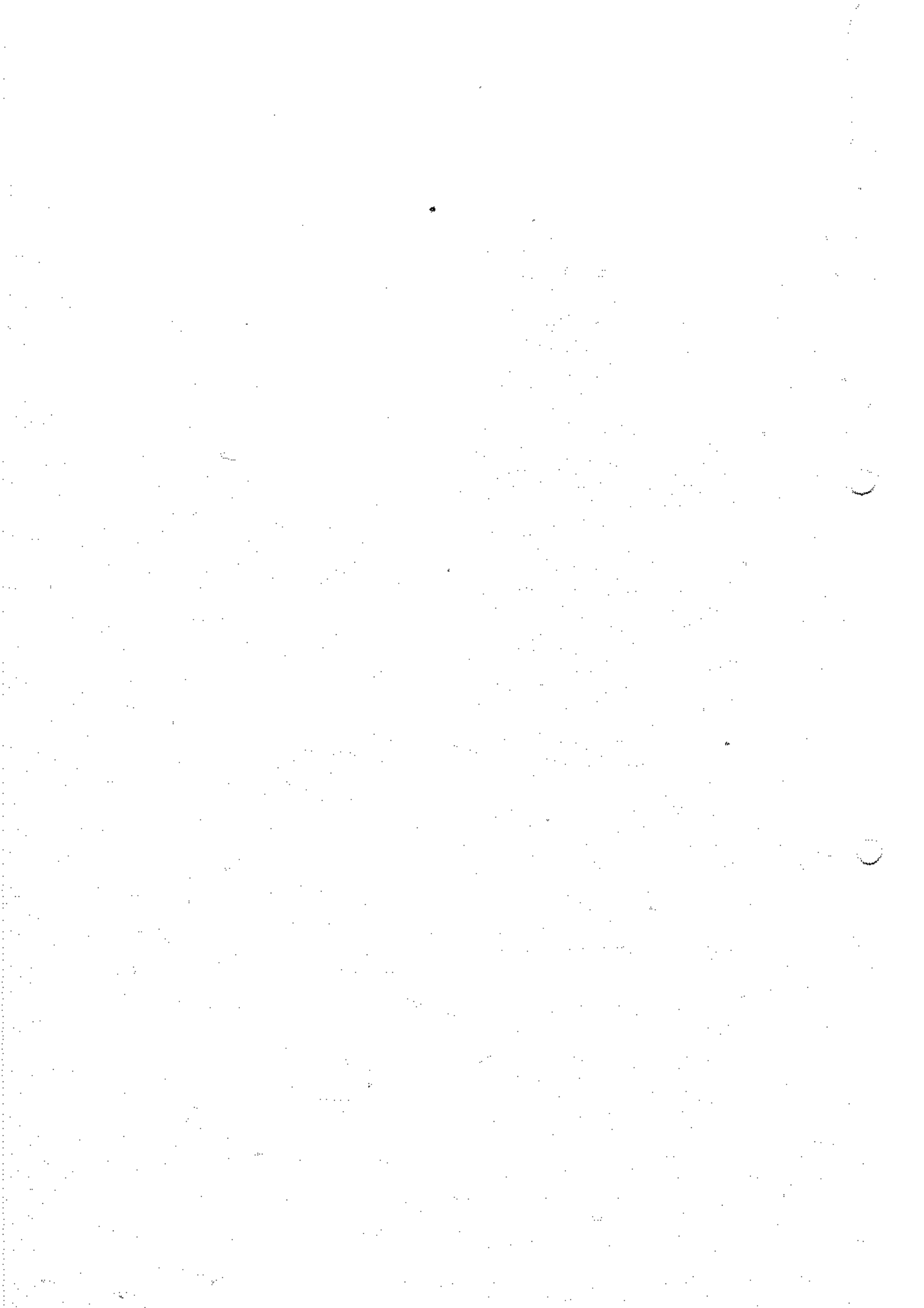




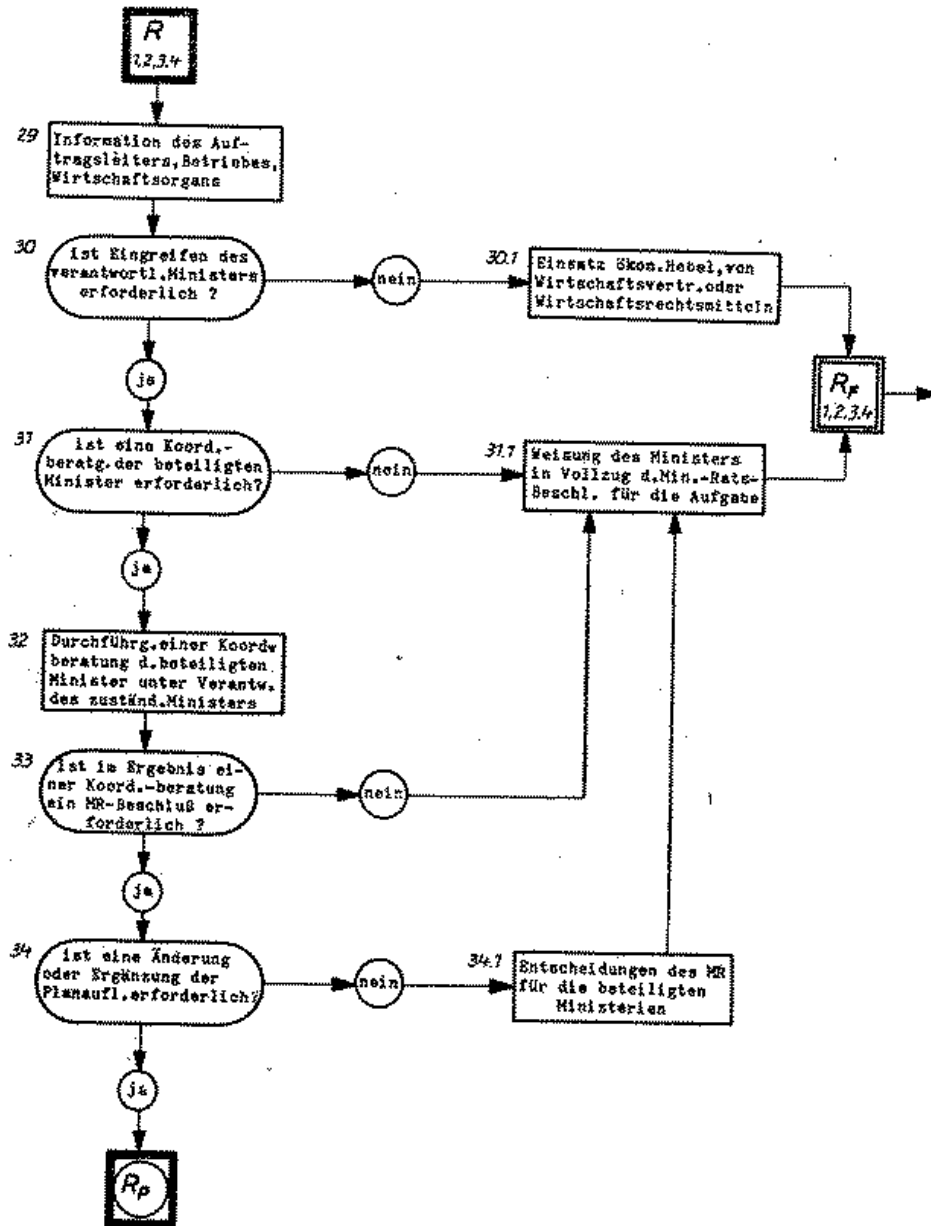
Tafel 2
Seite 2



Anmerkung: Ablauf der Operationen zwischen R und R_p / R_f siehe Tafel 2a.



Tafel 2a



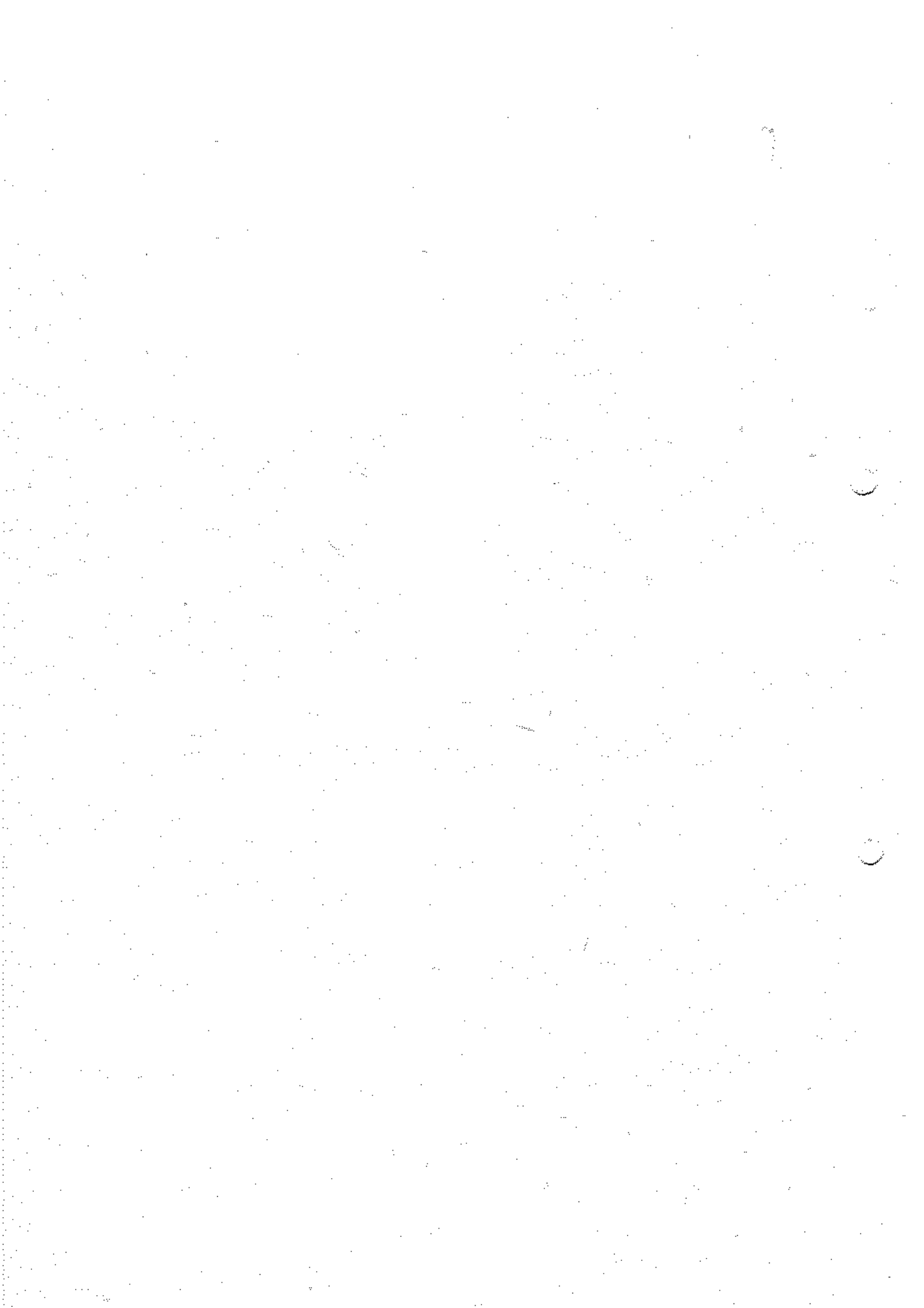
* Regelung beim Auftreten wesentlicher Störfaktoren, die die Gesamtaufgabe entscheidend gefährden.



* Beeinflussung der Störfaktoren im Realisierungsprozess



* Änderung oder Ergänzung der mehrjährigen Planaufgaben



Kennziffern der erzeugnisgebundenen Planung**Verbindliche Plankennziffern:**

- a) die entscheidenden wissenschaftlich-technischen Maßnahmen für die Finalproduktion bzw. für entscheidende Zulieferungen und Kooperationsleistungen einschließlich Lizenzvergabe und Lizenznahme (nach Art, zu erzielendem Effekt und Termin);
- b) die struktur- und proportionsbestimmenden Lieferungen des Finalerzeugnisses an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes (in Menge und Industrieabgabepreis);
- c) der staatlich beauftragte Export des Finalerzeugnisses (nach Mengeneinheiten, gegliedert in sozialistisches Wirtschaftsgebiet und in nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet);
- d) die Inbetriebnahme wichtiger Kapazitäten für die Fertigung des Finalerzeugnisses bzw. für entscheidende Zulieferungen und Kooperationsleistungen (nach Art, zu erzielendem Effekt und Termin).

Niveauekennziffern:

- a) die Aufgaben für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Fertigungstechnik für das Finalerzeugnis sowie für strukturbestimmende Zulieferungen und Kooperationsleistungen (nach Art, zu erzielendem Effekt und Termin);
- b) ausgewählte Zulieferungen und Kooperationsleistungen für das Finalerzeugnis durch entscheidende Zulieferer und für Importe, die für die gesamte Erzeugnislinie entscheidend sind (in Menge und Industrieabgabepreis), entsprechend den Festlegungen der Verteidigung und Bestätigung in den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen;
- c) die Gesamtrentabilität für das Finalerzeugnis (Gewinn aus Inlandabsatz und Gewinn aus dem Exporterlös gemäß dem einheitlichen Betriebsergebnis);
- d) die Industriepreisentwicklung je Einheit des Finalerzeugnisses sowie für entscheidende Zulieferungen (in M);
- e) die Aufgaben zur Vorrats- und Reservebildung für das Finalerzeugnis und für entscheidende Zulieferungen.

Kennziffern der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Querschnittsaufgaben, Technologien und Verfahren sowie Mechanisierungs- und Automatisierungsvorhaben**Verbindliche Plankennziffern:**

- a) die entscheidenden wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Aufgaben einschließlich der wichtigsten Fertigstellungstermine;
- b) die Aufgaben zur Entwicklung der Wissenschaftskooperation, insbesondere mit den sozialistischen Ländern, einschließlich Lizenznahme und -vergabe;
- c) die wichtigsten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Leistungsparameter unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Überleitung in die Praxis zu erwartenden internationalen wissenschaftlich-technischen Höchststandes;
- d) die entscheidenden Zulieferungen und Importe zur Sicherung der Aufgabe;
- e) die Inbetriebnahme wichtiger Kapazitäten zur Realisierung der Aufgabe.

Niveauekennziffern:

- a) die Aufgaben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Realisierung der Aufgabe;
- b) der zu erreichende ökonomische Nutzeffekt (Arbeitsproduktivität, Rückflußdauer, Kosten o. a. volkswirtschaftliche Auswirkungen);
- c) Maßnahmen zur Konzentration der Kräfte und Mittel für die Lösung der Aufgabe.



Kennziffern für export-strukturbestimmende Betriebe

Verbindliche Plankennziffern:

- a) die entscheidenden wissenschaftlich-technischen Maßnahmen für die Finalproduktion bzw. für entscheidende Zulieferungen und Kooperationen für Exporterzeugnisse;¹⁾
- b) die wichtigsten Importe (in Menge und Wert) für die Exportproduktion;¹⁾
- c) der Gesamtexport zu VM, dar. SW, dav. UdSSR, dar. NSW;
- d) der Export wichtiger Finalerzeugnisse (in Mengen, gegliedert nach SW, dar. UdSSR, NSW;¹⁾
- e) die Inbetriebnahme von Kapazitäten für die Fertigung wichtiger Exporterzeugnisse.¹⁾

NiveaueKennziffern:

- a) die Exportrentabilität.²⁾

¹⁾ Die Festlegung dieser Kennziffern für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Exportbetriebe erfolgt nur, soweit nicht entsprechend Abschnitt II.9 mehrjährige staatliche Planaufgaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen erteilt wurden.

²⁾ Berechnung: $\frac{VM + \text{durchschnittlicher Richtungskoeffizient}}{IAP, BP + \text{Handelsspanne}}$

Kennziffern der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen

Verbindliche Plankennziffern:

- a) die entscheidenden wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Aufgaben für die Vorbereitung, Durchführung und den Betrieb des Investitionsvorhabens einschließlich Lizenznahme (z. B. Technologie, Verfahren, Mechanisierung, Automatisierung und zu erzielender Effekt) und ihre Termine;
- b) die Inbetriebnahme der wichtigsten Kapazitäten (Maßeinheit, Menge und Termine der Teil- und Endkapazitäten).

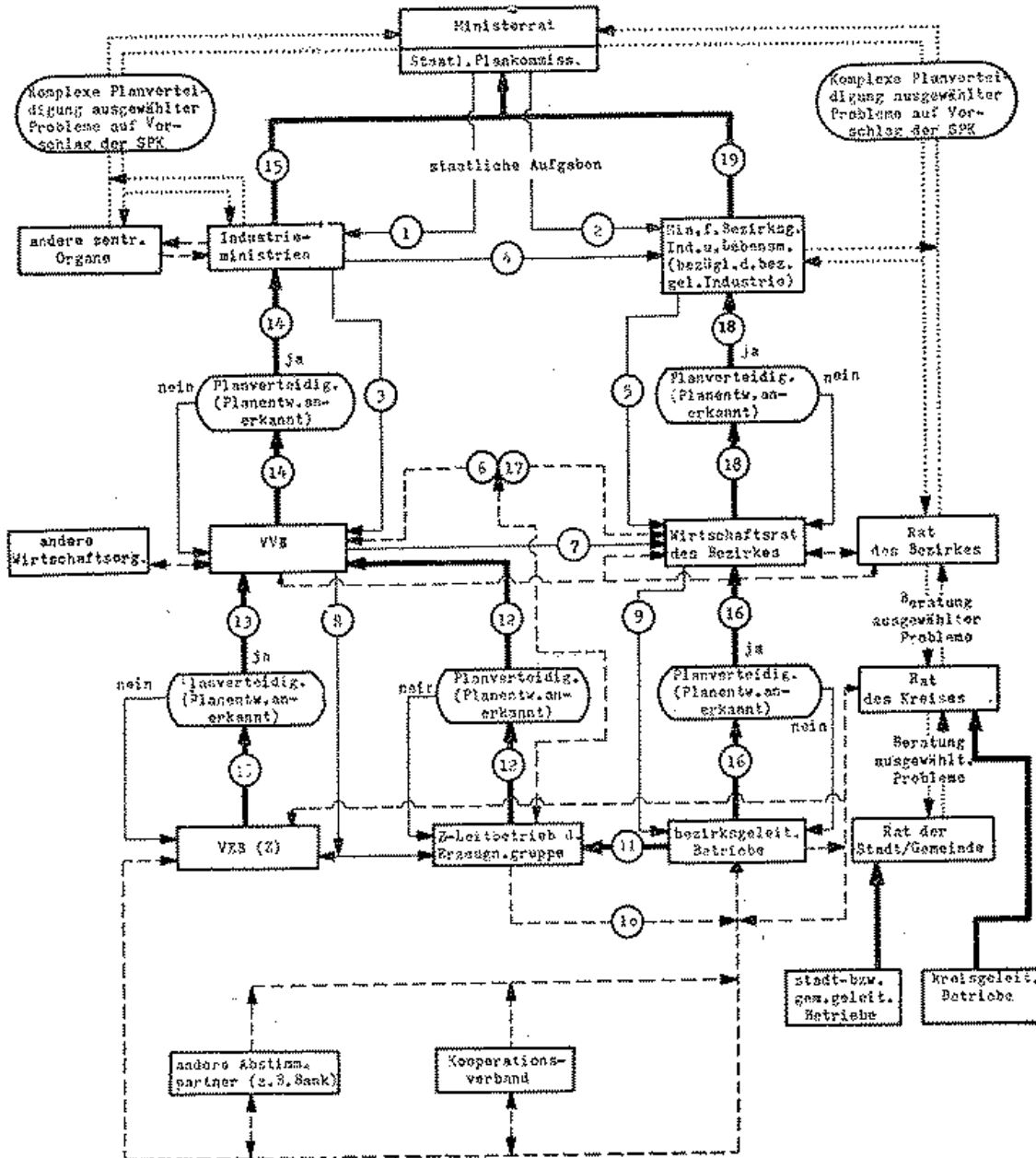
NiveaueKennziffern:

- a) die wichtigsten Aufgaben für die zu erzielende Effektivität, insbesondere
 - Grundfondsquote
 - Grundfondsrentabilität
 - Grundfondsausstattung mit AK
 - Investitionsaufwand, einschließlich Folgeinvestitionen
 - Realisierungszeit
 - Außenwirtschaftseffektivität;
- b) entscheidende Zulieferungen oder Importe für das Investitionsvorhaben (Menge und Wert).

Tafel 4

Großablauf

der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan
- dargestellt am Beispiel der Industrie (ohne Lebensmittelindustr.) -



- staatliche Aufgaben
 - Planentwurf
 - - - Differenzierung bzw. Abstimmung
 - ⋯⋯⋯ Planverteidigung bzw. Beratung ausgewählter Probleme
- siehe nachfolg. Erläuterung

Erläuterungen

- 1, 3 Staatliche Aufgaben für die zentralgeleitete Industrie, einschl. ausgewählter Kennziffern der bezirksgeleiteten Industrie¹⁾
- 2 Staatliche Aufgaben, ohne die ausgewählten Kennziffern der bezirksgeleiteten Industrie¹⁾
- 4 Volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben der bezirksgeleiteten Industrie
- 5 Staatliche Aufgaben, einschl. volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben der bezirksgeleiteten Industrie; ohne die ausgewählten Kennziffern der bezirksgeleiteten Industrie¹⁾
- 6 Differenzierung ausgewählter Kennziffern der staatlichen Aufgaben¹⁾²⁾ nach Wirtschaftsräten der Bezirke durch die VVB und Erzeugnisgruppenleitbetriebe in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke
- 7 Ausgewählte Kennziffern der staatlichen Aufgaben¹⁾²⁾
- 8, 9 Staatliche Aufgaben
- 10 Abstimmungen zum komplexen Planentwurf
- 11 Ausgewählte Kennziffern des Planentwurfs¹⁾²⁾ (Die Übergabe weiterer Kennziffern des Planentwurfs für die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit kann im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen der Betriebe vereinbart werden)
- 12, 14, 15 Komplexer Planentwurf, einschl. ausgewählter Kennziffern der bezirksgeleiteten Betriebe¹⁾²⁾
- 17 Abstimmung ausgewählter Kennziffern des Planentwurfs der bezirksgeleiteten Betriebe¹⁾²⁾
- 13, 16, 18, 19 Komplexer Planentwurf

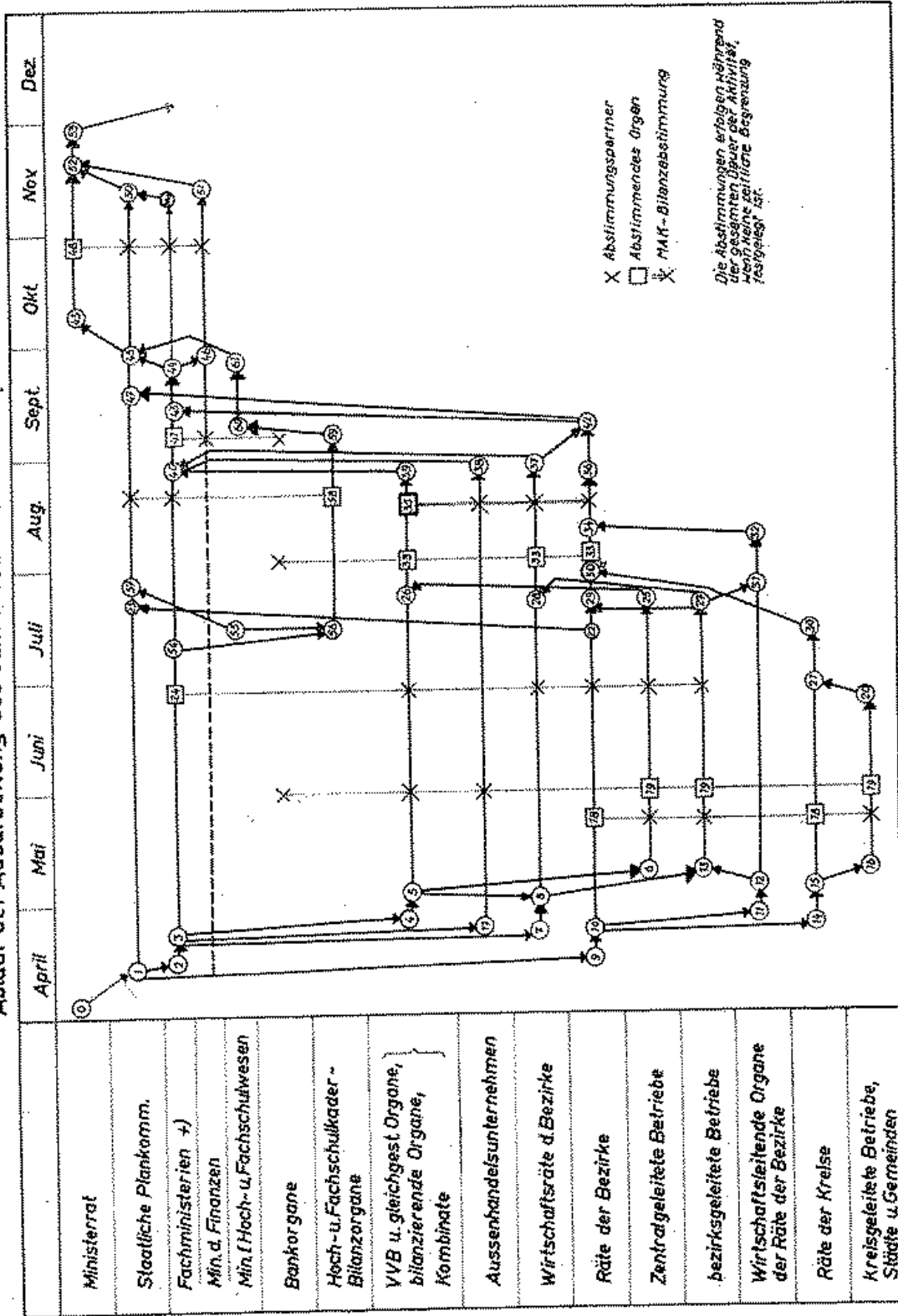
¹⁾ Die ausgewählten Kennziffern für die bezirksgeleitete Industrie umfassen:

- Schwerpunkte der wissenschaftlich-technischen Entwicklung entspr. Tafel 6, Ziffern 1 bis 3 der verbindlichen Plankennziffern
- Außenwirtschaftsaufgaben entspr. Tafel 6, Ziff. 6 der verbindlichen Plankennziffern (ohne Import und Importrentabilität)
- Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung

²⁾ zuzüglich Gesamterzeugung

Tafel 5

Ablauf der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes



+) Industrieministerien, Min. f. Bauwesen, Min. f. Verkehrswesen, Min. f. Außenwirtschaft, Min. für Handel u. Versorgung sowie andere nicht genannte Min. u. zentrale Staatsorgane.

Anlage
zur Tafel 5

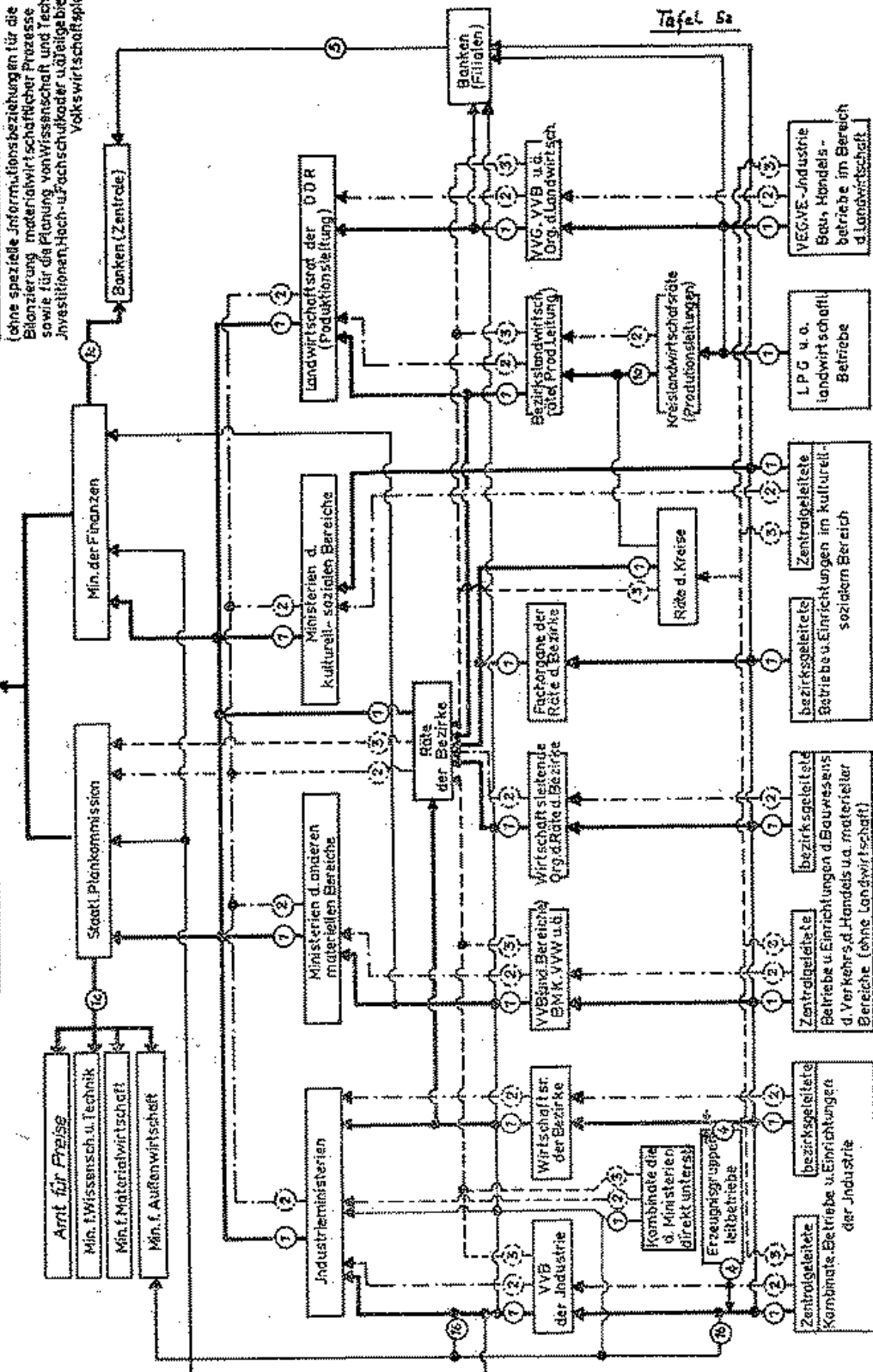
Erläuterungen zum Netzwerk

1-2-3-4-5-6; 5-8, 3-7-8-13, 3-17, 1-9-10- 14-15-16, 10-11-12-13	Herausgabe der staatlichen Auf- gaben — an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (bis 10. 4. 1968) — an die Betriebe (bis 10. 3. 1968)	39-40, 38-40, 37-40 37-42 42-43, 42-47	Übergabe der Planentwürfe und Planinformationen (bis 28. 8. 1968) Übergabe der wichtigsten Kenn- ziffern des Planentwurfs nach den Anforderungen der Räte der Bezirke Übergabe der Planinformationen (bis 10. 9. 1968)
6-25, 13-27, 16-20	Ausarbeitung der Planentwürfe in den Betrieben und umfassende Plandiskussion mit den Werkstät- igen	41	Abstimmungen zwischen den Mi- nisterien und anderen zentralen Staatsorganen
18	Abstimmung der Kennziffern zur Neueinstellung von Schulabgän- gern in die Berufsausbildung so- wie notwendige territoriale Ab- stimmung (bis 20. 5. 1968)	44-45, 44-46	Übergabe der Planentwürfe und Planinformationen (bis 30. 9. 1968)
19	Beratung mit den Lieferanten und Abnehmern im Kooperationsver- band, in den Erzeugnisgruppen, mit den bilanzierenden Organen, mit dem Binnen- und Außenhan- del, Abstimmung mit den Bank- organen sowie Vorbereitung und Abschluß von Verträgen	45a 48	Vorschläge der Staatlichen Plan- kommission für die komplexe Beratung ausgewählter Probleme Volkswirtschaftliche Komplexbe- ratungen in Arbeitsgruppen des Ministerrates (bis 31. 10. 1968)
20-21	Übergabe der Planentwürfe und Planinformationen der Betriebe bzw. der Planinformationen der Räte der Städte und Gemeinden (bis 1. 7. 1968)	44-44a	Qualifizierung der Vorschauinfor- mationen für das Folgejahr (ent- sprechend Verdruck ÖP) und Übergabe an die Staatliche Plan- kommission (im November 1968)
24	Entscheidungen über die struk- turbestimmenden Aufgaben und Prozesse (bis Ende Juni 1968)	50-52, 51-52	Einreichung der Entwürfe des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes (im November 1968)
22-23	Übergabe der bilanzierten Kenn- ziffern für Arbeitskräfte und für die Neuaufnahme von Schulab- gängern in die Berufsausbildung (bis 20. 7. 1968)	52-53	Beratung und Beschlussfassung über den Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan; Einreichung an den Staatsrat und an die Volkskammer; Herausgabe der beschlossenen staatlichen Plan- auflagen für 1968 (bis Ende Dezember 1968)
30-30a	Übergabe der Planinformationen (bis 1. 8. 1968)		
25-26, 27-28, 27-29, 27-31	Übergabe der Planentwürfe und Planinformationen und Weiter- führung der Plandiskussion (bis 19. 7. 1968)		Bilanzierung von Aufkommen und Verteilung der Hoch- und Fachschulkader:
32-34	Übergabe der Planentwürfe und Planinformationen	55-56, 55-57	Übergabe des Absolventenauf- kommens (bis 15. 7. bzw. 31. 7. 1968)
33	Abstimmungen mit den Bank- organen	54-56	Übergabe der Bedarfsmeldungen für Hoch- und Fachschulabsol- venten aus dem Direktstudium 1970 (bis 15. 7. 1968)
35	Abstimmungen zur Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (bis 15. 8. 1968)	58	Abstimmung der Bilanzen über Aufkommen und Verteilung der Absolventen aus dem Direktsto- dium 1970 (bis 20. 8. 1968)
26-39	Fertigstellung der Planentwürfe der VVB und Beratung der Hauptprobleme mit den Gesell- schaftlichen Räten, Kooperations- räten sowie Erzeugnisgruppen- räten	59-60	Übergabe der abgestimmten Teil- bilanzen (bis 6. 9. 1968)

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

System der Planinformationen für die Jahresvolkswirtschaftsplanung 1969 und 1970

(ohne spezielle Informationsbeziehungen für die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse sowie für die Planung von Wissenschaft und Technik, Investitionen, Hoch- und Fachschulstudien u. d. Volkswirtschaftsplanung)



Tafel 5a

Anlage
zur Tafel 3a

- 1 Komplexe ökonomische Planinformation (ÖP)
- 1a Komplexe ökonomische Planinformation (Umfang und Form wird vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegt)
- 1b Auszug aus der ÖP von den VVB, volkseigenen Kombinalen und Betrieben mit Außenwirtschaftsfunktionen
- 1c Das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium für Materialwirtschaft, das Ministerium für Außenwirtschaft und das Amt für Preise können anhand eines eigenen Auswertungsprogramms die in der Staatlichen Plankommission vorliegenden Primärdaten für ihre volkswirtschaftlichen Rechnungen auswerten. Darüber werden zwischen der Staatlichen Plankommission und den betreffenden Ministerien gesonderte Vereinbarungen getroffen
Die Bereitstellung von Primärdaten für die Banken (Zentrale) erfolgt nach Vereinbarungen, die vom Ministerium der Finanzen mit den Banken getroffen werden
- 2 Primärdaten und Einschätzung für die Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtproduktes
- 2a Datenerfassung nur in ausgewählten Betrieben (im übrigen erfolgt die Einschätzung in den zentralen Organen)
- 3 Informationen zur Bilanzierung der Arbeitskräfte und des Facharbeiternachwuchses sowie territoriale Abstimmungen
- 4 Abstimmungen
- 5 Umfang und Form der Informationen werden von der Bank-Zentrale festgelegt



Staatliche Plankennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes

Verbindliche Plankennziffern:

1. die wichtigsten Jahresergebnisse bzw. neuen effektiveren Varianten der zentralen wissenschaftlich-technischen Aufgabenkomplexe des Perspektivplanes, neue Aufgabenkomplexe zur Durchsetzung der Strukturpolitik sowie die im betreffenden Jahr vorzubereitenden Komplexstudien
2. die volkswirtschaftlich entscheidenden Automatisierungs- und Mechanisierungsaufgaben sowie Aufgaben zur Spezialisierung und Konzentration der Produktion durch Aufbau zentraler Fertigungen und für die Organisation der Produktion und Anwendung moderner Technologien
3. die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen und die weiteren strukturbestimmenden Investitionen einschließlich der Inbetriebnahmetermine und des Kapazitätswachses
4. die struktur- bzw. proportionsbestimmenden Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes, insbesondere aus den Staatsplanbilanzen und den durch die Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane bestätigten Bilanzen¹⁾
5. die Gesamterzeugung (bzw. die Warenproduktion) aus den Staatsplanbilanzen für einige ausgewählte Rohstoffe und Erzeugnisse¹⁾
6. die Außenwirtschaftsaufgaben, bestehend aus
 - dem Export des Verantwortungsbereiches zu Valuta-Mark, untergliedert nach den sozialistischen Wirtschaftsgebiet, darunter: UdSSR, kapitalistischen Industrieländern, Entwicklungsländern;
 - dem Import zu Valuta-Mark, untergliedert nach dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet, darunter: UdSSR, kapitalistischen Industrieländern, Entwicklungsländern;
 - den Kennziffern der Exportrentabilität und der Importrentabilität
7. der Lohnfonds (für Städte und Gemeinden informativ)²⁾
8. die Preisentwicklung für preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen (gemäß Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise).

¹⁾ Diese Kennziffern sind von den bilanzverantwortlichen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane auf der Grundlage der im Prozeß der Planausarbeitung zur materiellen Sicherung der Jahresvolkswirtschaftspläne getroffenen Bilanzentscheidungen gemäß §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse an die zuständigen Führungsbereiche zu übergeben. Die Führungsorgane übergeben diese Kennziffern als verbindliche Planaufgabe den ihnen unterstellten Betrieben

²⁾ unter Beachtung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden, Ziff. I f a (GBl. I S. 11)

NiveaueKennziffern:

1. das Limit für die Inanspruchnahme von Forschungs- und Entwicklungsmitteln aus dem Staatshaushalt
2. die Entwicklung der Grundfondsquote
3. die Umschlagszahl für die Gesamtbestände an Umlaufmitteln, soweit erforderlich verbunden mit Teilumschlagszahlen, die von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und Räten der Bezirke entsprechend den spezifischen Bedingungen festzulegen sind
4. der Absatz von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung, einschließlich Produktionsmittelhandel und Konsumgüterimport (mit Toleranzen)
5. Export und Import nach Währungsgebieten und Schwerpunktländern (für alle Außenhandelsbetriebe sowie für alle mit der eigenverantwortlichen Durchführung von Außenwirtschaftsaufgaben beauftragten VVE, volkseigenen Kombinate und Exportbetriebe zusätzlich zu den verbindlichen Plankennziffern)
6. die Aufgaben zur Bildung planmäßiger materieller Reserven bei wichtigen Rohstoffen und Erzeugnissen.

Informative Berechnungskennziffern:

- die Koeffizienten der Mechanisierung und Automatisierung der Arbeit
- die im Planjahr zu lösenden Aufgaben der Lizenznahme und -vergabe (sie sind von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane festzulegen).
- der Absatz an Warenproduktion insgesamt.

Verbindliche Plankennziffern und NiveaueKennziffern aus den Staatsplanbilanzen und den durch die Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane bestätigten Bilanzen für die bilanzierenden Organe:

a) verbindliche Plankennziffern:

1. der Export (nach Mengeneinheiten und Valuta-Mark), davon sozialistisches Wirtschaftsgebiet;
2. der Import (nach Mengeneinheiten und Valuta-Mark), davon sozialistisches Wirtschaftsgebiet;
3. die struktur- bzw. proportionsbestimmenden Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes;
4. die Gesamterzeugung (bzw. die Warenproduktion) aus den Staatsplanbilanzen für einige ausgewählte Rohstoffe und Erzeugnisse;

b) NiveaueKennziffern:

1. der Absatz für den Binnenmarkt;
2. die Aufgaben zur Entwicklung der lieferseitigen Vorräte (getrennt nach Lieferwerken und Großhandel). Festlegung des Umfangs der Kennziffern durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft.



Spezifische Plankennziffern der Jahresvolkswirtschaftsplanung (für besondere Bereiche)

Verbindliche Plankennziffern:

Für die Bereiche, in denen die Produktionsfondsabgabe noch nicht eingeführt wird:

1. das materielle Investitionsvolumen, gegliedert nach Bau- und Ausrüstungsanteil;
2. das Betriebsergebnis.

Für die Betriebe, in denen noch keine Zweijahresnormative angewandt werden:

1. der Nettogewinn;
2. die Nettogewinnabführung an den Staat.

Für das Ministerium für Bauwesen und die Räte der Bezirke:

1. das Bauaufkommen für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens einschließlich Kapazitätsreserve;
2. die Aufgaben zur bauseitigen Durchführung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und weiteren strukturbestimmenden Investitionen im Bilanzbereich der Räte der Bezirke.

Für das Staatssekretariat für Geologie:

die geologische Erkundung wichtiger mineralischer Vorräte.

Für den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft:

das staatliche Aufkommen an Schlachtvieh und Milch — Übergangsregelung nur für 1969.

Für das Ministerium für Außenwirtschaft:

1. die Gesamtaufgaben für den Export und Import zu Valuta-Mark, untergliedert nach dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet, dar.: UdSSR, den kapitalistischen Industrieländern und den Entwicklungsländern;
2. a) der Saldo der Zahlungsbilanz zu Valuta-Mark
b) der Saldo der Forderungen und Verbindlichkeiten zu Valuta-Mark (ohne a) — untergliedert nach dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet, dar.: UdSSR, den kapitalistischen Industrieländern und den Entwicklungsländern;
3. Export- und Importrentabilitätskennziffer gesamt.

Für das Amt für Wasserwirtschaft:

die maximale Tageskapazität an Trink- und Betriebswasser, an Klärkapazität und Zuwachs an Stauraum.

Für das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, die Gesamtzahl der Neuzulassungen an Hoch- und Fachschulen.

Für das Ministerium für Kultur:

die Verlagsproduktion, die Produktion der DEFA-Studios sowie der Groß- und Einzelhandelsumsatz.

Niveauekennziffern:

Für das Ministerium für Handel und Versorgung:

der Warenumsatz und der Warenfonds (in Toleranzen);

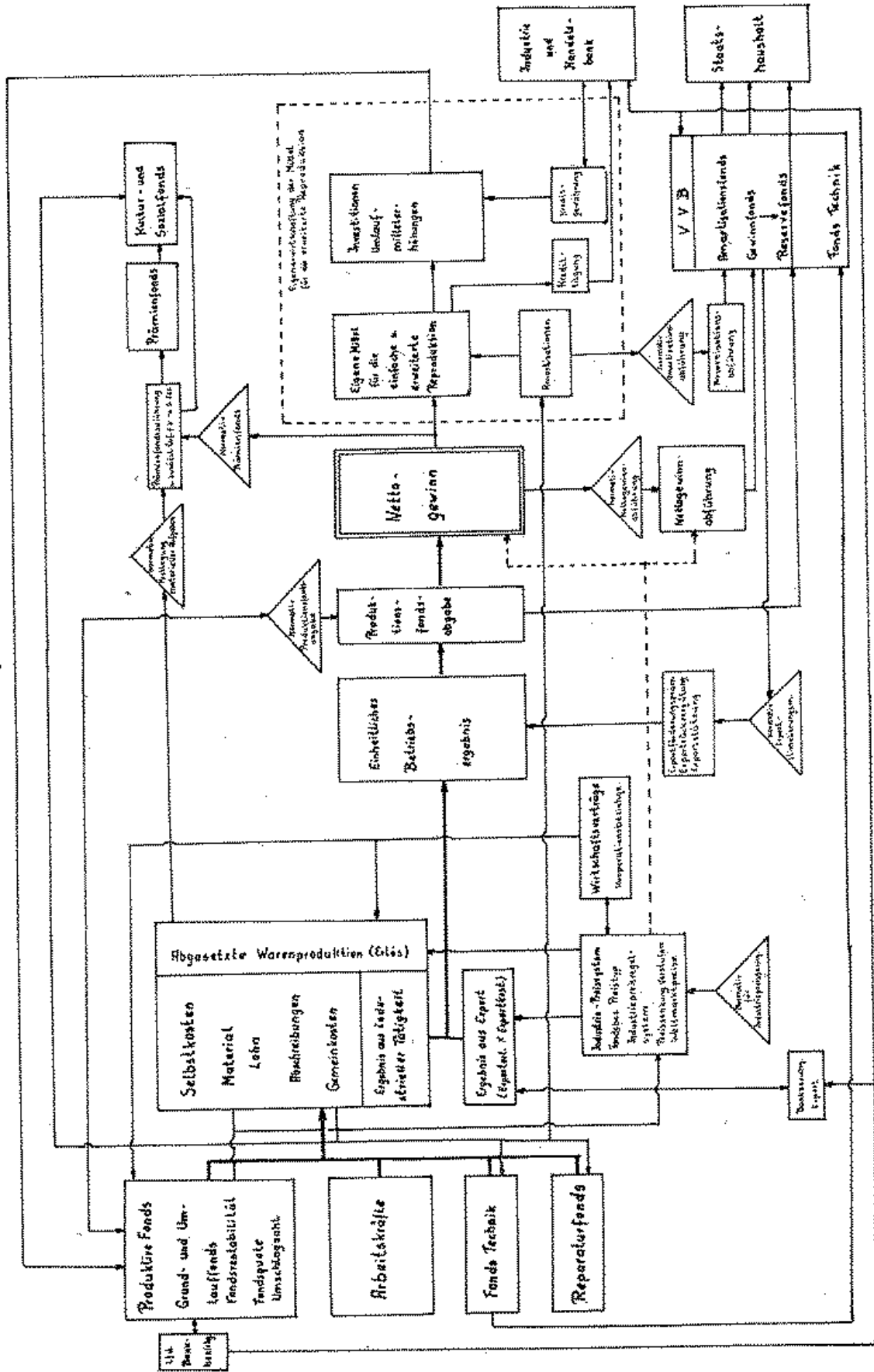
der Minister für Bauwesen legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern

- a) Bauzeitnormative und
- b) Normative des Bauaufwandes für ausgewählte Erzeugnisse (Investitionsvorhaben)

fest und übergibt sie den Staats- und Wirtschaftsorganen als Niveauekennziffern.

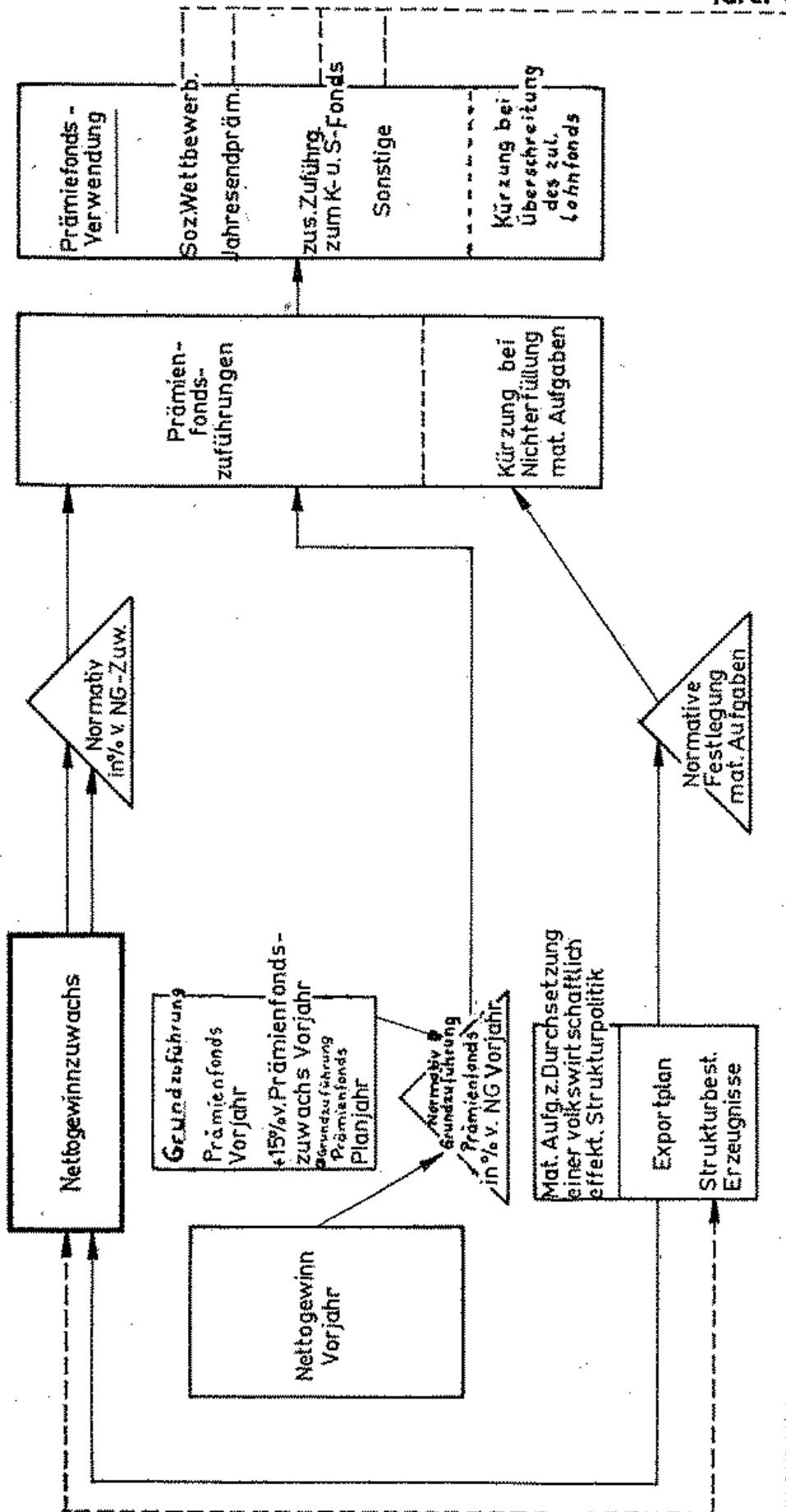
Tafel 7

Modellhafte Darstellung der wirtschaftlichen Rechnungsführung eines Industriebetriebes
 unter besonderer Berücksichtigung der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, der monetären Interzessiertheit
 und des einheitlichen Betriebsergebnisses



Modell der Prämienfondsbildung und -Verwendung

Tafel 8



Lieferbar**Sonderdruck****582****des Gesetzblattes**

„Anordnung über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers“

Format A 4 — Umfang 208 Seiten — Preis 2,10 Mark

Diese Anordnung regelt die Verantwortung für die Bilanzierung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und ist unerläßliche Arbeitsgrundlage für alle Betriebe und Einrichtungen bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Die Herausgabe eines gesonderten Bilanzverzeichnisses wird in diesem Zusammenhang eingestellt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

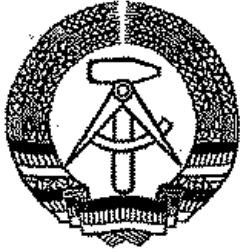


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag (610.02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,46 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 317



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

481

1968

Berlin, den 5. Juli 1968

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 68	Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse	481
26. 6. 68	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970	490
26. 6. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens	493
26. 6. 68	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970	494
26. 6. 68	Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970	497
26. 6. 68	Anordnung Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe	505
26. 6. 68	Anordnung Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe	507
26. 6. 68	Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970	507

Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

vom 26. Juni 1968

Die wissenschaftliche Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert neue Methoden der Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und seiner Teilsysteme. Die Bilanzierung muß dazu beitragen, eine hocheffektive Struktur der Volkswirtschaft zu gestalten, die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten und die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern. Durch die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse ist, ausgehend von prognostisch begründeten Strukturkonzeptionen und den im Perspektivplan bilanzierten Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik, ein in Umfang, Struktur und Qualität bedarfsgerechtes Aufkommen zur kontinuierlichen materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. In Übereinstimmung mit den Prinzipien des demokratischen Zentralismus ist den sozialistischen Warenproduzenten, wirtschaftsleitenden Organen und örtlichen Organen der Staatsmacht das Entscheidungsfeld für die eigenverant-

wortliche Planungs- und Leitungstätigkeit im Interesse der sozialistischen Gesellschaft zu sichern. Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe und zentralen Staatsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (Bilanzierung des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, Teilverflechtungsbilanzierung und Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung).

(2) Für die örtlichen Organe der Staatsmacht und die ihnen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen ist diese Verordnung unter Beachtung der spezifischen Bedingungen der örtlichen Wirtschaft anzuwenden.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse dient der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus. Sie ist Bestandteil der komplexen Planung des

sozialistischen Reproduktionsprozesses und auf allen Ebenen der Volkswirtschaft anzuwenden. Mit der Bilanzierung sind Entscheidungen zur Gestaltung und Durchsetzung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft und zu deren proportionalen Entwicklung sowie zur Gewährleistung eines langfristigen stabilen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektiver Verwendung vorzubereiten und herbeizuführen.

(2) Die bilanzierenden Organe sind für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durch Sicherung eines in Umfang, Struktur und Qualität entsprechenden Aufkommens und dessen ökonomisch effektive Verwendung verantwortlich. Diese Bilanzverantwortung haben die bilanzierenden Organe als Bestandteil der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses durch die Vorbereitung, Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der Bilanzen wahrzunehmen.

(3) Zur Wahrnehmung der den bilanzierenden Organen als staatlicher Auftrag übertragenen Bilanzverantwortung konzentrieren sie sich vor allem auf

- die materielle Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben
- den Aufbau und die Durchführung der lieferseitigen Markt- und Bedarfsforschung, einschließlich der aktiven Marktbeeinflussung
- eine komplexe, langfristige und kontinuierliche Planung und Bilanzierung zur Gestaltung der ökonomisch zweckmäßigsten Rohstoffbasis und einer effektiven Materialstruktur
- die Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung, einschließlich der Materialsubstitution, zur Verringerung der Materialintensität als wesentliches Element der auf eine höhere Effektivität der Volkswirtschaft gerichteten wissenschaftlichen Wirtschaftsführung sowie die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Vorrats- und Reservehaltung
- die Einschätzung der sich verändernden Realisierungsbedingungen und der Kostenentwicklung der Materialarten sowie die Erarbeitung von Vorschlägen über notwendige Preisänderungen an die für die Bestätigung der Preise zuständigen Organe
- die Einbeziehung der Außenwirtschaft, insbesondere der Industriekooperation mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern, zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft und die damit verbundene notwendige Einengung des Produktions-sortimentes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die bilanzierenden Organe sind bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse verpflichtet, die vom Ministerrat festgelegten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sowie die Aufgaben zur Deckung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe vorrangig zu bilanzieren.

§ 3

(1) Die bilanzierenden Organe üben zur Vorbereitung und Durchführung der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse, insbesondere zur Einhaltung der verbindlichen Kennziffern der Staatsplanbilanzen, Steuerungsfunktionen im volkswirtschaftlichen Interesse aus. Hierzu sind sie berechtigt und verpflichtet:

- auf der Grundlage der staatlich verbindlichen Normative und Kennziffern sowie der Niveauekenn-

ziffern der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanung durch den Abschluß langfristiger Vereinbarungen mit den zuständigen Führungsorganen auf ein bedarfsgerechtes Aufkommen in Menge, Sortiment, Qualität, Kosten und Lieferterminen einzuwirken und die notwendigen Planentscheidungen rechtzeitig herbeizuführen

- den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen bzw. Betrieben, insbesondere zur Stimulierung eines bedarfsgerechten Aufkommens unter Berücksichtigung der internationalen sozialistischen Kooperation — vor allem mit der UdSSR — und zur Erhöhung der Effektivität der Verwendung der materiellen Fonds, Vorschläge für die Anwendung von Preisz- und -abschlägen, Beteiligung am Valutaerlös und über die Anwendung anderer ökonomischer Hebel zu unterbreiten
- in Übereinstimmung mit den zuständigen Führungsorganen Überprüfungen zur Auslastung bzw. Steigerung der Produktionskapazitäten, der ökonomischen Materialverwendung und der planmäßigen Entwicklung der Produktions- und Zirkulationsvorräte, insbesondere in Betrieben, die Hauptproduzenten der zu bilanzierenden Erzeugnisse sind, zu veranlassen, deren Ergebnisse auszuwerten und in die Bilanzierung einzubeziehen
- in Übereinstimmung mit den zuständigen Führungsorganen die Einhaltung der Kennziffern der Materialökonomie, der Konzeptionen für die Vorratsproportionierung sowie der Verwendungsge- und -verbote bei den wichtigsten Hauptabnehmern zu überprüfen, auszuwerten und bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

(2) Die bilanzierenden Organe treffen ohne Verzögerung in Durchführung ihrer Steuerungsfunktionen insbesondere zur Sicherung

- der Vorrangigkeit der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben
- der Gesamtproportionalität innerhalb des Bilanzbereiches
- einer volkswirtschaftlich effektiven Vorrats- und Reservewirtschaft
- des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe
- der planmäßigen Bildung der Staatsreserve

die erforderlichen Bilanzentscheidungen. Zur Vorbereitung der Bilanzentscheidungen sind die bilanzierenden Organe berechtigt und verpflichtet, von den zuständigen Führungsorganen zu verlangen, innerhalb einer von den bilanzierenden Organen gestellten Frist die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

(3) Die bilanzierenden Organe sind zur Erteilung von Weisungen an Betriebe und Organe anderer Führungsbereiche nicht berechtigt. Zur Durchführung der Bilanzentscheidungen haben die zuständigen Führungsorgane unverzüglich die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die zuständigen Führungsorgane sind weiter verpflichtet, die erforderlichen Plan- bzw. anderen Entscheidungen einschließlich herzustellender Kooperationsbeziehungen unverzüglich zu treffen oder herbeizuführen. Daraus resultierende Veränderungen sind planwirksam zu machen.

(4) Bilanzprobleme, die durch die bilanzierenden Organe nicht entschieden werden können, sind dem Leiter des übergeordneten Organs mit Lösungsvorschlä-

gen zu unterbreiten. Dieser hat nach Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Wirtschafts- bzw. Staatsorgane die notwendigen Bilanzentscheidungen zu treffen. Bilanzentscheidungen sind verbindliche Grundlage für die Planungs- und Führungstätigkeit der Betriebe, Wirtschafts- und Staatsorgane. Haben Bilanzentscheidungen Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung der Außenwirtschaft, der bewaffneten Organe, des Produktionsmittelhandels und des Konsumgütergroßhandels sowie des -einzelhandels bei Direktbezug, ist die Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe erforderlich.

(5) Die Planung und Bilanzierung der Aufgaben der Außenwirtschaft und die damit verbundene schrittweise Einführung der Planung der Valutamittel und ihre Eigenerwirtschaftung für den Import ausgewählter Erzeugnisse durch die Verbraucher regelt sich nach den Bestimmungen für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Die bilanzierenden Organe haben die Betriebe vor Abschluß von Importverträgen über Liefermöglichkeiten aus DDR-Aufkommen zu beraten und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung von Importen zu verfahren. Bei beabsichtigten volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Importen ist das bilanzierende Organ berechtigt und verpflichtet, in Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion Einspruch zu erheben und von den zuständigen Führungsorganen die erforderlichen Entscheidungen zu verlangen.

(6) Die bilanzierenden Organe haben in Übereinstimmung mit den staatlichen Erfordernissen und den materiellen Möglichkeiten die Bewirtschaftung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen systematisch einzuschränken. Sie sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Ministers bzw. Leiters anderer zentraler Staatsorgane Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Rohstoffen, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen festzulegen. Der Minister für Materialwirtschaft erläßt hierzu die notwendigen Grundsätze.

§ 4

(1) Zum System der Bilanzierung der materialwirtschaftlichen Prozesse der Perspektiv- und Jahresplanung gehören:

- die Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts zur Bestimmung der materiellen Hauptproportionen
- Teilverflechtungsbilanzen und -modelle zur Berechnung der vertikalen und horizontalen materiellen Beziehungen innerhalb und zwischen Wirtschaftseinheiten mit hohem Kooperationsgrad
- Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen als Erzeugnis- und Komplexbilanzen.

Mit der zunehmend arbeitsteiligen Produktion sind Verflechtungsbilanzen und -modelle auf allen Ebenen der Volkswirtschaft anzuwenden und Voraussetzungen für eine exakte, auf der ergebnisgebundenen Planung beruhende Begründung der Erzeugnis- und Komplexbilanzen zu schaffen. Die Einführung der Verflechtungsbilanzierung hat unter Berücksichtigung der spezifischen Reproduktionsbedingungen der Zweige und Bereiche bei weitgehender Nutzung der Möglichkeiten der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen.

(2) Bilanzierende Organe im Sinne dieser Verordnung sind:

- Produktionsbetriebe, Erzeugnisgruppenleitbetriebe und volkseigene Kombinate sowie in Ausnahmefällen Organe des Produktionsmittelhandels und Konsumgütergroßhandels
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe
- Industrieministerien und andere zentrale Staatsorgane
- die Staatliche Plankommission.

(3) Die Bilanzverantwortung trägt grundsätzlich der Betrieb bzw. das Organ, in dessen Verantwortungsreich der wesentliche Anteil am Aufkommen des zu bilanzierenden Erzeugnisses liegt. Sie wird entsprechend der Anordnung vom 25. April 1968 über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers (Sonderdruck Nr. 582 des Gesetzblattes) durch das jeweils übergeordnete Organ festgelegt. Die Bilanzverantwortung für spezielle Erzeugnisse wird in der Sondernomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission geregelt. Eine Übertragung der Verantwortung für die Bilanzierung dieser Erzeugnisse auf andere als in der Sondernomenklatur festgelegten Organe ist nicht zulässig.

(4) Die Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt für

- Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen der Staatsplannomenklatur durch den Ministerrat
- übrige Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, weitere festzulegende materielle Bilanzen der Zweige, volkswirtschaftlich wichtige Komplexbilanzen substituierbarer Werkstoffe sowie die Bilanzen der Sondernomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission durch die Industrieminister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane
- weitere Erzeugnisbilanzen zur Präzisierung und Ergänzung der zentral zu bestätigenden Material-, Ausrüstungs-, Konsumgüter- und Komplexbilanzen durch die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate entsprechend den von ihnen getroffenen Festlegungen.

Die bestätigten Bilanzen sind als Bestandteil der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne verbindliche Grundlage für die eigenverantwortliche Planungs- und Führungstätigkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane.

(5) Die Industrieminister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Nomenklatur der über die Staatsplannomenklatur hinaus zur zentralen Bestätigung vorzusehenden Erzeugnis- und Komplexbilanzen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft zur Zustimmung vorzulegen.

(6) Zur Wahrnehmung der Bilanzverantwortung auf den verschiedenen Ebenen der Volkswirtschaft ist im Rahmen des volkswirtschaftlichen Informationssystems zur Bilanzierung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne über abgelaufene und sich abzeichnende Prozesse in der Volkswirtschaft schrittweise ein kontinuierlicher Informationsfluß zwischen den Betrieben,

Staats- und Wirtschaftsorganen und den bilanzierenden Organen zu sichern. Das erfolgt auf der Grundlage der maschinellen Datenverarbeitung, insbesondere durch Information über

- die Rohstoffbasis und Materialstruktur
- die Primärdaten der Betriebe für die Verflechtungs-bilanzierung
- die Materialökonomie (Materialkosten — Materialintensität — Materialrentabilität)
- den Vertragsvorlauf sowie die Plan- und Vertragserfüllung bei volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes sowie für die Außenwirtschaft
- die Fondsbildung und -verwendung sowie die gebrauchswertmäßige Abrechnung der Liefer- und verbraucherseitigen Vorräte für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zuliefererzeugnisse
- gesamtvolkswirtschaftliche Berechnungen.

Die für die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane erforderlichen Planinformationen werden mit den Systemregelungen für die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanung festgelegt. Die Lieferer sind, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis und von ihrer Eigentumsform bzw. deren übergeordnete Organe verpflichtet, den bilanzierenden Organen auf Verlangen die erforderlichen Planinformationen zu geben. Das gleiche gilt für die Hauptabnehmer bzw. deren übergeordnete Organe. Allgemeine schriftliche Umfragen der bilanzierenden Organe zur Ermittlung des Bedarfs bei den Verbrauchern sind nicht zulässig. Die Istinformationen sind auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) und der durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu treffenden Regelungen durchzuführen.

III.

Die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

§ 5

(1) Bei der Herstellung der Ware-Geld-Beziehungen zwischen den sozialistischen Warenproduzenten, Handelsbetrieben, und wirtschaftsleitenden Organen sind zur Gestaltung stabiler Kooperationsbeziehungen solche Rechtsformen anzuwenden wie

- Kooperationsvereinbarungen und -verträge, langfristige Wirtschaftsverträge und weitere Wirtschaftsverträge über Lieferungen und Leistungen
- Koordinierungsvereinbarungen zwischen wirtschaftsleitenden Organen zur Organisation und Herbeiführung volkswirtschaftlich rationaler Kooperationsbeziehungen der Betriebe sowie Koordinierungsverträge zwischen den Betrieben, insbesondere über Maßnahmen der Spezialisierung und Konzentration der Produktion
- Organisationsverträge zur Bildung gemeinsamer Einrichtungen bzw. zur Organisation und Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

Die Wirtschaftsverträge sind als entscheidendes Instrument der Vorbereitung und Durchführung der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse anzuwen-

den. Durch den rechtzeitigen Abschluß von Wirtschaftsverträgen sind Voraussetzungen für die kontinuierliche Planung und Bilanzierung zu schaffen.

(2) Die Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, zur materiellen Sicherung der

- volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben der Forschung und Entwicklung einschließlich deren Überleitung in die Produktion
- Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen
- volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben für Exportbetriebe bzw. volkseigene Kombinate, die maßgeblich den Umfang und die Rentabilität des Exportes der Deutschen Demokratischen Republik bestimmen.
- Vorbereitung und Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Investitionen

und zur Deckung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe vorrangig Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die bilanzierenden Organe haben die entsprechend Abs. 2 in den Wirtschaftsverträgen festgelegten Aufgaben vorrangig in die Bilanzen aufzunehmen. Die anderen in Wirtschaftsverträgen vereinbarten Aufgaben sind in die Bilanzen aufzunehmen, soweit nicht volkswirtschaftliche Erfordernisse gemäß Abs. 4 der Aufnahme in die Bilanzen entgegenstehen.

(4) Eine von den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzierung oder Bilanzänderung ist nur zulässig, wenn

- sich infolge der wissenschaftlich-technischen Revolution in Verwirklichung und Präzisierung des Perspektivplanes gegenüber den in den Wirtschaftsverträgen festgelegten Aufgaben volkswirtschaftlich effektivere Lösungen zur Durchführung des sozialistischen Reproduktionsprozesses ergeben und sich deshalb Qualitätsanforderungen, Menge, Sortiment, Preise oder Termine wesentlich verändern
- die in den Wirtschaftsverträgen festgelegten Aufgaben (Bedarf und Aufkommen) nicht mit den Entwicklungszielen der Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftspläne übereinstimmen oder die Realisierung der vorrangig zu bilanzierenden Aufgaben gemäß Abs. 2 gefährdet wird
- Änderungen der staatlichen Planaufgaben oder operative Eingriffe durch die zuständigen Führungsorgane gemäß den §§ 15 bis 17 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) erfolgen.

Bei von den Wirtschaftsverträgen abweichender Bilanzierung oder bei Bilanzänderung sind die bestehenden Wirtschaftsverträge entsprechend zu ändern bzw. aufzuheben.

(5) Soweit abgeschlossene Wirtschaftsverträge auf Grund von Bilanzentscheidungen aufgehoben, geändert, nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ist das bilanzierende Organ zum Ausgleich der daraus entstandenen ökonomischen Nachteile gegenüber dem unmittelbar betroffenen Betrieb verpflichtet. Ist durch die Bilanzentscheidung ein anderer Betrieb begünstigt, hat dieser in dem Umfang, in dem er begünstigt wurde, die ökonomischen Nachteile auszugleichen. Ein Aus-

gleichanspruch gegen das bilanzierende Organ bzw. den begünstigten Betrieb besteht nicht, wenn

- die Wirtschaftsverträge entgegen den staatlichen Plankennziffern oder Normativen der Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanung oder den Informationen der bilanzierenden Organe gemäß Abs. 10 abgeschlossen wurden oder
- die Wirtschaftsverträge gegen bestehende Vertragsabschlußpflichten, insbesondere zur Sicherung der gemäß Abs. 2 vorrangig zu bilanzierenden Aufgaben, zustande gekommen sind oder vertragsrechtliche bzw. andere Ansprüche bestehen, die den ökonomischen Nachteil ausgleichen oder
- die Bilanzentscheidung durch den Betrieb selbst verursacht wurde.

(6) Soweit Bilanzentscheidungen durch Änderungen der staatlichen Planaufgaben oder operative Eingriffe der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane verursacht wurden, haben diese die hierdurch entstandenen ökonomischen Nachteile gegenüber dem in Anspruch genommenen bilanzierenden Organ auszugleichen.

(7) Bevorteilt das bilanzierende Organ mit einer Bilanzentscheidung einen unterstellten Betrieb zum Nachteil eines nicht unterstellten Betriebes, hat der durch eine solche Bilanzentscheidung unmittelbar betroffene Betrieb Anspruch auf Ausgleich der hierdurch nachweislich verursachten ökonomischen Nachteile gegenüber dem bilanzierenden Organ.

(8) Ökonomische Nachteile, die vom bilanzierenden Organ bzw. dem begünstigten Betrieb auszugleichen sind, sind alle durch Bilanzentscheidungen verursachten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewinn der Betriebe. Begünstigte Betriebe sind diejenigen durch Bilanzentscheidung zur Sicherung volkswirtschaftlich effektiverer Lösungen unmittelbar betroffenen Betriebe, bei denen ökonomische bzw. materielle Vorteile mit Auswirkungen auf den Gewinn eintreffen.

(9) Die durch die bilanzierenden Organe entsprechend Absätzen 5 und 7 zu leistenden Zahlungen für den Ausgleich der den Betrieben verursachten ökonomischen Nachteile erfolgen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Über den beabsichtigten Abschluß von Wirtschaftsverträgen, die wesentlich die bisherigen Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben nach Qualität, Menge, Sortiment, Preisen oder Terminen verändern, haben die Betriebe bzw. wirtschaftsleitenden Organe die bilanzierenden Organe zu informieren. Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die Betriebe oder wirtschaftsleitenden Organe zu informieren, wenn zur Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sowie aus anderen grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Erfordernissen wesentliche Veränderungen in den Kooperationsbeziehungen notwendig werden. Die bilanzierenden Organe sind berechtigt und verpflichtet, von den zuständigen Führungsorganen die erforderlichen Entscheidungen gemäß § 3 zu verlangen, wenn der beabsichtigte Abschluß von Wirtschaftsverträgen oder bestehende Wirtschaftsverträge volkswirtschaftlichen Erfordernissen entgegenstehen.

§ 6

Vor notwendigen Änderungen von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sind die volkswirt-

schaftlichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkungen auf die Kosten und auf die wichtigsten Kooperationsstufen einschließlich Forschung und Entwicklung und auf zentral festgelegte staatliche Kennziffern, rechtzeitig mit den beteiligten Partnern abzustimmen. Haben derartige Änderungen Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung der Außenwirtschaft, der bewaffneten Organe, des Produktionsmittelhandels und des Konsumgütergroßhandels sowie des Einzelhandels bei Direktbezug, ist die Zustimmung der zuständigen Organe erforderlich. Änderungen bestätigter Bilanzen bedürfen der Bestätigung durch die nach § 4 Abs. 4 zuständigen Organe.

§ 7

(1) Die ökonomische Zusammenarbeit der Betriebe bei der Marktforschung und -beeinflussung hat grundsätzlich durch die Angebotstätigkeit, die ökonomisch-technische Beratung der Verbraucher durch die Lieferanten und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zu erfolgen.

(2) Für nachweislich ungerechtfertigte Forderungen an Rohstoffen, Material, Ausrüstungen und Konsumgütern der Verbraucher gegenüber den bilanzierenden Organen haben die wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Betriebe an das bilanzierende Organ eine Sanktion zu zahlen. Die Höhe der Sanktionen beträgt 5% des Industrieabgabepreises für den ungerechtfertigten Teil der Bedarfsforderung. Vereinnahmte Sanktionen sind dem eigenen Reservefonds bzw. dem des übergeordneten Organs zuzuführen.

(3) Ungerechtfertigte Forderungen gemäß Abs. 2 sind solche,

- die nicht mit anderen Plantteilen, insbesondere der Produktion, der Investitionen, der Finanzen und der Außenwirtschaft übereinstimmen
- die nicht den staatlich verbindlichen Kennziffern und Normen des Materialverbrauchs sowie der Vorrats- und Lagerwirtschaft entsprechen
- die aus unzureichender Nutzung eigener Deckungsquellen resultieren
- die volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe verursachen.

§ 8

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den ökonomischen Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 5 bis 7 und über Sanktionen gemäß § 7 Absätze 2 und 3 ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

IV.

Die Funktion der Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und zentralen Staatsorgane im System der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

§ 9

(1) Die Betriebe und Einrichtungen sind im Rahmen der eigenverantwortlichen Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse insbesondere verantwortlich für:

- eine aktive Marktforschung und -beeinflussung auf der Grundlage eines modernen Produktionsprofils
- die Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur bei vorrangiger Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs insbesondere auf der Grundlage von langfristigen Wirtschaftsverträgen. Die Betriebe

haben die dazu notwendigen Kooperationsbeziehungen eigenverantwortlich herzustellen. Dazu haben sie durch Vereinbarungen über die Preisentwicklung die Ausnutzung von Höchst- und Vereinbarungspreisen und die Anwendung differenzierter Preiszu- und -abschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Absatz der Erzeugnisse zu beeinflussen und die Produktion neuer weltmarktfähiger Erzeugnisse anzuregen

- die Einflußnahme auf die komplexe sozialistische Rationalisierung in den Zulieferbetrieben, vor allem durch solche ökonomische Maßnahmen, wie Investitionsbeteiligung, Nutzensteilung, Kreditbürgschaften und Bereitstellung eigenerwirtschafteter Valutamittel zur Finanzierung von Waren- und Leistungsimporten
- die volkswirtschaftlich effektivste Nutzung der durch Lizenznahme importierten Spitzenleistungen sowie Sicherung der Exporte bei Lizenzvergabe eigener wissenschaftlich-technischer Ergebnisse
- die systematische Verkürzung der Lieferfristen und die Herausgabe von Lieferkatalogen, die den Verträgen mit den Abnehmern zugrunde zu legen sind.

Die Verantwortung der Betriebe und Einrichtungen für die komplexe Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse regelt sich im weiteren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) sowie den Regelungen über die Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) Zur Durchsetzung moderner Methoden der komplexen Produktions-, Versorgungs- und Absatzplanung haben die Betriebe die Voraussetzungen für die Anwendung moderner mathematischer Verfahren, wie die Teilverflechtungsbilanzierung, die Netzwerkplanung, insbesondere für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und die Optimierung von Teilsystemen und Prozessen, auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise zu schaffen.

§ 10

(1) Die VVB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die volkseigenen Kombinate sind im Rahmen der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse insbesondere verantwortlich für:

- die Verwirklichung einer langfristigen Absatztätigkeit durch enge Zusammenarbeit mit den Lieferbetrieben, den Organen des Binnen- und Außenhandels und mit anderen wirtschaftsleitenden Organen unter Berücksichtigung territorialer Erfordernisse
- die Organisierung eines in Umfang, Struktur und Qualität bedarfsgerechten Aufkommens und dessen ökonomisch effektivste Verwendung durch die Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Kooperationsverbänden und Erzeugnisgruppen sowie anderer Formen der Zusammenarbeit der Betriebe verschiedener Unterstellungsverhältnisse und Eigentumsformen
- die Durchsetzung einer hohen Materialökonomie im gesamten Reproduktionsprozeß, insbesondere durch Vorgabe von Kostenlimiten, Materialausnutzungskoeffizienten, progressiven Normen und ökonomi-

schen Kennziffern auf der Grundlage von Weltstandsvergleichen und durch die Verbindung der ökonomischen Materialverwendung mit der persönlichen materiellen Interessiertheit

- die volkswirtschaftliche Nutzung von Sekundärrohstoffen
- die Durchsetzung der in den Teilverflechtungs-, Erzeugnis- und Komplexbilanzen festgelegten materiellen Beziehungen.

(2) Zur rationellen Gestaltung der Zirkulationsprozesse und zur Ökonomisierung der Steuerung materialwirtschaftlicher Prozesse haben die VVB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die volkseigenen Kombinate

- Konzeptionen zur Proportionierung der Vorräte auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den Geschäftsbanken durchzusetzen
- auf die systematische Verkürzung der Lieferfristen einzuwirken und die Herausgabe von Lieferkatalogen, die dem Vertragsabschluß zugrunde zu legen sind, vorzunehmen bzw. zu sichern
- die Deckung des Bedarfs des Produktionsmittelhandels unter Berücksichtigung der in langfristigen Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen getroffenen Festlegungen zu gewährleisten
- den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen für die Bilanzierung einer bedarfsgerechten Produktion sowie für den planmäßigen Absatz der Erzeugnisse zu fördern
- über die Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung, der Produktionsfondsabgabe sowie der planmäßigen Senkung der Industriepreise und anderer ökonomischer Hebel den Aufbau lieferseitiger und die Senkung verbraucherseitiger Vorräte sowie eine ordnungsgemäße Vorrats- und Lagerwirtschaft zu beeinflussen.

§ 11

(1) Aufgabe des Produktionsmittelhandels ist es, handelsübliche Erzeugnisse nach Lieferkatalogen kurzfristig und bedarfsgerecht an die Betriebe und andere Verbraucher zu liefern. Diese Aufgaben verwirklicht er insbesondere durch

- die Ausarbeitung von Prognosen über die Entwicklung des gesellschaftlichen Bedarfs im Handelssortiment, der Versorgungsbedingungen und der gemeinsamen Absatztätigkeit mit den Lieferanten
- den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen zur langfristigen Planung des Bedarfs, des Handelssortiments, der Qualität der Erzeugnisse und der Lieferbedingungen
- die ökonomische Gestaltung der Kooperationsbeziehungen, wie Nutzensteilung zur planmäßigen Reduzierung der Bestände bei den Verbrauchern, Rabattgewährung bei Bezug und Lieferung größerer langfristig gebundener Partien und Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen bzw. wirksamer Sanktionen zur Stimulierung bedarfsgerechter Lieferungen
- die zweckmäßigste territoriale Erfassung, Umverteilung und Nutzung nicht rationell genutzter bzw. freierwerdender Lagerkapazitäten sowie die Entwicklung von Lagerkomplexen nach territorialen Versorgungsschwerpunkten für Ballungsgebiete auf der Grundlage der Lagernetzkonzeption im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht.

(2) Die Betriebe und Organe des Produktionsmittelhandels sind verpflichtet, an der Herausbildung effektiver Vertriebslinien auf der Grundlage einer gemeinsamen Absatzpolitik mit den Produktionsbetrieben, den Organen der Außenwirtschaft und den bilanzierenden Organen aktiv mitzuwirken.

§ 12

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse zu gewährleisten, daß die Ergebnisse der permanenten prognostischen Arbeit sowie der Analyse des erreichten Entwicklungsstandes Inhalt der Teilverflechtungs-, Erzeugnis- und Komplexbilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne werden.

(2) Entsprechend der festgelegten Bilanzverantwortung treffen die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den am Aufkommen beteiligten zentralen Staatsorganen die zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs erforderlichen grundsätzlichen Regelungen. Über die Einbeziehung der örtlich geleiteten Wirtschaft in die Ausarbeitung zweigleicher und zwischenzweiglicher Varianten der volkswirtschaftlichen Struktur- und Effektivitätsentwicklung schließen die Industrieminister mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der Minister für Bauwesen und der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke entsprechende Vereinbarungen ab.

(3) In Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung sind die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchführung strategischer Entscheidungen insbesondere verantwortlich für

- die Entwicklung der Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und die Herausbildung einer hocheffektiven Rohstoff- und Materialstruktur
- die Sicherung der kurzfristigen Überleitung volkswirtschaftlich entscheidender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion
- die materiell-technische Sicherung des Forschungsbedarfs, insbesondere der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben der Forschung und Entwicklung
- die materielle Sicherung der sich aus der Planung der volkswirtschaftlichen Komplexe ergebenden Anforderungen
- die Entscheidung von Bilanzproblemen, die von den VVB und volkseigenen Kombinatn als bilanzierende Organe nicht geklärt werden können. Sofern sich Auswirkungen auf die vom Ministerrat beschlossenen Kennziffern ergeben, sind von ihnen die notwendigen Entscheidungen des Ministerrates herbeizuführen.
- die Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorratshaltung, Reservebildung und Lagerwirtschaft. Damit haben die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane eine hohe Disponibilität des sozialistischen Reproduktionsprozesses zu fördern. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zu verwirklichen und mit dem Produktionsmittelhandel abzustimmen

- die Ausarbeitung und Durchsetzung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, der weiteren Bilanzen ihrer Zweige und der Bilanzen für die materiell-technische Sicherung des Bedarfs der bewaffneten Organe.

(4) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft wichtige Steuerungsmaßnahmen zur materiellen Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben, insbesondere der entsprechend § 2 Abs. 4 vorrangig zu bilanzierenden Aufgaben, festzulegen.

(5) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die Erfüllung der staatlich verbindlichen Kennziffern und der Niveau-kennziffern der Staatsplanbilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und gegenüber dem Ministerrat hierfür rechenschaftspflichtig.

(6) Mit den staatlichen Aufgaben zur Planausarbeitung bzw. mit der zentralen Bestätigung von Bilanzen sind im Umfang der vom Ministerium für Materialwirtschaft festgelegten Bilanzpositionen durch die zuständigen Industrieminister und Leiter der anderen Staatsorgane Direktiven zur Ausarbeitung und Durchführung wichtiger materieller Bilanzen zu erlassen. In den Direktiven sind insbesondere Festlegungen zu treffen zur

- Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs hinsichtlich Sortiment, Qualität, Kosten und Lieferfristen
- Verbesserung der ökonomischen Materialverwendung zur Verringerung der Materialintensität sowie der damit verbundenen Substitutionsmaßnahmen
- Entwicklung der den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden materiellen Vorräte und Reserven.

Die Bilanzdirektiven sind dem Minister für Materialwirtschaft zur Kenntnis zu geben.

§ 13

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat zur Durchsetzung staatlicher Gesamtinteressen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft auf die Erarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen und Teilprognosen sowie der Perspektiv- und Jahrespläne einschließlich der Teilverflechtungs- und Erzeugnisbilanzen durch Ausarbeitung effektiver Varianten aktiv einzuwirken. Das Ministerium für Materialwirtschaft hat auf der Grundlage eigener Analysen und Berechnungen

- Vorschläge und Varianten für strukturbestimmende Entscheidungen zur Gestaltung der ökonomisch zweckmäßigsten Rohstoffbasis und einer effektiven Materialstruktur
- Vorschläge und Zielstellungen für den Ansatz und die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne zu deren materiellen Sicherung, zur Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Bilanzkomplexe, zur Durchsetzung einer ökonomischen Materialverwendung und Verringerung der Materialintensität sowie zur proportionalen Entwicklung der Vorrats- und Lagerwirtschaft und des Produktionsmittelhandels

- Analysen, Informationen und Schlußfolgerungen zu Versorgungsschwerpunkten in der Volkswirtschaft
- Vorschläge und Maßnahmen zur besseren Nutzung volkswirtschaftlicher Ressourcen und zur Sicherung gesamtstaatlicher Interessen beim Ablauf materialwirtschaftlicher Prozesse

zu unterbreiten. Das Ministerium für Materialwirtschaft ist dazu berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die dort gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 vorhandenen Berechnungen und Informationen anzufordern.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft ist berechtigt, Einspruch gegen die Bestätigung von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bei den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erheben. Wird über den Einspruch keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt, ist dem Ministerrat durch das Ministerium für Materialwirtschaft ein Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

(3) Unter Wahrung der Eigenverantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane hat das Ministerium für Materialwirtschaft bei der Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu volkswirtschaftlich bedeutenden Problemen der materiell-technischen Versorgung Entscheidungen herbeizuführen, wenn diese von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen nicht eigenverantwortlich getroffen werden können.

(4) Das Ministerium für Materialwirtschaft führt zu Schwerpunkten der materiell-technischen Versorgung, der ökonomischen Materialverwendung sowie der Vorrats- und Lagerwirtschaft in allen Wirtschaftsbereichen Kontrollen mit dem Ziel der Aufdeckung und Nutzbarmachung von Reserven sowie zur Aufdeckung von Mängeln in der Materialwirtschaft durch.

§ 14

(1) Die Staatliche Plankommission ist als Organ des Ministerrates, ausgehend von den Ergebnissen der permanenten prognostischen Tätigkeit, für die Vorbereitung volkswirtschaftlicher Struktur- und Systementscheidungen auf dem Gebiet der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse verantwortlich und hat durch die Ausübung einer aktiven Bilanzfunktion die Bilanzierung der Hauptproportionen der Volkswirtschaft und volkswirtschaftlicher Komplexe zu gewährleisten. Sie ist für die Umsetzung der strategischen Struktur- und Systementscheidungen vermittels des Perspektivplanes und die volkswirtschaftliche Bilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne verantwortlich.

(2) Von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgehend, hat die Staatliche Plankommission mit dem Perspektivplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen Bedingungen für

- die ökonomisch zweckmäßigste Gestaltung der Rohstoffbasis und einer effektiven Materialstruktur
- die vorrangige Bilanzierung und materielle Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe
- die Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung

- die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung materieller Vorräte und Reserven zu schaffen.

(3) Die Staatliche Plankommission hat die von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen mit den Perspektiv- und Jahresplänen vorzulegenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur auf der Grundlage eigener Berechnungen, besonders hinsichtlich der Aufgaben zur ökonomisch zweckmäßigsten Gestaltung und Entwicklung der Struktur der Volkswirtschaft einschließlich effektiverer Lösungen zur Erschließung weiterer volkswirtschaftlicher Reserven, zu prüfen und auf die inhaltliche Gestaltung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen aktiv Einfluß zu nehmen. Die Staatliche Plankommission ist hierzu berechtigt, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die erforderlichen Berechnungen und Informationen anzufordern.

(4) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind als Bestandteil der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne von der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Weitere Regelungen zur Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse sind von der Staatlichen Plankommission für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne zu treffen.

V.

Bildung und Verwendung von Vorräten und Reserven bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

§ 15

(1) Zur Gewährleistung der Disponibilität, Stabilität und Kontinuität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sind bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse auf der Grundlage der Eigenwirtschaftung der Mittel planmäßig materielle Vorräte und Reserven zu bilden und die Erhöhung der Effektivität der materiellen Umlauffonds bei gleichzeitiger Verkürzung der Umschlagsdauer der Bestände zu gewährleisten.

(2) Die Proportionierung der Vorräte zwischen den Lieferanten und Verbrauchern ist auf der Grundlage ökonomischer Kriterien in den Führungsbereichen durch eine wissenschaftlich begründete Vorratshaltung effektiv zu gestalten. Die Arbeit mit den Konzeptionen für die Vorratsproportionierung richtet sich nach der Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Rahmenrichtlinie über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen (GBl. III S. 77).

(3) Die in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegte Entwicklung der Staatsreserve ist verbindliche Grundlage der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

(4) Für die eigenverantwortliche Bildung, Lagerung, Entnahme und Auffüllung von planmäßigen materiellen Reserven sowie für ihre Finanzierung und Abrechnung gelten die Festlegungen zur Bildung und Verwendung planmäßiger materieller Reserven (Anlage).

(3) Die Banken haben bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit insbesondere auf

- die Beschleunigung des Umschlages der Vorräte
- die Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern für die Umschlaggeschwindigkeit unter Berücksichtigung des Nutzeffektes von Vorraterhöhungen
- die Verbesserung der Lieferbereitschaft und einer hohen Fondsrentabilität

Einfluß zu nehmen. Die Bankorgane haben die Kreditplanung und Kreditplandurchführung mit einer wirksamen Kontrolle über den Einsatz und die Ausnutzung der materiellen Fonds zu verbinden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 16

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, für ihren Verantwortungsbereich Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 26. Juni 1965 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — Bilanzordnung — (GBl. II S. 515)
- Verordnung vom 22. April 1954 über die Aufhebung von Verpflichtungen zur zweckgebundenen Bereitstellung von Material (GBl. S. 454)
- Anordnung vom 31. März 1966 über die Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1967 (Sonderdruck Nr. 532 des Gesetzblattes).

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu § 15 Abs. 4 vorstehender Verordnung

Festlegungen zur Bildung und Verwendung planmäßiger materieller Reserven

Die von den Betrieben, volkseigenen Kombinatén, VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke zu bildenden materiellen Reserven haben die Dispositionsfähigkeit, Stabilität und Effektivität der volkswirtschaftlichen Reproduktion zu erhöhen. Sie sind einzusetzen für:

- die Sicherung der Produktion strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und die Sicherung der Produktion und Instandsetzung militärischer Technik und Ausrüstung

— die Entwicklung moderner hocheffektiver Technologien und Verfahren

- die bewegliche Gestaltung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen, bedarfsgerechten Produktion — vor allem weltmarktfähiger Erzeugnisse
- die Verkürzung der Lieferfristen.

Die Finanzierung der Reserven hat im Rahmen der Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die Reservehalter zu erfolgen. Eine Beteiligung der Abnehmer an der Finanzierung kann zwischen Lieferer und Abnehmer vertraglich vereinbart werden, wenn dadurch eine höhere Materialdisponibilität für die Abnehmer erreicht wird. Soweit bilanzierende Organe außerhalb ihrer Führungsbereiche die Bildung von Reserven für notwendig halten, haben sie Lagerung und Finanzierung vertraglich zu vereinbaren. Dabei kann eine finanzielle Beteiligung der bilanzierenden Organe an dem für die Reservehaltung erforderlichen Aufwand erfolgen.

Die Höhe der zu bildenden Reserven für wichtige Erzeugnisse wird vom verantwortlichen Führungsorgan durch Kennziffern festgelegt.

Zu den materiellen Reserven im Sinne vorstehender Verordnung zählen:

- diponible Kapazitätsreserven
- materielle Übererfüllung der Produktionsaufgaben der Perspektiv- und Jahrespläne oder Unterschreitung des geplanten Verbrauchs an solchen Erzeugnissen, die universell einsetzbar sind oder deren technisches und qualitatives Niveau den Absatz und die Verwendung in späteren Planzeiträumen gewährleisten
- Reserven, deren Bildung durch planmäßige Produktions- und Importaufgaben auf Grund vertraglicher Bindungen durch die bilanzierenden Organe erfolgt
- zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht verwendungsseitig verfügte Mengen des geplanten Aufkommens, die in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen als operative Bilanzreserve auszuweisen sind.

Im Grundsatz sind die materiellen Reserven bei den Lieferern zu bilden. Finanziell sind sie Bestandteil der Umlaufmittel und gesondert nachzuweisen.

Die Generaldirektoren der VVB und volkseigener Kombinate und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verantwortlich für

- die Festlegung der Verfügungsberechtigung über die Reserven und des Verfahrens der Wiederauffüllung nach Inanspruchnahme
- die mit den Bankorganen abgestimmte Festlegung der Finanzierungsbedingungen für die Reserven
- die Regelung der notwendigen Bedingungen der Aufwandsbeteiligung an der Reservehaltung entsprechend den Erfordernissen des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- die Festlegung der Bedingungen der Lagerung, Verwaltung und Werterhaltung der Reserven
- die Gewährleistung der Abrechnung sowie die ständige Kontrolle über die Reservehaltung und eines kontinuierlichen Informationsflusses.

**Verordnung
über die Bildung
und Verwendung des Prämienfonds
in den volkseigenen und
ihnen gleichgestellten Betrieben,
volkseigenen Kombinate, den VVB (Zentrale)
und Einrichtungen
für die Jahre 1969 und 1970**

vom 26. Juni 1968

Zur Durchführung der Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung der Jahre 1969 und 1970 wird in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds folgendes verordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für zentralgeleitete volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate und Vereinigungen volkseigener Betriebe (Zentrale) der Industrie und des Bauwesens, die das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion in Verbindung mit Zweijahresnormativen anwenden.

(2) Für volkseigene Betriebe der Industrie und des Bauwesens, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung, jedoch nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion oder die nicht nach Zweijahresnormativen arbeiten, ist diese Verordnung entsprechend anzuwenden. Die Minister treffen hierzu in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft die erforderlichen Regelungen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe der im Abs. 1 nicht erfaßten Bereiche der Volkswirtschaft haben für ihren Bereich entsprechend den spezifischen Besonderheiten Regelungen über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds auf der Grundlage dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft zu erlassen.

(4) Für Einrichtungen, die wissenschaftlich-technische Leistungen entsprechend vertraglicher Beziehungen erbringen, wird die Planung und Verwendung des Prämienfonds gesondert geregelt.

Abschnitt II

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Die Planung und Bildung des Prämienfonds der Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB (Zentrale) erfolgt aus eigenerwirtschafteten Mittel auf der Grundlage von Zweijahresnormativen, die an einer ständig steigenden Effektivität bei Einhaltung der festgelegten struktur- und proportionsbestimmenden Aufgaben materiell interessieren. Die Effektivitätsentwicklung ist an der Entwicklung des Nettogewinns zu messen.

In den Exportbetrieben, bei denen ab 1969 die Exportergebnisse im Betriebsergebnis voll wirksam werden, ist der Nettogewinn auf der Grundlage des einheitlichen Betriebsergebnisses zu berechnen.

(2) Die Zweijahresnormative werden auf der Grundlage der im Perspektivplan vorgesehenen Entwicklung des Nettogewinns und des vorgesehenen Volumens der Entwicklung des Prämienfonds gebildet.

(3) Für die Stimulierung des Nettogewinnzuwachses gegenüber dem Vorjahr wird ein Zuwachsnormativ und für die Berücksichtigung des erreichten Rentabilitätsniveaus ein Grundnormativ festgelegt.

(4) Die Zweijahresnormative für die Jahre 1969 und 1970 sind als prozentuale Anteile festzulegen, und zwar

- das Grundnormativ vom geplanten Nettogewinn des Jahres 1968
- das Zuwachsnormativ vom erreichten Nettogewinnzuwachs gegenüber dem Vorjahr.

(5) Der Prämienfonds wird gebildet

- aus der Grundzuführung, die sich aus der Anwendung des Grundnormativs auf den geplanten Nettogewinn des Jahres 1968 ergibt. Für das Jahr 1970 erhöht sich die Grundzuführung um 15 % des im Vorjahr erreichten Prämienfondszuwachses aus der Anwendung des Zuwachsnormativs;

- aus dem Prämienfondszuwachs, dessen Volumen sich aus der Anwendung des Zuwachsnormativs auf den erreichten Nettogewinnzuwachs gegenüber dem Vorjahr ergibt.

(6) Der Nettogewinnzuwachs für das Jahr 1969 ist gegenüber dem geplanten Nettogewinn 1968 gemäß Staatlicher Auflage, der Nettogewinnzuwachs für das Jahr 1970 ist gegenüber dem erreichten Nettogewinn 1969 zu berechnen. Für Betriebe, die ab 1969 das einheitliche Betriebsergebnis bilden, ist durch das übergeordnete Organ die Vergleichbarkeit des Nettogewinns für die Jahre 1968 und 1969 zu regeln.

(7) Die Normative gelten für die Planaufstellung und Plandurchführung.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und dem Ministerium der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen ein Grundnormativ und ein Zuwachsnormativ.

(2) Die Ministerien legen für die VVB und die ihnen direkt unterstellten Betriebe, volkseigenen Kombinate und die VVB sowie die übrigen wirtschaftsleitenden Organe für die ihnen unterstellten Betriebe und volkseigenen Kombinate die Grund- und Zuwachsnormative fest. Sie haben das Recht, die Normative zu differenzieren. Das sich aus der Anwendung der Normative ergebende planmäßige Prämienfondsvolumen des Ministeriums bzw. der VVB ist insgesamt einzuhalten.

(3) Bei der differenzierten Festlegung der Grund- und Zuwachsnormative ist davon auszugehen, daß insbesondere solche Betriebe und Kombinate einen hohen Anreiz zur Leistungssteigerung erhalten.

- die die Exportstruktur bestimmen, wenn der Export in Valuta-Mark gegenüber dem Vorjahr gesteigert wird

- die volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse gemäß der Nomenklatur des Ministerrates herstellen, wenn die Umsatzleistung für diese Erzeugnisse (gemessen in Menge oder Wert) gegenüber dem Vorjahr gesteigert wird.

Das Zuwachsnormativ kann in diesen Fällen maximal 30 % betragen.

(4) Die Festlegung der Normative durch die Ministerien bzw. VVB hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bzw. dem Gewerkschaftskomitee der VVB zu erfolgen.

§ 4

(1) Die volle Zuführung zum Prämienfonds ist von der Erfüllung zweier ausgewählter struktur- und proportionsbestimmender materieller Aufgaben, die als staatliche Plankennziffern die Grundlage für die Jahresplanung darstellen, abhängig zu machen. Diese beiden materiellen Aufgaben sind von den jeweils übergeordneten Organen für die Betriebe, Kombinate und VVB (Zentrale) festzulegen. Sie sind insbesondere aus den folgenden staatlichen Plankennziffern für die Jahresplanung auszuwählen:

- Aufgaben für den Export.
- Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik
- struktur- und proportionsbestimmende Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes
- Lieferungen und Leistungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionen
- Absatz an Warenproduktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung unter Berücksichtigung der festgelegten Toleranz
- Steigerung der Grundfondsquote, insbesondere durch optimale Nutzung hochproduktiver Maschinen und Anlagen.

Die Aufgaben für Export sind bei der Auswahl der materiellen Aufgaben vorrangig zu berücksichtigen. In den für den Export entscheidenden Betrieben, die ein einheitliches Betriebsergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und Export bilden, ist als eine der beiden materiellen Aufgaben die Erfüllung der staatlichen Auflage für den Export nach Wirtschaftsgebieten verbindlich festzulegen. Die Erfüllung der materiellen Aufgaben, insbesondere wichtige Kooperationsleistungen und entscheidende Versorgungsaufgaben, sind an der Einhaltung der Wirtschaftsverträge zu messen.

(2) Bei Nichterfüllung der materiellen Aufgaben muß eine Minderung der aus der Anwendung der Normative errechneten Prämienfondszuführung von 30 % eintreten. Für beide Aufgaben ist der gleiche Prozentsatz der Minderung bei Nichterfüllung festzulegen. Toleranzen für den Erfüllungsgrad sind für Betriebe und volkseigene Kombinate nicht zulässig. Für die VVB (Zentrale) kann für den Erfüllungsgrad der materiellen Aufgaben vom übergeordneten staatlichen Organe eine Toleranz festgelegt werden.

(3) Unzulässige Lohnfondsüberschreitungen (gemäß Abschnitt III Ziffer 8 der Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970) sind von den aus der Anwendung der Normative errechneten Prämienfondszuführungen abzusetzen.

(4) Soweit mit den Minderungen nach Absätzen 2 und 3 nicht nur der Prämienfondszuwachs, sondern auch die Grundzuführung erfaßt wird, gilt die Kürzung dieses Volumens für das laufende Jahr, nicht aber für die Berechnung der Grundzuführung des Folgejahres.

§ 5

(1) Als Mindestzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich entsprechend der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte aus einem Satz von 150 M je Beschäftigten (VbE) ergibt. Für Betriebe und volkseigene Kombinate gemäß § 3 Abs. 3 beträgt dieser Satz 200 M je Beschäftigten (VbE). Die Mindestzuführung ist gewährleistet, wenn der Betrieb die Zuführung aus dem ihm verbleibenden Nettogewinn vornehmen kann.

(2) Als Höchstzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich für 1969 aus einem Satz von 700 M je Beschäftigten (VbE) und für 1970 aus einem Satz von 800 M je Beschäftigten (VbE) ergibt. Für Betriebe und volkseigene Kombinate gemäß § 3 Abs. 3 ist dieser Satz um 200 M je Beschäftigten (VbE) höher. Sofern für Betriebe, volkseigene Kombinate und VVB (Zentrale) nach den gesetzlichen Bestimmungen für 1968 eine höhere Zuführung möglich war, kann der Leiter des übergeordneten Organs bis zu dieser Begrenzung die Höchstzuführung festlegen.

(3) Die Leiter der übergeordneten Organe können in Abstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und der jeweils zuständigen gewerkschaftlichen Leitung für die Höchstzuführung zum Prämienfonds für Betriebe und volkseigene Kombinate mit einem hohen Anteil wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie für die VVB (Zentrale) vom Abs. 2 abweichende Festlegungen treffen.

§ 6

(1) Planmäßige Preisveränderungen bis 1970 führen nicht zur Veränderung der Prämienfondsnormative.

(2) Zur Vermeidung ungerechtfertigter Auswirkungen auf die Prämienfondsbildung bei Herstellern und Abnehmern wird beim Hersteller der aus der Differenz der Planproduktion zu alten und neuen Preisen ermittelte Preisänderungsfonds im Plan und in der Plandurchführung dem Nettogewinn zugerechnet bzw. von ihm abgesetzt. Das gilt auch für den Abbau produktionsgebundener Preisstützungen und Exportverluststützungen. Beim Abnehmer eintretende Gewinnerhöhungen auf Grund von Preissenkungen in den Vorstufen werden für die Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds vom Nettogewinn abgesetzt, sofern der Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen aus Vorstufen an den Gesamtselbstkosten die Toleranzgröße von 3 % überschreitet. Beim Abnehmer eintretende Gewinnminderungen auf Grund von Preiserhöhungen in den Vorstufen werden für die Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds dem Nettogewinn zugerechnet, wenn die oben genannten Bedingungen zutreffen.

Abschnitt III

Die Finanzierung des Prämienfonds

§ 7

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus dem erwirtschafteten Nettogewinn. Bei Betrieben und volkseigenen Kombinate mit planmäßig nicht ausreichendem Gewinnvolumen oder zeitweilig noch mit Verlust arbeitenden Betrieben und volkseigenen Kom-

binaten ist der Prämienfonds aus dem Gewinnfonds der VVB zu finanzieren. Betriebe und volkseigene Kombinate, die keiner VVB unterstehen, finanzieren aus Stützungsmitteln.

(2) Die auf der Grundlage des Normativs für den Prämienfondszuwachs möglichen Zuführungen, die infolge der Höchstgrenzen im Prämienfonds nicht wirksam werden, verbleiben entsprechend den Grundsätzen der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Betrieb.

(3) Minderungen des Prämienfonds wegen Nichterhaltung bzw. Nichterfüllung materieller Aufgaben und unzulässiger Lohnfondsüberschreitungen sind von Betrieben und volkseigenen Kombinat, die einer VVB unterstehen, an den Reservefonds der VVB, von allen anderen Kombinat an den eigenen Reservefonds und von allen anderen Betrieben an den Staatshaushalt abzuführen. Diese Mittel dürfen nicht für kaufkraft erhöhende Maßnahmen eingesetzt werden.

(4) Für Betriebe und volkseigene Kombinate, in denen sich infolge von strukturpolitischen Maßnahmen (z. B. Produktionsumstellungen und langfristige Investitionsmaßnahmen) oder auf Grund von Abrechnungsmethoden der Nettogewinnzuwachs auf das Jahr 1970 konzentriert, kann der Leiter des übergeordneten Organs die Höhe des Prämienfonds für das Jahr 1969 in Abhängigkeit von der vorgesehenen Effektivitätsentwicklung für beide Jahre festlegen und in diesem Fall einen Vorgriff auf den Prämienfonds des Folgejahres gestatten. Dieser Vorgriff darf 15 % der aus der Anwendung der Normative errechneten Prämienfondszuführung nicht überschreiten. Diese Festlegung ist, soweit sie nicht bereits mit der Übergabe der staatlichen Aufgabe erfolgt, mit der staatlichen Auflage zu treffen.

(5) Nicht verbrauchte Mittel des Prämienfonds können in das Folgejahr übertragen werden. Im Falle einer starken Konzentration des Nettogewinnzuwachses auf das Jahr 1969 sollte ein Teil des Prämienfonds 1969 zur Verwendung für das Jahr 1970 angesammelt werden.

(6) In Betrieben und volkseigenen Kombinat, in denen nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat eine Finanzierung des Prämienfonds gemäß § 5 Abs. 1 nicht möglich ist, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs darüber, in welcher Höhe eine Zuführung zum Prämienfonds erfolgt. Dabei darf die festgelegte Mindestzuführung nicht überschritten werden. Er trifft auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Festlegungen über die Finanzierung einer solchen Zuführung.

Abschnitt IV

Verwendung des Prämienfonds

§ 8

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind so einzusetzen, daß die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an einem hohen Nettogewinnzuwachs und an der Erfüllung der im Plan festgelegten strukturbestimmenden Aufgaben materiell interessiert werden.

(2) Als Hauptform der Prämierung ist die Jahresendprämie anzuwenden. Hervorragende Initiativleistungen sind sofort nach vollbrachter Leistung materiell anzuerkennen.

(3) Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

§ 9

(1) Jahresendprämien sind dann zu gewähren, wenn die Höhe des Prämienfonds die Zahlung einer Jahresendprämie von mindestens einem Drittel eines Monatsverdienstes sowie eine leistungsgerechte Differenzierung ermöglicht.

(2) Nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung legen die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung auf der Grundlage der im BKV getroffenen Vereinbarungen und entsprechend den nachgewiesenen Leistungen die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämie für die einzelnen Abteilungen, Bereiche usw. fest.

(3) Dem einzelnen Werktätigen wird Jahresendprämie gewährt, wenn die für ihn festgelegten Leistungskriterien erfüllt wurden. Als weitere Voraussetzung gilt, daß der Werktätige während des gesamten Planjahres dem Betrieb angehörte, wobei begründete Ausnahmen im BKV zu vereinbaren bzw. durch die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu regeln sind.

(4) Zur leistungsgerechten Differenzierung der Jahresendprämien sind den Werktätigen bzw. Arbeitskollektiven aus dem Jahres- und Perspektivplan abgeleitete, beeinflussbare Leistungskriterien vorzugeben, die die ihnen übertragenen Hauptanforderungen zum Ausdruck bringen. Als Nachweis der Leistungen, insbesondere der Senkung der Selbstkosten durch Materialeinsparung und bessere Fondsausnutzung, sind die Ergebnisse im Haushaltsbuch zu berücksichtigen.

(5) Für die Beurteilung der Leistungen der leitenden Kader bei der Gewährung von Jahresendprämien sind die Einhaltung der festgelegten materiellen Aufgaben, der Wirtschaftsverträge, die Erfüllung der Exportaufgaben sowie die Sicherung eines reibungslosen Plananlaufs und die Kontinuität der Produktion besonders zugrunde zu legen.

(6) Neben ökonomischen Kennziffern ist die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Kriterium für die Bestimmung der Prämienhöhe heranzuziehen. Das gilt besonders für Beschäftigte in produktionsvorbereitenden Abteilungen bei der Gestaltung von Technik, Technologie und Arbeitsorganisation.

(7) Die Mindesthöhe der Jahresendprämie beträgt ein Drittel eines Monatsverdienstes, die Maximalhöhe das Zweifache eines Monatsverdienstes.

(8) Für die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB legen die Leiter der übergeordneten Organe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung, differenziert nach den Leistungen, die Höhe der Jahresendprämie fest. Die vorgesehene Höhe der Jahresendprämien für die Fachdirektoren ist den Leitern der jeweils übergeordneten Organe rechtzeitig vor der Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

(9) Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Die Leiter der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Zeitraum des I. Quartals erfolgt. Nach der Bilanzprü-

fung erforderliche Korrekturen des Prämienfonds sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen.

(10) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Jahresendprämien nicht gegeben, können die Werk-tätigen und Arbeitskollektive, die ihre Leistungskriterien erfüllt haben, prämiert werden.

§ 10

Für die Prämierung wissenschaftlich-technischer Leistungen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die materielle Anerkennung in Abhängigkeit vom erreichten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erfolgen hat und die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion vorrangig zu stimulieren ist.

§ 11

Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 12

Für zusätzliche Konsumgüterproduktion in Betrieben, die Produktionsmittel erzeugen und als Nebenproduktion Konsumgüter herstellen, sowie für zusätzliche Übernahme von Reparaturen und Dienstleistungen, können zusätzlich Zuführungen zum Prämienfonds vorgenommen werden.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 103)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1967 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 371)

Berlin, den 26. Juni 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens

vom 26. Juni 1968

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 115) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung

Mit dem Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis sind die Raten der Produktionsfondsabgabe so festzulegen, daß innerhalb der VVB einheitliche Sätze zur Anwendung kommen.

§ 2

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

§ 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 117) erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Produktionsfondsabgabe zu planen ist, gehören

a) alle aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel

b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19).

Für Grundmittel volkswirtschaftlich strukturbestimmender Vorhaben entsprechend der Nomenklatur des Ministerrates unterliegt bei Überschreitung des planmäßig festgelegten Inbetriebnahmetermins der planmäßig zu aktivierende Teil der Investitionen der Produktionsfondsabgabe. Die dafür auf dem Konto 19 ausgewiesenen noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sind von diesem Zeitpunkt an vom geplanten Gesamtwert abzusetzen.

c) die in der Kontenklasse 0 aktivierten Bodennutzungsgebühren

mit Ausnahme

1. der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur (einschließlich Forschung, Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) (Kontengruppe 016), Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur (Kontengruppe 017), Wohnungswesen (Kontengruppe 018),
2. der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung dienen
3. der im Plan vorgesehenen Aussonderung von Grundmitteln,
4. der Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1967 aus Rationalisierungskrediten angeschafft wurden (befristet bis zur planmäßigen Tilgung der Kredite, spätestens bis zum 31. Dezember 1970);

* 2. DB vom 5. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 101 S. 721)

5. der Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischerei
6. der Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis 500 M (Konto 090)
7. der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen
8. der EDV-Anlagen einschließlich der peripheren Geräte (befristet bis zum 31. Dezember 1970). Diese Ausnahme gilt nicht für Lochkartenstationen

d) alle richtsatzgebundenen materiellen Bestände der Kontengruppen II bis 18, die planmäßigen Saisonbestände und die geringwertigen und schnell verschleißenden Arbeitsmittel des Kontos 05

mit Ausnahme

1. von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12)
2. von Beständen an freigelegtem und teilweise freigelegtem Mineral (Konto 136)
3. der Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und im Maschinen- und Anlagenbau.

§ 3

§ 6 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Grundmittel an andere Rechtsträger, die den Bestimmungen der Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der die Grundmittel vermietende Rechtsträger die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe – gegebenenfalls anteilig – weiter.

(2) Der nutzende Betrieb plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten (Konto 306).

(3) Der Grundmittel vermietende Rechtsträger hat das Recht, Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens nicht unterliegen
- b) die nutzenden Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 685) zahlen.“

§ 4

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, plant und zahlt der VEB die darauf entfallende Produktionsfondsabgabe, der diese Grundmittel in seiner Bilanz ausweist. Er ist berechtigt, die entstehende Produktionsfondsabgabe auf der Grundlage des für ihn geltenden Produktionsfondsabgabegesetzes den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen.

(2) Der diese Grundmittel in seiner Bilanz ausweisende VEB hat das Recht, die anteiligen Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn die mitnutzenden Betriebe und Einrichtungen der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens nicht unterliegen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vorbereitung des Planes 1969 und tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1969 tritt § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 117) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Böhm

Anordnung

über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970

vom 26. Juni 1968

Entsprechend der Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 wird für die Bildung und Verwendung von Fonds bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen
- die Betriebe und Wirtschaftsorgane des zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandels und des zentralgeleiteten sozialistischen Industriewaren Großhandels im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

sowie für

- den Kaufhallenverband Berlin und den Kaufhausverband Karl-Marx-Stadt.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung in den Staatlichen Kontoren des Produktions-

mittelgroßhandels und deren volkseigenen Betrieben wird durch die zuständigen Minister gesondert angewiesen.

II.

Volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate

§ 2

(1) Die Betriebe und Kombinate erhalten vom übergeordneten Organ für die Jahre 1969 und 1970 ein Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat, verbunden mit einem Mindestbetrag der Nettogewinnabführung pro Jahr. Das Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat ist von den Betrieben und Kombinat anzuwenden

- bei der Ausarbeitung des Planes
- bei der Plandurchführung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

Dabei darf der Mindestbetrag pro Jahr nicht unterschritten werden. Auswirkungen von Preisänderungen sind in Übereinstimmung mit der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969 und 1970 (GBL II S. 497) grundsätzlich auf die Nettogewinnabführungen an den Staat abzurechnen.

(2) Die Betriebe und Kombinate haben die Nettogewinnabführung an den Staat aus dem erwirtschafteten Nettogewinn entsprechend dem Zweijahresnormativ an die VVB zu leisten. Betriebe und Kombinate, deren übergeordnetes Organ nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, leisten die Nettogewinnabführung an den zuständigen Haushalt.

(3) Die Betriebe und Kombinate berechnen die Nettogewinnabführung an den Staat monatlich durch Anwendung des Normativs auf den erwirtschafteten Nettogewinn. Sie leisten bis zum 15. Kalendertag und bis zum 26. Kalendertag des laufenden Monats 2 gleiche Raten, die sich aus der Anwendung des Normativs auf den geplanten Nettogewinn ergeben. Die Verrechnung der Spitzenbeträge zwischen den Raten und den tatsächlich zu leistenden Abführungen erfolgt jeweils mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Einhaltung des Mindestbetrages pro Jahr ist zu sichern.

(4) Kombinate, deren übergeordnete Organe nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, wenden für die Fälligkeit der Zahlungen an den Haushalt die Bestimmungen für VVB an. Der Generaldirektor regelt die Fälligkeit der Zahlungen innerhalb des Kombinats.

§ 3

(1) Über den Nettogewinn, der nach erfolgter Nettogewinnabführung verbleibt, verfügt der Betrieb bzw. das Kombinat in eigener Verantwortung insbesondere für die erweiterte Reproduktion. Sie verwenden diesen Nettogewinn für

- die Zuführungen zum Fonds für Investitionen
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
- die Tilgung von Krediten
- die Bildung des Prämienfonds und Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
- sonstige Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

(2) Die Betriebe und Kombinate verfügen über die Amortisationen unter Berücksichtigung festgelegter Amortisationsabführungsnormative. Die den Betrieben und Kombinat verbleibenden Amortisationen dürfen nur für Investitionen und für die Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden. Die aus der Anwendung des Normativs abzuführenden Amortisationen sind bis zum 15. Kalendertag jeden Monats an die VVB bzw. an den zuständigen Haushalt zu leisten.

(3) Die Betriebe und Kombinate sind berechtigt, Amortisationen und Nettogewinn für Maßnahmen in Folgejahren anzusammeln. Die angesammelten und die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel für Investitionen verbleiben grundsätzlich den Betrieben und Kombinat.

(4) Die Mittel der Betriebe bzw. Kombinate für die Fonds der erweiterten Reproduktion und die materielle Interessiertheit sind auf Sonderbankkonten zu führen.

(5) Der Betrieb bzw. das Kombinat ist berechtigt, sich mit selbsterwirtschafteten Mitteln an der Finanzierung gemeinsamer Vorhaben zu beteiligen. Sie können zur Gestaltung effektiver Kooperationsbeziehungen, insbesondere mit dem Ziel der Senkung der Selbstkosten der Zuliefererzeugnisse, ihren volkseigenen Kooperationspartnern selbsterwirtschaftete Mittel auf der Grundlage von Verträgen zur Verfügung stellen. Daraus dürfen keine zwischenbetrieblichen Kreditbeziehungen entstehen.

§ 4

Volkseigene Kombinate, deren übergeordnete Organe nicht nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können einen Reservefonds bilden. Für die Bildung und Verwendung des Reservefonds des Kombinats gilt § 9 entsprechend.

§ 5

(1) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe und Kombinate niedriger als der Mindestbetrag der Nettogewinnabführung, so ist der erwirtschaftete Nettogewinn abzuführen. Wird der für das Jahr festgelegte Mindestbetrag der Nettogewinnabführung nicht erfüllt, so bleibt der Rückstand als Finanzschuld des Betriebes bzw. Kombinats gegenüber dem Staat bestehen.

(2) Die Betriebe und Kombinate haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staat bei Nichterwirtschaftung des Mindestbetrages in Vorjahren angesammelte Gewinne einzusetzen.

III.

Vereinigung Volkseigener Betriebe und Wirtschaftsorgane (VVB)

§ 6

(1) Die VVB erhält vom zuständigen Minister für die Jahre 1969 und 1970 ein Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat, verbunden mit einem Mindestbetrag pro Jahr. Das Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat ist von der VVB anzuwenden

- bei der Ausarbeitung des Planes
- bei der Plandurchführung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

Dabei darf der Mindestbetrag pro Jahr nicht unterschritten werden. Die von den Betrieben bzw. Kombinate berechneten Auswirkungen von Preisänderungen sind in Übereinstimmung mit der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969 und 1970 (GBI. II S. 497) grundsätzlich auf die Nettogewinnabführung an den Staat anzurechnen.

(2) Die VVB berechnet die Nettogewinnabführung an den Staat monatlich durch Anwendung des Normatives auf den erwirtschafteten Nettogewinn. Sie leistet bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats 2 gleiche Raten entsprechend dem im Quartalskassenplan enthaltenen Betrag. Die Verrechnung der Spitzenbeträge zwischen den Raten und den tatsächlich zu leistenden Abführungen erfolgt jeweils mit der zweiten Rate des Folgemonats. Die Termine werden um 2 Tage verlängert, wenn die Abführungstermine der VVB auf einen Sonnabend fallen. Die Einhaltung des Mindestbetrages pro Jahr ist zu sichern.

(3) Der Generaldirektor der VVB kann in Ausnahmefällen für volkseigene Betriebe und Kombinate andere Fälligkeiten zur Sicherung der termingemäßen Zahlung an den Staatshaushalt und zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs festlegen.

(4) Bei der Differenzierung der Zweijahresnormative und des Mindestbetrages für die Nettogewinnabführung an den Staat auf volkseigene Betriebe und Kombinate berücksichtigt die VVB die planmäßigen Mittel zur Finanzierung der gemäß § 7 festgelegten Aufgaben.

§ 7

(1) Die VVB bilden aus den normativen Abführungen vom erwirtschafteten Nettogewinn der volkseigenen Betriebe und Kombinate einen Gewinnfonds. Dem Gewinnfonds sind auch die von den volkseigenen Betrieben und Kombinate geleisteten Tilgungsraten für Finanzschulden zuzuführen.

(2) Die VVB verwenden den Gewinnfonds für

- Abführungen von Nettogewinn an den Staat sowie für

- Zuführungen auf das Sonderbankkonto für Exportstimulierungsmittel bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Die Exportstimulierungsmittel sind in geplanter Höhe dem Sonderbankkonto zuzuführen. Zuführungen zum Sonderbankkonto sind nur von den VVB vorzunehmen, deren volkseigene Betriebe und Kombinate ein einheitliches Betriebsergebnis aus Produktion und Export bilden.

(3) Die VVB finanzieren aus dem Gewinnfonds den Neubau von Betrieben oder von strukturbestimmenden Investitionsvorhaben, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, soweit in diesen Fällen die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die volkseigenen Betriebe bzw. Kombinate in vollem Umfang nicht möglich ist.

(4) Aus dem Gewinnfonds der VVB werden auch die Zuführungen zum Reservefonds und Prämienfonds der VVB (Zentrale) sowie die Finanzierung weiterer Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Soweit zeitweilig noch Verluststützungen an volkseigene Betriebe und Kombinate erforder-

lich sind, sind sie in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Erreichung der Rentabilität zu gewähren. Investitionen der VVB (Zentrale), die im Plan durch den Minister bestätigt sind, können aus dem Gewinnfonds finanziert werden.

§ 8

(1) Die VVB bilden einen Amortisationsfonds, wenn sie für ihre volkseigenen Betriebe und Kombinate Amortisationsabführungsnormative festgelegt haben.

(2) Der Amortisationsfonds ist zu verwenden für die Amortisationsabführung an den Staatshaushalt, sofern für die VVB ein Amortisationsabführungsnormativ festgelegt wurde. Diese Zahlungen sind monatlich bis zum 18. Kalendertag zu leisten.

(3) Die VVB kann aus dem Amortisationsfonds Abführungen an den Staatshaushalt vornehmen und in gleicher Höhe die Nettogewinnabführungen vermindern, wenn sie dies bei der Differenzierung der Mindestbeträge der Nettogewinnabführung gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinate planmäßig berücksichtigt hat.

(4) Die VVB darf den Amortisationsfonds auch für Investitionen und die Tilgung von Investitionskrediten gemäß § 7 Absätze 3 und 4 verwenden.

§ 9

(1) Die VVB bilden einen Reservefonds aus Zuführungen aus ihrem Gewinnfonds. Diejenigen VVB, deren volkseigene Betriebe und Kombinate noch kein einheitliches Betriebsergebnis bilden und die am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis beteiligt sind, führen die Gewinne aus dieser Beteiligung ebenfalls dem Reservefonds zu.

(2) Der Reservefonds ist zu verwenden

- für operative Entscheidungen des Generaldirektors bei der eigenverantwortlichen Durchführung des Planes, insbesondere zur Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und bei veränderten Marktbedingungen
- zum Ausgleich von ökonomischen Nachteilen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen
- zur Deckung von Verlusten der VVB aus der Beteiligung am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis
- zur Einlösung von Bürgschaften gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden

- zur Ausreichung von Krediten,
- zur Zahlung von Prämien.

(4) Der zuständige Minister legt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen das Limit für die Höhe der Zuführungen zum Reservefonds der VVB aus Nettogewinn fest.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

§ 10

Reichen in Ausnahmefällen die Nettogewinnabführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate zur Deckung des von der VVB an den Staat abzuführenden Nettogewinns und für die planmäßige Zuführung

zum Sonderbankkonto für die Gewährung von Exportstimulierungsmitteln nicht aus, so ist die VVB verpflichtet, den fehlenden Betrag aus dem Reservefonds auszugleichen.

IV.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

In den Bereichen der Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik und Elektronik erhalten die VVB, volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate das Zweijahresnormativ und den Mindestbetrag pro Jahr der Nettogewinnabführung an den Staat auf der Basis des einheitlichen Betriebsergebnisses aus der abgesetzten Warenproduktion und des Exports.

V.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 anzuwenden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

- Beschluß vom 15. Juni 1967 über die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBI. II S. 459)
- Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt (GBI. III S. 93).

(3) Für die

- den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und die Vereinigungen zur Lenkung der milchverarbeitenden Industrie,
- den Bezirksbauämtern unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe der Bauindustrie
- dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe – mit Ausnahme der im § 1 erfaßten Betriebe und Wirtschaftsorgane
- den Räten der Bezirke unterstellten wirtschaftsleitenden Organe des Handels, den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und die den Räten der Bezirke direkt unterstellten volkseigenen Handelsbetriebe

ist der Beschluß vom 15. Juni 1967 über die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBI. II S. 459) weiter anzuwenden.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Böhm

**Richtlinie
zur Einführung
des fondsbezogenen Industriepreises und
der staatlichen normativen Regelung
für die planmäßige Senkung von Industriepreisen
in den Jahren 1969/1970**

vom 26. Juni 1968

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verlangt den schrittweisen Aufbau eines Preissystems, mit dem eine planmäßige Änderung der Industriepreise entsprechend der Entwicklung der Produktions- und Realisierungsbedingungen gewährleistet wird.

Die Industriepreise haben im Zusammenwirken mit den anderen ökonomischen Hebeln den Betrieben, volkseigenen Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) Bedingungen und Ziele zur Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution, einer optimalen Strukturpolitik, der Senkung der Selbstkosten, der Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur rationellen Ausnutzung der Grund- und Umlauffonds zu stellen.

In den Jahren 1969 und 1970 ist deshalb schrittweise mit der planmäßigen Änderung der Industriepreise, der Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise zu beginnen.

Damit ist zu erreichen, daß die Industriepreise

- einen starken Druck auf die Senkung der Selbstkosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Fondseffektivität ausüben
- den Betrieben, volkseigenen Kombinate und VVB, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand sowie dem Vergleich mit den Kosten und Preisen auf den Hauptwarenmärkten, objektive Maßstäbe für die Effektivität ihres Reproduktionsprozesses setzen und
- optimale Beziehungen zwischen Produktion und Markt herstellen.

1. Grundsätze

- 1.1. Mit dem fondsbezogenen Industriepreis ist neben dem laufenden Aufwand in Form der gesellschaftlich notwendigen Selbstkosten der einmalige Aufwand an gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds zu berücksichtigen. Dieser einmalige Aufwand ist über eine normative Gewinnrate – Verhältnis zwischen der volkswirtschaftlich notwendigen Gewinnsumme und den produktiven Fonds – in die Industriepreise einzubeziehen.
- 1.2. Der Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis ist in folgender Weise durchzuführen:
 - Bei VVB, deren realisierte Gewinne annähernd den normativen Gewinnraten entsprechen, ist der fondsbezogene Industriepreis für neu in die Produktion einzuführende Erzeugnisse anzuwenden. Bestehende Industriepreise werden dabei in der Regel nicht verändert.
 - Bei VVB, deren realisierte Gewinne die normativen Gewinnraten wesentlich über-

schreiten, ist der fondsbezogene Industriepreis für Erzeugnisgruppen mit den höchsten Gewinnraten einzuführen.

- Bei VVB, deren realisierte Gewinne unterhalb der normativen Gewinnraten liegen, ist der fondsbezogene Industriepreis im Zusammenhang mit der Erhöhung der Fondsrentabilität, vor allem durch die Senkung der Selbstkosten — grundsätzlich aber nicht durch Industriepreiserhöhungen — einzuführen. Weitere Voraussetzungen zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises sind durch Industriepreissenkungen für Zulieferungen zu schaffen, die bei den Abnehmern zur Erhöhung des Betriebsgewinnes führen.

1.3. Die VVB haben bei Erzeugnisgruppen, für die der Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis planmäßig vorgenommen wird, die Preiskalkulation für die Änderung bestehender bzw. Bildung neuer Industriepreise umzustellen. Auf der Grundlage der normativen Gewinnrate ist der zu kalkulierende Gewinn annähernd proportional zu den vorgeschossenen Fonds in die Industriepreise einzubeziehen. Dabei ist die direkte Zurechnung (Fondsbasis) oder eine davon abgeleitete indirekte Zurechnung anzuwenden.

1.4. In den VVB, die zum fondsbezogenen Industriepreis übergehen, ist zur Sicherung der planmäßigen und kontinuierlichen Übereinstimmung der Industriepreise mit den Produktions- und Realisierungsbedingungen die staatliche normative Regelung für die planmäßige Senkung der Industriepreise (im weiteren Industriepreisregelsystem genannt) einzuführen.

Entsprechend dem Industriepreisregelsystem sind die Industriepreise unter Berücksichtigung der festgelegten Bedingungen für notwendige Abweichungen zu senken, wenn die realisierten Gewinne bei Erzeugnisgruppen die normative Gewinnrate über eine Toleranzgröße (Obergrenze der Rentabilität) hinaus überschreiten.

1.5. Die planmäßigen Industriepreisänderungen sind von den Betrieben, volkseigenen Kombinat und VVB bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu berücksichtigen und für die Erhöhung der Effektivität auszunutzen.

1.6. Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn werden beim Hersteller auf die normative Nettogewinnabführung angerechnet und beim Abnehmer der normativen Nettogewinnabführung hinzugerechnet.

1.7. Die planmäßigen Industriepreisänderungen gelten einheitlich für die Betriebe aller Eigentumsformen. Bei Konsumgütern werden nur die Betriebspreise verändert, die Einzelhandelsverkaufspreise bleiben davon unberührt.

2. Die Einführung des fondsbezogenen Industriepreises im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen.

2.1. Planmäßige Industriepreisänderungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse

2.1.1. Volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse sind Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die für die Struktur der nationalen Wirtschaft der

Deutschen Demokratischen Republik entscheidend sind und vom Ministerrat in einer Nomenklatur gesondert bestätigt werden.

2.1.2. Für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse ist schrittweise eine planmäßige Industriepreisentwicklung festzulegen. Dafür werden ergebnisbezogene Niveauekennziffern für Finalerzeugnisse und für die wichtigsten Zulieferungen von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Amt für Preise herausgegeben. Diese Kennziffern werden auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und der darin vorgesehenen perspektivischen Industriepreisentwicklung ausgearbeitet.

2.1.3. Die VVB des Finalproduzenten und ihre Betriebe sowie die Zulieferer sind verpflichtet, ausgehend von den ergebnisbezogenen Niveauekennziffern und den bestätigten Preiskonzeptionen im Rahmen der Kooperationsverträge und der Wirtschaftsverträge, langfristige Vereinbarungen über die Kosten- und Industriepreisentwicklung (Preisentwicklungsmitel) für die einzelnen Erzeugnisse abzuschließen.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die perspektivisch vorgesehene Entwicklung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Fondsrentabilität der Zuliefererzeugnisse
- die Spezialisierung und Konzentration im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit
- die erforderlichen Preisrelationen zwischen den Erzeugnisgruppen
- die Bedarfentwicklung und die Entwicklung der Realisierungsbedingungen des Finalprodukts auf den Binnen- und Außenmärkten.

Die vereinbarten Preisentwicklungsmitel dürfen bei der Bildung der Industriepreise nicht überschritten werden, es sei denn, daß ein höherer Anwendernutzen nachgewiesen wird.

2.1.4. Wird bei der Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen zwischen der VVB des Finalproduzenten und der Zulieferer-VVB keine Einigung über die Höhe der neuen Industriepreise für Zulieferungen erzielt, so hat die VVB des Finalproduzenten das Recht, an das Organ, welches für die Bestätigung des Preisniveaus verantwortlich ist, einen eigenen Vorschlag zur planmäßigen Änderung der Industriepreise einzureichen. Dieses Organ hat den Vorschlag zu überprüfen und darüber zu entscheiden.

2.1.5. Ausgehend von den vereinbarten Preisentwicklungsmiteln sind durch die Kooperationspartner gezielte Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Effektivität der produktiven Fonds zu treffen. Damit sind die Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Industriepreisentwicklung zu schaffen, insbesondere durch

- gemeinsame Rationalisierungs- und Wettbewerbskonzeptionen
- die Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Technologien auf der Grundlage gemeinsamer Forschung und Entwicklung

- die Ökonomisierung der Geschäftsbeziehungen zur Sicherung bedarfsgerechter Zulieferungen,
 - die kostengünstige Produktion der Zulieferungen in großen Serien.
- 2.2. Planmäßige Industriepreisänderungen für preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen
- 2.2.1. Preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen sind Erzeugnisgruppen, deren Preisniveau entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBl. II S. 153 — im weiteren Beschluß vom 16. März 1967 genannt —) vom Ministerrat, vom Amt für Preise bzw. von den Ministerien bestätigt wird.
- 2.2.2. Unter Berücksichtigung der Vorschläge der zentralen staatlichen Organe gibt das Amt für Preise die Erzeugnisse, für die planmäßige Industriepreisänderungen durchzuführen sind, den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen gesondert bekannt. Die zentralen staatlichen Organe haben das Recht, darüber hinaus weitere Vorschläge für Industriepreisänderungen einzureichen. Die gemäß Beschluß vom 16. März 1967 für die Bestätigung des Preisniveaus verantwortlichen Organe haben damit zu beginnen, für die Industriepreisentwicklung dieser Erzeugnisgruppen ergebnisbezogene verbindliche staatliche Plankennziffern vorzugeben und die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung des Industriepreisniveaus durch ihre nachgeordneten Organe zu sichern.
- 2.3. Bei der Ausarbeitung der verbindlichen staatlichen Plankennziffern und der Vorschläge für die Entwicklung des Industriepreisniveaus für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse sowie preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen ist von den Erkenntnissen der Prognose sowie der Analyse über die Wirkung der Industriepreise und die Entwicklung der Selbstkosten auszugehen. Dabei sind durch die zentralen staatlichen Organe die im Zusammenhang mit dem Industriepreisregelsystem festgesetzten Rentabilitätsgrenzen einschließlich der Bedingungen für notwendige Abweichungen zu beachten.
- 2.4. Planmäßige Industriepreissenkungen zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises für den Bereich der gesamten VVB
- 2.4.1. Bei VVB, deren realisierte Gewinne die normativen Gewinnraten wesentlich übersteigen, sind planmäßige Industriepreissenkungen in einem solchen Umfang durchzuführen, daß der Gewinn der VVB auf die normative Gewinnrate reduziert wird. Die entsprechenden VVB und die dabei anzuwendende normative Gewinnrate werden vom Amt für Preise gesondert bekanntgegeben. Die zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, dem Amt für Preise weitere VVB vorzuschlagen.
- Die Generaldirektoren der VVB legen fest, bei welchen Erzeugnisgruppen die Industriepreise gesenkt werden. Mit den Industriepreissenkun-

gen ist grundsätzlich bei den Erzeugnisgruppen zu beginnen, bei denen die höchsten Gewinnraten bestehen. Für die ökonomisch richtige Bestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisgruppen sind die Generaldirektoren der VVB verantwortlich.

Soweit das Preisniveau für solche Erzeugnisgruppen entsprechend dem Beschluß vom 16. März 1967 von zentralen staatlichen Organen oder von einer anderen VVB zu bestätigen ist, haben die VVB den verantwortlichen Organen Vorschläge zur Änderung des Industriepreisniveaus einzureichen.

- 2.4.2. In Ausnahmefällen sind Industriepreissenkungen zur Reduzierung des realisierten Gewinns der VVB auf die normative Gewinnrate schrittweise vorzunehmen. Das Amt für Preise gibt diese VVB und die entsprechenden Erzeugnisgruppen gesondert bekannt.

Die zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, dem Amt für Preise Vorschläge für weitere Industriepreissenkungen zu unterbreiten, insbesondere um

- überhöhte Gewinne bei einzelnen Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen
 - ökonomisch falsch wirkende Industriepreise und
 - Disproportionen zwischen der Exportrentabilität und der Rentabilität beim Inlandabsatz
- zu beseitigen. Das gilt auch, wenn der realisierte Gewinn der Hersteller-VVB unter der für diese VVB festgelegten normativen Rate liegt.

3. Einführung der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen (Industriepreisregelsystem)

- 3.1. Wird der fondsbezogene Industriepreis im Bereich einer VVB bei Übereinstimmung des realisierten Gewinns mit der normativen Gewinnrate oder durch die Senkung der Selbstkosten oder durch die planmäßige Änderung der Industriepreise eingeführt, sind die Kalkulationen entsprechend umzustellen und das Industriepreisregelsystem anzuwenden.

Mit der Einführung des Industriepreisregelsystems sind, ausgehend von der normativen Gewinnrate, die Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität mit den Bedingungen für notwendige Abweichungen (s. Ziff. 3.6.) festzulegen.

Das Amt für Preise gibt gesondert bekannt, für welche VVB das Industriepreisregelsystem einzuführen ist und welche Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität anzuwenden sind.

Die VVB haben die Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität auf die Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse anzuwenden. Ist die Bestimmung der Fondsrentabilität von Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen nicht direkt möglich, so haben die VVB die Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität auf die für die Kalkulation der Einzelpreise festzulegende Bemessungsgrundlage umzurechnen.

Für die ökonomisch richtige Bestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisgruppen sind die Generaldirektoren der VVB verantwortlich.

3.2. Die Generaldirektoren der VVB haben auf der Grundlage von Analysen einen ständigen Überblick über die Entwicklung der Selbstkosten, der Rentabilität und der Produktions- und Realisierungsbedingungen der VVB, der Erzeugnisgruppen und für wichtige Erzeugnisse ihres Verantwortungsbereiches zu schaffen.

Die Rentabilität und ihre Entwicklung sind für die Zwecke der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreissenkungen auf der Basis der Gesamtproduktion, bewertet zu Betriebspreisen, zu ermitteln. Das gilt auch für die VVB, in deren Bereich Betriebe durch die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses direkt mit den Weltmarktbedingungen konfrontiert werden.

Die für die analytische Tätigkeit der VVB erforderlichen Daten sind aus dem laufenden staatlichen Berichtswesen zu entnehmen. Soweit dies nicht ausreicht, sind entsprechend der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) die Genehmigung zur Erhebung der Daten bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu beantragen.

3.3. Überschreitet die geplante Rentabilität des dem Planjahr vorhergehenden Jahres die für die Erzeugnisgruppen festgelegte Obergrenze, so haben die Generaldirektoren der VVB

- die Industriepreise zum 1. Januar des Planjahres eigenverantwortlich zu senken, wenn sie für diese Erzeugnisgruppen das Preisniveau entsprechend dem Beschluß vom 16. März 1967 selbst zu bestätigen haben
- Vorschläge zur Senkung der Industriepreise für die Erzeugnisgruppen, deren Preisniveau von zentralen staatlichen Organen oder von einer anderen VVB zu bestätigen ist, diesen Organen bis spätestens 30. November 1968 vorzulegen.

3.4. Die Senkung der Industriepreise ist nur in einem solchen Umfang festzulegen, daß die Untergrenze der Fondsrentabilität der VVB, die wesentlich an der Produktion beteiligt sind, nicht unterschritten wird.

3.5. Die Generaldirektoren der VVB haben die Pflicht, die Annäherung der Rentabilität der Erzeugnisgruppen an die festgesetzte Obergrenze zu beobachten und durch die rechtzeitige Vorbereitung der Senkung der Industriepreise für Einzelerzeugnisse mit den höchsten Gewinnraten das Überschreiten der Obergrenze der Rentabilität der gesamten Erzeugnisgruppe zu verhindern.

Die Generaldirektoren der VVB haben dabei die Vorschläge der Hauptabnehmer zur Senkung der Industriepreise für wichtige Erzeugnisse vorrangig zu berücksichtigen.

3.6. Bei den Entscheidungen über die Durchführung von Industriepreissenkungen für Einzelerzeugnisse und Erzeugnisgruppen ist von der Obergrenze der Rentabilität auszugehen. Die Senkung der Industriepreise ist nicht vorzusehen, wenn dadurch

- nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Bedarfserhöhungen eintreten

- falsche Preisrelationen, insbesondere zwischen substituierbaren Erzeugnissen entstehen

- Auswirkungen auf die nicht volkseigenen Betriebe verursacht würden, die die weitere planmäßige Einbeziehung dieser Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß hemmen

- Nutzenszuschläge für Erzeugnisse mit Weltniveau ungerechtfertigt abgebaut oder

- negative Auswirkungen auf die Struktur des Absatzverhältnisses zwischen Inland und Export entstehen würden.

Werden bei Vorliegen dieser Bedingungen Industriepreissenkungen nicht durchgeführt, so haben die Generaldirektoren den zuständigen Minister zu informieren, daß die Obergrenze der Rentabilität überschritten wird. Erkennt der Minister dies nicht an, sind die Maßnahmen zur planmäßigen Industriepreissenkung durchzuführen.

3.7. Wird infolge einer Überschreitung der Obergrenze der Rentabilität bei einigen Erzeugnisgruppen (gemäß Ziff. 3.6.) die Obergrenze der Fondsrentabilität der VVB insgesamt überschritten, so hat der Generaldirektor die Möglichkeit der Senkung der Industriepreise bei anderen Erzeugnisgruppen zu untersuchen. Ist die Überschreitung der Obergrenze der Fondsrentabilität der VVB durch die Senkung der Industriepreise bei anderen Erzeugnisgruppen nicht zu verhindern, so ist der Generaldirektor berechtigt, beim zuständigen Minister in Ausnahmefällen eine Bewilligung zur zeitweiligen Überschreitung der Obergrenze der Fondsrentabilität für den Bereich der VVB unter Angabe der ökonomischen Gründe zu beantragen.

Die Bewilligung zur Überschreitung der Obergrenze der Fondsrentabilität durch den Minister bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise. Wird die Überschreitung der Obergrenze abgelehnt, sind die Industriepreise entsprechend zu senken.

4. Die Ausarbeitung, Bestätigung und Bekanntgabe der neuen Industriepreise

4.1. Bei der Kalkulation haben die VVB von den Bestimmungen

- der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965)

- der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)

- der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II S. 423) — wenn die VVB zum Bereich der metallverarbeitenden Industrie gehören —

- des Beschlusses des Ministerrates vom 24. August 1967 über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Be-

rücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben (GBl. II S. 661)

- der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 505) und
- der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 507)

auszugehen.

- 4.2. Die Einzelpreise sind auf der Basis der Plankosten des dem Einführungsjahr vorhergehenden Planjahres zu bilden. Die Ministerien sind berechtigt, als Basis für die Ermittlung der Einzelpreise auch die Plankosten des Einführungsjahres festzulegen. Bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft kann die Bildung der Einzelpreise auf Basis der Ist-Kosten erfolgen.

Bei der Kalkulation der Industriepreise sind fortschrittliche Normen und Kennziffern für den Materialverbrauch und für die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten zugrunde zu legen.

- 4.3. Mit dem Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis sind die speziellen Kalkulationsrichtlinien entsprechend den Anordnungen Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinien zu ergänzen und zu präzisieren.

Diese Bestimmungen sind bei der Kalkulation der Industriepreise anzuwenden:

- für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise entsprechend dieser Richtlinie planmäßig geändert werden
- für alle neuen Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fondsbezogener Industriepreise der jeweiligen Erzeugnisgruppen und
- für alle Erzeugnisse, deren Preise von den Betrieben eigenverantwortlich neu gebildet werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fondsbezogener Industriepreise der Erzeugnisgruppe.

In die Industriepreise ist eine Gewinnrate in Höhe der festgelegten Untergrenze der Rentabilität einzubeziehen, sofern nicht in den speziellen Kalkulationsrichtlinien andere Festlegungen getroffen sind.

Die bei der Preisbildung für Ersatzteile anzuwendenden Ober- und Untergrenzen der Rentabilität regeln die Generaldirektoren eigenverantwortlich unter Beachtung der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBl. II S. 1187). Die festgelegte Obergrenze zur Fondsrentabilität der VVB darf durch höhere Gewinnraten für Ersatzteile nicht überschritten werden.

- 4.4. Abnehmer, bei denen planmäßige Industriepreisänderungen der Vorstufen wirksam werden, kalkulieren die technologischen Einzelkosten für Material und Zulieferungen auf der Grundlage der neuen Industriepreise, wenn sie Kalkulationen für ihre eigenen Erzeugnisse ausarbeiten.

Werden bei Abnehmern, bei denen der fondsbezogene Industriepreis wegen unzureichender Fondsrentabilität noch nicht eingeführt wird, planmäßige Industriepreissenkungen aus den Vorstufen wirksam, so können die Generaldirektoren der VVB dem Leiter des ihnen übergeordneten Organs Vorschläge zur Erhöhung des bei der Preiskalkulation für die jeweilige Erzeugnisgruppe anzuwendenden kalkulatorischen Gewinnsatzes unterbreiten, wenn die Industriepreise dieser Abnehmer zu einem erheblichen Teil

- als Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt bzw. als Vereinbarungspreise gebildet werden oder
- auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt werden.

Damit keine Erhöhung der Industriepreise eintritt, darf der kalkulatorische Gewinnsatz nur bis zur Höhe der durch die Industriepreissenkungen der Vorstufen eingetretenen Kostensenkung bei den technologischen Einzelkosten heraufgesetzt werden.

Statt einer Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnsatzes können auch andere Methoden angewendet werden, die sichern, daß die Industriepreissenkungen für Zulieferungen zu einer Erhöhung des Betriebsgewinns und damit zur Schaffung weiterer Voraussetzungen zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises führen (siehe Ziff. 1.2. — dritter Strichsatz —).

- 4.5. Die neuen Industriepreise sind von den im Beschluß vom 16. März 1967 festgelegten Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen auszuarbeiten und zu bestätigen.

Hinsichtlich der Abstimmung der Industriepreise gelten ebenfalls die Bestimmungen dieses Beschlusses.

Die VVB haben die Industriepreise auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) den Herstellern bekanntzugeben.

Die Hersteller und der Produktionsmittelgroßhandel haben zu gewährleisten, daß den Abnehmern die Industriepreise,

- die am 1. Januar 1969 in Kraft treten, bis zum 15. Mai 1968 und
- die am 1. Januar 1970 in Kraft treten, bis zum 31. Dezember 1968

vorliegen.

Bei Erzeugnissen, die von den Herstellern an den Produktionsmittelgroßhandel geliefert werden, sind die neuen Industriepreise von den Herstellern so rechtzeitig dem Produktionsmittelgroß-

handel bekanntzugeben, daß er seinen Abnehmern die neuen Industriepreise bis zu den oben genannten Terminen übergeben kann.

- 4.6. Mit dem Planentwurf sind von den für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge zuständigen Organen Auswirkungsberechnungen für alle Industriepreisänderungen auf die Hersteller und Abnehmer entsprechend Anlage 1 einzureichen. Die Ministerien übergeben diese Auswirkungsberechnungen und die Zusammenfassung für ihren Bereich dem Amt für Preise, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.
5. Behandlung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf die nichtvolkseigene Wirtschaft, die Landwirtschaft und die Konsumgüterindustrie
- 5.1. Die neuen Industriepreise gelten grundsätzlich einheitlich für die Hersteller- und Abnehmerbetriebe aller Eigentumsformen

Die für die Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß die Auswirkungen auf die nichtvolkseigene Wirtschaft geprüft werden.

Wird in Vorbereitung der planmäßigen Änderung der Industriepreise festgestellt, daß Auswirkungen auf die nichtvolkseigenen Betriebe entstehen, die die weitere planmäßige Einbeziehung dieser Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß hemmen würden, so ist von den für die Festlegung der planmäßigen Industriepreisänderungen verantwortlichen Organen zu entscheiden, daß keine Industriepreisänderungen durchgeführt bzw. die vorgesehenen Industriepreisänderungen in ihrem Umfang reduziert werden.

Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, einschließlich der sich aus der Umbewertung der Bestände ergebenden Auswirkungen, werden in das geltende System des Gewinnausgleichs einbezogen. Die VVB und die Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe haben durch die Einbeziehung der nichtvolkseigenen Betriebe in den Prozeß der Spezialisierung und durch andere Maßnahmen zur Rationalisierung der Produktion die nichtvolkseigenen Betriebe bei der Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der Rentabilität wirksam zu unterstützen.

Die VVB haben die Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die nichtvolkseigenen Herstellerbetriebe zu ermitteln und als Information dem Ministerium der Finanzen bis zum 30. Juni des dem Einführungsjahr vorhergehenden Jahres zu übergeben.

- 5.2. Die vorgesehenen Industriepreisänderungen gelten auch gegenüber den Betrieben der Landwirtschaft, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, für die diese Betriebe die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 entrichten.

Die Auswirkungen der Industriepreisänderungen sind in der Bilanz der ökonomischen Maßnahmen für die Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Bei Erzeugnissen, die die Betriebe der Landwirtschaft zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beziehen, gelten diese Industriepreise weiterhin, und es verändert sich der Preisausgleich.

- 5.3. Die planmäßigen Industriepreisänderungen gelten bei Konsumgütern nur für die Betriebspreise. Die Einzelhandelsverkaufspreise bleiben davon unberührt. Die im Betriebspreis bei Konsumgütern wirksam werdenden Senkungen sind als Differenzbetrag der Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe zuzurechnen.

Die für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge zuständigen Organe sind verpflichtet, die planmäßigen Betriebspreisänderungen für Konsumgüter im Prozeß ihrer Vorbereitung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung abzustimmen. Sie sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, die zur Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- 5.4. Bei der Durchführung planmäßiger Industriepreissenkungen ist bei solchen Erzeugnissen, für die produktgebundene Preisstützungen gezahlt werden, vorrangig die Preisstützung zu reduzieren. Betriebspreisänderungen, die zur Reduzierung von produktgebundenen Preisstützungen oder von Exportverluststützungen bzw. zur Festigung oder Erhöhung von Produktionsabgaben und Verbrauchsabgaben führen, sind Industriepreissenkungen im Sinne dieser Richtlinie.

6. Berücksichtigung der planmäßigen Industriepreisänderungen bei der Planausarbeitung und Plandurchführung.

- 6.1. Die Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB haben die Planung und Abrechnung zu Industriepreisen des jeweiligen Planjahres durchzuführen.

- 6.2. Die Hersteller haben einen Preisänderungsfonds zu ermitteln. Dazu ist bei der Planausarbeitung die für den Absatz bestimmte Produktion zu Betriebspreisen des Basisjahres zu bewerten. Der Preisänderungsfonds ergibt sich aus der Differenzierung der zu Betriebspreisen des Planjahres und des Basisjahres bewerteten, für den Absatz bestimmten Planproduktion.

Hersteller, die durch die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses direkt mit den Weltmarktbedingungen konfrontiert werden, haben bei der Ermittlung des Preisänderungsfonds nur die Industriepreisänderungen für die Menge des Inlandsabsatzes zu berücksichtigen.

Änderungen der Höhe der Exportstimulierungsmittel, die im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen festgelegt werden, sind bei der Berechnung des Preisänderungsfonds zu berücksichtigen.

Der bei der Planausarbeitung ermittelte Preisänderungsfonds gilt in dieser Höhe auch für die Plandurchführung und Planabrechnung.

- 6.3. Die Abnehmer haben den prozentualen wertmäßigen Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen aus Vorstu-

fen an den Gesamtselbstkosten ihrer Produktion zu Industriepreisen des Basisjahres zu ermitteln. Übersteigt dieser Anteil an den Gesamtselbstkosten eine Toleranzgrenze von 3 Prozent, ist die sich aus der Differenz des planmäßigen Verbrauchs an Erzeugnissen und Leistungen zu Einstandspreisen des Basisjahres und des Planjahres ergebende Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen zu ermitteln.

Die bei der Planausarbeitung ermittelte Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen gilt in dieser Höhe auch für die Plandurchführung und Planabrechnung. Erreicht der prozentuale wertmäßige Anteil nicht die Toleranzgrenze, so brauchen die Abnehmer keinen Nachweis über die Auswirkungen der Industriepreisänderungen zu führen.

Der Leiter des Amtes für Preise kann die Toleranzgrenze verändern oder aufheben.

- 6.4. Die Abnehmer ermitteln, welcher Teil ihrer Gesamtproduktion im Planjahr auf Erzeugnisse und Leistungen entfällt, für die die neuen Materialpreise gemäß der Festlegung in Ziff. 4.4. preiswirksam werden. Dies betrifft

- neue Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt werden
- Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt werden
- Erzeugnisse und Leistungen, für die Vereinbarungspreise gebildet werden können.

Der Betrag der auf diese Erzeugnisse entfallenden Industriepreisänderungen der Vorstufen (nachstehend als Korrekturposten bezeichnet) ist, soweit er die technologischen Einzelkosten für Material und Zulieferungen betrifft, bei der Ermittlung der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen in der Weise zu berücksichtigen, daß

- die Gewinnerhöhung aus Preisänderungen der Vorstufen um den Korrekturposten vermindert wird
- die Gewinnminderung aus Preisänderungen der Vorstufen um den Korrekturposten gekürzt wird.

Wird eine Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnsatzes gemäß Ziff. 4.4. vorgenommen, so ist dies bei der Bildung des Korrekturpostens zu berücksichtigen.

- 6.5. Für die Ermittlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen gelten bei Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1969 als Industriepreise des Basisjahres die per 1. Januar 1968 und als Industriepreise des Planjahres die per 1. Januar 1969 gültigen Industriepreise. Bei Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1970 gelten als Industriepreise des Basisjahres die per 1. Januar 1969, als Industriepreise des Planjahres die per 1. Januar 1970 gültigen Industriepreise.

Zur Ermittlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen für 1970 sind zu den Auswirkungen der ab

1. Januar 1970 in Kraft tretenden Industriepreisänderungen der Preisänderungsfonds und die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen aus dem Jahre 1969, gewichtet mit der Produktionssteigerung, zuzurechnen.

- 6.6. Die Umbewertung der Bestände an Material, unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen auf Grund von Industriepreisänderungen der Vorstufen erfolgt zu Lasten bzw. zu Gunsten des Umlaufmittelfonds. Die darüber hinausgehende Umbewertung auf neue Planselbstkosten erfolgt entsprechend der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38).
- 6.7. Industriepreisänderungen, die sich nicht aus dieser Richtlinie, sondern aus Nutzensteilung, Preisdegressionen, Preiszu- und -abschlägen, Unterschreitung von Höchstpreisen u. a. ergeben, bleiben bei der Ermittlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen unberücksichtigt.

- 6.8. Die Hersteller und Abnehmer haben bei der Planausarbeitung und Plandurchführung die Basis für die Anwendung des Prämiennormativs und des Normativs für die Nettogewinnabführung wie folgt zu bestimmen:

Nettogewinn, ermittelt zu Industriepreisen des Planjahres

± Preisänderungsfonds

Δ Gewinnerhöhung aus Preissenkungen der Vorstufen

+ Gewinnminderung aus Preiserhöhungen der Vorstufen

= Basis für die Anwendung der Normative.

Der auf dieser Basis ermittelte absolute Betrag der Nettogewinnabführung ist um die positiven Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn zu erhöhen und um die negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn zu vermindern. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Betrag ist abzuführen.

Der Mindestbetrag an Nettogewinnabführung in Mark kann maximal bis zur Höhe der negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn unterschritten werden.

Hersteller und Abnehmer, die keine Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat erhalten, jedoch das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel anwenden, haben die sich aus der Industriepreisänderung ergebenden Beträge bei der Nettogewinnabführung zu berücksichtigen bzw. zusätzlich zur Nettogewinnabführung an den Staat abzuführen.

- 6.9. Die Höhe des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen ist in den Plandokumenten nachzuweisen. Im Prozeß der Verteidigung der Planetenwürfe überprüfen die den Herstellern und Abnehmern übergeordneten Organe die richtige Berechnung
- des Preisänderungsfonds
 - der Gewinnänderung durch Preisänderungen der Vorstufen

- der Basis für die Anwendung der Normative sowie
- des Mindestbetrages der Nettogewinnabführung in Mark.

Nach erfolgter Prüfung und eventueller Veränderung sind mit der Planaufgabe

- der Preisänderungsfonds und
- die Nettogewinnabführung (Mindestabführung) zu bestätigen.

6.10. Für den Produktionsmittelhandel sind diese Festlegungen sinngemäß anzuwenden.

7. Kontrolle über die Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie auszuüben. Sie haben durch die Kontrolle im Rahmen ihrer Führungstätigkeit vor allem zu sichern, daß

- entsprechend den getroffenen Festlegungen die Einführung des fondsbezogenen Industriepreises erfolgt
- ausgehend von der Analyse über die Entwicklung der Selbstkosten, der Rentabilität und der Produktions- und Realisierungsbedingungen, Industriepreisänderungen beantragt bzw durchgeführt werden
- bei der Anwendung des Industriepreisregelsystems die festgelegte Obergrenze der Rentabilität je Erzeugnisgruppe nicht überschritten sowie die festgelegte Untergrenze der Fondsrentabilität der VVB nicht unterschritten wird und
- der Preisänderungsfonds und die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen richtig ermittelt werden.

Das Amt für Preise und seine Außenstellen kontrollieren die Anwendung dieser Richtlinie durch die Betriebe sowie Staats- und Wirtschaftsorgane.

In den Betrieben ist die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie von der Staatlichen Finanzrevision bzw. von den Preiskontrollorganen der örtlichen Räte insbesondere im Rahmen von Prüfungen bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und bei den Bilanzprüfungen zu kontrollieren. Im Ergebnis dieser Kontrollen sind solche Maßnahmen einzuleiten, die die Einführung des fondsbezogenen Industriepreises, die Durchführung der planmäßigen Industriepreisänderungen und die Senkung der Selbstkosten unterstützen.

8. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968.

**Der Leiter des Amtes
für Preise beim Ministerrat**

**Halbritter
Minister**

Anlage I

zu vorstehender Richtlinie

Genehmigt als periodische Berichterstattung am 21. April 1968 und registriert unter Nr. 9000/933

Befristet bis zum 31. 12. 1970

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Vordruck 0201

Vordruckmuster

Staatsorgan/Wirtschaftsorgan

Angaben in TM

Planjahr

Information über Auswirkungen der Industriepreisänderung

	Betriebs- ergebnis	PA/VVA Dienstleist- abgabe	Stützungen	Warenpred. zu IAP
	+ / -	+ / -	+ / -	+ / -

I. Auswirkungen bei den Herstellern

1. auf Plankennziffern der Betriebe im eigenen Verantwortungsbereich
2. auf Plankennziffern der Betriebe außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches

- a) für VE-Z-Betriebe nach VVB und gleichgestellten Organen einschließlich Importe und für VE örtliche Betriebe nach wirtschaftsleitenden Organen
- b) für die Versorgungswirtschaft insgesamt

3. auf nicht volkseigene Betriebe insgesamt
4. Auswirkungen insgesamt
5. Auswirkungen auf PM-Handel der Hersteller

II. Aufgliederung der Angaben lt. Ziff. 1/4 nach Erzeugnisgruppen

- Erzeugnisgruppe
- Erzeugnisgruppe

*) beim PM-Handel Veränderung des Umsatzes

Auswirkungen der Industrie-
preisänderungen
Erhöhung (+) Senkung (-)

III. Von den Herstellern eingeschätzte Auswirkungen der Industrie-
preisänderungen auf die Abnehmer

1. auf Betriebe im eigenen Verantwortungsbereich
2. auf Betriebe außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches nach Ministerien einschließlich Ministerium für Außenwirtschaft
3. auf nichtvolkseigene Betriebe
4. auf Betriebe der Landwirtschaft
5. auf den Konsumgüterhandel
6. Auswirkungen auf Abnehmer gesamt

Anordnung Nr. 2^a
über die Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen
für Erzeugnisse und Leistungen
der volkseigenen Betriebe

vom 26. Juni 1968

Zur Festlegung der Grundsätze und Methoden der Preiskalkulation bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise wird zur Ergänzung der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965) – im weiteren Anordnung vom 13. Dezember 1966 genannt – folgendes bestimmt:

§ 1

Einführung fondsbezogener Industriepreise

(1) Die für die Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane haben in diesen Richtlinien für Erzeugnisse und Leistungen, für die der planmäßige Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis festgelegt ist, auch Bestimmungen über die Höhe, Bemessungsgrundlage und Form der Zurechnung des kalkulatorischen Gewinns bei der Kalkulation fondsbezogener Industriepreise aufzunehmen. Dabei haben sie, ausgehend von den spezifischen Bedingungen des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe, eine der Inanspruchnahme der produktiven Fonds weitgehend proportionale Zurechnung des Gewinns auf die Erzeugnisse zu sichern.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß Abs. 1, in deren Bereich die staatliche normative Regelung für die planmäßige Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) eingeführt ist, haben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien auch die Ober- und Untergrenzen der Rentabilität der Erzeugnisgruppen bekanntzugeben.

§ 2

Methoden der Kalkulation des Gewinns
bei fondsbezogenen Industriepreisen

Bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen werden folgende Hauptmethoden der Kalkulation des Gewinns angewandt:

- die direkte Zurechnung
- die indirekte Zurechnung in der Form der indirekten Zurechnung nach Zweigen und der indirekten Zurechnung nach Erzeugnisgruppen.

§ 3

Direkte Zurechnung

(1) Bei der direkten Zurechnung ermittelt der Betrieb den zu kalkulierenden Gewinn in der Weise, daß er die ihm gemäß § 1 bekanntgegebene fondsbezogene Gewinnrate auf die von ihm zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse eingesetzten gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds bezieht. Der sich ergebende Gewinnbetrag ist der kalkulatorische Gewinn, der in die Industriepreise dieser Erzeugnisse und Leistungen eingeht.

(2) Die Methode der direkten Zurechnung findet hauptsächlich Anwendung, wenn die Industriepreise auf der Grundlage einer Divisionskalkulation (einschließlich Divisionsstufenkalkulation und Äquivalenzziffernkalkulation) gebildet werden.

(3) Produktive Fonds sind die gemäß § 7 für die Durchführung des Produktionsprozesses gesellschaftlich notwendigen Fonds.

§ 4

Indirekte Zurechnung

(1) Bei der indirekten Zurechnung wird der kalkulatorische Gewinn vom Betrieb über besondere Zurechnungsbasen in die Industriepreise der Erzeugnisse und Leistungen einbezogen. Als Zurechnungsbasis finden in der Regel die Verarbeitungskosten Anwendung. Die für die Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane können jedoch andere Zurechnungsbasen, wie Maschinenstundennormative, festlegen, wenn dadurch die ökonomische Wirkung der Industriepreise erhöht und dem Grundsatz, daß der Gewinn weitgehend proportional zu den in Anspruch genommenen produktiven Fonds an Erzeugnissen zuzurechnen ist, besser entsprochen wird.

(2) Hauptformen der indirekten Zurechnung sind

- die indirekte Zurechnung nach Zweigen
- die indirekte Zurechnung nach Erzeugnisgruppen.

Die indirekte Zurechnung nach Zweigen ist insbesondere anzuwenden, wenn bei der Herstellung der im Verantwortungsbereich einer VVB produzierten Erzeugnisse die produktiven Fonds in einem in etwa gleichen Umfang in Anspruch genommen werden. — Die indirekte Zurechnung nach Erzeugnisgruppen ist insbesondere dann anzuwenden, wenn bei der Herstellung der im Verantwortungsbereich einer VVB produzierten Erzeugnisse die produktiven Fonds in einem je Erzeugnisgruppe unterschiedlichen Umfang in Anspruch genommen werden.

§ 5

Indirekte Zurechnung nach Zweigen

(1) Der Betrieb wendet bei indirekter Zurechnung nach Zweigen grundsätzlich einen einheitlichen kalkulatorischen Gewinnzuschlag bei der Ausarbeitung seiner Kalkulation an. Dieser — für die Betriebe des Industriezweiges einheitliche — kalkulatorische Gewinnzuschlag ist auf die jeweils festgelegte Bemessungsgrundlage zu beziehen.

(2) Stellt der Betrieb auch Erzeugnisse her, für deren Industriepreisregelung eine andere VVB (Leitungsorgan eines anderen Industriezweiges) verantwortlich ist, so kalkuliert er diese Erzeugnisse mit dem ihm von diesem Organ bekanntgegebenen kalkulatorischen Gewinnzuschlag, bezogen auf die jeweils festgelegte Bemessungsgrundlage.

§ 6

Indirekte Zurechnung nach Erzeugnisgruppen

(1) Der Betrieb wendet bei indirekter Zurechnung nach Erzeugnisgruppen mehrere, ihrer Höhe nach je Erzeugnisgruppe unterschiedliche kalkulatorische Gewinnzuschläge an.

(2) Bei der Festlegung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge hat die VVB für die verschiedenen Erzeugnisgruppen grundsätzlich von einer einheitlichen Bemessungsgrundlage dieser Gewinnzuschläge auszugehen.

§ 7

Die Ermittlung der produktiven Fonds

(1) Bei der Ermittlung der produktiven Fonds ist auszugehen von den Beständen an Grund- und Umlaufmitteln, für die nach den für die Erhebung der Produktionsfondsabgabe geltenden Bestimmungen Produktionsfondsabgabe zu planen ist.

(2) Zu den produktiven Fonds im Sinne dieser Anordnung gehören nur die produktiven Fonds, die für die Durchführung des Produktionsprozesses gesellschaftlich notwendig sind (gesellschaftlich notwendige produktive Fonds). In den speziellen Kalkulationsrichtlinien sind — unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 6 — die Kriterien festzulegen, nach denen zu beurteilen ist, welche Fonds für die Herstellung eines Erzeugnisses gesellschaftlich notwendig sind. Dabei sind die Ergebnisse der gesellschaftlichen Kontrolle zur Verbesserung der Ökonomie der Produktionsfonds zu berücksichtigen.

(3) Zu den gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds gehören auch

- Reservegrundmittel
- aus Rationalisierungs- und Investitionskrediten gekaufte Grundmittel, auch wenn die planmäßige Tilgung noch nicht beendet ist
- gemietete und gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel.

(4) Zu den gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds gehören nicht

- stillgelegte Grundmittel
- die aktivierte Bodennutzungsgebühr
- vermietete und verpachtete bzw. in Nutzung gegebene Grundmittel.

(5) Grundmittel, deren Auslastungsgrad nach den Grundsätzen einer wissenschaftlichen Betriebsführung unzureichend ist, dürfen nur entsprechend dem Grad ihrer Auslastung in die Basis zur Ermittlung des zu kalkulierenden Gewinns einbezogen werden. Überhöhte Aufwendungen für Investitionen sind in die Basis nicht einzubeziehen.

(6) Umlaufmittel gelten bis zur Höhe der nach den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Richtsatzpläne ermittelten Bestände als gesellschaftlich notwendige produktive Fonds.

§ 8

Nachkalkulationen

Der Betrieb hat bei der Aufstellung der Nachkalkulationen gemäß § 29 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 zu sichern, daß der sich aus dieser Nachkalkulation ergebende effektive Gewinn für Erzeugnisse und Leistungen, für die der fondsbezogene Industriepreis eingeführt ist, mit den kalkulatorischen Gewinnzuschlägen verglichen werden kann, die sich nach dieser Anordnung ergeben.

§ 9

Weitergeltung bisheriger Gewinnzuschläge

Preiskalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, für die fondsbezogene Industriepreise zunächst noch nicht eingeführt werden, sind weiterhin mit den Gewinnzuschlägen auszuarbeiten, die den Betrieben durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane bekanntgegeben worden sind.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. 2*
über die Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen
für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe
mit staatlicher Beteiligung,
der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs-
und Verkehrsbetriebe

vom 26. Juni 1968

Zur Festlegung der Grundsätze und Methoden der Preiskalkulation bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise wird zur Ergänzung der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974) – im weiteren Anordnung vom 13. Dezember 1966 genannt – folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die für die Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 2 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane haben in diesen Richtlinien für Erzeugnisse und Leistungen, für die der planmäßige Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis festgelegt ist, auch Bestimmungen über die Höhe und die Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnes bei der Kalkulation fondsbezogener Industriepreise aufzunehmen.

(2) Zur Sicherung eines einfachen Kalkulationsverfahrens haben die Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß Abs. 1 für die Kalkulation fondsbezogener Industriepreise als Bemessungsgrundlage die Verarbeitungskosten oder eine andere bei der Preiskalkulation einfach erfassbare Bemessungsgrundlage für die Kalkulation des Gewinnzuschlages festzulegen. Bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Gewinn weitgehend proportional zu den in Anspruch genommenen produktiven Fonds den Erzeugnissen und Leistungen zuzurechnen ist.

(3) Die produktiven Fonds finden als unmittelbare Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages grundsätzlich keine Anwendung. Soweit im Bereich der volkseigenen Betriebe eine direkte Zurechnung des Gewinnes erfolgt**, ist für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Betriebe ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag auf die Verarbeitungskosten oder die sonst gemäß Abs. 2 gewählte Bemessungsgrundlage festzulegen, der dem kalkulatorischen Gewinn der volkseigenen Betriebe entspricht.

§ 2

Die Betriebe haben bei der Aufstellung der Nachkalkulation gemäß § 35 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 zu sichern, daß der sich aus der Nachkalkulation ergebende effektive Gewinn für Erzeugnisse und Leistungen, für die der fondsbezogene Industriepreis eingeführt ist, mit den kalkulatorischen Gewinnzuschlägen verglichen werden kann, die sich nach dieser Anordnung ergeben.

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 148 S. 974)

** siehe § 3 der Anordnung Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe.

§ 3

Preiskalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, für die fondsbezogene Industriepreise zunächst noch nicht eingeführt werden, sind weiterhin mit den Gewinnzuschlägen auszuarbeiten, die den Betrieben durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane bekanntgegeben worden sind.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat

Halbritter
Minister

Anordnung
über die Bildung
eines einheitlichen Betriebsergebnisses
in den Jahren 1969 und 1970

vom 26. Juni 1968

Zur weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Exportbetrieben, Kombinat und Außenhandelsbetrieben ist es notwendig, die Erfordernisse und Realisierungsbedingungen der äußeren Märkte als wichtige Maßstäbe für die Gestaltung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses wirken zu lassen. Zur schrittweisen Durchsetzung dieses Grundsatzes wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt:

1. für Exportlieferungen und -leistungen (nachfolgend Leistungen genannt) der zum Verantwortungsbereich der Ministerien für
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau
 - Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
 - Elektrotechnik und Elektronik
 gehörenden zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate (nachfolgend VEB genannt) mit Ausnahme der in der Anlage I aufgeführten VEB
2. für Leistungen
 - des VEB Glaswerk Schott & Gen.
 - des VEB Filmfabrik Wolfen
 - des VEB Fotochemische Werke Berlin und
 - des VEB Chemische Werke Buna
 - (alle nachfolgend VEB genannt)
3. für die Außenhandelsbetriebe (nachfolgend AHB genannt), die Leistungen für die unter den Ziffern 1 und 2 genannten VEB tätigen.

§ 2

(1) Die AHB verkaufen die Leistungen der im § 1 genannten VEB im eigenen Namen auf Rechnung dieser VEB. Die zwischen AHB und ausländischen Partnern im Exportvertrag vereinbarten Bedingungen, darunter sind auch der Valutapreis und die materielle Verantwortlichkeit zu verstehen, gelten unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Grundsätze durchgängig in den Beziehungen zwischen AHB und VEB.

(2) Die Bezahlung der im Exportvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt durch die AHB an die VEB bei Vorliegen der vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente bei der Deutschen Außenhandelsbank AG. Der Zeitpunkt der Bezahlung beim Anlagenexport erfolgt gemäß § 22 der Verordnung vom 1. Juli 1965 über den Export von Industrieanlagen (GBl. II S. 581).

(3) Beim Verkauf der Leistungen vom Lager des AHB erfolgt die Bezahlung der Leistungen nach Versand ab Lager.

(4) Die AHB bezahlen den VEB die Leistungen zu dem im Exportvertrag vereinbarten Preis, der um die Höhe der von den AHB zu kalkulierenden Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu reduzieren ist. Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden in effektiv anfallender Höhe von den AHB getragen.

(5) Warenversandkosten (z. B. Frachten, Umschlag- und Lagerkosten im Hafen, Speditionskosten) innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind von den VEB zu tragen.

(6) Zinserlöse aus Exportverträgen mit Zahlungszielen sind Einnahmen der AHB.

(7) Die AHB und die VEB haben zur Vorbereitung der Verträge über den Verkauf der Exporterzeugnisse an die ausländischen Partner eng zusammenzuarbeiten. Sie haben zu diesem Zweck die technischen und ökonomischen Bedingungen, zu denen die Leistungen verkauft werden sollen, zu vereinbaren. Sofern die AHB beim Abschluß des Exportvertrages von den mit den VEB vereinbarten Bedingungen aus ökonomischen oder handelspolitischen Gründen abweichen müssen, haben sie dazu die Zustimmung der VEB einzuholen.

§ 3

(1) Die Verrechnung der Erlöse und Kosten zwischen AHB und VEB erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Die Umrechnung von ausländischer Währung in Mark (Valutagegenwert) erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Den AHB werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Deutsche Außenhandelsbank AG Richtungskoeffizienten gewährt.

(3) Die VEB erhalten vom AHB den Valutagegenwert zuzüglich Richtungskoeffizient. Die Richtungskoeffizienten sind auf den Valutagegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises abzüglich der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu beziehen.

(4) Alle weiteren Erlöse und Kosten aus dem Exportvertrag, die in Übereinstimmung mit den Festlegungen des § 2 von den VEB übernommen werden, sind zum Zeitpunkt ihrer Belastung bzw. Gutschrift von den AHB an die VEB weiterzuberechnen bzw. gutzuschreiben.

(5) In den Rechnungen der VEB an die AHB ist der Rechnungsbetrag in Mark wie folgt auszuweisen:

- Valutagegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen (a)
- /. Valutagegenwert der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (b)
- + Richtungskoeffizient auf (a ./ b)
- /. Handelsspanne des AHB.

In den Rechnungen ist außerdem der Industriepreis (Industrieabgabepreis bzw. Betriebspreis) je Erzeugnisposition entsprechend der Liefer- und Leistungs-nomenklatur auszuweisen.

§ 4

(1) Die VEB bilden ein einheitliches Betriebsergebnis, das sich zusammensetzt aus

- dem Ergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz
- dem Ergebnis aus Export
- dem Erlös aus Exportstimulierungsmitteln.

(2) Das Ergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz ist die Differenz zwischen den Kosten und Erlösen der abgesetzten Warenproduktion und des sonstigen Umsatzes zu Industriepreisen.

(3) Das Ergebnis aus Export ist die Differenz zwischen Exporterlösen und Exportkosten. Die inhaltliche Bestimmung der zu planenden sowie der abzurechnenden Exporterlöse und Exportkosten erfolgt in der Anlage 2 zu dieser Anordnung.

(4) Der Erlös aus Exportstimulierungsmitteln wird bei Gewährung von Exportrückvergütung, Exportförderungsprämie und Exportstützungen gebildet.

§ 5

(1) Exportrückvergütungen können den VEB für den Export von Finalerzeugnissen als zeitlich begrenzte Beträge gewährt werden, wenn die in die Selbstkosten des Finalerzeugnisses eingehenden Industriepreise für Rohstoffe und Zulieferungen aus volkswirtschaftlichen Gründen wesentlich über den Weltmarktpreisen liegen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Finalerzeugnisses beim Export beeinträchtigt wird.

(2) Bei der Gewährung der Exportrückvergütung ist davon auszugehen, daß das Interesse der Finalproduzenten an der Senkung der Kosten und Preise nicht geschmälert wird.

(3) Die Exportrückvergütung für Rohstoffe und Zulieferungen ist nach der vom Amt für Preise herausgegebenen Nomenklatur zur berechnen.

(4) Die Exportrückvergütung ist an den Exportumsatz der im Abs. 1 genannten Finalerzeugnisse zu binden.

§ 6

(1) Exportförderungsprämien können den VEB zur Förderung der Produktion strukturbestimmender sowie neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse gewährt werden, wenn deren Exportrentabilität und -umsatz in der Perspektive wesentlich gesteigert werden können.

(2) Exportförderungsprämien können den VEB auch für volkswirtschaftlich notwendige Exporte solcher Erzeugnisse gewährt werden, deren Wettbewerbsfähigkeit nachweisbar durch Förderungsmaßnahmen anderer Staaten eingeschränkt wird.

(3) Exportförderungsprämien sind produktgebunden und zeitlich befristet für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse in der Regel nur dann zu zahlen, wenn deren Exportrentabilität gegenwärtig unter 1,0 liegt.

(4) Die Nomenklatur der Erzeugnisse, für die die Zahlung einer Exportförderungsprämie vorgesehen wird, ist vom Generaldirektor der VVB dem zuständigen Industrieminister zur Bestätigung vorzulegen. Der Industrieminister entscheidet in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft.

§ 7

(1) Exportstützungen können VEB, die mit geplantem Exportverlust arbeiten, der nicht oder nicht im vollen Umfange durch Zahlung von Exportförderungsprämien und/oder Exportrückvergütungen ausgeglichen wird, gewährt werden.

(2) In Übereinstimmung mit der planmäßig vorgesehenen Entwicklung der staatlichen Normative und Auflagen — insbesondere für den Export — sind die exportunrentablen VEB am Exportverlust zu beteiligen. Dabei ist zu sichern, daß den VEB, die Erzeugnisse mit extrem niedriger Rentabilität exportieren, ein relativ hoher Anteil des Exportverlustes nicht durch Exportstützungen ausgeglichen wird.

(3) Die Exportstützungen sind für die Jahre 1969/70 als Normativ vorzugeben und zeitlich gestaffelt zu reduzieren.

(4) Die Industrieminister und Generaldirektoren der VVB haben den Abbau des Stützungsvolumens vorrangig durch die planmäßige Strukturpolitik zu sichern.

§ 8

(1) Die Zahlung der Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien erfolgt auf den realisierten Exportumsatz der Erzeugnisse, für die gemäß Festlegung der VVB bei Herausgabe der staatlichen Aufgaben diese Exportstimulierungsmittel zu zahlen sind. Die Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien können als absoluter Betrag pro Mengeneinheit oder als Prozentsatz festgelegt werden.

(2) Der Prozentsatz der Exportrückvergütung bzw. der Exportförderungsprämie ist auf folgende Bezugsbasis anzuwenden:

Valutagegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen (a)

/. Valutagegenwert der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

+ Richtungskoeffizient auf (a ./ b).

(3) Die Zahlung der Exportstützung erfolgt als Prozentsatz auf den gesamten Exportumsatz des VEB entsprechend der im Abs. 2 genannten Bezugsbasis.

(4) Die Zahlung der Exportstützungen erfolgt bis zu der vom Generaldirektor der VVB gleichzeitig mit den staatlichen Aufgaben für die VEB festgelegten absoluten Höhe. Hiervon abweichende Regelungen können in Verantwortung des Generaldirektors der VVB vorgenommen werden, wobei das Normativ für die Nettogewinnabführung an den Staat bzw. der festgelegte Mindestbetrag sowie die Kennziffer für Exportstimulierungsmittel durch die VVB einzuhalten sind.

§ 9

(1) Bei der Berechnung der mit den staatlichen Aufgaben herauszugebenden Normative bzw. Mindestbeträge für die Nettogewinnabführung an den Staat sind das planmäßige Ergebnis aus Export und die Summe der Exportstimulierungsmittel zu berücksichtigen.

(2) Die Industrieminister und die Generaldirektoren der VVB haben bei der Differenzierung der Normative bzw. Mindestbeträge für die Nettogewinnabführung an den Staat dem Grundsatz Rechnung zu tragen, daß exportrentablen VEB bessere Entwicklungsbedingungen eingeräumt werden als exportunrentablen VEB. Dabei ist die vorrangige Entwicklung der ausgewählten strukturbestimmenden Exportbetriebe zu sichern.

(3) Die Industrieminister berechnen das Ergebnis aus Export für die Jahre 1969/70 auf der Grundlage des Perspektivplanes, der staatlichen Aufgaben für den Export und der planmäßig vorgesehenen Entwicklung der Rentabilität des Exports. Bei der Berechnung der planmäßigen Entwicklung der Rentabilität des Exports sind die Richtungskoeffizienten sowie die festgelegten Handelsspannen zu berücksichtigen.

(4) Die Generaldirektoren der VVB berücksichtigen bei der Bestimmung der planmäßigen Entwicklung der Rentabilität des Exports der VEB die gemäß Anlage 2 festgelegten Bestandteile des planmäßigen Ergebnisses aus Export. Dabei sind in dem erforderlichen Umfange die Bestandteile des planmäßigen Ergebnisses aus Export nach VEB zu konkretisieren.

(5) Die VVB, die planmäßig mit Exportverlust arbeiten, erhalten gleichzeitig mit dem Mindestbetrag für die Nettogewinnabführung an den Staat von den zuständigen Industrieministerien eine Kennziffer für Exportstimulierungsmittel.

(6) Die Generaldirektoren der VVB legen bei der Herausgabe der staatlichen Aufgaben an die VEB zusammen mit dem Normativ bzw. Mindestbetrag für die Nettogewinnabführung an den Staat die Höhe der einzelnen Exportstimulierungsmittel unter Beachtung der in den §§ 5 bis 7 genannten Kriterien fest. Dabei ist zu gewährleisten, daß die für die VVB festgelegten Verpflichtungen aus der Nettogewinnabführung an den Staat eingehalten werden.

§ 10

(1) Die AHB erhalten für ihre Tätigkeit bei der Vorbereitung, Anbahnung und Realisierung des Exportvertrages eine Handelsspanne. Mit der Handelsspanne werden vom AHB die von ihm zu tragenden Zirkulationsgemeinkosten und Vertreterprovisionen gedeckt und ein Handelsspannengewinn realisiert.

(2) Die Handelsspanne ist als Prozentsatz auf den Exporterlös gemäß Anlage 2 zu berechnen.

(3) Die Handelsspanne ist bei der Bezahlung der Leistungen zwischen den VEB und den AHB zu verrechnen.

(4) Die Handelsspannensätze werden durch den Minister für Außenwirtschaft in Abstimmung mit den zuständigen Industrieministern verbindlich pro AHB und Wirtschaftsgebiet festgelegt. Sie gelten für die Jahre 1969 und 1970. Für Leistungen der ausgewählten strukturbestimmenden Exportbetriebe und VEB mit einer hohen Exportrentabilität wird ein höherer Handelsspannensatz festgelegt als für die Leistungen der übrigen VEB.

(5) Für Eigengeschäfte der VEB können Abschläge zu den festgelegten Handelsspannensätzen zwischen AHB und VEB vereinbart werden.

§ 11

(1) Die geplanten Exportstimulierungsmittel gemäß §§ 5 bis 7 sind von den VVB aus den Nettogewinnabführungen der Betriebe bereitzustellen. Dabei sind das für die VVB insgesamt festgelegte Normativ und der Mindestbetrag der Nettogewinnabführung an den Staat einzuhalten. Die Exportstimulierungsmittel sind durch die VVB auf Sonderbankkonten bei der Industrie- und Handelsbank zu übertragen.

(2) Die VEB haben die Exportstimulierungsmittel über die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik von den Sonderbankkonten der VVB abzufordern.

(3) Bei Übererfüllung des Planes der Erzeugnisse, für die Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien gewährt werden, haben die VVB die für Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien erforderlichen Mittel den Sonderbankkonten zuzuführen.

(4) Die VVB haben das Recht, die zusätzlich benötigten Mittel für Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien nach Ausschöpfung der geplanten Mittel für die Exportstimulierung von der Nettogewinnabführung an den Staat abzusetzen.

(5) Die VEB sind verpflichtet, gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Nachweis über die Berechtigung der Inanspruchnahme der Exportstimulierungsmittel zu führen. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung der Bestimmungen über die Gewährung und Inanspruchnahme der Exportstimulierungsmittel zu kontrollieren.

§ 12

Die Finanzbeziehungen der AHB zum Staatshaushalt aus der Gewährung von Richtungskoeffizienten regeln sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Die Maßnahmen zur Einführung des einheitlichen Betriebsergebnisses sind entsprechend der „Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die plan-

mäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969 und 1970“ mit einer Überprüfung der seit Abschluß der Industriepreisreform bestehenden Industriepreise zu verbinden, sofern durch die Industriepreise in krassem Maße ein unrealer Ausweis der Exportrentabilität erfolgt.

§ 14

Ab 1. Januar 1969 anfallende Exporterlöse und Exportkosten aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre sowie Kosten aus Sanktionen (z. B. Vertragsstrafen, Schadenersatz) sind als Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses der VEB abzurechnen.

§ 15

Die Erfassung und Abrechnung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sowie der Ausweis in der staatlichen Finanzberichterstattung werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Leistungen, die ab 1. Januar 1969 durchgeführt werden.

(3) Bereits abgeschlossene Ausführungsverträge, die nach dem 1. Januar 1969 zu erfüllen sind, gelten als Aufträge entsprechend diesen Bestimmungen. Sofern auf der Grundlage der Ausführungsverträge bereits Exportverträge abgeschlossen wurden oder eine andere auslandsseitige Bindung erfolgte, gelten diese im Sinne der Anordnung als auftragsgemäß abgeschlossen. Wurden auf der Grundlage der Ausführungsverträge noch keine Exportverträge abgeschlossen oder erfolgte noch keine auslandsseitige Bindung, sind die in den bisherigen Ausführungsverträgen enthaltenen Bedingungen entsprechend § 2 Abs. 6 zu ergänzen.

(4) Für die in § 1 Ziff. 2 genannten VEB erfolgen durch die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Außenwirtschaft gesonderte Festlegungen zur Einbeziehung des Ergebnisses aus Export und der Exportstimulierungsmittel in die Berechnung der Normative bzw. Mindestbeträge für die Nettogewinnabführung an den Staat sowie für die Planung und Zuführung der Exportstimulierungsmittel.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden sinngemäß auch auf Exportverträge Anwendung, die die VEB in Übereinstimmung mit § 2 der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBI. II S. 287) im eigenen Namen mit ausländischen Partnern abschließen (Eigengeschäfte).

§ 17

Die Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBI. III S. 27) findet ab 1. Januar 1969 für die VEB gemäß § 1 keine Anwendung mehr.

Berlin, den 26. Juni 1968

**Der Minister
für Außenwirtschaft**

Sölle

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

VEB Carl Zeiss Jena
 VEB Uhrenkombinat Ruhla
 VEB der VVB Schiffbau

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die inhaltliche Bestimmung der Exporterlöse und Exportkosten**1. Die inhaltliche Bestimmung der zu planenden Exporterlöse und Exportkosten****1.1. Die zu planenden Bestandteile der Exporterlöse**

- Valutagegenwert des Preises der Leistungen (a)
 ./ Valutagegenwert der Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (b)
 ./ Valutagegenwert der Boni und Rabatte (c)
 ./ Valutagegenwert der Erlösschmälerungen aus Garantieleistungen (d)
 + Richtungskoeffizient auf (a ./ b ./ c ./ d)

zu planende Exporterlöse

1.2. Die zu planenden Bestandteile der Exportkosten

- Industriepreis (Industrieabgabepreis bzw. Betriebspreis) der Leistungen
 + Warenversandkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
 + Verpackungskosten
 + Handelsspanne des AHB

zu planende Exportkosten

2. Die inhaltliche Bestimmung der Ist-Exportserlöse und Ist-Exportkosten**2.1. Die Bestandteile der Ist-Exportserlöse**

- Valutagegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen (a)
 ./ Valutagegenwert der Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (b)
 ./ Valutagegenwert der Erlösschmälerungen (z. B. Boni und Rabatte, Garantieleistungen, Mängelrügen) (c)
 + Valutagegenwert der Erlöse aus Umsatzberichtigungen der Vorjahre (d)
 ./ Valutagegenwert der Erlösschmälerungen aus Umsatzberichtigungen der Vorjahre (e)
 + Richtungskoeffizient auf (a ./ b ./ c + d ./ e)

Ist-Exportserlöse

2.2. Die Bestandteile der Ist-Exportkosten

- Industriepreis (Industrieabgabepreis bzw. Betriebspreis) der Leistungen
 ./ Kostengutschriften aus Preisnachlässen (Kaufpreisminderungen) auf Grund von Mängelrügen und Vertragsverletzungen
 + Kosten aus Ersatz- und Ersatzteillieferungen auf Grund von Mängelrügen
 ./ Kostengutschriften aus Garantieleistungen
 + Kosten aus Umsatzberichtigungen der Vorjahre
 ./ Kostengutschriften aus Umsatzberichtigungen der Vorjahre
 + Warenversandkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
 + Verpackungskosten
 + Handelsspanne des AHB

Ist-Exportkosten

Lieferbar Ende Juli 1968

**GBI.
SDr. 578**

**Arbeitsschutzanordnung 908/1
— Hebezeuge —**

Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 908, erschienen als SDr. 39 des Gesetzblattes, außer Kraft.

**GBI.
SDr. 579**

**Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze
für Hebezeuge**

Durch diesen Sonderdruck tritt die Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung der „Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln“, veröffentlicht im Sdr. Nr. 39 des Gesetzblattes, außer Kraft.

**GBI.
SDr. 580**

**Arbeitsschutzanordnung 928
— Ausbildung und Prüfung von Hebezeugführern und -wörtern —**

**GBI.
SDr. 581**

**Arbeitsschutzanordnung 918
— Lastaufnahmemittel —**

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696**

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263**



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufendster Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatz-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 5. Juli 1968

Teil II Nr. 68

Tag

Inhalt

Seite

5. 7. 68

Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen

513

Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen

vom 5. Juli 1968

Auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBI I S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik neben den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle gemäß § 5 des Zollgesetzes unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen die Befugnis zur Beschlagnahme sowie zur Vernehmung von Rechtsverletzern. Sie kann die zuständigen Organe um Mithilfe bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen ersuchen.

§ 2

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann im Rahmen der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen gemäß § 1 selbst die Einziehung, Ersatzeinziehung oder Zahlung des Gegenwertes aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Bei Einziehungen, Ersatzeinziehungen oder Zahlungen des Gegenwertes gemäß Abs. 1 erläßt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einen Einziehungsentscheid. Ein Einziehungsentscheid der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen

2. die einzuziehenden Gegenstände oder die Höhe des zu zahlenden Gegenwertes oder der zu zahlenden Geldsumme
3. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Einziehungsentscheide der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind den betroffenen Personen gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post zuzustellen.

§ 3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI I S. 101) Strafverfügungen aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Eine Strafverfügung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen
2. die zu zahlende Geldsumme
3. die Begründung
4. die Beweismittel
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Beim Ausspruch einer Strafverfügung kann die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsfristen festlegen.

(4) Strafverfügungen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Rechtsverletzer gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zuzustellen.

Hinweis für die Postabonnenten!

Aus technischen Gründen erfolgt für einen Teil der Auflage die Auslieferung der Nummern 66 und 67 des Gesetzblattes Teil II erst nach dieser Nr. 68.

§ 4

Für die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen werden keine Auslagen erhoben.

§ 5

(1) Gegen eine Einziehungsmaßnahme nach § 2 sowie gegen eine Strafverfügung nach § 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Strafverfügung oder des Einziehungsentscheides bei der Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen, die auf der Strafverfügung oder dem Einziehungsentscheid angegeben ist.

(2) Hilft der Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde gegen eine Strafverfügung oder einen Einziehungsentscheid nicht ab, so ist diese innerhalb von 2 Wochen an die übergeordnete Dienststelle weiterzuleiten, die innerhalb von 3 Wochen endgültig zu entscheiden hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

(1) Eingezogene Waren können vor Eintritt der Rechtskraft verwertet werden, wenn die Gefahr des Verderbs besteht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Eine Verwertung ist auch zulässig, wenn eine nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Zollgesetzes festgesetzte Frist nicht eingehalten wird.

(3) Der Erlös tritt an die Stelle der Waren.

§ 7

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - finden bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen Anwendung, soweit nicht im Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik oder in den Bestimmungen dieser Verordnung gesonderte Regelungen getroffen wurden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

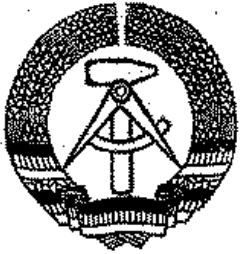
- die Verordnung vom 28. März 1962 über die Durchführung von Strafverfahren durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik - Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung - (GBl. II S. 153)
- die Verordnung vom 18. August 1966 zur Änderung der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung (GBl. II S. 679).

Berlin, den 5. Juli 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister für Außenwirtschaft
Sölle**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Juli 1968

Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 68	Anordnung über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik	515
11. 6. 68	Sechste Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung der Zahnärzte	517
14. 6. 68	Anordnung Nr. 2 über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppen-spezifischen Antisera	518

Anordnung über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968

Zur weiteren Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit wird auf dem Gebiet der Berufserlaubnis für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Personen, die an einer Hochschule außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein medizinisches, stomatologisches oder pharmazeutisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, das der Ausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht, erhalten auf Antrag vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich sie tätig werden, die Approbation nach dem Muster der Anlage. Für Pharmazeuten ist außerdem Voraussetzung, daß sie den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen haben.

(2) Bei Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, muß vor Erteilung der Approbation die Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

§ 2

(1) In besonderen Fällen kann eine formlose befristete schriftliche Erlaubnis zur Ausübung des entsprechenden Berufes erteilt werden, wenn z. B.

- der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik begrenzt ist
- zu erkennen ist, daß der entsprechende Beruf in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht in vollem Umfang selbständig ausgeübt werden kann.

(2) Eine Erlaubnis entsprechend Abs. 1 Buchst. b soll zunächst nicht länger als bis zu einem Jahr befristet werden. Danach ist zu entscheiden, ob die Approbation, die zur Ausübung des entsprechenden Berufes im vollen Umfang berechtigt, erteilt werden kann oder ob eine weitere Befristung für eine bestimmte Zeit notwendig ist. Die befristete Erlaubnis ist in eine Approbation umzutauschen, sobald die Gründe, die zur Befristung geführt haben, weggefallen sind.

(3) Die befristete Erlaubnis kann mit Auflagen und Beschränkungen versehen werden. Personen, denen eine befristete Erlaubnis erteilt ist, gelten im Rahmen der Erlaubnis als approbiert.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer befristeten Erlaubnis sind beizufügen:

- beglaubigte Übersetzung des Diploms
- Lebenslauf mit Angaben über
Datum, an dem das Studium als beendet gilt
Datum der Tätigkeitsaufnahme in der Deutschen Demokratischen Republik
Anschrift der Einrichtung, in der die Tätigkeit aufgenommen wird
Zeugnisse über die praktische Tätigkeit nach bestandener pharmazeutischer Prüfung.

(2) Die Approbation bzw. die befristete Erlaubnis ist 3fach auszufertigen. Die Originalurkunde erhält der Antragsteller. Die Zweitausfertigung ist der Personalakte beizufügen. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Über die erteilten Approbationen bzw. befristeten Erlaubnisse ist ein Register zu führen.

§ 4

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Ziff. 4 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBl. S. 120)
 - § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Ziff. 4 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte (Approbationsordnung der Zahnärzte) (ZVOBl. S. 139)
 - § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Apotheker (Approbationsordnung für Apotheker) (ZVOBl. S. 132).

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

M u s t e r

APPROBATIONS-URKUNDE

Auf Grund seines/ihrer an der/dem

Name der Hochschule

absolvierten und daselbst am

Datum

beendeten medizinischen Studiums wird

Herrn/Frau

geboren am

in

die

Approbation als Arzt

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung

vom _____ erteilt.

Datum

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt.

Die Approbation wird erteilt auf Grund von § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Juni 1968 über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 515).

Berlin, den _____ 19

Dienststempel

Rat des Bezirkes
- Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen -
Bezirksarzt

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

M u s t e r

APPROBATIONS-URKUNDE

Auf Grund seines/ihrer an der/dem

Name der Hochschule

absolvierten und daselbst am

Datum

beendeten Studiums der Stomatologie wird

Herrn/Frau

geboren am

in

die

Approbation als Zahnarzt

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung

vom _____ erteilt.

Datum

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Zahnarzt.

Die Approbation wird erteilt auf Grund von § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Juni 1968 über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 515).

Berlin, den _____ 19

Dienststempel

Rat des Bezirkes
- Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen -
Bezirksarzt

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

M u s t e r

APPROBATIONS-URKUNDE

Auf Grund seines/ihrer an der/dem

Name der Hochschule

absolvierten, daselbst am

Datum

beendeten pharmazeutischen Studiums und der entsprechend den geltenden Bestimmungen abgeleisteten praktischen Tätigkeit wird

Herrn/Frau

geboren am

in

die

Approbation als Apotheker

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung

vom _____ erteilt.

Datum

Die Approbation berechtigt den Apotheker/die Apothekerin zur Ausübung des Apothekerberufes.

Die Approbation wird erteilt auf Grund von § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Juni 1968 über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 515).

Berlin, den _____ 19

Dienstsiegel

Rat des Bezirkes
 — Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen —
 Bezirksarzt

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Approbationsordnung der Zahnärzte**

vom 11. Juni 1968

Auf Grund des § 24 der Approbationsordnung der Zahnärzte vom 2. März 1949 (ZVOBl. S. 139) und in Durchführung der Anordnung vom 1. Februar 1967 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte/Fachzahnärzte — Facharztordnung/Fachzahnarztordnung — (GBl. II S. 83) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zwölfmonatige Tätigkeit entsprechend der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (GBl. I S. 796) entfällt. Die Absolventen der Stomatologie erhalten nach erfolgreich beendetem Studium die Approbation als Zahnarzt nach dem Muster der Anlage.

* 5. DB vom 4. Oktober 1956 (GBl. I Nr. 66 S. 1184)

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 1 Absätze 1, 2 und 4 sowie die §§ 2 bis 5 und 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (GBl. I S. 796). Im § 6 sind die Worte „der Bestätigung nach § 2 Abs. 3 und der Bescheinigung nach § 3 Abs. 2“ zu streichen
- b) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. Oktober 1956 zur Approbationsordnung der Zahnärzte (GBl. I S. 1184).

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

M u s t e r

APPROBATION ALS ZAHNARZT

Nachdem Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

die stomatologische Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der

in

mit dem Urteil

bestanden hat, wird ihm/ihr die

Approbation als Zahnarzt

mit Wirkung vom erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Zahnarzt“ und zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Dienststempel

Verwaltungsgebühr M

Der Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen
Bezirksarzt**Anordnung Nr. 2***über die künstliche Erzeugung und Gewinnung
von blutgruppenspezifischen Antiseren

vom 14. Juni 1968

§ 1

Zentren im Sinne des § 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 18. Mai 1967 über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren (GBl. II S. 357) sind die in der Anlage aufgeführten Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1968

Der Minister
für GesundheitswesenL.V.: OMR Dr. Gehring
Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 18. Mai 1967 (GBl. II Nr. S. 357)

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

Bezirks-Institut Rostock

für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg

Bezirks-Institut Magdeburg

für die Bezirke Magdeburg und Potsdam

Bezirks-Institut Berlin

für das Gebiet von Groß-Berlin und die Bezirke Cottbus und Frankfurt/O.

Bezirks-Institut Halle

für die Bezirke Halle und Leipzig

Bezirks-Institut Erfurt

für die Bezirke Gera, Erfurt und Suhl

Bezirks-Institut Dresden

für den Bezirk Dresden

Bezirks-Institut Karl-Marx-Stadt

für den Bezirk Karl-Marx-Stadt



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Juli 1968

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 68	Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ingenieurbüros im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte....	519
17. 6. 68	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR)	522

Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ingenieurbüros im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte

vom 10. Juni 1968

Die Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus bedingt u. a. die Erhöhung der Effektivität der Forschung und Entwicklung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand.

Zur Durchsetzung des Kernstücks des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus – des ökonomischen Systems des Sozialismus – wird auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus (GBL I S. 223) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Ingenieurbüros im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Anordnung vom 28. Juli 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Ver-

einigungen Volkseigener Betriebe (GBL II S. 555) ist unter Beachtung folgender zweigspezifischer Regelung für die Ingenieurbüros der Landwirtschaft analog anzuwenden.

(2) Die in der im Abs. 1 genannten Anordnung den Generaldirektoren übertragenen Rechte und Pflichten werden für die Ingenieurbüros, die keiner VVB unterstehen, durch die Leiter der ihnen übergeordneten Organe wahrgenommen, soweit diese Rechte und Pflichten vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nicht gesondert geregelt werden.

§ 3

(1) Die Ingenieurbüros arbeiten ab 1. Januar 1968 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Aufgabe der Ingenieurbüros besteht in der komplexen Rationalisierung geschlossener Produktionsketten in den Betrieben und Produktionszweigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und in der Entwicklung komplexer Angebotsprojekte entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand.

(3) Die Ingenieurbüros werden im Rahmen des Planes auf Anforderung der landwirtschaftlichen Kooperationsgemeinschaften, der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe, der sozialistischen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Leitungsorgane der Landwirtschaft zur Unterstützung mit Projekten, wissenschaftlichen Beratungen und ökonomischen Berechnungen tätig. Die Ingenieurbüros verkaufen ihre Leistungen an ihre Auftraggeber und schließen dazu mit diesen Wirtschaftsverträge ab.

§ 4

Preisbildung

(1) Die Ingenieurbüros bilden die Preise für ihre Leistungen kalkulatorisch auf der Grundlage der geltenden

gesetzlichen Bestimmungen* und vereinbaren diese mit ihren Vertragspartnern.

(2) Im Vereinbarungspreis ist ein Gewinn in Höhe von 20 % bezogen auf die der Leistung direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten, zu kalkulieren.

(3) Der Vereinbarungspreis kann überschritten werden, wenn

- höhere als die geforderten technisch-ökonomischen Parameter erreicht wurden
- der vereinbarte Fertigstellungstermin unterschritten wurde.

(4) Werden die geforderten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht bzw. der vereinbarte Fertigstellungstermin überschritten, sind zwischen den Partnern entsprechende Abschläge zu vereinbaren. Als Mindestabschlag gilt eine Summe in Höhe von 1 % des Vereinbarungspreises.

(5) Für die Bildung des Gesamtpreises für ein Angebotsprojekt und eines Vereinbarungspreises zur Anwendung eines Angebotsprojektes sind die Festlegungen in den §§ 6 und 7 dieser Anordnung zu beachten.

§ 5

Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau

(1) Die Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau arbeiten entsprechend den in der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II S. 361) festgelegten Grundsätzen und Zielstellungen. Sie haben

- Beispielsanlagen zu entwickeln, in denen die neuesten Ergebnisse der Forschung und Entwicklung im Landwirtschaftsbau enthalten sind und in denen Technologien sowie industrieartige Produktionsmethoden demonstriert werden, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen

* Zur Zeit anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

- für Leistungen in der Forschung und Entwicklung — Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 263; Ber. GBl. II 1967 S. 251)
- für bautechnische Projektierungsleistungen — Preisverordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1963 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2303 des Gesetzblattes) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 2036 I vom 3. Februar 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1966 S. 419)
- für maschinen-technische Projektierungsleistungen — Preisverordnung Nr. 1612 vom 1. April 1966 — Anordnung über die Preise für Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe — in Verbindung mit der Ergänzung vom 14. Oktober 1966 (Bei Bedarf zu beziehen vom Amt für Preise, Außenstelle Maschinen- und Fahrzeugbau, Halle/Seale)
- für landwirtschaftlich-technologische Projektierungs- und andere Leistungen ohne besonderen Auftrag — Anlage 10 Ziff. 3.7 der Preisverordnung Nr. 2036 I — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe —
- für wissenschaftlich-technische Beratungen und Konsultationen analog Anlage 10 Ziff. 3.13 der Preisverordnung Nr. 2036 I — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe —
- für Leistungen beim Bau von Aggregaten und Anlagen — Anordnung vom 30. März 1967 über die Bildung der Preise für Anlagen (GBl. II S. 235)

- in Verbindung mit der komplexen Projektierungseinrichtung der Landwirtschaft, den Projektierungseinrichtungen und den wissenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft, des Bauwesens und des Maschinenbaues in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit Angebotsprojekte im Baukastensystem auf der Grundlage standardisierter und typisierter Bauelemente zu erarbeiten

- kooperierende LPG und VEG beim Aufbau großer Objekte mit Projektierung, wissenschaftlicher Beratung und ökonomischen Berechnungen allseitig zu unterstützen

- durch die Herstellung der Einheit zwischen landwirtschaftlich-technologischer, bautechnischer und maschinenbautechnischer Forschung und Entwicklung auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu sichern

- den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Entwicklung und Einführung hochproduktiver Technologien zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten mit dem geringsten Aufwand zu legen.

(2) Die Perspektiv- und Jahrespläne der Entwicklung von komplexen Angebotsprojekten für landwirtschaftliche Produktionsanlagen sind von den Leitern der den Ingenieurbüros übergeordneten Organe dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die fertigen Angebotsprojekte sind vor einem sachkundigen Gremium von führenden Praktikern und Wissenschaftlern durch das verantwortliche Ingenieurbüro zu verteidigen.

Anwendungsgebühren

§ 6

(1) Für die Nutzung von Angebotsprojekten bzw. Teilen davon sind durch die Ingenieurbüros von den anwendenden Betrieben Anwendungsgebühren zu erheben. Die Anwendungsgebühren sind vom anwendenden Betrieb an das Ingenieurbüro für jede Anwendung — spätestens zum Termin des Baubeginns — zu entrichten.

(2) Gegen die Entrichtung der Anwendungsgebühren übernimmt das verantwortliche Ingenieurbüro auch die Garantie für die von ihm gelieferten Angebotsprojekte entsprechend den gesetzlichen Garantiebestimmungen für wissenschaftlich-technische Leistungen.

(3) Anwendender Betrieb ist der Baubetrieb bzw. die Projektierungseinrichtung (einschließlich der landwirtschaftseigenen Kapazitäten), welche im Auftrag des Investitionsträgers die Angleichung eines Angebotsprojektes an einem Standort durchführt.

(4) Die Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte der Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau sind folgenden landwirtschaftlichen Investitionsträgern nicht in Rechnung zu stellen:

- landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III und individuellen Hauswirtschaften
- volkseigenen Gütern (VEG)
- volkseigenen Gartenbaubetrieben

- gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG)
- bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG)
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF)
- Betrieben der Staatlichen Komitees und der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) im Bereich der Landwirtschaft
- Gemeinschafts- und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der LFG und Kooperationsgemeinschaften.

Sie sind durch den anwendenden Betrieb quartalsmäßig gesammelt nachzuweisen und vom VEB Landbauprojekt zur Rückerstattung anzufordern.

(5) Im Sammelnachweis gemäß Abs. 4 sind anzuführen:

- Auftraggeber
- Rechnungsnummer und -datum
- Preis des Gesamtprojektes
- zu erstattende Anwendungsgebühr.

Die nachgewiesenen und angeforderten Anwendungsgebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anforderung dem Antragsteller zu überweisen.

§ 7

(1) Für komplexe Angebotsprojekte (nicht standortgebundene, komplette Projekte für Produktionsanlagen einschließlich bautechnischer, maschinenbautechnischer und landwirtschaftlich-technologischer Projekte) sind die Anwendungsgebühren in Prozent zum Gesamtpreis wie folgt zu berechnen:

Geplante Häufigkeit der Anwendung		Anwendungsgebühr
bis zu	5 Anwendungen	30 %
von	6 bis 10 Anwendungen	20 %
von	11 bis 20 Anwendungen	15 %
von	21 bis 30 Anwendungen	10 %
von	31 bis 40 Anwendungen	8 %
von	41 bis 50 Anwendungen	7 %
von	51 bis 70 Anwendungen	6 %
von	71 bis 100 Anwendungen	5 %
über	100 Anwendungen	4 %

(2) Die zu planende Anwendungshäufigkeit ist für einen Zeitraum von 3 Jahren auf der Grundlage der Bedarfsforschung von den Ingenieurbüros vorzuschlagen und durch die Leiter der ihnen übergeordneten Organe dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung der Anwendungshäufigkeit der Angebotsprojekte erfolgt in Abhängigkeit von der Erreichung der vorgegebenen Kennziffern und Parameter.

(3) Bei der Entwicklung eines Angebotsprojektes über eine Beispielsanlage setzt sich der Gesamtpreis zusammen aus:

- den Projektierungskosten für die Beispielsanlage
- + Kosten für die Überarbeitung zum Angebotsprojekt
- + 20 % Gewinn, bezogen auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten
- + Projektierungskosten für die Angleichung (Er- und Aufschließung) im Beispielsprojekt.

Wird ein Angebotsprojekt nicht über eine Beispielsanlage entwickelt, bilden die für die direkte Erarbeitung des Angebotsprojektes anfallenden Kosten zuzüglich Gewinnanteil den Gesamtpreis.

(4) Für das Projekt der Beispielsanlage ist die gleiche Anwendungsgebühr zu erheben wie für das daraus entwickelte Angebotsprojekt. Der § 6 dieser Anordnung ist dafür analog anzuwenden. Dem Investitionsauftraggeber sind die Preise für die Projektierungsleistungen für die örtliche Angleichung zu berechnen.

(5) Die Ingenieurbüros und die an der Herstellung eines Angebotsprojektes beteiligten Partner sind für die Überarbeitung des Projektes entsprechend der wissenschaftlich-technischen Entwicklung verantwortlich. Die dafür anfallenden Kosten sind aus den Anwendungsgebühren zu finanzieren.

(6) Von den für Angebotsprojekte von den Ingenieurbüros eingenommenen Anwendungsgebühren erhält nach vollständiger Abdeckung des Gesamtpreises (entsprechend Abs. 3) das verantwortliche Ingenieurbüro 10 %.

(7) Die verbleibende Summe der Anwendungsgebühren ist auf alle an der Entwicklung des Angebotsprojektes beteiligten Partner (einschließlich des verantwortlichen Ingenieurbüros) entsprechend ihrem Anteil sowie dessen Bedeutung zu verteilen. Die Anteile an den Anwendungsgebühren sind zwischen dem Ingenieurbüro und seinen Partnern zu vereinbaren und jährlich zu überweisen.

(8) Werden andere Einrichtungen mit der Ausarbeitung einschließlich dem Vertrieb komplexer Angebotsprojekte zentral beauftragt, so gelten für diese analog die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Anordnung.

Fondsbildung und -verwendung

§ 8

(1) Außer den im § 16 der Anordnung vom 26. Juli 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Vereinigungen Volkseigener Betriebe festgelegten Fonds bilden die Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau einen betrieblichen Risikofonds.

(2) Der betriebliche Risikofonds ist in Höhe von 3 %, bezogen auf die Eigenleistungen, zu bilden.

(3) Im übrigen sind die Festlegungen der Anordnung vom 15. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe (GBl. III S. 51) analog anzuwenden.

(4) Über die Bildung, die Höhe und die Verwendung eines Risikofonds in den weiteren Ingenieurbüros im Bereich der Landwirtschaft entscheiden die Leiter der ihnen übergeordneten Organe.

§ 9

(1) Die Entlohnung der Mitarbeiter der Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau erfolgt unter Beachtung der spezifischen Bedingungen analog dem Rahmenkollektivvertrag vom 23. Dezember 1964 über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen der volkseige-

nen Güter (VEG) des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der dazu erlassenen Nachträge auf der Grundlage der abzuschließenden Anschlußprotokolle.

(2) Die Regelung hinsichtlich der Entlohnung der in den Ingenieurbüros beschäftigten Werkstätigen trifft nicht für die Ingenieurbüros zu, die ihren Sitz in Berlin haben. Dafür sind gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst und den staatlichen Organen abzuschließen.

(3) Für die Ingenieurbüros für Rationalisierung, Mechanisierung, Betriebswirtschaft usw. sind die für ihre Bereiche geltenden tariflichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 10

(1) Die Bildung des Prämienfonds der Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau erfolgt für das Jahr 1968 in Höhe von 5,5 % des geplanten Lohnfonds.

(2) Bei Überbietung der geplanten technisch-ökonomischen Parameter und Termine der wissenschaftlich-technischen Leistungen (in Beispielsanlagen, Angebotsprojekten usw.) können von dem dadurch erzielten Überplangewinn 20 % zusätzlich dem Prämienfonds zugeführt werden.

(3) Bei Nichterfüllung der geplanten technisch-ökonomischen Parameter und Termine der wissenschaftlich-technischen Leistungen verringert sich die Grundzuführung zum Prämienfonds um 30 % des dadurch bedingten Minderertrages.

(4) Der Prämienfonds darf insgesamt 11 % des geplanten Lohnfonds nicht überschreiten. Die Mindestzuführung beträgt 1,5 % des geplanten Lohnfonds.

(5) In besonderen Fällen kann die Höhe der Jahresprämien summe einzelner Mitarbeiter maximal das Zweifache ihres Monatsgehaltes betragen.

(6) Über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds der weiteren Ingenieurbüros im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 1968 entscheiden die Leiter der ihnen übergeordneten Organe.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung sind die

– Anordnung vom 30. November 1965 über die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte (GBI. III S. 143) sowie die

– Anweisung vom 20. Oktober 1966 über die Verrechnung von Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen der Landwirtschaft gemäß Preisanordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 – Bautechnische Pro-

jektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe – in der Fassung der Preisanordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 – (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 12/1966)

nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Juni 1968

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates der
Deutschen Demokratischen
Republik
Ewald
Minister

Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR)

vom 17. Juni 1968

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBI. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR)* folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 (letzte Fassung gemäß § 1 der Anordnung vom 21. Dezember 1963 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens – ASiR – [GBI. II 1964 S. 7]) werden die festgelegten Einkommensgrenzen für die Gewährung einer Steuerermäßigung beim Unterhalt von Eltern auf Grund der ab 1. Juli 1968 eintretenden Erhöhung der Mindestrente wie folgt geändert:

1. Anstelle des Betrages von 1 548 M tritt ein Betrag von 1 800 M
2. Anstelle des Betrages von 3 096 M tritt ein Betrag von 3 600 M.

§ 2

In der Ziff. 51 Abs. 6 (letzte Fassung gemäß § 2 der Anordnung vom 21. Dezember 1963 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens – ASiR –) wird die festgelegte Einkommensgrenze von 1 548 M auf 1 800 M erhöht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1968

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

523

1968

Berlin, den 12. Juli 1968

Teil II Nr. 71

Tag

Inhalt

Seite

31. 5. 68

Anordnung Nr. 2 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe — Zweigspezifische Regelungen für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau —

523

Anordnung Nr. 2*

über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe

— Zweigspezifische Regelungen für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau —

vom 31. Mai 1968

Auf Grund des § 31 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II S. 423), im folgenden Anordnung Nr. 1 genannt, wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 1

Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 und diese Anordnung sind auch in alle Vorbereitungen, Durchführungen und Verteidigungen der Forschungs- und Entwicklungsthemen für Konstruktionen einzubeziehen.

Zu § 2 der Anordnung Nr. 1:

§ 2

Die gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 durchzuführende Abstimmung hat zum vollen Einverständnis zwischen Hersteller und Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels zu führen. Darüber ist eine von beiden Partnern zu unterschreibende Vereinbarung auszufertigen, die dem nach der Anlage 1 zur Anordnung Nr. 1 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote zuständigen Preisbildungsorgan jeweils sofort zu übergeben ist. Sofern der Hersteller die Industriengebühren selbständig bilden darf, ist analog zu verfahren, jedoch entfällt die Übergabe der Vereinbarung an das zuständige Preisbildungsorgan.

Zu § 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 3

Die Unterlagen sind vom Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels zu den Terminen zur Verfügung zu stellen, zu denen diese Unterlagen von den wirtschaftsleitenden Organen oder Betrieben

gemäß dieser Anordnung gefordert werden. Dabei ist dem Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels eine Frist von 8 Wochen einzuräumen. Wird innerhalb der gesetzten Frist kein begründeter Einspruch erhoben oder kein begründeter Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt, erlöschen alle Ansprüche des Hauptabnehmers bzw. des zuständigen Organs des Außenhandels. Gleichzeitig gilt in diesem Falle die Abstimmungspflicht gemäß § 2 dieser Anordnung als erfüllt.

Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 4

(1) Das Recht der Mitwirkung wird bezüglich der Vereinbarung des Preislimits und des Vergleichs der vorgegebenen und erreichten Parameter durch das DAMW dann wahrgenommen, wenn die Mitwirkung im Zusammenhang mit den Verteidigungen der Arbeitsstufen nach der Richtlinie vom 28. Februar 1967 des Staatssekretariats für Forschung und Technik über die Nomenklaturen für Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik erfolgt.

(2) Zur Sicherung der Mitwirkung des DAMW bei der Festlegung und der Korrektur der Preisdegression ist dem DAMW im Zusammenhang mit der Anmeldung prüf- und klassifizierungspflichtiger Haupterzeugnisse zur Klassifizierung zusätzlich zum Industriengebührenpreis die vorgesehene Preisdegression bekanntzugeben. Dies gilt auch für alle während der Fertigung des Erzeugnisses neu festgelegten Preisdegressionen.

(3) Forderungen des DAMW zur Korrektur der Preisdegression für Haupterzeugnisse werden bei der Gütezeichenerteilung oder -veränderung durch gesonderten Vermerk auf dem Prüfzeugnis bekanntgegeben. In diesen Fällen sind der Industriengebührenpreis und die Degression innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Prüfzeugnisses durch den Hersteller zu überprüfen, dem zuständigen Preisbildungsorgan zur Erteilung einer Preisbewilligung einzureichen und dem DAMW bekanntzugeben.

Zu § 4 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1:

§ 5

Soweit das DAMW ein prüf- und klassifizierungspflichtiges Erzeugnis als veraltet erklärt, erfolgt hierzu eine gesonderte Kennzeichnung auf dem Prüfzeugnis oder auf der Genehmigung zur Fortführung der Produktion.

* Anordnung (Nr. 1) vom 8. Juli 1967 (GBl. II Nr. 84 S. 423)

Zu § 6 der Anordnung Nr. 1:**§ 6**

(1) Diese Anordnung gilt für alle VEB und für alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Planes Forschung und Entwicklung durchführen, soweit diese Erzeugnisse herstellen, die in den Geltungsbereich von Preisvorschriften des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau fallen.

(2) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, deren Forschungsaufgaben aus den separierten Kostenbestandteilen Forschung und Entwicklung finanziert werden, private Industriebetriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben diese Anordnung mit Ausnahme der §§ 1, 4 Abs. 1 und des § 18 anzuwenden, soweit diese Betriebe Erzeugnisse entsprechend Abs. 1 herstellen.

(3) Als Serienfertigung im Sinne der Anordnung Nr. 1 gilt die Herstellung aller Erzeugnisse mit Ausnahme von Sonderanfertigungen, solchen Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich spezieller Preisbildungsvorschriften fallen, und der im § 7 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 genannten Erzeugnisse.

Zu § 9 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:**§ 7**

(1) Das Preislimit ist spätestens in der Arbeitsstufe K 5 bzw. K 5/0 oder bei Wegfall der Arbeitsstufen K 3 bis K 5/0 in der Arbeitsstufe UK 8 bzw. UK 8/0 entsprechend der Richtlinie gemäß § 4 Abs. 1 auszuarbeiten und bei Abschluß der Arbeitsstufe K 5/0 bzw. UK 8/0 vertraglich zu vereinbaren.

(2) Über die Ausarbeitung und vertragliche Vereinbarung des Preislimits ist ein vom Hersteller und Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels zu unterschreibendes Protokoll, welches Bestandteil des Vertrages wird, anzufertigen. Das Protokoll muß eine genaue technische Beschreibung des Erzeugnisses sowie die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter und die dem Preislimit zugrunde liegenden Mengen des Erzeugnisses enthalten. Der Hersteller ist verpflichtet, das Protokoll sofort nach der Ausfertigung an das zuständige Preisbildungsorgan einzureichen. Sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise selbständig bilden darf, ist analog zu verfahren, jedoch entfällt die Einreichung des Protokolls an das zuständige Preisbildungsorgan.

Zu § 9 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1:**§ 8**

Die Einschätzung des in das Preislimit einzubeziehenden ökonomischen Nutzeffektes ist spätestens bis zur Ausarbeitung des Industrieabgabepreises zu präzisieren.

Zu § 11 der Anordnung Nr. 1:**§ 9**

Die Über- oder Unterschreitung des Preislimits ist in einem vom Hersteller und Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels zu unterschreibenden Protokoll, welches Bestandteil des Vertrages wird, zu begründen. Das Protokoll ist dem zuständigen Preisbildungsorgan bei der Beantragung des Industrieabgabepreises zu übergeben.

Zu § 12 der Anordnung Nr. 1:**§ 10**

Bei der Ausarbeitung des Industrieabgabepreises ist neben den im § 12 der Anordnung Nr. 1 getroffenen

Festlegungen grundsätzlich die Relation zum vergleichbaren Inlandserzeugnis zu berücksichtigen. Entsteht über den Relationspreis hinaus ein ökonomischer Nutzen nach Abschnitt V der Anordnung Nr. 1, ist der sich daraus ergebende Nutzensanteil dem Relationspreis zuzuschlagen. Bei weiteren Relationspreisbildungen ist vom Relationspreis ohne diesen zusätzlichen Nutzensanteil auszugehen.

Zu § 13 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:**§ 11**

(1) Das zuständige Preisbildungsorgan hat bei der Bestätigung des Industrieabgabepreises auf der Preisbewilligung anzugeben:

Industrieabgabepreis ohne Nutzensanteil
Nutzensanteil

Industrieabgabepreis mit Nutzensanteil.

Der Hersteller ist berechtigt, den Industrieabgabepreis mit Nutzensanteil zu berechnen.

(2) Basis für die Errechnung und Abführung der Produktionsabgabe ist der Industrieabgabepreis ohne Nutzensanteil. Die Bestimmungen über die Preisdifferenzierung nach der Güteklassifizierung des DAMW sind zu berücksichtigen.

Zu § 13 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1:**§ 12**

(1) Der Ermittlung der Liefermengen für Inland und Export als Ausgangsbasis für die Festlegung des Nutzensanteils sind das Jahr der planmäßigen Produktionsaufnahme und das diesem folgende Planjahr zugrunde zu legen.

(2) Ist das Erzeugnis in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitraum nur für den Export oder nur für den Inlandabsatz bestimmt, ist der ökonomische Nutzen zur Ermittlung des Nutzensanteils entweder für den Export oder den Hauptabnehmer im Inland zu ermitteln.

(3) Zur Ermittlung des Verhältnisses der Liefermenge zwischen Export und Inlandabsatz gilt der gemäß Abs. 1 festgelegte Zeitraum.

(4) Der ökonomische Nutzen ist zunächst getrennt für Export und Hauptabnehmer im Inland zu ermitteln, sofern nicht Abs. 2 zutrifft. Der in den Industrieabgabepreis einzubeziehende Nutzensanteil ergibt sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Liefermengen gemäß Abs. 1 und dem ökonomischen Nutzen für Export und Hauptabnehmer im Inland.

(5) Werden mehr als 30% der Liefermengen gemäß Abs. 1 für den Export vorgesehen, ist der Nutzensanteil nur in der Höhe zu berücksichtigen, daß dadurch die Exportrentabilität nicht verschlechtert wird, sofern das Erzeugnis mit einem bisher exportierten vergleichbar ist.

Zu § 13 Abs. 4 der Anordnung Nr. 1:**§ 13**

Der Hersteller kann als Nutzensanteil bis zu 30% des ökonomischen Nutzens, höchstens jedoch das Doppelte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns im Industrieabgabepreis berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn sich nach § 12 Abs. 5 die Exportrentabilität verschlechtert.

Zu § 15 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1:**§ 14**

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gütezeichens „Q“ der Nutzensanteil kleiner als die absolute

Höhe des Preiszuschlages für Gütezeichen „Q“, haben die Preisbildung und Berechnung zum Industrieabgabepreis ohne Nutzensanteil, einschließlich Preiszuschlag für Gütezeichen „Q“, zu erfolgen.

Zu § 17 der Anordnung Nr. 1:

§ 15

Die Ermittlung des ökonomischen Nutzens bzw. des Nutzensanteils kann nach den in der Anlage festgelegten Methoden erfolgen, sofern das Erzeugnis gleichzeitig für Inlandabsatz und Export oder nur für den Export vorgesehen ist.

Zu § 18 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 16

Der ökonomische Nutzen ist auf der Grundlage der Richtlinie gemäß § 4 Abs. 1, der Richtlinie des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau vom 10. April 1967 für die Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren und deren Einführung in die Produktion und der dazu geltenden Arbeitsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau sowie zweigspezifischer Festlegungen über die Vorbereitung, Durchführung und Verteidigungen von Forschungs- und Entwicklungsthemen zu ermitteln.

Zu § 18 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1:

§ 17

Als erste Anwenderstufe gilt der Abnehmer, der das Finalerzeugnis des Maschinenbaues einsetzt, nicht z. B. ein Maschinenbaubetrieb, der ein neu- oder weiterentwickeltes bezogenes Einzelteil in sein Finalerzeugnis einbaut. Bei Anwendung der Anordnung Nr. 1 für Baugruppen und Einzelteile, wie z. B. für Erzeugnisse aus Schlüsselnummer 135 nach § 7 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1, ist entsprechend § 18 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 zu verfahren.

Zu § 20 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 18

Sofern für das bisher exportierte vergleichbare Erzeugnis nach der Industriepreisreform noch kein Industrieabgabepreis gebildet wurde, ist dieser nach den geltenden Kalkulationsrichtlinien neu zu bilden.

Zu § 21 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 19

Die ökonomische Lebensdauer ist der Zeitraum, in dem das Erzeugnis moralisch verschleißt und durch ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis abgelöst werden muß. Bei der Ausarbeitung des Industrieabgabepreises kann gemeinsam vom Hersteller und Hauptabnehmer eine Optimierungsrechnung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Optimierungsrechnung ist beim Vorschlag der Preisdegression zu berücksichtigen.

Zu § 21 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1:

§ 20

(1) Die degressive Staffelung des Industrieabgabepreises beginnt nach Ablauf des der planmäßigen Produktionsaufnahme folgenden Planjahres. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn im Industrieabgabepreis kein Nutzensanteil enthalten ist.

(2) Ausgangsbasis für die degressive Staffelung des Industrieabgabepreises ist der Industrieabgabepreis mit Nutzensanteil, soweit ein solcher im Industrieabgabepreis enthalten ist.

(3) Die degressive Staffelung des Industrieabgabepreises erstreckt sich bis zur Höhe des für das Erzeugnis nach den gesetzlichen Preisbildungsbestimmungen kalkulationsfähigen Gewinnes einschließlich der vorgesehenen Selbstkostensenkungen während des Zeitraumes der Preisdegression für das Erzeugnis.

(4) Die degressive Staffelung des Industrieabgabepreises hat so zu erfolgen, daß der im Industrieabgabepreis enthaltene Nutzensanteil und die über den kalkulationsfähigen Gewinn hinausgehenden vorgesehenen Selbstkostensenkungen während des Zeitraumes der Preisdegression für das Erzeugnis spätestens mit dem Beginn des letzten Planjahres der nach § 19 zwischen Hersteller und Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels eingeschätzten ökonomischen Lebensdauer vollständig abgebaut sind.

(5) Die Stufen der degressiven Staffelung des Industrieabgabepreises sind nicht für kürzere Fristen als ein Planjahr festzulegen, sofern nicht nach § 22 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 eine kurzfristigere Korrektur gefordert wird.

Zu § 22 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 21

Das zuständige Preisbildungsorgan hat die Degression auf der Preisbewilligung gemäß § 11 nach Prüfung und Bestätigung der Degression durch das wirtschaftsleitende Organ des Herstellers festzulegen, sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise nicht selbständig bilden darf.

Zu § 24 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 22

Der Hersteller von veralteten Erzeugnissen ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach den sich aus § 8 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 oder nach Aufforderung durch die übergeordnete VVB ergebenden Terminen den neuen Industrieabgabepreis auszuarbeiten und dem zuständigen Preisbildungsorgan zur Erteilung einer Preisbewilligung einzureichen. Sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise selbständig bilden darf, ist analog zu verfahren, jedoch entfällt die Einreichung an das zuständige Preisbildungsorgan. Dem Preisbildungsorgan sind die Begründung der Fortsetzung der Produktion bzw. die Anträge des Hauptabnehmers, des zuständigen Organs des Außenhandels oder der Bank sowie das Prüfzeugnis des DAMW oder die Genehmigung zur Fortführung der Produktion mit einzureichen.

Zu § 24 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1:

§ 23

Der Hersteller hat in jedem Falle eine Nachkalkulation nach der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) aufzustellen und dem zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen. Sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise selbständig bilden darf, ist analog zu verfahren, jedoch entfällt die Einreichung an das zuständige Preisbildungsorgan. Dabei darf in keinem Falle der Industrieabgabepreis für das veraltete Erzeugnis den Industrieabgabepreis nach § 20 Abs. 4 einschließlich der Berücksichtigung der Bestimmungen über die Preisdifferenzierung nach der Güteklassifizierung des DAMW übersteigen, sofern nicht § 27 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 anzuwenden ist.

Zu § 24 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1:

§ 24

(1) Der Gewinn nach § 24 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 verbleibt dem Hersteller für ein Planjahr zuzüglich des Zeitraumes bis zur Beendigung des laufenden Planjahres, in dem ein Erzeugnis als veraltet erklärt wird.

(2) Wird ein veraltetes Erzeugnis über den gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitraum hinaus produziert, so sind der kalkulatorische Gewinn nach Abs. 1 und weitere 20 % bezogen auf den Industrieabgabepreis, gemäß § 23 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 abzuführen.

(3) Der sich nach § 24 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 ergebende Industrieabgabepreis sowie die nach Abs. 2 abzuführenden Beträge sind vom zuständigen Preisbildungsorgan mit dem jeweiligen Inkraftsetzungsdatum in die Preisbewilligung bei Beantragung der Preisfestsetzung als veraltetes Erzeugnis einzusetzen, sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise nicht selbständig bilden darf.

Zu § 26 der Anordnung Nr. 1:

§ 25

(1) Die Entscheidungen der VVB bzw. des DAMW sind endgültig, sofern nicht § 28 der Anordnung Nr. 1 zutrifft. Bei Widersprüchen entscheidet das DAMW endgültig.

(2) Bei Anträgen der Abnehmer und der Bankfilialen an das für den Hersteller zuständige wirtschaftsleitende Organ entscheidet dieses endgültig.

Zu § 27 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 26

Wird ein veraltetes Erzeugnis als solches länger als 2 Planjahre produziert, ist ab diesem Zeitpunkt der Industrieabgabepreis gegenüber dem Abnehmer um 20 % bezogen auf den nach § 24 festgesetzten Industrieabgabepreis, zu erhöhen. Der sich aus dieser Preis-erhöhung ergebende Betrag in M ist durch den Hersteller gemäß § 23 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 abzuführen. Die Preisfestsetzung hat im Zusammenhang mit der Durchführung des § 24 Abs. 3 zu erfolgen.

Zu § 28 der Anordnung Nr. 1:

§ 27

Dem zuständigen Preisbildungsorgan ist in jedem Falle vom Hersteller eine schriftliche Entscheidung des bilanzverantwortlichen Organs einzureichen. Das zuständige Preisbildungsorgan erteilt dem Hersteller eine befristete Preisbewilligung mit dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Industrieabgabepreis, sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise nicht selbständig bilden darf.

Zu § 30 der Anordnung Nr. 1:

§ 28

Die Analyse erfolgt grundsätzlich mit im Rahmen der nach den Verfügungen und Mitteilungen des Amtes für Preise aufzustellenden generellen Preisanalysen. Das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und die wirtschaftsleitenden Organe geben je nach Notwendigkeit zusätzliche Schwerpunkte jeweils bekannt.

§ 29

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1968

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. Georgi

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Ermittlung des ökonomischen Nutzens
und der maximalen Höhe
des Industrieabgabepreises**

1. Ermittlung der absoluten Größe des ökonomischen Nutzens beim Export

$$N = V_n - \frac{V_a}{I_n} \cdot I_n$$

Symbolerklärung:

N = Durch die Verbesserung der Exportrentabilität entstehender ökonomischer Nutzen als absoluter Betrag

V_n = M-Gegenwert des Nettovalutaerlöses des neu- bzw. weiterentwickelten Erzeugnisses

V_a = M-Gegenwert des Nettovalutaerlöses des vergleichbaren bisherigen Erzeugnisses

I_n = Betriebspreis ohne Nutzensanteil des neu- bzw. weiterentwickelten Erzeugnisses

I_a = Zum Zeitpunkt der Ermittlung des ökonomischen Nutzens gesetzlich zulässiger Betriebspreis mit Nutzensanteil, soweit ein solcher zu diesem Zeitpunkt noch enthalten ist, des vergleichbaren bisherigen Erzeugnisses

2. Ermittlung des in den Industrieabgabepreis eingehenden Nutzensanteils, wenn das Erzeugnis sowohl für den Inlandabsatz als auch für den Export bestimmt ist

$$N_D = \frac{N_I \cdot M_I + N_E \cdot M_E}{M_I + M_E}$$

Symbolerklärung:

N_D = Durchschnittlicher ökonomischer Nutzen

N_I = Ökonomischer Nutzen im Inland

N_E = Ökonomischer Nutzen im Export

M_I = Liefermenge im Inland in ME

M_E = Liefermenge im Export in ME

3. Ermittlung der maximalen Höhe des Industrieabgabepreises mit Nutzensanteil

$$I_{n,max.} = \frac{V_n}{R_n}$$

Symbolerklärung:

$I_{n,max.}$ = Maximaler Industrieabgabepreis mit Nutzensanteil

V_n = M-Gegenwert des Nettovalutaerlöses des neu- bzw. weiterentwickelten Erzeugnisses

R_n = Exportrentabilitätskennziffer des bisherigen vergleichbaren Erzeugnisses.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

527

1968

Berlin, den 15. Juli 1968

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 68	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —	527
4. 7. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —	531
1. 7. 68	Anordnung über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung —	532

Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —

vom 4. Juli 1968

Zur Sicherung des Studiums durch eine nach sozialen Gesichtspunkten und nach dem Leistungsprinzip gestaltete Stipendiengewährung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- Direktstudenten an den Universitäten und Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt) und den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland studieren
- Schüler an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium
- ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, denen die Deutsche Demokratische Republik Asylrecht gewährt oder die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben
- ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben.

Voraussetzungen für die Stipendiengewährung

§ 2

(1) Stipendien werden entsprechend Artikel 26 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 (GBL I S. 199) nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

(2) Es ist das staatsbürgerliche Recht und die staatsbürgerliche Pflicht der Studenten, in Wahrnehmung ihrer eigenen hohen Verantwortung für ihre Bildung und Erziehung an der Gestaltung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses, der Forschungstätigkeit und des gesellschaftlichen Lebens an den Hoch- und Fachschulen aktiv mitzuwirken. Deshalb sind hohe fachliche und gesellschaftliche Leistungen durch bewusste Studiendisziplin sowie schöpferische Betätigung im wissenschaftlich-produktiven Studium der Maßstab für die Gewährung eines Stipendiums.

(3) Das Stipendium und die Zuschläge werden nur solange gewährt, wie der Student die Anforderungen, die zum Erhalt des Stipendiums und der Zuschläge führten, erfüllt.

§ 3

(1) Stipendium wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten des Studenten und von der Anzahl der insgesamt von den Eltern bzw. dem Studenten zu versorgenden Kinder gewährt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahres.

(2) Als zu versorgende Kinder im Sinne dieser Anordnung gelten

- Kinder im Vorschulalter
- Schüler von Oberschulen
- Lehrlinge
- Direktstudenten der Hoch- und Fachschulen.

(3) Einkommen des Studenten aus nichteigener Arbeit (Renten aus der zusätzlichen Altersversorgung, Mieten, Pachten u. a.) wird zu dem Einkommen hinzugezogen, das Grundlage für die Stipendienberechnung ist. Invaliden- und Unfallrenten der Studenten sind dem Einkommen nicht zuzurechnen.

§ 4

Grundstipendium lediger Studenten

(1) Das Grundstipendium beträgt für ledige Studenten monatlich

a) bei einem Bruttoeinkommen der Eltern

bis 1 000 M an Hochschulen 190 M, an Fachschulen 160 M

von 1 001—1 200 M an Hochschulen 170 M, an Fachschulen 140 M

von 1 201—1 400 M an Hochschulen 140 M, an Fachschulen 110 M

von 1 401—1 500 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M

b) bei vier und mehr von den Eltern insgesamt zu versorgenden Kindern und einem Bruttoeinkommen der Eltern

von 1 501—1 800 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M

von 1 801—2 000 M an Hochschulen 90 M, an Fachschulen 60 M.

(2) Sind beide Elternteile des Studenten berufstätig bzw. ist ein Elternteil berufstätig und der andere erwerbsunfähig im Sinne der geltenden Bestimmungen oder Rentner, wird das der Berechnung zugrunde liegende Bruttoeinkommen um 300 M niedriger angesetzt.

(3) Bei Teilbeschäftigung eines Elternteiles findet Abs. 2 Anwendung, wenn dieser Elternteil mehr als 300 M Einkommen hat. Beträgt das Einkommen dieses Elternteiles weniger als 300 M, wird es bei der Berechnung des Stipendiums nicht berücksichtigt.

(4) Ist ein Elternteil als mithelfendes Familienmitglied tätig, so kann bei genauem Nachweis des Umfangs der Tätigkeit durch das zuständige Staats- bzw. Wirtschaftsorgan Abs. 2 Anwendung finden.

(5) Studenten, deren Eltern geschieden bzw. nicht verheiratet sind, erhalten auf der Grundlage des Einkommens des Elternteiles, zu dessen Haushalt sie gehören, und des Unterhaltsbeitrages des anderen Elternteiles Stipendium. Bei Wiederverheiratung des geschiedenen Elternteiles, zu dessen Haushalt die Studenten gehören, werden die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder bei der Berechnung des Stipendiums Geschwistern gleichgestellt. Das Einkommen des Ehegatten des Elternteils, zu dessen Haushalt die Studenten gehören, wird bei der Berechnung des Stipendiums nicht berücksichtigt.

(6) Studenten, die Halbwaisen sind, erhalten Stipendium auf der Grundlage des Einkommens des lebenden Elternteiles, unabhängig davon, ob dieser Elternteil verheiratet ist oder nicht. Ist der Elternteil verheiratet, findet Abs. 5 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 5

Grundstipendium verheirateter Studenten

Das Grundstipendium verheirateter Studenten wird nach dem Einkommen des Ehegatten berechnet. Für die Berechnung des Stipendiums gilt § 4 Abs. 1.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Ein Grundstipendium von 190 M bzw. 160 M erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern

a) Studenten, die als Soldaten auf Zeit gedient haben

b) Studenten, die vor dem Studium mindestens 5 Jahre beruflich tätig waren (ausschließlich der Lehrzeit). Der Dienst in den bewaffneten Organen wird der beruflichen Tätigkeit gleichgesetzt

c) Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Verfolgte des Faschismus und deren Kinder

d) Vollwaisen

e) geschiedene Studenten, deren geschiedener Ehepartner nicht unterhaltspflichtig ist

f) alleinstehende Studenten mit Kind.

(2) Schüler an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium werden bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Fachschulen gleichgestellt. Die Stipendiansätze sind gemäß § 4 zu errechnen.

(3) An Studenten, die ein Sonderstipendium auf der Grundlage der

a) Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611)

b) Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23)

c) Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 619)

erhalten, können Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 gezahlt werden.

§ 7

Stipendien für Forschungsstudenten

(1) Studenten im Forschungsstudium erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten ein monatliches Stipendium im

1. Jahr des Forschungsstudiums von 300 M

2. Jahr des Forschungsstudiums von 250 M

3. Jahr des Forschungsstudiums von 400 M.

(2) Forschungsstudenten können Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 erhalten.

(3) Sonderstipendiaten gemäß § 6 Abs. 3, die ein Forschungsstudium aufnehmen und deren Stipendien niedriger als die im Abs. 1 genannten Stipendiensätze sind, erhalten ein Stipendium nach den im Abs. 1 genannten Sätzen.

(4) Forschungsstudenten, die das Forschungsstudium um mindestens 6 Monate und mit einer mindestens mit „gut“ bewerteten Abschlußarbeit vorzeitig abschließen, können eine Prämie in Höhe von 25 % der bis zum termingemäßen Abschluß des Studiums zu zahlenden Stipendien erhalten. Die Prämie darf 1200 M nicht überschreiten.

(5) In die Stipendiensätze gemäß Abs. 1 sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) eingearbeitet.

§ 8

Stipendien für Studenten der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland

(1) Studenten der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Studium in das Ausland delegiert wurden, erhalten ein Valutastipendium entsprechend den mit dem Gastland vertraglich festgelegten Vereinbarungen. Zu den im Ausland gezahlten Stipendien können Leistungsstipendien in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den im § 10 vorgesehenen Leistungsstipendien für Studenten in der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

(2) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einmal jährlich eine Bücher- und Bekleidungshilfe bis zu einer Höhe von 300 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährung dieser Beihilfen an die in das Ausland delegierten Studenten stehen der jeweiligen Delegation 1 % der Gesamtstipendiumsumme zur Verfügung.

(3) Für die Gewährung des Valutastipendiums haben die Eltern bzw. der Ehegatte des Studenten Einzahlungen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu leisten. Die monatliche Höhe entspricht der Differenz zwischen einem Stipendium in Höhe von 180 Mark der Deutschen Demokratischen Republik und dem Stipendium gemäß §§ 4 und 5, das der betreffende Student beim Studium in der Deutschen Demokratischen Republik unter gleichen Einkommensverhältnissen der Eltern bzw. des Ehegatten erhalten würde.

(4) Bei Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik während des Auslandsstudiums wird das Stipendium in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Die Eltern bzw. der Ehegatte sind während dieser Zeit von der Zahlung der genannten Beträge gemäß Abs. 3 befreit.

§ 9

Sozialzuschläge zum Stipendium

Studenten in Familien mit 4 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern erhalten zum Grundstipendium gemäß § 4 einen monatlichen Sozialzuschlag nach folgender Staffelung:

Bruttoeinkommen	4 Kinder	5 Kinder	6 und mehr Kinder
— 500 M	40 M	40 M	40 M
501— 600 M	30 M	40 M	40 M
601— 700 M	20 M	30 M	40 M
701— 800 M	10 M	20 M	30 M
801—1500 M	10 M	10 M	20 M
1501—2000 M	—	—	10 M.

§ 10

Leistungsstipendium

(1) Studenten mit sehr guten Leistungen, hoher gesellschaftlicher Aktivität und vorbildlichem politisch-moralischem Verhalten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsstipendien erhalten.

(2) Es können vergeben werden

a) im 2. Studienjahr an Hochschulen und ab 2. Studienjahr an Fachschulen

Prozent der Studenten im Direktstudium	monatlich
10	80 M
10	60 M
20	40 M

b) ab 3. Studienjahr an Hochschulen

Prozent der Studenten im Direktstudium	monatlich
10	80 M
15	60 M
25	40 M

(3) Die Leistungsstipendien sind jährlich zu beantragen. Vorschlagsberechtigt sind die Hoch- und Fachschullehrer sowie die Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

§ 11

Zusatzstipendium

Ein Zusatzstipendium von monatlich 80 M erhalten:

a) Studenten der Hoch- und Fachschulen, auf die die Bestimmungen der §§ 9 und 19 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. II S. 957) zutreffen.

b) Studenten der Hoch- und Fachschulen, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. die Artur-Becker-Medaille oder die Fritz-Heckert-Medaille verliehen wurde. Der Dienst in den bewaffneten Organen wird der Berufstätigkeit gleichgesetzt.

§ 12

Ortszuschlag

(1) Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, studieren, erhalten zum Grundstipendium einen Zuschlag von 15 M.

(2) Die Studenten, die einen Studienabschnitt von mindestens einem Monat an einer in Berlin gelegenen Hoch- oder Fachschule absolvieren, erhalten für die Dauer des Studiums in Berlin den Zuschlag gemäß Abs. 1.

**Verfahren
zur Gewährung bzw. zum Entzug
des Stipendiums und der Zuschläge**

§ 13

(1) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen sind für die Einhaltung der Stipendienordnung verantwortlich. Die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter an den Hochschulen und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen entscheiden über die Vergabe der Stipendien im Rahmen des Stipendienfonds.

(2) Die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen bilden Kommissionen für Stipendienfragen. Den Kommissionen gehören Angehörige der Sektionen, Fachschullehrer sowie Vertreter der Freien Deutschen Jugend und anderer gesellschaftlicher Organisationen an. Entsprechend der Größe der Einrichtung können mehrere Kommissionen gebildet werden.

(3) Zu den Aufgaben der Kommission für Stipendienfragen gehört:

- a) die Analyse der Wirksamkeit der angewandten Stimuli in Erziehung und Ausbildung
- b) die Beratung des Leiters bei der Anwendung der Stipendienordnung zur Anerkennung besonderer Leistungen der Studenten
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewährung von Leistungsstipendien oder Sonderstipendien
- d) die Beratung und Unterbreitung von Empfehlungen zur Kürzung bzw. zum Entzug des Stipendiums gemäß § 2 Abs. 3.

(4) Über die Vergabe bzw. den Entzug von Stipendien und Zuschlägen entscheiden die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen auf der Grundlage der Empfehlungen gemäß Abs. 3 in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

(5) Über die Vergabe bzw. den Entzug von Stipendien und Zuschlägen für Studenten der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland entscheidet im I. Studienjahr die Einrichtung, an der die Vorbereitung auf das Auslandsstudium erfolgte. In den folgenden Studienjahren entscheidet der Leiter der Studienabteilung bei der diplomatischen Vertretung der Deut-

schen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesellschaftlichen Organisationen.

(6) Über Einsprüche gegen Entscheidungen gemäß Abs. 4 entscheiden die Rektoren der Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen endgültig. Über Einsprüche gegen Entscheidungen gemäß Abs. 5 entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen endgültig.

§ 14

(1) Die für die Gewährung von Stipendien erforderlichen Unterlagen sind den Hoch- und Fachschulen von den Studenten jährlich einzureichen. Die Festsetzung der Stipendienhöhe gilt grundsätzlich für den Zeitraum eines Studienjahres (1. September bis 31. August).

(2) Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Studienaufnahme. Werden Grund- und Zusatzstipendien zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung in dem der Beantragung folgenden Monat.

(3) Die Stipendienzahlung endet mit dem Tage der Exmatrikulation als Direktstudent, spätestens am 31. August bzw. 28. Februar des planmäßigen letzten Studiensemesters. Über eine Verlängerung der Stipendienzahlung entscheiden die nach § 13 Abs. 1 für die Vergabe der Stipendien verantwortlichen Leiter auf Vorschlag der Kommission für Stipendienfragen im Rahmen des Stipendienfonds.

§ 15

Sonderfonds

(1) Jeder Bildungseinrichtung steht 1% der Gesamtstipendiensumme des Haushaltsjahres als Sonderfonds zur Verfügung.

(2) Die Aufteilung und Verwendung des Sonderfonds wird durch den Leiter der Bildungseinrichtung gemeinsam mit der FDJ-Leitung vorgenommen.

(3) Der Sonderfonds dient der Stimulierung vorbildlicher Leistungen im Prozeß der Erziehung und Ausbildung. Die Verwendung erfolgt insbesondere:

- a) zur Auszeichnung von Kollektiven
 - als „Sozialistisches Studentenkollektiv“
 - für vorbildliche Ergebnisse im wissenschaftlich-produktiven Studium
 - für besondere gesellschaftliche Aktivität im politischen, kulturellen und sportlichen Leben
- b) zur Gewährung von Einzelprämien
 - für hervorragende Erfüllung der Studienverpflichtungen
 - für hervorragenden gesellschaftlichen Einsatz
 - für wesentliche Leistungssteigerungen
- c) zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens an der Bildungseinrichtung
- d) für soziale Beihilfen.

§ 16

Sozialversicherung

(1) Alle Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) geregelt. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sinngemäß anzuwenden.

(3) Erkrankte Studenten erhalten Stipendien und Zuschläge nach folgenden Grundsätzen:

- a) in der 1. bis zur 6. Woche werden bei ärztlich bescheinigter Krankheit Stipendien und Zuschläge in voller Höhe, für die 7. bis 26. Woche in Höhe von 50 % und für die 27. bis 52. Woche in Höhe von 25 % gezahlt.
- b) für die Zeit stationärer Behandlung werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis zur 6. Woche in Höhe von 50 % und für die 7. bis 26. Woche in Höhe von 25 % gezahlt.

(4) Wird der Student in eine Tuberkulose-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis zur 6. Woche in voller Höhe und für die 7. Woche bis zur Entlassung in Höhe von 50 % gezahlt.

(5) Erleidet ein Student während der Studienzeit in Erfüllung der Verpflichtungen des Studiums einen Unfall, werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis zur 26. Woche in voller Höhe gezahlt. Befindet sich der Student in dieser Zeit in stationärer Behandlung, werden 50 % gezahlt.

§ 17

Unfallversicherung

Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach den Festlegungen des Ministers der Finanzen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Wird bei Inkrafttreten dieser Anordnung bei Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung die Höhe des bisher gezahlten Stipendiums nicht erreicht, so kann das bisherige Stipendium bis zur Beendigung des Studiums weitergezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn im weiteren Studienablauf Änderungen in den Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums eintreten, die auch nach den bis zum 31. Juli 1968 geltenden Bestimmungen zu einer Änderung der Höhe des Stipendiums geführt hätten.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Für Studenten der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik erlassen die Leiter der zuständigen zentralen

staatlichen Organe eigene Stipendienbestimmungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen an Schüler medizinischer Schulen ein Stipendium nach den Sätzen der Fachschulen gewähren, wenn

- a) die Ausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf erfolgt, der in der Systematik der Ausbildungsberufe nicht geführt wird und
- b) diese Ausbildung länger als 26 Wochen dauert.

(3) Studenten an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen werden bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt. Die Stipendiansätze sind gemäß § 4 zu errechnen.

(4) Ausländische Studenten gemäß § 1 Buchstabe d und e werden bei der Gewährung von Stipendien den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 17. Dezember 1962 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 834)
- b) die Anordnung vom 3. Mai 1967 zur Verordnung vom 6. Dezember 1962 über die Regelung des Stipendienwesens (GBl. II S. 254).

Berlin, den 4. Juli 1968

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Professor Dr. Gießmann

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über das
einheitliche sozialistische Bildungssystem
— Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler
und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —

vom 4. Juli 1968

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. August 1967 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. II S. 567; Ber. S. 711) wird auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

* 2. DB vom 7. August 1967 (GBl. II Nr. 36 S. 567)

§ 2

Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Unterstützung erforderlich machen. Die Gewährung erfolgt nach sozialen Gesichtspunkten, nach Ermessen der zuständigen Organe; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei der Gewährung der Beihilfen ist die Sicherung der materiellen Belange der in Pflegestellen und Heimen befindlichen Schüler zu beachten.“

§ 2

Der § 3 Absätze 2 bis 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Unterhaltsbeihilfen für Schüler der 10klassigen Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, der Vorbereitungsklassen für die erweiterten Oberschulen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis zu 440 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 700 M monatlich.

(3) Für Schüler der 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen sowie für Schüler der Spezialschulen und Spezialklassen und der Kinder- und Jugendsportschulen ab 9. Klasse können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis zu 500 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 770 M monatlich.

(4) Für Lehrlinge kann Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltspflichtigen bis zu 330 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöht sich die Einkommensgrenze auf 600 M monatlich.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Berufsausbildung
Weidemann

Der Minister
für Volksbildung
I. V. Dietzel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe
— Heimkostenordnung —

vom 1. Juli 1968

Zur Anpassung der Kostenregelung bei Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen an die Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBI. I 1966 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Befinden sich Kinder und Jugendliche in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heimerziehung, haben unterhaltspflichtige Eltern auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 des Familiengesetzbuches den für sie angemessenen Unterhaltsbeitrag zur teilweisen Erstattung der Heimkosten zu zahlen.

(2) Der Heimkostenbeitrag wird gemäß den Bestimmungen des Familiengesetzbuches über die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern durch das Referat Jugendhilfe festgelegt. Bei der Festsetzung der Höhe des Heimkostenbeitrages ist nach den Bestimmungen des Unterhaltes für minderjährige Kinder erlassenen Richtlinien zu verfahren.

(3) Zur Erstattung der Heimkosten können die Eltern für ein Kind oder einen Jugendlichen monatlich bis zur Gesamthöhe von 300 M herangezogen werden.

§ 2

(1) Rentenansprüche von Kindern und Jugendlichen gehen für die Zeit der Heimunterbringung auf das Heim über. Die Rentenüberweisung ist durch das Referat Jugendhilfe einzuleiten.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages entfällt gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBI. I S. 437) für die Zeit der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Die Auszahlungskarte ist dem Referat Jugendhilfe zu übergeben.

(3) Beziehen unterhaltspflichtige Eltern für ihre in Heimerziehung befindlichen Kinder staatliches Kindergeld, sind bei Heimkostenfestsetzungen die Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBI. II S. 248) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.*

§ 3

(1) Eigene Erstattungsleistungen von Jugendlichen, die sich in Einrichtungen der Jugendhilfe befinden, sind bei der Berechnung der von den Eltern zu zahlenden Heimkosten zu berücksichtigen.

(2) In Jugendwerkhöfen haben Jugendliche von ihrem Arbeitsverdienst monatlich 60 M Heimkosten zu zahlen.

(3) In den anderen Heimen der Jugendhilfe zahlen Jugendliche von ihrem Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium monatlich 30 % von ihrem Arbeitsverdienst monatlich 120 M Heimkosten.

(4) Vollwaisen sind von ihren Erstattungsleistungen 25 M monatlich zu erlassen.

* Gegenwärtig gilt hierfür die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1967 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBI. II S. 345)

§ 4

(1) Die Festsetzung der Heimkosten erfolgt gemäß § 18 der Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfeverordnung – (GBl. II S. 215) durch Verfügung des Referates Jugendhilfe, das für die Einweisung der Kinder und Jugendlichen in die Heimerziehung örtlich zuständig ist.

(2) Das Referat Jugendhilfe ist verpflichtet, während der Dauer der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen die Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern mindestens einmal jährlich zu prüfen und festzustellen, ob der festgesetzte Erstattungsbetrag weiterhin angemessen ist. Eine Abänderung der Höhe des Kostenanteils hat zu erfolgen, wenn bei den unterhaltspflichtigen Eltern eine wesentliche Veränderung ihrer wirtschaftlichen und Einkommensverhältnisse eingetreten ist. Eine Neufestsetzung ist ebenfalls in Form einer Verfügung zu treffen.

(3) Bleiben unterhaltspflichtige Eltern Erstattungsbeträge schuldig und kann eine Begleichung der Rückstände in angemessenen Raten nicht erwirkt werden, ist durch das Referat Jugendhilfe bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) zu veranlassen, die Rückstände im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

(4) Rückstände sind nach gewissenhafter Prüfung der Umstände gemäß der Anordnung vom 28. September

1956 über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen des Staatshaushalts (GBl. I S. 1168) zu behandeln.

(5) Bei Beurlaubungen von Kindern und Jugendlichen zählt das Heim ab 3. Tag für die Dauer der Beurlaubung den jeweiligen Verpflegungskostensatz an die Bürger, bei denen die Kinder oder die Jugendlichen den Urlaub verleben. Der Heimkostenbeitrag der Unterhaltspflichtigen sowie der von Jugendlichen zu leistende Erstattungsbetrag ist für die Dauer der Beurlaubung weiterzuzahlen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 4. Juli 1958 über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung (GBl. I S. 625)
- b) die Richtlinie zur Heimkosteneinzahlung vom 15. April 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Bereiches Bildungswesen der Staatlichen Plankommission 1965 Nr. II).

Berlin, den 1. Juli 1968

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Lieferbar**Sonderdruck****583****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 530/1****— Grundsätze für Maschinen und Triebwerke —**

Durch diesen Sonderdruck treten die bisherige ASAO 530, die Ergänzungsbestimmung zur ASAO 530, die ASAO 511 und die ASAO 541 außer Kraft.

Sonderdruck**584****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 339/1****— Wasserbauarbeiten —**

Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 339 außer Kraft.

Sonderdruck**585****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 144/2****— Abwasseranlagen —**

Durch diesen Sonderdruck treten die bisherige ASAO 144 u. 144/1 außer Kraft.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

**STAATSVERLAG****DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,29 M., Teil II 1,89 M. und Teil III 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencorrotions-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 15. Juli 1968

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 68	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung von Richtlinien des Obersten Gerichts — I PIB 2/68 —	535
20. 6. 68	Anordnung über die Vertragspreisbildung — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst	535
20. 6. 68	Preisverordnung Nr. 1993/3 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	536

Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung von Richtlinien des Obersten Gerichts

vom 12. Juni 1968

— I PIB 2/68 —

Mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 sind die gesetzlichen Grundlagen für die vom Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien zur Rechtsprechung in Strafsachen entfallen.

Das Plenum des Obersten Gerichts beschließt daher mit Wirkung vom 1. Juli 1968 die Aufhebung folgender Richtlinien des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik:

- Richtlinie Nr. 15 über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung vom 17. Oktober 1962 — RPI 4/62 — (GBL II S. 711)
- Richtlinie Nr. 17 über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 — RPI 1/63 — (GBL II S. 43)
- Richtlinie Nr. 20 über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gerichte vom 15. Dezember 1965 — I PIR — 1 — 13/65 — (GBL II S. 921)
- Richtlinie Nr. 22 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und die Bürgschaft vom 14. Dezember 1966 (GBL II 1967 S. 17).

Berlin, den 12. Juni 1968

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Anordnung über die Vertragspreisbildung — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst

vom 20. Juni 1968

Zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der Kooperationsbeziehungen zwischen Produktion, Verarbeitung und Handel bei frischem Gemüse und Obst sowie im Interesse einer weiteren Steigerung der Produktion in den sozialistischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben und einer ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung ist es erforderlich, die Preisbildung besser als bisher den Produktions- und Marktbedingungen anzupassen. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erzeuger von frischem Gemüse und Obst sind berechtigt, im Rahmen der Vertragsgestaltung ihren Partnern Preisangebote — Erzeugerpreise — zu unterbreiten, die im gegenseitigen Einvernehmen im Wirtschaftsvertrag vereinbart werden können.

(2) Die Möglichkeit der Vertragspreisbildung gemäß Abs. 1 ist insbesondere von den Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues zu nutzen.

§ 2

(1) Die Vertragspreise — Erzeugerpreise — sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen* und im Rahmen der hier festgelegten möglichen Plus- und Minustoleranzen zu bilden und zwischen den Partnern zu vereinbaren.

* Zur Zeit gelten:

Preisverordnung Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965
— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBL II S. 113)

Preisverordnung Nr. 1993/2 vom 17. April 1967
— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBL II S. 302)

Preisverordnung Nr. 1993/3 vom 20. Juni 1968
— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBL II S. 536).

(2) Eine Überschreitung der festgelegten Plus- oder Minustoleranzen ist bei der vertraglichen Bildung der Erzeugerpreise unzulässig.

§ 3

(1) Soweit eine Übereinstimmung zwischen den Partnern hinsichtlich der Höhe des Erzeugerpreises beim Vertragsabschluß nicht erzielt wird, sind weiterhin die zentral bzw. bezirklich operativ festgelegten Erzeugerpreise verbindlich.

(2) Der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1967 über die operative Preisbildung für frisches Gemüse und Obst durch die Räte der Bezirke (GBI. II S. 646) wird hiervon nicht berührt.

§ 4

Unabhängig von den vereinbarten Erzeugerpreisen für frisches Gemüse und Obst behalten die zentral bzw. bezirklich operativ festgelegten Abgabepreise des Großhandels und die Verbraucherpreise als Höchstpreise Gültigkeit. Eine Überschreitung der Abgabepreise des Großhandels ist nur mit Zustimmung der Vertragspartner zulässig. Eine Überschreitung der Verbraucherhöchstpreise ist nicht statthaft.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Preisordnung Nr. 1993/3*

— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —
vom 20. Juni 1968

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBI. II S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 Abschnitt Gemüse Buchst. A Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

* Preisordnung Nr. 1993/2 vom 17. April 1967 (GBI. II Nr. 48 S. 398)

3. Blumenkohl

Woche	ME St.	Güteklasse A — Größe				Gewichts- ware dt
		I	II	III	IV	
ab 1.	100	270,—	220,—	170,—	140,—	420,—
ab 20.	100	180,—	155,—	110,—	80,—	295,—
ab 24.	100	85,—	70,—	55,—	30,—	180,—
ab 25.	100	50,—	40,—	30,—	20,—	105,—
ab 36.	100	60,—	50,—	40,—	30,—	110,—
ab 42.	100	80,—	65,—	50,—	37,—	140,—
ab 44.	100	—	150,—	115,—	95,—	330,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

§ 2

Die Anlage 1 Abschnitt Gemüse Buchst. E Ziff. 48 erhält folgende Fassung:

48. Tomaten

Woche	ME	Güteklasse	
		„Auslese“	A
ab 1.	dt	550,—	440,—
ab 20.	dt	500,—	400,—
ab 22.	dt	470,—	380,—
ab 24.	dt	390,—	320,—
ab 26.	dt	200,—	160,—
ab 28.	dt	125,—	100,—
ab 30.	dt	80,—	65,—
ab 32.	dt	55,—	45,—
ab 34.	dt	45,—	35,—
ab 40.	dt	70,—	55,—
ab 42.	dt	80,—	65,—
ab 46.	dt	135,—	110,—
ab 47.	dt	220,—	180,—
ab 49.	dt	370,—	300,—
ab 51.	dt	500,—	400,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

§ 3

Die Anlage 1 Abschnitt Obst — Kernobst Ziff. 1 — Apfel — wird wie folgt ergänzt:

1. Apfel

Preisgruppe	ME	Güteklasse
M	dt	37,—

(maschinelle Ernte)

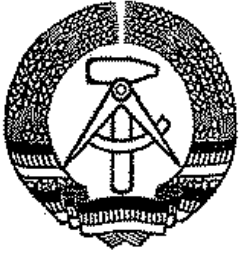
§ 4

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 16. Juli 1968	Teil II Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 68	Zweite Verordnung über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung	537
4. 6. 68	Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	538
15. 6. 68	Anordnung über die Ausbildung von Fachübersetzern und die Ablegung einer staatlichen Prüfung als Fachübersetzer	539

Zweite Verordnung* über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 25. Juni 1968

Zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen geht, soweit sie gemäß § 1 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II 1964 S. 14) dem Minister für Gesundheitswesen übertragen wurde, auf den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne über:

- § 9 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBI. I S. 257)
- § 18 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 137)
- § 15 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 513)
- § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. II S. 323)
- § 9 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 125)
- § 6 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 126).

§ 2

Die in folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit des Ministers für Gesundheitswesen für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen geht auf den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne über:

- § 25 der Verordnung vom 11. August 1966 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Beschwerdeordnung — (GBI. II S. 599)
- § 10 der Verordnung vom 22. September 1966 über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter (GBI. II S. 779)
- § 3 der Dritten Verordnung vom 21. Oktober 1966 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II S. 1254)
- § 3 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II S. 248)
- § 11 der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 522).

§ 3

§ 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBI. II S. 533) in der Fassung des § 5 Ziff. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 4

§ 9 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123) in der Fassung des § 6 der Verordnung

* (1.) VO vom 5. Dezember 1963 (GBI. II 1963 Nr. 3 S. 13)

vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage zu dieser Verordnung können vom Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgenommen werden.“

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1, 5 und 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

vom 4. Juni 1968

Auf Grund der §§ 2 und 4 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Rückführung des projektierten Investitionswertumfanges auf die Preise des Jahres 1968 sind bei Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft für den Bereich des Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbaus nachstehend aufgeführte Koeffizienten anzuwenden:

PAO	Preisliste	Erzeugnisgruppe	Koeffizient
4008	I bis 10	Spanende und schneidende Werkzeuge	1,08
4009	—	Spannzeuge und Vorrichtungen	1,08
4010	—	Druckluftwerkzeuge	1,08
4011	—	Holzbearbeitungsmaschinen	1,08
4021	I bis 14	Werkzeugmaschinen	0,88

PAO	Preisliste	Erzeugnisgruppe	Koeffizient
4024	I bis 17	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung	0,86
4025 bis 4042	—	Erzeugnisse der Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	0,91
4043	I bis 6	Beschläge	0,91
4043	—	Eisen- und Metallkurzwaren	0,91
4045 und 4052	—	Haushaltgeschirr und Geräte für Haushalt, Gewerbe und sanitäre Zwecke aus Stahlblech, Aluminium und Guß	0,91
4048	—	Maschinen für Landwirtschaft, Haus und Gewerbe	0,91
4049	—	Handwerkszeuge	0,91
4051	I bis 4	Maschinen und Ausrüstungen für Papier und Druck	0,81
4054	—	Waschmaschinen und Wäscheschleudern	0,91
4055	—	Halbzeuge und Rohlinge, Bestecke und Besteck-einzelteile	0,91
4060	—	Laboreinrichtungen	0,95
4061	—	Laborgeräte und Labor-kleinteile	0,95
4062	—	Erzeugnisse der Medizin-mechanik	0,95
4063	—	Uhren und Uhreneinzelteile	0,95
4064	—	Lagersteine und Maschinen für die Fertigung von Lagersteinen	0,95
4065	—	Zeichengeräte und mathe-matische Instrumente	0,95
4066	I bis 3	Landmaschinen und Trak-toren	1,00
4067	I bis 11	Ersatzteile für landwirt-schaftliche Maschinen und Schlepper	0,98
4561 und 4562	—	Heiz- und Kochgeräte für feste, gasförmige und flüssige Brennstoffe	0,91
aus 4579	—	Wärmeaustauschgeräte für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie	0,87
—	—	Trockenanlagen für die Lebensmittelindustrie	0,87
—	—	Armierungen für Backöfen	0,87
—	—	Spezialarbeitsmaschinen für die Erzeugung von Farben	0,87
—	—	Spezialarbeitsmaschinen für die Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	0,91

PAO Preisliste	Erzeugnisgruppe	Koeffizient
	— Bäckereimaschinen	0,87
	— Maschinen für die Zucker- und Süßwarenindustrie	0,87
	— Brauerei-, Mälzerei- und Kellereimaschinen	0,85
	— Spezialmaschinen und -apparate für Molkereien	0,87
	— Fleischerei- und Fleisch-industriemaschinen	0,87
	— Gastwirtschaftliche Maschinen	0,87
	— Konservenindustriemaschinen	0,87
	— Müllereimaschinen	0,87
	— Maschinen für die Tabakindustrie	0,87
	— Waagen	0,95
	— Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschl. Zubehör	0,95
	— Schwingungsmeßgeräte	0,95
	— Rohrreinigungsspiralen	0,91
	— Leichte Zieh-, Stanz-, Drück- und Preßteile	0,91
	— Haut- und Nagelpflegeartikel	0,91
	— Gelochte Bleche	0,91
	— Geprägte Bleche	0,91
	— Härte- und Glühkästen	0,91
	— Ersatzteile für Schußwaffen	0,91
	— Glocken	0,91
	— Automaten aller Art	0,91
	— Spargbüchsen	0,91
	— Forstkleingeräte	0,91

§ 2

Die Koeffizienten sind wie folgt zu verwenden:

Vor Anwendung der GOJ ist der auf Grund der Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816) ermittelte Investitionswertumfang mit den betreffenden Koeffizienten zu multiplizieren.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1968

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: Winter
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Ausbildung von Fachübersetzern
und die Ablegung einer staatlichen Prüfung
als Fachübersetzer**

vom 15. Juni 1968

Die immer engere Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den anderen Ländern des sozialistischen Lagers und der im Zusammenhang mit den sich erweiternden internationalen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik ständig wachsende Austausch von speziellen Informationen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet erfordert Sprachmittler mit fundierten fachlichen Spezialkenntnissen. Es ist daher notwendig, Hoch- und Fachschulabsolventen der verschiedenen nichtphilologischen Fachdisziplinen die Möglichkeit zu geben, ihre Fremdsprachenkenntnisse so zu erweitern, daß sie die Qualifikation eines Übersetzers für ihr Spezialgebiet (Fachübersetzer) erreichen. Auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung zum Fachübersetzer erfolgt durch ein Zusatzstudium zu einem Hoch- oder Fachschulstudium. Es dauert in der Regel 4 Semester.

(2) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung ist der erfolgreiche Abschluß eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums bzw. dessen gleichzeitige Durchführung.

(3) In Ausnahmefällen können auch Werk tätige ohne Hoch- oder Fachschulabschluß in einer Fachdisziplin zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden, wenn diese Bewerber in einer mindestens zehnjährigen praktischen Tätigkeit als Übersetzer wissenschaftlichen oder technischen Schrifttums vertiefte Kenntnisse in einer gewählten Fachrichtung erworben haben; und zwar in einem Maße, wie es von einem Fachübersetzer im Normalfalle gefordert wird. Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse ist in Form eines Gesprächs durch die zuständige wissenschaftliche Sektion zu sichern. Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und denen auf Grund ihres Alters die Aufnahme eines Abend- oder Fernstudiums zur Erlangung des Hoch- oder Fachschulabschlusses nicht zugemutet werden kann, sind zur Prüfung zuzulassen.

(4) Personen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das Recht, die Berufsbezeichnung „Fachübersetzer“ zu führen. Die Berufsbezeichnung darf nur von Personen geführt werden, die die Fachübersetzerprüfung am Dolmetscher-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig oder an den im § 2 Abs. 1 genannten Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik abgelegt haben.

§ 2

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin, die Karl-Marx-Universität Leipzig, die Universität Rostock, die Technische Universität Dresden, die Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt und die Bergakademie Freiberg werden beauftragt, Fachübersetzer auszubilden und Fachübersetzerprüfungen abzunehmen. Auf Antrag und

bei Bedarf kann das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen weiteren Institutionen das Recht zur Abnahme von Prüfungen erteilen.

(2) Träger der Ausbildung von Fachübersetzern und verantwortlich für die Abnahme von Prüfungen sind die Institute und Abteilungen für Fremdsprachen bzw. für angewandte Sprachwissenschaft der genannten Universitäten und Hochschulen.

§ 3

Das Dolmetscher-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig ist die Leitinstitution für die Ausbildung und Prüfung von Fachübersetzern. Es hat das Recht, die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen bzw. anzufordern und Vertretern zur Teilnahme an den Prüfungen mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 4

Die Prüfungsbewerber, die nicht der betreffenden Hochschule als Studenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter angehören, haben folgende Unterlagen einzu-reichen:

- Personalbogen der Deutschen Demokratischen Republik mit handgeschriebenem Lebenslauf
- polizeiliches Führungszeugnis
- Stellungnahme der Dienststelle
- Darstellung des Bildungsganges (Zeugnisabschriften).

§ 5

(1) Bewerber für die externe Prüfung als Fachübersetzer haben Gebühren gemäß den geltenden Bestimmungen* zu entrichten.

(2) Gasthörer gemäß § 6 Abs. 4 entrichten Gebühren entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.** Studenten im Fern- und Abendstudium gelten in diesem Sinne als Gasthörer und haben die entsprechenden Gebühren zu zahlen.

(3) Studierende im Direktstudium sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 6

(1) Die Prüfung erfolgt gemäß der geltenden Prüfungsordnung*** und den diese Prüfungsordnung konkretisierenden Festlegungen des Studienplanes (Studienprogramm).

(2) Es bestehen folgende Prüfungsanforderungen:

- a) für die Prüfung als Fachübersetzer aus der Fremdsprache ins Deutsche:

* Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 3. April 1964 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Staatsexamen für Werk tätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium — (GBl. S. 418)

** Siebente Durchführungsbestimmung vom 21. August 1961 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren — (GBl. S. 691; Ber. S. 999)

*** Prüfungsordnung vom 15. März 1966 für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet, wie z. B.

Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Landwirtschaft,

genügende rezeptive Beherrschung der Fremdsprache

einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache einschließlich der entsprechenden Fachterminologie.

b) für die Prüfung als Fachübersetzer aus dem Deutschen in die Fremdsprache:

vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet, wie oben angeführt

einwandfreie Beherrschung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachterminologie
sichere Beherrschung der deutschen Sprache.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Instituts bzw. der Abteilung für Fremdsprachen bzw. für angewandte Sprachwissenschaft.

(4) Allen Prüfungsbewerbern, die die Prüfung als Externe ablegen wollen und die im § 1 Absätze 2 und 3 gestellten Voraussetzungen erfüllen, ist auf Antrag die Möglichkeit zu geben, als Gasthörer an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die Zulassung zur Prüfung für Bewerber, die das Examen ohne Teilnahme an der Ausbildung als Externe ablegen wollen, ist vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1968 in Kraft.

(2) Die Anweisung Nr. 10/1963* des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Ausbildung von Fachübersetzern und über die Ablegung des Staatsexamens bzw. einer staatlichen Prüfung als Übersetzer für Werk tätige ohne abgeschlossene Hochschulausbildung an Abteilungen Sprachunterricht vom 1. September 1963 und die Anweisung Nr. 13/1964** des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Änderung der Anweisung Nr. 10/63 über die Ausbildung von Fachübersetzern und über die Ablegung des Staatsexamens bzw. einer staatlichen Prüfung als Übersetzer für Werk tätige ohne abgeschlossene Hochschulausbildung an Abteilungen Sprachunterricht vom 1. September 1963 treten gleichzeitig außer Kraft.

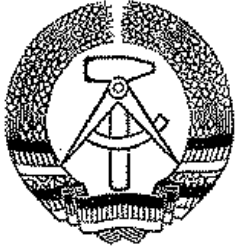
Berlin, den 13. Juni 1968

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen 20/1963, S. 7

** Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen 12/1963, S. 8



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 17. Juli 1968

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 68	Beschluß über Maßnahmen in Auswertung des X. Deutschen Bauernkongresses — Auszug —	541

Beschluß über Maßnahmen in Auswertung des X. Deutschen Bauernkongresses

vom 26. Juni 1968
— Auszug —

- Der Beschluß des X. Deutschen Bauernkongresses „Für uns, für unsere Republik — besser rechnen und wirtschaften“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen. (Anlage 1)
Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechend ihren Aufgaben und Verantwortung die zur Verwirklichung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in ihrem Bereich eigenverantwortlich einzuleiten sowie ihre Durchführung und Kontrolle zu gewährleisten.
- Der von den Delegierten des X. Deutschen Bauernkongresses bestätigte Bericht der Antragskommission wird zur Kenntnis genommen. (Anlage 2)
Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen werden verpflichtet, die Behandlung der darin aufgeworfenen Fragen und die Unterstützung der LPG, GPG, VEG und der Betriebe der Verarbeitungsindustrie und des Handels entsprechend den Vorschlägen der Antragskommission zu gewährleisten.
Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft werden beauftragt, die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrem Territorium zu kontrollieren und darüber in den kommenden Tagungen Rechenschaftslegungen der zuständigen Leiter entgegenzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage 1 zu vorstehendem Beschluß

Beschluß des X. Deutschen Bauernkongresses Für uns, für unsere Republik — besser rechnen und wirtschaften

Der X. Deutsche Bauernkongreß, an dem erstmalig neben Delegierten der sozialistischen Landwirtschaft gewählte Delegierte aus der Verarbeitungsindustrie und dem Handel teilnahmen, setzte unsere erfolgreiche Agrarpolitik kontinuierlich fort. Auf dem X. Deutschen Bauernkongreß zogen wir Bilanz, wo wir bei der Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitages der SED stehen. Ausgehend von der Prognose berieten wir darüber, welche Schritte wir 1969 und 1970 auf dem Wege zu einer industriemäßig organisierten und geleiteten Landwirtschaft bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gehen.

Unser Kongreß tagte in einer Zeit, in der die Kräfte des Friedens, des Fortschritts und des Sozialismus immer erfolgreicher das internationale Kräfteverhältnis zu ihren Gunsten verändern. Geleitet von den Ideen des Marxismus-Leninismus zieht das sozialistische Weltsystem mit der Sowjetunion an der Spitze der verbrecherischen Politik des USA-Imperialismus und seiner Globalstrategie immer engere Grenzen. Kernstück dieser Globalstrategie in Europa ist die Bonner Aggressions- und Revanchepolitik zur Korrektur der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges. Die Kiesinger-Strauß-Regierung mit ihren SP-Ministern hat gegen den Willen des Volkes die Notstandsgesetze durchgepeitscht, die auch für die westdeutschen Bauern eine große Gefahr sind. Das Notstandsgesetz zur Sicherstellung der Ernährung gleicht seinem Vorgänger aus der Blut- und Boden-Ära wie ein Ei dem anderen.

Ausdruck der gesteigerten Aggressivität des USA-Imperialismus sind seine abscheulichen Verbrechen in Vietnam. Wir erklären uns solidarisch mit dem heldenhaft um seine Freiheit kämpfenden vietnamesischen Volk und allen Völkern, die im antiimperialistischen Kampf um ihre Freiheit ringen. Wir fordern die bedingungslose Einstellung des Bombenterrors und aller aggressiven Handlungen gegen die Demokratische Republik Vietnam. Wir fordern den Abzug aller amerikanischen Truppen aus Vietnam. Ebenso wie in der Vergangenheit werden wir auch künftig brüderliche Solidarität üben, moralisch und materiell, bis der gerechte Kampf des vietnamesischen Volkes gesiegt hat.

Wir sind uns der großen Verantwortung bewußt, die wir mit der Durchführung der Beschlüsse des X. Deutschen Bauernkongresses in der weltweiten Klassenaus-einandersetzung zwischen Sozialismus und Imperia-lismus tragen. Wir werden unser ganzes Wissen und Können dafür einsetzen, daß der Sozialismus auf deut-schem Boden vollendet wird, so wie er von Marx und Engels in ihrem Heimatland wissenschaftlich vorausge-sagt wurde. Im festen brüderlichen Bündnis mit der Sowjetunion und allen sozialistischen Ländern werden wir, gestützt auf unsere sozialistische Verfassung — mit der Durchführung der Beschlüsse des X. Deutschen Bauernkongresses unsere Republik, den ersten sozia-listischen Staat deutscher Nation, weiter allseitig stär-ker und die sozialistische Menschengemeinschaft festi-gen.

I.

Unsere Ergebnisse und Ziele

Unsere gemeinsamen Anstrengungen haben sich wie-der gelohnt. Im Vergleich zu 1965, dem Jahr vor dem IX. Deutschen Bauernkongreß, stieg die Pflanzenpro-duktion bis 1967 um 11,3 Prozent. Das staatliche Auf-kommen aus der Tierproduktion erhöhte sich im glei-chen Zeitraum bei Schlachtvieh um 12,1 und bei Milch um 13,2 Prozent. Dies ermöglichte uns eine höhere Ak-kumulation.

Während die Mitglieder der LPG Typ III 1965 durch-schnittlich 237 Mark je Hektar akkumulierten, waren es 1967 im Mittel 374 Mark. Damit erhöhte sich die Akkumulationsrate von 19,5 Prozent auf 27,4 Prozent.

In den LPG Typ I und II stieg die Akkumulation von 153 auf 270 Mark je Hektar.

Eine der schönsten Früchte unserer gemeinsamen Arbeit sehen wir darin: Die sozialistische Menschen-gemeinschaft hat sich überall weiter gefestigt. Dazu trugen vor allem die Kooperationsbeziehungen bei, die wir namentlich seit dem IX. Deutschen Bauernkongreß in vielfältiger Weise entwickelt haben. Die neuen For-men des Miteinander- und Zusammenarbeitens helfen uns nicht allein die Erträge zu steigern, sondern wir lernen dabei, über die Grenzen unserer Genossenschaf-ten und Volksgüter, unserer Verarbeitungs- und Han-delsbetriebe hinausblicken und unsere Verantwortung für das Ganze noch besser zu erkennen.

Diese Ergebnisse beruhen auf der weitsichtigen Agrarpolitik der Sozialistischen Einheitspartei Deutsch-lands und der Regierung der DDR. Unter Führung der Arbeiterklasse und im bewährten Bündnis mit ihr sind wir erneut vorangekommen, unterstützt von allen in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Kräften. So haben wir unseren Beitrag zur allseitigen Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht geleistet, unsere Bünd-nispflicht erfüllt und unser aller Wohlstand gemehrt.

Danach trachten wir auch bei den Aufgaben, die wir Genossenschaftsbauern und Landarbeiter bis 1970 zu meistern haben. Die Beschlüsse des VII. Parteitag zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sind uns hierbei Wegweiser zu einer Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriellen Methoden organisiert ist und sich durch Höchstserträge auszeichnet. Deshalb kämpfen wir im Prognosezeit-raum auf für uns entscheidenden Gebieten um das Weltniveau. Indem wir beginnen, ganze Produktions-

ketten zu modernisieren, tragen wir dazu bei, daß die Bevölkerung mit Nahrungsgütern hoher Gebrauchs-eigenschaften versorgt wird. Auf diese Weise vergrößern wir unseren Beitrag zum Nationaleinkommen.

Das verlangt, daß wir die Erträge in der Pflanzen-produktion und die Leistungen je Tier auf das volks-wirtschaftliche Maximum erhöhen und so bei den Hauptezeugnissen und wichtigen Verfahren — in der Landwirtschaft wie in der Verarbeitungsindustrie — den wissenschaftlich-technischen Höchststand mitbestim-men. Darunter verstehen wir, daß spezialisierte Genossenschaften und Volksgüter auf günstigen Standorten Hektarerträge erreichen von

50 bis 60 dt Getreide, darunter bei Weizen 70 dt und mehr, besonders auf Lössböden wie in der Börde, im Erfurter Becken und in der Lommätzscher Pflege;
280 bis 320 dt Kartoffeln in den Hauptanbauzentren;
400 bis 450 dt Zuckerrüben in den wichtigsten Anbau-gebieten sowie

70 bis 80 dt Heuwert auf dem Grünland.

Auf berechneten Flächen, das versteht sich wohl, wird es möglich sein, unter den genannten Bedingungen, insbesondere bei Hackfrüchten und Futterpflanzen, Hektarerträge zu erzielen, die etwa 20 Prozent höher liegen.

In der Tierproduktion haben unsere spezialisierten Betriebe folgende Ziele:

4500 bis 5000 kg Milch je Kuh bei steigendem Eiweiß-gehalt und 2000 bis 3000 kg Milch je Hektar;

in der Produktion von Schweinefleisch, bei höchsten Gewichtszunahmen je Tag und sinkendem Futter-aufwand je kg-Zunahme, Kotelettfleichen von 38 bis 40 Quadratzentimetern und Schinken mit einem Ge-wicht von 10 kg. Letztere Aufgabe setzt voraus, daß wir uns innerhalb der nächsten drei Jahre völlig auf den Fleischschweintyp umstellen;

in der modernen Schafhaltung stellen wir uns die Aufgabe, 4,5 bis 5,0 kg Schurwolle je Schaf und bei der Lämmermast Tageszunahmen von 250 bis 300 g bei geringstem Futteraufwand zu erreichen.

Diese Zielstellungen gehen davon aus, daß die Kern-frage die Erhöhung der Effektivität der gesellschaft-lichen Arbeit ist, die sich in ständig steigender Arbeits-produktivität und sinkenden Kosten je Produkt aus-drückt.

Wir halten die Ausarbeitung entsprechender Parame-ter auch für die zielstrebige Führung des Kampfes um den wissenschaftlich-technischen Höchststand in den Verarbeitungsbetrieben für unerlässlich.

So beweisen wir die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung über die kapitalistische.

Deshalb beraten und beschließen wir auf dem X. Deutschen Bauernkongreß, wie wir ausgehend von der Prognose die Art und Weise der Produktion gestal-ten und Schritt für Schritt zur industriemäßigen Or-ganisation und Leitung kommen. Das erreichen wir, indem wir

die Produktion weiter intensivieren und die Hektar-erträge rasch steigern, vor allem bei Getreide, Hack-früchten und auf dem Grünland;

durch umfassendes Anwenden von Wissenschaft und Technik, moderner Technologien und industrieller Methoden der Organisation und Leitung die Produktion kooperativ weiter konzentrieren und spezialisieren, um Nahrungsgüter mit steigender Qualität und sinkenden Kosten zu erzeugen;

gemeinsam über die Bildung von Kooperationsverbänden Produktions- und Absatzketten organisieren, die alle Stufen umfassen, von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zum Verkauf der Nahrungsgüter;

ständig unsere wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vergrößern und die gesamte Ausbildung gemäß den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution umgestalten.

Großen Nutzen bringen uns und der Volkswirtschaft die Neuerer mit ihren vielfältigen Vorschlägen. Wir werden ihre Arbeit noch wirksamer unterstützen, um mit ihren klugen Ideen die Produktion rationeller zu gestalten, die Investitionen effektiver einzusetzen und den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen. Besondere Aufmerksamkeit schenken wir dabei der Bewegung der Messen der Meister von Morgen.

Aus der prognostischen Arbeit wissen wir: Das Wichtigste bleibt auch in Zukunft die ständige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit. Das ist die beste Garantie für rasch steigende Erträge. Hiervon hängt mehr als in der Vergangenheit ab, wie die Arbeitsproduktivität steigt, die Kosten sinken und die Qualität verbessert wird. Kein Hektar Boden darf ungenutzt bleiben.

Die neuen Probleme, die sich aus der abschbaren Entwicklung der Produktivkräfte ergeben, können wir nur auf der Grundlage von langfristigen Entwicklungsplänen lösen, die wir gemeinsam in den Kooperationsgemeinschaften und -verbänden ausarbeiten und abstimmen.

Für uns ist es sehr wichtig, das Informationssystem den neuen Aufgaben anzupassen. Deshalb schlagen wir vor, daß Kooperationsgemeinschaften und -verbände, Kombinate und wissenschaftliche Einrichtungen regelmäßig Informationen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand im In- und Ausland, besonders in der Sowjetunion, erhalten.

Unsere besondere Aufmerksamkeit richten wir auf die Entwicklung der Wissenschaft zu einer wichtigen Produktivkraft, indem das ökonomische System des Sozialismus in Forschung und Entwicklung konsequent angewandt und die Forschungsschwerpunkte aus der Wissenschaftsprognose abgeleitet werden. Von den Wissenschaftlern der verschiedenen Disziplinen, insbesondere von den Agrarwissenschaftlern erwarten wir, unter Nutzung der Erkenntnisse der Kybernetik, Mathematik und Operationsforschung sowie der elektronischen Datenverarbeitung einen Vorlauf besonders bei der

Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Führungstätigkeit in den Betrieben, Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbänden und Kombinatzen;

Gestaltung moderner Ackerbau- und Meliorationssysteme, die ein hohes und stabiles Ertragsniveau sichern;

Entwicklung qualitativ hochwertiger Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Erarbeitung von Grundlagen für ihren effektivsten Einsatz, Vorbereitung der Produktion von mikrobiell hergestellten Hefen sowie Sicherung der Versorgung mit synthetischen Aminosäuren für die Tierernährung;

Entwicklung neuartiger Maschinensysteme und Produktionsanlagen in der Feld- und Viehwirtschaft sowie in der Verarbeitungsindustrie, die durch Anwendung der Meß-, Steuer- und Regelungstechnik ein Mehrfaches der heutigen Leistung bringen, den arbeitshygienischen und brandschutztechnischen Forderungen entsprechen und körperlich schwere Arbeit ausschließen;

Nutzung neuer Erkenntnisse der Genetik, der Physiologie und der Züchtungsforschung, damit Kulturpflanzen, besonders bei den Hauptkulturen, und Nutztiere bereitgestellt werden können, die bei industrieller Produktion höchste Leistungen garantieren;

Entwicklung, Produktion und Anwendung hochwirksamer Impfstoffe, Medikamente und Desinfektionsmittel zum Schutz konzentrierter Viehbestände und Ausbau der veterinärmedizinischen Prophylaxe und Therapie in Anlagen industrieller Tierproduktion sowie Entwicklung der veterinärmedizinischen Technik.

Gutes Geld kann es auch hier nur für gute Arbeit geben. Deshalb halten wir es für erforderlich, die wissenschaftliche Arbeit weiter zu ökonomisieren, indem die Auftrags- und Vertragsforschung sowie die wirtschaftliche Rechnungsführung der Institute vervollkommen werden und schrittweise zur Eigenerwirtschaftung der Mittel für die Forschung übergegangen wird. Dazu empfehlen wir, die Forschungskapazitäten stärker als bisher zu konzentrieren und zu profilieren, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln, damit echte Spitzenleistungen erzielt und die Forschungs-, Entwicklungs- und Überleitungszeiten in die Praxis wesentlich verkürzt werden.

Wir richten unsere Anstrengungen darauf, den wissenschaftlich-technischen Vorlauf schnell ökonomisch zu nutzen.

II.

Das Hauptkettenglied Kooperation

I. Der Betrieb im Mittelpunkt

Das Leben hat bewiesen: Im Mittelpunkt der Kooperation stehen die Genossenschaften, Volksgüter, die Verarbeitungs- und Handelsbetriebe. Schon im Beschluß des IX. Deutschen Bauernkongresses wurde hervorgehoben: Der Schlüssel für eine hohe Produktion bei niedrigen Kosten liegt im meisterhaften Anwenden der sozialistischen Betriebswirtschaft, wobei es darauf ankommt, die gesellschaftlichen, betrieblichen und persönlichen Interessen überall in Einklang zu bringen. Die sozialistische Betriebswirtschaft regelt ausgehend von der Prognose insbesondere die Beziehungen der Menschen im Produktionsprozeß, die Verantwortung des einzelnen für das Ganze und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Fortgeschrittene Genossenschaften, Volksgüter und Kooperationsgemeinschaften wie Neuholland, Oriatal, Berstedt und Bobritzschtal zeigen anschaulich,

daß die Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft ein stabiles Fundament ist für das Wachsen der Kooperation, für den Anstieg der Produktion und Arbeitsproduktivität bei sinkenden Kosten; ein Fundament auch dafür, daß die Genossenschaften und Volksgüter ihre Pflichten als Kooperationspartner stets erfüllen. Wir Genossenschaftsbauern und Landarbeiter entwickeln durch Kooperation eine moderne Produktionsorganisation. Zur modernen Produktionsorganisation gehören auch Ordnung und Sauberkeit an den Arbeitsplätzen und ein vorbildlicher Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, die uns ein besseres Wirtschaften ermöglichen.

Bei der Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft halten wir es gegenwärtig für erforderlich, daß die LPG Typ I, II und III sowie die GPG, alle Volksgüter, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren konkreten Bedingungen besonders folgende Schritte unternehmen:

durch Kooperation, Konzentration und Spezialisierung eine neue Produktionsorganisation herauszubilden, die den schrittweisen Übergang zur industriellen Produktion erlaubt;

die Verantwortlichkeit der Leiter nach Haupterzeugnissen klar abgrenzen und ihr materielles Interesse an die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu binden;

die Werktätigen, die über einen reichen Schatz an Erfahrungen und Wissen verfügen, für die Mitarbeit in den LPG-Vorständen sowie in Leitungsfunktionen der Betriebe zu gewinnen;

die Einheit von Plan, Vertrag, Wettbewerb und Abrechnung überall herzustellen, das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik einzuführen und die Kostenträger- und Kostenstellenrechnung immer breiter anzuwenden, damit die Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter ständig kontrollieren können, wie sie die Aufgaben erfüllen und die Fonds nutzen; die gegenseitigen Leistungen zwischen den Vorständen bzw. Direktoren und Arbeitskollektiven einerseits sowie zwischen den Arbeitskollektiven andererseits vertraglich zu vereinbaren und innerbetrieblich Ware-Geld-Beziehungen zu schaffen;

das Prinzip der materiellen Interessiertheit anzuwenden und es sinnvoll mit dem moralischen Anreiz zu verbinden, was bedingt, daß alle die Arbeits- und Vergütungsnormen kennen;

die Akkumulation zu erhöhen und die Kosten durch strenge Sparsamkeit zielstrebig zu senken, um mehr Eigenmittel für den Aufbau einer modernen sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu erwirtschaften;

durch Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit arbeitsbedingte gesundheitliche Schäden, Unfälle und Brände zu vermeiden.

Wir halten es für zweckmäßig, in den Kreisen ein Revisionsorgan zu bilden, das uns unter Kontrolle der gewählten Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Verwirklichung sozialistischen Wirtschaftens hilft. Es sollte den Charakter einer Dienstleistungseinrichtung tragen und gegen Bezahlung für unsere Genossenschaften tätig sein.

Die Praxis bestätigt allenthalben: Wer die sozialistische Betriebswirtschaft nicht anwendet, wer die Erfahrungen der Schrittmacher mißachtet, bleibt unweigerlich zurück. Darin sehen wir eine sehr wesentliche Ursache für die ungerechtfertigten großen Unterschiede im Produktionsniveau und auch in den Kosten von Genossenschaften und Volksgütern, die unter annähernd gleichen ökonomischen und natürlichen Bedingungen arbeiten. Wo hingegen die Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft beherzigt werden, erreichen die Kooperationspartner innerhalb kurzer Zeit das Niveau der Fortgeschrittenen.

2. Klarer Kurs auf höhere Erträge

Für das stete Wachsen der Erträge, für die steigende Arbeitsproduktivität und für sinkende Kosten ist die Kooperation unerlässlich. Sie erlaubt es uns, die Aufgaben der sozialistischen Ökonomie und der wissenschaftlich-technischen Revolution zu meistern. Die Kooperation ist ein objektives Gesetz. Die Erfahrungen, die wir gesammelt haben, bestätigen hier wie dort: In unseren Genossenschaften und Betrieben, die in ihrem Produktionsprofil vielerorts einem Warenhaus gleichen, sind der Anwendung von Wissenschaft und Technik enge Grenzen gesetzt. Durch Kooperation können wir die Produktion konzentrieren und spezialisieren; schaffen wir freie Bahn für die sich rasch entwickelnden Produktivkräfte und vervollkommen unsere sozialistischen Produktionsverhältnisse. Das gereicht allen zum Vorteil, weil wir auf diese Weise die Vorzüge des Sozialismus besser nutzen können als bisher. Ja, es zeigt sich sogar: Was für die einzelne Genossenschaft, ob Typ I, II, III oder GPG, was für das einzelne Volksgut unmöglich ist, wird erst durch die Kooperation erfüllbar. Die Kooperation ermöglicht nicht nur ein rationelles Wirtschaften, sondern fördert auch die gesellschaftliche Entwicklung auf allen Gebieten. Kurzum: Die Kooperation ist das Hauptkettenglied für das weitere Vorankommen.

Der Boden ist unser Hauptproduktionsmittel. Deshalb betrachten wir es als unser wichtigstes Anliegen, die Bodenfruchtbarkeit zu heben, was sich durch reiche Ernten auf dem Acker- und Grünland auszahlt. Hier entwickeln wir die Kooperation vorrangig, denn hohe Nährstoffträge je Hektar sind das Unterpfand für ein höheres Niveau der gesamten Produktion, einschließlich der Akkumulation.

Die Kooperation in der Feld- und Grünlandwirtschaft erlaubt es, die moderne Technik und die Erkenntnisse der Wissenschaft schnell und mit hohem Nutzen in die Pflanzenproduktion einzuführen. Sie schafft objektiv bessere Bedingungen für umfassende Meliorationsmaßnahmen, insbesondere moderne Be- und Entwässerungssysteme, für den rationellen Einsatz der Chemie, für moderne Technologien und Produktionsverfahren. Die Kooperation erhöht die Schlagkraft beim Einsatz der neuen leistungsfähigen Traktoren und Kombines; die Abhängigkeit der Feldarbeiten von den Witterungsbedingungen wird somit verringert. Die agrotechnischen Termine können eher eingehalten, das biologische Leistungsvermögen der Pflanzen besser genutzt und ertragsmindernde Faktoren zunehmend ausgeschaltet werden. Über die Kooperation in der Feld- und Grünlandwirtschaft kommen wir zu einer standortgerechten Produktion. Schrittweise können wir zur industrieartig organisierten und geleiteten Produktion von großen, einheitlichen Serien übergehen. So ist sie ein

sicherer Weg, um die aus der Prognose ersichtlichen Entwicklungstendenzen mit höchster Effektivität ins Leben umzusetzen.

Die Kooperation in der Feld- und Grünlandwirtschaft bauen wir Schritt für Schritt und in vielfältiger Weise auf. Hier entwickeln wir die zeitweilige Zusammenarbeit bei einzelnen Arbeitsprozessen, z. B. schweren Pflugarbeiten, Aussaat, Pflege, Schädlings- und Unkrautbekämpfung; den komplexen Einsatz der Arbeitskräfte und der Technik während der Ernte; die gemeinsame Durchführung komplexer Meliorationsmaßnahmen, insbesondere moderner Ent- und Bewässerungssysteme, sowie die Schaffung größerer Anbauflächen durch gemeinsam ausgearbeitete Fruchtfolgen; die Neugestaltung der Fluren und des Wegenetzes, das Beseitigen von unnötigen Gräben, Wasserlöchern, Hecken und Gehölzen, unter Beachtung und Ausnutzung der natürlichen Bedingungen.

Fortgeschrittene Genossenschaften, Volksgüter und Kooperationsgemeinschaften wie Neuhoiland, Leubsdorf, Wilhelmisdorf, Goßen und Worin organisieren die Kooperation in der Pflanzenproduktion bereits durch den Einsatz zwischenbetrieblicher Arbeitskollektive. Die Kooperationspartner haben ihnen die erforderlichen Fonds übergeben. Die Pflanzenproduktion, die der Kooperationsrat organisiert, arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Durch Verträge, die die Ware-Geld-Beziehungen regeln, ist diese Pflanzenproduktion mit jedem Kooperationspartner eng verbunden.

Sehr bedeutungsvoll ist die Kooperation in der Feld- und Grünlandwirtschaft für die Mitglieder der LPG Typ I. Vor allem durch den rationellen Einsatz der Technik werden sie in die Lage versetzt, die vielerorts vorhandene Stagnation bei den Hektarerträgen zu überwinden und bei der weiteren Intensivierung voranzukommen.

Infolge der höheren Auslastung der Technik, die wir kooperativ erreichen, können wir zur leistungsgebundenen Abschreibung übergehen. Auf diese Weise machen wir uns den wissenschaftlich-technischen Fortschritt schneller dienstbar und verringern wir die Reparaturkosten.

Über die Kooperation in der Feld- und Grünlandwirtschaft schaffen wir wichtige Voraussetzungen für die zielstrebige Zusammenarbeit in der Tierproduktion. Auch hier ist es ratsam, mit dem Nächstliegenden zu beginnen: mit der Kooperation in der Jungviehaufzucht. Gegenwärtig gibt es einige Genossenschaften und Volksgüter, die z. B. in modernen Milchviehanlagen unzureichende Leistungen erzielen. Wir halten es deshalb für notwendig, die durch Kooperation in der Feld- und Grünlandwirtschaft erreichten höheren Erträge in erster Linie für die Leistungssteigerung der Tierbestände und die rationellere Ausnutzung des Stallraumes einzusetzen.

So legen die Kooperationspartner das Fundament für neue, moderne Anlagen, in denen sie industriell und sehr rationell produzieren. Dazu ist es auch erforderlich, daß die Beschäftigten des Veterinärwesens unsere Anstrengungen für eine effektivere Tierproduktion wirksam unterstützen. Aus eigenen Erfahrungen wissen wir, daß sich Gemeinschaftspraxen der Tierärzte bei den Kooperationsgemeinschaften und -verbänden dafür am besten bewähren.

Die Kooperation beim Transport und Umschlag von Gütern, die sich als sehr nützlich erwies, werden wir weiterentwickeln. Das gilt auch für das Aufbereiten, Lagern und Vermarkten von Erzeugnissen sowie den Aufbau von agrochemischen Zentren. Dort konzentrieren wir auch den agrochemischen Untersuchungsdienst.

Unsere bäuerlichen Handelsgenossenschaften werden wir als zwischenbetriebliche Einrichtungen zielstrebig als bisher nutzen.

Die Kooperation in der Waldwirtschaft mit den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben wird uns helfen, die Waldflächen intensiver zu nutzen, den Holzeinschlag zu rationalisieren und moderne Technik anzuwenden. Damit sind wir in der Lage, Holz mit höherer Qualität und geringeren Kosten bereitzustellen.

Für alle Formen der Kooperation gilt eines: Die Genossenschaften und Volksgüter entwickeln die Kooperation freiwillig, so wie sie es ihren Bedingungen entsprechend für notwendig und vorteilhaft erachten. Dabei dürfen Kreis- bzw. Bezirksgrenzen kein Hemmnis sein.

Jedem Genossenschaftsbauern und Landarbeiter obliegt es, den Kooperationsrat, die Kommissionen und Aktivs zu unterstützen. Diese wichtigsten Organe der Kooperation sollten durch qualifizierte Bauern und Landarbeiter verstärkt werden. Auch hier bewährt sich der Grundsatz unserer Demokratie: Alle arbeiten mit, alle planen mit, alle leiten mit.

3. Enges Miteinander von Landwirtschaft, Verarbeitungsindustrie und Handel

Die Anforderungen an Qualität, Sortiment und Angebotsform der Nahrungsgüter werden sich in den kommenden Jahren wesentlich ändern. Die Nachfrage nach schmackhaften, vitamin- und nährstoffreichen Nahrungsmitteln, die zunehmend küchen- oder tischfertig angeboten werden, wird wachsen. Wir alle — die Werktätigen der Landwirtschaft, der Verarbeitungsindustrie und des Handels — können diesen neuen Erfordernissen mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen nur gerecht werden, wenn wir unsere Anstrengungen vereinen. Das ist sehr bedeutsam für den schrittweisen Übergang zu industrieller Produktion und für die Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Um die Bevölkerung modern und kontinuierlich versorgen zu können, werden wir nach dem Beispiel der Kooperationsgemeinschaft Berliner Norden, des Kooperationsverbandes Halle-Saale-Obst und des Kooperationsverbandes Speisekartoffeln Rätzlingen weitere Einrichtungen für das Sortieren, Lagern und Aufbereiten von Gemüse, Obst und Speisekartoffeln gemeinsam schaffen, wobei es uns darauf ankommt, mehr und mehr küchenfertige Gerichte in hoher Qualität herzustellen und anzubieten.

Als sehr nützlich erweisen sich Direktbeziehungen zwischen LPG, VEG, GPG, Verarbeitungsbetrieben und dem Handel. Wir werden sie weiter ausbauen. Wichtige Funktionen üben dabei die Erzeugerbeiräte aus. Sie unterstützen die Partner bei der Gestaltung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen und helfen, daß alle ihre Aufgaben erfüllen. Besonders achten sie darauf, daß die gesellschaftlichen und betrieblichen Interessen übereinstimmen und kein Partner auf Kosten des anderen lebt.

Zur Versorgung von Verbraucherzentren hat sich die Zusammenarbeit bei wichtigen Haupterzeugnissen in Kooperationsverbänden bereits bewährt. Neue Kooperationsverbände werden wir vorrangig für Speisekartoffeln, Obst, Gemüse, Getreide sowie für Fleischschweine und Milch bilden. In diesen Kooperationsverbänden arbeiten LPG, VEG, GPG, Verarbeitungsbetriebe und der Handel freiwillig und planmäßig auf vertraglicher Grundlage zusammen mit dem Ziel, mehr, besser und billiger zu produzieren. Schrittweise werden wir auf diese Weise solche Verbraucherzentren wie Berlin, Leipzig-Halle, Rostock, Magdeburg, Dresden, Karl-Marx-Stadt und andere Industriezentren modern versorgen und die gesunde Ernährung fördern. Das ist für uns ein entscheidender Ausgangspunkt, um Kooperation, Konzentration, Spezialisierung und Standortverteilung der Produktions-, Verarbeitungs-, Konservierungs-, Lagerungs- und Absatzkapazitäten aufeinander abgestimmt und rationell zu entwickeln. Kreis- und Bezirksgrenzen dürfen beim Aufbau von Produktions- und Absatzketten kein Hindernis sein.

Bei dieser engen Zusammenarbeit von Betrieben der Landwirtschaft, der Verarbeitungsindustrie und des Handels setzen wir den demokratischen Weg vielfältiger Kooperationsbeziehungen fort, ausgehend von der Initiative der Genossenschaftsbauern und Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft, die auch in den demokratischen Organen umfassend mitwirken.

Als oberstes Organ des Kooperationsverbandes hat sich die Bevollmächtigtenversammlung bewährt, der Delegierte aller Mitgliedsbetriebe angehören. Der aus ihrer Mitte gewählte Verbandsrat berät und bestätigt die perspektivische Entwicklung der Kooperation im gesamten Verband. Die Mitglieder dieser Organe können nur beschließen, wofür sie durch ihre Mitglieder- bzw. Belegschaftsversammlungen bevollmächtigt sind.

In dieser demokratischen Zusammenarbeit sehen wir Werktätige der Verarbeitungsindustrie eine große Kraft, die uns hilft, die wichtigsten Aufgaben wie die Rationalisierung der Produktion in der gesamten Kette zu lösen. Dieserart wollen wir ein Warenangebot bereitstellen, das in Qualität, Menge und Sortiment eine moderne Versorgung der Bevölkerung gewährleistet. Unsere Ehre gebietet uns, den steigenden Bedarf der Werktätigen durch sachgemäßes und verlustloses Verarbeiten der Rohstoffe aus der Landwirtschaft immer besser zu befriedigen.

Dem dienen auch die Kombinate, die für uns eine wichtige Form der Kooperation darstellen. Sie haben die Aufgabe, ein effektives Wirtschaften der einzelnen Betriebe zu ermöglichen. Dies verlangt, daß die Kombinate eine hohe Eigenverantwortung der Betriebe gewährleisten. Sie dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, bei denen die Konzentration der Kräfte und Mittel nachweisbar zu einem höheren Nutzen führt. Notwendig ist, daß die einzelnen Betriebe des Kombinats einen eigenen Plan haben, der auf eigenen Bilanzen und Fonds beruht. Dieser Plan erfüllt seine Funktion als Hauptinstrument der Leitung nur, wenn er mit dem Volkswirtschaftsplan und den Plänen der Stufenproduzenten übereinstimmt.

Es erweist sich als unerlässlich, daß die Betriebe der Kombinate und des Handels die Vertragsproduktion mit den LPG, VEG und GPG aufbauen und selbst die erforderlichen Verträge abschließen. Der richtige Einsatz der materiellen Fonds und ökonomischen Hebel

gegenüber den Stufenproduzenten setzt voraus, daß in den Betrieben der Kombinate progressive Vergütungsformen und Prämiensysteme entwickelt werden, die auf einen hohen Produktionszuwachs, steigende Grundfondseffektivität und eine rasche Senkung der Kosten abzielen. Gegenüber dem Handel und auch innerhalb der Handelsbetriebe muß dieses System auf die bedarfsgerechte Belieferung und Versorgung ausgerichtet sein. So werden wir die Handelsprozesse rationeller gestalten. Durch moderne Verkaufsmethoden erleichtern wir den Einkauf, womit wir dafür sorgen, daß die Nahrungsgüter schnell und in hoher Qualität zum Verbraucher gelangen. Gleichzeitig werden wir, die Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft anwendend, in allen Stufen der Absatzkette die Zirkulation rationalisieren, unnötige Zwischenglieder ausschalten und die Verluste beseitigen.

Um diese und andere komplizierte Prozesse des Zusammenwirkens vieler Betriebe in einer Produktions- und Absatzkette zu beherrschen und sie zu aller Nutzen zu lösen, bauen wir die sozialistische Demokratie weiter aus. Deshalb schlagen wir vor, bei den landwirtschaftlichen Vereinigungen Wirtschaftsverbandsräte zu bilden. Es sollte geprüft werden, ähnliche demokratischen Organe z. B. bei den Fleischkombinaten zu bilden. Diesen Räten sollten die bewährtesten Genossenschaftsbauern, Arbeiter, Verkäufer, Ingenieure und Leitungskräfte angehören. Vor diesen Gremien liegt ein großes Aufgabenfeld: Über die prognostische und perspektivische Entwicklung der Produktion ist zu beraten und zu beschließen, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind für die rasche Steigerung der Produktion und die bessere Versorgung zu nutzen, durch gemeinsame Investitionen zum Vorteil aller Partner ist die Produktions- und Absatzkette zu rationalisieren, die Werktätigen sind auf die neuen Produktionsprozesse vorzubereiten.

Die besten Ergebnisse werden dort erreicht, wo jeder Partner die übernommenen Pflichten voll erfüllt und sich das Verantwortungsbewußtsein für die gesamte Kooperationskette entwickelt. Bei allem gewährleisten die Räte die Zusammenarbeit von Betrieben verschiedener Eigentumsformen auf demokratische Art und Weise.

4. Gemeinsam investieren wir besser und billiger

Unsere Erfahrungen besagen: Nur in Kooperation können wir, ausgehend von der Prognose, sehr lohnend investieren. Das ist für uns und die Volkswirtschaft vorteilhaft. Die Konzentration der materiellen Fonds, der Kapazitäten und der finanziellen Mittel ermöglicht es uns, mit geringerem Aufwand und in kürzester Frist für eine moderne Produktion zu investieren. Unerlässlich für die Erhöhung der Effektivität der eingesetzten Investitionsmittel ist auch die Herstellung der Einheit von rechtzeitiger Investitionsvorbereitung, Projektierung und schneller Baudurchführung im Landwirtschaftsbau und im Meliorationswesen. Dadurch können die Kosten wesentlich gesenkt werden. Bei allem ergibt sich für uns die Aufgabe, in jedem Betrieb die Akkumulation so zu erhöhen, daß der Anteil eigener Mittel an den Investitionen wächst.

Kaum eine andere Maßnahme beeinflusst so nachhaltig das Niveau der Produktion und unseren Lebensstandard von morgen wie unsere heutigen Investitio-

nen. Deshalb ist es unumstößliches Gebot, bei allen Investitionen nichts übereilt zu entscheiden und sorgfältig zu prüfen, ob sie mit der Perspektive der Genossenschaften, Betriebe, Kooperationsgemeinschaften und -verbände übereinstimmen.

Unsere Investitionen konzentrieren wir auf

Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Bodens unter den jeweiligen Bedingungen erhöhen. Dem dient der Kauf neuer, moderner Technik für die Bodenbearbeitung, dem dienen Meliorationen, die wir vor allem großflächig verwirklichen, ebenso wie der Aufbau von agrochemischen Zentren und von Anlagen für die industriemäßige Produktion organischer Düngestoffe;

neue Kapazitäten für die Konservierung und Lagerung, die unerlässlich sind, um die Verluste zu senken;

moderne Produktionsanlagen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand demonstrieren und am Beispiel zeigen, wie wir schon morgen vielerorts arbeiten werden;

die Rationalisierung und den Aufbau neuer Verarbeitungskapazitäten;

die Rationalisierung und den Bau gegenwärtig unbedingt notwendiger Stallungen, namentlich für die Jungviehaufzucht, wo wir einen Vorlauf brauchen.

Hierfür werden wir unsere Baukapazitäten vergrößern und dabei unsere zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen auf eine rationelle Bauweise orientieren. Wir nutzen sie, um die Arbeit in der ganzen Produktions- und Absatzkette modern gestalten zu können.

5. Gemeinsam zum wissenschaftlich-technischen Höchststand

Die Aufmerksamkeit der Arbeiter, Angestellten, Ingenieure und Wissenschaftler der Industriezweige, die für unsere Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Produktionsmittel herstellen, möchten wir auf folgenden Sachverhalt lenken. Der schrittweise Übergang zu industrieartigen Produktionsmethoden und die wissenschaftlich-technische Revolution bringen es mit sich, daß unsere Produktion immer mehr in Qualität, Menge und Kosten abhängt vom Maschinenbau, der chemischen Industrie und anderen Zweigen unserer Volkswirtschaft. Davon, wie hier der wissenschaftlich-technische Höchststand und die in der Prognose erarbeitete Zielstellung erreicht werden, hängt wesentlich ab, wann wir das Weltniveau in der Produktion und in den Selbstkosten erreichen und bestimmen. Die Erfahrungen der Sowjetunion und die Entwicklung einer engen Kooperation mit ihr werden uns helfen, dieses Ziel schneller zu erreichen.

Wir begrüßen, daß die neuentworfenen Maschinensysteme für die Produktion von Getreide, Zuckerrüben, Futter sowie von Milch, Rind- und Schweinefleisch Schritt für Schritt, wie das mit dem neuen Mähdröschler demonstriert wird, in Produktion gehen und damit solche wichtigen Grundsätze wie Typisierung und Standardisierung verwirklicht werden.

Jetzt ist es sehr wichtig, daß die neuen Maschinen — wie der selbstfahrende Exakthäcksler und der Schwad-

mäher — nach ihrer Erprobung kurzfristig in großen Serien und bei niedrigen Selbstkosten produziert werden.

Ein solch zielstrebiges Herangehen ist jetzt aber auch für Maschinensysteme zur Verarbeitung und Verpackung sowie zur Kühlung verderbgefährdeter Produkte erforderlich.

Zur modernen Produktion in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gehört ein modernes Transportsystem. Dafür müssen großvolumige Hänger und das Container-System entwickelt und rationell genutzt werden.

Sehr bedeutsam für die Produktivität unserer Arbeit sind die Leistungen der Chemie für die Pflanzen- und Tierproduktion. Dazu gehören vor allem Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie Eiweiß für die Versorgung der Tierbestände.

Das Niveau der Kosten in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird entscheidend vom Aufwand für die Bauinvestitionen bestimmt. Wir erwarten von den wissenschaftlichen Einrichtungen und Organen des Bauwesens standardisierte Bauhüllen in Leichtbauweise, die nach dem Baukastenprinzip vielseitig verwendbar sind (für die industriemäßige Produktion bei allen Tierarten, als Lagerhallen und Produktionsstätten der Nahrungsgüterwirtschaft).

Ein solches Herangehen bringt für alle Vorteile. Das Bauwesen kann die Bauelemente in großer Serie mit hoher Arbeitsproduktivität und niedrigen Kosten herstellen, und wir können auf dieser Grundlage billig und schnell bauen.

Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, zur Lösung dieser Aufgaben Kooperations- und Direktbeziehungen aufzubauen, wie sie sich in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bereits bewähren. Wir schlagen vor, dafür die Planung und Leitung weiterzuentwickeln und überflüssige Zwischenglieder auszuschalten.

Mit dem Übergang zum Komplexeinsatz der Technik und zum gemeinsamen Kauf von Maschinen durch Kooperationsgemeinschaften und -verbände werden auch direkte Ware-Geld-Beziehungen zwischen Betrieben der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und des Maschinenbaus möglich. Die Warenzirkulation über das Staatliche Komitee für Landtechnik kann dadurch Schritt für Schritt eingeschränkt werden.

Sehr nützlich ist für uns die neue Praxis, daß mit den modernen Mähdröschern gleichzeitig die anderen Aggregate geliefert werden, die zum Maschinensystem der Getreideernte gehören. Dieses Prinzip sollte generell zur Anwendung kommen. Vordringlich ist, daß zu den Traktoren ZT 300 gleichzeitig die entsprechenden Bodenbearbeitungsgeräte zur Auslieferung gelangen. Wir erwarten, daß mit der Entwicklung der Kooperation in der Pflanzenproduktion auch im Landmaschinen- und Traktorenbau zur Planung, Leitung und Organisation der Produktion sowie des Absatzes nach Maschinensystemen übergegangen und auch das Preissystem entsprechend entwickelt wird.

Außerdem halten wir es für zweckmäßig, daß ähnlich wie für Düngemittel auch für Landmaschinen Saisonpreise geschaffen werden. Für Maschinen, deren Lieferung bis zur Hauptkampagne erfolgt, würde ein Preis-

zuschlag gezahlt, für danach gelieferte Maschinen ein Preisnachlaß gewährt werden. Wichtig für uns ist auch, daß die Industriebetriebe mit uns die Verträge über die Lieferung von Produktionsmitteln zu einem solchen Zeitpunkt abschließen, der uns ermöglicht, den Produktionsprozeß exakt vorzubereiten.

6. Reges geistig-kulturelles Leben

Zur modernen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gehört ein reges geistig-kulturelles Leben als wichtiger Bestandteil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Die Bedürfnisse, das spüren wir überall, wachsen sehr schnell. Deshalb werden wir die großen Möglichkeiten, die sich aus der vielfältigen Kooperation für die Bildungsarbeit in den Kooperationsakademien, für die Befriedigung kultureller Bedürfnisse und für die Zusammenarbeit der Gemeinden ergeben, sinnvoll nutzen.

Das wichtigste Anliegen sehen wir darin, das gesamte System der Aus- und Weiterbildung den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der sozialistischen Ökonomie anzupassen und die Lehrprogramme grundlegend zu modernisieren, wie es in den „Grundsätzen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ festgelegt ist. Hier darf kein Zeitverlust entstehen; das Lernen ist eine sehr wichtige Investition für morgen. Dementsprechend organisieren wir von der Berufsausbildung bis zur Hochschulbildung eine aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernerarbeit, die die großen Veränderungen der Produktionsprozesse und Technologien vollständig berücksichtigt. Unumgänglich ist es, daß sich die Lehrkräfte weiterqualifizieren. Wir erwarten von ihnen eine Erziehungs- und Bildungsarbeit, die die Absolventen und jungen Facharbeiter, ausgerüstet mit einer hohen marxistisch-leninistischen Bildung und einer tiefen Liebe zum Arbeiter-und-Bauern-Staat, befähigt, den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu kennen, die neuen Technologien zu meistern, die neuesten Erkenntnisse der sozialistischen Betriebswirtschaft zu beherrschen und dieses Wissen wirksam anzuwenden, sobald sie ihre Tätigkeit in der Praxis beginnen. Das bedingt natürlich, daß an den Hoch- und Fachschulen die sozialistische Betriebswirtschaft, die Wissenschaft von der sozialistischen Wirtschaftsführung, die Grundlagen der ökonomischen Kybernetik, sozialistischen Organisationswissenschaft und der elektronischen Datenverarbeitung gelehrt werden. Wir halten es für erforderlich, das regelmäßige Auftreten der Schrittmacher der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vor den Hoch- und Fachschülern fest in das System der Lehrveranstaltungen aufzunehmen. Es ist uns Verpflichtung, die Studenten ständig mit den neuesten Erfahrungen unserer Arbeit vertraut zu machen.

Was wir überall brauchen, das ist eine Atmosphäre des Lernens. Wissenschaftlich-technische Revolution und Lernen sind nicht voneinander zu trennen. Der Qualifizierungspaß, den wir im Laufe dieses Jahres bei uns einführen, soll uns helfen, diese Forderung des Lebens zu erfüllen.

Das Lernen beginnt bei den Leitern, und sie sind dafür verantwortlich, daß sich die Produktionskollektive qualifizieren. Jeder muß sich ständig weiterbilden und

danach streben, das Wissen und Können zu erwerben, um mit modernen Maschinen und Produktionsanlagen arbeiten zu können.

Ob wir alle Möglichkeiten zur Weiterbildung in unseren Betrieben, Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbänden und Kombinatn besser nutzen als bisher, hängt besonders davon ab, wie wir es verstehen, die Kooperationsakademien weiter zu festigen und neue zu bilden. Diese Gremien, die die Bildungsarbeit leiten und organisieren, haben sich schon bewährt. Sie übernehmen im Auftrage der Kooperationsräte die allseitige politische, ökonomische und wissenschaftlich-technische Ausbildung von Meistern, Facharbeitern und Spezialisten, sie veranstalten Erfahrungsaustausche und Exkursionen, sie kümmern sich um die fachliche Anleitung der Lehrausbildung in der praktischen Berufsausbildung und der Betreuer für den polytechnischen Unterricht. Ihnen sollten schrittweise Aufgaben der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung übertragen werden. Das schließt ein, daß mehrere Kooperationsgemeinschaften zur Sicherung der erforderlichen Ausbildung und rationalen Nutzung der Ausbildungskapazitäten einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsschulen eine Ausbildungsgemeinschaft bilden.

Bewährt haben sich auch die Akademiebeiräte, denen Vertreter der kooperierenden Betriebe und der Endproduzenten angehören. Die Beiräte beraten den Leiter der Akademie und unterstützen ihn bei allen Maßnahmen. Dies gilt auch für eine engere Zusammenarbeit mit den polytechnischen Oberschulen, Berufsschulen, Kreislandwirtschaftsschulen, Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, die in unseren Gebieten bestehen. Besonders mit den ländlichen Zentral- und Kreisbibliotheken sollten Direktbeziehungen hergestellt werden, damit deren Literaturbestände auf die speziellen Bedürfnisse abgestimmt und wirtschaftlich eingesetzt werden können.

Der qualifizierten Durchführung des polytechnischen Unterrichts und der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schüler in technisch-naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften gebührt unsere besondere Aufmerksamkeit, damit die Kinder unserer Genossenschaftsbauern und Landarbeiter gut auf das Leben in der sozialistischen Landwirtschaft vorbereitet werden.

Viele Möglichkeiten für unsere Qualifizierung bieten die Winterakademien, die der Deutsche Fernsehfunke aussirahlt, und die Bauernuniversität im Grünen, die Landwirtschaftsausstellung in Markkleeberg. Die Kenntnisse und Erfahrungen, die hier vermittelt werden, verdienen es überall, zielstrebig genutzt zu werden.

Von der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der DDR, der Kammer der Technik und der URANIA erwarten wir, daß sie sich in ihrer Tätigkeit zur systematischen Weiterbildung vom wissenschaftlich-technischen Höchststand leiten lassen und ein solides gesellschaftswissenschaftliches Wissen vermitteln. Von den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Organen des Gesundheitswesens erwarten wir, daß sie bei der Lösung der hygienischen Probleme tatkräftig mitarbeiten und die Gesundheitserziehung im System der Weiterbildung durch Vermittlung entsprechender Kenntnisse fördern. Darüber werden wir mit ihnen Verträge abschließen.

Durch diese vielfältigen Bildungsmöglichkeiten und ihre rationelle Nutzung werden wir auch unsere Mädchen und Jungen befähigen, alle Probleme der wissenschaftlich-technischen Revolution zu meistern. An uns liegt es, sie für die interessanten Aufgaben bei der Verwirklichung der Prognose zu begeistern und sie zu klassenbewußten Menschen zu erziehen, indem wir die Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik zum festen Bestandteil unserer Arbeit machen. Es genügt aber nicht, die Jugend an der neuen Technik und in modernen Produktionsanlagen einzusetzen. Die Jugend will die neuen gesellschaftlichen Prozesse beherrschen. Deshalb liegt es an uns, sie auch zur regen Mitarbeit in den Verbänden der LPG und GPG, bei der Leitung der Betriebe, in allen Kooperationsräten und Verbandsräten sowie deren Kommissionen und Aktivs zu gewinnen.

Bei dem schrittweisen Übergang zu industriellen Produktionsmethoden in den Kooperationsgemeinschaften und -verbänden entstehen viele neue Berufe und damit auch neue Voraussetzungen für die Tätigkeit der Frauen. Ihr Arbeitsplatz wird die Feld-, Vieh- und Innenwirtschaft sein, auf dem Gebiet der Instandhaltung und Werterhaltung, aber auch zunehmend in Dienstleistungsbetrieben, Obst- und Gemüseaufbereitungsstationen, zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, agrochemischen Zentren, Trockenwerken und Mischfutterbetrieben liegen. Der Übergang zur industriemäßigen Produktion muß so erfolgen, daß die Frauen überall gleichberechtigt an diesem Prozeß teilnehmen und auch mittlere und leitende Funktionen ausüben, speziell in solchen Bereichen, in denen vorwiegend Frauen arbeiten. Die Verantwortung dafür tragen die Vorstände und Betriebsleitungen, die durch umfassende und zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen den Frauen helfen, Leitungsfunktionen zu übernehmen. Die bei modernen Produktionsverfahren mögliche und notwendige Schichtarbeit erleichtert es den Genossenschaftsbauerinnen, ihre Arbeit besser mit den Verpflichtungen im Haushalt zu verbinden. Ihre Arbeit an modernen Maschinen und Produktionsanlagen wird leichter, erfordert aber ein größeres Wissen, besonders technische Grundkenntnisse zur Bedienung der modernen Technik. Damit sie es sich aneignen können, haben wir viele Voraussetzungen zu schaffen sowohl an unseren Bildungsstätten wie auch auf sozialem Gebiet. Wir erwarten auch von den Hoch- und Fachschulen, daß sie wirksamere Methoden der Qualifizierung von Frauen für leitende Funktionen entwickeln.

Nach der bewährten Arbeit der Frauenausschüsse in LPG halten wir es für zweckmäßig, bei den Kooperationsräten Frauenkommissionen zu wählen. Die Vorsitzende sollte Mitglied des Kooperationsrates werden. Bedeutungsvoll ist für uns auch die Zusammenarbeit der Frauenausschüsse der LPG und VEG bzw. der Frauenkommissionen bei den Kooperationsräten mit den Frauenausschüssen der Verarbeitungs- und Handelsbetriebe.

Was das geistig-kulturelle Leben anbelangt, so halten wir es auch hier mit der Kooperation. Wir bemühen uns, das Bestreben der Genossenschaftsbauerinnen und Genossenschaftsbauern nach allseitiger politischer, weltanschaulicher, wissenschaftlich-technischer und kultureller Bildung zu fördern, das Leben in den Dörfern reicher und schöner und die Freizeit sinnvoller zu gestalten. Vom Deutschen Kulturbund und der Ge-

sellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft erwarten wir, daß sie uns dabei mit ihren Möglichkeiten unterstützt.

Wir alle sind aufgerufen, uns die Schätze unserer sozialistischen Nationalkultur anzueignen. Ein vielseitiges und interessantes geistig-kulturelles Leben wird auch in den Dörfern dazu beitragen, die sozialistische Menschengemeinschaft immer weiter zu vertiefen.

Die wachsenden Kulturbedürfnisse befriedigen wir vor allem durch eigene sportliche und kulturelle Betätigung. Dafür nutzen wir unsere Dorfkubs, Kulturhäuser, Bibliotheken, Schulen und Sportanlagen. Mit unserem vielfältigen volkkünstlerischen Schaffen wollen wir erreichen, daß sich jeder erholt und neue Anregungen für Beruf und Freizeit erhält. Das wird unsere kooperativen Beziehungen fördern. Wir betrachten es als eine besondere Aufgabe, im Wettbewerb zum 20. Jahrestag der DDR für unsere Laienzirkel, Interessengruppen und Sportgemeinschaften besonders Jugendliche und Frauen zu gewinnen. Für das künstlerische Laienschaffen in unseren Orten benötigen wir aber auch eine größere Hilfe von den zuständigen Organen sowie von Künstlern und Geistesschaffenden. Unsererseits werden wir die Leitungen der Dorfkubs durch die Delegation bewährter Mitglieder unterstützen.

Es arbeitet und lebt sich besser und schöner in ordentlichen Wirtschaftshöfen und Produktionsanlagen, an sauberen und hellen Arbeitsplätzen und in gepflegten Häusern und Straßen. Deshalb gehen wir im sozialistischen Wettbewerb mit allen gesellschaftlichen Kräften daran, das Gesicht unserer Orte zu verschönern und die Arbeits-, Wohn- und Lebensbedingungen zu verbessern.

Die Kooperation erschließt auch neue und bessere Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der Gemeinden. Die miteinander abgestimmten Maßnahmen ermöglichen die Konzentration der Kräfte und Mittel und sichern höheren Nutzen und größere Fortschritte auch bei der Entwicklung von Siedlungszentren. Das schafft neue Möglichkeiten, die Arbeit der Frauen durch Einrichtung von Betriebsküchen, Kinderkrippen, -gärten und -horten sowie verschiedenen Dienstleistungseinrichtungen weiter zu erleichtern.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kooperation der Gemeinden und der Herausbildung von Siedlungsschwerpunkten ergeben sich auch bessere Voraussetzungen, um das Niveau der Kulturhäuser und Gaststätten in den Gemeinden zu heben. Es ist auch besonders für die Genossenschaftsbauerinnen von Vorteil, wenn die Entwicklung des modernen Landhandels durch die Bildung von ländlichen Einkaufszentren allseitig unterstützt und die Versorgung entsprechend den Anforderungen modernen Wirtschaftens gestaltet wird.

7. Zum System der Leitung, Planung und der ökonomischen Regelungen

Bei der gemeinsamen Arbeit in Kooperationsgemeinschaften und -verbänden haben wir die Erfahrung gesammelt: Über alle Probleme, die die wissenschaftlich-technische Revolution auf die Tagesordnung setzt, kann am besten entschieden werden, wenn ein einheitliches System der komplexen und erzeugnisgebundenen Leitung, Planung und ökonomischen Regelungen in der

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft geschaffen wird. Das entspricht auch dem Beschluß des Staatsrates über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der DDR.

Es ist der Zeitpunkt herangereift, die Landwirtschaftsräte zu Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft als Organe des Ministerrates bzw. der Bezirks- und Kreistage zu entwickeln. Das entspricht den Gesetzmäßigkeiten unserer gesellschaftlichen Entwicklung und ist für uns von Vorteil.

Die bisherigen drei Leitungsorgane — für die sozialistische Landwirtschaft, für Erfassung und Verkauf sowie für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse — werden dadurch zusammengeführt. Die nun einheitliche Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses gewährleistet es, die Prozesse der Konzentration und Spezialisierung über den Hauptweg der Kooperation mit größtmöglichem Nutzen für die Gesellschaft und für uns zu gestalten. Die alle Stufen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erfassende komplexe Rationalisierung und der aufeinander abgestimmte bzw. gemeinsame Einsatz der Investitionen ermöglichen uns, die wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse schneller anzuwenden und damit die Produktion zu steigern und die Kosten zu senken. Auch die notwendigen Kosten für die Verwaltung werden sich verringern.

Die sozialistische Planwirtschaft ist — so lehren es unsere Erfahrungen — feste Grundlage für die Entwicklung unserer schöpferischen Initiative zur immer vollkommeneren Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten. Dabei ist die zentrale staatliche Planung und Leitung die entscheidende Frage dafür, daß wir in unseren LPG, VEG, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben das eigenverantwortliche Wirtschaften im umfassenden Maße entfalten können. Es ist für uns von großem Vorteil, daß die zentrale staatliche Planung und Leitung immer stärker auf die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs und die Lösung der Grundfragen der Strukturpolitik unserer Wirtschaft gerichtet wird. Gleichzeitig gewährleistet die enge Verknüpfung von zentraler staatlicher Planung und Leitung mit der wachsenden Eigenverantwortung unserer Betriebe und der territorialen Leitung durch die örtlichen Organe der Staatsmacht, daß wir gemeinsam die Probleme unserer gesellschaftlichen Entwicklung meistern. Dabei leisten viele von uns als Abgeordnete der Volksvertretungen einen wichtigen Beitrag.

Wir betrachten unsere schöpferische Arbeit in den Kooperationsräten, Erzeugerbeiräten, Verbandsräten, Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sowie in deren Aktiven und Kommissionen als besonders wichtig. Diese kameradschaftliche Zusammenarbeit aller an der Reproduktion der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Beteiligten ist vor allem für uns Endproduzenten sehr bedeutungsvoll. Im neuen Leitungs- und Planungssystem tragen wir eine höhere Verantwortung für Menge, Qualität, Sortiment und Kosten der Nahrungsgüter. Dieser Verantwortung können wir nur gerecht werden, wenn wir — ausgehend von der Prognose — mit der ergebnisgebundenen Planung das Zusammenwirken aller Produktionsstufen organisieren und für jeden Partner durch langfristige Verträge die günstigsten Voraussetzungen für seine Produktion und Reproduktion schaffen. Wir erreichen so, daß in jedem Betrieb, im Kreis, im Bezirk und zentral die Pläne und Verträge übereinstim-

men, mit Wettbewerb und Abrechnung eine Einheit bilden und kontinuierlich erfüllt werden können.

Die neuen Aufgaben stellen an die Planungs- und Leitungsfähigkeit der Räte der Bezirke und Kreise neue höhere Anforderungen. Sie müssen jetzt gemeinsam mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend der in der Prognose der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vorgezeichneten Grundlinie und unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse die Bezirksprognosen präzisieren und davon zurechnend die Aufgaben für den Perspektivplan und die Volkswirtschaftspläne erarbeiten.

Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft können sich stärker auf die Koordinierung der Organe und Endproduzenten, die an der Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beteiligt sind, konzentrieren. Ausgehend von den Gesetzmäßigkeiten der Bodenfruchtbarkeit kann so ein planmäßiges Wachstum aller Betriebe und Zweige gesichert werden. Deshalb halten wir es für richtig, den Volkswirtschaftsplan der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für 1969 und 1970 nach einer einheitlichen Methodik auszuarbeiten.

Das Hauptfeld für die Tätigkeit der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft in den Kreisen sehen wir darin, daß sie den Genossenschaften und Volksgütern helfen, ihre heutigen Aufgaben vom Standpunkt der Perspektive zu lösen. In den Bezirken konzentrieren sich die Räte vor allem darauf, durch ihre perspektivische Arbeit alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine reibungslose Reproduktion der Produktions- und Absatzketten gestatten. Das trägt dazu bei, daß die Räte den neuen Maßstäben, die sich aus der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems ergeben, gerecht werden können und den notwendigen Fortschritt im Planungssystem gewährleisten.

Für unser eigenverantwortliches Wirtschaften und die weitere Entfaltung der Kooperation ist die Verbindung von Planung und Leitung mit den ökonomischen Regelungen von großer Bedeutung. Aus der bisherigen Entwicklung unserer genossenschaftlichen Arbeit wissen wir, daß die ökonomischen Maßnahmen uns sehr wirksam bei der Steigerung der Produktion geholfen haben. Sie ermöglichen uns, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus bewußt und immer besser auszunutzen und die Übereinstimmung unserer Interessen mit denen der Gesellschaft zu gewährleisten.

Wir begrüßen es, daß unsere Vorschläge zur Einführung einheitlicher Preise für tierische Erzeugnisse verwirklicht werden. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für die einheitliche Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses geschaffen. Dazu gehört natürlich, daß der Differenzbetrag zwischen dem Preis für den bisherigen Erfassungsanteil und dem neuen einheitlichen Preis an den Staatshaushalt zurückgeführt wird. Die Preis- und Normativzuschläge für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation unterstützen die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit. Sie werden jede LPG und jedes VEG anregen, die Produktion und die Akkumulation in Übereinstimmung mit der perspektivischen Entwicklungsrichtung zu steigern. Durch die neuen ökonomischen Maßnahmen werden das perspektivische Denken und rationelle Wirtschaften gefördert.

Wir halten es im Prozeß dieser Veränderungen auch für angebracht, die Landwirtschaftsbank zu einer Bank für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft umzugestalten. Ihr obliegt es, die Reproduktion aller Betriebe der Landwirtschaft und Verarbeitungsindustrie regelmäßig zu analysieren und die Geschäftsbeziehungen weiterzuentwickeln, Kredit und Zins wirksamer anzuwenden und so zu helfen, den Aufbau der hochproduktiven Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft weitsichtig zu fördern.

III.

An der Seite der westdeutschen Bauern

Voller Sorge beobachten wir, wie sich die wirtschaftliche und soziale Lage unserer westdeutschen Berufskollegen ständig verschlechtert. Während wir den weiteren Aufbau einer modernen, industriell organisierten und geleiteten Landwirtschaft schrittweise vollziehen, gehen die westdeutschen Bauern verbittert, aus Sorge um ihre Existenz, auf die Straße. Landauf, landab demonstrieren und protestieren Tausende Bauern. Noch nie ging es für die Masse der bäuerlichen Betriebe wirtschaftlich so schnell bergab wie seit der letzten Bundestagswahl, seit der sogenannten großen Koalition. Vor zwei Jahren, auf dem IX. Deutschen Bauernkongreß, haben wir vorausgesagt: Wenn die CDU in Westdeutschland weiter die Macht ausübt, dann haben die Bauern noch Schlechteres zu erwarten als in den Jahren davor. Genau das ist eingetreten. Ruinöse Erzeugerpreise, ständig steigende Betriebsmittelpreise und Schulden über Schulden machen vielen das Bauersein unerträglich. Und wofür? Für die großkapitalistische Rüstungs- und Profitwirtschaft, für die Beteiligung der Bonner Regierung an der amerikanischen Aggression in Vietnam.

Die Mehrzahl der bäuerlichen Wirtschaften Westdeutschlands droht von der wissenschaftlich-technischen Revolution überrollt zu werden. Jahrelang hat die CDU/CSU, in ihrem blinden antikommunistischen Haß gegen unsere LPG, den westdeutschen Bauern für die Zukunft den bäuerlichen Familienbetrieb als Leitbild vorgegaukelt. Viele sind darauf hereingefallen. Die Folge sind Fehlinvestitionen größten Ausmaßes. Sie treiben die Bauern in einen Teufelskreis, aus dem sie unter den Bedingungen der Herrschaft des Finanzkapitals und der anderen reaktionären Kräfte nicht mehr herauskommen. Jetzt, da viele Bauern nicht mehr wissen, wie es weitergehen soll, jetzt, da von der ganzen antikommunistischen Hetze gegen unsere Genossenschaften nur noch der Gestank übrigbleibt, behaupten die Bonner Parteien, die Minister der CDU/CSU und auch der SP frech und kaltschnäuzig: Die Bauern sind an ihrem Niedergang selber schuld. Auf der Tagesordnung Bonn steht für die nächsten Jahre ein großangelegtes Bauernsterben, dem über eine Million Betriebe zum Opfer fallen sollen. „Von 4 Höfen müssen 3 weg“, lautet die Parole.

In verschiedenen Gegenden Westdeutschlands wiederholen sich heute Vorgänge wie vor 40 Jahren. Geduldet und gefördert durch die CDU/CSU und die agrarkapitalistischen Spitzen im Bauernverband betreibt die neofaschistische NP ihre braune Bauernfängerei. Sie versucht, die enttäuschten Bauern für die nächsten Bundestagswahlen einzufangen. Wir nehmen diese reaktionäre Entwicklung sehr ernst und rufen allen westdeutschen Bauern zu: Handelt, ehe es wieder zu spät ist! Laßt Euch niemals wieder von den Neonazis und allen anderen Reaktionären gegen die Arbeiter und alle

fortschrittlichen Bürger aufhetzen und mißbrauchen. Schon zweimal haben wir dafür mit unseren Hoferben, mit unserem Gut und Blut bezahlt.

Es gibt bereits viele gute Ideen, Gedanken und Vorschläge, wie in Westdeutschland auch für die Bauern eine Politik des Friedens, der Demokratie und des sozialen Fortschritts erreicht werden kann. Das ist vor allem der Entwurf des neuen Programms der Kommunistischen Partei Deutschlands. Da sind die Forderungen der westdeutschen Gewerkschaften um Mitbestimmung und soziale Sicherheit. Da sind viele Forderungen und demokratische Willensäußerungen demonstrierender Bauern. Sie alle laufen auf die geschichtliche Wahrheit im neuen Entwurf des KPD-Programms hinaus: „Die Bauernschaft wird ihre Forderungen erfolgreich vertreten, wenn sie ihre Vereinigung als Kampforganisation versteht, den Einfluß der großbürgerlichen Parteien und nationalistischen Kräfte überwindet, wenn sie sich mit der Arbeiterklasse und der demokratischen Bewegung verbündet.“ Solange die Großkapitalisten und Rüstungspolitiker herrschen, wird sich auch für die Bauern die Ausbeutung verschärfen, der wirtschaftliche und soziale Niedergang beschleunigen und das Bauernlegen Regierungspolitik bleiben.

Wir Genossenschaftsbauern und Landarbeiter der DDR stehen fest an der Seite der westdeutschen Bauern in ihrem schweren Kampf. Aus vollem Herzen bejahen wir den Offenen Brief des Zentralkomitees der SED an die Arbeiter und Angestellten, die Geistes-schaffenden, die Bauern und Gewerbetreibenden, an die Frauen und Jugend in der Bundesrepublik, in dem es heißt: „Wenn uns auch nichts mit der imperialistischen Gesellschaftsordnung Westdeutschlands verbindet, so verbindet uns mit den westdeutschen Arbeitern und werktätigen Bauern und der fortschrittlichen Intelligenz die gemeinsame sozialistische, demokratische und friedliche Zukunft.“ Wir werden alles in unseren Kräften Stehende tun, um den Kampf der westdeutschen Bauern zu erleichtern und zu unterstützen. Am besten tun wir das, wenn wir unsere Genossenschaften und Volksgüter, unsere Verarbeitungs- und Handelsbetriebe vorbildlich entwickeln, um unser sozialistisches Vaterland allseitig zu stärken und es noch anziehender zu machen.

Der Kurs ist klar. Die nächsten Schritte bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sind markiert. Wir gehen dem 20. Jahrestag der Gründung unserer Republik entgegen. Auf dem X. Deutschen Bauernkongreß rechnen wir zum ersten Male im Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages erfolgreich ab. Das nächste Etappenziel ist die Abrechnung am Ende dieses Jahres. Die Verwirklichung der Beschlüsse des X. Deutschen Bauernkongresses beginnt mit der erfolgreichen Einbringung der Ernte.

Gestützt auf die sozialistische Verfassung werden wir im Wettbewerb unsere Pläne in Ehren erfüllen.

Gestützt auf die sozialistische Verfassung werden wir die Aufgaben der Zukunft meistern.

Gestützt auf die sozialistische Verfassung werden wir helfen, die nationale Mission der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

Vorwärts mit guten Taten im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages unserer Republik!

Für uns, für unsere Republik — besser rechnen und wirtschaften!

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

**Bericht der Antragskommission
des X. Deutschen Bauernkongresses**

In Vorbereitung unseres X. Deutschen Bauernkongresses fand eine breite demokratische Aussprache über die weitere Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der SED statt. Über eine Million Werktätige der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft haben in Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen, Beratungen von Arbeitskollektiven und Brigaden, Kooperationsräten und Kooperationsverbandsräten, Erzeugerbeiräten, Gesellschaftlichen Räten und Produktionskomitees, Tagungen der Landwirtschaftsräte und deren Aktivs sowie in ungezählten Gesprächen Bilanz gezogen und über die nächsten Aufgaben beraten. Die Diskussion stand im Zeichen der großen demokratischen Volksaussprache über die Annahme und Verwirklichung der sozialistischen Verfassung unserer Deutschen Demokratischen Republik.

Im Ergebnis dieser Beratungen sind den Vorbereitungskomitees und der Antragskommission 10 714 zustimmende Erklärungen, Vorschläge, Hinweise und Anträge durch die Werktätigen zum X. Deutschen Bauernkongress und zum Beschlußentwurf eingereicht worden. Ein wichtiger Beitrag sind Stellungnahmen und Vorschläge, die von den Präsidien und Leitungen der demokratischen Parteien und Massenorganisationen übergeben wurden.

Diese Stellungnahmen, Vorschläge und Meinungen sprechen für die rege Teilnahme und breite demokratische Mitarbeit der Werktätigen in Stadt und Land an der Vorbereitung des X. Deutschen Bauernkongresses. Der Hauptinhalt der Zuschriften und Stellungnahmen ist geprägt durch den konstruktiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch über die weitere Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitages der SED zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System. Sie zeugen davon, daß die Werktätigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft den von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vorgezeichneten Weg erfolgreich beschreiten und eine sozialistische Landwirtschaft entwickeln, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriemäßigen Methoden organisiert ist und sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit und stabile Erträge auszeichnet. Es wird unterstrichen, daß unser sozialistischer Weg der einzig mögliche Weg in eine gesicherte friedliche Zukunft ist.

Voller Empörung wird der verbrecherische Vietnamkrieg der USA und seine aktive Unterstützung durch die Bonner Machthaber verurteilt. Dem tapferen, um seine nationale Befreiung kämpfenden vietnamesischen Volk wird unsere brüderliche Solidarität versichert.

In den Zuschriften kommt die große Initiative der Genossenschaftsbauern, Landarbeiter und Werktätigen der Verarbeitungsindustrie und des Handels im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck. Die Zuschriften zeugen von den Anstrengungen, die zur Steigerung der Produktion, der

Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Kosten unternommen werden, um unsere Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken.

I.

1. Die Erklärungen, Vorschläge, Hinweise und Anträge sind auf die weitere Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitages der SED zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gerichtet. Die überwiegende Mehrzahl der Zuschriften enthält viele kluge Gedanken zur Verbesserung der Arbeit in den LPG, VEG, GPG, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie in den Betrieben der produktionsmittelliefernden Industrie und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Diese Vorschläge können in erster Linie durch die aktive Mitarbeit der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, Landarbeiterinnen und Landarbeiter sowie der Arbeiter, Techniker und Ingenieure der Betriebe der Verarbeitungsindustrie und des Handels selbst in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit und mit tatkräftiger Unterstützung der Mitarbeiter der örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, der gesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaftler gelöst werden.

Darunter fallen vor allem Anregungen und Vorschläge zur

- Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen, vorrangig in der Feld- und Grünlandwirtschaft, und zur Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft;
- Nutzung aller Reserven für die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, Steigerung der Hektarerträge und einer besseren Qualität der Erzeugnisse für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung. Dabei wurde das Problem der Speisekartoffeln wiederholt behandelt;
- Durchführung komplexer Meliorationsmaßnahmen, insbesondere der Be- und Entwässerung;
- Entwicklung der Zusammenarbeit in den Kooperationsverbänden bei wichtigen Haupterzeugnissen mit dem Ziel, die Produktion zu konzentrieren und zu spezialisieren sowie durch gemeinsame Investitionen die Verarbeitungs-, Konservierungs-, Lagerungs- und Absatzkapazitäten mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu entwickeln;
- weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie durch die Verbesserung der Arbeit der Vorstände der LPG, der Kooperationsräte, der Erzeugerbeiräte und der Kooperationsverbandsräte;
- Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Dörfern, insbesondere durch den Auf- und Ausbau der Kooperationsakademien, um so bessere Voraussetzungen für die den prognostischen Anforderungen der industriemäßigen Produktion entsprechende Qualifizierung aller Mitglieder, besonders der Frauen und Jugendlichen und der Führungskräfte zu schaffen.

Die Antragskommission schlägt vor, die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft in den Bezirken und Kreisen zu beauftragen, daß sie die Unterstützung der LPG, GPG, VEG und Betriebe der Verarbeitungsindustrie und des Handels in Gemeinschaftsarbeit mit den anderen örtlichen Staatsorganen und den Wirtschaftsorganen wirkungsvoll organisieren. Sie sollten unbedingt sichern, daß keine der aufgeworfenen Fragen unbeantwortet bleibt, jede Meinung geachtet und sorgfältig geprüft wird und daß unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Durchführung eingeleitet werden. In den kommenden Tagungen der Räte sollten darüber die zuständigen Leiter Rechenschaft ablegen.

2. Ein Teil dieser Anträge und Zuschriften zu den vorstehend aufgeführten Entwicklungsproblemen, die sich vor allem auf die Abfassung des Beschlusses zum X. Deutschen Bauernkongreß bezogen bzw. weitere Erfahrungen von Schrittmacher-LPG, -VEG und -Kooperationsgemeinschaften und -verbänden beinhalteten, wurden
 - der Redaktionskommission für die Überarbeitung des Beschlusses zum X. Deutschen Bauernkongreß übergeben oder
 - mit den Vorsitzenden und Mitgliedern der Aktive des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und anderen erfahrenen Praktikern und Wissenschaftlern beraten. Sie haben vor allem im Hauptreferat den Niederschlag gefunden.

Viele dieser klugen Gedanken und Erfahrungen der Schrittmacher wurden für die inhaltliche Gestaltung der „agra 68“ genutzt.

Die Antragskommission schlägt vor, den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu beauftragen, die auf dem X. Deutschen Bauernkongreß sowie beim Studium der „agra 68“ geführten Diskussionen der Delegierten gründlich auszuwerten. Die Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, insbesondere zum System der einheitlichen und koordinierten Leitung, zur Entwicklung und Vervollkommnung der ergebnisgebundenen Planung und für das System ökonomischer Regelungen in den Jahren 1969/70, sollten in Auswertung dieses Kongresses dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

3. Eine Gruppe von Zuschriften beinhaltet Probleme, die durch die zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane weiter geprüft und in Abstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eigenverantwortlich entschieden werden können.

Darunter fallen folgende Anfragen, Vorschläge und Kritiken:

im Bereich des Ministeriums für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau

- die Planung nach Maschinensystemen einzuführen und zu gewährleisten, daß die Landmaschinenindustrie bereits im III. Quartal des laufenden Jahres für das kommende Planjahr verbindliche Verträge über die Zuführung von Technik — bei Aufnahme von Sanktionen für nicht termin- und qualitätsgerechte Auslieferung — abschließt;
- die Entwicklung von Kapazitäten und die Produktion der Ausrüstung von Milchhäusern und Milchsammelstellen einheitlich zu bilanzieren und die daran beteiligten Betriebe zur besseren Koordinierung der Arbeit in einem Kooperationsverband zusammenzufassen;
- die immer wieder auftretenden Mängel in der Planung, Bilanzierung und Produktion von Ersatzteilen, insbesondere für Importtraktoren, zielstrebig zu überwinden;
- in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau die Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Meliorationstechnik einheitlich zu bilanzieren und zu organisieren.

im Bereich des Ministeriums Erzbergbau, Metallurgie und Kali

die notwendigen Verzinkungskapazitäten für die verstärkte Durchführung der Stahlleichtbauweise und der Innenausrüstungen im Landwirtschaftsbau zu sichern.

im Bereich des Ministeriums für Bauwesen

die planmäßige und termingerechte Bereitstellung von Asbestzementrohren durch die VVB Faserbaustoffe zu gewährleisten.

im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau

die Bereitstellung der im Volkswirtschaftsplan bilanzierten vollbeweglichen Beregnungsanlagen sowie Pumpen für Schöpfwerke und Gülleanlagen durch die VVB Pumpen und Verdichter termingemäß zu gewährleisten.

im Bereich des Ministeriums für chemische Industrie

die eigenen Forschungskapazitäten in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Wissenschaftlern der DAL sowie der Hochschulen auf die Entwicklung und den Einsatz von fließfähigen Düngemitteln, synthetischem Eiweiß, chemischen Bodenverbesserungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Wirkstoffen für die Tierernährung und den Seuchenschutz und die Bereitstellung von Dämmstoffen für die Stahlleichtbauweise zu konzentrieren.

im Bereich des Amtes für Wasserwirtschaft

die Kooperationsbeziehungen bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung, dem Betrieb und der Instandhaltung von Speicheranlagen für die landwirtschaftliche Bewässerung und von Anlagen für die landwirtschaftliche Abwasserwertung zu überprüfen und neu zu regeln.

Die Antragskommission schlägt vor, den Leitern der vorstehend aufgeführten zentralen Staatsorgane — soweit das nicht bereits im Auftrag des Vorbereitungskomitees geschehen ist — alle diesbezüglichen Zuschriften, Kritiken und Anfragen zur Bearbeitung zu übergeben mit der Maßgabe, sie innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Soweit die Probleme die Befugnisse der zuständigen Leiter überschreiten, sollten diese entsprechende Lösungsvorschläge dem Ministerrat zur Entscheidung einreichen.

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR sollte über die ordnungsgemäße Erledigung die Kontrolle ausüben.

II.

Zahlreiche Zuschriften enthalten Vorschläge und Anfragen, die in den letzten Wochen bereits verwirklicht bzw. geklärt werden konnten.

In vielen Zuschriften wurde vorgeschlagen, zur besseren Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft die besten Erfahrungen der Schrittmacher bei der Erarbeitung innerbetrieblicher und zwischenbetrieblicher Verrechnungs- bzw. Vereinbarungspreise in den LPG und Kooperationsgemeinschaften zu vermitteln.

Diese Erfahrungen hat die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit Schrittmacher-LPG und -kooperationsgemeinschaften sowie Wissenschaftlern in einer Broschüre zusammengefaßt und den Delegierten bereits beim Studium der „agra 68“ ausgehändigt.

Einige LPG legten dar, daß sie seit Jahren ihre Investitionen auf den Boden konzentrieren, ausreichend Qualitätsfutter erzeugen und Futterreserven angelegt haben. Nunmehr sei es aber für die Erhöhung der Tierbestände und die Steigerung ihrer Leistungen wichtig, Projekte für moderne Stallanlagen zu erhalten.

Der VEB Landbauprojekt Potsdam hat im Auftrag des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die gegenwärtig zweckmäßigsten Projekte in einem Informationskatalog zusammengefaßt, der auf der „agra 68“ erhältlich ist.

Die Antragskommission schlägt vor, daß Forderungen nach Veröffentlichungen von Projekten für moderne industriemäßige Großanlagen, die gegenwärtig erst im Bau bzw. noch nicht ausreichend erprobt sind, nicht berücksichtigt werden. Das betrifft auch die Forderung nach Freigabe derartiger Anlagen zur Besichtigung. Oberster Grundsatz ist es, die Projekte für derartige industrielle Großanlagen erst anzubieten, wenn ihre Funktionsfähigkeit erprobt ist und sich bewährt hat. Das liegt in erster Linie im Interesse der Genossenschaftsbauern.

Wiederholt wurden Forderungen an das Bauwesen und die Industrie erhoben, die Ausrüstung für Produktionsbauten der LPG und VEG bzw. Kooperationsgemeinschaften besser zu organisieren.

Dazu ist bereits in der Landbauordnung festgelegt, daß die Einrichtungen des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die Hauptauftragnehmerschaft für Ausrüstungen aller Produktionsbauten zu übernehmen und betriebsfertige Anlagen zu übergeben haben.

Von vielen LPG, die den neuen Traktor ZT 300 kauften, wurde der Preis kritisiert.

In Auswertung dieser Hinweise hat der Ministerrat der DDR nach gründlicher Prüfung den Preis für den Traktor auf 40 000 Mark festgesetzt. Bereits geleistete Mehrzahlungen werden den Betrieben unmittelbar zurückerstattet.

In einigen Anträgen wurden die Forderungen erhoben, die Handelsspanne, die bisher von den Tierzuchtinspektionen beim Direktbezug von Zucht- und Nutztieren zwischen den Kooperationspartnern erhoben wurde, wegzulassen zu lassen.

Die VVB Tierzucht hat die Tierzuchtinspektionen angewiesen, mit Wirkung von 1. April 1968 beim Direktbezug keine Handelsspannen mehr zu erheben.

In mehreren Fällen wurden die Produktionsleitungen aufgefordert, den Kooperationsakademien größere Unterstützung zu geben, weil etwa 90% aller Qualifizierungsmaßnahmen am zweckmäßigsten in den Kooperationsakademien durchgeführt werden können.

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat auf seiner 11. Tagung diese kritischen Bemerkungen ausgewertet und den Delegierten die „Grundsätze für das geschlossene System der Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“ übergeben.

Eine größere Anzahl von Vorschlägen betrafen die Gestaltung des Systems der ergebnisgebundenen Planung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Eine Reihe dieser Fragen konnte bereits durch die einheitliche Planmethodik zur Ausarbeitung des einheitlichen und aufeinander abgestimmten Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1969 geregelt werden. Es wird notwendig sein, weiter an der Vervollkommnung des Systems der ergebnisgebundenen Planung zu arbeiten, um im Plan die Einheit von der Zuführung von Produktionsmitteln über die Produktion bis zum Absatz der Produkte herzustellen.

Von Werktätigen der Schlachtindustrie und der Milchwirtschaft wurde mehrfach kritisiert, daß das System der Planabrechnung und Berichterstattung gegenwärtig äußerst kompliziert, teilweise unübersichtlich und mit einem erheblichen Arbeits- und Papieraufwand verbunden ist.

Dazu wurde durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der Arbeiter, Ingenieure und Kombinatdirektoren dieser Zweige angehören. Sie hat die Aufgabe, die Vorschläge und kritischen Hinweise an Ort und Stelle mit den Werktätigen zu prüfen. Erste Maßnahmen wurden bereits eingeleitet. Im Ergebnis sind dem

Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abrechnung und Berichterstattung zur Bestätigung vorzulegen. Die Antragskommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß niemand das Recht hat, nicht genehmigte und zusätzliche Berichterstattungen durchzuführen.

Der Antragskommission gingen mehrere Zuschriften zu, in denen der Erwartung Ausdruck verliehen wurde, daß dem X. Deutschen Bauernkongreß neue Musterstatuten zur Bestätigung vorgelegt werden.

Über diese Fragen hat eine gemeinsame Beratung der auf dem IX. Deutschen Bauernkongreß gewählten Statutenkommission mit dem Aktiv für Agrarrecht des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik stattgefunden. Die Statutenkommission ist zu der Auffassung gelangt, daß sich unter den gegenwärtigen Entwicklungsbedingungen, insbesondere den sich immer breiter entfaltenden vielfältigen Kooperationsbeziehungen, auch die Beziehungen zwischen den Mitgliedern sowie zu ihrer Genossenschaft bzw. ihrer Kooperationsgemeinschaft weiterentwickeln. Aus diesem Grunde wird seitens der Statutenkommission der Vorschlag unterbreitet, dem X. Deutschen Bauernkongreß keine neuen Musterstatuten vorzulegen. Vielmehr sollten die Erfahrungen von Schrittmachern bei der Gestaltung der neuen Beziehungen, die sich aus der Bildung von Kooperationsgemeinschaften und -verbänden ergeben, verallgemeinert werden. Den LPG sollte empfohlen werden, entsprechende Regelungen in die Statuten, Betriebs- und Arbeitsordnungen aufzunehmen.

Gleichzeitig sollte durch die neugewählten Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft mit Unterstützung der Schrittmacher an der Gestaltung des neuen sozialistischen Wirtschaftsrechts aktiv weiter gearbeitet werden.

III.

Einigen Vorschlägen kann nach Meinung der Antragskommission nicht zugestimmt werden.

Im Zusammenhang mit Gedanken und Überlegungen, wie die Zusammenarbeit zwischen LPG und VEG in den Kooperationsgemeinschaften verbessert werden kann, wurden Vorschläge besonders von Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten für eine Neuregelung der Unterstellung der VEG unterbreitet.

Nach Auffassung der Antragskommission ist die unterschiedliche Unterstellung von VEG sowie ihre Leitung durch VVB bzw. Bezirksdirektionen VEG -- als ökonomische Führungsorgane, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten -- die zweckmäßigste Form zur Leitung der volkseigenen Güter und kein Hemmnis für eine enge Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften.

In einigen Zuschriften werden unrealisierbare Vorschläge zu ökonomischen Regelungen, insbesondere zu Preiserhöhungen für landwirtschaftliche Produkte und zur Veränderung der Preisrelationen zwischen einzelnen Produkten gemacht.

In solchen Vorschlägen wurden betriebliche Erwägungen und Kalkulationen hervorgehoben, ohne sie im Zusammenhang mit den Erfordernissen und Möglichkeiten zur Steigerung der Erträge und der Arbeitsproduktivität und damit zur Senkung der Produktionskosten je Erzeugniseinheit zu betrachten. Teilweise liegen ihnen auch falsche Vorstellungen vom abgerundeten landwirtschaftlichen Großbetrieb mit zersplitterter Warenhausproduktion zugrunde.

Die Antragskommission schlägt vor, daß diese wie auch andere Vorschläge, die unter den gegenwärtigen Entwicklungsbedingungen nicht zu verwirklichen sind, durch die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane den Einsendern schriftlich oder an Ort und Stelle beantwortet werden.

Lieferbar

**GBI.
SDr. 563**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620
– Starkstrom-Freileitungen –

**GBI.
SDr. 564**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 206/1
– Gewinnung und Verwendung von Phosphor –
Durch diesen Sonderdruck wird die bisherige ASAO 206,
erschieden im GBI. 1953, S. 148, außer Kraft gesetzt.

**GBI.
SDr. 565**

Arbeitsschutzanordnung 720
– Herstellung von Schwefelsäure –

**GBI.
SDr. 566**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 132
– Technische Sicherheit in Braunkohlendruckgaswerken –

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Str. 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (619-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,65 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 92 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetions-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 17. Juli 1968	Teil II Nr. 76
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 68	Beschluß über die Grundsätze und Aufgaben zur Entwicklung der Weiterbildung	557
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“	560

**Beschluß
über die Grundsätze und Aufgaben
zur Entwicklung der Weiterbildung**

vom 24. Juni 1968

1. Die Grundsätze und Aufgaben zur Entwicklung der Weiterbildung werden bestätigt (Anlage).
2. Der Geltungsbereich umfaßt alle staats- und wirtschaftsleitenden Organe, die volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, ihnen entsprechende Einrichtungen, die sozialistischen Genossenschaften und Bildungsstätten.

Berlin, den 24. Juni 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze und Aufgaben
zur Entwicklung der Weiterbildung**

Bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Weiterbildung der Werktätigen zu einem erstrangigen gesellschaftlichen Erfordernis. Entsprechend ihrer grundlegenden Bedeutung für die Entwicklung allseitig gebildeter Persönlichkeiten, wird die Weiterbildung zum Bedürfnis und festen Bestandteil des Lebens der Menschen im Sozialismus. Der revolutionäre Prozeß unserer Epoche und die wissenschaftlich-technische Revolution verlangen von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, sich ständig politisch und fachlich weiterzubilden und

sein ganzes Leben lang zu lernen. Die gesellschaftliche Notwendigkeit der Weiterbildung ist in Übereinstimmung mit den persönlichen Interessen der Werktätigen.

Gemäß der Aufgabenstellung des VII. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die systematische Gestaltung der Weiterbildung bei der Vollendung des Sozialismus wird festgelegt:

I.
**Grundforderungen und Aufgaben
für die Entwicklung der Weiterbildung**

1. Die Weiterbildung ist in Einheit von politischer und fachlicher Bildung auf die Vermittlung gesellschaftswissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher, technischer, ökonomischer und sprachlicher Kenntnisse zu richten mit dem Ziel,
 - die Werktätigen immer besser zur Ausübung der Macht und zur aktiven, schöpferischen Teilnahme an der sozialistischen Demokratie zu befähigen
 - die sozialistische Bewußtseinsbildung zu fördern und das marxistisch-leninistische Wissen zu erweitern
 - das ökonomische Denken zu entwickeln und neue Kenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Tätigkeit, für die Arbeit auf speziellen Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Kultur und für die Ausübung leitender Funktionen zu vermitteln
 - die Allgemeinbildung zu erweitern und das kulturelle Niveau der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu erhöhen.

Es ist zu sichern, daß sich die Werktätigen entsprechend der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, den Veränderungen der Struktur der Volkswirtschaft und dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik rechtzeitig und zielgerichtet das erforderliche Wissen und Können aneignen.

2. Schwerpunkt der Weiterbildung ist die Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution in den sozialistischen Gesellschaften. Entsprechend den wachsenden Anforderungen hinsicht-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April — Mai — Juni 1968

lich der Fähigkeiten, neue Erkenntnisse in der praktischen Tätigkeit anzuwenden, sind in der Weiterbildung die in Ausbildung und Berufsausübung erworbenen speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten rechtzeitig zu erweitern oder durch neue Erkenntnisse zu ergänzen. Durch die Vermittlung von Kenntnissen der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaften, der Wirtschaftsführung und -planung sowie anderer Gesellschaftswissenschaften sind die Werktätigen immer besser zu befähigen, ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten in der Ausübung der Staatsmacht wahrzunehmen. Nur dadurch kann dem raschen Tempo der gesellschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Entwicklung entsprochen werden. Die Weiterbildung muß vor allem zur Steigerung der Arbeitsproduktivität führen und ist deswegen insbesondere zu orientieren auf

- die Meisterung der fortgeschrittenen Wissenschaft und Technik
- die neuesten Erfahrungen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft
- die modernsten Methoden der Wirtschaftsführung
- die Beherrschung moderner Technologien und Arbeitsmethoden im Bereich der materiellen Produktion.

3. Die volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe sind entsprechend der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes für die Weiterbildung ihrer Werktätigen voll verantwortlich. Die gleiche Verantwortung gilt für ihnen entsprechende staatliche Einrichtungen und sozialistische Genossenschaften.

Die Weiterbildung ist Bestandteil des Reproduktionsprozesses; deshalb müssen die Aufgaben der Produktion, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Qualifizierung der Werktätigen in der Planung und Leitung der Betriebe und Einrichtungen eine Einheit bilden.

Die Zielsetzungen und inhaltlichen Aufgaben der Bildungsmaßnahmen sind von den Erfordernissen für die Entwicklung weltmarktfähiger Erzeugnisse entsprechend den Zweigprognosen sowie aus den Perspektiv- und Jahresplänen und aus spezifischen betrieblichen Erfordernissen rechtzeitig abzuleiten und festzulegen.

Die Erhöhung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist mit der Erweiterung der theoretischen Grundkenntnisse zu verbinden, um systematisch die Voraussetzungen zu verbessern, die zur ständigen Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erforderlich sind.

4. Das Streben und die Initiative der Werktätigen, sich mehr Wissen anzueignen, sind zu fördern mit dem Ziel, das Bedürfnis zur systematischen Qualifizierung in Übereinstimmung mit den betrieblichen, volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben zu entwickeln.

Die Erigadebewegung „sozialistisch arbeiten, lernen, leben“ ist im Zusammenhang mit der Führung des sozialistischen Wettbewerbs durch alle Leiter in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften besonders im Hinblick auf das zielstrebige

und systematische Lernen entsprechend den perspektivischen Aufgaben der Betriebe und Einrichtungen zu fördern.

Davon ausgehend, haben die Leiter im Zusammenhang mit den Perspektiv- und Jahresplänen ihres Bereiches Anordnungen über die Weiterbildung zu treffen. Die Aufgaben der Weiterbildung sind in die Pläne der Betriebe aufzunehmen, ihre Ergebnisse sind zu kontrollieren und einzuschätzen. Zur Wahrnehmung der Interessen der Werktätigen und insbesondere der Jugendlichen auf dem Gebiet der Weiterbildung sind mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ Vereinbarungen abzuschließen.

5. Die Fragen der Weiterbildung sind fester Bestandteil der Kaderarbeit. Auf der Grundlage der Kaderentwicklungspläne sind Aussprachen mit den Werktätigen, insbesondere mit technischen, ökonomischen und naturwissenschaftlichen Fachkräften und Leitungskadern, zu führen und konkrete Maßnahmen für deren Weiterbildung zu vereinbaren.

Die Weiterbildung der Frauen ist in besonderer Weise zu fördern. Weiblichen Fachkräften ist unter Berücksichtigung familiärer Bedingungen durch spezielle Formen und Methoden die Teilnahme an der Weiterbildung zu ermöglichen. Für zeitweilig nicht berufstätige weibliche wissenschaftliche, technische und ökonomische Fachkräfte sind Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Qualifizierung festzulegen.

Die Initiative und erfolgreiche Teilnahme der Werktätigen an der Weiterbildung sind bei Einstellungsgesprächen, in Beurteilungen, bei der Auswahl von Kadern für die Besetzung verantwortlicher Funktionen usw. zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an der Weiterbildung, durch Prüfungen belegte Ergebnisse und in der Weiterbildung erworbene spezielle Befähigungen sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen oder in anderer geeigneter Form nachweisbar und kontrollierbar zu machen.

II.

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

I. Die Weiterbildung in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften ist auf die kombi-nats- bzw. betriebsspezifischen Aufgaben zu richten, insbesondere auf

- die Vorbereitung auf Veränderungen im Produktionsprozeß, besonders bei der Einführung neuer Technologien, neuer Werkstoffe, hochproduktiver Maschinen und Anlagen
- die Beherrschung der fortgeschrittensten Arbeitsmethoden durch Vermittlung neuer Erkenntnisse und Erfahrungen des technischen Fortschritts für den jeweiligen Arbeitsbereich
- die Aneignung moderner Erkenntnisse der sozialistischen Betriebswirtschaft und ihrer fortgeschrittensten Methoden, wie der Kybernetik, der Operationsforschung, der Netzwerktechnik, wissenschaftlicher Arbeitsstudien, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung, der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- die Erweiterung des Berufsprofils, um insbesondere die Disponibilität des Einsatzes im Zusam-

menhang mit der Entwicklung der Organisation der Produktion zu erhöhen und das volkswirtschaftliche, ökonomische Denken zu entwickeln

- spezielle Kurse für hochqualifizierte Facharbeiter zur Vermittlung ingenieur-technischer Grundkenntnisse.

Die Weiterbildung in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften wird durchgeführt an den Betriebsakademien unter Einbeziehung der Betriebsberufsschulen, den Kooperationsakademien, Kreisschulen für Landwirtschaft, betrieblichen Außenstellen von Ingenieur- und Fachschulen und den Betriebssektionen der KDT. Die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften beziehen andere Bildungseinrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen in die Durchführung ihrer Weiterbildungsmaßnahmen ein.

Die Leiter der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften sowie ihnen entsprechender Einrichtungen sind voll verantwortlich für die Planung, Leitung und Durchführung der Weiterbildung in ihrem Bereich. In territorialer Abstimmung ist dafür zu sorgen, daß sich Werktätige kleinerer Betriebe an den Weiterbildungsmaßnahmen größerer Betriebe beteiligen können.

Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sind insbesondere verantwortlich für die Weiterbildung der Leitungskader. Die Organisation der gesamten Weiterbildung kann einem leitenden Mitarbeiter oder einem Fachdirektor übertragen werden.

2. Die VVB bzw. Ministerien sind für die Organisation der erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Hauptaufgaben des Perspektivplans der Zweige und zweigspezifischer Schwerpunktaufgaben verantwortlich. Sie orientieren sich insbesondere auf

- die Vermittlung neuer Erkenntnisse der Wissenschaft und ihre Anwendung im Industrie- oder Wirtschaftszweig, insbesondere auf die kurzfristige Überführung von Forschungsergebnissen in die Produktion, die für den ganzen Industriezweig von Bedeutung sind
- die Erweiterung theoretischer Kenntnisse, der Spezialkenntnisse entsprechend dem internationalen Höchststand und der ökonomischen Kenntnisse der wissenschaftlich-technischen Spitzenkräfte des Zweiges, besonders der Kader in Forschung und Entwicklung
- die überbetriebliche Verbreitung fortgeschrittener Erfahrungen und Methoden im Industrie- und Wirtschaftszweig, insbesondere auf den Gebieten der sozialistischen Betriebsführung und der wissenschaftlichen Betriebsorganisation, der Organisation und Leitung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie der Überführung ihrer Ergebnisse in die Produktion, der Anwendung hochproduktiver Technologien und Verfahren.

Die VVB nutzen für die Weiterbildungsmaßnahmen die Industriezweigakademien, Ingenieur- und Fachschulen und wissenschaftlichen Institute der Industrie.

Die VVB beziehen die Fachverbände der KDT, wissenschaftlichen Gesellschaften, Hochschulen und Institute sowie Wissenschaftler von diesen Einrichtungen in die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen ein.

Der Generaldirektor der VVB (bzw. Minister, wenn im Bereich des Ministeriums die Struktur des betreffenden Zweiges relativ einheitlich ist) ist verantwortlich für die Organisation eines einheitlichen Systems der Aus- und Weiterbildung in seinem Bereich. Er ist besonders verantwortlich für die Weiterbildung einer von ihm festzulegenden Gruppe von Leitungskadern seines Zweiges sowie für die Kontrolle der Weiterbildung der Kader der Betriebe. Bei der Organisation der Weiterbildung der Kader der VVB stützt sich der Generaldirektor auf den für die Bildungsfragen verantwortlichen Direktor.

Die Leiter der örtlichen Organe der Staatsmacht haben in ihrem Bereich die gleiche Verantwortung.

Die Leiter aller zentralen Organe sind verantwortlich für die Weiterbildung einer von ihnen festzulegenden Gruppe von Führungskadern und für die Kontrolle der Weiterbildung der Kader der ihnen unterstellten Organe.

3. Die Volkshochschulen konzentrieren sich auf die Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werktätigen.

Die Weiterbildung an den Volkshochschulen ist zu richten auf

- die Vorbereitung von Werktätigen auf die mittlere und höhere Fachausbildung durch die Vertiefung und Vervollkommnung des Wissens und Könnens auf den Gebieten der Mathematik, Naturwissenschaften und der Gesellschaftswissenschaften
- die Vorbereitung von Werktätigen zum Erwerb des Abschlusses der Oberschule bzw. der erweiterten Oberschule oder in einzelnen Unterrichtsfächern sowie zur Aufnahme eines Fach- bzw. Hochschulstudiums
- die Aneignung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der fremdsprachlichen Bildung
- die Vermittlung von pädagogischen, methodischen und psychologischen Kenntnissen sowie von Kenntnissen auf dem Gebiet der kulturell-ästhetischen Bildung
- die Vermittlung der allgemeinbildenden Grundlagen und allgemeiner praktischer Fertigkeiten für die Anwendung moderner Arbeitsmittel und -methoden
- die berufliche Qualifizierung von Werktätigen, die von den betrieblichen Einrichtungen zur Weiterbildung der Werktätigen nicht wahrgenommen wird. Dazu sind mit den Betrieben Vereinbarungen abzuschließen.

Die Volkshochschulen als wichtige Einrichtungen der Organe der örtlichen Staatsmacht zur Sicherung eines hohen allgemeinbildenden Niveaus der Werktätigen im Territorium realisieren in erster Linie Aufgaben zur Qualifizierung, die von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen vorgegeben werden.

Verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie für die Führung des Unterrichts an den Volkshochschulen sind die Kreisschulräte.

4. Die Universitäten, Hochschulen, Fachschulen und wissenschaftlichen Institute konzentrieren sich auf die Vermittlung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsmethoden.

Die Weiterbildung an den Universitäten, Hochschulen, Fachschulen und Instituten ist zu richten auf

- die Durchführung besonderer Weiterbildungsaufgaben für VVB bzw. Ministerien, volkseigene Kombinate und Betriebe zur Erreichung spezieller Zielsetzungen auf der Grundlage von Vereinbarungen
- die Erlangung besonderer Qualifikationsnachweise auf Tätigkeitsgebieten, die in der gesamten Volkswirtschaft eine wichtige Rolle spielen
- die Vertiefung und Erweiterung theoretischer Kenntnisse des Fachgebietes und anderer Gebiete.

Die Universitäten, Hochschulen, Fachschulen und Institute führen Weiterbildungsveranstaltungen auf Spezialgebieten und langzeitigen Bildungsmaßnahmen durch in Form von

- Lehrgängen, Fernstudien und Abendkursen, Ferienveranstaltungen, Bereitstellung von Gasthörerplätzen in speziellen Lehrveranstaltungen sowie zeitweiligen Arbeitsplätzen in Instituten und Labors
- wissenschaftlichen Konferenzen in Zusammenarbeit mit der KDT, wissenschaftlichen Gesellschaften, staatlichen und wirtschaftlichen Organen.

Die Rektoren bzw. Direktoren haben zu veranlassen, daß von ihrer Einrichtung Angebote für die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf modernen Wissenschaftsgebieten unterbreitet und Aufträge für solche Maßnahmen entgegen genommen werden.

Die Rektoren bzw. Direktoren sind dafür verantwortlich, daß zur ständigen Erhöhung des Niveaus der sozialistischen Erziehung und der Ausbildung sowie der Forschung die Weiterbildung der Wissenschaftler der eigenen Einrichtung erfolgt. Sie haben zu sichern, daß sich die Wissenschaftler grundlegende Kenntnisse des Marxismus-Leninismus aneignen.

Die Weiterbildung an der Universität oder Hochschule hat der für dieses Gebiet verantwortliche Direktor im Auftrage des Rektors zu planen und zu organisieren.

5. Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen konzentriert sich in Wahrnehmung seiner Verantwortung auf grundsätzliche Fragen der Weiterbildung.

Es hat folgende Hauptaufgaben:

- Studium und Verallgemeinerung fortgeschrittener Methoden und Formen der Weiterbildung sowie wissenschaftliche Unterstützung der Bildungsstätten durch Vermittlung pädagogisch-methodischer Erkenntnisse und Erfahrungen
- Erarbeitung von Grundsätzen für Weiterbildungsprogramme und Studienmaterialien, Organisation der Ausarbeitung von allgemein zu nutzenden Lehrmaterialien
- Herausgabe von Lehrmaterial auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus auf der Grundlage der Lehrprogramme der Hoch- und Fachschulen
- Koordinierung der Forschung zur Entwicklung der Weiterbildung, insbesondere der Theorie der sozialistischen Erwachsenenbildung und der Betriebspädagogik; Aufbau eines Informationssystems und Dokumentationsdienstes für das Gebiet der Weiterbildung
- Auswertung internationaler Erfahrungen, insbesondere der Entwicklung der Weiterbildung in der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern.

Dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen untersteht zur Durchführung dieser Aufgaben das Institut für Weiterbildung als wissenschaftliches Zentrum für dieses Arbeitsgebiet.

Im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen ist der für die Weiterbildung zuständige Stellvertreter für die Arbeit auf diesem Gebiet verantwortlich. Vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Beirat für Weiterbildung berufen.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 519 vom 1. Juli 1968 enthält:

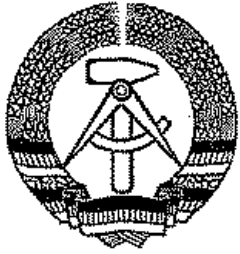
Anordnung Nr. 519 vom 27. Mai 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 18 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 18. Juli 1968

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 68	Anordnung über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970	561
28. 6. 68	Anordnung Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung —	562

Anordnung über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970

vom 28. Juni 1968

Zur einheitlichen Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse der Gießereien gemäß Schlüsselnummer 124 00 00 0 der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Neudruck Januar 1967. Sie ist von den Hersteller- und Abnehmerbetrieben aller Eigentumsformen anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

neuer Industriepreise für Erzeugnisse der Gießereien

Die Hersteller berechnen ab 1. Januar 1969 den Abnehmern neue Industriepreise für Erzeugnisse gemäß § 1 auf der Grundlage des Preiskataloges der VVB Gießereien vom 15. Mai 1968. Die Abnehmer bezahlen diese neuen Industriepreise.

§ 3

Behandlung der Preisänderungen bei den volkseigenen Betrieben als Hersteller

(1) Die Hersteller planen für 1969 mit den ab 1. Januar 1969 geltenden Industriepreisen.

(2) Die Hersteller ermitteln den Preisänderungsfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Hersteller können bei der Planung, sofern das Produktionsvolumen nicht vollständig durch Verträge gebunden ist, vom Sortiment des Vorjahres ausgehen

und unter Beachtung der zu erwartenden Sortimentsänderungen eine Umrechnung auf das Volumen des Planjahres vornehmen.

(4) Der Eigenverbrauch von Erzeugnissen der Gießereien ist zu den ab 1. Januar 1969 geltenden Industriepreisen zu bewerten. Die sich zu den am 31. Dezember 1968 geltenden Preisen ergebende Differenz ist in den Preisänderungsfonds und in die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen einzubeziehen.

(5) Die Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umzubewerten.

§ 4

Behandlung der Preisänderungen bei den volkseigenen Betrieben als Abnehmer

(1) Die Abnehmer stellen den Plan für 1969 zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 auf. Dadurch entfällt die Erfassung der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen für den Plan 1969.

(2) Die Abnehmer haben im Jahre 1969 die effektiven Differenzen zwischen den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 und den ab 1. Januar 1969 berechneten und bezahlten Industriepreisen zu erfassen und auf dem Konto 3191 — Industriepreisänderungen der Vorstufen — nachzuweisen. Die Betriebe haben zu sichern, daß die auf diesem Konto ausgewiesenen Differenzen den Kostenträgern als Einzelkosten direkt zugerechnet werden.

(3) Der Differenzbetrag gemäß Abs. 2 ist, soweit es sich um Preissenkungen handelt, zusätzlich zu der normativen Nettogewinnabführung abzuführen. Im Falle der Preiserhöhungen ist die Nettogewinnabführung um den Differenzbetrag zu reduzieren.

(4) Die gemäß Abs. 3 zusätzlich zur Nettogewinnabführung abzuführenden bzw. von ihr zu kürzenden Beträge sind nicht als überplanmäßige Gewinne bzw. als Mindererlöse oder außerplanmäßige Verluste auszuweisen und abzurechnen.

(5) Die Abnehmer stellen den Plan für 1970 mit den neuen Industriepreisen für Erzeugnisse der Gießereien

auf. Die Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen sind 1970 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

(6) Die Bestände an Erzeugnissen der Gießereien sind zum 1. Januar 1970 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umzubewerten.

§ 5

Behandlung der Preisänderungen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft

(1) Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft haben im Jahre 1969 die effektive Differenz zwischen den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 und den ab 1. Januar 1969 berechneten und bezahlten Industriepreisen zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die Auswirkungen der neuen Industriepreise für Erzeugnisse der Gießereien sind von den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft hersteller- und abnehmerseitig nach einer besonderen Regelung zu behandeln.

§ 6

Bekanntgabe der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968

Die Hersteller sind verpflichtet, den Abnehmern für alle im Jahre 1969 zu liefernden Erzeugnisse der Gießereien die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 in geeigneter Form mitzuteilen (im Vertrag, in der Rechnung oder brieflich). Die Pflicht der Abnehmer, die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 bei den Herstellern zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. Juni 1968

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann

Anordnung Nr. Pr. 9* über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — vom 28. Juni 1968

Zur Feststellung, Rückerstattung und Abführung des Mehrerlöses aus Preisüberschreitungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe, Organisationen, Institute und Einrichtungen aller Eigentumsformen (nachstehend Betriebe genannt). Sie gilt ferner für Bürger, die zur Anwendung von Preisbestimmungen verpflichtet sind.

Mehrerlös

§ 2

(1) Betriebe und Bürger, die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen erzielen, sind verpflichtet, die Mehr-

* Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 (GBl. II Nr. 55 S. 292)

erlöse an die Geschädigten zurückzuzahlen, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Abführung der Mehrerlöse an den Staatshaushalt vorzunehmen ist.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf die Mehrerlöse, die

- von den Betrieben und Bürgern selbst oder den Geschädigten
- von den Staats- und Wirtschaftsorganen im Rahmen ihrer Führungstätigkeit oder
- von gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorganen festgestellt wurden.

(3) Ergeben sich aus Feststellungen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, der Staatlichen Hygieneinspektion oder anderer Kontrollorgane Mehrerlöse, die jedoch hinsichtlich ihrer Höhe vom Betrieb selbst zu ermitteln sind, hat der Betrieb diese selbständig zu errechnen und gemäß Abs. 1 zu behandeln.

§ 3

(1) Ein Mehrerlös aus Preisüberschreitungen ist der Differenzbetrag zwischen dem gesetzlichen Preis und dem vereinnahmten höheren Preis.

(2) Ein Mehrerlös entsteht auch dann, wenn der gesetzliche Preis durch Umgehungshandlungen nicht eingehalten wurde. Zu den Umgehungshandlungen gehören vor allem:

- Qualitätsminderungen (auch durch Rezepturänderungen, die wertmäßig durch anderes Einsatzmaterial nicht ausgeglichen werden)
- Mengen- und Massendifferenzen
- Berechnungen von Leistungen, die nicht oder nicht in vollem Umfange ausgeführt wurden
- zusätzliche Berechnungen von Leistungen, die bereits durch den Preis abgegolten sind
- Nebenabreden jeder Art, die zu Preisüberschreitungen führen.

(3) Ein Mehrerlös entsteht auch, wenn die berechneten ungesetzlichen Preise der Planung zugrunde gelegt worden sind.

§ 4

Gesetzliche Preise

Gesetzliche Preise sind:

- Preise, die in Anordnungen einschließlich Preisanordnungen, Preisbewilligungen, Bezirkspreisregelungen und sonstigen Preisbestimmungen von den dazu ermächtigten Preisorganen bestätigt werden
- Preise, die vom Auftragnehmer auf der Grundlage von Preiserrechnungsvorschriften (Preisbildungsvorschriften mit Teilpreisen oder sonstigen Normativen) selbständig errechnet werden und für die eine Bestätigung nicht vorgeschrieben ist
- vom Auftragnehmer auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen eigenverantwortlich festzusetzende Preise
- zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen gebildete Vereinbarungspreise.

§ 5

Mehrerlöserrechnung

(1) Der Mehrerlös ist entsprechend der festgestellten Preisüberschreitung der Höhe nach in Mark zu bestimmen und für die einzelnen Jahre gesondert zu errechnen.

(2) Der Mehrerlös ist zu schätzen, wenn infolge des Fehlens eines Preisnachweises oder wegen eines nur mangelhaften Preisnachweises eine genaue Feststellung der Höhe der Preisüberschreitungen nicht möglich ist. Der Mehrerlös kann geschätzt werden, wenn infolge des Umfangs der dem Preisnachweis dienenden Unterlagen eine genaue Feststellung der Höhe der Preisüberschreitungen mit einem unvertretbar hohen Arbeitsaufwand verbunden wäre. Die Schätzung hat anhand repräsentativer Unterlagen zu erfolgen, die die vorliegenden typischen Preisüberschreitungen widerspiegeln.

(3) Der Errechnungszeitraum für Mehrerlöse umfaßt — soweit der Mehrerlös nicht durch eine strafbare Handlung erzielt wurde* — das laufende und die 2 vorangegangenen Kalenderjahre. Darüber hinausgehende zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Rückerstattung an die Geschädigten

(1) Mehrerlöse sind grundsätzlich an die Geschädigten zurückzuzahlen.

(2) Eine Rückerstattung kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Geschädigten vorsätzlich an der Preisüberschreitung beteiligt waren
- b) die Ermittlung der Geschädigten und die Rückerstattung der Mehrerlöse einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verursachen würden
- c) die im Einzelfall ermittelten Mehrerlöse geringfügig sind.

Zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten gemäß Buchstaben b und c bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn die Geschädigten nicht bekannt sind oder diese Verzicht geleistet haben.

Mehrerlösabführungsverfahren

§ 7

(1) Mehrerlösabführungsverfahren werden von den Preiskontrollorganen der Räte der Kreise durchgeführt, wenn die Betriebe und Bürger die Mehrerlöse nicht an die Geschädigten erstattet oder selbständig abgeführt haben oder die Zuständigkeit der Gerichte oder des Staatlichen Vertragsgewichtes nicht gegeben ist.

(2) Vor der Einleitung eines Mehrerlösabführungsverfahrens ist dem betreffenden Betrieb bzw. den für die Preisüberschreitung Verantwortlichen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann mündlich zu Protokoll erklärt werden. Sie muß zur Abschlußbesprechung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Kontrollberichtes, vorliegen. Das Mehrerlösabführungsverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht wahrgenommen wird.

(3) Entscheiden die Preiskontrollorgane der Räte der Kreise über die Rückerstattung von Mehrerlösen an Geschädigte, ist die Rückerstattung im Mehrerlösabführungsbescheid anzuordnen. Die Geschädigten sind über die Höhe des zu erstattenden Betrages innerhalb einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft des Mehrerlösabführungsbescheides zu informieren.

* §§ 163, 170, 171 des Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1)

(4) Der Mehrerlös ist zugunsten des Staatshaushaltes abzuführen, wenn keine Rückzahlung an die Geschädigten erfolgt.

(5) Wird der Rückforderungsanspruch bei Preiskontrollorganen der Räte der Kreise geltend gemacht, nachdem der Mehrerlös bereits an den Staatshaushalt abgeführt worden ist, erfolgt die Rückerstattung aus dem Staatshaushalt.

(6) Die Einleitung eines Mehrerlösabführungsverfahrens kann nicht mehr erfolgen, wenn die Verfolgung der Straftat bzw. der Ordnungswidrigkeit, die den Mehrerlös hervorbrachte, verjährt ist oder seit der Feststellung des Mehrerlöses durch das Preiskontrollorgan 3 Monate vergangen sind.

§ 8

(1) Der Mehrerlösabführungsbescheid ist zu begründen. Die Zustellung der Mehrerlösabführungsbescheide hat durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zu erfolgen.

(2) In den Mehrerlösabführungsbescheiden ist der insgesamt festgestellte Mehrerlös (Bruttomehrerlös) zur Rückerstattung an den Geschädigten bzw. zur Abführung an den Staatshaushalt anzuordnen.

(3) Handelt es sich bei der Abführung an den Staatshaushalt um Mehrerlöse aus Vorjahren, die der Berechnung bereits gezahlter Produktions- bzw. Verbrauchsabgaben, Steuern oder anderer gesetzlich vorgeschriebener Zahlungen an den Staatshaushalt zugrunde gelegen haben, ist dieser Anteil von dem Bruttomehrerlös abzusetzen. Der verbleibende Betrag (Nettomehrerlös) ist im Bescheid nachzuweisen.

§ 9

Behandlung der Mehrerlöse

(1) Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen sind von den volkseigenen Betrieben zu Lasten des Ergebnisses zu zahlen.

(2) Erstattete und abgeführte Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen sind von nichtvolkseigenen Betrieben steuerlich als Rückzahlung von Kaufpreisen (Erlöschmälerung) des Jahres zu behandeln, in dem die Rückerstattung erfolgte. Handelt es sich um Mehrerlöse aus Vorjahren, kann die erfolgte Rückerstattung bei der Gewinnermittlung auf 2 Jahre verteilt werden.

(3) Erfolgt Erstattung von Mehrerlösen aus Investitionsleistungen, hat eine Berichtigung des Grundmittelfonds bzw. der Bilanzen der Investitionsträger bzw. der die Investitionsleistungen bilanzierenden Betriebe zu erfolgen.

§ 10

Rechtsmittel

(1) Gegen den Mehrerlösabführungsbescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung des Bescheides bei dem Organ einzulegen, das den Bescheid erlassen hat. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist ihr innerhalb eines Monats abzuhelfen.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb von einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, welches innerhalb von 6 Wochen endgültig zu entscheiden hat.

(4) Entscheidungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, sind zugunsten des betroffenen Betriebes innerhalb eines Jahres nach Erlass des Bescheides von dem erlassenden Organ selbst, dem zuständigen Beschwerdeorgan oder dem Amt für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik abzuändern oder aufzuheben. Vor dieser Maßnahme des übergeordneten Organs ist das Organ zu hören, das die Entscheidung getroffen hatte.

§ 11

Kosten der Verfahren

(1) Im Mehrerlösabführungs- und im Beschwerdeverfahren werden Gebühren nach den Verordnungen über die staatlichen Verwaltungsgebühren* berechnet.

(2) Die Gebühren werden festgesetzt

- a) im Mehrerlösabführungsverfahren mit 5% des Bruttomehrerlöses, mindestens 1 M und höchstens 10 000 M
- b) bei dem Beschwerdeverfahren mit 3% vom Streitwert, mindestens 1 M und höchstens 10 000 M.

Der Streitwert ist für die Gebührenbemessung nach oben aufzurunden, bis 1 000 M auf volle 10 M, über 1 000 M bis 20 000 M auf volle 100 M und über 20 000 M auf volle 1 000 M.

(3) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.

(4) Für Mehrerlöse, die selbständig von den Betrieben und Bürgern ermittelt und innerhalb der im § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Zahlungsfrist abgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben.

§ 12

(1) Neben den Gebühren im Mehrerlösabführungs- und im Beschwerdeverfahren sind Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehen.

(2) An Auslagen werden erhoben:

- Kosten für die Übermittlung bzw. Zustellung von Nachrichten
- Reisekosten
- Prüfungskosten, z. B. Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, Entgelte für die Untersuchung von Warenproben.

(3) Die Auslagen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.

* VO vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) und 2. VO vom 28. November 1957 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837)

§ 13

Zahlungsfristen und Vollstreckung

(1) Die Rückzahlung von Mehrerlösen an die Geschädigten hat innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zu erfolgen.

(2) Mehrerlöse, die zugunsten des Staatshaushaltes vereinnahmt werden, sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu zahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden Verzugszuschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

(3) Vom Betrieb selbst ermittelte Mehrerlöse sind, sofern in speziellen Bestimmungen keine anderen Festlegungen getroffen wurden, innerhalb einer Woche zu zahlen.

(4) Von den Preiskontrollorganen zur Abführung angeordnete Mehrerlöse einschließlich der zur Rückerstattung an die Geschädigten angeordneten Beträge können im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 14

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung für alle bis zum 1. Juli 1968 noch nicht abgeschlossenen Mehrerlösabführungsverfahren. Bereits anhängige Berufungsverfahren und innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens 1. August 1968 eingehende Berufungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Preisverordnung Nr. 705 vom 17. Dezember 1956 -- Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft -- (GBl. I S. 1350)
- b) Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung -- Nachprüfungsverfahren VEW -- (ZBl. S. 396)
- c) die Sätze der Verwaltungsgebührentarife vom 9. Dezember 1955 (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) G I und G II, soweit sie Mehrerlösabführungsverfahren und Nachprüfungsverfahren dazu betreffen.

(4) In Übereinstimmung mit dem im Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -- OWG -- (GBl. I S. 101) festgelegten Rechtsmittelweg sind die Bestimmungen über das Nachprüfungsverfahren in Mehrerlösverfahren der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) (GBl. S. 1211) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 (GBl. S. 867) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Juni 1968

Der Leiter

des Amtes für Preise

I. V.: Pfütze

Stellvertreter des Leiters



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 19. Juli 1968

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 68	Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik	565
	Berichtigung	571
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	571

**Verordnung
über die Aufgaben des Bibliothekssystems
bei der Gestaltung
des entwickelten gesellschaftlichen Systems
des Sozialismus
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 31. Mai 1968**

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die neue sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik stellen die historische Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus, mit seinem Kernstück dem ökonomischen System, zu gestalten. Die Durchführung einer prognostisch begründeten hocheffektiven Strukturpolitik, die Sicherung der ökonomischen Ziele zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und die Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967 „Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“ sind dabei entscheidende Schritte. Das verlangt von den Bibliotheken heute und in der Zukunft eine höhere Qualität der Arbeit und erfordert den weiteren schrittweisen Ausbau des Bibliothekssystems.

Die Bibliotheken unterstützen mit ihren Mitteln und Methoden die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der sozialistischen Ökonomik, fördern die Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes besonders in den strukturbestimmenden Zweigen der Volkswirtschaft, helfen bei der Durchsetzung moderner Leitungsmethoden und fördern den Geist und die Durchführung der Aufgaben der sozialistischen Landesverteidigung. In ihrer spezifischen Weise vermitteln sie neueste Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Praxis und tragen zu einer hohen Effektivität der wissenschaftlichen Forschung und zur schnellen Überführung ihrer Ergebnisse in die Praxis bei.

Die Bibliotheken leisten einen wichtigen Beitrag zur Entfaltung eines reichen geistig-kulturellen Lebens und zur ständigen Hebung des Bildungs- und Kulturlevels aller Bürger. Sie unterstützen besonders die ständige Weiterbildung aller Werktätigen. Im Sinne des Be-

schlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBI I S. 31) und des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI I S. 83) fördern die Bibliotheken die allseitige Bildung und die sozialistische Erziehung und Selbsterziehung der jungen Generation.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert die Verbesserung der Planung und Leitung im Bibliothekswesen auf der Grundlage perspektivischer Orientierungen und Prognosen, die sich aus der Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft ergeben. Sie verlangt eine größere Initiative der Bibliothekare und Bibliotheksleiter, vor allem aber die stärkere Einbeziehung aller Bürger, ihrer gesellschaftlichen Organisationen und besonders des Deutschen Bibliotheksverbandes in die Gestaltung der Bibliotheksarbeit.

Dazu ist die volle Entfaltung der Eigenverantwortlichkeit der Städte und Gemeinden, der sozialistischen Betriebe und Genossenschaften und anderer wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen für die Wirksamkeit der Bibliotheken und die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen zur rationellen Nutzung der Bibliothekskapazitäten unerlässlich. Sie ist mit der einheitlichen Orientierung aller Bibliotheken auf die Grundaufgaben durch die zentralen staatlichen Organe zu verbinden. Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- die wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken;
- dazu gehören:
 - die Deutsche Staatsbibliothek
 - die Deutsche Bücherei
 - die zentralen wissenschaftlichen Fachbibliotheken
 - die Bibliotheken der Akademien
 - die Universitäts-, Hoch- und Fachschulbibliotheken

- die wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke
- die wissenschaftlichen Fachbibliotheken der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe
- die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken;

dazu gehören:

- die Stadt- und Bezirksbibliotheken
- die Stadt- und Kreisbibliotheken
- die Stadtbibliotheken
- die ländlichen Zentralbibliotheken
- die Gemeindebibliotheken
- die Schülerbibliotheken
- die Heim-, Patienten- und Anstaltsbibliotheken.

(2) Der im folgenden gebrauchte Begriff Bibliotheken umfaßt die vorgenannten bibliothekarischen Einrichtungen.

II.

Aufgaben und Unterstellungsverhältnis der Bibliotheken

§ 2

Grundlegende Aufgaben der Bibliotheken

(1) Die Aufgaben der Bibliotheken bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestehen darin, Bücher, Zeitschriften, Musikalien, audiovisuelle Dokumente und Materialien aller Sach- und Wissensgebiete für Forschung, Lehre, Praxis, Bildung und Freizeit in gesellschaftlich und funktional bedingter Auswahl zu sammeln, zu erschließen, zu vermitteln und Informationstätigkeit zu leisten. Die Bibliotheken müssen die differenzierten und ständig steigenden Bedürfnisse, Interessen und Erfordernisse der Gesellschaft und der Leser aller Altersstufen und aller Berufs- und Bildungsgruppen nach Literatur und Literaturinformation befriedigen. Dabei werden die Maßstäbe durch die Bedürfnisse und Forderungen der Schrittmacher auf allen gesellschaftlichen Gebieten gesetzt.

(2) Die Bibliotheken haben sich besonders darauf zu orientieren,

- schneller neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik zu vermitteln, um die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere in den strukturbestimmenden Zweigen, im Kampf um die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu unterstützen
- einen wissenschaftlichen Vorlauf für die Produktion wichtiger Erzeugnisse erreichen zu helfen
- zur Ausarbeitung von Prognosen auf entscheidenden Gebieten beizutragen
- die wissenschaftliche Organisation der Arbeit und des Produktionsprozesses und die Einführung neuer Leitungsmethoden, wie die Anwendung der Kybernetik und der Operationsforschung, zu fördern
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse und fortgeschrittene Erfahrungen des Auslandes, besonders der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, zu erschließen und zu verbreiten
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie und die neuen sozialistischen Beziehungen zwischen den Bürgern im gesellschaftlichen Leben zu fördern

— der sozialistischen Bewußtseinsbildung und der patriotischen Erziehung zu dienen

— die Verteidigungsbereitschaft zu stärken

— die Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems auf allen seinen Stufen verwirklichen zu helfen, besonders die ständige Weiterbildung der Werktätigen zu fördern

— das geistig-kulturelle Leben reicher zu gestalten

— die neuen ästhetischen und kulturellen Bedürfnisse und eine schöpferische Freizeitgestaltung der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder entwickeln zu helfen

— das kulturelle Erbe zu pflegen, zu erschließen und zu vermitteln.

(3) Die Bibliotheken und die Einrichtungen der Information und Dokumentation arbeiten dabei eng zusammen. Die Bibliotheken tragen entsprechend ihrer jeweiligen Funktion die Verantwortung für den Erwerb, das bibliothekarische Erschließen und das Bereitstellen der erforderlichen Informationsquellen. Sie üben eine umfangreiche Informationstätigkeit auf der Grundlage der von ihnen verwalteten Informationsmaterialien aus und gewährleisten eine koordinierte und planmäßige bibliographische Tätigkeit.

Wissenschaftliche Allgemein- und Fachbibliotheken

§ 3

Die wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken sichern die Befriedigung des Bedarfs an Literatur und Literaturinformation in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. Vorrangig haben sie die Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben in Volkswirtschaft und Wissenschaft und die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu unterstützen. Sie vermitteln neueste Erkenntnisse und Erfahrungen der marxistischen Organisationswissenschaft. Die wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken arbeiten, entsprechend ihrer Funktion, mit den Einrichtungen der Information und Dokumentation zusammen.

§ 4

(1) Die Deutsche Staatsbibliothek sammelt und erschließt als zentrale wissenschaftliche Bibliothek der Deutschen Demokratischen Republik die wissenschaftlich wichtige Literatur aller Länder und übt entsprechende Informationstätigkeit aus. Sie pflegt das wissenschaftliche und kulturelle Erbe des deutschen Volkes und nimmt zentrale Aufgaben von nationaler und internationaler Bedeutung wahr. Die Deutsche Staatsbibliothek untersteht dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Deutsche Bücherei ist die Deutsche Nationalbibliothek. Sie ist Gesamtarchiv des deutschsprachigen Schrifttums und Zentrale der deutschen Bibliographie. Als wissenschaftliche Einrichtung des sozialistischen Staates deutscher Nation übt sie nationale Funktionen aus und wird dadurch auch bei der Pflege der deutschen Literatur und humanistischer Traditionen international wirksam. Die Deutsche Bücherei untersteht dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die zentralen wissenschaftlichen Fachbibliotheken, wie die Deutsche Militärbibliothek und die Pädagogische Zentralbibliothek, bilden das Zentrum für das wissenschaftliche Bibliothekswesen des betreffenden gesellschaftlichen Bereiches. In Zusammenarbeit mit der

Deutschen Bücherei schaffen sie die Grundlagen für ein den gesellschaftlichen Anforderungen genügendes System der bibliographischen Arbeit und leisten Informationstätigkeit. Die zentralen wissenschaftlichen Fachbibliotheken haben für die wissenschaftlichen Fachbibliotheken ihres Bereiches methodische Arbeit zu leisten. Sie unterstehen den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 5

(1) Die Bibliotheken der Akademien sammeln, erschließen und vermitteln die für die Bearbeitung der Planthemen der Forschungseinrichtungen und die Arbeit der Beratungsgremien der Akademien erforderliche Literatur in engem Zusammenwirken mit den Informations- und Dokumentationseinrichtungen. Verantwortlich für diese Bibliotheken sind die Präsidenten der Akademien.

(2) Die Hauptaufgabe der Universitäts-, Hoch- und Fachschulbibliotheken besteht in der Sammlung, Erschließung und Vermittlung wissenschaftlicher Literatur für die Lehre und Forschung und für die Erziehung und Ausbildung der Studierenden. Als zentrale Bibliotheken leiten und koordinieren die Universitäts- und Hochschulbibliotheken die bibliothekarische Arbeit im jeweiligen Universitäts- bzw. Hochschulbereich. Sie sind zugleich wichtige wissenschaftliche Bestandszentren der jeweiligen Territorien. In dieser Funktion unterstützen sie besonders die Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben. Die Universitäts-, Hoch- und Fachschulbibliotheken arbeiten eng mit den Einrichtungen der Information und Dokumentation zusammen. Sie leisten in Abstimmung mit diesen Einrichtungen eine umfangreiche Informationstätigkeit. Verantwortlich für diese Bibliotheken sind die Rektoren der Universitäten und Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen.

(3) Zur umfassenden und schnellen Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe und Einrichtungen mit wissenschaftlicher Literatur und zur Sammlung, Erschließung und Vermittlung regionalkundlicher Quellen muß im Interesse einer zweckmäßigen Standortverteilung und rationellen Nutzung der Literatur in jedem Bezirk ein wissenschaftliches Bestandszentrum vorhanden sein. In den Bezirken, in denen diese Aufgabe nicht von einer Universitäts- oder Hochschulbibliothek wahrgenommen werden kann, ist schrittweise die Stadt- und Bezirksbibliothek oder die im Bezirk bestehende Landesbibliothek zur wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek des Bezirkes zu entwickeln. Entscheidungen darüber sind im Einvernehmen zwischen dem Minister für Kultur, dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes zu treffen.

(4) Die wissenschaftlichen Fachbibliotheken der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe haben die Aufgabe, die für ihren speziellen Bereich notwendige Fachliteratur für Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Praxis zu erschließen und nutzbar zu machen. Sie richten sich dabei nach den Erfordernissen ihrer Planträger, ihres Wirkungsbereiches und der betreffenden Fachdisziplin. Ihnen obliegt darüber hinaus, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Information und Dokumentation, die Bereitstellung der spezifischen Informationsquellen der betreffenden Disziplin bzw. des Fachbereiches. Verantwortlich für die wissenschaftlichen Fachbibliotheken sind die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe.

Staatliche allgemeinbildende Bibliotheken

§ 6

(1) Als geistig-kulturelle Zentren haben die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken an der Entwicklung zur gebildeten sozialistischen Nation mitzuwirken. Ihre besondere Aufgabe besteht in der ständigen Gewinnung neuer Leser, besonders unter den Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Kindern und Jugendlichen und in der Steigerung der Anzahl der Entleihungen und Informationen. Indem sie ihre Leser bei der Buchauswahl beraten, das Gespräch mit dem Leser führen und eine vielfältige Informationstätigkeit, Literatur- und Bibliothekspropaganda entwickeln, tragen sie entscheidend dazu bei, die Bewegung des Lesens und Lernens zu verbreitern.

(2) Die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken wecken, gemeinsam mit der Freien Deutschen Jugend, ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Pionierhäusern, den Jugendklubs und den Bildungseinrichtungen, bei den Kindern und Jugendlichen in der ihrem Alter gemäßen Weise, das Interesse für das Lesen guter Bücher der schönen Literatur und das Studium der Fachliteratur. Sie fördern zugleich die Erziehung der jungen Generation zu sozialistischen Überzeugungen und Verhaltensweisen, zur selbständigen geistigen Arbeit und zur schöpferischen Aneignung von Kenntnissen über die objektiven Gesetze in Natur und Gesellschaft. Mit geeigneten Methoden führen sie die Kinder und Jugendlichen in die Benutzung der Bibliotheken und der bibliothekarischen und bibliographischen Hilfsmittel ein. Sie werden dabei von den Organen der Volksbildung unterstützt.

§ 7

(1) Die Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken organisieren die bibliotheksmäßige Literaturversorgung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder in ihrem Territorium. Zur Befriedigung der vielfältigen Literaturbedürfnisse arbeiten sie, bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Organe, mit den ländlichen Zentralbibliotheken und den Stadt- und Kreisbibliotheken zusammen und nutzen deren Bestände im Leihverkehr. Verantwortlich für die Stadtbibliotheken sind die Räte der Städte, für die Gemeindebibliotheken die Räte der Gemeinden. Sie entscheiden, entsprechend ihrer Verantwortung für das geistig-kulturelle Leben und alle Bildungsaufgaben in ihrem Bereich, über die planmäßige Entwicklung der ihnen unterstehenden Bibliotheken. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei der bibliotheksmäßigen Literaturversorgung auf dem Lande wird den Gemeindevertretungen empfohlen, Verbände zur gemeinsamen Nutzung ihrer Bibliotheken und zur Einrichtung ländlicher Zentralbibliotheken zu bilden. Dafür sollen auch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewonnen werden.

(2) Die ländlichen Zentralbibliotheken wirken — neben ihrer Funktion als Ausleihbibliothek des Ortes, in dem sie ihren Sitz haben — als Zentrum für die Anleitung der Bibliotheken mehrerer Gemeinden und für die Qualifizierung der dort tätigen Bibliotheksleiter. Sie stellen zur Bestandsergänzung der Gemeindebibliotheken im Leihverkehr Fachliteratur, schöne Literatur und Kinderliteratur bereit und üben Informationstätigkeit für den Bereich der ländlichen Zentralbibliothek aus. Sie werden hauptberuflich geleitet. Die ländlichen Zentralbibliotheken unterstehen im allgemeinen dem Rat der Ge-

meinde, in der sie ihren Sitz haben, soweit die zuständigen Gemeindevertretungen keine anderen Vereinbarungen treffen.

(3) Die Stadt- und Bezirksbibliotheken und die Stadt- und Kreisbibliotheken dienen der Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung wissenschaftlicher, fachlicher und schöner Literatur und sonstiger Informationsquellen, die in den jeweiligen Wirkungsbereichen benötigt, jedoch nur im Leihverkehr zwischen den Bibliotheken rationell genutzt werden können. Sie sind zugleich Ausleihbibliothek für die Orte, in denen sie ihren Sitz haben. Die Stadt- und Bezirksbibliotheken und die Stadt- und Kreisbibliotheken wirken außerdem als methodische Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeit der staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken im Bezirk bzw. im Kreis. Über die Aufgaben, die Arbeitsweise, die Rechenschaftspflicht und die anteilige Finanzierung sind deshalb zwischen den Räten der Kreise und den Räten der Städte, in denen der Rat des Kreises seinen Sitz hat, sowie zwischen den Räten der Bezirke und den Räten der Bezirksstädte Vereinbarungen zu treffen. Die Stadt- und Bezirksbibliotheken und die Stadt- und Kreisbibliotheken unterstehen in der Regel den Räten der Städte, in denen sie ihren Sitz haben, soweit zwischen den zuständigen Räten keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8

Die Schülerbibliotheken fördern die sozialistische Erziehung und Bildung der Schüler im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit. Sie unterstützen die Schüler bei der Lösung der Hausaufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung und Propagierung der lehrplanbedingten Literatur. Für die Gestaltung des vielseitigen interessanten Lebens der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind die Möglichkeiten der Schülerbibliotheken voll zu nutzen. Die ehrenamtlichen Leiter der Schülerbibliotheken erhalten für ihre Arbeit von den Stadt- und Kreisbibliotheken bzw. von den ländlichen Zentralbibliotheken Anleitung und Hilfe. Verantwortlich für die Schülerbibliotheken sind die Direktoren der Schulen.

§ 9

Die Heim-, Patienten- und Anstaltsbibliotheken fördern durch Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung entsprechender Literatur durch Literaturpropaganda die Aufgaben der jeweiligen Einrichtungen. Verantwortlich für diese Bibliotheken sind die Leiter der Heime, Krankenhäuser und Anstalten.

III.

Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bibliotheken

§ 10

Sozialistische Gemeinschaftsarbeit

(1) Die Bibliotheken lösen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und organisieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Bibliotheken. Zur effektiven Nutzung aller vorhandenen Kapazitäten des Bibliothekssystems, zur vernünftigen Abstimmung der Aufgaben der einzelnen Bibliotheken und zur rationellen Arbeitsteilung wirken die Bibliotheken, bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit, in Bibliotheksnetzen zu-

sammen. Das verlangt, die Kooperationsbeziehungen zwischen den Bibliotheken nach den jeweiligen Bedürfnissen zu entwickeln und zu erweitern.

(2) Die Herstellung vielfältiger Kooperationsbeziehungen ist dabei zu konzentrieren auf

- die Abstimmung über die Profilierung und Standortverteilung der Bestände und einen entsprechenden Bestandsaufbau
- die Erschließung der Bestände wissenschaftlicher und Fachliteratur durch den Ausbau der Zentralkataloge und die systematische Anwendung neuer Formen der Bestandserschließung
- den Ausbau und die Beschleunigung des Leihverkehrs zwischen den Bibliotheken mit dem Ziel der maximalen Nutzung aller Bestände
- die gemeinsame Planung und Entwicklung der bibliographischen Arbeit und die gegenseitige Unterstützung in der Informationstätigkeit
- gemeinsame Maßnahmen zur Leserwerbung, Bibliotheks- und Literaturpropaganda
- den Austausch der Erfahrungen auf allen Gebieten der Organisation, Technik und Methodik der Bibliotheksarbeit.

§ 11

Bestandsaufbau

(1) Bestimmend für den Bestandsaufbau der Bibliotheken sind die Aufgaben und der Informationsbedarf ihrer Planträger für den Perspektivplan und für den Prognosezeitraum und die sich daraus ergebenden Erfordernisse nach Literaturversorgung und Literaturinformation. Kapazität und Leistung der Bibliotheken sind dabei ständig den Veränderungen in der Berufsgliederung und in der Bevölkerungsdichte anzupassen. Durch die Planträger ist eine exakte Funktionsbestimmung und Bestandsprofilierung der Bibliotheken unter Beachtung von Sammelschwerpunkten vorzunehmen. Als Orientierung für den koordinierten Bestandsaufbau der wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken dient der vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit den zuständigen Planträgern und mit den zuständigen Einrichtungen der Information und Dokumentation herausgegebene „Sammelschwerpunktplan der wissenschaftlichen Bibliotheken der DDR“.

(2) Im Rahmen der Kooperationsbeziehungen und der Netzbildung der staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken sind die Stadt- und Bezirksbibliotheken, Stadt- und Kreisbibliotheken und die ländlichen Zentralbibliotheken zu leistungsfähigen Bestandszentren zu entwickeln, die jederzeit in der Lage sind, die Bibliotheken in den Gemeinden und Städten zu unterstützen.

(3) Die Planträger haben zu gewährleisten, daß in allen Bibliotheken die in ihrem Wirkungsbereich ständig benötigte Literatur unmittelbar zur Verfügung steht und darüber hinausgehende Literaturanforderungen durch die Ausnutzung des Leihverkehrs befriedigt werden.

§ 12

Bestandserschließung und Informationstätigkeit

(1) Die Bibliotheken sind zu einer umfassenden und schnellen Bestandserschließung mit Hilfe eines differenzierten Katalogwerkes, bibliographischer Arbeit und Informationstätigkeit verpflichtet.

(2) Die Deutsche Bücherei koordiniert die bibliographischen Vorhaben in der Deutschen Demokratischen Republik. Bei dieser Aufgabe wird sie von allen Organen unterstützt, die bibliographische Arbeiten leisten oder für sie verantwortlich sind.

(3) Die Deutsche Bücherei hat im System der nationalen Grundbibliographien mit Unterstützung der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik eine analytische Bibliographie der deutschsprachigen Zeitschriften- und wichtigen Zeitungsinhalte herauszugeben.

§ 13

Ausleihe, Leihverkehr, Bibliotheks- und Literaturpropaganda

(1) Durch eine vielfältige Bibliotheks- und Literaturpropaganda, eine differenzierte Arbeit mit dem und für den Leser und durch die Gewinnung neuer Leser müssen die Bibliotheken die Atmosphäre des Lesens und Lernens fördern und zielgerichtet alle Formen der planmäßigen Weiterbildung der Werktätigen unterstützen.

(2) In den staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken ist die Freihandausleihe als die fortgeschrittenste Methode der Vermittlung von Literatur durchgängig einzuführen. In den wissenschaftlichen Bibliotheken ist die Freihandausleihe entscheidend zu erweitern.

(3) Entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Territoriums unterhalten die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken Zweigbibliotheken und Ausleihstellen. Darüber hinaus wenden sie andere Formen der bibliotheksmäßigen Literaturversorgung, wie austauschbare Buchbestände und fahrbare Bibliotheken, an.

(4) Der Leihverkehr ist so zu beschleunigen, daß den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an jedem Ort die benötigte Literatur schnell zur Verfügung gestellt wird und die sich aus der Standortverteilung und Profilierung der Bibliotheken ergebenden Besonderheiten des örtlichen Bestandsaufbaus ausgeglichen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr.

§ 14

Arbeitsorganisation und materiell-technische Basis

(1) Die Arbeitsmittel der Bibliotheken sind rationell und ökonomisch einzusetzen. Der Arbeitsnormung, Arbeitsorganisation und Standardisierung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(2) Durch die Anwendung moderner Mittel und Methoden der Bibliotheksarbeit und die schrittweise Ausstattung der Bibliotheken mit modernen technischen Ausrüstungen und Arbeitsmitteln ist eine Rationalisierung der Bibliotheksarbeit im Sinne einer arbeitskräftesparenden, sicheren und schnellen Befriedigung des differenzierten gesellschaftlichen Literatur- und Informationsbedarfs zu gewährleisten.

(3) Die steigenden Ansprüche an die Bibliotheken erfordern, die Nachrichtentechnik, die Reprographie — einschließlich der Mikrofilmtechnik — in verstärktem Maße einzusetzen. Um die Leser schnell mit Kopien der benötigten Literatur zu versorgen und den Leihverkehr zu beschleunigen, sind durch die Planträger wichtige Bibliotheken, in denen eine rationelle Ausnutzung gewährleistet ist, vorrangig mit modernen reprographischen Geräten auszurüsten.

§ 15

Aus- und Weiterbildung der bibliothekarischen Fachkräfte

(1) Die Wirksamkeit der Bibliotheken hängt entscheidend von der Qualifikation, der Arbeitseinstellung, der Arbeitsweise und dem Kulturniveau der bibliothekarischen Fachkräfte ab. Deshalb sind die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung und die ständige fachliche Weiterbildung der bibliothekarischen Fachkräfte eine vordringliche Aufgabe. Sie sind rechtzeitig auf die Anwendung moderner wissenschaftlicher Planungs-, Leitungs- und Arbeitsmethoden vorzubereiten. Ihnen sind Grundkenntnisse über die wissenschaftliche Information und Dokumentation zu vermitteln.

(2) Auf der Grundlage einer exakten Bedarfsermittlung sichern der Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken und der Minister für Kultur für die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken rechtzeitig die Ausbildung der bibliothekarischen Fachkräfte. Sie haben die Grundsätze, den Inhalt und die Formen der Aus- und Weiterbildung entsprechend den neuen Anforderungen auszuarbeiten.

§ 16

Bibliothekswissenschaftliche Forschung

(1) Die bibliothekswissenschaftliche Forschung hat die wissenschaftlichen Grundlagen für die Gestaltung, Leitung und Organisation der bibliothekarischen Arbeit auszuarbeiten. Hauptaufgabe der bibliothekswissenschaftlichen Forschung ist die Schaffung eines wissenschaftlichen, auf die Erfordernisse der bibliothekarischen Praxis und die Qualifizierung der bibliothekarischen Fachkräfte gerichteten Vorlaufes. Vorrangig sind dabei Probleme der Planung und Leitung des Bibliothekssystems zu lösen und eine spezielle Betriebswirtschaftslehre auszuarbeiten. Die fortgeschrittensten Arbeitserfahrungen sind ständig wissenschaftlich zu verallgemeinern und allen Bibliotheken zugänglich zu machen.

(2) Der Minister für Kultur ist in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen dafür verantwortlich, daß ein Perspektivprogramm der bibliothekswissenschaftlichen Forschung erarbeitet wird. Das Ministerium für Kultur ist das zentrale Organ zur Koordinierung und Kontrolle der bibliothekswissenschaftlichen Forschung.

IV.

Verantwortung der zentralen staatlichen Organe, der Räte der Bezirke und Kreise, der Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen Bibliotheken unterstellt sind, und der Leiter der Bibliotheken

§ 17

Zentrale staatliche Organe und Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise legen die Grundsätze für den Inhalt, die Leitung und die Organisation der Bibliotheksarbeit in ihren Bereichen fest. Sie sind verantwortlich, daß perspektivische Orientierungen und Prognosen der Bibliotheksentwicklung für ihre Bereiche ausgearbeitet

werden. Grundsätzliche Fragen der Bibliotheksarbeit sind durch die Leiter der staatlichen Organe mit dem Deutschen Bibliotheksverband zu beraten.

(2) Der Minister für Kultur ist für die Koordinierung aller Grundfragen der Entwicklung des Bibliothekssystems verantwortlich. Er hat

- die grundlegenden gemeinsamen Fragen der Bibliotheksentwicklung herauszuarbeiten
- die Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens für den Ministerrat vorzubereiten
- eine einheitliche Orientierung für die Tätigkeit der Bibliotheken aller Bereiche zu gewährleisten
- die Bildung zentraler wissenschaftlicher Fachbibliotheken zu bestätigen.

Der Minister für Kultur organisiert hierzu die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller beteiligten zentralen staatlichen Organe und gewährleistet, daß die grundlegenden Fragen kollektiv erörtert werden. Er erteilt in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Wissenschaft und Technik verbindliche Aufträge zur Verwirklichung der Grundfragen des Bibliothekssystems und kontrolliert deren Erfüllung. Der Minister für Kultur erarbeitet eng mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Deutschen Bibliotheksverband zusammen.

(3) Als beratendes Gremium für diese Fragen ist beim Minister für Kultur ein Beirat für Bibliothekswesen zu bilden, in dem auch der Deutsche Bibliotheksverband vertreten sein muß.

§ 18

Leiter

der staatlichen Organe und Einrichtungen
und der Betriebe,
denen Bibliotheken unterstellt sind

(1) Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen Bibliotheken unterstehen, sind für die planmäßige Entwicklung der Bibliotheken, für die Bestimmung ihrer Aufgaben mit Hilfe bestätigter Perspektiv- und Jahrespläne und für die ausreichende materielle und personelle Sicherung ihrer Arbeit voll verantwortlich.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen Bibliotheken unterstellt sind, haben zu sichern, daß

- die für die Entwicklung der Bibliotheken zur Verfügung gestellten Mittel mit dem größten Nutzen für die sozialistische Gesellschaft eingesetzt werden
- bei der Planung der Bibliotheken von den prognostisch begründeten perspektivischen Orientierungen der Bibliotheksentwicklung der für sie zuständigen zentralen staatlichen Organe ausgegangen wird
- die ihnen unterstehenden Bibliotheken zur effektiven Gestaltung der bibliothekarischen Arbeit und der rationellen Nutzung der personellen und materiellen Mittel eng zusammenarbeiten und mit anderen Bibliotheken Kooperationsbeziehungen herstellen
- die Zusammenarbeit der Bibliotheken mit den Einrichtungen der Information und Dokumentation und mit anderen Institutionen der Kultur, Volksbildung und Wissenschaft gefördert wird

- der Bestand an Büchern, Musikalien, Zeitschriften und anderen Informationsquellen, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen des Wirkungsbereiches und im Verhältnis zur ständig steigenden Nutzung der Bibliotheken, kontinuierlich verbessert und erweitert wird.
- die Bestände umfassend erschlossen werden und eine differenzierte und zielgerichtete Informations-tätigkeit ausgeübt wird
- die ständige Qualifizierung des Bibliothekspersonals erfolgt
- der Standort der Bibliotheken den Bedürfnissen der Benutzer entspricht und die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen
- die Ausstattung und technische Ausrüstung der Bibliotheken den Ansprüchen der Benutzer und den Erfordernissen einer schnellen Literaturschließung und -vermittlung angepaßt werden
- Rationalisierungsprogramme ausgearbeitet und durchgeführt werden
- der sozialistische Wettbewerb, verbunden mit Leistungsvergleichen, zur Verbesserung der Arbeit und Erhöhung der Arbeitsleistung gefördert wird
- die Öffnungszeiten der Bibliotheken so festgelegt werden, daß den Bürgern ausreichende Nutzungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

§ 19

Leiter der Bibliotheken

(1) Die Leiter der Bibliotheken sind für die kulturpolitische, fachliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Bibliotheken gegenüber den Leitern der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen sie unterstellt sind, verantwortlich und rechen-schaftspflichtig. Sie handeln im Namen der Bibliothek auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und sind bei ihren Entscheidungen an die bestätigten Pläne und an die Weisungen der Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen sie unterstellt sind, gebunden.

(2) Zur Verbesserung der Kontakte mit den Lesern sind die Leiter der Bibliotheken dafür verantwortlich, daß Leserversammlungen, gut vorbereitete Führungen, Ausstellungen in- und außerhalb der Bibliothek und ständige Auslagen der Neuerwerbungen durchgeführt werden.

(3) Um die Leser im stärkeren Maße unmittelbar in die Gestaltung der Bibliotheksarbeit einzubeziehen, bilden die Leiter der Bibliotheken Bibliotheksbeiräte. Sie gewinnen insbesondere für die Leserwerbung, die Bibliotheks- und Literaturpropaganda und die Veranstaltungstätigkeit weitere ehrenamtliche Helfer.

V.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Dem Deutschen Bibliotheksverband wird empfohlen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Bibliothekswesen durch die Anregung und aktive Unterstüt-

zung vielfältiger Formen der Kooperation und des Erfahrungsaustausches zwischen den Bibliotheken verschiedenster Bereiche und Typen zu fördern.

(2) Durch die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe ist eine sinnvolle Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der Bibliotheken verschiedener Typen herbeizuführen.

§ 21

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe erlassen die zur Verwirklichung dieser Verordnung in ihren Bereichen erforderlichen Rechtsvorschriften.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben die in ihrem Bereich erlassenen Rechtsvorschriften zur Bibliotheksarbeit auf der Grundlage dieser Verordnung zu überprüfen und Rechtsvorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft zu setzen.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß der Absatz 3 der Ziff. 1 des Beschlusses vom 20. Dezember 1967 zur Ergänzung des Beschlusses über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBl. II 1968 S. 65) wie folgt zu berichtigen ist:

„Die Bestätigung der Importabgabepreise erfolgt in **Abstimmung** mit den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Organen und den Hauptabnehmern.“

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 586

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 204/1 vom 7. Mai 1968 — Lack- und Firnis-siedereien —, 8 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Literatur zum Neuererwesen

Dr. J. Hemmerling

Komplexe sozialistische Rationalisierung und Neuererbewegung

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

83 Seiten · Broschiert 1,20 M

H. Mülitze

Neuerungen dokumentieren — anbieten — nachnutzen

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

58 Seiten · Broschiert 1,— M

H. Mülitze · W Schnase

Nutzensermittlung zur Vergütung von Neuerungen

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

Etwa 130 Seiten · Broschiert 2,— M

G. Zadek · H. Oesterreicher

Rationalisierung — überbetrieblicher Erfahrungsaustausch — Neuererzentren

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

129 Seiten · 10 Abb. · Broschiert 2,40 M

D. Ellemann · G. Herrmann · H. Sobanski

Neuererbewegung und Investitionen

Die Rolle der Neuererbewegung bei der Erhöhung des
ökonomischen Nutzeffekts der Investitionen

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

121 Seiten · Broschiert 1,80 M

K. Henkel · H.-D. Matschoß

Die Arbeit der BfN und Leit-BfN

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

79 Seiten · Broschiert 1,60 M

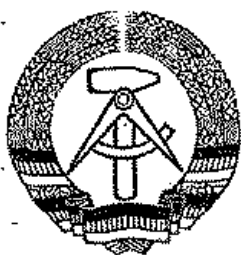
Bitte richten Sie Ihre Bestellung an eine Buchhandlung



**STAATSVLAG
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 203 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,53 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 40 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 23. Juli 1968

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 68	Anordnung Nr. Pr. 2/1 über das Preisantragsverfahren	573

Anordnung Nr. Pr. 2/1* über das Preisantragsverfahren

vom 28. Juni 1968

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zur Anordnung Nr. Pr. 2 werden durch die Anlagen 1 und 2' zu dieser Anordnung ersetzt.

§ 2

Im § 3 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 2 werden im 8. Strichsatz die Worte "... Ziffern 4 und 5 ..." geändert in "... Ziffern 1 bis 5 und 8 ...".

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1968

Der Leiter
des Amtes für Preise beim Ministerrat
I. V.: Pfütze
Stellvertreter des Leiters

* Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 (GBl. II Nr. 65 S. 594)

Anlage I

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 2/1

Zuständigkeit für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge und die Bekanntgabe der Industriepreise

A. Erläuterungen

- Bei der Festlegung der Zuständigkeit für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge und die Bekanntgabe der Industriepreise nach Schlüssel-

nummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (ELN) wurde nach folgenden Grundsätzen verfahren:

- Soweit sich die Zuständigkeit der Organe auf alle Untergliederungen einer Hauptposition erstreckt, ist nur die Hauptposition aufgeführt.
- Ist für die Untergliederung eine andere Zuständigkeit gegeben als für die Hauptposition, so ist die Untergliederung als „Außer“-Position gekennzeichnet.

Beispiel:

154 30 00 0 Holzwaren aus Vollholz VVB SH
außer:

- 154 32 50 0 - Leisten, unveredelt Betrieb

- Ist für ein Erzeugnis, das in der ELN nicht namentlich aufgeführt ist, eine andere Zuständigkeit gegeben als für die Untergliederung bzw. für die Hauptposition, so ist dieses Erzeugnis als „Aus“-Position gekennzeichnet.

Beispiel:

154 99 00 0 Sonstige nicht genannte
Erzeugnisse der
holzverarbeitenden
Industrie VVB SH

aus

- 154 99 00 0 - Hölzer für Besen,
Bürsten und Pinsel VVB Muku

- Die in Spalte 3 der Nomenklatur (Buchst. B dieser Anlage) aufgeführten Staats- und Wirtschaftsorgane* sind zuständig für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge (§ 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 2).

Ist in Spalte 3 anstelle des Staats- oder Wirtschaftsorgans „Betrieb“ gesetzt, so setzt der Betrieb den Industriepreis eigenverantwortlich fest (§ 3 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung Nr. Pr. 2).

* Die Bedeutung der Kurzzeichen ist aus dem am Ende der Nomenklatur befindlichen „Verzeichnis der Abkürzungen und Anschriften der Staats- und Wirtschaftsorgane“ ersichtlich.

3. Die in Spalte 3 aufgeführten und durch die hochgestellte Ziff. „2“ gekennzeichneten Organe prüfen und koordinieren Preisangebote für die in Spalte 2 genannten Erzeugnisse nach in Preisvorschriften bestimmten Abpackungsgrößen. Für von diesen Abpackungsgrößen abweichenden Verkaufspackungen liegt die Zuständigkeit beim Hersteller (z. B. Schlüsselnummer ELN 174 20 00 0: IGV).

4. Materielle Leistungen der Positionen ... 00 ... der ELN und andere nicht in der Nomenklatur aufgeführte materielle Leistungen sind nur insoweit aufgeführt, als es auf Grund der Bedingungen der Erzeugnisgruppen notwendig war. Im übrigen gilt für die materiellen Leistungen folgendes: Zu den materiellen Leistungen gehören z. B. Lohnarbeiten, Montagen, Reparaturen, Umbauten, Bergen, Abwracken (Demontagen).

Verantwortlich für die Bestätigung dieser Industriepreise sind die Organe, die für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge (Spalte 3) der den Leistungen entsprechenden Erzeugnisse zuständig sind.

5. Bei Baugruppen, Ersatzteilen, Zubehör- und Einzelteilen, die in der Nomenklatur nicht aufgeführt sind, gilt hinsichtlich der Bestätigung der Einzelpreise (Industriepreise) das gleiche wie für materielle Leistungen.

6. Die Verantwortlichkeit bei der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen, die ausschließlich für den Bedarf der bewaffneten Organe produziert bzw. erbracht werden, wird durch das Amt für Preise gesondert geregelt und den zentralen Staatsorganen mit einer Sondernomenklatur bekanntgegeben.

7. Soweit Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend importiert werden, sind in der Spalte 3 das Ministerium für Außenwirtschaft bzw. die entsprechenden Außenhandelsbetriebe als verantwortliche Organe aufgeführt (z. B. Schlüsselnummer ELN 122 13 10 0: Bauxit).

Werden Erzeugnisse sowohl im Inland hergestellt als auch importiert und sind in Spalte 3 andere Organe als das Ministerium für Außenwirtschaft bzw. ein Außenhandelsbetrieb genannt, so sind für die importierten Erzeugnisse die Außenwirtschaftsorgane und für die im Inland hergestellten Erzeugnisse die in Spalte 3 genannten Organe zuständig (z. B. Schlüsselnummer ELN 112 20 00 0: Steinkohlenkoks).

8. Die im Verzeichnis der sonstigen Leistungen, Untergruppe Handwerkszweige bzw. handwerkliche Berufsgruppen, genannten Handwerksberufe entsprechen dem Verzeichnis der Handwerksberufe gemäß Achter Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBL I S. 651).

9. Die Verantwortlichkeit der Räte der Bezirke erstreckt sich nicht auf materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen (Schlüsselnummer ELN 134 09 20 0). Entsprechend dem Verzeichnis der materiellen Leistungen ist hierfür das Ministerium für Verkehrswesen verantwortlich.

B. Nomenklatur

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3

I.

Verzeichnis der Erzeugnisse nach Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

111 10 00 0	Elektroenergie — Lieferungen an Verbraucher	VVB EV
	— Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsbetriebes und sonstige Lieferungen.	VVB EV
111 31 00 0	Stadtgas — Lieferungen an Verbraucher	VVB EV
	— Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsbetriebes und sonstige Lieferungen	VVB EV
111 32 00 0	Hochofengas	VVB ER
111 39 00 0	Sonstige künstliche Gase	VVB EV
111 40 00 0	Wärmeenergie (Dampf-, Heiß- und Warmwasser) — Lieferungen durch einen Energieversorgungsbetrieb (einschl. VVB Kraftwerke) an Verbraucher	VVB EV
	— Lieferungen anderer Hersteller an Verbraucher und Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsbetriebes	VVB EV
112 10 00 0	Steinkohle (TGL 5179)	SKK
112 20 00 0	Steinkohlenkoks	SKK
112 30 00 0	Rohbraunkohle (TGL 11213)	VVB BK Halle
112 40 00 0	Sieb- und Stückkohle (TGL 11213)	VVB BK Halle
112 50 00 0	Braunkohlenbriketts (TGL 13134)	VVB BK Halle
112 61 00 0	Trockenbraunkohle (TGL 15379)	VVB BK Halle
112 62 00 0	Braunkohlenbrennstaub (TGL 15380)	VVB BK Halle
112 63 00 0	Preßsteine und Preßlinge	RdB
112 70 00 0	Braunkohlenkoks	VVB BK Halle
112 91 00 0	Hochmoortorf	WRB Rostock
aus		
— 112 91 00 0	— Brenntorf	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
112 92 00 0	Torferzeugnisse	WRB Rostock
112 93 00 0	Ölschiefer	SKK
112 94 00 0	Sonstige Steinkohlen- erzeugnisse	SKK
außer:		
- 112 94 10 0	- Steinkohlenstaub	RdB
aus		
- 112 94 90 0	- Steinkohlen- briketts	RdB
112 99 00 0	Sonstige nicht ge- nannte feste Brenn- stoffe (ohne Holz)	VVB BK Halle
außer:		
- Elektrodenkoks		VVB Mi
- Ölsplattkoks		VVB Mi
113 11 00 0	Erdöl	VVB Mi
113 12 00 0	Erdölbegleitgas	VVB EE
113 15 00 0	Erdgas	VVB EV
113 21 00 0	Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung	VVB Mi
113 22 10 0	Benzine (außer Rohbenzin)	VVB Mi
113 22 20 0	Dieselmotorkraftstoffe	VVB Mi
113 22 30 0	Gasöle und Destillate für technische Zwecke	VVB Mi
113 22 40 0	Petroleum	VVB Mi
113 22 50 0	Heizöle, schwere Erdöledestillate und Erdölrückstände	VVB Mi
113 22 90 0	Sonstige flüssige Brennstoffe	VVB Mi
113 23 00 0	Gasförmige Frak- tionen ...	VVB Mi
113 24 00 0	Schmieröle ...	VVB Mi
113 25 00 0	Schmierfette	VVB Mi
113 26 00 0	Paraffine, Zeresine ...	VVB Mi
113 27 00 0	Bitumen und Straßenbau- bindemittel	VVB Mi
113 29 00 0	Sonstige Produkte der Erdölverarbei- tung	VVB Mi
113 31 00 0	Rohteere	VVB Mi
113 33 00 0	Sonstige Rohpro- dukte der Kohle- destillation	VVB Mi
113 34 00 0	Erzeugnisse der Destillation von Rohteeren	VVB Mi
113 38 00 0	Nebenprodukte und Abfälle der Trocken- destillation von Steinkohle	VVB Mi
113 39 00 0	Erzeugnisse der Trockendestillation sonstiger einzeln nicht aufgeführter Rohstoffe	VVB Mi
121 10 00 0	Schwarzmetallerze	VVB ER
121 21 00 0	Stahlrohisen	VVB ER

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
121 22 00 0	Gießereirohisen	VVB ER
121 23 00 0	Spiegeleisen	VVB ER
121 27 00 0	Hochofenferro- legierungen	VVB ER
121 30 00 0	Elektro- und alu- minothermische Ferrolegerungen	VVB ER
121 40 00 0	Rohstahl	VVB SWW
121 50 00 0	Halbzeug	VVB SWW
121 60 00 0	Fertige Walzstahl- erzeugnisse	VVB SWW
121 70 00 0	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungs- stufe)	VVB SWW
aus		
- 121 76 00 0	- Gezogener Stahl- draht in Ringen Hauptmarke 1 bis 3 und aus Haupt- marke 4 Wälz- lagerstähle 4.1 ohne legierte Stahlstränge	VVB WuN
121 80 00 0	Stahlrohre (II. Ver- arbeitungsstufe)	VVB SWW
121 91 00 0	Eisenpulver	VVB SWW
121 92 00 0	Stahlpulver und -kies	VVB WWH
121 93 00 0	Preßteile aus Eisen- pulver (ohne Lager und Filter)	VVB SWW
121 94 00 0	Cylpebse	VVB SWW
121 99 00 0	Sonstige bisher nicht genannte Erzeugnisse der Schwarz- metallurgie	VVB SWW
außer:		
- 121 99 10 0	- Formlinge aus Ferrolegerungen	VVB ER
122 10 00 0	NE-Metallerze	VEB BHK
außer:		
- 122 11 10 0	- Kupfererze	VEB MK
- 122 12 00 0	- Erze hochschmel- zender Schwer- metalle	VEB MK
- 122 13 10 0	- Bauxit	MAW
- 122 19 20 0	- Apatiterze	MAW
122 20 00 0	NE-Metallerz- konzentrate	VEB BHK
außer:		
- 122 21 10 0	- Kupfererz- konzentrat	VEB MK
- 122 22 00 0	- Erzkonzentrate hochschmelzender Schwermetalle	VEB MK
122 31 00 0	Niedrigschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle) in Blöcken	VEB BHK
außer:		
- 122 31 10 0	- Kupfer in Blöcken	VEB MK
- 122 31 92 0	- Quecksilber	MAW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
122 32 00 0	Hochschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle) in Blöcken	VEB MK
außer:		
- 122 32 12 0	- Eisen-Nickel-Rohluppen	VVB ER
- 122 32 13 0	- Eisen-Nickel-Rösluppen	VVB ER
- 122 32 30 0	- Niob	VEB BHK
122 33 00 0	Leichtmetalle und deren Legierungen	VEB VHW
außer:		
- 122 33 10 0	- Primäraluminium und Legierungen	VEB VHW
- 122 33 50 0	- Lithium	VEB BHK
- 122 33 60 0	- Beryllium	VEB BHK
- 122 33 70 0	- Titan	VVB SWW
122 35 00 0	Seltene Metalle (ohne Reinstmetalle)	VEB BHK
außer:		
- 122 35 70 0	- Rhenium	VEB MK
122 36 00 0	Edelmetalle	MdF
122 37 00 0	Reinstmetalle	VVB BV
außer:		
- 122 37 20 0	- Reinstselen	VEB MK
122 39 00 0	Sonstige NE-Metalle in Blöcken	VEB BHK
außer:		
- 122 39 10 0	- Selen	VEB MK
122 40 00 0	NE-Metall-Legierungen	VEB BHK
außer:		
- 122 41 10 0	- Kupferlegierungen	VEB VHW
- 122 41 30 0	- Zinklegierungen	VEB MK
- 122 42 00 0	- Legierungen hochschmelzender Schwermetalle	VEB MK
122 51 00 0	Halbzeug aus niedrigschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen	VEB VHW
außer:		
- 122 51 60 0	- Halbzeug aus Blei und Legierungen	VEB BHK
- 122 51 70 0	- Halbzeug aus Zinn und Legierungen	VEB BHK
122 52 10 0	Halbzeug aus Nickel und Legierungen	VEB VHW
122 52 30 0	Halbzeug aus Titan	VVB SWW
122 52 50 0	Halbzeug aus Molybdän und -legierungen	VVB BV
122 52 60 0	Halbzeug aus Wolfram	VVB BV
122 52 70 0	Halbzeug aus Zirkon	VEB VHW
122 52 80 0	Halbzeug aus Tantal	VEB VHW
122 52 90 0	Sonstiges Halbzeug aus hochschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen	VEB VHW
122 53 00 0	Halbzeug aus Leichtmetallen und deren Legierungen	VEB VHW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
122 55 00 0	Halbzeug aus seltenen Metallen	VEB BHK
122 56 00 0	Halbzeug aus Edelmetallen und deren Legierungen einschließlich Edelmetallplattierungen	VEB BHK
122 57 00 0	Halbzeug aus plattiertem Material	VEB VHW
122 58 00 0	Halbzeug und Fertigteile aus unedlen Werkstoffen mit besonderen magnetischen, elektrischen und thermischen Eigenschaften	VEB VHW
122 59 00 0	Halbzeug aus unedlen Werkstoffen mit besonderen physikalischen außer magnetischen, elektrischen und thermischen Eigenschaften	VEB VHW
122 60 00 0	NE-Metallpulver	VEB VHW
außer:		
- 122 61 50 0	- Zinkpulver (ohne Zinksstaub)	VEB BHK
- 122 61 70 0	- Zinnpulver	VEB BHK
- 122 62 00 0	- Pulver aus hochschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen	VEB MK
122 70 00 0	Hartmetalle	VVB VWH
aus		
- 122 70 00 0	- Metallfilter aus Kupfer und Kupferlegierungen	VEB VHW
122 90 00 0	Sonstige NE-Metall-erzeugnisse	VEB MK
124 00 00 0	Erzeugnisse der Gießereien	VVB G
125 00 00 0	Erzeugnisse der Schmieden	VVB ASUG
außer:		
- 125 70 00 0	- Freiformschmiedestücke aus NE-Metallen	VEB VHW
- 125 80 00 0	- Gesenkschmiedestücke aus NE-Metallen	VEB VHW
131 11 00 0	Dampferzeuger	VVB KAB
außer:		
- 131 11 11 0	- Gußeiserne Gliederkessel für Niederdruckdampf	VVB G
- 131 11 12 0	- Gußeiserne Gliederkessel für Warmwasserversorgung	VVB G
131 12 00 0	Turbinen	VVB KAB
131 13 00 0	Kraftwerks-generatoren	VVB EM
131 14 00 0	Dampfmaschinen und Lokomobilen	VVB KAB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
131 15 00 0	Stationäre und transportable Generatoraggregate	VVB EM
131 16 00 0	Sonstige Energieausrüstungen	VVB KAB
131 17 00 0	Apparate für Wasseraufbereitungsanlagen	VVB KAB
131 19 10 0	Ersatzteile, Zubehör und Einzelteile für Dampferzeuger	siehe Schl.-Nr. ELN 131 11 00 0 und Erläuterungen
aus - 131 19 10 0	- Bearbeitete Economiser- und Luftvorwärmerohre	VVB G
131 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für den Bergbau und für die Brennstoffindustrie	VVB Takraf
außer: - 131 21 00 0	- Bohrergeräte und Bohrausrüstungen	VEB GFE
131 31 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Gewinnung von Schwarzmetallen	VVB ASUG
131 32 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Gewinnung von NE-Metallen	VVB ASUG
außer: - 131 32 30 0	- Schmelzaggregate und Einrichtungen	VVB HG
131 33 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von Schwarzmetallen (ohne Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien)	VVB ASUG
außer: - 131 33 12 0	- Schmelzaggregate und Ausrüstungen für die Erzeugung von E-Stahl	VVB HG
131 34 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von NE-Metallen (ohne Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien)	VVB ASUG
131 36 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Warm- und Kaltverformung	VVB ASUG
außer: - 131 36 50 0	- Draht-, Stangen- und Rohrziehmäschinen	VVB WMW
131 37 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien	VVB G

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
131 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die chemische Verfahrenstechnik	VVB GA
131 50 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie	VVB Baukema
außer: - 131 51 15 0	- Trockner	VVB HG
131 60 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen	VVB Baukema
außer: - 131 61 33 0	- Trockner für Grobkeramik	VVB HG
- 131 63 00 0	- Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Glaserzeugnissen	VVB HVG
131 70 00 0	Lufttechnische Ausrüstungen	VVB LuK
131 80 00 0	Kältetechnische Ausrüstungen	VVB LuK
132 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen	VVB WMW
132 20 00 0	Kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren (ohne hand- und fußbetriebene)	VVB WMW
132 31 00 0	Spannzeuge	VVB WVH
132 32 00 0	Bearbeitungsvorrichtungen	VVB WVH
132 33 00 0	Spanende Blankwerkzeuge	VVB WVH
132 34 00 0	Schnitte, Umformwerkzeuge und Maschinen-Messer	VVB WVH
außer: - 132 34 41 0	- Ziehsteine, Ziehmatrizen (ohne Ziehdiamanten)	VEB Komb. KWO
- 132 34 50 0	- Werkzeugteile für Hartzerkleinerungsmaschinen	VVB Baukema
- 132 34 59 0	- Mahlkugeln und Mahlkörper aus Metall	VVB G
- 132 34 81 9	- Flachmesser für Landmaschinen	VVB Land
132 35 00 0	Schleifkörper und Schleifpasten	VVB WVH
132 36 00 0	Diamantwerkzeuge	VEB Komb. KWO
132 38 10 0	Elektrowerkzeugantriebe, Normalfrequenz	VVB EG
132 38 20 0	Elektrowerkzeugantriebe, Mittelfrequenz	VVB EG
132 38 30 0	Druckluftwerkzeugantriebe	VVB WVH

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
132 38 40 0	Werkzeugantriebe mit Verbrennungsmotoren	VVB WVH	132 58 00 0	Flügeautomaten und Sondermaschinen für Komplettierungsteile und andere Teile der metallverarbeitenden Industrie	Wirtschaftsleitendes Organ für unterstellte Betriebe
132 38 50 0	Hydraulische und pneumatische Lochwerkzeug- und Nietwerkzeugantriebe	VVB WVH	außer:		
132 38 60 0	Hand- und Fußantriebe für Umformwerkzeuge und für Scherenmesser	VVB WVH	— 132 58 30 0	— Sondermaschinen zur Herstellung von Einzel- und Ersatzteilen für Textilmaschinen	
132 38 70 0	Handantriebe für spanabhebende Verarbeitung	VVB EBM	— 132 58 40 0	— Sondermaschinen für die Herstellung von Nadein	VVB WMW
132 38 90 0	Sonstige Werkzeugantriebe	VVB WVH	132 61 00 0	Ausrüstungen für das Lichtbogenschweißen	VVB EBM
132 39 19 0	Biegsame Wellen zum Antrieb von Werkzeugen und Zubehör	VVB WuN	132 62 00 0	Ausrüstungen für die Widerstandsschweißung	VVB EM
132 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung (ohne Schweißausrüstungen für Plaste)	VVB PEM	132 63 00 0	Ausrüstungen für das Elektroschlackeschweißen	VVB HG
132 51 00 0	Technologische Spezialausrüstung für die Herstellung elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse	VVB BV	132 64 00 0	Autogen-Schweiß- und -Schneid-ausrüstungen	VVB EM
132 52 10 0	Vakuumerzeuger	VVB BV	132 65 20 0	Induktionsschweiß-ausrüstungen	VVB CA
132 52 20 0	Vakuummarmaturen	VVB BV	132 65 30 0	Ultraschallschweiß-geräte	VVB EM
132 52 30 0	Vakuum-Meß- und -Prüfgeräte	VVB BV	132 65 40 0	Plasma-Schweiß- und -Schneidgeräte	VVB EM
132 52 40 0	Vakuummaggregat und Pumpstände	VVB BV	132 65 50 0	Laser-Schweiß- und -Schneidgeräte	VEB CZ
132 52 50 0	Vakuumbedampfungseinrichtungen	VVB BV	132 65 60 0	Elektronenstrahl-Schweiß- und -Schneidgeräte	VVB BV
132 52 60 0	Vakuumeinrichtungen für die metallurgische Verfahrenstechnik	VVB BV	132 66 00 0	Schweißausrüstungen für Plaste	VVB EM
132 52 70 0	Vakuumeinrichtungen für die chemische Verfahrenstechnik	VVB BV	132 67 10 0	Handlötgeräte	VVB EBM
132 52 80 0	Gefriertrocknungseinrichtungen	VVB BV	außer:		
132 52 90 0	Sonstige Vakuumeinrichtungen	VVB BV	— 132 67 11 0	— Elektrische Löt-kolben	VVB EG
132 57 00 0	Spezialausrüstungen für die Herstellung optischer und feinmechanischer Erzeugnisse	VEB CZ	— 132 67 12 0	— Elektrische Löt-pistolen	VVB EG
außer:			132 67 20 0	Widerstands-lötgeräte	VVB HG
— 132 57 60 0	— Geräte und Einrichtungen für die Herstellung von Skalen, Teilungen, Rastern	VVB RGO	132 67 30 0	Induktionslötgeräte	VVB EM
			132 67 40 0	Ultraschall-lötgeräte	VVB EM
			132 67 50 0	Tauchlötbäder	VVB HG
			132 67 60 0	Lötofen	VVB HG
			132 67 90 0	Sonstige Lötgeräte und -einrichtungen	VVB HG
			132 69 10 0	Elektroden für Lichtbogenschweißung	VVB EM
			132 69 20 0	Elektroden für die Widerstandsschweißung	VVB HG
			132 69 70 0	Umhüllungsmasse für Schweißelektroden	VVB EM

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
132 70 00 0	Verseil- und Kabelmaschinen	VVB ASuG
132 80 00 0	Schmiedeausrüstungen	VVB ASuG
132 91 00 0	Ausrüstungen für die Wärmebehandlung	VVB ASuG
außer:		
- 132 91 11 0	- Elektrisch beheizte Öfen, periodisch betrieben	VVB HG
- 132 91 13 0	- Elektrisch beheizte Öfen, kontinuierlich betrieben	VVB HG
- 132 91 32 0	- Induktions-Erwärmungsmaschinen	VVB HG
- 132 91 46 1	- Warmbäder, elektrisch beheizt	VVB HG
132 92 40 0	Einrichtungen zum elektrochemischen Entfetten	VVB EM
132 93 10 0	Einrichtungen für galvanische Metallabscheidung	VVB EM
132 93 40 0	Einrichtungen zum Aufspritzen von Metallen	VVB EM
132 94 10 0	Einrichtungen zum Auftragen flüssiger Stoffe durch Spritzen, Sprühen oder Zerstäuben	VVB AuH
132 94 30 0	Einrichtungen zum Auftragen fester und pastenförmiger Stoffe (Pulver, Pasten, Granalien, Fasern)	VVB EM
132 94 40 0	Einrichtungen zum Trocknen, Sintern und Gellieren organischer Überzüge	VVB EM
132 95 10 0	Einrichtungen zur elektrochemischen Oxydation metallischer Oberflächen in wäßriger Lösung	VVB EM
132 95 40 0	Einrichtungen zum Phosphatieren metallischer Oberflächen	VVB EM
132 96 13 0	Brenneinrichtungen für Emaille	VVB HG
132 97 50 0	Einrichtungen zum elektrochemischen und chemischen Glätten in wäßrigen Lösungen	VVB EM
132 98 10 0	Einrichtungen für den aktiven Korrosionsschutz	VVB EPA
133 10 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Holzbeschaffung, Holzbe- und -verarbeitung	VVB WVH

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
133 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die papierherstellende Industrie	VVB Polygr.
133 30 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die polygrafische und papierverarbeitende Industrie	VVB Polygr.
außer:		
- 133 31 34 0	- Galvanoeinrichtungen für die polygrafische Industrie	VVB EM
133 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	VVB Textima
133 50 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	VVB Nagema
außer:		
- 133 51 40 0	- Maschinen und Ausrüstungen für die Fischbearbeitung	VVB HF
- 133 51 50 0	- Maschinen und Ausrüstungen für die Fischverarbeitung	VVB Schiff
133 60 00 0	Verpackungsmaschinen	VVB Nagema
134 10 00 0	Schienenfahrzeuge	VVB Schiene
außer:		
- 134 13 00 0	- Elektrolokomotiven	VVB HG
134 20 00 0	Straßenfahrzeuge	VVB Auto
134 30 00 0	Wasserfahrzeuge	VVB Schiff
134 40 00 0	Luftfahrzeuge	VVB Auto
134 50 00 0	Luftkissenfahrzeuge	VVB Auto
außer:		
- 134 53 00 0	- zur Fortbewegung über Wasser (Luftkissenboote bzw. -schiffe)	VVB Schiff
134 60 00 0	Traktoren und Landmaschinen	VVB Land
außer:		
- 134 61 00 0	- Traktoren	VVB Auto
- 134 62 90 0	- Einrichtungen für Bewässerung	VVB RuI
- 134 63 83 0	- Jauchefässer	VVB CA
- 134 64 54 0	- Rückensprühgeräte	VVB EBM
- 134 64 55 0	- Fußbetriebene Sprühgeräte	VVB EBM
- 134 64 64 0	- Rückenstäubegegeräte	VVB EBM
- 134 64 74 0	- Rückenspritzgeräte	VVB EBM
- 134 64 75 0	- Fußbetriebene Spritzgeräte	VVB EBM
134 70 00 0	Hebezeuge und Fördermittel	VVB Takraf

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
außer: — 134 71 15 0	— Kurzhubige Kleinhebezeuge ...	VVB Auto	135 35 00 0	Mechanische Kupplungen (ohne Kraftfahrzeugkupplungen)	VVB ASuG
— 134 71 31 1	— Anschlagketten einschließlich Ausrüstungsteile	VVB WuN	135 36 00 0	Mechanische Kupplungen für den Kraftfahrzeugbau	VVB Auto
— 134 71 31 2	— Anschlagseile	VVB WuN	135 37 00 0	Elektromagnetische Kupplungen	VVB EM
— 134 71 31 3	— Gehänge	VVB WuN	135 38 00 0	Flüssigkeitskupplungen und pneumatische Kupplungen	VVB ASuG
— 134 76 30 0	— Anhänger für innerbetrieblichen Transport bis 25 km/h	VVB Auto	135 50 00 0	Armaturen und Erzeugnisse der Hydraulik und Pneumatik (ohne Armaturen aus Glas und keramischen Werkstoffen)	VVB AuH
— 134 76 50 0	— Schlepper und Wagen ohne Hubeinrichtung ...	VVB Auto	aus — 135 56 00 0	— Gußeiserner Straßenkappen	VVB G
135 10 00 0	Pumpen und Verdichter sowie Schmierpumpen und Zuführgeräte für Schmiermittel	VVB DPV	135 60 00 0	Wälzlager und Gleitlager	VVB WuN
außer: — 135 15 00 0	— Schmierpumpen und Zuführgeräte	WRB Karl-Marx-Stadt	135 70 00 0	Verbindungs- und andere Elemente des Maschinenbaues	VVB WuN
135 21 00 0	Dieselmotoren, Zweitakt	VVB DPV	außer: — 135 73 70 0	— Sicherungsteile für Gleisoberbau	VVB ASuG
außer: — Dieselmotoren für Kraftfahrzeuge bis 2 l Hubvolumen-Zylinder		VVB Auto	— 135 75 41 0	— Rollenketten	VVB Auto
135 22 00 0	Dieselmotoren, Viertakt	VVB DPV	— 135 76 00 0	— Drahtseile aus NE-Metall	VVB Komb. KWO
außer: — Dieselmotoren für Kraftfahrzeuge bis 2 l Hubvolumen-Zylinder		VVB Auto	— 135 79 10 0	— Gelenkwellen	VVB Auto
135 23 00 0	Otto-Motoren, Zweitakt	VVB Auto	135 80 00 0	Baukonstruktionen aus Stahl- und Alu-Legierungen	VVB IAS
135 24 00 0	Otto-Motoren, Viertakt	VVB Auto	außer: — 135 84 00 0	— Gleiskonstruktionen	Rbbd
135 25 00 0	Kreiskolbenmotoren	VVB Auto	— 135 85 10 0	— Stahlkonstruktionen für Verkehrsicherung im Eisenbahnwesen	VVB RGO
135 26 00 0	Strahltriebwerke	VVB Auto	— 135 87 12 0	— Verbundfenster aus Alu-Legierungen	VVB Baufa
135 27 00 0	Sonstige Verbrennungsmotoren	VVB Auto	— 135 87 13 0	— Verbundfenster in Gemischtbauweise	VVB Baufa
135 28 81 0	Einspritzpumpen und Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Dieseldieseltreibstoffbetrieb für Motoren mit Hubvolumen/ Zylinder bis 2 l	VVB Auto	— 135 87 22 0	— Fenster für Thermo- und Einfachverglasung aus Alu-Legierungen	VVB Baufa
135 31 00 0	Industriegetriebe (ohne Flüssigkeits-, Kraftfahrzeug- und Landmaschinengetriebe)	VVB ASuG	— 135 87 23 0	— dito in Gemischtbauweise	VVB Baufa
135 32 00 0	Flüssigkeitsgetriebe und Drehmomentwandler (hydrodynamisch)	VVB KAB	— 135 87 32 0	— Vorhängewände aus Alu-Legierungen	VVB Baufa
135 33 00 0	Kraftfahrzeuggetriebe	VVB Auto	— 135 87 33 0	— dito in Gemischtbauweise	VVB Baufa
135 34 00 0	Landmaschinengetriebe	VVB ASuG	— 135 87 42 0	— Schaufenster, Eingänge, Portale, Zwischenwände aus Alu-Legierungen	VVB Baufa

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
- 135 87 43 0	- dito in Gemischtbauweise	VVB Baufa
- 135 87 62 0	- Türen in Gemischtbauweise (außer Elastik-, Pendel- und Schiebetüren)	VVB Baufa
- 135 87 63 2	- Elastik-, Pendeltüren in Gemischtbauweise	VVB Baufa
- 135 87 64 2	- Schiebetüren in Gemischtbauweise	VVB Baufa
- 135 87 79 0	- Tore in Gemischtbauweise	VVB Baufa
135 90 00 0	Rohrleitungselemente aus Stahl (ohne Stahlrohre der Metallurgie...)	VVB RuI
außer:		
- 135 97 10 0	- Fittings	VVB SWW
- 135 97 20 0	- Anschlußverschraubungen	VVB WuN
- 135 97 30 0	- Flansche	VVB ASuG
136 10 00 0	Elektromaschinen (ohne Kraftwerksgeneratoren einschließlich elektromagnetische und hydraulische Geräte)	VVB EM
außer:		
- 136 18 30 0	- Schalt- und Steuermagnete	VVB EA
136 20 00 0	Transformatoren und Wandler	VVB HG
außer:		
- 136 25 11 0	- Klingeltransformatoren	Betrieb
136 31 00 0	Hochspannungsschaltgeräte und Zubehör	VVB HG
136 33 00 0	Niederspannungsschaltgeräte und Zubehör (ohne Installationsmaterial)	VVB EA
136 35 00 0	Stark- und Schwachstromrelais	VVB EA
136 41 00 0	Ortsveränderliche Schalt-, Transformatoren- und Gleichrichterstationen	VVB EPA
136 42 00 0	Hochspannungsverteilungen bis 10 kV	VVB EPA
136 43 00 0	Hochspannungsverteilungen über 10 kV	VVB EPA
136 45 00 0	Niederspannungsverteilungen	VVB EPA
136 46 00 0	Elektrotechnische Ausrüstungen für Maschinenantriebe (ohne Elektromotor)	VVB EPA
außer:		
- 136 46 31 0	- für Krananlagen	VVB EA
- 146 46 32 0	- für Schienenfahrzeuge	VVB Schiene
	- für Elektrolokomotiven	VVB HG

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
- 136 46 33 0	- für Aufzüge	VVB EA
136 46 00 0	Elektrotechnische Ausrüstungen für industrielle Anlagen	VVB EPA
136 50 00 0	Kabel und Leitungen	VEB Komb. KWO
136 61 00 0	Armaturen für Kabel, Freileitungen, Fahrleitungen und Schaltanlagen	VVB EA
außer:		
- 136 61 60 0	- Armaturen für Starkstrom- und Fernmeldekabel (ohne Kabelverbindungsmaterial)	VEB Komb. KWO
136 62 00 0	Armierte Isolatoren	VVB TK
136 63 00 0	Elektro-Installationsmaterial (ohne für Straßenfahrzeuge)	VVB EA
außer:		
- 136 63 28 0	- Anschluß- und Verlängerungsleitungen	VEB Komb. KWO
136 64 00 0	Elektro-Isoliermaterial	VVB HG
außer:		
- 136 64 50 0 bis		
- 136 64 80 0	- Elektro-Isoliermaterial auf Basis Blockglimmer usw.	VVB BV
- 136 64 85 0	- Silikongummischläuche, gewebelos	VVB GA
136 65 00 0	Elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge	VVB EG
außer:		
- 136 65 33 0	- Zündkerzen	VVB TK
- 136 65 34 0	- Glühkerzen	VVB TK
136 80 00 0	Radiologische und medizinische elektronische Erzeugnisse	VVB HG
136 91 00 0	Galvanische Elemente (primär und sekundär)	VVB EG
136 92 00 0	Starkstromgleichrichter	VVB EG
136 93 00 0	Starkstrom-Kondensatoren	VVB HG
außer:		
- 136 93 10 0	- Motoren-Kondensatoren	VVB BV
136 94 00 0	Starkstromwiderstände	VVB EA
136 95 00 0	Teile aus metallischen Sinterwerkstoffen für die Elektrotechnik und Elektronik	VVB TK
137 10 00 0	Erzeugnisse der Drahtnachrichtentechnik	VVB NM

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
137 20 00 0	Erzeugnisse der Funktechnik	VVB NM
außer:		
- 137 24 40 0	-- Empfangsantennen (ohne kommerzielle)	VVB RF
+ 137 24 50 0	-- Antennenverstärker (ohne kommerzielle)	VVB RF
- 137 29 40 0	-- Baueinheiten für Antennen und Antennenverstärker	VVB RF
137 30 00 0	Erzeugnisse der Elektroakustik und Geräte für Bild- und Tonaufzeichnungen (ohne Hör- und Fernseh- und Fernschrundfunkempfänger)	VVB NM
außer:		
- 137 31 00 0	-- Plattenspieler und Schallplattenaufnahmegeräte	VVB RF
- 137 34 00 0	-- Elektrische Einzelauslautsprecher (ohne elektrische Hörer)	VVB RF
137 41 00 0	Hör- und Fernsehempfänger	VVB RF
137 42 00 0	Fernseh- und Fernsehempfänger	VVB RF
137 50 00 0	Elektrische Lichtquellen	VVB BV
137 61 00 0	Empfängerröhren	VVB BV
137 62 00 0	Sende- und Modulatorröhren	VVB BV
137 63 00 0	Elektronenstrahlröhren	VVB BV
137 64 00 0	Gasgefüllte und Gasentladungsröhren	VVB BV
137 65 00 0	Höchstfrequenzröhren	VVB BV
137 66 00 0	Röntgenröhren und Hochspannungsglühventile	VVB BV
137 67 00 0	Fotoelektrische Bauelemente	VVB BV
137 68 00 0	Sonstige Elektronenröhren	VVB BV
137 71 00 0	Widerstände	VVB BV
137 72 00 0	Kondensatoren	VVB BV
137 73 00 0	Kontakt-Bauelemente	VVB BV
außer:		
+ 137 73 10 0	-- Schalter	VVB RF
137 73 20 0	-- Tasten	VVB RF
+ 137 73 30 0	-- Steckverbinder	VVB NM
137 74 10 0	Bauelemente aus Pulvereisen	VVB BV
137 74 20 0	Bauelemente aus Ferriten	VVB TK
aus		
- 137 74 20 0	-- Karbonyleisenkerne	VVB BV
137 75 00 0	Anschlußelemente und Leiterplatten	VVB BV

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
137 76 00 0	Piezoelektrische Bauelemente und Filter	VVB BV
137 80 00 0	Halbleiterbauelemente und elektronische Bausteine	VVB BV
außer:		
- 137 84 20 0	-- Kupferoxydulgleichrichter	VVB EG
138 11 00 0	Meßfühler und Meßeinrichtungen	VVB RGO
138 11 50 0	Meßeinrichtungen für Füllstand	VVB RGO
außer:		
- 138 11 57 0	-- Flüssigkeitsstandanzeiger (ohne Ölstandanzeiger)	VVB AuH
- 138 11 58 0	-- Kesselwasserstandanzeiger	VVB AuH
- 138 11 85 3	-- β -Strahlenschranken	VVB NM
- 138 11 85 4	-- γ -Strahlenschranken	VVB NM
138 12 00 0	Wandler und Verstärker der Regelungstechnik	VVB RGO
138 13 00 0	Geräte und Einrichtungen für zentrale Bearbeitung der Information	VVB RGO
138 14 00 0	Regler und Relaisgeber	VVB RGO
138 15 00 0	Stellantriebe und Eingabeglieder	VVB RGO
138 16 00 0	Geräte und Einrichtungen der Fernwirktechnik	VVB RGO
außer:		
- 138 16 70 0	-- Sicherheits-, Warn-, Melde- und Prüfeinrichtungen	VVB NM
138 17 00 0	Anzeige-, Registrier- und Überwachungseinrichtungen und Meßwerkregler	VVB RGO
138 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Datenverarbeitungs- und Bürotechnik	VVB DuB
außer:		
- 138 26 52 0	-- Paketsortiermaschine	MPF
- 138 26 59 0	-- Sonstige Postmaschinen	MPF
- 138 26 60 0	-- Fahrschein- und Fahrkartendruckmaschinen	VVB Polygr.
- 138 27 60 0	-- Reißzeuge	WRB Karl-Marx-Stadt.
138 31 00 0	Elektrische Meßgeräte zur Messung elektrischer und magnetischer Größen	VVB EA

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
außer: — 138 31 60 0 bis — 138 31 90 0	— Schleifenoszillographen, Hochspannungsprüfeinrichtungen, sonstige elektrische Meßgeräte zur Messung elektrischer und magnetischer Größen	VVB NM
138 32 00 0	Elektronische Geräte für die Messung von Strom, Spannung und Leistung	VVB NM
138 33 00 0	Elektronische Geräte für die Messung von Parametern in Einrichtungen mit konzentrierten und verteilten Schaltelementen	VVB NM
138 34 00 0	Elektronische Geräte für die Messung von Frequenzen, Phasenverschiebung und Verzögerungszeit, Meßgeneratoren, Frequenzvervielfacher	VVB NM
138 35 00 0	Elektronische Geräte zur Beobachtung und Untersuchung von Signalformen, Spektren und weiteren Charakteristiken	VVB NM
138 36 00 0	Elektronische Geräte für die Impulsmessung	VVB NM
138 37 00 0	Elektronische Meßverstärker, Eichleitungen, Spannungsteiler und Geräte für die Feldstärke- und Funkstörungsmessung	VVB NM
138 38 00 0	Elektronische Geräte für die Messung der Parameter von Elektronenröhren und Halbleitern	VVB NM
138 39 00 0	Hilfsgeräte der elektronischen Meßtechnik, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektrische und elektronische Geräte zur Messung elektrischer und magnetischer Größen	VVB NM
138 40 00 0	Sondererzeugnisse des wissenschaftlichen Gerätebaus	VVB CZ

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
außer: — 138 42 30 0 138 50 00 0	— Uhrenlagersteine Optisch-mechanische Geräte	VEB UKR VEB CZ
außer: — 138 53 40 0	— Radioastronomische Geräte	VVB NM
— 138 54 46 1	— Labellen	VVB RGO
— 138 54 46 2	— Richtwaagen	VVB RGO
— 138 55 55 0	— Strahlungsquellen für Strahlungsabsorptionen	VVB BV
— 138 55 57 0	— Strahlungsempfänger für Geräte der Strahlungsabsorption	VVB BV
— 138 58 00 0	— Foto-Kino-Geräte	VVB RGO
138 61 00 0	Zeitmeßgeräte	VEB UKR
138 62 00 0	Wägemeßgeräte	VVB MLW
außer: — 138 62 55 0	— Einrichtungen zur Kontrolle und Sortierung nach Masse mit elektrischen bzw. elektronischen Kraftmeßelementen	VVB NM
138 63 00 0	Meßeinrichtungen für Kraft, Drehmoment, Dehnung und Schwingung	VVB MLW
außer: — 138 63 10 0 bis — 138 63 30 0	— Kraftmeßeinrichtungen, Drehmomenteinrichtungen und Dehnungsmesseinrichtungen	VVB RGO
138 64 00 0	Meßeinrichtungen für Drehzahl, Geschwindigkeit, Beschleunigung usw.	VVB RGO
138 65 00 0	Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen	VVB RGO
außer: — 138 65 12 0	— Endmaße	VEB CZ
— 138 65 19 6	— Endmaßhalter	VEB CZ
— 138 65 22 0 bis — 138 65 25 0	— Mechanische Feinzeiger, optisch-mechanische Feinzeiger, mechanisch-elektrische Feinzeiger und pneumatische Feinzeiger	VEB CZ
138 66 00 0	Maschinen und Geräte zur zerstörenden Prüfung von Werkstoffen	VVB MLW
138 67 00 0	Geräte zur Prüfung des Schwingungsverhaltens von technischen Erzeugnissen und Auswuchtgeräte	VVB MLW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
138 68 00 0	Geräte zur zerstörungsfreien Werkstoffprüfung	VEB CZ	außer: — 138 85 10 0	— Orthopädische Prothesen individueller Fertigung	RdB Halle
außer: — 138 68 20 0	— Magnetinduktive Prüfgeräte	VVB NM	138 86 00 0	Instrumente und Erzeugnisse der Kieferprothetik	VVB MLW
— 138 68 30 0	— Geräte der Röntgen- und Gamma-Defektoskopie	VVE HG	aus — 138 86 30 0	— Dental-Prothesen und -teile aus Metall und Plaste individueller Fertigung	RdB Halle
138 69 00 0	Prüfstände und -einrichtungen für Konstruktionen (ohne Prüfgeräte und elektrische Meßeinrichtungen)	Wirtschaftsleitendes Organ für unterstellte Betriebe	138 87 00 0	Atemschutz- und Atrmungsgeräte	VVB MLW
138 71 00 0	Geophysikalische Geräte und Einrichtungen	VVB RGO	138 89 00 0	Einzel- und Ersatzteile für Geräte der Medizinmechanik	VVB MLW
138 72 00 0	Geräte zur Messung radiometrischer Größen	VVB NM	138 90 00 0	Laborgeräte und -Einrichtungen	VVB MLW
138 73 00 0	Meteorologische Geräte	VVB RGO	außer: — 138 91 00 0	— Labor-Meßgeräte	VVB RGO
außer: — 138 73 22 1	— Ballonradiosonden	VVB NM	139 10 00 0	Haushalt- und Gartengeräte aus Metall	VVB EBM
138 74 00 0	Hydrologische und ozeanografische Geräte und Einrichtungen	VVB RGO	außer: — 139 12 61 0	— Rasierklingen	WRB Suhl
138 75 00 0	Kosmonautische Geräte	VVB RGO	— 139 17 84 0	— Topf- und Parkettreiniger	Betrieb
138 76 00 0	Navigationsgeräte und -einrichtungen (ohne Funkortungsgeräte, Radar und Echoloteinrichtungen)	VVB NM	— 139 18 44 2	— Ölkannen	Betrieb
138 77 00 0	Wissenschaftliche Sondergeräte in der Land- und Forstwirtschaft und für deren Erzeugnisse	VVB RGO	— 139 19 61 2	— Rasenmäher mit Elektromotor	VVB EG
138 78 00 0	Meßeinrichtungen für akustische Größen	VVB NM	— 139 19 61 5	— Heckenscheren mit elektrischem Antrieb	VVB EG
138 81 00 0	Ärztliche Untersuchungsgeräte	VVB MLW	— 139 20 00 0	Elektrische Geräte für Haushalt und ähnliche Zwecke und elektrische Leuchten	VVB EG
außer: — 138 81 30 0	— Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmung	VEB CZ	aus — 139 21 94 9	— Rauchverzehrer	Betrieb
— 138 81 40 0	— Ärztliche Spezialleuchten (ohne Operationsleuchten)	VEB CZ	aus — 139 25 19 0	— Nähmaschinenleuchten, typengebunden	VVB Textima
138 82 00 0	Ärztliche Instrumente	VVB MLW	außer: — 139 29 21 0	— Heizelemente	Betrieb
138 83 00 0	Ärztliche Behandlungsgeräte	VVB MLW	139 30 00 0	Handwerkszeuge	VVB EBM
außer: — 138 83 80 0	— Optische Geräte zur Therapie (Lichtkoagulatoren)	VEB CZ	139 40 00 0	Heiz- und Kochgeräte (ohne elektrisch beheizte) und Großkochenrichtungen	VVB EBM
138 84 00 0	Ärztliche Behandlungseinrichtungen	VVB MLW	außer: — 139 41 42 0	— Raumheizer für Dampf- und Warmwasserbeheizung aus Gußeisen	VVB G
138 85 00 0	Erzeugnisse der Orthopädiemechanik	VVB MLW	139 50 00 0	Maschinen und Ausrüstungen zur Be- und Verarbeitung sowie zur Reinigung von Textilien für Haushalt und Gewerbe	VVB Textima
			außer: — 139 51 00 0	— Waschmaschinen und Waschkombinationen für den Haushalt	VVB EBM

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
- 139 51 90 0	- Sonstige Waschmaschinen und Waschkombinationen für den Haushalt	VVB EBM
- 139 52 00 0	- Wäscheschleudern, Waschlhilfsmaschinen, Wäschetrockengeräte und -mangeln für den Haushalt	VVB EBM
- 139 52 42 0	- Wäschemangeln, handbetrieben	VVB EBM
- 139 59 10 0	- Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile für Waschmaschinen und Waschkombinationen für den Haushalt	VVB EBM
- 139 59 21 0	- dito, für Wäscheschleudern	VVB EBM
- 139 59 22 0	- dito, für Waschlhilfsmaschinen	VVB EBM
- 139 59 23 0	- dito, für Wäschetrockner	VVB EBM
139 60 00 0	Büro-, Lager- und Ladeneinrichtungen, Metallmöbel, Verkaufs- und Dienstleistungsautomaten (ohne Medizinmöbel)	VVB EBM
außer:		
- 139 64 00 0	- Sitzmöbel und Tische aus Metall	WRB Magdeburg
- 139 65 30 0	- Stahlfederböden	WRB Dresden
139 70 00 0	Verpackungsmittel aus Metall	VVB EBM
139 81 00 0	Nadeln und Platinen	Betrieb
139 82 00 0	Hartkurzwaren (außer Reißverschlüsse)	Betrieb
außer:		
- 139 82 80 0	- Reißverschlüsse	VVB EBM
139 83 00 0	Lederwarenbeschläge	Betrieb
139 84 00 0	Bauschlösser und -beschläge	Betrieb
139 85 00 0	Dacheinbauteile und sonstige Einbauteile für die Bauindustrie	Betrieb
139 86 00 0	Möbelschlösser und -beschläge, Schleuderschienen, Gardinenslangen und Zubehör	Betrieb
139 87 00 0	Fahrzeugschlösser und -beschläge einschließlich Rückspiegel	Betrieb
139 88 00 0	Schilder, Skalen, Verkehrszeichen und Abzeichen aus Metall	Betrieb
139 89 00 0	Sonstige Beschläge aus Metall	Betrieb
139 90 00 0	Sonstige Metall-erzeugnisse	VVB EBM

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
außer:		
- 139 91 00 0	- Lochbleche, geprägte Bleche und Streckmetall	Betrieb
- 139 92 10 0	- Drahtgewebe	Betrieb
- 139 92 20 0	- Drahtgeflecht	Betrieb
- 139 92 30 0	- Siebe (außer Haushaltsiebe)	Betrieb
- 139 92 52 0	- Armierte Schläuche	Betrieb
- 139 92 53 0	- Spiralen	Betrieb
- 139 93 00 0	- Drahtwaren	Betrieb
- 139 94 00 0	- Feuerlöscher, Löscheinrichtungen	WRB Potsdam
- 139 95 00 0	- Feuerwehrausrüstungen und Geräte	WRB Potsdam
aus		
- 139 98 00 0	- Schaltschränke, Schalttafeln, Pulte, Warten (Leereinheiten) ohne für Geräte und Anlagen der BMSR-Technik	Betrieb
aus		
- 139 98 00 0	- dito, für Geräte und Anlagen der BMSR-Technik	VVB RGO
außer:		
- 139 99 10 0	- Sportmunition für Luftdruckwaffen	VVB AC
aus		
- 139 99 90 0	- Thermometerfassungen	VVB TG
141 10 00 0	Kalifrohsalz	VVB K
141 20 00 0	Stein- und Siedesalz	VVB K
141 91 00 0	Spat	VVB K
141 92 00 0	Phosphorhaltige Rohstoffe	MAW
141 93 00 0	Schwefelhaltige Rohstoffe	VVB ER
141 99 10 0	Feldspat	GK
141 99 20 0	Asbest	MAW
141 99 30 0	Glimmer	MAW
141 99 40 0	Edel- und Schmucksteine	MAW
141 99 50 0	Birns	MAW
141 99 60 0	Magnesit	MAW
141 99 70 0	Bornminerale	MAW
außer:		
- 141 99 75 0	- Magnesiumborate	VVB K
141 99 80 0	Natürliche Schleifrohstoffe	MAW
141 99 90 0	Sonstige nicht genannte bergbau-chemische Rohstoffe	VVB ER
142 21 10 0	Schwefel	VVB AC
142 21 20 0	Schwefeloxide	VVB AC
142 21 30 0	Schwefelsäure	VVB AC
142 21 40 0	Halogenverbindungen des Schwefels	VVB AC

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
142 21 90 0	Sonstige anorganische Schwefelverbindungen (ohne Salze)	VVB AC	142 34 00 0	Anorganische Salze der Halogene	VVB EP
142 22 00 0	Anorganische Stickstoffverbindungen (ohne Salze und Düngemittel)	VVB MI	außer:		
142 23 00 0	Anorganische Phosphorverbindungen (ohne Düngemittel)	VVB EP	- 142 34 23 1	- Magnesiumchlorid	VVB K
142 24 00 0	Halogene und Halogenverbindungen	VVB EP	- 142 34 23 2	- Magnesiumchloridlauge	VVB K
außer:			- 142 34 31 0	- Salze der Bromwasserstoffsäure	VVB K
- 142 24 50 0	- Brom	VVB K	- 142 34 32 0	- Salze der Jodwasserstoffsäure	VVB Ph
- 142 24 69 0	- Sonstige anorganische Bromverbindungen	VVB K	- 142 34 62 0	- Salze der Jodsauerstoffsäure	VVB Ph
- 142 24 70 0	- Jod	VVB Ph	142 35 00 0	Salze der Kohlen-säure	VVB EP
- 142 24 80 0	- Anorganische Jodverbindungen	VVB Ph	außer:		
142 25 00 0	Alkalien und Alkaliverbindungen	VVB EP	- 142 35 21 0	- Kaliumkarbonat	VVB K
142 26 00 0	Anorganische Metallverbindungen (ohne Salze und ohne Pigmente)	VVB EP	142 39 00 0	Sonstige anorganische Salze	VVB EP
142 27 00 0	Kohlenstoffhaltige Erzeugnisse	VVB GA	außer:		
außer:			- 142 39 11 0	- Alkalisalze der Kieselsäure	VVB GA
- 142 27 12 0	- Aktivkohle	VVB ChF	142 41 00 0	Kalidüngemittel	VVB K
- 142 27 21 0	- Kalzium-Karbid (300 L C ₂ H ₂ /kg)	VVB EP	142 42 00 0	Stickstoffdüngemittel	VVB MI
142 28 00 0	Bor und Borverbindungen	VVB AC	142 43 00 0	Phosphatdüngemittel	VVB AC
142 29 00 0	Sonstige anorganische Chemikalien (ohne Salze)	VVB EP	142 44 00 0	Bor-Düngemittel	VVB AC
außer:			142 48 00 0	Kombinierte Düngemittel	VVB AC
- 142 29 20 0	- Katalysatoren	VEB Leuna	142 49 00 0	Sonstige Mineraldüngemittel	VVB AC
- 142 29 30 0	- Molekularsiebe	VVB AC	142 51 00 0	Weißpigmente	VVB LF
- 142 29 70 0	- Synthetische Kristalle	VEB CZ	142 52 00 0	Buntpigmente	VVB LF
- 142 29 91 0	- Kiesegel A	VVB AC	142 53 00 0	Metallpigmente	VVB LF
- 142 29 92 0	- Kiesegel B	VVB AC	142 59 00 0	Sonstige anorganische Spezialpigmente und Farbstoffe	VVB LF
142 31 00 0	Anorganische schwefelhaltige Salze	VVB AC	außer:		
außer:			- 142 59 40 0	- Leuchtstoffe und Leuchtfarben	VVB AC
- 142 31 41 1	- Natriumsulfat, kristallisiert	VVB K	142 60 00 0	Technische Gase (ohne Azetylen)	VVB AC
- 142 31 41 2	- Natriumsulfat, wasserfrei	VVB K	142 90 00 0	Sonstige anorganische chemische Erzeugnisse	VVB EP
- 142 31 41 3	- Kaliumsulfat (nicht für Düngezwecke)	VVB K	außer:		
- 142 31 43 1	- Magnesiumsulfat	VVB K	- 142 91 00 0	- Anorganische Labor- und Feinchemikalien	VVB Ph
- 142 31 91 0	- Sulfitablauge	VVB ZP	143 11 00 0	Aliphatische Kohlenwasserstoffe	VVB MI
142 32 00 0	Anorganische stickstoffhaltige Salze	VVB EP	außer:		
außer:			- 143 11 12 0	- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit einer Doppelbindung (Olefine)	VEB Leuna
- 142 32 14 4	- Ammoniumbromid	VVB K	- 143 11 13 0 und		
142 33 00 0	Anorganische phosphorhaltige Salze	VVB EP	- 143 11 14 0	- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit mehreren Doppelbindungen und Dreifachbindungen	VEB Buna
			- 143 11 22 0	- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit einer Doppelbindung (Olefine)	VEB Leuna

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
- 143 11 23 0 und - 143 11 24 0	- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit mehreren Doppelbindungen und Dreifachbindungen	VEB Buna
143 12 00 0	Aliphatische Alkohole und Äther	VEB Buna
außer:		
- 143 12 11 1	- Methanol	VEB Leuna
- 143 12 12 5	- Laurylalkohol	VVB AC
- 143 12 12 6	- Myristylalkohol	VVB AC
- 143 12 12 7	- Zetylalkohol	VVB AC
- 143 12 12 8	- Stearylalkohol	VVB AC
- 143 12 12 9	- Sonstige primäre Alkohole der Gruppe C ₆ -C ₁₈	VVB AC
- 143 12 13 0	- Höhere primäre Alkohole	VVB AC
- 143 12 22 0	- Dreiwertige aliphatische Alkohole	VVB AC
- 143 12 29 0	- Sonstige mehrwertige aliphatische Alkohole	VVB AC
- 143 12 41 0	- Dimethyläther	VVB MI
143 13 00 0	Aliphatische Aldehyde und Ketone	VEB Buna
außer:		
- 143 13 11 0	- Formaldehyd	VEB Leuna
- 143 13 51 0	- Azeton	VEB Leuna
- 143 13 52 0	- Methyl-Äthylketon	VEB Leuna
- 143 13 59 0	- Sonstige gesättigte Ketone	VEB Leuna
- 143 13 60 0	- Ungesättigte Ketone	VVB AC
- 143 13 70 0	- Monofunktionelle mehrwertige Ketone	VVB AC
- 143 13 80 0	- Halogenketone	VVB AC
143 14 00 0	Aliphatische Kohlenwasserstoffe und Derivate	VVB AC
außer:		
- 143 14 12 0	- Essigsäure	VEB Buna
- 143 14 51 0	- Monochloressigsäure	VEB Buna
- 143 14 60 0	- Aliphatische Säureanhydride	VEB Buna
- 143 14 70 0	- Aliphatische Säurehalogenide	VEB Buna
- 143 14 81 0	- Formamid	VEB Leuna
- 143 14 82 0	- Dimethylformamid	VEB Leuna
- 143 14 83 0	- Azetamid	VEB Leuna
- 143 14 84 0	- Kaprolaktam	VEB Leuna
- 143 14 89 0	- Sonstige aliphatische Säureamide	VEB Leuna
143 15 00 0	Aliphatische Ester	VVB AC
außer:		
- 143 15 10 0	- Ester der Essigsäure	VEB Buna
- 143 15 22 0	- Ester der Butter-säure	VEB Buna

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
143 16 00 0	Aliphatische Stickstoffverbindungen (ohne Aminosäuren)	VVB AC
außer:		
- 143 16 10 0	- Amine	VEB Leuna
- 143 16 20 0	- Aliphatische Hydrazinabkömmlinge	VVB EP
- 143 16 30 0	- Zyanamidfolgeprodukte	VVB EP
- 143 16 41 0	- Azetonitril	VVB MI
- 143 16 42 0	- Akrylnitril	VVB MI
- 143 16 43 0	- Adipinsäuredinitril	VVB MI
- 143 16 49 0	- Sonstige Nitrile	VVB MI
143 17 00 0	Aliphatische Schwefelverbindungen (ohne Ester der Schwefelsäure)	VVB AC
143 18 00 0	Aliphatische Verbindungen mit anderen Elementen	VVB EP
außer:		
- 143 18 32 0	- Chloräthane	VEB Buna
- 143 18 33 0	- Chloräthylene	VEB Buna
- 143 18 34 0	- Chlorpropane	VEB Buna
- 143 18 35 0	- Chlorbutane	VEB Buna
143 19 00 0	Sonstige aliphatische Verbindungen	VVB AC
143 21 00 0	Benzolkohlenwasserstoffe und ihre Derivate (ohne Säuren und Ester)	VVB MI
außer:		
- 143 21 80 0	- Derivate der Benzolkohlenwasserstoffe	VVB AC
- 143 21 90 0	- Sonstige Benzolkohlenwasserstoffe einschließlich Derivate	VVB AC
143 22 00 0	Aromatische Säuren, deren Derivate und Salze	VVB AC
143 23 00 0	Phenole und ihre Derivate	VEB Leuna
außer:		
- 143 23 70 0	- Ein-, zwei-, und dreiwertige Phenole	VVB AC
- 143 23 71 0	- Phenol	VVB MI
- 143 23 81 4 bis		
- 143 23 90 0	- Phenolderivate	VVB AC
143 24 00 0	Naphthalin und seine Derivate	VVB MI
außer:		
- 143 24 40 0	- Naphthalinderivate	VVB AC
143 25 00 0	Anthrazen und seine Derivate	VVB MI
außer:		
- 143 25 50 0	- Anthrazen-derivate	VVB AC
143 26 00 0	Ester aromatischer Säuren	VVB AC

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
143 27 00 0	Aromatische Stickstoffverbindungen	VVB AC
143 29 00 0	Sonstige isozyklische (karbozyklische) Verbindungen	VVB AC
143 30 00 0	Heterozyklische Verbindungen (ohne Farbstoffe)	VVB AC
außer:		
- 143 31 11 0	- Furan und Derivate	VVB MI
- 143 32 31 0	- Pyridin und Derivate	VVB MI
143 40 00 0	Organische Farbstoffe	VVB AC
143 50 00 0	Natürliche und synthetische ätherische Öle und Riechstoffe	VVB AC
außer:		
- 143 52 00 0	- Riechdrogen	VVB Ph
143 91 00 0	Organische Labor- und Feinchemikalien	VVB Ph
143 92 00 0	Organische Katalysatoren	VVB AC
außer:		
- 143 92 10 0	- Organische Peroxide	VVB EP
143 93 00 0	Erzeugnisse des Holzaufschlusses	VVB LC
außer:		
- 143 93 90 0	- Sonstige Erzeugnisse des Holzaufschlusses	VVB ZP
143 99 00 0	Sonstige nicht genannte organische Grundchemikalien	VVB AC
außer:		
- 143 99 10 0	- Kolophonium	VEB Buna
144 10 00 0	Pharmazeutische Grundsubstanzen, Vorprodukte und Hilfsstoffe	VVB Ph
144 20 00 0	Diagnostische Mittel	VVB Ph
144 30 00 0	Sera und Impfstoffe (ohne diagnostische Sera)	VVB Ph
144 40 00 0	Arzneifertigwaren für die allgemeine Indikation	VVB Ph
144 50 00 0	Arzneifertigwaren für die spezielle Indikation ...	VVB Ph
144 60 00 0	Arzneimittel einschließlich Sera, Impfstoffe und Diagnostika zur Anwendung in der Veterinärmedizin	VVB Ph
144 71 00 0	Verbandsmittel	VVB Tetex
außer:		
- 144 71 37 4	- Elastoflexbinden	VVB Trikot
- 144 71 41 0	- Salbetamponaden und Salbenmull	VVB Ph
zus		
- 144 71 45 0	- Verbandkästen	VVB Ph
144 72 00 0	Pflaster	VVB Ph

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
144 73 00 0	Chirurgisches Nahtmaterial und synthetischer Gefäßersatz	VVB Ph
144 74 00 0	Damenhygiene und Wochenhilfspackungen	VVB Tetex
144 80 00 0	Sonstige pharmazeutische Erzeugnisse	VVB Ph
144 90 00 0	Vitamine, Antibiotika und andere pharmazeutische Wirkstoffe für Futterzwecke	VVB Ph
145 10 00 0	Plaste aus natürlichen organischen Polymeren	VVB EP
außer:		
- 145 13 10 0	- Chlorkautschuk	VEB Buna
145 20 00 0	Kondensationsplaste	VVB EP
außer:		
- 145 21 10 0	- Ungesättigte Polyester	VEB Buna
- 145 21 20 0	- Alkydharze	VVB LF
- 145 22 00 0	- Epoxidharze	VEB Leuna
145 30 00 0	Polymerisationsplaste	VVB EP
145 40 00 0	Plaste nach sonstigen Reaktionsverfahren	VVB EP
außer:		
- 145 47 00 0	- Ionenaustauscher	VVB AC
145 50 00 0	Synthetischer Kautschuk	VVB EP
außer:		
- 145 51 00 0	- Dien-Polymerisate aus einheitlichen Polymeren	VEB Buna
- 145 52 00 0	- Mischpolymerisate	VEB Buna
- 145 53 00 0	- Polyurethan-elastomere	VVB GA
- 145 59 00 0	- Sonstiger synthetischer Kautschuk	VEB Buna
145 60 00 0	Plasthalbzeug	VVB EP
außer:		
- 145 61 16 2	- Kunstdärme	HF
- 145 62 20 0	- Halbzeug auf Basis von Epoxidharzen	VEB Leuna
- 145 62 30 0	- Halbzeug auf Basis von Schichtpressstoffen	VVB PV
- 145 62 41 0	- Rohre auf Basis von Meladur	VVB PV
- 145 62 42 0	- Profile auf Basis von Meladur	VVB PV
- 145 62 49 0	- Sonstiges Halbzeug aus Plasten auf Basis von Harnstoff, Dizyandiamid und Melamin	VVB PV
- 145 62 50 0	- Halbzeug auf Basis von Silikon	VVB FV
- 145 62 80 0	- Halbzeug auf Basis von Phenolharzen	VVB FV

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
- 145 64 10 0	- Halbzeug auf Basis von Polyurethan	VVB GA
145 70 00 0	Erzeugnisse aus Kondensationsplasten	VVB PV
145 80 00 0	Erzeugnisse aus Polymerisationsplasten	VVB PV
außer:		
- 145 83 12 0	- Mechanisch bearbeitete Erzeugnisse aus PVC-Halbzeugen	Betrieb
- 145 83 94 0	- Fußbodenbelag ohne Schichtträger	VVB GA
aus		
- 145 85 38 0	- Plastzähne	VVB Ke
145 90 00 0	Erzeugnisse aus Plasten aus natürlichen organischen Polymeren und aus Plasten nach sonstigen Reaktionsverfahren	VVB PV
146 10 00 0	Gummimischungen	VVB GA
146 20 00 0	Fahrzeuggestaltung	VVB GA
146 31 00 0	Gummiberufstiefel	VVB GA
146 32 00 0	Gummischuhwerk für Straße und Medizin	VVB GA
146 33 00 0	Gummibesohlmateriale	VVB GA
146 41 00 0	Gummiförder-elemente	VVB GA
146 42 00 0	Schläuche (ohne medizinische Schläuche)	Betrieb
146 43 00 0	Keil- und Treibriemen	Betrieb
146 44 00 0	Formartikel	Betrieb
146 45 00 0	Tauchartikel	VVB GA
146 46 00 0	Poröse Gummiartikel	VVB GA
außer:		
- 146 46 99 0	- Sonstige nicht genannte poröse Gummiartikel	Betrieb
146 47 00 0	Sonstige Weichgummiartikel	VVB GA
außer:		
- 146 47 51 0	- Klutenballons	Betrieb
- 146 47 59 4	- Mannlochbänder, -ringe und -schnüre	Betrieb
- 146 47 59 9	- Sonstige nicht genannte Freihandartikel	Betrieb
146 48 00 0	Hartgummiartikel	VVB GA
außer:		
- 146 48 30 0	- Medizinische Hartgummiartikel	Betrieb
146 49 00 0	Regenerate für Gummimischungen	VVB GA
146 51 00 0 bis		
146 56 00 0	Gummierte Gewebe	VVB GA

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
aus		
- 146 56 90 0	- Kratzentuch	VVB Textima
146 57 00 0	Konfektionierte Artikel aus gummierten Geweben	VVB GA
146 58 00 0	Selbstklebende und heißsiegelfähige Erzeugnisse	VVB GA
146 60 00 0	Erzeugnisse auf Basis von Polyurethan	VVB GA
146 71 00 0	Textile Asbestgarne	VVB GA
146 72 00 0	Platten und Stanz-erzeugnisse aus Asbest	Betrieb
146 74 00 0	Asbestfrei-, -brems- und -kupplungs-materialien	VVB GA
außer:		
- 146 74 30 0	- Gepreßtes und gewalztes Material (Kautschukbasis)	Betrieb
146 79 00 0	Sonstige nicht genannte Asbest-erzeugnisse	VVB GA
147 00 00 0	Erzeugnisse der Chemiefaserindustrie	VVB ChF
außer:		
- 147 20 00 0	- Zelluloseester-faserstoffe	MAW
- 147 30 00 0	- Eiweißregenerat-faserstoffe	MAW
- 147 45 10 0	- Polyvinylalkohol-seide	MAW
- 147 45 20 0	- Polyvinylalkohol-faser	MAW
- 147 46 00 0	- Polyolefin-faserstoffe	MAW
- 147 47 00 0	- Polyurethan-faserstoffe	MAW
- 147 48 00 0	- Elastomer-faserstoffe	MAW
148 10 00 0	Anstrichstoffe, Druckfarben, Verdünnungsmittel und Hilfsstoffe	VVB LF
148 20 00 0	Öle, Fette, Wachse für technische Zwecke, Fettsäuren, Fettalkohole...	VVB AC
außer:		
- 148 21 14 0	- Tallöl	VVB ZP
- 148 21 15 0	- Karnaubawachs	VVB Mi
148 30 00 0	Oberflächenaktive Stoffe und spezielle Emulgatoren	VVB AC
148 40 00 0	Hilfsmittel für die Chemiefaser-, Textil-, Leder-, Rauchwaren- und Papierindustrie	VVB AC
148 51 00 0	Chemische Hilfsmittel für die Gummi- und Plaste-industrie	VVB EP

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
außer: - 148 51 30 0	- Vulkanisationsbeschleuniger	VVB AC	148 99 00 0	Sonstige nicht genannte chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse, überwiegend für die Produktion	VVB LC
- 148 51 40 0	- Allergenschutzmittel	VVB AC	149 10 00 0	Seifen- und Körperreinigungsmittel	VVB LC
148 52 00 0	Chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie	VVB AC	149 20 00 0	Wasch- und Reinigungsmittel, überwiegend auf Basis synthetischer oberflächenaktiver Stoffe	VVB LC
außer: - 148 52 30 0	- Chemische Hilfsmittel für die Galvanotechnik	VVB EM	149 30 00 0	Parfümerie und Kosmetika	VVB LC
- 148 52 40 0	- Chemische Hilfsmittel für den Oberflächenschutz	VVB EM	149 41 00 0	Filmunterlage	VVB ChF
148 53 00 0	Chemische Hilfsmittel für die Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie	VVB AC	149 42 00 0	Foto- und Kinofilm, schwarz-weiß	VVB ChF
148 54 00 0	Chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für Bergbau und Erdöl-gewinnung	VVB AC	149 43 00 0	Foto- und Kinofilm, farbig	VVB ChF
148 55 00 0	Betonzusatz- und Bautenschutzstoffe	VVB Mi	149 44 00 0	Röntgenfilm und technische Filme	VVB ChF
148 56 00 0	Kunstkohle und Silizium-Karbid-erzeugnisse	VVB EP	149 45 00 0	Fotoplatten	VVB ChF
außer: - 148 56 10 0	- Graphit-elektroden	VEB EKL	149 46 00 0	Fotopapier und andere Vervielfältigungspapiere	VVB ChF
- 148 56 83 0	- Foto- und Kinokohlen	VEB EKL	149 47 00 0	Fotochemikalien und fotografische Emulsionen	VVB ChF
- 148 56 89 4	- Schweißkohlen	VEB EKL	149 48 00 0	Magnetband-erzeugnisse	VVB ChF
148 60 00 0	Sprengstoffe aller Art	VVB AC	149 51 00 0	Kerzen	VVB LC
148 70 00 0	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM)	VVB AC	149 52 00 0	Lederpflegemittel	VVB LC
außer: - 148 76 00 0	- Holzschutzmittel	VVB EP	149 53 00 0	Fußboden-pflegemittel	VVB LC
148 81 00 0	Klebstoffe auf pflanzlicher Basis und auf Basis von Wachsen	VVB AC	149 54 00 0	Möbelpflegemittel	VVB LC
148 82 00 0	- tierischer Basis	VVB AC	149 55 00 0	Wachs- und Parafinerzeugnisse für technische Zwecke und Konsumbedarf	VVB Mi
148 83 00 0	- Basis von Zellulosederivaten	VVB AC	außer: - 149 55 10 0	- Skiwachse	VVB LC
148 84 00 0	- Basis von Plasten	VVB AC	- 149 55 22 0	- Knetmasse (Plastillinc)	VVB LC
148 85 00 0	- Basis von Elasten	VVB AC	149 60 00 0	Zündwaren	VVB LC
148 86 00 0	- Basis von mineralischen Grundstoffen	VVB AC	149 70 00 0	Bürochemische Erzeugnisse	VVB LC
148 87 00 0	Kitte und Kittmassen	VVB AC	außer: - 149 72 90 0	- Sonstiger chemischer Mal- und Zeichenbedarf	VVB LF
148 88 00 0	Gelatine	VVB ChF	149 90 00 0	Sonstige chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse, überwiegend für die Konsumtion	VVB LC
148 89 00 0	Sonstige Erzeugnisse der Klebstoffindustrie	VVB AC	151 10 00 0	Kreide-, Kalk-, Gips- und Zement-erzeugnisse	VVB Z
148 91 00 0	Feuerlöschmittel	VVB AC	151 20 00 0	Schwere Zuschlagstoffe und Natursteine	VVB ZN

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
außer:		
– 151 29 70 0	– Festhartbeton	VVB B
151 30 00 0	Leichtzuschlagstoffe	VVB ZN
außer:		
– 151 33 60 0	– Granulierte Hochofenschlacke	VVB ER
– 151 33 70 0	– Granulierte Kalziumsilikat-schlacke	VVB ER
– 151 33 80 0	– Hochofenstückenschlacke	VVB ER
151 41 00 0	Kaoline	VVB Ke
151 42 00 0	Tone und Lehme	VVB BG
außer:		
– 151 43 13 0	– Feinkeramischer Roh-ton	VVB Ke
– 151 43 15 3	– Fullerde	MAW
151 43 00 0	Ziegel für Mauerwerk und Decken	VVB BG
151 44 00 0	Dachziegel	VVB BG
151 49 00 0	Sonstige Ziegelei-erzeugnisse	VVB BG
151 50 00 0	Baukeramische Erzeugnisse und Steinzeug	VVB BG
außer:		
– 151 55 40 0	– Chemisches und säurefestes Stein-zeug	VVB TK
151 60 00 0	Mineralfaserdämmstoffe (außer Glasfasern und -erzeugnisse)	VVB Z
151 70 00 0	Faserbaustoffe	VVB Baufa
außer:		
– 151 73 50 0	– Kunstharzplatten mit Glasfaser-verstärkung (Glakresit)	VVB PV
– 151 73 90 0	– Sonstige Leichtbau-platten (Dämm-platten)	VVB PV
151 80 00 0	Feuerfeste Rohstoffe und Erzeugnisse	VVB FF
151 91 00 0	Bitumen- und Teer-mischsplitte und Sande	VVB ZN
151 92 00 0	Sonstige Erden	VVB ZN
151 93 00 0	Transportbeton	VVB B
151 94 00 0	Kieselgur und Kieselgurserzeugnisse	VVB Z
151 95 00 0	Isolier- und Filter-massen, Korkstein-waren	VVB Z
151 96 00 0	Steinholzbelag	VVB Baufa
151 99 00 0	Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie	VVB ZN
152 10 00 0	Betonelemente für Gebäude	VVB B
152 20 00 0	Betonerzeugnisse für bauliche Anlagen	VVB B
152 30 00 0	Sonstige Beton- und Kunststeinerzeugnisse	VVB B

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
außer:		
– 152 31 10 0	– Betondachsteine	VVB BG
– 152 34 00 0	– Schlacken-erzeugnisse	VVB ZN
– 152 34 50 0	– Futterrohre NW 80 – 300 mm mit Stahlmantel	VVB RuI
– 152 34 70 0	– Futterkrümmer und Paßstücke NW 80 – 300 mm mit Stahlmantel	VVB RuI
152 40 00 0	Typensegmente für Skelettbauten	VVB B
152 50 00 0	Komplette Beton-sortimente für Typenbauwerke	VVB B
– 152 60 00 0	Gips- und Anhydrit-bauelemente	VVB Z
152 70 00 0	Bauelemente, Bau-einheiten und Bau-gruppen der tech-nischen Gebäude-ausrüstung	VVB TGA
153 10 00 0	Flachglas und -erzeugnisse	VVB Baugl.
außer:		
– 153 12 00 0	– Spiegelglas	MAW
153 20 00 0	Glasfasern, Glasseide und deren Erzeug-nisse, Schaumglas so-wie sonstiges Bauglas	VVB Baugl.
153 30 00 0	Technische Erzeug-nisse aus Glas (ein-schließlich Quarzglas und Quarzglas)	VVB TG
außer:		
– 153 36 95 1	– Künstliche Menschenaugen	WRB SuHl
– 153 36 95 2	– Künstliche Tier- und Puppenaugen	WRB SuHl
aus		
– 153 39 99 0	– Glasschreibfedern – Glasknöpfe – Sonstige Glas-montagen	WRB SuHl Betrieb
153 40 00 0	Laborgeräte und -technische Anlagen aus Glas (einschließ-lich Quarzglas und Quarzglas)	Betrieb
153 40 00 0	Laborgeräte und -technische Anlagen aus Glas (einschließ-lich Quarzglas und Quarzglas)	VVB TG
153 50 00 0	Haushalt- und Ver-packungsglas	VVB HVG
aus		
– 153 55 28 0	bis	
– 153 55 28 0	– Glaszerstläuber	WRB SuHl
aus		
– 153 55 28 0		
– 153 55 29 9		
– 153 55 38 0		
– 153 55 49 9	– Wirtschaftsglas-kurzwaren	WRB SuHl
außer:		
– 153 58 00 0	– Feuerfestes Haus- und Wirtschafts-glas	VVB TG

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
— 153 59 00 0	— Isolierflaschen und -gefäße	VVB TG	außer:		
153 60 00 0	Sonstiges Rohglas zur Weiterverarbeitung	VVB TG	— 154 32 50 0	— Leisten, unveredelt	Betrieb
außer:			— 154 32 60 0	— Leisten, veredelt	Betrieb
— 153 63 00 0	— Diamantine und Glasglimmer	VVB Spiel	— 154 32 71 0	— Stiele, Griffe, Hefle	Betrieb
153 70 00 0	Porzellan und porzellanartige Erzeugnisse	VVB TK	— 154 32 72 0	— Dübel, Spunde u. ä.	Betrieb
außer:			— 154 32 76 0	— Teilverfertigerzeugnisse für Schußwaffen	VVB EBM VEB Komb. KWO
— 153 74 00 0	— Sanitäre Erzeugnisse aus Porzellan und porzellanartigem Material	VVB Ke	— 154 32 82 1	— Kabeltrommelscheiben	VVB Komb. KWO
— 153 75 00 0	— Haushalt- und Hotelporzellan	VVB Ke	— 154 35 40 0	— Trommeln für Kabel und sonstige Zwecke	VEB Komb. KWO
— 153 76 00 0	— „Meißner“ Porzellan	Betrieb	— 154 35 70 0	— Werkzeugschränke und -kästen	Betrieb
— 153 77 00 0	— Zierporzellan	VVB Ke	— 154 35 93 0	— Zündholzschachteln	VVB LC
aus			— 154 36 12 0	— Holzwerkzeuge	Betrieb
— 153 77 00 0	— Zierporzellan der Porzellanmalerei	Betrieb	— 154 36 42 0	— Tafelschalung für Betonarbeiten	VVB Baufa
aus			— 154 36 43 0	— Rüstschalung	VVB Baufa
— 153 77 00 0	— Figuren und Erzeugnisse mit figürlichem Charakter	Betrieb	— 154 36 46 0	— Ziegelrockenrahmen	VVB Baufa
außer:			— 154 36 49 0	— Sonstige Geräte für die Bau- und Baumaterialindustrie	VVB Baufa
— 153 78 10 0	— Dentalporzellan	VVB Ke	— 154 36 80 0	— Geräte für die Landwirtschaft und Gärtnereien	Betrieb
— 153 78 11 0	— Porzellanzähne	VVB Ke	— 154 36 82 5	— Tische und Stelagen für Gewächshäuser	VVB TGA VVB TGA
— 153 78 80 0	— Krankenhausporzellan	VVB Ke	— 154 36 82 6	— Zementholzkästen	VVB TGA
153 81 00 0	Technische Erzeugnisse aus Steingut	VVB TK	— 154 36 83 0	— Geräte für die Imkerei	Betrieb
153 82 00 0	Sanitäre Erzeugnisse aus Steingut	VVB Ke	— 154 37 15 1	— Holzrandsiebe	Betrieb
153 83 00 0	Haushaltsteingut	VVB Ke	— 154 38 11 0	— Holzummantelte Stifte	VVB MuKu
153 84 00 0	Ziersteingut	VVB Ke	154 40 00 0	Furniere	VVB Fupla
aus			154 50 00 0	Platten aus Holz und Einjahrespflanzen	VVB Fupla
— 153 84 00 0	— Ziersteingut der Porzellanmalerei	Betrieb	154 60 00 0	Bauelemente und montagefähige Bauteile für Holzbauten	VVB Baufa
aus			154 70 00 0	Imprägnierete Erzeugnisse	VVB SH
— 153 84 00 0	— Figuren und Erzeugnisse mit figürlichem Charakter	Betrieb	154 80 00 0	Möbel (ohne Metallmöbel) und Polsterwaren	VVB Mö
153 85 00 0	Verpackungsgefäße	VVB Ke	aus		
153 89 00 0	Erzeugnisse aus Fayence, Terrakotta, Majolika	WRB Dresden	— 154 80 00 0	— Stilmöbel	Betrieb
153 90 00 0	Tonerzeugnisse	WRB Dresden	außer:		
außer:			— 154 86 30 0	— Korbmöbel	VVB SH
— 153 94 00 0	— Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton	VVB BG	— 154 88 24 0	— Nähmaschinengehäuse	VVB Textima
154 10 00 0	Schnittholz	VVB SH	— 154 89 50 0	— Möbelfüße	VVB SH
154 20 00 0	Holzhalbwaren — Vorstufe von Fertigteil- und Fertigerzeugnissen aus Vollholz (außer Schnittholz)	VVB SH	154 90 00 0	Sonstige Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie	VVB SH
154 30 00 0	Holzwaren aus Vollholz und Holzwerkstoffen	VVB SH	außer:		
			— 154 94 00 0	— Stangen, Masten, Pfähle	SKF

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
-- 154 96 20 0	-- Grünkorbwaren	Betrieb
-- 154 96 31 2	-- Beeren- und Obstkörbe	Betrieb
aus		
-- 154 97 40 0	-- Echte Hirschhornknöpfe	Betrieb
außer:		
-- 154 98 00 0	-- Brennholz	RdB
aus		
-- 154 99 00 0	-- Hölzer für Besen, Bürsten und Pinsel	VVB Muku
155 10 00 0	Zellstoff	VVB ZP
155 20 00 0	Holzschliff und Halbstoff	VVB ZP
155 40 00 0	Papier	VVB ZP
155 50 00 0	Verpackungskarton und Pappe	VVB ZP
155 60 00 0	Veredelte Papiere, Kartons, Pappen, Sperrschichtwerkstoffe und Verbundfolien	VVB Verp.
aus		
-- 155 60 00 0	-- Velourpapier	Betrieb
außer:		
-- 155 62 00 0	-- Vulkansfber, Erzeugnisse aus Vulkansfber	VVB ZP
-- 155 64 10 0	-- Gestrichene Papiere, Kartone und Pappen	VVB ZP
155 65 00 0	Kaschierte Papiere, Kartone und Pappen	VVB Verp.
aus		
-- 155 65 20 0	-- Kaschierte Papiere mit Aluminiumfolie	VEB VHW
außer:		
-- 155 66 00 0	-- Echt Pergamentpapier	VVB ZP
-- 155 69 00 0	-- Sonstige veredelte Papiere, Kartone, Pappen und Sperrschichtwerkstoffe	VVB ZP
155 70 00 0	Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Papier, Karton, Pappen und Folien	VVB Verp.
außer:		
-- 155 71 50 0	-- Platten aus Wellpappe	VVB Baufa
155 80 00 0	Sonstige Erzeugnisse der Verarbeitung von Papier, Karton, Pappe und Folien	VVB Verp.
außer:		
-- 155 81 20 0	-- Schreib- und Notizblocks	VVB ZP
-- 155 81 40 0	-- Briefpapier, lose	VVB ZP
-- 155 85 00 0	-- Hygieneerzeugnisse	VVB ZP
-- 155 86 00 0	-- Dekorations-, Fest- und Scherzartikel aus Papier, Karton und Pappe, Plaketten	Betrieb

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
aus		
-- 155 89 00 0	-- Lampenschirme aus Karton, Pappe, Plaste und Textilien	VVB EG
aus		
-- 155 89 10 0	-- Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier, Papierwolle	VVB ZP
aus		
-- 155 89 10 0	-- Sonnenschutzrollos, Plisseejalousien aus Papier	VVB EBM
aus		
-- 155 89 32 0	-- Verschlusscheiben und Untersetzer aus Pappe für Gaststätten	VVB ZP
aus		
-- 155 89 39 0	-- Flachdichtungen, Zwischenlagen, Flachdichtungsringe, Scheiben aus Papier, Pappe, Karton und Preßspan, Papierkörbe aus Vulkansfber	Betrieb
156 10 00 0	Zeitungen (Druck)	VOB Zentrag
	Zeitungen (Verlagsabgabepreise)	Parteien und Massenorg.
156 20 00 0	Zeitschriftendrucke	VVB Poly-Ind.
	Zeitschriften (Verlagsabgabepreise)	MIK VuB
	außer:	
	Zeitschriften der Parteien und Massenorganisationen	Parteien und Massenorg.
156 30 00 0	Bücher und Broschüren (Druck)	VVB Poly-Ind.
	Bücher und Broschüren (Verlagsabgabepreise)	MIK VuB
	außer:	
	-- Bücher und Broschüren der Massenorganisationen	Parteien und Massenorg.
	-- Schulbücher	VVWi
	-- Programmhefte und Broschüren, die im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen angeboten werden	RdB
156 40 00 0	Werbe-, Kunst-, Landkarten und Musikalien (Druck)	VVB Poly-Ind.
	dito (Verlagsabgabepreise)	MIK VuB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
156 50 00 0	Drucksachen für Wirtschaft, Verwaltung und Bevölkerung	VVB Poly-Ind.
	dito (Verlagsabgabepreise)	MfK VuB
außer:		
— 156 51 10 0	— Zentralisierte Vordrucke	VOB Zentrag
aus		
— 156 55 00 0	— Funktionspapier	Betrieb
aus		
— 156 59 30 0	— Eintrittskarten	Betrieb
aus		
— 156 59 90 0	— Losröllchen	Betrieb
aus		
— 156 59 99 0	— Anzeigen	Dewag
156 60 00 0	Buchbinderei-erzeugnisse	VVB Poly-Ind.
außer:		
— 156 69 10 0	— Buch-, Heft- und Ausweishüllen aus Plastfolie	VVB Verp.
156 90 00 0	Sonstige Erzeugnisse der polygrafischen Industrie	VVB Poly-Ind.
außer:		
— 156 93 10 0	— Kinderspielkarten ... (Verlagsabgabepreise)	MfK-VuB
— 156 96 42 0	— Gummistempel	Betrieb
— 156 99 30 0	— Plastschilder ...	Betrieb
— 156 99 40 0	— Skalen und Zifferblätter	VVB EBM
— 156 99 90 0	— Verlagsabgabepreise der sonstigen bisher nicht genannten Druck-erzeugnisse der polygrafischen Industrie	MfK-VuB
161 10 00 0	Baumwolle, entkernt	MAW
161 20 00 0	Wolle, gewaschen	VVB WS
161 30 00 0	Tierhaare (spinn-, filz- und walkfähig vorbehandelt)	VVB Deko
außer:		
— 161 39 20 0	— Scherhaare	SKEA
— 161 39 38 0	— Kanin- und Hasenhaare, gebeizt	WRB Cottbus
161 40 00 0	Seide	MAW
161 50 00 0	Bastfasern	VVB Tetex
161 60 00 0	Kammzug	VVB WS
161 91 00 0	Baumwollabfälle, verspinnbar	VVB BW
161 92 10 0		
bis		
161 92 50 0	Zellwollabfälle, verspinnbar	SKR
161 92 60 0	Verspinnbare Abfälle aus Chemiefaserbetrieben	VVB ChF
161 92 70 0	Viskosefaserabfälle, sortiert/aufbereitet	SKR
161 93 00 0	Wollkämmlinge	VVB WS

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
161 94 00 0	Reißfaserstoffe	VVB V
161 95 10 0	Tierhaar für Bürsten und Pinsel (Basis roh)	IF
161 95 20 0	dito (Basis zugerichtet)	VVB Muku
161 97 00 0	Zugerichtete Borsten	VVB Muku
161 98 00 0	Füllfertige Bettfedern	WRB Schwerin
162 10 00 0	Gespinnste der Baumwollindustrie	VVB BW
162 20 00 0	Gespinnste der Wollindustrie	VVB WS
außer:		
— 162 25 00 0	bis	
— 162 29 00 0	— Streichgarne	VVB V
162 30 00 0	Gespinnste der Seidenindustrie	VVB WS
162 40 00 0	Gespinnste des Industriezweiges Technische Textilien	VVB Tetex
162 50 00 0	Gespinnste der 2-Zylinder- und Vigogne- sowie Grobgarnspinnereien	VVB Deko
163 10 00 0	Zwirne der Baumwollindustrie (ohne Näh-, Stopf- und Stükgarne)	VVB BW
163 20 00 0	Zwirne der Wollindustrie	VVB WS
außer:		
— 163 25 00 0	— Zwirne aus und mit Streichgarn	VVB V
163 30 00 0	Zwirne der Seidenindustrie	VVB WS
außer:		
— 163 34 00 0	— Zwirne aus Polyamidseide — Feintyp	VVB Trikot
— 163 35 00 0	— Zwirne aus Polyamidseide — Kordtyp	VVB Trikot
— 163 36 00 0	— Zwirne aus Polyesterseide	VVB Trikot
163 40 00 0	Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien (ohne Näh- und Stopfzwirne)	VVB Tetex
163 50 00 0	Zwirne der Vigogne- und Grobgarnspinnereien	VVB Deko
164 10 00 0	Flächengebilde der Baumwollindustrie, gewebt (ohne Deko)	VVB BW
außer:		
— 164 11 51 2	bis	
— 164 11 51 9	— Gewebe für Tischwäsche buntgewebt, bedruckt und sonstige Gewebe für Tischwäsche	VVB Deko

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
aus - 164 11 62 0*	- Gewebe für Schals und Tücher	VVB Deko
aus - 164 11 69 0*	- Gewebe für sonstige nicht genannte Konfektion	VVB Deko
aus - 164 11 70 0	- Gewebe für Industriebedarf über 350 g/m ² (kalkulierte Rohwarenmasse)	VVB Tetex
aus - 164 12 51 0	- Gewebe für Tischwäsche bedruckt, bunt gewebt (außer Damast)	VVB Deko
aus - 164 12 62 0*	- Gewebe für Schals und Tücher	VVB Deko
aus - 164 12 69 0*	- Sonstige nicht genannte Gewebe für Konfektion	VVB Deko
aus - 164 12 70 0	- Gewebe für Industriebedarf über 350 g/m ² (kalkulierte Rohwarenmasse)	VVB Tetex
aus - 164 13 11 0*	- Gewebe für Mäntel, Anzüge und Röcke	VVB Deko
aus - 164 13 14 0*	- Gewebe für Kleider und Blusen	VVB Deko
aus - 164 13 70 0	- Gewebe für Industriebedarf über 350 g/m ² (kalkulierte Rohwarenmasse)	VVB Tetex
aus - 164 16 69 0*	- Sonstiges Gewebe für sonstige Konfektion	VVB Deko
außer: - 164 16 75 2	- Hausschuhplüsch	VVB Deko
- 164 17 00 0	- Grobgarngewebe	WRB Dresden
164 21 00 0	Kammgarngewebe mit Wollanteil ab 30 %	VVB WS
außer: - 164 21 11 8	- Webpelz für Mäntel	VVB Deko
- 164 21 21 1	- Pelzfutterimitation	VVB Deko
- 164 21 71 0	- Plüschgewebe für Spielwaren	VVB Deko
- 164 21 72 0	- Plüschgewebe für Walzen	VVB Deko
- 164 21 73 0	- Mohairplüschgewebe	VVB Deko
- 164 21 74 0	- Lederfarbenplüschgewebe	VVB Deko

* aus dem Sortiment: Plüsch, Hausschuhplüsch, Kettseam mit Baumwolle, Rippenplüsch für Oberbekleidung

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
- 164 21 75 0	- Gewebe für Preßdeckel	VVB Tetex
- 164 21 93 0	- Kunsthandwerkliche Gewebe	VVB Deko
164 22 00 0	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe aus 100 % Viskosefaser - W-Typ- (VIF - wt)	VVB WS
aus - 164 22 11 0*	- Gewebe für Mäntel	VVB Deko
außer: - 164 22 23 0	- Einlagegewebe	WRB Dresden
- 164 22 77 0	- Gewebe für Pappenfilter	VVB Tetex
- 164 22 93 0	- Kunsthandwerkliche Gewebe	VVB Deko
164 23 00 0	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe aus synthetischen Fasern oder aus Mischungen mit mindestens 15 % synthetischen Fasern und mit Viskosefasern - W-Typ- (VIF - wt)	VVB WS
außer: - 164 23 11 2	- Webpelz für Mäntel	VVB Deko
- 164 23 21 1	- Pelzfutterimitation	VVB Deko
- 164 23 23 0	- Einlagegewebe	WRB Dresden
- 164 23 71 0	- Gewebe für Filter	VVB Tetex
- 164 23 72 0	- Gewebe für Mitläufer	VVB Tetex
- 164 23 73 0	- Plüschgewebe	VVB Deko
- 164 23 79 1	- Matratzendrell 100 % PVCF	VVB BW
- 164 23 79 2	- Gewebe für Planen 100 % PAF	VVB Tetex
- 164 23 79 4	- Röhrgewebe 100 % PEF	VVB Tetex
- 164 23 79 5	- Schlauchgewebe 100 % PVYF	VVB Tetex
- 164 23 79 6	- Gewebe für Bügelpressen 100 % PEF	VVB Tetex
- 164 23 79 7	- Gewebe für Mostpreßtücher 100 % PAF	VVB Tetex
- 164 23 79 8	- Gewebe für Schonbezüge 100 % PVCF	VVB Tetex
- 164 23 79 9	- Sonstige nicht genannte Gewebe für Industriebedarf	VVB Tetex
- 164 23 93 0	- Kunsthandwerkliche Gewebe	VVB Deko

* aus dem Sortiment: Schuh- und Mantelplüsch, Futterplüsch; Webpelze für Oberbekleidung

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
164 24 00 0	Kammgarngewebe aus und mit Tierhaaren	VVB V
außer:		
- 164 24 23 0	- Einlagegewebe	WRB Dresden
164 25 00 0 bis		
164 37 00 0	Streichgarngewebe	VVB V
aus		
- 164 25 11 0*	- Gewebe für Mäntel	VVB Deko
aus		
- 164 25 72 0	- Filtertücher aus 100% Wollstreichgarn	VVB Tetex
außer:		
- 164 25 92 0	- Webpelz	VVB Deko
aus		
- 164 26 11 0*	- Gewebe für Mäntel	VVB Deko
außer:		
- 164 27 11 0	- Gewebe für Mäntel	VVB Deko
- 164 27 70 0	- Gewebe für Industriebedarf	VVB Tetex
164 30 00 0	Flächengebilde der Seidenindustrie gewebt (ohne Deko)	VVB WS
außer:		
- 164 31 70 0	- Gewebe für Gardinen (Wolkensstores)	VVB Deko
- 164 32 11 2	- Plüschgewebe für Mäntel	VVB Deko
- 164 32 72 1	- Spielwarenplüsch	VVB Deko
- 164 32 72 2	- Mittelplüsch	VVB Deko
- 164 32 72 3	- Zottelplüsch	VVB Deko
- 164 32 79 3	- Gewebe für Gardinen	VVB Deko
aus		
- 164 32 79 9*	- Sonstige nicht genannte Gewebe	VVB Deko
aus		
- 164 33 79 0*	- Sonstige Gewebe für Industriebedarf	VVB Deko
aus		
- 164 33 90 0	- Haarnetzgewebe aus PAS	VVB Deko
außer:		
- 164 34 00 0	- Seidengewebe aus synthetischen Seiden grob und Seidengewebe aus synthetischen Seiden grob mit anderen Fadenarten (Kettmaterial ist bestimmend für Zuordnung)	VVB Tetex
aus		
- 164 34 79 0	- Kettsamt mit Viskoseseide - Cordtyp -	VVB Deko
164 40 00 0	Flächengebilde des Industriezweiges Technische Textilien, gewebt	VVB Tetex

* aus dem Sortiment: Schuh- und Mantelplüsch, Futterplüsch, Webpelz für Oberbekleidung, Spielwarenplüsch mit Wolle, Plüsch für technischen und Spezialbedarf

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
164 50 00 0	Flächengebilde der Dekoindustrie	VVB Deko
außer:		
- 164 52 62 0	- Galon-Kissenhüllen	Betrieb
- 164 52 71 0	- Galon-Wandbehänge nicht handgewebt	Betrieb
- 164 52 72 0	- Galon-Wandbilder nicht handgewebt	Betrieb
- 164 56 30 0	- Handgeklöppelte Spitzen	Betrieb
- 164 56 40 0	- Maschinengeklöppelte Spitzen	Betrieb
aus		
- 164 57 00 0	- Filet-Durchzugsartikel, Wappen, Embleme, Posamenten, Mehrkopfautomatenstickerei	Betrieb
164 61 00 0	Schlafdecken aus Streichgarn	VVB V
164 62 00 0	Schlafdecken und ähnliche Decken aus Vigogne- und Grobgarnen	WRB Dresden
164 70 00 0	Nichtgewebte textile Flächengebilde der Industriezweige Baumwolle, Dekoindustrie und Technische Textilien	VVB BW
außer:		
- 164 71 60 0	- Fadenlagen- und Polfaden-Nähgewirke für sonstige Konfektion	WRB Dresden
- 164 77 00 0	- Fadenlagen- und Polfaden-Nähgewirke für Dekoration	VVB Deko
- 164 78 10 0	- Reifenkordgewebe	VVB GA
- 164 78 70 0	- Sack- und Verpackungsfadenlagen-Nähgewirke	VVB Tetex
- 164 78 80 0	- Galon	VVB Tetex
164 80 00 0	Nichtgewebte textile Flächengebilde der Wollindustrie	VVB V
außer:		
- 164 81 00 0 bis		
- 164 83 00 0	- Fadenlagen- und Polfaden-Nähgewirke aus Kammgarn	VVB WS
- 164 84 20 0	- Fadenlagen- und Polfaden-Nähgewirke aus Kammgarn aus und mit Tierhaaren für Einläge	WRB Dresden
164 90 00 0	Sonstige nichtgewebte textile Flächengebilde	VVB Tetex

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
außer: - 164 95 00 0	- Fadenlagen- und Pöfadennähgewirke der Seidenindustrie (außer für technischen und Spezialbedarf aus Regeneratseide Nm 30 und stärker bzw. aus Synthese-seide Nm 43 Cordtyp und stärker)	VVB WS	- 166 35 25 0	- Polyamid-Kordseide	VVB Tetex
165 00 00 0	Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien	VVB Trikot	- 166 35 26 0	- Polyamid-Einsteichzwirn PAF 100%	VVB Tetex
aus - 165 10 90 0	- Dekorations- und Vorhangstoffe von Kettenwirkmaschinen und Raschelwirkmaschinen aus PAS und CUS/VIS	VVB Deko	- 166 35 30 0	- Polyvinylchlorid-Nähzwirne und Nähseiden (PVC)	VVB WS
166 10 00 0	Elastische und unelastische Bänder und Lützen	WRB Dresden	- 166 37 20 0	- Stickseide	VVB WS
außer: - 166 14 12 0	- Umsponnene Gummifäden	VVB Trikot	- 166 37 30 0	- Stickwolle	VVB WS
166 20 00 0	Posamenten und Flechterzeugnisse	WRB Karl-Marx-Stadt	- 166 37 50 0	- Häkelseide	VVB WS
aus - 166 20 00 0	- Posamentenschneure und Dreherzeugnisse, Posamenten der Handstickerei	Betrieb	166 40 00 0	Treibriemen und Förderbänder, Gurte und Schläuche	VVB Tetex
aus - 166 21 20 0 bis - 166 21 90 0	- Flitterschlung-Posamenten, soweit mit Mehrkopfautomatenstickerei bestickt und Posamenten, soweit mit Handmaschinenstickerei bestickt	VVB Deko	außer: - 166 43 00 0	- Gurte, Meterware	WRB Dresden
166 30 00 0	Handstrickzwirne, Näh-, Stopf-, Stick- und Häkelgarne und Zwirne	VVB BW	- 166 44 00 0	- Gewebesschläuche	VVB GA
außer: - 166 31 00 0	- Handstrickzwirne	VVB WS	166 50 00 0	Sellererzeugnisse und Netze aller Art	Betrieb
- 166 33 00 0	- Leinenzwirne	VVB Tetex	außer: - 166 55 23 0	- Fahrradnetze	WRB Karl-Marx-Stadt
- 166 34 00 0	- Nähseiden und Zwirne (ohne synthetische Nähseiden und Zwirne)	VVB WS	- 166 55 40 0	- Netze für die Bevölkerung	WRB Karl-Marx-Stadt
- 166 35 11 0	- Nähseide aus PES (Grisuten)	VVB WS	166 61 00 0	Webfilze	VVB Tetex
- 166 35 24 0	- Nähseide aus PAS (Dederon)	VVB WS	166 62 00 0	Nichtgewebte Filze	VVB Tetex
			166 63 00 0	Filzwaren	VVB Tetex
			166 64 00 0	Capelines und Hutstumpfen	WRB Cottbus
			166 70 00 0	Säcke aus textilen Flächengebilden	VVB Tetex
			166 80 00 0	Erntefäden	VVB Tetex
			166 91 10 0	Industriewatte, geleimt und ungeleimt	WRB Berlin
			166 91 20 0	Technische Filterwatte	VVB Tetex
			166 91 30 0	Milchfilterwattenscheiben	VVB Tetex
			166 91 40 0	Polierwatte	VVB LC
			166 91 90 0	Sonstige Watten, außer Watten für medizinische und hygienische Zwecke	VVB Tetex
			166 92 10 0 bis 166 92 30 0	Polsterfüllmaterial aus Stroh und Afrikapalmfaser	VVB Tetex
			166 92 60 0	Gummihaarpolster	WRB Berlin
			166 92 70 0	Krollhaar	WRB Berlin
			166 92 80 0	Polsterwolle	WRB Berlin
			166 92 90 0	Sonstiges Polsterfüllmaterial	VVB Tetex
			166 99 11 0	Putzwolle	RdB
			166 99 12 0	Polierscheiben (Schwabbelscheiben)	WRB Karl-Marx-Stadt
			166 99 13 0	Folierbänder	WRB Karl-Marx-Stadt
			166 99 20 0	Schiffsdichtwerg	VVB Tetex
			166 99 30 0	Schmierpolster	VVB V

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
166 99 40 0	Putzlappen	RdB
166 99 91 0	Faßfallkissen	WRB Schwerin
aus — 166 99 92 0	— Matten aus überwiegend textilen Rohstoffen	WRB Dresden
aus — 166 99 92 0	— Fender aus überwiegend textilen Rohstoffen	WRB Schwerin
aus — 166 99 92 0	— Gestepte Wattmatten	VVB Tetex
166 99 93 0	Handschuhoberteile, gehäkelt und gestrickt	VVB Trikot
166 99 94 0	Isolierbinden aus Mullgewebe für Wärme- und Kälteisolierung	WRB Dresden
166 99 95 0	Steppstoffe aus überwiegend textilen Rohstoffen (ohne Gewebe und Gewirke)	VVB V
166 99 96 0	Schablonen aus überwiegend textilen Rohstoffen	VVB Deko
166 99 97 0	Spinnen für Lautsprecher, Schlag-schuhe und Sack-klopfer	VVB Deko
166 99 98 0	Sonstige Erzeugnisse aus Geweben (ohne Näharbeiten)	VVB Deko
aus — 166 99 98 0	— Halbkonfektionierte Plisseeröcke	VVB Konf.
166 99 99 0	Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Textilindustrie	VVB Deko
167 00 00 0	Erzeugnisse der Konfektionsindustrie	VVB Konf.
aus — 167 10 01 0 und — 167 10 07 0	— Oberbekleidung aus Frottierwaren einschließlich Malimofrottierwaren für Herren und Junioren	VVB BW
außer: — 167 10 06 0	— Oberbekleidung aus Wirk- und Strickstoffen für Herren und Junioren	VVB Trikot
aus — 167 20 01 0 und — 167 20 07 0	— Oberbekleidung aus Frottierwaren einschließlich Malimofrottierwaren für Damen und jugendliche Damen	VVB BW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
außer: — 167 20 06 0	— Oberbekleidung aus Wirk- und Strickstoffen für Damen und jugendliche Damen (außer: Kleider und Blusen aus Kettengewirken PAS und PAS-Mischungen)	VVB Trikot
aus — 167 30 01 0 und — 167 30 07 0	— Oberbekleidung aus Frottierwaren einschließlich Malimofrottierwaren für Knaben	VVB BW
außer: — 167 30 06 0	— Oberbekleidung aus Wirk- und Strickstoffen für Knaben	VVB Trikot
aus — 167 40 01 0 und — 167 40 07 0	— Oberbekleidung aus Frottierwaren einschließlich Malimofrottierwaren für Mädchen	VVB BW
außer: — 167 40 06 0	— Oberbekleidung aus Wirk- und Strickstoffen für Mädchen	VVB Trikot
— 167 50 09 4 bis — 167 55 09 4	— Regenkleidung (Mäntel, Umhänge, Anzüge und Kombinationen, Hosen) aus Folie	VVB PV
— 167 56 00 0	— Kopfkleidung	WRB Cottbus
— 167 59 19 4	— Schürzen aus Folie	VVB PV
— 167 59 29 3	— Tischdecken aus gummierten und kaschierten Flächengebilden	RdB
— 167 59 29 4	— Tischdecken aus Folie	VVB PV
— 167 59 39 4	— Frisierumhänge aus Folie	VVB PV
— 167 59 49 4	— Windelhosen aus Folie	VVB PV
— 167 59 59 4	— Lätzchen aus Folie	VVB PV
— 167 59 69 4	— Unterlagen aus Folie	VVB PV
— 167 59 79 3	— Monatshosen aus gummierten und kaschierten Flächengebilden	RdB
— 167 59 79 4	— Monatshosen aus Folie	VVB PV
— 167 59 80 0	— Armblätter	WRB Potsdam

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
— 167 59 99 3	— Sonstige nicht genannte Erzeugnisse aus gummierten und kaschlierten Flächengebilden	RdB
— 167 59 99 4	— Sonstige nicht genannte Erzeugnisse aus Folie	VVB PV
— 167 60 09 4	— Arbeits-, Arbeitsschutz-, Dienst- und Hygienekleidung aus Folie	VVB PV
— 167 60 09 6	— dito aus Asbestgewebe	VVB GA
aus		
— 167 69 40 0	— Arbeitshandschuhe mit Leder- und Kunstlederbesatz	VVB LW
aus		
— 167 69 90 0	— Effekten und Kragenbinden	Betrieb
außer:		
— 167 71 08 0	— Leibwäsche aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
— 167 72 06 0	— Sport- und Campinghemden aus Wirk- und Strickstoffen für Knaben	VVB Trikot
— 167 77 08 0	— Säuglingswäsche aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
aus		
— 167 77 40 0	— Lätzchen aus Frottiertgewebe abgepaßt, gewebt	VVB BW
außer:		
— 167 78 16 0	— Büstenhalter aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
— 167 78 26 0	— Korsagen aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
— 167 78 36 0	— Strumpfhaltgürtel aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
— 167 78 46 0*	— Hüfthalter aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
— 167 78 56 0*	— Korsetts aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
— 167 78 60 0*	— Rollans und Raschelschlüpfer	VVB Trikot
— 167 78 70 0	— Raschelmiederhöschen	VVB Trikot
— 167 78 80 0*	— Raschelumstandsgürtel	VVB Trikot
— 167 78 96 0*	— Sonstige Miederwaren aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
— 167 80 06 0	— Haushaltwäsche aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot

* außer: Erzeugnisse aus PUS/PUF

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
— 167 84 01 0	— Tischwäsche aus Flächengebilden der Baumwollindustrie, gewebt (ohne Deko)	VVB BW
— 167 84 02 0 und		
— 167 84 03 0	— Tischwäsche aus Flächengebilden der Woll- und Seidenindustrie, gewebt (ohne Deko)	VVB WS
— 167 84 04 0	— Tischwäsche aus Flächengebilden des Industriezweiges Technische Textilien, gewebt	VVB Tetex
— 167 84 05 0	— Tischwäsche aus Flächengebilden der Dekoindustrie	VVB Deko
— 167 84 06 0	— Tischwäsche aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Deko
— 167 84 07 0	— Tischwäsche aus nichtgewebten textilen Flächengebilden der Baumwollindustrie	VVB BW
aus		
— 167 85 00 0	— Hand-, Frottier- und Geschirrtücher (außer aus Wirk- und Strickstoffen, Reinleinen-, Halbleinen- und Vigognegeweben)	VVB BW
aus		
— 167 85 10 0	— Handtücher (ohne Frottiertücher) aus Reinleinen- und Halbleinengewebe über 25% Leinenanteil	VVB Tetex
aus		
— 167 85 10 0	— Handtücher (ohne Frottiertücher) aus Vigognegewebe, wenn der gewichtsmäßig überwiegende Materialanteil in Kette oder Schuß unter Nm 7 (tex 140) bzw. Nm 14/2 (tex 72 X 2) liegt	WRB Dresden
aus		
— 167 85 60 0	— Geschirrtücher aus Reinleinen und Halbleinengewebe über 25% Leinenanteil	VVB Tetex
außer:		
— 167 86 00 0	— Bademäntel	VVB BW
— 167 89 00 0	— Sonstige Haushaltwäsche	VVB Tetex
— 167 89 10 0	— Überhandtücher	VVB Deko

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
aus - 167 91 00 0 und - 167 92 90 0	- Tapissiereschürzen	VVB Deko
außer: - 167 93 00 0	- Taschentücher (außer Taschentücher mit angenähten Spitzen, Ziernähten und Ziersäumen und Taschentücher mit Mehrkopfautomatenstickerei und Handmaschinenstickerei - Rähmenstickerei, bestickt)	VVB BW
aus - 167 93 90 0	- Taschentücher mit angenähten Spitzen, Ziernähten und Ziersäumen und Taschentücher mit Mehrkopfautomatenstickerei und Handmaschinenstickerei - Rähmenstickerei, bestickt	VVB Deko
außer: - 167 95 30 0 bis - 167 95 50 0	- Fahnen, Wimpel, Embleme	VVB Deko
167 95 90 0	- Sonstiges Kleidungs- und Ausstattungszubehör	RdB
- 167 96 10 0 bis - 167 96 30 0	- Schals und Tücher (außer handgewebt, bestickt oder geklöppelt)	WRB Karl-Marx-Stadt
aus - 167 96 10 0	- Schals und Stolen, Ziertücher (handgewebt), Umhängetücher	VVB Deko
aus - 167 96 20 0	- Ziertücher bestickt oder mit Klöppeln (ohne Pioniertücher)	VVB Deko
außer: - 167 96 40 0	- Tapissiereware einschließlich Hohlraumartikel	VVB Deko
- 167 96 50 0	- Modische Weißwaren	Betrieb
- 167 97 00 0	- Kopfbedeckungen	WRB Cottbus
- 167 98 00 0	- Tücher für Reinigungszwecke (außer Seiflappen, Waschhandschuhe und Reinigungstücher aus Drei-	

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	und Vierzylinder-garnen und Vigognegarnen über Nm 7 und Nm 14/2)	WRB Dresden
- 167 98 10 0	- Seiflappen, Waschhandschuhe	VVB BW
aus - 167 98 30 0 bis - 167 98 90 0	- Staub- und Poliertücher, Metall- und Maschinenputztücher, Netz- und Spültücher, sonstige Tücher für Reinigungszwecke aus Drei- und Vierzylinder-garnen, Vigognegarnen, wenn der gewichtsmäßig überwie-gende Material-anteil in Kette und Schuß die Nm 7 (tex 140) bzw. Nm 14/2 (tex 72 x 2) übersteigt	VVB BW
außer: - 167 99 20 0	- Hosenträger, Gürtel, Ärmel- und Sockenhalter	WRB Dresden
- 167 99 30 0	- Brust-, Rücken- und Ärmelschützer aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot
- 167 99 40 0	- Leib-, Handbinden und sonstige sanitäre Artikel außer medizinischen Leibbinden	WRB Karl-Marx-Stadt
- 167 99 46 0	- Leib-, Handbinden und sonstige sani-täre Artikel aus Wirk- und Strick-stoffen	VVB Trikot
- 167 99 50 0	- Armblätter	WRB Potsdam
- 167 99 60 0	- Post- und Füllbeutel sowie sonstige Verpackungshüllen aus son-stigen Flächen-gebilden	VVB Tetex
- 167 99 90 0	- Sonstige nicht genannte Näh-erzeugnisse	RdB
	außer: Pelzwestenbezüge, einknöpfbare Futter, abknöpfbare Webpelzkragen, Ärmelstulpen, Frisierumhänge, Textilschießen für Schuhe	VVB Konf.

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
aus - 167 99 90 0	- Ohrenschilder mit Metallbügel	Betrieb
168 10 00 0	Erzeugnisse der Lederindustrie	VVB Leder
168 20 00 0	Erzeugnisse der Kunstlederindustrie	VVB Leder
168 30 00 0	Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie	WRB Leipzig
168 40 00 0	Erzeugnisse der Schuhindustrie (ohne Gummischuhwerk)	VVB Schuhe
außer: - 168 48 95 0	- Pantoffeln und Sandalen aus Mattengeflecht und Loofsh	WRB Dresden
- 168 49 10 0	- Konfektionierte Schuhrahmen aus Leder	VVB Leder
- 168 49 40 0	- Schuhkappen	VVB Leder
- 168 49 90 0	- Sonstige Schuheinzelteile und sonstiges -zubehör	WRB Dresden
aus - 168 49 90 0	- Zwischen- und Einlegesohlen	RdB Dresden
168 60 00 0	Erzeugnisse der Lederwarenindustrie, Leder- und Kunstlederkleidung	VVB LW
außer: - 168 67 00 0	- Hüte, Mützen, Kappen (aus Leder und Kunstleder)	WRB Cottbus
168 70 00 0	Technische Lederwaren und Sattlerwaren	VVB LW
außer: - 168 74 30 0	- Reitsättel und Reitsättelzubehör	Betrieb
- 168 75 51 7	- Tragluftballen	VVB Tetex
- 168 76 00 0	- Sattlerwaren für Kraftfahrzeuge, Kraftträder und Fahrräder	Betrieb
- 168 79 31 0	- Hundesportartikel aus Leder	Betrieb
- 168 79 70 0 bis - 168 79 78 0 und - 168 79 79 0	- Schutzhüllen, Gurte, Riemen und ähnliche Erzeugnisse aus Leder, Kunstleder und ähnlichen Stoffen (ohne aus textilen Flächengebilden)	Betrieb
168 80 00 0	Täschner- und Feinsattlerwaren	VVB LW
168 90 00 0	Koffer	VVB LW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
171 00 00 0	Erzeugnisse der Fischindustrie	VVB HF
außer: - 171 12 31 1	- Perlen und Perlmutter	MAW
- 171 12 21 3	- Schwämme	MAW
- 171 23 00 0	- Räucherfischwaren, für die laut PAO Nr. 4531 vom 1. April 1966 die Räte der Bezirke verantwortlich sind	RdB
aus - 171 29 29 0	- Ambra	VVB Ph
außer: - 171 29 31 0	- Fischmehl für Futterzwecke VEAB-Abgabepreise	SKEA
- 171 29 32 0	- Spezialfuttermittel (auf Basis Preßsaft u. ä.) VEAB-Abgabepreise	SKEA
aus - 171 35 40 0	- Fischfeinkosterzeugnisse in Aspik	RdB
aus - 171 35 93 0	- Fischsalate einschließlich Salate mit Fischzusatz	RdB
172 00 00 0	Erzeugnisse der Fleischindustrie	IIF
außer: - 172 10 00 0 - 172 20 00 0 - 172 60 00 0 - 172 70 00 0	- Örtliche Spezialitäten bei Wurst, Fleischwaren und Salaten auf Fleischbasis	RdB
aus: - 172 10 00 0 - 172 20 00 0 - 172 60 00 0 - 172 70 00 0	- Freibankfleisch und Erzeugnisse daraus	RdB
außer: - 172 16 00 0	- Pferdefleisch	RdB
- 172 19 30 0	- Wildfleisch	SKF
- 172 19 50 0	- Wildgeflügel-fleisch	SKF
- 172 26 00 0	- Ebbare Innereien vom Pferd	RdB
- 172 29 30 0	- Ebbare Innereien vom Wild	SKF
- 172 31 60 0	- Tierische Fette, roh, vom Pferd	RdB
- 172 35 60 0	- Tierische Fette, geschmolzen, vom Pferd	RdB
- 172 46 00 0	- Zerlegtes Pferdefleisch	RdB
- 172 49 30 0	- Zerlegtes Wildfleisch	SKF
- 172 49 50 0	- Zerlegtes Wildgeflügel-fleisch	SKF

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
— 172 71 91 0	— Wildkonserven	SKF
— 172 91 26 0	— Frischblut vom Pferd	RdB
— 172 92 60 0	— Därme von Pferden	RdB
— 172 93 40 0 bis		
— 172 93 60 0	— Nebenprodukte als Futtermittel für Landwirtschaft	SKEA
aus		
— 172 93 90 0	— Futtermittel für Landwirtschaft	RdB
außer:		
— 172 95 20 0	— Rohklauen, Zehen, Hufe	LWR
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
— 172 96 10 0	— Rohe Häute und Felle von Großtieren für die Lederindustrie	LWR
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
— 172 96 20 0	— Rohe Felle von Kleintieren für die Lederindustrie	LWR
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
— 172 97 00 0	— Schlachtnebenprodukte für sonstige Industriezweige	LWR
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
173 00 00 0	Erzeugnisse der Milchindustrie	IMM
aus		
— 173 11 20 0	— Trinkmilch mit Zusätzen	RdB
aus		
— 173 20 00 0	— Sauermilchgetränke mit Zusätzen	RdB
aus		
— 173 46 11 0	— Speisequark mit Zusätzen	RdB
außer:		
— 173 81 00 0	— Milch für Futterzwecke	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
— 173 98 00 0	— Speiseeissorten	RdB
174 10 00 0	Mühlenerzeugnisse	IGV
außer:		
— 174 13 00 0	— Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
— 174 14 00 0	— Keime	
	VEAB-Abgabepreise	SKEA
— 174 15 00 0	— Futterschrote aus Getreide	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
— 174 19 00 0	— Abfälle aus Weizen- und Roggenmüllerei	SKEA
174 20 00 0	Nähmittel einschließlich Reis	IGV
174 31 00 0	Roggenbrot und Roggenkleingebäck	IGV
aus		
— 174 31 00 0	— Knäckebrötchen und Waffelbrot aus Roggenmehl	VVB
		Süß/DBW
174 32 00 0	Weizenbrot und Weizenkleingebäck	IGV
aus		
— 174 32 00 0	— Waffelbrot aus Weizenmehl	VVB
		Süß/DBW
174 33 00 0	Spezial- und Diätbrot	IGV
174 34 00 0	Feinback- und Konditoreiwaren	RdB
	außer:	
	— Grundsätzliche Regelungen für abgepackte Erzeugnisse	IGV
174 35 00 0	Halbfertigerzeugnisse an Feinback- und Konditoreiwaren	RdB
174 39 00 0	Abfälle aus Frischbackwaren für Futterzwecke	RdB
174 40 00 0	Dauerbackwaren	VVB
		Süß/DBW
174 50 00 0	Teigwaren	VVB
		Süß/DBW
175 00 00 0	Erzeugnisse der Pflanzenfettindustrie	VVB ÖLM
außer:		
— 175 91 00 0	— Extraktionsschrot und Preßkuchen	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
176 10 00 0	Erzeugnisse der Zuckerindustrie	VVB Zucker
außer:		
— 176 13 00 0	— Nußschnitzel	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
— 176 14 00 0	— Trockenschnitzel	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
— 176 15 00 0	— Steffenschnitzel	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
— 176 16 00 0	— Melasse	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
— 176 17 00 0	— Vollwertige Rübenschnitzel VEAB-Abgabepreise	SKEA	— 178 38 20 0	— Obst- und Fruchtwein sowie Obst- und Fruchtschaumwein	RdB
176 20 00 0	Halbfabrikate und Nebenprodukte der Zuckerwaren- und Kakaowarenindustrie	VVB Süß/DBW	178 40 00 0	Erzeugnisse der Mälzereien und Hopfen	SGK
176 30 00 0	Zuckerwaren (ohne pharmazeutische Zuckerwaren)	VVB Süß/DBW	außer: — 178 49 10 0	— Gerstenauszug VEAB-Abgabepreise	SKEA
außer: — 176 39 78 1	— Kokosraspeln	Stakopflanz	— 178 49 50 0	— Weizenklein- und Weizenhalbkörner VEAB-Abgabepreise	SKEA
176 40 00 0	Kakao- und Schokoladenerzeugnisse	VVB Süß/DBW	178 50 00 0	Erzeugnisse der Brauereien	SGK
176 50 00 0	Erzeugnisse der Stärkeindustrie	VVB Zucker	außer: — 178 59 33 0	— Abfallhefe, trocken VEAB-Abgabepreise	SKEA
außer: — 176 59 11 0	— Maisarin VEAB-Abgabepreise	SKEA	178 60 00 0	Alkoholfreie und alkoholhaltige Erfrischungsgetränke (ohne Most und Säfte)	SGK
— 176 59 24 0	— Maiskleber VEAB-Abgabepreise	SKEA	außer: — 178 64 00 0	— Konzentrierte Getränkezusätze	VVB AC
— 176 59 25 0	— Weizenkleber VEAB-Abgabepreise	SKEA	178 70 00 0	Essig und Senf	SGK
176 70 00 0	Sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte	VVB Zucker	außer: — 178 73 00 0	— Senfmehl- und Würzsenfmehl	VVB ÖLM
außer: — 176 71 50 0	— Kartoffelflocken VEAB-Abgabepreise	SKEA	178 80 00 0	Hefe	SGK
177 00 00 0	Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie	IOG	außer: — 178 83 00 0	— Futterhefe, trocken VEAB-Abgabepreise	SKEA
aus — 177 00 00 0	— Gemüse- und Obstsalate, frisch	RdB	— 178 89 60 0	— Weinhefe	IOG
außer: — 177 14 68 0	— Cedratfrüchte	Stakopflanz	178 90 00 0	Sonstige Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie	SGK
— 177 44 10 0	— Beerenobst	Stakopflanz	179 10 00 0	Tabakwaren	VVB Tabak
— 177 44 40 0	— Steinobst	Stakopflanz	179 20 00 0	Kaffee, Kaffeemittel und Tee	VVB Süß/DBW
— 177 44 60 0	— Südfrüchte	Stakopflanz	außer: — 179 24 00 0	— Deutscher Tee (außer Tee nach DAB 7)	VVB Ph
178 10 00 0	Spiritus	SGK	179 30 00 0	Badhilfsmittel	RdB
außer: — 178 11 30 0	— Rohspiritus aus Sulfitaugen	VVB ZP	179 40 00 0	Suppen und Würze (einschließlich Soßen und Salatfunden)	IGV
— 178 13 00 0	— Technischer Spiritus (synthetisch)	VVB EP	außer: — 179 41 60 0	— Suppen auf Fleischbasis	IFF
178 20 00 0	Spirituosen	SGK	179 50 00 0	Gewürze	IGV
178 30 00 0	Wein und Sekt (Schaumwein)	SGK	außer: — Inländische Gewürze	RdB	
außer: — 178 38 11 0	— Inlandtraubenwein	RdB	179 81 00 0	Kunsthonig und Sicup	VVB Süß-DBW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
179 82 00 0	Süßspeisenpulver	VVB Zucker
179 84 00 0	Mayonnaise	RdB
179 88 00 0	Kunsteis	RdB
179 89 10 0	Diätetischer Zucker	VVB AC
179 89 20 0	Geschmackstoffe	VVB AC
außer:		
- 179 89 23 0	- Vanillezucker	VVB Zucker
179 89 30 0	Brauslimonadenpulver und -tabletten	RdB
179 89 40 0	Kartoffelsalat	RdB
179 89 90 0	Sonstige künstliche Lebensmittel-erzeugnisse	RdB
181 00 00 0	Erzeugnisse der Spezial- und Mischfüttermittelindustrie	Industrieabgabepreise SKEA
	VEAB-Abgabepreise	SKEA
außer:		
- 181 90 00 0	- Sonstige Spezial- und Mischfüttermittel (Bevölkerungsbedarf)	RdB
182 00 00 0	Erzeugnisse der Kulturwaren- und Bürstenwarenindustrie	VVB Maku
aus		
- 182 21 25 0	- Medizinbälle aus Leder	VVB LW
aus		
- 182 22 35 0	- Wurf- und Schlagbälle aus Leder	VVB LW
außer:		
- 182 23 12 0 bis		
- 182 23 17 0	- Geräte für den Boxsport	VVB LW
- 182 24 23 0	- Tennisnetze	VVB Tetex
- 182 24 32 0	- Tischtennisnetze	WRB Karl-Marx-Stadt
- 182 24 42 0	- Federballnetze	VVB Tetex
- 182 24 71 1 und		
- 182 24 71 2	- Hohlbälle aus Leder	VVB LW
- 182 24 72 0	- Ballhüllen für Sportspiele	VVB LW
- 182 24 73 0	- Ballblasen für Sportspiele	VVB GA
- 182 26 61 0	- Bergseile und Seilschlingen	VVB Tetex
- 182 30 00 0	- Spielwaren	VVB Spiel
- 182 34 61 0	- Elektromotore (Gleichstrom bis 12 V)	VVB EM
- 182 34 62 0	- dito (Wechselstrom bis 16 V)	VVB EM

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
- 182 35 51 0 bis		
- 182 35 54 0	- Fahrtransformatoren und Zubehörtransformatoren, Gleichstrom 2 bis 12 V, 0,3 bis 1,2 A, Wechselstrom 16 V, 0,3 bis 1,5 A	VVB HG
- 182 42 00 0	- Körperschmuck	Betrieb
- 182 43 00 0	- Raum- und Tafelschmuck (kunstgewerbliche und kunsthandwerkliche Gegenstände ohne Lederwaren und Textil-erzeugnisse)	Betrieb
- 182 44 00 0	- Raucherbedarfsartikel	Betrieb
- 182 45 00 0	- Kunstblumen und artverwandte Artikel	Betrieb
- 182 46 00 0	- Dekorations-, Fest- und Scherzartikel, Perücken und Bärte (außer Papier- und Pappeerzeugnisse)	Betrieb
- 182 48 00 0	- Weihnachtsbaumschmuck	WRB Suhl
- 182 49 20 0	- Kleinspiegel, gerahmt, ungerahmt, beklebt, bis 300 cm ² groß	WRB Dresden
- 182 49 30 0	- Gerahmte Bilder, bemalte Keramikplatten, Perlmutter- und Naturhorn-erzeugnisse (außer Schmuckwaren und Knöpfe)	Betrieb
- 182 49 90 0	- Sonstige Kulturwaren	Betrieb
aus		
- 182 49 90 0	- Antiquarische Erzeugnisse (Bücher, Bilder u. ä.)	MIK-VuB
aus		
- 182 49 90 0	- Antiquarische Erzeugnisse (Kunstgegenstände, Möbel u. ä.)	MIK-Ö
aus		
- 182 49 90 0	- Gipsnachbildungen u. a., die in Museumswerkstätten hergestellt werden	RdB
außer:		
- 182 60 00 0	- Kinderwagen und Kindersportwagen	VVB Spiel
184 10 00 0	Schallplatten	MIK-Ö
184 20 00 0	Bespielte Magnettonbänder	MIK-Ö

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
184 30 00 0	Filmkopien und sonstige Arbeiten	MIK-F
184 40 00 0	Diapositive und Bildbänder	MIK-F
188 00 00 0	Erzeugnisse der Wasserwirtschaft	VVB WAB
189 10 00 0	Spezielle Unterrichtsmittel und -modelle (ohne aus Holz oder Glas)	SKUS
199 10 00 0	Verbrennungsrückstände (ohne eisenhaltige Rückstände)	VVB KW
außer:		
- 199 15 00 0	- Steinkohlenflugasche	VVB SKK
199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände	VVB ER
199 31 00 0	Schwarzmetallschrott	VVB MAB
199 32 00 0	Nutzeisen	VVB SWW
199 33 00 0	Schrott aus NE-Metallen	VVB MAB
199 41 00 0	Gebrauchte Öle und Altöle	VVB Mi
199 42 00 0	Altgummi	SKR
199 43 00 0	Plastabfälle	VVB EP
199 44 00 0	Lösungsgemische-Abfälle	VEB Buna
199 45 00 0	Filmabfälle	VVB ChF
199 51 00 0	Feuerfeste Altstoffe	VVB FF
199 52 00 0	Glasbruch	SKR
199 53 00 0	Rücklaufbehälterglas	SKR
199 54 00 0	Keramischer Bruch	VVB TK
199 56 00 0	Altpapier	SKR
199 61 00 0	Alttextilien	SKR
199 63 00 0	Lederabfälle	VVB Leder
199 64 00 0	Abfälle der Kunstlederindustrie	VVB Leder
199 65 00 0	Leimleder	VVB Leder
199 70 00 0	Knochen	SKR
199 80 00 0	Nichtspinnfähige Tierhaare und Hornabfälle	SKR
199 90 00 0	Sonstige Altstoffe und Produktionsabfälle	SKR
210 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft	MiB
außer:		
- 215 70 00 0	- Untertagebauten	Wirtschaftsleitendes Organ für unterstellte Betriebe
220 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft	MiB
außer:		
- 224 11 00 0	- Druckrohrleitungen, erdverlegt, metallurgische Leitungen	VVB RuI

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
- 224 31 00 0	- Druckrohrleitungen, oberirdisch verlegt, metallurgische Druckrohrleitungen	VVB RuI
230 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke	MiB
240 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen	MiB
250 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke	MiB
260 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke	MiB
270 00 00 0	Baureparaturen und Abbruch von Bauwerken	RiB
aus		
- 270 00 00 0	- Straßen- und Brückeninstandhaltung	MiV HV Sw
290 00 00 0	Bauarbeiten	
	a) Neubauleistungen	MiB
	b) Baureparaturleistungen DDR einheitliche Preise	MiB
	c) Baureparaturleistungen territorial gültige Preise	RiB
aus		
- 290 20 00 0	- Naßbaggerungen im Seegebiet und in inneren Küstengewässern	DSH
aus		
- 290 70 00 0	- Einbau und Verdichten von Abraummassen	Wirtschaftsleitendes Organ für unterstellte Betriebe
aus		
- 291 10 00 0	- Bohrarbeiten mit einer Endteufe über 300 m	Wirtschaftsleitendes Organ für unterstellte Betriebe
außer:		
- 292 10 00 0	- Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit Ausnahme von Pflegearbeiten	RiB
aus		
- 292 40 00 0	- Kabelverlegearbeiten in Verbindung mit Fernmeldebauleistungen	MPF

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
aus — 292 60 00 0	— Gleisoberbauarbeiten am bestehenden Streckennetz der DR	Rbbd
außer: — 293 90 00 0	— Montage von hautechnischen Stahlkonstruktionen	VVB IAS
— 296 50 00 0	— Montage von Gemeinschaftsantennen	VVB NM
— 297 20 00 0	— Einsetzen von Stahlfenstern und -türen	VVB IAS
— 297 40 00 0	— Kittlose Verglasung	VVB IAS
— 297 50 00 0	— Bauschlosser- und Bauschmiedearbeiten	RdB
— 297 60 00 0	— Elektroinstallation	VVB EPA
— 297 70 00 0	— Blitzschutzarbeiten	VVB EPA
— 298 00 00 0	— Montage von lufttechnischen Anlagen	VVB LuK
— 298 10 00 0	— Montage von Aufzügen	VVB Takraf.
312 11 00 0	Getreide ohne Reis (Konsum) Erzeugerpreise VEAB-Abgabepreise	LWR SKEA
312 12 00 0	Getreide (Saatgut)	VVB Saat
312 13 00 0	Hülsenfrüchte (Konsum) Erzeugerpreise VEAB-Abgabepreise	LWR SKEA
außer: — 312 13 22 0 bis — 312 13 29 0	— Futterhülsenfrüchte	LWR
312 14 00 0	Hülsenfrüchte (Saatgut)	VVB Saat
312 15 00 0	Reis, roh	N
312 19 00 0	Getreide- und Hülsenfrüchtestroh sowie Nebenprodukte Erzeugerpreise VEAB-Abgabepreise	LWR SKEA
312 21 10 0 bis 312 21 50 0	Ölfrüchte (Konsum) Erzeugerpreise VEAB-Abgabepreise	LWR SKEA
312 21 60 0 bis 312 21 89 0	Sonstige Ölfrüchte (Konsum)	MAW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
312 21 91 0 bis 312 21 93 0	Samen der Faserpflanzen (Konsum) Erzeugerpreise VEAB-Abgabepreise	LWR SKEA
312 21 94 0 bis 312 21 99 0	Sonstige Samen der Faserpflanzen (Konsum)	MAW
312 22 00 0	Ölfrüchte einschließlich Samen der Faserpflanzen (Saatgut)	VVB Saat
312 23 10 0	Faserpflanzen (Stroh)	LWR
312 23 20 0	Sonstige Faserpflanzen (Einfuhrware)	MAW
312 24 10 0	Zuckerrüben	LWR
312 24 20 0	Zuckerrohr	MAW
312 24 30 0	Zuckerrübensamen	VVB Saat
312 24 40 0	Zuckerrübenstecklinge	VVB Saat
312 25 10 0 bis 312 25 39 0	Arznei- und Gewürzpflanzen	SDrog.
312 25 50 0	Arznei- und Gewürzpflanzen (Saatgut)	VVB Saat
312 26 10 0	Hopfen und Hopfenstecklinge	LWR
312 26 30 0	Tabak	VVB Tabak
312 27 00 0	Rohkaffee, Kakao- bohnen	VVB SGB/DBW
312 28 00 0	Sonstige technische Nahrungs- und Genussmittelpflanzen	LWR
312 29 00 0	Sonstige Produkte technischer Kulturen Erzeugerpreise VEAB-Abgabepreise (nur bei 312 29 10 0)	LWR SKEA
312 31 00 0	Kartoffeln (Konsum) Erzeugerpreise VEAB-Abgabepreise	LWR SKEA
312 32 00 0	Pflanzkartoffeln	VVB Saat
312 41 10 0	Futterhackfrüchte (Konsum)	LWR
312 41 20 0	Futterhackfrüchte (Saatgut)	VVB Saat
312 41 30 0	Futterhackfrüchte (Stecklinge)	VVB Saat
312 42 10 0	Gräser (Grünmasse)	LWR
312 42 20 0	Gräser (Saatgut)	VVB Saat
312 43 00 0	Feldfutterpflanzen	LWR
312 44 10 0	Heu Erzeugerpreise VEAB-Abgabepreise	LWR SKEA

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
312 44 40 0	Rübenblätter, getrocknet	LWR
312 49 00 0	Saat- und Pflanzgut für Futterkulturen	VVB Saat
312 51 00 0 bis 312 55 00 0	Gemüse	LWR
312 56 00 0 bis 312 58 00 0	Gemüse (Saatgut)	VVB Saat
312 59 00 0	Gemüsepflanzen	LWR
312 61 00 0	Frischobst	LWR
außer: - 312 61 40 0	- Weintrauben	MAW
312 62 00 0	Schalenobst	N
	Erzeugerpreise, Kontor-Abgabepreise	Stakopflanz
	außer: Erdnüsse, geröstet	VVB Süß/DBW
312 63 00 0	Südfrüchte, frisch	MAW
312 69 00 0	Baumschulerzeugnisse einschließlich Saatgut	VVB Saat
312 70 00 0	Blumen, Zierpflanzen	VVB Saat
312 81 00 0 bis 312 82 00 0	Sonstige Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	SKF
312 89 10 0	Blumenerde	Betrieb
312 89 90 0	Bisher nicht genannte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	Betrieb
313 10 00 0	Zuchtvieh und Nutztvieh	VVB Tier
313 20 00 0	Schlachtvieh	LWR
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
außer: - 313 23 00 0	- Schlachtpferde und -fohlen	RdB
313 31 00 0	Milch, berechnet auf 3,5 % Fettgehalt	LWR
313 32 00 0 bis 313 33 00 0	Eier, Wolle	LWR
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
313 34 10 0	Bienenhonig	LWR
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
313 34 20 0	Bienenwachs (roh)	LWR
313 35 00 0	Rohfedern (einschließlich Federn, die bei industrieller Schlachtung anfallen)	LWR
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
313 36 00 0	Seidenkokons	LWR
313 37 00 0	Rohe Felle	SKEA
313 39 10 0	Elfenbein	MAW
313 39 20 0	Stallmist	Betrieb
313 40 00 0	Tiere zu Schau-, Zucht- und Forschungszwecken	Betrieb
313 90 00 0	Materielle Leistungen an Erzeugnissen der Viehwirtschaft	RdB
320 00 00 0	Erzeugnisse der Binnenfischerei	VVB BF
340 00 00 0	Mellorationen	SKM
350 10 00 0	Rohholz	SKF
außer: - 350 11 19 0	- Exoten	MAW
- 350 19 22 1	- Weihnachtsbäume	RdB
- 350 19 31 0	- Schmuckreisig	RdB
350 20 00 0	Bambus	MAW
350 30 00 0	Rinden, Harze	SKF
außer: - 350 34 00 0	- Naturkautschuk, Guttapercha, Balata	MAW
350 40 00 0	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse der Forstwirtschaft	SKF
350 50 00 0	Wild	SKF
350 60 00 0	Rohe Wildfelle	SKF
	Erzeugerpreise	SKEA
	VEAB-Abgabepreise	
350 70 00 0	Reh- und Hirschhaare	SKEA

II.

Verzeichnis der materiellen Leistungen nach Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

124 09 11 0	Spannungsfrei-glühen	VVB ASuG
124 09 12 0	Härten	VVB ASuG
124 09 13 0	Vergüten	VVB ASuG
130 09 01 1	Feuerverzinken	VVB IAS
aus - 131 09 50 0	- Reparaturen an: Universalbaggern, Flachbaggern, Freifallmischern, Elektrostampfern, Mörtelmembran-pumpen	VVB Baumech.
134 09 10 0	Materielle Leistungen an Schienen-fahrzeugen	MfV HV RAW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
aus - 134 09 20 0	- dito an Straßenfahrzeugen einschließlich Kfz.-Hilfsdienst, Wasch- und Pflegedienst, Abschleppdienst und Batteriedienst ausgenommen; Sonderaufbauten für Spezialfahrzeuge (z. B. Aufbauten für Feuerwehr-, Kranken- und Müllabfuhrfahrzeuge u. ä.)	MfV HV K
aus - 134 09 30 0	- dito an Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt	DBS
134 09 40 0	- dito an Luftfahrzeugen	MfV
134 09 50 0	- dito an Luftkissenfahrzeugen	MfV
aus - 134 09 60 0	- dito an Traktoren	MfV HV K
aus - 134 09 60 0	- dito an Landtechnik	SKLMV
aus - 134 09 70 0	- Montagen und Reparaturen an sonstigen Auslegekränen	VVB Baumech.
aus - 134 09 70 0	- Reparaturen an Autodrehkränen und Gutförderern (Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen)	VVB Baumech.
aus - 135 09 10 0	- Reparaturen an Dieselerdichtern und -verdichteranlagen und Elektroverdichtern und -verdichteranlagen	VVB Baumech.
aus - 135 09 20 0	- Reparaturen an Flach- und Universalbaggern, Autodrehkränen, Dampfern (Verbrennungskraftmaschinen)	VVB Baumech.
aus - 153 09 70 0	- Materielle Leistungen an Erzeugnissen der Feinkeramikindustrie und Porzellanmalerei	Betrieb
aus - 162 09 00 0	- Veredlung von Spinnstoffen und Garnen	VVB WS

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
aus - 164 09 00 0	- Veredlung von Wollgeweben	VVB WS
	- Bedrucken von Textilerzeugnissen und Kunststoffolie	VVB WS
	- Veredlung von Baumwollgeweben	VVB BW
	- Kaschieren, Beschichten und Laminieren	VVB BW
	- Veredlung von Bobinet-Gardinen, -Tüllen, Spitzen, Luft-, Tüll- und Stoffstickereien, Präparieren von Stoffen, Ätzen von Luftstickereien	VVB Deko
	- Veredlung von Flach- und Florgeweben	VVB Deko
aus - 165 09 00 0	- Kaschieren, Beschichten, Laminieren an Erzeugnissen der Wirkereien und Strickereien	VVB BW
aus - 166 09 00 0	- Perl- und Filterstickerei	VVB Deko
	- Handstickerei, Frankenwälderart und Handmaschinenstickerei	VVB Deko
aus - 166 09 00 0	- Kleinmaschinenstickerei	VVB Deko
	- Schiffchenstickerei	VVB Deko
aus - 166 09 40 0	- Reparaturen an Gewebesäcken	VVB Telax
aus - 166 09 90 0	- Aufbereitung von gebrauchten Gewebesäcken	VVB Telax
184 09 00 0	Materielle Leistungen an Erzeugnissen der Schallplatten- und Filmkopierindustrie	MfK-Ö

III.

Verzeichnis der Erzeugnisse
ohne Schlüsselnummern der Erzeugnis-
und Leistungs-nomenklatur der
Deutschen Demokratischen Republik

- Leonische und sonstige Metallgespinste
 - Rund- und Webchenille
- WRB
Karl-Marx-Stadt
- WRB
Karl-Marx-Stadt

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1.	2	3

- | | |
|---|-----|
| – Kunstgewerbliche Erzeugnisse, die von Herstellern mit befristeter Gewerbeerlaubnis (Hausfrauen, Studenten usw.) hergestellt werden (z. B. Erzeugnisse aus Stroh, Bast, Blumenbilder, Postkarten usw.) | RdB |
| – Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer und örtlicher Materialreserven produziert werden | RdB |
| – Obstsalate, frisch | RdB |
| – Fleischbrühe aus Schlachthöfen, Wurstfabriken und Ladenfleischereien | RdB |

IV.

Verzeichnis der Projektierungsleistungen
Bauwesen

- | | |
|--|-------|
| Abbruch von Bauwerken | MfB |
| Abfertigungsanlagen für Flughäfen | MfB |
| Anlagen der Bindemittel- und Betonindustrie | VVB B |
| Start-, Lande- und Rollbahnen | MfB |
| Baugrunduntersuchungen | MfB |
| Errichtung von Funktürmen | MfB |
| Landschafts- und Gartengestaltung | MfB |
| Architekten-, Ingenieur- und Gartengestalterleistungen im Sinne der Gebührenverordnung für Architekten, Ingenieure und Gartengestalter (GOA, GOI, GOG) | MfB |
| Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen für: | |
| – Industrie- und Lagerwirtschaft | MfB |
| – landwirtschaftliche Zwecke | MfB |
| – Verkehrsbetriebe | MfB |
| – Abstellen und Wartung von Fahrzeugen | MfB |

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3

- | | | |
|---|---------|--|
| – Post- und Fernmeldewesen | MfB | |
| – Wohnzwecke | MfB | |
| – gesellschaftliche Zwecke | MfB | |
| Zentralheizungsanlagen (Warmwasser) | MfB | |
| Chemische Industrie | | |
| Chemische Spezialerzeugnisse und chemisch-technische Erzeugnisse, Herstellung von ... | VVB CA | |
| Grundstoffe, anorganische, Anlagen zur Herstellung von ... | VVB CA | |
| Grundchemikalien, organische, Anlagen zur Herstellung von ... | VVB CA | |
| Gummi- und Asbest-erzeugnisse, Anlagen zur Herstellung von ... | VVB CA | |
| Mineralöle und Teerprodukte, Anlagen zur Herstellung von ... | VVB CA | |
| Pharmazeutika, Anlagen zur Herstellung von ... | VVB CA | |
| Plaste und Plasthalbzeuge, Anlagen zur Herstellung von ... | VVB CA | |
| Tankanlagen | VVB CA | |
| Zuckerfabriken | VVB CA | |
| Elektrotechnik und Elektronik | | |
| Elektrische Anlagen und Ausrüstungen für: | | |
| – Bergbau | VVB EPA | |
| – Blitzschutzanlagen | VVB EPA | |
| – Chemische Anlagen | VVB EPA | |
| – Dispatcher-Anlagen | VVB EPA | |
| – Elektroakustische Anlagen | VVB EPA | |
| – Fahrleitungen | VVB EPA | |
| – Förderanlagen | VVB EPA | |
| – Freileitungen bis 110 kV | VVB EPA | |
| – Hafen- und Werftanlagen | VVB EPA | |
| – Hebezeuge | VVB EPA | |
| – Hochfrequenz-erwärmungsanlagen | VVB EPA | |
| – Holzbe- und -verarbeitungsanlagen | VVB EPA | |

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	— Industriebahnen	VVB EPA
	— Kabelindustrie	VVB EPA
	— Klimaanlage	VVB EPA
	— Kohleanlagen	VVB EPA
	— Kraftwerke	VVB EPA
	— Lebensmittelindustrie	VVB EPA
	— Metallurgische Werke	VVB EPA
	— Papierherstellung und Papierverarbeitung	VVB EPA
	— Postfremde Drahtfernmeldeanlagen	VVB NM
	— Röntgentechnik und medizinische Elektronik	VVB HG
	— Schiffe	VVB EPA
	— Signal- und Sicherungsanlagen	VVB NM
	— Textilmaschinen	VVB EPA
	— Transformatoren	VVB HG
	— Umspannwerke	VVB EPA
	— Verkehrsfunk	VVB NM
	— Werkzeugmaschinen	VVB EPA
	— Zementfabriken	VVB EPA
	— Industriezweige Elektrotechnik und Elektronik	MIEE
Erzbergbau, Metallurgie und Kali		
	Feuerfeste Baustoffaufbereitungsanlagen	VVB FF
	Gewinnungs- und Verarbeitungsanlagen für Kali und Steinsalz	VVB Kali
	Anlagen der NE-Metallverhüttung	VEB MK
	Anlagen zur Fertigung von Halbzeugen aus NE-Metallen	VEB VHW
	Schacht- und Aufbereitungsanlagen im Tief- und Tagebau (außer: Kohle und Kali)	VEB MK
Grundstoffe		
	Aufschluß, Erweiterung und Weiterführung von Braunkohlentagebauen	VEB PKB Kohle
	Erikettfabriken	VEB PKB Kohle
	Freileitungen ab 110 kV	VVB EV
	Kohleent- und -vergasungsanlagen	VEB PKM Leipzig

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Gasübertragungsanlagen	VEB PKM Leipzig
	Grubenbetrieb des Steinkohlenbergbaues über und unter Tage	VEB PKB Kohle
	Werkstätten für den Kohlenbergbau	VEB PKB Kohle
Kultur		
	Technologie kultureller Einrichtungen und des Filmwesens	MfK-Ö
Leichtindustrie		
	Faserplattenanlagen	MfL
	Folienherstellung	MfL
	Glasindustrie	MfL
	Holzbe- und -verarbeitungsanlagen	MfL
	Keramikindustrie	MfL
	Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie	MfL
	Linoleumindustrie	MfL
	Spanplattenanlagen	MfL
Landwirtschaft		
	Landwirtschaftliche Innenmechanisierung	SKLMV
Lebensmittelindustrie		
	Backwarenindustrie	MfBIL
	Dauerbackwarenindustrie	MfBIL
	Fischwirtschaft	MfBIL
	Fleischwirtschaft	MfBIL
	Getränkeindustrie	MfBIL
	Kühl- und Gefrierwirtschaft	MfBIL
	Margarineindustrie	MfBIL
	Milchindustrie	MfBIL
	Obst- und Gemüseindustrie	MfBIL
	Ölindustrie	MfBIL
	Süßwarenindustrie	MfBIL
	Tabakindustrie	MfBIL
	Trockenanlagen der Lebensmittelindustrie	MfBIL
	Zuckerfabriken	MfBIL
Post- und Fernmeldewesen		
	Orts- und Fernnetze	MPF
	Orts- und Fernvermittlungsanlagen	MPF

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Förderanlagen im Postdienst	MPF
	Übertragungsanlagen	MPF
	Richtfunkanlagen	MPF
	Sende- und Empfangsanlagen	MPF
	Studioanlagen der Deutschen Post	MPF
	Sonstige Anlagen der Deutschen Post	MPF

Schwermaschinen- und Anlagenbau

	Baukonstruktionen, stählerne	VVB IAS
	Baumaterialien (ohne Anlagen der Bindemittel- und Betonindustrie). Anlagen zur Herstellung von ...	VVB Baukema
	Belüftungsanlagen	VVB LuK
	Büromaschinenfertigung, Produktionsanlagen für ...	VEB Inex
	Dampferzeugungsanlagen	VVB KAB
	Elektroenergieerzeugungsanlagen	VVB KAB
	Entschungsanlagen, komplett	VVB KAB
	Farbspritzanlagen	VVB AuH
	Fernrohrleitungen, industrielle, einschließlich Wärme- und Kälteisolierungen	VVB RuI
	Gerätebau und Optik, Produktionsanlagen für ...	VEB Inex
	Gießereianlagen	VVB G
	Gummi- und Plastikverarbeitung, Anlagen für die ...	VVB PEM
	Hüttenwesen und II. Verarbeitungsstufe der Stahl- und Walzwerke, Anlagen ...	VVB ASUG
	Industrieanlagen, Export von ...	VEB Inex
	Kältetechnische Anlagen	VVB LuK
	Kaliindustrie, Schachtfördereinrichtungen (Senkrechtförderung)	VVB Baukema
	Keramik, Anlagen zur Herstellung von ...	VVB Baukema
	Klimaanlagen	VVB LuK
	Lagerausrüstungen für feste Güter	VVB Takraf

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Massengüterumschlag und Transporteinrichtungen in Häfen, Ausrüstungen für ...	VVB Takraf
	Industrieöfen der Metallurgie und des Maschinenbaus	VVB ASUG
	Regelungstechnik, Gerätebau, Optik, Plastikverarbeitung und Datenverarbeitung, Produktionsanlagen für ...	VEB Inex
	Pumpen- und Verdichteranlagen	VVB DPV
	Rohrleitungsanlagen für Industrie- und Kraftwerke einschließlich Wärme- und Kälteisolierungen	VVB RuI
	Schiffe	VVB Schiff
	Transport- und Förderanlagen	VVB Takraf
	Wasseraufbereitungsanlagen, chemische und thermische	VVB KAB
	Zementfabriken	VVB Baukema

Verarbeitungsmaschinen und Fahrzeugbau

	Abfüllereien für stille Flüssigkeiten, technologische Ausrüstungen von ...	VVB Nagema
	Bäder, komplette medizinische Einrichtungen	VVB MLW
	Chemie- und Naturfasern, Anlagen zur Herstellung von ...	VVB Textima
	Eisen-, Blech-, Metallwaren, Anlagen des Industriezweiges ...	VVB WuN
	Fahrzeugbau, Anlagen und Ausrüstungen für ...	VVB Auto
	Getreidespeicher ...	VVB Land
	Großsiloanlagen, technologische Ausrüstungen für ...	VVB Nagema
	Großküchen	VVB EBM
	Holzbearbeitungsmaschinen	VVB WVH
	Konfektionsanlagen	VVB Textima
	Laboreinrichtungen	VVB MLW
	Landwirtschaftliche Milchwirtschaft, technologische Anlagen für ...	VVB Land
	Mechanik, technologische Anlagen für ...	VVB WuN

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Medizinische Einrichtungen (z. B. Erweiterung und Rekonstruktion von Krankenhäusern)	VVB MLW
	Mischfutter verke, technologische Ausrüstung der ...	VVB Nagema
	Mühlen, technologische Ausrüstungen von ...	VVB Nagema
	Naturfasern, Herstellung und Verarbeitung von Chemiefasern ...	VVB Textima
	Normteile, technologische Anlagen des Industriezweiges ...	VVB WuN
	Papier- und Pappenindustrie, Anlagen der ...	VVB Polygr
	Polikliniken, Einrichtung und Ausstattung von ...	VVB MLW
	Reinigungsanlagen für Saatgut und Getreide	VVB Land
	Reinigungsanlagen, textile	VVB Textima
	Rinderzucht und -haltung, technologische Ausrüstungen und Anlagen für ...	VVB Land
	Saatgutspeicher	VVB Land
	Sanatorien, Einrichtung und Ausstattung von ...	VVB MLW
	Schweinezucht und -haltung, technologische Ausrüstungen und Anlagen für ...	VVB Land
	Schafzucht und -haltung, technologische Ausrüstungen und Anlagen für ...	VVB Land
	Spinnereien	VVB Textima
	Strickereien	VVB Textima
	Textilveredlungsanlagen	VVB Textima
	Trocknungsanlagen für Saatgut und Getreide	VVB Land
	Textiles Reinigungswesen	VVB Textima
	Universitätskliniken, Einrichtungen und Ausstattung	VVB MLW
	Verpackungsmittel aus Papier und Karton, Erzeugungsanlagen für ...	VVB Polygr

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Wälzlager, technologische Anlagen der Industriezweige	VVB WuN
	Wälzlager und Normteile	VVB Textima
	Webereien	VVB Textima
	Werkzeuge, Werkanlagen des Industriezweiges	VVB WVH
	Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen	VVB WVH
	Werkzeugmaschinen, Werkanlagen des Industriezweiges	VVB WVH
	Wirkereien	VVB Textima
	Verkehrswesen	
	Eisenbahnbrücken	EVDR -Z-
	Eisenbahntypische Hochbauten	EVDR -Z-
	Elektrifizierung des Streckennetzes der DR	EVDR -Z-
	Fernmeldeanlagen der DR	EVDR -Z-
	Gleisober- und Tiefbau der DR	EVDR -Z-
	Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie Rekonstruktionsmaßnahmen, Generalreparaturen und Instandsetzungen an Binnenwasserstraßen, in Binnenhäfen und Binnenwerften sowie den zugeordneten Verkehrsanlagen	MIV HV WBS
	Nahverkehrseinrichtungen	RdB
	Seewasserstraßen, Ausbau und Unterhaltung	MIV HV WBS
	Sicherungsanlagen der DR	EVDR -Z-
	Straßen, einschließlich Autobahnen, Land-, Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen	MIV HV WBS
	Straßenbrücken	MIV HV Sw
	Straßenverkehrsplanung	MIV HV Sw
	Straßenverkehrstechnik	MIV HV Sw
	Technische Anlagen der DR, sonstige	EVDR -Z-

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3

Vermessungsleistungen auf Strecken und Bahnhöfen der DR EVDR --Z--

Vermessungsleistungen im Zusammenhang mit der Seebaggerei DSH

Wasserwirtschaft

Abwasserableitung AWA

Deichbau AWA

Entwässerungssystem, städtisches AWA

Flußbau AWA

Küstenschutz AWA

Meliorationen AWA

Speicherbau (Talsperren-Rückhaltebecken) AWA

Wasserversorgungsanlagen AWA

V.

Verzeichnis der Leistungen des Verkehrswesens

1. Eisenbahn

-- Gütertransporte, Personen- und Gepäcktransporte MfV Ta

-- Behältertransporte, örtliche Leistungen, Nebenleistungen MfV Ta

-- Sonderleistungen, sonstige Leistungen MfV Ta

2. Seeschifffahrt und Seehäfen

-- Gütertransporte -- für inländische Auftraggeber DSH

-- für ausländische Auftraggeber VEB DSH

-- Personentransporte DSH

-- Sonstige Leistungen

-- für inländische Auftraggeber DSH

-- für ausländische Auftraggeber DSH

-- Deutsche Schiffsrevision und -Klassifikation MfV HV SH

-- Seefahrtsamt MfV HV SH

3. Binnenschifffahrt

-- Gütertransporte DBS

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3

-- Personen- und Gepäcktransporte (Fahrgastschifffahrt) RdB

-- Nebenleistungen DBS

-- Forschungsanstalt Schifffahrt (Wasser- und Grundbau) MfV HV WBS

4. Kraftverkehr

-- Ladungstransporte

Binnenverkehr BDK

internationaler Verkehr MfV HV K

-- Personentransporte mit KOM und PKW (einschließlich Kfz.-Ausleihdienst) sowie Gepäcktransporte

Binnenverkehr BDK

internationaler Verkehr MfV HV K

-- Rohholztransporte SKF

-- Viehtransporte SKEA

-- Gespannfuhrleistungen BDK

-- Schwertransporte BDK

-- Möbeltransporte BDK

-- Gütertaxis BDK

-- Kraftfahrzeugtechnische Anstalt MfV HV K

-- Sonstige Leistungen BDK

-- Fahrschulausbildung MfV HV K

5. Städtischer Nahverkehr

-- Eisenbahn MfV Ta

-- Übrige Verkehrsbetriebe einschließlich Straßenbahn RdB

6. Kombiniertes Verkehr

-- Güterverkehr, mit Beteiligung der Eisenbahn MfV Ta

-- dito ohne Beteiligung der Eisenbahn MfV HV K

-- Personen- und Gepäckverkehr mit Beteiligung der Eisenbahn MfV Ta

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	— dito ohne Beteiligung der Eisenbahn	BDK
	— Sonstiger kombinierter Transport	MIV
	7. Transport mit Seil-, Schweb- und Feldbahnen	RdB
	8. Internationale Speditionsleistungen	
	— für inländische Auftraggeber	VEB Deutrans
	— für ausländische Auftraggeber	VEB Deutrans
	9. Messespeditionsleistungen	
	— für inländische Auftraggeber	BDK Leipzig
	— für ausländische Auftraggeber	VEB Deutrans
	10. Umschlagleistungen	
	— Schiene/Straße	MIV Ta
	— Binnenhäfen	DBS
	— Seehäfen	DSH
	— Sonstige	MIV Ta
	11. Reisebüros, Leistungen des ...	Rb
	12. Straßenwinterdienst	MIV HV SW
	13. Fährverkehr innerhalb der DDR	RdB
	14. Flößerei	RdB
	15. Luftverkehr	
	— Personen- und Gepäckverkehr	Interflug
	— Wirtschaftsflug, Gütertransporte	Interflug
	16. Kremserfahrten und Schlittenfahrten	RdB
	17. Vermietung (zeitweilige Überlassung ohne Bedienungspersonal und Betriebsstoffe) und Zurverfügungstellung (einschließlich Bedienungspersonal und Betriebsstoffe) von beweglichen Arbeitsmitteln und Geräten im Bereich des Verkehrswesens	

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	— für den Bereich Eisenbahntransport und Fahrzeugausbesserung	MIV Ta
	— für den Bereich Eisenbahnbau	Rbbd
	— für den Bereich Wasserstraßenbau	MIV HV WBs
	— für den Bereich Seeverkehr und Hafenwirtschaft	DSH
	— für den Bereich Kraftverkehr	MIV HV K
	— für den Bereich Straßenwesen	MIV HV Sw
	— für den Bereich Zivile Luftfahrt	Interflug
	— für den Bereich Binnenschifffahrt	DBS
	18. Vermietung und Zurverfügungstellung von Schienenfahrzeugen	MIV Ta

VI.

Verzeichnis der Leistungen des Post- und Fernmeldewesens

1. Fernmeldebauleistungen	MPF
2. Funkwesen	MPF
3. Eintrittspreise für Turmbauwerke der Deutschen Post	MPF
4. Fernsprech- und Fernschreibwesen	MPF
5. Postwesen	MPF
6. Postzeitungsvertrieb	MPF
7. Übertragungs- und Beschallungsanlagen	MPF

VII.

Sonstige Leistungen

Ärztliche Leistungen	MfGe
Entgelte für Amtshandlungen der Religionsgemeinschaften	siehe Religionsgemeinschaften
Annahmestellen, Entgelte für Leistungen der ...	RdB
Antiquarische Erzeugnisse, Preise für ... (Bücher, Bilder)	siehe Schl.-Nr. ELN 182 49 90 0

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Antiquitäten, Preise für ... (Kunstgegenstände, Möbel)	siehe Schl.-Nr. ELN 182 49 90 0
	Apothekerleistungen, Entgelte für ...	MfGe
	Aufbewahren und Unterstellen von beweglichen Gegenständen, Entgelte für ... (z. B. Fahrradaufbewahrung, Unterstellung von Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen und Garagen, Leih- und Pfandhausleistungen u. ä.; außer Leistungen der Deutschen Reichsbahn) siehe Verkehrsleistungen	RdB
	Aufführungsrechte (AWA), Entgelte für ...	MIK-Ö
	Ausbessern, Änderungen an Textilien	siehe Textil- und Konfektionserzeugnisse
	Ausstellungen, Eintrittspreise für ...	RdB
	außer „agra“ Marktleebberg	LWR
	außer „iga“ Erfurt	LWR
	Bäder, Eintrittspreise für ... (Freibäder, Brausebäder, Wannenbäder, Schwimmbäder)	
	siehe auch: medizinische Leistungen in Badeanstalten, Massage, Krankengymnastik, Fußpflege	RdB
	Bäcklöhne	
	— Entgelte für im Lohnbackverfahren hergestelltes Roggenbrot (Backlohnspanne)	RdB
	— Bäcklöhne für die Lohn- und Hausbäckerei (außer Roggenbrot)	RdB
	Bemustern textiler Flächengebilde, Entgelte für ... (Batiken, Bemalen, Besprühen, Handdruck u. ä.), sofern es sich um Leistungen handelt, die nicht in den Geltungsbereichen der PAO Nr. 3133, 3165, 4233 und 4329 enthalten sind	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Beflockung, elektrostatische mit Viskosefasern auf Kreuzspulkonen, Holzschuh- bzw. Holzpantoffelteilen, Entgelte für ...	RdB Karl-Marx-Stadt
	Bestattungswesen, Entgelte für Leistungen des ...	RdB
	Bettfedernreinigung, Entgelte für ...	RdB
	Bewehrungsmatten und -körbe für die Beton- und Bauindustrie, Entgelte für ...	VVE B
	Biegen von Betonstahl, Entgelte für ...	VVB B
	Bibliothekenbenutzung, Entgelte für ...	RdB
	Bierleitungsreingerarbeiten, Entgelte für ...	RdB
	Botanische Gärten, Eintrittspreise	RdB
	Buchprüferleistungen, Entgelte für ...	MdF
	Bügeln (Plätten) von Textilien, Entgelte für ...	RdB
	Brennholzerkleinern, Entgelte für ...	RdB
	Campingplatzbenutzung, Entgelte für ... (siehe Zeltplatzbenutzung)	
	Chemikerleistungen, Entgelte für ...	MIK
	Chemische Analysen, Entgelte für ...	MIK
	Chemisches Reinigen, Färben und Imprägnieren, Entgelte für ...	RdB
	Datenverarbeitungsinstitutionen, Entgelte für Leistungen der ...	VVB MR
	Deck- und Körleistungen, Entgelte für ... (siehe tierzüchterische Leistungen)	
	Dienstleistungen und Service der Gaststätten, Handels- und Hotelbetriebe, Entgelte für ... (siehe auch Textil- und Konfektionserzeugnisse)	RdB
	Dolmetscher- und Übersetzungsarbeiten, Entgelte für ...	MIK-VuB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Fahrradaufbewahrung (siehe Aufbewahrung)	
	Fäkalienabfuhr, Entgelte für ...	RdB
	Färben (siehe chemisches Reinigen)	
	Feriengepäcktransport (siehe Transport)	
	Filmvorführungen, Eintrittspreise (siehe Lichtspieltheater)	
	Filmtypische Leistungen der Defa-Studios und Defa-Betriebe, Entgelte für ...	MIK-F
	Filmgebundene Zuschläge bei Überhängen u. ä. (Lichtspieltheater)	MIK-F
	Forstwirtschaftliche Leistungen, Entgelte für ... (z. B. Ausstellung von Holzleseh Scheinen)	SKF
	Fotoarbeiten in Foto-geschäften, Drogerien, wissenschaftlichen Institutionen und Betrieben (ohne Eigenbedarf)	RdB
	Friedhofsbenutzung, Entgelte für ...	RdB
	Fußpflege, Entgelte für ...	RdB
	Fußbodenpflege, Entgelte für ...	RdB
	Gärtnerische Leistungen einschließlich Gartengestaltung und Gartenpflege, Entgelte für ...	RdB
	außer: Leistungen, die zum Geltungsbereich der PAO Nr. 4410 — Neubauleistungen — gehören	MfB
	Garagenbenutzung (siehe Aufbewahrung)	
	Garderobenaufbewahrung, Entgelte für ...	RdB
	Gardinenspannen, Entgelte für ...	RdB
	Gaststättenpreise	MIHuV
	Gaststätten, Einstufung in die jeweilige Preisgruppe	RdB
	Gebäudereinigung einschließlich Hausreinigungsarbeiten, Entgelte für ...	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	General- und Hauptauftragnehmerleistungen, Entgelte für ... außer im Bereich des Bauwesens	Wirtschaftsleitendes Organ für unterstellte Betriebe
	Geologische Forschungs- und Erkundungsleistungen außer Erdöl und Erdgas	VEB GFE
	dito für Erdöl und Erdgas	VVB EE
	Gewebesäcke ausbessern, Entgelte für ... (siehe Schl.-Nr. ELN 166 09 40 0)	RdB
	Glasreinigung, Entgelte für ...	RdB
	Grabpflegeleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Grafikerleistungen, Entgelte für ...	MIK-O
	Grasflächen-nutzung, Entgelte für ...	RdB
	Grundstückentwässerungsleitungen Reinigung und Instandhaltung, Entgelte für ...	RdB
	Grundstücksmaklerleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Gutachter- und Sachverständigenleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Handelsspannen für Produktionsmittel: Erzeugnisse des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und Elektronik gemäß PAO Nr. 4605	SMK
	Erzeugnisse des VEB IFA-Vertrieb Karl-Marx-Stadt	VVB Auto
	Staatliches Kontor für Pharmazie und Medizin-Mechanik	VVB MLW
	VEB Bürotechnik	VVB DuB
	VEH Thalheim	VVB EG
	Erzeugnisse der Leichtindustrie, die von folgenden Kontoren gehandelt werden: — Staatliches Textilkontor	Statex
	— Staatliches Lederkontor	SILK

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	— Staatliches Holzkontor	SHK
	— Staatliches Kontor für Papier- und Bürobedarf	SKPB
	Erzeugnisse der chemischen Industrie einschließlich:	SCK
	— Treibriemen und Förderbänder (-gurte) aus Polyvinylchlorid mit Gewebeeinlage	SCK
	— Einlagegewebe für Gummi- und PVC-Treibriemen und Fördergurte	SCK
	— Arbeitsschutzbekleidung und -mittel	SCK
	— Treibriemen und Förderbänder (-gurte)	SCK
	— Lötpistolen	SCK
	— Lötbrenner	SCK
	— Autogengeräte	SCK
	— Elektroschweißgeräte und -maschinen, Schweißelektroden (Schl.-Nr. ELN 132 60 00 0 außer: 132 67 00 0 — 132 69 00 0)	SCK
	— Spezialzubehörferteile und -zusatzaggregate (Einzel- und Ersatzteile sowie Umhüllungsmasse) für Elektroschweißmaschinen, -apparate und Schweißelektroden (Schl.-Nr. ELN 132 69 00 0)	SCK
	außer:	
	— für das Handelsortiment des VEB Minol	VEB Minol
	— für Erzeugnisse, die durch Handelsorgane der VVB abgesetzt werden	VVB
	Erzeugnisse der Grundstoffindustrie sowie Einheits- und Zonenfrachten für feste Brennstoffe	SKK
	Erzeugnisse der Metallurgie	SMek

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie sowie der übrigen Industrie, soweit diese Erzeugnisse ausschließlich im Baumaterialien-großhandel gehandelt werden	VVH Baumat
	außer:	
	— Düngekalk	SCK
	Erzeugnisse, die vom Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel gehandelt werden	SKUS
	Erzeugnisse, die von Betrieben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft direkt oder über die Bäuerliche Handelsgenossenschaft zur Belieferung der sozialistischen Landwirtschaft gehandelt werden	SKLMV
	Handwerkszweige bzw. handwerkliche Berufsgruppen	
	Augenoptiker	RdB
	Autolackierer	RdB
	Autosattler	RdB
	Bäcker	RdB
	Beizer	RdB
	Betonstein- und Terrazzohersteller	RdB
	Böttcher	RdB
	Bootsbauer	RdB
	Brillenoptikschleifer	RdB
	Buchbinder	RdB
	Buchdrucker	RdB
	Büchsenmacher	RdB
	Bürsten- und Pinselmacher	RdB
	Chemigrafen	RdB
	Christbaumschmuckmacher	RdB
	Damenschneider	RdB
	Darmsaiten- und Catgutmacher	RdB
	Diamantwerkzeugschleifer	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Diamantschleifer	RdB
	Drechsler und Schirmmacher	RdB
	Dreher	RdB
	Edelsteinschleifer	RdB
	Elektroinstallateure	RdB
	Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer	RdB
	Emaillere	RdB
	Feilenbauer	RdB
	Feinmechaniker	RdB
	Feinoptiker	RdB
	Flachglasschleifer	RdB
	Formstecher (Metall und Holz)	RdB
	Fotografen	RdB
	Friseur	RdB
	Galvaniseure	RdB
	Gelbgießer	RdB
	Gerber	RdB
	Getreidemüller	RdB
	Glasapparatebläser	RdB
	Glasapparatefeinschleifer	RdB
	Glasaugenmacher	RdB
	Glasbläser	RdB
	Glasgraveure	RdB
	Glasinstrumentenmacher	RdB
	Glockengießer	RdB
	Gold-, Silber- und Aluminiumschläger	RdB
	Goldschmiede und Silberschmiede	RdB
	Graveure und Ziseleure	RdB
	Gürtler	RdB
	Handschuhmacher (Leder)	RdB
	Herrenschneider	RdB
	Hohlglasschleifer	RdB
	Holzbildhauer	RdB
	Holzschuhmacher	RdB
	Hutmacher	RdB
	Hulfornenbauer	RdB
	Intarsienschneider	RdB
	Jacquardkartenschläger	RdB
	Karosseriebauer	RdB
	Konditoren	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Korbmacher	RdB
	Kraftfahrzeugelektriker	RdB
	Kraftfahrzeugklempner	RdB
	Kürschner	RdB
	Kühlanlagenbauer	RdB
	Kunstformer	RdB
	Kupferschmiede	RdB
	Landmaschinenhandwerk	RdB
	Lederbekleidungs-schneider	RdB
	Liniierer	RdB
	Lithographen	RdB
	Mechaniker (Büromaschinen-, Nähmaschinen-, Fahrrad- und Allg. Mechaniker)	RdB
	Messerschmiede und Instrumentenschleifer	RdB
	Metalldrücker	RdB
	Metallgießer	RdB
	Metallackierer	RdB
	Metallschleifer und Polierer	RdB
	Modellbauer	RdB
	Möbellackierer	RdB
	Mühlenbauer	RdB
	Mützenmacher	RdB
	Musikinstrumentenmacher	RdB
	Orthopädiemechaniker, Chirurgiemechaniker und Bandagisten	RdB
	Orthopädienschuhmacher	RdB
	Polsterer	RdB
	Porzellanmaler	RdB
	Posamentenmacher	RdB
	Präparatoren (siehe Tierausstopfer)	
	Putzmacher	RdB
	Rahmenglaser	RdB
	Rauchwarenfärber	RdB
	Rauchwarenzurichter	RdB
	Rolladen- und Jalousiemacher	RdB
	Roßschlächter	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Rundfunkmechaniker	RdB
	Sattler und Feintäschner	RdB
	Schirmmacher (siehe Drechsler)	
	Schlosser und Maschinenbauer	RdB
	Schmiede	RdB
	Schrift- und Reklamemaler	RdB
	Schuhmacher	RdB
	Schornsteinfeger	RdB
	Schweißer	RdB
	Segelmacher	RdB
	Seiler	RdB
	Spankorbmacher	RdB
	Steinbildhauer und Steinmetze (außer Bauleistungen)	RdB
	Steindrucker	RdB
	Stellmacher	RdB
	Stempelmacher (Gummi)	RdB
	Stereotypeure und Galvanoplastiker	RdB
	Sticker	RdB
	Stricker	RdB
	Tapezierer (Polsterer und Dekorateure)	RdB
	Thermometerbläser	RdB
	Terrazzohersteller	RdB
	Tierausstopfer und Präparatoren	RdB
	Tischler	RdB
	Töpfer (Kachel- oder Scheibentöpfer)	RdB
	Uhrgehäusemacher	RdB
	Uhrmacher	RdB
	Vergolder	RdB
	Vulkanisierer	RdB
	Waagenbauer	RdB
	Wäscheschneider und Miederschneider	RdB
	Webeblattbinder	RdB
	Weber	RdB
	Werkzeugmacher	RdB
	Xylographen	RdB
	Zahntechniker	RdB
	Zinngießer	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Hausreinigungsarbeiten (siehe Gebäudereinigung)	
	Hebammenleistungen, Entgelte für ...	MfGe
	Heilhilfsberufliche Leistungen, Entgelte für ...	MfGe
	Heilpraktikerleistungen, Entgelte für ...	MfGe
	Heimunterbringung (siehe Pflegekostensätze und Unterhaltsleistungen)	
	Heißmangeln, Entgelte für ...	RdB
	Heizung (siehe Vermietung)	
	Helfer in Steuer-sachen, Entgelte für Leistungen der ...	MdF
	Holzsammeln, Entgelte für die Aus-stellung von Holz-sammelscheinen (siehe forstwirtschaftliche Leistungen)	
	Hotelzimmer in Interhotels, Preise für ...	Verein, Interhotel
	Hotelzimmer in übrigen Hotels und Zimmer im sonstigen Beherbergungs-gewerbe, Preise für ...	RdB
	Hundepflege, Entgelte für ...	RdB
	Hygienische Leistungen, Entgelte für ...	MfGe
	Imprägnieren (siehe chemisches Reinigen)	
	Jahrmarktsbetriebe (siehe Wanderschaufen)	
	Institutsleistungen, Entgelte für ...	Entsprechend der Unterstellung der Institute
	Jugendherbergsleistungen, Entgelte für ...	AfJ
	Kabarettveranstaltungen, Eintrittspreise für ...	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Kaltmangeln, Entgelte für ... Kauf (siehe Verkauf)	RdB
	Kesselreinigerleistungen, Entgelte für ...	WRB Dresden
	Kirchliche Amtshandlungen (siehe Religionsgemeinschaften)	
	Klauenpflege, Entgelte für ... (siehe tierärztliche Leistungen)	
	Klavierstimmerleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Konzertveranstaltungen, Eintrittspreise	RdB
	Konzertveranstaltungen in Gaststätten, Eintrittspreise	RdB
	Korrosionsschutzleistungen, Entgelte für ... (siehe Oberflächenveredlung)	
	Kosmetische Leistungen, Entgelte für ...	RdB
	Kraftfahrzeugunterstellung, Entgelte für ... (siehe Aufbewahrung)	
	Krankenpflege, Entgelte für ...	MiGe
	Krankengymnastik, Entgelte für ...	RdB
	Krankentransporte, Entgelte für ...	MiGe
	Kranzbindereien, Entgelte für Leistungen der ...	RdB
	Kremserfahrten (siehe Verkehrswesen)	
	Kühlhausleistungen, Entgelte für ...	VVB Kühlag
	Küchenabfälle, Sammeln von, Entgelte für ...	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Kulturelle Leistungen, soweit nicht an anderen Stellen aufgeführt (z. B. für Besuch von Burgen, Museen, Schlössern, Denkmälern, Sammlungen und Stadtführungen), Entgelte für ...	RdB
	(siehe auch Wanderschauen, Schaustellungen und andere zum Jahrmärktebetrieb gehörende Leistungen kultureller Art)	
	Kunststopfen, Entgelte für ...	RdB
	Laboratoriumsleistungen, Entgelte für ...	Entsprechend ihrer Unterstellung
	Landschaftspflegeleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Landwirtschaftliche Leistungen (Reinigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Kartoffeldämpfen, Streuen von Düngemitteln — außer Wirtschaftsflyg siehe Leistungen des Verkehrswesens: Luftverkehr)	RdB
	Leichentransporte, Entgelte für ...	RdB
	Leihbüchereien, Entgelte für Leistungen der ...	RdB
	Leihverpackung, Entgelte für ...	MiM
	Leihhausleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Leipziger Messeamt (LM), Entgelte für Leistungen des ...	LM
	Leseabendveranstaltungen, Eintrittspreise	RdB
	Lichtbildervorträge, Eintrittspreise	RdB
	Lichtspieltheater und Filmvorführungen, Eintrittspreise für ...	RdB
	Marionettenbühnen (siehe Puppentheater)	
	Massageleistungen, Entgelte für ...	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Material- und Warenprüfung, Entgelte für Leistungen der ...	DAMW
	Medizinische Leistungen, Entgelte für ...	MiGe
	Medizinische Leistungen in Badeanstalten, Entgelte für ...	RdB
	Messeamt (siehe Leipziger Messeamt)	
	Messestände (siehe Vermietung)	
	Metallziehen, -stanzen, -drücken und -pressen leichter Teile	Organe, die für das entsprechende Finalerzeugnis verantwortlich sind
	Miete (siehe Vermietung)	
	Modenschauen, Eintrittspreise	RdB
	Möbel (siehe Vermietung)	
	Müllabfuhr, Entgelte für Leistungen der ...	RdB
	Muster- und Probennehmer, Entgelte für Leistungen der ...	RdB
	Oberflächenveredlung, Entgelte für ...	
	— Emaillieren	VVB EBM
	— Galvanisieren	VVB EM
	— Metall-Lackieren (siehe Handwerk)	
	— Vakuumaufdampfen von Metallschichten	VVB BV
	— Verzinken (siehe Schl.-Nr. ELN 130 09 01 1)	
	— Verzinnen	VVB EBM
	Ofenreinigung, Entgelte für ...	RdB
	Parken von Kraftwagen, Entgelte für ... (siehe Aufbewahrung)	
	Pfandhausleistungen, Entgelte für ... (siehe Aufbewahrung)	
	Pferderennen, Eintrittspreise (siehe Sportveranstaltungen)	

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Pflegekostensätze für Bewohner von nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen, Säuglingsheimen einschließlich der Heime für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche	RdB
	Pflegekostensätze in Heimen dritter Trägerschaft im Bereich Volksbildung	RdB
	Pflegeleistungen in Krankenhäusern	MiGe
	aufser: Pflegeleistungen in nichtstaatlichen Krankenhäusern in Berlin, Hauptstadt der DDR	Mag
	Plätten (siehe Bügeln)	
	Plisseebrennen, Entgelte für ...	RdB
	Pressefotos, Entgelte für die Anfertigung von ...	MfK-VuB
	Publikationsfotos, Entgelte für die Anfertigung von ...	MfK-VuB
	Puppen- und Marionettenbühnen, Eintrittspreise für Veranstaltungen in ...	RdB
	Reinigen (siehe chemisches Reinigen)	
	Reitunterricht, Entgelte für ...	RdB
	Reklamemaierleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Religionsgemeinschaften, Amtshandlungen der ...	Religionsgemeinschaften
	Reparaturen (siehe Spielzeugreparaturen)	
	Repassieren von Strümpfen	RdB
	Sachverständigenleistungen (siehe Gutachterleistungen)	
	Sandstrahlen, Entgelte für ...	RdB
	aufser: Sandstrahlen als Bauleistung	MfB
	Schädlingsbekämpfung, Entgelte für ...	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Schafschur (siehe tierzüchterische Leistungen)	
	Schaustellerleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Schlachtungen, Entgelte für Lohn-, Haus- und Not-schlachtungen	RdB
	Schlittenfahrten (siehe Leistungen des Verkehrswesens)	
	Schnellreparaturen außer materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen	RdB
	Schreibarbeiten, Entgelte für ...	RdB
	Schwimmunterricht, Entgelte für ...	RdB
	Spielzeugreparaturen (Puppen u.ä.), Entgelte für ...	RdB
	Sportveranstaltungen örtlichen Charakters, Eintrittspreise	RdB
	außer: Sportveranstaltungen, deren Eintrittspreise das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport regelt (z. B. nationale und internationale Sportveranstaltungen)	SIKKS
	außer: Pferderennen	LWR
	Sprengmeisterleistungen, Entgelte für ...	Zuständiges wirtschaftsleitendes Organ für unterstellte Betriebe
	Stadtfunk, Entgelte für ...	RdB
	Straßenreinigung, Entgelte für ...	RdB
	Stahlbiegen (siehe Biegen von Betonstahl)	
	Tanzveranstaltungen, Eintrittspreise	RdB
	Tanzunterricht, Entgelte für ...	RdB

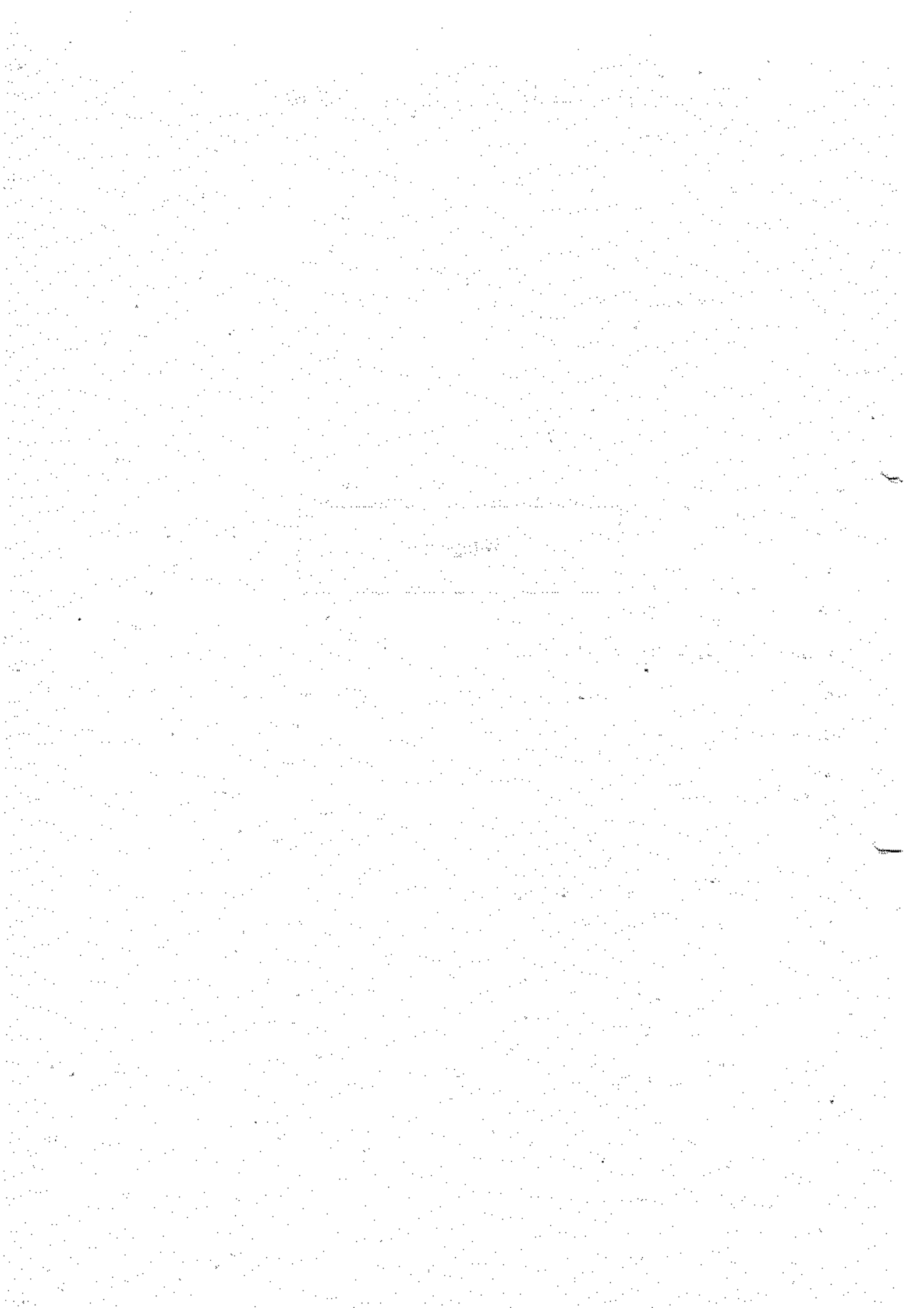
Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Taxatorenleistungen, Entgelte für ...	RdB
	Textilien Ändern, Ausbessern und sonstige Dienstleistungen an Textil- und Konfektions-erzeugnissen im Auftrag der Verbraucher einschließlich Maßkonfektion	RdB
	Theaterveranstaltungen, Eintrittspreise	RdB
	Theaterkassen, gewerbliche Festsetzung von Preis-aufschlägen	RdB
	Tierärztliche Leistungen, Entgelte für ...	LWR
	Tierzüchterische Leistungen (z. B. Deck- und Körleistungen, Schafschur u.ä.), Entgelte für ...	VVB Tier
	Toilettenbenutzung, Entgelte für ...	RdB
	Transport von Ferien-gepäck	RdB
	Übersetzungsleistungen (siehe Dolmetscherleistungen)	
	Unterhaltsleistungen für Normal- oder Spezialkinderheime	MIVo
	Varietéveranstaltungen, Eintrittspreise	RdB
	Vermessungsarbeiten, Entgelte für ...	MDI
	Verkauf von Grundstücken	
	— Verkauf bebauter und unbebauter nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke	RdB
	— Verkauf bebauter und unbebauter Grundstücke, die vor und nach dem Eigentumswechsel landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	— die vor dem Eigentumswechsel landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch und nach dem Eigentumswechsel anderweitig genutzt werden	RdB
	Vermietung und Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln und Geräten wie:	
	Krane, Bagger, Lade- und Mehrzweckgeräte, Planiermaschinen, Grabenfräsen, Kompressoren fahrbare Montagebühnen, Walzen, Bohrgeräte, Drehleitern, fahrbare Notstromaggregate, Kranwagen (Schienenkrane), Gabelstapler, Kabel-, Meß- und Prüfwagen, Kraftfahrzeuge (Kräder, Pkw, Lkw, Anhänger, Zugmaschinen, Traktoren), Diesel- und Elektrokarren, Straßenroller, Tieflader, Schwerlast-Anhänger, Bohr- und Schlaggeräte, Mastlochbohr- und Aufrichtungsgeräte, Saug- und Druckgeräte für Reinigung von Rohrleitungen, Kabelziehgeräte, tragbare Heizgeräte, fahrbare Umformerstationen bei:	
	a) Vermietung (vorübergehende leihweise Überlassung ohne Bedienungspersonal und ohne Betriebsstoffe)	RdB
	b) Zurverfügungstellung (einschließlich Bedienungspersonal und Betriebsstoffe), soweit für diese Leistungen nicht ein anderes Organ gemäß Spalte 3 dieser Nomenklatur zuständig ist	Zuständiges wirtschaftsleitendes Organ für unterstellte Betriebe

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3
	Entgelte für Vermietung und Zurverfügungstellung von Maschinen und Geräten für landwirtschaftliche Arbeiten	RdB
	Vermietung von Bootsständen, Entgelte für...	RdB
	Vermietung von Messe- und Marktständen (außer Leipziger Messe)	RdB
	Verpachtung von Grundstücken und Wohnungen	
	— Vermietung von volkseigenen Neubauwohnungen	RdB
	— Vermietung von genossenschaftlichen Neubauwohnungen	RdB
	— Vermietung von Altbauwohnungen aller Eigentumsformen	RdB
	— Vermietung, Verpachtung bzw. Überlassung nicht zu Wohnzwecken genutzter Räume und Objekte (z. B. Produktions-, Geschäfts-, Verkaufs- und Lagerräume, Gaststätten, Garagen)	RdB
	— Vermietung an FDGB (Ferienheime, Vertragshäuser, Betten)	RdB
	— Vermietung an Reisebüro (Ferienheime, Vertragshäuser, Betten)	RdB
	— Sonstige Vermietung von Zimmern und Unterkünften	RdB
	— Zeitweilige Überlassung bebauter und unbebauter, nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke	RdB
	— Zeitweilige Überlassung bebauter und unbebauter Grundstücke, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	RdB

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe
1	2	3	1	2	3
	Gewährung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Vermietungen, Verpachtungen und Überlassungen (z. B. Heizung, Warmwasserversorgung, Nutzung von Möbeln, technische Anlagen)	RdB		Volks- und Heimatfeste, Eintrittspreise	RdB
	Gewerbliche Vermietung von Dampfkesseln, Entgelte für ...	RdB		Wägeleistungen, soweit nicht in PAO geregelt, Entgelte für ...	RdB
	Vermietung von sonstigen beweglichen Gegenständen (Sportgeräte, Boote aller Art, Sportbekleidung, Büromaschinen, Dekorations- und Schaufensterpflanzen, Ferngläser, Filme, Fotoapparate, Gesellschaftskleidung, Handwagen, Karren, Lichtanlagen, Liegestühle, Masken, Nolen, Projektoren, Saaldekorationen, Schallplatten, Schreibmaschinen, Tafelwaagen, Trauerkleidung, elektrische Verstärkeranlagen u. ä.), Entgelte für ...	RdB		Wäschstützpunkte, Entgelte für ...	RdB
	Vermittler-Leistungen (z. B. für tauschvermittelnde Tätigkeit), Entgelte für ...	RdB		Wäschereien, Entgelte für Leistungen der ...	RdB
	Verwaltungsleistungen (Hausverwaltungen)	RdB		Wäscheverleih, Entgelte für ...	RdB
	Verwaltungsgebühren	Zentrales staatliches Organ, in dessen Verantwortungsbereich die Gebühren erhoben werden, soweit in dieser Nomenklatur nichts anderes festgelegt ist		Wanderschauen, Schaustellungen sowie alle sonstigen zum Jahrmärktbetrieb gehörenden Veranstaltungen kultureller Art, Eintrittspreise	RdB
	Volkskunstveranstaltungen, Eintrittspreise	RdB		Warmwasserversorgung (siehe Vermietung)	
				Wirtschafts- und Gebrauchswerbung, Entgelte für Leistungen der ...	RdB
				Wirtschaftsprüferleistungen, Entgelte für ...	MdF
				Wissenschaftlich-technische Leistungen, Entgelte für ...	Wirtschaftsförderndes Organ für unterstellte Betriebe
				Zahnärztliche Leistungen, Entgelte für ...	MiGe
				Zahntechnikerleistungen, Entgelte für ...	MiGe
				Zelt- und Campingplatzbenutzung einschließlich Benützung von Versorgungseinrichtungen (z. B. Bügelstuben) sowie für Zeltplatzvermittlung, Entgelte für ...	RdB
				Zirkusveranstaltungen, Eintrittspreise	MIK
				Zoologische Gärten, Eintrittspreise	RdB
				Sonstige, nicht genannte Leistungen, Entgelte für ...	RdB

Anlage 2



Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 2/1

**Verzeichnis
der Abkürzungen und Anschriften der Staats- und Wirtschaftsorgane**

			Telefon
AJ	Amt für Jugendfragen	102 Berlin Alexanderplatz 1-2	51 03 91
AIP	Amt für Preise	108 Berlin Leipziger Str. 5-7	2320 (Auskunft)
AWa	Amt für Wasserwirtschaft	108 Berlin Schadowstr. 1 b	22070 (Auskunft)
EDK	Bezirksdirektion Kraftverkehr	Leipzig Jakobstr. 8-10	29 750
DAMW	Deutsches Amt für Meßwesen und Warenprüfung	102 Berlin Bischofstr. 25-36	51 02 16
DBS	Direktion der Binnenschifffahrt	102 Berlin Grünstr. 5-6	51 03 61
Dewag	Dewag-Werbung	102 Berlin Rosenthaler Str. 28-31	42 55 91
DSH	Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft	25 Rostock Haus der Schifffahrt	37 681
EVDR-Z-	Entwurfs- und Vermessungsbüro der Deutschen Reichsbahn - Zentrale -	117 Berlin Stellingdamm	5870 (Auskunft)
GK	Außenhandelsbetrieb Glas-Keramik	108 Berlin Kronenstr. 19-19a	20 02 61
IF	Institut für Fleischwirtschaft	306 Magdeburg Liebknechtstr. 35	35 095
IIM	Institut für Milchforschung	14 Oranienburg Sachsenhausener Str. 7	3 496
IGV	Institut für Getreideverarbeitung	1505 Bergholz-Rehbrücke Arthur-Scheunert-Allee 40-41	233/252
IOG	Institut für Obst- und Gemüseverar- beitung	3018 Magdeburg Nicolaisir. 5	51 358
Interflug	Interflug-Gesellschaft für internatio- nalen Flugverkehr mbH	Berlin-Zentralflughafen Schönefeld	67 65 41
LM	Messeamt der Stadt Leipzig	701 Leipzig Markt 14-15	7 151
LWR	Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Repu- blik	1157 Berlin-Karlshorst Köpenicker Allee 39-57	5070 (Auskunft)
Mag	Magistrat von Groß-Berlin	108 Berlin Klosterstr. 59	51 03 01
MAW	Ministerium für Außenwirtschaft	108 Berlin Unter den Linden 46	22070 (Auskunft)
MdF	Ministerium der Finanzen	108 Berlin Leipziger Str. 5-7	2320 (Auskunft)

MdI	Ministerium des Innern	108 Berlin Mauerstr. 29-32	879 (Auskunft)
MIBIL	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	108 Berlin Leipziger Str. 5-7	2320 (Auskunft)
MfB	Ministerium für Bauwesen	104 Berlin Luisenstr. 46	22060 (Auskunft)
MfC	Ministerium für Chemische Industrie	108 Berlin Leipziger Str. 5-7	2320 (Auskunft)
MfEE	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	108 Berlin Leipziger Str. 5-7	2320 (Auskunft)
MfGe	Ministerium für Gesundheitswesen	104 Berlin Scharnhorststr. 37	22060 (Auskunft)
MfHaV	Ministerium für Handel und Versorgung	108 Berlin Behrenstr. 47-48	22070 (Auskunft)
MfK-Ö	Ministerium für Kultur, Abteilung Ökonomie	108 Berlin Otto-Nuschke-Str. 51	22070 (Auskunft)
MfK-VuB	Ministerium für Kultur, HV Verlage und Buchhandel	108 Berlin Clara-Zetkin-Str. 90	22060 (Auskunft)
MfK-F	Ministerium für Kultur, HV Film	108 Berlin Otto-Nuschke-Str. 51	22070 (Auskunft)
MfL	Ministerium für Leichtindustrie	108 Berlin Leipziger Str. 5-7	2320 (Auskunft)
MfM	Ministerium für Materialwirtschaft	108 Berlin Leipziger Str. 5-7	2320 (Auskunft)
MPF	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	1068 Berlin Mauerstr. 69-75	2310
MfV	Ministerium für Verkehrswesen	108 Berlin Voßstr. 33	5870 (Ortsverk.) 53 02 01 (Fernverk.)
MfV HV K	Ministerium für Verkehrswesen Hauptverwaltung des Kraftverkehrs	108 Berlin Voßstr. 33	5870 (Ortsverk.) 53 02 01 (Fernverk.)
MfV HV RAW	Ministerium für Verkehrswesen Hauptverwaltung der Ausbesserungswerke der DR	108 Berlin Voßstr. 33	5870 (Ortsverk.) 53 02 01 (Fernverk.)
MfV HV SH	Ministerium für Verkehrswesen Hauptverwaltung des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft	108 Berlin Voßstr. 33	5870 (Ortsverk.) 53 02 01 (Fernverk.)
MfV HV Sw	Ministerium für Verkehrswesen Hauptverwaltung des Straßenwesens	108 Berlin Voßstr. 33	5870 (Ortsverk.) 53 02 01 (Fernverk.)
MfV Ta	Ministerium für Verkehrswesen Tarifamt	108 Berlin Voßstr. 33	5870 (Ortsverk.) 53 02 01 (Fernverk.)
MfV WBS	Ministerium für Verkehrswesen Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt	108 Berlin Voßstr. 33	5870 (Ortsverk.) 53 02 01 (Fernverk.)
MfVO	Ministerium für Volksbildung	108 Berlin Unter den Linden 69-73	2320 (Auskunft)
Rb	Reisebüro der DDR (Gen.-Dir.)	104 Berlin Friedrichstr. 110-112	42 00 59

Rbbd	Reichsbahnbaudirektion	108 Berlin Schadowstr. 12-13	58 81 51
RdB	Rat des Bezirkes		
SDrog	Staatliches Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei- und Gewürzpflanzen	701 Leipzig Ritterstr. 5	26 122
SCK	Staatliches Chemiekontor	104 Berlin Marienstr. 19	42 00 57
SGK	Staatliches Getränkekontor	1018 Berlin Friedenstr. 89	53 01 31
SHK	Staatliches Holzkontor	1017 Berlin Lehmbruckstr. 10-20	58 07 412
SKEA	Staatliches Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1157 Berlin-Karlshorst Rheinsteinstr. 23	50920 (Auskunft)
SKF	Staatliches Komitee für Forstwirtschaft	1157 Berlin-Karlshorst Königwinter Str. 36	50 75 79
SKK	Staatliches Kohlekontor	102 Berlin Littenstr. 109	2090 (Auskunft)
SKLMV	Staatliches Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft	1058 Berlin Schönhauser Allee 171-172	22 060 (Auskunft)
SKM	Staatliches Komitee für Meliorationen beim LWR der DDR	1254 Schöneiche Wilhelm-Pieck-Str. 2	64 60 36
SKPB	Staatliches Kontor für Papier und Bürobedarf	108 Berlin Clara-Zetkin-Str. 35-37	2207 2595
SKR	Staatliches Kontor für nicht-metallische Rohstoffreserven	108 Berlin Charlottenstr. 78	20 18 38
SKUS	Staatliches Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel	7021 Leipzig Wittenberger Str. 8	20 14 63
SMeK	Staatliches Metallkontor	108 Berlin Friedrichstr. 58	20 03 71
SMK	Staatliches Maschinenkontor	104 Berlin Platz vor dem Neuen Tor 1	42 00 53
Stakopflanz	Staatliches Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie	102 Berlin Dircksenstr. 40	42 52 01
Statex	Staatliches Textilkontor	90 Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11-14	4 4941
StKKS	Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport	108 Berlin Mohrenstr. 6	2320 (Auskunft)
StLK	Staatliches Lederkontor	485 Weißenfels Nauenburger Str. 73	2591/2753
VEB BHK	VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“	92 Freiberg Frauensteiner Str.	540
VEB Buna	VEB Chemische Werke Buna	4212 Schkopau	Merseburg 49
VEB CZ	VEB Carl Zeiss	69 Jena Carl-Zeiss-Str. 1	7042
VEB Deutrans	Deutrans VEB Internationale Spedition und Befrachtung	108 Berlin Otto-Grotewohl-Str. 25	22 01 31
VEB DSR	VEB Deutsche Seereederei	25 Rostock Haus der Schifffahrt 76	7681
VEB EKL	VEB Elektrokohle Lichtenberg	113 Berlin-Lichtenberg Herzbergstr. 128-139	55 50 81

VEB GFE	VEB Geologische Forschung und Erkundung	40 Halle-Trotha Köthener Str.	38051
VEB Inex	VEB Inex-Industrieanlagen-Export	102 Berlin Köpenicker Str. 126	27 00 13
VEB Komb. KWO	VEB Kombinat Kabelwerke Oberspreewäldes	116 Berlin Wilhelminenhofstr. 76-77	6329
VEB Leuna	VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“	422 Leuna	Merseburg 3831
VEB Minol	VEB Minol	108 Berlin Am Zeughaus 1-2	2090 (Auskunft)
VEB MK	VEB Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“	425 Lutherstadt Eisleben Am Markt	Merseburg 401
VEB PKB Kohle	VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro Kohle	102 Berlin Wallstr. 9-13	20 05 31
VEB PKM	VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro, Kohleverarbeitung	7013 Leipzig Dittrich-Ring 16-20 a	7741
VEB UKR	VEB Uhren-Kombinat Ruhla	5906 Ruhla	441
VEB VHW	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke	427 Hettstedt (Südharz)	401
Verein. Interhotel	Vereinigung Interhotel	102 Berlin Karl-Marx-Allee 31	53 08 41
VOB Zentrag	VOB Zentrag, Vereinigung organisationseigener Betriebe	102 Berlin Rosenstr. 18-19	42 52 61
VVB AC	VVB Allgemeine Chemie	40 Halle Mansfelder Str. 52	37 027
VVB ASuG	VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau	30 Magdeburg Maxim-Gorki-Str. 16	33 815-19
VVB AuH	VVB Armaturen und Hydraulik	40 Halle Kirschnerstr. 4	38 181
VVB Auto	VVB Automobilbau	90 Karl-Marx-Stadt Scheffelstr. 110	58 571
VVB B	VVB Beton	806 Dresden Große Meißner Str. 15	52 131
VVB BW	VVB Baumwolle	90 Karl-Marx-Stadt Müllerstr. 41	41 051
VVB Baufa	VVB Bauelemente und Faserbaustoffe	7022 Leipzig Brühl 34-40	29 719
VVB Baugl	VVB Bauglas	801 Dresden Berliner Str. 50-60	86 131
VVB Baukema	VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen	701 Leipzig Katharinenstr. 17	44 791
VVB Baumech.	VVB Baumechanisierung	806 Dresden Große Meißner Str. 15	52 081
VVB BF	VVB Binnentischerei	752 Peitz (Bez. Cottbus)	315
VVB BG	VVB Bau- und Grobkeramik	40 Halle Grenzstr. 26	22 532
VVB BK	VVB Braunkohle Halle dito Leipzig	42 Merseburg 72 Borna Röthaer Str. 30	400 3221
VVB BV	VVB RFT Bauelemente und Vakuumtechnik	1017 Berlin Ehrenbergstr. 11-14	580 7264/68

VVB CA	VVB Chemieanlagen	701 Leipzig Brühl 76	7961
VVB ChF	VVB Chemiefaser und Fotochemie	444 Wolfen (Kr. Bitterfeld) Fuschkin-Platz 1	630
VVB Deko	VVB Deko	99 Plauen (Vogtl.) Am Bärenstein 8	4161
VVB DuB	VVB Datenverarbeitungs- und Büro- maschinen	50 Erfurt Karl-Marx-Platz 3	5331
VVB DPV	VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	40 Halle Leninallee 90	37 396
VVB EA	VVB Elektroapparate	113 Berlin-Lichtenberg Kynaststr. 18-20	55 52 51
VVB EBM	VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren (EBM)	901 Karl-Marx-Stadt Straßburger Str. 3	55 781
VVB EE	VVB Erdöl — Erdgas	3304 Gommern Magdeburger Chaussee 244	461
VVB EG	VVB Elektrogeräte	1054 Berlin Wilhelm-Pieck-Str. 125	2206/2015
VVB EM	VVB Elektromaschinen	8021 Dresden Schlüterstr. 38	34271
VVB EP	VVB Elektrochemie und Plaste	402 Halle Burgstr. 38	48 575
VVB ER	VVB Eisenerz und Roheisen	68 Saalfeld Karl-Marx-Str. 42 a	3131
VVB EPA	VVB Elektroprojektierung und Anla- genbau	113 Berlin-Lichtenberg Kynaststr. 18-20	55 52 51
VVB FF	VVB Feuerfeste Industrie	625 Meißen Hafenstr. 27	2912
VVB EV	VVB Energieversorgung	1017 Berlin Hans-Beimler-Str. 91-94	27 62 81
VVB Fupla	VVB Furniere und Platten	703 Leipzig Brandvorwerkstr. 60	36 045/47
VVB G	VVB Gießereien	7031 Leipzig 31 Maurice-Thorez-Str. 43	44 561
VVB GA	VVB Gummi und Asbest	112 Berlin-Weißensee Gustav-Adolf-Str. 117	56 42 11
VVB HF	VVB Hochseefischerei	25 Rostock Marienebe	8501
VVB HG	VVB Hochspannungsgeräte	1157 Berlin-Karlshorst Hermann-Duncker-Str. 42	50 10 37
VVB HVG	VVB Haushalts- und Verpackungs- glas	758 Weißwasser (01) Braunteichweg 32	501/503
VVB IAS	VVB Industrieanlagenmontagen und Stahlbau	701 Leipzig Brühl 76	7671
VVB K	VVB Kali	501 Erfurt Klement-Göttwald-Str. 28	3810
VVB KAB	VVB Kraftwerksanlagenbau	113 Berlin Joseph-Orlopp-Str. 13-29	55 00 11
VVB Ke	VVB Keramik	50 Erfurt Leninstr. 19	5296
VVB Kühlag	VVB Kühl- und Lagerwirtschaft	102 Berlin Neue Grünstr. 17	20 02 51

VVB KW	VVB Kraftwerke	75 Cottbus Am Amtsteich 1	6241
VVB Konf.	VVB Konfektion	1034 Berlin Grünberger Str. 54	58 03 51
VVB Land	VVB Landmaschinen- und Traktorenbau	701 Leipzig Waldstr. 82-84	2980
VVB LC	VVB Leichtchemie	104 Berlin Anklamer Str. 38	42 50 41
VVB Leder	VVB Leder und Kunstleder	701 Leipzig Brühl 34-39	21051/52
VVB LF	VVB Lacke und Farben	1105 Berlin-Heinersdorf Röthenbachstr. 46-47	48 03 36
VVB LuK	VVB Luft- und Kältetechnik	80 Dresden Breitscheidstr. 80	3931
VVB LW	VVB Lederwaren	402 Halle (Saale) Ludwig-Wucherer-Str. 11	37 828
VVB MAB	VVB Metallaufbereitung	108 Berlin Unter den Linden 40	22 57 41
VVB Mi	VVB Mineralöle	40 Halle (Saale) G.-Schumann-Platz 3	37 476
VVB MLW	VVB Medizin-Labor- und Wägetechnik	701 Leipzig Waldstr. 82	44426/10636
VVB MR	VVB Maschinelles Rechnen	113 Berlin Möllendorfstr. 49	55 53 91
VVB Muku	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren	99 Plauen (Vogtl.) Schloßstr. 9	6141/43
VVB MÖ	VVB Möbel	801 Dresden Winkelmannstr. 9	45 251
VVB Na-gema	VVB Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen	8053 Dresden Goetheallee 24	30 082
VVB NM	VVB RFT Nachrichten- und Meßtechnik	701 Leipzig Hainstr. 17	29 570
VVB ÖLM	VVB Öl- und Margarineindustrie	30 Magdeburg Berliner Chaussee 66	33 412
VVB PEM	VVB Plast- und Plastikverarbeitungs-maschinen	90 Karl-Marx-Stadt Schiffner Str. 13	60 256
VVB Ph	VVB Pharmazeutische Industrie	117 Berlin-Köpenick Ottomar-Geschke-Str. 2-22	65 01 51
VVB Polygr	VVB Polygraph-Maschinen für Papier und Druck	705 Leipzig Zweinaundorfer Str. 59	63051/53
VVB Poly-Ind.	VVB Polygraphische Industrie	701 Leipzig Straße der Befreiung 1	64 241
VVB PV	VVB Plastikverarbeitung	402 Halle Große Ulrichstr. 16	38 491
VVB RF	VVB RFT Rundfunk und Fernsehen	8142 Radeberg (Sa.) Fritz-Ebert-Str. 70	811
VVB RGO	VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik	108 Berlin Mauerstr. 83-84	22 59 41
VVB RuI	VVB Rohrleitungen und Isolierungen	701 Leipzig Senefelderstr. 13-17	64 246
VVB Saat	VVB Saat- und Pflanzgut	43 Quedlinburg Clara-Zotkin-Str.	2727

VVB Schiene	VVB Schienenfahrzeuge	113 Berlin-Lichtenberg Hirschberger Str. 4	55 53 11
VVB Schiff	VVB Schiffbau	25 Rostock Doberaner Str.	6261
VVB Schuhe	VVB Schuhe	485 Weißenfels Markwerbener Str. 24	3083
VVB SH	VVB Schnittholz und Holzwaren	1017 Berlin Lehmbruckstr. 20	58 07 412
VVB Spiel	VVB Spielwaren	64 Sonneberg Köppelsdorfer Str. 86	531
VVB StK	VVB Steinkohle	95 Zwickau Werdauer Str. 7	5951
VVB SSB/DBW	VVB Süß- und Dauerbackwaren	40 Halle Raffineriestr. 28	37 951
VVB SWW	VVB Stahl- und Walzwerke	104 Berlin Novalisstr. 15	44 45 95
VVB Tabak	VVB Tabakindustrie	102 Berlin Rungestr. 22-24	27 62 26
VVB Takraf	VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen	701 Leipzig Barfußgäßchen 12	7071
VVB TG	VVB Technisches Glas	63 Ilmenau (Thür.) Langenwiesener Str. 16	501
VVB Tetex	VVB Technische Textilien	901 Karl-Marx-Stadt Müllerstr. 41	50 541
VVB Textima	VVB Textilmaschinenbau	906 Karl-Marx-Stadt Altchemnitzer Str. 46	50 541
VVB TGA	VVB Technische Gebäudeausrüstung	703 Leipzig Kantstr. 2	34 266
VVB Tier	VVB Tierzucht	Paretz (Kr. Nauen)	Ketzin 121
VVB TK	VVB Technische Keramik	53 Weimar Hegelstr. 3	3176
VVB Trikot	VVB Trikotagen und Strümpfe	9102 Limbach-Oberfröha Chemnitzer Str. 40	2941
VVB V	VVB Volltuch	75 Cottbus Klosterstr. 71	6491
VVB Verp	VVB Verpackungsmittel	701 Leipzig Lessingstr. 22	31 731
VVB WAB	VVB Wasserversorgung und Abwas- serbehandlung	15 Potsdam Friedrich-Engels-Str. 22	4941
VVB WMW	VVB Werkzeugmaschinenbau	90 Karl-Marx-Stadt Oberfröhaer Str. 35	89441
VVB WS	VVB Wolle und Seide	9612 Meerane Leipziger Str. 32-34	2646
VVB WuN	VVB Wälzlager und Normteile	908 Karl-Marx-Stadt Reichenhainer Str. 31-38	5870
VVB WVH	VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen	65 Gera Friedrich-Engels-Str. 10	2812
VVB Z	VVB Zement	45 Dessau Wilhelm-Pieck-Str. 39	7271
VVB ZN	VVB Zuschlagsstoffe und Natursteine	806 Dresden Forststr. 12-16	50 287

VVB ZP	VVB Zellstoff, Papier und Pappe	8312 Heidenau (Sa.) Pirnaer Str. 31–33	391
VVB Zucker	VVB Zucker- und Stärkeindustrie	40 Halle (Saale) Joliot-Curie-Platz 31	37 531
VVH Baumat	VVH Baumaterialien	102 Berlin Raupachstr. 6–9	27 02 91
VVWi	Volk und Wissen Volkseigener Verlag	108 Berlin Lindenstr. 54 a	20 05 41
WRB	Wirtschaftsrat des Bezirkes		

Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems

Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen, Verzeichnissen und Sachregister

Herausgegeben vom Staatlichen Vertragsgericht — Zentrales Vertragsgericht

3. Auflage

Loseblatt in 4 Ordnern

Grundwerk etwa 2 280 Blatt

120,— Mark

Beginn des Erscheinens mit Ordner 1
im II. Quartal 1968

Jede gewünschte gesetzliche Bestimmung ist in der gültigen Fassung mit allen dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen schnell zur Hand. Alle außer Kraft gesetzten Bestimmungen werden aus der Sammlung entfernt.

Ausführliche Verzeichnisse erleichtern das Auffinden der gesuchten gesetzlichen Vorschrift; das langwierige Suchen in den Jahrgängen der Gesetz- und Verkündungsblätter entfällt.

Durch laufende Nachträge wird die Sammlung ständig auf dem neuesten Stand der gesetzlichen Bestimmungen gehalten.

Aus dem Inhalt:

Grundbestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems; Staatliche Vertragsgerichte; Planung und Materialwirtschaft; Schwerindustrie; Maschinenbau; Leichtindustrie; Lebensmittelindustrie; Bauwirtschaft; Land- und Forstwirtschaft; Materielle Versorgung der Landwirtschaft; Handel und Versorgung; Verkehrswesen; Außenwirtschaft; Investitionen und Generalreparaturen; Regierungsaufträge; Nationale Verteidigung; Finanzen.



**STAATSV
ERLAG
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK**

Bitte richten Sie Ihre Bestellung
an eine Buchhandlung

Lieferbar

Sonderdruck
583
des Gesetzblattes

Arbeitsschutzanordnung 530/1
— Grundsätze für Maschinen und Triebwerke —

Durch diesen Sonderdruck treten die bisherige ASAO 530, die Ergänzungsbestimmung zur ASAO 530, die ASAO 511 und die ASAO 541 außer Kraft.

Sonderdruck
584
des Gesetzblattes

Arbeitsschutzanordnung 339/1
— Wasserbauarbeiten —

Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 339 außer Kraft.

Sonderdruck
585
des Gesetzblattes

Arbeitsschutzanordnung 144/2
— Abwasseranlagen —

Durch diesen Sonderdruck treten die bisherige ASAO 144 u. 144/1 außer Kraft.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

637

1968

Berlin, den 25. Juli 1968

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 68	Anordnung über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung —	637
28. 6. 68	Anordnung zur Begrenzung und Ermittlung von Luftverunreinigungen (Immissionen)	640
15. 7. 68	Anordnung über die Durchführung einer Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung am 30. April 1969	643
	Berichtigung	644
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	644

**Anordnung
über die Benutzung der staatlichen allgemeinen
öffentlichen Bibliotheken der Deutschen
Demokratischen Republik
— Benutzungsordnung —
vom 17. Juni 1968**

Auf Grund der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) wird zur Benutzung der haupt- und nebenberuflich geleiteten staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben der Bibliotheken

Die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, das sind

- die Stadt- und Bezirksbibliotheken
- die Stadt- und Kreisbibliotheken
- die Stadtbibliotheken
- die ländlichen Zentralbibliotheken
- die Gemeindebibliotheken

mit ihren haupt- und nebenberuflich bzw. ehrenamtlich geleiteten Zweigbibliotheken und Ausleihstellen,

unterstützen als staatliche Einrichtungen die umfassende Bildung und Erziehung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten. Als Teil des sozialistischen Bibliothekssystems dienen sie der Bewusstseinsbildung, der gesellschaftlichen und fachlichen Qualifizierung, der ästhetischen Erziehung und einer niveauvollen Unterhaltung.

§ 2

Benutzungsberechtigung

(1) Zur Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken — im folgenden Bibliotheken ge-

nannt — ist jede Person berechtigt, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder bis zu 7 Jahren können nur die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Bücher entleihen.

(2) Benutzungsberechtigt sind außerdem staatliche Organe sowie Institutionen, Organisationen, Betriebe und Produktionsgenossenschaften als Korporativ-Benutzer.

(3) Die Benutzung der Bibliotheken ist kostenlos.

§ 3

Formen der Benutzung

(1) Die Bibliotheken stellen den Benutzern ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und Tonträgern — im folgenden Bücher genannt — zur Ausleihe oder zur Benutzung in der Bibliothek zur Verfügung. Die Bestände der Bibliotheken und ihre Einrichtungen sind Volkseigentum und müssen pfleglich behandelt werden.

(2) Die Bibliotheken helfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Informationsbedürfnisse der Benutzer durch Ermittlung von Standorten, bibliographischen Angaben und Inhaltskomponenten (durch Klassifikationssymbole, Schlagwörter, Annotationen usw.) zu befriedigen. Sie fördern durch eine differenzierte Literaturpropaganda die Entstehung neuer Literaturbedürfnisse, die Information über Breite und Vielfalt des Buchbestandes und die Gewinnung neuer Leserschichten. Durch Bibliotheksführungen und andere Formen der Bibliothekspropaganda, auch für Kinder und Jugendliche, machen sie die Bürger mit den vielfältigen Möglichkeiten der Bibliothek bekannt.

(3) Die Bibliothekare unterstützen die Benutzer bei der Literaturswahl durch Beratung und Erteilung von Auskünften, durch die Bereitstellung eines Systems von Katalogen, durch empfehlende Bibliographien und Buchausstellungen.

(4) Die Benutzer haben in Freihandbibliotheken die Möglichkeit, sich an den Regalen selbständig über den Buchbestand zu orientieren und die sie interessierende

Literatur auszuwählen und den Regalen zu entnehmen. Die Freihandbestände sind nach einer einheitlichen Systematik aufgestellt. Die Systematik liegt in den Bibliotheken zur Einsichtnahme für die Benutzer aus.

(5) Ausgeliehene Bücher können gegen Erstattung der Portokosten vorbestellt werden. Der Benutzer bekommt eine schriftliche Benachrichtigung, sobald das vorbestellte Buch für ihn zur Ausleihe bereitliegt.

(6) Die Benutzer können mit Hilfe des Leihverkehrs Literatur aus anderen Bibliotheken entsprechend der Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBl. II S. 741) erhalten.

§ 4

Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliotheken einschließlich der Lesesäle und Dienstleistungen ist eine Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines ihm gleichgestellten Dokumentes (für die Angehörigen der bewaffneten Organe Dienstbuch oder Dienstaussweis) erforderlich. Personen, die nicht über einen Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verfügen, legen die für die Einreise und zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigung vor. Mit ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungskarte, bei Korporativ-Benutzern auf dem Antragsformular, erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bestätigen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf der Verpflichtungskarte durch ihre Unterschrift, daß sie der Anmeldung ihres Kindes zustimmen. Dies gilt gleichzeitig als Erklärung, daß sie für Schäden, die der Bibliothek durch ihre Kinder zugefügt werden, haften.

(3) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung eine Benutzerkarte und erforderliche Ausleihformulare. Diese Karte und die Ausleihformulare sind nicht übertragbar. Sie sind sorgfältig zu behandeln und jeweils bei Benutzung der Bibliothek vorzulegen. Ihr Verlust ist der Bibliothek umgehend zu melden. Bei Verlust haftet der Benutzer für jeden Schaden, der der Bibliothek durch den Mißbrauch der Benutzerkarte oder der Ausleihformulare entsteht. Die Benutzer haben die Möglichkeit, eine Ersatzkarte oder Ersatzformulare zu erwerben. Jede Veränderung der Wohnanschrift ist der Bibliothek umgehend zu melden.

(4) Benutzerkarten für Korporativ-Benutzer nach § 2 Abs. 2 werden auf Antrag ausgegeben. Hierzu benennen die Leiter der staatlichen Organe, Institutionen, Organisationen, Betriebe und Produktionsgenossenschaften auf einem besonderen Antragsformular jeweils bis zu 3 Personen, die berechtigt sind, die benötigten Bücher zu entleihen (§ 11 Abs. 1).

(5) Jedem Benutzer werden bei der Anmeldung die Formen der Benutzung nach § 3 und die Pflichten des Benutzers nach §§ 9, 10 und 11 erläutert. Jedem Benutzer wird die Benutzungsordnung ausgehändigt.

§ 5

Ausleihbeschränkungen

(1) Lesesaal- und Informationsbestände dürfen nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden. Die Ausleihe von Tonbändern erfolgt nur an Korporativ-Benutzer.

(2) Die Bibliothek ist berechtigt, Teile ihrer Bestände (besonders wertvolle oder seltene Bücher) von der Ausleihe außer Haus auszuschließen.

(3) Für Bücher, die über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken besorgt werden, gelten die Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen der verleihenden Bibliothek.

§ 6

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Ausgenommen davon sind Einzelhefte von Zeitschriften und Zeitungen. Für diese beträgt die Leihfrist 2 Wochen. Der Rückgabetermin wird von der Bibliothek im Buch vermerkt.

(2) Die Leihfrist kann — mit Ausnahme von Einzelheften an Zeitschriften und Zeitungen — auf Antrag der Benutzer um weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das betreffende Buch vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist (auch telefonisch oder schriftlich) zu beantragen.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Leihfrist zu verkürzen.

§ 7

Öffnungszeiten der Bibliothek

(1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind vom Bibliotheksleiter den örtlichen Bedingungen entsprechend festzulegen und von dem zuständigen örtlichen Rat zu bestätigen. Sie sind für die Benutzer gut sichtbar in der Bibliothek anzuzeigen und in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

(2) Besondere Schließtage oder Schließungszeiten der Bibliothek können vom Bibliotheksleiter festgelegt werden. Sie sind den Benutzern rechtzeitig — spätestens 1 Woche vorher — bekanntzugeben.

§ 8

Mitarbeit der Bibliotheksbenutzer

(1) Die Bibliotheksleiter sind verpflichtet, die Benutzer in vielfältiger Weise über die Tätigkeit und Pläne der Bibliothek zu informieren und sie in die Gestaltung der Bibliotheksarbeit einzubeziehen. Neben der Bildung eines Bibliotheksbeirates bei allen hauptberuflich geleiteten Bibliotheken geschieht dies vor allem durch regelmäßige Leserversammlungen, durch öffentliche Rechenschaftslegungen des Bibliotheksleiters und durch die Gewinnung von Benutzern für die Beratung und praktische Unterstützung des Bibliothekspersonals beim Bestandsaufbau, der Bestandserschließung, der Bibliotheks- und Literaturpropaganda und anderen Aufgaben.

(2) Vorschläge, Hinweise, Kritiken oder Beschwerden zur Arbeit der Bibliothek sind vom Leiter der Bibliothek entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 7) in der Fassung vom 18. Februar 1966 (GBl. I S. 69) zu bearbeiten.

§ 9

Gebühren

(1) Den Benutzern entstehen Gebühren bei der Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen:

- a) für Informationen wie Literaturzusammenstellungen, Literaturnachweise, Auskünfte, die schwierige oder zeitaufwendige Arbeiten erfordern, der tatsächliche Zeit- und Arbeitsaufwand unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 4,— M
 zuzüglich einer Grundgebühr von 2,— M
 Schüler der Polytechnischen und Erweiterten Oberschulen zahlen keine Grundgebühr
- b) für Literatur, die aus auswärtigen wissenschaftlichen Bibliotheken beschafft wurde:
- | | |
|---|--------|
| für jedes Buch und jedes ungebundene Zeitschriftenheft | 0,70 M |
| für Druckschriften von größerem Format und Gewicht (Atlanten, Foliohände u. ä.) je Buch | 1,50 M |
| für verlangte Einzelsendungen (durch Eilboten) die Portokosten (einschließlich Einschreib- und Versicherungsgebühren) | |
- c) für Vorbestellungen (§ 3 Abs. 5) die Portokosten.
- (2) Den Benutzern entstehen Gebühren aus Versäumnissen:
- a) Versäumnisgebühren für Jugendliche und Erwachsene:
- | | |
|--|--------|
| für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin je Buch | 0,30 M |
| für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin je Buch weitere | 1,— M |
| für jede weitere Woche je Buch weitere | 2,— M |
- b) Versäumnisgebühren für Kinder:
- | | |
|--|--------|
| für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin je Buch | 0,15 M |
| für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin je Buch weitere | 0,50 M |
| für jede weitere Woche je Buch weitere | 1,— M |

Die Versäumnisgebühren sind zu entrichten, unabhängig davon, ob bereits schriftliche Mahnungen an die Benutzer nach § 10 ergangen sind.

(3) Die Höhe der Versäumnisgebühren endet beim doppelten Anschaffungspreis für Bücher, beim dreifachen Anschaffungspreis für Broschüren. Bei Zeitschriften und Zeitungen gibt es keine Begrenzung.

(4) Bei Verlust der Benutzerkarte zahlen für die Ersatzkarte:

Jugendliche und Erwachsene	1,— M
Kinder	0,50 M

Bei Verlust von Ausleihformularen zahlen

Jugendliche und Erwachsene	1,— M
Kinder	0,50 M

§ 10

Terminüberschreitung und Mahnwesen

(1) Überschreitet der Benutzer den Rückgabetermin für die von ihm entlehnten Bücher, so hat er Versäumnisgebühren nach § 9 Absätze 2 und 3 zu zahlen.

Nach Ablauf einer Woche, vom Rückgabetermin an gerechnet, wird ihm eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Bücher zugesandt. Nach einer weiteren Woche erfolgt die 2. Mahnung in Form eines eingeschriebenen Briefes. Das Porto geht zusätzlich zu den angelaufenen Versäumnisgebühren zu Lasten des Benutzers. Bei Überschreitung der Leihfrist durch Kinder wird die 2. Mahnung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesandt.

(2) Wird das Buch verspätet zurückgegeben, so setzt der Leiter der Bibliothek oder ein von ihm dazu Beauftragter die Höhe der nach § 9 zu zahlenden Gebühr fest. Dem Benutzer ist bei Zahlung der Gebühr eine entsprechende Quittung auszuhändigen. Als Quittung sind Gebührenmarken zu verwenden, die vom zuständigen Finanzorgan auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bei nachweisbar unverschuldeten Terminüberschreitungen durch den Benutzer ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Versäumnisgebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

(4) Verweigert der Benutzer die Zahlung der entstandenen Gebühren, erteilt der Leiter der Bibliothek einen schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über die zu zahlende Gebühr. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Bibliothek Einspruch eingelegt werden. Erkennt die Bibliothek den Einspruch nicht an, so hat sie ihn unverzüglich dem örtlichen Staatsorgan, dem sie unterstellt ist, vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt durch das Referat Steuern, Vollstreckungsstelle, des für den Wohnort des Benutzers zuständigen örtlichen Staatsorgans.

§ 11

Schadenersatzpflicht

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bücher bei Empfang auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen. Buchbeschädigungen und -verschmutzungen, die der Benutzer verursacht hat, werden auf seine Kosten beseitigt, wobei ein Mindestbetrag von 0,50 M erhoben wird. Ebenso geht die Anfertigung von Fotokopien für Abbildungen, Tabellen, Karten u. ä., die der Benutzer aus den Büchern entfernt hat, zu seinen Lasten. Hat der Benutzer ein Buch verloren oder so stark beschädigt, daß seine Verwendung nicht mehr möglich ist, oder ist die Rückgabe aus einem anderen Grunde nicht möglich, hat er ein identisches oder nach Vereinbarung mit der Bibliotheksleitung ein gleichwertiges Ersatzbuch zu beschaffen. Kann ein Ersatzbuch nicht beschafft werden, ist die Bibliothek berechtigt, eine Fotokopie oder andere Vervielfältigung des gleichen Buches zu fordern bzw. anfertigen zu lassen, deren Herstellung zu Lasten des Benutzers geht. Bei Korporativ-Benutzern haften gegenüber der Bibliothek die staatlichen Organe, Institutionen, Organisationen, Betriebe und Produktionsgenossenschaften, nicht die Unterschriftsbevollmächtigten.

(2) Der Leiter der Bibliothek entscheidet über die entsprechend Abs. 1 zu treffenden Maßnahmen. Verweigert der Benutzer die Rückgabe des Buches oder die Ersatzleistung, so ist der Vorgang dem örtlichen Staatsorgan, dem die Bibliothek unterstellt ist, zur gerichtlichen Geltendmachung zu übergeben. Zuständig ist das Kreisgericht, in dessen Bereich die Bibliothek ihren Sitz hat.

§ 12

Ausschluß von der Benutzung

Der Bibliotheksleiter ist berechtigt, Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, befristet oder für dauernd von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen. Den Benutzern ist eine schriftliche Begründung für ihren Ausschluß zu geben. Gegen die Entscheidung des Bibliotheksleiters steht dem Benutzer das Recht des Einspruchs zu. § 10 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung — (GBL II S. 53) in der Fassung vom 28. Juli 1956 (GBL II S. 260) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1968

Der Minister für Kultur

Gysi

**Anordnung
zur Begrenzung und Ermittlung
von Luftverunreinigungen
(Immissionen)**

vom 28. Juni 1968

Zur Verhütung der weiteren Verunreinigung der Luft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Verhütung hygienisch unzulässiger Luftverunreinigungen (Immissionen) wird für die Einhaltung zulässiger Grenzkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe und deren Ermittlung die Richtlinie zur Begrenzung und Ermittlung von Luftverunreinigungen (Immissionen) (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie
zur Begrenzung und Ermittlung
von Luftverunreinigungen
(Immissionen)**

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für neu zu errichtende Industrieanlagen und Wohnkomplexe sowie neu in Be-

trieb zu nehmende Verkehrsmittel (im folgenden Einrichtungen genannt) und für vorhandene Einrichtungen, aus denen Luftverunreinigungen mit für die Umwelt schädlichen oder belästigenden Bestandteilen ausgeschieden werden.

2. Sie enthält Vorschriften zur Begrenzung und Ermittlung von Immissionen, die zu beachten sind
 - bei der Erteilung von Standortgenehmigungen
 - bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen
 - bei der Durchführung von Rekonstruktionen
 - bei der Ermittlung von Immissionen.

II.

Begriffe und Maßeinheiten

Die folgenden Begriffsbestimmungen gelten nur im Sinne dieser Richtlinie. An anderer Stelle getroffene Festlegungen werden hiervon nicht berührt.

1. Luftverunreinigende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die die natürliche Zusammensetzung der atmosphärischen Luft ändern.
2. Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die beim Verlassen einer Einrichtung oder Anlage in die Atmosphäre gelangen.
3. Immissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die in der Nähe der Einwirkungsstelle auftreten, d. h. in der Regel in 1,5 m Höhe über dem Erdboden oder der oberen Begrenzung einer geschlossenen Vegetation oder in einem Abstand von 1,5 m von der Oberfläche eines Bauwerkes. Werkgelände und Baustellen der Betriebe außerhalb der Werkgelände fallen aus dem Gültigkeitsbereich der MIK-Werte heraus. Immissionen werden angegeben in mg/m³ Luft, bei Staubbiederschlägen in g/m² × 30 d.
4. Hygienisch zulässige Grenzkonzentrationen — nachstehend MIK-Werte (maximal zulässige Immissionskonzentrationen) genannt — sind Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bei deren Einhaltung oder Unterschreitung nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnissen im allgemeinen keine Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind. Bei Staub wird zusätzlich ein maximal zulässiger Staubbiederschlag festgelegt.
5. Ein Industriegebiet ist ein Gebiet, das für die organisierte Standortverteilung von Industriebetrieben mit einer größeren Menge schädlicher Absonderungen sowie den mit den Betrieben verbundenen Objekten, unabhängig von ihrer Unterstellung, bestimmt ist.
6. Wohngebiete sind Gebiete, die vornehmlich dem Wohnen dienen oder dafür vorgesehen sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebiete werden hinsichtlich der gültigen MIK-Werte den Wohngebieten gleichgestellt.
7. Kur- und Erholungsgebiete sind Gebiete mit günstigen Klimaverhältnissen, die zu Heil- und Erholungszwecken genutzt werden.
8. Inversionswetterlage ist eine Wetterlage, bei der infolge des Vorhandenseins einer Zunahme der Lufttemperatur mit zunehmender Höhe über dem Erdboden (Temperaturumkehr oder Temperaturinversion) in der bodennahen Luftschicht bei gleichzeitig geringer horizontaler Luftbewegung die atmosphärische Diffusion sowohl in vertikaler als

auch in horizontaler Richtung stark abgeschwächt ist, so daß sich die in die bodennahe Luftschicht entlassenen Emissionen hier stark anreichern können.

9. Maßeinheiten sind

Meter	= m
Milligramm	= mg
Gramm	= g
Tag	= d

III.

Hygienisch zulässige Grenzkonzentrationen (MIK-Werte)

- Die MIK-Werte gelten für das alleinige Auftreten des jeweiligen luftverunreinigenden Stoffes. Bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer luftverunreinigender Stoffe können sich die Festlegungen im Sinne einer Herabsetzung der einzelnen MIK-Werte ändern.
- Die Kurzzeitwerte begrenzen das einmalige oder wiederholte kurzzeitige Auftreten von luftverunreinigenden Stoffen und beziehen sich auf die mittlere Konzentration in Zeiträumen von jeweils 15 Minuten.
- Die 24-Stunden-Werte begrenzen das einmalige oder wiederholte anhaltende Auftreten von luftverunreinigenden Stoffen und beziehen sich auf die mittlere Konzentration in Zeiträumen von jeweils 24 Stunden.

IV.

Tabelle der MIK-Werte

- Für die Begrenzung der Luftverunreinigungen ist nachstehende Tabelle der MIK-Werte verbindlich:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stoffe	Konzentration in mg/m ³	
		Kurzzeitwert	24-Stundenwert
1	Aceton	0,35	0,35
2	Acetophenon	0,003	0,003
3	Amylacetat	0,10	0,10
4	Anilin	0,05	0,03
5	Arsen (anorganische Verbindungen außer Arsenwasserstoff) berechnet als As	—	0,003
6	Athylacetat	0,1	0,1
7	Athylen	3,0	3,0
8	Benzin (schwefelarm) auf C berechnet	5,0	1,5
9	Benzol	1,5	0,8
10	Blei und seine Verbindungen (außer Bleitetraäthyl und Bleisulfid) berechnet als Pb	—	0,0007
11	Bleisulfid	—	0,0017
12	Butylacetat	0,1	0,1
13	Butylen	3,0	3,0
14	Chlor	0,1	0,03
15	Chlorbenzol	0,1	0,1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stoffe	Konzentration in mg/m ³	
		Kurzzeitwert	24-Stundenwert
16	Chloropren	0,25	0,08
17	Chlorwasserstoff	0,05	0,015
18	Chrom, 6-wertig, berechnet als CrO ₃	0,0015	0,0015
19	Cumol (Isopropylbenzol)	0,014	0,014
20	Cyclohexanol	0,08	0,08
21	Cyclohexanon	0,04	0,04
22	Dichloräthan	3,0	1,0
23	Dimethylformamid	0,01	0,01
24	Fluor und seine Verbindungen	0,03	0,01
25	Formaldehyd	0,035	0,012
26	Furfurol	0,05	0,05
27	Hexamethyldiamin	0,001	0,001
28	Kohlenmonoxid	6,0	1,0
29	Maleinsäureanhydrid	0,5	0,05
30	Mangan und seine Verbindungen (auf MnO ₂ bezogen)	—	0,01
31	Methylacetat	0,07	0,07
32	Methylalkohol	1,5	0,5
33	Methylmethacrylat	0,1	0,1
34	Nitrobenzol	0,008	0,008
35	Phenol	0,01	0,01
36	Propylen	3,0	3,0
37	Quecksilber, metallisch	—	0,0003
38	Ruß	0,15	0,05
39	Salpetersäure	0,4	—
40	Schwefeldioxid	0,5	0,15
41	Schwefelkohlenstoff	0,03	0,01
42	Schwefelsäure	0,3	0,1
43	Schwefelwasserstoff	0,008	0,008
44	Stickoxide, berechnet als N ₂ O ₅	0,3	0,1
45	Staub, nichttoxisch	0,5	0,15
46	Styrol	0,003	0,003
47	2,4-Toluyldiisocyanat	0,05	0,02
48	Vinylacetat	0,3	0,2

- Die in der Tabelle aufgeführten Werte der hygienisch zulässigen Grenzkonzentrationen (MIK-Werte) gelten

- für Industriegebiete (Abschnitt II Ziff. 5), wobei eine Überschreitung der MIK-Werte um 50 % noch zulässig ist
- für Wohngebiete sowie land- und forstwirtschaftliche Gebiete (Abschnitt II Ziff. 6), wobei eine Überschreitung der MIK-Werte um 20 % noch zulässig ist.

- für Kur- und Langzeiterholungsgebiete (Abschnitt II Ziff. 7), wobei keine Überschreitung der MIK-Werte zulässig ist
 - bei der Anlage von Gebieten für die Kurzzeiterholung ist auf die Beachtung der MIK-Werte (siehe Wohngebiete) zu orientieren.
3. Die für Industriegebiete und Wohngebiete noch zulässige Überschreitung der MIK-Werte ist zeitlich begrenzt. Sie ist beim Kurzzeitwert auf insgesamt 10 % der Tageszeit beschränkt. Beim 24-Stunden-Wert ist die noch zulässige Überschreitung auf höchstens 2 aufeinanderfolgende Tage und höchstens 10 % aller Tage des Jahres beschränkt.
 4. Es sind sowohl Kurzzeitwert wie auch 24-Stunden-Wert bzw. deren Überschreitungstoleranzen einzuhalten. Die MIK-Werte bzw. deren Überschreitungstoleranzen gelten nicht für Inversionswetterlagen (Abschnitt II Ziff. 8).

V.

Begrenzung des Staubbiederschlages

1. Ergänzend zur Tabelle der MIK-Werte werden für nichttoxische Stäube Werte des maximal zulässigen Staubbiederschlages festgelegt. Für toxische Stäube können die Organe der Staatlichen Hygieneinspektion besondere Festlegungen treffen.
2. Der noch zulässige Einzelwert beträgt $20 \text{ g/m}^2 \times 30 \text{ d}$. Als Einzelwert gilt der Staubbiederschlag für einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 bis 30 Tagen, der in der Maßeinheit $\text{g/m}^2 \times 30 \text{ d}$ angegeben wird.
3. Der noch zulässige Jahresmittelwert beträgt $15 \text{ g/m}^2 \times 30 \text{ d}$. Als Jahresmittelwert gilt das arithmetische Mittel aus Einzelwerten, die insgesamt einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten einer Zeitperiode von 12 Monaten berücksichtigen.

VI.

Messung von Immissionen

1. Die Messung von Immissionen ist grundsätzlich so durchzuführen, daß die Meßergebnisse miteinander vergleichbar sind. Die Meßergebnisse müssen außerdem die Ableitungen von Kenngrößen ermöglichen, die in Beziehung zu den MIK-Werten gesetzt werden können. Die Festlegungen werden in einer Ergänzung zu dieser Richtlinie getroffen.
2. Die Meßmethoden für die einzelnen luftverunreinigenden Stoffe werden in DDR-Standards (TGL) festgelegt.
Bis zum Erlaß der TGL gelten für Schwefeldioxid und für den Staubbiederschlag die vorläufigen Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion — vom 2. November 1964 und 18. Oktober 1963 (den Hygieneinspektionen zugestellt).
3. Die Grundbelastung umfaßt im wesentlichen die Schwefeldioxid- und Staubbimmissionen und gilt als der mittlere Verunreinigungszustand größerer zusammenhängender Gebiete, wobei sich die Messungen auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erstrecken müssen.
4. Bei der Einrichtung und beim Betreiben von Meßstellennetzen zur Ermittlung der Grundbelastung ist nach einheitlichen Festlegungen hinsichtlich

Meßmethodik, Meßstellendichte, Meßhäufigkeit, Meßterminen und Auswertungen zu verfahren. Die Festlegungen werden in einer Ergänzung zu dieser Richtlinie getroffen.

VII.

Stellungnahmen und Zustimmungen

1. Um eine Begrenzung der Immissionen sicherzustellen, erfolgen Stellungnahmen und Zustimmungen durch die zuständigen Organe der Staatlichen Hygieneinspektion in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung von Standortgenehmigungen und über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.
2. Die Zustimmung zur Errichtung neuer Einrichtungen darf nur erteilt werden, wenn diese
 - a) mit Anlagen zur Begrenzung und Verteilung der Emissionen nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgerüstet werden und
 - b) durch diesen Betrieb im Einwirkungsbereich nicht zur Überschreitung der MIK-Werte bzw. deren Überschreitungstoleranzen führen.
3. Können die MIK-Werte im Einwirkungsbereich der Einrichtungen durch Anlagen gemäß Ziff. 2 Buchst. a nicht eingehalten werden, so ist die Einhaltung durch zusätzliche Maßnahmen wie Brennstoffwahl, Schornsteinhöhe, Verkleinerung der Einrichtungen oder Verminderung der Emissionen aus anderen bestehenden Einrichtungen dieses Betriebes sicherzustellen. Bei der Verminderung der Emissionen aus anderen bestehenden Einrichtungen kann dem Antragsteller zur Vermeidung von Produktionsausfällen eingeräumt werden, diese Maßnahmen in angemessener Frist nach Inbetriebnahme der neuen Einrichtung abzuschließen.

VIII.

Ausnahmegenehmigungen

1. Werden im Einwirkungsbereich einer neuen Einrichtung die MIK-Werte bereits überschritten, kann eine Ausnahmegenehmigung dann erteilt werden, wenn die neue Einrichtung eine bestehende so ersetzt, daß die insgesamt auftretende Immission erheblich verringert wird. Zur Vermeidung von Produktionsausfällen kann dem Antragsteller eingeräumt werden, die bestehende Einrichtung erst 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Einrichtung stillzulegen.
2. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann die Auflage erteilt werden, schwefelarme Brennstoffe in der Höhe eines Wochenbedarfs für den Einsatz bei anhaltenden Inversionswetterlagen bereitzuhalten.
3. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann die Auflage erteilt werden, betriebseigene Immissions- und Emissionsmessungen durchzuführen.
4. In besonderen Fällen können zum Schutz vor erheblichen Gefahren, Schädigungen oder Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe mit der Ausnahmegenehmigung Auflagen erteilt werden, die über die Festlegungen der Ziffern 1 bis 3 hinausgehen.

**Anordnung
über die Durchführung
einer Volks-, Berufs-, Wohnraum- und
Gebäude-Probezahlung am 30. April 1969**

vom 15. Juli 1968

Zur gründlichen Vorbereitung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlung hat der Ministerrat für den 30. April 1969 eine Probezahlung festgelegt. Sie wird im Stadtkreis Brandenburg/Havel (Bezirk Potsdam) sowie in den Städten und Gemeinden des Landkreises Brandenburg (Bezirk Potsdam) durchgeführt. Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 135) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung der Probezahlung sind bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Brandenburg (Stadt) und Brandenburg (Land) Kreiszahlbüros einzurichten. Diese haben am 17. Februar 1969 ihre Tätigkeit aufzunehmen.

§ 2

(1) Beim Rat der Stadt Brandenburg/Havel und beim Rat des Kreises Brandenburg ist je eine Kreiszahlkommission zu bilden. Die Zahlkommissionen haben die Aufgabe, die Kreiszahlbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Zahlung zu beraten und zu unterstützen. Die Zahlkommissionen organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Richtlinie zur Arbeit der Kreiszahlkommissionen.

(2) Die Zahlkommissionen konstituieren sich bis zum 3. März 1969. Ihnen gehören an:

der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender

der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

ein Vertreter des Volkspolizeikreisamtes (Paß- und Meldewesen)

ein Vertreter des Wehkreiskommandos

Bürgermeister und verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Kreises, die der Vorsitzende des Rates des Kreises benennt

Vertreter des Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Kreispresse sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

§ 3

Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, in denen die Probezahlung durchgeführt wird, erstreckt sich gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlungen in der Deutschen Demokratischen Republik auf die politische Aufklärung der Bevölkerung und auf die Durchführung der in den folgenden Paragraphen genannten

Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend den fachlichen Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise unterstützen die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Beschaffung ausreichender Arbeitsräume und ihrer Ausstattung sowie der Gewinnung von Mitarbeitern für die Kreiszahlbüros.

(2) Zur Durchführung der Probezahlung zur Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlung sind von den Räten der Städte und Gemeinden bis zum 3. März 1969 Organisationsbüros einzurichten, die bis zum 30. Mai 1969 bestehen bleiben.

(3) In der Stadt Brandenburg/Havel sind ein Organisationsbüro und Stützpunkte des Organisationsbüros einzurichten.

(4) Die Anschriften und Öffnungszeiten der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte sind durch die örtlichen Räte der Bevölkerung öffentlich bekanntzugeben.

(5) Mit der Leitung der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte sind durch die örtlichen Räte verantwortliche Mitarbeiter zu beauftragen und zu bestätigen. Die Leiter der Organisationsbüros und der Stützpunkte sowie die weiteren erforderlichen Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Tätigkeit entsprechend dem Umfang der anfallenden Arbeiten zeitweise oder ganz von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

(6) Zusätzliche Kosten, die den örtlichen Räten durch die Probezahlung zur Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlung entstehen, sind zwecks Rückerstattung nach Kostenarten zu gliedern, vom Rat des Kreises nachzuweisen und werden auf dem Wege der Auftragszahlung gemäß Abschnitt B/II der Anweisung 8/66 des Ministers der Finanzen vom 25. März 1966 erstattet. Dabei sind die Grundsätze der strengsten Sparsamkeit zu gewährleisten.

§ 5

(1) Die Städte und Gemeinden sind durch die Leiter der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte bis zum 12. März 1969 in Zählabschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Zählabschnitte und Zählbereiche sind mit Ordnungsnummern zu versehen.

(2) Ein Zählabschnitt soll in der Regel 20 bis 25 Wohnungen umfassen. Jeweils 5 Zählabschnitte bilden einen Zählbereich.

(3) Für die Durchführung der Zahlung der zu einem Zählabschnitt gehörenden Gebäude, Wohnungen, Haushalte und Personen ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich. Für die Durchführung der Zahlung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Zählinstrukteur verantwortlich.

(4) In den Organisationsbüros bzw. Stützpunkten der Städte und Gemeinden sind bis zum 3. April 1969 Kontrollbogen aufzustellen. In die Kontrollbogen sind die Anschriften der zu zählenden Gebäude, Wohnungen sowie die Namen der die Wohnungen bewohnenden Haushalte einzeln aufzunehmen.

§ 6

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind verantwortlich, daß bis zum 3. April 1969 die zur Durchführung der Probezahlung benötigten ehrenamtlichen Zähler und Zählinstruktoren geworben werden. Die Werbung ist gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(2) Die Vorbereitung der Zähler und Zählstruktureure für ihre Aufgabe erfolgt in zwei Schulungen, die von den Leitern der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte und erforderlichenfalls von weiteren verantwortlichen Mitarbeitern der örtlichen Organe durchzuführen und bis zum 22. April 1969 abzuschließen sind.

(3) Die Zähler und Zählstruktureure erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis, der vom Leiter des Organisationsbüros zu unterzeichnen ist.

§ 7

(1) Die Zähler haben die Aufgabe, die Personen der zu ihrem Zählabschnitt gehörenden Haushalte rechtzeitig, spätestens bei Übergabe der Zähllisten, über die Bedeutung der Probezählung zu unterrichten, den zur Ausfüllung der Zähllisten Verpflichteten ihre Unterstützung anzubieten und erforderlichenfalls bei der Ausfüllung zu helfen.

(2) Die Zähler geben in der Zeit vom 27. bis 29. April 1969 die Zähllisten an die Einwohner aus und sammeln die ausgefüllten Listen in der Zeit vom 2. bis 6. Mai 1969 wieder ein.

§ 8

(1) In den Organisationsbüros der Städte und Gemeinden sind die von den Zählern ermittelten vorläufigen Ergebnisse ihres Zählabschnitts zusammenzufassen und als Schnellergebnis bis zum 23. Mai 1969 an das zuständige Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) In den Organisationsbüros sind die Zähllisten auf Vollständigkeit sowie auf vollständige und widerspruchsfreie Ausfüllung zu überprüfen und bis zum 30. Mai

1969 dem zuständigen Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Die Kreiszahlbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legen für die Städte und Gemeinden gestaffelte Termine fest.

§ 9

Die Räte der Städte und Gemeinden sichern, daß erforderliche Rückfragen der Kreiszahlbüros bezüglich fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllter Zähllisten auch nach Auflösung der Organisationsbüros unverzüglich in Verbindung mit den betreffenden Ausfüllungspflichtigen geklärt werden können.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1968

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. Donda

Berichtigung

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen weist darauf hin, daß die Gebührenordnung vom 17. Mai 1968 zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung (GBl. II S. 350) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt I muß es unter Nr. 9 Buchst. c statt „... die Gebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 8) ...“ richtig heißen: „... die Gebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 2) ...“.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 520 vom 8. Juli 1968 enthält:

Anordnung Nr. 520 vom 4. Juni 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 521 vom 15. Juli 1968 enthält:

Anordnung Nr. 521 vom 10. Juni 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 31. Juli 1968

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 68	Dreizehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	645
1. 6. 68	Anordnung über das Statut der Institute für Lehrerbildung	649
15. 7. 68	Anordnung zur Einführung von beruflichen Grundlagenfächern in die sozialistische Berufsbildung	651
15. 7. 68	Anordnung über die Herstellung bzw. Verwendung bitumenhaltiger Fußbodenbeläge in Stallungen und Ausläufen für Schweine und Rinder sowie bitumenhaltiger Anstrichstoffe für Gärfuttersilos	652

Dreizehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen vom 15. Juli 1968

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 370) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Für die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ (Anlage 1 zur Sechsten Verordnung vom 12. Juli 1962 über staatliche Auszeichnungen [GBI. II S. 501]) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Für die Verleihung der „Medaille der Waffenbrüderschaft“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 3).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille der Waffenbrüderschaft“ (Anlage 3 zur Verordnung vom 17. Februar 1966 über die Stiftung von Auszeichnungen auf dem Gebiet der nationalen Verteidigung [GBI. II S. 145]) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Für die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 4).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ (Anlage 5 zur Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen [GBI. II S. 773]) wird aufgehoben.

§ 5

(1) Für die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 5).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 370) wird aufgehoben.

§ 6

(1) Für die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Grenztruppen“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 6).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Grenztruppen“ (Anlage 2 zur Sechsten Verordnung vom 12. Juli 1962 über staatliche Auszeichnungen [GBI. II S. 501]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* 12. VO vom 25. Januar 1968 (GBI. II Nr. 11 S. 47)

Anlage 1

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“****§ 1**

(1) Die „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste und persönliche Einsatzbereitschaft beim Aufbau und bei der Festigung der Nationalen Volksarmee, für hervorragende Leistungen bei der Führung der Einheiten, in der politischen und militärischen Ausbildung, bei der Erziehung und Ausbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee sowie für ausgezeichnete Leistungen bei der Pflege und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und Bewaffnung und für andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind
- c) Kollektive der unter Buchstaben a und b Aufgeführten

§ 4

(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit der Medaille entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Medaille erfolgen durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber oder Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite je einen Soldaten der Land-, Luft- und Seestreitkräfte, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden

die Worte „Für hervorragende Verdienste“, den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit rotem, beiderseits schwarz-rot-gold gestreiftem Band bezogen ist. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“****§ 1**

(1) Die „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für vorbildliche Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft bei der Sicherung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik, für besondere Verdienste bei der Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und bei der Erfüllung der Ausbildungsaufgaben sowie für andere hohe Leistungen zum Schutze der Staatsgrenzen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee im Grenzdienst
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Soldat mit Maschinenpistole und ein Grenzpfahl dargestellt. Den oberen Abschluß bilden die Worte „Für vorbildlichen Grenzdienst“. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An den Seiten des Bandes ist ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medailienspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 3

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille der Waffenbrüderschaft“**

§ 1

(1) Die „Medaille der Waffenbrüderschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille der Waffenbrüderschaft“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für Leistungen und Verdienste, die zur Festigung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Bruderarmeen und zur Entwicklung der gemeinsamen Zusammenarbeit beitragen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind.

§ 4

Die Medaille wird entsprechend den Leistungen und Verdiensten in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Medaille erfolgen durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt unmittelbar zu den entsprechenden Anlässen.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze versilbert oder Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Vorderseite zeigt eine Gruppe stilisierter Soldatenköpfe der sozialistischen Armeen, auf der linken oberen Seite einen fünfzackigen Stern und auf der linken unteren Seite Raketen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und am Medailenrand die Worte „KLASSENBRÜDER — WAFFENBRÜDER — UNBESIEGBAR“.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit einem leuchtend grauen Band bezogen ist. In das Band sind in der Mitte entsprechend der Stufe der Medaille 2 mm breite orange Streifen eingewebt: in Bronze 1 Streifen, in Silber 2 Streifen und in Gold 3 Streifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medailienspange gekennzeichnet.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 4

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste
in der Nationalen Volksarmee“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“.

§ 2

Die Medaille kann für ehrliche, gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in der Nationalen Volksarmee unter Anrechnung der Dienstjahre in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee
- b) Personen, die für die Nationale Volksarmee tätig sind.

§ 4

Die Verleihung der Medaille erfolgt nach 5 Dienstjahren — in Bronze
nach 10 Dienstjahren — in Silber
nach 15 Dienstjahren — in Gold
nach 20 Dienstjahren — in Gold

als „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“.

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tage der Vollendung der im § 4 festgelegten Dienstjahre.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert oder Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der Arbeiterklasse, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „Für treue Dienste“, den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist. Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“ entspricht in ihrer Ausführung der Medaille in Gold. Die dargestellten Fahnen sind mit Emaille ausgelegt.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit grünem, beiderseits schwarzrot-gold gestreiftem Band bezogen ist. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen. Auf der Spange der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“ ist zusätzlich eine vergoldete XX angebracht.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 5

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

Ordnung

über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“

§ 1

(1) Das „Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“.

§ 2

Das Leistungsabzeichen kann für vorbildliche Leistungen in der Ausbildung und im persönlichen Einsatz zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

(1) Das Leistungsabzeichen wird verliehen an

- a) Soldaten, Unteroffizierschüler, Unteroffiziere, Offizierschüler und Offiziere der Nationalen Volksarmee
- b) Kollektive von Soldaten, Unteroffizierschülern, Unteroffizieren und Offizierschülern der Nationalen Volksarmee.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit dem Leistungsabzeichen entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung des Leistungsabzeichens erfolgt in der Regel am Ende eines Ausbildungsabschnittes oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 7

Das Leistungsabzeichen ist aus Bronze und mißt 45×35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung das Porträt eines Soldaten, umgeben von einem Eichenkranz. Den oberen Abschluß bildet die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird über der rechten Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 6

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„Leistungsabzeichens der Grenztruppen“**

§ 1

(1) Das „Leistungsabzeichen der Grenztruppen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Leistungsabzeichens der Grenztruppen“.

§ 2

Das Leistungsabzeichen kann für vorbildliche Leistungen in der Ausbildung und im persönlichen Einsatz zum Schutze der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

(1) Das Leistungsabzeichen wird verliehen an

- a) Soldaten, Unteroffizierschüler, Unteroffiziere, Offizierschüler und Offiziere der Nationalen Volksarmee im Grenzdienst
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind
- c) Kollektive der unter Buchstaben a und b Aufgeführten.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit dem Leistungsabzeichen entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung des Leistungsabzeichens erfolgt in der Regel am Ende eines Ausbildungsabschnittes oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 7

(1) Das Leistungsabzeichen ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung einen Grenzpfahl und eine Maschinepistole, die von einem oben geöffneten Lorbeerkranz umschlossen werden. Auf dem Lorbeerkranz stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“.

(2) Die Miniaturausführung des Leistungsabzeichens ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 20 mm. Ihre Ausgestaltung entspricht Abs. 1.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird über der rechten Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung**über das Statut der Institute für Lehrerbildung**

vom 1. Juni 1968

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 33) und gemäß §§ 26 bis 28 dieses Gesetzes erhalten im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung die Institute für Lehrerbildung folgendes Statut:

I.**Rechtsstellung
des Instituts für Lehrerbildung****§ 1**

(1) Das Institut für Lehrerbildung — nachstehend Institut genannt — ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Institut ist eine Fachschule gemäß § 41 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und wird im Fachschulverzeichnis des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

(3) Das Institut untersteht dem Rat des Bezirkes.

(4) Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Ausbildung in inhaltlichen und organisatorischen Fragen kann der Minister für Volksbildung den Direktor und andere Leitungskader des Instituts direkt anleiten und Rechenschaft von ihnen fordern.

(5) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung berechtigt, für spezielle Bereiche des Instituts Weisungen zu erteilen und über deren Durchführung Rechenschaft zu fordern.

(6) Die Errichtung und Auflösung sowie jede Veränderung der Kapazität, der Struktur und des Standortes eines Instituts bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Volksbildung.

II.**Aufgaben und Stellung
des Instituts für Lehrerbildung****§ 2**

(1) Das Institut ist eine Einrichtung zur Ausbildung von Lehrern für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und von Erziehern für Heime und Horte.

(2) Das Institut hat auf der Grundlage der §§ 26 bis 28 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und der staatlichen Lehrprogramme, die vom Ministerium für Volksbildung bestätigt werden, staatsbewußte und wissenschaftlich qualifizierte Lehrer und Erzieher auszubilden, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse treu und konsequent die Sache des Sozialismus vertreten und fest mit dem Volk verbunden sind. Die Ausbildung muß gewährleisten, daß die künftigen Lehrer und Erzieher den Aufgaben des Bildungs- und Erziehungsprozesses in den unteren Klassen mit hoher Qualität gerecht werden.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat das Institut zu sichern, daß den Studenten feste marxistisch-lenini-

stische Kenntnisse vermittelt werden, die Ausbildung auf einem hohen fachwissenschaftlichen Niveau erfolgt, die pädagogisch-methodische und die psychologische Ausbildung entsprechend den Anforderungen der pädagogischen Praxis und auf der Grundlage der neuesten Ergebnisse der Forschung erfolgt und die Einheit von Theorie und Praxis in der Ausbildung ständig gefestigt wird.

(4) Das Institut erfüllt seine Aufgaben durch die Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Weisungen des Ministers für Volksbildung und der Beschlüsse und Weisungen des Rates des Bezirkes.

(5) Am Institut erfolgt entsprechend den Festlegungen im Volkswirtschaftsplan die Ausbildung im Direkt- und Fernstudium. Das Institut ist berechtigt, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Prüfungen nach externer Vorbereitung abzunehmen.

III.

Angehörige des Instituts für Lehrerbildung

§ 3

(1) Angehörige des Instituts sind:

- die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte
- die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstiger Einrichtungen des Instituts
- die eingeschriebenen Studierenden des Direktstudiums.

(2) Der Direktor und die Lehrkräfte des Instituts sind verpflichtet, mit den an ihrem Institut bestehenden gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten und ihre Ratschläge für die Verbesserung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit auszuwerten.

(3) Die Studierenden erlangen mit dem Bestehen der Staatlichen Abschlußprüfung am Institut die Berufsbezeichnung „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ bzw. „Erzieher für Heime und Horte mit der Lehrbefähigung für den Unterricht in den unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“.

(4) Der Einsatz der Absolventen des Instituts erfolgt entsprechend den vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Regelungen.

IV.

Grundsätze für die Leitung, Arbeitsweise und Planung des Instituts für Lehrerbildung

§ 4

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Er stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die kollektive Beratung und auf die aktive Mitwirkung aller Angehörigen des Instituts.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit, für die Forschung, für die Kaderpolitik sowie für die Verwaltung des Instituts und für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabenstel-

lungen verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen des Instituts und übt ihnen gegenüber das Weisungsrecht und die Disziplinarbefugnis entsprechend der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) und dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) aus. Der Direktor ist verpflichtet, für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zu sorgen.

(3) Der Direktor und die stellvertretenden Direktoren des Instituts werden gemäß der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

(4) Einer der stellvertretenden Direktoren wird durch den Direktor des Instituts als ständiger Stellvertreter des Direktors benannt.

(5) Der Direktor setzt auf der Grundlage des bestätigten Struktur- und Arbeitskräfteplanes für das Institut nach Beratung in der Dienstbesprechung die Abteilungsleiter, Fachrichtungsleiter, Fachgruppenleiter und Klassenleiter ein und entbindet sie von ihrer Funktion.

(6) Die Lehrkräfte, Arbeiter und Angestellten des Instituts werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

§ 5

(1) Zur Beratung grundsätzlicher Fragen der Bildung und Erziehung beruft der Direktor Vollkonferenzen der Lehrkräfte ein.

(2) Zur Beratung und Unterstützung bei der Leitung des Instituts führt der Direktor regelmäßig Dienstbesprechungen mit den leitenden Mitarbeitern durch. Er kann weitere Angehörige des Instituts hinzuziehen und Gäste zur Teilnahme einladen. Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Der Direktor stützt sich bei der Erfüllung der dem Institut gestellten Aufgaben auf das Kollektiv der Lehrkräfte sowie auf beratende ehrenamtlich arbeitende Kommissionen und Beiräte.

(4) Das Institut leitet in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen die in der Praxis tätigen Pädagogen für die erfolgreiche Durchführung der Berufspraktika und Lehrveranstaltungen an der Einrichtung an.

(5) Das Institut unterstützt die Organe und Einrichtungen in den Bezirken und Kreisen bei der Weiterbildung der in der Praxis tätigen Lehrer bzw. Erzieher.

§ 6

(1) Das Institut arbeitet auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen, die vom Direktor aufzustellen und durch den Bezirksschulrat zu bestätigen sind.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet. Richtlinie dafür ist der vom Ministerium für Volksbildung herauszugebende Rahmenstrukturplan. Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird vom Bezirksschulrat bestätigt.

(3) Auf Grund des vorliegenden Statuts sind unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen am Institut die Funktionspläne, die Hausordnung, die Wohnheimordnung, der Alarmplan, die Brandschutzordnung und die Luftschutzordnung auszuarbeiten und vom Direktor zu bestätigen.

V.

**Vertretung
des Instituts für Lehrerbildung
im Rechtsverkehr**

§ 7

(1) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den ständigen Stellvertreter des Direktors und bei ihrer gleichzeitigen Abwesenheit durch den anderen Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen, die im Bereich der Volksbildung tätig sind, können vom Direktor entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung bestimmter Rechte und Pflichten des Instituts auf Grund einer erteilten Vertretungsbefugnis bevollmächtigt werden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. September 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung (GBL I S. 635) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker

**Anordnung
zur Einführung von beruflichen Grundlagenfächern
in die sozialistische Berufsbildung**

vom 15. Juli 1968

Die planmäßige Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik stellt höhere Anforderungen an den sozialistischen Facharbeiter. Für die Lösung zukünftiger Aufgaben ist bei den Werktätigen im System der Berufsbildung ein moderner naturwissenschaftlicher und technischer Bildungsvorlauf zu schaffen. Deshalb wird entsprechend den Festlegungen in den „Grundsätzen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In die sozialistische Berufsbildung werden für Absolventen der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die Grundlagenfächer

„Grundlagen der Elektronik“

„Grundlagen der BMSR-Technik“

„Grundlagen der Datenverarbeitung“

eingeführt.

(2) Die Einführung der Grundlagenfächer erfolgt schrittweise und nach Gruppen von Ausbildungsberufen differenziert. Sie beginnt am 1. September 1968 und wird bis zum Lehrjahr 1974/1975 abgeschlossen.

(3) Zur schrittweisen und nach Gruppen von Ausbildungsberufen differenzierten Einführung der Grundlagenfächer erläßt das Staatliche Amt für Berufsausbildung Richtlinien.*

(4) Bei der Ausbildung von Erwachsenen zu Facharbeitern ist entsprechend der schrittweisen Einführung der Grundlagenfächer im System der Berufsbildung zu verfahren. Im Prozeß der Weiterbildung der Werktätigen ist der Inhalt der Grundlagenfächer entsprechend den betrieblichen und zweiglichen Erfordernissen zu vermitteln.

§ 2

(1) Die Grundlagenfächer sind im Rahmen des berufstheoretischen Unterrichts als selbständige Disziplinen zu vermitteln. Der Unterricht erfolgt nach zentral vorgegebenen Lehrplänen.

(2) Die Grundlagenfächer bauen auf den Vorleistungen der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, insbesondere in Mathematik, Physik und im polytechnischen Unterricht, auf und führen zur Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse unter berufsspezifischem Aspekt.

§ 3

(1) Erfordern die Tätigkeiten in einzelnen Ausbildungsberufen Kenntnisse, die über das in den Grundlagenfächern vermittelte Wissen hinausgehen, ist dieser Inhalt von den Berufsfachkommissionen im Auftrage der Leiter der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Ausbildungsberufe verantwortlichen Betriebe und Organe in den Rahmenausbildungsunterlagen festzulegen.

(2) Neben dem Unterricht in den Grundlagenfächern sind in allen berufskundlichen Disziplinen Kenntnisse der Automatisierungstechnik auf der Grundlage kybernetischer Betrachtungsweise und der Datenverarbeitung zu vermitteln.

§ 4

(1) Lehrkräfte für den Unterricht in den Grundlagenfächern sind an den Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher zu qualifizieren.

(2) Für die Weiterbildung der Lehrkräfte sind entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung und dem Präsidium der Kammer der Technik vom 2. Dezember 1968 die Veranstaltungen der Kammer der Technik zu nutzen. Den Lehrkräften ist die aktive Mitarbeit in den Organen und Gremien der Kammer der Technik zu ermöglichen.

(3) Die Weiterbildung der Lehrkräfte beginnt im Jahr 1968.

(4) Der Inhalt der Weiterbildung wird im Auftrage des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung von der Leitsektion „Berufliche Grundlagenbildung“ beim Deutschen Institut für Berufsbildung festgelegt.

§ 5

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einführung der Grundlagenfächer entsprechend den Richtlinien des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung in den in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Ausbildungsstätten verantwortlich.

* Richtlinie Nr. 1 vom 15. Juli 1968, abgedruckt in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung, Nr. 16/1968

(2) Die Verantwortlichkeit für die materielle und finanzielle Sicherung der Einführung der Grundlagenfächer liegt bei den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und örtlichen Räte. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der in den jährlichen Plänen bereitgestellten materiellen und finanziellen Fonds der Berufsausbildung.

§ 6

Für Ausbildungsberufe, deren Inhalt vorwiegend von den Wissenschaftsbereichen Automatisierungstechnik und Datenverarbeitung und über die Grundlagenfächer hinausgehend bestimmt wird, gilt diese Anordnung nicht.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Weidemann

**Anordnung
über die Herstellung bzw. Verwendung
bitumenhaltiger Fußbodenbeläge
in Stallungen und Ausläufen
für Schweine und Rinder
sowie bitumenhaltiger Anstrichstoffe
für Gärfuttersilos
vom 15. Juli 1968**

Zur Verhütung von Gesundheitsschäden bei Tieren wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verlegung bzw. Verwendung bitumenhaltiger Fußbodenbeläge einschließlich Fugenverguß- und Klebstoffe in Stallungen und Ausläufen für Schweine und Rinder sowie bitumenhaltiger Anstrichstoffe für Gärfuttersilos ist nur gestattet, wenn folgender Gehalt an phenolischen Bestandteilen nicht überschritten wird:

- für Fußbodenbeläge in Stallungen und Ausläufen für Schweine 3 mg %*
- für Fußbodenbeläge in Stallungen und Ausläufen für Rinder 5 mg %*
- für Anstrichstoffe für Gärfuttersilos 10 mg %*.

* 1 mg % = 1 mg in 100 g Bitumen

Der Gehalt an phenolischen Bestandteilen ist entsprechend der vom Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut Berlin festgelegten Analysenvorschrift* festzustellen.

(2) Erzeugnisse gemäß Abs. 1 müssen feuchtigkeitsabweisend, fäulnissicher, abriebfest, eben sowie widerstandsfähig gegen chemische Einwirkungen durch Kot, Urin, Futter-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein. Es muß eine leichte Sauberhaltung und Desinfizierbarkeit gewährleistet sein.

§ 2

(1) Bei der Herstellung von Erzeugnissen gemäß § 1 ist die Verwendung von Teeren und Pechen auf Stein- oder Braunkohlenbasis sowie anderer Zuschlagstoffe, die für die Tiere toxische Bestandteile enthalten, nicht gestattet.

(2) Bei der Be- und Verarbeitung sowie beim Transport von zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß § 1 bestimmten Bitumen und bitumenhaltigen Bautenschutzstoffen sind nur solche Geräte bzw. Behältnisse zu verwenden, die nicht mit Teer- oder Pechresten verunreinigt sind. Die Reinigung der Geräte bzw. Behältnisse mit Teerölen oder sonstigen phenolhaltigen Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 3

Die Lieferer von Bitumen oder bitumenhaltigen Bautenschutzstoffen bzw. die Hersteller von Erzeugnissen gemäß § 1 haben ihrem Besteller bzw. Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme zu bestätigen, daß die Höchstwerte an phenolischen Bestandteilen gemäß § 1 Abs. 1 sowie die Bestimmungen gemäß § 2 eingehalten wurden.

§ 4

Die Partner gemäß § 3 haben die Festlegungen dieser Anordnung durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1968

Der Minister für Bauwesen
L. V.: Schmieden
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

* Die Analysenvorschrift ist beim Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut, 101 Berlin, Hannoversche Str. 27, anzufordern.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 31. Juli 1968

Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 68	Verordnung über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe – Kreditverordnung sozialistische Betriebe –	653

**Verordnung
über Grundsätze
für die Gewährung von Krediten
an volkseigene, konsumgenossenschaftliche
und Außenhandelsbetriebe
– Kreditverordnung sozialistische Betriebe –
vom 19. Juni 1968**

Für die Gewährung von Krediten für den Grund- und Umlaufmittelbereich wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Gewährung von Krediten für Grund- und Umlaufmittel durch die Kreditinstitute (nachstehend Banken genannt) an

- volkseigene Betriebe und Kombinate sowie konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe
- wirtschaftsleitende Organe, soweit sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachstehend Kreditnehmer genannt).

II.

Grundsätze

**für die Gestaltung sozialistischer Geschäftsbeziehungen
und einer aktiven Kreditpolitik**

Allgemeine Grundsätze

§ 2

(1) Bei der Gewährung von Krediten durch die Banken ist von dem Grundgedanken des ökonomischen Systems des Sozialismus auszugehen, wonach die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses organisch mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leistungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten zu verbinden ist. Die Banken müssen sozialistische Geschäftsbeziehungen zu den Betrieben entwickeln und haben eine umfassende Kontrolle über den planmäßigen Verlauf des Reproduktionsprozesses in den Betrieben durchzuführen. Durch eine aktive Kreditpolitik auf der Grundlage des Planes sind die Durchführung einer prognostisch begründeten effektiven Strukturpolitik und die ökonomischen Ziele zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern.

(2) Durch die Gestaltung sozialistischer Geschäftsbeziehungen im Stadium der Planung und Plandurchführung ist die Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Interessen, den Interessen der Bank und denen der Kreditnehmer herbeizuführen. Dabei sind die im Perspektivplan und Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegten Ziele für die Entwicklung der Volkswirtschaft und die damit verbundenen Ziele des Kreditplanes zugrunde zu legen.

(3) Maßnahmen, für die von den Kreditnehmern die Finanzierung durch Kredit vorgesehen ist, dürfen nur dann in den Plan aufgenommen werden, wenn die Banken Kreditzusagen erteilt haben bzw. Kreditverträge vorliegen.

§ 3

(1) Zur Erreichung der im Perspektivplan festgelegten Ziele haben die Banken im Rahmen einer aktiven Kreditpolitik Kredite grundsätzlich nur nach dem Nutzeffekt der Investitionen und der Effektivität der Umlaufmittel zu gewähren und vom Einsatz eigener Mittel der Kreditnehmer abhängig zu machen. Durch die Gewährung von Investitionskrediten ist darauf Einfluß zu nehmen, daß nur solche Investitionen durchgeführt werden, die dem Weltstand entsprechen. Mit der Ausreichung von Umlaufmittelkrediten ist darauf einzuwirken, daß die Bestände effektiv eingesetzt werden und ihr schneller Umschlag gesichert wird. Bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben die Banken im Rahmen ihrer Verantwortung zu sichern, daß die geplanten Kreditfonds für die Finanzierung effektiver Prozesse eingesetzt werden, so daß ein hoher Zuwachs des Nationaleinkommens und seine ökonomisch effektivste Verwendung als die entscheidende Voraussetzung für die ökonomisch berechtigte Entwicklung des Geld- und Kreditvolumens eintritt. Die Kreditgewährung ist zu verweigern, wenn den Anforderungen an den Nutzeffekt nicht oder nicht genügend entsprochen wird, kein Bedarf für die Erzeugnisse besteht, eine schlechte Qualität produziert wird oder der Absatz nicht gewährleistet ist und überhöhte Bestände vorhanden sind.

(2) Die Banken analysieren schwerpunktmäßig den Reproduktionsprozeß der Kreditnehmer, unterbreiten auf Grund eigener Berechnungen und Einschätzungen Vorschläge zur effektiveren Gestaltung des Reproduktionsprozesses.

tionsprozesses und bieten zur Realisierung dieser Vorschläge Kredite an. Sie konzentrieren sich auf die das volkswirtschaftliche Profil bestimmenden Zweige und Betriebe.

(3) Beginnend mit der Planausarbeitung steuern die Banken in Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen und auf Grund von deren Vorschlägen mit zweigdifferenzierten, auf die Erreichung und Mitbestimmung des Weltniveaus orientierten Richtwerten und Nutzensnormativen, Anforderungen an die Eigenmittelbeteiligung, Kredittlaufzeiten und mit dem Zins den Krediteinsatz. Sie unterstützen hierbei vorrangig Maßnahmen, die gerichtet sind auf

- die im Perspektivplan vorgesehene Gestaltung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft, die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung, die Anwendung modernster Technologien, die Herausbildung sozialistischer Kooperationsbeziehungen sowie auf die Konzentration der Forschung und Entwicklung und die schnelle Überleitung ihrer Ergebnisse in die Produktion
- die bedarfsgerechte Produktion rentabler und devisengünstiger Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die Anpassung an veränderte Marktbedingungen, die Förderung des Exports weltmarktfähiger und exportrentabler Erzeugnisse und die stabile und kontinuierliche Versorgung einschließlich der planmäßigen Bildung von Reserven
- die allseitige Förderung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben der Landwirtschaft und zu den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels sowie den allmählichen Übergang zu industrieartigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft
- die Verbesserung der Ökonomie der vergegenständlichten und lebendigen Arbeit, die Senkung der Selbstkosten, die Beschleunigung des Umschlages der Fonds und die Erhöhung der Rentabilität einschließlich der Herstellung optimaler Proportionen zwischen Produktions- und Zirkulationsvorräten.

Zur Förderung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben haben die Banken im Rahmen von Beschlüssen des Ministerrates Kredite zu Vorzugsbedingungen bis zu dem Zeitpunkt zu gewähren, zu dem die projektierte Effektivität planmäßig zu erreichen ist.

(4) Die Banken sind verpflichtet, bei der Kreditgewährung und der Forderung nach Beteiligung des Kreditnehmers mit eigenen Mitteln zweigspezifische Besonderheiten sowie die ökonomischen Zusammenhänge der einzelnen Faktoren des einheitlichen Reproduktionsprozesses zu berücksichtigen.

(5) Die Banken haben mit den verantwortlichen Leitern der Betriebe und der wirtschaftsleitenden Organe sowie mit den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen des Kreditnehmers (Produktionskomitees, Gesellschaftliche Räte, Kooperationsräte usw.) zusammenzuarbeiten mit dem Ziel,

- die Werktätigen über die wirtschaftliche Tätigkeit des Kreditnehmers zu informieren und dadurch zu ihrer Mobilisierung für eine Erhöhung der Effektivität des betrieblichen Reproduktionsprozesses beizutragen

- die Schaffung der Kreditvoraussetzungen und die Einhaltung der Kreditbedingungen zu sichern sowie den ökonomischen Nutzen bzw. die ökonomische Berechtigung der beantragten Kredite umfassend beurteilen zu können
- die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen für die Kreditgewährung nutzbar zu machen.

§ 4

Allgemeine Kreditvoraussetzungen

(1) Zur Durchführung des Reproduktionsprozesses mit hoher Effektivität können Kredite gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der Kreditnehmer

- a) seine eigenen Mittel und die Kredite auf der Grundlage des Planes für die Erhaltung und Erweiterung der Grundfonds, für die Produktion und den Absatz bedarfs- und qualitätsgerechter Erzeugnisse und für die Erreichung einer hohen Rentabilität, insbesondere durch die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und durch die Senkung der Selbstkosten, einsetzt
- b) die Gewähr bietet, die staatliche Plankennziffern sowie die vom wirtschaftsleitenden Organ vorgeschlagenen Nutzensnormative und die planmäßige Rentabilität mindestens einzuhalten
- c) sich mit eigenen Mitteln an der Finanzierung seiner Fonds in einer dem Kreditzweck entsprechenden Höhe beteiligt
- d) gewährleistet, daß die durch Kredit zu finanzierenden Prozesse materiell gedeckt sind und der Absatz der produzierten Erzeugnisse gesichert ist
- e) seine Zahlungsfähigkeit einschließlich der vertragsgerechten Tilgung der Kredite und der Zahlung der Kreditzinsen sichert
- f) durch seine Leitungstätigkeit die geplante Entwicklung und die Erfüllung der im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen gewährleistet.

(2) Außer den allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen die in den §§ 6 bis 10 genannten sowie die darüber hinaus gemäß § 21 gesondert festgelegten spezifischen Kreditvoraussetzungen vorliegen.

Kreditzwecke und spezifische Kreditvoraussetzungen

§ 5

Kredite für Grund- und Umlaufmittel werden gewährt für die Finanzierung von Prozessen,

- a) die, ausgehend von der prognostischen Entwicklung, mit den im Perspektivplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Zielstellungen übereinstimmen
- b) die zu einem betrieblichen oder überbetrieblichen zusätzlichen Nutzen führen oder der Ausschöpfung materieller Reserven dienen.

Diese Kredite können auch für die gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen der Kooperationspartner oder für die Finanzierung von Beteiligungen des Finalproduzenten an Maßnahmen des Kooperationspartners gewährt werden, die insbesondere der Rationalisierung und Erweiterung der Produktion zur Erreichung einer hohen Rentabilität und zur Deckung des Bedarfs an diesen Erzeugnissen dienen.

§ 6

(1) Verzinliche Investitionskredite werden für die Finanzierung planmäßiger oder zusätzlicher innerhalb des Planjahres zu beginnender und kurzfristig zu realisierender Investitionen, die einen hohen ökonomischen Nutzen haben, gewährt.

(2) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

a) die Vorbereitung der Investitionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, ihre materielle Realisierbarkeit und die Fertigstellung der Investitionen in kürzester Frist

b) die Einhaltung der festgelegten Nutzensnormative sowie die Erreichung von internationalen Bestwerten in Qualität, Kosten, Bauzeiten und weiteren Faktoren des ökonomischen Nutzens

c) die Einhaltung einer ökonomisch begründeten Kreditlaufzeit. Die Präsidenten der für die Kreditgewährung zuständigen Banken legen die Begrenzung der Kreditlaufzeit unter Berücksichtigung internationaler Bestwerte im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(3) Der Kredit ist mit Ausnahme des Abs. 4 aus dem Aufkommen an verbleibendem Nettogewinn, Amortisationen und sonstigen Finanzierungsquellen für Investitionen zu tilgen.

(4) Bei Kreditnehmern, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, sind die zusätzlich innerhalb des Planjahres gewährten Kredite aus dem zusätzlichen Gewinn, der sich aus der durch Kredit finanzierten Investition ergibt, bzw. aus anderen Überplangewinnen zu tilgen. Für die Tilgung können darüber hinaus auch Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln verwendet werden.

§ 7

(1) Umlaufmittelkredite werden gewährt für die

a) Finanzierung der zur Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Produktion und Zirkulation benötigten Umlaufmittel, einschließlich der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber dem In- und Ausland

b) Vorfinanzierung von planmäßig zu bildenden Geldfonds der Kreditnehmer

c) Finanzierung zeitweilig überhöhter Umlaufmittel, deren Vorhandensein mit volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmt.

(2) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind im Fall des Abs. 1 Buchst. a insbesondere

a) eine ökonomisch begründete Entwicklung des Umschlages der Umlaufmittel

b) die Berücksichtigung der Festlegungen in den Proportionierungskonzeptionen für Vorräte bei der Ermittlung der Struktur und Höhe der Bestände.

(3) Als spezifische Kreditvoraussetzungen sind im Fall des Abs. 1 Buchst. b insbesondere nachzuweisen

a) die ökonomischen Faktoren, die die Notwendigkeit eines vorzeitigen Finanzbedarfs auslösen, und die daraus resultierenden ökonomischen Vorteile bzw. die Übereinstimmung des vorzeitigen Finanzbedarfs mit den geplanten materiellen Prozessen

b) die Höhe und Termine des Aufkommens der planmäßig vorgesehenen Finanzierungsmittel.

§ 8

(1) Devisenkredite werden gewährt für den Import von Erzeugnissen, Leistungen, Lizenzen usw., die zur Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, Neuaufnahme, Erhöhung, Komplettierung oder der Qualitätsverbesserung der Produktion mit hoher Exportrentabilität und gesicherter Absatzperspektive, insbesondere bei den exportstrukturbestimmenden Kreditnehmern, dienen, sowie für Maßnahmen zur Einsparung von Importen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Devisenkredite können auch gewährt werden, wenn damit im Rahmen von Kooperationsbeziehungen Importe gemäß Abs. 1 durch den Finalproduzenten zugunsten des Zulieferers durchgeführt oder zusätzliche Exporterlöse bzw. Importeinsparungen gemäß Abs. 1 bei Dritten ermöglicht werden.

(3) Die mit Devisenkredit gemäß Abs. 1 finanzierten Importe zur Erzielung von zusätzlichen Exporterlösen müssen zur Überbietung der staatlichen Exportaufgaben beitragen. Kreditnehmern, deren Exporterzeugnisse eine langfristige Absatzperspektive und eine gute Exportrentabilität haben, können Devisenkredite in Ausnahmefällen auch zur Sicherung der staatlichen Exportaufgaben ausgereicht werden, wenn zweckgebundene Quellen für die Kredittilgung durch den Kreditnehmer nachgewiesen werden können.

(4) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

a) die Rückzahlung und Verzinsung des Kredits in Valuta innerhalb der von der Bank geforderten Tilgungszeit durch

– die Exporterlöse bzw. Importeinsparungen, die mit Hilfe des Devisenkredits erzielt werden

– eigenerwirtschaftete Valutamittel

b) die Erwirtschaftung zusätzlicher Exporterlöse bzw. Importeinsparungen über die Kredittilgung hinaus entsprechend den Forderungen der Banken

c) die Einhaltung der von den Banken geforderten Exportrentabilität

d) die materielle Sicherstellung der Importe im Rahmen international üblicher Lieferfristen

e) die Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzens im Inland.

(5) Über die vorstehenden Regelungen hinaus gewähren die Banken auch Kredite in Valuta für die Ausnutzung günstiger Bedingungen auf dem Weltmarkt.

§ 9

Wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können Kredite unter Beachtung der §§ 6 bis 8 erhalten für die

a) Finanzierung solcher Grund- und Umlaufmittel, die von ihnen selbst genutzt bzw. gehalten werden

b) Finanzierung von Investitionen, für die diese Organe als Investitionsträger auftreten

c) Vorfinanzierung der planmäßig zu bildenden Fonds entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Kredite gemäß Buchst. c können auch an die Wirtschaftsrate der Bezirke und an die Bezirksbauämter gewährt werden.

§ 10

Die Banken können zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten zusätzliche Kredite zu besonderen Bedingungen, einschließlich der Anwendung höherer Zinssätze gewähren. Diese Kredite werden nur unter der Voraussetzung ausgereicht, daß der Kreditnehmer ausreichende Gewähr für die schnelle Beseitigung der Ursachen und zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit bietet.

§ 11

Kredit Antrag

(1) Der von dem Kreditnehmer zu stellende Kreditantrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung sowie weiterhin alle Angaben enthalten, die für den Nachweis des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen gemäß §§ 4, 6 bis 10 und 21 erforderlich sind. Der Kreditnehmer hat den Antrag zu begründen und dazu auch die erforderlichen Planunterlagen zu übergeben.

(2) Bei der Beantragung von planmäßigen Krediten für Grund- und Umlaufmittel hat der Kreditnehmer der Bank die Erwirtschaftung und vorgesehene Verwendung der eigenen Mittel nachzuweisen und dabei den Umfang und Zeitpunkt des Einsatzes der eigenen Mittel als Eigenmittelbeteiligung und Kredittilgung für die Dauer der Kreditlaufzeit vorzuschlagen.

(3) Die Bank macht die Entscheidung über den Kreditantrag von der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen abhängig. Sie hat den Kreditantrag dahingehend zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages dem Kreditnehmer bei Zustimmung eine Kreditzusage bzw. ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder eine Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Frist gemäß Abs. 3 kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder die Begründung des Kreditantrages unvollständig oder nicht ausreichend sind und die Bank deshalb Ergänzungen verlangt
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank bei dem Kreditnehmer getroffen werden müssen.

In diesen Fällen ist dem Kreditnehmer innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12

Kreditzusage

(1) Ausgehend von dem Kreditantrag des Kreditnehmers kann die Bank, insbesondere im Stadium der Erarbeitung des Planes durch den Kreditnehmer oder im Zusammenhang mit langfristigen Entwicklungskonzeptionen, zur finanziellen Sicherung der Planaufgaben eine Kreditzusage erteilen. Darin sind als Ergebnis der zwischen den Partnern geführten Verhandlungen die Bedingungen für die Ausreichung des Kredits und die Anforderungen an die Sicherung der Kreditvoraussetzungen festzulegen,

(2) Die Kreditzusage verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages, wenn der Kreditnehmer die in der Kreditzusage für den Abschluß des Kreditvertrages genannten Bedingungen erfüllt und die Kreditvoraussetzungen gegeben sind. Die Gültigkeit der Kreditzusage wird von der Bank befristet.

Kreditvertrag

§ 13

(1) Der Kreditvertrag ist das entscheidende rechtliche Instrument zur ökonomischen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen. Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzeffekt sichern und den effektiven Ablauf des Reproduktionsprozesses des Kreditnehmers progressiv beeinflussen. Der Kreditvertrag ist von dem Kreditnehmer und von der Bank als Instrument für die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit zu nutzen.

(2) Der Kreditvertrag ist in schriftlicher Form zwischen dem Kreditnehmer und der Bank abzuschließen.

(3) Der Kreditvertrag wird

- a) über Investitionskredite für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investition bis zum Abschluß der Tilgung dieser Kredite
- b) über Umlaufmittelkredite im Regelfall für das Planjahr

abgeschlossen. Der Abschluß der Kreditverträge für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben erfolgt auf der Grundlage der mehrjährigen staatlichen Planaufgaben.

(4) Der Kreditnehmer und die Bank sind verpflichtet, den Kreditvertrag zu ändern, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Eigenmittel und der Kredite beim Kreditnehmer ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis weggefallen ist. Die Änderung bzw. Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14

(1) Zum Inhalt des Kreditvertrages gehören insbesondere

- der Kreditzweck
- die Kredithöhe und die Termine der Inanspruchnahme
- die Kreditfrist und die Tilgungsraten
- der Zinssatz
- die Folgen bei Vertragsverletzung
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

Von den Vertragspartnern sind weitere Bedingungen der Kreditgewährung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 und entsprechend dem Niveau der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kreditnehmer differenziert zu vereinbaren.

(2) Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(3) Die zu vereinbarenden Kreditbedingungen haben sich insbesondere darauf zu richten, daß

- die Grund- und Umlaufmittel durch eine rationelle Betriebswirtschaft, Senkung der Kosten und Erschließung von Reserven mit hoher Effektivität genutzt sowie die staatlichen Auflagen und Normative und andere auf die Erreichung und Mitbestimmung des Weltniveaus orientierten vorhaben- und maßnahmebezogenen Nutzeffektkriterien, die für die ökonomische Entwicklung des Kreditnehmers bzw. für die Erreichung des Kreditzweckes von Bedeutung sind, erreicht werden
- die eigenen Finanzierungsquellen des Kreditnehmers planmäßig gebildet und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mit hoher Effektivität eingesetzt werden
- Planwidrigkeiten schnell beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Planwidrigkeiten getroffen werden.

(4) Entsprechend dem Kreditzweck sind weitere spezifische Kreditbedingungen zu vereinbaren, insbesondere in bezug auf

- Höhe und Termine des Einsatzes eigener Mittel
- Termine und Form der Nachweise über die Realisierung und den effektiven Nutzen
- Termine und Form des Nachweises über die Sicherung der Zahlungsfähigkeit und der dafür benötigten finanziellen Mittel.

§ 15

Kreditzinsen

(1) Für die Kredite sind die im Kreditvertrag vereinbarten Zinsen zu zahlen. Bei der Vereinbarung der Zinsen sind die für die jeweilige Kreditart unter Berücksichtigung

- a) der ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks
- b) des Bestehens eines besonderen Kreditrisikos gemäß §§ 17 und 18

differenziert festgelegten Zinssätze anzuwenden.

(2) Im Kreditvertrag kann vereinbart werden, daß die Bank dem Kreditnehmer von ihm gemäß § 17 Abs. 1 gezahlte erhöhte Zinsen teilweise erstattet, wenn die für die Anwendung erhöhter Zinssätze maßgebenden Ursachen durch eigene Anstrengungen des Betriebes beseitigt und die für die Erstattung vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

Materielle Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei erhöhtem Kreditrisiko

§ 16

(1) Der Kreditnehmer und die Bank haben die sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen, um die im Kreditvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Die Vertragspartner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Pflichtverletzungen werden die im § 17 Abs. 2 genannten Folgen wirksam. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung vom anderen Partner oder durch Um-

stände unabwendbarer Gewalt verursacht wurde. Bei Schadenersatzforderungen kann der Partner von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen des § 82 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) befreit werden.

§ 17

(1) In den Fällen, in denen durch fehlende oder ungenügende allgemeine oder spezifische Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung für die Bank mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, kann sie die Kreditzusage bzw. den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) ablehnen
- b) bis zur Erfüllung noch fehlender Kreditvoraussetzungen zurückstellen
- c) nur für eine verringerte Kredithöhe erteilen bzw. vornehmen
- d) mit der Vereinbarung erhöhter Zinsen verbinden
- e) von der Beteiligung des Kreditnehmers mit eigenen Mitteln zur Finanzierung zeitweiliger Planabweichungen abhängig machen
- f) von der Beibringung einer Bürgschaft des wirtschaftsleitenden Organs abhängig machen.

(2) Verletzt der Kreditnehmer den Kreditvertrag, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Vertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation des Kreditnehmers sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen

- a) für den Kredit einen erhöhten Zinssatz anwenden
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren
- c) den Kredit vorzeitig fällig stellen und den bereits in Anspruch genommenen Kredit einziehen.

(3) Die Einleitung der im Abs. 2 Buchstaben b und c genannten Maßnahmen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kreditnehmer unter Nennung einer angemessenen Frist für das Wirksamwerden. Die Anwendung eines erhöhten Zinssatzes gemäß Abs. 2 Buchst. a kann die Bank mit Bedingungen verbinden, unter denen eine teilweise Erstattung der erhöhten Zinsen erfolgt. Unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen ist die Bank berechtigt, eine Änderung des Kreditvertrages zu verlangen.

(4) Die Bank verbindet ihre Maßnahmen zur Sicherung gegen erhöhte Kreditrisiken mit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen, erläutert diesen ihre Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge zur vollen Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit. Die Bank kann in diesem Rahmen vom Direktor des Betriebes fordern, daß er über die wirtschaftliche Situation des Betriebes vor den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen Rechenschaft legt und beantragte Kredite begründet.

(5) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen

- aus den für das Konto des Kreditnehmers bestimmten Eingängen
- aus verbleibendem Nettogewinn, planmäßigen Fonds der Eigenerwirtschaftung sowie Reservefonds des Kreditnehmers

— aus Sonderfonds bzw. aus Mitteln, die von den Kreditnehmern bei Investitionskrediten gemäß § 6 Abs. 4 zu Lasten der Kosten aufzubringen sind,

auszugleichen, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind.

(6) Hat ein wirtschaftsleitendes Organ die Bürgschaft für einen Kredit übernommen, so ist die Bank berechtigt, die fällige Kreditforderung einschließlich der Zinsen aus den Mitteln des Bürgen einzuziehen, wenn das wirtschaftsleitende Organ seine Bürgschaft nicht innerhalb der von der Bank mitgeteilten Frist erfüllt.

§ 18

(1) Die Bank erklärt Kreditnehmer mit Zahlungsschwierigkeiten, die Voraussetzungen für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit schaffen, für bedingt kreditwürdig. In diesem Fall leitet sie Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 ein und verlangt vom Kreditnehmer die Entscheidung darüber, ob vorgesehene Investitionen oder Umlaufmittelerhöhungen nicht durchgeführt, andere betriebliche Fonds eingesetzt oder weitere Kredite beantragt werden. Die Bank kann hierbei die Beibringung einer Bürgschaft gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. f fordern.

(2) Die Bank erklärt Kreditnehmer für kreditunwürdig, die

- zahlungsunfähig geworden sind oder
- Rückstände in der Erwirtschaftung des geplanten Nettogewinns oder
- außerplanmäßige Verluste aufweisen

und keine Garantien für die Beseitigung der Ursachen und für die Aufholung der Verluste geben können. Die Bank macht die Weitergewährung bereits in Anspruch genommener Kredite von der Einleitung eines Verfahrens zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit (Stabilisierungsverfahren) abhängig und informiert darüber die zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe.

(3) Die Bank leitet Maßnahmen gemäß Abs. 2 ein, wenn sie feststellt, daß der Kreditnehmer

- die Zahlungen zur Erfüllung seiner fälligen Verpflichtungen aus Verträgen über Warenlieferungen und Leistungen, aus Kreditverträgen oder sonstigen vermögensrechtlichen Beziehungen oder
- die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staat oder andere Abführungen oder
- die Zuführungen von Mitteln zur Bildung der eigenen Fonds

nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung leisten kann.

§ 19

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Kreditnehmer und der Bank im Zusammenhang mit dem Abschluß, der Erfüllung, der Änderung oder der Aufhebung von Kreditverträgen gilt — sofern keine eigenverantwortliche Klärung durch die Partner erreicht wird — folgendes:

- a) bei Streitigkeiten zwischen der Bank und dem Kreditnehmer vor Vertragsabschluß wegen der Ablehnung eines Kreditantrages des Kreditneh-

mers, wegen der in der Kreditzusage genannten Bedingungen und Anforderungen oder wegen des von der Bank geforderten Vertragsinhalts sowie bei Streitigkeiten über die Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen auf Antrag des Kreditnehmers entscheidet das übergeordnete Bankorgan nach Beratung mit dem wirtschaftsleitenden Organ im Einspruchverfahren

- b) bei Streitigkeiten aus einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Kreditvertrages entscheidet das für die Bankniederlassung zuständige Bezirksvertragsgericht. Das gleiche gilt bei Streitigkeiten über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages.

(2) Im Fall des Abs. 1 Buchst. a ist der Einspruch durch den Kreditnehmer binnen 10 Tagen nach Eingang der Erklärung der Bank bei der für ihn zuständigen Bankniederlassung einzulegen. Als Einspruch gelten auch Gegenvorschläge des Kreditnehmers über die im Kreditvertrag zu treffenden Vereinbarungen. Gibt die Bankniederlassung dem Einspruch nicht statt, so ist der Einspruch an das übergeordnete Bankorgan weiterzuleiten. Dieses hat über den Einspruch innerhalb von 20 Tagen nach dessen Eingang bei der Bankniederlassung zu entscheiden.

§ 20

Ökonomische Kontrolle

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit des Kreditnehmers. Diese ökonomische Kontrolle muß unabhängig von der Finanzierungsquelle auf die Erreichung einer hohen Effektivität des gesamten Reproduktionsprozesses gerichtet sein und ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Belangen oder der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers differenziert durchzuführen.

(2) Die Bank hat durch ihre Kontrolle insbesondere auf die im § 3 Abs. 3 genannten ökonomischen Prozesse und auf die planmäßige Bildung und Verwendung der Fonds der Eigenerwirtschaftung Einfluß zu nehmen. Sie hat die Ursachen von Planwidrigkeiten vor allem im Zusammenhang mit Verletzungen des Kreditvertrages aufzudecken und zu deren Beseitigung oder zur rationelleren Durchführung der Planaufgaben Vorschläge zu unterbreiten oder Maßnahmen der Kreditnehmer zu fordern.

(3) Die Bank ist berechtigt, während des gesamten Vertragszeitraumes die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und vom Kreditnehmer dazu die Vorlage von Unterlagen einschließlich ökonomischer Kennziffern zu verlangen.

(4) Über wichtige ökonomische Probleme informiert die Bank auf der Grundlage ihrer Kontrollergebnisse die gesellschaftlichen Organe der Werktätigen der Kreditnehmer, die wirtschaftsleitenden Organe und die zuständigen Staatsorgane.

III.

Schlußbestimmungen

§ 21

Die Präsidenten der Banken treffen auf der Grundlage dieser Verordnung die für ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen spezifischen Regelungen. Darin können in Ergänzung zu den §§ 6 bis 10 andere bzw.

weitere spezifische Kreditvoraussetzungen festgelegt werden, deren Erfüllung durch den Kreditnehmer Voraussetzung für die Gewährung der Kredite ist.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 123)
2. Verordnung vom 8. April 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie – Kreditverordnung (Industrie) – (GBI. II S. 263).

(3) Ferner treten gleichzeitig die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen außer Kraft bzw. sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage

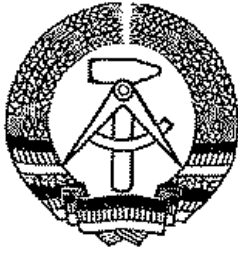
zu vorstehender Kreditverordnung

Gemäß § 22 Abs. 3 der Verordnung treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBI. I S. 524)
2. Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 127)
3. Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 130)
4. Anordnung (Nr. 1) vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 132)
5. Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 130)
6. Anordnung (Nr. 1) vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 139)
7. Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 465)
8. Anordnung Nr. 2 vom 28. Juni 1963 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 515)
9. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 683)
10. § 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 83)
11. §§ 29 bis 35 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. III S. 121)
12. Anordnung vom 25. Mai 1964 über die operative Quartalskreditplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (GBI. II S. 474)
13. Anordnung vom 25. Juni 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie – Kreditanordnung (Industrie) – (GBI. III S. 357)
14. Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel – Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft – (GBI. II S. 1005)
15. Anordnung vom 20. Januar 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe – Kreditanordnung für die volkseigene bezirksgeleitete Industrie – (GBI. II S. 140)
16. Anordnung vom 5. Februar 1965 über die Kreditreserve des Generaldirektors der VVB (GBI. II S. 195)
17. Anordnung (Nr. 1) vom 8. Februar 1965 über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen (GBI. II S. 183)
18. Anordnung vom 22. Februar 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Bauindustrie – Kreditanordnung (Bauindustrie) – (GBI. II S. 205)

19. Anordnung vom 23. Februar 1963 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der sonstigen volkseigenen Betriebe der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe — Kreditanordnung (sonstige Betriebe) — (GBl. III S. 24)
20. Anordnung vom 4. März 1965 über die Gewährung von Krediten für den Umlaufmittelbereich des Außenhandels — Kreditanordnung (Außenhandel) — (GBl. II S. 225)
21. Anordnung vom 12. März 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich des volkseigenen Produktionsmittelhandels — Kreditanordnung (Produktionsmittelhandel) — (GBl. III S. 30)
22. Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBl. III S. 46)
23. Anordnung vom 20. April 1965 über die Quartalskreditplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke und deren volkseigenen Betriebe (GBl. III S. 49)
24. Anordnung vom 6. Mai 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. III S. 57)
25. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Kreditplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 77)
26. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Kreditreserve der Hauptdirektoren der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 78)
27. Anordnung vom 26. Januar 1966 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Projektierungsbetriebe — Kreditanordnung Projektierungsbetriebe — (GBl. III S. 9)
28. § 4 und § 7 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 11. Mai 1966 über die Bestandsfinanzierung der volkseigenen Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben (GBl. III S. 35)
Im § 6 Abs. 1 sind die Worte „mit den operativen Quartalskreditplänen“ zu streichen.
29. Anordnung vom 4. November 1966 über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve des Bezirksbaudirektors (GBl. III S. 63)
30. Anordnung vom 4. November 1966 über die Quartalskreditplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBl. III S. 64)
31. Anordnung Nr. 2 vom 3. Februar 1967 über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen (GBl. II S. 93)
32. Anordnung vom 5. Juli 1967 über die vorläufigen Grundsätze über die Gewährung planmäßiger Kredite für den Grund- und Umlaufmittelbereich für das Jahr 1968 — Kreditgrundsätze 1968 — (GBl. II S. 466).
- Im Geltungsbereich der Kreditanordnung sind nicht anzuwenden:
1. Anordnung (Nr. 1) vom 6. Januar 1966 über die Gewährung von Devisenkrediten (GBl. II S. 28)
 2. Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1966 über die Gewährung von Devisenkrediten (GBl. II S. 577)
 3. die §§ 2 bis 4 der Anordnung vom 13. Juni 1964 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen infolge zeitweiliger Transportraumschwierigkeiten und infolge der Bildung von Wagenladungsknoten (GBl. II S. 589).

Umb: - Fiktion f. Pfl
661



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 1. August 1968	Teil II Nr. 83
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 68	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	661
17. 7. 68	Verordnung über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen	661

Beschluß
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
vom 17. Juli 1968

Der § 1 Abs. 4 Buchstaben b und d der Fünften Verordnung vom 9. April 1964 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 313) ist für Arbeitsrechtsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1968 eingegangen werden, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 17. Juli 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Verordnung
über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen
zwischen den Räten der Städte und Gemeinden
und den Betrieben zur weiteren Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Werktätigen

vom 17. Juli 1968

Die Räte der Städte und Gemeinden und die Betriebe sind zu enger Zusammenarbeit für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger verpflichtet. Dabei kommt es darauf an, auf der Grundlage des Planes die Triebkräfte unserer sozialistischen Gesellschaft für die Erhöhung des Nutzeffektes der materiellen und finanziellen Fonds und für die Nutzung der örtlichen Reserven in beiderseitigem Interesse noch stärker wirksam zu machen. Die Räte der Städte und Gemeinden und die Betriebe haben entsprechend dem

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. 111) ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu koordinieren und die beiderseitigen Leistungen, insbesondere bei der Planung und Nutzung materieller und finanzieller Fonds, vertraglich zu sichern. Zur rechtlichen Gestaltung dieser Vertragsbeziehungen wird folgendes verordnet:

Verantwortung
der Räte der Städte und Gemeinden
und der Leiter der Betriebe

§ 1

Die Räte der Städte und Gemeinden haben im Rahmen der ihnen von den Volksvertretungen erteilten Befugnisse gemeinsam mit den Leitern der Betriebe im Territorium die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen unter Berücksichtigung der Entwicklung von Kooperationsbeziehungen langfristig zu planen und zu koordinieren. Auf dieser Grundlage ist der effektive Einsatz der dafür beiderseits zur Verfügung stehenden Fonds und die rationelle Ausnutzung der vorhandenen und zu schaffenden Kapazitäten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, den Rat der Stadt bzw. Gemeinde, auf dessen Territorium der Sitz des Betriebes ist oder sich die betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen befinden, über die Kapazität der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen, über ihre Ausnutzung sowie ihre geplante Entwicklung zu informieren.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben die Leiter von Betriebsteilen, die nicht am Sitz des Betriebes gelegen sind, für ihren Verantwortungsbereich.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Leiter der Betriebe ihres Territoriums über die Auslastung der kommunalen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sowie über die vorgesehenen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Erweiterung, soweit sie für die betreffenden Betriebe von Bedeutung sind, zu informieren.

(4) Die gegenseitigen Informationen erfolgen im Rahmen der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne.

§ 3

(1) Zur Verwirklichung ihrer Verantwortung aus § 1 schließen die Räte der Städte und Gemeinden mit volkseigenen Betrieben und Kombinaten, sozialistischen Genossenschaften, Kooperationsgemeinschaften der Landwirtschaft, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und anderen Betrieben und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die im Territorium der Stadt oder Gemeinde ihren Sitz haben oder mit ihr so eng verflochten sind, daß diese Beziehungen wesentlich die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger bestimmen, Verträge über beiderseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ab.

(2) Die Verträge beruhen auf den Plänen und der Gemeinsamkeit der Interessen der Städte und Gemeinden und der Betriebe. Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist vorrangig dort vertraglich zu sichern, wo damit durch langfristige Festlegungen auf die Erfüllung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgaben, wie insbesondere die termin- und qualitätsgerechte Produktion strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, Einfluß genommen werden kann.

Inhalt der Verträge

§ 4

(1) Die Partner haben den Inhalt der Verträge über beiderseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen mit dem Ziel der Erhöhung des Nutzeffektes der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds zu bestimmen. Sie treffen insbesondere Festlegungen über:

- die territoriale Koordinierung zur vollen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten der betrieblichen und kommunalen Versorgungs-, Betreuungs- und Gesundheitseinrichtungen, wie Kindergärten, -krippen, Ferienheime, kulturelle und sportliche Einrichtungen, Gemeinschaftsküchen u. a.
- die gemeinsame Schaffung und Unterhaltung der betrieblichen und kommunalen Versorgungs-, Betreuungs- und Gesundheitseinrichtungen
- gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung des Straßen- und Wegenetzes und der Verkehrsbedingungen
- den Um- und Ausbau von betriebseigenen und kommunalen Wohnungen einschließlich ihrer Bewirtschaftung
- den gemeinsamen Einsatz von Kräften und materiellen und finanziellen Mitteln zur Verbesserung der Naherholung.

(2) Die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen staatsrechtlichen Befugnisse der örtlichen Organe der Staatsmacht zur Einhaltung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene im Territorium sind nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarung durch die Beteiligten.

§ 5

(1) Bei der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen zur Lösung gemeinsamer Aufgaben sollen die Formen der Nutzung, die Rechtsträgerschaft sowie die Beteiligung der Vertragspartner an Aufwand und Ergebnis in den Verträgen festgelegt werden.

(2) In die Verträge ist die Art der Eigenleistungen (Arbeitsleistung, Zurverfügungstellung von Material, finanzielle Beteiligung) aufzunehmen. Leistungen im Rahmen der Volksinitiative sind in die Vertragsgestaltung mit einzubeziehen. Der Einsatz finanzieller Mittel hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Sicherung der Vertragsbeziehungen

§ 6

(1) Die vertraglich festgelegten Maßnahmen sind in die Pläne der Vertragspartner aufzunehmen.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Volksvertretung über die wichtigsten Verträge und die zu ihrer Verwirklichung eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten sowie im Rahmen der Rechenschaftslegung über die Erfüllung und den erreichten Nutzen zu berichten.

§ 7

(1) Die übergeordneten Räte organisieren die Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Vorbereitung, beim Abschluß und bei der Erfüllung von Verträgen. Sie geben Hinweise zum Inhalt der Verträge.

(2) Verträge, die von den Räten der Städte und Gemeinden abgeschlossen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des übergeordneten Rates.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Beziehungen zwischen den Betrieben und ihren übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorganen.

§ 8

(1) Die Verträge sind in Schriftform abzuschließen.

(2) Vertragspartner sind die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und die Betriebe. Den Betrieben gleichgestellt sind Betriebsteile, die nicht am Sitz des Betriebes gelegen sind, soweit ihnen ein eigenes Verfügungsrecht über materielle und finanzielle Fonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zusteht.

§ 9

(1) Verträge zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben sind für den Gesamtumfang der Leistungen abzuschließen.

(2) Die Vertragspartner sollen die Verträge in gegenseitigem Einvernehmen ändern, wenn sich dadurch über die ursprüngliche Zielsetzung hinaus Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ergeben oder das Bedürfnis zur Durchführung bestimmter Maßnahmen weggefallen ist. Dabei sind die Interessen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beider Seiten zu berücksichtigen.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner die Änderung des Vertrages, so sollen sie gleichzeitig Festlegungen darüber treffen, wie ökonomische Nachteile ausgeglichen werden. Bei allen Vertragsänderungen sind die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Ersatzpflichtig ist der Vertragspartner, der die Umstände, die zur Änderung des Vertrages geführt haben, verursacht hat oder bei dem sie aufgetreten sind.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind für die Aufhebung des Vertrages entsprechend anzuwenden.

§ 10

(1) Verletzt ein Vertragspartner vertragliche Pflichten, so ist er zum Ersatz des daraus dem anderen Vertragspartner entstehenden Schadens verpflichtet. Werden Zahlungsverpflichtungen verletzt, so sind Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

(2) Die Vertragspartner sollen für Vertragsverletzungen, die ökonomische Auswirkungen haben, Sanktionen vereinbaren. Als Sanktion kann insbesondere vereinbart werden, daß statt der Leistung ein Geldbetrag, der dem Wert der Leistung entspricht, erbracht wird oder daß der Empfänger der vereinbarten Leistung berechtigt ist, die Arbeit selbst in Auftrag zu geben und die Kosten seinem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Als Sanktion kann auch ein im voraus bestimmter Geldbetrag vereinbart werden.

§ 11

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, auftretende Streitfälle über den Abschluß, die Gestaltung und die Erfüllung der Verträge eigenverantwortlich zu lösen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen entsprechend § 9 Abs. 3 und § 10 dieser Verordnung.

§ 12

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden, den Betrieben und Einrichtungen über beiderseitige materielle und finanzielle Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Auf Verträge zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und Betrieben, die Lieferungen oder Leistungen entsprechend der Produktionsaufgabe der Betriebe betreffen, z. B. auf Verträge mit Dienstleistungsbetrieben, finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) Anwendung.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Literatur zum Neuererwesen

Dr. J. Hemmerling

Komplexe sozialistische Rationalisierung und Neuererbewegung

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

83 Seiten · Broschiert 1,20 M

H. Mulitze

Neuerungen dokumentieren — anbieten — nachnutzen

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

58 Seiten · Broschiert 1,— M

H. Mulitze · W Schnase

Nutzensermittlung zur Vergütung von Neuerungen

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

Etwa 130 Seiten · Broschiert 2,— M

G Zadek · H. Oesterreicher

Rationalisierung — überbetrieblicher Erfahrungsaustausch — Neuererzentren

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

129 Seiten · 10 Abb. · Broschiert 2,40 M

D. Ellemann · G. Herrmann · H. Sobanski

Neuererbewegung und Investitionen

Die Rolle der Neuererbewegung bei der Erhöhung des
ökonomischen Nutzeffekts der Investitionen

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

121 Seiten · Broschiert 1,80 M

K. Henkel · H.-D. Matschoß

Die Arbeit der BfN und Leit-BfN

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs-
und Patentwesen der DDR

79 Seiten · Broschiert 1,60 M

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an eine Buchhandlung



**STAATSVLAG
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK**

Kinder - Beobachtung / Kl...
665



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 2. August 1968	Teil II Nr. 84
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 68	Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der IHB der DDR —	635

**Anordnung
über Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Industrie- und Handelsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
für die Kontoführung und für die Durchführung
des Kassen-, Zahlungs- und
Verrechnungsverkehrs
— Geschäftsbedingungen der IHB der DDR —
vom 25. Juli 1968**

Zur Durchführung und Erfüllung der sich aus ihrem Statut ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Kontoführung und des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs tritt die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu ihren Partnern durch den Abschluß und die Erfüllung von Kontoverträgen sowie bei der Durchführung sonstiger banküblicher Geschäfte in rechtliche Beziehungen. Auf der Grundlage der Kontoverträge wickelt sie den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr der Kontoinhaber ab. Sie unterstützt ihre Geschäftspartner bei der Organisation und Abwicklung eines rationellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs.

Um diese Beziehungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Erfordernissen eines geregelten Bankverkehrs nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und des § 24 Abs. 6 des Statuts der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage zur Verordnung vom 13. Dezember 1967 [GBl. II 1968 S. 9]) folgendes angeordnet:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) und ihren Geschäftspartnern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deut-

schon Demokratischen Republik, soweit sie die Kontoführung und die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs betreffen.

**II.
Kontoführung und Zahlungsverkehr**

**§ 2
Abschluß des Kontovertrages**

- (1) Die Bank ist im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.
- (2) Der Kontovertrag kommt durch den schriftlichen Kontoeröffnungsantrag und die schriftliche Zustimmung der Bank zustande.
- (3) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, vor der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines weiteren Kontos (Nebenkonto) bei einer anderen Niederlassung das Einverständnis der das Hauptkonto führenden Bankniederlassung einzuholen.

**§ 3
Kontoeröffnungsunterlagen und Kontovollmachten**

- (1) Mit dem Kontoeröffnungsantrag sind der Bank Registerauszüge oder andere urkundliche Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Bezeichnung, die Rechtsform und die gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten des Kontoinhabers ergeben.
- (2) Der Antragsteller hat bei der Bank ein Unterschriftenblatt für das Konto zu hinterlegen, auf dem die Kontobevollmächtigten zu nennen sind und auf dem diese ihre Unterschriften zu zeichnen haben.
- (3) Kontobevollmächtigte gelten als einzelzeichnungsberechtigt, falls der Kontoinhaber nicht eine Einschränkung der Vollmacht durch das Erfordernis der Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten oder eines anderen Kontobevollmächtigten vornimmt. Kontovollmachten, in denen andere Beschränkungen der Rechte des Bevollmächtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Bank unwirksam.
- (4) Für die Hinterlegung der Unterschriften von Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Verfügungen über das Konto gegenzeichnen haben, findet der Absatz 2 entsprechend Anwendung.

§ 4

Änderung der Kontobevollmächtigungen

(1) Der Kontoinhaber hat die Bank über Änderungen in der Person der Vertretungsberechtigten bzw. Kontobevollmächtigten schriftlich zu unterrichten und gegebenenfalls neue Unterschriften zu hinterlegen.

(2) Solange der Bank keine schriftliche Nachricht über die Änderung der Vertretungsberechtigungen bzw. der Kontovollmachten zugegangen ist, kann sie diese als fortbestehend behandeln, auch wenn inzwischen eine Änderung der Registereintragung erfolgt sein sollte.

(3) Kontovollmachten gelten auch über den Tod des Kontoinhabers hinaus gegenüber der Bank so lange, bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstigen Vertretungsberechtigten zugegangen ist.

(4) Im Falle der Auflösung oder der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft als Kontoinhaberin ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten bzw. Liquidators durch einen Registerauszug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.

(5) Im Falle des Todes des Kontoinhabers ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Vorlage eines Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung, eines Testamentsvollstreckzeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachlassverwalters oder -pflegers zu führen.

§ 5

Kontobezeichnung

Die Bezeichnung des Kontos muß derjenigen entsprechen, unter der der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

§ 6

Unterkonten

(1) Auf der Grundlage eines bestehenden Kontovertrages richtet die Bank Unterkonten ein, wenn die Einrichtung

- in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist
- zu einer besseren volkswirtschaftlichen Aussage führt oder
- im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredites erforderlich wird.

(2) Beschränkungen der Verfügung über Unterkonten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den vertraglichen Vereinbarungen.

(3) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die Bank berechtigt, die Verfügung über Unterkonten von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig zu machen.

§ 7

Guthabenzinsen und Bankgebühren

(1) Für die Guthabenzinsen und Bankgebühren gilt die Konditionsrichtlinie, die in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden kann, in Verbindung mit Festlegungen in den jeweiligen Verträgen.

(2) Die Bank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berechtigt, das Konto mit den Bankgebühren und den bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen zu belasten.

(3) Die Bank schließt das Konto jährlich ab, behält sich aber den Abschluß in kürzeren Zeitabständen vor.

§ 8

Abtretung und Vollstreckung

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.

(2) Bei der Vollstreckung in das Kontoguthaben ist die Bank berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten Abbuchungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Vollstreckungsmaßnahme sich auch auf künftige Kontoerträge erstreckt.

§ 9

Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen

(1) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, eine unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen, wenn die Buchung auf einem bei der Bank vorliegenden Irrtum beruht.

(2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schecks oder Lastschriftauftrages gilt als unter Vorbehalt gutgeschrieben. In diesen Fällen und bei anderen vorläufigen Gutschriften, bei denen die Bank ausdrücklich einen Vorbehalt macht, kann sie von sich aus eine Rückbelastung vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift (z. B. die Einlösung des Schecks) entfallen.

§ 10

Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers

(1) Die Bank ist ermächtigt, Zahlungen jeglicher Art für den Kontoinhaber zugunsten seines Kontos entgegenzunehmen, und verpflichtet, Zahlungsaufträge des Kontoinhabers im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten auszuführen.

(2) Bei der Auftragserteilung hat der Kontoinhaber vom Kontostand des Vortages auszugehen und ausgestellt Schecks, zurückzuzahlende Kredite sowie nach seiner Kenntnis zu erwartende Lastschriftaufträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(3) Bei Kontoverfügungen ist der Kontoinhaber berechtigt, zusätzlich zum Kontostand des Vortages zu berücksichtigen:

- der Bank vorliegende, zur Gutschrift eingereichte Schecks und Lastschriftaufträge sowie Beleihungsanträge für Forderungen
- eigene Bareinzahlungen
- bereitgestellte Kredite nach Maßgabe der Kreditverträge.

In diesen Fällen kann die Bank Verfügungen von der Vorlage einer Dispositionsanzeige abhängig machen.

(4) Die Bank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungsverkehr und Verrechnungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels verfügbarer Mittel nicht ausgeführt werden kann. Derartige Aufträge werden dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgegeben.

§ 11

Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Zahlungsaufträge, die bei der Bank bis zu dem vom Direktor der Niederlassung festgelegten Zeitpunkt (Buchungsschnitt) eingehen, werden am Eingangstage bearbeitet. Die Festlegung des Buchungsschnitts muß gewährleisten, daß den Kontoinhabern ausreichend Zeit zur Einreichung ihrer Aufträge zur Verfügung steht.

(2) Stimmt der festgelegte Buchungsschnitt nicht mit den Schalterstunden der Niederlassung überein, ist er durch Aushang im Schalterraum bekanntzugeben und allen Kontoinhabern schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie dem Kontoinhaber spätestens am Werktag vor dem Inkrafttreten des Buchungsschnitts zugeht. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Buchungsschnitts.

(3) Die Bank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Überweisung fester Beträge zu bestimmten Terminen (Daueraufträge), wenn mindestens 2 Überweisungen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen sollen. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

(4) Aufträge können schriftlich widerrufen werden, solange sie die Bank des Auftraggebers noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Bank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Werktag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

§ 12

Scheckverkehr

(1) Für den Scheckverkehr gelten die hierfür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die im Scheckheft abgedruckten und durch dessen Entgegennahme vom Kontoinhaber anerkannten besonderen Bedingungen für den Scheckverkehr.

(2) Der Kontoinhaber kann einen von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Scheck durch eine schriftliche, in doppelter Ausfertigung bei seiner Bank einzureichende Erklärung widerrufen. Die Bank ist jedoch erst nach Ablauf von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum des Schecks zur Beachtung des Scheckwiderrufs verpflichtet. Wird der Widerruf mit Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Schecks begründet, wird er von der Bank sofort berücksichtigt.

(3) In Verlust geratene Scheckvordrucke werden auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers mit sofortiger Wirkung gesperrt.

§ 13

Beendigung des Kontoverhältnisses

(1) Der Kontovertrag kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kontoführungspflicht jederzeit mit sofortiger Wirkung von einem der Vertragspartner gekündigt werden.

(2) Mit der Beendigung des Kontoverhältnisses sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Kontoinhabers oder der Bank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen, einschließlich der Kreditbeziehungen, ergeben, sofort fällig.

III.

Schalterverkehr

§ 14

Ein- und Auszahlungen

(1) Die Bank führt während der Kassenstunden insbesondere folgende Geschäfte durch:

- Barein- und -auszahlungen
- den Ankauf und Verkauf von Sorten und Devisen
- den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren und die Einlösung von Zinsscheinen.

(2) Die Kassenstunden werden durch den Direktor der Bankniederlassung mit Zustimmung der örtlichen Organe festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Für die Änderung bestehender Kassenstunden gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Bank erteilt dem Kunden bei Einzahlungen sofort eine Quittung nach näherer Maßgabe des Aushangs im Schalterraum. Beim An- und Verkauf von Sorten, Devisen und Wertpapieren werden Abrechnungen erteilt.

(4) Für die Buchung von Ein- und Auszahlungen auf dem davon betroffenen Konto gilt § 11 entsprechend. Der Zeitpunkt eines Buchungsschnitts für Ein- und Auszahlungen kann abweichend von dem Buchungsschnitt für Zahlungsaufträge festgelegt werden.

(5) Die Mitarbeiter der Bank sind nicht berechtigt, außerhalb des Schalterraumes Schaltergeschäfte zu tätigen, falls es sich nicht um den Dienst von Mitarbeitern der Wechselstellen oder um eine aus besonderem Anlaß von der Bank angeordnete Tätigkeit handelt. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung oder einen erteilten Auftrag als der Bank zugegangen anzuerkennen.

(6) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Bank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Bank nur verpflichtet, wenn der Fehlbeitrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der Bank vorgenommenen Nachzählung festgestellt worden ist.

(7) Größere Abhebungen von Bargeld sind vom Kontoinhaber spätestens am Vortage bei der Bank schriftlich unter Angabe der gewünschten Stückelung anzumelden. Die Bank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs vereinbar ist. Zur Auszahlung von Lohngeldern ist die Bank nur an den gesetzlich festgelegten bzw. mit dem Kontoinhaber vereinbarten Terminen verpflichtet.

§ 15

Vorbehaltseinzahlungen

(1) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Bar-einzahlungen nimmt die Bank auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Kontoinhaber Bar-einzahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festgestellten Richtigkeit (Vorbehaltseinzahlung) entgegen.

(2) Die Benutzung von Nachtresoranlagen und sonstigen Formen der Einzahlung mittels verschlossener Behältnisse setzen den Abschluß einer Vereinbarung über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Im Verkehr mit der Bank sind die von ihr zur Sicherung und Erleichterung dieses Verkehrs geschaffenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung eines vom Auftraggeber selbst hergestellten Vordrucks bedarf der Einwilligung der Bank.

(2) Die Bank führt Aufträge nur dann aus, wenn die vorgeschriebenen Vordrucke richtig und vollständig ausgefüllt und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß unterschrieben und weitere Unterlagen beigelegt sind.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigen Inhalt erteilt werden. Zur Entgegennahme von telefonischen Aufträgen ist die Bank nicht verpflichtet.

§ 17

Bankmitteilungen

(1) Die Bank unterrichtet ihre Kontoinhaber über die Ausführung von Aufträgen und über Zahlungseingänge durch die Übersendung von Kontoauszügen.

(2) Alle Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich oder in eilbedürftigen Fällen mündlich gegenüber der Bank zu erklären. Das gleiche gilt für Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung der Bank ergeben.

§ 18

Übermittlung der Bankpost

Die Bank übermittelt dem Kontoinhaber die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierüber getroffenen Vereinbarungen. Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

V.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 19

Grundsätze

(1) Die Bank und ihre Auftraggeber sind einander für einen beim Abschluß oder bei der Erfüllung eines Vertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens auf Umstände unabwendbarer Gewalt oder auf ein Verhalten des anderen Partners zurückzuführen ist.

(2) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung im Verantwortungsbereich eines von der Bank in die Ausführung des Auftrages einbezogenen Dritten eingetreten, dessen materielle Verantwortlichkeit durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen oder der Höhe

nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Bank nur insoweit, als sie von dem Dritten Regreß nehmen kann.

(3) Auf Grund der materiellen Verantwortlichkeit besteht die Pflicht, einen eingetretenen Schaden in Geld zu ersetzen.

§ 20

Verantwortlichkeit
bei der Dokumentenprüfung

Hat die Bank Dokumente oder andere Urkunden entgegenzunehmen oder hat sie Zahlungen auf der Grundlage eines Kreditbriefes, eines Akkreditivs oder eines sonstigen Ersuchens zu leisten, so ist sie zur sorgfältigen Prüfung der vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise verpflichtet. Sie haftet jedoch nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechtswirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 21

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und Geschäftspartnern, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, finden die §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 11, § 14 Absätze 1 bis 6 sowie §§ 16 bis 20 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht Abweichungen aus geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

§ 22

(1) Zur Berücksichtigung örtlicher und zweigbedingter Besonderheiten können in Bankverträgen und Vereinbarungen mit wirtschaftsleitenden Organen ergänzende Festlegungen getroffen werden. Abweichungen sind nur hinsichtlich der §§ 2, 3, 4, 6, § 10 Absätze 3 und 4 und § 14 Abs. 6 zulässig.

(2) Leistungsort für die Bank und ihre Geschäftspartner sind die Geschäftsräume der zuständigen Niederlassung der Bank. Der Leistungsort begründet die örtliche Zuständigkeit für Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder für gerichtliche Verfahren vor dem Kreis- und Bezirksgericht.

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Kontoverträge und Konten gemäß § 21 Anwendung.

Berlin, den 25. Juli 1968

Der Präsident
der Industrie- und Handelsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaiser



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 8. August 1968	Teil II Nr. 85
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 68	Anordnung über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen	669
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	676

**Anordnung
über die Organisation und Vergütung der
freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung
und Rekonstruktion von Wohn- und
Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen
baulichen Anlagen**
vom 26. Juni 1968

Zur Förderung der Initiative der Bevölkerung bei der selbständigen Durchführung von Pflege-, Erhaltungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen an Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen wird im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz zur weiteren Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für die organisierte freiwillige bezahlte Tätigkeit gemäß § 2 von Bürgern oder Brigaden, die unter Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden ausgeführt wird. Sie gilt nicht für organisierte ehrenamtliche Aufbauarbeiten.
- (2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden können für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der freiwilligen Tätigkeit Beauftragte gemäß § 5 einsetzen, die ihnen rechenschaftspflichtig sind.

§ 2

- (1) Die freiwillige Tätigkeit ist auf die Pflege und Wartung von Ausrüstungen und Ausstattungsgegenständen, auf die Instandhaltung und auf kleine Instandsetzungsarbeiten an und in Wohngebäuden aller Eigentumsformen, Gesellschaftsbauten sowie auf die dazugehörigen baulichen Anlagen des Hoch- und Tiefbaues gemäß Anlage 1 zu konzentrieren. Sie umfaßt weiterhin:
- Schaffung zusätzlicher Nutzfläche durch kleine Um-, Aus- und Anbauten

- Modernisierungsmaßnahmen, wie Einbau von sanitärtechnischen Anlagen, Heiz- und Kochstellen, Elektroinstallationen
- Pflege und Wartung von Park- und Grünanlagen und Plätzen sowie kleine Ausbesserungen von Wegen und Straßen
- Gewinnung von Baumaterialien aus örtlichen Reserven.

(2) Gesellschaftsbauten im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens sowie der kulturellen und sportlichen Betätigung, wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Ambulatorien, Klubeinrichtungen, Kleinsportanlagen und Kinderspielplätze in den Wohngebieten.

(3) Die Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 746) findet mit Ausnahme des § 12 für freiwillige Tätigkeit an Wohn- und Gesellschaftsbauten keine Anwendung.

(4) Die in freiwilliger Tätigkeit auszuführenden Baumaßnahmen gemäß Abs. 1 bedürfen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der bauaufsichtlichen Kontrolle. Sie sind, sofern ein statischer Nachweis erforderlich ist, nur unter Leitung eines dafür qualifizierten Baufachmannes auszuführen. Arbeiten gemäß Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Ausführenden eine entsprechende Qualifikation besitzen und die Abnahme durch einen Abnahmeberechtigten gewährleistet ist.

§ 3

- (1) Voraussetzung für die Durchführung einer freiwilligen Tätigkeit ist, daß der Bürger
- seine Bereitschaft zur Ausübung einer freiwilligen Tätigkeit gegenüber dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. gegenüber deren Beauftragten erklärt
 - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes eingesetzt wird

- einen Beruf entsprechend den vorgesehenen Arbeiten oder eine ingenieurtechnische Ausbildung nachweist bzw. durch praktische Tätigkeit erworbene ausreichende Fertigkeiten besitzt
- die Arbeitsaufgaben aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis ordnungsgemäß erfüllt
- als Genossenschaftsmitglied die im Statut der Genossenschaft festgelegten Pflichten einhält.

(2) Wollen selbständige Handwerker bzw. Gewerbetreibende über ihr Leistungsangebot hinaus tätig sein, sind die Mehrleistungen als zusätzliche handwerkliche bzw. gewerbliche Leistungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzurechnen. Die daraus erzielten Einnahmen sind Einkünfte aus handwerklicher bzw. gewerblicher Tätigkeit.

(3) Erfüllen Bürger ihre Aufgaben aus dem Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnis nicht ordnungsgemäß (z. B. unzureichende Arbeitsleistungen, Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin) und liegen die Ursachen dafür in der zusätzlichen Belastung durch die freiwillige Tätigkeit oder läßt die Tätigkeit aus Sicherheitsgründen die Ausübung freiwilliger Tätigkeit nicht zu, ist ihnen diese durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde in Abstimmung mit dem Leiter des volkseigenen Betriebes, der staatlichen Einrichtung, des Betriebes mit staatlicher Beteiligung, dem Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaft bzw. dem Leiter des Privat- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend Stammbetrieb genannt) nicht zu gestatten.

(4) Die Einsatzzeit für freiwillige Tätigkeit ist bei den Bürgern, die in einem Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnis stehen, auf jährlich 240 Stunden zu begrenzen. Sie darf im Zeitraum eines Monats höchstens 40 Stunden betragen.

§ 4

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden sollen in enger Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und deren Aktiven sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und anderen gesellschaftlichen Organisationen geeignete Bürger für die freiwillige Tätigkeit gewinnen. Sie orientieren die freiwillige Tätigkeit auf die Unterstützung der gemeinsamen Wettbewerbe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der staatlichen Organe zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und sichern eine zweckmäßige Koordinierung der Leistungen aus freiwilliger Tätigkeit und der Aufgaben der Baubetriebe aller Eigentumsformen auf diesem Gebiet.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden unterstützen ihre Beauftragten bei der Gewinnung geeigneter Betriebe als Trägerbetriebe gemäß § 6 und schließen mit den Trägerbetrieben Vereinbarungen gemäß Anlage 2 ab.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden fördern die Rückgewinnung, Wiederverwendung und Erschließung von Baumaterialien. Als materieller Anreiz können differenzierte Prämien aus den erzielten Nettoerlösen gewährt werden. Die Räte der Städte,

Stadtbezirke oder Gemeinden sichern die moralische und materielle Anerkennung beispielhafter Leistungen der Bürger.

(4) Die Leiter der Stammbetriebe unterstützen die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden bei der Gewinnung solcher Fachkräfte, die geeignet und bereit sind, freiwillige Tätigkeit zu leisten oder als Beauftragte der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu wirken.

§ 5

(1) Beauftragte der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der freiwilligen Tätigkeit von Brigaden und Bürgern können sein:

- kommunale Wohnungsverwaltungen
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften
- geeignete sachkundige Bürger.

(2) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden nehmen die Bereitschaftserklärung der Bürger, die freiwillige Tätigkeit erbringen wollen, entgegen. Sie informieren die Stammbetriebe über vorliegende Bereitschaftserklärungen der Bürger und schließen mit diesen Bürgern Vereinbarungen gemäß Anlage 2 ab. Die Leiter der Stammbetriebe können aus den Gründen gemäß § 3 Einwände gegen freiwillige Tätigkeit ihrer Belegschaftsmitglieder erheben.

(3) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden unterstützen die

- staatlichen Organe bzw. Rechtsträger bei der Planung und Vorbereitung der Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen
- Auftraggeber bei der Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Baumaterialien im Rahmen der den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zur Verfügung stehenden materiellen Fonds.

(4) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden sind für die Kontrolle der Leistungsabrechnung der Brigaden oder Bürger verantwortlich.

(5) Die Auftraggeber schließen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Verträge ab.

(6) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden übernehmen die Auftragsabrechnung an die Auftraggeber. In der Abrechnung sind neben den Lohnkosten der Brigade bzw. der Bürger Gemeinkosten gemäß Abs. 7 und, soweit durch die Beauftragten realisiert, Material- sowie Transportkosten und andere weiterberechenbare Aufwendungen zu erfassen. Die Rechnungen der Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden an die Auftraggeber haben den Vermerk zu enthalten, daß die Lohnsumme nach den Berechnungsgrundsätzen dieser Anordnung ermittelt wurde. Die Abrechnung nach Stundenverrechnungssätzen gemäß Anlage 4 bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Zeitaufwand, der nach Stundenverrechnungssätzen vergütet werden soll, ist vom Auftraggeber zu bestätigen.

(7) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden berechnen dem Auftraggeber auf die angefallene Lohnsumme bei

- Instandhaltungsarbeiten gemäß Anlage 1 Ziff. 1 einen Gemeinkostenzuschlag von 40 %
- allen anderen Bauleistungen einen Gemeinkostenzuschlag von 25 %
- Projektierungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3 einen Gemeinkostenzuschlag von 20 %.

(8) Mit den Zuschlägen gemäß Abs. 7 sind alle Kosten abgegolten, die bei der Organisation der freiwilligen Tätigkeit anfallen. Sie sind den Fonds der Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zuzuführen und bevorzugt für den Aufbau, die Ausstattung und Leitung von Reparaturstützpunkten, die Prämierung hervorragender Leistungen sowie für Aufwendungen und Vergütung der Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu verwenden.

(9) Die Leistungen der Brigaden bzw. Bürger, die freiwillige Tätigkeiten ausüben, sind nicht in die Planabrechnung der Betriebe einzubeziehen.

§ 6

(1) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden bereiten den Abschluß von langfristigen Vereinbarungen bzw. Verträgen zwischen den Trägerbetrieben gemäß Abs. 2 und den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zur Unterstützung der freiwilligen Tätigkeit vor. Die in den Vereinbarungen bzw. Verträgen getroffenen Festlegungen sind die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Trägerbetrieben und den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

(2) Trägerbetriebe sind Betriebe, die geeignet und bereit sind, mit ihren materiellen Fonds und ihren sonstigen betrieblichen Möglichkeiten auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarungen bzw. Verträge die organisierte freiwillige Tätigkeit der Brigaden bzw. Bürger außerhalb ihrer Planaufgaben zu unterstützen.

(3) Trägerbetriebe können sein:

- volkseigene Baubetriebe oder volkseigene Betriebe mit eigener Bauabteilung
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften
- Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks
- Baubetriebe mit staatlicher Beteiligung
- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen.

(4) Trägerbetriebe sollen die Brigaden bzw. Bürger unterstützen durch:

- befristete Bereitstellung von Kleinmechanismen, Geräten und Maschinen sowie Vorhaltematerialien
- befristete Bereitstellung von Gegenständen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der technischen Sicherheit

- Bereitstellung von Transportmitteln
- Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbelehrungen
- Bereitstellung von Arbeitsnormenkatalogen bei der Abrechnung.

(5) Die Trägerbetriebe erhalten ihre Aufwendungen entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen vergütet.

§ 7

(1) Die Leitung der Brigade kann auf Vorschlag des Kollektivs einem dafür besonders geeigneten Mitglied durch den Beauftragten des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde übertragen werden. Der Leiter der Brigade hat die unmittelbare Arbeit der Brigade am Objekt zu organisieren und eine gute Qualität der durchzuführenden Arbeiten zu gewährleisten. Er muß im Besitz des Befähigungsnachweises für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sein und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlich.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat zu gewährleisten, daß den Leitern der Brigaden die einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Verfügung stehen.

(3) Der Leiter der Brigade ist für die Berechnung der Vergütung der Brigade gemäß § 8 gegenüber den Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden verantwortlich.

(4) Dem Leiter der Brigade kann für die einwandfreie Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde auf Vorschlag des jeweiligen Beauftragten eine Prämie aus den gemäß § 5 Abs. 7 ermittelten Gemeinkosten gewährt werden.

(5) Die Brigaden bzw. Bürger können in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. dem jeweiligen Beauftragten die Durchführung periodisch anfallender Arbeiten für ein bestimmtes Einzugsgebiet übernehmen und durch langfristige Wartungs- und Betreuungsverträge mit den Rechtsträgern bzw. Eigentümern vereinbaren.

(6) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer kann die Brigade bzw. die Bürger beauftragen, die baulichen Veränderungen, die sie am Gebäude vornehmen, sowie weitere Schäden, die sie bei der Baudurchführung erkennen, in das Aufnahmeformblatt der Bauzustandskartei einzutragen.

§ 8

(1) Die Berechnung der Vergütung der freiwilligen Bautätigkeit erfolgt auf der Grundlage

- der Auftragserteilung
- der Normenstundenvorgabe gemäß den vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen Arbeitsnormenkatalogen einschließlich der Zuschläge und Normen für Baureparaturen
- der Normenstundenverrechnungssätze gemäß Anlage 3
- des vom Auftraggeber bestätigten Aufmaßes.

(2) Für die Vergütung der Arbeiten, die nicht nach Arbeitsnormen berechnet werden können, sind die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 4 sowie der in kontinuierlicher Arbeit entstandene Zeitaufwand zugrunde zu legen. Mit den Stundenverrechnungssätzen ist die Bereitstellung von Kleinwerkzeugen und Klein-geräten abgegolten.

(3) Für Arbeiten, die unter Erschwernissen durchgeführt werden, sind Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 5 zu gewähren.

§ 9

Die Vergütung freiwilliger Tätigkeit ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 10

(1) Bürger, die freiwillige Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung durchführen, sind unfallversichert.

(2) Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL II S. 123).

(3) Für die Gewährung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 30/61 vom 17. August 1961 sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist der Abschluß von schriftlichen Vereinbarungen gemäß Anlage 2.

§ 11

Weist die Ausführung der Leistungen oder ein Teil derselben vor der Abnahme schwerwiegende Qualitätsmängel auf, die von der Brigade bzw. vom Bürger schuldhaft verursacht wurden, sind diese vergütungsfrei zu beheben. Ist die Beseitigung geringfügiger Qualitätsmängel zu aufwendig, kann ersatzweise eine Kürzung der Vergütung bis zu 30 % erfolgen.

§ 12

(1) Die Bezahlung der Leistungen der Bürger soll erst nach der Abnahme des gesamten Auftrages erfolgen.

(2) Für die freiwillige Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Zuschläge für Überstunden-, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit sowie auf Ausgleichszahlungen, Treueprämien und Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer.

(3) Projektierungsleistungen in freiwilliger Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 können nach den Bestimmungen dieser Anordnung vereinbart werden. Für diese Projektierungsleistungen gelten die Vergütungssätze gemäß Anlage 6 sowie die Bestimmungen über die Besteuerung steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit. Der Steuersatz beträgt 20 %. Die Steuer ist vom Bürger zu tragen. Auf die ausgezahlte Vergütung für Projektierungsleistungen ist ein Umlagebetrag zur Sozialversicherung in Höhe von 10 % zu entrichten. Die Sozialversicherungsumlage tragen die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden aus den zur Verfügung stehenden Gemeinkosten.

(4) Soweit Forschungs- und Entwicklungsleistungen in freiwilliger Tätigkeit vereinbart werden, die sich auf die Entwicklung von Konstruktionen, Technologien und Verfahren zur Lösung der Aufgabenkomplexe gemäß § 2 Abs. 1 konzentrieren, sind die vereinbarten Stunden mit 7 M je Stunde zu vergüten, gemäß Abs. 3 zu besteuern und die Sozialversicherungsumlage in Höhe von 10 % zu entrichten. Die Sozialversicherungsumlage trägt der Auftraggeber.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vorläufige Richtlinie vom 14. Dezember 1964 für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden* außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Die Richtlinie wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erhaltungsmaßnahmen, die in freiwilliger Tätigkeit an Wohngebäuden aller Eigentumsformen und Gesellschaftshäuten durchgeführt werden können

1. Instandhaltungsmaßnahmen

- Prophylaktische Maßnahmen, die den Baukörper sowie seine Ausstattung und Ausrüstung ständig funktionstüchtig erhalten, z. B. planmäßige Pflege, Wartung und Überwachung der konstruktiven Bauteile sowie Heizungsanlagen, Sanitär- und Elektroinstallationen, Aufzüge, Müllschlucker, Lüftungsanlagen
- Beseitigung geringfügiger Schäden an Decken, Wänden, Fußböden und Dächern, d. h. Baumaßnahmen, die von untergeordneter konstruktiver Bedeutung sind, wie Mauerwerksausbesserungen, kleine Putz- und Malerarbeiten, kleine Schäden an Öfen, Fenstern, Türen, Schornsteinen, Regenrinnen und Fallrohren.

2. Instandsetzungsmaßnahmen

- Instandsetzungsarbeiten, für die kein statischer Nachweis geführt werden muß, wie Ausbesserungsarbeiten an Wänden und Schornsteinköpfen, Verputzen von Innenwänden, Ausbesserungsarbeiten an Fassaden, kleine Umdeckung der Dachhaut, Ausbesserungsarbeiten an Hofbefestigungen, Einsteigeschächten, Wasserabläufen, Fäkaligruben, Reparaturen an Elektro- und Sanitärinstallationen sowie Heizungsanlagen
- Instandsetzungsarbeiten, für die ein statischer Nachweis erforderlich ist, wie Einbau, Austausch und Reparatur tragender vorgefertigter Bauteile und -elemente, Teilabbrüche, tragende Konstruktionsteile und -elemente aus Ortbeton.

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Muster-Vereinbarung
zwischen

dem Rat der Stadt / des Stadtbezirkes / der Gemeinde*
 oder dem Beauftragten des Rates der Stadt / des Stadtbezirkes / der Gemeinde*
 und der Brigade / dem Bürger*

1. Die Brigade / der Bürger*
 erklärt sich bereit, in der Zeit vom
 bis im Wohngebiet / in der Stadt / im Stadtbezirk / in der Gemeinde*

Arbeiten gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen (GBL II S. 669) durchzuführen, insbesondere folgende Arbeiten:

Der Brigade gehören an:

Name	geb. am	Wohnung	Qualifikation	Stammbetrieb
1.				
2.				
3.				
4.				

2. Die Lenkung und Koordinierung des Einsatzes der Brigade / des Bürgers* erfolgt durch den Rat der Stadt / des Stadtbezirkes / der Gemeinde / Beauftragten des jeweiligen Rates*.
 Die Brigade / der Bürger* nimmt Aufträge nur vom Rat der Stadt / des Stadtbezirkes / der Gemeinde / Beauftragten des jeweiligen Rates* entgegen.

3. Die Brigade / der Bürger* und der Rat der Stadt / des Stadtbezirkes / der Gemeinde / Beauftragte des jeweiligen Rates* erkennen die Bestimmungen der Anordnung vom 26. Juni 1968 an und arbeiten danach. Darüber hinaus werden folgende Festlegungen getroffen:
 Der Rat der Stadt / des Stadtbezirkes / der Gemeinde / Beauftragte des jeweiligen Rates* sichert folgende Aufgaben:

Die Brigade / der Bürger* übernimmt und sichert folgende Aufgaben:

Rat der Stadt / des Stadtbezirkes / der Gemeinde /
 Beauftragter des Rates der Stadt / des Stadtbezirkes /
 der Gemeinde*

Bürger / Leiter der Brigade*

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Normenstundenverrechnungssätze

Gewerke	Normenstundenverrechnungssätze für alle Bezirke	
	Kategorie I*	Kategorie II**
In Mark je Normenstunde		
Erdarbeiten	3,04	2,58
Gärtnerarbeiten	3,30	2,81
Maurerarbeiten	3,30	2,81
Putzerarbeiten	3,60	3,06
Zimmererarbeiten	3,30	2,81
Tischlerarbeiten	3,30	2,81
Glaserarbeiten	3,30	2,81
Dachdeckerarbeiten	3,30	2,81
Schlosserarbeiten	3,30	2,81
Klempner- und Installationsarbeiten	3,30	2,81
Malerarbeiten	3,30	2,81
Ofensetzerarbeiten	3,30	2,81
Reinigungsarbeiten für alle anderen nicht- erfaßten Gewerke	2,90	2,49
	3,30	2,81

* Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Anlage 1 Ziff. 1

** Erhaltungsmaßnahmen, die über die in der Kategorie I erfaßten hinausgehen.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Stundenverrechnungssätze
für nichtvernormbare Arbeiten**

Gewerke	Stundenverrechnungssätze für alle Bezirke	
	Kategorie I*	Kategorie II**
in Mark je Arbeitsstunde		
Abbrucharbeiten	3,60	3,10
Erdarbeiten	3,30	2,90
landschaftsgärtnerische Arbeiten	3,60	3,10
Rohrverlegungsarbeiten	3,60	3,10
Straßenbauarbeiten	3,75	3,20
Maurerarbeiten	3,60	3,10

Gewerke	Stundenverrechnungssätze für alle Bezirke	
	Kategorie I*	Kategorie II**
in Mark je Arbeitsstunde		
Beton- und Stahl- betonarbeiten	3,60	3,10
Gerüstbauarbeiten	3,60	3,10
Putzerarbeiten	3,60	3,10
Zimmererarbeiten	3,60	3,10
Feuerungsarbeiten	4,—	3,40
Bauwerksabdichtungs- arbeiten (ohne Elektro- osmose)	3,60	3,10
Dachdeckerarbeiten	3,70	3,20
Bauklempnerarbeiten	3,75	3,20
Einsetzarbeiten von Holzbauelementen und sonstigen Ausbau- elementen	3,70	3,30
Bauglaserarbeiten	3,70	3,20
Sanitärinstallationen	3,75	3,20
Heizungsinstallationen	3,75	3,20
Ofensetzerarbeiten	3,65	3,20
Fliesenlegerarbeiten	3,70	3,25
Stuck- und Draht- putzarbeiten	4,10	3,70
steinmetzmäßige Bearbeitung von Oberflächen am Bauwerk	4,10	3,70
Malerarbeiten	3,65	3,10
Tapezierarbeiten	3,65	3,10
Entrostungs- und Industrieanstrich- arbeiten	3,40	3,05
Fußbodenarbeiten	3,70	3,20
Elektroarbeiten	3,60	3,10
Wartungsarbeiten an Ausrüstungsgegenständen, die nicht zugeordnet werden können	3,60	—

* Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Anlage 1 Ziff. 1

** Erhaltungsmaßnahmen, die über die in der Kategorie I erfaßten hinausgehen.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Erschwerniszuschläge

Beim Zusammentreffen mehrerer Arbeiterschwernisse ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

Für folgende Arbeiten wird bei Vorhandensein der angeführten Arbeiterschwernisse je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Mark gewährt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Arbeiten, die im Verhältnis zu den für das Gewerk typischen Arbeiten außergewöhnlich schmutzig sind, und Arbeiten innerhalb der Feuerungstechnik, bei denen der Arbeiter in erheblichem Maße mit Rauch, Ruß oder Asche in Berührung kommt | 0,10 M/h |
| 2. Reparaturarbeiten an und beim Reinigen von verschmutzten oder verstopften Abflüsseleitungen, Sammelgruben und Abortanlagen | 0,50 M/h |
| 3. Stütz- und Spritzarbeiten | 0,12 M/h |
| 4. Stemmarbeiten im Keller | 0,11 M/h |
| 5. Nichtmechanische Be- und Entladung loser Bindemittel | |
| a) Bunakalk | 0,60 M/h |
| b) Kalk und Zement | 0,40 M/h |
| (Dieser Zuschlag ist nur bei einem fortlaufenden Umschlag über 3 t zu gewähren. Der Zuschlag entfällt, wenn die Bindemittel in verpacktem oder angefeuchtetem Zustand angeliefert werden.) | |
| 6. Spezielle Arbeiten mit überwiegender und unmittelbarer Zement- und Kalkstaubbildung | 0,15 M/h |
| 7. Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser, im Schlamm oder in flüssiger Betonmasse steht | 0,15 M/h |
| 8. Arbeiten mit Schwebeseilsitz an Wänden, Schornsteinen, Türmen über 5 m Höhe | 0,50 M/h |
| 9. Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m ² haben und mehr als 4 m tief sind | 0,15 M/h |
| 10. Maler- und Lackiererarbeiten auf steilen Dächern mit einer Neigung von mehr als 40° | 0,12 M/h |
| 11. Maler- und Lackiererarbeiten, die mit Rettungsgurt oder Rettungseleine ausgeführt werden müssen | 0,12 M/h |
| 12. Ablaugen, Abbeizen, Abbrennen aller Farbanstriche über 4 Stunden Dauer | 0,12 M/h |
| 13. Spritzarbeiten mit | |
| a) Leimfarbe, Kalkfarbe und Emulsion | 0,12 M/h |
| b) Zellulosefarbe und -lacke | 0,18 M/h |
| c) Öl- und Lackfarbe | 0,18 M/h |

- | | |
|--|----------|
| 14. Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit Karbolineum, Xylamon, Dinitriphenol, Teer, Bitumen, Klebeanstrich oder frisch imprägnierten Hölzern, soweit diese noch abfärben, in Berührung kommt | 0,10 M/h |
| 15. Arbeiten, bei denen schwere Preßluft- oder andere Werkzeuge verwendet werden, die erhebliche Erschütterungen des Körpers verursachen | 0,10 M/h |

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

**Vergütung
von Projektierungsleistungen
in freiwilliger Tätigkeit
für Baumaßnahmen
an Wohn- und Gesellschaftsbauten
sowie dazugehörigen baulichen Anlagen**

1. Erforderliche Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen, die eine Bausumme von 2 000 M nicht übersteigen, sowie die vom Auftraggeber bei Instandhaltungsmaßnahmen gewünschte Erarbeitung von Kostenplänen einschließlich Massenberechnungen sind nach dem tatsächlichen Ingenieurstundenaufwand mit 6 M/h zu vergüten.
 2. Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen, die eine Bausumme von 2 000 M übersteigen, sind nach folgenden Schwierigkeitsstufen und Prozentsätzen zu vergüten. In die Bausumme sind alle Instandhaltungsteile aufzunehmen:
 - 2.1. Schwierigkeitsstufen:

A: ohne konstruktive Maßnahmen bzw. gestalterische Bearbeitung
B: ohne konstruktive Maßnahmen bzw. gestalterische Bearbeitung, mit Modernisierungsaufgaben
C: entweder: ohne konstruktive Maßnahmen, mit gestalterischer Bearbeitung oder: mit konstruktiven Maßnahmen, ohne gestalterische Bearbeitung
D: entweder: ohne konstruktive Maßnahmen, mit gestalterischer Bearbeitung bzw. Modernisierungsaufgaben oder: mit konstruktiven Maßnahmen, ohne gestalterische Bearbeitung, mit Modernisierungsaufgaben
E: mit konstruktiven Maßnahmen bzw. gestalterischer Bearbeitung
F: mit konstruktiven Maßnahmen, gestalterischer Bearbeitung und Modernisierungsaufgaben.
- Die Schwierigkeitsstufen sind bei der Auftragserteilung zu vereinbaren. Unter konstruktiven Maß-

nahmen sind geringe Veränderungen an der Konstruktion des Baukörpers zu verstehen, für die geringe statische Berechnungen und Zeichnungen erforderlich sind, wie Veränderungen von Tür- und Fensteröffnungen. Die gestalterische Bearbeitung, wie Fassadengestaltung, soll mit geringem zeichnerischem Aufwand gestalterische und funktionelle Veränderungen am und im Gebäude erfassen, die die harmonische Einordnung des Gebäudes in das Stadt- und Straßenbild sichern.

2.2. Vergütungsprozeentsätze

Bausumme TM	Schwierigkeitsstufe						
	A	B	C	D	E	F	
über 2,0 bis 2,5	3,10	3,70	4,65	5,60	6,20	6,85	
über 2,5 bis 3,0	2,80	3,40	4,20	5,00	5,60	6,20	
über 3,0 bis 4,0	2,50	3,00	3,75	4,50	5,00	5,50	
über 4,0 bis 5,0	2,20	2,60	3,30	4,00	4,40	4,85	
über 5,0 bis 7,5	2,00	2,40	3,00	3,60	4,00	4,40	
über 7,5 bis 10,0	1,85	2,00	2,50	3,00	3,30	3,60	
über 10,0 bis 15,0	1,40	1,70	2,10	2,50	2,80	3,10	
über 15,0 bis 20,0	1,20	1,45	1,80	2,20	2,40	2,60	
über 20,0 bis 25,0	1,05	1,25	1,60	1,90	2,10	2,30	
über 25,0 bis 35,0	1,00	1,20	1,50	1,80	2,00	2,20	
über 35,0 bis 50,0	0,80	0,95	1,20	1,45	1,60	1,75	
über 50,0 bis 80,0	0,65	0,80	1,00	1,15	1,30	1,40	

3. Im Auftrag sind die zu bringenden Leistungen sowie die einzuhaltenden technischen und ökonomischen Parameter festzulegen. Wird in beiderseitigem Einverständnis auf Teile der Projektierungsunterlagen verzichtet oder deren Umfang erweitert, können angemessene Zuschläge bzw. Abschläge vereinbart werden. Die Bausumme enthält alle Titel der Leistungsbereiche LI bis LIV. Wiederzuverwendende Einbaustoffe und -elemente sind darin mit ihrem Neuwert einzusetzen.

Das Projekt ist in einem vervielfältigungsfähigen Original zu liefern. Kosten für Vervielfältigung und Gutachtertätigkeit sind in den Vergütungssätzen nicht enthalten.

4. Berechnungsbeispiel:

Ein Projekt für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Bad-/WC-Einbau soll ohne gestalterische Maßnahmen und mit unerheblichen funktionellen Änderungen erarbeitet werden.

Schwierigkeitsstufe D, geplante Bausumme 10,4 TM.

Berechnung:

Bausumme: 10,4

$19\,400 \cdot 2,2 = 426,80\text{ M}$

100

$\cdot 20\%$ Honorarsteuer $85,36\text{ M}$

Nettovergütung $341,44\text{ M}$

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 522 vom 22. Juli 1968 enthält:

Anordnung Nr. 522 vom 17. Juni 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 523 vom 24. Juli 1968 enthält:

Anordnung Nr. 523 vom 24. Juni 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 295 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 32 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,50 M — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817

Märker-Hausly / Koenig
677



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 12. August 1968	Teil II Nr. 86
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 68	Grundsatzordnung für die Generalauftragnehmerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen	677
	Berichtigung	680

Grundsatzordnung für die Generalauftragnehmerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen

vom 26. Juni 1968

Die allseitige Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen der technischen Revolution erfordert die maximale Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen und des Anlagen-exports und -imports.

Die entscheidende Voraussetzung dafür ist die Sicherung der Entwicklung, Produktion und des Absatzes von Industrieanlagen mit wissenschaftlich-technischem Höchststand, kürzesten Vorbereitungs- und Realisierungsfristen, geringsten Kosten und weltmarktfähigen Preisen sowie die Herstellung der durchgängigen Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der strukturbestimmenden Investitionen. Das erfordert die systematische und langfristige Entwicklung von spezialisierten Generalauftragnehmern als Finalproduzenten.

I.

Geltungsbereich

1. Diese Grundsatzordnung gilt für Generalauftragnehmer, die für die Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen (einschließlich Vorhaben der Lagerwirtschaft) und komplexen Rationalisierungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Strukturpolitik in den Hauptzweigen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Staatsorganen gemäß Abschnitt III Ziff. 5 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 [GBl. II S. 813]) entwickelt und eingesetzt werden.

Sie gilt weiterhin für die Auftraggeber des Generalauftragnehmers, seine Auftragnehmer sowie deren Nachauftragnehmer.

2. Die Grundsatzordnung findet für Betriebe und Einrichtungen, denen die zentrale Leitung der Kooperation bei der Errichtung von Industrieanlagen übertragen wird und die die unter Ziff. 1 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entsprechende Anwendung.

II.

Entwicklung und Einsatz von Generalauftragnehmern

Die Entwicklung und der Einsatz von Generalauftragnehmern gemäß Abschnitt I hat nach ökonomischen Kriterien auf der Grundlage prognostisch begründeter Investitionskonzeptionen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Exportmöglichkeiten für Industrieanlagen zu erfolgen. Die wichtigsten Kriterien sind:

- langfristiger stabiler Bedarf für die jeweilige Anlagenart
- Bedeutung für die komplexe Rationalisierung, insbesondere Automatisierung und Mechanisierung in den Hauptzweigen der Volkswirtschaft
- volkswirtschaftlicher Nutzeffekt, der durch die Entwicklung, Produktion und den Absatz der Industrieanlagen erreicht wird
- Effektivität der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

Die Funktion des Generalauftragnehmers ist grundsätzlich einem Betrieb oder volkseigenen Kombinat desjenigen Bereiches der Volkswirtschaft zu übertragen, der für die wissenschaftlich-technischen Hauptleistungen und die Fertigung der technologischen Hauptausrüstungen verantwortlich ist.

III.

Stellung und Aufgaben der Generalauftragnehmer

Generalauftragnehmer sind nach dem Erzeugnisprinzip spezialisierte Finalproduzenten von Industrieanlagen und arbeiten auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121). Den Generalauftragnehmern können insbesondere auf dem Gebiet der Planung und Bilanzierung spezielle Rechte und Pflichten eines wirtschaftsleitenden Organs übertragen werden. Die Generalauftragnehmer sind verantwortlich für die Entwicklung und Produktion weltmarktfähiger Industrieanlagen. Sie übernehmen auf der Grundlage von Verträgen die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben sowie den Export von Industrieanlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Import von Industrieanlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Generalauftragnehmer schließen mit Haupt- und Nachauftragnehmern über

die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von funktionsfähigen Teilanlagen bzw. Leistungen Verträge ab.

Die Generalauftragnehmer haben bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung insbesondere folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

1. Forschung und Entwicklung

Auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung haben die Generalauftragnehmer die

- Ausarbeitung langfristiger Forschungsprogramme zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Gesamtanlage einschließlich einer langfristigen Konzeption für die Lizenznahme und -vergabe
- Übergabe der aus den langfristigen Forschungsprogrammen abgeleiteten Forderungen an die Hauptauftragnehmer bzw. anderen Nachauftragnehmer sowie die Sicherung der termin- und qualitätsgerechten Durchführung dieser wissenschaftlich-technischen Leistungen
- Koordinierung der Entwicklung neuer bzw. der Weiterentwicklung technologischer und bautechnischer Verfahren sowie der maschinen- und apparatetechnischen Entwicklung

zu gewährleisten.

2. Abgabe verbindlicher Angebote

Die Generalauftragnehmer haben die kurzfristige Abgabe von verbindlichen Angeboten an die Auftraggeber zu gewährleisten und dazu ein System von Kennziffern und Normativen zu entwickeln. Als Voraussetzung dafür haben sie bei den Hauptauftragnehmern bzw. anderen Nachauftragnehmern die rechtzeitige Abgabe verbindlicher Angebote durchzusetzen.

Die verbindlichen Angebote der Generalauftragnehmer haben zu enthalten:

- den Liefer- und Leistungsumfang
- die für die Anlage ausschlaggebenden technischen und ökonomischen Parameter
- das verbindliche Preisangebot
- die Liefer- und Leistungstermine und
- die Gültigkeitsdauer des Angebots (Bindefrist).

Darüber hinaus soll das Angebot enthalten:

- den Inhalt und Umfang der Garantie
- die Liefer- und Leistungsbedingungen (insbesondere beim Export von Industrieanlagen)
- die vom Auftraggeber geforderten Mitwirkungspflichten.

3. Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

Die Generalauftragnehmer übernehmen in der Regel auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen die Vorbereitung der Investitionen. Soweit die Vorbereitung auf vertraglicher Grundlage durch den Generalauftragnehmer erfolgt, gelten die Vorbereitungsunterlagen gleichzeitig als verbindliches Angebot.

Die Generalauftragnehmer übernehmen bei der Durchführung der Investitionen insbesondere die

- Funktion des Generalprojektanten
- vertragliche Sicherung und Koordinierung der Lieferungen und Leistungen für die Industrieanlage
- Leitung des Bau- und Montageprozesses

— Durchführung des Probebetriebes, einschließlich des Leistungsnachweises für die Industrieanlage

— Garantie für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Industrieanlage im Garantiezeitraum.

4. Selbstkosten- und Preissenkung

Die Generalauftragnehmer haben ein System der planmäßigen Kosten- und Nutzensrechnung für ihre Anlagenarten zu entwickeln und dafür die erforderlichen Normen und Kennziffern auszuarbeiten.

Auf dieser Grundlage sind für die eigenen Leistungen und die der Kooperationspartner Maßnahmen zur systematischen Senkung der Selbstkosten und der Preise der Anlagen einzuleiten.

Dabei sind die besten ökonomischen Lösungen im Bereich der Industrie und des Bauwesens zu verallgemeinern.

5. Planung, Bilanzierung und statistische Abrechnung

Die Generalauftragnehmer sind für ihre Anlagenarten (Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe) bilanzierendes Organ. Durch die Generalauftragnehmer erfolgt die Aufschlüsselung des für die von ihnen zu entwickelnden und zu errichtenden Industrieanlagen notwendigen Bedarfs an Lieferungen und Leistungen sowie deren zeitliche Einordnung in Abstimmung mit den zuständigen Haupt- bzw. anderen Nachauftragnehmern.

Auf der Grundlage der ergebnisgebundenen Planung haben die Generalauftragnehmer durch ein System von Planinformationen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die für die termin- und qualitätsgerechte Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen notwendigen Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden. Die Generalauftragnehmer gewährleisten die durchgängige statistische Abrechnung der Warenproduktion des Anlagenbaus im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik.

6. Anlagenexport

Die Generalauftragnehmer sind für ihre Anlagenarten gleichzeitig die Generallieferanten für den Export. Der Export von Industrieanlagen hat auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinbarungen im Exportvertrag zu erfolgen. In Durchsetzung des ökonomischen Systems auf dem Gebiet der Außenwirtschaft ist den Generalauftragnehmern schrittweise die Durchführung der Exportfunktion zu übertragen, wenn dadurch die Effektivität des Industrieanlagenexports erhöht wird.

7. Anlagenimport

Der Import von Industrieanlagen hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Werden Teilanlagen im Rahmen des Exports von Industrieanlagen importiert, haben die Generalauftragnehmer zu vereinbaren, wer als Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes auftritt.

8. Ingenieurtechnischer Beratungsdienst

Die Generalauftragnehmer haben einen ingenieurtechnischen Beratungsdienst im Investitionsgeschehen und auf außenwirtschaftlichem Gebiet zu schaffen und führen diese Beratungen auf vertraglicher Grundlage durch.

9. Kundendienst

Die Generalauftragnehmer koordinieren für die von ihnen errichteten Industrieanlagen den Kundendienst, sichern einen engen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Betreibern der von ihnen errichteten Industrieanlage und entwickeln ein durchgängiges Informationssystem, in das ihre Kooperationspartner einzubeziehen sind.

IV.**Rechte und Pflichten
der Generalauftragnehmer**

1. Die Generalauftragnehmer haben zu gewährleisten, daß
 - bei der Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen der wissenschaftlich-technische Höchststand erreicht wird
 - die Vorbereitungs- und Realisierungsfristen für die Industrieanlagen und ihre Leistungsparameter den internationalen Bestwerten entsprechen
 - die sich aus der Anwendung des ökonomischen Systems für den Anlagenbau auf dem Gebiet der Planung und Bilanzierung ergebenden Aufgaben komplex im gesamten Kooperationsystem durchgesetzt werden.
2. Die Generalauftragnehmer sind verpflichtet,
 - bei der Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen rationalste Kooperationsbeziehungen herzustellen und die Leitung der Kooperation durch die Anwendung der Kybernetik und Operationsforschung, insbesondere der Netzwerktechnik, systematisch zu verbessern
 - eine ständige Rationalisierung der Projektierung, Fertigung, Bau- und Montage-technologie durchzusetzen
 - die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur komplexen Lösung der Aufgaben auf den Gebieten der Entwicklung, Projektierung, Realisierung, des Probetriebes und der Inbetriebnahme der Industrieanlagen zu organisieren
 - die ständige Auswertung der bei der Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen gesammelten Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet der Qualitätssicherung, zu gewährleisten
 - die notwendigen Unterkünfte, den Arbeiterberufsverkehr und die Betreuung der auf der Baustelle Beschäftigten auf der Grundlage von Verträgen mit den Kooperationspartnern zu gewährleisten.
3. Die Generalauftragnehmer sind berechtigt,
 - ihre Kooperationspartner in ein Informationssystem über den Ablauf der Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen einzubeziehen und Kontrollen durchzuführen
 - eine für alle Kooperationspartner verbindliche Baustellenordnung zu erlassen und auf ihrer Grundlage Weisungen zur Gewährleistung der Disziplin, des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle zu erteilen
 - in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen Komplexwettbewerbe zur termin- und qualitätsgerechten Errichtung der Industrieanlagen durchzuführen

- die Aufwendungen für die Sicherung der notwendigen Unterkünfte, den Arbeiterberufsverkehr und die Betreuung der auf der Baustelle Beschäftigten den Kooperationspartnern zu berechnen.

V.**Aufgaben der Auftraggeber**

1. Die Auftraggeber schließen in der Regel mit den Generalauftragnehmern langfristige Wirtschaftsverträge von der vorhabenbezogenen Forschung und Entwicklung über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen bis zur Inbetriebnahme der Industrieanlage ab.
2. Die Auftraggeber können auf eigenes Risiko die Generalauftragnehmer berechtigen, vor Abschluß der Vorbereitung, die Auslösung von Bestellungen zur Lieferung von Ausrüstungen und Anlagen mit langfristigen Entwicklungs- und Fertigungszeiten zu veranlassen.
3. Zur Durchführung der Investitionen durch die Generalauftragnehmer hat der Auftraggeber die termingerechte Bereitstellung des für die Bau- und Montagedurchführung erforderlichen Geländes zu gewährleisten. Die Beteiligung der Generalauftragnehmer am Baustellenaufschluß ist vertraglich zu vereinbaren.
4. Die Auftraggeber haben die zur Aufnahme des Probetriebes und zur Inbetriebnahme der Industrieanlage notwendigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel rechtzeitig entsprechend den vertraglichen Bedingungen bereitzustellen.
5. Die Auftraggeber haben die errichteten Industrieanlagen bzw. Teilanlagen nach erfolgreichem Probetrieb bzw. dem Nachweis der vertraglich vereinbarten Qualität abzunehmen.
6. Die Auftraggeber schließen mit den Generalauftragnehmern einen Vertrag über die Durchführung der Folgeinvestitionen ab bzw. sichern in Übereinstimmung mit dem Generalauftragnehmer die vertragliche Regelung der Folgeinvestitionen mit den fachlich zuständigen Auftraggebern.

VI.**Aufgaben der Haupt- bzw. anderen
Nachauftragnehmer**

Für technologische Teilanlagen und den bautechnischen Teil der Industrieanlagen sind durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe Hauptauftragnehmer einzusetzen bzw. weiterzuentwickeln.

Sie sind für das technisch-ökonomische Niveau ihrer Teilanlage bzw. des bautechnischen Teils verantwortlich und haben die Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung und Realisierung zu gewährleisten. Die Hauptauftragnehmer schließen mit den Generalauftragnehmern über die Entwicklung und Errichtung von technologischen Teilanlagen bzw. des bautechnischen Teils der Industrieanlage langfristige Wirtschaftsverträge ab.

Generalauftragnehmer können in den Fällen, in denen ihre Anlage als Teil der Gesamtanlage errichtet wird, die Funktion eines Hauptauftragnehmers übernehmen.

Kooperationspartner des Generalauftragnehmers, die nicht die Funktion eines Hauptauftragnehmers ausüben, sind für das technisch-ökonomische Niveau der von ihnen gelieferten Anlagenteile, Maschinen, Ausrüstungen und Aggregate verantwortlich.

1. Forschung und Entwicklung

Die Haupt- und anderen Nachauftragnehmer haben eine auf die technischen und ökonomischen Schwerpunkte der Teilanlagen, Ausrüstungen, Maschinen und Aggregate bezogene langfristige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit durchzuführen. Diese Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind auf die technischen und ökonomischen Erfordernisse der Gesamtanlage auszurichten.

2. Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

Die Haupt- und anderen Nachauftragnehmer sichern die kurzfristige Abgabe verbindlicher Angebote an den Generalauftragnehmer.

Zwischen den General- und den Haupt- bzw. anderen Nachauftragnehmern sind Bindefristen für abzugebende Angebote zu vereinbaren. Im übrigen gelten die für die Abgabe von Angeboten unter Abschnitt III Ziff. 2 getroffenen Festlegungen entsprechend.

Die Hauptauftragnehmer übernehmen die Projektierung, Lieferung und Montage sowie die Inbetriebnahme von Teilanlagen bzw. des bautechnischen Teils der Industrieanlage. Die Hauptauftragnehmer und anderen Nachauftragnehmer haben Maßnahmen zur ständigen Senkung der Selbstkosten einzuleiten und durchzusetzen und die rationellste Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten.

3. Kundendienst

Die Haupt- und anderen Nachauftragnehmer organisieren für die von ihnen erbrachten Leistungen den Kundendienst. Sie haben sich in das Informationssystem der Generalauftragnehmer einzuordnen.

VII.

Aufgaben der übergeordneten wirtschaftsleitenden und Staatsorgane

1. Die im Interesse der koordinierten Entwicklung des Einsatzes der Generalauftragnehmer zwischen den zentralen Organen gemäß Abschnitt I abzuschließende Vereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

- die Gestaltung der Zusammenarbeit bei der Abstimmung der prognostischen Entwicklung der Bereiche, bezogen auf die jeweilige Anlagenart
- die Grundrichtung der internationalen Spezialisierung und Kooperation mit anderen sozialistischen Staaten bei der Entwicklung und Realisierung der jeweiligen Anlagenart bzw. der nach anderen Grundsätzen spezialisierten Anlagenproduktion
- den Zeitpunkt der Übernahme der Generalauftragnehmerschaft
- Maßnahmen zur Konzentration der wissenschaftlich-technischen und Realisierungskapazitäten des Industrieanlagenbaues beim Generalauftragnehmer auf der Grundlage der in dieser Grundsatzordnung festgelegten Aufgabenabgrenzung.

2. Die Bildung von Kooperationsverbänden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBl. II 1968 S. 43).

3. Die den Auftraggebern und Generalauftragnehmern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe haben

- die prognostischen und perspektivischen Investitionskonzeptionen des anwendenden Industriezweiges mit den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Entwicklung von Industrieanlagen abzustimmen
- die Organisation der Zusammenarbeit bei der Entwicklung von technologischen Verfahren sowie der Erprobung neuer oder weiterentwickelter Maschinen, Aggregate und Ausrüstungen zu gewährleisten.

VIII.

Schlußbestimmung

Diese Grundsatzordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister

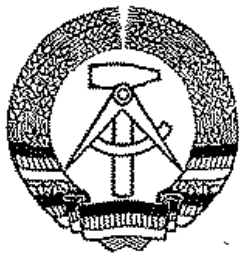
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Zimmermann

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anlage des Beschlusses vom 24. Juni 1968 über die Grundsätze und Aufgaben zur Entwicklung der Weiterbildung (GBl. II S. 557) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In der Präambel muß der letzte Satz des 1. Absatzes richtig heißen: „Die gesellschaftliche Notwendigkeit der Weiterbildung steht in Übereinstimmung mit den persönlichen Interessen der Werktätigen.“
2. Im Abschnitt I Ziff. 2 muß der 1. Satz richtig heißen: „Schwerpunkt der Weiterbildung ist die Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution in der sozialistischen Gesellschaft.“
3. Im Abschnitt I Ziff. 2 muß es nach dem 2. Bezugsstrich richtig heißen: „— die neuesten Erfahrungen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“
4. Im Abschnitt II Ziff. 4 muß der 3. Absatz richtig heißen: „Die Universitäten, Hochschulen, Fachschulen und Institute führen Weiterbildungsveranstaltungen auf Spezialgebieten und langzeitige Bildungsmaßnahmen durch in Form von ...“



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. August 1968

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 68	Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über das Institut für Energetik	681
30. 7. 68	Anordnung Nr. 2 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen	681
1. 8. 68	Anordnung über die Aufhebung von Arbeitsschutzanordnungen	682
8. 7. 68	Anordnung Nr. 9 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 3. Änderungsanordnung —	682
22. 7. 68	Anordnung Nr. 16 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	682

Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über das Institut für Energetik

vom 22. Juli 1968

§ 1

Nachstehende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. Februar 1953 über die Errichtung des Institutes für Energetik (ZBl. S. 81)
2. Anordnung vom 20. Januar 1955 über das Statut des Institutes für Energetik (GBl. II S. 30)
3. Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 12. November 1959 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Instituts für Energetik als wissenschaftlich-technisches Zentrum der Energiewirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 23 S. 2)
4. Grundsätze des Volkswirtschaftsrates vom 15. August 1965 über die Profilierung und Aufgabenabgrenzung der wissenschaftlichen Institutionen der Energiewirtschaft (nicht veröffentlicht).

§ 2

(1) Der Minister für Grundstoffindustrie bestimmt das Statut des Instituts für Energetik durch Verfügung.

(2) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Grundstoffindustrie berufen und abberufen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1968

Der Minister
für Grundstoffindustrie

I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen

vom 30. Juli 1968

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II S. 797) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 13 Abs. 2 Buchst. b wird durch die Ziff. 3 ergänzt:

„3. wenn mehrere Hebestellen und der Mittellandkanal durchfahren werden, in vierfacher Ausfertigung.“

§ 2

Der § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Besondere Grundsätze für die Abgabeberechnung

(1) Nach Überprüfung der Unterlagen hinsichtlich der Ladungsart und -menge sowie Einstufung in die richtige Güterklasse werden die Fahrtlänge ermittelt und die Abgaben auf Grund einer Anmeldung A oder B zur Entrichtung von Schiffsabgaben berechnet.

(2) Die Anmeldungen sind

- a) beim Bargeldverkehr in zweifacher Ausfertigung
- b) beim Stundungsverkehr

1. wenn nur eine Hebestelle durchfahren wird, in zweifacher Ausfertigung
2. wenn zwei Hebestellen (Rothensee und Außenstelle Haldensleben) durchfahren werden, in dreifacher Ausfertigung
3. wenn weitere Hebestellen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik durchfahren werden, in vierfacher Ausfertigung

von den Schiffsführern ausgefüllt und unterschrieben bei den Hebestellen bzw. Zwischenschleusen vorzulegen. Die Schiffsführer können für ihren Bedarf weitere Anmeldungen beifügen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. November 1966 (GBl. II Nr. 128 S. 797)

(3) Ufer-, Liege- und Lagergelder sind auf dem Liegeschein zu berechnen.“

§ 3

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ausschlußfrist bei Erstfaffung

Die Ausschlußfrist gemäß § 9 beginnt am Ausstellungstag der Anmeldung.“

§ 4

Der Teil I der Anlage I zur Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Im Abschnitt C ist statt der Zwischenüberschrift „Wasserstraße Berlin-Szczecin und Nebengewässer“ zu setzen: „Havel-Oder-Wasserstraße“.
2. Im Abschnitt C, Ziff. 5 Spalte 1 ist statt „Nipperwieser Querfahrt“ zu setzen: „Schwedter Querfahrt“.
3. Spalte 1 der Ziff. 8 des Abschnittes C erhält folgende Fassung:
„8. Freienwalder Wasserstraße mit Anschlußstrecken“.
4. Es wird ein weiterer Abschnitt E hinzugefügt:
„E. Mittellandkanal
Mittellandkanal Rothensee Außenstelle
Haldensleben“.
5. Die Übersicht der Haupthebestellen und der zugeordneten Hebestellen wird durch folgende Position ergänzt:
„Rothensee Außenstelle
Haldensleben“.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1968

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

**Anordnung
über die Aufhebung von Arbeitsschutzanordnungen
vom 1. August 1968**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesverband des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnungen

- 841 — Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Trockenfeuerlöschern bestimmter Art — vom 5. Januar 1956 (GBL I S. 60)
- 842 — Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Naß- und Schaumfeuerlöschern bestimmter Art — vom 24. Januar 1956 (GBL I S. 153)

werden ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1968

**Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR
Maschke**

**Anordnung Nr. 9*
über die Organisation der Altstoffwirtschaft
— 3. Änderungsanordnung —
vom 8. Juli 1968**

Die ständige Weiterentwicklung der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der Altstoffhandelsbetriebe entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) erfordert eine weitere Verbesserung der Organisation der Altstoffwirtschaft. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Absätze 1, 2 und 4, die §§ 3 bis 5 und der § 9 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBL I S. 153) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1968

**Der Minister
für Bezirksleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
I. V.: Bein
Stellvertreter des Ministers**

* Anordnung Nr. 3 vom 24. Dezember 1964 (GBL III 1965 Nr. 1 S. 2)

**Anordnung Nr. 16*
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bauwesen
vom 22. Juli 1968**

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl S. 236; Ber. S. 302)
2. Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 356 des Gesetzblattes)
3. Anordnung Nr. 2 vom 25. Juni 1963 über die Anwendung von Bauzeitnormen (GBL III S. 407)
4. Anordnung vom 25. März 1964 über den Einsatz von Stahlkonstruktionen im Hoch-, Industrie- und Brückenbau (GBL III S. 231).

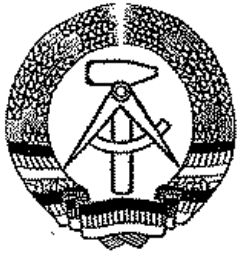
§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1968

**Der Minister für Bauwesen
I. V.: Schmiechen
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers**

* Anordnung Nr. 15 vom 29. April 1968 (GBL II Nr. 59 S. 289)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 15. August 1968	Teil II Nr. 88
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 68	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung —	683
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	600

**Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit metallurgischen Erzeugnissen
— Metallurgieversorgungsanordnung —**

vom 28. Juni 1968

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen einschließlich Erzen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Metallurgische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse der Schwarzm Metallurgie (einschließlich Erze) und Erzeugnisse der NE-Metallurgie — ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge — (einschließlich Erze), die in der jeweils geltenden Erzeugnis- und Leistungs nomenklatur* genannt sind.

§ 2

(1) Ausgangspunkt für die Bestimmung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an metallurgischen Erzeugnissen sind die verbindlichen Normative und Kennziffern der Perspektiv- und Jahrespläne sowie die Marktforschung für die Perspektiv- und Jahresplanzeiträume. Die Verantwortung für die Marktforschung tragen die metallurgischen Warenproduzenten, die die Durchführung dieser Aufgaben mit dem Außen- und Binnenhandelsorgan zu koordinieren sowie mit wissenschaftlichen Institutionen eng zusammenzuarbeiten haben.

(2) Im Interesse der bedarfsgerechten Gestaltung des Aufkommens sind die Verbraucher metallurgischer Erzeugnisse und deren übergeordnete Organe zur aktiven Mitarbeit bei der Markt- und Bedarfsforschung verpflichtet.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, die Verbraucher hinsichtlich des zweckmäßigsten Materialeinsatzes sowie der Materialverbrauchskennziffern zu beraten und die Standardisierungsarbeiten auf die volkswirtschaftlich begründeten Bedürfnisse der Verbraucher auszurichten. Dazu können die Hersteller, der Handel und die wissenschaftlichen Institutionen mit den Bestellern die Rechte und Pflichten in Wirtschaftsverträgen regeln.

* Zur Zeit gültig: Teil I der Erzeugnis- und Leistungs nomenklatur der DDR, Neudruck Januar 1967 (Schlüssel-Nr. 191 und 122), erschienen im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

(4) Die Hersteller sind verpflichtet, die Verbraucher über Neuentwicklungen zu informieren und auf deren Einführung Einfluß zu nehmen.

§ 3

(1) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse und unter weitgehender Anwendung langfristiger wirtschaftsrechtlicher Festlegungen wird die bedarfsgerechte Versorgung für den Umfang der Bilanzpositionen der metallurgischen Erzeugnisse gewährleistet

— auf Grund von Wirtschaftsverträgen vorrangig für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen und Investitionen

— auf Grund von Wirtschaftsverträgen oder des abgestimmten Bedarfs gegenüber den Hauptverbrauchern

— entsprechend dem begründeten Bedarf gegenüber den übrigen Verbrauchern.

(2) Vor Einreichung der Bestellungen für spezifisches Importmaterial haben die Verbraucher die Zustimmung des bilanzierenden Organs bzw. der vom bilanzierenden Organ beauftragten Stelle für den Bezug dieses Materials einzuholen. Dabei ist von den Verbrauchern der Nachweis über die technisch-ökonomische Notwendigkeit des Einsatzes von spezifischem Importmaterial sowie über den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu führen.

§ 4

(1) Die Bestellungen sind einzureichen

— für Direktbezug beim zuständigen bilanzierenden Organ

— für Lagerbezug beim Produktionsmittelhandel (gemäß Festlegung im „Handelsprogramm der Großhandelsbetriebe des Produktionsmittelhandels Metallurgie“).

(2) Für Bestellungen im Direktbezug und im Lagerbezug sind die jeweils vorgeschriebenen Bestellsätze*

* Für Direktbezug gilt der Bestellsatz MK 31 und für Lagerbezug der Bestellsatz MK 32. (Diese Bestellsätze sind vom Vordruck-Leitverlag Freiberg, Auslieferungslager Dresden, 1023 Dresden, Leipziger Str. 112, zu beziehen.)

Die Bestellungen metallurgischer Erzeugnisse werden schrittweise in ein System der elektronischen Datenverarbeitung einbezogen. Dazu sind die Bestellungen auf neugestalteten Bestellsätzen MK 31 entsprechend der von den bilanzierenden Organen festgelegten Ausfüllordnung einschließlich Verschließung aufzugeben.

zu verwenden. Unabhängig von der Menge ist je Stahlmarke/Werkstoff, Qualität, Abmessung, Lieferzustand und Abnahmevorschrift eine gesonderte Bestellung einzureichen.

Unter **Abmessung** ist zu verstehen

- bei Blechen die Dicke und das Format
- bei Stabstahl das Profil nebs Profilabmessungen, nicht aber die Stablänge
- bei Rohren der Außendurchmesser und die Wanddicke, nicht aber die Rohrlänge.

(3) Erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen durch das bilanzierende Organ werden auf dem Formblatt „Benachrichtigung über die Unterbringung der Bestellungen“ unmittelbar dem Verbraucher mitgeteilt und sind Grundlage für die Regelung der vertraglichen Beziehungen.

§ 5

(1) Bei Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen, wie DDR-Standards, Ausnahmegenehmigungen, staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote, einzuhalten sowie die Liefer- und Handelsprogramme* zu beachten.

(2) Das Material ist nach DDR-Standards und nach GOST zu bestellen. Bei der Bestellung von Edelstahl und Erzeugnissen der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl einschließlich Stahlrohren ist, soweit Sortimente gefordert werden, die in der Liste für spezifisches Importmaterial** enthalten sind, zusätzlich nach DIN zu spezifizieren. Für Erzeugnisse der NE-Metallurgie sind auf Anforderung des bilanzierenden Organs die im jeweiligen Lieferland gültigen Standards zu vermerken. Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen sind die ausländischen Standards für die Lieferungen aus Importaufkommen anzugeben, die vom bilanzierenden Organ benannt sind.

§ 6

Die Lieferer sind verpflichtet, innerhalb der im Lieferfristenkatalog festgelegten Vertragsabschlußfristen das Angebot (Bestellung) anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten. Für spezifisches Importmaterial gilt § 9.

§ 7

Als Lieferfristen sind Monate zu vereinbaren. Grundlage für die Vereinbarung sind die im Lieferfristenkatalog für die einzelnen Erzeugnisse genannten Lieferfristen. Sofern zwischen den Partnern keine abweichende Lieferfrist vereinbart wird, stellt die im

* Verbindlich ist das jeweils veröffentlichte Liefer- und Handelsprogramm. Für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie gilt zur Zeit das Lieferprogramm Stahl, Band I und II, Ausgabe 1965, erschienen im VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie. Für die übrigen metallurgischen Erzeugnisse wird die Veröffentlichung noch vorgenommen. Das Handelsprogramm ist über die örtlichen zuständigen Großhandelsbetriebe des Metallhandels zu beziehen.

** Zur Zeit gültige Liste

- für schwarzmetallurgische Erzeugnisse „Spezifisches Importmaterial“, herausgegeben von der VVB Stahl- und Walzwerke, Bereich Bilanzierung und Absatz.
- für NE-Erzeugnisse „Spezifisches Importmaterial“, herausgegeben vom VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke Hettstedt – Walzwerk Hettstedt Juni 1967
- für Roheisen und Ferrolegierungen „Spezifisches Importmaterial“, herausgegeben von der VVB Eisenerz-Roheisen

Lieferfristenkatalog genannte Lieferfrist das verbindliche Angebot des Lieferers im Sinne des Vertragsgesetzes dar. Für spezifisches Importmaterial gilt § 9.

§ 8

(1) Sollen Verträge für Direktbezug ganz oder teilweise hinsichtlich Menge und/oder Sortiment (§ 4 Abs. 2) geändert oder aufgehoben werden, so ist die Änderung oder Aufhebung auf Vordruck* bei dem Lieferer zu beantragen. Für die Änderung oder Rücknahme von Bestellungen gilt das gleiche. Gleichzeitig ist das zuständige bilanzierende Organ hierüber durch Übersendung des Blattes 3 des Vordrucks zu benachrichtigen. Alle übrigen Änderungen – beim Lagerbezug einschließlich der Menge und/oder Sortiment – sind schriftlich beim Lieferer zu beantragen.

(2) Bei Änderungen der Bestellungen oder Verträge ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene neue Lieferfrist zu fordern.

(3) Wird einem Antrag des Verbrauchers auf Änderung oder Rücknahme einer Bestellung stattgegeben, so hat er Aufwendungsersatz in Höhe von 3% vom Wert des betroffenen Teils der Bestellung an den Lieferer zu zahlen. Das Recht auf Schadenersatz wird dadurch nicht berührt. Auf den Schadenersatz ist der gezahlte Aufwendungsersatz anzurechnen.

§ 9

(1) Für spezifisches Importmaterial – mit Ausnahme von Eisen-, Mangan- und Chromerzen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet – sind die Bestellungen für Direktbezug an das bilanzierende Organ einzureichen:

für das 1. Halbjahr	bis 15. Juli des Vorjahres
für das 2. Halbjahr	bis 15. Januar des lfd. Jahres.

Für Direktbezug von Eisen-, Mangan- und Chromerzen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet hat die Übergabe der Bestellungen an das bilanzierende Organ für das gesamte Jahr bis 15. Juli des Vorjahres zu erfolgen.

Für Lagerbezug sind die Bestellungen jeweils 14 Tage vor diesen Terminen an den Produktionsmittelhandel einzureichen.

(2) Unterläßt der Verbraucher von spezifischem Importmaterial die Angabe nach GOST bzw. DIN bzw. anderen Standards der jeweiligen Länder, so wird durch das bilanzierende Organ die Ergänzung vorgenommen. Der Verbraucher wird durch das bilanzierende Organ unverzüglich informiert, nach welchem Standard die Lieferung erfolgt. Die Festlegung des Standards durch das bilanzierende Organ ist verbindlich, sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Information Einspruch beim bilanzierenden Organ erhebt.

(3) Der Abschluß der Lieferverträge für spezifisches Importmaterial hat 2 Monate vor dem jeweiligen Lieferquartal zu erfolgen.

(4) Soweit für spezifisches Importmaterial nachweislich Lieferfristen nach Monaten nicht durchsetzbar sind, gelten die Festlegungen im Importvertrag in der

* Zur Zeit gilt der Vordruck MK 88, zu beziehen vom Vordruck-Leitverlag Freiberg, Außenstelle Dresden.

Lieferkette bis zum Endabnehmer. Bei Lieferungen von spezifischem Importmaterial, das über Lager umgeschlagen werden muß, kann zur vereinbarten Lieferfrist eine zusätzliche Lieferfrist von 14 Tagen und bei nachweisbar objektiv notwendiger längerer Dauer von maximal 28 Tagen in Anspruch genommen werden.

§ 10

(1) Zur weiteren schrittweisen Durchsetzung des Beschlusses vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus — Auszug — (GBl. II S. 471) wird festgelegt:

1. Die Gültigkeit der in der Anlage aufgeführten Mindestbestellmengen wird auf die Planjahre 1969 und 1970 begrenzt.
2. Als Lieferfristen und Vertragsabschlußfristen gelten die Festlegungen im Nachtrag zu den Liefer- und Handelsprogrammen — Lieferfristenkatalog.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für den Bezug und die Lieferung metallurgischer Erzeugnisse im Planjahr 1968.

(3) Mit dem 31. Dezember 1968 treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 69)
- Anordnung Nr. 5 vom 25. Juli 1963 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 570)
- Anordnung Nr. 6 vom 28. Dezember 1964 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II 1965 S. 20).

Berlin, den 28. Juni 1968

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Mindestbestellmengen für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen

(Die angegebenen Schlüsselnummern entsprechen dem Stand der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR Teil I / Neudruck Januar 1967.)

Die angegebenen Mengen gelten je Stahlmarke/Werkstoff/Qualität und Abmessung bei ungeteilter Lieferung an eine Versandanschrift.

Der Produktionsmittelhandel ist verpflichtet, Bestellungen, die unter den nachfolgend genannten Mindestbestellmengen liegen, entgegenzunehmen und zu beliefern. Für die Entgegennahme der Bestellungen in Höhe der Mindestbestellmengen und darüber besteht keine Verpflichtung des Produktionsmittelhandels; hierzu bedarf es in jedem Falle einer besonderen Vereinbarung.

Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (Gruppe 121 der Erzeugnis- und Leistungsnummern)

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t	
		gewalzt	geschmiedet
121 50 00 0	Halbzeug	15	
121 60 00 0	Fertige Walzstahlerzeugnisse		
61 00 0	Formstahl, Schienen und Zubehör		
10 0	T-Stahl, I-Stahl, IE-Stahl		
bis 60 0	U-Stahl, UE-Stahl, Winkelstahl	7	
70 0	Schienen und Zubehör		
und 80 0		15	
90 0	Spezialprofile mit folgenden Ausnahmen	7	
90 3	Verschleißfeste Stähle, kaltzähe Stähle	3	1
	Druckwasserbeständige und warmfeste Stähle	1	1
90 4	Einsatz- und Vergütungsstähle, Stähle für Flammenhärtung	3	1
	Nitrierstähle	1	1
90 5	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen	0,5	0,25
	Stanzmesserstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	1	
90 6	Legierte Werkzeugstähle	0,5	0,25
90 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5	0,25
62 00 0	Grober Stabstahl	7	
63 00 0	Mittlerer Stabstahl		
64 00 0	Feiner Stabstahl		
	mit folgenden Ausnahmen		
00 3	Verschleißfeste Stähle, kaltzähe Stähle	3	1
	Druckwasserstoffbeständige und warmfeste Stähle	1	1
	Turbinenschaukelstähle	0,5	0,25
00 4	Einsatz- und Vergütungsstähle	3	1
	Stähle für Flammenhärtung		
	Wälzlagerstähle		
	Nitrierstähle	1	1
00 5	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen	0,5	0,25
	Stanzmesserstahl und doppelkonischer Messerstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	1	
00 6	Legierte Werkzeugstähle	0,5	0,25
00 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5	0,25
	Ventilkegelstahl, doppelkonischer Messerstahl aus nichtrostenden Stählen	1	0,25
00 8	Schnellarbeitsstahl	0,5	0,25

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t gewalzt	Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t gewalzt
65 00 0	Warmband in Bunden bis 600 mm Breite		70 7	Hitze- und zunderbeständige Feinbleche	0,5
00 1	Unlegierte und höherfeste Baustähle einschließlich Grundgüte	10	80 5	Unlegierte Werkzeugstähle	1
00 2	Zieh-, Tiefzieh-, Sondertief- ziehgüte und Federbandstahl	10	80 6	Legierte Werkzeugstähle	1
00 3	Legierte Baustähle, unlegierte und legierte Werkzeugstähle mit folgender Ausnahme	1	80 8	Schnellarbeitsstähle	0,5
05	Weicheisen	0,5	90 3	Feinbleche aus legierten Baustählen	1
00 7	Hitze- und korrosions- beständige Stähle Rost- und säurebeständige Stähle	0,5	68 00 0	Grobbleche	
00 8	Schnellarbeitsstähle	0,5	10 0	Ungeglüht, gegläht, Kessel- bleche und Riffelbleche mit folgender Ausnahme	8
00 9	Trafo- und Dynamostähle	10	30 3	Legierte Kesselbleche	1
66 00 0	Warmband über 600 mm Breite		50 5	Weicheisen	0,5
10 1	Unlegierte und höherfeste Baustähle einschließlich Grundgüte	10	60 7	Rost- und säurebeständige Stähle	0,5
20 2	Zieh-, Tiefzieh-, Sondertief- ziehgüte und Federstahl- warmband	10	70 7	Hitze- und zunderbeständige Stähle	0,5
30 2	Relaiswarmband	0,5	80 5	Unlegierter Werkzeugstahl	1
40 2	Dynamo- und Trafoband	10	80 6	Legierter Werkzeugstahl	1
50 5	Rost- und säurebeständiges Warmband	0,5	80 8	Schnellarbeitsstahl	0,5
50 9	Hitze- und zunderbeständiges Warmband	0,5	90 3	Grobbleche aus legierten Baustählen	1
60 7	Warmband aus unlegiertem Werkzeugstahl	1	70 00 0	Erzeugnisse der metallurgi- schen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe)	
60 8	Warmband aus legiertem Werkzeugstahl	1	71 00 0	Plattierte Stahlbleche und -bänder und Stahlbleche und -bänder mit Metallüberzug	
60 8	Warmband aus Schnellarbeits- stählen	0,5	10 7	Auflagen aus hitze- und korro- sionsbeständigen Stählen	
90 2	Warmband aus unlegierten und niedrig legierten Qualitäts- und Edelmetallen außer Zieh-, Tiefzieh-, Son- dertiefziehgüten und Feder- stahlwarmband	10	20 7		
90 3	Warmband aus legierten Baustählen	1	30 7		
90 4	Feinbleche		40 7		1
67 00 0	Unlegierte und höherfeste Baustähle einschließlich Grundgüte		50 0	Kunststoffplattierte Bleche	1
10 1	Zieh-, Tiefzieh- und Sonder- tiefziehbleche	10	60 0	Stahlbleche, verzinkt, verzinkt, verbleit und mit sonstigem Metallüberzug	5
20 2	Federstahlfeinbleche	1	bis 90 0	Stahlbänder, verzinkt, ver- zinkt, verbleit und mit son- stigem Metallüberzug	3
30 2	Relaisbleche	0,5	72 00 0	Blanker Stabstahl, geschält und gezogen	
40 2	Dynamo- und Trafobleche	10	10 0	Rundstahl, gezogen und geschält	
50 5	Rost- und säurebeständige Feinbleche	0,5	bis 60 0	Vier-, Sechs-, Achtkantstahl, gezogen und Flachstahl, gezogen mit folgenden Ausnahmen	2
50 9			0 3	Legierte Baustähle	1
60 7			0 4		
			0 5	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen, gezogen und geschält	0,5
				Unlegierte Werkzeugstähle, geschliffen	0,2
				Dezimalwaagenstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	0,1

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge	
		ME	t
0 6	Legierte Werkzeugstähle, geschält und gezogen	0,5	
	Legierter Werkzeugstahl, geschliffen	0,2	
0 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5	
	Ventilkegelstähle	1	
0 8	Schnellarbeitsstähle	0,2	
70 0	Keilstahl, gezogen	1	
73 00 0	Kaltgewalzter Bandstahl bis 600 mm Breite und Federbandstahl bis 180 mm Breite		
bis 10 0	Kaltband bis 600 mm Breite	3	
bis 50 0			
bis 70 0	Federbandstahl bis 180 mm Breite		
bis 90 0			
0 2	Unlegierte und niedriglegierte Qualitäts- und Edelmetalle	0,1	
	Banddicken bis 0,1 mm über 0,1 mm	1	
0 3	Legierte Baustähle	3	
0 4			
bis 0 5	Unlegierte und legierte Werkzeugstähle, hochlegierte Baustähle, hitze- und korrosionsbeständige Stähle sowie Schnellarbeitsstähle	0,1	
	Banddicken bis 0,1 mm über 0,1 mm	1	
	mit folgender Ausnahme		
0 5	Weicheisen	0,5	
74 00 0	Kaltband über 600 mm Breite		
bis 10 0	Kaltband in Grundgüte, Zieh-; Tiefzieh- und Sondertiefziehgüte	3	
bis 30 0			
40 0	Federstahlkaltband	0,1	
	Banddicke bis 0,1 mm über 0,1 mm	0,5	
0 3	Legierte Baustähle	3	
und 0 4			
bis 0 5	Unlegierte und legierte Werkzeugstähle, hochlegierte Baustähle, hitze- und korrosionsbeständige Stähle sowie Schnellarbeitsstähle	0,1	
	Banddicken bis 0,1 mm über 0,1 mm	0,5	
	mit folgender Ausnahme		
0 5	Weicheisen	0,5	
50 9	Dynamo- und Trafokaltband	10	
75 00 0	Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt		
10 0	Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt aus Warmband		

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge	
		ME	t
10	Winkel- und U-Profile		
bis 30			5
40	Z-, G-, C-, Hut- und Spezialprofile		3
bis 80			
20 0	Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt aus Kaltband		3
76 00 0	Gezogener Stahldraht in Ringen*		15 t insgesamt, davon Mindestbestellmenge je Abmessung und Güte
10 0	Gezogener Stahldraht unter 100 kp/mm ² Festigkeit — Hufnagel-, Splint-, Schraubendraht sowie alle nachstehend nicht besonders genannten Stahldrähte —		
	unter 0,8 mm Ø	0,5	
	0,8 bis 1,6 mm Ø	1,5	
	über 1,6 mm Ø	2,5	
0 7	Hochlegierte Baustähle, hitze- und korrosionsbeständige Stähle		
	unter 0,18 mm Ø	0,025	
	0,18 bis 0,37 mm Ø	0,1	
	0,38 bis 0,55 mm Ø	0,25	
	0,56 bis 0,85 mm Ø	0,5	
	0,86 bis 1,25 mm Ø	1	
	über 1,25 mm Ø	2	
20 0	Gezogener Stahldraht ab 100 kp/mm ² Festigkeit (ohne Federstahldraht) Sägezahndraht (alle Abmessungen)		0,1
	Wälzlagerstahl-, Sicherungsring- und Federringdraht (alle Abmessungen)		2
	Seil- und Förderseildraht, Kratzen-, Webalitzen-, Riet-schienen-, Nadelspezial-, Heft-, Panzerkabel-, Zunder-, Oberleitungsspann-, Speichen-, Reifeneinlege-, Kabel-, Haarklemmen- und Bowdenspezialdraht		
	unter 0,25 mm Ø	0,1	
	0,26 bis 0,37 mm Ø	0,25	
	0,38 bis 0,55 mm Ø	0,5	
	0,56 bis 0,85 mm Ø	1	
	0,86 bis 1,25 mm Ø	2	
	über 1,25 mm Ø	4	

* Für Profildrähte gilt die kleinste Abmessung des Profils als Durchmesser.

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge	
		ME	t
	Jacquardnadel-, Reißer-, Ventilfeder-, Bürstendraht und nichtrostender Draht, Ankerbandagendraht		
	unter 0,18 mm Ø	0,015	
	0,18 bis 0,25 mm Ø	0,025	
	0,26 bis 0,37 mm Ø	0,1	
	0,38 bis 0,55 mm Ø	0,25	
	0,56 bis 0,85 mm Ø	0,5	
	0,86 bis 1,25 mm Ø	1	
	über 1,25 mm Ø	2	
30 0	Gezogener Federstahldraht		
	unter 0,18 mm Ø	0,015	
	0,18 bis 0,25 mm Ø	0,025	
	0,26 bis 0,37 mm Ø	0,1	
	0,38 bis 0,55 mm Ø	0,25	
	0,56 bis 0,85 mm Ø	0,5	
	0,86 bis 1,25 mm Ø	1	
	über 1,25 mm Ø	2	
40 0 bis 60 0	Gezogener Schweißdraht und Kernelektroden Draht		
	unter 0,8 mm Ø	0,5	
	0,8 bis 1,6 mm Ø	1,5	
	über 1,6 mm Ø	2,5	
80 00 0	Stahlrohre – II. Verarbeitungsstufe		
81 00 0	Unlegierte und niedriglegierte nahtlose und geschweißte Stahlrohre (ohne Rohre der Positionen 121 82 00 0 bis 121 89 00 0)		
10 0	Nahtlose Rohre		
	bis 159 mm Ø	3	
	über 159 mm Ø	5	
20 0	Geschweißte Rohre	5	
82 00 0	Wälzlagerrohre		
	Gewalzte Rohre je Ø insgesamt	10	
	je Wanddicke	5	
	Kaltgepilgerte oder geschälte Rohre je Ø insgesamt	6	
	je Wanddicke	3	
83 00 0	Niedriglegierte warmfeste und druckwasserstoffbeständige Stahlrohre	3	
84 00 0	Nahtlose unlegierte und niedriglegierte Präzisionsstahlrohre		
	bis 45 mm Ø	1	
	über 45 mm Ø	3	
85 00 0	Geschweißte Präzisionsstahlrohre und geschweißte Profilrohre	5	
86 00 0	Rost- und säurebeständige, hitze- und zunderbeständige sowie hochwarmfeste Stahlrohre		

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge	
		ME	t
10 0 und 20 0	Nahtlose und geschweißte Rohre		
	bis 45 mm Ø	1	
	über 45 mm Ø	3	
88 00 0	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre in schwarzer Ausführung	5	
89 00 0	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre in verzinkter Ausführung	5	
Erzeugnisse der NE-Metallurgie (ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge) (Gruppe 122 der Erzeugnis- und Leistungsnummern)			
Für die nachfolgend nicht aufgeführten Erzeugnisse der NE-Metallurgie besteht keine Mindestbestellmengenbegrenzung:			
Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge	
		ME	t
122 00 00 0	Erzeugnisse der NE-Metallurgie (einschließlich Erze)		
30 00 0	NE-Metalle in Blöcken		
31 00 0	Niedrigschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)		
10 0	Kupfer	2	
20 0	Blei	2	
30 0	Zink	2	
40 0	Zinn	2	
90 0	Sonstige niedrigschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)		
91 0	Antimon	2	
32 00 0	Hochschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)		
10 0	Nickel und Eisen-Nickel-Luppen		
11 0	Nickel	2	
33 00 0	Leichtmetalle und deren Legierungen		
10 0	Primäraluminium und -legierungen	1	
20 0	Sekundäraluminium und -legierungen	1	
30 0	Primärmagnesium und -legierungen	1	
40 0	Sekundärmagnesium und -legierungen	1	
39 00 0	Sonstige NE-Metalle in Blöcken		

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge		Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge	
		ME	t			ME	t
40 00 0	NE-Metall-Legierungen			27 0	Rohre aus handelsüblichem Messing unter 1 mm Wanddicke		0,25
41 00 0	Legierungen niedrigschmelzender Schwermetalle			28 0	Rohre aus handelsüblichem Messing ab 1 mm Wanddicke		0,25
10 0	Kupferlegierungen	2		29 0	Kondensatorrohre und Präzisionsrohre aus Messing		0,25
20 0	Bleilegierungen	2		30 0	Halbzeug aus Bronze		0,1
30 0	Zinklegierungen			40 0	Halbzeug aus Neusilber		0,1
31 0	Zinklegierungen aus Feinzink	2		50 0	Halbzeug aus Zink und -legierungen		
40 0	Zinnlegierungen			51 0	Bleche und Bänder aus Zink und -legierungen		
41 0	Lötzinn (effektiv)	0,3		1	Bleche aus Zink und -legierungen, handelsüblich		0,5
42 0	Weißmetall			2	Lithographiebleche		0,25
1	Lagermetall (WM-10-Basis)	0,1		3	Bänder aus Zink und -legierungen		0,25
50 00 0	Halbzeug aus NE-Metallen (ohne Formguß)			52 0	Kalotten aus Zink		0,25
51 00 0	Halbzeug aus niedrigschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen			56 0	Drähte aus Zink und -legierungen		0,25
10 0	Halbzeug aus Kupfer			60 0	Halbzeug aus Blei und -legierungen		0,5
11 0	Bleche und Bänder aus Kupfer			52 00 0	Halbzeug aus hochschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen		
1	Bleche	0,4		10 0	Halbzeug aus Nickel und -legierungen		100 kg
3	Bänder bis 200 mm breit	0,25		53 00 0	Halbzeug aus Leichtmetallen und deren Legierungen		
4	Bänder über 200 mm breit	0,25		10 0	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen		
13 0	Stangen und Profile aus Kupfer	0,25		11 0	Bleche und Bänder aus Aluminium und -legierungen		
14 0	Schweißstäbe und -drähte aus Kupfer	0,25		1	Bleche aus Reinaluminium		0,3
15 0	Feindrähte bis 1,39 mm aus Kupfer	0,25		2	Bleche aus Aluminiumlegierungen		0,3
16 0	Grobdrähte ab 1,40 mm aus Kupfer (einschließlich Flach- und Fahrdrähte)	0,25		3	Wellbleche und -bänder aus Reinaluminium		0,3
17 0	Rohre aus Kupfer unter 1 mm Wanddicke	0,25		4	Bänder aus Reinaluminium über 249 mm breit		0,1
18 0	Rohre aus Kupfer ab 1 mm Wanddicke	0,25		5	Bänder aus Aluminiumlegierungen über 249 mm breit		0,1
20 0	Halbzeug aus Messing			6	Bänder aus Reinaluminium bis 249 mm breit		0,1
21 0	Bleche und Bänder aus Messing			7	Bänder aus Aluminiumlegierungen bis 249 mm breit		0,1
1	Bleche, unpoliert	0,4		9	Lackierte Bänder aus Reinaluminium		0,1
51 21 2	Polierte Bleche	0,25		12 0	Ronden und Butzen aus Aluminium und -legierungen		0,1
4	Bänder bis 200 mm breit, bis 0,2 mm dick	0,25		14 0	Stangen und Profile, gepreßt, aus Aluminium und -legierungen		0,1
5	Bänder über 0,2 mm dick	0,25					
6	Bänder über 200 mm breit, bis 0,2 mm dick	0,25					
7	Bänder über 0,2 mm dick	0,25					
23 0	Stangen und Profile aus Messing	0,25					
24 0	Schweißstäbe und -drähte aus Messing	0,25					
25 0	Feindraht bis 1,39 mm aus Messing	0,25					
26 0	Grobdrähte ab 1,4 mm aus Messing	0,25					

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge	
		ME	t
15 0	Stangen und Profile, gezogen, aus Aluminium und -legierungen	0,1	
16 0	Drähte aus Aluminium und -legierungen	0,1	
17 0	Rohre und Hohlprofile aus Aluminium und -legierungen, gepreßt	0,1	
18 0	Rohre und Hohlprofile aus Aluminium und -legierungen, gezogen	0,1	
19 0	Rohre aus Aluminium und -legierungen, längsnahtgeschweißt	0,1	
20 0	Halbzeug aus Magnesiumlegierungen	0,1	
58 00 0	Halbzeug und Fertigteile aus unedlen Werkstoffen mit besonderen magnetischen, elektrischen und thermischen Eigenschaften		
30 0	Technische Widerstandswerkstoffe		
32 0	WM 50 T -- Reotan 50	0,1	
81 0	Chromnickeldraht	0,05	

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 578

Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 -- Hebezeuge --, 32 Seiten, 0,80 M

Zur Beachtung: Auf der Seite 23 muß es bei der Ziff. 1.5. Buchst. c 2. Zeile richtig heißen: Krankkontrollbuch

Sonderdruck Nr. 580

Arbeitsschutzanordnung 928 vom 29. März 1968 -- Ausbildung und Prüfung von Hebezeugführern und -wärtern. -- 16 Seiten, 0,40 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 -- Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 -- Verlag (61062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 45 92 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr -- Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 -- Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzans-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 26. August 1968	Teil II Nr. 89
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 68	Beschluß über die Grundsätze für die Erhöhung der Verantwortung der Baubetriebe, volkseigenen Baukombinate und Investitionsauftraggeber zur Durchsetzung der festgelegten Strukturentwicklung und zur Vereinfachung in der Baubilanzierung 1969 und 1970 - Baubilanzierungsgrundsätze -	691
25. 7. 68	Anordnung Nr. 2 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform - Bootsbauerhandwerk - ..	695
9. 8. 68	Anordnung Nr. 2 über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise	696
	Berichtigungen	696
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	697
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	697

**Beschluß
über die Grundsätze für die Erhöhung
der Verantwortung der Baubetriebe,
volkseigenen Baukombinate und
Investitionsauftraggeber zur Durchsetzung
der festgelegten Strukturentwicklung
und zur Vereinfachung in der
Baubilanzierung 1969 und 1970
- Baubilanzierungsgrundsätze -**

vom 17. Juli 1968

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erhöht die Anforderungen der Volkswirtschaft an die Effektivität und Leistungsfähigkeit des Bauwesens beträchtlich. Alle Baubetriebe und volkseigenen Baukombinate haben bei der Ausarbeitung der Pläne 1969/70 zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Bauwesens auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes den Kampf um wissenschaftlich-technischen Höchststand zu führen und Maßnahmen zu treffen, die ein rasches Wachstum der Bau- und Montageproduktion und die Senkung der Kosten garantieren.

Gleichzeitig haben die Auftraggeber eine rationelle, dem Weithöchststand entsprechende Investitionspolitik zu verwirklichen.

Die wissenschaftliche Planung und Bilanzierung des Bauaufkommens und des Einsatzes der Baukapazitäten

haben entsprechend den Erfordernissen der effektivsten Strukturpolitik der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft zu erfolgen. Das erfordert eine aktive, vorwärtsdrängende und kontinuierliche Baubilanzierung auf der Grundlage der zentralen staatlichen Pläne und der Ware-Geld-Beziehungen zwischen den „sozialistischen Warenproduzenten.

I.
Grundsätze

1. Die Baubilanzierung wird als wichtiger Bestandteil der komplexen Planung des sozialistischen Reproduktionsprozesses von Baubetrieben, volkseigenen Baukombinaten und den ihnen übergeordneten Organen langfristig und kontinuierlich durchgeführt.

Das Ziel der Baubilanzierung besteht darin, die in den Beschlüssen über die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Bauaufgaben materiell zu sichern und mit hoher Disziplin zu verwirklichen.

Dazu ist die vorrangige Bilanzierung und materielle Sicherung der strukturbestimmenden Investitionsvorhaben, die bedarfsgerechte Entwicklung der Baukapazitäten sowie ihr volkswirtschaftlich effektivster Einsatz zu gewährleisten und auf dieser Grundlage die Übereinstimmung mit dem ökonomisch begründeten Baubedarf herzustellen.

Voraussetzung dafür ist, daß auch in der Baubilanzierung der Grundgedanke des ökonomischen Systems des Sozialismus - die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses organisch mit der

eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungsfähigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits zu verbinden — voll wirksam gemacht wird. Das System der Baubilanzierung ist so zu gestalten, daß

- die Durchsetzung der im beschlossenen Perspektivplan festgelegten Aufgaben über entsprechende Führungsgrößen und die vorrangige Bilanzierung und materielle Sicherung der strukturbestimmenden Investitionsvorhaben der Volkswirtschaft gewährleistet wird
- durch die Erhöhung der Verantwortung der sozialistischen Warenproduzenten sowie der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden für die Bilanzierung der Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit den von ihnen geleiteten Baukapazitäten langfristig und kontinuierlich die zeitliche Einordnung der Realisierung der Baumaßnahmen erfolgt, durch die konzentrierte Investitionsdurchführung die Zersplitterung der Bau- und Montageproduktion überwunden und insgesamt eine hohe Effektivität der Baudurchführung erreicht wird.

Grundlage für die Baubilanzierung sind:

- die in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten Aufgaben
- die Ergebnisse der eigenen prognostischen Tätigkeit
- die strukturpolitische Konzeption der Volkswirtschaft und die Strukturkonzeptionen der Bezirke, einschließlich der Generalverkehrs- und Generalbebauungspläne sowie die Belange der Landesverteidigung
- die Generalpläne für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion
- die Perspektivpläne und Pläne zur Entwicklung des Bauwesens der Bezirke und Kreise und
- die zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern abgeschlossenen langfristigen Investitionsleistungsverträge.

2. Zu bilanzieren ist das Bauaufkommen, bestehend aus

- der Bau- und Montageproduktion der Betriebe der Bauwirtschaft
- der Bau- und Montageproduktion anderer Bereiche und Zweige
- dem Import ausländischer Baukapazitäten und
- der Bauproduktion der Auftraggeber (Eigenleistung).

Von den Auftraggebern ist die Entwicklung und die effektivste Verwendung ihrer Bauproduktion (Eigenleistung) in eigener Verantwortung zu planen und abzurechnen. Der Einsatz der Kapazitäten hat entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen der Auftraggeber zu erfolgen. Das Auf-

kommen und die Verwendung der Bauproduktion der Auftraggeber ist in die Baubilanz aufzunehmen.

3. Das Bauaufkommen und seine Verwendung ist nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft (Vorhaben und Objekte entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII) für den gesamten Zeitraum ihrer Durchführung zu bilanzieren. Der zu bestimmten Stichtagen erreichte Stand der Baubilanzierung ist in folgenden Bilanzen darzustellen:

- a) — Bilanzen für die strukturbestimmenden Investitionsvorhaben (einschließlich der Investitionsbaumaßnahmen zur Sicherung der Landesverteidigung und des Sonderbedarfs)
- b) — Investitionsbaubilanz für alle Bauinvestitionen
- c) — Reparaturbaubilanz für alle Baureparaturen.

In diese Bilanzen sind die Gleisbaubilanz der territorial zuständigen Organe der Deutschen Reichsbahn und die Metalleichtbaubilanz des Metalleichtbaukombinates einzubeziehen. Durch die volkseigenen Baukombinate und Baubetriebe sind gleichzeitig Bilanzen nach bautechnologischen Kapazitäten auszuarbeiten.

4. Die Bilanzierung des Bauaufkommens und seiner Verwendung wird durch folgende Führungsgrößen gesteuert:

- die staatliche Beauftragung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und weiteren strukturbestimmenden Investitionsvorhaben, einschließlich des Bedarfs der Sonderbedarfsträger
- die Plankennziffern „zentrale Kapazitätsreserve“ sowie „Bauaufkommen für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels“
- die Plankennziffern „Bauaufkommen der volkseigenen zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate für Investitionen im Bilanzbereich der Räte der Bezirke“ und entsprechende Plankennziffern für den Einsatz bezirksgeleiteter Baukapazitäten im Bilanzbereich der Räte der Kreise sowie für den Einsatz von Baukapazitäten der Kreise in den Städten und Gemeinden
- Informationskennziffern über volkswirtschaftlich notwendige Relationen für den Einsatz des Bauaufkommens für die Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft (außer Landwirtschaft).

Über den Einsatz der Baukapazitäten, die durch die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden über die Plankennziffern hinaus entwickelt werden, entscheiden sie in eigener Verantwortung.

5. Nur die Bauinvestitionen sind zu bilanzieren, die entsprechend Abschnitt II Ziff. 8 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 [GBl. II S. 813]) ordnungsgemäß vorbereitet werden und für deren Durchführung die Bestellungen der Bauleistungen angenommen wurden.

II.

**Die Verantwortung der Baubetriebe,
volkseigenen örtlichen Baukombinate,
Betriebssteile der volkseigenen zentralgeleiteten
Baukombinate und der Investitionsauftraggeber**

1. Die Baubetriebe, volkseigenen örtlichen Baukombinate, Betriebssteile der volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate und die Betriebe der VVB Technische Gebäudeausrüstung planen und leiten den Reproduktionsprozeß auf der Grundlage des Perspektivplanes und der beauftragten Führungsgrößen und nehmen über die Ware-Geld-Beziehungen ihre Verantwortung für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Erzeugnissen der Bauwirtschaft wahr.

Sie haben auf der Grundlage der eigenen prognostischen Tätigkeit, der langfristigen Bestellungen der Auftraggeber und der Information der übergeordneten Organe ständig eine aktive Markt- und Bedarfsforschung durchzuführen und durch ihre Angebotstätigkeit aktiven Einfluß auf die Entwicklung des Bedarfs an ihren Erzeugnissen auszuüben.

Sie sind verpflichtet, die Auftraggeber, ausgehend von der Anwendung modernster Baukonstruktionen, Bautechnologien, Baumaterialien sowie zur Gewährleistung einer wissenschaftlichen Produktionsorganisation, bei der Ausarbeitung effektiver Varianten ihrer Investitionskonzeptionen zu beraten und diese in den Verträgen durchzusetzen.

2. Die Auftraggeber bestellen die Bauleistungen bei einem Baubetrieb. Die Bestellung gilt gleichzeitig als Vertragsangebot und als Bedarfsmeldung zum Zwecke der Bilanzierung.

Die gleichzeitige Abgabe der Bestellung bei mehreren Baubetrieben ist unzulässig. Für mehrfache Bestellungen finden die Bestimmungen über Sanktionen für ungerechtfertigte Bedarfsanforderungen bei den bilanzierenden Organen gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBl. II S. 481) Anwendung.

Bauleistungen dürfen nur dann bestellt werden, wenn ihre Vorbereitung eine kurzfristige und rationale Durchführung entsprechend den Grundsätzen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 813) gewährleistet und sie eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität sichern.

Die Baubetriebe sind verpflichtet, die Bestellung der Auftraggeber entgegenzunehmen und über deren Annahme innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden. Mit der Annahme der Bestellung ist für den Auftragnehmer und Auftraggeber ein langfristiger Wirtschaftsvertrag zustande gekommen.

Nichtbilanzierende Baubetriebe haben vor Annahme der Bestellung die Zustimmung zur Aufnahme in die Baubilanz beim bilanzierenden Baubetrieb einzuholen. Die Annahme der Bestellung verpflichtet die bilanzierenden Baubetriebe zur Aufnahme der Bauleistungen in die Baubilanz, soweit diese der Bilanzdirektive entsprechen.

3. Die volkseigenen Baubetriebe, volkseigenen örtlichen Baukombinate und Betriebssteile der volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate (nachstehend bilanzierende Baubetriebe genannt) sind gemäß Abschnitt III Ziffern 2 bis 6 verantwortlich für die Bilanzierung von Gebäuden und baulichen Anlagen. Sie üben ihre Bilanzierungstätigkeit in enger Verbindung mit der Erzeugnisgruppentätigkeit aus. Die langfristige Partnerschaft mit den Baubetrieben aller Eigentumsformen ist auf der Grundlage des Planes durch vertragliche Beziehungen herbeizuführen. Die Erzeugnisgruppenleitbetriebe sind, ausgehend von den Beschlüssen des Erzeugnisgruppenrates, für die Spezialisierung und für die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten dieser Betriebe verantwortlich. Für die Durchführung volkswirtschaftlich- strukturbestimmender Investitionen sind Kooperationsverbände auf der Grundlage der Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich- strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBl. II 1968 S. 43) zu bilden.

4. Die bilanzierenden Baubetriebe sind verpflichtet, die zur schnellen Durchsetzung zentraler Struktur- entscheidungen in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen vorgesehene zentrale Kapazitätsreserve im Umfange der Beauftragung des übergeordneten Organs in ihre Baubilanzen aufzunehmen.

Zur materiellen Sicherung der sich im Prozeß der Vorbereitung von Investitionsbaumaßnahmen ergebenden Präzisierung des Baubedarfs haben sie in Abstimmung mit dem übergeordneten Organ langfristig weitere Kapazitätsreserven zielgerichtet nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft und nach ausgewählten bautechnologischen Kapazitäten zu bilden.

Die Auflösung der zentralen Kapazitätsreserve darf nur auf der Grundlage von Entscheidungen der übergeordneten Organe erfolgen. Über die Auflösung der weiteren Kapazitätsreserven entscheiden die bilanzierenden Baubetriebe in eigener Verantwortung.

5. Die übergeordneten Organe der Auftraggeber sind berechtigt, gegen Bilanzentscheidungen der bilanzierenden Baubetriebe Einsprüche einzulegen. Einsprüche gegen Bilanzentscheidungen der bilanzierenden Baubetriebe sind bei den Leitern der übergeordneten Organe — Direktoren der Bezirks- und Kreisbauämter bzw. Generaldirektoren der volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate — geltend zu machen und von den Direktoren der Bezirks- und Kreisbauämter im Auftrage der Räte der Bezirke und Kreise bzw. von den Generaldirektoren endgültig zu entscheiden.

6. Die Baubilanzierung ist durch die bilanzierenden Baubetriebe unter Ausnutzung der Möglichkeiten zur Anwendung der Operationsforschung und der elektronischen Datenverarbeitung durchzuführen.

Zur qualifizierten Ausarbeitung der Baubilanzen und deren Realisierung sowie zur vorausschauenden Information der Leiter für die Gewährleistung einer wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit haben sie systematisch durch die Erarbeitung betrieblicher Kennzahlen Grundlagen für die An-

wendung der maschinellen Datenverarbeitung bei der Ausarbeitung der Baubilanzen nach bautechnologischen Kapazitäten und bei der Vorbereitung von Bilanzentscheidungen zu schaffen.

Der Informationsbedarf der übergeordneten Organe, insbesondere über den Umfang der von den Auftraggebern bestellten Bauleistungen und die angenommenen Bestellungen, ist auf der Grundlage eines Grundsystems, das durch das Ministerium für Bauwesen auszuarbeiten ist, zu sichern.

III.

Die Verantwortung der den bilanzierenden Baubetrieben übergeordneten Organe

1. Die Verantwortung für die Durchsetzung der in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten Strukturentwicklung wird folgenden Organen übertragen:

- den volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinaten
- den Bezirksbauämtern
- den Kreisbauämtern
- den territorial zuständigen Organen der Deutschen Reichsbahn.

2. Die volkseigenen zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate sind verantwortlich für die Entwicklung der Baukapazitäten und bautechnischen Projektierungskapazitäten für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und weiteren strukturbestimmenden Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie der anderen Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels.

Sie erarbeiten

- die Baubilanzen der strukturbestimmenden Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels
- die Investitionsbaubilanzen der Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels.

Die volkseigenen zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate haben den Einsatz ihres Bauaufkommens in den Bilanzbereichen der Bezirksbauämter mit den Bezirksbauämtern auf der Grundlage der Plankennziffern langfristig zu vereinbaren.

Sie sind verpflichtet, die zuständigen Räte der Bezirke über die Ergebnisse ihrer Investitionsbaubilanzen und Bilanzen der strukturbestimmenden Investitionsvorhaben zu informieren.

3. Das volkseigene Spezialbaukombinat Wasserbau Weimar ist verantwortlich für die Entwicklung der spezialisierten Baukapazitäten zum Bau von Wasserspeicheranlagen, Fernwasserversorgungsleitungen, Flußverlegungen sowie Flußregulierungen und hat die Sicherung dieser Vorhaben zu gewährleisten. Es erarbeitet dazu die Bilanzen.

4. Das volkseigene Autobahnbankombinat Magdeburg ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Entwicklung der Baukapazitäten für den Autobahneubau und hat die Sicherung dieser Vorhaben zu gewährleisten. Es erarbeitet dazu die Bilanz.

5. Die Bezirksbauämter sind im Auftrage der Räte der Bezirke verantwortlich für die Entwicklung der Baukapazitäten und bautechnischen Projektierungskapazitäten für

- die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und weiteren strukturbestimmenden Investitionsvorhaben, die nicht in der Bilanzverantwortung der volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate liegen
- die Investitionsvorhaben zur Sicherung der Landesverteidigung
- die Investitionsvorhaben des Wohnungsbaues, des Gesellschaftsbaues, der Landwirtschaft und der anderen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft, die nicht in der Bilanzverantwortung der volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate liegen.

Sie haben dazu die Ausarbeitung der Bilanzen durch die bilanzierenden Baubetriebe zu gewährleisten und mit den volkseigenen zentralgeleiteten Spezialbaukombinaten sowie der VVB Technische Gebäudeausrüstung den Einsatz zentraler Spezialbaukapazitäten in ihrem Bilanzbereich auf der Grundlage des Planes langfristig zu vereinbaren.

Die Bezirksbauämter Rostock, Neubrandenburg, Schwerin und Magdeburg sind auch für die Bilanzierung und Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und weiteren strukturbestimmenden Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels verantwortlich und haben die Bilanzierung der anderen Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels zu gewährleisten.

Die Bezirksbauämter haben den Einsatz bezirksgeleiteter Baukapazitäten in den Bilanzbereichen der Kreisbauämter mit den Kreisbauämtern auf der Grundlage der Plankennziffern langfristig zu vereinbaren.

6. Die Kreisbauämter haben im Auftrage der Räte der Kreise zu gewährleisten, daß das Bauaufkommen ihrer Betriebe und seine Verwendung bilanziert wird.

Die Kreisbauämter haben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes die Bereitstellung kreis-

geleiteter Baukapazitäten für die Durchführung zentraler und bezirklicher Investitionsvorhaben zu gewährleisten. Sie sind verantwortlich für die Herstellung der langfristigen Partnerschaft zwischen den ihnen nachgeordneten Baubetrieben und den bilanzierenden zentralgeleiteten und örtlichen Baukombinaten.

Die Kreisbauämter sind verantwortlich für die Bilanzierung der Baureparaturen aller Bereiche auf dem Territorium. Bei der Bilanzierung der Baureparaturen ist der Bedarf der Landesverteidigung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Die Räte der Bezirke können auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den Räten der Kreise die Verantwortung für die Bilanzierung von Investitionen der Elektroenergie- und Gasversorgung, der Deutschen Post und anderer kommunaler Einrichtungen entsprechend den territorialen Bedingungen übertragen.

Die Kreisbauämter erarbeiten die Investitionsbaubilanzen und Reparaturbaubilanzen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Kreisbauämter haben den Einsatz ihrer Baukapazitäten in den Verantwortungsbereichen der Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Plankennziffern mit den zuständigen Organen der Räte der Städte und Gemeinden langfristig zu vereinbaren. Die Räte der Kreise können den Räten der Städte und Gemeinden sowie Baubetrieben ihres Verantwortungsbereiches Aufgaben im Prozeß der Baubilanzierung übertragen.

7. Die territorial zuständigen Organe der Deutschen Reichsbahn bilanzieren in Abstimmung mit den Baubetrieben das Bauaufkommen für Gleisbau und seine Verwendung für die Deckung des volkswirtschaftlich notwendigen Gleisbaubedarfs. Sie erarbeiten die Gleisbaubilanz ihres Verantwortungsbereiches.

8. Die Hauptaufgabe der Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate besteht in der Durchsetzung der in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten Strukturentwicklung auf der Grundlage der Führungsgrößen gemäß Abschnitt I Ziff. 4. Sie führen zur Sicherung einer auf den volkswirtschaftlich notwendigen Bedarf an Erzeugnissen der Bauwirtschaft ausgerichteten Produktion für den Prognosezeitraum und den Perspektivplanzeitraum in Verbindung mit der Arbeit an den Generalbebauungsplänen eine wissenschaft-

9. Bei der Leitung des Bilanzierungsprozesses haben die Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate einen aktiven Einfluß auf die Herstellung langfristiger und stabiler Kooperationsbeziehungen auszuüben.

10. Die Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate haben die Verwirklichung der Bilanzdirektiven zu kontrollieren. Dazu ist auf der Grundlage zweigspezifischer Regelungen ein solches Informationssystem zu entwickeln, das einen ständigen Überblick über den Stand der Bilanzen, die kurzfristige Entscheidung von auftretenden Bilanzproblemen und die Verallgemeinerung der Ergebnisse der Arbeit fortgeschrittener Baubetriebe ermöglicht, damit ein Höchstniveau auf breiter Basis erreicht wird.

11. Die Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate sind verpflichtet, die zur Verwirklichung ihrer Aufgaben entsprechend Abschnitt III Ziffern 2 bis 10 erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Weiterhin sind sie verpflichtet, in Abstimmung mit den bilanzierenden Baubetrieben und den Bezirksplankommissionen innerhalb eines Monats über Einsprüche der übergeordneten Organe der Auftraggeber gemäß Abschnitt II Ziff. 5 zu entscheiden.

Soweit die Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate mit ihren Bilanzentscheidungen in abgeschlossene Wirtschaftsverträge eingreifen, sind sie zum Ausgleich der daraus den betreffenden Betrieben entstehenden ökonomischen Nachteile verpflichtet. Soweit durch die Bilanzentscheidungen ein dritter Betrieb begünstigt wurde, hat dieser in dem Umfang, in dem er begünstigt wurde, den ökonomischen Nachteil auszugleichen.

Der Anspruch auf Ausgleich ökonomischer Nachteile gegen das dem bilanzierenden Baubetrieb übergeordnete Organ besteht dann nicht, wenn die Wirtschaftsverträge entgegen den gemäß Ziff. 8 übergebenen Bilanzdirektiven abgeschlossen wurden.

IV.

Schlußbestimmung

Dieser Beschluß tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Bauwesen

Junker

der Sonderbedarfsträger, eine Orientierung über den Einsatz von Baukapazitäten für Metalleichtbauten und notwendige Informationen zur Steuerung der Verwendung des Bauaufkommens nach Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft.

Anordnung Nr. 2*
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen
für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform
— Bootsbauerhandwerk —
vom 25. Juli 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird die Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Bootsbauerhandwerk — (GBl. II S. 1099) wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Neubau von Booten der nachstehend aufgeführten Schlüsseinnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern — einschließlich der 1. bis 3. Ergänzung —

134 38 60 0 Starre Sport- und Gebrauchsboote
 134 38 70 0 Fallboote

sowie für den Neu-, Um- und Ausbau von Bootskörpern dieser Boote gelten spezielle Preisregelungen, die beim zuständigen Preisbildungsorgan zu erfragen sind. Die Einzelhandelsverkaufspreise dieser Erzeugnisse werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise vergleichbarer Konsumgüter festgesetzt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt vereinbart werden.

Berlin, den 25. Juli 1968

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Frenzel
 Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 153 S. 1099)

Anordnung Nr. 2*
über das Musterstatut
der Zentralen Gehaltsstellen
bei den Räten der Bezirke und Kreise
vom 9. August 1968

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1966 über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise (GBl. II S. 705) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 der Anordnung vom 10. Oktober 1966 erhält folgenden neuen Abs. 2:

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 110 S. 705)

„(2) Die Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise, die über freie Dienstleistungskapazitäten verfügen, können für weitere Auftragsgeber Lohn- und Gehaltsberechnungen durchführen.“

(2) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Der § 3 der Anordnung vom 10. Oktober 1966 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Planstellen und Arbeitskräfte sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Lohn- und Gehaltsberechnung durch die Zentralen Gehaltsstellen, entsprechend den übernommenen Arbeiten und getroffenen Vereinbarungen, von den Dienststellen an die Zentralen Gehaltsstellen umzusetzen. Die Lohnfondsmittel und sonstige Ausgaben sind zu sperren und dienen zur Deckung der entstehenden Kosten der Zentralen Gehaltsstellen.

(2) Die Zentralen Gehaltsstellen sind berechtigt, für die Durchführung der Lohn- und Gehaltsberechnungen die ihnen entstandenen Kosten in Höhe des effektiven Aufwandes zu berechnen. Mit den Dienststellen sind schriftliche Vereinbarungen über die Kosten pro Gehaltsberechnung sowie über die Zahlungstermine zu treffen. Die Dienststellen sind berechtigt, diese Kosten in effektiver Höhe zu planen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
 Staatssekretär
 und Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Verordnung vom 19. Juni 1968 über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. II S. 653) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt II § 6 Abs. 2 muß der Buchst. c richtig heißen:

In der Anlage muß es hinter der Ziff. 32 richtig heißen:

„Im Geltungsbereich dieser Kreditverordnung sind nicht anzuwenden.“

Die Redaktion des Gesetzblattes teilt mit, daß es anstelle der ersten Zeile des Beschlusses vom 17. Juli 1968 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. II S. 661) wie folgt heißen muß:

„Der § 3 Abs. 4 Buchstaben b und d der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) in der Fassung des § 1 der Fünften Verordnung...“

Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Anordnung vom 12. Juni 1968 über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II S. 426) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b muß es statt „... an die im § 1 der Liefer-Verordnung vom 22. April 1965 (GBl. II S. 347) genannten Organe...“ richtig heißen: „... an die im § 1 der Liefer-Verordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II S. 407) genannten Organe...“

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 531

Arbeitsschutzanordnung 918 vom 29. März 1968 — Lastaufnahmemittel —, 32 Seiten, 0,80 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 524 vom 26. Juli 1968 enthält:

Anordnung Nr. 524 vom 1. Juli 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 525 vom 2. August 1968 enthält:

Anordnung Nr. 525 vom 8. Juli 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

ES IST ERSCHIENEN:

**Dritte Durchführungsbestimmung zur
Bahnaufsichtsverordnung als GBl.**

**SDr.
493/1**

Format: A 5
Umfang: 96 Seiten
Preis: 1,— M

Durch diesen Sonderdruck werden die 1. Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Gesetzblatt Sonderdruck 493) und die dazu als Anweisungen herausgegebenen eisenbahnfachlichen Ergänzungen und die Änderungen zu den Anweisungen auf den Stand der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse gebracht.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**
1054 Berlin
Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1598 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 21 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

699

1968

Berlin, den 3. September 1968

Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 68	Verordnung über den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition — Schusswaffenverordnung —	699
14. 8. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Schusswaffenverordnung	702
14. 8. 68	Anordnung über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgeräteanordnung —	704
7. 8. 68	Anordnung über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen	708
	Berichtigungen	700

Verordnung über den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition — Schusswaffenverordnung —

vom 8. August 1968

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Verkehrs mit Schusswaffen und patronierter Munition wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Schusswaffen im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, aus denen patronierte Munition verschossen werden kann, sowie solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen oder in denen reaktiv wirkende Geschosse zur Entzündung gebracht werden und ihnen ganz oder teilweise die Flugrichtung verliehen wird.

(2) Schusswaffen im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schußgeräte, die Arbeitsmittel sind und bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden.

(3) Patronierte Munition im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die einen Zündsatz, eine Treibladung sowie ein Geschöß (Projektil, Schrot, Leuchtsätze oder andere feste Körper) enthalten.

(4) Wesentliche Teile von Schusswaffen (Lauf, Verschluss bzw. bei reaktiven Schusswaffen Zündvorrichtung, Vorrichtungen zum zielgerichteten Abschuß) stehen Schusswaffen gleich.

(5) Als Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition im Sinne dieser Verordnung gilt

a) die Herstellung und Bearbeitung

b) der Vertrieb

c) der Transport (Binnentransport, Aus-, Ein- und Durchfuhr)

d) die Lagerung

e) der Erwerb, Besitz und die Verwendung sowie die Aufbewahrung von Schusswaffen und patronierter Munition.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und Erprobung von Schusswaffen und patronierter Munition zu militärischen Zwecken im Auftrage der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Verkehr mit solchen Schusswaffen und patronierter Munition in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse nur Anwendung, soweit das in anderen von den zuständigen zentralen Organen erlassenen Bestimmungen ausdrücklich festgelegt wird.

§ 3

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigener Kombinate bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition umfaßt, haben die Einhaltung einer hohen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Inhaber von Erlaubnissen zum Verkehr mit Schusswaffen sind bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einzubeziehen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition durchzusetzen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Auflagen zu erteilen, Auskünfte zu fordern und Einblick in Unterlagen zu nehmen.

II.

Erlaubnisse

§ 4

(1) Die Herstellung, Bearbeitung, der Vertrieb, die Aus-, Ein- und Durchfuhr, die Lagerung, der Erwerb sowie der Besitz und die Verwendung von Schusswaffen und patronierter Munition ist erlaubnispflichtig.

(2) Der Erwerb, der Besitz und die Verwendung sowie die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schusswaffen und patronierter Munition, die im Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr sowie zu Zwecken des Seenot- und Bergrettungsdienstes Verwendung finden, ist von der Erlaubnispflicht ausgenommen, wenn sie im international üblichen Rahmen zur Signalgebung mitgeführt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse gemäß Abs. 1 ist die Deutsche Volkspolizei.

(4) Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen oder Genehmigungen nach anderen dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 5

(1) Erlaubnisse können erteilt werden, wenn hierfür ein staatliches Interesse besteht und die mit Schusswaffen und patronierter Munition umgehenden Personen die persönliche sowie die fachliche Eignung besitzen. An Einzelpersonen dürfen darüber hinaus Erlaubnisse nur erteilt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Erlaubnisse können mit Auflagen verbunden, eingeschränkt, versagt, zurückgenommen oder entzogen werden, wenn das zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(3) Die Erlaubnisse sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie können zeitlich befristet werden.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnisse, die Prüfung und Begutachtung sowie für die Zulassung von Schusswaffen und patronierter Munition werden Verwaltungsgebühren erhoben.

III.

Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb

§ 6

(1) Während der Herstellung oder Bearbeitung müssen die Teile der Schusswaffen oder der Munition ständig unter Aufsicht stehen oder anderweitig sicher vor Entwendung geschützt sein. Das Betreten der Produktionsräume ist nur berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Hergestellte oder bearbeitete Schusswaffen oder patronierte Munition sind unverzüglich einzulagern, sofern kein sofortiger Versand erfolgt.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die zuständigen leitenden Mitarbeiter der Betriebe verantwortlich.

§ 7

(1) Schusswaffen und patronierte Munition dürfen nur von den Herstellerwerken, den staatlich beauftragten Verteilern und den zuständigen Außenhandelsbetrieben vertrieben werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vertrieb Einzelhandelsgeschäften gestattet werden.

§ 8

(1) Die hergestellten und die eingeführten Schusswaffen sowie die Arten der hergestellten und der eingeführten patronierten Munition bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Deutsche Amt für Maßwesen und Warenprüfung. Die Arten der hergestellten und der eingeführten Schusswaffen bedürfen darüber hinaus der Zulassung durch das Ministerium des Innern.

(2) Über die Art, die Anzahl und den Verbleib hergestellter, bearbeiteter oder vertriebener Schusswaffen sowie der hergestellten oder vertriebenen patronierten Munition ist ein Nachweis zu führen.

IV.

Lagerung und Transport

§ 9

(1) Lager für Schusswaffen und patronierte Munition sind unter Verschluss zu halten und gegen Entwendung von Schusswaffen oder patronierter Munition zu sichern.

(2) Lager für patronierte Munition sind unter Beachtung der dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen so zu errichten bzw. einzurichten, daß bei einer Explosion der Munition Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Über den Zugang, Abgang und Bestand von Schusswaffen und patronierter Munition ist ein Nachweis zu führen.

(4) Zur Verwaltung eines Lagers für Schusswaffen und patronierte Munition ist ein Lagerverwalter einzusetzen. Der Lagerverwalter ist für die Nachweisführung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Lager verantwortlich.

§ 10

(1) Schusswaffen dürfen nur in geschlossenen Behältnissen, patronierte Munition nur in Originalverpackungen, Patronenkisten oder Patronentaschen transportiert werden. Ausgenommen hiervon ist der innerbetriebliche Transport, der Transport in geschlossenen Formationen sowie der Transport einzelner Schusswaffen zum Verwendungsort. Der Transport von Schusswaffen hat ausschließlich in ungeladenem Zustand zu erfolgen.

(2) Schußwaffen und patronierte Munition sind beim Transport gegen Verlust oder Entwendung zu schützen.

V.

Verwendung

§ 11

(1) Im Rahmen der erteilten Erlaubnisse sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Verwendung von Schußwaffen gestattet, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet oder gestört werden kann.

(2) Bei der Verwendung von Schußwaffen sind die dazu berechtigenden Erlaubnisse bzw. die von der zuständigen gesellschaftlichen Organisation ausgestellten Berechtigungen mitzuführen.

§ 12

(1) Im persönlichen Eigentum befindliche oder zum zeitweiligen Besitz ausgegebene Schußwaffen sowie patronierte Munition sind so aufzubewahren, daß ein Verlust, eine Verwendung durch unbefugte Personen oder eine Entwendung nicht erfolgen kann.

(2) Über die zum zeitweiligen Besitz ausgegebenen Schußwaffen sowie über den Zugang, Verbrauch und Bestand an patronierter Munition ist ein Nachweis zu führen.

VI.

Vorkommnisse im Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition

§ 13

(1) Verluste oder Funde von Schußwaffen oder patronierter Munition, Unfälle mit Schußwaffen oder patronierter Munition, rechtswidriger Umgang mit Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen sind unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

VII.

Verwahrung und Einziehung

§ 14

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußwaffen und patronierte Munition in Verwahrung nehmen, wenn

- a) durch den Verkehr mit Schußwaffen oder patronierter Munition die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird
- b) die Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition entzogen wurde
- c) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden
- d) der Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz und zur Verwendung einer Schußwaffe und patronierter Munition verstorben ist.

(2) Nach Wegfall der Gründe in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis c ist die Verwahrung aufzuheben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und d kann die Auflage erteilt werden, Schußwaffen und patronierte Munition innerhalb von 6 Wochen an einen zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition Berechtigten zu veräußern. Wird der erteilten Auflage nicht nachgekommen, kann der Verkauf der Schußwaffen und patronierten Munition zum Zeitwert zugunsten des Eigentümers durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

§ 15

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, Schußwaffen und patronierte Munition selbständig entschädigungslos einzuziehen, wenn Schußwaffen oder patronierte Munition gefunden wurden und deren Eigentümer oder Besitzer nicht festgestellt werden kann.

(2) Die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik können bei einer unerlaubten Aus-, Ein- oder Durchfuhr Schußwaffen und patronierte Munition selbständig entschädigungslos einziehen.

(3) Die Einziehung von Schußwaffen und patronierter Munition nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Erlaubnis

- a) Schußwaffen oder patronierte Munition entgegen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen herstellt, bearbeitet, vertreibt, lagert, transportiert, verwendet oder aufbewahrt
- b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt
- c) Schußwaffen oder patronierte Munition nicht zur Prüfung und zur Zulassung vorlegt
- d) Nachweise über Schußwaffen und patronierte Munition nicht oder unvollständig führt
- e) bei der Verwendung von Schußwaffen die dazu berechtigenden Erlaubnisse nicht mit sich führt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußwaffen oder patronierte Munition sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und d obliegt — sofern sich die Verstöße auf Jagdwaffen und Jagdmunition beziehen — die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens auch dem Leiter der Obersten Jagdbehörde, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b, d und e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I S. 101).

IX.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben die von ihnen erlassenen Bestimmungen mit den Grundsätzen dieser Verordnung innerhalb eines Jahres in Übereinstimmung zu bringen.

§ 18

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Erlaubnisse und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§ 19

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V erteilen.

(2) Sofern die im Abs. 1 genannten Ausnahmen den Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane oder gesellschaftlicher Organisationen berühren, sind die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit den Leitern dieser Organe bzw. Leitungen dieser Organisationen zu treffen.

§ 20

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane neu entwickelte Geräte, die in ihrer Wirkung Schußwaffen gleichen und deren mißbräuchliche Verwendung zu Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen können, zu Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung erklären.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den

Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen durch Anordnung zu regeln.

(3) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und andere Sicherheitsbestimmungen, die den Verkehr mit Schußwaffen oder patronierter Munition sowie mit Schußgeräten und Kartuschen betreffen, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zu erlassen.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 22, 23, 25 und 29 bis 43 der Achten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1962 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBL II S. 255) außer Kraft.

Berlin, den 3. August 1968

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister des Innern

und

Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung

vom 14. August 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBL II S. 699) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes bestimmt:

I.

Erteilung von Erlaubnissen

§ 1

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung, Einfuhr und Durchfuhr von Schußwaffen oder patronierter Munition sind an das Ministerium des Innern zu richten.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Bearbeitung, zum Vertrieb, zur Ausfuhr, Lagerung, zum Erwerb, Besitz und zur Verwendung von Schußwaffen oder patronierter Munition sind an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu richten.

(3) Erlaubnisse zur Ausfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im kommerziellen Verkehr sind durch den Herstellerbetrieb zu beantragen.

(4) Erlaubnisse zur Einfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Prüfung, Begutachtung und Zulassung eingeführter Schußwaffen und patronierter Munition sind durch die Institution bzw. die Person zu beantragen, die die Schußwaffen und die patronierte Munition verwenden will.

(5) Bei der Aus- und Einfuhr von Schußwaffen bzw. patronierter Munition im kommerziellen Verkehr ist dem zuständigen Außenhandelsbetrieb vor Vertragsabschluß die zur Aus- oder Einfuhr berechtigende Erlaubnis vorzulegen.

(6) Vor einer jeden Einfuhr von Schußwaffen bzw. patronierter Munition im kommerziellen Verkehr hat durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder ein in seinem Auftrag handelndes Organ eine Meldung an das Ministerium des Innern zu erfolgen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Anzahl und Art der Schußwaffen bzw. der patronierten Munition
- Absender und Empfänger
- Tag der beabsichtigten Einfuhr
- Grenzübergangsstelle.

§ 2

Erlaubnisse zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit, bei Aufgabe der Herstellung oder Bearbeitung oder bei Vorliegen anderer Gründe, die dem weiteren Umgang mit Schußwaffen und patronierter Munition entgegenstehen, unverzüglich an die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben, die die Erlaubnisse ausgestellt hat.

II.

Herstellung und Bearbeitung

§ 3

(1) Die Bedingungen und das Verfahren der Prüfung und Begutachtung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 8 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung werden durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) festgelegt.

(2) Mit der Beantragung der Zulassung von Schußwaffen oder patronierter Munition gemäß § 8 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung sind

- eine Aufrißzeichnung
 - eine technische Dokumentation
 - ein Muster (ausgenommen Einzelanfertigungen)
- einzureichen. Die genannten Unterlagen verbleiben beim Ministerium des Innern.

§ 4

(1) Schußwaffen sind an sichtbarer Stelle (Lauf, Verschuß oder Hülse) deutlich und haltbar durch den Hersteller mit

- Namen oder Warenzeichen des Herstellers

— Kaliber und Hülsenlänge der Schußwaffe

— Herstellungsnummer der Schußwaffe

zu kennzeichnen und durch das DAMW mit Prüfzeichen zu versehen.

(2) Patronierte Munition ist durch den Hersteller mit seinem Namen oder Warenzeichen zu versehen. Darüber hinaus sind

— Büchspatronen mit Kaliber und Hülsenlänge

— Schrotpatronen mit Kaliber, Hülsenlänge und Schrottdurchmesser

zu kennzeichnen.

(3) Die Originalverpackung für Büchspatronen hat folgende Beschriftung zu tragen:

— Hersteller

— Herstellungsdatum

— Stückzahl

— Kaliber und Hülsenlänge

— Laborierungsmenge der Treibladung

— Art des Geschosses und der Geschoßmasse

— Gütezeichen des DAMW.

(4) Die Originalverpackung für andere patronierte Munitionsarten hat folgende Beschriftung zu tragen:

— Hersteller

— Herstellungsdatum

— Stückzahl

— Munitionsart

— Kaliber (Schrotpatronen auch Hülsenlänge und Schrottdurchmesser)

— Gütezeichen des DAMW.

(5) Die Originalverpackung für patronierte Munition muß allseitig geschlossen und so gesichert sein, daß ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung Munition nicht entnommen werden kann.

(6) Von einer Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann bei Schußwaffen und patronierter Munition, die ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, abgesehen werden.

§ 5

Bei der Bearbeitung darf die Art einer Schußwaffe nur verändert werden, wenn der Auftraggeber eine Erlaubnis zum Besitz dieser neuen Art vorlegt.

III.

Lagerung und Transport

§ 6

Die Lagerung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 9 der Schußwaffenverordnung ist nur gestattet in

- massiv umschlossenen Räumen, deren Fenster vergittert und deren Türen außen mit Stahlblech beschlagen und mit 2 Sicherheitsschlössern versehen sind

- Panzerschränken oder
- Stahlblechschränken, deren Türen mit Sicherheits-schlössern versehen sind.

§ 7

(1) Gesellschaftliche Organisationen haben ihren Lagerbestand an Schußwaffen und patronierter Munition halbjährlich dem für den Lagerort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Schußwaffen und patronierter Munition, die über 72 Stunden hinausgeht, ist dem für den neuen Standort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Das gilt nicht für Standortveränderungen zu Zwecken der Bearbeitung von Schußwaffen.

§ 8

(1) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition auf Kraftfahrzeugen oder als Handgepäck im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr ist nur unter ständiger Aufsicht des Transportführers bzw. Besitzers gestattet.

(2) Ein Versand von Schußwaffen und patronierter Munition im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

(3) In öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen nur die zur unmittelbaren Verwendung benötigten Mengen patronierter Munition mitgeführt werden.

(4) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition im Haus-Haus-Gepäckverkehr der Deutschen Reichsbahn ist nicht gestattet.

(5) Fahrzeuge zum Transport von Schußwaffen und patronierter Munition müssen so eingerichtet sein und beladen werden, daß ein Verlust von Schußwaffen und patronierter Munition nicht eintreten kann.

IV.

Nachweisführung

§ 9

(1) Die Direktoren der Betriebe sowie die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben in ihrem Verantwortungsbereich eine einheitliche Nachweisführung über Schußwaffen und patronierte Munition festzulegen. Die Festlegung der Art und Form der Nachweisführung hat im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(2) Die Nachweisunterlagen (außer für die sich im persönlichen Eigentum befindliche Munition) sind durch den Direktor des Betriebes bzw. den Vorsitzenden der gesellschaftlichen Organisation zu bestätigen.

(3) Die Nachweise über hergestellte, bearbeitete und vertriebene Schußwaffen und patronierte Munition sind 10 Jahre, die Nachweise über die zum zeitweiligen Besitz ausgegebenen Schußwaffen sowie über den Verbrauch patronierter Munition 2 Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

V.

Schlußbestimmung

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung

über den Verkehr mit Schußgeräten
und Kartuschen

— Schußgeräteeinrichtung —

vom 14. August 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II S. 699) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Schußgeräte im Sinne dieser Anordnung sind
- a) Arbeitsmittel, bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden (z. B. Bolzenschuß-, Bolzenschlag-, Schießpreß-, Viehbetäubungs- und Schienenlochgeräte)
 - b) Gegenstände, mit denen feste Körper (Geschosse) mittels Luftdruck, Federdruck, Kohlensäure oder ähnlich wirkenden Antriebsmitteln, außer Explosivgasen, verschossen werden können (z. B. Luftdruckgewehre, Armbrüste, Unterwasserschußgeräte)
 - c) Gegenstände, die ausschließlich zum Verschuß von Platz- oder Gaspatronen eingerichtet sind, sowie Gegenstände, aus denen Gase oder Flüssigkeiten verspritzt oder versprüht werden können und die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Widerstandskraft von Menschen herabzusetzen
 - d) Vorderlader.

(2) Unter Schußgeräte gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c fallen nicht Gegenstände, die eine geringe Wirkung haben (z. B. Kinderspielzeug). Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium des Innern.

(3) Kartuschen im Sinne dieser Anordnung sind Gegenstände, die einen Zündsatz und eine Treibladung enthalten. Darunter fallen auch Platzpatronen und Kartuschen mit chemischen Vorsätzen.

(4) Teile von Schußgeräten stehen Schußgeräten gleich, wenn mit ihnen eine ähnliche Wirkung erzielt werden kann.

(5) Als Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen im Sinne dieser Anordnung gilt

- a) die Herstellung und Bearbeitung
- b) der Vertrieb und die Weitergabe
- c) der Transport (Binnentransport, Aus-, Ein- und Durchfuhr)
- d) die Lagerung
- e) der Erwerb, Besitz und die Verwendung sowie die Aufbewahrung

von Schußgeräten und Kartuschen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und Erprobung von Schußgeräten und Kartuschen im Auftrage der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse nur insoweit Anwendung, als dies in Vorschriften dieser Organe ausdrücklich festgelegt wird.

(2) Die §§ 6, 8, 9 Abs. 3, der § 11 und der § 14 Abs. 2 finden für den Verkehr mit Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigenen Kombinate bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen umfaßt, haben eine hohe Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen durchzusetzen und die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die mit Schußgeräten umgehenden Personen sind bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einzubeziehen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen zu kontrollieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie berechtigt, Auflagen zu erteilen, Auskünfte zu fordern und Einblick in Unterlagen zu nehmen.

II.

Erlaubnisse

§ 4

(1) Der Erlaubnispflicht unterliegt

- a) die Herstellung von Schußgeräten oder Kartuschen
- b) die Bearbeitung von Schußgeräten

c) die Einfuhr von Schußgeräten sowie die Ein- und Durchfuhr von Kartuschen

d) der Vertrieb, Erwerb, Besitz und die Verwendung von Gegenständen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht gemäß Abs. 1 ist der Erwerb, Besitz und die Verwendung von Startpistolen durch gesellschaftliche Organisationen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse gemäß Abs. 1 ist die Deutsche Volkspolizei. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c sind an das Ministerium des Innern, Anträge gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d sind an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu richten.

(4) Erlaubnisse zur Einfuhr von Schußgeräten und Kartuschen sind durch die Institution bzw. die Person zu beantragen, die die Schußgeräte und die Kartuschen verwenden will.

(5) Bei einer jeden Einfuhr von Schußgeräten bzw. Kartuschen im kommerziellen Verkehr hat durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder ein in seinem Auftrag handelndes Organ eine Meldung an das Ministerium des Innern zu erfolgen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Anzahl und Art der Schußgeräte bzw. der Kartuschen
- Absender und Empfänger
- Tag der beabsichtigten Einfuhr
- Grenzübergangsstelle.

(6) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Buchst. a ist ein Muster sowie eine technische Beschreibung des zur Herstellung vorgesehenen Schußgerätes oder der Kartusche einzureichen.

(7) Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder Berechtigungen nach anderen dafür geltenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 5

(1) Erlaubnisse können mit Auflagen verbunden, eingeschränkt, versagt, zurückgenommen oder entzogen werden, wenn das zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnisse sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie können zeitlich befristet werden.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnisse sowie für die Prüfung von Schußgeräten und Kartuschen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

III.

Herstellung, Bearbeitung und Lagerung

§ 6

Während der Herstellung und Bearbeitung müssen die Teile der Schußgeräte oder der Kartuschen ständig unter Aufsicht stehen oder anderweitig vor Entwen-

dung geschützt sein. Hergestellte oder bearbeitete Schußgeräte und Kartuschen sind unverzüglich einzulagern, wenn kein sofortiger Versand erfolgt. Für die Durchsetzung dieser Bestimmungen sind die zuständigen leitenden Mitarbeiter der Betriebe verantwortlich.

§ 7

(1) Die Arten der hergestellten sowie der zur Verwendung eingeführten Schußgeräte und Kartuschen bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Deutsche Amt für Maßwesen und Warenprüfung (DAMW). Die Beantragung der Prüfung und Begutachtung der Arten der eingeführten Schußgeräte und Kartuschen hat durch das Vertriebsorgan oder durch die Institution bzw. Person zu erfolgen, die die Schußgeräte und Kartuschen verwenden will. Die Bedingungen und das Verfahren der Prüfung werden durch den Präsidenten des DAMW festgelegt.

(2) Schußgeräte und die Originalverpackung der Kartuschen sind an sichtbarer Stelle deutlich und haltbar mit folgender Beschriftung zu versehen:

- Name oder Warenzeichen des Herstellers
- Modellbezeichnung
- Prüfzeichen des DAMW (soweit in den gemäß Abs. 1 zu treffenden Festlegungen vorgesehen).

Schußgeräte sind darüber hinaus mit einer Herstellungsnummer zu versehen.

(3) Über die Art, die Anzahl und den Verbleib hergestellter oder bearbeiteter Schußgeräte und Kartuschen ist ein Nachweis zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 8

(1) Die Lagerung von Schußgeräten und Kartuschen in Herstellerbetrieben, Betrieben, die Schußgeräte oder Kartuschen bearbeiten, sowie bei Vertriebsorganen hat in Behältnissen oder gesonderten Räumen, die unter Verschluss stehen müssen, zu erfolgen. Die Behältnisse bzw. Lagerräume sind so zu sichern, daß Schußgeräte und Kartuschen nicht entwendet werden können.

(2) Lager für Kartuschen sind so zu errichten bzw. einzurichten, daß bei einer Explosion der Kartuschen Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Schußgeräte sind getrennt von Kartuschen zu lagern.

(4) Für jedes Lager ist ein Lagerbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand von Schußgeräten und Kartuschen zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(5) Für die Nachweisführung gemäß Abs. 4 sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Lager ist ein Verantwortlicher einzusetzen.

IV.

Vertrieb und Weitergabe

§ 9

(1) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und Kartuschen dürfen an Betriebe, Einrichtungen oder Organisationen vertrieben oder weitergegeben werden, die den Nachweis erbringen, daß sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben solche Geräte oder Kartuschen benötigen. An Einzelpersonen dürfen diese Schußgeräte sowie Kartuschen vertrieben oder weitergegeben werden, wenn sie einen Berechtigungsschein gemäß § 13 Abs. 3 bzw. bei Viehbetäubungsgeräten eine entsprechende Gewerbeerlaubnis vorlegen. Der Vertrieb oder die Weitergabe von Schußgeräten, deren Erwerb gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d erlaubnispflichtig ist, darf nur gegen Vorlage dieser Erlaubnis erfolgen.

(2) Der Vertrieb oder die Weitergabe von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c, d und von Kartuschen an Jugendliche unter 18 Jahren sowie der Vertrieb von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

(3) Über den Zugang, die Anzahl der vertriebenen oder weitergegebenen und über den Bestand von Schußgeräten und Kartuschen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis muß die Namen und Anschriften der Betriebe und Personen enthalten, an die Schußgeräte oder Kartuschen vertrieben oder weitergegeben wurden. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(4) Verkaufsräume müssen so eingerichtet sein, daß die darin aufbewahrten Schußgeräte und Kartuschen gegen Entwendung gesichert sind. Kartuschen sind nach Geschäftsschluß gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 zu lagern.

V.

Transport

§ 10

(1) Schußgeräte dürfen nur im ungeladenen Zustand transportiert werden.

(2) Der Transport von Kartuschen darf nur in Originalverpackungen oder in gesonderten geschlossenen Behältnissen erfolgen. Ausgenommen hiervon ist der innerbetriebliche Transport.

(3) Transportfahrzeuge müssen so eingerichtet sein und beladen werden, daß ein Verlust von Schußgeräten oder Kartuschen nicht erfolgen kann.

§ 11

(1) Der Transport von Schußgeräten und Kartuschen auf Kraftfahrzeugen oder als Handgepäck im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr ist nur unter ständiger Aufsicht des Transportführers bzw. Besitzers gestattet.

(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen nur die zur unmittelbaren Verwendung benötigten Mengen Kartuschen mitgeführt werden.

(3) Ein Versand von Schußgeräten und Kartuschen im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

VI.

Verwendung

§ 12

(1) Die Verwendung von Schußgeräten und Kartuschen ist nur zulässig, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet oder die Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden kann.

(2) Es ist nicht gestattet, Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b

- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Parkanlagen, außer auf Schießständen und Schießplätzen oder zur Wahrnehmung beruflicher Pflichten, zu verwenden
- b) in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder jagdlich genutzten Gebieten zu verwenden
- c) auf geschützte oder jagdbare Tiere anzuwenden.

§ 13

(1) Schußgeräte und Kartuschen dürfen nur in der vom Hersteller gelieferten Ausfertigung verwendet werden. Selbständige Veränderungen, z. B. zur Erhöhung der Wirkung, sind nicht gestattet.

(2) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c und d dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b von Jugendlichen unter 16 Jahren nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Aufsichtsperson verwendet werden.

(3) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sowie von Kartuschen, außer Viehbetäubungsgeräten, ist nur Personen gestattet, die einen entsprechenden Berechtigungsschein besitzen. Berechtigungsscheine dürfen nur von Personen ausgestellt werden, die im Besitz einer Lehrbefähigung des DAMW sind.

(4) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d dürfen nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

(5) Vorderlader sind so herzurichten, daß ein Verschießen von Geschossen nicht möglich ist. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes gestattet.

§ 14

(1) Schußgeräte und Kartuschen sind in verschließbaren Behältnissen oder Räumen und so aufzubewahren, daß eine Verwendung durch unbefugte Personen oder eine Entwendung nicht erfolgen kann. Die Behältnisse bzw. Räume sind unter Verschluss zu halten, wenn sie nicht ständig unter Aufsicht Berechtigter stehen.

(2) Über den Zugang, Abgang bzw. Verbrauch und den Bestand von Schußgeräten und Kartuschen ist

vom Besitzer oder Verwalter ein Nachweis zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

VII.

Vorkommnisse im Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen

§ 15

(1) Verluste oder Funde von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c und d und Kartuschen, Unfälle mit Schußgeräten oder Kartuschen sowie rechtswidriger Umgang mit Schußgeräten oder Kartuschen sind unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

VIII.

Verwahrung und Einziehung

§ 16

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußgeräte und Kartuschen in Verwahrung nehmen, wenn durch den Verkehr mit Schußgeräten oder Kartuschen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird.

(2) Nach Wegfall der Gründe ist die Verwahrung aufzuheben.

§ 17

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußgeräte oder Kartuschen selbständig entschädigungslos einziehen, wenn

- a) durch den Verkehr mit Schußgeräten oder Kartuschen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wurde
- b) die Herstellung, Bearbeitung, Einfuhr, der Vertrieb, Erwerb, Besitz oder die Verwendung der Schußgeräte oder Kartuschen nicht gemäß § 4 Abs. 1 erlaubt war
- c) Schußgeräte oder Kartuschen gefunden wurden und deren Eigentümer oder Besitzer nicht festgestellt werden kann.

(2) In Fällen des Abs. 1 Buchst. b kann bei einer unerlaubten Einfuhr von Schußgeräten oder Kartuschen die Einziehung auch durch die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

IX.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung

- a) Erlaubnisse nicht einholt
- b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt

- c) Schußgeräte oder Kartuschen nicht zur Prüfung vorlegt
- d) Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, bearbeitet, lagert, vertreibt, weitergibt, transportiert, verwendet oder aufbewahrt
- e) den Nachweis über Schußgeräte und Kartuschen nicht oder unvollständig führt
- f) Verluste oder Funde von Schußgeräten und Kartuschen nicht meldet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußgeräte oder Kartuschen sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke oder Kreise, Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke oder Kreise, Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, Leitern der Bergbehörden oder den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

X.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben die von ihnen erlassenen Bestimmungen mit den Grundsätzen dieser Anordnung innerhalb eines Jahres in Übereinstimmung zu bringen.

§ 20

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellten Erlaubnisse und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1957 über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen (GBl. I S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dinkel

Anordnung über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen

vom 7. August 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Baubetriebe
- volkseigene Betriebe, die über eigene Baukapazitäten für Instandsetzungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen verfügen
- Baubetriebe mit staatlicher Beteiligung
- Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks
- Arbeitsgemeinschaften von Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks,

die gemäß Richtlinie vom 5. August 1968 über die Weiterentwicklung der Hauptauftragnehmerschaft auf dem Gebiet der Baureparaturen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1968) bei der Durchführung von Erhaltungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen als Hauptauftragnehmer tätig werden.

§ 2

Die Vergütung für die Tätigkeit als Hauptauftragnehmer hat gemäß § 6 zu erfolgen.

§ 3

Die Vergütungssätze gemäß § 6 dienen zur Deckung der Aufwendungen der von den Hauptauftragnehmern wahrzunehmenden Aufgaben der Koordinierung und einheitlichen Leitung der an Nachauftragnehmer im Rahmen der Kooperationskette Forschung und Entwicklung, Projektierung, Vorfertigung, Transport und Baudurchführung vergebenen Bauleistungen.

§ 4

(1) Die Hauptauftragnehmer haben die Kosten für die Hauptauftragnehmertätigkeit gesondert zu erfassen. Diesen Kosten sind die Erlöse aus der Vergütung für die Übernahme der Hauptauftragnehmerschaft gegenüberzustellen.

(2) Als Kosten für die Hauptauftragnehmertätigkeit sind alle Aufwendungen für Leistungen gemäß § 5 zu erfassen, insbesondere

- Aufwand an Löhnen und Gehältern einschließlich etwaiger Lohn- und Gehaltsnebenkosten
- Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage
- Kosten für das Vorhalten der Büroräume einschließlich der Kosten für Bürobedarf, Schreib- und Zeichenmaterial, Zeitschriften, Porto, Telefon sowie der Kosten für Brenn- und Treibstoffe
- Reisekosten entsprechend den Reisekostenbestimmungen
- Leistungen Dritter, die sich zur Erfüllung der Aufgaben als notwendig erweisen, z. B. Spezialingenieurleistungen und Gutachten.

§ 5

Die Hauptauftragnehmer haben die Rechte und Pflichten gemäß Richtlinie vom 5. August 1968 wahrzunehmen. Dabei haben sie im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Abschluß langfristiger Verträge über den Bedarf an Forschungs-, Entwicklungs-, Projektierungs-, Vorfertigungs-, Transport- und Baukapazitäten und zur Sicherung von Baumaterialien mit langen Bestellfristen
2. Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Ausarbeitung von Projektierungsunterlagen und über die durchzuführenden Baureparaturen, Übergabe der Vorbereitungs- und Projektierungsunterlagen an die Kooperationsbetriebe, soweit diese Betriebe nicht selbst für die Erarbeitung dieser Unterlagen verantwortlich sind
3. Anmeldung des notwendigen Kooperationsbedarfs bei den bilanzierenden Organen
4. Organisation und Leitung der gesamten Bauproduktion, Einflußnahme und Beratung bei der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen, Ausübung des Kontrollrechts hinsichtlich der Einhaltung der Termine und der Qualitätsbestimmungen, Abnahme und Abrechnung der Bauproduktion.

§ 6

(1) Zur Deckung der dem Hauptauftragnehmer durch die Übernahme der Hauptauftragnehmerschaft entstehenden Aufwendungen sind auf die Preise der an Nachauftragnehmer vergebenen Bauleistungen (Preisbasis 1967) folgende Sätze zuzuschlagen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen:

- bei voller Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben der Hauptauftragnehmerschaft im Rahmen der Kooperationskette Forschung und Entwicklung, Projektierung, Vorfertigung, Transport und Bau-durchführung

für Reparaturobjekte mit einem Leistungsumfang bis zu	20 TM = 5 %
über	20 TM = 4 %

- bei Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben der Hauptauftragnehmerschaft im Rahmen der unmittelbaren Baudurchführung

für Reparaturobjekte mit einem Leistungsumfang bis zu	20 TM = 4 %
über	20 TM = 3 %

(2) Die Vergütungssätze gemäß Abs. 1 werden nicht wirksam für Lieferungen und Leistungen gegenüber der Bevölkerung und gleichgestellten Abnehmern gemäß Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industrie- und Gewerbetreibenden (Bauwesen) (GBl. II S. 1066). Diesen Auftraggebern sind die Vergütungssätze gemäß Abs. 1 multipliziert mit dem Koeffizienten 0,75 in Rechnung zu stellen. Die Preisdifferenz zwischen den Vergütungssätzen gemäß Abs. 1 und den durch den Koeffizienten von 0,75 geminderten Vergütungssätzen wird den Betrieben, Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks bzw. den Arbeitsgemeinschaften von Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks über die für sie zuständige Bank ausgeglichen.

(3) Bei Delegation von Aufgaben des Hauptauftragnehmers auf Nachauftragnehmer kann eine Aufschlüsselung der Vergütungssätze gemäß Abs. 1 zur Deckung der anteiligen Aufwendungen vereinbart werden. Dem Auftraggeber sind die Vergütungssätze nur einmal zu berechnen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Baumaßnahmen, deren Durchführung ab 1. Januar 1969 in Hauptauftragnehmerschaft erfolgt. Sie gilt auch für Fortführungs- und Überhangbauten, deren Fertigstellung nach dem 1. Januar 1969 vertraglich festgelegt ist, jedoch nur bezogen auf den Anteil der ab 1. Januar 1969 auszuführenden Bauproduktion.

Berlin, den 7. August 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker

Berichtigungen

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1968 über den Verkauf von Waren über die Straße (GBl. II S. 73) im § 4 Abs. 1 Buchst. b wie folgt zu berichtigen ist:

„Bier, Selters, Brause und Limonade,
auch Flaschenware, unabhängig davon,“

Es wird darauf hingewiesen, daß es im § 4 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1968 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 493) richtig heißen muß:

in der 1. Zeile

„... von mehreren Betrieben“

und in der 6. bzw. 7. Zeile

„... des für ihn geltenden Produktionsfondsabgabesatzes ...“

ES IST ERSCIENEN:

**Dritte Durchführungsbestimmung zur
Bahnaufsichtsverordnung als GBl.**

**SDr.
493/1**

Format: A 5
Umfang: 96 Seiten
Preis: 1,— M

Durch diesen Sonderdruck werden die 1. Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Gesetzblatt Sonderdruck 493) und die dazu als Anweisungen herausgegebenen eisenbahnfachlichen Ergänzungen und die Änderungen zu den Anweisungen auf den Stand der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse gebracht.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin
Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1330 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 91 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) Index 31 317



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 | Berlin, den 5. September 1968 | Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 68	Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 - Auszug -	711
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	741
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	741

Beschluß
über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung
des ökonomischen Systems des Sozialismus
in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
in den Jahren 1969/1970
vom 31. Juli 1968
 - Auszug -

1. Die „Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970“ werden bestätigt (Anlage).
2. Am 1. Januar 1969 treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 301)
dazu
Erste Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 (GBl. I S. 353)
Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. August 1956 (GBl. I S. 656; Ber. S. 851)
Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1957 (GBl. I S. 94)
Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1957 (GBl. I 1958 S. 39)
 - b) die Verordnung vom 2. August 1956 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 605)
 - c) die Zweite Verordnung vom 21. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I 1957 S. 37)
 - d) die Dritte Verordnung vom 16. Oktober 1958 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 794)
 - e) die Bekanntmachung vom 1. Januar 1957 der neuen Fassung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 39)
 - f) der § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433)

g) der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 463).

Berlin, den 31. Juli 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 Neumann
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
 des Rates für landwirtschaftliche Produktion
 und Nahrungsgüterwirtschaft
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Ewald
 Minister

Anlage
 zu vorstehendem Beschluß

Maßnahmen
zur weiteren Gestaltung
des ökonomischen Systems des Sozialismus
in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
in den Jahren 1969/1970
 - Auszug -

I.
Zielfunktion und Grundsätze
bei der Gestaltung
des ökonomischen Systems des Sozialismus
in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands leistet der Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft seinen Beitrag zur Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und seines Kernstücks, des ökonomischen Systems des Sozialismus.

Im Beschluß des X. Deutschen Bauernkongresses werden, ausgehend von der Prognose der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion, Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Ver-

sorgung der Bevölkerung, in der die strukturbestimmenden Aufgaben für das rasche Wachstum der Produktion und des Nationaleinkommens enthalten sind, die nächsten Schritte festgelegt, die 1969 und 1970 zum Aufbau einer industriemäßig organisierten und geleiteten Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gegangen werden.

Dabei kommt es darauf an, auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Einheit des politisch-ökonomischen und kulturellen Fortschritts mit der wissenschaftlich-technischen Revolution die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und damit die Initiative der Menschen und die sozialistische Menschengemeinschaft allseitig zu fördern.

So wird der Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im ökonomischen System des Sozialismus zu einem geschlossenen und rationellen, industriemäßig organisierten Teilsystem auf der Grundlage der sich ständig vertiefenden sozialistischen Demokratie entwickelt.

Die Maßnahmen zur Gestaltung des Planungs- und Leitungssystems sowie der ökonomischen Regelungen sind darauf gerichtet, den Kampf um die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu führen. Im Mittelpunkt steht, in allen LPG, VEG, Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbänden, Verarbeitungsbetrieben und ihren volkseigenen Kombinat, in den Wirtschaftsvereinigungen, den VVB und Komitees entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand die Produktion und Arbeitsproduktivität zu steigern, die Kosten zu senken und die Qualität der Erzeugnisse für eine bessere Versorgung der Bevölkerung zu erhöhen.

Damit werden rückrechnend von der Prognose für einen Bereich der Volkswirtschaft, in dem etwa 20% des Brutto- und Nettoprodukts erzeugt werden, Systemregelungen für die Jahre 1969/1970 wirksam, mit denen gleichzeitig die Bedingungen zur Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes mit dem Perspektivplan ab 1971 in der Praxis vorbereitet werden.

Die Systemregelungen gehen vom Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus (GBI. I S. 223) aus, verallgemeinern die Erfahrungen der Schrittmacherbetriebe sowie die ersten Ergebnisse der Erprobung des Modells des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk Erfurt, insbesondere im Kreis Weimar. Sie entsprechen dem erreichten Entwicklungsniveau der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse und berücksichtigen den Bewußtseinsstand der Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter und Werk tätigen der Nahrungsgüterwirtschaft. Sie können weder durch Einzelmaßnahmen in der Planung, Leitung noch in den ökonomischen Regelungen, sondern nur durch das systembedingte komplexe Zusammenwirken erreicht werden.

Das soll auf folgende Art und Weise geschehen:

- I. Durch die Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse (effektivere und komplexe Maschinensysteme, leistungsfähigere Produktionsanlagen, vielfältige Kooperationsgemeinschaften

und Kooperationsverbände) entsteht objektiv der einheitliche Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der eine einheitsliche und komplexe Planung und Leitung erfordert. Dem wird durch die Bildung der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft als Organe des Ministerrates bzw. der Bezirks- und Kreistage entsprochen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Zusammenführung der bisherigen 3 Leitungsorgane (Landwirtschaft, Erfassung und Aufkauf sowie Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse), die eine hohe Qualität in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit ermöglicht. Dadurch wird es besser möglich, den Systemcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen (Planungs- und Leitungssystem, ökonomische Regelungen, insbesondere Preis, Rückführungsbefrag, Normativzuschläge für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation sowie Kredit und Zins) zu gewährleisten. Der Systemcharakter der Maßnahmen kommt darin zum Ausdruck, daß sie in komplexer Wirkungsweise darauf gerichtet sind,

- die zentrale staatliche Planung und Leitung durch Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs zur Lösung der Grundfragen der Strukturpolitik und Effektivität weiter zu stärken und sie organisch mit der Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe in der Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie mit der höheren Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Entwicklung im Territorium zu verbinden
- durch die Entwicklung vielfältiger Kooperationsformen vorrangig in der Pflanzenproduktion und auf dem Grünland zur ständigen Hebung der Bodenfruchtbarkeit beizutragen sowie durch die Herstellung erzeugnisgebundener Kooperations- und Absatzketten die weitere Konzentration und Spezialisierung, die schrittweise Anwendung der industriemäßigen Produktion und komplexen Rationalisierung zur weiteren Intensivierung, Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität, zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und zur systematischen Senkung der Kosten zu gewährleisten
- die Differentialrente unter Beachtung der unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen in den LPG Typ I, II, III und in den VEG durch bessere Ausnutzung der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen sowie die Einführung des Rückführungsbetrages* einzuschränken und dadurch das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion voll durchzusetzen und so die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung in allen LPG und VEG zu erhöhen
- die Initiative und Interessen der Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter und Werk tätigen der Nahrungsgüterwirtschaft einheitlich auf den Kampf um den wissenschaftlich-technischen

* Die Notwendigkeit dieses Rückführungsbetrages ergibt sich aus der Einführung einheitlicher Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion.

Er wird ermittelt auf der Grundlage des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen Erfassungs- bzw. Aufkaufpreis und dem neuen einheitlichen Preis für Erzeugnisse der Tierproduktion.

Höchststand für einen hohen Produktionszuwachs und die vollständige Verarbeitung der landwirtschaftlichen Rohstoffe zu hochwertigen Nahrungsmitteln im Interesse einer modernen Versorgung zu konzentrieren und dabei ihr Kosten-Nutzen-Denken mit der konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft allseitig zu entwickeln

- die gesamte Aus- und Weiterbildung entsprechend den „Grundsätzen zur Weiterentwicklung des geschlossenen Systems der Aus- und Weiterbildung der Kader in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“ so zu verändern, daß die **Werk tätigen und Führungskader befähigt werden, mit hohem Wissen und Können die industriemäßige Leitung und Organisation der Produktion** der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu gestalten.

Der weitere Ausbau des Systems der sozialistischen Demokratie gewährleistet, daß die Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter und Werk tätigen der Nahrungsgüterindustrie in den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und ihren Aktiven sowie in den LPG, VEG, Verarbeitungsbetrieben, Kooperationsgemeinschaften, Erzeugerbeiräten, Kooperationsverbänden und volkseigenen Kombinat in die Planung und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung selbst verwirklichen.

2. Die weitere Qualifizierung der zentralen staatlichen Planung geht aus von der bestätigten Prognose über die Entwicklung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Neben ihrer ständigen Präzisierung erfolgt in der nächsten Etappe die Synchronisierung mit den prognostischen Ausarbeitungen der Bezirke. Auf dieser Grundlage wird der Perspektivplan zum Hauptsteuerungsinstrument entwickelt. Eine grundlegende Aufgabe besteht dabei darin, die Investitionen auf die im Beschluß des X. Deutschen Bauernkongresses vorgeschlagenen Schwerpunkte zu konzentrieren. Die Neugestaltung der Normative für Kredit und Zins zielt darauf ab, diese Linie in allen LPG, VEG, Kooperationsgemeinschaften und Kooperationsverbänden sowie volkseigenen Kombinat zu verwirklichen.

Durch die Vorgabe strukturbestimmender und die volkswirtschaftlichen Proportionen sichernder Führungsgrößen auf der Grundlage des Perspektivplanes an die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, an die VVB und volkseigenen Kombinate sowie an die Betriebe wird deren Eigenverantwortung für die komplexe Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Reproduktion erhöht. Dadurch wird es möglich, erstmalig beginnend mit der Planung 1969 einheitliche und komplexe Jahresvolkswirtschaftspläne der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft eigenverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen. Die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Organe für die Sicherung der Versorgung in ihrem Territorium wird erhöht, indem sie auf die Erzeugnisse Kartoffeln, Obst und Gemüse ausgedehnt wird.

Mit der Verwirklichung der ergebnisgebundenen Planung erhöht sich besonders die Rolle der Endproduzenten. Sie erarbeiten den Plan auf der Grundlage der staatlichen Führungsgrößen für die gesamte Kooperationskette des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe und schließen darüber Verträge ab. Auf dieser Grundlage werden der Volkswirtschaftsplan, der Vertrag, der Wettbewerb und die Abrechnung zu einer Einheit, die das reibungslose Zusammenwirken aller Partner in der Kette von der Produktion bis zum Absatz gewährleistet. Dadurch wird der notwendige Fortschritt im Planungssystem gefördert. Er stützt sich insbesondere auf den weiteren Ausbau der organischen Verflechtung der Planung materieller Prozesse und Proportionen (Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Schlachtvieh, Milch, Eier) mit der Planung ökonomischer Regelungen und Normative. Sie werden so angewandt, daß die Produktionssteigerung in spezialisierten Betrieben größere Vorteile bringt. Dadurch werden die Kader veranlaßt, ihre Aufgaben von heute mit dem Blick auf die Produktion von morgen zu lösen und zielstrebig die sozialistische Betriebswirtschaft und Kooperation als Einheit zu entwickeln.

Das fördert das perspektivische Denken und Wirtschaften und erhöht die Effektivität der Produktion. So wird, ausgehend von der Prognose bis zur Jahresplanung der LPG und VEG, eine aufeinander abgestimmte Einheit hergestellt. Die LPG und VEG erhalten für die Produktion – Getreide und Kartoffeln ausgenommen – keine staatlichen Aufträge. Sie erarbeiten ihren Betriebsplan auf der Grundlage der Vertragsproduktion mit den Endproduzenten. Den volkseigenen Kombinat und Betrieben der Verarbeitungsindustrie werden nur wenige strukturbestimmende Führungsgrößen für die materielle Produktion, deren Effektivität und für Fondsabführungen an den Staatshaushalt übergeben. Verbunden mit der Vorgabe staatlicher Normative für die Produktionsfondsabgabe, die Amortisationsverwendung, die Nettogewinnabführung und die Bildung des Betriebsprämienfonds wird, beginnend bei der VVB Zucker und Stärke und der VVB Kühltag, die wirtschaftliche Rechnungsführung auf einer höheren Stufe verwirklicht. Der Kreislauf der Fonds für die erweiterte Reproduktion wird voll in die wirtschaftliche Rechnungsführung einbezogen, so daß gut wirtschaftende Betriebe und volkseigene Kombinate einen Vorteil verspüren und Unwirtschaftlichkeit und Verluste zu Lasten der eigenen Fonds gehen.

3. Die ökonomischen Regelungen werden so gestaltet, daß bestehende Hemmnisse in der bewußten Ausnutzung der ökonomischen Gesetze beseitigt und die wirtschaftliche Rechnungsführung besser mit den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Planung verbunden wird. Eine entscheidende Funktion üben in den Systemregelungen die neuen einheitlichen Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion aus, die eine ausgeglichene Rentabilität für die Haupterzeugnisse sichern. Erst dadurch wird die über Kooperation angestrebte Spezialisierung, Konzentration und Neuprofilierung der Betriebe entsprechend den Erfordernissen des schrittweisen Übergangs zur industriemäßigen Produktion mög-

lich. (Ohne ausreichende Rentabilität der einzelnen Erzeugnisse wird die Spezialisierung erschwert bzw. entsteht die Gefahr, daß diese Erzeugnisse wegspezialisiert werden.)

Die neuen Preise sind eine wichtige Grundlage für die Durchführung der erzeugnisgebundenen Planung und gewährleisten, daß das mit dem bisherigen Preissystem verbundene ständige Ansteigen der Durchschnittspreise für diese Erzeugnisse überwunden wird. Die Preisrelationen sind dem gesellschaftlich notwendigen Aufwand bereits besser angepaßt, berücksichtigen die in den nächsten Jahren voraussichtliche Kostenentwicklung und den sich prognostisch entwickelnden Bedarf der Bevölkerung an wichtigen Erzeugnissen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (vor allem rasches Ansteigen bei Schlachtvieh und Milcherzeugnissen). Die besondere Bedeutung der neuen einheitlichen Preise besteht darin, daß sie das Zusammenwirken von Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in Kooperationsgemeinschaften und Kooperationsverbänden fördern und dadurch neue Produktivkräfte entfalten, die besonders in der besseren Organisation der gesellschaftlichen Arbeit zum Ausdruck kommen. **Die einheitlichen Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion ermöglichen es, den Erzeugerpreis der landwirtschaftlichen Betriebe als Einstandspreis der Verarbeitungsindustrie festzulegen.** Sie stützen sich auf mehrjährige Experimente in einer Reihe von Kooperationsgemeinschaften und vor allem auf das Experiment im Kreis Weimar.

Auf dieser Grundlage sind **durchgehende ökonomische Beziehungen**, beginnend von den Industriepreisen für Produktionsmittel für die Landwirtschaft über die Erzeugerpreise der Landwirtschaft bis zu den Industriepreisen der Verarbeitungsindustrie bzw. zum Handel, herzustellen.

Die Wirkungsweise der einheitlichen Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion wird durch den Rückführungsbetrag ergänzt, um das Wirken der Differentialrente einzuschränken, was bisher in gewissem Maße über das System von Erfassung und Aufkauf erfolgte. Bei dem alten System handelte es sich um eine verdeckte Abgabe, die den großen Nachteil mit sich brachte, daß nicht genügend sichtbar wurde, welche Genossenschaften einen ihren natürlichen und ökonomischen Bedingungen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Angelegenheiten der Gesellschaft leisteten. Die neue Regelung beseitigt diesen Nachteil.

Dadurch, daß die Höhe des Rückführungsbetrages für jede einzelne LPG von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft zu beschließen ist, wird diese Systemregelung mit der sozialistischen Demokratie eng verbunden.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß durch diese Systemregelung die Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter untereinander verstärkt die Auseinandersetzungen über Schulderei in der Arbeit und ungerechtfertigtes Zurückbleiben in der Produktion führen werden, wodurch sich ein direkter Einfluß auf eine beschleunigte Bewußtseinsentwicklung ergibt.

Die Komplexwirkung von Preis und Rückführungsbetrag wird durch die Preis- und Normativ-

zuschläge für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation erhöht. Dieses System ist so aufgebaut, daß die Einheit von Plan, Vertrag, Wettbewerb und Abrechnung hergestellt und so der notwendige Fortschritt im Planungssystem gewährleistet wird. Die unmittelbare Bindung des Normativzuschlages für den Zuwachs an Akkumulation ist darauf gerichtet, den notwendigen prognostischen Finanzbedarf für den Übergang zur industriemäßigen Produktion zu sichern und das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel künftig noch wirkungsvoller durchzusetzen. Mit dieser Systemregelung wird gleichzeitig die Relation zwischen Akkumulation und Konsumtion und die notwendige Proportion im Einkommen zwischen Arbeiterklasse und Genossenschaftsmitgliedern gesteuert.

Die Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft berücksichtigen die differenzierten Bedingungen, die sich aus den verschiedenen Eigentumsformen, wie LPG Typ I, II und III, zwischenbetriebliche Einrichtungen und VEG, volkseigene und genossenschaftliche Betriebe der Verarbeitungsindustrie, Betriebe mit staatlicher Beteilung, PGH und private Handwerksbetriebe, ergeben. Die Systemregelungen bewirken eine solche Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, daß damit die Interessen der Volkswirtschaft, der Betriebe und jedes einzelnen unter diesen spezifischen Bedingungen in Übereinstimmung gebracht werden.

Mit diesen Systemregelungen wird es möglich, die von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus unter unseren Bedingungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zielstrebig zu organisieren.

II.

Das System der komplexen und zweigebundenen Planung und Leitung, seine Verbindung mit den Erfordernissen im Territorium und der weitere Ausbau der sozialistischen Demokratie in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Durch die zunehmende Verflechtung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft über vielfältige Kooperation ist die Notwendigkeit herangereift, innerhalb des einheitlichen Systems der staatlichen Leitung der gesamten Volkswirtschaft für den Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die komplexe und einheitliche Leitung herzustellen.

1. **Das einheitliche wissenschaftliche System der Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Gesamtsystem der staatlichen Leitung der Volkswirtschaft**

Das System der komplexen und zweigebundenen Leitung ist darauf gerichtet, die LPG, VEG, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe bei der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Produktion bei niedrigsten Kosten durch schrittweise Spezialisierung und Konzentration auf dem Wege vielfältiger Kooperationsbeziehungen allseitig zu unterstützen.

1.1. Die Bildung der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft als Organe des Ministerrates, der Bezirks- und Kreistage und der weitere Ausbau der sozialistischen Demokratie

Zur Erhöhung der Rolle und des Wirkungsgrades der staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung und der Effektivität der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei gleichzeitiger Sicherung der erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen werden entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Landwirtschaftsräte zu Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft (nachstehend RLN genannt) weiterentwickelt. Dadurch wird eine neue Qualität in der Planung und Leitung erreicht, indem die bisher nebeneinander bestehenden 3 Leitungsorgane (Landwirtschaft, Erfassung und Aufkauf, Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) als ein Organ des Ministerrates bzw. der Bezirks- und Kreistage vereinigt werden. Damit wird die bisherige Ressortarbeit in der Planung und Leitung, besonders bei der Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs und auf dem Gebiet der Investitionen, überwunden.

Für die Planung und Leitung der Produktion, der Verarbeitung und des Handels von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist der Konsumgenossenschaftsverband verantwortlich, mit dem durch die RLN eine enge Koordinierung in der Arbeit zu gewährleisten ist.

Daraus ergeben sich auch neue höhere Anforderungen an die Planungs- und Leitungstätigkeit der Räte der Bezirke und Kreise. Sie bestehen darin, daß sie jetzt gemeinsam mit den RLN entsprechend der in der Prognose der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vorgezeichneten Grundlinie und unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse die Bezirksprognose präzisieren und davon rückrechnend die Aufgaben für den Perspektivplan und die Volkswirtschaftspläne erarbeiten.

Zur weiteren Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit werden im neuen System der Planung und Leitung die Operationsforschung und Modelldarstellung, die ökonomische Kybernetik, die Netzwerkplanung, das Arbeitsstudium und die elektronische Datenverarbeitung allseitig angewandt. Das Rechenzentrum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wurde deshalb zum Institut für ökonomische Kybernetik, Operationsforschung und elektronische Datenverarbeitung umgebildet.

Die neue Qualität der Leitung ist mit dem weiteren Ausbau der sozialistischen Demokratie in allen Ebenen der staatlichen Leitung sowie in allen Betrieben und Wirtschaftsorganen verbunden.

Dieser weitere Ausbau der sozialistischen Demokratie ist darauf gerichtet, im ökonomischen System des Sozialismus die zentrale Planung und Leitung der Grundfragen wirkungsvoll mit der eigenverantwortlichen Planung und Leitung in den Betrieben und Territorien zu verbinden und den weiteren Übergang zur industriemäßigen Produktion unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution bei steigender Produktion,

sinkenden Kosten und besserer Qualität der Erzeugnisse zu vollziehen und so das Bündnis der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern weiterzuentwickeln.

Das ermöglicht den sozialistischen Warenproduzenten, ihre Eigenverantwortung auf höherer Stufe in voller Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Gesamtinteressen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen wahrzunehmen. Den RLN in den Kreisen, Bezirken und zentral gehören hervorragende Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter, Arbeiter, Angestellte, Ingenieure, Wissenschaftler und Vertreter der gesellschaftlichen und staatlichen Organe an.

Die Zahl der Mitglieder der RLN wird

je nach Größe der Kreise	30 bis 50
in den Bezirken	70 bis 80
zentral	169

betragen.

Bei den RLN werden für folgende strukturbestimmende Erzeugnisse und wichtige Phasen des Reproduktionsprozesses Aktivs gebildet, um auf dieser Grundlage die demokratische Mitwirkung der Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter, der Werktätigen der Verarbeitungsindustrie und des Handels in breitem Maße bei der Vorbereitung von Leitungsentscheidungen sowie ihre Durchführung und Kontrolle zu gewährleisten:

Bezeichnung des Aktivs	Kreis	Bezirk	zentral
Planung des Reproduktionsprozesses	×	×	×
Wissenschaft und Forschung			×
Sozialistische Betriebswirtschaft	×	×	×
Kooperation	×	×	×
Bodenfruchtbarkeit	×	×	×
Melioration	×	×	×
Bauwesen	×	×	×
Aus- und Weiterbildung sowie geistig-kulturelles Leben	×	×	×
Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz	×	×	×
Frauen	×	×	×
Jugend	×	×	×
Fleischwirtschaft		×	×
Milchwirtschaft		×	×
Getreidewirtschaft und Mischfutterproduktion		×	×
Geflügelwirtschaft und Eierproduktion		×	×
Gemüse-, Obst- und Kartoffelproduktion		×	×
Zucker- und Stärkewirtschaft		×	×
Beirat für Außenwirtschaft			×

* In Bezirken mit hohem Zuckerrübenanbau

Dieses System sichert, daß etwa 30 000 Genossenschaftsmitglieder, Arbeiter, Angestellte, Ingenieure und Wissenschaftler der Verarbeitungsindustrie und des Handels die Aufgaben der staatlichen Planung und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei und Regierung direkt verwirklichen.

Die Basis dieses demokratischen Systems ist der weitere Ausbau der Demokratie in den LPG, VEG, Verarbeitungsbetrieben, Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbänden, volkseigenen Kombinat, VVB und Staatlichen Komitees.

In den Vorständen der LPG und ihren Aktiven, in den Kooperationsräten, Erzeugerbeiräten, Ständigen Produktionsberatungen, Verbandsräten, Wirtschaftsverbandsräten und Gesellschaftlichen Räten wirken bereits jetzt Hunderttausende von Genossenschaftsmitgliedern und Werk tätigen der Verarbeitungsindustrie und der materiell-technischen Versorgung bei der eigenverantwortlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses ihrer Betriebe.

Der Prozeß der Herausbildung der einheitlichen Leitung wird so vollzogen, daß im gesamten Bereich der staatlichen Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Verwaltungsaufwand gesenkt wird und frei werdende Mitarbeiter insbesondere in Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbänden, volkseigenen Kombinat sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zum Einsatz kommen.

Die RLN mit ihren Produktionsleitungen sind für das koordinierte Zusammenwirken aller am Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Beteiligten verantwortlich. Die jeweiligen Stabsorgane arbeiten an der wissenschaftlichen Vorbereitung der Entscheidungen und deren Verwirklichung.

Die ergebnisgebundene Leitung erfolgt über Kooperationsverbände und volkseigene Kombinate bzw. Wirtschaftsverbände, die dem RLN im Bezirk sowie den Komitees mit ihren VVB, die dem RLN der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt sind und in ihrer Tätigkeit von ihm koordiniert werden.

Die Entwicklung der Kooperationsverbände besonders auf dem Gebiet der Milchwirtschaft zeigt, daß es zweckmäßig ist, daß diese Verbände auf der Grundlage der milchwirtschaftlichen Vereinigungen in Wirtschaftsverbänden zusammenarbeiten, die von Wirtschaftsverbandsräten geleitet werden. Die Wirtschaftsverbände übernehmen solche Aufgaben, die von den einzelnen Kooperationsverbänden nicht erfolgreich gelöst werden können. Das sind vor allem Probleme der Planung und Leitung der Produktion unterschiedlicher Eigentumsformen wie volkseigener Betriebe, Molkereigenossenschaften, halbstaatlicher Betriebe u. a.

Die Wirtschaftsverbände organisieren den wissenschaftlich-technischen Höchststand in allen Betrieben und gewährleisten über die Erzeugnisgruppenarbeit die Spezialisierung und Konzentration der Produktion.

1.2. Die zentrale Planung und Leitung der Grundfragen der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft durch den RLN der Deutschen

Demokratischen Republik als Organ des Ministerrates

Der Vorsitzende des RLN der Deutschen Demokratischen Republik ist Mitglied des Ministerrates und seines Präsidiums. Für seine Tätigkeit ist er der Volkskammer und dem Vorsitzenden des Ministerrates verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der RLN der Deutschen Demokratischen Republik und seine Produktionsleitung konzentrieren sich auf die Lösung folgender Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Verwirklichung einer wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit und der allseitigen Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Davon ausgehend erfolgt auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft die Leitung der dem RLN unterstellten Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL), Komitees, RLN der Bezirke und der Hochschulen Bernburg und Meißen sowie die Abstimmung der Beziehungen der mit dem Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft eng verflochtenen Zweige der Volkswirtschaft (z. B. Chemie, Maschinenbau, Amt für Wasserwirtschaft, Bauwesen u. a.)
- Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik und des geschlossenen Systems der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen und Führungskräfte und Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen
- Ausarbeitung der Prognose mit dem Ziel, den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei den Haupterzeugnissen zu erreichen und eine moderne Produktion, Verarbeitung und Versorgung zu gewährleisten, wozu als nächster Schritt eine Synchronisierung mit den prognostischen Ausarbeitungen der Bezirke herzustellen ist. Rückrechnend ist der Perspektivplan zum Hauptsteuerungsinstrument für die Jahre 1971 bis 1975 zu entwickeln
- Ausarbeitung der Systemregelungen im ökonomischen System des Sozialismus als Ganzes im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich der Planung und Leitung der Außenwirtschaftsbeziehungen und Gewährleistung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern
- Sicherung der Volkswirtschaftspläne durch Entwicklung einer breiten sozialistischen Wettbewerbs- und Neuererbewegung, Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Erfahrungen der Schrittmacher, vor allem bei der wissenschaftlichen Organisation der Produktion, Einführung neuer Technologien in den Kooperationsketten und die Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem RLN unter anderem folgende Organe und Einrichtungen direkt unterstellt:

Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

Staatliches Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Staatliches Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft

Staatliches Komitee für Meliorationen

Staatliches Komitee für Forstwirtschaft

RLN der Bezirke

Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg

Hochschule für LPG Meißen.

Im Zusammenhang mit der Herausbildung der einheitlichen Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wurden die im Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vorhandenen Planstellen auf dem Gebiet der Nahrungsgüterwirtschaft, die ihm direkt untergeordneten Institute und andere Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft in den Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft überführt.

1.3. Die Staatlichen Komitees als Organe des RLN der Deutschen Demokratischen Republik

- Als Organ für die einheitliche Leitung von Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ein **Staatliches Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim RLN der Deutschen Demokratischen Republik** gebildet.

Dem Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstehen:

Zentrales Kontor für Getreidewirtschaft

VVB Zucker- und Stärkeindustrie

VVB Kühl- und Lagerwirtschaft

VVB industrielle Tierproduktion und Tierzucht

(die jetzige VVB Tierzucht wird mit den industriellen Großanlagen (KIM), wie Königs Wusterhausen, Ferdinandshof, Eberswalde usw., vereinigt. Diese neue VVB umfaßt somit die strukturbestimmenden Basen der industriemäßigen Tierproduktion und Züchtung)

VVB Saat- und Pflanzgut

VVB tierische Rohstoffe

VVB Binnenschifffahrt

VEB Organisation und Rechenzentrum.

Das Staatliche Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse führt Bilanzfunktionen gegenüber den Bezirkskombinaten für Getreidewirtschaft, Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft, Eier- und Geflügelwirtschaft durch. Es erarbeitet auf der Grundlage der Prognose die einheitliche wissenschaftlich-technische Grundlinie und koordiniert deren Verwirklichung.

- Die Aufgaben und Verantwortung der bestehenden Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft, für Meliorationen und für Forstwirtschaft sind entsprechend den Anforderungen an die einheitliche Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungs-

güterwirtschaft in folgender Richtung weiterzuentwickeln:

Das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft orientiert sich in seiner weiteren Arbeit vor allen Dingen auf die Durchsetzung des ökonomischen Systems als Ganzes in seinem Verantwortungsbereich und sichert dabei, daß die Betriebe der Verarbeitungsindustrie schrittweise in das komplexe System der Instandhaltung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft einbezogen werden. Es konzentriert sich vor allem auf den wissenschaftlich-technischen Vorlauf bei den Maschinensystemen und gewährleistet, daß bereits in der Forschung und Entwicklung eine hohe Standardisierung erreicht wird. Das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft nimmt Einfluß auf eine kontinuierliche Versorgung der Landwirtschaftsbetriebe.

Das Staatliche Komitee für Meliorationen konzentriert sich auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes komplexer und großflächiger Meliorationen und die Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Bereich des Meliorationsbaus. Es sichert die materiell-technische Versorgung vor allem der strukturbestimmenden Meliorationsvorhaben und gewährleistet mit den dafür zuständigen Organen die dafür notwendige Bilanzierung.

Das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft verwirklicht insbesondere mit der Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Forstwirtschaft eine hocheffektive Waldbewirtschaftung und Holzgewinnung bei zunehmender Kooperation mit waldbewirtschaftenden LPG und der Holzverarbeitung.

1.4. Die Verantwortung der RLN der Bezirke bei der komplexen und zweigebundenen Planung und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in ihrem Territorium

Die RLN der Bezirke sind Organe des RLN der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirkstage, denen sie für die Planung und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Territoriums verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.

Die Bezirkstage beschließen zur Verwirklichung der zentralen Führungsgrößen, ausgehend von der Prognose des Bezirkes, die Hauptkennziffern der Perspektiv- und Jahrespläne zur Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Territorium und üben die Kontrolle über deren Durchführung aus.

Die Vorsitzenden der RLN der Bezirke sind Mitglieder der Räte der Bezirke. Für ihre Tätigkeit sind sie den Bezirkstagen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Leitung konzentrieren sich die RLN der Bezirke in ihrer Führungstätigkeit besonders auf

- die **Ausarbeitung der Prognose** für ihr Territorium. Davon zurückrechnend sind die **Perspek-**

tiv- und Jahrespläne für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Grundsätze für den konzentrierten, auf die Schwerpunkte gerichteten Einsatz der Investitionen festzulegen

- die Durchsetzung einer sozialistischen Kaderpolitik und Verwirklichung des geschlossenen Systems der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen und Führungskräfte und die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens
- die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes, indem über die RLN in den Kreisen sowie die volkseigenen Kombinate und Wirtschaftsverbände, ausgehend von den zentralen Regelungen, die systembedingte Einheit von komplexer Planung, Leitung und wirtschaftlicher Rechnungsführung in den LPG, VEG, GPG, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben des Bezirkes gesichert und durch vielfältige Kooperationen ein hoher Produktionszuwachs gewährleistet wird
- die Sicherung des Volkswirtschaftsplanes durch eine breite Wettbewerbsbewegung und Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen der Schrittmacher bei der wissenschaftlichen Organisation der Produktion, Einführung moderner Technologien in den Produktions- und Absatzketten und der Erwirtschaftung der dafür erforderlichen Eigenmittel.

Dem RLN im Bezirk unterstehen unter anderem folgende Einrichtungen:

- Wirtschaftsverband für Milch
- VEB Fleischkombinat
- VEB Kombinat für Getreidewirtschaft
- Bezirksdirektion VEG
- VEB Meliorationsbau bzw. volkseigenes Meliorationskombinat
- VEB Landbaukombinat
- Betriebswirtschaftlicher Beratungsdienst
- Bezirksrechenzentrum
- Bauinvestgruppe
- Bezirksinstitut für Veterinärwesen
- Veterinär-Hygiene-Inspektion
- Pflanzenschutzamt
- Fach- und Berufsschulen
- Neuererzentrum.

1.5. Aufgaben und Stellung der Betriebe und volkseigenen Kombinate bei der erzeugnisgebundenen Planung und Leitung

Im System der erzeugnisgebundenen einheitlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in dem Territorium ist den volkseigenen Kombinat und Wirtschaftsverbänden die volle Verantwortung für das weitere rasche Wachstum der Produktion, die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und Erreichung einer hohen Wirtschaftlichkeit in allen Stufen der vertikalen Kooperationskette sowie zur Sicherung einer modernen Versorgung zu übertragen.

Die Betriebe der volkseigenen Kombinate sind als Endproduzenten die unmittelbaren Organisatoren des Reproduktionsprozesses der Erzeugniskette auf vertraglicher Grundlage.

Dafür sind ihnen zur Herstellung einer eigenverantwortlichen Planung und Leitung die erforderlichen materiellen und finanziellen Fonds zu übertragen und damit die Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel zu sichern.

Durch die Übertragung der Grund- und Umlauffonds, des Lohn- und Prämienfonds, Amortisationsfonds, Gewinnverwendungsfonds, des Fonds für produktgebundene Preiszuschläge, des Futtermittelfonds u. a. erhalten sie eine größere Verantwortung für die erweiterte Reproduktion ihres Betriebes und der gesamten Erzeugniskette. Ihre verfügbaren Mittel hängen von ihrer eigenen ökonomischen Tätigkeit ab. So wird die wirtschaftliche Rechnungsführung auf einer höheren Stufe verwirklicht.

In den Kooperationsverbandsräten, den Erzeugerbeiträten bei den Verarbeitungsbetrieben und in den Verbandsräten bei den volkseigenen Kombinat arbeiten die Genossenschaftsmitglieder und Werktätigen der Verarbeitungsindustrie kameradschaftlich zusammen und organisieren gemeinsam den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der Kette und die Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit der Kooperationsverbände, Verarbeitungsbetriebe und volkseigenen Kombinate.

Als wichtige Form der Kooperation haben die volkseigenen Kombinate die Aufgabe, ein effektiveres Wirtschaften der einzelnen Betriebe zu ermöglichen und, ausgehend von der bestätigten perspektivischen Entwicklung der Zweige, in Zusammenarbeit mit den RLN in den Kreisen den Verarbeitungsbetrieben und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben eine wirksame Unterstützung bei der schrittweisen Entwicklung von Kooperationsverbänden und -gemeinschaften und der industriemäßigen Organisation und Leitung der Produktion in den Erzeugnisketten zu geben und durch die Erzeugnisgruppenarbeit alle übrigen Eigentumsformen in diesen Prozess einzubeziehen. Die volkseigenen Kombinate werden von einem Hauptdirektor geleitet.

Die volkseigenen Kombinate übernehmen die bisher von den Wirtschaftsräten bzw. anderen bezirklichen Organen ausgeübten geschäftsmäßigen Funktionen, insbesondere

- Bilanzierung des Aufkaufs, der Verarbeitung und des Absatzes zur Sicherung einer modernen Versorgung im Territorium und zur Herstellung optimaler überbezirklicher Liefer- und Empfangsbeziehungen einschließlich des Exports entsprechend den zentralen Vorgaben für die Bezirke
- Durchsetzung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Politik auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Forschung und Entwicklung im Rahmen der bestätigten Gesamtentwicklung der Zweige.

Den volkseigenen Kombinat sind von den Wirtschaftsräten anteilig

- ein Fonds Technik
- ein Gewinnverwendungsfonds
- ein Prämienfonds
- ein Reservefonds

zu übertragen.

1.6. Die Aufgaben der RLN der Kreise bei der komplexen Planung, Leitung und Koordinierung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in ihrem Territorium

Die RLN der Kreise sind Organe der RLN der Bezirke und der Kreistage, denen sie für die Planung und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in ihrem Territorium verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.

Zur Verwirklichung der staatlichen Führungsgrößen beschließen die Kreistage die Hauptkennziffern des Perspektiv- und Jahresplanes der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und üben die Kontrolle über deren Verwirklichung aus.

Die Vorsitzenden der RLN der Kreise sind Mitglieder der Räte der Kreise. Für ihre Tätigkeit sind sie den Kreistagen und den Vorsitzenden der Räte der Kreise verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Leitung konzentrieren sich die RLN der Kreise in ihrer Führungstätigkeit besonders auf

- die **Koordinierung** aller an der landwirtschaftlichen Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft beteiligten Betriebe, Organe und Einrichtungen.

Grundlage der Arbeit ist der auf der Prognose des Bezirkes und den Entwicklungsplänen der LPG und Verarbeitungsbetriebe basierende Perspektivplan des Kreises. Davon ausgehend ist eine weitsichtige, auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand gerichtete Investitionspolitik zu verwirklichen, die es den Genossenschaften ermöglicht, in Abstimmung mit den Endproduzenten eine zielgerichtete Konzentration und Spezialisierung der Produktion durch den weiteren Ausbau vielfältiger Kooperationen vorzunehmen

- die Sicherung der den perspektivischen Anforderungen entsprechende **Kaderpolitik und Kaderqualifizierung** sowie die Förderung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande
- die **komplexe Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den LPG, GPG und zwischenbetrieblichen Einrichtungen**. Durch die Verstärkung der analytischen Tätigkeit des Reproduktionsprozesses der Genossenschaften sind, ausgehend von den Systemregelungen zum ökonomischen System des Sozialismus, die Genossenschaften vor allem bei der weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen, um dadurch das ungerechtfertigte Zurückbleiben von Genossenschaften rasch zu überwinden und eine weitere Steigerung der Bodenfruchtbarkeit sowie einen höheren Zuwachs der gesamten Produktion im Kreis zu sichern
- die **Sicherung des Planes** durch den sozialistischen Wettbewerb und die Vermittlung der Erfahrungen der Schriftmacher.

Dem RLN der Kreise unterstehen

- die Kreisbuchungsstation
- die Kreislandwirtschaftsschule
- die Bauinvestitionsgruppe
- die Kreispflanzenenschutzstelle
- die staatlichen Tierarztpraxen.

Sie leiten die Kooperationsakademien und Ausbildungsgemeinschaften und auf diesem Wege auch die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

Die Beziehungen zwischen den RLN in den Kreisen und den Betrieben der Endproduzenten werden so gestaltet, daß für die Koordinierung, und Wahrnehmung der örtlichen Belange die RLN verantwortlich sind, in deren Territorium sich der Sitz der Betriebe der Endproduzenten befindet. Die Direktoren dieser Betriebe werden Mitglied der Produktionsleitung, in deren Kreis sie ihren Sitz haben.

1.7. Die Entwicklung der Landwirtschaftsbank zur Bank für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Systems der komplexen Planung und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zur Bank für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft umzugestalten und in „Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ umzubenennen.

Die Arbeit der Bank richtet sich schwerpunktmäßig auf eine aktive Kreditpolitik, die Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehungen zu den Genossenschaften und Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und auf eine umfassende Kontrolle über den planmäßigen Ablauf des Reproduktionsprozesses in diesen Betrieben und eine systematische Analyse der Wirkung des Systems ökonomischer Maßnahmen sowie deren richtige Handhabung durch die verantwortlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe. Über die Ergebnisse aus dieser analytischen Tätigkeit in Verbindung mit der systematischen Kontrolle des Ablaufes des Reproduktionsprozesses in den Genossenschaften und Betrieben berichtet die Bank regelmäßig vor den RLN, informiert die Partei- und Staatsorgane und unterbreitet eigene konstruktive Vorschläge für notwendige ökonomische Maßnahmen bzw. Festlegungen.

Die Arbeit nach neuen Maßstäben erfordert weiterhin, daß die Bank

- aktiv an der Ausarbeitung von Prognosen und Teilprognosen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mitwirkt und, ausgehend von einer eigenen prognostischen Tätigkeit, insbesondere Vorschläge zur Verbesserung des ökonomischen Nutzens vorgesehener Varianten unterbreitet
- zu den Vorschlägen für den Perspektivplan Stellung nimmt, Vorschläge zur Erreichung und Überbietung ökonomischer Kennziffern ausarbeitet und dabei insbesondere die Entwicklung der Kreditquellen sowie den Finanzbedarf und die Möglichkeiten seiner Deckung durch Eigenmittel und Kredite einschätzt
- bei der Ausarbeitung der Jahrespläne, ausgehend von der Prognose und einer exakten Einschätzung des erreichten Standes, die Verwirklichung der Ziele des Perspektivplanes mit hohem ökonomischen Nutzeffekt bei geringstem materiellen und finanziellen Aufwand unterstützt.

Bei der Lösung dieser Aufgaben konzentriert sich die Bank vor allem auf Maßnahmen, die auf die Überwindung ökonomisch nicht gerechtfertigter Unterschiede zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gerichtet sind.

Sie fördert über eine aktive Kreditpolitik

- die Mobilisierung von Reserven zur Steigerung der Produktion
- die Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Rentabilität
- die Erhöhung der Akkumulation und konsequente Verwirklichung des Prinzips der Eigenwirtschaftung
- den konzentrierten und auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gerichteten Einsatz der Investitionen und
- die Verbesserung der Fondswirtschaft, insbesondere durch eine rationelle Ausnutzung aller vorhandenen Grundfonds sowie die Verbesserung der Ökonomie der Material- und Lagerwirtschaft.

In diesem Zusammenhang hat die Bank die Genossenschaften und Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Bank hat den Prozeß der Herausbildung einer einheitlich geplanten und geleiteten Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft aktiv zu fördern. Auf der Grundlage eigener ökonomischer Nutzenberechnungen unterbreitet die Bank Vorschläge für eine rationelle Gestaltung der Produktionsketten und konzentriert sich, ausgehend von der Verantwortung und Stellung des Endproduzenten im Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, insbesondere darauf,

- an den Rationalisierungskonzeptionen der Kooperationskette mitzuwirken und dazu eigene Stellungnahmen und Vorschläge auszuarbeiten
- durch eine aktive Kreditpolitik die Durchführung gemeinsamer Investitionen bei gleichzeitiger Erhöhung des Nutzeffektes der in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft eingesetzten Eigenmittel und Kreditfonds zu fördern sowie
- durch eine enge Zusammenarbeit mit den Endproduzenten die Übereinstimmung zwischen volkswirtschaftlicher Zielsetzung, Wirtschaftsvertrag und Kreditvertrag zu sichern.

Die gegenwärtig unterschiedlich gestalteten Kredit- und Zinsbedingungen für die Genossenschaften und Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind im Interesse der weiteren produktionsmäßigen und gesellschaftlichen Entwicklung in diesem Bereich schrittweise einheitlich zu gestalten.

Die Kreditbeziehungen zwischen den Genossenschaften und Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und der Bank sind nach dem bewährten Grundsatz der gegenseitig verbindlichen Kreditverträge zu regeln. Bei der Durchsetzung der aktiven Kreditpolitik hat die Bank das Recht und die Pflicht, die ökonomische Situation

der Genossenschaften und Betriebe ohne Rücksicht auf die Finanzierungsquellen zu kontrollieren und im Maße der Notwendigkeit zum Gegenstand öffentlicher Kreditverhandlungen zu machen. Die Kreditbedingungen sind entsprechend den jeweiligen Schwerpunkten des betrieblichen Reproduktionsprozesses so zu gestalten und die Finanzkontrolle ist so durchzuführen, daß sie ein gut arbeitender Betrieb kaum spürt, andererseits aber unnachlässig unrationelles Wirtschaften und Verschwendung unterbinden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft nimmt die Bank darauf Einfluß, daß zukünftige Investitionen grundsätzlich nur unter dem Gesichtspunkt wohlgedachter Kooperation mit einem hohen Anteil Eigenfinanzierung und entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung durchgeführt werden. Damit fördert die Bank den schrittweisen Übergang zur Herausbildung von Hauptproduktionszweigen und die Spezialisierung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie unterstützt die konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, die Einführung neuer und hocheffektiver Technologien durch die Erarbeitung zweigdifferenzierter Nutzenskriterien, nach denen die Filialen bereits bei der Vorbereitung der Investitionen die Effektivität der Vorhaben beurteilen und über die Kreditausreichung entscheiden. Wo der Nachweis eines hohen Nutzens nicht oder nur unvollständig erbracht wird, muß die Bank solche Bedingungen der Kreditgewährung stellen, die die Genossenschaften und Betriebe zu effektiverem Wirtschaften zwingen. Durch eine solche Kreditpolitik der Bank werden gleichzeitig auch neue Anforderungen an die Leitungstätigkeit in den Genossenschaften und Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gestellt.

Die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft werden von der Industrie- und Handelsbank an die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft übergeben.

Die Durchführung dieser Maßnahmen erfordert eine weitere Qualifizierung der Führungstätigkeit und eine verstärkte Erziehung aller Leiter zum Systemdenken.

1.8. Bildung eines Revisionsorgans als Dienstleistungseinrichtung für sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft

Ausgehend von dem erreichten Entwicklungsstand und entsprechend den Forderungen vieler Genossenschaften, zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften wird schrittweise bei der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ein Revisionsorgan als Dienstleistungseinrichtung für die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft gebildet. Dieses Revisionsorgan arbeitet unter Kontrolle der gewählten RLN der Kreise nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und hilft den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft bei der Verwirklichung sozialistischen Wirtschaftens. Es kann sowohl von den Genossenschaften als auch von den RLN gegen Bezahlung in Anspruch genommen werden.

Zur rationellen Gestaltung der Tätigkeit und der Sicherung einer hohen Wirksamkeit dieses Revisionsorgans sind Kooperationsbeziehungen zu den betriebswirtschaftlichen Beratungsdiensten herzustellen. Eine wichtige Aufgabe dieses Revisionsorgans muß insbesondere darin bestehen, die Aktivität und eigenverantwortliche Tätigkeit der gewählten Revisionskommissionen in den Genossenschaften zu erhöhen.

Der Aufbau des Revisionsorgans bei der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft hat unter Einbeziehung der bereits jetzt in Form von „Zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Revision“ bestehenden Organe zu erfolgen. In Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden des RLN der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind die notwendigen Regelungen über die Aufgabenstellung dieser Revisionsorgane und ihre Abgrenzung zu den Aufgaben des betriebswirtschaftlichen Beratungsdienstes zu treffen.

2. Das System der Leitung von Wissenschaft und Forschung

2.1. Hauptaufgaben der Wissenschaft zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs

Die Hauptaufgabe der Leitung von Wissenschaft und Forschung besteht darin, auf der Grundlage der Wissenschaftsprognose und der prognostischen Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf auf den entscheidenden Gebieten des Gesamtkomplexes Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft über die enge Verbindung von wissenschaftlicher Arbeit und industriemäßiger Produktion zu schaffen.

Dafür wird auf der Grundlage des einheitlichen Forschungsplanes die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den verschiedenen Instituten und mit der Praxis organisiert, um eine komplexe und weitgehend ergebnisgebundene Forschung entsprechend den Anforderungen der Kooperationsketten zu gewährleisten und in die Forschungsarbeiten besonders die Betriebe, Kooperationsgemeinschaften und Beispielanlagen einzubeziehen, wo die Entwicklung am schnellsten voranschreitet oder dafür die besten Bedingungen gegeben sind.

Die begonnene Konzentration der Forschungskapazitäten auf die Hauptaufgaben wird fortgesetzt und bis 1970 auf folgende Schwerpunkte gerichtet, um den erforderlichen Vorlauf zu sichern:

- Prognoseforschung, Grundfragen der Anwendung mathematischer Methoden in der Planung und Leitung sowie Forschungen zur Weiterentwicklung des Systems der Warenwirtschaft und ökonomischen Beziehungen zwischen Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft, der Verarbeitungsindustrie und des Handels. Schwerpunktmäßige Bearbeitung dieser Fragen des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk Erfurt
- Forschungsarbeiten zur Weiterentwicklung der sozialistischen Betriebswirtschaft in den Betrieben, volkseigenen Kombinat, Koopera-

tions- und Wirtschaftsverbänden als Grundlagen für die industriemäßige Organisation und Leitung unter den Bedingungen vielfältiger Kooperationen und die dementsprechende Gestaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Schwerpunktmäßige Bearbeitung in fortgeschrittenen Kooperationsgemeinschaften, wie Neuholland, Görzig/Gröbzig/Osternienburg, Bobritzschtal u. a.

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Durchführung großflächiger komplexer Meliorationsmaßnahmen und Erarbeitung von Ackerbau- und Meliorationssystemen für die weitere Steigerung der Bodenfruchtbarkeit entsprechend den Bedingungen einer industriemäßigen Pflanzenproduktion. Schwerpunktmäßige Bearbeitung dieser Fragen im Gebiet Waren/Röbel und Berstede mit der terminlichen Zielstellung, diese Arbeiten bis 1970 abzuschließen
- Forschungen zur Weiterentwicklung industriemäßiger Produktionsverfahren und Maschinensysteme in der Pflanzenproduktion bis zur Verarbeitung und Lagerung, insbesondere auf den Gebieten der Getreide-, Kartoffel- und Rübenwirtschaft sowie der Futterproduktion. Schwerpunktmäßige Bearbeitung in den Schrittmacherbetrieben bzw. Kooperationsgemeinschaften Hadmersleben, Priborn, Teutschenthal, Berstede, Staven, Görzig, Neuholland, Kotelow/Friedland, Bobritzschtal u. a. mit dem Ziel, bis Ende 1970 diese Arbeiten im wesentlichen abzuschließen
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kulturpflanzen durch Erforschung der Grundlagen der Stoffproduktion sowie der Zuchtmethoden und durch Züchtung ertragsfähiger Sorten für die verschiedenen Standorte, die bei hoher Düngungs- und Bewässerungsintensität einen hohen Mechanisierungsgrad bis zur Verarbeitung zulassen und verbesserte Qualitäts- und Resistenzeigenschaften besitzen. Dazu werden die Züchtungsarbeiten intensiviert, um die Zeitdauer bis zur Zulassung neuer Sorten um 1 bis 2 Jahre zu verkürzen
- Intensivierung der Züchtung, der Eiweißforschung und der Arbeiten zur Futtermittelkonservierung sowie Forschungen zur Entwicklung moderner industriemäßiger Produktionsanlagen und -verfahren in der Viehwirtschaft, insbesondere der Milchproduktion einschließlich aller damit verbundenen komplexen Fragen der Tierhygiene, Produktionsorganisation u. a. Diese Forschungen richten sich vor allem auf den Aufbau der Beispielanlage in Dedelow für 2000 Kühe, die 1969 produktionswirksam wird
- Verstärkung der Forschungen zur Erhöhung des Veredelungsgrades der Lebensmittel sowie deren verlustarme Lagerung durch Entwicklung neuer Produktions- und Konservierungsverfahren, Einsatz von Enzymen u. a. Diese Arbeiten werden mit den Betrieben der Verarbeitung, Kühlung und Lagerwirtschaft durchgeführt, um in den Jahren bis 1970 und danach in entscheidendem Maße den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf diesen Gebieten durchzusetzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind in ihrem Kern darauf gerichtet, diese Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf kürzestem Wege in der Praxis anzuwenden.

Zur Sicherung des weiteren wissenschaftlich-technischen Vorlaufs werden die Schwerpunktaufgaben der Forschung für den Zeitraum 1971 bis 1975 erarbeitet und im Plan der Forschung und Entwicklung den Forschungseinrichtungen mit ihren ökonomischen und terminlichen Zielen zentral vorgegeben.

Die Verantwortung für die Planung und Leitung der Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird dem Staatlichen Komitee für Einkauf und Verarbeitung übertragen. Die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind im einheitlichen Forschungsplan der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu erfassen. Im Rahmen dieses einheitlichen Planes werden die Forschungsaufgaben nach Bestätigung durch die Produktionsleitung des RLN der Deutschen Demokratischen Republik für die Vertragsforschung vorgegeben.

Dazu sind dem Staatlichen Komitee für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse die jetzt dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie unterstehenden Institute für Milchforschung in Oranienburg und für Fleischwirtschaft in Magdeburg zu unterstellen. Aus dem Institut für Getreideverarbeitung Bergholz-Rehbrücke sind die Bereiche herauszulösen, die sich mit der Getreideverarbeitung beschäftigen, und dem Institut für Getreidewirtschaft und Mischfutterindustrie anzugliedern.

Weiterhin sind aus dem VEB Zentrales Projektierungsbüro für Lebensmittelindustrie schrittweise die Bereiche Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft, Getreidewirtschaft, Kühl- und Lagerwirtschaft und Zucker- und Stärkeindustrie herauszulösen und in die neu zu bildenden zweigspezifischen Ingenieurbüros einzugliedern.

Darüber hinaus ist ein Teil der Kapazität des Zentralinstituts des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie auszugliedern und dem Institut für Ökonomik und Preise zur forschungsmäßigen Bearbeitung der ökonomischen Probleme im Bereich der Verarbeitungsindustrie zuzuordnen.

Das Institut für Obst- und Gemüseverarbeitung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie ist der neu zu bildenden Wirtschaftsvereinigung für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu unterstellen.

2.2. Die Anwendung der Kooperation in der wissenschaftlichen Arbeit und die wirtschaftliche Rechenschaftsführung in der Forschung

Entsprechend der ökonomischen Notwendigkeit, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten immer besser mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen nach hoher Effektivität in Übereinstimmung zu bringen, sind auf der Grundlage der bereits in den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL) gesammel-

ten Erfahrungen in allen Forschungseinrichtungen im Bereich des RLN der Deutschen Demokratischen Republik die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechenschaftsführung durchzusetzen.

Im Rahmen der im einheitlichen Forschungsplan festgelegten Schwerpunkte sind zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern die Zielstellungen, Lösungswege, Parameter, Termine und Preislimite für die durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vertraglich zu vereinbaren. Nach Verteidigung der Forschungsaufgaben und Abschluß der Verträge sind die wissenschaftlich-technischen Leistungen mittels Kredite durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vorzufinanzieren. Die Bezahlung der wissenschaftlich-technischen Leistungen durch die Auftraggeber erfolgt nach abrechenbaren Leistungsabschnitten bzw. Gutachten über den Leistungsstand und endgültig nach Verteidigung und Abnahme der abgeschlossenen Leistungen.

Zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit und Verantwortung der Wissenschaftler werden entsprechend den in einigen Instituten der DAL gesammelten Erfahrungen in weiteren Forschungseinrichtungen zwischen den Direktoren und den Forscherkollektiven und zwischen den Forscherkollektiven selbst Forschungs- und Prämienverträge abgeschlossen und damit gleichzeitig die ökonomische Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs in der Forschungsarbeit geschaffen.

Mit der Vertragsforschung ist eine komplexe ergebnisgebundene Forschung über die Kooperation in der wissenschaftlichen Arbeit zu organisieren. Dabei sind die guten Erfahrungen der Kooperationsgemeinschaft der Institute Dummerstorf, Oskar-Kellner-Institut Rostock, Fleischforschung Magdeburg und Milchforschung Oranienburg sowie der Sektion Tierproduktion der Universität Rostock oder der Kooperationsgemeinschaft des Instituts für Gemüsebau Großbeeren und der Partnerinstitute der Lebensmittelindustrie und des Handels zu nutzen.

2.3. Die schrittweise Eigenerwirtschaftung von Forschungsmitteln im System der Vertragsforschung

Zur weiteren Ökonomisierung der Forschung ist die Planung und Leitung auf den schrittweisen Übergang zur Eigenerwirtschaftung von Forschungsmitteln durch die Auftraggeber zu richten, um zu erreichen, daß die Aufwendungen für die wissenschaftlich-technischen Leistungen kosten- und ergebniswirksam werden.

Im Interesse der Verstärkung der Grundlagenforschung für die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs ist diese in das System der Vertragsforschung mit einzubeziehen. Die Auftraggeber haben gleichermaßen ihre Verantwortung sowohl für die Grundlagenforschung als auch für die angewandte Forschung wahrzunehmen. Dabei ist zwischen der Vertragsforschung (für die angewandte Forschung und Entwicklung) und der auftragsgebundenen Forschung (für die Grundlagenforschung) zu unterscheiden. Es ist so vorzugehen, daß

— im Rahmen der Vertragsforschung (d. h. Forschungsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen mit allen sich daraus ergebenden

den ökonomischen Konsequenzen im Sinne von Wirtschaftsverträgen) die Auftraggeber die Forschungsmittel für die angewandte Forschung und Entwicklung schrittweise selbst erwirtschaften und

- im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung (d. h. Forschungsverträge ohne diese weitreichenden ökonomischen Konsequenzen wie bei der angewandten Forschung und Entwicklung) die Auftraggeber die erforderlichen Mittel für die Grundlagenforschung aus dem Haushalt des RLN der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt bekommen.

Mit der schrittweisen Eigenerwirtschaftung der Forschungsmittel für die angewandte Forschung und Entwicklung ist in der VVB Saat- und Pflanzgut auf dem gesamten Gebiet der Pflanzenzüchtung und in der VVB industrielle Tierproduktion und Tierzucht auf den Forschungsgebieten der Tierzüchtung und künstlichen Besamung zu beginnen.

Mit diesen für die Vertragsforschung getroffenen Regelungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Rechnungsführung — der aufgabengebundenen Finanzierung für die Vertragsforschung — wird die weiterhin geltende

Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBI. III 1968 S. 9)

vervollkommenet.

3. **Die Aus- und Weiterbildung der Kader der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft als entscheidende Führungsaufgabe im ökonomischen System**

3. **Aufgaben der Aus- und Weiterbildung**

Die Aus- und Weiterbildung ist in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems mit der Durchführung der Hochschulreform sowie mit der Verwirklichung der Grundsätze zur Weiterentwicklung der Berufsausbildung darauf zu richten, Kader zu erziehen und zu befähigen, die mit hohem Wissen und Können als sozialistische Persönlichkeiten um den Welt höchststand kämpfen und schöpferisch die industriemäßige Leitung und Organisation der Produktion der sozialistischen Betriebe, Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbände und volkseigenen Kombinate in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gestalten. **Auch in der Aus- und Weiterbildung ist der Welt höchststand zu erreichen.** Besonders ist die Einrichtung von Frauensonderklassen und die Qualifizierung Jugendlicher zu fördern.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung ist die Aus- und Weiterbildung auf

- das systematische Studium der Grundfragen des Marxismus-Leninismus und der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
- das gründliche Studium des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Pflanzen- und Tierproduktion sowie der Verarbeitungsindustrie

- die Anwendung der sozialistischen Wirtschaftsführung, die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen und die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Betriebswirtschaft durch Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, wie Operationsforschung, ökonomische Kybernetik, mathematische Methoden und Datenverarbeitung
- die Verwirklichung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Agrarbiologie, der Chemie, Physik, Mathematik und Kybernetik
- die Nutzung der neuesten Erkenntnisse der Mechanisierung und Automatisierung sowie moderner Technologien

zu richten.

3.2. Das System der Weiterbildung

Die Staats- und Wirtschaftsorgane, die Vorstände der LPG und GPG, Direktoren der VEG und der Verarbeitungsbetriebe sind entsprechend den „Grundsätzen zur Weiterentwicklung des geschlossenen Systems der Aus- und Weiterbildung der Kader in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“ für die Aus- und Weiterbildung in ihrem Bereich und Betrieb voll verantwortlich. Die ihnen unterstehenden Bildungseinrichtungen sind mit hoher Effektivität zu nutzen.

Die Weiterbildung wird wie folgt durchgeführt:

- für leitende Kader auf dem Gebiet der **sozialistischen Wirtschaftsführung** in Intensivkursen von 4 Wochen in einem zweijährigen Zyklus an der Hochschule Bernburg. Jährlich werden etwa 700 Führungskader der Staats- und Wirtschaftsorgane im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erfaßt
- für Vorsitzende der LPG, GPG, Leiter von BHG, ZGE, ZBE, Direktoren der VEG und Lehr- und Versuchsgüter sowie Vorsitzende von Kooperationsräten und Kooperationsverbandsräten, Führungskräfte der Wissenschaft, der Universitäten und Fachschulen in 4-Wochen-Lehrgängen im zweijährigen Zyklus auf dem Gebiet der **sozialistischen Betriebswirtschaft** an der Hochschule Meissen
- für leitende Kader der Betriebe (LPG, GPG, VEG, BHG, ZGE, ZBE) an den Fachschulen, die den RLN, den Komitees und VVB unterstehen, erfolgt die systematische Weiterbildung in Lehrgängen von 4 Wochen in einem zweijährigen Zyklus
- für Vorstandsmitglieder, Technologen, Ökonomen, Brigadeleiter, Arbeitsgruppenleiter und andere Spezialisten sowie Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane ist die Weiterbildung in den Kreislandwirtschaftsschulen, den Betriebs- und Kooperationsakademien durchzuführen
- entsprechend der Verantwortung des Komitees für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Aus- und Weiterbildung der Kader seines Führungsbereiches werden dem Komitee die bisher dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Fachschulen zugeordnet.

Das betrifft die

Ingenieurschule für Milchverarbeitung Halberstadt

Ingenieurschule für Fleischverarbeitung Dahlen

Ingenieurschule für Getreideverarbeitung Dipoldiswalde.

Die Ingenieurschule für Gemüseverarbeitung wird dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

3.3. Berufsausbildung

Zur Erreichung einer effektiven, auf hohem Niveau stehenden Berufsausbildung ist es erforderlich, mit den sich entwickelnden Kooperationsbeziehungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur weiteren Konzentration und Spezialisierung der Berufsausbildung überzugehen. Dabei werden schrittweise den Kooperationsakademien Aufgaben der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung übertragen.

Die Initiative der Kooperationsgemeinschaften, Ausbildungsgemeinschaften zur rationellen Nutzung der Ausbildungskapazitäten einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsschulen zu bilden, wird gefördert.

Nach Auswertung der Erfahrungen der vertraglichen Ausbildung an den Fachschulen des Bezirkes Erfurt sind schrittweise diese Prinzipien in der Berufsausbildung anzuwenden.

Aus der Prognose über die Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse ergibt sich die Schlussfolgerung, Grundberufe zu entwickeln. Der Grundberuf in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird charakterisiert durch Bildungs- und Erziehungsanforderungen, die sich aus der industriellen Produktion und Technologie sowie ihnen gemeinsamer mathematischer und naturwissenschaftlicher Grundlagen ergeben. Kennzeichnend für den Grundberuf ist eine für die **Disponibilität** notwendige, breit angelegte berufstheoretische Bildung, eine auf die künftige Tätigkeit des Facharbeiters auszurichtende berufspraktische Ausbildung und die **arbeitsplatzbezogene Spezialisierung**.

In der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird 1970 mit der Ausbildung in den Grundberufen

Agrartechniker

Zootechniker

Meliorationstechniker

Facharbeiter für Verarbeitung pflanzlicher Produkte

Facharbeiter für Verarbeitung tierischer Produkte

schrittweise begonnen.

3.4. Mittlere und höhere Fachausbildung

Die Ausbildung an den Ingenieur- und Agraringenieurschulen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im einheitlichen System der Aus- und Weiterbildung erfolgt, aufbauend auf dem Niveau der allgemeinbildenden zehnklassigen polytechnischen Oberschule und der abgeschlossenen Berufsausbildung, als **Einheit von Grund-, Fach- und Spezialausbildung sowie wissenschaftlich-produktiver Tätigkeit**.

Die **Grund- und Fachausbildung** wird an den Ingenieur- und Agraringenieurschulen in einer **zweijährigen Studienzzeit** absolviert. Die **Spezialausbildung ist ein Praktikum von einem Jahr** und wird unter Anleitung der Schule in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft durchgeführt.

Die Profilierung der Ingenieur- und Agraringenieurschulen wird in kooperativer Zusammenarbeit zwischen mehreren Bezirken vorgenommen, um die notwendigen Ausbildungskapazitäten für die jeweiligen Spezialisierungsrichtungen entsprechend dem prognostischen Kaderbedarf ihres Territoriums an den ihnen unterstehenden Fachschulen zu entwickeln.

Aufgabe der höheren Fachausbildung ist es, sozialistische Führungskräfte und den wissenschaftlichen Nachwuchs für Forschung, Entwicklung und Lehre für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auszubilden.

Zur **Verwirklichung der Hochschulreform** in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird die **Aus- und Weiterbildung sowie die Entwicklung der Forschung darauf orientiert, entsprechend den Erkenntnissen des wissenschaftlichen Höchststandes in der Welt auszubilden**.

Die Durchführung der Hochschulreform und die damit im Zusammenhang stehende Profilierung zeigt folgende Übersicht:

Hochschuleinrichtung	Schwerpunkte der Ausbildung und Forschung
Universität Rostock	1. Pflanzenproduktion 2. Tierproduktion 3. Melioration 4. Landtechnik
Martin-Luther-Universität Halle	1. Pflanzenproduktion 2. Technologie der Verarbeitung von Pflanzenprodukten 3. Agrochemie
Karl-Marx-Universität Leipzig	1. Tierproduktion und Veterinärmedizin 2. Tropische und subtropische Landwirtschaft und Veterinärmedizin 3. Agrarpädagogik
Humboldt-Universität, Berlin	1. Tierproduktion und Veterinärmedizin 2. Gärtnereiische Produktion 3. Lebensmitteltechnologie
Technische Universität Dresden	1. Landtechnik 2. Forstwirtschaft
Hochschule Neubrandenburg	1. Agrarökonomik 2. Elektronische Datenverarbeitung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft 3. Melioration

Hochschuleinrichtung	Schwerpunkte der Ausbildung und Forschung
Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg (sozialistische Wirtschaftsführung)	— Planung, Leitung und Ökonomik des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
Hochschule für LPG Meißen	— Sozialistische Wirtschaftsführung (sozialistische Betriebswirtschaft und Kooperation)

3.5. Anwendung der vertraglichen Ausbildung und ökonomischer Beziehungen

Zur Erhöhung der Planmäßigkeit und Effektivität ist die Aus- und Weiterbildung schrittweise auf vertraglicher Grundlage zu entwickeln.

Dazu wird im Bezirk Erfurt die vertragliche Ausbildung an der Fachschule Weimar erprobt. In Auswertung dieser Erfahrungen ist schrittweise zur vertraglichen Ausbildung an allen Ausbildungsstätten der Berufs-, Fach- und Hochschulausbildung überzugehen.

Zur Unterstützung dieses Prozesses ist es notwendig, neue Methoden der Finanzierung der Hoch- und Fachschulen einschließlich der Anwendung entsprechender Formen der materiellen Interessiertheit der Führungskräfte zu entwickeln.

4. Die Einheit von Prognose, Perspektiv- und Jahresplanung

Der entscheidende Ausgangspunkt zur Verstärkung der zentralen Planung bei der Lösung der strukturbestimmenden Prozesse und Proportionen und zur Qualifizierung der Perspektiv- und Jahresplanung ist die Prognose der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse.

Das in der Planung der Landwirtschaft bewährte Prinzip der engen Verflechtung der Planung materieller Prozesse mit der Planung ökonomischer Normative wird auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus weiterentwickelt.

Die Gestaltung des Planungssystems als entscheidender Faktor im ökonomischen System des Sozialismus wird mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie und der Anwendung der materiellen und ideellen Interessiertheit verbunden.

Die wichtigsten Regelungen zur Weiterentwicklung des Planungssystems bestehen in folgendem:

4.1. Ausgehend von der vorliegenden Prognose der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für den Zeitraum bis 1990, deren Hauptrichtung als Grundlage der weiteren Arbeit bestätigt wurde, ist die prognostische Arbeit weiterzuführen und systematisch zu kontrollieren, wie auf den für die Effektivität der Landwirtschaft entscheidenden Gebieten die prognostischen Ergebnisse in die Praxis umgesetzt werden.

Dazu werden mit den RLN der Bezirke Konsultationen durchgeführt, um eine Übereinstimmung in den Grundfragen der Prognose zu gewährleisten

und einen wissenschaftlich begründeten Ansatz für die Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971/75 zu ermitteln. Dadurch wird gewährleistet, daß der Perspektivplan immer mehr zum Hauptsteuerungsinstrument für die Planung und Leitung strukturbestimmender Aufgaben entwickelt wird.

Auf dieser Grundlage sind die Kräfte und Mittel auf solche entscheidenden strukturbestimmenden Schwerpunkte wie die maximale Steigerung der Pflanzenproduktion, die Erhöhung der Leistungen der Tierbestände, insbesondere durch ausreichende Versorgung mit hochwertigen Futtermitteln wie Kraftfutter, Eiweiß, Aminosäuren, und die moderne Versorgung der Bevölkerung bei ständiger Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten zu konzentrieren.

Die dabei erzielten Ergebnisse müssen in der gesamtwirtschaftlichen Abrechnung exakt ausgewiesen werden. Das gegenwärtige System der Staatshaushaltsrechnung muß in dieser Hinsicht weiterentwickelt werden. Es ist so zu verändern, daß notwendige Subventionen der Verbraucherpreise ausgewiesen, nicht der Landwirtschaft angelastet werden und eine Saldierung der Subventionen mit den Produktionsabgaben und Gewinnen vorgenommen wird.

4.2. Die vorgeschlagenen Veränderungen zur Weiterentwicklung der Planung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind darauf gerichtet, die Rolle und den Wirkungsgrad der zentralen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung zu verstärken. Das erfolgt auf der Grundlage der Prognose und durch die enge Verbindung der mit den Plänen zu treffenden Strukturentscheidungen mit dem System ökonomischer Regelungen.

Auf der Grundlage staatlicher Führungsgrößen und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan wird die Eigenverantwortung der Betriebe für die komplexe Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Reproduktion erhöht.

Mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen 1969/1970 wird begonnen, die für den Prognosezeitraum konzipierten Hauptentwicklungsrichtungen der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse planmäßig zu gestalten. Die höhere Qualität der einheitlichen komplexen Leitung, die durch die RLN organisiert wird, ermöglicht erstmalig für 1969 einheitliche und komplexe Jahresvolkswirtschaftspläne der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auszuarbeiten.

Die zentralen staatlichen Führungsgrößen zur planmäßigen Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (staatliche Aufgaben für Haupterzeugnisse, Normative und andere Führungsgrößen wie Export, Import und Lohnfonds) werden vom RLN der Deutschen Demokratischen Republik den Komitees und den RLN der Bezirke übergeben.

Diese leiten davon die Aufgaben für die volkseigenen Kombinate und Wirtschaftsvereinigungen und ihre Betriebe ab. Sie arbeiten auf dieser Grundlage ihre betrieblichen Pläne aus. Die Betriebe der Verarbeitungsindustrie sichern das erforderliche Aufkommen aus den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch Verträge. Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe erhalten von den RLN der Kreise nur staatliche Aufgaben für die Lieferung von Getreide und Kartoffeln.

Die Ausarbeitung der Pläne erfolgt nach den Grundsätzen der ergebnisgebundenen Planung auf der Grundlage des Perspektivplanes und der staatlichen Aufgaben über den Abschluß von Verträgen mit den sozialistischen Betrieben.

Dieses System der Planung fördert die Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse und trägt dazu bei, das Zusammenwirken der Partner in den Kooperations- und Absatzkosten schon vom Plan her zu gewährleisten.

Die ergebnisgebundene Planung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erfaßt die für die Versorgung der Bevölkerung strukturbestimmenden Haupterzeugnisse (Getreide, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Zuckerrüben, Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Milch und Eier), wodurch etwa 90% des Bruttoerzeugnisses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft nach diesem modernen System geplant werden. Dadurch wird die ergebnisgebundene und komplexe Planung zu einer Einheit. Diese Einheit gewährleistet eine einfache Planung, die bei den Jahresvolkswirtschaftsplänen in einer Phase durchgeführt wird.

Die materielle Bilanzierung wird als Bestandteil des Planungssystems auf die Durchsetzung der getroffenen Strukturentscheidungen und auf die mit dem Perspektivplan festgelegten materiellen Aufgaben und Proportionen konzentriert.

5. Die Hauptrichtung des Einsatzes der Investitionen zur Durchsetzung der Strukturpolitik

5.1. Aus den prognostischen Entwicklungsschwerpunkten ergibt sich folgende Reihenfolge der Investitionen, deren Durchsetzung durch gezielte Anwendung von Kredit und Zins unterstützt wird:

- Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Bodens erhöhen, wie großflächige Meliorationen, Kauf neuer moderner Technik für die Bodenbearbeitung und geschlossener Maschinensysteme für die Feldwirtschaft sowie Aufbau agrochemischer Zentren
- Schaffung neuer Kapazitäten für die Konservierung und Lagerung, um Verluste zu senken
- Aufbau moderner Produktionsanlagen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die wissenschaftlich-technischen Höchststand demonstrieren
- Rationalisierung und Aufbau neuer Verarbeitungskapazitäten
- Rationalisierung und Bau gegenwärtig unbedingt notwendiger Stallungen besonders für die Jungviehaufzucht.

Durch die ergebnisgebundene Planung und die Neugestaltung von Kredit und Zins ist zu gewährleisten, daß nur solche Investitionen durchgeführt werden, die mit der Perspektive übereinstimmen. Es werden nur die Projekte bestätigt, die ausgereift sind und einen hohen Nutzen bringen.

Zur Unterstützung von LPG, die unter ungünstigen Bedingungen wirtschaften, wird bei der Errichtung strukturbestimmender moderner Produktionsanlagen ein Staatszuschuß von 30 Mio M jährlich eingeführt. Diese Maßnahme unterstützt den Übergang zur industriemäßigen Produktion in diesen Genossenschaften.

Die Gewährung von Krediten erfolgt in Abhängigkeit von der Eigenmittelbeteiligung. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach

- der volkswirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Investitionen
- der Höhe des Eigenmittelanteils und
- der Laufzeit des Kredites.

Die Kreditbedingungen der VEG werden denen der Genossenschaften angeglichen. Das ist notwendig, um die Kooperation zwischen LPG und VEG zu unterstützen.

Die Verzinsung der Guthaben der Genossenschaften und VEG wird den Kreditbedingungen angepaßt.

Bei Verkürzung der Restkreditlaufzeit der bis zum 31. Dezember 1964 ausgereichten Investitionskredite um die Hälfte wird den Genossenschaften eine Zinsvergütung von 0,5% gewährt.

Zur ökonomischen Stimulierung der intensiven Nutzung der modernen Maschinensysteme durch kooperative Zusammenarbeit sind die Abschreibungsnormen bei zeitlicher Begrenzung leistungsbezogen zu gestalten. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Aktivierung von Meliorationsgrundmitteln werden weitergeführt.

5.2. Zur Ausarbeitung ausgereifter Angebotsprojekte werden in der Landwirtschaft und Verarbeitungsindustrie Beispielanlagen der industriemäßigen Produktion errichtet, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand bestimmen. Diese Aufgaben stellen an die Projektierung neue Anforderungen. Die Führungskader und Mitarbeiter in der Projektierung sind zu befähigen, in ihrer Arbeit vom Welt höchstand auszugehen und Projekte zu entwickeln, die höchste Arbeitsproduktivität bei niedrigsten Kosten und geringstem Materialaufwand beim Bau neuer Produktionsanlagen ermöglichen. Aufbauend auf den in den Beispielanlagen gesammelten Erfahrungen werden den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben der Verarbeitungsindustrie komplexe Angebotsprojekte zur Verfügung gestellt.

Spätestens ab 1970 sind den kooperierenden sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben besonders folgende Projekte anzubieten:

Jungrinder- aufzuchtanlagen	mit 1 500 — 6 000 Plätzen
Milchvieh- anlagen	mit 1 000 — 2 000 Plätzen
Läuferaufzucht- anlagen	mit 1 000 — 2 000 Saucen- plätzen
Schweinemast- anlagen	mit 5 000 — 40 000 Mast- plätzen
Kartoffellager- hallen	mit 2 000 — 15 000 t Lager- kapazität
Obst- und Gemüse- lagerhallen	mit 2 000 — 10 000 t Lager- kapazität
agrochemische Zentren für einen Versorgungsbereich	von 10 000 — 60 000 ha LN.

Zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Lebensverhältnisse auf dem Dorfe werden bis zum 20. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Siedlungsschwerpunkte als Beispiel entwickelt:

Kooperationsgemeinschaft Ferdinandshof,
Kreis Ückermünde

Kooperationsgemeinschaft Neuholland,
Kreis Oranienburg

Kooperationsgemeinschaft Berlstedt,
Kreis Weimar.

5.3. Entsprechend den Aufgaben im gesamten Zweig der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind die vorhandenen Baukapazitäten weiterzuentwickeln und mit höchster Effektivität schwerpunktmäßig einzusetzen. Die ersten Schritte zur Bildung von Kooperationsverbänden für Bauten der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft als freiwillige Vereinigung der VEB Landbaukombinate, der VEB Baustoffkombinate, der Leitbetriebe für Innenmechanisierung, der zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und anderer Betriebe sind entsprechend den Vorschlägen der LPG und VEG und Verarbeitungsbetriebe zu unterstützen. Zur Förderung dieses Entwicklungsprozesses sind die Landbaukombinate nach Ausgliederung der nicht für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterindustrie arbeitenden Produktionsbereiche dem Verantwortungsbereich der RLN zuzuordnen. Das ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke durchzuführen. Die Landbaukombinate haben unter Leitung der RLN die Bilanzverantwortlichkeit für ihre Erzeugnisgruppen sowie die Funktion des Leitbetriebes, des wissenschaftlich-technischen Zentrums für den Bau in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu übernehmen.

6. Die Verbindung von komplexer und erzeugnisgebundener Planung

6.1. Die Grundlage für die Ausarbeitung des einheitlichen Planes der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind die prognostischen Vorstellungen, die Perspektivpläne, die übergebenen staatlichen Aufgaben und die langfristigen Verträge. Nach Abstimmung mit den Endproduzenten und demokratischer Beratung übergeben die RLN der Kreise den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben staatliche Aufgaben für Getreide und Kartoffeln. Darüber hinaus erhalten die LPG und VEG keine weiteren staatlichen Aufgaben für die Produktion.

Zur Erhöhung der Verantwortung der Räte der Bezirke und der RLN für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung auf ihrem Territorium sind sie bei Kartoffeln, Gemüse und Obst selbst für die Ermittlung des Bedarfs verantwortlich und entscheiden über dessen Sicherung durch die Vertragsproduktion.

Bei den Haupterzeugnissen haben die dafür verantwortlichen Endproduzenten auf der Grundlage des Vertragsabschlusses den Plan ihres Erzeugnisses bzw. ihrer Erzeugnisgruppe für die gesamte Kooperationskette eigenverantwortlich auszuarbeiten.

6.2. Zur Sicherung eines engen Zusammenwirkens der Endproduzenten unter der koordinierenden Leitung der RLN arbeiten die volkseigenen Kombinate bzw. Wirtschaftsvereinigungen und Endproduzenten Konzeptionen für die planmäßige Entwicklung ihrer Erzeugniskette aus. Die ausgearbeiteten Konzeptionen werden in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten beraten und den RLN zur Bestätigung vorgelegt. In diesen Konzeptionen wird festgelegt, wie die staatlichen Aufgaben im jeweiligen Einzugsbereich der Endproduzenten bzw. auf dem Territorium des Bezirkes und des Kreises gesichert werden. Durch die volle Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion werden die Endproduzenten materiell daran interessiert, kürzeste Warenwege und Direktbeziehungen zu entwickeln sowie überflüssige Zwischenglieder beim Handel und der Lagerung auszuschalten. Gleichzeitig wird ihr materielles Interesse darauf gerichtet, den Vertragsabschluß so zu organisieren, daß in Übereinstimmung mit einer kontinuierlichen Auslastung der Verarbeitungskapazitäten die Anlieferung der Produkte durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in möglichst großen Partien erfolgt.

7. Weitere Schritte zur Einbeziehung der Außenwirtschaft in das System der Planung und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

7.1. Auf der Grundlage des Beschlusses über die Außenwirtschaft im ökonomischen System des Sozialismus ist im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ein Außenhandelsbetrieb zu bilden. Dieser Außenhandelsbetrieb wird dem Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstellt.

Nach dem Erzeugnisgruppenprinzip gliedert sich dieser Außenhandelsbetrieb in folgende erzeugnisgebundene Bereiche:

Saat- und Pflanzgut

Getreide- und Futtermittelwirtschaft

Zucker und Stärke

Fleischwirtschaft einschließlich Zucht- und Nutztier

Milchwirtschaft

Eier- und Geflügelwirtschaft

und

Binnenfischerei.

Die ökonomischen Beziehungen zwischen dem Außenhandelsbetrieb und der Erzeugnisgruppenleitung (VVB und volkseigene Kombinate) regeln sich auf der Grundlage entwickelter Ware-Geld-Beziehungen mit Hilfe des Vertragssystems.

Der Außenhandelsbetrieb sichert

— die systematische Erhöhung des Nutzeffekts der Außenwirtschaftstätigkeit

— einen maximalen Zuwachs zum Nationaleinkommen

- die Durchsetzung einer selbständigen flexiblen und aktiven Außenwirtschaftstätigkeit im Rahmen staatlicher Normative unter Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols und
- die Förderung devisenrentabler Exporte mit dem Ziel, wissenschaftlich-technischen Fortschritt in Form von Projekten, Lizenzen und Ausrüstungen für industriemäßig produzierende Anlagen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu importieren.

Der Außenhandelsbetrieb nimmt aktiv Einfluß auf notwendige und ökonomisch vorteilhafte Strukturveränderungen durch optimale Ausnutzung der Außenwirtschaft, insbesondere innerhalb des sozialistischen Wirtschaftsgebietes und im besonderen mit der UdSSR.

Der Außenhandelsbetrieb ist juristische Person und verfügt über finanzielle und materielle Fonds.

- 7.2. Die Vorbereitung und Bildung des Außenhandelsbetriebes beim Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgt im Jahre 1968 mit dem Ziel, daß die volle Geschäftstätigkeit ab 1. Januar 1969 gesichert wird.

Der im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu bildende Außenhandelsbetrieb übernimmt die Rechtsnachfolge des DIA Nahrung.

Im Verlaufe der Herausbildung eines Außenhandelsbetriebes im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind gegenüber dem jetzigen personellen Aufwand für die Durchführung dieser Aufgaben im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft, des RLN und des Ministeriums für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie Einsparungen vorzunehmen. Sie sind im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vorrangig für die Vorbereitung des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung und für wissenschaftliche Einrichtungen zu verwenden.

- 7.3. Beim RLN wird ein „Beirat für Außenwirtschaft“ gebildet.

- 7.4. Zur Durchsetzung einer einheitlichen Handelspolitik, besonders gegenüber den Entwicklungsländern und den kapitalistischen Industrieländern, sowie zur Gewährleistung des staatlichen Außenhandelsmonopols sichert der RLN die Steuerung der Außenwirtschaftsbeziehungen nach Währungsgebieten und Ländern auf der Grundlage des Planes, flexibler Stimulierungsmittel und eines staatlichen Limitierungssystems.

Das langfristige Normativ für den Export und den Import von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird auf der Basis der Vorgaben des Ministerrates vom RLN dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse — gegliedert nach Erzeugnisgruppen — übergeben.

- 7.5. Die durch den Außenhandelsbetrieb im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zusätzlich erwirtschafteten Valutamittel sind beim

RLN zu zentralisieren. Die Verwendung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- 30 % der zusätzlich erwirtschafteten Valutamittel bietet der RLN der Außenhandelsbank zu einer Aufkaufprämie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Kauf an.

Hieraus bildet der RLN einen Fonds, aus dem die Prämien in Mark der Deutschen Demokratischen Republik für den Außenhandelsbetrieb sowie devisenungünstige zusätzliche Exporte finanziert werden.

- 60 % der zusätzlich erwirtschafteten Valutamittel stehen dem RLN unmittelbar zur Verfügung. Sie sind für den Import des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Form von Projekten, Lizenzen und Ausrüstungen für industriemäßig produzierende Anlagen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bestimmt. Die Verfügung über diese Mittel erfolgt durch den Vorsitzenden des RLN.

- 10 % der zusätzlich erwirtschafteten Valutamittel stehen dem Außenhandelsbetrieb zur Finanzierung von Importen zur Rationalisierung der Produktion zur Verfügung. Dabei ist zu sichern, daß die VVB bzw. volkseigenen Kombinate entsprechend ihrem Exportanteil Valutaanrechte erhalten, wenn es zur Sicherung und Steigerung der Produktion für den Export erforderlich ist.

8. Die Gestaltung des Informationssystems im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung

Die Gestaltung des Informationssystems als Grundlage wissenschaftlich begründeter Entscheidungsfindung hat das Ziel, ein integriertes Leitungssystem (ILIS) der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft aufzubauen, das die Einheit von Leitung, Information und elektronischer Datenverarbeitung gewährleistet und den dynamischen Anforderungen des Reproduktionsprozesses schnell und vollständig gerecht wird und die Erkenntnisse der Systemtheorie, Informationstheorie und Regelungstheorie berücksichtigt.

Der RLN der Deutschen Demokratischen Republik hat zu sichern, daß exakte Informationen den RLN der Bezirke und Kreise, den volkseigenen Kombinalen, Kooperationsverbänden und Kooperationsgemeinschaften sowie allen übrigen Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und den wissenschaftlichen Einrichtungen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand systematisch zur Verfügung gestellt werden.

Die Gestaltung des ILIS erfolgt schrittweise.

Bis 1970 sind mit dem Aufbau der ersten 8 elektronischen Datenverarbeitungsanlagen Robotron 300 der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die Grundlagen für die Entwicklung des ILIS zu schaffen.

Dazu wird ein einheitliches System der Datenverarbeitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft aufgebaut.

Es besteht aus:

- **Kreisbuchungsstationen** für die mechanisierte Abrechnung des Systems der Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kooperationsgemeinschaften, als Datenerfassungsstellen für die Planung und Operationsforschung mit elektronischer Datenverarbeitung und für die zentralen und bezirklichen Datenspeicher. Die zusätzliche Erfassung von Daten in den Betrieben wird damit weitgehend eingeschränkt
- **Bezirksrechenzentren**, die mit Lochkartenanlagen bzw. kleineren elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ausgerüstet sind. Sie führen die tiefgliederte Abrechnung des Systems der Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kooperationsgemeinschaften durch und weisen die Kosten je Produkt aus
- **mittleren elektronischen Datenverarbeitungsanlagen vom Typ Robotron 300** für die Einsatzgebiete Planung, Operationsforschung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und für die Abrechnung von Betrieben der Verarbeitungsindustrie.

Die Standorte der Robotron 300 werden sich vorrangig bei einem volkseigenen Kombinat bzw. Wirtschaftsverband in den Bezirken befinden und zur Nutzung für alle Betriebe, Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbände sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe des Bezirkes zur Verfügung stehen. Damit wird eine schnelle und komplexe Abrechnung der Kooperationsketten gewährleistet.

Mit der Einführung des ILIS werden überflüssige Informationskanäle ausgeschaltet, so daß nur noch notwendige Informationswege existieren, wie z. B. der Informationsweg der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, die sich organisch in das einheitliche volkswirtschaftliche System von Rechnungsführung und Statistik einfügen. Diese Informationswege werden so aufeinander abgestimmt, daß keine Doppelinformationen erfolgen und der geringstmögliche Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit verursacht wird. Dafür wird der Informationsbedarf der einzelnen Struktureinheiten im Leitungssystem exakt ermittelt.

Zur Erhöhung wissenschaftlicher Entscheidungsvorbereitung für die Strukturpolitik der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind in den Jahren 1969/1970 die Einsatzvorbereitungen für die komplexe Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der zentralen und bezirklichen Planung nach 1970 durchzuführen.

Auf Teilgebieten ist bereits die Ausarbeitung der Jahrespläne 1969/1970 durch die Anwendung von Methoden der Operationsforschung zu qualifizieren.

Dazu werden ein zentraler und später bezirkliche Datenspeicher aufgebaut. Sie ermöglichen neben dem Einsatz für die Modellsysteme der Planung

Optimierungsrechnungen und Variantenberechnungen für Leitungsentscheidungen auf allen Ebenen.

Zur Unterstützung von Leitungsentscheidungen in Betrieben und Kooperationsgemeinschaften wurden den betriebswirtschaftlichen Beratungsdiensten Modelle übergeben, die ständig ergänzt und in den Rechenzentren der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft berechnet werden können.

Die folgenden nachgeordneten Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind für die Erarbeitung der Informationsteilsysteme in ihrem Bereich verantwortlich:

Staatliches Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Staatliches Komitee für Landtechnik und material-technische Versorgung der Landwirtschaft

Staatliches Komitee für Meliorationen

Staatliches Komitee für Forstwirtschaft.

Im Rahmen der staatlichen Berichterstattung ist zu sichern, daß das System Rechnungsführung und Statistik der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten organisiert und durchgeführt wird. Die gegenwärtige staatliche Berichterstattung der Verarbeitungsbetriebe der Nahrungsgüterwirtschaft, die dem RLN unterstellt sind, ist gründlich zu überprüfen und vom Standpunkt des für die wissenschaftliche Leitungstätigkeit unbedingt erforderlichen Informationsbedarfs wesentlich zu vereinfachen und einzuschränken.

III.

Die Gestaltung des Systems ökonomischer Regelungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur weiteren Steigerung der Produktion und zur Senkung der Kosten durch Spezialisierung und Konzentration über vielfältige Kooperationen und den schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion

Die ökonomischen Regelungen sind in ihrer Einheit mit den Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Planung und Leitung ein wichtiger Bestandteil für die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes. Sie sind darauf gerichtet, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus besser auszunutzen, um über Plan und Vertrag ein hohes Wachstum der Produktion anzustreben, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und die Kosten zu senken. Gleichzeitig werden innerhalb der Betriebe die ökonomischen Beziehungen zwischen den Produktionskollektiven gefördert und die Einheit von Plan, Vertrag, Wettbewerb und Abrechnung bis zum Arbeitsplatz hergestellt.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Umverteilung von Mitteln innerhalb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ohne zusätzliche Belastung des Staatshaushaltes. Das setzt gleichzeitig voraus, das Prinzip der Preisbildung im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft übereinstimmend mit den anderen Bereichen der Volkswirtschaft so anzuwenden, daß Preisveränderungen in den Vorleistungen im wirtschaftlichen Ergebnis der Be-

triebe durch Veränderung der Nettogewinnabführung oder anderer ökonomischer Maßnahmen eliminiert werden. Die ökonomischen Maßnahmen stabilisieren die Beziehungen zum Staatshaushalt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die Veränderungen im Preissystem betreffen lediglich die Erzeugerpreise und die Industriepreise der Verarbeitungsindustrie.

1. Die weitere Entwicklung der Preise für Erzeugnisse der Pflanzenproduktion

1.1. Zur Erhöhung des staatlichen Aufkommens an Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben aus Kooperationen in der Pflanzenproduktion und spezialisierten Betrieben werden zur weiteren Förderung der Spezialisierung und Konzentration dieser Produktion die Preiszuschläge zum Grundpreis für das staatliche Aufkommen von Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben wie folgt geregelt:

- Für Getreide (einschließlich Braugerste), das Kooperationen in der Pflanzenproduktion und Spezialbetriebe auf Grund abgeschlossener Verträge an die VEB Getreidewirtschaft verkaufen, wird ein Preiszuschlag von 5 M/dt für die gesamte zum Verkauf gelangende Menge gezahlt.*

Das aus spezialisierten Kooperationen der Pflanzenproduktion sowie LPG und VEG erzielte Mehraufkommen an Getreide gegenüber dem staatlichen Aufkommen 1968 verbleibt zu etwa 50 bis 80% zur Verwendung im Bezirk. Für zentrale Fonds bereitzustellende Getreidemengen sind den RLN der Bezirke als Limit zu übergeben.

Als Parameter einer spezialisierten Produktion für Getreide werden festgelegt:

das staatliche Aufkommen an Getreide je ha LN

die Erreichung von Erträgen, die unter jeweiligen Bedingungen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen

der Anteil von Getreide an der Ackerfläche.

- Der Preiszuschlag an Kooperationen in der Pflanzenproduktion und an Spezialbetriebe für Speisekartoffeln in Höhe von 5 M/dt für die gesamten in hoher Qualität (I-A) abgelieferten Speisekartoffeln wird beibehalten. Für Speisekartoffeln der Qualität IB wird ein Preiszuschlag von 4 M/dt eingeführt. Sofern Kartoffeln für Speisezwecke aus diesen Kooperationen und Betrieben unmittelbar industriell weiterverarbeitet werden, sind die gleichen Preiszuschläge anzuwenden.

Als Parameter einer spezialisierten Produktion für Speisekartoffeln werden festgelegt:

* Diese Regelung tritt anstelle der Zahlung des bisherigen Preiszuschlages von 20 M/dt Produktionszuwachs gegenüber 1965, weil sich durch die Kooperation in der Pflanzenproduktion der Ausgangspunkt ändert.

die moderne Produktion und Versorgung eines Marktes entsprechend den Verbraucherwünschen (direkte Einkellerung bzw. ganzjährige kontinuierliche Lieferung mit abgepackten bzw. geschälten Speisekartoffeln)

das staatliche Aufkommen je ha LN

der Anteil des Anbaus von Speisekartoffeln und

die Erreichung von Erträgen, die unter jeweiligen Bedingungen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

In allen Fällen, in denen Kooperationen und landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Kooperationskette Kartoffeln Leistungen übernehmen, wie Überwinterung, Abpackung, Schälen usw., sind ihnen die dafür vorgesehenen Preise, Entgelte bzw. Handelsspannenteile voll auszuführen.

- Für Zuckerrüben wird an Kooperationen in der Pflanzenproduktion und an Spezialbetriebe ein Preiszuschlag in Höhe von 0,50 M/dt eingeführt. Als Parameter einer spezialisierten Produktion für Zuckerrüben werden festgelegt:

der Verkauf von Zuckerrüben in dt je ha LN

der Grad des Zuckergehaltes

der Anteil des Anbaus von Zuckerrüben

die Erreichung von Erträgen, die unter jeweiligen Bedingungen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

- 1.2. Die Preiszuschläge für Getreide, Speisekartoffeln und Zuckerrüben sind als Limit vorzugeben. Sie werden nur gezahlt, wenn die den Kooperationen und Betrieben vorgegebenen Parameter erreicht werden. Die Auswahl der Kooperationen und Spezialbetriebe erfolgt durch die gemeinsame Arbeit der Endproduzenten mit den LPG und VEG und Beratung in den Kooperationsverbandsräten und Erzeugerbeiräten. Die Bestätigung als spezialisierte Kooperation und Spezialbetrieb erfolgt durch die RLN der Kreise. Spezialisierte Kooperationen in der Pflanzenproduktion können unter Beachtung besonderer Produktionsbedingungen auch für 2 bis 3 Erzeugnisse Preiszuschläge erhalten.**

- 1.3. Im Zusammenhang mit der für 1968 erfolgten Erhöhung der Preise für Grünfutter entfallen die bisherigen Preiszuschläge von 15 M/dt für den Produktionszuwachs gegenüber dem Jahre 1965 in Spezialbetrieben.**

- 1.4. Der Erzeugerpreis für Braugerste wird auf 55 M/dt (bisher 62,50 M/dt) festgelegt.**

- 1.5. Die Erzeugerpreise für Speiseerbsen sind stärker zugunsten der besseren Qualitäten wie folgt zu differenzieren (M/dt):

Speiseerbsen gute Qualität A	2 100 M
Speiseerbsen mittlere Qualität B	2 000 M
Speiseerbsen geringe Qualität C	1 400 M

- 1.6. Die schrittweise Anwendung des Prinzips der Eigenierwirtschaftung in der Getreidewirtschaft ist wie folgt zu sichern:

- durch kostensenkende Maßnahmen in den volkseigenen Kombinat und Betrieben der Getreidewirtschaft und Mischfutterindustrie
- durch die Berechnung kostendeckender Preise für Dienstleistungen in der Getreidewirtschaft gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben
- durch Umverteilung von Gewinnen im Bereich des Komitees für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Gewinnen, die bis zur Ausgliederung der Aufkauffunktionen für Schlachtvieh bei den ehemaligen VEAB erzielt und jetzt über den Staatshaushalt realisiert werden
- ab 1970 durch die über den Staatshaushalt zu erstattenden Mehraufwendungen für den Aufbau der Kombinate für industrielle Mast, die sich aus der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben.

- 1.7. Der bisher für VEG und LPG unterschiedliche Erzeugerpreis für Zuckerrüben wird auf einheitlich 3,50 M/dt festgelegt. Die Bezahlung der Zuckerrüben nach Zuckergehalt ist vorzubereiten. Die kostenlose Rücklieferung von Naß- und Trockenschnitzeln wird aufgehoben. Den Rübenanbauern wird ein Vorkaufsrecht auf die Lieferung von Schnitzeln zum Preise

für Naßschnitzel in Höhe von 16,50 M/t und für Trockenschnitzel in Höhe von 230,— M/t

eingräumt.

2. Die Einführung einheitlicher Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion zur Herstellung durchgängiger Ware-Geld-Beziehungen in den Kooperationsketten

Mit Wirkung von 1. Januar 1969 werden für VEG und LPG einheitliche Erzeugerpreise für Milch, Schlachtvieh und Eier eingeführt. Das Preisniveau wird dabei unter Beachtung des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes so festgelegt, daß die Rentabilität der einzelnen Erzeugnisse besser gewährleistet ist. Die im Zusammenhang mit der Einführung einheitlicher Erzeugerpreise entstehenden Mehrerlöse in den LPG sind in Form eines Rückführungsbetrages an den Staatshaushalt abzuführen. Die Veränderungen in den Erlösen der VEG sind bei der Gewinnplanung bzw. der Boden- und Produktionsfondsabgabe zu berücksichtigen.

Im einzelnen wird dazu festgelegt:

2.1. Milch

- Der einheitliche Erzeugerpreis für Milch aus LPG und VEG beträgt 0,76 M/kg mit 3,5% Fettgehalt. In diesem Preis sind die bisherigen Preiszuschläge für die Qualität der Milch nach Reduktaseklasse I, für Tbc- und Brucellosefreiheit und der Mehrkostenausgleich für die Erhöhung des Magermilchpreises enthalten. Der Preis für Milch aus Hauswirtschaften der Mitglieder in den LPG Typ III sowie der ablieferungsfreien und sonstigen Betriebe beträgt 0,68 M/kg (3,5% Fettgehalt).
- Entsprechend der Qualität der angelieferten Milch — umgerechnet auf 3,5% Fettgehalt — werden folgende Preise gezahlt:

	M/kg		
	Reduktaseklasse I	II	III
für Milch aus staatlich anerkannten (bk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden aus LPG und VEG	0,76	0,74	0,70
aus Hauswirtschaften Typ III usw.	0,68	0,66	0,62
für Milch aus staatlich bestätigten brucellosefreien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten (bk-freien Rinderbeständen bzw. für Milch aus staatlich anerkannten (bk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden aus LPG und VEG	0,74	0,72	0,68
aus Hauswirtschaften Typ III usw.	0,66	0,64	0,60
für Milch aus staatlich nicht anerkannten (bk-freien Rinderbeständen und staatlich nicht bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden aus LPG und VEG	0,72	0,70	0,66
aus Hauswirtschaften Typ III usw.	0,64	0,62	0,58

- Zur Vereinfachung des Systems kommen die bisherigen Abzüge für stark verschmutzte und leicht verschmutzte Milch in Fortfall. Stark verschmutzte Milch wird in die Reduktaseklasse III eingestuft.
- Die bereits im Jahre 1968 angewandten Grundsätze bei der Zahlung von Sommer- und Winterpreisen für Milch durch die Molkereien werden weiterentwickelt.

Die Differenzierung der Erzeugerpreise in Höhe bis zu plus/minus 7% vom Grundpreis wird entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen von den Molkereien nach Beratung in den Erzeugerbeiräten bzw. Kooperationsverbandsräten vorgeschlagen und ist von den RLN der Kreise zu bestätigen. Die festgelegten einheitlichen Preise sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Sollte sich am Jahresende eine Unterschreitung des festgelegten Durchschnittspreises ergeben, so ist die Differenz einem Sonderkonto beim RLN des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der RLN der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet. Bei Überschreitung des festgelegten Durchschnittspreises ist die Differenz in den Molkereien kostenwirksam zu verrechnen. Diese Regelung gilt für die festgelegte Differenzierung bis zu plus/minus 7% zum Grundpreis. Sie bezieht sich nicht auf Überschreitungen, die durch verbesserte Qualität entstehen.

- Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Erzeugerpreises für Rohmilch wird der Bezug von Futtermagermilch auf Ware-Geld-Beziehungen umgestellt, indem die Bezugsberechtigungen der einzelnen Betriebe schrittweise in Fortfall kommen. Den milcherzeugenden Betrieben wird ein Vorkaufsrecht für Magermilch eingeräumt. Die Erreichung dieses Zieles ist durch eine Veränderung der bisher unterschiedlichen Preise für Futtermagermilch (0,06 M/kg bzw. 0,13 M/kg) auf einheitlich 0,10 M/kg zu unterstützen. Die Preise für Vollmilchlieferungen zum Zwecke der Fütterung bei einem Fettgehalt von 2,5% sind von 0,25 M/kg auf 0,30 M/kg zu erhöhen.
- Der Einstandspreis für Rohmilch in den Molkereien wird anstelle von 0,55 M/kg auf 0,76 M/kg bei 2,5% Fettgehalt festgelegt.

Diesem Einstandspreis liegt der Erzeugerpreis für Milch aus tbk- und brucellosefreien Beständen der Reduktaseklasse I zugrunde. Erforderliche Verbraucherpreisstützungen sind in die letzte Ver- bzw. Bearbeitungsstufe zu legen.

Für Milch minderer Qualitäten werden die bereits dargestellten Abzüge vom Erzeugerpreis vorgenommen. Diese Abzüge sind von den Molkereien zusätzlich zu den geplanten Abführungen dem Staatshaushalt zuzuführen. Um die Molkereien am Einkauf von Milch mit hoher Qualität materiell zu interessieren, werden unabhängig vom Einstandspreis folgende ökonomische Hebel festgelegt:

Für den Qualitätszuwachs gegenüber dem besten Ergebnis seit 1968 durch Erhöhung

des Anteils der Milch aus tbk- und brucellosefreien Rinderbeständen und der Reduktaseklasse I wird den Molkereien ein Zuschlag von 10 M/t aus dem Staatshaushalt gezahlt. Wird eine der Qualitätsbestimmungen nicht erreicht, verringert sich der Zuschlag.

Die daraus zur Verfügung stehenden Mittel sind in erster Linie zur Verbesserung der materiell-technischen Basis in den Molkereien bzw. Kooperationsverbänden zu verwenden.

Bei Verschlechterung der Qualität gegenüber 1968 durch Erhöhung des Anteils der Milch aus nicht tbk- und brucellosefreien Beständen und der Reduktaseklasse III haben die Molkereien 20 M/t aus der betrieblichen Gewinnverwendung abzuführen. Verschlechtert sich eine dieser Qualitätsbedingungen, ist die Abführung anteilmäßig vorzunehmen.

- Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß ab 1971 schrittweise zur Bezahlung der Milch nach dem Fett- und Eiweißgehalt übergegangen werden kann. Entsprechend dieser Aufgabenstellung sind die Zuchtziele für Milchkühe zu überarbeiten.

2.2. Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh

- Der einheitliche Erzeugerpreis für Schlachtrind wird auf durchschnittlich 418 M/dt festgelegt. Damit wird die Rentabilität der Rinderwirtschaft verbessert.

Der neue einheitliche durchschnittliche Erzeugerpreis ist wie folgt zu differenzieren:

	Schlachtwert- klasse	Einheitlicher Erzeugerpreis M/dt
Bullen/Ochsen	A	500
	B	440
	C	400
	D	310
Kühe/Färsen	A	450
	B	410
	C	380
	D	310
Kälber aus Mast- verträgen	A	550
	B	500
	C	400
	D	310
Sonstige Kälber	A	480
	B	400
	C	320
	D	220
Mastlämmer	A	550
	B	500
	C	380
Jungschafe bis 2 Jahre	A	450
	B	410
	C	380
Altschafe (Böcke, Hammel, Mutttern)	A	350
	B	300
	C	250
Ziegen	A	225
	B	200
	C	150

- Der durchschnittliche Erzeugerpreis wurde nach Tiergattungen und Schlachtwertklassen entsprechend dem Gebrauchswert differenziert angehoben. Die Preise für Schlachtkälber sind so gestaltet, daß ein materieller Anreiz für die Aufmast von Kälbern geschaffen und die Schlachtung von ungemästeten Kälbern weiter eingeschränkt wird.
- Die Preiszuschläge für schwere Rinder und für Rinder aus Zusatzmastverträgen werden beibehalten.
- Die Erzeugerpreise für Schlachtschafe einschließlich Lämmer sind nach dem Gebrauchswert den Preisen für Schlachtrinder angeglichen. Dabei wurden die bisherigen Preiszuschläge in den Preis eingearbeitet.

2.3. Schlachtschweine

- Der einheitliche Erzeugerpreis wird auf durchschnittlich 490 M/dt Schlachtschwein bei gleichzeitiger Einbeziehung der bisherigen Preiszuschläge für den Aufkauf von Speckschweinen festgelegt. Damit wird eine ausgeglichene Rentabilität zu Milch und Schlachtrindern hergestellt und so die Kooperation und Spezialisierung gefördert.
- Der neue einheitliche durchschnittliche Erzeugerpreis für Schlachtschweine ist wie folgt zu differenzieren:

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	Einheitlicher Erzeugerpreis M/dt
Fleischschweine ab 105 kg	510
Schlachtschweine unter 120 bis 105 kg (einschließlich Zusatzproduktion)	500
ab 120 kg einschließlich Sauen und Altschneider sowie unter 105 bis 80 kg	450
unter 80 kg	300

Dadurch erhalten die Betriebe, die Fleischschweine mästen, für diese Tiere mit einem Gewicht von mindestens 105 kg entsprechend dem besseren Gebrauchswert einen höheren Erzeugerpreis.

Den höheren Erzeugerpreis für Fleischschweine erhalten nur die Betriebe, die auf Vorschlag des Endproduzenten nach Beratung in den Erzeugerbeiräten bzw. Kooperationsverbandsräten durch die RLN der Kreise als Betrieb für Fleischschweine bestätigt sind. Dabei sind die züchterische Entwicklung und die Ergebnisse der Qualität nach der Schlachtung zu berücksichtigen.

- Der Preiszuschlag für Schlachtschwein aus ablieferungsfreien Betrieben ist auch weiterhin in Höhe von 100 M je Tier zu gewähren.

2.4. Die Differenzierung der Erzeugerpreise für Schlachtvieh

- Die Endproduzenten erhalten das Recht, Preiszu- und -abschläge vertraglich festzulegen, um

eine den Versorgungsbedürfnissen entsprechende Lieferkontinuität im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Die Kontinuität des Aufkaufs von Schlachtvieh ist nicht mit der Forderung an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu verbinden, monatlich $\frac{1}{12}$ des Jahresplanes zu liefern, sondern durch vertragliche Regelungen unter Beachtung des Reproduktionsprozesses in den LPG und VEG zu sichern. Die Differenzierung der Erzeugerpreise wird von den Schlachthöfen nach Beratung in den Kooperationsverbandsräten und Erzeugerbeiräten vorgeschlagen und ist durch die RLN der Kreise zu bestätigen.

Die Zu- und Abschläge können bis zu plus/minus 5% vom Grundpreis unter Berücksichtigung des jahreszeitlich bedingten Kostenverlaufs in den LPG und VEG abweichen. Betriebe, die keine vertraglichen Bindungen über die Lieferungen von Schlachtvieh eingehen, erhalten im Rahmen dieser Preisdifferenzierung den niedrigsten Preis.

Sollte sich am Jahresende eine Unterschreitung des festgelegten Durchschnittspreises ergeben, so ist die Differenz einem Sonderkonto beim RLN des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der RLN der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet. Bei Überschreitung des festgelegten Durchschnittspreises ist die Differenz in den Schlachthöfen kostenwirksam zu verrechnen.

- Betrieben und Kooperationen, die große Partien an Schlachtvieh liefern, ist vom Endproduzenten ein Anteil aus dem damit verbundenen ökonomischen Nutzen als Preiszuschlag zu gewähren.

2.5. Vermarktungsgebühren für Schlachtvieh

- Die Vermarktungsgebühren für Schlachtvieh werden nicht mehr von Landwirtschaftsbetrieben erhoben. Der Aufwand für die Vermarktung wird vom Endproduzenten getragen, weil er die unmittelbare Vermarktungstätigkeit ausführt und damit den entscheidenden Einfluß auf die Senkung der Kosten ausüben kann.

- Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe erhalten das Recht, bei den Schlachthöfen hauptamtliche Prüfer zur Qualitätskontrolle des angelieferten Schlachtviehs einzusetzen. Die Arbeit der Prüfer wird von den beteiligten LPG und VEG vergütet.

2.6. Durchgängigkeit der Preise in den Kooperationsketten bei Schlachtvieh

- Die neuen einheitlichen Erzeugerpreise für Schlachtvieh sind als Einstandspreise der Endproduzenten zu kalkulieren. Auf dieser Grundlage sind neue Betriebspreise für die Produktionsstufe Schlachtung einzuführen.

Dabei ist eine stärkere Differenzierung der Industriepreise entsprechend den unterschiedlichen Gebrauchswerten innerhalb der Fleischarten vorzunehmen.

- Stützungen, die zur Stabilisierung der Verbraucherpreise notwendig sind, sind in die letzte Ver- bzw. Bearbeitungsstufe zu verlagern.

2.7. Veränderung der TGL

Entsprechend den Neuregelungen für Schlachtvieh sind auch die technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) zu ändern.

2.8. Preise für Zucht- und Nutzvieh

- Die Preise für Zucht- und Nutzvieh sind den neuen Schlachtviehpreisen anzupassen.

Für Mastläufer aus Fleischschweinebeständen wird ein Höchstpreis von 6,50 M/kg und für alle anderen Mastläufer ein Höchstpreis von 6 M/kg festgelegt. Die Zahlung von Prämien für die vertragliche Ferkelaufzucht wird aufgehoben, um für alle Läuferlieferbetriebe einheitliche Bedingungen zu schaffen.

- Die Molkereien haben zur Förderung der Färsenaufzucht in spezialisierten Betrieben in extremen Höhenlagen und auf leichtesten Böden die produktgebundenen Zuschläge zielgerichteter für die Entwicklung dieser Betriebe einzusetzen.
- Das Gebührensystem für Leistungen der Tierzucht ist neu zu regeln. Die Preise für die künstliche Besamung sind stärker in Abhängigkeit von der Qualität der Votertiere und vom Besamungserfolg zu staffeln.

2.9. Erzeugerpreise für Eier

Auf der Grundlage der jetzigen Aufkaufpreise für LPG wird der einheitliche Erzeugerpreis für Eier jahreszeitlich gestaffelt und wie folgt festgelegt:

- Sommerpreis vom 21. März bis 30. September
= 5,40 M/kg
- Winterpreis vom 1. Oktober bis 20. März
= 6,40 M/kg.

2.10. Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und -kaninchen

Auf der Grundlage der jetzigen Aufkaufpreise sind die Erzeugerpreise für die einzelnen Geflügelarten und Güteklassen einschließlich Kaninchen so zu differenzieren, daß zu Lasten minderer Qualitäten und der Ernten eine Erhöhung des Anteils der Güteklasse I bei Broilern, Hähnchen und Kaninchen erreicht wird.

2.11. Preise für Rohhäute und Felle

Zur Erhöhung des Aufkommens an hochwertigen Rohhäuten und Fellen sind die Preise für Rohhäute und Felle entsprechend ihrem Gebrauchswert und unter Berücksichtigung der Durchgängigkeit der Preise sowie des Devisenaufwandes für Importe zu überarbeiten.

2.12. Festlegung ökonomisch begründeter Handelsspannen

Durch den Minister für Handel und Versorgung sind schrittweise ab 1. Januar 1969 ökonomisch begründete Groß- und Einzelhandelsspannen für den Zweig der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des ökonomischen Systems im Binnenhandel einzuführen.

Dabei ist zu sichern, daß

- im Rahmen der Einführung ökonomisch begründeter Groß- und Einzelhandelsspannen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf der Grundlage des Experiments Weimar die mehr benötigten Mittel durch Umverteilung im Binnenhandel erwirtschaftet werden und der Staatshaushalt nicht belastet wird
- durch den Wegfall ökonomisch nicht mehr gerechtfertigter Glieder in der Zirkulations-sphäre die Selbstkosten gesenkt werden.

3. Die Aufhebung des Systems der Pflichtablieferung mit der Einführung einheitlicher Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion und eines damit verbundenen Rückführungsbetrages

- 3.1. Mit der Einführung einheitlicher Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion wird das bisherige System der Pflichtablieferung aufgehoben und davon abgeleitet ein Rückführungsbetrag eingeführt.

Der Rückführungsbetrag umfaßt die Mehrerlöse, die sich für die jetzigen Erfassungsmengen aus der Differenz zwischen den Erfassungs- und Aufkaufpreisen und aus der Differenz zwischen den Aufkaufpreisen und den neuen einheitlichen Erzeugerpreisen bei Schlachtrind und sonstigem Schlachtvieh sowie Schlachtschwein ergeben.

Diese Beträge sind von den LPG (einschließlich der Mitglieder der LPG Typ I/II für ihre Hauswirtschaften), den kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben und den sonstigen Betrieben auf der Grundlage der abgaberechtfähigen Bestimmungen an den Staatshaushalt abzuführen.

- 3.2. Die sich aus den Preisveränderungen jeweils ergebenden Mehrerlöse sind zu ermitteln und den LPG als Rückführungsbetrag vorzugeben.

Im Zusammenhang mit den neuen einheitlichen Erzeugerpreisen sichert der Rückführungsbetrag, daß der wertmäßige Reproduktionsprozeß in den einzelnen LPG exakter widerspiegelt wird. Damit werden der Leistungsvergleich zwischen den LPG gefördert und die Genossenschaftsmitglieder angeregt, verstärkt die Auseinandersetzung mit ungerechtfertigtem Zurückbleiben bei der Steigerung der Produktion und Senkung der Kosten zu führen. Das trägt wesentlich dazu bei, die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen besser zu nutzen.

Nach Beratung in den Mitgliederversammlungen und bei Einhaltung der Gesamtsumme des Rückführungsbetrages können die Kooperationsräte

Veränderungen in der Höhe des Rückführungsbetrages zwischen den einzelnen LPG ihrer Kooperationsgemeinschaften vornehmen. Dazu bedarf es der Bestätigung durch die RLN der Kreise.

In besonderen Ausnahmefällen können durch die RLN der Kreise auch Veränderungen in der Höhe der Rückführungsbeträge zwischen einzelnen LPG bei Einhaltung der bestätigten Gesamtsumme des Kreises beschlossen werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung der betreffenden LPG und die Bestätigung durch den RLN des Bezirkes. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei solchen Veränderungen keine Überspitzungen zugelassen werden und die sozialistische Demokratie gewahrt wird.

3.3. Ausgehend von den bereits für das Jahr 1968 festgelegten Grundsätzen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den Betrieben, die unter ungünstigsten natürlichen und ökonomischen Bedingungen produzieren (darunter sind LPG zu verstehen, die nach dem alten Programm für LPG auf leichtesten Sandböden und in extremen Höhenlagen Förderungsmittel erhalten haben), **produktgebundene Zuschläge** für die Erzeugnisse weiter zu gewähren, die die Hauptproduktionsrichtung des Betriebes charakterisieren. Diese Zuschläge werden durch die **Endproduzenten** mit den LPG für das Haupterzeugnis vertraglich gebunden.

4. **Die Gestaltung der Preise für Produktionsmittel und die Erhöhung ihrer Wirkung als ökonomischer Hebel**

4.1. **Zur Auswirkung der 3. Etappe der Industriepreisreform**

Bisher wurden die Auswirkungen der Industriepreisreform bei Kleingeräten, Verkehrstarifen, Düngemitteln, Landtechnik und deren Ersatzteile an die Landwirtschaft weiterberechnet und mit produktionsfördernden Maßnahmen bilanziert.

Bei allen weiteren Maßnahmen ist davon auszugehen, daß

- Senkungen der Industriepreise für Produktionsmittel, für die die Auswirkungen der Industriepreisreform noch abgeblockt sind, zur Reduzierung des Abblockungsvolumens führen
- Senkungen der Industriepreise für Produktionsmittel, für die die Auswirkungen der Industriepreisreform bereits übernommen wurden, mit ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft zu verrechnen sind.

Für die Periode 1969/1970 werden folgende weitere Auswirkungen der Industriepreisreform an die Landwirtschaft weiterberechnet:

- die Preise für schwarzmetallurgische Erzeugnisse der 1. und 2. Verarbeitungsstufe und Gußerzeugnisse aus Schwarzmetall. Die Preisabschlagskoeffizienten für die Bauleistungen in der Landwirtschaft bleiben in diesem Zusammenhang unverändert

- die höheren Preise für Metallschrott bei den Annahmestellen
- ein einheitlicher Preis für Futtermagermilch in Höhe von 9,10 M/kg, der der Übernahme der Auswirkungen der Industriepreisreform entspricht
- die gesamten Auswirkungen der Industriepreisreform in den volkseigenen Kombinate industrielle Mast. Der Ausgleich für die Mehrbelastung dieser Betriebe ist für die Sicherung der erweiterten Reproduktion in der Getreidewirtschaft einzusetzen.

Der Ausgleich der Mehr- bzw. Minderkosten der Landwirtschaft erfolgt entsprechend den ökonomischen Maßnahmen dieses Beschlusses.

Die Auswirkungen der Industriepreisreform bei Futtermitteln, Bauleistungen, Baumaterial, restlichen Düngemitteln, Brennstoffen, Energie, Güter-Kraftverkehrs-Tarifen, Brauch- und Abwässern und Schnittholz werden auch weiterhin für die Landwirtschaft abgeblockt. Die mit der stärkeren Einbeziehung der Stahlleichtbauweise in das landwirtschaftliche Bauen entstehenden Auswirkungen der Industriepreisreform sind für die Landwirtschaft zusätzlich abzublocken.

Im Zusammenhang mit der Förderung der Konzentration und Spezialisierung der Produktion, der sich vollziehenden Einschränkung der differenzierten Entwicklung der Betriebe und der vorgesehenen Korrektur von Industriepreisen, insbesondere durch Senkung der Kosten, ist für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 zu prüfen, welche neuen Produktionsmittelpreise für die Landwirtschaft wirksam werden können.

4.2. **Grundsätze zur Preisgestaltung in den Bereichen Meliorationswesen und landtechnische Instandsetzung**

Entsprechend dem Dienstleistungscharakter der landtechnischen Instandsetzung und des Meliorationswesens im einheitlichen Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Preisbildung für diese Leistungen folgendermaßen zu gestalten:

– **Landtechnische Instandsetzung**

Die an LPG bisher gewährte 20%ige Preisermäßigung auf Instandhaltungsleistungen ist zur Vereinheitlichung der ökonomischen Bedingungen auch für die VEG und die BHG* zur Förderung der Kooperationsbeziehungen, besonders in der Pflanzenproduktion, anzuwenden. Die dadurch entstehende Kosteneinsparung bei den VEG ist durch eine höhere Gewinnplanung auszugleichen.

Die bisherige Nettogewinnabführung der Betriebe der Staatlichen Komitees für Landtechnik an den Staatshaushalt wird entsprechend dem Dienstleistungscharakter der landtechni-

* Die für die BHG erforderlichen Mittel sind durch den Zentralvorstand der VöGE (BHG) dem Staatlichen Komitee für Landtechnik und material-technische Versorgung der Landwirtschaft zu erstatten.

schen Instandsetzung gegenüber 1967 nicht weiter erhöht.* Das gegenwärtig bestehende System der Festpreise ist auf Höchstpreise umzustellen.

Von der Selbstkostensenkung bei Instandsetzungsleistungen mit Höchstpreisen werden 50 % für den Abbau der Stützungen für die 20%ige Preisermäßigung eingesetzt. 30 % erhalten die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe als zusätzliche Reparaturpreisermäßigung, und 20 % werden dem Rationalisierungs- und Prämienfonds der Instandsetzungsbetriebe zugeführt.

Der gesamte darüber hinausgehende Nettogewinnzuwachs ist bei Sicherung der Eigenerwirtschaftung der Mittel zur erweiterten Reproduktion in den Instandsetzungsbetrieben ebenfalls zum Abbau der Stützungen für die 20%ige Preisermäßigung einzusetzen.

Der schrittweise Abbau der Stützungen für die 20%ige Preisermäßigung ist außerdem durch die Aufhebung dieser Preisermäßigung für einfache Instandsetzungsleistungen, die in den Betriebswerkstätten der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe ausgeführt werden können, vorzunehmen.

Die Nomenklatur der Instandsetzungsleistungen an der einfachen Landtechnik (z. B. Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenpflege) sowie für operative Schadenbeseitigung, wofür die Preisermäßigung entfällt, ist durch das Staatliche Komitee für Landtechnik dem RLN der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben rechtzeitig bekanntzugeben.

Nach der vollen Eigenerwirtschaftung der für die 20%ige Preisermäßigung benötigten Mittel durch die Kreisbetriebe für Landtechnik auf dem Wege der Kostensenkung ist das Preisniveau für Instandsetzungsleistungen neu festzulegen, so daß es durchschnittlich etwa 20 % unter dem gegenwärtigen Preisniveau liegt und somit die 20%ige Preisermäßigung entfallen kann.

4.3. Meliorationswesen

Das gesamtwirtschaftliche Interesse an der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen zur **besseren Ausnutzung des Hauptproduktionsmittels der Landwirtschaft — des Bodens —** macht es erforderlich, lediglich ein solches Preisniveau anzuwenden, das die erweiterte Reproduktion der Meliorationsbetriebe gewährleistet, aber keine Nettogewinnabführung enthält.

Die VEB Meliorationsbau bzw. Meliorationskombinate (VEB) und Meliorationsgenossenschaften haben die Aufgabe, **etwa 1971/1972 schrittweise das Preisniveau des Jahres 1966** (vor der Industriepreisreform) wieder zu erreichen.

* Die Organe, denen diese Versorgungsaufgaben übertragen werden, haben diese anteiligen Nettogewinnabführungen an den Staatshaushalt in ihren Plan aufzunehmen.

Bei voller Durchsetzung der Verantwortung der VEB für die erweiterte Reproduktion, den schrittweisen Übergang zur Eigenerwirtschaftung der Mittel für Forschung und Entwicklung sowie für die Aus- und Weiterbildung werden die darüber hinausgehenden Nettogewinne zur Reduzierung der als Subventionen zur Abblockung der Auswirkungen der Industriepreisreform aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel eingesetzt.

Zur Verstärkung der materiellen Interessiertheit an einer hohen Selbstkostensenkung und Steigerung der Arbeitsproduktivität erhalten die VEB von dem Zuwachs Nettogewinn in den Jahren 1969 und 1970 gegenüber dem erreichten Nettogewinn des Vorjahres 25 % als Zuführung zu den betrieblichen Fonds und die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe 25 % in Form von Preisabschlägen. Die verbleibenden 50 % werden zur Reduzierung der Subventionen zur Abblockung der Auswirkungen der Industriepreisreform verwendet. Nach Ausgleich der Abblockung und Senkung des Preisniveaus auf den Stand 1966 werden diese zusätzlichen Gewinne als Zuschuß für die Durchführung großflächiger Meliorationssysteme eingesetzt.

In den Meliorationsgenossenschaften, Meliorationsabteilungen bzw. -brigaden der zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und BtIG, die mit den Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform arbeiten, wird die weitere volle Gewährung der aus dem Staatshaushalt für die Abblockung bereitgestellten Subventionen von der Einhaltung bestimmter Parameter, der Senkung der Selbstkosten, Erreichung einer steigenden Akkumulation u. a. abhängig gemacht.

Die Meliorationsgenossenschaften können gegenüber den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Preisabschläge gewähren, wenn eine festgelegte Mindestakkumulationsrate erreicht wird.

5. Die Zahlung von Preis- und Normativzuschlägen für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation

5.1. Das bisherige bewährte System der Prämien für den Produktionszuwachs stimuliert nicht mehr ausreichend den Zuwachs an Produktion und die Senkung der Kosten unter den Bedingungen der sich entwickelnden Kooperation, Spezialisierung und Konzentration der Produktion.

Deshalb wird dieses Prämien-system zu einem System von Preis- und Normativzuschlägen für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation weiterentwickelt. Es ist, ausgehend von der Prognose, darauf gerichtet, die Steigerung der Produktion bei sich vollziehender Spezialisierung auf der Grundlage vielfältiger Kooperationen zu fördern und die Senkung der Kosten zu unterstützen, um den schnell steigenden Akkumulationsbedarf für den schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion zu sichern.

Damit sind die Preis- und Normativzuschläge ein entscheidender Bestandteil in den ökonomischen Systemregelungen. Durch den systembedingten Zusammenhang dieser Zuschläge mit den Er-

zeugerpreisen, dem Rückführungsbetrag sowie mit Kredit und Zins wird das perspektivische Denken und die Organisierung einer modernen Produktion in den LPG und VEG unterstützt. Das System der Preis- und Normativzuschläge trägt außerdem dazu bei,

- die Initiative der Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter zur Erreichung des Welt höchststandes zu unterstützen, die Planung zu vereinfachen und die Reserven in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auszunutzen
- die objektiv notwendige Einheit von Plan, Vertrag, Wettbewerb und Abrechnung herzustellen und die Übereinstimmung der gesellschaftlichen, kollektiven und persönlichen Interessen auf einfache Art und Weise praktisch zu verwicklichen und
- die innerbetriebliche materielle Interessiertheit nach dem Beispiel der LPG „Georgi Dimitroff“, Neuholland, folgerichtig mit diesen Maßnahmen zu verbinden.

Für die Zahlung der Preis- und Normativzuschläge gelten folgende Grundsätze:

5.2. Preiszuschläge für den Zuwachs an Produktion

Für den mengenmäßigen Zuwachs bei Erzeugnissen der Pflanzen- und Tierproduktion wird den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft durch die Endproduzenten ein Preiszuschlag gezahlt. Die Preiszuschläge werden nur gezahlt, wenn mit dem Endproduzenten die Produktion vertraglich gebunden ist.

Höhe der Preiszuschläge

	Preiszuschlag in M je dt Zuwachs
Getreide einschließlich Saatgut (außer Saatgut von Futterroggen)	5,—
Grünmehl	4,—
Speisehülsenfrüchte einschließlich Saatgut	6,—
Ölfrüchte einschließlich Saatgut (außer Mohn)	10,—
Mohn einschließlich Saatgut	12,50
Kartoffeln einschließlich Pflanzgut	4,—
Zuckerrüben	1,—
Milch (3,5 % Fettgehalt)	20,—
Schlachtvieh und Nutztvieh	35,—
Reinwolle	1 000,—
Hühnereier	1,— M. 100 Stück

Für den Zuwachs bei strukturbestimmenden Erzeugnissen in den LPG und VEG sowie für den Zuwachs an Marktproduktion von Erzeugnissen der selbständig planenden und abrechnenden kooperativen Einrichtungen in der Tierproduktion (wie zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen und selbständige Abteilungen) werden folgende Preiszuschläge gezahlt:

	Preiszuschlag in M je dt Zuwachs
Milch (3,5 % Fettgehalt)	40,—
Schlachtvieh oder Nutztvieh	70,—
Reinwolle	2 000,—

Die Preiszuschläge für Nutztvieh werden durch den Endproduzenten nur gezahlt, wenn die Tierumsetzungen im Rahmen einer geschlossenen Kette auf der Grundlage eines wissenschaftlich begründeten Programms des Endproduzenten zur planmäßigen Organisation des Reproduktionsprozesses aller Stufenproduzenten erfolgen und langfristig vertraglich vereinbart sind. Dieses Programm ist von den Verbandsräten bzw. Erzeugerbeiräten zu beschließen und von den RLN der Kreise zu bestätigen. Sofern diese Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, wird den kooperierenden Betrieben für die Stufenproduktion empfohlen, eine Nutzensteilung vorzunehmen.

Für die Zusatzmast werden keine Preiszuschläge gezahlt.

Preiszuschläge für den Zuwachs bei Saatgut von Futterpflanzen, Faserpflanzen einschließlich Saatgut, Gemüse, Obst, Zuchtvieh, Zucht- und Nutzgeflügel, Bienenhonig und Süßwasserfischen werden durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe gesondert geregelt.

Ausgehend von der perspektivischen Entwicklung erarbeiten die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in den Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen und Kooperationsräten gemeinsam mit den Endproduzenten Vorschläge, ob als strukturbestimmendes Erzeugnis für 1969/1970

Milch oder Schlachtvieh oder Nutztvieh oder Wolle

festgelegt wird.

Diese Vorschläge sind in den Verbandsräten bzw. Erzeugerbeiräten zu beraten und den RLN der Kreise zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei den VEG (einschließlich Güter der DAL) hat diese Festlegung in Übereinstimmung mit dem Kooperationsrat und dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ durch die RLN der Bezirke zu erfolgen.

Die Vorschläge für die Profilierung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind so gründlich vorzubereiten, daß sie auch für den Zeitraum nach 1970 Gültigkeit haben.

Dort, wo im Ergebnis der Entwicklung der Jahre 1969/1970 Korrekturen erforderlich werden, kann für den Zeitraum von 1971 bis 1973 eine Veränderung vorgenommen werden. Diese Regelung ist erforderlich, da noch nicht in allen LPG und VEG unter den Bedingungen der Warenhausproduktion endgültige Vorstellungen über die Profilierung der Produktion vorliegen. Das sollte jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen, da jede Änderung in der Hauptproduktionsrichtung mit Änderungen in der Investitionspolitik verbunden ist und sich nachteilig auf die Rentabilität auswirken kann.

Wird Schlachtvieh als strukturbestimmendes Erzeugnis ausgewählt, ist auch für den Zuwachs bei Milch und Wolle ein Preiszuschlag von 20 bzw. 1000 M/dt zu gewähren. Das gleiche Prinzip gilt für Milch bzw. Wolle. Für die auf die Schafhaltung spezialisierten Betriebe gelten Wolle und Schlachtschafe als strukturbestimmende Erzeugnisse.

Der Zuwachs in der Erzeugnisgruppe Schlachtvieh ist als Saldo aus dem Zuwachs bzw. Rückgang in dt von Schwein, Rind, Schaf, Geflügel und sonstigem Schlachtvieh zu ermitteln. Das gilt sinngemäß auch für die Gruppe von Erzeugnissen: Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölfrüchte und Grönmehl.

Die Produktion einer selbständig planenden und abrechnenden kooperativen Einrichtung der Tierproduktion ist grundsätzlich strukturbestimmend. Jeder sozialistische Landwirtschaftsbetrieb kann nur ein strukturbestimmendes Erzeugnis auswählen, da er in der Perspektive nur eine Hauptproduktionsrichtung in erforderlichem Tempo entwickeln kann.

5.3. Normativzuschlag für den Zuwachs an Akkumulation*

Für die Jahre 1969 und 1970 werden für den erzielten absoluten Zuwachs an Akkumulation Normativzuschläge gezahlt. Dabei ist die Höhe des Zuschlages je 100 M Akkumulationszuwachs von der erreichten Akkumulationsrate abhängig.

* Als Akkumulation in den LPG Typ III ist die Natural- und Geldakkumulation zu verstehen, die für die erweiterte Reproduktion der Grund- und Umlaufmittel durchgeführt wird. Bei den LPG Typ III wird die Akkumulation entsprechend wie bei den LPG Typ III ermittelt. An die Zahlung des Normativzuschlages sind Bedingungen zu knüpfen, daß alle betrieblichen Möglichkeiten für die Erhöhung der Akkumulation eingesetzt werden.

Die Akkumulationsrate ist das Verhältnis der Akkumulation zur Nettoverteilung.

Bei den VEG ist die Akkumulation der Bruttogewinn plus Produktions- und Dienstleistungsabgabe (gilt im Prinzip nur für die industrielle Produktion, wie Sekundärproduktion u. a.) minus die Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds aus der Nettogewinnverwendung. Die Akkumulationsrate ist der Anteil der Akkumulation an der Gesamtsumme von Akkumulation und Konsumtion (Löhne, Sozialbeiträge, Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds).

Es werden gezahlt:

bei einer geplanten Akkumulationsrate von	Mark Zuschlag je 100 M absoluter Zuwachs an Akkumulation
unter 11 %	0
11 % bis unter 15 %	5
15 % bis unter 19 %	10
19 % bis unter 23 %	15
23 % bis unter 28 %	20
28 % bis unter 35 %	25
35 % bis unter 40 %	30
ab 40 %	35

Für LPG in extremen Höhenlagen und auf leichtesten Sandböden betragen die Zuschläge

Akkumulationsrate	Mark Zuschlag je 100 M Zuwachs an Akkumulation
unter 5 %	0
5 % bis unter 11 %	5
11 % bis unter 15 %	10
15 % bis unter 19 %	15
19 % bis unter 23 %	20
23 % bis unter 28 %	25
28 % bis unter 35 %	30
35 % bis unter 40 %	35
ab 40 %	40

Dabei gilt der Grundsatz, daß nur der Zuwachs an Akkumulation berücksichtigt wird, der ohne Preis- und Normativzuschläge erwirtschaftet wurde. Deshalb sind von der Akkumulation die Zuschläge gemäß Ziffern 5.2. und 5.3. sowohl im Bezugs- als auch im Abrechnungsjahr abzusetzen (im Bezugsjahr 1968 sind von der Akkumulation die Prämien für den Produktionszuwachs abzusetzen).

Betriebe mit einer Akkumulationsrate von mehr als 35 % können akkumulierte Mittel zum Zwecke der Verschönerung der Dörfer und Verbesserung der Lebensbedingungen der Werktätigen (Wohn-, Kultur- und Sozialbauten) im Umlaufmittelbereich einsetzen.

5.4. Bedingungen für die Zahlung der Preis- und Normativzuschläge

— Bei der Ermittlung des Produktionszuwachses ist von der höchsten erreichten Produktionsmenge der jeweiligen Erzeugnisse seit 1967 auszugehen.

Für die Ermittlung des Zuwachses der Akkumulation im Jahre 1969 gilt der Plan 1968 als Basis. In den Fällen, wo die geplante Akkumulation 1968 unter dem Ist 1967 liegt, ist als Berechnungsgrundlage das Ergebnis des Jahres 1967 heranzuziehen.

- Für einen Zuwachs, der über die vertraglich gebundene Menge verkauft wird, werden nur 50 % der Preiszuschläge gezahlt. Wird die geplante Akkumulationsrate nicht erreicht, ist bei der Einstufung für die Höhe des Normativzuschlages von der tatsächlich erreichten Akkumulationsrate auszugehen.
- Vermindert sich die Akkumulation, so sind die Preiszuschläge für den Zuwachs an Produktion durch die Endproduzenten in den entsprechenden Relationen zu kürzen. So erhält eine LPG, die nur 80 % der Akkumulation des Bezugsjahres erreicht, auch nur 80 % des Preiszuschlages für den Zuwachs an Produktion. Erreicht eine LPG nur 50 % der Akkumulation des Bezugsjahres, so entfällt ein Preiszuschlag für den Zuwachs an Produktion.
- Die Höhe der Zuschläge wird für 1 Jahr festgelegt.
- Bei Flächenveränderungen, insbesondere durch Zusammenschluß von LPG, sind die einzelnen Kennziffern vergleichbar zu machen. Bei der Ermittlung der Akkumulation sind die innerbetrieblichen Bewertungsätze des Bezugs- und Abrechnungsjahres vergleichbar zu machen.
- Volkseigene Kombinate für industrielle Mast sowie LPG und Kooperationsgemeinschaften, soweit sie voll auf industrielle Broiler- oder Eierproduktion spezialisiert sind, erhalten keine Preis- und Normativzuschläge für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation. Soweit bei LPG, VEG und Kooperationsgemeinschaften dadurch Härtefälle auftreten, werden Sonderregelungen getroffen.

9. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Systems ökonomischer Regelungen

- 9.0. Die Förderungsmittel für Meliorationen werden in den Jahren 1969/1970 weiter erhöht. Sie sind auf komplexe großflächige Meliorationen zu konzentrieren, um damit den Übergang zur durchgängigen industriemäßigen Produktion in der Feld- und Grünlandwirtschaft zu unterstützen.

Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Kooperationsgemeinschaften sind für die Durchführung großflächiger Meliorationen nach dem Beispiel Waren/Röbel, die sich über mehrere Jahre erstrecken, die Förderungsmittel für diesen Zeitraum vorzugeben.

Durch die RLN der Bezirke und Kreise sind die Förderungsmittel für solche Maßnahmen einzusetzen, die unter Ausnutzung der gegebenen natürlichen Bedingungen mit einem relativ niedrigen Aufwand und kurzen Bauzeiten einen hohen Mehrertrag in der Pflanzenproduktion und eine kurze Rücklaufdauer der eingesetzten Investitionen garantieren. Dabei sind besonders Verfahren mit einem niedrigen Materialaufwand, insbesondere in der Bewässerung, wie Beregnung mit Regenkanonen, Stau- und Rieselsbewässerung, zu fördern.

Dafür sind auch Mittel, die sich aus Einnahmen der Bodennutzungsgebühr ergeben, einzusetzen.

- 9.1. Der gewährte **Krediterlaß** wird nach den bisherigen Grundsätzen beibehalten. Die Streichungen werden in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Festigung und der Höhe der Rückzahlung der einzelnen LPG differenziert vorgenommen.

Darüber hinaus kann zur Förderung der Kooperation in der Pflanzenproduktion den kooperierenden LPG ein Krediterlaß für kurz- und langfristige Kredite auch ohne Kreditrückzahlung gewährt werden. Dafür erhalten die Bezirke ein Limit.

- 9.2. Trocknungsbetriebe der Landwirtschaft, die die technische **Trocknung von Grünfutter, Rübenblatt und Hackfrüchten** durchführen, erhalten auch weiterhin eine Kostenstützung. Um die Trocknungsbetriebe an einer hohen Auslastung zu interessieren, sind feste Stützungsbeträge je dt Trockengut differenziert nach den einzelnen Trocknungssystemen vorzugeben, die die technisch mögliche Höchstauslastung der Anlage voraussetzen.

- 9.3. Die Mittel für den **sozialistischen Wettbewerb** sind zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, besonders zur Förderung des Wettbewerbs innerhalb der Produktionskette und zur Einhaltung der agrotechnischen Termine, einzusetzen.

- 9.4. Beim Zukauf von tbk-freien Rindern durch Betriebe, die Reagenten abgeben, ist keine **Sanierungsbeihilfe** mehr zu zahlen.

Für die Brucellose-Bekämpfung und für die Aufnahme von Tbc- und Brucellose-Reagenten in Reagentennutzungsbetrieben werden die Sanierungsbeihilfen beibehalten.

Der Einsatz der Sanierungsbeihilfen erfolgt über die Molkereien nach Abstimmung mit den zuständigen RLN der Kreise in Abhängigkeit von der Erfüllung des Planes der Milchproduktion.

- 9.5. Die Tarife für den **Wirtschaftsflug** der Interflug sind nach der Schlaggröße zu differenzieren, die Tarife für Leistungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes sind an die Kosten für Bodenbearbeitungsgeräte anzugleichen, und die Preise des Wirtschaftsfluges sind zu senken.

- 9.6. Durch die weitere politische und ökonomische Festigung der LPG kann die Zahlung

- von Ausgleichsbeträgen an **delegierte leitende Kader** und **delegierte Fachkräfte**, für die die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen abgelaufen ist, sowie an **Traktoristen** (Mitglieder von LPG) weiter reduziert werden
- von Zuschüssen an LPG für die Zahlung von **Lebensmittelkartenausgleichsbeträgen** eingestellt werden.

Zur Vermeidung von Härtefällen können die LPG aus dem Hilfsfonds Ausgleichs vornehmen.

- 9.7. Die weitere Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Kosten-Nutzen-Denkens sowie die erreichten Ergebnisse in der Sauberkeit und Ordnung in der Tierhaltung ermöglichen es, die Zahlung von **Zuschüssen für die tierärztliche Betreuung** bei zuchthygienischen Untersuchungen und Kontrollen der Eutergesundheit sowie der Gesundheitsdienste für Schweine, Geflügel, Schafherden und Pelztiere einzustellen.
- 9.8. Die Zahlung der Grundsteuer durch VEG entfällt, um die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen zwischen LPG und VEG nicht zu behindern.
- 9.9. Die Prinzipien der Planung und der Leistungsfinanzierung für die staatlichen Tierarztpraxen sind so zu gestalten, daß sie, ausgehend vom Prinzip der Kostendeckung, auf eine hohe Qualität der tierärztlichen Leistungen bei niedrigen Kosten für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und Kooperationsgemeinschaften orientieren und eine engere Bindung der veterinärmedizinischen Betreuung an die Produktion der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, besonders über die Errichtung veterinärmedizinischer Gemeinschaftseinrichtungen in Kooperationsgemeinschaften fördern.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 493/1

Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1968 zur Bahnaufsichtsverordnung
– Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung –
65 Blätter, 1,- M

Sonderdruck Nr. 579

Anordnung vom 29. März 1968 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze
für Hebezeuge, 64 Seiten, 1,60 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 526 vom 9. August 1968 enthält:

Anordnung Nr. 526 vom 15. Juli 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

ES IST ERSCHIENEN:

**Dritte Durchführungsbestimmung zur
Bahnaufsichtsverordnung als GBl.**

**SDr.
493/1**

Format: A 5
Umfang: 96 Seiten
Preis: 1,— M

Durch diesen Sonderdruck werden die 1. Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung – Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) – (Gesetzblatt Sonderdruck 493) und die dazu als Anweisungen herausgegebenen eisenbahnfachlichen Ergänzungen und die Änderungen zu den Anweisungen auf den Stand der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse gebracht.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**
1054 Berlin
Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1350 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grafewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 16 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollentations-Hochdruck)

Index 31 817

Ka. Klausur / Pflanz



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 5. September 1968	Teil II Nr. 92
------	-------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 68	Preisordnung Nr. 1014/5 — Saatgut von Futterpflanzen —	743
9. 8. 68	Preisordnung Nr. 1013/5 — Pflanzkartoffeln —	748
28. 8. 68	Preisordnung Nr. 2023/1 — Erzeugerpreise für Frischblatt- und unfermentierten Roh- tabak —	749

Preisordnung Nr. 1014/5*
— Saatgut von Futterpflanzen —
 vom 25. Juli 1968

§ 1

Für Erzeugnisse der Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

- 312 12 21 0 — Winterroggen (Futterroggensaatgut)
- 312 14 20 0 — Futterhülsenfrüchte (Saatgut)
- 312 42 20 0 — Gräser (Saatgut)
- 312 49 10 0 — Kleearten (Saatgut)
- 312 49 20 0 — Luzerne, Serradella und Esparsette (Saatgut)
- 312 49 90 0 — Sonstige Feldfutterpflanzen (Saatgut)

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

§ 2

Die Preise einschließlich Entgelte sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

§ 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Saatgut, das den gültigen TGL der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) für die in der Anlage genannten Fruchtarten Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

§ 4

(1) Der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) erhält bei der Ablieferung des Saatgutes den Erzeugerpreis gemäß Spalte 4 der Anlage, der sich aus dem Grundpreis und der Lieferprämie zusammensetzt.

(2) Für Futterpflanzensaatgut werden in Abhängigkeit vom Produktionszuwachs gegenüber den Basisertrags-

normen je Hektar den Erzeugern zusätzlich zu den Erzeugerpreisen Preiszuschläge entsprechend den Spalten 5 bis 7 der Anlage gewährt.

(3) Die Bekanntgabe der Basisertragsnormen erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Futterpflanzenarten:

- Ausdauerndes Weidelgras ohne „Marino Spätling“
- Welsches Weidelgras
- Einjähriges Weidelgras
- Wiesenschwingel
- Futtererbsen
- Ackerbohnen
- Roggentrespe
- Lupinen

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 2 für den geplanten und erreichten Produktionszuwachs gegenüber der Basisertragsnorm (Basisertragsnorm je Hektar \times Anbaufläche) gewährt. Erfolgt eine Übererfüllung des geplanten Produktionszuwachses, so entfallen die Preiszuschläge für die über den Plan abgelieferten Mengen. Die Preiszuschläge entfallen auch, wenn die geplanten Erntemengen nicht erreicht werden.

(5) Für die Futterpflanzenarten:

- Ausdauerndes Weidelgras, Sorte „Marino Spätling“
- Wiesenschießgras
- Knautgras
- Rotschwingel
- Rohrglanzgras
- Sumpfrispe
- Schafschwingel
- Sommerwicken
- Futterroggen, ohne „POS Grünschnitt“

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 2 für den geplanten und erreichten Produktionszuwachs gegenüber der Basisertragsnorm und der planmäßig ermittelten Zuschlagsgruppe gewährt. Wird der geplante Produktionszuwachs übererfüllt, so werden die Preiszuschläge für den tatsächlich erreichten Produktionszuwachs in der

* Preisordnung Nr. 1014/4 vom 28. Juli 1967 (GBI. II Nr. 78 S. 536)

geplanten Zuschlagsgruppe gezahlt. Bei Nichterfüllung des geplanten Produktionszuwachses werden die Zuschläge entsprechend der tatsächlich erreichten Zuschlagsgruppe gewährt.

(6) Für die Futterpflanzenarten:

Rotklee	Glatthafer
Weißklee	Weißes Straußgras
Schwedenklee	Winterwicke
Gelbklee	Serradella
Inkarnatklee	Futterroggen
Espalette	„POS Grünschnitt“
Steinklee	Phacelia
Luzerne	Markstammkohl
Wiesenrispe	Wehrlose Trespe

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 2 für den tatsächlich erreichten Produktionszuwachs entsprechend der erreichten Zuschlagsgruppe, unabhängig vom geplanten Produktionszuwachs, gezahlt. Bei Rotklee und Luzerne muß außerdem der im Vermehrungs- und Liefervertrag festgelegte Liefertermin eingehalten werden, anderenfalls werden nur Preiszuschläge der niedrigsten Zuschlagsgruppe gezahlt.

(7) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Diese Preisstellung gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.

(8) Saatgut, das im Handel mit anderen Ländern und mit der selbständigen politischen Einheit Westberlin bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

§ 5

(1) Der Handelsaufschlag beträgt für alle Fruchtarten und Erntestufen 13,5 %, bezogen auf den Grundpreis, gemäß Spalte 2 der Anlage.

(2) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Außenhandelsunternehmen) diesen von dem Handelsaufschlag gemäß Abs. 1 3,5 %, bezogen auf den Grundpreis, zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen der DSG-Betriebe frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholern sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn, zu vergüten.

(3) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisanordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBL II S. 470; Ber. S. 506) anzuwenden.

(4) Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher durch die DSG-Betriebe, Zuchtbetriebe oder Verteilerbetriebe können außer den Verbraucherpreisen Kleinmengenzuschläge berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das gemäß Abs. 3 unmittelbar an die Verbrau-

cher abgegeben wird. Diese dürfen bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern, Serradella, Phacelia und Markstammkohl

bis 5 kg einschließlich 6 0/0
über 5 kg bis 25 kg 3 0/0

bei Abgabe aller übrigen Futterpflanzen

bis 25 kg einschließlich 3 0/0
über 25 kg bis 50 kg 2 0/0

berechnet auf die Verbraucherpreise, nicht übersteigen.

(5) Wird bei Gräsern vom Verbraucher die Herstellung von solchen Mischungen, die nicht handelsüblich sind, gefordert, so dürfen die im Abs. 4 genannten Kleinmengenzuschläge entsprechend den Anteilen der einzelnen Grasarten berechnet werden.

§ 6

Die Verbraucherpreise bilden sich aus den Grundpreisen gemäß Spalte 2 der Anlage und den Handelsaufschlägen gemäß § 5 Abs. 1. Sie verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

§ 7

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisanordnung Nr. 1014/3 vom 24. Januar 1964 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBL II S. 182)
2. die Preisanordnung Nr. 1014/4 vom 26. Juli 1967 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBL II S. 558)
3. der § 15 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBL II S. 991)
4. das Preiskarteiblatt Nr. 58 zur Preisbewilligung 101/58 für die VVB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg vom 28. April 1964 — Preise für Peikuser Grünschnittroggen
5. das Preiskarteiblatt Nr. 60 zur Preisbewilligung 101/58 für die VVB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg vom 17. November 1964 — Preise für Saatgut von Laho-Raps
6. das Preiskarteiblatt Nr. 1 zur Preisbewilligung 2/65 — 15/65 für alle landwirtschaftlichen DSG-Betriebe vom 19. März 1965 — Preise für Persischen Klee und Alexandrinerklee
7. das Preiskarteiblatt Nr. 10 zur Preisbewilligung 2/65 — 15/65 für die DSG-Betriebe vom 13. Juli 1966 — Preise für Festuca firmula und cappilata (E(a)).

Berlin, den 25. Juli 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1014/5

1. Preise und Entgelte in M je dt für Futterpflanzensaatgut

Fruchtart und Erntestufe	Grund- preis	Liefer- prämie	Erzeuger- preis	Preiszuschläge für Überlieferung der Basiserntenorm		
				unter 50 % unter 100 %	50 bis 100 %	ab 100 %
1	2	3	4	5	6	7
Rotklee						
Elite und Vorstufen	922,-	38,-	960,-	432,-	864,-	1 728,-
Hochzucht	768,-	32,-	800,-	360,-	720,-	1 440,-
Handelssaat	538,-	22,-	560,-	252,-	504,-	1 008,-
Rotklee „Perenta“						
Elite und Vorstufen	1 114,-	46,-	1 160,-	440,-	880,-	1 760,-
Hochzucht	960,-	40,-	1 000,-	370,-	740,-	1 480,-
Handelssaat	730,-	30,-	760,-	260,-	520,-	1 040,-
Weißklee						
Elite und Vorstufen	1 037,-	43,-	1 080,-	270,-	540,-	1 080,-
Hochzucht	864,-	36,-	900,-	225,-	450,-	900,-
Handelssaat	605,-	25,-	630,-	158,-	316,-	632,-
Schwedenklee						
Elite und Vorstufen	864,-	36,-	900,-	432,-	864,-	1 728,-
Hochzucht	720,-	30,-	750,-	360,-	720,-	1 440,-
Handelssaat	504,-	21,-	525,-	252,-	504,-	1 008,-
Inkarnatklee						
Elite und Vorstufen	415,-	17,-	432,-	108,-	216,-	432,-
Hochzucht	346,-	14,-	360,-	90,-	180,-	360,-
Handelssaat	242,-	10,-	252,-	63,-	126,-	252,-
Gelbklee						
Elite und Vorstufen	461,-	19,-	480,-	120,-	240,-	480,-
Hochzucht	384,-	16,-	400,-	100,-	200,-	400,-
Handelssaat	269,-	11,-	280,-	70,-	140,-	280,-
Steinklee						
Elite und Vorstufen	288,-	12,-	300,-	99,-	198,-	396,-
Hochzucht	240,-	10,-	250,-	83,-	165,-	330,-
Handelssaat	168,-	7,-	175,-	58,-	116,-	231,-
Persischer Klee	424,-	17,-	441,-	-	-	-
Alexandrinerklee	309,-	12,-	321,-	-	-	-
Esparssette in Hülsen						
Elite und Vorstufen	392,-	18,-	408,-	102,-	204,-	408,-
Hochzucht	326,-	14,-	340,-	85,-	170,-	340,-
Handelssaat	228,-	10,-	238,-	60,-	119,-	238,-
Esparssette, enthülst						
Handelssaat	304,-	13,-	317,-	79,-	159,-	317,-
Luzerne						
Elite und Vorstufen	1 612,-	68,-	1 680,-	486,-	972,-	1 944,-
Hochzucht	1 344,-	56,-	1 400,-	405,-	810,-	1 620,-
Handelssaat	941,-	39,-	980,-	284,-	567,-	1 134,-
Ausdauerndes Weidelgras						
Elite und Vorstufen	288,-	12,-	300,-	78,-	78,-	78,-
Hochzucht	240,-	10,-	250,-	65,-	65,-	65,-
Handelssaat	168,-	7,-	175,-	46,-	46,-	46,-
Ausdauerndes Weidelgras „Marino Spätling“						
Elite und Vorstufen	346,-	14,-	360,-	84,-	168,-	336,-
Hochzucht	288,-	12,-	300,-	70,-	140,-	280,-
Handelssaat	202,-	8,-	210,-	49,-	98,-	196,-
Welsches Weidelgras						
Elite und Vorstufen	230,-	10,-	240,-	60,-	60,-	60,-
Hochzucht	192,-	8,-	200,-	50,-	50,-	50,-
Handelssaat	134,-	6,-	140,-	35,-	35,-	35,-

Fruchtart und Erntestufe	Grund- preis	Liefer- prämie	Erzeuger- preis	Preiszuschläge für		
				unter 50 % Überlieferung der Basiserntenorm	50 bis unter 100 %	ab 100 %
1	2	3	4	5	6	7
Einjähriges Weidelgras						
Elite und Vorstufen	207,—	9,—	216,—	65,—	130,—	260,—
Hochzucht	172,—	8,—	180,—	54,—	108,—	216,—
Handelssaat	121,—	5,—	126,—	38,—	76,—	152,—
Wiesenlieschgras						
Elite und Vorstufen	576,—	24,—	600,—	150,—	150,—	150,—
Hochzucht	480,—	20,—	500,—	125,—	125,—	125,—
Handelssaat	336,—	14,—	350,—	88,—	88,—	88,—
Wiesenschwingel						
Elite und Vorstufen	461,—	19,—	480,—	120,—	120,—	120,—
Hochzucht	384,—	16,—	400,—	100,—	100,—	100,—
Handelssaat	269,—	11,—	280,—	70,—	70,—	70,—
Knautgras						
Elite und Vorstufen	438,—	18,—	456,—	108,—	216,—	432,—
Hochzucht	365,—	15,—	380,—	90,—	180,—	360,—
Handelssaat	255,—	11,—	266,—	63,—	126,—	252,—
Wieserrippe						
Elite und Vorstufen	1 152,—	48,—	1 200,—	300,—	600,—	1 200,—
Hochzucht	960,—	40,—	1 000,—	250,—	500,—	1 000,—
Handelssaat	672,—	28,—	700,—	175,—	350,—	700,—
Sumpfrisppe						
Elite und Vorstufen	980,—	40,—	1 020,—	204,—	408,—	816,—
Hochzucht	816,—	34,—	850,—	170,—	340,—	680,—
Handelssaat	571,—	24,—	595,—	118,—	236,—	476,—
Glatthafer						
Elite und Vorstufen	691,—	29,—	720,—	197,—	394,—	788,—
Hochzucht	576,—	24,—	600,—	164,—	328,—	656,—
Handelssaat	403,—	17,—	420,—	115,—	230,—	460,—
Rotschwingel						
Elite und Vorstufen	691,—	29,—	720,—	150,—	300,—	600,—
Hochzucht	576,—	24,—	600,—	125,—	250,—	500,—
Handelssaat	403,—	17,—	420,—	88,—	175,—	350,—
Wehrlose Trespe						
Elite und Vorstufen	576,—	24,—	600,—	150,—	300,—	600,—
Hochzucht	480,—	20,—	500,—	125,—	250,—	500,—
Handelssaat	336,—	14,—	350,—	88,—	175,—	350,—
Weißes Straußgras						
Elite und Vorstufen	1 152,—	48,—	1 200,—	300,—	600,—	1 200,—
Hochzucht	960,—	40,—	1 000,—	250,—	500,—	1 000,—
Handelssaat	672,—	28,—	700,—	175,—	350,—	700,—
Rohrglanzgras						
Elite und Vorstufen	1 613,—	67,—	1 680,—	288,—	576,—	1 152,—
Hochzucht	1 344,—	56,—	1 400,—	240,—	480,—	960,—
Handelssaat	941,—	39,—	980,—	168,—	336,—	672,—
Schafschwingel						
Elite und Vorstufen	403,—	17,—	420,—	101,—	202,—	404,—
Hochzucht	336,—	14,—	350,—	84,—	168,—	336,—
Handelssaat	235,—	10,—	245,—	59,—	118,—	236,—
Schafschwingel „Firmula“						
Elite und Vorstufen	451,—	17,—	468,—	116,—	232,—	464,—
Hochzucht	376,—	14,—	390,—	97,—	194,—	388,—
Handelssaat	263,—	10,—	273,—	68,—	136,—	272,—
Schafschwingel „Ela“						
Elite und Vorstufen	499,—	17,—	516,—	130,—	260,—	520,—
Hochzucht	416,—	14,—	430,—	108,—	216,—	432,—
Handelssaat	291,—	10,—	301,—	76,—	152,—	304,—
Futtererbsen						
Elite und Vorstufen	155,—	7,—	162,—	27,—	27,—	27,—
Hochzucht	129,—	6,—	135,—	23,—	23,—	23,—
Handelssaat	91,—	4,—	95,—	16,—	16,—	16,—

Fruchtart und Erntestufe	Grund- preis	Liefer- prämie	Erzeuger- preis	Preiszuschläge für Überlieferung der Basiserntennorm		
				unter 50 % 50 bis unter 100 %	50 bis unter 100 %	ab 100 %
1	2	3	4	5	6	7
Futtererbsen „Dörina“						
Elite und Vorstufen	155,—	7,—	162,—	24,—	24,—	24,—
Hochzucht	129,—	6,—	135,—	20,—	20,—	20,—
Handelssaat	91,—	4,—	95,—	14,—	14,—	14,—
Ackerbohnen						
Elite und Vorstufen	127,—	5,—	132,—	24,—	24,—	24,—
Hochzucht	106,—	4,—	110,—	20,—	20,—	20,—
Handelssaat	74,—	3,—	77,—	14,—	14,—	14,—
Sommerwicken						
Elite und Vorstufen	231,—	9,—	240,—	48,—	96,—	192,—
Hochzucht	193,—	7,—	200,—	40,—	80,—	160,—
Handelssaat	135,—	5,—	140,—	28,—	56,—	112,—
Winterwicken						
Elite und Vorstufen	288,—	12,—	300,—	75,—	150,—	300,—
Hochzucht	240,—	10,—	250,—	63,—	125,—	250,—
Handelssaat	168,—	7,—	175,—	44,—	88,—	175,—
Süßlupinen						
Elite und Vorstufen	195,—	7,—	192,—	29,—	58,—	115,—
Hochzucht	154,—	6,—	160,—	24,—	48,—	96,—
Handelssaat	108,—	4,—	112,—	17,—	34,—	68,—
Bitterlupinen						
Elite und Vorstufen	173,—	7,—	180,—	36,—	72,—	144,—
Hochzucht	144,—	6,—	150,—	30,—	60,—	120,—
Handelssaat	101,—	4,—	105,—	21,—	42,—	84,—
Serradella						
Elite und Vorstufen	403,—	17,—	420,—	120,—	240,—	480,—
Hochzucht	336,—	14,—	350,—	100,—	200,—	400,—
Handelssaat	235,—	10,—	245,—	70,—	140,—	280,—
Futterroggen „Bernburger“						
Elite und Vorstufen	68,—	4,—	72,—	18,—	36,—	72,—
Hochzucht	57,—	3,—	60,—	15,—	30,—	60,—
Handelssaat	40,—	2,—	42,—	10,—	20,—	40,—
Futterroggen „Norddeutscher Champagner“						
Elite und Vorstufen	68,—	4,—	72,—	13,—	26,—	52,—
Hochzucht	57,—	3,—	60,—	11,—	22,—	44,—
Handelssaat	40,—	2,—	42,—	10,—	20,—	40,—
Futterroggen „POS Grünschnitt“						
Elite und Vorstufen	98,—	4,—	102,—	44,—	87,—	174,—
Hochzucht	82,—	3,—	85,—	36,—	73,—	145,—
Handelssaat	58,—	2,—	60,—	25,—	51,—	101,—
Roggentrespe						
Elite und Vorstufen	103,—	5,—	108,—	27,—	27,—	27,—
Hochzucht	86,—	4,—	90,—	23,—	23,—	23,—
Handelssaat	60,—	3,—	63,—	16,—	16,—	16,—
Phacelia						
Elite und Vorstufen	749,—	31,—	780,—	195,—	390,—	780,—
Hochzucht	624,—	26,—	650,—	163,—	325,—	650,—
Handelssaat	437,—	18,—	455,—	114,—	228,—	456,—
Markstammkohl						
Elite und Vorstufen	1 152,—	48,—	1 200,—	300,—	600,—	1 200,—
Hochzucht	960,—	40,—	1 000,—	250,—	500,—	1 000,—
Handelssaat	672,—	28,—	700,—	175,—	350,—	700,—
Futtersommerraps						
	240,—	10,—	250,—	10,—	20,—	40,—

2. Für Saatgut, das im Handel mit anderen Ländern und mit der selbständigen politischen Einheit Westberlin bezogen wird, gelten als Importabgabepreise die Erzeugerpreise für Handelssaat, bei zertifiziertem Saatgut von Sorten, welche den Leistungen von Sorten der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen, die Erzeugerpreise für Hochzucht. Für importiertes Futterpflanzensaatgut, das vertraglich im Ausland vermehrt wurde, gelten als Importabgabepreise die Erzeugerpreise für die erzeugte Erntestufe.

Preisordnung Nr. 1013/5*

— Pflanzkartoffeln —

vom 9. August 1968

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — (GBl II S. 204) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage I erhält folgende Fassung:

„Anlage I

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1013/2

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge
in M je dt für Pflanzkartoffeln

— Normalsortierung —

Preis- gruppe	Ernte- stufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Ver- braucher- preis
1	2	3	4	5	6
1	Elite und Vorstufen	19,70	1,40	2,20	23,30
	Hochzucht	17,90	1,40	2,20	21,50
	anerkannter Nachbau	16,—	—	2,20	18,20

* Preisordnung Nr. 1013/4 vom 8. Dezember 1965 (GBl II Nr. 135 S. 305)

Preis- gruppe	Ernte- stufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Ver- braucher- preis
1	2	3	4	5	6
2	Elite und Vorstufen	24,80	1,70	2,20	28,50
	Hochzucht	21,20	1,70	2,20	25,10
	anerkannter Nachbau	18,80	—	2,20	20,80
3	Elite und Vorstufen	26,20	3,—	2,20	31,40
	Hochzucht	24,30	3,—	2,20	29,50
	anerkannter Nachbau	22,40	—	2,20	24,60
4	Elite und Vorstufen	31,60	3,60	2,20	37,40
	Hochzucht	28,30	3,60	2,20	34,10
	anerkannter Nachbau	25,10	—	2,20	27,30 ^a

§ 2

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1013/2

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge
in M je dt für Pflanzkartoffeln
— gebrochene Sortierung —

Preis- gruppe	Ernte- stufe	Erzeugerpreis Sortierung		Züchteranteil Sortierung		Handels- aufschlag	Verbraucherpreis Sortierung	
		kleine	große	kleine	große		kleine	große
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Elite und Vorstufen	24,60	16,40	1,80	1,20	2,20	28,60	19,80
	Hochzucht	22,40	15,50	1,80	1,20	2,20	26,40	18,90
	anerkannter Nachbau	20,—	14,50	—	—	2,20	22,20	16,70
2	Elite und Vorstufen	30,40	20,70	2,10	1,40	2,20	34,70	24,30
	Hochzucht	26,10	17,90	2,10	1,40	2,20	30,40	21,50
	anerkannter Nachbau	22,90	16,60	—	—	2,20	25,10	16,80
3	Elite und Vorstufen	33,30	21,40	3,80	2,50	2,20	39,30	26,10
	Hochzucht	30,90	19,80	3,80	2,50	2,20	36,90	24,50
	anerkannter Nachbau	28,50	18,30	—	—	2,20	30,70	20,50
4	Elite und Vorstufen	40,30	25,70	4,50	3,—	2,20	47,—	30,90
	Hochzucht	36,10	23,—	4,50	3,—	2,20	42,80	28,20
	anerkannter Nachbau	32,10	20,30	—	—	2,20	34,30	22,50 ^a

§ 3

Der Generaldirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe Saat- und Pflanzgut hat in Ausübung seiner Preisbildungsfunktion eine dynamische Einstufung neu zugelassener Sorten in Preisgruppen vorzunehmen, wobei zur Sicherung der Stabilität des Preisniveaus mit der Einstufung von neuen Sorten gleichzeitig die Abstufung von Sorten mit schlechteren Leistungsmerkmalen in niedrigere Preisgruppen zu erfolgen hat.

§ 4

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Lieferungen aus der Ernte 1969.

Berlin, den 9. August 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Preisanordnung Nr. 2023/1*
— Erzeugerpreise für Frischblatt-
und unfermentierten Rohtabak —
vom 28. August 1968

§ 1

Für die Erzeugnisse Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur 312 26 310

Tabak (dachreif) — Rohtabak unfermentiert
Frischblatttabak

gelten die in der Anlage zu dieser Preisanordnung festgelegten Erzeugerpreise nach näherer Bestimmung des § 2.

§ 2

(1) Die Erzeugerpreise gemäß § 1 gelten für Tabake, die dem gültigen Standard für Rohtabak unfermentiert und Frischblatttabak entsprechen; sie verstehen sich frei vereinbarter Abnahmestelle des VEB Rohtabak.

(2) Wird Tabak, der dem gültigen Standard für Rohtabak unfermentiert und Frischblatttabak nicht entspricht (z. B. „Spitzen“ oder mehr als 10 % unverwertbare Anteile), in Ausnahmefällen angekauft, so kann der Preis entsprechend der Verwertbarkeit des Tabaks zwischen Abnehmer und Lieferer frei vereinbart werden.

(3) Für hang- und heißluftgetrocknete Tabakpartien, die Anteile von 2 Güteklassen enthalten, gilt die im Preis niedrigere Güteklasse für die gesamte Tabakpartie, soweit nicht der Preis gemäß Abs. 2 frei vereinbart wird.

* Preisanordnung Nr. 2023 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II Nr. 91 S. 716)

§ 3

(1) Die unverwertbaren Anteile bei Rohtabak unfermentiert und bei Frischblatttabak sowie der überhöhte Schmutzbesatz sind mengenmäßig im Verhältnis 1:1 von der Masse der gelieferten Tabake abzuziehen. Das Mehrgewicht infolge überhöhten Wassergehaltes ist mengenmäßig nach der Duvalschen Formel von der Masse der gelieferten Tabake abzuziehen.

(2) Für Rohtabak unfermentiert, der mit überhöhtem Wassergehalt geliefert wird, werden folgende Preisabschläge berechnet:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) überhöhter Wassergehalt bis 3 %
(absolut) | 0,10 M/kg
Anrechnungsmasse |
| b) überhöhter Wassergehalt über 3 %
(absolut) | 0,20 M/kg
Anrechnungsmasse. |

(3) Für Rohtabak unfermentiert, der mit mehr als 5 %, aber höchstens 10 % unverwertbaren Anteilen geliefert wird, erfolgt ein Preisabschlag in Höhe von 0,20 M/kg Anrechnungsmasse.

§ 4

Für Zigarrengut — Hang — wird ein Preiszuschlag von 0,50 M/kg Anrechnungsmasse gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Mindestmenge der Partie	500 kg
Wassergehalt	22 bis 23 %
Unverwertbare Anteile höchstens	1 %
Mindestlänge	40 cm
Farbe	einheitlich fahlbraun oder einheitlich braun.

§ 5

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 2023 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Frischblatt- und unfermentierten Rohtabak — (GBl. II S. 716) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1968

Der Vorsitzende
des Rates
für landwirtschaftliche
Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen
Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Der Minister
für Bezirksgeleitete
Industrie und
Lebensmittelindustrie

Krack

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2023/1

Erzeugerpreise für Frischblatt- und unfermentierten Rohtabak

Blattgattung	Gütekategorie	M/kg
I Frischblatttabake (Schneide- und Zigarrengut)		
Sandblatt und Hauptgut	I	0,54
Sandblatt und Hauptgut	II	0,45
Sandblatt und Hauptgut	III	0,35
Obergut		0,35
II Schneidegut		
a) heißluftgetrocknetes Schneidegut		
Sandblatt und Hauptgut	I	9,50
Sandblatt und Hauptgut	II	8,50
Sandblatt und Hauptgut	III	7,20
Sandblatt und Hauptgut	IV	5,—
Obergut		5,—
b) hanggetrocknetes Schneidegut		
Gruppen	—	5,—
Sandblatt und Hauptgut	I	8,80
Sandblatt und Hauptgut	II	7,80
Sandblatt und Hauptgut	III	7,20
Obergut		5,—
III Zigarrengut		
a) heißluftgetrocknetes Zigarrengut		
Sandblatt und Hauptgut	I	8,80
Sandblatt und Hauptgut	II	7,80
b) hanggetrocknetes Zigarrengut		
Gruppen	—	5,—
Sandblatt und Hauptgut	I/II	8,50
Sandblatt und Hauptgut	III	7,20

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 526, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsrunderel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

Ka. - Bleibens - Pflanzung
161



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 6. September 1968	Teil II Nr. 93
------	-------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 68	Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger	751
16. 8. 68	Anordnung über die Sicherung einer festen Ordnung in den Einrichtungen der Vorschulerziehung — Kindergartenordnung	754

Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

vom 15. August 1968

Die komplexe Vorbeugung gegen die Kriminalität, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, sind eine Aufgabe der gesamten sozialistischen Gesellschaft.

Eine wichtige Aufgabe der örtlichen Räte auf diesem Gebiet besteht darin, wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Erscheinungen der kriminellen Gefährdung einzelner Bürger zu treffen, um sie zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten zu erziehen.

Die örtlichen Räte stützen sich dabei auf die im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) enthaltenen Grundsätze zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und arbeiten eng mit den Betrieben, den gesellschaftlichen Organisationen, den Rechtspflegeorganen und der Deutschen Volkspolizei zusammen.

Die gefährdeten Bürger sind anzuhalten, einer geregelten Arbeit nachzugehen, die sozialistische Arbeitsdisziplin und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisierung und Durchführung von Maßnahmen zur Erziehung, Betreuung und Unterstützung solcher Bürger verantwortlich, die durch asoziale Lebensweise oder durch grobe Verletzungen der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens kriminell gefährdet sind (nachstehend gefährdete Bürger genannt).

(2) Werden den Räten der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Erscheinungen der kriminellen Gefährdung von Bürgern in ihrem Verantwortungsbereich bekannt, haben sie nach Prüfung darauf hinzuwirken, im Ergebnis von Aussprachen mit diesen Bürgern geeignete Maßnahmen zur Überwindung dieser Erscheinungen zu vereinbaren.

(3) Sie gewährleisten dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§ 2

Vereinbarungen zur Erziehung, Betreuung und Unterstützung sind mit Bürgern anzustreben, die

- a) aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind
- b) sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt beschaffen
- c) durch ständigen Alkoholmißbrauch fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen oder in gröblicher Weise mehrfach die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten
- d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist
- e) aus Einrichtungen des Strafvollzuges entlassen sind und aus ihrem Verhalten während des Strafvollzuges oder der Wiedereingliederung ersichtlich ist, daß der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten bereiten wird.

§ 3

(1) Bei Bürgern, die aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind, kann entsprechend den geltenden Bestimmungen Antrag auf Beratung vor der zuständigen Schiedskommission gestellt werden, wenn dadurch eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten ist.

(2) Ist ein Erziehungserfolg durch Beratung vor einer Schiedskommission nicht zu erwarten, sind durch die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden mit den gefährdeten Bürgern Maßnahmen zu ihrer Erziehung, Betreuung und Unterstützung zu vereinbaren. Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben gefährdeten Bürgern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Arbeitsstelle mit der Aufforderung nachzuweisen, binnen 3 Tagen diese Arbeit aufzunehmen.

(3) Kommen gefährdete Bürger den festgelegten Maßnahmen zu einer Arbeitsaufnahme oder regelmäßigen

Arbeit nicht nach oder hatte die Beratung der Schiedskommission keinen Erfolg, ist eine Anzeige wegen des Verdachts der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 StGB zu erstatten.

§ 4

(1) Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben nach gründlicher Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, begangener Straftaten, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse differenzierte, individuell auf die Person abgestimmte Maßnahmen zur Entwicklung des Bürgers nach Beratung mit diesem zu vereinbaren. Mit diesen Bürgern können u. a. die im § 10 Abs. 3 enthaltenen Maßnahmen vereinbart werden. Soweit notwendig, ist vorher mit Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Juristen und anderen Fachkräften darüber zu beraten.

(2) Die vereinbarten Maßnahmen sind zu befristen. Nach mindestens 1 Jahr, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, ist ihr Erfolg einzuschätzen. Davon ausgehend, ist festzulegen, welche Maßnahmen aufgehoben werden können oder im Interesse der weiteren Unterstützung der Erziehung aufrechterhalten oder neu zu vereinbaren sind. Haben die Maßnahmen zum Erfolg geführt, sind sie zu beenden.

(3) Die Maßnahmen sind mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und mit den gesellschaftlichen Organisationen, die an der Erziehung mitwirken, abzustimmen.

(4) Die Vereinbarungen sind den Fachorganen des örtlichen Rates, den Betrieben und Einrichtungen, für die sich Aufgaben daraus ergeben, mitzuteilen. Die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu treffen und haben darüber innerhalb von 14 Tagen an den zuständigen Rat bzw. ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied Mitteilung zu geben. Falls es der Rat für erforderlich hält, sind die zuständigen Fachorgane des übergeordneten örtlichen Rates über die Vereinbarungen zu informieren.

§ 5

(1) Zur Unterstützung der Erziehung gefährdeter Bürger sind entsprechend den Erfordernissen ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen und das Ansehen der Werk tätigen besitzen und in der Lage sind, zur Erziehung gefährdeter Bürger beizutragen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise oder Stadtbezirke berufen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen die Realisierung der für gefährdete Bürger festgelegten Maßnahmen. Sie arbeiten im Auftrage der örtlichen Räte und wirken dabei eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet sowie mit den gesellschaftlichen Gerichten zusammen.

(4) Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Betreuung gefährdeter Bürger bekannt werdenden Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erziehung gefährdeter Bürger ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123).

§ 6

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Anleitung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Erziehung gefährdeter Bürger verantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit den Rechtspflege- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sichern, daß

- a) den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden geeignete Arbeitsstellen für gefährdete Bürger zur Verfügung stehen
- b) die Weiterführung der Erziehung gefährdeter Jugendlicher nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährleistet wird
- c) die fachärztliche Untersuchung bzw. Behandlung gefährdeter Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, soweit dies notwendig ist
- d) die Aufgaben zur Erziehung gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.

(3) Die Räte der Kreise sind in Einzelfällen, insbesondere in den Fällen der §§ 8 bis 10, berechtigt, die Aufgaben zur Erziehung gefährdeter Bürger zu übernehmen.

§ 7

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Direktoren der volkseigenen Betriebe, Leiter anderer Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Erziehung gefährdeter Bürger zu nutzen und der leichtfertigen Auflösung von Arbeitsverhältnissen oder Lehrverträgen vorzubeugen. Bleiben Erziehungsmaßnahmen — einschließlich der Beratung vor der Konfliktkommission — ohne Erfolg, sind der zuständige Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu informieren und Empfehlungen für die weitere Erziehung zu unterbreiten.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe, die Leiter anderer Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben im Ergebnis der Abstimmung mit den Räten der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme vermittelt werden, einzustellen. In Zusammenarbeit mit den Staatsorganen und den gesellschaftlichen Kräften im Betrieb und im Wohngebiet sind differenzierte Aufgaben für die Gestaltung des Erziehungsprozesses festzulegen und die Durchführung zu sichern. Nach Aufforderung durch den örtlichen Rat sind sie verpflichtet, über die Erziehung gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu berichten.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches ihre Pflichten bei der Erziehung gefährdeter Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

§ 8

Für vorbestrafte Bürger, bei denen vom Gericht besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB festgelegt wurden, ist die Verwirklichung dieser Maßnahmen zu sichern und zu kontrollieren.

§ 9

Hat das Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erkannt, ist durch die Räte der Kreise in Abstimmung mit den Leitern der Volkspolizeikreisämter zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen, welche weiteren Maßnahmen zur Wiedereingliederung von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durchzuführen sind.

§ 10

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

(2) Wurde bei gefährdeten Bürgern von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 249 Abs. 2 StGB durch das Gericht abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt oder wurde diese zusätzlich zu einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 StGB angeordnet, ist durch Festlegung von Auflagen eine wirksame Erziehung anzustreben.

(3) Durch die Vorsitzenden der zuständigen örtlichen Räte oder ein von ihnen beauftragtes hauptamtliches Ratsmitglied können den gefährdeten Bürgern gemäß Abs. 2 folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen entsprechend ihrer Qualifikation zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und innerhalb eines Jahres nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde den Arbeitsplatz zu wechseln
- b) den in Abstimmung mit dem Betrieb festzulegenden Qualifizierungsmaßnahmen nachzukommen
- c) ihr Arbeitseinkommen sinnvoll und zweckmäßig zu verwenden
- d) ihre Aufwendungen für die Familie sowie ihre Unterhalts- und anderen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und gegebenenfalls den Ehegatten zu bevollmächtigen, ihr Arbeitseinkommen in Empfang zu nehmen
- e) die ihnen zugewiesene Wohnung zu beziehen und nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die Wohnung zu wechseln
- f) den Umgang mit bestimmten Bürgern zu unterlassen und bestimmte Gaststätten und Örtlichkeiten nicht zu betreten
- g) in festzulegenden Abständen dem Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten.

(4) Eine Rechtsmittelbelehrung hat zu erfolgen.

(5) Im übrigen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Die Deutsche Volkspolizei gewährt den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung. Sie kann auf deren Ersuchen gefährdete Bürger, bei denen

auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt wurde, zuführen. Der Zuführung hat in der Regel eine zweimalige Aufforderung zum Erscheinen vor dem örtlichen Rat voranzugehen.

§ 12

(1) Gegen Maßnahmen der örtlichen Räte gemäß § 10 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem örtlichen Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde, die sich gegen Maßnahmen hauptamtlicher Ratsmitglieder der Räte der Städte oder Gemeinden richtet, nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Richtet sich die Beschwerde gegen Maßnahmen der Bürgermeister oder hauptamtlicher Ratsmitglieder der Räte der Kreise, Stadtkreise oder Stadtbezirke und wird ihr nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, Stadtkreises oder Stadtbezirkes zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu treffen. Sie sind endgültig.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich erteilte Auflagen gemäß § 10 Abs. 3 nicht einhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich die Durchführung der im § 10 Abs. 3 festgelegten Auflagen verhindert oder erschwert und dadurch den Zweck der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht erheblich beeinträchtigt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 14

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Anordnung
über die Sicherung einer festen Ordnung
in den Einrichtungen der Vorschulerziehung
— Kindergartenordnung —**

vom 16. August 1968

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83), insbesondere zur Verwirklichung des §. 11, wird folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Die Kindergartenordnung gilt für alle Einrichtungen der Vorschulerziehung, und zwar für kommunale und betriebliche Kindergärten, einschließlich Erntekindergärten, Kinderwochenheime und Vorschulheime — im folgenden Kindergarten genannt.

§ 2

Einweisung in Kindergärten und Öffnungszeit

(1) Für die Einweisung von Kindern in Kindergärten gilt die Einweisungsordnung (s. Anlage).

(2) Die Öffnungszeit des Kindergartens ist der Arbeitszeit der Eltern entsprechend festzulegen. Im Interesse der Gesunderhaltung der Kinder darf der Kindergarten nicht vor 6.00 Uhr geöffnet und nicht nach 19.00 Uhr geschlossen werden. Die Kinder sollen in der Regel eine Stunde nach Dienstschiuß der Eltern abgeholt werden.

(3) Es ist zu sichern, daß die Kinder, deren Eltern an Sonnabenden berufstätig sind bzw. an Qualifizierungskursen teilnehmen, den Kindergarten besuchen können.

§ 3

Gruppeneinteilung

(1) Die Kinder werden im Kindergarten in Altersgruppen zusammengefaßt. Es gibt jüngere Gruppen, mittlere Gruppen und ältere Gruppen. Wenn es die Anzahl der gemeldeten Kinder bzw. deren Altersstruktur erfordert, können gemischte Gruppen gebildet werden.

(2) Die Gruppenstärke beträgt in der Regel 18 Kinder.

(3) In Kindergärten, die für Gruppen von 25 Kindern gebaut wurden, beträgt die Gruppenstärke in der Regel 25 Kinder.

(4) In Kinderwochenheimen und Vorschulheimen beträgt die Gruppenstärke in der Regel 15 Kinder.

II.

**Die Planung
der Bildungs- und Erziehungsarbeit**

§ 4

Planmäßigkeit der Erziehung

Die sozialistische Erziehung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Bildungs- und Erziehungsplanes sowie der vom Minister für Volksbildung dazu erlassenen inhaltlichen Orientierung.

§ 5

Die Pläne im Kindergarten

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist sorgfältig zu planen. Folgende Pläne sind auszuarbeiten:

- der Jahresarbeitsplan des Kindergartens
- die Pläne für die pädagogische Arbeit in den Kindergruppen
- der Zeitplan des Tagesablaufes
- der Dienstplan für den Einsatz der pädagogischen und technischen Kräfte.

§ 6

Der Jahresarbeitsplan im Kindergarten

(1) Der Jahresarbeitsplan des Kindergartens ist die Grundlage für die politische und pädagogische Tätigkeit aller Mitarbeiter. Er beinhaltet die Aufgaben für die Zusammenarbeit der Leiterin mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, dem Elternaktiv und allen Eltern.

(2) Der Jahresarbeitsplan enthält exakte meßbare Aufgaben und bestimmt die erforderlichen Maßnahmen

- zur Erhöhung des politisch-ideologischen und pädagogisch-methodischen Wissens und Könnens des Pädagogenkollektivs
- zur Sicherung der sozialistischen Bildung und Erziehung der Vorschulkinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes für den Kindergarten
- zur gesundheitlichen Betreuung der Kinder, zur Einhaltung der sanitär-hygienischen Anforderungen und zur Gesundheitserziehung
- zur wirkungsvollen Gestaltung der pädagogischen Propaganda, der Beziehungen zwischen Kindergarten, Eltern, Schule, Kinderkrippe und Öffentlichkeit
- zur effektiven Verwendung der dem Kindergarten zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds.

(3) Der Jahresarbeitsplan wird von der Leiterin auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der zentralen staatlichen Dokumente sowie der Analyse der erreichten Erziehungsergebnisse erarbeitet. Dabei stützt sie sich auf die aktive Mitarbeit der Kindergärtnerinnen und den Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe. Der Plan ist in der pädagogischen Beratung zu behandeln und durch die Leiterin in Kraft zu setzen.

§ 7

**Die Pläne für die pädagogische Arbeit
in den Kindergruppen**

(1) Auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Kindergruppe legt die Gruppenleiterin schriftlich pädagogische Maßnahmen fest. Diese sind darauf zu orientieren, Entwicklungsfortschritte im Verhaltens- und Leistungsniveau sowie bei der Kräftigung der Gesundheit der Kinder zu erreichen.

(2) Die Planung der pädagogischen Arbeit umfaßt:

- die langfristige Planung der Erziehungsschwerpunkte
- die darauf aufbauende Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit während des ganzen Tages im Zeitraum für 14 Tage
- die pädagogisch-methodische Vorbereitung der Beschäftigungen bzw. einer Tätigkeit der Kinder.

§ 8

Der Zeitplan des Tagesablaufes

Die zeitliche Festlegung des Tagesablaufes hat nach pädagogischen, psychologischen und hygienischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie ist die organisatorische Grundlage für die Gestaltung des Lebens der Kinder im Kindergarten. Die zeitliche Planung des Tagesablaufes der einzelnen Kindergruppen ist dem erreichten Selbstständigkeitsgrad der Kinder, den jahreszeitlichen Erfordernissen sowie den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten. Die Zeitpläne sind in der Einrichtung zu koordinieren.

§ 9

Der Dienstplan für den Einsatz der pädagogischen und technischen Kräfte

(1) Grundlage für einen geordneten Ablauf der Bildungs- und Erziehungsarbeit ist der planmäßige Einsatz aller Mitarbeiter. Die Leiterin setzt die pädagogischen und technischen Kräfte so ein, daß die kontinuierliche Bildung und Erziehung der Vorschulkinder gesichert ist. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Zeit einzusetzen, in der die meisten Kinder anwesend sind.

(2) Der Dienstplan ist gemeinsam mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaft auszuarbeiten und mit allen Mitarbeitern zu beraten. Er ist in der Regel eine Woche vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

III.

Die Leitung im Kindergarten

§ 10

Berufung und Anleitung der Leiterin

(1) Als Leiterinnen werden politisch und pädagogisch qualifizierte Kindergärtnerinnen vom Kreisschulrat auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen berufen und abberufen. Sie sind dem Kreisschulrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Die Anleitung der Leiterin erfolgt durch den Kreisschulrat oder in seinem Auftrag durch die Referentin für Vorschulerziehung.

(3) Die Leiterin ist im Auftrag des Kreisschulrates durch die Referentin für Vorschulerziehung dem zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde vorzustellen.

Aufgaben der Leiterin

§ 11

(1) Die Leiterin trägt die volle Verantwortung für die politisch-pädagogische und organisatorische Leitung des Kindergartens. Sie sorgt für Ordnung und Stetigkeit in der Arbeit. Sie leitet den Kindergarten bei umfassender Mitwirkung der Kindergärtnerinnen nach dem Prinzip der Einzelleitung.

(2) Die Hauptaufgabe der Leiterin ist es, die Kindergärtnerinnen zu befähigen, ihren spezifischen Anteil an der Herausbildung der Kinder zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten zu erkennen und auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes bewußt zu leisten.

— Die Leiterin sorgt für die planmäßige und systematische Gestaltung des Bildungs- und Erziehungspro-

zesses. Dabei berücksichtigt sie die Grundsätze der Einheit von Bildung und Erziehung und der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem sozialistischen Leben. Sie ist befugt, alle Einwirkungen, die einen geregelten Tagesablauf im Kindergarten stören, zu unterbinden.

— Die Leiterin befähigt die Kindergärtnerinnen, die Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der täglichen Arbeit auf hohem politisch-ideologischem und pädagogisch-methodischem Niveau zu verwirklichen.

— Die Leiterin kontrolliert und analysiert regelmäßig und sachkundig die Ergebnisse der Arbeit der Gruppenleiterinnen und Helferinnen und wertet sie mit dem Kollektiv ihrer Mitarbeiter aus. Sie fördert die Initiative und Schöpferkraft jeder einzelnen Kindergärtnerin.

— Die Leiterin kontrolliert die Pläne der Gruppenleiterinnen für die pädagogische Arbeit.

§ 12

(1) Die Leiterin entwickelt und führt das einheitlich handelnde Erzieherkollektiv und arbeitet dabei eng mit den Funktionären der Gruppe der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zusammen. Sie sichert die sozialistische Erziehung aller Mitarbeiter. Die Leiterin wertet die Erfahrungen und Hinweise der Kindergärtnerinnen sorgfältig aus und sorgt für die Verbreitung und Anwendung der fortgeschrittensten Erfahrungen.

(2) Die Leiterin fördert die gegenseitige Hilfe innerhalb des Kollektivs und sorgt für die ständige Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins der Kindergärtnerinnen bei der Lösung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

(3) Die Leiterin sichert die Mitwirkung der Kindergärtnerinnen an der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die besonders in ihrer aktiven Teilnahme bei der Vorbereitung und Durchführung der pädagogischen Beratungen, sowie in ihrer Tätigkeit in den gesellschaftlichen Organisationen im Kindergarten wirksam wird.

(4) Die Leiterin ist Dienstvorgesetzte aller pädagogischen und technischen Kräfte des Kindergartens. Sie ist berechtigt, unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Pflichten und Rechte allen Mitarbeitern verbindliche Weisungen zu erteilen und Aufgaben zu übertragen.

(5) Die Leiterin übt das Hausrecht aus, vertritt den Kindergarten in der Öffentlichkeit und erläßt die Hausordnung. Sie sichert die Einhaltung der Hygiene-, der Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen, der Brandschutz- sowie der Fürsorge- und Aufsichtsordnung. Die Leiterin ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophengefahr, für Erste Hilfe bei Unfällen und im Verhalten mit Kindern im Straßenverkehr.

(6) Die Leiterin trägt die Verantwortung für die Aufstellung und ordnungsgemäße Einhaltung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Kindergartens.

(7) Die Leiterin ist mitverantwortlich für die Entwicklung des Kadernachwuchses und sichert auf der Grundlage der inhaltlichen und organisatorischen Konzeption der Ausbildungseinrichtungen die Durchführung der Berufspraktika in ihrem Kindergarten.

§ 13

Die Leiterin ist verpflichtet, eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kinderkrippe und der Schule zu sichern, um den Kindern einen kontinuierlichen Übergang von einer pädagogischen Einrichtung zur anderen zu gewährleisten.

§ 14

Die stellvertretende Leiterin

(1) Die stellvertretende Leiterin wird auf Vorschlag der Leiterin vom Kreisschulrat bestätigt.

(2) Die Leiterin überträgt der Stellvertreterin ein festumrissenes Aufgabengebiet, das ihrer Qualifikation entspricht und dessen Erfüllung im Interesse der Arbeit des Kindergartens notwendig ist. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stellvertreterin der Leiterin rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiterin ist verpflichtet, ihre Stellvertreterin in die politisch-pädagogische Leitungstätigkeit mit einzubeziehen und sie mit den verwaltungstechnischen Aufgaben des Kindergartens vertraut zu machen.

§ 15

Pädagogische Beratungen

(1) Die pädagogische Beratung ist ein beratendes Organ der Leiterin. Mitglieder der pädagogischen Beratung sind alle pädagogischen Mitarbeiter. Der Vorsitzende des Elternaktivs sowie ein bevollmächtigter Vertreter des Patenbetriebes haben das Recht, an den pädagogischen Beratungen teilzunehmen.

(2) Die pädagogische Beratung wird von der Leiterin des Kindergartens einberufen und geleitet. Sie ist eine wichtige Form der Realisierung des Prinzips von Einzelleitung und kollektiver Beratung. Sie trägt dazu bei, ein einheitlich handelndes Kollektiv bei der Lösung politisch-pädagogischer Aufgaben heranzubilden.

(3) In der pädagogischen Beratung sind

- die Aufgaben zur Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit erlassenen Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, Anordnungen und Weisungen des Ministers für Volksbildung sowie Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu beraten
- die in der Fachliteratur und in Artikeln der sozialistischen Presse veröffentlichten Erkenntnisse der pädagogischen Wissenschaft und fortgeschrittene Erfahrungen der Arbeit in den Kindergärten auszuwerten
- die Analysen und Arbeitsplanentwürfe für den Kindergarten zu beraten.

(4) Die pädagogische Beratung ist im Rahmen der Arbeitszeit durchzuführen und so festzulegen, daß alle Mitarbeiter teilnehmen können, ohne daß der Bildungs- und Erziehungsprozeß gestört wird.

IV.

Verantwortung der pädagogischen Kräfte

§ 16

Aufgaben der Gruppenleiterin

(1) Die Gruppenleiterin hat die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder allseitig zu bilden und sozialistisch zu erziehen. Sie trägt die volle Verantwortung für die

Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit der Kinder. Durch eine sinnvolle Gestaltung des Lebens sorgt sie dafür, daß sich die Kinder im Kindergarten wohl fühlen und ein inhaltsreiches, interessantes Leben in der Kindergruppe führen.

(2) Die Gruppenleiterin ist verpflichtet, sich sorgfältig und gewissenhaft auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindergruppe während des gesamten Tages vorzubereiten, die pädagogische Arbeit auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes kontinuierlich zu planen sowie die Ergebnisse zu analysieren und auszuwerten.

(3) Die Gruppenleiterin führt die Entwicklungsbogen der Kinder ihrer Gruppe und wertet sie mit der Leiterin und den Eltern aus.

(4) Die Gruppenleiterin hat gegenüber den ihr anvertrauten Kindern die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBI. II S. 19) gewissenhaft zu erfüllen.

(5) Die Gruppenleiterin leistet die für die Führung ihrer Kindergruppe notwendigen technisch-organisatorischen Arbeiten.

(6) Die Gruppenleiterin arbeitet eng mit den Eltern der Kinder ihrer Gruppe zusammen und führt regelmäßig Elternabende durch. Sie gibt den Eltern Gelegenheit zu Aussprachen über den Entwicklungsstand ihrer Kinder, gibt ihnen Hinweise für die Familien-erziehung und führt Hausbesuche durch.

(7) Die Gruppenleiterin ist verpflichtet, die Helferin, die zeitweilig selbständig in der Gruppe arbeitet, so anzuleiten, daß sie die Kindergruppe pädagogisch führen kann.

(8) Die Gruppenleiterin der jüngeren Gruppe verschafft sich einen Überblick über die Arbeit in der älteren Gruppe der Kinderkrippe und strebt eine Zusammenarbeit mit der Kinderpflegerin an. Sie stellt den Kontakt zu Kindern und Eltern vor Übernahme der Kinder in den Kindergarten her.

(9) Die Gruppenleiterin der älteren Gruppe arbeitet eng mit der Schule zusammen, in die die meisten Kinder ihrer Gruppe eingeschult werden. Sie beurteilt die Schulfähigkeit der Kinder und übergibt die Beurteilung und den Entwicklungsbogen bis Mitte Mai eines jeden Jahres an die zuständige Schule.

§ 17

Aufgaben der Helferin

(1) Die Helferin ist eine pädagogische Mitarbeiterin, die die Kinder während der Zeit des Früh- und Spätdienstes beaufsichtigt und die Gruppenleiterin zeitweilig in der pädagogischen Arbeit unterstützt. In Ausnahmefällen kann die Leiterin die Helferin als Vertretung der Gruppenleiterin zur zeitweiligen Führung einer Kindergruppe einsetzen.

(2) Die Helferin arbeitet eng mit der Gruppenleiterin zusammen und erhält durch sie Anleitung für die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Sie unterstützt nach besten Kräften die sozialistische Bildung und Erziehung der Kinder.

(3) Die Helferin trägt in der Zeit, in der sie eine Kindergruppe beaufsichtigt, für das Leben und die Gesundheit der Kinder die volle Verantwortung.

V.

Das Zusammenwirken von Kindergärten und Eltern und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 18

Kindergarten und Elternhaus

(1) Die Zusammenarbeit von Kindergarten und Elternhaus beruht auf der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Entwicklung und die sozialistische Erziehung der Vorschulkinder.

(2) Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus werden in den Kindergärten Elternaktive gewählt. Grundlage für die Arbeit mit den Elternaktiven ist die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1967 zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) — Elternaktive in den Einrichtungen der Vorschulerziehung — (GBL II S. 302).

(3) Die Leiterin arbeitet besonders eng mit dem Elternaktiv zusammen, um alle Eltern für die Verwirklichung der Aufgaben des Kindergartens im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem zu gewinnen.

(4) Die Leiterin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Elternaktiv für die pädagogische Propaganda und eine individuelle pädagogische Beratung der Eltern, um ihnen zu helfen, die sozialistischen Erziehungsprinzipien durchzusetzen.

(5) Die Leiterin trägt die Verantwortung für den politisch-pädagogischen Inhalt der Gruppen- und Gemischtelternabende. Sie hält regelmäßig Elternsprechunden ab und sorgt für die Durchführung von Hausbesuchen durch die Gruppenleiterinnen.

§ 19

Kindergarten und Öffentlichkeit

Die Leiterin und die Kindergärtnerin arbeiten im Interesse der Bildung und Erziehung der Kinder mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und zusammengeschlossenen Organisationen des Wohnbezirkes, besonders dem DFD, und den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes eng zusammen. Sie unterstützen auf vielfältige Weise das politisch-kulturelle Leben im Wohnbezirk und im Betrieb. Die pädagogische Propaganda leistet der Kindergarten in enger Verbindung mit der Schule.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anweisung vom 24. Mai 1951 zur Führung von Anwesenheitslisten in Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen, „Neue Erziehung“ Nr. 7/51

Anordnung vom 22. Februar 1952 über Arbeitsorganisation der Kindertagesstätten, „Neue Erziehung“ Nr. 4/52

Anweisung vom 19. April 1952 zur Einrichtung kurzfristiger Erntekindergärten, „Neue Erziehung“ Nr. 6/52;

in der Fassung der Abänderung der Anweisung über Einrichtung kurzfristiger Erntekindergärten vom 23. März 1953, „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 3 S. 21 und der Ergänzung der Anweisung über Einrichtung kurzfristiger Erntekindergärten vom 8. September 1956, „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 26 S. 178

Richtlinie vom 19. Juli 1962 für die bestmögliche Nutzung der Einrichtungen für Kinder von 3 bis 6 Jahren und für die Aufnahme von Kindern in Kindergärten, Kinderwochenheimen und Erntekindergärten und Hinweise vom 12. September 1966 zur Arbeit der Einweisungsstellen und Kommissionen, die bei den örtlichen Räten, Abteilung Volksbildung, arbeiten, „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 16/1962 und Nr. 19/1966.

Mitteilung vom 9. Dezember 1964 über „Regelung des Kindergartenbesuches während des Schwangerschaftsurlaubs der Mütter“, „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 1/1965.

Berlin, den 16. August 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Anlage

zu § 2 Abs. I vorstehender Anordnung

Ordnung für die Einweisung von Kindern in die Kindergärten — Einweisungsordnung —

Zur gesunden allseitigen Entwicklung der Vorschulkinder und der bestmöglichen Nutzung der Kindergartenplätze wird entsprechend Abschnitt I § 2 der Anordnung vom 16. August 1968 über die Sicherung einer festen Ordnung in den Einrichtungen der Vorschulerziehung — Kindergartenordnung — (GBL II S. 754) im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgende Einweisungsordnung erlassen:

§ 1

Einweisungsstellen und Kommissionen

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke sind für die Aufnahme der Kinder in alle Kindergärten ihres Territoriums — kommunale und betriebliche — verantwortlich.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke, denen mehrere Kindergärten unterstehen, lösen die Aufgaben der Einweisung mit Hilfe von Einweisungskommissionen, denen Mitglieder der Ständigen Kommission für Volksbildung, Mitglieder von Elternaktiven sowie Vertreter der Betriebe und der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen Organisationen der Wohngebiete angehören.

(3) Verfügen die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke über Sachgebiete für Volksbildung oder Abteilungen Volksbildung, liegt die Verantwortung für die Einweisung bei dort zu schaffenden Einweisungsstellen. Die Einweisungsstellen stützen sich bei ihren Entscheidungen auf Einweisungskommissionen.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise der Einweisungsstellen

(1) Die Einweisungsstellen der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke sorgen für die ständige Auslastung aller in ihrem Bereich vorhandenen kommunalen und betrieblichen Kindergärten.

(2) Grundlage dafür ist die von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises festgelegte Kapazität der einzelnen Kindergärten und die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen räumlichen Bedingungen und des bisherigen Auslastungsgrades ermittelte Anzahl der über die Kapazität hinaus aufzunehmenden Kinder. Sie kann bis zu 20% der Kapazität umfassen, darf jedoch nicht zu einer Überbelegung des Kindergartens führen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke oder in ihrem Auftrag die Einweisungsstellen verschaffen sich einen ständigen Überblick über die Belegung und Auslastung aller kommunalen und betrieblichen Einrichtungen. Jeder durch Abgang eines Kindes frei werdende Platz ist umgehend zu belegen.

(4) Die Neuanmeldungen erfolgen grundsätzlich bei den örtlichen Räten des Wohnsitzes der Eltern der Vorschulkinder. Die Einweisungsstellen haben die Aufgabe, die Anträge verantwortungsbewußt zu prüfen und nach den gesellschaftlichen Erfordernissen sowie den örtlichen Bedingungen und den sozialen Belangen der Antragsteller den Einweisungskommissionen eine entsprechende Reihenfolge für die Verteilung der freien Kindergartenplätze vorzuschlagen und zu begründen.

(5) Die Einweisungskommissionen bestätigen die Vorschläge und nehmen damit entscheidenden Einfluß auf die Verteilung der Kindergartenplätze. Die Antragsteller sind durch die Einweisungsstelle umgehend von der Entscheidung zu benachrichtigen.

(6) Die Referentin für Vorschulerziehung der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke und deren Einweisungsstellen und -kommissionen sachkundig bei ihrer Tätigkeit.

§ 3

**Grundsätze
für die Aufnahme im Kindergarten**

(1) Bei der Verwirklichung der im § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) festgelegten

Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergärten sind Kinder aus den Kinderkrippen sowie Kinder alleinstehender Mütter oder Väter bevorzugt aufzunehmen.

(2) In den Kindergärten mit Nachtplätzen und in Kinderwochenheimen werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Mütter im Schichtbetrieb arbeiten oder an Qualifizierungskursen teilnehmen.

(3) Die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten erfolgt nur nach Vorlage der Arbeits- bzw. Studienbescheinigung der Eltern, einer ärztlichen Aufnahmebescheinigung sowie des Impfausweises entsprechend den Festlegungen in den „Hygienischen und sanitären Mindestanforderungen für Kindergärten“*.

(4) Die Kinder berufstätiger bzw. studierender Mütter, die in den Kinderkrippen und Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder betreut und erzogen werden, können bereits im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten im Kindergarten aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

(5) In Ausnahmefällen können aufgenommen werden:

- a) Kinder erkrankter nicht berufstätiger Mütter unter Vorlage eines ärztlichen Attestes
- b) Kinder aus kinderreichen Familien (ab 4 Kinder)
- c) Kinder nicht berufstätiger Mütter bei nicht ausgelasteter Kapazität.

(6) Werk tätige Mütter, die sich in Schwangerschafts- und Wochenurlaub befinden, haben während dieser Zeit weiterhin Anspruch auf den Kindergartenplatz für ihre Vorschulkinder, auch wenn sie danach ihr Arbeitsrechtsverhältnis lösen.

(7) Die Einweisung der Kinder in kommunale und betriebliche Einrichtungen ist so zu regeln, daß den Kindern und den berufstätigen Eltern weite Anfahrtswege erspart bleiben.

(8) Zur Durchsetzung einheitlicher Aufnahmeverfahren und im Interesse der Unterbringung von Geschwisterkindern in Krippe und Kindergarten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Einweisungsstellen und -kommissionen für Krippen und Kindergärten bei den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen und für Volksbildung erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit des Zusammenlegens beider Kommissionen.

* Dafür gelten z. Z. die in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 14/1963 gegebenen Hinweise.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. September 1968

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 68	Anordnung über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger	759
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	765

Anordnung über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger vom 1. September 1968

Im Einvernehmen mit den zentralen staatlichen Organen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Qualifikation zum Sprachkundigen ist ein integrierender Bestandteil des Gesamtsystems der fremdsprachlichen Ausbildung und kann in 3 Stufen (I, II und III) erworben werden, wobei I die niedrigste, III die höchste Stufe darstellt. Die Stufe I ist in der Regel allgemeinsprachlich orientiert. Im Bedarfsfall kann in diesem Rahmen in beschränktem Umfang auf die spezifischen fremdsprachlichen Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen (z. B. Handel, Verkehrswesen, Gastronomie) eingegangen werden. Die Stufen II und III sind in der Regel unmittelbar auf die spezifischen fremdsprachlichen Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen auf der Grundlage der erworbenen allgemeinsprachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ausgerichtet, deren Umfang wesentlich erweitert wird.

(2) Die Ausbildung als Sprachkundiger ist im Prinzip hör- und sprechorientiert (a-Stufen). Für die Stufen I und II ist eine verkürzte lese- und übersetzungsorientierte Ausbildung möglich (b-Stufen). Für die Sprachen Russisch, Englisch und Französisch entfällt die Stufe Ib. Das System der Sprachkundigenausbildung und die auf den einzelnen Stufen geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 sind verbindlich.

(3) Die thematische Gliederung des Systems der Sprachkundigenausbildung erfolgt entsprechend Anlage 2. Innerhalb der Fachgruppen kann eine weitere Differenzierung erfolgen.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung auf der jeweiligen Stufe erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein

Zeugnis (Muster nach Anlage 3). Dieses Zeugnis gilt als Nachweis überdurchschnittlicher Fremdsprachenkenntnisse und kann für die Ausübung bestimmter Funktionen in Verbindung mit der fachlichen Qualifikation gefordert werden. Es berechtigt den Inhaber nicht zur Ausübung des Berufes als Sprachlehrer oder Sprachmittler (Übersetzer, Dolmetscher). Das Zeugnis hat 5 Jahre Gültigkeit, sofern keine Bestätigungsprüfung abgelegt wird. Durch das Ablegen einer Bestätigungsprüfung erhält das Zeugnis unbegrenzte Dauer. Die Bestätigungsprüfung kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren und muß spätestens vor Ablauf von 5 Jahren erfolgen. Wiederholt der Bewerber innerhalb dieser 5 Jahre die Prüfung nicht bzw. nicht mit Erfolg, so erlischt die Gültigkeit des Zeugnisses nach Ablauf von 5 Jahren vom Ausstellungstag gerechnet.

(5) Wege und Möglichkeiten zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger sind aus Anlage 4 dieser Anordnung zu ersehen.

§ 2

(1) An allen Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung (Volkshochschulen, betriebliche Bildungsstätten, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Häuser der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft) sowie an den erweiterten Oberschulen und Berufsschulen mit erweiterter oder verstärkter Sprachausbildung können Lehrgänge zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger durchgeführt und die entsprechenden Prüfungen abgenommen werden, sofern diese Einrichtungen die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Allgemeine Voraussetzung für die Durchführung der Lehrgänge und die Abnahme der Prüfungen ist das Vorhandensein pädagogisch erfahrener, in der betreffenden Fremdsprache voll ausgebildeter Lehrer. Darüber hinaus müssen die Lehrkräfte, die in den Lehrgängen und in den Prüfungen auf den Stufen II und III der Sprachkundigenausbildung eingesetzt werden, Kenntnisse in der Terminologie und in den lexikalisch-syntaktischen Besonderheiten der Sprache des Fachgebietes besitzen, auf dem die Teilnehmer an den Lehrgängen und an den Prüfungen beruflich arbeiten.

§ 3

(1) Wissenschaftlich-methodische Leitzentrale der Sprachkundigenausbildung ist das Institut für Sprachintensivausbildung, Brandenburg-Plaue. Bei diesem Institut wird ein Beirat gebildet, dem Vertreter der Hauptbedarfsträger angehören. Dieser Beirat berät das Institut bei der Erarbeitung von Rahmenprogrammen, Prüfungsrichtlinien sowie Bewertungsmaßstäben und unterstützt das Institut bei der Entwicklung einheitlich verwendbarer Lehrmaterialien.

(2) Die konkrete Durchführung und materielle Sicherung der Sprachkundigenausbildung innerhalb der einzelnen Bereiche obliegen den zuständigen zentralen staatlichen Organen. Sie sichern, daß nur solche Lehrkräfte in der Sprachkundigenausbildung, insbesondere auf den Stufen II und III, eingesetzt werden, die den qualitativen Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 genügen, und organisieren die planmäßige Weiterbildung dieser Lehrkräfte.

(3) Die Abnahme von Sprachkundigenprüfungen und die Aushändigung der entsprechenden Zeugnisse dürfen nur nach den gemäß Anlage I verbindlichen Anforderungen erfolgen. Sprachlehrgänge, die nicht mit einer Sprachkundigenprüfung enden, z. B. Kurse der Volkshochschulen zum Abschluß der 10. oder 12. Klasse auf fremdsprachlichem Gebiet, werden von dieser Festlegung nicht berührt.

§ 4

(1) Sprachlehrgänge im Sinne dieser Anordnung sind gebührenpflichtig, soweit nicht bei betrieblich bedingten Lehrgängen die Finanzierung durch die Betriebe erfolgt. An den Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung werden für alle Ausbildungsstufen gemäß § 1 dieser Anordnung einheitliche Gebühren in Höhe von 30 Mark je Lehrgangsteilnehmer bei einem Stundenvolumen von 120 Stunden pro Semester erhoben. Bei Sprachintensivlehrgängen erfolgt die Berechnung der Lehrgangsgebühren durch Umrechnung auf die Anzahl der Semester, die bei nicht-intensiver Sprachausbildung erforderlich wären, mit den gleichen Gebühren.

(2) Für abgenommene Prüfungen in der Ausbildungsstufe I sind außerdem Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark und in den Ausbildungsstufen II und III in Höhe von 20 Mark zu erheben. Für Bestätigungsprüfungen gelten die gleichen Gebührensätze. Für Externenprüfungen verdoppeln sich die Prüfungsgebühren.

(3) Studenten im Direktstudium, Schüler der erweiterten Oberschulen und Berufsschüler sind von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn die Sprachkundigenausbildung an der Studieneinrichtung bzw. Schule erfolgt, an der sie immatrikuliert sind bzw. sich in der Ausbildung befinden.

(4) Diese Gebührenregelung gilt nicht für Lehrgänge am Institut für Sprachintensivausbildung, Brandenburg-Plaue.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Die Anerkennung der vor Inkrafttreten dieser Anordnung erworbenen Zeugnisse als Sprachkundiger obliegt den zuständigen zentralen staatlichen Organen. Sie kann ohne Nachprüfung erfolgen, wenn die den früheren Prüfungen zugrundeliegenden Anforderungen der jeweiligen Stufe des Systems der Sprachkundigen-

ausbildung gemäß dieser Anordnung entsprechen haben und eine Bestätigungsprüfung bereits abgelegt wurde. In allen anderen Fällen ist eine Prüfung bzw. Bestätigungsprüfung gemäß dieser Anordnung erforderlich.

(3) Die Anweisung des Ministeriums für Volksbildung über die Durchführung von Lehrgängen für den Erwerb der Qualifikation „Sprachkundiger I“ an Volkshochschulen und betrieblichen Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung vom 5. Oktober 1965* und die dazu erlassene vorläufige Prüfungsordnung vom 23. Dezember 1966** sowie die Rahmenlehrpläne werden aufgehoben.

(4) Die durch einzelne zentrale staatliche Organe in diesem Zusammenhang erlassenen zweigspezifischen Richtlinien sind den Bedingungen der vorliegenden Anordnung anzupassen.

Berlin, den 1. September 1968

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

**Das System der Sprachkundigenausbildung
und die Anforderungen an die Kenntnisse,
Fertigkeiten und Fähigkeiten auf den
einzelnen Stufen**

Ausbildungsstruktur

Entsprechend den derzeitigen und künftigen Kommunikationsbedürfnissen der Volkswirtschaft bezieht sich das Ausbildungsziel im Bereich der fremdsprachlichen Erwachsenenqualifizierung auf 2 komplexe Zielfähigkeiten:

- hör- und sprechorientierte Ausbildung (a-Stufen)
- lese- und übersetzungsorientierte Ausbildung (b-Stufen).

Diese Differenzierung wird nur der Ausbildungsstruktur der Sprachkundigenstufen I und II zugrunde gelegt. Dagegen bedarf die Stufe III angesichts ihres komplexen Charakters keiner besonderen Differenzierung.

1.1. Stufe Ia

Kenntnisse: Zu vermittelnder Wortschatz etwa 3000 lexikalische Einheiten und idiomatische Wendungen, davon 1000 rezeptiv.

Praktische Beherrschung der normativen Grammatik (Phonetik, Morphologie, Syntax).

Fertigkeiten und Fähigkeiten:

1. Hören und Sprechen

- Verstehen kurzer Vorträge sowie Diskussionen mittleren Schwierigkeitsgrades über Alltagsthemen, Wirtschaft, Politik, Kultur und spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Bereiches Bildungswesen der Staatlichen Plan-Kommission Nr. 17 vom 30. Oktober 1965, S. 218

** Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 3 vom 18. Februar 1967, S. 76 ff.

- Konservation über Fragen des Alltags, Wirtschaft, Politik und Kultur sowie über spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs (Fragen, Antworten).

2. Lesen, Übersetzen und Schreiben

- Verstehen eines (still) gelesenen Originaltextes über politisch-ökonomische bzw. spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken
- Herübersetzen eines unbekanntem mittelschweren Originaltextes über politisch-ökonomische bzw. spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken
- Abfassen eines kurzen fremdsprachigen Textes auf der Grundlage von in der Muttersprache vorgegebenen Sachverhalten unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken.

1.2. Prüfungsanforderungen für den Sprachkundigen-nachweis der Stufe I a

Mündlich:

- Stilles Lesen eines Originaltextes aus dem Bereich der Wirtschaft, Politik, Kultur oder Wissenschaft bzw. über spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs und Kontrolle durch das Beantworten von Komplexfragen zum Inhalt in der Muttersprache. Im Ermessensfall sind einige Ausschnitte aus dem Text unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken zu übersetzen. Umfang des Textes: 1000 Druckzeichen.
(15 Minuten, davon 8–10 Minuten für das Lesen)
- Konversation über behandelte aktuelle politische, ökonomische und bestimmte Themen des Alltags sowie über spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs
(10 Minuten)
- Hören und sinngemäßes Wiedergeben in der Muttersprache eines unbekanntem Originaltextes mit vorwiegend bekannter Lexik über politisch-ökonomische bzw. spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs. Umfang des Hörtextes: 1000 Druckzeichen (einmaliger Vortrag in normalem Sprechtempo)
(10 Minuten)

Schriftlich

- Herübersetzen eines unbekanntem mittelschweren Originaltextes über politisch-ökonomische bzw. spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Umfang des Textes: 1200 Druckzeichen
(60 Minuten)
- Verfassen eines Briefes oder einer Mitteilung in der Fremdsprache nach in der Muttersprache vorgegebenen Sachverhalten unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Umfang: 900 Druckzeichen (45 Minuten).

2.1. Stufe II a

Kenntnisse: Zu vermittelnder Wortschatz (einschließlich Stufe I a): etwa 5000 lexikalische Einheiten und idiomatische Wendungen, davon 2000 rezeptiv. Im Vordergrund steht die Vermittlung fachbezogenen Wortschatzes sowie aus

den Gebieten Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft. Praktische Beherrschung der normativen Grammatik (weitere Festigung unter besonderer Berücksichtigung der syntaktischen und stilistischen Besonderheiten der Fachsprache).

Fertigkeiten und Fähigkeiten:

1. Hören und Sprechen

- Verstehen von fremdsprachigen Äußerungen zu Alltagsthemen sowie des wesentlichen Inhalts von Vorträgen und Diskussionen über das Fachgebiet oder über Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft
- Wiedergeben in der Fremdsprache des wesentlichen Inhalts eines gehörten Textes
- Konversation über Fragen des Alltags, das jeweilige Fachgebiet sowie über Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft (Fragen, Antworten)
- Kurzvortrag in der Fremdsprache über ein Auswahlthema auf der Grundlage bekannter Sachverhalte unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken.

2. Lesen, Übersetzen und Schreiben

- Referieren in der Muttersprache eines in der Fremdsprache (still) gelesenen Originaltextes, der sich auf das Fachgebiet, auf Wirtschaft, Politik oder Kultur bezieht, wobei ausgewählte Stellen unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken zu übersetzen sind
- Sinngemäßes Übertragen eines Textes mit geringem fachlichem und sprachlichem Schwierigkeitsgrad in die Fremdsprache unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken.

2.2. Prüfungsanforderungen für den Sprachkundigen-nachweis der Stufe II a

Mündlich:

- Kurzvortrag in der Fremdsprache über ein fachbezogenes oder politisch-ökonomisches Auswahlthema auf der Grundlage bekannter Sachverhalte unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Vorbereitungszeit: 20 Minuten
(5 Minuten)
- Konversation über behandelte und nicht behandelte fachbezogene und aktuelle politisch-ökonomische Themen sowie über Fragen des Alltags
(10 Minuten)
- Hören und Wiedergeben in der Fremdsprache des wesentlichen Inhalts eines über Tonträger (z. B. Tonband) in normalem Sprechtempo einmalig präsentierten unbekanntem mittelschweren fachbezogenen oder politisch-ökonomischen Originaltextes mit vorwiegend behandelter Lexik. Umfang des Hörtextes: 1000 Druckzeichen
(8 Minuten)

Schriftlich:

- Wiedergeben in der Muttersprache des wesentlichen Inhalts eines fachbezogenen oder politisch-ökonomischen Originaltextes (Umfang: 3000 Druckzeichen), wobei gekennzeichnete

Stellen (600 Druckzeichen) unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken zu übersetzen sind
(90 Minuten)

- Singgemäßes Übertragen eines Textes mit geringem fachlichem und sprachlichem Schwierigkeitsgrad in die Fremdsprache unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Umfang des Textes: 900 Druckzeichen (45 Minuten).

3.1. Stufe III

Kenntnisse: Zu vermittelnder Wortschatz (einschließlich der vorhergehenden Stufen): etwa 7000 lexikalische Einheiten und idiomatische Wendungen, davon 3000 rezeptiv. Im Vordergrund steht die Vermittlung des fachbezogenen Wortschatzes.

Praktische Beherrschung der normativen Grammatik.

Fertigkeiten und Fähigkeiten:

1. Hören und Sprechen

- Verstehen von Vorträgen und Diskussionen zu Alltagsfragen, aus dem Bereich des Fachgebietes oder der Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft
- Singgemäßes Wiedergeben in der Fremdsprache eines gehörten oder gelesenen fachsprachigen Textes im Gespräch oder in Form eines Diskussionsbeitrages
- Konversation über Fragen des Alltags sowie über das jeweilige Fachgebiet, über Wirtschaft, Politik und Kultur (Fragen, Antworten)

2. Lesen, Übersetzen und Schreiben

- Referieren in der Muttersprache eines in der Fremdsprache (still) gelesenen Originaltextes, der sich auf das Fachgebiet, auf Wirtschaft, Politik, Kultur oder Wissenschaft bezieht, wobei ausgewählte Stellen unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken zu übersetzen sind
- Hinübersetzen eines Textes unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken
- Abhandeln eines fachbezogenen bzw. politisch-ökonomischen Themas in Form eines Briefes, Artikels, Aufsatzes oder einer Beschreibung unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken.

3.2. Prüfungsanforderungen für den Sprachkundigen-nachweis der Stufe III

Mündlich:

- Singgemäßes Wiedergeben in der Fremdsprache eines über einen Tonträger in normalem Sprechtempo einmalig präsentierten fremdsprachigen Vortrags fachbezogener, politisch-ökonomischer oder wissenschaftlich-technischer Thematik. Umfang des Hörtextes: 3000 Druckzeichen (15 Minuten)
- Konversation über Fragen des Alltags sowie über fachbezogene und aktuelle Themen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur und

Wissenschaft (wobei im Vergleich zur Ausbildungsstufe IIa das Kriterium der Sprachkorrektheit stärkere Berücksichtigung findet)
(15 Minuten)

Schriftlich:

- Referieren in der Fremdsprache eines in der Muttersprache gelesenen fachbezogenen oder politisch-ökonomischen Textes (Umfang: 3000 Druckzeichen), wobei gekennzeichnete Stellen (600 Druckzeichen) unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken zu übersetzen sind.
(75 Minuten)
- Abhandeln in der Fremdsprache im Umfang von mindestens 2000 Druckzeichen eines fachbezogenen bzw. politisch-ökonomischen Themas
(75 Minuten)

4.1. Stufe 1b

Kenntnisse: Zu vermittelnder Wortschatz: etwa 2500 lexikalische Einheiten und idiomatische Wendungen, davon 1500 rezeptiv.

Praktische Beherrschung der normativen Grammatik (Phonetik, Morphologie, Syntax).

Fertigkeiten und Fähigkeiten:

1. Lesen, Übersetzen und Schreiben

- Lesen und Referieren in der Muttersprache von Originaltexten politisch-ökonomischen Inhalts bzw. über spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken
- Herübersetzen eines unbekanntem mittel-schweren Originaltextes politisch-ökonomischen Inhalts bzw. über spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken

2. Hören und Sprechen

- Verstehen von längeren zusammenhängenden Darstellungen mit vorwiegend bekanntem Wortschatz
- Verstehen und Beantworten von Fragen in der Fremdsprache in mehreren Sätzen
- Erteilen von Auskünften, Stellen von Fragen in der Fremdsprache zu der behandelten Thematik bzw. zu konkreten Alltagssituationen.

4.2. Prüfungsanforderungen für den Sprachkundigen-nachweis der Stufe 1b

Mündlich:

- Hören und singgemäßes Wiedergeben in der Muttersprache eines unbekanntem Textes über Fragen des Alltags bzw. spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs mit einem geringen Anteil unbekannter, aber rezipierbarer Lexik. Umfang des in normalem Sprechtempo einmalig präsentierten Hörtextes: 800 Druckzeichen (10 Minuten)
- Beantworten in der Fremdsprache von Fragen komplexen Charakters über behandelte Themen des Alltags bzw. spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs (5 Minuten)

Schriftlich:

- Referieren in der Muttersprache eines Originaltextes politisch-ökonomischen Inhalts bzw. über spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Umfang des Textes: 2400 Druckzeichen (45 Minuten)
- Herübersetzen eines unbekanntem mittelschweren Originaltextes politisch-ökonomischen Inhalts bzw. über spezifische Fragen entsprechend der Thematik des Lehrgangs unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Umfang des Textes: 1200 Druckzeichen (45 Minuten).

5.1. Stufe IIb

Kenntnisse: Zu vermittelnder Wortschatz (einschließlich Stufe I b): 5000 lexikalische Einheiten und idiomatische Wendungen, davon 3000 rezeptiv.

Praktische Beherrschung der normativen Grammatik (weitere Festigung unter Berücksichtigung der syntaktischen und stilistischen Besonderheiten der Fachsprache).

Fertigkeiten und Fähigkeiten:**1. Lesen und Übersetzen**

- Lesen und Referieren in der Muttersprache von Originaltexten fachbezogenen bzw. politisch-ökonomischen Inhalts ohne Zuhilfenahme von Nachschlagewerken
- Herübersetzen unbekannter fachbezogener bzw. politisch-ökonomischer Originaltexte unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken

2. Hören, Sprechen, Schreiben

- Verstehen kurzer Vorträge sowie Diskussionen mittleren Schwierigkeitsgrades zu Alltagsfragen, über das Fachgebiet sowie über Wirtschaft, Politik und Kultur
- Konversation über Fragen des Alltags, über das jeweilige Fachgebiet, über Wirtschaft, Politik und Kultur, vorwiegend auf der Grundlage behandelter Thematik (Fragen, Antworten)
- Sinngemäßes Übertragen in die Fremdsprache von in der Muttersprache vorgegebenen Sachverhalten aus dem Bereich der behandelten Thematik unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken.

5.2. Prüfungsanforderungen für den Sprachkundigen-nachweis der Stufe II b**Mündlich:**

- Lesen und Referieren in der Muttersprache eines Originaltextes aus dem Fachgebiet, der Wirtschaft, Politik oder Kultur ohne Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Umfang des Textes: 1800 Druckzeichen. Vorbereitungszeit: 15 Minuten (5 Minuten)
- Hören und sinngemäßes Wiedergeben in der Muttersprache eines unbekanntem fachbezogenen oder politisch-ökonomischen Originaltextes mit vorwiegend bekannter Lexik. Umfang des in normalem Sprechtempo einmalig präsentierten Hörtextes: 1000 Druckzeichen (10 Minuten)

- Konversation über behandelte aktuelle, politische, ökonomische, kulturelle und fachbezogene Themen (10 Minuten)

Schriftlich:

- Herübersetzen eines unbekanntem Originaltextes fachbezogenen oder politisch-ökonomischen Inhalts unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Umfang des Textes: 2500 Druckzeichen (90 Minuten)
- Verfassen in der Fremdsprache eines Briefes oder einer Mitteilung im Umfang von mindestens 600 Druckzeichen nach in der Muttersprache vorgegebenen Sachverhalten unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken (30 Minuten).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Thematische Gliederung des Systems der Sprachkundigenausbildung

Ab Stufe II erfolgt eine Untergliederung der Sprachkundigenlehrgänge in weitgefaste Fachgruppen, innerhalb derer Varianten möglich sind, die auf den Zeugnissen ausgewiesen werden. Der Teilnehmer an einem solchen Lehrgang erhält zugleich das Rüstzeug, auch innerhalb eines engeren Spezialgebietes mit der Fremdsprache zu operieren.

Verbindlich sind folgende Fachgruppen, in denen die hauptsächlichsten Bedürfnisse nach fremdsprachlicher Weiterbildung schwerpunktmäßig erfaßt sind.

Fachgruppe I

Für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und für Journalisten in Orientierung auf

- Politik
- Ökonomie
- Leitungswissenschaft
- Staats- und Rechtswesen
- Fragen der Kultur und Bildung.

Fachgruppe II

Für Kulturfunktionäre, Kulturschaffende, auf kulturellem Gebiet arbeitende Journalisten und an allgemein vertiefender sprachlicher Weiterbildung interessierte Gruppen von Werkfätigen in Orientierung auf

- Kulturpolitik
- Literatur
- Kunst
- Landeskunde
- Touristik.

Fachgruppe III

Für Mitarbeiter der Außenwirtschaft, des Binnenhandels, des Verkehrswesens, der Reisebüros und Kader der Gastronomie sowie entsprechende Fachjournalisten in Orientierung auf

- Wirtschaft
- Handel
- Transport- und Verkehrswesen
- Hotel- und Gaststättengewerbe.

Fachgruppe IV

Für in der Industrie tätige Kader sowie entsprechende Fachjournalisten, untergliedert in

- Elektrotechnik und Datenverarbeitung
- Elektroindustrie und Energiewesen
- Metallurgie und Hüttenwesen
- Chemie
- Bauwesen
- Maschinenbau
- Feinmechanik und Optik.

Fachgruppe V

Für in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft tätige Kader und entsprechende Fachjournalisten, untergliedert in

- Tierproduktion und Verarbeitung tierischer Produkte
- Pflanzenproduktion und Verarbeitung pflanzlicher Produkte
- Melioration und Agrochemie
- Agrartechnik
- Forstwirtschaft.

Fachgruppe VI

Für Wissenschaftler und entsprechende Fachjournalisten, untergliedert in

- Gesellschaftswissenschaften
- Naturwissenschaften
- Technik
- Medizin.

Fachgruppe VII

Für Angehörige der bewaffneten Organe und entsprechende Fachjournalisten, untergliedert in

- Militärwesen
- Bereich des Ministeriums des Innern
- Bereich der Zollverwaltung.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Muster

Name der Bildungseinrichtung

Zeugnis

Herr/Frau/Fräulein
geb. am in
hat am am (Name der Bildungseinrichtung, z. B. Sektion einer Universität)

die Sprachkundigenprüfung Stufe

in der Fachgruppe

mit Spezialisierung auf

.....

in Sprache

mit dem Gesamturteil

abgelegt.

Schriftliche Leistungen

Mündliche Leistungen

Bemerkungen:

(Ort und Datum)

(Unterschriften und Siegel)

Bestätigungsprüfung am

Ergebnis:

(Unterschrift)

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Wege und Möglichkeiten**zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger**

Das folgende Bedingungsgefüge der Sprachkundigenausbildung berücksichtigt lediglich den unterschiedlichen Grad der Vorkenntnisse auf den einzelnen Stufen sowie die Art der Lehrgänge. In der Darstellung der Wege zu den einzelnen Stufen ist nur der Regelfall konzipiert. Zu den angegebenen Lehrgangsformen sind Varianten möglich, die jedoch weitgehend mit den zugrunde gelegten Kennziffern (z. B. Stundenzahl) in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Entsprechend kann dieser Regelfall auch für einzelne Teilnehmer mit individuell erworbenen Vorkenntnissen modifiziert werden (z. B. Einstufung in einen der laufenden Lehrgänge).

Der Vorbau der Sprachkundigenausbildung wird nach folgenden Sprachgruppen differenziert:

Gruppe I umfaßt die Sprachen Russisch / Englisch / Französisch, die an der allgemeinbildenden Schule und an der Volkshochschule zum Abschluß der 10. und 12. Klasse geführt werden.

Gruppe II umfaßt die an der allgemeinbildenden Schule und an Volkshochschulen nur in geringem Ausmaß vertretenen Sprachen Tschechisch / Polnisch / Spanisch.

Gruppe III umfaßt alle übrigen an der allgemeinbildenden Schule nicht und an Volkshochschulen nur selten gelehrt Fremdsprachen.

Die vorstehende Untergliederung nach Sprachgruppen ermöglicht, die von allgemeinbildenden Lehrgängen erbrachten Vorleistungen bei den folgenden Wegen zur Sprachkundigenprüfung der Stufe I einzubeziehen.

1. Wege zur Sprachkundigenprüfung Ia**1.1. Gruppe I****Lernanfänger (500 bis 600 Stunden):**

Intensivkurs mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von etwa 6 Monaten (etwa 500 Stunden).

Lehrgang ohne oder mit teilweiser Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 2 Jahren bzw. 4 Semestern (etwa 600 Stunden).

Lernende, die über den Abschluß der 10. Klasse in der betreffenden Fremdsprache verfügen (etwa 230 bis 300 Stunden):

Intensivkurs mit teilweiser Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 6 Monaten bzw. 1 Semester (etwa 230 Stunden).

Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 1 Jahr bzw. 2 Semestern (etwa 300 Stunden).

Abiturlehrgang der erweiterten Oberschule (11. und 12. Klasse) unter Einbeziehung von wöchentlich 2 Stunden aus dem fakultativen Bereich (5 Wochenstunden in 2 Jahren = etwa 300 Stunden).

Abiturlehrgang der Klassen mit erweitertem Russischunterricht (11. und 12. Klasse) mit wöchentlich 4 Stunden (etwa 230 Stunden).

Lernende, die über den Abschluß der 12. Klasse oder Fachschule in der betreffenden Fremdsprache verfügen:

Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 6 Monaten bzw. 1 Semester bei wöchentlich 6 Stunden (etwa 120 Stunden).

1.2. Gruppe II

Lernanfänger vgl. Gruppe I

Lernende, die über den Abschluß der 12. Klasse in der betreffenden Fremdsprache verfügen

vgl. Gruppe I

Lernende, die über den Abschluß der Sprachkundigenstufe I b verfügen:

Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 6 Monaten bzw. 1 Semester bei wöchentlich 8 Stunden (etwa 150 Stunden).

1.3. Gruppe III

Lernanfänger vgl. Gruppe I

Lernende, die über den Abschluß der Sprachkundigenstufe I b verfügen vgl. Gruppe II

2. Wege zur Sprachkundigenprüfung I b

2.1. Gruppe I (entfällt)

2.2. Gruppe II

Lernanfänger (etwa 350 Stunden)

Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 18 Monaten bzw. 3 Semestern bei wöchentlich 6 Stunden.

Lernende, die sich in Abiturlehrgängen in der betreffenden Sprache befinden, können bei entsprechender Eignung gleichzeitig die Sprachkundigenprüfung I b ablegen.

2.3. Gruppe III

vgl. Gruppe II

3. Wege zur Sprachkundigenprüfung II a

Lernende, die über den Abschluß der Sprachkundigenstufe I a verfügen (etwa 250 bis 300 Stunden):

Intensivkurs mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von etwa 3 Monaten (etwa 250 Stunden).

Lernende, die über den Abschluß der Sprachkundigenstufe II b verfügen (etwa 150 Stunden):

Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 6 Monaten bzw. 1 Semester bei wöchentlich 8 Stunden.

Studenten, die sich in der obligatorischen sprachlichen Ausbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen befinden, können bei entsprechender Eignung die Sprachkundigenprüfung II a ablegen.

4. Wege zur Sprachkundigenprüfung II b

Lernende, die über den Abschluß der Sprachkundigenstufe I b verfügen (etwa 250 bis 300 Stunden):

Intensivkurs mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von etwa 3 Monaten (etwa 250 Stunden).

Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 1 Jahr bzw. 2 Semestern (etwa 300 Stunden).

5. Wege zur Sprachkundigenprüfung III auf der Grundlage von II a

vgl. die unter Ziff. 4 aufgeführten Lehrgangsformen.

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 588

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 233 vom 27. Mai 1968 — Span- und Faserplattenindustrie —, 16 Seiten, 0,40 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Lieferbar etwa Mitte September 1968

GBL. 590
SDr.

Arbeitsschutzanordnung 802
– Kesselspeisewasseraufbereitung,
Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen
und chemische Behandlung von Kesseln –

GBL. 591
SDr.

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 234
– Umgang mit Holzschutzmitteln und mit holzschutzmittelhaltigen Hölzern und Holzwerkstoffen –

GBL. 592
SDr.

Arbeitsschutzanordnung 192/1
– Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung –
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 192,
veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 9/1953, außer Kraft.

GBL. 593
SDr.

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2
– Fernmeldebau –
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ABAO 346/1,
veröffentlicht als SDr. Nr. 483 des Gesetzblattes, außer Kraft.

GBL. 594
SDr.

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2
– Polygrafische Industrie –
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 261/1,
veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 152/1952, außer Kraft.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 517



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 13. September 1968	Teil II Nr. 95
------	--------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 68	Anordnung über die Erfordernisse der Patentanmeldung	767
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	774
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	774

**Anordnung
über die Erfordernisse der Patentanmeldung
vom 2. September 1968**

Gemäß § 23 Abs. 4 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) sowie den §§ 5 und 20 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederverwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Anmeldeunterlagen

Die Anmeldung einer Erfindung zur Erteilung eines Patentbeschlusses muß schriftlich in deutscher Sprache erfolgen; die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind beizubringen:

- a) Antrag auf Erteilung eines Patentbeschlusses
- b) Beschreibung der Erfindung, Patentansprüche, Zeichnungen (soweit erforderlich)
- c) Modelle oder Probestücke (nur auf besondere Anforderung des Patentamtes)
- d) Bericht über die Veröffentlichung zum Stand der Technik
- e) Vollmacht, wenn durch den Anmelder ein Vertreter bestellt worden ist
- f) Zustellungsvollmacht, wenn der Schriftwechsel nicht unmittelbar mit dem Anmelder geführt werden soll, oder wenn die Erfindung von mehreren Anmeldern angemeldet wird und kein Vertreter bestellt worden ist
- g) Versicherung der Wahrheit
- h) gegebenenfalls eine Erklärung über die Inanspruchnahme einer Unionspriorität aus einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung oder einer Priorität aus einer Zurschaustellung auf einer anerkannten Ausstellung.

§ 2

Antrag auf Erteilung eines Patentbeschlusses

Der Antrag auf Erteilung eines Patentbeschlusses ist in einem Exemplar einzureichen.

§ 3

**Beschreibung der Erfindung,
Patentansprüche, Zeichnungen**

(1) Die Beschreibung der Erfindung, die Patentansprüche und die Zeichnungen müssen der „Richtlinie zur Ausarbeitung der Beschreibung für eine Patentanmeldung“ nach der Anlage zu dieser Anordnung genügen. Die angeführten Unterlagen sind stets in 2 Exemplaren einzureichen; das gilt auch für Ergänzungen oder geänderte Unterlagen, die nachgereicht werden.

(2) Werden die mit dem Antrag auf Erteilung eines Patentbeschlusses oder später eingereichten Unterlagen im Verlaufe des Verfahrens vor dem Patentamt geändert, so sind auf Anforderung des Patentamtes Reinschriften nachzureichen.

§ 4

Modelle, Probestücke

(1) Modelle oder Probestücke sind nur auf Anforderung des Patentamtes einzureichen; sie dürfen in Höhe, Breite und Länge jeweils das Maß von 500 mm nicht überschreiten.

(2) Besonders empfindliche Modelle oder Probestücke sind in einer entsprechend gekennzeichneten festen Verpackung einzureichen. Für chemische, insbesondere ätzende oder brennbare Stoffe, ist die gesetzliche Bestimmung über den Versand derartiger Stoffe einzuhalten.

(3) Beim Einreichen von Modellen oder Probestücken ist ausdrücklich anzugeben, ob sie zurückgesandt oder vernichtet werden sollen, wenn sie für das Verfahren vor dem Patentamt nicht mehr benötigt werden.

§ 5

Wahrheitspflicht

(1) In allen Patentangelegenheiten haben die Beteiligten ihre Erklärungen über die tatsächlichen Sachverhalte vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Der Bericht über die Veröffentlichungen zum Stand der Technik muß den Anforderungen der „Richtlinie zur Ausarbeitung der Beschreibung für eine Patentanmeldung“ nach der Anlage zu dieser Anordnung genügen.

(3) Der Bericht über die Veröffentlichungen zum Stand der Technik kann nachgereicht werden. Die Nachreichung muß jedoch innerhalb von 2 Monaten erfolgen, nachdem das amtliche Aktenzeichen dem Anmelder mitgeteilt worden ist.

(4) Werden dem Anmelder oder seinem Vertreter Sachverhalte bekannt, die im Bericht über die Veröffentlichung zum Stand der Technik nicht enthalten sind, so ist der Bericht unaufgefordert entsprechend zu ergänzen.

(5) Der Anmelder, der Vertreter oder, sofern es sich um eine Erfindung nach § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik handelt, der Betrieb, haben auf Anforderung des Patentamtes eine Erklärung abzugeben, aus der eindeutig zu ersehen ist, in welchen Ländern die Erfindung zur Erteilung eines Patentes oder eines Urheberscheines angemeldet worden ist und welche Vorbehalte im Verlaufe des Prüfungsverfahrens durch diese Länder gegen die Erteilung geltend gemacht worden sind.

§ 6

Vollmacht, Zustellungsvollmacht

(1) Der Anmelder ist berechtigt, für das Verfahren vor dem Patentamt einen Vertreter zu bestellen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Wird eine Erfindung von mehreren Personen zur Erteilung eines Patentes angemeldet, so muß stets ein Zustellungsbevollmächtigter benannt werden, wenn kein Vertreter bestellt worden ist.

§ 7

Versicherung der Wahrheit

(1) Die Versicherung der Wahrheit ist in einem Exemplar einzureichen.

(2) Wird die Versicherung der Wahrheit nicht mit dem Antrag auf Erteilung eines Patentes eingereicht, so ist sie spätestens auf Anforderung des Patentamtes nachzureichen.

§ 8

Inanspruchnahme einer Unions- oder einer Ausstellungspriorität

(1) Die Erklärung über die Inanspruchnahme einer Priorität aus einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung in einem Land, das der Pariser Verbandsübereinkunft angehört, ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten, die mit dem Tage nach der Hinterlegung der Nachanmeldung beim Patentamt beginnt, abzugeben. Die Erklärung muß den Zeitpunkt und das Land der Erstanmeldung enthalten.

(2) Zur Glaubhaftmachung des Prioritätsanspruches hat der Anmelder auf Anforderung des Patentamtes eine Abschrift der Erstanmeldung (Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen) einzureichen; der Abschrift ist eine Bescheinigung des Amtes beizufügen, bei dem die Erstanmeldung hinterlegt worden ist, mit der die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original der Erstanmeldung und der Zeitpunkt der Erstanmeldung bestätigt werden (Prioritätsbeleg).

(3) Stimmt der Anmelder der Nachanmeldung mit dem der Erstanmeldung nicht überein, so hat der Anmelder innerhalb einer vom Patentamt festgesetzten Frist einen notariell beglaubigten Nachweis zu erbringen, daß das Prioritätsrecht innerhalb der Prioritätsfrist von 12 Monaten von dem Anmelder der Erstanmeldung auf den Anmelder der Nachanmeldung übertragen worden ist.

(4) Nimmt der Anmelder für die Nachanmeldung mehrere Prioritäten oder Teilprioritäten in Anspruch, so hat der Anmelder auf Anforderung des Patentamtes zu erklären, für welche Teile der Nachanmeldung die jeweiligen Prioritäten oder Teilprioritäten beansprucht werden.

(5) Auf Anforderung des Patentamtes hat der Anmelder

- a) das Aktenzeichen der Erstanmeldung anzugeben
- b) eine Übersetzung des Prioritätsbeleges nebst Anlagen einzureichen, deren Richtigkeit von einem gerichtlich bestellten Dolmetscher bescheinigt sein muß.

(6) Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität aus einer Zurschaustellung der Erfindung auf einer anerkannten Ausstellung gemäß dem Gesetz vom 26. September 1955 über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (GBl. I S. 636) ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten, die mit dem Tage nach der Hinterlegung der Anmeldung beim Patentamt beginnt, abzugeben. Innerhalb dieser Frist ist der amtliche Nachweis (Prioritätsbeleg der Ausstellungsleitung) über den Beginn der ersten Zurschaustellung der Erfindung beizubringen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Genügt die Anmeldung einer Erfindung zur Erteilung eines Patentes diesen Bestimmungen nicht und werden die festgestellten Mängel auf Anforderungen des Amtes nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(2) Werden die nach § 8 dieser Anordnung geforderten Erklärungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen abgegeben oder die vom Patentamt gesetzten Fristen nicht eingehalten, so wird der geltend gemachte Prioritätsanspruch zurückgewiesen.

(3) Gegen die Zurückweisung ist die Beschwerde nach § 17 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik zulässig, mit der in den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 dieser Anordnung die versäumte Handlung nachgeholt werden kann.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 1. August 1963 über die Erfordernisse der Patentanmeldung (Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik, 4, 1963, Heft 2) und die Bekanntmachung vom 15. September 1965 über die Änderung der Bestimmungen über die Erfordernisse der Patentanmeldung (Be-

kanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik, 6, 1965, Heft 17) außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1968

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und
Patentwesen**

Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie
zur Ausarbeitung der Beschreibung
für eine Patentanmeldung**

Diese Richtlinie ist nach § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 2. September 1968 über die Erfordernisse der Patentanmeldung (GBl. II S. 767) für die Ausarbeitung der Beschreibung mit Patentansprüchen und die gegebenenfalls vorzulegenden Zeichnungen verbindlich. Soweit die eingereichten Beschreibungen, Patentansprüche oder Zeichnungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und des § 26 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) verfahren werden.

Eine Erfindung, die zur Erteilung eines Patentbeschlusses angemeldet wird, muß schriftlich so ausreichend offenbart werden, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachkundige möglich erscheint. Für die Ausarbeitung der Beschreibung mit Patentansprüchen und die gegebenenfalls vorzulegenden Zeichnungen ist daher folgendes zu beachten:

1. Form und Ausführung

- a) Die Beschreibung ist in Maschinschrift zweizeilig oder eineinhalbzellig (Perlschrift: nur zweizeilig) zu schreiben. Mindestens eines der 2 einzureichenden Exemplare muß auf weißem Schreib- oder Schreibmaschinenpapier geschrieben sein und ein vollgedecktes, tiefschwarzes, randscharfes und gleichmäßiges Schriftbild aufweisen; das andere Exemplar muß durchgehend gut lesbar sein.

Vervielfältigungen dürfen nur dann eingereicht werden, wenn sie den vorstehenden Anforderungen uneingeschränkt genügen.

- b) Die einzelnen Blätter (Hochformat A 4 = 210 mm × 297 mm) dürfen nur einseitig beschrieben werden; an der linken Seite ist ein Heftrand von 50 mm frei zu lassen.
- c) Auf der ersten Seite der Beschreibung sind oben links der Anmelder und darunter, soweit zutreffend, der bevollmächtigte Vertreter (Zustellungsbevollmächtigte) anzugeben. Oben rechts ist das Ausfertigungsdatum einzutragen.
- d) Sofern das amtliche Aktenzeichen bekannt ist, ist es auf der ersten Seite unter dem Ausfertigungsdatum und auf den folgenden Seiten oben rechts über dem laufenden Text anzugeben.
- e) Die einzelnen Seiten der Beschreibung mit Patentansprüchen und dem Anhang (s. Buchst. k) sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren. Die Seitennummer ist am Anfang der Seite in der Mitte über den laufenden Text und

der Hinweis auf die folgende Seitennummer ist am Ende der Seite rechts unter den laufenden Text zu schreiben. Zwischen dem laufenden Text und der Seitennummer bzw. dem Hinweis auf die folgende Seitennummer müssen sich mindestens 3 Leerzeilen befinden.

Die erste Seite der Beschreibung ist nur mit dem Hinweis auf die folgende Seitennummer zu versehen.

- f) Absätze sind durch Leerzeilen voneinander zu trennen; bei zweizeiliger Schreibweise sind 4 und bei eineinhalbzelliger Schreibweise 3 Leerzeilen erforderlich.
- g) Für die Rechtschreibung ist die neueste Ausgabe des Dudens verbindlich.
- h) Tabellen sind mit arabischen und Formeln, Gleichungen oder chemische Verbindungen mit römischen Ziffern, jeweils mit eins beginnend, durchlaufend zu nummerieren; soweit Formeln oder dgl. in der Beschreibung oder in den Patentansprüchen wiederkehren, ist die einmal festgelegte Nummer beizubehalten.
- i) Bei Tabellen ist die jeweilige Nummer nach dem Wort „Tabelle“ zu setzen, z. B.: Tabelle 1, während die jeweilige Nummer bei Formeln oder dgl. in Klammern mit einem deutlich erkennbaren Abstand vor die Formel oder dgl. zu setzen ist, z. B.: (I) $a + b = c$.

Bei der schematischen Darstellung eines Reaktionsablaufes können die jeweiligen Nummern der in den einzelnen Stufen entstehenden Verbindungen auch unter die entsprechende Verbindung gesetzt werden.

- k) Tabellen, Formeln, Gleichungen und chemische Verbindungen sind möglichst auf gesonderten Seiten zu schreiben und als Anhang nach den Patentansprüchen beizufügen, im laufenden Text ist dann darauf entsprechend zu verweisen, z. B.: ... nach Gleichung (I), S. 9, ... bzw. in Tabelle 1, S. 10, ... usw.
- l) Werden Tabellen oder dgl. im laufenden Text gebracht, so sind sie auf gesonderten Zeilen zu schreiben und durch die entsprechende Anzahl von Leerzeilen (s. Buchst. f) vom laufenden Text zu trennen.
- m) Formelzeichen, mathematische Zeichen, die schematische Darstellung von chemischen Verbindungen oder dgl., die nicht mit der Maschine geschrieben werden können, sind handschriftlich mit schwarzer Tinte (Tusche) volldeckend und deutlich lesbar einzutragen.
- n) Es sind grundsätzlich genormte Formelzeichen, Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen zu verwenden. Bei der Angabe von Maßeinheiten (Dimensionen) sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die gewählten Formelzeichen usw. müssen in der Beschreibung und in den Patentansprüchen einheitlich verwendet werden. Alle nicht genormten Formelzeichen usw. sind zu erläutern.
- o) Bei Maschinschrift ist es nicht zulässig, die nachstehend angeführten Typen wie folgt zu verwenden:
- den Buchstaben l für die Ziff. 1
 - den Buchstaben O bzw. o für die Ziff. 0
 - den Buchstaben ss bzw. sz für den Buchst. ß.

p) Bezugszeichen (Positionsnummern oder -zeichen) dürfen, ausgenommen bei den Patentansprüchen, nicht in Klammern gesetzt werden; werden mehrere Bezugszeichen oder dgl. hintereinander aufgeführt, so sind sie durch Semikolon voneinander zu trennen.

2. Gliederung

Die Beschreibung ist wie folgt zu gliedern:

Titel

Einleitung

Bericht über den Stand der Technik

Kritik am Stand der Technik

Zweck der Erfindung

die technische Aufgabe oder das technische Problem, das erfindungsgemäß gelöst werden soll

die technischen Mittel der erfindungsgemäßen Lösung

die technischen und technisch-ökonomischen Auswirkungen der Erfindung

Ausführungsbeispiel.

a) Titel

Der Titel enthält die technische Bezeichnung der Erfindung (den technischen Gattungsbegriff), ohne jedoch den Erfindungsgedanken bereits zu offenbaren, sowie das vorgesehene Anwendungsgebiet oder den vorgesehenen Verwendungszweck.

Das vorgesehene Anwendungsgebiet oder der vorgesehene Verwendungszweck kann durch das Hinzufügen der Begriffe „insbesondere“ oder „vorzugsweise“ ergänzt sein. Dies ist nur dann zulässig, wenn über das besondere Anwendungsgebiet oder den besonderen Verwendungszweck hinaus die allgemeine Anwendung oder Verwendung glaubhaft gemacht worden ist.

Umfaßt die Erfindung mehrere Patentkategorien, so muß dies aus dem Titel zu entnehmen sein, z. B.: „Verfahren und Vorrichtung zur Erzeugung tiefer Temperaturen“.

Bei der Wahl des Titels sollten nach Möglichkeit Begriffe der „Gruppeneinteilung der Patentklassen“ berücksichtigt werden. Phantasiebezeichnungen, Eigennamen oder dgl. sind grundsätzlich als Titel nicht zulässig. Wenn die Verwendung solcher Bezeichnungen nicht zu umgehen ist, beispielsweise bei chemischen Erfindungen, dürfen sie ohne ergänzende Zusätze nicht angewandt werden.

b) Einleitung

Die Beschreibung ist im allgemeinen mit den Worten: „Die Erfindung betrifft...“ einzuleiten. Es folgen die technische Bezeichnung (der Titel) und nähere Ausführungen über das Anwendungsgebiet oder den Verwendungszweck, die die entsprechenden Angaben des Titels ergänzen und erläutern.

Sofern es sich um eine Zusatzanmeldung handelt, ist in der Einleitung anzugeben, auf welches Patent oder auf welche Patentanmeldung sie sich bezieht. Dies geschieht im allgemeinen dadurch, daß die Einleitung mit den Worten: „...nach Patent (Nummer der Patentschrift)...“ oder „...nach Patentanmeldung (amtliches Aktenzeichen)...“ schließt.

c) Bericht über den Stand der Technik

Die wesentlichste Voraussetzung für einen möglichst umfassenden Bericht über den Stand der Technik ist ein Studium der entsprechenden Veröffentlichungen.

Im einzelnen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Bericht über den Stand der Technik soll sich auf den Teil beschränken, der durch die Erfindung verändert und verbessert werden soll.

Es ist nicht ausreichend, wenn nur die bekannten technischen Mittel und ihre Auswirkungen aufgezählt werden. Es ist vielmehr eindeutig zu erläutern, wie diese bekannten Wirkungen erzielt werden oder wodurch sie eintreten. Die Darstellung des Standes der Technik muß in einer verallgemeinernden Form erfolgen. Die Angabe des Herstellers, Typenbezeichnungen usw. sind in der Beschreibung nicht zulässig. Derartige Angaben sind in den Bericht über die Veröffentlichungen zum Stand der Technik aufzunehmen. Während im allgemeinen der Stand der Technik mit dem Begriff „bekannt“ zu kennzeichnen ist, muß ein älteres Recht durch die Formulierung „Es wurde bereits vorgeschlagen...“ berücksichtigt werden.

Bei einer Zusatzanmeldung, die hinterlegt worden ist, bevor das Patent, auf das sie sich bezieht, erteilt wurde, wird von dem Stand der Technik ausgegangen, der in der Anmeldung enthalten ist, auf die sich die Zusatzanmeldung bezieht.

d) Kritik am Stand der Technik

Der angeführte Stand der Technik ist kritisch zu beurteilen und, soweit erforderlich, zu analysieren.

Bei der kritischen Beurteilung können sowohl technische als auch ökonomische Mängel aufgeführt werden.

Es sind jedoch nur die Mängel in die Beschreibung aufzunehmen, die durch die Erfindung beseitigt oder vermindert werden sollen.

Die Schilderung der Mängel muß objektiv und sachlich sein. Es müssen außer den Mängeln auch die erkennbaren Ursachen angeführt werden, auf denen die angeführten Mängel beruhen. Behauptungen, die nicht glaubhaft gemacht werden können, und Übertreibungen sind nicht zulässig.

e) Der Zweck der Erfindung

Der Zweck, der durch die Erfindung erreicht werden soll, ist im allgemeinen die Beseitigung oder die Verminderung von Mängeln, die der Stand der Technik aufweist. Dem Zweck muß stets ein gesellschaftliches Bedürfnis zugrunde liegen, das aus den Mängeln des Standes der Technik resultiert und durch die Erfindung weitgehend befriedigt werden soll.

f) Die technische Aufgabe oder das technische Problem, das erfindungsgemäß gelöst werden soll

Jede Erfindung löst eine technische Aufgabe oder ein technisches Problem. Die Schutzfähigkeit kann nur im Zusammenhang mit dieser Aufgabe oder diesem Problem beurteilt werden. Die tech-

nische Aufgabe oder das technische Problem muß daher so eindeutig formuliert werden, daß der Sachkundige erkennen kann, welche (technischen) Merkmale des Standes der Technik im einzelnen verändert werden müssen, um den beabsichtigten technischen Fortschritt zu erreichen.

Die Formulierung der technischen Aufgabe oder des technischen Problems muß ausschließlich technische Merkmale enthalten, die im ursächlichen, unmittelbaren Zusammenhang mit den Mängeln stehen, die erfindungsgemäß beseitigt oder vermindert werden sollen.

In der Formulierung der technischen Aufgabe oder des technischen Problems dürfen keine Merkmale der erfindungsgemäßen Lösung enthalten sein. Die Aufgabenstellung ist zweckmäßig mit den Worten „Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde...“ einzuleiten.

g) Die technischen Mittel der erfindungsgemäßen Lösung

Die technischen Mittel, mit denen die technische Aufgabe oder das technische Problem gelöst werden soll, umfassen die Merkmale der Erfindung und bilden insgesamt die neue technische Lehre. Die Ausführungen hierzu müssen so vollständig und eindeutig sein, daß ein Sachkundiger daraus die neue technische Lehre ohne weitere erfinderische Tätigkeit entnehmen kann. Die erfindungsgemäße Lösung wird mit dem Wort „Erfindungsgemäß...“ eingeleitet. Bei empirisch ermittelten Erfindungen sollte dies mit den Worten „Es wurde gefunden...“ geschehen. Die Merkmale der Erfindung sind in ihrem die Lehre darstellenden technischen Zusammenhang darzulegen; die dabei gewählten Formulierungen brauchen nicht wörtlich mit denen im Patentanspruch übereinzustimmen, insbesondere brauchen die technischen Mittel der erfindungsgemäßen Lösung nicht in einem einzigen Satz enthalten zu sein.

Die Angabe von Wirkungen ist im Zusammenhang mit den erfindungsgemäßen Merkmalen zulässig.

In den Ausführungen über die technischen Mittel der erfindungsgemäßen Lösung müssen auch diejenigen Merkmale enthalten und erläutert sein, die in den Unteransprüchen aufgeführt werden sollen. Der Hinweis, daß Merkmale der Erfindung dem Ausführungsbeispiel entnommen werden können, ist nicht zulässig.

Die Reihenfolge der Aufführung und Erläuterung der einzelnen Merkmale soll im allgemeinen der Reihenfolge entsprechen, die in den Patentansprüchen vorgesehen ist. Die Merkmale von Nebenansprüchen sind in jedem Falle in gesonderten Absätzen aufzuführen und zu erläutern.

Bezugszeichen sind in die Ausführungen über die technischen Mittel der erfindungsgemäßen Lösung nicht aufzunehmen.

h) Die technischen und die technisch-ökonomischen Auswirkungen der Erfindung

Im Anschluß an die Ausführungen über die technischen Mittel der erfindungsgemäßen Lösung

sind die technischen Auswirkungen zu schildern, die durch die Erfindung gegenüber dem dargestellten Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die angeführten Mängel, eintreten sollten.

Die erforderlichen Ausführungen müssen den technischen Fortschritt, der mit der Erfindung erreicht werden soll, eindeutig erkennen lassen.

Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich erscheint, können die technischen Auswirkungen schon unmittelbar bei der Beschreibung der technischen Mittel der erfindungsgemäßen Lösung angeführt werden.

i) Ausführungsbeispiel

Die Erfindung ist grundsätzlich an einem Ausführungsbeispiel näher zu erläutern. Soweit erforderlich, kann dies an Hand einer Zeichnung erfolgen.

Mehrere Ausführungsbeispiele sind anzuführen, wenn dies für das Verständnis der Erfindung erforderlich ist.

Bei der Schilderung der Ausführungsbeispiele müssen die nachstehenden Grundsätze beachtet werden:

Enthält die Erfindung mehrere Lösungswege, die in Nebenansprüchen gesondert aufgeführt sind, so ist für jeden Lösungsweg ein gesondertes Ausführungsbeispiel anzuführen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Patentansprüche im einzelnen verschiedene Patentkategorien betreffen, z. B., wenn die Erfindung ein Verfahren und eine Anordnung oder eine Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens betrifft.

Es müssen die gleichen technischen Begriffsbestimmungen verwendet werden, die bei der Darlegung der erfindungsgemäßen Lösung gewählt wurden.

Werden die Ausführungsbeispiele an Hand einer Zeichnung erläutert, so sind hinter die technischen Bezeichnungen die Bezugszeichen zu setzen, die den Angaben auf der Zeichnung entsprechen; dabei dürfen die Bezugszeichen nicht eingeklammert werden.

Enthält die Zeichnung mehrere Figuren, so ist, soweit erforderlich, in den Text ein Hinweis aufzunehmen, aus dem ersieht werden kann, auf welche Figur sich die jeweiligen Ausführungen beziehen.

Zweckmäßig wird der Abschnitt über das Ausführungsbeispiel etwa wie folgt eingeleitet: „Die Erfindung soll nachstehend an einem Ausführungsbeispiel näher erläutert werden.“

Enthält die Zeichnung mehrere Figuren, die für die Erläuterung der Erfindung benötigt werden, so beginnt der Abschnitt zweckmäßig mit einer Aufzählung der einzelnen Figuren. Der Abschnitt sollte dann wie folgt eingeleitet werden: „Die Erfindung soll nachstehend an einem Ausführungsbeispiel näher erläutert werden. In der zugehörigen Zeichnung zeigen:

Fig. 1: die Vorderansicht

Fig. 2: eine Seitenansicht nach Fig. 1

Fig. 3: den Schnitt A-A nach Fig. 1.“

II. Patentansprüche

1. Form und Ausführung

Die Patentansprüche sind stets von der Beschreibung getrennt auf gesonderten Seiten zu schreiben und mit der Überschrift „Patentanspruch“ oder „Patentansprüche“ zu versehen. Bei mehr als einem Patentanspruch sind die einzelnen Patentansprüche fortlaufend mit arabischen Ziffern, beginnend mit 1, zu numerieren und durch Leerzeilen voneinander zu trennen; bei zweizeiliger Schreibweise sind 4 und bei eineinhalbzeiliger Schreibweise 3 Leerzeilen erforderlich.

Bezugszeichen (Positionsnummern oder -zeichen) sind in Klammern zu setzen; werden mehrere Bezugszeichen oder dgl. hintereinander aufgeführt, so sind sie durch Semikolon voneinander zu trennen.

Im übrigen gelten die Anforderungen nach Abschnitt I Ziffer 1 sinngemäß.

2. Allgemeine Grundsätze für die Formulierung von Patentansprüchen

Der Patentanspruch muß kurz und prägnant, jedoch vollständig und eindeutig die erfindungsgemäßen Merkmale enthalten, durch die sich die Erfindung vom Stand der Technik unterscheidet.

Die erfindungsgemäße Lösung muß im Hauptanspruch und, soweit zutreffend, in den entsprechenden Nebenansprüchen vollständig enthalten sein.

Zweckmäßige und vorteilhafte Ausgestaltungen des im Hauptanspruch oder in einem Nebenanspruch offenbarten Erfindungsgedankens sind in einem oder mehreren Unteransprüchen aufzuführen.

Patentansprüche gliedern sich grundsätzlich in den Oberbegriff und in den kennzeichnenden Teil (das Kennzeichen). Der Oberbegriff ist vom kennzeichnenden Teil durch die Worte „... dadurch gekennzeichnet, daß ...“ oder „... gekennzeichnet durch ...“ zu trennen.

Jeder Patentanspruch soll in der Regel aus einem einzigen, in sich geschlossenen Satz bestehen.

Jede Begriffsbestimmung (technische Bezeichnung), die im kennzeichnenden Teil eines Patentanspruches für ein erfindungsgemäßes Merkmal verwandt wird, ist mit dem unbestimmten Artikel anzugeben; mit dem bestimmten Artikel ist sie zu versehen, wenn sie bereits einmal genannt wurde.

Formeln, Gleichungen oder Zahlen dürfen nur dann in den Patentansprüchen enthalten sein, wenn sie unmittelbare Merkmale der Erfindung sind, zur eindeutigen Festlegung des Anwendungsgebietes oder des Verwendungszweckes benötigt werden oder zur Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik dienen.

Für die Bezugnahme auf die einzelnen Patentansprüche sind folgende Formen zulässig, die weiter kombiniert werden können:

... nach Anspruch 1 bis 4 ...

mit der Bedeutung: Anspruch 1 + Anspruch 2 +
Anspruch 3 + Anspruch 4;

... nach Anspruch 2 und 4 ...

mit der Bedeutung: Anspruch 2 + Anspruch 4;

... nach Anspruch 2 oder 4 ...

mit der Bedeutung: entweder nach Anspruch 2 oder nach Anspruch 4;

... nach einem der Ansprüche 2 bis 4 ...

mit der Bedeutung: entweder nach Anspruch 2 oder nach Anspruch 3 oder nach Anspruch 4.

3. Hauptanspruch

Der Oberbegriff des Hauptanspruches setzt sich aus dem Titel und dem Stand der Technik zusammen. Der Titel im Oberbegriff des Hauptanspruches muß im allgemeinen mit dem Titel der Erfindung übereinstimmen.

Der Stand der Technik muß von einer geeigneten Veröffentlichung oder offenkundigen Benutzung ausgehen, gegenüber der sich die Erfindung durch die im kennzeichnenden Teil angeführten erfindungsgemäßen Merkmale unterscheidet.

Bei Zusatzpatenten ist der Oberbegriff des Hauptanspruches aus den Ansprüchen des Patentbesitzes zu bilden, auf das sich das Zusatzpatent bezieht. Vor dem kennzeichnenden Teil des Hauptanspruches der Zusatzanmeldung ist einzufügen: „... nach Patent ...“ dadurch gekennzeichnet, ...“.

4. Nebenanspruch

Der Nebenanspruch bezieht sich nicht auf den Hauptanspruch und enthält einen anderen, dem Hauptanspruch nebengeordneten, aber der gleichen technischen Aufgabe dienenden selbständigen Lösungsweg. Das Erfordernis der Einheitlichkeit muß erfüllt sein.

5. Unteranspruch

Für Unteransprüche genügt im allgemeinen eine gekürzte Fassung aus dem Oberbegriff des Hauptanspruches. Sofern in Ausnahmefällen der Unteranspruch modifizierte Merkmale enthält, die nur für eine in Einzelheiten besondere Ausbildung des im Oberbegriff des Hauptanspruches angeführten Standes der Technik zutreffen, muß der Oberbegriff des Unteranspruches entsprechend ergänzt werden.

III. Zeichnungen

Wird die Beschreibung der Erfindung an Hand einer Zeichnung näher erläutert, so müssen die Zeichnungsunterlagen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für das Zeichnungsblatt ist das Format A 4 (210 mm × 297 mm) zu verwenden. Die Zeichnung selbst darf die Größe von 180 mm × 280 mm nicht überschreiten.

b) Alle Zeichnungsblätter müssen im Hochformat links einen Hefstrand von 25 mm aufweisen, auf dem, soweit bekannt, das vollständige amtliche Aktenzeichen anzugeben ist.

c) Die einzelnen Zeichnungsblätter sind fortlaufend mit römischen Ziffern, beginnend mit eins, zu numerieren. Die Seitenzahl ist im Hochformat des Zeichnungsblattes unten in der Mitte, außerhalb des Zeichnungsbildes, einzutragen.

d) Mindestens eines der 2 einzureichenden Exemplare muß auf weißem Zeichenpapier oder -karton bzw. auf gleichmäßig durchscheinendem

weißem Transparentpapier gezeichnet sein und vollgedeckte, tief schwarze und randscharfe Striche aufweisen; das andere Exemplar muß die Zeichnung vollständig und durchgehend gut erkennbar wiedergeben.

Vervielfältigungen dürfen nur dann eingereicht werden, wenn sie den vorstehenden Anforderungen uneingeschränkt genügen.

- e) Die einzelnen Figuren sind fortlaufend, beginnend mit Fig. 1, zu numerieren. Wird ein Schnitt nach einer anderen Figur dargestellt, so ist er nur als „Fig.“ mit der entsprechenden laufenden Nummer zu kennzeichnen.
 - f) Die Zeichnungen sollen weitgehend schematisch sein und nur das darstellen, was zum Verständnis der Erfindung und ihrer Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Maßangaben, Maßlinien, Maßhilfslinien und die für eine Werkstattzeichnung allgemein üblichen Angaben dürfen in der Zeichnung nicht enthalten sein.
 - g) Eine maßstabgerechte Darstellung ist nicht erforderlich. Mittellinien sind nur in dem Umfang zulässig, in dem sie für das Verständnis der Darstellung benötigt werden.
 - h) Beschriftungen sind nur dann zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Beschreibung für das Verständnis der Darstellung unumgänglich notwendig erscheinen.
 - i) Für die zeichnerische Darstellung und die verwendeten Sinnbilder und Kurzzeichen sind die jeweils geltenden TGL-Vorschriften verbindlich. Dies gilt auch für die Anordnung von Schnitten, Schnittlinien, Schraffuren usw.
- Das farbige Anlegen von Zeichnungen oder die Darstellung von Schattierungen durch sogenanntes Wischen ist nicht zulässig.
- k) Werden die dargestellten Teile mit Bezugszeichen versehen, so sind die Bezugszeichen möglichst außerhalb der jeweiligen Darstellung in waagerechter oder senkrechter Reihe anzuordnen. Es dürfen in der Zeichnung nur diejenigen Bezugszeichen enthalten sein, die auch in der Beschreibung angegeben sind. Für gleiche Teile, die in verschiedenen Figuren dargestellt sind, müssen stets die gleichen Bezugszeichen verwendet werden.

IV. Aufstellung der verwendeten Bezugszeichen

Gehört eine Zeichnung zur Beschreibung, so wird eine Aufstellung der mit Bezugszeichen versehenen Teile und der entsprechenden Begriffsbestimmungen benötigt.

Die Aufstellung der verwendeten Bezugszeichen und technischen Begriffsbestimmungen ist auf einem gesonderten Blatt der Beschreibung beizufügen.

Es ist darauf zu achten, daß die gewählten technischen Begriffsbestimmungen und Bezugszeichen eindeutig sind und in der erfindungsgemäßen Lösung, im Ausführungsbeispiel und in den Patentansprüchen einheitlich verwendet werden.

V. Bericht über die Veröffentlichungen zum Stand der Technik

Der Beschreibung ist auf einem gesonderten Blatt eine Aufstellung der Veröffentlichungen beizufügen, die dem angeführten Stand der Technik zugrunde liegen oder die bei der Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik berücksichtigt wurden. Wird der Stand der Technik aus offenkundig in der Deutschen Demokratischen Republik benutzten technischen Lehren entnommen, so ist ein entsprechender Hinweis zu bringen.

Veröffentlichungen, die zur Abgrenzung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik in Betracht gezogen wurden, müssen als solche gekennzeichnet sein; zweckmäßig werden sie gesondert aufgeführt.

Sofern im Verlaufe des Prüfungsverfahrens weitere Veröffentlichungen ermittelt werden, die zum Stand der Technik gehören oder auch der Abgrenzung dienen, so ist die Aufstellung unaufgefordert zu ergänzen.

Die Angaben über die Veröffentlichungen müssen enthalten:

a) bei Büchern:

Autor, Titel, Auflage, Verlag, Verlagsort, Erscheinungsjahr, Seite (von ... bis ...), gegebenenfalls Absatz und Zeile

b) bei Zeitschriftenaufsätzen:

Autor, Titel des Aufsatzes, Titel der Zeitschrift, Band oder Jahrgang, Erscheinungsjahr, Heftnummer, Seite (von ... bis ...), gegebenenfalls Absatz und Zeile

c) bei Patentschriften:

Nummer der Patentschrift, Klasse, Unterklasse, Gruppe, Untergruppe, Land; für bekanntgemachte Patentanmeldungen oder Auslegeschriften gelten die erforderlichen Angaben sinngemäß

d) für sonstige Veröffentlichungen:

Bei sonstigen Veröffentlichungen müssen diejenigen Angaben gemacht werden, die es ermöglichen, die entsprechende Literaturstelle ohne Schwierigkeiten aufzufinden.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 591

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 234 vom 12. Juli 1968 – Umgang mit Holzschutzmitteln und mit holzschutzmittelhaltigen Hölzern und Holzwerkstoffen –, 8 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 527 vom 16. August 1968 enthält:

Anordnung Nr. 527 vom 22. Juli 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 528 vom 23. August 1968 enthält:

Anordnung Nr. 528 vom 29. Juli 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 529 vom 30. August 1968 enthält:

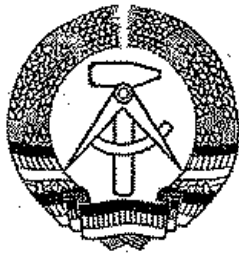
Anordnung Nr. 529 vom 5. August 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Kardex - Abteilg 1 Platten
7. 10. 68



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 16. September 1968	Teil II Nr. 96
------	--------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 68	Dritte Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	775
15. 8. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970	775

Dritte Verordnung*
über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder
landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften
vom 4. September 1968

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI I S. 137) wird in Auswertung von Vorschlägen des X. Deutschen Bauernkongresses folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder der LPG Typ III sind folgende Einkünfte:

Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den

- a) geleisteten Arbeitseinheiten und
 - b) Bodenanteilen
- verteilt werden.

(2) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder der LPG Typ I und II sind folgende Einkünfte:

- a) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den geleisteten Arbeitseinheiten verteilt werden
- b) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden
- c) Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen
- d) Einkünfte aus individueller Viehwirtschaft.

Die Mitglieder der LPG (Inhaber der individuellen Viehwirtschaft) sind berechtigt, die unter Buch-

staben b bis d genannten Einkünfte auf sich und die mitarbeitenden LPG-Mitglieder der Familie für die Hinzurechnung zu den Einkünften gemäß Buchst. a aufzuteilen.

(3) Für Mitglieder der LPG Typ III, die nach dem Zusammenschluß von Typ III und Typ I bzw. II als ehemalige Mitglieder der LPG Typ I bzw. II die individuelle Viehwirtschaft nach den Prinzipien Typ I bzw. II noch fortsetzen, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 zur Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der Beiträge.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben,
volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und
Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970

vom 15. August 1968

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBI II S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

* 2. VO vom 11. Februar 1959 (GBI I Nr. 12 S. 111)

Zu § 2 Absätze 5 und 6 der Verordnung:**§ 1**

(1) Wird der für das Jahr 1969 geplante Nettogewinnzuwachs nicht erwirtschaftet und dabei der geplante Nettogewinn des Jahres 1968 unterschritten, ist das Grundnormativ auf den erreichten Nettogewinn des Jahres 1969 anzuwenden.

(2) Wird der für das Jahr 1970 geplante Nettogewinnzuwachs nicht erwirtschaftet und dabei der im Jahre 1969 erreichte Nettogewinn unterschritten, ist die Grundzuführung für 1970 um den Betrag zu mindern, der sich aus der Anwendung des Zuwachsnormativs auf den Nettogewinnrückgang gegenüber 1969 ergibt.

(3) Betriebe, die zeitweilig noch mit Verlust arbeiten, wenden das Zuwachsnormativ auf die Verminderung des Verlustes gegenüber dem Vorjahr an.

(4) Ist in Ausnahmefällen ein planmäßiger Gewinnrückgang bzw. ein planmäßiges Ansteigen des Verlustes vorgesehen, sind die Prämienfondszuführungen nach dem festgelegten Zuwachsnormativ vom Betrag der Veränderung des Gewinnrückganges bzw. des Verlustes gegenüber dem Plan zu berechnen.

(5) In Betrieben, die ab 1969 das einheitliche Betriebsergebnis anwenden, ist der Prämienfondszuwachs auf der Grundlage des vergleichbar gemachten Nettogewinns zu berechnen. Bei der Berechnung der Grundzuführung ist vom geplanten Nettogewinn 1968 laut Staatlicher Auflage auszugehen.

§ 2

Bei der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds sind solche Kosten- und Erlösteile zu eliminieren, die auf Grund gesetzlicher oder planmethodischer Bestimmungen zu einer Gewinnerhöhung oder -minderung führen und nicht als selbst erwirtschaftetes Ergebnis anerkannt werden können. Das gilt nicht, wenn diese Veränderungen bei der Festlegung der Normative berücksichtigt wurden.

Zu § 2 Absätze 6 und 7 der Verordnung:**§ 3**

Bei der Berechnung des Nettogewinnzuwachses als Grundlage für die Planung und Bildung des Prämienfonds für das Jahr 1970 ist in den jeweiligen Planetappen von folgendem auszugehen:

- im Zeitraum der Plannusarbeitung vom Plan des Jahres 1969
- im Zeitraum der Plandurchführung vom Ist des Jahres 1969.

Zu § 3 der Verordnung:**§ 4**

Ministerien bzw. andere zentrale staatliche Organe, die von der Staatlichen Plankommission keine Norma-

tive erhalten, legen für die ihnen unterstellten Betriebe Normative auf der Grundlage eines Prämienfondsvolumens in Höhe von insgesamt 6 % des für 1969 geplanten Lohnfonds des Betriebes bei Einhaltung der geplanten Effektivitätsentwicklung fest.

Zu § 4 der Verordnung:**§ 5**

Die struktur- und proportionsbestimmenden materiellen Aufgaben für die Jahre 1969 und 1970 sind mit den Normativen zu übergeben. Ist es erforderlich, für das Jahr 1970 andere materielle Aufgaben festzulegen, sind diese spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe der Staatlichen Aufgaben bekanntzugeben. Die Leiter der übergeordneten Organe legen Minderungen der Prämienfondszuführungen bis zu 15 % je Aufgabe fest, wenn die materiellen Aufgaben innerhalb des Planjahres nicht kontinuierlich erfüllt werden.

Zu § 5 der Verordnung:**§ 6**

(1) Die Berechnung der Beträge für die Mindest- und Höchstzuführungen zum Prämienfonds erfolgt je Beschäftigten (VbE) ohne Lehrlinge.

(2) Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen für 1968 Höchstzuführungen möglich waren, die über die im § 5 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Beträge hinausgehen, gilt als Richtwert für die Festlegung der Höchstbegrenzung durch den übergeordneten Leiter die im Jahre 1968 erreichte Höhe des Prämienfonds je Beschäftigten (VbE) ohne Lehrlinge.

Zu § 7 Absätze 4 und 5 der Verordnung:**§ 7**

(1) Wird bei extremen Unterschieden in der Entwicklung des Nettogewinns der Jahre 1969 und 1970 durch den Leiter des übergeordneten Organs ein Vorgriff auf den Prämienfonds des Jahres 1970 gestattet, kann dieser auch aus Mitteln finanziert werden, die bei Anwendung der Normative die für das Jahr 1970 geltende Höchstbegrenzung überschreiten. Der Vorgriff kann in diesem Fall bis zu 15 % der normativ errechneten Prämienfondszuführung beider Jahre betragen. Die für beide Jahre gemäß § 5 der Verordnung insgesamt festgelegten Höchstzuführungen dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die übergeordneten Leiter können analoge Festlegungen treffen, wenn ein Teil des Prämienfonds 1969 zur Verwendung für das Jahr 1970 angesammelt werden soll.

Zu § 8 Abs. 3 und § 9 Absätze 1 bis 6 der Verordnung:**§ 8**

(1) Im Betriebskollektivvertrag sind zu vereinbaren:

- a) die Aufschlüsselung der Prämienmittel für die verschiedenen Verwendungszwecke wie z. B. Jahresendprämien, auftragsgebundene Prämien und Prämien für hervorragende Leistungen während des Planjahres entsprechend den konkreten Reproduktionsbedingungen des Betriebes. Der Prämienfonds

ist so einzusetzen, daß er eine kontinuierliche Plandurchführung und ein hohes Betriebsergebnis stimuliert. Für die sofortige Prämierung hervorragender Leistungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind ausreichend Prämienmittel vorzusehen

- b) die Überführung von Prämienmitteln in den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten und gegebenenfalls in den Kultur- und Sozialfonds des Betriebes
- c) der bestätigte Vorgriff auf den Prämienfonds 1970 bzw. die vorgesehene Übertragung eines Teils des Prämienfonds 1969 zur Verwendung im Jahre 1970 entsprechend § 7 Absätze 4 und 5 der Verordnung
- d) die Höhe des Prämienfonds, bei der entsprechend § 9 Abs. 1 der Verordnung Jahresendprämien gewährt werden
- e) die Grundsätze für die Auswahl der Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Leiter sowie die Verantwortlichkeit für die Festlegung der Leistungskriterien in den einzelnen Bereichen
- f) begründete Ausnahmen für die anteilige Zahlung der Jahresendprämie; als solche Ausnahmen gelten zum Beispiel:
- Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen
 - bei Berufungen oder Wahl
 - Aufnahme des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee, Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. Neuaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes
 - Aufnahme eines Direktstudiums an Hoch- und Fachschulen bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums
 - Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
 - Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Erreichen des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität.

(2) Die Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Leiter sind aus dem Plan abzuleiten und müssen mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmen. Die Leistungskriterien sind kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten. Zwischen kontinuierlicher Planerfüllung, den kollektiven und individuellen Leistungen sowie der Prämierung ist im Haushaltsbuch eine für die Werktätigen jederzeit überschaubare Verbindung zu gewährleisten. Zur Entwicklung der schöpferischen Aktivität im sozialistischen Wettbewerb sind die Werktätigen regelmäßig und umfassend über die betriebswirtschaftliche Situation bis hin zu den Kosten an ihrem Arbeitsplatz zu informieren.

(3) Bei der Berechnung der Jahresendprämien ist für alle Beschäftigten, einschließlich der leitenden Kader, von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Er ist nach der Leistung der Arbeits-

kollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß zu differenzieren. Dabei ist insbesondere auch die Ausnutzung der hochproduktiven Maschinen und Anlagen durch Mehrschichtarbeit zu berücksichtigen. Der dann ermittelte Prozentsatz ist Ausgangspunkt für die leistungsgerechte Bestimmung der individuellen Jahresendprämie nach der Erfüllung der festgelegten Leistungskriterien.

(4) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub ausfallende Arbeitszeit ist bei der Berechnung der Dauer der Tätigkeit im Betrieb voll anzurechnen.

Zu § 9 Abs. 7 der Verordnung:

§ 9

Als „Monatsverdienst“ bei der Berechnung der Mindesthöhe und der Höchstgrenze der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 551; Ber. 1962 S. 11) sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen* bzw. ein Zwölftel des nach der angeführten Verordnung berechneten Jahresbruttoverdienstes.

Zu §§ 8, 9 und 10 der Verordnung:

§ 10

(1) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämierung Werkstätiger anderer Betriebe, z. B. für die Übernahme und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Zulieferer verwendet werden.

(2) Die Prämienmittel, die durch außerbetriebliche Institutionen bzw. übergeordnete Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese Zuführungen können über die im § 5 der Verordnung angegebene Begrenzung für die Höhe des Prämienfonds hinausgehen.

(3) Werden hervorragende Leistungen von Kollektiven und einzelnen Werkstätigen im überbetrieblichen Komplexwettbewerb prämiert, so sind die Mittel dafür grundsätzlich aus dem Prämienfonds des Betriebes zu entnehmen, dem der zu Prämierende angehört. Das gilt nicht bei staatlichen Auszeichnungen, mit denen eine materielle Anerkennung aus staatlichen Mitteln verbunden ist.

§ 11

In den Rechenschaftslegungen der Leiter vor dem übergeordneten Organ, dem Produktionskomitee bzw. der Belegschaft ist einzuschätzen, wie mit den Mitteln des Prämienfonds die Effektivitätsentwicklung und die Kontinuität der Produktion stimuliert wurde.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 12

(1) Betriebe, die Produktionsmittel erzeugen und als Nebenproduktion Konsumgüter herstellen, sind berechtigt, bis zu 60 % des aus dieser Produktion erzielten

* 1. DB vom 10. September 1962 (GBL II Nr. 71 S. 633) 3. DB vom 29. August 1967 (GBL II Nr. 80 S. 664)

Nettogewinns dem Prämienfonds zusätzlich zuzuführen. Sofern die Konsumgüterproduktion vorwiegend aus Materialabfällen und betrieblichen Reserven erfolgt, können bis zu 100 % des aus dieser Produktion erzielten Nettogewinns dem Prämienfonds zusätzlich zugeführt werden. Die zusätzlichen Zuführungen sind nur zulässig, wenn die Nettogewinnabführung für den Staat gewährleistet ist.

(2) Die aus dem Grund- und Zuwachsnormativ berechnete Zuführung zum Prämienfonds aus dem Nettogewinn der Konsumgüterproduktion ist bei der zusätzlichen Zuführung entsprechend Abs. 1 zu eliminieren.

(3) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion der Konsumgüter entfällt die zusätzliche Zuführung.

(4) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, welchen Anteil die zusätzlichen Zuführungen an den Gesamtzuführungen zum Prämienfonds erreichen dürfen. Dabei ist eine ökonomisch gerechtfertigte Relation zwischen der Erfüllung der Hauptaufgaben des Betriebes und der zusätzlichen Aufgäben aus der Konsumgüterproduktion zu gewährleisten.

(5) Mit den zusätzlichen Zuführungen aus der Konsumgüterproduktion darf die im § 5 der Verordnung festgelegte Höchstzuführung zum Prämienfonds nicht überschritten werden.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Betriebe, die mit Hilfe von betrieblichen und örtlichen Reserven über ihren Plan hinaus Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung durchführen.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 2, des § 8 Absätze 3 und 4 und die §§ 9 bis 12 gelten bereits für das Planjahr 1968. Die von den übergeordneten Organen getroffenen Regelungen für die Bildung des Prämienfonds 1968 bleiben unberührt.

Berlin, den 15. August 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 18. September 1968

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 68	Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik	779
29. 8. 68	Anordnung über den Absatz und Bezug von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren	780

Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik vom 10. September 1968

Die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) ist eine sozialistische Massenorganisation der Deutschen Demokratischen Republik, deren Hauptaufgabe im System der sozialistischen Wehrerziehung darin besteht, die Jugendlichen im vorwehrgpflichtigen Alter auf den Wehrdienst in den bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik vorzubereiten.

Diesen Interessen dienend, ist die GST gleichzeitig Träger der wehrsportlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik.

Mit ihrer Tätigkeit leistet sie einen aktiven Beitrag zur sozialistischen Wehrerziehung der Werktätigen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landesverteidigung.

Die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft für Sport und Technik ist auf die hohen Anforderungen und komplizierten Aufgaben gerichtet, die an die Landesverteidigung, besonders an die Nationale Volksarmee im Interesse der militärischen Sicherung des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft unter den Bedingungen der Revolution im Militärwesen und der verschärften Aggressivität des Imperialismus gestellt werden.

Die Gesellschaft für Sport und Technik erfüllt ihre Aufgabe unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und arbeitet eng mit den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen staatlichen Organen sowie mit allen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen zusammen.

§ 1

Die Organisationsprinzipien sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Sport und Technik und ihrer Mitglieder ergeben sich aus dem Statut der GST. Das Statut wird durch den Kongreß der GST beschlossen.

§ 2

Die Gesellschaft für Sport und Technik erfüllt ihre Aufgaben unter Verantwortung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

§ 3

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik ist juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Gesellschaft für Sport und Technik wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Vorsitzenden der Bezirksvorstände der Gesellschaft für Sport und Technik sind berechtigt, im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die GST zu vertreten.

(4) Andere Mitarbeiter können zur Vertretung der GST durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes, im Rahmen ihrer Befugnisse auch durch die Vorsitzenden der Bezirksvorstände der GST, bevollmächtigt werden.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 7. August 1952 über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“ (GBl. S. 712)
2. die Verordnung vom 12. April 1956 zur Änderung der Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“ (GBl. I S. 343)
3. der Beschluß vom 27. Mai 1964 über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik (GBl. II S. 553).

Berlin, den 10. September 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden*

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann

Anordnung
über den Absatz und Bezug von landwirtschaftlichen
Zucht- und Nutztieren
vom 29. August 1968

Zur Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird zum Absatz und Bezug von Zucht- und Nutztieren folgendes angeordnet:

§ 1

Der VVB industrielle Tierproduktion und Tierzucht (nachstehend VVB genannt) obliegt die Leitung des Absatzes und Bezuges von Zucht- und Nutztieren. Die VVB sichert gemeinsam mit den Betrieben der Landwirtschaft, den Tierzuchtinspektionen und den VEB Kombinat Fleischwirtschaft über den Absatz und Bezug von Zucht- und Nutztieren die zielgerichtete Übertragung der Ergebnisse der fortgeschrittenen züchterischen Arbeit auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in allen LPG und VEG.

§ 2

(1) Der Absatz und Bezug von Zuchttieren umfaßt folgende Tierarten: Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel — Wirtschaftsrassen —.

(2) Der Absatz und Bezug von Nutztieren umfaßt folgende Tierarten: Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel — alle Wirtschaftsrassen und deren Kreuzungen —.

§ 3

(1) Für die Organisation und Durchführung des Absatzes und Bezuges

- von Zucht- und Nutztieren entsprechend § 1 — mit Ausnahme von Kälbern, Ferkeln und Läufern zur Mast — sind die Tierzuchtinspektionen der VVB
- von Kälbern, Ferkeln und Läufern zur Mast sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 die VEB Kombinat Fleischwirtschaft

verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die überkreislichen und überbezirklichen vertraglichen Beziehungen vorrangig erfüllt werden.

(2) Die VVB mit ihren Tierzuchtinspektionen und die VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Direktbeziehungen beim Absatz und Bezug von Zucht- und Nutztieren erweitert und langfristig vertraglich geregelt werden.

(3) Die Direktbeziehungen beim Absatz und Bezug von Zuchttieren zwischen den Betrieben der Landwirtschaft sind durch die Tierzuchtinspektionen im Rahmen der planmäßigen Zuchtarbeit zu lenken. Vatertiere sind nach der Körnung nur über die Tierzuchtinspektionen zu handeln.

(4) Im übrigen gilt für den Absatz und Bezug von Zuchttieren die Anlage I zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II S. 440) und für den Absatz und Bezug von Nutztieren die Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 527).

§ 4

Die Planung und Bilanzierung für alle landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere obliegt den Tierzuchtinspektionen. Die VVB als zentrales Bilanzorgan plant und bilanziert auf der Grundlage der Berechnungskennziffern des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die überbezirklichen Lieferbeziehungen von Zucht- und Nutztieren und den Import und Export.

§ 5

Die Übernahme des Absatzes und Bezuges von Kälbern, Ferkeln und Läufern zur Mast durch die VEB Kombinat Fleischwirtschaft sind entsprechend § 3 Abs. 1 durch gemeinsame Vereinbarungen zwischen den Tierzuchtinspektionen und den VEB Kombinat Fleischwirtschaft zu regeln. In diesen Vereinbarungen ist insbesondere festzulegen, in welchem Umfang entsprechend den zu übernehmenden Aufgaben erfahrene Kader, Grund- und Umlaufmittel sowie materielle und finanzielle Fonds von den VEB Kombinat Fleischwirtschaft übernommen werden.

§ 6

Für den Absatz und Bezug von landwirtschaftlichen Nutztieren obliegen die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — der VVB; die Aufgaben, Rechte und Pflichten der VVEAB und der VEAB — den Tierzuchtinspektionen sowie für den Absatz und Bezug von Kälbern, Ferkeln und Läufern zur Mast — den VEB Kombinat Fleischwirtschaft. Das gilt besonders für folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Siebente Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBI. II S. 431).
- Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 527)
- Anordnung vom 10. April 1967 über die Erhebung von Gebühren für die Schätzung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBI. II S. 227).

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren (GBI. II S. 167)
 - die Anordnung vom 30. November 1967 zur Übernahme des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren durch die VVB Tierzucht (GBI. II S. 863).

Berlin, den 29. August 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 19. September 1968

Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 68	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie —	781

Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie —

vom 9. September 1968

Auf Grund der §§ 24 und 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Lieferanordnung Energie gilt für die wechselseitigen Beziehungen

- bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme (Energie) aus Netzen der Energieversorgungsbetriebe (VEB Energieversorgung, VEB Gasversorgung, Berliner Kraft- und Licht- [BEWAG] Aktiengesellschaft und VEB Verbundnetz) und bei der Lieferung von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke an Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen
- bei der Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines Energieversorgungsbetriebes (EVB) durch Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen
- bei der Lieferung von Energie zwischen den EVB.

(2) Für die Lieferung von Energie an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Geltungsbereich der Landbauordnung vom 12. Mai 1967 (GBl. II S. 361) und an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten ferner die im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen festgelegten zusätzlichen Bestimmungen.

(3) Die Lieferanordnung Energie gilt entsprechend bei der Lieferung und Abnahme von Energie zwischen sonstigen dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Betrieben.

(4) Soweit in der Lieferanordnung Energie nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(5) Die Lieferanordnung Energie gilt mit den Änderungen und Ergänzungen gemäß Anlage auch für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Abschnitt II

Lieferung und Abnahme von Energie aus Netzen der EVB

§ 2

Abschluß des Energieliefervertrages und Vertragszeitraum

(1) Abnehmer, die beziehen

- Elektroenergie zum Großabnehmertarif, Sonderabnehmertarif oder zu einem Sondertarif
 - Gas über eine Anschlußanlage in Höhe von $> 6\,000\text{ m}^3/\text{Monat}$ oder $50\,000\text{ m}^3/\text{a}$
 - Wärme im Umfange von $> 3\,000\text{ Gcal/a}$
- sind Großabnehmer im Sinne der Lieferanordnung Energie. Mit ihnen ist der Energieliefervertrag schriftlich abzuschließen.

(2) Mit den übrigen Abnehmern kommt der Energieliefervertrag mit der Genehmigung des Anschlußantrages (Energiebezugsanmeldung) durch den EVB oder, bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer, mit der Umschreibung der Abnehmeranlage zustande. Der in den technischen Anschlußbedingungen* vorgeschriebene Antrag auf Anschluß, Erweiterung oder Änderung der Abnehmeranlage ist über einen zu Arbeiten an Energieversorgungsanlagen berechtigten Hersteller** an den EVB einzureichen. Auf Verlangen des EVB sind auch diese Abnehmer verpflichtet, einen schriftlichen Energieliefervertrag abzuschließen.

(3) Im übrigen gilt jede Entnahme von Energie aus dem Netz eines EVB oder aus einer Abnehmeranlage als Anerkennung der Bestimmungen der Lieferanordnung Energie.

(4) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit.

* Zur Zeit gelten: Anordnung vom 25. März 1961 (GBl. III Nr. 11 S. 137), Anordnung vom 19. April 1962 (GBl. II Nr. 28 S. 268). Die technischen Anschlußbedingungen für Wärmeanlagen und die Neufassung der technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen werden vorbereitet.

** Zur Zeit gilt: Anordnung vom 15. Januar 1965 (GBl. II Nr. 14 S. 97). Wegen der Ordnungstrafbestimmungen vgl. Ziff. 67 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

§ 3

Langfristige Wirtschaftsverträge
zur Vorbereitung der Energielieferung

(1) Zur Vorbereitung der Energielieferung an neue Großabnehmer oder an Großabnehmer, deren Energiebezug sich durch Betriebserweiterung oder -veränderung erhöht, sind vom Abnehmer bzw. Investitionsauftraggeber der Grundinvestition Bedarfsanmeldungen nach Art, Menge, Leistung und Zeitpunkt der Lieferung dem EVB zu übergeben.

(2) Auf der Grundlage der Bedarfsanmeldung wird durch den EVB eine Entscheidung über notwendig werdende Folgeinvestitionen herbeigeführt.

(3) Wenn über die Folgeinvestitionen entschieden worden ist, unterbreitet der EVB dem Abnehmer bzw. Investitionsauftraggeber der Grundinvestition das Angebot eines langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung. Der Vertrag, der innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebots abzuschließen ist, soll mindestens — unterteilt nach etwaigen Teilvorhaben — enthalten:

- a) Zeitpunkt des Beginns bzw. der Veränderung der Energieabnahme
- b) den höchsten Leistungsbedarf (kW, kVAr, m³/h, m³/d, Gcal/h) und Anschlußwert der Verbrauchseinrichtungen sowie bei Wärme den minimalen Leistungsbedarf
- c) Jahresmenge (MWh, m³, Gcal)
- d) Qualitätsmerkmale und Zustand der Energieträger. Dampf, Heiß- oder Warmwasser, einschließlich der Toleranzen
- e) Festlegungen über die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Folgeinvestitionen sowie Nutzensbeteiligung und sonst erforderliche Maßnahmen.

In den Fällen der Buchstaben b und c sind Toleranzen zu vereinbaren.

(4) Auf der Grundlage des langfristigen Wirtschaftsvertrages ist spätestens 3 Monate vor Beginn des neu aufzunehmenden oder erhöhten Energiebezuges ein Energieliefervertrag abzuschließen oder der bestehende Energieliefervertrag zu ändern. Weicht der im Energieliefervertrag vereinbarte Liefertermin oder -umfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder -umfang ab, hat der Abnehmer dem EVB die zur Erfüllung des langfristigen Wirtschaftsvertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie zur Erfüllung des Energieliefervertrages nicht notwendig sind und auch nicht durch Einsparungen bei der Versorgung anderer Abnehmer ausgeglichen werden.

(5) Die Art und Weise des Aufwendersatzes, z. B. einmalige Zahlungen, Teilzahlungen über einen längeren Zeitraum, ist zu vereinbaren. Ist der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition mit dem Abnehmer, mit dem der Energieliefervertrag abzuschließen ist, nicht identisch und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, so haftet der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition dem EVB für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem langfristigen Wirtschaftsvertrag.

(6) Weicht der im Energieliefervertrag vereinbarte Liefertermin oder -umfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder

-umfang aus Gründen, die der EVB zu vertreten hat, ab, so hat der EVB dem Abnehmer die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 4

Bedarfsanmeldung und -ermittlung

(1) Für die Anmeldung des Energiebedarfs gelten die planmethodischen Bestimmungen.

(2) Die Großabnehmer sind, unbeschadet der Festlegungen in planmethodischen Bestimmungen, auf Verlangen des EVB verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Jahres- und Perspektivplanung dem EVB Angaben über den Energiebedarf der Folgejahre zu machen. Auf Verlangen hat der EVB dem Großabnehmer Auskunft über Möglichkeiten des Energiebezugs in den Folgejahren zu geben.

§ 5

Lieferung und Abnahme von Elektroenergie

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Elektroenergie zu beliefern. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Im Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer sind die von ihm für das jeweilige Planjahr benötigten Elektroenergiemengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Für Minderlieferungen sowie Minder- und Mehrabnahmen sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Liefer- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gelten als Toleranzen bei einer Jahresmenge

≥ 0,05 GWh ...	0,6 GWh ± 5 %	
> 0,6 GWh ...	2,0 GWh ± 4 %	mindestens 0,03 GWh
> 2,0 GWh ...	100,0 GWh ± 3 %	mindestens 0,08 GWh
> 100,0 GWh ...	500,0 GWh ± 2 %	mindestens 3,0 GWh
> 500,0 GWh	± 1 %	mindestens 10,0 GWh

Der Großabnehmer ist verpflichtet, Elektroenergie im vereinbarten Umfang abzunehmen.

(3) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(4) Der EVB liefert Elektroenergie in der Stromart und mit der Spannung, mit denen das Versorgungsnetz betrieben wird, an das die Abnehmeranlage angeschlossen ist. Der EVB hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung bei Netzen ≤ 1 kV innerhalb der Toleranz $\pm 5\%$ eingehalten werden; für die Nennspannung kann unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange eine andere Toleranz vereinbart werden. Bei Netzen > 1 kV ist die Toleranz der Nennspannung zu vereinbaren; hinsichtlich der oberen Spannungsgrenze sind die geltenden TGL zu berücksichtigen.

(5) Um die Stabilität des Elektroenergieverbundsystems zu sichern, hat der EVB das Recht, von den Großabnehmern mit einer maximalen Leistungsanspruchnahme $> 1 \text{ MW}$ zu verlangen, daß sie ihre Abnahme innerhalb zu vereinbarenden Grenzen zeitweilig beschränken. Das Verlangen ist auf Antrag des Großabnehmers zu begründen. Werden Abnahmebeschränkungen aufgerufen, hat der EVB dem Großabnehmer pauschalierten Aufwändungsersatz für infolge Abnahmebeschränkung nicht bereitgestellte Leistung je Kilowatt und Stunde in Höhe des doppelten Leistungspreises (Basis: 12 M:kVA bei $\cos \varphi = 1,0$ und 400 Tagesstunden/Monat) zu zahlen. Grundlage für die Berechnung ist die Leistungsminderung in Kilowatt, die sich als Differenz zwischen der Durchschnittsleistung aus den 12 höchsten Viertelstundenleistungen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr des dem Aufruf vorangegangenen Arbeitstages und der verminderten Leistungsanspruchnahme ergibt. Soweit Abnahmebeschränkungen durch Nachlieferungen im vereinbarten Liefer- bzw. Abnahmezeitraum ausgeglichen werden können, ist das – unbeschadet des Anspruchs auf Aufwändungsersatz – in die Vereinbarung aufzunehmen.

(6) Um örtliche Netzüberlastungen zu vermeiden, kann der EVB vom Abnehmer verlangen, daß er entsprechend der maximalen Übertragungsmöglichkeit des Netzes die Leistungsanspruchnahme hinsichtlich Zeit und Höhe begrenzt und das vereinbart. Auf Verlangen des Abnehmers ist der EVB verpflichtet, Termin und Bedingungen, unter denen die Übertragungsmöglichkeiten für die volle Bedarfsdeckung hergestellt werden können, anzugeben.

(7) Die Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, zur Planung und Vertragskontrolle den vom EVB herausgegebenen Nachweis über die Bedarfsdeckung zu führen, insbesondere hinsichtlich der Menge und der Leistung sowie über die stündliche Leistungsanspruchnahme am 3. Mittwoch oder an einem anderen vom EVB festzulegenden Werktag eines jeden Monats. Die im Nachweis festgelegten Ablesezeiten sind einzuhalten. Der Nachweis ist auf Aufforderung dem EVB oder dessen Beauftragten vorzulegen.

(8) Die Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, den Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zu vereinbaren und einzuhalten. Die übrigen Abnehmer, die in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren als dem in Preisbestimmungen für Großabnehmer festgelegten Leistungsfaktor abnehmen, sind verpflichtet, auf Verlangen des EVB Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors zu vereinbaren und durchzuführen.

(9) Die Abnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, zur Einhaltung der Nennspannung die zeitweilige Unterbrechung der Blindstromkompensation zu vereinbaren. Die dadurch entstehenden Veränderungen des Bezugsleistungsfaktors hat der EVB bei der Abrechnung der Elektroenergieleistungen zu eliminieren.

§ 6

Lieferung und Abnahme von Gas

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Gas zu beliefern. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Im Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer sind die von ihm für das jeweilige Planjahr benötigten

Gasmengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarung. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Bei Verträgen, die $\geq 500\,000 \text{ m}^3$ vorsehen, können beide Partner verlangen, daß Tages- oder Stundenmengen vereinbart werden; die Stundenmengen sind bis zum 10. des dem Liefermonat vorausgehenden Monats zu vereinbaren. Für Minderlieferungen sowie Mehr- oder Minderabnahmen sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Liefer- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gelten als Toleranzen bei einer Jahresmenge

$\geq 0,05$ Millionen m^3 ...	$0,5$ Millionen $\text{m}^3 \pm 5\%$
$> 0,5$ Millionen m^3 ...	$1,5$ Millionen $\text{m}^3 \pm 4\%$ mindestens $0,025$ Millionen m^3
$> 1,5$ Millionen m^3 ...	$10,0$ Millionen $\text{m}^3 \pm 3\%$ mindestens $0,06$ Millionen m^3
$> 10,0$ Millionen m^3 ...	$50,0$ Millionen $\text{m}^3 \pm 2\%$ mindestens $0,3$ Millionen m^3
$> 50,0$ Millionen m^3	$\pm 1\%$ mindestens $1,0$ Millionen m^3

Der Großabnehmer ist verpflichtet, Gas im vereinbarten Umfang abzunehmen. Ein Großabnehmer mit eigener Regleranlage hat den für seine Regleranlage vereinbarten Vor- und Hinterdruck einzuhalten.

(3) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(4) Der EVB liefert Gas

- mit den in der jeweils gültigen TGL festgelegten Güteigenschaften
- bei unmittelbarer Niederdruckversorgung mit einem Druck (Fließdruck am Endpunkt der Anschlußanlage des EVB) von $\geq 60 \dots \leq 150 \text{ mm WS}$ – ausgenommen kurzzeitige Druckerhöhungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung
- bei Versorgung mit erhöhtem Niederdruck und bei Mittel- und Hochdruckversorgung mit dem vereinbarten Druck.

Für Gas, das nicht dem Geltungsbereich der TGL unterliegt, sind Gütewerte zu vereinbaren.

(5) Um die Stabilität des Gasverbundsystems zu sichern, hat der EVB das Recht, von den Großabnehmern zu verlangen, daß sie ihre Abnahme innerhalb zu vereinbarenden Grenzen (Tages- oder Stundenhöchstmengen) zeitweilig beschränken. Bei Aufruf von Abnahmebeschränkungen hat der EVB dem Großabnehmer pauschalierten Aufwändungsersatz in Höhe von $0,25 \text{ M}$ für jeden infolge der Abnahmebeschränkung nicht gelieferten Kubikmeter (Differenz zwischen der tatsächlichen Abnahme im Durchschnitt der vorangegangenen 3 Werktage ohne Abnahmebeschränkung und der aufgerufenen Höchstbezugsmenge) zu zahlen. Soweit Abnahmebeschränkungen durch Nachlieferungen im vereinbarten Liefer- bzw. Abnahmezeitraum ausge-

glichen werden können, ist das — unbeschadet des Anspruchs auf Aufwendungsersatz — in die Vereinbarung aufzunehmen.

(6) Im Energieliefervertrag kann außerdem wegen beschränkter Fortleitungsmöglichkeit die Abnahme durch Stundenhöchstmengen begrenzt werden. Auf Verlangen des Abnehmers ist der EVB verpflichtet, Termin und Bedingungen, unter denen die Fortleitungsmöglichkeiten für die volle Bedarfsdeckung hergestellt werden können, anzugeben.

(7) Die Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, zur Planung und Vertragskontrolle den vom EVB herausgegebenen Nachweis über die Bedarfsdeckung zu führen, insbesondere hinsichtlich der Menge und der Leistung. Die im Nachweis festgelegten Ableszeiten sind einzuhalten. Der Nachweis ist auf Aufforderung dem EVB oder dessen Beauftragten vorzulegen.

§ 7

Lieferung und Abnahme von Wärme

(1) Der EVB liefert die Wärme unter Verwendung von Dampf, Heiß- oder Warmwasser als Energieträger.

(2) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Wärme zu beliefern. Im Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer sind die von ihm für das jeweilige Planjahr benötigten Wärmemengen festzulegen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Für Minderlieferung sowie für Minder- und Mehrabnahme sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Liefer- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gilt als Toleranz $\pm 3\%$. Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, muß der Zustand des Energieträgers, mit dem die Wärme geliefert wird, den für das jeweilige Fernwärmenetz festgelegten Gütewerten entsprechen.

(4) Für die Wärmelieferung gelten im übrigen folgende Bedingungen:

- a) Die Wärme für Raumheizung wird während der Heizperiode in Abhängigkeit von der Außentemperatur geliefert. Für die Außentemperatur sind die Angaben des Meteorologischen Dienstes verbindlich.
- b) Die Heizperiode reicht vom 15. September bis zum 15. Mai. Die Wärme wird geliefert, sobald an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 19 Uhr unter $+13^\circ\text{C}$ liegt. Die Lieferung wird ab April eingeschränkt oder ausgesetzt, wenn an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 19 Uhr $+13^\circ\text{C}$ oder mehr beträgt.
- c) Bei Temperatureinbrüchen außerhalb der Heizperiode ist die Wärmelieferung nach Vereinbarung wieder aufzunehmen.
- d) Die tägliche Heizzeit für Wohnungen reicht von 6 Uhr bis 21 Uhr, soweit nicht infolge von niedrigen Außentemperaturen das Fernheiznetz ganztägig betrieben werden muß.

e) Die Partner können andere als die in den Buchstaben a bis d genannten Bedingungen vereinbaren. Sie müssen es, wenn aus technologischen Gründen das Fernheiznetz durchgehend betrieben werden muß; sie sollen es, wenn der Abnehmer eine Einrichtung des Gesundheitswesens ist.

(5) Der Groß-Abnehmer hat Wärme im vereinbarten Umfang abzunehmen. Er hat bei operativer Einschränkung der Lieferung seine Abnahme bis auf die im Energieliefervertrag festgelegte Höhe zu begrenzen. Wird Wärme für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen geliefert, ist, soweit ein Mindestdurchsatz für diese Anlagen gewährleistet bzw. eine zu große Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme verhindert werden muß, der Abnehmer auf Verlangen des EVB verpflichtet, die in Anspruch zu nehmende Mindestleistung bzw. die maximal zulässige Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu vereinbaren. Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, zum Nachweis der Höchstleistung, Mindestleistung und Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu den vom EVB angegebenen Zeiten die Meßeinrichtungen abzulesen und die abgelesenen Werte in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist dem Beauftragten des EVB auf Aufforderung vorzulegen.

(6) Wird Wärme mit Dampf als Energieträger geliefert, ist der Abnehmer verpflichtet, das Kondensat kontinuierlich in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt zurückzuliefern, daß kein Dampf entweichen kann. Das zurückgelieferte Kondensat muß von einwandfreier Beschaffenheit sein und den für Kesselspeisewasser festgelegten Gütewerten entsprechen. Bei offenem Kondensatkreislauf sind besondere Vereinbarungen zum O_2 -Gehalt zu treffen. Auf Antrag können von der TGL abweichende Gütewerte vereinbart werden, wenn es der EVB übernimmt, entsprechend der Kapazität seiner Anlagen nicht einwandfreies Kondensat entgeltlich zu enthärten und zu entölen. Um die vorgeschriebenen oder vereinbarten Gütewerte einzuhalten, kann der EVB vom Abnehmer verlangen, daß er die Kondensatgüte ständig kontrolliert sowie, wenn das technisch und ökonomisch zweckmäßig ist, in einer angemessenen Frist entsprechende Aufbereitungsanlagen einbaut und betreibt. Nicht einwandfreies Kondensat kann der EVB zurückweisen. Es gilt als nicht zurückgeliefert und ist nach den geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

(7) Wird Wärme aus Heiß- und Warmwassernetzen bezogen, ist der Abnehmer verpflichtet, den Wärmeinhalt des Energieträgers so auszunutzen, daß die vereinbarte Rücklauftemperatur eingehalten wird. Die direkte Entnahme des Energieträgers ist nur zulässig, wenn dies mit dem EVB vereinbart wird.

§ 8

Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung bzw. Abnahme

(1) Der EVB darf die Energielieferung wegen planmäßiger Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Den Großabnehmern ist grundsätzlich im laufenden Jahr für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Lieferung unterbrochen oder eingeschränkt wird. Die Lieferung darf grundsätzlich nur dann unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn das bis zum 10. des vorausgehenden Monats ver-

einbart wurde. (Großabnehmer von Elektroenergie im Sinne dieser Vorschrift sind Großabnehmer, die aus Netzen > 1 kV beliefert werden.)

- b) Wie Großabnehmer werden die Abnehmer behandelt, die auf ständige Wärmelieferung angewiesen sind, z. B. Einrichtungen des Gesundheitswesens und versorgungswichtige Lebensmittelbetriebe.
- c) Kommt mit den in Buchstaben a und b genannten Abnehmern über die Zeit und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung keine Vereinbarung zustande, entscheidet der EVB in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsversorgung, bis zum 20. des vorausgehenden Monats endgültig.
- d) Den in den Buchstaben a und b nicht genannten Abnehmern sind unverzüglich, nachdem die Termine bestimmt sind, die Zeit und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Das soll möglichst mindestens 3 Tage, bevor unterbrochen oder eingeschränkt wird, stattfinden.
- e) Soweit bei Abnehmern besondere Verhältnisse vorliegen, soll die Art der Bekanntgabe vereinbart werden.
- f) Die Wärmelieferung darf während der Heizperiode nur für planmäßige Erweiterungs- oder Anschlussarbeiten unterbrochen oder eingeschränkt werden.

(2) Der EVB darf die Energielieferung ferner zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen, in seinen Anlagen oder in den Anlagen seiner Einspeiser und Abnehmer unterbrechen oder einschränken. Der vorherigen Verständigung der Abnehmer bedarf es dazu nicht, jedoch sind sie von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung möglichst zu verständigen. Auf Verlangen von Großabnehmern mit volkswirtschaftlich strukturbestimmender Produktion ist die Art und Weise der Benachrichtigung zu vereinbaren. Die Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

(3) Wird die Energielieferung unterbrochen oder eingeschränkt, hat der Abnehmer die Weisungen des EVB zur Vermeidung von Unfällen und Schäden zu befolgen.

(4) Soweit mit dem Abnehmer eine Mindestabnahme gemäß § 7 Abs. 5 vereinbart wurde, darf er die Wärmeabnahme nur im Einvernehmen mit dem EVB unterbrechen oder einschränken, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle hat der Abnehmer den EVB unverzüglich von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu verständigen.

(5) Der Abnehmer, der nur zeitweilig (Saison) Wärme bezieht, ist verpflichtet, dem EVB in der vereinbarten Frist bekanntzugeben, wann die Abnahme beginnt und endet.

§ 9

Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegt es, seine Anlage (Anschlußanlage) ordnungsgemäß zu unterhalten. Er hat die Anschlußanlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen im langfristigen Wirtschaftsvertrag zu errichten und zu ändern.

(2) Der EVB entscheidet unter Berücksichtigung besonderer Belange des Abnehmers über die zweckmäßigste Art und Ausführung der Anschlußanlage.

(3) Die Abgrenzung zwischen der Anschluß- und der Abnehmeranlage für Elektroenergie oder Wärme ist für die verschiedenen Ausführungsarten in den technischen Anschlußbedingungen festgelegt. Die Anschlußanlage für Gas endet im Niederdrucknetz an der Hauptabsperreinrichtung des EVB, im Mittel- und Hochdrucknetz am Ausgangsflansch des Eingangsschiebers des EVB vor der zur Abnehmeranlage gehörenden Regleranlage. Der EVB kann mit dem Abnehmer einen anderen Endpunkt vereinbaren, wenn dies im Interesse der öffentlichen Energieversorgung zweckmäßig ist.

(4) Der Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle.

(5) Zur Anschlußanlage gehören u. a.: Die der Verbrauchsabrechnung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen (Verrechnungsmesseinrichtungen) des EVB mit Ausnahme der erforderlichen Meßleitungen — unbeschadet des Abs. 4 —; Meßwandler, Mengenumwerter, Differenzdruckmesser und Meßgeräte für Druck und Temperatur, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(6) Die Anschlußanlage für eine zeitlich begrenzte Lieferung (z. B. bei Baustellen) hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten und abzubauen. Sie verbleibt in Rechtsträgerschaft bzw. Eigentum des Abnehmers.

(7) Der Abnehmer ist verpflichtet, in seinem Bereich die Anschlußanlage, insbesondere die Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB, jederzeit für den Beauftragten des EVB zugänglich zu halten, vor Beschädigungen einschließlich Frostschäden zu schützen und auf Verlangen des EVB unter Verschuß zu nehmen.

(8) Schäden und Fehler an Verrechnungsmesseinrichtungen (z. B. Stillstand des Zählwerkes), das Durchbrennen von Spannungswandlersicherungen, Undichtigkeiten in Wärmeanlagen, die ein Entweichen des Energieträgers zur Folge haben, das Fehlen von Plomben an Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB und an sonstigen plombierten Anlageteilen des EVB und Abnehmers sowie Störungen durch Dritte sind dem EVB vom Abnehmer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Verletzt der Abnehmer seine Anzeigepflicht, hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen, mindestens jedoch einen Betrag von 20 M zu bezahlen und die Kosten der Wiederplombierung zu tragen.

(9) Anschlußanlagen, die länger als ein Jahr nicht benutzt worden sind, können vom EVB nach Abstimmung mit dem Abnehmer abgetrennt werden. Die Frist gilt nicht für Reserveanschlußanlagen.

§ 10

Anlage des Abnehmers

(1) Dem Abnehmer obliegt es, seine Anlage (Abnehmeranlage) von der Übergabestelle ab zu errichten, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Als Abnehmer im Sinne der §§ 10, 12 und 13 gilt auch der Rechtsträger oder Eigentümer einer Abnehmeranlage, der nicht gleichzeitig Verbraucher ist.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch:

1. Bei Elektroenergieanlagen die für das Anbringen der Verrechnungsmesseinrichtungen notwendigen Zählertafeln, die Meßleitungen und gegebenenfalls Geräteschaltuhren.
2. Bei Gasanlagen die Regleranlage sowie die äußere Umgehungsleitung der Übergabestelle.

3. Bei Wärmeanlagen Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitsventile, Kondensatbehälter und -pumpen.

(3) Die Abnehmeranlage ist mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen in der Belieferung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB und seiner Einspeiser ausgeschlossen sind. Der Abnehmer hat die Einstellung von Schutzeinrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz) mit dem EVB abzustimmen. Kann ein Abnehmer seine Gasregleranlage oder Wärmeregelungsanlage und Sicherheitseinrichtungen nicht ordnungsgemäß warten, ist er verpflichtet, mit einem dazu Berechtigten einen Wartungsvertrag abzuschließen. Großabnehmer haben den Einbau von Einrichtungen zur Steuerung und Regelung des Energiesystems zu gestatten und diese Einrichtungen in ihre Rechtsträgerschaft zu übernehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet, zumutbare Verbesserungsarbeiten an seiner Anlage durchzuführen.

(4) Ist dem Abnehmer auf Grund eines Vertrages (z. B. Miet- oder Nutzungsvertrag) ein Dritter verpflichtet, wird dadurch die Pflicht des Abnehmers gemäß den Absätzen 1 bis 3 gegenüber dem EVB nicht berührt.

(5) Für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Verbesserung, den Betrieb und die Überwachung der Abnehmeranlage sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die technischen Anschlußbedingungen, die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie Standards zu beachten. Wird bei Arbeiten an oder in der Nähe der Abnehmeranlage deren Abtrennung vom elektrischen Versorgungsnetz notwendig, ist der EVB rechtzeitig zu verständigen. Es ist anzustreben, daß Arbeiten zur Wartung und Instandhaltung der Abnehmeranlage bei Unterbrechung der Lieferung gemäß § 8 Abs. 1 durchgeführt werden. Die Kosten für die Abtrennung und den Wiederanschluß trägt der Abnehmer.

(6) Der Abnehmer darf seine Anlage nur von hierfür berechtigten Herstellern ändern oder erweitern lassen. Im Primärkreis von Wärmeanlagen zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage des EVB und dem Wärmeübertrager sowie an Mischstationen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVB gearbeitet werden.

(7) Der EVB ist berechtigt, Abnehmeranlagen für Elektroenergie auf Kosten des Abnehmers vor Inbetriebnahme zu prüfen (Erstprüfung) und in angemessenen Zeitabständen unter Berücksichtigung der Produktionsbelange des Abnehmers nachzuprüfen (Nachprüfung) sowie zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung und zur Kontrolle von Schutzmaßnahmen Messungen vorzunehmen. Abnehmeranlagen, die nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Organe der Technischen Überwachung vorzuprüfen oder abzunehmen sind, werden vom EVB nicht geprüft.

(8) Der EVB ist berechtigt, Abnehmeranlagen für Gas vor der Inbetriebnahme entsprechend den technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen auf Kosten des Abnehmers zu prüfen und freizugeben.

(9) Der EVB ist berechtigt, Abnehmeranlagen für Wärme vor der Inbetriebnahme zu prüfen sowie nach der Inbetriebnahme zu besichtigen, Messungen darin

vorzunehmen, die Instandhaltung und die Wärmeisolierung zu kontrollieren sowie Verluste des Energieträgers aufzudecken. Die Prüfungen durch die Organe des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit werden davon nicht berührt.

(10) Der EVB hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüf- bzw. Abnahmeberichtes zu übergeben und die Beseitigung der festgestellten Mängel zu fordern. Der EVB haftet für die sach- und fachgerechte Prüfung.

(11) Den Beauftragten des EVB ist, insbesondere zur Besichtigung der Abnehmeranlage, gegen Vorlage des Betriebsausweises mit entsprechendem Berechtigungsvermerk der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers, in denen sich Energieanlagen befinden, zu gewähren, soweit dem nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für das Betreten der Räume der Deutschen Post mit technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens gelten auch in den Fällen des Abs. 7 Sonderregelungen, dasselbe trifft auf Betriebe der Lebensmittelindustrie zu.

(12) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen einschließlich Notstromanlagen haben, soweit sie nicht Elektroenergie in das öffentliche Netz einspeisen, durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Umschalter) zu verhindern, daß eine Verbindung der Eigenerzeugungsanlage mit dem öffentlichen Netz zustande kommt. Ein Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVB zulässig. Der Einsatz und der Betrieb von Netzersatzanlagen der Deutschen Post regeln sich nach den Vereinbarungen zwischen dem EVB und den Dienststellen der Deutschen Post.

(13) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu dulden, soweit das ohne Behinderung seiner Versorgung, des Betriebsablaufes und ohne die Veränderung seiner Anlagen möglich ist. Der Dritte hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, die entstehenden Kosten zu tragen. Dem Abnehmer dürfen durch den Anschluß Dritter bei der Abrechnung seines Energieverbrauches keine Nachteile entstehen.

(14) Der Abnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Notversorgungsanlage zu errichten, wenn das infolge der technischen und ökonomischen Besonderheiten seiner Betriebs- und Abnahmeverhältnisse aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von den Vertragspartnern gemeinsam festzustellen.

§ 11

Straßenbeleuchtung

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege und Plätze, die unmittelbar mit dem öffentlichen Versorgungsnetz des EVB verbunden sind.

(2) Verträge über die Lieferung von Elektroenergie oder Gas für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen keine Verbrauchsmessung durchgeführt wird, sind in Urkundenform abzuschließen; im übrigen gilt für den Vertragsabschluß § 2 Abs. 2. Bei Straßenbeleuchtungsanlagen für Elektroenergie und Gas ohne Verbrauchsmessung ist der Abnehmer verpflichtet, den vereinbarten Brennkalender und die festgelegten Anschlußwerte der Leuchten einzuhalten. Für Änderungen, auch des Anschlußwertes einzelner Leuchten, ist die vorherige

schriftliche Zustimmung des EVB einzuholen. Sind die Ein- und Ausschaltungen nicht vereinbart, gilt, soweit in Standards nichts anderes festgelegt wird, folgender Brennkalendar:

Monat	bei ganznächtiger Brenndauer			bei halb- nächtiger Brenndauer
	Ein- schalt- Uhrzeit	Aus- schalt- Uhrzeit	Gesamt- brenn- stunden	(Ausschaltzeit 23 Uhr) Gesamt- brenn- stunden
Januar	16.45	7.00	442	104
Februar	17.30	6.30	364	154
März	18.30	5.30	341	140
April	19.30	4.15	263	105
Mai	20.30	3.15	200	78
Juni	21.00	2.45	173	60
Juli	21.00	3.00	186	62
August	20.00	3.45	240	93
September	18.45	4.30	293	128
Oktober	17.30	5.30	372	171
November	16.30	6.15	413	193
Dezember	16.30	7.00	450	202

(4) Werden die Gasleuchten durch Druckwelle ein- und ausgeschaltet, legt der EVB entsprechend der zulässigen Netzbelastung die Druckhöhe und die Dauer der Druckwelle fest und vereinbart sie mit dem Abnehmer.

(5) Einrichtungen, die ausschließlich für die Straßenbeleuchtung verwendet werden, stehen – mit Ausnahme der Verrechnungsmeßeinrichtung des EVB – in der Rechtsträgerschaft des Abnehmers. Einrichtungen, die sowohl der Straßenbeleuchtung als auch der öffentlichen Energieversorgung dienen, stehen in der Rechtsträgerschaft des EVB. Übergabestellen sind bei elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen die Anschlußstellen an das Netz des EVB, bei Straßenbeleuchtungsanlagen für Gas die Anschlußstellen der Gasleuchten am Hauptrohr.

(6) Für die gemeinsam genutzten Einrichtungen gilt folgendes:

1. Der EVB stellt seine Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Straßenbeleuchtungsanlage dem EVB oder Dritten entstehen.
2. Bei Änderung des öffentlichen Versorgungsnetzes oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen kann der EVB verlangen, daß die Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb einer angemessenen Frist vom Abnehmer entfernt oder geändert werden. Die Kosten hierfür trägt der Abnehmer, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
3. Bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage kann der Abnehmer Einrichtungen des EVB nur mitbenutzen, wenn ihm das der EVB schriftlich genehmigt hat.
4. Straßenleuchten für Gas, die vom Abnehmer nicht mehr benutzt werden, können auf dessen Kosten vom öffentlichen Versorgungsnetz abgetrennt werden.

(7) Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen darf der Abnehmer nur in Abstimmung mit dem EVB durch dazu berechnete Hersteller vornehmen lassen. Von anderen geeigneten Arbeitskräften dürfen unbrauchbare

Glühlampen, Glühkörper, Schutzglocken und -schirme ausgewechselt sowie Beleuchtungskörper gereinigt werden.

(8) Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Aufschub die öffentliche Energieversorgung stören kann, kann der EVB auf Kosten des Abnehmers auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag durchführen lassen. Der Abnehmer ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Ist die Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen bestückt, ist der Blindstrom in Abstimmung mit dem EVB entsprechend den örtlichen Netzverhältnissen in der Anlage zu kompensieren, sofern nicht jede Leuchte einzeln kompensiert wird.

§ 12

Umstellung und Änderung des Versorgungsnetzes oder der Anschlußanlage durch den EVB

(1) Der EVB kann zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung das Versorgungsnetz oder die Anschlußanlage umstellen. Umstellungen sind

1. bei Elektroenergie: Änderungen der Stromart, Spannung, Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen
2. bei Gas: Änderungen des Gasdrucks, der Gasart (Stadtgas in Erdgas und umgekehrt), Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen
3. bei Wärme: Anwendung eines anderen Energieträgers oder Änderungen des Betriebszustandes (Druck und Temperatur) des Energieträgers und der Zuführungsleitung.

Der EVB hat die Umstellung mit den Großabnehmern abzustimmen. Soweit keine Übereinstimmung erreicht wird, entscheiden die übergeordneten Organe der Vertragspartner gemeinsam.

(2) Die Kosten für die Umstellung der Anschlußanlage trägt der EVB. Die Kosten für die Umstellung der Abnehmeranlagen volkseigener Betriebe, der VVB sowie staatlicher Organe und Einrichtungen sind vom Rechtsträger zu tragen. Allen übrigen Abnehmern erstattet der EVB die notwendigen Aufwendungen abzüglich der Werterhöhung, welche die Abnehmeranlage durch die Umstellung erfährt. Bei Elektroenergie- und Gasanlagen sind für die Kostentragung durch die übrigen Abnehmer die für Haushaltabnehmer geltenden Bestimmungen* anzuwenden.

(3) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmern die Termine für den Beginn und den Ablauf der vorgesehenen Umstellungsarbeiten rechtzeitig, spätestens 2 Jahre vor Beginn der Umstellung, bekanntzugeben. Der Abnehmer hat die Umstellungsarbeiten in dem mit dem EVB vereinbarten Zeitraum durchzuführen. Der EVB hat dem Abnehmer den genauen Zeitpunkt der Durchführung der Umstellung einen Monat vor Beginn der Arbeiten nochmals anzuzeigen.

(4) Wird auf Verlangen des Abnehmers die Art der Zuführungsleitung geändert, z. B. von Freileitung in Kabelleitung, oder eine sonstige Änderung der bestehenden Anschlußanlage durchgeführt, so hat er außer den Änderungskosten für die Abnehmeranlage auch die für die Anschlußanlage zu tragen.

* Zur Zeit gilt Anordnung vom 31. Januar 1961 (GBl. II Nr. 13 S. 69).

§ 13

Gestattungspflicht des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu-, Fort- und Durchleitung von Elektroenergie und Gas sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör an, in und über seine Grundstücke einschließlich Gebäude unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für Abnehmer und EVB verbindlichen Festlegungen unentgeltlich für solche Fortleitungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in dem die Anlage des Abnehmers sich befindet. Der Abnehmer hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB nicht beeinträchtigt wird, z. B. hat der Abnehmer für die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Bodenaufwuchs oder Baulichkeiten auf seine Kosten zu sorgen.

(2) Will der EVB eine abnehmereigene Station oder die Kondensatrückförderungsanlage des Abnehmers für die Entwässerung des Wärmeversorgungsnetzes mitbenutzen, muß das vereinbart werden. Die Mitbenutzung ist entgeltlich.

(3) Der EVB hat dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen, daß die Inanspruchnahme seiner Grundstücke vorgesehen ist. Die Arbeiten sind grundsätzlich $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem Beginn anzukündigen. Der EVB hat weiter vor der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen die nach den geltenden Bestimmungen erforderliche Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe und die vertragliche Vereinbarung mit den sozialistischen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben herbeizuführen.

(4) Der EVB hat dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar durch die Errichtung, Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung der Fortleitungsanlagen entsteht.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung.**

§ 14

Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer

(1) Übernimmt ein anderer Abnehmer die Abnehmeranlage, hat der bisherige Abnehmer dem EVB den Schlußzählerstand mitzuteilen. Unterläßt er das, ist für die Energieabrechnung mit ihm der Zählerstand maßgebend, mit dem der andere Abnehmer die Anlage übernimmt.

(2) Der übernehmende Abnehmer hat dem EVB anzuzeigen, daß, wann und mit welchem Zählerstand er die Anlage übernommen hat. Daraufhin wird die Anlage auf ihn umgeschrieben.

(3) Unterlassen der bisherige und der übernehmende Abnehmer, den Zählerstand anzuzeigen, haften beide als Gesamtschuldner für den Verbrauch seit der letzten Zählerablesung.

* Zur Zeit gelten: Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 277; Ber. S. 299); L. DB vom 23. Mai 1968 (GBl. II Nr. 56 S. 295).

** Zur Zeit gelten: Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II Nr. 46 S. 318); Anordnung vom 10. September 1954 (GBl. Nr. 84 S. 807).

(4) Bei Energieabrechnung auf Grund vereinbarter Pauschalmengen haften der bisherige und der übernehmende Abnehmer als Gesamtschuldner, sofern sie dem EVB den Abnehmerwechsel nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigt haben.

§ 15

Messung des Verbrauchs

(1) Der EVB hat den Verbrauch ordnungsgemäß zu ermitteln. Er bestimmt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen den zweckmäßigsten Einbauort sowie Art und Anzahl der Verrechnungsmesseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Der EVB ist nach den dafür geltenden Bestimmungen für die ordnungsgemäße Kontrolle seiner Verrechnungsmesseinrichtungen verantwortlich. Der Abnehmer hat die Kosten für den Einbau der Verrechnungsmesseinrichtungen zu tragen. Das gleiche gilt für das Auswechseln einer Verrechnungsmesseinrichtung, wenn es im Interesse einer vertragsgemäßen Messung notwendig ist und nicht aus Gründen der Wartung erfolgt. Falls der EVB in Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, bei Großabnehmern von Elektroenergie die beanspruchte Leistung oder den Leistungsfaktor ordnungsgemäß zu messen, sind die durch eine Probemessung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen ermittelten Werte als Grundlage für die Abrechnung zu vereinbaren. Die Probemessung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen.

(2) Abnehmer, die > 5 MVA elektrische Leistung in Anspruch nehmen oder $> 25 000 \text{ m}^3/\text{Monat}$ Gas beziehen, sind berechtigt, auf ihre Kosten zu Kontrollzwecken eigene Messeinrichtungen, die gleicher Größe, Art und Herkunft wie die Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB sein sollen, durch den EVB einbauen zu lassen.

(3) EVB und Abnehmer können in besonderen Fällen eine Pauschalverrechnung vereinbaren. Während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung darf der Abnehmer nur im Einvernehmen mit dem EVB zusätzliche Verbrauchseinrichtungen betreiben.

(4) Versagt eine Verrechnungsmesseinrichtung und muß daher vorübergehend pauschal verrechnet werden, kann der EVB die Pauschalmenge auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen festlegen und vereinbaren. Der Wärmeverbrauch für Raumheizung und Bereitung von Gebrauchswarmwasser wird, soweit vergleichbare Verbrauchsmessungen nicht vorliegen, entsprechend den beim Fehlen von Verrechnungsmesseinrichtungen geltenden Preisbestimmungen ermittelt.

(5) Bei ordnungsgemäßer Messung sind der Abrechnung des Gasverbrauchs zugrunde zu legen:

- a) bei Abnahme mit einem Druck $\leq 100 \text{ mm WS}$: die gemessenen Mengen
- b) bei Abnahme mit einem Druck $> 100 \text{ mm WS}$: die auf 15°C und 760 Torr umgerechneten Mengen, und zwar
 - aa) bei Messungen ohne eingebauten Mengenumwerter: die nach der Formel

$$V_{15} = V_{\text{gem}} \cdot \frac{273 + 15}{273 + t_{\text{gem}}} \cdot \frac{p_{\text{gem}} + b}{760}$$

umgerechneten Mengen.

$$V_{15} = \text{auf } 15^\circ\text{C und } 760 \text{ Torr umgerechnete Gasmenge in m}^3$$

- V_{gem} = gemessene Gasmenge in m^3
 b = Mittelwert der gemessenen Barometerstände in Torr
 p_{gem} = Mittelwert des gemessenen Gasüberdrucks in Torr
 t_{gem} = Mittelwert der gemessenen Temperaturen in $^{\circ}C$

(jeweils bezogen auf Abrechnungszeitraum und Meßstelle)

bb) bei Messungen mit eingebautem Mengenumwerter, der auf $0^{\circ}C$ und 760 Torr geeicht ist: die nach der Formel

$$V_{15} = V_{gem} \cdot 1,055$$

umgerechneten Mengen.

$$V_{gem} = \text{gemessene Gasmenge in } m^3$$

$$1,055 = \text{Umrechnungsfaktor } \frac{273 + 15}{273}$$

(6) Wird durch die eingebauten Verrechnungsmesseinrichtungen der Gesamtverbrauch an Wärme einschließlich des Kondensats nicht richtig festgestellt, sind auf Grund der tatsächlichen Betriebsverhältnisse Pauschal-mengen zu vereinbaren. Bei Feststellung des Wärme-verbrauchs durch Kondensatmessung sind bei der Ermittlung des Gesamtverbrauchs des Abnehmers Verluste in seiner Anlage zu berücksichtigen. Werden Druck und Temperatur des Energieträgers in der Anlage des Abnehmers nicht gemessen, ist der EVB berechtigt, die Wärmemenge mit dem Druck und der Temperatur zu bestimmen, der bzw. die in einer im Netz nachfolgenden Abnahmestelle oder im weiteren Versorgungsnetz gemessen wird.

(7) Der EVB hat die Verrechnungsmesseinrichtungen nachzuprüfen, wenn das der Abnehmer schriftlich fordert. Ergibt eine geforderte oder vom EVB veranlaßte Prüfung, daß die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen überschritten werden, ist der Rechnungsbetrag für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtigzustellen, soweit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Auswirkungen in einem größeren Zeitraum eingetreten sind. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, ist die Anzeige einer ordnungsgemäßen Kontrolleinrichtung zugrunde zu legen; fehlt eine solche Einrichtung, ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchsabrechnung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Ableszeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Ergibt eine Prüfung der Verrechnungsmesseinrichtung, daß die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen nicht überschritten werden, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

§ 16

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der Energielieferung sind die durch Verrechnungsmesseinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Werte bzw. die vereinbarten Pauschal-mengen zugrunde zu legen.

(2) Der EVB ist berechtigt, bei höheren Rechnungsbeträgen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen zu fordern, und zwar

bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 2 000 M im Abstand von einem Monat

über 2 000 M bis 5 000 M im Abstand von 15 Tagen

über 5 000 M bis 10 000 M im Abstand von 10 Tagen

über 10 000 M bis 30 000 M im Abstand von 5 Tagen

über 30 000 M täglich.

Den Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die etwa der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen.

(3) Bei Anwendung eines Abrechnungsverfahrens, das einen Zeitraum von mehr als einem Monat umfaßt, ist der EVB berechtigt, im Abrechnungsmonat einen Betrag im voraus zu berechnen, der bei Abnehmern von Elektroenergie mit Grundpreistarifen den Grundpreisen für die Anzahl der Folgemonate, um die das Abrechnungsverfahren den Einmonatsbetrag übersteigt, und bei Abnehmern von Elektroenergie mit Festpreistarifen — mit Ausnahme des Kleinstabnehmer-tarifs — etwa 50% des Rechnungsbetrages des folgenden Abrechnungszeitraumes entspricht.

(4) Erfolgt die Abrechnung auf Grund von Zählerablesungen erst nach einem längeren Verbrauchszeitraum (z. B. nach einem Jahr), sind von den Abnehmern in regelmäßigen, vom EVB festgelegten Zeitabständen gleichhohe Festbeträge zu zahlen. Die Höhe der Festbeträge wird vom EVB nach dem Verbrauch eines vergleichbaren vorangegangenen und dem voraussichtlichen Verbrauch des folgenden langfristigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Entspricht der der Festbetragsfestsetzung zugrunde gelegte Verbrauch nicht der voraussichtlichen Verbrauchsentwicklung oder ändern sich im Laufe eines Abrechnungszeitraumes die Abnahmeverhältnisse eines Abnehmers wesentlich, kann der EVB auch im Laufe des Abrechnungszeitraumes den Festbetrag neu festsetzen. Der sich zwischen dem Gesamtrechnungsbetrag auf Grund der Zählerablesung und der Summe der gezahlten Festbeträge ergebende Differenzbetrag wird bei der auf die Ablesung folgenden Rechnungslegung mit dem ersten Festbetrag des folgenden Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(5) Hat der Abnehmer seine Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 3 verletzt und wird bei der Ablesung festgestellt, daß eine Verrechnungsmesseinrichtung nicht funktioniert, ist mindestens die Summe der für den Abrechnungszeitraum fälligen Festbeträge zu berechnen.

(6) Rechnungsbeträge aus Zwischen-, Schluß- und Nachberechnungen bzw. Festbeträge werden gemäß Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) vom EVB im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Die Reklamation einer Rechnung kann der EVB, der ein maschinelles Abrechnungsverfahren anwendet, nur berücksichtigen, wenn die beanstandete Rechnung vorgelegt wird.

(8) Der EVB kann mit dem Abnehmer von Elektroenergie oder Gas vereinbaren, daß dieser die Zähler selbst abliest und die Zählerstände dem EVB schriftlich mitteilt. Es kann auch vereinbart werden, daß der Abnehmer die Zählerstände in einer vom EVB festzulegenden Form kontrollierbar festhält, den Verbrauch und den Rechnungsbetrag unter Zugrundelegung des für ihn geltenden Tarifes ermittelt und zu den festgelegten Terminen an den EVB zahlt. Weiterhin kann

vereinbart werden, daß die Eintragungen im Nachweis über die Bedarfsdeckung der Rechnungsausstellung zugrunde gelegt werden.

(9) Wärme darf an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des EVB weitergeliefert werden.

§ 17

Verantwortlichkeit

(1) Ist der EVB für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des EVB ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung gemäß § 8 Abs. 1
- b) die Überschreitung der durch die Jahresbilanz bestimmten Lieferekapazitäten durch die Abnehmer (einschließlich der nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Abnehmer) und der Verursacher nicht feststellbar ist
- c) eine durch die Abnehmer (einschließlich der nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Abnehmer) verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes, sofern der EVB seine Pflichten zur Wartung, Instandhaltung und Rekonstruktion erfüllt hat.

(3) Minderungsansprüche des Abnehmers setzen voraus, daß die entsprechenden messtechnischen Voraussetzungen vorliegen oder die Qualitätsabweichungen sonst exakt feststellbar sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vertraglich festzulegen.

(4) Die Verantwortlichkeit des Großabnehmers für die Minderabnahme von Energie ist insbesondere ausgeschlossen, wenn sie auf einer nachweisbaren Senkung seiner spezifischen Verbrauchswerte oder auf sonstigen die volkswirtschaftliche Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft erhöhenden Maßnahmen beruht, die bei Vertragsabschluß nicht erkennbar waren; die verbesserten Verbrauchswerte sind der weiteren Bedarfsplanung zugrunde zu legen. Die Verantwortlichkeit des Großabnehmers ist ferner ausgeschlossen, wenn er nachweist, daß er der Bedarfsplanung das langjährige Temperaturmittel für den vereinbarten Liefer- bzw. Abnahmezeitraum zugrunde gelegt hat und die Vertragsverletzung auf Abweichungen der Temperatur vom langjährigen Mittelwert zurückzuführen ist. Die Normative für die Mengenabweichungen, die sich aus den Temperaturabweichungen ergeben, sind im Vertrag zu vereinbaren.

§ 18

Vertragsstrafen bei Verletzung des Elektroenergieliefervertrages

(1) Die Vertragspartner haben einander Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie ihre Pflicht zur Lieferung bzw. Abnahme der für den vereinbarten Liefer- bzw. Abnahmezeitraum festgelegten Elektroenergiemengen verletzen, und zwar

für jede nicht gelieferte bzw. zuwenig oder mehr abgenommene Kilowattstunde

bei Anwendung eines Leistungspreistarifes:
30 % des Arbeitspreises

bei Anwendung anderer Tarife:
15 % des Preises.

Die Vertragsstrafe entfällt für Mengenabweichungen innerhalb der Toleranz sowie für Mehrabnahme in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) und für Minder- oder Mehrabnahme, welcher der EVB auf Grund der Versorgungssituation ausdrücklich zugestimmt hat. Mehrabnahme in der Nachtzeit wird auf die Minderabnahme während der Tageszeit angerechnet.

(2) Ist mit dem Großabnehmer die Abnahmebeschränkung gemäß § 5 Abs. 5 vereinbart und wird sie aufgerufen, hat der EVB für die Nichtbereitstellung der Leistung je Kilowatt und Stunde den 6fachen Leistungspreis als Vertragsstrafe zu zahlen, sofern nicht Nachlieferung vereinbart wurde. Für Preisbasis und Berechnungsgrundlage gilt § 5 Abs. 5. Auf die Vertragsstrafe ist der Aufwändungsersatz anzurechnen.

(3) Der Anspruch des Großabnehmers auf Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 und auf Aufwändungsersatz entfällt, wenn er die vereinbarte Leistungsgrenze im Durchschnitt aller während der Abnahmebeschränkung registrierten viertelstündlichen Leistungswerte überschreitet. Für die Pflichtverletzung hat der Großabnehmer seinerseits Vertragsstrafe von 2 M je kW/Viertelstunde der Überschreitung der viertelstündlichen Leistungsgrenze zu zahlen.

(4) Für die nach den Absätzen 2 und 3 nicht gelieferten bzw. zuviel abgenommenen Elektroenergiemengen sind keine Vertragsstrafen nach Abs. 1 zu berechnen.

(5) Überschreitet der Abnehmer die gemäß § 5 Abs. 6 vereinbarte Leistung, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/kVA und Monat der Überschreitung zu zahlen.

(6) Soweit es notwendig ist, haben die Vertragspartner für den Fall, daß der Leistungsfaktor nicht eingehalten oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors nicht erfüllt oder die Einrichtungen zur Blindstromkompensation vertragswidrig nicht eingeschaltet werden, Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(7) Vertragsstrafen für Frequenz- und Spannungsabweichungen sind nur mit Großabnehmern, die nicht aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden, und dann, wenn die entsprechenden messtechnischen Voraussetzungen vorliegen oder die Qualitätsabweichungen sonst exakt feststellbar sind, zu vereinbaren.

§ 19

Vertragsstrafen bei Verletzung des Gasliefervertrages

(1) Die Vertragspartner haben einander Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie ihre Pflicht zur Lieferung bzw. Abnahme der für den vereinbarten Liefer- bzw. Abnahmezeitraum festgelegten Gasmenge verletzen und zwar 15 % des Preises der nicht gelieferten bzw. zuwenig oder mehr abgenommenen Menge. Die Vertragsstrafe entfällt für Mengenabweichungen innerhalb der Toleranz sowie für Minder- oder Mehrabnahme, welcher der EVB auf Grund der Versorgungssituation ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 8 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmenge zu zahlen, wenn er die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht einhält oder den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet.

(3) Ist mit dem Großabnehmer die Abnahmebeschränkung gemäß § 6 Abs. 5 vereinbart und wird sie aufgerufen, hat der EVB Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar bei vereinbarten

Tageshöchstmengen	0,50 M.
Stundenhöchst­mengen	1,00 M

für jeden daher nicht gelieferten Kubikmeter, sofern nicht Nachlieferung vereinbart wurde. Für die Berechnungsgrundlage gilt § 6 Abs. 5. Auf die Vertragsstrafe ist der Aufwendungsersatz anzurechnen.

(4) Der Anspruch des Großabnehmers auf Vertragsstrafe gemäß Abs. 3 und auf Aufwendungsersatz entfällt für die Zeiteinheit, in der er die aufgerufene Höchstbezugsmenge überschreitet. Für diese Pflichtverletzung hat der Großabnehmer seinerseits bei vereinbarten

Tageshöchstmengen	0,50 M/m ³
Stundenhöchst­mengen	1,00 M/m ³

der Überschreitung als Vertragsstrafe zu zahlen.

(5) Für die nach den Absätzen 3 und 4 nicht gelieferten bzw. zuviel abgenommenen Gasmengen sind keine Vertragsstrafen nach Abs. 1 zu berechnen.

(6) Überschreitet der Abnehmer die gemäß § 6 Abs. 6 vereinbarten Höchstmengen, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/m³/h der Überschreitung zu zahlen.

§ 20

Vertragsstrafen bei Verletzung des Wärmelieferungsvertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- die vereinbarte Wärmemenge nicht liefert:
30 % des Preises der nicht gelieferten Wärmemenge
- den festgelegten Zustand des Wärmeträgers nicht einhält:
8 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Wärmemenge.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- die vereinbarte Wärmemenge nicht abnimmt:
30 % des Preises für die zuwenig abgenommenen Wärmemengen
- in den dafür festgelegten Zeiten die vereinbarte Höchstleistung in Gcal/h überschreitet bzw. die vereinbarte Mindestleistung in Gcal/h nicht in Anspruch nimmt:
den 2fachen Preis für die zuviel bzw. zuwenig in Anspruch genommene Wärmemenge
- die vereinbarte Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme nicht einhält:
30 % des Preises für die Wärmemenge, die vereinbarungswidrig entnommen wurde, mindestens für 1 Gcal/d
- Kondensat nicht kontinuierlich in der vereinbarten Menge zurückliefert:
den für außerplanmäßig nicht zurückgeliefertes Kondensat geltenden Preis für das zuwenig zurückgelieferte Kondensat.

§ 21

Umfang der Schadensersatzpflicht Aufwendungsersatz

(1) Die Schadensersatzpflicht des EVB gegenüber dem Abnehmer erstreckt sich bei Elektroenergielieferungen mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferungen mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferungen mit Abweichungen vom vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung und Einschränkung der Lieferungen auf den Personen- und Sachschaden und beschränkt sich für den sonstigen Vermögensschaden je Schadensfall

- bei einem monatlichen Rechnungsbetrag für die entsprechende Energielieferung des Vormonats bis 10 000 M auf 2 000 M
- bei einem monatlichen Rechnungsbetrag über 10 000 M auf 10 % des Rechnungsbetrages des Vormonats, wobei jedoch bis zur Höhe von 2 000 M der sonstige Vermögensschaden voll zu ersetzen ist.

(2) Soweit bei Gas- und Wärmelieferungen Qualitätsabweichungen auftreten, welche zusammenhängend länger als einen Tag anhalten und die gleiche Ursache haben, hat der EVB dem Abnehmer bis zu 10 % des sonstigen Vermögensschadens zu ersetzen.

(3) Der Aufwendungsersatz gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5 sowie die Vertragsstrafe gemäß § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 können nur bis zur Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages des Vormonats für jeden Fall des Aufrufs berechnet werden, bis zur Höhe von 3 000 M jedoch vollständig. Die Ersatzpflicht des EVB für Personen- und Sachschaden bleibt unberührt.

§ 22

Mängel- und Schadenanzeige

(1) Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung stehen dem Abnehmer nur zu, wenn er den Mangel innerhalb eines Monats nach Abnahme der Energie anzeigt, soweit hinsichtlich der Qualitätsfeststellung nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Abnehmer hat dem EVB den durch Unterbrechung oder Einschränkung eingetretenen Schaden unter Angabe von Art, Ort, Tag und Zeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 23

Unberechtigte Energieentnahme

(1) Als unberechtigt gelten

- die Energieentnahme vor Anbringung, unter Umgehung, Beeinflussung oder unzulässiger Belastung der Verrechnungsmeßeinrichtungen
- die Energieentnahme aus einer gesperrten oder nicht genehmigten Abnehmeranlage oder für eine nicht genehmigte Erweiterung
- bei Wärmelieferungen außerdem die nicht vereinbarte Entnahme des Energieträgers aus dem Primärkreis oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreislauf
- eine sonstige unzulässige Entnahme von Energie.

(2) Die unberechtigt entnommene Energie ist nach den Tarifpreisen zuzüglich einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % zu bezahlen. Ist die Entnahmedauer nicht feststellbar, ist mindestens die gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu ermittelnde Energiemenge für min-

destens 6 Monate zu berechnen. Die für die gleiche Zeit bereits bezahlten Beträge sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Elektroenergiemenge wird zugrunde gelegt

- a) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen < 1 kV: der Gesamtanschlußwert der in der Abnehmeranlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Betriebsdauer
 - aa) bei Beleuchtungsanlagen: 5 Stunden
 - bb) bei Kraft-, Wärme- und sonstigen Anlagen: 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb
- b) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen ≥ 1 kV: die Höchstleistungs-Inanspruchnahme und eine tägliche Benutzungsdauer von 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem, 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb.

(4) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Gasmenge wird zugrunde gelegt der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Benutzungsdauer von

- a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober bzw. 16 Stunden in den Monaten November bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die nach Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen oder dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen) sowie bei allen Arten von Gaskochern
- b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern
- c) 24 Stunden bei Kühlschränken
- d) 4 Stunden bei Warmwassergeräten
- e) 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb bei allen sonstigen Gasanwendungsanlagen.

(5) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Wärme- bzw. Wassermenge wird die Menge zugrunde gelegt, die sich mit vollem Anschlußwert ergibt

- a) bei Raumheizung bis täglich 24 Stunden während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai und in 6 Stunden täglich während der Zeit vom 16. Mai bis 14. September, wenn das Fernwärmenetz durchgehend betrieben wird
- b) bei Warmwasserbereitung in 10 Stunden täglich
- c) bei sonstigem gewerblichem oder industriellem Verbrauch in der Arbeitszeit des Betriebes.

(6) Der Abnehmer kann nachweisen, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht verwendungsfähig waren. Der Anschlußwert dieser Verbrauchseinrichtungen wird vom Gesamtanschlußwert der in der Abnehmeranlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen bzw. von der Höchstleistungs-Inanspruchnahme abgesetzt.

§ 24

Einstellung der Energielieferung

(1) Der EVB ist berechtigt, die Energielieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn der Abnehmer seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Unterhaltung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt hat, daß der Zustand der Anlage die Allgemeinheit gefährdet.

(2) Der Abnehmer hat die für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung entstehenden Kosten zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

Abschnitt III

Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines EVB

§ 25

Abschluß des Energieeinspeisevertrages und Vertragszeitraum

(1) Über die Energieeinspeisung in das Netz eines EVB ist zwischen dem Einspeiser und dem EVB ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen. Soweit die nachstehenden Bestimmungen Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen, sind darüber Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Energieeinspeisevertrag gilt grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit.

§ 26

Umfang und Art der Einspeisung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, im vereinbarten Umfang kontinuierlich Energie in das Netz des EVB einzuspeisen, und der EVB ist verpflichtet, die Energie im vereinbarten Umfang abzunehmen.

(2) Im Energieeinspeisevertrag sind die für das jeweilige Planjahr einzuspeisenden Energiemengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Einspeise- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmengen zu vereinbaren, bei Gaseinspeisung kann verlangt werden, daß durch monatliche Zusatzvereinbarungen feste Tages- und Stundenmengen vereinbart werden. Kommt bei Gaseinspeisung die monatliche Zusatzvereinbarung für den bevorstehenden Einspeisemonat nicht rechtzeitig zustande, gelten bis zu anderweitiger Regelung die in der Jahresnachtragsvereinbarung mit Orientierungscharakter enthaltenen Tagesdurchschnittsmengen als vereinbart; wird in der Jahresnachtragsvereinbarung nichts anderes vorgesehen, gilt hierfür die doppelte Toleranz, die für die Monatsmenge vorgesehen ist.

(3) Für Minder- oder Mehreinspeisung und Minder- oder Mehrabnahme sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Einspeise- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höhere oder niedrigere Toleranz vereinbart wird, gilt als Toleranz $\pm 2\%$. Für die Mehreinspeisung von Elektroenergie in der Nacht wird keine Toleranz gewährt, sofern nichts anderes — z. B. bei Gegendruckanlagen — vereinbart wird.

(4) Die Einspeiser, deren Erzeugung innerhalb bestimmter Grenzen regelbar ist, sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, innerhalb der festzulegenden Grenzen die Einspeiseleistung zu mindern oder zu erhöhen. Die dem Einspeiser entstehenden Nachteile sind, soweit nicht dafür preisrechtliche Bestimmungen bestehen, gesondert auszugleichen; das Verfahren ist zu vereinbaren.

(5) Einzuspeisen sind Wirkstrom und Blindstrom. Die Wirkstromlieferung gilt mit einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,85$ als vereinbart, sofern zwischen Einspeiser und EVB nichts anderes vereinbart wird; bei einer

Vereinbarung sind die Energielage einerseits, die technischen Möglichkeiten des Einspeisers andererseits zu berücksichtigen. Der EVB kann vom Einspeiser den zeitweiligen Bezug von Blindstrom aus dem Netz fordern. Darüber sind Vereinbarungen zu treffen.

(6) Wird Elektroenergie im Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz eingespeist, hat der Einspeiser seine Anlagen so zu betreiben, daß ihr Betrieb der Einhaltung der Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und der Nennspannung innerhalb der vereinbarten Toleranz dient. Wird Elektroenergie in einen abgetrennten Teil des öffentlichen Netzes (Inselbetrieb) eingespeist, sind die Nennfrequenz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung des Netztes innerhalb der vereinbarten Toleranz einzuhalten.

(7) Für die Beschaffenheit der einzuspeisenden Gasmenge gilt § 6 Abs. 4.

(8) Bei der Einspeisung von Wärme ist der im Vertrag festgelegte Zustand des Energieträgers einzuhalten.

§ 27

Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Um die öffentliche Energieversorgung zu sichern, darf die Einspeisung nur zur planmäßigen Überholung der Erzeugungsanlage und der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen des Hauptbetriebes in der mit dem EVB vereinbarten Zeit unterbrochen oder eingeschränkt werden.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen sowie bei Störungen im Produktionsablauf des Hauptbetriebes kann die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Der Einspeiser ist jedoch verpflichtet, den EVB unverzüglich über die Art und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die volkswirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

§ 28

Übergabestelle, Unterhaltung der Anlagen und Messung

(1) Der vereinbarte Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle für die eingespeiste Energie.

(2) Einspeiser und EVB haben die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen auf ihre Kosten zu betreiben und zu unterhalten. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß Störungen in den Anlagen des Einspeisers, des EVB und der Einspeiser und Abnehmer des EVB ausgeschlossen werden.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

a) dem EVB auf Anforderung technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder Erzeugungswerte anzugeben

b) den Einbau von Einrichtungen zur Frequenz- und Übergabeleistungsregelung oder von ähnlichen der Steuerung und Regelung des Energiesystems dienenden Einrichtungen, soweit er einem Lei-

stungspreistarif unterliegt, zu gestatten und diese Einrichtungen in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(4) Die Vertragspartner haben dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungsmeßeinrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Für die Feststellung der eingespeisten Gasmengen gilt im übrigen § 15 Abs. 5. Es soll vereinbart werden, wie die eingespeiste Energiemenge ermittelt wird, wenn die Meßeinrichtungen versagen.

§ 29

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser hat die Verrechnungsmeßeinrichtungen am letzten Arbeitstag eines jeden Monats um 22 Uhr abzulesen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen anderen Zeitpunkt am Anfang oder Ende eines jeden Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB die Rechnung spätestens bis zum 3. Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats 2fach einzureichen. In besonderen Fällen können die Vertragspartner über die Ablesung eine abweichende Vereinbarung treffen.

(2) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 2 000 M im Abstand bis zu einem Monat

über 2 000 M bis 5 000 M im Abstand von 15 Tagen

über 5 000 M bis 10 000 M im Abstand von 10 Tagen

über 10 000 M bis 30 000 M im Abstand von 5 Tagen

über 30 000 M täglich.

(3) Die aus dem Netz des EVB bezogene Energie darf grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Energie verrechnet werden.

§ 30

Verantwortlichkeit

(1) Ist der Einspeiser für einen Dritten verantwortlich, so haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des Einspeisers ist insbesondere bei Unterbrechung und Einschränkung der Einspeisung gemäß § 27 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 31

Vertragsstrafen

(1) Die Vertragspartner haben einander Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie ihre Einspeise- bzw. Abnahmepflicht verletzen, und zwar

a) bei Elektroenergie, die nicht nach Leistungspreistarifen abgerechnet wird:

aa) 15% des Preises für jede zuwenig abgenommene sowie zuviel oder zuwenig eingespeiste Kilowattstunde, wenn die für die Tageszeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird

bb) 30 % des Preises für jede zuviel eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene Kilowattstunde, wenn die für die Nachtzeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird

b) bei Elektroenergie, die nach Leistungspreistarifen abgerechnet wird:

aa) 20 % des Preises für jedes nicht bereitgestellte Megawatt je Stunde, wenn der Einspeiser die vereinbarungsgemäß bereitzustellende Leistung unterschreitet

bb) 30 % des Preises für jede zuwenig eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene Kilowattstunde, wenn die für die Nachtzeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird

c) bei Gas und Wärme:

15 % der Preise der von der Vertragsverletzung betroffenen Mengen, wenn die vereinbarten Mengen nicht eingehalten werden.

Auf die Vertragsstrafe ist der Aufwendungsersatz anzurechnen.

(2) Bei nicht qualitätsgerechter Einspeisung hat der Einspeiser Vertragsstrafe in Höhe von 8 % der Preise der nicht gütegerecht gelieferten Energie zu zahlen. Bei Gaseinspeisung liegt eine vertragsstrafenpflichtige Qualitätsverletzung vor, wenn die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht eingehalten oder der Schwefelwasserstoffgehalt überschritten wird oder sonstige auf Verlangen des EVB besonders festgelegte Güte-merkmale der entsprechenden TGL nicht eingehalten werden.

(3) Die Vertragsstrafe entfällt bei Mengenabweichungen innerhalb der Toleranz sowie für Minderabnahme, wenn der Einspeiser, und für Mehr- oder Mindereinspeisung, wenn auf Grund der Versorgungssituation der EVB ausdrücklich zustimmt.

(4) Soweit erforderlich, ist für die Verletzung der Verpflichtung zur Blindstromlieferung Vertragsstrafe zu vereinbaren.

§ 32

Umfang der Schadensersatzpflicht Aufwendungsersatz

(1) Die Schadensersatzpflicht des Einspeisers bei Lieferung von Elektroenergie mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferung mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärme-lieferung mit Abweichungen von dem vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung erstreckt sich bei Schadensersatzansprüchen von Abnehmern gegen den EVB auf den Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschaden im Umfang der Ersatzpflicht des EVB, sowie auf den Schaden, der dem EVB selbst entsteht.

(2) Sofern der Einspeiser durch Mindereinspeisung Abnahmebeschränkung verursacht, hat er dem EVB Aufwendungsersatz in der Höhe zu leisten, in der der EVB gemäß § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5 Aufwendungsersatz zu gewähren hat.

§ 33

Mängel- und Schadenanzeige

Die Bestimmungen des § 22 gelten bei Energieeinspeisung entsprechend.

Abschnitt IV

Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB

§ 34

Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB ist in Urkundenform abzuschließen.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Energie

§ 35

Reservelieferungen und Reserveanschlußanlagen

(1) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen oder Einspeiser haben Anspruch auf Reservelieferung von Elektroenergie, wenn

a) ihre Eigenerzeugungsanlage völlig oder teilweise ausfällt und

b) dem EVB entsprechende Übertragungsanlagen zur Verfügung stehen und

c) die Reservelieferung zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der EVB hat mit dem Abnehmer für die Bereithaltung und Wartung der Reserveanschlußanlagen ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren, soweit sich die Anlagen nicht in Rechtsträgerschaft des Abnehmers befinden.

(3) Eine Anschlußanlage gilt als Reserveanschluß, wenn neben dem Hauptanschluß noch ein weiterer Anschluß oder, bei einem Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlage, ein Anschluß an das öffentliche Netz, der ausschließlich der Energielieferung für diese Abnehmer bei Ausfall des Hauptanschlusses bzw. der Eigenerzeugungsanlage dient, bereitgehalten wird.

§ 36

Leistungsort

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

§ 37

Formerfordernisse

(1) Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung bedürfen derselben Form wie der zugrunde liegende (Stamm-) Vertrag.

(2) Die in der Lieferanordnung Energie geforderten oder zugelassenen Vereinbarungen über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, insbesondere die jährlichen Nachtragsvereinbarungen, sind Ergänzungen des zugrunde liegenden Vertrags.

(3) Ist der Energieliefervertrag formfrei, unterliegen die in der Lieferanordnung Energie geforderten oder zugelassenen Vereinbarungen über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses der Schriftform.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 38

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft. Sie findet auch auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung von Energie ab 1. Oktober 1968 betreffen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Januar 1966 über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie — (GBl. II S. 67) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1968

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

Anlage

zu § 1 Abs. 5 vorstehender Anordnung

**Sonderbestimmungen
für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die
nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes
unterliegen**

§ 1

(1) Der Abnehmer hat den Anschluß oder eine wesentliche Erweiterung seiner Anlage mindestens 2 Jahre vor ihrer Inbetriebnahme beim EVB anzumelden.

(2) Der EVB hat die Errichtung und Erweiterung seiner Anschlußanlage aus Investitionsmitteln zu finanzieren.

(3) Wird eine vom Abnehmer finanzierte Anschlußanlage in Volkseigentum und Rechtsträgerschaft des EVB übernommen, hat der EVB hierfür den Zeitwert zu erstatten.

§ 2

(1) Für die Verjährung von Ansprüchen des Abnehmers aus unrichtigen Rechnungen gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für die entsprechenden Ansprüche des EVB bestehen.

(2) Die Vertragsstrafenbestimmungen des § 20 gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarungen. Für den Umfang der Schadensersatzpflicht des EVB gilt § 21.

(3) Im übrigen gelten für Vertragsstrafen und Schadensersatzforderungen, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts.

§ 3

(1) Der EVB ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Abnehmer

- a) Maßnahmen unterläßt, zu deren Einleitung er unter Fristsetzung vom EVB zum Zwecke der Vermeidung von Störungen und Behinderungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB oder seiner Einspeiser aufgefordert worden ist
- b) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Wartung, Instandhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt, daß der Wärmeträger entweicht oder der Zustand der Anlage die allgemeine Sicherheit gefährdet
- c) seine Anlage eigenmächtig ändert
- d) die Anschlußanlage — insbesondere Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB — auf seinem Grundstück nicht zugänglich hält, nicht vor Beschädigungen einschließlich Frostschäden schützt oder den mit Ausweis versehenen Beauftragten des

EVB den Zutritt zu den Abnehmeranlagen zum Zwecke der Besichtigung oder Messung verweigert

- e) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen, insbesondere an Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB, schuldhaft verursacht
- f) unberechtigt Wärme oder Wärmeträger entnimmt
- g) das Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückliefert
- h) bei gleichzeitiger oder nochmaliger Mahnung nicht bis zum 7. Tag nach Fälligkeit die Rechnung einschließlich Mahngebühr und Verzugszinsen bezahlt hat.

(2) Die eingestellte Lieferung wird erst nach Beseitigung der Umstände, die zur Einstellung führten, und nach Befriedigung der Zahlungsansprüche des EVB wieder aufgenommen.

(3) Bezahlt der Abnehmer im Falle des Abs. 1 Buchst. h an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er neben der Mahngebühr für den verursachten Aufwand einen Betrag in Höhe von 3% der Rechnungssumme, mindestens jedoch 3 M, zu zahlen. Je den gleichen Betrag hat der Abnehmer für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlen, wenn die Anlage wegen Zahlungsverzugs gesperrt wird. In allen übrigen Fällen hat der Abnehmer für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung die entstehenden Kosten zu tragen, mindestens jedoch je 3 M zu zahlen. Muß für die Sperrung eine Blindscheibe eingebaut werden, erhöht sich in allen Fällen der Betrag für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung um die dadurch entstehenden Kosten, mindestens um je 7 M. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

(4) Wird auf Verlangen des Abnehmers seine Anlage zeitweilig gesperrt, gilt für die Sperrung und die Wiederaufnahme der Lieferung Abs. 3 entsprechend.

§ 4

(1) Rechnungen (Zwischen-, Schluß-, Nachberechnungen) bzw. Festbeträge werden mit Zugang der Rechnung oder zu dem in der Rechnung angegebenen bzw. in den dem Abnehmer vom EVB zugestellten Überweisungsunterlagen (Zahlkarte, Zahlscheinheft u. a.) festgesetzten Termin fällig. Die Rechnungen sind bei Vorlage durch den Abrechnungskassierer in bar oder durch Scheck zu bezahlen, sofern der Abnehmer nicht an einem anderen vereinbarten Verrechnungsverfahren teilnimmt.

(2) Hat der Abnehmer, der nicht an einem anderen vereinbarten Verrechnungsverfahren teilnimmt, den fälligen Rechnungsbetrag im Ausnahmefall nicht an den Abrechnungskassierer bezahlt oder die Bezahlung im Überweisungs-, Scheck- oder Postscheckverkehr nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Fälligkeit veranlaßt bzw. den Festbetrag nicht bis zu dem in der Überweisungsunterlage festgesetzten Termin eingezahlt, so hat er für jede Mahnung einen Betrag von 1 M zu zahlen.

§ 5

Das Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Vereinbarung, durch Zeitablauf oder Kündigung. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Es sind erschienen:

Gesetzblatt-Sonderdruck 571

Anordnung
über die Anmelde- und Prüfpflicht
auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung

Format: A 5
Umfang: 144 Seiten
Preis: 2,- Mark

Gesetzblatt-Sonderdruck 574

Anordnung über die Festsetzung
von Gebührentarifen des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

Format: A 5
Umfang: 256 Seiten
Preis: 3,40 Mark

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen unter Angabe der SDr.-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 30 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 20. September 1968

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 68	<u>Verordnung über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft</u>	797
4. 9. 68	Anordnung über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln	799
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	800

Verordnung über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

vom 28. August 1968

Zur Erreichung einer ökonomisch begründeten Struktur der Grundfonds der volkseigenen Betriebe sowie einer intensiven Nutzung dieser Fonds sind die volkseigenen Betriebe nach der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) berechtigt, volkseigene unbewegliche Grundmittel zu verkaufen. Zur Wahrung der materiellen Interessen der volkseigenen Betriebe beim Verkauf der zur Erfüllung der eigenen Produktionsaufgaben nicht mehr benötigten unbeweglichen Grundmittel und zur Regelung des Verfahrens beim Verkauf und Kauf dieser Grundmittel wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel zwischen volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinat, Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie anderen Organen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, soweit diese nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — nachstehend als Betriebe bezeichnet —, erfolgt nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung ist auch dann anzuwenden, wenn Betriebe volkseigene unbewegliche Grundmittel verkaufen oder kaufen und ein staatliches Organ oder eine staatliche Einrichtung Vertragspartner ist.

(3) Unbewegliche Grundmittel sind Gebäude und bauliche Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, sowie solche Maschinen und Ausrüstungen, die auf Grund ihrer Konstruktion, Gestaltung oder Funktion an einen festen Standort gebunden sind und bei denen die Möglichkeit eines Austausches weitgehend ausgeschlossen ist, z. B. Stahl- und Metallkonstruktio-

nen, Industrieöfen, Freileitungen. Volkseigener Grund und Boden gilt nicht als Grundmittel im Sinne dieser Verordnung.

(4) Für die Übertragung volkseigener Wohngebäude und überwiegend Wohnzwecken dienender Gebäude findet diese Verordnung keine Anwendung. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den unentgeltlichen Rechtsträgerwechsel.

(5) Der Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel findet grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Rechtsträgerwechsel für das Grundstück statt.

§ 2

Kaufverträge

(1) Die Verträge über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel sind schriftlich abzuschließen. Eine notarielle Beurkundung dieser Verträge entfällt. Die Kaufverträge unterliegen nicht der Genehmigung nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Grundstücksverkehr. Je eine Ausfertigung der Kaufverträge ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen (Staatliches Eigentum) — in der Regel als Anlage zum Rechtsträgnachweis für den volkseigenen Grund und Boden — einzureichen.

(2) Die Kaufverträge bedürfen der Zustimmung durch den Rat der Gemeinde (Stadt, des Stadtbezirkes), auf dessen Territorium sich das volkseigene unbewegliche Grundmittel befindet. Der Rat der Gemeinde hat bei der Erteilung seiner Zustimmung die gesetzlichen Bestimmungen über die Standortverteilung von Investitionen und die auf der Grundlage dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Treten bei der Zustimmung zu den Kaufverträgen Differenzen auf, gilt § 10 Abs. 4 der Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263) entsprechend.

(3) Soweit der Rat der Gemeinde die Standortgenehmigung für eine auf dem gleichen Grundstück vorgesehene Investition erteilt hat, ist eine besondere Zustimmung für den Kaufvertrag nicht erforderlich.

(4) Ergeben sich bei der Durchführung der Kaufverträge Meinungsverschiedenheiten, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht auf der Grundlage der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Kaufpreise

(1) Der Kaufpreis ist zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu vereinbaren. Eine Überschreitung des buchmäßigen Bruttowertes ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen über die Höhe des Kaufpreises unterliegen keiner staatlichen Genehmigung.

(3) Der Käufer zahlt den vereinbarten Kaufpreis zum Zeitpunkt des Verkaufes in voller Höhe an den Verkäufer.

Verwendung des Verkaufserlöses

§ 4

(1) Die Betriebe führen den Verkaufserlös ihrem Rationalisierungsfonds zu. Falls der Verkaufserlös geringer als der buchmäßige Nettowert des Grundmittels ist, ist die Differenz (Restbuchwert) zu Lasten der Selbstkosten zu buchen und ebenfalls auf den Rationalisierungsfonds zu übertragen.

(2) Ist der Verkaufserlös höher als der buchmäßige Nettowert des Grundmittels, entscheidet der Direktor des abgebenden Betriebes, ob der den Nettowert übersteigende Erlös dem Rationalisierungsfonds zugeführt oder ergebniswirksam gebucht wird.

(3) Erlöse aus dem Verkauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel, deren Anschaffung oder Errichtung nachweisbar aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds erfolgt ist – bei Ausbauten, die sich werterhöhend ausgewirkt haben, in Höhe des nachgewiesenen Anteils –, können diesem Fonds wieder zugeführt werden. Die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds kann auch erfolgen, wenn die Anschaffung in den gesetzlich zulässigen Fällen aus Mitteln des Betriebsprämienfonds vorgenommen wurde. Entstehende Restbuchwerte sind bei der Zuführung des Verkaufserlöses in den Kultur- und Sozialfonds zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

§ 5

(1) Der von staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen erzielte Verkaufserlös ist

- im Bereich der örtlichen Organe dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen
- im Bereich der zentralen Organe in ihrem Haushalt außerplanmäßig zu vereinnahmen.

(2) Für Erlöse aus dem Verkauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel, deren Anschaffung bei staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen nachweisbar aus Mitteln des Prämienfonds erfolgt ist, gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

Finanzierung des Kaufes
und Bilanzierung der gekauften Grundmittel

§ 6

Der Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel ist aus den für Investitionen gesetzlich zulässigen Finanzierungsquellen zu finanzieren.

§ 7

In die Bilanz der Betriebe bzw. in die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist der Bruttowert der gekauften unbeweglichen Grundmittel unverändert zu übernehmen. Der Differenzbetrag zum Kaufpreis ist als Verschleiß auszuweisen.

Abgrenzungs- und Übergangsbestimmungen

§ 8

Der Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel berührt nicht die in der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung – (GBl. II 1965 S. 233) festgelegten Verpflichtungen zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse beim Entzug von landwirtschaftlichem Grund und Boden.

§ 9

(1) Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Räte der örtlichen Volksvertretungen sind in ihrem Verantwortungsbereich – gegebenenfalls in Abstimmung mit den Leitern der beteiligten staatlichen Organe – berechtigt, einer unentgeltlichen Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel im Zusammenhang mit Veränderungen der Organisationsstruktur der Volkswirtschaft zuzustimmen oder diese festzulegen, wenn dadurch die Ökonomie der Grundfonds gefördert wird und die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung nicht beeinträchtigt werden. Wird in diesen Fällen der buchmäßige Nettowert vom neuen Rechtsträger nicht in voller Höhe übernommen, so ist die Differenz vom abgebenden Rechtsträger als Restbuchwert zu behandeln.

(2) Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für ihren Bereich Regelungen über zweigebundene Besonderheiten treffen.

(3) Volkseigene unbewegliche Grundmittel, die als betriebliche Betreuungseinrichtung Verwendung finden, können an den Rat der Stadt oder Gemeinde, in dessen Bereich sich das Grundmittel befindet, unentgeltlich übertragen werden, wenn der Rat dieser Übertragung zustimmt.

§ 10

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Vereinbarungen über die unentgeltliche Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 11

Volkseigene bewegliche Grundmittel sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Verkauf bzw. Kauf zu übertragen.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anordnung
über die Anwendung von Sonderabschreibungen
und die Behandlung von Restbuchwerten
aus Grundmitteln
vom 4. September 1968

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

die volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate einschließlich der volkseigenen Außenhandelsbetriebe und volkseigenen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

die diesen volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(im folgenden zusammenfassend VEB und volkseigene Kombinate genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

II.

Sonderabschreibungen

§ 2

(1) Die VEB und volkseigenen Kombinate, die volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben durchführen*, können zur Berücksichtigung des moralischen Verschleißes an Grundmitteln Sonderabschreibungen planen und anwenden. Die Sonderabschreibungen können für erzeugnis- und verfahrenstechnisch spezialisierte Maschinen und Ausrüstungen angewandt werden, deren Aussonderung aus der Nutzung infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vor dem Ablauf der normativen Nutzungsdauer bzw. der festgesetzten Restnutzungsdauer planmäßig festgelegt wird. Die VEB und volkseigenen Kombinate beantragen die Bestätigung der Sonderabschreibungen bei den Generaldirektoren der VVB bzw. dem Leiter des übergeordneten Organs.

(2) Die Generaldirektoren der VVB bzw. Leiter des VEB und volkseigenen Kombinate übergeordneten

* VEB und volkseigene Kombinate gemäß Abschnitt II Ziff. 4 des Beschlusses vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II Nr. 66 S. 433).

Organe sind zur Bestätigung von Sonderabschreibungen berechtigt. Die Bestätigung von Sonderabschreibungen ist vom volkswirtschaftlichen Nutzen, insbesondere von der höheren Effektivität der Ausnutzung der Grundmittel durch neue technologische Verfahren oder den Einsatz moderner hocheffektiver Maschinen und Ausrüstungen abhängig zu machen. Durch die Anwendung von Sonderabschreibungen ist die Rationalisierung der Produktions- und Zirkulationsprozesse und die Senkung der Selbstkosten zu fördern.

(3) Die Sonderabschreibungen verbleiben den VEB und volkseigenen Kombinate in voller Höhe.

(4) Sonderabschreibungen sind kalkulationsfähig. Erhöhungen bestehender Einzelpreise und des Preisniveaus dürfen durch die Anwendung von Sonderabschreibungen nicht eintreten.

(5) Normative der Nettogewinnabführung an den Staat und die Mindestabführung in Mark werden durch die Sonderabschreibungen nicht verändert. Die Sonderabschreibungen sind im Plan und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

III.

Restbuchwerte

§ 3

(1) Für alle Grundmittel, die infolge Verkauf, Abriß und Verschrottung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen ausgesondert werden, sind der Verschleiß, der Nettowert und der Restbuchwert festzustellen.

(2) Bei Abbruch, Verschrottung und sonstigen Verlusten ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert der Grundmittel. Beim Verkauf eines Grundmittels ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert abzüglich des erzielten Verkaufserlöses, sofern dieser Erlös geringer ist als der Nettowert.

(3) Versicherungsleistungen gelten als Verkaufserlös.

(4) Bei der Umsetzung von Grundmitteln, die in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Organe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgenommen wird, ist zu vereinbaren, in welcher Höhe der künftige Rechtsträger den Nettowert übernimmt. Wird der Nettowert nicht in voller Höhe übernommen, gilt die Differenz als Restbuchwert.

§ 4

(1) Die Restbuchwerte sind in die Selbstkosten des VEB bzw. volkseigenen Kombinate zu verrechnen; eine Ausbuchung zu Lasten von Fonds ist nicht zulässig.

(2) Die Verrechnung der Restbuchwerte in die Selbstkosten kann auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden, wenn die Restbuchwerte ausgesonderter Grundmittel in diesem Zeitraum

— durch den Einsatz neuer, leistungsfähigerer Grundmittel oder

— durch Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen

erwirtschaftet werden.

Diese Restbuchwerte sind planbar und kalkulierbar, wenn der Nutzen aus der Aussonderung ihre Verrechnung in die Selbstkosten ohne Erhöhung der Kosten je Einheit des Erzeugnisses zuläßt. Preiserhöhungen dürfen durch die Verrechnung von Restbuchwerten in die Selbstkosten nicht eintreten.

§ 5

(1) VEB und volkseigene Kombinate, die das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion anwenden, können die Verrechnung von Restbuchwerten in die Selbstkosten bis zu 5 Jahren auch dann planen und durchführen, wenn die aussondernden Grundmittel nicht durch neue, leistungsfähigere ersetzt oder wenn Rekonstruktionsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Kosten sind nicht kalkulierbar.

(2) Bei einer Verrechnung der Restbuchwerte gemäß Abs. 1

- darf die Mindestabführung von Nettogewinn an den Staat nicht unterschritten werden
- müssen die VEB und volkseigenen Kombinate über eine ordnungsgemäße Grundmittelrechnung verfügen und die Inventuren richtig durchführen
- sind die aussondernden Grundmittel, deren Restbuchwerte und der Nutzen aus der Aussonderung bei der Planung nachzuweisen.

§ 6

(1) Die in die Selbstkosten verrechneten Beträge aus Restbuchwerten sind dem Investitionsfonds bzw. Rationalisierungsfonds zuzuführen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln sind dem Investitionsfonds bzw. Rationalisierungsfonds zuzuführen. Der Direktor des VEB bzw. Generaldirektor des volkseigenen Kombinates kann entscheiden, daß der den Nettowert übersteigende Erlös ergebniswirksam zu buchen ist.

IV.

Sonderregelungen

§ 7

Notwendige zweigspezielle Regelungen für die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungs-

güterwirtschaft erläßt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Erste Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen – Ausbuchung von Restbuchwerten – (GBl. II S. 741)
- b) Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1965 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen – Ausbuchung von Restbuchwerten – (GBl. II S. 219)
- c) Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1965 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen – Ausbuchung von Restbuchwerten – (GBl. II S. 221)
- d) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1965 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen – Ausbuchung von Restbuchwerten – (GBl. II S. 221).

Berlin, den 4. September 1968

Der Minister der Finanzen

B 6 h m

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 530 vom 6. September 1968 enthält:

Anordnung Nr. 530 vom 12. August 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 – Verlag (618/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 617



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 24. September 1968

Teil II Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Erfordernisse der Landesverteidigung bei der Planung und Durchführung von Standardisierungsarbeiten —	801
11. 9. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards —	802
11. 9. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Kennzeichnung standardisierter Erzeugnisse —	805
11. 9. 68	Vierte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Verbindlichkeit von DDR- und Fachbereichstandards —	806

Erste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Erfordernisse der Landesverteidigung bei der Planung und Durchführung von Standardisierungsarbeiten —

vom 11. September 1968

Gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) wird zur Durchsetzung der Erfordernisse der Landesverteidigung auf dem Gebiet der Standardisierung im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Interesse der Durchsetzung der Grundsätze und Ziele der Standardisierung für die materiell-technische Sicherstellung der bewaffneten Organe und entsprechend der Verpflichtung, die Volkswirtschaft so zu planen und zu leiten, daß eine erfolgreiche Verteidigung der Republik jederzeit gewährleistet wird, sind die Erfordernisse der Landesverteidigung bei der Planung und Durchführung von Standardisierungsarbeiten zu beachten. Die Aufgaben der Standardisierung für Erzeugnisse und Leistungen, die vorwiegend für die bewaffneten Organe bestimmt sind oder entsprechend ihren Anforderungen entwickelt, hergestellt bzw. durchgeführt werden müssen, sind als spezielle Erzeugnisse und Leistungen wegen ihrer Bedeutung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wie volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben zu behandeln.

§ 2

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe (im folgenden

als Leiter bezeichnet) haben entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für die Standardisierung die Einbeziehung und Berücksichtigung der Forderungen der bewaffneten Organe bei der Planung und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in ihren Bereichen zu sichern.

(2) Die Leiter haben für die in ihren Bereichen zu entwickelnden und zu produzierenden speziellen Erzeugnisse und Leistungen die erforderlichen Standardisierungsarbeiten zu planen und durchzuführen einschließlich der Ausarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards und der Bestätigung von Fachbereichstandards.

(3) Regelungen für die Entwicklung, Erprobung, Prüfung, Abnahme und Instandhaltung von speziellen Erzeugnissen und Leistungen, die für mehrere Bereiche der Volkswirtschaft einheitlich sein müssen, werden durch die bewaffneten Organe erarbeitet und in DDR-Standards oder Fachbereichstandards des Ministeriums für Nationale Verteidigung festgelegt.

(4) Für die Regelung der Beziehungen zwischen Auftraggeber und Ausführenden sind die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 407) maßgebend.

§ 3

(1) Zwischen den für die Planung und Durchführung von Standardisierungsarbeiten verantwortlichen Leitern und den bewaffneten Organen ist durch Koordinierungsvereinbarungen oder in anderer geeigneter Weise zu regeln, in welchem Umfang, zu welchen Terminen und auf welche Weise zwischen den Partnern Informa-

tionen über die zur Aufnahme in den Perspektiv- und Jahresplan vorgesehenen Standardisierungsarbeiten und -maßnahmen zur Kenntnis zu geben sind.

(2) Die für die Durchführung der Standardisierungsarbeiten verantwortlichen Leiter haben die bewaffneten Organe über die Ausarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards für Erzeugnisse und Leistungen zu informieren, wenn diese in den bewaffneten Organen ständig verwendet werden oder deren Verwendung bei diesen zu erwarten ist

§ 4

(1) Haben die bewaffneten Organe bei der Ausarbeitung von Entwürfen für DDR- oder Fachbereichstandards mitgearbeitet bzw. Stellungnahmen abgegeben oder die Vorlage der Entwürfe für die Einholung ihrer Einverständniserklärungen gefordert, so ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der bewaffneten Organe Voraussetzung für die Bestätigung der Standards.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch bei Überarbeitungen, Änderungen oder Zurückziehungen von Standards.

(3) Die bewaffneten Organe können mit ihrer Einverständniserklärung Bedingungen in bezug auf den Vertrieb des betreffenden Standards festlegen.

(4) Können bei der Ausarbeitung der Standards in Ausnahmefällen die Forderungen der bewaffneten Organe aus ökonomischen, anwendungstechnischen oder anderen Gründen nicht oder nicht vollständig in der gesamten Volkswirtschaft Anwendung finden, sind in Übereinstimmung mit den bewaffneten Organen in den Standards spezielle militärische Modifikationen bzw. besonders gekennzeichnete Sonderausführungen aufzunehmen. Ist auch dies nicht möglich, ist der Geltungsbereich des betreffenden Standards so einzuschränken, daß er nicht für die bewaffneten Organe gültig ist.

(5) Die bewaffneten Organe haben das Recht, auf Grund der Erfordernisse der Landesverteidigung befristete Forderungen für erforderliche Änderungen eines Standards zu stellen. Die Fristen für die Änderungen sind grundsätzlich so zu bemessen, daß eine ordnungsgemäße Überarbeitung des betreffenden Standards unter Abstimmung mit allen davon Betroffenen möglich ist; sie sollen, wenn keine zwingenden Gründe gegeben sind, nicht unter 6 Monaten liegen.

(6) Die nach § 5 Abs. 4 der Standardisierungsverordnung für den Standard Verantwortlichen haben bei Forderungen nach Abs. 5 den Standard entsprechend dem gegebenen Termin zu überarbeiten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

Der Leiter
des Amtes für Standardisierung
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Görbing

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards —

vom 11. September 1968

Gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) wird für Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Grundsätze für Abweichungen von Standards

§ 1

Abweichungen von Standards

(1) Abweichungen von Standards liegen vor, wenn innerhalb des sachlichen Geltungsbereiches und den festgelegten Stufen des Reproduktionsprozesses nach dem Verbindlichkeitstermin Standardfestlegungen nicht eingehalten werden. Abweichungen liegen auch bei der Überschreitung von Kennwerten im Sinne einer Qualitätserhöhung vor, sofern nicht die Bestimmungen des Abs. 2 zur Anwendung kommen.

(2) Abweichungen von Standards liegen nicht vor bei der

- Überschreitung von Festlegungen, die eindeutig als Mindestfestlegungen gekennzeichnet sind, oder der Unterschreitung von Festlegungen, die eindeutig als Höchstfestlegungen gekennzeichnet sind
- eindeutigeren oder umfassenderen Bestimmung oder Ergänzung für Lieferungen oder Leistungen, sofern sie nicht in den Standardfestlegungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 2

Zulässigkeit von Abweichungen

Eine Abweichung von einem DDR- oder Fachbereichsstandard ist gemäß § 3 Abs. 4 der Standardisierungsverordnung nur zulässig, wenn dadurch im besonderen Anwendungsfall nachweisbar volkswirtschaftliche Vorteile erzielt oder volkswirtschaftliche Nachteile verhindert werden können und

- entweder die Abweichung für bestimmte Fälle gemäß §§ 6 bis 12 dieser Durchführungsbestimmung zugelassen wird
- oder eine Ausnahmegenehmigung zur Abweichung vom Standard nach dieser Durchführungsbestimmung erteilt ist.

§ 3

Wirksamwerden zulässiger Abweichungen

(1) Zulässige Abweichungen gemäß § 2 werden auf zwischenbetriebliche Beziehungen erst mit ausdrücklicher Vereinbarung der Partner wirksam.

(2) Ist nur ein Partner am Wirksamwerden einer zulässigen Abweichung interessiert, besteht für andere Partner nur dann eine Verpflichtung zur Vereinbarung, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

* 1. DB vom 11. September 1968 (GBl. II Nr. 160 S. 801)

§ 4

Abweichungen von mehreren Vorschriften

(1) Treten im konkreten Fall gleichzeitig Abweichungen von mehreren Standards auf, so muß die Zulässigkeit der Abweichung für alle betreffenden Standards bestehen. Dies gilt auch für Abweichungen zu Festlegungen von Auswahlen in DDR- und Fachbereichstandards, die aus anderen DDR- und Fachbereichstandards übernommen worden sind.

(2) Ist mit der Abweichung vom Standard eine Abweichung von anderen gesetzlichen Regelungen verbunden, so ist die Abweichung vom Standard gemäß § 2 erst dann zulässig, wenn die Genehmigung zur Abweichung von den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durch die dafür zuständigen Organe gegeben ist.

§ 5

Folgen der Abweichungen

(1) Die Zulässigkeit einer Abweichung vom Standard schränkt die Verantwortlichkeit der an der Vereinbarung nach § 3 beteiligten Partner für die Folgen aus der Abweichung nicht ein.

(2) Der Anwender oder Weiterverarbeiter eines Erzeugnisses, das auf Grund einer zulässigen Abweichung entstanden ist, darf aus dieser Abweichung seinerseits keine Rechte zur Abweichung von Standards oder anderen Vorschriften ableiten; es sei denn, daß auch seine Abweichung eine zulässige Abweichung im Sinne des § 2 darstellt.

II.

Abweichungen ohne Ausnahmegenehmigung

§ 6

Abweichungen bei nicht zwingender Formulierung im Standard

Abweichungen vom Standard sind ohne Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn dies durch entsprechende Angaben im Standard selbst geregelt ist; dazu gehören insbesondere „Richtlinien“, „Richtwerte“ sowie Formulierungen mit nicht zwingendem Charakter wie „können“, „sollen“ und „zur Anwendung empfohlen“.

§ 7

Abweichung bei Anfall eines geringfügigen Anteils nicht standardgerechter Produktion

Fällt in dem auf die Produktion standardisierter Erzeugnisse ausgerichteten Produktionsprozeß im geringfügigen Umfang ungewollt ein Anteil nicht standardgerecht an, so bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung, wenn im Standard enthaltene sicherheitstechnische Vorschriften nicht verletzt werden und

— entweder die vom Standard abweichende Produktion anmelde- oder prüfpflichtiger Erzeugnisse innerhalb der Begrenzungen liegt, die das DAMW für den Wegfall der Verpflichtung zur Unterbrechung der Produktion bzw. den Wegfall der Prüfpflicht festgelegt hat, oder

— bei nicht anmelde- oder prüfpflichtigen Erzeugnissen die vom Standard abweichende Produktion den für diesen Fall von dem für die Bestätigung des Standards zuständigen Leiter festgelegten Zeitraum oder Umfang nicht überschreitet.

§ 8

Abweichungen bei der Lösung von Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Ist im Rahmen der Lösung von Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Einhaltung von Standards nachweisbar nicht zu vertreten, so sind, bis zum Abschluß der Aufgaben, für Abweichungen keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Dies gilt — abweichend vom § 10 Abs. 2 — auch für den Abschluß von Einfuhrverträgen. Wird eine Abweichung erforderlich, so ist in Verbindung mit den Forderungen des § 5 Abs. 7 der Standardisierungsverordnung zu sichern, daß vor Abschluß der Aufgaben die Übereinstimmung mit den geltenden Standards durch eine Überarbeitung der betreffenden Standards hergestellt oder, wenn dies bis dahin nicht erreicht werden konnte, Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Standards für die Produktionsaufnahme erteilt wurden.

§ 9

Abweichung bei Ersatzbedarf

Können bei Ersatzbedarf standardisierte Erzeugnisse nicht verwendet werden und ist eine Umstellung auf die Verwendung standardisierter Erzeugnisse volkswirtschaftlich nicht vertretbar, so sind für erforderliche Abweichungen nur dann Ausnahmegenehmigungen notwendig, wenn im Standard ausdrücklich das für den Ersatzbedarf zulässige Sortiment festgelegt ist.

§ 10

Abweichungen bei Export und Import von Lieferungen und Leistungen

(1) Für Exporte und Importe sind Abweichungen vom Standard bei Einhaltung der für den Export und Import geltenden Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

(2) Werden jedoch vom Besteller Importe abweichend vom Standard gefordert, so ist von diesem vor Abschluß des Einfuhrvertrages eine Ausnahmegenehmigung einzuholen, sofern nicht der vom Standard abweichende Import in Exportverträgen festgelegte Ausrüstungen für Exporterzeugnisse als Zulieferungen unter den Bedingungen des Abs. 3 betrifft.

(3) Können bei Zulieferungen für Exporte DDR- oder Fachbereichstandards nachweisbar nicht eingehalten werden, bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung, wenn die vom Standard abweichende Zulieferung im Wirtschaftsvertrag ausdrücklich für den Export ausgewiesen wird.

§ 11

Abweichungen von festgelegten Toleranzen

Innerhalb von in Standards festgelegten Toleranzgrenzen können engere Toleranzen ohne Ausnahmegenehmigung vereinbart werden, wenn dadurch im be-

sonderen Anwendungsfall nachweisbar volkswirtschaftliche Vorteile erzielt oder volkswirtschaftliche Nachteile verhindert werden.

§ 12

Abweichungen bei Änderungen von Standards

Wurde ein Standard durch einen neuen Standard abgelöst oder in anderer Weise geändert, so dürfen Leistungen nach dem neuen bzw. geänderten Standard ohne Ausnahmegenehmigung zu Terminen vereinbart und vollzogen werden, die vor dem Verbindlichkeitstermin des neuen Standards bzw. der Änderung liegen. Voraussetzung ist, daß der neue bzw. geänderte Standard durch Bekanntmachung der Bestätigung bzw. Änderung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik rechtswirksam geworden ist.

III.

Abweichungen mit Ausnahmegenehmigung

§ 13

Grundsätze

(1) Eine vom Hersteller erwirkte Ausnahmegenehmigung entbindet den Abnehmer nicht von der Verpflichtung, die Eignung des vom Standard abweichenden Erzeugnisses oder Verfahrens für den vorgesehenen Anwendungsfall festzustellen.

(2) Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung können Bedingungen zur Behandlung und Verwendung der von Standards abweichenden Erzeugnisse und Forderungen zur Beseitigung der Ursachen, die zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung führten, verbunden werden.

(3) Ausnahmegenehmigungen enthalten zeitliche und mengenmäßige oder auftragsgebundene Begrenzungen.

(4) Erteilte Ausnahmegenehmigungen können widerrufen werden, wenn die für die Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 14

Allgemeine Bedingungen für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich von demjenigen zu stellen, der beabsichtigt, vom Standard abzuweichen oder die Abweichung zu veranlassen.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- ist der Nachweis zu erbringen, welche volkswirtschaftlichen Vorteile erzielt oder welche volkswirtschaftlichen Nachteile durch die beantragte Abweichung verhindert werden
- sind notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die die Abweichung erforderlich machen, anzugeben
- ist bei Abweichung von mehreren Vorschriften die Einhaltung der Bestimmungen des § 4 nachzuweisen

— ist die Lieferbereitschaftserklärung vorzulegen oder deren Ablehnung zu begründen.

§ 15

Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind vom Antragsteller gemäß § 14 Abs. 1 an das für seinen Betrieb im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit zuständige wirtschaftsleitende Organ zu geben. Ist dieses Organ nicht das für den Standard verantwortliche wirtschaftsleitende Organ, so hat es den Antrag an dieses weiterzuleiten und zur Wahrung der Belange seines Wirtschaftszweiges seine Stellungnahme beizufügen.

(2) Von dem für den Standard verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organ wird der Antrag bei DDR-Standards dem Leiter des Amtes für Standardisierung (AFS) oder im Falle der Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Organ diesem zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Mit der Vorlage des Antrages nach Abs. 2 bestätigt der Vorlegende den gemäß § 14 Abs. 2 vom Antragsteller erbrachten Nachweis der Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen und schlägt dem Leiter des AFS gemäß § 13 Abs. 2 die mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu verbindenden Bedingungen und Forderungen vor.

(4) Bei der Prüfung der Anträge und bei dem Vorschlag der mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls zu stellenden Bedingungen ist von den gleichen ökonomischen Prinzipien, wie sie für die Ausarbeitung und Einführung der Standards gelten, auszugehen.

(5) Bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind zeitliche und mengenmäßige oder auftragsgebundene Begrenzungen gemäß § 13 Abs. 3 festzulegen.

(6) Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen hat kurzfristig zu erfolgen. Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages bei dem gemäß Abs. 2 für die Erteilung zuständigen Organ ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen oder die begründete Ablehnung bzw. der Grund der Verzögerung der Bearbeitung dem Antragsteller mitzuteilen.

(7) Zur Regelung von Einzelheiten und zur Vereinfachung der Bearbeitung sind vom AFS Vordrucke für die Beantragung der Ausnahmegenehmigungen herauszugeben.

(8) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Fachbereichstandards gelten die Forderungen für die Prüfung der Anträge gemäß Absätzen 1 und 3 bis 7 sinngemäß.

§ 16

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

(1) Der für die Bestätigung des Standards zuständige Leiter entscheidet gemäß § 3 Abs. 5 der Standardisierungsverordnung über die Erteilung der Ausnahme-

genehmigung auf der Grundlage des eingereichten Antrages und der dazu vorliegenden Stellungnahmen und legt gemäß § 13 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung die Bedingungen und Begrenzungen fest, die mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung verbunden werden.

(2) Wurde für das Recht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Standards gemäß § 3 Abs. 5 der Standardisierungsverordnung eine andere Zuständigkeit festgelegt, so hat der Zuständige gemäß Abs. 1 zu verfahren.

§ 17

Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von DDR- oder Fachbereichstandards gemäß § 3 Abs. 5 der Standardisierungsverordnung ist vom Leiter des Amtes für Standardisierung in den „Mitteilungen des Amtes für Standardisierung“ bekanntzumachen und in das Verzeichnis der DDR- und Fachbereichstandards aufzunehmen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 18

Die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches und für die bestätigten Gütevorschriften für Arznei- und Gesundheitspflegemittel, soweit nicht im Gesetz vom 5. Mai 1964 über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arzneimittelgesetz — (GBl. I S. 101) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen andere Regelungen getroffen worden sind.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

Der Leiter
des Amtes für Standardisierung
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Görbing

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Standardisierungsverordnung

— Kennzeichnung standardisierter Erzeugnisse —

vom 11. September 1968

Die Dokumentierung der standardgerechten Qualität, der Austauschbarkeit, Verketzungsmöglichkeit, Kombinationsfähigkeit und anderer für die optimale Verwendung wichtiger Eigenschaften sowie die sichere Identifizierung standardisierter Erzeugnisse erfordern ihre entsprechende Kennzeichnung.

* 2. DB vom 11. September 1968 (GBl. II Nr. 100 S. 802)

Gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) wird für die Kennzeichnung standardisierter Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Erzeugnisse, deren Beschaffenheit den in DDR- und Fachbereichstandards festgelegten Bedingungen entspricht, sind mit dem Sinnbild TGL nach TGL 3076 — TGL-Sinnbild — und der Nummer des Standards zu kennzeichnen.

(2) Enthalten DDR- oder Fachbereichstandards Auswahlen aus anderen, DDR- oder Fachbereichstandards, so hat die Kennzeichnung nach den zugrunde liegenden Standards zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Kennzeichnung hat vorrangig am Erzeugnis selbst zu erfolgen.

(2) Ist die Kennzeichnung am Erzeugnis selbst aus technischen Gründen nicht möglich bzw. aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig, so kann die Kennzeichnung auf der Verpackung oder auf Etiketten, Einlegestreifen, Anhängern u. ä. oder auf den Lieferpapieren erfolgen.

(3) In begründeten Fällen kann festgelegt werden, daß das Erzeugnis nur mit dem TGL-Sinnbild zu kennzeichnen ist.

(4) Das TGL-Sinnbild darf auch ohne oberen und unteren Bogen verwendet werden. Der fünfzackige Stern für Standards, die unter Berücksichtigung von Beschlüssen oder Empfehlungen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ausgearbeitet worden sind, muß nicht angebracht werden.

(5) Erforderliche einheitliche Regelungen zu den Absätzen 1 bis 4 und zur zusätzlichen Kennzeichnung nach bestimmten im Standard enthaltenen, das Erzeugnis charakterisierenden Merkmalen, die über die Festlegungen des § 1 hinausgehen, sowie Festlegungen zur Art und Weise der Kennzeichnung sind im Standard festzulegen. Enthält der Standard keine derartigen Festlegungen, so entscheidet der nach § 7 Verantwortliche.

§ 3

(1) Die Kennzeichnung am Erzeugnis selbst soll so erfolgen, daß sie möglichst auch während des Gebrauchs erhalten und sichtbar bleibt.

(2) Ist das zu kennzeichnende Erzeugnis ein Verpackungsmittel, muß dessen Kennzeichnung so angebracht werden, daß eine Verwechslung mit der Kennzeichnung des zu verpackenden Erzeugnisses ausgeschlossen ist.

(3) Das Erzeugnis ist mit der Nummer des Standards zu kennzeichnen, in dem die Bezeichnung des Erzeugnisses festgelegt ist. Wurde die Bezeichnung noch nicht im Standard festgelegt, ist das Erzeugnis mit der Nummer desjenigen Standards zu kennzeichnen, in dem die wesentlichen Eigenschaften festgelegt sind.

(4) In Qualitätsbescheinigungen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 23. Februar 1965 (GBl. I S. 107) müssen das Sinnbild **TGL** und die Nummern der wesentlichen für das Erzeugnis geltenden Standards angegeben werden.

§ 4

(1) Entspricht die Beschaffenheit eines standardisierten Erzeugnisses nicht den entsprechenden DDR- und Fachbereichstandards, so darf dieses Erzeugnis nicht mit dem Sinnbild **TGL** und der Nummer des Standards gekennzeichnet werden.

(2) Müssen in Ausnahmefällen nach § 1 gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dem Standard entsprechen, in Verkehr gebracht werden, so ist der Lieferer dafür verantwortlich, daß im Liefervertrag Festlegungen vereinbart werden, in welcher Form die Abnehmer über die Abweichung vom Standard zu informieren sind.

(3) Wurde die Kennzeichnung am Erzeugnis selbst oder in Verbindung mit diesem so vorgenommen, daß sie bis zum Endverbraucher erhalten bleibt, so muß die Festlegung über die Information nach Abs. 2 auch die Information der Endverbraucher einschließen.

§ 5

(1) In Ausfuhr- und Exportverträgen können die Partner von dieser Durchführungsbestimmung abweichende Vereinbarungen treffen, wenn es die Bedingungen der Außenmärkte erfordern.

(2) Ursprünglich für den Export vorgesehene Erzeugnisse, die nicht ausgeführt, sondern zur Deckung inländischen Bedarfs verwendet werden, sind nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zu kennzeichnen.

§ 6

(1) Importerzeugnisse sind, sofern sie DDR- und Fachbereichstandards entsprechen, gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung zu kennzeichnen.

(2) Können bei Importerzeugnissen Vereinbarungen über die Kennzeichnung oder über die Aufnahme der wesentlichen für das Erzeugnis geltenden Standards in Qualitätsbescheinigungen mit dem Auslandspartner nicht getroffen werden, ist die Art und Weise der Kennzeichnung und der Inhalt der Qualitätsbescheinigungen zwischen Importeur und Abnehmer zu vereinbaren.

§ 7

(1) Zur Kennzeichnung verpflichtet ist der Hersteller bzw. in den im § 6 Abs. 2 genannten Fällen der Importeur.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 2 obliegt dem Außenhandelsunternehmen, sofern die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht auf dieses übergegangen ist.

(3) Die Pflicht zur Kennzeichnung gemäß § 3 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 2 besteht auch für die Großhandelsorgane und Betriebe, sofern sie das Erzeugnis unverändert weiter liefern oder selbst in Verkaufsverpackungen bzw. Handelsverpackungen verpacken.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für Arznei- und Gesundheitspflgemittel.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

Der Leiter
des Amtes für Standardisierung
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Görling

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Standardisierungsverordnung

— Verbindlichkeit von DDR- und Fachbereichstandards —

vom 11. September 1968

Gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) wird zur Verbindlichkeit von DDR- und Fachbereichstandards im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

§ 1

Festlegung der Verbindlichkeit

(1) In DDR- und Fachbereichstandards ist, ausgehend von der beabsichtigten Wirkung des Standards in Verbindung mit den dazugehörigen Maßnahmen, die Verbindlichkeit durch die zweckentsprechende Festlegung des sachlichen Geltungsbereiches, des Verbindlichkeitsvermerks und des Grades der Verbindlichkeit eindeutig zu fixieren.

(2) Alle vom Standard Betroffenen müssen ab den im Verbindlichkeitsvermerk festgelegten Terminen entsprechend den Festlegungen des Standards handeln, es sei denn, daß eine Abweichung vom Standard gemäß § 3 Abs. 4 der Standardisierungsverordnung zulässig ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der sachliche Geltungsbereich bestimmt, für welche
- Erzeugnisse, Verfahren oder Verständigungsmittel (z. B. Dieselmotoren)
 - Anwendungsbereiche dieser Erzeugnisse, Verfahren oder Verständigungsmittel (z. B. Dieselmotoren für Hochseeschiffe)

der Standard gilt.

* 3. DB vom 11. September 1968 (GBl. II Nr. 100 S. 805)

(2) Der sachliche Geltungsbereich ist im Titel und — soweit erforderlich — in der Titelergänzung festzulegen und eindeutig abzugrenzen.

Dazu gehört die Begrenzung auf

- bestimmte Formen und Ausführungen (z. B. „Sechskantmuttern, Ausführung m“) oder bestimmte Größen der Erzeugnisse (z. B. „Dieselmotoren bis 200 PS“)
- bestimmte Anwendungsbereiche (z. B. „Dieselmotoren bis 200 PS für Hochseeschiffe“ oder „Dieser Standard gilt nicht für die Medizintechnik“).

(3) In Spezialfällen können Einschränkungen und Spezifizierungen des sachlichen Geltungsbereiches auch im Text des Standards erfolgen (z. B. Fußnote an einer Sorte „1) nur zulässig für Hochseeschiffe“).

(4) Eine Begrenzung des sachlichen Geltungsbereiches auf VVB oder andere Disziplinarbereiche ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Leiters des AfS.

§ 3

Verbindlichkeitsvermerk

(1) Der Verbindlichkeitsvermerk „... verbindlich ab ...“ legt fest, ab wann und in welchen Stufen des Reproduktionsprozesses die Umstellung auf die Bedingungen dieses Standards im Rahmen seines Geltungsbereiches abgeschlossen sein muß und Abweichungen davon nur unter den Bedingungen des § 3 Abs. 4 der Standardisierungsverordnung zulässig sind.

(2) Werden im Verbindlichkeitsvermerk keine Angaben zu den Stufen des Reproduktionsprozesses gemacht — „Verbindlich ab ...“ ohne Zusätze —, so ist der Standard für alle Stufen des Reproduktionsprozesses (Forschung, Entwicklung, Projektierung, Produktion, Handel, Anwendung usw.) verbindlich, sofern im Grundfall der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist.

(3) Im Verbindlichkeitsvermerk können differenzierte Termine festgelegt werden für

- bestimmte Stufen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses (z. B. „Verbindlich ab 1. Januar 1970, für die Neu- und Weiterentwicklung verbindlich ab 1. Januar 1968“)
- bestimmte Teile des Standards (z. B. „Verbindlich ab 1. Januar 1970, für Form A verbindlich ab 1. Januar 1968, Abschnitt Verpackung verbindlich ab 1. Januar 1972“)
- bestimmte Bereiche der Volkswirtschaft (z. B. „Verbindlich ab 1. Januar 1970, für Landmaschinen verbindlich ab 1. Januar 1968, für Hochseeschiffe verbindlich ab 1. Januar 1971“).

(4) Es ist zulässig, neben den im Verbindlichkeitsvermerk enthaltenen Terminen weitere Termine im Text des Standards festzulegen, wenn sich diese Termine lediglich auf einzelne Festlegungen beziehen (z. B. Fußnote an einem Tabellenwert „1) für Neuentwicklungen nicht mehr zulässig ab 1. Januar 1970“) und später als der früheste Termin im Verbindlichkeitsvermerk liegen.

§ 4

Grad der Verbindlichkeit

(1) Bei der Festlegung des Inhalts eines Standards ist von dem Grundsatz auszugehen, solche Festlegungen in zwingender Form vorzuschreiben, deren Einhaltung zur rationellen Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse, zur Gewährleistung der Gesundheit der Menschen und der technischen Sicherheit u. a. erforderlich ist.

(2) Ist in besonderen Fällen dieses gesellschaftliche Interesse an der unbedingten Einhaltung nicht gegeben, so sind die Festlegungen in nicht zwingender Form anzugeben, insbesondere durch Formulierungen wie

- Richtlinie
- Richtwerte
- Zur Anwendung empfohlen
- Andere Werte können vereinbart werden
- Ausdrücke wie „sollen“, „können“ usw.,

von denen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 der Standardisierungsverordnung eigenverantwortlich (ohne Ausnahmegenehmigung) abgewichen werden darf. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, wieweit die Forderungen des Standards mit ökonomischen Hebeln durchgesetzt werden können.

§ 5

Angaben über die Verbindlichkeit in den Anordnungen über Standards

(1) In die Anordnungen über Standards sind in bezug auf die Verbindlichkeit aufzunehmen:

- der Titel ohne Titelergänzung
- der gesamte Verbindlichkeitsvermerk.

(2) Im Text des Standards enthaltene weitere Angaben zum sachlichen Geltungsbereich, zum Verbindlichkeitsvermerk und zum Grad der Verbindlichkeit sind nicht in die Anordnung aufzunehmen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Die in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung definierten Musterbeispiele sind für die Auslegung von DDR- und Fachbereichstandards verbindlich. Für die Auslegung der Verbindlichkeit anderer Varianten gelten die Musterbeispiele sinngemäß.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

Der Leiter
des Amtes für Standardisierung
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Görbing

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

1. Grundfall

Formulierung	Definition						
<p>1.1. (Beispiel für ein standardisiertes Erzeugnis)</p> <table border="1" data-bbox="164 448 821 716"> <tr> <td data-bbox="164 448 255 593"></td> <td data-bbox="255 448 638 593">Sechskantmuttern M 1,6 bis M 48 Ausführung m</td> <td data-bbox="638 448 821 593">TGL 0000</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="164 593 821 716">verbindlich ab 1. 1. 1964</td> </tr> </table> <p>(Im Text des Standards sind keine Spezifizierungen des sachlichen Geltungsbereiches und keine weiteren Termine enthalten; alle Formulierungen sind zwingend)</p>		Sechskantmuttern M 1,6 bis M 48 Ausführung m	TGL 0000	verbindlich ab 1. 1. 1964			<p>Dies bedeutet, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sechskantmuttern unter M 1,6 und über M 48 sowie Sechskantmuttern in anderen Ausführungen als „m“ von diesem Standard nicht betroffen werden – Sechskantmuttern (im Rahmen des Geltungsbereiches von M 1,6 bis M 48, Ausführung m) ab Verbindlichkeitstermin (1. Januar 1964) in allen Stufen des Reproduktionsprozesses den Bedingungen des Standards unterliegen. Ausgenommen hiervon sind vor dem Verbindlichkeitstermin <ul style="list-style-type: none"> • hergestellte und vom Hersteller ausgelieferte • im Handel befindliche • in Anwendung befindliche <p>Sechskantmuttern</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abweichungen von den im Standard getroffenen Festlegungen einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, sofern nicht die §§ 6 bis 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung – Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards – (GBl II S. 802) zur Anwendung kommen.
	Sechskantmuttern M 1,6 bis M 48 Ausführung m	TGL 0000					
verbindlich ab 1. 1. 1964							
<p>1.2. (Beispiel für ein standardisiertes Verfahren)</p> <table border="1" data-bbox="164 1097 821 1355"> <tr> <td data-bbox="164 1097 255 1243"></td> <td data-bbox="255 1097 638 1243">Herstellung feuerfester metallischer Überzüge Feuerverzinken</td> <td data-bbox="638 1097 821 1243">TGL 0000</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="164 1243 821 1355">verbindlich ab 1. 1. 1964</td> </tr> </table> <p>(Im Text des Standards sind keine Spezifizierungen des sachlichen Geltungsbereiches und keine weiteren Termine enthalten; alle Formulierungen sind zwingend)</p>		Herstellung feuerfester metallischer Überzüge Feuerverzinken	TGL 0000	verbindlich ab 1. 1. 1964			<p>Dies bedeutet, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> – ab Verbindlichkeitstermin in allen Stufen des Reproduktionsprozesses das Feuerverzinken den Bedingungen des Standards entsprechen muß – Abweichungen von den im Standard getroffenen Festlegungen einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, wenn nicht die §§ 6 bis 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung zur Anwendung kommen.
	Herstellung feuerfester metallischer Überzüge Feuerverzinken	TGL 0000					
verbindlich ab 1. 1. 1964							
<p>1.3. (Beispiel für standardisierte Verständigungsmittel)</p> <table border="1" data-bbox="164 1545 821 1803"> <tr> <td data-bbox="164 1545 255 1691"></td> <td data-bbox="255 1545 638 1691">Zeichnungen Darstellung und Sinnbilder für Federn</td> <td data-bbox="638 1545 821 1691">TGL 0000</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="164 1691 821 1803">verbindlich ab 1. 1. 1964</td> </tr> </table> <p>(Im Text des Standards sind keine Spezifizierungen des sachlichen Geltungsbereiches und keine weiteren Termine enthalten; alle Formulierungen sind zwingend)</p>		Zeichnungen Darstellung und Sinnbilder für Federn	TGL 0000	verbindlich ab 1. 1. 1964			<p>Dies bedeutet, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sinnbilder in allen Stufen des Reproduktionsprozesses dem Standard entsprechen müssen – Zeichnungen und andere entsprechende Dokumentationen nur noch fertiggestellt werden dürfen, wenn die Festlegungen des Standards eingehalten worden sind. Eine Änderung von Zeichnungen, die vor diesem Termin fertiggestellt worden sind, ist nicht erforderlich – bei Detailänderungen von vorhandenen Zeichnungskomplexen das angewendete Zeichnungsprinzip beibehalten werden kann – Abweichungen von den im Standard getroffenen Festlegungen einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, wenn nicht die §§ 6 bis 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung zur Anwendung kommen.
	Zeichnungen Darstellung und Sinnbilder für Federn	TGL 0000					
verbindlich ab 1. 1. 1964							

2. Varianten zu den Beispielen des Grundfalles

Bei den nachstehenden Beispielen werden die Varianten gegenüber dem Grundfall jeweils nur unter einem der drei Gesichtspunkte (Geltungsbereich, Termin, Grad der Verbindlichkeit) vorgenommen, um das für den jeweiligen Gesichtspunkt Typische deutlich zu machen.

In der Praxis kann jedoch durch die Kombination von Geltungsbereich, Differenzierung der Termine und Grad der Verbindlichkeit eine Vielzahl von Fällen entstehen, bei deren verbindlicher Definition in der Regel aber immer auf die folgenden Varianten des Grundfalles zurückgegriffen werden kann.

2.1. Spezifizierung des sachlichen Geltungsbereiches

2.1.1.

Im Titel wird der Geltungsbereich des Standards auf bestimmte Bereiche der Volkswirtschaft beschränkt, z. B. „für Landmaschinen“.

Die im Grundfall gegebene Definition gilt nur für Landmaschinen. Alle anderen Bereiche werden von den Festlegungen des Standards nicht betroffen, dürfen diesen aber anwenden.

2.1.2.

In der Titelergänzung werden bestimmte Erzeugnisse oder Wirtschaftsbereiche ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. „Dieser Standard gilt nicht für Landmaschinen“.

Aus der zum Grundfall gegebenen Definition werden die Landmaschinen ausgeklammert, für welche die Forderungen des Standards nicht angewendet zu werden brauchen.

2.1.3.

Bestimmte Festlegungen des Standards unterliegen einschränkenden Bedingungen, z. B. Titel „Radialkolbenpumpen“

– Titelergänzung: „Form A bei der Neuentwicklung von Maschinen und Anlagen nicht mehr zugelassen“ oder „Eingeklammerte Größen nicht bei Neu- und Weiterentwicklungen von Maschinen und Anlagen zugelassen“

Die Form A bzw. die eingeklammerten Größen dürfen zwar noch hergestellt, aber bei der Neuentwicklung von Maschinen und Anlagen nicht mehr angewendet werden.

– im Text als Fußnote:

„^{d)} nur für Landmaschinen zugelassen“ oder „M 36 nur für den Einbau in Traktoren zugelassen“

Über die im Grundfall gegebene Definition hinaus dürfen die Erzeugnisse nur für Landmaschinen bzw. nur für Traktoren angewendet werden.

2.2. Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerkes

Der Verbindlichkeitsvermerk kann gegenüber dem Grundfall spezifiziert werden, indem

- die Verbindlichkeit auf eine andere Stufe des Reproduktionsprozesses als im Grundfall bezogen wird oder
- unterschiedliche Termine für spezielle Bedingungen festgelegt werden.

2.2.1. Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerks auf andere Stufen des Reproduktionsprozesses, z. B.

– Titel: Radialkolbenpumpen
Verbindlichkeitsvermerk: „Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab ...“

Gegenüber dem Grundfall bezieht sich die Verbindlichkeit lediglich auf die Neu- und Weiterentwicklung und die davorliegenden Stufen des Reproduktionsprozesses; die Herstellung, der Handel und die Verwendung anderer Radialkolbenpumpen ist zulässig.

– Titel: Radialkolbenpumpen
Verbindlichkeitsvermerk: „Auch für bereits im Handel befindliche Radialkolbenpumpen verbindlich ab ...“

Gegenüber dem Grundfall bezieht sich die Verbindlichkeit auch auf die zum Verbindlichkeitstermin im Handel befindlichen Erzeugnisse; andere als die im Standard festgelegten Pumpen dürfen nicht mehr verkauft, bereits verkaufte aber noch eingesetzt und angewendet werden.

– Titel: Radialkolbenpumpen
Verbindlichkeitsvermerk: „Auch für bereits im Einsatz befindliche Radialkolbenpumpen verbindlich ab ...“

Gegenüber dem Grundfall sind auch die bereits im Einsatz befindlichen Radialkolbenpumpen mit dem Standard in Übereinstimmung zu bringen bzw. zu ersetzen (z. B. Gesundheitsschutz).

2.2.2.

Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerks für einzelne Wirtschaftszweige, z. B.:

verbindlich ab 1. Januar 1964

für Landmaschinen verbindlich ab 1. Januar 1961

für das Bauwesen verbindlich ab 1. Januar 1965

2.2.3.

Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerks für einzelne Stufen der Reproduktionsprozesse, z. B.:

verbindlich ab 1. Januar 1964

für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab 1. Januar 1962

für bereits im Großhandel befindliche Erzeugnisse verbindlich ab 1. Januar 1968

2.2.4.

Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerks für einzelne Abschnitte oder Kennwerte des Standards, z. B.:

– verbindlich ab 1. Januar 1964

für Form A verbindlich ab 1. Januar 1966

für Abschnitt Verpackung verbindlich ab 1. Januar 1970

– verbindlich ab 1. Januar 1964

Fußnote zu Kennwert A „ab 1. Januar 1966 für Neu- und Weiterentwicklungen nicht mehr zugelassen“

2.3. Spezifizierung des Grades der Verbindlichkeit

2.3.1.

Spezifizierung des Grades der Verbindlichkeit des gesamten Standards, z. B.:

	Zerspanungsrichtwerte Fräsen	TGL 0000
verbindlich ab ...		
	Verpackungsrichtlinien ...	TGL 0000
verbindlich ab ...		
	Montage von Buchsen	TGL 0000
verbindlich ab ...		
Die Festlegungen dieses Standards sind zur Anwendung empfohlen		

Es gilt

ab 1. Januar 1961 Definition zu Variante 2.1.1.

ab 1. Januar 1964 der Grundfall mit Ausnahme des Bauwesens

ab 1. Januar 1965 der Grundfall.

Es gilt

ab 1. Januar 1962 Definition zu Variante 2.2.1., erster Strichabsatz

ab 1. Januar 1964 der Grundfall

ab 1. Januar 1968 Variante 2.2.1., zweiter Strichabsatz sinngemäß.

Es gilt

ab 1. Januar 1964 der Grundfall, aber nicht für Form A und Abschnitt Verpackung

ab 1. Januar 1966 der Grundfall, aber nicht für Abschnitt Verpackung

ab 1. Januar 1970 der Grundfall ohne Ausnahme.

Es gilt

ab 1. Januar 1964 der Grundfall

ab 1. Januar 1966 Definition zu Variante 2.1.3., erster Strichabsatz sinngemäß.

Gegenüber dem Grundfall ist eine Abweichung von den Festlegungen des gesamten Standards ohne Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn in konkretem Fall dadurch nachweisbar volkswirtschaftliche Vorteile erzielt oder volkswirtschaftliche Nachteile vermieden werden können.

2.3.2.

Spezifizierung des Grades der Verbindlichkeit für einzelne Abschnitte oder Kennwerte des Standards, z. B.:

	Dieselmotoren ...	TGL 0000
verbindlich ab ...		
Die Festlegungen des Abschnitts xy gelten als Richtwerte		

– im Text steht:

„Die Kanten sollen gebrochen sein“ oder „optimale Lagertemperaturen 15 °C“ oder „andere Maße können vereinbart werden“ oder „Einbaurichtlinien“

2.3.3.

Spezifizierung des Grades der Verbindlichkeit für einzelne Industriezweige, z. B.:

	Bedienungselemente	TGL 0000
verbindlich ab ...		
Die Festlegungen des Abschnitts xy gelten für Landmaschinen als Richtlinie		

2.3.4.

Spezifizierung des Grades der Verbindlichkeit für einzelne Stufen des Reproduktionsprozesses, z. B.:

	Haltestellen	TGL 0000
Für die Projektierung verbindlich ab ...		
Für die Projektierung des Umbaus von Haltestellen sind die Festlegungen zur Anwendung empfohlen		

Für den betreffenden Abschnitt oder Kennwert gilt Variante 2.3.1., für alle anderen Festlegungen des Standards der Grundfall.

Für den betreffenden Abschnitt gilt für Landmaschinen Variante 2.3.1., für die anderen Festlegungen des Standards der Grundfall.

Dies bedeutet, daß

- die Projektierung neuer Haltestellen nach den Festlegungen des Standards erfolgen muß
- bei der Projektierung des Umbaus von Haltestellen von den Festlegungen des Standards ohne Ausnahmegenehmigung abgewichen werden kann, wenn im konkreten Fall volkswirtschaftliche Vorteile erzielt oder volkswirtschaftliche Nachteile vermieden werden können.

Es sind erschienen:

Gesetzblatt-Sonderdruck 571

Anordnung
über die Anmelde- und Prüfpflicht
auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung

Format: A 5
Umfang: 144 Seiten
Preis: 2,— Mark

Gesetzblatt-Sonderdruck 574

Anordnung über die Festsetzung
von Gebührentarifen des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

Format: A 5
Umfang: 256 Seiten
Preis: 3,40 Mark

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen unter Angabe der SDr.-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

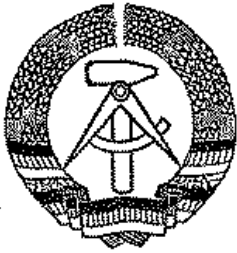
Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610-82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 82 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 27. September 1968

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser	813
9. 9. 68	Anordnung über Geheimpatente	815
16. 9. 68	Anordnung zur Qualifizierung von wissenschaftlich ausgebildeten Frauen in einer Frauen-Sonderaspirantur an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	817
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	819

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser

vom 20. September 1968

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) wird zur Erhöhung der Verantwortung der Volksvertretungen und ihrer Räte in den Städten und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und dem Leiter des Amtes für Preise folgendes bestimmt:

Zu Teil I des Gesetzes:

§ 1

Ein Eigenheim im Sinne des Gesetzes ist ein Gebäude, dessen Räume in sich abgeschlossen sind und für den Wohnraumbedarf einer Familie bestimmt sind (Einfamilienhaus). Das Grundstück, auf dem sich das Eigenheim befindet, soll nicht größer als 1500 m² sein.

§ 2

(1) Die Räte der Städte (in Großstädten der Stadtbezirke) und Gemeinden — nachstehend als Räte der Gemeinden bezeichnet — überprüfen an Hand des Verzeichnisses über volkseigene Eigenheime die Möglichkeiten eines Verkaufes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnraumlenkung** und legen fest, mit welchen Personen (Mietern) Kaufverhandlungen geführt werden.

(2) Voraussetzung für den Verkauf volkseigener Eigenheime ist die Eintragung des Eigenheimgrundstücks im Grundbuch bzw. in der Liegenschaftskartei

* 4. DB vom 17. November 1953 (GBl. I Nr. 70 S. 302)

** Zur Zeit gilt die Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II S. 733)

als Eigentum des Volkes und des Rates der Gemeinde als Rechsträger. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird auf Antrag des Rates der Gemeinde vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Überprüfung der Eintragungen durchgeführt und gegebenenfalls die erforderliche Berichtigung veranlaßt.

§ 3

(1) Volkseigene Eigenheime dürfen nur an Personen verkauft werden, die das Eigenheim zum Zeitpunkt des Verkaufes bewohnen oder denen von dem für die Wohnraumlenkung zuständigen Organ vor Abschluß des Kaufvertrages die Zuweisung für diesen Wohnraum erteilt wird.

(2) Der Verkauf volkseigener Eigenheime an Personen, die bereits Eigentümer eines Eigenheimes sind, ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Der Kaufpreis für volkseigene Eigenheime ist nach den für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke geltenden Bewertungsbestimmungen durch die örtlichen Staatsorgane zu ermitteln, die für die preisrechtliche Überwachung des Grundstücksverkehrs zuständig sind. Der Rat der Gemeinde kann in Ausnahmefällen den ermittelten Kaufpreis unter Berücksichtigung des Einkommens des Käufers und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterschreiben.

(2) Soweit durch die Kaufpreisermittlung Kosten entstehen, sind diese vom Rat der Gemeinde zu verauslagern und dem Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages in Rechnung zu stellen.

§ 5

Bei Abschluß des Kaufvertrages ist mindestens ein Drittel des Kaufpreises an den Rat der Gemeinde zu entrichten. Für das Restkaufgeld ist die Kreditzusage

der örtlich zuständigen Sparkasse schriftlich nachzuweisen. Die Sparkasse überweist die Kreditsumme nach Vertragsabschluß unmittelbar an den Rat der Gemeinde.

§ 6

(1) Das Kaufpreisdrittel kann auch in der Weise bezahlt werden, daß sich der Käufer in einem Vorvertrag dem Rat der Gemeinde gegenüber zur sofortigen Zahlung eines bestimmten Betrages und zu monatlichen Ratenzahlungen auf den Rest des Drittels des Kaufpreises verpflichtet. Die Ratenzahlungen für den Restbetrag des Kaufpreisdrittels können auf 36 Monate verteilt werden und sollen nicht niedriger als die bisher für das Eigenheim gezahlte Mieta sein. Die Höhe des sofort zu zahlenden Betrages und der Ratenzahlungen sind zwischen dem Rat der Gemeinde und dem Käufer entsprechend den sozialen Verhältnissen des Käufers zu vereinbaren.

(2) In dem Vorvertrag ist gleichzeitig festzulegen, daß der Käufer mit Abschluß des Vertrages die auf dem Grundstück lastenden Steuern und öffentlichen Abgaben sowie die Werterhaltung für das Eigenheim übernimmt. Mit Abschluß des Vorvertrages entfallen die bisherigen Mietzahlungen für das Eigenheim. Der Rat der Gemeinde hat die Einhaltung der vom Käufer übernommenen Verpflichtungen mindestens einmal jährlich zu prüfen.

(3) Nach Zahlung des Kaufpreisdrittels ist mit dem Käufer der Eigentumsübergang an dem Eigenheim durch Kaufvertrag zu vereinbaren. Das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Restkaufgeld ist gemäß § 5 abzudecken.

§ 7

Der Erlös aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime verbleibt in voller Höhe der Gemeinde. Er ist dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen.

§ 8

(1) Für den vom Rat der Gemeinde abzuschließenden Kaufvertrag über ein volkseigenes Eigenheim gilt das Muster (s. Anlage).

(2) Der Kaufvertrag über ein volkseigenes Eigenheim bedarf der Genehmigung nach der Verordnung vom 11. Januar 1963 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — (GBl. II S. 159).

§ 9

(1) Die Verleihung eines Nutzungsrechtes für das volkseigene Grundstück erfolgt auf Antrag durch den Rat des Kreises nach der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Nach der Verleihung des Nutzungsrechtes beantragt der Rat des Kreises bei der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes die Berichtigung des Grundbuches und der Liegenschaftsunterlagen sowie die Anlegung eines Grundbuchblattes für das Eigenheim und die Eigentumseintragung des Erwerbers.

Zu Teil III des Gesetzes:

§ 10

(1) Anträge auf Umwandlung bestehender Erbbaurechte, Erbpachtverträge oder Pachtverträge in Nutzungsrechte können an den Rat der Gemeinde eingereicht werden, in dessen Bereich das Grundstück liegt. Voraussetzung für die Umwandlung der Verträge ist, daß

a) mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen wurde oder

b) das Eigenheim bereits errichtet wurde und den persönlichen Wohnbedürfnissen des Eigentümers dient.

(2) Sind volkseigene Grundstücke gemäß Abs. 1 im Grundbuch nicht als Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Gemeinde, eingetragen, ist entsprechend § 2 Abs. 2 zu verfahren.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist mit einer Bestätigung des Rates der Gemeinde, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter Beifügung des Erbbau-, Erbpacht- oder Pachtvertrages dem Rat des Kreises zur Verleihung eines Nutzungsrechtes zuzuleiten.

§ 11

Soweit für den Bau eines Eigenheimes auf einem volkseigenen Pachtgrundstück gemäß § 10 durch ein volkseigenes Kreditinstitut ein ungesichertes Schuldscheindarlehn gewährt wurde, ist das Darlehn auf dem neu anzulegenden Grundbuchblatt durch Eintragung einer Hypothek zu sichern.

§ 12

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Kaufpreisanteile (Baranteil und Kreditsumme), die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1968 von den örtlichen Räten vereinnahmt wurden, verbleiben den Räten der Gemeinden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung werden aufgehoben:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 154)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. August 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser — Durchführung des Schulderlasses — (GBl. I S. 657)
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1956 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 162)
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 17. November 1958 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 862) und

- Anordnung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser und zur Ersten Durchführungsbestimmung (GBL I S. 139).

Berlin, den 20. September 1968

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anlage

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Muster

eines Vertrages über den Verkauf eines volkseigenen Eigenheimes nach dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser vom 15. September 1954.

Zwischen dem Rat der Gemeinde
Kreis vertreten durch
als Verkäufer

und Herrn sowie seiner Ehefrau
..... geb.

als Käufer

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde ist Rechts-
träger des in gelegenen, im Grund-
buch von Band
Blatt Flurst-Nr. eingetragenen
volkseigenen Grundstücks. Er verkauft das darauf ste-
hende Eigenheim an den/die Käufer.

§ 2

Der Verkauf erstreckt sich nicht auf das volkseigene Grundstück, auf dem sich das Eigenheim befindet.

§ 3

Der nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Kaufpreis beträgt M.

§ 4

Der/die Käufer zahlt/zahlen nach Beurkundung und Genehmigung des Vertrages auf den Kaufpreis einen Betrag von M an den Rat der Gemeinde. Die Zahlung des Restkaufgeldes erfolgt durch Kredit der Sparkasse gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. September 1954. Die schriftliche Kreditzusage der Sparkasse vom liegt vor.

§ 5

Mit der Eintragung des/der Käufers/Käufer als Eigentümer des Eigenheimes im Grundbuch übernimmt er/übernehmen sie die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum am Eigenheim und die öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf dem Eigenheim und dem zur Nutzung überlassenen volkseigenen Grundstück lasten.

§ 6

Der bauliche Zustand des Eigenheimes ist dem/den Käufer/Käufern bekannt. Gewährleistungs- und Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7

Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dem Eigenheim auf den/die Käufer als persönliches Eigentum/in eheliche Vermögensgemeinschaft übergeht. Sie beantragen und bewilligen die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Eintragung des/der Käufers/Käufer als Eigentümer auf dem neu anzulegenden Grundbuchblatt für das Eigenheim erst dann vorgenommen werden kann, wenn das dem/den Käufer/Käufern verliehene Nutzungsrecht im Grundbuch des volkseigenen Grundstücks eingetragen worden ist.

§ 8

Alle Kosten des Vertrages und seiner Ausführung sowie die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten trägt/tragen der/die Käufer.

Anmerkung: In das vorliegende Vertragsmuster sind Vereinbarungen, die unbedingt notwendig sind oder die sich als notwendig erweisen können, aufgenommen worden.

Anordnung

über Geheimpatente

vom 9. September 1968

Der Schutz von Erfindungen, die geeignet sind, die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern oder zu erhöhen oder die andere besondere staatliche Interessen betreffen, erfordert von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Regelungen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBL I S. 121) und gemäß § 43 Abs. 2 der Neuererverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBL II S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geheimhaltungspflicht

(1) Erfindungen, die geeignet sind, die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik

unmittelbar oder mittelbar zu sichern oder zu erhöhen, sind geheimzuhalten.

(2) Ebenfalls sind Erfindungen, die andere besondere staatliche Interessen betreffen, geheimzuhalten.

Verantwortlichkeit für die Geheimhaltung von Erfindungen

§ 2

(1) Die Direktoren und Leiter von Betrieben aller Eigentumsformen, Kombinat, Instituten, Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlichen Institutionen (im folgenden Leiter genannt) sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Bereich entstandenen Erfindungen auf Geheimhaltung geprüft und bei Erfüllung der Bedingungen des § 1 nach den Bestimmungen dieser Anordnung behandelt werden.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 haben die Leiter die vorläufige Geheimhaltung der Erfindungen anzuweisen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 vor, so legen die Leiter die Geheimhaltung der Erfindungen fest.

§ 3

(1) Wird für eine Erfindung gemäß § 1 Abs. 1 die vorläufige Geheimhaltung angewiesen oder wird die Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 festgelegt, so sind alle Personen, denen die Erfindung bekanntgeworden ist, nach den geltenden Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich auf den Einzelfall zu verpflichten.

(2) Erfindungen gemäß § 1 sind unter Beachtung der für die Geheimhaltung geltenden Bestimmungen mit dem Antrag auf Erteilung eines Geheimpatentes beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im folgenden Patentamt genannt) anzumelden.

(3) Über Erfindungen gemäß § 1 Abs. 1 dürfen nach erfolgter Anmeldung weitere Personen nur mit Zustimmung des Patentamtes informiert werden. Bei Erfindungen gemäß § 1 Abs. 2 entscheiden die Leiter über die Unterrichtung weiterer Personen.

§ 4

(1) Die Entscheidung über die Geheimhaltung einer Erfindung gemäß § 1 Abs. 1 trifft das Patentamt durch endgültigen Beschluß. Die Entscheidung hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Anmeldung beim Patentamt zu erfolgen.

(2) Erfinder und Anmelder von Erfindungen gemäß § 1 Abs. 1 können dem Patentamt jederzeit Informationen übermitteln, die nach ihrem Dafürhalten die Geheimhaltung nicht rechtfertigen.

(3) Bei Erfindungen gemäß § 1 Abs. 2, für die ein Geheimpatent beantragt wurde, kann das Patentamt die Notwendigkeit der Geheimhaltung nachprüfen und den zuständigen Leitern entsprechende Vorschläge und Hinweise unterbreiten.

§ 5

Geheimpatent

(1) Für Erfindungen gemäß § 1, für die ein Patent beantragt wurde, wird bei Vorliegen aller Schutzvoraussetzungen und des Erfordernisses der Geheimhaltung ein Geheimpatent erteilt.

(2) Die Eintragung von Geheimpatenten erfolgt in einem besonderen nichtöffentlichen Register. Eine Patentschrift wird nicht ausgegeben. Es erfolgt keine Veröffentlichung in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik“.

(3) Der Erfinder erhält vom Patentamt eine Urkunde über die Erteilung des Geheimpatentes.

(4) Das Verfahren vor dem Patentamt gemäß dieser Anordnung ist gebührenfrei.

(5) Geheimpatente dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Patentamtes benutzt werden.

Vergütung und Schlichtung

§ 6

Die Vergütung für die Benutzung von Geheimpatenten erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, die für die Vergütung von Wirtschaftspatenten Anwendung finden.

§ 7

(1) Bei Streitigkeiten über die Vergütung und die Erstattung von Aufwendungen entscheidet eine Schlichtungsstelle des Patentamtes. Sie setzt sich aus einem Vertreter des Patentamtes als Vorsitzenden und zwei Vertretern der zuständigen zentralen Staatsorgane zusammen. Anträge auf Schlichtung sind an das Patentamt zu richten.

(2) Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind endgültig.

§ 8

Aufhebung der Geheimhaltung

(1) Entfallen im Prüfungsverfahren vor dem Patentamt oder nach der Erteilung des Geheimpatentes die Gründe der Geheimhaltung für die im § 1 Abs. 1 genannten Erfindungen, so hebt das Patentamt die Geheimhaltung durch endgültigen Beschluß auf.

(2) Bei Erfindungen gemäß § 1 Abs. 2 entscheiden über die Aufhebung der Geheimhaltung

a) bis zur Erteilung des Geheimpatentes die im § 2 genannten Leiter. Das Patentamt ist von der Entscheidung schriftlich zu unterrichten

b) nach der Erteilung des Geheimpatentes das Patentamt auf der Grundlage eines begründeten Antrages der im § 2 genannten Leiter durch endgültigen Beschluß.

(3) Nach Aufhebung der Geheimhaltung finden für die weitere Behandlung der Anmeldung bzw. des Patentes die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1963 über Geheimpatente (GBI. II S. 541) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1968

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling

**Anordnung
zur Qualifizierung
von wissenschaftlich ausgebildeten Frauen
in einer Frauen-Sonderaspirantur an Universitäten
und Hochschulen der Deutschen Demokratischen
Republik**

vom 16. September 1968

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verlangt die weitere zielgerichtete Qualifizierung von wissenschaftlich ausgebildeten Hochschulkadern. Dabei ist die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung wissenschaftlich befähigter Frauen, wie im Artikel 20 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt, eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe. Sie setzt sowohl von den delegierenden Betrieben und Einrichtungen, den Universitäten und Hochschulen als auch von den Aspirantinnen ein hohes Verantwortungsbewußtsein voraus.

Wissenschaftlich ausgebildete Frauen, die sich beim Aufbau unserer sozialistischen Gesellschaft hervorragend bewährt haben, erhalten deshalb die Möglichkeit, im Rahmen einer Frauen-Sonderaspirantur ihre wissenschaftliche Qualifizierung zur Erlangung eines Doktorgrades durchzuführen.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBI. II S. 295) und der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 1091) in der Fassung der Verordnung vom 4. August 1955 zur Änderung der Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 695) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Hochschulen) wird zur schnelleren Förderung und Entwicklung wissenschaftlich befähigter Frauen eine planmäßige Frauen-Sonderaspirantur als Kurz-, Teil- oder Vollaspirantur eingerichtet.

§ 2

(1) Für die Zulassung zur Frauen-Sonderaspirantur gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme einer planmäßigen Aspirantur.

(2) Für Frauen, die sich in einer außerplanmäßigen Aspirantur befinden, kann eine Umwandlung in die planmäßige Frauen-Sonderaspirantur erfolgen.

§ 3

(1) In die Frauen-Sonderaspirantur sind vorrangig wissenschaftlich ausgebildete Frauen zu delegieren, die eine verantwortungsvolle Tätigkeit in der sozialistischen Gesellschaft ausüben oder für eine solche vorgesehen sind.

(2) Die Auswahl der Frauen erfolgt durch den Leiter des delegierenden Betriebes bzw. der Einrichtung (im folgenden: Betrieb) unter Einbeziehung der zuständigen Gewerkschaftsleitung und in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule, an der die Frauen-Sonderaspirantur durchgeführt werden soll.

(3) Frauen können sich auch selbständig zur Aufnahme in die Frauen-Sonderaspirantur bewerben. Die Bewerbung ist an die Hochschule zu richten. Die Hochschule hat in diesem Falle die Stellungnahme des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung einzuholen.

(4) Die Zulassung zur Frauen-Sonderaspirantur erfolgt durch den Rektor der Hochschule.

(5) Ein vorzeitiger Abbruch der Frauen-Sonderaspirantur bedarf der Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 4

(1) Die Rektoren der Hochschulen haben zur Sicherung eines hohen wissenschaftlichen und praxisverbundenen Niveaus der Dissertationsarbeit zu gewährleisten, daß die Aspirantin im Rahmen der Pläne die Möglichkeit der Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland erhält. Die Einbeziehung in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ist zu sichern.

(2) Durch den delegierenden Betrieb ist auf die Auswahl des Dissertationsthemas aktiv Einfluß zu nehmen.

(3) Die Zeitdauer der Frauen-Sonderaspirantur ist auf der Grundlage des durch den zuständigen staatlichen Leiter der Hochschule bestätigten Arbeitsplanes festzulegen.

(4) Die wissenschaftlichen Betreuer sind verpflichtet, den Rektoren der Hochschulen in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Frauen-Sonderaspirantur, die Einhaltung des Arbeitsplanes und die Unterstützung des delegierenden Betriebes Bericht zu erstatten.

(5) Die Hochschule hat den Leistungsstand der Aspirantin während der Frauen-Sonderaspirantur mehrmals einzuschätzen und mit dem Betrieb auszuwerten.

§ 5

(1) Durch den Leiter des delegierenden Betriebes ist für die Aspirantin vor Aufnahme der Frauen-Sonderaspirantur in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und mit dem Leiter des zuständigen übergeordneten Organs der Einsatz nach erfolgreicher Beendigung der Frauen-Sonderaspirantur festzulegen.

(2) Absolventinnen der Frauen-Sonderaspirantur können im Einvernehmen mit der Aspirantin, den Leitern der delegierenden Betriebe und den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen eingesetzt werden.

(3) Ist vorauszusehen, daß die Aspirantur zu dem im Arbeitsplan festgelegten Termin nicht beendet werden kann, ist unter Einbeziehung aller Beteiligten der Abschlußtermin durch die Hochschule neu festzulegen.

§ 6

(1) Die delegierenden Betriebe sind verpflichtet, mit der Aspirantin vor Aufnahme einer Frauen-Sonderaspirantur einen Förderungsvertrag über die Rechte und Pflichten des delegierenden Betriebes und der Aspirantin abzuschließen.

(2) Im Förderungsvertrag müssen enthalten sein:

- der vorgesehene Einsatz
- die Rechte und Pflichten der Aspirantin und des delegierenden Betriebes für die Zeitdauer der Frauen-Sonderaspirantur
- die Gewährleistung der Einsichtnahme und Auswertung betrieblicher Dokumente, sofern sie für die Anfertigung der Dissertationsarbeit von Bedeutung sind
- die kostenlose Benutzung der Labore und wissenschaftlichen Geräte und anderen Materialien sowie der wissenschaftlichen Bibliothek.

(3) Die Aspirantin erhält durch den delegierenden Betrieb soziale Vergünstigungen wie z. B.

- Verbleiben der Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten
- Ferienplätze
- gesundheitliche Betreuung in Betriebspolikliniken.

Diese Vergünstigungen sollen in den Förderungsvertrag aufgenommen werden.

(4) Der Förderungsvertrag ist im Zeitraum der Frauen-Sonderaspirantur mehrmals auf seine Erfüllung

durch den staatlichen Leiter des delegierenden Betriebes unter Einbeziehung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu kontrollieren.

(5) Je ein Exemplar des Förderungsvertrages erhalten:

- die Aspirantin
- der Leiter des delegierenden Betriebes
- die zuständige Gewerkschaftsleitung
- die Hochschule.

§ 7

(1) Für die Zeit der Frauen-Sonderaspirantur ruht das Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Für die Zeit der Frauen-Sonderaspirantur wird ein Sonderstipendium von 80 %₀ des nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 551) errechneten monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes, im Höchstfall 1 200 M, durch die Hochschule gewährt.

(3) Die Zeit der Frauen-Sonderaspirantur wird auf Dienst-, Berufs- oder Tätigkeitsjahre sowie auf die Dauer der Zugehörigkeit zum delegierenden Betrieb angerechnet.

(4) Gute Teilergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit während der Frauen-Sonderaspirantur können durch den delegierenden Betrieb prämiert werden.

(5) Erfolgte bereits vor der Aufnahme der Frauen-Sonderaspirantur eine Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, bleibt sie für die Dauer der Sonderaspirantur bestehen. Bei Eintritt des Versorgungsfalles während der Zeit der Frauen-Sonderaspirantur erfolgt die Berechnung der Versorgung nach dem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Sonderaspirantur. Bei Eintritt des Versorgungsfalles innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der Sonderaspirantur erfolgt die Berechnung der Versorgung nach dem nach Abschluß der Aspirantur erzielten monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1968

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 590

Arbeitsschutzanordnung 802 vom 8. Juli 1968 — Kesselspeisewasseraufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln —, 48 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 593

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau —, 32 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentralversand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Es sind erschienen:

Gesetzblatt-Sonderdruck 571

Anordnung

über die Anmelde- und Prüfpflicht
auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung

Format: A 5

Umfang: 144 Seiten

Preis: 2,— Mark

Gesetzblatt-Sonderdruck 574

Anordnung über die Festsetzung
von Gebührentarifen des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

Format: A 5

Umfang: 256 Seiten

Preis: 3,40 Mark

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen unter Angabe der SDr.-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 260 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1522 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 32 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 16 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 1. Oktober 1968

Teil II Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten	821
4. 9. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	822
10. 9. 68	Anordnung Nr. 2 über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft	823
19. 9. 68	Anordnung über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1970	824
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	824

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten

vom 18. September 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten' (GBl. I 1958 S. 1; Ber. S. 114) in der Fassung der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Liste der Berufskrankheiten (Anlage zu § 1 der Verordnung) wird in folgender Weise verändert, und ergänzt:

Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe, Tätigkeiten
18	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch krebserzeugende Einflüsse	Alle Betriebe, Tätigkeiten
20	Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit zwingen	Alle Betriebe, Tätigkeiten

* 1. DB vom 19. Oktober 1959 (GBl. I Nr. 65 S. 648)

Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe, Tätigkeiten
22	Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnencheiden, der Sehnen- und Muskelursprünge und -ansätze, der Bandscheiben und Menisken sowie der Gelenke und der Knochen, die zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit zwingen	Alle Betriebe, Tätigkeiten
27	Silikose und Silikatose	Alle Betriebe, Tätigkeiten
28	Asbestose	Alle Betriebe, Tätigkeiten
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung	Alle Betriebe, Tätigkeiten
38	Infektionskrankheiten	Alle Tätigkeiten, bei denen die Gefährdung hinsichtlich der Infektionskrankheit eigenlänglich und im einzelnen Erkrankungsfall nachweisbar ist
41	Allergische Erkrankungen der Luftwege und der Lunge, die zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit zwingen	Alle mit der Einwirkung von Allergenen verbundenen Tätigkeiten

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1968

Der Minister
für Gesundheitswesen

Seifrin

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Sozialpflichtversicherung
für Mitglieder landwirtschaftlicher
Produktionsgenossenschaften**

vom 4. September 1968

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 137) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 11. Februar 1960 (GBL I S. 111) und der Dritten Verordnung vom 4. September 1968 (GBL II S. 775) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist der gemäß § 3 der Verordnung zu ermittelnde Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Überweisung hat jeweils bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen. Die Berechnung dieser Abschlagszahlungen ist von den LPG wie folgt vorzunehmen:

- a) von LPG Typ I und II nach dem für das vorangegangene Kalenderjahr entrichteten Jahresbeitrag, mindestens jedoch nach den im laufenden Kalenderjahr erzielten Geldeinnahmen und dem Geldwert der Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten. Die LPG sind berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres anzupassen
- b) von LPG Typ III nach den Geldeinnahmen für geleistete Arbeitseinheiten. Für Mitglieder, von denen die individuelle Viehwirtschaft nach den Prinzipien der LPG Typ I bzw. II fortgesetzt wird, erfolgt die Berechnung der Abschlagszahlungen nach den Bestimmungen des Buchst. a.

Der Berechnung der Abschlagszahlungen sind die Einkünfte bis zu insgesamt 600 M monatlich bzw. bis zu 20 M kalendertäglich zugrunde zu legen.

(3) Nach erfolgter Bestätigung der Jahresabrechnung durch die Mitgliederversammlung sind die beitragspflichtigen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag festzustellen. Auf diesen Beitrag sind die für das ab-

gelaufene Kalenderjahr geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen anzurechnen. Der restliche Beitrag ist zusammen mit der Abschlagszahlung für den laufenden Monat zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagszahlung und für die Jahresendabrechnung getrennt anzugeben.

(4) Der Zeitpunkt der Auslieferung der Naturalien ist für die Berechnung der Beiträge ohne Bedeutung.

(5) Von den Mitgliedern der LPG, die den Geldwert der Naturalien in bar erhalten, sind die Beiträge von diesen Geldeinnahmen im Monat der Auszahlung zu entrichten.

(6) Zur Vereinfachung der Berechnung des Geldwertes der Naturalien aus der LPG werden die Naturalien nach dem vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Umrechnungsschlüssel auf dt Getreideeinheit (GE) umgerechnet und mit 45 M je dt GE bewertet.

Zu § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

Bestand Versicherungs- und Beitragspflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringert sich der beitragspflichtige Höchstbetrag der Jahreseinkünfte von 7 200 M für die Zeit, in der keine Versicherungs- bzw. in der Beitragsfreiheit bestand, um 600 M für jeden Kalendermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Mindestbeitrag in Höhe von 96 M für das Kalenderjahr kann in monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 8 M entrichtet werden. Er ist jedoch nur dann in voller Höhe zu erheben, wenn während des gesamten Kalenderjahres Versicherungs- und Beitragspflicht bestanden hat und der gemäß § 3 der Verordnung zu ermittelnde Gesamtbetrag der Einkünfte 1 008 M im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) Bestand Versicherungs- und Beitragspflicht nur für einen Teil des Kalenderjahres und würden Einkünfte von durchschnittlich nicht mehr als 3 M je Kalendertag erzielt, ist der Mindestbeitrag wie folgt zu ermitteln:

Jahresmindestbeitrag geteilt durch 360 Kalendertage vervielfacht mit der Anzahl der Tage des Kalenderjahres, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand.

(3) Der Mindestbeitrag in Höhe von 96 M für das Kalenderjahr ist nicht zu erheben, wenn im Kalenderjahr gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden. In derartigen Fällen ist der Beitrag von dem gemäß § 3 der Verordnung ermittelten tatsächlichen Gesamtbetrag der Einkünfte zu entrichten, der der Beitragspflicht unterliegt.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte, gilt für die Heranziehung der jeweiligen Einkünfte zur Beitragspflicht die Reihenfolge ihrer Aufzählung.

* 2. DB vom 11. Februar 1960 (GBL I Nr. 12 S. 112)

Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:**§ 5**

(1) Die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen werden nach dem Durchschnittsertrag des Grünlandes im Kreis und mit einer Bewertung von 45 M je dt GE errechnet. Dabei gilt als Umrechnungskoeffizient für Heuwert in GE der Faktor 0,4. Von diesem ermittelten Geldwert des Ertrages sind 35 % für Kosten abzusetzen. Der verbleibende Betrag gilt als Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen. Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises gibt den LPG bis Jahresende den Durchschnittsertrag je ha Grünland bekannt. Bei großen Ertragsschwankungen auf Grund unterschiedlicher natürlicher Bedingungen können durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises Differenzierungen vorgenommen werden.

(2) Die Einkünfte aus individueller Viehwirtschaft sind von den Mitgliedern der LPG (Inhaber der individuellen Viehwirtschaft) nach den Erlösen aus dem Verkauf tierischer Produkte zu ermitteln. Als Einkünfte aus individueller Viehwirtschaft gilt der Betrag, der nach Abzug von 55 % für Futterkosten und sächliche Kosten und dem Abzug des effektiven Rückführungsbetrages vom Gesamterlös verbleibt. Über die Höhe der Einkünfte aus individueller Viehwirtschaft ist vom Mitglied der LPG (Inhaber der individuellen Viehwirtschaft) auf der Grundlage der Belege über den Verkauf schriftlich eine wahrheitsgemäße Erklärung an den Vorstand der LPG abzugeben.

(3) Die Aufteilung der Gesamteinkünfte aus Bodenanteilen, individuell genutztem Grünland und anderen Futterflächen sowie aus individueller Viehwirtschaft zum Zwecke der Beitragsberechnung erfolgt bei der Jahresendabrechnung. Bei dieser Aufteilung sollte die zur Erzielung der genannten Einkünfte von den einzelnen LPG-Mitgliedern der Familie geleistete Arbeit zugrunde gelegt werden.

Zu § 8 der Verordnung:**§ 6**

(1) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Gesamteinkünfte von der LPG getrennt nach beitragspflichtigen Einkünften aus

- a) Arbeitseinheiten, individuell genutztem Grünland und anderen Futterflächen sowie aus individueller Viehwirtschaft
- b) Bodenanteilen

auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bescheinigen.

(2) Beantragt ein Mitglied der LPG Leistungen der Sozialversicherung, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) vorzulegen.

§ 7

Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, materieller Hilfe bei Pflege erkrankter Kinder sowie von Schwangerschafts- und Wochengeld, sind diese Zeiten bei der Grundbetragsberechnung außer Ansatz zu lassen. Die im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkünfte gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a sind auf volle Jahreseinkünfte umzurechnen und die Einkünfte aus Boden-

anteilen, für die Beiträge gezahlt wurden, diesem so ermittelten Betrag hinzuzuzählen. Sinngemäß gilt das auch für die Berechnung der Unfallrenten.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2, 3, 6 und 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 112) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher**

**Anordnung Nr. 2*
über den Kauf und Verkauf
gebrauchter landtechnischer Grundmittel
in der sozialistischen Landwirtschaft
vom 10. September 1968**

Zur Änderung der Anordnung vom 10. November 1966 über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft (GBl. II S. 989) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 3 und 4 des § 3 der Anordnung erhalten folgende Fassung:

„(3) Zur Durchführung des Kaufs und Verkaufs gebrauchter landtechnischer Grundmittel bieten die Kreisbetriebe für Landtechnik die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben angebotenen Grundmittel den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ihres Zuständigkeitsbereiches an. Landtechnische Grundmittel, die im Zuständigkeitsbereich der Kreisbetriebe für Landtechnik nicht verkauft bzw. vermittelt werden können, sind durch die zuständigen Kreisbetriebe für Landtechnik durch Inserate in der Neuen Deutschen Bauernzeitung unter Angabe der Anschrift des abzugehenden Betriebes anzubieten.“

(4) Dafür erhalten die Kreisbetriebe für Landtechnik vom anbietenden Landwirtschaftsbetrieb mit der Entgegennahme des Vermittlungsangebotes eine Gebühr in Höhe von 65 M je angebotenes landtechnisches Grundmittel unabhängig von dem Wert des betreffenden landtechnischen Grundmittels.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Kührig
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden**

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. November 1966 (GBl. II Nr. 199 S. 989)

**Anordnung
über die Vermittlung und den Einsatz
der Hoch- und Fachschulabsolventen 1970
vom 19. September 1968**

§ 1

Die auf der Grundlage des § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) erlassene „Ordnung vom 15. September 1968 für die Lenkung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen des Jahres 1970“ wird für verbindlich erklärt.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1968

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann**

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen N. 7/1968 (Beilage)

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 4 vom 26. Februar 1968 enthält:	
Anordnung Nr. 3 vom 15. Februar 1968 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden	13
Die Ausgabe Nr. 5 vom 15. März 1968 enthält:	
Anordnung vom 22. Februar 1968 über die Umprofilierung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Energiewirtschaft	15
Anordnung vom 26. Februar 1968 zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Umlaufmittel im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie	16
Die Ausgabe Nr. 6 vom 17. April 1968 enthält:	
Anordnung vom 2. März 1968 zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft	19
Die Ausgabe Nr. 7 vom 22. Mai 1968 enthält:	
Anordnung vom 3. April 1968 über die Aufhebung der Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Güßerzeugnisse ..	23
Anordnung vom 6. Mai 1968 über die Umbenennung von Außenhandelsunternehmen	23
Die Ausgabe Nr. 8 vom 23. Juli 1968 enthält:	
Richtlinie vom 19. Juni 1968 zur Anwendung der Netzplantechnik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen	25
Anordnung vom 5. Juli 1968 zur Aufhebung der Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967	27
Anordnung Nr. 2 vom 12. Juni 1968 über das Statut des Staatlichen Filmarchivs	28

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

Kreis - Folienzug / ...



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 4. Oktober 1968	Teil II Nr. 103
------	-----------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 68	Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der See- und Küstenfischerei — Auszug —	825
18. 9. 68	Anordnung Nr. 2 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung —	826
19. 9. 68	Anordnung Nr. 3 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —	826
	Berichtigungen	827
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	828
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	828

**Beschluß
über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der
See- und Küstenfischerei
vom 11. September 1968
— Auszug —**

Seit dem freiwilligen Zusammenschluß der werktätigen See- und Küstenfischer zu Genossenschaften sind bedeutende Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik darauf gerichtet, die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer zu stärken und eine hohe Fangsteigerung zu sichern. In diesem Prozeß hat sich das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Fischern vertieft, die wirtschaftliche Lage der Genossenschaften ständig gefestigt und die Lebenslage der werktätigen Fischer verbessert.

In Durchsetzung der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus verwirklichen die werktätigen See- und Küstenfischer schrittweise das ökonomische System des Sozialismus und führen in ihren Genossenschaften den Kampf um ein hohes Niveau in der Produktion, Qualität der Erzeugnisse, in der Ausnutzung der Grundmittel und um die Senkung der Kosten.

Ausgehend von den Beratungen mit den werktätigen Fischern in Vollversammlungen, Vorstandssitzungen und Brigadebesprechungen der Genossenschaften zur weiteren Erhöhung der Eigenverantwortung der Pro-

duktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer für den Reproduktionsprozeß wird beschlossen:

1. Die Kutter der volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen (FGS) werden an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer verkauft.
Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie hat die dazu erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 30. September 1968 zu erlassen.
2. Der Auflösung der volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen wird zugestimmt.
5. Der Beschluß des Ministerrates vom 28. April 1955 zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer (GBI, I S. 337) tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und
Lebensmittelindustrie

Krack

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli — August — September 1968

Anordnung Nr. 2*
über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal
 — Erlaubnisordnung —
 vom 18. September 1968

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung — (Sonderdruck Nr. 519 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Luftfahrtregister

(1) Mit der Erteilung einer staatlichen Erlaubnis ist der betreffende Angehörige des Luftfahrtpersonals in das Luftfahrtregister einzutragen.

(2) Die Eintragung hat folgende Angaben zu umfassen:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum und -ort
- Kategorie des Luftfahrtpersonals
- laufende Register- und Erlaubnisschein-Nummer
- Ausstellungsdatum des Erlaubnisscheines
- Datum der Einziehung des Erlaubnisscheines.

(3) Neben dem Register ist für jeden Erlaubnisinhaber eine Karteikarte zu führen, die außer einem anzuheftenden Lichtbild folgende Eintragungen enthalten muß:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum und -ort
- Wohnanschrift
- Staatszugehörigkeit und Nummer des Personalausweises
- Kategorie des Luftfahrtpersonals
- Register- und Erlaubnisschein-Nummer
- Ausstellungsdatum und Gültigkeit des Erlaubnisscheines
- Erlaubnisse und Datum der Erteilung
- Sondererlaubnisse und Datum der Erteilung.
- Datum der Einziehung des Erlaubnisscheines.

(4) Die Eintragung ist durch folgende Unterlagen zu belegen, die dem Register und den Karteikarten beizufügen sind:

- Nachweise über Ausbildung und abgelegte Prüfungen
- Nachweise über die zur Verlängerung von Erlaubnissen oder zur Erteilung von Sondererlaubnissen erforderlichen Voraussetzungen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. Juni 1965 (Sonderdruck Nr. 519 des Gesetzblattes)

(5) Das Luftfahrtregister — Luftfahrtpersonal — umfaßt 2 Teile; Teil I wird von der Hauptverwaltung, Teil II vom Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik jeweils für die von ihnen erteilten Erlaubnisse geführt."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1968

**Der Minister
für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*
über die Ordnung in den Grenzgebieten und den
Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
 — Grenzordnung —
 vom 19. September 1968

Zur Erhöhung der Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur westdeutschen Bundesrepublik wird auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) zur Änderung der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 237) und der Anordnung Nr. 2 der Grenzordnung vom 12. April 1966 (GBl. II S. 293) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 15 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in das Grenzgebiet einreisen wollen, müssen einen entsprechenden Passierschein besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen. Das gilt auch für Bürger, die in der Sperrzone wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. dem Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

* Anordnung Nr. 2 vom 12. April 1966 (GBl. II Nr. 46 S. 293)

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(4) Passierscheine zur Einreise in Kur- und Erholungsheime des FDGB und des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

§ 2

Der § 24 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden Passierschein besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung bzw. bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.“

§ 3

Der § 37 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und unbebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 7 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so haben sie sich nach § 7 oder § 8 der Meldeordnung anzumelden.“

§ 4

(1) Der Abs. 3 des § 36 der Grenzordnung vom 19. März 1964 wird aufgehoben.

(2) Im Abschnitt II der Anlage zur Anordnung Nr. 2 der Grenzordnung vom 12. April 1966 ist im 2. Absatz hinzuzufügen:

„Seifhennersdorf (Straße), Kreis Zittau.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1968

Der Minister für Nationale Verteidigung	Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei
I. V.: Kessler Stellvertreter des Ministers	Dickel

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß nachfolgende gesetzliche Bestimmungen wie folgt zu berichtigen sind:

— Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242), Ziff. 42

In der 2. Zeile des § 45 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) muß es richtig heißen:

„... des § 6 Abs. 4, der §§ 14, 17, 21 Abs. 3...“

— Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363),

Hinter der Ziff. 50 ist der Buchst. a einzufügen.
In Ziff. 68 ist anzufügen:

„b) § 17 wird gegenstandslos.“

— Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400),

Unter dem Bereich des Bauwesens (S. 404) muß es richtig heißen:

„§ 9 der Zweiten Durchführungsbestimmung...“

Dementsprechend muß auch die Paragraphenziffer „§ 9“ lauten.

— Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359)

Der § 7 Abs. 3 (S. 360) muß richtig lauten:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn.“

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 592

Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —, 32 Seiten, 0,80 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 531 vom 13. September 1968 enthält:
Anordnung Nr. 531 vom 19. August 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 532 vom 20. September 1968 enthält:
Anordnung Nr. 532 vom 26. August 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 533 vom 27. September 1968 enthält:
Anordnung Nr. 533 vom 2. September 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt:
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 14. Oktober 1968

Teil II Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 68	Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen	829
15. 8. 68	Anordnung über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe — Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau —	830
11. 9. 68	Anordnung Nr. Pr. II über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter	835
17. 9. 68	Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik	836
19. 9. 68	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	836

Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen

vom 23. September 1968

Zur besseren Gestaltung der Freizeit der Werktätigen im Zusammenhang mit der 5-Tage-Arbeitswoche und den gesetzlichen Feiertagen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe einschließlich Handwerksbetriebe.

§ 2

(1) Der Sonnabend nach Ostern und der Sonnabend nach Pfingsten werden arbeitsfreie Werktage.

(2) Zur kontinuierlichen Erfüllung der Planaufgaben haben die Betriebe im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere durch eine bessere Ausnutzung des Arbeitszeitfonds und der Grundmittel, durch Rationalisie-

rungsmaßnahmen und zweckmäßigste Produktionsorganisation, die Arbeitsproduktivität zusätzlich zu steigern und die Kosten zu senken.

(3) Für die durch den Karfreitag und den Pfingstmontag ausfallende Arbeitszeit erhalten die Werktätigen wie für die übrigen gesetzlichen Feiertage eine Ausgleichszahlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Liegt zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag ein Arbeitstag (Montag) bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem arbeitsfreien Sonnabend ein Arbeitstag (Freitag), kann die Arbeitszeit dieser Arbeitstage an sonst arbeitsfreien Tagen zusammenhängend vor- bzw. nachgearbeitet werden.

(2) Die Arbeitszeit des 24. Dezember und des 31. Dezember kann bis zur Hälfte verlagert und zusammenhängend an einem sonst arbeitsfreien Tag vorgearbeitet werden.

(3) Die Betriebsleiter haben in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die Verlagerung der Arbeitszeit in den Arbeitszeitplänen festzulegen. Für die Vor- bzw. Nacharbeit besteht kein Anspruch auf Überstunden-, Sonntags- und Feiertagszuschläge. Anspruch auf Nachzuschläge besteht nur, wenn Nachtarbeit nachts vor- bzw. nachgearbeitet wird.

(4) Die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, deren Werkstätige öffentliche Verkehrsmittel benutzen, haben die Verlagerung der Arbeitszeit mindestens 6 Wochen vor dem Termin, an dem die Arbeit geleistet werden soll, mit dem zuständigen örtlichen Organ abzustimmen. Das gilt sinngemäß, wenn die Verlagerung der Arbeitszeit Auswirkungen auf die Energieversorgung bzw. -Inanspruchnahme hat.

§ 4

Voraussetzung für die Arbeitszeitverlagerung ist, daß

- a) die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben gesichert wird
- b) die Erfüllung der Transportverpflichtungen, insbesondere der Be- und Entladung, und ein geordneter Ablauf des Berufsverkehrs gewährleistet werden
- c) die kontinuierliche Versorgung und Betreuung der Bevölkerung an allen Tagen gesichert werden
- d) die Unterbringung der Kinder in den dafür vorgesehenen Einrichtungen in vollem Umfange gewährleistet wird.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 7 Abs. 1 Buchstaben b bis d der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBL II S. 237)
- b) Abschnitt I Ziff. 3 Abs. 2 zweiter bis vierter Strichsatz der Direktive vom 3. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 241)
- c) § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II S. 444).

Berlin, den 25. September 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender
Stoph

**Anordnung
über die Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen
für Erzeugnisse und Leistungen
der volkseigenen Betriebe**

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau —

vom 15. August 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird für die Kalkulation zur Bildung von Industriepreisen folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die spezielle Kalkulationsrichtlinie ist in Verbindung mit der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBL II S. 965; Ber. GBL II 1967 S. 251) — nachfolgend „zentrale Kalkulationsrichtlinie“ genannt — die rechtliche Grundlage für die Kalkulation, Prüfung, Bestätigung und Kontrolle der Industriepreise im unter § 2 festgelegten Geltungsbereich. Sie regelt die spezifischen Besonderheiten der Industriezweige des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, die bei der Bildung von Industriepreisen zu berücksichtigen sind. Mit der Anwendung der speziellen Kalkulationsrichtlinie wird ein qualitativ neuer Ausgangspunkt für die Senkung der Selbstkosten geschaffen.

§ 2

Geltungsbereich

(Zu § 2 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die spezielle Kalkulationsrichtlinie ist von wirtschaftsleitenden Organen und den ihnen nachgeordneten volkseigenen und gleichgestellten Betrieben anzuwenden, soweit sie Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen durchführen, die unter den Verantwortungsbereich der Preisorgane des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau fallen. Diese Preisorgane sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Zuständigkeit der Preisorgane für die jeweiligen Erzeugnisse bzw. Leistungen ist der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBL II S. 573) zu entnehmen.

(2) Die spezielle Kalkulationsrichtlinie gilt nicht für Betriebe, die die Industriepreise gemäß der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBL II S. 974; Ber. GBL II 1967 S. 251) zu bilden haben.

§ 3

Spezielle Kalkulationsrichtlinie

(Zu § 3 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Mit der speziellen Kalkulationsrichtlinie entfällt für die für die Preisbildung gemäß § 2 Abs. 1 zuständigen wirtschaftsleitenden Organe die Verpflichtung, eigene spezielle Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 der zentralen Kalkulationsrichtlinie zu erlassen.

(3) Spezifische Besonderheiten der Industriezweige, die entweder bei der Kalkulation zur Bildung von Industriepreisen zu beachten oder dazu erforderlich und mit den Regelungen der speziellen Kalkulationsrichtlinie nicht erfaßt sind, werden nach Abstimmung von den Preisorganen mit Preisbewilligungen bestätigt.

(3) Zur Bestätigung von Kalkulationselementen erfolgen gesonderte Regelungen des Ministers für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau.

(4) Die in der speziellen Kalkulationsrichtlinie genannten Normative und kalkulatorischen Sätze sind im Zusammenhang mit der Durchsetzung einer dynamischen Preisbildung Höchstsätze.

(5) Die Preisorgane sind verpflichtet, die in dem Antrag zur Bestätigung von Industriepreisen angeführten Kostenelemente, wie z.B. Grundmaterial, Grundlohn, Gemeinkosten, zu korrigieren, wenn diese nicht den ökonomisch-technischen Erfordernissen entsprechen. Hierbei sind die Erkenntnisse aus Betriebsvergleichen sowie Industriezweigkonzeptionen, z.B. bei der Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, heranzuziehen.

(6) Der Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau legt im Rahmen von Experimentierprogrammen auf dem Preisgebiet Abweichungen zur zentralen Kalkulationsrichtlinie eigenverantwortlich fest.

§ 4

Abschreibungen

(Zu § 4 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

Entspricht die Auslastung der Maschinen und Anlagen in den Betrieben nicht den Kennziffern der Kapazitätsausnutzung im Industriezweig, so sind die Preisorgane verpflichtet, die von den betreffenden Betrieben eingereichten Anträge zur Bestätigung von Industriepreisen zu korrigieren. Die Korrektur hat nach den vom Generaldirektor getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

§ 5

Materialkosten

(Zu § 5 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe gemäß § 2 Abs. 1 haben Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bei der Preiskalkulation Materialverbrauchsnormen zur Anwendung kommen.

(2) Die Ermittlung der Materialverrechnungspreise erfolgt entsprechend den Festlegungen der wirtschaftsleitenden Organe in den Richtlinien zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik.

(3) Normative für technologisch bedingten Verschnitt, Abfall, Schwund usw. sind bei der Preisbildung anzuwenden. Die wirtschaftsleitenden Organe gemäß § 2 Abs. 1 sind berechtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen, wenn der ökonomische Nutzen in keinem realen Verhältnis zum Aufwand der Ausarbeitung dieser Normative steht. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung sind den Anträgen auf Bestätigung von Industriepreisen die entsprechenden Festlegungen der wirtschaftsleitenden Organe beizulegen.

(4) Die Restgutschriften gemäß § 5 Abs. 6 der zentralen Kalkulationsrichtlinie sind nicht von den Grundmaterialkosten abzusetzen, sondern als Kostengutschriften bei der Ermittlung und Festlegung der Gemeinkosten-Normative bzw. betrieblichen Zuschlagssätze für Gemeinkosten zu behandeln.

§ 6

Zuschläge

(Zu §§ 7, 9 und 10 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

Die Kosten gemäß §§ 7, 9 und 10 der zentralen Kalkulationsrichtlinie sind mit den für die Preisbildung festgelegten Gemeinkosten-Normativen bzw. bestätigten betrieblichen Zuschlagssätzen für Gemeinkosten gemäß § 24 der zentralen Kalkulationsrichtlinie abgegolten.

§ 7

Verrechnungssätze für Forschungs- und Entwicklungskosten

(Zu §§ 11 und 12 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die Neubestätigung der Verrechnungssätze für Forschungs- und Entwicklungskosten, Anlaufkosten und Vorleistungen (Kosten für Werkzeuge, Modelle, Lehren usw.) im Zusammenhang mit der Veränderung der Bezugsbasis gemäß Anlage 3 nehmen die Preisorgane bis zum 31. März 1969 vor.

(2) Die bestätigten Verrechnungssätze gemäß Abs. 1 werden zum Bestätigungstermin den Preisorganen des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau bekanntgegeben. Die Betriebe haben für die Ausarbeitung der Anträge zur Bestätigung von Industriepreisen diese Verrechnungssätze beim jeweiligen Preisorgan zu erfragen.

(3) Bis zur Bestätigung der Verrechnungssätze gemäß Abs. 1 sind die gegenwärtig gültigen Verrechnungssätze anzuwenden, wobei auch die bisherige Bezugsbasis Gültigkeit hat.

(4) Die Verrechnungssätze Forschungs- und Entwicklungskosten enthalten grundsätzlich keine Anlaufkosten. Diese Kosten werden durch gesonderte Kalkulationselemente verrechnet. Lagen zum Zeitpunkt der Bestätigung der Verrechnungssätze gemäß den Absätzen 1 und 3 hierfür keine getrennten Kalkulationselemente fest, so kann das Preisorgan diese bei entsprechendem Kostennachweis nachträglich bestätigen.

(5) In die technologischen Einzelkosten dürfen keine Anlaufkosten verrechnet werden.

(6) Die sonstigen Vorleistungen (Kosten für Werkzeuge, Modelle, Lehren usw.) sind bei der Neubestätigung gemäß Abs. 1 grundsätzlich wie folgt zu verrechnen:

- Erstausrüstung an Werkzeugen, Modellen, Lehren usw. ist Bestandteil des Kalkulationselementes Forschungs- und Entwicklungskosten
- Ersatzbedarf an Werkzeugen, Modellen, Lehren usw. ist als gesondertes Kalkulationselement „Vorleistungen“ festzulegen

— Reparaturen an Werkzeugen, Modellen, Lehren usw. sind Bestandteil der Gemeinkosten-Normative bzw. Gemeinkostenzuschlagssätze.

(7) Für Einzel- und Sonderfertigungen kommt der § 12 Abs. 4 der zentralen Kalkulationsrichtlinie auch dann zur Anwendung, wenn diese in den Geltungsbereich einer Preisanordnung fallen.

(8) Die wirtschaftsleitenden Organe können nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau sowie dem jeweiligen Preisorgan Ausnahmeregelungen vornehmen. Der Abs. 5 ist von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen.

§ 8

Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen

(Zu § 14 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die für die Bestätigung der normativen Kalkulationselemente für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen zuständigen Organe nehmen die Neufestsetzung bis zum 31. Dezember 1968 vor. Die Neubestätigung darf grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Gesamt-Selbstkosten der Erzeugnisse führen. Bei der Neubestätigung ist die Bezugsbasis gemäß Anlage 2 anzuwenden.

(2) Die Preisorgane gemäß § 2 Abs. 1 nehmen die Ausarbeitung, Koordinierung sowie die Abstimmung mit den für die Bestätigung der Kalkulationselemente zuständigen Organen vor.

(3) Die bestätigten normativen Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 werden zum Bestätigungstermin veröffentlicht.

(4) Bis zur Bestätigung der normativen Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 sind die dem Betrieb gegenwärtig bestätigten Zuschlagssätze weiterhin als Kalkulationselement anzuwenden.

§ 9

VVB-Umlage

(Zu § 17 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die bestätigten Zuschlagssätze für Gemeinkosten gemäß § 24 der zentralen Kalkulationsrichtlinie beinhalten die VVB-Umlage.

(2) Die Beantragung der betrieblichen Zuschlagssätze für Gemeinkosten gemäß § 13 Abs. 1 hat einschließlich der VVB-Umlage zu erfolgen.

§ 10

Nicht kalkulationsfähige Kosten

(Zu § 18 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

Ausnahmeregelungen gemäß § 18 Abs. 2 der zentralen Kalkulationsrichtlinie kommen für nachstehende Kostenarten grundsätzlich nicht zur Anwendung:

- Lohn für Stilllegungszeiten
- Kosten für stillgelegte Grundmittel.

§ 11

Gewinn

(Zu § 19 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die Bezugsbasis für den kalkulatorischen Gewinn bei der Preiskalkulation sind bis zur Einführung des fondsbezogenen Preises die Verarbeitungskosten.

(2) Die Verarbeitungskosten ergeben sich aus

1. Gesamtselbstkosten
2. / Grundmaterial gemäß § 5
3. / bezogene Teile
4. / fremde Lohnarbeit
5. = Verarbeitungskosten.

(3) Bei den Kalkulationen neuer Industriepreise sind, soweit in den Preisanordnungen nicht spezielle Bestimmungen festgelegt sind, folgende Gewinnsätze anzuwenden:

- a) 22 % für — Finalerzeugnisse
 - Einzelteile zum Bau von Finalerzeugnissen (Bauteile)
 - Lohnarbeiten
 - Reparaturleistungen
 - Ersatzteile der Preisanordnung Nr. 4057, Preisliste 24, 7/2, 7/3, 7/4 und 19 sowie der Preisanordnung Nr. 4058
 - Ingenieurleistungen (Kalkulation gemäß Preisanordnung Nr. 4612)
- b) 44 % für Ersatzteile, ausgenommen die unter Buchst. a genannten.

(4) Das gemäß § 19 Abs. 2 der zentralen Kalkulationsrichtlinie zusätzlich zum Abs. 3 anzuwendende Kalkulationselement beträgt bis zur Einführung des fondsbezogenen Preises 3 %.

(5) Abweichende Festlegungen zu den Absätzen 1 und 3, z. B. im Zusammenhang mit der Einführung fondsbezogener Preise, werden von den Preisorganen, die unter den Geltungsbereich gemäß § 2 fallen, den Betrieben bekanntgegeben. Vor Bekanntgabe abweichender Festlegungen ist die Zustimmung des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau einzuholen.

§ 12

Kalkulationsschema

(1) Das Kalkulationsschema gemäß Anlage 2 ist verbindlich. Bis zur Bestätigung der Normative gemäß § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 werden die bisher gültigen Kalkulationsschemata weiterhin angewendet.

(2) Die Ersatzteilpreise laut § 4 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 4067 sind in Ergänzung des Kalkulationsschemas laut Anlage 2 wie folgt zu kalkulieren:

- 16 = Industriepreis (netto)
- 17 + Rabatt von 5 % bezogen auf Ziffer 18
- 18 = Industriepreis (brutto).

(3) Die Kalkulation der Abgabepreise für den Handel hat entsprechend den Festlegungen der Handelsspannen in den jeweiligen Preisordnungen zu erfolgen.

§ 13

Gemeinkosten

(Zu § 24 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die Neubestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze für Gemeinkosten im Zusammenhang mit der Veränderung der Bezugsbasis gemäß Anlage 2 nehmen die wirtschaftsleitenden Organe bis zum 31. März 1969 auf der Grundlage des Beschlusses vom 24. August 1967 über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben — Auszug — (GBl. II S. 661) vor. Bei der Neugliederung der Gemeinkosten ist besonders zwischen den technologischen und Leitungsgemeinkosten zu unterscheiden. Die oben genannten betrieblichen Zuschlagssätze sind nach Kostenstellen zu gliedern, sofern der ökonomische Nutzen in einem realen Verhältnis zum Aufwand steht. Bei volkseigenen Kombinat- oder Betrieben mit einzelnen Werken sind einheitliche Zuschlagssätze für gleiche Kostenstellen zu bilden. Für Betriebsteile mit nicht vergleichbarer Produktion sind gesonderte Zuschlagssätze festzulegen. Diese gesonderten Zuschlagssätze sind auch für Hilfs- und Nebenleistungen, die für Dritte ausgeführt werden, zu bilden.

(2) Die Neubestätigung gemäß Abs. 1 erfolgt auf der Basis der Ist-Kosten per 31. Dezember 1968. Die im Plan 1968 festgelegten Gemeinkosten dürfen nicht überschritten werden. Liegen für bestimmte Gemeinkostenbestandteile Normative vor, so gelten diese als Höchstsätze.

(3) Die bestätigten normativen Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 sind von den wirtschaftsleitenden Organen ihren zugeordneten Betrieben so zeitig bekanntzugeben, daß die Betriebe diese Kalkulationselemente ab 1. April 1969 bei der eigenverantwortlichen Bildung der Industriepreise bzw. deren Beantragung beim Preisorgan zur Anwendung bringen können.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, bei der erstmaligen Einreichung von Preisunterlagen beim jeweiligen Preisorgan nach der Neubestätigung betrieblicher Zuschlagssätze für Gemeinkosten unaufgefordert eine Abschrift, Fotokopie o. ä. dieser Bestätigung beizufügen.

(5) Bis zur Neubestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze gemäß Abs. 1 bzw. 6 sind die dem Betrieb gegenwärtig bestätigten Zuschlagssätze für diese Kalkulationselemente weiterhin anzuwenden.

(6) Zur besseren Einflußnahme auf die Senkung der Gemeinkosten überprüfen die wirtschaftsleitenden Organe jährlich per 31. Dezember im Zusammenhang mit der Auswertung der ständigen Preisanalyse die festgelegten betrieblichen Zuschlagssätze und Normative für Gemeinkosten. Dabei sind internationale Kennziffern und Kosten, die den Weltstand bestimmen, heranzuziehen. Die Termine der planmäßigen Überarbeitung und Neufestsetzung der Zuschlagssätze und Normative werden im Zusammenhang mit der Neubestätigung der Kalkulationselemente für Gemeinkosten gemäß Abs. 1 festgelegt.

(7) Die wirtschaftsleitenden Organe können festlegen, daß jeweils die geplanten Gemeinkosten als betriebliche Zuschlagssätze Verwendung finden, wenn die Grundsätze der Preisbildung sowie die Festlegungen im Abs. 1 dabei eingehalten werden. Bei Anwendung dieser Regelung entfällt die Neubestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze gemäß Abs. 1.

§ 14

Nachkalkulation

(Zu § 29 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die Betriebe gemäß § 2 Abs. 1 stellen für strukturbestimmende Erzeugnisse sowie Haupterzeugnisse, die von den Generaldirektoren der VVE für die jeweiligen Erzeugnisgruppen festzulegen sind, Nachkalkulationen auf folgenden Grundlagen auf:

- Plankosten
- Ist-Kosten
- Ist-Kosten unter Beachtung bestätigter Kalkulationselemente, wie z. B. Gemeinkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen.

(2) Für alle übrigen Erzeugnisse bzw. Leistungen ist eine Nachkalkulation auf der Basis der Ist-Kosten ausreichend.

(3) Für nachstehende Erzeugnisse bzw. Leistungen entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen:

- Ersatzteile zur Instandhaltung von Finalerzeugnissen
- Sonder- und Einzelfertigung
- Tropenschutz- und seewassergeschützte Ausführungen
- Lohn- und Reparaturleistungen
- Montagen.

Für diese Erzeugnisse bzw. Leistungen sind zum Zwecke der Bestätigung von Industriepreisen für neue Erzeugnisse bzw. Leistungen Nachkalkulationen vergleichbarer Erzeugnisse bzw. Leistungen beim Preisorgan nur dann einzureichen, wenn diese ausdrücklich verlangt werden. Dies gilt nicht für Spezialbetriebe, wobei die wirtschaftsleitenden Organe Ausnahmeregelungen treffen können. Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen preisrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Für nachstehende Erzeugnisse sind der Nachweis und die Einreichung von Nachkalkulationen nur für Typenvertreter, sofern eine Vergleichbarkeit in der Konstruktion gegeben ist, erforderlich:

- Spritzen und Kanülen
- ärztliche Instrumente der Human- und Veterinärmedizin

- Erzeugnisse der Kieferprothetik
- Erzeugnisse der Orthopädiemechanik
- Standardteile und standardähnliche Zeichnungsteile.

(5) Für Erzeugnisse, die vorübergehend mit Verlust produziert werden, haben die Absätze 3 und 4 keine Gültigkeit.

§ 15

Preisnachweis

(Zu § 30 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Der Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kosten gemäß § 30 der zentralen Kalkulationsrichtlinie ist erbracht, wenn der Hersteller die Kostengliederung gemäß Kalkulationsschema (Anlage 2) bekannt gibt bzw. der Lieferer dem Abnehmer Einsicht in die Preisbildungsunterlagen im Herstellerwerk gewährt.

(2) Der Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kosten gemäß § 30 Abs. 1 der zentralen Kalkulationsrichtlinie ist auch für die in Preis-anordnungen geregelten Erzeugnisse zu erbringen.

(3) Grundlage des Preisnachweises sind die Kosten, die den Industriepreisen zum Zeitpunkt der eigenverantwortlichen Ermittlung bzw. Bestätigung durch ein Preisorgan zugrunde liegen.

(4) Zusätzlich zum Nachweis gemäß den Absätzen 1 bis 3 können die VVB und Produktionsbetriebe von der Zulieferindustrie die Nachkalkulation fordern. Die Zulieferbetriebe sind verpflichtet, auf Anforderung die Nachkalkulation zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Lagerteile, die vom Betrieb selbst hergestellt und für die weitere Produktion verwendet werden, sind bei der Aufstellung von Kalkulationen und Nachkalkulationen in diese entsprechend den einzelnen Kostenarten einzu-beziehen. Eine Verrechnung dieser Teile zu Selbstkosten oder Industriepreisen im Gesamt-Grundmaterial ist nicht statthaft, soweit für die betreffenden Teile in gesetzlichen Preisbestimmungen nichts anderes angeordnet ist. Die wirtschaftsleitenden Organe können Ausnahmeregelungen treffen.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese spezielle Kalkulationsrichtlinie tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1968

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Dr. Georgi

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Preisorgane des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

VVB Automobilbau (VVB Auto)	90	Karl-Marx-Stadt Scheffelstr. 110
VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren (VVB EBM)	901	Karl-Marx-Stadt Straße der Nation 12
VVB Landmaschinenbau (VVB Land)	701	Leipzig Waldstr. 82/84
VVB Medizin-, Labor-, Wägetechnik (VVB MLW; früher VVB Mechanik)	7033	Leipzig Franz-Flemming- Str. 45
VVB Nahrungs-, Genuß- mittel- und Ver- packungsmaschinen (VVB Nagema)	9053	Dresden Goetheallee 24
VVB Polygraph- Maschinen für Papier und Druck (VVB Polygraph)	705	Leipzig Zweinaundorfer Str. 59
VVB Textilmaschinen- bau (VVB Textima)	901	Karl-Marx-Stadt Alchemnitzer Str. 46
VVB Werkzeugmaschinen (VVB WMW)	901	Karl-Marx-Stadt Straße der Nation 12
VVB Werkzeuge, Vor- richtungen und Holzbearbeitungs- maschinen (VVB WVH)	65	Gera Friedrich-Engels- Str. 10
VVB Wälzlager und Normteile (VVB W/N)	90	Karl-Marx-Stadt Reichenhainer Str. 31/33
VEB Uhrenkombinat Ruhla (UKR)	5906	Ruhla/Thür. Bahnhofstr.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Schema für die Preiskalkulation

1. Technologische Einzelkosten
 - 1.1. Direkt zurechenbares Grundmaterial
 - 1.1.1. Grundmaterial laut MVN
 - 1.1.2. Bezogene Teile
 - 1.1.3. Fremde Lohnarbeit
 - 1.2. Direkter Grundlohn
 - 1.3. Sonstige technologische Einzelkosten

3. + Technologische Gemeinkosten (bezogen auf Pos. 1.2.)
- 2.1. Vorleistungen
- 2.1.1. F- und E-Kosten (...%)
- 2.1.2. Anlaufkosten
- 2.1.3. Sonstige Vorleistungen (...%)
- 2.2. Sonstige technologische Gemeinkosten (...%)
3. = Technologische Kosten
4. + Beschaffungskosten (...% bezogen auf Pos. 1.1.)
5. + Abteilungsleitungskosten (...% bezogen auf Pos. 1.2.)
6. = Abteilungskosten
7. + Betriebsleitungskosten (...% bezogen auf Pos. 1.2.)
8. + Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen (...% bezogen auf Pos. 6 + 7 – 1.1.)
9. = Produktionselbstkosten
10. + Absatzkosten (...% bezogen auf Pos. 9.)
11. = Selbstkosten
12. Verarbeitungskosten (11. – 1.1.)
13. + Gewinn (...% bezogen auf Pos. 12.)*
14. = Betriebspreis
15. + Produktions- und Dienstleistungsabgaben bzw. produktgebundene Preisstützungen
16. = Industriepreis

* soweit nicht andere Gewinnbasen zur Anwendung kommen, z. B. im Zusammenhang mit der Einführung fondsbezogener Preise. Die Anwendung anderer Gewinnbasen ist nur nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau möglich.

**Anordnung Nr. Pr. 11
über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“
bei Einzelhandelsverkaufspreisen
für Konsumgüter**

vom 11. September 1968

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise – Kurzfassung – (GBl. II S. 153) sind zur Erhöhung der Wirksamkeit der Preise als ökonomischer Hebel im ökonomischen System des Sozialismus Preisformen anzuwenden, die eine bessere Berücksichtigung der sich ständig verändernden Produktions- und Realisierungsbedingungen ermöglichen. Sie tragen zur Förderung echter ökonomischer Beziehungen zwischen Produktion und Handel sowie zur Stimulierung einer bedarfsgerechten Produktion und Senkung der Selbstkosten bei und führen damit zu Vorteilen für

Produktion, Handel und Bevölkerung. Es wird daher im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) der in der Anlage genannten Konsumgüter wird die Preisform „Höchstpreis“ festgelegt.

§ 2

(1) Der Höchstpreis darf nicht überschritten, kann jedoch unterschritten werden. Die Unterschreitung des Höchstpreises durch den Lieferer (Produktions- oder Handelsbetrieb) kann gegenüber den Abnehmern in unterschiedlicher Höhe erfolgen. Bei Unterschreitung eines Höchstpreises durch den Lieferer ist der Abnehmer nicht verpflichtet, den unterschrittenen Höchstpreis ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

(2) Wurde ein Höchstpreis unterschritten, ist es zulässig, ihn bis zur zulässigen Höchstgrenze wieder zu erhöhen, wenn die ökonomischen Bedingungen sich verändert haben, die zur Unterschreitung führten.

(3) Eine Unterschreitung des Höchstpreises gegenüber der Bevölkerung darf nur dann vorgenommen werden, wenn eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung zum unterschrittenen Höchstpreis gewährleistet ist.

§ 3

Die Unterschreitung von Höchstpreisen hat keine Auswirkungen auf die geplanten Normative, insbesondere auf die Abführung an den Staatshaushalt. Die Mittel für die Unterschreitung der Höchstpreise sind von dem Betrieb, der die Unterschreitung vornimmt, selbst zu erwirtschaften.

§ 4

Die Pflicht der Lieferer zur Unterrichtung der Abnehmer über die Preise und Preisänderungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen entsprechend § 3 der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 533) besteht auch bei der Unterschreitung von Höchstpreisen für Konsumgüter.

§ 5

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung angewandten EVP dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

– § 3 der Preisverordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 – Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife – (GBl. II S. 143)

— preisrechtliche Bestimmungen, in denen die EVP der in der Anlage genannten Erzeugnisse als Festpreise festgelegt sind.

Berlin, den 11. September 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. Pr. 11

139 21 70 0	Lüfter für Haushalt u. ä. Zwecke
139 22 20 0	Einzel- und Doppelkochplatten
139 22 30 0	Kochgeräte und Tauchsieder
139 22 60 0	Bügelgeräte
außer:	
139 22 66 0	Bügelmaschinen
139 22 80 0	Schmiegsame Wärmegeräte
139 24 00 0	Wohnraumleuchten
139 25 40 0	Leuchten mit eigener Stromquelle
139 26 00 0	Repräsentativleuchten
139 29 41 0	Lampenschirme
bis 47 0	
149 30 00 0	Parfümerien und Kosmetika
165 40 00 0	Untertrikotagen, gewirkt und gestrickt.

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit der Wissenschaftlichen
Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen
Demokratischen Republik**

vom 17. September 1968

Zur systematischen wissenschaftlichen Fortbildung der in Praxis und Wissenschaft tätigen veterinärmedizinischen Hoch- und Fachschulkader auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes wurde die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Hierzu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft werden nach ihrem Statut geregelt.

§ 3

(1) Das Statut der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik wird bestätigt.*

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

* Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

**Anordnung Nr. 3*
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 19. September 1968**

§ 1

Die Anordnung vom 22. Juli 1954 über die Anwendung der Typenstellenpläne für staatlich verwaltete Apotheken (ZBl. S. 350) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die derzeit gezahlten Vergütungen werden — auf die Planstelle bezogen — bis zur Neuregelung weitergezahlt.

(2) Veränderungen sind nur zulässig, wenn eine Zuführung von Arbeitskräften oder eine mit einer Veränderung des Arbeitskräftefonds verbundene Strukturänderung erfolgt.

(3) Die Veränderungen sind auf der Grundlage der tarifrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1968

**Der Minister
für Gesundheitswesen
Seifin**

* Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1967 (GBl. II Nr. 27 S. 167)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 15. Oktober 1968

Teil II Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 68	Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat — Auszug —	837
	Berichtigung	838
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	838

**Beschluß
über die Bildung des
Staatlichen Komitees für Rundfunk
beim Ministerrat und des
Staatlichen Komitees für Fernsehen
beim Ministerrat**

— Auszug —

vom 4. September 1968

1. Es werden gebildet:

Staatliches Komitee für Rundfunk beim
Ministerrat

Staatliches Komitee für Fernsehen beim
Ministerrat

Die Staatlichen Komitees sind Organe des Minister-
rates.

2. Zusammensetzung:

Dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim
Ministerrat gehören an:

— der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat. Er leitet seinen
Verantwortungsbereich nach den Prinzipien der
Einzelleitung

— der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des
Staatlichen Komitees für Rundfunk beim
Ministerrat und ein weiterer Stellvertreter des
Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat

— weitere Mitglieder des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat.

Dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim
Ministerrat gehören an:

— der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Fernsehen beim Ministerrat. Er leitet seinen
Verantwortungsbereich nach den Prinzipien der
Einzelleitung

— der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des
Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Mini-
sterrat und ein weiterer Stellvertreter des Vor-
sitzenden des Staatlichen Komitees für Fern-
sehen beim Ministerrat

— weitere Mitglieder des Staatlichen Komitees für
Fernsehen beim Ministerrat.

3. a) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat und seine Stellver-
treter sowie der Vorsitzende des Staatlichen
Komitees für Fernsehen beim Ministerrat und
seine Stellvertreter werden auf Grund eines Be-
schlusses des Ministerrates vom Vorsitzenden
des Ministerrates berufen.

b) Die weiteren Mitglieder dieser Komitees werden
von deren Vorsitzenden berufen. Die Berufung
von Mitgliedern aus anderen zentralen staat-
lichen Organen bedarf der Zustimmung des
Leiters des zuständigen zentralen staatlichen
Organs.

4. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat und der Vorsitzende des
Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Minister-
rat gewährleisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
die Zusammenarbeit beider Staatlicher Komitees
untereinander sowie mit anderen zentralen staat-
lichen Organen.

7. Das Staatliche Komitee für Rundfunk beim Mini-
sterrat sowie das Staatliche Komitee für Fernsehen
beim Ministerrat sind Rechtsnachfolger des Staat-
lichen Rundfunkkomitees für ihren Bereich.

8. a) Dieser Beschluß tritt am 15. September 1968 in
Kraft.

b) Die Vorsitzenden der Staatlichen Komitees
nehmen jeweils für ihren Verantwortungsbereich
die sich aus der Verordnung vom 14. August
1952 über die Bildung des Staatlichen Rundfunk-
komitees (GBl. S. 733) ergebenden Aufgaben und
Kompetenzen wahr.

c) Mit der Beschlussfassung über die Arbeitsord-
nungen der Staatlichen Komitees tritt die Ver-
ordnung vom 14. August 1952 über die Bildung
des Staatlichen Rundfunkkomitees (GBl. S. 733)
außer Kraft. Der Termin des Außerkraftsetzens
wird im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 4. September 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Berichtigung

Das Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali weist darauf hin, daß die Fußnote zum § 4 Abs. 2 zweite Zeile der Anordnung vom 28. Juni 1968 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen - Metallurgieverorgungsanordnung - (GBL II S. 683) richtig heißen muß:

„Für Direktbezug gilt der Bestellsatz MK 31, zu beziehen vom Vordruck-Leitverlag - EDB - Freiberg, Auslieferungslager Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112.

Für Lagerbezug gilt der Bestellsatz MK 32, zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Halle, 402 Halle (Saale), Lerchenfeldstr. 14“.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 594

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 vom 12. August 1968 - Polygrafische Industrie -, 24 Seiten, 0,60 M

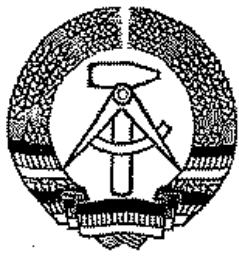
Sonderdruck Nr. 596

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 318 vom 7. August 1968 - Gefrieren, Kühl- und Gefrierlagerung von Nahrungsgütern -, 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentralversand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Rechts-Schulung / Kollisions



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 16. Oktober 1968	Teil II Nr. 106
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 68	Anordnung Nr. 2 über die Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern	839

Anordnung Nr. 2*
über die Vereinbarung über die Vereinfachung
und Vereinheitlichung der Zollabfertigung
von Messe- und Ausstellungsgütern
 vom 26. September 1968

Auf Grund des § 4 des Zollgesetzes vom 28. März 1962
 (GBl. I S. 42) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das am 13. August 1968 in Ulan-Bator in Vollmacht der Zollverwaltung des Ministeriums für Finanzen der Volksrepublik Bulgarien, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Hauptzollverwaltung der Volksrepublik Polen, der Zentralzollverwaltung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Landeskommandantur der Finanz- und Zollwache des Ministeriums für Finanzen der Ungarischen Volksrepublik und der Hauptzollverwaltung beim Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte „Protokoll zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern, die am 24. Juni 1965 in Berlin abgeschlossen wurde“, wird bestätigt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 13. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1968

Der Minister
für Außenwirtschaft
 Sölle

* Anordnung (Nr. 1) vom 8. Dezember 1965 (GBl. II Nr. 121 S. 669)

Übersetzung

Protokoll

zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern, die am 24. Juni 1965 in Berlin abgeschlossen wurde

Ausgehend von den Erfahrungen, die bei der Durchführung der „Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern“, abgeschlossen am 24. Juni 1965 in Berlin, gesammelt wurden, kamen die Vereinbarungspartner, mit dem Ziel, eine noch wirksamere Durchführung der Vereinbarung zu erreichen, über folgendes überein:

1. Dem Artikel 2 Abs. 3 der Vereinbarung wird folgende neue Fassung gegeben:

„Der Absender oder ein dazu Beauftragter hat nach durchgeführter Ausfuhrzollabfertigung die ausgefüllten Zolldeklarationen den Frachtdokumenten in zwei Ausfertigungen beizufügen. In den Frachtdokumenten ist darüber ein entsprechender Vermerk anzubringen.“

2. Der Artikel 5 der Vereinbarung wird um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Werden die zu einer Deklaration gehörenden Güter in mehreren Teilsendungen in das Herkunftsland zurückgeführt, so hat der Aussteller neben der zur Einfuhr vorgelegten Ausfertigung der Deklaration für jede Teilsendung zwei Ausfertigungen einer neuen Deklaration dem Zollorgan vorzulegen. In diese Deklarationen sind die Nummern der Dokumente zu übertragen, auf denen die Ausfuhrzollabfertigung erfolgte.“

Die Teilsendungen sind analog den Festlegungen in Artikel 4 Absatz 4 auf der zur Einfuhr vorgelegten Deklaration abzuschreiben. Die Abschreibung ist vom Zollorgan zu bestätigen.

Das Zollorgan bestätigt die Deklaration für die Teilsendungen in der dafür vorgesehenen Spalte. Eine Ausfertigung der Deklaration wird den Frachtdokumenten beigelegt, die andere verbleibt bei dem Zollorgan. Die Ausfuhr der letzten Teilsendung erfolgt auf der zur Einfuhr vorgelegten Deklaration.“

3. Auf der „Zolldeklaration für Messe- und Ausstellungsgüter“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Zeile „Der Empfang der Erstaufbereitung wird bestätigt“ im Zollantrag wird hinter „Datum“ und „Unterschrift/ Stempel“ eingefügt und der Empfang der Erstaufbereitung der Deklaration ist gesondert mit Datum und Unterschrift bestätigen zu lassen.
- b) Oberhalb der umrandeten Spalten wird ein Vermerk angebracht „Die Ausfüllung der umrandeten Spalten erfolgt durch die Zollorgane“.
- c) Die Angaben auf der Rückseite der Deklaration sind vom Versender der Messe- und Ausstellungsgüter mit Datum und Unterschrift/ Stempel zu bestätigen.

Протокол

по изменению и дополнению Соглашения об упрощении и унификации таможенного оформления ямрочных и выставочных грузов, заключенного 24 июня 1965 года в Берлине

На основе опыта, накопленного в ходе выполнения «Соглашения об упрощении и унификации таможенного оформления ямрочных и выставочных грузов», заключенного 24 июня 1965 года в Берлине, участники Соглашения с целью более эффективного осуществления Соглашения договорились о следующем:

1. Статья 2 абзац 3 Соглашения получает следующую новую формулировку:

«После произведенного таможенного оформления грузоотправитель или его уполномоченный должны приложить к товаросопроводительным документам заполненные декларации в двух экземплярах. В товаросопроводительных документах должна быть сделана об этом соответствующая отметка.»

2. Статья 5 Соглашения дополняется 5 абзацем следующего содержания:

«Если грузы, относящиеся к одной декларации, вывозятся в стану происхождения несколькими отправлениями, то экспонент должен предъявить вместе с экземпляром декларации, представленном при ввозе, два экземпляра новой декларации на каждую отправку. В эти декларации вносятся номера документов, по которым было произведено оформление при ввозе.»

В соответствии с положениями абзаца 4 статьи 4 отдельные отправки списываются с декларации, представленной при ввозе. Списание подтверждается таможенным органом.

Таможенный орган заверяет декларации на отдельные отправки в предусмотренной для этого графе. Один экземпляр декларации прилагается к товаросопроводительным документам, другой остается у таможенного органа.

Вывоз последней отдельной отправки производится по декларации, представленной при ввозе.»

3. В «Таможенной декларации для ямрочных и выставочных грузов» производятся следующие изменения:

- a) в таможенной заявке фразу «Получение одного экземпляра декларации подтверждается» поместить под датой и подписью печатью и получение одного экземпляра декларации подтверждать отдельно подписью и датой;
- b) над обведенной цветной линией графой поместить примечание: «Обведенные линией графы заполняются таможенным органом»;
- в) данные на обратной стороне декларации должны подтверждаться отправителем ямрочных и выставочных грузов подписью и печатью с проставлением даты;

- d) Die Fußnote wird künftig auf der Rückseite der Deklaration angebracht und erhält folgende neue Fassung:

„Der Vordruck ist in deutscher oder russischer Sprache in Maschinschrift auszufüllen, den Frachtdokumenten (Eisenbahnfrachtbriefen, Luftfrachtbriefen, Konnossementen, Expressgütkarten und Paketkarten) bei der Ausfuhr in zweifacher Ausfertigung beizufügen, nicht in die Sendungen einzulegen und dem Zollorgan am Ort der Messe oder Ausstellung vorzulegen. In den Frachtdokumenten ist ein Vermerk über die beigefügten Deklarationen anzubringen. Die Angaben auf der Rückseite der Deklaration sind vom Versender mit Datum sowie Stempel und Unterschrift zu bestätigen.“

4. Das vorliegende Protokoll ist Bestandteil der Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern, die am 24. Juni 1965 in Berlin abgeschlossen wurde, und tritt 2 Monate nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Die Änderungen auf der „Zolldeklaration für Messe- und Ausstellungsgüter“ sind bei Neudruck der Vordrucke vorzunehmen. Die bei den Vereinbarungspartnern vorhandenen Vordrucke in der alten Fassung können auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls aufgebraucht werden.

5. Das vorliegende Protokoll wurde in einem Exemplar in russischer Sprache ausgefertigt.
6. Depositär des vorliegenden Protokolls ist der Depositär der Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern. Die Zollverwaltung der DDR wird allen Vereinbarungspartnern ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften des vorliegenden Protokolls überreichen.

Ausgefertigt in Ulan-Bator, den 13. August 1968

Für die Zollverwaltung
des Ministeriums für Finanzen
der Volksrepublik Bulgarien
L. Bonev

Für die Landeskommandantur
der Finanz- und Zollwache
des Ministeriums für Finanzen
der Ungarischen Volksrepublik
Dr. A. Terpitko

Für die Zollverwaltung
der Deutschen Demokratischen Republik
G. Stauch

Für die Zollhauptverwaltung
der Volksrepublik Polen
J. Konarzewski

Für die Hauptzollverwaltung
beim Ministerium für Außenhandel
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
A. Maslennikow

Für die Zentralzollverwaltung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
S. Saur

- г) впредь помещать примечание на обратной стороне декларации и излагать его в следующей редакции:

«При вывозе бланк заполняется в двух экземплярах на пишущей машинке на русском или немецком языках, в отправки не вкладывается, а прилагается к товаросопроводительным документам (железнодорожным или авиационным накладным, конноса-ментам, товаробатажным и почтовым квитанциям) и предьявляется таможенному органу в месте проведения ярмарки или выставки. В товаросопроводительных документах делается отметка о приложенных декларациях. Отправитель подтверждает данные на обратной стороне декларации подписью и печатью с проставлением даты».

4. Настоящий Протокол является составной частью Соглашения об упрощении и унификации таможенного оформления ярмарочных и выставочных грузов, подписанного 24 июня 1965 года в Берлине и вступает в силу спустя 2 месяца с момента его подписания.

Изменения в «Таможенной декларации для ярмарочных и выставочных грузов» будут предусмотрены при новом печатании формуляров. Формуляры со старой формулировкой, находящиеся в распоряжении участников Соглашения, могут быть до конца использованы ими и после вступления в силу настоящего Протокола.

5. Настоящий Протокол составлен в одном экземпляре на русском языке.
6. Депозитарием настоящего Протокола является депозитарий Соглашения об упрощении и унификации таможенного оформления ярмарочных и выставочных грузов. Таможенное управление ГДР вручит всем участникам Соглашения заверенные надлежащим образом копии настоящего Протокола.

Совершено в Улан-Баторе 13 августа 1968 года.

За Таможенное управление
Министерства финансов
Народной Республики Болгарии
Л. Бонев

За Государственную таможенную
и финансовую комендантуру
Министерства финансов
Венгерской Народной Республики
Д-р А. Терпитко

За Таможенное управление
Германской Демократической Республики
Г. Штаух

За Главное Таможенное управление
Польской Народной Республики
Ю. Конажевски

За Главное Таможенное управление
Министерства Внешней торговли
Союза Советских Социалистических
Республик
А. Маслеников

За Центральное Таможенное управление
Чехословацкой Социалистической Республики
С. Саур

Lieferbar

**GBL.
SDr. 590**

Arbeitsschutzanordnung 802
— Kesselspeisewasseraufbereitung,
Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen
und chemische Behandlung von Kesseln —

**GBL.
SDr. 591**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 234
— Umgang mit Holzschutzmitteln und mit holzschutzmittelhaltigen Hölzern und Holzwerkstoffen —

**GBL.
SDr. 592**

Arbeitsschutzanordnung 192/1
— Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 192,
veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 9/1953, außer Kraft.

**GBL.
SDr. 593**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2
— Fernmeldebau —
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ABAO 346/1;
veröffentlicht als SDr. Nr. 483 des Gesetzblattes, außer Kraft.

**GBL.
SDr. 594**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2
— Polygrafische Industrie —
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 261/1,
veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 152/1952, außer Kraft.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

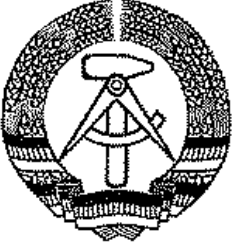
Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolorations-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 17. Oktober 1968

Teil II Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 68	Vierzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	843

Vierzehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen vom 17. Juli 1968

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des „Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises“ (Anlage zur Zehnten Verordnung vom 15. April 1965 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II S. 328]) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

* 13. VO vom 13. Juli 1968 (GBl. II Nr. 81 S. 645)

Anlage

zu § 1 vorstehender Vierzehnter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik“

Die Deutsche Demokratische Republik verwirklicht die geschichtliche Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus in der Einheit mit der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution zu schaffen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird im wachsenden Maße beeinflusst durch wissenschaftlich-technische Pioniertaten, durch Spitzenleistungen auf den strukturbestimmenden Gebieten, durch hervorragende wissenschaftsorganisatorische Arbeiten, durch beispielgebende Leistungen in der sozialistischen wissenschaftlichen Führungstätigkeit. Sie ist unabdingbar verbunden mit neuen vorwärtsweisenden künstlerischen Wer-

ken und mit kulturellen und künstlerischen Leistungen, die beitragen, die sozialistische Nationalkultur zur Kultur des ganzen Volkes zu machen. Solche vorbildlichen wissenschaftlich-technischen und künstlerischen Leistungen haben einen bedeutenden Anteil an der Formung der neuen sozialistischen Moral, des sozialistischen Menschenbildes und der sozialistischen Menschengemeinschaft.

Die Deutsche Demokratische Republik, als der erste sozialistische Staat deutscher Nation, bestrebt, die wissenschaftliche und technische ebenso wie die künstlerische und jede kulturelle Arbeit zu fördern, ehrt und würdigt die hervorragendsten Leistungen auf diesen Gebieten durch die jährliche Verleihung des Nationalpreises.

§ 1

(1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung Nationalpreisträger.

§ 2

(1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik für Wissenschaft und Technik kann verliehen werden für bahnbrechende Forschungs- und Entwicklungsleistungen, wissenschaftlich-technische Höchstleistungen und Ergebnisse, bedeutende wissenschaftsorganisatorische Leistungen und beispielhafte Leistungen der sozialistischen wissenschaftlichen Führungstätigkeit bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

(2) Das sind:

- a) hervorragende Leistungen und Ergebnisse bei der Bearbeitung komplexer wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellungen im Prozeß der Forschung, der technischen Entwicklung und der Überleitung in die Praxis, die
 - einen wirksamen wissenschaftlichen Vorlauf, insbesondere auf den in der staatlichen Strukturkonzeption festgelegten Gebieten, erzielt haben
 - zu neuen Erzeugnissen und Verfahren geführt haben
 - zur Rationalisierung und Automatisierung in der Industrie, dem Bauwesen und anderen Bereichen der Volkswirtschaft beigetragen haben

- b) hervorragende Leistungen in der Erkundungs- und Grundlagenforschung, die zu neuen Erkenntnissen auf einzelnen Gebieten der Natur- und technischen Wissenschaften, der Medizin und der Gesellschaftswissenschaften geführt haben
- c) hervorragende Ergebnisse in der angewandten naturwissenschaftlichen Forschung und der technischen Entwicklung, die
- in die Produktion übergeleitet wurden und zu neuen Lösungen für Erzeugnisse und Verfahren beitragen
 - den wissenschaftlich-technischen Höchststand darstellen und einen hohen Zuwachs an Nationaleinkommen ermöglichen
 - auf der umfassenden Anwendung bekannter Wirkungsprinzipien, Konstruktionen und Verfahren beruhen und die Effektivität der Volkswirtschaft maßgeblich gesteigert haben
- d) hervorragende Leistungen in der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung und ihre schöpferische Anwendung und Weiterentwicklung, die
- zur Lösung wesentlicher Probleme des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, der wissenschaftlichen Führungsfähigkeit und der sozialistischen Organisationswissenschaft beitragen
 - zu wichtigen theoretischen Erkenntnissen in der weltweiten Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus führen
 - der Stärkung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der Festigung ihrer sozialistischen Staatsmacht, der Entwicklung ihrer sozialistischen Nationalkultur und der weiteren Gestaltung ihres einheitlichen sozialistischen Bildungssystems dienen.

§ 3

(1) Die zur Auszeichnung vorgesehenen Leistungen und Ergebnisse auf dem Gebiet Wissenschaft und Technik müssen entsprechend der jeweiligen Art und ihrem Reifegrad (z. B. wissenschaftliche Gesetzmäßigkeit, Wirkungsprinzip, Methode, Konstruktionsprinzip, Modell, Konstruktion, Technologie, Erzeugnis) abgeschlossen sein. Eine Grundlage hierfür bilden die Resultate der Verteidigungen. Bei Ergebnissen der angewandten naturwissenschaftlichen Forschung und der technischen Entwicklung ist ein ökonomischer Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzens durch Kennziffern und Gutachten zu führen.

(2) Bei Leistungen der Erkundungs- und Grundlagenforschung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung sind insbesondere durch mehrere Gutachten autorisierter Gremien oder Einzelpersonlichkeiten und möglichst durch andere, den speziellen Gegenstand charakterisierende Daten, Patente und Veröffentlichungen, die nationale und internationale Bedeutung, die Förderung des gesellschaftlichen Fortschritts und die Praxiswirksamkeit zu begründen.

§ 4

(1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik für Kunst und Literatur kann verliehen werden für Werke und Leistungen der Kunst, Literatur, Architektur und anderer kultureller Bereiche, die der vollen Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit und der sozialistischen Menschengemeinschaft vorbildlichen künstlerischen Ausdruck verleihen, die schöpferischen Fähigkeiten der Menschen für die Sache des Sozialismus beflügeln und hervorragende Beiträge zur weiteren Entwicklung unserer sozialistischen Nationalkultur darstellen.

(2) Das sind:

- a) Werke der Literatur, der Musik, der darstellenden Kunst, der bildenden und angewandten Kunst, insbesondere des sozialistischen Realismus,
- in denen das Bild der sozialistischen Menschengemeinschaft, das Bild der Menschen, die den Sozialismus aufbauen, künstlerisch überzeugend gestaltet ist
 - in denen der sozialistische Humanismus als Höherentwicklung der humanistischen Traditionen unserer Nationalkultur sichtbar wird
 - in denen der Kampf für die Deutsche Demokratische Republik und gegen den Imperialismus, insbesondere gegen den westdeutschen Imperialismus, mit hohen künstlerischen Mitteln geführt wird
 - in denen historische Themen in neuer gegenwartsbezogener sozialistischer Sicht überzeugend gestaltet sind
 - mit denen tiefgreifender Einfluß auf die Entwicklung eines sozialistischen Bewußtseins und Lebensgefühls und einer sozialistischen Gestaltung der Umwelt genommen wird
 - die durch ihre inhaltliche und künstlerische, durch ihre sozialistische Qualität eine breite wegweisende Wirksamkeit erreichen

b) hervorragende städtebauliche Ensembles und Einzelwerke der Architektur,

- die den neuen kulturellen und materiellen Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft gerecht werden
- die das Zusammenwirken von Architektur und bildender Kunst überzeugend demonstrieren
- in denen bei hervorragender künstlerischer Leistung gleichzeitig der technisch-wissenschaftliche Höchststand und ein optimaler volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht wird
- die dank ihrer Qualität und ihrem ständigen Einfluß auf die Menschen in den Städten und Dörfern unserer Republik die Entwicklung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen, des sozialistischen Bewußtseins und der Liebe zum ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staat fördern

c) Inszenierungen, Interpretationen und entsprechende kulturelle und künstlerische Leistungen,

- die bahnbrechend dazu beitragen, die sozialistische Kultur zur Kultur des ganzen Volkes zu machen
- die neuen sozialistischen Werke durch eine meisterhafte künstlerische Wiedergabe große Wirksamkeit verschaffen
- die auf hohem Niveau beispielgebend die Genres entwickeln, die Massenwirksamkeit erreichen, künstlerische Ansprüche und sozialistische Lebensgewohnheiten fördern
- die das humanistische kulturelle Erbe schöpferisch für unsere Gegenwart erschließen
- die durch hervorragende künstlerische Leistungen zum internationalen Ansehen unserer Republik beitragen und unsere kulturelle Entwicklung als Vorbild für die ganze Nation ausweisen.

(3) Die zur Auszeichnung mit dem Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagenen Werke und Leistungen der Kunst, Literatur, Architektur und anderer kultureller Bereiche müssen in einer dem Gegenstand des Vorschlages entsprechenden Form der Öffentlichkeit bekannt sein.

§ 5

Der Minister für Wissenschaft und Technik, der Minister für Kultur, die anderen Minister und die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Leiter der volkseigenen Kombinate und der Betriebe sind verpflichtet, bei der Verwirklichung des Perspektivplanes, besonders bei der Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben, zum Erzielen bahnbrechender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und zur Förderung bedeutender Leistungen der sozialistischen Nationalkultur, den Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik als wichtigen moralischen und materiellen Anreiz zu nutzen. Sie haben von der Aufgabenstellung an die Vorbereitung und Auswahl der nationalpreiswürdigen Leistungen in ihre Führungstätigkeit einzubeziehen.

§ 6

(1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik kann jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

(2) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik kann ferner an Personen verliehen werden, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und deren Leistungen den Grundsätzen der §§ 2 und 4 entsprechen und für die Deutsche Demokratische Republik wirksam sind.

(3) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik wird verliehen:

- a) vorrangig an Kollektive in der Regel bis zu 6 Personen
- b) an Einzelpersonen.

(4) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik kann Kollektiven oder Einzelpersonen für jeweils neue preiswürdige Leistungen mehrmals verliehen werden.

§ 7

(1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik wird in drei Klassen verliehen.

(2) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik beträgt:

a) bei Kollektivauszeichnungen:

- 1. Klasse bis zu 120 000 M
- 2. Klasse bis zu 80 000 M
- 3. Klasse bis zu 40 000 M

b) bei Einzelauszeichnungen:

- 1. Klasse = 60 000 M
- 2. Klasse = 40 000 M
- 3. Klasse = 20 000 M.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven kann die Aufteilung der Gesamtsumme entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden differenziert werden. Dabei darf auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

§ 8

(1) Es können jährlich verliehen werden:

- a) für Wissenschaft und Technik
 - bis zu 3 Preisen der 1. Klasse
 - bis zu 8 Preisen der 2. Klasse
 - bis zu 15 Preisen der 3. Klasse
- b) für Kunst und Literatur
 - bis zu 2 Preisen der 1. Klasse
 - bis zu 5 Preisen der 2. Klasse
 - bis zu 9 Preisen der 3. Klasse.

(2) Die Zahl der Preise wird nur nach erreichten preiswürdigen Leistungen ausgeschöpft.

(3) Die Mittel für die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates zu planen.

§ 9

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates
- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) die zentralen Leitungen der Parteien
- d) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- e) die zentralen Leitungen der Massenorganisationen
- f) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
- g) das Präsidium des Forschungsrates
- h) der Präsident der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin
- i) der Präsident der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin
- j) das Präsidium der Kammer der Technik
- k) die zentralen Leitungen der Künstlerverbände.

(2) Die Präsidenten der anderen Akademien, die Rektoren der Universitäten und Hochschulen, die Leiter der staatlichen Organe, die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und anderer wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Einrichtungen sind verpflichtet, nationalpreiswürdige Leistungen in ihrem Bereich zur Auszeichnung vorzuschlagen. Sie reichen ihre Vorschläge über die für sie zuständigen im Abs. 1 Buchstaben b bis h Genannten ein. Den Vorständen der Genossenschaften wird empfohlen, sinngemäß zu verfahren.

§ 10

(1) Die Vorschläge sind dem Büro des Ministerrates bis zum 15. April eines jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbegründung
- d) bei Kollektivauszeichnungen die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs
- e) Gutachten und ökonomischer Nachweis gemäß § 3
- f) Kurzbiographie
- g) Lebenslauf.

(3) Zur besseren Vorbereitung und Auswahl der Vorschläge übermitteln die im § 9 Abs. 1 Buchstaben b, h und i Genannten dem Minister für Wissenschaft und Technik bzw. dem Minister für Kultur bis zum 15. Februar eines jeden Jahres Listen der vorhandenen und zu erwartenden Vorschläge nationalpreiswürdiger Leistungen.

§ 11

(1) Beim Ministerrat bestehen 2 Auszeichnungs-Ausschüsse:

- a) Auszeichnungs-Ausschuß für die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik für Wissenschaft und Technik
- b) Auszeichnungs-Ausschuß für die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik für Kunst und Literatur.

(2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Auszeichnungs-Ausschüsse werden vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates ernannt.

(3) Die Auszeichnungs-Ausschüsse beraten die eingereichten Listen der Vorschlagsberechtigten und übermitteln ihnen Empfehlungen zur Einleitung weiterer Maßnahmen für die Vorbereitung und Auswahl nationalpreiswürdiger Leistungen. Sie prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Nationalpreises der

Deutschen Demokratischen Republik gegeben sind, und geben dem Ministerrat Empfehlungen für die jährliche Auszeichnung.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ministerrat.

§ 12

(1) Zur Unterstützung der Auszeichnungs-Ausschüsse können Fachkommissionen gebildet werden. Für die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Anleitung der Fachkommissionen sind die Vorsitzenden der Auszeichnungs-Ausschüsse verantwortlich.

(2) Den Fachkommissionen obliegt die Einschätzung der Listen nationalpreiswürdiger Leistungen; die Unterbreitung weiterer Vorschläge und die gründliche und sachgemäße Beurteilung der eingegangenen Vorschläge auf der Grundlage der in dieser Ordnung genannten Grundsätze. Zu den Beratungen können Einreicher zur Verteidigung ihrer Vorschläge hinzugezogen werden. Die Fachkommissionen geben den Auszeichnungs-Ausschüssen Empfehlungen für die weitere Behandlung der Vorschläge.

§ 13

Die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf Empfehlung des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen. Die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt zum 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

(1) Zum Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Gold und hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Johann Wolfgang von Goethe und die Worte „Deutsche Demokratische Republik“. Auf der Rückseite steht das Wort „Nationalpreis“, umrändert von zwei Lorbeerzweigen.

(3) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem schwarz-rot-goldenen Band bezogenen Spange, die mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik versehen ist, getragen.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medallionspange.

§ 15

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 16

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 18. Oktober 1968

Teil II Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 68	Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Erziehungsrechtsentscheidungen	847

Richtlinie Nr. 25
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik
zu Erziehungsrechtsentscheidungen
vom 25. September 1968

Nach Artikel 38 der Verfassung ist es das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Damit wird die große Bedeutung der Familien-erziehung in der sozialistischen Gesellschaft hervorgehoben. Die Eltern als Erziehungsberechtigte erhalten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten staatlichen und gesellschaftlichen Schutz und finden Anerkennung und Würdigung. Das Erziehungsziel ist gekennzeichnet durch die wachsenden Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der Weiterentwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems. Die Erfüllung der staatsbürgerlichen Aufgabe der Eltern, ihre Kinder darauf vorzubereiten, daß sie fähig und bereit sind, die sozialistische Zukunft schöpferisch zu meistern, vollzieht sich in Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung und des Familiengesetzbuches. Die Eltern werden dabei durch gesellschaftliche Erziehung ihrer Kinder unterstützt.

Unter bestimmten Voraussetzungen treffen die Gerichte im Interesse der Kinder Entscheidungen über das Erziehungsrecht. Wegen ihrer großen gesellschaftlichen Bedeutung müssen sie von hohem Verantwortungsbewußtsein getragen sein. Sie haben zu sichern, daß den Kindern, die nicht mehr in einer vollständigen oder harmonisch zusammenlebenden Familie aufwachsen, die bestmögliche Entwicklung gewährleistet wird. Entscheidungen in Eheverfahren, in denen das Erziehungsrecht, das bisher beide Elternteile ausübten, nur einem Elternteil übertragen wird, haben wegen ihrer Häufigkeit und Folgen besondere Bedeutung. Weitreichende Auswirkungen für Eltern und Kinder ergeben sich auch aus Entscheidungen über den Entzug, die Rückübertragung, die Änderung des Erziehungsrechts sowie der Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu sichern

und die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu vertiefen, ergeht folgende Richtlinie.

Abschnitt A

§ 25 FGB —

Übertragung des Erziehungsrechts bei Ehescheidung

I.

1. Mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht hat das Gericht zu sichern, daß die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder unter den Bedingungen der aufgelösten Ehe mit ihren vielfältigen Auswirkungen für Kinder und Eltern gewährleistet wird. Es hat das Erziehungsrecht dem Elternteil zu übertragen, der nach den im Zeitpunkt der Ehescheidung gegebenen Voraussetzungen und der für die Zukunft erkennbaren Entwicklung am besten geeignet ist, das sozialistische Erziehungsziel zu verwirklichen.

Das Gericht hat das Verfahren gemäß §§ 4, 44 FGB, 2 Abs. 4 FVerfO gesellschaftlich wirksam zu gestalten, indem Schwächen und Mängel in der Erziehungssituation, die die weitere Entwicklung der Kinder beeinträchtigen oder gefährden könnten, durch die Zusammenarbeit staatlicher Organe oder Erziehungsinstitutionen, gesellschaftlicher Organisationen oder Kollektive mit dem Erziehungsberechtigten überwunden werden.

2. Die Vielfalt der Lebensbeziehungen und -verhältnisse ermöglicht nicht, alle Umstände, die für die Entscheidung über das Erziehungsrecht bei Ehescheidung beachtlich sein können, in ein verbindliches System einzuordnen. Die in § 25 Abs. 2 FGB genannten Kriterien sind in ihrer Aufzählung weder erschöpfend noch sind sie in jedem Einzelfall gleichermaßen für die Entscheidung bedeutsam. Alle im Einzelfall beachtlichen Umstände sind sorgsam zu würdigen, gegeneinander in ihrer Bedeutung abzuwägen und in ihrer Gesamtheit der Entscheidung zugrunde zu legen.
3. Die Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe im Ehescheidungsverfahren (§ 25 Absätze 2 und 3 FGB) soll das Gericht unterstützen, eine dem Wohle der

Kinder entsprechende Entscheidung zu treffen. Eine Stellungnahme ist deshalb — abgesehen von dem Fall, daß jeder Elternteil das Erziehungsrecht begehrt — insbesondere dann beizuziehen, wenn

- Bedenken des Gerichts bestehen, einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern zu folgen, und eine Entscheidung ohne Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe nicht getroffen werden kann
- die Trennung der Geschwister in Frage kommen könnte und noch keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung vorhanden ist, ob die Trennung dem Wohle der Kinder entspricht
- Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 26 Abs. 1 oder 2 FGB gegeben sein könnten
- sich ergibt, daß das Organ der Jugendhilfe bereits Erziehungshilfe geleistet hat.

II.

4. Ein bedeutsamer Umstand für die Entscheidung liegt in den Vorschlägen der Eltern. Haben sich die Eltern auf einen übereinstimmenden Vorschlag geeinigt, so kann davon ausgegangen werden, daß sie am besten in der Lage sind, die Bedingungen für die weitere Entwicklung ihrer Kinder verantwortungsbewußt und sachkundig zu beurteilen. Unter dieser Voraussetzung ist es in der Regel für die weitere Sachaufklärung ausreichend, die Eltern danach zu befragen, wie sie ihre Kinder erziehen haben, welche Bindungen zu den Eltern bestehen, wie sich ihre Lebensverhältnisse bisher gestaltet haben, welche Veränderungen vorgesehen sind und welche Auffassungen die Kinder — insbesondere ältere — zur künftigen Wahrnehmung des Erziehungsrechts haben.

Das Gericht hat deshalb stets darauf hinzuwirken, daß die Parteien sich — möglichst bereits in Klage und Klagerwiderung — über die künftige alleinige Ausübung des Erziehungsrechts erklären, und ihre Vorschläge gemäß § 2 FVerFO gewissenhaft zu prüfen (vgl. OG-Urteil vom 4. Juli 1968 — 1 ZzF 13/68 — NJ 1968 S. 538).

5. Eine weitergehende Sachaufklärung ist bei übereinstimmenden Vorschlägen der Eltern dann geboten, wenn bisher erhebliche Mängel bei der Ausübung des Erziehungsrechts durch beide Elternteile oder durch den vorgeschlagenen Elternteil aufgetreten oder für die Zukunft bei alleiniger Wahrnehmung des Erziehungsrechts zu erwarten sind.

Ist der nicht vorgeschlagene Elternteil besser als der andere geeignet, das Erziehungsrecht auszuüben, hat das Gericht, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Vertreters des Organs der Jugendhilfe oder gesellschaftlicher Kräfte, auf ihn einzuwirken, daß er seine Verantwortung gegenüber den Kindern erkennt und sich bereit findet, das Erziehungsrecht zu übernehmen.

Ebenso sollte das Gericht andere staatliche Organe, Institutionen oder Betriebe auf äußere Hemmnisse (z. B. fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder, ungünstige Wohnverhältnisse, unvor-

teilhafte Arbeitsbedingungen) hinweisen, um sie im Interesse dieses Elternteils und der Kinder zu überwinden (§§ 4, 44 FGB).

Bestehende oder künftig zu erwartende Erziehungsschwierigkeiten oder Mängel verpflichten das Gericht, dafür zu sorgen und sachdienliche Hinweise zu geben, daß sich die Organe der Jugendhilfe, andere staatliche Organe oder Erziehungsinstitutionen, gesellschaftliche Organisationen oder Kollektive bemühen, die Erziehungsberechtigten zu unterstützen, um die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder zu sichern. Die gesellschaftliche Hilfe hat die Aufgabe, die erzieherischen Fähigkeiten des Erziehungsberechtigten zu erhöhen oder seine Lebensweise und -verhältnisse zu ändern, um damit bessere Voraussetzungen für die gewissenhafte Wahrnehmung des Erziehungsrechts zu schaffen. Sie kann sich aber auch darauf erstrecken, unmittelbar auf die Erziehung der Kinder Einfluß zu nehmen.

6. Bei nicht übereinstimmenden Vorschlägen der Eltern ist im allgemeinen eine eingehende Sachaufklärung notwendig. Hierbei sind besonders die positiven, aber auch die negativen Umstände der bisherigen Erziehung durch die Eltern zu untersuchen, im Zusammenhang zu würdigen, gegeneinander abzuwägen und Schlussfolgerungen zu ziehen, welcher Elternteil für die künftige Ausübung des Erziehungsrechts besser geeignet ist.

III.

7. Die gesellschaftlichen Anforderungen an die Familienerziehung ergeben sich aus Art. 38 der Verfassung und §§ 3, 42, 43 FGB, um deren Verwirklichung sich die Eltern nach besten Kräften zu bemühen haben.

Neben den in § 25 Abs. 2 FGB angeführten Merkmalen können auch andere Umstände für die Urteilsfindung beachtlich sein. Es ist nicht möglich, eine verbindliche rangmäßige Bewertung aller Merkmale vorzunehmen (vgl. OG-Urteil vom 4. Juli 1968 — 1 ZzF 13/68 — NJ 1968 S. 538). Dem erzieherischen Einfluß der Eltern kommt allerdings im allgemeinen eine besondere Bedeutung zu. Zu berücksichtigen ist, daß entsprechend dem Alter des Kindes die einzelnen Erziehungsaufgaben eine unterschiedliche Bedeutung haben können. So ist z. B. die Gestaltung eines geregelten Lebens durch ordnungsgemäße Betreuung für kleinere Kinder ein wichtiger Beitrag, um ihre körperliche Entwicklung zu fördern und zugleich bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften von klein auf anzuerziehen. Mit zunehmendem Alter tritt die bewußte Entwicklung ihrer Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen, ihrer geistigen Fähigkeiten und gesellschaftlichen Beziehungen stärker in den Vordergrund der Erziehung und erfordert von den Eltern andersartige Bemühungen als in den ersten Lebensjahren (vgl. OG-Urteil vom 20. Mai 1965 — 1 ZzF 12/65 — NJ 1965 S. 585).

Hat bisher vorwiegend der eine Elternteil die Kinder erzo-gen und sind keine Mängel oder Schwierigkeiten aufgetreten, läßt sich hieraus ableiten, daß er auch fähig ist, die Kinder künftig allein ord-

nungsgemäß zu erziehen. Es ist aber stets zu prüfen, warum der andere keinen stärkeren Einfluß auf die Erziehung der Kinder genommen hat und wie dieser Umstand für die Entscheidung zu bewerten ist.

8. Weitere Umstände für die Beurteilung der erzieherischen Fähigkeiten der Eltern ergeben sich aus ihrer Vorbildwirkung gegenüber den Kindern. Sie wird durch ihr Verhalten in der Familie und Gesellschaft mitbestimmt.

9. Die Verbundenheit zwischen Eltern und Kindern ist ein spezifisches Merkmal der Familienerziehung. Vielfach haben die Kinder zu jedem Elternteil eine enge Bindung. Erst bei älteren Kindern wird davon auszugehen sein, daß ihre gefühlsmäßige Einstellung fest entwickelt und nicht ohne weiteres zu beeinflussen ist, so daß sie für die Entscheidung beachtlich sein kann.

Wurde festgestellt, daß die Bindung der Kinder zu den Eltern unterschiedlich ausgeprägt ist, ist sie besonders dann zu berücksichtigen, wenn unter Beachtung der weiteren Umstände jeder Elternteil geeignet und bereit wäre, das Erziehungsrecht zu übernehmen. Sie kann ferner z. B. dann beachtlich sein, wenn mit der Bevorzugung des einen Elternteils eine starke Abneigung gegenüber dem anderen einhergeht, so daß sich für diesen Erziehungsschwierigkeiten ergeben könnten. (vgl. OG-Urteil vom 28. November 1963 – 1 ZzF 45/63 – Jugendhilfe 1964 S. 77). Eine Übertragung des Erziehungsrechts auf den bevorzugten Elternteil wird jedoch dann nicht gerechtfertigt sein, wenn dieser wesentlich ungeeigneter ist, das Erziehungsrecht auszuüben.

10. Die Umstände der Ehescheidung sind insbesondere im Hinblick auf den erzieherischen Einfluß der Eltern beachtlich. Eine Beziehung zwischen den Umständen der Ehescheidung und der Ausübung des Erziehungsrechts ergibt sich vor allem, wenn das Verhalten eines Ehepartners zu ungenügender Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber den Kindern geführt hat (vgl. OG-Urteil vom 17. September 1957 – 1 ZzF 153/57 – NJ 1958 S. 34). Sie ist aber auch dann gegeben, wenn ein besonders verantwortungsvolles Verhalten zu Ehe und Familie positive Rückschlüsse zuläßt oder die in der Ehe gezeigten Verhaltensweisen in krassem Widerspruch zu sozialistischen Lebensauffassungen stehen, die die Erziehung der Kinder beeinträchtigen (z. B. übermäßiger Alkoholgenuß, Arbeitsbummelei).

Sind beide Elternteile gleichermaßen zur künftigen Wahrnehmung des Erziehungsrechts geeignet, so daß die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder bei dem einen wie dem anderen in gleichem Maße gesichert wäre, und begehrt jeder von ihnen das Erziehungsrecht, so können die Umstände der Ehescheidung für sich allein für die Entscheidung beachtlich sein, wenn ein Elternteil in schwerwiegender Weise gegen Grundsätze der Ehegemeinschaft verstoßen hat.

11. Die Lebensverhältnisse der Eltern und Kinder sind vorrangig unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, welche Auswirkungen sich daraus für die Wahr-

nehmung des Erziehungsrechts ergeben. Etwaige ungünstige Umstände (z. B. fehlende Unterbringungsmöglichkeit, schlechte Wohnbedingungen) hat das Gericht im Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen und Institutionen gemäß §§ 4, 44 FGB überwinden zu helfen, um zu erreichen, daß der Elternteil das Erziehungsrecht ausüben kann, der dazu am besten in der Lage ist.

12. Der Wert einer Erziehung im Geschwisterkollektiv und die Notwendigkeit, zusätzliche psychische Belastungen für die Kinder zu vermeiden, erfordern im allgemeinen, das Erziehungsrecht für mehrere Kinder einem Elternteil zu übertragen.

Es kann jedoch, um die weitere Entwicklung und Erziehung der Kinder zu sichern, auch in Betracht kommen, Geschwister zu trennen (vgl. OG-Urteil vom 1. September 1966 – 1 ZzF 12/66 – NJ 1966 S. 734). Das wäre zum Beispiel dann möglich, wenn sie bisher nicht gemeinsam erzogen wurden, keine geschwisterliche Bindung zwischen ihnen besteht oder die Erziehung aller Kinder zu einer starken, sich für die Kinder nachteilig auswirkenden Belastung eines Elternteils führen würde, die auch mit staatlicher oder gesellschaftlicher Unterstützung nicht zu beheben wäre.

13. Die Erziehung der Kinder in der Familie ist eine Aufgabe, die vorrangig den Eltern persönlich obliegt. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall die Kinder vorwiegend durch Dritte, insbesondere in der Familie naher Verwandter, erzogen werden. Im allgemeinen ist dem Elternteil das Erziehungsrecht zu übertragen, der es weitgehend persönlich wahrnimmt. Eine andere Entscheidung kann jedoch dann im Interesse der Kinder in Betracht kommen, wenn sie z. B. bereits vor der Ehescheidung nicht bei den Eltern gelebt und zu ihnen keine enge Bindung haben und deshalb in einem anderen Lebenskreis verwurzelt sind, wobei auch zu prüfen ist, ob die Dritten zur Erziehung der Kinder geeignet sind. Eine andere Entscheidung kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn Umstände bei dem Elternteil vorliegen, der das Erziehungsrecht vorwiegend persönlich wahrnehmen könnte, die sich ungünstig auf die Erziehung und Entwicklung der Kinder auswirken könnten.

14. Im Verfahren über das Erziehungsrecht sollte in allen geeigneten Fällen auf eine Regelung der Befugnis des Nichterziehungsberechtigten zum persönlichen Umgang mit den Kindern gemäß § 27 FGB hingewirkt werden. Die Eltern sind entsprechend zu belehren und getroffene Vereinbarungen, die näher ausgestaltet werden sollten, ins Protokoll aufzunehmen.

Abschnitt B

§ 26 Abs. 2 FGB –

Vorübergehende Nichtausübung des Erziehungsrechts

15. Die Anordnung der vorübergehenden Nichtausübung des elterlichen Erziehungsrechts hat der Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung des Kindes zu dienen. Es muß nach Prüfung aller maßgeblichen Umstände zu erwarten sein, daß

bei Ablauf der festgesetzten Frist die der Übertragung des Erziehungsrechts entgegenstehenden Gründe überwunden sind, so daß es einem der Elternteile übertragen werden kann. Die Anwendung des § 26 Abs. 2 FGB ist auf begründete Einzelfälle zu beschränken.

16. Die Umstände, die eine Entscheidung nach § 26 Abs. 2 FGB rechtfertigen können, müssen mit dem Ehestreit im Zusammenhang stehen. Nur dann kann angenommen werden, daß sie nach Ausspruch der Scheidung in absehbarer Zeit zum Wohle des Kindes zu beheben sind. Besteht zwischen den Umständen, die sich auf die Wahrnehmung des Erziehungsrechts, besonders die Betreuung und Erziehung des Kindes nachteilig auswirken und der Ehesituation keine Verbindung, ist für eine Regelung nach § 26 Abs. 2 FGB kein Raum.
17. Die eine Anordnung nach § 26 Abs. 2 FGB begründenden Umstände dürfen keine schweren schuldhaften Versäumnisse der Eltern im Sinne des § 26 Abs. 1 FGB sein. Es kann sich um minderschwere Versäumnisse, aber auch um Umstände handeln, die die Eltern nicht zu vertreten haben (z. B. Krankheit, vorübergehende Abwesenheit). Letztere müssen jedoch ebenfalls in Beziehung zum Ehestreit stehen und es nicht gestatten, einem Elternteil das Erziehungsrecht sofort zu übertragen. Sind die für die Kinder nachteiligen Umstände bei einem Elternteil alsbald, gegebenenfalls mit Hilfe staatlicher Stellen oder gesellschaftlicher Kräfte, besonders auch durch Maßnahmen des Organs der Jugendhilfe gemäß § 50 FGB zu bessern oder zu überwinden, ist in der Regel diesem das Erziehungsrecht nach § 25 FGB sogleich zu übertragen. Liegen hingegen schwere schuldhafte Versäumnisse beider Elternteile vor, durch die die Entwicklung der Kinder gefährdet wird, ist der Entzug des Erziehungsrechts nach § 26 Abs. 1 FGB auszusprechen.
18. Ist über das Erziehungsrecht für mehrere Kinder zu entscheiden, kann es bei entsprechender Sachlage geboten sein, differenzierte Regelungen zu treffen. Es ist z. B. denkbar, daß für ein Kind einem Elternteil das Erziehungsrecht übertragen und für ein anderes Kind die Entscheidung nach § 26 Abs. 2 FGB ausgesetzt wird.
19. Die Dauer der Anordnung der vorübergehenden Nichtausübung des elterlichen Erziehungsrechts ist je nach den Umständen des Einzelfalles und der Möglichkeit ihrer voraussichtlichen Änderung oder Überwindung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist von einem Jahr zu differenzieren. Falls die Gründe für die Anordnung der vorübergehenden Nichtausübung des Erziehungsrechts behoben sind und wenn es zum Wohle der Kinder geboten ist, kann die endgültige Entscheidung über das Erziehungsrecht nach Anhören des Organs der Jugendhilfe bereits vor Ablauf der festgelegten Frist getroffen werden.
20. Bei jeder Entscheidung nach § 26 Abs. 2 FGB hat das Gericht das Organ der Jugendhilfe unter gleichzeitiger Übersendung einer Urteilsabschrift zu veranlassen, für die Kinder eine Vormundschaft anzu-

ordnen. Im Einzelfall sind für die Auswahl des Vormundes und die Führung der Vormundschaft, wenn dies auf Grund der getroffenen Feststellungen zweckmäßig ist, Hinweise zu geben.

21. Im engen Zusammenwirken mit dem Organ der Jugendhilfe und dem Vormund hat das Gericht in der Regel Maßnahmen einzuleiten oder zumindest anzuregen, die geeignet sind, die Umstände, die die sofortige Übertragung des Erziehungsrechts nicht zuließen, zu überwinden.

Zur Vorbereitung der Endentscheidung ist es zweckdienlich, daß sich das Gericht in geeigneter Weise — auch unter Einschaltung von Schöffen — in gewissen Abständen einen Überblick über ihre Durchführung verschafft.

22. Vor endgültiger Entscheidung über das Erziehungsrecht ist in jedem Falle ein Bericht vom Organ der Jugendhilfe über das Verhalten und die Entwicklung der Eltern sowie sonstiger Umstände, derentwegen die Aussetzung erfolgte, einzuholen. Darüber hinaus wird es häufig notwendig sein, den Vormund zu vernehmen, die Eltern zu hören oder noch weitere Beweise zu erheben.

Abschnitt C

§ 48 FGB —

Änderung des Erziehungsrechts

23. Die Entwicklung des Kindes wird am besten durch eine Erziehung in gleichbleibenden stabilen Familienverhältnissen gesichert. An die Änderung der im § 48 FGB genannten Erziehungsrechtsentscheidungen sind deshalb strenge Anforderungen zu stellen. Sie ist unabweisbar, wenn durch die bisherige Erziehung die kontinuierliche Entwicklung der Kinder im Sinne des Artikels 38 Abs. 4 der Verfassung und der §§ 3, 42, 43 FGB bei dem Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet ist und die Beibehaltung der bisherigen Regelung sich auf ihr Wohl nachteilig auswirkt. Gründe für eine Änderung können dann gegeben sein, wenn sich in der bisherigen Erziehung nicht zu behebbende Mängel gezeigt haben, ohne daß schwere schuldhafte Versäumnisse im Sinne des § 51 FGB vorliegen müssen. Sie kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn aus objektiven Gründen die Entwicklung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet ist. Letzteres kann dann der Fall sein, wenn der Erziehungsberechtigte an der tatsächlichen Ausübung des Erziehungsrechts verhindert ist und deshalb seine Aufgaben nicht erfüllen kann und hierdurch das Wohl der Kinder wesentlich beeinträchtigt wird. Ebenso können die Voraussetzungen des § 48 FGB gegeben sein, wenn z. B. nicht zu überwindende sich nachteilig auf die Entwicklung der Kinder auswirkende Schwierigkeiten in deren Verhältnis zu dem Ehegatten des Erziehungsberechtigten bestehen.
24. Für die Entscheidung, ob eine anderweitige Regelung unabweisbar ist, sind die Erziehungssituation, die Lebensverhältnisse des Erziehungsberechtigten und des Kindes sowie ihre gegenseitigen Beziehungen maßgebend. Desweiteren ist zu prüfen, welche

Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erziehung und Entwicklung des Kindes bei dem vorgeschlagenen Erziehungsberechtigten vorliegen. Allein eine günstige Entwicklung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des vorgeschlagenen Erziehungsberechtigten rechtfertigt in der Regel nicht die Änderung des Erziehungsrechts.

25. Eine Klage auf Änderung kann gerechtfertigt sein, wenn sie bezweckt, die rechtlichen mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Ehe der Eltern geschieden wurde und die Verhältnisse sich so gestalten, daß der Nichterziehungsberechtigte die Kinder erzieht. Meist besteht in diesen Fällen bereits eine feste Bindung des Kindes zum künftigen Erziehungsberechtigten, die Anlaß für die Trennung vom Erziehungsberechtigten gewesen sein kann. Der Erziehungsberechtigte stimmt häufig der Änderung auch zu. Bei Vorliegen eines solchen Tatbestandes kann sich die Prüfung des Gerichts darauf beschränken, ob die Entwicklung des Kindes bei dem künftigen Erziehungsberechtigten gesichert ist.

26. Wird die Änderung des Erziehungsrechts nur für ein Kind von mehreren im Haushalt des Erziehungsberechtigten lebenden Kindern beantragt, ist zu prüfen, inwieweit sich eine Trennung von den Geschwistern nachteilig auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken könnte.

In Fällen, in denen sich die Änderung wegen der in der bisherigen Erziehung aufgetretenen Mängel als notwendig erweist, hat die Prüfung sich darauf zu erstrecken, ob sich Schwierigkeiten auch hinsichtlich der übrigen Kinder ergeben, die die Einleitung entsprechender Maßnahmen durch das Organ der Jugendhilfe erforderlich machen, auf die das Gericht hinzuweisen hätte.

27. Stellt das Gericht auf Grund des Sachverhalts fest, daß die Voraussetzungen für den Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 FGB vorliegen, hat es dem Organ der Jugendhilfe einen entsprechenden Hinweis zu geben. Wird die bisher auf § 48 FGB gestützte Klage nicht geändert, ist das Verfahren auf dieser Rechtsgrundlage durchzuführen und ihr, wenn die Voraussetzungen vorliegen, stattzugeben.

28. In Fällen, in denen durch die Änderung des Erziehungsrechts der bisherige Erziehungsberechtigte gesetzlich zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist — das kommt besonders dann in Frage, wenn nach Scheidung der Ehe der Eltern nunmehr der nichterziehungsberechtigte Elternteil das Erziehungsrecht übertragen bekommt — ist in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 FGB und § 51 Abs. 2 FGB der Unterhalt von Amts wegen festzusetzen, den der verklagte Elternteil an den künftigen Erziehungsberechtigten zu zahlen hat.

Soll eine vergleichsweise Regelung getroffen werden, muß insoweit der künftige Erziehungsberechtigte dem Verfahren beitreten (§ 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Der Vergleich ist unter dem Vorbehalt abzuschließen, daß das Erziehungsrecht antragsgemäß übertragen wird. Er ist durch das Gericht gemäß § 20 FVerfO zu bestätigen.

Dem künftigen Erziehungsberechtigten steht hinsichtlich der Unterhaltsregelung in entsprechender Anwendung von §§ 41, 23 Abs. 4 FVerfO ein Rechtsmittel zu. Soweit es sich gegen die Bestätigung des Vergleichs richtet, ist es nur im Rahmen des § 20 Abs. 3 FVerfO zulässig.

Für die Unterhaltsfestsetzung sind in entsprechender Anwendung von § 43 Abs. 4 FVerfO keine Gebühren zu erheben.

Abschnitt D

§§ 51, 26 Abs. 1 FGB —

Entzug und Rückgabeübertragung des Erziehungsrechts

I.

29. Als äußerste Maßnahme kann der Entzug des Erziehungsrechts dann ausgesprochen werden, wenn er zur Gewährleistung einer gesunden körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung der Kinder unerlässlich ist. Seine Voraussetzungen, schwere schuldhaft Verletzung der elterlichen Pflichten durch den Erziehungsberechtigten und hierdurch eingetretene Gefährdung der Entwicklung der Kinder, sind sorgfältig zu prüfen, da er für die Kinder und die Eltern zu weitreichenden Folgen führt, die in der Regel endgültigen Charakter haben. Eine Begrenzung des Entzuges auf Zeit ist nicht zulässig.

30. Schwere Versäumnisse sind gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten den Mindestanforderungen für eine ausreichende körperliche, geistige und moralische Entwicklung der Kinder nicht gerecht werden und hierdurch die Vorzüge der Familienerziehung nicht mehr bestehen.

Oft werden Maßnahmen des Organs der Jugendhilfe nach § 50 FGB vorangegangen sein, die zu keiner Veränderung im Verhalten der Eltern zu ihren Erziehungs- und Betreuungspflichten geführt haben. Das schließt nicht aus, daß bei besonders schwerwiegenden Versäumnissen, die auch in einer einmaligen Handlung gesehen werden können (z. B. Straftat gegenüber den Kindern), auch ohne vorherige Maßnahme nach § 50 FGB der Entzug ausgesprochen werden kann.

31. Die schweren Versäumnisse müssen auf einem Verschulden des Elternteils beruhen. Er muß nach seinen geistigen Fähigkeiten in der Lage sein, seine Pflichten gegenüber den Kindern zu erkennen und gemäß diesen Pflichten zu entscheiden. Steht fest, daß ein Erziehungsberechtigter nicht voll geschäftsfähig im Sinne der §§ 104, 106, 114 BGB ist, besteht für den Entzug des Erziehungsrechts kein Raum, da ihm nach § 52 FGB dieses dann nicht zusteht. Lassen Umstände darauf schließen, daß ein Erziehungsberechtigter im Hinblick auf § 104 Ziff. 2 BGB nicht geschäftsfähig sein könnte, ist durch Einholung eines psychiatrischen Gutachtens der Sachverhalt zu klären (vgl. OG-Urteil vom 1. August 1968 — 1 ZzF 11/68 — NJ 1968 S. 540).

32. Die Pflichtverletzungen werden dann schuldhaft begangen, wenn der Erziehungsberechtigte weiß, daß er den Mindestanforderungen seiner sich aus

Artikel 38 der Verfassung und aus §§ 3, 42, 43 FGB ergebenden Aufgaben nicht nachkommt, aber auch, wenn er sich der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinenlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat.

Ist ein Erziehungsberechtigter für sein Handeln verantwortlich, ist es für die Entscheidung in der Regel nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob er die schwere Pflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, da die Auswirkungen auf die Kinder im Vordergrund stehen. Aus den gleichen Erwägungen ist es unbeachtlich, wenn sich aus psychiatrischen Gutachten ergibt, daß die Verantwortlichkeit des Erziehungsberechtigten lediglich gemindert ist und somit die Voraussetzungen des § 52 FGB nicht vorliegen. Auf eine Entmündigung nach § 114 BGB (Geistesschwäche) sollte in solchem Falle, von notwendigen Ausnahmen abgesehen, nicht hingewirkt werden, da ihre Folgen über die Wirkungen des Entzuges des Erziehungsrechts weit hinausgehen, so daß nach § 51 FGB zu befinden ist.

33. Die schwere schuldhafte Verletzung der Erziehungspflichten muß die Entwicklung der Kinder gefährden. Den Eintritt eines Entwicklungsschadens verlangt das Gesetz nicht. Die Entwicklungsgefährdung braucht vom Verschulden des Erziehungsberechtigten nicht mit erfaßt zu sein.

Dabei ist auch zu beachten, daß Pflichtverletzungen je nach Alter und Entwicklungsstand die Kinder unterschiedlich gefährden können.

Nicht selten wird ohne zusätzliche Beweiserhebung gefolgert werden können, daß die schwerwiegende Pflichtverletzung zu einer Gefährdungssituation geführt hat. Wenn die Auswirkungen des Fehlverhaltens der Eltern oder eines Elternteiles auf die Erziehung und Entwicklung der Kinder jedoch nicht ohne weiteres erkennbar sind, ist es notwendig, zu diesem gesetzlichen Erfordernis gesonderte Untersuchungen anzustellen.

34. Es ist möglich, den Entzug nur für einen Elternteil zu beantragen oder auszusprechen.

Soll das Erziehungsrecht beiden Elternteilen entzogen werden, sind die Voraussetzungen für jeden gesondert zu prüfen. Die Duldung schwerer Versäumnisse des einen durch den anderen Elternteil kann ebenfalls eine schwere schuldhafte Pflichtverletzung sein.

II.

35. Die Rückübertragung des Erziehungsrechts ist von zwei Voraussetzungen abhängig. Das Verhalten des Erziehungsberechtigten, das zum Entzug führte, muß sich grundlegend geändert haben und die Rückübertragung muß dem Wohle der Kinder entsprechen. Das letztere kann z. B. dann der Fall sein, wenn noch Bindungen der Kinder zu beiden oder einem Elternteil bestehen und eine harmonische Wiedereingliederung in ihren Lebenskreis zu erwarten ist.

36. Klagt ein geschiedener Elternteil auf Rückübertragung des Erziehungsrechts gegen das Organ der Jugendhilfe, ist der andere, dem ebenfalls das Erziehungsrecht entzogen wurde, hiervon in Kenntnis zu setzen. Erhebt auch der andere Elternteil Klage, sind beide Verfahren zwecks gleichzeitiger Entscheidung miteinander zu verbinden. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 FGB für beide vor, ist in entsprechender Anwendung des § 25 FGB darüber zu befinden, welcher Elternteil das Erziehungsrecht ausüben darf. Hinsichtlich des anderen ist festzustellen, daß er die Rechte und Pflichten eines nichterziehungsberechtigten geschiedenen Elternteils im Sinne des § 25 FGB besitzt (vgl. OGUrteil vom 25. Juli 1968 — 1 ZzF 17/68 — NJ 1968 S. 542).

Abschnitt E

§ 70 Abs. 1 FGB — Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt

37. Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt ist einerseits ein schwerwiegender Eingriff in seine nach der Verfassung und dem FGB ihm zustehenden Rechte, weil sie im Ergebnis zur endgültigen Loslösung vom Kind mit allen rechtlichen Konsequenzen führt. Andererseits ermöglicht diese Maßnahme, daß ein tatsächliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet und das Kind dadurch alle Vorteile einer Familien-erziehung haben wird. Diese Gesichtspunkte verlangen nicht nur eine sorgfältige Prüfung, sondern setzen auch voraus, daß die Annahme an Kindes Statt bereits vorgesehen ist.
38. Der gesetzliche Tatbestand ist erfüllt, wenn von den vorgesehenen Voraussetzungen — Wohl des Kindes oder Gleichgültigkeit eines Elternteils — eine erfüllt ist.
- Soll die Einwilligung ersetzt werden, weil die Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegensteht, sind die derzeitigen und künftigen Lebensverhältnisse des Kindes zu prüfen. Befindet sich das Kind im Heim auf Grund von Maßnahmen nach § 50 FGB und ist die Rückkehr zu den Eltern oder einem Elternteil nicht möglich, wird es im allgemeinen genügen, die Verhältnisse bei den vorgesehenen Annehmenden unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, inwieweit die Entwicklung des Kindes gesichert ist.
39. Der Begriff der Gleichgültigkeit ist im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern zu beurteilen. Es muß sich aus dem Gesamtverhalten ergeben, daß die Eltern oder ein Elternteil die ihnen obliegenden Pflichten nur ungenügend wahrgenommen und wenig Interesse an der Entwicklung ihres Kindes gezeigt haben. Die schuldhafte Nichtzahlung von Unterhalt wird für sich allein nur ausnahmsweise als gleichgültiges Verhalten im Sinne von § 70 FGB zu beurteilen sein.
40. Wird in Fällen nach Ehescheidung die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils beantragt, weil nach Wiederheirat des erziehungsberechtigten Elternteils dessen Ehegatte die Annahme an Kin-

des Statt wünscht, hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob und inwieweit gegebenenfalls das Wohl des Kindes dadurch beeinträchtigt werden könnte, daß der nichterziehungsberechtigte Elternteil die ihm verbliebenen Rechte und Pflichten, die sich besonders aus § 27 FGB und § 1924 BGB ergeben, verliert.

41. In Fällen des § 69 Abs. 3 FGB ist folgendes zu beachten: Hängt die Entscheidung allein davon ab, ob die Verweigerung der Einwilligung dem Wohle des Kindes entgegensteht, muß das Gericht die derzeitigen und künftigen Verhältnisse des Kindes prüfen. Es sind also auch die Voraussetzungen für die Erziehung und Entwicklung des Kindes bei dem vorgesehenen Annehmenden zu untersuchen, so

daß es erforderlich sein wird, dessen Person und Namen dem Gericht mitzuteilen.

Wird die Klage darauf gestützt, daß sich aus dem bisherigen Verhalten des Elternteils ergebe, ihm seien das Kind und seine Entwicklung gleichgültig, gilt Ziff. 39.

42. Da nach § 69 FGB die Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt auch dann erforderlich ist, wenn das Kind einen anderen gesetzlichen Vertreter als die Eltern oder einen Elternteil hat, kommt in entsprechender Anwendung von § 70 FGB ihre Ersetzung auch für Personen in Frage, denen das Erziehungsrecht nach den Bestimmungen der §§ 45 Abs. 2, 46 Abs. 2 und 47 Abs. 3 FGB übertragen worden ist.

Berlin, den 25. September 1968

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Es sind erschienen:

Gesetzblatt-Sonderdruck 571

Anordnung
über die Anmelde- und Prüfpflicht
auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung

Format: A 5
Umfang: 144 Seiten
Preis: 2,- Mark

Gesetzblatt-Sonderdruck 574

Anordnung über die Festsetzung
von Gebührentarifen des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

Format: A 5
Umfang: 256 Seiten
Preis: 3,40 Mark

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen unter Angabe der SDr.-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

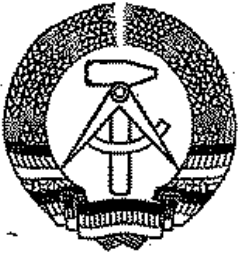
Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 97 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,30 M. – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr – Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 21. Oktober 1968

Teil II Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 68	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 4 – Schutzgüter beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen –	855
31. 7. 68	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher	856
1. 10. 68	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie	856
26. 9. 68	Anordnung Nr. 4 über die Bildung der VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion	857
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	857

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 4 – Schutzgüter beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen – vom 1. Oktober 1968

Auf Grund des § 88 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 111) sowie auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Import von Arbeitsmitteln setzt grundsätzlich voraus, daß diese entsprechend den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes im Sinne der Schutzgüter gestaltet sind. Das gilt auch für Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren, die Gegenstand von Lizenzen sind. Die Außenhandelsbetriebe haben zu sichern, daß in den Verträgen über den Import von Arbeitsmitteln oder Lizenzen die notwendigen Schutzgüteranforderungen vereinbart werden.

(2) Die Schutzgüteranforderungen sind aus den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsnormen, einschließlich der für Arbeitsmittel einzelner Erzeugnisgruppen spezifizierten Schutzgüterrichtlinien, unter Nutzung der Erfahrungen der Endempfänger ab-

zuleiten und zu präzisieren. Hierfür ist bei Importen einer Ware für einen Endempfänger (Einzelimporte) dieser, bei Importen einer Ware für mehrere Endempfänger (Serienimporte) der Besteller verantwortlich. Die Schutzgüteranforderungen sind in den Einfuhrverträgen aufzunehmen.

§ 2

(1) Bei der Festlegung von Schutzgüteranforderungen hat der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 dafür Verantwortliche eine beratende Schutzgüterkommission zu befragen. Bei Einzelimporten industrieller Anlagen und Serienimporten ist die zuständige überbetriebliche Schutzgüterkommission zu befragen. Zuständig ist die überbetriebliche Schutzgüterkommission, die die betreffenden Arbeitsmittel bzw. Arbeitsverfahren nach den dafür geltenden Bestimmungen* zu begutachten hätte, wenn sie im Inland projektiert, konstruiert bzw. entwickelt worden wären. In den übrigen Fällen ist die betriebliche Schutzgüterkommission des Endempfängers zu befragen.

(2) Sind Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren einzuschätzen, deren Begutachtung nicht zum Arbeitsgebiet einer bereits bestehenden Schutzgüterkommission gehört, so hat bei Einzelimporten der Endempfänger, bei Serienimporten der Besteller eine entsprechende Kommission zu bilden. Bei Importen industrieller Anlagen sind insbesondere die an ihrem Aufbau beteiligten Betriebe, bei Serienimporten die Endempfänger in repräsentativer Auswahl in die Kommissionsarbeit einzubeziehen.

(3) Erheben verschiedene Besteller gegenüber dem Außenhandelsbetrieb für ein und dieselbe Importware

* Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31 vom 20. Juli 1966 – Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren – (GBl. II Nr. 87 S. 963)

unterschiedliche Schutzgüteanforderungen, so hat der Außenhandelsbetrieb einen der Besteller zu verpflichten, diese Anforderungen zu koordinieren.

§ 3

(1) Können in Verträgen über Importe von Arbeitsmitteln oder Lizenzen die notwendigen Schutzgüteanforderungen nicht oder nur teilweise vereinbart werden, so hat der Außenhandelsbetrieb die Zustimmung der Besteller zum Vertragsabschluß einzuholen. Die Besteller haben ihre Zustimmung vom Einverständnis der Endempfänger, mit denen sie in Lieferverträgen präzisierete Schutzgüteanforderungen vereinbart haben, abhängig zu machen. Zur Entscheidungsvorbereitung haben sie ferner die bei der Festlegung der Schutzgüteanforderungen tätig gewordenen Schutzgütekommissionen zu befragen. Diese haben die Maßnahmen darzulegen und zu begründen, die zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheit und arbeitshygienisch einwandfreier Arbeitsbedingungen beim Umgang mit der Importware, insbesondere durch ihre gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnische Umgestaltung, erforderlich sind.

(2) Die Endempfänger haben nach ihrer Benachrichtigung vom Abschluß des Importvertrages unverzüglich die Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die die notwendige Sicherheit und arbeitshygienisch einwandfreien Arbeitsbedingungen beim Umgang mit der Importware in ihren Verantwortungsbereichen gewährleisten. Diese Maßnahmen sind bis zur Nutzung der Importware abzuschließen. Bei Serienimporten hat der Vertragspartner der Endempfänger diesen gemeinsam mit der Nachricht über den Abschluß eines Importvertrages konkrete Angaben über die gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnische Reife der Importware und entsprechende Hinweise der gemäß Abs. 1 in Anspruch genommenen Schutzgütekommission zu übermitteln.

(3) Bei Serienimporten hat der Besteller mit Zustimmung einer repräsentativen Auswahl der Endempfänger geeignete Wirtschaftseinheiten für die Durchführung der Konstruktions- und Projektierungsarbeiten zur erforderlichen Um- oder Nachrüstung der Importware vertraglich zu verpflichten. Er hat die Konstruktions- und Projektierungsunterlagen allen Endempfängern zum Kauf anzubieten. Sind bei Serienimporten die Endempfänger Partner des Einfuhrvertrages, so hat der Außenhandelsbetrieb diese Aufgaben wahrzunehmen.

§ 4

Der Außenhandelsbetrieb ist berechtigt, bei Serienimporten für wenige Endempfänger mit diesen zu vereinbaren, die Importe wie Einzelimporte zu behandeln.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf

- a) den Import von Arbeitsmitteln, die nach den dafür geltenden Bestimmungen** der Approba-

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektro-technischer Erzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 82 S. 623) in der Fassung der gleichnamigen Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 122 S. 874).

tion durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung unterliegen und

- b) Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden.

Berlin, den 1. Oktober 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

I. V.: Ramuta
Stellvertreter des Leiters

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher

vom 31. Juli 1968

§ 1

Die Anordnung vom 30. April 1959 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher (GBl. I S. 509) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1968

**Der Minister für Volksbildung
Honecker**

Anordnung Nr. 2* über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie

vom 1. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird die Anordnung (Nr. 1) vom 11. März 1960 über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie (GBl. I S. 230) wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 der Anordnung (Nr. 1) wird aufgehoben.

§ 2

Die Vergütung elektroenzephalographischer Gutachten richtet sich nach den Bestimmungen der Anweisung Nr. 1

* Anordnung (Nr. 1) vom 11. März 1960 (GBl. I Nr. 23 S. 230)

vom 20. September 1965 über die Organisation des ärztlichen Begutachtungswesens (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 20/1965 S. 157).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1968.

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V. OMR Dr. Gehring

Staatssekretär und

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 4*

über die Bildung

der VEB Konzert- und Gastspiellieferungen
und die Umbildung der Zentrale
der Deutschen Konzert- und Gastspiellieferungen

vom 26. September 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspiellieferungen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspiellieferungen (GBI. I S. 128) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1961 (GBI. II S. 209) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1962 (GBI. II Nr. 39 S. 352)

§ 1

Im § 3 Absätze 1, 2 und 5, § 4 Abs. 2 und § 5 wird die Bezeichnung „Deutsche Künstleragentur“ in „Künstler-Agentur der Deutschen Demokratischen Republik“ geändert.

§ 2

Der § 3 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Zusammenwirken der Künstler-Agentur der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatlichen Rundfunkkomitee, dem Deutschen Fernsehfunk, dem VEB Deutsche Schallplatten und den VEB Konzert- und Gastspiellieferungen sowie anderen Einrichtungen wird durch Abschluß von Rahmenverträgen geregelt.

(4) Der Künstler-Agentur der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Publizierung und zentrale Wertung zur Popularisierung der Gastspiele von Künstlern und Ensembles aus der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland und Westdeutschland sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin und von Künstlern und Ensembles aus dem Ausland und Westdeutschland sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin in der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1968

Der Minister für Kultur

Gysi

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 589

Anordnung Nr. Pr. 10 vom 5. Juli 1968 — Forstsaatgut und Forstpflanzen —, 32 Seiten, 0,80 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

ES IST ERSCHIENEN:

**Dritte Durchführungsbestimmung zur
Bahnaufsichtsverordnung als GBl.**

**SDr.
493/1**

Format: A 5
Umfang: 96 Seiten
Preis: 1,— M

Durch diesen Sonderdruck werden die 1. Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Gesetzblatt Sonderdruck 493) und die dazu als Anweisungen herausgegebenen eisenbahnfachlichen Ergänzungen und die Änderungen zu den Anweisungen auf den Stand der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse gebracht.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**
1054 Berlin
Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1398 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckererei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdrucken-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. Oktober 1968

Teil II Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 68	Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik	859
30. 9. 68	Richtlinie über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen	865
30. 9. 68	Richtlinie für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	867
10. 10. 68	Sechste Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	873
10. 10. 68	Anordnung Nr. 2 über die Erfüllung der Meldepflicht	873
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	874

Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik

vom 30. September 1968

Die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Prinzipien der Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik sind insbesondere darauf gerichtet,

- die Rolle und den Wirkungsgrad der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung und der Effektivität der Volkswirtschaft zu verstärken
- bessere Bedingungen für eine auf die Perspektive orientierte langfristige Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu schaffen und die Erzielung hoher wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ökonomisch wirksamer zu stimulieren
- das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel und die wirtschaftliche Rechnungsführung der volkseigenen Betriebe und Kombinate zu vervollkommen und damit ihre Eigenverantwortung für die Planung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts weiter zu erhöhen.

Dazu wird auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 433) in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- den Ministerien unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), den VVB unterstellten VEB, volkseigenen Kombinate, naturwissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen
- den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate, naturwissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen
- Wirtschaftsräte der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate
- Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und des Ministeriums für Gesundheitswesen
- Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

die wissenschaftlich-technische Aufgaben gemäß §§ Abs. 1 durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben erfolgt durch diejenigen VEB, VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und zentralen staatlichen Organe, die die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für die Entwicklung und Weiterentwicklung der in ih-

rem Bereich produzierten Final- und Zuliefererzeugnisse sowie angewandten Verfahren nutzen bzw. entsprechend ihrer Aufgabenstellung der weiteren Verwertung zuführen. Bei Einzel- oder Sonderanfertigungen erfolgt die Finanzierung grundsätzlich durch den Auftraggeber.

(2) Die VEB bilden zur Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus selbst erwirtschafteten Mitteln einen Fonds Wissenschaft und Technik. Die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke zentralisieren aus den in den VEB gebildeten Fonds Wissenschaft und Technik planmäßig finanzielle Mittel in einem eigenen Fonds Wissenschaft und Technik mit dem Ziel, sie im Rahmen ihrer technischen Politik konzentriert für die Durchführung strukturbestimmender Aufgaben in den Betrieben und Forschungseinrichtungen ihres Bereiches einzusetzen sowie die Durchführung anderer wissenschaftlich-technischer Aufgaben (einschließlich Aufgaben der Grundlagenforschung), deren Ergebnisse große Anwendungsbreite besitzen, zu gewährleisten. Die VVB stellt diese Mittel aufgabenbezogen in normativer Höhe bereit.

(3) Die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel. Darüber hinaus können zur Unterstützung der Strukturpolitik den Ministerien bzw. anderen zentralen staatlichen Organen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende wissenschaftlich-technische Aufgaben Mittel aus dem Staatshaushalt aufgabenbezogen bereitgestellt werden. Der Minister für Wissenschaft und Technik unterbreitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Vorschläge der Ministerien bzw. anderer zentraler staatlicher Organe für die Bereitstellung dieser Mittel aus dem Staatshaushalt dem Ministerrat zur Entscheidung.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik erhält zur Durchsetzung der staatlichen Wissenschaftspolitik aus dem Staatshaushalt Mittel zur Lösung derjenigen naturwissenschaftlich-technischen Aufgaben bereitgestellt, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete und volkswirtschaftliche Bereiche haben bzw. zum Bereich der Erkundungsforschung gehören und wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturentscheidungen späterer Perspektivzeiträume darstellen.

(5) Die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind nicht dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen. Sie sind gegenüber den Organen, die die Mittel bereitgestellt erhalten, aufgabenbezogen entsprechend den in dieser Anordnung enthaltenen Festlegungen abzurechnen. Eine Verrechnung der für die Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben verwendeten Staatshaushaltsmittel in die Kosten der Erzeugnisse und ihre Rückzahlung an den Staatshaushalt erfolgt nicht.

(6) Wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Sicherstellung der Landesverteidigung sind den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gleichgestellt und entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Ist es im Interesse der Landesverteidigung erforderlich, kann die Finanzierung dieser Aufgaben ganz oder teilweise aus Mitteln des betreffenden bewaffneten Organs erfolgen.

§ 3

Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik bei den VEB

(1) Die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik bei den VEB erfolgt mittels langfristiger Kostennormative.

(2) Ausgehend von den prognostisch begründeten Schlussfolgerungen zur Entwicklung des Forschungs- und Entwicklungspotentials und zur Herstellung optimaler Proportionen zur wirksamen Durchsetzung der Strukturpolitik, erarbeitet das Ministerium für Wissenschaft und Technik gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen Kennziffern für die Erwirtschaftung der Mittel für Wissenschaft und Technik im Perspektivplanzeitraum. Diese Kennziffern bilden die Grundlage für die Planung des Fonds Wissenschaft und Technik. Der Minister für Wissenschaft und Technik übergibt die Kennziffern dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Einbeziehung in die Vorgaben für die Ausarbeitung des Perspektivplanes.

(3) Die Minister und Leiter der zentralen staatlichen Organe differenzieren die ihnen mit der staatlichen Vorgabe übergebenen Kennziffern für die Erwirtschaftung der Mittel für Wissenschaft und Technik nach strukturpolitischen Gesichtspunkten und übergeben den ihnen unterstehenden VVB bzw. entsprechenden Wirtschaftseinheiten langfristige Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik über die Kosten unter Berücksichtigung der Erlöse gemäß § 5 Abs. 1.

(4) Die Kostennormative sind entsprechend den für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse erforderlichen Aufwendungen zu differenzieren und in einem auf die geplante Warenproduktion zu Betriebspreisen oder auf eine andere Basis (z. B. geplante Selbstkosten, Eigenleistungen) bezogenen Prozentsatz festzulegen, unabhängig davon, ob die VEB über eigene Forschungskapazitäten verfügen oder Kapazitäten anderer VEB und Einrichtungen in Anspruch nehmen müssen. Dabei sind auch die für die Entwicklung neuer Erzeugnisse entstehenden Aufwendungen in die Normative der abzulösenden Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse der laufenden Produktion einzubeziehen. Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Aufgaben (einschließlich Aufgaben der Grundlagenforschung), die sich nicht auf einzelne Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse beziehen lassen, sind in den Kostennormativen global zu berücksichtigen. In die Kostennormative sind auch die gemäß § 2 Abs. 2 zu zentralisierenden Mittel einzubeziehen.

(5) Bei der Differenzierung der langfristigen Kostennormative ist von einem optimalen Verhältnis zwischen Arbeitsaufwand und Genauigkeit bei der Zurechnung der Aufwendungen zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf die Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse auszugehen. Es sind weitgehend einheitliche Normative für Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse mit annähernd gleicher Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen. Auf die Differenzierung der langfristigen Kostennormative auf Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse kann verzichtet werden, wenn dabei

die tatsächlichen Kosten- und Preisrelationen zwischen den Erzeugnisgruppen und Erzeugnissen gewahrt bleiben.

(6) Die langfristigen Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik sind als Kostenbestandteil in die Preisbildung der Erzeugnisse einzubeziehen. Soweit die Preisbildungsbefugnis für einzelne Erzeugnisgruppen oder Erzeugnisse bei anderen Organen liegt, sind die langfristigen Kostennormative mit diesen abzustimmen.

(7) Die Zuführung zum Fonds Wissenschaft und Technik erfolgt unabhängig von den tatsächlichen jährlichen Aufwendungen auf der Grundlage der für den Perspektivplanzeitraum festgelegten Kostennormative. Die Zuführung erfolgt zu Lasten der Kosten der VEB in der für den Perspektivplanzeitraum planmäßig festgelegten Höhe.

(8) Zur Durchführung zusätzlicher wissenschaftlich-technischer Aufgaben können die VEB über die langfristigen Kostennormative hinaus in eigener Verantwortung Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik vornehmen.

(9) Bei Abweichungen der langfristigen Kostennormative von den im Perspektivplanzeitraum erforderlichen Aufwendungen zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, die ihren Ausgangspunkt in grundsätzlichen Veränderungen der Aufgabenstellung des Perspektivplanes haben, ist durch den zuständigen Minister über eine planmäßige Veränderung der langfristigen Kostennormative und damit der in den Preisen enthaltenen Kostenbestandteile zu entscheiden.

§ 4

Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik bei den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke

(1) Die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke legen planmäßig und aufgabenbezogen auf der Grundlage langfristiger Normative fest, welche Anteile aus dem Fonds Wissenschaft und Technik der VEB zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 im Fonds Wissenschaft und Technik der VVB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes zentralisiert werden.

(2) Die Generaldirektoren der VVB und Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß mit der Zentralisierung von Mitteln zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben die Konzentration des wissenschaftlich-technischen Potentials auf die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gefördert wird. Wesentliche Veränderungen von Forschungskapazitäten in den VEB und naturwissenschaftlich-technischen Instituten haben in Übereinstimmung mit dem zuständigen Generaldirektor der VVB bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates zu erfolgen.

(3) Die Abführung von Mitteln der VEB an den Fonds Wissenschaft und Technik der VVB bzw. Wirtschaftsrate der Bezirke erfolgt in der planmäßig festgelegten Höhe und in der Regel in monatlich gleichen Raten.

§ 5

Rückführung von Erlösen in den Fonds Wissenschaft und Technik

(1) In den Fonds Wissenschaft und Technik sind Erlöse zurückzuführen

- aus der Vergabe von Lizenzen entsprechend der Verordnung vom 20. November 1964 über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 45) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- aus der Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 197)
- aus der Ablösung der aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanzierten Grundmittel durch Investitionsmittel, wenn diese Grundmittel für die laufende Warenproduktion oder die allgemeine Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstelle eingesetzt werden
- aus dem Verkauf der aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanzierten Grundmittel, wenn diese nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Aufgabe nicht für die laufende Produktion oder die allgemeine Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstelle verwendet werden können
- aus der Ablösung der aus dem Fonds Wissenschaft und Technik angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. durch Kosten bzw. Umlaufmittel der VEB, wenn diese Werkzeuge usw. für die laufende Produktion eingesetzt werden
- aus dem Verkauf der Versuchsproduktion, soweit diese aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert wurde und für den Erlös nicht eine andere Verwendung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Als Versuchsproduktion gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die zur Erprobung der entwickelten Aggregate (einschließlich Versuchsanlagen) auf ihnen hergestellt werden. Für den Verkauf der Versuchsproduktion gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1967 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II S. 379).

(2) Erlöse gemäß Abs. 1 aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind an den Staatshaushalt zurückzuführen.

§ 6

Kredite zur Vorfinanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Übersteigt der Finanzbedarf zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben vorübergehend die im Fonds Wissenschaft und Technik angesammel-

ten Mittel, so können die VEB, VVB sowie Wirtschafts- räte der Bezirke zur Vorfinanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik Bankkredite aufnehmen. Dazu sind mit der Bank auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Kreditverträge abzuschließen, die den Einsatz der Kredite mit hohem Nutzeffekt und ihre Rückzahlung sichern. Die Rückzahlung der Kredite hat aus den in der Folgezeit dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln zu erfolgen.

(2) Zinsen für die zur Vorfinanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik aufgenommenen Kredite sind aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu zahlen.

§ 7

Übertragbarkeit der Mittel

(1) Die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sowie die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind von Jahr zu Jahr übertragbar.

(2) Aus dem Staatshaushalt bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel sind spätestens nach Abschluß der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Aufgabe an den Staatshaushalt zurückzahlen. Der Minister für Wissenschaft und Technik kann veranlassen, daß bei Veränderung der Aufgabenstellung, nicht zweckentsprechender Verwendung u. ä. eine vorzeitige Rückzahlung an den Staatshaushalt bzw. Umsetzung an andere Organe erfolgt.

(3) Die Minister können selbständig bzw. auf Antrag der staatlichen Kontroll- und Revisionsorgane oder Forderung des Ministers für Wissenschaft und Technik die Abführung von Mitteln aus dem Fonds Wissenschaft und Technik an den Staatshaushalt veranlassen, wenn die Verwendung der Mittel für die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik von den VEB, VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke nicht gewährleistet werden kann und damit eine volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Mittelakkumulation erfolgt. Dabei ist gleichzeitig zu prüfen, inwieweit eine planmäßige Veränderung der langfristigen Kostennormative gemäß § 3 Abs. 9, erforderlich ist.

(4) Die Übertragung von Mitteln zur Durchführung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben durch Kostengutschrift in den Gewinn oder in den Gewinnfonds oder ihre Verwendung für andere als in dieser Anordnung vorgesehene Zwecke ist nicht statthaft.

§ 8

Verwendung der Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Als wissenschaftlich-technische Aufgaben im Sinne dieser Anordnung sind aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren:

— Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik entsprechend den geltenden Nomenklaturen und planmethodischen Bestimmungen, wie Ausarbeitung von Studien, Arbeiten der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung, Entwicklung und Überleitung von Konstruktionen und Verfahren, Arbeiten zur Einsatzvorbereitung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen u. a. Die Finanzierung schließt den

Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien, Versuchsanlagen und deren Erprobung sowie Aufwendungen für die schutzrechtliche Sicherung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und für die Durchführung der themenbezogenen internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ein

— Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung von Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik benötigt werden

— Anlaufkosten, die sich aus der Einführung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen in die Produktion ergeben

— Aufwendungen für die Erarbeitung von DDR-, Fachbereich- und Werkstandards

— Aufwendungen für Information und Dokumentation einschließlich besonderer Leistungen wissenschaftlicher Bibliotheken zur Realisierung von Vorhaben des Planes Wissenschaft und Technik

— Anschaffung von Mustern für Weltstandsvergleiche

— Lizenzübernahmen aus dem Ausland

— Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Umfang der Versuchsproduktion und das Limit für die Anlaufkosten sind vom Generaldirektor der VVB bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festzulegen, wenn die Finanzierung aus dem Fonds Wissenschaft und Technik der VVB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes erfolgt.

(2) Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik werden nicht finanziert:

— Aufwendungen für zentrale wissenschaftlich-technische Leitungs- und Verwaltungsfunktionen, die nicht unmittelbar der Lösung der im Plan Wissenschaft und Technik der Forschungs- und Entwicklungsstellen und naturwissenschaftlich-technischen Institute festgelegten Aufgaben dienen (Erarbeitung von Prognosen, Konzeptionen und Gutachten, Durchführung sonstiger Dienstaufgaben, Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit, Anleitung der Betriebe u. a.) sowie Aufwendungen für die Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik (Finanzierung: VVE-Umlage, Kosten der VEB, Staatshaushalt)

— Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die dem Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen und naturwissenschaftlich-technischen Institute dienen (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel)

— Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen mit Ausnahme der Aufwendungen zur Realisierung von Vorhaben des Planes Wissenschaft und Technik (Finanzierung: VVE-Umlage, Kosten der VEB, Staatshaushalt)

— Aufgaben, bei denen gemäß § 2 die Finanzierung aus dem Staatshaushalt festgelegt wurde.

§ 9

**Vertragliche Sicherung
der wissenschaftlich-technischen Aufgaben**

(1) Sämtliche zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben vorgesehene Mittel sind vertraglich zu binden. Ausnahmen bilden lediglich die in den Fonds Wissenschaft und Technik der VEB enthaltenen Mittel, die für die Durchführung von Aufgaben in den eigenen betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen vorgesehen sind sowie die Mittel des Leistungsfonds zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten gemäß § 12 Abs. 2.

(2) Die VEB, VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und zentralen staatlichen Organe schließen über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben durch VEB, Institute oder andere Einrichtungen unabhängig von deren Unterstellung Verträge auf der Grundlage der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBI. II S. 251) ab.

(3) Die VVE, Wirtschaftsräte der Bezirke und zentralen staatlichen Organe können die Verträge über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben mit den ihnen unterstehenden VEB, Instituten und anderen Einrichtungen insbesondere auf der Grundlage von Rahmenverträgen in vereinfachter Form abschließen.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit in Erzeugnisgruppen und Kooperationsketten sowie anderen gemeinsam interessierenden Fragen können sich die VEB, VVB sowie Wirtschaftsräte der Bezirke an der Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik anderer VEB, VVB sowie Wirtschaftsräte der Bezirke beteiligen. Der Abschluß von Verträgen über die Beteiligung an der Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik hat die Zusammenführung von Mitteln zur Durchführung gemeinsam interessierender wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die entsprechende Nutzung (Mitnutzung) der Ergebnisse zum Inhalt.

§ 10

**Abrechnung und Bezahlung
der Aufwendungen zur Durchführung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

(1) Aufwendungen zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sind grundsätzlich aufgabenbezogen abzurechnen.

(2) Die Abrechnung der Aufwendungen betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsstellen gegenüber dem Fonds Wissenschaft und Technik des VEB erfolgt auf der Grundlage der bei der Durchführung der jeweiligen Aufgabe entstandenen Kosten. Diese Kosten enthalten im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung den spezifischen Gemeinkostenzuschlag. Die Finanzierung der Eigenleistungen der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen hat unmittelbar aus Mitteln des betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik zu erfolgen. Die Einzelheiten der innerbetrieblichen Finanzierung und Abrechnung sind vom Leiter des VEB in Übereinstimmung mit den jeweiligen Brancherichtlinien festzulegen.

(3) Die Abrechnung der Aufwendungen für vertraglich gebundene wissenschaftlich-technische Aufgaben gegenüber dem Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungspreisen, die neben den Kosten einen leistungsabhängigen Zuschlag zur Stimulierung der Arbeit der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen enthalten. Die Einzelheiten der Preisbildung werden in der Richtlinie vom 30. September 1968 über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen (GBI. II S. 865) geregelt.

(4) Die Bezahlung der Aufwendungen für die Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erfolgt durch die Auftraggeber nach Abschluß der Arbeiten bzw. nach Abschluß vertraglich vereinbarter Leistungsabschnitte. Bei Bezahlung nach Leistungsabschnitten kann zwischen den Partnern eine anteilige Vorauszahlung auf den im Vertrag vereinbarten Zuschlag in Höhe von maximal 50 % vereinbart werden.

(5) Die Vorfinanzierung der Aufwendungen durch die Auftragnehmer bis zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber erfolgt

- bei Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens aus Mitteln des Auftraggebers
- bei allen anderen naturwissenschaftlich-technischen Instituten aus eigenen Umlaufmitteln, Krediten oder Mitteln des Auftraggebers
- bei VEB aus den im Fonds Wissenschaft und Technik angesammelten Mitteln.

(6) Zur Sicherung der einheitlichen Planung und Leitung sowie zur Erhöhung der Disponibilität wissenschaftlich-technischer Einrichtungen bei der Durchsetzung der Strukturpolitik der übergeordneten Organe kann bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und bei den Universitäten und Hochschulen eine Mindestausstattung an eigenen Mitteln zur vorübergehenden Vorfinanzierung wissenschaftlich-technischer Arbeiten erfolgen. Hierfür können auch Kredite in Anspruch genommen werden. Das Verfahren der Bildung und Verwendung dieser Mindestausstattung wird gesondert geregelt.

§ 11

**Aktivierung und Passivierung
der Kosten bzw. Aufwendungen
wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

(1) Alle bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 entstehenden Kosten sind bei den diese Aufgaben bearbeitenden Stellen zu aktivieren. Gleichzeitig ist ein entsprechendes Passivkonto zu bilden.

(2) Die Ausbuchung der aktivierten Kosten gegen das Passivkonto ist erst vorzunehmen, wenn das Ergebnis der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Aufgabe vom Auftraggeber abgenommen bzw. bei den in eigener Verantwortung der VEB durchzuführenden Aufgaben vom Leiter des VEB bestätigt wurde. Die Abnahme bzw. Bestätigung hat spätestens vier Wochen nach Übergabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber das Ergebnis nicht innerhalb von vier Wochen nach Übergabe ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Verzugs-

zinsen in Höhe von monatlich 3 % des Vereinbarungspreises zu berechnen. Soweit die Übergabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses vor dem vereinbarten Übergabetermin erfolgt, beginnt die Frist mit dem vereinbarten Übergabetermin, es sei denn, die vorfristige Übergabe ist vereinbart.

(3) Bei der Abnahme des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses durch den Auftraggeber nachgewiesene Kosten mangelhafter wissenschaftlich-technischer Arbeiten sind vom Auftragnehmer ergebniswirksam zu buchen. Kosten, die bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse nicht vermieden werden konnten, sind vom Auftraggeber zu finanzieren. Bei den in eigener Verantwortung der VEB durchzuführenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben veranlassen die Leiter der VEB bzw. die Generaldirektoren der VVB, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und staatlichen Kontroll- und Revisionsorgane die ergebniswirksame Buchung von Kosten mangelhafter wissenschaftlich-technischer Arbeiten und ihre Rückführung an den Fonds Wissenschaft und Technik des VEB.

(4) Als Auftraggeber für die Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben fungierende VEB, VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Aufwendungen für in Auftrag gegebene Aufgaben ebenfalls zu aktivieren. Die Ausbuchung der aktivierten Aufwendungen gegen das Passivkonto ist erst vorzunehmen, wenn die der Abschlußleistung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe nächstfolgende Bearbeitungs- bzw. Überleitungsstufe aufgenommen wurde oder der Leiter des VEB, Generaldirektor der VVB bzw. Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes entsprechend der Verantwortung für die Durchführung der jeweiligen Aufgabe die Ausbuchung der entstandenen Aufwendungen für solche Aufgaben anordnet, deren weitere Bearbeitung volkswirtschaftlich nicht zweckmäßig ist.

(5) Für alle wissenschaftlich-technischen Aufgaben, bei denen nach Abnahme der Ergebnisse die der Abschlußleistung nächstfolgende Bearbeitungs- bzw. Überleitungsstufe nicht zum planmäßig vorgesehenen Termin aufgenommen wurde, haben die VEB bzw. VVB eine monatliche Abgabe in Höhe von 3 % der aktivierten Aufwendungen aus ihrem Gewinn bzw. Gewinnfonds an das jeweilige übergeordnete Organ zu entrichten. Die Mittel sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 12

**Verwendung
des leistungsabhängigen Zuschlages
aus der Durchführung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

(1) In den VEB werden die durch die Übernahme von wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen erzielten Zuschläge Bestandteil des Betriebsgewinns und unterliegen der gesetzlich festgelegten Verwendung.

(2) In den naturwissenschaftlich-technischen Instituten, Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens werden die Zuschläge und sonstigen Erlöse aus der Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben zur Bildung eines Leistungs-

fonds verwendet. Die Mittel des Leistungsfonds sind nach erfolgter Finanzierung von Kosten, die nicht über den Preis realisiert werden (z. B. Differenz zwischen bestätigten und tatsächlichen Gemeinkosten, nicht planbare Kostenarten), entsprechend den geplanten Anteilen zu verwenden für

- die Bildung des Prämienfonds in Abhängigkeit von den erzielten Arbeitsergebnissen
- zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds
- die Durchführung von über die auftragsgebundenen wissenschaftlich-technischen Arbeiten hinausgehenden Untersuchungen und Experimente aus eigener Initiative, insbesondere zur Vorbereitung von Auftragsangeboten und Erschließung neuer Anwendungsgebiete
- zusätzliche, über den Investitionsplan hinausgehende Maßnahmen zur Rationalisierung der geistigen Arbeit, wie Geräteanschaffung, Verbesserung der Forschungs- und Arbeitsbedingungen
- Erhöhung der Umlaufmittel.

(3) Aus dem Leistungsfonds finanzierte Aufwendungen für Untersuchungen und Experimente aus eigener Initiative, bei denen eine nachträgliche Verrechnung als Vorleistung in auftragsgebundene wissenschaftlich-technische Arbeiten möglich ist, können dem Leistungsfonds wieder zugeführt werden.

(4) Die naturwissenschaftlich-technischen Institute, Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens können zur Finanzierung von Aufwendungen aus dem Leistungsfonds Bankkredite aufnehmen. Dazu sind mit der Bank auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Kreditverträge abzuschließen, die den Einsatz der Kredite mit hohem Nutzeffekt und ihre Rückzahlung sichern. Die Rückzahlung der Kredite hat aus den in der Folgezeit dem Leistungsfonds zuzuführenden Mitteln zu erfolgen. Die Kreditzinsen sind aus dem Leistungsfonds zu zahlen.

(5) Die Mittel des Leistungsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar. Abführungen aus dem Leistungsfonds an das übergeordnete Organ sind nicht vorzunehmen.

§ 13

Spezielle Bestimmungen

(1) Zur wirksamen Durchsetzung der planmäßigen staatlichen Strukturpolitik auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik erhalten die Minister und Leiter der zentralen staatlichen Organe die Kennziffern für die Erwirtschaftung der Mittel für Wissenschaft und Technik für die Jahre 1969 und 1970 im Rahmen der staatlichen Auflagen für 1969. Die übertragbaren Mittel des Fonds Technik aus dem Jahre 1968 sind bei der Festlegung der Kennziffern zu berücksichtigen. Die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik in den zentral geleiteten VEB und die Zentralisierung von Mitteln bei den VVB der Ministerien erfolgt für die Jahre 1969 und 1970 auf der Grundlage von Zweijahresnormativen.

(2) Die Kostenbestandteile in Höhe der Zweijahresnormative sind in Verbindung mit den Maßnahmen für nächste Schritte zur planmäßigen Änderung von Industriepreisen per 1. Januar 1970 in die Preisbildung der Erzeugnisse einzubeziehen.

(3) In den Bereichen, die von der Regelung gemäß Abs. 2 nicht betroffen werden, erfolgen die Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Zweijahresnormative, jedoch unter Beibehaltung der derzeitigen Preise und Preisbestandteile.

(4) Differenzen, die durch die Einführung der Kostennormative zwischen den Zweijahresnormativen zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik zu den für die Jahre 1969 und 1970 geplanten Abführungen an den Fonds Technik der VVB entstehen, sind durch die VVB zu erfassen und bei wesentlichen, die Rentabilitätskennziffern der VEB beeinflussenden Abweichungen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt durch Erhöhung bzw. Senkung der Nettogewinnabführungen der VEB an die VVB bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke. Ist dieser Ausgleich im Bereich einer VVB bzw. eines Wirtschaftsrates des Bezirkes nicht möglich, können die Minister bzw. Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe einen Ausgleich zwischen den ihnen nachgeordneten Organen veranlassen oder gegebenenfalls die Bereitstellung von Mitteln aus dem Staatshaushalt gemäß § 2 beantragen.

(5) Im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke erfolgt die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik in den Jahren 1969 und 1970 noch nicht normativ, sondern unmittelbar auf der Grundlage der im Plan Wissenschaft und Technik enthaltenen Aufgaben.

(6) Die langfristigen Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 sind bei der Preisbildung anzuwenden

- bei der Durchführung planmäßiger Preisänderungen
- bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise für neue Erzeugnisse; dies gilt auch für Erzeugnisse, für die der fondsbezogene Preis noch nicht zur Anwendung gelangt.

Bestehende Preise dürfen durch die Einführung der langfristigen Kostennormative nicht erhöht werden. Abweichungen zwischen den langfristigen Kostennormativen und den zur Zeit in den Preisen enthaltenen Kostenbestandteilen für Forschung und Entwicklung werden bis zu ihrer Angleichung im Rahmen der planmäßigen Änderung von Industriepreisen bei der Gestaltung der Normative für die Nettogewinnabführung berücksichtigt.

(7) Die sich für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 ergebenden Anforderungen an den Staatshaushalt auf Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind Bestandteil des Perspektivplanvorschlages 1971 bis 1975.

§ 14

Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik, über die Bereitstellung und Verwendung von Staatshaushalts-

mitteln zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie über die aktivierten Ausgaben wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wissenschaft und Technik geregelt.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683)
- die Anordnung vom 9. September 1965 zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik (GBl. III S. 125)
- die Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke (GBl. III S. 19).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anordnung vom 14. September 1967 über die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe (GBl. II S. 677) nicht mehr anzuwenden.

(4) Die mit der Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III 1968 S. 9) festgelegten ökonomischen Maßnahmen behalten im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 1969 noch Gültigkeit.

(5) Die Minister für Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen, Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe erlassen bis zum 31. Oktober 1968 entsprechend den Grundsätzen dieser Anordnung in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik die für ihre Bereiche erforderlichen spezifischen Regelungen und sichern deren Anwendung ab 1. Januar 1969.

Berlin, den 30. September 1968

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Prey

Richtlinie über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen vom 30. September 1968

Zur raschen Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist es notwendig, eine schnelle produktive Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu erzielen.

Dazu sind durch die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie durch die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rech-

nungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen echte ökonomische Partnerbeziehungen zu schaffen

Diese Beziehungen sind durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und damit von Vereinbarungspreisen für wissenschaftlich-technische Leistungen zu sichern.

Der Preis für die wissenschaftlich-technische Leistung ist ein Vereinbarungspreis, der die Besonderheiten der geistig-schöpferischen Arbeit – hoher Anteil schöpferischer Leistungen, Neuheit der Ergebnisse, Nichtvergleichbarkeit der Arbeiten usw. – berücksichtigt.

Das Ziel der Richtlinie über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen besteht darin, eine einheitliche Regelung für die Preiskalkulation vorzugeben und mit der Preisberechnung Einfluß zu nehmen,

- den Effekt der wissenschaftlich-technischen Arbeit in seinen wichtigsten Komponenten zu erfassen und entsprechend der Bedeutung dieser Komponenten zu erhöhen
- die Überleitungszeiten der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu verkürzen
- die Aufwendungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit in ein gerechtfertigtes Verhältnis zum Effekt des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu bringen
- die von den Beschäftigten in wissenschaftlich-technischen Einrichtungen erbrachten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse leistungsabhängig zu stimulieren.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Grundsätze dieser Richtlinie gelten für alle wissenschaftlich-technischen Leistungen, die entsprechend der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBI. II S. 859) durch die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen als Auftraggeber oder Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren sind.
- 1.2. Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Richtlinie sind
 - Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik (einschließlich Grundlagenforschung)
 - sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter, soweit dafür keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bestehen.
- 1.3. Mit der Richtlinie werden nicht erfaßt
 - Projektierungsleistungen
 - Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

2. Preisbildung

2.1. Vereinbarungspreis

Der Vereinbarungspreis für die wissenschaftlich-technische Leistung ist nach folgendem Schema zu kalkulieren und abzurechnen:

direkt zurechenbare Kosten
 + Vorleistungen (die aus dem Leistungsfonds finanziert wurden)
 + Gemeinkosten
 = Selbstkosten
 + leistungsabhängiger Zuschlag
 = Vereinbarungspreis für die wissenschaftlich-technische Leistung

2.2. Direkt zurechenbare Kosten

Die direkt zurechenbaren Kosten umfassen

- direkt zurechenbare Material- und sonstige Kosten (direkt zurechenbare Reisekosten, direkt zurechenbare Kosten für Leistungen Dritter, für schutzrechtliche Sicherung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse u. ä.) einschließlich der themengebundenen Grundmittel
- direkt zurechenbare Lohn- und Gehaltskosten.

Die Kosten sind je Auftrag zu kalkulieren.

Es sind die nachweislich entstandenen direkt zurechenbaren „Ist“-Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3. Vorleistungen

Als Vorleistungen sind nur die Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen zu kalkulieren, die in eigener Initiative zur Vorbereitung der Verträge verausgabt und aus dem Leistungsfonds der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen finanziert wurden.

2.4. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten sind auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen.

Bei der Kalkulation und Abrechnung der Vereinbarungspreise für wissenschaftlich-technische Leistungen sind die vom übergeordneten Organ bestätigten, langfristigen Gemeinkostennormative zugrunde zu legen.

Für die Bildung dieser Normative ist von den Grundsätzen vom 24. August 1967 für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben (GBI. II S. 661) auszugehen.

2.5. Leistungsabhängiger Zuschlag

Der leistungsabhängige Zuschlag für wissenschaftlich-technische Leistungen ist je Auftrag entsprechend den im Vertrag festzulegenden

- naturwissenschaftlichen Parametern
- technischen Parametern
- ökonomischen Parametern (z. B. Nutzeffekt, Kosteninanspruchnahme usw.)
- Qualität
- Terminen (Zwischenabnahme, Endabnahme, Überleitung)

der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

Dieser leistungsabhängige Zuschlag darf in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der wissenschaftlich-technischen Arbeit für

volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben	40 %
(jedoch mindestens 20 %)	
andere Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik	25 %
(jedoch mindestens 10 %)	

bezogen auf die vertraglich vereinbarten direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten nicht übersteigen.

Für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter beträgt dieser leistungsabhängige Zuschlag 10 %, jedoch mindestens 5 %.

Der zwischen den Partnern vertraglich vereinbarte leistungsabhängige Zuschlag ist gemäß der Entscheidung über die Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Leistungen anlässlich der Endabnahme der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu verändern. Die Bedingungen hierzu sind im Vertrag zu fixieren.

Diese Veränderung des leistungsabhängigen Zuschlages kann bis zur doppelten Höhe bzw. bis zum vollständigen Wegfall des vertraglich vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlages vorgenommen werden.

Die Sanktionen gemäß den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Dritten Durchführungsverordnung vom 23. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) werden von der Regelung des leistungsabhängigen Zuschlages nicht berührt.

Die Berechnungsbasis für den leistungsabhängigen Zuschlag bilden stets die vertraglich vereinbarten direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten.

2.6. Preisveränderungen

Eine Überschreitung des Vereinbarungspreises für wissenschaftlich-technische Leistungen ist ohne Vertragsänderung nur in dem Umfang möglich, den die Partner im Vertrag vereinbart haben.

Andernfalls ist bei einer Überschreitung des Vereinbarungspreises rechtzeitig vom Auftragnehmer die notwendige Vertragsänderung zu beantragen und zu begründen.

Eine rückwirkende Preisänderung bestehender Verträge ist bezüglich der Veränderungen der bestätigten Gemeinkostennormative nicht statthaft.

3. Schlußbestimmungen

3.1. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung für alle abzuschließenden Verträge in Kraft.

3.2. Bereits bestehende Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen können rückwirkend nur im beiderseitigen Einverständnis der Partner gemäß der vorliegenden Richtlinie verändert werden.

Bestehende Verträge, die nur eine Erstattung der Kosten zum Inhalt haben, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zu ändern.

3.3. Die auf der Grundlage dieser Richtlinie gebildeten Preise sind der Ausarbeitung des Planes 1969 zugrunde zu legen.

3.4. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ist die Preisverordnung Nr. 4612 — Anordnung vom 1. April 1966 über die Preise für Ingenieur- und Architektenleistungen der VEB. — (Sonderdruck Nr. 4612 des Gesetzblattes) im Geltungsbereich der Richtlinie nicht mehr anwendbar.

3.5. Die mit der Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III 1968 S. 9) festgelegten ökonomischen Maßnahmen behalten im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 1968 noch Gültigkeit.

3.6. Von/den verantwortlichen zentralen Staatsorganen können entsprechende zweigspezifische Regelungen zur Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen herausgegeben werden.

3.7. Alle Regelungen über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung mit den Grundsätzen dieser Richtlinie in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 30. September 1968

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Prey

Richtlinie für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich- technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 30. September 1968

Die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die Tätigkeit der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik organisch in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen und die Forschungskapazitäten auf Ergebnisse zu orientieren, die sowohl hinsichtlich ihrer produktiven Verwertbarkeit als auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Entstehens echten wissenschaftlichen Vorlauf für die Volkswirtschaft darstellen.

Ein wirksames Mittel zur Durchsetzung der an die Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik zu stellenden Anforderungen ist die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere die auftragsgebundene Finanzierung auf der Grundlage des Perspektivplanes. Das Hauptanliegen bei der Gestaltung der ökonomischen Beziehungen der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen ist es, im Interesse der Erhöhung der Effektivität der wis-

senschaftlichen Arbeit den Prozeß der Profilierung und Konzentration wesentlich zu beschleunigen und die Kollektive und Leiter der Einrichtungen, zu befähigen und zu stimulieren;

- Spitzenleistungen hervorzubringen, die den internationalen Erkenntnisstand bestimmen und den künftigen Weltmarktbedingungen entsprechen
- ihre Schöpferkraft und Bereitschaft zu höchsten Leistungen voll zu entfalten
- die F.E-Kapazitäten vorrangig und konzentriert zur Lösung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben einzusetzen
- in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Vertragspartnern eine rechtzeitige Aufnahme der F/E-Arbeiten und eine rasche Überleitung und umfassende Nutzung der Ergebnisse zu vereinbaren
- die vorgegebenen materiellen und finanziellen Mittel rationell zu verwenden.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Rahmenordnung gilt für alle naturwissenschaftlich-technischen Institute und anderen Einrichtungen (im folgenden Forschungseinrichtungen genannt), die wissenschaftlich-technische Leistungen als Auftragnehmer vertraglich vereinbaren.
- 1.2. Mit der Rahmenordnung werden nicht erfaßt die Projektierungseinrichtungen, Ingenieurbüros für Rationalisierung, F.E-Stellen der VEB sowie nichtvolkseigene Einrichtungen.

2. Stellung und Verantwortung der Forschungseinrichtung

- 2.1. Die Forschungseinrichtung hat durch ihre Arbeitsergebnisse einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des prognostisch begründeten wissenschaftlichen Vorlaufes für die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft und zur Lösung wissenschaftlicher Grundfragen zu leisten.

Sie hat in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern auf die Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellungen durch den Auftraggeber Einfluß zu nehmen. Die Forschungseinrichtung hat ständig darauf hinzuwirken, daß durch Vertiefung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern eine weitere Konzentration der eigenen Kapazitäten ermöglicht wird.

- 2.2. Die Forschungseinrichtung ist dafür verantwortlich, daß ihre Kapazität vorrangig für die Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben eingesetzt wird. Sie trägt durch kontinuierliche prognostische Tätigkeit ständig zur Präzisierung der ihr übertragenen Aufgaben bei.
- 2.3. Die Forschungseinrichtung gewährleistet unter Anwendung moderner Methoden der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit und durch die rationelle Nutzung der den Auftraggebern zur Verfügung stehenden Mittel eine höchstmögliche Effektivität ihres Potentials.

- 2.4. Die Forschungseinrichtung hat die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern, einen Verantwortungsbewußten und hochqualifizierten Forschernachwuchs zu entwickeln sowie die Forschungs- und Arbeitsbedingungen ständig zu verbessern.

3. Die Gestaltung der ökonomischen Beziehungen der Forschungseinrichtungen nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung

3.1. Planung und Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit

- 3.1.1. Die Forschungseinrichtung hat bei der Planung ihrer Aufgaben von der wissenschaftlich-technischen Politik der übergeordneten Staats- und wirtschaftsleitenden Organe auszugehen und aktiv an ihrer Durchsetzung mitzuwirken. Es sind vorrangig solche Forschungsarbeiten durchzuführen, bei denen die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Nutzung der Ergebnisse vorhanden sind bzw. geschaffen werden können.

- 3.1.2. Die Ausarbeitung des Planes der Forschungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Aufgaben und Terminstellungen und des vereinbarten Kapazitätseinsatzes. Hierbei sind die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig zu bilanzieren.

- 3.1.3. Der Leiter der Forschungseinrichtung ist verantwortlich und hat in seinen Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs und vor der Belegschaft bzw. dem gesellschaftlichen Rat der Einrichtung den Nachweis zu führen, daß

- die langfristige Entwicklung des Profils der Forschungseinrichtung mit der Führungskonzeption des übergeordneten Organs übereinstimmt
- die Kräfte und Mittel vorrangig auf die strukturbestimmenden Aufgaben konzentriert und vertraglich gebunden sind
- durch konzentrierten Einsatz der Kapazitäten eine effektive Arbeit gesichert wird und die vorgesehenen wissenschaftlich-technischen Lösungswege die erfolgversprechendste Variante darstellen
- die Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern einbezogen sind.

- 3.1.4. Für die Weiterführung der Arbeit entscheidende Zwischenergebnisse sowie Abschlußergebnisse sind vor dem Auftraggeber zu verteidigen. Die Einbeziehung von Experten anderer Einrichtungen ist bereits beim Vertragsabschluß zu vereinbaren.

Im Verteidigungsprotokoll bzw. Abnahmeprotokoll sind

- der Nachweis über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Erfüllung des Auftrages zu führen und der Abnahmevollzug zu bestätigen

- Vereinbarungen über Folgehandlungen der Vertragspartner zu treffen sowie
- die Höhe des Vereinbarungspreises der erbrachten Leistungen festzulegen.

3.2. Vertragsbeziehungen und Vertragsgestaltung

- 3.2.1. Die wissenschaftlich-technischen Leistungen, Dienstaufgaben und sonstigen Leistungen der Forschungseinrichtung unterliegen der Vertragsabschlußpflicht auf der Grundlage des Vertragsgesetzes, insbesondere der Dritten. Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251), der Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBl. II 1968 S. 43) sowie der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859).
- 3.2.2. Die Forschungseinrichtung kann auch als Auftraggeber auftreten. Zur Sicherung der komplexen Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben kann einer Forschungseinrichtung die Funktion einer Leiteinrichtung übertragen werden.
- 3.2.3. Die Vertragspartner haben die gegenseitigen Rechte und Pflichten für die Anwendung bzw. Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse festzulegen.
- 3.2.4. Zur Vorbereitung von Verträgen, insbesondere zur Ausarbeitung von Zielstellungen und Lösungswegen, kann die Forschungseinrichtung Angebote unterbreiten. Bei ausdrücklicher Vereinbarung ist der Empfänger eines Angebotes verpflichtet, innerhalb von höchstens 2 Monaten eine gründliche Prüfung unter Einbeziehung von Beauftragten der Forschungseinrichtung vorzunehmen und das Ergebnis dem Einreicher mitzuteilen. Erfolgt keine Vereinbarung der Partner, gilt die gesetzliche Frist für Angebot und Annahme gemäß § 16 des Vertragsgesetzes.
- 3.2.5. Die Verträge müssen mindestens folgende Bedingungen enthalten:
- Aufgaben- und Zielstellung
 - Termine, Berichterstattungen über Arbeits- bzw. Zwischenergebnisse (Verteidigungen)
 - Festlegungen über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Durchführung der Aufgabe und Verwertung des Ergebnisses
 - Vereinbarungspreis und Zahlungsbedingungen.
- Für die Gestaltung von Forschungsverträgen im Rahmen der auftragsgebundenen Finanzierung ist das in der Anlage enthaltene Muster eines Forschungsvertrages zu beachten.

3.2.6. Der Leiter des der Forschungseinrichtung übergeordneten Staats bzw. Wirtschaftsorgans kann für den Abschluß von Verträgen mit den ihm unterstellten Forschungseinrichtungen, insbesondere auf der Grundlage von Rahmenverträgen, vereinfachte Formen festlegen.

3.3. Preisbildung

Die Forschungseinrichtung vereinbart und berechnet ihre Leistungen den Auftraggebern zu Preisen, die die Erstattung der entstandenen Aufwendungen und die Gewährung eines leistungsabhängigen Zuschlages zur Stimulierung hoher wissenschaftlich-technischer Ergebnisse umfassen. Grundlage bildet die Richtlinie vom 30. September 1968 über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen (GBl. II S. 865).

3.4. Finanzierung, Bildung und Verwendung des Fonds

- 3.4.1. Die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben erfolgt durch die Auftraggeber entsprechend der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik.
- 3.4.2. Die einfache und erweiterte Reproduktion des Grundfonds der Forschungseinrichtung hat in Abhängigkeit von der durch das übergeordnete Organ festgelegten perspektivischen wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung der Forschungseinrichtung zu erfolgen.
- Die Sicherung der einfachen Reproduktion des Grundfonds ist durch die Forschungseinrichtung eigenverantwortlich vorzunehmen bzw. vorzubereiten.
- Die zur erweiterten Reproduktion des Grundfonds der Forschungseinrichtung erforderlichen Investitionsmittel werden durch das übergeordnete Organ planmäßig aus dessen Mitteln bzw. aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.
- 3.4.3. Zur planmäßigen Gestaltung des Grundfonds ist in der Forschungseinrichtung die Grundmittelrechnung entsprechend dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik anzuwenden bzw. aufzubauen.

Die Bildung und Verwendung des Grundfonds erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den spezifischen Regelungen des übergeordneten Organs.

- 3.4.4. Zur Stimulierung einer hohen Effektivität der Arbeit der Forschungseinrichtung sind die aus der Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erzielten leistungsabhängigen Zuschläge und sonstigen Erlöse zur Bildung eines Leistungsfonds zu verwenden. Der Leiter der Forschungseinrichtung sichert die planmäßige Bildung und Verwendung des Leistungsfonds und legt in Übereinstimmung mit der Gewerk-

schaftsleitung der Forschungseinrichtung in der betrieblichen Vereinbarung die speziellen Regelungen und Bedingungen entsprechend § 12 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik fest.

3.4.5. Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds erfolgt leistungsabhängig entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

3.5. Rechnungsführung und Statistik

3.5.1. Die Forschungseinrichtung hat die gesetzlichen Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik für den jeweiligen Bereich sowie die dazugehörige Richtlinie des zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgans anzuwenden. Soweit durch die Forschungseinrichtung auch andere Tätigkeiten verrichtet werden (z. B. Betreiben von Rechenstationen, Projektierungsleistungen), gelten für Planung und Rechnungslegung die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

3.5.2. Die Kostenträger- und Kostenstellenrechnung ist nur in dem Umfang durchzuführen, der für die Planung und Kontrolle der auftragsgebundenen Finanzierung erforderlich ist. Die Kostenträgerrechnung erfolgt auftragsbezogen, sie bildet die Grundlage der Preiskalkulation und dient der Leistungs- und Aufwandskontrolle.

Als Kostenstellen sind größere selbständige Organisationseinheiten der Forschungseinrichtung auszuweisen (z. B. Forschung/Entwicklung, Musterbau, industrielle Warenproduktion).

3.5.3. Der Leiter der Forschungseinrichtung sichert, daß die Verwaltungsarbeit bei optimaler Aussagefähigkeit auf das für die Planung, Abrechnung und Analyse unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

4. Die Aufgaben des Leiters zur Sicherung der komplexen Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung

Bei der Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist davon auszugehen, daß ihre wichtigste Funktion in der Forschungseinrichtung darin besteht, auf der Grundlage der zentralen Planung und der wissenschaftlich-technischen Politik der übergeordneten Staats- und wirtschaftsleitenden Organe die eigenverantwortliche Tätigkeit der Forschungseinrichtung zu stärken, um durch hohe wissenschaftlich-technische Leistungen und Ergebnisse so auf den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß einzuwirken, daß mit dem geringsten gesellschaftlichen Aufwand ein höchstmöglicher Ertrag für die Gesellschaft erreicht wird.

Der Leiter der Forschungseinrichtung hat deshalb gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Kollektiven und Mitarbeitern

zu sichern, daß durch die sinnvolle, den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit entsprechende Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung der volkswirtschaftliche Wirkungsgrad, die schöpferische Aktivität und der wissenschaftliche Ruf der Forschungseinrichtung ständig gesteigert werden. Dazu ist es notwendig, alle Leistungsarten der Forschungseinrichtung in die wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen, sie nach ökonomischen Prinzipien zu gestalten und organisch mit der volkswirtschaftlichen Planung zu verbinden.

Durch die straffe Leitungstätigkeit ist das Zusammenwirken von Plan, Vertrag, Preis, Fonds, Lohn und Prämie in der Forschungseinrichtung zur vollen Wirksamkeit zu bringen.

Die hierfür verbindlichen Regelungen zur auftragsgebundenen Finanzierung und ökonomischen Stimulierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sind deshalb zur Erzielung von Spitzenleistungen zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und zur Konzentration der Kräfte auf die vorrangige Lösung strukturbestimmender Aufgaben umfassend und komplex zu nutzen.

Die Erstattung der Aufwendungen und die Gewährung eines leistungsabhängigen Zuschlages mittels des Vereinbarungspreises verpflichten den Leiter und alle Mitarbeiter der Forschungseinrichtung zur Übernahme hoher wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Zielstellungen, eines wissenschaftlich und volkswirtschaftlich vertretbaren Risikos und zur Erzielung volkswirtschaftlich verwertbarer Ergebnisse, deren materielle Stimulierung und gesellschaftliche Anerkennung in Abhängigkeit von den erzielten Leistungen zu erfolgen hat.

Der Wirkungsgrad der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei der Erhöhung der Effektivität der Tätigkeit der Forschungseinrichtung wird entscheidend durch das wissenschaftliche Niveau der Führungstätigkeit bestimmt. Wichtige Kriterien für die Einschätzung des erreichten Standes und die Festlegung von Maßnahmen sind deshalb:

- die kollektive und komplexe Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Leistungen und die kritische Gegenüberstellung der erzielten Leistungen zum Welt höchststand
- die Verteidigung der wissenschaftlich-technischen Zielstellungen, Lösungswege und Ergebnisse und ihre ökonomische Bewertung aus volkswirtschaftlicher Sicht
- die Vertiefung und komplexe Gestaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zur Sicherung und Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben
- die ökonomische Beherrschung der Arbeitsprozesse in den Struktureinheiten und Kollektiven der Forschungseinrichtung unter Berücksichtigung des Anteils von schöpferischer und schematischer geistiger Arbeit

- die Qualifizierung und Erziehung der Kader und des Forschernachwuchses
- die verantwortungsbewußte, planmäßige Bildung und Verwendung der Fonds
- die leistungsgerechte Bewertung der Arbeitsergebnisse jedes Leiters und Mitarbeiters und die entsprechende leistungsstimulierende Anwendung von Lohn und Prämie
- die rationelle Gestaltung der Organisations- und Verwaltungsarbeit und die Erhöhung des Zeitfonds der wissenschaftlich-technischen Kräfte für die schöpferische Arbeit.

Auf diese Weise sind auf der Grundlage der Einheit von Plan, Leistung und materieller Anerkennung die persönlichen und kollektiven Interessen der Leiter und Mitarbeiter der Forschungseinrichtung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zur volkswirtschaftlich wirksamsten Förderung und Nutzung von Wissenschaft und Technik bei der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in Übereinstimmung zu bringen.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
- 5.2. Die Leiter der den Forschungseinrichtungen übergeordneten zentralen Organe können auf der Grundlage dieser Richtlinie spezifische Regelungen erlassen.
- 5.3. Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen erläßt in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik unter Beachtung der spezifischen Aufgabenstellung in Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie gesonderte Regelungen.
- 5.4. Die mit der Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBI. III 1968 S. 9) festgelegten ökonomischen Maßnahmen behalten im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 1969 noch Gültigkeit.
- 5.5. Alle Regelungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik fallen, sind spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie mit ihren Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 30. September 1968

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

Prey

Anlage
zu vorstehender Richtlinie

Muster eines Forschungsvertrages im Rahmen der auftragsgebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben

Die Gestaltung und der Abschluß von Forschungsverträgen erfolgen auf der Grundlage der geltenden wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Im folgenden Muster sind die Merkmale aufgeführt, die in der Regel den Inhalt eines Forschungsvertrages charakterisieren.

Der Vertrag soll nur solche Aufgaben, Rechte und Pflichten regeln, die zur Sicherung der Kooperation unbedingt erforderlich und nicht bereits in gesetzlichen Regelungen enthalten sind.

1. Bestimmung der Vertragspartner

- Juristische Person des Auftraggebers
- juristische Person des Auftragnehmers.

2. Vertragsgrundlage

- Vertragliche Vereinbarungen der übergeordneten Organe
- Zugehörigkeit der Forschungsaufgabe zur wissenschaftlichen Konzeption (WK) bzw. wissenschaftlich-technischen Konzeption (WTK).

3. Vertragsgegenstand

- Bezeichnung der Forschungsaufgabe mit Leistungsabschnitten nach staatlicher Nomenklatur
- Inhalt bzw. stufenweise Bestimmung der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der Forderungen vorangehender und nachfolgender Kooperationsstufen
- Form der geforderten Teil- und Abschlußleistungen, z. B. Themenstudie, Abschlußbericht, Funktionsmuster, Prüfergebnisse.

4. Qualität

- Festlegung von Qualitätsparametern zum Vertragsgegenstand.

5. Garantie

- Garantiefrist und Garantieuumfang zu allen Qualitätsmerkmalen und Kennziffern des Vertragsgegenstandes.

6. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- Mitwirkungsrechte und -pflichten des Auftraggebers differenziert nach Leistungsabschnitten, z. B. Kontrollrecht, Abnahmepflicht der Zwischenergebnisse, Bereitstellung von Anlagen, Ausrüstungen, Unterlagen

- Rechte und Pflichten des Auftragnehmers,
 - z.B. Inanspruchnahme von Einrichtungen des Auftraggebers, Informationspflicht, Abschnungspflicht gegenüber dem Auftraggeber für alle Maßnahmen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, Mitwirkung an der Überleitung der Ergebnisse
- Vereinbarungen zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
 - z.B. auf den Gebieten der Information, Dokumentation, Qualifizierung, Austausch von Mitarbeitern, Bildung sozialistischer Forschungs- und Arbeitsgemeinschaften
 - (ohne Verantwortungseinschränkung der Vertragspartner)
- Benennung von Mitarbeitern zur Koordinierung der Arbeiten des Vertragsgegenstandes

7. Termine und Berichterstattung

- Zwischentermine für Übergabe von Arbeitsunterlagen durch den Auftraggeber unter Sanktionsschutz
 - (§ 31 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1969 zum Vertragsgesetz)
- Zwischentermine des Auftragnehmers und Abschlußtermin für das Erbringen und die Abnahme der Leistung
- Form und Berichtszyklus in Abhängigkeit vom Finanzierungsmodus.

8. Verteidigung und Abnahme der Leistung

- Form, Personenkreis und Fristen der Verteidigung von Aufgabenstellung, Zwischenergebnissen, Abschlußleistung
- Festlegung der Handlungen, durch die die Abnahme als vollzogen gelten soll,
 - z.B. Unterzeichnung des Abschlußberichtes bzw. Übernahmeprotokolls durch den Auftraggeber, Unterzeichnung des Verteidigungsprotokolls durch beide Partner.

9. Preisvereinbarung und Zahlungsweise

- Vereinbarungspreis
- Kriterien – Parameter – Termine für die Höhe bzw. Veränderung des vereinbarten Zuschlages
- Höhe und Termine für die Bereitstellung der Forschungsmittel durch den Auftraggeber
- Rechnungslegung und endgültige Bezahlung
- Sanktionen.

10. Ablösung von Grundmitteln

- Art und Weise der Ablösung von Grundmitteln (spätestens bis zur Abschlußverteidigung) unter Berücksichtigung ihrer wissenschaftlich und volkswirtschaftlich günstigsten Nutzung,
 - z.B. aus Investitionsmitteln des Auftraggebers, aus Investitionsmitteln oder Mitteln des Leistungsfonds des Auftragnehmers.

11. Schutzrechte

- Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland in der Regel durch den Auftraggeber
- Überprüfung wissenschaftlicher Ergebnisse auf schutzfähige Merkmale durch den Auftragnehmer und Information des Auftraggebers
- Vereinbarungen über die Rechtsmängelfreiheit,
 - z.B. nach Zeitraum, Ländern, Klassen.

12. Lizenz- und Nachnutzungsrechte

- Festlegung über die Inanspruchnahme von Lizenz- und Nachnutzungsrechten durch die Vertragspartner
- Vereinbarungen über die möglichen Auswirkungen auf den Vereinbarungspreis.

13. Geheimhaltungsbestimmungen

- Umfang und Grad der Geheimhaltung
- Regelungen zur Veröffentlichung von Erkenntnissen und Ergebnissen
- Einsichtnahme in Teil- und Abschlußergebnisse durch Dritte.

14. Schadenersatz

- Mängelanzeige
- Beschränkung des Schadenersatzes im Falle vertraglicher Pflichtverletzungen,
 - z.B. durch den Auftragnehmer bis zum Fortfall des vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlages.

15. Sonstige Vereinbarungen

- Änderung, Ergänzungen, Aufhebung des Vertrages
- Beitritt weiterer juristischer Personen zum Vertrag
- Anlagen als Bestandteil des Vertrages.

Datum

Unterschriften des Auftraggebers und Auftragnehmers

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Paß-Gesetz
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 10. Oktober 1968

Auf Grund des § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 17 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691) erhält folgende Fassung:

„(3) Seefahrtsbücher der Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, und Landgangsscheine der örtlich zuständigen Dienststellen berechtigen während der Liegezeit des Schiffes zum Aufenthalt im Gebiet des angelaufenen Hafenortes.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

* 5. DB vom 11. Juni 1968 (GBl. II Nr. 59 S. 331)

**Anordnung Nr. 2*
über die Erfüllung der Meldepflicht
vom 10. Oktober 1968**

Auf Grund der §§ 2, 4 und 29 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Ziff. 4 der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II S. 431) erhält folgende Fassung:

„4. Inhaber von ausländischen Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, Inhaber von Seefahrtsbüchern der sozialistischen Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, Inhaber von Landgangsscheinen sowie Inhaber von Tagespassierscheinen für Bürger nordeuropäischer Staaten entsprechend § 17 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 873), die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

* Anordnung (Nr. 1) vom 21. Juni 1968 (GBl. II Nr. 65 S. 431)

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 395

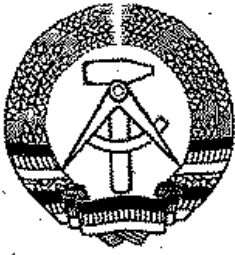
Arbeitsschutzanordnung 906 vom 13. August 1968 - *Bewegliche Arbeitsbühnen* -
48 Seiten, 1,- M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 399 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 - Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grönewald-Str. 11, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 517



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 30. Oktober 1968

Teil II Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 68	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen — Auszug —	875
27. 9. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung.	876
30. 9. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen —	877
27. 9. 68	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe	882
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	882
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	882

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen vom 9. Oktober 1968

— Auszug —

I.

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 2. Januar 1951 über die einheitliche Gestaltung der Finanzwirtschaft beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (GBI. S. 24)
2. Verordnung vom 13. Mai 1954 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Industriebetriebe (GBI. S. 497)
3. Verordnung vom 24. Januar 1957 zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBI. I S. 93)
4. Beschluß vom 15. August 1957 zur Durchführung des Beschlusses vom 6. Juni 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik (GBI. I S. 471)
5. Verordnung vom 28. August 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft (GBI. I S. 660)
6. Zweite Verordnung vom 16. Oktober 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBI. I S. 793)
7. Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 161 und 186 (GBI. II S. 310)
8. Anlage zum Beschluß vom 7. Januar 1959 über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Planung, der Werbung und des Einsatzes von Hoch- und Fachschulkadern — Hinweise für die Planung der Bestandsentwicklung an Hoch- und Fachschulkadern für die Jahre 1959—1970 — (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 2 S. 7)*
9. Dritte Verordnung vom 10. Februar 1959 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung (GBI. I S. 150)
10. Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBI. I S. 140)
11. Anordnung vom 5. November 1959 über den Einsatz von Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe (GBI. II S. 299)
12. Verordnung vom 10. März 1960 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBI. I S. 215)
13. Anordnung vom 10. März 1960 über die Justiziar-Assistentenzeit in der sozialistischen Wirtschaft (GBI. II S. 89)
14. Anordnung Nr. 7 vom 7. Juni 1960 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBI. II S. 210)
15. Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Plastwerkstoffe — (GBI. II S. 111)
16. Anordnung vom 20. Mai 1961 über die Aufhebung der Registrierpflicht von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft (GBI. II S. 193)
17. Anordnung vom 9. November 1963 über die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates (GBI. II S. 765)

* Der Beschluß wurde bereits aufgehoben.

18. Beschluß vom 20. Dezember 1963 zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Einsparung von Holz, der Holzausnutzung und der Austauschproduktion für Holz (GBI. II 1964 S. 7)
19. Beschluß vom 12. Mai 1966 über die Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission und über die Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen (GBI. II S. 381)

III.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Anwendung der Handelsfondsabgabe
im Bereich des Ministeriums
für Handel und Versorgung
vom 27. September 1968**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBI. II S. 685) wird in Ergänzung und zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1967 (GBI. II S. 687) zu vorstehender Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

§ 2, Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Handelsfondsabgabe zu planen ist, gehören

- a) alle aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel
- die in der Kontenklasse 0 aktivierten Bodennutzungsgebühren
- die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19)
- alle gemieteten und gepachteten Grundmittel mit Brutto-Einzelwerten ab 500 M mit Ausnahme
1. der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (einschließlich Forschung, Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) (Kontengruppe 016), Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur (Kontengruppe 017) sowie Wohnungswesen (Kontengruppe 018)

* I. DB vom 24. August 1967 (GBI. II Nr. 93 S. 687)

2. der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung dienen
3. der Grundmittel (auch anteilig), die der Schulspeisung dienen
4. der Grundmittel (auch anteilig), die der Lagerung und dem Umschlag von Beständen der zentralen Reserven dienen
5. der im Plan vorgesehenen Aussonderung von Grundmitteln
6. der Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M (Konten 05 und 09)
7. der Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1967 aus Rationalisierungskrediten angeschafft wurden (befristet bis zur planmäßigen Tilgung der Kredite, spätestens bis zum 31. Dezember 1970)
8. der EDV-Anlagen einschließlich der peripheren Geräte (befristet bis zum 31. Dezember 1970). Diese Ausnahme gilt nicht für Lochkartenstationen
9. der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen

b) alle Warenbestände einschließlich der des Kommissionshandels im volkseigenen Einzel- und sozialistischen Industriewaren-Großhandel zum Endverbraucherpreis, im sozialistischen Lebensmittel-Großhandel sowie in Gaststätten zum Einkaufspreis mit Ausnahme:

1. der Bestände der zentralen Reserven
2. der Bestände (auch anteilig), die der Durchführung der Schulspeisung dienen

c) alle Hilfsmaterialbestände und Ausleihwaren zum Einkaufspreis.“

§ 2

§ 3 Abs. 4 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„Die Betriebe und Wirtschaftsorgane des volkseigenen Einzelhandels haben schrittweise Voraussetzungen zu schaffen, daß an die Stelle der Endbestände von Durchschnittsbeständen der Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes ausgegangen wird. Die der Ermittlung der Monatsdurchschnittsbestände zugrunde zu legenden Zeiträume sind von den Bedingungen für eine kontinuierliche und vollständige Abrechnung der Warenbewegung im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik abzuleiten und für die Betriebe durch das zuständige Wirtschaftsorgan grundsätzlich einheitlich und durch verbindliche Weisung zu regeln. Die Betriebe und Wirtschaftsorgane des sozialistischen Großhandels können, soweit dies zur Gewährleistung der Übereinstimmung von Versorgung und Ökonomie erforderlich wird, analog verfahren. Die jeweilige Festlegung kann im Planjahr nicht verändert werden.“

§ 3

§ 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Grundmittel an andere Rechtsträger von Volkseigentum zur Nutzung überlassen, hat der Grundmitteleigentümer das Recht, die Grundmittel-

werte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Handelsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe bzw. Wirtschaftsorgane der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung nicht unterliegen
- b) die nutzenden Handelsbetriebe bzw. Wirtschaftsorgane entsprechend der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung die gemieteten und gepachteten Grundmittel bewerten und darauf selbst Handelsfondsabgabe entrichten.

(2) Die Leiter der Wirtschaftsorgane bzw. die zuständigen Leiter der staatlichen Organe können auf Antrag der ihnen unterstehenden Betriebe entscheiden, daß auf stationär gebundene Grundmittel, die nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr nutzungs-fähig sind, für die Versorgung in diesem Zeitraum aber besondere Bedeutung besitzen (z. B. Saisongaststätten, Handelseinrichtungen auf Zeitplätzen, Versorgungseinrichtungen zur Betreuung der Leipziger Messegäste), nur in dem Umfang ihrer Nutzungsfähigkeit Handelsfondsabgabe entrichtet wird. Dazu ist entsprechend der anteiligen Jahresnutzung der anteilige Bruttowert festzustellen, der jedes Quartal in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe einzubeziehen ist. Voraussetzung ist, daß die entsprechenden Grundmittel nicht für andere Zwecke genutzt werden können.“

§ 4

Werden Grund- und Umlaufmittel von mehreren Betrieben bzw. Wirtschaftsorganen gemeinsam genutzt bzw. besteht gemeinsame Beteiligung an Grund- und Umlaufmitteln, bezieht diese der nutzende Handelsbetrieb bzw. das Wirtschaftsorgan in der Höhe in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe im Plan und Ist ein, die seinem Anteil an der gemeinsamen Nutzung bzw. seinem Beteiligungsbetrag entspricht. Dies gilt unabhängig davon, welcher Betrieb bzw. welches Wirtschaftsorgan als Rechtsträger fungiert und die gemeinsame Investition im Buchwerk aktiviert hat. In Verbindung mit gemeinsamen Investitionen zu zahlende Bodennutzungsgebühren sind analog zu behandeln.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 anzuwenden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 3 und 4 sowie Buchst. b und des § 3 Abs. 4 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1967 in der Neufassung dieser Durchführungsbestimmung sind bereits für das Jahr 1968 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung

I V.: Dr. Bernhauer
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen — vom 30. September 1968

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie zur Anwendung der Vorschriften der Kommissionshandelsverordnung (nachstehend Verordnung genannt) auf den Handel mit festen Brennstoffen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Kommissionshandelsverträge im Handelszweig feste Brennstoffe sind mit dem VEB Kohlehandel des jeweiligen Bezirks abzuschließen.

(2) Für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen ist der Muster-Kommissionshandelsvertrag (Anlage) verbindlich.

(3) Vor Abschluß der Kommissionshandelsverträge sind die Stellungnahmen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer und des Bürgermeisters der Stadt oder Gemeinde, in Städten mit Stadtbezirken des Bezirksbürgermeisters, einzuholen.

§ 2

Branchenfremde gewerbliche Tätigkeit ist nicht in die Kommissionshandelsverträge einzubeziehen.

§ 3

Die Kommissionshändler sind dafür zu gewinnen, verbesserte Formen der Darbietung fester Brennstoffe anzuwenden und damit die Hausarbeit der Werkstätten zu erleichtern. Die Leistungen sind, soweit die VEB Kohlehandel daran besonders interessiert sind, mit den Kommissionshandelsverträgen zu fördern.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Kennziffern „Umsatzhöhe, Sortiments-, Bestands- und Leistungsstruktur“ sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung und der Handelskapazitäten in den Kommissionshandelsverträgen festzulegen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisierung der Versorgung in Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren. Die Warenbereitstellung nach Mengen und Sortiment wird entsprechend der Versorgungslage quartalsweise vereinbart.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist in Anlehnung an die Richttage vergleichbarer Objekte der VEB Kohlehandel festzulegen. Die Kommissionshändler sind verpflichtet, Lagerkapazitäten in angemessenem Umfang bereitzuhalten und die notwendigen Einlagerungen durchzuführen. Die Aufgaben bei der Winterbevorratung sind in den Verträgen besonders zu berücksichtigen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bei den Kommissionshändlern vorhandenen verkäuflichen Warenbestände sind durch beide Vertrags-

* I. DB vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 482)

partner entsprechend den geltenden Preisbestimmungen zum Basispreis (Industrieabgabeverrechnungspreis zuzüglich Fracht zuzüglich Streckenhandelsspanne) aufzunehmen. Den Kommissionshändlern ist der Übernahmepreis unter Anrechnung auf die von ihnen zu hinterlegende Kautions zu erstatten. Dabei sind eingetretene Wertminderungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Warenbestände, die nicht übernommen werden, ist mit den Kommissionshändlern festzulegen, in welchem Zeitraum diese Waren von ihnen abzusetzen sind.

(3) Die Belieferung der Kommissionshändler wird durch die VEB Kohlehandel mittels Versanddispositionen gegenüber den Herstellern sichergestellt.

Zu §§ 6 und 7 der Verordnung:

§ 6

(1) Die Handelskosten nach § 6 und die Provision nach § 7 der Verordnung werden in einer einheitlichen Vergütung (Gesamtprovision) zusammengefaßt.

(2) Die Gesamtprovisionsätze sind individuell nach folgenden Prinzipien zu vereinbaren:

a) das Reineinkommen der Kommissionshändler soll bei gleicher Arbeitsleistung nicht niedriger sein als vor der Aufnahme des Kommissionshandels und soll sich bei steigender Arbeitsleistung erhöhen. Die Arbeitsleistung muß schneller steigen als das Reineinkommen

b) die VEB Kohlehandel müssen in der Lage sein, aus der Handelsspanne neben der Gesamtprovision die Abführungen an den Staatshaushalt und die ihnen aus dem Vertragsverhältnis zusätzlich entstehenden Kosten zu decken

c) die Einnahmen des Staatshaushalts dürfen sich im Verhältnis zum Umsatz nicht verringern.

(3) Die Gesamtprovisionsätze sind auf der Grundlage der vereinbarten Umsatzhöhe differenziert nach Leistungsarten festzulegen. Sie sind auf die gesetzlichen Handelsspannen und Handelsspannenzuschläge zu beziehen. Vergütungen für den Schwund und für die Wertminderungen dürfen nicht einbezogen werden.

(4) Zur Ermittlung des Gesamtprovisionsatzes ist anhand der Geschäftsunterlagen der bisherigen Handelsfähigkeit (geprüfte Bilanz mit Gewinn-Verlustrechnung sowie Einkommensteuererklärung) sowie der betrieblichen Unterlagen der VEB Kohlehandel eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen. Dabei sind die Aufwendungen der Kommissionshändler für branchenfremde Tätigkeit aus den Gesamtkosten auszusondern.

(5) Über die Untersuchung gemäß Abs. 4 hinaus ist zu prüfen, ob durch den Abschluß des Kommissionshandelsvertrages die bisherigen Aufwendungen im gleichen Umfang bestehen bleiben oder Veränderungen eintreten. Die Verminderung der Aufwendungen infolge spezifischer Leistungen der VEB Kohlehandel bei der Handelsfähigkeit mit Kommissionsware entsprechend der Art des Warenbezuges der Kommissionshändler ist bei der Bemessung der Gesamtprovision zu berücksichtigen.

(6) Die VEB Kohlehandel haben die Entwicklung der an die Kommissionshändler gezahlten Gesamtprovisionen regelmäßig zu analysieren.

§ 7

(1) Wird der vereinbarte Warenumsatz an gewerbliche Abnehmer übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler

— bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100 %) die volle Provision

— für den darüber hinausgehenden Umsatz eine Provision, die sich degressiv zur Höhe der Übererfüllung verhält.

(2) Wird der vereinbarte Warenumsatz an die Bevölkerung übererfüllt, so erhalten die Kommissionshändler die volle Provision.

§ 8

Die VEB Kohlehandel übernehmen die Aufwendungen für Wertminderungen an Braunkohlenbriketts beim Verkauf an die Bevölkerung. Die tatsächliche Menge Brikettabfall ist durch Inventur oder durch Verkaufsbelege (Nachweis des Verkaufs von Brikettabfall) nachzuweisen. Sie wird nur insoweit Berechnungsgrundlage, als sie in den durch die staatlichen Gütevorschriften für Braunkohlenbriketts gezogenen Grenzen qualitäts-gerechter Leistung bleibt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Kautions ist in Höhe von 33 1/3 % des Wertes des in dem Kommissionshandelsvertrag vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zum Basispreis von dem Kommissionshändler in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen, Obligationen der örtlichen Staatsorgane oder Sparrentenversicherungsverträgen zu stellen. Die Kautions berechtigt nicht zu Waren- oder Geldentnahmen.

(2) Der durch Bargeld aufgebrachte Teil der Kautions ist auf ein täglich kündbares Sparkonto einzuzahlen. Er ist durch die Sparkasse zugunsten des Kommissionshändlers zu verzinsen. Das gleiche gilt bei der Deponierung von Wertpapieren usw.

§ 10

(1) Kann die Kautions nicht in voller Höhe gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden, so können dafür vorübergehend

1. Hypothekenforderungen der Kommissionshändler
2. hypothekarische Sicherungen für die VEB Kohlehandel
3. Sicherungsübereignungsverträge über Mobilien oder Ausrüstungen
4. Bürgschaftsversicherungen der Deutschen Versicherungsanstalt oder
5. Sicherungsübereignungsverträge durch Dritte

als Kautions anerkannt werden. In diesem Fall ist die Kautions in Höhe von 50 % des Wertes des vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zu stellen.

(2) Mit den Kommissionshändlern ist zu vereinbaren, daß die vorübergehende Sicherung der durchschnittlichen Warenbestände in einer angemessenen Frist aus der Provision abgelöst wird.

(3) Bei Sicherungsübereignungen von Mobilien und Ausrüstungen ist dessen Zeitwert mit 50 % anzurechnen.

§ 11

(1) Die Kommissionshändler haben nach Vereinbarung und in Verbindung mit Vertretern des VEB Kohlehandel regelmäßig Inventuren der Kommissionsware durchzuführen.

(2) Die VEB Kohlehandel sind berechtigt, Inventuren ohne vorherige Benachrichtigung der Kommissionshändler durchzuführen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren im volkseigenen Kohlehandel.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 12

Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, jährlich vor Beginn des Planjahres im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kennziffern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gemeinsam mit den Kommissionshändlern die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einzuschätzen. Im Ergebnis sind gegebenenfalls Vereinbarungen über notwendige weitere Maßnahmen zur Rationalisierung der Handels-tätigkeit sowie über die Durchführung von Dienstleistungen zu treffen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 13

(1) Die im § 13 Absätze 1 bis 3 der Verordnung genannten Aufgaben für die planmäßige Entwicklung des Kommissionshandels in den Territorien, insbesondere hinsichtlich

Festlegung der Umsatzgröße des Kommissionshandels in den Volkswirtschaftsplänen

Durchsetzung der festgelegten Sortimente und Gestaltung des Handelsnetzes

würden vom Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors wahrgenommen.

(2) Die Gestaltung des Handelsnetzes und die Schaffung der Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung haben in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises zu erfolgen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 14

(1) Das Staatliche Kohlekontor ist für die Anleitung der VEB Kohlehandel in den den Kommissionshandel betreffenden Fragen verantwortlich.

(2) Mit den Kommissionshändlern sind regelmäßig Beratungen und Aussprachen über handelspolitische Fragen im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, der Industrie- und Handelskammer und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchzuführen.

(3) Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, die Kommissionshändler regelmäßig über die für den Einzelhandel gültigen Bestimmungen zu informieren.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 15

(1) Die VEB Kohlehandel haben ihren Kommissionshändlern und deren im Geschäft tätigen Familienangehörigen und Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, an Lehrgängen teilzunehmen, die der gesellschaftlichen bzw. fachlichen Weiterbildung dienen.

(2) Für die Finanzierung der Kosten für die Qualifizierung gilt die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter des VEB Kohlehandel.

§ 16

(1) Die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen sowie Beschäftigten sind in Feiertagen, kulturellen und andere Veranstaltungen der VEB Kohlehandel einzubeziehen.

(2) Für die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen, soweit diese nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind jährlich 35 M dem Kultur- und Sozialfonds der VEB Kohlehandel zuzuführen. Die Zuführung erfolgt vierteljährlich und kann in voller Höhe zweckgebunden verwendet werden. Um diesen Betrag mindert sich in den VEB Kohlehandel die Gewinnabführung an den Staatshaushalt.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 17

Die Kommissionshändler sind verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der VEB Kohlehandel die nach den Versicherungsbedingungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: L e m k e
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 2

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Muster

Kommissionshandelsvertrag

zwischen

dem VEB Kohlehandel
vertreten durch den Direktor, Herrn Frau
nachstehend VEB Kohlehandel genannt
und
der Firma
Inhaber
Anschrift
vertreten durch Herrn Frau
nachstehend Kommissionshändler genannt,
wird folgender Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen,
der mit der Bestätigung durch den Hauptdirektor
des Staatlichen Kohlekontors rechtswirksam wird.

§ 1

(1) Der Kommissionshändler übernimmt die Aufgabe, die Bevölkerung und die in der Anlage zum Vertrag festgelegten gewerblichen Abnehmer mit festen Brennstoffen in dem Bereich
zu versorgen.

(2) Für das Jahr werden folgende Umsatz- und Leistungskennziffern vereinbart:

Umsatz an die Bevölkerung t
Umsatz an gewerbliche Abnehmer t
Gesamtumsatz t
darunter Braunkohlenbrikett t
darunter Frei-Gelaf-Lieferungen t

(3) Der Kommissionshändler hat für das Jahr einen Durchschnittsbestand in Höhe von t zu halten. Er stellt Lagerkapazitäten bis zu t maximal zur Verfügung.

Davon t im Freien
..... t unter Dach.

(4) Der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten des Kommissionshändlers entspricht der Arbeitsleistung einer Arbeitskraft mit vergleichbarer Tätigkeit. Der steuerlich anerkannte Freibetrag beträgt monatlich M.

§ 2

Der Kommissionshändler ist berechtigt, seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „Kommissionshändler des VEB Kohlehandel“ hinzuzufügen.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Kommissionsware stellt der Kommissionshändler bis zum folgende Kautions:

.....
.....

(2) Für die Ablösung der durch (nicht Bargeld oder Spareinlagen) gestellten Kautions wird vereinbart, daß % der monatlichen Provisionssumme für die Ablösung verwendet werden.

§ 4

(1) Die Belieferung des Kommissionshändlers mit festen Brennstoffen erfolgt

- a) auf dem Bahnwege mit der Anschrift „VEB Kohlehandel Lager Kommissionshändler FA. Station“ oder im Globalbezug lt. Vertrag vom
- b) im Landabsatz durch Abholung bei den vom VEB Kohlehandel zu benennenden Herstellern
- c) durch Anlieferung durch den VEB Kohlehandel
- d) durch Abholung beim VEB Kohlehandel, Lager

(2) Bei Belieferung auf dem Bahnwege verpflichtet sich der VEB Kohlehandel, einen kontinuierlichen Versand an den Kommissionshändler zu veranlassen. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, die Güterwagen entsprechend den Bestimmungen der Transportverordnung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) und ihrer Durchführungsbestimmungen zu entladen. Etwaige Standgelder gehen zu seinen Lasten. Bei geballtem Zufuhr von Güterwagen hat der Kommissionshändler alle Möglichkeiten für eine fristgerechte Entladung auszuschöpfen und gegebenenfalls den VEB Kohlehandel, Lager unverzüglich zu verständigen.

(3) Der Kommissionshändler ist verpflichtet, die eingehenden Sendungen sofort auf Menge und Qualität zu

überprüfen. Mängel sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich schriftlich dem Hersteller und dem VEB Kohlehandel, Lager anzuzeigen.

(4) Liegen bei Belieferung auf dem Bahnwege erkennbare Verluste (Beraubung u. ä.) vor, so ist vom Kommissionshändler bahnamtliche Verwiegung und Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und der VEB Kohlehandel, Lager unter Übermittlung des Frachtbriefes und der Tatbestandsaufnahme unverzüglich zu verständigen.

§ 5

Die beim Kommissionshändler zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vorhandenen Warenbestände in Höhe von M werden vom VEB Kohlehandel zum Basispreis unter Berücksichtigung eingetretener Wertminderung lt. gesonderter Inventurliste übernommen. Der hierfür zu leistende Betrag wird auf die vom Kommissionshändler aufzubringende Kautions angerechnet. Der Kommissionshändler wird über die vom VEB Kohlehandel nicht übernommenen Waren bis zum anderweitig verfügen.

§ 6

(1) Für seine Tätigkeit erhält der Kommissionshändler bei den Warenarten, die der Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 - Kohle und Koks - unterliegen, eine Provision, für deren Höhe folgende Provisionssätze zugrunde gelegt werden:

a) Großabnehmer im Sinne der Preisordnung Nr. 3002			
ab Lager M	je t
Anfuhr kippfähig M	je t
Anfuhr nicht kippfähig M	je t
Anfuhr Frei-Gelaf M	je t
b) Übrige Abnehmer			
ab Lager M	je t
Anfuhr kippfähig M	je t
Anfuhr nicht kippfähig M	je t
Anfuhr Frei-Gelaf M	je t

Für Warenarten, die nicht der Preisordnung Nr. 3002 unterliegen, erhält der Kommissionshändler eine Provision in Höhe von % der realisierten Handelsspanne.

(2) Bei Übererfüllung des vereinbarten Umsatzes an gewerbliche Abnehmer wird bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100 %) die volle Provision gewährt. Für den darüber hinausgehenden Umsatz an gewerbliche Abnehmer reduziert sich die Provision für diese Leistungen für jedes angefangene Prozent der Übererfüllung um 1 %. Bei der Errechnung der Provision bei Übererfüllung des Umsatzes wird die kumulative Erfüllung der vereinbarten Jahresumsatzgröße zugrunde gelegt. Die Abrechnung wird jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember vorgenommen.

(3) Übernimmt der VEB Kohlehandel Teilleistungen, so vermindern sich die Provisionssätze gemäß Abs. 1

für Entladen	um M	je t
Abfuhr	M	je t
Absacken	M	je t
.....	M	je t
.....	M	je t

(4) Der Kommissionshändler ist berechtigt, im Laufe des Monats täglich eine vorläufige Provision von % von den erzielten Tageserlösen einzubehalten.

(5) Durch den Kommissionshändler ist bis zum Werktag nach Monatsschluß die Kommissionshandelsabrechnung für den vorangegangenen Monat aufzustellen und dem VEB Kohlehandel, Lager vorzulegen bzw. die ihm übergebene Abrechnung (Kontoauszug) zu überprüfen. Die Provisionsabrechnung und die Auszahlung der Provision bzw. Restprovision sind innerhalb von Tagen nach der Umsatzabrechnung an den Kommissionshändler vorzunehmen.

§ 7

(1) Der VEB Kohlehandel übernimmt Aufwendungen für Schwund, die durch das Einwiegen gesackter Ware und den Verkauf an Selbstabholer an die Bevölkerung beim Kommissionshändler entstehen, in effektiver Höhe auf Grund der Ergebnisse der Inventur bis max. % des Umsatzes in den Leistungsarten „Frei-Gelag“ und „Selbstabholung“ (Bevölkerung).

(2) Kreditverkäufe an die Bevölkerung sind unstatthaft. Sofern der Kommissionshändler dennoch Kreditverkäufe durchführt, haftet er als Selbstschuldner.

§ 8

Der Kommissionshändler verpflichtet sich, insbesondere

- a) die Kommissionsware nur zu den gesetzlich zulässigen Verkaufspreisen zu verkaufen
- b) ordnungsmäßige Verkaufsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, besonders über den Nachweis der Stützungsbeträge bei Lieferungen an die Bevölkerung und den Richtlinien des staatlichen Kohlehandels zu führen
- c) die erzielten Tageserlöse entsprechend dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) auf das Konto des VEB Kohlehandel Konto-Nr. bei der Industrie- und Handelsbank, Filiale täglich einzuzahlen
- d) eine Gefährdung der Kommissionsware oder sonstige Wertminderung sowie alle Ereignisse, die eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen gefährden, dem VEB Kohlehandel, Lager unverzüglich zur Kenntnis zu bringen
- e) die sich aus der Verwaltung der volkseigenen Warenbestände ergebende erhöhte Sorgfaltspflicht wahrzunehmen und durch sachgemäße Behandlung und Lagerung der festen Brennstoffe vermeidbare Wertminderungen auszuschließen
- f) nach Vereinbarung mit dem VEB Kohlehandel regelmäßig in kurzen Zeitabständen, mindestens zweimal jährlich, je Warenart Inventuren unter Mitwirkung von Vertretern des VEB Kohlehandel durchzuführen und für erforderliche Überprüfungen der Inventuren den Mitarbeitern des VEB Kohlehandel die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen
- g) zur laufenden Verbesserung der Handelstätigkeit den Beauftragten des VEB Kohlehandel Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagern zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen

h) die Vollstreckungsorgane auf die Eigentumslage hinzuweisen und den Gläubigern gegenüber die zur Freigabe erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie den VEB Kohlehandel unverzüglich zu benachrichtigen, sofern dem Kommissionshändler Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Kommissionsware, Erlöse des VEB Kohlehandel oder in Vermögenswerte, die als Kautions gestellt sind, angedroht werden

i) den Beauftragten der Industrie- und Handelsbank zum Zwecke der Objektüberprüfung Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagern zu gewähren und ihnen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 9

(1) Die Vertragspartner werden jährlich vor Beginn des Planjahres gemeinsam die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einschätzen, dabei die Kennziffern - Höhe des Warenumsatzes, Sortiment, durchschnittliche Bestandshöhe, Kautions und Provision - überprüfen und sie gegebenenfalls entsprechend den veränderten Versorgungsaufgaben des Kommissionshändlers neu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler erklärt sich bereit, bei einer den Bestimmungen des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1968 zur Kommissionshandelsverordnung vom 30. September 1968 - Kommissionshandel mit festen Brennstoffen - (GBl. II S. 877) widersprechenden Entwicklung die Provision auch innerhalb des laufenden Jahres neu zu vereinbaren.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429) und der dazu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1968, die dem Kommissionshändler erläutert und in je 1 Exemplar ausgehändigt wurden.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Schriftform sowie der Bestätigung durch den Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors.

§ 12

Gerichtsstand ist der Sitz des VEB Kohlehandel

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

§ 14

Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt in 2 Exemplaren, von denen der Kommissionshändler die 1. Ausfertigung und der VEB Kohlehandel die 2. Ausfertigung erhält.

§ 15

Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er gilt für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Jahreschluß vorher schriftlich gekündigt wird.

....., den

Kommissionshändler Direktor des VEB Kohlehandel

**Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung Nr. 3
über die Verteilung, den Bezug und
die Lieferung fester Brennstoffe
vom 27. September 1968**

§ 1

Die Anordnung Nr. 3 vom 30. Juli 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe (GBI. II S. 205) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1968

**Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold**

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 9 vom 25. Oktober 1968 enthält:	Seite
Anordnung Nr. Pt. 13 über die Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 ..	29

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 534 vom 4. Oktober 1968 enthält:
Anordnung Nr. 534 vom 9. September 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards — Hinweis auf Grundfestlegung des Amtes für Standardisierung GF 1 —

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 535 vom 11. Oktober 1968 enthält:
Anordnung Nr. 535 vom 16. September 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 536 vom 18. Oktober 1968 enthält:
Anordnung Nr. 536 vom 23. September 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

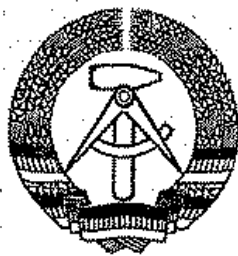
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatz-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 6. November 1968	Teil II Nr. 112
Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 68	Anordnung über die Kreditgewährung zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Landwirtschaft	883
8. 10. 68	Anordnung Nr. 3 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft	886
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	886

**Anordnung
über die Kreditgewährung
zur Finanzierung von Investitionen
im Bereich der Landwirtschaft**

vom 23. September 1968

Der schrittweise Übergang zur industriemäßigen Organisation und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft hängt entscheidend von einer klugen, zielgerichteten Investitionspolitik ab. Die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat durch eine aktive Kredit- und Zinspolitik sowie durch die Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehungen eine auf den höchsten Nutzeffekt orientierte Investitionspolitik weitsichtig zu fördern und die Genossenschaften und Betriebe sachkundig und kameradschaftlich zu beraten. In Verwirklichung der Beschlüsse des X. Deutschen Bauernkongresses werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Kredit- und Zinsbedingungen für den Bereich der Landwirtschaft wie folgt neu geregelt:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung zur Finanzierung von Investitionen der

- Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
- Volkseigenen Güter (VEG) einschließlich der volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte
- Kooperationsgemeinschaften
- LPG-Gemeinschaftseinrichtungen
- Bäuerlichen Handelsgenossenschaften
- Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften

- Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer
 - den VEG übergeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Güterdirektionen
- (im folgenden unter Betriebe zusammengefaßt).

II.

Grundsätze der Kreditgewährung

§ 2

(1) Die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Bank) gewährt den Betrieben für die Vorbereitung und Durchführung wohlgedachter Investitionen Kredite. Sie bietet Kredite an, wenn damit die Erreichung eines hohen volkswirtschaftlichen und betrieblichen Nutzens gefördert wird. Sie ist verpflichtet, Kredite endgültig bzw. zeitweilig zu verweigern, wenn der Nachweis eines hohen Nutzens nicht oder nur unvollständig erbracht wird.

(2) Die Kredite werden insbesondere gewährt für

- Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Bodens unter den jeweiligen Bedingungen erhöhen. Dazu dienen der Kauf moderner Technik für die Bodenbearbeitung, die Durchführung großflächiger Meliorationen, der Aufbau agrochemischer Zentren und die Errichtung von Anlagen für die industriemäßige Produktion organischer Düngemittel
- Kapazitäten der Konservierung und Lagerung zur Senkung von Verlusten einschließlich entsprechender Verarbeitungseinrichtungen
- moderne, den wissenschaftlich-technischen Höchststand demonstrierende Produktionsanlagen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- die Rationalisierung und den Bau unbedingt notwendiger Stallungen, insbesondere für die Jungviehaufzucht.

Zur Senkung des hohen Anteils lebendiger Arbeit sowie zur Erleichterung der schweren Arbeitsbedingungen wird ein zinsvergünstigter Mechanisierungskredit für Altbauten gewährt.

(3) Voraussetzungen für die Kreditgewährung sind

- die Zustimmung der Mitgliederversammlung (bei Kooperationsgemeinschaften, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen die Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Genossenschaften) zur Kreditaufnahme
- bei volkseigenen Gütern die Beratung mit den Werk-tätigen über die vorgesehenen Investitionen
- die materielle Sicherung der Investitionen, ihre Fertigstellung in kürzester Frist und volle Inbetriebnahme
- der von den Betrieben zu führende Nachweis über den ökonomischen Nutzeffekt der Investitionen
- der höchstmögliche Einsatz eigener Mittel zum Zeitpunkt der Investition und die Rückzahlung des Kredites in einer ökonomisch begründeten Kreditlaufzeit.

(4) Die Höhe des Kredites ist zwischen den Betrieben und der Bank entsprechend dem Entwicklungsstand der Betriebe und Kooperationen, ihren Produktionsbedingungen sowie der ökonomischen Bedeutung der vorgesehenen Investition zu vereinbaren. Die Höhe der Zinsen richtet sich dabei nach der

- volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition
- Höhe des Eigenmittelanteiles
- Laufzeit des Kredites.

Der Eigenmittelanteil und die maximale Laufzeit des Kredites werden ebenfalls nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition differenziert.

(5) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden für die einzelne Investition.

§ 3

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen Bank und Betrieb sind im Ergebnis von Kreditverhandlungen durch gegenseitig verbindliche Kreditverträge zu regeln.

(2) Im Kreditvertrag sind festzulegen

- Kreditzweck
- Höhe des Kredites
- die mit der Investition zu erreichenden Nutzenskennziffern
- Laufzeit des Kredites
- Verzinsung des Kredites
- Folgen bei Vertragsverletzung
- Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

(3) Änderungen des Kreditvertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

III.

Grundsätze der Kreditrückzahlung

§ 4

(1) Die Laufzeit des Kredites wird zwischen Bank und Betrieb vereinbart. Die Rückzahlung des Kredites beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das der Anschaffung bzw. funktionsfähigen Fertigstellung der Investition folgt.

Als maximale Laufzeiten gelten

- für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit 90 % der normativen Nutzungsdauer
- für Investitionen zur Konservierung und Lagerung und für industriearartige Großanlagen der tierischen Produktion einschließlich Jungviehaufzuchtanlagen 90 % der normativen Nutzungsdauer
- für Maßnahmen der Außen- und Innenmechanisierung (soweit diese nicht projekti-erter Bestandteil eines Gebäudes sind) 8 Jahre
- für Maßnahmen zur Mechanisierung der Altbauten 5 Jahre
- für alle übrigen Investitionen 50 % der normativen Nutzungsdauer.

(2) Die Rückzahlung des Kredites hat innerhalb der vertraglich vereinbarten Laufzeit in Jahresraten zu erfolgen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der volle Nutzeffekt eintreten soll (Anlaufzeit), können differenzierte Rückzahlungsraten vereinbart werden.

(3) Die Bank kann in begründeten Ausnahmefällen die jährlichen Rückzahlungsraten ganz oder teilweise stunden. Eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Laufzeit darf damit nicht eintreten.

§ 5

(1) Die Verzinsung wird in Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition, dem Einsatz eigener Mittel und der Kreditlaufzeit wie folgt gestaffelt:

Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit — ohne Technik —

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)		
	über 40 %	über 20 %	bis 20 %
	Zinssatz		
1/4 der max. Laufzeit	1,00 %	1,00 %	1,00 %
1/2 der max. Laufzeit	1,00 %	1,00 %	1,50 %
2/3 der max. Laufzeit	1,00 %	1,50 %	2,00 %
über 2/3 der max. Laufzeit	1,50 %	2,00 %	2,00 %

Investitionen zur Konservierung und Lagerung einschließlich entsprechender Verarbeitungseinrichtungen

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)		
	über 50 %	über 25 %	bis 25 %
	Zinssatz		
1/4 der max. Laufzeit	1,50 %	1,50 %	2,00 %
1/2 der max. Laufzeit	1,50 %	2,00 %	2,00 %
2/3 der max. Laufzeit	2,00 %	2,00 %	2,50 %
über 2/3 der max. Laufzeit	2,00 %	2,50 %	2,50 %

Investitionen für industrieartige Großanlagen der tierischen Produktion einschließlich Jungviehaufzuchtanlagen

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)		
	über 60 %	über 30 %	bis 30 %
	Zinssatz		
1/4 der max. Laufzeit	1,50 %	1,50 %	2,00 %
1/2 der max. Laufzeit	1,50 %	2,00 %	2,50 %
2/3 der max. Laufzeit	2,00 %	2,50 %	2,50 %
über 2/3 der max. Laufzeit	2,50 %	2,50 %	3,00 %

Technik und übrige Investitionen

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)		
	über 75 %	über 50 %	ab 25 %
	Zinssatz		
1/4 der max. Laufzeit	2,00 %	2,00 %	2,50 %
1/2 der max. Laufzeit	2,00 %	2,50 %	3,00 %
2/3 der max. Laufzeit	2,50 %	3,00 %	3,50 %
über 2/3 der max. Laufzeit	3,00 %	3,50 %	4,00 %

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 25 % des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Investitionen zur Mechanisierung der Altbauten

5 Jahre max. Laufzeit 1,50 % Zinsen

(2) Wird zwischen Betrieb und Bank nachträglich die Verkürzung der Laufzeit eines Kredites vereinbart, ist von diesem Zeitpunkt an für den Restkredit der entsprechende Zinssatz anzuwenden. Wird in begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung der Laufzeit eines Kredites vereinbart, ist der der verlängerten Laufzeit entsprechende Zinssatz rückwirkend für den Gesamtkredit anzuwenden.

(3) Für den Zeitraum der Durchführung der Investitionen und ihrer Anlaufzeit kann die Bank Zinsstundung gewähren.

IV.

**Verzinsung der Sonderbankkonten
„Fonds für Investitionen“
sowie der Guthaben im Umlaufmittelbereich
der landwirtschaftlichen Betriebe**

§ 8

(1) Die auf den Sonderbankkonten „Fonds für Investitionen“ angesammelten Eigenmittel der Betriebe werden ohne Festlegung einer bestimmten Laufzeit mit 1 % verzinst. Vereinbaren die Betriebe mit der Bank für die angesammelten Eigenmittel eine Laufzeit über 1 Jahr, so werden diese Mittel bei einer Laufzeit

bis 2 Jahre mit 2 %

über 2 Jahre mit 3 %

verzinst.

(2) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Mittel wird von der Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der tatsächlichen Laufzeit vorgenommen.

§ 7

Die Verzinsung der Guthaben der Betriebe im Umlaufmittelbereich erfolgt mit 1 %.

V.

**Folgen bei Verletzung
des Kreditvertrages**

§ 8

(1) Die Bank ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen seitens des Betriebes den Zinssatz bis auf 5 % rückwirkend für den Gesamtkredit zu erhöhen. Wird der vertragsmäßige Zustand durch den Betrieb wieder hergestellt, kann die Bank die erhöhten Zinsen teilweise erstatten.

(2) Wird der im Kreditvertrag festgelegte Verwendungszweck durch den Betrieb nicht eingehalten, ist die Bank berechtigt, die weitere Kreditgewährung für die vereinbarte Investition einzustellen und den bereits ausgereichten Kredit zurückzufordern.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 28. Januar 1965 über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 157)

- Anordnung Nr. 2 vom 26. November 1966 über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 996).

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden für:

- alle bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Kreditverträge zur Finanzierung von Investitionen

- die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Verträge über die mehrjährige Anlage von Eigenmitteln auf dem Sonderbankkonto „Fonds für Investitionen“.

(4) Den im § 1 genannten Betrieben (außer volkseigenen Gütern, volkseigenen Vollblut- und Trabergestütten, den VEG übergeordneten VVB und Güterdirektionen sowie Bäuerlichen Handeisgenossenschaften) wird bei Verkürzung der Restkreditlaufzeit aller bis zum 31. Dezember 1964 zuzüglich finanzieller Überhänge ausgereichten Investitionskredite um mindestens 50 % eine Zinsvergünstigung von 0,50 % gewährt.

Berlin, den 23. September 1968

**Der Präsident
der Landwirtschaftsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Schmidt

**Anordnung Nr. 3*
über den Tarif für den Flugzeugeinsatz
in der Landwirtschaft
vom 8. Oktober 1968**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Arbeiten der Gesellschaft für Internationalen Flugverkehr m.b.H. - Interflug - (nachstehend Interflug genannt) in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sind nachfolgende Tarife anzuwenden:

**Düngung auf Grün- und Ackerland
sowie Forstflächen**

	- M je ha -		
	bis unter 50 ha	ab 50 ha bis unter 75 ha	ab 75 ha
- Einzelfeldgrößen -			
bis 100 kg/ha Düngemittel/ Aufwandmenge	9,-	8,-	7,-
bis 200 kg/ha "	13,-	12,-	10,-
bis 300 kg/ha "	15,-	14,-	12,-
bis 400 kg/ha "	23,-	26,-	22,-
bis 500 kg/ha "	36,-	33,-	28,-
bis 600 kg/ha "	43,-	40,-	34,-
bis 700 kg/ha "	50,-	47,-	40,-
bis 800 kg/ha "	57,-	54,-	46,-
bis 900 kg/ha "	64,-	61,-	52,-
bis 1000 kg/ha "	71,-	68,-	58,-
Schädlingsbekämpfung			
bis unter 5 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha			6,- M
ab 5 bis 10 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha			8,60 M
Forstschädlingsbekämpfung			
bis 10 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha			3,60 M
Phytophthorabekämpfung und Unkrautbekämpfung			
bis 25 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha			12,- M
Aussaat			
bis 50 kg Saatgut/ Aufwandmenge je ha			20,- M

* Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1968 (GBI. II Nr. 148 S. 985).

(2) Die Kosten für die Chemikalien und das Saatgut sind in diesen Tarifsätzen nicht enthalten.

(3) Werden zwischen den Kooperationsgemeinschaften der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und der Interflug über Flugzeuge einschließlich Personal Charterverträge abgeschlossen, so können Preise je Flugstunde vereinbart werden. Dabei sind die Preise der Preisbewilligung Nr. 1 der Interflug - Leistungen des Wirtschaftsfluges - Höchstpreise.

(4) Bei Hektarverträgen haben die zuständigen Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise die Differenz zwischen den gültigen Preisen des Wirtschaftsfluges und den Tarifen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe an die Interflug zu zahlen.

(5) Die Abrechnung der Preisausgleichsbeträge bei Charterverträgen erfolgt zwischen den sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben oder deren Kooperationsgemeinschaften und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise auf der Basis der ha-Preise.

(6) Bei Aufwandmengen über 300 kg/ha ist der jeweils gültige Preis und Tarif für die gesamte Aufwandmenge je ha zu berechnen, auch wenn die Fläche innerhalb eines Arbeitszyklus mehrmals befliegen wird.*

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf bereits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. Juli 1965 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft (GBI. II S. 577) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1968 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft (GBI. II S. 988) außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

* Beispiel: Der Schlag einer LPG von 70 ha soll mit einer Aufwandmenge von 600 kg/ha gedüngt werden. Dazu werden zweimal je 300 kg/ha ausgebracht. Es ist der Tarifsatz von 600 kg/ha = 40,- M/ha von der LPG zu zahlen.

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 9 vom 25. Oktober 1968 enthält:	
Anordnung Nr. Pr. 13 vom 30. September 1968 über die Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971-1975	29
Die Ausgabe Nr. 10 vom 5. November 1968 enthält:	
Anordnung vom 16. Oktober 1968 über die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971-1975 (erste Phase)	53

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1328 - Verlag (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1095 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 11 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetions-Hochdruck)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 7. November 1968

Teil II Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 68	Anordnung Nr. 2 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen – Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt –	887

Anordnung Nr. 2* über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen – Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt –

vom 22. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die gesundheitliche Betreuung der Besatzungsmitglieder, Fahrgäste und sonstigen Personen an Bord von Seeschiffen, die ohne Schiffsarzt fahren.

§ 2

Verantwortung
für die gesundheitliche Betreuung
an Bord

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Seeschiffe sind verpflichtet, den Kapitänen und Schiffsoffizieren die Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Anordnung zu schaffen.

(2) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der gesundheitlichen Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt trägt der Kapitän.

(3) Der Kapitän kann einen nautischen Schiffsoffizier (nachstehend Schiffsoffizier genannt), der im Besitz eines gültigen Gesundheitspflegezeugnisses gemäß Anlage ist, mit der Durchführung der gesundheitlichen Betreuung der Besatzungsmitglieder, Fahrgäste und sonstigen Personen an Bord verantwortlich beauftragen. Zu Hilfeleistungen können weitere Personen in Anspruch genommen werden. Die dem Kapitän obliegende Verantwortung für die Sicherung der gesundheitlichen Betreuung wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 3

Berechtigung
zur gesundheitlichen Betreuung

(1) Auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt obliegt die gesundheitliche Betreuung, einschließlich Untersuchung und Behandlung, den dazu berechtigten Kapitänen und

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Januar 1963 (GBI. II Nr. 11 S. 64)

Schiffsoffizieren. Berechtigt und verpflichtet sind diejenigen Kapitäne und Schiffsoffiziere, die ihre Befähigung durch ein gültiges Gesundheitspflegezeugnis nachweisen.

(2) Zur Erlangung des Befähigungszeugnisses A 1 bzw. B 1 genügt der Nachweis der Ausbildung als Gesundheitsshelfer gegenüber dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seefahrtsamt genannt).

§ 4

Durchführung
der gesundheitlichen Betreuung

(1) Der Kapitän bzw. der mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragte Schiffsoffizier hat alle Maßnahmen zur Gesunderhaltung, Gesundheitserziehung, Abwendung von Gesundheitsgefahren, Erkennung von drohenden oder eingetretenen Gesundheitsschädigungen zu treffen und für eine rechtzeitige und sorgfältige Hilfeleistung bei Unfällen, Krankheitsverdacht und Erkrankungen unter den an Bord gegebenen Möglichkeiten zu sorgen. Diese Maßnahmen sind auf der Grundlage der für die gesundheitliche Betreuung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Zur Durchführung der gesundheitlichen Betreuung muß jeder für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 vorgesehene Kapitän und Schiffsoffizier bei der Musterung zum Schiffsdienst im Besitz eines gültigen Gesundheitspflegezeugnisses sein. Ausnahmeregelungen können vom zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend MDV genannt) getroffen werden.

(3) Einzelheiten über Art und Umfang der gesundheitlichen Betreuung, der ärztlichen Konsultation und der Überweisung zur ärztlichen Behandlung legt der Chefarzt des MDV gemäß den vom Minister für Gesundheitswesen gegebenen Grundsätzen fest.

(4) Der Kapitän bzw. der mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragte Schiffsoffizier handelt bei Ausübung dieser Funktion nach der vom MDV für verbindlich erklärten Ausgabe des „Leitfadens der Gesundheitspflege auf Seeschiffen“.*

(5) In Zweifelsfällen, bei Massenerkrankungen und wenn es die akute Situation eines Erkrankungsverdachts bzw. einer Erkrankung oder die Versorgung eines Unfalles erfordern, hat der Kapitän unabhängig davon, ob an Bord Behandlungsmaßnahmen eingeleitet werden

* Zu beziehen beim transpress VEB Verlag für Verkehrswesen Berlin, 108 Berlin, Französische Str. 13/14.

konnten, ärztlichen Rat, gegebenenfalls über Funk, einzuholen. Hierbei ist die Verbindung möglichst über Rügen-Radio herzustellen.

(6) Verweigert ein begründet Krankheitsverdächtiger, ein Kranker oder Verletzter eine notwendige Untersuchung bzw. Behandlung durch den zuständigen Schiffsoffizier, so ist unverzüglich der Kapitän zu benachrichtigen. Dieser hat den Patienten auf die Gefahren, die sich aus einer Verweigerung der Untersuchung bzw. Behandlung für den weiteren Krankheitsverlauf ergeben können, mit dem Ziel hinzuweisen, eine Untersuchungs- bzw. Behandlungseinwilligung zu erreichen. Verweigert der Patient die Untersuchung bzw. Behandlung durch einen bestimmten Schiffsoffizier, so soll ein anderer Schiffsoffizier, der ein gültiges Gesundheitspflegezeugnis besitzt, diese Aufgaben übernehmen. Bleibt der Patient bei seiner Verweigerung, so ist unverzüglich ärztlicher Rat über Funk einzuholen.

(7) Der Kapitän ist berechtigt und verpflichtet, alle zum Schutz eines Krankheitsverdächtigen, Erkrankten oder Verletzten der Besatzung, der Fahrgäste und der sonstigen Personen an Bord erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Eine Untersuchung oder Behandlung eines Krankheitsverdächtigen, eines Erkrankten oder Verletzten darf gegen dessen Willen nur vorgenommen werden, wenn dies zum Schutz der Besatzung, der Fahrgäste oder der sonstigen Personen an Bord erforderlich ist. Vor Einleitung einer derartigen Maßnahme ist ärztlicher Rat über Funk einzuholen. Über diese Fälle und über die getroffenen Maßnahmen ist dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV unverzüglich zu berichten.

(8) Vorkommnisse gemäß Absätzen 6 und 7 sind im Schiffstagebuch zu vermerken. Eine Behandlungsverweigerung ist nach Möglichkeit von dem Patienten bestätigen zu lassen.

§ 5

Ausrüstung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der gesundheitlichen Betreuung steht dem Kapitän bzw. dem mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragten Schiffsoffizier die medizinische Ausrüstung des Seeschiffes zur Verfügung.

(2) Die medizinische Ausrüstung ist vom Kapitän bzw. von dem mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragten Schiffsoffizier in ordnungsgemäßem, einsatzbereitem Zustand zu halten.

(3) Auf jedem ausrüstungspflichtigen Seeschiff ist ein Exemplar der vom MDV für verbindlich erklärten Ausgabe des „Leitfadens der Gesundheitspflege auf Seeschiffen“ mitzuführen.

§ 6

Staatliche Anleitung und Aufsicht

(1) Für die staatliche Anleitung und Aufsicht in den Angelegenheiten der gesundheitlichen Betreuung ist der für die Seeschifffahrt zuständige Direktionsarzt des MDV verantwortlich. Der Kapitän bzw. der Schiffsoffizier sind an die Weisungen des für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarztes und der Hafenärzte des MDV gebunden.

(2) Die Kapitäne bzw. die Schiffsoffiziere sind verpflichtet, über die gesundheitliche Betreuung sowie die dazu durchgeführten Maßnahmen dem zuständigen

Hafenarzt des MDV zu berichten. Die Berichterstattungen haben unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Seeschifffahrt zu erfolgen. Sie bestehen insbesondere aus

- dem allgemeinen mündlichen Bericht
- der Vorlage des sorgfältig geführten Krankenbuches, einschließlich der Temperaturkurve für jeden bettlägerigen Patienten und der gegebenenfalls erforderlichen Aufzeichnungen über Verletzungs- und Krankheitsbefunde sowie Krankheitsverläufe
- der Vorstellung während der Reise behandelter Patienten unter Mitteilung der Untersuchungsergebnisse und Behandlungsmaßnahmen
- der Abgabe der vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen.

§ 7

Ausbildung

zum Erwerb des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Gesundheitspflegezeugnisses erfolgt im Rahmen der Fachausbildung für Schiffsoffiziere der Handelsschifffahrt und der Hochseefischerei an den dafür zuständigen Bildungseinrichtungen.

(2) Inhalt und Dauer dieser Ausbildung werden durch die Lehrpläne bestimmt. Der Rahmenlehrplan bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen und wird vom Chefarzt des MDV bestätigt.

(3) Die Prüfung zur Erteilung des Gesundheitspflegezeugnisses erfolgt im Rahmen des Erwerbs des Befähigungszeugnisses gemäß der Schiffsbesetzungsordnung (SBO) vom 29. Oktober 1965 (GBl. II S. 805) auf der Grundlage der für das Fachschulwesen geltenden Prüfungsordnung. Die Prüfung findet unter Vorsitz des für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarztes des MDV oder eines von ihm beauftragten Vertreters statt.

(4) Anträge auf Erstaussfertigung von Befähigungszeugnissen für Schiffsoffiziere sind vom Seefahrtsamt abzulehnen, wenn der Antragsteller kein gültiges Gesundheitspflegezeugnis nachweist. Ausnahmeregelungen können durch den für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV getroffen werden.

§ 8

Erteilung

des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Nach bestandener Prüfung beantragen die Prüfungsteilnehmer schriftlich die Ausstellung des Gesundheitspflegezeugnisses bei der für die Seeschifffahrt zuständigen Direktion des MDV. Das Gesundheitspflegezeugnis wird von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV erteilt.

(2) Für die Ausfertigung des Gesundheitspflegezeugnisses wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

§ 9

Geltungsdauer

des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Jedes Gesundheitspflegezeugnis ist vom Tage der Ausstellung an 3 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber in den vergangenen 3 Jahren überwiegend als Kapitän oder Schiffsoffizier tätig war und sich ergeben hat, daß die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung noch vorhanden sind bzw. vervollkommen wurden. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Gesundheitspflegezeugnissen sind schriftlich bei dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV zu stellen.

(3) Kann der Nachweis über die Tätigkeit gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesem Gebiet verfügt. Der für die Seeschifffahrt zuständige Direktionsarzt des MDV kann vor der Verlängerung des Gesundheitspflegezeugnisses entsprechende Auflagen erteilen und gegebenenfalls eine Prüfung verlangen.

§ 10

**Versagung bzw. Entzug
von Gesundheitspflegezeugnissen**

(1) Das Gesundheitspflegezeugnis kann von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV versagt bzw. entzogen werden, wenn der Zeugnisinhaber

1. die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht bzw. nicht mehr besitzt
2. nicht oder nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der gesundheitlichen Betreuung gibt
3. kein Seefahrtsbuch besitzt oder keinen Sichtvermerk zum Seefahrtsbuch erhält.

(2) Die Hafenärzte des MDV sind verpflichtet, einem Kapitän oder Schiffsoffizier die gesundheitliche Betreuung vorläufig zu untersagen, wenn sie Hinderungsgründe gemäß Abs. 1 feststellen oder ein entsprechend begründeter Verdacht besteht. In diesen Fällen haben sie die getroffenen Maßnahmen und ihre Feststellungen oder ihren Verdacht unverzüglich dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV zu melden, der über die zu treffende Maßnahme entscheidet.

(3) Wenn ein Kapitän oder Schiffsoffizier schuldhaft versäumt, rechtzeitig eine Verlängerung seines abgelaufenen Gesundheitspflegezeugnisses zu beantragen, sich weigert, in diesem Zusammenhang einen Nachweis seiner Kenntnisse und Fertigkeiten zu erbringen, die Erfüllung von Auflagen oder die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang oder einer Fortbildungsveranstaltung ablehnt, so kann ihm vom Seefahrtsamt das Befähigungszeugnis gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. c der Schiffsbesetzungsordnung (SBO) entzogen werden, sofern nicht eine Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 2 getroffen worden ist.

§ 11

Einspruchs- und Beschwerderecht

(1) Gegen die Versagung bzw. den Entzug des Gesundheitspflegezeugnisses kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch bei dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgege-

ben, so hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen an den Chefarzt des MDV zu richten. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(2) Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) In die Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Der für die gesundheitliche Betreuung an Bord verantwortliche Kapitän oder Schiffsoffizier ist über alle Tatsachen, die ihm in Ausübung dieser Funktion anvertraut oder bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch für Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen werden oder im Rahmen der Ausbildung eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

(2) Eine unbefugte Offenbarung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtenden Tatsachen und Umstände in Erfüllung einer Rechtspflicht mitgeteilt werden oder dem MDV, Hafenärzten, Schiffsärzten, sonstigen behandelnden oder beratenden Ärzten sowie mittlerem medizinischem Personal, soweit dieser Personenkreis die Mitteilungen zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben benötigt, bekanntgegeben werden bzw., wenn der zur Verschwiegenheit Verpflichtete von einem Berechtigten von der Schweigepflicht entbunden wurde.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Kapitänen und Schiffsoffizieren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses des Seefahrtsamtes sind, wird von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV auf Antrag ein Gesundheitspflegezeugnis ausgestellt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zur gesundheitlichen Betreuung erbracht wird. Die Ausstellung von Gesundheitspflegezeugnissen auf Grund früherer Ausbildungen ist nur in einem Zeitraum von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zulässig.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Soweit durch diese Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen sind, ist für die gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt auch die Anordnung vom 23. Januar 1963 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen (GBl. II S. 64) anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1968

Der Minister
für Verkehrswesen
Dr. Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

(Vordersette)

Besondere Vermerke des MDV

Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Gültig bis

Rostock, den

(Stempel)

Unterschrift

Gültig bis

Rostock, den

(Stempel)

Unterschrift

Gültig bis

Rostock, den

(Stempel)

Unterschrift

Nr. Name

Medizinischer Dienst des Verkehrswesens
der
Deutschen Demokratischen Republik

Gesundheitspflegezeugnis

(Rückseite)

Name

Vorname

Geburtstag

Geburtsort

Seefahrtsbuch Nr.

Unterschrift des Inhabers

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat am
im Rahmen seiner Ausbildung zum

die Befähigung zur Ausübung der gesundheitlichen
Betreuung an Bord von Seeschiffen der Deutschen
Demokratischen Republik nach den geltenden Bestim-
mungen nachgewiesen.

Er ist berechtigt, entsprechend seiner Ausbildung an
Bord gemäß der Diensterteilung durch den Kapitän,
Maßnahmen zur gesundheitlichen Betreuung durchzu-
führen und Verletzte und Kranke, einschließlich Infek-
tionskranker, zu untersuchen und zu behandeln.

Er untersteht der Schweigepflicht.

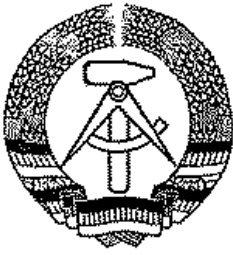
Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem See-
fahrtsbuch für Jahre bis gültig.

Rostock, den

(Stempel)

Unterschrift

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 34 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag (614/32) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloß-Str. 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter-Str. 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 12. November 1968

Teil II Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 15 – Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen –	891
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 16 – Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel –	895
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 17 – Erzeugerpreise für Schlachtvieh –	897
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 18 – Erzeugerpreise für Milch –	899
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 19 – Erzeugerpreise für Hühnereier –	902
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 20 – Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen –	903
	Berichtigung	904

Anordnung Nr. Pr. 15
– Erzeugerpreise für Getreide,
Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen –
vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung beziehen sich auf folgende Arten von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten und auf Hopfen, die von den Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Betrieben an die Aufkaufbetriebe geliefert werden:

- a) Getreide:
Roggen, Weizen, Braugerste, Industriergerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer, Industriemais, Futtermais, Hirse und Buchweizen
- b) Speisetrockenhülsenfrüchte:
Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen, ungeschält, zur menschlichen Ernährung bestimmt
- c) Ölsaaten:
Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Leinsamen, Leindotter samen, Sonnenblumenkerne, Hanfsamen und Krambe.

§ 2

Erzeugerpreise

Für die im § 1 genannten Erzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Erzeugerpreise. Die

Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack.

§ 3

Frachstellung

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Die Kosten der Gewichtsfeststellung gehen zu Lasten des Aufkaufbetriebes.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen durch Mitglieder der LPG oder andere Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 4

Qualitätsbedingungen

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Erzeugerpreise gelten für die Lieferung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten und Hopfen, die den in den Standards (TGL) oder sonstigen gesetzlich festgelegten Qualitätsbedingungen entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten beruhen auf den in der Anlage 5 genannten Basisnormen und Güte Merkmalen.

§ 5

**Wassergehalt
und Kosten für die Trocknung**

(1) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme ohne Berechnung von Trocknungskosten beträgt bei:

Getreide	18 ‰
Speisetrockenhülsenfrüchten	18 ‰
Ölsaaten außer Mohn	15 ‰
Mohn	12 ‰

Übersteigt der Wassergehalt die in der Anlage 5 festgelegten Basisnormen, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht nach der Duval'schen Formel* in Abzug zu bringen.

(2) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes (bei Getreide und Speisetrockenhülsenfrüchten von 18 ‰, bei Mohn von 12 ‰ und bei allen anderen Ölsaaten von 15 ‰) überschritten, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht, bezogen auf die festgelegten Basisnormen, nach der Duval'schen Formel, zuzüglich 0,5 ‰ für die ersten 4 ‰ des die Höchstgrenze übersteigenden Wassergehaltes in Abzug zu bringen. Bei einer weiteren Überschreitung des Wassergehaltes beträgt der zusätzliche Abzug 1 ‰. Beim Kauf von Getreide und Ölsaaten mit einem Wassergehalt unter der Basisnorm erfolgt eine mengenmäßige Aufrechnung unter Berücksichtigung des Wassergehaltes.

(3) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes bei Körnerfrüchten überschritten, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenverkauf von Mischfuttermitteln geliefert werden, so sind den Betrieben der Landwirtschaft Trocknungskosten zu berechnen. Diese betragen für die angelieferten Mengen der Getreidearten Roggen und Weizen für das erste Prozent Entzug des Wassergehaltes ab Höchstgrenze 4,50 M/t, für jedes weitere angefangene Prozent je Prozent 2,30 M/t. Für Hafer, Gerste, Gemenge, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 ‰.

(4) Werden wirtschaftseigenes Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten der Landwirtschaftsbetriebe in Trocknungsanlagen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft getrocknet, so beträgt der Grundpreis 4,50 M/t zuzüglich 2,30 M/t für jedes angefangene Prozent Entzug des Wassergehaltes, bezogen auf die angelieferte Menge. Für Hafer, Gerste, Gemenge, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 ‰. Der Umfang der Herabfrocknung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren. Die Kosten der Ein- und Auslagerung betragen 7,50 M/t. Die Lagerung ist bis zu 15 Tagen frei. Das Lagergeld beträgt ab 16. Lagerungstag 2.— M/t und Monat. Erfolgt die Trocknung von wirtschaftseigenen Körnerfrüchten nicht in Trocknungsanlagen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft, so sind die dadurch entstehenden Kosten zwischen den Partnern zu vereinbaren.

* Erläuterung siehe Anlage 6

(3) Für die entstehenden Substanzverluste bei der Trocknung von wirtschaftseigenem Getreide sind die Abzüge vom angelieferten Gewicht entsprechend Abs. 2 vorzunehmen.

§ 6

**Bewertung und Kosten
für die Reinigung**

(1) Beträgt der Schwarzbesatz von Getreide (außer Braugerste), Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten mehr als 1 ‰, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom gelieferten Gewicht abzuziehen. Bei Unterschreitung der Basisnorm erfolgt bei Getreide (außer Braugerste) und Ölsaaten eine mengenmäßige Aufrechnung des Schwarzbesatzes. Übersteigt der Schwarzbesatz von Getreide (außer Braugerste), Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten die Höchstgrenze von 2 ‰ und bei Braugerste die Höchstgrenze von 1 ‰, so können die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft die Reinigung (Aussonderung von Fremdbestandteilen) als Dienstleistung zu Lasten des Lieferers vornehmen.

(2) Die Kosten für die Reinigung von Schwergetreide (Roggen und Weizen) betragen:

von 2,1 ‰ bis 3 ‰	= 4,30 M/t
von 3,1 ‰ bis 5 ‰	= 7,40 M/t
von 5,1 ‰ bis 8 ‰	= 11,10 M/t
über 8 ‰ je ‰	= weitere 1,50 M/t

Für Gerste, Hafer, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten wird ein Zuschlag von 20 ‰ erhoben.

(3) Für den bei der Reinigung eintretenden Bearbeitungsschwund ist bei allen Körnerfrüchten bei einem Schwarzbesatz von über 2 ‰ und bei Braugerste von über 1 ‰ ein zusätzlicher Mengenabzug von 0,5 ‰ vorzunehmen.

§ 7

Bewertung und Aufbereitungskosten

(1) Für Roggen und Weizen, die nach der Vollkornmethode bewertet werden, sind 0,60 M/t je Prozent des Siebdurchganges der gelieferten Menge vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei Bewertung nach Körnerbeimischungsanteilen sind für jedes Prozent Körnerbeimischung 1,20 M/t der gelieferten Menge vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei diesen Abzügen für die Körnerbeimischung und des Siebdurchganges bleiben Bruchteile von Prozenten unter 0,5 unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 werden als volles Prozent gewertet. Bei Braugerste erfolgen im Rahmen der im Standard festgelegten Höchstgrenzen für Körnerbeimischungen keine finanziellen Verrechnungen. Die Mindestqualität von Futtergerste muß einer Schüttdichte (hl-Gewicht) von 50 kg, die Mindestqualität von Futterhafer einer Schüttdichte von 45 kg entsprechen.

(2) Bei Speisetrockenhülsenfrüchten ist der Anteil Körnerbeimischung zum gültigen Preis für Futterhülsenfrüchte abzurechnen.

(3) Das ermittelte Gewicht der Ölsaatenbeimischung wird zu 50 ‰ vom Gesamtgewicht abgesetzt. Unter Gesamtgewicht ist die gelieferte Menge unter Berücksich-

tigung der Verrechnung des Wassergehaltes und des Schwarzbesatzes zu verstehen. Bruchteile von Prozenten unter 0,5 bleiben unberücksichtigt, ab 0,5 werden auf volles Prozent aufgerundet.

(4) Werden zwischen den Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Betrieben und den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft Dienstleistungsverträge zur Durchführung von Aufbereitungsarbeiten (Reinigung und Sortierung) abgeschlossen, die der Qualitätserhöhung der Körnerfrüchte und der Sicherung der in den Standards geforderten Normen dienen, sind für die Aufbereitung folgende Kosten zu berechnen:

	Brotgetreide und Industrie- gerste	Braugerste	Industrie- hafer
bei einem Auf- bereitungsgang	4,30 M/t	6,90 M/t	5,00 M/t
bei zwei Auf- bereitungsgängen	8,60 M/t	13,80 M/t	11,20 M/t
bei drei Auf- bereitungsgängen	12,90 M/t	20,70 M/t	16,60 M/t

Bei der Entgegennahme von Körnerfrüchten zur Aufbereitung als Dienstleistung ist zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft und den Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Betrieben die Anzahl der Aufbereitungsgänge zu vereinbaren.

(5) Speisetrockenhülsenfrüchte, die den Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nach den Standards nicht entsprechen, aber noch aufbereitungswürdig sind, können als Rohware abgenommen und zu Lasten des Lieferers aufbereitet werden. In diesem Fall ist der Anteil an Speisetrockenhülsenfrüchten nach Güteklassen gemäß dem Standard festzustellen und entsprechend den Erzeugerpreisen der Anlage 2 zu bezahlen. Für die Aufbereitung werden 16,- M/t an Aufbereitungskosten berechnet.

(6) Ölsaaten, die den in den Standards festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, können als Rohware abgenommen und zu Lasten des Lieferers aufbereitet werden. Die Aufbereitungskosten sind zu den Bedingungen für Industriehafer gemäß Abs. 4 zu berechnen.

(7) Für die Aufbereitung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten ist als Schwundabgeltung ein Abzug von 1% von der angelieferten Menge vorzunehmen.

§ 8

Kosten bei gemeinsamen Investitionen

Die in den §§ 5, 6 und 7 festgelegten Kosten für Lagerung, Reinigung und Aufbereitung von Körnerfrüchten können bei gemeinsamen Investitionen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft mit dem Ziel einer Kostensenkung gesondert vereinbart werden.

§ 9

Preiszuschläge

(1) Für feine Braugerste und Ausstichgerste, die den in den Standards festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen, sind folgende Preiszuschläge dem Erzeuger zu zahlen:

für feine Braugerste	15,- M/t
für Ausstichgerste	20,- M/t

(2) Für die Getreidearten Roggen und Weizen, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenverkauf von Mischfuttermitteln geliefert werden, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 15,- M/t zu zahlen, sofern diese neben den Qualitätsmerkmalen des Standards nachstehende Qualitätswerte aufweisen:

Vollkornanteil bei Weizen mindestens 90% und darüber Schwarzbesatz nicht über 2%	(über 2,2 mm)
Vollkornanteil bei Roggen mindestens 85% und darüber Schwarzbesatz nicht über 2%	(über 2,0 mm)

(3) Für Getreide zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenverkauf von Mischfuttermitteln, das bei Einhaltung der Gütekmale des Standards und mit einem Wassergehalt bis zu 16% vom Landwirtschaftsbetrieb oder anderen Betrieb geliefert wird, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 10,- M/t zu zahlen.

§ 10

Gültigkeit der Erzeugerpreise bei Importlieferungen

(1) Die in dieser Anordnung festgesetzten Erzeugerpreise gelten auch für Importe der im § 1 genannten Erzeugnisse. Die Preisregelung für die in dieser Anordnung nicht erfaßten Importe von pflanzlichen Erzeugnissen erfolgt weiterhin durch gesonderte Preisbewilligungen.

(2) Die §§ 5, 6 und 7 sowie die Absätze 2 und 3 des § 9 gelten nicht für Importlieferungen.

§ 11

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Preisordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963
 - Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen – (GBl. II S. 718)

- die Preisanordnung Nr. 1001/4 vom 1. August 1964
— Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 706)
- die Preisanordnung Nr. 1001/5 vom 5. Juli 1965
— Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 593)
- der § 3 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991)
- die Preisanordnung Nr. 1001/6 vom 10. Januar 1968
— Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 58).

Berlin, den 9. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erzeugerpreise für Getreide

Art	Erzeugerpreis in M/t
Roggen	400,—
Weizen	350,—
Braugerste	550,—
Industriergerste	380,—
Futtergerste	330,—
Industriehafer	480,—
Futterhafer	420,—
Industriemais	370,—
Futtermais	320,—
Hirse	430,—
Buchweizen	350,—
Futterhülsenfrüchte	293,—

Der Erzeugerpreis für Getreidegemenge wird aus den Erzeugerpreisen der Anteile der verschiedenen Getreidearten errechnet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Erzeugerpreise für Speisetrockenhülsenfrüchte

Art	Qualitätsklasse	Erzeugerpreis in M/t
Speiseerbsen	Güte A	2 100,—
	Güte B	2 000,—
	Güte C	1 400,—
Speisebohnen	Güte A	2 550,—
	Güte B	2 300,—
Speiselinsen	Güte A	2 550,—
	Güte B	2 470,—
	Güte C	2 400,—

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Erzeugerpreise für Ölsaaten

Art	Erzeugerpreis in M/t
Raps/Rübsen	1 040,—
Backmohn	4 500,—
Mohn zur Ölgewinnung	3 000,—
Gewürzsenf	3 000,—
Senf zur Ölgewinnung	636,—
Lein	1 200,—
Sonnenblumenkerne	970,—
Leindotter	720,—
Hanf	1 500,—
Krambe	900,—

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Erzeugerpreise für Hopfen

Die Erzeugerpreise verstehen sich für Hopfen, der den in den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen festgelegten Qualitätsmerkmalen entspricht.

Güteklasse	Erzeugerpreis in M/dt
I	2 000,—
II	1 800,—
III	1 600,—
IV	1 400,—
V	1 200,—

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Gütemerkmale und Basisnormen für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten

1. Für Getreide, außer Braugerste, Futtergerste und Futterhafer, gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt	14%
Schwarzbesatz	1%
Siebdurchgang	0%
Körnerbeimischung	0%

2. Für Braugerste, Futtergerste und -hafer gelten nachstehende Gütemerkmale bzw. Basisnormen:

		Braugerste	Feine Braugerste	Ausstichgerste
Wassergehalt	Basisnorm	14 0/100	14 0/100	14 0/100
Vollkornanteil	mindestens	80 0/100	90 0/100	95 0/100
Ausputz	höchstens	4 0/100	2 0/100	1 0/100
Schwarzbesatz	höchstens	1 0/100	1 0/100	0 0/100
Körnerbeimischung	höchstens	3 0/100	1 0/100	0 0/100
Kornbeschädigung	höchstens	3 0/100	1 0/100	0 0/100
Auswuchs	höchstens	0,3 0/100	0 0/100	0 0/100
	in Trockensubstanz			
Eiweißgehalt	höchstens	12 0/100	11 0/100	10,5 0/100
Keimfähigkeit	mindestens	95 0/100	95 0/100	90 0/100

		Futtergerste	Futterhafer
Wassergehalt	Basisnorm	14 0/100	14 0/100
Schwarzbesatz	Basisnorm	1 0/100	1 0/100
Körnerbeimischung		0 0/100	0 0/100
hl-Gewicht	Basis	60 kg	50 kg
hl-Gewicht	mindestens	50 kg	45 kg

3. Für Speisetrockenhülsenfrüchte gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt	16 0/100
Schwarzbesatz	1 0/100
Körnerbeimischung	0 0/100

4. Für Ölsaaten gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt bei Mohn	8 0/100
Wassergehalt bei allen anderen Ölsaaten	10 0/100
Schwarzbesatz	1 0/100
Ölsaatenbeimischung	0 0/100

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Duval'sche Formel

$$x = \frac{100(a-b)}{100-b} = \frac{100(18-14)}{100-14} = 4,65\%$$

Dabei bedeutet:

x = gesuchter Abzugsprozentsatz
im Beispiel 4,65 0/100

a = ursprünglicher Wassergehalt
im Beispiel 18 0/100

b = Basiswassergehalt 14 0/100

Beispiel:

Liefergewicht 1 000,0 kg

Wassergehalt 18 0/100

Schwarzbesatz 1 0/100

Abzug für Wassergehalt
bis zur Basisnorm nach
der Duval'schen Formel 46,5 kg

Abrechnungsgewicht 953,5 kg

Es ist auf volle Kilogramm auf- bzw. abzurunden.

Anordnung Nr. Pr. 16

- Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnittel -

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Zuckerrüben, die an die Verarbeitungsbetriebe (Zuckerfabriken u. a.) geliefert und zu Zucker, Sirup und Futtermitteln (einschließlich Futterhefe) verarbeitet werden.

§ 2

Erzeugerpreise für Zuckerrüben

(1) Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben, die dem Fachbereichsstandard für Zuckerrüben entsprechen, beträgt 85,- M.

(2) Die Bezahlung der Zuckerrüben, die dem Fachbereichsstandard nicht entsprechen, wird gesondert geregelt.

§ 3

Preiszu- und -abschläge

In den Verträgen über die Produktion und Lieferung von Zuckerrüben können zwischen den Verarbeitungsbetrieben und den Produzenten von Zuckerrüben nach Beratung im Erzeugerbeirat und Kooperationsverbandsrat vereinbart werden:

- Preiszuschläge für Lieferungen von Zuckerrüben im Frühlieferzeitraum bis zu 16,- M/t Zuckerrüben.

Die Termine des Frühlieferzeitraumes und die Höhe der Freiszuschläge sind zwischen den Vertragspartnern eigenverantwortlich festzulegen. Nach dem 10. Oktober entfällt die Zahlung von Freiszuschlägen.

- Preis- und -abschläge für die Unter- bzw. Überschreitung des vereinbarten Schmutzbesatzes in Höhe bis zu 20,— M/t Schmutz. Der zugrunde zu legende Schmutzbesatz ist zwischen den Vertragspartnern eigenverantwortlich zu vereinbaren.

§ 4

Frachtstellung für Zuckerrüben

Der Erzeugerpreis gemäß § 2 versteht sich ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Verarbeitungsbetriebes) verladen. Werden die Zuckerrüben für den Weitertransport an den Verarbeitungsbetrieb zwischengelagert, so sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes über die vereinbarten Zwischenlagerungsplätze einschließlich der dort entstehenden Beladungskosten bis zum Verarbeitungsbetrieb von diesem zu tragen.

§ 5

Verkauf von Rübenschnitzeln

(1) Ein Anspruch auf kostenlose Rücklieferung von Rübenschnitzeln für abgelieferte Zuckerrüben besteht nicht.

(2) Für die im Rahmen der Verträge zur Erfüllung der Planaufgaben der Verarbeitungsbetriebe aufgekauften Zuckerrüben wird den Produzenten von Zuckerrüben ein Vorkaufsrecht zum Bezug von Rübenschnitzeln

bis zu 44 $\frac{0}{10}$ Naßschnitzel
zum Preise von 16,50 M/t
(auf der Basis von 12 $\frac{0}{10}$ Trockensubstanz)

oder bis zu 4,4 $\frac{0}{10}$ Trockenschnitzel
zum Preise von 230,— M/t

oder bis zu 4,0 $\frac{0}{10}$ Steffenschnitzel
zum Preise von 270,— M/t

oder bis zu 3,35 $\frac{0}{10}$ vollwertige
Rübenschnitzel, trocken
(Zuckerschnitzel)
für Sorte I zum Preise von 310,— M/t
und für Sorte II von 290,— M/t

oder bis zu 15,4 $\frac{0}{10}$ vollwertige
Rübenschnitzel, naß
(Frischschnitzel)
zum Preise von 105,— M/t

eingerräumt. Die Lieferung von Rübenschnitzeln ist nach Menge und Sortiment vertraglich zu vereinbaren. Hierbei sind die Möglichkeiten des Verarbeitungsbetriebes über die Lieferung verschiedener Arten von Rübenschnitzeln zu berücksichtigen. Für außerhalb des

Vorkaufsrechts an Landwirtschaftsbetriebe oder andere Betriebe verkaufte Naßschnitzel, Trockenschnitzel und Steffenschnitzel gelten ebenfalls diese genannten Preise. Für vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel) und naß (Frischschnitzel), die außerhalb des Vorkaufsrechts verkauft werden, werden den Landwirtschaftsbetrieben kostendeckende Preise berechnet.

§ 6

Dienstleistungen

Zur besseren Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln und vollständigen Auslastung aller Verarbeitungskapazitäten schließen die Verarbeitungsbetriebe mit Landwirtschaftsbetrieben Verträge über die Verarbeitung von Zuckerrüben zu vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel) oder naß (Frischschnitzel), ab. Werden von diesen Landwirtschaftsbetrieben die anfallenden Rübenschnitzel zurückgenommen, so sind ihnen dafür Verarbeitungskosten

in Höhe von 20,— M/t verarbeiteter Zuckerrüben für die Lohntrocknung

und von 13,40 M/t verarbeiteter Zuckerrüben für die Lohnschnitzelung

zu berechnen.

§ 7

Preisabschläge für Rübenschnitzel

Für Rübenschnitzel aller Art, die die festgelegten Qualitätsmerkmale nicht erreichen, sind Preisabschläge vorzunehmen, die gesondert geregelt werden.

§ 8

Frachtstellung für Rübenschnitzel

Beim Verkauf von Rübenschnitzeln durch die Verarbeitungsbetriebe (Zuckerfabriken u. a.) an Landwirtschaftsbetriebe und andere Betriebe verstehen sich die Preise ab Verarbeitungsbetrieb, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, lose verladen.

§ 9

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1969 zu erfüllen sind.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisanordnung Nr. 1903/1 vom 24. Oktober 1963
- Erzeugerpreise für Zuckerrüben — (GBl. II S. 715)

- die Grundpreise für Rübenschnitzel aller Art der Anlage 6 - Preise für Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie - der Preisanordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 - Futtermittel - (GBl. II S. 671), mit Ausnahme der Grundpreise für vollwertige Rübenschnitzel Sorte I von 200,- M/t und Sorte II von 180,- M/t, die nur für Lieferungen im Rahmen des staatlichen Futtermittelfonds (SFF) gelten
- der § 19 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 9. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung Nr. Pr. 17

- Erzeugerpreise für Schlachtvieh -

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen, die von Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhaltern zum Zwecke der Schlachtung an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden.

§ 2

Erzeugerpreise für Schlachtschweine

(1) Für Schlachtschweine - Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht - gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	Erzeugerpreis M/dt
Fleischschweine ab 105 kg	510,-
Schweine unter 120 bis 105 kg und Zusatzproduktion	500,-
Schweine ab 120 kg einschließlich Sauen/Altschneider	450,-
Schweine unter 105 bis 80 kg	450,-
Schweine unter 80 kg	300,-

(2) Für Schweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von Industriebetrieben, Handelsbetrieben und gewerblichen Mästerien geliefert werden, sind die im Abs. 1 genannten Erzeugerpreise zu zahlen.

(3) Werden im Rahmen der Zusatzproduktion Fleischschweine geliefert, so ist der Preis für Fleischschweine zu zahlen.

(4) Die Anwendung des Erzeugerpreises für Fleischschweine wird gesondert geregelt.

(5) Für Schweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, sind bei einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 120 kg (außer Sauen/Altschneider)

500,- M/dt

zu zahlen. Bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Lebendgewichtes/Abrechnungsgewichtes gelten die im Abs. 1 genannten Erzeugerpreise.

§ 3

**Erzeugerpreise für Schlachtrinder und
sonstiges Schlachtvieh**

Für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh einschließlich der Zusatzproduktion (Lebendviehreserve) - Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht - gelten nachstehende Erzeugerpreise:

	Schlachtwert- klasse	Erzeugerpreis M/dt
Bullen/Ochsen	A	500,-
	B	440,-
	C	400,-
	D	310,-
Kühe/Färsen	A	450,-
	B	410,-
	C	380,-
	D	310,-
Kälber aus Mastverträgen	A	550,-
	B	500,-
	C	400,-
	D	310,-
sonstige Kälber	A	480,-
	B	400,-
	C	320,-
	D	220,-
Mastlämmer	A	550,-
	B	500,-
	C	380,-
Jungschafe bis 2 Jahre	A	450,-
	B	410,-
	C	380,-
Altschafe (Hammel, Böcke, Muttern)	A	350,-
	B	300,-
	C	250,-
Ziegen	A	225,-
	B	200,-
	C	150,-

§ 4

Preisdifferenzierung

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Vertragsproduktion können die Endproduzenten nach Beratung mit den Erzeugerbeiträgen und Kooperationsverbandsräten die Erzeugerpreise gemäß den §§ 2 und 3 in Höhe von plus/minus 5% differenzieren. Hierbei ist der Reproduktionsprozeß, insbesondere der jahreszeitlich bedingte Kostenverlauf in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu berücksichtigen. Die Sicherung der Lieferkontinuität darf jedoch nicht mit der Forderung an die LPG und VEG verbunden werden, in jedem Monat $\frac{1}{12}$ ihrer Jahresmenge zu liefern. Für Schlachtschweine sollte die Preisdifferenzierung jeweils einheitlich für alle Gewichtsgruppen erfolgen. Für Schlachtrinder sollte die Preisdifferenzierung für alle Schlachtwertklassen ebenfalls in einheitlicher prozentualer Höhe vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Preisdifferenzierung ist von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise zu bestätigen. Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter, die über die Lieferungen von Schlachtvieh keine Verträge abschließen oder entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nicht termin- oder fristgerecht liefern, erhalten, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung, den im Rahmen dieser Preisdifferenzierung niedrigsten Erzeugerpreis, der im Einzugsgebiet festgelegt wurde.

(2) Auf Grund des Vertragsangebotes der Landwirtschaftsbetriebe und anderer Tierhalter für die Lieferung von Schlachtvieh ist für das jeweilige Einzugsgebiet vom Endproduzenten eine Bilanz zu erarbeiten, aus der das Aufkommen aus diesen Betrieben nach Monaten, unterteilt nach Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh sowie Schlachtschweinen, ersichtlich ist. Auf der Grundlage dieser Vertragsangebote können vom Endproduzenten Vorschläge für die Anwendung der im Abs. 1 genannten Preisdifferenzierung erarbeitet werden.

(3) Die Preisdifferenzierung kann — sofern mehrere Kreise zum Einzugsgebiet gehören — unterschiedlich für die Kreise vorgenommen werden. Es ist jedoch die vorherige Beratung mit den Erzeugerbeiträgen und Kooperationsverbandsräten der betreffenden Kreise erforderlich. Die Bestätigung erfolgt vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises, in dem der Endproduzent seinen Sitz hat, in Übereinstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der betreffenden Kreise.

(4) Die Preisdifferenzierung ist so vorzunehmen, daß die vertragliche Lieferung großer und einheitlicher Partien aus den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetrieblichen und zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen gefördert wird.

(5) Die Endproduzenten haben bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres die im Rahmen der Preisdifferenzierung gezahlten Erzeugerpreise für Schlachtschweine, Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh und damit die Realisierung der in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreise nachzuweisen. Werden die durch die Anwendung der Preisdifferen-

zierung festgelegten Erzeugerpreise unterschritten, so ist der Differenzbetrag dem Sonderkonto des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet. Bei Überschreitungen der festgelegten Erzeugerpreise ist der Differenzbetrag beim Endproduzenten kostenwirksam zu verrechnen.

§ 5

Frachtstellung

(1) Die Erzeugerpreise für Schlachtvieh verstehen sich bei Lieferungen durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von Schlachtvieh durch die Mitglieder der LPG und durch andere Tierhalter verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 6

Preiszuschläge

Zu den in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreisen sind nachfolgende Preiszuschläge zu zahlen:

	Für Mast- bullen und -ochsen	Für Mast- fürsen	Für Kühe zwischen der 1. und 2. Laktation, die für eine hohe Milchlei- stung nicht ge- eignet sind
	M Tier	M Tier	M Tier
ab 400 kg Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht für alle Schlachtwertklassen	100,—	50,—	150,—
ab 450 kg Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht für die Schlachtwertklassen A und B	150,—	100,—	200,—

- Für die in Erfüllung der Zusatzproduktion (Lebendviehreserve) gelieferten Rinder bei Einhaltung der Vertragsbedingungen

für Frühabsetzerschnellmast
mit pelletierten Futtermitteln 50,- M/Tier

für sonstige Rinder aus der
Zusatzproduktion
(Lebendviehreserve) 55,- M dt.

- Für Schweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nicht-landwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, bei Einhaltung der Vertragsbedingungen (Liefertermin, Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht)

100,- M je Tier.

Für Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mästereien entfällt dieser Zuschlag.

§ 7

Hauptamtliche Prüfer bei den Schlachtbetrieben

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise bei den Schlachtbetrieben hauptamtliche Prüfer einzusetzen. Diese haben die Qualität der angelieferten Schlachttiere zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle auszuwerten. Entsprechend dem Umfang der angelieferten Schlachttiere ist ein von den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu vereinbarenden Betrag an den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu überweisen, der diese Prüfer bezahlt.

§ 8

Vermarktungskosten

Der Aufwand für die Vermarktung ist vom Endproduzenten zu tragen, weil er die unmittelbare Vermarktungstätigkeit ausführt und damit den entscheidenden Einfluß auf die Senkung der Kosten ausübt.

§ 9

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind. Die differenziert festgelegten Preise sind in die Verträge bzw. Gesamtvereinbarungen aufzunehmen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 20. September 1956 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen (GBI. I S. 822)

- der Abschnitt VI der Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 452)

- die Preisanordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 - Erzeugerpreise für Schlachtvieh - (GBI. II S. 594)

- die §§ 1 bis 4 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBI. II S. 991)

- die §§ 3 bis 5 der Anordnung Nr. 3 vom 29. August 1967 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBI. II S. 709).

(3) Im Abschnitt I Ziff. 7.2. der Anlage 3 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 452) sind die Worte „Kosten der Kennzeichnung, Streugelder, Ohrmarken, Treiberlöhne, Stallgeld, Klassifizierungsgebühren“ zu streichen.

Berlin, den 9. Oktober 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung Nr. Pr. 18

- Erzeugerpreise für Milch -

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Rohmilch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch) und Landbutter, die von Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhaltern zum Zwecke der Be- und Verarbeitung an die vereinbarte Milchabnahmestelle nach den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) geliefert werden sowie für die Lieferung von Vollmilch und Magermilch, Buttermilch, Magermilchpulver oder Milchaustauschfutter (Käsmilch u. a.) zu Futterzwecken durch die Molkereien an die Landwirtschaftsbetriebe und anderen Tierhalter.

§ 2

Erzeugerpreise für Milch

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III (genossenschaftliche Produktion) und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I und II (genossenschaftliche und individuelle Produktion), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischen-

betriebliche und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe beträgt bei Lieferung von Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden der Reduktaseklasse I der Höchstpreis im Jahresdurchschnitt

0,76 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Für die Lieferung von Schaf- und Ziegenmilch gilt ein jahreszeitlich gleichbleibender Erzeugerpreis von

0,70 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

(2) Für individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III und andere Tierhalter beträgt der Höchstpreis bei Lieferung von Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden der Reduktaseklasse I im Jahresdurchschnitt

0,68 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Für die Lieferung von Schaf- und Ziegenmilch gilt ein jahreszeitlich gleichbleibender Erzeugerpreis von

0,64 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

(3) Entsprechend der unterschiedlichen Qualität der angelieferten Kuhmilch sind die Erzeugerpreise wie folgt zu zahlen:

— in M/kg Kuhmilch bei 3,5 % Fettgehalt —

	Reduktase-		
	klasse*		
	I	II	III
1	2	3	4
— für Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden			
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,76	0,74	0,70
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,68	0,66	0,62
— für Kuhmilch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen bzw. für Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden			
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,74	0,72	0,68
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,66	0,64	0,60
— für Kuhmilch aus nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden			
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,72	0,70	0,66
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,64	0,62	0,58

Verschmutzte und leicht verschmutzte Kuhmilch ist nach der Reduktaseklasse III zu bewerten.

* Reduktaseklasse drückt den Keimgehalt der Milch aus.

(4) Die Anwendung des Erzeugerpreises bei einem abweichenden Fettgehalt von 3,5 % wird gesondert geregelt.

§ 3

Frachtstellung

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise für die gesamte angelieferte Rohmilch, Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Bei Bestehen von örtlichen Milchsammel- und -kühlstellen kann zwischen den Vertragspartnern die Milchsammel- und -kühlstelle als Abnahmestelle vereinbart werden.

(2) Für die Lieferung aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen durch Mitglieder der LPG und andere Tierhalter verstehen sich die Erzeugerpreise frei Rampe der vereinbarten Milchabnahmestelle. Für den Abtransport der Rohmilch durch die Molkerei bzw. im Auftrage der Molkerei sind von diesen Erzeugern Transportkosten in Höhe von 0,02 M/kg Milch mit natürlichem Fettgehalt zu entrichten. Diese Einnahmen sind von den Molkereien als Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe abzuführen.

(3) Liefern die Landwirtschaftsbetriebe die Milch mit eigenen Fahrzeugen an, so können die Molkereien mit ihnen Frachtpauschalsätze für die Vergütung der Transportkosten nach Teil E, Preistafel 1, der Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) vereinbaren. Die Molkereien haben durch einen verstärkten Einsatz von Tankbehältern sowie durch den Transport in Spezialtankfahrzeugen einen rationellen Milchtransport zu organisieren. In den Fällen, in denen ein rationeller Milchtransport noch nicht in vollem Umfang organisiert werden kann, sind die Molkereien berechtigt, Frachtpauschalsätze für Transportleistungen auch nach den Teilen A bzw. B, Preistafel 1, der Preisordnung Nr. 3030/3 zu vereinbaren.

§ 4

Preisdifferenzierung

(1) Die Erzeugerpreise für Kuhmilch können für die unter § 2 Abs. 1 genannten Betriebe von den Molkereien entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen nach Beratung in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten sowie nach Bestätigung durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises jahreszeitlich bis zu plus/minus 7 % differenziert festgelegt werden. Die differenzierten Erzeugerpreise sind auf Pfennig je kg Kuhmilch auf- bzw. abzurunden. Land-

wirtschaftsbetriebe, die über die Lieferungen von Kuhmilch keine Verträge abschließen, erhalten unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung den im Rahmen dieser Preisdifferenzierung niedrigsten Erzeugerpreis, der im Einzugsgebiet festgelegt wurde.

(2) Bei Einzugsgebieten der Molkereien, die mehrere Kreise umfassen, ist nach vorheriger Beratung in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten die Bestätigung der differenzierten Erzeugerpreise durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises vorzunehmen, in dessen Kreisgebiet die Molkerei ihren Sitz hat. Mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der beteiligten Kreise ist vorher eine Übereinstimmung herbeizuführen.

(3) Die Preisdifferenzierung sollte mindestens für den Zeitraum eines Monats festgelegt werden, wobei, ausgehend vom Reproduktionsprozeß, der jahreszeitlich bedingte Kostenverlauf zu berücksichtigen ist. Bei der jahreszeitlichen Staffelung ist der Erzeugerpreis von 0,76 M/kg abzüglich der Preisabschläge für mindere Qualitäten im Einzugsgebiet der Molkerei einzuhalten. Die Molkerei hat gegenüber dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises den Nachweis über die Einhaltung des Erzeugerpreises im Jahresdurchschnitt bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres zu erbringen. Ergibt sich am Jahresende für die Molkerei eine Überschreitung des durchschnittlichen Erzeugerpreises (0,76 M/kg abzüglich der preisrechtlich zulässigen Abschläge für mindere Qualitäten), so ist der Differenzbetrag zu Lasten der Kosten der Molkerei zu verrechnen. Wird der durchschnittliche Erzeugerpreis im Jahresdurchschnitt unterschritten, so ist der Differenzbetrag einem Sonderkonto beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zuzuführen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Erzeugerpreise für Landbutter

Der Erzeugerpreis für Landbutter aus Kuhmilch mit einem Fettgehalt von 79 %, die an die vereinbarte Milchabnahmestelle geliefert wird, beträgt ab Hof

9,80 M/kg.

§ 6

Milch mit zugesicherten Eigenschaften

Die Abgabepreise für Kuhmilch, die laut zugesicherten Eigenschaften an Kliniken, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen geliefert wird, betragen:

- vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerpreis)
bei natürlichem Fettgehalt 0,86 M/kg
- vom 1. November bis 30. April
(Winterpreis)
bei natürlichem Fettgehalt 0,91 M/kg.

§ 7

Preise für Magermilch- und Buttermilchliefereien

(1) Der Preis für Magermilch- und Buttermilchliefereien zum Zwecke der Fütterung beträgt einheitlich

0,10 M/kg

frei vereinbarter Ausgabestelle.

(2) Die Preise für Magermilch- und Buttermilchliefereien aus dem staatlichen Aufkommen können von den Molkereien nach Beratung in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten sowie nach Bestätigung durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises jahreszeitlich von

0,09 bis 0,11 M/kg

differenziert werden. Der Preis von 0,10 M/kg ist im Jahresdurchschnitt einzuhalten.

§ 8

Preis für Vollmilchliefereien zu Futterzwecken

(1) Der Preis für Vollmilchliefereien auf Bezugsberechtigung zum Zwecke der Fütterung beträgt frei vereinbarter Ausgabestelle bei einem Fettgehalt von 2,5 %

0,30 M/kg.

(2) Der Preis für übrige Vollmilchliefereien zum Zwecke der Fütterung beträgt frei vereinbarter Ausgabestelle bei einem Fettgehalt von 2,5 %

0,58 M/kg.

§ 9

Magermilchliefereien

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, innerhalb ihres Einzugsgebietes insgesamt mindestens 40 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt in Form von Magermilch, Buttermilch, Magermilchpulver und Milchaustauschfutter (Kälmilch u. a.) an die Landwirtschaftsbetriebe und anderen Tierhalter für Futterzwecke zu liefern. Den milcherzeugenden Landwirtschaftsbetrieben wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die jeweiligen Mengen an Magermilch, Buttermilch, Magermilchpulver oder Milchaustauschfutter (Kälmilch u. a.) sind in die Verträge über die Produktion und Lieferung von Milch aufzunehmen. Das gilt ebenfalls für die eiweißhaltigen Futtermittel, die für weitere 10 % des angelieferten staatlichen Aufkommens an Rohmilch gewährt werden.

(2) Magermilch, Buttermilch, Magermilchpulver oder Milchaustauschfutter (Kälmilch u. a.), die von den milcherzeugenden Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen des Vorkaufsrechts nicht in Anspruch genommen werden, sind vorrangig an Betriebe mit spezialisierter Ferkel-, Läufer- und Jungviehaufzucht und Mast von Schlachtvieh unter Berücksichtigung der rationellsten Aufzucht- und Mastmethoden zu liefern. Über die Lieferungen von Magermilch zu Futterzwecken und von eiweißhaltigen Futtermitteln haben die Molkereien eine vorherige Abstimmung mit den Endproduzenten der Fleisch- und Geflügelwirtschaft nach Abstimmung mit den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten vorzunehmen.

§ 10

Ökonomische Hebel für die Molkereien zur Erhöhung der Qualität der Rohmilch

(1) Zur Erhöhung der Qualität der Rohmilch wird den Molkereien ein Zuschlag

- für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Rohmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden sowie für Milch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden oder für Milch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 5,- M/t

- für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Rohmilch in der Reduktaseklasse I gegenüber dem Vorjahr ein weiterer Zuschlag in Höhe von 5,- M/t

gewährt.

(2) Für das staatliche Aufkommen an Rohmilch aus nicht tbk- und brucellose-freien Rinderbeständen, die im Einzugsgebiet der Molkerei in der Reduktaseklasse III mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres aufgebracht wird, wird ein Abzug von 20,- M/t vorgenommen.

(3) Die ermittelten Zuschläge sind von den Molkereien quartalsweise bei der Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie an Hand einer exakten Berechnung anzufordern. Die Abführungsbeträge gehen zu Lasten der Kosten in den Molkereien und sind quartalsweise an die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie zu überweisen. Die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie hat Mittel für die Zuschläge beim zuständigen Preisstützungsorgan anzufordern und die Mittel aus Abzügen an das Preisstützungsorgan abzuführen. Die Mittel aus Zuschlägen sind von den Molkereien zweckgebunden zur Verbesserung der materiell-technischen Basis in den Molkereien, Milchsammel- und -kühlstellen sowie in Einrichtungen für die Milchproduktion in den Kooperationsverbänden zu verwenden. Die Molkereien haben die Vorstellungen über die Verwendung der Mittel mit den Erzeugerbeiträtern und Kooperationsverbandsräten in den Einzugsgebieten der Molkereien abzustimmen.

§ 11

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind. Die festgelegten differenzierten Erzeugerpreise sind in die Verträge bzw. Gesamtvereinbarungen aufzunehmen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ziff. 6.1. des Abschnittes II der Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452)
- die Preisverordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 - Erzeugerpreise für Milch und Landbutter - (GBl. II S. 597)
- die in der Anlage 8 - Preise für Milcherzeugnisse für Futterzwecke auf Bezugsberechtigung - der Preisverordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 - Futtermittel - (GBl. II S. 671) festgelegten Preise für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,5% und für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2% sowie entrahmte Milch und entrahmte Milch für Rücklieferungsansprüche
- die §§ 1 und 2 der Anordnung Nr. 3 vom 29. August 1967 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 709).

Berlin, den 9. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung Nr. Pr. 19

- Erzeugerpreise für Hühnereier -

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Hühnereier, die von den Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhaltern an die Aufkaufbetriebe oder im Direktbezug an andere Abnehmer zum Zwecke der menschlichen Ernährung geliefert werden.

(2) Die Erzeugerpreise für Lieferungen von Hühnereiern aus den VEB Kombinat Industrielle Mast (KIM) werden gesondert geregelt

§ 2

Erzeugerpreise für Hühnereier

(1) Für frische Hühnereier gelten folgende Erzeugerpreise:

vom 21. März bis 30. September
(Sommerpreis)

5,40 M je kg

vom 1. Oktober bis 20. März
(Winterpreis) 6,40 M je kg.

(2) Für Schiereier, die von Brüttereien und anderen Betrieben an die Aufkaufbetriebe geliefert werden, gelten folgende Preise:

vom 21. März bis 30. September
(Sommerpreis) 0,13 M je Stück

vom 1. Oktober bis 20. März
(Winterpreis) 0,16 M je Stück.

(3) Bei Lieferung von Schmutzeiern erfolgt ein Erzeugerpreisabschlag von 0,03 M je Stück.

§ 3

Frachtstellung

(1) Die Erzeugerpreise für Hühnereier verstehen sich bei Lieferung durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen von Hühnereiern aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und anderen Tierhaltern verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 4

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die §§ 1 bis 5 der Preisverordnung Nr. 1145 vom 25. September 1968 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes)

— der § 7 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 1145/1 vom 25. August 1960 — Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (GBl. I S. 508)

— die in der Preisverordnung Nr. 1145/2 vom 13. September 1962 — Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (GBl. II S. 695) enthaltenen Bestimmungen über Erfassungspreise

— der § 6 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 9. Oktober 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung Nr. Pr. 20

— Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen —

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Schlachtgeflügel (Broiler, Mähnchen, Hühner, Enten, Puten, Gänse, Tauben) und Schlachtkaninchen (Broiler-, Jungmast- und Mastkaninchen), die lebend oder geschlachtet von den Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhaltern an die Aufkaufbetriebe oder im Direktbezug an andere Abnehmer geliefert werden.

(2) Die Erzeugerpreise für Lieferungen von Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen aus den VEB Kombinat Industrielle Mast (KIM) werden gesondert geregelt.

§ 2

Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen

(1) Für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen gelten nachstehende Erzeugerpreise:

	lebend in M je kg			geschlachtet (gerupft, geschlossen mit Kopf und Beinen) in M je kg			
	Gütekategorie			Gütekategorie			
	I	II	III	unter III	I	II	III
Broiler, Hähnchen							
Sommerpreis*	5,60	4,—	2,50	0,80	5,90	4,30	2,80
Winterpreis**	6,70	5,10	3,60	0,80	7,—	5,40	3,90
Hühner, Hähne							
Sommerpreis*	5,70	5,10	4,30	0,80	6,10	5,50	4,70
Puten							
Sommerpreis*	6,80	5,80	5,—	1,50	7,—	6,—	5,20
Winterpreis**	7,70	6,40	5,40	1,50	7,90	6,60	5,60
Enten							
Sommerpreis*	5,20	4,—	2,50	1,20	4,90	3,70	2,20
Winterpreis**	6,50	5,30	3,80	1,20	6,20	5,—	3,50
Gänse							
Sommerpreis*	7,20	6,—	5,20	1,50	6,80	5,60	4,80
Tauben							
Sommerpreis*	6,—	5,50	—	—	6,90	6,40	—
Schlachtkaninchen							
				(gestreift, ausgenommen mit eingelegten Innereien mit Kopf)			
(Broiler-, Jungmast- und Mastkaninchen)	7,—	6,—	4,50	—	7,60	6,60	5,10

(2) Bei Direktbezug hat die Rechnungslegung über den jeweiligen Geflügelschlachtbetrieb zu erfolgen.

§ 3

Frachstellung

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG

* Sommerpreis: vom 1. Mai bis 30. November

** Winterpreis: vom 1. Dezember bis 30. April

Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), Produktionsgenossenschaften werklätiger Fischer (PwF), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen von Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und anderen Tierhaltern verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 4

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisanordnung Nr. 2041 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — (GBl. II S. 597)
- der § 5 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 9. Oktober 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß der im § 2 der Anordnung Nr. 4 vom 26. September 1968 über die Bildung der VEB Konzert- und Gastspielsdirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspielsdirektion (GBl. II S. 857) angeführte Abs. 4 richtig heißen muß:

„(4) Der Künstler-Agentur der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Publizierung und zentrale Werbung ...“

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) — auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint im Februar 1969 die

4. Ergänzung **zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur**

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Lieferbar**GBL.
SDr. 590****Arbeitsschutzanordnung 802**
— Kesselspeisewasseraufbereitung,
Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen
und chemische Behandlung von Kesseln —**GBL.
SDr. 591****Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 234**
— Umgang mit Holzschutzmitteln und mit holzschutz-
mittelhaltigen Hölzern und Holzwerkstoffen —**GBL.
SDr. 592****Arbeitsschutzanordnung 192/1**
— Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 192,
veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 9/1953, außer Kraft.**GBL.
SDr. 593****Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2**
— Fernmeldebau —
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ABAO 346/1,
veröffentlicht als SDr. Nr. 483 des Gesetzblattes, außer Kraft.**GBL.
SDr. 594****Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2**
— Polygrafische Industrie —
Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 261/1,
veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 152/1952, außer Kraft.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Ver-
sand) in der**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (619.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewahl-Str. 17, Telefon: 37 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolorations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

907

1968	Berlin, den 14. November 1968	Teil II Nr. 115
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 68	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft	907
25. 9. 68	Zweite Verordnung über die Pflichten und Rechte der Werkstätten in der Seeverkehrswirtschaft	908
26. 9. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Standardisierte Laboratoriumsmethoden —	908
17. 10. 68	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur	909
13. 10. 68	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Hoch- und Fachschulen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik	909
16. 10. 68	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (Materialeinsatzlisten) ..	910
23. 10. 68	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	913
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	914

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft

vom 4. November 1968

I.

1. Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

- Verordnung vom 18. April 1963 über die Leitung des Elektroenergieprogramms (GBl. II S. 313)
- Beschluß vom 30. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms (GBl. II S. 397)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1963 zum Beschluß über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms (GBl. II S. 400).

2. Bis zu einer Neuregelung durch den Minister für Grundstoffindustrie finden die Regelungen der §§ 17 bis 20 der Verordnung über die Leitung des Elektroenergieprogramms weiterhin Anwendung auf Investitionsvorhaben zur Schaffung von

— Kapazitätsgängen an Elektroenergieerzeugungsanlagen

— Kapazitätsgängen an wichtigen Elektroenergiefortleitungsanlagen (insbesondere wichtigen Teilen des Hochspannungsnetzes).

II.

1. Auf Investitionsleistungsverträge, die vor dem 1. Juli 1968 abgeschlossen, jedoch noch nicht erfüllt wurden, sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, der §§ 8, 16 Absätze 1 und 2 sowie des § 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Leitung des Elektroenergieprogramms bis zur Erfüllung weiterhin anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

Zweite Verordnung*
über die Pflichten und Rechte der Werktätigen
in der Seeverkehrswirtschaft

vom 25. September 1968

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft (GBL II S. 539) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft ist für die Werktätigen der Hochseefischerei entsprechend anzuwenden.

§ 2

Der § 11 der Verordnung vom 1. Juli 1965 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.“

§ 3

Die entsprechend der Verordnung vom 1. Juli 1965 durch den Minister für Verkehrswesen wahrzunehmenden Aufgaben sind für den Bereich der Hochseefischerei durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wahrzunehmen.

§ 4

Für den Bereich der Hochseefischerei sind entsprechend § 3 der Anlage 1 und § 4 der Anlage 2 vorschlagsberechtigt:

- a) der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- b) der Generaldirektor der VVB Hochseefischerei
- c) die Direktoren der Kombinate und Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Hochseefischerei
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

§ 5

Der § 3 Abs. 4 der Anlage 1 - Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Seemann“ - erhält folgende Fassung:

„Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen bzw. mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft für Handel, Nahrung und Genuß durch den Minister für Verkehrswesen bzw. den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.“

§ 6

Der § 7 der Anlage 1 - Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Seemann“ - erhält folgende Fassung:

„Es können jährlich bis zu 16 Auszeichnungen vorgenommen werden.“

* (1.) VO vom 1. Juli 1965 (GBL II Nr. 71 S. 526)

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Wange
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Arzneimittelgesetz

- Standardisierte Laboratoriumsmethoden -

vom 26. September 1968

Für die weitere umfassende Qualifizierung der gesundheitlichen Betreuung ist es erforderlich, standardisierte Untersuchungsmethoden auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der klinischen Chemie, Laboratoriumsdiagnostik und der Hygiene anzuwenden. Dadurch sollen die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse erhöht, unnötige Mehrfachuntersuchungen vermieden, das Reagenzien-sortiment eingeschränkt und die schrittweise Standardisierung der Laboratoriumsausstattung vorbereitet werden. Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 15 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBL I S. 101) wird daher im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Soweit im Deutschen Arzneibuch, Band Laboratoriumsdiagnostik, Untersuchungsmethoden beschrieben werden, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder Krankheitserreger erkennen zu lassen, sind diese Methoden verbindlich.

§ 2

(1) Die Anwendung anderer als der im Deutschen Arzneibuch beschriebenen Untersuchungsmethoden bedarf der Genehmigung, soweit vom Minister für Gesundheitswesen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

(2) Die Anträge mit ausführlicher Begründung sind über den Leitenden Arzt für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik des Bezirkes an das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen** zu richten. Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen entscheidet über die Anträge nach Anhören der Deutschen Arzneibuch-Kommission***.

* 1. DB vom 22. Februar 1968 (GBL II Nr. 25 S. 100)

** 112 Berlin, Große Seestraße 4

*** Fachausschuß „Diagnostische Laboratoriumsmethoden“

§ 3

Sind mehrere Standardmethoden oder eine davon abweichende Methode zugelassen, so ist die angewendete Methode in der Befunddokumentation unter Verwendung der im Deutschen Arzneibuch, Band Diagnostische Laboratoriumsmethoden, oder in den Ausnahmegenehmigungen festgelegten Bezeichnungen anzugeben.

§ 4

(1) Die fachliche Kontrolle der Durchführung obliegt neben den im § 28 des Arzneimittelgesetzes genannten zuständigen Einrichtungen den Leitenden Ärzten für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik der Bezirke. Für das Gebiet der Hygiene und der mikrobiologischen Diagnostik erfolgt die Kontrolle über die Bezirks-Hygieneinspektionen und die Staatliche Hygieneinspektion.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen und Einrichtungen sind gleichzeitig zur Kontrolle der Qualität der diagnostischen Untersuchungen berechtigt. Dazu wird den Einrichtungen, die Untersuchungen gemäß § 1 durchführen, von den kontrollberechtigten Personen und Einrichtungen Material zur Untersuchung übergeben, das unverzüglich in der geforderten Weise zu analysieren ist. Die Ergebnisse sind der kontrollberechtigten Person oder Einrichtung termingerecht mitzuteilen.

(3) Über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen ist dem Ministerium für Gesundheitswesen jährlich zu berichten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1968

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

Sefrin

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Kultur**

vom 17. Oktober 1968

Auf Grund des § 21 Abs. 3 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 565) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden daher aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. Juni 1954 über die Struktur der Kinderbibliotheken und die Koordinierung der

Arbeit mit dem Kinderbuch in öffentlichen Bibliotheken (ZBl. S. 357) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur (GBI. II S. 426)

2. Anordnung vom 3. August 1954 zur Regelung der Ausbildung von Bibliothekshelfern, Bibliothekaren und wissenschaftlichen Bibliothekaren (ZBl. S. 418)

3. Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1957 über den Aufbau und die Arbeitsweise der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (GBI. II S. 175) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur (GBI. II S. 426).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1968.

**Der Minister für Kultur
Gysi**

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den
Hoch- und Fachschulen im Bereich
des Rates für landwirtschaftliche Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 18. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Hoch- und Fachschulen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist die Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulen (GBI. II S. 271) anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
(Materialeinsatzlisten)
vom 18. Oktober 1968**

Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Regelungen über Materialeinsatzlisten werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1968

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**
I. V.: B ö h m e
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Anordnung vom 10. Januar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 15 bis 20 (GBl. II S. 28)
hinsichtlich der Nr. 20
— Nähmaschinen aller Art —
(Sonderdruck Nr. 84 c des Gesetzblattes)
2. Anordnung vom 2. Februar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 32 bis 36 (GBl. II S. 124)
hinsichtlich der Nr. 35
— Verseilmaschinen —
(Sonderdruck Nr. 74 d des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 36
— Ofen, Herde und Kocher —
(Sonderdruck Nr. 74 e des Gesetzblattes)
3. Anordnung vom 10. Mai 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 43, 44, 45, 49, 51 (GBl. II S. 198)
hinsichtlich der Nr. 43
— Schlosser- und Montagewerkzeug —
(Sonderdruck Nr. 83 a des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 44
— Feilen und Raspeln —
(Sonderdruck Nr. 83 b des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 45
— Sägen und Sägeblätter —
(Sonderdruck Nr. 83 c des Gesetzblattes)
4. Anordnung vom 10. Mai 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 46, 47, 48, 50 (GBl. II S. 192)
hinsichtlich der Nr. 46
— Maschinen und Apparate für die Textilindustrie —
(Sonderdruck Nr. 82 a des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 47
— Strick- und Wirkmaschinen —
(Sonderdruck Nr. 82 b des Gesetzblattes)

hinsichtlich der Nr. 48

— Maschinen und Apparate für die Herstellung von Zellwolle und Kunstseide —
(Sonderdruck Nr. 82 c des Gesetzblattes)

5. Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 54 bis 67 (GBl. II S. 300)

hinsichtlich der Nr. 65

— Krankenfahrstühle —
(Sonderdruck Nr. 92 l des Gesetzblattes)

6. Anordnung vom 3. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 70 bis 78 (GBl. II S. 340)

hinsichtlich der Nr. 70

— Schuh- und Lederindustriemaschinen —
(Sonderdruck Nr. 97 a des Gesetzblattes)

hinsichtlich der Nr. 72

— Schrauben und Muttern, Nieten —
(Sonderdruck Nr. 97 c des Gesetzblattes)

hinsichtlich der Nr. 74

— Großkochanlagen —
(Sonderdruck Nr. 97 e des Gesetzblattes)

sowie die

Anordnung vom 28. November 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 72 — Schrauben und Muttern, Nieten — (GBl. II S. 311)

7. Anordnung vom 17. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 79 (GBl. II S. 359)
— Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie — (Sonderdruck Nr. 103 des Gesetzblattes)
8. Anordnung vom 11. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84 (GBl. II S. 359)

hinsichtlich der Nr. 84

— Elektrowerkzeuge —
(Sonderdruck Nr. 104 e des Gesetzblattes)

9. Anordnung vom 20. Januar 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 91 bis 94 (GBl. II S. 44)

hinsichtlich der Nr. 93

— Nadeln —

10. Anordnung vom 13. März 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 95, 96, 97, 98, 99, 102 und 103 (GBl. II S. 96)

hinsichtlich der Nr. 96

— Kleinmetallwaren für Bekleidung und Wäsche —

hinsichtlich der Nr. 97

— Packungen, Transportfässer und Behälter —
hinsichtlich der Nr. 102

— Beschläge und Schlösser —

sowie die

Anordnung vom 29. August 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 97 — Packungen, Transportfässer und Behälter — (GBl. II S. 272)

sowie die

Anordnung vom 16. Februar 1959 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 247 — Kleinmetallwaren, Beschläge, Schlösser und Schlüssel — (Sonderdruck Nr. 297 des Gesetzblattes)

11. Anordnung vom 15. März 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100, 101 (GBl. II S. 92)
hinsichtlich der Nr. 101
— Gleitlager —
sowie die
Anordnung vom 5. Oktober 1956 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 101 — Gleitlager — (GBl. II S. 348)
12. Anordnung vom 11. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135 (GBl. II S. 137)
hinsichtlich der Nr. 123
— Fleischwölfe —
hinsichtlich der Nr. 124
— Bestecke —
hinsichtlich der Nr. 125
— Metallbetten, Stahlmatratzen —
hinsichtlich der Nr. 126
— Kleinmetallwaren und Reißverschlüsse —
sowie die
Anordnung vom 9. November 1956 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 123 — Fleischwölfe — (GBl. II S. 436)
13. Materialeinsatzliste Nr. 137 vom 3. Juli 1956 — Maschinen für Papiererzeugung — (Sonderdruck Nr. 163 b des Gesetzblattes)
14. Anordnung vom 19. Juli 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 139 — Ketten — (Sonderdruck Nr. 167 a des Gesetzblattes)
15. Materialeinsatzliste Nr. 140 vom 19. Juli 1956 — Stanzgelochte Bleche — (Sonderdruck Nr. 167 b des Gesetzblattes)
16. Anordnung vom 19. Juli 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 142 — Handgeräte — (Sonderdruck Nr. 167 d des Gesetzblattes)
17. Materialeinsatzliste Nr. 143 vom 19. Juli 1956 — Aluminium-Geschirr — (Sonderdruck Nr. 167 c des Gesetzblattes)
18. Anordnung vom 12. November 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 151 bis 158 (Sonderdruck Nr. 224 a bis h des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 154
— Maschinen und Apparate für Nahrungs- und Genußmittelmaschinen — (Sonderdruck Nr. 224 d des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 155
— Wäschereimaschinen — (Sonderdruck Nr. 224 e des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 156
— Spannwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. 224 f des Gesetzblattes)
19. Materialeinsatzliste Nr. 159 vom 12. Dezember 1956 — Drahtseile — (Sonderdruck Nr. 225 a des Gesetzblattes)
20. Materialeinsatzliste Nr. 160 vom 12. Dezember 1956 — Schrauben, Nietenzubehör — (Sonderdruck Nr. 225 b des Gesetzblattes)
21. Materialeinsatzliste Nr. 161 vom 12. Dezember 1956 — Technische Federn — (Sonderdruck Nr. 225 c des Gesetzblattes)
sowie die
Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 161 und Nr. 166 (GBl. II S. 310)
22. Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 167 — Zuschneidemaschinen — (Sonderdruck Nr. 226 b des Gesetzblattes)
23. Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 168 — Rauchwaren und Feilveredelungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. 226 c des Gesetzblattes)
24. Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 170 — Vorrichtungen — (Sonderdruck Nr. 226 e des Gesetzblattes)
25. Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 171 — Automaten und Halbautomaten für Hohl- und Preßglas — (Sonderdruck Nr. 227 a des Gesetzblattes)
26. Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 174 — Wirtschaftswerkzeuge, Handlöt- und Anheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe — (Sonderdruck Nr. 227 d des Gesetzblattes)
27. Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 175 — Lampen und Laternen — (Sonderdruck Nr. 227 e des Gesetzblattes)
28. Anordnung vom 16. Januar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 181 — Nägel und Drahtstifte — (GBl. II S. 73/Sonderdruck Nr. 247 des Gesetzblattes)
29. Anordnung vom 22. Februar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 182 bis Nr. 190 (Sonderdruck Nr. 251 a bis i des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 184
— Medizin.-mechanische Erzeugnisse — (Sonderdruck Nr. 251 c des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 185
— Uhren — (Sonderdruck Nr. 251 d des Gesetzblattes)
hinsichtlich Nr. 186
— Wälzlager — (Sonderdruck Nr. 251 e des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 187
— Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren — (Sonderdruck Nr. 251 f des Gesetzblattes)
hinsichtlich der Nr. 188
— Vergasermotoren — (Sonderdruck Nr. 251 g des Gesetzblattes)

- hinsichtlich der Nr. 189
- Personenkraftwagen —
(Sonderdruck Nr. 251 h des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 190
- Lastkraftwagen —
(Sonderdruck Nr. 251 i des Gesetzblattes)
- sowie die
- Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 187 — Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren — (GBl. II S. 310)
- sowie die
- Anordnung vom 3. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 188, 190 und 204 (GBl. II S. 310)
30. Anordnung vom 14. Februar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 191 bis 194 (Sonderdruck Nr. 249 a bis d des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 192
- maschinengebundene Schneidwerkzeuge —
(Sonderdruck Nr. 249 b des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 193
- Handschneidwerkzeuge, Handgewindeschneidwerkzeuge —
(Sonderdruck Nr. 249 c des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 194
- Schlosser- und Montagewerkzeuge, Handverformungs- und Sonderwerkzeuge —
(Sonderdruck Nr. 249 d des Gesetzblattes)
31. Anordnung vom 14. Februar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 195 — Einheitsliste für Werkzeugmaschinen — (Sonderdruck Nr. 250 des Gesetzblattes)
32. Anordnung vom 24. April 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 196 bis 199 (Sonderdruck Nr. 257 a bis d des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 199
- Maschinenelemente (Kupplungen), Elektromagnetkupplungen —
(Sonderdruck Nr. 257 d des Gesetzblattes)
33. Anordnung vom 24. Juni 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 200 bis 207 (Sonderdruck Nr. 260 a bis h des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 200
- Oberleitungsbusse —
(Sonderdruck Nr. 260 a des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 201
- Kraftomnibusse —
(Sonderdruck Nr. 260 b des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 202
- Sanitätskraftwagen —
(Sonderdruck Nr. 260 c des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 203
- Anhänger für Lastenbeförderung —
(Sonderdruck Nr. 260 d des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 204
- Krafträder und Mopeds —
(Sonderdruck Nr. 260 e des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 205
- Fahrräder —
(Sonderdruck Nr. 260 f des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 206
- Traktoren —
(Sonderdruck Nr. 260 g des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 207
- Wagen und Gestelle (Gespannfahrzeuge) —
(Sonderdruck Nr. 260 h des Gesetzblattes)
34. Anordnung vom 24. Juli 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 209 bis 222 (Sonderdruck Nr. 264 a bis o des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 209
- Anhänger für Personenbeförderung —
(Sonderdruck Nr. 264 a des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 210
- Maschinen und Geräte für Materialprüfung —
(Sonderdruck Nr. 264 b des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 212
- Laboreinrichtungen —
(Sonderdruck Nr. 264 d des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 215
- Druckluftwerkzeuge —
(Sonderdruck Nr. 264 g des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 216
- Werkzeuge für Holzbe- und -verarbeitung —
(Sonderdruck Nr. 264 h des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 220
- Elektrische Ausrüstung für Straßenfahrzeuge —
Fahrzeugelektrik
(Sonderdruck Nr. 264 m des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 221
- Verzinktes Eisengeschirr —
(Sonderdruck Nr. 264 n des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 222
- Blechemaille
(Sonderdruck Nr. 264 o des Gesetzblattes)
35. Anordnung vom 30. Dezember 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 230 bis 233 (Sonderdruck Nr. 270 a bis d des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 230
- Kraftradseitenwagen —
(Sonderdruck Nr. 270 a des Gesetzblattes)
- hinsichtlich der Nr. 231
- Sonstige Transportkarren mit Eigenantrieb (Dieselameise) —
(Sonderdruck Nr. 270 b des Gesetzblattes)
36. Anordnung vom 14. November 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 234 — Maschinen und Apparate für die Holzbe- und -verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 290 des Gesetzblattes)
37. Anordnung vom 18. Februar 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 239 — Landwirtschaftliche Maschinen — (Sonderdruck Nr. 273 c des Gesetzblattes)
38. Anordnung vom 3. Dezember 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 245 — Stanz- und Preßwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. 293 des Gesetzblattes)

Anordnung
über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 23. Oktober 1968

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) und der Verordnung vom 10. Juni 1964 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 655) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die folgenden Leistungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz wird nachstehender Gebührentarif bekanntgegeben:

1. Prüfungen, Gutachten und Abnahmen

- | | |
|--|--------|
| a) Prüfung von Projekten, Anfertigung von Gutachten nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde | 27,— M |
| b) Durchführung von Strahlenschutzbauartprüfungen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde | 18,— M |
| c) Durchführung von Strahlenschutzzulassungsprüfungen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde | 21,— M |
| d) Durchführung von Abnahmen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde am Ort | 42,— M |

2. Erteilung von Genehmigungen

- | | |
|---|--------|
| a) Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden | 50,— M |
| b) Ergänzung zur Genehmigung, Zweitschrift der Genehmigung, Neuausstellung der Genehmigung infolge Verlust | 20,— M |
| c) Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe, Ausnahmegenehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe | 50,— M |
| d) Genehmigungen aller Art für Kernanlagen im Sinne des Atomenergiewetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde | 30,— M |

- | | |
|--|-------|
| 3. Begleitung von Transporten mit radioaktiven Stoffen | |
| je Begleit-km | 1,— M |

4. Abfuhr von flüssigen und festen radioaktiven Abfällen

Grundgebühr für jede planmäßige Übernahme gemäß Richtlinie für die Erfassung radioaktiver Abfälle	10,— M
---	--------

Grundgebühr für jede außerplanmäßige Übernahme	100,— M
--	---------

Die darüber hinaus zu zahlenden mengenabhängigen Gebühren betragen für:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) radioaktive Abwässer, sofern die Aktivitätskonzentration das 10 ² fache der MZK für Oberflächengewässer gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1964 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 663) und der Salzgehalt 2 g/l nicht übersteigen, | je m ³ 200,— M |
| b) andere flüssige radioaktive Abfälle sowie faul- und gärfähige Stoffe | je Liter 1,80 M |
| c) feste Abfälle mit einer Dosisleistung auf der Oberfläche (nicht abgeschirmt) | |
| kleiner als 0,2 rem/h | je Liter 0,40 M |
| von 0,2 bis 1 rem/h | je Liter 1,80 M |
| von 1 bis 50 rem/h | je Liter 3,60 M |
| größer als 50 rem/h | nach Aufwand. |

Bei größeren Mengen kann die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz Sondervereinbarungen treffen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1968

Der Leiter
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik

MR Dr. habil. Sitzlack

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 537 vom 25. Oktober 1968 enthält:

Anordnung Nr. 537 vom 30. September 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 538 vom 1. November 1968 enthält:

Anordnung Nr. 538 vom 8. Oktober 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Im Staatsverlag erschienen:

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik -StGB-

Mit Einführungsgesetz und Verordnung über die Verfolgung von Vergehen

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

Etwa 176 Seiten · Kunstleder 3,50 M

Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik -StPO-

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

143 Seiten · Kunstleder 3,50 M



STAATSVRLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an eine Buchhandlung

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 19. November 1968

Teil II Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 68	Anordnung über die Erfassung und Fortschreibung der Werte für die Staats- und Bezirksstraßen und die dazugehörigen Brücken	915
1. 11. 68	Anordnung Nr. Pr. 8/1 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse	916
15. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 21 über die Ausarbeitung und Anwendung betriebsindividueller Koeffizienten für die Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise durch die Herstellerbetriebe	916
18. 10. 68	Anordnung Nr. 3 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben	918
	Berichtigungen	918

Anordnung über die Erfassung und Fortschreibung der Werte für die Staats- und Bezirksstraßen und die dazugehörigen Brücken

vom 31. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die Bezirksdirektionen für Straßenwesen
- die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter der Bezirke
- das Autobahnbau-Aufsichtsamt.

§ 2

Erfassung der Werte

(1) Die durch die Bewertung und Verschleißeinschätzung der Staats- und Bezirksstraßen und der dazugehörigen Brücken zum Stichtag 1. Januar 1966 ermittelten Brutto- und Verschleißwerte sind mit Stichtag 1. Januar 1968 karteimäßig zu erfassen.

(2) Die seit dem Stichtag der Bewertung (1. Januar 1966) bis einschließlich 31. Dezember 1967 durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen und andere Maßnahmen (z. B. Rechtsträgerwechsel) eingetretenen Veränderungen sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu Preisen vor Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform abgerechnet wurden, nach Katalog Nr. 115 (Sonderdruck Nr. 542 des Gesetzblattes) und nach Katalog Nr. 114 (Sonderdruck Nr. 543 des Gesetzblattes) zu erfassen. Für Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu Preisen nach Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform abgerechnet wurden, sind grund-

sätzlich diese Preise zu erfassen. Dabei sind die Bestimmungen der vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel erlassenen Instruktion vom 15. September 1965* zur Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der öffentlichen Straßen und Brücken hinsichtlich der nicht zu bewertenden Anlagen (§ 2 Abs. 3) und der Abgrenzung der Inventarobjekte (§ 7) zu beachten.

§ 3

Fortschreibung der Werte

(1) Die ab 1. Januar 1968 durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen eintretenden Veränderungen sind mit den jeweiligen Preisen zu erfassen. Dabei sind die Bestimmungen der vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel erlassenen Instruktion vom 15. September 1965* zur Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der öffentlichen Straßen und Brücken hinsichtlich der nicht zu bewertenden Anlagen (§ 2 Abs. 3) und der Abgrenzung der Inventarobjekte (§ 7) zu beachten. Veränderungen infolge anderer Maßnahmen (z. B. Rechtsträgerwechsel) sind ebenfalls zu erfassen.

(2) Spezielle Regelungen für die Erfassung der Veränderungen seit dem Stichtag der Bewertung und die Fortschreibung der Werte für die Staats- und Bezirksstraßen sowie die dazugehörigen Brücken sind durch den Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen zu erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1968

Der Minister
für Verkehrswesen

Dr. Kramer

* Den Beteiligten direkt zugestellt.

Anordnung Nr. Pr. 8/1*
über die Industriepreisregelung
für schwarzmetallurgische Erzeugnisse

vom 1. November 1968

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711) wird in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise, dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister der Finanzen zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II S. 292) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 8 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 — außer eisenhaltige Industrierückstände — werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben. Für eisenhaltige Industrierückstände — Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnummern 199 20 000 — sind Vereinbarungspreise zu bilden. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen. Ausnahmen hiervon regeln die §§ 3 und 4 dieser Anordnung.“

§ 2

Der § 2 der Anordnung Nr. Pr. 8 wird gestrichen.

§ 3

Der § 3 Buchst. a der Anordnung Nr. Pr. 8 erhält folgende Fassung:

„a) bei Lieferungen von Schwarzmetallschrott durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse sowie Grau-, Stahl- und Temperguß zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 beziehen, gelten die Preise der Preisverordnung Nr. 1930 vom 30. August 1960 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 1788 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1961 S. 178) — nachfolgend Preisverordnung Nr. 1930 genannt.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1968

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr.-Ing. Singhuber

* Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 (GBl. II Nr. 55 S. 292)

Anordnung Nr. Pr. 21
über die Ausarbeitung und Anwendung
betriebsindividueller Koeffizienten
für die Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise
durch die Herstellerbetriebe

vom 15. Oktober 1968

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen über die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise wird zur Vereinfachung der Methode der Preisbildung für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhwerk, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Betriebe aller Eigentumsformen, die Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen aus dem Geltungsbereich der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Preisverordnungen oder Preisbewilligungen als Konsumgüter gemäß § 2 herstellen und für die am Tage der Inkraftsetzung dieser Anordnung betriebliche Preislisten und Preisskalen bestehen bzw. zu beantragen waren.

(2) Nicht erfaßt von dieser Anordnung werden Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen, deren Einzelhandelsverkaufspreise wie folgt geregelt sind:

- a) in vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Handelspreiskatalogen
- b) in Preislisten der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Preisverordnungen oder Preisbewilligungen
- c) in durch die Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzten Preisverordnungen
- d) als Festpreis in Sonderpreisdiensten des Ministeriums für Handel und Versorgung
- e) durch die Preisverordnung Nr. 1934/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II S. 761)
- f) nach den besonderen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — (GBl. I S. 332)
- g) durch die Preisverordnung Nr. 1144 vom 15. September 1958 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 550 des Gesetzblattes) einschließlich der erlassenen Ergänzungen
- h) durch die Preisverordnung Nr. 366 vom 5. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Schuhwaren — (GBl. I S. 617) außer Hausschuhwerk.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Erzeugnisse des Bevölkerungsbedarfs, deren Einzelhandelsverkaufspreise bereits durch die Abschnitte D und F der Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) in Kraft gesetzt wurden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Konsumgüter im Sinne des § 1 sind Erzeugnisse, die geliefert werden als:

- a) Handelsware an den Konsumgüterbinnenhandel zur Versorgung der Bevölkerung
- b) Produktionsmittel (Grund- und Hilfsmaterial) an Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe für Einzelanfertigungen oder als Reparaturmaterial für Leistungen im Auftrage der Bevölkerung, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- c) Handelsware an den Produktionsmittelhandel, soweit nicht ausschließlich eine Verwendung als Produktionsmaterial für die industrielle Herstellung von Erzeugnissen erfolgt.

(2) Unter diese Anordnung fallen nicht Erzeugnisse, die geliefert werden:

- a) an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exports
- b) an gewerbliche Abnehmer für die Verwendung als Produktionsmaterial für die industrielle Herstellung von Erzeugnissen
- c) als Anlagegüter (Grundmittel und schnell verschleißende Arbeitsmittel)
- d) als Dienstbekleidung.

§ 3

Grundsätze

(1) Die bisher als Preisrecht den Betrieben vorliegenden betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise werden mit Einführung dieser Anordnung durch betriebsindividuelle Koeffizienten abgelöst.

(2) Die im § 1 Abs. 1 genannten Konsumgüter, die gegenwärtig und künftig unverändert weiter produziert werden, behalten ihren zur Zeit gültigen Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 4

Ausarbeitung der betriebsindividuellen Koeffizienten

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, für die Konsumgüter gemäß § 8 Abs. 1 betriebsindividuelle Koeffizienten auszuarbeiten und über das für die Industriepreisbildung zuständige Preisbestätigungsorgan an das vom Ministerium für Handel und Versorgung beauftragte zuständige Führungsorgan der zentralen Wirtschaftsorganisation des Konsumgüterbinnenhandels zur Bestätigung einzureichen.

(2) Die Betriebe sind verantwortlich, daß der Ausarbeitung der betriebsindividuellen Koeffizienten alle Konsumgüter zugrunde gelegt werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 geliefert wurden.

(3) Für Konsumgüter, bei denen sich mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die preisrechtlichen Bestimmungen für die Bildung der Betriebspreise ändern (Einführung fondsbezogener Betriebspreise, Veränderung von Materialpreisen der Vorstufen sowie von Bearbeitungsnormativen usw.), sind die betriebsindividuellen Koeffizienten auf der Basis der ab 1. Januar 1969 geltenden Betriebspreise auszuarbeiten.

(4) Für die Ausarbeitung betriebsindividueller Koeffizienten ist eine methodische Richtlinie mit speziellen Festlegungen zu den einzelnen Sortimenten durch die

Generaldirektoren der für die EVP-Bestätigung verantwortlichen Organe herauszugeben.*

(5) Die Einweisung der Betriebe zur Ausarbeitung und Bestätigung der betriebsindividuellen Koeffizienten erfolgt durch die Führungsorgane der zentralen Wirtschaftsorganisationen des Konsumgüterbinnenhandels in Zusammenarbeit mit den VVB bzw. den Wirtschaftsräten der Bezirke.

(6) Die für die Industriepreisbildung zuständigen Preisbestätigungsorgane sind verpflichtet, die den betriebsindividuellen Koeffizienten zugrunde liegenden Betriebspreise auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen.

§ 5

Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise durch Anwendung der betriebsindividuellen Koeffizienten

(1) Für Konsumgüter, über deren Lieferung erstmalig nach der Bestätigung der betriebsindividuellen Koeffizienten Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden, hat die Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise durch die Herstellerbetriebe eigenverantwortlich mit Hilfe der bestätigten betriebsindividuellen Koeffizienten zu erfolgen.

(2) Die Basis für die Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise durch die Herstellerbetriebe sind die Betriebspreise der Güteklasse I in preisrechtlich zulässiger Höhe.** Zuschläge für Konsumgüter mit dem Prädikat „Hochmodisch“ nach der Preisanordnung Nr. 2032 vom 28. Dezember 1964 — Hochmodische Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Leder-, Lederwaren- und Rauchwarenherstellung — (GBl. II S. 1059) sind grundsätzlich als Anhangebeträge zu allen Preisbestandteilen (BP, IAP, EVP) zu behandeln.

§ 6

Beantragung von Einzelhandelsverkaufspreisen

(1) Kann ein Erzeugnis keiner dem Hersteller erteilten Bestätigung zur Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise zugeordnet werden, ist entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) Preisantrag zu stellen.

(2) Werden Betriebspreise oder Einzelhandelsverkaufspreise durch Preisbestätigungsorgane verändert, so ist ein neuer Koeffizient zu errechnen und gemäß Abs. 1 zu verfahren.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- a) Preisanordnung Nr. 3173 vom 26. November 1966 zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren, Kopfbedeckungen durch betriebliche Preislisten und Preisskalen (GBl. II S. 952)
- b) Preisanordnung Nr. 3173/1 vom 20. Dezember 1966 zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und Konfektionserzeug-

* Die Richtlinie wird allen Betrieben über das für die Industriepreisbildung zuständige Organ zugestellt.

** Diese Bestimmungen wurden den in Betracht kommenden Betrieben über die Preisbildungsorgane zugestellt.

nisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen durch betriebliche Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise — Anwendung der Preisbestimmungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 auf die bis zum 15. Februar 1967 abzuschließenden Wirtschaftsverträge — (GBl. II S. 1255)

- c) Vorläufige Anordnung vom 29. Dezember 1966 über die Bildung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen nach Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform.*
- d) Industriezweigtypische Regelung vom 31. Januar 1967 über Umfang, Inhalt und Form der Anträge auf Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen.*

Berlin, den 15. Oktober 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
Sieber

* Soweit vom Ministerium für Handel und Versorgung keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Anordnung Nr. 3*
**über die finanzielle Unterstützung
der polytechnischen und beruflichen Ausbildung
für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben**

vom 18. Oktober 1968

§ 1

Die Ziff. 1.12 der Anlage 1 zur Anordnung vom 12. Mai 1965 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (GBl. II S. 378) erhält folgende Fassung:

„Über den Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Neueinrichtung und laufende Unterhaltung der polytechnischen Kabinette entscheiden die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.

Sie legen fest, in welchen Kooperationsgemeinschaften und Betrieben diese Mittel zur Einrichtung und Erweiterung moderner polytechnischer Kabinette konzentriert eingesetzt werden.“

§ 2

Die Ziff. 1.13 der Anlage 1 zur obengenannten Anordnung wird gegenstandslos.

* Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1967 (GBl. II Nr. 31 S. 196)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Berichtigungen

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft weist darauf hin, daß die Anlagen zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse /— (GBl. II S. 295) wie folgt zu berichtigen sind:

Anlage 2: In Ziff. 2.1. muß es statt „Arbeitsbreite“ richtig heißen „**Hektarbreite**“.

In Ziff. 2.3. muß es richtig heißen:

mittlere Hektar- breite nach der Schlagzerteilung (m/ha)	—	mittlere Hektar- breite vor der Schlagzerteilung (m/ha)
---	---	--

In Ziff. 4 muß es statt „Arbeitsfläche“ richtig heißen „Arbeitsbreite“

Anlage 4: Stoppelrüben 0,08

Anlage 5: In Ziff. 2 (Kalkung) muß es auf Seite 303 richtig heißen:

ausgebrachte Kalkmenge — dt/ha	(jährliche Minderung des Boden- vorrates	×	Anzahl der Jahre seit der Aus- bringung)
--------------------------------------	---	--	---	--	---

Auf Seite 305 muß die Formel lauten:

ausge- brachte Dünger- menge	—	verbrauchte Dünger- menge dt RN/ha	=	noch vor- handene Düngermenge dt RN/ha
---------------------------------------	---	---	---	---

noch vor- handene Düngermenge dt RN/ha	× 100 ×	Handelspreis M/dt RN
---	---------	-------------------------

÷ % RN-Gehalt des Düngemittels

Ausbrin- gungskosten M/dt	+	Transport- kosten M/dt	=	M/dt
---------------------------------	---	------------------------------	---	------

Das Ministerium für Wissenschaft und Technik weist darauf hin, daß die Richtlinie vom 30. September 1968 über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen (GBl. S. 865) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Ziff. 3.5. muß es richtig heißen „... im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 1969 noch Gültigkeit.“



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 21. November 1968	Teil II Nr. 117
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 22 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —	919
10. 10. 68	Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung	927

Anordnung Nr. Pr. 22
— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —
vom 10. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel, Broilerkaninchen, Pferde und Bienen, die als Zuchttiere zum Zwecke der Fortpflanzung und Vermehrung oder als Nutztiere, die ausschließlich zum Zwecke der Produktion tierischer Erzeugnisse geliefert werden.

§ 2

(1) Für die Bewertung der Tiere ist vorrangig die Eigen- und Nachkommenleistung zu berücksichtigen. Die Festlegung der Bewertungs- und Zuchtwertklassen erfolgt auf der Grundlage der gültigen Standards.

(2) Die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutztiere gelten als Höchstpreise für die entsprechenden Qualitätsmerkmale; bei Qualitätsmängeln ist ein niedrigerer Erzeugerpreis festzusetzen.

(3) Kooperationsgemeinschaften können auf vertraglicher Grundlage für Stufenprodukte abweichende Preise vereinbaren.

(4) Die Erzeugerpreise verstehen sich einschließlich der Kosten für die durchgeführte Dauerimmunitätsimpfung, Transportschutz- und sonstige angeordnete Schutzimpfungen.

(5) Wird bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren zentrale Quarantäne angeordnet, so sind 50% der entstehenden Quarantänekosten vom Lieferer und 50% vom Besteller zu tragen.

§ 3

Erzeugerpreise für Zucht- und NutZRinder
Für Zucht- und NutZRinder gelten folgende Preise:

1. Zuchtbullen (10 bis 16 Monate alt)

a) Bewertungsklasse	M/Tier
I a	10 000,—
I b	9 000,—
I c	8 000,—
II a	7 000,—
II b	6 000,—

b) Preisabschläge:

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen sowie aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklasse I	1 000,— M/Tier
Bewertungsklasse II	600,— M/Tier.

2. Zuchtbullenälber (bis 2 Monate alt)

a) Bewertungsklasse	M/Tier
I a	2 200,—
I b	1 800,—
I c	1 300,—
II a	800,—

b) Preisabschläge:

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen sowie aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklassen I a und I b	150,— M/Tier
Bewertungsklassen I c und II a	100,— M/Tier.

3. Kühe

a)	Bewertungsklasse	
	M/Tier	
Erste Teillaktation	I	II
	von 3 700,—	3 400,—
	bis 4 200,—	3 600,—
	III	IV
	von 3 100,—	2 700,—
	bis 3 300,—	3 000,—
Erster bis zweiter Laktationsabschluß	I	II
	von 4 100,—	3 700,—
	bis 4 600,—	4 000,—
	III	IV
	von 3 300,—	2 800,—
	bis 3 600,—	3 200,—
Dritter bis vierter Laktationsabschluß	I	II
	von 3 600,—	3 300,—
	bis 4 100,—	3 500,—
	III	IV
	von 2 900,—	2 400,—
	bis 3 200,—	2 800,—
Fünf und mehr Laktationsabschlüsse	I	II
	von 3 100,—	2 800,—
	bis 3 600,—	3 000,—
	III	IV
	von 2 500,—	2 200,—
	bis 2 700,—	2 400,—
b) Preiszuschläge:	M/Tier	
für Kühe bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse E oder I	60,—	
für Kühe bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse II	30,—	
für Kühe bei nachgewiesener anerkannter Melkbarkeitsprüfung und einem Ergebnis von mindestens Melkbarkeitsnote 4 und korrigiertem Minutengemelk von 1,8 kg	100,—	
für vollständigen Abstammungsnachweis	50,—	
c) Preisabschläge:		
für Kühe aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	150,—	
für Kühe aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen	250,—	
für Tbk-Reagenten und Tiere aus brucellose-verseuchten Beständen, die im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen (Reagentennutzung) umgesetzt werden	400,—	
für tragende bzw. besamte oder gedeckte Kühe erfolgt ein Abschlag bei einer zu erwartenden Zwischenkalbezeit von 380 bis 390 Tagen	100,—	
über 390 Tagen	200,—	

4. Tragende Färsen

a) Bewertungsklasse	M/Tier	
	von	bis
I	3 200,—	3 400,—
II	3 000,—	3 200,—
III	2 800,—	3 000,—
IV	2 600,—	2 800,—
Diese Preise gelten bei einer Mindestmasse von 450 kg und 5 Monaten Trächtigkeit.		
b) Preiszuschläge:	M/Tier	
für tragende Färsen bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse E oder I	60,—	
für tragende Färsen bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse II	30,—	
c) Preisabschläge:		
für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	150,—	
für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen	250,—	
für Tbk-Reagenten und Tiere aus brucellose-verseuchten Beständen, die im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen (Reagentennutzung) umgesetzt werden	400,—	
für tragende Färsen bei einer Mindermasse bis 50 kg	bis 300,—	
je Monat geringerer Trächtigkeit	50,—	

5. Weibliche Jungrinder zur Zucht (über 5 Monate alt)

a) Bewertungsklasse	M/kg
I	7,20
II	6,70
III	6,30
IV	6,—
b) Preisabschläge:	M/kg
für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	0,50
für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	0,75
für Tbk-Reagenten und Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen und aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	1,25

6. Weibliche Kälber zur Zucht (ab 5. Woche bis 5 Monate alt)

a) Bewertungsklasse	M/kg
I	8,—
II	7,60
III	7,30
IV	7,—

b) Preisabschläge:	M/kg
für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	0,50
für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	0,75
für Tbc-Reagenten und Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen und aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	1,25.

7. Weibliche Kälber zur Zucht (mindestens 8 Tage bis 4 Wochen alt)

a) Bewertungs-	Grundpreis	M/kg
klasse	M/Tier	Mehrgewicht
I	420,—	6,—
II	390,—	5,50
III	370,—	5,20
IV	350,—	4,90

Geforderte Mindestmasse bei Kälbern der Rassen DSR und DF 40 kg, bei jerseyblütigen Kälbern (mindestens 25 % Jerseyanteil) 35 kg.

b) Preisabschläge:	M/kg
für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	0,50
für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	0,75
für Tbc-Reagenten und Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Beständen bzw. Teilbeständen und aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	1,25.

8. Jungrinder zur Mast (über 130 kg)

	M/kg	
Gütekategorie	männlich	weiblich
I Jungrinder, wüchsig, breit, sehr gut bemuskelt	bis 5,20	bis 5,—
II Jungrinder, gut bemuskelt	bis 4,40	bis 4,20
III Jungrinder, schwach bemuskelt	bis 3,90	bis 3,60.

9. Kälber zur Mast (über 60 bis 130 kg)

	M/kg	
Gütekategorie	männlich	weiblich
I Kälber, wüchsig, breit	bis 5,70	bis 5,20
II Kälber, wüchsig	bis 4,90	bis 4,40
III Kälber, wenig wüchsig	bis 4,—	bis 3,80.

10. Kälber zur Mast (mindestens 8 Tage bis 60 kg)

	M/kg	
Gütekategorie	männlich	weiblich
I Kälber über 55 kg, wüchsig, breit	bis 6,50	bis 6,—
II Kälber über 45 kg, wüchsig	bis 5,70	bis 5,—
III Kälber über 40 kg, wenig wüchsig	bis 4,80	bis 4,—

Für Kälber aus Jerseykreuzungen (mindestens 25 % Jerseyanteil) gilt jeweils eine um 5 kg geringere Mindestmasse.

§ 4

Erzeugerpreise für Zucht- und Nuttschweine

(1) Für Zucht- und Nuttschweine gelten folgende Preise:

1. Zuchtwertgeprüfte Eber (mit garantierter Besamungseignung bis zu einem Alter von 24 Monaten)

Zuchtwertklasse	M/Tier
Elite	7 000,—
I	6 000,—
II	5 000,—

Für ältere Eber sind Preisabschläge zu vereinbaren.

2. Jungeber

a) Bewertungskategorie	M/Tier
I a	2 300,—
I b	2 600,—
I c	2 400,—
II a	2 000,—
II b	1 450,—

In die Bewertungskategorie I werden nur Tiere eingestuft, deren beide Elternteile nachkommengeprüft sind oder von denen die Vollgeschwisterleistung vorliegt. Die Eigenleistungsprüfung auf Schlachtwertmerkmale muß vorliegen.

b) Beim Verkauf von Jungebern wird eine Zucht-lizenz berechnet, die vom Käufer an die staatliche Zuchtorganisation zu zahlen ist.

Sie beträgt in der

Bewertungskategorie	M/Tier
I a	700,—
I b	600,—
I c	500,—
II a	400,—
II b	300,—

c) Preisabschläge:

Für Jungeber der Bewertungskategorie II erfolgen Preisabschläge vom Erzeugerpreis, wenn deren Eltern nicht oder nur teilweise zuchtwertgeprüft sind. Die Eigenleistungsprüfung auf Schlachtwertmerkmale muß vorliegen.

Bewertungskategorie	nur ein Elternteil geprüft	Eltern nicht geprüft
II a	200,— M/Tier	400,— M/Tier
II b	100,— M/Tier	200,— M/Tier.

3. Gedeckte Jungsauen

Bewertungsklasse	M/kg	Höchstpreis M/Tier
I	10,-	1 400,-
II	9,-	1 200,-
III	7,- bis 7,50	900,-

4. Zuchtläufer und ungedeckte Jungsauen (über 50 kg)

Bewertungsklasse	M/kg	Höchstpreis M/Tier
I	10,-	1 100,-
II	9,-	1 000,-
III	7,- bis 7,50	800,-

5. Zuchtläufer und Zuchtferkel, männlich und weiblich (20 bis 50 kg)

Bewertungsklasse	M/kg	Höchstpreis M/Tier
I	11,-	-
II	9,50	-
III	7,50	-

6. Zuchtferkel, männlich und weiblich (bis 20 kg)

Bewertungsklasse	M/kg	Höchstpreis M/Tier
I	12,-	-
II	10,-	-
III	8,-	-

Für Ferkel bis 10 kg/Tier können Preiszuschläge vereinbart werden.

7. Mastläufer und Ferkel (bis 35 kg)

Bewertungsklasse	M/Tier
Läufer aus Fleischschweinbeständen	bis 6,50
Läufer, die den Qualitätsanforderungen für Fleischschweine nicht entsprechen	bis 6,-

Die jahreszeitliche Staffelung der Erzeugerpreise kann zwischen den Betrieben vereinbart werden. Die Erzeugerpreise können entsprechend der Qualität (Entwicklung, Gesundheit und Kennzeichnung der Tiere) differenziert werden und beziehen sich auf die Durchschnittslebensmasse einer Lieferung bis zu 35 kg/Tier, wobei das Einzeltier nicht über 40 kg wiegen darf. Für Ferkel bis 10 kg/Tier können Preiszuschläge vereinbart werden. Die Anerkennung als Läuferlieferbetrieb für Fleischschweine erfolgt durch die staatliche Zuchtorganisation.

(2) Der Verkauf von Zuchtschweinen ist nur aus anerkannten Herdbuchzuchten gestattet (staatliches und betriebliches Herdbuch). Männliche Zuchtferkel und -läufer dürfen nur von zentralen Aufzuchtstationen angekauft und aufgezogen werden.

§ 5

Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzschafe

Rassengruppe

a = Merinofleisch- und Merinolandschaf

b = Schwarzköpfiges Fleischschaf

c = Rhön- und Leineschaf

d = Rauhwolliges Landschaf und Ostfriesisches Milchschaf.

(1) Für Zucht- und Nutzschafe gelten folgende Preise:

1. Zuchtwertgeprüfte Böcke (Rassengruppen a und b)

Zuchtwertklasse	M/Tier
Elite	6 000,-
I	5 000,-
II	4 000,-

2. Jungböcke

a) Bewertungs- klasse	M/Tier Rassengruppe			
	a	b	c	d
I a	3 000,-	2 500,-	1 800,-	1 000,-
I b	2 500,-	2 200,-	1 500,-	800,-
I c	2 000,-	1 800,-	1 200,-	700,-
II a	1 500,-	1 500,-	1 000,-	650,-
II b	1 200,-	1 200,-	800,-	600,-
II c	-	-	600,-	500,-

b) Beim Verkauf von Jungböcken wird eine Zucht-
lizenz berechnet, die vom Käufer an die staat-
liche Zuchtorganisation zu zahlen ist. Sie beträgt
in der

Bewertungsklasse	M/Tier Rassengruppen	
	a und b	c und d
I a und b	300,-	100,-
I c	200,-	-
II a und b	100,-	-

3. Lammböcke

a) 10 bis 14 Monate alt:

Bewertungsklasse	M/Tier
I	1 300,-
II	1 000,-

b) 3 bis 7 Monate alt:

Bewertungsklasse	M/Tier Rassengruppen	
	a und b	c und d
I a	1 200,-	-
I b	1 000,-	-
I c	800,-	-
II a	600,-	-
II b	500,-	-

4. Weibliche Zuchtschafe

a) Mutterschafe

Bewertungs- klasse	M/Tier Rassengruppen	
	a und b	c und d
I	301,- bis 325,-	241,- bis 260,-
II	276,- bis 300,-	221,- bis 240,-
III	250,- bis 275,-	200,- bis 220,-

Preisabschläge:

Für Mutterschafe aus nicht anerkannten Klas-
senherden erfolgt ein Preisabschlag bis
30,- M/Tier.

b) Zuchtjährlinge

ab 16 bis 23 Monate alt:

Bewertungs- klasse	M/Tier	
	Rassengruppen a und b	c und d
Elite	451,— bis 500,—	—
I	401,— bis 450,—	301,— bis 350,—
II	351,— bis 400,—	276,— bis 300,—
III	301,— bis 350,—	251,— bis 275,—
IV	251,— bis 300,—	201,— bis 250,—

Preisabschläge:

bei Zuchtjährlingen (16 bis 23 Monate alt)

für Nichtträchtigkeit ab

20. Lebensmonat bis 50,— M/Tier

für Zuchtjährlinge aus nicht an-

erkannten Klassenherden bis 50,— M/Tier.

c) Zuchtjährlinge

ab 10 bis 15 Monate alt:

Bewertungs- klasse	M/Tier	
	Rassengruppen a und b	c und d
I	301,— bis 350,—	276,— bis 300,—
II	276,— bis 300,—	251,— bis 275,—
III	251,— bis 275,—	226,— bis 250,—
IV	226,— bis 250,—	201,— bis 225,—

Preisabschläge:

Für Zuchtjährlinge aus nicht anerkannten Klassenherden bis 30,— M/Tier.

d) Zuchtlämmer (4 bis 10 Monate alt)

Bewertungsklasse	M/kg
I	6,50
II	6,—
III	5,50

Preisabschläge:

Für Lämmer aus nicht anerkannten Klassenherden 0,50 M/kg. Geforderte Mindestmasse 25 kg im Alter von 4 Monaten.

5. Hammel

Altersgruppe	kg Mindestmasse	M/kg
ab 6. Monat	25	5,50
ab 11. Monat	45	5,50
ab 19. Monat	50	4,50

6. Lämmer zur Weitermast

Altersgruppe	kg Mindestmasse	M/kg
40 bis 60 Tage	12	7,—
61 bis 75 Tage	18	6,50

(2) Folgende Preiszuschläge werden gewährt:

a) für weibliche Schafe und Hammel der Merinorassen, die mit Wollbesatz verkauft werden, bei

	M/Tier
Vollschur, Stapellänge mindestens 65 mm bis 90,—	
¾-Schur, Stapellänge mindestens 55 mm bis 80,—	
½-Schur, Stapellänge mindestens 35 mm bis 50,—	

b) für Schafe aller anderen Rassen bei

Vollschur, Stapellänge mindestens 100 mm bis 90,—
½-Schur, Stapellänge mindestens 50 mm bis 50,—

§ 6

Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzgeflügel

Für Zucht- und Nutzgeflügel gelten folgende Preise:

1. Zuchthähne (Linienzuchthähne über 5 Monate alt, gekennzeichnet)

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	50,—	55,—
II	40,—	45,—
III	35,—	40,—
IV	30,—	35,—

2. Junghennen (Linienjunghennen, 5 Monate alt, gekennzeichnet)

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	25,—	27,—
II	23,—	25,—
III	21,—	23,—
IV	19,—	21,—

Erfolgt der Verkauf der Tiere im Alter unter 5 Monaten, so sind je Woche 0,50 M vom Preis abzuziehen. Bei einem Verkauf der Tiere im Alter über 5 Monate bis einschließlich 6. Monat sind je Woche 0,50 M Preiszuschlag zu zahlen.

3. Junghennen (10 Wochen alt)

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	14,—	16,—
II	13,—	15,—
III	12,—	14,—
IV	11,—	13,—

Beim Verkauf von Junghennen im Alter unter 10 Wochen ist je Woche ein Preisabschlag von 0,50 M vorzunehmen. Beim Verkauf von Junghennen über 10 Wochen alt einschließlich 15. Woche können Preiszuschläge bis zu 0,50 M je Woche berechnet werden.

4. Küken (bis 6 Tage alt, vom Linienzucht- an Vermehrungsbetrieb, gekennzeichnet)

a) unsortierte Küken

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	4,—	4,—
II	2,90	3,10
III	2,30	2,50
IV	1,80	2,—

b) sortierte Küken

Leistungsklasse	Legerichtung		Mastrichtung	
	sort. 90 bis 95 % Garantie	über 95 % Garantie	sort. 90 bis 95 % Garantie	über 95 % Garantie
	I	3,10	3,20	3,10
II	5,90	6,—	6,35	6,40
III	4,70	4,80	5,10	5,20
IV	3,70	3,80	4,10	4,20

5. Junghennen — Legerichtung (5 Monate alt)

Leistungsklasse	M/Tier
I	18,—
II	17,50
III	17,—
IV	16,—
V	15,—
VI	14,—

Erfolgt der Verkauf der Tiere im Alter unter 5 Monaten, so sind je Woche 0,50 M vom Preis abzuziehen. Bei einem Verkauf der Tiere im Alter über 5 Monate bis einschließlich 6. Monat sind je Woche 0,50 M Preiszuschlag zu zahlen.

6. Junghennen — Legerichtung (10 Wochen alt)

Leistungsklasse	M/Tier
I	8,—
II	7,80
III	7,60
IV	7,40
V	7,20
VI	7,—

Beim Verkauf der Tiere im Alter unter 10 Wochen ist je Woche ein Preisabschlag von 0,50 M vorzunehmen. Beim Verkauf der Tiere im Alter über 10 Wochen einschließlich der 15. Woche sind je Woche 0,50 M Preiszuschlag zu zahlen.

7. Küken (bis 6 Tage alt)

a) unsortiert

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Masthybridküken (Broiler) und Küken der Mastrichtung
I	1,35	1,30
II	1,25	1,20
III	1,15	1,10
IV	1,05	1,—
V	—,95	—,90
VI	—,85	—

b) sortierte Küken der Legerichtung

Leistungsklasse	M/Tier	
	90 bis 95 % Garantie	über 95 % Garantie
I	2,80	2,90
II	2,60	2,70
III	2,40	2,50
IV	2,20	2,30
V	2,—	2,10
VI	1,80	1,90

c) Bei Küken über eine Woche alt bis einschließlich 6. Woche kann ein Preiszuschlag von 0,30 M je Woche und Küken berechnet werden. Staatlich anerkannte pullorumfreie Betriebe können einen Preiszuschlag von 0,05 M je Küken für alle Küken berechnen.

8. Zuchtputen

Leistungsklasse	M/Tier	
	Puter	Puten
I	200,—	150,—
II	150,—	110,—
III	110,—	80,—
IV	80,—	60,—
Zuchtputen 12 Wochen alt	—	30,—

9. Jungputen

Putenküken bis 6 Tage alt	M/Tier	4,—
Jungputen bis 8 Wochen alt	M/kg	8,50
Jungputen über 8 Wochen alt	M/kg	8,—

10. Zuchtgänse

Leistungsklasse	M/Tier	
	Ganter	Gänse
I	150,—	115,—
II	115,—	95,—
III	80,—	70,—
IV	50,—	40,—
Gänseküken bis 6 Tage alt	—	12,—
Nutzgänseküken	—	10,—

11. Zuchtenten

Leistungsklasse	M/Tier	
	Erpel 4 Monate alt	Enten 6 Monate alt
I	60,—	50,—
II	50,—	40,—
III	40,—	30,—
IV	30,—	20,—

Zuchtentenküken,
52-Tage-Gewicht der
Mastenten in kg

	M/Tier
bis 2,30	5,—
2,30 bis 2,40	6,50
über 2,40	8,—

12. Nutzenten

	M/Tier
Jungenten über 2 Wochen alt, mindestens 500 g	5,—
Jungenten bis 2 Wochen alt, mindestens 300 g	4,—
Entenküken 3 bis 6 Tage alt	2,50
Entenküken bis 2 Tage alt	2,—

13. Bruteier

	M/Stück
Hühner, leichte Rassen	0,40
Hühner, mittelschwere und schwere Rassen	0,45
Puten	1,50
Gänse	2,90
Enten	0,65

§ 7

Erzeugerpreise für Broilerkaninchen

Für Broilerkaninchen gelten folgende Preise:

1. Zuchttiere — Elterntiere (Hybriden)

	M/Tier
Bei 90 bis 100 Lebenstagen mit 2,5 bis 3,— kg	30,—
Für jeden angefangenen Monat über 100 Lebenstage kann zwischen den Ver- tragspartnern ein Preiszuschlag für den Rammeler bis zu	10,—
die Häsin bis zu	6,—
vereinbart werden.	

2. Junge Masthybridkaninchen

	M/Tier
Bei 28 Lebenstagen mit einer Lebend- masse von 450 g	6,—
Wird das Gewicht im Durchschnitt der Partie über- bzw. unterschritten, erfol- gen Zu- bzw. Abschläge auf Basis des Erzeugerpreises je Tier.	
Der Höchstpreis beträgt	7,—

§ 8

Erzeugerpreise für Pferde

Für Pferde gelten folgende Preise:

1. Zuchtstuten

Bewertungsklasse	M/Tier
I a	15 000,—
I b	13 000,—
II a	11 000,—
II b	9 000,—

Der Mindestpreis der Bewertungsklasse II b beträgt 7 000 M. Bei Kleinpferdehengsten von 121 bis 138 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 40 % zu vermindern. Bei Ponyhengsten unter 121 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 60 % zu vermindern.

2. Zuchtstuten und Zuchtfohlen

Bewertungs- klasse	M/Tier				
	Ab- satz- foh- len	Ein- jäh- rige	Zwei- jäh- rige	3- bis 12- jäh- rige	ältere Pferde
I a	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	3 000,—
I b	1 800,—	2 400,—	3 200,—	4 000,—	2 800,—
II a	1 400,—	2 000,—	2 600,—	3 400,—	2 400,—
II b	1 000,—	1 400,—	2 000,—	2 600,—	1 800,—

Bei Kleinpferden und -fohlen von 121 bis 138 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 40 % zu vermindern. Bei Ponystuten und -fohlen unter 121 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 60 % zu vermindern. Für zugesicherte Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 %, bezogen auf den festgelegten Preis, zu zahlen.

3. Nutzpferde

Güte- klasse	Absatz- fohlen	Ein- jährige	Zwei- jährige
I	1 000,—	1 500,—	2 000,—
II	900,—	1 300,—	1 800,—
III	800,—	1 100,—	1 600,—
IV	700,—	1 000,—	1 500,—
	3- bis 9- jährige	10- bis 14- jährige	ältere Pferde
I	3 600,—	2 200,—	—
II	2 800,—	1 600,—	—
III	2 400,—	1 400,—	1 000,—
IV	1 800,—	1 200,—	800,—

Bei Kleinpferden von 121 bis 138 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 40 % zu vermindern. Bei Ponys unter 121 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 60 % zu vermindern. Bei zugesicherter Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 %, bezogen auf den festgelegten Preis, gestattet. Auf der Hauptkörnung nicht gekörnte Hengste sind nach der Güteklasse I (3- bis 9-jährig) einzustufen.

4. Reitpferde

- a) Rohe Pferde mit einem Mindestalter von 3 Jahren, die sich im Exterieur und Typ als Reitpferd für Turnierzwecke eignen, können bis zu einem Preis von 3 500 M gehandelt werden
- b) angerittene Pferde mit einem Mindestalter von 3 Jahren, die sich im Exterieur und Typ als Reitpferd für Turnierzwecke eignen. Diese müssen in der Lage sein, eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A zu gehen oder Sprünge an der Hand über erhöhte Hindernisse auszuführen. Pferde mit diesem Ausbildungsgrad können bis zu einem Preis von 4 500 M gehandelt werden
- c) ältere in der Ausbildung fortgeschrittene Pferde, die in der Lage sind, eine Eignungsprüfung der Klasse M oder eine Springprüfung der Klasse L oder eine Dressurprüfung der Klasse A zu gehen, können bis zu einem Preis von 6 000 M gehandelt werden
- d) ältere Pferde mit guter Veranlagung, die schon auf Turnieren erfolgreich gestartet wurden, müssen eine Dressurprüfung der Klasse L oder eine Springprüfung der Klasse M gehen und können bis zu einem Preis von 8 000 M gehandelt werden
- e) für Pferde, die auf nationalen und internationalen Turnieren erfolgreich gestartet wurden, wird der Preis entsprechend der Leistung zwischen der staatlichen Zuchtorganisation und dem Käufer vereinbart.

5. Vollblut- und Traberpferde

Für Vollblut- und Traberpferde gelten die zwischen dem Käufer und Verkäufer frei vereinbarten Preise. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, den Kauf bzw. Verkauf der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde unter Angabe des Kauf- bzw. Verkaufspreises anzuzeigen.

§ 9

Erzeugerpreise für Bienen

Für Bienen gelten folgende Preise:

1. 1 kg Bienen (alle Altersstufen müssen vorhanden sein)

	M
vom 1. April bis 30. Juni	25,—
vom 1. Juli bis 31. März	10,—

2. Weisel

	M
1 unbegattete Bastardweisel	3,—
1 standbegattete Bastardweisel	10,—
1 unbegattete Rasseweisel mit Abstammungsnachweis	7,50
1 standbegattete Rasseweisel (F ₁)	15,—
1 auf anerkannter Landbelegstation begattete Weisel	25,—
1 auf anerkannter Inselbelegstation begattete Weisel	40,—

Für eine im Frühjahr zum Verkauf gelangende vorjährige Weisel kann ein Zuschlag von 10 M berechnet werden.

3. Waben (Normalmaß)

	M
Leerwaben (gute Qualität, deutlich durchscheinend, höchstens kleine Drohnenecken)	3,—
Brutwaben mit ansitzenden Bienen (mindestens zwei Drittel der Wabe Brutfläche)	
vom Auswintern bis 10. Juni	10,—
vom 11. Juni bis zum Auswintern	8,—

4. Bienenvölker

	M
je Bienenvolk (6 Brutwaben, 2 Deckwaben, 4 Leerwaben)	
mit einer standbedeckten Bastardweisel	
vom 11. Juni bis 31. März	85,—
vom 1. April bis 10. Juni	110,—
mit einer F ₁ -Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	90,—
vom 1. April bis 10. Juni	117,—
mit einer belegstationsbegatteten Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	100,—
vom 1. April bis 10. Juni	130,—
mit einer inselbelegstationsbegatteten Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	115,—
vom 1. April bis 10. Juni	150,—

Enthält das Bienenvolk eine gekörte Weisel, so kann je nach Zuchtwert der Weisel ein Zuschlag erfolgen in Höhe von 60,— bis 100,—.

Enthält das Bienenvolk mehr Waben und Bienen als in den Gütebestimmungen vorgesehen sind, so können sie entsprechend dem kg- bzw. Wabenpreis berechnet werden. Bienenschwärme werden nach Gewicht und Zuchtwert der Weisel berechnet. Ableger werden nach enthaltenen Brutwaben und dem Zuchtwert der Weisel berechnet. Der Verkauf gekörter Weisel soll nicht ohne Bienen und Waben erfolgen.

§ 10

Handelsspannen

(I) Die zuständigen Handelsorgane für Zucht- und Nutztiere berechnen dem Käufer für ihre Tätigkeit folgende Handelsspannen:

	M/Tier
1. Rinder	
Bullen	200,—
Kühe und tragende Färsen	100,—
weibliche Jungrinder	70,—
weibliche und männliche Zuchtkälber	15,—
Jungrinder und Kälber zur Mast	10,—

2. Schweine	M/Tier
Eber	130,-
Sauen, tragend	60,-
Zuchtläufer und Sauen, ungedeckt	20,-
Zuchtferkel	10,-
Ferkel und Läufer zur Mast	1,-

3. Schafe	M/Tier
Zuchtböcke	130,-
Mutterschafe und Zuchtjährlinge	25,-
Lämmer	10,-

4. Pferde	M/Tier
Hengste und Reitpferde	200,-
Absatzfohlen	50,-
übrige Pferde	100,-

5. Bienen	M
je Volk	5,-

(2) Für Direktgeschäfte werden keine Handelsspannen berechnet.

§ 11

Leistungsort

Bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren verstehen sich die Erzeugerpreise frei vertraglich vereinbartem Leistungsort.

§ 12

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die in der Preisverordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 - Zucht- und Nutztiere - (GBl. II S. 847) enthaltenen Bestimmungen über Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel, Pferde und Bienen
- die Preisverordnung Nr. 2049/1 vom 18. November 1966 - Zucht- und Nutztiere - (GBl. II S. 949)
- die Preisverordnung Nr. 2049/2 vom 4. Dezember 1967 - Zucht- und Nutztiere - (GBl. II 1968 S. 21).

Berlin, den 10. Oktober 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche
Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung

vom 10. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Dienstleistungen der Organe der staatlichen Zuchtorganisation für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter.

§ 2

Preise für künstliche Besamung

(1) Für die künstliche Besamung gelten folgende Preise:

	Besamung (EB)	Spermaportion (1 Pellet)
	M	M
1. Rinder		
Elite	50,-	24,-
Zuchtwertklasse I	35,-	16,-
Zuchtwertklasse II	25,-	10,-
unvollständig geprüft	15,-	5,-
2. Schweine		
Elite	48,-	30,-
Zuchtwertklasse I	35,-	21,-
Zuchtwertklasse II	30,-	18,-
Bewertungsklasse I	25,-	14,-
3. Schafe		
für Merinorassen		
vom zuchtwertbewährten Bock	—	10,-
vom ungeprüften Bock	—	5,50
für Fleischschafe		
vom Bock mit nachgewiesener Kombinationsseignung	—	8,-
vom ungeprüften Bock	—	5,50
4. Ziegen	8,-	6,-

(2) Ist die Erstbesamung eines Rindes bzw. Schweines erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung.

§ 3

Preise für Leistungsprüfung

Für die Leistungsprüfung gelten folgende Preise:

	je Prüfung
1. Milcheiweißprüfung (Kuh/Laktation)	10,- M
2. Melkbarkeitsprüfung	
bis 20 Kühe	35,- M
21 und mehr Kühe	30,- M

3. Blutgruppen- und Serumentypenbestimmung

	je Tier
bei Rind und Schwein	25,- M

4. Ultraschallmessungen (USMD) in der Herdbuchschweinezucht

7,- M

§ 4

Preise für züchterische Betreuung

(1) Zwischen den Zucht- und Vermehrungsbetrieben sowie spezialisierten Aufzuchtbetrieben und der staatlichen Zuchtorganisation können Verträge über den Umfang der züchterischen Betreuung abgeschlossen werden. Die züchterische Betreuung der Zuchttiere in den individuellen Viehhaltungen der LPG Typ I und II ist zwischen der Genossenschaft und der staatlichen Zuchtorganisation vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die vollständige züchterische Betreuung durch die staatliche Zuchtorganisation umfaßt folgende Leistungen:

- Ausarbeitung von Zucht- und Anpaarungsplänen
- Durchführung von Selektionsmaßnahmen und Anleitung bei der Selektion auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse in den Betrieben und Kooperationen
- Herdbuchaufnahme und Durchführung der Bonitur von Zuchtieren für die eigene Reproduktion
- Kontrolle der tierzüchterischen Maßnahmen auf der Grundlage von Perspektiv- und Zuchtplänen
- Körung der männlichen Zuchttiere
- Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtdokumentation.

(3) Bei voller Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten folgende Preise:

1. Rinder

a) Zucht- und Vermehrungsbetriebe

Bestandsgröße Kühe	M/Kuh und Jahr
bis 50	50,- bis 60,-
51 bis 200	30,- bis 40,-
201 bis 400	20,- bis 30,-
401 bis 600	10,- bis 20,-
601 und mehr	bis 10,-

Für die Berechnung des Preises sind der geplante Gesamtkuhbestand des Betriebes, der zur Reproduktion dient, und die vereinbarten Leistungen zugrunde zu legen.

b) Spezialisierte Jungrinderaufzuchtbetriebe

Bestandsgröße	M/Rind und Jahr
bis 500	4,- bis 5,-
501 bis 1 000	2,- bis 4,-
1 001 und mehr	1,- bis 2,-

Die Berechnung des Preises erfolgt nach dem geplanten Jahresdurchschnittsbestand und den vereinbarten Leistungen.

2. Schweine

Bestandsgröße	M/Sau und Jahr	
	staatliches Herdbuch	betriebliches Herdbuch
bis 100	30,- bis 40,-	20,- bis 30,-
101 bis 200	20,- bis 30,-	10,- bis 20,-
201 und mehr	10,- bis 20,-	bis 10,-

Für die Berechnung des Preises sind der geplante produktive Herdbuchsauenbestand des Betriebes und die vereinbarten Leistungen zugrunde zu legen.

3. Schafe

	M/Tier und Jahr
Elitemutterschafe in der Zucht Kooperation	15,-
Mutterschafe in Vermehrungszuchten	10,-
Mutterschafe in Prüferherden	5,-
Mutterschafe in Klassenherden	2,-
Bockprüfung für Merinoschafe	200,-
Bockprüfung für Fleischschafe	250,-

Die Preise werden nach dem geplanten Mutterschaftbestand und den vereinbarten Leistungen bzw. je durchgeführte Bockprüfung berechnet.

4. Geflügel

Bestandsgröße Hennen	M/1 000 Hennen und Jahr
bis 5 000	150,- bis 200,-
über 5 000	100,- bis 150,-

Die Preise werden nach dem geplanten Jahresdurchschnittsbestand und nach den vereinbarten Leistungen berechnet.

(4) Bei Rindern und Schweinen kann der Satz je Tier innerhalb der Bestandsgrößengruppen in Abhängigkeit von der Anzahl der Tiere differenziert werden.

§ 5

Gebühren

für die Einstufung von Zucht- und Nutztieren bei Direktbeziehungen

(1) Wird auf Anforderung die qualitätsmäßige Einstufung von Zucht- und Nutztieren durch Mitarbeiter der staatlichen Zuchtorganisation oder andere befugte Personen durchgeführt, so sind folgende Preise zu zahlen:

1. Rinder	Partien	M/Tier
a) Kühe und tragende Färsen	Einzel tier	10,- bis 16,-
	bis 10	5,- bis 10,-
	11 bis 50	2,- bis 5,-
	51 und mehr	bis 2,-
b) weibliche Jung- rinder und weibliche Kälber	Einzel tier	4,- bis 8,-
	bis 10	2,- bis 4,-
	11 bis 50	1,50 bis 2,-
	51 und mehr	bis 1,50

2. Schweine	Partien	M/Tier
a) Jungsauen, tragend und ungedeckt	bis 10	5,— bis 6,—
	11 bis 50	4,— bis 5,—
	51 und mehr	bis 4,—
b) Ferkel und Läufer	bis 10	1,— bis 2,—
	11 bis 50	0,50 bis 1,—
	51 und mehr	bis 0,50
3. Schafe		
	Mutterschafe und Zuchtjährlinge	2,—
	Hammel und Lämmer	1,—

(2) Mit der Erhebung dieser Gebühren sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die in der Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Erhebung von Gebühren der Tierzuchtinspektionen (GBl. II S. 242) enthaltenen Bestimmungen über Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel

— die Tarif-Nr. L III — Tierzuchtwesen — der Anlage zur Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 18. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 144 g des Gesetzblattes)

— die in der Anordnung vom 10. Juli 1965 über die Besamungsgebühren für Rinder, Schweine und Pferde (GBl. II S. 577) enthaltenen Bestimmungen über Rinder und Schweine

— die Anordnung vom 20. September 1965 über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung des Ultraschallmeßdienstes in der Herdbuchschweinezucht (GBl. II S. 694)

— die Anordnung vom 10. April 1967 über die Erhebung von Gebühren für die Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBl. II S. 227).

Berlin, den 10. Oktober 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR (ELN) – auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint im Februar 1969 die

4. Ergänzung zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 894 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grubewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 21 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 22. November 1968

Teil II Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 68	Anordnung über die Einführung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik	931
8. 10. 68	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Primärdokumentation	931
8. 11. 68	Anordnung Nr. Pr. 24 über die Industriepreisregelung für Bauglaserzeugnisse	933

**Anordnung
über die Einführung
einheitlicher
datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente
des einheitlichen Systems
von Rechnungsführung und Statistik**

vom 8. Oktober 1968

Zur einheitlichen Anwendung datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente*

- kombinierter Rechnungssatz
- Wirtschaftsvertrag (Liefervertrag)
- Belege und Nachweise der Grundmittelrechnung

sind mit Wirkung vom 1. Januar 1969 schrittweise in den Zweigen und Bereichen der sozialistischen Industrie und dem sozialistischen Handel und ab 1. Januar 1970 in allen anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft einzuführen. Die Einführung ist bis zum 31. Dezember 1970 abzuschließen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einführung der einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente verantwortlich. Die Betriebe mit elektronischer Datenverarbeitung, die die Projektierung abgeschlossen haben, stimmen den Zeitpunkt der Einführung der neuen Primärdokumente mit den übergeordneten Organen ab.

* Muster der neuen Primärdokumente und Erläuterungen für ihre Anwendung sind durch Sammelbestellungen der Wirtschaftsorgane beim Vordruck-Litverlag Freiberg zu beziehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft

Berlin, den 8. Oktober 1968

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

**Anordnung
über das Statut
der Zentralstelle für Primärdokumentation**

vom 8. Oktober 1968

Auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBL II S. 881) wird für die Zentralstelle für Primärdokumentation folgendes Statut erlassen:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Die Zentralstelle für Primärdokumentation (nachstehend ZPD genannt) ist ein Organ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die ZPD verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die ZPD leitet und koordiniert die Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente. Sie lenkt die Entwicklungsarbeiten in der Volkswirtschaft auf Schwerpunkte und koordiniert die eigenverantwortliche Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane zur rationellen Vereinheitlichung der Primärdokumente in ihren Bereichen.

(4) Die ZPD selbst entwickelt schrittweise hauptsächlich Primärdokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik unter Berücksichtigung der Anforderungen der Datenverarbeitung.

§ 2

(1) Die ZPD arbeitet Grundsätze für die Vereinheitlichung der Primärdokumente aus und gibt Rahmenrichtlinien heraus. Damit unterstützt sie die Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Vereinheitlichung der Primärdokumente in ihren Bereichen und Zweigen.

(2) Zur Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente ist die ZPD berechtigt, den Staats- und Wirtschaftsorganen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben zu stellen und deren Ergebnisse zu koordinieren.

§ 3

(1) Die Einführung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft erfolgt durch Anordnung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. durch DDR-Standards.

(2) Einheitliche Primärdokumente, die von den Staats- und Wirtschaftsorganen für ihren Bereich bzw. Zweig ausgearbeitet und bestätigt werden, sind der ZPD zur Kenntnis zu geben.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 4

(1) Der Leiter der ZPD leitet die ZPD nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist persönlich für die gesamte Tätigkeit der ZPD verantwortlich und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik rechenschaftspflichtig.

(2) Bei der Verhinderung des Leiters der ZPD übernimmt der Stellvertreter des Leiters der ZPD bzw. ein vom Leiter beauftragter Mitarbeiter die Vertretung des Leiters der ZPD.

(3) Der Leiter der ZPD wird vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berufen und abberufen.

§ 5

(1) Die ZPD arbeitet bei der Vereinheitlichung der Primärdokumente eng mit den Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(2) Die ZPD nutzt die Erkenntnisse und Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der sozialistischen Länder, für die Entwicklung einheitlicher Primärdokumente.

(3) Die ZPD veröffentlicht regelmäßig Erkenntnisse und Erfahrungen der Entwicklung der Primärdokumentation.

§ 6

(1) Zur Beratung von Grundsatzfragen und zur Vorbereitung sachkundiger Entscheidungen für die Vereinheitlichung der Primärdokumente wird bei der ZPD ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören Vertreter aus Betrieben, volkseigenen Kombinat, Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. an. Der Leiter der ZPD führt im Beirat den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Leiters der ZPD, in Übereinstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter, durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berufen und abberufen.

(4) Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit des Beirates legt der Leiter der ZPD in einer Ordnung fest.

§ 7

(1) Zur Beratung von Einzelfragen und zur Herbeiführung von sachverständigen Gutachten können bei der ZPD zeitweilige Fachkommissionen gebildet werden.

(2) Die Fachkommissionen arbeiten Gutachten und Stellungnahmen zu einheitlichen Primärdokumenten und zu ihrer Einführung aus. Sie beraten den Leiter der ZPD. Für die Mitarbeit in den Fachkommissionen sind Leiter und erfahrene Praktiker aus Betrieben, volkseigenen Kombinat, wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen zu gewinnen.

§ 8

(1) Zur Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente bildet die ZPD sozialistische Arbeitsgemeinschaften.

(2) Für die Mitarbeit in sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sind erfahrene Praktiker und Wissenschaftler aus Betrieben, volkseigenen Kombinat, Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter durch den Leiter der ZPD zu gewinnen.

(3) Die Mitglieder und Leiter der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften werden durch den Leiter der ZPD berufen und abberufen.

(4) Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften legt der Leiter der ZPD in Vereinbarungen fest.

§ 9

Die ZPD fördert die Initiative der Werktätigen und lenkt die Neuererbewegung bei der schrittweisen Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte.

§ 10

(1) Der Struktur- und Stellenplan der ZPD wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet und durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt.

(2) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der ZPD, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf werden in der Arbeitsordnung und den Funktionsplänen der ZPD festgelegt.

III.

Rechtsstellung

§ 11

(1) Die ZPD ist juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die ZPD ist dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstellt.

§ 12

Die ZPD wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Leiters der ZPD vertreten. Anderen Mitarbeitern kann die Vertretungsmacht übertragen werden.

IV.

Haushalt und Verwaltung

§ 13

(1) Die ZPD ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bereitgestellt.

(2) Die Mittel der ZPD werden durch den Haushalt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verwaltet. Verfügungen über die Mittel der ZPD können durch den Leiter der ZPD oder in seinem Auftrage erfolgen.

(3) Verwaltungsaufgaben der ZPD werden durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wahrgenommen.

V.

Schlußbestimmung

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1968

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

**Anordnung Nr. Pr. 24
über die Industriepreisregelung
für Bauglaserzeugnisse**

vom 8. November 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur — Stand 31. März 1967

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (EI-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen
1	2

153 11 10 0	Fensterglas
153 11 20 0	Dickglas
153 11 30 0	Dünnglas
153 11 91 0	Matt- und Eisblumenglas
153 18 30 0	Glasplatten und Schiebetüren außer: 153 18 34 0 Thermometerplatten
153 18 40 0	Spezielle Glasplatten außer: 153 18 44 0 Glasfliesen.

(2) Die Industriepreise und Großhandelsaufschläge für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben. Die Industriepreise und Großhandelsaufschläge gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen. Ausnahmen hiervon regeln die §§ 2 und 3 dieser Anordnung.

§ 2

- (1) Für die Lieferung von Erzeugnissen der
- Preislisten 2 bis 4 der Preisverordnung Nr. 4313/1 vom 1. Oktober 1966
 - Preisliste 1 der Preisverordnung Nr. 4316/1 vom 1. Oktober 1966
 - Preislisten 3 bis 5 der Preisverordnung Nr. 4320/1 vom 1. Oktober 1966

an die Betriebe der Landwirtschaft gemäß Anlage 4 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsverordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1208) und an Kooperationsgemeinschaften der Landwirtschaft gelten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Für die Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung gelten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 weiterhin.

(3) Der Ausgleich der Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. 1. Januar 1967 (alte Preise) und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1969 (neue Preise), gemäß Absätzen 1 und 2, hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab 1. Januar 1969.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten, ausgenommen gegenüber den Betrieben der Landwirtschaft und der Bevölkerung sowie zur Preisermittlung für Thermoscheiben (Schlüssel-Nr. 153 17 00 0 der E- und L.-Nomenklatur), außer Kraft:

a) die Preisanordnungen

- Nr. 4313/1 vom 1. Oktober 1966 — Bauglas-erzeugnisse — bezüglich der Preislisten 2 bis 4 sowie des § 4 Abs. 2 für Erzeugnisse der Preislisten 2 bis 4
- Nr. 4316/1 vom 1. Oktober 1966 — Mattglas, Eisblumenglas, Thermoscheiben und Spiegelglas (geschliffen und poliert, nicht belegt) — bezüglich der Preisliste 1 sowie des § 4 Abs. 2
- Nr. 4320/1 vom 1. Oktober 1966 — Spiegel über 300 cm², gerahmt, ungerahmt oder beklebt, Glasplatten und -schiebetüren, Glasschilder (geätzt, graviert, bedruckt u. ä.) — bezüglich der in der Anlage I zu dieser Preisanordnung aufgeführten Teilpreise

für Fenster- und Dickglas zur Herstellung von Glasplatten und -schiebetüren, Glasschildern geätzt, graviert, bedruckt u. ä.) sowie gebogenem Flachglas (ohne gebogenes Beleuchtungsglas) und der Teilpreise für Mattglas, Mattglas gestreift und Eisblumenglas

- b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder) (GBl. II S. 1139), die den Bereich der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen betreffen
- c) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen vor dem 1. Januar 1969 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 8. November 1968

Der Minister
für Leichtindustrie
Wittik

Im Staatsverlag erschienen:



STAATSVRLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik -StGB-

Mit Einführungsgesetz und Verordnung über die Verfolgung von Vergehen

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

Etwa 176 Seiten · Kunstleder 3,50 M

Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik -StPO-

Textausgabe mit Sachregister

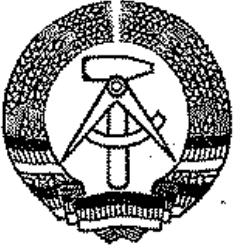
Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

143 Seiten · Kunstleder 3,50 M

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an eine Buchhandlung

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1322 — Verlag (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,50 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für antike Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 25. November 1968

Teil II Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 68	Beschluß über die Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle — Auszug —	935
31. 10. 68	Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden (Heterodera rostochiensis Wollenweber) —	935
30. 10. 68	Anordnung über die Desinfektion auf dem Gebiet der Humanmedizin	937
7. 11. 68	Anordnung über die Führung der Teilschuldbücher	938

Beschluß über die Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle

vom 6. November 1968

— Auszug —

2. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 werden die VVB Braunkohle Halle, Sitz Merseburg, und VVB Braunkohle Leipzig, Sitz Borna, aufgelöst.
3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird die VVB Braunkohle Cottbus in VVB Braunkohle umbenannt. Ihr Sitz ist Senftenberg, Bezirk Cottbus.
4. Die VVB Braunkohle wird Rechtsnachfolger der nach Ziff. 2 aufgelösten Vereinigungen Volkseigener Betriebe.
Die von ihnen verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Rechtsträgerschaft der VVB Braunkohle über.
5. Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die den nach Ziff. 2 aufgelösten VVB unterstanden, werden ab 1. Januar 1969 der VVB Braunkohle unterstellt.
6. Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 werden aus dem Staatlichen Kohlekontor ausgegliedert
 - a) der Teil, der für die Bilanzierung fester Brennstoffe zuständig war; er wird der VVB Braunkohle angegliedert
 - b) der Teil, der für den Absatz fester Brennstoffe zuständig war; er wird als VEB Verkaufskontor Kohle mit Sitz in Berlin der VVB Braunkohle unterstellt.

7. Das Staatliche Kohlekontor (Zweigleitung des Handels mit festen Brennstoffen) wird ab 1. Januar 1969 dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellt.

Berlin, den 6. November 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Grundstoffindustrie

Siebold

Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen

— Bekämpfung des Kartoffelnematoden —
(Heterodera rostochiensis Wollenweber) —

vom 31. Oktober 1968

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jede Feststellung und jeder Verdacht des Auftretens von Kartoffelnematoden sind der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) unverzüglich zu melden.

* 22. DB vom 5. Mai 1968 (GBl. II Nr. 55 S. 394)

(2) Die Pflanzenschutzstellen entscheiden darüber, ob eine Bodenuntersuchung bei Befall mit Kartoffelnematoden, bei Befallsverdacht oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe, die Pflanzkartoffeln auf Grund von Verträgen mit DSG-Betrieben erzeugen, sind verpflichtet, 2 Jahre vor dem geplanten Anbau sämtliche für den Kartoffelanbau vorgesehenen Flächen auf Befall mit Kartoffelnematoden untersuchen und das Ergebnis attestieren zu lassen. Die jährlichen Vermehrungsverträge dürfen durch die DSG-Betriebe erst nach Vorlage des Attestes abgeschlossen werden. Das zuständige Pflanzenschutzamt beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) kann die Untersuchungspflicht auf solche landwirtschaftlichen Betriebe ausdehnen, die Absaaten für andere Betriebe erzeugen, wenn dies aus phytosanitären Gründen erforderlich ist.

(4) Die Pflanzenschutzstellen haben über das Ergebnis der Bodenuntersuchungen Nachweis zu führen. Dem Nutzungsberechtigten sind das Ergebnis und die durchzuführenden Maßnahmen mitzuteilen.

§ 2

Flächen gelten als befallen, wenn durch Untersuchung des Bodens, des Pflanzenbestandes oder des Erntegutes Zysten des Kartoffelnematoden mit lebensfähigem Inhalt gefunden werden.

§ 3

(1) Für Flächen, die mit Kartoffelnematoden befallen sind, ist durch die zuständige Pflanzenschutzstelle eine mindestens fünfjährige Anbausperre für Kartoffeln und Tomaten oder der wechselnde Anbau von nematodenresistenten und anfälligen Kartoffeln in geregelten Fruchtfolgen, mit mindestens dreijähriger Anbaupause für Kartoffeln und Tomaten, anzuordnen. Über den Zeitpunkt und Umfang des Einsatzes der nematodenresistenten Kartoffeln entscheidet die Pflanzenschutzstelle auf der Grundlage der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1963 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten — (GBl. II S. 429). Die Pflanzenschutzstelle kann weitere Bekämpfungsmaßnahmen festlegen.

(2) Für alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, auf denen keine Kartoffelnematoden festgestellt wurden, sind Anbaupausen von mindestens 3 Jahren für Kartoffeln und Tomaten einzuhalten.

(3) Landwirtschaftsbetriebe, die auf Grund von Verträgen Pflanzkartoffeln für andere Betriebe erzeugen, haben auf der gesamten Ackerfläche Anbaupausen von mindestens 4 Jahren für Kartoffeln und Tomaten einzuhalten.

(4) Die nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen können auf die gesamte Ackerfläche des betreffenden Betriebes ausgedehnt werden.

(5) In Gemeinden, in denen der überwiegende Teil der Flächen von Kartoffelnematoden befallen ist, können die gemäß Abs. 1 angeordneten Maßnahmen auf

die gesamte Fläche der Gemeinde, einschließlich Klein- und Hausgärten sowie individuelle Flächen usw., ausgedehnt werden.

(6) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen können in besonders begründeten Fällen vom zuständigen Pflanzenschutzamt zugelassen werden.

(7) Wird im Falle der Nichteinhaltung der Absätze 1, 4 und 5 eine angeordnete Rodung bzw. Vernichtung von Kartoffeln oder Tomaten nicht befolgt, so kann der Nutzungsberechtigte zur Zahlung der Kosten einer durch die Pflanzenschutzstelle angeordneten Zwangsrodung bzw. -vernichtung herangezogen werden.

§ 4

(1) Kartoffeln sowie bewurzelte Pflanzen aller Art, die auf mit Kartoffelnematoden befallenen Flächen aufgewachsen sind, dürfen ohne spezielle Aufbereitung keine Verwendung als Pflanzgut außerhalb des Erzeugerbetriebes finden. Wird das Erntegut solcher Flächen durch eine spezielle Aufbereitung von anhaftenden Zysten des Kartoffelnematoden gesäubert, so entscheidet die zuständige Pflanzenschutzstelle nach Untersuchung des aufbereiteten Erntegutes über seine weitere Verwendung.

(2) Von Betrieben, zu denen befallene Flächen gehören, dürfen Erde, Stalldünger oder Kompost nicht abgegeben werden.

(3) Bei der Ernte anfallende Rückstände von Kartoffel- und Tomatenpflanzen, die auf befallenen Flächen gewachsen sind, müssen auf diesen Flächen vernichtet werden.

(4) Fremdbesatz von Kartoffeln und Tomaten ist auf allen Flächen sofort nach dem Auflaufen zu vernichten.

(5) Pflanzkartoffeln, die auf nematodenfreien Flächen aufgewachsen sind, dürfen nur auf nematodenfreien Flächen eingemietet bzw. zwischengelagert werden. Pflanzkartoffeln, die auf befallenen Flächen aufgewachsen sind, dürfen erst nach der gemäß Abs. 1 angeordneten speziellen Aufbereitung auf nematodenfreien Flächen gelagert werden. In Lagerhäusern müssen sie sicher getrennt von Kartoffeln gelagert werden, die auf befallenen Flächen aufgewachsen und nicht speziell aufbereitet sind.

(6) Vor der Sortierung bzw. Einlagerung von Pflanzkartoffeln sind die Sortieranlagen bzw. Lagerhäuser gründlich zu reinigen. Mit den bei der Sortierung oder Aufbereitung anfallenden Rückständen (insbesondere Erde) ist so zu verfahren, daß eine Verschleppung der darin enthaltenen Zysten auf Ackerflächen vermieden wird.

§ 5

Rückstände, die bei der Be- bzw. Entladung von Transportmitteln anfallen, sind von den Absendern bzw. Empfängern unschädlich zu machen (z. B. in Abfallgruben oder durch tiefes Vergraben).

§ 6

Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung sind die Vorsitzenden und Produktionsleiter der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise

bzw. die Leiter der Referate landwirtschaftliche Kleinproduktion der Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich. Sie haben gleichzeitig dafür zu sorgen, daß insbesondere bei Durchführung der Maßnahmen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung in ihrem Bereich die vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von Pflanz-, Speise-, Industrie- und Futterkartoffeln erfüllt werden.

§ 7

Für die Bodenentnahme und -untersuchung sowie für die Entnahme und Untersuchung von Kartoffelproben werden die in der Anlage festgelegten Gebühren erhoben, die von den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümern oder Antragstellern zu zahlen sind.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen zu vorliegender Durchführungsbestimmung, insbesondere für die Durchführung von Versuchen wissenschaftlicher Einrichtungen und Institute, können durch den Direktor des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1959 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung der Kartoffelnematoden — (GBl. I S. 614) außer Kraft.

(3) Die Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1963 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten — (GBl. II S. 429) wird wie folgt geändert:

a) In der Präambel werden die Worte:

„... in Ergänzung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1959 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden — (GBl. I S. 614) ...“ gestrichen.

b) Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nematodenresistente Kartoffeln dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises angebaut werden.“

c) Der § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

Berlin, den 31. Oktober 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Dreiundzwanzigster
Durchführungsbestimmung

Gebühren für die Entnahme und die Untersuchung
von Boden- oder Pflanzkartoffelproben
auf Zysten des Kartoffelnematoden

	Gebühr M	Bemerkungen
1. Entnahme von Bodenproben je ha Flächen unter 1 ha: je Probe (200 ccm)	10,— 5,—	Werden die Proben von Nutzungsberechtigten gezogen, so entfällt die Gebühr
2. Untersuchung von Bodenproben je ha Flächen unter 1 ha: je Probe (100 ccm)	2,50 1,—	
3. Probeentnahme und Untersuchung von Pflanzkartoffeln	Grundgebühr je angefangene t	Diese Gebühren gelten nicht für Exportuntersuchungen
	5,— 0,60	

Anordnung
über die Desinfektion auf dem Gebiet der
Humanmedizin

vom 30. Oktober 1968

Für die Durchführung der Desinfektionen auf dem Gebiet der Humanmedizin wird auf Grund des § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinie über die Desinfektion auf dem Gebiet der Humanmedizin* wird für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung findet Anwendung auf

a) die Desinfektionen in allen Einrichtungen, die der medizinischen Betreuung Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckender und Ansteckungsverdächtiger gemäß §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. II S. 51) in der Fassung der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) dienen

b) die durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen in anderen medizinischen Einrichtungen.

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Diese Anordnung ist sinngemäß anzuwenden

- a) für durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen in Röntgeneinrichtungen, Prosekturen, mikrobiologischen, serologischen und klinisch-chemischen Laboratorien, Versuchstierställen und Desinfektionsanstalten
- b) für durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen in Betrieben, Einrichtungen, Verkehrsmitteln, Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen.

§ 3

(1) Der ärztliche Direktor bzw. der Leiter der medizinischen Einrichtung hat dafür zu sorgen, daß die erforderliche Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen gesichert ist. Insbesondere

- a) durch Überwachung der Tätigkeit der zur Durchführung der Desinfektion Verpflichteten und ihres Verhaltens zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten, durch Instruktionen sowie durch Belehrungen im Abstand von 3 Monaten
- b) durch regelmäßige Belehrung und Überwachung der in den unter § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen betreuten Personen
- c) durch die vorschriftsmäßige Verwendung der Desinfektionsmittel.

(2) Der ärztliche Direktor hat zu sichern, daß in Abteilungen, in denen Infektionsgefahr besteht, jede Person, die diese Abteilung betrifft, zum Anlegen eines Schutzkittels, zum richtigen Verhalten innerhalb der Abteilung und zur Händedesinfektion vor Verlassen der Abteilung veranlaßt wird.

(3) Die Richtlinie über die Desinfektion auf dem Gebiet der Humanmedizin ist auszulegen

- a) auf jeder Station sowie bei der Verwaltung der im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen
- b) in den unter § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Einrichtungen.

(4) Der ärztliche Direktor bzw. der Leiter der Einrichtung kann einen erfahrenen Arzt mit der Anleitung und Kontrolle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen beauftragen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach § 45 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen in der Fassung des Anpassungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach §§ 47 und 49 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Anordnung über die Führung der Teilschuldbücher vom 7. November 1968

§ 1

Schuldbuchstellen für die Führung der Teilschuldbücher gemäß § 1 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) sind:

1. für die Bezirke Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Dresden
2. für die Bezirke Magdeburg, Halle die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Halle
3. für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Weimar
4. für die Bezirke Potsdam, Frankfurt, Cottbus die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Potsdam
5. für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Schwerin
6. für Groß-Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik

Berliner Stadtkontor der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptfiliale.

§ 2

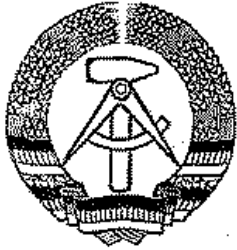
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Dezember 1952 über die Führung der Teilschuldbücher (MinBl. S. 227) außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1968

Der Minister der Finanzen

Böhm



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 27. November 1968

Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 68	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft	939
19. 11. 68	Verordnung über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	941
19. 11. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	945
19. 11. 68	Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	949
19. 11. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG	957
15. 11. 68	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelsware —	958
15. 11. 68	Anordnung über die Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin	960

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 19. November 1968

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schadenverhütung

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend Versicherungseinrichtungen genannt) sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der Betriebe die Objekte der Betriebe durch Beauftragte besichtigen zu lassen und betriebliche Unterlagen zu prüfen, soweit das für die Durchführung der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherungen von Bedeutung ist.

(2) Die staatlichen Organe haben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen den Versicherungseinrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei den schadenverhütenden Maßnahmen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

§ 2

Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung für Grundmittel und materielle Umlaufmittel gilt nicht für die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post. Der Minister der Finanzen

kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe weitere Betriebe von der Pflichtversicherung für die Grundmittel und materiellen Umlaufmittel befreien bzw. bestimmte Grundmittel und materielle Umlaufmittel von der Pflichtversicherung ausschließen.

§ 3

Freiwillige Versicherungen

(1) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes können im Einzelfall, bzw. wenn es die zweigspezifischen Belange erfordern, zwischen den Betrieben und den Versicherungseinrichtungen ergänzende Festlegungen zu den Versicherungsbedingungen vereinbart werden. Haben die Betriebe besondere Versicherungsbedürfnisse, so können hierfür entsprechende Vereinbarungen zwischen den Betrieben und den Versicherungseinrichtungen getroffen werden.

(2) Freiwillige Versicherungen für Schäden aus Mängeln in der Leitungstätigkeit, für Vertragsstrafen, Preissanktionen und ähnliches aus der nicht vertragsgerechten Erfüllung von Wirtschaftsverträgen sowie für Sachen, die sich in einem solchen Zustand befinden, der den Eintritt eines Schadens erheblich begünstigt, sind nicht abzuschließen.

§ 4

Versicherungsbedingungen

Die Bedingungen für die Pflichtversicherung und für die freiwilligen Versicherungen werden durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe durch Anordnung festgelegt.

§ 5

Bildung und Verwendung der Versicherungsfonds

(1) Die Beiträge für die Pflichtversicherung sind Bestandteil der Kosten der Betriebe. Die Beiträge für die freiwilligen Versicherungen zahlen die Betriebe aus dem ihnen verbleibenden Nettogewinn, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen andere Finanzierungsquellen herangezogen werden können.

(2) Die Termine der Beitragszahlung werden in den Bedingungen für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen festgelegt.

(3) Aus den Beitragseinnahmen werden die Versicherungsfonds der Versicherungseinrichtungen gebildet. Die Versicherungsfonds sind für die sich aus der Durchführung des Versicherungsschutzes ergebenden Verpflichtungen und Aufwendungen der Versicherungseinrichtungen, zur Bildung der Reservefonds für den Ausgleich der Schwankungen in den einzelnen Jahren und für die festgelegten Abführungen an den Staatshaushalt zu verwenden.

§ 6

Beiräte und Gutachter

(1) Die Richtlinien über die Aufgaben und die Berufung der Mitglieder der Beiräte für die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft sind vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Generaldirektor der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe festzulegen.

(2) Die Kosten für die Gutachtertätigkeit der Mitarbeiter der Betriebe werden von den Versicherungseinrichtungen getragen.

§ 7

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Die von den Schadenverursachern auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit an die Betriebe geleisteten Ersatzzahlungen sind von den Betrieben entsprechend dem Übergang der Ansprüche nach § 10 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft an die Versicherungseinrichtungen zu überweisen. Diese Verpflichtung der Betriebe besteht nicht, soweit bei den Betrieben ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckt ist.

(2) Leisten die Versicherungseinrichtungen nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nur teilweisen Ersatz eines Schadens, haben die weitergehenden Ansprüche der Betriebe oder bei versicherten fremden Sachen der Eigentümer dieser Sachen gegen einen Dritten den Vorrang vor den Ansprüchen der Versicherungseinrichtungen.

(3) Haben die Betriebe oder Eigentümer ihre Ansprüche gegen den Dritten oder ein zur Sicherung der Ansprüche dienendes Recht aufgegeben, so können die Versicherungseinrichtungen von den Betrieben oder Eigentümern den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch erlangt hätten. Die Rückzahlungsverpflichtung der Betriebe besteht auch dann, wenn sie ihre Pflichten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft unter Verlet-

zung der Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit nicht erfüllt haben. In diesen Fällen ist von den Betrieben der Betrag zu erstatten, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Werk tätigen zu zahlen gewesen wäre.

(4) In den Fällen der materiellen Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen haben die Betriebe die Versicherungseinrichtungen unverzüglich darüber zu unterrichten, inwieweit sie die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht bzw. aus welchen Gründen sie davon Abstand genommen haben.

§ 8

Verjährung

Hat der Betrieb den Anspruch auf eine Versicherungsleistung bei der zuständigen Versicherungseinrichtung angemeldet, so wird die Zeit von der Anmeldung des Anspruches bis zum ersten schriftlichen Bescheid der Versicherungseinrichtung über den Anspruch in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1968 treten die zwischen den Betrieben und den Versicherungseinrichtungen bestehenden Versicherungsverträge außer Kraft.

(2) Bei Schadenfällen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung eingetreten sind, werden die Versicherungsleistungen nach den bisher geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen gewährt.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Die in der Anlage 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anlage 1

zu vorstehender Erster
Durchführungsverordnung

Folgende Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199)

- b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. November 1960 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 419)
- c) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 19. September 1963 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 635)
- d) Globalvertrag vom 1. Juli 1954 über die Versicherung der volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe (Sonderdruck Nr. 30 des Gesetzblattes).

Anlage 2

zu vorstehender Erster
Durchführungsverordnung

Folgende Bestimmungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft nicht mehr anzuwenden:

- a) Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 263)
- b) Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuerpflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I S. 361)
- c) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. I S. 362)
- d) Anordnung Nr. 2 vom 2. November 1964 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. II S. 885)
- e) Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBl. I S. 368)
- f) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBl. I S. 369)
- g) Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503)
- h) Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 504)
- i) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 215)
- j) Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1966 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 592)
- k) Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820)
- l) Anweisung vom 19. August 1954 über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens der finanzplangebundenen Betriebe und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen (ZBl. S. 433).

Verordnung über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. November 1968

I.

Stellung und Hauptaufgaben

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird die Deutsche Versicherungs-Anstalt in

Staatliche Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
umbenannt.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) ist die sozialistische Versicherungseinrichtung für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung.

(3) Die Staatliche Versicherung ist Träger der Sozialversicherung der Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der Handwerker, der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen.

(4) Die Staatliche Versicherung ist juristische Person. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen.

(5) Die Staatliche Versicherung untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministers der Finanzen.

(6) Die Staatliche Versicherung erfüllt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Staatliche Versicherung hat die Hauptaufgabe, das Versicherungswesen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus so zu gestalten, daß es

- den kontinuierlichen Reproduktionsprozeß in allen Bereichen der Wirtschaft durch den finanziellen Ausgleich eingetretener Schadenerscheinungen unter Wahrung der Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate unterstützt
- den Vorsorgebedürfnissen der Bürger zur Sicherung ihres Lebensstandards bei unvorhergesehenen Schadensfällen und anderen Ereignissen, die einen zusätzlichen Geldbedarf auslösen, entspricht
- die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in den Betrieben und die Verhütung von Schäden durch ökonomische Hebel fördert.

(2) Die Staatliche Versicherung hat ihre Tätigkeit darauf zu richten, die Übereinstimmung der Wirkung des Versicherungswesens mit den übrigen Teilsystemen im ökonomischen System des Sozialismus zu gewähr-

leisten. Sie unterstützt die Erreichung eines hohen Zuwachses am Nationaleinkommen in den Betrieben und Kombinat und dessen zweckmäßigste Verwendung.

(3) Die Staatliche Versicherung erarbeitet Prognosen über die weitere Entwicklung des Versicherungswesens auf der Grundlage der Entwicklung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger.

(4) Die Versicherungsbeziehungen sind sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bürger im Prinzip als freiwillige Versicherungen durch Verträge zu gestalten. Pflichtversicherungen werden durch Gesetze der Volkskammer, Erlasse oder Beschlüsse des Staatsrates oder durch Verordnungen des Ministerrates festgelegt.

(5) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, Versicherungsbeziehungen mit Valutaverpflichtungen einzugehen und Rückversicherungsverträge sowie Abkommen über die Bearbeitung und Regulierung von Schadenfällen mit Versicherungsunternehmen anderer Staaten abzuschließen.

§ 3

(1) Zur Versicherungstätigkeit gehören

- die Beratung der Betriebe, Einrichtungen und Bürger in allen Versicherungsangelegenheiten
- der Abschluß und die Verwaltung von Versicherungsverträgen und die Durchführung der Pflichtversicherungen
- der Einzug von Versicherungsbeiträgen
- die Feststellung des Schadenumfangs und die Auszahlung der Versicherungsleistungen
- die Durchführung der Sozialversicherung für den bei der Staatlichen Versicherung sozialpflichtversicherten Personenkreis
- die Unterstützung der zuständigen Organe bei aufklärenden und vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Schäden.

(2) Die Staatliche Versicherung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Pflicht, mit den Bürgern, ihren gesellschaftlichen Organisationen, den staatlichen Organen und den Betrieben eng zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Versicherungsformen und der Versicherungsbedingungen, für die Durchführung von Maßnahmen zur Schadenverhütung sowie für die Feststellung und Auswertung der Schadenursachen.

(3) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei schadenverhütenden Maßnahmen und bei der Aufklärung von Schadenursachen sowie der Feststellung des Schadenumfangs, zu verlangen.

§ 4

(1) Die Bedingungen für die Pflichtversicherungen und die grundlegenden Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen werden durch den Minister der Finanzen festgelegt. Diese Bedingungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Die Bedingungen zu freiwilligen Versicherungen für wirtschaftszweigtypische Besonderheiten und andere spezielle Belange von Betrieben und Bürgern werden von der Staatlichen Versicherung mit den Betrieben und Bürgern vereinbart.

(2) Die Beitragstarife für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen werden vom Minister der Finanzen bestätigt.

§ 5

(1) Die ökonomische Tätigkeit der Staatlichen Versicherung muß darauf gerichtet sein, daß die Versicherung als notwendige Methode der Bildung, Verwaltung und Verwendung finanzieller Reserven überall dort wirksam wird, wo durch unvorhergesehene Schadenfälle oder andere Ereignisse ein Geldbedarf eintritt, der von den Betrieben bzw. den Bürgern nicht oder nur unrationell gedeckt werden kann. Die Staatliche Versicherung verwirklicht diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Perspektiv- und Jahrespläne, der gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtversicherungen und der mit den Betrieben und Bürgern abgeschlossenen Versicherungsverträge.

(2) Entsprechend dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind die Versicherungsverhältnisse so zu gestalten, daß die Beitragseinnahmen die Versicherungsleistungen und Kosten decken und ein Überschuß erzielt wird, der zur Erhöhung der eigenen Fonds und der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt dient. Innerhalb der Staatlichen Versicherung ist die wirtschaftliche Rechnungsführung so zu organisieren, daß die Aufgaben mit den geringsten Kosten durchgeführt werden und streng nach den Prinzipien der Sparsamkeit gearbeitet wird.

§ 6

(1) Zur planmäßigen Durchführung der Versicherungstätigkeit erarbeitet die Staatliche Versicherung die Versicherungsbilanz für den Zeitraum der Perspektivpläne und für die einzelnen Planjahre und rechnet sie im Ergebnis der Plandurchführung ab.

(2) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsbilanz dem Minister der Finanzen einzureichen.

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Abschnitt

Aufgaben auf dem Gebiet der Versicherung der Wirtschaft

§ 7

(1) Der Versicherungsschutz für die sozialistischen Betriebe und Kombinate ist auf der Grundlage sozialistischer Geschäftsbeziehungen durch die Vereinbarung freiwilliger Versicherungen nach den Bedürfnissen der Wirtschaftszweige und Betriebe so durchzuführen, daß er den Grundsätzen der vollen Verantwortlichkeit der Betriebe für ihren gesamten Reproduktionsprozeß entspricht und der Förderung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sowie der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen dient. Wo es die gesamtgesellschaftlichen Interessen wegen des Umfangs der möglichen Schäden und des Schutzes der Werktätigen erfordern, wird der Versicherungsschutz auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen als Pflichtversicherung durchgeführt.

(2) Die Staatliche Versicherung hat die Formen der freiwilligen Versicherung so umfassend auszubauen, daß die sozialistischen Betriebe die Kontinuität des Re-

produktionsprozesses bei eintretenden Schadenereignissen weitgehend durch Inanspruchnahme der Versicherung gewährleistet können. Freiwillige Versicherungen, die den Grundsätzen der sozialistischen Wirtschaftsführung, insbesondere der vertragsgerechten Erfüllung von Kooperationsverpflichtungen widersprechen, und Versicherungen für Sachen, die sich in einem solchen Zustand befinden, der den Eintritt eines Schadens erheblich begünstigt, sind nicht abzuschließen.

(3) Der Versicherungsschutz für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, den Kommissionshandel, das Handwerk und die private Wirtschaft ist so zu gestalten, daß den ökonomischen Belangen dieser Betriebe Rechnung getragen wird.

(4) Die Staatliche Versicherung hat durch eine differenzierte Beitrags- und Entschädigungsfestsetzung sowie durch die rechtliche Ausgestaltung der Versicherungsbeziehungen darauf einzuwirken, daß die Betriebe und Kombinate einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Versicherungsschutz nehmen und an der Schadenverhütung, insbesondere der strikten Beachtung der Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen sowie sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen, materiell interessiert werden.

§ 8

(1) Um die Erfahrungen und die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen für die Durchführung der Versicherungstätigkeit besser zu nutzen und die Beziehungen zu den Betrieben zu aktivieren, sind bei der Hauptverwaltung und den Bezirksdirektionen der Staatlichen Versicherung Kommissionen und Beiräte zu bilden.

(2) Die Aufgabenstellung der Kommissionen und Beiräte wird vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe festgelegt.

2. Abschnitt

Aufgaben auf dem Gebiet der Versicherung der Bürger

§ 9

(1) Die Staatliche Versicherung hat allen Bürgern durch geeignete Versicherungsformen entsprechend den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen die Möglichkeit zu geben, Vorsorge zu treffen für unvorhergesehene Schadenfälle und andere Ereignisse, die einen zusätzlichen Geldbedarf auslösen.

(2) Die Versicherungsbeziehungen der Bürger sind so zu gestalten, daß ihr materielles Interesse an schadenverhütenden Maßnahmen gewährleistet ist.

(3) Die Staatliche Versicherung hat durch zielgerichtete Maßnahmen zu sichern, daß die Bürger, über die Möglichkeit Versicherungsschutz zu nehmen und persönliche Vorsorge zu treffen, aufgeklärt werden.

§ 10

(1) Durch die Formen der Personenversicherungen sind die lohn- und sozialpolitischen Maßnahmen des Staates für dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Alter sowie für die wirtschaftliche Sicherstellung der Hinterbliebenen im Falle des Todes zu ergänzen und zu unterstützen.

(2) Durch die Sach- und Haftpflichtversicherungen ist den Bürgern für unvorhergesehene Schäden an ihrem persönlichen Eigentum und für andere Beeinträchtigungen ihres Lebensstandards durch Schadenereignisse Versicherungsschutz zu gewähren.

3. Abschnitt

Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung

§ 11

(1) Die Sozialversicherung für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, die Handwerker, die selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie die freiberuflich Tätigen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung ist für die bei der Staatlichen Versicherung sozialpflichtversicherten Bürger und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen sowie für alle Bürger, die bei der Sozialversicherung nicht pflichtversichert sind, nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Staatliche Versicherung hat durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die Bürger über Art und Umfang der Versicherung aufgeklärt werden.

(3) Die Staatliche Versicherung stützt sich bei der Gestaltung und Durchführung der Sozialversicherung auf die demokratische Mitwirkung der bestehenden Beiräte und Beschwerdekommissionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung. Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, die Beiräte und Beschwerdekommissionen regelmäßig zu beraten und aktiv zu unterstützen.

III.

Leitung

§ 12

(1) Die Staatliche Versicherung wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Hauptdirektor wird vom Vorsitzenden des Ministerrates auf Vorschlag des Ministers der Finanzen berufen und abberufen.

(2) Der Hauptdirektor ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Versicherung persönlich verantwortlich und dem Minister der Finanzen rechenschaftspflichtig.

(3) Der Hauptdirektor organisiert die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Versicherung nach den Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft unter Anwendung von modernen Leitungsmethoden und -instrumenten und legt das hierzu erforderliche Informationssystem fest. Er sichert die Rationalisierung der Arbeit der Staatlichen Versicherung, insbesondere die Nutzung der maschinellen Datenverarbeitung.

(4) Der Hauptdirektor ist für die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere für die politische Erziehung, die Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungs- und Leitungskader, in der Staatlichen Versicherung verantwortlich.

(5) Der Hauptdirektor erläßt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganen die Arbeitsordnung für die Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung.

(6) Der Hauptdirektor stützt sich bei der Entscheidung von Grundfragen der Arbeit der Staatlichen Versicherung auf die Beratung durch das Direktorium und die bei der Staatlichen Versicherung gebildeten Beiräte.

§ 13

(1) Bei Verhinderung des Hauptdirektors übernimmt der Stellvertreter bzw. der hierzu vom Hauptdirektor beauftragte Direktor die Vertretung.

(2) Der Hauptdirektor bestimmt die Arbeitsbereiche des Stellvertreters und der Direktoren. Sie sind dem Hauptdirektor für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Stellvertreter des Hauptdirektors und die Direktoren werden vom Minister der Finanzen berufen und abberufen. Der Hauptdirektor unterbreitet dem Minister der Finanzen hierzu Vorschläge.

§ 14

(1) Die Bezirks- und Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung werden von Direktoren geleitet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Versicherung in ihrem Zuständigkeitsbereich und für die fachliche und politische Anleitung der ihnen unterstellten Mitarbeiter persönlich verantwortlich sind.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektionen werden vom Hauptdirektor berufen und abberufen und sind ihm für die Tätigkeit der Staatlichen Versicherung im Bezirk persönlich rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktoren der Kreisdirektionen werden vom Direktor der zuständigen Bezirksdirektion berufen und abberufen. Sie sind ihm für die Tätigkeit der Kreisdirektionen persönlich rechenschaftspflichtig.

§ 15

Die Durchsetzung der der Staatlichen Versicherung übertragenen Aufgaben und die Beratung und Betreuung der Betriebe und der Bürger erfordert von den Leitern und Mitarbeitern die ständige Erhöhung der Qualifikation, insbesondere die Beherrschung der Zusammenhänge des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und die Vertiefung des Wissens auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus.

IV.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 16

(1) Die Staatliche Versicherung wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor, den Stellvertreter, die Direktoren und durch bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektionen und Kreisdirektionen vertreten die Staatliche Versicherung im Rechtsverkehr in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(3) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Versicherung, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Hauptdirektor, die Direktoren,

die Direktoren der Bezirks- und Kreisdirektionen und die vom Hauptdirektor bestimmten Mitarbeiter berechtigt.

V.

Geschäftsführung, Vermögen und Fonds

§ 17

(1) Die Staatliche Versicherung arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage eines Finanzplanes.

(2) Die Staatliche Versicherung stellt jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht ist dem Minister der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Struktur der Staatlichen Versicherung wird durch den Minister der Finanzen bestätigt.

§ 18

(1) Die Staatliche Versicherung verfügt über einen Eigenmittelfonds.

(2) Die Staatliche Versicherung bildet eine Sicherheitsrücklage, deren Höhe der Minister der Finanzen festlegt. Die Sicherheitsrücklage ist entsprechend ihren ökonomischen Quellen nachzuweisen.

(3) Die Sicherheitsrücklage ist in Anspruch zu nehmen, wenn das Beitragsaufkommen des laufenden Jahres nicht ausreicht, um die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.

(4) Für die Versicherung der Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft ist innerhalb der Sicherheitsrücklage ein Reservefonds zu schaffen, der zweckgebunden nur für die Verpflichtungen aus der Versicherung dieser Betriebe eingesetzt werden darf. Aus diesem Reservefonds können auch Sonderregelungen und prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik finanziert werden.

(5) Aus dem der Staatlichen Versicherung nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt verbleibenden Gewinn werden die Zuführungen zu der Sicherheitsrücklage und dem Eigenmittelfonds vorgenommen.

(6) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, die Mittel der Sicherheitsrücklage bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik anzulegen.

§ 19

(1) Die Staatliche Versicherung verwaltet das Sparguthaben der freiwilligen Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Rücklage aus nicht verbrauchten Beitragsteilen. Die Zuführungen zum Sparguthaben der freiwilligen Lebens- und Rentenversicherungen und zur Rücklage aus nicht verbrauchten Beitragsteilen erfolgen aus den jährlichen Beitragseinnahmen.

(2) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, die Mittel des Sparguthabens der Lebens- und Rentenversicherungen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder in Wertpapieren anzulegen. Die sich aus diesen Anlagen ergebenden Zins-

einnahmen sind Bestandteil des Sparguthabensfonds und dürfen nur wie dieser zweckgebunden Verwendung finden.

(3) Die Staatliche Versicherung bildet und verwaltet den Versicherungsfonds der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung.

§ 20

(1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge und zum Schutze des Vermögens der Staatlichen Versicherung hat der Hauptdirektor eine systematische und dokumentarische Kontrolle innerhalb der Staatlichen Versicherung zu sichern.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Staatlichen Versicherung erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Beschluß vom 2. Mai 1957 über das Statut der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 283)

b) § 2 der Verordnung vom 6. Januar 1966 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 33).

Berlin, den 19. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister der Finanzen
Böhm**

**Anordnung
über die Bedingungen
für die Pflichtversicherung
der volkseigenen Wirtschaft bei der
Staatlichen Versicherung der
Deutschen Demokratischen Republik**

vom 19. November 1968

Auf Grund des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 939) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Versicherungsschutz für Grundmittel und Umlaufmittel

(1) Die im § 1 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 335) genannten Betriebe sind mit den Grund-

mitteln, den materiellen Umlaufmitteln, den noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sowie dem Bargeld und Geldeswert (Wertzeichen, Wertpapiere u. ä.) bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert. Mitversichert ist fremdes Eigentum, für das die Betriebe die Gefahr tragen. Der Versicherungsschutz umfaßt unvorhersehbare Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz und Bodensenkung
- b) Brand, Explosion, Implosion oder durch Luftfahrzeuge.

Der Versicherungsschutz besteht nicht für die im § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft genannten Betriebe.

(2) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden an den im Abs. 1 genannten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- b) die durch ein versichertes Schadenergebnis notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die Grund- und Umlaufmittel betreffen.

(3) Nicht versichert sind

- a) aktivierungspflichtige Grundmittel ohne Nettowert
- b) Schäden durch Schwammbefall
- c) Schäden durch Elementarereignisse an Grundmitteln, bei denen ein erheblicher Mangel durch unterbliebene Instandhaltung vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte
- d) entgangener Gewinn, Mietverlust und Nutzungsausfall
- e) Luft- und Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote) sowie schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte
- f) im Bau befindliche Wasserfahrzeuge, schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte (ausgenommen Sportboote)
- g) Export- und Importsendungen
- h) feldmäßig und gärtnerisch angebaute Bodenerzeugnisse einschließlich der Bodenerzeugnisse der Weiden und Weiden.

(4) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder vernichteten Sachen

- a) bei aktivierungspflichtigen Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes. Beträgt der Nettowert am Schadenlage 40% des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze
- b) bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, Handelsware und sonstigen materiellen Umlaufmitteln bis zur Höhe der bis zum Eintritt

des Schadens angefallenen Kosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Preises, der bei einem Verkauf erzielt worden wäre

- c) bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeitwertes
- d) bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken und dergleichen die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten nur dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(5) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(6) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt. Es kann eine höhere Freigrenze gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

(7) Alle Zahlungen erfolgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M).

§ 2

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

(1) Versicherungsschutz besteht, wenn durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet wurden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind
- c) reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Betrieb aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen einschließlich Arbeitskraftfahrzeugen erhoben werden. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrer von betriebseigenen Kraftfahrzeugen gegenüber Dritten aus dem Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge für persönliche Zwecke.

(2) Der bestehende Versicherungsschutz wird von der Staatlichen Versicherung bestätigt. Diese Bestätigung ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche

- a) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die dem Betrieb, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden
- b) wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
- c) aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Staaten Europas ereignen
- d) wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der Kraftfahrzeuge als Ar-

beitsmaschinen oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihnen verbundenen Arbeitsgeräte ergeben

e) des Betriebes gegen den Fahrer

f) gegen den Fahrer, die von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern sowie seinen sonstigen Angehörigen, die er zur Zeit des Versicherungsfalles auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu unterhalten hatte, erhoben werden. Dieser Ausschluß gilt nur, wenn das Schadeneignis bei der persönlichen Nutzung des Kraftfahrzeuges eingetreten ist.

(4) Die Staatliche Versicherung ist befugt, im Namen des Betriebes und der mitversicherten Personen alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat der Betrieb bzw. die mitversicherte Person dem von der Staatlichen Versicherung benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb bzw. die mitversicherte Person die Bevollmächtigung oder entziehen sie dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so haben sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites.

(5) Erkennt der Betrieb oder die mitversicherte Person ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Schadenersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(6) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die Staatliche Versicherung besteht jedoch nicht. Hat der Betrieb bzw. die mitversicherte Person eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an den Betrieb bzw. die mitversicherte Person zu zahlen.

(7) Beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges für persönliche Zwecke ist die Staatliche Versicherung berechtigt

- a) vom Fahrer die Versicherungsleistung in voller Höhe zurückzufordern, wenn
- der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde
 - der Fahrer das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat
 - der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in seiner Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt war und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde
- b) vom Fahrer bis zu 25 % der Versicherungsleistungen, mindestens 300 M, bei Entschädigungsleistungen unter 300 M den vollen Betrag, zurückzufordern, wenn
- der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde

- der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts unter Alkoholeinfluß stand und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde, soweit keine Rückforderung nach Buchst. a in Betracht kommt
- der Fahrer vorsätzlich oder grobfahrlässig andere ihm durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Pflichten zur Schadenverhütung oder Schadenminderung verletzt hat und die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung des Schadensumfanges ursächlich war.

§ 3

Zusätzliche Unfallversicherung

(1) Für alle Personen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu den Betrieben stehen oder ehrenamtlich bzw. nebenberuflich für diese tätig sind, besteht zusätzlicher Versicherungsschutz bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und die einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung wird gewährt, wenn ein Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt. Für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Personen werden die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitsunfälle sinngemäß angewandt.

(3) Der zusätzliche Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen und Lehrgängen, zu denen die versicherten Personen von den Betrieben bei Fortbestehen des Arbeitsrechtsverhältnisses delegiert worden sind
- b) bei Einsätzen und Veranstaltungen, die von den Betrieben durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Betriebe beteiligen
- c) auf dem direkten Wege zum und vom Betrieb, Einsatz- oder Veranstaltungsort sowie zur und von der Schule.

(4) Nicht als Unfälle gelten dauernde Gesundheitschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(5) Für Unfälle, die bei oder als Folge einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Personen eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der Staatlichen Versicherung aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

(6) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für Unfallfolgen beträgt

- a) bei 100 %igem dauernden Körperschaden und im Todesfall eine Jahresbruttolohnsumme, mindestens 3 000 M, höchstens 25 000 M
- b) im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 50 % den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden durch Arbeitsunfall unter 50 % erfolgt keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

Bestand vor Eintritt des Arbeitsunfalles ein dauernder Körperschaden und ist dieser auf einen

Arbeitsunfall im Sinne dieser Bedingungen zurückzuführen, für den bisher keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung erfolgte, so wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für den gesamten durch Arbeitsunfall eingetretenen Körperschaden gewährt, wenn der gesamte dauernde Körperschaden mindestens 50 % beträgt.

Bestand vor Eintritt des Arbeitsunfalles ein dauernder Körperschaden, der kein Arbeitsunfall im Sinne dieser Bedingungen ist, und ergibt sich hierdurch zusammen mit den eingetretenen Folgen des Arbeitsunfalles insgesamt ein Körperschaden von 50 % und mehr, dann wird für den durch den eingetretenen Arbeitsunfall entstandenen Körperschaden eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gezahlt, auch wenn dieser unter 50 % liegt.

(7) Tritt als Folge des Unfalles der Tod ein, nachdem für den gleichen Unfall bereits eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für einen dauernden Körperschaden gezahlt ist, so wird diese auf die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für den Todesfall angerechnet.

(8) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird von den Tarifbezügen und Vergütungen für Mehrarbeit und von den Leistungsprämien der letzten 12 Monate vor dem Unfall ausgegangen. Liegt eine Beschäftigungszeit in dem Betrieb von 12 Monaten vor dem Unfall nicht vor, werden die Tarifbezüge und Vergütungen für Mehrarbeit des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf 12 Monate umgerechnet. Bei Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für den Betrieb tätig sind, wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung nach deren Arbeitseinkommen der letzten 12 Monate vor Eintritt des Unfalles aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berechnet.

(9) Maßgebend für die Höhe der Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung ist der von der Sozialversicherung festgestellte Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens. Wird der Grad des dauernden Körperschadens nicht durch die Sozialversicherung festgestellt, so ist eine Entscheidung über den Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens durch den zuständigen leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises herbeizuführen. Solange der dauernde Körperschaden noch nicht feststellbar ist, kann die Leistungszahlung aus der zusätzlichen Unfallversicherung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach dem Unfalltag ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig festzustellen. Bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens ist eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung zu gewähren, wenn nach ärztlichem Gutachten mindestens ein 50 %iger dauernder Körperschaden als Unfallfolge verbleiben wird.

(10) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M) gezahlt

- a) im Falle eines dauernden Körperschadens an die vom Unfall betroffene Person
- b) im Falle des Todes an die Hinterbliebenen der versicherten Person, die ihren Wohnsitz in der

Deutschen Demokratischen Republik haben und vom Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung benannt wurden. Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gehört nicht zum Nachlaß. Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung kann den Kindern, dem Ehegatten, den Eltern, sonstigen Unterhaltsberechtigten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der versicherten Person allein oder mehreren der genannten Angehörigen zu vom Betrieb festgelegten Anteilen zugesprochen werden. Hierbei sind soziale Gesichtspunkte, insbesondere die Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen, zu berücksichtigen. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, werden nur die Bestattungskosten ersetzt, und zwar demjenigen, der diese bezahlt hat.

§ 4

Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen, die die Betriebe oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei nach §§ 1 und 2 versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden von der Staatlichen Versicherung ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

§ 5

Beitrag

(1) Die Betriebe haben den Beitrag für das Kalenderjahr nach den von der Staatlichen Versicherung übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese der Staatlichen Versicherung bis 1. April des Jahres einzureichen. Der Beitrag ist bis spätestens zum gleichen Termin unaufgefordert an die Staatliche Versicherung zu entrichten.

(2) Bei Neugründungen von Betrieben ist der Beitrag vom Zeitpunkt der Gründung an anteilig zu entrichten. Die Betriebe haben der Staatlichen Versicherung die Neugründung unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Betriebe, Organe oder Einrichtungen erstmalig das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung anwenden und damit unter den Geltungsbereich des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der vollseigenen Wirtschaft fallen. Der Beitrag ist nach Übersendung des Beitragsscheines an den Betrieb innerhalb von 28 Tagen zu entrichten.

(3) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

(4) Wurden im Beitragsschein unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, so ist die sich daraus ergebende Beitragsdifferenz von den Betrieben nachzuzahlen bzw. von der Staatlichen Versicherung zu erstatten. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, ab Fälligkeit des Beitrages Verspätungszinsen gemäß § 9 Abs. 2 zu fordern.

§ 6

Maßnahmen
zur Schadenverhütung,
Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Betriebe haben die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes, Arbeitsschutzes und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Betriebe sind bei Eintritt eines versicherten Schadenereignisses verpflichtet:

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der Staatlichen Versicherung zu befolgen
- b) Schadenereignisse unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das gilt auch bei allen gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen die Betriebe aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden
- c) bis zur Entscheidung der Staatlichen Versicherung über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die im gesellschaftlichen Interesse oder nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgehoben werden können
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfanges von Bedeutung ist
- e) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion sowie Verkehrsunfälle der Deutschen Volkspolizei zu melden, soweit diese Schäden meldepflichtig sind.

(3) Von der Staatlichen Versicherung kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten gemäß Absätzen 1 und 2 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Das gilt nicht für die zusätzliche Unfallversicherung. Anstelle der Verminderung der Entschädigung bei derartigen Pflichtverletzungen in der Kraftfahr-Haftpflichtversicherung wird ein entsprechender Teil des an den Geschädigten geleisteten Betrages vom Betrieb zurückgefordert.

(4) Jede gemäß § 3 versicherte Person ist nach Eintritt eines versicherten Unfalles verpflichtet, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben und die ihr erteilten Anordnungen des Arztes, die der Heilung und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen, zu befolgen.

§ 7

Schadenfeststellung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich

- a) für die Betriebe, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben
- b) für die Staatliche Versicherung, sobald sie den Betrieben die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 8

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist 14 Tage nach Eingang der vollständigen, die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die Staatliche Versicherung nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird die Entschädigung 14 Tage nach Abschluß der Feststellungen fällig.

(2) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige des Schadenfalles nicht festgestellt werden, steht die Leistungspflicht aber dem Grunde nach fest, so können die Betriebe eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 9

Zahlungsfristen und Verspätungszinsen für verspätete Zahlungen

(1) Sofern in dieser Anordnung nicht besonders geregelt, sind Zahlungen innerhalb von 28 Tagen nach Aufforderung zu leisten.

(2) Hält ein Partner die festgelegten Zahlungsstermine oder Zahlungsfristen nicht ein, so ist der andere Partner berechtigt, für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag zu fordern. Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit und schließt den Tag der Zahlung ein.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Die vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe herausgegebenen Begriffsbestimmungen sind für die Auslegung der Versicherungsbedingungen verbindlich.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. November 1968

Auf Grund des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 939) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Vereinbarung und Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Zwischen den im § 1 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 335) genannten Betrieben und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) kann durch Vertrag Versicherungsschutz gegen unvorherschaubare Schäden vereinbart werden.

- (2) Der Versicherungsschutz der Betriebe durch die
- freiwillige Haftpflichtversicherung — Anlage 1 —
 - freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge — Anlage 2 —
 - freiwillige Transportversicherung — Anlage 3 —
 - freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Leitungswasser — Anlage 4 —
 - freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl — Anlage 5 —

richtet sich nach den Bedingungen gemäß den Anlagen 1 bis 5. Zwischen der Staatlichen Versicherung und den Betrieben können auch weitere freiwillige Versicherungen vereinbart werden.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart, wird der Versicherungsschutz für das Kalenderjahr gewährt. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

§ 3

Beitrag

(1) Die Betriebe haben, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart, den Beitrag für das Kalenderjahr nach den von der Staatlichen Versicherung übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese der Staatlichen Versicherung bis 1. April des Jahres einzureichen.

Der Beitrag ist bis spätestens zum gleichen Termin unaufgefordert an die Staatliche Versicherung zu entrichten. Wird Versicherungsschutz neu vereinbart, so wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ende des Kalenderjahres oder für die vereinbarte Vertragsdauer erhoben, er ist innerhalb von 28 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsabrechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

(3) Wurden im Beitragsschein unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, so ist die sich daraus ergebende Beitragsdifferenz von den Betrieben nachzahlen bzw. von der Staatlichen Versicherung zu erstatten. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, ab Fälligkeit des Beitrages Verspätungszinsen gemäß § 7 Abs. 2 zu fordern.

§ 4

Maßnahmen zur Schadenverhütung, Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Betriebe haben die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes, Arbeitsschutzes und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Betriebe sind nach Eintritt eines versicherten Schadenereignisses verpflichtet:

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der Staatlichen Versicherung zu befolgen
- b) Schadenereignisse unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das gilt auch bei allen gerichtlichen oder ähnlichen Maßnahmen, die gegen die Betriebe aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden
- c) bis zur Entscheidung der Staatlichen Versicherung über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die in gesellschaftlichem Interesse oder nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfanges von Bedeutung ist
- e) Schäden an Kraftfahrzeugen, soweit diese meldepflichtig sind, sowie Schäden durch Diebstahl und Beraubung der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

(3) In den Versicherungsbedingungen oder durch vertragliche Vereinbarungen können weitere Schadenverhütungsmaßnahmen, Verhaltens- und Anzeigepflichten festgelegt werden.

(4) Von der Staatlichen Versicherung kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten gemäß Absätzen 1 bis 3 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Das gilt nicht für Unfallversicherungen. Anstelle der Verminderung der Entschädigung wird bei derartigen Pflichtverletzungen in der Haftpflichtversicherung ein entsprechender Teil des an den Geschädigten geleisteten Betrages vom Betrieb zurückgefordert.

(5) Die Staatliche Versicherung kann die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden und die unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrumstände Einfluß auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens gehabt haben.

§ 5

Schadenfeststellung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich

- a) für die Betriebe, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben
- b) für die Staatliche Versicherung, sobald sie den Betrieben die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 6

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist 14 Tage nach Eingang der vollständigen, die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die Staatliche Versicherung nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird die Entschädigung 14 Tage nach Abschluß der Feststellungen fällig.

(2) Soweit in den Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgen alle Zahlungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M).

(3) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige des Schadenfalles nicht festgestellt werden, steht die Leistungspflicht aber dem Grunde nach fest, so können die Betriebe eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 7

Zahlungsfristen und Verspätungszinsen für verspätete Zahlungen

(1) Sofern in dieser Anordnung nicht besonders geregelt, sind Zahlungen innerhalb von 28 Tagen nach Aufforderung zu leisten.

(2) Hält ein Partner die festgelegten Zahlungsstermine oder Zahlungsfristen nicht ein, so ist der andere Partner berechtigt, für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag zu fordern. Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit und schließt den Tag der Zahlung ein.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen
für die freiwillige Haftpflichtversicherung
der volkseigenen Wirtschaft**

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Betrieb wegen Verletzung oder Tötung von Personen sowie Zerstörung oder Beschädigung von Sachen erhoben werden.

(2) Mitversichert ist die durch Anschlußbahn-, Grundstückmiet- und Gestattungsverträge mit der Deutschen Reichsbahn übernommene Haftung mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen wegen Schäden an Schienenfahrzeugen.

(3) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ersatzansprüche

- a) aus Schadenereignissen, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ereignen. Versicherungsschutz besteht jedoch für Schadenersatzansprüche gegen den Betrieb aus einem Arbeitsrechtsverhältnis, für das die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend sind
- b) aus dem Halten, Führen oder Verwenden von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) sowie von schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- c) aus vorsätzlicher Herbeiführung von Schäden durch den Betrieb

d) aus wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und sonstigen Leistungen. Bei Schadenersatzansprüchen der Bürger gilt dieser Ausschluß nur für Schäden an den von den Betrieben hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten

e) wegen Schäden an Sachen, die durch eine Tätigkeit des Betriebes oder seiner Beschäftigten an diesen Sachen entstanden sind. Bei Schäden an unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind

f) wegen Schäden an Sachen, die dem Betrieb zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung übergeben oder von ihm unbefugt gebraucht worden sind

g) wegen Beschädigung der zu be- und entladenden Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge

h) wegen Sachschäden durch Abwässer, Abgase oder flüssige Abfallstoffe, soweit deren Austritt nicht auf ein unvorhersehbares plötzliches Ereignis zurückzuführen ist

i) wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Wasser oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.)

j) wegen Sachschäden, die durch Sprengungen und deren Auswirkungen (Detonationswellen) hervorgerufen werden

k) wegen Abhandenkommen von Sachen

l) des Betriebes gegen seine Beschäftigten.

(4) Mitversichert sind abweichend vom Abs. 3 Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen der von Übernachtungsgästen eingebrachten Sachen und der Sachen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden.

(5) Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

§ 2

Beteiligung des Betriebes am Schaden

(1) Der Betrieb hat von jedem Schaden 300 M selbst zu tragen. Die Regreßansprüche der Sozialversiche-

Träger werden von der Staatlichen Versicherung ohne Beteiligung des Betriebes abgegolten.

(2) In den Versicherungsverträgen kann auch eine andere Beteiligung gegen Beitragsnachlaß bzw. Beitragszuschlag nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

(3) Bei Haftpflichtansprüchen, deren Höhe die vereinbarte Beteiligung am Schaden übersteigt, zahlt die Staatliche Versicherung die volle Entschädigungsleistung an die Geschädigten. Die von der Staatlichen Versicherung zu versicherten Haftpflichtansprüchen getroffenen Entscheidungen sind für den Betrieb verbindlich. Der Betrieb ist verpflichtet, den der Höhe der vereinbarten Beteiligung am Schaden entsprechenden Betrag der Staatlichen Versicherung nach Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

§ 3

Rechte der Staatlichen Versicherung

(1) Die Staatliche Versicherung ist befugt, im Namen des Betriebes alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat der Betrieb dem von der Staatlichen Versicherung benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb die Bevollmächtigung oder entzieht er dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites.

(2) Erkennt der Betrieb ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Ersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(3) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die Staatliche Versicherung besteht jedoch nicht. Hat der Betrieb eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an den Betrieb zu zahlen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen

für die freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge der volkseigenen Wirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Kraftfahrzeugen und ihrer unter Verschluss ver-

wahrten oder an ihnen befestigten Teile, verursacht durch

- a) Unfall
- b) mut- oder böswillige Handlungen
- c) Diebstahl, Raub und unbefugten Gebrauch
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat, oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen entstanden ist.

(3) Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die außerhalb der Staaten Europas entstehen.

(5) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz oder teilweise versagen, wenn bei Eintritt des Schadens der berechnigte Fahrer oder mit dessen Wissen ein Dritter das Fahrzeug bei einem Blutalkoholgehalt ab 0,5 ‰ führte oder nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Versichert der Betrieb seinen gesamten Fahrzeugbestand oder sämtliche Fahrzeuge einer Fahrzeugart, so beginnt der Versicherungsschutz für die zum Fahrzeugbestand bzw. zur versicherten Fahrzeugart neu hinzukommenden Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt der Zulassung auf den Betrieb. Sofern die gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassung nicht vor, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den Betrieb. Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Antrag festgelegten Zeitpunkt.

(2) Bei Stilllegung von Fahrzeugen (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(3) Bei endgültiger Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Außerbetriebsetzung.

(4) Im Fall der Veräußerung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Veräußerung.

(5) Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes erhoben bzw. ab Beendigung des Versicherungsschutzes erstattet. Bei Versicherung des gesamten Fahrzeugbestandes oder sämtlicher Fahrzeuge einer Fahrzeugart erfolgt für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bestandsveränderungen keine Beitragsverrechnung für das laufende Versicherungsjahr.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges (Totalschaden) ersetzt die Staatliche Versicherung den Nettowert des Fahrzeuges am Tage des Schadens. Der Zeitwert von Restteilen des Fahrzeuges wird auf die Entschädigung angerechnet.

(2) Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt die Staatliche Versicherung die durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingten Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Reparatur erforderlichen Transportkosten. Die Höhe der Entschädigung wird maximal durch den Bruttowert des Fahrzeuges begrenzt. Beträgt der Nettowert am Schadentage 40% des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze. Ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) wird nur bei Schäden an der Bereifung vorgenommen. Ist mindestens ein Drittel der Lackierung des Fahrzeuges beschädigt und ist im Interesse eines einheitlichen Farbtones ein Überspritzen des ganzen Fahrzeuges (Zwecklackierung) erforderlich, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Staatlichen Versicherung übernommen. Restwerte und Erlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

(3) Bei Schäden außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden Kosten für die nach der Entstehung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderliche Notreparatur oder Rückführung des Fahrzeuges in die Deutsche Demokratische Republik in der Währung des Landes, in welchem sich der Schaden ereignete, bis zum Valutagegenwert von 1 300 M übernommen. Notreparaturen, die einen höheren Aufwand als 1 300 M erfordern, werden nur dann ersetzt, wenn dazu die Staatliche Versicherung ihre Zustimmung erteilt hat. Die über die Notreparatur des Kraftfahrzeuges hinausgehenden Instandsetzungsarbeiten sind grundsätzlich in der Deutschen Demokratischen Republik durchführen zu lassen.

(4) Von der Staatlichen Versicherung werden nicht ersetzt:

- a) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist ohne diese nicht möglich
- b) Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit
- c) Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges sowie Treibstoff.

(5) Werden entwendete Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wiederaufgefunden, so hat der Betrieb dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eingetretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat der Betrieb vor dem Wiederauffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Betrieb nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

(6) Der Betrieb hat bei jedem Schaden durch Unfall 500 M selbst zu tragen. Bei Schäden außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt die Kostenübernahme in Valuta ohne Berücksichtigung der Beteiligung des Betriebes am Schaden. Der Betrieb ist verpflichtet, die Selbstbeteiligung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

§ 4

Verhaltenspflicht

Vor Beginn der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges hat der Betrieb die Zustimmung der Staatlichen Versicherung einzuholen, wenn nicht zwingende Gründe die sofortige Reparatur erfordern.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

(2) Notreparatur ist die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges unbedingt notwendige Instandsetzungsarbeit.

(3) Der Wert von Rest- und Altteilen wird bestimmt durch den Verkaufserlös, der sich bei ausreichenden Bemühungen alsbald erzielen läßt. Verbleiben Rest- oder Altteile dem Betrieb zur Verwertung, so wird der Wert dieser Teile durch den Betrag bestimmt, der als Verkaufserlös erzielt werden könnte.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen

für die freiwillige Transportversicherung der volkseigenen Wirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert Güter gegen Beschädi-

gungen und Verluste, die bei der Beförderung zu Lande, im Luftraum oder auf Binnengewässern sowie auf Messen, Ausstellungen und Submissionen entstehen.

(2) Mitversichert sind:

- a) die vom Betrieb zu übernehmenden Beiträge zur großen Haverei, dazu gehören auch Aufwendungen, die bei Transporten auf Binnengewässern durch die Gefahren des Winters infolge Leichter-, Ausladungs-, Einlagerungs-, Wiederbeladungs-, Auseisungs- oder Abschleppkosten und Hafengeld sowie für Winterwachgeld in einem Zwischenhafen entstanden sind, wenn diese Aufwendungen und Kosten in großer Haverei verrechnet werden
- b) Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden
- c) Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte.

(3) Nicht versichert sind Schäden

- a) bei Transporten innerhalb von Grundstücken, Werkhallen und innerhalb des Betriebsgeländes
- b) durch Fehlen einer der Eigenart des Gutes und der Dauer des Transportes entsprechenden Verpackung oder durch Mängel der Verpackung
- c) infolge mangelhafter Verladeweise, sofern der Betrieb Einfluß darauf hat
- d) durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, insbesondere chemische Veränderungen, inneren Verderb oder durch Schwund, Rost, Schimmel, Qualitätsmängel sowie durch Ratten, Mäuse oder Ungeziefer, es sei denn, daß der Schaden als Folge von versicherten Gefahrereignissen nachgewiesen wird
- e) die allein in der Funktionsuntüchtigkeit ohne erkennbare äußere oder innere Beschädigung des Gutes liegen
- f) bei Transporten von lebenden Tieren
- g) an Export- und Importsendungen.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Frachtzuschläge, die durch die Gefahren des Winters entstanden sind und als Liege-, Wintergeld oder unter einer ähnlichen Bezeichnung vom Frachtführer erhoben werden.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für den jeweiligen Transport beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, zu dem die Güter zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der

bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt der Ankunft an dem Ort, den der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung bei Totalschaden und Verlust sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, jedoch höchstens

- a) bis zum Einkaufspreis bei Bezügen
- b) bis zum Verkaufspreis bei Versendungen
- c) bis zu den für das beförderte Gut entstandenen Kosten bei Transporten, bei denen der Betrieb das Verfügungs- oder Eigentumsrecht am versicherten Gut behält
- d) bis zum Bruttowert bei aktivierungspflichtigen Grundmitteln, wenn der Nettowert am Schadentage mehr als 40 % des Bruttowertes beträgt. Beträgt der Nettowert 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze.

(2) Bei Beschädigung werden die Kosten für die Reparatur bzw. Nachbehandlung bis zur Höhe der im Abs. 1 genannten Begrenzungen ersetzt. Bei Bruchschäden an Maschinen sowie an Möbeln und Umzugs- gut werden nur die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes der zerbrochenen Teile ersetzt. Eine angemessene Wertminderung kann ersetzt werden, wenn die Güter zum Verkauf bestimmt waren.

(3) Ersetzt werden auch anteilige Kosten, die für den normalen Verlauf des Transportes nachweisbar aufgewandt wurden, z. B. Fracht, Verpackung sowie die Beiträge zur großen Haverei, wenn eine nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommene Verteilung der Kosten und Verluste (Dispache) vorliegt.

(4) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 250 M je Ereignis übersteigt. In den Versicherungsverträgen kann eine höhere Freigrenze gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

(5) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(6) Werden entwendete oder abhanden gekommene Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wiederaufgefunden, so hat der Betrieb dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eintretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat der Betrieb vor dem Wiederauffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Betrieb nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen
für die freiwillige Versicherung
der volkseigenen Wirtschaft
gegen Schäden durch Leitungswasser**

§ 1**Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert die im Vertrag genannten Grundmittel, materiellen Umlaufmittel, noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sowie Bargeld und Geldeswert gegen Schäden durch unvorhersehbaren Austritt von Wasser aus Wasserleitungs-, Abwasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen. Bei der Versicherung von Gebäuden gehören dazu auch Bruch- und Frostschäden an Rohren dieser Anlagen sowie Frostschäden an Heizkörpern, Boilern und anderen an den vorgenannten Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen einschließlich der Auftaukosten. Der Versicherungsschutz für die Rohranlagen gilt entsprechend den Unterhaltspflichten des Betriebes bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Wasserzähler.

(2) Fremdes Eigentum, für das der Betrieb die Gefahr trägt, kann mitversichert werden.

(3) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

a) Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind

b) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen

c) Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintraten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(4) Nicht versichert sind

a) aktivierungspflichtige Grundmittel ohne Nettowert

b) Schäden durch Schwammbefall

c) entgangener Gewinn, Mietverlust, Nutzungsausfall und Wasserverlust

d) Export- und Importsendungen

e) in Kellern und ähnlichen Räumen aufbewahrte wasserempfindliche Vorräte und Waren, die niedriger als 10 cm vom Fußboden entfernt gelagert werden.

§ 2**Höhe der Entschädigung**

(1) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder vernichteten Sachen

a) bei aktivierungspflichtigen Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes; beträgt der Nettowert am Schadentage 40% des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze

b) bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, Handelsware und sonstigen materiellen Umlaufmitteln bis zur Höhe der bis zum Eintritt des Schadens angefallenen Kosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Preises, der bei einem Verkauf erzielt worden wäre

c) bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeitwertes

d) bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken u. dgl. die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten nur dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von 2 Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(2) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(3) Die im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen stellen die Höchstbegrenzungen für die Entschädigungsleistung aus einem versicherten Ereignis dar.

§ 3**Beteiligung des Betriebes am Schaden**

Der Betrieb hat von jedem Schaden 500 M selbst zu tragen. In den Versicherungsverträgen kann eine höhere Beteiligung gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen
für die freiwillige Versicherung
der volkseigenen Wirtschaft
gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl**

§ 1**Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versiche-

runge genannt) versichert die im Vertrag genannten Grund- und materiellen Umlaufmittel gegen Schäden durch

- a) Einbruchdiebstahl
- b) Raub.

Sofern vereinbart, sind Bargeld und Geldeswert (Wertzeichen, Wertpapiere u. ä.) gegen Einbruchdiebstahl bis zu dem Betrage, den der Betrieb nach den für ihn maßgeblichen Bestimmungen aufbewahren darf, versichert. Beträge bis 3 000 M sind unter gewöhnlichem Verschluss versichert; Beträge bis 20 000 M sind versichert, wenn sie sich in Behältnissen befinden, die die Gewähr für eine ausreichende Sicherung des Geldes oder des Geldeswertes gegen Wegnahme bieten; Beträge über 20 000 M sind nur in Geldschränken oder Tresorräumen versichert.

(2) Schäden durch Innen- sowie Botenberaubung an Bargeld und Geldeswert sind bis zu dem Betrag versichert, den der Betrieb nach den für ihn maßgeblichen Bestimmungen in Besitz haben darf. Transporte von Bargeld und Geldeswert sind entsprechend den für die Sicherheit dieser Transporte maßgeblichen Festlegungen der zuständigen Organe auszuführen oder zu begleiten. Bestehen solche Festlegungen nicht, so sind Transporte von Bargeld und Geldeswert im Wert bis zu 50 000 M von einer und von über 50 000 M von zwei volljährigen Personen auszuführen, die sich im Besitz ihrer vollen körperlichen Kräfte befinden.

(3) Fremdes Eigentum an Grund- und materiellen Umlaufmitteln, für das der Betrieb die Gefahr trägt, kann mitversichert werden.

(4) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- b) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen
- c) bei einem Einbruch entstandene Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern, Schau- fenstern, Fußböden, Schlössern und Sicherungs- anlagen der Gebäude, in denen sich die versicher- ten Gegenstände befanden
- d) Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Per- sonen nach den gegebenen Umständen zur Min- derung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minde- rung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Auf- wendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betrieb- liche Leistungen gewährt werden.

(5) Nicht versichert sind

- a) entgangener Gewinn, Nutzungsausfall
- b) Import- und Exportsendungen.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wieder- beschaffung der entwendeten, beschädigten oder ver- nichteten Sachen

- a) bei aktivierungspflichtigen Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes. Beträgt der Nettowert am Schadentage 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze
- b) bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Lei- stungen, Handelsware und sonstigen materiellen Umlaufmitteln bis zur Höhe der bis zum Eintritt des Schadens angefallenen Kosten, höchstens je- doch bis zur Höhe des Preises, der bei einem Verkauf erzielt worden wäre
- c) bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeit- wertes
- d) bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plä- nen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken u. dgl. die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbe- schaffungskosten nur dann, wenn die Wieder- herstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von 2 Jahren nach Schadenein- tritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(2) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(3) Die im Vertrag vereinbarten Versicherungssum- men stellen die Höchstbegrenzungen für die Entschädi- gungsleistung aus einem versicherten Ereignis dar.

(4) Werden entwendete Sachen, die von der Staatli- chen Versicherung entschädigt wurden, wiederaufge- funden, so hat der Betrieb dies unverzüglich der Staat- lichen Versicherung anzuzeigen. Der Betrieb ist ver- pflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eingetretene Schäden an den wieder- aufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versi- cherung zu ersetzen. Hat der Betrieb vor dem Wieder- auffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Betrieb nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzu- zahlen.

§ 3

Beteiligung des Betriebes am Schaden

Der Betrieb hat von jedem Schaden 500 M selbst zu tragen. In den Versicherungsverträgen kann eine hö- here Beteiligung gegen Beitragsnachlaß nach dem ge- nehmigten Tarif vereinbart werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Behältnisse, die Gewähr für eine ausreichende Sicherung des Geldes oder des Geldeswertes gegen eine Wegnahme bieten, sind Wandtresore und Stahlblech-

schränke mit Sicherheitsschloß. Geldkassetten erfüllen diese Voraussetzung, wenn die Kassetten fest in die Wand eingelassen oder aber mit Möbelstücken so fest verbunden sind, daß ihre Wegnahme nur durch Zertrümmern des Möbelstückes möglich ist.

(2) Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn eine Person Sachen wegnimmt, um diese sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen und zu diesem Zwecke

- a) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt
- b) in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen Werkzeuge oder falsche Schlüssel verwendet
- c) sich in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einschleicht oder sich darin verborgen hält und den Diebstahl außerhalb der Geschäftszeit bzw. Arbeitszeit des Betriebes ausführt
- d) die richtigen Schlüssel durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu Buchstaben a bis c durch Raub oder Erpressung an sich bringt und den Diebstahl unter Anwendung dieser Schlüssel ausführt.

**Anordnung
über die Bedingungen
für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen
der volkseigenen Wirtschaft
bei der Deutschen Auslands- und
Rückversicherungs-AG**

vom 19. November 1968

Auf Grund des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 939) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die im § 1 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 355) genannten Betriebe für den Versicherungsschutz der

1. Luft- und Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote)
 - schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräte
 - im Bau befindlichen Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote)
 - im Bau befindlichen schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräte
- Ex- und Importsendungen
- Bargeldbestände, Schecks, Wechsel, Schuldscheine und Wertpapiere in fremder Währung

2. a) Grundmittel (ausgenommen Kraftfahrzeuge) und materiellen Umlaufmittel, sofern sie sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befinden oder es sich um Lager- und Verkaufsbestände innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik handelt

sowie für

- b) fremdes Eigentum, für das die Betriebe die Gefahr tragen
- c) andere Sachen oder Gefahren

wenn eine Entschädigungszahlung zu Buchstaben a bis c ganz oder teilweise in fremder Währung erforderlich werden kann.

§ 2

Pflichtversicherung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Grund- und Umlaufmittel sowie das fremde Eigentum gemäß § 1 Ziff. 1 sowie Ziff. 2 Buchstaben a und b zur Pflichtversicherung gegen unvorhersehbare Schäden durch

- a) Elementarereignisse wie Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Sturm, Hagel, Schneedruck, Eis, Erd- und Seebeben, Erdbeben, Felssturz und Bodensenkung
- b) Brand, Explosion, Implosion oder Luftfahrzeuge bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend DARAG genannt) anzumelden.

(2) Die Betriebe haben die Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der DARAG erstmals bis spätestens 10. Januar 1969 vorzunehmen.

(3) Neuanmeldungen bzw. Veränderungsmeldungen sind von den Betrieben jeweils 14 Tage vor dem Zugang bzw. Eintritt der Veränderung auf den Formblättern, die von der DARAG bereitgestellt werden, vorzunehmen.

(4) Die Pflichtversicherung beginnt 14 Tage nach Eingang der Anmeldung bei der DARAG, sofern nicht von den Betrieben ein anderer Beginn genannt und von der DARAG bestätigt wird.

(5) Die Regelungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für die im § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft genannten Betriebe.

§ 3

Freiwillige Versicherungen

Die Betriebe können sich unabhängig von der Pflichtversicherung gemäß § 2 gegen andere unvorhersehbare Schäden, für die eine Entschädigungszahlung ganz oder teilweise in fremder Währung in Frage kommen kann, freiwillig bei der DARAG versichern. Hierüber schließen die Betriebe Versicherungsverträge mit der DARAG ab.

§ 4

Versicherungsbedingungen, Beiträge

(1) Für die Pflichtversicherung und die Verträge für die freiwilligen Versicherungen gelten die Versicherungsbedingungen der DARAG für die jeweiligen Versicherungsarten.

(2) Die Betriebe haben an die DARAG Beiträge für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen entsprechend den vom Minister der Finanzen bestätigten Tarifen der DARAG zu entrichten.

(3) Die Betriebe haben den Beitrag nach den von der DARAG übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese Unterlagen der DARAG zu den festgelegten bzw. vereinbarten Terminen einzureichen. Der Beitrag ist entsprechend den im Beitragsschein bezeichneten bzw. vertraglich vereinbarten Terminen unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an die DARAG zu entrichten.

§ 5

Maßnahmen zur Schadenverhütung, Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Betriebe haben die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes, Arbeitsschutzes und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Betriebe sind bei Eintritt eines versicherten Schadens verpflichtet,

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären, Regressforderungen zu sichern und die Auflagen und Hinweise der DARAG zu befolgen
- b) Schäden unverzüglich der DARAG zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen
- c) bis zur Entscheidung der DARAG über eine Berücksichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können
- d) der DARAG über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren
- e) Schäden durch versicherte Ereignisse den zuständigen Organen zu melden, sofern diese Schäden nach den geltenden Bestimmungen meldepflichtig sind.

(3) Von der DARAG kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten durch den Betrieb oder seine Mitarbeiter gemäß Absätzen 1 und 2 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Zehnte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelsware — vom 15. November 1968

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorganen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Einfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelswaren“ genannt — über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(2) Als Handelswaren im Sinne des Abs. 1 gelten auch andere kommerzielle Einfuhren, wie z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Materialbeistellungen, Verpackungsmaterial, Muster, Ersatzlieferungen u. ä., sofern diese im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

(3) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Einfuhr beizubringen.

§ 2

(1) Die Einfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Außenhandels von den zuständigen Außenhandelsbetrieben und den zur Durchführung des Außenhandels berechtigten Organisationen, Betrieben und Institutionen (nachfolgend Außenhandelsbetriebe genannt) abgeschlossen werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsbetriebe entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Außenwirtschaft zu versehen. Für Einfuhren gemäß § 1 Abs. 2, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß Abs. 1 erfolgen, ist vom zuständigen Außenhandelsbetrieb eine der Vertragsnummer entsprechende Nummer — im folgenden nur Vertragsnummer genannt — festzulegen.

(3) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Konnossement, Zollinhaltserklärung, Warenbegleitschein usw.) für Handelswaren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, angegeben sein. Ist in Ausnahmefällen bei Einfuhren auf dem Seewege die Angabe der Vertragsnummer im Konnossement nicht möglich, so ist der zuständige Außenhandelsbetrieb verpflichtet, dem VEB Deutrans im Löschhafen die Vertragsnummer so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese bei Eintreffen des Schiffes im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

(4) Kann bei Handelswaren gemäß § 1 Abs. 2 in Ausnahmefällen keine Vertragsnummer angegeben werden, ist in den Fracht- und sonstigen Begleitpapie-

* 9. DB vom 15. Dezember 1967 (GBl. II 1967 Nr. 6 S. 27)

ren der Anlaß der Einfuhr (z. B. Mustersendung, Rückware usw.) und der zuständige Außenhandelsbetrieb im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

§ 3

Empfangsberechtigung
für eingeführte Handelsware

(1) Zum Empfang von Handelswaren, die auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind alle Betriebe, Organe und Institutionen – im folgenden kurz Bezieher genannt – berechtigt, die gemäß entsprechender vertraglicher Vereinbarungen als Empfänger vorgesehen sind.

(2) Zum Empfang von Handelswaren gemäß § 1 Abs. 2, die auf der Grundlage des § 2 Absätze 2 oder 4 über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind alle Bezieher berechtigt, denen auf Veranlassung bzw. mit Einverständnis des jeweils zuständigen Außenhandelsbetriebes solche Sendungen zugestellt werden.

(3) Erhalten Bezieher Handelswaren, die über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden und zu deren Empfang sie nicht gemäß Absätzen 1 und 2 berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies dem örtlich zuständigen Binnenzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das örtlich zuständige Binnenzollamt trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der eingeführten Handelswaren entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen.

II.

Verfahren

bei der Abfertigung von Handelsware zur Einfuhr

§ 4

Der Zollantrag

(1) Für Handelswaren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, ist ein Zollantrag auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) zu stellen.

(2) Der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr ist grundsätzlich beim örtlich zuständigen Grenz Zollamt bzw. Postzollamt zu stellen.

(3) Als Zollantrag gilt bei Einführen aus Ländern, deren zuständige Ministerien Partner der Vereinbarung vom 9. Juni 1967 über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern* sind, die Vorlage des für die jeweilige Transportart und den jeweiligen Verkehrsweg anzuwendenden Frachtdokumentes durch den Verkehrsträger.

(4) Als Zollantrag gilt bei Einführen aus allen anderen Ländern die Vorlage der gemäß § 5 auszufertigenden Importmeldung durch den VEB Deutrans bzw. die Deutsche Post.

* siehe Anordnung vom 27. November 1967 über die Vereinbarung über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern (GBl. II Nr. 121 S. 858)

§ 5

Die Importmeldung

(1) Für Handelswaren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind Importmeldungen auszustellen.

(2) Die Ausfertigung der Importmeldung gemäß Abs. 1 hat für jede Einfuhrsendung am Ort der Antragstellung zur ersten Zollabfertigung zu erfolgen.

(3) Die Ausfertigung der Importmeldungen erfolgt bei Einführen auf dem Postwege am Ort des Postzollamtes durch die Deutsche Post.

(4) In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung der Importmeldungen durch den VEB Deutrans am Ort der Zollabfertigung entsprechend Abs. 2.

(5) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Einfuhrsendungen bzw. für bestimmte Grenzübergänge andere Regelungen festlegen.

§ 6

(1) Die Importmeldungen müssen die Nummer des Importvertrages gemäß § 2 Absätze 2 und 3 bzw. in Ausnahmefällen den Anlaß der Einfuhr gemäß § 2 Abs. 4, den Außenhandelsbetrieb, den Namen und die Anschrift des Empfängers, den Absender, die Menge und genaue Bezeichnung der Ware, die Art und Nummer des Beförderungsmittels und das Ausstellungsdatum enthalten.

(2) Die die Einfuhrsendungen begleitenden Währungsfakturen, Warenbegleitscheine und Warenspezifikationen, bei Einfuhr auf dem Seewege die Kopiekonnossemente, sind in einfacher Ausfertigung den Fracht- bzw. Begleitpapieren zu entnehmen und mit dem Original der Importmeldung fest zu verbinden.

§ 7

Die Zollabfertigung

(1) Sofern der gestellte Zollantrag gemäß § 4 alle erforderlichen Angaben enthält und keine anderen Gründe vorliegen, die einer Abfertigung zum freien Verkehr entgegenstehen, fertigt die zuständige Zolldienststelle die Einfuhrsendung zum freien Verkehr ab und bestätigt dies durch Anbringung eines Kontrollvermerks im Zollantrag sowie außerdem im Frachtdokument, wenn dieses nicht mit dem Zollantrag identisch ist.

(2) Werden die Bestimmungen des § 6 nicht eingehalten oder liegen andere Gründe vor, die einer Abfertigung zum freien Verkehr am Ort der ersten Zollabfertigung entgegenstehen, so hat die zuständige Zolldienststelle die Abfertigung zum freien Verkehr abzulehnen.

(3) Wird die Abfertigung zum freien Verkehr gemäß Abs. 2 abgelehnt, so ist ein Zollantrag auf Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr gemäß § 8 der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) zu stellen.

§ 8

(1) Die Importmeldungen für Einführen entsprechend § 4 Abs. 3 sind von den Ausstellern gemäß § 5 Absätze 3 und 4 an die zuständigen Außenhandelsbetriebe innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Einfuhrsendung abzusenden.

(2) Die durch Kontrollvermerk bestätigten Importmeldungen für Einfuhren gemäß § 4 Abs. 4 sind von den Zolldienststellen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung an die zuständigen Außenhandelsbetriebe abzusenden.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben die gemäß Absätzen 1 und 2 an sie eingesandten Importmeldungen nach den Weisungen des Ministers für Außenwirtschaft zu behandeln.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 4, 14 bis 18 und 21 bis 23 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz - Aus- und Einfuhrverfahren - (GBl. II S. 795)
2. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1966 zum Zollgesetz - Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens - (GBl. II S. 543).

Berlin, den 15. November 1968

Der Minister
für Außenwirtschaft

I. V.: Albrecht
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin

vom 15. November 1968

Zur Regelung der Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1968 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Einfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes - im folgenden kurz „Handelswaren“ genannt - aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(2) Als Handelswaren im Sinne des Abs. 1 gelten auch andere kommerzielle Einfuhren, wie z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Materialbeistellungen, Verpackungsmaterial, Muster, Ersatzlieferungen u. ä., sofern diese im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

(3) Unabhängig von der Regelung dieser Anordnung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Einfuhr beizubringen.

(4) Die Kontrolle der Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin obliegt der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Einfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Außenhandels von den zuständigen Außenhandelsbetrieben und den zur Durchführung des Außenhandels berechtigten Organisationen, Betrieben und Institutionen (nachfolgend Außenhandelsbetriebe genannt) abgeschlossen werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsbetriebe entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Außenwirtschaft zu versehen. Für Einfuhren gemäß § 1 Abs. 2, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß Abs. 1 erfolgen, ist vom zuständigen Außenhandelsbetrieb eine der Vertragsnummer entsprechende Nummer - im folgenden nur Vertragsnummer genannt - festzulegen.

(3) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Warenbegleitschein usw.) für Handelswaren, die auf Grund dieser Anordnung aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden, angegeben sein.

(4) Kann bei Handelswaren gemäß § 1 Abs. 2 in Ausnahmefällen keine Vertragsnummer angegeben werden, ist in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren der Anlaß der Einfuhr (z. B. Mustersendung, Rückware usw.) und der zuständige Außenhandelsbetrieb im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

§ 3

Empfangsberechtigung für eingeführte Handelsware

(1) Zum Empfang von Handelswaren, die auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin eingeführt werden, sind alle Betriebe, Organe und Institutionen - im folgenden kurz Bezieher genannt - berechtigt, die gemäß entsprechender vertraglicher Vereinbarungen als Empfänger vorgesehen sind.

(2) Zum Empfang von Handelswaren gemäß § 1 Abs. 2, die auf der Grundlage des § 2 Absätze 2 oder 4 aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin eingeführt werden, sind alle Bezieher berechtigt, den in auf Veranlassung bzw. mit Einverständnis des jeweils zuständigen Außenhandelsbetriebes solche Sendungen zugestellt werden.

(3) Erhalten Bezieher Handelswaren, die aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin eingeführt wurden und zu deren Empfang sie nicht gemäß Absätzen 1 und 2 berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies dem örtlich zuständigen Binnenzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das örtlich zuständige Binnenzollamt trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der eingeführten Handelswaren entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.

II.
Verfahren
bei der Abfertigung
von Handelswaren zur Einfuhr

§ 4

Der Antrag

(1) Für Handelswaren, die auf Grund dieser Anordnung aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin eingeführt werden, ist ein Antrag auf Abfertigung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren zu stellen.

(2) Der Antrag auf Abfertigung ist grundsätzlich beim örtlich zuständigen Grenzzollamt bzw. beim Postzollamt Berlin zu stellen.

(3) Als Antrag gilt die Vorlage des Warenbegleitscheines bzw. einer Rechnungskopie oder Warenspezifikation in den Fällen, in denen auf die Vorlage eines Warenbegleitscheines verzichtet wird.

§ 5

Die Kontrolle
durch die Zolldienststellen

(1) Sofern der gestellte Antrag gemäß § 4 alle erforderlichen Angaben enthält und keine anderen Gründe vorliegen, die der Abfertigung entgegenstehen, fertigt die zuständige Zolldienststelle die Sendung ab und bestätigt dies durch Anbringung eines Kontrollvermerks im Antrag und im Frachtdokument.

(2) Die durch Kontrollvermerk bestätigten Anträge sind von den Zolldienststellen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung an die zuständigen Außenhandelsbetriebe abzusenden.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben die gemäß Abs. 2 an sie eingesandten Anträge nach den Weisungen des Ministers für Außenwirtschaft zu behandeln.

(4) Werden die Bestimmungen des § 4 nicht eingehalten oder liegen andere Gründe vor, die einer Abfertigung am Ort der ersten Zollabfertigung entgegenstehen, so hat die zuständige Zolldienststelle die Abfertigung abzulehnen.

(5) Wird die Abfertigung gemäß Abs. 4 abgelehnt, so ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren ein Antrag auf Abfertigung durch das für den Empfänger zuständige Binnenzollamt zu stellen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1968

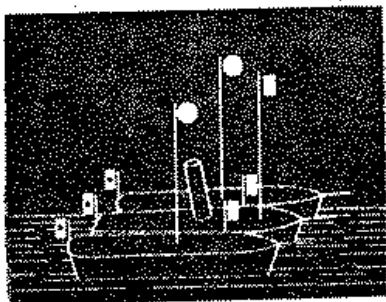
Der Minister
für Außenwirtschaft

I. V.: Albrecht
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Im Dezember 1968 erscheint die

Seewasserstraßenordnung

als Sonderdruck 587
des Gesetzblattes



Format: A 5 – 1/4 Kunstleder

Umfang: 96 Seiten – 5farbiger Offsetdruck

Preis: ca. 5,- M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schifffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schifffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,53 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. November 1968

Teil II Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 68	Verordnung über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat	963
16. 10. 68	Verordnung über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben	965
16. 10. 68	Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft	968
11. 11. 68	Anordnung über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft	970

Verordnung über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat

vom 16. Oktober 1968

Für die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat wird ergänzend zur Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) verordnet:

I.

Bildung von volkseigenen Kombinat

§ 1

(1) Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke tragen die volle Verantwortung für die Bildung von volkseigenen Kombinat in den von ihnen zu leitenden Bereichen. Sie haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft, ausgehend von Prognosen, den Zielstellungen des Perspektivplanes und strukturpolitischen Entscheidungen des Ministerrates, über die Bildung von volkseigenen Kombinat zu entscheiden.

(2) Durch die Verbesserung der Wirtschaftsorganisation ist ein höherer ökonomischer Effekt im Vergleich mit den vor der Kombinatbildung angewendeten Formen der Wirtschaftsorganisation zu erzielen. Dieser ökonomische Effekt für die Volkswirtschaft und die beteiligten Betriebe ist vor der Entscheidung über die Bildung des volkseigenen Kombinat zu ermitteln und exakt auszuweisen.

§ 2

(1) Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung von Kombinatbildungen sind die beteiligten Betriebe einzubeziehen.

(2) Die Direktoren der an der Kombinatbildung beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die Mitwirkung der Werktätigen an der Kombinatbildung zu organisieren

und über Auswirkungen, die sich für die Werktätigen aus der Kombinatbildung ergeben, rechtzeitig zu beraten und zu entscheiden. Dabei haben sie eng mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben und mit den Produktionskomitees zusammenzuarbeiten.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Kombinatbildung erfolgt auf der Grundlage der Effektivitätsberechnung gemäß § 1 Abs. 2 durch den Leiter des Staatsorgans, zu dessen Bereich das künftige Kombinat gehört. Werden Betriebe aus Verantwortungsbereichen verschiedener Staatsorgane in die Kombinatbildung einbezogen, ist vorher die Zustimmung der Leiter der betreffenden Staatsorgane einzuholen und mit ihnen Übereinstimmung über die Unterstellung des Kombinat zu erzielen.

(2) Entscheidungen über die Kombinatbildung bedürfen in jedem Fall der vorherigen Abstimmung mit den örtlich zuständigen Räten der Bezirke, die umfassend die territorialen Auswirkungen der beabsichtigten Kombinatbildung zu prüfen haben.

§ 4

(1) Mit der Entscheidung über die Kombinatbildung wird festgelegt, welche

- Führungsdokumente bis zur Gründung des volkseigenen Kombinat zu erarbeiten und dem Leiter des dem Kombinat übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen sind
- materiellen und finanziellen Fonds sowie welche vorhandenen Plantteile der beteiligten Betriebe durch das Kombinat übernommen werden.

(2) An der Ausarbeitung der Führungsdokumente des volkseigenen Kombinat sind die Direktoren der beteiligten Betriebe, die Gewerkschaftsleitungen und die Produktionskomitees zu beteiligen. Diese haben das Recht, sich bei Meinungsverschiedenheiten über einzelne Festlegungen an den Leiter des dem Kombinat über-

geordneten Organs zu wenden. Der Leiter hat mit den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen die offenen Fragen zu klären.

§ 5

Nach Bestätigung der Führungsdokumente erläßt der Leiter des dem Kombinat übergeordneten Organs die Gründungsanweisung. Das Verfahren der Gründung des volkseigenen Kombinats regelt sich nach der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBL II S. 965).

§ 6

In Ausnahmefällen kann auch einem bestehenden volkseigenen Betrieb durch den zuständigen Minister der Status eines volkseigenen Kombinats verliehen werden.

II.

Rechtliche Stellung der volkseigenen Kombinate in der Volkswirtschaft

§ 7

(1) Die volkseigenen Kombinate tragen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung die volle Verantwortung für die effektivste Gestaltung aller Phasen des Reproduktionsprozesses der im Kombinat zusammengeschlossenen Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats. Sie sind verpflichtet, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des volkseigenen Kombinats, vor allem die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zu gewährleisten und den volkswirtschaftlichen Bedarf an Erzeugnissen aus ihrer Produktion zu decken.

(2) Die volkseigenen Kombinate haben die Rechtsstellung von volkseigenen Betrieben. Die Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) findet Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung andere Regelungen enthalten sind.

(3) Die volkseigenen Kombinate unterstehen entweder direkt einem Ministerium oder einer VVB, einem ihr gleichgestellten Wirtschaftsorgan, dem Wirtschaftsrat eines Bezirkes bzw. dem Rat eines Bezirkes. Den volkseigenen Kombinat können Befugnisse und Pflichten, z. B. auf wissenschaftlich-technischem, fondswirtschaftlichem oder arbeitsrechtlichem Gebiet, übertragen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen Vereinigungen Volkseigener Betriebe zustehen.

(4) Das volkseigene Kombinat arbeitet nach einem Statut, das vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigt wird. In das Statut sind über die für jeden volkseigenen Betrieb verbindlichen Angaben hinaus die dem Kombinat übertragenen staatlichen Funktionen aufzunehmen. Im Statut sollen auch Festlegungen über die ökonomischen und rechtlichen Beziehungen zwischen der Kombinateleitung und den Betrieben des volkseigenen Kombinats sowie den entsprechend § 10 zugeordneten volkseigenen Betrieben getroffen werden.

§ 8

Den volkseigenen Kombinat können entsprechend den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besondere staatliche Funktionen, wie die Bilanzverantwortung und die Funktion als staatlicher Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, übertragen

werden. Auf Antrag des Leiters des übergeordneten Organs können ihnen durch den Minister für Außenwirtschaft Außenwirtschaftsaufgaben übertragen werden.

§ 9

(1) Das volkseigene Kombinat tritt im Wirtschaftsverkehr als einheitliches Rechtssubjekt (juristische Person) auf. Es haftet für seine Verbindlichkeiten.

(2) Die Vertretung des volkseigenen Kombinats im Rechtsverkehr erfolgt durch den Direktor. Im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches sind die Fachdirektoren des volkseigenen Kombinats und die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinats zur Vertretung des volkseigenen Kombinats berechtigt. Im Statut des volkseigenen Kombinats kann etwas anderes festgelegt werden.

(3) Ansprüche gegen das Kombinat, die sich aus der Wirtschaftstätigkeit eines Betriebes des volkseigenen Kombinats ergeben, können bei dem Vertragsgericht geltend gemacht werden, welches für den Ort, an dem der Betrieb gelegen ist, zuständig ist.

§ 10

Durch Entscheidung des zuständigen Ministers können den volkseigenen Kombinat volkseigene Betriebe zugeordnet werden, ohne daß diese Betriebe den Charakter von Betrieben des volkseigenen Kombinats annehmen. Sollen volkseigene Betriebe aus anderen Verantwortungsbereichen dem Kombinat zugeordnet werden, ist vorher die Zustimmung der Leiter der betreffenden Staatsorgane einzuholen und in Übereinstimmung mit ihnen die Unterstellung zu verändern. Diese Betriebe, die juristisch selbständig bleiben, haben die Rechte und Pflichten von volkseigenen Betrieben gemäß der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes.

§ 11

Die Gestaltung der sozialistischen Geschäftsbeziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und den für ihre Finanzierung und Kontrolle zuständigen Bankniederlassungen wird durch Verträge geregelt. Es kann vereinbart werden, daß Kredite mit einer ausschließlich auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe des volkseigenen Kombinats bezogenen Zweckbestimmung von der für diese Betriebe territorial zuständigen Bankniederlassung gewährt werden.

III.

Rechte und Pflichten der Kombinateleitung und der Betriebe des volkseigenen Kombinats im Leitungsprozess

§ 12

(1) Das volkseigene Kombinat wird nach dem Prinzip der Einzelleitung vom Direktor des Kombinats geleitet. Er sichert gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen die umfassende Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und die volle Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

(2) Zur Sicherung der umfassenden Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und der vollen Entfaltung der sozialistischen Demokratie wird beim Direktor des Kombinats ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat gebildet, der sich aus Vertretern der gesellschaftlichen

Organisationen, Schrittmachern und Neuerern der Produktion, qualifizierten Technikern und Ökonomen sowie aus Wissenschaftlern des volkseigenen Kombinats und anderen Einrichtungen und Institutionen zusammensetzt. In den Betrieben des volkseigenen Kombinats bestehen Produktionskomitees.

§ 13

(1) Der Direktor des volkseigenen Kombinats gewährleistet ausgehend von der Prognose und auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne die einheitliche Führung des volkseigenen Kombinats. Er ist verpflichtet, die zentrale Leitung des volkseigenen Kombinats mit der Eigenverantwortung der Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats organisch zu verbinden und die materielle Interessiertheit der Betriebskollektive an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Betriebes im Rahmen der Ergebnisse des gesamten volkseigenen Kombinats zu organisieren. Er ist, sofern die Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats territorial getrennt liegen, verpflichtet, die unmittelbare Zusammenarbeit der Betriebe des volkseigenen Kombinats mit den örtlichen Staatsorganen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern.

(2) Dem Direktor des volkseigenen Kombinats unterstehen die Fachdirektoren sowie die Direktoren der Betriebe. Sie sind dem Direktor des volkseigenen Kombinats für die Tätigkeit ihres Leitungsbereiches verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie bilden die Direktion des volkseigenen Kombinats.

(3) Der Direktor des volkseigenen Kombinats kann zur Beratung grundsätzlicher Entscheidungen ständige und zeitweilige Beiräte bilden, denen neben Angehörigen des Kombinats Vertreter der Zuliefer- und Abnehmerbetriebe, der örtlichen Organe, wissenschaftlicher Einrichtungen und andere angehören können.

§ 14

Der Direktor des volkseigenen Kombinats ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten der Kombinatleitung und der Betriebe des volkseigenen Kombinats bei der Planung, bei der Forschung und Entwicklung, in der Fondswirtschaft, in den Geschäftsbeziehungen sowie beim Abschluß von Betriebskollektivverträgen und für die Beziehungen zu den örtlichen Staatsorganen verbindlich festzulegen. Diese Festlegungen sind dem jeweiligen Stand der Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Bedingungen der Wirtschaftstätigkeit im Kombinat anzupassen. Die Änderungen sind nur nach Beratung im Produktionskomitee sowie in der Direktionsbesprechung zulässig.

§ 15

(1) Der Direktor des volkseigenen Kombinats ist verpflichtet, die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinats in verbindlichen Festlegungen zu regeln. Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats sind entsprechend den gegebenen Bedingungen im Kombinat rationell zu gestalten. Der Direktor legt fest, in welchem Umfang Vereinbarungen oder Verträge abzuschließen sind und wie über diese Beziehungen die materielle Interessiertheit der Betriebe stimuliert wird.

(2) Die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesen Beziehungen obliegt dem Direktor des Kombinats.

IV.

Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereiche der Industrie und des Bauwesens.

(2) In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der zweigebundenen Besonderheiten entsprechend anzuwenden.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13. Oktober 1963 für die Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben in der volkseigenen Industrie im Bereich des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 12/1963 S. 125) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Verordnung
über das Verfahren der Gründung und
Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben
vom 16. Oktober 1968

Zur Regelung des Verfahrens der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben, insbesondere im Zusammenhang mit Kombinatbildungen in der volkseigenen Wirtschaft, sowie zur Lösung der dabei auftretenden Vermögensfragen wird auf Grund des § 43 Abs. 4 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate und für die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Einrichtungen und Institute (im folgenden Betriebe genannt). Bei der Anwendung der Verordnung in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft sind die zweigebundenen Besonderheiten zu beachten.

(2) Diese Verordnung regelt das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von Betrieben durch die übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgane und andere damit im Zusammenhang stehende Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft. Sie regelt nicht die Bildung zwischenbetrieblicher Einrichtungen durch volkseigene Betriebe.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für eine hohe Effektivität der Wirtschaftsorganisation ihres Zweiges oder Bereiches verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung nehmen sie auf der Grundlage des Perspektivplanes, strukturpolitischer Entscheidungen des Ministerrates und eigener perspektivischer Konzeptionen notwendige Betriebsgründungen, Zusammenlegungen und andere Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft vor. Für diese Maßnahmen ist der ökonomische Nutzen bzw. die volkswirtschaftliche Effektivität auszuweisen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane arbeiten eng mit den beteiligten Betrieben zusammen und verwenden die von den Betrieben bei der Verbesserung der Wirtschaftsorganisation, insbesondere in der Erzeugnisgruppenarbeit und bei der Arbeit in Kooperationsverbänden, gesammelten Erfahrungen.

§ 3

(1) Die Zusammenlegung von Betrieben und andere Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft sind gemeinsam mit den Werkträgern der beteiligten Betriebe und ihren gesellschaftlichen Organisationen vorzubereiten und durchzuführen. Die Direktoren der beteiligten Betriebe und die Leiter der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in allen Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträger berühren, eng mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen und den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten und deren Empfehlungen zu beachten. Sie haben zu sichern, daß die Notwendigkeit und Zielstellung der geplanten Maßnahmen den Werkträgern der beteiligten Betriebe umfassend erläutert wird und mit ihnen rechtzeitig die erforderlichen Schritte zur Verwirklichung der Technik, der Technologie, der Organisation der Arbeit und der Arbeitsmethoden sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen der Arbeits- und Lohnbedingungen und der Anforderungen an die Qualifikation beraten werden. Die notwendigen Änderungen sind gemeinsam mit den Werkträgern vorzunehmen.

(2) Soweit im Interesse der Verbesserung der Struktur der Volkswirtschaft Betriebe ihre Tätigkeit einstellen, hat der Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans gemeinsam mit dem Direktor des Betriebes und in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften rechtzeitig die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen zu organisieren und zu gewährleisten, daß die Werkträger des Betriebes neue, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeitsplätze erhalten.

§ 4

Die Zusammenlegung von Betrieben und andere Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft dürfen erst erfolgen, wenn über damit verbundene Produktionseinstellungen oder Produktionsverlagerungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entschieden worden ist. Der Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans hat die Erfüllung der bestehenden materiellen Verpflichtungen der beteiligten Betriebe aus staatlichen Auflagen und

Wirtschafts- und Außenwirtschaftsverträgen, die Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt und die Weiternutzung ihrer Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie ihrer Lizenzen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten. Er hat, soweit Belange der Landesverteidigung berührt werden, die Bestimmungen der Lieferverordnung vom 31. Mai 1963 (GBl. II S. 407) zu beachten.

III.

Das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von Betrieben

§ 5

(1) Die Gründung und Zusammenlegung von Betrieben erfolgt durch Anweisung. Die Anweisung wird im Einvernehmen mit den an der Gründung oder Zusammenlegung beteiligten Staats- oder Wirtschaftsorganen durch den Leiter des Organs oder den örtlichen Rat erlassen, dem der Betrieb unterstellt werden soll. Der zuständige Minister kann in seinem Verantwortungsbereich die Anweisung selbst erlassen oder sich die vorherige Zustimmung zum Erlaß der Anweisung in wichtigen Fällen, insbesondere wenn Belange der Landesverteidigung berührt werden, vorbehalten.

(2) Die Anweisung über die Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben ist mit dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes abzustimmen. Der Rat des Bezirkes bezieht die Räte der Kreise sowie erforderlichenfalls die Räte der Städte und Gemeinden in die Vorbereitung der Abstimmung ein.

§ 6

(1) Mit dem in der Anweisung über Gründung oder Zusammenlegung genannten Zeitpunkt wird der neugebildete Betrieb rechtsfähig. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu beantragen.

(2) Erfolgt die Bildung des neuen Betriebes im Wege einer Zusammenlegung bisher rechtlich selbständiger Betriebe, so wird der neugebildete Betrieb Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung beteiligten Betriebe. Erfolgt die Bildung des neuen Betriebes im Ergebnis der Ausgliederung eines abgegrenzten Betriebsteiles, so kann in der Gründungsanweisung festgelegt werden, daß der neu gegründete Betrieb hinsichtlich dieses Betriebsteiles Rechtsnachfolger des Betriebes wird, aus dem die Ausgliederung vorgenommen wurde. In diesem Falle ist zu gewährleisten, daß dem neu gegründeten Betrieb aus dem Vermögen des Stammbetriebes ausreichende Mittel für die selbständige Durchführung seiner Wirtschaftstätigkeit und die Erfüllung der auf ihn übergegangenen Verpflichtungen übertragen werden.

§ 7

(1) Vor der Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben ist zwischen dem Staats- oder Wirtschaftsorgan, das die Anweisung erläßt, und dem zuständigen Gewerkschaftsorgan eine Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkträger der beteiligten Betriebe abzuschließen. Die Vereinbarung ist so abzuschließen, daß sie spätestens zum Zeitpunkt der Gründung oder Zusammenlegung in Kraft tritt.

(2) An der Ausarbeitung der Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen sind die Betriebsgewerkschaftsleitungen zu beteiligen. Die Betriebsge-

werkschaftsleitungen haben das Recht, sich bei Meinungsverschiedenheiten über einzelne Festlegungen an den Leiter des verantwortlichen Staats- oder Wirtschaftsorgans oder an das für den Abschluß der Vereinbarung zuständige Gewerkschaftsorgan zu wenden. Die angerufenen Organe sind verpflichtet, die Einwendungen innerhalb von 4 Wochen mit den Beteiligten zu klären. Sie haben vor dem verbindlichen Abschluß der Vereinbarung ihren Inhalt mit den Werk tätigen der beteiligten Betriebe zu beraten.

§ 8

(1) Die Gründungsanweisung (Zusammenlegungsanweisung) muß enthalten:

- a) den Namen und den Sitz des neuen Betriebes. Jeder Betrieb hat die Buchstaben VEB an der Spitze seines Namens zu führen. Volkseigene Kombinate sind berechtigt, zusätzlich die Bezeichnung „Kombinat“ in ihren Namen aufzunehmen
- b) die Festlegung des dem Betrieb übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans
- c) Festlegungen über die materiellen und finanziellen Fonds des Betriebes, gegebenenfalls die Namen der an der Zusammenlegung beteiligten Betriebe und die Regelung der Rechtsnachfolge
- d) den Termin der Gründung oder Zusammenlegung.

(2) Das übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan ist verpflichtet, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik von der Gründung oder Zusammenlegung rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden zu informieren.

§ 9

Für die Angliederung von Betrieben oder Betriebsteilen an bestehende Betriebe gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 dieser Verordnung entsprechend. Die Angliederungsanweisung muß den Namen und den Sitz des aufnehmenden Betriebes und die Namen und den Sitz der angegliederten Betriebe oder Betriebsteile, die Regelung der Rechtsnachfolge sowie den Termin der Angliederung enthalten.

§ 10

Im Zusammenhang mit der Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben oder anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der Volkswirtschaft kann durch die in § 5 genannten Organe angewiesen werden, daß Betriebe ihre Tätigkeit einstellen. Mit dem in der Anweisung genannten Termin endet die Rechtsfähigkeit des Betriebes, soweit kein Abwicklungsverfahren stattfindet. Die materiellen Fonds des Betriebes sowie alle Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

§ 11

(1) Der Leiter des Organs, das die Einstellung der Tätigkeit eines Betriebes angewiesen hat, kann die Durchführung eines Abwicklungsverfahrens verfügen. Im Abwicklungsverfahren ist die Befriedigung der Gläubiger des Betriebes und die Realisierung ausstehender Forderungen zu sichern. Die Rechtsfähigkeit des Betriebes endet erst mit Beendigung des Abwicklungsverfahrens. Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

(2) Zur Durchführung des Abwicklungsverfahrens ist vom übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgan ein Abwicklungsbevollmächtigter einzusetzen. Der Abwicklungsbevollmächtigte ist berechtigt, alle zur Erfüllung der Ziele des Abwicklungsverfahrens notwendigen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen den Betrieb vorzunehmen. Er ist verpflichtet, zu Beginn und zum Abschluß des Abwicklungsverfahrens eine Bilanz aufzustellen. Er ist dem Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans zur Rechenschaft verpflichtet und an seine Weisungen gebunden. Nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens und Prüfung der Abschlußbilanz durch die Staatliche Finanzrevision ist der Abwicklungsbevollmächtigte zu entlasten.

(3) Das Abwicklungsverfahren soll abgeschlossen werden, wenn die materiellen Fonds des Betriebes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgegeben, die Gläubiger der fälligen Verbindlichkeiten befriedigt und die ausstehenden fälligen Forderungen realisiert sind. Verbleibende Mittel gehen an das übergeordnete Organ über, ebenso Verbindlichkeiten, die während des Abwicklungsverfahrens nicht befriedigt werden konnten. Das übergeordnete Organ ist insbesondere verpflichtet, alle noch nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens bestehenden arbeitsrechtlichen Ansprüche der Werk tätigen sowie Forderungen aus langfristigen Garantieleistungen zu befriedigen.

§ 12

Die Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines Betriebes muß enthalten:

- a) die Bezeichnung und den Sitz des Betriebes
- b) Festlegungen über die Rechtsnachfolge
- c) für den Fall, daß eine Rechtsnachfolge nicht eintritt, die Eröffnung des Abwicklungsverfahrens gemäß § 11 dieser Verordnung und die Einsetzung eines Abwicklungsbevollmächtigten
- d) den Termin des Wirksamwerdens der Anweisung.

IV.

Änderung der Unterstellung,
Änderung des Betriebsnamens

§ 13

Die Änderung der Unterstellung von Betrieben erfolgt durch Anweisung der Leiter des abgebenden und des übernehmenden Organs. § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung. Sollen Betriebe aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke herausgelöst oder ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet werden, ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich.

§ 14

Zur Änderung des Namens eines Betriebes ist eine Änderungsanweisung erforderlich. Für die Zuständigkeit zum Erlaß der Änderungsanweisung gilt § 5 dieser Verordnung entsprechend. Vor Änderung von Betriebsnamen sind sich daraus ergebende Auswirkungen auf die Schutzrechtspolitik zu prüfen.

§ 15

Bei Änderungen der Unterstellung von Betrieben und bei Namensänderungen ist der Leiter des anweisenden Organs verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

V.

Ergänzungs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Bei der Gründung, Zusammenlegung von Betrieben und anderen Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik Eröffnungs- bzw. Schlußbilanzen aufzustellen.

§ 17

Maßnahmen zur Zusammenlegung von Betrieben und andere Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft sollen grundsätzlich zum 1. Januar des Folgejahres vorgenommen werden.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 2. April 1959 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe (GBl. II S. 126)

Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 9. Juli 1958 über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/1958).

Berlin, den 16. Oktober 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Verordnung
über die Führung des Registers
der volkseigenen Wirtschaft**

vom 16. Oktober 1968

Zur einheitlichen Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

**Führung des Registers
der volkseigenen Wirtschaft**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird das bisherige Handelsregister C als „Register der volkseigenen Wirtschaft“ (nachfolgend Register genannt) durch das Staatliche Vertragsgesicht beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik geführt. Die Registerführung erfolgt bei den Bezirksvertragsgesichten.

(2) Die Direktoren der Bezirksvertragsgesichte sind für die ordnungsgemäße Führung des Registers verantwortlich.

(3) Das Handelsregister C ist durch die Bezirksvertragsgesichte von den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Kreise bzw. Stadtkreise zu übernehmen.

§ 2

Eintragungspflicht

(1) In das Register sind

volkseigene Betriebe und Kombinate
Vereinigungen Volkseigener Betriebe

und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und juristischen Personen sind oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eintragungspflichtig sind

einzutragen.

(2) Betriebe von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen können in das Register eingetragen werden.

(3) Betriebe von volkseigenen Kombinat, die nicht am Sitz der Kombinate gelegen sind, können mit Genehmigung des Direktors des Kombinats in das für sie örtlich zuständige Register eingetragen werden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Betriebe und Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft werden nachfolgend Betriebe genannt.

§ 3

Zuständigkeit

Betriebe sind in dem Bezirk in das Register einzutragen, in dessen Territorium sie ihren Sitz haben.

§ 4

Form des Registers

(1) Die Führung des Registers erfolgt in Form von Registerblättern. Für jeden einzutragenden Betrieb ist unter fortlaufender Numerierung ein Registerblatt anzulegen. Als Registerblätter sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Zum Register ist eine Inhaltsübersicht zu führen.

(2) Für jeden eingetragenen Betrieb ist neben dem Registerblatt eine Akte anzulegen, in der die Eintragungs- und Änderungsanträge sowie sonstiger Schriftwechsel aufzubewahren sind.

(3) Zum Register ist eine Suchkartei zu führen.

(4) Das Register und die dazugehörigen Akten sind unter Verschluss zu halten.

§ 5

Einrichtung des Registers

In das Register sind einzutragen:

1. in Spalte 1:

die laufende Nummer der den Betrieb betreffenden Eintragungen

2. in Spalte 2:

unter a) der Name des Betriebes

unter b) der Sitz des Betriebes (unter Angabe des Kreises)

unter c) das dem Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ

unter d) bei Betrieben gemäß § 2 Abs. 3 der Name und Sitz des Kombinats

3. in Spalte 3:
die zur Vertretung des Betriebes gesetzlich befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familienname und Funktion
4. in Spalte 4:
das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen der in Spalte 3 eingetragenen Personen
5. in Spalte 5:
unter a) Beendigung der Rechtsfähigkeit des Betriebes
unter b) Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens und der Name des Abwicklungsbevollmächtigten
unter c) Rechtsnachfolge
6. in Spalte 6:
unter a) Eintragungen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen sowie sonstige Bemerkungen
unter b) Datum (Tag, Monat, Jahr) der Eintragung und Unterschrift des Beauftragten für die Registerführung.

§ 6

Anmeldung zur Eintragung

(1) Die Anträge auf Eintragung sowie auf Änderung und Ergänzung von Eintragungen sind vom Direktor des Betriebes an das zuständige Bezirksvertragsgericht schriftlich einzureichen.

(2) Anträge auf Eintragung des Betriebes, zur Eintragung der Beendigung der Rechtsfähigkeit, der Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens oder der Rechtsnachfolge sowie Namensänderung des Betriebes und personelle Veränderungen in der Funktion des Direktors bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs.

(3) Die Anträge sind unverzüglich zu stellen, nachdem die eintragungspflichtige Tatsache eingetreten ist.

§ 7

Beauftragte für die Registerführung

(1) Der Direktor des Bezirksvertragsgerichts setzt zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Führung des Registers ergeben, einen Beauftragten für die Registerführung ein.

(2) Gleichzeitig ist ein ständiger Vertreter zu bestimmen, der während der Abwesenheit des Beauftragten für die Registerführung dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

(3) Der Beauftragte für die Registerführung ist unterschriftsberechtigt.

§ 8

Siegelführung

(1) Über die Berechtigung der Beauftragten für die Registerführung zur Führung des Dienstsiegels entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend § 3 Abs. 1 der Siegelordnung vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 S. 49).

(2) Mit dem Dienstsiegel sind alle Auszüge und Abschriften aus dem Register zu versehen.

§ 9

Wirksamkeit der Eintragung

(1) Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Eine Veröffentlichung der Eintragungen findet nicht statt. Der Betrieb erhält eine Mitteilung über die erfolgte Eintragung.

(2) Sind gegenüber den im Register enthaltenen Eintragungen eintragungspflichtige Veränderungen eingetreten, die noch nicht im Register eingetragen wurden, kann sich auf die Richtigkeit der Eintragung nicht berufen, wer diese Veränderungen kannte.

(3) Mit einem Dienstsiegel versehene und vom Beauftragten für die Registerführung unterschriebene Abschriften und Auszüge aus dem Register haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung selbst.

§ 10

Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Die Registerblätter sind auf entsprechendes Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) den bevollmächtigten Vertretern des eingetragenen Betriebes
- b) dem Leiter und den hierzu bevollmächtigten Vertretern des dem Betrieb übergeordneten Organs sowie bevollmächtigten Vertretern anderer staats- und wirtschaftsleitender Organe
- c) den Beauftragten der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Auszüge und Abschriften aus dem Register erhalten nur der eingetragene Betrieb sowie die im Abs. 1 genannten Organe auf Grund eines entsprechenden Antrages.

(3) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 11

Entscheidung über Beschwerden

Gegen die Entscheidung des Beauftragten für die Registerführung über die Eintragungsfähigkeit oder über einen Antrag auf Einsichtnahme oder schriftliche Auskunftserteilung kann innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Direktor des Bezirksvertragsgerichts innerhalb von 14 Tagen endgültig.

§ 12

Gebühren

Für die Eintragungen in das Register sowie für Abschriften, Auszüge und Auskünfte werden Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 13

Überprüfung der Eintragungen im Register

Die Direktoren der eintragungspflichtigen Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Richtigkeit der bereits im Register vorgenommenen Eintragungen in einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft wird.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

(2) § 47 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.“

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225)
- b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 290)
- c) Achte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. I S. 545)
- d) §§ 60 bis 63 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057).

Berlin, den 16. Oktober 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anordnung
über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren
für Eintragungen
in das Register der volkseigenen Wirtschaft

vom 11. November 1968

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft sowie für die Erteilung von Registerauszügen und -abschriften werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. für Neueintragungen von volkseigenen Betrieben, Kombinat und Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie anderen Betrieben und Einrichtungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft eintragungspflichtig sind*, 30,— M
2. für jede weitere Eintragung (Berichtigung) 10,— M
3. für die Löschung der Gesamteintragungen 20,— M
4. für die beglaubigten Registerauszüge, je Auszug 5,— M
5. für die beglaubigten Registerabschriften, je Abschrift 10,— M

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1968

Der Minister der Finanzen

Böh m

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 963)

Verd.-Schlichtung / Preisbildung



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, 30. November 1968	Teil II Nr. 122
------	---------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 68	Anordnung Nr. Pr. 12 über die Preisformen bei Industriepreisen	971
7. 11. 68	Anordnung über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie	977
15. 11. 68	Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 1145 - Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier -	981
13. 11. 68	Anordnung Nr. 2 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftshäusern sowie dazugehörigen baulichen Anlagen	982

**Anordnung Nr. Pr. 12
über die Preisformen bei Industriepreisen
vom 14. November 1968**

Entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise - Kurzfassung - (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Preisformen bei Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen aller Art sowie bei Handelsspannen des Produktionsmittelhandels. Sie gilt für Betriebe, Kombinate, Institute, Organisationen und sonstige Einrichtungen aller Eigentumsformen einschließlich Haushaltsorganisationen sowie deren übergeordnete Organe (nachstehend Betrieb genannt), soweit von ihnen Industriepreise berechnet bzw. bestätigt werden.

(2) Die Preisformen der Einzelhandelsverkaufspreise werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die Regelung der Preisformen der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung. Durch diese Anordnung werden ferner nicht berührt die Preisformen bei Raummieten, Pachten und Grundstückspreisen.

§ 2

Nomenklatur

über die Preisformen bei Industriepreisen

(1) Bei Industriepreisen bestehen folgende Preisformen:

- Festpreise
- Höchstpreise
- Vereinbarungspreise (mit und ohne Kostennachweis und Nutzeffektberechnung).

(2) Soweit für die Industriepreise der Erzeugnisse und Leistungen die Preisformen „Festpreis“ oder „Vereinbarungspreis“ zur Anwendung kommen, ergibt sich dies unmittelbar aus der Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen gemäß der Anlage zu dieser Anordnung. Für alle in der Nomenklatur über die Preisformen nicht ausdrücklich genannten Erzeugnisse und Leistungen sowie die Außer-Positionen gilt hinsichtlich der Industriepreise die Preisform „Höchstpreis“.

(3) Die Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen gemäß der Anlage beruht auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der 1. bis 3. Ergänzung.

Festpreise

§ 3

(1) Festpreise finden für Erzeugnisse und Leistungen Anwendung, die das Niveau und die Struktur der Kosten entscheidend beeinflussen oder die eine bestimmende Bedeutung für den Lebensstandard der Bevölkerung besitzen. Sie werden vorwiegend für Erzeugnisse mit relativ konstanten Sortimenten und gleichbleibenden Gebrauchswerteigenschaften angewandt.

(2) Der Betrieb darf Festpreise weder über- noch unterschreiten. Der Betrieb wendet auch bei Festpreisen Preiszu- und Preisabschläge nach preisrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen an.

(3) Die zuständigen Preisorgane bestätigen dem Betrieb die Festpreise, sofern der Betrieb Festpreise nicht auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen eigenverantwortlich festsetzt.

(4) Die Inlandspreise für importierte Erzeugnisse und Leistungen (Importabgabepreise) sind Festpreise im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 4

Höchstpreise

(1) Höchstpreise finden für Erzeugnisse und Leistungen Anwendung, bei denen zur besseren Gestaltung der Geschäftsbeziehungen, insbesondere zur Berücksichtigung der individuellen Produktions- und Realisierungsbedingungen, eine größere Beweglichkeit — unter Einhaltung einer Preisobergrenze — erforderlich ist.

(2) Der Betrieb darf Höchstpreise nicht überschreiten. Er kann sie jedoch unterschreiten, soweit er für diese Erzeugnisse keine Preisstützungen in Anspruch nimmt. Der Betrieb wendet auch bei Höchstpreisen Preiszu- und -abschläge nach preisrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen an.

(3) Der volkseigene Betrieb darf durch die Unterschreitung von Höchstpreisen die planmäßig abzuführenden Abgaben (Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe) sowie den Mindestbetrag der Nettogewinnabführung nicht schmälern. Der Betrieb mit staatlicher Beteiligung, der genossenschaftliche und der private Betrieb dürfen die Verbrauchsabgabe nicht kürzen.

(4) Der Betrieb hat die Höchstpreise auszunutzen, um ein optimales Verhältnis zwischen Produktionsmenge bzw. Umsatz, Kosten, Gewinn und Industriepreise herzustellen. Der Betrieb ist dabei auch berechtigt, eine Unterschreitung des Höchstpreises nur gegenüber bestimmten Abnehmern vorzunehmen. Der Betrieb, der einen für ihn geltenden Höchstpreis unterschritten hat, ist berechtigt, den von ihm berechneten Preis bis zum Höchstpreis wieder zu erhöhen, soweit vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

(5) Die zuständigen Preisorgane bestätigen dem Betrieb die Höchstpreise, sofern der Betrieb die Höchstpreise nicht auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen eigenverantwortlich festsetzt.

§ 5

Vereinbarungspreise

(1) Vereinbarungspreise finden insbesondere für Sonder- und Einzelanfertigungen, komplette Anlagen sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten Anwendung. Vereinbarungspreise werden zwischen den Lieferanten und den Abnehmern unter Wahrung des beiderseitigen Vorteils vertraglich festgelegt.

(2) Der Lieferer hat bei Vereinbarungspreisen den Industriepreis auf der Grundlage einer Vorkalkulation entsprechend den Kalkulationsrichtlinien* auszuarbeiten. Er kann dabei auch einen Anteil an dem beim Abnehmer voraussichtlich entstehenden Nutzen kalkulieren (und damit einen höheren Gewinn als den nach den Preisvorschriften vorgesehenen kalkulatorischen Gewinnsatz), wenn dies nach seinen Berechnungen, Untersuchungen usw. gerechtfertigt ist. Dabei können die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe

* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 148 S. 963)

Anordnung vom 13. Dezember 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II Nr. 148 S. 974) sowie die dazu erlassenen Anordnungen Nr. 2 vom 26. Juni 1968 (GBl. II Nr. 67 S. 505 und 507).

eine Begrenzung des zu kalkulierenden Nutzensanteils festlegen. Der sich damit ergebende Industriepreis bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen mit dem Abnehmer (Preisvorschlag). Der Abnehmer kann dabei den Nachweis über die dem Preisvorschlag zugrundeliegenden Kosten fordern. Der Abnehmer überprüft, welcher Nutzen bei Einsatz bzw. Verwendung des betreffenden Erzeugnisses oder der betreffenden Leistung unter Berücksichtigung des Preisvorschlages für ihn entsteht und entwickelt auf dieser Grundlage seinen eigenen Preisvorschlag.

(3) Aus den Verhandlungen der Vertragspartner ergibt sich der Industriepreis, zu dem der Vertrag abgeschlossen wird. Dieser Industriepreis kann von dem vorkalkulierten Preis entsprechend den Kalkulationsrichtlinien sowohl nach oben als auch nach unten abweichen. Er muß jedoch für beide Vertragspartner ökonomisch vorteilhaft sein und in einem vertretbarem Verhältnis zu dem sich auf der Grundlage der Vorkalkulation ergebenden Industriepreis und zu den Industriepreisen vergleichbarer Erzeugnisse stehen.

(4) Der volkseigene Betrieb darf durch die Anwendung von Vereinbarungspreisen die planmäßig abzuführenden Abgaben (Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe) sowie den Mindestbetrag der Nettogewinnabführung nicht schmälern. Der Betrieb mit staatlicher Beteiligung, der genossenschaftliche und der private Betrieb dürfen die Verbrauchsabgabe nicht kürzen.

(5) Für die in der Nomenklatur über die Preisformen gemäß der Anlage mit dem Zeichen V⁺ vorgesehenen Erzeugnisse und Leistungen können zwischen Lieferanten und Abnehmern Vereinbarungspreise ohne Kostennachweis und Nutzensberechnung festgelegt werden, wenn auf Grund der gegebenen Bedingungen die Ausarbeitung einer Kalkulation und einer Nutzensberechnung nicht möglich ist.

(6) Eine Bestätigung von Vereinbarungspreisen durch die Preisorgane erfolgt nicht.

§ 6

Handelsaufschläge und Handelsrabatte bei der Berechnung von Industriepreisen durch den Produktionsmittelhandel

(1) Die Handelsaufschläge des Produktionsmittelhandels gelten unabhängig von der festgelegten Preisform des Industriepreises als Höchstsätze. Dies gilt entsprechend für Handelsrabatte.

(2) Ist der dem Betrieb des Produktionsmittelhandels berechnete Industrieabgabepreis ein Festpreis, so darf der Handelsbetrieb seinen Abgabepreis nur insoweit unterschreiten, als er eine Senkung des Handelsaufschlages (bzw. des Handelsrabattes) vornimmt. Ist der dem Betrieb des Produktionsmittelhandels berechnete Industrieabgabepreis ein Höchstpreis, so kann der Handelsbetrieb seinen Abgabepreis sowohl im Ausmaß eines ihm eingeräumten Nachlasses auf den Industrieabgabepreis als auch durch Verminderung seines Handelsaufschlages (Handelsrabattes) unterschreiten.

(3) Für Lieferungen des Produktionsmittelhandels an Abnehmer, denen gegenüber keine Industriepreise zur Anwendung kommen, gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 7

**Erfordernis der Abgrenzung
von Einzel- und Sonderanfertigungen**

Für einige Erzeugnisgruppen sind in der Nomenklatur der Preisformen bei Industriepreisen gemäß der Anlage Vereinbarungspreise festgelegt, während für die Serien- und Massenproduktion derselben Erzeugnisgruppe Höchst- und Festpreise gelten. In diesen Fällen haben die für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge jeweils verantwortlichen Organe in den Preisbewilligungen sowie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien ihres Bereiches eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einzel- und Sonderanfertigungen einerseits und der Serien- und Massenproduktion andererseits vorzunehmen.

§ 8

**Ergänzungen und Veränderungen
der Nomenklatur über die Preisformen
bei Industriepreisen**

(1) Soweit in die Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik neue Erzeugnisse und Leistungen aufgenommen werden, die nicht in die Nomenklaturpositionen mit bereits festliegenden Preisformen eingeordnet werden können, sind die Preisformen für diese Erzeugnisse und Leistungen durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat festzulegen. Die für die Bestätigung der Industriepreise verantwortlichen Organe haben dem Betrieb diese Preisformen grundsätzlich durch Preisbewilligungen bekanntzugeben.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe haben im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat Veränderungen der Preisformen bei Industriepreisen durch Ergänzung dieser Anordnung zu regeln.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können in ihrem Bereich für Erzeugnisse, die innerhalb eines Kooperationsverbandes geliefert werden, andere Preisformen festlegen als in der Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen gemäß der Anlage zu dieser Anordnung genannt sind. Kooperationsverbände im Sinne dieser Anordnung sind im § 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen definiert (GBl. II 1968 S. 43).

§ 9

**Unveränderte Beibehaltung
der Konsumgüterpreise**

Die Preise für Konsumgüter bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt. Bei Lieferungen der Hersteller und des Produktionsmittelhandels an den Konsumgütergroß- und Einzelhandel sowie an die Bevölkerung, bei Lieferungen und Leistungen des Handwerks, die nach den Handwerkspreisanordnungen berechnet werden, sowie bei Dienstleistungen für die Bevölkerung gelten für die Lieferer die in den speziellen Preisvorschriften festgelegten Preisformen weiterhin.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Preisformen bei Industriepreisen in Preisvorschriften außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1968

**Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat**
I. V.: Pfütze
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 12

**Nomenklatur
über die Preisformen bei Industriepreisen***

In der Nomenklatur angewandte Abkürzungen für Preisformen bei Industriepreisen

Festpreise	= F
Vereinbarungspreise	= V
Vereinbarungspreise ohne Kostennachweis und Nutzeffektberechnung	= V ⁺

**I. Verzeichnis der Erzeugnisse nach Nummern der
Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen
Demokratischen Republik**

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur Nr.	Erzeugnis	Preisform
1	2	3
112 10 00 0 bis	Steinkohle (TGL 5 179)	F
112 62 00 0	Braunkohlenbrennstaub (TGL 15 320)	F
112 70 00 0 bis	Braunkohlenkoks	F
112 94 90 0	Sonstige nicht genannte Steinkohlenerzeugnisse	F
113 11 00 0	Erdöl	F
113 12 00 0	Erdölbegleitgas	V
113 22 11 0	Motorenbenzine (außer Flugbenzin)	F
113 22 20 0	Dieselmotorenkraftstoffe	F
113 22 40 0	Petroleum	F
113 22 51 0	Heizöle	F

* Für alle in dieser Nomenklatur nicht ausdrücklich genannten Erzeugnisse und Leistungen gilt gemäß § 2 Abs. 2 bezüglich der Industriepreise die Preisform „Höchstpreis“.

Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur Nr.	Erzeugnis	Preisform	Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur Nr.	Erzeugnis	Preisform
1	2	3	1	2	3
113 24 00 0	Schmieröle, Elektroisoleröle, chemisch-technische Erzeugnisse (auf Mineralölbasis), Additives, Schmierölkomponenten.	F	138 11 85 3	Beta-Strahlenschranken	V
121 16 00 0	Schwarzmetallerze, -agglomerate	F	138 11 85 4	Gamma-Strahlenschranken	V
121 20 00 0	Roheisen und Hochofenferrolegierungen	F	138 40 00 0	Sondererzeugnisse des wissenschaftlichen Gerätebaus	V
121 30 00 0	Elektro- und aluminothermische Ferrolegierungen	F	138 75 00 0	Kosmonautische Geräte	V
121 40 00 0	Rohstahl	F	139 22 10 0	Elektroherde	F
121 50 00 0	Halbzeug	F	139 51 00 0	Waschmaschinen und Waschkombinationen für den Haushalt	F
121 60 00 0	Fertige Walzstahlerzeugnisse außer: — II A-Material — Wildmaßbleche	F	139 52 10 0	Wäscheschleudern	F
121 70 00 0	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe)	F	139 53 00 0	Näh- und Strickmaschinen für den Haushalt	F
außer: 121 80 00 0	— II A-Material Stahlrohre — II. Verarbeitungsstufe (ohne spiralgeschweißte Stahlrohre aller Abmessungen und ohne längsgeschweißte Stahlrohre über 159 mm)	F	ohne Schlüsselnummer	Einzel- und Sonderanfertigungen der Erzeugnisgruppen 131—139 einschl. Funktionsmuster)	V
außer: 122 10 00 0	— II A-Material NE-Metallerze	F	141 20 00 0	Stein- und Siedesalz	F
122 20 00 0	NE-Metallerzkonzentrate	F	141 91 00 0	Spat	F
122 30 00 0	NE-Metalle in Blöcken	F	141 92 00 0	Phosphorhaltige Rohstoffe	F
122 40 00 0	NE-Metall-Legierungen	F	141 93 10 0	Schwefelkies-Förderung	F
122 50 00 0	Halbzeug aus NE-Metallen (ohne Formguß)	F	141 93 20 0	Schwefelkieskonzentrat	F
131 84 10 0	Haushaltskälteschränke	F	141 93 30 0	Schwefelkiesabbrände	V*
132 51 00 0	Technologische Spezialausrüstungen für die Herstellung elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse	V	141 99 10 0	Feldspat	F
134 21 00 0	Personenkraftwagen	F	bis 141 99 40 0	Edel- und Schmucksteine	F
134 26 00 0	Motorisierte Zweiradfahrzeuge, Seitenwagen und Anhänger für Zweiradfahrzeuge	F	141 99 60 0	Magnesit	F
134 27 00 0	Fahrräder	F	142 21 10 0	Schwefel	F
136 50 00 0	Kabel und Leitungen	F	142 21 30 0	Schwefelsäuren	F
136 91 00 0	Galvanische Elemente (Primär- und Sekundärelemente)	F	142 24 00 0	Halogene und Halogenverbindungen	F
137 40 00 0	Hör- und Fernseh- und Funkempfänger	F	142 40 00 0	Mineraldüngemittel	F
138 11 60 0	Analysenmeßeinrichtungen für technologische Prozesse	V	bis 142 48 00 0	Kombinierte Düngemittel	F
			144 20 00 0	Arzneifertigwaren zur Anwendung in der Humanmedizin	F
			144 50 00 0	Sonstige Labor diagnostika	F
			144 70 00 0	Verbandstoffe und Pflaster	F
			bis 144 90 00 0	Pharmazeutische Stoffe und Zubereitungen für Futterzwecke	F
			145 10 00 0	Plaste aus natürlichen organischen Polymeren	F
			145 20 00 0	Kondensationsplaste	F
			145 30 00 0	Polymerisationsplaste	F
			145 40 00 0	Plaste nach sonstigen Reaktionsverfahren	F
			146 20 00 0	Fahrzeugausrüstung	F
			147 00 00 0	Erzeugnisse der Chemiefaserindustrie außer: „Außerhalb Standard“	F

Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur Nr.	Erzeugnis	Preisform	Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur Nr.	Erzeugnis	Preisform
148 88 00 0	Gelatine	F	172 11 00 0	Schweinefleisch, frisch und gefrostet	F
149 40 00 0	Fotochemische Erzeugnisse	F	172 15 00 0	Ziegenfleisch, frisch und gefrostet	F
151 15 83 0	Kalkscheideschlamm	V ⁺	172 17 00 0	Landgeflügelfleisch, frisch und gefrostet	F
151 15 89 0	Sonstige kalkhaltige Industrie-anfallstoffe	V ⁺	172 25 00 0	EBbare Innereien von Ziegen, frisch und gefrostet	F
ohne Schlüsselnummer	Einzel- und Sonderanfertigungen der Erzeugnisgruppe 151	V	172 27 00 0	EBbare Innereien von Landgeflügel, frisch und gefrostet	F
154 10 00 0	Schnittholz	F	172 45 00 0	Zerlegtes Ziegenfleisch	F
155 10 00 0	Zellstoff	F	172 47 00 0	Zerlegtes Landgeflügelfleisch, frisch und gefrostet	F
155 20 00 0	Holzschliff und Halbstoff	F	172 99 00 0	Sonstige Nebenprodukte der Fleischindustrie	F
155 40 00 0	Papier	F	173 10 00 0	Milch	F
155 50 00 0	Verpackungskarton und Pappe	F	bis		
155 65 20 0	Kaschierte Papiere, Kartone und Pappen mit Aluminiumfolie	F	173 97 00 0	Speiseeishalberzeugnisse	F
aus	Verlagsabgabepreise für Zeitungen und Zeitschriften	F	173 99 00 0	Molke und Molkenerzeugnisse	F
156 00 00 0	Erzeugnisse der Spinnereien	F	174 10 00 0	Mühlenerzeugnisse	F
162 00 00 0	Erzeugnisse der Zwirnereien	F	174 20 00 0	Nährmittel einschl. Reis	F
163 00 00 0	Erzeugnisse der Industrie textiler Flächengebilde (ohne Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien)	F	aus		
164 00 00 0	Wirk- und Strickstoffe	F	174 30 00 0	Roggen-, Weizen-, Mischbrot	F
165 10 00 0	Handschuhe, gewirkt und gestrickt	F	174 50 00 0	Teigwaren	F
165 30 00 0	Rundwirkunterkleider ohne Futter (Vigogne)	F	175 00 00 0	Erzeugnisse der Pflanzenfettindustrie	F
165 42 35 9	PAS Flachwirkunterkleider (Kräuselfäden)	F	176 10 00 0	Erzeugnisse der Zuckerindustrie	F
165 42 36 2	Sonstige Wirk- und Strickwaren	F	aus		
bis			176 20 00 0	Halbfabrikate und Nebenprodukte der Kakaowarenindustrie einschl. Kakaopulver	F
165 90 00 0	Erntefäden	F	aus		
166 80 00 0	Oberbekleidung für Herren und Junioren	F	176 40 00 0	Kakao- und Schokoladenerzeugnisse	F
167 10 00 0	Oberbekleidung für Mädchen	F	176 50 00 0	Futtermittel der Stärkeindustrie	F
167 40 00 0	Arbeits-, Arbeitsschutz-, Dienst- und Hygienekleidung	F	177 44 10 0	Beerenobst, getrocknet	F
167 60 00 0	Haushaltwäsche	F	177 44 60 0	Süßfrüchte, getrocknet	F
bis			177 91 20 0	Zitronat, kandiert	F
167 80 00 0	Schürzen für Damen	F	178 10 00 0	Spiritus	F
bis			bis		
167 94 00 0	Schirme	F	178 38 13 0	Wermuttraubenwein	F
167 99 80 0	Fallschirme	F	178 38 30 0	Aperitif	F
168 10 00 0	Erzeugnisse der Lederindustrie	F	bis		
168 20 00 0	Erzeugnisse der Kunstlederindustrie (ohne Plaste und Elastikerzeugnisse)	F	178 58 00 0	Bierwürze	F
168 40 00 0	Erzeugnisse der Schuhindustrie (ohne Gummischuhwerk)	F	178 59 20 0	Anstellhefe	F
168 75 51 7	Tragluftballen	V	bis		
			178 59 50 0	Trockentreber	F
			178 82 00 0	Trockenbackhefe	F
			bis		
			178 82 40 0	Futterhefe auf Rohrzuckerbasis	F
			178 84 00 0	Sonstige Futterhefe	F
			bis		
			178 89 10 0	Nährhefe	F

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur Nr.	Erzeugnis	Preisform
1	2	3
178 89 40 0	Medizinische Hefe	F
178 89 50 0	Vita-Hefe	F
179 10 00 0	Tabakwaren	F
179 21 00 0	Kaffee	F
179 23 00 0	Tee, echt	F
179 50 00 0	Gewürze	F
188 10 00 0	Trinkwasser	F
199 10 00 0	Verbrennungsrückstände (ohne eisenhaltige Rückstände)	V ⁺
199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände	V ⁺
199 31 00 0	Schwarzmetallschrott	F
199 33 00 0	Schrott aus NE-Metallen	F
199 51 00 0	Feuerfeste Altstoffe	V ⁺
199 53 00 0	Rücklaufbehälterglas aus	F
199 56 00 0	Altpapier aus Haushaltungen aus	F
199 61 00 0	Alttextilien aus Haushaltungen	F
312 11 00 0	Getreide ohne Reis (Konsum)	F
312 13 00 0	Hülsenfrüchte (Konsum)	F
312 21 00 0	Ölfrüchte einschl. Samen der Faserpflanzen (Konsum)	F
312 23 20 0	Sonstige Faserpflanzen (Einfuhrware)	F
312 24 10 0	Zuckerrüben	F
312 24 20 0	Zuckerrohr	F
312 26 00 0	Hopfen und Tabak	F
312 27 00 0	Rohkaffee, Kakaobohnen	F
312 31 00 0	Kartoffeln (Konsum)	F
312 62 00 0	Schalenobst (einschl. Südfrüchte)	F
312 63 00 0	Südfrüchte, frisch	F
312 89 10 0	Blumenerde	V ⁺
312 89 90 0	Sonstige bisher nicht genannte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	V ⁺
313 21 00 0	Schlachtrinder, Schlachtschafe und Schlachtziegen	F
313 22 00 0	Schlachtschweine	F
313 26 00 0	Schlachtgeflügel	F
313 27 00 0	Schlachtkaninchen	F
313 30 00 0	Erzeugnisse aus der tierischen Produktion	F
außer:		
— 313 39 20 0	— Stallmist	V ⁺
313 40 00 0	Tiere zu Schau-, Zucht- und Forschungszwecken	V ⁺
350 11 00 0	Furnier- und Klangholz bis	F
350 19 00 0	Schmuckbäume, Reisig, Faschinen	F
350 32 00 0	Harze und Kopale	F
350 60 00 0	Rohe Wildfelle	F

II. Verzeichnis der materiellen Leistungen an Erzeugnissen nach Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR

Leistungsart	Preisform
1	2
Lohnarbeiten an Erzeugnissen der Schlüsselnummern 131 00 00 0 bis 139 00 00 0	V

III. Verzeichnis der sonstigen Leistungen ohne Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR

Leistungsart	Preisform
1	2
Leistungen des Verkehrswesens	
— Eisenbahn	
Gütertransporte, Personen- und Gepäcktransporte im Binnenverkehr	F
— Kraftverkehr	
Ladungstransporte, Personentransporte mit Kraftomnibussen und Gepäcktransporte im Binnenverkehr	F
Messespeditionsleistungen für ausländische Auftraggeber	V ⁺
— Seeschifffahrt	
Trampschifffahrt für inländische Auftraggeber	V ⁺
Gütertransporte für ausländische Auftraggeber	V ⁺
Personentransporte	F
Schiffsbergung	V ⁺
Leistungen im Seefrachtgeschäft	V ⁺
Einzelleistungen der Seehäfen, soweit dafür im Seehafenumschlagstarif (SUT) keine Entgelte festgelegt sind.	V
— Deutsche Schiffsrevision und Klassifikation für ausländische Auftraggeber	V ⁺
— Seebaggerei für ausländische Auftraggeber	V
— Binnenschifffahrt	
Ladungstransporte im Binnenverkehr	F
Personen- und Gepäcktransporte	F
— Kombierter Verkehr	F
— Städtischer Nahverkehr	F
— Umschlagsleistungen	
Schiene/Straße	F
Binnenhäfen	F
— Internationale Speditionsleistungen für inländische Auftraggeber	F
für ausländische Auftraggeber	V ⁺
Leistungen des Post- und Fernmeldewesens	
— Funkwesen	F
— Fernsprech- und Fernschreibwesen	F
— Postwesen	F
— Postzeitungsvertrieb	F

Leistungsart	Preisform
1	2
Sonstige Leistungen	
Entgelte für Leistungen des Leipziger Messeamtes (LM)	V [*]
Entgelte für Vermietung und Zurverfügungstellung von Maschinen und Geräten für landwirtschaftliche Arbeiten durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe untereinander und gegenüber Betrieben anderer Wirtschaftszweige	V
außer: für Leistungen der Kreisbetriebe für Landtechnik	

**Anordnung
über die Preisbildung
für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete
Erzeugnisse der chemischen Industrie
vom 7. November 1968**

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert eine planmäßige Preispolitik, bei der in verstärktem Maße die Entwicklung der Produktions- und Marktbedingungen Berücksichtigung findet. Der Preis muß auf die Senkung des Aufwandes, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rationelle Ausnutzung der Produktionsfonds und auf die Erreichung einer optimalen Produktionsstruktur in der chemischen Industrie orientieren.

Dazu ist es notwendig, Grundsätze und Methoden der Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der betrieblichen Planung und der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzuführen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Bildung von Industriepreisen für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

Zur Förderung der Produktion von neu- und weiterentwickelten Erzeugnissen mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen und zur Einschränkung der Produktion von veralteten Erzeugnissen haben die Betriebe für die Preisbildung folgende Grundsätze anzuwenden:

- durch den Preis sind Hersteller und Anwender an der Entwicklung und schnellen Einführung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse ökonomisch zu interessieren
- die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse muß unter Beachtung ökonomisch begründeter Preisrelationen für vergleichbare Erzeugnisse zu einer Senkung des Preises je Gebrauchswerteinheit führen

- vor Aufnahme der Forschung und Entwicklung sind für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse Preislimite festzulegen
- um die Produktion veralteter Erzeugnisse einzuschränken, ist durch Gewinnreduzierung bzw. Preisreduzierung auf den Hersteller einzuwirken.

II.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieser Anordnung sind

1. „Neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse“ solche Erzeugnisse, die neue oder verbesserte Gebrauchswerteigenschaften gegenüber bereits in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten vergleichbaren Erzeugnissen besitzen und in der wissenschaftlich-technischen Konzeption bzw. im Plan „Wissenschaft und Technik“ der volkseigenen Betriebe enthalten sind.
2. „Veraltete Erzeugnisse“ solche Erzeugnisse,
 - für die ausgehend vom nationalen Aufwand unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes für den gleichen Verwendungszweck bereits Produkte mit höherem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt hergestellt und verarbeitet werden
 - deren Produktion entsprechend der wissenschaftlich-technischen Konzeption bzw. dem Plan „Wissenschaft und Technik“ der volkseigenen Betriebe einzustellen ist
 - die von der VVB oder dem Deutschen Amt für Maßwesen und Warenprüfung (DAMW) bzw. anderen dazu beauftragten Organen auf eigene Initiative oder auf Antrag der Hauptabnehmer bzw. der Filialen der Industrie- und Handelsbank als veraltet erklärt worden sind.

III.

Geltungsbereich

§ 3

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen haben die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Ausarbeitung bzw. eigenverantwortlichen Festsetzung der Industriepreise für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse anzuwenden.

(2) Die Preisorgane haben die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Prüfung und Bestätigung der Industriepreise für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse anzuwenden.

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Erzeugnisse, für die die Betriebe bzw. VVB und Kombinate im Bereich der chemischen Industrie entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBL II S. 594) sowie der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 20. Juni 1968

über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 573) verantwortliches Preisorgan sind. Davon ausgenommen ist die VVB Chemicanlagen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung für Konsumgüter und für solche Erzeugnisse, die sowohl für die Bevölkerung als auch für industrielle Abnehmer produziert werden.

IV.

**Ausarbeitung
und Vereinbarung des Preislimits**

§ 5

Für die Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits gilt folgendes:

1. Der Hersteller legt in Abstimmung mit den wichtigsten Abnehmern, einschließlich Außenhandel (im folgenden Partner genannt), das Preislimit für das neu- oder weiterzuentwickelnde Erzeugnis spätestens bis zur Bestätigung des Forschungsthemas fest.
2. Der Hersteller hat bei der Ausarbeitung des Preislimits für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis
 - die technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Weltmaßstab auszuwerten und als Maßstab für die vorgesehene Entwicklung anzulegen
 - von den voraussichtlichen Kosten auf der Grundlage fortschrittlicher Normative, hochproduktiver Verfahren und Technologien unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen, die sich bei einem volkswirtschaftlich optimalen Produktionsvolumen ergeben, auszugehen
 - die perspektivischen Realisierungsbedingungen unter Auswertung von Analysen und Prognosen über die Entwicklung auf den Außen- und Binnenmärkten zu berücksichtigen.
3. Die Partner bzw. die ihnen übergeordneten Organe haben bei der Ausarbeitung des Preislimits mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitsunterlagen für die Ermittlung und Festlegung des Preislimits zur Verfügung zu stellen.
4. Das Preislimit ist zwischen den Partnern vertraglich zu vereinbaren.

§ 6

(1) Ändern sich die der Ausarbeitung des Preislimits zugrundeliegenden technisch-ökonomischen Bedingungen, dann ist das Preislimit entsprechend neu festzulegen.

(2) Die Veränderung des Preislimits ist zwischen den Partnern vertraglich zu vereinbaren.

(3) Die Leiter der Betriebe, der Generaldirektor der VVB und die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß bei Berücksichtigung der vorhandenen ökonomischen Bedingungen volkswirtschaftlich notwendige Erfordernisse gegenüber betrieblichen und zweiglichen Interessen bei der Festlegung des Preislimits den Vorrang haben:

V.

**Ausarbeitung
und Bestätigung des Industriepreises**

§ 7

(1) Der Betrieb hat die Kosten für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965) bzw. Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974), der Anweisung 6/67 des Ministers für Chemische Industrie vom 5. August 1967 zur Ausarbeitung von Kalkulationselementen, Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen und Preisantragsverfahren für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der chemischen Industrie sowie der Rahmenkalkulationsrichtlinie vom 15. September 1967 zur Ausarbeitung von Kalkulationselementen, Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der chemischen Industrie in den nichtvolkseigenen Betrieben — Richtlinie Nr. 2/67 des Ministers für Chemische Industrie — zu ermitteln.

(2) Die Kalkulation des Gewinns für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einführung fondsbezogener Industriepreise durchzuführen.

(3) Die Kosten gemäß Abs. 1. der Gewinn gemäß Abs. 2 und die Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe in der gesetzlichen Höhe bilden den Grundpreis (Industrieabgabepreis) des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses.

(4) Das zuständige Preisorgan hat bei der Bestätigung des Industrieabgabepreises (IAP) auf der Preisbewilligung anzugeben:

- IAP ohne Nutzensanteil
- Nutzensanteil
- IAP einschließlich Nutzensanteil.

§ 8

(1) Der Industriepreis für das neu- oder weiterentwickelte Erzeugnis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Nutzensanteil gemäß § 13 zusammen.

(2) Der Betrieb darf bei Ausarbeitung des Industriepreises das vereinbarte Preislimit nur dann überschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter verbessert werden und
- ein höherer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

Die Überschreitung des Preislimits ist vertraglich zu vereinbaren.

(3) Der Betrieb muß bei der Ausarbeitung des Industriepreises das Preislimit unterschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht werden oder
- ein niedrigerer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

(4) Von den VVB und Kombinatn ist in eigener Verantwortung eine Begrenzung des Anteils des im Industriepreis zu berücksichtigenden Nutzens (zusätzlicher Gewinn) vorzunehmen und dem Ministerium für Chemische Industrie bis zu 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anordnung mitzuteilen.

(5) Die Höhe des zu berücksichtigenden Nutzensanteils muß von den Partnern vertraglich festgelegt werden.

§ 9

Zeigt sich eine Erhöhung des Gebrauchswertes eines Erzeugnisses, verbunden mit einer Senkung des Aufwandes je Gebrauchswerteinheit, erst in einer der folgenden Anwenderstufen, so können Preisänderungen in den dazwischenliegenden Anwenderstufen durchgeführt werden. Dabei muß das Preiserhöhungsvolumen stets niedriger sein als der eintretende volkswirtschaftliche Nutzen.

§ 10

(1) Erhält der Betrieb für ein prüfpflichtiges Erzeugnis kein Gütezeichen des DAMW, so darf er, unabhängig von den Vereinbarungen mit den Partnern, nur den Grundpreis berechnen. Für Minderqualitäten ist der Grundpreis zusätzlich in Höhe der vom DAMW festgestellten Qualitätsminderung bzw., soweit vom DAMW nichts anderes festgestellt, um die in den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen* dafür festgelegten Abschläge zu kürzen.

(2) Wird für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis auf Antrag das Gütezeichen „Q“ vom DAMW verliehen, so werden die damit verbundenen ökonomischen Stimuli unabhängig von den Bestimmungen dieser Anordnung gewährt.

VI.

Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens

§ 11

(1) Der Hersteller hat den volkswirtschaftlichen Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses in Zusammenarbeit mit den Partnern zu ermitteln. Grundlage für die Errechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens ist der Grundpreis.

(2) Der volkswirtschaftliche Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses ist zu messen

- im Inland an der Senkung des Aufwandes an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit bei den Partnern und
- beim Export an der Steigerung der Exportrentabilität.

(3) Bei der Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens ist vom durchschnittlichen jährlichen Nutzen nach Abschluß der Versuchsproduktion beim Hersteller und den Partnern auszugehen. Es sind ein abzulösendes Erzeugnis des Herstellers bzw. von den Partnern verwendete vergleichbare Erzeugnisse zugrunde zu legen.

* Zur Zeit gelten folgende Preisordnungen der Industriepreisreform: Preisordnung Nr. 1959 vom 18. Mai 1961 (GBl. II Nr. 31 S. 187) und die Anordnung Nr. Pr. 4 vom 12. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 122 S. 875).

§ 12

(1) Der volkswirtschaftliche Nutzen äußert sich in einer Senkung der einmaligen und laufenden Aufwendungen bzw. in einer Steigerung der Arbeitsproduktivität. Es ist von solchen Kennzahlen auszugehen, die eine wertmäßige Darstellung bzw. Berechnung ermöglichen. Zu diesen gehören insbesondere:

- Reineinkommenszuwachs durch die Verwendung des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses
- Senkung der Selbstkosten gegenüber dem Einsatz vergleichbarer Erzeugnisse (Senkung des spezifischen Materialverbrauchs, Senkung des Arbeitsaufwandes)
- Senkung des Aufwandes an produktiven Fonds.

(2) Die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens hat in Zusammenarbeit mit den Partnern zu erfolgen. Grundlage dafür bilden die dazu erforderlichen Dokumente und Unterlagen.

(3) Ist die Weiterentwicklung eines Erzeugnisses mit einer Umstellung auf ein anderes Verfahren beim Hersteller oder Anwender verbunden, dann ist der Nutzen bzw. Aufwand, der sich aus der Verfahrensumstellung ergibt, in die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens einzubeziehen.

§ 13

(1) Die Nutzensteilung hat zwischen dem Hersteller und den Abnehmern zu erfolgen, bei denen der größte Teil des volkswirtschaftlichen Nutzens entsteht.

(2) Handelt es sich um Partner der ersten Verarbeitungsstufe, dann ist die Nutzensteilung mit dem Partner zu vereinbaren, der den größten Teil der Produktion abnimmt.

(3) Handelt es sich um Partner aufeinanderfolgender Produktionsstufen, dann kann der in der Verarbeitungskette entstehende Teil des volkswirtschaftlichen Nutzens Gegenstand der Nutzensteilung zwischen Hersteller und Partner sein.

VII.

Bestimmung der Preisdegression für neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse

§ 14

(1) Für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Preise nach den Bestimmungen dieser Anordnung gebildet worden sind, ist vom Hersteller und dem Preisorgan eine Preisdegression festzulegen. Sie beinhaltet den stufenweisen Abbau des im Industriepreis festgelegten Nutzensanteils für den Hersteller.

(2) Der zeitliche Verlauf der Preisdegression ist aufgrund der Einschätzung der ökonomischen Lebensdauer und des moralischen Verschleißes des neu- bzw. weiterentwickelten Erzeugnisses zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 15

Die Partner, das DAMW und die Filialen der Industrie- und Handelsbank haben das Recht, eine Korrektur der Preisdegression bei den für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preis-antragsverfahren (GBl. II S. 594) und der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preis-antragsverfahren (GBl. II S. 573) verantwortlichen Organen

zu beantragen, wenn wesentliche Veränderungen gegenüber den eingeschätzten Produktions- und Marktbedingungen eintreten.

§ 16

(1) Die Preisdegression wird grundsätzlich gegenüber den Abnehmern wirksam. Ist es volkswirtschaftlich erforderlich, so kann zwischen den übergeordneten Organen der Partner bzw. vom Ministerium für Chemische Industrie entschieden werden, daß der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, der Industriepreis für die Abnehmer jedoch unverändert bleibt.

(2) Der Differenzbetrag ist

- von dem volkseigenen Betrieb dem „Fonds Wissenschaft und Technik“ des übergeordneten Organs zuzuführen
- von dem Betrieb der nichtvolkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt als Verbrauchsabgabe abzuführen.

VIII.

Regelungen für Erzeugnisse, die nach einem neuen Verfahren hergestellt werden

§ 17

(1) Wird ein in der Produktion befindliches Erzeugnis nach einem neuen, kostengünstigeren Verfahren und/oder aus anderen Rohstoffen kostengünstiger hergestellt, dann ist für das Erzeugnis ein neuer Industriepreis festzulegen, wenn die Produktion nur noch nach dem neuen Verfahren erfolgt. Dieser neue Industriepreis muß grundsätzlich niedriger sein als der bisherige Preis für das Erzeugnis.

(2) Die Kalkulation des Grundpreises erfolgt gemäß § 7 Absätze 1 bis 3.

(3) Ein Nutzungsanteil kann in den Industriepreis in der Höhe eingerechnet werden, daß der gesamte finanzielle Nutzen, der sich beim Hersteller ergibt, den Kreditbedingungen der Industrie- und Handelsbank genügt.

§ 18

Die Bestimmungen über die Preisdegression gemäß Abschnitt VII treffen sinngemäß auch für Erzeugnisse zu, die nach einem neuen Verfahren hergestellt werden.

§ 19

(1) Wenn aus Gründen der Bedarfsbefriedigung ein Erzeugnis über einen bestimmten Zeitraum nach dem neuen und dem alten Verfahren hergestellt werden muß, dann haben sich Hersteller und Abnehmer des Erzeugnisses und deren übergeordnete Organe über die Preisfestlegung vertraglich zu einigen.

(2) Die Dauer der Preisfestlegung ist in den Vertrag aufzunehmen.

IX.

Regelungen für veraltete Erzeugnisse

§ 20

(1) Der Hersteller hat für ein veraltetes Erzeugnis eine Gewinn- oder Preisveränderung auszuarbeiten, dem verantwortlichen Preisorgan vorzuschlagen und von ihm bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen.

(2) Durch eine Gewinnreduzierung bei veralteten Erzeugnissen erfolgt der ökonomische Zwang zur Ein-

stellung ihrer Produktion. Der Industriepreis kann dabei unverändert bleiben oder gesenkt werden. Über die Höhe der Gewinnreduzierung bzw. der Senkung des Industriepreises entscheidet das übergeordnete Organ des Herstellers in Zusammenarbeit mit dem Preisorgan.

(3) Eine Preissenkung für ein veraltetes Erzeugnis gemäß Abs. 2 sollte nur in der Höhe erfolgen, daß der sich daraus für die Abnehmer ergebende Nutzen geringer ist als bei Anwendung des vergleichbaren neuen Erzeugnisses.

§ 21

(1) In Ausnahmefällen, die vom Ministerium für Chemische Industrie festgelegt werden, kann der Industriepreis für das veraltete Erzeugnis gleichbleiben oder erhöht werden, um die Abnehmer schneller auf den Einsatz des neuen Erzeugnisses zu orientieren.

(2) Zusätzlicher Gewinn gemäß Abs. 1 und der festgelegte Betrag der Gewinnreduzierung sind dem „Fonds Wissenschaft und Technik“ des übergeordneten Organs zuzuführen bzw. von dem Betrieb der nichtvolkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt als Verbrauchsabgabe abzuführen.

(3) Die Preiserhöhung gemäß Abs. 1 ist zwischen dem Hersteller und dem Abnehmer zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung zwischen Hersteller und Abnehmer nicht zustande, kann die Preiserhöhung in Abstimmung zwischen Hersteller und dessen übergeordnetem Organ festgelegt werden. Der Abnehmer ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Abnehmer darf die durch die Preiserhöhung bei ihm eintretende Kostenerhöhung seinerseits nicht preiswirksam werden lassen.

X.

Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung

§ 22

(1) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, ständig die produzierten Erzeugnisse zu überprüfen, ob sie in ihren technischen und ökonomischen Kennziffern dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechen. Die VVB legt für ihren Verantwortungsbereich Maßstäbe und Zeitpunkt der Überprüfung fest.

(2) Ausgehend von den Ergebnissen der Überprüfung hat der Betrieb Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Produkte entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand einzuleiten bzw. rechtzeitig ein veraltetes Erzeugnis durch ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis abzulösen. Der volkseigene Betrieb hat die Ablösung in den Plan aufzunehmen und den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion festzulegen.

XI.

Mitwirkung und Rechte des DAMW

§ 23

(1) Das DAMW hat im Rahmen seiner Aufgaben das Recht der Mitwirkung

- bei der Vereinbarung der Nutzungsanteile, des Preislimits, des Industriepreises und der Preisdegression für ein neu- bzw. weiterentwickeltes Erzeugnis oder der Preisabwertung für ein veraltetes Erzeugnis

— bei dem Vergleich zwischen den vorgegebenen und erreichten Parametern in den einzelnen Entwicklungsstufen eines neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses.

(2) Das DAMW hat das Einspruchsrecht beim übergeordneten Organ des Herstellerbetriebes, wenn die volkswirtschaftlichen Interessen durch die Partner verletzt werden. Es hat das Recht, diese Funktionen auch bei Erzeugnissen, die nicht prüf- und anmeldepflichtig sind, wahrzunehmen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, für alle neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Erzeugnisse, die der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen, die vereinbarten Nutzungsanteile, Preislimite und Industriepreise sowie die herabgesetzten Industriepreise dem DAMW mitzuteilen.

XII.

Planung und Analyse

§ 24

(1) Bei Einführung des Industriepreisregelsystems sind Überschreitungen der Obergrenze und Unterschreitungen der Untergrenze der Fondsrentabilität, die sich aus dem im Industriepreis enthaltenen Nutzungsanteil bzw. der Preisdegression ergeben, nicht bei der Festlegung von planmäßigen Industriepreisänderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis und die Abwertung für ein veraltetes Erzeugnis berechtigen die volkseigenen Betriebe nicht, den vorgegebenen Mindestbetrag der Nettogewinnabführung zu unterschreiten.

(3) Die Normative für die Eigenerwirtschaftung und den Betriebsprämienfonds sind so festzulegen, daß ökonomische Vorteile aus der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und ökonomische Nachteile aus der Produktion veralteter Erzeugnisse in den volkseigenen Betrieben und Kombinatens wirksam werden.

(4) Die Zuführung eines Differenzbetrages gemäß § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 zum „Fonds Wissenschaft und Technik“ des übergeordneten Organs hat zusätzlich zu der planmäßigen Abführungsrate des Betriebes an den „Fonds Wissenschaft und Technik“ zu erfolgen.

§ 25

Die Partner sowie deren übergeordnete Organe haben die Wirkung der nach dieser Anordnung ausgearbeiteten und bestätigten Industriepreise auf die planmäßige Entwicklung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse, die Ablösung veralteter Erzeugnisse sowie auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und die Entwicklung der Exportrentabilität zu analysieren. Die VVB legen hierzu in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen fest, auf welche Schwerpunkte sich die Analyse in den jeweiligen Zeiträumen zu konzentrieren hat.

XIII.

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Der Minister für Chemische Industrie erläßt zur Berücksichtigung zweigspezifischer Besonderheiten der Partner Sonderregelungen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministern.

(2) Die VVB sind berechtigt, bei der Neufestsetzung der Industriepreise für neue, weiterentwickelte und veraltete Erzeugnisse die in Preisordnungen festgesetzten Industriepreise zu verändern.

§ 27

Die Festlegungen dieser Anordnung gelten auch

— für die Ausarbeitung von Preisen, wenn mit der Entwicklung eines neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses bereits begonnen wurde bzw.

— die Entwicklung bereits abgeschlossen und noch kein Preis vereinbart worden ist.

§ 28

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Regelungen der §§ 2 bis 8, § 9 Buchstaben c und d sowie § 10 der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBI. III S. 156) finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 7. November 1968

Der Minister
für Chemische Industrie

Wyschowsky

Anordnung

über die Änderung der Preisordnung Nr. 1145

— Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier —

vom 15. November 1968

Die Preisordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes) wird wie folgt verändert:

§ 1

Der § 11 der Preisordnung Nr. 1145 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Dem Großhandel ist bei allen Lieferungen folgende Handelsspanne zu gewähren:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) Hühnereier,
unsortiert und sortiert aber nicht in Kleinabpackungen abgepackt | 9,8 % vom Einzelhandelsverkaufspreis |
| b) Hühnereier,
sortiert und in Kleinabpackungen bis zu 12 Stück verpackt | 8,8 % vom Einzelhandelsverkaufspreis |

c) Gußmasse	14,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
d) Schliereier	10,— M je 1 000 Stück Eier

(2) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager folgende Handelsspannen:

a) Hühnereier, unsortiert und sortiert aber nicht in Kleinabpackungen abgepackt	6,0 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
b) Hühnereier, sortiert und in Kleinabpackungen bis zu 12 Stück verpackt	5,0 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
c) Gußmasse	8,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird der § 11 der Preisordnung Nr. 1145 vom 23. September 1958 (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. November 1968

**Der Vorsitzende
des Rates
für landwirtschaftliche
Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Minister
für Handel und
Versorgung**

Sieber

**Anordnung Nr. 2*
über die Organisation und Vergütung
der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern
zur Erhaltung und Rekonstruktion
von Wohn- und Gesellschaftsbauten
sowie dazugehörigen baulichen Anlagen**

vom 13. November 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 669) wird im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 26. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden unterstützen ihre Beauftragten bei der Gewinnung geeigneter Betriebe als Trägerbetriebe gemäß § 6 und schließen mit den Trägerbetrieben Vereinbarungen bzw. Verträge ab.“

(2) Der § 5 Abs. 5 der Anordnung vom 26. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Auftraggeber schließen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. mit deren Beauftragten Verträge ab.“

(3) Der letzte Satz des § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 26. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

„Die in den Vereinbarungen bzw. Verträgen getroffenen Festlegungen sind die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Trägerbetrieben und den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden bzw. deren Beauftragten.“

§ 2

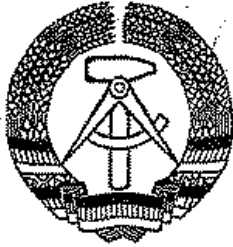
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmichen
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 26. Juni 1968 (GBl. II Nr. 83 S. 669)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 4. Dezember 1968	Teil II Nr. 123
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 68	Anordnung über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel im Bereich des genossenschaftlichen Handwerks und anderer Genossenschaften	983

**Anordnung
über die Vorbereitung
der Umbewertung der Grundmittel
im Bereich des genossenschaftlichen Handwerks
und anderer Genossenschaften
vom 26. November 1968**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

In den

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks
- Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks e. G. m. b. H.
- Banken für Handwerk und Gewerbe e. G. m. b. H. und Reichsbahnparkassen e. G. m. b. H.

(Im folgenden als Genossenschaften bezeichnet) ist die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel für den genossenschaftlichen Grundmittelbestand und für die in Rechtsträgerschaft übernommenen volkseigenen Grundmittel durchzuführen.

§ 2

Durchführung

der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

(1) Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel umfaßt die Durchführung der Generalinventur der Grundmittel und die Ermittlung von Vorschlägen für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel.

(2) Die Maßnahmen der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel werden in einer „Instruktion zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“ bekanntgegeben.

(3) Die Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel sind auf der Grundlage der in den als Sonderdrucke des Gesetzblattes veröffentlichten Katalogen für Gebäude und bauliche Anlagen bzw. für Maschinen und Ausrüstungen enthaltenen Wiederbeschaffungspreise, Bewertungsmaßstäbe oder Bewertungskennzahlen sowie der in den Anordnungen über das „Verzeichnis der Abschreibungsätze für Grundmittel“ (Sonderdrucke Nr. 491 und 491/1 des Gesetzblattes) enthaltenen normativen Nutzungszeiten der Grundmittel zu ermitteln.

(4) Die Generalinventur erfolgt zum Stichtag 1. Januar 1969.

(5) Der Generalinventur der Grundmittel gemäß Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M, ausgenommen die Arbeitsmaschinen der Konfektionsindustrie
2. auftrags- und typengebundene Werkzeuge, Modelle, Formen und ähnliche Arbeitsmittel
3. unbebaute Grundstücke und Grund und Boden bebauter Grundstücke; künstlich hergestellte unbefestigte Geländeebenen
4. Grünanlagen, Dauerkulturen, Zug-, Zucht- und Nutztiere
5. Rechte (Patente und Lizenzen) sowie Beteiligungen
6. Bodennutzungsgebühren
7. Wirtschaftsgüter, die der Fest- oder Standardbewertung unterliegen.

Diese Positionen sind mit ihren bisher ausgewiesenen Werten gesondert zu erfassen.

§ 3

Verantwortlichkeit

der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Die Bereitstellung der Instruktionen, Formblätter, Kataloge und anderer Unterlagen erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Sicherung der organisatorischen Voraussetzungen, die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel erfolgt

- a) für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und

die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks e. G. m. b. H.

durch die Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern der Bezirke und durch Einbeziehung der Wirtschaftsräte der Bezirke und Räte der Kreise und Städte

- b) für die Banken für Handwerk und Gewerbe e. G. m. b. H. und die Reichsbahnsparbanken e. G. m. b. H.

durch das Ministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e. V. (Gesetzlicher Prüfungsverband).

(3) Die Räte der Bezirke organisieren die Hilfe und Unterstützung der Genossenschaften bei der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel durch die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie durch die diesen Organen zugeordneten volkseigenen Betriebe (zur Vermittlung ihrer Erfahrungen bei der Umbewertung der Grundmittel und durch die Bereitstellung vorhandener Unterlagen, insbesondere der Kataloge mit Wiederbeschaffungspreisen, Bewertungsmaßstäben bzw. -kennzahlen). Die Organisation der Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel in den Banken für Handwerk und Gewerbe e. G. m. b. H. erfolgt über den Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e. V. (Gesetzlicher Prüfungsverband).

§ 4

Die Vorbereitung der Umbewertung der Gebäude und baulichen Anlagen

(1) Die Generalinventur und die Ermittlung der Vorschläge zur Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes für Gebäude und bauliche Anlagen erfolgt durch Baufachleute.

(2) Die Bauämter der örtlichen Räte benennen Baufachleute, die außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit die Neubewertung der Gebäude und baulichen Anlagen vornehmen können. Die Einsatzlenkung der Baufach-

leute erfolgt durch die Räte der Bezirke unter Einbeziehung der Räte der Kreise bzw. Städte über die Handwerkskammern der Bezirke.

(3) Die Vergütung der Bewertungsarbeiten der Baufachleute erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBL II S. 746). In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung* beträgt die Vergütung für die Bewertungsarbeiten der Baufachleute einheitlich 6 M je geleistete Stunde.

(4) Soweit Genossenschaften die Generalinventur und die Ermittlung von Vorschlägen für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Gebäude und baulichen Anlagen durch eigene Baufachleute durchführen, ist die Anleitung dieser Baufachleute durch die Bauämter zu gewährleisten.

§ 5

Berichterstattung über die Ergebnisse der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

(1) Nach Abschluß der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel sind die Ergebnisse der Generalinventur und der Ermittlung der Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes in einer gesonderten Berichterstattung und zu den von den verantwortlichen Organen festzulegenden Terminen einzureichen.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 2 verantwortlichen Organe organisieren die Kontrolle der von den Genossenschaften eingereichten Ergebnisse der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel und die Weiterreichung der Ergebnisse an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 6

Schlußbestimmung

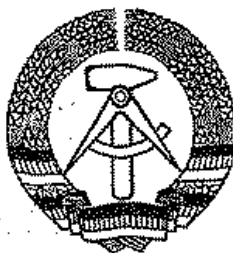
Dies Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft „Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“ S. 65 in Verbindung mit dem Informationsdienst des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel Nr. 4 S. 5



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. Dezember 1968

Teil II Nr. 124

Tag

Inhalt

Seite

2. 12. 68

Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1968

985

Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1968

vom 2. Dezember 1968

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1968 wird im Einvernehmen mit den Ministern und den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie Institute, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, im Bereich

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Materialwirtschaft
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Verkehrswesen
- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
- des Ministeriums für Handel und Versorgung
- des Ministeriums für Gesundheitswesen
- des Staatssekretariats für Geologie und
- des Amtes für Wasserwirtschaft.

Sie gelten auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden VEB.

§ 2

Bestimmungen zur Ergebnisabrechnung

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate sowie die Generaldirektoren der VVB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu gewährleisten, daß der Bildung eigener Fonds und der Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds nur Gewinne zugrundegelegt werden, die im Ergebnis eigener Leistungen der Betriebskollektive erwirtschaftet werden. Es ist zu sichern, daß die Verwirklichung der Grundsätze der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durch den Kampf um die Senkung der Kosten, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität

tät unter gleichzeitiger Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen zur Erreichung einer hohen Rentabilität führt.

(2) Nicht selbst erwirtschaftete Gewinne sind vom Nettogewinn abzusetzen und an den Staatshaushalt abzuführen. Nicht selbst erwirtschaftete Gewinne sind

- Gewinne aus nichtgeplanten Preisänderungen
- Gewinne aus der Veränderung von Abrechnungsmethoden im Laufe des Planjahres
- Gewinne aus nichtgeplanten Materialaufwertungen
- Gewinne aus falscher Bestandsbewertung
- Gewinne, die bei Betrieben mit einheitlichem Betriebsergebnis aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflagen Export insgesamt bzw. Export nach Wirtschaftsgebieten entstehen.

(3) Die Generaldirektoren der VVB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu entscheiden, welche weiteren nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erwirtschafteten Gewinne vor Bildung der eigenen Fonds und für die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds zu eliminieren und an den Staatshaushalt abzuführen sind. Sie haben dazu Weisungen für die Eliminierung entsprechend den zweigspezifischen Bedingungen auszuarbeiten und den volkseigenen Betrieben und volkseigenen Kombinat bis zum 20. Dezember 1968 bekanntzugeben.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nach dem 26. Dezember 1968 für Rechnung 1968 durchzuführenden Überweisungen

- von den VEB und volkseigenen Kombinat an die VVB und wirtschaftsleitenden Organe
- von den VVB und wirtschaftsleitenden Organen an die VEB und volkseigenen Kombinate
- an den Haushalt der Republik sowie andere das Jahr 1968 betreffende Kontoverfügungen von den Konten der VVB und wirtschaftsleitenden Organe sind auf den Gutschriftträgern, Schecks und Sammelaufträgen mit dem Vermerk „Rechnung 1968“ zu versehen.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1968 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1969 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB, volkseigenen Kombinat

und VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen sowie für Zahlungen zwischen VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen und dem Haushalt der Republik.

(3) Aus dem Jahresabschluß 1968 sich ergebende Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen den zweckgebundenen Bankkonten der VEB und volkseigenen Kombinate sowie der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die zuständigen Banken haben die für das Jahr 1968 eingerichteten Konten „Produktions- und andere Abgaben“ sowie „Produktionsfondsabgabe“ und „Handelsfondsabgabe“ ab 1. Januar 1969 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1969 einzurichtenden Konten weiterzuführen. Das gilt auch für die Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die 1968 noch nicht nach den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (Anlage zum Beschluß vom 15. Juni 1967) (GBI II S. 459) arbeiten.

(5) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1968 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung 1968 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1969 vorzunehmen.

(6) Die Abführungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 18. Februar 1969 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums Konto 11 . . . /1 bei der Staatsbank der DDR, Berlin, vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

§ 4

Fonds Technik

bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung

Die zu Lasten der Selbstkosten gebildeten Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung sind mit hoher Effektivität für die Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben einzusetzen. Die zum 31. Dezember 1968 nicht verbrauchten Mittel sind in die planmäßige Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen.

§ 5

Reparaturfonds

bzw. Fonds für Generalreparaturen

Die zu Lasten der Selbstkosten gebildeten und zum 31. Dezember 1968 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen sind in die planmäßige Finanzierung der Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen, mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zur weiteren Senkung der Selbstkosten zu nutzen.

§ 6

Gewinnfonds

bzw. Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden

Organe gegenüber den VEB und volkseigenen Kombinate, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 18. Februar 1969 vorzunehmen.

(2) Aus der „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ sich ergebende Zuführungen an die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, spätestens bis zum 18. Februar 1969, bei der zuständigen Bank abzufordern.

(3) Die Verwendung von Gewinnen für die Investitionsfinanzierung laut „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ muß mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmen.

(4) Andere auf dem Gewinnfonds befindliche Mittel, für die eine Übertragbarkeit gesetzlich nicht zulässig ist, sind bis zum 18. Februar 1969 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen.

§ 7

Amortisationsfonds

bzw. Amortisationsverwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten für Investitionen durch die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe hat in Höhe des Finanzbedarfes, höchstens in planmäßiger Höhe, bis zum 3. Januar 1969 zu erfolgen.

(2) VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe, die 1968 noch nicht nach den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 arbeiten, haben nach der Verwendung gemäß Abs. 1 noch verbleibende Mittel des Amortisationsfonds am 3. Februar 1969 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen.

§ 8

Haushaltsmittel für Forschung und Technik

(1) Haushaltszuführungen für beständige Aufgaben des Planes „Wissenschaft und Technik“ sind bis 31. Januar 1969 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen haben bis zum 18. Februar 1969 zu erfolgen. Rückzahlungen an den Haushalt der Republik sind an das zuständige Ministerium zugunsten des Kontos 11 . . 000 bei der Staatsbank der DDR, Berlin, vorzunehmen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktionen und aus der Refinanzierung von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw., die aus haushaltsfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erzielt wurden, sind in die Rückzahlungen an den Haushalt der Republik gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

§ 9

Investitionen

(1) VEB und volkseigene Kombinate sowie VVB und wirtschaftsleitende Organe, die 1968 nach den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 arbeiten, be-

zahlen die bis zum 31. Dezember 1968 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen bis zum 31. Januar 1969 in Rechnung 1968. Sie können die nicht verbrauchten, im Plan der Finanzierung der Investitionen 1968 enthaltenen Amortisationen und Gewinne sowie die am 31. Januar 1969 auf den Sonderbankkonten „Investitionen aus 1967“ noch vorhandenen Bestände auf das Sonderbankkonto des Jahres 1969 bzw. Sonderbankkonto „Investitionen der Folgejahre“ übertragen.

(2) VEB und VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe, die 1968 noch nicht nach den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten,

— bezahlen die bis zum 31. Dezember 1968 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen bis zum 31. Januar 1969 in Rechnung 1968

— führen die am 1. Februar 1969 nach Rückführung noch vorhandener Kreditmittel an die zuständige Bank noch vorhandenen Bestände der Sonderbankkonten „Investitionen aus 1967“ bis zum 10. Februar 1969 an das Ministerium der Finanzen auf das Konto 1159 000 bei der Staatsbank der DDR, Berlin, ab

— führen die am 1. Februar 1969 nach Rückführung noch vorhandener Kreditmittel an die zuständige Bank noch vorhandenen Bestände der Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1968 über das Bankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bzw. direkt bis zum 10. Februar 1969 auf das Konto des Ministeriums der Finanzen 1159 000 bei der Staatsbank der DDR, Berlin, ab.

(3) VEB und VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe gemäß Abs. 2 sind im Falle der nicht planmäßigen Fertigstellung und Abrechnung von Investitionen berechtigt, nicht verbrauchte Amortisationen und Gewinne des Planes der Finanzierung der Investitionen 1968 in der Höhe zweckgebunden für die Finanzierung der Investitionen 1969 zu übertragen, in der bis zum 31. Dezember 1968 Teile der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Die Übertragung hat auf ein Sonderbankkonto mit der Bezeichnung „Investitionen aus 1968“ bis zum 20. Januar 1969 zu erfolgen.

(4) Die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1968 geplanten und bereitgestellten Mittel der Sonderfonds und Versicherungsleistungen sind, soweit sie für die zulässige Verwendung der Mittel des Planes 1968 nicht in Anspruch genommen wurden, für den Einsatz als planmäßige Finanzierungsquelle des Jahres 1969 zu übertragen.

(5) Noch nicht verbrauchte finanzielle Mittel bei Durchführung von gemeinsamen Investitionen sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu behandeln. Sie können als planmäßige Finanzierungsquelle übertragen werden.

(6) Die durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1968 freigewordenen Amortisationen und Gewinne dürfen von den im Abs. 2 genannten VEB und VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.

(7) Sind im Plan der Finanzierung der Investitionen 1968 der im Abs. 2 genannten VEB und VVB Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten, so haben die volkseigenen Investitionsträger den Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1968 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1969 an die zuständige Bank zu überweisen.

§ 10

Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben, produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche

(1) Die im Jahre 1968 entstandenen Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1968 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

(2) Zeitweilig noch notwendige produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche sind in Höhe des 1968 entstandenen Anspruchs, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1968 zuzuführen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

§ 11

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBL III S. 27) auf das Planjahr 1969 ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Jahre 1969 noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1968 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Bestimmungen über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§ 12

Finanzbeziehungen zwischen VEB und volkseigenen Kombinat und örtlichen Räten

(1) VEB und volkseigene Kombinate, die Haushaltszuschüsse für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben diese bis zum 24. Januar 1969 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichzahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 31. Januar 1969 in Rechnung 1968 vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Vereinbarungen zwischen VEB bzw. volkseigenen Kombinat und örtlichen Räten, die auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der DDR vom 15. September 1967 über die Wei-

ferentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) bzw. der Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II S. 660) bestehen, sind ebenfalls bis zum 24. Januar 1969 abzurechnen. Ergeben sich daraus Verpflichtungen der örtlichen Räte gegenüber VEB bzw. volkseigenen Kombinat, haben die entsprechenden Zahlungen spätestens bis zum 31. Januar 1969 in Rechnung 1968 zu erfolgen.

§ 13

**Den Ministerien
direkt unterstellte Betriebe**

(1) Für Abführungen der VEB und volkseigenen Kombinate, die den im § 1 genannten Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(2) Für den Bereich Eisenbahntransport und Fahrzeugausbesserung der Deutschen Reichsbahn werden die Termine für die Abführungen gemäß § 3 Abs. 6 und § 9 durch den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

§ 14

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Formierte Universität

Eine Analyse zur westdeutschen
Hochschulpolitik

Herausgegeben von einem Autoren-
kollektiv im Auftrage des Ministe-
riums für Hoch- und Fachschulwesen

251 Seiten · Pappband 9,80 M

Anhand von Fakten und jüngsten Tatsachen weisen die Autoren nach, daß in Westdeutschland sowohl die naturwissenschaftlichen als auch die gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Erkenntnisse für die Notstandspolitik im Innern und die Aggressionspolitik nach außen mißbraucht werden.

Das Buch zeigt die Kontinuität imperialistischer Hochschulpolitik, den Beitrag der Universitäten zur Formierung der Gesellschaft, die Verantwortung des Hochschullehrers und des Studenten unter staatsmonopolistischen Herrschaftsbedingungen, vermittelt Alternativen für den Kampf um die Demokratisierung der westdeutschen Hochschulen und Universitäten als Teil des demokratischen Ringens aller progressiven Kräfte in Westdeutschland.



**STAATSVRLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK**

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an eine Buchhandlung

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterszeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 6,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 9,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 9,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 9,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 203, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 9. Dezember 1968

Teil II Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 68	Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie	989

Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie

vom 31. Oktober 1968

Zur weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Kombinat und im Handelsbetrieb der Metallurgie ist es notwendig, die Erfordernisse und Realisierungsbedingungen der äußeren Märkte als wichtige Maßstäbe für die Gestaltung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses wirken zu lassen. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt:

- für den Export von metallurgischen Erzeugnissen der zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gehörenden volkseigenen Kombinate der Metallurgie, nachfolgend Kombinate genannt
- für den Import von metallurgischen Erzeugnissen, die von den zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gehörenden volkseigenen Kombinat der Metallurgie bilanziert werden, nachfolgend Kombinate genannt
- für den Metallurgiehandel – volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik – nachfolgend VEB genannt, für die unter Absätzen 1 und 2 genannten Lieferungen und Leistungen.

(2) Diese Anordnung findet beim Import und Export von metallischen Sekundärrohstoffen durch Einrichtungen und Betriebe des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entsprechende Anwendung.

Export

§ 2

(1) Der VEB verkauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die Lieferungen der Kombinate gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a auf dem Außenmarkt. Die zwischen VEB und ausländischen Partnern im Exportvertrag ver-

einbarten Bedingungen, darunter sind auch der Valutapreis und die materielle Verantwortlichkeit zu verstehen, gelten unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Grundsätze durchgängig in den Beziehungen zwischen VEB und Kombinat.

(2) Die Bezahlung der im Exportvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt durch den VEB an die Kombinate bei Vorliegen der vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente bei der zuständigen Industriebankfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der im Ausführungsvertrag zu vereinbarende Preis wird gebildet auf der Basis des im Exportvertrag vereinbarten Preises, der um die Höhe der von dem VEB zu kalkulierenden Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu reduzieren ist. Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden in effektiv anfallender Höhe von dem VEB getragen.

(4) Warenversandkosten (z. B. Frachten, Umschlags- und Lagerkosten im Hafen, Speditionskosten) innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Kombinat zu tragen.

(5) Zinserlöse aus Exportverträgen mit Zahlungszielen sind Einnahmen des VEB.

(6) Der VEB und die Kombinate haben zur Vorbereitung der Verträge über den Verkauf der Exporterzeugnisse an die ausländischen Partner eng zusammenzuarbeiten. Sie haben zu diesem Zweck die technischen und ökonomischen Bedingungen, zu denen die Leistungen verkauft werden sollen, zu vereinbaren. Sofern der VEB beim Abschluß des Exportvertrages von den mit den Kombinat vereinbarten Bedingungen aus ökonomischen oder handelspolitischen Gründen abweichen muß, hat er dazu die Zustimmung der Kombinate einzuholen.

§ 3

(1) Die Verrechnung der Erlöse und Kosten zwischen VEB und Kombinat erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Die Umrechnung von ausländischer Währung in Mark (Valuta-Gegenwert) erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der VEB erhält auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen von der zuständigen Industriebankfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik die auf der Grundlage

des Richtungskoeffizienten errechneten Aufschläge. Die Richtungskoeffizienten sind auf den Valuta-Gegenwert zu beziehen.

(3) Die Kombinate erhalten vom VEB den Valuta-Gegenwert des nach § 2 Abs. 3 gebildeten Preises zuzüglich der Aufschläge gemäß Abs. 2 abzüglich Exporthandelsspanne.

(4) Alle Erlöse und Kosten aus dem Exportvertrag, die gemäß § 2 durchgehend zu den Kombinateneinheiten wirken, sind zum Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung von dem VEB an die Kombinate gutzuschreiben bzw. weiterzuberechnen.

(5) In den Rechnungen der Kombinate an den VEB ist der Rechnungsbetrag in Mark wie folgt auszuweisen:

- | | |
|--|-----|
| Valuta-Gegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen | (1) |
| ∟ Valuta-Gegenwert der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik | (2) |
| + Richtungskoeffizient auf (1 ∟ 2) | |
| ∟ Exporthandelsspanne des VEB gemäß § 4. | |

In den Rechnungen ist außerdem der Industrieabgabepreis je Erzeugnisposition entsprechend der Liefer- und Leistungsnummernkennzeichnung auszuweisen.

§ 4

(1) Der VEB erhält für seine Tätigkeit bei der Vorbereitung, Anbahnung und Realisierung des Exportvertrages eine Exporthandelsspanne. Mit dieser Handelsspanne werden vom VEB die von ihm zu tragenden Zirkulationskosten gedeckt und ein Handelsspannengewinn realisiert.

(2) Die Handelsspanne ist als Prozentsatz auf folgende Bezugsgröße zu berechnen:

- | | |
|--|-----|
| Valuta-Gegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen | (1) |
| ∟ Valuta-Gegenwert der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik | (2) |
| + Richtungskoeffizient auf (1 ∟ 2). | |

(3) Die Handelsspanne ist bei der Bezahlung der Leistungen zwischen den Kombinateneinheiten und dem VEB zu verrechnen.

(4) Die Handelsspannensätze des VEB werden differenziert nach Erzeugnisgruppen entsprechend der Exportrentabilität langfristig festgelegt und durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft und dem Leiter des Amtes für Preise bestätigt.

Import

§ 5

(1) Der VEB kauft das Importmaterial auf dem Außenmarkt nach den von den Kombinateneinheiten erteilten und den Normen des Lieferlandes entsprechenden verbindlichen Spezifikationen zum Valutapreis.

(2) Der VEB liefert das Importmaterial an die inländischen Verbraucher auf der Grundlage der von den Kombinateneinheiten eingewiesenen Bestellungen und der mit den Verbrauchern abgeschlossenen Einfuhrverträge.

(3) Die Bezahlung der im Einfuhrvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt von den Verbrauchern an den VEB zum gesetzlichen Preis.

(4) Der VEB und die Kombinate haben bei der Ausarbeitung der Spezifikationen und beim Abschluß der Importverträge eng zusammenzuarbeiten. Sofern der VEB beim Abschluß des Importvertrages von den in den Spezifikationen enthaltenen Bedingungen aus ökonomischen oder handelspolitischen Gründen abweichen muß, hat er eine Abstimmung mit den Kombinateneinheiten durchzuführen.

§ 6

(1) Aus der Gegenüberstellung der Importerlöse und Importkosten des VEB gemäß Anlage wird das Ergebnis aus Import im VEB ermittelt.

(2) Für die Ermittlung des Valuta-Gegenwertes frei Grenze bzw. Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik gilt § 3 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der VEB zahlt dem bilanzierenden Kombinat für die an die Verbraucher berechneten Importlieferungen den Betrag aus

Erlös der Importlieferungen

- ∟ Aufwand zum Valuta-Gegenwert frei Grenze bzw. cif Seehafen Deutsche Demokratische Republik
- ∟ Aufschlag gemäß Richtungskoeffizient
- ∟ Handelsspanne gemäß § 7.

§ 7

(1) Der VEB erhält für seine Tätigkeit bei der Vorbereitung, Anbahnung und Realisierung der Importverträge eine Importhandelsspanne. Mit dieser Handelsspanne werden vom VEB die von ihm zu tragenden Zirkulationskosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gedeckt und ein Gewinn realisiert.

(2) Die Handelsspanne ist als Prozentsatz vom gesetzlichen Preis zu errechnen. Die Handelsspannensätze werden für den VEB differenziert nach Erzeugnisgruppen in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Zirkulationskosten langfristig festgelegt und vom Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft bestätigt.

§ 8

Das im VEB gemäß § 6 Abs. 3 ermittelte Importergebnis wird dekadenweise mit den Kombinateneinheiten verrechnet.

Einheitliches Betriebsergebnis

§ 9

(1) Die Kombinate bilden ein einheitliches Betriebsergebnis, das sich zusammensetzt aus

- dem Ergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz
- dem Ergebnis aus Export
- dem Ergebnis aus Exportstützungen
- dem Ergebnis aus Import
- dem Ergebnis aus Importabführungen.

(2) Das Ergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz ist die Differenz zwischen Kosten und Erlösen der abgesetzten Warenproduktion und des sonstigen Umsatzes.

(3) Das Ergebnis aus Export ist die Differenz zwischen Exporterlösen und Exportkosten. Die inhaltliche Bestimmung der zu planenden sowie der abzurechnenden Exporterlöse und Exportkosten erfolgt in der Anlage zu dieser Anordnung.

§ 10

Die Kombinate erhalten ein planmäßiges nach Jahren degressiv gestaffeltes relatives und absolutes Normativ „Exportstützungen“. Den Kombinat, die Erzeugnisse mit extrem niedriger Rentabilität exportieren, ist grundsätzlich ein Anteil des Exportverlustes nicht durch Exportstützungen auszugleichen.

§ 11

(1) Die Zahlung der Exportstützung erfolgt als Prozentsatz (relatives Normativ) auf den jeweils realisierten Exportumsatz der Kombinate auf folgender Bezugsbasis:

Valuta-Gegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen (1)

∕ Valuta-Gegenwert der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (2)

+ Richtungskoeffizient auf (1 ∕ 2).

(2) Die Zahlung der Exportstützungen erfolgt bis zu der mit den staatlichen Aufgaben für die Kombinate festgelegten absoluten Höhe (absolutes Normativ) direkt aus dem Staatshaushalt. Eine Verrechnung mit Importabführungen ist unzulässig.

§ 12

(1) Die Kombinate erhalten ein relatives und ein absolutes Normativ „Importabführung“, getrennt nach SW, KIL und KL.

(2) Das Normativ ist planmäßig so festzulegen, daß das in den Kombinat nach der Importabführung verbleibende Importergebnis in einem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis aus der abgesetzten Warenproduktion und dem sonstigen Umsatz steht.

§ 13

(1) Die Zahlung der Importabführung durch die Kombinate an den Staatshaushalt erfolgt auf der Grundlage des realisierten und vom VEB abgerechneten Importumsatzes (relatives Normativ) auf der Basis des IAP.

(2) Die Abführungen aus SW-Importen nach dem festgelegten absoluten Normativ „Importabführung“ erfolgen am Jahresende unabhängig von der Höhe des realisierten und abgerechneten Importumsatzes.

(3) Bei nicht voller Inanspruchnahme des geplanten Valuta-Bedarfs für den Bezug aus KIL erfolgt eine Senkung der Importabführung. Die Senkung beträgt je Prozent der Einsparung von Valuten aus KIL 1,5%, bezogen auf das absolute Normativ Importabführungen.

§ 14

An den Abweichungen zwischen Exportergebnis und Ergebnis aus Exportstützungen sowie zwischen Importergebnis und Ergebnis aus Importabführung wird der VEB beteiligt. Die Höhe der Beteiligung wird planmäßig mit Normativen vorgegeben.

§ 15

(1) Bei der Berechnung der mit den staatlichen Aufgaben herauszugebenden Normative bzw. Mindestbeträge für die Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt sind das planmäßige Ergebnis aus Export und aus Import sowie das Ergebnis aus Exportstützungen und Importabführungen zu berücksichtigen.

(2) Die Kombinate erhalten gleichzeitig mit dem Mindestbetrag für die Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt die Normative „Exportstützungen“ und „Importabführungen“ vorgegeben.

§ 16

(1) Die Kombinate haben die Exportstützungen und die Exportabführungen über die zuständige Industriebankfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik von den eingerichteten Sonderbankkonten abzufordern bzw. diesen zuzuführen.

(2) Die Kombinate sind verpflichtet, gegenüber der zuständigen Industriebankfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Nachweis über die Berechtigung der Inanspruchnahme von Exportstützungen bzw. über die ordnungsgemäße Regulierung der Importabführungen zu führen. Die zuständige Industriebankfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung der Bestimmungen über die jeweilige Inanspruchnahme der Exportstützungen bzw. Regulierung der Importabführungen zu kontrollieren.

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Die Erfassung und Abrechnung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sowie der Ausweis in der staatlichen Finanzberichterstattung werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 18

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Exportlieferungen und -leistungen, die ab 1. Januar 1969 durchgeführt werden, sowie für alle Importlieferungen und -leistungen, die mit Lieferterminen ab 1. Januar 1969 spezifiziert wurden und werden.

(3) Ab 1. Januar 1969 anfallende Exporterlöse und Exportkosten aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre sowie Kosten aus Sanktionen (z. B. Vertragsstrafen, Schadenersatz) sind als Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses der Kombinate abzurechnen. Das gleiche gilt für Importerlöse und Kosten aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre.

§ 19

Die Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBI. III S. 27) findet ab 1. Januar 1969 im Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

Berlin, den 31. Oktober 1968

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr.-Ing. Singhuber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I. Die inhaltliche Bestimmung der Exporterlöse und Exportkosten**1. Die inhaltliche Bestimmung der zu planenden Exporterlöse und Exportkosten****1.1. Die zu planenden Bestandteile der Exporterlöse**

Valuta-Gegenwert des Preises der Leistungen (a)

/ Valuta-Gegenwert der Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (b)

/ Valuta-Gegenwert der Boni und Rabatte (c)

/ Valuta-Gegenwert der Erlösschmälerungen aus Garantieleistungen (d)

+ Richtungskoeffizient auf (a / b / c / d)

zu planende Exporterlöse

1.2. Die zu planenden Bestandteile der Exportkosten

Industriepreis (Industrieabgabepreis bzw. Betriebspreis der Leistungen)

+ Warenversandkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

+ Verpackungskosten

+ Handelsspanne des VEB

zu planende Exportkosten

2. Die inhaltliche Bestimmung der Ist-Exportserlöse und Ist-Exportkosten**2.1. Die Bestandteile der Ist-Exportserlöse**

Valuta-Gegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen (a)

/ Valuta-Gegenwert der Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (b)

/ Valuta-Gegenwert der Erlösschmälerungen (z. B. Boni und Rabatte, Garantieleistungen, Mängelrügen) (c)

+ Valuta-Gegenwert der Erlöse aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre (d)

/ Valuta-Gegenwert der Erlösschmälerungen aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre (e)

+ Richtungskoeffizient auf (a / b / c + d / e)

Ist-Exportserlöse

2.2. Die Bestandteile der Ist-Exportkosten

Industriepreis (Industrieabgabepreis bzw. Betriebspreis der Leistungen)

/ Kostengutschriften aus Preisnachlässen (Kaufpreisminderungen) auf Grund von Mängelrügen und Vertragsverletzungen

+ Kosten aus Ersatz- und Ersatzteillieferungen auf Grund von Mängelrügen

/ Kostengutschriften aus Garantieleistungen

+ Kosten aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre

/ Kostengutschriften aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre

+ Warenversandkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

+ Verpackungskosten

+ Handelsspanne des VEB

Ist-Exportkosten

II. Die einheitliche Bestimmung der Importerlöse und Importkosten**Importerlöse**

Gesetzlicher Inlandpreis (abzüglich Produktions- und Verbrauchsabgaben) für Importlieferungen und -leistungen

+ Erlöse aus Verpackung

/ Erlösschmälerungen (Preisnachlässe auf Grund von Mängelrügen, Vertragsverletzungen, Garantieleistungen)

+ Erlöse aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre

/ Erlösschmälerungen aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre

Importkosten

VGW für Importlieferungen auf der Basis frei Grenze — eif Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. für Importleistungen (a)

+ VGW für Zinsen aus Zielgeschäften (b)

/ Kostengutschriften (Boni, Skonti, Rabatte, Preisnachlässe, Garantieleistungen) (c)

+ Kosten aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre (d)

/ Kostengutschriften aus Umsatzberechtigungen der Vorjahre (e)

+ differenzierte Richtungskoeffizienten auf a + b / a + d / e

+ Handelsspanne des VEB



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Dezember 1968

Teil II Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 68	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandels- gesellschaften	993
15. 11. 68	Anordnung über den Verkauf der den Fischereiproduktionsgenossenschaften werk- tätiger See- und Küstenfischer leihweise übergebenen beweglichen Grundmittel	993
29. 11. 68	Anordnung über die Planung und Verwendung der Mittel des Handelsrisikos für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Südfrüchte und Speisekartoffeln	994
19. 11. 68	Anordnung Nr. 3 über die Zentralen Warenkontore	996

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften vom 19. November 1968

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBl. I S. 183) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 185) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Auf dem Gebiet Nahrungs- und Genußmittel, Haushaltchemie und andere Waren des täglichen Bedarfs ist in der Regel je Kreis eine

Großhandelsgesellschaft ‚Waren täglicher Bedarf‘ zu bilden.

(2) Unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann für mehrere Kreise eine Großhandelsgesellschaft ‚Waren täglicher Bedarf‘ oder ein Kombinat aus mehreren Großhandelsgesellschaften ‚Waren täglicher Bedarf‘ gebildet werden.

(3) Die Großhandelsgesellschaften ‚Waren täglicher Bedarf‘ bzw. die Kombinatsunternehmen unterstehen der jeweiligen Bezirksdirektion ‚Großhandel Waren täglicher Bedarf‘.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

* 3. DB vom 22. Februar 1961 (GBl. II Nr. 19 S. 101)

Anordnung über den Verkauf der den Fischereiproduktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer leihweise übergebenen beweglichen Grundmittel vom 15. November 1968

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. September 1968 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der See- und Küstenfischerei – Auszug – (GBl. II S. 825) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Fischereifahrzeuge der volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen werden an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer verkauft.

(2) Verantwortlich für den Verkauf der Fischereifahrzeuge sind die volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen.

(3) Der Verkauf der Fischereifahrzeuge erfolgt zu Schätzpreisen. Der Schätzpreis ist innerhalb von 4 Wochen vor dem Verkauf zu ermitteln.

§ 2

(1) Die Ermittlung des Schätzpreises erfolgt durch eine Schätzkommission. Der Kommission gehören an:

- als ständige Mitglieder
 - ein Vertreter der Fischereifahrzeug- und Gerätestation Warnemünde, Leitbetrieb der See- und Küstenfischerei, als Vorsitzender
 - ein Vertreter der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation
- als zeitweilige Mitglieder
 - zwei Vertreter der jeweiligen Fischereifahrzeug- und Gerätestation
 - ein Mitglied der jeweiligen Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer
 - der Kutterführer des jeweils zu schätzenden Kutters.

(2) Die Kommission ist vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock zu bestätigen. Das Ergebnis der Schätzung ist dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes vorzulegen.

§ 3

Grundlage für die Ermittlung des Schätzpreises ist der Wiederbeschaffungspreis, der aus den Angaben der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation ermittelt wird.

§ 4

Die Direktoren der volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen haben insbesondere die ordnungsgemäße Ermittlung der Schätzpreise, den Abschluß der Kaufverträge sowie die Verschrottung der Fischereifahrzeuge, die nicht verkauft werden können, zu sichern.

§ 5

Der Kauf der Fischereifahrzeuge erfolgt durch die Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Fischereiproduktionsgenossenschaften bzw. aus Krediten, die von den Genossenschaften aufgenommen werden.

§ 6

(1) Zwischen den volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sind Verträge abzuschließen. Gegenstand des Kaufvertrages ist die Gesamtheit der von der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer übernommenen Fischereifahrzeuge.

(2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß zu entrichten.

(3) Für den Kauf wird ein Preisnachlaß von 10 % des Schätzpreises gewährt, wenn für die Zahlung des Kaufpreises Eigenmittel der Fischereiproduktionsgenossenschaften bzw. ein Bankkredit mit einer Tilgungszeit von unter 5 Jahren eingesetzt werden.

§ 7

Die volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen haben

- Fischereifahrzeuge, die an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer verkauft werden, zum Zeitwert aus der Grundmittelkartel auszusondern und auszubuchen
- die als nicht mehr einsatzfähig festgestellten Fischereifahrzeuge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verschrotten. Nach der Verschrottung sind diese Fischereifahrzeuge zum Zeitwert aus der Grundmittelkartel auszusondern und auszubuchen
- den Verkauf und die Verschrottung bis zum 30. Juni 1969 abzuschließen.

§ 8

Die Erlöse für die verkauften Fischereifahrzeuge sind von den volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen auf ein Sonderkonto des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock zu überweisen und an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1968

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
K r a c k

Anordnung

über die Planung und Verwendung der Mittel des Handelsrisikos für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Südfrüchte und Speisekartoffeln

vom 29. November 1968

Um die Versorgung der Bevölkerung zu verbessern, den Warenumschlag zu beschleunigen und Warenverluste zu vermeiden, ist der Einsatz der Mittel des Handelsrisikos notwendig. Dazu wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
 - a) den volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandel (ohne Gaststätten)
 - b) die Konsum-Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (Großhandel) einschließlich der Verkaufsstellen dieser Betriebe
 - c) private Groß- und Einzelhändler (ohne Gaststätten), die mit einem der unter Buchstaben a oder b genannten Betriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben
 - d) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung (ohne Gaststätten).

(2) Die Planung und Verwendung der Mittel des Handelsrisikos (nachfolgend Handelsrisiko genannt) erstreckt sich auf

	Schlüsselnummer*
Frischgemüse	11 20 000
Wildfrüchte einschl. Pilze	11 30 000
Frischobst einschl. Weintrauben	11 40 000
Südfrüchte, frisch	11 60 000
Speisekartoffeln	11 10 000
Sterilkonserven	12 10 000
Rohkonserven	12 30 000
Trockenkonserven	12 40 000
Gemüse- und Obstsaft	12 50 000

§ 2

Planung des Handelsrisikos

(1) Die Leiter der Handelsbetriebe haben das Handelsrisiko kostenwirksam in eigener Verantwortung nach folgenden Richtsätzen zu planen:

- a) im Einzelhandel einschließlich der im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Verkaufsstellen (einschließlich Direktbezug)
 - für frisches Obst und Gemüse bis zu 3 Prozent vom geplanten Warenumsatz zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP)
 - für verarbeitetes Obst und Gemüse bis zu 0,14 Prozent vom geplanten Warenumsatz zum EVP
 - für Südfrüchte bis zu 1,5 Prozent vom EVP
- b) im Großhandel für die Funktion der Warenbewegung im Lagergeschäft
 - für frisches Obst und Gemüse bei Ausübung der Aufkauf- und Versandtätigkeit bis zu 2 Prozent des geplanten Umsatzes zum Einkaufspreis (EKP)

* entsprechend der Binnenhandelschlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds — Ausgabe 1967

- bei Ausübung der Empfangs- und Platzgroßhandelstätigkeit bis zu 5 Prozent des geplanten Umsatzes zum EKP
- für verarbeitetes Obst und Gemüse bis zu 0,08 Prozent vom EKP
- für Südfrüchte bis zu 2,5 Prozent vom EKP.

Im Groß- und Einzelhandel ist für Kartoffeln das Handelsrisiko unter Zugrundelegung der bisherigen Warenverluste einschließlich Schwund zu planen.

(2) Die vorgenannten Richtsätze sind als Jahres-Durchschnittsnormative zu behandeln und können von den Leitern der Handelsbetriebe entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Monate differenziert werden.

(3) Die Leiter der bezirklichen Wirtschaftsorgane sind berechtigt, ihren nachgeordneten Betrieben eine differenzierte, die konkreten Bedingungen berücksichtigende Orientierung zu geben.

(4) In die Planung des Handelsrisikos sind die Kosten für Schwund und Verderb einzubeziehen. Sie sind in den vorgenannten Richtsätzen berücksichtigt.

(5) Die Planung des Handelsrisikos hat im Rahmen der staatlichen Planaufgaben bzw. der vorgegebenen Orientierungskennziffern für den Nettogewinn und die Nettogewinnabführung zu erfolgen.

§ 3

Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos

(1) Die geplanten Mittel des Handelsrisikos stehen den Leitern der Handelsbetriebe in voller Höhe für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Leitern der Verkaufsstellen bzw. der Verantwortungsbereiche der Konsum-Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln kann durch den Leiter des Betriebes im Rahmen der geplanten Mittel ein Limit zur selbständigen Verwendung übergeben werden.

(3) Für private Einzelhändler, die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, gilt die Regelung gemäß Abs. 2. Im Kommissionsgroßhandel ist die Verwendung des übergebenen Limits mit dem zuständigen Konsum-Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln abzustimmen.

(4) Die über das vorgegebene Limit hinaus in Anspruch genommenen Mittel des Handelsrisikos im Kommissionsgroßhandel und -einzelhandel gelten als variable Kosten und sind vom Kommissionshändler zu tragen.

§ 4

Verwendung des Handelsrisikos

(1) Das Handelsrisiko ist so zu verwenden, daß das Prinzip der strengsten Sparsamkeit gewahrt und hohe Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung unter Vermeidung von Warenverlusten erreicht werden.

(2) Die Mittel des Handelsrisikos können verwendet werden für

- a) Preisherabsetzungen im Interesse der Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Erfordernissen des Verkaufs
- b) Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitätsminderung zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität

- c) Preisherabsetzungen im Einzelhandel, die sich aus der zentralen und bezirklichen operativen Preisbildung ergeben
- d) Verluste, die durch das verkaufsfertige Aufbereiten der Frischware entstehen
- e) natürlichen Schwund unter Zugrundelegung betrieblicher Schwundsätze im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- f) Warenverluste durch Verderb, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten zur Verhinderung ausgenutzt wurden und kein Verschulden vorliegt
- g) Mengen- und Zielprämien.

(3) Den Mitarbeitern der Groß- und Einzelhandelsbetriebe können als materieller Anreiz für die Erreichung höchster Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Möglichkeiten

— beim Warenverkauf und der Warenverarbeitung im Interesse der Senkung und Verhinderung von Warenverlusten

— bei der zusätzlichen Warenbeschaffung sowie für die Wareneinlagerung

Mengen- und Zielprämien für die unter § 1 Abs. 2 genannten Warengruppen aus den Mitteln des Handelsrisikos gezahlt werden.

(4) An Mitarbeiter anderer Betriebe und Organe können diese Mengen- und Zielprämien gezahlt werden, wenn diese Aufgaben gemäß Abs. 3 übernehmen.

(5) Die Mengen- und Zielprämien sind an die Realisierung der jeweils vom Leiter des Handelsbetriebes zu erteilenden Aufgabenstellung gebunden und dürfen nicht losgelöst von anderen in den Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereichen angewandten ökonomischen Hebeln der persönlichen materiellen Interessiertheit wirken. Die Leiter der Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereiche sind für die Differenzierung der Prämien entsprechend der Arbeitsleistung verantwortlich.

(6) Die bezirklichen Wirtschaftsorgane können den Handelsbetrieben Limite für den materiellen Anreiz vorgeben.

§ 5

Verantwortung für die Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere zur Gewährleistung eines jederzeit vollständigen, qualitäts- und preisgerechten Warenangebotes sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation die Verwendung des Handelsrisikos ständig zu überprüfen. Den Mitarbeitern sind die Prinzipien der Arbeit mit dem Handelsrisiko zu erläutern.

(2) Die Leiter der bezirklichen Wirtschaftsorgane haben für den Einsatz des Handelsrisikos Anleitung zu geben, den Einsatz und die Verwendung in den Handelsbetrieben zu kontrollieren und regelmäßig die Arbeit mit dem Handelsrisiko zu analysieren und erforderliche Schlußfolgerungen zu ziehen.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämien

Aus dem Handelsrisiko gezahlte Prämien unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 Prozent. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 7

Nachweis

über die Verwendung des Handelsrisikos

(1) In den Handelsbetrieben sind Übersichten über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos gemäß § 4 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen.

(2) Jede Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist protokollarisch nachzuweisen. Bei Preisherabsetzungen müssen die Protokolle mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Bezeichnung der Ware
- Menge der Ware
- alter und neuer Preis
- Ursache für die Preisherabsetzung.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz des Handelsrisikos und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

§ 8

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können Mittel des Handelsrisikos nach den Bestimmungen dieser Anordnung planen und verwenden.

(2) Die Verwendung des Handelsrisikos ist bis zur Höhe des geplanten Limits zulässig. Das Handelsrisiko kann zum Zeitpunkt seiner Verwendung steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Planung, Verwendung und Abrechnung des Handelsrisikos und den Nachweis gemäß § 7 sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Die Bestände des Fonds Handelsrisiko in den Handelsbetrieben sind per 31. Dezember 1968 ergebniswirksam aufzulösen.

(2) Die Bestände bei der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln sind per 31. Dezember 1968 aufzulösen und an die Bezirksdirektionen „Großhandel Waren täglicher Bedarf“ in Rechnung 1968 zurückzuführen. Die Bestände der Bezirksdirektionen „Großhandel Waren täglicher Bedarf“ per 31. Dezember 1968 einschließlich der durch die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zurückgeführten Mittel sind zugunsten der Ergebnisse der Bezirksdirektionen „Großhandel Waren täglicher Bedarf“ aufzulösen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anweisung Nr. 18/64 vom 30. Mai 1964 — Handelsrisiko Obst und Gemüse — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21/64)

— Änderung der Anweisung Nr. 18/64 vom 14. Mai 1965 — Handelsrisiko Obst und Gemüse — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12/65).

(3) Im Anwendungsbereich dieser Anordnung ist für die Sortimente Südfrüchte, Kartoffeln und verarbeitetes Obst und Gemüse die Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos für Nahrungs- und Genußmittel (GBl. II S. 543) nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Erfassung und Berichterstattung der Planung und Verwendung des Handelsrisikos wird durch gesonderte Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften geregelt.

Berlin, den 29. November 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung Nr. 3*
über die Zentralen Warenkontore
vom 19. November 1968

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBl. III S. 23) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für das zentrale Lenkungsorgan für Nahrungs- und Genußmittel, Haushaltchemie und andere Waren des täglichen Bedarfs

Großhandel „Waren täglicher Bedarf“
Zentrales Warenkontor

gilt das Statut (s. Anlage).“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

* Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 (GBl. III Nr. 3 S. 23)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. Dezember 1968

Teil II Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 68	Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —	997
1. 12. 68	Anordnung über die Erteilung und den Entzug der Facultas docendi (Lehrbefähigung)	1004
1. 12. 68	Anordnung über die Honorierung von Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen — Honorarordnung —	1005
6. 11. 68	Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) —	1007
1. 12. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen (MVO) — Verleihung von Titeln —	1012
6. 11. 68	Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) —	1013
6. 11. 68	Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) —	1018
6. 11. 68	Verordnung über die akademischen Grade	1022
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	1026

**Verordnung
über die Berufung und
die Stellung der Hochschullehrer
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —
vom 6. November 1968**

Die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Institute mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt), die von den Erfordernissen der Wissenschaft, der Volkswirtschaft und der Gesellschaft bestimmt sind, stellen an die wissenschaftliche, erzieherische und leitende Tätigkeit der Hochschullehrer hohe Anforderungen. Auf Grund der §§ 63 und 64 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des § 37 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 126) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

I.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hochschullehrer

§ 1

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer zu sein, ist für den Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik eine große Ehre und verpflichtet ihn, durch hohe Leistungen in Forschung, Lehre und Erziehung im Sinne der sozia-

listischen Verfassung aktiv zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen. Die Hochschullehrer wirken als Forscher und Erzieher an der verantwortungsvollen Aufgabe mit, hochqualifizierte sozialistische Persönlichkeiten heranzubilden. Aufgabe des Hochschullehrers ist es, Spitzenleistungen in der Forschung auf den für die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik wichtigen Gebieten zu erreichen und auf dieser Grundlage eine auf hohem Niveau stehende Lehre zu gestalten. Sie nehmen aktiv an der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse teil und haben die Pflicht, sich ständig auf ihrem Fachgebiet zu qualifizieren und ihre fachliche Weiterbildung mit der Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse zu verbinden.

(2) Auf Grund des § 63 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem gehört zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Hochschullehrer insbesondere:

- Spitzenleistungen in der Forschung zu vollbringen, an der Konzentration der Forschungskapazität der Hochschule auf die strukturentscheidenden und gesellschaftlich vorrangigen Vorhaben aktiv mitzuwirken, die eigene Forschungsarbeit fest mit der Praxis zu verbinden und durch die Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufes eine auf höchstem wissenschaftlichen Niveau stehende Lehre zu gewährleisten,
- die Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, ausgehend von den Erfordernissen zur Sicherung des

wissenschaftlichen Vorlaufes, inhaltlich und methodisch neu zu gestalten und das schöpferische wissenschaftlich-produktive Studium durchzusetzen, um für die sozialistische Gesellschaft Hochschulabsolventen auf hohem wissenschaftlichen und politischen Niveau auszubilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, am sozialistischen Aufbau aktiv teilzunehmen, gesellschaftliche Verantwortung zu tragen, wissenschaftlich-schöpferisch zu arbeiten, gegen Mittelmaß und für wissenschaftliche Pionierleistungen zu kämpfen und ihr sozialistisches Vaterland, die Deutsche Demokratische Republik, zu verteidigen.

— die Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik prognostisch einzuschätzen und Schlussfolgerungen für die Forschung auf strukturentscheidenden und gesellschaftlich vorrangigen Gebieten sowie für die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung auf hohem wissenschaftlichen Niveau zu ziehen, die enge Verbindung von Forschung, Entwicklung und Technologie zu sichern und die rasche Überführung wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis zu fördern.

— die moderne sozialistische Wissenschaftsorganisation durchzusetzen, neueste Forschungs-, Ausbildungs- und Lehrmethoden in der Praxis anzuwenden, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit in Forschung und Lehre zu verwirklichen und aktiv aus der Sicht der Prognose an der Planung und Leitung der wissenschaftlichen und erzieherischen Aufgaben mitzuarbeiten

— sich auf dem eigenen sowie den angrenzenden Arbeitsgebieten durch eigene Forschungsarbeit und durch unmittelbare Mitwirkung bei der Lösung von Aufgaben der Praxis sowie ständige Auswertung der Wissenschaftsentwicklung weiterzubilden, um sich ständig neu zum Forschen, Lehren und Erziehen zu befähigen und Vorbild für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Deutschen Demokratischen Republik zu sein.

— zur Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere der Sowjetunion beizutragen und deren Erfahrungen für die Verbesserung von Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung ständig zu nutzen

— die Lehrtätigkeit in allen Studienformen einschließlich der Prüfungen und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen und die Lehrverpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Konzentrierung von Lehrgebieten an einer Hochschule für die Sicherung der Aus- und Weiterbildung an anderen Hochschulen ergeben.

(3) Die Hochschullehrer haben weiterhin die Aufgabe:

— eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

— Aufträge des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) bzw. des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs zu erfüllen und andere Aufgaben auszuführen, die dem entsprechenden Bereich, dem der Hochschullehrer angehört, allgemein oder speziell übertragen werden,

— an Einrichtungen der Humanmedizin in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitswesen gleichzeitig die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu sichern und

— an veterinärmedizinischen Einrichtungen an der Sicherung der tierischen Produktion und der tierärztlichen Versorgung mitzuwirken.

§ 2

Die Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer sind die an den höchsten Bildungsstätten des sozialistischen Staates für die Ausbildung und Erziehung der Studenten sowie für die Weiterbildung und für die Verwirklichung der Einheit von Forschung und Lehre und von Theorie und Praxis tätigen Wissenschaftler.

(2) Hochschullehrer sind

ordentliche Professoren

Honorarprofessoren

außerordentliche Professoren

Hochschuldozenten

Honorardozenten

Professoren bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit.

§ 3

Die hauptamtlichen Hochschullehrer

(1) Hauptamtliche Hochschullehrer sind ordentliche Professoren

Hochschuldozenten

Professoren bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit.

(2) Der ordentliche Professor ist der an einer Hochschule tätige Wissenschaftler, der auf einen Lehrstuhl berufen wurde.

(3) Der Hochschuldozent ist der an einer Hochschule tätige Wissenschaftler, der in eine Dozentur berufen wurde.

(4) Der Professor bzw. Dozent mit künstlerischer Lehrtätigkeit ist der an einer Hochschule tätige Kulturschaffende, der in eine Professur bzw. Dozentur mit künstlerischer Lehrtätigkeit berufen wurde.

§ 4

Die nebenamtlichen Hochschullehrer

(1) Nebenamtliche Hochschullehrer sind

Honorarprofessoren

Honorardozenten.

(2) Zu nebenamtlichen Hochschullehrern können hervorragende Vertreter der Praxis oder der Wissenschaft berufen werden, die den an die ordentlichen Professoren bzw. Hochschuldozenten gestellten Anforderungen entsprechen. Nebenamtliche Hochschullehrer sind nicht Angehörige der Hochschule.

§ 5

Die außerordentlichen Professoren

Außerordentliche Professoren sind Hochschuldozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule, die sich in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie bei der Leitung wissenschaftlicher Kollektive hervorragend bewährt haben und die in Aner-

kennung ihrer Verdienste und Leistungen in der Forschung, bei der Gestaltung der modernen Wissenschaftsorganisation, bei der Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Studenten sowie der Weiterbildung zu außerordentlichen Professoren berufen wurden.

II.

Die Voraussetzungen der Berufung zum Hochschullehrer

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zum Hochschullehrer kann berufen werden:

- wer bereit und fähig ist, den Aufgaben, Rechten und Pflichten eines Hochschullehrers gemäß § 1 nachzukommen und
- wem die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung) gemäß § 7 erteilt wurde.

(2) Die Berufung zum ordentlichen Professor setzt das Vorhandensein eines Lehrstuhls voraus.

(3) Die Berufung zum Hochschuldozenten setzt das Vorhandensein einer Dozentur (Planstelle eines Dozenten) voraus.

(4) Die Berufung zum Professor bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit setzt das Vorhandensein der Planstelle eines Professors bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit voraus.

§ 7

Die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung)

(1) Die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung) ist der Nachweis der Befähigung für eine Tätigkeit als Hochschullehrer auf einem bestimmten Fachgebiet. Sie wird auf Antrag des Bewerbers durch Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule erteilt, die für das Fachgebiet zuständig ist. Der Rektor entscheidet in Zweifelsfällen, welche Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zuständig ist.

(2) Voraussetzungen der Erteilung der *Facultas docendi* sind:

- die Fähigkeit des Bewerbers zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Staatsbewußtseins der Studenten
- die pädagogische und fachliche Fähigkeit des Bewerbers zur Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen des entsprechenden Fachgebietes sowie ihrer Anwendung in der Praxis
- der Nachweis hoher wissenschaftlicher Leistungen
- im Regelfall eine wissenschaftliche Tätigkeit bzw. ein Studienaufenthalt in sozialistischen Ländern, insbesondere in der Sowjetunion
- Erfahrungen in der Praxis des sozialistischen Aufbaus und in der wissenschaftlichen Forschung und
- eine im Regelfall mindestens zweijährige erfolgreiche Lehrarbeit an einer Einrichtung des Hochschulwesens.

(3) Der Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule über die Erteilung bzw. Nichterteilung der *Facultas docendi* bedarf der Bestätigung durch den Rektor. Einsprüche gegen die Entscheidung des Rektors entscheidet der Minister auf Vorschlag des zuständigen Wissenschaftlichen Beirates beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) endgültig.

(4) Über die Erteilung der *Facultas docendi* ist vom Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule eine Urkunde auszustellen.

(5) Die *Facultas docendi* kann auf Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule entzogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule.

(6) Über das Verfahren der Erteilung und des Entzuges der *Facultas docendi* erläßt der Minister eine Anordnung.

(7) Für die Erteilung der *Facultas docendi* zur Ausübung von Lehrtätigkeit auf künstlerischem Gebiet gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 8

Die Errichtung bzw. Aufhebung von Lehrstühlen

(1) Der Minister errichtet entsprechend der prognostischen Einschätzung der Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik und den Erfordernissen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, den Schwerpunkten der Profilierung, den Bedürfnissen der Volkswirtschaft sowie der Bedeutung eines Wissenschaftsgebietes an den dem Ministerium unterstehenden Hochschulen für bestimmte Wissenschaftsdisziplinen Lehrstühle als Planstellen für ordentliche Professoren.

(2) Lehrstühle können aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihr Bestehen entfallen.

(3) Die Räte der Sektionen und die Wissenschaftlichen Räte der Hochschulen können die Errichtung bzw. Aufhebung von Lehrstühlen vorschlagen.

(4) Der Minister kann Lehrstühle errichten, die an den Inhaber des Lehrstuhls gebunden und mit seiner Emeritierung bzw. seinem Ausscheiden aus der Hochschule aufgehoben sind.

(5) Lehrstühle an den Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstehen, werden auf Antrag des Rektors durch den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs nach vorheriger Zustimmung des Ministers errichtet bzw. aufgehoben.

(6) Die Lehrstühle dürfen nur mit ordentlichen Professoren besetzt werden.

(7) Freie Lehrstühle können zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben werden.

III.

Das Verfahren der Berufung zum Hochschullehrer

§ 9

Die Vorschläge zur Berufung von Hochschullehrern

(1) Der Rat der Sektion berät und beschließt die Vorschläge zur Berufung von Hochschullehrern. Er läßt sich dabei von seiner Verantwortung für ein hohes Niveau in der Forschung, Ausbildung, sozialistischen Erziehung und Weiterbildung sowie für die Unterstützung der sozialistischen Praxis leiten.

(2) Der Rat der Sektion konsultiert wissenschaftsleitende, wirtschaftsleitende und andere zuständige Organe.

(3) Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

- a) eingehende Beurteilungen (Gutachten) der Leistungen der Kandidaten in Wissenschaft und

Praxis, der Fähigkeiten zur sozialistischen Erziehung der Studenten und der Aktivität in gesellschaftlichen Funktionen

- b) eine Gesamteinschätzung der Persönlichkeit jedes Kandidaten durch den Rat der Sektion
- c) der Nachweis des Erwerbs der *Facultas docendi*
- d) die Liste der wissenschaftlichen Arbeiten der Kandidaten
- e) die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung und
- f) die Stellungnahme des Rektors. Der Rektor kann den Wissenschaftlichen Rat der Hochschule konsultieren.

§ 10

Die Berufung zum ordentlichen Professor

(1) Für die Berufung zum ordentlichen Professor auf einen freien oder neu errichteten Lehrstuhl ist durch den Rat der Sektion im Regelfall ein Vorschlag mit drei Kandidaten zu unterbreiten.

(2) Wird ein Vorschlag nur mit einem oder zwei Kandidaten unterbreitet, ist dafür eine besondere Begründung des Rates der Sektion erforderlich.

(3) Der Direktor der Sektion hat dafür Sorge zu tragen, daß der Rat der Sektion rechtzeitig Vorschläge für die Berufung von ordentlichen Professoren berät und beschließt.

(4) Der Minister wählt aus den drei vorgeschlagenen Kandidaten einen zur Berufung aus. Berufte der Minister keinen der Kandidaten, ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

(5) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung kann der Minister einen freien Lehrstuhl besetzen, wenn vom Rat der Sektion nicht innerhalb einer vom Minister gesetzten Frist ein Vorschlag unterbreitet wurde oder wenn der eingereichte Vorschlag nicht den an die Berufung von ordentlichen Professoren zu stellenden Anforderungen genügt.

(6) Die erste Berufung auf einen neu errichteten Lehrstuhl kann der Minister ohne das Verfahren gemäß Absätzen 1 bis 4 vornehmen. Er hört hierzu den Rat der Sektion.

(7) Mit der Berufung gemäß Absätzen 5 und 6 gilt die *Facultas docendi* als erteilt.

§ 11

Die Berufung durch den Minister

(1) Die Berufung von Hochschullehrern wird durch den Minister ausgesprochen.

(2) An Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstehen, werden die Berufungen auf Vorschlag des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs durch den Minister ausgesprochen.

(3) Das Fachgebiet, das die Hochschullehrer in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung vertreten, wird mit der Berufung festgelegt.

(4) Vor der Berufung ist das Einverständnis des zu Berufenden einzuholen. Über die Berufung ist eine Urkunde auszustellen.

IV.

Das Arbeitsrechtsverhältnis der Hochschullehrer

§ 12

Das Arbeitsrechtsverhältnis der hauptamtlichen Hochschullehrer

Die Berufung zum ordentlichen Professor bzw. Hochschuldozenten oder Professor bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrfähigkeit begründet das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Hochschullehrer und der Hochschule. Die auf Grund der Berufung durch den Minister geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen sind dem Hochschullehrer vom Rektor in einem Ergänzungsschreiben zur Berufungsurkunde mitzuteilen.

§ 13

Das Arbeitsrechtsverhältnis der außerordentlichen Professoren

(1) Wird ein Hochschuldozent zum außerordentlichen Professor berufen, ist das Ergänzungsschreiben des Rektors zur Berufungsurkunde des Hochschuldozenten gemäß § 12 zu ändern.

(2) Wird ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zum außerordentlichen Professor berufen, ist ein entsprechend veränderter Arbeitsvertrag schriftlich anzufertigen.

§ 14

Das Rechtsverhältnis der nebenamtlichen Hochschullehrer

Mit nebenamtlichen Hochschullehrern ist durch die Hochschule eine Vereinbarung über ihre Aufgaben und deren Vergütung abzuschließen, die keine arbeitsrechtlichen Ansprüche begründet.

§ 15

Die zusätzliche Tätigkeit

(1) Zusätzliche Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung ist die Übernahme von Aufträgen, die nicht Bestandteil der Tätigkeit aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Hochschule sind, die dem Hochschullehrer von Personen oder Institutionen außerhalb des Arbeitsvertrages zwischen der Hochschule und dem Hochschullehrer erteilt werden und deren Erfüllung vergütet wird.

(2) Nicht als zusätzliche Tätigkeit gilt die Mitgliedschaft in den Akademien, im Forschungsrat und im Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Forschung beim Ministerium für Gesundheitswesen sowie in Gesellschaftlichen Räten der VVE und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie die publizistische Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, wie Mitarbeit in Redaktionskollegien und Herausgeberschaft bei wissenschaftlichen Periodica und die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse in Lehrbüchern, Monographien, wissenschaftlichen und anderen Zeitschriften und Zeitungen sowie in Vorträgen vor der Öffentlichkeit, d. h. in Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie in wissenschaftlichen oder anderen Veranstaltungen.

(3) Die zusätzliche Tätigkeit bedarf der Genehmigung des Direktors der Sektion. Sie kann befristet werden und darf die Erfüllung der Pflichten des Hochschullehrers nicht beeinträchtigen. Die erteilte Genehmigung

kann bei Beeinträchtigung der Erfüllung der Pflichten widerrufen werden. Über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Direktors der Sektion entscheidet der Rektor endgültig.

(4) Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn der Antrag den Umfang und die Bedingungen der zusätzlichen Tätigkeit sowie den Einfluß auf die Hochschul-lehrertätigkeit eindeutig erkennen läßt. Für die Dauer eines Studienurlaubs gemäß § 16 darf keine Genehmigung für eine zusätzliche Tätigkeit erteilt werden.

(5) Wird für eine zusätzliche Tätigkeit die Arbeitszeit von Hochschulangehörigen in Anspruch genommen, so sind die entsprechenden Lohnkosten an die Hochschule abzuführen. Die Kosten der aus dem Bestand der Hochschule für die zusätzliche Tätigkeit verbrauchten Materialien sind der Hochschule voll zurückzuerstatten. Werden zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten Einrichtungen und Geräte der Hochschule in Anspruch genommen, so wird für die Nutzung — sofern nichts anderes festgelegt wird — ein Pauschalbetrag von 10 % des Honorars nach Abzug der oben genannten Lohn- und Materialkosten festgelegt, der an die Hochschule zu entrichten ist.

(6) Der Hochschullehrer hat die Kosten gemäß Abs. 5 der Hochschule selbst abzurechnen.

(7) Für zusätzliche Tätigkeit in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Gesundheitswesen unter den Bedingungen des Abs. 3.

(8) Für die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus einer Tätigkeit eines Hochschullehrers gemäß Absätzen 1, 2 und 7 ergeben, ist die Hochschule nicht verantwortlich.

§ 16

Die Weiterbildung

(1) Die Hochschullehrer haben die Pflicht, sich durch eigene wissenschaftliche Forschungs- und Lehrarbeit und unmittelbare Mitarbeit bei der Lösung von Aufgaben der Praxis sowie durch Teilnahme an Lehrgängen im System der Weiterbildung ständig weiterzubilden. Ordentliche Professoren können im Interesse ihrer Weiterbildung innerhalb eines Zeitraumes von 3 bis 7 Jahren bis zu einem Jahr Studienurlaub erhalten.

(2) Der Studienurlaub wird auf begründeten Antrag des ordentlichen Professors durch den Rektor gewährt. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Direktors der Sektion beizufügen, aus der die Maßnahmen für die Sicherung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung ersichtlich sind.

(3) Die Gestaltung der Weiterbildung regelt der Minister.

§ 17

Die Freistellung

(1) Ordentliche Professoren und Hochschuldozenten können im Interesse der Durchführung wichtiger Aufgaben in der Praxis, für die Erfüllung vordringlicher Forschungsaufgaben, für die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschule oder für die Wahrnehmung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen bis zu 4 Jahren von der Tätigkeit an der Hochschule freigestellt werden. Über die Freistellung

entscheidet der Rektor der Hochschule unter Berücksichtigung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung.

(2) Bei einer Freistellung über 6 Monate hinaus ruht das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Hochschullehrer und der Hochschule.

§ 18

Die Beauftragung der Hochschullehrer mit Lehrfähigkeit außerhalb der Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß § 1

(1) Zur Ausübung von Lehrtätigkeit (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Konsultationen, Praktika und Leistungskontrollen) bedürfen eines Lehrauftrages:

- a) Hochschullehrer für Lehrveranstaltungen außerhalb des Wissenschaftsgebietes, für das sie berufen wurden oder
- b) Hochschullehrer für Lehrveranstaltungen innerhalb des Wissensgebietes, für das sie berufen wurden, wenn die Lehrveranstaltungen nicht zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten gemäß § 1 gehören.

(2) Lehraufträge werden erteilt:

- a) bei einer Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. a, durch die für das Fachgebiet zuständige Sektion. Der Rektor entscheidet in Zweifelsfällen, welche Sektion zuständig ist.
- b) bei einer Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. b, durch die Sektion, an der die Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll.

(3) Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird honoriert. Die Honorarsätze legt der Minister fest.

V.

Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand

§ 19

Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Emeritierung von ordentlichen Professoren und Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit und die Versetzung von Hochschuldozenten und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit in den Ruhestand ist die Anerkennung ihrer Verdienste um die Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung.

(2) Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

VI.

Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses von Hochschullehrern durch Abberufung

§ 20

Die Abberufung

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis von Hochschullehrern mit der Hochschule kann durch schriftliche Abberufung beendet werden. Sie wird vom Minister vorgenommen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer kann bei der Abberufung von der hierfür vorgesehenen Frist abgewichen werden.

§ 21

**Die Abberufung
von ordentlichen Professoren und
Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit**

(1) Die Abberufung von ordentlichen Professoren und Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit erfolgt:

- a) auf Grund eigenen Antrages gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
- b) bei Berufsunfähigkeit oder Invalidität
- c) bei Aufhebung des Lehrstuhls
- d) bei Überschreitung der Fristen gemäß § 17 Abs. 1
- e) bei Erreichen des 60. Lebensjahres bei Frauen oder Erreichen des 65. Lebensjahres bei Männern oder
- f) bei Entzug der *Facultas docendi*.

(2) Die Abberufungsfrist beträgt gemäß dem § 31 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis e 3 Monate und des Buchst. f 1 Monat.

(3) Die Abberufung erfolgt — mit Ausnahme der Abberufung gemäß Abs. 1 Buchst. f — im Regelfall zum Ende eines Studienjahres.

§ 22

**Die Abberufung
von Hochschuldozenten
bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit**

(1) Die Abberufung von Hochschuldozenten bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit erfolgt:

- a) auf Grund eigenen Antrages gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
- b) bei Berufsunfähigkeit oder Invalidität
- c) bei Erreichen des 60. Lebensjahres bei Frauen oder bei Erreichen des 65. Lebensjahres bei Männern
- d) bei Aufhebung der Planstelle eines Hochschuldozenten
- e) bei Überschreitung der Fristen gemäß § 17 Abs. 1 oder
- f) bei Entzug der *Facultas docendi*.

(2) Die Abberufungsfrist beträgt gemäß dem § 31 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis e 3 Monate und des Buchst. f 1 Monat.

(3) Die Abberufung erfolgt — mit Ausnahme der Abberufung gemäß Abs. 1 Buchst. f — im Regelfall zum Ende eines Studienjahres.

(4) Hochschuldozenten, die gemäß Abs. 1 Buchst. c abberufen wurden, können mit Zustimmung des Direktors der Sektion Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung an der Hochschule übernehmen.

§ 23

Die Abberufung von außerordentlichen Professoren

Die Abberufung von außerordentlichen Professoren erfolgt für Hochschuldozenten entsprechend den §§ 20 und 22 dieser Verordnung und für wissenschaftliche Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses entsprechend den §§ 31 bis 36 des Gesetzbuches der Arbeit.

§ 24

Die Abberufung nebenamtlicher Hochschullehrer

Die Abberufung nebenamtlicher Hochschullehrer erfolgt durch den Minister.

VII.

**Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
von Hochschullehrern durch Abberufung
ohne Einhaltung einer Frist**

§ 25

Die Abberufung ohne Einhaltung einer Frist

(1) Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen einen Hochschullehrer kann mit Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, die Abberufung ohne Einhaltung einer Frist ausgesprochen werden.

(2) Im Falle der Abberufung ohne Einhaltung einer Frist ist die Berufungsurkunde an das Ministerium zurückzugeben.

VIII.

Titelführung

§ 26

Die Titelführung mit der Berufung

Mit der Berufung erhält der Berufene für die Dauer seiner Tätigkeit an der Hochschule entsprechend seiner Berufung das Recht, den Titel

- ordentlicher Professor
- Professor mit künstlerischer Lehrtätigkeit
- außerordentlicher Professor
- Hochschuldozent
- Dozent mit künstlerischer Lehrtätigkeit
- Honorarprofessor
- Honorardozent

zu führen.

§ 27

Die Titelführung der Emeriti

Der emeritierte ordentliche Professor führt den Titel „ordentlicher Professor“ mit dem Zusatz „emeritus“ (em.). Der emeritierte Professor mit künstlerischer Lehrtätigkeit führt den Titel „Professor“ mit dem Zusatz „emeritus“ (em.).

§ 28

**Die Titelführung bei Abberufung
infolge des Erreichens der Altersgrenze**

(1) Außerordentliche Professoren bzw. Honorarprofessoren haben bei Abberufung infolge Erreichens der Altersgrenze das Recht, den Titel „Professor“ zu führen.

(2) Hochschuldozenten bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit haben bei Abberufung infolge Erreichens der Altersgrenze das Recht, den Titel „Hochschuldozent“ bzw. „Dozent“ mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu führen.

§ 29

Die Titelführung bei Abberufungen

(1) Der ordentliche Professor hat im Falle der Abberufung gemäß § 21 Abs. 1 Buchstaben b, c oder e, das Recht, den Titel „Professor“ zu führen.

(2) Erfolgt die Abberufung des ordentlichen Professors auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchstaben a, d oder f, oder liegt eine Abberufung ohne Einhaltung einer Frist gemäß § 25 vor, darf der Titel „Professor“ nur dann geführt werden, wenn der Minister seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Über die Führung des Titels „Professor“ bei einer Abberufung gemäß den §§ 23 und 24 entscheidet der Minister nach Anhören des Direktors der Sektion und des Rektors.

§ 30

Widerruf des Rechts zur Titelführung

Der Minister kann das Recht zur Titelführung widerrufen, wenn nach der Abberufung Umstände eintreten, die die Titelführung nicht mehr rechtfertigen oder wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis vor der Titelverleihung diese ausgeschlossen hätte.

IX.

Die Gastprofessoren und Gastdozenten

§ 31

(1) Gastprofessoren und Gastdozenten sind ausländische Wissenschaftler, die für längere Zeit an einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten oder Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik, die für längere Zeit an einer anderen Hochschule als der, an die sie berufen wurden, tätig sind.

(2) Mit Gastprofessoren und Gastdozenten ist durch die Hochschule eine Vereinbarung über die Art, den Umfang und die Vergütung der Tätigkeit an der Hochschule abzuschließen.

(3) Für Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik ergeben sich aus der Vereinbarung gemäß Abs. 2 keine arbeitsrechtlichen Ansprüche.

X.

Übergangsbestimmungen

§ 32

Die Rechtsstellung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung tätigen Hochschullehrer

(1) Die hauptamtlichen Professoren mit Lehrauftrag, mit vollem Lehrauftrag bzw. mit Lehrstuhl, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht zu ordentlichen Professoren berufen wurden, bleiben Professoren mit Lehrauftrag, mit vollem Lehrauftrag bzw. mit Lehrstuhl. Diese Professoren sind bei der Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von ordentlichen Professoren zu berücksichtigen.

(2) Für die nicht zu ordentlichen Professoren berufenen Professoren gelten die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß § 1. Keine Anwendung finden die §§ 2, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II S. 1013).

(3) Professoren mit Lehrauftrag, mit vollem Lehrauftrag bzw. mit Lehrstuhl, die nicht zu ordentlichen Professoren berufen wurden, führen den Titel „Professor“.

(4) Die nebenamtlichen Professoren werden mit Wirkung vom 1. Februar 1969 Honorarprofessoren gemäß § 4, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Die Beauftragung mit der Wahrnehmung einer Professur wird aufgehoben. Bisher mit der Wahrnehmung einer Professur beauftragte Wissenschaftler werden zu Hochschuldozenten gemäß § 3 berufen.

(6) Die nebenamtlichen Dozenten werden Honorar-dozenten gemäß § 4, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(7) a) Die Beauftragung mit der Wahrnehmung einer Dozentur wird aufgehoben. Bisher mit der Wahrnehmung einer Dozentur beauftragte Wissenschaftler werden entweder zu Hochschuldozenten gemäß § 3 berufen oder als wissenschaftliche Mitarbeiter — in der Regel als Lektoren — gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007) eingestuft.

b) Werden mit der Wahrnehmung einer Dozentur beauftragte Wissenschaftler nicht zu Hochschuldozenten berufen, sind mit ihnen Arbeitsverträge als wissenschaftliche Mitarbeiter abzuschließen.

c) Von den Hochschulen, die anderen zentralen staatlichen Organen unterstehen, sind die Anträge zur Berufung von Wissenschaftlern, die bisher mit der Wahrnehmung einer Dozentur beauftragt waren, zu Hochschuldozenten durch den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs dem Minister einzureichen.

XI.

Schlußbestimmungen

§ 33

Für den Bereich der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung spezielle Regelungen erlassen.

§ 34

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

§ 35

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

**Anordnung
über die Erteilung und den Entzug
der Facultas docendi (Lehrbefähigung)**

vom 1. Dezember 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 6 der Verordnung vom 8. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Verleihung der Facultas docendi ist schriftlich an den Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers und seine gesellschaftspolitische Aktivität Aufschluß geben muß
- b) Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis über den Erwerb akademischer Grade erbracht wird
- c) ein schriftlicher Bericht des Bewerbers, der Aufschluß gibt über seine Tätigkeit in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, bei der Anleitung wissenschaftlicher Arbeit, bei der Leitung wissenschaftlicher Kollektive und in der sozialistischen Praxis.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Facultas docendi kann bei dem Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule gestellt werden, an der der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht wurde oder an der eine Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll.

§ 2

(1) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann zur Prüfung der pädagogischen Voraussetzungen des Bewerbers ein Kolloquium zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Hochschullehrer und gegebenenfalls eine Lehrprobe festlegen.

(2) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann die pädagogische Eignung des Bewerbers für die Lehre auf Grund der Erfahrungen in einer Lehrtätigkeit als nachgewiesen betrachten.

§ 3

(1) Zur Prüfung der wissenschaftlichen Voraussetzungen der Erteilung der Facultas docendi sind die bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten vorzulegen.

(2) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann zur weiteren Prüfung der wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse über die Durchführung eines Kolloquiums vor der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule oder einem von ihr bestimmten Gremium entscheiden.

§ 4

(1) Hat der Bewerber seinen Antrag auf Erteilung der Facultas docendi eingereicht, so sind von der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule Gutachten über die wissenschaftlichen und praktischen Leistungen und Fähigkeiten einzuholen. Sind die Gutachten positiv,

kann die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule die Facultas docendi durch Beschluß erteilen.

(2) Der Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule bedarf der Bestätigung durch den Rektor.

§ 5

(1) Über die Erteilung der Facultas docendi wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage).

(2) Das Fachgebiet, für das die Facultas docendi erteilt wird, ist zu bezeichnen.

(3) Die einmal für ein bestimmtes Fachgebiet erteilte Facultas docendi gilt als Lehrbefähigung auf diesem Gebiet an allen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Treten in der Tätigkeit eines Hochschullehrers Mängel auf oder Umstände ein, die eine der Voraussetzungen der Facultas docendi betreffen, ist der Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule verpflichtet, diese Angelegenheit in der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu behandeln. In einem Beschluß ist festzulegen, welchen Nachweis der Hochschullehrer zur Beibehaltung der Facultas docendi zu erbringen hat oder ob die Facultas docendi für eine bestimmte Zeit ausgesetzt oder ob sie entzogen wird. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule.

(2) Werden gemäß Abs. 1 Auflagen erteilt, ist zugleich eine Frist für ihre Erfüllung festzulegen, bei deren Ablauf die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu entscheiden hat, ob die Facultas docendi beibehalten, zeitweilig entzogen oder entzogen wird.

(3) Die zeitweilige Aussetzung der Facultas docendi darf maximal ein Jahr betragen. Für die Dauer der Aussetzung darf der Hochschullehrer keine Vorlesungstätigkeit ausüben sowie keine Prüfungen abnehmen. Nach Ablauf der Frist ist zu entscheiden, ob die Facultas docendi beibehalten oder entzogen wird.

§ 7

(1) Über Einsprüche gegen den Beschluß des Rektors gemäß § 4 Abs. 2 bzw. des Präsidiums des Wissenschaftlichen Rates gemäß § 6 Abs. 1 entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) auf Vorschlag des zuständigen wissenschaftlichen Beirates beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen endgültig.

(2) An Hochschulen, die dem Minister nicht unterstehen, ist ein Einspruch gemäß Abs. 1 über den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs an den Minister zur Entscheidung einzureichen.

§ 8

Die Erteilung der Facultas docendi verpflichtet die Hochschule nicht zur Einleitung eines Berufungsverfahrens gemäß § 9 HBVO.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1968

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann**

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**URKUNDE
ÜBER DIE VERLEIHUNG DER FACULTAS DOCENDI
(LEHRBEFÄHIGUNG)**

Nachdem Herr/Frau/Fräulein
geboren am in
den Nachweis über die für die Verleihung der *Facultas docendi* (Lehrbefähigung) geforderten Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung erbracht hat, wird ihm/ihr für das Fachgebiet
..... die

Facultas docendi (Lehrbefähigung)

mit Wirkung vom erteilt.

....., den Die Fakultät für
(Ort) (Datum) des Wissenschaftlichen Rates
der
(Universität/Hochschule)

.....
Dekan
des Wissenschaftlichen Rates

Bestätigt am
(Datum)

.....
Der Rektor

Siegel
der Hochschule/Universität

**Anordnung
über die Honorierung von Lehtätigkeit
an den wissenschaftlichen Hochschulen****- Honorarordnung -****vom 1. Dezember 1968**

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - (GBl. II S. 997) wird folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für:

- Hochschullehrer, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a HBVO eine Lehtätigkeit außerhalb des Wissenschaftsgebietes ausüben, für das sie berufen wurden
- Hochschullehrer, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. b HBVO eine Lehtätigkeit innerhalb des Wissenschaftsgebietes, für das sie berufen wurden, ausüben, wenn sie nicht zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten gemäß § 1 HBVO gehört
- nebenamtliche Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO
- Lehrbeauftragte, d. h. wissenschaftliche Kräfte, die mit der Hochschule in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und Lehraufgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen und der Hochschule ausführen, bzw. Angehörige der Hochschule, die nicht zum wissenschaftlichen Personal gehören, einschließlich der planmäßigen wissenschaftlichen Aspiranten

- wissenschaftliche Kräfte, d. h. Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß den Bestimmungen der HBVO und der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen - Mitarbeiterverordnung (MVO) - (GBl. II S. 1007), die mit der Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium beauftragt werden, soweit diese Tätigkeit nicht zu den Dienstpflichten gemäß § 1 HBVO bzw. Abschn. II MVO gehört
- Mentoren, d. h. Lehrer an Oberschulen, die die Studenten im Schulpraktikum im Auftrage der Hochschule anleiten und betreuen, und Tutoren, d. h. Lehrer an Oberschulen, die die Studenten in den schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung in den Unterrichtsmethodiken im Auftrage der Hochschule anleiten und betreuen
- Gastprofessoren und -dozenten gemäß § 31 HBVO, die einmalige Lehrveranstaltungen durchführen
- nebenamtliche Lehrer an Spezialklassen
- Studenten, die als Hilfsassistenten eingesetzt sind.

§ 2

(1) Die Honorierung der im § 1 genannten Tätigkeiten richtet sich für den im § 1 genannten Personenkreis unter Beachtung der folgenden Festlegungen nach den Honorarsätzen der Anlage.

(2) Über die Höhe des zu zahlenden Honorarsatzes im Rahmen der Von-bis-Sätze gemäß Ziff. 1 der Anlage entscheidet der Direktor der Sektion im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fonds.

§ 3**Mit dem Honorar abgegoltene Leistungen**

(1) Mit den Honorarsätzen der Anlage, Ziffern 1 und 2, sind alle im Zusammenhang mit der Lehtätigkeit (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen, Praktika, Leistungskontrollen) anfallenden wissenschaftlich-pädagogischen Leistungen abgegolten. Das bezieht sich auch auf die mit der Lehtätigkeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Leistungskontrollen, mit Ausnahme der Fachprüfungen, die gemäß der Prüfungsordnung für Universitäten und Hochschulen* Bestandteil der Abschlußprüfung sind. Für diese Fachprüfungen gelten die Honorarsätze der Ziff. 2 der Anlage.

(2) Mit dem Honorar für die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Lehrmaterialien für das Fernstudium nach Ziff. 3 der Anlage sind alle wissenschaftlichen und technischen Leistungen abgegolten, die zur Herstellung eines druckreifen Manuskriptes notwendig sind. Lehrmaterialien im Sinne dieser Anordnung sind Lehrbriefe, d. h. eine umfassende Darlegung des Stoffes, die an die Stelle der Vorlesung im Direktstudium tritt, mit methodischen Hinweisen, Literaturangaben, Kontrollfragen und Aufgaben einschließlich des Seminarplanes, oder Studienanleitungen, d. h. kurze methodische Darlegungen der Schwerpunkte des im Selbststudium durch den Fernstudenten zu erarbeitenden Stoffes der Pflichtliteratur, mit Kontrollfragen, Aufgaben und weiteren Literaturangaben zur Vertiefung

* Gegenwärtig gilt die Prüfungsordnung für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, Nr. 5/6 - 1966, S. 1).

des Stoffes. Für die Wahrung der Rechte der Urheber gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1963 über das Urheberrecht (GBl. I S. 209). Sind an der Erarbeitung eines Lehrmaterials mehrere Personen beteiligt, so ist das Honorar, welches sich für die Ausarbeitung des Lehrmaterials nach Ziff. 3 der Anlage ergibt, auf die beteiligten Personen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrmaterial für das Fernstudium neu erarbeitet oder überarbeitet wird, trifft der Direktor der Sektion, der für das Fernstudium zuständig ist, in Zusammenarbeit mit der betreffenden Abteilung Fernstudium.

(4) Mit dem Honorar nach den Ziffern 4 und 5 der Anlage für Mentoren und Tutoren sind alle im Zusammenhang mit der Betreuung der Studenten in der schulpraktischen Ausbildung zu erbringenden Leistungen abgegolten.

(5) Treten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrtätigkeit Kosten auf, die nach den Bestimmungen über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die auftragerteilende Hochschule zu erfolgen, soweit in den schriftlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt wurde.

§ 4

Berechnung des Honorars

(1) Das Honorar darf nur für die durchgeführten Lehrveranstaltungen bzw. erbrachten Leistungen berechnet werden.

(2) Das Honorar gehört nicht zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Besteuerung erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Begrenzung der Anwendung der Honorarsätze für Lehrbeauftragte

Wird die Lehrtätigkeit in einem Studienjahr (bei Zugrundelegung von 40 Wochen) in einem solchen Umfang geleistet, daß ein Honorar, umgerechnet auf den Monat, den dritten Teil der Grundvergütung eines Hochschuldozenten gemäß der Vergütungsgruppe II der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II S. 1013) übersteigt, so gelten nicht die Honorarsätze dieser Anordnung. Die Vergütung hat in diesem Fall als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach den arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen für Teilbeschäftigte zu erfolgen.

§ 6

Honorarvereinbarung mit nebenamtlichen Hochschullehrern

Die gesamte Höhe des Honorars für die Lehrtätigkeit der nebenamtlichen Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO ist in den Vereinbarungen gemäß § 14 HBVO nach dem Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltungen zu

differenzieren. Sie darf im Monat für Honorarprofessoren $\frac{1}{3}$ der Grundvergütung des ordentlichen Professors und für nebenamtliche Dozenten $\frac{1}{3}$ der Grundvergütung des Hochschuldozenten nicht übersteigen.

§ 7

(1) Zur Honorierung einmaliger Lehrveranstaltungen durch Hochschullehrer gemäß § 1 Buchst. g können die Honorarsätze der Ziff. 1 der Anlage verdoppelt werden.

(2) Der Honorarsatz für die Beurteilung von Diplomarbeiten nach Ziff. 2 der Anlage kann verdoppelt werden, wenn die Beurteilung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert.

(3) Über die Gewährung der Honorarsätze gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der Rektor im Rahmen des der Hochschule zur Verfügung stehenden Fonds.

(4) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann im Einzelfall auf Antrag des Rektors abweichende Festlegungen treffen.

(5) An Hochschulen, die dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstehen, entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs über Abweichungen.

§ 8

Übergangsbestimmung

Arbeitsverträge mit Hochschulangehörigen, in denen die Zahlung einer besonderen Vergütung bei einer Lehrtätigkeit über eine bestimmte Stundenzahl hinaus vereinbart wurde, sind entsprechend den Bestimmungen der MVO zu ändern.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1968

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Honorarsätze

1. Honorarsätze je Stunde* Lehrtätigkeit

	Vorlesung		andere Lehrveranstaltungen	
	M	M	M	M
Hauptamtliche Hochschullehrer	20 bis 60	10 bis 30		
Nebenamtliche Hochschullehrer				
Lehrbeauftragte				

* Die Vorlesungs- und Unterrichtsstunde wird mit 50 Minuten berechnet.

2. Honorarsätze für die Hochschulabschlußprüfungen*

	Prüfung je Student	Abschlußarbeiten für das Staats-examen je Arbeit	Diplomarbeiten je Arbeit
	M	M	M
Hauptamtliche Hochschullehrer	5	15	40
Nebenamtl. Hochschullehrer			
Lehrbeauftragte			

3. Honorarsätze für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fernstudium

- a) Lehrbriefe für das Hochschulfernstudium**
je Druckseite mit 35 Zeilen à 50 Druckzeichen (entsprechend dem Schwierigkeitsgrad) 5 M bis 15 M, im Höchstfall 600 M je Lehrbrief
- b) Studienanleitung für das Hochschulfernstudium
je Druckseite mit 35 Zeilen à 50 Druckzeichen (entsprechend dem Schwierigkeitsgrad) 5 M bis 10 M, im Höchstfall 300 M je Studienanleitung
- c) Überarbeitung eines Lehrbriefes für das Hochschulfernstudium
je Druckseite mit 35 Zeilen à 50 Druckzeichen (entsprechend dem Schwierigkeitsgrad) 2,50 M bis 7,50 M, im Höchstfall 300 M je Lehrbrief
- d) Überarbeitung einer Studienanleitung für das Hochschulfernstudium
je Druckseite mit 35 Zeilen à 50 Druckzeichen (entsprechend dem Schwierigkeitsgrad) 2,50 M bis 5 M, im Höchstfall 150 M je Studienanleitung

4. Honorar für die Mentoren

Schulpraktikum (schulpraktisches Semester)***

- a) Für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Fachlehrerstudiums in einem Fach 100 M
bzw. zweier Studenten in einem Fach 150 M
- b) Für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Fachlehrerstudiums in zwei Fächern (z. B. Mathematik und Physik) 200 M
bzw. zweier Studenten in zwei Fächern 300 M
- c) Für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Einfachstudiums (Polytechnik) in allen Teildisziplinen der Ausbildung 200 M
bzw. für die Betreuung und Anleitung zweier Studenten des Einfachstudiums 300 M

* Der genannte Betrag ist je Prüfung nur einmal zu zahlen, auch wenn die Prüfung von mehreren Personen desselben Faches durchgeführt wird, die Anspruch auf eine Vergütung der Prüfung auf Grund dieser Anordnung hätten. Das gilt auch für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. Das Honorar ist zwischen den Beteiligten zu teilen.

** Das Honorar schließt die Ausarbeitung des Seminarplanes ein, der nicht auf die Seitenzahl anzurechnen ist.

*** Ist das Berufspraktikum kürzer, so vermindern sich die Honorarsätze entsprechend.

- d) Für die Betreuung und Anleitung eines Studenten für den berufstheoretischen Unterricht in allen Teildisziplinen 200 M
bzw. für die Betreuung und Anleitung zweier Studenten für den berufstheoretischen Unterricht in allen Teildisziplinen 300 M

5. Honorar für die Tutoren

Betreuung und Anleitung von schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung in den Unterrichtsmethodiken

- a) Für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 6 Studenten des Fachlehrerstudiums für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150 M*
- b) Für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 4 Studenten des Lehrerstudiums für den berufstheoretischen Unterricht bzw. für das Sonderschulwesen für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150 M*

6. Honorar für Hilfsassistenten

bis 120 M monatlich

* Der Betrag von 150 M gilt für die volle Zeitdauer des Semesters. Bei kürzerer Betreuung ist das Entgelt entsprechend zu berechnen. Bei weniger als 6 bzw. 4 Studenten ist das Entgelt gleichfalls anteilmäßig zu berechnen.

Z. B. bei 6 Studenten 150 M
bei 5 Studenten 125 M
bei 4 Studenten 100 M

Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen

- Mitarbeiterverordnung (MVO) -

vom 6. November 1968

Die wachsenden Aufgaben bei der Entwicklung der Wissenschaften und der Schaffung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Vorlaufs stellen an die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik höhere Anforderungen bei der Forschung, der Ausbildung, der sozialistischen Erziehung der Studenten und der Weiterbildung sowie der Planung, Organisation und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit. Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben müssen die wissenschaftlichen Mitarbeiter über hohe politische, weltanschauliche, wissenschaftliche, praktische, pädagogische und organisatorische Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben wesentlichen Anteil an der Erreichung von Höchstleistungen in Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie an der Meisterung einer modernen sozialistischen Wissenschaftsorganisation. Sie tragen eine hohe gesellschaftliche Verantwortung bei der Forschung, der Ausbildung, der Erziehung der Studenten zu sozialistischen Persönlichkeiten und der Weiterbildung.

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt).

(2) Für den Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung spezielle Regelungen erlassen.

II.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 2

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis und Assistenzärzte bzw. Assistenzzahnärzte in der Fachausbildung
- b) wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis und Assistenzärzte bzw. Assistenzzahnärzte mit Facharztanerkennung
Lehrer im Hochschuldienst
Lektoren
Wissenschaftliche Oberassistenten und Oberärzte
wissenschaftliche Sekretäre.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind in der Forschung, in der Ausbildung und Erziehung der Studenten in allen Studien- und Weiterbildungsformen, in der Leitung, Vorbereitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit sowie an medizinischen Einrichtungen in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung tätig. Sie haben die Aufgabe, durch hohe Leistungen in der Forschung und Mitwirkung bei der Einführung der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis die Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken, auf der Grundlage der prognostischen Einschätzung der Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik modernste Methoden der Forschung und Lehre in der Aus- und Weiterbildung anzuwenden und daran mitzuwirken, die Studenten zu befähigen, die Zusammenhänge der gesellschaftlichen Entwicklung zu erkennen und in der sozialistischen Praxis wissenschaftlich-schöpferisch tätig zu sein. Sie sind verpflichtet, sich weiterzubilden und ständig die Ergebnisse der Wissenschaftsentwicklung, vor allem der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder, für ihre Arbeit zu nutzen.

§ 3

Die wissenschaftlichen Assistenten
mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis
und die Assistenzärzte bzw.
Assistenz Zahnärzte in der Fachausbildung

(1) Wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis und Assistenzärzte bzw. Assistenz Zahnärzte in der Fachausbildung sind an den Hochschulen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung hauptamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiter, die in dieser Tätigkeit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und entwickeln. Bestandteil ihrer Tätigkeit ist die Durchführung von Seminaren, Übungen, Praktika und ähnlichen Lehrveranstaltungen in allen Studienformen, die Betreuung von Diplomarbeiten u. ä., die Erfüllung von Forschungsaufgaben und die Mitwirkung an der Planung, Organisation und Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit und an medizinischen Einrichtungen die Mitarbeit bei der medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis und Assistenzärzten bzw. Assistenz Zahnärzten in der Fachausbildung, die promoviert haben, können zur Vorbereitung auf den Erwerb der *Facultas docendi* Vorlesungen bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden.

(2) Auf der Grundlage des § 22 des Gesetzbuches der Arbeit ist der Arbeitsvertrag mit wissenschaftlichen Assistenten und Assistenzärzten bzw. Assistenz Zahnärzten gemäß Abs. 1 befristet. Die Höchstfrist beträgt vier Jahre, eine kürzere Frist kann vereinbart werden. Im Interesse der Kontinuität in der Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung ist in Ausnahmefällen die einmalige Verlängerung der Frist um ein Jahr zulässig. Für die Qualifizierung zu einem anerkannten staatlichen Abschluß wie Facharzt, Fach Zahnarzt oder Fachapotheker ist die Befristung der gesetzlich vorgesehenen Qualifizierungsdauer entsprechend festzulegen.

(3) Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 hat der Direktor der Sektion den Einsatz des wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis oder Assistenzarztes bzw. Assistenz Zahnarztes in der Fachausbildung an der Hochschule oder in der Praxis vorzubereiten.

(4) Als wissenschaftlicher Assistent mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis kann im Regelfall eingestellt werden, wer promoviert hat oder wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und über praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet verfügt, auf dem er arbeiten soll.

(5) Werden in begründeten Ausnahmefällen wissenschaftliche Assistenten eingestellt, ohne die im Abs. 4 genannten Anforderungen zu erfüllen, ist mit ihnen ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

(6) Als Assistenzarzt bzw. Assistenz Zahnarzt in der Fachausbildung kann eingestellt werden, wer das Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und eine Fachausbildung aufnimmt.

§ 4

**Die wissenschaftlichen Assistenten
mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis,
Assistenzärzte mit Facharztanerkennung
und Assistenzzahnärzte mit Fachzahnarztanerkennung**

(1) Wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis, Assistenzärzte mit Facharztanerkennung und Assistenzzahnärzte mit Fachzahnarztanerkennung sind wissenschaftliche Mitarbeiter für die Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie die medizinische Versorgung der Bevölkerung. Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis gehört insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen in allen Studienformen, die Erfüllung von Forschungsaufgaben, die Vorbereitung und Durchführung von Experimenten, Erprobungen usw. sowie die Bedienung und Wartung wissenschaftlicher Geräte und Einrichtungen. Wissenschaftlichen Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis, Assistenzärzten mit Facharztanerkennung und Assistenzzahnärzten mit Fachzahnarztanerkennung können Vorlesungen bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden. Für diese Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung — (HBVO) — (GBl. II S. 997) nicht erforderlich.

(2) Als wissenschaftlicher Assistent mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als wissenschaftlicher Assistent mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis bewährt oder wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen und mehrere Jahre in der Praxis gearbeitet hat.

(3) Als Assistenzarzt mit Facharztanerkennung bzw. Assistenzzahnarzt mit Fachzahnarztanerkennung kann eingestellt werden, wer die Fachausbildung erfolgreich abgeschlossen und sich als Assistenzarzt bzw. Assistenzzahnarzt in der Fachausbildung bewährt und promoviert hat.

(4) Werden in begründeten Ausnahmefällen Assistenzärzte mit Facharztanerkennung bzw. Assistenzzahnärzte mit Fachzahnarztanerkennung eingestellt, ohne die im Abs. 3 genannten Anforderungen zu erfüllen, ist mit ihnen ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

§ 5

Die Lehrer im Hochschuldienst

(1) Lehrer im Hochschuldienst sind wissenschaftliche Mitarbeiter für Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung. Sie führen Übungen, Praktika u. ä. Lehrveranstaltungen in der Regel im Grundstudium in allen Studienformen einschließlich der Weiterbildung durch. In der Tätigkeit der Lehrer im Hochschuldienst sind als regelmäßige Tätigkeit 20 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten. Lehrern im Hochschuldienst können Vorlesungen bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden. Für diese Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Hochschullehrerberufungsverordnung nicht erforderlich. Lehrern im Hochschuldienst können Forschungsaufträge erteilt werden.

(2) Als Lehrer im Hochschuldienst kann eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, über pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt und zur sozialistischen Erziehung der Studenten bereit und befähigt ist.

(3) Der Minister kann die Unterrichtsstundenzahl für besondere Aufgabenbereiche abweichend vom Abs. 1 festlegen.

(4) Der Minister kann Lehrern im Hochschuldienst in Würdigung besonderer Leistungen auf Vorschlag des Rektors die Titel Oberlehrer, Studienrat oder Oberstudienrat verleihen.

(5) Die Verleihung der im Abs. 4 genannten Titel an Lehrer im Hochschuldienst in Hochschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) nicht unterstehen, erfolgt auf Antrag des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs durch den Minister.

(6) Lehrkräften mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung, die an den dem Ministerium für Volksbildung unterstellten Hochschulen tätig sind, werden die im Abs. 4 genannten Titel auf der Grundlage der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Beförderungsordnung — (GBl. I S. 228) durch den Minister für Volksbildung verliehen.

§ 6

Die Lektoren

(1) Lektoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter für Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung. Sie führen Seminare, Praktika u. ä. Lehrveranstaltungen vorwiegend im Fachstudium in allen Studienformen einschließlich der Weiterbildung durch. Sie können in der Anleitung von Lehrern im Hochschuldienst tätig sein. In der Tätigkeit der Lektoren sind als regelmäßige Tätigkeit 16 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten. Lektoren können Vorlesungen bis zu vier Wochenstunden übertragen werden. Für diese Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Hochschullehrerberufungsverordnung nicht erforderlich. Lektoren können Forschungsaufträge erteilt werden.

(2) Als Lektor kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als wissenschaftlicher Assistent oder Lehrer im Hochschuldienst besonders bewährt oder außerordentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung und Erziehung von Studenten aufzuweisen hat.

(3) Der Minister kann die Unterrichtsstundenzahl für besondere Aufgabenbereiche abweichend vom Abs. 1 festlegen.

§ 7

Wissenschaftliche Oberassistenten und Oberärzte

(1) Wissenschaftliche Oberassistenten bzw. Oberärzte sind wissenschaftliche Mitarbeiter für die Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung und medizinische Versorgung der Bevölkerung. Sie sind für die Arbeit mit den Studenten in Seminaren, Konsultationen, Übungen, Praktika u. ä. speziellen Formen der

politischen und fachlichen Ausbildung und Erziehung in allen Studienformen verantwortlich. Zu ihren Obliegenheiten gehört die Betreuung der Studenten in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen des jeweiligen Bereiches. Sie haben die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studenten anzuleiten, Forschungsaufträge zu erfüllen, die Qualifizierung der wissenschaftlichen Assistenten zu fördern und an der staatlichen Leitungstätigkeit an der Hochschule bzw. in den Organen des Hochschulwesens aktiv teilzunehmen. Oberärzte sind darüber hinaus mitverantwortlich für die medizinische Versorgung der Bevölkerung.

(2) Wissenschaftlichen Oberassistenten und Oberärzten dürfen Vorlesungen bis zu vier Wochenstunden übertragen werden. Für diese Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Hochschullehrerberufungsverordnung nicht erforderlich.

(3) Wissenschaftliche Oberassistenten und Oberärzte können ganz oder überwiegend zur Lösung von Forschungsaufgaben oder in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung eingesetzt werden.

(4) Als wissenschaftlicher Oberassistent kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als wissenschaftlicher Assistent oder mehrere Jahre in der Praxis besonders bewährt oder wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen und mehrere Jahre in der Praxis in verantwortlicher Funktion gearbeitet hat.

(5) Mit wissenschaftlichen Oberassistenten, die nicht promoviert haben, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

(6) Als Oberarzt kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als Assistenzarzt bewährt hat, die Facharztanerkennung erhielt und zur Übernahme einer leitenden Funktion geeignet ist bzw. in der Praxis bereits in leitender Funktion gearbeitet hat.

§ 8

Wissenschaftliche Sekretäre

(1) Wissenschaftliche Sekretäre sind wissenschaftliche Mitarbeiter für die sozialistische Wissenschaftsorganisation. Sie unterstützen die Hochschullehrer bei der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit und erfüllen Forschungsaufträge. Wissenschaftliche Sekretäre können in Sektionen, dem Rektor direkt unterstellten selbständigen Instituten oder Abteilungen, Instituten und Kliniken der Einrichtungen der Humanmedizin, wissenschaftlichen Leiteinrichtungen, zentralen Hochschulbibliotheken, wissenschaftlichen Beiräten des Ministers oder bei Rektoren und Prorektoren bzw. Direktoren tätig sein. Sie tragen eine hohe Verantwortung für die Entwicklung der modernen sozialistischen Wissenschaftsorganisation. Wissenschaftlichen Sekretären können Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen bis zu vier Wochenstunden übertragen werden. Für Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Hochschullehrerberufungsverordnung nicht erforderlich.

(2) Als wissenschaftlicher Sekretär kann eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und über praktische und wissenschaftliche Erfahrungen, besondere Kenntnisse in der Forschung, in der Planung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit sowie in der Leitung sozialistischer Kollektive verfügt. Wissenschaftliche Sekretäre sollen im Regel-

fall promoviert haben. Mit wissenschaftlichen Sekretären, die nicht promoviert haben, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

(3) Wissenschaftliche Sekretäre können als Leiter von Direktionsbereichen des Rektors bzw. von Abteilungen der Hochschulleitung eingesetzt werden. Sie tragen als Leiter von Direktionsbereichen des Rektors die Dienstbezeichnung Direktor. Der Minister bestimmt die Abteilungen, für deren Leitung wissenschaftliche Sekretäre eingesetzt werden können.

(4) Über den Einsatz von wissenschaftlichen Sekretären gemäß Abs. 3 in Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstellt sind, entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs im Einvernehmen mit dem Minister.

§ 9

Weitere wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Kustoden sind wissenschaftliche Mitarbeiter, die wissenschaftliche Spezialgebiete vertreten, auf diesen Gebieten Forschungsarbeit leisten und die ihnen unterstellten Sammlungen eigenverantwortlich betreuen.

(2) Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören weiterhin z. B. wissenschaftliche Bibliothekare, wissenschaftliche Archivare, Museologen, Dokumentalisten, Übersetzer. Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern zählen nicht die Angehörigen des wissenschaftlich-technischen Fachpersonals wie wissenschaftlich-technische Assistenten oder Bedienungingenieure mit Fachschulabschluß.

(3) Als Kustos kann eingestellt werden, wer promoviert hat und in mehrjähriger Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Oberassistent fundierte Spezialkenntnisse erworben hat und durch anerkannte Forschungsleistungen ausgewiesen ist.

(4) Als wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß Abs. 2 kann eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und über praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet verfügt, auf dem er arbeiten soll. Die Einstellung von Kadern mit Fachschulabschluß ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

III.

Das Arbeitsverhältnis der wissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 10

Das Arbeitsrechtsverhältnis

(1) Für die Auswahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist der Direktor der Sektion verantwortlich. Der Direktor der Sektion schlägt dem Rektor die Einstellung des wissenschaftlichen Mitarbeiters vor. Dem Vorschlag sind eine ausführliche Beurteilung der bisherigen Leistungen und allgemeinen Fähigkeiten des Bewerbers sowie Stellungnahmen der zuständigen Leitung der Freien Deutschen Jugend bzw. Gewerkschaft beizufügen.

(2) Bei Vorschlägen zur Einstellung von wissenschaftlichen Sekretären sind die wissenschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten und Leistungen besonders zu beurteilen.

(3) Die Einstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters durch den zuständigen staatlichen Leiter begründet das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Hochschule.

(4) Inhalt und Umfang der Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters ergeben sich aus der gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Arbeitsaufgabe und aus dem für diese Stelle festgelegten Funktionsplan.

§ 11

Die zusätzliche Tätigkeit

Für die zusätzliche Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des § 15 der Hochschullehrerberufungsverordnung sinngemäß.

§ 12

Die Weiterbildung

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Pflicht, sich zur qualifizierten Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben durch intensives Selbststudium, durch eigene wissenschaftliche Arbeit, durch Teilnahme an Lehrgängen im System der Weiterbildung und andere unmittelbare Mitarbeit bei der Lösung von Aufgaben in der Praxis ständig weiterzubilden. Dazu gehören Forschungsarbeiten, fachliche, gesellschaftswissenschaftliche und fremdsprachliche sowie bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, die regelmäßig Lehrtätigkeit ausüben, hochschulpädagogische Studien.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben in dem von der Leitung der Hochschule organisierten System der marxistisch-leninistischen Weiterbildung aktiv mitzuarbeiten.

(3) Die Gestaltung der Weiterbildung regelt der Minister.

§ 13

Die zusätzliche Altersversorgung

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis können in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz einbezogen werden, wenn ihre erzieherischen und wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben und vor ihrer Tätigkeit an einer Hochschule mindestens zwei Jahre im Schuldienst waren, erhalten die zusätzliche Altersversorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Hochschule gelten die §§ 31 bis 36 des Gesetzbuches der Arbeit über die Auflösung des Arbeitsvertrages.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis der im § 2 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter kann durch Kündigung nur zum Ende des Studienjahres beendet werden. Die Kündigungsfrist aller in dieser Verordnung genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt gemäß § 31 Abs. 5 des Gesetzbuches der Arbeit 3 Monate.

(3) Bei wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis und Assistenzärzten bzw. Assistenzzahnärzten in der Fachausbildung endet das

Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit nach Ablauf der vereinbarten Frist, sofern nicht vordem aus den Gründen des § 31 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit eine Kündigung gegeben ist oder vor Ablauf der Frist ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen wird.

IV.

Übergangsbestimmungen

§ 15

(1) Zur Einordnung der bisherigen wissenschaftlichen Kräfte hat der Direktor der Sektion bis zum 28. Februar 1969 im Rahmen des Arbeitskräfteplanes den Stellenplan der Sektion entsprechend den Aufgabenstellungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie der Gliederung der wissenschaftlichen Kräfte gemäß § 2 zu überarbeiten. 40% aller Stellen für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter (neu) sind als Stellen für wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis einzurichten.

(2) Zur Einordnung der bisherigen wissenschaftlichen Kräfte in die neuen Tätigkeitsbezeichnungen entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung ist an jeder Sektion eine Kommission unter Leitung des Direktors der Sektion zu bilden. Ihr gehören drei Vertreter der Sektion und drei Vertreter der zuständigen Gewerkschaftsleitung an. Die Kommission entscheidet über die Anträge der Hochschullehrer zur Einordnung der bisherigen wissenschaftlichen Kräfte. Die Entscheidung der Kommission gilt als Vorschlag für den Abschluß des Änderungsvertrages zum Arbeitsvertrag durch den Rektor. Kommt der Änderungsvertrag nicht zustande, so ist das Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beenden.

(3) Die bisherigen wissenschaftlichen Assistenten werden wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis. Für sie gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß. Die Fristen für die Beendigung der Assistenz in den auf der Grundlage der Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBL I S. 620) abgeschlossenen Arbeitsverträge treten an die Stelle der im § 3 Abs. 2 genannten Frist.

(4) Die bisher für die Facharzt- bzw. Fachzahnarzt-ausbildung vorgesehenen Stellen sind ab sofort Stellen, für die ein befristeter Arbeitsvertrag abzuschließen ist. Die bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse sind in befristete Arbeitsrechtsverhältnisse umzuwandeln. Als Dauer der Befristung gilt der Zeitpunkt des Abschlusses der Fachausbildung.

(5) Die bisherigen wissenschaftlichen Oberassistenten können in Übereinstimmung mit dem Stellenplan wissenschaftliche Oberassistenten werden, sofern sie den gemäß § 7 geforderten Voraussetzungen entsprechen. Bisherige wissenschaftliche Oberassistenten, die nicht promoviert haben, bleiben wissenschaftliche Oberassistenten im befristeten Arbeitsrechtsverhältnis. Für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten die Fristen der Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen.

Entsprechen die bisherigen Aufgaben der bisherigen Oberassistenten den Aufgaben von Lehrern im Hochschuldienst bzw. Lektoren, so sind diese wissenschaftlichen Oberassistenten als Lehrer im Hochschuldienst bzw. Lektoren einzusetzen.

(6) Die bisherigen wissenschaftlichen Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit entweder

- a) wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis
- b) wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis
- c) Lehrer im Hochschuldienst
- d) Lektoren
- e) wissenschaftliche Oberassistenten oder
- f) weitere wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 9.

(7) Die bisherigen Lektoren für den Fremdsprachenunterricht sind Lehrer im Hochschuldienst gemäß § 5. Soweit sie promoviert haben und den Anforderungen gemäß § 6 entsprechen, können sie im Rahmen des Stellenplanes als Lektoren eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor nach Anhören der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(8) Die bisherigen Sportlehrer, Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten und Lehrer an Spezialklassen sind Lehrer im Hochschuldienst gemäß § 5.

V.

Schlussbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Februar 1969 sind folgende Bestimmungen für wissenschaftliche Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen nicht mehr anzuwenden:

1. die Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 620)
2. die Anordnung vom 15. Februar 1960 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 133)

Berlin, den 6. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann**

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen (MVO)

— Verleihung von Titeln —

vom 1. Dezember 1968

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Lehrern im Hochschuldienst können in Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten folgende Titel verliehen werden:

- Oberlehrer
- Studienrat
- Oberstudienrat.

§ 2

Voraussetzung für die Verleihung eines Titels ist ein hoher Anteil des Auszuzeichnenden an der Erfüllung der politischen, wissenschaftlichen und erzieherischen Aufgaben der Hochschule, insbesondere bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten zu sozialistischen Persönlichkeiten, die ständige Weiterbildung auf fachlichem, hochschulpädagogischem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet und die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Diese besonderen Leistungen müssen durch eine mehrjährige Tätigkeit erwiesen sein.

§ 3

(1) Den Antrag auf Verleihung des Titels stellt der Rektor.

(2) Anträge von Rektoren der dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstellten Hochschulen sind vom Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs zu bestätigen.

(3) Die Anträge müssen eine Kurzbiographie und eine ausführliche Darstellung der Leistungen des Auszuzeichnenden enthalten.

§ 4

(1) Die Verleihung des Titels erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Über die Verleihung des Titels ist eine Urkunde auszustellen.

(3) Der Ausgezeichnete führt den zuletzt verliehenen Titel vor dem Namen.

§ 5

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt jährlich die Anzahl der zu verleihenden Titel fest.

(2) Mit der Verleihung des Titels ist eine monatliche Zulage zur Vergütung verbunden.

Es erhalten

Oberlehrer	50 M
Studienräte	100 M
Oberstudienräte	150 M.

(3) Die Titelzulage rechnet zum Durchschnittsverdienst und unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungspflicht.

(4) Die Titelzulage darf nur an wissenschaftliche Mitarbeiter gezahlt werden, die nach den Vergütungsgruppen V bzw. IV der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II S. 1018) vergütet werden.

§ 6

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt in der Regel zum Tag des Lehrers.

(2) Die Verleihung der Titel wird erstmalig 1969 vorgenommen.

§ 7

Wissenschaftliche Mitarbeiter, denen auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Beförderungsordnung — (GBl. I S. 228) ein Titel verliehen wurde, erhalten die Titelzulage gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1968

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. Gießmann

Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — vom 6. November 1968

Zur Regelung der Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Vergütung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie der Hochschuldozenten an den Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt), die in der Anlage 1 verzeichnet sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Hochschullehrer (Professoren und Dozenten) mit künstlerischer Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(3) Für den Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister

für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung spezielle Regelungen erlassen.

§ 2

Vergütung der ordentlichen Professoren und der Hochschuldozenten

(1) Die Vergütung der ordentlichen Professoren und der Hochschuldozenten erfolgt nach der als Anlage 2 beigefügten Vergütungstabelle. Hervorragende Leistungen in der Forschung durch Erreichen von Weltspitzenleistungen bei der Lösung gesellschaftlich vorrangiger und strukturbestimmender Aufgaben können durch ein Sondergehalt gemäß § 7 oder vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen und Prämierungen gemäß § 8 anerkannt werden. Die Vergütung und Prämierung gemäß Sätzen 1 und 2 berührt nicht die Möglichkeit, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Spitzenleistungen bei der Erfüllung von Forschungsverträgen besonders zu prämiieren.

(2) Mit der entsprechend der Vergütungstabelle nach Anlage 2 gezahlten Vergütung ist die Erfüllung der Aufgaben als Hochschullehrer gemäß § 1 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997) abgegolten. Der Berlin-Zuschlag entfällt.

§ 3

Vergütung der außerordentlichen Professoren

(1) Mit der Berufung zum außerordentlichen Professor erhält der Hochschuldozent oder wissenschaftliche Mitarbeiter zu seiner Vergütung gemäß den Vergütungstabellen dieser Verordnung bzw. der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II S. 1018) einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 200 M brutto. Dieser Zuschlag gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungspflicht.

(2) Mit dem Zuschlag gemäß Abs. 1 sind alle Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung abgegolten, soweit nicht gemäß § 8 dieser Verordnung bzw. § 18 HBVO eine besondere Vergütung vorgesehen ist.

§ 4

Ersteingruppierung der ordentlichen Professoren und der Hochschuldozenten

(1) Die Ersteingruppierung der ordentlichen Professoren erfolgt in die Grundvergütung der Vergütungsgruppe I, die der Hochschuldozenten in die Grundvergütung der Vergütungsgruppe II.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Ersteingruppierung in einen höheren Steigerungssatz vorgenommen werden, wenn sie durch die Leistun-

gen in der bisherigen Tätigkeit begründet ist. Die Entscheidung darüber trifft der Minister bei der Berufung auf Vorschlag des Rates der Sektion.

(3) Für die Berechnung der Tätigkeitsjahre als ordentlicher Professor oder Hochschuldozent gilt der 1. September des Jahres, in dem die Berufung erfolgte.

§ 5

Gewährung von Steigerungssätzen

(1) In Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung gemäß § 1 HBVO kann die Vergütung der ordentlichen Professoren und der Hochschuldozenten entsprechend der Leistung und der gewachsenen Qualifikation zum 1. September nach jeweils zwei Jahren um einen Steigerungssatz erhöht werden.

(2) Die Leistungen der Hochschullehrer sind termingemäß einzuschätzen.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung des nächsten Steigerungssatzes trifft der Direktor der Sektion, nachdem der Rat der Sektion beraten hat und die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung eingeholt ist.

(4) An die Stelle des Rates der Sektion tritt eine ständige Kommission des Rektors für Vergütungsfragen, wenn der Hochschullehrer keiner Sektion angehört oder wenn die Hochschule nicht in Sektionen gegliedert ist oder wenn über die Vergütung des Direktors einer Sektion zu entscheiden ist. Ihr gehören neben dem 1. Prorektor drei vom Wissenschaftlichen Rat der Hochschule beauftragte hauptamtliche Hochschullehrer und drei von der Hochschulgewerkschaftsleitung bestimmte Vertreter an.

(5) Die gemäß Abs. 3 gefällte Entscheidung über die Nichtgewährung des Steigerungssatzes ist nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Treffen die für die Gewährung geforderten Voraussetzungen zu, kann der Steigerungssatz vom 1. September des Jahres an, in dem die Überprüfung erfolgte, gewährt werden. Der nächste Steigerungssatz darf bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(6) Über die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 entscheidet der Rektor nach Stellungnahme der Hochschulgewerkschaftsleitung.

(7) Die Steigerungssätze können nicht von einer Vergütungsgruppe auf die andere übertragen werden.

(8) Die Gewährung von Steigerungssätzen darf grundsätzlich nur im Rahmen des der Hochschule auf Grund des bestätigten Planes zur Verfügung stehenden Lohnfonds erfolgen.

§ 6

Einspruch

(1) Der Hochschullehrer kann gegen die Entscheidung, die gemäß § 5 Abs. 3 über seine Vergütung getroffen wurde, beim Rektor Einspruch erheben.

(2) Über Einsprüche gemäß Abs. 1 entscheidet der Rektor nach Stellungnahme der Hochschulgewerkschaftsleitung endgültig.

(3) Der Rektor hat das Recht, eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 aufzuheben und eine erneute Beratung der Sache im Rat der Sektion zu verlangen.

§ 7

Sondergehalt

(1) Gemäß § 8 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in Verbindung mit der Verordnung vom 22. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen kann der Minister bzw. der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, für hervorragende Hochschullehrer Sondergehälter bis 4 000 M monatlich festlegen. Sondergehälter können durch Steigerungssätze nicht erhöht werden.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung eines Sondergehaltes für einen Hochschullehrer trifft der Minister bzw. der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs auf besonderen Antrag des Rektors der Hochschule bzw. bei der Ersteingruppierung gemäß § 4 Abs. 2.

§ 8

Anerkennung besonderer Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung während eines Studienjahres

(1) Hochschullehrer, die während eines Studienjahres mit besonderen Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung hervortreten, erhalten zum Ende des Studienjahres aus dem Fonds für die Anerkennung besonderer Leistungen während eines Studienjahres und die Honorierung von Lehraufträgen eine einmalige Anerkennung.

(2) Die Bildung und Verwendung des Fonds gemäß Abs. 1 regelt der Minister.

(3) Über die Zahlung einer einmaligen Anerkennung an Hochschullehrer aus dem Fonds gemäß Abs. 1 entscheidet der Direktor der Sektion, nachdem der Rat der Sektion darüber beraten hat, im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(4) Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Direktors der Sektion gemäß Abs. 3 entscheidet der Rektor nach Anhören der Hochschulgewerkschaftsleitung endgültig.

§ 9

Weiterzahlung der Vergütung im Krankheitsfalle

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit gemäß den Bestimmungen der Sozialversicherung wird ordentlichen und außerordentlichen Professoren ihre Bruttovergütung für die Zeit weitergezahlt, für die Anspruch auf Kranken- bzw. Haus- oder Taschengeld bestünde. Die Leistungen der Sozialversicherung (Kranken- bzw. Haus- oder Taschengeld) sind im Haushalt der Hochschule zu vereinnahmen.

(2) Dauert die Krankheit länger an, ohne daß die Voraussetzungen für eine vorzeitige Emeritierung oder Abberufung gegeben sind, so kann der Minister bzw.

Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, die befristete Weiterzahlung der Bruttovergütung genehmigen.

§ 10

Zuschlag für Leitungstätigkeit

(1) Für die Ausübung von Leitungsaufgaben wird an die Hochschullehrer, die folgende Funktionen ausüben, neben der Vergütung gemäß Anlage 2 ein monatlicher Zuschlag für Leitungstätigkeit gezahlt:

- a) Rektoren und Prorektoren
- b) Direktoren und zwei stellvertretende Direktoren von Sektionen
- c) Direktoren von selbständigen Instituten oder Abteilungen außerhalb von Sektionen, die dem Rektor direkt unterstellt sind; Direktoren von Instituten und Kliniken der Humanmedizin
- d) Direktoren und Studiendirektoren von Arbeiter- und Bauern-Fakultäten
- e) Fachgruppenleiter an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten
- f) Abteilungsleiter des Fernstudiums

(2) Die Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit richtet sich nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle.

(3) Die Anrechnung der Zahl der Studenten in den verschiedenen Studienformen und der Leistungen in der Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung für andere Sektionen für die Gewährung des Zuschlages für Leitungstätigkeit regelt der Minister.

(4) Richtet sich die Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit nach der Anzahl der wissenschaftlichen Kräfte, so ist die Zahl der bestätigten Planstellen maßgebend.

(5) Die Entscheidung über die Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit im Rahmen der Von-Bis-Sätze trifft der Rektor entsprechend der Leistung des Hochschullehrers. Bei Rektoren entscheidet der Minister über die Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit. Es ist jährlich zu prüfen, ob Veränderungen erforderlich sind.

(6) Übt ein Hochschullehrer mehrere der im Abs. 1 genannten Funktionen aus, für die ein Zuschlag für Leitungstätigkeit gezahlt werden würde, so erhält er den höchsten Zuschlag für Leitungstätigkeit voll und den zweiten zur Hälfte.

(7) Der Zuschlag für Leitungstätigkeit wird vom ersten Tag des Monats gezahlt, in dem eine Leitungsaufgabe gemäß Abs. 1 übernommen wird. Der Anspruch auf den Zuschlag für Leitungstätigkeit für die Wahrnehmung einer der genannten Leitungsaufgaben entfällt mit dem Monat, der der Beendigung folgt.

(8) Wird ein Hochschullehrer bei der Ausübung einer Leitungstätigkeit gemäß Abs. 1 vertreten, so erhält nur der Vertreter den Zuschlag für Leitungstätigkeit gemäß Anlage 3. Das gilt nicht bei Vertretungen während des Erholungsurlaubs oder bei kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen.

§ 11

Zuschlag für Leitungstätigkeit für die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte

(1) Für eine regelmäßige verantwortungsbewusste und erfolgreiche Mitarbeit bei der Lösung der dem Mini-

sterium für Hoch- und Fachschulwesen (nächstehend Ministerium genannt) übertragenen Aufgaben erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte beim Ministerium gemäß der als Anlage 4 beigefügten Tabelle für ihre Tätigkeit einen Zuschlag für Leitungstätigkeit.

(2) Auf diesen Zuschlag für Leitungstätigkeit findet § 10 Abs. 6 keine Anwendung.

§ 12

Erschwerniszuschläge

Mit der Vergütung gemäß Anlage 2 sind alle Zuschläge für körperlich schwere, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Arbeiten abgegolten.

§ 13

Besteuerung

(1) Die gesonderte Gewährung eines Steuerfreibetrages entfällt. Der bisher gewährte Steuerfreibetrag in Höhe von 20 % — höchstens 200 M monatlich — ist in die Vergütungssätze der Anlage 2 eingearbeitet.

(2) Die Vergütung für die Anerkennung besonderer Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung gemäß § 8 unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungspflicht. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(3) Der Zuschlag für Leitungstätigkeit gemäß §§ 10 und 11 unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungspflicht. Er gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Die Hochschullehrer gehören zu dem im § 75 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Personenkreis.

(2) Zur Anwendung der Vergütungstabelle (Anlage 2) für die bisher tätigen Hochschullehrer erläßt der Minister eine Übergangsregelung.

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Ab 1. Februar 1969 sind für die Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 2 HBVO — mit Ausnahme der Professoren bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit — folgende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. die §§ 1 bis 9 und 15 bis 23 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677)

2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. S. 811) i. d. F. der Achten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 (GBI. I S. 601)
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. 1952 S. 16)
4. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. S. 350)
5. Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. S. 999) i. d. F. der Achten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 (GBI. I S. 601)
6. Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. I S. 114)
7. Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. I S. 601)
8. der § 7 Abs. I und Buchst. B des Abs. 2 und § 8 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 510) i. d. F. der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1952 (GBI. S. 514), der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 (GBI. S. 593), der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Änderung der Verordnung (GBI. S. 543), der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBI. II S. 279) und der Verordnung vom 15. März 1963 zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 229)
9. Sechste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1958 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 207)
10. Anordnung vom 10. März 1954 über die Vergütung der Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen (GBI. S. 303)
11. der § 1 Ziffern 3 bis 7, § 2 Ziffern 3 bis 7 und § 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1953 zur Verordnung über die Neuorgani-

sation des Hochschulwesens — Bearbeitung der Kaderangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen — (GBI. S. 1171).

Berlin, den 6. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann**

Anlage I

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Verzeichnis der Universitäten,
wissenschaftlichen Hochschulen und
wissenschaftlichen Institute
mit Hochschulcharakter,
an denen nach der vorstehenden Verordnung
vergütet wird**

Universitäten

- Humboldt-Universität zu Berlin
- Karl-Marx-Universität Leipzig
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Universität Rostock
- Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Militärmedizinischen Sektion
- Technische Universität Dresden

Technische Hochschulen

- Bergakademie Freiberg
- Technische Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg
- Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt
- Technische Hochschule Ilmenau
- Technische Hochschule für Chemie „Carl Schorlemmer“ Leuna-Merseburg
- Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich-List“ Dresden
- Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar
- Hochschule für Bauwesen Leipzig

Landwirtschaftliche Hochschulen

- Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg
- Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Meißen

Ingenieurhochschulen

Medizinische Akademien

- Medizinische Akademie „Carl Gustav Carus“ Dresden
- Medizinische Akademie Erfurt
- Medizinische Akademie Magdeburg

Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaft

- Hochschule für Ökonomie Berlin
- Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg

Hochschule für Körperkultur

- Deutsche Hochschule für Körperkultur Leipzig

Pädagogische Hochschulen

- Pädagogische Hochschule Potsdam
- Pädagogische Hochschule „Carl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden

Institute mit Hochschulcharakter

- Pädagogisches Institut Güstrow
- Pädagogisches Institut Magdeburg
- Pädagogisches Institut Halle
- Pädagogisches Institut Köthen
- Pädagogisches Institut Erfurt
- Pädagogisches Institut Mühlhausen
- Pädagogisches Institut Leipzig
- Pädagogisches Institut Zwickau

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Vergütungstabelle (in M/monatlich)

	Vergütungs-	Vergütungs-
	gruppe I	gruppe II
Grundvergütung	2 450	1 550
Vergütung mit 1. Steigerungssatz	2 550	1 650
Vergütung mit 2. Steigerungssatz	2 650	1 750
Vergütung mit 3. Steigerungssatz	2 750	1 850
Vergütung mit 4. Steigerungssatz	2 850	1 950
Vergütung mit 5. Steigerungssatz	2 950	2 050
Vergütung mit 6. Steigerungssatz	3 050	2 150
Vergütung mit 7. Steigerungssatz	3 200	2 250
Vergütung mit 8. Steigerungssatz	3 350	2 350
Vergütung mit 9. Steigerungssatz	3 500	2 450
Vergütung mit 10. Steigerungssatz	3 650	2 550

Anlage 3

zu § 10 Abs. 2 vorstehender Verordnung

**Tabelle
für die Gewährung von Zuschlägen
für Leitungstätigkeit monatlich in M**
a) Rektoren und Prorektoren

Anzahl der Studenten	Rektor	Prorektor
bis 500	400 bis 625	200 bis 315
501 bis 2 000	600 bis 835	300 bis 420
2 001 bis 4 000	800 bis 1 045	400 bis 565
4 001 und mehr	1 000 bis 1 250	500 bis 625

b) Direktoren von Sektionen und zwei stellvertretende Direktoren

Anzahl der wiss. Kräfte	Direktor	Stellvertreter
20 bis 30	150 bis 315	75 bis 150
31 bis 50	240 bis 420	120 bis 210
51 bis 90	360 bis 525	180 bis 270
91 und mehr	475 bis 625	240 bis 315

c) Direktoren von selbständigen Instituten oder Abteilungen außerhalb von Sektionen, die dem Rektor direkt unterstellt sind; Direktoren von Instituten und Kliniken der Humanmedizin

Anzahl d. wiss. Kräfte	Direktor eines selbständigen In- stituts oder einer selbständigen Abteilung oder einer Klinik bzw. eines Instituts der Humanmedizin
ab 10	52 bis 120
21 bis 30	104 bis 180
31 bis 50	153 bis 240
51 und mehr	208 bis 300

d) Direktoren der ABF und Studiendirektoren der ABF

Anzahl der Studenten	Direktor	Studien- direktor
bis 500	150 bis 315	75 bis 160
501 bis 800	240 bis 420	120 bis 210
801 bis 1 200	360 bis 525	180 bis 265
über 1 200	475 bis 625	240 bis 315

e) Fachgruppenleiter der ABF

Anzahl der zu betreuenden Dozenten	Fachgruppenleiter
6 bis 10	bis 55
11 bis 15	bis 65
mehr als 15	bis 105

f) **Abteilungsleiter des Fernstudiums**

Anzahl der Studenten*	Abteilungsleiter
150 bis 500	120 bis 210
501 bis 1 000	150 bis 315
1 001 bis 2 000	240 bis 420
2 001 bis 3 500	360 bis 525
3 501 und mehr	475 bis 625

* Studenten der Weiterbildungsveranstaltungen sind nur dann voll als Fernstudenten zu zählen, wenn die Ausbildung mindestens 1 Studienjahr umfaßt.

Anlage 4

zu § 11 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Zuschlag für Leitungstätigkeit für Vorsitzende
und stellvertretende Vorsitzende
der wissenschaftlichen Beiräte**

Funktion	Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit (monatlich in M)
Vorsitzende von wissenschaftlichen Beiräten	bis 315
Stellv. Vorsitzende von wissenschaftlichen Beiräten	bis 160

**Verordnung
über die Vergütung
der wissenschaftlichen Mitarbeiter
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) —**

vom 6. November 1968

Zur Regelung der Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt), die in der Anlage 1 verzeichnet sind, mit Ausnahme der unter den Geltungsbereich des Gehaltsabkommens vom 26. März 1959 über die Vergütung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Diplom-Biologen, Diplom-Chemiker, Diplom-Lebensmittelchemiker, Diplom-Physiker, Diplom-Physikochemiker und Diplom-Psychologen an den Medizinischen Fakultäten, Veterinärmedizinischen Fakultäten, Pharmazeutischen und Pharmakognostischen Instituten der Universitäten, an den Medizinischen Akademien und der Fachschule für Pharmazie fallenden wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Vergütung der künstlerischen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen erfolgt entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677).

(3) Die Vergütung der in dieser Verordnung nicht genannten oder ausdrücklich ausgeschlossenen wissenschaftlichen Mitarbeiter im Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) erfolgt weiter entsprechend den Tarif- tabellen, nach denen sie zum Zeitpunkt des Inkraft- tretens dieser Verordnung vergütet wurden. Der Mini- ster für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Mini- ster genannt) kann Ausnahmen festlegen.

(4) Für den Bereich der bewaffneten Organe der Deut- schen Demokratischen Republik können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung spezielle Regelungen erlassen.

§ 2

Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach der Vergütungstabelle der Anlage 2 erfolgt ent- sprechend den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Vergütungsgruppe V erhalten:

- a) wissenschaftliche Assistenten im befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnis als Hoch- schulabsolventen ohne Promotion oder ohne Praxis. Ihnen kann die Vergütung bis zum 1. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden. Als Praxis im Sinne dieser Verordnung gilt eine mehr als vierjährige Tätigkeit nach Abschluß des Hochschulstudiums
- b) Lehrer im Hochschuldienst als Dozenten an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten bzw. als Lehrer an Spezialklassen. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- c) Lehrer im Hochschuldienst als Hochschulabsolven- ten im 1. und 2. Jahr ihrer Tätigkeit.

(3) Die Vergütungsgruppe IV erhalten:

- a) wissenschaftliche Assistenten im befristeten Ar- beitsrechtsverhältnis mit Promotion oder Praxis- erfahrung. Ihnen kann die Vergütung bis zum 2. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- b) wissenschaftliche Assistenten im unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnis mit Promotion oder Praxis- erfahrung. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- c) Lehrer im Hochschuldienst. Ihnen kann die Ver- gütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- d) wissenschaftliche Sekretäre an den dem Rektor direkt unterstellten, selbständigen Instituten oder Abteilungen und an Kliniken bzw. Instituten der Humanmedizin. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden.

(4) Die Vergütungsgruppe III erhalten:

- a) wissenschaftliche Oberassistenten. Ihnen kann ohne Promotion die Vergütung bis zum 5. Steigerungssatz einschließlich, mit Promotion bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- b) Lektoren und Kustoden. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- c) wissenschaftliche Sekretäre der Prorektoren, der Direktoren von Sektionen und der Direktoren von Direktionsbereichen des Rektors. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- d) wissenschaftliche Sekretäre als Leiter von Abteilungen der Hochschulleitung (die Abteilungen, für die wissenschaftliche Sekretäre eingesetzt werden, bestimmt der Minister). Ihnen kann an den Hochschulen mit mehr als 8 000 Studenten die Vergütung bis zum 8., an den anderen Hochschulen bis zum 5. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden.

(5) Die Vergütungsgruppe II erhalten:

- a) wissenschaftliche Sekretäre als Leiter von Direktionsbereichen des Rektors. Ihnen kann an den Hochschulen mit mehr als 8 000 Studenten die Vergütung bis zum 10., an den anderen Hochschulen bis zum 8. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- b) wissenschaftliche Sekretäre der Direktoren der Hochschulen. Ihnen kann als wissenschaftliche Sekretäre an den Hochschulen mit mehr als 8 000 Studenten die Vergütung bis zum 8. Steigerungssatz einschließlich, an den anderen Hochschulen bis zum 6. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden.

(6) Mit der Vergütung nach den Vergütungssätzen sind alle Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung abgegolten, soweit nicht die Bestimmungen des § 8 zutreffen.

(7) In die Vergütungstabelle der Anlage 2 sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 417) und die Berlin-Zuschläge eingearbeitet.

§ 3

Ersteingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Die Ersteingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt in die Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Ersteingruppierung in einen höheren Steigerungssatz vorgenommen werden, wenn sie durch Leistungen in der bisherigen Tätigkeit begründet ist.

(3) Die Entscheidung über die Ersteingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe III, IV und V erfolgt durch den Direktor der Sektion und in die Vergütungsgruppe II durch den Rektor unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2.

§ 4

Gewährung von Steigerungssätzen

(1) In Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung kann die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zum 1. September nach jeweils zwei Jahren um einen Steigerungssatz erhöht werden.

(2) Die Leistungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind termingemäß einzuschätzen.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung des nächsten Steigerungssatzes trifft der Direktor der Sektion nach Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(4) Die gemäß Abs. 3 gefällte Entscheidung über die Nichtgewährung des Steigerungssatzes ist nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Treffen die für die Gewährung geforderten Voraussetzungen zu, kann der Steigerungssatz vom 1. September des Jahres an, in dem die Überprüfung erfolgte, gewährt werden. Der nächste Steigerungssatz darf bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(5) Die Steigerungssätze können nicht von einer Vergütungsgruppe auf die andere übertragen werden. Die Eingruppierung beim Wechsel der Tätigkeit hat in der Regel in die Grundvergütung der entsprechenden Vergütungsgruppe zu erfolgen. Lag die bisherige Vergütung höher, so ist der Steigerungssatz zu gewähren, der dieser Vergütung entspricht.

(6) Hervorragende Leistungen in der Forschung durch Erreichen von Weltspitzenleistungen in strukturbestimmenden Wissenschaftszweigen können durch die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rektor nach Stellungnahme der Hochschulgewerkschaftsleitung.

(7) Die Gewährung von Steigerungssätzen darf grundsätzlich nur im Rahmen des der Hochschule auf Grund des bestätigten Planes zur Verfügung stehenden Lohnfonds erfolgen.

§ 5

Einspruch

(1) Der wissenschaftliche Mitarbeiter kann gegen die Entscheidung, die gemäß § 4 Abs. 3 über seine Vergütung getroffen wurde, beim Rektor Einspruch erheben.

(2) Über den Einspruch des wissenschaftlichen Mitarbeiters entscheidet der Rektor nach Stellungnahme der Hochschulgewerkschaftsleitung endgültig.

§ 6

Vergütung besonderer Leistungen

(1) Lehrer im Hochschuldienst erhalten die über 20 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 800 Unterrichtsstunden gegeben werden. Der Stundensatz beträgt 18 M. Im Höchstfall dürfen 100 Stunden jährlich vergütet werden.

(2) Lektoren erhalten die über 16 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn 720 Unterrichtsstunden im betreffenden Studien-

jahr gegeben wurden. Der Stundensatz beträgt 15 M. Es dürfen im Höchstfall 90 Stunden im Jahr vergütet werden.

(3) Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung im Studienjahr außergewöhnliche Leistungen aufweisen, kann aus dem Fonds gemäß § 8 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II S. 1013) am Ende des Studienjahres eine einmalige Anerkennung gewährt werden.

(4) Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren können Abminderungsstunden erhalten, wenn sie mit der Leitung einer Lektoratsgruppe des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums, des Hochschulsports oder der Fremdsprachenausbildung beauftragt werden. Die Gewährung der Abminderungsstunden erfolgt nach den Festlegungen der Anlage 3. Die Entscheidung über die Gewährung von Abminderungsstunden trifft der Rektor. Die Abminderungsstunden sind bei der Berechnung der Anerkennung besonderer Leistungen gemäß Absätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Erschwerniszuschläge

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter der Vergütungsgruppe III, IV und V erhalten für körperlich schwere, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Arbeiten Erschwerniszuschläge nach den für den Bereich des Ministeriums geltenden Bestimmungen.

(2) Mit der Vergütung nach Vergütungsgruppe II sind alle Ansprüche auf Erschwerniszuschläge abgegolten.

§ 8

Besteuerung

(1) Die gesonderte Gewährung eines Steuerfreibetrages entfällt. Der bisher gewährte Steuerfreibetrag in Höhe von 20 % — höchstens 200 M monatlich — ist in die Vergütungssätze der Anlage 2 eingearbeitet.

(2) Die Vergütung für die Anerkennung besonderer Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 3 unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungspflicht. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 9

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt $43\frac{3}{4}$ Stunden wöchentlich.

(2) Arbeiten wissenschaftliche Mitarbeiter unter erschwerenden oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen, so haben sie Anspruch auf die Arbeitszeitbegünstigungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter gehören zu dem im § 75 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Personenkreis.

Schlußbestimmungen

§ 10

Zur Anwendung der Vergütungstabelle (Anlage 2) für die bisher tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter erläßt der Minister eine Übergangsregelung.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne sowie im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Ab 1. Februar 1969 sind folgende Bestimmungen für wissenschaftliche Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen nicht mehr anzuwenden:

1. die §§ 1 bis 9 und 14 bis 23 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 811) i. d. F. der Achten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 (GBl. I S. 601)
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 675)
4. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 350)
5. Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 114)
6. Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 601)
7. Beschluß des Ministerrates vom 4. Mai 1953 über die Erhöhung der Gehälter für Oberassistenten und Assistenten der technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, Ingenieure, Techniker, Meister und qualifizierte Arbeiter der Deutschen

Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten, der Technischen Hochschule Dresden und der Bergakademie Freiberg (unveröffentlicht)

8. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1953 zum Beschluß des Ministerrates über die Erhöhung der Gehälter für Oberassistenten und Assistenten der technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, Ingenieure, Techniker, Meister und qualifizierte Arbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten, der Technischen Hochschule Dresden und der Bergakademie Freiberg (unveröffentlicht)
9. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1954 zum Beschluß der Ministerrates über die Erhöhung der Gehälter für Oberassistenten und Assistenten der technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, Ingenieure, Techniker, Meister und qualifizierte Arbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten, der Technischen Hochschule Dresden und der Bergakademie Freiberg (unveröffentlicht)
10. Zweite Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBL I S. 675)
11. Anordnung vom 10. März 1954 über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen (GBL S. 303).

Berlin, den 6. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann**

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Verzeichnis
der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen
und wissenschaftlichen Institute
mit Hochschulcharakter,
an denen nach der vorstehenden Verordnung
vergütet wird**

Universitäten

- Humboldt-Universität zu Berlin
- Karl-Marx-Universität Leipzig
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Universität Rostock

- Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Militärmedizinischen Sektion
- Technische Universität Dresden

Technische Hochschulen

- Bergakademie Freiberg
- Technische Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg
- Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt
- Technische Hochschule Ilmenau
- Technische Hochschule für Chemie „Carl Schorlemmer“ Leuna-Merseburg
- Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden
- Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar
- Hochschule für Bauwesen Leipzig

Landwirtschaftliche Hochschulen

- Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg
- Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Meißen

Ingenieurhochschulen

Medizinische Akademien

- Medizinische Akademie „Carl Gustav Carus“ Dresden
- Medizinische Akademie Erfurt
- Medizinische Akademie Magdeburg

Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaft

- Hochschule für Ökonomie Berlin
- Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg

Hochschule für Körperkultur

- Deutsche Hochschule für Körperkultur Leipzig

Pädagogische Hochschulen

- Pädagogische Hochschule Potsdam
- Pädagogische Hochschule „Carl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden

Institute mit Hochschulcharakter

- Pädagogisches Institut Güstrow
- Pädagogisches Institut Magdeburg
- Pädagogisches Institut Mühlhausen
- Pädagogisches Institut Halle
- Pädagogisches Institut Köthen
- Pädagogisches Institut Erfurt
- Pädagogisches Institut Leipzig
- Pädagogisches Institut Zwickau

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Vergütungstabelle (in M/monatlich)

	Vergütungsgruppe II	Vergütungsgruppe III	Vergütungsgruppe IV	Vergütungsgruppe V
Grundvergütung	1550	1080	890	790
Vergütung mit 1. Steigerungssatz	1650	1153	965	840
Vergütung mit 2. Steigerungssatz	1750	1230	1015	890
Vergütung mit 3. Steigerungssatz	1850	1305	1090	940
Vergütung mit 4. Steigerungssatz	1950	1380	1165	990
Vergütung mit 5. Steigerungssatz	2050	1455	1240	1040
Vergütung mit 6. Steigerungssatz	2150	1530	1290	1090
Vergütung mit 7. Steigerungssatz	2250	1603	1340	1140
Vergütung mit 8. Steigerungssatz	2350	1680	1390	1190
Vergütung mit 9. Steigerungssatz	2450	1755	1440	1240
Vergütung mit 10. Steigerungssatz	2550	1830	1490	1290

Anlage 3

zu § 6 Abs. 4 vorstehender Verordnung

Abminderungsstunden für Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren als Leiter von Lektoratsgruppen

1. Für die Leitung einer Lektoratsgruppe können folgende Abminderungsstunden gewährt werden:

	Anzahl der Abminderungsstunden zu betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiter		Abminderungsstunden je Woche für Lehrer im Hochschuldienst		Lektoren
Leiter der Lektoratsgruppe	bis 9	10 bis 20	3 bis 6	6 bis 8	2 bis 4
	21 bis 30	31 bis 50	8 bis 10	10 bis 12	4 bis 6
	51 und mehr		12 bis 14		6 bis 8

2. In Sonderfällen kann der Rektor über die Abminderungsstunden nach Ziff. 1 hinaus weitere Abminderungsstunden zeitlich befristet gewähren bzw. einzelne Lehrer im Hochschuldienst oder Lektoren zur Lösung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben von der Unterrichtspflicht zeitweilig befreien. Das darf jedoch nur geschehen, wenn die Lehraufgaben voll erfüllt und der Planteil Arbeitskräfte und Lohn eingehalten wird und keine zusätzlichen Aufwendungen für den Einsatz nebenamtlicher Kräfte erforderlich sind.
3. Die Vorsitzenden der zentralen Fachkommissionen im Hochschulbereich beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen erhalten wöchentlich zwei Abminderungsstunden.

Verordnung über die akademischen Grade vom 6. November 1968

Die weitere allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordern zielgerichtete wissenschaftliche Höchstleistungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als Voraussetzung für die Bestimmung des Weltstandes von Wissenschaft und Technik in den strukturbestimmenden Zweigen. Die Heranbildung einer hochqualifizierten sozialistischen Intelligenz ist deshalb eine vorrangige Aufgabe.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der planmäßigen Erhöhung des Anteils an Wissenschaftlern und Fachkräften mit akademischen Graden wird auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 33) und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

I.**Grundsätze für die Verleihung akademischer Grade****§ 1**

(1) Akademische Grade sind gesellschaftlich notwendige Qualifikationsstufen. Sie stimulieren das Streben nach hohen wissenschaftlichen Leistungen und das Bedürfnis nach systematischer wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung in den theoretischen Grundlagen, in der Spezialwissenschaft und den marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften.

(2) Die Verleihung akademischer Grade setzt voraus, daß der Kandidat durch die Lösung wissenschaftlicher Probleme einen Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft und zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus leistet, die moderne wissenschaftliche Arbeitsmethodik beherrscht und sich Kenntnisse der modernen sozialistischen Wissenschaftsorganisation angeeignet hat.

(3) Der Kandidat muß fähig sein, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, optimale Wege zu ihrer Lösung zu entwickeln und wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis durchzusetzen. Er muß den modernsten Stand der Wissenschaftsentwicklung, insbesondere der Sowjetunion, kennen.

(4) Der Kandidat muß die sich aus den Entwicklungsbedingungen der sozialistischen Gesellschaft und der Wissenschaft ergebenden objektiven politischen und organisatorischen Grundlagen für die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit beherrschen und sich fundierte Kenntnisse der Entwicklungsgesetze der Gesellschaft, insbesondere der sozialistischen Ökonomie, und der Leitungswissenschaft angeeignet haben.

(5) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absätzen 2, 3 und 4 befähigt die Kandidaten, sich rasch auf neue Entwicklungsprobleme und die strukturbestimmenden Aufgaben von Gesellschaft und Wissenschaft einzustellen. Die Wissenschaftler und der wis-

wissenschaftliche Nachwuchs sind dafür verantwortlich, daß ihre neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bereits im Prozeß der Erarbeitung für die Gesellschaft nutzbar werden.

§ 2

(1) Grundlage für die Verleihung akademischer Grade sind wissenschaftliche Ergebnisse, die beitragen, das wissenschaftliche Höchsthiveau zu entwickeln oder zu bestimmen. Sie müssen den Anforderungen des jeweiligen akademischen Grades entsprechen.

(2) Diese Ergebnisse können

- a) als Kollektivarbeit
- b) als Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten
- c) als geschlossene Einzelarbeit

eingereicht werden, wobei die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Wissenschaftszweiges an wissenschaftliche Arbeiten zu berücksichtigen sind.

(3) Bei Kollektivarbeiten kann entsprechend dem Anteil am Ergebnis jedem Mitglied des Kollektivs ein seiner Leistung entsprechender akademischer Grad verliehen werden.

(4) Bei Kollektivarbeiten, bei denen der Anteil der einzelnen bzw. des einzelnen nicht ausweisbar ist, kann jedem Mitglied des Kollektivs der seiner Gesamtleistung entsprechende akademische Grad verliehen werden.

(5) Arbeiten für die Verleihung eines akademischen Grades sind in deutscher Sprache einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Minister für Hochschul- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt).

(6) Zur raschen Nutzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und ihrer Diskussion sind diese bereits im Prozeß der Erarbeitung den an ihrer Anwendung interessierten Institutionen zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Sicherung von Forschungsergebnissen und über das Urheber- und Patentrecht, einzuhalten.

(7) Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen kann ein akademischer Grad unabhängig davon verliehen werden, ob der Kandidat den als Voraussetzung geforderten akademischen Grad besitzt.

II.

Die akademischen Grade

§ 3

(1) Als akademische Grade werden verliehen:

- a) Diplom eines Wissenschaftszweiges (Dipl. ...)
- b) Doktor eines Wissenschaftszweiges (Dr. ...)
- c) Doktor der Wissenschaften (Dr. sc.).

(2) Die akademischen Grade sind in den vom Minister bestätigten Bezeichnungen zu verleihen.

(3) Der Minister kann die Bezeichnungen der akademischen Grade auf Empfehlung des Rates für akademische Grade ändern bzw. neue Bezeichnungen einführen.

(4) Universitäten und Hochschulen, denen das Recht zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges erteilt ist, sind berechtigt, den Doktor eines Wissenschaftszweiges ehrenhalber zu verleihen.

(5) Der Minister führt die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Verleihung, Führung, Anerkennung und Aberkennung akademischer Grade.

§ 4

Das Diplom

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges (nachstehend Diplom genannt) ist die an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik bestandene Hauptprüfung.

(2) Grundlage für die Verleihung des Diploms sind wissenschaftliche Ergebnisse, die den Erkenntnisstand der Wissenschaft bereichern.

(3) Das Diplom wird von den Sektionen der Universitäten und Hochschulen verliehen.

(4) Für das Einspruchsrecht bei Diplomverfahren bzw. der Verleihung des Diploms gilt § 5 Absätze 4 bis 6 sinngemäß.

§ 5

Der Doktor eines Wissenschaftszweiges

(1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges sind:

- a) in der Regel der Besitz des akademischen Grades Diplom bzw. die an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik bestandene Hauptprüfung
- b) die systematische Vertiefung der Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen des betreffenden Wissenschaftszweiges und auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus
- c) die aktive Mitarbeit bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Grundlage für die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges sind Forschungsergebnisse, die beitragen, das wissenschaftliche Höchsthiveau zu entwickeln.

(3) Die Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) der Universitäten oder Hochschulen oder ihnen gleichgestellte kollektive Gremien verleihen den Doktor eines

Wissenschaftszweiges. In besonderen Fällen kann der Wissenschaftliche Rat der Universität oder Hochschule interdisziplinäre Kommissionen bilden und mit der Durchführung von Verfahren beauftragen. Der Wissenschaftliche Rat verleiht in diesen Fällen den Doktor eines Wissenschaftszweiges.

(4) Der Rektor kann in begründeten Fällen gegen die Durch- bzw. Weiterführung eines Promotionsverfahrens oder gegen die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges Einspruch erheben.

(5) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung seines Verfahrens Einspruch erheben.

(6) Wenn von den Beteiligten (Rektor, Fakultät, Sektion, Kandidat) eine Übereinstimmung über die Durch- bzw. Weiterführung eines Promotionsverfahrens oder über die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges nicht erreicht wird, entscheidet der Rektor nach Anhören des Wissenschaftlichen Rates.

§ 6

Der Doktor der Wissenschaften

(1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften sind:

- a) in der Regel der Besitz des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges
- b) eine erfolgreiche Tätigkeit als Leiter von wissenschaftlichen Kollektiven
- c) die Weiterbildung auf Gebieten des Marxismus-Leninismus
- d) die hervorragende Mitarbeit bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

(2) Grundlage für die Verleihung des Doktors der Wissenschaften sind Forschungsergebnisse, die das Höchstniveau in der Wissenschaft betimmen.

(3) Der Wissenschaftliche Rat oder ein ihm gleichgestelltes kollektives Gremium verleihen den Doktor der Wissenschaften.

(4) Für das Einspruchsrecht bei Promotionsverfahren bzw. der Verleihung des Doktors der Wissenschaften gilt § 5 Absätze 4 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Der Doktor ehrenhalber

(1) Der Doktor ehrenhalber wird als Ausdruck hoher Ehrung für besondere Verdienste um die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Kultur, um den Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft an hervorragende Persönlichkeiten verliehen.

(2) Vor der Einleitung eines Verfahrens ist die Zustimmung des Ministers einzuholen.

III.

Das Recht zur Verleihung akademischer Grade

§ 8

(1) Das Recht zur Verleihung akademischer Grade erteilt der Minister. Der Minister entscheidet über entsprechende Anträge von Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, die von den wissenschaftlichen Räten gestellt werden. Anträge von Hochschulen, die dem Minister nicht unterstellt sind, bedürfen der Bestätigung des Leiters des zuständigen zentralen Organs.

(2) Anderen wissenschaftlichen Institutionen, die für die Ausbildung des akademischen Nachwuchses eine besondere Verantwortung haben, kann auf Antrag bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen das Recht zur Verleihung akademischer Grade erteilt werden.

(3) Wissenschaftlichen Institutionen, denen das Recht zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges nicht erteilt ist, kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen das Recht zuerkannt werden, ein entsprechendes Verfahren durchzuführen.

(4) Wissenschaftliche Institutionen, denen das Recht zur Verleihung des akademischen Grades des Doktors eines bestimmten Wissenschaftszweiges erteilt ist, können in begründeten Einzelfällen das Recht zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors eines anderen Wissenschaftszweiges beantragen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für die Erteilung des Rechts zur Verleihung des Doktors der Wissenschaften sinngemäß.

§ 9

(1) Der Minister wird bei der

- a) Erteilung des Rechts zur Verleihung akademischer Grade
- b) weiteren Entwicklung der Anforderungen für die akademischen Grade
- c) Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die akademischen Grade
- d) Anerkennung und Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade

vom Rat für akademische Grade beraten.

(2) Der Rat für akademische Grade behandelt Einsprüche gegen Entscheidungen des Rektors im Zusammenhang mit der Durch- bzw. Weiterführung von Verfahren oder der Verleihung akademischer Grade und unterbreitet dem Minister Entscheidungsvorschläge. Der Minister entscheidet über Einsprüche endgültig.

(3) Der Minister erläßt eine Ordnung, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Rates für akademische Grade regelt.

IV.

Die Führung in- und ausländischer akademischer Grade und die Promotion ausländischer Bürger

§ 10

(1) Der jeweils höchste akademische Grad ist vor dem Namen zu führen.

(2) Weitere akademische Grade können hinter dem Namen geführt werden.

§ 11

(1) Außer den durch Anordnung des Ministers berechtigten wissenschaftlichen Institutionen, ist es keiner Körperschaft gestattet, akademische Grade zu verleihen. Alle Institutionen, die Titel, Diplome, Staatsexamen, Berufsbezeichnungen und andere Bezeichnungen zuerkennen, haben solche Bezeichnungen zu wählen, die eine Verwechslung mit akademischen Graden ausschließen.

(2) Titel, Diplome und andere Bezeichnungen, die zur Verwechslung mit den in dieser Verordnung genannten akademischen Graden führen können, sind zu ändern.

§ 12

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, denen ein akademischer Grad von einer Institution eines anderen Staates verliehen worden ist, bedürfen zur Führung dieses Grades in der Deutschen Demokratischen Republik der Genehmigung des Ministers. Auf Antrag kann dem Inhaber eines solchen Grades das Recht erteilt werden, einen in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen akademischen Grad zu führen. Der Minister kann eine erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades zurücknehmen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ausländer und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bürger anderer Staaten, die nicht ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, dürfen ihnen verliehene akademische Grade ohne besondere Genehmigung führen.

(4) Die Eröffnung von Verfahren zur Verleihung akademischer Grade an Bürger anderer Staaten und eventuell notwendige Sonderregelungen für das Verfahren bedürfen der Genehmigung des Ministers.

V.

Der Entzug akademischer Grade

§ 13

(1) Ein akademischer Grad kann zeitweilig oder ständig entzogen werden, wenn sich herausstellt,

a) daß sich der Inhaber durch sein Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erweist

b) daß er durch Täuschung erworben ist oder nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Über den dauernden und zeitweiligen Entzug und die Aufhebung des zeitweiligen Entzuges entscheidet das wissenschaftliche Gremium, das gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung den Grad verliehen hat.

(3) Der Rat für akademische Grade entscheidet über den dauernden oder zeitweiligen Entzug sowie über die Aufhebung des zeitweiligen Entzuges eines akademischen Grades, wenn kein wissenschaftliches Gremium gemäß Abs. 2 zuständig ist.

VI.

Die Übergangsbestimmungen

§ 14

(1) Wissenschaftliche Institutionen, die bisher das Diplom verliehen haben, können es bis zum 31. März 1969 in der bisherigen Form und Bezeichnung verleihen.

(2) Wissenschaftliche Institutionen, denen das Promotions- bzw. Habilitationsrecht erteilt ist, können in begründeten Fällen bis zum 31. Januar 1970 den akademischen Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. den Doktor habilitatus in der bisherigen Form und Bezeichnung verleihen.

(3) Bei Habilitationsaspiranten kann das Habilitationsverfahren bis zur Beendigung der Aspirantur nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(4) Bis zum 15. März 1969 haben die Wissenschaftlichen Räte beim Minister zu beantragen, welche akademischen Grade und in welcher Bezeichnung an ihrer Universität oder Hochschule verliehen werden sollen. An wissenschaftlichen Institutionen, die keinen wissenschaftlichen Rat haben, hat das entsprechende kollektive Organ die Anträge einzureichen.

(5) Ab 1. April 1969 dürfen akademische Grade nur von den wissenschaftlichen Institutionen verliehen werden, denen der Minister das entsprechende Recht erteilt hat.

§ 15

(1) Inhabern des akademischen Grades eines Doktors habilitatus kann auf ihren Antrag, auf Vorschlag des Dekans oder von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates der Doktor der Wissenschaften ohne Verfahren verliehen werden, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Der Doktor habilitatus ist dann nicht mehr als akademischer Grad zu führen.

(2) Der Doktor habilitatus kann außer den im Abs. 1 genannten Fällen weiterhin als akademischer Grad geführt werden.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 16

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen erläßt die erforderlichen Bestimmungen über das Diplomverfahren (Diplomordnung) und die Promotionsverfahren (Promotionsordnung).

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBI. I S. 745) mit Ausnahme des § 15 i. d. F. der Ziff. 18 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBI. I S. 242)*
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. September 1956 zur Verordnung über die Verleihung akademischer Grade (GBI. I S. 747),

e) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. März 1957 zur Verordnung über die Verleihung akademischer Grade (GBI. I S. 245).

Berlin, den 6. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

* § 15 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBI. I S. 745) in der Fassung der Ziff. 18 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBI. I Nr. 11 S. 242) lautet:

„§ 15

Wer vorsätzlich

1. unberechtigt einen in- oder ausländischen akademischen Grad oder eine Bezeichnung führt, die den Anschein erweckt, als handele es sich um einen in- oder ausländischen akademischen Grad
2. durch falsche Angaben die Verleihung eines akademischen Grades herbeiführt

wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 539 vom 8. November 1968 enthält:

Anordnung Nr. 539 vom 14. Oktober 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 540 vom 15. November 1968 enthält:

Anordnung Nr. 540 vom 21. Oktober 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 541 vom 22. November 1968 enthält:

Anordnung Nr. 541 vom 29. Oktober 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 542 vom 29. November 1968 enthält:

Anordnung Nr. 542 vom 4. November 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Das Studium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik

Verzeichnis der Fachrichtungen

Herausgegeben vom Ministerium für
das Hoch- und Fachschulwesen

Studienführer

Loseblatt in 3 Ordnern (Kunstleder)

Grundwerk, 10 Nachträge

Etwa 32,— Mark (Stand vom 31. 3. 1968)

Der Studienführer ermöglicht durch die jeweils auf dem neuesten Stand gehaltenen Charakteristiken der einzelnen Fachrichtungen jedem, der Auskunft wünscht oder Auskunft erteilt, eine schnelle, umfassende und aktuelle Orientierung über die Studienmöglichkeiten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen in der DDR. Die Gliederung gestattet die Aufnahme und Vervollständigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Anweisungen, Richtlinien und Informationen zum Komplex Universitäts-, Hoch- und Fachschulstudium.

Die einzelnen Charakteristiken geben Auskunft

über die Anforderungen, die an die Studienbewerber gestellt werden,

über den Studieninhalt und den Ausbildungsgang

über die Arbeitsgebiete der Absolventen und ihrer Weiterbildungsmöglichkeiten

Durch laufende Nachträge wird die Sammlung ständig auf dem neuesten Stand gehalten.



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK**

Bitte richten Sie Ihre Bestellung
an eine Buchhandlung

Lieferbar

Sonderdruck 600
des Gesetzblattes

Systematik der Ausbildungs- berufe

17. Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Systematik
der Ausbildungsberufe

Format: A 5
Umfang: 64 Seiten
Preis: 0,50 M

Durch diesen Sonderdruck wird die 16. Durchführungsbestimmung, erschienen als Gesetzblatt-Sonderdruck 562, außer Kraft gesetzt.

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen unter Angabe der Sonderdruck-Nummer an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt
Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin
Schwedter Str. 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (617/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 106 Berlin, Otto-Grubewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. Dezember 1968

Teil II Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 68	Beschluß über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970	1029
10. 12. 68	Anordnung über die Weiterführung des Gewinnausgleichs und die Weitergewährung von Steuerermäßigungen für die Jahre 1969 und 1970	1034
18. 11. 68	Anordnung zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)	1037
26. 11. 68	Anordnung über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden neuer Industriepreise für feste Brennstoffe — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel —	1038
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	10 9
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	1039

Beschluß über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970

vom 31. Oktober 1968

Die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik stellt auch den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie den privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben große Aufgaben. Es ist von großer Bedeutung, daß diese Betriebe ihre wirtschaftliche Tätigkeit so durchführen, daß sie den Erfordernissen der prognostisch begründeten Strukturpolitik und der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft gerecht wird und zu einem hohen Zuwachs an real verfügbarem Nationaleinkommen beiträgt. Im Vordergrund stehen dabei die Entwicklung effektiver Kooperationsbeziehungen, die Produktion wichtiger Ausrüstungen, hochwertiger Export- und Konsumgüter zu niedrigsten Kosten sowie die Erhöhung der Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Mit den Beschlüssen vom 29. September 1966 und 22. November 1967* wurde die Finanzwirtschaft in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben weiterentwickelt. Damit wurden bessere Voraussetzungen für die Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zur Aufholung bestehender Produktivitätsrückstände geschaffen.

Um die Betriebe bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Kosten und der Überwindung von Produktivitätsrückständen zu unterstützen sowie nicht beabsichtigte Auswirkungen der Preise der Industriepreisreform auf die Rentabilität auch weiterhin auszuschalten, wird der Gewinnausgleich für die Jahre 1969 und 1970 fortgeführt.

Die schrittweise Einführung der fondsbezogenen Industriepreise und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen

* — Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II Nr. 113 S. 711)

— Beschluß vom 22. November 1967 über weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetriebe für das Jahr 1968 (GBl. II Nr. 117 S. 821)

ab 1969 kann bei dem differenzierten Stand der Produktivität zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Rentabilität der Betriebe führen. Die dadurch eintretenden Gewinnveränderungen werden deshalb in das bestehende Gewinnausgleichsverfahren einbezogen.

Dazu wird folgendes beschlossen:

I.

Weiterführung

des Gewinnausgleichs für die Jahre 1969 und 1970 bei Betrieben, für deren Erzeugnisse und Leistungen die Preise der Industriepreisreform gelten bzw. planmäßige Industriepreisänderungen für die hergestellten Erzeugnisse oder die bezogenen Materialien wirksam werden

A.

Ausgleich von Gewinnminderungen

1. Private Handwerks- und Kleinindustriebetriebe (Betriebe bis zu 10 Beschäftigten)

a) Privaten Handwerks- und Kleinindustriebetrieben (Betriebe bis zu 10 Beschäftigten), die 1968 einen Gewinnausgleich durch Zuführungen aus dem Staatshaushalt erhalten haben, wird auch für die Jahre 1969 und 1970 ein Ausgleich der durch die Preise der Industriepreisreform eintretenden Gewinnminderungen gewährt.

Die Zuführungen werden nach dem unter Ziff. 5 dargestellten Verfahren ermittelt.

Bis zu einem Gewinn von jährlich 24 000 M (einschließlich Gewinnausgleich) erfolgt wie bisher ein voller Ausgleich der eintretenden Gewinnminderungen.

Die Zuführungen werden ab 1969 jährlich um 25 % gekürzt, wenn der Gewinn (einschließlich Gewinnausgleich) 24 000 M übersteigt.

b) Die durch die schrittweise Einführung der fondsbezogenen Industriepreise und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen ab 1969 (nachfolgend als planmäßige Industriepreisänderungen bezeichnet) für

– hergestellte Erzeugnisse und Leistungen

– bezogene Materialien und Leistungen

eintretenden Gewinnveränderungen sind gesondert zu ermitteln.

Gewinnminderungen erhöhen die Zuführungen nach Buchst. a. Die Zuführungen für solche Gewinnminderungen unterliegen im ersten Jahr des Wirksamwerdens der planmäßigen Industriepreisänderungen jedoch nicht der Kürzung um 25 %.

Gewinnerhöhungen mindern die Zuführungen nach Buchst. a. Übersteigen die Gewinnerhöhungen die Zuführungen, ist der Differenzbetrag als Gewinnausgleich an den Staatshaushalt abzuführen. Betriebe, deren Gewinn 12 000 M jährlich nicht übersteigt, sind von der Abführung des Differenzbetrages befreit.

Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen werden nicht in den Gewinnausgleich einbezogen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht übersteigen.

2. Betriebe (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn bis zu 12 000 M

a) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molke-reigenossenschaften, private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) – nachfolgend als Betriebe bezeichnet –, die 1968 bzw. 1969 nach Durchführung des Gewinnausgleichs einen Gewinn bis zu 12 000 M erzielt haben, erhalten wie bisher auch für die Jahre 1969 und 1970 einen Ausgleich der durch die Preise der Industriepreisreform eintretenden Gewinnminderungen. Die Zuführungen werden bis zu einem Gewinn von höchstens 12 000 M gewährt.

Die Zuführungen werden nach dem unter Ziff. 5 dargestellten Verfahren ermittelt.

b) Durch planmäßige Industriepreisänderungen für – hergestellte Erzeugnisse und Leistungen – bezogene Materialien und Leistungen

eintretende Gewinnveränderungen sind gesondert zu ermitteln.

Gewinnminderungen erhöhen die Zuführungen nach Buchst. a.

Gewinnerhöhungen mindern die Zuführungen nach Buchst. a. Übersteigen die Gewinnerhöhungen die Zuführungen, ist der Differenzbetrag als Gewinnausgleich an den Staatshaushalt abzuführen. Betriebe, deren Gewinn 12 000 M jährlich nicht übersteigt, sind von der Abführung des Differenzbetrages befreit.

Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen werden nicht in den Gewinnausgleich einbezogen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht übersteigen.

3. Betriebe (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn von mehr als 12 000 M

a) Betrieben gemäß Ziff. 2 Buchst. a, die 1968 nach Durchführung des Gewinnausgleichs einen Gewinn von mehr als 12 000 M erzielten und Zuführungen erhalten haben, wird wie bisher auch für die Jahre 1969 und 1970 ein Ausgleich der durch die Preise der Industriepreisreform eintretenden Gewinnminderungen gewährt.

Die Zuführungen werden nach dem unter Ziff. 5 dargestellten Verfahren ermittelt. In Fortführung der für 1968 geltenden Regelung werden die Zuführungen jährlich um weitere 25 % gekürzt.

Der Ausgleich eintretender Gewinnminderungen erfolgt jedoch wie im Jahre 1968 höchstens bis zu dem bei der Bildung der Preise der Industriepreisreform kalkulierten Gewinn (auf der Grundlage der für die Betriebe jeweils geltenden Preisvorschriften).

b) Durch planmäßige Industriepreisänderungen für – hergestellte Erzeugnisse und Leistungen

– bezogene Materialien und Leistungen

eintretende Gewinnveränderungen sind gesondert zu ermitteln.

Gewinnminderungen erhöhen die Zuführungen nach Buchst. a. Die Zuführungen für solche Gewinnminderungen unterliegen im ersten Jahr des Wirksamwerdens der planmäßigen Industriepreisänderungen jedoch nicht der Kürzung um 25 %.

Gewinnerhöhungen mindern die Zuführungen nach Buchst. a. Übersteigen die Gewinnerhöhungen die Zuführungen, ist der Differenzbetrag als Gewinnausgleich an den Staatshaushalt abzuführen.

Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen werden nicht in den Gewinnausgleich einbezogen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht übersteigen.

4. Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen

Voraussetzung für die Ausgleichszahlungen aus dem Haushalt sind die Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Erzeugnisgruppen auf der Grundlage der Rationalisierungskonzeption oder der im Rahmen der Perspektive der Erzeugnisgruppen bzw. Kooperationsbeziehungen vereinbarten Entwicklung der Betriebe. Dazu haben die Betriebe Maßnahmepläne aufzustellen, die von den für diese Betriebe zuständigen Organen zu bestätigen sind. Diese Organe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Erzeugnisgruppenräten die Betriebe bei der Aufstellung und Verwirklichung der Maßnahmepläne zu unterstützen.

5. Verfahren zur Ermittlung der Zuführungen aus dem Staatshaushalt

Das für 1968 angewandte Verfahren zur Berechnung der Zuführungen wird für die Jahre 1969 und 1970 prinzipiell beibehalten. Der für 1968 bzw. 1969 zugeführte Ausgleichsbetrag ist ins Verhältnis zu den Erlösen des Jahres 1968 bzw. 1969 zu setzen. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist auf die Erlöse des folgenden Jahres anzuwenden. Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen für hergestellte Erzeugnisse bzw. Leistungen auf die Erlöse des betreffenden Jahres sind vor Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes zu eliminieren.

Betriebe, die bisher keine Zuführungen erhalten haben, bei denen die planmäßigen Industriepreisänderungen jedoch zu Gewinnminderungen führen, werden für die Jahre 1969 und 1970 unter analoger Anwendung der Grundsätze gemäß den Buchstaben b der Ziffern 1, 2 und 3 in das Gewinnausgleichsverfahren einbezogen.

B.

Ausgleich von Gewinnerhöhungen

1. Betriebe (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn bis zu 12 000 M

Soweit Betriebe (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) höhere Gewinne auf Grund der

- Preise der Industriepreisreform
- planmäßigen Industriepreisänderungen für hergestellte Erzeugnisse und Leistungen

— planmäßigen Industriepreisänderungen für bezogene Materialien und Leistungen

erzielen und dabei 12 000 M Gewinn nicht überschreiten, sind sie wie bisher auch in den Jahren 1969 und 1970 von einer Abführung der Mehrgewinne befreit.

2. Betriebe (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn von mehr als 12 000 M

a) Betriebe (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe), die in den Jahren 1969 und 1970 einen Gewinn von mehr als 12 000 M erzielen und Gewinnerhöhungen erreichen, die ausschließlich auf der Wirkung der Preise der Industriepreisreform beruhen, haben unverändert auch in den Jahren 1969 und 1970 einen Gewinnausgleich durch Abführung an den Staatshaushalt zu leisten.

Eine Abführung erfolgt wie bisher nur in Höhe des Betrages, um den der 1969 bzw. 1970 erzielte Gewinn den bei der Bildung der Preise der Industriepreisreform kalkulierten Gewinn (auf der Grundlage der für die Betriebe jeweils geltenden Preisvorschriften) übersteigt.

Die Abführungen werden nach dem unter Ziff. 3 dargestellten Verfahren ermittelt. Gewinnerhöhungen aus echter Leistungssteigerung verbleiben damit den Betrieben.

b) Durch planmäßige Industriepreisänderungen für — hergestellte Erzeugnisse und Leistungen — bezogene Materialien und Leistungen eintretende Gewinnveränderungen sind gesondert zu ermitteln.

Gewinnerhöhungen sind in den Gewinnausgleich einzubeziehen und an den Staatshaushalt abzuführen.

Gewinnminderungen können von den nach Buchst. a ermittelten Abführungen abgesetzt werden. Übersteigen die Gewinnminderungen die Abführungen, wird der Differenzbetrag durch Zuführungen aus dem Staatshaushalt ausgeglichen. Diese Zuführungen unterliegen im ersten Jahr des Wirksamwerdens der planmäßigen Preisänderungen nicht der Kürzung um 25 % gemäß Abschnitt A Ziff. 3 Buchst. b.

Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen werden nicht in den Gewinnausgleich einbezogen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht übersteigen.

3. Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge

Das für 1968 angewandte Verfahren zur Berechnung des Abführungsbetrages wird auch für die Jahre 1969 und 1970 prinzipiell beibehalten.

Der für die Ermittlung des Abführungsbetrages 1968 angewandte Prozentsatz ist auf die Erlöse des Jahres 1969 bzw. 1970 anzuwenden. Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen für hergestellte Erzeugnisse bzw. Leistungen auf die Erlöse des betreffenden Jahres sind vor Anwendung des Prozentsatzes zu eliminieren.

Betriebe, die bisher keine Abführungen zu leisten hatten, bei denen die planmäßigen Industriepreis-

änderungen jedoch zu Gewinnerhöhungen führen, werden für die Jahre 1969 und 1970 unter analoger Anwendung der Grundsätze gemäß Ziff. 2 Buchst. b in das Gewinnausgleichsverfahren einbezogen.

C.

**Berücksichtigung
besonderer betrieblicher Bedingungen
bei der Durchführung des Gewinnausgleichs**

Die Betriebe sind berechtigt, wenn das Verfahren zur Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung führt, bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise die Durchführung des Gewinnausgleichs auf der Basis der vor der Industriepreisreform geltenden Industriepreise zu beantragen. Sie haben dazu kontrollfähige Unterlagen vorzulegen.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen Ausnahmeregelungen zu treffen, wenn in Einzelfällen bei der Durchführung des Gewinnausgleichs durch Veränderungen der Produktionsstruktur erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität eintreten oder das Verfahren zur Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung führt.

Bei der Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B bleiben die Erlöse, die auf Grund von Vereinbarungspreisen entsprechend den Preisvorschriften erzielt werden, sowie die Erlöse der in den Jahren 1969 und 1970 neu in die Produktion aufgenommenen Erzeugnisse, deren Preise nach der Kalkulationsrichtlinie vom 13. Dezember 1966* gebildet werden, außer Ansatz.

II.

**Weitergewährung von Steuerermäßigungen
für Betriebe sowie Bürger, die für ihre Erzeugnisse
und Leistungen keine neuen Industriepreise erhalten
haben, für die Jahre 1969 und 1970**

Die durch den Bezug von preisveränderten Materialien und Leistungen auf Grund der Industriepreisreform und aus planmäßigen Industriepreisänderungen in den Jahren 1969 und 1970 eintretenden Nettoeinkommensminderungen bei Betrieben sowie Bürgern (Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe, private Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, private Hotels, Gaststätten, Dienstleistungsbetriebe, private Gartenbaubetriebe, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sonstige selbständig Tätige, Hausbesitzer), die für ihre Erzeugnisse oder Leistungen keine neuen Industriepreise erhalten haben, werden nach der gleichen Regelung wie 1968 durch Steuerermäßigung ausgeglichen, wenn sie mehr als 5% des Nettoeinkommens betragen. Bei Nettoeinkommen bis zu 3000 M im Jahr erfolgt ein voller Ausgleich der

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II Nr. 143 S. 975); Anordnung Nr. 2 dazu vom 26. Juni 1968 (GBl. II Nr. 67 S. 577) in Verbindung mit der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II Nr. 128 S. 982)

entstehenden Nettoeinkommensminderungen. Bei privaten Handwerkern und Betrieben der Kleinindustrie werden die eintretenden Nettoeinkommensminderungen wie bisher in voller Höhe ausgeglichen.

III.

**Behandlung
der im Preis enthaltenen Kostenbestandteile Forschung
und Entwicklung sowie VVB-Umlage**

Die Herausbildung einer hocheffektiven Struktur unserer Volkswirtschaft erfordert den konzentrierten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung von strukturpolitischen Aufgaben. In Verbindung damit ist es zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Entwicklung qualitativ hochwertiger Produkte und Einführung moderner technologischer Verfahren notwendig, die betriebliche und überbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu verstärken.

Ausgehend davon, sind die im Preis enthaltenen Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zielgerichtet zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten — insbesondere für Haupt- und Spitzenerzeugnisse — und zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit einzusetzen. Für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen stehen den Betrieben weiterhin die über die Preise realisierten erhöhten Amortisationen sowie Rationalisierungskredite zur Verfügung.

1. Zur stärkeren Durchsetzung strukturpolitischer wichtiger Aufgaben kann Betrieben mit staatlicher Beteiligung auf Vorschlag der VVB und Kombinate, der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. der örtlichen Räte gestattet werden, ab 1970 gegenüber dem Vorjahr erzielte Mehrgewinne ganz oder teilweise für strukturpolitisch notwendige Investitionen steuerfrei zu verwenden. Der sich daraus ergebende Vermögenszuwachs erhöht den „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ der Betriebe.

2. Die von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie- und Baubetrieben in den Preisen realisierten Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind wie folgt zu behandeln:

Die im Jahre 1969 in den Preisen realisierten Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind auf einem besonderen Bankkonto zu separieren und zweckgebunden zu verwenden für die Finanzierung

- von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für betriebliche Zwecke und deren schnelle Anwendung in der Produktion
- von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen von Wirtschaftsverbänden, Erzeugnisgruppen und anderen einheitlich geleiteten Formen der sozialistischen Kooperation, die vertraglich zwischen den an der Nutzung der Ergebnisse beteiligten Betrieben vereinbart werden
- des Kaufs von Lizenzen und Entwicklungen
- der Erzeugnisgruppenarbeit.

Im Zeitpunkt der Einzahlung der im Preis realisierten Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage auf das besondere Bankkonto des Betriebes werden sie steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt.

Die aus den Vorjahren und im Jahre 1969 auf dem besonderen Konto angesammelten, für die Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen nicht benötigten Mittel können im Jahre 1969 nach wie vor steuerfrei auch für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, für den Ankauf gebrauchter Grundmittel, für Ersatzinvestitionen, für die Modernisierung der Produktionsinstrumente und für andere Investitionen sowie Generalreparaturen verwendet werden. Voraussetzung für einen solchen Einsatz der Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist die volle Verwendung der den Betrieben zur Verfügung stehenden Amortisationsmittel.

3. Die bis zum 31. Dezember 1969 von den Betrieben für die unter Ziff. 2 genannten Maßnahmen nicht verwendeten Mittel sind an den Rat des Kreises abzuführen.

Der Minister der Finanzen bildet aus diesen Mitteln einen Fonds, aus dem strukturpolitische Maßnahmen zur Erreichung der Weltspitze bei der Produktion wichtiger Erzeugnisse in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie anderen, unter den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallenden Betrieben zusätzlich finanziert werden können.

Von der Abführung der am 31. Dezember 1969 auf den Bankkonten angesammelten Mittel sind die Betriebe insoweit freigestellt, als sie anhand von Verträgen nachweisen, daß der Einsatz dieser Mittel für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder Rationalisierungsmaßnahmen erst in den folgenden Jahren vorgesehen ist.

4. Die im Jahre 1970 von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie- und Baubetrieben in den Preisen realisierten Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind zweckgebunden für die Finanzierung betrieblicher und überbetrieblicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, den Kauf von Lizenzen und Entwicklungen sowie die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit einzusetzen. Die zur Durchführung dieser Aufgaben im Jahre 1970 nicht benötigten Mittel sind nach Ablauf dieses Jahres dem gemäß Ziff. 3 zu bildenden Fonds zur Finanzierung strukturpolitischer Maßnahmen zuzuführen.

IV.

Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen, der Minister für Verkehrswesen, der Minister für Handel und Versorgung, der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft haben — in Übereinstimmung mit dem Minister für Be-

zirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie — über die VVB und andere wirtschaftsleitende Organe die Initiative der Komplementäre, PGH-Mitglieder, privaten Unternehmer und der Werk tätigen in diesen Betrieben zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit durch Vervollkommnung der Erzeugnisgruppenarbeit und die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen stärker zu unterstützen.

Die Minister und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß bei Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit auf der Grundlage echter gegenseitiger Vertragsbeziehungen insbesondere folgende Grundsätze verwirklicht und die Leiter der Betriebe bei der Lösung nachstehender Aufgaben unterstützt werden:

- schrittweise Überwindung des Produktivitätsgefälles der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der privaten Betriebe gegenüber den fortgeschrittenen Betrieben
- Spezialisierung, Konzentration sowie Umprofilierung der Produktion entsprechend den planmäßigen Aufgaben zur Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft
- Durchführung der komplexen Rationalisierung auf der Grundlage der Rationalisierungskonzeptionen der Wirtschaftsverbände und Erzeugnisgruppen, insbesondere zur Erreichung einer kostengünstigen Produktion
- Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Erfahrungen der Technologie und der Betriebsorganisation
- schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Produktion und Durchführung von Betriebsvergleichen sowie Einsatz von Ingenieur- und Technologengruppen
- zielgerichtete Durchführung der Forschung und Entwicklung, insbesondere für Haupt- und Spitzen-erzeugnisse. Dabei sind — ausgehend von bereits vorhandenen positiven Erfahrungen — die Möglichkeiten des Einsatzes von Teilen der Mittel für Forschung und Entwicklung sowie der VVB-Umlage zur überbetrieblichen Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, von Rationalisierungsmaßnahmen sowie zur rationalen Nutzung moderner Produktionsmittel bei ständiger Senkung der Selbstkosten auf vertraglicher Grundlage stärker zu nutzen
- optimale Auslastung der vorhandenen Grundmittel, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen
- Bereitstellung von Rationalisierungsmitteln, insbesondere frei werdender Grundmittel aus den Betrieben der volkseigenen Industrie unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung der Betriebe im Rahmen der Erzeugnisgruppen
- rationelle Gestaltung der Materialwirtschaft, insbesondere durch die Entwicklung und Anwendung ökonomisch begründeter Materialverbrauchs- und -vorratsnormen
- rationelle Organisation des Ein- und Verkaufs durch die Einrichtung zentraler Beschaffungs-, Fertigungs-,

Absatzorganisationen und Lager sowie Marktforschung und Kundendienst

- einheitliche Erwachsenenqualifizierung und Berufsausbildung.

V.

Schlußbestimmungen

1. Der Minister der Finanzen regelt das Verfahren zur Weiterführung des Gewinnausgleichs und der Weitergewährung von Steuerermäßigungen.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
3. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) der Beschluß vom 22. November 1967 über weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetriebe für das Jahr 1968 (GBl. II S. 821) sowie
 - b) der
 - Abschnitt I Ziffern 3 und 4,
 - Abschnitt II Ziff. 1 letzter Absatz und
 - Abschnitt III Ziff. 1 letzter Absatz

des Beschlusses vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711).

Berlin, den 31. Oktober 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anordnung über die Weiterführung des Gewinnausgleichs und die Weitergewährung von Steuerermäßigungen für die Jahre 1969 und 1970

vom 10. Dezember 1968

Gemäß Abschnitt V des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) wird folgendes angeordnet:

Zu Abschnitt I des Beschlusses:

§ 1

Berechnung der Zuführung.

(1) Der Gewinnausgleich durch Zuführung für die Jahre 1969 und 1970 ist bei Betrieben, die in diesen Jahren ausschließlich Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform erzielen, durch Anwendung des für das betreffende Jahr maßgebenden Prozentsatzes auf die Erlöse zu Industrieabgabepreisen des gleichen Jahres zu berechnen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Erlöse zu Betriebspreisen als Bezugsgrundlage festlegen.

(2) Treten im Jahre 1969 bzw. 1970 zum jeweils vorangegangenen Jahr Veränderungen der Erlöse durch planmäßige Industriepreisänderungen ein, so sind die Erlöse des betreffenden Jahres vor Anwendung des für den Gewinnausgleich durch Zuführung ermittelten Prozentsatzes um die durch planmäßige Industriepreisänderungen eingetretenen Erlösminderungen zu erhöhen und Erlöserhöhungen zu vermindern.

(3) Die Erlösminderungen bzw. Erlöserhöhungen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Preisen der Industriepreisreform nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 und den Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1969.

§ 2

Kürzung und Begrenzung der Zuführung

(1) Die Kürzung der Gewinnausgleichszuführung um 25 % ist von dem nach § 1 für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag vorzunehmen. Ein Ausgleich durch Zuführung erfolgt jedoch höchstens bis zu dem bei der Bildung der Preise der Industriepreisreform kalkulierten Gewinn (nachfolgend als kalkulierter Gewinn bezeichnet).

(2) Der kalkulierte Gewinn ist durch Anwendung des dem Betrieb für die von ihm anzuwendende Preisvorschrift der Industriepreisreform bekanntgegebenen Gewinnsatzes auf die Erlöse des betreffenden Jahres zu Preisen der Industriepreisreform zu ermitteln. Erzielt der Betrieb Erlöse nach mehreren Preisvorschriften der Industriepreisreform, legt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einen einheitlichen Gewinnsatz für den Betrieb fest. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionsassortimentes ist der für die jeweilige Preisvorschrift geltende Gewinnsatz beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

(3) Werden vom Betrieb Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform und zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen erzielt, ist bei der Ermittlung des kalkulierten Gewinns für das laufende Jahr vom kalkulierten Gewinn des Vorjahres auszugehen. Der kalkulierte Gewinn des Vorjahres ist im gleichen Verhältnis zu erhöhen oder zu vermindern, wie sich die Erlöse des laufenden Jahres gegenüber den Erlösen des vorangegangenen Jahres erhöht bzw. vermindert haben. Vor Gegenüberstellung der Erlöse sind die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen auf die Erlöse des laufenden Jahres entsprechend der Regelung im § 1 Abs. 2 zu eliminieren.

(4) Für die Feststellung, ob durch die nach § 1 berechnete und nach Abs. 1 gekürzte Zuführung der kal-

kulierte Gewinn überschritten wird, sind die im effektiv erzielten Gewinn des betreffenden Jahres enthaltenen Gewinnerhöhungen bzw. Gewinnminderungen, die sich aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die hergestellten Erzeugnisse und Leistungen sowie für bezogene Materialien und Leistungen ergeben haben, auszusondern. Ausgenommen davon sind Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht überschreiten. Gewinnerhöhungen und Gewinnminderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen sind zu saldieren.

§ 3

Kürzung der Zuführung bei Handwerks- und Kleinindustriebetrieben

Führt die Kürzung der Zuführung um 25^{0/10} bei Handwerks- und Kleinindustriebetrieben zu einem Gewinn von weniger als 24 000 M jährlich, ist der Gewinnausgleich so festzulegen, daß dem Betrieb ein Gewinn von 24 000 M verbleibt.

§ 4

Durchführung produktivitätsfördernder Maßnahmen

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sichert, daß der Gewinnausgleich durch Zuführung nur dann erfolgt, wenn der Betrieb die Einleitung und Durchführung produktivitäts- und rentabilitätsfördernder Maßnahmen auf der Grundlage des betrieblichen Maßnahmeplanes nachweist.

(2) Im betrieblichen Maßnahmeplan ist festzulegen, bis wann der vorgesehene Nutzen erreicht werden soll. Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben die Maßnahmen in den Plan Neue Technik bzw. in den TOM-Plan zu übernehmen. Der Maßnahmeplan ist dem für den betreffenden Betrieb zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis zum 30. April 1969 bzw. 1970 zur Bestätigung vorzulegen, soweit nicht bereits ein bestätigter langfristiger Maßnahmeplan vorliegt.

(3) Für private Handwerksbetriebe und Kleinindustriebetriebe sowie Handelsbetriebe ist die Aufstellung eines Maßnahmeplanes nicht verbindlich. Die Verpflichtung zur Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 5

Berechnung der Abführung

(1) Der Gewinnausgleich durch Abführung für die Jahre 1969 und 1970 ist bei Betrieben, die in diesen Jahren ausschließlich Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform erzielen, durch Anwendung des für 1968 ermittelten Prozentsatzes auf die Erlöse zu Industrieabgabepreisen des betreffenden Jahres zu berechnen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Erlöse zu Betriebspreisen als Bezugsgrundlage festlegen.

(2) Treten im Jahre 1969 oder im Jahre 1970 zum jeweils vorangegangenen Jahr Veränderungen der Erlöse durch planmäßige Industriepreisänderungen ein, so sind die Erlöse des betreffenden Jahres vor Anwendung des für den Gewinnausgleich durch Abführung geltenden Prozentsatzes um die durch planmäßige Industriepreisänderungen eingetretenen Erlösminderungen zu erhöhen und Erlöserhöhungen zu vermindern.

(3) Werden planmäßige Industriepreisänderungen für die hergestellten Erzeugnisse oder Leistungen im Jahre

1969 wirksam, ist der Prozentsatz für die Gewinnausgleichsabführung für das Jahr 1970 neu zu berechnen. Dazu ist der Abführungsbetrag für das Jahr 1969 ins Verhältnis zu den im gleichen Jahr erzielten effektiven Erlösen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz ist auf die nach Abs. 2 korrigierten Erlöse des Jahres 1970 anzuwenden.

(4) Die Ermittlung der Erlösminderungen bzw. Erlöserhöhungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen erfolgt entsprechend § 1 Abs. 3. Mit der Anwendung der Prozentsätze gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 für die Ermittlung des Gewinnausgleichs durch Abführung ist der bei der Bildung der Preise der Industriepreisreform kalkulierte Gewinn berücksichtigt.

§ 6

Behandlung der Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen

(1) Auswirkungen auf den Gewinn, die infolge planmäßiger Industriepreisänderungen für hergestellte Erzeugnisse und Leistungen sowie für bezogene Materialien und Leistungen in den Jahren 1969 und 1970 eintreten, werden unabhängig davon, ob die betreffenden Betriebe bisher einen Gewinnausgleich durch Zu- oder Abführung vorzunehmen hatten, in den Gewinnausgleich einbezogen.

(2) Für die Ermittlung der Auswirkungen aus der Veränderung der Erlöse und Kosten ist das im § 1 Abs. 3 festgelegte Verfahren entsprechend anzuwenden. Treten für einen Betrieb sowohl im Jahre 1969 als auch im Jahre 1970 planmäßige Industriepreisänderungen in Kraft, so sind im Jahre 1970 nur die Auswirkungen zu erfassen, die sich aus den ab 1. Januar 1970 in Kraft tretenden planmäßigen Industriepreisänderungen ergeben.

(3) Zur vereinfachten Ermittlung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen auf Erlöse und Kosten kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Anwendung von Koeffizienten oder anderen arbeitssparenden Methoden gestatten.

(4) Die Auswirkungen auf den Gewinn sind getrennt für die Erlöse aus hergestellten Erzeugnissen und Leistungen sowie für die Kosten aus bezogenen Materialien und Leistungen zu ermitteln. Für die Feststellung, ob die Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen 1 000 M jährlich überschreiten, sind die Gewinnerhöhungen und die Gewinnminderungen zu saldieren. Übersteigt der saldierte Betrag 1 000 M, so ist der Gesamtbetrag in den Gewinnausgleich einzubeziehen.

§ 7

Verfahren bei Zuführungen

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Gewinnausgleichszuführung selbst zu berechnen.

(2) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleichs durch Zuführung sind über das für den betreffenden Betrieb zuständige wirtschaftsleitende Organ dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1969 bzw. 1970 einzureichen. Dabei ist der Stand der Erfüllung des

Maßnahmeplanes nachzuweisen. Das für den Betrieb zuständige wirtschaftsleitende Organ prüft die Anträge und schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Umfang des Gewinnausgleichs durch Zuführung vor.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nimmt den Gewinnausgleich durch Zuführung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1969 bzw. 1970 durch Überweisung oder durch Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen vor.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag der Betriebe bereits im Laufe des Jahres 1969 bzw. 1970 Abschlagzahlungen (vierteljährlich oder monatlich) auf die zu erwartende Zuführung 1969 bzw. 1970 gewähren bzw. die Verrechnung mit Steuerabschlagzahlungen genehmigen.

§ 8

Verfahren bei Abführungen

(1) Die Abführungen zum Ausgleich des Gewinns 1969 bzw. 1970 sind bis zum Termin der Abgabe der Jahressteuererklärung 1969 bzw. 1970 dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Der erklärte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen abzuführen.

(2) Auf die für das Jahr 1969 bzw. 1970 zu leistende Abführung haben die Betriebe bereits im Laufe des Jahres Abschlagzahlungen zu entrichten. Die Abschlagzahlungen auf den Gewinnausgleich durch Abführungen sind

- bei Betrieben, die Steuerabschlagzahlungen nach einem Prozentsatz vom Gesamtumsatz entrichten, auf der Grundlage der Erlöse im maßgebenden Zeitraum und
- bei Betrieben, die Steuerabschlagzahlungen nach festen Teilbeträgen der Jahressteuer entrichten, in Höhe von 25 % der Abführung für das Jahr 1969 bzw. 1969

zu den gleichen Terminen wie die Steuerabschlagzahlungen zu leisten. Abschlagzahlungen brauchen nicht entrichtet werden, wenn die zu erwartende Abführung jährlich 400 M nicht übersteigt.

§ 9

Buchung und steuerliche Behandlung des Gewinnausgleichs

(1) Der Gewinnausgleich geht nicht in die Ergebnisrechnung des Betriebes ein.

(2) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bzw. Einkommens (sowie der Gewinnabführung auf den staatlichen Gewinnanteil bei den Betrieben mit staatlicher Beteiligung) ist der Gewinn 1969 bzw. 1970 um Zuführungen zu erhöhen bzw. um Abführungen zu vermindern.

§ 10

Übrige Verfahrensbestimmungen

(1) Der Gewinnausgleich wird nicht vorgenommen, wenn die errechnete Zu- bzw. Abführung für die Aus-

wirkung der Industriepreisreform und die planmäßigen Industriepreisänderungen 100 M jährlich nicht übersteigt.

(2) Der Gewinnausgleich ist in den Steuerbescheid bzw. Steuerabrechnungsbescheid aufzunehmen.

(3) Auf die Durchführung des Gewinnausgleichs sind die Bestimmungen der

- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) sowie der
- Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung — (GBl. S. 1211)

entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen sind — soweit vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist — die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Zu Abschnitt II des Beschlusses:

§ 11

Steuerermäßigung für die Jahre 1969 und 1970

(1) Steuerermäßigung ist für die Jahre 1969 und 1970 weiterhin nach den Bestimmungen

- der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) sowie
- des Abschnittes II der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112)

zu gewähren.

(2) Kostenveränderungen, die sich aus dem Bezug von Materialien und Leistungen zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen ergeben, sind in die Berechnung der Steuerermäßigung einzubeziehen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Dezember 1967 über die Durchführung des Gewinnausgleichs für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Steuerermäßigung für Bürger im Zusammenhang mit der Wirkung neuer Industriepreise für das Jahr 1968 (GBl. II S. 824) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens
über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)**

vom 18. November 1968

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 treten Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961 (Sonderdruck Nr. 503 des Gesetzblattes) in Kraft. Sie betreffen den Artikel 6 (Inhalt und Form des Frachtbriefes) sowie den Artikel 17 (Zahlung der Kosten) der CIM und sind in der Anlage zu dieser Anordnung enthalten.

§ 2

Die in diesem Zusammenhang eintretenden Änderungen des Musters des internationalen Frachtbriefes (Anlage II zur CIM) und der Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) zur CIM werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1968

**Der Minister
für Verkehrswesen
Dr. Kramer**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Zu Artikel 6 CIM

1. § 1 letzter Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Frachtbriefe ist festes, weißes Schreibpapier zu verwenden; bei Eilgutsendungen muß jedes Blatt auf der Vorder- und Rückseite am oberen und unteren Rande je einen roten Streifen tragen.“

2. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die links der fettgedruckten Linie gelegenen Teile des Frachtbriefes sind vom Absender, die übrigen von der Eisenbahn auszufüllen.“

3. § 6 Buchstabe a) wird gestrichen, Buchstaben b) bis g) werden Buchstaben a) bis f).

4. § 6 Buchstabe e) (neu Buchstabe d)) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gütern, deren Verladen dem Absender obliegt: die Nummer des Wagens und für Privatwagen außerdem das Eigengewicht;“

5. § 6 Buchstabe g) (neu Buchstabe f)) erhält folgenden Wortlaut:

„O den Namen und die Adresse des Absenders, nach seinem Ermessen ergänzt durch seine Telegrammadresse und seine Telefonnummer. Als Absender darf nur eine natürliche Person oder

ein anderes Rechtssubjekt angegeben werden. Wenn es die für den Versandbahnhof geltenden Gesetze und Vorschriften verlangen, hat der Absender seinem Namen und seiner Adresse handschriftlich, durch Aufdruck oder durch Stempel seine Unterschrift beizusetzen; zu diesem Zweck kann das Muster des verwendeten Frachtbriefes den Vordruck „Unterschrift“ enthalten.“

6. § 7 Buchstabe e) erhält folgenden Wortlaut:

„e) die Höhe der Nachnahme und der Barvorschüsse in Ziffern (Artikel 19);“

Zu Artikel 17 CIM

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 2. — Will der Absender die Kosten teilweise oder ganz übernehmen, so hat er dies im Feld „Frankaturvorschrift“ des Frachtbriefes durch Ankreuzen eines der vorgedruckten Vermerke, der gegebenenfalls zu ergänzen ist, wie folgt anzugeben:

a) 1. „Franko Fracht“, wenn er nur die Fracht übernimmt;

2. „Franko Fracht einschließlich ...“, wenn er außer der Fracht noch weitere Kosten übernimmt. Er hat diese Kosten genau zu bezeichnen; die Beifügungen, welche nur Nebengebühren oder sonstige von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung erwachsende Kosten sowie Beträge betreffen können, die entweder durch Zoll- oder sonstige Verwaltungsbehörden erhoben werden, dürfen nicht zu einer Teilung des Gesamtbetrages einer gleichen Kostengattung führen (z. B. Gesamtbetrag der Zölle und der den Zollbehörden zu zahlenden sonstigen Beträge);

3. „Franko Fracht bis X“ (namentliche Bezeichnung eines Tarifschnittpunktes benachbarter Länder), wenn er die Fracht bis X übernimmt;

4. „Franko Fracht einschließlich ... bis X“ (namentliche Bezeichnung eines Tarifschnittpunktes benachbarter Länder), wenn er außer der Fracht bis X noch weitere Kosten übernimmt, unter Ausschluß aller Kosten, die sich auf das Nachbarland oder auf die anschließende Eisenbahn beziehen. Der Absender hat diese Kosten genau zu bezeichnen; die Beifügungen, welche nur Nebengebühren oder sonstige von der Annahme zur Beförderung bis X erwachsende Kosten sowie Beträge betreffen können, die entweder durch Zoll- oder sonstige Verwaltungsbehörden erhoben werden, dürfen nicht zu einer Teilung des Gesamtbetrages einer gleichen Kostengattung führen (z. B. Gesamtbetrag der Zölle und der den Zollbehörden zu zahlenden sonstigen Beträge);

b) „Franko aller Kosten“, wenn er alle Kosten übernimmt (Fracht, Nebengebühren, Zölle und sonstige Kosten);

c) „Franko ...“, wenn er einen bestimmten Betrag übernimmt. Wenn die Tarife nichts anderes bestimmen, muß dieser Betrag in der Währung des Versandlandes ausgedrückt werden.

Nebengebühren und sonstige Kosten, die nach den Vorschriften und Binnentariifen des Versandlandes oder gegebenenfalls nach dem angewandten internationalen Tarif für den ganzen in Betracht kommenden Durchlauf berechnet werden, sowie die Gebühr für die Angabe des Interesses an der Lieferung nach Artikel 20 § 2 sind bei der Zahlung der Kosten nach Buchstabe a) Ziffer 4 in jedem Fall ganz vom Absender zu bezahlen.“

**Anordnung
über die Zahlung von Preisdifferenzen
im Zusammenhang
mit dem Wirksamwerden neuer Industriepreise
für feste Brennstoffe**

— Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel —

vom 26. November 1968

Zur Sicherung der weiteren Beibehaltung der gegenwärtig von der Bevölkerung, den Betrieben der Landwirtschaft sowie den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften zu zahlenden Preise für feste Brennstoffe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der

- Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153)
- Anordnung Nr. 4 vom 25. Mai 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 478)

sind auf die Industrie- und Großhandelspreisregelungen für feste Brennstoffe anzuwenden, die ab 1. Januar 1969 und in den Folgejahren in Kraft treten. Zum Nachweis über die richtige Ermittlung der sich aus den neuen Regelungen ergebenden Preisdifferenzen haben die Betriebe des genossenschaftlichen und privaten Kohleplatzhandels sowie die Betriebe des Kohleplatzhandels mit staatlicher Beteiligung die vom Preisorgan erteilten Preisbewilligungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen.

§ 2

Die Anlage 1 zur Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153) erhält folgende neue Fassung:

„Betriebe der Landwirtschaft und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

1. Volkseigene Betriebe

- Volkseigene Güter (VEG) einschließlich
VEG Saatzucht,
VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

— Volkseigene Gärtnereien,

jedoch nur zur Durchführung ihrer Produktionsaufgaben.

2. Sozialistische Genossenschaften

— Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III,

für genossenschaftliche, zwischengenossenschaftliche bzw. zwischenbetriebliche Produktion und Einrichtungen,

— Gärtnereische Produktionsgenossenschaften (GPG),

— Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

jedoch nur zur Durchführung ihrer Produktionsaufgaben (nicht für die Hausbrandversorgung oder den Weiterverkauf fester Brennstoffe).

Die Nebenbetriebe der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Betriebe der Landwirtschaft sind diesen gleichzusetzen.

Zwischenbetriebliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, bei denen für Erzeugnisse und Leistungen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt wirksam werden, beziehen auch feste Brennstoffe zu diesen Preisen.

3. Sonstige Wirtschaften mit mehr als einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG,

jedoch nur zur Durchführung ihrer landwirtschaftlichen Produktionsaufgaben.

4. Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Kirchen,

Kirchengüter,

Pfarrhäuser,

Priesterseminare

ausgenommen konfessionelle Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen sowie gewerbliche Nebenbetriebe.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. II vom 11. Dezember 1968 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 2 vom 20. November 1968 über die Stahlberatungsstelle	77
Anordnung vom 21. November 1968 über die Kassenplanung	78

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 598

Arbeitsschutzanordnung 334/2 vom 1. Oktober 1968 — Umgang mit Schußgeräten —, 8 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 599

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 955/1 vom 2. Oktober 1968 — Blitzschutzanlagen —, 16 Seiten, 0,50 M

Sonderdruck Nr. 600

Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1968 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 64 Seiten, 0,50 M

Sonderdruck Nr. 602

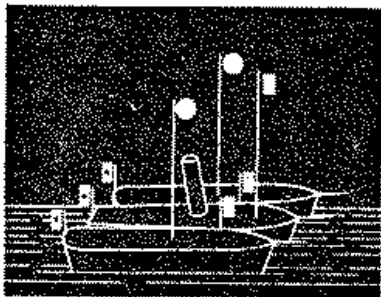
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 251/1 vom 1. November 1968 — Herstellung von Verpackungsmitteln und deren Hilfsmittel aus Papier, Karton, Pappe und Folie —, 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Im Dezember 1968 erscheint die

Seewasserstraßenordnung



als Sonderdruck 587 des Gesetzblattes

Format: A 5 — ¹/₄ Kunstleder

Umfang: 96 Seiten — 5farbiger Offsetdruck

Preis: ca. 5,— M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schifffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schifffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263

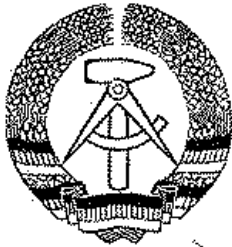


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,40 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 92 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollentotalions-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 16. Dezember 1968

Teil II Nr. 129

Tag

Inhalt

Seite

2.12.68

Anordnung über die ärztliche Leichenschau

1041

Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 2. Dezember 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie mit den anderen Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jede menschliche Leiche ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes zwecks Feststellung des Todes, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen (Leichenschau).

(2) Ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag vorhanden waren (lebendgeboren), gilt, wenn es verstorben ist, als menschliche Leiche.

(3) Als menschliche Leiche gilt auch ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht vorhanden waren, wenn seine Länge mindestens 35 cm beträgt (totgeboren).

(4) Der Arzt hat auf der Grundlage der Besichtigung der Leiche den Totenschein auszustellen. Die Ausstellung des Totenscheines erfolgt getrennt für

- a) Totgeborene und verstorbene Säuglinge unter einem Jahr* und
- b) verstorbene Personen, die ein Jahr oder älter sind.**

Form, Inhalt, Ausstellung und weitere Behandlung der Totenscheine regeln sich nach den vom Minister für Gesundheitswesen im Merkblatt für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine*** enthaltenen Bestimmungen.

§ 2

(1) Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Erkrankung behandelt hat, es sei denn, daß er aus triftigen Gründen an der Leichenschau verhindert ist.

(2) Ist ein Arzt gemäß Abs. 1 nicht vorhanden oder ist er verhindert, so hat auf Verlangen eines gemäß den Bestimmungen des § 2 zur Benachrichtigung Verpflichteten bzw. seines Beauftragten oder auf Verlangen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei bzw. des Kreisarztes ein Arzt der nächstliegenden Behandlungsstelle oder ein in der Nähe in eigener Praxis niedergelassener Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen.

§ 3

(1) Unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes eines

Menschen haben folgende Personen den zur Vornahme der Leichenschau verpflichteten Arzt in nachstehender Reihenfolge zu benachrichtigen oder durch einen Beauftragten benachrichtigen zu lassen:

- a) der nächste Angehörige
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat
- c) jeder, der bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen von dem Sterbefall unterrichtet ist
- d) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften ist der Leiter dieser Einrichtung zur Benachrichtigung des Arztes verpflichtet, soweit nicht der behandelnde Arzt die Leichenschau vornehmen kann.

§ 4

(1) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat die Leiche genau zu besichtigen und zu untersuchen.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den Totenschein zu übergeben.

(3) Als nicht natürlicher Tod gelten der Tod durch fremde Hand, durch Selbstmord oder durch Unfall.

§ 5

(1) Der Arzt hat die Todesursache mit der größten nach Lage des Falles möglichen Genauigkeit festzustellen und dazu alle geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Angehörigen des Verstorbenen, Nachbarn, Hausbewohner oder Personen, die den Verstorbenen zu Lebzeiten gepflegt haben oder bei seinem Tode zugegen gewesen sind, oder Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Auskunft geben können, haben auf Verlangen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, über alle den Tod und die Todesursache betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(2) Ärzte, die den Verstorbenen während einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt haben, sind verpflichtet, dem die Leichenschau vornehmenden Arzt auf dessen Verlangen Auskunft über festgestellte Krankheiten und Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen zu erteilen.

§ 6

Lag bei dem Toten eine Infektionskrankheit vor oder wurde er innerhalb der letzten 3 Monate vor seinem Tode mit radioaktiven Isotopen behandelt, so ist das von dem Arzt, der die Leichenschau vornimmt, auf dem Totenschein zu vermerken.

§ 7

(1) Verbleiben nach der Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen

* Vordruck Nr. 1610, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

** Vordruck Nr. 1602, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

*** Verf. u. Mitt. des Ministeriums für Gesundheitswesen

gemäß § 5 noch Zweifel über die Todesursache, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt dies im Totenschein unter Ziff. 12 durch Eintragung der Worte „nicht feststellbar“ oder „mörbund eingeliefert“ oder „tot aufgefunden“ zu vermerken. Zur Klärung der Todesursache hat er die Leichenöffnung (Sektion, Autopsie) sofort bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu beantragen. Über die Leichenöffnung entscheidet — gegebenenfalls auch ohne Antrag — der Kreisarzt bzw. ein von ihm beauftragter Arzt.

(2) Ist der Sterbefall in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens eingetreten, so ist im Falle gemäß Abs. 1 die Leichenöffnung von dem Arzt, der den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt hat, dem ärztlichen Leiter der Fachabteilung oder dem Ärztlichen Direktor zu veranlassen. Der Antrag zur Vornahme der Leichenöffnung an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß Abs. 1 entfällt. Unabhängig von den gemäß Satz 1 Verpflichteten kann der Kreisarzt die Leichenöffnung anordnen.

(3) Vor einer Feuerbestattung muß in den Fällen gemäß den Absätzen 1 und 2 die Leichenöffnung vorgenommen werden.

§ 8

(1) Die Leichenöffnung soll zur Feststellung der Todesursache vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Geschwulstkrankheit oder einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit einschließlich Tuberkulose im Sinne der Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen gelitten haben oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht
- b) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht
- c) bei verstorbenen Schwangeren, Kreißenden und Wöchnerinnen, wenn der Tod innerhalb von 6 Wochen nach der Entbindung eingetreten ist
- d) bei Totgeborenen und bei verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr
- e) bei Verstorbenen, die eines nicht natürlichen Todes gestorben sind oder bei denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie eines nicht natürlichen Todes gestorben sind oder bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist (§ 4 Absätze 2 und 3), sofern nicht von der Staatsanwaltschaft eine Leichenöffnung angeordnet worden ist
- f) bei Verstorbenen, deren Tod in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen eingetreten ist
- g) bei wissenschaftlichem Interesse, besonders für Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre
- h) wenn die Angehörigen aus triftigen Gründen die Leichenöffnung wünschen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Bezirks- und Kreisärzte oder die von ihnen beauftragten Ärzte können in jedem Fall die Leichenöffnung zur Feststellung der Todesursache anordnen.

(3) Der die Leichenöffnung vornehmende Arzt darf die Leichenöffnung nur beginnen, wenn der vom Arzt bis Ziff. 12 vollständig ausgefüllte (§ 7 Abs. 1) und unterschriebene Totenschein (bei verstorbenen Personen, die ein Jahr oder älter sind, mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6) vorliegt.

(4) Bei Vorliegen eines Totenscheines, der nicht die Angaben gemäß Ziff. 12 enthält, ist der die Leichenöffnung vornehmende Arzt — zur Vermeidung einer Verzögerung der Leichenöffnung — verpflichtet, vor Beginn der Leichenöffnung unter Ziff. 12 den entsprechenden Vermerk „nicht ausgefüllt“ mit Namensunterschrift einzutragen.

§ 9

(1) Die Leichenöffnung soll durch Fachärzte für pathologische Anatomie oder durch Fachärzte für gerichtliche Medizin vorgenommen werden.

(2) Sind örtlich die erforderlichen Leichenöffnungen durch die im Abs. 1 genannten Ärzte nicht sichergestellt, so kann im Ausnahmefall der zuständige Bezirksarzt die Erlaubnis zur Vornahme von Leichenöffnungen an andere auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahrene Ärzte erteilen, solange dies örtlich notwendig ist.

(3) Fachärzte für pathologische Anatomie oder gerichtliche Medizin und Ärzte, die eine Erlaubnis zur Vornahme von Leichenöffnungen gemäß § 9 Abs. 2 besitzen, sind auf Anordnung der im § 8 Abs. 2 genannten staatlichen Organe oder auf Veranlassung der im § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 genannten Ärzte zur Vornahme der Leichenöffnung verpflichtet.

§ 10

(1) Der Arzt hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten (§ 3) zur Anzeige und zur Beurkundung des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt bei Tod von Personen, die ein Jahr oder älter sind, in zweifacher Ausfertigung, bei Tod von Säuglingen unter einem Jahr bzw. bei Totgeborenen in dreifacher Ausfertigung auszuhändigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 in Betracht kommen.

(2) Wird der Totenschein nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei übergeben, so obliegt dieser die Anzeige des Sterbefalles, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Bei der Anzeige von Sterbefällen ist der Totenschein dem Standesamt vorzulegen.

(4) Das Standesamt beurkundet die Sterbefälle, ergänzt die Angaben auf den Totenscheinen für verstorbene Personen, die ein Jahr oder älter sind, und füllt bei Sterbefällen von Säuglingen unter einem Jahr bzw. Totgeborenen die Sterbefall-Zählkarten aus und stellt die Bestattungsscheine (§ 11) aus.

§ 11

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt.

(3) Im Falle der Erdbestattung händigt das Standesamt den Bestattungsschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten aus und leitet die Totenscheine bei Tod von Personen, die ein Jahr oder älter sind, in einem Exemplar (Exemplar II) und bei Sterbefällen von Säuglingen unter einem Jahr bzw. Totgeborenen in zwei Exemplaren (Exemplare II und III) an den für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiter.

(4) Im Falle der Feuerbestattung händigt das Standesamt dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten den Bestattungsschein und den/die Totenschein(e) zur Weiterleitung an die im § 12 genannten Ärzte aus. Bei der Überführung der Leiche in das Krematorium hat der zur Anzeige Verpflichtete oder sein Beauftragter den Bestattungsschein und den/

die Totenschein(e) der Krematoriumsverwaltung zu übergeben.

(5) Das Standesamt ist verpflichtet, sowohl im Falle der Erdbestattung (Abs. 3) als auch im Falle der Feuerbestattung (Abs. 4) jeweils das erste Exemplar des Totenscheines (Original) direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weiterzuleiten.

§ 12

(1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung

- a) durch den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung oder den Sterbeort des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt oder den von ihm beauftragten Arzt oder
- b) durch den vom Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt.*

(2) Die im Abs. 1 genannten Ärzte haben Einsicht in den Totenschein und in bereits vorliegende Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung zu nehmen.

(3) Hat keine Leichenöffnung stattgefunden, so haben die im Abs. 1 genannten Ärzte die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nicht natürlichen Todes zu untersuchen (Leichennachschaу). Ergeben sich hierbei Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart oder Todesursache, so haben sie die Leichenöffnung zu veranlassen. In diesem Falle ersetzt die Bestätigung des Bestattungsscheines durch den Arzt, der die Leichenöffnung vornimmt, die Bestätigung der im Abs. 1 genannten Ärzte.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart, so finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(5) Im Anschluß an die Leichennachschaу haben die im Abs. 1 genannten Ärzte die Totenscheine unverzüglich dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten.

§ 13

(1) Der für den Sterbeort zuständige Kreisarzt oder ein von ihm beauftragter Arzt hat die ihm vom Standesamt zugeleiteten Totenscheine auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Er ist berechtigt, von jedem Arzt (behandelnder Arzt, Arzt, der den Totenschein ausgestellt hat, Obduzent) und jeder in Frage kommenden Einrichtung notwendige Auskünfte einzuholen. Der Kreisarzt ist für die Kontrolle der fristgemäßen Bearbeitung der Totenscheine, der Korrekturmeldungen (§ 15) und der Übersendung der Sektionskarten (§ 14) verantwortlich.

(2) Bei Sterbefällen von Personen, die ein Jahr oder älter sind, verbleibt das zweite Exemplar des Totenscheines bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Ist der Sterbeort nicht gleichzeitig der Ort der ehemaligen Hauptwohnung des Verstorbenen, so ist dieses Exemplar – falls keine Bearbeitung in den für den Sterbeort zuständigen Kreisbetreuungsstellen erforderlich ist – innerhalb von einer Woche nach dem Sterbefall an den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Bearbeitung und Aufbewahrung zu senden.

(3) Bei Sterbefällen von Säuglingen unter einem Jahr bzw. bei Totgeborenen ist das zweite Exemplar

* Nimmt der Kreisarzt die Leichennachschaу und die Bestätigung des Bestattungsscheines im Falle der Feuerbestattung nicht selbst vor, so ist diese Tätigkeit mit in die Aufgabenstellung der Einrichtung aufzunehmen, mit welcher der beauftragte Arzt ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist.

des Totenscheines nach Beratung in der Fachkommission des Kreises zur Senkung der Säuglingssterblichkeit innerhalb von 5 Wochen nach Eintritt des Sterbefalles an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Ist der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises nicht gleichzeitig für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständig, so sind beide Exemplare – falls keine Bearbeitung in der für den Sterbeort zuständigen Fachkommission zur Senkung der Säuglingssterblichkeit erforderlich ist – innerhalb von einer Woche nach Eintritt des Sterbefalles an den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Bearbeitung zu übersenden.

(4) Das dritte Exemplar des Totenscheines für Totgeborene und verstorbene Säuglinge unter einem Jahr ist dem Institut für Sozialhygiene* zu übersenden.

§ 14

(1) Wird nach Ausstellung des Totenscheines eine Leichenöffnung vorgenommen, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesart und Todesursache von dem Arzt, der die Leichenöffnung vorgenommen hat, in den Totenschein einzutragen.

(2) Ist der Totenschein bereits weitergegeben, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesursache in die vorgeschriebene Sektionskarte (Sektionskarte für Totgeborene und verstorbene Säuglinge unter einem Jahr** und Sektionskarte für verstorbene Personen, die ein Jahr oder älter sind***) einzutragen und unverzüglich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, zu übersenden.

§ 15

(1) Stellt der Kreisarzt oder ein von ihm beauftragter Arzt bzw. der Leiter der Fachkommission des Kreises zur Senkung der Säuglingssterblichkeit bei der Überprüfung der Totenscheine fest, daß die unter den Ziffern 12 und 13 eingetragenen Angaben zur Todesursache fehlerhaft oder unrichtig sind, so hat er diese Angaben richtigzustellen und eine Meldung über die Korrektur der Angaben zur Todesursache****

- a) bei verstorbenen Personen, die ein Jahr oder älter sind, in zweifacher Ausfertigung
- b) bei Totgeborenen und unter einem Jahr verstorbenen Säuglingen in dreifacher Ausfertigung

auszufüllen.

(2) Bei Erstattung der Korrekturmeldung gemäß Abs. 1 Buchst. a ist auf der Rückseite des zweiten Exemplares des Totenscheines die Korrekturmeldung zu vermerken. Der Kreisarzt übersendet das erste Exemplar der Korrekturmeldung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik innerhalb von 5 Wochen nach Eintritt des Sterbefalles. Das zweite Exemplar der Korrekturmeldung (Durchschrift) ist dem zweiten Exemplar des Totenscheines beizufügen.

(3) Bei Erstattung der Korrekturmeldung gemäß Abs. 1 Buchst. b sind die entsprechenden Eintragungen nach Beratung vom Leiter der Fachkommission des Kreises zur Senkung der Säuglingssterblichkeit auf der Rückseite des zweiten und dritten Exemplares des Totenscheines vorzunehmen. Innerhalb von 8 Wochen nach Eintritt des Sterbefalles ist das erste Exemplar der Korrekturmeldung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, das zweite Exemplar dem für die ehemalige Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, das

* 1134 Berlin, Nöldnerstr. 42

** Vordruck Nr. 1611, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

*** Vordruck Nr. 1606, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

**** Vordruck Nr. 1613, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

dritte Exemplar dem Institut für Sozialhygiene zu übersenden.

§ 16

(1) Die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und in anderen Einrichtungen benötigten Vordrucke für Totenscheine sind von den Einrichtungen beim Vordruck-Leitverlag zu bestellen und zu finanzieren. Das Merkblatt für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine, die Totenscheine, die Sektionskarte und die Korrekturmeldung werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

(2) Für Ärzte in eigener Praxis erfolgt die Bestellung und Finanzierung der Totenscheine und des Merkblattes für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine über den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 17

(1) Soweit nach den geltenden Bestimmungen Gebühren für die Leichenschau und die Ausstellung der Totenscheine erhoben werden können, sind zur Bezahlung in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

- a) derjenige, dem nach den Bestimmungen der Sozialversicherung die Bestattungshilfe ausgezahlt wird
- b) derjenige, der die Kosten der Bestattung zu tragen hat
- c) der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Gebiet sich der Sterbefall ereignet hat.

(2) Soweit nach den geltenden Bestimmungen Gebühren für die Leichenöffnung erhoben werden können, sind diese von dem Organ des Staatsapparates oder der Einrichtung zu tragen, die die Leichenöffnung angeordnet oder veranlaßt hat, im Falle des § 8 Abs. 1 Buchst. h von der Einrichtung, in der die Leichenöffnung vorgenommen worden ist.

§ 18

Die in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder auf Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Anzeigen von Sterbefällen bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 19

(1) Wer vorsätzlich

1. als Arzt die ihm obliegende Pflicht zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 und § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 nicht benachrichtigt
2. als Arzt die ihm gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 7 obliegende Sorgfalt bei der Feststellung der Todesursache nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wer als Arzt nicht die notwendigen Vermerke gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 7 macht
3. als Arzt im Falle der Feuerbestattung den Bestattungsschein
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 ohne Einsichtnahme in den Totenschein oder in die Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung oder

b) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ohne Besichtigung und Untersuchung der Leiche bestätigt

4. eine Leiche ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsscheines gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

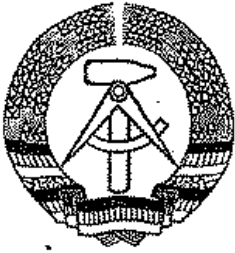
- a) das Merkblatt für Ärzte vom 3. Oktober 1961 zur Ausfüllung der Totenscheine (Sonderdruck des Ministeriums für Gesundheitswesen)
- b) die Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1961 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 495; Ber. GBl. II 1962 S. 346)
- c) die Anordnung Nr. 2 vom 24. Februar 1960 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 258)
- d) Anweisung Nr. 1 vom 24. Juli 1962 zur Ergänzung des Merkblattes für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine (Verf. u. Mitt. Nr. 8/1962, S. 70)
- e) Anweisung vom 14. September 1962 über Aufbewahrung der Totenscheine (Verf. u. Mitt. Nr. 10/1962, S. 197)
- f) Anweisung Nr. 1 vom 20. November 1962 zur Anordnung über die ärztliche Leichenschau (Verf. u. Mitt. Nr. 12/1962, S. 131)
- g) Anweisung vom 14. Dezember 1964 über die Neuregelung der Ausfüllung und des Belegdurchlaufes der Totenscheine — 1. Ergänzung zum Merkblatt für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine — (Verf. u. Mitt. Nr. 2/1963, S. 24).

(3) Gegenstandslos werden:

- a) die Mitteilung vom 26. Oktober 1961 über die Einführung neuer Totenscheine und Sektionskarten ab 1. Januar 1962 (Verf. u. Mitt. Nr. 11/1961, S. 83)
- b) Mitteilung vom 26. April 1962 über Versendung der Totenscheine (Verf. u. Mitt. Nr. 5/1962, S. 50)
- c) Hinweis vom 4. Mai 1962 auf die Bedarfsermittlung zur Herstellung von Totenscheinen und Sektionskarten (Verf. u. Mitt. Nr. 6/1962, S. 58)
- d) Erläuterungen vom 20. November 1962 zur Anweisung Nr. 1 zur Anordnung über die ärztliche Leichenschau (Verf. u. Mitt. Nr. 12/1962, S. 131)
- e) Hinweis vom 11. November 1965 auf Auslieferung der Totenschein-Vordrucke an die Fachabteilung bei den Räten der Kreise (Verf. u. Mitt. Nr. 23/24/1965, S. 193).

Berlin, den 2. Dezember 1968

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 17. Dezember 1968

Teil II Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 68	Zweite Verordnung über das Lotswesen	1045
4. 12. 68	Fünfzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	1045
26. 11. 68	Anordnung Nr. 2 zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 2. Preisausgleichsordnung Handwerker —	1046
26. 11. 68	Anordnung Nr. 3 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 3. Preisausgleichsordnung Bauwesen —	1047
26. 11. 68	Anordnung Nr. 3 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 3. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft —	1047

Zweite Verordnung* über das Lotswesen

vom 27. November 1968

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1968 über das Lotswesen (GBI. II S. 889) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) im Lotsrevier Stralsund alle Schiffe, unabhängig von ihrer Größe, in den Lotsrevieren Wismar und Rostock Schiffe ab 100 BRT, Fischereifahrzeuge jedoch ab 150 BRT, bei Verholungen in den Seehäfen Schiffe ab 400 BRT.“

§ 2

Der § 3 Abs. 2 erhält einen neuen Buchst. d mit folgendem Wortlaut:

„d) Eisenbahnfährschiffe, Schiffe des VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst, des VEB Deutsche Seebaggerei, des VEB Fahrgastschiffahrt, des VEB Minol, Binnenschiffe, die im Binnenschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, und Sportboote.“

§ 3

Der § 3 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen vom Buchst. b zuzulassen.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer

* (1.) VO vom 28. Oktober 1968 (GBI. II Nr. 141 S. 883)

Fünfzehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 4. Dezember 1968

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Rettungsmedaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Rettungsmedaille“ (Anlage der Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBI. I S. 181)) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* H. VO vom 17. Juli 1968 (GBI. II Nr. 107 S. 943)

Anlage

zu vorstehender Fünfzehnter Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Rettungsmedaille“

§ 1

(1) Die „Rettungsmedaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Rettungsmedaille“.

§ 2

(1) Die „Rettungsmedaille“ wird für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen, wenn die Rettungstat unter eigener Lebensgefahr erfolgte.

(2) Der vorbildliche Einsatz bei einem Lebensrettungsversuch oder bei einer Rettungstat, die nicht unmittelbar unter eigener Lebensgefahr erfolgte, kann durch ein Anerkennungsschreiben des Ministers des Innern gewürdigt werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der „Rettungsmedaille“ bzw. Würdigung eines Lebensrettungsversuchs oder einer Rettungstat durch ein Anerkennungsschreiben sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der Staatsorgane, Generaldirektoren der VVB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, Direktoren der Kombinate und Betriebe, Leiter anderer Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften sowie die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu richten, in dessen Bereich die Rettungstat vollbracht wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 sind die Vorschläge innerhalb einer Frist von 3 Wochen auf dem vom Ministerium des Innern bestimmten Vordruck direkt beim Rat des Bezirkes einzureichen.

(3) Wird dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde eine in seinem Bereich erfolgte Rettungstat durch Mitteilungen des Rundfunks, Fernsehens oder durch die Presse- und anderen Publikationsorgane bekannt, ist entsprechend den Festlegungen im Abs. 2 zu verfahren.

§ 4

(1) Das vom Rat des Bezirkes beauftragte Mitglied des Rates prüft die eingereichten Vorschläge. Soweit es für die Einschätzung der Rettungstat erforderlich ist, sind Vertreter des Gesundheitswesens, der Brandschutzorgane und anderer Organe in die Prüfung einzubeziehen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Verleihung der „Rettungsmedaille“ bzw. Würdigung eines Lebensrettungsversuchs oder einer Rettungstat durch ein Anerkennungsschreiben gegeben, bestätigt der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bzw. das beauftragte Mitglied des Rates die Vorschläge auf dem vom Ministerium des Innern bestimmten Vordruck und reicht diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beim Ministerium des Innern ein.

§ 5

(1) Der Minister des Innern entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge über die Verleihung der „Rettungsmedaille“ bzw. Würdigung eines Lebensrettungsversuchs oder einer Rettungstat durch ein Anerkennungsschreiben.

(2) Die Verleihung der „Rettungsmedaille“ ist mit einer finanziellen Anerkennung in Höhe von 500 M. bzw. mit der Aushändigung eines diesem Wert entsprechenden Geschenkes verbunden.

§ 6

(1) Die Verleihung der „Rettungsmedaille“ bzw. die Aushändigung des Anerkennungsschreibens erfolgt durch den Minister des Innern. Dieser kann die Vor-

sitzenden der Räte der Bezirke mit der Überreichung der Medaille bzw. Aushändigung des Anerkennungsschreibens beauftragen.

(2) Die „Rettungsmedaille“ bzw. das Anerkennungsschreiben ist in würdiger Form zu übergeben.

(3) Das Ministerium des Innern und die zuständigen Räte der Bezirke haben in enger Zusammenarbeit mit den zentralen und örtlichen Presseorganen zu gewährleisten, daß Rettungstaten sowie die Verleihung der „Rettungsmedaille“ in geeigneter Weise gewürdigt werden.

§ 7

Zur „Rettungsmedaille“ der Deutschen Demokratischen Republik gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Die „Rettungsmedaille“ ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist ein Lebensretter, der auf den Armen einen Geretteten trägt, umgeben von einem Eichenblätterkranz und den Worten „Für Lebensrettung“, dargestellt. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Staatswappen ist umgeben von den Worten „Deutsche Demokratische Republik“.

(2) Die „Rettungsmedaille“ wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen, auf der das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik aufgeprägt ist. In der Mitte des Bandes ist ein weißer Längsstreifen eingewebt.

(3) Zur „Rettungsmedaille“ gehört eine Interimsspange. Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 9

Die „Rettungsmedaille“ wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung Nr. 2*
zur Regulierung von Preisausgleichen
gegenüber dem Handwerk
bei Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform
— 2. Preisausgleichsanordnung Handwerker —
vom 26. November 1968

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Preisausgleichsanordnung Handwerker (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II S. 1109) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder Arbeitsgemeinschaften der PGH haben für Lieferungen von Material an
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks
 - private Handwerksbetriebe
 - Betriebe gemäß § 1 Abs. 2
 - die Bevölkerung

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 153 S. 1109)

Preisdifferenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen. Die Höhe der Preisdifferenz ergibt sich aus den Einkaufspreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Einkaufspreise) und nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neue Einkaufspreise). Wurde jedoch eine Umrechnung der Einkaufspreise nach Abs. 2 vorgenommen, entfällt ein Ausgleich der Preisdifferenz.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung Nr. 3*
zur Regulierung von Preisausgleichen
für Bauleistungen und
für den Verkauf von Baumaterialien
gegenüber der Bevölkerung und
den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform
— 3. Preisausgleichsanordnung Bauwesen —
vom 26. November 1968

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Preisausgleichsanordnung Bauwesen (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II S. 1205) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die im § 1 Absätze 1 bis 3 genannten Betriebe und staatlichen Organe haben bei Lieferung von Baumaterial einen Anspruch auf Vergütung der Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis), wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis. Sie haben die Differenz zwischen dem alten und neuen Preis abzuführen, wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.

(2) Die im § 1 Absätze 1 bis 3 genannten Betriebe und staatlichen Organe haben im Zusammenhang mit der Abrechnung der von ihnen durchgeführten Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten einen Anspruch auf Vergütung der Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis), wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis. Sie haben die Differenz zwischen dem alten und neuen Preis abzuführen, wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.“

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Höhe des Preisausgleiches

(1) Bei Bauleistungen ergibt sich die Höhe des Preisausgleiches aus der Differenz zwischen dem

Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis). Der alte Preis ist mit Hilfe der vom Ministerium für Bauwesen bekanntgegebenen Abschlagskoeffizienten zu ermitteln. Diese Abschlagskoeffizienten sind auf den neuen Preis zu beziehen.

(2) Bei Baumaterialien ergibt sich die Höhe des Preisausgleiches aus der Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis).

(3) Beim Baumaterialeinzelhandel und den im § 1 Abs. 3 Buchstabe a genannten Betrieben ergibt sich die Höhe des Preisausgleiches aus der Differenz zwischen dem Transportentgelt nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (altes Transportentgelt) und dem Transportentgelt nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neues Transportentgelt). Das alte Transportentgelt ist mit Hilfe der vom Ministerium für Bauwesen bekanntgegebenen Abschlagskoeffizienten zu ermitteln. Diese sind auf das neue Transportentgelt zu beziehen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung Nr. 3*
zur Regulierung von Preisausgleichen bei
Lieferungen und Leistungen an Betriebe
der Landwirtschaft nach Einführung der
Industriepreise der 3. Etappe
der Industriepreisreform
— 3. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —
vom 26. November 1968

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Preisausgleichsanordnungen Landwirtschaft (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II S. 1208) und Nr. 2 vom 5. Juni 1967 (GBl. II S. 353) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die unter den laufenden Nummern 1 und 2 der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II S. 1208) genannten Preisanordnungen werden gestrichen.

(2) Die Anlage 4 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 ist wie folgt zu ergänzen:

„In Bezug auf Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen gelten als Landwirtschaftsbetriebe, die im § 10 der Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — genannten Betriebe.“

* Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1967 (GBl. II Nr. 35 S. 227)

* Anordnung Nr. 2 vom 5. Juni 1967 (GBl. II Nr. 52 S. 353)

§ 2

Die Anlage I zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966, laufende Nr. 3, ist wie folgt zu ergänzen:

„Lfd. Nr.“	Lieferer von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO Nr.	Preisausgleich sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkung
------------	---	--	-----------

Pr. 23 Metalleichtbaukonstruktionen
stählerne Baukonstruktionen
Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen
Feinstahlbau und Gitterroste.

§ 3

(1) Betriebe, die

- Erzeugnisse der Preislisten 2 bis 4 der Preisordnung Nr. 4313/1 — Bauglaserzeugnisse — vom 1. Oktober 1966
- Erzeugnisse der Preisliste 1 der Preisordnung Nr. 4316/1 Mattglas, Eisblumenglas, Thermoscheiben und Spiegelglas (geschliffen und poliert, nicht belegt) — vom 1. Oktober 1966
- Erzeugnisse der Preislisten 3 und 5 der Preisordnung Nr. 4320/1 — Spiegel über 300 cm², gerahmt, ungerahmt oder beklebt, Glasplatten und -schiebetüren, Glasschilder (geätzt, graviert, bedruckt u. ä.) — vom 1. Oktober 1966

an Kooperationsgemeinschaften der Landwirtschaft und an die in der Anlage 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 genannten Betriebe liefern, haben die Differenz zwischen den alten und neuen Preisen abzuführen, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten Preise. Sie erhalten die Differenz zwischen den alten und neuen Preisen zugeführt, wenn die neuen Preise höher sind als die alten Preise. Als alte Preise gelten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Als neue Preise gelten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1969 oder einem späteren Zeitpunkt.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte I, II und VI der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 finden bei Lieferungen gemäß Abs. 1 entsprechende Anwendung.“

§ 4

§ 4 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lieferbetriebe erhalten die Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 31. Dezember

1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis) vergütet, wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis. Sie haben die Differenz zwischen dem alten und neuen Preis abzuführen, wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.“

§ 5

§ 9 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, wenn durch Entscheidung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises für diese Betriebe die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Termin (neue Preise) wirksam werden.“

§ 6

(1) In der Anordnung (Nr. 1) sind im

§ 11 Absätze 1, 3, 4 und 6,
§ 27 Absätze 1 und 4

hinter den Worten „Stand vom 1. Januar 1967“ einzufügen:

„oder einem späteren Zeitpunkt“.

(2) Im Abs. 3 des § 27 der Anordnung (Nr. 1) in der Fassung des § 6 der Anordnung Nr. 2 ist hinter den Worten „Stand vom 1. Januar 1967“ einzufügen:

„oder einem späteren Zeitpunkt“.

§ 7

§ 11 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Unterschreitung der Höchstpreise des Jahres 1966 oder der ab 1. Januar 1967 bzw. der ab einem späteren Zeitpunkt gültigen Preise führt nicht zur Veränderung des Preisausgleiches gemäß Abs. 1.“

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. § 1 Abs. 2 ist ab 17. Juni 1968 anzuwenden.

(2) Die §§ 7 und 8 der 2. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft vom 5. Juni 1967 (GBl. II S. 353) sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 17. Dezember 1968

Teil II Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 68	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung	1049
27. 11. 68	Rahmenordnung für die Urlaubsplanung und -gewährung im Jahre 1969	1050
26. 11. 68	Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kohleindustrie	1051
23. 11. 68	Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2045/1 über Erzeuger- und Abgabepreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle —	1051
29. 11. 68	Anordnung über die Vattertierhaltung bei Ziegen und Milchschaafen	1052
4. 12. 68	Anordnung Nr. 3 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel	1052
5. 12. 68	Anordnung Nr. Pr. 1/1 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen — Preismitteilungs- und -auskunftspflicht zum Zwecke der Planung —	1052
28. 11. 68	Anordnung Nr. 4 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie	1053
29. 11. 68	Anordnung Nr. 4 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	1054
	Berichtigungen	1055
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	1055

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 11. Dezember 1968

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBL II S. 633) wird wie folgt ergänzt:

- „18. Lohnminderungsausgleich für ausfallende Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBL II S. 237).“

Zu §§ 5 und 6 der Verordnung:

§ 2

(1) Wird Werkträgigen vorübergehend eine andere Arbeit übertragen, bei der die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Erschwerniszuschlägen bzw. Schichtprämien vorliegen, sind diese Zuschläge zusätzlich zum Durchschnittsverdienst gemäß § 27 Absätze 4 und 5 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) zu zahlen. Auf die zusätzlich zu zahlenden Zuschläge sind die im Durchschnittsverdienst enthaltenen Durchschnittsbeträge der jeweiligen Zahlungsart anzurechnen.

(2) Das gleiche gilt für Angestellte. Ihnen sind diese Zuschläge zum Gehalt gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit zu zahlen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

* F. DB vom 28. August 1967 (GBL II Nr. 89 S. 664)

**Rahmenordnung
für die Urlaubsplanung und -gewährung
im Jahre 1969**

vom 27. November 1968

In der Deutschen Demokratischen Republik ist das Recht der Werktätigen auf Freizeit und Erholung verfassungsmäßig garantiert. Die Werktätigen haben auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse die Voraussetzungen für die Erhöhung der Freizeit und die Verbesserung der Erholung erarbeitet. So wurde die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und der Mindesturlaub von 15 Werktagen eingeführt und damit eine bessere Möglichkeit zur Reproduktion der Arbeitskraft geschaffen.

Auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und anderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen werden die Werktätigen auch die großen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1969 erfüllen. Das setzt neben der wissenschaftlichen Planung und Leitung der Volkswirtschaft eine kontinuierliche Produktion voraus.

Unter den veränderten Arbeitszeitbedingungen der 5-Tage-Arbeitswoche muß in der Urlaubsplanung im Interesse der weiteren Verbesserung der Erholung der Werktätigen eine höhere Qualität erreicht werden. Deshalb ist die Urlaubsplanung als fester Bestandteil in das Planungs- und Leitungssystem einzubeziehen.

Die Urlaubsplanung und -gewährung muß dazu beitragen, die Planaufgaben kontinuierlich und mit einer hohen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effektivität zu erfüllen. Dabei sind die persönlichen Interessen der Werktätigen mit den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen. Die Planung und Gewährung des Erholungsurlaubs dient dazu, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen zu erhalten und zu fördern. Deshalb sind die Erholungsmöglichkeiten der Werktätigen, insbesondere die Ferienheime, maximal zu nutzen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes festgelegt:

§ 1

Die Rahmenordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Betriebe mit staatlicher Beteiligung in den Bereichen Industrie und Bauwesen. Sie ist sinngemäß in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen anzuwenden. Die Leiter der zuständigen zentralen Organe haben entsprechende Ordnungen zu erlassen.

§ 2

(1) Die Urlaubsplanung ist ein Bestandteil des betrieblichen Planungssystems. Der im Arbeitszeitfonds vorgesehene Anteil für Erholungsurlaub ist unter Berücksichtigung der jeweiligen technologischen Bedingungen auf das Jahr zu verteilen. Bei der Planung für die einzelnen Monate ist von der Sicherung des notwendigen Arbeitszeitfonds für die kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben auszugehen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben den Leitern der Arbeitskollektive rechtzeitig die Aufgabenstellung für die Ausarbeitung des Urlaubsplanes zu übergeben.

§ 3

(1) Bei der Ausarbeitung des Urlaubsplanes ist zu sichern, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität in allen Monaten des Jahres gewährleistet ist. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Kontinuität und Technologie der Produktion
- Ausnutzung der hochproduktiven Maschinen und Anlagen
- Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen
- Verwirklichung der Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen
- Einhaltung der Exportverpflichtungen sowie der Lieferungen und Leistungen für den Binnenmarkt
- Sicherung der Versorgung und Betreuung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der Kinderbetreuung sowie der Naherholung und des Berufsverkehrs
- Struktur der Beschäftigten.

(2) Der Urlaubsplan ist unter Einbeziehung der Werktätigen zu erarbeiten. Im Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub über das Jahr zu verteilen. Es ist zu sichern, daß die Konzentration des Erholungsurlaubs in bestimmten Zeiträumen (Juli/August) vermindert wird.

§ 4

Sofern es den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, z. B. den technologischen Bedingungen, Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen entspricht, kann für Betriebe, Betriebsteile bzw. Kollektive von Werktätigen in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung nach Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organ in Ausnahmefällen Betriebsurlaub geplant werden.

§ 5

Die Leiter der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben, um die ständige Funktionsfähigkeit der Leitung zu sichern, Festlegungen über die Urlaubsvertretungen zu treffen, insbesondere darüber, für welche leitenden Mitarbeiter der Leitungsebenen und -linien nicht für die gleiche Zeit Erholungsurlaub geplant werden darf.

§ 6

Die Leiter der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben bei der Rechenschaftslegung auf der Grundlage der Arbeitszeitbilanz nachzuweisen, daß der Erholungsurlaub in Übereinstimmung mit den Erfordernissen eines kontinuierlichen Produktionsprozesses geplant wurde.

§ 7

Das System der Urlaubsplanung ist in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen. Die Leiter der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Einhaltung des Urlaubsplanes verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die Verwirklichung des Urlaubsplanes in das System der regelmäßigen Information einbezogen wird.

§ 8

(1) Diese Rahmenordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 6. Dezember 1962 zur Urlaubsregelung in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben (GBl. II S. 846) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

Anordnung
zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet
der Kohleindustrie

vom 26. November 1968

§ 1

Nachstehende Bestimmungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 aufgehoben:

1. Anordnung vom 9. Dezember 1955 über die Errichtung des VEB Kohleanlagen (GBl. II 1956 S. 25)
2. Richtlinie vom Juli 1962 über die Materialwirtschaft in der Kohleindustrie (als Sonderdruck herausgegeben*)
3. Anweisung vom 18. Juli 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des VEB Kohleanlagen Leipzig (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 13 S. 138).

§ 2

(1) Der VEB Kohleanlagen wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 aufgelöst.

(2) Der Minister für Grundstoffindustrie bestimmt das Nähere durch Verfügung.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

* Den Betrieben und Organen der Kohleindustrie gesondert zugestellt.

Anordnung
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2045/1
über Erzeuger- und Abgabepreise
für tierische Rohstoffe

— Pelzfelle —

vom 28. November 1968

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 2045/1 vom 20. Oktober 1967 über Erzeuger- und Abgabepreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBl. II S. 309) wird

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 2045/1 ist anstelle „1. Oktober 1968“ zu setzen „1. Oktober 1969“.

§ 2

Die in der Anlage zur Preisanordnung Nr. 2045/1 genannten Zeiträume zur Wirksamkeit der Preisabschläge sind wie folgt zu verändern:

anstelle „1968“ ist zu setzen „1969/1970“

anstelle „1969“ ist zu setzen „1971/1972“

anstelle „1970“ ist zu setzen „1973/1974“.

§ 3

Die Ziff. 3 im Abschnitt A Standard, Preisabschläge, der Anlage zur Preisanordnung Nr. 2045/1 erhält folgende Fassung:

„3. Qualitätsabschläge der Güteklassen I und II

— in % —	im Jahre		
	1969/1970	1971/1972	1973/1974
a) Felle mit einer leicht offenen Flanke (nicht voll begrannt), etwas schwächer entwickelte Wamme bis	10	10	10
b) Felle mit zwei leicht offenen Flanken (nicht voll begrannt), mittelkrummspitzig, schwächer entwickelte Wamme, leichte Nässstellen von 2–5 cm	20	20	20.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Vattertierhaltung
bei Ziegen und Milchschaafen
vom 29. November 1968**

Auf Grund des § 33 des Tierzuchtgesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe, dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) und dem Zentralvorstand der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachstehend VKSK genannt) ist verantwortlich für

- die organisatorischen und züchterischen Aufgaben auf dem Gebiet der Ziegen- und Milchschaafzucht
- die Vattertierhaltung für Ziegen und Milchschaafe
- die Einrichtung der Kreisbockhaltungen
- die Bereitstellung der erforderlichen gekörten Ziegen- und Milchschaafböcke.

(2) Die Vattertiere sind entweder in den Kreisbockhaltungen des VKSK zu halten oder Kleintierzüchtern und sonstigen Tierhaltern zur Haltung und Pflege zu übergeben.

§ 2

Die Räte der Kreise haben zu veranlassen, daß durch die Räte der Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit den Kreisverbänden des VKSK gesichert wird, daß

- die Voraussetzungen zur Haltung einer ausreichenden Anzahl gekörter Ziegen- und Milchschaafböcke geschaffen werden
- mit Unterstützung der Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise Kreisbockhaltungen und sonstigen Vattertierhaltern zur Gewährleistung der Futtergrundlage der Vattertiere die erforderliche Futterfläche (bis zu 0,25 ha Acker- oder Grünland je Tier) aus Kleinstflächen zur Verfügung gestellt wird.

§ 3

Für die Körung, Verwendung und Haltung der Ziegen- und Milchschaafböcke gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 23 des Tierzuchtgesetzes vom 20. Juni 1962 und die Anordnung Nr. 1 vom 27. März 1956 über die Körung und Verwendung von Vattertieren (GBl. I S. 309).

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist der § 15 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 27. März 1956 über die Körung und Verwendung von Vattertieren für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. November 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung Nr. 3*
über die Anwendung der Verordnung
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten
des volkseigenen Produktionsbetriebes
auf den Konsumgüterbinnenhandel**

vom 4. Dezember 1968

§ 1

Der Abs. 3 des § 28 der Anordnung vom 4. Dezember 1967 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 829) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

* Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1968 (GBl. II Nr. 21 S. 91)

**Anordnung Nr. Pr. 1/1
über das Verfahren bei der Bekanntgabe
der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und
bei der Bekanntgabe von Preisänderungen**

— Preismitteilungs- und -auskunftspflicht
zum Zwecke der Planung —

vom 5. Dezember 1968

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Lieferer aller Eigentumsformen sind verpflichtet, ihre Abnehmer, mit denen sie regelmäßige Geschäftsbeziehungen unterhalten, über die für ihre Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar eines Planjahres in Kraft tretenden Industriepreise so rechtzeitig zu unterrichten, daß diese Industriepreise von den Abnehmern bei der Ausarbeitung der Pläne berücksichtigt werden können (Preismitteilungspflicht zum Zwecke der Planung).

(2) Zu den Lieferern und Abnehmern im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Betriebe des Produktionsmittelhandels und die Außenhandelsbetriebe.

(3) Preismitteilungspflicht zum Zwecke der Planung besteht nicht gegenüber

- Betrieben des Konsumgütergroßhandels und den Einzelhandelsbetrieben aller Eigentumsformen, soweit es sich um Konsumgüter handelt
- privaten Handwerksbetrieben.

(4) Preismitteilungspflicht zum Zwecke der Planung besteht auch dann nicht, wenn die Industriepreise durch Anordnung bekanntgegeben werden.

§ 2

Die Bekanntgabe der Industriepreise durch die Lieferer an die Abnehmer erfolgt durch Mitteilung von Einzelpreisen, von Preisänderungskoeffizienten oder von Durchschnittspreisen. Die den Lieferern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe legen im Einvernehmen mit den entsprechenden Organen der Abnehmerseite unter Berücksichtigung der von den Abnehmern angewandten Planungsmethoden fest, ob den Abnehmern Einzelpreise, Preisänderungskoeffizienten für Erzeugnisgruppen oder Durchschnittspreise bekanntzugeben sind.

§ 3

(1) Die Bekanntgabe von Industriepreisen durch die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organe an die Lieferer ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Unterrichtung der Abnehmer durch die Lieferer bis zum Beginn der Planung gewährleistet ist. Die Fristen und Termine für die Bekanntgabe von Industriepreisen durch die Lieferer ergeben sich im einzelnen aus den staatlichen Regelungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) Die Lieferer haben, soweit ihre Erzeugnisse zum Handelssortiment des Produktionsmittelhandels gehören, mit den Handelsbetrieben Vereinbarungen über die Termine der Preismitteilung bzw. -auskunft zu treffen, die eine rechtzeitige Unterrichtung aller Abnehmer sichern.

(3) Die den Betrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die Betriebe ihrer Preismitteilungspflicht zum Zwecke der Planung sowie ihrer Preisauskunftspflicht gemäß § 4 frist- und termingerecht nachkommen. Sie haben die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

§ 4

Betriebe, für deren Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar eines Planjahres Industriepreise in Kraft treten, sind verpflichtet, Abnehmern, denen keine Industriepreise zum Zwecke der Planung mitgeteilt wurden, auf Anfrage Auskunft über die in Kraft tretenden Industriepreise zu erteilen. Dies betrifft Abnehmer, mit denen keine regelmäßigen Geschäftsbeziehungen bestehen bzw. von denen keine spezifizierten Bestellungen vorliegen. Die Auskunft bezieht sich auf die Industriepreise für das von den Lieferbetrieben produzierte oder gehandelte Sortiment, sofern diese Industriepreise von den Abnehmern zum Zwecke der Planung, der Preiskalkulation oder der Umbewertung der Bestände benötigt werden.

§ 5

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise bestimmte Betriebe von der Preismitteilungspflicht zum Zwecke der Planung entbinden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher eines Lieferbetriebes den festgelegten Pflichten zur Preismitteilung gemäß dieser Anordnung nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Abteilung Preise oder des Referates Preise bei den örtlichen Räten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1968

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat

I. V.: Pfütz
Stellvertreter des Leiters

Anordnung Nr. 4*
über die Erweiterung des Geltungsbereiches
der Anordnung über das einheitliche System
von Rechnungsführung und Statistik
in der volkseigenen Industrie

vom 28. November 1968

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) — nachstehend Anordnung vom 12. Mai 1966 genannt — wird erweitert auf

a) die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe

der örtlichen Versorgungswirtschaft

der industriellen Textilreinigung

der übrigen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen und

der Stadt- und Gemeindegewirtschaft

* Anordnung Nr. 3 vom 31. Januar 1968 (GBl. II Nr. 17 S. 72)

- b) die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, den Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke sowie der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln und den Wirtschaftsvereinigungen Obst und Gemüse der Bezirke unterstehenden Industriebetriebe.

§ 2

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sind berechtigt, die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den bereichsbedingten Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

§ 3

(1) Abweichend vom § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 erlassen der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften Richtlinien für die Betriebe ihrer Geltungsbereiche.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den bereichsbedingten Besonderheiten sowie über
- Ergänzungen und Abweichungen zu den Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966

zu treffen.

§ 4

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung einzuführen

a) in den volkseigenen Betrieben

- der örtlichen Versorgungswirtschaft
- der industriellen Textilreinigung
- der übrigen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen
zum 1. Januar 1969
- der Stadt- und Gemeindegewirtschaft
zum 1. Januar 1970

b) in den konsumgenossenschaftlichen Industriebetrieben zum 1. Januar 1969.

(2) Außer den im § 148 Abs. 2 der Anordnung vom 12. Mai 1966 genannten und in den Betrieben des Geltungsbereiches bisher angewandten gesetzlichen Bestimmungen sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. April 1957 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 293).

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1968

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

Anordnung Nr. 4*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 29. November 1968

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 16. Dezember 1968 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark und von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

Die Ausgabe der 10-M-Münze erfolgt anlässlich des 500. Todestages von Johann Gutenberg, die der 5-M-Münze anlässlich des 125. Geburtstages von Robert Koch.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

10 Mark

a) Vorderseite

Zwei sich gegenüberliegende Großbuchstaben „G“, davon das obere „G“ vertieft und seitenrichtig und das untere „G“ erhaben, seitenverkehrt und auf dem Kopf stehend. Links und rechts vom oberen „G“ die Zahlen „14“ bzw. „68“. Zwischen beiden Großbuchstaben die Wortzeile „JOHANN GUTENBERG“. Rechts vom unteren „G“ ein Kreuz

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1968 10 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift
„10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“

5 Mark

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Robert Koch und Umschrift
„1843 · Robert Koch · 1910“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift
„DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1968 5 MARK“

* Anordnung Nr. 3 vom 11. April 1968 (GBl. II Nr. 47 S. 357)

c) Rand

Vertiefte Inschrift

„5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“

§ 2

(1) Die Gedenkmünzen zu 10 Mark bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,4 g.

(2) Die Gedenkmünzen zu 5 Mark bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§ 3

In Höhe des Gesamtbetrages der in Umlauf gegebenen Gedenkmünzen werden andere Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen, so daß keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik eintritt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 16. Dezember 1968 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1968

Der Präsident
der Staatsbank

der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II S. 997) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 16 Abs. 1 muß es in der vorletzten Zeile richtig heißen „... innerhalb eines Zeitraumes von 5 bis 7 Jahren ...“

Es wird darauf hingewiesen, daß die vierte Zeile der Präambel der Anordnung vom 15. November 1968 über die Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin (GBl. II S. 960) richtig heißen muß:

„§ 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den“.

Das Ministerium für Verkehrswesen — Bereich Seeverkehr — weist darauf hin, daß die Fußnote zum § 4 der Anordnung Nr. 2 vom 22. Oktober 1968 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen — Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt — (GBl. II S. 887) richtig heißen muß:

„* Zu beziehen beim VEB Verlag Volk und Gesundheit, 102 Berlin, Neue Grünstraße 18.“

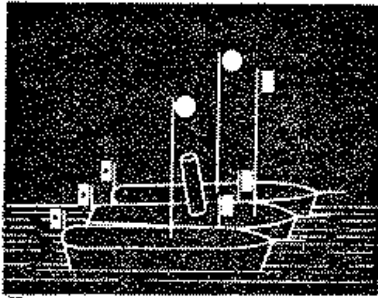
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 16. Dezember 1968 enthält:

	Seite
Anordnung vom 26. November 1968 über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Leptospirosen	85
Anordnung vom 5. Dezember 1968 über die Anwendung des territorialen Grundschlüssels bei der Untergliederung der Territorien der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden	86

Im Dezember 1968 erscheint die

Seewasserstraßenordnung



als Sonderdruck 587 des Gesetzblattes

Format: A 5 — 1/2 Kunstleder

Umfang: 96 Seiten — 5farbiger Offsetdruck

Preis: ca. 5,— M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schiffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schiffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 02 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 48 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 30. Dezember 1968

Teil II Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 68	Elfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Genehmigungsverfahrensordnung –	1057
12. 12. 68	Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin	1062
12. 12. 68	Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Genehmigungsgebührenordnung –	1063
12. 12. 68	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und durch Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren –	1066
12. 12. 68	Anordnung über die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr* zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch Personal von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert	1069
12. 12. 68	Anordnung über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für private Reisen in sozialistische Staaten	1069

Elfte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz

Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Genehmigungsverfahrensordnung –

vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Abschnitt I Grundsätze

§ 1

Die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr bedarf der Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nicht abweichende Regelungen in dieser Durchführungsbestimmung vorgesehen sind.

Abschnitt II Bestimmungen über die Ausfuhr

§ 2

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Geschenke im Gesamtwert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 4 Tagen dürfen Geschenke im Gesamtwert bis zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag des Aufenthaltes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausgeführt werden.

§ 3

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen erhaltene Geschenke und gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 4 Tagen dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik erhaltene Geschenke und gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag des tatsächlichen Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausgeführt werden.

(3) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen erzielen oder Stipendien erhalten, dürfen, soweit Gegenseitigkeit besteht, die aus diesen Einkünften gekauften Gegenstände im Gesamtwert bis zu 50 Prozent der in Mark der Deutschen Demokratischen Republik ausbezahlten Einkünfte genehmigungsfrei ausführen, wenn sie dazu vorlegen:

1. eine Bestätigung der Arbeitsstelle oder der Studieneinrichtung in der Deutschen Demokratischen Republik über die Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis sowie über die Höhe der erzielten Einkünfte
2. die Einkaufsquittungen.

* 10. DB vom 15. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 958)

(4) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik Einkünfte in Mark der Deutschen Demokratischen Republik aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, dürfen die aus diesen Einkünften gekauften Gegenstände im Gesamtwert bis zu 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausführen. Für die Vorlage von Dokumenten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 4

(1) Geschenke und gekaufte Gegenstände dürfen über die Bestimmungen der §§ 2 und 3 hinaus mit Genehmigung der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung zur Ausfuhr wird erteilt, wenn

1. die in der Deutschen Demokratischen Republik geschenkt und gekauften Gegenstände zur Kontrolle ordnungsgemäß vorgeführt
2. die Ausfuhrverbote gemäß Anlage 1 eingehalten
3. die Einkaufsquittungen vorgelegt
4. die Gebühren gemäß der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) entrichtet werden.

§ 5

(1) Wird die Genehmigungsgebühr gemäß § 4 nicht entrichtet,

1. können die Gegenstände unmittelbar zurückgeführt werden oder
2. können die Gegenstände bis zur Entrichtung der Genehmigungsgebühr bzw. zu ihrer Rückführung innerhalb einer festzusetzenden Frist bei der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik gelagert werden oder
3. kann auf die Gegenstände verzichtet werden.

(2) Für die Lagerung der Gegenstände gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden Gebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

(3) Nach Abs. 1 Ziff. 2 eingelagerte Gegenstände, für die die Genehmigungsgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet bzw. über die innerhalb dieser Frist nicht anderweitig nach Abs. 1 Ziff. 2 verfügt wird, sind von der Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik wie eingezogene Gegenstände der Verwertung zuzuführen. Das gleiche gilt für Gegenstände, auf die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 verzichtet wurde.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Einfuhr

§ 6

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Geschenke oder gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 4 Tagen dürfen Geschenke und gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag des tatsächlichen Aufenthaltes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei eingeführt werden.

(3) Bei der Einfuhr von Geschenken und gekauften Gegenständen durch Altersrentner sowie Invaliden-

voll- und Unfallvollrentner werden die Genehmigungsfreigrenzen gemäß den Absätzen 1 und 2 bis zu 100 Prozent erhöht.

(4) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Einkünfte aus Arbeitsrechtsverhältnissen erzielen oder Stipendien erhalten, dürfen Gegenstände im Werte bis zu 20 Prozent dieser Einkünfte genehmigungsfrei einführen, wenn sie

1. eine Bestätigung der Arbeitsstelle oder der Studieneinrichtung in diesen Staaten über die Höhe der erzielten Einkünfte vorlegen
2. ihre Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis nachweisen.

(5) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, die mit Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, dürfen Gegenstände im Gesamtwert bis zu 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen. Für die Vorlage von Dokumenten gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Von der genehmigungsfreien Einfuhr gemäß den Absätzen 1 bis 5 sind Kraftfahrzeugersatzteile, Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus ausgenommen.

(7) Im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 5 sowie im Rahmen der Reiseverbrauchsgegenstände gemäß § 12 Abs. 2 dürfen Genussmittel insgesamt nur bis zu folgenden Höchstmengen genehmigungsfrei eingeführt werden:

1. Tabakwaren	bis	50 Gramm
2. Kaffee	bis	250 Gramm
3. Wein und Spirituosen	bis	1 Liter.
insgesamt		

Für Personen unter 16 Jahren wird diese Genehmigungsfreiheit nicht gewährt.

§ 7

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Geschenke im Gesamtwert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 4 Tagen dürfen Geschenke im Gesamtwert bis zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei eingeführt werden.

(3) Von der genehmigungsfreien Einfuhr sind Kraftfahrzeugersatzteile, Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus ausgenommen.

(4) Für die genehmigungsfreie Einfuhr von Genussmitteln gilt der § 6 Abs. 7.

§ 8

(1) Bei der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik dürfen Geschenke und gekaufte Gegenstände über die Bestimmungen der §§ 6 und 7 hinaus mit Genehmigung der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr wird erteilt, wenn

1. die Geschenke und gekauften Gegenstände zur Kontrolle ordnungsgemäß vorgeführt
2. die Einfuhrverbote gemäß Anlage 2 eingehalten
3. die Gebühren gemäß der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 entrichtet werden.

§ 9

(1) Wird die Genehmigungsgebühr gemäß § 8 nicht entrichtet,

1. können die Gegenstände unmittelbar aus der Deutschen Demokratischen Republik wiederausgeführt werden oder
2. können die Gegenstände bis zur Entrichtung der Genehmigungsgebühr bzw. bis zur Wiederausfuhr bei der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb einer festzusetzenden Frist gelagert werden oder
3. kann auf die Gegenstände verzichtet werden.

(2) Für die Lagerung der Gegenstände gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden Gebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

(3) Nach Abs. 1 Ziff. 2 eingelagerte Gegenstände, für die die Genehmigungsgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet bzw. über die innerhalb dieser Frist nicht anderweitig nach Abs. 1 Ziff. 2 verfügt wird, sind von der Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik wie eingezogene Gegenstände der Verwertung zuzuführen. Das gleiche gilt für Gegenstände, auf die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 verzichtet wurde.

§ 10

Gegenstände, die zur Einfuhr zugelassen wurden, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik weder verkauft, getauscht noch verpfändet werden.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und durch Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren.

§ 12

(1) Reisegebrauchsgegenstände dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden. Als Reisegebrauchsgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf sowie für die Berufsausübung des Reisenden während der Fahrt und während des Aufenthaltes im Besuchsland bestimmt sind und ihrer Art und Menge nach der Dauer und dem Zweck der Reise entsprechen. Die Reisegebrauchsgegenstände dürfen im jeweiligen Besuchsland weder verschenkt, verkauft, getauscht noch verpfändet werden.

(2) Reiseverbrauchsgegenstände dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden. Als Reiseverbrauchsgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Nahrungs- und Genussmittel, die nach Art und Menge dem persönlichen Bedarf des Reisenden bis zum Bestimmungsort bzw. bis zum Wohnsitz

oder ständigen Aufenthalt entsprechen. Es ist nicht zulässig, Reiseverbrauchsgegenstände im jeweiligen Besuchsland zu verkaufen, zu tauschen oder zu verpfänden.

(3) In Kraftfahrzeugen aller Art dürfen Kraftstoffe im fest eingebauten Tank genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden. In Reservekanistern dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden:

1. in Personenkraftwagen bis zu 20 Liter (mit Ausnahme bei Ein- oder Wiedereinreisen im Rahmen der Kurzreisen bis zu 2 Tagen)
2. in Kraftomnibussen, Lastkraftwagen und Spezialfahrzeugen in der Menge, wie sie im Besuchsland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Kraftfahrzeuge gewährt wird.

(4) Geschenke im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind, mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 14, unentgeltliche Zuwendungen ohne Gegenleistungen, die auf Grund persönlicher Beziehungen zwischen natürlichen Personen mitgeführt werden und zum persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind.

(5) Gegenstände, die von Reisenden im Auftrage von Organisationen oder auf Grund deren finanziellen bzw. materiellen Zuwendungen mitgeführt werden, sind zur Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik nicht zugelassen. Die Festlegungen gemäß § 14 werden hiervon nicht berührt.

(6) Für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen, die nicht für den persönlichen Bedarf bestimmt sind oder die den Charakter von Handelsware haben, werden keine Genehmigungen nach dieser Durchführungsbestimmung erteilt. Sie werden auch im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen dieser Durchführungsbestimmung zur Aus- und Einfuhr nicht zugelassen, soweit nicht § 14 zutrifft.

(7) Die Wertgrenzen für Gegenstände, die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden dürfen, beziehen sich auf die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Einzelhandelsverkaufspreise.

§ 13

(1) Der Reisende hat das von ihm mitgeführte Handgepäck selbst zur Kontrolle vorzuführen.

(2) Aufgegebenes Reisegepäck ist durch den betreffenden Verkehrsträger grundsätzlich im Beisein des Reisenden zur Kontrolle vorzuführen. Ist die Anwesenheit des Reisenden nicht möglich, erfolgt die Vorführung des Reisegepäcks selbständig durch den Verkehrsträger.

(3) Filme, Fotoplatten und ähnliche Filmmaterialien dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden.

(4) Die im Handgepäck bzw. aufgegebenen Reisegepäck mitgeführten Gegenstände sowie die Anzahl der mitgeführten Handgepäck- und aufgegebenen Reisegepäckstücke sind, wenn die Erklärung die Eintragung vorschreibt, in die Erklärung einzutragen.

§ 14

(1) Geschenke, die von offiziellen Delegationen oder offiziellen Einzelpersonen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen mitgeführt werden, dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden.

(2) Sport- und Ehrenpreise, die offiziell delegierte oder eingeladene Sportler mitführen, dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden.

(3) Personen, die an offiziellen sportlichen und kulturellen Wettkämpfen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen teilgenommen haben, dürfen die dort als Preise erhaltenen Gegenstände sowie die aus Start- und Prämiengeldern gekauften Gegenstände genehmigungsfrei aus- und einführen, wenn sie deren rechtmäßigen Erwerb nachweisen.

§ 15

Die Aus- und Einfuhr der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten Gegenstände ist verboten oder nur im Rahmen der dort angegebenen Beschränkungen zugelassen, soweit nicht eine Genehmigung der dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

Abschnitt V

Genehmigungsverfahren durch das Ministerium für Außenwirtschaft

§ 16

(1) Der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr bedürfen:

1. die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Rahmen von Vereinbarungen über den Kulturaustausch sowie von Gegenständen von und an staatliche Museen, Sammlungen und andere wissenschaftliche Institutionen
2. die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Hilfeeinstellungen, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit u. ä.
3. die Aus- und Einfuhr von Gegenständen für den Bedarf und die Zwecke der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen und sonstigen Vertretungen, soweit Gegenseitigkeit besteht
4. die Aus- und Einfuhr von Produktionsmitteln
5. die Aus- und Einfuhr von Kraftfahrzeugen, die zum ständigen Verbleib außerhalb bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind
6. die Aus- und Einfuhr von Gegenständen von juristischen Personen oder an juristische Personen
7. die Einfuhr von Gegenständen, die Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, soweit diese den Wert von 1 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik übersteigen
8. die Ausfuhr von Gegenständen, die Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aus Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, soweit diese den Wert von 1 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik übersteigen.

(2) Die Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn

1. die Genehmigungsgebühr, soweit diese nach der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 vorgesehen ist, entrichtet wurde
2. die Gegenstände nicht den Charakter von Handelswaren tragen
3. die Aus- und Einfuhrverbote gemäß Anlagen 1 und 2 eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist von demjenigen zu stellen, der Gegenstände über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder einführt bzw. ihre Aus- oder Einfuhr beabsichtigt.

§ 17

(1) Soweit in den Bestimmungen über die Genehmigungsverfahren die Erteilung der Genehmigung an Bedingungen geknüpft ist, gilt die Genehmigung im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen rückwirkend als nicht erteilt.

(2) Soweit in den Bestimmungen über die Genehmigungsverfahren die Aus- und Einfuhr von Gegenständen genehmigungsfrei nur unter Bedingungen zugelassen ist, gelten im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen die betreffenden Gegenstände rückwirkend als entgegen den Rechtsvorschriften aus- oder eingeführt.

Abschnitt VI

Ausnahmen

§ 18

Auf Veranlassung der zuständigen zentralen Organe oder im Einvernehmen mit diesen kann der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sowie von den Aus- und Einfuhrverboten und -beschränkungen gestatten.

§ 19

Soweit die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik abweichende Wert- oder Mengengrenzungen für die genehmigungsfreie Aus- oder Einfuhr bestimmter Gegenstände oder für bestimmte Personengruppen zwischenstaatlich vereinbart haben, gelten die Regelungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

§ 20

Das Verbot des Verkaufs gemäß § 10 für die nach dieser Durchführungsbestimmung eingeführten Gegenstände gilt nicht für Produktionsmittel und Kraftfahrzeuge gemäß § 16 Abs. 1 Ziffern 4 und 5, soweit diese an die dafür zuständigen staatlichen Handelsorgane verkauft werden.

Abschnitt VII

Schlußbestimmung

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

S 511 e

Anlage 1

zu § 15 sowie zu den Abschnitten
II und V vorstehender
Genehmigungsverfahrensordnung

**Ausfuhrverbote und -beschränkungen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**

1. Schußwaffen und patronierte Munition sowie Sprengmittel.
Von diesem Verbot sind Schußwaffen einschließlich patronierter Munition ausgenommen, wenn diese als Reisegepäck mitgeführt bzw. gegen freikonvertierbare Währung zum Zwecke der Ausfuhr erworben wurden und die Genehmigung der dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.
2. Personaldokumente und andere Ausweise.
Die für den Grenzübertritt gültigen notwendigen Personaldokumente und sonstigen Ausweise sowie die bei der Einreise ordnungsgemäß vorgewiesenen Dokumente sind ausgenommen.
3. Funk- und Sendeanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu.
Von dem Verbot sind die Anlagen ausgenommen, für deren Mitführung oder Betrieb die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.
4. Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen, technische Zeichnungen, Dokumentationen, topographische Karten.
Von diesem Verbot sind technische Zeichnungen und Dokumentationen ausgenommen, wenn die in den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelswaren getroffenen Festlegungen eingehalten wurden.
5. Gültige oder ungültige Zahlungsmittel und Münzen.
Die Mitführung gültiger Zahlungsmittel und Münzen im Reiseverkehr ist im Rahmen der Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Devisen- und Zahlungsmittelverkehr gestattet.
6. Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere.
7. Rezeptpflichtige Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen.
Von diesem Verbot sind Arzneimittel ausgenommen, die der Reisende auf Grund seines glaubhaft gemachten Gesundheitszustandes für sich selbst während der Reise benötigt.
8. Betäubungsmittel und Gifte.
9. Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Bestimmungen zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind, Antiquitäten und Antiquariate.
10. Umzugs- und Erbschaftsgut.
11. Lebende Tiere, soweit deren Ausfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde.
12. Magnettonbänder und andere Tonträger (außer Schallplatten).

13. Kraftfahrzeuge, sofern sie nicht als Reisegebrauchsgegenstände mitgeführt werden.
14. Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus.
Ausgenommen sind solche, die als Reisegebrauchsgegenstände mitgeführt werden.
15. Briefmarken.
Von dem Verbot sind kleine Mengen mit geringem Wert, die als Erinnerungstücke mitgeführt werden, ausgenommen.
16. Porzellan aus der Produktion
 - der Staatlichen Porzellanmanufaktur Meissen
 - des VEB Porzellanwerk „Graf von Henneberg“
 - des VEB Porzellanwerk „Weimar Porzellan“
 - des VEB Porzellanwerk Reichenbach/Thüringen
 - des VEB Porzellanwerk Freiberg/Sachsen.
17. Roh- oder Bettfedern, Daunen.
18. Haushaltswaschmaschinen, Gasherde (soweit diese Gegenstände nicht von Personen gemäß § 3 Absätze 3 und 4 ausgeführt werden).
19. Mineralien aller Art.
20. Foto- und Kinofilme, farbig und schwarz-weiß.
21. Fotochemikalien und Fotopapier.
22. Maschendraht.
23. Arbeits- und Berufsbekleidung aus Textilien und Ledermaterialien.
24. Textilien und Schuhe in Kindergrößen.
25. Waren, deren Ausfuhr nicht verboten ist, dürfen nur in den üblichen Einzelhandelseinheiten ausgeführt werden.

**Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die nur im
grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der westdeutschen
Bundesrepublik gelten**

26. Feuerfeste und hitzebeständige Glaswaren aller Art für Haushalt, Wissenschaft und Technik („Saale-Glas“ des VEB Jenaer Glaswerk und anderer Herstellerbetriebe), Kelchglas, Bleikristall.
27. Optische Gräte.
28. Fleisch und Fleischwaren aller Art, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Eier, Milchpulver, Zucker, Aal, Spargel.
29. Luftdichtverschlossene Behältnisse.

Anlage 2

zu § 15 sowie zu den Abschnitten
III und V vorstehender
Genehmigungsverfahrensordnung

**Einfuhrverbote und -beschränkungen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**

1. Schußwaffen, Schußgeräte (z. B. Luftdruckwaffen, Alarm- und Gaspistolen), patronierte Munition, Kartuschen, Sprengstoffe, sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse.
Von diesem Verbot sind Schußwaffen einschließlich patronierter Munition sowie Schußgeräte und Kartuschen, die als Reisegebrauchsgegenstände mit

- Genehmigung der dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik mitgeführt werden, ausgeschlossen.
2. Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials. Von diesem Verbot sind die auf den Namen des Reisenden lautenden sowie ordnungsgemäß vorgewiesenen Dokumente ausgenommen.
 3. Funk- und Sendeanlagen, Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu.
Von diesem Verbot sind die Funk- und Sendeanlagen ausgenommen, für deren Mitführung oder Betrieb die erforderlichen Genehmigungen der Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.
 4. Radioaktive Materialien.
 5. Topographische Karten sowie Landkarten, die in ihren Bezeichnungen nicht der tatsächlichen staatsrechtlichen Lage in Deutschland entsprechen.
 6. Magnettonbänder und andere Tonträger.
Von diesem Verbot sind Schallplatten, die das kulturelle Erbe und fortschrittliche Gegenwartsschaffen betreffen, ausgenommen.
 7. Kinderspielzeug militaristischen Charakters.
 8. Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen.
Von diesem Verbot sind Arzneimittel ausgenommen, die der Reisende auf Grund seines glaubhaft gemachten Gesundheitszustandes für sich selbst während der Reise benötigt.
 9. Betäubungsmittel und Gifte.
 10. Hygienewidrige Erzeugnisse und Erzeugnisse, die gesundheitlich nachteilig oder gesundheitsgefährdend sind.
 11. Umzugs- und Erbschaftsgut.
 12. Briefmarken und Briefmarkenkataloge.
Von diesem Verbot sind Briefmarken in kleinen Mengen mit geringem Wert, die als Erinnerungstücke mitgeführt werden, ausgenommen.
 13. Lebende Tiere, soweit deren Einfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde.
 14. Schriftstücke und Darstellungen unzüchtigen Charakters.
 15. Die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen ist nicht zulässig, wenn
 - deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält
 - es sich um Schund- und Schmutzliteratur handelt
 - es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache und Jahrbücher handelt
 - es sich um periodisch erscheinende Presserzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind
 - ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.

16. Noten und Notenscheine, sofern es sich nicht um
 - Werke des kulturellen Erbes oder
 - Werke des fortschrittlichen Gegenwartsschaffens handelt.
 Von diesem Verbot sind Noten ausgenommen, die aus beruflichen Gründen mitgeführt werden.
 17. Gebrauchte Gegenstände aller Art, außer Reisegebrauchsgegenstände nach § 12 Abs. 1 sowie Ziff. 18 dieser Anlage.
 18. Gebrauchte Textilien und Schuhe sind als Geschenk nur zugelassen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der entseuchten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Entseuchung zu ersehen sein. Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.
 19. Gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen. Die Mitführung gültiger Zahlungsmittel und Münzen im Reiseverkehr ist im Rahmen der Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Devisen- und Zahlungsmittelverkehr gestattet.
 20. Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere.
 21. Vervielfältigungsapparate.
- Einfuhrverbote und -beschränkungen,
die nur im grenzüberschreitenden Reiseverkehr
mit der westdeutschen Bundesrepublik gelten**
22. Filme, Fotoplatten (unbelichtete, belichtete und entwickelte), Diapositive, Fotopapier.
 23. Luftdichtverschlossene Behältnisse.
 24. Schallplatten.

**Anordnung
über das Genehmigungsverfahren für die Aus- und
Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der selbständigen politischen Einheit
Westberlin**

vom 12. Dezember 1968

Zur Regelung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für das Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin sind die Bestimmungen der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1057) und die Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) entsprechend anzuwenden.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der westdeutschen Bundesrepublik geltenden Aus- und Einfuhrverbote finden im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der selbständigen politischen Einheit Westberlin Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

S 11 e

**Anordnung
über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung
von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr
von Gegenständen im grenzüberschreitenden
Reiseverkehr**

— Genehmigungsgebührenordnung —

vom 12. Dezember 1968

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr gemäß § 1 der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1057) sind gebührenpflichtig.

§ 2

Die Höhe der Genehmigungsgebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1).

§ 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist der Wert der Gegenstände. Dieser errechnet sich nach dem in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Einzelhandelsverkaufspreis. Ist der Einzelhandelsverkaufspreis eines Gegenstandes nicht bekannt, so gilt der eines vergleichbaren Gegenstandes.

(2) Der Wert der Gegenstände kann geschätzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn in einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr von Gegenständen der Wert nicht oder offensichtlich unrichtig angegeben ist oder wenn die genaue Ermittlung des Wertes einen nicht zumutbaren Aufwand erfordern würde.

(3) Der Gebührenerhebung können Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.

(4) Für gebrauchte Gegenstände werden Gebühren wie für neue erhoben.

(5) Mit Einwilligung des Gebührenschuldners kann für die Gebührenerhebung ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden.

§ 4

Wird die in der Genehmigungsverfahrensordnung festgelegte Wert- oder Mengenbegrenzung für die genehmigungsfreie Aus- oder Einfuhr

1. durch einen oder durch mehrere gleichartige Gegenstände überschritten, so ist der Gebührenberechnung die Differenz zwischen der festgelegten Wert- oder Mengenbegrenzung und dem Wert der Gegenstände zugrunde zu legen
2. durch verschiedenartige Gegenstände überschritten, so wird die Gebührenberechnung für die die Wert- oder Mengenbegrenzung überschreitenden Gegenstände, die dem niedrigsten Gebührensatz unterliegen, vorgenommen.

§ 5

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 können Gebühren bis zur fünffachen Höhe der Gebührensätze gemäß Anlage 1 erhoben werden.

(2) Wird die Aus- oder Einfuhr genehmigungspflichtiger Gegenstände unter bestimmten Bedingungen ohne Gebühren gestattet, so werden bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung bzw. die Befreiung von der Genehmigung oder der Erlaß der Gebühren nach § 9 erschlichen wurde.

§ 6

(1) Genehmigungsgebühren werden für folgende genehmigungspflichtige Aus- bzw. Einfuhren nicht erhoben:

1. Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Rahmen von Vereinbarungen über den Kulturaustausch sowie von Gegenständen von und an staatliche Museen, Sammlungen und andere wissenschaftliche Institutionen
2. Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Hilfeleistungen, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit u. ä.
3. Aus- und Einfuhr von Gegenständen für den Bedarf und die Zwecke der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen und sonstigen Vertretungen, soweit Gegenseitigkeit besteht
4. Aus- und Einfuhr von Umzugsgut, soweit es bereits außerhalb bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik in Gebrauch gewesen ist
5. Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut, soweit es sich nicht um die Aus- und Einfuhr von Produktionsmitteln und um die Einfuhr von Kraftfahrzeugen, Kühlschränken und Waschmaschinen handelt
6. Einfuhr gebrauchter Textilien und Schuhe in Kindergrößen
7. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände, die von bzw. an außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelegene Dienststellen der Verkehrsträger der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder eingeführt werden. Das gleiche gilt für solche Dienststellen in der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben

8. Gegenstände, deren gebührenfreie Aus- und Einfuhr zwischenstaatlich vereinbart wurde
9. Aus- und Einfuhr von Gegenständen auf Grund allgemeiner Genehmigungen des Ministers für Außenwirtschaft, wenn in der allgemeinen Genehmigung die Gebührenfreiheit ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Befreiung von der Entrichtung der Gebühren gilt nur dann, wenn die nach den Bestimmungen über die Genehmigungsverfahren an die Erteilung einer Genehmigung geknüpften Bedingungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 erhoben.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Genehmigung.

(2) Werden genehmigungspflichtige Gegenstände ohne Genehmigung ein- oder ausgeführt, so entsteht die Gebührenschuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorführung der Gegenstände bei den Zollorganen hätte erfolgen müssen.

(3) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Gebührenschuldner ist, wer nach der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 einen Antrag gestellt hat oder zur Antragstellung verpflichtet war.

(5) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Dem Gebührenschuldner kann eine Zahlungsfrist mit der Maßgabe eingeräumt werden, daß bei Nichtentrichtung der Gebühren innerhalb der eingeräumten Zahlungsfrist die Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr als nicht erteilt gilt.

§ 8

Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt:

1. bei der Aus- und Einfuhr von Gegenständen, deren Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik obliegt, durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik. Diese kann aus Gründen der Vereinfachung und Erleichterung andere Organe zur Entgegennahme der Gebühren ermächtigen
2. bei der Aus- und Einfuhr von Gegenständen, deren Genehmigung dem Ministerium für Außenwirtschaft obliegt, durch dieses Ministerium
3. bei der Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut, deren Genehmigung den Räten der Bezirke bzw. dem Magistrat von Groß-Berlin obliegt, durch diese Organe.

§ 9

Die im § 8 genannten Organe können die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 10

(1) Gegen Gebührenbescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Gebührenbescheides bei dem Organ einzulegen und zu begründen, das ihn erlassen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet endgültig:

1. im Ministerium für Außenwirtschaft der Minister
2. beim Rat des Bezirkes bzw. beim Magistrat von Groß-Berlin das zuständige Mitglied des Rates bzw. des Magistrates
3. bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik die jeweils übergeordnete Zolldienststelle.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Erfolgt die Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 5, ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zulässig.

§ 11

(1) Gebührenansprüche verjähren in 2 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.

§ 12

Der Gebührenschuldner haftet mit den auszuführenden oder eingeführten Gegenständen ohne Rücksicht auf Rechte Dritter für den noch nicht entrichteten Gebührenbetrag. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann diese Gegenstände sicherstellen. Sie kann Fristen zur Abwendung der Sicherstellung festsetzen, nach deren Ablauf die Gegenstände entschädigungslos eingezogen werden können.

§ 13

Für die Aufbewahrung von Gegenständen, die bei den Zolldienststellen der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt werden, sind die in der Anlage 2 festgelegten Gebühren zu erheben.

§ 14

Gebühren nach dieser Anordnung unterliegen der Vollstreckung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ziffern 3 und 6 des Tarifs R I der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)
2. der Tarif R II der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144a des Gesetzblattes).

(3) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind für die von dieser Anordnung erfaßten Einfuhren aus dem Ausland die bisherigen Zolltarifbestimmungen und die Bestimmungen über die Erhebung des Zolls nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1
zu § 2 vorstehender
Genehmigungsgebührenordnung

Genehmigungsgebührensätze

Lfd. Nr.	Warenart	Gebühren-satz Ausfuhr in %	Gebühren-satz Einfuhr in %
1.	Textilien insgesamt einschließlich Handstrickgarne	50	20
	— Kindertextilien und Arbeits- und Berufskleidung	Ausfuhr- verbot	20
2.	Roh- und Bettfedern, Daunen	Ausfuhr- verbot	10
3.	Schuhwerk insgesamt einschließlich Hausschuhe	50 (Ausfuhr- verbot für Kin- derschuhe)	10
4.	Taschenerwaren	50	10
5.	Pelz- und Lederbekleidung	50	20
6.	Sonstige Erzeugnisse der Pelz-, Schuh- und Lederwarenindustrie	40	20
7.	Möbel	40	20
8.	Spielwaren	10	10
9.	Turn-, Sport- und Campingartikel	40	20
10.	Musikinstrumente und Zubehör einschließlich elektrische Zusatzgeräte und Ersatzteile	30	20
11.	Schallplatten mit Werken des kulturellen Erbes oder des fortschrittlichen Gegenwartsschaffens	20	20
12.	Kunstgewerbliche Erzeugnisse	20	10
13.	Erzeugnisse aus Porzellan und Keramik	50 (soweit zur Aus- fuhr zuge- lassen)	20
14.	Haushalts- und Wirtschaftsglas	50 (soweit zur Aus- fuhr zuge- lassen)	20
15.	Gasherde	Ausfuhr- verbot	10
16.	Haushaltswaschmaschinen	Ausfuhr- verbot	10
17.	Haushaltsnähmaschinen und Kühlschränke	20	20

Lfd. Nr.	Warenart	Gebühren-satz Ausfuhr in %	Gebühren-satz Einfuhr in %
18.	Elektrogeräte für den Haushalt	20	20
19.	Haushalts- und Wirtschaftsartikel aus Metall	30	20
20.	Werkzeuge, Kleiseisenwaren, Gartengeräte	30	20
21.	Haushalts- und Wirtschaftsartikel aus Holz	30	20
22.	Erzeugnisse aus Plaste und Gummi einschließlich Fußbodenbelag	50	20
23.	Personenkraftwagen	Ausfuhr- verbot	20
24.	Zweiradmotorfahrzeuge		
24.1	Motorräder und Motorroller	Ausfuhr- verbot	10
24.2	Mopeds und Kleinroller	Ausfuhr- verbot	10
25.	Fahrräder	50	10
26.	Elektro-akustische Geräte		
26.1	Fernsehgeräte	10	Einfuhr- verbot
26.2	TT-Empfänger und Koffergeräte	40	20
26.3	Tonbandgeräte	40	20
26.4	Andere elektro-akustische Geräte	10	20
27.	Foto-, Kinoapparate, Optik einschließlich Zubehör und Ersatzteile	50	20
28.	Uhren einschließlich Zubehör und Ersatzteile	20	20
29.	Edeelmetalle, Edelsteine, Perlen sowie Erzeugnisse daraus	Ausfuhr- verbot	40
30.	Beleuchtungskörper	30	10
31.	Elektromaterial	30	10
32.	Zubehör und Ersatzteile für die unter 15 bis 18 und für die unter 23 bis 26 genannten Erzeugnisse	40	10
33.	Kraftstoff	10	40
34.	Schokolade, Schokoladenwaren, Kakaopulver, Kaffee	10	20
35.	Tabak, Tabakwaren	20	30
36.	Alkoholische Getränke		
36.1	Spirituosen	20	40
36.2	Wein, Sekt	30	20
36.3	Bier	10	40

Lfd. Nr.	Warenart	Gebühren-satz Ausfuhr in %	Gebühren-satz Einfuhr in %
37.	Fleisch und Fleischwaren einschließlich Geflügel	40 (soweit zur Ausfuhr zugelassen)	10
38.	Fette, Butter, Käse, Öle, Eier, Eipulver, Milch, Milchpulver	30 (soweit zur Ausfuhr zugelassen)	10
39.	Sonstige Nahrungs- und Genußmittel	20	20
40.	Erzeugnisse der Haushaltchemie	30	20
41.	Baumaterial	20	30
42.	Maschendraht	Ausfuhr- verbot	20
43.	Papier und Bürobedarf einschließlich Schulbedarf	50	10
44.	Lacke und Anstrichmittel	30	20
45.	Erzeugnisse der Fotochemie	Ausfuhr- verbot	Einfuhr- verbot
46.	Druckerzeugnisse		
46.1	auf naturwissenschaftlichem, medizinischem, technischem und mathematischem Gebiet	30	—
46.2	Musikalien	30	30
46.3	Briefmarken	Ausfuhr- verbot	Einfuhr- verbot
47.	Produktionsmittel einschließlich Zubehör und Ersatzteile	30	100*
48.	Alle sonstigen nicht genannten Erzeugnisse der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und der Kunst	20	20

* Für Gegenstände, die zur Verwendung als Produktionsmittel geeignet sind, werden nicht die Gebührensätze der jeweiligen Warenart, sondern die Gebührensätze der Position 47 angewandt, wenn der Gebührensachverständige nicht deren vorgesehene Verwendung zu anderen Zwecken glaubhaft macht.

Anlage 2

zu § 13 vorstehender
Genehmigungsgebührenordnung

Gebührensätze für die Aufbewahrung von Gegenständen bei den Zolldienststellen

Je hinterlegtem Gegenstand und je angefangener
Woche betragen die Gebühren:

Wert bis 100 Mark	6 Mark
Wert bis 500 Mark	8 Mark
Wert bis 1 000 Mark	10 Mark

Für jeden weiteren Wert bis zu

1 000 Mark	4 Mark
------------	--------

Zwölfte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz

— Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und durch Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren —

vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Als Personen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten die nachstehend aufgeführten Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren:

1. Eisenbahnpersonal einschließlich des Personals von Schlaf- und Speisewagen, Mitglieder von Flugzeugbesatzungen, Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, Besatzungen von auf Binnenwasserstraßen verkehrenden Schiffen und deren auf den Schiffen lebenden Familienmitglieder sowie Besatzungen der Seeschiffe und andere Personen, die im grenzüberschreitenden Reise- und Güterverkehr ihren Dienst ausüben
2. Angestellte von Transport- und Speditionsunternehmen, Angehörige der Zoll-, Paß-, Pflanzenschutz-, Hygiene- und Veterinärkontrolle sowie Mitarbeiter der Bank, der Post und anderer Organe, die ihren Dienst im grenzüberschreitenden Reise- und Güterverkehr an den Grenzübergangsstellen ausüben
3. Personen, die auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Grenznähe mit der Durchführung oder Beaufsichtigung technischer Arbeiten bei der Errichtung und Unterhaltung von Transport-, Fernmelde-, Wasserwirtschafts- und Schifffahrtseinrichtungen und -anlagen und ähnlicher Arbeiten beauftragt sind.

§ 2

Die Aus- und Einfuhr von Gegenständen durch den im § 1 genannten Personenkreis bedarf einer Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nicht abweichende Regelungen in der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1057) enthalten sind.

§ 3

(1) Den im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Personen werden Reisege- und -verbrauchsgegenstände im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 der Ge-

* II. DB vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S. 1037)

genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 genehmigungsfrei zur Aus- und Einfuhr zugelassen.

(2) Für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen, die nicht für den persönlichen Bedarf bestimmt sind oder die den Charakter von Handelswaren haben, werden keine Genehmigungen nach dieser Durchführungsbestimmung erteilt. Sie werden auch im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen dieser Durchführungsbestimmung zur Aus- und Einfuhr nicht zugelassen.

(3) Gegenstände und Kraftfahrzeuge, die für die Ausübung dienstlicher Obliegenheiten benötigt werden, dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden. Die Abfertigung erfolgt zum vereinfachten Zollverkehr entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen unter Eintragung im gültigen Zoll- und Devisendokument.

(4) Die Wertgrenzen für Gegenstände gemäß §§ 5 und 8, die von dem Personenkreis gemäß § 1 genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden dürfen, beziehen sich auf die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Einzelhandelsverkaufspreise.

(5) Für die Aus- und Einfuhrverbote gelten die Festlegungen der Anlagen 1 und 2 zur Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Ausfuhr

§ 4

Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Gegenstände, die zum Verbleib außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht ausführen.

§ 5

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 50 % der in Mark der Deutschen Demokratischen Republik erhaltenen Tagegelder genehmigungsfrei ausführen.

(2) Die Personen, die Tagegelder bis zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag ausgezahlt erhalten, dürfen die erhaltenen Tagegelder bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Monat aufsparen und die dafür gekauften Gegenstände genehmigungsfrei ausführen.

(3) Die genehmigungsfreie Ausfuhr der Gegenstände ist zulässig, wenn

1. eine Bescheinigung von der auszahlenden Stelle über die Höhe der erhaltenen Tagegelder oder über die Höhe der aufgesparten Tagegelder je Monat
 2. die Einkaufsquittungen, soweit es sich nicht um Gegenstände des persönlichen Bedarfs von geringem Wert handelt
- dazu vorgelegt werden.

§ 6

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen über die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 hinaus Gegenstände mit Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausführen.

(2) Die Genehmigung zur Ausfuhr wird erteilt, wenn

1. die in der Deutschen Demokratischen Republik gekauften Gegenstände zur Kontrolle ordnungsgemäß vorgeführt
 2. die Ausfuhrverbote gemäß Anlage 1 der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 eingehalten
 3. die Einkaufsquittungen vorgelegt
 4. die Gebühren gemäß der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBI. II S. 1063) entrichtet
- werden.

§ 7

(1) Wird die Genehmigungsgebühr gemäß § 6 nicht entrichtet,

1. können die Gegenstände zurückgeführt werden oder
2. können die Gegenstände bis zur Entrichtung der Genehmigungsgebühr oder bis zu ihrer Rückführung innerhalb einer festzusetzenden Frist bei der zuständigen Zolldienststelle gelagert werden oder
3. kann auf die Gegenstände verzichtet werden.

(2) Für die Lagerung der Gegenstände gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden Gebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

(3) Nach Abs. 1 Ziff. 2 eingelagerte Gegenstände, für die die Genehmigungsgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet bzw. über die innerhalb dieser Frist nicht anderweitig nach Abs. 1 Ziff. 2 verfügt wird, sind von der Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik wie eingezogene Gegenstände der Verwertung zuzuführen. Das gleiche gilt für Gegenstände, auf die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 verzichtet wurde.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Einfuhr

§ 8

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 50 % der in der jeweiligen Landeswährung erhaltenen Tagegelder genehmigungsfrei einführen.

(2) Personen, die Tagegelder in der jeweiligen Landeswährung im Gegenwert bis zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag ausgezahlt erhalten, dürfen die erhaltenen Tagegelder im Gegen-

wert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Monat aufsparen und die dafür gekauften Gegenstände genehmigungsfrei einführen.

(3) Im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie im Rahmen der Reiseverbrauchsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 dürfen Genussmittel je Einreise insgesamt nur bis zu folgenden Höchstmengen genehmigungsfrei eingeführt werden:

- | | | |
|--------------------------------------|--------|-----------|
| 1. Tabakwaren | bis zu | 50 Gramm |
| 2. Kaffee | bis zu | 250 Gramm |
| 3. Wein und Spirituosen
insgesamt | bis zu | 1 Liter. |

(4) Die genehmigungsfreie Einfuhr der Gegenstände ist zulässig, wenn eine Bescheinigung von der auszahlenden Stelle über die Höhe der erhaltenen Tagegelder oder über die Höhe der aufgesparten Tagegelder je Monat vorgelegt wird.

(5) Von der genehmigungsfreien Einfuhr gemäß den Absätzen 1 und 2 sind Kraftfahrzeugersatzteile, Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus ausgenommen.

§ 9

Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht einführen.

§ 10

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen über die Bestimmungen des § 8 Absätze 1 und 2 hinaus Gegenstände mit Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einführen.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr wird erteilt, wenn

1. die gekauften Gegenstände zur Kontrolle ordnungsgemäß vorgeführt
2. die Einfuhrverbote gemäß Anlage 2 der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 eingehalten
3. die Gebühren gemäß der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 entrichtet

werden.

§ 11

(1) Wird die Genehmigungsgebühr gemäß § 10 nicht entrichtet,

1. können die Gegenstände aus der Deutschen Demokratischen Republik wiederausgeführt werden oder
2. können die Gegenstände bis zur Entrichtung der Genehmigungsgebühr oder bis zur Wiederausfuhr bei der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen

Demokratischen Republik innerhalb einer festzusetzenden Frist gelagert oder

3. kann auf die Gegenstände verzichtet werden.

(2) Für die Lagerung der Gegenstände gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden Gebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

(3) Nach Abs. 1 Ziff. 2 eingelagerte Gegenstände, für die die Genehmigungsgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet bzw. über die innerhalb dieser Frist nicht anderweitig nach Abs. 1 Ziff. 2 verfügt wird, sind von der Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik wie eingezogene Gegenstände der Verwertung zuzuführen. Das gleiche gilt für Gegenstände, auf die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 verzichtet wurde.

§ 12

Gegenstände, die zur Einfuhr zugelassen wurden, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik weder verkauft, getauscht noch verpfändet werden.

§ 13

Die Aus- und Einfuhr der in den Anlagen 1 und 2 zur Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 genannten Gegenstände ist verboten oder nur im Rahmen der dort angegebenen Beschränkungen zugelassen, soweit nicht eine Genehmigung der dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

Abschnitt IV

Ausnahmen

§ 14

Auf Veranlassung der zuständigen zentralen Organe oder im Einvernehmen mit diesen kann der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sowie von den Aus- und Einfuhrverboten und -beschränkungen gestatten.

§ 15

Soweit die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik abweichende Wert- oder Mengengrenzungen für die genehmigungsfreie Aus- und Einfuhr bestimmter Gegenstände zwischenstaatlich vereinbart haben, gelten die Regelungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölln

Anordnung
über die Aus- und Einfuhr von Gegenständen
im Verkehr zwischen der Deutschen
Demokratischen Republik und der selbständigen
politischen Einheit Westberlin durch Personal
von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher
Obliegenheiten die Staatsgrenze der Deutschen
Demokratischen Republik passiert

vom 12. Dezember 1968

Zur Regelung der Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch Personal von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert, wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch Personal von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert, sind die Bestimmungen der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz (GBl. II S. 1066) und der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) entsprechend anzuwenden.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der westdeutschen Bundesrepublik geltenden Aus- und Einfuhrverbote finden im grenzüberschreitenden Verkehr mit der selbständigen politischen Einheit Westberlin Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

Salla

Anordnung
über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln
an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
für private Reisen in sozialistische Staaten

Vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Verkauf von Reisezahlungsmitteln an Bürger der Deutschen Demo-

kratischen Republik (nachfolgend Reisende genannt) für private Reisen in sozialistische Staaten und den Rückkauf dieser Reisezahlungsmittel.

(2) Sie gilt nicht für Reisen, bei denen dazu berechnete Institutionen die Aufenthaltskosten in ausländischer Währung bezahlen oder mit dem ausländischen Partner in anderer Weise verrechnen.

§ 2

Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank genannt) ist berechtigt, an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei Reisen in sozialistische Staaten Reisezahlungsmittel gemäß § 1 Abs. 1 zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines gültigen Reisedokuments. Der Verkauf der Reisezahlungsmittel erfolgt durch die für den Wohnsitz des Bürgers zuständige Filiale der Bank oder andere von ihr beauftragte Institutionen.

§ 3

(1) Der Verkauf von Reisezahlungsmitteln erfolgt auf der Grundlage von Sätzen, deren Höhe je Tag, Person und Reiseland in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Über die Höhe dieser Sätze erteilen die Filialen der Bank Auskunft. Der Verkauf erfolgt zu den gültigen Umrechnungssätzen.*

(2) Über die im Abs. 1 genannten Sätze hinaus kann die Bank im Rahmen der ihr planmäßig zur Verfügung stehenden Valutamittel an die Reisenden zusätzlich Reisezahlungsmittel zu den gültigen Umrechnungssätzen verkaufen. Für den Verkauf dieser zusätzlichen Reisezahlungsmittel erhebt die Bank vom Reisenden eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird als Prozentsatz auf den zusätzlich umgetauschten Betrag in Mark berechnet. Der Prozentsatz wird je Reiseland differenziert festgesetzt. Über die Höhe der Prozentsätze erteilen die Filialen der Bank Auskunft.

§ 4

Die Bank stellt dem Reisenden über die verkauften Reisezahlungsmittel einen Beleg aus. Dieser Beleg gilt als Mitnahmebescheinigung im Sinne des § 3 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 653).

§ 5

(1) Nicht verbrauchte Reisezahlungsmittel sind innerhalb von 3 Tagen nach der Wiedereinreise oder, wenn die Reise nicht angetreten wurde, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit der Reisegenehmigung der Bank zum Rückkauf anzubieten.

(2) Der Rückkauf von Reisezahlungsmitteln erfolgt zu den gültigen Umrechnungssätzen. Gemäß § 3 Abs. 2 bezahlte Gebühren, die auf die zurückgekauften Beträge entfallen, werden dem Reisenden erstattet.

* Die gültigen Umrechnungssätze sind die von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten und bekanntgegebenen Devisenumrechnungssätze für nicht-kommerzielle Zahlungen.

(3) Wird während der tatsächlichen Reisedauer vom Reisenden ein höherer Betrag verausgabt, als er nach den je Tag, Person und Reiseland gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Sätzen erhalten hat, ohne daß für den übersteigenden Betrag die Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 entrichtet worden ist, ist diese Gebühr durch den Reisenden innerhalb von 3 Wochen nach der Wiedereinreise bei der Bank nachzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn die Reise nachgewiesenermaßen wegen Krankheit vorzeitig abgebrochen werden mußte) kann die Nachzahlung der Gebühr auf Antrag erlassen werden.

§ 8

Die Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 ist eine Verwaltungsgebühr im Sinne der Verordnung vom 28. Oktober 1953 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

§ 7

Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik trifft die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Maßnahmen und gewährleistet eine ausreichende Information der Reisenden.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

Böhm

Lieferbar

**Sonderdruck 600
des Gesetzblattes**

Systematik der Ausbildungs- berufe

**17. Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Systematik
der Ausbildungsberufe**

**Format: A 5
Umfang: 64 Seiten
Preis: 0,50 M**

Durch diesen Sonderdruck wird die 16. Durchführungsbestimmung, erschienen als Gesetzblatt-Sonderdruck 562, außer Kraft gesetzt.

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen unter Angabe der Sonderdruck-Nummer an den

Zentral-Versand Erfurt

**501 Erfurt
Postschließfach 696**

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

**1054 Berlin
Schwedter Str. 263**

WAHRHEITEN, die Bonn fürchtet

Dokumente,
von der
neofaschistischen Justiz
verboten,
von Bürgern Westdeutschlands
und Westberlins
stark gefragt!

Graubuch

Expansionspolitik und Neonazismus in Westdeutschland - Hintergründe -
Methoden - Ziele.

Eine Dokumentation

Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
2., erweiterte Auflage · 461 Seiten · 48 Seiten Dokumente · Halbleinen · 5,60 Mark

Vom Ribbentrop-Ministerium ins Amt des Bundeskanzlers

Dokumentation in Sachen Kiesinger

Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
2. Auflage · 55 Seiten · 45 Dokumente · Broschur · 1,50 Mark

Braunbuch

Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin

In Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft

Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
und der Staatlichen Archivverwaltung der DDR

3., überarbeitete und erweiterte Auflage

439 Seiten · 48 Bildtafeln · Halbleinen · 5,80 Mark



STAATSVERLAG DER DDR

108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 - Verlag (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 31. Dezember 1968	Teil II Nr. 133
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 68	Beschluß über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe	1073
11. 12. 68	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	1075
12. 12. 68	Anordnung über die Finanzierung der Beiträge für die Versicherungen im Bereich der volkseigenen Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft	1076
10. 12. 68	Anordnung Nr. 2 über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein	1076
15. 11. 68	Anordnung Nr. Pr. 26 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse der Gießereien, Erzeugnisse der Schmieden und für Rohrleitungselemente aus Stahl	1076
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik		1079

**Beschluß
über das Ausgleichsverfahren für volkseigene
Betriebe
vom 11. Dezember 1968**

Das ökonomische System des Sozialismus erfordert einen höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen mit dem Ziel zu gewährleisten, die Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken. Das schließt eine wissenschaftlich begründete Führungstätigkeit und die weitere Erhöhung der Qualität der sozialistischen Planwirtschaft auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus ein. Die zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Interessen notwendigen Änderungen staatlicher Planaufgaben, operativen Weisungen und von Wirtschaftsverträgen abweichenden Bilanzentscheidungen dienen diesem Ziel. Sie erfolgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und sind für die volkseigenen Betriebe verbindlich. Soweit in besonderen Rechtsvorschriften der Ausgleich ökonomischer Nachteile für volkseigene Betriebe festgelegt ist, wird hierfür folgendes Verfahren für die Jahre 1969 und 1970 bestimmt:

1. Dieser Beschluß regelt das Verfahren über den Ausgleich ökonomischer Nachteile, der volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens, des Produktionsmittelhandels sowie des Konsumgütergroß- und -einzelhandels (nach-

stehend Betriebe genannt) auf Grund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften* gegenüber Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontoren, Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirks- und Kreisbauämtern, bezirklichen Wirtschaftsorganen des Binnenhandels sowie gegenüber volkseigenen Betrieben zusteht.

2. Dieser Beschluß regelt auch das Verfahren über den Ausgleich ökonomischer Nachteile durch zentrale Staatsorgane, soweit diese über einen finanziellen Reservefonds verfügen.
3. Im zentralgeleiteten Verkehrswesen gilt dieser Beschluß für die Bereiche der Direktion Seeverkehr und Hafenwirtschaft sowie der Direktion Binnenschifffahrt. Der Minister für Verkehrswesen be-

* Gegenwärtig gelten folgende im Gesetzblatt veröffentlichte Regelungen:

§ 17 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II Nr. 31 S. 121)

§ 11 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - (GBI. II Nr. 63 S. 487)

§ 5 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBI. II Nr. 67 S. 481)

Ziff. 11 von Abschnitt III des Beschlusses des Ministerrates vom 17. Juli 1968 über die Grundsätze für die Erhöhung der Verantwortung der Baubetriebe, volkseigenen Baukombinate und Investitionsauftraggeber zur Durchsetzung der festgelegten Strukturentwicklung und zur Vereinfachung in der Baubilanzierung 1969 und 1970 - Baubilanzierungsgrundsätze - (GBI. II Nr. 69 S. 601)

stimmt, in welchen weiteren Bereichen des Verkehrswesens, die nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, dieser Beschluß Anwendung findet.

4. Dieser Beschluß regelt auch das Ausgleichsverfahren für ökonomische Nachteile aus Bilanzentscheidungen gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBL II S. 481).
5. Dieser Beschluß gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen gemäß Verordnung vom 29. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBL II S. 139).

II.

1. Der Betrieb hat unter Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten mit allen ihm zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mitteln seine Wirtschaftstätigkeit so zu gestalten, daß die geänderten staatlichen Planaufgaben, die operativen Weisungen und die von Wirtschaftsverträgen abweichenden Bilanzentscheidungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen und Schwierigkeiten mit dem Ziel durchzuführen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Durch gemeinsame Anstrengungen des anweisenden Staats- oder Wirtschaftsorgans und des Betriebes sind ökonomische Nachteile zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

2. Ökonomische Nachteile im Sinne dieses Beschlusses sind durch Änderung der staatlichen Planaufgaben, operative Weisungen oder von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidungen entstehende nachteilige Auswirkungen auf den auf Grund des Planes zu erwirtschaftenden Gewinn des Betriebes. Der ökonomische Nachteil gegenüber dem auf Grund des Planes zu erwirtschaftenden Gewinn ist vom Betrieb nachzuweisen. Ein Ausgleich erfolgt nur für solche ökonomischen Nachteile, die trotz erhöhter Anstrengungen des Betriebskollektivs den betrieblichen Reproduktionsprozeß so beeinflussen, daß die Erfüllung wichtiger Planaufgaben nicht mehr gewährleistet ist und das materielle Interesse des Betriebskollektivs wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Ein Ausgleich ökonomischer Nachteile findet nicht statt, soweit

- der Betrieb die Änderung der staatlichen Planaufgaben oder die operative Weisung oder die von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidung selbst verursacht hat
- Wirtschaftsverträge entgegen staatlichen Plankennziffern oder Normativen der Perspektiv- oder Jahresvolkswirtschaftspläne abgeschlossen wurden

- der Betrieb gegen bestehende Vertragsabschlusspflichten, insbesondere zur Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, oder gegen Informationen der bilanzierenden Organe gemäß § 5 Abs. 10 Satz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBL II S. 481) verstoßen hat

- vertragsrechtliche Ansprüche gegenüber anderen Betrieben bestehen, die den ökonomischen Nachteil ausgleichen.

4. Eine Ausgleichspflicht besteht nur für solche Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe, für die diese in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die über einen finanziellen Reservefonds verfügen, sind zur Prüfung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile verpflichtet, die Betrieben ihres Bereiches aus der Änderung staatlicher Planaufgaben, operativen Weisungen oder von Wirtschaftsverträgen abweichenden Bilanzentscheidungen zentraler Staatsorgane entstehen. Sie haben über den Ausgleich zu entscheiden.

5. Der Ausgleich erfolgt durch Zuweisung von Mitteln aus

- dem Reservefonds der VVB, des Staatlichen Kontors oder des Kombinats

- dem Reservefonds der VVB oder des Staatlichen Kontors, wenn ein volkseigener Betrieb als bilanzierendes Organ ausgleichspflichtig wird, es sei denn, daß in Rechtsvorschriften oder in Festlegungen des dem Betrieb übergeordneten Organs andere Regelungen über die Finanzierungsquelle getroffen werden

- der Differenzierungsreserve des Wirtschaftsrates des Bezirkes

- den Mehreinnahmen und Minderausgaben bzw. der Haushaltsreserve der Haushalte der Räte der Bezirke und Kreise sowie aus den Fonds der Volksvertretungen, wenn entsprechende Beschlüsse der Volksvertretungen vorliegen

- dem Nettogewinn des begünstigten Betriebes gemäß § 5 Absätze 5 und 8 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

6. Die Leiter der ausgleichspflichtigen Organe haben die Ursachen und den Umfang der Ausgleichszahlungen regelmäßig zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Sie haben im Rahmen der Rechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter die Ursachen und den Umfang der Ausgleichszahlungen gesondert auszuweisen.

7. Soweit durch die Zuweisung von Mitteln Beeinträchtigungen des Prämienfonds nicht ausgeglichen werden, hat der Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes die Bedingungen für die Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend zu verändern.

III.

1. Die durch Änderung der staatlichen Planaufgaben, operative Weisungen oder von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidungen verursachten und gemäß Abschnitt II Ziff. 2 auszugleichen den ökonomischen Nachteile sind vom unmittelbar betroffenen Betrieb unverzüglich nach ihrem Entstehen dem Organ, das die Änderung der staatlichen Planaufgaben, die operative Weisung oder die von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidung getroffen hat, schriftlich nachzuweisen und zu begründen. Dieses Organ hat mit dem Betrieb gemeinsam die Forderung zu prüfen. Es hat innerhalb eines Monats über den Ausgleich zu entscheiden.

2. Lehnt dieses Organ die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach ab oder erfolgt innerhalb eines Monats keine Entscheidung, dann kann der Betrieb das Staatliche Vertragsgericht um Entscheidung anrufen. Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über den Anspruch auf Ausgleich und über die Höhe. Es hat bei der Durchführung des Verfahrens alle Maßnahmen einzuleiten, um das Entstehen weiterer Nachteile zu vermeiden.

Für die Prüfung und Entscheidung über den Ausgleich ökonomischer Nachteile durch zentrale Staatsorgane ist das Staatliche Vertragsgericht nicht zuständig.

3. Der Ausgleich ist nicht durchsetzbar, wenn er nicht bis zum 1. März des auf den Planzeitraum folgenden Jahres, für den die Änderung der staatlichen Planaufgaben, die operative Weisung oder die von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidung wirkte, beim Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht worden ist.

4. Das Staatliche Vertragsgericht ist berechtigt, bei der Entscheidung über den Ausgleich ökonomischer Nachteile aus von Wirtschaftsverträgen abweichenden Bilanzentscheidungen zugleich die Inanspruchnahme

— des Betriebes, der durch die Bilanzentscheidung begünstigt wurde

— des Organs, welches durch die Änderung der staatlichen Planaufgaben oder die operative Weisung die Ursache für die Bilanzentscheidung gesetzt hat. (§ 5 Abs. 6 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse)

zu verfügen.

IV.

1. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Er regelt die Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe für die Jahre 1969 und 1970. Der Beschluß vom 3. April 1968 über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ (GBl. II S. 195) tritt unter Berücksichtigung der in Ziff. 2 getroffenen Festlegungen am 31. Dezember 1968 außer Kraft.
2. Für die Durchsetzung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile, die volkseigenen Betrieben und Kombinat im Jahre 1968 durch Änderungen der staatlichen Planaufgaben oder operative Weisungen der ihnen übergeordneten VVE im Geltungsbereich des Beschlusses vom 3. April 1968 über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ entstanden sind, findet der Beschluß vom 3. April 1968 Anwendung.

Berlin, den 11. Dezember 1968

Der Ministerrat
der
Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Vierte Durchführungsverordnung*
zum Gesetz über die
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

vom 11. Dezember 1968

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, die ihnen von den Räten der Kreise zur kostenlosen Nutzung übergebenen baulichen Anlagen in die Maßnahmen zur Entwicklung der industriemäßigen Organisation und Leitung der Produktion einzubeziehen, erforderlichenfalls zu verändern oder abzureißen.

(2) Zum Abriss der baulichen Anlagen ist die Genehmigung des Rates des Kreises einzuholen. Wird die Genehmigung erteilt, bleibt die im § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgelegte Verpflichtung als wertmäßige Verbindlichkeit gegenüber dem Rat des Kreises bestehen.

* Dritte Durchführungsverordnung vom 13. August 1961 (GBl. II Nr. 86 S. 733)

§ 2

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Finanzierung
der Beiträge für die Versicherungen
im Bereich der volkseigenen Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft**

vom 12. Dezember 1968

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter (GBI. II S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Beiträge für die Pflichtversicherungen der wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) sind Bestandteil der Selbstkosten dieser Betriebe.

(2) Die Beiträge für die freiwilligen Versicherungen zahlen diese Betriebe aus dem ihnen verbleibenden Nettogewinn, soweit nicht nach den Rechtsvorschriften andere Finanzierungsquellen herangezogen werden können.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung Nr. 2*
über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein**

vom 10. Dezember 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 22. November 1967 über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein (GBI. II S. 864) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„für gewerbliche Zwecke, soweit nachgewiesen wird, daß eine Vergällung nicht möglich ist und eine Sondergenehmigung des Hauptdirektors des Staatlichen Getränkekontors, Berlin, vorliegt gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preisverordnung Nr. 4525.“

§ 2

Die durch das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bis zum 31. Dezember 1968 erteilten Sondergenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung der Bezugsgenehmigung ist gebührenpflichtig gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787) in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

Die Bezugsgenehmigung ist nicht übertragbar.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1968

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Krack

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. November 1967 (GBI. II Nr. 122 S. 864)

**Anordnung Nr. Pr. 26
über die Industriepreisregelung
für Erzeugnisse der Gießereien,
Erzeugnisse der Schmieden
und für Rohrleitungselemente aus Stahl**

vom 15. November 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBI. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für folgende Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnummern einschließlich der 3. Ergänzung:

Schlüssel-Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
124 00 000	Erzeugnisse der Gießereien
125 10 000	Freiformschmiedestücke aus Stahl
125 20 000	Gesenkschmiedestücke aus Stahl
135 91 000	Stahlrohre, schweißgeschweißt
135 92 300	Segmentkrümmer
135 95 000	Rohrhalterungen und Unterstützungen
135 97 300	Flansche
aus	
135 99 000	Sonstige Rohrleitungselemente Regenhauben

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben.

(3) Die Industriepreise gelten für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe) und für alle Abnehmer. Die Bestimmungen über die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711) wird der Geltungsbereich der nachstehend aufgeführten Preisordnungen auf Lieferungen und Leistungen für landwirtschaftliche Betriebe erweitert:

- Nr. 3105 vom 30. September 1964 — Walzen für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3105 des Gesetzblattes)
- Nr. 3107 vom 30. September 1964 — Radiatoren aus Gußeisen — (Sonderdruck Nr. P 3107 des Gesetzblattes).

(2) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind die im § 2 Absätze 2 und 3 der Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II S. 292) aufgeführten Betriebe.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) die Preisordnungen:

- Nr. 3016 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL), Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG), Stahl- und Temperguß — (Sonderdruck Nr. P 3016 des Gesetzblattes)
- Nr. 3017 vom 21. Januar 1964 — Bremsklötze für Industriebahnen, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklotzsohlen — (Sonderdruck Nr. P 3017 des Gesetzblattes)
- Nr. 3018 vom 21. Januar 1964 — Mahlkörper aus Gußeisen und Temperguß — (Sonderdruck Nr. P 3018 des Gesetzblattes)
- Nr. 3019 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappen — (Sonderdruck Nr. P 3019 des Gesetzblattes)
- Nr. 3019/1 vom 1. August 1966 — Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappen —
- Nr. 3020/1 vom 1. August 1966 — Stahlwerkskokillen, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerkskokillen — (Sonderdruck Nr. P 3020/1 des Gesetzblattes)
- Nr. 3021 vom 21. Januar 1964 — Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe — (Sonderdruck Nr. P 3021 des Gesetzblattes)
- Nr. 3021/1 vom 1. Oktober 1966 — Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe —
- Nr. 3022 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerrohre — (Sonderdruck Nr. P 3022 des Gesetzblattes)
- Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorgedreht) aus Schwermetall-Legierungen — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes)

- Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Leichtmetallformguß — (Sonderdruck Nr. P 3024 des Gesetzblattes)
- Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — Druckgußerzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3025 des Gesetzblattes)
- Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Schwermetallformguß — (Sonderdruck Nr. P 3026 des Gesetzblattes)
- Nr. 3027 vom 21. Januar 1964 — Schiffsschrauben aus Stahlformguß — (Sonderdruck Nr. P 3027 des Gesetzblattes)
- Nr. 3028 vom 21. Januar 1964 — Preisermittlung von Legierungszuschlägen für Stahlformguß, Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL) und Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG) — (Sonderdruck Nr. P 3028 des Gesetzblattes)
- Preisliste 8 — Stahlgußwalzen unlegiert und unbearbeitet — aus der Preisordnung Nr. 3105 vom 30. September 1964 — Walzen für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3105 des Gesetzblattes)
- Preisliste I — Schleudergußrohlinge aus Gußeisen, niedrig Ni-Cr legiert, abgestochen — aus der Preisordnung Nr. 4495 vom 1. April 1966 — Schleudergußrohlinge und Zylinderlaufbuchsen aus Gußeisen —
- Preislisten 1.01.11 bis 18
— Schmelzgeschweißte Stahlrohre —
- Preislisten 1.02.31 bis 40
— Segmentkrümmer, geschweißt —
- Preislisten 1.03.11 bis 19
— Rohrhalterungen und Unterstützungen —

Preisliste 1.05.13 — Regenhauben —

Preisliste 1.06.11

— Vollwandige Brunnenausbaurohre —

Preislisten 1.07.11 und 12

— Geschweißte Rohre (legiert) —

Preislisten 1.07.15 und 16

— Segmentkrümmer 45° und 90°

aus der Preisordnung Nr. 4075 vom 1. Januar 1966 — Rohrleitungen — Teil A — Stahlrohrleitungen

— Nr. 4084 vom 1. April 1966 — Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl —

— Nr. 4084/1 vom 1. April 1966 — Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl —

— Nr. 4086 vom 1. April 1966 — Flansche aus Stahl —

b) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisordnungen bzw. Preislisten fallenden Erzeugnisse

c) § 12 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBl. II S. 1145).

Berlin, den 15. November 1968

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Frenzel
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 13 vom 18. Dezember 1968 enthält:

	Seite
Anordnung vom 6. Dezember 1968 über die Leistungsfinanzierung der Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens	39

G

ESELLSCHAFTLICHE

= fester Bestandteil
unserer
sozialistischen
Rechtsordnung

G

ERICHTE

Materialien der 12. Sitzung des Staatsrates der DDR vom
4. 10. 1968 · Schriftenreihe des Staatsrates der DDR

Heft 5 – 3. Wahlperiode · 112 Seiten · Broschur · 0,90 Mark

STAATSVERLAG DER DDR
108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17



Im Inhalt: Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR – GGG – vom 11. Juni 1968; Erlasse des Staatsrates über die Konfliktkommissionsordnung und über die Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968; Beschluß des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vom 11. 7. 68 über die Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front bei der Wahl und Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen.

Lieferbar

Sonderdruck 600
des Gesetzblattes

Systematik der Ausbildungs- berufe

17. Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Systematik
der Ausbildungsberufe

Format: A 5
Umfang: 64 Seiten
Preis: 0,50 M

Durch diesen Sonderdruck wird die 16. Durchführungs-
bestimmung, erschienen als Gesetzblatt-Sonderdruck
562, außer Kraft gesetzt.

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen unter Angabe der
Sonderdruck-Nummer an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt
Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbst-
abholung gegen Barzahlung in der

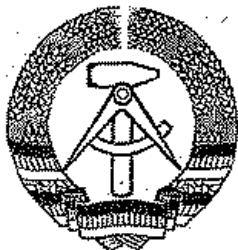
Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin
Schwedter Str. 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grubewohl-Str. 11, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,60 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 64 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedterstraße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 31. Dezember 1968

Teil II Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 68	Dritte Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften	1081
20. 12. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften	1082
6. 12. 68	Vierte Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	1083
28. 11. 68	Anordnung über die Systemregelung im Rahmen der Planung und Wirtschaftsführung in den volkseigenen Betrieben der Forstwirtschaft	1083
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	1084

Dritte Verordnung* über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften vom 18. Dezember 1968

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- a) die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften unterstellte Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachstehend als Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung bezeichnet) sowie die ihr direkt unterstellten Betriebe
- b) die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke (nachstehend als Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke bezeichnet) sowie die ihnen unterstellten juristisch selbständigen Kombinate und Betriebe.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Konsum-Wirtschaftsvereinigungen, Kombinate und Betriebe finden die Bestimmungen der (Ersten) Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBL I S. 331) und der Zweiten Verordnung vom 31. März 1966 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBL II S. 291) keine Anwendung.

§ 2

Fondssteuer

(1) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung, die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe entrichten Fondssteuer. Die Fondssteuer beträgt 3 % der Grund- und Umlaufmittelfonds.

(2) Die Fondssteuer ist quartalsweise auf die tatsächlichen Durchschnittsbestände an Grund- und Umlaufmitteln zu berechnen.

(3) Die Fondssteuer ist unabhängig vom erzielten Betriebsergebnis (Bruttogewinn) zu entrichten.

(4) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung hat die zu entrichtende Fondssteuer in monatlichen Ab-

schlagzahlungen zusammengefaßt für alle Konsum-Wirtschaftsvereinigungen, Kombinate und Betriebe abzuführen.

§ 3

Nettogewinnsteuer

(1) Der Nettogewinn der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung unterliegt der Nettogewinnsteuer. Der Minister der Finanzen legt den Steuersatz in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften fest.

(2) Nettogewinn ist das nach dem Rechnungswesen ausgewiesene Betriebsergebnis (Bruttogewinn) der Konsum-Wirtschaftsvereinigung, in dem das Betriebsergebnis aller unterstellten Konsum-Wirtschaftsvereinigungen, Kombinate und Betriebe zusammengefaßt ist, abzüglich der geschuldeten Fondssteuer.

(3) Das Rechnungswesen der Konsum-Wirtschaftsvereinigung ist nach den vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien zu gestalten. Regelungen mit Auswirkungen auf die Besteuerung der Konsum-Wirtschaftsvereinigung bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(4) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung und die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sind berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten eine Verwaltungskostenumlage zu erheben, deren Höhe vom Minister der Finanzen zu bestätigen ist.

(5) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung legt gegenüber den Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie den Kombinat und Betrieben in eigener Verantwortung differenzierte Gewinnabführungen fest.

(6) Auf die Nettogewinnsteuer sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten.

§ 4

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, den Prozentsatz der Fondssteuer und der Nettogewinnsteuer in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Präsidenten des Verbandes Deutscher

* 2. VO vom 31. März 1966 (GBL II Nr. 45 S. 291)

Konsumgenossenschaften für die einzelnen Perspektivplanzeiträume neu festzulegen.

§ 5

Grundsteuer

(1) Für die in ihrem Eigentum stehenden und die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen Grundstücke (einschließlich Gebäude und bauliche Anlagen) entrichten die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung, die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe Grundsteuer an die zuständigen Städte und Gemeinden.

(2) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung, die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe haben die Grundsteuer für die Jahre 1969 und 1970 nach den bisher für die Besteuerung der jeweiligen Grundstücke geltenden Bestimmungen zu entrichten.

(3) Ab 1. Januar 1971 beträgt die Grundsteuer einheitlich 1% des auf den 1. Januar eines jeden Jahres ausgewiesenen Bruttobilanzwertes der Grundstücke (einschließlich Gebäude und bauliche Anlagen).

§ 6

Kraftfahrzeugsteuer

Für die Kraftfahrzeuge der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung, der Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie der ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe ist eine Kraftfahrzeugsteuer gemäß der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II S. 595) zu entrichten.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind die im § 9 Abs. 2 der (Ersten) Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 331) aufgeführten Rechtsvorschriften auch im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. Dezember 1968

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Dritten Verordnung
über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften
vom 20. Dezember 1968**

Auf Grund des § 7 der Dritten Verordnung vom 18. Dezember 1968 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. II S. 1081) wird in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes bestimmt:

1.

Zu § 2 der Dritten Verordnung:

§ 1

Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Fondssteuer zu entrichten ist, gehören:

- a) alle aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten, einschließlich der in der Kontenklasse 0 aktivierten Bodennutzungsgebühren, mit Ausnahme
- der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (einschließlich der Grundmittel für Forschung, Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) (Konto 016)
 - der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur (Konto 017)
 - der Grundmittel für Wohnungswesen (Konto 018)
 - der Grundmittel für sonstige Zweige des nicht-materiellen Bereiches (Konto 019)
 - der Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis 500 M (Konto 090)
 - der vermieteten, verpachteten und auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zur Nutzung überlassenen Grundmittel
 - der geringwertigen und schnell verschleißenden Arbeitsmittel (Kontengruppe 05)
 - der Grundmittel (auch anteilig), die der Lagerung und dem Umschlag von Beständen der zentralen Reserven dienen
- b) alle gemieteten, gepachteten und auf der Grundlage von Nutzungsverträgen genutzten Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert ab 500 M
- c) alle Handelswarenbestände des Einzelhandels einschließlich der des Kommissionshandels zum EYP, alle Handelswarenbestände des Großhandels zum EKP, Ausleihware und Hilfsmaterialbestände zum EKP. Ausgenommen sind Bestände der zentralen Reserven
- d) alle richtsatzgebundenen materiellen Bestände der Industrie einschließlich der Saisonbestände mit Ausnahme von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12).

§ 2

(1) Die Fondssteuer ist quartalsweise kumulativ nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Bestand am 1. Januar} + \text{Monatsendbestände} \times \text{Rate} \times \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{(\text{Anzahl der Monate} + 1) \times 100 \times 4}$$

(2) Die monatlichen Abschlagzahlungen auf die Fondssteuer sind von der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung bis zum 25. jeden Monats an den für die Besteuerung zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, abzuführen. Als Abschlagzahlung ist der Betrag zu entrichten, der nach der letzten Ermittlung (Abs. 1) auf einen Monat durchschnittlich entfällt.

(3) Die quartalsweise Berechnung gemäß Abs. 1 ist bis zum 25. des auf den Quartalschluß folgenden Monats einzureichen. Differenzen zu den bisher für die betreffenden Monate entrichteten Beträgen (Abschlagzahlungen) sind dabei nachzuzahlen bzw. zu verrechnen.

(4) Die Höhe der am 25. Januar, 25. Februar und 25. März fälligen Abschlagzahlungen auf die Fondssteuer ist aus den in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar

enthaltenen Werten der Fonds nach § 1 sowie dem Bruttowert der gemieteten und gepachteten Grundmittel nach dem Stand vom 1. Januar zu errechnen.

II.

Zu § 3 der Dritten Verordnung:

§ 3

(1) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung entrichtet monatliche Abschlagzahlungen auf die Nettogewinnsteuer bis zum 25. jeden Monats an den für die Besteuerung zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen. Als Abschlagzahlung ist der Betrag zu entrichten, der nach der letzten Ermittlung (Abs. 2) durchschnittlich auf einen Monat entfällt.

(2) Bis zum 25. des auf den Schluß des jeweiligen Quartals folgenden Monats ist anhand des Quartalsabschlusses eine Berechnung der vom 1. Januar bis zum Schluß des jeweiligen Quartals zu zahlenden Nettogewinnsteuer vorzunehmen. Differenzen zu den bisher für die betreffenden Monate entrichteten Beträgen (Abschlagzahlungen) sind dabei nachzuzahlen bzw. zu verrechnen.

(3) Die Höhe der am 25. Januar, 25. Februar und 25. März fälligen Abschlagzahlungen wird von der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung eigenverantwortlich festgelegt.

§ 4

Jahressteuererklärung

(1) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung hat bis zum 15. Februar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres eine Jahressteuererklärung unter Beifügung des Jahresabschlusses an den zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(2) Die für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichtende Jahres-Nettogewinnsteuer ist selbst zu berechnen.

(3) Nachzahlungen gegenüber den für das betreffende Jahr entrichteten Beträgen (Abschlagzahlungen) sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten. Überzahlungen können verrechnet werden.

III.

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen
Böhm

Vierte Verordnung* über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 6. Dezember 1968

Auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Anstelle der Geldleistung der Sozialversicherung „Taschengeld“ in Höhe von 50 % des Krankengeldes ist Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes zu zahlen.

(2) Sozialpflichtversicherte Werkträger, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, erhalten, so-

* 3. VO vom 21. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 158 S. 1254)

fern bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Geldleistungen besteht, bei stationärer Behandlung wegen Krankheit oder bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung wegen Quarantäne anstelle des Taschengeldes in Höhe von 50 % des Krankengeldes das Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über Sozialpflichtversicherung — VSV — vom 28. Januar 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge 1947 S. 92)

b) § 1 der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. I S. 905)

c) Erste Durchführungsbestimmung vom 27. November 1959 zur Zweiten Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. I S. 905)

d) § 28 Abs. 2 Buchstaben b und c sowie Abs. 4 Buchst. b der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533)

e) § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 625).

Berlin, den 6. Dezember 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Systemregelung im Rahmen der Planung und Wirtschaftsführung in den volkseigenen Betrieben der Forstwirtschaft vom 28. November 1968

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 433) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst, zur weiteren Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe führen zur Abschöpfung des Differentialertrages aus der Rohholzbereitstellung und zur Sicherung der erweiterten Reproduktion eine Holznutzungsabgabe an den zu bildenden Rohholzerzeugungsfonds ab. Berechnungs-

grundlage für die Höhe der Holznutzungsabgabe ist die planmäßig bereitzustellende bzw. bei Übererfüllung die realisierte Rohholzmenge im volkseigenen Wald.

(2) Aus dem Rohholzerzeugungsfonds ist im volkseigenen Wald die Forsteinrichtung, die Aufforstung, die Waldpflege, die Waldverbesserung und der Forstschutz zu finanzieren. Der Rohholzerzeugungsfonds ist auf die Folgejahre übertragbar.

(3) In der Aufforstung ist die Planung und Abrechnung gesicherter Kulturen auf der Grundlage langfristiger Finanzierungsnormative vorzunehmen. Gleichzeitig sind zur Waldverbesserung in der Planung und Abrechnung schrittweise Kennziffern des Waldzustandes anzuwenden.

(4) Zur besseren Ausnutzung der produktiven Fonds wird eine Produktionsfondsabgabe erhoben. Grundlage hierfür sind die produktiven Grund- und Umlauffonds.

§ 2

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt den VVB Forstwirtschaft und den ihm unmittelbar unterstellten Betrieben zusammen mit anderen staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne 1969/70 ein Zwei-Jahres-Normativ der Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt, verbunden mit einem Mindestabführungsbetrag pro Jahr. Das den VVB Forstwirtschaft übergebene Zwei-Jahres-Normativ ist von den Generaldirektoren der VVB Forstwirtschaft für Gruppen gleichgelagerter staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe aufzuschlüsseln. Über den verbleibenden Nettogewinn verfügen die Betriebe in eigener Verantwortung für die Zuführung der betrieblichen Fonds entsprechend den Rechtsvorschriften. Rentabilitätsunterschiede dürfen nicht als Differenzierungskriterien angesehen werden. Damit ist auszuschließen, daß schlecht arbeitende Betriebe auf Kosten effektiv arbeitender

Betriebe leben. Das Zwei-Jahres-Normativ der Nettogewinnabführung an den Staat ist von den Betrieben und VVB Forstwirtschaft bei der eigenverantwortlichen Planausarbeitung und Plandurchführung zugrunde zu legen. Dabei darf der Mindestbetrag pro Jahr nicht unterschritten werden.

(2) Die volkseigenen Betriebe der Forstwirtschaft verfügen eigenverantwortlich über ihre Amortisationen. Die VVB Forstwirtschaft beauftragen die ihnen unterstellten Betriebe mit einem Amortisationsabführungsnormativ, wenn für die Jahre 1969/70 die Amortisationen mehr als 70 % der vorgesehenen Investitionen betragen oder im Perspektivplan nicht die volle Erhaltung des Grundmittelfonds vorgesehen ist.

(3) Die Planung und Bildung des Prämienfonds hat aus eigenerwirtschafteten Mitteln auf der Grundlage von Normativen als prozentuale Anteile vom Nettogewinn zu erfolgen. Er setzt sich aus Grund- und Zusatznormativen zusammen, die in Abhängigkeit vom erreichten Niveau der Entwicklung des Nettogewinns festgelegt werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Ihre Grundsätze sind bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig ist die Anordnung vom 8. März 1968 zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 19) für die Forstwirtschaft nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. November 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 587

Anordnung vom 16. Mai 1968 zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen
— Seewasserstraßenordnung (SWO) —, 96 Seiten, 5,— M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 103 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (810/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grothewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 02 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 91 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensortitions-Hochdruck)

Index 31 817